Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 486509

Digitized by Google

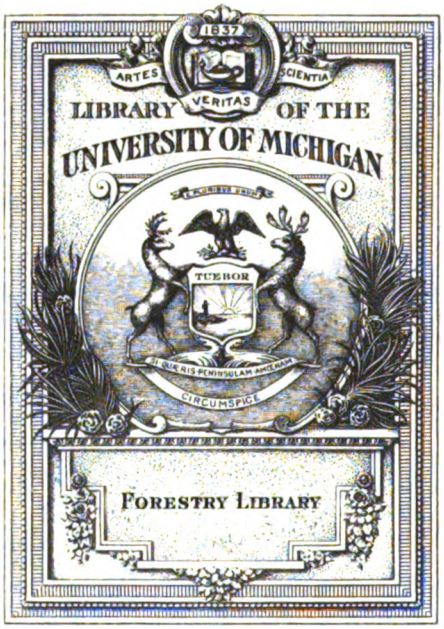

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Forestry
SD
1
.U5

Digitized by Google

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner

44. Band * 1929

Neudamm
Druck und Verlag von J. Neumann
1929

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

A. Persönliche Verhältnisse.

I. Forstbeamte und Beamte im allgemeinen.

1. Allgemeines.

Seite

Zusammenhang zwischen Amtsbezeichnung, Dienstkleidung und Besoldung bei den Kommunalforstbeamten in Preußen 159
Amtsbezeichnungen in Preußen 210, 1334
Gesetzlicher Schutz der forstlichen Amts-, Berufs- und Dienstbezeichnungen 348
Amtsbezeichnung der Forstbeamten der Landwirtschaftskammern 471, 522, 649
Schutz den Dienstbezeichnungen der Privatforstbeamten 649
Wirtschaftsland . . . 114, 184, 370, 401, 533, 535, 1122, 1276
Schuldenberatungsstelle für verschuldete Beamte 184
Erholungsurlaub der preußischen Staatsforstbeamten . . 570
Tagung der preußischen Oberforstmeister 1929 683
Zukunft des Berufsbeamtentums 729
Dienstbefreiung von Beamten zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter 784
Was bedeutet „Staatsaufsicht" im Sinne des Allerhöchsten Erlasses vom 11. Oktober 1899? 796
Regelung der Rechtsverhältnisse der Wartestandsbeamten 810
Zur Besetzung und Bewertung der Forstbeamtenstellen im Kommunaldienst 879
Beamte des oberen Justizdienstes 941
Zur Neuregelung des Beamtenrechts 969
Einfluß der kommunalen Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets auf die Rechtsverhältnisse der betreffenden Beamten 984
Beschäftigung deutscher Privatforstbeamter im Ausland . . 1088
Laufbahnrichtlinien für mittlere Beamte 1194
Zur kommenden Neuregelung der Forstsekretärlaufbahn in Preußen 1229
Zusammenlegung von Forstkassen mit Kreiskassen und anderes 1283
Kein neues Wartestandsbeamtengesetz 1334

2. Persönliche Verhältnisse der Beamten in den Abtretungs-, Abstimmungs- und besetzten Gebieten.

Besatzungszulage in den besetzten Gebieten 102
Einstellung der Zahlung von Besatzungszulagen 1198

3. Besoldung, sonstige Einkünfte und Anstellung.

Umzugskosten der preußischen Staatsforstbeamten . . . 1, 27
Einstufung der Beamten des schwierigen Büro- und Kassendienstes 19
Reisekosten der preußischen Staatsforstbeamten 289, 317, 345
Zurückzahlung überhobener Gehaltsbezüge 319
Gebühren der Kommunalforstbeamten als Zeugen und Sachverständige 371
Vermittlung von Forstbeamten 385
Zurückzahlung überhobener Bezüge 417
Berücksichtigung der „örtlichen Verhältnisse" bei Festsetzung der Besoldung der Kommunalforstbeamten 431
Festsetzung des Besoldungsdienstalters 617
Wiedereinstellung von Wartestandsbeamten 617
Rechtliche Unmöglichkeit der Strafversetzung eines Wartestandsbeamten 617
Besoldung der Gemeindebeamten 729, 784
Zur Besetzung und Bewertung der Forstbeamtenstellen im Kommunaldienst 767
Tabellen für die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge der Preußischen Staatsforstbeamten 796
Besoldung der Kommunalforstbetriebsbeamten 809
Der Stand der Gehaltsverträge der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" am 1. Mai 1929 822
Reihenfolge der Preußischen Forstassessoren in der Dienstaltersliste 931
Neuausgabe des Ortsklassenverzeichnisses 969
Nachtrag zu Abschnitt V des Preußischen Förster-Jahrbuchs (Band XI) 1116
Gehaltskürzung ist verfassungsändernd 1217
Regelung des allgemeinen Dienstalters für wiederangestellte Wartestandsbeamte 1242
Beamtengehälter 1242
Einstellungs- und Beförderungssperre in Hessen 1360

Seit

4. Zuruhesetzung, Ruhegehalt, Hinterbliebenen und sonstige soziale Fürsorge.

Stiftungen im Bereich der Preußischen Staatsforstverwaltung 1
Gesetz über eine Sonderfürsorge bei berufsmäßiger Arbeitslosigkeit 20
Krisenunterstützung für Privatforstbeamte 211, 29
Ruhegeld der Angestelltenversicherung für 60jährige arbeitslose Angestellte 25
Änderungen in der Angestelltenversicherung 32
Zusätzliche Altersversorgung der Angestellten und Arbeiter der Preußischen Staatsforstverwaltung 37
Notstandsbeihilfen in Preußen 43
Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme erwerbsloser älterer Angestellten des Privatwaldes 45
Ermäßigung der Einkommensteuer beim Unterhalt erwachsener Kinder 61
Gesundheitsfürsorge in der versicherten Bevölkerung . . . 49
Neuregelung der Krisenfürsorge 79
Gelten die Kriegsjahre der Privatforstbeamten als Beschäftigungszeit im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes? . . . 93
Die für den forstlichen Angestellten wichtigsten Teile der neuen Sozialpolitik mit besonderer Berücksichtigung des für ihn wichtigen Gebietes des Arbeitsrechts, des Tarifvertragswesens 955, 981, 100
Unfallfürsorge für Beamte 104
Wohltätigkeitsvereine der grünen Farbe — „Forstwaisenverein" und „Verein Waldheil" — im Lichte ihrer letzten Jahresberichte 123

5. Uniform.

Zweckmäßige Dienstkleidung der Forstbeamten 111, 184, 196, 2
Walduniform der Kommunalforstbeamten 1
Dienstkleidungsvorschriften für die Preußischen Forstbeamten 230, 2
Der altehrwürdige „Hirschfänger" und der „grüne Rock" . . 2
Dienstkleidungsvorschrift (D.K.V.) für die Preußischen Staatsforstbeamten vom 1. April 1929 3
Hirschfänger, Kopfbedeckungen und Röcke nach der neuen Dienstkleidungsvorschrift für die Preußischen Staatsforstbeamten 3
Neue Dienstkleidungsvorschrift für die Preußischen Staatsforstbeamten 4
Uniform der Kommunalforstbeamten 440, 9
Das silberne Portepee 4
Zur Uniformfrage 6
Zur Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Juni 1929 (betr. Uniform) 6
Uniform der Verwaltungsbeamten des Kommunalforstdienstes in Preußen 7
Zum Erlaß über die Dienstkleidung der Forstbeamten der Kommunalverbände vom 7. August 1929 9
„Kragenspiegel" der neuen staatlichen Forstuniform in Preußen 10
Die neue staatliche Forstuniform in Preußen 12
Normierung der Berufskleidung für Privatforstbeamte . 12
Uniformtragen durch „Anwärter" des Kommunalforstverwaltungs- und -betriebsdienstes 12

6. Dienstvorschriften und Geschäftskunde.

Betrachtungen über die von der Preußischen Staatsforstverwaltung eingeführte Kartei 4
Entwurf einer neuen Reichsdienststrafordnung 6
Verwendung von Rechenmaschinen auf dem Oberförsterei-Geschäftszimmer 10
Dienstanweisung für den verwaltenden Revierförster einer Stadt im Bereiche des Gesetzes vom 14. August 1876 13

7. Versicherung.

Zur Steuerpflicht von Rentenbezügen, insbesondere aus Pensionsversicherungen 1
Aus dem Versicherungswesen 1
Zur Reichsversicherungsordnung 6
Aufwertung von Lebensversicherungen 1
Haftpflicht- und Unfallversicherung bei der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-A.-G. 1
Reform der Arbeitslosenversicherung 1
Arbeitslosenversicherung nach der Reform 1

Digitized by Google

Seite

Richtlinien der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für die Bearbeitung der Anträge im Zahnheilverfahren . . 1350

8. Organisations- und Tagesfragen.

Försterwerförster 56, 229
Zur Unterförsterfrage 115
Berichtigung hierzu 185
Eine recht verspätete Erklärung 125
Tagung des Deutschen Försterbundes in München vom 8. bis 10. September 1928 147
Umgemeindung der Gutsbezirke 211
Denkschrift des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre zur Besetzung der Forstsekretärstellen bei den Preußischen Staatsoberförstereien 241
Für Gemeinden und Gemeindeverbände ist die Besetzung der Oberförster- und Förstersstellen freigegeben 256
Lebenslinie eines preußischen Staatsförsters 347
Der geprüfte Privatförster als preußischer Unterförster . . 430
Ein nationaler Beamtenschutzbund 441
Versetzung eines Bezirksoberförsters der Landwirtschaftskammer Niederschlesien nach Glogau 471
Will die Heeresverwaltung auf den Reichswehrförster verzichten? 489
Kommunale Schiedsstelle für die Landgemeinden in Schleswig-Holstein 499
Zu den Anträgen der Ortsgruppe Wohlau bzw. Breslau an den Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands . 510
Eigenartiges Verhalten des sozialdemokratischen Landwirtschafts- und Forstministers in Mecklenburg-Schwerin . . 550
Die siedlerischen Probleme und die Beamtenschaft 673
Aus der Beamtenbewegung 700
Aufs Nebengleis geschoben 716
Neuorganisation der staatsforstverwaltung in Sachsen . . 754
Keine Regierungsstellnahme an Tagungen in Thüringen . 755
Der forsttechnische Dienst und die Reichswehrangehörigen 784
Sozialdemokratische Anregung zum Abbau der Beamtengehälter 861
Die enhaltlichen Förster gegen die Revierförstereinrichtung 996
Vorschläge zu den Sparmaßnahmen im Bereich der Preußischen Staatsforstverwaltung 1034
Stellenausschreibung 1035
Ausschreibung von Kommunalforstbeamtenstellen 1074
Neuer Einigungsschritt unter den Privatbeamten 1275
Rentabilität der Staatswälder 1313

9. Hochschulnachrichten.

Vorlesungsverzeichnisse der Forstlichen Hochschulen: Eberswalde 281, 941; Hann.-Münden 230, 1047; Tharandt 257, 861; Universitäten: Freiburg i. Br. 282, 891; Gießen 329, 675, 891; München 306, 1075
Studierende der Forstwissenschaft an den Forstlichen Hochschulen und Universitäten des Deutschen Reiches . . . 620
Jubelfeier der Forstlichen Hochschule Eberswalde 701
Aufruf an alle ehemaligen Studierenden der Forstlichen Hochschule Eberswalde 1361
Eberswalder Hochschulwoche 861, 1018
Umbau des „Instituts für Chemie und Bodenkunde" der Forstlichen Hochschule in Eberswalde 675
Rektoratsübergabe an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden 596
Forstliche Hochschule Tharandt, Abteilung der Technischen Hochschule Dresden 281, 385
Die höheren sächsischen Staatsforstbeamten für Aufhebung der Forstlichen Hochschule Tharandt 306
Eingliederung der Forstlichen Hochschule Tharandt in den Verband der Technischen Hochschule Dresden 511
Neuban der Forstlichen Hochschule in Tharandt vor der Vollendung 1123
Preisausschreiben der Forstlichen Hochschule Tharandt . . 891
Studienreise der Forstlichen Hochschule Tharandt 30
Sonderstudienreise nach Finnland 442
Forstliche Studienreise nach Dänemark 890
Studienreise der Tharandter Forstlichen Hochschule in die Hohe Tatra 1159
Studienreise der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden nach Dänemark im Sommer 1929 1190
Beamtenprüfung und Zulassung zum preußischen Hochschulstudium 69
Studium ohne Reifeprüfung in Braunschweig 363

10. Unterricht, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstliche Staatsprüfung in Preußen . . 102, 472, 701, 1243
Forstreferendarprüfung in Preußen 69, 701
Forstliche Vorprüfung in Preußen 69, 620
Forstrentmeisterprüfung 151
Staatliche Forstschulen: Hachenburg 1048, Spangenberg 1919, 1124, Steinbusch 1048
Geplante Verlegung staatlicher Forstschulen 1019
Schutzveranstaltung des Forstanwärterkursus der staatlichen Polizeischule Hann.-Münden 1102

Seite

Lehrgänge für Forstbeflissene und Forstlehrlinge an der Polizeischule Hann.-Münden und der Landjägereischule Allenstein 675
Abschlußprüfung des 2. Forstgehilfenlehrgangs an der Polizeischule Hann.-Münden 185
Lehrgang für kommunale Forstgehilfen an der Polizeischule in Bonn 1196
Schlußprüfung an der badischen Forstschule in Karlsruhe 863
Aufnahmeprüfung für den niederen sächsischen Staatsforstdienst 1020
Ergebnis der diesjährigen Anstellungsprüfung für den niederen sächsischen Staatsforstdienst 1150
Berufsämter für Privatförster: Pommern 307, 1217; Niederschlesien 364, 1149; Provinz Sachsen, Anhalt und Braunschweig in Halle a. d. S. 364
Herr Förster Rathjen und das Berufsamt Niederschlesien 649
Berichtigung hierzu 917
Liste der von den einzelnen Berufsämtern für Privatförster anerkannten Lehrherren 41, 125, 166, 230, 306
Privatforstschulen: Michhausen 41, 759. Miltenberg 522, 675, 998. Neuhaldensleben 307, 472, 730, 785, 811, 863, 958, 998. Reichenstein 999. Templin 646, 828. Wittlich 20, 702
Schließung der Forstschule Münstereifel 102, 385, 972
Forstverwalterprüfung 1929 . . . . . 759, 1244
Forstverwalter-Examen 1318
Öffentliche Aufforderung zur Meldung zu den Förster- und Forstgehilfenprüfungen im Privatdienst 1929 . . . 69, 231
Förster- und Forstgehilfenprüfungen der Berufsämter für Privatförster: Brandenburg 730, 810, 863; Grenzmark Posen-Westpreußen 675; Hannover 1048, 1168; Niederschlesien 916, 1030, 1124; Oberschlesien 998; Ostpreußen 844; Pommern 1217; Sachsen, Anhalt und Braunschweig 863; Schleswig-Holstein 1076; Westfalen 838
Förster- und Forstgehilfenprüfungen in Polnisch-Oberschlesien 1020
Forstliche Lehrwanderungen: Feldmühlenholz und Baumweg bei Ahlhorn (Oldenburg) 785; Falkenstein (Brandenburg) 546; Hackenhausen (Brandenburg) 99; Heckelberg 781; Hohenwalde (Frankfurt a. d. O.) 942; Jastrow 596, 697; Kolberg 1367; Preuzlau 1168
Lehrwanderungen der Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern: Brandenburg 257, 619, 892; Niederschlesien 998; Oberschlesien 619, 646, 806; Ostpreußen 702, 838, 971; Provinz Sachsen 1020; Westfalen 646, 805
Forstliche Lehrgänge in Arolsen (Waldeck) 551; Bayern 449; Benneckenstein am Harz 12; Eichow, Kreis Kottbus 577; Friedrichsruh 385, 1097; Heckelberg 577; Miltenberg am Main 133; Mühlhausen (Thüringen) 500, 619; Oels 838; Pommern 551; Westfalen 618
Forstlicher Fortbildungskursus in Komotau (Böhmen) . . 523
Fortbildungskursus des Deutschen Forstvereins 551
Die diesjährige große Exkursion der Forstschule Neuhaldensleben 551
Forstbetriebsbeamtenlehrgang in Schweidnitz vom 4. bis 6. Juli 1929 596
Forstlicher Lehrgang des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte 596
Bericht über den Lehrgang für Forstbetriebsbeamte in Miltenberg vom 21. bis 25. Mai 1929 619
Bericht über die Lehrwanderung des Försterkartells Düsseldorf am 8. Juni 1929 in der Gräflich von Speeschen Oberförsterei Heltorf 727
Forstlicher Lehrgang der Bezirksgruppe Sachsen, Anhalt, Braunschweig 790
Lehrgang für Waldbesitzer und Forstbeamte im Bezirk Niederschlesien Nord am 5. und 6. September 1929 . . 838
Lehrausflug des Deutschen Forstvereins in die Oberförsterei Taxvellingken 965
Langenbrander Waldbaukursus 1929 971
Forstlicher Lehrgang für Einzelwaldbesitzer, Kleinwaldbesitzer und Forstbeamte in der Lausitz 1076
Forstliche Arbeitskurse des Instituts für forstliche Arbeitswissenschaft 862, 1019, 1102
Arbeitswissenschaftliche Kurse in der Oberförsterei Spangenberg 1168
Arbeitswissenschaftlicher Waldarbeitervortrag in der Oberförsterei Spangenberg 1329
Ausbildungskursus für Motorsägenführer . . . 257, 385, 1124
Ausbildung von Führern für Schlepper und Bodenfräsen 329, 417
Kursus für Forstverwaltungsbeamte bei der Deulakraft . . 916
Darrtechnische Exkursion der Klengvereinigung der Altmark und der angrenzenden Gebiete am 3. Juli 1929 in Eberswalde 753
Das Forstrat Langersche Baumkronenabschußverfahren in Schleswig-Holstein 147
Erlernung des Kronenabschußverfahrens 1102
Besichtigung des forstbotanischen Gartens Tharandt . . . 1000
Vom Holztechnikum Rosenheim 523
Holzhandelsfachkurse für Forstleute an der Holzfachschule Einbeck in Hann. 1196
Sportlehrgänge für Privatforstbeamte . . . 211, 364, 499, 755
22. Fischerei-Lehrgang an der Forstlichen Hochschule Eberswalde 70

Digitized by Google

Seite

Vogelschutzlehrgang 257, 1102
Lehrgang für Bienenzucht 442
Bekanntmachung über die Regierungsausbildungszeit der Forstreferendare in Preußen 550
Vor- und Ausbildung der Preußischen Staatsförster . . . 586
Ausbildung der preußischen Gemeindeförsteranwärter . . 550
Keine Aufhebung der Heeresfachschulen für Forstwirtschaft 809
Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen 793
Ausbildung des Privatförsters 118
Werbegang des Forstgehilfen im Privatforstdienst . . . 142
Genügt die Ausbildung der Privatforstbeamten den Anforderungen der heutigen Zeit? 634
Anerkennung von Forstschulen 230
Berufsausbildungsgesetz 210
Städtetag gegen das Berechtigungswesen 68
Zeugnisse des Reichsverbandes Deutscher freier (privater) Unterrichts- und Erziehungsanstalten 551
Bestrebungen auf dem Gebiete der Volksschule 522
Ausbildung der Lehrer 210

11. Aus den Parlamenten.

Haushalt der Preußischen Staatsforstverwaltung, Beratungen im Preußischen Landtag 51, 65, 146, 176, 536, 573, 1254, 1309, 1355
Der preußische Etat für das Jahr 1930 1275
Der bayerische Forstetat im Landtag 615, 769, 940
Reichsrat 122
Deutscher Reichstag 178, 207, 251, 495
Haushaltsausschuß des Reichstages 122
Strafrechtsausschuß des Reichstags 122
Sozialpolitischer Ausschuß des Reichstags 123
Preußischer Staatsrat 696, 1143, 1327
Einberufung des Preußischen Landtages 1074
Preußischer Landtag 11, 37, 178, 381, 438, 467, 496, 592, 1240, 1294, 1327, 1356
Beamtenausschuß des Preußischen Landtags 65, 496, 696, 1096, 1144
Mitglieder des Beamtenausschusses des Reichstags . . . 40
Beamtenfragen im Preußischen Landtag 696
Rechtsausschuß des Preußischen Landtages . . . 99, 545, 1357
Der Reichstag und die Pensionskürzung 466
Zusammensetzung des endgültigen Reichswirtschaftsrats . 328
Zur Einschränkung der Bestellungen der Deutschen Reichsbahngesellschaft 278
Ausnutzung der Konjunktur für die Staatsforsten 278
Sparmaßnahmen 255
Zur Angliederung der Forsthäuser an benachbarte Gemeinden 178
Forstliche Sorgen 84
Restzahlung für die beim Russeneinfall 1914 geschädigten Forstbeamten 1215
Auflösung der Fideikommisse 1295, 1328

12. Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten 22, 44, 73, 106, 129, 154, 187, 213, 233, 260, 284, 308, 333, 336, 390, 421, 446, 476, 503, 526, 555, 580, 599, 623, 651, 679, 705, 733, 758, 788, 813, 841, 866, 894, 919, 945, 974, 1001, 1023, 1051, 1078, 1104, 1126, 1152, 1173, 1200, 1221, 1247, 1280, 1303, 1339, 1364
Articus, Ministerialdirektor 255
Auft, Revierförster, Ruttken 462
Baltz, Oberförster a. D., Hannover 1277
Beilhack, Ernst, Oberforstmeister 441
Bergmann, Oberförster, Glashütte † 915
von Buch, Oberförster (Ehrentafel) 596
Borgmann, Professor Dr., Gießen 701
Bukakowski, Forstassessor, Ruhla 890
Callies, Hegemeister, Stargardt 916
Cajander, Professor Dr, Helsingfors † 1300
Cleve, Forstmeister a. D., Greifswald † 576
Cullmann, Hegemeister i. R., Adenau 211
Diestel, Oberförster, Breitenburg 1149
Dönhoff-Skandau, Reichsgraf Stanislaus von † 185
Dohna, Graf zu, Willkühnen (Ostpr.) 550
Dudek, Oberförster, Neustadt (O.-S.) † 40
Eckstein, Geheimrat Professor Dr 1347
Eidmann, Dr phil., München 837, 1047
Erdmann, Forstmeister Dr h. c. 305
Eschwege, Fürstl. Oberforstmeister v., Wernigerode . . . 1101
Erner, Hegemeister i. R., Potsdam 997, 1075
Fiebig, Oberförster a. D., Breslau 970
Frande, Gräfl. Revierförster, Karnzow 150
Franz, Preuß. Forstmeister i. R., Bad Schwalbach † 362, 595
Frese, Oberforstmeister i. R., Göttingen 1017
Fritzsche, Oberförster Dr 442
Gennburg, Privatförster, Langkron 998
Gieseler, Forstmeister, Trappönen 997
Hein, Hegemeister a. D., Marienwerder 755
Held, Theodor 363,
Hergersberg, Förster, Ahausen 1
Herrmann, Geheimer Regierungsrat, Oberregierungs- und -forstrat, Breslau 1
Heske, Dr.-Ing. 1
Hilf, Professor Dr, Eberswalde 1
Holzer, Revierförster i. R., Sablath 1
Horchert, Oberrentmeister, Frankfurt a. d. O. 1
Jahn, Förster, Berlin 1
Jähnert, Forstverwalter i. R., Gißnitz † 1
Jansen, Oberforstmeister, Trier † 1
Jansen, Hegemeister i. R., Bad Münster 1
Jaschke, Revierförster, Hubertushof 1
Kahl, Ministerialrat a. D. Dr, Berlin 255,
Keese, Revierförster, Eldagsen 1
Kienitz, Forstmeister, Dr phil. et Dr hon. c., Bad Freienwalde (Oder) 1138, 1168,
Klähr, Kgl. Revierförster a. D. 1
Klüter, Hegemeister, Barlarheide 1
Knapp, Gräflich Schaffgotsch'scher Forstmeister i. R. † . . 1
Köllner, Forstmeister, Allenstein 1
König, Landforstmeister Dr, Berlin 1
Körner, Hegemeister i. R. 1
Leßmann, Gräfl. Hegemeister † 1
Lindenberg, Landforstmeister a. D. † 1
Lindenberg, Förster, Groß-Wudicke † 1
Lohse, Stiftsoberförster 1
Lucas, Staatsforstsekretär, Haiger 1
Maerker, Fürstl. Forstrat, Beutnitz † 1
Martin, Geheimer Forstrat Professor Dr, Tharandt 1157,
Mauksch, Ratsoberförster i. R., Plauen 1
Miebach, Förster, Schmidtheim 1
Müller, Geheimrat † 1
Müller, Gutsförster, Nordhausen (Nm.) † 1
Müller, Hegemeister, Wendisch-Sorno 1
Neumeister, Geh. Oberforstrat Dr, Dresden 576,
Neunzert, Oberförster, Haidenburg † 1
Niedrig, Privatförster i. R. 1
Rieland, Förster, Burg 1
Olschewski, Hegemeister i. R., Insterburg 1
Ortegel, Oberforstmeister, Berlin 1
Palinsky, Revierförster 1
Pilz, Landforstmeister a. D. † 1
Plessen, Generaloberst von † 1
Radeck, Revierförster, Jura 1
Raesfeld, Forstmeister i. R. Ferdinand Freiherr v. 1
Rakebrand, Revierförster i. R. 1
Rehmann, Forstmeister a. D. † 1
Reiß, Geheimer Forstrat i. R., Darmstadt † 1
Reißmann, Revierförster, Gnewitz 1
Restle, Forstmeister, Wald 1
Riemer, Forstmeister, Neumühl 1
Rose, Hegemeister a. D., Finckenstein 1
Saro, Städt. Revierförster i. R., Goslar † 1
Schmook, Oberförster, Berlin-Grunewald 1
Schönwald, Oberförster, Korschen 1
Schönwald, Staatlicher Oberförster, Massin † . . . 1168,
Schubert, Professor Dr, Eberswalde 596,
Schulz, Städtischer Oberförster, Berlin-Grunewald † . . 1
Schwabe, Forstmeister, Weißwasser 1
Seitz, Hegemeister, Bruch (Kr. Wittlich) 1
Seitz, Forstmeister, Havelberg 1
Siebenhaar, Revierförster, Neu-Stradam 1
Sieber, Fürstlicher Oberforstmeister, Gera 1
Sievers, Förster, Schönweide 1
Sievers, Gutsförster, Schönweide 1
Sohn, Hegemeister i. R., Lauenburg 1
Sparr, Förster, Elvershagen 1
Speidel, Oberforstrat Professor Dr 1
Steinhoff, Forstmeister i. R., Winnefeld 1
Stosch, Förster, Reppersdorf 1
Thienemann, Professor Dr Johannes, Rossitten 1
Walloth, Oberförster, Meschede † 1
Weber, Landforstmeister a. D., Schotten † 1
Wedekind, Professor Dr, Hann.-Münden 1
Wegener, Revierförster i. R., Genthin † 83
Weigel, Städt. Revierförster, Memel 1
Welzel, Stadtförster, Eichhäusel 1
Wetzel, Städtischer Oberforstrat a. D., Stuttgart . 998
Wilberg, Forstmeister, Carlswalde 1
Wittich, A. o. Professor Dr 1
Wolff, Revierförster, Heidemühle 1
Försterei Bohlswalde 1
Wahl der Hauptbetriebsräte beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten 1
Änderungen in der Zusammensetzung der Forstabteilung der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer 1
Denkmal für die gefallenen Forstbeamten Oldenburgs . . . 1
Witthauer, Forstinspektor, Enthüllung eines Gedenksteins . 1
Gedenkstein für den Königl. Hegemeister Horn, Friedrichsfelde (Bez. Allenstein) 1
Aufruf an Jahrgang 1879 1

Digitized by Google

Seite

13. Unglücksfälle.

Tzschel, Oberförster, Schloß Homburg 1277
Bartuff, Revierförster 916
Czapski, Forstgehülfe, Ortelsburg 1018
Kempel, Staatl. Forstsekretär, Rotenburg (West) 916
Krakenhorst, Förster, Dankern 916
Kümpel, Prinzl. Förster 306
Kowal, Staatl. Forstsekretär, Montabaur 68
Driexr, Staatsförster, Nonnenbusch 755
Silbenfeld, Förster, Galow 1243
Freitod eines Forstschülers der Forstschule Steinbusch . . 893

14. Standesfragen und Standesbestrebungen.

Von Eberswalde bis Allenstein 819, 848, 880
Zur Frage der Forstsekretärstellung bei den Preußischen Staatsoberförstereien 846
Zum „Berechtigungswesen“ 1017
Uniform 1101
Jäger oder Forstschutzbeamte 1167
Zur dienstlichen Anrede 1195
Zur Lage der Privatforstassessoren 1195

15. Verschiedenes.

Rätselhaftes Verschwinden eines Försters 21
Keine Wiedereinführung von Orden und Ehrenzeichen . . 68
Überfall auf eine Försterei 71
Das hohe Lied der Ostpreußischen Forstbeamten 1914 . . 269
Hochzeiter in Förster-Uniform 283
Verhaftung eines Betrügers in Förster-Uniform 420
Landwort an Förster Thelen, Mechernich 918
Das hohe Lied der Ostpreußischen Forstbeamten 1914 . . 934
Jägerchein Rhens am Rhein 969
Auflösung der Gutsbezirke in Preußen vor dem Abschluß 1195
Sperrung vor Stellenantritt bei Holzfirmen in der Türkei 1245
Auflösung der Gutsbezirke 1351

II. Waldarbeiter.

Landeskonferenz der Preußischen Staatsforstarbeiter . . . 997
Lohnverhandlungen in der Preußischen Staatsforstverwaltung 1065, 1114, 1183
Beitritt des Bayerischen Staates zur Zusatzversorgungsanstalt des Reiches und der Länder 1217
Zur österreichischen Land- und Forstarbeiterversicherung . 184

B. Forstwirtschaft.

1. Allgemeines.

Arbeitsgemeinschaft und Zuwachsförderung 20, 1165
Öffentliche Vortragsversammlung der sächsischen Fachkammer für Forstwirtschaft 41
Tagungen des Reichsforstwirtschaftsrates 108, 990, 1149, 1328
Tagung der Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft 103, 199
Holzeinschlag in den preußischen Staatsforsten 103
Abkommen über die vorläufige Regelung des Holzverkehrs aus Polen nach Deutschland 126
Forstbetriebe des Deutschen Reiches 127
Sitzung der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer am 23. Januar 1929 178, 1149
Tagungen forstlicher Interessenvertretungen 207
Entschädigungsansprüche der Preußischen Staatsforstverwaltung an das Reich 211
Bewirtschaftung der Forstbezirke in Niederschlesien . . . 212
Der Große Kurfürst und der Alte Fritz 292
Aus Südwestdeutschland 365, 443
Waldankäufe des Staates in Hessen 418
Aus der saarländischen Forstwirtschaft 418, 1161
Forstliche Mitteilungen aus der Abteilung für Forsten des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten 1927 488
Bayerische Landeskulturrentenanstalt 491
Wie kann der Wirtschaftsbetrieb der Preußischen Staatsforstverwaltung rentabler gestaltet werden? 563
Herzogl. Arenbergische Oberförsterei Haltern i. W. . . . 577
Forstberatung und Forsteinrichtung für den mittleren Waldbesitz 578
Verkauf der Allodialherrschaft Primkenau (Schlesien) . . 645
Forstliche Arbeit und Vereinsaufgaben 655
Zu den Waldankäufen des Hessischen Staates 676
Waldverkauf der Fürstlich Stolberg-Wernigerodeschen Verwaltung 757
Versammlung des Internationalen Verbandes forstlicher Versuchsanstalten in Schweden 811
Förderung des sächsischen Kleinwaldes 972
Forstliche Verhältnisse Thüringens 1048
Internationales Kongreß forstlicher Versuchsanstalten in Stockholm 1087
Hilfsforstamt Arnswalde der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg 1102
Ergebnisse der forstwirtschaftlichen Erhebung im Deutschen Reich im Jahre 1927 1131

Seite

Sonderausschuß für Forstdüngung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft 1169
Ankauf des Simnauer Waldes durch den Kreis Mohrungen (Ostpreußen) 1244
Waldankauf der Stadt Glogau 1244
Übersicht des Flächeninhalts und des Holzertrags der Staatsforsten sowie des Flächeninhalts der vom Staat zu beaufsichtigenden Kommunal- und Körperschaftsforsten . . . 1291
Privat- und Gemeindeforsten in Preußen 1317

2. Waldbau.

Anbau der Kanadischen Pappel 4, 231, 365
Bedeutung der Lupine für den forstwirtschaftlichen Betrieb 6
Beschulung der Fichtenpflanzen 58
Überlandbrennbetrieb 86, 212, 330, 692
Weißerle 104, 538, 959, 1244, 1335
Hacken der Kiefernkulturen 103
Lehmbreitopf auf der Kulturfläche 119
Erziehung von Laubholz-Unterholz 127
Saatgutunterbringung 162
Buchenwildlingspflanzen 185
Beizung von Forstsaatgut 191
Kultivierung des großen Moorbruches 211
Fichtenbeimischung in Eichenbeständen 258
Douglasie 282, 369
Kiefernkulturen im mitteldeutschen Buntsandsteingebiet . 293
Umwandlung der Schälwaldungen in Hochwald 387
Forstdüngung 387, 608, 703, 1322
Durchforstung 418, 541, 765, 900, 997, 1203
Ungleichaltrige Kiefernwirtschaft 427, 455
Pflanzung ein- bis dreijähriger Eichen 500, 647
Eigene Darren, eigene Kämpe 507
Saatkämpe 462
Birkenbergwirtschaft im oberen bayerischen Wald 434
Verbilligung der Kulturkosten durch Zapfensammeln . . 330
Buchenreinbestand 528
Erhaltung des Wassers im Boden in Dürrzeiten 551
Verpflanzen älterer und alter Bäume 569
Messung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Waldes 603
Aus der forstlichen Praxis 621
Zuwachsförderung und Schnellwuchsbetrieb 629
Rieshauten 631
Fünfzigjährige Beobachtungen über Ackeraufforstung . . . 636
Drehwüchsigkeit 676
Ausgedehnte Aufforstungen auf dem oberfränkischen Jura 780
Bodenvorbereitung bei geringsten Unkosten 741
Akkord- oder Tagelohnarbeit? 800
Ergänzung der Jungbestände 917
Überwintern von Eicheln und Bucheln 986, 1196
Untersuchungen des Festgehaltes der Kiefernstangen I. bis V. Klasse 1057
Halstenbeker Pflanzen in Schlesien 1170
Fichtenerziehung und Fichtenpflanzung 1180
Der Kamp in der Gemeindeoberförsterei Boppard . . . 1211
Ansichten über den Dauerwaldbetrieb 1218
Plenterwald 1232
Leistungsergebnisse von Weidemanns Humusbalken-Pflug 1235
Edelkastanie 1278
Kiefernpflanzung im Herbst 1290
Schlagaufnahme nach dem Forstmeister Franzschen Numerierverfahren bzw. dem Versuchsverfahren der Regierung in Kassel 1343
Unsere Buche 1348
Zweckmäßige Begründung von Kiefernbeständen durch Saat 1361

3. Forstliche Saatgutanerkennung.

Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung e. V., Bekanntmachungen 71, 365, 866, 419, 1278, 1300
Tagung des Hauptausschusses in Bamberg 917, 1064
Verzeichnis der zugelassenen Firmen . . . 71, 283, 1198, 1220
Nachtrag zum Verzeichnis der anerkannten Reviere 71, 127, 232, 331, 524, 943, 1197, 1336
Bedeutung der forstlichen Saatgutanerkennung 483
Gewährscheine für anerkanntes Saatgut 1151, 1301
Beschaffung einwandfreien Saatgutes für die preußischen Staatsforsten 1179
Bericht über die Waldsamenernte 1929 . . . . . 1031, 1124
Buchenmast 151, 703, 864
Reiche Fichtenzapfenernte im Schwarzwald in Aussicht . . 863
Waldsamenernte-Erwartung in Thüringen 1000
Waldsamenernte-Aussichten im Steigerwald 1020
Einsammeln der Bucheln 1076
Einfuhrverbot für Douglasie-Pflanzen 1124
Kiefernsamendarre Lieberose 1278
Klenge Seidorf in Schlesien 1336

4. Forstbenutzung und Forsttechnik.

Beschaffung von Weihnachtsbäumen 21, 1169, 1251
Umwandlung von Holz in Zuckerarten nach Professor Bergius 84
Baumschleppbaube „Endlich“ 104
Anwendung der Siemens-Schuckert-Fräse 139, 559, 606

Digitized by Google

Seite

Baumfäll- und Ablängmaschine „Record“ 151
Bedeutung der Harzgewinnung in Deutschland 171
Abrundung beim Stammholzvermessen 246
Hauptprüfung für Vorrichtungen zum Holzrücken 282
Beschaffenheit des Faßholzes 307
Holzschwellen der Reichsbahn 386, 676
Oberstärkenmessung 442, 658
Zählvorrichtung 443
Grundbegriffe der forstlichen Arbeitslehre 451, 711, 873, 1107
Ausschuß für Technik in der Forstwirtschaft (A.T.F.) 472, 592, 1205, 1295
Motorsäge beim Haunungsbetrieb 473
Zeitstudienbretter 500
Vergleich zwischen Zopf- und Mittendurchmesser-Berechnung 331
Heutige Methoden des Bauholzschutzes 609
Humusbalken-Pflug 742
Zeitstudie im Laubholzrevier 772
Holzerhaltung 925
Ausformung des Buchenholzes 959
Läßt sich die Rente aus dem Walde erhöhen? 949
Geräteversuche der Forschungsgesellschaft für Forstgeräte des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands 999, 1196
Rotations-Hackmaschine System Voß 1067
Zellulose aus Buchenholz 1103
Änderungen in der Schwellenausformung 1124
Verwendet deutsches Holz 1124
Bärenfelser Reißhaken 1170
Absatzorganisation für die Holzverwertung aus Gemeindeforsten im Rheinland 1196
Vorführung des „Raupenstock-Kettenschleppers“ 1218
Neue Wege zur Herstellung von Alkohol aus Holz 1219
Hürdengatter, billige Zäune 1315
Verwendung des Douglasholzes als Tischlerware 1362

5. Forstschutz.

Krankheiten und Beschädigungen der Forstgewächse 42, 270, 501, 731, 811, 942, 1076, 1169
Umfrage des Deutschen Forstvereins, betreffend die Wirkung der außergewöhnlichen Fröste des Winters 1928/29 . . 597
Schnee- und Frostschäden 257, 330, 595, 646, 663, 676, 677, 756, 785, 838, 917, 929
Schutz gegen Wildverbiß 473, 578, 773, 1139, 1150
Schädlingsbekämpfung durch Flugzeuge und Motorverstäuber 70, 90, 151, 501, 831, 1005
Braunfärbung der Kiefern 21, 1049
Schutz gegen Mäusefraß 33
Forstwirtschaftliches aus dem östlichen Hinterpommern . . 42
Schutz gegen Kaninchen 70
Sturmsicherheit D.R.P. 435552 70
Pflanzenschutz im Winter 104
Zur Frage der biologischen Schädlingsbekämpfung . . . 140
Beobachtungen bei Schütte-Erkrankungen der Kiefern . . 224
Entstehungsursache und die Bekämpfung der Kälteschütte der Kiefernfährlinge auf dem uralisch-baltischen Höhenrücken in den ostpommerschen Forsten 265
Leimbrei als Schutzmittel gegen den großen braunen Nadelholzrüsselkäfer b86
Kiefernspannerfraß 406, 757, 1020, 1049
Auftreten der Sägewespe in Baden und Rheinpfalz . . . 442
Vertilgung von Erdflöhen 473
Zur Vernichtung der Wintersaateule 501
Vorsicht beim Abtrieb frostbeschädigter Koniferen . . . 523
Gespinstmotten 552
Biologische Reichsanstalt 597
Auftreten von Forstschädlingen 635
Zierbäume und Ziersträucher 647
Auftreten des Eichennutzholzkäfers in den badischen Eichenbeständen 647
Neue Wege zur Bekämpfung des Kiefernspanners 660
Nonnen- und Borkenkäferfraß in Ostpreußen 1853 bis 1860 666
Meldedienst gegen Forstschädlinge 677
Auftreten des Eichenwicklers im Bezirk Breslau 677
Wie werden am besten alte hohle Bäume (Naturdenkmäler) vor gänzlichem Verfall geschützt? 689
Auftreten des Eichenwicklers im Bezirk Breslau 703
Raupenfraß im Saargebiet 731
Einfluß des Waldes auf den Wasserabfluß bei Landregen 771
Der Todeswurm (Corsebus bifasciatus) und das „Ringeln“ der Spechte 785
Errichtung von Feuerstellen 852
Bekämpfung der Fichtenblattwespe 864
Auftreten des Buchenrotschwanzes 1021
Starker Wollausbefall an Weymouthskiefern 1197
Fortschritt in der Bekämpfung des amerikanischen Stachelbeermeltaus 1197
Deutsches Entomologisches Institut 1198
Frost und Pilze 1218
Hallimasch-Auftreten 1219
Der kleine bunte Eschenbastkäfer 1219
Rüsselkäferbekämpfung mit Arsen 1245
Zur Bekämpfung des Kienzopfs 1300

Seit

Unwetterkatastrophe im Bayrischen Wald 756, 89
Unwetterschäden in der Grafschaft Glatz 75

6. Waldbrände und Bekämpfungsmaßregeln.

Eisenbahnen und Waldbrand 357, 44
Waldlöschwehr 55
Verheerende Waldbrände 67
Waldbrände in Preußen in den Bezirken: Aachen 474; Allenstein 839; Arnsberg 648; Berlin (Stadtforst) 839; Breslau 892; Düsseldorf 678, 1301; Frankfurt 553, 703, 864; Hannover 1021; Kassel 598; Koblenz 502; Köln 387, 443, 678; Königsberg 839; Köslin 703, 943, 1049; Liegnitz 786, 1049, 1077; Lüneburg 621, 972, 1198; Magdeburg 524, 677, 731, 840, 943, 1125; Merseburg 502; Minden 893; Münster in Westf. 388; Potsdam 474, 553, 917, 943, 1000; Schneidemühl 731, 943; Stade 621; Stettin 501, 579, 1021; Wiesbaden 474, 524, 81
Waldbrände: Anhalt 1022, 1103; Bayern 474, 502, 524, 973; Hessen 579; Lippe 1000; Lübeck 1050; Mecklenburg 553; Saargebiet 474; Thüringen 598, 8

7. Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Milde Strafe für einen jugendlichen Waldbrandstifter . . 1
Eine neue Waffe im Kampf gegen den Wildbieb 2
Richtlinien für die Bekämpfung des Wildererunwesens . . 3
Weiblicher Wilderer 4
Große Holzdiebstähle 4
Aufgeklärter Förstermord 8
Wilddiebssachen: Frankfurt a. d. O. 864; Kassel 474; Koblenz 1022; Köln 649; Liegnitz 525; Lüneburg 419; Magdeburg 524, 1336; Merseburg 525, 1000, 1245; Kassel 444; Trier 812, 8
Hessen 865, 1220; Mecklenburg-Strelitz 42, 419; Freistaat Sachsen 1

8. Holzhandel.

Holzpreisstatistik des Reichsforstwirtschaftsrates 61, 173, 275, 409, 513, 637, 744, 885, 987, 109 , 1 87, 13
Holzmarktbericht für Brandenburg 43, 72, 128, 153, 87, 212, 233, 259, 308, 332, 389, 420, 598, 918, 1151, 1221, 1246, 1302, 1337, 13
Handelsholzverkäufe der Preußischen Staatsforstverwaltung 3
Wie werden wir der schwankenden Konjunkturen Herr? . 1
Nutzholz-Ein- und Ausfuhr 1928 2
Submission, öffentliche Versteigerung oder Freihandverkauf 2
Durchschnittspreise 3
Der Forstbeamte als Kaufmann 4
Ausnützung der forstlichen Konjunktur 4
Entwicklung der polnischen Holzeinfuhr nach Deutschland 585, 6
Aussichten für den Grubenholzabsatz 8
Holzhändlerwünsche 1
Werkholzerziehung und Holzhandel 1

9. Fremde Forsten.

Aufforstungsbestrebungen in Italien 1
Auftreten rot- und grünzapfiger Fichten in Estland . . . 1
Erfolge reiner Naturverjüngung im Ural 1
Organisation der italienischen Forstverwaltung 1
Das russische Forstgesetz in der Fassung von 1928 1
Organisation des staatlichen Forstwesens in Spanien . . . 1
Fünfjahresplan der russischen Volkswirtschaft für Holz- und Forstwirtschaft 1
Steigerung der Holzausfuhr aus Rußland und Polen . . 1
Großer Grubenholzeinkauf in Norwegen 1
Große Unterschleife in der Staatsforstverwaltung Jugoslawiens 1

10. Verschiedenes.

Phänologischer Reichsdienst 232, 330, 443, 577, 650, 812, 839, 1
Erneuerung des deutsch-polnischen Holzabkommens . . . .
Die Schule und der Wald 1
Konkurs Gebr. Himmelsbach A.-G. in Liquidation . . . 1
Einheitsbewertung von Eichenschälwäldern 1
Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke 1
Deutsche Nutzholzzölle 1
600 Jahre Guhrauer Stadtwald 1
Historische Karte der Niederlausitz 1
Letzlinger Heide bleibt Gutsbezirk 1
Besteuerung des Eichenschälwaldes 1
Museum für Naturkunde 1

C. Forstliche Zeitschriften und Bücherschau.

1. Allgemeines.

Jahresversammlung des Bernschen Forstvereins in Pruntrut 1
Aufgaben der Forstwirtschaft in China 1
Jahresbericht des Deutschen Forstvereins 1928 1

Digitized by Google

Seite

[illegible]ungen der forstwirtschaftlichen Abteilung der Universität Dorpat 515
Die Erhaltung der Wälder (Landplanungsverband Düsseldorf) 1143
[illegible] Zeit, Silvania Nova 1292
[illegible] 856
[illegible] Försterlehrbuch 25, 227
[illegible], seine wirtschaftlichen Verhältnisse 886
[illegible] Versuche (Ungarische forstliche Versuchsanstalt, Allgemeines) 695
[illegible], Das System der Forstwirtschaftslehre 668
[illegible] zur Rationalisierung 323

2. Bodenkunde.

[illegible], Die Biologie der Moore 777
[illegible] zur Kenntnis der Humusauflage von Fichte und [illegible] 173
[illegible] zur Kenntnis der chemischen Vorgänge bei der [illegible]zersetzung im Walde 542
[illegible], Chemische Untersuchungen des Trockentorfs 1214
[illegible] und Wald 910
[illegible] auf trockengelegten Moorböden 205
[illegible] der Moorkunde 466
[illegible] einiger Hochmoore Nordrumäniens 206
[illegible] über den Säuregrad des Bodens 95
[illegible]telle Untersuchungen über Streuzersetzung . . . 1188
[illegible] und Wasserhaushalt 492
[illegible] Wasserverbrauch einiger Bodendecken des märkischen [illegible]waldes 10

3. Botanik.

[illegible], Blühen und Fruchten der insektenblütigen Gewächse 98
[illegible] Naturdenkmal von Buxus sempervirens in den nördlichen [illegible] 572
[illegible], Physiologische Windwirkung auf Bäume 1238
[illegible] Illustrierte Flora von Mittel-Europa 545
[illegible], Die Pflanzenwelt der deutschen Heimat . . . 962, 1189
[illegible] die Kiefernstubben 1354
[illegible] über den Kohlensäurehaushalt des moosreichen [illegible]waldes 143
[illegible] Vorkommen des Mangans 121
[illegible] und Leick, Pflanzen der Heimat 963

4. Forstbenutzung.

[illegible] bei der Buchendestillation 380
[illegible], Forstliche Baukunde 640
[illegible] und Flatscher, Handbuch der kaufmännischen Holz[illegible] 961
[illegible], Das Holz 962
[illegible], Landkraftschlepper 1014

5. Forsteinrichtung und Statik.

[illegible] des Forsteinrichtungswesenes in Bulgarien . . 748
[illegible] Organisation und Bilanzierung 96
[illegible] zu einer forstlichen Betriebsstatistik 774
[illegible] Verfahren der Forsteinrichtung . . . 1117, 1237
[illegible]trollmethode 120
[illegible], Die Messung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Waldes 1212
[illegible] und Luftbildmessung als Hilfsmittel für die Forsteinrichtung 175
[illegible] Forsteinrichtung im schlesischen Gebirgswald 693
[illegible] aus der Praxis zur preußischen Betriebsregelung 724
[illegible], Der Neuausbau der deutschen Forstwissenschaft 1093

6. Forstpolitik.

[illegible] Besteuerung der Gemeindewaldungen 64
[illegible], Kapitalismus und Forstwirtschaft 8
[illegible] der europäischen Wald- und Holzwirtschaft nach [illegible] Kriege 203

7. Forstschutz.

[illegible], Der gesamte Vogelschutz 494
[illegible], Die Flugzeugbestäubung gegen Forstschädlinge . . 614
[illegible] astreinen Holzes 277
[illegible], Forstschutz 299, 802, 834, 1225
[illegible] Motorbestäubung im Dienste der Forstschädlingsbekämpfung 543
[illegible]bekämpfung 1354
[illegible] Erfahrungen in Rauchschadengebieten . . . 1223
[illegible], Die Forleule 1040
[illegible], Was jedermann von der Waldbrandgefahr wissen muß 747
[illegible]schäden an Fichten und anderen Gehölzen 120

8. Forstverwaltung.

[illegible], Das Beamtenrecht 437
[illegible] für Berufsberatung: Der Oberförster 301
[illegible] und Feuerhardt, Unfallverhütung im Forstbetriebe 1071
[illegible], Handbuch der Preußischen Staatsforstverwaltung, I. Band 1213
[illegible] Förster-Jahrbuch 465
[illegible] preußisches Landwirtschaftsministerium . . . 1141

Seite

Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen 857
Rückenberg, Der Büro- und Kassendienst 1327
Schölzel, Der deutsche Forstmann und Berufsjäger . . . 518
Subau und Herrmann, Preußische Pensions- und Hinterbliebenen-Bestimmungen 1326
Treitschke, Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der preußischen Waldarbeiter 911
Waldow, Das Arbeitsrecht der Land- und Forstwirtschaft 1015
Zedler, Waffengebrauchsrecht der preußischen Forst- und Jagdbeamten 1294

9. Geschichte.

Berger, Die Jagd aller Völker im Wandel der Zeiten . . 380
Schüpfer, Geschichte des forstwissenschaftlichen Unterrichts in Bayern 571

10. Gesetze.

Delius, Das preußische Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 939
Preußisches Fischereigesetz 97
Germershausen, Wegerecht 413, 1015
Hoche, Schußwaffengesetz 176
Schönner-Salewski, Das Schußwaffengesetz 1327
Steinberg, Die Auflösung der Gutsbezirke 940

11. Jagd.

Deutsche Jagdsignale und Merksprüche 1164
Der Jagdvorsteher (Zeitschrift) 98
Taschenbuch der Deutschen Jäger-Zeitung 1239
Jagdgedenkbuch 1326
Zedtwitz, Erzgebirgsjäger, Jagd, Wild und Waldhügel . . 1239

12. Holzmeßkunde und Zuwachslehre.

Ausformungs- und Messungsverluste beim weichen Nutzholz 226
Über den Einfluß meteorologischer Faktoren auf den Baumzuwachs 855
Die Theorie der Bestandesmassenermittelung 493
Die Derbholzformzahlen der Kiefer in gelichteten und unterbauten Beständen 695
Über die Bildung der Durchmesserstufen bei Bestandesaufnahmen 725
Durchmesserunterschiede gefrorenen und aufgetauten Holzes 1013
Über Einrichtungsmassentafeln 748
Die Ertragstafelfrage, eine preußische Fichtenertragstafel 62
Fink, Klotzkubaturen 573
Formzahl und Formquotient 669, 724
Der Wachstumsgang der sibirischen Lärche im Chakaßschen Bezirk 803
Lichtungszuwachs (forstliche Versuche in Ungarn) 725
Preßler, Kubiktabellen für runde, geschnittene und beschlagene Hölzer 145
Schwappach, Ertragstafeln der wichtigeren Holzarten . . 1292

13. Meteorologie.

Regenfaktor oder N-S-Quotient? 251
Einfluß des Waldes auf den Wasserabfluß bei Landregen 960

14. Sonstiges.

Die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge 228
Deutsches Beamtentaschenbuch 1327
Deutscher Jugend-Jahrweiser 1327
Fischereistatistische Veröffentlichungen 1119
Die Entstehung des Landschaftsbildes des sächsischen Waldes durch die sächsische Forstwirtschaft 325
Feucht, Ein Buch von der Schönheit des Waldes 1071
Landmaschinen-Kalender 228
Model, Deutsches Staatsbürger-Handbuch 494
Mudra, Rüstzeug für das Wochenende und den Schulausflug 747
Naturschutz (Monatsschrift) 98, 176
Naturschutzkalender 1930 1239
Schmidt, Der ländliche Friedhof 98
Taschenkalender für den Forstwirt für das Jahr 1930 . . 1294
Wer war der Täter? (Naturfreund) 751

15. Vermessungskunde.

Kostka, Die Bussole als Höhenmesser 1326

16. Waldbau.

Ein hochgelegener Buchenbestand in der Zentralschweiz . 641
Die Buchenwirtschaft auf Kalkböden 638
Danneker, Der Plenterwald einst und jetzt 669
Dittmar, Der Waldbau 276
Drăcea, Beiträge zur Kenntnis der Robinie in Rumänien 249
Über das Wesen und die zuwachsfördernde Wirkung angespanntester Durchforstung 855
Eichenstandort und Bodeneigenschaften 144
Die Eichen des Spessarts 589
Die waldbauliche Behandlung der Esche 833
Fichtenwachstum auf alten Feld- und Waldböden der sächsischen Staatsforsten 410
Die Naturverjüngung der Eso-Fichte 1162
Finnische und deutsche Forstwirtschaft 328

Digitized by Google

Seite

Untersuchungen über die Brauchbarkeit von Florentypen im Riesengebirge 1224
Zur Frage der Forstpflanzenzüchtung 225
Wirtschaftsgrundsätze für den Frankenwald 988
Hartmann, Kiefernbestandestypen des norddeutschen Diluviums 436
Heusohn, Praktische Kulturvorschläge für Kippen, Bruchfelder und Ödländereien 1039
Janson, Korbweidenkultur 1041
Über die Verbreitung der Lärche im Kanton Graubünden 1163
Vererbung der Krummwüchsigkeit der Lärche 206
Waldbauliches aus dem Nordseegebiet, insbesondere der Anbau der japanischen Lärche 1094
Die Ziele der mitteleuropäischen Forstwirtschaft 1352
Möller, Der Waldbau 856
Müller, Untersuchungen über Pinus Peuce und Pinus leucodermis 63
Die Nitrifikation im Lichte der Bodenverhältnisse im Walde 572
Vernichtung von Engerlingen in Pflanzschulen 121
Saumschlag oder Großschirmschlag? 1069
Die kritische Betrachtung des Schnellwuchsbetriebes . . . 174
Die Rolle und Bedeutung der Schutzholzarten im forstlichen Haushalt des Kantons Tessin 299
Sieber, Der Dauerwald 25
Die Technik des Waldbaus 937
Einige Studien der Walderneuerung von Waldbränden . . 464
Die ertragskundliche und waldbauliche Brauchbarkeit der Waldtypen nach Cajandes im sächsischen Erzgebirge . . 801
Wißmann, Korbweidenbau 572
Neue Versuche zur Feststellung des Einflusses von Wurzelwettbewerb und Lichtentzug des Schirmbestandes auf den Jungwuchs 886

17. Waldwertrechnung.

Richtlinien für die gerichtliche Schätzung forstwirtschaftlicher Grundstücke 857
Das negative Verzinsungsprozent 1071
Waldwertrechnung auf neuer Grundlage 26

18. Zoologie.

Brehms Tierleben, Jubiläums-Ausgabe 613
Brehms Leben und Brehmbuch 326
Chortophila laricis, Die Lärchenzapfen- und Samenfliege 1164
Die Edelpelztierzucht 1239
Engelmann, Die Raubvögel Europas 301
Harnisch, Der Vogelzug im Lichte der modernen Forschung 803
Lindner, Die Fliegen der paläarktischen Region 494
von Lucanus, Zugvögel und Vogelzug 1189
Thienemann, Rossitten 963
Ulmer, Unsere Wasserinsekten 777

D. Freier Meinungsaustausch.

Unerfreuliches aus dem „Holzmarkt“ 818
Nochmals der Wirtschaftsbetrieb der preußischen Staatsforstverwaltung 897

E. Jagd, Fischerei und Naturschutz.

Neue Naturschutzgebiete 72, 105, 502, 1171
Feststellung der Wildverluste durch die Kälteperiode . . . 232
Das den wilden Kaninchen gegenüber bestehende Aneignungsrecht 297
Hunde vernichten den deutschen Wildstand 388
Abwurfstangen in den fiskalischen Forsten der Provinz Hannover 830
Organisation des staatlichen Naturschutzes in Baden . . . 786
Der Eisbusch in der Tucheler Heide 597
Deutscher Naturschutztag 553
Vorkommen der Eibe in Ostpreußen 1103
Zwanzig Jahre Arbeit an den deutschen Naturschutzparken 1050
Ein wenig bekanntes Eibengebiet 942
Heimatschutz und Wegbau 892
Vogelwarte Rappenwört bei Karlsruhe 1220
Aufruf zur Gründung eines Reichskampfbundes für Gewässerschutz 1171
Eine einhäusige Eibe 104
Anbringung von Nisthöhlen für Meisen und Rotschwänzchen 258

F. Ausstellungen.

Jagdausstellung der „Grünen Woche Berlin“ . . . 43, 72, 553
Grüne Woche Berlin 83, 163, 1171, 1301
Neuer Anmeldetermin für die Jagdausstellung auf der „Grola“ 152
Reichs-Unfallverhütungs-Woche vom 24. Februar bis 3. März 1929 186
Ergebnis des Photowettbewerbs der Deutschen Jagd-Ausstellung 1929 258

Seit

Lehrschau „Holz“ Königsberg i. Pr. 500, 667, 103
Forstausstellung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein 52
Ostpreußische Jagdtrophäen-Schau 1929 67
Landeskultur-Ausstellung 1930 70
Reichsausstellung für Edelpelztiere in Berlin 81
Deutsche Jagdausstellung Leipzig 1930 133
Internationale Pelzfach-Ausstellung Leipzig 1930 . . . 133

G. Literatur.

Preußisches Försterjahrbuch Band XI 1929 . . . 230, 305, 38
Behm: Deutsches Forsthandbuch 28
Neudammer Försterlehrbuch, achte Auflage 51
Behm: Reise- und Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten 67
Ein Urteil über die dritte Auflage von Dittmars Waldbau 64
Herrmann: Handbuch der Preußischen Staatsforstverwaltung 923, 94
Waldheil-Kalender 1930 118

H. Gesetze, Ministerial-Erlasse, Gerichtsentscheidungen.

1. Allgemeines.

Einsendung von Disziplinaruntersuchungsakten in die Berufungsinstanz. M. f. L. 14. 12. 1928 1
Richtlinien, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen und die Erteilung von polizeilichen Verwarnungen. M. d. J. 28. 12. 1928 6
Aufhebung von Polizei-Verordnungen. M. d. J. 14. 1. 1929 12
Prüfung von Vordrucken auf ihre Rechtsgültigkeit. M. f. L. 12. 1. 1929 13
Wegfall von Ausgabenachrichten. FM. 18. 1. 1929 . . . 18
Benutzung amtlicher Fernsprechanschlüsse 182, 304, 38
Verordnung über die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 8. Februar 1928 20
Waffenerwerb der Gemeinden und Gemeindeverbände für kommunale Forstbeamte. M. f. L. 14. 2. 1928 23
Waffenschein für Forstbeamte. M. f. L. 13. 2. 1929 . . 23
Annahme von Kassengeldern durch Forstbeamte. M. f. L. 19. 2. 1928 25
Staatliche Verwaltungsgebühren. M. f. L. 22. 2. 1929 . 3
Petitionsrecht der Beamten. R.Fin.M. 4. 3. 1929 . . . 3
Urlaubsregelung für 1929. F.M. 21. 3. 1929 3
Ausführungsvorschrift zum Schußwaffen-Gesetz. M. d. J. 1. 4. 1929 3
Einschränkung der Berufungen in Disziplinarsachen. M. d. J. 22. 3. 1929 3
Aufhebung des Auflösungsamts für Familiengüter in Frankfurt a. M. J.M. 13. 3. 1929 3
Bekanntmachung des Hauptwahlvorstandes für die Wahl des Hauptbetriebsrates beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. M. f. L. 3. 4. 1929 4
Waffenschein für kommunale Forstbeamte. J.M. 8. 4. 1929 4
Wirtschaftsland. M. f. L. 15. 2. 1929 4
Regelung des Dienstes am 1. Mai 1929. F.M. 20. 4. 1929 4
Dienstaltersliſten der Forstbetriebsbeamten. M. f. L. 22. 4. 1929 5
Forstinspektionseinteilung für den Regierungsbezirk Kassel. M. f. L. 10. 5. 1929 5
Führer durch die Beamtenerholungsheime. F.M. 8. 5. 1929 5
Neue Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft in Preußen 5
Waffenschein für Forstbeamte. M. f. L. 23. 5. 1929 . . 5
Forstinspektionen des Forstverwaltungsbezirks Breslau. M. f. L. 15. 5. 1929 5
Gesetz über die Feststellung des preußischen Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1929 6
Bearbeitung von Disziplinarsachen. J.M. 21. 5. 1929 6
Berufungen in Disziplinarsachen. M. f. L. 23. 5. 1929 6
Weidezaunanlagen auf Wirtschaftsländereien der Forstbeamten. M. f. L. 28. 5. 1929 6
Vorschriften über das Wirtschaftsland der Forstdienststellen (W.W.) vom 1. 7. 1929. M. f. L. 30. 4. 1929 . . . 6
Verfassungsfeier. Beschluß des Preuß. Staatsministeriums vom 29. Juni 1929 7
Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 bei den dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellten Zweigen der Staatsverwaltung vom 15. März 1928 (Gesetzsammlung S. 22). Vom 14. Juni 1929 7
Beschränkung von gemeinsamen Reisen von Ausschüssen kommunaler Körperschaften und von Reisen der staatlichen und gemeindlichen Beamten. J.M. 4. 7. 1929 . . . 8
Gesetz zur Schaffung eines weiteren Disziplinarsenats bei dem Oberverwaltungsgerichte. Vom 12. Juli 1929

Digitized by Google

Seite

Deckblätter zur Dienstanweisung für die Beamten der preußischen Staatsoberförstereien (D.A.). M. f. L. 30. 7. 1929 835
Verschärfung des Feld- und Forstschutzes. M. f. L. 20. 7. 1929 858
Bescheinigungen für Privatforstbeamte auf Grund des Gesetzes über Schußwaffen und Munition. M. f. L. 21. 6. 1929 858
Änderung der Verlohnungsvorschriften. M. f. L. 6. 6. 1929 858
Beschäftigung von Forstbetriebsbeamten auf den Regierungs-Forstämtern. M. f. L. 29. 8. 1929 966
Druckfehlerberichtigung im Deckblatt 9 zur D.A. IV. M. f. L. 3. 10. 1929 1098
Statistische Aufnahme der unmittelbaren preußischen Staatsbeamten (Beamtenstatistik). F.M. 15. 10. 1929 . . 1119
Zählung der wohnungslosen unmittelbaren Staatsbeamten, staatlichen Angestellten und Arbeiter. M. f. W. B. 5. 10. 1929 1119
Übergang zur städtischen Verfassung. J.M. 31. 10. 1929 1193
Verwaltung der Ausgaben für das den Forstbetriebsbeamten und Angestellten zu liefernde Schreibmaterial. M. f. L. 14. 10. 1929 1193
Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung. Vom 23. Oktober 1929 1193
Listen von Abzeichen. M. f. L. 25. 10. 1929 . . . 1215
Gutachtenmäßige Anfragen von Behörden. F.M. 6. 11. 1929 1296

2. Ausbildung, Anstellung, Uniform, Besoldung und Unterstützung der Beamten.

Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsanstalten für Forstreferendare. M. f. L. 13. 12. 1928 16
Versetzung von Beamten. F.M. 27. 12. 1928 . . . 39
Dienstkleidung der Kommunalforstbeamten. M. f. L. 19. 6. 1928 40
Anerkennung von Fachschulen. M. f. L. 5. 12. 1928 . . 40
Führung akademischer Grade. M. f. W. B. 2. 1. 1929 . . 125
Beihilfezeit für die Ablegung der forstlichen Staatsprüfung. M. f. L. 25. 1. 1929 181
Hegeprüfung. M. f. L. 17. 1. 1929 181
Unterhaltungszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsanstalten für Forstreferendare M. f. L. 5. 2. 1929 . . . 209
Einführung der Amtsbezeichnung „Magistratsrat" durch Stadtgemeinden mit Magistratsverfassung. M. d. J. 19. 2. 1929 254
Einführung der Amtsbezeichnungen „Städtischer Veterinärrat" und „Städtischer Oberveterinärrat" durch Stadtgemeinden. M. d. J. 23. 2. 1929 254
Heimatbeihilfen. M. d. J. 27. 2. 1929 279
Annahme und Ausbildung von Forstlehrlingen und Übernahme von Forstbeflissenen zur Polizeischule. M. f. L. 6. 3. 1929 303
Wegfall der Dienstwohnungen bei Stellenwechsel. M. f. L. 5. 3. 1929 382
Gewährung von Umzugskostenzuschüssen an versetzte Forstbeamte anläßlich der Mitnahme von landwirtschaftlichem Inventar. M. f. L. 30. 3. 1929 413
Preußische Besoldungsvorschriften. M. f. L. 26. 3. 1929 413
Besoldungsdienstalter schwerkriegsbeschädigter Beamten. F.M. 30. 3. 1929 414
Gewährung von Kinderzulage in gesetzlich nicht geregelten Fällen. F.M. 28. 3. 1929 414
Richtstellen für die Besoldung der Kommunalbeamten. M. d. J. 9. 4. 1929 439
Genehmigung von Dienstreisen außerhalb des Dienstbezirks. F.M. 12. 2. 1929 439
Nachtragsverzeichnis der Preußischen Mittelschulen. M. f. L. 2. 4. 1929 439
Richtlinien über die Warenversorgungsstellen der Beamten und den Warenhandel bei behördlichen Dienststellen. F.M. 17. 4. 1929 467
Tägliche Fahrten von vorübergehend auswärts beschäftigten und von versetzten Beamten zwischen Wohnort und Dienststelle. F.M. 16. 3. 1929 497
Forstliche Stellen in der Waisenversorgungsanstalt Klein-Glienicke bei Potsdam. F.M. 21. 3. 1929 . . . 497
Verzeichnis der für die Ausbildung der Forstreferendare besonders geeigneten Oberförstereien. M. f. L. 17. 4. 1929 519
Satzung der forstlichen Hochschulen Eberswalde und Hann.-Münden. Beschluß d. Preuß. Staatsmin. vom 9. 4. 1929 519
Dienstkleidungsvorschrift. M. f. L. 6. 5. 1929 . . . 547
Kilometerentschädigung bei Benutzung eigener Kraftwagen der Regierungsforstbeamten. M. f. L. 30. 4. 1929 547
Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter. M. f. L. 29. 4. 1929 574
Schreibkostenersatz für die auf den Oberförster-Geschäftszimmern beschäftigten Forstgehilfen. M. f. L. 17. 5. 1929 575
Die Regierungsausbildungszeit der Forstreferendare. M. f. L. 16. 5. 1929 594
Preußische Forstdienstkleidung. M. f. L. 1. 6. 1929 . . . 616
Betrifft: Dienstkleidungsvorschrift. M. f. L. 6. 6. 1929 643
Preußische Forstdienstkleidung. M. f. L. 6. 6. 1929 . . . 671
Eingruppierung, Berufsbezeichnung und Reisekostenabrech der Angestellten auf den Oberförster-Geschäftszimmern. M. f. L. 14. 6. 1929 698

Seite

Lehrgänge der Forstanwärter und Forstgehilfen auf den Polizei- und Landjägereischulen für das Jahr 1929. M. f. L. 28. 6. 1929 729
Dienstkleidung der Ruhestandsbeamten. M. f. L. 19. 6. 1929 729
Aufnahme von Studierenden in den preußischen Staatsverband. M. d. J. 21. 6. 1929 754
Nachtragsverzeichnis der preußischen Mittelschulen. M. f. L. 8. 7. 1929 806
Die Berufsbezeichnung der im Privatdienstvertrage beschäftigten Angestellten auf den Oberförster-Geschäftszimmern. M. f. L. 14. 6. 1929 807
Erstattung der Zuschläge für die Benutzung von D-Zügen und FD-Zügen bei Dienstreisen. F.M. 10. 7. 1929 . . 859
Ofenbeihilfen. F.M. 19. 7. 1929 860
Auswirkungen des neuen Preußischen Besoldungsgesetzes auf die Beamten und ständig Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände. M. d. J. 29. 7. 1929 888
Dienstkleidungsvorschrift für die Forstbeamten der preußischen Kommunalverbände, öffentlicher Anstalten und Landwirtschaftskammern vom 7. August 1929 899
Gewährung von Gehaltsvorschüssen an Beamte zur Erlangung einer Wohnung. F.M. 8. 8. 1929 913
Reisekosten der Forstbeamten aus Anlaß der Teilnahme an gemeinschaftlichen Holzverkäufen, die von der Regierung angesetzt sind. M. f. L. 8. 8. 1929 913
Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb staatlich anerkannter Kulturbauschulen (Höhere Fachschulen) in Preußen nach der Neuordnung vom 24. Dezember 1928 914
Vorübergehende Beschäftigung von Privatforstanwärtern im Preußischen Staatsforstdienst. M. f. L. 6. 9. 1929 . . 994
Berichtigung hierzu 1016
Endgültige Notierung der Försteranwärter des Lehrlingsjahrganges 1918 mit einem Vorbereitungsdienstalter von 1920. M. f. L. 7. 9. 1929 995
Einschränkung der Gewährung von Beschäftigungstagegeldern an Beamte ohne Familie und ohne eigenen Hausstand. F.M. 2. 9. 1929 1016
Ernennung überzähliger Förster. M. f. L. 26. 9. 1929 . . 1074
Bekanntmachung über die Regierungsausbildungszeit der Forstreferendare. M. f. L. 28. 10. 1929 1166
Dienstaufwandsentschädigungen der staatlichen Forstbeamten für das Rechnungsjahr 1929. M. f. L. 30. 10. 1929 . . 1215
Erstattung von Ausgaben bei Reisen zur Ablegung von Prüfungen. F.M. 14. 9. 1929 1216
Gehaltsnachzahlung bei Aufhebung der Suspension. M. d. J. 9. 11. 1929 1240
Ausbildung der Forstlehrlinge. M. f. L. 15. 11. 1929 . . . 1240
Dienstkleidung der Forstaufseher. M. f. L. 18. 11. 1929 1296
Übergangsgeld für Angestellte und Arbeiter. F.M. 20. 11. 1929 1297
Anwendung der Vorbemerkung I Ziffer 4 der Anlage 2 zum Preuß. Angestelltentarifvertrag. F.M. 16. 11. 1929 1297

3. Militärversorgung, Kriegsbeschädigten-, Hinterbliebenen- und sonstige soziale Fürsorge.

Angestelltentarifvertrag (BAT.) sowie die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten bei der Preußischen Staatsverwaltung. F.M. 2. 4. 1929 . . 497
Die staatlichen Stellen in dem Zivilwaisenhaus in Potsdam. F.M. 23. 5. 1929 671
Zusätzliche Altersversorgung usw. für die Angestellten in der Preuß. Staatsforstverwaltung. M. f. L., F.M. 6. 9. 1929 1045
Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Arbeiter der preuß. Staatsverwaltung. F.M. 13. 11. 1929 1296

4. Steuern, Versicherung.

Zur Lohnsteuer beim Jahresbeginn 101
Die Bewertung der Sachbezüge für die Lohnsteuer im Jahre 1929 254
Steuerabzug von Witwenpensionen. Bek. der Generaldirektion der preuß. Allgem. Witwen-Verpflegungsanstalt 28. 3. 1929 414

5. Forstwirtschaft.

Diskontspesen der Holzgeldwechsel sowie Stundungs- und Verzugszinsen. M. f. L. 12. 1. 1929 100
Holzverkäufe während der Leipziger Messe. M. f. L. 15. 1. 1929 101
Änderung des Vordrucks Nr. 5 (1928) zum Hauptbuchhalterei-Abschluß der Forstverwaltung für das neue Forstwirtschaftsjahr. F.M. 9. 1. 1929 101
Hauptmerkbuch-Anweisung. M. f. L. 21. 1. 1929 148
Verbot des Abbrennens von verdorrtem Gras usw. M. f. L. 14. 1. 1929 148
Betriebsregelungen in Kommunalforsten. M. f. L. 30. 1. 1929 181
Überschreitung des Lohnfonds. M. f. L. 14. 2. 1929 . . . 254
Gütenormung von Äxten. M. f. L. 5. 3. 1929 279
Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Kiefern- und Fichtensamen, Kiefern- und Fichtenzapfen. R.Min. f. E. u. L. 28. 2. 1929 279
Haushalt der Forstverwaltung für 1929. M. f. L. 1. 3. 1929 327
Statistik der Forstwirtschaftsergebnisse. M. f. L. 6. 3. 1929 327

Digitized by Google

Seite

Forstlexikon. M. f. L. 14. 3. 1929 382
Hauptmerkbuch-Anweisung. M. f. L. 9. 4. 1929 439
Diskontspesen der Holzgeldwechsel sowie Stundungs- und Verzugszinsen. M. f. L. 25. 5. 1929 467
Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. M. f. L. 26. 4. 1929 519
Forstliches Adreßbuch. M. f. L. 26. 4. 1929 519
Vergütung für Aufhieb von Lichtstreifen an Chausseen. M. f. L. 19. 4. 1929 547
Abgabe von Holzpflanzen aus den Staatsforsten. M. f. L. 14. 6. 1929 671
Verkehr mit Raupenkraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen. M. f. L. 29. 6. 1929 754
Forstschädlinge. M. f. L. 30. 6. 1929 806
Verbot des Sammelns von Waldbeeren und Pilzen in mit arsenhaltigen Mitteln verseuchten Waldungen. M. f. L. 18. 7. 1929 835
Forstliche Zeitschriften. M. f. L. 1. 7. 1929 858
Mitteilungen aus Forstwirtschaft und Forstwissenschaft. M. f. L. 19. 8. 1929 995
Verordnung zur Abänderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Kiefern- und Fichtensamen, Kiefern- und Fichtenzapfen vom 13. 9. 1929 1016
Betrifft: Einwandfreies Saatgut. M. f. L. 14. 10. 1929 . 1146
Holzeinschlag und Holzverwertung im Forstwirtschaftsjahr 1930. M. f. L. 16. 10. 1929 1145
Diskontspesen der Holzgeldwechsel sowie Stundungs- und Verzugszinsen. M. f. L. 2. 11. 1929 1166
Verordnung über das Pflücken der Nadelholzzapfen. M. f. L. 5. 11. 1929 1215
Schlagblößenübersicht. M. f. L. 18. 11. 1929 1296
Obstbaumverluste infolge des harten Winters 1928/29. M. f. L. 5. 12. 1929 1331
Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten vom 22. 11. 1929 1330

6. Jagd, Fischerei und Naturschutz.

Schutz des Haselwildes. M. f. W. R. V. u. M. f. L. 30. 10. 1928 16
Schutz des Auerwildes 67
Wildbestand in den Staatsforsten. M. f. L. 16. 1. 1929 . 101
Polizeiverordnung zum Schutze der Großtrappe. M. f. W., M. f. L. 31. 12. 1928 123
Staatsehrenpreise für Verdienste und Leistungen auf dem Gebiete der Fischerei und Fischzucht. M. f. L. 4. 10. 1928 123
Trichinenschau bei Wildschweinen. M. f. L. 15. 1. 1929 . 124
Vogelfreistätten und Vogelschutzgebiete. M. f. L. 29. 1. 1929 148
Berechnung der Pachtzinse für Fischereien . . . 148, 439, 783
Ausstellung von Jagdscheinen durch kommunale Ortspolizeibehörden. M. f. L. 29. 1. 1929 209
Eintragung von Wasserrechten in das Wasserbuch. M. f. L. 19. 2. 1929 254
Ausdehnung des Schutzes des Auerwildes auch auf Auerhähne 414
Verordnung zum Schutze bedrohter Tierarten. M. f. L. 8. 5. 1929 548
Verordnung über das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Bisamratten vom 27. 5. 1929 615
Verordnung zum Schutze der gefährdeten Raubvogelarten. M. f. L. 30. 5. 1929 616
Durchschnittspreise für Häute. M. f. L. 3. 6. 1929 671
Verordnung über Robbenjagd 672
Forstlicher Pflanzenschutz. M. f. L. 17. 6. 1929 754
Abschuß von Hirschen und Rehböcken im Jahre 1929. M. f. L. 17. 7. 1929 806
Ausstellung von Jagdscheinen mit der Berechtigung zum Waffen-(Munitions-)erwerb. M. f. L. 24. 7. 1929 . . . 859
Vogelfreistätten und Vogelschutzgebiete im Bereiche der Staatsdomänenverwaltung. M. f. L. 6. 8. 1929 966
Futternot. M. f. L. 7. 9. 1929 966
Verordnung zur Verlängerung der Preußischen Pachtschutzordnung vom 19. September 1927 (Gesetzsamml. S. 177) und der Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpachtverträge vom 19. September 1927 (Gesetzsamml. S. 186) 13. 9. 1929 1045
Vogelschutz in den Schulen. M. f. L. 21. 11. 1929 1331

7. Waldarbeiter.

Zusätzliche Altersversorgung der Arbeiter bei der preußischen Staatsverwaltung. F. M. 25. 6. 1929 860
Bekanntmachung der staatsministeriellen VO. v. 14. 6. 1929 zur Abänderung der VO. zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes v. 4. 2. 1920 bei den dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellten Zweigen der Staatsverwaltung v. 15. 3. 1928 (Gesetzsammlung S. 22) 1074
Die Aushändigung der Lohnbescheinigungen an die Arbeitnehmer. R. F. M. 9. 7. 1929 1166

8. Verschiedenes.

Hinweise auf Gesetze und Ministerialerlasse 17, 40, 67, 229, 279, 305, 327, 497, 616, 672, 729, 754, 783, 889, 1166, 1216
Bekanntmachung über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen der Niederlande. Pr. Staatsmin. 12. 12. 1928 66

Seite

Vereinnahmung der von der Reichspost erstatteten Paketgebühren. F. M. 27. 12. 1928 101
Aufhebung des Sichtvermerkszwanges 125
Wochenschrift „Deutscher Förster". M. f. L. 29. 1. 1929 . . 181
Denkmal- und Heimatschutz. M. f. V. 31. 1. 1929 210
Verwertung eingezogener Waffen. J. M. 14. 1. 1929 . . 229
Heilighaltung des Karfreitags. M. d. J. 22. 2. 1929 . . . 254
Waffenscheine für Wächter des Bewachungsgewerbes. M. d. J. 5. 3. 1929 304
Unterverteilung der Schullasten in den Forstgutsbezirken. M. f. L. 27. 2. 1929, ... 303
Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung vom 13. 3. 1929 326
Verordnung über die Einführung preußischer Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Waldeck vom 15. 3. 1929 361
Kranzspenden für verstorbene Staatsbedienstete. F. M. 12. 3. 1929 362
Verordnung über die hinteren Leuchtzeichen der zweirädrigen Kraft- und Kleinkrafträder sowie der Fahrräder vom 27. 4. 1929 518
Kündigung des Werkmeisters am 1. April 520
Leihweise Überlassung von Büchern und Zeitschriften. M. f. L. 8. 5. 1929 594
Gummireifen für Kraftwagen der Forstverwaltung. M. f. L. 3. 6. 1929 643
Schutzhunde bei der Landjägerei. M. d. J. 29. 5. 1929 . . 643
Anerkennung des Frauenlehrjahres an der Wirtschaftlichen Frauenschule Groß-Sachsenheim. M. f. L. 6. 6. 1929 . 671
Verbilligter Bezug der neuen Walther-Pistole. M. f. L. 11. 6. 1929 698
Ortsnamenänderung 729, 807, 1297
Waffenscheine für Organe der Wasserpolizeibehörden. M. f. L. 23. 7. 1929 858
Verordnung über das öffentliche Flaggen. M. f. L. 29. 7. 1929 859
Namen der Angehörigen früherer Adelsfamilien. M. d. J. 7. 8. 1929 888
Erhebung von Verwahrungsgebühren für Fundsachen. M. d. J. 9. 8. 1929 889
Waffengebrauch der im Grenzaufsichtsdienst tätigen Polizeibeamten. M. d. J. 15. 8. 1929 913
Radfahrverkehr. M. f. L. 16. 8. 1929 914
Farbenkarte für Büromöbelbeizen Nr. 840 F. F. M. 28. 8. 1929 1016
Erhebung von Verwaltungsgebühren durch Kreisärzte. M. f. V. 9. 8. 1929 1098
Futter- und Streunot. M. f. L. 22. 10. 1929 1193
Verordnung über die Änderung der Grenzen der Landgerichtsbezirke Frankfurt a. M., Hanau und Wiesbaden sowie der Amtsgerichtsbezirke Bergen und Frankfurt a. M. vom 21. 11. 1929 1330
Zum Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets vom 29. 7. 1929 1358

9. Freistaat Sachsen.

Forstwartanwärter. Landesforstdir., 4. 12. 1928 17
Prüfungsamt für den höheren Staatsforstdienst. F. M. 16. 11 1928 18
Bezeichnung der Waldarbeiter als Facharbeiter bei Rentenansprüchen. Landesforstdir., 12. 12. 1928 67
Stellvertretungskosten der Kutscher und Kraftwagenführer. Landesforstdir., 27. 12. 1928 67
Dienstkleidungszuschüsse. Landesforstdir., 11. 1. 1929 . . 210
Herkunft der Sämereien und Pflanzen. Landesforstdir., 22. 1. 1929 210
Jagddienstordnung. Landesforstdir., 15. 2. 1929 305
Bekleidungsvorschrift der Staatsforstverwaltung. Landesforstdir., 23. 3. 1929 414
Keimprüfungsergebnisse. Landesforstdir., 11. 4. 1929 . . 468
Verpflichtung von Forsteinrichtungsbeamten zum Forst- und Jagdschutz. Landesforstdir., 13. 3. 1929 468
Keimprüfungsergebnisse. Landesforstdir., 16. 5. 1929 . . 616
Prüfungsamt für den höheren Staatsforstdienst. F. M. 27. 5. 1929 672
Prüfungsamt für den mittleren Staatsforstdienst. Landesforstdir., 28. 5. 1929 672
Prüfungsamt für den niederen Staatsforstdienst. Landesforstdir., 29. 5. 1929 672
Kürzung des Dienstkleidungszuschusses bei Dienstbehinderung. 27. 7. 1929 860
Dienstwaffen. Landesforstdir., 27. 7. 1929 967
Reklametafeln im Staatswald. Landesforstdir., 25. 6. 1929 1017
Verlohnung des Anweisens verkaufter Hölzer. Landesforstdir. 21. 11. 1929 1331

I. Gerichtsentscheidungen.

1. Reichsgericht.

Jagdpachtvertrag. R. G. 20. 12. 1927 18
Unterschlagung von Holz durch den zuständigen staatlichen Förster. R. G. 19. 11. 1928 67

Digitized by Google

Seite

Beamter im Sinne des § 359 St.G.B. R.G. 19. 11. 1928 279
Durch die Herabsetzung des Pachtzinses kommt kein neuer Pachtvertrag zustande. R.G. 22. 1. 1929 575
Schadensersatz. R.G. 17. 10. 1928 576
Kürzung der Einnahmen eines pensionierten Beamten. R.G. 16. 11. 1928 644
Kein Anspruch auf Zinsen wegen verspäteter Gehaltszahlung. R.G. 7. 5. 1929 672
„Früchte auf dem Felde" im Sinne des § 308 St.G.B. R.G. 2. 11. 1928 673
Von den Grenzen der Amtsbefugnis eines Försters. R.G. 8. 4. 1929 699
Anfechtung einer Erklärung wegen Irrtums. R.G. 22. 2. 1929 783
Rückforderungsrecht zuviel erhobener Dienstbezüge. R.G. 9. 4. 29 807
Den Beamten stehen wegen rückständigen Gehaltes keine Zinsen, auch keine Prozeßzinsen zu. R.G. 7. 5. 1929 . 1046
Befugnis der Länder, die Besoldungsverhältnisse ihrer Beamten frei zu regeln. R.G. 8. 5. 1925 1193
Lebenslängliche Anstellung im Kommunaldienst. R.G. 26. 4. 1929 1332
Wohnungsgeldzuschuß der unverheirateten Beamten. R.G. 27. 9. 1929 1332
Vereinbarungen des Staates mit einem Beamten über vermögensrechtliche Ansprüche. R.G. 2. 7. 1929 1358
Fristlose Entlassung. R.G. 19. 3. 1929 1358
Beamteneigenschaft Angestellter preußischer Gemeinden. R.G. 11. 10. 1929 1359
Ordnungsstrafen, die in der Satzung nicht vorgesehen sind. R.G. 1. 7. 1929 1359

2. Reichsarbeitsgericht.

Kündigungsschutzgesetz und Anstellungsverhältnisse auf bestimmte Zeit. R.A.G. 19. 5. 1928 18
Anrechnung von Krankengeld auf den Lohn. R.A.G. 20. 6. 1928 148
Streikbeteiligung als Grund fristloser Entlassung. Berechtigter Urlaubsanspruch der ausgeschiedenen Arbeitnehmer. R.A.G. 13. 3. 1929 415
Anspruch auf tarifmäßige Entlohnung. R.A.G. 8. 12. 1928 440
Der 1. Mai ist kein gesetzlich anerkannter Feiertag. R.A.G. 6. 3. 1929 440
Beschäftigung von Schwerbeschädigten. R.A.G. 26. 9. 1928 468
Duldung des Organisationszwanges gegen nicht organisierte Arbeiter macht schadenersatzpflichtig. R.A.G. 24. 4. 1929 497
Festsetzung des Urlaubs der Arbeiter. R.A.G. 12. 1. 1929 616
Die Bedeutung der Zusage einer „Lebensstellung". R.A.G. 19. 12. 1928 783
Urlaubsanspruch ist bevorrechtigte Konkursforderung. R.A.G. 16. 6. 1929 808
Pensionsanspruch des von der Stadt aus Privatdiensten übernommenen Försters. R.A.G. 29. 6. 1929 860
Versicherungsmarken müssen eingeklebt werden. R.A.G. 15. 7. 1929 889
Gratifikation. R.A.G. 3. 11. 1928 967
Urlaubsvergütung bei freiwilliger Beendigung eines Arbeitsverhältnisses. R.A.G. 25. 9. 1929 1099
Verweigerung von Überstunden rechtfertigt unter Umständen die fristlose Entlassung. R.A.G. 19. 6. 1929 1099
Eine scheinbare Lücke im Kündigungsschutzgesetz. R.A.G. 27. 10. 1928 1045
Rechtsanspruch auf Gratifikation. R.A.G. 15. 6. 1929 . . 1333

3. Reichsversicherungsamt.

Arbeitslosenversicherungsfreiheit von Fürsorgelehrlingen. R.V.A. 23. 11. 1928 383
Fortdauer der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz bis zur Beendigung der tatsächlichen Beschäftigung. R.V.A. 23. 5. 1928 836
Befreiung von Waldarbeitern von der Arbeitslosenversicherung. R.V.A. 15. 5. 1929 1120
Einrichtung freiwilliger Beiträge zur Invaliden- und Angestelltenversicherung bis zum 31. Dezember 1929. R.V.A. Nr. 3351 1358

4. Reichsfinanzhof.

Kinderreiche Familien und § 56 des Einkommensteuergesetzes. R.F.H. 27. 10. 1928 149
Die Abzugsfähigkeit von Aufsteuern bei der Einkommensteuer. R.F.H. 24. 10. 1928 279
Verschuldung als Grund für die Ermäßigung der Einkommensteuer nach § 56 des Einkommensteuergesetzes. R.F.H. 23. 1. 1929 548
Fahrkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die Arbeitgeber den Arbeitnehmern zahlen, sind nicht lohnsteuerpflichtig. R.F.H. 19. 6. 1929 1046

5. Kammergericht.

Begriff des Gebäudes. K.G. 30. 11. 1927 40
Änderung des Pachtzinses bei Jagdpachtverträgen. K.G. 20. 2. 1928 101

Seite

Wohnungsgeldzuschuß der unverheirateten Beamten. K.G. 28. 9. 1928 182
Heranziehung feuerlöschpflichtiger Personen zu Übungen der Feuerwehr an Sonntagen. K.G. 27. 3. 1928 280
Hat der Ruhestandsbeamte ein Recht auf Einsichtnahme in seine Personalakten? K.G. 5. 10. 1928 328
Müssen einsam wohnende Förster ihre Kinder in die Schule schicken? K.G. 8. 3. 1929 415
Sind Holzabfuhrwege mit Verbotstafeln für Kraftfahrzeuge zu versehen? K.G. 16. 11. 28 594
Wie haben sich Jagdgäste zu verhalten, wenn mehrere Personen eine Jagd gepachtet haben? K.G. 30. 4. 1929 . . 617
Hunde an der Leine in Straßen mit gärtnerischen Anlagen. K.G. 10. 5. 1929 699
Haftung der Staatsoberförster für gewerbliche Anlagen. K.G. 4. 1. 1929 783
Beamtenwohnungen übertragbar auch an Reichsangestellte und -arbeiter. K.G. 22. 12. 1928 808
Das Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke des Kaninchenfanges. K.G. 11. 6. 1929 808
Wann dürfen Förster Hunde erschießen? K.G. 17. 5. 1929 808
Hundehalsbänder mit Namen und Wohnort des Besitzers. K.G. 10. 5. 1929 836
Privatwege. K.G. 17. 9. 1928 1099
Haftung des Oberförsters für Beobachtung der polizeilichen Arbeiterschutzvorschriften. K.G. 4. 1. 1929 1297
Polizeiverordnungen im Interesse des Feld- und Forstschutzes. K.G. 4. 1. 1929 1297

6. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Beseitigung des Räumungsaushubs bei einem Wasserlauf dritter Ordnung. O.V.G. 11. 4. 1927 149
Beiträge zur Landwirtschaftskammer. O.V.G. 16. 3. 1928 183
Zur Auslegung des § 1 Abs. 3 — GewStVO. — VIII. G.St. 178. 27. — O.V.G. 17. 4. 1928 280
Zwangsetatisierung der Vergütung für den Vertreter des erkrankten Gemeindeförsters in Hessen-Nassau. O.V.G. 3. 7. 1928 415
Forstschutzbeamte der Gemeindewaldungen in Hessen-Nassau sind keine Gemeindebeamten im Sinne der §§ 20, 36 des Zuständigkeitsgesetzes. O.V.G. 18. 1. 1929 468
Feuerlöschdienst. O.V.G. 12. 2. 1929 617
Schaffung öffentlicher Wege durch Genehmigung der Eisenbahnbaupläne. O.V.G. 7. 3. 1929 836
Vermeidung unnötiger wegebaulicher Kosten als öffentliches Interesse. O.V.G. 25. 4. 1929 889
Verbot des Wasserabflusses über einen Weg. O.V.G. 2. 5. 1929 967
Eigentümer des Ufergrundstücks ist Anlieger im Sinne des § 8 Abs. 1 des Wassergesetzes. O.V.G. 17. 1. 1929 . . . 1121
Wer trägt die Kosten von Warnungstafeln? O.V.G. 16. 6. 1927 1167
Grenzgraben als Wasserlauf im Sinne des Wassergesetzes. O.V.G. 15. 11. 1928 1216
Genehmigung zum Besitz eines Waffenlagers darf zeitlich nicht beschränkt werden. O.V.G. 6. 6. 1929 1241
Maulkorb und Leinenzwang für einen Hund, welcher die öffentliche Ordnung stört. O.V.G. 25. 4. 1929 1242

7. Oberlandesgerichte.

Zum Begriff des Privatwegs. O.L.G. Kiel 11. 1. 1928 . . 150
Anschneiden unterirdischer Wasseradern kein „Zutagefördern". O.L.G. Celle 2. 8. 1927 183
Wegnahme eines Maibaums. Bay. O.L.G. 15. 6. 1928 . 229
Den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Besitz, insbesondere dem § 855 B.G.B., kommt für die Frage, ob Gewahrsam vorliegt, keine maßgebende Bedeutung zu (§ 246 St.G.B.). Bay. O.L.G. 3. 2. 1928 328
Festnahmerecht der Polizeibeamten zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche. O.L.G. Danzig 22. 5. 1928 . . . 416
Zu dem Begriff „alsbaldiger Verbrauch". Bay. O.L.G. 20. 4. 28 470
Haftung der Eisenbahn für einen Feuerschaden. O.L.G. Karlsruhe 14. 11. 1928 498
Hundesperre und Einsperrung und Absonderung aller Katzen. O.L.G. Dresden 17. 4. 1928 521
Entschädigung des Sachverständigen für Aktenstudium (§ 3 Geb.Ordn.). O.L.G. Stettin 5. 11. 1928 549
Sperrung eines Feldbahn-Überganges ist zulässig. O.L.G. Rostock 14. 6. 1928 643
Schußverletzung durch den Gemeindefeldschützen. O.L.G. Darmstadt 13. 12. 1928 644
Benutzung eines gesperrten Weges. O.L.G. Dresden 27. 2. 1929 673
Ruhendes Recht der Kommunalbeamten auf Pension bei anderweiter Anstellung im Dienst einer Gemeinde durch Privatdienstvertrag. O.L.G. Breslau 21. 2. 1929 . . . 808
Unterschied zwischen Diebstahl und Forstfrevel. Bay. O.L.G. 8. 6. 1928 968
Schadensersatzpflicht bei Tötung von Bienen durch Besträubung von Nachbargrundstücken mit giftigen Stoffen. O.L.G. Celle 31. 1. 1929 968

Digitized by Google

Seite

Welche Tätigkeit darf als Beruf bezeichnet werden? (§ 230 Abs. 2 St.G.B.) Bay. O.L.G. 27. 3. 1928 1100
Beamtete Sachverständige erhalten neben Tagegeldern keine Sachverständigengebühren. O.L.G. Königsberg 10. 12. 1928 1121
Beamte sollen keinen Anspruch auf Sachverständigengebühren haben. O.L.G. Naumburg 3 W 161/29 . . . 1298
Notwehr. O.L.G. Dresden 22. 11. 1928 1333

8. Sonstige.

Schießstandanlagen. Sächs. O. V. G. 20. 9. 1927 280
Nebenbeschäftigung. Entsch. d. Pr. D. H. 520
Rechtliche Unmöglichkeit der Strafversetzung eines Wartestandsbeamten. Entsch. d. Disziplin.-Hofs Pr. D. H. . . 860
Die von einem Angestellten geleistete Kaution ist aufzuwerten. L.A.G. Altona 4. 12. 1928 . . . . . 914, 967
Hundesteuer im Freistaat Sachsen. Sächs. O.V.G. 11. 4. 1929 1100
Versicherungspflicht eines Forstschutzgehilfen. O.V.A. Kassel 7. 3. 1929 1193
Kann ein Anspruch auf Weihnachtsgratifikation geltend gemacht werden? 1241
Die Verleihung von Ehrentiteln steht der Verfassung entgegen. Entsch. d. Staatsgerichtshofs 1331
Verheimlichung von Schulden gegenüber der vorgesetzten Behörde. §§ 10, 75, 76 R.G.B. R.D.H. Urt. v. 4. 6. 1929 1333

K. Daten der in Bd. 44 enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen usw.

Die Zahlen hinter den fetten Datenziffern bedeuten die Seite des Bandes.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

1928.
Juni: 19. S. 40.
Oktober: 4. S. 123; 30. S. 16.
November: 20. S. 17.
Dezember: 5. S. 40; 13. S. 16; 14. S. 17; 31. S. 123.
1929.
Januar: 7. S. 148; 12. S. 100, 124; 14. S. 148; 15. S. 101, 124; 16. S. 101; 17. S. 181; 21. S. 148; 25. S. 181; 29. S. 148, 181, 209; 30. S. 181.
Februar: 5. S. 209, 229; 13. S. 253; 14. S. 228, 254; 15. S. 467; 19. S. 254; 22. S. 303; 23. S. 254; 27. S. 303.
März: 1. S. 327; 4. S. 327; 5. S. 279, 382; 6. S. 303, 327; 14. S. 382; 25. S. 382; 26. S. 413; 30. S. 413.
April: 2. S. 439; 3. S. 413; 7. S. 439; 9. S. 439; 17. S. 519; 19. S. 547; 22. S. 519; 25. S. 467; 26. S. 519; 29. S. 574; 30. S. 547, 698.
Mai: 6. S. 547; 8. S. 548, 594; 10. S. 547; 15. S. 593; 16. S. 594; 17. S. 575; 23. S. 594; 23. S. 642; 25. S. 661; 28. S. 671.
Juni: 3. S. 643, 671; 6. S. 671, 858; 11. S. 698; 14. S. 671, 698, 807; 17. S. 754; 19. S. 729; 21. S. 858; 28. S. 729; 29. S. 754; 30. S. 806.
Juli: 1. S. 858; 5. S. 783; 7. S. 783; 8. S. 806; 17. S. 806; 18. S. 835; 20. S. 835, 858, 889; 23. S. 858; 24. S. 859; 29. S. 859.
August: 6. S. 966; 8. S. 913; 16. S. 914; 19. S. 995; 29. S. 966.
September: 6. S. 994, 1045; 7. S. 966, 995; 26. S. 1074.
Oktober: 3. S. 1098; 7. S. 1166; 14. S. 1146, 1193; 16. S. 1145; 22. S. 1193; 25. S. 1215; 28. S. 1166; 30. S. 1215.
November: 2. S. 1166; 5. S. 1215; 15. S. 1240; 18. S. 1296; 21. S. 1331.
Dezember: 5. S. 1331.

Preußisches Finanzministerium.

1928.
Dezember: 22. S. 40; 27. S. 39, 101.
1929.
Januar: 9. S. 101; 18. S. 182; 23. S. 182.
Februar: 12. S. 439; 19. S. 254; 22. S. 303; 23. S. 254.
März: 1. S. 304, 382; 12. S. 362; 16. S. 497; 21. S. 362; 497; 28. S. 414; 30. S. 414.
April: 2. S. 497; 17. S. 467; 20. S. 468.
Mai: 8. S. 574; 23. S. 661, 671.
Juli: 4. S. 754; 19. S. 859, 860; 20. S. 889; 25. S. 860; 29. S. 888.
August: 8. S. 913; 28. S. 1016.
September: 2. S. 1016; 6. S. 1045; 14. S. 1216.
Oktober: 15. S. 1119.
November: 6. S. 1296; 13. S. 1296; 16. S. 1297; 20. S. 1297.

Preußisches Ministerium des Innern.

1928.
Dezember: 28. S. 66.
1929.
Januar: 4. S. 67; 14. S. 124; 29. S. 209.
Februar: 13. S. 253; 14. S. 228; 19. S. 254; 22. S. 254, 303; 23. S. 254; 27. S. 279.
März: 1. S. 382; 5. S. 304, 305; 8. S. 305; 13. S. 383; 22. S. 383, 642.
April: 1. S. 383; 8. S. 440; 9. S. 439.
Mai: 21. S. 642; 29. S. 643.
Juni: 21. S. 754; 26. S. 729; 29. S. 754.
Juli: 4. S. 754; 29. S. 888; 29. S. 1358.
August: 7. S. 888; 9. S. 889; 15. S. 913; 16. S. 914.
Oktober: 31. S. 1193.
November: 9. S. 1240.

Gesetze, Verordnungen und Verfügungen anderer Ministerien und sonstiger Behörden.

Erläuterungen.

JM = Preußisches Justizministerium; — LFD = Sächsische Landesforstdirektion; — PH = Preußisches Handelsministerium; — PM = Preußisches Staatsministerium; — PV = Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt; — RA = Reichsarbeitsministerium; — REL = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft; — RF = Reichsfinanzministerium; — RI = Reichsministerium des Innern; — RJ = Reichsjustizministerium; — RR = Reichsregierung; — SF = Sächsisches Finanzministerium; — WKV = Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

1928.
Oktober: 30. (WKV) S. 16.
November: 16. (SF) S. 18.
Dezember: 4. (LFD) S. 17; 5. (WKV) S. 40; 12. (PM) S. 66, (WKV) S. 67, (LFD) S. 67; 17. (RR) S. 17; 18. (PM) S. 17; 20. (RJM) S. 40; 27. (LFD) S. 67; 31. (WKV) S. 123.
1929.
Januar: 3. (WKV) S. 125; 11. (LFD) S. 210; 12. (PV) S. 305; 14. (JM) S. 229; 15. (PH) S. 124; 22. (LFD) S. 210; 31. (PV) S. 210.
Februar: 13. (JM) S. 253; 15. (RJM) S. 209, (LFD) S. 305; 22. (RA) S. 279; 28. (REL) S. 279, (RF) S. 279.
März: 4. (RF) S. 327; 13. (REL) S. 326, (LFD) S. 468; 15. (PM) S. 361; 21. (WKV) S. 414; 23. (LFD) S. 414.
April: 9. (PM) S. 519; 11. (LFD) S. 468; 27. (RR) S. 518.
Mai: 8. (WKV) S 548; 13. (RR) S. 672; 15. (RR) S. 672; 27. (FF) S. 672; 28. (LFD) S. 672; 29. (LFD) S. 672.
Juni: 14. (PM) S. 728, 1074; 22. (PM) S. 729; 25. (LFD) S. 1017; 29. (PM) S. 728, (PH) S. 754.
Juli: 3. (RR) S. 754; 12. (PM) S. 782; 15. (PM) S. 807; 16. (PM) S. 807; 27. (LFD) S. 860, 967.
August: 9. (PV) S. 1098; 29. (RF) S. 1216.
September: 13. (REL) S. 1016, (RF) S. 1016, (PM) S. 1045.
Oktober: 5. (PV) S. 1119, (PH) S. 1166; 23. (PM) S. 1193.
November: 5. (WKV) S. 1215; 21. (PM) S. 1330, (LFD) S. 1331.

L. Vereinswesen.

1. Allgemeines.

Tagung des Reichsforstverbandes 441
Tagung forstlicher Verbände in München 697
Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft für Zuwachsförderung 972
Deutsche Dendrologische Gesellschaft 730
Verein Deutscher Ingenieure 645

2. Forstliche Vereine.

Tagung forstlicher Vereine 385, 417, 441, 471, 499, 550, 837, 861, 915, 970
Deutscher Forstverein, Würzburger Tagung . . . 496
26. Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins in Danzig-Königsberg 285, 528, 851, 883, 907, 935, 968, 992
Erinnerungen an die Danziger Tagung des Deutschen Forstvereins 1906 656
Badischer Forstverein 504
Harz-Solling-Forstverein 843
Märkischer Forstverein: Wintertagung 74, 251; Sommertagung 448, 751, 778, 857
Verein Mecklenburgischer Forstwirte 920
Oberlausitzer Forstverein 867
Pommerscher Forstverein 556
Rheinischer Forstverein 976
Sächsischer Forstverein 556, 1072
Schlesischer Forstverein 1042
Forstverein für Westfalen und Niederrhein: Sommertagung 310, 477; Wintertagung 301, 1248
Verein Thüringer Forstwirte 45, 842
Württembergischer Forstverein 976

3. Verschiedenes.

Vom Reichsverband Deutscher Waldbesitzerverbände . . . 915
Tagungen des Landesverbandes preußischer Waldbesitzer 1041

Digitized by Google

Seite

Brandenburgischer Waldbesitzerverband . . . 1025, 1201, 1360
Verband der thüringischen Waldbesitzer 921

4. Staatsforstbeamte.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Delegierten- und Mitgliederversammlung 334, 1365
Zahlung der Mitgliederbeiträge 107, 130, 759, 1304
Zum Jahreswechsel 23
Aufruf zum Eintritt in den Verein „Waldheil" 334
Betrifft: Wirtschaftsland 334
Preußisches Förster-Jahrbuch 423
Bezirksgruppen: Kassel 130; Potsdam 130, 1340

Preußische Staatsförster-Vereinigung.

Mitteilungen des Vorstandes 46, 391, 707, 867, 1365
Nachruf. Christoleit, Walter, Tafterwald † 1366
Vertrauensmänner-Versammlung 75, 108
Bericht über die Vertrauensmänner-Versammlung in Berlin am 2. Februar 1929: 188; Nachtrag hierzu 310

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Zum Jahreswechsel 24
Mitteilungen des Vorstandes 1174
Hauptversammlung: 624; Verschiebung 734
Delegiertentagung: 921; nochmalige Verschiebung . . . 946
Bezirksgruppe Frankfurt a. d. O. 582

5. Kommunal-Forstbeamte.

Verband der Kommunalbeamten und -angestellten Preußens Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Sitzung des Landesfachgruppenausschusses „Forstbeamte" des Komba 906
Aus dem Geschäftsbericht des Komba für 1928 726
Fachgruppe Brandenburg-West 1130
Bezirksfachgruppe Niederschlesien 263, 312, 870, 1368
Bezirksfachgruppe Ostpreußen, Bericht über die Sommertagung mit Lehrwanderung 816

6. Privatforstbeamte.

Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands.

Neue Mitglieder 47, 76, 109, 132, 157, 189, 214, 236, 262, 286, 312, 337, 367, 392, 423, 449, 478, 505, 528, 557, 582, 601, 624, 653, 681, 707, 734, 759, 790, 815, 843, 868, 895, 922, 976, 1003, 1054, 1080, 1105, 1154, 1176, 1201, 1249, 1281, 1366
Beitragszahlungen 1929 . . . . . 25, 47, 76, 236
Beitragszahlung 1930 . . . . . 1249, 1281, 1306, 1341
Mitgliederversammlung in Allenstein . 478, 583, 601, 617, 645
Bericht über die Mitgliederversammlung in Allenstein 719, 902
Nachruf für Revierförster i. R. Hermann Wegener . . . 843
Stellennachweis 133, 157, 190
Vorschlag der Gründung einer Kleiderkasse 26
Eintritt in den Verein „Waldheil", Neudamm 337
Vorgelegangebot des Verlages St. Hubertus — Der Heger 869
Aufnahme in die Forstschule Templin 26, 47, 158, 214
Betrifft Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler 424
Übernahme von Absolventen der Forstschule Templin in den preußischen Staatsforstdienst zwecks weiterer Ausbildung für den Kommunalforstdienst 868
Abgangsprüfung an der Forstschule Templin 681
Förster- und Forstgehilfenprüfung der Bezirksgruppe Bayern (XIV) 133, 707
Forstlicher Lehrgang der Bezirksgruppe Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck (XIII) 735
An alle Bezirks- und Ortsgruppen des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands 557
Bezirksgruppen-Nachrichten: Ost- und Westpreußen (I) 215, 424, 564; Pommern (II) 337, 479, 1367; Mecklenburg-Schwerin-Strelitz (III) 815, 895, 1282; Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck, Lauenburg (IV) 707; Rheinland (V) 76, 133, 479, 1367; Schlesien A, Regierungsbezirk Oppeln (VI) 236, 624, 1307; Schlesien B, Regierungsbezirk Breslau (VII) 237, 337, 584, 895, 1026, 1367; Schlesien C, Regierungsbezirk Liegnitz (VIII) 707, 790; Brandenburg (IX) 77, 393, 815, 869, 1128; Hannover-Oldenburg (X) 109, 133, 424, 790, 1080; Westfalen (XI) 133, 287, 654, 1027; Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck 815, 1054; Bayern (XIV) 47, 528, 708, 869, 977, 1003; Vereinigung für Privatforstbeamte der Grafschaft Glatz und Umgegend, Bezirksgruppe Glatz (XV) 215, 337, 479, 625, 869, 1080; Provinz Sachsen, Anhalt, Braunschweig (XVI) 48, 449, 479, 625, 1003; Württemberg und Baden (XVII) 869, 1003, 1027; Thüringen (XVIII) 584, 735, 1025, 1222
Kreisgruppe Lebus 338, 557, 602
Ortsgruppen-Nachrichten: Beeskow-Storkow 26, 190; Belgard-Kolberg 735; Bober-Katzbachtal 158, 1026; Bublitz (Pommern) 109, 287, 393; Burgsteinfurt-Tecklenburg 109, 505; Falkenberg O.-S. 1307; Hagen, Schwelm und Hörde 895, 1026; Hagenow in Mecklb. 1154; Hannover-West, Oldenburg 1026; Kreis Jerichow 1 und Anhalt 479, 681; Jerichow 2 133; Landsberg 529, 1154; Kassel-Waldeck 424, 1026; Kolberg-Belgard 681, 1222; Lausitz 47, 262, 480, 864, 708, 736, 790, 1128, 1154; Malchow (Mecklenburg) 424; Neumark-Nordost 1250; Ostholstein 844, 1027, 1128; Ost-Prignitz 215, 338, 626; Rathenow 237, 584, 815; Recklinghausen 109, 922, 1307; Schwiebus-Züllichau 158, 393, 529, 869, 948; Stendal 263, 735, 1282; Vogelsberg-Rhön 237, 481, 505, 708; Warburg-Höxter 77, 791; Wächtersbach 1054

7. Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Mitteilung des Vorstandes 1282
Tagung der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" in Allenstein 626, 1208
An die Bezirksgruppen 287, 1176; an die Bez.-Gr. Ostpreußen 338, 816; an die Bez.-Gr. Schlesien A, B, C, Grafschaft Glatz, Brandenburg und Pommern 190; Schleswig-Holstein 529
Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Tarifverträge für Privatforstbeamte: Freistaat Hessen, Provinz Hessen-Nassau 682, 1080; Provinz Sachsen, Anhalt 48, 77; Provinz Schlesien 505; Provinz Schleswig-Holstein . . . 239
Tarifvertrag für die Privat- und Kommunalforstbeamten im Volksstaat Hessen, Provinz Hessen-Nassau und Freistaat Waldeck 626
Tarif für Provinz Sachsen und Anhalt 77
Besoldungstarif für Privatforstbeamte in Schleswig-Holstein 48
Aufforderung an stellenlose Mitglieder 1250
Meldung stellenloser Privatforstbeamter bei den Arbeitsämtern 1004, 1250
Gewährung von Krisenunterstützung für erwerbslose Privatforstbeamte 238, 506
Krisenunterstützung in Mitteldeutschland 948; Nordmark 816; Ostpreußen 584; Rheinland 922; Sachsen 1307; Thüringen 529; Westfalen 1004
Bezirksgruppennachrichten: Hannover - Oldenburg 1105; Hessen, Hessen-Nassau 288; Sachsen, Anhalt, Braunschweig 109; Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz 791; Pommern 760; Arbeitsgemeinschaft der schlesischen Bezirksgruppen 158, 393; Liegnitz 791; Oppeln 425

8. Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Jahresbericht für 1928 237
Mitgliederversammlung 557, 736
Bericht über die Mitgliederversammlung am 21. Juni in Allenstein 825
Mahnruf an alle Kollegen des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands 731

9. Sonstige Vereine.

a) Verein „Waldheil".

Besondere Zuwendungen 25, 46, 75, 108, 156, 214, 235, 262, 335, 392, 478, 601, 652, 789, 921, 1079, 1153, 1176, 1201, 1222, 1249, 1281, 1304, 1341, 1366
Neue Mitglieder 24, 130, 235, 423, 448, 477, 505, 528, 681, 789, 1053, 1222, 1249, 1281, 1340, 1366
Mitgliederversammlung 1929 . . . . . 76, 108, 130, 157
Bericht über die 35. Mitgliederversammlung 318
Berichte über die Vorstandssitzungen 131, 335, 652, 946, 1305
Nachruf für Oberförster Reinhard Schönwald, 1. Vorsitzender 1175
Zahlung rückständiger Beiträge 1153, 1175
An unsere Vereinsmitglieder 1128, 1176
Mitgliederwerbung 335, 388, 525
Aufforderung zum Eintritt in den Verein „Waldheil", Neudamm 417, 441, 471
Erfreuliches vom Verein „Waldheil" 42
Waldheilprospekt 331
Neues vom Verein „Waldheil" 1022, 1362
Weihnachtsbitte des Vereins „Waldheil" 1337
Eine neue Wohlfahrtseinrichtung für Privatforstbeamte . . 837
An den Verein „Waldheil", Neudamm 1050
Ein neuer Erfolg 1053
Neue Werbeerfolge und Weihnachtsbitten des „Waldheil" . 1278

b) Andere Vereine und Körperschaften.

Verein Deutscher Forstbeamten 134, 529, 557, 760
Deutscher Försterbund 674
Hauptversammlung des Vereins Preußischer Staatsoberförster 102
Verein der höheren Forstbeamten Bayerns 1047
Verein der mittleren Staatsforstbeamten Bayerns 915, 996
Jahresversammlung des Vereins badischer Förster und Forstsekretäre 804
Tagung der sächsischen Staatsförster 1240
Verein Schlesischer Forstbeamten 368, 682, 709, 1081
Sterbekassenverein für Schlesische Forstbeamte . . . 134, 844
Förstervereinigung Ahrtal 80, 109, 871, 1028, 1282
Forstwaisenverein 288, 745
Invalidenheim für Jäger und Schützen, Marburg 817
Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Berlin 80, 258, 264
Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler 263, 654, 674, 1055; Bezirksgruppe Schlesien 628; Bezirksgruppe Rheinland 339

Digitized by Google

Seite

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler 110, 815, 239, 263, 529, 870, 948; Bezirksgruppen: Hessen-Thüringen 263, 602, 791, 1028; Ost- und Westpreußen 628; Sachsen, Anhalt, Braunschweig 481, 557, 791; Schlesien 628, 1081; Schleswig-Holstein 1106, 1223; Südharz 26, 481, 709, 1223
Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler 134, 158, 709, 1028, 1130, 1154
Vereinigung ehemaliger Templiner Forstschüler . 190, 215, 368
Verein ehemaliger Forstschüler, Wittlich 896
Vierter Bundestag des Deutschen Jägerbundes 329
Verband der Schießvereine deutscher Jäger, Sitz Neudamm 704

M. Verschiedenes.

Wildpreise, Fischpreise, Rauhwarenmarkt, Wöchentliche Roggendurchschnittspreise 21, 43, 72, 105, 128, 153, 187, 212, 233, 259, 283, 308, 332, 366, 389, 420, 445, 475, 502, 526, 554, 579, 598, 622, 650, 654, 678, 705, 732, 757, 787, 813, 840, 865, 893, 918, 944, 973, 1001, 1022, 1051, 1077, 1103, 1125, 1151, 1171, 1199, 1221, 1246, 1279, 1302, 1337, 1362
Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten 43, 153, 259, 389, 502, 598, 732, 840, 973, 1077, 1171, 1302
Vorträge über Landwirtschaft und Gartenbau im Berliner Rundfunk 43, 105, 128, 152, 186, 232, 259, 283, 307, 331, 388, 420, 444, 474, 525, 579, 598, 622, 650, 704, 732, 757, 787, 812, 840, 865, 893, 918, 943, 973, 1001, 1022, 1050, 1077, 1103, 1125, 1171, 1198, 1220, 1246, 1279, 1301, 1337
Landwirtschaftsfunk der Deutschen Welle 105, 212, 232, 331, 444, 553, 704, 812, 918, 1022, 1125, 1362
Wetterdienst der Deutschen Welle 420, 553, 787
Erster Deutscher Schützentag Berlin 72
Tollwut-Filme 152
Zeppelin-Weltfahrt-Gedenkmünze 944
Ein interessantes Preisausschreiben 973
Redaktionsschluß 307, 502, 1170, 1301
Weihnachts- und Neujahrsgruß 1360
Titel und Inhaltsverzeichnis der Deutschen Forst-Zeitung 105, 232
Wandkalender der Deutschen Forst-Zeitung 1362
Bezugspreiserhöhung der Deutschen Forst-Zeitung . . 288, 312, 339, 602
Bezugspreiserhöhung für Vereinsbezieher 600, 624
Geschäftliche Mitteilungen 50, 81, 110, 134, 158, 215, 239, 263, 339, 393, 449, 481, 506, 529, 557, 584, 628, 760, 791, 871, 922, 948, 978, 1004, 1029, 1055, 1082, 1106, 1130, 1154, 1177, 1202, 1223, 1250, 1282, 1307, 1341, 1368

N. Briefkasten.

1. Allgemeine persönliche Verhältnisse.

Abzeichen der Kommunalforstbeamten 72
Auflösung der Gutsbezirke 213
Vergütung für die Benutzung des eigenen Fuhrwerks bei Zeugenvernehmung vor Gericht 259
Tragen von Schußwaffen durch die Forstbeamten . . . 389
Selbstbeurlaubung 526
Rechte des Inhabers einer Dienstwohnung 554
Beurlaubung eines erkrankten Staatsforstbeamten . . . 787
Umlegung von kommunalen Zuschlägen zur Grundvermögensteuer auf die Inhaber von Dienstwohnungen 813
Uniform der Interessentenförster 1001
Ist die Bezeichnung „Kreisförster" für Landwirtschaftskammerbeamte gestattet? 1023
Forstbeamte der Landwirtschaftskammern 1051
Behandlung der Gutsbeamten infolge der Auflösung der Gutsbezirke 1077
Aufwertung eines Darlehns 1221

2. Besoldung und sonstige Bezüge.

Dienstaufwand der Revierförstergehilfen 308
Besoldung eines den Staatsförstern gleichgestellten Privatförsters 332
Unstimmigkeiten in der neuen Besoldungsordnung 445
Barentschädigung für nicht ausgenutzte freie Station . . 650
Ruhegehalt eines pommerschen Gemeinde-Revierförsters . 679
Besoldung von Wartegeldempfängern, die als nicht planmäßige Beamte voll beschäftigt werden 919
Brennholz für Forstkassenangestellte 1199

3. Pensionierung.

Ruhegehaltsfähige Dienstzeit eines staatlichen Försters . . 284
Zurruhesetzung eines wiederbeschäftigten Wartegeldempfängers 308
Frauenbeihilfe für Ruhestandsbeamte bei Wiederverheiratung 366
Pensionierung eines Kommunal-Forstverwalters 757
Ruhegehalt eines städtischen Försters in der Provinz Schlesien 941

Seit

4. Familien- und Hinterbliebenen-Fürsorge.

Kinderbeihilfe für bejahrte, nicht erwerbsfähige Kinder 187
Witwenpension 623
Kinderbeihilfen für Kinder verheirateter Beamtinnen . . 733
Familienermäßigung bei der Einkommensteuer 1173

5. Ausbildung und Anstellung.

Ungerechtfertigte Entlassung eines auf Kündigung angestellten Kommunalforstbeamten 153
Vermessungsbeamte der Staatsforstverwaltung 551
Kündigungsbefugnis eines Generalbevollmächtigten . . . 580
Beurlaubung aus dem Staatsforstdienst und Wiedereintritt 841
Diplomforstwirt 863
Wirkung der Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz . . 1123
Stellenvermittlung 1171
Kündigung für den Schluß des Kalendervierteljahres . . . 1301

6. Versicherung.

Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen 23
Befreiung von der Erwerbslosenversicherungspflicht . . . 233
Kranken- und Arbeitslosenversicherung der Forstlehrlinge . 523
Lebensversicherungsprämien 673
Witwenrente aus Angestelltenversicherung und Invalidenversicherung 863
Krankenversicherungspflicht für pensionsberechtigt angestellte Privatforstbeamte 893
Ruhegeld der Angestelltenversicherung 973

7. Waldbau.

Kiefernpflanzung im Herbst 1103
Anlage einer Christbaumzucht 1153
Aufbewahrung und Aussaat von Eschensamen 1243
Zerstörung von Stubben durch Säuren 1243
Vermehrung von Nadelhölzern durch Senker 1393
Düngung der Saat- und Pflanzkämpe 1363

8. Forst- und Jagdschutz.

Schutz gegen Mäusefraß 23
Schutz hohler Bäume 473
Berufung und Revision bei Zuwiderhandlungen gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz 473
Vernichtung von Engerlingen 503
Schutz zwei- und dreijähriger Eichen gegen Wildverbiß . . 1193
Spechtlöcher 1193

9. Jagd, Fischerei.

Ersatz der Unkosten für Fahrt zur Jagd 503
Frettieren, Anfrage an den Leserkreis 593
Frettchensteuer 733

10. Waldarbeiter.

Lohnabzüge für Waldarbeiter, die Rentenempfänger sind 43
Erstattung von Kosten an ein Mitglied des Betriebsrats 73
Vereinbarungen über Stücklöhne 133
Schadenersatzanspruch wegen Nichtaushändigung der Arbeitspapiere 233
Oberholzhauergebühren 383
Brennholzlieferung an Waldarbeiter 433
Lohnfortgewährung an einen Waldarbeiter wegen Krankheit 733
Vorarbeiterinnen 1133
Beschaffung von Sägen für Waldarbeiter 1233

11. Verschiedenes.

Kündigung eines Mietvertrages wegen nicht vertragsmäßiger Beschaffenheit der Wohnung 13
Straßenreinigungskosten 53
Vordatierte Schecks 63
Befreiung von der Hundesteuer 93
Armenrecht 113
Ersatz für eingegangene Obstbäume 133
Auftauen einer Wasserleitung 133

O. Des Försters Feierabende.

Gedichte.

Vorfrühling 3
Trost 3
Morgenwanderung 5
Im Walde 7
Totenfest 12

Unterhaltendes und Belehrendes.

Die forstlichen Denkmäler in Eberswalde 3
Wald-Dankfest 3
Jägmästare W. Wilke 5
Der Hausbock 7
Das Aalrätsel 7
Sein Forsthaus 13
Sind Eier tuberkulöser Hühner roh genossen dem Menschen gefährlich? 13
Langsames Buttern 13

Allerlei.

Lustige Ecke 3
Rätselecke 531, 763, 13

Digitized by Google

Seite

Etwas Interessantes von wilden Pferden 763
Geschichte vom Fluggeug aus 763
Ein wichtiger Kreuzotterfeind 1225
Redensarten im Volksmunde 1224

Neue Bücher.

[illegible], L., Handbuch des guten Tones und der feinen Sitte 343
[illegible]buch für Landwirte 1929 343
[illegible], Albert, Das Regelmalbuch 763
[illegible]rael, Tiertragödien 1225
[illegible]ers Universal-Konversations-Lexikon 1226
[illegible], Sang und Klang. Band 12 1226
[illegible]ert, Im Lande meiner Modelle 1226

P. Verzeichnis der Mitarbeiter.

[illegible], Revierförster, Ruttken 119
[illegible], Staatlicher Oberförster, Hachenburg, Westerwald 198, 227
[illegible], Revierförster i. R., Ohlau 540
[illegible], Karl, Hannover 159, 176, 268, 297, 319, 371, 376, [illegible], 438, 437, 737, 795, 831, 852, 939, 984, 1015, 1036, 1286, 1294, 1337, 1350
[illegible]ann, Stadtförster, Genthin, Bez. Magdeburg . . . 4, 59
[illegible], Hermann, Forstrat Dr., Eberswalde 427, 455, 663, 793, 856, 857, 1143, 1205, 1239
[illegible], Forstmeister von, Strelitz i. M. 1290
[illegible], Oberförster, Bieber 765, 979
[illegible], Forstmeister, Herskfeld 293, 369, 986, 1180
[illegible], Hilfsförster, Biernau 1090
[illegible], Förster, Neuwied 1211
[illegible], Landforstmeister, A. v., Neustrelitz 507
[illegible]rat, Kreisförster, Schefferhöhe bei Kolzig i. Schles. 608
[illegible], Oberförster, Freienwalde 541, 762, 1224
[illegible], Professor Dr., Tharandt 8, 35, 36, 62, 64, 96, 120, [illegible], 145, 174, 205, 226, 249, 277, 465, 493, 515, 573, [illegible], 656, 669, 693, 695, 724, 725, 748, 774, 803, 855, [illegible], 1013, 1015, 1071, 1093, 1117, 1118, 1158, 1162, 1237, 1292, 1326
[illegible], J., Gemeindeoberförster, Prüm 60
[illegible], Forstsekretär, Marienwalde 348, 460, 1035
[illegible]nn, Forstmeister, Berncastel 530
[illegible]der, Oberförster, Eschebera, Bez. Kassel 273
[illegible]ann, Oberförster, Saarbrücken 1161
[illegible]dow, Hilfsförster, Radosiew 223
[illegible], Geh. Reg.-Rat Professor Dr., Eberswalde 1140
[illegible]berg, Freiherr von, Oberförster, Breslau 373
[illegible], Forstsekretär, Großtychow 406
[illegible]rand, L., Geheimrat Professor Dr., München 90
[illegible]eld, Forstrat a. D., Weißenbach, Ufr. 538, 1155
[illegible], Forstrentmeister, Altdamm 1283
[illegible], L., Professor Dr., Hann.-Münden 609
[illegible], Forstsekretär, Reichenfachsen 1229
[illegible]-Kobig, Oberförster a. D. 60
[illegible]k, Revierförster, Karzzow 636
[illegible], Oberförster, Lauenburg 135
[illegible]r, Landforstmeister, Berlin 559
[illegible], Forstmeister, Trappönen 84, 114, 195, 292
[illegible]mann, L., Eberswalde 340
[illegible], Oberförster, Miltenberg a. Main 539
[illegible], Forstassistent, Templin 1039
[illegible], Förster, Herzhausen 1343
[illegible], Oberregierungsrat, Frankfurt a. d. O. 357
[illegible]ch, R. 461
[illegible], Förster, Jessen, Kreis Spremberg . 6, 541, 692, 741
[illegible], Förster, Waldhorf, O.-L. 1291
[illegible]mann, Geh. Oberregierungs- und Forstrat, Breslau 10, [illegible], 120, 121, 143, 173, 206, 299, 301, 326, 380, 464, 465, [illegible], 493, 494, 543, 544, 573, 613, 614, 640, 656, 777, [illegible], 803, 834, 857, 923, 960, 961, 962, 963, 1081, 1040, [illegible], 1163, 1164, 1188, 1189, 1214, 1238, 1239, 1324, 1325, 1354
[illegible], Fürstl. Oberförster, Radeburg 246
[illegible]rätter, Oberregierungsrat Dr, Berlin 217
[illegible], Forstrentmeister a. D., München 140
[illegible], Gärtner, Gartendirektor, Eisenach 691
[illegible], Geheimrat Professor Dr, Tharandt 603
[illegible]rder, Rolf, stud. rer. nat., Leipzig 831
[illegible], Forstmeister, Berlin 348, 434, 563, 723, 830, 1090, 1203, 1229
[illegible], Regierungsinspektor, Berlin 320, 490, 1012, 1184, 1317, 1350
[illegible], Ministerialrat a. D. Dr, Berlin 1086
[illegible], B., Neudamm 1326
[illegible], Forstmeister, Militzegoräde 139
[illegible], Staatsförster, Forsth. Schönberg bei Baldenburg 56, 199, 586, 1313
[illegible], Oberforstmeister a. D., Berlin 1086
[illegible], Oberstleutnant a. D. von, Berlin-Schöneberg 269, 935
[illegible], Forstmeister i. R., Waren-Müritz 1005
[illegible], Krücken, Stadtförster, Försterei Bärenrode bei Insterburg, Ostpreußen 879
Laabs, Staatsförster, Pilowmühle 265
Lach, Oberforstmeister a. D., Berlin 1066
Lemmel, Professor Dr, Eberswalde 1212
Lichtenberger, Staatsförster, Ransbach, Westerwald . . . 118
Lindacker, Stadtförster, Dietzenrode, Post Allendorf a. W. 120
Lindacher, Stadtförster 1035
Loetsch, Fritz, cand. forest., Tharandt 1161
Lukatis, Staatl. Forstsekretär, Friedrichsfelde 224
Mathow, Gemeindeförster, Forsth. Falkenberg, Bez. Halle 767
Meister, W., Mittelschullehrer, Saarbrücken 1327
Mende, Oberförster, Erfurt 162, 569, 1065
Merten, Oberforstmeister, Stade 116
Monroy, Forstassessor Dr von, Berlin 228
Moos, Josefine 340
Mudra, Städt. Oberförster, Berlin-Friedrichshagen . . . 248
Nägel, cand. forest., Tharandt 30
Nolte, Revierförster, Forsth. Plantage 634
Parchmann, Oberförster, Aue-Wingeshausen 201, 295, 458, 799, 819, 848, 880, 955, 981, 1008, 1208
Poy, Otto, Weißstein i. Schlesien 60
Rathjen, Förster, Forsth. Ziegelhütte bei Gersfeld, Rhön . 510
Recke, Graf von der, Oberförster, Potsdam 83, 163, 851, 883, 907, 935, 1038
Richter, Siegfried, Lautensee, Westpr. 342
Rothe, Staatl. Revierförster, Grammentin 370
Scheel, Forstmeister, Braunfels 1232
Schick, Oberförster, Bödigheim, Baden 403
Schlesereit, Stadtförster, Strausberg 1291
Schmidt, Werner, Professor Dr, Eberswalde 191
Schnaase, Forstmeister i. R., Groß-Tschachsdorf bei Forst, Lausitz 585, 949
Schneider, Revierförster, Burgsteinfurt i. W. 1057
Schneider, Forstmeister, Saarbrücken 900, 1348
Schönwald, Staatl. Oberförster, Massin 317
Schröder, H., Revierförster, Oldenrode-Düderode (Westharz) 430
Schulenburg, Graf v. d., Berlin 483, 952
Schupke, Revierförster i. R., Lagow 541
Schwalbe, Professor Dr, Eberswalde 925
Schwappach, Geh. Reg.-Rat Professor Dr, Eberswalde 35, 57, 63, 95, 203, 225, 276, 301, 323, 325, 358, 379, 380, 410, 436, 465, 518, 571, 589, 612, 629, 638, 669, 747, 801, 833, 886, 910, 937, 988, 1041, 1069, 1087, 1094, 1141, 1292, 1294, 1323, 1352
Schwedler, F. Martin, Frankfurt a. Main 171
Semler, Oberförster, z. Zt. Cruttinnen, Ostpr. 666
Siegmund, Klosterförster, Itzehoe, Holstein 1253
Sivers-Kerjell, Arthur v., preußischer Diplomforstwirt, Baltischer Oberförster a. D. 1291
Sönksen, Oberförster, Heiligenstadt, Eichsfeld 1252
Sommermeyer, Forstassessor, Stralsund 540
Stein, Forstsekretär, Spangenberg 846
Steingaß, Staatsförster, Forsth. Salchenbusch, Eifel 402, 959, 1164
Stiening, Friedel 1224
Stöck, Förster, Pforta 514, 772, 1318
Straßer, Hilfsförster 219
Strehlke, Oberförster Dr, Schönstein 451, 711, 873, 911, 1014, 1107, 1213
Strelow, Revierförster, Heeresforstrevieramt Senne . . . 1290
Tschaen, Forstmeister, Zossen 86, 660
Vogel, Forstmeister, Dresden, Weißer Hirsch 606
Voß, Revierförster, Briest bei Tangerhütte 1067
Wappes, Dr Dr e. h., Ministerialdirektor a. D., München . 655
Wegener, Hegemeister i. R. 403
Weidemann, Staatsförster, Essehof bei Braunschweig 742, 1235
Weißker, Oberförster, Tharandt 175
Wilke, Förster, Crenzow, Kreis Greifswald 59
Wrede, Staatsförster, Steinförde bei Fürstenberg 1315
Zeller, Förster i. R., Rosenthal, Bez. Kassel 773

Q. Abbildungen.

Überlandbrennbetrieb (4 Skizzen) 87, 88
„Waldheil"-Ehrenbecher 316
Forstliche Denkmäler in Eberswalde: 1. Denkmal für die in den deutschen Einheitskriegen gefallenen Forstleute 340; 2. Hagen-Denkmal 341; 3. Dandelmann-Denkmal . . . 342
Kahl, Ministerialrat a. D. Dr 363
Dienstkleidung der Preußischen Staatsforstbeamten: 1 und 2 Kragenspiegel 396; 3 bis 11 Achselstücke 398
Neue Hirschfänger, Kopfbedeckungen und Röcke der Preußischen Staatsforstbeamten: 1. Hut 399; 2. Waschlikmütze 399; 3. Feldmütze 399; 4a bis b Dienstrock 400; 5a bis b Rock für feierliche Gelegenheiten 400; 6. Hirschfänger für Forstverwaltungsbeamte 399; 7. Hirschfänger für Forstbetriebsbeamte 399
Axt mit Zählvorrichtung 443
Überschuß und Ausgaben der preußischen Staatsforsten in Prozenten der Rohein nahme 452

Digitized by Google

Seite

Hauptausgaben der preußischen Staatsforsten 1912 und 1926 in Millionen Mark . . . 453
Stellung der Arbeitslehre im System der Forstwissenschaft 453
Inhalt der Arbeitslehre . . . 454
Buchen (Fagus silvatica), Revier Hohenlübbichow . . 483
Nordische Kiefer . . . 484
Kiefernstangenholz aus fremder Provenienz . . . 484
Gegenbeispiel, im selben Revier . . . 485
Kiefernstangen aus fremder Provenienz . . . 485
Überhälter. Brandenburg, Stiftforst Heiligengrabe . . . 485
Altkiefern einheimischer Herkunft. Brandenburg . . . 485
Kiefernstangenholz auf trocknem Sand, fremde Provenienz 486
Bauernwald. Grenzmark, Gegend von Schneidemühl . . 486
Zapfensammler. Brandenburg . . . 487
Kletterunterricht. Brandenburg, Schorfheide, Staatsforst 487
Wipfelwanderung . . . 487
Mischkultur aus Kiefer und Douglasie . . . 546
Eine gänzlich erfrorene und eine frostharte Douglasie nebeneinander an einem Feldrande . . . 546
Künstlicher Windmantel an einem Feldrande . . . 546
Kleinfräse K5 im Durchschnitt, mit Feld- und Gartenhaken 559
Alte Fräswerkzeuge . . . 560
Kleinfräse K5 mit Vogelschen Waldscheiben und alten S-Haken . . . 560
Neue Werkzeuge für den Forstbetrieb . . . 561
Kleinfräse K5 mit Häufelvorrichtung . . . 561
Kleinfräse K5 in Hackausrüstung mit neuen Schälwerkzeugen 561
Franz, Julius, Forstmeister i. R. . . . 595
Kultur mit Kartoffelkrautdeckung . . . 608
Kultur mit Kainitdüngung . . . 609
Hochriese auf Querbäumen . . . 631
Hochriese durch eine Klamm . . . 632
Fache mit erhöhter Wand an der Kurve . . . 633
Anspritzen der Kiefernstämme mit Chlorkalzium . . . 660
Motorvernebler der Firma Altmann, Berlin . . . 661
Motorvernebler in Tätigkeit . . . 662
Löschen eines Heidebrandes im Revier Zeithain . . 663
Schubert, Johannes, Professor Dr . . . 691
Respirationsversuche . . . 713
Einfluß der Übung auf den Energieverbrauch . . . 718
Leistungskurven für Krümelharke, Blatthacke, Plaggenhacke 714
Arbeitsleistungen in Fichtenhauungen . . . 715
Weidemanns Humusbalkenpflug . . . 742
Hausbock (Hylotrupes bajulus) . . . 761
Teilnehmer an der forstlichen Lehrwanderung in Heckelberg 781
Tarifgebiete der Deutschen Privatforstbeamtenschaft (nach dem Stande vom 1. Mai 1929) . . . 831
Bestäubungsflugzeug Junkers W 33 . . . 832
Erwerbslosigkeit der Privatforstbeamten . . . 850
Statistik von Hauungsgeräten . . . 874
Leistungsprüfung von Hackgeräten . . . 874
Säge für Kiefernreviere . . . 875
Mikrophotographische Aufnahmen von Sägespitzen . . . 876
Schlecht instandgehaltene Sägen . . . 876
Abhängigkeit der Leistung vom Schärfwinkel . . . 877
Motorsäge Dolmar . . . 878
Wegener, Hermann, Revierförster . . . 890
Tannenberg-National-Denkmal . . . 902
Gedächtnisrede am Tannenberg-National-Denkmal . . . 903
Kranzniederlegung am Tannenberg-National-Denkmal . . 903
Eiche mit Fichte . . . 903
Junger Mischbestand . . . 904
Eichenbestand . . . 904
Oberförsterei Damerau . . . 905
Acht mit Konservierungsmitteln durchtränkte Stammabschnitte 926
Fahrbare Apparatur zum Imprägnieren von Stämmen 927
Buchernde „Segge" . . . 952
Ehemalige „Segge" . . . 953

Seite

Weißerle . . . 954
Heim der Forstschule Neuhaldensleben . . . 958
Abmarsch der Forstschüler zur Exkursion . . . 959
Kaiseradler in Rossitten . . . 964
50jährige Bergkiefern auf einer früheren Wanderdüne . . 964
Wirkung der Seewinde auf der Nehrung . . . 965
Fiebig, Max, Oberförster a. D. . . . 970
Reichsarbeitsministerium (Behördenaufbau) . . . 982
Schlichtungswesen . . . 984
Motorverstäuber auf Radkarre . . . 1006
Motorverstäuber auf Schlittengestell . . . 1006
Motorverstäuber in Tätigkeit . . . 1007
Rotationshackmaschine System Voß . . . 1067
Anwendung der Rotationshackmaschine . . . 1068
König, Landforstmeister a. D. Dr . . . 1083
Walter-Universal-Rechenmaschine RMK . . . 1090
Teilnehmer an der Feier der Einweihung des „Holzer" 1101
Arbeitswege am Einzelstamm . . . 1108
Ordnungsmäßiges Mitführen der Geräte . . . 1109
Einfluß der Aufsicht auf die Arbeitsleistung . . . 1110
Anwendung des Meßzirkels . . . 1111
Aufforstungsplan der Oberförsterei Biesenthal . . . 1111
Berechnung für einen ½-Zaunbau . . . 1112
Organisation des Forleuleneinschlages 1924/25 . . . 1113
Erfolge zielbewußter Rationalisierung in Hessen . . . 1114
Knapp, Georg, Forstmeister i. R. † . . . 1122
Anteil der Forsten und Holzungen an der Gesamtfläche 1927 1132
Die Verbreitung des Laub- und Nadelwaldes 1927 . . . 1133
Der Altersklassenaufbau des deutschen Hochwaldes 1927 1136
Holzerträge in Festmeter je Hektar in den deutschen Forsten nach dem Bestßtand im Wirtschaftsjahr 1926/27 . . . 1138
Kienitz, Paul Max, Forstmeister Dr Dr h. c. . . . 1138
Martin, Geheimer Forstrat Professor Dr . . . 1158
Fräse mit Häufelkörper . . . 1205
Stehlescher Walzenforstpflug . . . 1206
Pöhlscher Raupenschlepper mit Stehleschem Walzenforstpflug 1206
Arbeit des Stehleschen Walzenpfluges auf Segge . . . 1207
Arbeit des alten Waldpfluges . . . 1207
Neumannsche Kiefernsamen-Sämaschine „Walddank B" 1208
Feuerlöscher „Silva" . . . 1208
Berufskleidung für Privatforstbeamte: 1. Walduniformrock 1227; 2. Litewka 1227; 3. Zweireihiger Rock mit Umlegekragen 1228; 4. Litewka mit Umlegekragen 1228; 5. Kragenabzeichen 1228; 6. Hut 1229; 7. Abzeichen am Hut . . . 1229
Arbeit mit Weidemanns Humusbalken-Pflug auf tonigem Sandboden . . . 1236
Schönwald, Reinhard, Oberförster † . . . 1242
Baltz, Karl, Oberförster a. D. . . . 1277
Neumeister, Geh. Oberforstrat Professor Dr † . . . 1299
Hürdengatter: 1. Schälbock 1315; 2. Meßstab 1316; 3. Einschneidebock 1316; 4. Grundmauer 1316; Fertige Hürde 1317
Nummerbuch . . . 1344
Eckstein, Geheimrat Professor Dr . . . 1347
Bilderbeilage zum Artikel „Überlandbrennbetrieb" von Forstmeister Tschaen, Zossen, in Nr. 4. 1. Abwehrschutz. 2. Anlernung des Forstpersonals mit neuem Feuerlöscher. 3. Feuerlöscher zum Schutz an der Spitze. 4. Schutz längs der Kiefernkultur. 5. Feuerlöscherschutz längs der gefährdeten Dickung. 6. Einjährige Kiefernsaat auf Brandfläche im Revier Zossen. 7. und 8. Aus der Prüfung des neuen Feuerlöschers. 9. Die im ersten Beispiel beschriebene abgebrannte Fläche. 10. Eine vierjährige Brandkultur im Revier Zeithain. 11. Hauptfeuerlinie und Linie des Gegenfeuers berühren sich. 12. Gegenfeuer längs der Schonung. 13. Ausfegen des Feuers mit Birkenbesen . . . 96

Digitized by Google

Forestry

Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 4. Januar 1929.

NOV 29 1929

Nr. 1.

Anzeigenpreise: 15 Pfennige, bei Platzvorschrift 20 Pfennige, Stellengesuche, Nachrufe und Familien-Nachrichten 10 Pfennige für die einspaltige Millimeterhöhe. Gerechnet von Strich zu Strich. Auslandsanzeigen in der Währung des betreffenden Landes. **Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Konkursen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen werden nach dem Wortlaute der Manuskripte abgedruckt, für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich. Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, werden nicht befördert.** Wenn Anzeigen infolge Platzmangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postscheckkonto: Berlin Nr. 41 509. Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm. — **Anzeigenschluß für die nächste Nummer stets Montag früh.**

Bd. 44.

Weidmannsheil 1929!

90 Jahre
Eckenhoff-Uniformen
1839-1929
Geschäfts-Grundsatz:
Das Beste!

G. ECKENHOFF NACHFL.
Forstuniformen-Jagdkleidung
BERLIN SW. 48 WILHELMSTR. 22

Weidmannsheil 1929!

Kaffee
geröstet, von RM 2,50 bis 4,— p. Pfund
liefert am besten
Hermann Fuhren & Co.,
Bremen 3.
Postfach 532.

J. P. Plücken,
Juwelier,
Neuss/Rhein
Spezialität
Jagdschmuck
Verlangen Sie meinen neuen Prachtkatalog mit Buntdruck gratis u. fr.

Sempert & Krieghoff
Gewehrfabrik Suhl K 781

Krieghoff-Drillinge mit Hahnsicherung des Kugelschlosses, Stangensicherung der Schrotschlosse, herausnehmbare Schlosse.

Krieghoff-Bockbüchsflinten, elegant, führig, nur 2,6 kg schwer, beste Schußleistung.

„Waldschütz“, der Ideal-Drilling des Berufsjägers, nur 55 cm lange Läufe mit Spezialbohrung, handlich, wendig. (3

Kostenfrei: Hauptkatalog 24 und: „Richtige Schäftung“.

Geweihleuchter
schönstes Geschenk.

Verlangen Sie Katalog.
Roettig, Eisenach i. Th.,
G. Kasernenstraße 8. (41

Strickwolle
p. 100 Gramm, 44 dl,
Wollspinnerei
Tirschenreuth.

Bestes Werkzeug — Höchste Leistung und damit
Für den Arbeiter erhöhtes Einkommen
Für den Unternehmer erhöhte Betriebsergebnisse
Fordern Sie unsere Marke und
Firma. Achten Sie auf die roten Öhren

J. D. Dominicus & Soehne G. m. b. H.
Berlin SW 68, Ritterstr. 71 Remscheid-V.

Digitized by Google

Geist'sche Wühlgrubber

haben seit 24 Jahren auf größten Flächen unbestritten bewiesen, daß auf sehr billige Weise in Saat und Pflanzung ein Wurzelsystem gleich dem der sogen. Vorwüchse erzogen wird. Daher sicheres Anwachsen und Durchhalten der Kulturen auch in langen Dürrzeiten und dauernde höchste Wuchsleistung

Ueberläufer

van Tongelsche Stahlwerke GmbH Güstrow

„HELSEREX 6×30"

JAGD-PRISMENGLAS lichtst. Dämmerungsmodell. Günst. Preis! ⅓ Ersparnis! **Über 1000 Werturteile** von Forstbeamten, Ingenieuren, Aerzten Lehrern usw. Ansichtssendung / Teilzahlung. **Listen,** a. üb. andere Modelle u. Fabrikate, **kostenlos.** (23 **Robert Geller,** Opt. Anstalt **Giessen/H., s. 1908.**

Geweihlampen v. Damschaufeln, 8 elektr., v. 36 ℳ an, Tischlamp., Rauch- u. Schreibzeuge, Papierkörbe Barometer v. 15½ ℳ an u. andere Geweihgegenstände. **Weise & Bitterlich, Ebersbach, Sachs.** Geweihe aller Art, Paßstangen, Geweih-Schilder, echte u. künstliche Schädel u. Tierköpfe. Eiserne Geweihe. Gemsbärte. (61

Fischer! Teichwirte!

Unsere Zeit verlangt **richtige und intensive Ausnutzung der Gewässer.** Der beste Wegweiser dazu ist die bekannte

Neudammer **Fischerei-Zeitung**

die durch jede Postanstalt wie direkt von **J. Neumann-Neudamm 2** zu beziehen ist. — Ill. Probenummern umsonst und postfrei.

Holz-Aufbereitungs-Geräte

liefert die älteste Spezialfabrik

Wilhelm Göhlers Wittwe, Freiberg i. Sa.

Fernruf 2106.

Zweigniederlassung mit Lager:

Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 90. Fernruf: Bergmann 6062.

Bitte Katalog M verlangen. (67)

Cervina Kalk-Salz-Lecksteine enthalten Salz für die Verdauung, Kupfersalz als Heil- u. Schutzmittel gegen Wurmseuchen u. Knochenpräzipitat nach Professor Petermann für Stangen u. Geweihbildung des Wildes.

Kiste = 20 St. à 2½ kg Mk. 10,—
„ = 10 „ „ 5 „ „ 9,—
per 50 Kilo.

Ludwig Lapp, Chemische Fabrik, **Mülfort 6** (Bez. Düsseldorf).

Weils Kaiserhüte Hubertus

a. feinstem Wollfilz, sind **konkurrenzlos.** Heutiger Preis **Mark 9,50** inkl. Abzeichen u. Rehb., vorrätig in hell- u. dunkelforstgrün u. moosgrün.

Weils Original Plesser Hüte, braun, m. grünem Tuchband, auch als Zivilhut z. tragen, **feinst. Fabrikat Mark 9,50.** Ohne Rehbart u. Abzeichen Mk. 1,— weniger.

Weils Baschlik-Mützen sind in **Form, Stoff** und **Verarbeitung** unerreicht. **Feinste** unübertroffene Ausführung m. Schweißleder u. Abzeichen.

Satin I, extrafein, **Mark 9,—** (hellgrün)
Trikot I, extrafein, **Mark 10,—** (dunkelgrün)

Verpackung, Porto extra. — Vers. Nachn. — Kopfweite angeben. — Bei Hüten, Angabe welche Farbe gewünscht wird. (66

Forstuniformen-Fabrik

Ed. Weil, Eschwege.

Forstuniformen, Litewka-Uniformen, Unif.-Paletots in feinster Ausführung. Man verlange Proben und Maßanleitung.

Ratenzahlungen gestattet. Erstes u. ältestes Haus am Platze.

Jagdwaffen aller Art äußerst günstig viele **Gelegenheitskäufe** in feinster und einfacher Qualität, vrzgl. Hammerlos - Doppelflinten ℳ 90,—, beste Suhler v. ℳ 120,— bzw. ℳ 96,50 a. vorzügl. rauchl. Jagdpatronen, K. 16, ℳ 9,— p. 100 Stck. Liste gratis. Sie sparen viel Geld. **Waffenfrankonia Würzburg 10.**

Ischias, Gicht, Rheuma, Neuralgien, Hexenschuß, Gelenk-, Gesichts-, Genick- und Muskelschmerzen heilt rasch u. sicher **F. V. Zahn's Medizinische Heilsalbe,** Dose **Ingelheim a. Rh.** Tube

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Insbruck, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Rentmeister der Staatlichen Forstkassen Preußens, des Vereins Preußischer Staatsrevierleiter, der Preußischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins der Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch, auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei uns ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Anträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihrem Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 1. Neudamm, den 4. Januar 1929. 44. Band.

Die Umzugskosten der preußischen Staatsforstbeamten.

In der letzten Zeit sind die Umzugskostenvorschriften für die preußischen Staatsbeamten wiederholt abgeändert worden, und zwar innerhalb von vier Jahren dreimal. Wenn wir auch über die Änderungen seinerzeit berichtet haben, erscheint es uns doch zweckmäßig, diese Vorschriften, die nicht nur für den zur Versetzung kommenden aktiven Forstbeamten, sondern auch für den ausscheidenden Dienstwohnungsinhaber, unter Umständen auch für pensionierte Forstbeamte und Hinterbliebene von Wichtigkeit sind, für unsere Leser übersichtlich zusammenzustellen und dabei alles das fortzulassen, was für die Forstverwaltung bedeutungslos ist. Wir beginnen im folgenden damit und werden, sobald die Abhandlung beendet ist, davon einen Sonderdruck herstellen, der dann von unserm Verlage käuflich zu haben sein wird.

I. Planmäßige Forstbeamte und unmittelbar vor der Versetzung bereits gegen feste Vergütung beschäftigte Forstassessoren.

Stufe	Besoldungsgruppe	Forstbeamtenklasse (die in dieser Nachweisung aufgeführten Sätze erhalten nur **Beamte mit Familie und eigenem Hausstand bei Umzügen über 50 km Entfernung**) *)	Fester Grundbetrag für die ersten 5 km RM	Steigerungsbetrag für die weiteren Entfernungen über 5 bis 50 km für je 5 km oder überschießende Teile RM	50 bis 200 km für je 10 km oder überschießende Teile RM	200 bis 400 km für je 10 km oder überschießende Teile RM	400 bis 600 km für je 10 km oder überschießende Teile RM	600 bis 800 km für je 10 km oder überschießende Teile RM	800 km für je 10 km oder überschießende Teile RM
I	A9—12	Unterförster, Pedelle, Amtsgehilfen	240	16,—	8,—	5,—	4,—	2,50	1,50
III	A4—5	Forstoberrentmeister, Forstrentmeister, Forstschuloberlehrer, Revierförster, Verwaltungssekretäre, Forstobersekretäre, Förster, Forstsekretäre, Gartenverwalter	400	25,—	13,—	8,—	6,—	4,—	2,50
IV	A1c—3 C 3	Oberforstmeister, Oberregierungs- und Forsträte, außerordentliche Professoren, Regierungs- und Forsträte, Oberförster, Regierungsoberlandmesser, Forstverwalter. Ferner Forstassessoren, die bereits vor der Versetzung gegen feste Vergütung beschäftigt waren . .	600	35,—	18,—	12,—	9,—	6,—	3,50

*) Weiterhin folgt eine Tabelle, aus der für alle Entfernungen bis zu 800 km die Höhe der den Familien mit Hausstand zustehenden Umzugskostenvergütungen ohne weiteres abzulesen ist, während den Familien ohne Hausstand die Hälfte der dort aufgeführten Sätze zukommt.

Digitized by Google

In Stufe II befinden sich keine Forstbeamten. Die Stufen V und VI sind fortgelassen, da für die zu ihnen gehörigen Forstbeamten eine Versetzung nur selten in Frage kommt.

Bei **Umzügen bis zu 50 km** werden nur 60 v. H. obiger Sätze*) gewährt, doch kann die Regierung, wenn der Betrag nicht ausreicht, bis zu 100 v. H. bewilligen.

Beamte mit eigenem Hausstand, aber ohne Familie, erhalten nur die Hälfte, also bei Umzügen bis zu 50 km nur 30 v. H., sonst 50 v. H. der Sätze obiger Tabelle*).

In besonders begründeten Einzelfällen, wenn die Vergütung zur Deckung der unumgänglich notwendigen Ausgaben nachweislich nicht ausgereicht hat, kann der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister auf Antrag **Zuschüsse** gewähren.

Beamte ohne eigenen Hausstand, aber mit eigenem Hausrat, erhalten die tatsächlich entstandenen Transportkosten erstattet, wenn der Hausrat nicht als Reisegepäck befördert werden kann.

Unter **Familie** sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte, Adoptiv- und Pflegekinder zu verstehen, wenn der Beamte ihnen in seinem eigenen Hausstand Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder sittlichen Verpflichtung bis zur Zeit der Versetzung gewährt hat und der eigene Hausstand in dem damaligen Umfange noch vorhanden ist.

Den Beamten mit Familie und eigenem Hausstand werden die **verwitweten und geschiedenen Beamten mit eigenem Hausstand** gleichgestellt.

Ein **eigener Hausstand** liegt vor bei einer Wohnung mit eigener vollständiger Geräteausstattung. Beamte, die eine vollständige Geräteausstattung besitzen, sie aber infolge der Wohnungsnot ganz oder teilweise untergestellt und bis dahin schon einen eigenen Hausstand geführt haben, können wie Beamte mit eigenem Hausstand abgefunden werden, wenn die Möbel sich am dienstlichen Wohnsitz oder nahegelegenen tatsächlichen Wohnort befinden.

Eigener Hausrat sind einzelne Möbelstücke und sonstige Gebrauchsgegenstände.

Für die **Zugehörigkeit zu den Stufen** ist die Besoldungsgruppe vor Ausspruch der Versetzung maßgebend, und zwar der ersten Versetzung, wenn der Beamte erst nach nochmaliger Versetzung umzieht. Rückwirkende Beförderung bleibt außer Betracht.

Neben den Umzugskosten erhält der Beamte für seine Person die gesetzlichen **Reisekosten** (volles Tagegeld, Übernachtungsgeld und Fahrtkosten). Kann die Versetzungsreise nicht an einem Tage ausgeführt werden, so erhält er für den ersten Tag bei Antritt der Reise vor 18 Uhr ein volles, bei Antritt vor 21 Uhr ein halbes, bei späterem Antritt ein Achtel Tagegeld, für den zweiten Tag aber stets das volle Tagegeld und auch für diesen zweiten Tag das Übernachtungsgeld.

Für die **Familienangehörigen und einen Bediensteten** werden die baren Fahrtauslagen einschließlich Platzkarten für III. Eisenbahn- oder II. Schiffsklasse neben den Gepäckbeförderungskosten, Schnellzugszuschlag aber nur bei mehr als 200 km erstattet, dagegen nicht die Kosten für Versicherung des Gepäcks und für die Beförderung zum und vom Bahnhof und beim Übergang von einem zum anderen Bahnhof oder Schiffsanlegestelle.

Umzugskosten werden im allgemeinen nur beim Wechsel des dienstlichen Wohnsitzes vergütet. Bei **Umzügen innerhalb des dienstlichen Wohnsitzes**, die aus dienstlichen Gründen notwendig sind, kann den Beamten mit eigenem Hausstand nur eine Beihilfe von 50 v. H. des Grundbetrages*), deren Erhöhung bis zu 80 v. H. mit Genehmigung der Regierung, bis zu 100 v. H. mit Genehmigung des Fachministers möglich ist, gewährt werden; 50 v. H. ist ein fester Satz. Bei der Erhöhung werden nur die tatsächlich nachgewiesenen unumgänglich notwendigen Ausgaben berücksichtigt. Das gleiche gilt, wenn der Beamte seinen Hausstand nicht am dienstlichen Wohnsitz eingerichtet hat, nach diesem aber aus dienstlichen Gründen verziehen muß. Einem Beamten, der den eigenen Hausstand mit Familie am bisherigen Wohnort bereits gehabt und am neuen dienstlichen Wohnsitz oder in dessen Nähe mangels geeigneter Wohnung eine **Notwohnung** bezogen hat, können die nachgewiesenen notwendigen Kosten für die Beförderung des Umzugsgutes und ohne Nachweis 10 v. H. des Grundbetrages gewährt werden, jedoch im ganzen nicht mehr als 50 v. H. des Grundbetrages zuzüglich, wenn die Notwohnung nicht am dienstlichen Wohnsitz, 50 v. H. des Steigerungsbetrages, aber nur nach den Sätzen der Gruppe, der er bis zur Versetzung angehört, und auch nur, wenn dadurch Wohnungsbeihilfe erspart wird. In gleicher Weise können die Beamten, die ihre Möbel ganz oder teilweise am neuen dienstlichen Wohnsitz oder in dessen Nähe unterstellen mußten, für die Beförderung der Möbel vom Unterstellraum in die Dauerwohnung abgefunden werden. Als Notwohnung gilt nur eine Wohnung, die dem Beamten z. B. wegen ihres geringen Umfanges oder Zustandes oder mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Untermietwohnung auf die Dauer nicht zugemutet werden kann. Wohnungen in dem

*) Weiterhin folgt eine Tabelle, aus der für alle Entfernungen bis zu 800 km die Höhe der den Familien mit Hausstand zustehenden Umzugskostenvergütungen ohne weiteres abzulesen ist, während den Familien ohne Hausstand die Hälfte der dort aufgeführten Sätze zukommt.

*) Beamten mit eigenem Hausrat, aber ohne eigenen Hausstand können in solchem Falle nur die nachweislich erwachsenen notwendigen Transportauslagen in angemessenen Grenzen erstattet werden.

Digitized by Google

Ausmaße, wie sie Wohnungsuchenden in gleicher Lage von den Wohnungsämtern als Dauerwohnung zugewiesen werden, gelten nicht als Notwohnung. Es kommen die Verhältnisse zur Zeit des Beziehens der Notwohnung in Frage. Übermäßige Wohnungsansprüche dürfen nicht gestellt werden.

Wenn Beamte aus dringenden dienstlichen Gründen eine Dienstwohnung freimachen müssen und ihnen eine Ersatzwohnung auch durch etwaige Teilung der Dienstwohnung nicht gestellt wird, so kann ihnen neben der Umzugskostenvergütung oder -beihilfe noch eine Beihilfe zu den **Kosten der Erlangung einer Wohnung oder eine Abfindung** gewährt werden, und zwar bis zur Höhe einer sechsmonatigen Wohnungsbeihilfe für nicht teure Orte. Höhere Beträge kann der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bewilligen. Hat jedoch der Beamte zum Bau eines eigenen Hauses ein Darlehen aus Reichs- oder Staatsmitteln erhalten, so ist weder diese Beihilfe noch die Abfindung zulässig. — Die **Entfernungen** zwischen den tatsächlichen Wohnorten rechnen bei Landwegen von Ortsmitte zu Ortsmitte (kürzeste fahrbare, also nicht polizeilich gesperrte Straßenverbindung), bei Forsthäusern außerhalb einer von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommenen Fläche eines Gemeinde- oder Gutsbezirks natürlich vom Forsthause. Bei Schienenwegen kommt der kürzeste Weg nach dem Reichskursbuche, bei einem kürzeren direkten Wasserwege, wenn er sich billiger stellt, dieser in Frage. Landwegstrecken zum oder vom nächsten Bahnhof oder dem Wasserweg werden nur berechnet, wenn sie mindestens 2 km von der Ortsgrenze ab betragen. Die kürzeste Verbindung (Landweg oder Schienenweg) muß stets zugrunde gelegt werden, wenn die Landwegverbindung 50 km nicht übersteigt. Bei größeren Entfernungen ist je nachdem, wie das Umzugsgut befördert ist, Landweg oder Schienenweg anzusetzen.

Höhe der Umzugskostenvergütungen in den Stufen III und IV für planmäßige Beamte mit Familie und eigenem Hausstand beim Wechsel des dienstlichen Wohnsitzes.

Transportstrecke km	Vergütung in Stufe III RM	Vergütung in Stufe IV RM	Transportstrecke km	Vergütung in Stufe III RM	Vergütung in Stufe IV RM	Transportstrecke km	Vergütung in Stufe III RM	Vergütung in Stufe IV RM
bis einschl. 5	240*)	360*)	mehr als 200 bis 210	828	1197	mehr als 500 bis 510	1046	1524
mehr als 5 bis 10	255*)	381*)	„ „ 210 „ 220	836	1209	„ „ 510 „ 520	1052	1533
„ 10 „ 15	270*)	402*)	„ „ 220 „ 230	844	1221	„ „ 520 „ 530	1058	1542
„ 15 „ 20	285*)	423*)	„ „ 230 „ 240	852	1233	„ „ 530 „ 540	1064	1551
„ 20 „ 25	300*)	444*)	„ „ 240 „ 250	860	1245	„ „ 540 „ 550	1070	1560
„ 25 „ 30	315*)	465*)	„ „ 250 „ 260	868	1257	„ „ 550 „ 560	1076	1569
„ 30 „ 35	330*)	486*)	„ „ 260 „ 270	876	1269	„ „ 560 „ 570	1082	1578
„ 35 „ 40	345*)	507*)	„ „ 270 „ 280	884	1281	„ „ 570 „ 580	1088	1587
„ 40 „ 45	360*)	528*)	„ „ 280 „ 290	892	1293	„ „ 580 „ 590	1094	1596
„ 45 „ 50	375*)	549*)	„ „ 290 „ 300	900	1305	„ „ 590 „ 600	1100	1605
„ 50 „ 60	638	933	„ „ 300 „ 310	908	1317	„ „ 600 „ 610	1104	1611
„ 60 „ 70	651	951	„ „ 310 „ 320	916	1329	„ „ 610 „ 620	1108	1617
„ 70 „ 80	664	969	„ „ 320 „ 330	924	1341	„ „ 620 „ 630	1112	1623
„ 80 „ 90	677	987	„ „ 330 „ 340	932	1353	„ „ 630 „ 640	1116	1629
„ 90 „ 100	690	1005	„ „ 340 „ 350	940	1365	„ „ 640 „ 650	1120	1635
„ 100 „ 110	703	1023	„ „ 350 „ 360	948	1377	„ „ 650 „ 660	1124	1641
„ 110 „ 120	716	1041	„ „ 360 „ 370	956	1389	„ „ 660 „ 670	1128	1647
„ 120 „ 130	729	1059	„ „ 370 „ 380	964	1401	„ „ 670 „ 680	1132	1653
„ 130 „ 140	742	1077	„ „ 380 „ 390	972	1413	„ „ 680 „ 590	1136	1659
„ 140 „ 150	755	1095	„ „ 390 „ 400	980	1425	„ „ 690 „ 700	1140	1665
„ 150 „ 160	768	1113	„ „ 400 „ 410	986	1434	„ „ 700 „ 710	1144	1671
„ 160 „ 170	781	1131	„ „ 410 „ 420	992	1443	„ „ 710 „ 720	1148	1677
„ 170 „ 180	794	1149	„ „ 420 „ 430	998	1452	„ „ 720 „ 730	1152	1683
„ 180 „ 190	807	1167	„ „ 430 „ 440	1004	1461	„ „ 730 „ 740	1156	1689
„ 190 „ 200	820	1185	„ „ 440 „ 450	1010	1470	„ „ 740 „ 750	1160	1695
			„ „ 450 „ 460	1016	1479	„ „ 750 „ 760	1164	1701
			„ „ 460 „ 470	1022	1488	„ „ 760 „ 770	1168	1707
			„ „ 470 „ 480	1028	1497	„ „ 770 „ 780	1172	1713
			„ „ 480 „ 490	1034	1506	„ „ 780 „ 790	1176	1719
			„ „ 490 „ 500	1040	1515	„ „ 790 „ 800	1180	1725
						für weitere je 10 km	2,50	3,50

*) Für Strecken bis zu 50 km können die Beträge erhöht werden, wenn sie nicht ausreichen. Vergl. den zweiten Absatz hinter der ersten Tabelle.

Erstattungsfähig sind außer den Kilometergeldern die **durch den Umzug entstandenen unumgänglich notwendigen Ausgaben.** Was alles darunter zu verstehen ist, sagen die Vorschriften nicht. Nötigenfalls müssen die bei Umzügen von Beamten derselben Besoldungsgruppe im allgemeinen üblichen Verhältnisse als Maßstab dienen. Sollten infolge der Ausführung von

Digitized by Google

Dekorations- und Installationsarbeiten Ersatzanschaffungen unumgänglich nötig sein, so können die entstandenen Kosten bis zu 50 v. H. berücksichtigt werden. Kosten für Neuanschaffungen müssen außer Ansatz bleiben. Die Bestimmungen wegen einer etwaigen Beihilfe zur Instandsetzung der Wohnung folgen weiterhin.

Auch die sonst notwendigen **Transportkosten** sind neben den reinen Beförderungskosten erstattungsfähig, wie Kosten für Packer und Transportarbeiter Trinkgelder, Leihgebühren für Kisten und Kosten für deren Rücksendung sowie Versicherungsprämien, letztere bis höchstens 3 vom Tausend.

Ausgaben für die **Ueberführung von Möbeln zur erstmaligen Aufnahme in den Hausstand** werden ausnahmslos nur ersetzt Beamten,

a) die die Absicht haben, sich zu verheiraten, und kurz vor der Verheiratung versetzt werden und

b) vor der Bekanntgabe der Versetzungsverfügung die zur Eheschließung notwendigen Schritte unternommen haben, auch die Zeit der Eheschließung bereits festgesetzt hatten und

c) die Möbel ganz oder zum größten Teil beschafft und an dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz untergestellt hatten.

Diesen sowie bereits verheirateten, die infolge der Wohnungsnot keinen eigenen Hausstand einrichten konnten, kann eine Beihilfe in Grenzen der tatsächlichen Kosten für die Beförderung der Möbel nach dem neuen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort gewährt werden, wenn dort eine eigene Wohnung bezogen worden ist, aber nicht mehr, als die planmäßigen Beamten ohne Familie erhalten. Haben diese Beamten die Möbel nicht an dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort beschafft oder untergestellt und wäre ein Transport der Möbel dorthin zwecks Einrichtung des Hausstandes ohnehin notwendig geworden, so können bei Bemessung der Umzugskostenbeihilfe nur die infolge der Versetzung entstandenen Mehrausgaben für die Beförderung der Möbel nach dem neuen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort berücksichtigt werden. Hiernach kann z. B. einem Beamten, dessen dienstlicher Wohnsitz Hannover war und für dessen bevorstehende Verheiratung die Möbel in Hamburg beschafft waren, der aber kurz vor der Verheiratung nach Stettin versetzt ist, nur der Unterschied zwischen den Kosten der Beförderung Hamburg—Hannover und Hamburg—Stettin gewährt werden. Kosten für die Beförderung der Möbel nach oder über einen Unterstellraum werden nicht erstattet.

(Schluß folgt.)

Ueber Anbauwürdigkeit der Kanadischen Pappel.

Von Stadtförster **Bergmann**, Genthin, Bez. Magdeburg.

Wie hinlänglich bekannt, haben von den vielen ausländischen Holzarten, mit denen seit Jahrzehnten eingehende und mehr oder weniger umfangreiche Anbauversuche in den verschiedensten Gegenden unseres Vaterlandes angestellt worden sind, nur wenige befriedigt. Allerlei Kalamitäten, Pilzschäden, erhöhte Frostempfindlichkeit, mangelnde Güteeigenschaften des Holzes u. a. m. haben sich im Laufe der Zeit herausgestellt und den Waldbesitzer abgeschreckt.

Wir finden unter unseren heimischen Waldbäumen, die in bezug auf Klima und Bodenverhältnisse standortsgemäß in Jahrhunderten erprobt sind, eine solch reiche Auswahl, daß wir nicht nötig haben, teures Geld für zweifelhafte Ausländer nutzlos fortzuwerfen. Selbst mit der grünen Douglasie, die von sämtlichen ausländischen Nadelhölzern wegen ihrer hervorragenden Schnellwüchsigkeit am ehesten eingeführt zu werden verdient, kann man ärgerliche Enttäuschungen erleben! So ist mir ein Revier bekannt, in dem die Douglasie (Ps. viridis) seit mehr denn 20 Jahren kultiviert wird und infolge des ihr dort besonders zusagenden Bodens vorzüglich gedeiht — und dennoch hat man einen weiteren Anbau einstellen müssen, weil der Rothirsch älteste Kulturen in Stangenstärke, nachdem diese vom Gatter befreit waren, durch Schlagen und Fegen vernichtete.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen, welche die Anbauwürdigkeit der Fremdländer betreffen, komme ich zu der kanadischen Pappel (Populus canadensis). Sie verdient zweifellos von den ausländischen Laubhölzern die größte Beachtung. Ihre Schnellwüchsigkeit, keine Gefährdung durch Insekten oder Witterung, guter Absatz des Nutzholzes selbst noch in schwachen Ausmaßen sind Eigenschaften, die jeden Forstmann zum Anbau ermuntern müßten. Sie ist der gegebene Oberbaum neben Esche, Eiche, Erle, Birke und Ahorn im Niederwald, weil weit weniger anspruchsvoll als diese mit Ausnahme der Birke.

Aber selbst in jedem ausgesprochen reinen Nadelholzrevier werden sich Orte, wie feuchte Einsenkungen, Wasserläufe, abgebaute Lehmgruben und Torflöcher, finden, die bisher mit wertlosem Weidengestrüpp und Erlenstrünken bewachsen sind; hier wächst auch fast ausnahmslos unsere Pappel. In alten Erlenschlänken, wo Stockausschläge und selbst Kernwüchse ein kümmerliches Dasein fristen, weil Erlenwipfelpilz und andere Ursachen vernichtend auftreten, zur Aufforstung mit anderen Hölzern

Digitized by Google

sich diese sauren, verhagerten und vergrasten Böden aber nicht eignen, versuche man es mit der P. canadensis.

Die langjährigen Erfahrungen, die ich in meinem jetzigen Wirkungskreis sammeln durfte, können vielleicht dem einen oder anderen Leser dieser Zeilen Anregungen geben. Seit mehr denn 20 Jahren werden in der hiesigen Stadtforst in den umfangreichen Niederwaldbeständen ausgedehnte Versuche mit dieser Pappelart ausgeführt, und zwar mit den besten Erfolgen. Infolge Senkung des Grundwassers, hervorgerufen durch Entwässerung des großen „Fiener Bruchs" und neuerdings durch die Durchführung des Mittellandkanals, will die Erle nicht mehr vorwärts. Für Esche und andere Edelhölzer ist der Boden, abgesehen von einigen kleinen Partien, zu gering. Alljährliche Frostschäden behindern das Wachstum in Betracht kommender Holzarten, auch noch unter Schirm, ungemein. Alle diese Mißstände veranlaßten den seinerzeit beratenden staatlichen Forstrat, die Anpflanzung der P. canadensis in weitgehendem Maße anzuordnen. Die noch vorhandenen, aus damaliger Zeit stammenden Kulturpläne geben interessante Aufschlüsse über das heutige Vorkommen der kanadischen Pappel in der Stadtforst Genthin.

Die ersten Versuche, ohne genügende Berücksichtigung der Bodenverhältnisse, hatten manchen Mißerfolg zu verzeichnen. Trockene, hochgelegene Teile im Niederwalde, die man besser der Fichte oder gar der Kiefer hätte zuweisen sollen, wurden, vermutlich um die Standortsmöglichkeiten festzustellen, gleichfalls mit Pappeln bepflanzt. Diese kümmerten zusehends und wurden bald, wie ich immer wieder beobachten konnte, vom Pappelbockkäfer befallen, dessen Larve das Stämmchen sehr bald zum Absterben bringt.

In jener Zeit entstanden mehrere reine Pappelbestände, die jedoch weniger befriedigen, selbst dann, wenn auch nur auf kleinen Flächen trocknend. Im allgemeinen findet sie sich hier überall eingesprengt als Einzelbaum oder in kleinen Gruppen im Niederwalde vor. Aus diesem für hiesige Verhältnisse großzügigen Anbauversuche konnte ich nun als heutiger Wirtschafter vorteilhafte Lehren ziehen.

In der mir unterstellten Stadtforst ist der hochfrische bis nasse, anmoorige und tiefgründige Sandboden der zusagende Standort. Den freudigsten Wuchs und besten Zuwachs zeigt sie, wie schon erwähnt, einzeln und gruppenweise eingepflanzt zwischen Birken, Erlen, Eschen u.a.m., und zwar eingebracht als Lückenfüller in den abgetriebenen Niederwaldschlägen. Erst wenn der Stockausschlag mindestens zwei Jahre gewachsen ist, dann bringe ich die Pappel herein; sie verlangt zwischen und um sich Treibholz.

Die Umtriebszeit der Niederwaldschläge ist hier auf 30 Jahre festgesetzt; die Pappel und andere Edelhölzer werden je nach ihrer Hiebsreife bei den sich wiederholenden Abtrieben mitgenutzt.

Augenfällig sind in den ältesten mit Pappeln durchsetzten Abteilungen, heute etwa 25jährig, die Brusthöhen-Durchmesserunterschiede zwischen den einzelnen vorkommenden Holzarten. Während Erlen- und Birkenausschläge und damals zwischengepflanzte Eschen, Rüstern, Birken und Erlen im Durchschnitt 10 bis 15 cm messen, mißt die Pappel 25 bis 30 cm. Sie wird mit 40 bis 50 Jahren schlagbar sein und starkes, wertvolles Nutzholz liefern.

Zuletzt noch einiges über die Kultur der Pappel selbst: Die Pflanzlöcher sind auf verfilztem Boden nicht unter 80 cm im Quadrat und 60 cm Tiefe im Herbst auszuheben; der Verband in der Gruppe soll nicht unter 5 m betragen. Die Halb- und Ganzheister sind im Frühjahr oder bei zu hohem Wasserstande im Herbst zu pflanzen und fest anzutreten. Bei sehr weichem Boden müssen schiefgedrückte Stämmchen wieder aufgerichtet und unter Umständen gepfählt werden. Alle beschädigten Wurzeln, besonders die starken, sind vor dem Pflanzgeschäft zurückzuschneiden, desgleichen auch starke Seitenäste und der oft zu lange Höhentrieb.

Unter Wildverbiß leiden meine Pappeln nicht, daher setze ich auch alle mehrere Jahre gewachsenen und merklich kümmernden Stämme auf den Stock, welcher dann kräftige Ausschläge treibt, wovon im Nachsommer durch Vereinzelung der stärkste stehenbleibt. Leider zerschlägt der Bock manches schöne Stämmchen; dagegen schützt man sich durch Umlegen von Drahtschützern oder — was noch wohlfeiler ist — durch Bestreichen mit „Superior Natur-Schwimmfett", zu beziehen von Gebrüder Krause, Wittenberge, Bez. Potsdam, oder mit anderen erprobten Wildverbißfetten. Um Sonnenbrandschäden zu verhüten, achte man darauf, daß das Fett auf die der Sonne abgewandten, also Nordseite, in Kniehöhe gestrichen wird. In grasreichen Orten haben auch manche Jahre Mäuse durch Benagen des Wurzelknotens Schaden verursacht, was aber selten ein Absterben zur Folge hatte.

Wenn die Anpflanzung vielleicht 10 Jahre und älter geworden ist, beginnt man mit der Stammpflege; d. h. durch glattes Abschneiden mit der Säge werden von Zeit zu Zeit die unteren starken Äste und die sich häufig zeigenden Zwieselbildungen entfernt. Man erzieht durch diese Maßnahme einen schönen, astreinen Schaft.

Die kanadische Pappel hat vor den anderen ausländischen Holzarten noch den Vorzug, daß die Nachzucht des Pflanzenmaterials, wenn sie in eigenen Kämpen geschieht, sehr preiswert ist.

Die in einer Ecke des Pflanzgartens stehenden sortenechten Pappeln werden alljährlich im Winter glatt abgeschlagen und aus den Stockausschlägen zur Zeit der Saftruhe die kräftigsten und gut verholzten herausgeschnitten und liegend trocken und frostsicher eingegraben. Im zeitigen Frühjahr, sobald die Erde frostfrei ist, werden die Ruten mit scharfem Messer in etwa 20 cm lange, mit mehreren gesunden Augen versehene Stecklinge geschnitten.

Digitized by Google

Im Kamp, auf mehr feuchtem als frischem Boden, der gut gelockert wurde, sind die Stecklinge im Verbande von 40 bis 50 cm auszustecken, und zwar senkrecht und so tief, daß das obere Auge noch fast mit Erde bedeckt ist.

Eine mehrmalige Bearbeitung mit Stieger und Handkultivator sorgt für Unkrautvertilgung und Durchlüftung des Erdreichs. Bei günstigen Verhältnissen haben die Stecklinge in höchstens zwei Jahren die gewünschte Höhe von 1 bis 2 m erreicht und können für die Freikultur verwendet werden.

Sehr kräftige Pflanzen bekommt man auch, wen die einjährigen Stecklinge im Gartenbeet abge schnitten werden und man den besten Schößlin ein, höchstens zwei Jahre wachsen läßt. Ein Verschulung ist zu unserm Zweck selten erforderlich nur wenn die Wurzelbildung eine mangelhaft sein sollte. Ein Bezug fertiger Heister aus Pflanzen handlungen ist natürlich sehr verteuernd. Da direkte Ausstecken der kleinen Stecklinge als Be gründung auf der Kulturfläche führt zu keinem Erfolg.

Die Bedeutung der Lupine für den forstwirtschaftlichen Betrieb

Von Förster **Harbach**, Jessen, Kreis Spremberg N.-L.

Wenn dieses Thema in seiner Bedeutung auch allgemein bekannt sein dürfte, so werden doch noch einige Fingerzeige angebracht sein, die geeignet erscheinen, zur Erhöhung der Erfolge beim Anbau dieser bodenbessernden Pflanzen erheblich beizutragen.

Auf die einzelnen Arten braucht nicht besonders verwiesen zu werden; denn was hier gesagt wird, trifft im allgemeinen für alle Lupinensamen zu. Auch auf anderes Saatgut läßt sich die Nutzanwendung übertragen. Bei allem Saatgut kommt es darauf an, wann die Aussaat erfolgte, wie gesät wurde und wie die Behandlung des kostbaren Gutes sich nach dem Einernten vollzog, um an der Vollwertigkeit nichts einzubüßen. Die Entwickelung der Lupinenpflanzen hängt von den Boden- und Witterungsverhältnissen ab. Sofern z. B. die Bodenbakterien fehlen, läßt sich die gedeihliche Entwickelung der Saat durch Boden- und Saatgut-Impfung beschleunigen. So anspruchslos die gelben und blauen einjährigen Lupinen, besonders die ersteren, sind, so kommt es ohne die künstliche Impfung doch erst beim wiederholten Anbau auf derselben Fläche zu zufriedenstellenden Erfolgen. Hieraus ergibt sich die vorteilhafte geringe Mehrarbeit des einfachen oder doppelten Impfens. Die Bodenoperation wird dadurch erzielt, indem von einem guten Lupinenacker Erde genommen und diese dünn über den betreffenden Boden gestreut wird. Am besten geschieht das mit der Saat. Die Samenimpfung durch Nitragin oder ähnliche Impfstoffe ist noch einfacher.

Wir hörten, daß Lupinen, die im Herbst gedroschen und auf einem Speicher ohne besondere Pflege aufbewahrt worden sind, nur ein Keimvermögen von 20 bis 60 % zeigten, während die übrigen an Schimmelinfektion, die sie schon vom Speicher mitbrachten, zugrunde gingen. Diese zweifelsfreien Feststellungen sind für den Waldbau ganz besonders wichtig. Es muß auf die Ursache näher eingegangen werden; denn ohne den im Sperrdruck durch mich hervorgehobenen Fehler kommt ein durchaus günstiges Resultat heraus. Wir hörten, daß die unzureichenden Keimprozente durch Schimmelinfektion, die schon vom Speicher herrührte, bedingt waren.

Bei richtiger Behandlung kann es nicht z Schimmelinfektion kommen. Schimmel se Feuchtigkeit voraus. Nun können ganz einwand freie Samen schimmeln, wenn es an der nötige Durchlüftung derselben fehlt. Frische Same müssen besonders oft umgearbeitet werden, we bei erhöhter Schichtung sich durch Wärm entwickelung leicht ein Schwitzen der Same einstellt, wodurch die üblen Vorbedingungen b Pilzentwickelung gegeben sind.

Beim gleichmäßigen Trocknen durch Un schaufeln und Lüften des Lagerraumes erhalte alle Samenkörner einen gleichmäßigen Trocke heitsgrad. Schädlich ist der Trockenzustand be Samen nicht. Doch sei betont, daß die wiede holten Schwankungen die Gebrauchswerte b einträchtigen. Auf die Ursache näher einzugehe verbietet der Raum. Um diese schädlichen Einflüs auszuschalten, lagern wir ja auch den Kiefernsame durchaus trocken in Glasbehälter versiegelt i kühlen Keller oder vergraben ihn in der Erd

Die ungleiche Keimung ist immer ein übl Zeichen. Entweder waren die Samen nic einwandfrei, oder es waren Fehler in dem ungleic mäßigen Bedecken der Saat gemacht worde Dieser Punkt erscheint in jeder Hinsicht so hoc wichtig, daß darauf verwiesen werden muß, d immer nur kornstark bedeckt werden darf; das g für alle Samen. Früher schon wurde hier dara hingewiesen, daß auf einer Kiefernsaatfläche d Hauptunterschiede im Auflaufen der Samen beachten sind. Die zuerst auflaufenden Körn sind diejenigen mit großer Keimungsenergie b richtiger Bedeckungstiefe. Die Samenhaube ste auf den Kotyledonen wie eine Mütze, die mit de Verschwinden der Krümmungen des junge Sämlings herabfallen. Diese normale Saat das, was wir erstreben. Die Mittelsorte quält si schon etwas mehr mit dem Auflaufen und Gerab werden. Dann folgt endlich die dritte Kategori Wir finden die Samen, aus größerer Tiefe kommen als „Krampen". Mühselig kam es zum Durchbru der Erde. Im Gegensatz zu den normalen Sä lingen ist die Farbe hier gelb. Schwindsucht material!

Was noch an vierter Stelle zu nennen i

Digitized by Google

kommt nicht mehr zum Vorschein, sondern bleibt verschollen. — Lebendig begraben, wie der zu tief gepflanzte Baum! — Ob dieser Abweichung vom eigentlichen Thema wird mir die Schriftleitung hinsichtlich der Wichtigkeit und der Saezeit auch dieser Pflanzen hoffentlich nicht zürnen.

Um durchaus einwandfreie Saatlupinen zu haben, gibt es kein besseres Mittel, als die zu Bündeln im Revier für das Wild aufgestellten und mit denen Strohhauben versehenen, gut eingetrockneten Lupinen bei Winterende zu dreschen. Das Wild muß immer so viel haben, daß im Frühling noch Saatgut für den Wald gewonnen wird. Der Ausgleich zwischen Waldbau, Forstschutz und Jagd kann gar nicht besser gefunden werden. Zu weiterem Nachdenken möge die Anregung gegeben sein!

Das Überwintern in der Schale setzt dieselbe sinnvolle Behandlung der Ernte voraus wie die sachgemäße Aufbewahrung der Saat auf dem Speicher.

Von Wichtigkeit ist folgendes Beispiel aus der Praxis, das von vielen anderen ähnlichen herausgegriffen sei. Soweit der Augenschein erkennen ließ, waren einmal die Lupinen in der Landwirtschaft schlecht ausgereift und auch noch in der Hitze mangelhaft zugedeckt. Das Ausdreschen verzögerte sich; das war für mich ein willkommener Grund, aus der Stadt als gut befundene Saatlupinen zu kaufen. „Vor der Kultur" sollten die Lupinen gedrillt werden, um unter anderen Vorteilen durch die Drillmaschine die Reihen für die Kulturreihen zeichnen zu lassen. Die Prüfung brachte 98 % Keimkraft in kurzer Zeit; also war auch die Keimungsenergie gut zu nennen. Die bittere vorausgesehene schlechte Saat in der Landwirtschaft ließ das vorteilhafte Geschäft des Samenbezuges von außerhalb dadurch besonders einwandfrei erscheinen, als eine ohne Wissen der Gutsverwaltung vorgenommene Keimprobe ihres Drusches knapp 20 % Keimfähigkeit, bei ungleicher Keimung in längerer Zeit, ergab. Was ich vermutete, traf ein. Der Inspektor beschwerte sich darüber, daß die Forstverwaltung die Lupinen aus der Samenhandlung statt vom eigenen Gute bezog. Daraufhin eine Begründung: „Es war unmöglich, noch länger mit der Kultur zu warten. Die Lupinen nachträglich zu säen, mußte neben den größeren Unkosten auch noch den durchaus ungenügenden Erfolg bringen; denn ich habe bereits aus dem Schober die schlecht ausgereiften Lupinen untersucht und würde dafür an sich schon bis 10 RM je Zentner das Fünffache bezahlt und doch keinen Erfolg erzielt haben*). Es steht in der Gutsverwaltung ungehindert frei, ihre Lupinen ebenfalls für 10 RM den Zentner zu verkaufen!!"

Wäre das mangelhafte Zudecken der Lupinenernte**) in der Verhandlung meinerseits noch nachgewiesen worden, so hätte es dem Inspektor erbärmlich in die Bude geregnet. Veranlassung dazu war eigentlich vorhanden; denn es lag in dem Vorbringen des erwähnten Sachverhaltes eine Denunziation, die ich mir jedoch in sachlicher Weise abschüttelte. Es lesen sehr viele Wald- und Gutsbesitzer diese Zeilen. Die Herren wollen an diesem Beispiel ersehen, daß es falsch und mit der Würde eines wirklich waschechten Forstmannes unvereinbar ist, diesen von der Gutsverwaltung abhängig zu machen. Hinter mir standen ein edeldenkender Chef und die Berater der Landwirtschaftskammer!

Die Härte der Samenkörner ist abhängig von dem Trockenheitsgrad. Es muß besonders betont werden, daß uns die trockenen Lupinensamen vor allem deshalb erwünscht sind, weil die Saat vor der Kultur, diese jedoch früh erfolgen soll. Die Lupine erfriert jedoch sehr leicht. Unter normalen Voraussetzungen sät der Landwirt deshalb nicht gern vor Anfang April. Liegt nun die knochenharte Lupine soviel länger in der Erde, so darf die an sich zu frühe Saat erfolgen.

Im Dürrjahre 1911 platzten die reifen Lupinenschoten bei der abnorm großen Hitze von selbst auf. Es hörte sich an, als ob ein gut ausgeführtes Schützenfeuer markiert würde. Trotz des später folgenden Regens und der inzwischen geschmolzenen Schneedecke zeigte sich im Februar in etwa 20 cm Tiefe eine dürre Boden„zwischen"schicht von gleicher Stärke.

Die Kapillarität des Bodens war also noch unterbrochen. Um nun eine durchgreifende Abhilfe zu schaffen, ließ ich bei eben frostfrei gewordenem Boden bereits im Februar die zur Kultur bestimmten Flächen voll durchgrubbern. Die obenauf liegenden Lupinen waren völlig einwandfrei und knochenhart. So wurden also widernatürlich früh die Lupinensamen eingebracht. Notwendiger als alles andere schien jedoch, den Boden anzurühren und dadurch die Anreicherung mit Wasser zu erlangen. Meinem guten Stern vertraute ich deshalb bezüglich der gewagten Lupinensaat, weil die Samen kaum zu durchbeißen waren. Die lange Dauer bis zum Auflaufen war ja „hier" sehr erwünscht.

Von diesen Lupinen dürfte kaum eine einzige versagt haben. Der Revisionsbericht im Mai lautete denn auch über diesen Mitanbau dermaßen günstig, daß mich das aufrichtig freute. Wohl hätte die dreifache Fläche damit ordnungsmäßig besät werden können; doch hat auch die reichliche Samenmenge den Pflanzen, ob Laub- oder Nadelholz, nicht geschadet. Diese Lupinenernte wurde genutzt und ergab bei dem normalen Jahre 1912 ein gutes Wildfutter und reichliche und vorzügliche Erträge an Saatlupinen. Sofern die Lupine auf dem Stengel reif wurde, ist für den Winter nichts zu tun; d. h. wenn die Lupine „auf dem Halme" stehenbleibt. Bei verspäteter Aussaat und ungünstiger Witterung werden die Lupinen

*) Das war vor dem Kriege.

**) Die Schober- und Druschsamenprobe zeigte bei letzterer eine Verschlechterung.

Digitized by Google

oft nicht reif. In solchen Fällen muß die Kulturpflanze, die in der Nähe der Lupinen steht, durch Heruntertreten der letzteren freigemacht werden. Auch ein Umknicken genügt, und das schützt wesentlich vor Wildschaden. Mit dem Freimachen wird bezweckt, die Kulturpflanzen vor dem Niederdrücken bei Schnee zu bewahren, womit leicht Fäulnis zusammenfällt.

Die Überschrift läßt ein allbekanntes Thema erkennen. Mit vorstehenden Ausführungen hoffe ich aber dennoch, manches zum Ausdruck gebracht zu haben, das von allgemeinem Interesse ist. Möge sich besonders der forstliche Nachwuchs in das Thema vertiefen und die Gedanken weiter schweifen lassen! Manches wurde nur angedeutet, um zum Nachdenken anzuregen.

Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau*).

Dr. Josef Köstler, Forstreferendar, **Kapitalismus und Forstwirtschaft.** Verlag von J. Neumann-Neudamm. 1928. Preis 5 RM.

Die Arbeit, welche als Dissertation von der Staatswirtschaftlichen Fakultät München genehmigt wurde, ist ein Beitrag zur Darlegung des Zusammenhanges zwischen den allgemeinen wirtschaftswissenschaftlichen und den besonderen forstwirtschaftlichen Fragen.

Der Verfasser trennt die Forstwirtschaft nach ihrer technischen und ökonomischen Seite. Letztere kann ebenfalls wieder zweifach sein. Sie kann entweder auf eine möglichst günstige Bedarfsdeckung oder auf einen möglichst hohen Geldgewinn gerichtet sein. Der Verfasser beschränkt sich auf die Untersuchung der forstlichen Wirtschaftsgebilde in qualitativer Hinsicht. Desgleichen berücksichtigt er nur die deutschen forstwirtschaftlichen Verhältnisse.

Immer lassen sich drei Wirtschaftssysteme unterscheiden:

1. die Eigenwirtschaft,
2. das Handwerk,
3. der Kapitalismus.

Die herrschenden Wirtschaftsprinzipien des Kapitalismus, der sich in Früh- und Hochkapitalismus gliedern läßt, sind das Erwerbsprinzip und der ökonomische Rationalismus. Der Erwerb vollzieht sich in erbittertem Konkurrenzkampf schrankenlos und rücksichtslos. Weiter ist der Kapitalismus durch scharfe Arbeitsorganisation gekennzeichnet. Von einem „Betrieb" sprechen wir, wenn die Produktionsprozesse und übrigen Erwerbsvorgänge sich kontinuierlich vollziehen. Je mehr ein Betrieb an Naturvorgänge gebunden ist, desto mehr verliert er an Elastizität. Solche Betriebe sind die sogenannten Anbaubetriebe, der landwirtschaftliche und der forstwirtschaftliche. Die Unvermehrbarkeit des Bodens, die Folge der Jahreszeiten und die Reifezeit setzen der technischen Rationalisierung Schranken.

Auch die Betriebsführung ist rationalisierbar. Immer ist das Ziel höchste Rentabilität, und diese wird mit Hilfe der modernen Buchführung durch Aufstellung der Bilanz kontrolliert. Im Rahmen der Unternehmung löst sich der Betrieb in Geldsummen auf, deren quantitatives Verhältnis allein den Erfolg der wirtschaftlichen Maßnahmen bestimmt.

Während sich im Laufe des 19. Jahrhunderts sowohl in der Industrie wie im Verkehrswesen eine schnelle und starke Zusammenballung der Betriebe vollzogen hat, stehen in der Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft noch immer die alten Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe annähernd unverändert nebeneinander. Der Grund liegt darin, daß der Boden nicht nur Standort, sondern auch Produktionsmittel ist. Im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen aber dürfen wir Ansätze kapitalistischer Wirtschaft erblicken. Ebenso läßt sich die Steigerung der Ernte-Erträge im Verlauf des 19. Jahrhunderts als Zeichen gewerblichen Rationalismus deuten.

Der forstliche Betrieb ist zunächst Abbaubetrieb gewesen. Erst später wurde er zum Anbaubetrieb. Als solcher dient er dem Zweck der Holzerzeugung. Den ersten geordneten Betrieb stellt der Hackwaldbetrieb dar, der bereits ins 12. Jahrhundert zurückreicht. Durch Rodungsverbote und Wiederaufforstungsgebote bereitet sich dann der reine forstliche Betrieb, der auf Nachhaltigkeit eingestellt ist, seinen Boden. In diesem Entwicklungsgang bildet die Zeit der Forstordnungen eine neue Epoche. Der Dauervollzug des Betriebes ist gesichert, als Vorschriften über die künstliche und natürliche Bestandsbegründung erlassen und befolgt werden. Noch mußte die bloße Erfahrung durch wissenschaftliche Erkenntnis ersetzt werden. Die geistige Durchdringung des Betriebes beginnt im Anfang des 19. Jahrhunderts (Hartig, Cotta, Hundeshagen, König, Pfeil u. a.). Es ist die Zeit, in der auch forstliche Lehrstätten begründet werden. Als Zeichen rationalen Denkens bildet sich eine Spezialisation aus. In der Technik vollzieht sich ein Wandel vom handwerkerlichen zum naturwissenschaftlichen und kapitalistischen Denken.

Einen gewaltigen Aufschwung erlebt der Wille zur Rationalisierung seit dem Ende des Weltkrieges, indem Kraftmaschinen, Flugzeug, Lichtbild u. a. m. in den forstlichen Dienst übernommen werden.

*) Um künftig Verwechslungen mit der seit 1. Oktober 1928 im Verlage von J. Neumann-Neudamm in Vierteljahresheften herausgegebenen Referatenzeitschrift „Forstliche Rundschau" zu vermeiden, erscheinen die in der „Deutschen Forst-Zeitung" zum Abdruck kommenden Besprechungen forstlichen Schrifttums von jetzt ab unter dem Titel „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau". Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Daneben muß infolge der Naturgebundenheit des forstlichen Betriebes die Naturbeobachtung weiter eine große Rolle spielen. Ferner sind und bleiben die eigenwirtschaftlichen Bindungen außerordentlich stark. Die forstliche Betriebsform ist deswegen noch lange nicht den rationellen Großbetrieben des Gewerbes, auch nicht denen der Landwirtschaft ähnlich.

Schon frühzeitig ist die Bedeutung des Waldes als Einkommensquelle und damit die Forstwirtschaft als eine Unternehmung erkannt worden. Besonders in finanzieller Hinsicht spielten für den Landesherren die Waldnutzungen eine Rolle. Aus den Holzschreibetagen wurden im Laufe des 18. Jahrhunderts die Holzversteigerungen, bei denen es darauf ankommt, das Holz so teuer wie möglich zu verkaufen.

Für die Gestaltung der forstlichen Unternehmungen bieten die Staatswaldverkäufe zu Anfang des 19. Jahrhunderts ein lehrreiches Bild. Gerade durch die Verkäufe wurde der Erwerbscharakter der Waldungen diskreditiert. Auf die forstliche Unternehmung als solche machte Preßler durch seine Bodenreinertragslehre aufmerksam. Damit war eine forstliche Rentabilitätsrechnung geschaffen. Die Bodenreinertragstheorie stellt sich als der klarste Ausfluß kapitalistischen Erwerbsstrebens dar.

Die in der Industrie und im Handel üblichen Formen der Gesellschaftsunternehmung fehlen der Forstwirtschaft. Infolge der Besitzverteilung kommt überhaupt nur ein Fünftel der gesamten Forstfläche für einen Privatbesitz in Frage, dem sich das kapitalistische Unternehmertum hätte zuwenden können. Die führende Rolle in der deutschen Forstwirtschaft spielen die staatlichen Betriebe. Außerdem fehlt es der Forstwirtschaft an einer Rechenmäßigkeit. Der Forstwirt kann seine Gewinnposten nicht überblicken. Obwohl die Forstwirtschaft durch die Bodenreinertragstheorie eine Rentabilitätsrechnung aufzustellen wohl in der Lage ist, so finden wir doch nirgends die Form einer rein kapitalistischen Unternehmung. Es fehlt der Nachweis, in welchem Maße die Rentabilität durch wirtschaftliche Eingriffe — etwa durch Kapitalentzug usw. — gesteigert wurde. In der Feststellung der finanziellen Umtriebszeit hat sich die Bodenreinertragslehre erschöpft. Sie ist damit bei der Kalkulation stehengeblieben. Wenn aber ein Unternehmen eingerichtet ist, so ist die Kalkulation überholt, und der Fortgang und der Erfolg der wirtschaftlichen Tätigkeit werden in der Folge nur durch die Buchführung bestimmt.

Im Kapitalismus herrscht der Grundgedanke der Quantifizierung. Alle Vorgänge innerhalb der Unternehmung werden in Wertquantitäten, das heißt in Geldsummen, aufgelöst. Die Übersetzung des Grundgedankens in die Wirklichkeit geschieht durch die doppelte Buchführung, ohne die man sich schlechthin den Kapitalismus nicht denken kann. Der Verfasser sagt:

„Ein neuzeitlicher Großgewerbebetrieb ohne doppelte Buchführung mit einer differenzierten Konteneinrichtung würde einem Läufer gleichen, der mit höchster Anstrengung läuft, ohne zu wissen, wohin er läuft."

Während landwirtschaftliche Unternehmungen die doppelte Buchführung vielfach bereits angenommen haben, fehlt den forstlichen Unternehmungen trotz des Erwerbsstrebens und trotz fortschreitender Rationalisierung noch jene exakte Rechenmäßigkeit. Man ist sich zwar über die Notwendigkeit einer Bilanz einig, eine befriedigende Lösung hat sich aber bisher nicht finden lassen und wird auch in der Zukunft an der Schwierigkeit des Problems scheitern. Ganz gewiß huldigen vor allem viele private Forstbesitzer der kapitalistischen Wirtschaftsgesinnung. Diese kann aber nicht ans Licht treten, da vorläufig noch der Praxis die Übersetzungsmöglichkeit fehlt.

Die Gründe für die eigentümliche Struktur der forstlichen Wirtschaftsgebilde erblickt der Verfasser

1. in den Besonderheiten der Technik,
2. in den Besonderheiten der aus der Technik entstehenden wirtschaftlichen Verhältnisse,
3. in den besonderen außerwirtschaftlichen Verhältnissen.

Unter den Besonderheiten der Technik wird nochmals die außerordentlich große Naturgebundenheit der forstlichen Betriebe betont. Ferner werden das Tempo aller wirtschaftlichen Vorgänge, die Unverschiebbarkeit und die Unveränderlichkeit des Standorts genannt, welche den forstlichen Betrieben jene Starrheit verleihen, die sowohl den landwirtschaftlichen wie vor allem den gewerblichen Betrieben völlig unbekannt sind. Dazu kommt der Faktor der Unsicherheit, der wiederum eine Besonderheit des forstlichen Betriebes ist und sich durch die schwierig und nur in weiten Grenzen feststellbare Reifezeit der forstlichen Produkte erklärt. Weiter fehlt die Möglichkeit einer sicheren Vorausberechnung. Auch die Arbeitsextensität gehört hierher. Schließlich eignet sich der Forstbetrieb nur in beschränktem Maße für allgemeine technische Grundregeln, so daß seine Mechanisierung, in der sich die Zweckmäßigkeit im Sinne ökonomischen Rationalismus äußert, schwierig ist.

Die Forstwirtschaft leidet unter der schwer durchführbaren Scheidung von Kapital und Zins, die auch dann noch problematisch ist, selbst wenn die Umtriebszeit fest gegeben ist. Da die Verzinsungsprozente der forstlichen Betriebskapitalien niedrig sind, liegt es nahe, daß kapitalistisches Erwerbsstreben dahin geht, den Holzvorrat zu verringern. Schwer zu erfassen sind weiter die einzelnen Vermögensteile, die Anschaffungs- und Herstellungskosten des forstlichen Betriebes. Alle Wertbestimmungen sind an eine Ertragstage gebunden, deren Grundlagen unsicher sind. Weniger als jeder andere Wirtschaftszweig bestätigt die forstliche Unternehmung die Geltung

Digitized by Google

der Kostentheorie. Alle Gewinnmöglichkeiten sind naturgebunden. Das Steigen des Preises der Produkte hat automatisch auch ein Steigen des Wertes des Produktionskapitals zur Folge. Daher kann die Rentabilität sich nie weit über das natürliche Zuwachsprozent erheben. Das Verzinsungsverhältnis kann nur durch eine rationellere Betriebsführung eine Erhöhung erfahren. Der sogenannte Teuerungszuwachs verspricht keine besonderen Gewinnchancen. Der weite Zeitraum, welcher zwischen Kostenaufwand und Gewinn liegt, hält den kapitalistischen Unternehmer vom Ankauf von Wald zurück. Der sonst im Erwerbsprinzip sichtbare Konkurrenzkampf fällt beim forstlichen Unternehmen so gut wie fort. Der deutsche Holzpreis ist vom Weltmarktpreis abhängig.

An außerwirtschaftlichen Besonderheiten führt der Verfasser an, daß die Unternehmerfunktionen zumeist in den Händen eines konservativen Beamtentums liegen. Der Konservativismus aber ist dem Kapitalismus fremd. Der kalte Geschäftssinn, der im Betrieb nur die Quelle des Gelderwerbs sieht, ist daher nicht anzutreffen. Vielerorts stehen auch Forstrechte der kapitalistischen Unternehmung entgegen. Von besonderer Bedeutung ist schließlich die Auffassung vom Wald als deutsches Kulturgut. Die Welt der Wirtschaft berührt in der Forstwirtschaft eine andere Welt, die sich wirtschaftlicher Forschung entzieht.

Innerhalb der forstlichen Wirtschaftsgebilde lassen sich drei extreme Typen der Zielsetzung unterscheiden:

1. eine rein naturgesetzliche Orientierung,
2. eine rein privatwirtschaftliche Orientierung,
3. eine rein volkswirtschaftliche Orientierung.

Die privatwirtschaftliche Orientierung deckt sich mit dem kapitalistischen Erwerbsstreben, und nur schwer ist diese Zielsetzung mit der rein naturgesetzlichen zu vereinigen. Der forstliche Unternehmer, der seinen Betrieb lediglich unter dem Gesichtswinkel des Gewinns sieht, kann zur Auflösung seines Betriebes gelangen. Es ist deshalb notwendig, die natürlichen Grundlagen der Forstwirtschaft gesetzlich zu sichern. Die rein volkswirtschaftliche Orientierung verträgt sich weder mit der naturgesetzlichen noch mit der privatwirtschaftlichen. Sie will das Höchstmaß an der Volkswirtschaft nötigen Rohstoffen erzeugen. Damit stört sie die kapitalistische Entwicklung. Und doch ist diese universalistische Auffassung bedeutungsvoll, da Holz infolge seines langen Erzeugungszeitraums vielleicht der kostbarste Rohstoff der Welt ist.

Zweifellos nimmt der Wald im nationalen Wirtschaftsleben eine Sonderstellung ein, welche zur vernünftigen Synthese der drei Zielsetzungen führt.

In einem Schlußabschnitt faßt sich der Verfasser zusammen, indem er etwa folgendes sagt:

Kapitalistische Wirtschaftsprinzipien waren und sind im Bereich der Forstwirtschaft wirksam. Ihre technischen Grundlagen setzen aber dem Kapitalismus Grenzen. Der kapitalistische Unternehmungsgeist wird in der deutschen Forstwirtschaft weiter die Möglichkeit zur Entfaltung finden:

1. Wenn eine Abwicklung des Produktionsverlaufes festgelegt werden kann, welche die natürlichen Produktionskräfte so weit beherrscht, daß eine Art von Mechanisierung ermöglicht wird, welche die heute in der Landwirtschaft übliche nicht nur erreicht, sondern übertrifft.

2. Wenn eine weitgehende Rationalisierung, die durch 1. bedingt ist, es ermöglicht, daß durch Differenzierungen in der Technik es dem einzelnen Unternehmer gelingt, rasch greifbare Gelderfolge zu erzielen, also Geldkapital gegenüber dem Sachkapital eine ungleich höhere Bedeutung gewinnt.

3. Wenn die Vorteile von 1. und 2. in ihrer Wirkung so umstürzend sind, daß der freie Privatbesitz auf der Grundlage jener technischen Umwälzungen des Charakters eines Genußvermögens beraubt, im Sinne eines reinen Unternehmerkapitals gehandhabt wird.

Für eine so gewaltige Umstellung fehlen jedoch heute noch alle Anzeichen. Dr. Busse.

Ueber den Wasserverbrauch einiger Bodendecken des märkischen Kiefernwaldes auf Sandboden. Von Privatdozent Dr. F. K. Hartmann, Oberförster in Harburg-Wilhelmsburg. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1928, S. 449 ff.

Da es in der Mark vielfach Waldböden gibt, bei denen der Wasserfaktor weit vom Optimum entfernt ist, hatte Dr. Hartmann es sich zur Aufgabe gestellt, den Wasserhaushalt dieser Böden einschließlich der auf ihr stockenden Bodendecken, also zu untersuchen, wie hoch ihre relative Verdunstungskraft ist und welchen Einfluß sie demgemäß auf den Wasserhaushalt der oberen Bodenschichten haben.

Zur Untersuchung im Laboratorium gelangten Sande und Böden aus der Oberförsterei Chorin mit folgenden Bodendecken: 1. Himbeere, 2. Knaulgras (Dactylis), 3. Fioringras (Agrostis), 4. Gebogene Schmiele (Aira flexuosa), 5. Astmoos (Hypnum Schreberi), 6. ohne Bodendecke.

Das Ergebnis war folgendes: Vom Hochsommer bis zum Herbst und Winter ist eine ständige Abnahme der absoluten täglichen Durchschnittsverdunstung festzustellen. Nach der mitgeteilten Tabelle verdunsten im Juli am meisten die Himbeere mit einem durchschnittlich täglichen Wasserverbrauch von 308,2 ccm, dann folgen Agrostis mit 264,5 ccm, Dactylis mit 217,2 ccm, Aira flexuosa mit 174,5 bzw. 162,3 ccm, die Böden ohne lebende Bodendecke mit nur 42,0 ccm, und am wenigsten verdunstet Hypnum mit 31,7 ccm, also etwa nur ein Zehntel der Wassermenge von

Digitized by Google

dem, was die Himbeere verdunstete. Diese Reihenfolge hält bis zum Oktober an, erst im Herbst bis zum Dezember verschiebt sie sich etwas. Dagegen fallen die Verdunstungswerte bei den einzelnen Bodendecken in verschiedenem Maße aus. So beträgt die verdunstete Wassermenge bis Ende Oktober bei der Himbeerdecke nur noch 0,14 derjenigen im Juli, bei Agrostis 0,18, bei Dactylis 0,15, bei Aira 0,12, ohne Bodendecke 0,48 und bei einer Astmoosdecke 0,11. Am 1. Dezember ist der Wasserverbrauch bei allen Bodendecken nur noch gering und beträgt bei Agrostis nur noch 7,5 ccm Wasserverbrauch, bei Dactylis 6,5, bei Aira 8,1 bis 8,6, bei Hypnum 4,8 und auf unbedecktem Boden 5,1 ccm.

Die Himbeer-Bodendecke entzieht also dem Sandboden am meisten Wasser, Astmoos dagegen sehr wenig, ebenso wenig verdunsten nackte Böden. In Kiefern-Altholzbeständen sind daher die gut entwickelten Bodendecken von Himbeere und Süßgräsern, ja selbst von Aira, soweit die oberen, für die Verjüngung wichtigen Bodenschichten in Frage kommen, als Wasserzehrer anzusprechen, Hypnum, Beerkräuter mit Humusauflage und Humus allein als Wassererhalter.

Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag.

21. Sitzung
am Dienstag, dem 11. Dezember 1928.

Die Uranträge der Abgeordneten Schwenk und Genossen über

a) die Erteilung von Erholungsurlaub an im Staatsdienst beschäftigte Beamte, Angestellte und Arbeiter,
b) die Arbeitszeit aller im Staatsdienst tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter,
c) die Löschung von gegen Beamte verhängten Disziplinarstrafen

– Drucksachen Nr. 430, 431, 432 – sind dem Beamtenausschuß überwiesen.

– – – – – – – – – – – – – –

Es folgt der achte Gegenstand der Tagesordnung:

Zweite Beratung des Urantrages der Abgeordneten Haas (Köln), Dr. Dr. Herold, Falk und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfs über das Flaggen durch öffentlich-rechtliche Körperschaften – Drucksachen Nr. 13, 91, 488.

In Verbindung damit:

Mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses Drucksachen Nr. 394, 496 über den Urantrag der Abgeordneten Dr. von Winterfeld und Genossen, betr. die Flaggenfrage – Drucksache Nr. 151.

(Antrag des Verfassungsausschusses, Drucksache Nr. 91: den Urantrag Drucksache Nr. 13 (Haas, Köln, usw. – Soz.-Dem. P. –, Herold usw. – Zentr. –, Falk usw. – D.-Dem. –) nach den Ausschußbeschlüssen anzunehmen.)

(Antrag des Verfassungsausschusses, Drucksache Nr. 394: den Urantrag der Abgeordneten Dr. von Winterfeld und Genossen, Drucksache Nr. 151:

1. alle Verordnungen, Ministerialerlasse und dienstlichen Anweisungen, die eine Einflußnahme in der Flaggenfrage bezwecken, unverzüglich aufzuheben;
2. sämtliche Dienststellen der Staatsverwaltung darauf aufmerksam zu machen, daß jeder Versuch, auf die Bevölkerung in der Flaggenfrage in irgendeiner Form einen Druck auszuüben, verfassungswidrig ist und deshalb zu entsprechender disziplinarischer Bestrafung des verantwortlichen Beamten führen muß;
3. den Ministerialdirektor Badt, dessen Verhalten in dem ganzen durch die Notverordnung hervorgerufenen Rechtsstreit das Ansehen des Preußischen Staates geschädigt hat, aus seiner jetzigen Dienststelle abzuberufen.

abzulehnen.)

22. Sitzung
am Mittwoch, dem 12. Dezember 1928.

Erster Gegenstand der Tagesordnung:

Beratung des Urantrages der Abgeordneten Schwenk und Genossen über die Zahlung der zweiten Hälfte der für die Ablösung der örtlichen Sonderzuschläge an die Beamten zu zahlenden Abfindungen. – Drucksache Nr. 429.

(Urantrag Schwenk usw. – Komm. –, Drucksache Nr. 429: Das Staatsministerium wird ersucht, die am 14. Januar 1929 fällige zweite Hälfte der für die Ablösung der örtlichen Sonderzuschläge an die in Frage kommenden Beamten zu zahlenden Abfindungsbeträge noch vor dem 25. Dezember 1928 zur Auszahlung zu bringen.)

Der Urantrag Drucksache Nr. 429 wird dem Hauptausschuß überwiesen.

– – – – – – – – – – – – – –

Es folgt der dritte Gegenstand der Tagesordnung:

Erste Beratung des Gesetzentwurfs über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1929 – Drucksache Nr. 476.

Der preußische Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff weist darauf hin, daß der Besoldungsmehraufwand, der durch die Besoldungsreform von 1927 verursacht ist, 240 Millionen Mark ausmache. Wenn die Bezüge der unteren Beamten etwa 150 % der Friedensgehälter ausmachten, so kämen für die mittleren Beamten 130 %, für die höheren 120 % in Frage, was, verglichen mit dem Teuerungsindex, die Besoldungsreform als eine staatspolitische Notwendigkeit erkennen lasse. Trotzdem aber verlange der hohe Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben, daß auf diesem Gebiet ein gewisser Zustand der Ruhe geschaffen werden müsse, was auch die Rechte mit „Sehr richtig" unterstreicht.

Digitized by Google

23. Sitzung
am Donnerstag, dem 13. Dezember 1928.

Erster Gegenstand der Tagesordnung:
Beschlußfassung über die Überweisung des Urantrages der Abgeordneten Stendel und Genossen auf Änderung der Zwangsauflösungsverordnung über Familiengüter — Drucksache Nr. 410 — an einen Ausschuß.

Der Urantrag wird dem Rechtsausschuß überwiesen.

Der Abgeordnete Jürgensen hat beantragt, den Urantrag der Abgeordneten Haas (Köln) und Genossen auf Abänderung der Zwangsauflösungsverordnung über Familiengüter — Drucksache Nr. 398 ebenfalls dem Rechtsausschuß zu überweisen. — Auch damit ist der Landtag einverstanden.

Es folgt der zweite Gegenstand der Tagesordnung:
Fortsetzung der ersten Beratung des Gesetzentwurfs über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1929 — Drucksache Nr. 476.

Der Abgeordnete Dr. Waentig (S.Dem.P.) wendet sich gegen den preußischen Finanzminister, weil dieser für die schlechte Finanzlage des Staates die Beamtenschaft sozusagen als Prügelknaben hinstellt, weil seine Darstellungen den Anschein erweckten, daß ohne die Besoldungserhöhung alles wohlbestellt wäre, was die inzwischen erfolgten Abschwächungen nicht ganz aus der Welt schaffen könnten. Bei Dr. Waentig und seinen politischen Freunden herrsche das Gefühl, „daß den Beamten in dieser Richtung Unrecht getan worden sei". Er ist weiter der Ansicht, daß die neue Besoldungsordnung viel zu spät gekommen sei. Davon ausgegangen, daß die unteren Beamten 150 %, die mittleren 130 %, die höheren 120 % der Friedensbezüge ausmachen, müßte mit Rücksicht auf den Teuerungsindex gesagt werden, daß immer noch nicht das Wünschenswerte geschehen sei. Dr. Waentig verwahrt sich weiter, auch namens seiner politischen Freunde, entschieden dagegen, daß die Besoldungsordnung endgültig abgeschlossen sein solle, denn die Selbstverwaltungskörper wären viel großzügiger, und das müsse auf die Dauer sehr ungünstig auf die Zusammensetzung der Staatsbeamtenschaft einwirken. Unbedingt müsse, „— wenn auch nicht heute und nicht morgen, so doch in absehbarer Zeit —" eine weitere Erhöhung der Gehälter stattfinden, wenn auch nur bei einem Teil der Staatsbeamten, was durchaus möglich wäre, wenn man endlich Ernst damit machen wolle, die Zahl der Beamten einzuschränken. Dazu könne die große und die kleine Verwaltungsreform beitragen.

Auch der Zentrumsabgeordnete Dr. Wester bedauert, daß die Zahlen des Etats dazu benutzt worden sind, den Unwillen gegen die Beamtenschaft zu erregen. Jedenfalls könne den Beamten nicht zur Last gelegt werden, wenn die Höhe der persönlichen Ausgaben im nächsten Jahr 49,9 % des bereinigten Bruttohaushalts gegenüber 47,6 % im Jahre 1913 beträgt.

Bei der Abstimmung, die am Donnerstag, dem 13. Dezember, stattgefunden hat, ist der Antrag des Verfassungsausschusses (Druck. Nr. 394), den Urantrag Dr. von Winterfeld und Genossen abzulehnen, angenommen worden.

Dem Antrag des Verfassungsausschusses, den Urantrag Haas (Köln) (Druck. Nr. 91) nach den Ausschußbeschlüssen anzunehmen, ist entsprochen worden, mit unwesentlichen Abänderungen.

Über den einzigen Artikel des Gesetzentwurfs hat namentliche Abstimmung stattgefunden.

Mit „Ja" stimmte für die Annahme die Sozialdemokratische Partei (127 Stimmen), das Zentrum (65 Stimmen), die Deutsche demokratische Partei (19 Stimmen).

Das Gesamtergebnis waren 211 Stimmen mit „Ja", 45 Stimmen mit „Nein", während 194 Abgeordnete an der Abstimmung nicht teilgenommen haben.

Mit „Nein" stimmten die Kommunisten (44 Stimmen) und ein Abgeordneter der Deutschen Fraktion (1 Stimme). B.

24. Sitzung
am Freitag, dem 14. Dezember 1928.

Der Abgeordnete Falk (D.-Dem.) spricht sein Bedauern darüber aus, daß der Abgeordnete von Winterfeldt die Auffassung vertreten hat, „daß die Rechte der Beamten in Preußen brutal vergewaltigt würden." Soweit die Beamtenbesoldung in Frage komme, müßte bedauert werden, daß es nicht möglich gewesen sei, alle Kategorien der Beamten zufriedenzustellen, aber die Besoldungsfragen dürften nicht in dem Sinne als abgeschlossen angesehen werden, daß offenbare Härten nicht beseitigt werden könnten. Wenn auch die Beamtenfragen beim erwerbenden Mittelstande ein gewisses Mißbehagen auslösen, so dürfte das doch nicht davon abhalten, die Beamtengehälter so zu bemessen, daß die Beamten vor Korruption geschützt werden und ihnen die Arbeitsfreude nicht abhanden komme. Wie der Finanzminister festgestellt hat, bezieht keine Beamtenkategorie das ihr vor dem Kriege zugestandene Realgehalt, aber es läßt sich ermöglichen, durch Neuorganisation Ersparnisse zu machen, die den Finanzen des Staates zugute kommen.

25. Sitzung
am Sonnabend, dem 15. Dezember 1928.

Ohne Aussprache wird der sozialdemokratische Urantrag über die Vorlegung eines Forstkulturgesetzes dem Hauptausschuß bzw. dem landwirtschaftlichen Ausschuß überwiesen.

Lehrgänge und Lehrwanderungen.

Forstlicher Lehrgang in Benneckenstein a. Harz.

In der Zeit vom 31. Mai bis 2. Juni 1928 veranstaltete die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen gemeinsam mit dem Waldbesitzerverband einen forstlichen Lehrgang in Benneckenstein a. Harz, an welchem etwa 150 Waldbesitzer und Forstbeamte aus Gemeinde-, Privat- und Staatsbetrieben teilnahmen.

In Vertretung des Vorsitzenden des Forstausschusses der Landwirtschaftskammer eröffnete Herr Graf vom Hagen-Möckern am Abend des 31. Mai den Lehrgang durch Begrüßung der Teilnehmer. Im Namen der Stadt Benneckenstein hieß alsdann Herr Bürgermeister Quehl alle Anwesenden herzlich willkommen. Anschließend hielt

Digitized by Google

Herr Staatsoberförster Schede einen einleitenden Vortrag über die Wirtschaftsverhältnisse der Forstreviere Stadt Benneckenstein und Staatsforst Benneckenstein. Beide Reviere liegen in einer Höhenlage von etwa 500 bis 650 m. Hauptholzart ist die Fichte, welche im 100jährigen Umtriebe bewirtschaftet wird. Durch den Standort ist die Waldwirtschaft durch allerlei hindernde Faktoren eingeengt; Wirtschaftsform ist der Kahlschlagbetrieb, jedoch wird auch die natürliche Verjüngung der Fichte, soweit sie sich durchführen läßt, angestrebt. Die Wirtschaft wird vor allem stark beeinflußt durch das Klima, ferner durch die geologischen Verhältnisse, dann durch die Last der Weide- und Brennholzberechtigungen und nicht zuletzt durch die während des Krieges im Staatsrevier erfolgte Harznutzung. Was das Klima anbetrifft, so steht einer sehr kurzen Vegetationszeit eine sehr lange Vegetationsruhe gegenüber kühlen, nassen Sommern kalte, meist schneereiche Winter. Der Winter birgt die Gefahr des Rauhreifes, des Schnee- und Duftbruches, während andererseits Spätfröste bis in den Juni, vielfach sogar bis in den Juli hinein dauern. Letztere beeinflussen namentlich sämtliche Kulturarbeiten in hohem Maße. Die Neukulturen werden gegen Frost unmittelbar geschützt dadurch, daß die Schlagflächen und damit also auch die Kulturflächen nur sehr schmal, im Schutze von nach Süden vorliegenden Beständen angelegt werden. Mittelbar wird den Frostschäden dadurch vorgebeugt, daß möglichst nur große, kräftige fünfjährige Pflanzen auf die Kultur gebracht werden. Es wird fast ausschließlich die Ballenpflanzung angewandt. Die Kosten sind dabei nicht allzu hoch, da die Kämpe als Wanderkämpe fast durchweg in unmittelbarer Nähe der Kulturfläche angelegt und dadurch die Transportkosten wesentlich vermindert werden. Eine weitere Frage des Klimas ist die, daß die Kulturarbeiten auf Frühjahr und Herbst verteilt werden müssen. Es ist unmöglich, alle Kulturarbeiten im Frühjahr allein auszuführen, weil erstens die im Frühjahr zur Verfügung stehende Zeit zu kurz ist und weil zweitens sehr wenig weibliche Arbeitskräfte mit Rücksicht auf Landwirtschaft und Industrie zu bekommen sind.

Einen weiteren Faktor der Beeinflussung der Wirtschaft in Benneckenstein bilden die geologischen Verhältnisse. Der Untergrund besteht in der Hauptsache aus Ton- und Kieselschiefer sowie Grauwacke. Der Boden zeichnet sich fast ausnahmslos durch völlige Kalkarmut aus. Das Verwitterungsprodukt dieser Gesteinsarten ist ein träger und naßkalter, lehmiger Boden, der zu Rohhumus- und Hochmoorbildung neigt. Diese ungünstigen Bodenverhältnisse werden noch gesteigert durch die zwangsläufige Fichtenwirtschaft in Reinbeständen. Wo wenigstens eine gewisse Beimischung von Lärche und Buche vorhanden ist, wird der Boden jedenfalls in besserem Zustand erhalten, als die Fichte allein es vermag. Die Folge dieser Verhältnisse zeigt sich vor allem in der Unmöglichkeit, die Naturverjüngung der Fichte ohne gründliche Verwundung des Bodens auszuführen. Die Wirtschaftsführung kann auf diese ungünstigen Bodenverhältnisse lediglich mittelbar durch die Wahl der Holzarten und durch eine sorgfältige Bestandespflege einwirken. In der Wahl der Holzarten wird man stets beschränkt sein, da die Fichte immer Hauptholzart bleiben wird. Für die einzelne und horstweise Einmischung kommen, wie gesagt, in erster Linie Lärche und Buche, in zweiter Linie eventuell Douglas in Frage. Dabei muß man mit einem weiteren Hemmnis rechnen, welches der Wirtschaft in Gestalt sehr umfangreicher Weideberechtigungen auferlegt ist. Vielfach müssen Einzäunungen vorgenommen werden, wodurch naturgemäß hohe Unkosten entstehen. Das ganze Beginnen, andere Holzarten miteinzubringen, stellt eine verhältnismäßig mühsame und kostspielige Arbeit dar, die aber trotzdem lohnend und notwendig sein dürfte. — Die waldbaulichen Wirtschaftsziele in den Benneckensteiner Forsten können zusammengefaßt lauten: Soweit möglich, natürliche Verjüngung der Fichte, aber nur auf verwundetem Boden und wegen der Seltenheit der Samenjahre gleichzeitig auf größeren Flächen, nach Entfernung des Rohhumus, unter lichtem Schirm. Ist die Fichte etwa vierjährig, so wird der Oberbestand zu räumen sein. Einbringung von Lärche und Rotbuche, eventuell Douglas im Gatter unter Zuhilfenahme von Weißerle als Schutz- und Treibholz auf Kulturen sowie Roterle auf feuchterem Boden. Die Kultur mit Ballenpflanzen auf den Kahlflächen hat sich sehr bewährt und ist eine sichere Methode: Pflanzung im Dreieckverband 1,30×1,30 m.

Im Staatsrevier machen sich bei dem Holzeinschlag zum Teil die Schäden der Harznutzung der Kriegszeit bemerkbar. Der Erfolg dieser Maßnahme ist der, daß fast alles Holz der I. Periode bis auf 3 und 4 m am Stamm hinauf anbrüchig ist. Jeder gelachtete Stamm muß am Stammende gesund geschnitten werden, wodurch zweifellos ein bedeutender Einnahmeausfall entsteht. Erwähnenswert ist noch, daß sämtliches Nutzholz an Chausseen bzw. befestigte Wege gerückt wird; die Unkosten werden reichlich gelohnt durch entsprechend höhere Preise.

Im Anschluß hieran sprach der Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer über „Maschinen im Walde". Der Vortragende führte aus, daß die wirtschaftliche Not heute jeden Waldbesitzer zwinge, seine Forsten so zu bewirtschaften, daß der Betriebskoeffizient möglichst günstig gestaltet wird. Dabei muß der Verwendung von Maschinen an Stelle der von Jahr zu Jahr teurer werdenden Menschenkräfte erhöhte Beachtung geschenkt werden.

In seinen Ausführungen gab sodann der Vortragende unter Verwendung von Lichtbildern eine eingehende Schilderung der heute im Forstbetriebe hauptsächlich verwendeten Kleingeräte, ihrer Bauart, Verwendungsmöglichkeit und Güte. Maschinenarbeit wird heute bei Bodenarbeiten der verschiedensten Art zur künstlichen und natürlichen Bestandesbegründung, zur Bekämpfung von Bodenerkrankungen und zur Pflege der heranwachsenden Bestände ausgeführt. Redner hob hervor, daß in einem intensiven Forstwirtschaftsbetriebe, der unter Auswirkung der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse über Bodenbearbeitung, Bodenpflege und Bestandeserziehung bestrebt ist, die höchsten Überschüsse zu erzielen, gute und brauchbare Maschinen noch eine wesentlich ausgedehntere Verwendung finden können als bisher. Indessen sollte jeder Betrieb darauf bedacht sein, zu untersuchen, ob auch schon ohne Geräte und Maschinen die Arbeitskräfte richtig ausgewertet werden. Vorbereitung aller, auch der kleinsten

Digitized by Google

Arbeiten, vor Beginn derselben z. B. ist notwendig, damit nicht unnötige Zeit, während welcher die Arbeiter auf der Arbeitsstelle herumstehen und bezahlt werden müssen, vergeudet wird. Die Gedankenarbeit der Betriebsbeamten spart allein schon viel Geld, wie auch die richtige Folge der Arbeiten und deren stete Beaufsichtigung.

„Erfahrungen mit Kraftmaschinen" lautete das Thema, welches anschließend Herr Staatsoberförster von Rohrscheidt, Lauterberg, behandelte. Anfang 1926 hat die preußische Staatsforstverwaltung der Oberförsterei Lauterberg einen 28-PS-Hanomag-Kettenschlepper und einen 28-PS-Hanomag-Radschlepper überwiesen. Absicht war: die Maschinen auf ihre Verwendbarkeit und Leistungsfähigkeit im Gebirge durchzuprobieren, den Betrieb zu verbilligen und zu intensivieren. Die Maschinen arbeiten jetzt im dritten Jahre und haben sich bisher durchaus bewährt, namentlich auch die Paarung von Kettenschlepper und Radschlepper: der erstere im Bestande, auf Schlagflächen und auf weichem Boden, der letztere als Straßenzugmaschine. Ebenso wichtig für Leistungsfähigkeit und Lebensdauer der Maschinen ist die Führerfrage und die Pflege der Maschinen. Die Motorführer sind dem ständigen Arbeiterstamm der Oberförsterei entnommen. Als Arbeitsgebiete für beide Maschinen kommen in Frage: Wegebau (Umziehen der Wegeaufhiebe, Pflügen des Wegeplanums, Anfuhr von Wegebaumaterial, Walzen der Steinbefestigung), Holzrücken (im Gebirge besonders schwierig und wichtig), Holzabfuhr (es wird allmählich angestrebt, sämtliches Holz ab Lagerplatz oder sogar frei Bahnhof zu verkaufen), Wiesenbearbeitung (durch Schaffung von Wiesen; mittels dieser Maschinen konnte sogar die Waldweide abgeschafft werden).

Die Hauptstärke der Maschine, namentlich des Radschleppers, liegt in hoher Zugkraft und Schnelligkeit. Die Fahrzeuge müssen demnach hohe Tragfähigkeit bei guter Federung besitzen, außerdem Sicherheit beim Transport bieten, Durchlenken, da sonst ihre Verwendbarkeit auf schmalen Anwegen im Gebirge leidet. Die Arbeitsleistung bei Materialtransport (Steine, Kies) beträgt das Drei- bis Vierfache eines kräftigen Pferde-Zweigespannes. — Für alle Berechnungen wird vorläufig eine fünfjährige Lebensdauer der Maschine angenommen. Die Ausführungen waren außerordentlich lehrreich.

In einem vielseitigen Film wurde als Abschluß des Abends durch einen Vertreter der Siemens-Schuckert-Werke die Bodenfräse in ihrer Verwendbarkeit in der Forstwirtschaft gezeigt. Es war zu sehen, wie die Kleinfräse im Pflanzgarten arbeitet, wie sie weiterhin zur Pflegearbeit in Schonungen zwischen jungen Pflanzungen zwecks Offenhaltung und Durchlüftung des Bodens verwandt wird. Außerdem sah man die Bearbeitung des Bodens unter Schirm, also an lichten Stellen, wo es sich darum handelt, die dem Eindringen der Luft hinderliche Bodendecke zu durchbrechen und durch Vermengen der Rohhumusschichten mit dem darunterliegenden Mineralboden ein geeignetes Keim- und Pflanzbett zu schaffen. Auch ihre Verwendbarkeit zur Kultivierung von Kahlschlägen und ihre Tätigkeit als stationäre Antriebsmaschine für Kreissägen usw. zeigte den Zuschauern, daß die Fräse ein ausgezeichnetes und in jeder Beziehung tadellos arbeitendes Gerät ist.

Ein Unterhaltungsabend, veranstaltet vom Magistrat Benneckenstein, mit Filmvorführung „Quer durch den Harz" hielt die Teilnehmer noch bis Mitternacht zusammen.

Am nächsten Tage ging die Fahrt in das Stadtforstrevier und das Staatsforstrevier Benneckenstein. Zunächst wurde die Lagerung von Holz besichtigt (Rücken und Stapeln); in beiden Revieren wird grundsätzlich alles Langholz aus Schlägen und Durchforstungen an befestigte Wege gerückt. Das Stapeln erfolgt klassenweise zu möglichst je 30 Stämmen auf zwei Unterlagestämmen. Die Schwierigkeit des Anbaues der Birke (Schneebruch, Rauhreif) wurde gezeigt. Besonderes Interesse erweckte die Aufforstung einer Ödlandsfläche aus dem Jahre 1926 mit Düngerbeigabe (Thomasmehl und Kalisalz). Im Gegensatz zu anderen Ödlandsaufforstungen ist der Erfolg vorläufig darin zu sehen, daß trotz des starken Wildverbisses nur ganz wenig Nachbesserungen notwendig waren, welche mit Lärchen ausgeführt wurden. Im Verlaufe des Beganges wurden weiter die Versuche mit natürlicher Verjüngung der Fichte auf einem Kahlstreifen, der vor etwa 10 Jahren geschlagen wurde, gezeigt, ferner Unterbau mit Buchenwildlingen (Eingatterung gegen Vieh- und Wildverbiß). Die Vorführung einer Ballenpflanzung zeigte den Teilnehmern, daß besonders darauf zu achten ist, daß beim Einsetzen der Ballen unter diesen keine Hohlräume bleiben und daß der Ballen wieder genau so hoch zu stehen kommt, wie er im Kamp gestanden hat. Bei der neueren Düngung mit einem Gemisch von Ätzkalk und Thomasmehl werden zwei Zentner pro Hektar benötigt. Zu der im Distrikt 22 vorgeführten Kampwirtschaft ist hinsichtlich der Grundsätze über die Anlage von Kämpen zu bemerken, daß nach jedem beendeten Kahlschlage in dessen unmittelbarer Nähe ein Pflanzkamp in entsprechender Größe angelegt wird, um den Transport der Ballenpflanzen zur Kultur zu verkürzen. Die Anlage des Kampes erfolgt nicht auf freier Fläche, sondern im Schutz eines Bestandes. Nach erfolgter Ballenpflanzenentnahme wird dieselbe Fläche nicht wieder zu Kampzwecken benutzt, weil selbst bei folgender Düngung infolge vorheriger Entnahme des Mutterbodens mit den Ballenpflanzen die neuen Schulpflanzen nicht gedeihen.

Nach Besichtigung eines Versuches mit natürlicher Verjüngung der Fichte unter Schirm auf etwa 80 cm breiten Wundstreifen am Ostrande eines Altholzbestandes führte der Weg zu der im Besitze des Herrn Steinecke befindlichen Harzer Silberfuchsfarm. Aus dem Vortrage des Besitzers ist besonders erwähnenswert, daß die eigentliche Züchtung zur Zeit weniger auf Pelztiere als auf Zuchttiere abgestellt ist. Für Jungtiere schwankt der Preis je nach Qualität zwischen 4000 und 6000 RM. Ein erwachsenes Zuchttier stellt sich auf etwa 8000 RM. In Nordamerika, der eigentlichen Heimat der Silberfüchse, haben sich im Laufe der Zeit verschiedene Formen und Richtungen herausgebildet. So ist der Alaskafuchs besonders groß, während das beste Pelzwerk der Fuchs von der Prince-Edward-Insel aufweist. Tiere, welche sich aus irgendwelchen Gründen nicht für die Zucht eignen, werden auf guten Pelz gefüttert, und nur diese Tiere werden vorläufig als eigentliche Pelzspender verwendet. Für die Pelzgewinnung, für

Digitized by Google

die lediglich zweijährige Tiere in Betracht kommen, ist nur eine ganz kurze Spanne Zeit geeignet, etwa 10 bis 14 Tage im November-Dezember, die man genau abpassen muß, da die Pelze dann am hochwertigsten sind. Die Lebensbedingungen für den Silberfuchs scheinen im Harz im allgemeinen recht günstig zu sein. In nächster Zeit sollen, um die Tiere noch besser zu akklimatisieren, Versuche mit der Kreuzung des einheimischen Rotfuchses zur Durchführung kommen.

Nach Besichtigung der eigentlichen Farm ging die Lehrwanderung weiter zu einem etwa 90jährigen Fichtenaltholz mit Windbruchlücken; der Bestand ist hier mit zweijährigen Buchenwildlingen im 2-m-Quadratverband unterbaut, teils zur Anlage eines Windschutzmantels, teils zur Verhinderung einer weiteren Verangerung des Bodens auf den gelichteten Stellen.

Nachdem dann noch die Durchforstung eines 44jährigen Fichtenstangenholzes, auf einer weiteren Fläche der Mißerfolg bei der zweiten Ernte von Fichtenballenpflanzen im Kamp sowie der Buchenanbau im Fichtenkamp in Augenschein genommen worden waren, erfolgte die Rückfahrt der Teilnehmer nach Benneckenstein zur Besichtigung zweier holzverarbeitungswerke. In denselben wird in der Hauptsache Buche und Bergahorn, meist weißes Material, vor allem kein gedrehtes Holz, verarbeitet. In erster Linie kommt nur Kallbuche in Frage, da die Buche von anderen Böden und aus Lagen über 400 m wegen ihrer Farbe und Sprödigkeit keine Verwendung finden kann. In den Werken werden vornehmlich Haus- und Küchenartikel, Serviettbretter, Messerkästen usw. hergestellt. Auch Fichte wird zur Herstellung von Putzschränken verarbeitet.

Der Nachmittag des 1. Juni versammelte die Teilnehmer in dem Staatsforstrevier Benneckenstein, woselbst die Vorführung forstlicher Maschinen erfolgte. Der Maschinenpark der Oberförsterei Lauterberg zeigte unter der Leitung von Herrn Oberförster von Rohrscheidt seine äußerst mannigfache Verwendbarkeit. Der Hanomag Ketten- und Radschlepper sowie der Gloggerzug für Holztransporte, außerdem der Steintransportwagen (Modell: Landw.-Einheitswagen) erregten zunächst besonderes Interesse. Die Fahrübung des Kettenschleppers in schwierigem Gelände erwies dessen besondere Wendigkeit. Die weiteren Vorführungen des Raupenschleppers mit der Tschaen'schen Seilwinde erstreckten sich auf das Umziehen einer stehenden Fichte und vollständiges Ausheben des Wurzelballens. Den Teilnehmern wurde sodann noch das Beladen eines Gloggerholztransportwagens unter der Verwendung von Handwinden sowie die Vorführung eines neu konstruierten Pfluges zum Abpflügen von Böschungen und Hängen beim Wegebau gezeigt.

Die Firma Göhlers Wwe.-Freiberg in Sachsen hatte eine stabil gebaute neue Wühlspatenegge, einen kleinen, gute Arbeit leistenden Wühlspatengrubber, eine von ihr verbesserte finnische Spatenrollegge sowie den Neumann-Hilf'schen Gebirgsigel zur Vorführung entsandt; außerdem mehrere Pflanzbohrer, wie den Heyer'schen Kegelbohrer, Dostal usw. Es war fernerhin Gelegenheit gegeben, die Rinco-Motorsäge beim Fällen und Ablängen von Stämmen sowie die Siemens-Schuckert'sche Bodenfräse auf steinigstem Boden in ihrer praktischen, alle Hindernisse überwindenden Arbeit zu sehen.

Am Abend desselben Tages sprach in einem einleitenden Vortrag an Stelle des leider erkrankten Forstmeisters Kautz-Göttingen der Leiter der Forstabteilung über die Revierverhältnisse der Ellricher Stadtforst und bereitete damit die Exkursion des nächsten Tages vor. Die Stadtforst Ellrich umfaßt rund 350 ha und stockt in der Hauptsache auf Rotliegendem. Hinsichtlich der Holzartenverteilung ist zu sagen, daß die Hauptholzart die Buche ist, es folgen sodann Fichte, Eiche, Kiefer, Lärche und Erle. Alte starke Buchen mit breiten Kronen in jüngeren Baumorten deuten auf die früher betriebene Wirtschaftsform des Mittelwaldes hin; heute ist der Hochwaldbetrieb fast überall durchgeführt. In seinen anregenden Ausführungen schilderte der Vortragende die Wirtschaftsziele, welche im Ellricher Stadtwald nach dem Muster der Kautz'schen Wirtschaft angestrebt werden. In den Buchenbeständen wird hochdurchforstet, um den besten Nutzholzstämmen größeren Wuchsraum zu verschaffen (Lichtungszuwachs). Etwa vorhandene Mischhölzer werden begünstigt. Der Neben- und Unterbestand wird geschont zu dem Zwecke, den Boden frisch zu erhalten und hochdurchforsten zu können. Die Buche ist nur dort Selbstzweck, wo sie ihre Ansprüche an Bodenfrische erfüllt findet, also an NW- über N- bis SO-Hängen wie in ebeneren Lagen jeder Himmelsrichtung. Wo sie als Hauptbestand versagt, soll sie jedoch nicht ganz verschwinden, sondern als Zwischenholz namentlich den Lichtholzarten den leicht verunkrautenden Fuß decken bzw. den Boden bessern. Ihre Nachzucht ist leicht, da in genügend häufiger Wiederkehr Mastjahre eintreten. Ein Abtriebsalter für die Buche wird nur rechnungsmäßig festgelegt; Endziel ist die Erreichung einer Durchmesserstärke von mindestens 50 cm, die eine durchschnittliche Jahrringbreite von 2,3 mm voraussetzt. Die Fichte soll in Zukunft in Gesellschaft mit der Buche erzogen werden, ohne Bindung an ein zahlenmäßiges Mischungsverhältnis. Die Verjüngungslücken geben an sich schon genügend Gelegenheit zur Mischung. Dabei ist die Regel, daß die wenig vertretene Holzart nachgepflanzt wird, also Fichte in Buche oder Buche in Fichte. Eiche, Lärche und Kiefer werden als Tiefwurzler den trockneren Lagen zugewiesen.

Redner legte dar, wie die Buche verjüngt wird, und zeigte an Hand einer Tabelle die Hiebszugslegung des Kautz'schen Systems. Die Hauptnutzungsbestände werden im Schmalschlagverfahren an- und weitergehauen. Hiebsrichtungen sind von oben nach unten zur Schonung der Verjüngungen, von Nord nach Süd gegen Ausdörrung durch Sonnenbestrahlung, von Ost nach West gegen die herrschende Sturmrichtung bzw. im Bergschutz vor Sonne und Wind in entgegengesetzter Richtung. Besonders wurde auf die Kautz'sche Wegeführung und Wasserregelung im Gebirge hingewiesen.

Nach dieser Stoffeinteilung wurden am nächsten Tage verschiedene Waldbilder gezeigt. In der klaren Teilung und der sorgfältigen Auswahl der Bilder dürfte der besondere Erfolg dieses Lehrganges liegen.

Besonders interessant war auch die praktische Vorführung des Kronenabschußverfahrens.

Digitized by Google

Dieses besteht darin, daß zur Vermeidung von Fällungsschäden beim Aushieb alter Überhälter zuerst die Krone derselben über dem Schaft abgesprengt und nach Aufarbeitung derselben der Schaft gefällt wird. Für die Vorführung waren mehrere alte Buchenüberhälter ausgesucht, die in einem Buchenjungbestand (angehendes Stangenholz aus Mittelwald) standen. Wenn man auch der Gefahr wegen so weit entfernt sein mußte, daß der eigentliche Sprengvorgang nicht zu beobachten war, wurde dennoch Gelegenheit geboten, die Überhälter und ihre Umgebung vor und nach der Sprengung in Augenschein zu nehmen und die Wirkungen festzustellen. Der Erfolg fand allseitig Anerkennung und Beifall. Die durch die Sprengung vom Schaft abgetrennte Krone hatte sich in den meisten Fällen, ohne sich auf die Seite zu legen, dicht neben dem Stamm wie ein Fallschirm zu Boden gesenkt, so daß es keinerlei Fällungsschäden gab; eine Beeinträchtigung des Nutzholzwertes des Schaftes war nicht festzustellen.

Am Schlusse der Wanderung dankte der Leiter der Forstabteilung im Namen der Teilnehmer dem Magistrat der Stadt Ellrich und gedachte gleichzeitig in einem Telegramm an Herrn Forstmeister Kautz, des Pflegers der Stadtforst mit den prachtvollen Bestandesbildern, ihm baldige Genesung wünschend. Die sorgfältige und mühevolle Vorbereitung und der reibungslose Verlauf des Lehrganges mit seiner Fülle an Sehens- und Wissenswertem wurde besonders anerkannt, und der weiter dem Magistrat der Stadt Bennecken-stein und den Herren Oberförstern Schede-Benneckenstein und von Rohrscheidt-Lauterberg abgestattete Dank war allen Teilnehmern aus den Herzen gesprochen. Nur scheint es, daß das Materia für einen so kurzen Lehrgang schier zu umfang-reich war.

Verschiedenen Teilnehmern war am Nachmittag des 2. Juni noch Gelegenheit gegeben unter der bewährten Führung des Herrn Forstmeisters Redslob-Wippra die Jagdausstellung in Nordhausen zu besuchen. Weidmannsdank für die lehrreichen Ausführungen und die vortreffliche Führung.

Oberförster Hopf, Langensalza.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Polizeiverordnung zum Schutze des Haselwildes (Testrates bonasia)
über die in der Preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1902 vorgesehene Schonzeit hinaus.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) und in Verbindung mit dem § 136 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird für den Umfang des Staatsgebiets folgendes angeordnet:

§ 1.

Bis zum 31. Dezember 1931 ist es verboten, dem Haselwild in irgendeiner Form nachzustellen. Insbesondere gilt dieses Verbot auch für das Zerstören oder Ausheben der Nester, das Zerstören oder Entnehmen der Eier und das Ausnehmen oder Töten der Jungen dieser Vogelart. Im übrigen finden auf das Haselwild die Vorschriften der §§ 5, 7 und 8 der Ministerial-Polizeiverordnung vom 30. Mai 1921 entsprechende Anwendung (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nummer 172 vom 26. Juni 1921).

§ 2.

Auf begründeten Antrag kann der Regierungspräsident in der Zeit vom 16. September bis 15. Oktober jeden Jahres für den Umfang eines Forstreviers oder Eigenjagdbezirks einen zahlenmäßig begrenzten Abschuß von Haselhähnen oder von Haselhennen gestatten.

§ 3.

Wer vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft, sofern nicht weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt am 20. Dezembe 1928 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1928.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
J. A.: Rentwig.

Der Preußische Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Dr. Arnoldi.

Anmerkung. Die Polizeiverordnung find auch Anwendung auf den Jagdberechtigten.

Die Schriftleitung.

Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei B schäftigungsaufträgen für Forstreferendare.

M. f. L. v. 18. Dezember 1928 — Geschäfts-Nr. III 15804 Allgemeine Verfügung III 57/1928.

Infolge des (allgemeine Bestimmung treffenden) RdErl. des Herrn Finanzministers (z gleich im Namen des Ministerpräsidenten usf vom 16. 11. 1928 — Bes. 13366 b — (PrBes 1928 S. 314 u. f.) gebe ich folgende für die Staa forstverwaltung anzuwendenden zusätzlichen A stimmungen bekannt. Alle bisherigen Regelung und Sonderentscheidungen sind damit hinfällig.

A. Unterhaltszuschüsse.

1. Die Höhe des Unterhaltszuschusses wird jedem Falle von mir bestimmt. Begründete A träge auf Bewilligung sind ausnahmslos auf d Dienstwege an mich zu richten.

2. Die früher geforderte Rückzahlungsv pflichtung unter bestimmten Voraussetzungen steht nicht mehr.

3. Der Unterhaltszuschuß wird stets nach ein Tagessatze bewilligt werden, damit bei der R rechnung von Monatsteilbeträgen größte E fachheit erzielt wird.

Digitized by Google

4. Kinderbeihilfen sind gegebenenfalls nur für Staatsanwärter zuständig. Die Anwärter für den Gemeinde- und Privat-Forstverwaltungsdienst erhalten lediglich den ihnen bewilligten Tagessatz des Unterhaltszuschusses, ohne jeden Zuschlag usw.

5. Bei Aufenthalt im Elternhause wird nur die Hälfte des Unterhaltszuschusses gezahlt.

Gewähren andere Angehörige Unterkunft und Verpflegung, dann kann der Unterhaltszuschuß angemessen gekürzt werden. Die Forstreferendare sind in derartigen Fällen zur Anzeige an mich verpflichtet.

6. Auf Punkt A 4 des eingangs bezeichneten FinMinErl. wird besonders hingewiesen. In den Anträgen auf Bewilligung von Unterhaltszuschuß muß angegeben werden, ob und welche Militärversorgungsgebühren bezogen werden.

7. Der Unterhaltszuschuß wird in der Regel für längstens 2½ Jahre bewilligt. Einbegriffen ist dabei die Zeit einer auftragsweisen Beschäftigung und die Zeit der Vorbereitung auf die Prüfung. Für die Tage der Prüfung wird Unterhaltszuschuß nicht gezahlt.

8. Nach Ablauf der Bewilligungsfrist oder auch ungünstigem Ausfall der Prüfung kann Unterhaltszuschuß ausnahmsweise erneut bewilligt werden, aber nur auf besonders eingehend begründeten Antrag.

9. Der Unterhaltszuschuß wird durch den Oberförster gegen Vorzeigung der Bewilligungsverfügung angewiesen. Beim Verlassen einer Oberförsterei müssen die Forstreferendare vom Oberförster gegebenenfalls eine Bescheinigung erbitten, die ergibt, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe der Unterhaltszuschuß im laufenden oder abgelaufenen Monat gezahlt ist. Diese Bescheinigung ist der Anweisung des nächstfälligen Betrages an Unterhaltszuschuß beizufügen.

10. Wegen Urlaub und Krankheit wird noch auf § 25 Abs. 2 der Vorbereitungsbestimmungen vom 16. 1. 1923 hingewiesen.

11. Unterhaltszuschuß wird nicht gezahlt während der Reisezeit für den Besuch von Oberförstereien der Hohenzollernschen Lande. Wird hier die Betriebsregelungszeit zurückgelegt, dann fällt die Einschränkung fort.

B. Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen.

12. Der Tagessatz wird auf 8 RM bemessen, bei Fortfall des Unterhaltszuschusses. Ob Vergütung zu zahlen ist, wird von mir in jedem Falle bestimmt. Die Zahlungsanweisung gibt der Oberförster gegen Vorzeigung der Auftragsverfügung.

13. Wegen der Kinderbeihilfen gilt Ziffer 4 in gleichem Sinne.

14. Bei Beurlaubung ist die Vergütung nur für die ersten vier Tage der Abwesenheit von der Dienststelle zuständig. Vom 5. Urlaubstage ab wird Unterhaltszuschuß gezahlt.

15. Bei Erkrankung und Dienstunfähigkeit darf nur Unterhaltszuschuß gezahlt werden.

C. (Kommt hier nicht in Betracht.)

D. Gemeinsame Bestimmungen.

16. Wegen der Dauer der Bewilligung wird auf Ziffer 7 und 8 verwiesen.

17. Auf die Punkte D 2, 3, 4 und 6 des eingangs gekennzeichneten FinMinErl. mache ich aufmerksam. Gemäß Punkt D 4 sind alle diejenigen Unterhaltszuschüsse weiter zu zahlen, die am 30. September 1927 über den Tagessatz von 3 RM (ohne etwaige Zuschläge) hinausgingen.

Einsendung von Disziplinaruntersuchungsakten in die Berufungsinstanz.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 14. Dezember 1928 — I 18649

Der Herr Präsident des Disziplinarhofes für nichtrichterliche Beamte hat Klage darüber geführt, daß in letzter Zeit die Provinzialbehörden, welche Disziplinargerichte erster Instanz sind, bei Einsendung von Disziplinaruntersuchungssachen in die Berufungsinstanz es unterlassen hätten, den Akten eine vollständige Nachweisung der dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Angeschuldigten beizufügen. Auch die Beifügung eines Durchschlages des Disziplinarurteils erster Instanz sei häufig unterlassen worden.

Zur Beschleunigung des Geschäftsganges ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß künftig die Nachweisungen über die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Angeschuldigten eingereicht und Abschriften des Urteils erster Instanz den Akten beigefügt werden. Auf meinen RdErl. vom 6. 12. 1901 — I A a 7302 — (nicht veröffentlicht) nehme ich erneut Bezug.

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Vorschriften für die Regelung des Vergütungsdienstalters der wissenschaftlichen Assistenten usw. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 20. November 1928 — I 37192, III, V, VI. Min.-Bl. d. Pr. Verw. f. L., D. u. F. Nr. 51 v. 22. Dez. 1928.

Verordnung zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) bei dem Justizminister allein und hinsichtlich der Arbeitsgerichtsbehörden dem Justizminister und dem Minister für Handel und Gewerbe gemeinsam unterstellten Behörden (Betrieben). Vom 17. Dezember 1928. Pr. GesSamml. Nr. 38 vom 21. Dezember 1928, Seite 215/217.

Verordnung über Bildung von Kammern bei dem Landesarbeitsgericht Berlin. Vom 18. Dezember 1928. Pr. GesSammlung Nr. 38 vom 21. Dezember 1928, Seite 217.

Freistaat Sachsen.

Forstwartanwärter.

Landesforstdir., 4. Dezember 1928, 2589 I.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß auf Grund der VO. vom 11. 4. 28, 877 I — FMBl. S. 17 Nr. 26 —, von den Forstämtern nur die Annahme der Waldarbeiter — Forstwartlehrlinge — anzuzeigen ist, die bereits in die Liste der Anwärter für den niederen Staatsforstdienst aufgenommen worden sind und gemäß § 39 der VO. vom 23. 7. 23 — G.Bl. S. 233 — ihre dreijährige Lehrzeit abzuleisten haben.

Außerdem ist künftig auch jeder Wechsel des Beschäftigungsortes und die Änderung der Familienverhältnisse derjenigen Forstwartanwärter anzuzeigen, die die Anstellungsprüfung bestanden haben.

Über die Familienverhältnisse (verheiratet, ledig, Anzahl der Kinder unter Angabe der Ge-

Digitized by Google

burtstage) der Forstwartanwärter, die in diesem Jahre die Anstellungsprüfung abgelegt haben, ist Anzeige bis Ende Dezember 1928 zu erstatten.

Prüfungsamt für den höheren Staatsforstdienst.

Fin.-Min., 16. November 1928, 2319 Forst.

In das Prüfungsamt für den höheren Staatsforstdienst sind auf die fünf Jahre vom 1. 12. 28 bis 30. 11. 33 berufen worden

a) als Mitglied: Prof. Dr. Busse, Tharandt,

b) als stellvertretende Mitglieder:
Prof. Dr. Jentsch, Tharandt,
Forstmeister Sachße, Oberwiesenthal.

Die Führung der nicht dem Vorsitzenden obliegenden Geschäfte der Kommission ist in Zukunft einem in Dresden wohnhaften Mitglied zu übertragen.

Mit der Führung der Registrande, der Akten und der Niederschriften wird die Registrande III der Landesforstdirektion, mit Vereinnahmung der Prüfungsgebühren die Forstkasse Dresden beauftragt.

Die Bestimmungen in § 3 der „Vorschriften über die Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst" in der Anlage A zur VO., den Staatsforstdienst betr., vom 20. 3. 05 (G.V.Bl. S. 67) bedürfen dementsprechend einer Änderung. Die Neufassung der Anlage A wird demnächst im S.G.Bl. veröffentlicht werden.

Entscheidungen.

Ein Jagdpachtvertrag kann trotz Ungültigkeit einer Bestimmung im übrigen gültig sein.

Urteil des Reichsgerichts vom 20. Dezember 1927 — VII 491/27.

Die Kläger verlangen die Feststellung, daß der abgeschlossene Jagdpachtvertrag rechtsungültig sei, weil insbesondere der § 23 der Verpachtungsbedingungen die Vorschrift enthält, daß die Jagdaufsichtsbehörde zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Jagdvorsteher und Pächter wegen Erfüllung des Vertrages berufen sei. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen, und auch die Revision der Kläger mußte zurückgewiesen werden.

Die Revision wendet sich nicht dagegen, daß das Oberlandesgericht die Klausel des § 23 der Pachtbedingung für nichtig erachtet hat, aber sie bekämpft die Meinung des Oberlandesgerichts, daß der Berufung der Kläger auf die nach der Regel des § 139 BGB. gegebene und vom Oberlandesgericht unterstellte Nichtigkeit des Vertrages die Einrede der Arglist entgegenstehe. Diese Einrede hat das Berufungsgericht der beklagten Jagdgenossenschaft schon aus dem Grunde gewährt, weil der § 23 nur in ihrem Interesse in die Pachtbedingungen aufgenommen worden sei, sie aber ihre Bereitwilligkeit erklärt habe, an dem Pachtvertrag auch ohne den § 23 festzuhalten. Die Revision betont, daß § 23 auch den Klägern das Recht gegeben habe, die Jagdaufsichtsbehörde anzurufen und im übrigen die Einrede der Arglist nur zuzulassen sei, wenn sich jemand seiner Vertragspflichten entledige, aber auch das auf Grund des Vertrages Empfangene behalten wolle. Beide Angriffe versagen, denn im ersten Falle wird eine vom Oberlandesgericht getroffene tatsächliche Feststellung bekämpft, und der zweite kann nicht durchdringen, weil die Voraussetzungen der Arglisteinrede gegeben sind. Die Kläger haben von April 1925 bis Dezember 1926 die Jagd genutzt. Wenn sie den Wert des geschossenen Wildes — für das Jahr 1926 mit 200 RM — erstatten wollen, so ist dem entgegenzuhalten, daß der Wert der Jagdnutzung sich nicht in dem Wert des geschossenen Wildes erschöpft. Bei einer solchen Rechnung „bleiben die idealen Werte der Jagd, die Berührung mit der Natur, die Freude an der Jagd, die Gelegenheit zu körperlicher Bewegung, der Reiz des Sports, völlig außer Betracht". Alles das ist den Klägern eindreiviertel Jahr hindurch zugute gekommen, und dafür sollen sie nach dem Vertrage 4200 RM zahlen, während sie für 1926 die Beklagte mit 200 RM abspeisen wollen. Darin liegt eine Arglist der Kläger, welche die Zurückweisung der Revision zur Folge haben muß. (Preußisches Verwaltungsbl. Bd. 49 Nr. 35 S. 557.)

Das Kündigungsschutzgesetz findet keine Anwendung auf Anstellungsverhältnisse, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen sind.

Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 19. Mai 1928, RAG. 90/28.

Der Kläger wurde auf Grund einer auf das Kündigungsgesetz gestützten Kündigung am 31. Dezember 1926 aus dem Dienstverhältnis entlassen. Am 4. Januar 1927 hat die Wiedereinstellung stattgefunden, und zwar bis zum 30. Juni 1927, an welchem Tage das Dienstverhältnis sein Ende finden sollte. Es wurde jetzt die Vereinbarung getroffen, daß der Kläger „zur vorübergehenden Aushilfe" am 1. Juli 1927 wieder eingestellt werden, diese Tätigkeit aber wiederum am 30. September 1927, ohne vorhergehende Kündigung, zu Ende gehen sollte, worauf am 30. September die Entlassung erfolgte. Die getroffene Abrede ist vom Kläger am 4. Juli 1927 bestätigt worden, und hierin sieht er ein Kündigungsabkommen, das nach dem Kündigungsschutzgesetz erst zum 31. März 1928 wirksam geworden sei. Er beantragt zunächst Bezahlung des Gehalts für Oktober und November 1927 und Feststellung, daß das Dienstverhältnis erst zum 31. März 1928 zu Ende gehe. Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt, aber das Landarbeitsgericht hat unter Aufhebung des Urteils die Klage abgewiesen. Der Revision war der Erfolg zu versagen.

Das auf eine bestimmte Zeit eingegangene Dienstverhältnis endigt mit dem Ablaufe dieser Zeit ganz von selbst, so daß es unter derartigen Umständen einer Kündigung oder Entlassung nicht bedarf (§ 620 Abs. 1 BGB.). Die dahingehenden Ausführungen des Landarbeitsgerichts lassen einen Rechtsirrtum nach dieser Richtung nicht erkennen. Auch ist der Hinweis anzuerkennen, daß keine Rechtsvorschriften bestehen, welche die Vertragsfreiheit dahin beschränken, daß bei Eingehung eines Dienstverhältnisses auf bestimmte Zeit Mindestgrenzen in bezug auf dessen Dauer innegehalten werden müßten. Allerdings kann unter Umständen eine Umgehung des Kündigungsschutzgesetzes darin gesehen werden, daß eine Kette fortgesetzter kurzfristiger Dienstverträge an Stelle eines einheitlichen dauernden Dienstverhältnisses treten soll. Das wäre unstatthaft und vermöchte den Kündigungsschutz aus § 2 des Kündigungsschutzgesetzes nicht zu entziehen. Von dem Berufungsgericht ist jedoch festgestellt, daß es bei beiden Teilen an der Absicht einer Gesetzesumgehung gefehlt habe. (Juristische Wochenschrift 1928, Heft 46 S. 2929).

Digitized by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Aenderungen in der Einstufung der Beamten des schwierigen Büro- und Kassendienstes. Nach dem Voranschlag zum Preußischen Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1929 sind gegenüber 1928 in der Forstverwaltung sechs Beamte weniger in der Besoldungsgruppe A 4b mit einer pensionsfähigen Zulage von 500 RM. Die Beamten der Forstverwaltung, die zur Besoldungsgruppe 4b mit einer ruhegehaltsfähigen Zulage von 500 RM gehören, sind die Forstrentmeister.

Stiftungen im Bereich der Preußischen Staatsforstverwaltung. Dem Haushalt der Forstverwaltung für 1929 ist als Beilage B eine Nachweisung über die verschiedenen Stiftungen im Bereiche der Forstverwaltung angefügt. Da die Aufwertung noch nicht beendet ist, konnten keine bestimmten Angaben über Einnahmen und Ausgaben gemacht werden. Wissenswert dürfte aber für unsere Leser sein, daß zur Zeit folgende Stiftungen bestehen: Kronprinz-Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin-Viktoria-Forstwaisenstiftung zur Unterbringung von Kindern verstorbener deutscher Forstbeamten des Staats-, Gemeinde- oder Privatdienstes in Waisenhäusern oder in geeigneten Familien. Sitz Berlin W 9, Königgrätzer Str. 123. — Stipendienstiftungsfonds für Söhne von Forstbetriebsbeamten in den vormals Fürstlich Nassau-Saarbrückenschen Landesteilen des Regierungsbezirks Trier für zwei Stipendien zu gleichen Teilen für Söhne solcher Forstbetriebsbeamten, die in den vormals Fürstlich Nassau-Saarbrückenschen Landesteilen entweder noch dienen oder dort zuletzt angestellt waren. Die Verleihung erfolgt durch den Regierungspräsidenten in Trier. — Walter-Boas-Stiftung bei der Forstabteilung der Regierung in Breslau, zu Unterstützungen für unbemittelte kranke höhere Beamte der preußischen Staatsforstverwaltung zu einer Badeoder Erholungsreise. — Ferner bestehen noch die Hermann-Borchert-Stiftung Berlin W 9, Königgrätzer Str. 123, die Staatsminister von Ladenbergsche Jubilarstiftung (Berlin W 9, Königgrätzer Str. 123) und der Stipendienfonds der Forstlichen Hochschule Eberswalde.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Städtischer Oberförster Willi Schulz, Berlin-Grunewald, ein in weiten Kreisen bekannter, beliebter und tüchtiger Forstmann, ist am 18. Dezember 1928 an den Folgen eines Gehirnschlages verstorben. Unter großer Beteiligung der gesamten Forstbeamtenschaft und seiner Freunde ist er am 21. Dezember zu Grabe getragen worden. Ueber den Lebensgang des Entschlafenen, der auch uns befreundet war und nahegestanden hat, werden wir in einer der nächsten Nummern noch eingehendere Mitteilungen veröffentlichen.

Forstmeister Axel Schwabe zu Jagdschloß bei Weißwasser in der Graf v. Arnimschen Waldgutsstiftung Muskau konnte, wie wir bereits in letzter Nummer mitgeteilt haben, am 1. Januar 1929 den Tag feiern, an dem er 25 Jahre lang in Gräflich von Arnimschen Diensten als Verwalter des Reviers Jagdschloß gestanden hat. Axel Schwabe stammt aus einer alten Pfarrersfamilie des sächsischen Erzgebirges. Sein Vater war zunächst Rektor in Lengenfeld i. Vogtland und später Pfarrer in Nassau im Erzgebirge.

Nach der Forstlehre im Königlich sächsischen Forstrevier Nassau im Erzgebirge, praktischem Forstdienst in Fürstlich Schönbergschen Revieren sowie Absolvierung der Militärdienstzeit ging unser Jubilar von 1885 bis 1887 zum forstlichen Studium nach Tharandt. An dieses schlossen sich wieder einige forstliche Wanderjahre. Schwabe verletzte sich in der Zeit durch einen aus fallendem Gewehr losgehenden Schuß sehr schwer am linken Fuß und wurde dadurch verschiedene Jahre dem praktischen Forstdienst entzogen. Er widmete sich vorübergehend der Bürotätigkeit, konnte sich aber bald wieder im Forstdienst neu betätigen. 1891 übernahm er die Oberförsterstelle in der Fideikommißherrschaft Bärenstein im Erzgebirge bei dem Kammerherrn von Lüttichau. Am 1. Januar 1895 ging unser Jubilar als Oberförster und Generalbevollmächtigter des Prinzen Biron von Curland nach Nitsche, Provinz Posen, und trat, nachdem diese Herrschaft verkauft worden war, am 1. Januar 1904 als Oberförster in die Standesherrschaft Muskau ein, wo er sogleich die Verwaltung der Oberförsterei Jagdschloß übernahm, die seiner Pflege heute noch anvertraut ist. Die Oberförsterei Jagdschloß umfaßte 1904 rund 12870 ha Holzboden, dazu 680 ha Nichtholzboden und war eines der größten Forstreviere Deutschlands. Später wurde das Revier geteilt, umfaßt aber heute immer noch insgesamt mehr als 8000 ha. Sehr zu kämpfen ist in der Oberlausitzer Heide immer mit Feuergefahr und Insektenplage gewesen. Der große Kiefernspinnerfraß von 1905 bis 1908 hat an den Revierverwalter sehr große Anforderungen gestellt, da über 5400 ha geleimt werden mußten. Die derzeit gemachten Erfahrungen hat Oberförster Schwabe in einer Arbeit „Der große Kiefernspinnerfraß in der Oberförsterei Jagdschloß 1905 bis 1909, ein Beitrag zur Kenntnis des Auftretens und der Bekämpfung des Spinners an der Hand neuer und alter Erfahrungen" niedergelegt, die 1910 im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienen ist und als wertvoller Beitrag praktischer Forstinsektenvertilgung geschätzt wird.

Auch in ehrenamtlichen Nebenämtern hat sich unser Jubilar vielfach betätigen können. Von 1914 bis 1928 ist er Amtsvorsteher gewesen, vier Schulverbände hat er geleitet, und zehn Jahre lang war er in der Voreinschätzungskommission tätig, heute noch gehört er dem Ausschuß für Grundvermögenssachen an. Im Jahre 1904 ist Oberförster Schwabe der Kronenorden, im Weltkriege das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen, 1923 wurde er zum Gräflichen Forstmeister ernannt.

Auch dem forstlichen Vereinswesen hat Axel Schwabe sich mit Eifer und Erfolg gewidmet. Dem „Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands" gehört er seit dessen Bestehen an. Jahrelang hat er die Bezirksgruppe Liegnitz dieses Vereins

Digitized by Google

geleitet, und in den schwierigsten Zeiten des Vereinslebens hat Schwabe im Jahre 1919 den Vorsitz des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" opferwillig übernommen und diesen bis 1925 geführt. In der Zeit des Zusammenbruchs unseres Vaterlandes waren die Aufgaben, vor die der Vorsitzende dieses Vereins gestellt wurde, besonders schwierig. Trotzdem ist es Axel Schwabe gelungen, das Vereinsschiff glücklich und ungefährdet durch die schweren Stürme und über die Klippen, die dieses von allen Seiten bedrohten, zu führen. Sein Wirken ist denn auch vereinsseitig dadurch anerkannt und freudig gewürdigt worden, daß er gelegentlich des 25jährigen Bestehens des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands" im Jahre 1928 zu Eberswalde zum Ehrenmitglied ernannt worden ist.

Persönlich hat unser Jubilar viele Freunde und wohl kaum einen Feind. Durch sein joviales, immer humorvolles Wesen ist seine weitreichende Beliebtheit auch durchaus begründet, und manche Eigenart würde den Tagungen des „Reichsvereins" fehlen, wenn seine markante Persönlichkeit entbehrt werden müßte.

Der Liebe einer ihn sorgsam betreuenden Gattin, einer Tochter und eines Sohnes hat sich Forstmeister Schwabe in den Tagen seines Jubiläums erfreuen dürfen. Einen zweiten Sohn und die erste Gattin, die Mutter seiner Kinder, hat ihm der Tod entrissen; Schicksalsschläge, die zu verwinden ihm sehr schwer geworden sind.

Der „Deutschen Forst-Zeitung" hat Axel Schwabe von jeher nahegestanden. Schon frühzeitig ist er deren Mitarbeiter geworden. Besonders eng ist naturgemäß das Verhältnis unseres Blattes zu dem Jubilar in der Zeit seiner Amtstätigkeit im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" gewesen. Fast vierzig Jahre hindurch war er der Schriftleitung unseres Blattes ein wertvoller Mitarbeiter und Helfer und zwanzig Jahre lang oft ihr Berater und Führer. Dem untetzeichneten Hauptschriftleiter ist Axel Schwabe menschlich besonders nahegetreten, und dieser schätzt ihn in Treue und Anerkennung als seinen überall zuverlässigen und geistig immer anregenden Freund.

Möge es Forstmeister Schwabe vergönnt sein, noch manches Jahr sein Forstrevier Jagdschloß zu pflegen, möchte er auch im „Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands" in alter Treue weiterwirken und endlich auch der „Deutschen Forst-Zeitung" die herzliche Zuneigung bewahren wie bisher.

Neudamm, den 1. Januar 1929.

Die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung".
Ökonomierat Grundmann.

Revierförster i. R. Louis Rakebrand, Kaierde, konnte am 14. Dezember zugleich mit seinem Zwillingsbruder, dem Landwirt August R., den 70. Geburtstag feiern. Den Jubilaren ging eine Fülle von Glückwünschen zu, u. a. vom braunschweigischen Staatsminister und vom Landesforstamt Braunschweig. Seit dem 17. Jahrhundert waren ununterbrochen Angehörige der Familie Rakebrand im braunschweigischen Forstdienst angestellt. Auch jetzt ist ein Mitglied der Familie Inhaber der Revierförsterstelle Kaierde.

Privatförster i. R. Reinhard Riedrig, früher in Springe, Kreis Dramburg, feiert am 6. Januar in körperlicher und geistiger Frische seinen 80. Geburtstag. 53 Jahre hat der Jubilar die 11000 Morgen großen Forsten des Rittergutes Zuchow, Kreis Dramburg, verwaltet. Nachdem 1925 die Forst durch den preußischen Forstfiskus angekauft wurde, hat er dann bis zum 30. November v. J. auch diesem noch Dienste geleistet. Als ihm im Oktober seine treue Lebensgefährtin nach fast 50jähriger Ehe entrissen wurde, wurde es ihm in seinem entlegenen Forsthause doch zu einsam, und so wohnt er seit einiger Zeit bei seinem Sohne in Försterei Kleineheide bei Schneidemühl. Möge dem alten Grünrock ein friedlicher Lebensabend beschieden sein!

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Neuer Lehrgang der Forstschule Wittlich. Das neue Schuljahr beginnt an der vom Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen anerkannten Forstschule Wittlich, Lehranstalt der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz, am 1. Juli 1929. Aufnahmegesuche sind bis 1. März 1929 an die Direktion der Forstschule in Wittlich (Bez. Trier) einzureichen. Auf Verlangen werden von der Direktion gegen Einsendung des Rückportos die Satzungen zugesandt und Auskunft erteilt.

Forstwirtschaftliches.

Arbeitsgemeinschaft für Zuwachsförderung. Steigerung der Holzerzeugung nach Masse und Wert ist dringlichste Gegenwartsaufgabe der deutschen Forstwirte. Anregungen auf diesem Gebiet, wie sie von Vogl, Bohdanecky, Heck, Michaelis, von Kalitsch u. a. gegeben worden sind und jetzt wieder von Gehrhardt (Schnellwuchsbetrieb) ausgehen, bedürfen, um durchzudringen, der Zusammenarbeit von Männern, die den ernsten Willen haben, zur Anspannung des Betriebs in der fraglichen Richtung beizutragen.

Eine in diesem Sinne zu begründende Arbeitsgemeinschaft soll lediglich sein ein loser Zusammenschluß solcher Forstleute, die in Erkenntnis der Bedeutung richtiger, auch die Holzgüte nicht außer Betracht lassender Schaft- und Kronenausbildung eine dementsprechende Bestandserziehung irgendwelcher Form bereits getrieben haben oder in ihrem Wirkungskreis anwenden wollen und dabei das Bedürfnis hegen nach Austausch und wissenschaftlicher Verarbeitung ihrer Erfahrungen. Der hiernach zu bildende Kreis soll seinen Mittelpunkt und seine Sammelstelle finden bei der Professur für Betriebslehre an der forstlichen Hochschule zu Hann. Münden. Die Teilnehmer sollen sich persönlich kennenlernen bei den Tagungen des Deutschen Forstvereins und durch gegenseitigen Besuch.

Die Unterzeichneten bitten Berufsgenossen, die gewillt sind, an dieser „Arbeitsgemeinschaft für Zuwachsförderung" sich zu beteiligen, bald eine entsprechende Mitteilung an den Zweitunterzeichneten nach Hann. Münden gelangen zu lassen.

Dengler. Gehrhardt. Rebel. Roßmäßler. Zentgraf.

Digitized by Google

Rätselhafte Braunfärbung der Kiefern. Die in Nr. 46 S. 1275 und 49 S. 1367 geschilderte Erscheinung der Bräunung der Nadeln an Kiefern hat sich auch in Südthüringen und der Vorderrhön gezeigt, allerdings nur auf Muschelkalk- und Keuperböden, nicht auf Buntsandstein. Befallen wurden aber bei der gemeinen Kiefer nur die Nadeln der Jahrestriebe 1928, die jetzt völlig entnadelt sind. Ältere Nadeln starben nicht ab. Auf besseren Standorten tritt die Erscheinung weniger auf, auf schlechteren mehr; befallen sind nur Stangenhölzer und angehende Baumhölzer, letztere weniger als erstere. Während die Nadeln anfangs braun sind — die Braunfärbung geht von der Nadelspitze aus —, nehmen sie im Zimmer eine grünlich-graue Färbung an, und es erscheinen schwärzliche Flecken, wohl von Pilzsporen herrührend. Stärker als die Kiefern sind hier die Schwarzkiefern befallen; bei ihnen sind auch die älteren Nadeln gebräunt und fallen ab. Das Auftreten erfolgt hier mehr nesterweise. Anfangs wurde die Erscheinung der außerordentlich hohen Lufttemperatur im Juli/August v. J. zugeschrieben, wenngleich es auffällig war, daß die eigentlich doch empfindlichere Fichte nicht betroffen wurde, aber anscheinend ist die Ursache doch ein Pilz. —r.

Wie läßt sich die Frage der Beschaffung von Weihnachtsbäumen lösen? Der Schreiber dieser Zeilen, O. B. in Amberg, besitzt einen größeren Naturpark und kam trotzdem jedes Jahr in Verlegenheit, wenn er sich einen Weihnachtsbaum heraussuchen wollte. Einzeln stehende Bäume sind zu wertvoll, und der Baum aus dem Dickicht gibt keinen Weihnachtsbaum. Seit einigen Jahren ist die Frage für mich gelöst: Ich nehme zwei Bäume aus dem Dickicht und schiebe sie so ineinander, daß die Etagen des einen Baumes in die Mitte zwischen die Etagen des anderen Baumes zu stehen kommen. Der Baum aus dem Dickicht hat ja immer so große Abstände in seinen Etagen, daß er als Weihnachtsbaum zu durchsichtig ist. Der zweite Baum, der an den ersten möglichst nah eingeschoben wird, braucht keinen Gipfel zu haben, und die Fehler der beiden Bäume kann man durch geeignetes Verdrehen häufig ausgleichen. Es ist nun auffallend und kein Jägerlatein, daß jedes Jahr mein Weihnachtsbaum wegen seiner dichten Beastung bewundert wird und ich die Gäste jedesmal erst aufmerksam machen muß, daß es eigentlich zwei Bäume sind. Es fällt tatsächlich niemals auf. Selbst für kleine Bäume trifft dies zu, und so erlebte ich im vergangenen Jahre, daß, als ich um einen kleinen Weihnachtsbaum angegangen wurde und ich zwei Bäume hergab mit der Weisung, man solle sie richtig ineinander schieben, zunächst die Beschenkten fast eine Gnade daraus machten, sie anzunehmen, mir aber später erklärten, daß der geschmückte Doppelbaum sehr hübsch ausgefallen wäre und niemand merke, daß es zwei seien. Wie schon erwähnt, lassen sich bei diesem System Bäume mit Fehlern oder lückigem Astbestand sehr hübsch kombinieren, vielleicht ist es sogar angängig, drei Bäume zusammenzusetzen. Sie müßten schon beim Verkauf mit Draht zusammengebunden sein. Es wäre ein großer Segen für unsere Wälder, wenn nicht die schönen Bäume ihr Leben lassen müßten, sondern überzählige und fehlerhafte Verwendung finden könnten. Es handelt sich zunächst nur um die Überwindung des Vorurteils. Hoffentlich findet dieser Vorschlag beim nächsten Weihnachtsfest zahlreiche Nachahmung.

Verschiedenes.

Rätselhaftes Verschwinden eines Försters. Am Nachmittag des 20. November vorigen Jahres verließ Förster Davids von der Gutsverwaltung Marutendorf, Bez. Schleswig, sein Haus, um nach seinen Holzarbeitern zu sehen, und begab sich dann in eine Gastwirtschaft in Steinfurth. Hier traf er einen bekannten Jagdpächter, mit dem er einige Stunden verbrachte. Um ½10 Uhr verließ der Beamte die Wirtschaft und ging über den Haselberg Marutendorf zu. Unterwegs merkte er, daß sein Hund nach Steinfurth zurückgelaufen war; deshalb kehrte er nochmals um, klopfte beim Gastwirt an und bat ihn, seinen Hund doch zurückzujagen. Nun schlug der Förster nicht wieder den gleichen Weg über den Haselberg ein, sondern ging auf der Fahrstraße nach Marutendorf. Ungefähr 300 m konnte man seine Fußspuren verfolgen. Dann muß er sich am Weg auf einen Wall gesetzt haben, denn man fand an der Stelle ebenfalls Fußspuren und viele Löcher, die Davids mit dem Stock in den Sand gestoßen hatte, eine typische Angewohnheit von ihm. Das war das Letzte, was man von D. nachweisen konnte. Keine Spur ließ sich finden, die von hier weiterging. Da am nächsten Morgen Regen einsetzte, gelang es den Polizeihunden nicht, irgend etwas zu spüren. Die ganze Umgegend wurde erfolglos abgesucht. Man fand bis heute weder Hut, Stock noch irgendeine Spur. Mo.

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 24. bis 30. Dezember 1928 ab märkischer Station 10,12 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 22. Dezember 1928. Landfüchse 18 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißledrige I 0,33, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 7, Eichhörnchen, rote 2,10, Hasen, Winter 1,85 bis 2, Kanin, Wildkanin 0,60, Rehe, Sommer 3, Winter 2, Katzen, schwarz 2 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 22. Dezember 1928. Landfüchse 18 bis 30, Steinmarder 54 bis 70, Baummarder 75 bis 100, Iltisse 16 bis 20, Dachse 7,50, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 1,70, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Winter 0,80, Maulwürfe, weißledrig I 0,27 bis 0,36, blauledrig 0,20, Katzen, Winter, schwarz 1,90 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 28. Dezember 1928. Rehwild Ia 1,10 bis 1,15, IIa 0,90 bis 1, Rotwild, männlich 0,55 bis 0,60, Wildschweine, schwer 0,45 bis 0,52 für ½ kg. Wildenten 2 bis 2,40, Fasanenhähne, junge, Ia 4,20 bis 4,40, Fasanenhennen, Ia 2,40 bis 2,50, Hasen, groß 8 bis 8,60, mittel 5 bis 5,50, klein 4 bis 4,50, Kaninchen, wilde, große 2,60 bis 2,75 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Digitized by Google

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 28. Dezember 1928. Hechte, unsortiert 140 bis 150, groß-mittel 100 bis 133, Schleien, Portions- 140 bis 143, Aale, unsertiert 180, Karpfen, Spiegel-, gemischt, unsortiert 105 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 1. Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen. Mir wurde gesagt, daß bezüglich periodischer Beschäftigung von Kulturarbeitern ein Gesetz oder eine Verfügung bestehe, wonach diese Leute bei einer Arbeitsdauer bis zu sechs Wochen frei von Sozialbeiträgen seien. Trifft dies zu? Revierförster Sch. in R.

Antwort: Nach Nr. I der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht, vom 17. November 1913 (Reichsges.-Bl. S. 726) bleiben vorübergehende Dienstleistungen u. a. versicherungsfrei, wenn sie von Personen, die sonst keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt ausgeführt werden, der für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb deren die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist. Dienstleistungen schulpflichtiger Kinder in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bleiben in allen Fällen versicherungsfrei, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahres auf bestimmte Jahreszeiten und höchstens acht Wochen oder zusammen auf höchstens 40 Tage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind (Nr. II a. a. O.). Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Dezember 1899 (Reichsges.-Bl. S. 725) sind vorübergehende Dienstleistungen als eine die Invalidenversicherungspflicht begründende Beschäftigung u. a. dann nicht anzusehen, wenn sie zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt, der für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den für diese Zeit zu zahlenden Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht, verrichtet werden. Außerdem wird nach § 1239 Reichsversicherungs-Ordnung auf seinen Antrag von der Invalidenversicherungspflicht befreit, wer im Laufe eines Kalenderjahres Lohnarbeit nur in bestimmten Zeiträumen für nicht mehr als zwölf Wochen oder überhaupt für nicht mehr als 50 Tage übernimmt, im übrigen aber seinen Lebensunterhalt selbständig erwirbt oder ohne Entgelt tätig ist. Die Befreiung ist nur zulässig, solange nicht 100 Beitragsmarken verwendet worden sind. Über den Antrag entscheidet das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Versicherungsamt (Landratsamt). Dieses gibt auch nach § 37 Abs. 1 a. a. O. Auskunft in Angelegenheiten der Versicherungspflicht usw.

M. J.

Zur Anfrage Nr. 53 in Nr. 47 (1928). **Schutz gegen Mäusefraß.** Schon in der Vorkriegszeit habe ich gegen Schälschaden durch Kaninchen und Mäuse mit bestem Erfolg ohne Beschädigung der Eschenheister Hyloservin von Ermisch, Burg bei Magdeburg, angewendet. Im August und September v. J. habe ich bei der ersten Beobachtung von Mäusefraß die Eschen- und Pappelheister mit Hyloservin (dünnflüssigem) in ½ m Höhe vom Erdboden ringsherum streichen lassen, und es ist bis heute trotz der großen Mäuseplage jedes Schälen unterblieben.

Revierförster K. in W.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Revierförsterstelle Rampitz, bisherige Revierförsterei Meldensee, Oberf. Güntersberg (Frankfurt a. O.), ist voraussichtlich zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung liegt im Orte Rampitz, wo evangelische Schule und Kirche vorhanden, 7 km von der nächsten Stadt mit katholischer Kirche und Schule, Bahnhof, Arzt. Höhere Schulen in Frankfurt a. O. und Guben. Wirtschaftsland: 0,0150 ha Garten, 2,0570 ha Acker, 3,9280 ha Wiese. Revier zusammenhängend, vorwiegend Kiefer; Jagd mäßig, gesundes Klima. Bewerbungsfrist 22. Januar.

Försterstelle Crummenhagen, Oberförsterei Abtshagen (Stralsund), ist zum 1. Februar neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,1355 ha Garten, 2,9727 ha Acker, 3,5850 ha Wiesen, 3,1386 ha Weiden. Bewerbungsfrist 12. Januar.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden gelangen infolge Pensionierung der bisherigen Inhaber folgende **Försterstellen** zum 1. April zur anderweiten Besetzung:

Bellerhof, Oberf. Hachenburg-Süd. Zur Stelle gehören 0,0443 ha Wirtschaftsland (Garten). Dienstwohnung ist im Forsthaus vorhanden.

Kahlenberg, Oberf. Johannisburg. Zur Stelle gehören 3,6630 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist im Forsthaus vorhanden.

Schmitten, seitherige Revierförsterstelle, Oberf. Obereisenberg. Zur Stelle gehören 3,0710 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist im Forsthaus vorhanden.

Sinn, Oberf. Herborn. Zur Stelle gehören 3,6086 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist im Forsthaus vorhanden.

Bewerbungsfrist 20. Januar.

Im Regierungsbezirk Allenstein gelangen zum 1. April folgende **Försterstellen** zur Besetzung:

Lipowo, Oberf. Sadlowo. Wirtschaftsland: 0,095 ha Garten, 12,49 ha Acker, 4,935 ha Wiese. Nächste

Digitized by Google

Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 4 km.

Rinteln, Oberförsterei Lanskerosen. Wirtschaftsland: 0,2268 ha Garten, 10,0925 ha Acker, 3,5071 ha Wiese, 4 ha Weide. Nächste Bahnstation 5 km; nächste Schule 1,5 km; nächste höhere Schule 13 km.

Spiske, Oberf. Lyck. Wirtschaftsland: 1,8 ha Garten, 4,5 ha Acker, 4 ha Wiese. Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 2 km.

Bewerbungsfrist 15. Januar.

Die Bewerbungsfrist der Forstsekretärstelle Dalheim (Minden) ist bis zum 25. Januar verlängert.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten

aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Böhm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Reylaff.)

Böhm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstklassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Mit 31 ganzseitigen Tabellen der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aller Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten. Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung". Preis 1,80 RM.

Offene Stellen
bei Kreis- und Forstkassen.

Rentmeisterstelle bei der Staatlichen Kreiskasse in Bitterfeld (Merseburg) ist zu besetzen.

Staatliche Kreiskasse in Husum (Schleswig) sucht zum sofortigen Eintritt gut eingearbeiteten Angestellten. Bezahlung nach dem PAT.

Staatliche Kreis- und Forstkasse in Wandsbek (Schleswig) sucht sofort tüchtigen, in Kassensachen erfahrenen Angestellten. Bezahlung nach dem PAT.

Personalnachrichten.

Preußen.
Staats-Forstverwaltung.

Fiege, Förster in Kirchborchen, Oberf. Höddeken, wird am 1. Februar nach Telegraf, Oberf. Höddeken (Minden), versetzt.

Kanert, Förster in Neu-Lustig, Oberf. Sadlowo (Allenstein), wurde am 1. Januar die Forstsekretärstelle Herzberg a. H., Oberf. Herzberg (Hildesheim), übertragen.

Göder, Förster in Thale a. Harz, Oberf. Thale, wird am 1. April die Försterstelle Hütten, Oberf. Schweinitz (Magdeburg), übertragen.

Drohm, Forstgehilfe in Wildforth, Oberf. Wedelsdorf, wurde am 1. Januar nach Hökendorf, Oberf. Podejuch (Stettin), versetzt.

Thüringen.
Staatsforstverwaltung.

Den Oberförstern: **Biehl** in Seega, **Bischoff** in Ratsfeld, **Haerter** in Zella-Mehlis, **Enders** in Jena, **Schill** in St. Gangloff, **Batsch** in Weißenburg, **Scharf** in Meiningen, **Schmidt I** in Neustadt (Orla), **Felgner** in Sonneberg, **Gothe** in Gehlberg, **Kallenbach I** in Eisenach, **Stöter** in Hermannsgrün, **Stöhr** in Allstedt, **Steyhan** in Wilchwitz, **Besemann** in Ruhla, **v. Kiesenwetter** in Ilmenau, **Stichling** in Bacha, **Lehmann** in Erbenhausen, **Müller** in Arnstadt, **Götz** in Kuhhütte, **Voigt** in Crenzburg, **Gemeiner** in Marksuhl und **Krause** in Scheibe wurde die Amtsbezeichnung Forstmeister verliehen.

Bayern.

Am 1. Januar wurden zu Forstaufsehern ernannt die zur Probedienstleistung als Hilfsaufseher einberufenen Versorgungsanwärter:

Böhm von Kurbersdorf in Eichenstein, Forstamt Steben; **Lehnert** von Unterlind in Reichenbach, Forstamt Wunsiedel; **Winterling** von Bayreuth in Thierbach, Forstamt Steben; **Ziegler** von Draisenfeld in Hilpoltstein, Forstamt Betzenstein;

Am 1. Januar wurden zu Forstaufsehern ernannt die Anwärter für den Forstaufseherdienst:

Herrmann von Lahm in Breitengüßbach, Forstamt Bamberg-West; **Kastl** von Neuban in Weißenhaid, Forstamt Weißenstadt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Bleiking, Förster in Meffenhalden (Württemberg), feierte am 20. Dezember 1928 sein 50jähriges Dienstjubiläum im gräflich von Rechbergschen Dienste.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Verein
Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster **Hennig** in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 ℳ, für inaktive 7,50 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster **Belke** in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 138859, Postscheckamt Berlin.

Zum Jahreswechsel.

Allen Vereinsfreunden sende ich zum Jahreswechsel die besten Glück- und Segenswünsche. Es ist uns trotz regen Eintretens im Laufe des verflossenen Jahres nicht gelungen, die geringe Wertung, die wir Revierförster im neuen Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 erfahren haben, auszugleichen und eine Erhöhung unserer ruhegehaltsfähigen Zulage auf 800 RM durchzusetzen. Wir haben aber erreicht, daß sowohl die Zentralforstverwaltung als auch die Herren des Landtages ausgesprochen haben, daß auch sie es für notwendig erachten, daß unsere ruhegehaltsfähige Zulage erhöht werden muß. So dürfen wir die bestimmte Hoffnung haben, daß bei erster sich bietender Gelegenheit, d. h. bei der ersten zu erwartenden Novelle zum Besoldungsgesetz, unser gerechter Wunsch erfüllt wird. Bei der Beratung des Stellenplanes im Hauptausschuß des Preußischen Landtages ist die Frage erörtert worden, ob eine Abstellung von Härten im Besoldungsgesetz alsbald erfolgen kann und soll. Der Herr Finanzminister gab aber die bestimmte Erklärung, daß unsere traurige Finanzlage es nicht gestattet, jetzt Aufbesserungen, selbst kleinster Art, vorzunehmen. Aus diesem Grunde ist eine Novelle zum Besoldungsgesetz in diesem Jahre noch nicht gekommen.

Von einer ganz besonderen Härte sind im

Digitized by Google

neuen Besoldungsgesetz unsere Altruhegehaltsempfänger, die in der Zeit vom 1. April 1920 bis 31. März 1925 in den Ruhestand getreten sind, betroffen. Obwohl diesen Kollegen bei ihrer Beförderung in einem der Bestallung beigefügten Schreiben zugesichert war, daß sie neben dem Förstergehalt eine pensionsfähige Revierförsterzulage von 450 Mk. erhalten sollen, bekommen sie nur das gleiche Ruhegehalt wie die gleichalterigen Förster nach Gruppe A VII des Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1920, weil dieses Gesetz alle Zulagen grundsätzlich beseitigt. Auch diese große Härte ist von den Herren des Ministeriums und Landtags anerkannt. Die Regelung des Altruhegehalts ist aber jetzt Gesetz und kann auch nur durch eine Änderung des Gesetzes geändert werden. Daß diese Änderung aber bei der ersten Novelle zum Besoldungsgesetz erfolgen wird, dürfen wir im Vertrauen auf das Gerechtigkeitsgefühl der in Betracht kommenden Stellen (Ministerium und Landtag) erhoffen.

Bis zur Regelung dieser Angelegenheit ist es nur möglich, den von dieser Härte betroffenen Altruhegehaltsempfängern durch Gewährung einer Unterstützung einen Ausgleich für die Differenz der zu erhaltenden Bezüge aus der Staatskasse zu gewähren. Zur Erreichung dieser Unterstützung richte ich an alle Kollegen, die nach den Grundsätzen der alten Besoldungsgruppe A VII ihr Ruhegehalt beziehen, die Aufforderung, mir bis 1. Februar 1929 ihre Anschrift mitzuteilen und dabei anzugeben:

1. Tag der Geburt,
2. Datum der Beförderung zum Revierförster,
3. Tag der Pensionierung,
4. Höhe der Pension.

Soweit die in Frage kommenden Kollegen inzwischen verstorben sind, werden die Hinterbliebenen gebeten, die erforderlichen Angaben zu machen und dabei anzugeben, wer zum Bezuge des Witwen- beziehungsweise Waisengeldes in Betracht kommt.

Im Laufe des verflossenen Jahres ist von zwei Herren (Forstmeister i. R. v. Hippel und Forstmeister Köster in Gammertingen, Sigmaringen) in der forstlichen Presse als Vorschlag zu Sparmaßnahmen dafür Stimmung gemacht worden, die heutige Revierförstereinrichtung abzuschaffen und dafür den Bürorevierförster einzurichten. Sowohl die Leitung des Vereins Preußischer Staatsförster als auch die der Staatsförstervereinigung haben gegen diese Artikel Stellung genommen, für uns liegt keine Veranlassung hierzu vor,

1. da ich unserer Auffassung über die Zweckmäßigkeit der heutigen Revierförstereinrichtung in Nr. 30 der „Deutschen Forst-Zeitung“ von 1927 bereits Ausdruck gegeben habe (als Entgegnung auf zwei gleichartige Artikel des Herrn Forstmeisters i. R. v. Hippel in zwei hannöverschen Blättern),
2. weil es selbst dem Laienauge offensichtlich wird, daß die Einrichtung des „Bürorevierförsters“ keine Ersparnis, sondern eine Verteuerung mit sich bringt, die bei seiner in Frage gestellten Zweckmäßigkeit unsere schlechte Finanzlage unmöglich tragen kann.
3. und in der Hauptsache aber, weil die Zentralforstverwaltung und auch die Leitung des Vereins Preußischer Staatsoberförster dem wiederholt Ausdruck gegeben haben, daß sie die heutige Revierförstereinrichtung für zweckmäßig halten und stützen.

Wenn jetzt verschiedene Revierförsterstellen beim Abgange des Stelleninhabers eingezogen werden, so hat dies mit einer Beseitigung der heutigen Revierförstereinrichtung gar nichts zu tun, sondern entspricht nur dem Beschluß der Regierung und des Landtages, die Zahl der Revierförsterstellen auf etwa 180 herabzumindern.

Die Kollegen bitte ich nun, recht bald ihre Vereinsbeiträge abzuführen, damit wir in der Lage sind, rechtzeitig eine Delegiertenversammlung abzuhalten. Diese muß schon darum stattfinden, weil wir die Neuwahl eines Vorsitzenden vornehmen müssen, da ich am 1. April 1930 in den Ruhestand trete.

Für 1929 wünsche ich den Mitgliedern des Vereins preußischer Staatsrevierförster alles Gute.

Groß-Särchen, Kr. Sorau N.-L.,
Ende Dezember 1928. Hennig.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Zum Jahreswechsel

übermittelt der Vorstand allen Kollegen hiermit die herzlichsten Glückwünsche. Leider ist es uns auch diesmal nicht vergönnt, unseren Kollegen Erfreuliches mitzuteilen. Das Gegenteil ist der Fall, denn so, wie die Verhältnisse in unseren Bestrebungen an der Jahreswende betrachtet werden müssen, nehmen sie uns jede Hoffnung auf einen Aufstieg unserer Stellung. Jedenfalls ist auf absehbare Zeit nicht zu erhoffen, daß der Preußische Staatsforstobersekretär geschaffen wird, nachdem das Gesamtministerium einen Beschluß gefaßt hat, keine neuen Stellen mehr zuzulassen. Die Einrichtung von Forstobersekretärstellen wäre aber gleichbedeutend mit Schaffung neuer Stellen. Über das, was nun in unserem Verein erfolgen muß, werden wir eine diesbezügliche Stellungnahme bekanntgeben, sobald wir eine Antwort von unserer obersten Verwaltungsstelle auf eine diesbezügliche Anfrage bekommen haben. Bis dahin bitten wir, zunächst von Beschlüssen in den Bezirksgruppen abzusehen. Wir nehmen an, daß diese weitere Mitteilung im Monat Januar 1929 erfolgen wird.

Spangenberg, den 27. Dezember 1928.
Weidmannsheil!
Im Auftrage: Stein.

Nachrichten des „Waldheil“.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Apelt, Alfred, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Baedelt, Ernst, Forstkandidat, Mühradlitz, Kr. Lüben, Schles.
Buchholz, Hans, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Berger, Eduard, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Beetz, Karl, Forstschüler, Miltenberg a. Main
Berthold, Heinrich, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Buchholz, Willy, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Claus, Albert, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Dormann, Georg, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Funke, Bernhard, Förster, Forstb. Buchholz b. Neuenbeken, Kreis Paderborn.
Fanselow, Richard, Förster, Schoeneiche bei Dieckow Nm.
Fels, Richard, Revierjäger, Ehrenfriedersdorf, Erzgeb.
Franz, Alfons, Forstgehilfe, Roßbach b. Zeitlofs Ufr.
Fischer, Hermann, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Firsching, Josef, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Friebel, Max, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Freudenberger, Karl, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Grubel, Willy, Forstassistent, Templin Um.

Digitized by Google

Schwarzer, Carl, Förster, Markt, Post Biberbach, Bayern.
Semmig, Albert, Forstgehilfe, Heiligkreuz b. Völkersleier.
Seßelmann, Wilhelm, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Seidel, Karl, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Seiler, Wilhelm, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Seichausen, Revierförster, Brüggen, Rhld.
Serchenthier, Erich, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Sellmann, Anton, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Selling, Willi, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Sennig, Karl, Förster, Försterei Teerofen b. Marlow, Mecklbg.
Siener, Georg, Revierförster, Baubach (Mark).
Sieweking, Hermann, Hilfsförster, Hirschberg, Erzgeb., bei Kupferhammer.
Sinck, Hermann, Revierförster, Höllrich b. Gemünden Ufr.
Sinzer, Heinrich, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Sinzel, Josef, Forstschüler, Kleinheubach b. Miltenberg a. Main.
Sitzo, Rudolf, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Sollbrecht, Emil, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Sorschmann, Theodor, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Sohr, Bernhard, Hilfsförster, Nauen, Beg. Potsdam, Stadtförsterei.
Solch, Kurt, Forstsekretär, Kozzecin, Polen. O.-S.
Soh, Hermann, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Sopp, Förster, Bertholdsdorf b. Herrnhut Sa.
Sörr, Christian, Revierförster, Heiligkreuz b. Völkersleier Ufr.
Sohlmann, Michael, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Sral, Heinrich, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Sreimann, Willi, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Sriller, Franz, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Sriller, Alfred, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Srumann, Ernst, Förster, Richnow Rm.
Srumann, Heinrich, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Sull, Heinrich, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Sruthaus, Walter, Förster, Oberförsterei Mittenort, Kr. Angerburg, Ostpr.
Stuer, Hubert, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Stuer, Paul, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Stuer, Hans Eberhard, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Stuhfuß, Heinrich, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Stühn, Kurt, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Stuffa, Richard, Förster, Tornow b. Wusterhausen a. d. Dosse.
Stumm, Georg, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Stumm, Josef, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Stutter, Karl, Forstverwalter, Detter b. Rupboden Ufr.
Stuther, Karl, Forstgehilfe, Dieckow Rm.
Stuter, Georg, Forstschüler, Miltenberg a. Main.
Stuzicki, Willy, Förster, Forsthaus Frauendorf b. Ortrand, Kr. Hoyerswerda.
Stwil, Otto, Forstschüler, Miltenberg a. Main.

Besondere Zuwendungen.

Ertrag einer amerikanischen Versteigerung gelegentlich eines „Grünen Abends" der Herzogl. Saganer Forstbeamten; eingesandt von Herrn Hegemeister Kaiser, Ilschendorf . . . . . 85,—
Sammlung nach der Treibjagd der Herren Schencke und Martin in Bitterfeld; eingesandt von Herrn Revierförster Rack, Bitterfeld . . . . . 67,—
Sammlung beim Schüsseltreiben nach der Treibjagd des R.D.H. in Muttrow; eingesandt von Herrn Förster G. Kreisel, Badelsdorf . . . . . 42,—
Gesammelt und Strafgelder gelegentlich der Treibjagd in Behrendt am 13. Dezember 1928; eingesandt von Herrn F. Blohme, Bremerhaven . . . . . 38,—
Gesammelt auf einer Treibjagd des Herrn Schäfer, Reckinghausen 23 RM.; auf einer Treibjagd des Herrn Bestmeier, Sachsenhausen 12 RM.; eingesandt von Herrn Hans Burde, Höringshausen, Bez. Kassel . . 35,—
Anläßlich der Treibjagd des Herrn Ernst Gerling im Revier Ringen, Kr. Ahrweiler, anläßlich des gemütlichen Zusammenseins gesammelt . . . . . 30,—
Gesammelt auf der Treibjagd der Gebrauchshund-Abteilung des Vereins St. Hubertus-Bielefeld E. V.; eingesandt von Herrn Böttchermeister W. Bultmann, Bielefeld . . . . . 30,—
Auf Treibjagden gesammelt; eingesandt von Herrn Förster Prügler in Podejuch 26,30
Strafgelder und freiwillige Spenden, gesammelt bei der Jagd des Herrn W. Ritter, Kohlsdorf-Steinau; eingesandt von Herrn Förster B. Kunze, Forsthaus Riegersdorf 26,25
Gesammelt von der Jagdgesellschaft Osterwieck, Harz (Dr Hartung); eingesandt von Herrn Forstverwalter Tantmann, Osterwieck, Harz 20,60
„Strafgelder Hubertusjagd"; eingesandt von Herrn Major a. D. Gerlach, Hameln . . . . . 20,—
Aus der Strafkasse des Jagdgerichts und für Versteigerung eines Mineralkuxes von der Jagdgesellschaft Warnitzen; eingesandt von Herrn C. H. Huchzermeier, Herford . 18,—
Gesammelt für Fehlschüsse und Jagdfrevel; eingesandt von Herrn Revierförster Dewor, Luzigrün bei Krappitz 17,—
Gesammelt bei der Treibjagd Hohenlychen, Jagdpächter Herr E. Stod, Berlin; eingesandt von Herrn Revierförster Carstedt, Hohenlychen 16,60
Ergebnis einer Sammlung gelegentlich einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Wilhelm Kriebel, Duisburg-Ruhrort . . . . . 15,—
„Weihnachtsspende" von Herrn Frhrn. v. Schmidtseck in Berlau . . . . . 10,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 5,50, 2 zu 5 15,50

512,25

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 22. Dezember 1928.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann. Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schillerstraße 45.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:
Stiegler, Hans, Forstgehilfe, Emmerichershofen, Post Kahl, Unterfranken.
Spaul, Hermann, Forstgehilfe, Nochten 68 O.-L., Post Borberg, Kreis Rothenburg O.-L.

Betrifft: Beitragszahlungen 1929.

Nach den Satzungen sind die Beitragszahlungen für den Reichsverein und für die Fachabteilung im Anfang jedes Jahres fällig. Eine große Anzahl von Mitgliedern hat die Beiträge in den Vorjahren stets schon im Laufe des Monats Dezember eingezahlt. Wir geben diesen Mitgliedern hiermit bekannt, daß sowohl **vom Reichsverein wie von der Fachabteilung Deutsche Privatforstbeamtenschaft** für **das Jahr 1929** die Beiträge in derselben Höhe festgesetzt sind, wie dies für das Jahr 1928 geschehen war. Unter Zusammenrechnung der beiden Beiträge ist also zu zahlen:

a) für untere Forstbeamte (Waldwärter usw.) **5 RM,**
b) für Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) **6 RM,**
c) für Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes **11 RM,**
d) für verwaltende Revierförster und Forstverwalter **13 RM,**
e) für höhere Forstbeamte **16 RM + 2,70 RM** (Beitrag zum Reichsforstverband) = **18,70 RM,**
f) für Mitglieder, die nicht zu a bis e gehören, **10 RM,**
g) für Waldbesitzer und Vereinigungen von solchen mit jährlicher Beitragszahlung **15 RM.**

Die Beiträge bitten wir in der bisherigen Form unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer durch Postscheckzahlung an unsere Kassenstelle in Neudamm zu übermitteln. Die Adresse

Digitized by Google

für Postscheckeinzahlungen lautet: **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto-Nr. 47678.**

Eberswalde, den 28. Dezember 1928.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Betrifft Gründung der Kleiderkasse.

Trotz des nochmaligen Aufrufs in Nr. 47 der „Deutschen Forst-Zeitung" sind bis jetzt nur 274 zustimmende Antworten für die Gründung einer Kleiderkasse eingegangen. Damit haben unsere Mitglieder das zur Zeit bestehende Bedürfnis nur zu einem so geringen Bruchteile bejaht, daß der Vorstand daraufhin nicht die Verantwortung übernehmen kann, die Gründungsarbeiten fortzusetzen. Die Angelegenheit wird deshalb zurückgestellt, bis der Wunsch allgemeiner wird, und es wird den Bezirksgruppen überlassen, kleine Sonderkassen einzurichten.

Berlin, den 22. Dezember 1928.

Der Vorsitzende des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Junack.

Aufnahme in die Private Forstschule des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.).

Am 1. Juli 1929 beginnt für die Forstschule zu Templin ein neues Schuljahr. Das Wohn-, Kost- und Lehrgeld beträgt jetzt monatlich für satzungsgemäß bevorrechtete Söhne ordentlicher Vereinsmitglieder 66,70, für andere Schüler 83,50 Reichsmark; Erhöhungen sind vorbehalten. Über die Aufnahmebedingungen wird auf Anfrage mit Rückporto nähere Auskunft erteilt. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1929 einzureichen an die Private Forstschule des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.) in Templin Um.

Ortsgruppe Beeskow-Storkow. Am Donnerstag, dem 17. Januar 1929, findet um 11,30 Uhr im Rathaushotel Storkow (Mark) eine Ortsgruppenversammlung mit folgender Tagesordnung statt. 1. Bericht über den Stand der Tarifverhandlungen. 2. Neuwahl des Vorsitzenden. 3. Beitragszahlung. 4. Forstlicher Vortrag (Kollege Unmack). 5. Aufnahme neuer Mitglieder. Nach der Versammlung gemütliches Beisammensein, wozu die Damen herzlichst eingeladen werden.

Walter, Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Bezirksgruppe Südharz.

Am 21. Oktober 1928 fand in Sangerhausen eine Versammlung unserer Bezirksgruppe statt. Veranlassung dazu war, daß der Vorsitzende, Kollege Borchert-Wippra, sein Amt wegen bevorstehenden Stellenwechsels niederlegt. Zum neuen Vorsitzenden der Bezirksgruppe wurde der Unterzeichnete gewählt. An dieser Stelle sei Herrn Borchert nochmals für seine Tätigkeit gedankt.

Walbeck bei Hettstedt.

Georg Fügener, Förster.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

An unsere sehr verehrten Leser!

Die **Bezugsgebühren** für das 1. Vierteljahr (Januar—März 1929) bitten wir bis zum **20. Januar** unserem Postscheck-Konto **Berlin 41509** zu überweisen. Alle Beträge, die bis zu diesem Tage hier nicht eingegangen sind, werden wir wie bisher unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erheben. Es wird gebeten, bei Vorzeigung die Nachnahmekarte pünktlich einzulösen. **Zur Vermeidung der hohen Nachnahmegebühren empfiehlt sich rechtzeitige Ueberweisung des Betrages.**

Neudamm, im Januar 1929.

Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

In jedes Forsthaus gehört der „Jagd-Abreiß-Kalender" der „Deutschen Jäger-Zeitung"

In vollendeter textlicher und bildlicher Ausführung erschien soeben der Jahrgang 1929

Gleich seinen Vorläufern steht er im Dienste des deutschen Weidwerks!

Preis 3 RM. Durch jede Buchhandlung beziehbar

Verlag von J. Neumann-Neudamm

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 11. Januar 1929.

NOV 29 1929

Nr. 2. Bd. 44.

Anzeigenpreise: 15 Pfennige, bei Platzvorschrift 20 Pfennige, Stellengesuche, Nachrufe und Familien-Nachrichten 10 Pfennige für die einspaltige Millimeterhöhe. Gerechnet von Strich zu Strich. Auslandsanzeigen in der Währung des betreffenden Landes. **Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Konkursen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen werden nach dem Wortlaute der Manuskripte abgedruckt, für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich.** Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, **werden nicht befördert.** Wenn Anzeigen infolge Platzmangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postscheckkonto: Berlin Nr. 41509. Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm. — **Anzeigenschluß** für die nächste Nummer **stets Montag früh.**

BERLIN S.W. 48 **ECKENHOFF** WILHELM STR. 22

„Das Haus der Grünen Farbe"

Forstuniformen-Jagdkleidung

Massanfertigung in erstklassiger Ausführung

Die (11

Deutsche Waldverwertungs-Gesellschaft m. b. H. (Deutschwald)

welcher die **Waldbesitzerverbände** und **Landwirtschaftskammern** der Provinzen Brandenburg, Grenzmark und Sachsen, sowie der **Deutsche Forstverein** als Gesellschafter angeschlossen sind, weist hin auf ihre Abteilungen:

I. **Holzvermittlung.**

II. **Waldsamen- und Pflanzenvermittlung** (inländisches und ausländisches, unter besonderer Berücksichtigung genauester Herkunftsforschung bezüglich Anpassung an nordostdeutsche Klima- und Bodenverhältnisse, **anerkanntes** Saatgut).

III. **Gerätevermittlung** (von großen Motormaschinen und Bodenbearbeitungsinstrumenten bis zum kleinsten Handgerät, Zaundraht, Jagdgerät usw. Die Ausstellung bewährter Geräte von der Landwirtschaftskammer Brandenburg ist hier übernommen und wird weiter ausgebaut. Die Landwirtschaftskammer hat objektive Beratung durch ihre Fachleute zugesagt.

Anschrift: **Berlin NW 40, Kronprinzenufer 3,**
Fernruf: Hansa 7820—28,
Drahtanschrift: Deutschwald-Berlin.

Dauerndes Inserieren bringt Gewinn!

Achtung! Achtung!

Hier Berlin SW 11,
Königgrätzer Strasse 90,

dort ist mein Verkaufslager u. Büro für Nord- u. Westdeutschland, welches Ihnen Fracht- und Portospesen erspart. Bitte übersehreiben Sie Ihre geschätzten Aufträge an:

Wilhelm Göhlers Wittwe
Zweigbüro Berlin
102
Berlin SW 11
Königgrätzer Strasse 90

Pianos! *Vor Anschaffung eines Pianos versäume kein Beamter, Katalog m. Beamten-Vorzugsbedingungen von d. Hofpianofabrik August Roth einzufordern. Dieselbe liefert ihr mit Preuß. Staatsmedaille prämiiertes Fabrikat geg. bequeme Raten franko jed. Bahnstation m. Umtauschrecht bei Nichtgefallen. AUGUST ROTH, Hofpianofabrik, Berlin S 86, Brandenburgstraße 72/73*

D&S 18 22

Sägen u. Werkzeuge

J. D. Dominicus & Soehne GM. BH.
Remscheid-V. ★ Berlin S.W. 68

Seit Jahrzehnten die führende Qualitäts-Marke für Sägen höchster Leistung.
Achten Sie bitte auf unsere alteingeführte Firma, Fabrikmarke und die roten Oehren.
In Tausenden Handlungen vorrätig. (3

Birke
Schlafzimmer
großer Schrank
sehr elegant
Komplett Mk. **980.-**
Herren- u. Speisezimmer
sehr billig
Zahlungserleichterung
Riesenlager Kataloge
F. Zech
Gegründet 1859 Berlin O 27
Kleine Andreasstr. 9

J. P. Plücken, Juwelier, Neuss/Rhein
Spezialität
Jagdschmuck
Verlangen Sie meinen neuen Prachtkatalog mit Buntdruck gratis u. fr.

Digitized by Google

Baumrode-Maschinen

Doppelbürsten, Meßbänder, Maßstäbe, Kluppen, Hebeladen, Reißhaken usw.

Preisliste franko.

H. Büttner,

Eisa bei Alsfeld (Hessen).

Kubas Prisensäer.

D. R. G. M. 987827. (62

Sehr praktisches Kulturgerät. Prospekte durch

Revierförster **Kuba, Gelnhausen,** Bez. Kassel.

Gratis erhalten Sie Preisliste

Über Fangeisen für alle Tiergattungen!

Spezialität:

Tellerfallen für Otter, Dachs, Fuchs, Marder u. Iltis
Kastenfallen / Witterung / Ketten / Hochsitze
32) Hundehütten

Rud. Williger, Raubtierfallenfabr., Haynau i. Schl.

Friedrich Grund Söhne,

Glatz i. Schlesien.

Ständige Lieferanten bedeutender Forstverwaltungen. — Erstklassige Maßausführung. — Gegr. 1872. — — Preiswerte Bedienung. — —

Forstuniform-, Jagd- und Zivil-Bekleidung.

Wetter- und Reisemäntel in bayrischer Art.

Gediegenste Auswahl erprobter

Jagd-Uniform- u. Zivil-Stoffe.

Bayrische Lodenstoffe, Jagdleinen u. Manchester

Versand von Stoffen en gros-detail. Inland — Ausland

Forstuniform- und Fürstl. Plessische Jagdhüte

Mk. 7,— aufwärts.

Leichte Jagdstrohhüte Mk. 4,25 aufwärts.

Verlangen Sie bitte illustr. Preisbuch, Muster geg. Rückgabe

Neu! Grandiarmbanduhr **Neu!**

laut Spezialkatalog

Jagdschmuck

Hirschgrandl, Fuchsfänge

in Gold und Silber

Juwelier F. Schimmelpfennig

Berlin, Dorotheenstraße 68

Katalog Nr. 11 gratis (73

Die besten Loden fabrizieren GEBR. MEHLER, Tirschenreut

Schlechte Drucksachen sind für Ihre Firma keine Empfehlung!

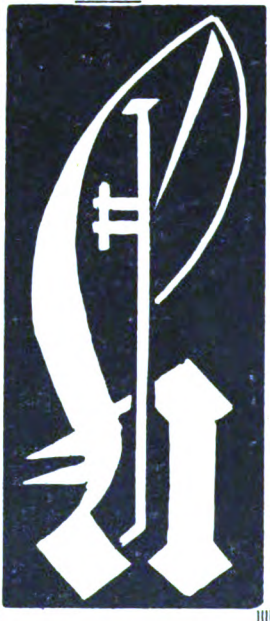

Lassen Sie unsere modern eingerichtete Großdruckerei für Sie arbeiten, deren Prinzip es ist, alle Druckarbeiten mit gleicher Sorgfalt zu behandeln und neu zu gestalten. Unsere Werbemappe beweist die Leistungsfähigkeit unseres Betriebes

J. Neumann

Buchdruck
Steindruck
Offsetdruck
Chemigraphie
Buchbinderei
Galvanoplastik

Gegr. 1872

Neudamm

FERNRUF 1 + 48

Neumann'scher Wildverbißlein

eigenes Erzeugnis, kein Abf... produkt, den Kulturpflan... völlig unschädlich.

Geprüft vom Botan. Insti... der forstlichen Hochschul... Eberswalde.

Spitzenbergs Schutzmittel behälter

mit Tunkpfanne und ... Gegenbürste zum bequem... u. vorschriftsmäßigen ... tragen des Schutzstoffe...

34) Sonderschrift auf Wunsch.

E. E. Neumann, Eberswalde

Digitized by Google

Ia Futter-Schlämmkreide
(kohlensaurer Kalk für Wild)
Kilo 5,— Mk., 500 Kilo **22,50 Mk.** inkl. Sack.
Ia Kalk-Salzleckmasse 16
100 Kilo 12,— Mk., 500 Kilo 55,— Mk.
Nordung & Co., Northeim i. Hann. 19.

Neu! Neu!
Abrängstab

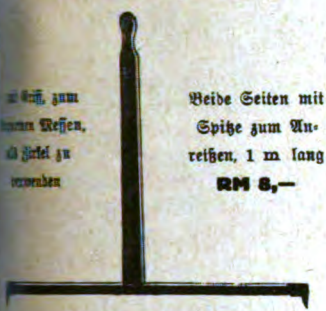

Beide Seiten mit Spitze zum Anreißen, 1 m lang
RM 8,—

Dieser Maßstab wird **geeicht** geliefert
Wilhelm Göhlers Wittwe,
Freiberg i. Sachsen.
Fabrikdepot und Lager Berlin SW 11,
Königgrätzer Straße 90. (91

v. Berlepsch'sche Nisthöhlen 89
dauerhaft imprägniert, mit Holzdeckel oder leicht abnehmbarem Asbestdeckel, die **naturgemäße und dauerhafteste Nistgelegenheit.** Illustrierte Preisliste, auch üb. Winterfütterung, kostenlos durch den Alleinhersteller
Herm. Scheid,
Büren (Westf.),
Kunersdorf b. Frankfurt a. O.
Zuschriften nur nach Büren (Westf.).

Max Günther, G. Voges Nachfolger, **Hannover**
gegründet im Jahre 1817 Knochenhauerstr. 19
Altes u. bestrenommiertes Spezialgeschäft für

Forst-Uniformen 51
Forsthüte
Baschlikmützen
Tuchversand
Forsteffekten
Ein Hut i. Wollfilz, kostet m. Garnierg. RM 9,50

Echte Harzer **Edelroller**
direkt aus dem Harz, von M 9.— an, Stammvögel, Vorsäng., Zuchtpaare, schneeweiße Kanarien, Futter, **Farben-Wellensittiche**
Preisliste frei, Feinzucht edler Kanarien u. Wellens.
REININGER, (39
Quedlinburg i. H.

Betten,
garant. federdicht, gestreift Inlett, 1½ schlfg. gr. Oberbett, Unterbett, 1 Kissen mit 14 Pfd. gr. Fed. gef., zus. Mk. 38,50. Dasselbe rot, 2 Kissen mit 16 Pfd. bess. gr. Fed. Mk. 63,—.
Bettfedern,
grau, per Pfd. Mk. 0,95, bess. 1,50, gr. Halbdaunen 3,25, weiße Federn 4,95, gr. Daunen 8,50. Metallbetten u. Matratzen billig.
Frachtfrei. Tausende Dankschreiben. Muster u. Katalog frei. Nichtgefallend Geld zurück. (22
Bettenfabrik
Th. Kranefuss,
Kassel Nr. 14, Bettfedern-großhandlung u. -Versand.
Gegründet 1896.

Ein Buch diskreter
Frauenfragen
von der früheren Oberhebamme d. Charité Berlin gibt sicheren Rat in allen Fällen. Versand grat. durch
Frau Anna Hein,
Spezialhaus
für Hygiene und Kosmetik,
Berlin 81,
Potsdamer Straße 106a.
Preisliste über sanitäre Artikel bei Angabe des Gewünschten ebenfalls kostenlos. (82

Belzebub rodet alle Stubben leicht und schnell mit sämtlich. Wurzeln, Beste Zeugnisse
Ewald Belz, Ferndorf
(Kreis Siegen 10)

Tüchtige Fänger
kaufen nur besterprobte und altbewährte
Grell'sche Fallen
Fuchs-, Dachs-, Otter-, Mardereisen, Habichtsfänge und Kaninchen-Eisen, Schwanenhälse.
Preisliste 79 kostenfrei
E. Grell & Co.
Hoflieferanten,
Haynau i. Schl.

Allerbeste Försterstoffe
Muster 8 Tage zur Wahl. (20
Samthaus Schmidt, Hannover 21 A.
Jagdausstellg. Hannover 1925: Goldene Medaille.

Ia Moselweine direkt vom Winzer.
Probekiste (sort.), 12 Fl. Mk. 20,—, 25 Fl. Mk. 40,—, 50 Fl. Mk. 78,50.
Versuch führt zu dauernder Abnahme. — Vertreter gesucht. —
Weingut August Immich-Pfeiffer, Enkirch (Mosel). (44
Immich 1497 Weinbau i. d. Fam. seit 500 Jahren.

Gift! für **Füchs! Mard.! Iltis,** tötet auf d. Stelle, für **20:** 4 Mk., **40:** 6 Mk.! **Lockspeise** u. Fanggeheimnisse **gratis.** Ferner 4 Dos. je 2 Pfd. **Lockspeise 5½ Mk.! Fängt üb. Nacht.**
H. Degener, Chemische Fabrik, **Swinemünde 3F.**

Deutscher Försterofen
(System B. Borggreve)
tausendfach bewährt. Holzdauerbrandofen
in Verbindung mit Holz auch für Braunkohlen, Torf u. Briketts geeignet
Prospekt kostenlos (77
Emil Pistor Nachf. · Giessen I

Digitized by Google

„LYRA", Bleistiftfabrik, Nürnberg

„LYRA", Bleistiftfabrik, Nürnberg

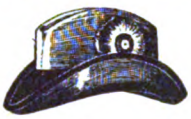

Forstuniform-Hüte (Kaiserhut) i. preuß. u. reichsländ.-grün, sowie rehbraun m. grün. Tuch besetzt (Plesserhüte), Ia Wollfilz RM 8,—, in feinem leichten Haarfilz RM 18,— p. Stück. **Große Rehhaarkokarde** RM 0,90. **Staatl. u. komm. Hutadler u. Privatabzeich.** RM 0,50. **Bärte und Federn** von RM 1,50 bis RM 7,—.

Loden-Hüte f. Jagd u. Sport, prachtv. Muster in all. Farben, von RM 4,— bis RM 28,—, lief. in unübertroff. Qualität u. konkurrenzl. Preis. das bek. **Spezialhaus f. Forsthüte Carl Friedr. Hetzel, Emmendingen i. Baden** Vers. p. Nachn. Kopfw. ang.

Geweihleuchter schönstes Geschenk.

Verlangen Sie Katalog. **Roettig, Eisenach i. Th.,** G. Kaisernenstraße 8. (41

Gutachten in allen Anstellungs- u. Rechtsangelegenheiten für Staats-, Gemeinde- u. Privatforstbeamte sowie in forstlichen Fragen aller Art erstattet zuverlässig (12 **Carl Baltz, Hannover,** Militärstr. 7.

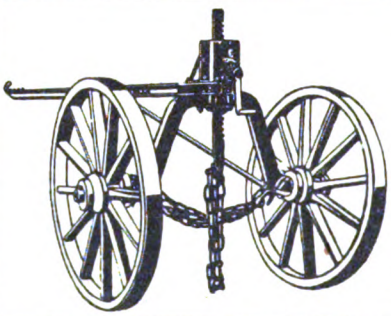

Neuheit in **Holzrückwagen** mit eingebautem Windwerk, glänzend bewährt. Kein Anheben der Deichsel mehr erforderlich. (85 **Eugen Seiffert, Breslau X A,** Matthiasstr. 46.

Waffen **Jagdlappen** nur allerbeste Qualitäten. Seit 1881. (28 **H. Grosse, Berlin W 30,** Luitpoldstr. 18 Jagdlappenfabrik, Waffen- und Jagdgeräte-Versandhaus. Jagdgeräte

Wildfelle kauft zu höchsten Tagespreisen **D. Wagner Lübeck** Rauchwaren-Großhandlung Tel. 27024 Holstenstr. 8 Gegr. 1891 Gefl. Anfragen erbeten (84

Wie seit lang. Jahr. zahle ich für **Rauchwaren** die **höchsten** Leipziger Marktpreise! Versuch. Sie es bitte! **H. Töpfer, Nachflg., Neuhaus, Elbe,** Christl. Haus.

Prima Hundefutter! Griebenkuchen . . RM 2,50 Ia Hundekuchen . „ 3,25 Lebertran-Welpenfutter . „ 3,75 Rindpreßfleisch, getr. „ 4,— das 5-kg-Paket, Porto extra. b. größ. Bezügen billiger. Preisbuch üb. Hunde-, Jagd- u. Futterartikel kostenlos. G. L. Batz, Mannheim 80.

Cervina Ro Salz-Leckst enthalten Salz fü Verdauung, Kupf als Heil- u. Schutz gegen Wurmseuch Knochenpräzipita Professor Peter für Stangen u. Ge bildung des Wild Kiste = 20 St. à 2½ kg „ = 10 „ „ 5 „ per 50 Kilo **Ludwig La** Chemische Fab **Mülfort** (Bez. Düsseldo

Försterta seit über 40 Jah geführt, fast ganz freie, rein üb Mischung. 5 Pfd. 9 Pfd. RM 11,2 Nachnahme. **Hamburger Tal Ludwig Co Hamburg** Schon vor dem Lieferant von ü Tausend Rauch

van Tongelsche Stahlwerke GmbH Güstrow

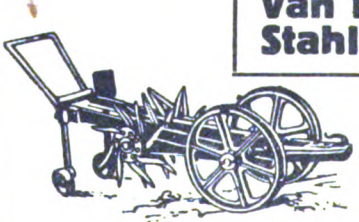

Ueberläufer

Geistsche Wühlgrubber

Beste u. sehr billige nutzung des Rohh als Dung durch St lung (nicht durch verisierung). Durch Grubber zerstückelt mit dem Mineralb gemischt hält der humus auch in l Dürrzeiten Wasser Nachweislich auf gr Flächen seit 24 J sicheres Anwachsen Durchhalten von S Pflanzung in ungüns Jahren und daue höchste Wuchslei

10)

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwirtevereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Peiedberg, des Verbandes der Rentmeister der Staatlichen Forstkassen Preussens, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins der Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Herrschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch, auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 2. Neudamm, den 11. Januar 1929. 44. Band.

Die Umzugskosten der preußischen Staatsforstbeamten.

(Schluß.)

Für den **Transport des lebenden und des toten Inventars** gelten die folgenden Bestimmungen:

Wird ein Forstbeamter unter Gewährung von Umzugskosten-Vergütung oder -Beihilfe von einer Stelle mit Wirtschaftsland auf eine ebenfalls mit Wirtschaftsland ausgestattete Stelle versetzt, so ist ihm für die Mitnahme des landwirtschaftlichen Inventars ein Zuschuß zu der Umzugskosten-Vergütung oder der -Beihilfe zu gewähren, wenn er den auf der neuen Stelle notwendigen Teil seines lebenden und toten Inventars von der alten mitzunehmen genötigt ist. Voraussetzung ist ferner, daß das nutzbare Wirtschaftsland jeder der beiden Stellen ohne den Garten mehr als ein Hektar umfaßt. Der Zuschuß setzt sich zusammen aus einem festen Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag für die angefangene 10 km Entfernung. Für die Bemessung der Vergütung ist von den beiden Stellen diejenige maßgebend, die mit dem kleineren Wirtschaftsland ausgestattet ist. Der Zuschuß beträgt:

von dieser Stelle an nutzbarem Wirtschaftsland ohne den Garten beigegeben sind	an Grundbetrag RM	an Steigerungsbetrag RM
mehr als 1 ha bis einschl. 3 ha	30	4
„ 3 ha „ „ 10 ha	50	6
„ 10 ha	80	8

Bei Umzügen bis zu 50 km werden nur 50 v. H. gewährt. Reichen diese nachweislich nicht aus, so kann die Regierung bis zu 80 v. H., der Fachminister bis zu 100 v. H. bewilligen. Bei Entfernungen über 200 km ermäßigt sich der Steigerungsbetrag auf 80 v. H., der vom Fachminister bis auf 100 v. H. erhöht werden kann, wenn er nachweislich nicht ausreicht.

Auf der Ausgabenanweisung ist die Mitnahme des landwirtschaftlichen Inventars von der Regierung zu bescheinigen und dabei die Größe des bisherigen und des zu übernehmenden nutzbaren Wirtschaftslandes nach Abzug des Gartens anzugeben.

Die **Instandsetzung der Wohnung** am neuen dienstlichen Wohnsitz ist im allgemeinen Sache des Vermieters. Wenn aber in Ausnahmefällen der Vermieter nicht verpflichtet oder nicht in der Lage ist, die unabweisbar notwendige Instandsetzung der Wohnung auf eigene Kosten auszuführen, kann eine Wohnungsinstandsetzungs-Beihilfe gewährt werden, soweit die Instandsetzung aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist, dies vor der Ausführung durch ein amtsärztliches Zeugnis, dessen Kosten im Falle der Bewilligung der Beihilfe ersetzt werden, bestätigt ist und durch das Beziehen der Wohnung Wohnungsbeihilfe erspart wird. Eine Ersparnis wird nicht mehr vorliegen, wenn noch Beihilfen zu Abstandssummen gemäß Ziffer 44 der Wohnungsbeihilfe-Bestimmungen vom 17. März 1925*) oder Umzugskostenbeihilfen nach Abschnitt III gezahlt werden. Der Vermieter darf den Abschluß des Vertrages nicht von

*) Nach Ziffer 44 der Wohnungsbeihilfebestimmungen kann einem Beamten, der sich zur Zahlung einer Abstandssumme hat verpflichten müssen, um möglichst bald in den Besitz einer Wohnung (nicht etwa Notwohnung) zu gelangen, hierzu eine Beihilfe gewährt werden, wenn die Wohnungsbeihilfe für diesen Beamten auf einen längeren Zeitraum erspart wird.

Die Gewährung von Abstandssummen zu den Kosten solcher Wohnungsinstandsetzungen, die bei Aufnahme der Verhandlungen wegen Mietung der Wohnung noch nicht beendet waren, ist nicht zulässig.

Digitized by Google

der Instandsetzung der Wohnung auf Kosten des Mieters abhängig machen, soweit dieser nach dem Hundertsatz der Miete nicht etwa hierzu verpflichtet ist. Für Instandsetzungen im eigenen Hause gibt es keine Beihilfe.

Aus dem von dem Beamten vor der Ausführung der Arbeiten zu stellenden Antrag muß zu ersehen sein,

a) inwiefern obige Voraussetzungen erfüllt sind,
b) mit welchem Betrage sich der Vermieter an den Instandsetzungskosten beteiligt, und nötigenfalls, wie die unzureichende Beteiligung oder die Ablehnung jeglicher Beteiligung des Vermieters gegenüber dem Reichsmietengesetz zu rechtfertigen ist,
c) wer — ob Vermieter oder Mieter — nach der Höhe des Hundertsatzes der Miete zur Tragung der Kosten für die sogenannten Schönheitsreparaturen verpflichtet ist, gegebenenfalls warum der Vermieter keine Instandsetzungen hat vornehmen lassen.

Die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde hat zu dem Antrage Stellung zu nehmen, nachdem sie die Wohnung durch einen Beauftragten hat besichtigen lassen. Der Beamte hat die tatsächlichen Instandsetzungskosten im einzelnen nachzuweisen. Bei Bemessung der Beihilfe sind nur die Kosten für eine einfache Instandsetzung und für das amtsärztliche Zeugnis zu berücksichtigen. Kosten für die Herrichtung einer Badegelegenheit, für den Einbau sogenannter Spülsteine und für Trockenheizung sind nicht erstattungsfähig. Von den hiernach berücksichtigungsfähigen und dem Beamten zur Last fallenden Kosten können bis zu 75 v. H. Beihilfe bewilligt werden.

Die Wohnungsinstandsetzungs-Beihilfe bewilligt die Regierung bis zur Höhe des Betrages der für den Beamten für zwei Monate ersparten Wohnungsbeihilfe, der Fachminister bis zur Höhe der für einen weiteren Monat ersparten Wohnungsbeihilfe.

Beamten mit eigenem Hausstand können bei Versetzung nach Gegenden, wo die Beschaffung von Ofen und Kochherden nach Landes- oder Ortssitte den Mietern bereits vor dem 1. August 1914 oblag, **Ofenbeihilfen** gewährt werden, wenn in der neuen Wohnung Ofen und Kochherd nicht vorhanden sind und die Beamten eigene nicht besitzen oder nicht besessen haben. Voraussetzung ist ferner, daß der Beamte nicht aus einer Gegend kommt, wo die Landes- oder Ortssitte herrscht, daß Ofen und Kochherd von dem Mieter gestellt werden, es sei denn, daß der Beamte, z. B. als Inhaber einer Dienstwohnung, zur Beschaffung der Heizkörper nicht gezwungen war. Beamte im eigenen Hause erhalten keine Ofenbeihilfe. Letztere darf 50 v. H. der Anschaffungskosten (einschließlich der Kosten für Zubehörstücke, wie Ofenrohre, Knieſtücke usw., sowie der Transport- und Aufstellungskosten) betragen. Es werden nur Kosten für dauerhafte, einfache, eiserne Ofen und Kochherde oder, wenn sie nicht teurer sind, auch für gemauerte (Kachel- usw.) Ofen, für einen Gaskochherd oder Grudeherd berücksichtigt. Mehrkosten für emaillierte und vernickelte Ofen und Kochherde sind außer Betracht zu lassen. Für Badeöfen, Waschküchenherde oder -Ofen sowie für Ofen in Küchen und in Geschäftszimmern und für Ofenschirme wird keine Beihilfe gewährt. In der Regel müssen außer dem Kochherd für eine zweiköpfige Familie zwei, für eine mehrköpfige Familie drei Ofen ausreichen. Die Bestimmungen über die Gewährung der Ofenbeihilfe sind nicht auf die Fälle anzuwenden, in denen die Hauswirte die Beschaffung von Ofen anläßlich der Außerbetriebsetzung der Zentralheizung ablehnen. Dem Antrage auf Gewährung einer Ofenbeihilfe hat der Beamte die Rechnung über die beschafften Gegenstände beizufügen und pflichtmäßig zu versichern, in welcher Ausführung sie beschafft worden sind, und daß er eine Ofenbeihilfe oder eine entsprechende Unterstützung bisher nicht erhalten und Herd und Ofen nicht besessen hat, was die Dienststellen nachprüfen müssen. Die Ofenbeihilfe darf nur einmal bewilligt werden. Ihre Bewilligung ist in den Personalakten zu vermerken.

Den Beamten kann kurz vor Ausführung des Umzuges eine **Vorauszahlung** bewilligt werden. Der Betrag wird auf die Dienstbezüge angerechnet, wenn der Umzug nicht innerhalb sechs Wochen nach Auszahlung ausgeführt oder die Abrechnung nicht innerhalb dieser Frist der vorgesetzten Dienstbehörde vorgelegt ist.

Den planmäßigen und nichtplanmäßigen sowie den einzuberufenden Beamten ist für längstens neun Monate **der Mietzins** zu vergüten, den sie **für die Wohnung an ihrem bisherigen Aufenthaltsort** für die Zeit von der vollständigen Aufgabe der Wohnung bis zu dem Tage haben aufwenden müssen, zu dem die Auflösung des Mietverhältnisses möglich war. Bei Wohnung im eigenen Hause höchstens sechs Monate des ortsüblichen Mietwertes.

Bei rechtzeitiger Bekanntgabe des voraussichtlichen Umzugstermins wird es jedoch fast ausnahmslos möglich sein, die Wohnung, sofern sie dem Wohnungsmangelgesetz unterliegt, sogleich nach der Räumung und vor Ablauf der Kündigungsfrist einem anderen Wohnungsuchenden zuzuweisen. Für die vorhergehende Zeit muß jedoch der Beamte aufkommen, soweit er nach dem Mietvertrage oder dem BGB. hierzu verpflichtet ist.

Sollte aber durch Maßnahmen des Vermieters (z. B. Abschluß eines Zwangsmietvertrages) die Wohnung von dem Nachfolger nicht rechtzeitig (vom Zuweisungstage ab) bezogen werden können, so kann die Miete für die Zwischenzeit nicht auf die Staatskasse übernommen werden. Das kann auch dann nicht geschehen, wenn die neue Wohnung wegen

Digitized by Google

Instandsetzung nicht bezogen wird. Miete für Möbel kann nur erstattet werden, wenn der Vermieter die Wohnung oder die Zimmer mit Möbeln vermietet hatte. In den Forderungsnachweisen ist anzugeben, aus welchen Gründen die Wohnung nicht rechtzeitig einem Wohnungsuchenden zugewiesen werden konnte.

II. Nichtplanmäßige Beamte (ausschließlich derjenigen Forstassessoren, die vor der Versetzung bereits gegen eine feste Vergütung beschäftigt waren) **und einzuberufende Beamte.**

Nichtplanmäßige Beamte mit laufender Grundvergütung können bei Versetzungen aus dienstlichen Gründen (auch wenn sie auf der neuen Stelle planmäßige Beamte werden) eine Beihilfe erhalten in Höhe der Umzugsvergütung oder der tatsächlich entstandenen Transportkosten der planmäßigen Beamten, also z. B. Hilfsförster mit eigenem Hausstand nach Stufe III. Forstassessoren und Hilfsförster dagegen, die nach beendetem Vorbereitungsdienst und nach bestandener Prüfung erstmalig zur dauernden Verwendung einem anderen Dienstort überwiesen werden und von diesem Zeitpunkte an eine laufende Grundvergütung beziehen, können nur eine Beihilfe in Höhe von 50 v. H. der Umzugskostenvergütung bekommen, und auch nur dann, wenn sie, ob mit oder ohne Familie, eigenen Hausstand zur Zeit des Einberufungstermins besessen haben. Sie erhalten für diese erste Reise auch nicht die vollen Reisekosten, sondern neben den Auslagen für die Eisenbahnkarte III. Klasse eine Vergütung bis zur Höhe der Reisetage- und Übernachtungsgelder der Reisekostenstufe I. Beamte, die sich noch im Vorbereitungsdienst befinden, erhalten keine Umzugskostenvergütung.

Personen, die, ohne vorher im preußischen unmittelbaren Staatsdienst gewesen zu sein, in diesen als Beamte übernommen werden, kann eine Vergütung bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen unumgänglich notwendigen Umzugsausgaben in den Grenzen der Umzugskostenvergütung bewilligt werden. Wartegeldempfänger, die wieder planmäßig angestellt werden, erhalten die Umzugskostenvergütung bzw. -Beihilfe der aktiven Beamten. Bei probeweiser oder vorübergehender Beschäftigung kann vom Fachminister eine Umzugsentschädigung gewährt werden, wenn die endgültige Übernahme in kürzerer Zeit mit Sicherheit feststeht und der Wartegeldempfänger an dem neuen Beschäftigungsort eine Wohnung gefunden hat, die bei einer Verzögerung des Umzuges verlorengehen würde.

III. Ausgeschiedene Beamte, Wartegeldempfänger*) und Hinterbliebene

in Dienstwohnungen oder in staatseigenen oder vom Staate gemieteten Wohnungen, die die Wohnungen freimachen müssen, können zu den nachgewiesenen unumgänglich notwendigen Kosten eine Beihilfe bis zur Höhe der Umzugskostenvergütung der aktiven Beamten, bei Umzügen am selben Ort also nur bis zu 50 v. H. des Grundbetrages erhalten. Diese Umzugsentschädigungen sind als angemessene Umzugskosten im Sinne des § 32 Abs. 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung vom 17. Februar 1928 (RGBl. I S. 25) anzusehen.

Wenn sie keine Dienstwohnung innehatten, können ihnen 80 v. H. der Umzugskostenvergütung, und bei Umzügen am selben Ort bis zu 80 v. H. des Grundbetrages gewährt werden. Voraussetzung in diesem Falle ist aber, daß ihre freiwerdende oder eine gleichwertige Wohnung von einem preußischen unmittelbaren Staatsbeamten oder einem Reichsbeamten mit eigenem Hausstand bezogen wird, der Anrecht auf Wohnungsbeihilfe (oder bei Reichsbeamten Trennungsentschädigung) hat. Eine höhere Beihilfe bis zu 100 v. H. bedarf der Zustimmung des Fachministers.

Eine Beihilfe unter gleicher Voraussetzung können auch diejenigen Personen erhalten, die sich beim Tode des Beamten in seinem Haushalte befanden, also in der Regel die Witwe oder sonstige Personen, die mit dem Verstorbenen verwandt oder verschwägert sind und denen der Verstorbene das dauernde Unterkommen in seinem Haushalt auf Grund einer gesetzlichen oder sittlichen Verpflichtung gewährt hat.

Bei Bemessung der Beihilfe sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht unberücksichtigt zu lassen. Die amtlichen Bezüge bleiben hierbei außer Betracht. Kleinliches Eindringen in die persönlichen Verhältnisse ist zu vermeiden.

Die Gewährung einer Abfindung oder Beihilfe zu den Kosten der Erlangung einer Wohnung sowie einer Ofenbeihilfe ist zulässig. Fahrtauslagen für die Familienangehörigen können erstattet werden.

Der an die letzte Dienstbehörde zu richtende Antrag soll in der Regel folgende Angaben enthalten: 1. Letzte Dienststellung und letzte Dienstbehörde des Beamten. 2. Zeitpunkt der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder des Ausscheidens aus dem Staatsdienst oder des Todes des Beamten, nötigenfalls auch Angabe, ob der Beamte auf Grund der Abbau-Verordnung in den einstweiligen Ruhestand versetzt oder ausgeschieden ist. 3. Bisherige Wohnung nach Ort, Straße und Hausnummer sowie Größe (Zahl der Zimmer). 4. Höhe des Wartegeldes, des Ruhegehalts, der Abfindungssumme oder der Hinterbliebenenbezüge sowie zahlende Kasse. 5. Höhe des sonstigen Einkommens. 6. Höhe der voraussichtlichen Umzugsauslagen (kurz erläutert). 7. Ob und inwieweit

*) Wegen der Vergütung für wiederbeschäftigte Wartegeldempfänger siehe Abschnitt II.

Digitized by Google

aus Anlaß des Umzuges von anderer Seite Entschädigungen gewährt oder in Aussicht gestellt sind. 8. Höhe der erbetenen Beihilfe. 9. Den voraussichtlichen Zeitpunkt des Umzuges. 10. Nachweis, gegebenenfalls belegt durch amtliche Auskunft, daß die Voraussetzungen erfüllt sind, 11. Ob zur Bestreitung der Umzugsauslagen ein Vorschuß erbeten wird, gegebenenfalls in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkte.

Bei J. Neumann-Neudamm, erhältlich Umzugskostenrechnung, Schema für preußische Staatsforstbeamte (Vordru Nr. 72), 1 Stück 10 Pfg., 5 Stück 45 Pfg 10 Stück 85 Pfg.

Studienreise der Forstlichen Hochschule Tharandt.

Von cand. forest. A. Nägel, Tharandt.

Wie in letzter Zeit jedes Jahr, so fand auch im Sommer 1928 unter der Leitung von Herrn Professor Dr. Busse eine größere Studienreise über Sachsens Grenzen hinaus statt. Diesmal galt der Besuch unseren östlichen Waldgebieten und ihren Bewohnern, Ostpreußen und Danzig waren unser Ziel. Zweifach war der Zweck und Erfolg der Reise: Während wir auf der einen Seite unseren Blick und unser Können an den Waldbildern Ostpreußens erweiterten, wirkten wir andererseits zu unserem bescheidenen Teile mit, dem ostpreußischen Volke zu zeigen, daß es nicht vom Mutterlande vergessen ist, daß wir mit ihm und für es denken und fühlen! Dies ist auch überall verstanden worden. Freudig wurden wir als Deutsche aus dem Reich begrüßt und gebeten, dort immer mehr darauf hinzuwirken, daß Danzig und Ostpreußen nicht nur als Anhängsel des Reiches betrachtet oder gar vergessen werden.

Die Reise führte uns durch alle Gebiete, die forstlich Besonderes aufwiesen, wobei aber auch kultur- und kriegsgeschichtliche Denkmäler und Städte nicht übergangen wurden.

Nach kurzem Besuch von Königsberg fuhren wir mit dem Dampfer von Kranzbeek nach Rossitten, um die Dünenaufforstungen und die Vogelwarte Professor Dr. Thienemanns zu besichtigen. — Es ist eine mühsame Arbeit, dem Wandern der Dünen Einhalt zu gebieten. Auf der dem Meere zu gelegenen Vordüne legt die Wasserbauverwaltung entweder „Bestecke", in Quadratform in den Sand gesteckte Rohrstöckchen, an oder sät Strandhafer aus, während die Forstverwaltung die tieferen Stellen der „Palve", das ist die Senke zwischen Vor- und Hauptdüne, mit Birke und Erle bepflanzt, die dann von selbst, aber sehr langsam die Palve ansamen. Auf der Hauptdüne wird mit Erfolg die Bergkiefer angebaut. Auf diese Weise hofft man, weitere Sandeinwehungen und Übersandungen der fruchtbaren Ackerböden und Wiesen der Nehrung zu vermeiden.

Dann führte uns Herr Prof. Dr. Thienemann, der verdienstvolle Leiter der Vogelwarte Rossitten, in sein Reich ein. Er berichtete den ganzen Werdegang seiner Beringungen und von den Kämpfen, die er um sie zu führen hatte. Selbst Hermann Löns gehörte zu seinen Gegnern! Aber langsam fand er doch Anklang und blickt heute auf eine große Anzahl von Beobachtungen auf dem Gebiete des Vogelzuges zurück, die er alle in seinem jüngst erschienenen Werke streift*). Zuletzt folgte noch d Besichtigung des Hofes der Warte mit ihre Falken, Reihern und Eulen. Wie heute Hühne farmen oft künstliche Glucken haben, so dort eini junge Störche: Die Storcheneltern werden dur einen Holzkasten an langer Stange, in dem d Futter an das Nest gereicht wird, ersetzt. Thien mann hofft, die Störche auf diese Weise hi heimisch zu machen und, wenn er Erfolg hat, a dem gleichen Wege auch anderswo Freund Adeb ansiedeln zu können.

Eigenartig muteten uns Binnenländer d großen Erlenbrücher an, die uns Herr Forstmeist Orlowsky in Tawellningken vorführte. Er b wirtschaftet hier reinen Erlenniederwald in fünfzi jährigem Umtrieb mit Erträgen von 200 fm Hektar und mehr. Geldlich ergeben sich hieraus se hohe Gewinne, da alle Kulturkosten fortfallen. D Einschlag kann nur bei Eis stattfinden, zu ander Zeiten sind die Bestände kaum zu betreten. Hier ka auch der Jäger auf seine Rechnung: Von Kanze aus gelang es uns, Elchwild in freier Wildbahn beobachten, ein Augenblick, den wohl keiner d Teilnehmer je in seinem Leben vergessen wird. A einer Försterei folgte eine Besichtigung von Elc schaufeln mit kurzem Vortrag über das Elchwil dessen wichtigste Punkte hier nicht weggelass werden sollen, da sie sicherlich auf allgemein Interesse bei der grünen Farbe stoßen: 1860 hat das Staatsforstrevier nur 10 Elche, die dank d Schutzes, der damals einsetzte, bis zu Krieg anfang sich auf 200 vermehrt hatten. Heute wi der Bestand im Revier auf 100 gehalten, währer ganz Ostpreußen noch ungefähr 700 Stück ha Den größten Verlust an Elchwild verursacht d Rachenbremse, der aber nur die schwächer Stücke zum Opfer fallen. Die „Schacktarp-Zeit wie der Ostpreuße die Zeit der nicht tragfähig Eisdecke nennt, ist für das Elchwild äußer gefährlich, denn 90% der gesamten Revie fläche ist dann unbetretbar. Das Wild muß si auf drei kleinen höher gelegenen Flecken sammel wenn es nicht im Eis einbricht, ertrinkt oder ve hungert. Das ist die Zeit, in der der Forstma sein Elchwild (jedes Stück braucht täglich ein

*) Professor Dr. J. Thienemann: Rossitte Drei Jahrzehnte auf der Kurischen Nehrun Zweite Auflage, mit 156 Abbildungen und sec Karten. Verlag J. Neumann, Neudamm. Pre 8 RM, Leinen geb. 10 RM.

Digitized by Google

Zentner Weidenspitzen!) füttert und pflegt und in der während des Krieges und der Nachkriegszeit die meisten Eiche gewildert wurden.

Sahen wir in Rossitten und Tawellningken Waldbilder besonderer Art, so zeigten uns die nächsten Tage im Innern Ostpreußens Wälder, gewachsen auf den Ablagerungen der Glazialzeiten, auf dem Geschiebemergel und den aus ihm ausgewaschenen Sanden. Diese Bestände setzten uns in Erstaunen und Bewunderung.

Herr Oberförster Geissel führte uns durch sein 4800 ha großes Revier Altsternberg. Der schwere bis sandige Lehmboden bringt eine solche Naturverjüngung, daß Kulturen dort unbekannt sind und bleiben werden, falls man nicht eine Holzart unnatürlich begünstigt. Als Hauptholzarten finden wir Fichte mit 80jährigem, Hainbuche und Esche mit 120jährigem und Eiche mit 180jährigem Umtrieb in Mischung. Reine Bestände gibt es bis auf eine Ausnahme nicht. Diese Ausnahme ist ein Aspenbestand von so außerordentlicher Höhe und tadelloser Schaftform, wie er selten, in Sachsen überhaupt nicht, zu finden ist. Die Eiche wurde nach dem Verfahren des Königsberger Oberforstmeisters Müller, der Eichenheister im 8 × 8-m-Verband pflanzte (Müller-Eichen), und nach dem Verfahren seines Nachfolgers Mortzfeldt (eingegatterte Eichenvoranbaulücken von ¼ Ar Größe) mit gutem Erfolg verjüngt. Günstige Mastjahre wurden auch zu großen Eicheneinbringungen (10 hl je Hektar) ausgenutzt. Die Hauptarbeit beschränkt sich ganz im Gegensatz zu unseren sächsischen Verhältnissen auf kräftiges Zurückhalten unerwünschter Holzarten, auf ein dauerndes Läutern und Auslichten.

Der Romintener Heide und dem kaiserlichen Jagdschloß galt ein weiterer Tag. Die Heide verdankt ihre Entstehung dem Bedürfnis des Deutschritterordens, einen Grenz- und Schutzwald gegen die Slaven zu haben. Ihr Boden ist aus den Ablagerungen von Lehmen, Kiesen und Sanden der Gletscher entstanden; sie ist kurzwelliges Endmoränengebiet mit oft wechselnden Böden. Außer Rotbuche und Tanne sind alle Holzarten in bester Entwicklung vertreten: Fichte, auch auf sandigen Böden wegen der hohen Luftfeuchtigkeit im ganzen ostpreußischen Seengebiet gut wachsend, weiter Hainbuche, Linde, Erle, Ulme und im Westteil des Reviers Kiefer. Auch hier fanden wir die vorzüglichen Aspenbestände wieder. Dagegen fehlt vollkommen die Rotbuche, weil Romintен schon östlich ihrer natürlichen Verbreitungsgrenze liegt. Auch die Birke erreicht uns unbekannte Längen. Fremdartig muteten uns die immer begrünten Waldböden, auch unter reinem Fichtenbestand, an: sie zeigen, wie frisch und gesund hier noch der Boden ist im Vergleich zu unseren sächsischen vegetations- und leblosen Fichtenböden. Die Kunst des Forstmannes besteht auch hier wiederum im Zurückhalten unbrauchbarer Weichhölzer; Aufforstungen und Kulturen werden selten ausgeführt. Während sich in Altsternberg der Eingriff des Menschen ganz nach den natürlichen Bedingungen richtet, finden wir im Romintener Wald, von dem der Mensch wohl schon länger Besitz ergriffen hat, eine gewisse räumliche Ordnung, wieder an sächsische Verhältnisse erinnernd. — Die „Wilden Jagen" sind an knorrigen Bäumen reiche, prächtige Bestände, heute Naturschutzgebiet. 1850 hatte die Nonne dort alle Fichten vernichtet, die erst 1875 durch Büschelpflanzung nach Anflug von Aspe und Linde teilweise wieder ersetzt wurden.

Das schönste Bild des Tages war die Sammlung der klobigen Geweihe und Abwurfstangen, besonders die des weit bekannten Paschas, die uns Herr Oberförster Lange und seine Förster mit Stolz vorführten; waren sie doch von den letzteren mit großem Zeit- und Arbeitsaufwand selbst erst mühevoll gesucht worden! Ein Besuch des Jagdschlosses gab weiteren Einblick in die jagdlichen Verhältnisse des Reviers zu kaiserlicher Zeit. Das Rotwild wurde ein einziges Mal 1850, als der Bestand auf 13 Stück in der ganzen Heide zusammengeschmolzen war, durch Mutterwild aus Potsdam aufgefrischt und hat sich von da an, besonders nach der Eingatterung 1890, zusehends verbessert und vermehrt.

Langsam geleitet das Motorboot durch die Masurischen Seen, von Angerburg vorbei an Lötzen und der aus dem Kriege bekannten Feste Boyen zum nächsten Ziel der Reise, der Johannisburger Heide. Dem Ornithologen war Gelegenheit geboten, die verschiedensten Arten von Enten, Hühnern und Raubvögeln zu beobachten. Sogar zwei weiße Schwäne kreuzten den Weg unseres Schiffes! Die Ufer waren anfangs von Wiesen oder gelben Kornfeldern umsäumt, bald aber wurde die Landwirtschaft durch den Wald abgelöst, der ein Bild eigenartiger Schönheit und gewaltiger Mächtigkeit bot. Wir fuhren in die Johannisburger Heide. Schon vom Schiff aus wurden wir auf die lichten Kiefernbestände aufmerksam, Reste eines überalterten Waldes, die vom Schwamm verschont geblieben sind und heute die durch ihre Gleichringigkeit bekannte polnische Kiefer liefern. Aber es war kein totes Kiefernaltholz. Darunter grünte über mannshoch schon frischer Laubholzjungwuchs, jeden Augenblick bereit, die alte Generation zu ersetzen!

Herr Oberförster Schade in Guszianka zeigte uns Gegenden, die sehr, wenn auch nicht in der Größe, an Sachsen erinnerten. 5000 ha besten Kiefernbestandes sind im Jahre 1924 der Eule zum Opfer gefallen, 1927, soweit das nicht die Stärke des Fraßes sofort nötig machte, kahlgeschlagen und 1927 mit Kiefer wieder angesät worden. Bis zum Horizont eine riesige Kulturfläche ohne jede Unterbrechung, deren Feuerschutz durch zwei 30 m breite, mit Akazien bepflanzte Streifen und drei Beobachtungstürme gewährleistet ist. Auch hier gedeiht die Fichte trotz des reinen Sandbodens der hohen Luftfeuchtigkeit wegen noch recht gut, obwohl wir hier längst

Digitized by Google

außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes sind; auch die pommerschen Fichtenbestände sind ja künstlich angebaut. Ein Erkranken des Bodens als Folgeerscheinung des Brachliegens ist nirgends zu beobachten. Während die Eulenfraßgebiete heute eine einheitliche Altersklasse sind, stellen die anderen Revierteile die besten Altersmischungen dar, sechzigjährige Unterschiede sind keine Seltenheit, die Bestandsmasse erreicht oft 400 fm/ha. Nach Beobachtung des Revierverwalters hat ein Überflug von Eulen niemals stattgefunden, sämtliche Mischbestände sind vollkommen verschont geblieben!

Der Forstmann soll sich nicht nur mit der Aufzucht des Holzes, sondern auch mit seiner weiteren Verwertung und Veredelung beschäftigen. Es wurde daher der Besuch des Sägewerks von Anders G. m. b. H. nicht unterlassen, dessen Wasserlagerplätze auf besonderes Interesse stießen. Hier bekamen wir viel Lehrreiches über die Aufarbeitung und Aushaltung des Holzes durch den Revierverwalter und über den Wert der Stapelung im Wasser zu hören. Auch die Schwierigkeit des Absatzes von deutschem Holz wegen der polnischen Konkurrenz dürfen wir nicht vergessen. Selbst der amerikanische Kiefernhandel greift dort schon unliebsam ein.

Vorbei am Städtchen Ortelsburg ging die Fahrt wieder westwärts, der Heimat entgegen. Aber ein Deutscher kann Ostpreußen nicht besucht haben, ohne unserer gefallenen Kameraden der Tannenberger Schlacht in Stolz und Freude, aber auch mit Ernst und Trauer zu gedenken. Ein freier Sonntag galt daher Allenstein und dem Tannenbergdenkmal. Auf der Autofahrt dorthin erläuterte Herr Professor Dr. Krause, Abteilungsleiter der preußischen Geologischen Landesanstalt, das Landschaftsbild, nachdem er vorher über die gesamte Diluvialgeologie Ostpreußens mit seinen Sanduren, den breiten Wannen- und den tiefen Rinnenseen einen einführenden Vortrag gehalten hatte. Er zeigte uns Bodenprofile und machte auf den zu früheren Zeiten viel höheren Wasserstand der Seen aufmerksam, wie ihn heute noch Gebiete jüngerer Entstehung, z. B. Finnland, aufweisen. Ernst stimmten uns die gut gepflegten Heldenfriedhöfe mit ihren schlichten Holzkreuzen, wir standen auf blutgetränktem Boden! —

Die zweite Reisewoche begann mit der Besichtigung des Reviers Großbestendorf, einem Besitztum des Freiherrn von der Goltz. 1840 schallte hier zum ersten Male die Axt des Forstmanns. Wir haben also einen Boden mit noch frischer Urwaldkraft vor uns, ebenfalls aus diluvialen Sanden mit wechselnder Lehmbeimischung bestehend. Dementsprechend sind auch die Bestände beschaffen: Idealer Mischwald von Eiche, Rotbuche, Linde, Hainbuche, Ahorn und Birke, meist in drei Etagen. Höhen bis zu 40 m sind keine Seltenheit. Auch die Rotbuche zeigt prächtige Formen, obwohl doch die Grenze ihres natürlichen Verbreitungsgebietes nicht mehr weit ist. Es bedeutet demnach kein langsames Verschwinden, sondern plötzliches Aufhören der Buche an ihren natürlichen Grenzen. Neben Graswuchs und Schütte ist der übermäßig starke Wildbestand eine Hauptgefahr für die Kulturen. Hat doch das 2500 ha große Revier einen Rehwildbestand von 300 bis 400 Stück, einen Damwildbestand von 100 bis 150, an Rotwild 60 bis 80 Stück! Das sind ein Stück Rehwild auf 7 ha, ein Stück Damwild auf 25 ha und ein Stück Rotwild auf 37 ha, Zahlen, wie sie wohl selten erreicht werden. Besonders die Eiche leidet sehr. Da man aber den Wildstand nicht schmälern will, bleibt keine weitere Lösung als die Eingattern aller Verjüngungsflächen, womit nur gefähr ein Sechstel des Revieres dem Wilde ungänglich gemacht worden ist.

Noch ein Tag sollte Ostpreußen gewidmet sein. Marienburg, die Hauptstadt des Deutschritterordens, nahm uns in ihre Mauern auf. Trutzig ragen die Bauten der Feste in die Höhe und erinnern uns an gewaltige Zeiten, an die Zeiten der Kolonisation im Osten.

Mitten im alten Deutschland, die Noga entlang, ist die Grenze zwischen Ostpreußen, der Freien Stadt Danzig und Polen gezogen. Mitten im alten Deutschland mußten wir eine Zollkontrolle über uns ergehen lassen, um nach Danzig zu kommen. Geführt von einigen Herren der Danziger Studentenschaft, besichtigten wir die alte Hansestadt, ihre alten Speicherhäuser, das Krantor, die Frauenstraße mit ihren alten Beischlägen und auch den Danziger Lachs mit seinem Goldwasser. Am Abend folgten wir einer Aufforderung des Rektors und der Studentenschaft der Technischen Hochschule in das erst neu eingeweihte Haus der Danziger Deutschen Studentenschaft. Herzliche, aber auch sehr ernste Worte bekamen wir dort zu hören; wir erfuhren von der großen Gefahr der Polonisierung Danzigs, der die Polen vor keinem Mittel zurückschreckt. Die Gefahr ist groß, daß die Technische Hochschule bei dem dauernden Anwachsen des polnischen Elementes in der Studentenschaft bald der Stimmungsgemäß in polnische Hände übergeht, wenn wir nicht dafür Sorge tragen, daß die Zahl der deutschen Studierenden in gleichem Verhältnis wächst. Daher ist der Kampf, den dort die Deutsche Studentenschaft nicht nur um ihrer selbst willen, sondern um die ganze Deutsche Technische Hochschule führt, äußerst ernst und schwer und diese bedarf besonders der Unterstützung aus dem Reiche, wenn sie ihrer Aufgabe als Träger deutscher Wissenschaft und Bildung auch weiterhin dienen soll. Aber nicht nur auf diesem kulturellen Gebiete tobt der Kampf, noch viel mehr ist er wirtschaftlicher Natur. Es ist das traurige Los Danzigs als deutsche Stadt der polnischen Wirtschaft dienen zu müssen, denn die Stadt ist vollkommen in das polnische Zollgebiet aufgenommen. So kommt es, daß der Pole nur vom polnisch denkenden Kaufmann in Danzig kauft, daß der deutschen Danziger

Digitized by Google

Industrie der Absatz fehlt und damit das Bestehen des deutschen Handels und der deutschen Industrie Danzigs gefährdet ist. Auch der neue, im Bau befindliche polnische Hafen bei Gdingen wird zu nichts anderem dienen, als Danzigs Handel über See zu unterbinden, was ohne Schwierigkeit durch besondere Vergünstigungen geschehen kann. Immer mehr Rechte beansprucht der Pole für sich und wird diesen Wirtschaftskrieg nicht eher beenden, bis er sein Ziel, das polnische Danzig, erreicht hat.

Danzigs Wald bedeckt etwa 6½ % der Gesamtfläche, das sind 19660 ha, eingeteilt in vier Oberförstereien. Es ist somit das waldärmste Land Europas! Auch hier wirkt sich das Fehlen eines Zollschutzes bitter aus, weil die polnischen Forstverwaltungen viel billiger verkaufen können als Danzig, das daher gezwungen ist, das Holz teilweise unter Eigenkosten abzusetzen, wenn man es nicht im Walde liegen lassen will. Hätte die Freie Stadt nicht an der Erhaltung eines Grüngürtels Interesse, wäre es um den Wald schlecht bestellt! In diese Verhältnisse wies uns auf einer Exkursion durch den Danziger Forst, bei der uns auch Herr Professor Dr. Stremme begleitete, Herr Oberregierungs- und Forstrat Nicolai ein. Hier sind die Berge ganz anders entstanden als in Ostpreußen. Dort waren sie als Endmoränen aufgeschüttet worden, hier haben sie sich durch Ausschwemmung von Tälern, die in das Weichseldelta münden, gebildet. Es ergibt sich ein sehr interessantes Bild: Am Meere beginnend und weit in das Land eingreifend das aus Sand- und Schlickmassen der Weichsel aufgeschüttete Delta, ein sehr fruchtbarer Boden und nur landwirtschaftlich genutzt; dahinter, scharf abgegrenzt, die als Moräne gebildete diluviale Hochfläche, die durch die Erosion als Gebirge erscheint. Nur dieses Gebirge, das wegen seiner schroffen Ausformung landwirtschaftlich nicht zu benutzen ist, bedeckt ein 3 bis 4 km breiter Streifen Wald. Der Boden besteht aus Geschiebemergel, Sanden und Kiesen, die sehr stark wechseln.

Mitten in diesem Gebirge hat die Stadt ein Gut angekauft und voriges Jahr aufforsten lassen. Diese Neubegründung bot ein trauriges Bild: Rund 100 ha sind hier auf insgesamt 391 km langen Streifen mit Kiefer besät worden, die teilweise mit Fichte, Eiche und Buche gemischt wurde; während der langjährigen landwirtschaftlichen Benutzung dieses Bodens ist das Erdreich von den Kuppen und Hügeln vollkommen abgeschwemmt worden, so daß dort nichts weiter als Pflanzung übrigblieb. Hoffentlich gelingt es, den Fehler, der hier durch die landwirtschaftliche Verwendung dieses Bodens gemacht worden ist, wieder gutzumachen. Gefährdet ist weiterhin die Buchenverjüngung des Jäschkentaler Waldes, dessen Boden durch die Danziger Bevölkerung so festgetreten worden ist, daß auch in den besten Mastjahren keine Buche aufläuft. Man hat zum Stacheldraht greifen und alle zur Verjüngung bestimmten Flächen eingattern müssen. Auch die Windverwehung hat sehr viel geschadet und ein Bild hergestellt, das an Streunutzung, die hier nie stattgefunden hat, erinnert. Aber so sieht nicht der ganze Forst aus! Die besten Bilder bot uns das weitere Revier Oliva mit reinem Waldboden, auf dem die bodenständige Buche über die im vorigen Jahrhundert eingebrachte Kiefer die Oberhand behält. Nach kurzer Besichtigung der im Ausbau befindlichen Pelztierfarm und des Wildgartens Freudenthal, in dem nur einheimisches Wild als Anschauungsobjekt für die Stadtbevölkerung gehegt werden soll, war auch diese letzte Exkursion beendet.

Noch ein Bad in den Wogen der Ostsee, ein Rundgang durch den Ort Oliva und das berühmte Zoppot, dann nahm uns der Dampfer an Bord und nach einer etwas sehr bewegten Nacht — über Einzelheiten sei hier weggegangen — kamen wir wieder in Swinemünde an, mit dem stolzen und zugleich befriedigenden Gefühl, nicht nur forstlich vieles hinzugelernt, sondern auch unsere allgemeine Kenntnis von den ostdeutschen Städten, Land und Leuten erweitert und erkannt zu haben, wie groß die Gefahr der Entfremdung des Ostens vom Deutschtum durch den zwischengeschobenen polnischen Riegel ist, wenn wir im Reich nicht alle Hebel einsetzen, Ostpreußen und Danzig wirtschaftlich und kulturell in jeder Weise zu fördern.

Schutz gegen Mäusefraß.

Die wissenschaftliche Abteilung Schädlingsbekämpfung der J. G. Farbenindustrie zu Leverkusen a. Rh. äußert sich zu der in Nr. 47 Bd. 43 gebrachten kurzen Antwort folgendermaßen: „In der Antwort des Herrn E. ist der Vorschlag gemacht, geschälte Strychnin-Gerste zu verwenden. Wir verweisen demgegenüber auf die in der Praxis mit Strychningetreide gemachten Erfahrungen. Die Mäuse nehmen des bitteren Geschmackes halber derartiges Getreide schlecht an. Dann ist auch zu bedenken, daß die Giftwirkung des üblichen Giftgetreides von 0,4 bis 0,5 % Strychningehalt längst nicht an die der Zeliokörner der J. G. Farbenindustrie heranreicht. Nach Burkhardt („Zentralblatt für Bakteriologie, Parasitenkunde und Infektionskrankheiten" in Band 65, Nr. 6/13) ließ sich ein voller Erfolg, wie bei den Zeliokörnern, nur durch Getreide von 0,8 % Strychningehalt erzielen. Laut Giftgesetz darf aber derartiges Giftgetreide im Handel nicht vertrieben werden. Was die Verwendung von Bakterienpräparaten anbetrifft, so bemerken wir, daß sich der Preußische Minister für Volkswohlfahrt auf Grund der vorgekommenen Vergiftungen veranlaßt sah, die Verfügung über die Herstellung von Mäusetyphuskulturen bedeutend zu verschärfen. Auch Herr Professor Wilhelmi, Berlin-Dahlem, hat in seinem auf der Versammlung deutscher Natur-

Digitized by Google

forscher und Ärzte, Hamburg 1928, gehaltenen Vortrag erneut darauf hingewiesen, daß bei Anwendung bakterieller Verfahren bei der Nagerbekämpfung gewisse Gefahr für Menschen besteht.

Zelio, das weder riecht noch schmeckt, wird von den Nagern stets gern angenommen. Das Schälen der Zeliokörner hilft den Tieren nichts, weil das ganze Korn von dem wirksamen Stoff durchtränkt ist. Ein oder höchstens zwei Zeliokörner genügen, um eine Feldmaus sicher zu töten."

Eine von den J. G. Farbwerken herausgegebene Druckschrift: „Feldmäusebekämpfung, Zelio oder Strychnin?" behandelt die sämtlichen hierzu gehörigen Fragen, auch die Bekämpfung mittels Phosphorbreis (Strohhalmmethode) und Bariumkarbonats (in Form von Brotstücken).

Hier möchte ich folgendes aus der Praxis mitteilen. Mein staatliches Revier hat durch vorspringende Waldteile oder parzellierte Lage übermäßig viele Feldgrenzen und leidet aus diesem Grunde seit Jahrzehnten furchtbar unter der Mäuseplage, welcher ausgedehnte Buchen- und Eichenverjüngungen, ja selbst Nadelholzanpflanzungen zum Opfer fielen. Die Maus erledigte armstarke Laubhölzer, sie fraß in 2 m hohen Fichten und Kiefern und ließ von jüngeren Fichten nur den Schaft ohne Wipfel und Seitentriebe stehen. Wir haben im feuchten Frühjahr die oberflächlich abgestorbenen Buchen und Hainbuchen mittels großer Durchforstungsscheren auf den Stock gesetzt und erzielten damit fast überall wieder Stockausschläge — nur um sie der Maus von neuem auszusetzen, falls diese nicht vorher vernichtet würde. Es kann ja Fälle geben, in welchen man gewissermaßen dankbar ist, wenn die vorwüchsigen Buchen u. a. von der Maus kurzgehalten werden. Meistenteils ist aber die übermäßige Entwicklung der Maus in Feld und Wald vom Übel, ja sie kann zu größten Schäden führen.

Mehrfache Versuche, mit Gift der Plage hier Herr zu werden, scheiterten bisher infolge der Beschränkung der Versuche auf kleinere Flächen oder infolge des verwendeten Giftstoffes. Doch wurde schließlich die ausgezeichnete Wirkung des Zelioweizens festgestellt. Es fehlte jetzt nur die Ausdehnung der Bekämpfung auf größere Flächen. Zweifellos würde der Staat am billigsten fahren, wenn er im Zusammenwirken mit den Landwirten die Giftzonen außerhalb des Waldes um diesen herumlegte, damit die Einwanderung der Mäuse vom Feld her in den Wald — sie beginnt mit der Ernte — verhindert wird. Im Felde ist den Mäusen mit Giftlegeflinten am leichtesten beizukommen. Wo man auf dieses Verfahren verzichten muß, bleibt nur die Bekämpfung im Walde übrig, der seine besonderen Gefahrflächen (Kulturen und Verjüngungen) oder Gefahrzonen (Mäuseeinwanderungsränder) hat. Diese Flächen sind im Laufe längerer Zeit, ja vielleicht einiger Jahre, in einer praktisch gewählten Anordnung mit Haufen zu versehen, die aus Reisig, Gras, Kraut, Gestrüpp (z. B. bei dem sommerlichen Freimähen und Läutern der Kulturen) gebildet werden. Bei besonderer Eile eignen sich vielleicht Strohhaufen. Unter jeden Haufen wird eine Dränröhre kleinen Durchmessers so untergeschoben, daß sie leicht erreichbar ist, und in diese Röhren wird wöchentlich ein- bis zweimal Gift gelegt. Wir begnügen uns mit zweimaliger Revision in der Woche. Das Gift wird mit einem flachen Holzlöffel, der nur eine kleine Dosis an Körnern hält und den man sich selbst schnitzen kann, eingelegt, oder man verwendet hierzu die Zelio-Giftlegeflinte der Firma Karl Köcker in Lüdenscheid i. W. Festgestellt ist, daß auch der Zelioweizen geschält wird. Wenn diese Reste ausreichen, wird nicht nachgelegt, da sie von den Mäusen fast restlos vertilgt werden.

Häufig findet man in den Röhren und Haufen tote oder halbtote Mäuse. Die Kadaver verschwinden, ohne daß wir wüßten, wer sie sich aneignet. In einer Försterei sollen die Füchse verschwunden, dagegen die Bussarde noch recht zahlreich sein. Die Wirkung des Giftes in aufgenommenen toten Mäusen an Fuchs, Bussard, Eule ist mir nicht bekannt. Im übrigen führt die Handhabung in den einzelnen Försterein zu Verschiedenheiten. Manchmal sind die Fanghügel nicht sachgemäß, oder es fehlt am Giftlegen und der Revision. Auf einer am Felde gelegenen Fläche von etwa 20 Hektar legen wir seit August dieses Jahres bei zweimaliger Revision Gift, und noch immer drängen die Mäuse an. Auf einer mitten im Walde gelegenen Ei/Bu-Verjüngung von 4 Hektar ist dasselbe der Fall. Auf anderen Flächen sind wir bis jetzt mit einmaligem Nachlegen pro Woche ausgekommen. Die Einwanderung kann aber noch kommen.

Bisher zeigt sich das geschilderte Verfahren nach vielfachen früheren Mißerfolgen als durchaus erfolgreich. Der günstige Erfolg wird auch von den Landwirten bestätigt. Ich möchte nur wiederholen, daß man im Walde nicht ohne jede Vorbereitung eine Fläche mit Gift ablegen kann, wie der Landwirt mit einem Schlage seine Saaten oder den Kleeschlag mit Gift ablegt. Hierzu gehören im Walde lange Vorarbeiten. Forstliche Interessenten mögen sich über die Zeliokörner die betreffende Literatur und letzten Endes die Bedarfsmenge und den Preis bei den J. G. Farbwerken in Leverkusen erkundigen. Billig ist das Zeliopräparat jedenfalls nicht — ich persönlich bedaure, daß es nicht billiger ist —, aber es ist zweifellos gut! Forstmeister K., Rowa.

Digitized by Google

Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau.

Neudammer Förster-Lehrbuch. Ein Leitfaden für Unterricht und Praxis sowie ein Handbuch für den Privatwaldbesitzer. Bearbeitet von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. K. Eckstein, Eberswalde, Geh. und Ober-Reg.- und Forstrat E. Herrmann, Breslau, Universitätsprofessor Dr. W. Borgmann, Gießen. Achte, vermehrte und verbesserte Auflage. (31. bis 36. Tausend.) Mit 344 Abb. im Texte und auf sechs vielfarbigen Insektentafeln. Verlag J. Neumann, Neudamm, 1928. Leinen geb. 20 RM. Umtausch gegen alte Auflage gestattet. Bei portofreier Rücksendung der alten Auflage wird ein Preisnachlaß von 4 RM gewährt.

Selten ist ein Lehrbuch so beliebt wie das Neudammer Förster-Lehrbuch. Erst 1922 erschien seine siebente Auflage. Jetzt liegt die achte vor. Das Format ist ein anderes geworden. Um die Stärke nicht allzusehr anschwellen zu lassen, hat der Verlag sich entschlossen, das Format zu vergrößern. Vor allem sind inhaltlich Änderungen vorgenommen worden. Wenngleich an der alten bewährten Gliederung im wesentlichen festgehalten worden ist, so hat doch der Abschnitt Forstmathematik eine erhebliche Umgestaltung erfahren. Die bisher ausführlich behandelten mathematischen Grundlagen sind gekürzt, dagegen ist der angewandte Teil nicht unerheblich erweitert worden, indem der Unterabschnitt „Holzmeßkunde" sehr viel ausführlicher als früher dargestellt und der Unterabschnitt „Waldwertrechnung" ganz neu eingefügt worden ist.

Es ließe sich wohl die Ansicht vertreten, daß die „Waldwertrechnung" in einem Förster-Lehrbuch fehlen könnte. In der Tat hat der Förster schlechthin mit der Waldwertrechnung unmittelbar nichts zu tun. Der Wunsch aber, unser Wissen zu vergrößern und zu vertiefen, ist ganz allgemein und darf nicht unberechtigt genannt werden. Es ist gewiß nur erfreulich, wenn er die Forstbeamten aller Grade erfüllt. Gäbe es doch sonst keinen Fortschritt! — Trotz der Schwierigkeit, welche die Darstellung der Waldwertrechnung bietet, ist es dem Verfasser, Professor Dr. Borgmann, Gießen, gelungen, eine Form zu finden, in welcher die Materie auch Ungeschulten verständlich ist.

Ganz neu ist der Abschnitt über „Forsteinrichtung" hinzugekommen. In einem ersten Teil werden Theorie und Methoden, in einem zweiten Teil das Verfahren behandelt. Bei aller Gründlichkeit ist auch hier der Stoff gut faßlich.

Gerade die Art der Darstellung zeichnet das Neudammer Förster-Lehrbuch aus. Daß in allen Abschnitten der neueste Stand der Wissenschaft, alle neuzeitlichen Fortschritte berücksichtigt sind, bedarf kaum der Erwähnung.

So ist es denn kein Wunder, daß das Neudammer Förster-Lehrbuch allenthalben bekannt und beliebt ist. Es ist nicht nur in den Händen der Förster und Betriebsbeamten anzutreffen, sondern gleichermaßen auch in den Händen der Forstverwaltungsbeamten und Waldbesitzer. Wie gern greift auch der forstliche Student nach diesem Lehrbuch. Gestattet es doch, seine Kenntnisse auf allen forstlichen Gebieten in Kürze aufzufrischen. Darüber hinaus aber wird er auch noch manches aus dem Buche lernen, was ihm bisher unbekannt oder in anderen Lehrbüchern entgangen war. Es ist nicht zu viel gesagt:

> das Neudammer Förster-Lehrbuch ist ein wahrhaft mustergültiges Lehr- und Handbuch.

Das Bezugsquellenverzeichnis, welches der siebenten Auflage im Anhang beigegeben war, fehlt der achten Auflage. Wie ich höre, besteht die Absicht, in den Forst- und Jagdkalendern, welche der Verlag herausgibt, die Bezugsquellen forstlicher und jagdlicher Geräte usw. nachzuweisen. Hier scheint mir der Bezugsquellennachweis durchaus am Platz. Eintretende Änderungen lassen sich von Jahr zu Jahr berücksichtigen.

Der neuen Auflage fehlt außerdem das bekannte und beliebte Repetitorium, in welchem Fragen und Antworten gegenübergestellt sind. Infolge der Erweiterung des Buches wie des damit verbundenen gegen früher erhöhten Preises ist von der Herausgabe des Repetitoriums abgesehen worden. Vielleicht ist dadurch der Lehrzweck des Buches etwas beeinträchtigt.

Es scheint mir fraglos, daß der Wunsch der Verfasser und des Verlegers, die neue Auflage des Lehrbuches möchte sich seine alten Freunde erhalten und neue gewinnen, in Erfüllung geht.

Dr. Busse.

—

Forstmeister Sieber, **Der Dauerwald.** Berlin 1928. Verlag von J. Springer. Preis 4,20 RM.

Da die Begeisterung für den Dauerwald, die gelegentlich der Versammlung des Deutschen Forstvereins zu Dessau 1922 ihren Höhepunkt erreicht hatte, immer mehr abgeflaut ist und einer nüchternen Beurteilung Platz gemacht hat, so will Sieber der Dauerwaldbewegung wieder neues Leben einflößen.

Zu diesem Zweck hat er das vorliegende Buch verfaßt, das man als einen „Leitfaden" für Dauerwaldwirtschaft bezeichnen kann. Während andere Vertreter des Dauerwaldes sich nunmehr begnügen, ihn als „Ideal" zu bezeichnen, und sich bemühen, wenigstens seine „Idee" in der Praxis zu verwirklichen, ist S. ein Vertreter des Dauerwaldes „strengster Observanz", ihn befriedigt nicht einmal die Wirtschaft in Bärenthoren vollständig! S. betrachtet nur den Blenderwald und den langfristigen Blenderschlagbetrieb als eigentliche Dauerwaldbetriebe, wenn er auch sagt, daß Dauer-

Digitized by Google

wald und Blenderwald nicht identisch seien. Aus seinen weiteren Ausführungen geht aber unzweifelhaft hervor, daß ihm stets der Blenderwald als Ideal vor Augen schwebt. Selbst vom ästhetischen Standpunkt aus will S. geschlossene Bestände alter Bäume in der Größe von einigen Hektaren gewissermaßen nur als Ausnahme zugestehen, während doch die natürliche Form des Blenderwaldes, der Urwald, vielfach gleichaltrige Bestände von viel größerer Ausdehnung enthält.

Das Buch enthält folgende Abschnitte: 1. Begriffsbestimmung, 2. Allgemeine Begründung der Betriebs- und Bestandesformen des Dauerwaldes, 3. Ertragsbestimmung, 4. Betriebseinrichtung, 5. Wirtschaftsführung im Dauerwald, 6. Übergangswirtschaft. Hieran schließen sich noch Kapitel über das Verhältnis des Dauerwaldes zur Forstästhetik, zum Forstschutz, zur Jagd und Bienenzucht.

Ein näheres Eingehen auf den Inhalt selbst erübrigt sich, da S. neue, eigene Ideen nicht bringt, sondern nur die Lehren der bekannten Vertreter des Dauerwaldes, vor allem die von Möller-Wiebecke, vorträgt. Nur bei der Betriebseinrichtung geht er noch über Biollay und Eberbach hinaus, indem er die Ertragsschätzung auf das äußerste vereinfacht. Er verlangt lediglich Buchung der eingeschlagenen Massen und den Vergleich der Vorräte bei Beginn und Ende der einzelnen Wirtschaftsperioden, wobei die Massen hauptsächlich nur durch Schätzung ermittelt werden sollen. Aus dem Vergleich des Holzvorrats zum durchschnittlichjährlichen Einschlag will S. die normale Ertragsfähigkeit des Waldes ableiten. Er verzichtet also auf die Untersuchung der Rentabilität, die Biollay nach dem prozentualen Verhältnis zwischen Vorrat und Zuwachs anstellt, ebenso unterläßt er auch die von Biollay zur Ermittelung des Wertszuwachses vorgeschriebene Zerlegung des Vorrats nach Sortimenten. Das einzige Korrektiv sucht S. in der Hiebsreife des Einzelbaumes. Wie Möller wünscht S. möglichst großen Zuwachs bei möglichst großem Vorrat. S. verkennt die Fehlerquellen und Schwächen dieser Methode keineswegs, ist aber Optimist und vertraut dem Götterblicke des Revierverwalters offenbar mehr als der auf sehr unsicheren Zahlen gestützten Berechnung.

Beim Vergleich seines Dauerwaldes sucht S. seine Position dadurch zu verstärken, daß er allen ihm zugeschriebenen Vorzügen die extremsten und fehlerhaften Methoden früherer Zeit, die zum größten Teil schon längst verlassen sind, gegenüberstellt. Dieses gilt für den normalen Großkahlschlag mit reinen Beständen, für Forsteinrichtungsverfahren, das den Revierverwalter in einer heute wohl nirgends mehr vorhandenen Weise bindet, für das schematische Jagennetz, das auf das Gelände keine Rücksicht nimmt usw.

Ich muß nur betonen, daß die in dieser Richtung gemachten Fortschritte keineswegs etwa das Verdienst der Dauerwaldbewegung sind, und verweise deshalb vor allem auf das Studium der Schriften unseres Altmeisters Gayer.

Eine Polemik gegen die von Sieber vorgetragenen Ideen liegt außerhalb des Rahmens dieser Anzeige und erübrigt sich auch angesichts der so außerordentlich reichen bereits vorliegenden Literatur. Dr. Schwappach.

Waldwertrechnung auf neuer Grundlage. Von Ing. Otto Leischner, Jauernig, Schlesien. „Sudetendeutsche Forst- und Jagd-Zeitung" 1928, Nr. 11, S. 163—166.

Der Verfasser führt aus, daß die Waldwertrechnung auf drei Grundlagen beruhe, die erste davon sei der Wald als Wertproduzent, die zweite die mathematische Logik und die dritte der Wertbegriff. Unbewußt werde der Wertbegriff oft sehr verschieden abgegrenzt, und aus der Verschiedenheit der Abgrenzung folgten alsdann tiefgehende Meinungsverschiedenheiten. Der wirtschaftliche Wert des Waldbodens sei ein anderer als sein Ertragswert, obwohl beide tatsächlich vorhandene Werte sein können. Der Ertragswert stelle einen Sammelbegriff dar. Je nach der Kulturart lasse sich ein anderer Ertragswert berechnen. Von besonderer Bedeutung sei der Bodenwert als Komplementärwert des Waldes. Wenn an einem Glase der Henkel abgebrochen sei, so müsse der Wert des Glases danach beurteilt werden, ob sich der Henkel wieder befestigen lasse oder nicht. Der Verfasser sagt deswegen, daß Wertgrößen immer einen ganz bestimmten Sinn haben und daß man sie nicht durcheinandermengen dürfe, um nicht Unsinn zu erhalten. Der Wert des Bodens als Komplementärwert des Waldes gebe an, welche Bedeutung der Boden als unentbehrlicher Bestandteil des Waldes zu dessen Erhaltung besitze. Betrachteten wir den Boden zu dem Zweck, auf ihm Wald zu begründen, so isolierten wir seinen Wert und stellten ihn unter die Rubrik der wirtschaftlichen Werte. Immer sei der Zweck der Berechnung von entscheidender Bedeutung. Immer müsse klar sein, welcher Bodenwert gemeint sei. Über die Größe des komplementären Werts des Bodens im Nachhaltigkeitsbetrieb lasse sich nichts sagen. Denn wieviel vom Ganzen, d. h. vom Wald, auf die Mitwirkung des Bodens oder der Luft, des Lichtes usw. entfalle, bleibe unbestimmbar. Nur der Wert des Ganzen lasse sich beziffern.

Der Verfasser stellt das Erscheinen einer besonderen Schrift „Die Psychoanalyse des Wertes" in Aussicht. Dr. Busse.

Digitized by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag.

26. Sitzung
am Montag, dem 17. Dezember 1928.

Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Landwirtschaft, Drucksache Nr. 384, 487, über den Urantrag der Abgeordneten Haas (Köln) und Genossen, betreffend die Schaffung und Erhaltung von Uferwegen an den Seen in der Umgebung der Großstädte — Drucksache Nr. 218.

(Antrag des Ausschusses für die Landwirtschaft, Drucksache Nr. 384: den Urantrag Haas (Köln) usw. — Soz.Dem.P. — Drucksache Nr. 218:

Das Staatsministerium wird ersucht,

1. durch geeignete Maßnahmen der erholungsuchenden Bevölkerung die Benutzung der Seeufer zu Sport- und Badezwecken durch Schaffung einer hinreichend breiten Uferpromenade zu erhalten,
2. die Kommunalverbände und die Gemeinden anzuweisen, durch Anwendung des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und zum Schutz der Uferwege und ähnlicher gesetzlicher Bestimmungen in gleichem Sinne zu wirken.

a) zu 1 mit der Änderung anzunehmen, daß statt „geeignete Maßnahmen" gesetzt wird „bestehende gesetzliche Bestimmungen",
b) zu 2 abzulehnen.)

(Änderungsantrag zum Antrag des Ausschusses für die Landwirtschaft, Drucksache Nr. 487 (Schwenk usw. — Komm. —): Der Antrag des Ausschusses für die Landwirtschaft, Drucksache Nr. 384, ist in folgender Fassung anzunehmen:

Das Staatsministerium wird ersucht, durch geeignete Maßnahmen der erholungsuchenden Bevölkerung die Benutzung der Seeufer zu Sport- und Badezwecken durch Schaffung einer hinreichend breiten Uferpromenade zu erhalten.

Der Abänderungsantrag Schwenk und Genossen ist abgelehnt worden. Angenommen ist der Antrag des Ausschusses für die Landwirtschaft zu a, abgelehnt der Antrag zu b. Deshalb ist der ursprüngliche Urantrag der Abgeordneten Haas und Genossen, Drucksache Nr. 218, zu 2 zur Abstimmung gestellt und angenommen worden. Er lautet:

2. die Kommunalverbände und die Gemeinden anzuweisen, durch Anwendung des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und zum Schutz der Uferwege und ähnlicher gesetzlicher Bestimmungen in gleichem Sinne zu wirken.

Bei der Besprechung hat der Abgeordnete Bugdahn (Soz.-Dem.P.) betont, daß den Wanderern und Wassersporttreibenden in allen Gegenden Preußens immer größere Schwierigkeiten gemacht werden. Die Meldungen der Presse haben häufige Zusammenstöße und Zwischenfälle berichtet, „bei denen einzelne besonders rabiate Verteidiger ihres Besitzes (Von uns gesperrt. Die Schriftleitung) sogar zu Mißhandlungen schreiten zu müssen glaubten."

Der Abgeordnete wundert sich darüber, daß im Ausschuß für Landwirtschaft die Besorgnis aufgetreten ist, daß hier wiederum ein Eingriff in das Privatrecht vorgenommen werde, da doch durch Artikel 153 der Reichsverfassung das Eigentum gewährleistet sein solle. —

Bemerkungen. Das Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen vom 29. Juli 1922 hat lediglich bestehende Uferwege im Auge, denn die Neuschaffung ist seinerzeit im Landtage abgelehnt worden. Ein Zweifel kann darüber nicht bestehen, daß das Gesetz zu den allergrößten Mißständen geführt hat, und wohin der Weg führt, das zeigen die Ausführungen des Abgeordneten Bugdahn, der bei dem Hinweis auf den Einwand des Eingriffes in das Privateigentum, das nach der Verfassung gewährleistet sein solle, der sich im Ausschuß für die Landwirtschaft geltend gemacht hat, wörtlich folgendes anfügt:

„Es ist ja sonderbar, daß sich diese Herren immer dann auf die Verfassung besinnen und verfassungstreu sind, wenn sie ihrer Meinung zum Schutz dienen soll. Aber sie hätten den Artikel auch zu Ende lesen müssen. Im letzten Absatz heißt es nämlich, daß Eigentum auch verpflichtet (sehr richtig! bei der Soz.-Dem. P.) und sein Gebrauch zugleich Dienst sein soll für das gemeine Beste. Wer diese Verpflichtung nicht in sich fühlt, muß zu diesem Gefühl der Verpflichtung erzogen werden; denn schließlich steht doch das Interesse des Volkes und der Volksgesundheit höher als das Interesse einzelner Menschen." (Sehr richtig! und Bravo! bei der Soz.-Dem. P.)

Wie das Gesetz vom 29. Juli 1922 vorschreibt, hat der Provinzialausschuß (in Berlin der Magistrat) zu bestimmen, welche Uferwege an Seen und Wasserläufen dem Fußgängerverkehr zwecks Förderung des Wanderns dienen sollen. Diese Uferwege sind in ein Verzeichnis aufzunehmen.

Das Gesetz regelt die Entschädigungsfrage nur so weit, daß für die Freigabe von Uferwegen und, sofern das Grundstück bereits eingezäunt war, für die Kosten der Herstellung einer die übrigen Teile des Grundstücks gegen den Wanderweg abschließenden zweckentsprechenden Einfriedigung Entschädigung zu gewähren ist. (§ 7).

Im § 6 wird das Eigentum einer weiteren Beschränkung unterworfen, und wenn hier von einer Entschädigung nicht gesprochen wird, so versteht es sich von selbst, daß für den hierdurch etwa entstehenden Vermögensschaden eine angemessene Entschädigung gewährt werden muß, der in dem Ersatz des Minderwertes des Grundstückes, der sich aus der eingetretenen Eigentumsbeschränkung ergibt, besteht.

Es kann auch nicht eingewendet werden, daß eine Enteignung, die zur Entschädigung verpflichtet, nicht stattfindet, weil das Eigentum am Grundstück dem Besitzer verbleibt, denn eine Enteignung ist schon dann anzuerkennen, wenn das Recht des Eigentümers, mit seiner Sache gemäß § 903 BGB. zu verfahren, beeinträchtigt wird. Baltz.

Digitized by Google

28. Sitzung

am Mittwoch, dem 19. Dezember 1928.

Mündlicher Bericht des verstärkten Hauptausschusses, Drucksache Nr. 543, über den Stellenplan für das Rechnungsjahr 1928 — Drucksache Nr. 395 A bis C.

Borck, Abg. (D.-nat. V.-P.): — — Während der Beratungen im Unterausschuß haben bereits tagtäglich in der ADB.-Zeitung spaltenlange Artikel über Anträge gestanden, die nun für die Beamtenschaft durchgedrückt worden seien. Die Sozialdemokratie hat Versammlungen abgehalten, in denen sie hinausposaunte, was sie für die Beamtenschaft getan habe, obwohl sie doch wußte, daß aus allen diesen Anträgen nichts werden würde; denn sie mußte doch wissen, daß sie die Konsequenzen gegenüber der Regierung nicht zu ziehen beabsichtigte.

Nun hat Herr Abg. Baumhoff vom Zentrum vorgestern im Hauptausschuß gesagt: „Sie reden über Agitationsbedürfnis, und die Deutschnationalen haben doch selbst Anträge gestellt." Ja, Herr Baumhoff, wir haben doch wirklich keinen Grund, mit Anträgen irgendwie zurückzuhalten, die Verbesserungen der doch immerhin recht lückenhaften Besoldungsordnung vornehmen sollen, solange Sie nicht gewillt sind, auf Ihren Finanzminister zu hören. Es sind doch erwiesenermaßen Härten in der Besoldungsordnung vorhanden; darüber sind sich doch alle Parteien dieses Hauses einig, und das haben ja auch die Herren von der Linken hier bei der ersten Beratung des Haushalts für 1929 erklärt. Sie können uns also doch wirklich nicht verargen, daß auch wir versuchen, herauszuholen, was herauszuholen ist, solange Sie nicht mit Ihren Anträgen zurückhalten. — —

Herr Kollege Zachert, daß die Anträge berechtigt gewesen sind, bestreite ich gar nicht. Ich habe ja selber gesagt, daß die Besoldungsordnung noch manche Lücken aufweist. Der Vorwurf, den ich Ihnen mache, ist der, daß Sie, die Sie die Verantwortung für Ihre Regierung tragen, nicht dazu beitragen, Aufklärung in die Beamtenschaft zu bringen, sondern in der Beamtenschaft weiter hetzen und statt dessen sogar jede Aufklärung der Beamtenschaft verhindern. (Sehr richtig! rechts.) Wenn heute zwischen der Beamtenschaft und den übrigen Schichten der Bevölkerung Spannung besteht, zwischen dem Mittelstand und der Beamtenschaft sich eine fast feindselige Stimmung herausgebildet hat, dann sind es gerade Sie, die Sie immer wieder hetzend wirken, die die Schuld dafür trifft; nicht die Beamtenschaft trifft die Schuld (sehr richtig! rechts), sondern Sie, die Sie die Hetze in die Beamtenschaft hineintragen, die dann der Beamtenschaft zur Last gelegt wird. Die Hetzartikel Ihrer Zeitungen und Ihrer Partei, die sich auch gewisse Beamtenverbände zu eigen gemacht haben, sind gewissermaßen die Totengräber unserer alten Beamtenschaft und ihres Ansehens geworden. (Sehr richtig! rechts.)

Ich stelle also zusammenfassend fest, daß die Verhandlungen zum Stellenplan einen deutlichen Beweis gebracht haben, wie die Parteien der Linken, insonderheit die Herren Sozialdemokraten, bemüht sind, die Beamtenschaft weiterhin zu beunruhigen, anstatt dafür zu sorgen, daß endlich Ruhe und Frieden in die Beamtenschaft hineinkommt und diese endlich einmal über den wirklichen Standpunkt der Regierung aufgeklärt wird. Sie sind es gewesen, die die Hetze betrieben haben; Sie sind es, die trotz allem und allem nicht davon abgelassen haben, sogar trotz der Erklärung Ihrer Minister. Ich hoffe, daß die Verhandlungen über den Stellenplan der Beamtenschaft endlich einmal deutlich gezeigt haben, daß es mit der Eigenschaft eines Berufsbeamten unvereinbar ist, Sozialdemokrat zu sein. (Lachen bei der Soz.-Dem. P. — Bravo! bei der D.-nat V.-P.)

Baumhoff, Abg. (Zentr.): — — Im übrigen muß ich es energisch zurückweisen, wenn uns Herr Borck vorwirft, daß wir von den Regierungsparteien bei der Beratung des Stellenplans ein starkes Agitationsbedürfnis gehabt hätten. — —

Im übrigen hätten wir sehr gern die Beschlüsse der ersten Lesung durchgeführt. Wenn wir es nicht getan haben, so liegt es eben daran, daß wir noch belehrbar sind, während wir das bei Ihnen nicht feststellen können. Wir haben ja auch die beste Begründung für die Notwendigkeit der Zurückstellung unserer Wünsche in der Rede des Grafen Westarp im Reichstag. Wenn er am Samstag gesagt hat, daß das Reich geradezu bankerott sei und daß kaum noch die nötigen Mittel für die am 1. Januar fälligen Gehälter und Löhne vorhanden seien, so hat er damit den Beamten am deutlichsten gezeigt, in welcher schwierigen Lage wir uns befinden. Wir können uns bei der Aufklärung der Beamtenschaft am leichtesten dadurch helfen, daß wir der Beamtenschaft die Rede des Grafen Westarp zum Studium empfehlen. (Sehr richtig! in der Mitte und bei der Soz.-Dem. P.) — —

Simon, Abg. (Soz.-Dem. P.): Mein Fraktionsfreund Dr. Waentig hat bei seiner Etatrede zum Ausdruck gebracht, daß auch nach Einführung des Besoldungsgesetzes sicherlich noch manche Härten in der Beamtenbesoldung bestehen geblieben sind und unter Umständen die Gefahr entstehen könnte, daß der Staat, wenn er die eine oder die andere Beamtengruppe nicht ihren Leistungen entsprechend besoldet, schließlich Beamte an die Privatindustrie oder die Wirtschaft verliert und dann andere leistungsfähige Kräfte für den Staat nicht bekommen kann. Aber nicht nur, weil Härten im Besoldungsgesetz bestehen usw., sondern auch, weil im allgemeinen seit Erlaß des Besoldungsgesetzes eine Teuerung der Lebenshaltung der Arbeiter, Angestellten und Beamten sowie des gesamten Mittelstandsproletariats eingetreten ist, weil sich die Lebenshaltung wieder um 20 % verteuert hat, besteht eine große Not auch in Teilen der Beamtenschaft. Diese Teuerung wirkt sich natürlich auch bei den Beamten aus. Wenn die materiellen Verbesserungen, die das Besoldungsgesetz von 1927 gebracht hat, jetzt nicht mehr so wirksam sind, wie man erwartet hatte, so daß also Beamtenfamilien jetzt zu Weihnachten nicht einen ähnlichen Betrag zur Verfügung haben wie zu Weihnachten 1927, so liegt das mit daran, daß sich die Lebenshaltung der Beamten, aber auch der großen Menge der Arbeiterschaft — darum ja die Notstandsaktionen überall im Lande — inzwischen wieder verteuert hat. — —

Beuermann, Abg. (D. V.-P.): Unser vorjähriges Beamtenbesoldungsgesetz ist leider keins der Gesetze, wie sie sein sollten (sehr richtig!), nämlich klar, zielsicher und zukunftsfest. (Sehr

Digitized by Google

richtig!) Die Mängel an diesem Besoldungsgesetz, die früher bei der Arbeit den Kennern schon bekannt waren, stehen heute offen vor der Gesamtheit aller, die sehen wollen. Aus diesen Gründen – und das hat die Regierung auch immer zugegeben — ist es notwendig, daß man in diesem Besoldungsgesetz Unebenheiten, Unsicherheiten und Härten ausgleicht. — —

Wir werden nun am Besoldungsgesetz allmählich Gesetzesänderungen notwendigerweise vornehmen müssen. Ich bedauere, daß wir nicht durch gemeinsame Arbeit mit dem Ministerium hier durch Stellenplan und Ausführungsbestimmungen Härten haben ausgleichen können. Jetzt muß die Arbeit in kämpfender Art für das Beamtentum geleistet werden, die im Interesse der Gerechtigkeit geschehen muß. Was ist nun den Beamten von der viel bescholtenen Besoldungsaufbesserung geblieben? Da muß hier noch einmal mit aller Entschiedenheit hervorgehoben werden, daß das bei der ungeheuer weiterentwickelten Teuerung in der Tat fast nichts ist. Es ist auch gut, wenn hier einmal ausgesprochen wird für alle anderen Stände, die notleidend sind, daß sie bedenken sollten, daß nicht die Beamtenschaft es ist, die an ihrer Not schuld hat. Sie ist selbst noch in Not, und wenn man ihr durch die Besoldungsgesetze hat helfen wollen, so ist es durch die wirtschaftliche Teuerungswelle längst so weit gekommen, daß diese Hilfe gleich Null ist. (Sehr wahr! und Bravo! bei der D. V.-P.)

Grosske, Abg. (Wirtschafts-P.): — — Es war vorauszusehen, daß die betroffenen Kreise über die nach Ansicht des Herrn Finanzministers großzügige Besoldungsordnung eine gegenteilige Meinung haben würden. Die unzähligen Eingaben der Beamtenverbände und der einzelnen Beamten beweisen zur Genüge, daß die Beamtenschaft über den Ausfall der Besoldungsreform schwer enttäuscht ist. Sie muß es sein, weil ihr mit hochtönenden Worten eine Neuereglung ihrer Bezüge in Aussicht gestellt wurde, die ihren berechtigten Wünschen Rechnung tragen sollte, was aber besonders bei den mittleren und unteren Gruppen fraglos nicht geschehen ist. (Sehr richtig! bei der Wirtsch.-P.) Die Besoldungsregelung läßt den großen sozialen Gedanken vermissen, insbesondere aber den der Verzahnung vollkommen außer acht. Sie hat den in verantwortungsvollen Stellen befindlichen Beamten nicht nur keine Vorteile gebracht, sondern teilweise sogar Nachteile. Sie hat, statt Härten zu beseitigen, neue geschaffen. Sie hat die wohlerworbenen Rechte besonders der Unverheirateten und der Pensionäre beschnitten.

Besonders bedauerlich ist es aber, daß die Beamtenschaft in ihren Hoffnungen auf Erfüllung ihrer Wünsche durch unzählige Versprechungen und Wohlwollenserklärungen zahlreicher Vertreter der einzelnen Parteien in Versammlungen, bei Tagungen usw. der Beamtenorganisationen bestärkt wurde. (Hört, hört! bei der Wirtsch.-P.) Es will scheinen, als ob seit Beginn der Besoldungsverhandlungen geradezu ein Wettlauf verschiedener Parteien eingesetzt hat, um mit Besoldungsanträgen Anhänger zu gewinnen, mit Anträgen, die zum Teil in gar keinem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Staates stehen und bei deren Einbringung den Antragstellern manchmal selbst bange geworden sein muß. Und dann die stundenlangen Ausführungen hierzu in den Ausschüssen. Wenn sie auch von vornherein zur Erfolglosigkeit verurteilt waren, sollten sie den Beamten wenigstens zeigen, welch warmes Herz man für sie habe. — — Der Herr Ministerpräsident hat mit Recht betont, daß sich die Parteien in dieser Hinsicht Beschränkungen auferlegen müßten. Wir möchten aber bitten, daß er das auch seinen engeren Parteifreunden einmal ganz eindringlich sagt. (Sehr gut! bei der Wirtsch.-P.) Durch solche taktischen Manöver täuscht man nur die Beamten und kann man wahrlich keine Ruhe und Zufriedenheit in die Beamtenschaft hineintragen. Die Beamtenschaft war zu der Annahme berechtigt, daß die offensichtlichen Mängel und Zurücksetzungen, die das Besoldungsgesetz fraglos enthält, mindestens aber die größten Härten durch die Ausführungsbestimmungen und den Stellenplan einigermaßen beseitigt werden würden. Die Enttäuschungen der Beamtenschaft über den negativen Ausgang müssen daher außerordentlich groß sein. Was durch die Besoldungsneuregelung erreicht werden sollte, nämlich die Schaffung eines freien, aufrechten und selbstsicheren Berufsbeamtentums, ist nicht erreicht worden. — —

Barteld (Hannover), Abg. (D. Dem.): — — Ich unterstreiche, daß das Besoldungsgesetz in der Tat nicht das gebracht hat, was man hätte wünschen müssen. Der Herr Finanzminister hat mit aller Deutlichkeit anerkannt, daß unsere Beamten heute noch nicht die Realfriedensgehälter bekommen. Er hat früher einmal im Hauptausschuß erklärt, es wäre wünschenswert, daß man den Beamten wenigstens die Realfriedensbezüge geben könnte. Diese Wünsche des Herrn Finanzministers erkenne ich auch heute als berechtigt an. Wenn es nicht möglich gewesen ist, diese Wünsche zu erfüllen, so trägt nicht mangelnder guter Wille daran die Schuld, sondern die Finanzkraft und die Finanzlage des Staates auf der Grundlage, auf der wir heute Finanzwirtschaft treiben müssen. Wir würden es außerordentlich begrüßen, wenn wir die Beamten besser stellen könnten. — —

Der Antrag des verstärkten Hauptausschusses, den Stellenplan für das Rechnungsjahr 1928 zu genehmigen, wird angenommen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Versetzung von Beamten.

Erl. d. FM. zugl. i. N. d. MPräs. u. d. übrigen StM. vom 27. Dezember 1928 — I C 2. 13234 b II.

Das Preußische Staatsministerium hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 1928 — StM. I. 12663 — beschlossen:

„Versetzungen von Beamten sind mit Rücksicht auf die immer ungünstiger werdende Finanzlage des Staates nur dann vorzunehmen, wenn sie aus zwingenden dienstlichen Gründen notwendig sind. Der Staat hat insbesondere keine Veranlassung, die Kosten einer Versetzung, für die die persönlichen Wünsche

Digitized by Google

eines Beamten ausschlaggebend waren, zu übernehmen. In solchen Fällen ist die Versetzung nur dann auszusprechen, wenn der Beamte eine schriftliche Erklärung dahin abgegeben hat, daß er bereit und imstande ist, die sämtlichen durch seinen Umzug entstehenden Kosten selbst zu tragen, und daß er für den Fall der Genehmigung seines Versetzungsgesuchs auf eine Kostenerstattung wie auch auf eine Gewährung von Wohnungsbeihilfen und Unterstützungen verzichtet."

Nach diesem Beschlusse ist fortan zu verfahren. Die schriftlichen Erklärungen der Beamten sind zu den Akten zu nehmen.

Den der Zentralinstanz vorzulegenden Versetzungsanträgen der Beamten ist diese Erklärung sogleich beizufügen. Die vorgesetzte Stelle hat bei Weitergabe des Antrages insbesondere auch zu der Frage eingehend Stellung zu nehmen, ob der Beamte imstande ist, die sämtlichen aus Anlaß des Umzuges entstehenden Kosten selbst zu tragen.

⧄

Dienstkleidung der Kommunalforstbeamten.

Bericht vom 14. April 1928 — I 10. V. B.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Geschäfts-Nr. VI. 1284 III

Berlin W 9, d. 19. Juni 1928

Die Dienstkleidung der Kommunalforstbeamten hat sich grundsätzlich derjenigen anzupassen, die unter Berücksichtigung des Umfangs der Tätigkeit des Beamten und seiner dementsprechend festgesetzten Besoldung von der vergleichbaren Beamtengruppe des Staatsforstdienstes zu tragen ist. Eine im Kommunaldienst abweichend davon verliehene Amtsbezeichnung bleibt außer Betracht. Hiernach kommt für den Stadtförster in W . . . nur die Dienstkleidung der Revierförster in Frage.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Breslau.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

J. A.: gez. Gernlein.

An die übrigen Herren Regierungspräsidenten.

⧄

Anerkennung von Fachschulen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. u. d. M. f. W., K. u. V. v. 5. Dezember 1928 — I 37929 M. f. L., U I 2777 M. f. W.

Die Höhere Lehranstalt für praktische Landwirte in Elbing wird hierdurch als Fachschule im Sinne des § 2 Abs. I und VI der „Ordnung einer Ersatzreifeprüfung für Studierende der Landwirtschaft usw. vom 24. Dezember 1924" (LwMBl. 1925 S. 15) anerkannt.

⧄

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Besatzungszulage in den besetzten Gebieten Fin.-Min., zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staats-Min. vom 22. Dezember 1928 I C 2 15206 b. Preuß. BesBl. Nr. 44 S. 340/42.

Bestimmungen über örtliche Sonderzuschläge mit dem Verzeichnis der preußischen Orte, an denen nach dem Stande vom 1. Juli 1928 örtliche Sonderzuschläge gezahlt werden. Fin.-Min. zugl. i. N. des Min.-Präs. u. sämtl. Staats-Min. vom 22. Dezember 1928 — Bes. 14274 b PrBesBl. Nr. 44 S. 342/46.

Gesetz, betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und Aenderung des Gerichtskostengesetzes. RPr. RJM. vom 20. Dezember 1928. RGBl. I Nr. 45 v. 29. Dezember 1928.

⧄

Entscheidungen.

Ueber den Begriff des Gebäudes.

Aus dem Rechtsentscheid des Kammergerichts vom 30. November 1927 — 17. Y. 77. 27.

Wie das Reichsgericht anerkannt hat (Entsch. Strafs. Bd. 7, S. 263) ist als ein Gebäude jedes unbewegliche, in fester Verbindung stehende Bauwerk anzusehen, das einen solchen räumlichen Umfang hat, daß Menschen der Eintritt ermöglicht ist. Ob ein Bauwerk durch seine Verbindung mit dem Grund und Boden wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden ist oder ob es infolge der Bestimmung des § 95 BGB. überhaupt keinen Bestandteil des Grundstücks bildet, hat für den Begriff des Gebäudes keine Bedeutung. Nach der Verkehrsauffassung, insbesondere nach dem Sprachgebrauch, können auch derartige keinen Bestandteil des Grundstücks bildende Gebäude als solche bezeichnet werden, wenn sie von einer solchen Beschaffenheit sind, daß der Begriff auf sie zuträfe, wenn sie zu einem dauernden Zweck und vom Grundstückseigentümer selbst errichtet wären. (Pr. Verw.-Bl., Bd. 49 Nr. 35 S. 564).

⧄⧄⧄

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Mitglieder des Beamtenausschusses des Reichstags. Der 14. Ausschuß des Reichstags (Beamtenausschuß) hat nunmehr folgende endgültige Besetzung erfahren: Sozialdemokratische Partei: Bender, Litke, Falkenberg, Frau Nemitz, Peters, Roßmann (Württemberg), Seppel (Schriftführer), Steinkopf, Stelling, Unterleitner. Deutschnationale Volkspartei: Dr. v. Dryander, Gottheiner, Laverrenz, Schmidt (Stettin). Zentrum: Groß, Kerp, Neumann, Warnke. Kommunistische Partei: Maddalena. Miller (Hannover), Torgler (Vorsitzender), Deutsche Volkspartei: Frau Dr. Matz, Moratt Schmid (Düsseldorf). Deutsche Demokratische Partei: Dr. Külz, Schuldt (Steglitz). Reichspartei des deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei): Siegfried (Stellvertreter des Vorsitzenden). Bayerische Volkspartei: Dauc (Niederbayern).

⧄

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Oberförster Josef Dudek, Neustadt O.-S., i am 25. Dezember 1928 nach langem, schwerem Leiden im Alter von 53 Jahren verstorben. Der Dahingegangene war zunächst Anwärter für de

Digitized by Google

preußischen Staatsforstdienst und als solcher längere Zeit Hilfsarbeiter in der forstlichen Versuchsanstalt in Eberswalde bei Herrn Geheimrat Professor Dr. Schwappach und ist dann später in der „Gräfl. Praschmaschen Verwaltung als Oberförster tätig gewesen. Auch der „Deutschen Forst-Zeitung" hat er seine Mitarbeit gewidmet, und wir bedauern darum ganz besonders sein allzufrühes Ableben.

Gutsförster Friedrich Müller, Nordhausen Rm., ist am 25. Dezember v. J. verstorben. Der Heimgegangene Altveteran, der im April d. J. seinen 90. Geburtstag hätte begehen können, hat als Jäger an den Kämpfen 1866 und 1870/71 teilgenommen. Fast fünfzig Jahre hat er in Treue der Familie von Gerlach zu Nordhausen seine Lebensarbeit gewidmet, in deren Diensten er schon Jahre hindurch als Gutsförster vorher im benachbarten Rohrbeck gewirkt hatte. Neun Jahre erst lebte der Nimmermüde im wohlverdienten Ruhestande. Bis zum Tode seiner Gattin, die ihm vor vier Wochen im gesegneten Alter von achtzig Jahren durch Herzschlag genommen wurde, war Friedrich Müller immerhin noch recht rüstig, wenngleich das Augenlicht den Dienst fast versagen wollte. Altersschwäche hat den Neunzigjährigen nun im Johanniter-Krankenhaus zu Königsberg Nm. sanft entschlafen lassen.

Hegemeister i. R. Olschewski, Insterburg, früher Graudenz, konnte am 23. Dezember mit seiner Gemahlin das Fest der silbernen Hochzeit feiern. Hegemeister Olschewski ist jetzt 78 Jahre alt. Er hat aktiv im Garde-Jäger-Bataillon in Potsdam, Jahrgang 1869, gedient und den Feldzug im Jahre 1870/71 beim gleichen Truppenteil mitgemacht. Es war ihm hierbei vergönnt, mit dem jetzigen Reichspräsidenten von Hindenburg zusammen die Gefechte, bei denen das Gardekorps damals beteiligt war, mitzumachen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Liste der Lehrherren des Berufsamtes für Privatförster bei der Landwirtschaftskammer Grenzmark Posen-Westpreußen. 1. Staatl. Forstmeister Mecklenburg, Staatl. Oberförsterei Landeck, Kr. Schlochau, 15. 1. 1927 (2); 2. Stadtforstrat Scherel, Stadtforst Schneidemühl, 23. 10. 1926 (0); 3. Forstmeister Feige, Gräfl. v. d. Schulenburgsche Verwaltung, Filehne, 6. 11. 1926 (1); 4. Revierförster Max Pache, Gilka-Bötzowsche Forstverwaltung, Forsth. Kabel, Post Jeblitz, Kr. Fraustadt, 2. 11. 1926 (0); 5. Gräfl. Förster Karl Bohne, Graf zu Dohnasche Forst Hiller-Gärtringen, Forsth. Waldecke, Kr. Meseritz, 28. 1. 1927 (0); 6. Staatl. Oberförster Froming, Preuß. Staats-Oberförsterei Pflastermühl, Kr. Schlochau, 26. 3. 1927 (1); 7. Staatl. Oberförster Bergmann, Preuß. Staats-Oberförsterei Tütz, Kr. Dt.-Krone, 1. 2. 1927 (1).

Die Datumsangaben beziehen sich auf den Tag, an dem die Anerkennung als Lehrherr ausgesprochen worden ist. Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Anzahl der zur Zeit beschäftigten Lehrlinge.

Forstschule Mickhausen. Am 11. Dezember v. J. hat eine Ausschußsitzung des Vereins zur Förderung forstwirtschaftlicher Ausbildung in Bayern E. V. stattgefunden, an welcher als Vertreter des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands Herr Oberförster Stritter teilgenommen hat. Bei dieser wurde mitgeteilt, daß nach Beschluß des Vorstandes die Zahl der in Mickhausen aufzunehmenden Schüler auf 20 beschränkt worden ist. Von den Schülern des neuen am 1. Oktober begonnenen Kurses stammen 12 aus Württemberg, 7 aus Bayern und 1 aus Baden. Von den 25 Zöglingen des vorigen Jahrganges haben erst 4 Anstellung gefunden. Wegen dieser auffallend geringen Nachfrage nach besser vorgebildeten Anwärtern des Betriebsdienstes wurde ein Antrag, der Verein möge kurze Ausbildungskurse für begabte Waldarbeiter abhalten, abgelehnt.

Den wichtigsten Punkt der Tagesordnung bildete die Aussprache über die Errichtung von Berufsämtern und die Einführung von Försterprüfungen in Süddeutschland. Bei dem großen Unterschied der Verhältnisse in Bayern, Württemberg und Baden bietet die Lösung der Frage, ob ein gemeinsames Berufsamt für Süddeutschland oder gesonderte für die einzelnen Länder gebildet werden sollen, besondere Schwierigkeiten. Es ist aber trotzdem beschlossen worden, diese Angelegenheit in Angriff zu nehmen und zunächst eine Grundlage zu schaffen, auf welcher die drei Waldbesitzerverbände, der Verein zur Förderung der forstwissenschaftlichen Ausbildung und der Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands weiterbauen können. Zu diesem Zweck ist ein Ausschuß gewählt worden, der aus dem Geschäftsführer des bayerischen Waldbesitzerverbandes, Herrn Oberforstmeister Hoffmann, dem Schulpfleger, Herrn Oberforstmeister von Unold, und Herrn Oberförster Stritter besteht, letzterer wurde mit der Ausarbeitung des Entwurfes beauftragt. Die weiteren Beratungen sollen im März 1929 erfolgen. S.

Forstwirtschaftliches.

Oeffentliche Vortragsversammlung der sächsischen Fachkammer für Forstwirtschaft am Montag, dem 21. Januar 1929, nachmittags 4 Uhr in Dresden, im „Italienischen Dörfchen", Theaterplatz 3. Vorträge: Forstassessor Kräß-Berlin (Reichsverband Deutscher Waldbesitzerverbände): „Überblick über die Holzmarktlage mit besonderer Berücksichtigung der Holzeinfuhr nach Deutschland". — Oberförster Mende, Erfurt:

Die Pensionskasse
des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die am 1. September 1925 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat, verfügte am 31. Dezember 1928 über ein Vermögen von **999027,43 RM.** Satzungen, Anmeldevordrucke und sonstige Drucksachen (Stundungsgrundsätze usw.) sind erhältlich bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.

Digitized by Google

„Aus der Pflanzenzucht der Forstbaumschulen Halstenbeks und Umgebung". (Mit Lichtbildern). — Eintritt für jedermann frei.

Krankheiten und Beschädigungen der Forstgewächse in den Monaten Oktober, November, Dezember 1928, zusammengestellt im Laboratorium für Phänologie und Meteorologie (unter Mitwirkung des Laboratoriums für allgemeinen Pflanzenschutz) der Biologischen Reichsanstalt.

Eichenmeltau (Microsphaera quercina) trat vereinzelt stark im Freistaat Sachsen auf. — Kiefernschütte (Lophodermium pinastri) zeigte sich besonders stark in Mecklenburg (junge Kulturen, besonders auf schwerem Boden, zum Teil völlig eingegangen, zum Teil zu 50 % und mehr beschädigt); auch im Freistaat Sachsen trat der Pilz stellenweise (Ölsnitz) bedrohlich auf. — Starken Spinnmilbenbefatz (Tetranychus telarius) wiesen Linden in der Grenzmark und im Freistaat Sachsen auf. — Die Raupen des Kiefernspanners (Bupalus piniarius) traten in Mecklenburg-Schwerin im Amt Wismar, in Mecklenburg-Strelitz in Langhagen, Mirow, Glambeck und Rowa, in Thüringen bei Kahla (Stadtroda) und Pößneck (Saalfeld), im Freistaat Sachsen in Ottendorf-Okrilla und Lausnitz stark auf. — Der Kiefernspinner (Dendrolimus pini) zeigte sich in der Provinz Sachsen sehr stark im Kreise Gardelegen (Letzlinger Heide). — Die Nonnenkalamität (Lymantria monacha), die in Mecklenburg-Strelitz in den letzten Jahren in Strelitz und Langhagen auftrat, ist beendet. — Infolge starker Parasitierung der Eier blieb der erwartete Kahlfraß der Herbstgeneration der Kiefernbuschhornblattwespe (Lophyrus pini) in Baden in den Vorbergen der Forstbezirke Heidelberg, Schönau und Weinheim aus. Im Freistaat Sachsen trat der Schädling bedrohlich im Oktober in den Bezirken Ottendorf-Okrilla und Lausnitz auf. — Der Große Waldgärtner (Myelophilus piniperda) zeigte sich stellenweise stark in der Lüneburger Heide, bedrohlich im Freistaat Sachsen in Hinterhermsdorf, stark in Baden im Forstamt Schwetzingen. — Bedrohliches Auftreten der Kleinen Fichtenblattwespe (Nematus abietinus) wurde aus dem Freistaat Sachsen aus Waldenburg und Wiederau, der Fichtengespinstblattwespe (Lyda abietis) aus Bärenfels, des Harzrüsselkäfers (Pissodes hercyniae) aus Seidewitz, des Großen Braunen Rüsselkäfers (Hylobius abietis) und des Buchdruckers (Ips typographus) aus Hinterhermsdorf gemeldet.

Forstwirtschaftliches aus dem östlichen Hinterpommern. Der im Frühjahr 1928 wochenlang anhaltende strenge Barfrost hatte in unseren Forsten ungeheuer viel Besenginster, Heidekraut und Blaubeerkraut vernichtet. Nur verhältnismäßig wenig von diesen Kräutern wurden später grün und blühten. Unter dem Barfrost hatten stellenweise auch jüngere Bestände von Douglasfichten, Fichtenkulturen und besonders der Wacholder zu leiden. In den Laubwäldern wirkten häufige Spätfröste auf das junge Grün der Rotbuchen schädlich. Die Schütte ist in manchen drei- bis fünfjährigen Kiefernschonungen wiederum so stark aufgetreten, daß die befallenen Kulturflächen für die weitere Nutzung wertlos geworden sind. Der Maikäfer ist im Jahre 1928 in einigen Teilen Ostpommerns sehr wenig aufgetreten. Das nächste größere Flugjahr für Pommern dürfte 1930 werden. Etwas ungünstiger lauteten die Berichte aus den Kreisen Bublitz, Bütow, Neustettin und Rummelsburg, wo ein geringes Auftreten dieser Käferart zu verzeichnen war. Ein etwas stärkerer Befall war in den Kreisen Belgard, Dramburg und Köslin zu bemerken. Ein lokalstärkeres Auftreten konnte nur bei Tempelburg (Kreis Neustettin) festgestellt werden.

Große Sorge machte einigen Forstverwaltungen der Kiefernspannerfraß im östlichen Pommern. Befallen waren mehrere Staatsoberförstereien und Privatwaldungen. Die Bestäubung mit Kalzium-Arsenat vom Flugzeug aus erfolgte im Spätsommer und Frühherbst des Jahres 1928. Im Bublitzer Kreise sollen infolge dieser Bestäubung viele Hasen eingegangen und Haustiere erkrankt sein. In anderen Forstbezirken ist in diesem Jahre stärkeres Auftreten des Kiefernspanners zu befürchten. Sonstiger Raupenfraß war im vergangenen Sommer wenig zu verzeichnen. Nur vereinzelt hat die Raupe der Spindelbaummotte an Traubenkirschen, Erlen u. a. gefressen. Eichenmeltau wurde hier und da an Stockausschlag beobachtet. Die Kreuzotternplage war stellenweise wieder sehr groß. Eichhörnchen haben stark abgenommen, Eichelhäher eher zugenommen. Der Samenertrag der Laubbäume war in vorigem Jahre mäßig, nur Randbäume hatten stärkere Mast. Sehr zu begrüßen ist, daß die Staatsforstverwaltung sich die Förderung des wirtschaftlichen Vogelschutzes angelegen sein und Berlepschsche Nisthöhlen für die nützlichen Höhlenbrüter in den Staatsforsten anbringen läßt. Hoffentlich wird hierin in den nächsten Jahren fortgefahren. Auch in der Stadtforst Köslin hat man im Frühjahr 1928 mit dem Aufhängen von Nisthöhlen begonnen. E. Lenski-Köslin.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Mecklenburg-Strelitz. Vor dem Schöffengericht in Friedland hatten sich der Arbeiter Hermann Mengel und der Arbeiter Karl Kliewe wegen Jagdfrevels, Widerstands und schwerer Körperverletzung zu verantworten. Beide Angeklagten, Familienväter von fünf und sechs Kindern, hatten den Förster Garlepp am 14. Oktober, als dieser sie beim Wildern ertappte, niedergeschlagen und schwer verletzt. Sie sind wegen derselben Delikte schon mehrere Male vorbestraft. Unter Versagung mildernder Umstände wurde Mengel zu zwei Jahren und einem Monat Zuchthaus und Kliewe zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt.

Verschiedenes.

Erfreuliches vom Verein „Waldheil". In Nr. 1 der „Deutschen Forst-Zeitung" Seite 24/25 hat der „Waldheil" die Namen von 63 neuen Mitgliedern veröffentlicht. Unter diesen haben sich vierzig Forstschüler der Schule Miltenberg befunden, die durch Herrn Assistenten Wehmeyer, dortselbst, geworben worden sind. Der „Waldheil" ist über den hochherzigen Entschluß der Miltenberger Forstschüler sehr erfreut und dankt ihnen, besonders auch Herrn Assistent Wehmeyer, der ihn

Digitized by Google

herbeigeführt hat. Wir hoffen, daß das vorbildliche Verhalten an den anderen deutschen Forstschulen, wie auch an den deutschen forstlichen Hochschulen Nachahmung finden wird und sich damit der junge forstliche Nachwuchs einmütig unter das Banner des „Waldheil" stellt. Der geringe Jahresbeitrag von 2 RM, den die Forstschüler aus Miltenberg beiläufig gleich in corpore beigefügt haben, ermöglicht es auch jungen und jüngsten Forstmännern, die noch in der Ausbildung sind, dem „Waldheil" beizutreten. Auch für die jungen Forstbeamten hat der „Waldheil" allezeit gesorgt und deshalb ist der Eintritt für diese keinenfalls ohne Nutzen. Hoffentlich wird es möglich, bald über den Eintritt weiterer Forstschüler und Forstakademiker zu berichten.

Die „Deutsche Jagdausstellung 1929" im Rahmen der 4. „Grünen Woche Berlin" 1929 wird am 26. Januar eröffnet und dauert mit der „Internationalen Schießsport-Ausstellung" bis zum 10. Februar. Zahlreiche kapitale Hirsche aus allen Gegenden Deutschlands sind eingegangen und belehrende Geweihsammlungen werden die Beutestücke ergänzen. Der Endtermin der Einsendung war der 5. Januar 1929.

Die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege wird neben einer Abteilung für Naturschutz auch ein Modell des Wisentgeheges in Springe zeigen. Bilder und Tabellen aus einigen Wasserschutzgebieten der Küste werden auf die Wichtigkeit des dortigen Naturschutzes hinweisen.

Hervorragend beschickt ist der Photo-Wettbewerb. Der Besucher der kommenden Jagdausstellung wird erstaunt sein, auf welchen fruchtbaren Boden die Anregung der Ausstellung 1928 gefallen ist. Bereits schon jetzt kann man von dem „Jäger und seiner Kamera" sprechen. Eine dioramenmäßige Darstellung der einzelnen Jagdarten gibt ein Bild davon, mit welcher großen Mühe und Liebe die Beutestücke errungen werden.

Landwirtschaftliche Vorträge im Berliner Rundfunk für die Zeit vom Sonnabend, dem 12., bis Sonnabend, dem 26. Januar 1929. Abteilung Landwirtschaft: Sonntag, den 13. Januar 1929, nachmittags 2,55 Uhr. Redner Direktor Müller, Ruhlsdorf. Thema: „Naturgemäße Haltung der Schweine in gesunden Ställen". Vortragsreihe: „Zucht und Haltung der landwirtschaftlichen Nutztiere". Dienstag, den 15. Januar 1929, nachmittags 6,30 Uhr. Redner: Freby Porath, Leiter der Int. Ski-Sport-Ausstellung. Thema: „Die historische Entwicklung der deutschen Schützengilden". Abteilung Gartenbau: Mittwoch, den 16. Januar 1929, nachmittags 6,10 Uhr. Redner: Gartendirektor Ludwig Lesser, Präsident der deutschen Gartenbau-Gesellschaft. Thema: „Rundschau für Blumen- und Gartenfreunde". Abteilung Landwirtschaft: Redner: Direktor Müller, Ruhlsdorf. Thema: Vortragsreihe „Zucht und Haltung der landwirtschaftlichen Nutztiere", 12. Vortrag. „Fütterung der Zuchtschweine mit wirtschaftseigenen Futtermitteln." Sonntag, den 20. Januar 1929, nachmittags 6,45 Uhr. Redner: Hans Jürgen von Hake, Leiter der Ausstellung „Grüne Woche Berlin". Thema: „Die 4. Grüne Woche Berlin 1929". Mittwoch, den 23. Januar 1929, nachmittags 6,35 Uhr. Redner: Reichsminister a. D. Schiele, Präsident des Landbundes. Thema: „Landwirtschaftliche Selbsthilfe". Abteilung Gartenbau: Freitag, den 25. Januar 1929, nachmittags 4 Uhr. Redner: Dr. Paul Landau. Thema: „Wie der deutsche Garten entstand".

Marktberichte.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Dezember auf 152,7 gegenüber 152,3 im Vormonat. Sie ist sonach um 0,3 v. H. gestiegen. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100): für Ernährung 152,7, für Wohnung 125,9, für Heizung und Beleuchtung 150,8, für Bekleidung 172,6, für den „Sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 191,0.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 5 vom 5. Januar 1929. Um die Weihnachtszeit fanden zahlreiche Kiefernlangholzverkäufe statt, die in der N-Qualität nach der Homa mit Rinde vermessen brachten: Klasse

1b	(15—19 cm Mittendchm.)	14,00—16—19	RM
2a	(20—24 „ „)	17,50—20—23	„
2b	(25—29 „ „)	23,00—26—29	„
3a	(30—34 „ „)	27,00—31—35	„
3b	(35—39 „ „)	30,00—35—40	„
4a	(40—44 „ „)	33,00—38—44	„
4b	(45—49 „ „)	36,00—41—46	„
5	(50 und mehr „ „)		
ganze Schläge		22,00—26—32	„

je Festmeter ab Wald.

Die wenigen getätigten Grubenholzverkäufe lagen meist zwischen 7 und 9 RM (mit Rinde) nur vereinzelt höher.

Kiefern-Klobenholz brachte 6,50—8—10,00 RM
Kiefern-Knüppelholz „ 4,50—6— 7,50 „
je Raummeter. Junack, Forstmeister.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 31. Dezember 1928 bis 6. Januar 1929 ab märkischer Station 10,05 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 5. Januar 1929. Landfüchse 18 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißledrige I 0,33, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 7, Eichhörnchen, rote 2,10, Hasen, Winter 1,90 bis 1,95, Kanin, Wildkanin 0,70, Rehe, Sommer 3, Winter 1,90, Katzen, schwarz 2 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 5. Januar 1929. Landfüchse 18 bis 30, Steinmarder 54 bis 70, Baummarder 75 bis 100, Iltisse 16 bis 20, Dachse 7,50, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 1,70, Wiesel, weiße 6,50. Wildkanin, Winter 0,80, Maulwürfe, weißledrig I 0,27 bis 0,36, blauledrig 0,20, Katzen, Winter, schwarz 1,90 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 7. Januar 1929. Rehwild Ia 1 bis 1,03, IIa 0,75 bis 0,85, Rotwild, männlich 0,50 bis 0,53, Wildschweine, schwer 0,42 bis 0,45 für ½ kg. Wildenten

Digitized by Google

2 bis 2,40, Fasanenhähne, junge, Ia 4 bis 4,25, Fasanenhennen, Ia 2,40 bis 2,50, Hasen, groß 6,75 bis 6,90, mittel 5 bis 5,50, klein 4 bis 4,50, Kaninchen, wilde, große 2,50 bis 2,70 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 7. Januar 1928. Hechte, unsortiert 140 bis 151, mittel 130 bis 135, Schleien, Portions- 140 bis 150, Aale, groß-mittel 200, Karpfen, Spiegel-, 30- bis 40er 115 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 2. **Lohnabzüge für Waldarbeiter, die Rentenempfänger sind.** In einer Preußischen Staatsoberförsterei werden Rentenempfänger beschäftigt, die wie alle übrigen Arbeiter in der Kolonne dieselbe Arbeit leisten müssen und denen die Oberförsterei von ihrem tariflichen Stundenlohn 12 Rpf abgezogen hat. Ist dieser Abzug zulässig gegen den Willen der Arbeiter?

Staatsförster O. in B.

Antwort: Nach § 8 der Anlage I des Tarifvertrages für die Arbeiter in den Preußischen Staatsforsten vom 1. Dezember 1927 dürfen Renten auf den Lohn nicht angerechnet werden. Eine Bezahlung der Rentenempfänger nach einem Lohnsatze, der unter dem tariflichen liegt, kann nicht in Frage kommen, wenn die Rentenempfänger dieselbe Arbeit leisten, wie die anderen Arbeiter. Sind dagegen die Rentenempfänger in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkt, ist der Lohn im einzelnen Falle vom Oberförster im Benehmen mit dem Arbeiterrat festzusetzen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Reinhausen (Hildesheim) ist zum 1. Juli, eventuell früher, zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Revierförsterstelle Maienpfuhl, Oberf. Freienwalde a. O. (Potsdam), ist zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung liegt 2,5 km von der Stadt Oberberg i. Mark, mit Arzt, evangelischer Kirche und Volksschule. Nächster Bahnhof Saaten-Neuendorf, 3 km. Höhere Schulen in Angermünde, 18 km, wo auch katholische Kirche, und in Freienwalde a. O.; täglicher Schulbesuch von Maienpfuhl möglich. Wirtschaftsland zur Zeit rund 0,2 ha Garten, 2 ha Weide und 17,8 ha Acker; Verringerung des Wirtschaftslandes auf rund 7 ha in Aussicht genommen. Revier zum Teil bergig; vorwiegend Kiefer; Jagd mittelmäßig; Klima gut. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Försterstelle Elm, Oberf. Bremervörde (Stade), ist zum 1. April zu besetzen. Das Dienstgehöft ist 1928 erbaut. Wirtschaftsland: 3,0270 ha Acker, 1,6300 ha Wiesen, 3,3840 ha Weiden. Nutzungsgeld jährlich 104 RM. Dienstbezirk sehr parzelliert, besondere Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 25. Januar.

Förster-Endstelle Klein-Lahse, Oberförsterei Kuhbrück (Breslau), ist zum 1. April anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,4380 ha Garten, 7,7650 ha Acker, 6,3570 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 100 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 27. Januar.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Rentmeisterstellen bei den staatlichen Kreiskassen in Züllichau (Frankfurt a. O.), **Salzwedel** (Magdeburg), **Belgard** (Köslin), **Marburg** (Kassel) sind zum 1. April zu besetzen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle des Forstschutzbezirks Oberbieber bei Neuwied ist zum 1. April neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. Februar an den Bürgermeister von Hebbersdorf einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Waldwärterstelle Kamersbach ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. Januar an den Bürgermeister in Niederzissen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstklassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Mit 31 ganzseitigen Tabellen der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aller Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten. Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung". Preis 1,80 RM.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Müller, Oberförster in Reinhausen (Hildesheim), wird am 1. Juli nach Steinspring (Frankfurt a. O.) versetzt.

Thomas, Forstmeister in Mühlenbeck (Stettin), ist in den Ruhestand getreten.

Stolzmann, Forstassessor in Merseburg, ist unter Verleihung der Oberförsterstelle St. Andreasberg (Hildesheim) zum 1. April zum Oberförster ernannt.

Lederich, Forstgehilfe, Oberf. Prüm, wurde am 16. Januar nach der Oberförsterei Dhronecken (Trier) versetzt.

Bayern.

Bauer, der mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters ausgestattete Forstmeister, Vorstand des Forstamts Wernek, wurde vom 1. Januar an auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt.

Den am 1. Februar in den dauernden Ruhestand tretenden Oberforstverwalter **Richnowsky** in Leipheim, Forstamt Günzburg, wird aus diesem Anlasse die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Nürnberger, Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer von Oberfranken, wurde am 1. Januar auf sein Ansuchen als Forstamtmann an das Forstamt Fichtelberg versetzt.

Hettinger, Forstamtmann beim Forstamt Speyer, wurde am 1. Januar auf Ansuchen als Regierungsforstrat an die Regierungsforstkammer der Pfalz berufen.

Am 1. Januar wurden in etatmäßiger Eigenschaft ernannt zu Regierungsforsträten die Forstassessoren:

Fuchs von Weismain bei der Regierungsforstkammer von Oberfranken, **Grundel** von Burgpreppach bei der Regierungsforstkammer von Unterfranken.

Am 1. Januar wurden zu Forstamtmännern ernannt die Forstassessoren:

Edler von Braun von Altdorf beim Forstamt Neumarkt in Oberpfalz, **Heckel** von Langenshausen beim Forstamt Nürnberg-Nord, **Heyder** von Bergzabern beim Forstamt Rohrbrunn, **Lau** von Immenstadt bei der Forstlichen Versuchsanstalt in München, **Steinherr** von Weichering beim Forstamt Klingenbrunn, **Weber** von München beim Forstamt Neuhaus a. d. Pegnitz, **Wolf** von Augsburg beim Forstamt Hofstetten.

Verliehen wird der Titel und Rang eines Oberforstmeisters den Forstmeistern:

Hornung in Gölern, **Koch** in Ottobeuren, **Mühlhauer** in Schönberg, **Schleiser** in Krün, **Schmid** in Bamberg-Ost, **Thoma** in Kreuth, **Wolpert** in Wasserburg, **Wunderer** in Mittenwald.

Verliehen wird der Titel und Rang eines Forstmeisters den Forstamtmännern:

Gaulenthaler in Aschau, Forstamt Nordhalben; **Heimstädt** in Langenbach, Forstamt Sieben; **Hertrich** in Waldhaus, Forstamt Bodenwöhr; **Käffner** in Burgebrach, Forstamt Burgwindheim; **Mantel** in Schmalwasser, Forstamt Seinach a. d. S.

Ritz, Oberforstverwalter von Nagel, Forstamt Wunsiedel, wurde am 1. Januar in gleicher Diensteigenschaft auf sein Ansuchen nach Kammerstein, Forstamt Schwabach, versetzt.

Schuch, Forstverwalter von Falkenstein, Forstamt Winzweiler, wurde am 1. Januar in gleicher Diensteigenschaft auf sein Ansuchen nach Jagdhaus Schmelz, Forstamt Trippstadt, versetzt.

Am 1. Januar wurden in gleicher Diensteigenschaft auf ihr Ansuchen versetzt die Revierförster:

Strobel beim Forstamt Marquartstein-West, an das Forstamt Tegernsee; **Wernsdörfer** beim Forstamt Flossenbürg, an das Forstamt Kehlheim-Süd.

Hagemann, Förster beim Forstamt Ruppertshütten, wurde am 1. Januar in gleicher Diensteigenschaft auf sein Ansuchen an das Forstamt Unterhausen versetzt.

Auf Außenstellen wurden berufen die Forstverwalter für ihre Person:

Küspert beim Forstamt Wasserburg, nach Unterkirnach, Forstamt Kirnach; **Müller** beim Forstamt Schlüsselfeld, Forstamt Ebrach; **Rudolph** von Dannenfels, Forstamt Kirchheimbolanden, nach Lemberg, Forstamt Pirmasens-Süd; **Theis** beim Forstamt Annweiler, nach Büchelberg, Forstamt Neulauterberg; **Wagner** beim Forstamt Eimstein-Nord, nach Büchelberg, Forstamt Schaidt; **Weisensee** beim Forstamt Rothenbuch, auf die Forstverwalterstelle dortselbst; **Zinkmeister** von Rosenthalerhof, Forstamt Ramsen, nach Falkenstein, Forstamt Winnweiler; **Haselmann**, Hilfsassistent, von Reichsdorf, wurde zum Förster beim Forstamt Heidenheim ernannt.

Lang, Forstverwalter für seine Person, beim Forstamt Gemünden, wird am 1. Februar in gleicher Diensteigenschaft auf die Außenstelle in Rohrbrunn, gleichen Forstamts, berufen.

van de Weyer, Förster beim Forstamt Bischbrunn, wird am 1. Februar in gleicher Diensteigenschaft an das Forstamt Gemünden berufen.

Meier, Förster an der Regierungsforstkammer von Oberbayern, wurde am 1. Januar auf seiner derzeitigen Dienststelle zum Verwaltungssekretär befördert.

Am 1. Januar wurden auf ihren derzeitigen Dienststellen befördert zu Revierförstern die Förster:

Aberl beim Forstamt Breitenthal; **Danninger** beim Forstamt Kinding; **Dechant** beim Forstamt Alte Veste; **Herrmann** in Erbischenreuth, Forstamt Wunsiedel; **Kalb** beim Forstamt Rehau; **Nägener** beim Forstamt Heigenbrücken; **Schleicher** beim Forstamt Colmberg; **Schneider** beim Forstamt Bodenmais; **Schräfer** beim Forstamt Diessen; **Schwarz** beim Forstamt Kösching; **Zoller** beim Forstamt Rothenburg ob der Tauber.

Zu Forstsekretären werden befördert die Verwaltungsassistenten:

Fischer beim Forstamt Kirnach in Wegscheidel, **Schlennert** beim Forstamt Erlangen-Ost.

Böhm, Hilfsschreiber von Annweiler, wurde am 1. Januar zum Kanzleiassistenten beim Forstamt Grünenbach ernannt.

Hessen.

Heidenreich, Ministerialamtmann, Oberförster zu Darmstadt, wird unter Belassung seiner bisherigen Dienststelle die Amtsbezeichnung „Forstmeister" verliehen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Albrecht, Forstverwalter in Kraftshof bei Nürnberg, feierte sein 30jähriges Dienstjubiläum.

Verehrten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Verein Thüringer Forstwirte.

Studienreise nach der Schweiz.

Zum Studium des Plenterwaldes plant der Verein Mitte Mai 1929 eine Reise nach der Schweiz.

Es kommen zwei Plenterwaldgebiete in Frage:

1. Südwestschweiz (Jura), Waldungen der Gemeinden Couvet, Verrières und Bayllard, bis 1928 von Biolley bewirtschaftet.

2. Das Gebiet östlich von Bern (Vorgebirgsböden), insbesondere die Forstkreise Thun und Emmental, die etwa 20000 ha Plenterwald aufweisen. Der Bezirk von Biolley ist nach seinem Ausscheiden für Fremde schwer zugänglich, so daß am geeignetsten der Besuch des Gebietes um Bern vorgeschlagen wird, dort soll man nach einer Auskunft eines der Gegend kundigen Kollegen in zwei bis drei Tagen viel sehen können.

Als Ausgangspunkt würde am zweckmäßigsten Bern zu wählen sein, von wo aus die Forstkreise

Digitized by Google

Emmenthal und Thun mit einer Bahnfahrt von ¾ Stunden zu erreichen sind. An den freien Abenden finden zwanglose Besprechungen des Gesehenen statt, wenn möglich soll ein Vortrag von Biolley eingeschaltet werden.

Zur Teilnahme an der Studienreise werden Mitglieder unseres Vereins, sowie Mitglieder des Deutschen Forstvereins und der Waldbesitzerverbände höflichst aufgefordert. Meldungen sind recht bald — die Studienreise soll zweckmäßig durch die „Schweizerische forstliche Zentralstelle" in Solothurn vermittelt werden — bis 1. Februar 1929 an den Vorsitzenden des Vereins Thüringer Forstwirte zu richten.

Die Beteiligung von Damen ist zugelassen. Weiterer Aufenthalt im Anschluß an die Studienreise ist möglich in Langnau im Emmenthal (Löwen), Schwarzegg bei Thun (Bären), Morrimoos (Kreis Thun), Moosegg bei Langnau. Es genügt ein gewöhnlicher Reisepaß; Geldumwechselung ist an jedem größeren Orte möglich. Sammelpunkt zur Abreise wäre Eisenach, die Fahrt erfolgt über Frankfurt, Basel nach Bern, sie kostet einschließlich D-Zug-Zuschlag 3. Klasse einfach 29,80 RM, bei Teilnahme von über 30 Personen erteilt die Reichsbahn ein Drittel Ermäßigung, so daß sich Hin- und Rückfahrt auf etwa 40 RM stellt, insgesamt werden die Reisekosten auf 150 RM geschätzt.

Zillbach (Bez. Erfurt).

Hornschu, Vorsitzender.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Staatsförster Koch, Forsth. Schönberg bei Baldenburg, Westpreußen. Schriftführer: Staatsförster Sieg, Försterei Demmin bei Schönau, Kr. Schlochau. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Mitteilungen des Vorstandes.

1. Zum Jahreswechsel allen Vereinskollegen freundliche Neujahrsgrüße.

2. Die Vertrauensmännerversammlung unseres Vereins findet am Sonnabend, dem 2. Februar d. J., während der Grünen Woche statt. Ein gemütliches Zusammensein nebst Vorbesprechung am Freitag, dem 1. Februar, abends. Ort, Zeit und Tagesordnung werden in nächster Nummer bekanntgegeben.

3. Es wird dringend gebeten, rückständige Beiträge recht bald abzuführen.

Forsthaus Schönberg bei Baldenburg, 1. Januar 1929. Koch, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt gelegentlich einer Treibjagd auf Veranlassung des Herrn Oberförsters Sorg in Siegen; eingesandt von Herrn Walter Pferdmenges, M.-Gladbach . 89,—

Auf der Uckermünder Stadtforsttreibjagd für Fehlschüsse und Strafgelder gesammelt; eingesandt von Herrn Maurer- und Zimmermeister E. Krüper, Uckermünde 82,—

Gesammelt beim Schüsseltreiben nach guter Jagd der Overberger Jagdgesellschaft; eingesandt von Herrn Förster Dechant, Haus Reck b. Kamen . . . . . 68,—

Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Doßmann, Iserlohn; eingesandt von Herrn Revierförster Calbe, Hundelshausen . . . . . 51,—

Sammlung beim Schüsseltreiben nach der Treibjagd des Herrn Theodor Schlüter, Jagdhaus Hülsten; eingesandt von Herrn Ferdinand Schlüter, Lavesum bei Haltern i. Westf. 45,70

Erlös aus einer Verlosung gelegentlich einer Treibjagd; eingesandt von Herrn G. Motemeyer, Altenberge, Westf. 45,—

Sühne für Jagdfrevel; eingesandt von Herrn Revierförster Schwager, Schönwalde b. Belten (Mark) . . . . . 40,—

Gesammelt nach der Treibjagd im Revier des Herrn Bahnschulte, Dömern; eingesandt von Herrn Revierjäger Gesing, Breden . . . . . 40,—

Gesammelte Strafgelder bei der Treibjagd und Spenden beim Schüsseltreiben der Laumberger Jagdgesellschaft; eingesandt von Herrn Kreisförster Broil, Opladen, Rheinland . . . . . 38,—

Strafgelder anläßlich einer Treibjagd der Gemeindejagd Raumdorf bei Ruhland; eingesandt von Herrn Stadt-Büro-Oberinspektor Wünnenberg, Senftenberg O.-L. 32,—

Gesammelt auf der Treibjagd am 19. Dezember bei Herrn Amtmann Weidlich in Niemegk; eingesandt von Herrn Revierförster Rack, Bitterfeld . . . . . 30,—

Sühne für unbefugtes Frettieren; eingesandt von Herrn Heinisch, Heidewilxen . . . . . 30,—

Sammlung bei einer Jagdgerichtssitzung nach der Jagd der Herren Dr. Busse und Dr. Luther, Heiligenstadt; eingesandt von Herrn Oberförster Sönksen, Heiligenstadt, Eichsfeld 23,6

Schußgelder, gesammelt auf der Treibjagd der Herren Trede, Schröder, Heesch und Dethlefs am 19. Dezember in Oldendorf b. Wilster 21,2

Gewinn der Treibjagd-Ergebnis-Wette in Quelkhorn b. Bremen am 20. Dezember, im Auftrage von Herrn H. Thiermann eingesandt 20,

Strafgelder von der Vereinsjagd des Jagdvereins Arnswalde; eingesandt von Herrn Steuerinspektor Köhler 20,

Spende der Forstverwaltung Nassow, Bez. Köslin . . . 20,

Sühne für ein Jagdvergehen; eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer Gustav Kreuder, Schloß Frenz b. Langerwehe 20,

Gesammelt bei der Hasentreibjagd des Herrn Fritz Bürgens, Alt-Merberen; eingesandt von Herrn Paul Schmetz, Aachen 17,

Im Auftrage von Herrn Oberförster L. Wilser, Bielefeld . 16,

Gesammelt beim Schüsseltreiben am 27. Dezember 1928; eingesandt von Herrn Forstmeister Eisenach, Lebus . 15,5

Strafgelder gelegentlich der Treibjagd Neumannswalde gesammelt 15,

Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn H. Jordan, Klein-Rade; eingesandt von Herrn Obergärtner Hermann Wendt, Berlin-Zehlendorf 14,

Sammlung unter Jagdgästen anläßlich einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Forstsekretär W. Pringler, Oberförsterei Podejuch 12,

Bei der bäuerlichen Treibjagd in Wartenburg E. bei Globig am 18. Dezember 1928; gesammelt und eingesandt von Herrn Hilfsförster W. Stoll 12,

Gesammelt gelegentlich einer Treibjagd im Revier Fritzendorf; eingesandt von Herrn Revierförster Peters, Fritzendorf bei Kunigehlen, Ostpr. 11,

Sühne für jagdliche Sünden; gesammelt und eingesandt von Herrn Revierjäger M. Benduhn, Ammeloe bei Breden i. W. 10,

Ferner sind eingegangen: 1 zu 9, 2 zu 8, 1 zu 7,30, 1 zu 5,30 2 zu 5, 1 zu 4, 2 zu 3, 1 zu 2,90 60,

894,

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 5. Januar 1929.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Digitized by Google

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11360. v. Schönberg, Georg, Rittergutsbesitzer, Purschenstein, Post Neuhausen, Bezirk Dresden. XII. Abt. II.
11361. Groß, Erich, Förster, Wellersdorf, Kreis Sorau. IX. Abt. I b.
11362. Boels, Wilhelm, Förster, Rosalienhof, Post Neubuckow, Kreis Dublitz. II. Abt. I b.
11363. Willen, Friedrich Karl, Hilfsförster, Böck, Kreis Randow, Bezirk Stettin. II. Abt. I b.
11364. Budich, Heinrich, Revierförster, Gallgast, Kreis Luban, N.-L. IX. Abt. I b.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 2 Reichsmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Reisser, Josef, Hilfsförster, Seidenberg, Kreis Lauban.
v. Veltheim, Anton, Rittergutsbesitzer, Veltheimsburg bei Ahlensleben, Kreis Neuhaldensleben.
v. Veltheim, Wilhelm, Rittergutsbesitzer, Gr.-Bartensleben, Kreis Neuhaldensleben.

Betrifft: Beitragszahlungen 1929.

Nach den Satzungen sind die Beitragszahlungen für den Reichsverein und für die Fachabteilung im Anfang jedes Jahres fällig. Wir haben bereits in den letzten Nummern die Beiträge bekanntgegeben, die für 1929 zu zahlen sind und wir wiederholen nochmals, daß sowohl **vom Reichsverein wie von der Fachabteilung Deutsche Privatforstbeamtenschaft** für **das Jahr 1929** die Beiträge in derselben Höhe festgesetzt sind, wie dies für das Jahr 1928 geschehen war. Unter Zusammenrechnung der beiden Beiträge ist also zu zahlen:

a) für untere Forstbeamte (Waldwärter usw.) **5 RM,**
b) für Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) **6 RM,**
c) für Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes **11 RM,**
d) für verwaltende Revierförster und Forstverwalter **13 RM,**
e) für höhere Forstbeamte **16 RM + 2,70 RM** (Beitrag zum Reichsforstverband) = **18,70 RM,**
f) für Mitglieder, die nicht zu a bis e gehören, **10 RM,**
g) für Waldbesitzer und Vereinigungen von solchen mit jährlicher Beitragszahlung **15 RM.**

Die Beiträge bitten wir nunmehr unverzüglich unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer durch Postscheckzahlung an unsere Kassenstelle in Neudamm zu übermitteln. Die Adresse für Postscheckeinzahlungen lautet: **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7, Konto-Nr. 47678.**

Eberswalde, den 5. Januar 1929.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Aufnahme in die Private Forstschule des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.).

Am 1. Juli 1929 beginnt für die Forstschule zu Templin ein neues Schuljahr. Das Wohn-, Kost- und Lehrgeld beträgt jetzt monatlich für satzungsgemäß bevorrechtete Söhne ordentlicher Vereinsmitglieder 66,70, für andere Schüler 83,50 Reichsmark; Erhöhungen sind vorbehalten. Über die Aufnahmebedingungen wird auf Anfrage mit Rückporto nähere Auskunft erteilt. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1929 einzureichen an die Private Forstschule des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.) in Templin Um.

Privatforstbeamte der Lausitz.

Am Sonntag, dem 20. Januar, 14 Uhr, findet in Cottbus im „Weißen Roß" eine Versammlung aller Privatforstbeamten der Kreise Sorau, Calau, Spremberg, Lübben, Guben und Cottbus statt.

Tagesordnung: 1. Vortrag des Herrn Oberförsters Kluge, Cottbus: „Forstliche Tagesfragen". 2. Vortrag des Herrn Forstassessors Specht, Cottbus: „Zeitstudien im Hauungs- und Kulturbetrieb". 3. „Die Organisation der Privatforstbeamten", vom Unterzeichneten. 4. Gründung einer Ortsgruppe. 5. Wahlen.

Ich bitte alle Privatforstbeamten um ihr Erscheinen.

Forsthaus Plantage, den 3. Januar 1929.

Nolte.

Bezirksgruppe Bayern (XIV). Zur außerordentlichen Versammlung der Bezirksgruppe am 16. Dezember 1928 in Aschaffenburg waren anwesend: Forstrat Eulefeld, Vorsitzender, Revierförster Lebers, Schriftführer, und fünf weitere Mitglieder der Abteilung I. Zur Beratung stand: 1. Wahl eines anderen Vorsitzenden ab 1. Januar 1929, 2. Ergänzungswahlen, 3. Verschiedenes. Punkt 1. Der Vorsitzende, Forstrat Eulefeld, nimmt Bezug auf die ergebnislose Wahlverhandlung zu Augsburg am 16. September 1928 und schlägt zur Wahl vor den Oberförster Graml, Direktor der Privatforstschule Miltenberg. Die Wahl erfolgt einstimmig durch Zuruf. Oberförster Graml nimmt die Wahl an. Revierförster Lebers richtet Worte des Dankes an den bisherigen, der Begrüßung an den neuen Vorsitzenden. Mit Rücksicht auf die bestehende Übung, daß bei der Försterprüfung kein ehemaliger Lehrer eines Prüflings als Prüfer tätig sein soll, bittet Oberförster Graml den seitherigen Vorsitzenden Eulefeld, sein Amt als Mitglied des bayerischen Prüfungsausschusses beibehalten zu wollen. Forstrat Eulefeld erklärt sich dazu bereit. Punkt 2. Da Revierförster Kuchenbaur auf sein Ehrenamt verzichtet hat, wird als Stellvertreter des Bezirksgruppen-

Digitized by Google

vorsitzenden durch Zuruf Oberförster Heß in Brunn (Post Emskirchen Mttfr.) gewählt. Oberförster Heß nimmt die Wahl an. Die Wahl eines Waldbesitzer-Vertreters in den Bezirksgruppenvorstand muß zurückgestellt werden, da der darum angegangene Bayerische Waldbesitzer-Verband noch keinen zur Annahme der Wahl bereiten Herrn benannt hat. Punkt 3. Es wird wieder der Mangel eines Berufsamtes für Privatforstbeamte in Bayern beklagt. Die der Bildung eines solchen im Wege stehenden Hindernisse werden besprochen. Beklagt wird auch die immer häufigere Übernahme von Betriebsleitungen, ständigen Beratungen, sogar gewerbsmäßige Waldpflanzen- usw. Vermittlungen im Privatwalde durch aktive und Ruhestands-Beamte der Staatsforstverwaltungen. Oberförster Graml regt die Einrichtung von öfteren Lehrgängen für den forstlichen Nachwuchs, besonders auch für Anwärter zur Försterprüfung, an und erklärt sich bereit, solche Fortbildungskurse in Miltenberg während der Schulferien, und zwar seinerseits kostenlos, abzuhalten. Dabei sollen besonders jene Fächer berücksichtigt werden, in denen nicht überall in der Praxis Ausbildungsmöglichkeit besteht. Die Anregung wird dankbar begrüßt. In der Vereinszeitung soll rechtzeitig zur Meldung aufgefordert werden. Zunächst käme die Pfingstwoche 1929 in Betracht.

Aschaffenburg, den 16. Dezember 1928.
Forstrat a. D. Eulefeld.
Revierförster Hch. Lebers.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Anhalt, Braunschweig (XVI). Zu der am 9. Dezember d. J. einberufenen Bezirksgruppen-Versammlung waren 7 Waldbesitzer und 31 Forstbeamte erschienen. Der Vorsitzende begrüßte die erschienenen Mitglieder, insbesondere die Herren Waldbesitzer und Herrn Revierförster Bergknecht, Forsthaus Schlangengrube, der sich in liebenswürdiger Weise bereit gefunden hatte, einen Vortrag über „Die forstliche Arbeitslehre in der Praxis" zu halten. Nach einer kurzen Einleitung über die Entwicklung der Arbeitslehre schilderte der Referent dann besonders die Grundwissenschaften derselben. Besonders betonte er, daß Wissenschaft und Praxis Hand in Hand arbeiten müßten, um auf dem Gebiete der Arbeitslehre vorwärtszukommen. Sodann schilderte der Vortragende besonders die Arbeitsgänge und Arbeitseinteilungen in seiner eigenen Försterei, bei Durchforstungen, Kahlschlägen und Kulturen und zeigte hier der Versammlung, daß der Forstmann draußen im Revier der Berufene ist, eine Mehrleistung der Arbeitskräfte zu fördern, um eine Herabsetzung der Werbungs- und Kulturkosten zu ermöglichen. Infolge beschränkter Zeit schloß der Referent nach einer Stunde seinen Vortrag und erntete reichen Beifall für seine hochinteressanten und lehrreichen Ausführungen. Anschließend hielt S. Exellenz Herr Generalleutnant a. D. Freiherr von Brandenstein einen Werbevortrag über „Volkssportbewegung", ausgehend von dem Aufsatz des Herrn Oberförsters Früchtenicht, Göttingen, „Sportschulen und Privatforstbeamte" in Nr. 46 Bd. 43 des Vereinsorgans. Der Vortrag wurde mit reichem Beifall aufgenommen. Eine Sammlung für einen bedürftigen, stellungslosen Forstbeamten zur Linderung der Not ergab die erfreuliche Summe von 50 RM, wofür hier allen Gebern herzlich gedankt sei.

Hohenlochau, Post Leitzkau,
den 18. Dezember 1928.
Trübenbach, Schrift- und Kassenführer.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Geschäftsstelle in Berleburg in Westfalen.

Bekanntmachung.

Der Reichsarbeitsminister.
Berlin NW 40, den 20. Dezember 1928.
Scharnhorststr. 35.

Die deutsche Privatforstbeamtenschaft hat beantragt, die nachstehende tarifliche Vereinbarung gemäß § 2 der Tarifvertragsordnung in der Fassung vom 1. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 47) für allgemeinverbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien. a) auf Arbeitgeberseite Landwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für die Provinz Schleswig-Holstein. b) auf Arbeitnehmerseite: Deutsche Privatforstbeamtenschaft, Berleburg i. W.

2. Abgeschlossen am 5. November 1928, Tarifvertrag.

3. Beruflicher Geltungsbereich: Privatforstbeamte im Umfange des § 2 des Tarifvertrages.

4. Räumlicher Geltungsbereich: Provinz Schleswig-Holstein einschließlich der Hamburgischen und Oldenburgischen Enklaven und Freistaat Lübeck.

Einwendungen gegen die Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit können bis einschließlich 25. Januar 1929 erhoben werden und sind zum Geschäftszeichen III b 3061 Tar. an das Reichsarbeitsministerium in Berlin NW 40, Scharnhorststraße 35, zu richten.

J. A.: gez. Dr. Heitmann.
Beglaubigt:
Ministerial-Kanzleisekretär, gez. Unterschrift.

Besoldungstarif für Privatforstbeamte.

Zwischen dem landwirtschaftlichen Arbeitgeberverband für die Provinz Schleswig-Holstein e. V. in Kiel einerseits und der Bezirksgruppe IV der Deutschen Privatforstbeamtenschaft andererseits wird für den Bereich der Provinzen Schleswig-Holstein mit Lauenburg und Lübeck, sowie für Hamburg, Lübeck und oldenburgische Enklaven über die Besoldung der Privatforstbeamten folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1. Das Gesamteinkommen der Privatforstbeamten setzt sich zusammen aus:
1. Bargehalt 2. Deputaten.

§ 2. Das Bargehalt ergibt sich aus der nachstehenden Aufstellung:

Dienststellung	Bargehalt
I. Jagd- und Forstschutzbeamte: Jäger und Forstaufseher ohne forstliche Tätigkeit, Waldwärter, Holzvögte:	
1. ohne eigenen Hausstand:	
a) während der ersten 3 Dienstjahre	
Beamte unter 18 Jahren .	30,— R
Beamte über 18 Jahren .	35,— R
b) während der nächsten 3 Dienstjahre	45,— R
c) von dann ab	50,— R

Digitized by Google

2. mit eigenem Hausstand . . . 75,— RM

II. Anwärter für den Privatforstdienst

Jäger mit forstlicher Tätigkeit, Forstgehilfen, Hilfsförster mit mindestens zweijähriger forstlicher Lehrzeit:

1. ohne eigenen Hausstand:
   a) während der ersten 3 Dienstjahre
      Beamte unter 18 Jahren . 35,— RM
      Beamte über 18 Jahren . 45,— RM
   b) während der nächsten 3 Dienstjahre . . . . . 50,— RM
   c) von dann ab . . . . . 55,— RM
2. mit eigenem Hausstand . . . . 80,— RM

III. Förster:

1. Forstbeamte mit Fachausbildung, d. h. mindestens 2jähriger forstlicher Lehrzeit und 5jähriger forstlicher Praxis und 100 ha Mindestgröße des Reviers . . . 110,— RM
2. Forstbeamte mit abgelegter Försterprüfung des Hauptberufsamtes für Privatförster oder des Staates und 100 ha Mindestgröße des Reviers . . . . . 125,— RM
3. Die unter III 1 und 2 genannten Beamten bei einer Reviergröße von unter 100 ha ¾ der Sätze unter 1 und 2 . . . . . 80,— bzw. 95,— RM
4. Unverheiratete . . . . . 105,— RM

IV. Revierförster und verwaltende Förster:

1. Forstbeamte ohne akademische Bildung, jedoch mit Fachausbildung, d. h. mit mindestens 2jähriger forstlicher Lehrzeit und 5jähriger Praxis und mindestens 500 ha Reviergröße, denen ständig 2 oder mehr Beamte der Klasse I oder II oder 1 oder mehr Beamte der Klasse III unterstellt sind . . . . . 130,— RM
2. Forstbeamte ohne akademische Bildung, jedoch mit abgelegter Försterprüfung des Hauptberufsamtes für Privatförster oder des Staates und mindestens 500 ha Reviergröße, denen ständig 2 oder mehr Beamte der Klasse I oder II oder 1 oder mehr Beamte der Klasse III unterstellt sind . . . 150,— RM

Forstbeamte ohne Fachprüfung, die vor dem 1. Januar 1881 geboren und jetzt im Genusse des Höchstgehaltes sind, erhalten das gleiche Gehalt wie die Beamten mit Fachprüfung.

Für Forstbeamte mit akademischer Bildung (Oberförster, Forstassistenten, Forstverwalter) regelt sich das Gehalt nach den im Einzelfall vorliegenden Verhältnissen. Es können die Gehaltssätze der Staatsforstverwaltung oder der Landwirtschaftskammer zugrunde gelegt werden.

Die Beamten werden nach der Länge ihrer Dienstzeit in die einzelnen Gehaltsstufen eingereiht, wobei die Art der Tätigkeit und nicht der jeweilige Titel maßgebend ist.

Kriegsdienstjahre, welche die Dienstzeit bei demselben Dienstherrn unterbrochen haben, sind anzurechnen.

Die Gehälter steigen mit Beginn des 4., 7. und 10. Dienstjahres
a) bei Gruppe I 2 und II 2 um monatlich 10,— RM,
b) bei Gruppe III und IV um monatlich 12,50 RM.

§ 3. Deputate. Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse gestatten, sollen den Beamten mit eigenem Hausstand neben dem Bargehalt entweder freie Station für sich, seine Frau und Kinder oder die nachstehenden Deputate gewährt werden:
Für Unverheiratete der Klassen I 1 und II 1 freie Station.
Für Verheiratete der Klassen I 2 und II 2, III und IV:
a) Wohnung,
b) Feuerung, ofenfertig, im Umfange wie bisher,
c) 4 Ztr. Weizen, 12 Ztr. Gerste, 14 Ztr. Roggen,
d) 1095 Liter Vollmilch,
e) 1 Ferkel,
f) 120 Quadratruten Kartoffelland, einschließlich Garten frei bearbeitet und abgeerntet oder 60 Ztr. Kartoffeln,
g) Streustroh für Ziege und Schwein.

Anmerkung zum Deputat.
a) Federviehhaltung ist dem Beamten für den eigenen Haushaltsbedarf zu gestatten. Das Federvieh ist auf Verlangen eingefriedigt zu halten.
b) An Stelle der Vollmilch kann freie Kuhhaltung für eine Kuh gewährt werden.
c) Familien mit mehr als 6 Köpfen, die Deputat erhalten, haben Anspruch auf 12 kg Brotgetreide monatlich für die siebente und jede weitere Person zum halben Kieler Marktpreis. Gerechnet werden nur die Kinder bis zum konfirmationsfähigen Alter.
d) Wenn das tarifliche Deputat nicht zu mindestens ¾ gegeben wird, sondern hierfür Barabfindung erfolgt, erhöhen sich die Gehaltssätze um 10 v. H. Im übrigen gilt als Abfindung für nicht gewährte oder über das tarifliche Deputat hinaus gewährte Sachbezüge (auch Dienstkleidung) der Marktpreis und mangels eines solchen der Steuerwert.
e) Für Kost und Wohnung sind die Steuersätze zu berechnen.

§ 4. Dienstland.

An Stelle des unter § 3 Ziffer c—g genannten Naturaldeputats kann Dienstland nach freier Vereinbarung gewährt werden.

§ 5. Nebenbezüge.

Die Anrechnung von Tantiemen unterliegt der freien Vereinbarung.

Die Frage, ob Vergütung für die Übernahme nichtforstlicher Arbeiten und von Nebenämtern anzurechnen sind oder nicht, unterliegt besonderer Vereinbarung.

Die Beamten dürfen nicht auf die Einnahme von Geldgeschenken verwiesen werden.

Ob und in welchem Umfange für die Mitverwaltung größerer Feldjagdreviere eine besondere Vergütung gewährt werden soll, unterliegt der freien Vereinbarung, ebenso die Anrechnung von Einnahmen aus der Jagd. Schußgeld wird nicht angerechnet.

Digitized by Google

Wird von den Beamten im Interesse des Dienstes ein Fahrrad gehalten, so ist ihm ein monatlicher Unterhaltungszuschuß von 4 RM zu gewähren.

Die Haltung von Lehrlingen darf von den Beamten nicht gefordert werden.

Dem Beamten, der die Beköstigung von Unterbeamten oder fremden Handwerkern usw. übernommen hat und der keine freie Station erhält, ist je Mann eine Entschädigung von 3 RM täglich zu geben.

§ 6. Mindestsätze. Die in den §§ 2 und 3 festgelegten Gehalts- und Deputatsbezüge sind als Mindestsätze anzusehen und dürfen bisher schon gewährte, in ihrer Gesamtheit höhere Sätze nicht gekürzt werden.

Bisher bestehende vertragliche Abmachungen über lebenslängliche Anstellung und Pensionsberechtigung werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 7. Schlichtung von Streitigkeiten. Streitigkeiten aus diesem Vertrage werden durch einen Schiedsausschuß von 3 Mitgliedern entschieden, von denen jede Vertragspartei je eines ernennt, während ein drittes Mitglied als Obmann hinzutritt, welcher, wenn unter den Parteien hierüber eine Einigung nicht zu erzielen ist, von dem Vorstand der Schleswig-Holsteinischen Landwirtschaftskammer ernannt wird. In letzterem Falle darf der Obmann weder ein Waldbesitzer noch ein Privatforstbeamter sein.

§ 8. Allgemeine Verbindlichkeits-Erklärung. Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß für die Provinz Schleswig-Holstein mit Lauenburg, Hamburg, Lübeck und oldenburgische Enklaven die allgemeine Verbindlichkeit dieses Tarifes alsbald beim Reichsarbeitsministerium beantragt und durchgeführt werden soll.

§ 9. Dauer des Vertrages. Der Vertrag gilt zunächst vom 1. Oktober 1928 bis 30. September 1929 und läuft jedesmal ein Jahr weiter, wenn er nicht ¼ Jahr vor Ablauf gekündigt wird.

Tritt während der Vertragsdauer eine wesentliche Änderung der Lebensunterhaltungskosten ein, so sollen auf Antrag einer der vertragschließenden Parteien die Gehaltskommissionen zur Beratung über Änderung der Gehälter zusammentreten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der gesetzlich vorgeschriebene Weg beschritten werden.

Kiel, den 5. November 1928.

Landwirtschaftl. Arbeitgeberverband für die Provinz Schleswig-Holstein.
Hahne.

Bezirksgruppe IV (Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck, Lauenburg)
der Deutschen Privatforstbeamtenschaft.
Titze, Forstmeister.

Gedenket der Notleidenden

sowie der **Witwen und Waisen der grünen Farbe**, besonders jener der

durch Frevlerhand gefallenen Forstbeamten.

Spenden für sie nimmt entgegen Verein „Waldheil", E. V., Neudamm, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 8

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabends früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, ein[illegible] Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Verwendung herkunftsgemäßen Samens und herkunftsgemäßer Pflanzen ist die Forderung des Tages in der Forstwirtschaft. Am sichersten wird diese Forderung erfüllt dadurch, daß Besitzer von anerkannten Waldungen ihre selbst geernteten Zapfen einer modernen Klenganstalt zum Ausklengen übergeben. Die Forstanstalt Erich Pfeil, Rathenow, besitzt die einzige bisher im Privatbesitz befindliche Patentsicherheitsdarre nach dem System des Regierungs- und Geheimen Baurats von Pentz und erbietet sich, zum mäßigen Satze das Ausklengen der Zapfen zu übernehmen. Die Forstanstalt Erich Pfeil hat Reinheits- und Keimfähigkeitsresultate erzielt, welche in Prozenten fast die Zahl 100 erreichen. Die einzelnen Herkünfte werden gewissenhaft getrennt gelagert, aufs sorgfältigste geklengt und gereinigt. Die ganze Ausbeute an Samen fällt dem Uebersender der Zapfen zu. Die Firma ist auch in der Lage, auf ihrem großen Baumschulterrain den geernteten Samen oder einen Teil desselben zur Lohnpflanzenzucht zu übernehmen, wie sie dies schon mit Erfolg für staatliche Oberförstereien getan hat. Die Kiefernkämpe im Walde haben meist den Nachteil, daß die Pflanzen, aus welchem Grunde sei dahingestellt, rot werden und ihr Anwachsen in der Kultur deswegen fraglich ist. Es empfiehlt sich, die vorteilhaften Bedingungen für Lohndarren und Lohnpflanzzucht von der Firma anzufordern.

An unsere sehr verehrten Leser!

Die **Bezugsgebühren** für das 1. Vierteljahr (Januar – März 1929) bitten wir bis zum **20. Januar** unserem Postscheck-Konto **Berlin 41509** zu überweisen. Alle Beträge, die bis zu diesem Tage hier nicht eingegangen sind, werden wir wie bisher unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erheben. Es wird gebeten, bei Vorzeigung die Nachnahmekarte pünktlich einzulösen. **Zur Vermeidung der hohen Nachnahmegebühren empfiehlt sich rechtzeitige Ueberweisung des Betrages.** Zur Ersparnis von Arbeit und Porto empfiehlt sich die Bezahlung der Bezugsgebühren für längere Zeiträume, also etwa für halbe oder ganze Jahre.

Neudamm, im Januar 1929.

Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Digitized by Google

Forestry
NOV 29 1929

Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 18. Januar 1929.

Nr. 3. | Bd. 44.

Anzeigenpreise: 15 Pfennige, bei Platzvorschrift 20 Pfennige, Stellengesuche, Nachrufe und Familien-Nachrichten 10 Pfennige für die einspaltige Millimeterhöhe. Gerechnet von Strich zu Strich. Auslandsanzeigen in der Währung des betreffenden Landes. **Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Konkursen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen werden nach dem Wortlaute der Manuskripte abgedruckt, für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich. Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, werden nicht befördert.** Wenn Anzeigen infolge Platzmangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postscheckkonto: Berlin Nr. 41509. Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm. — **Anzeigenschluß** für die nächste Nummer **stets Montag früh.**

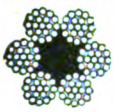

BERLIN S.W. 48 **ECKENHOFF** WILHELM STR. 22

„Das Haus der Grünen Farbe"

Forstuniformen-Jagdkleidung

Massanfertigung in erstklassiger Ausführung

Kaffee

geröstet, von **RM 2,50** bis **4,—** p. Pfund liefert am besten

Hermann Suhren & Co., Bremen 3.

Postfach 532.

Drahtgeflechte

für Gartenzäune und Einfriedigungen

Stacheldrähte, Spannlitzen, Drahtseile

für Transmissionen, Dampfpflüge, Aufzüge, Winden und Krane (1069

liefert billigst in nur bester Qualität

C. Werder, Drahtseil-Fabrik, **Küstrin-Altstadt**

Friedrich Erbe,
Inh. **Emil Wengler,**
Goldschmied,
Breslau 2,
Neue Taschenstraße 4 I.

26

Cervina Kalk-Salz-Lecksteine

enthalten Salz für die Verdauung. Kupfersalz als Heil- u. Schutzmittel gegen Wurmseuchen u. Knochenpräzipitat nach Professor Petermann für Stangen u. Geweihbildung des Wildes.

Kiste = 20 St. à 2½ kg Mk. 10,—
„ = 10 „ „ 5 „ „ 9,—
per 50 Kilo.

Ludwig Lapp,
Chemische Fabrik,
Mülfort 6
(Bez. Düsseldorf). 15

Jagdwaffen 52

aller Art äußerst günstig, viele **Gelegenheitskäufe** in feinster und einfacher Qualität, vrzgl. Hammer-Doppelflinten zu M 90,—, beste Suhler von M 120,— bzw. M 96,50 an, vorzügl. rauchl. Jagdpatronen, K. 16, M 9,50 p. 100 Stck. Liste gratis. Sie sparen viel Geld.

Waffenfrankonia Würzburg 10.

Wilhelm Göhlers Wittwe

zur Grünen Woche in Berlin
Halle II, Stand 379

bittet um Besuch 135

Ischias, Gicht, Rheuma, Neuralgien, Hexenschuß, Gelenk-, Gesichts-, Genick- und Muskelschmerzen heilt rasch u. sicher **J. P. Zahn's Medizinische Heilsalbe, Ober-Ingelheim a. Rh.** Tube 3 Mk.

Probe-Nummern der Deutschen Jäger-Zeitung verlange man von **J. Neumann, Neudamm.**

1822 1822

JDDUS

Der Fachmann

Bestes Werkzeug — Höchste Leistung und damit
Für den Arbeiter erhöhtes Einkommen
Für den Unternehmer erhöhte Betriebsergebnisse
Fordern Sie unsere Marke und
Firma. Achten Sie auf die roten Öhren

J. D. Dominicus & Soehne G. m. b. H.
Berlin SW 68, Ritterstr. 71 **Remscheid-V.**

Digitized by Google

50% Nachnahme, Rest in Raten!

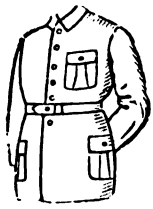

Forstuniformen, schwerer Trikot, moosgr., Rock warm gefüttert, Litewka und Hose sehr strapazierfähig . . **60 Mk.**

Forstuniformen (31
Litewka und Hose, Tuch forstgrün, Rock warm gefüttert . . **74 Mk.**
Für guten Sitz wird garant.

Gute Lodenmäntel für Damen und Herren 28, 40, 45, 48 Mk.
Muster u. Liste 6 u. 8 verlangen.

Werremeyer, Bippen, Prov. Hann.

Neo-Ballistol-Klever-Armeeöl!

Vor dem Krieg patentiert in 34 Patentstaaten Neben Waffenöl auch das **beste Desinficiens** für Mensch u. Tier. **Tötet** sofort die virulentesten **Wundbazillen** etc. u. beseitigt deren Folgekrankheiten. **Die Hauptkrankheiten von Rindvieh, Pferd, Hund, besonders Wunden und Verbrennungen.**

Geflügel: (17
Diphtherie, Cholera, Kalkbeine, Kopfgrind etc.
Jeder Versuch — Beweis!
Weltliteratur gratis u. franko. In Waff.-Gesch., Apoth., Droger., Landw. Gesch., sonst v. Fabrik
Chem. Fabrik F. W. Klever, Köln.

5000 Theater- u. Reisegläser nur 3,25 Mk.

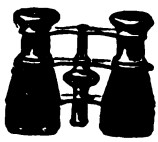

pro Stück wie Abbildung inklusive gefüttert. Etui. **Großer Reklame-Verkauf! Jed. Leser erhält nur 1 Stück! Großes Gesichtsfeld! Gute Linsen! Geschlossen 7 cm, aufgeschraubt 8,5 cm groß. Jeder ist entzückt! Tägl. Dankschreiben usw. Für Theater, Reise, Kino, Jagd, Sport, Rennen, Ausflüge usw. Herrliche Fernsicht! Vorzügliche, klare Vergrößerung! Auszug zum Stellen, für jedes Auge passend! Gute Ausführung. Garantie für jed. Stück!**
A. Müller & Co., Lichtenau G 104 bei Berlin

Baumrode-Maschinen

Doppelbürsten, Meßbänder, Maßstäbe, Kluppen, Hebeladen, Reißhaken usw.
Preisliste franko.
H. Büttner,
Elsa bei Alsfeld (Hessen).

Senden zur Ansicht in zwei Raten!

Jagd- und Tourenstiefel, handzwiegenäht, Schaft aus echt Waterproof, mit Kalbleder gefütt., 2 durchgehenden Kernledersohlen oder 6 mm starken Krepp, **32,— Mk.**

Derselbe aus allerbester Qualität und 10 mm starken Krepp, **38,— Mk.**
Bei sofortiger Bezahlg. 5% Rabatt. Bei Bestellung Fußumriß u. genaue Adresse erbeten.
Ratuschny & Trzeba, **Kreuzburg O.-S.,** Milchstraße 12.

Neumann'scher
Wildverbißleim

eigenes Erzeugnis, kein Abfallprodukt, den Kulturpflanzen völlig unschädlich.
Geprüft vom Botan. Institut der forstlichen Hochschule Eberswalde.

Spitzenbergs
Schutzmittelbehälter

mit Tunkpfanne und seitl. Gegenbürste zum bequemen u. vorschriftsmäßigen Auftragen des Schutzstoffes.

34) Sonderschrift auf Wunsch.

E. E. Neumann, Eberswalde

Der seit **37** Jahren erscheinende

Führer

durch die Tagungen und Veranstaltungen der

Großen Landwirtschafts-

Landfrauen-, Jäger-, Forst-, Fischerei-

Woche Berlin

vom 29. Januar bis 3. Februar 1929

wird wiederum herausgegeben unter Mitwirkung der

D.L.G.

(Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft)

und der anderen tagenden Körperschaften und Vereine

Interessenten und Besucher der Großen Landwirtschafts-, Landfrauen-, Jäger-, Forst-, Fischerei-Woche 1929 bitten wir, den Führer sofort zu bestellen. Die Abgabe erfolgt kostenlos, doch sind für jedes gewünschte Stück 25 Pf. Porto gleichzeitig mit einzusenden. Herausgabe und Zusendung der bestellten Stücke erfolgt einige Tage vor Beginn der Großen Woche, jedenfalls am 24. Januar. Besteller, die schon am 25. Januar oder früher abreisen, geben für die Lieferung am besten ihre Berliner Adresse an. De in sehr hoher Auflage erscheinende Führer wird wie immer auf das zweckmäßigste verbreitet und ist deshalb ein **Insertionsorgan ersten Ranges,** dessen Benutzung nur empfohlen werden kann

J. Neumann - Neudamm

Digitized by Google

Auch der Waldboden bedarf der Pflege
und ist dafür ebenso **dankbar wie der Acker**

Die Siemens-Kleinfräse

vereinfacht und **verbilligt** die Bodenbearbeitung im Forst.

Sie **ermöglicht erst** die Inangriffnahme von Arbeitsaufgaben, die ohne die Hilfe ihrer motorischen Kraft nicht bewältigt werden können.

Sie vermag infolge ihrer geringen Ausmaße, ihres leichten Gewichts und ihrer Wendigkeit **auch auf engstem Raum** zu arbeiten.

Sie ist stets **betriebsbereit,**

vielseitig und schlagfertig,

gleich vorzüglich geeignet für **Tiefarbeit, Bodendurchlüftung, Schälarbeit, Gründüngerunterbringung, Hack- und Häufelarbeit.** Ihre rotierenden Werkzeuge schaffen die idealste Bodenlockerung, die es gibt. Diese bewirkt erhöhte Tätigkeit der Bodenbakterien, beschleunigte Nährstoffumsetzung, besten Wasserhaushalt, leichtes Pflanzen, sicheres Anwachsen der Pflänzlinge, frühe Bildung eines verzweigten Wurzelwerks.

Beachten Sie die Ausstellung der Kleinfräse
auf der „Grünen Woche" Berlin

und verlangen Sie kostenlose und unverbindliche Vorführung auf Ihrem Grund und Boden.

SIEMENS - SCHUCKERT

Abteilung Fräsen **Berlin-Tempelhof**

Digitized by Google

WILHELM WELHAUSEN

CASSEL HANNOVER OLDENBURG
Ob. Königstr. 26 geg. Netz. Theaterstr. 2. Donnerschweerstr. 50

JUBILÄUMS-JAGDAUSSTELLUNG
HANNOVER 1925
GOLDENE MEDAILLE

FORSTUNIFORMEN,
FORSTHÜTE,
MÜTZEN,
EFFECTEN,
WAFFEN,
ZIVILKLEIDUNG.

Abgabe aller Stoffe auch meterweise.

Auf Wunsch besonders günstige Zahlungsbedingungen.

Probenummern des „Naturschutz"

illustrierte Monatsschrift für alle Freunde der Deutschen Heimat versendet umsonst und postfrei

J. Neumann-Neudamm

Geweihleuchter
schönstes Geschenk.

Verlangen Sie Katalog.
Roettig, Eisenach i. Th.,
G. Kasernenstraße 8. (41

Rheumatismus!
Langjährige Krankenpflegerin gibt unentgeltlich Auskunft über Heilung von Gicht, Rheumatismus und Nervenschmerzen. (127
Schwester Adele,
Bad Reichenhall E 28,
Hallgrafenstr. 18.

Forstuniformen
Jagdbekleidung
Forsteffekten

W. MICHOVIUS · COTTBUS
GEGRUNDET 1840

Gestrickte Jagdwesten in allen Größen von RM 23.— an
Baschlik-Mützen in alter und österreichischer Form RM 9.50

Geistsche Wühlgrubber

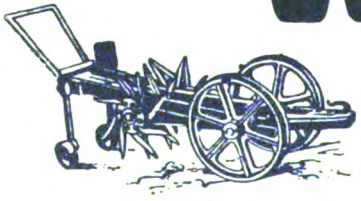

Ueberläufer

erzielen nachweislich seit 24 Jahren auch auf trockensten Böden sicheres Hochkommen von Saaten und Pflanzungen und bestes, bislang sich stetig gleichbleibendes Wachstum. Der Erfolg liegt in der eigenartigen Arbeitsweise der Geräte. Der Rohhumus wird nicht pulverisiert, sondern so gestückelt, dass er seine wasseraufsaugende und wasserhaltende Eigenschaft bei trockenem Wetter auch in den obersten Bodenschichten behält. (706

van Tongelsche Stahlwerke GmbH **Güstrow**

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Eberswalde, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Rentmeister der Staatlichen Forstkassen Preußens, des Vereins Preußischer Staatsrevierbeamter, der Preußischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Gutsherrschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch, auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

In den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Urhebern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 3. Neudamm, den 18. Januar 1929. 44. Band.

Der Haushalt der Preußischen Staatsforstverwaltung für das Rechnungsjahr 1929*).

Der neue Haushalt schließt in der Gesamteinnahme mit 211 292 300 RM und in der Gesamtausgabe mit 144 892 775 RM ab. Hiervon entfallen 211 129 000 RM Einnahmen und 143 338 800 RM Ausgaben auf Verwaltung und Betrieb und 163 300 RM Einnahmen und 1 553 975 RM Ausgaben auf die Forstlichen Lehr- und Versuchsanstalten. In den Einnahmen sind die einmaligen mit 4 050 000 RM (beim Betrieb), in den Ausgaben die einmaligen mit 9 690 000 RM (beim Betrieb) und mit 400 000 RM (bei den Forstlichen Lehr- und Versuchsanstalten) enthalten. Stellt man den Einnahmen und Ausgaben die Zahlen des Vorjahres gegenüber, so ergibt sich für 1929 bei den gesamten Einnahmen ein Mehr von 9 798 600 RM und bei den gesamten Ausgaben ein solches von 843 475 RM. Der Überschuß nach dem Haushalt für 1929 (66 399 525 RM) soll danach den nach dem Haushalt von 1928 (57 444 400 RM) um 8 955 125 RM übersteigen, bleibt hinter dem Überschuß nach dem Haushalt von 1913, in dem einer Gesamteinnahme von 75 632 000 Mk. eine Gesamtausgabe von 27 315 000 Mk. gegenüberstand, noch um 12 317 475 RM zurück. Je Hektar Gesamtfläche der Staatsforsten beträgt der Überschuß nach den Haushalten: für 1913: 25,98 Mk., für 1928: 23,35 RM und für 1929: 26,98 RM. Daß letzterer den Überschuß von 1913 um 1 RM je Hektar übersteigt, obwohl ziffernmäßig der von 1929 um 12 317 475 RM geringer ist als der von 1913, liegt daran, daß die Gesamtfläche der Staatsforsten von 1913 zu 1929 um 568 694 ha abgenommen hat. Wie das finanzielle Ergebnis für 1929 sein wird, kann heute natürlich niemand voraussehen, wir fürchten aber, daß es wesentlich ungünstiger sein wird, als nach dem Haushalt angenommen wird. Wie oben bereits gesagt wurde, wird für das Rechnungsjahr 1929 gegenüber dem Vorjahre bei den Einnahmen auf ein Mehr von 9 798 600 RM gerechnet. Hiervon entfallen auf Verwaltung und Betrieb 9 797 000 RM und der Rest auf die Forstlichen Lehr- und Versuchsanstalten. Die Summe von 9 797 000 RM ergibt sich aus einer Mehreinnahme beim Titel 1 (Holz) von 10 000 000 RM, beim Titel 6 (Rückzahlungen auf Wirtschaftsvorschüsse) von 82 000 RM, beim Titel 8 (Rückzahlungen auf Vorschüsse zum Ankauf von Dienstgespannen) von 18 000 RM, und beim Titel 10 (Verschiedene Einnahmen) von 675 198 RM sowie aus einer Mindereinnahme beim Titel 2 (Nebennutzungen) von 700 000 RM, beim Titel 3 (Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen) von 272 198 RM und beim Titel 8 (Beitrag des Reiches zu den Besatzungszulagen) von 6000 RM. Wir sehen hieraus, daß die Mehreinnahme gegenüber 1928 fast ausschließlich beim Titel 1 (Holz) eingestellt ist. Der höhere Ansatz wäre gerechtfertigt, wenn mit steigenden Holzpreisen gerechnet werden könnte. Bei der augenblicklichen Lage auf dem Holzmarkt ist hierfür aber, zur Zeit wenigstens, keine Aussicht. Die Ergebnisse der Holzversteigerungen im neuen Forstwirtschaftsjahre lassen im Gegenteil erkennen, daß die Holzpreise gegenüber dem Vorjahre sinken. Man wird also darauf gefaßt sein müssen, daß nicht einmal der Haushaltsbetrag für Holz von 1928 in Höhe von 180 000 000 RM erreicht werden wird. Daß der Forstverwaltung selbst der Rückgang der Holzpreise bei der Veranschlagung der Holzeinnahme für 1929 unbekannt gewesen und sie von sich aus über den Haushaltsbetrag von 1928 (180 000 000 RM) hinaus-

*) Der Forstetat für 1929 ist in Nr. 49 von 1928 auf Seite 1342 und Folge abgedruckt.

Digitized by Google

gegangen sein sollte, halten wir für ausgeschlossen. Eine Erklärung für die Erhöhung des Einnahmeansatzes für Holz kann nur darin gefunden werden, daß — wie im Vorbericht zum Staatshaushaltsplan selbst gesagt ist — der Mehrbetrag von 10 Millionen RM eingestellt werden mußte, um den Staatshaushalt für 1929 ins Gleichgewicht zu bringen. Daß der Finanzminister sich zu diesem — man darf sagen ganz ungewöhnlichen — Schritt entschlossen hat, obwohl, wie der Vorbericht weiter sagt, keine Anzeichen für ein weiteres Steigen der Holzpreise vorhanden sind, zeigt deutlich, wie überaus schwer es gewesen ist, den Staatshaushalt für 1929 zu balancieren. Letzterer enthält übrigens auch an anderen Stellen Einnahmeansätze, von denen es sehr unsicher ist, ob sie die veranschlagte Höhe erreichen werden. Es darf deshalb nicht wundernehmen, wenn der Finanzminister angesichts der unsicheren Finanzlage des Staates demnächst zu scharfen Sparmaßnahmen greift, um ein Defizit im Staatshaushalt für 1929 zu vermeiden. Eine Handhabe dazu bietet sich ihm bereits in der im § 2 des Gesetzentwurfs zum Staatshaushalt für 1929 vorgesehenen Bestimmung, daß die im Haushaltsplan für 1929 für die einzelnen Zweckbestimmungen vorgesehenen Ausgabeansätze nur insoweit in Anspruch genommen werden dürfen, als es zur ordnungsmäßigen und wirtschaftlichen Führung der Staatsverwaltung unter Berücksichtigung der gesamten Bedürfnisse der Verwaltung erforderlich ist. Welche Anordnungen der Finanzminister zur Ausführung dieser Bestimmung erlassen wird, steht dahin, es muß unseres Erachtens aber damit gerechnet werden, daß er, wie in den Jahren während und unmittelbar nach der Inflation, zu einer Kontingentierung der Ausgaben schreitet. Wir stützen unsere Ansicht auf den schon erwähnten Vorbericht, in dem eine solche Maßnahme bereits angedeutet ist.

Um nun weiter auf den neuen Forsthaushalt einzugehen, so sehen wir, daß beim Titel 2 der laufenden Einnahmen der Haushaltsansatz um 700 000 RM gegenüber dem Vorjahre herabgesetzt ist. Dies ist nach den Erläuterungen notwendig geworden, weil in den Vorjahren die wirkliche Einnahme bei dem Titel sehr erheblich hinter dem Haushaltsbetrage zurückgeblieben ist und bei der ungünstigen Lage der Landwirtschaft mit höheren Einnahmen, als sie damals erzielt sind, nicht gerechnet werden kann. Eine weitere Mindereinnahme (von 272 198 RM) bringt Titel 3 „Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen". Der Haushaltsbetrag scheint hier im Vorjahre zu hoch angesetzt zu sein. Beim Titel 10 der laufenden Einnahmen ist der Haushaltsbetrag von 1928 im neuen Haushalt zwar um 675 198 RM auf 4 898 000 RM erhöht, aus der Titelbezeichnung „verschiedene Einnahmen" ergibt sich aber von selbst, daß eine sichere Grundlage für den Ansatz nicht vorhanden ist.

Auf der Ausgabenseite des neuen Forsthaushalts steht im Vergleich zum Vorjahre bei den dauernden Ausgaben einer Mehrausgabe von 6 690 503 RM eine Minderausgabe von 5 675 028 RM und bei den einmaligen Ausgaben einer Mehrausgabe von 425 000 RM eine Minderausgabe von 597 000 RM gegenüber. Hiervon entfallen bei den dauernden Ausgaben 6 493 085 RM bzw. 5 527 285 RM auf den Abschnitt des Haushalts „Verwaltung und Betrieb" und 197 418 RM bzw. 147 743 RM auf den Abschnitt „Forstliche Lehr- und Versuchsanstalten", bei den einmaligen Ausgaben auf ersteren Abschnitt 120 000 RM bzw. 300 000 RM und auf letzteren 305 000 RM bzw. 297 000 RM.

Die Mehr- und die Minderausgabe gegenüber 1928 verteilen sich auf eine große Anzahl von Titeln, wir dürfen uns deshalb darauf beschränken, Nennenswertes herauszugreifen.

Es wird überraschen, daß beim Titel 1 des Kapitels 10 (Besoldungen) trotz der Besoldungserhöhung die hohe Minderausgabe von rund 3,5 Millionen RM nachgewiesen ist, denn daß sie auf dem im Vorwort zum neuen Forsthaushalt (siehe Nr. 49, S. 1342/4 der „Deutschen Forst-Zeitung") erwähnten Abgang von 145 planmäßigen Beamtenstellen allein nicht zurückzuführen ist, liegt auf der Hand. Die Minderausgabe beruht vielmehr in erster Linie darauf, daß im neuen Haushalt, wie aus dem Vorbericht zum Staatshaushaltsplan hervorgeht, die Besoldungen der planmäßigen Beamten und die Vergütungen der nichtplanmäßigen Beamten nach dem tatsächlichen Bedarf — unter Berücksichtigung des Dienstalters der Beamten am 1. Juli 1928 — in Ansatz gebracht sind, während früher der Bedarf an Besoldungen usw. nach Pauschbeträgen unter Zugrundelegung der vorletzten Dienstaltersstufe der einzelnen Besoldungsgruppen bei den planmäßigen Beamten und des Anfangsgrundgehalts derjenigen Besoldungsgruppe, in der der Beamte zuerst planmäßig angestellt wird, bei den nichtplanmäßigen Beamten ermittelt worden ist. Ein Vergleich der Ergebnisse nach der jetzigen und der früheren Bedarfserrechnung läßt klar erkennen, welch hohe Reserve der Finanzminister bisher schon aus Besoldungsersparnissen in der Hand hatte, um damit Überschreitungen bei anderen Fonds decken zu können. Daß er diesen Weg der Reservebeschaffung nun verlassen hat, zeugt aufs neue von den Schwierigkeiten, die mit der Balancierung des Staatshaushalts für 1929 verknüpft waren. Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben werden nach Wegfall jener Reserve voraussichtlich künftig nur noch aus Mehreinnahmen oder Ersparnissen gedeckt werden können. Aus der neuen Berechnungsart erklärt sich auch in erster Linie die Minderausgabe beim Titel 2 (Hilfsleistungen durch Beamte) in Höhe von rund 642 000 RM. Einen Mehrbedarf von rund 304 000 RM weist Titel 3 „Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte" auf. Er beruht auf

Digitized by Google

der Erhöhung der Vergütungen der staatlichen Angestellten. Es wird auffallen, daß beim Titel 13 „Vorschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung usw." im neuen Haushalt 300 000 RM weniger vorgesehen sind als im Vorjahre. Wir glauben nicht, daß beabsichtigt wird, die Vorschüsse in ihrer Höhe zu beschneiden oder die Zahl der Vorschußnehmer zu beschränken, möchten vielmehr annehmen, daß dem Fonds aus der Abzahlung von Vorschüssen, die in den Vorjahren gegeben wurden, ausreichend Geldmittel zugeflossen sind, so daß mit ihnen und der in den Haushalt beim Titel 13 eingestellten weiteren Summe alle Anforderungen an den Fonds in der bisherigen Weise befriedigt werden können. Der Pauschbetrag, den die Forstverwaltung alljährlich zu den Versorgungsgebührnissen der Ruhegehaltsempfänger aus Titel 16 in Höhe von 33⅓ v. H. der im Haushalt für die Besoldung der planmäßigen Beamten (ausschließlich der Professoren an den Forstlichen Hochschulen) ausgeworfenen Beträge beisteuern muß, hat entsprechend dem Minderbedarf an Besoldungen gegenüber dem Vorjahre um rund 1,2 Millionen RM herabgesetzt werden können. Daß beim Titel 33 für Dienstaufwandsentschädigungen im Haushalt für 1929 rund 259 000 RM weniger vorgesehen sind als im Vorjahre, wird für die Beamten sicher eine recht unangenehme Überraschung sein. Da die Dienstaufwandsentschädigungen bisher zweifellos nicht zu hoch bemessen waren, die Preise für alles, was aus den Entschädigungen bestritten werden muß, mehr oder minder gestiegen sind, und endlich bei den Oberförstern 3, bei den eine Dienstaufwandsentschädigung beziehenden Forstbetriebsbeamten 56 Stellen gegenüber dem Vorjahre in Zugang gekommen sind, hätte man eine Erhöhung, nicht aber eine Kürzung des Haushaltsbetrages beim Titel 33 erwarten dürfen. Von letzterer entfallen auf die Dienstaufwandsentschädigungen der Regierungsforstbeamten 6000 RM, auf die der Oberförster und Forstverwalter 113 450 RM, auf die der Forstoberrentmeister und Forstrentmeister 9980 RM, auf die der Revierförster, Forstsekretäre, Förster in Endstellen und Unterförster sowie auf den Dienstkostenersatz dieser Beamten 129 080 RM. Für die Stellenzulagen ist im neuen Haushalt wieder die vorjährige Summe von 400 000 RM ausgeworfen. Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß ihre Erhöhung infolge der ungünstigen Finanzlage des Staates nicht möglich war. Bei den sonstigen sächlichen Ausgaben des Kapitels 10 (Verwaltung und Betrieb) werden mit Rücksicht auf Lohnerhöhung beim Titel 52 (Werben von Holz usw.) 3 000 000 RM und beim Titel 53 (Forstkulturen) 2 000 000 RM mehr angefordert als im Vorjahre. Die Holzwerbungskosten sind nunmehr auf 3,58 RM je Festmeter Gesamteinschlag, die Kulturkosten (ohne Zuschuß aus Kap. 2 Tit. 6 der einmaligen Ausgaben) auf 6,91 RM je Hektar Gesamtfläche der Staatsforsten und mit jenem Zuschuß auf 8,94 RM je Hektar dieser Fläche gestiegen. Nach dem Haushalt von 1913 betrugen die Holzwerbungskosten 1,57 Mk. je Festmeter, die Kulturkosten 2,84 Mk. je Hektar. Die Aufteilung der Forstgutsbezirke belastet den Haushalt der Forstverwaltung mit einer neuen Ausgabe von 1 400 00 RM. Der Haushaltsbetrag für Grund- und Gemeindelasten usw. ist damit auf 14 000 000 RM, das sind 5,69 RM je Hektar der Gesamtfläche der Staatsforsten (1913: 1,32 Mk. je Hektar) gestiegen.

Bei den einmaligen Ausgaben des Haushaltsabschnitts „Verwaltung und Betrieb" sind bei den Titeln 1 (Ablösung von Forstberechtigungen usw.), 2 (Ankauf usw. von Grundstücken zu Forsten), 3 (Beschaffung von Wohnungen für Forstarbeiter), 6 (Zuschuß zum Forstkulturfonds — Kap. 10 Tit. 53 —), 20 (Zuschuß zum Forstbaufonds — Kap. 10 Tit. 31 —) und 21 (Zuschuß zu Kap. 10 Tit. 56 — Kosten für Vorflut usw. —) die vorjährigen Haushaltsbeträge von 100 000 RM (Tit. 1), 2 270 000 RM (Tit. 2), 300 000 RM (Tit. 3), 5 000 000 RM (Tit. 6), 1 500 000 RM (Tit. 20) und 400 000 RM (Tit. 21) in den Haushalt für 1929 wieder eingestellt. Neu erscheinen in diesem bei den einmaligen Ausgaben die Kosten für den Neubau eines Oberförstergehöfts in Wesel, Reg.-Bez. Düsseldorf, sowie eines Forstkassen- und Oberförsterbürohauses in Rudschanny, Reg.-Bez. Allenstein, mit je 60 000 RM.

Bei den Forsteinrichtungsanstalten (Kap. 11 der dauernden Ausgaben) ist nur erwähnenswert, daß die Stelle eines Regierungs- und Forstrats durch den neuen Haushalt in die eines Oberregierungs- und -forstrats umgewandelt ist.

Bei den forstlichen Hochschulen (Kap. 12 der dauernden Ausgaben) hat der Titel 16 jetzt folgende Zweckbezeichnung: „Ergänzung der Einnahmen der Professoren an Unterrichtsgebühren und sonstigen aus ihrem akademischen Lehramt herrührenden Nebenbezügen auf den gesetzlich gewährleisteten Betrag sowie Entschädigungen für Ausfälle infolge Gebührenerlasses". Den Professoren wird aus diesem Fonds vom Rechnungsjahre 1929 ab eine Mindesteinnahme von je 1000 RM gewährleistet.

Unter den einmaligen Ausgaben der Forstlichen Hochschulen sind für 1929 vorgesehen: Beim Titel 1 für den Einbau eines größeren Hörsaales im Dachgeschoß des Neubaues des Instituts für Chemie und Bodenkunde in Eberswalde 25 000 RM, beim Titel 2 für die Inneneinrichtung und apparative Ausstattung der Institute für Chemie und Bodenkunde in Eberswalde als zweiter Teilbetrag 315 000 RM, beim Titel 4 für den Einbau einer Zentralheizungsanlage in der Forstlichen Hochschule in Hann.-Münden 40 000 RM, beim Titel 5 für die Einrichtung der bisherigen Laboratorien für Chemie und Bodenkunde in Eberswalde als Sammlungs- und Arbeitsräume für andere Zwecke der Hoch-

(Fortsetzung siehe Seite 56.)

Digitized by Google

Lfd Nr.		Haushalt für 1913 ℳ	Haushalt für 1929 RM	Mithin in 1929 gegenüber 1913 mehr RM	Mithin in 1929 gegenüber 1913 weniger RM
	Laufende Einnahmen:				
1	Holz	138 000 000	190 000 000	52 000 000	—
2	Nebennutzungen	6 768 000	8 300 000	1 532 000	—
3	Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen	—	2 152 400	2 152 400	—
4	Jagd	720 000	1 100 000	380 000	—
5	Torfgräbereien	138 000	100 000	—	38 0
6	Rückzahlungen auf Wirtschaftsvorschüsse	250 000	400 000	150 000	—
7	Desgl. auf Vorschüsse für Beschaffung usw. von Gespannen	—	94 000	94 000	—
8	Beitrag des Reichs zu den Besatzungszulagen	—	18 600	18 600	—
9	Verschiedene Einnahmen	1 546 000	4 898 000	3 352 000	—
10	Forsteinrichtungsanstalten	—	16 000	16 000	—
11	Forstliche Lehranstalten	110 000	162 500	52 500	—
12	Forstliche Versuchsanstalten	—	800	800	—
	Einmalige Einnahmen:				
13	Erlöse aus dem Verkaufe von Forstgrundstücken	8 100 000	4 050 000	—	4 050 0
	Dauernde Ausgaben:				
14	Besoldungen der planmäßigen Beamten der Verwaltung und des Betriebes (ohne Forsteinrichtungsanstalten	17 094 800	26 311 000	9 216 200	—
15	Vergütungen für Hilfsarbeiter im Forstverwaltungsdienst	286 000	555 530	269 530	—
16	Vergütungen für Hilfsförster u. Forstgehilfen und Besoldungsbeiträge für die gemeinschaftlichen Forstbetriebsbeamten im Reg.-Bez. Wiesbaden	1 463 000	2 010 203	1 547 203	—
17	Vergütungen usw. an außerplanmäßige Forstkassenverwalter usw.	360 000	249 000	—	111 0
18	Vergütungen für nichtbeamtete Kräfte im Forstverwaltungs-, Forstkassen- und Forstbetriebsdienst	(z. T. in Nr. 16 mitenthalten)	1 452 009	1 452 009	—
19	Widerrufliche Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienst	—	149 100	149 100	—
20	Besatzungszulagen für Beamte usw.	—	23 251	23 251	—
21	Unterstützungen für Beamte	166 448	160 425	—	6
22	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte usw.	200 000	300 000	100 000	—
23	Unterstützungen für Angestellte, Arbeiter usw.	60 000	120 000	60 000	—
24	Notstandsbeihilfen für Staatsbeamte usw.	—	288 765	288 765	—
25	Wirtschaftsvorschüsse an Forstbeamte	250 000	200 000	—	50
26	Vorschüsse an Forstbeamte zur Beschaffung von Gespannen	—	20 000	20 000	—
27	Pauschbeitrag der Forstverwaltung zu den Versorgungsgebührmissen der Ruhegehaltsempfänger usw.	—	8 847 517	8 847 517	—
28	Dienstaufwandsentschädigungen f. Regierungsforstbeamte	295 000	203 600	—	91
29	Desgl. für Oberförster und Forstverwalter	1 675 200	2 931 050 (einschl. Dienstkostenersatz)	1 255 850	—
30	Desgl. für Forstoberrentmeister usw.	179 000	100 000	—	79
31	Desgl. für Revierförster, Forstsekretäre, Förster in Endstellen u. Unterförster	807 750	806 720 (einschl. Dienstkostenersatz)	—	1

Digitized by Google

Titel Nr.		Haushalt für 1913 ℳ	Haushalt für 1929 RM	Mithin in 1929 gegenüber 1913 mehr RM	Mithin in 1929 gegenüber 1913 weniger RM
32	Stellenzulagen für Forstverwalter, Revierförster, Forstsekretäre, Förster u. Unterförster	454 520	400 000	—	54 520
33	Dienstkleidungszuschüsse	31 530	301 362	269 832	—
	(nur für Unterförster und Forsthilfsaufseher)				
34	Ankauf von Dienstfuhrwerken	—	100 000	100 000	—
35	Zuschuß zur Unterhaltung von Fahrrädern	—	20 000	20 000	—
36	Werben usw. von Holz usw.	16 900 000	37 000 000	20 100 000	—
37	Unterhaltung u. Neubau d. Gebäude	2 950 000	6 620 000	3 670 000	—
	(einschl. 120000 RM f. 2 Neubauten u. eines Zuschusses von 1,5 Millionen RM aus Tit. 8/9 u. 20 der einmal. Ausgaben)				
38	Unterhaltung u. Neubau der öffentlichen Wege innerhalb der Forsten	4 600 000	6 500 000	1 900 000	—
	(einschl. 1 Million RM Zuschuß aus den einmaligen Ausgaben)				
39	Wege- und Brückenbauten außerhalb der Forsten	550 000	600 000	50 000	—
	(einschl. 300000 RM Zuschuß aus den einmaligen Ausgaben)				
40	Wasserbauten in den Forsten	120 000	300 000	180 000	—
41	Forstkulturen usw.	8 600 000	22 000 000	13 400 000	—
	(einschl. 5 Millionen RM Zuschuß aus den einmalig. Ausgaben)				
42	Jagdkosten	106 500	450 000	343 500	—
43	Torfgräbereien	34 000	20 000	—	14 000
44	Reisekosten	64 000	130 000	66 000	—
45	Umzugskosten usw.	138 000	617 000	479 000	—
46	Vertilgung schädlicher Tiere	450 000	870 000	420 000	—
47	Vorflut-, Holzverkaufskosten u. andere vermischte Ausgaben	981 942	4 215 268	3 233 326	—
48	Forsteinrichtungsanstalten	—	832 000	832 000	—
49	Grund- und Gemeindelasten	4 000 000	14 000 000	10 000 000	—
50	Ablösungsrenten	1 242 000	250 000	—	992 000
51	Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung usw.	454 000	615 000	161 000	—
52	Kosten der Armenpflege	118 000	100 000	—	18 000
53	Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	1 050 000	—	—	1 050 000
54	Forstl. Hochschulen und Forstschulen: a) Besoldungen	138 080	410 401	272 321	—
	(einschl. der Zuschüsse z. d. Professoren-Besoldungsmitteln u. den Besoldungen der von ihren amtlichen Verpflichtungen entbund. Professoren)				
	b) Andere persönliche Ausgaben	59 400	238 091	178 691	—
	c) Unterhaltung der Gebäude	12 400	66 200	53 800	—
	d) Sonstige sächliche Ausgaben	195 120	338 783	143 663	—
55	Lehrgänge der Forstgehilfen auf den Polizeischulen	—	9 500	9 500	—
56	Forstliche Versuchsanstalt	—	91 000	91 000	—
	Einmalige Ausgaben:				
57	Ablösung von Forstberechtigungen	2 820 000	100 000	—	2 720 000
58	Ankauf usw. von Grundstücken zu den Forsten	7 240 000	2 270 000	—	4 970 000
59	Beschaffung von Wohnungen für Forstarbeiter	300 000	300 000	—	—
60	Forstliche Hochschulen	—	400 000	400 000	—

Der Flächeninhalt der Staatsforsten hat sich gegenüber dem Vorjahre um 1281 ha vergrößert, der Holzertrag nach den Abnutzungssätzen sich um 73 138 fm erhöht.

Digitized by Google

schulen 10 000 RM und beim Titel 6 für Beschaffung von Sammlungsschränken für die Forstbenutzungssammlungen in Hann.-Münden ebenfalls 10 000 RM.

Aus den Abschnitten des Haushalts „Forstschulen", „Lehrgänge der Forstgehilfen auf den Polizeischulen" und „Forstliche Versuchsanstalt in Eberswalde" sei erwähnt, daß für die aus dem Kost- und Reinigungsgeld der Forstschüler zu bestreitenden Ausgaben der Forstschulen im Kapitel 13 ein neuer Titel (54) gebildet ist, und daß künftig auch die Forstbeflissenen an den Lehrgängen auf den Polizeischulen teilnehmen sollen.

Im Vergleich zum Haushalt für 1913 stellen sich die Einnahmen und Ausgaben nach dem Haushalt für 1929 wie aus den Tabellen auf Seite 54 und 55 zu ersehen ist.

Der Bürorevierförster.

Von Staatsförster **Koch**, Forsthaus Schönberg bei Baldenburg,
Vorsitzender der Preußischen Staatsförstervereinigung.

Herr Forstmeister i. R. v. Hippel und andere Herren haben sich neuerdings in der „Silva" wieder mit der Einführung des Bürorevierförsters beschäftigt, so daß wir Förster nicht umhin können, uns auch mit dieser Angelegenheit zu befassen, die uns ja besonders angeht. Ich habe mich zu der Bürorevierförsterfrage schon 1928 in Nr. 35 auf Seite 969 unter den Vereinsnachrichten der Preußischen Staatsförster-Vereinigung geäußert und gebeten, von dieser Einführung im Interesse der Förster abzusehen.

Zuerst muß die Frage geprüft werden, ob eine solche Stellung überhaupt notwendig ist. In einer Zeit, da man Oberförstereien und Förstereien abbaut, um Geld zu sparen, und Unterförsterstellen, die auch von höheren Forstbeamten abgelehnt und die sicher dem Walde Schaden bringen werden, einrichtet, kann es eine Bürorevierförsterfrage überhaupt nicht geben. Es gibt hier im Osten Oberförstereien mit sechs bis sieben Förstereien und hohem Einschlag, auch mit abgelegenen Förstereien, aber noch niemals habe ich eine zu große Belastung eines Revierverwalters gesehen oder von ihr gehört, wenn aber dieser Fall vorliegen sollte, ist der heutige Revierförster am Platze. Heute, wo wir vielleicht einer neuen Inflation entgegengehen, da jetzt schon die Lebensmittel dauernd steigen und die Holzpreise eher herunter- wie hinaufgehen, hat jeder Forstbeamte, ganz gleich, ob er Oberförster oder Förster ist, alle Ursache, seine Kraft aufs äußerste anzuspannen, um jeder unnötigen Vermehrung durch neu einzustellende Kräfte vorzubeugen. Herr v. H. fordert die Einziehung der Revierförsterstellen und dafür Einstellung eines Revierförsters oder Forstobersekretärs im Büro. Ob alle Revierförsterstellen so plötzlich und restlos eingezogen werden können, möchte ich bezweifeln; daß es bei einigen Stellen möglich ist, kann wohl zugegeben werden. Wenn aber Herr v. H. schreibt, der Oberförster der heutigen Zeit kann mit seinem Auto sehr schnell überall hinkommen, so möchte ich ihm erwidern, daß dieser Oberförster auch ebensoschnell wieder zur Oberförsterei gelangen kann, um die wenigen Büroarbeiten zu erledigen, die ihm verblieben sind. Oberförstereien, die zu klein sind, um die Kraft eines Akademikers voll auszunutzen, gibt es auch heute noch, doch wird hier nach und nach Wandel geschaffen werden, wie es ja im Haushaltsplan für 1929 zu ersehen ist.

Nun möchte ich die Frage beantworten, ob solche Bürorevierförsterstellen für uns Förster erstrebenswert sind. Ich möchte diese Frage verneinen, und ich glaube wohl die Mehrzahl der Förster hinter mir zu haben. Herr v. H. schreibt, der Bürorevierförster, also der gehobene Forstsekretär, soll außerhalb des Büros den Oberförster nicht vertreten, sondern nur unterstützen, so oft die Bürogeschäfte dies zulassen. Unterstützung und Vertretung sind sehr schwer auseinanderzuhalten, und der unterstützende Bürorevierförster dürfte eine komische Figur im Walde abgeben.

Wie sieht es denn in der Wirklichkeit aus? Ist ein Oberförster krank oder kränklich oder befindet er sich im hohen Alter, so sorgt die Behörde für eine Vertretung durch einen Assessor usw. Ist die Vertretung von kürzerer Dauer, besonders in Urlaubszeiten in betriebsschwacher Zeit, so ist bestimmungsgemäß der älteste Außenbeamte der gegebene Vertreter des Oberförsters. Solche Vertretungen gehen reibungslos vor sich. Aus den Unterstützungsbefugnissen des Bürorevierförsters werden sehr bald Vertretungsbefugnisse, was ja nicht zu vermeiden ist, z. B. bei Holzabnahmen usw., und das ist es, was wir Beamte des Außendienstes nicht wollen.

Für die Bürorevierförster sind doch in erster Linie die Forstsekretärgeschäfte da; mithin dürfte bei Besetzung einer solchen Stelle in erster Linie ein älterer Forstsekretär in Frage kommen. Ältere Forstsekretäre, die zu diesen Stellen befähigt sind, haben meist eine lange Sekretärlaufbahn, die schon als Hilfsförster begonnen hat, hinter sich und dürften durch diese Entwöhnung vom Außendienst wenig Eignung zur Unterstützung, besonders zur Vertretung, haben. Vertreter des Oberförsters im Außendienst muß aber eine Persönlichkeit sein, welche die erforderlichen Erfahrungen im Außendienst und das nötige Vertrauen der Außenbeamten

Digitized by Google

figt. Wer die Forstsekretärgeschäfte einer großen Oberförsterei kennt, weiß auch, daß der Forstsekretär eines solchen Büros voll beschäftigt und für Dienste außerhalb des Büros wenig Zeit hat. Entweder er erledigt die Bürogeschäfte, wie es sich gehört, dann hat er keine Zeit für den Außendienst, oder aber er hilft im Außendienst, und der Innendienst wird von einem zweiten Gehilfen erledigt, der sich nach und nach zum Obersekretär bzw. Forstsekretär ausbildet. Es ist dies eine Folgerung, die ganz natürlich ist und todsicher kommen muß. Man kann niemals zwei Herren dienen; der eine wird zugunsten des anderen sehr bald vernachlässigt.

Der Wirkungskreis des Forstsekretärs ist doch wohl noch erweiterungsfähig, und es wäre ganz interessant, zu dieser Erweiterungsfähigkeit einen Forstsekretär zu hören. Für die Vertretung im Oberförsterbüro, besonders in Guts- und Amtsvorstehergeschäften, brauchen wir keine höher qualifizierten Persönlichkeiten. Gutsvorstehergeschäfte sind selten geworden, und Amtsvorstehergeschäfte, die heute fast jeder Bauer erledigen kann, können doch ohne weiteres von einem Forstsekretär erledigt werden. Ich halte die Errichtung von Bürorevierförsterstellen für einen Luxus, den wir in Preußen uns in heutiger Zeit nicht leisten können.

Aufforstungsbestrebungen in Italien.

Von Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach, Eberswalde.

Während der letzten Wochen bringen die deutschen Tageszeitungen unter der Überschrift „Italien wird aufgeforstet!" auf Grund der Information durch italienische Pressebüros schwunghafte Artikel, in welchen die bisherige, jahrhunderte hindurch andauernde forstliche Mißwirtschaft auf das schärfste gerügt und gleichzeitig die Verdienste des „Duce" Mussolini um die Aufforstung in den lautesten Tönen gerühmt werden. Das äußerst schwierige Problem der Schaffung guter und guter Waldungen soll nach Mussolini in ganz wenig Jahren gelöst und das Landschaftsbild Italiens vollständig geändert werden. Außer der persönlichen Initiative Mussolinis erhält gleichzeitig auch das faschistische Regiment wegen seiner Leistungen Vorschußlorbeeren.

Wer Italien selbst nur oberflächlich kennt, wird unzweifelhaft zugeben, daß aus volkswirtschaftlichen Gründen verschiedenster Art umfangreiche Aufforstungen und Wildbachverbauungen in Verbindung mit Regulierung der Wasserläufe dringend notwendig sind und wesentlich zur Hebung des nationalen Wohlstandes beitragen würden. Die heutigen trostlosen Zustände sind aber nicht ausschließlich eine Folge der geschichtlichen Entwicklung, wie die Zeitungen behaupten, sondern werden auch durch eine Reihe von unabänderlichen Verhältnissen veranlaßt, die noch in der Gegenwart fortdauern. Als solche sind besonders zu nennen: klimatische Verhältnisse, Indolenz und mangelndes Verständnis der Bevölkerung sowie vor allem die Weide der Ziegen und Schafe. Auch in forstlichen Kreisen findet man in Deutschland noch vielfach die Ansicht vertreten, daß es praktisch möglich wäre, von der Meeresküste bis zu den Kämmen der Apenninen und Alpen geschlossene Waldungen nach Art der in Mitteleuropa vertretenen zu schaffen.

Dabei wird aber vollständig übersehen, daß Holz, unabhängig von den Bedürfnissen der Landwirtschaft, infolge des Klimas erst oberhalb der Kulturzone gedeihen können. Unterhalb dieser Zone finden sich nur Buschwaldungen (Macchia) und ferner Bestände verschiedener Kiefernarten, letzteres namentlich im Dünengebiet und auf sandigem Boden.

Eingewurzelte Volksgewohnheiten lassen sich ferner selbst durch die schwungvollsten Reden, wenn sie auch namentlich bei den leicht entzündlichen Italienern lebhaften Beifall finden, nicht im Handumdrehen ändern.

Am gefährlichsten für die Wiederaufforstung ist aber nicht nur in Italien, sondern auch in ganz Südeuropa und weit darüber hinaus die Weide, vor allem jene der Ziegen und Schafe. Sie steht aber mit der Volksernährung in engstem Zusammenhang; ihre Beschränkung bietet daher besondere Schwierigkeiten.

Daß Aufforstungsarbeiten großen Maßstabes, selbst unter ungleich günstigeren Bedingungen wie in Italien, nur langsam vorwärts schreiten und wirksam werden können, beweisen uns doch schon die langjährigen Erfahrungen der preußischen Staatsforstverwaltung.

Ungleich schwieriger liegen aber die Verhältnisse im Gebirge, wo auch umfangreiche Verbauungsarbeiten notwendig sind und die unumgängliche Voraussetzung nicht nur für das Gedeihen der Kulturen, sondern vor allem gleichzeitig auch für die technische Ausnutzung der Wasserkräfte bilden. Die französischen Alpen bilden einen schlagenden Beweis für die Länge der Zeit und namentlich auch für die gewaltigen Kosten, welche derartige Unternehmungen erfordern. Wenn italienische Zeitungen, z. B. „l'Alpe" jetzt schöne Abbildungen gelungener Wildbachverbauungen und Aufforstungen bringen, so handelt es sich fast ausnahmslos um Arbeiten in Südtirol, die von den Österreichern schon vor Jahrzehnten eingeleitet worden sind.

Als Anfang einer Verbesserung der italienischen Forstpolitik ist die vor einigen Jahren erfolgte Schaffung einer Forstmiliz zu nennen, die eine gewisse Ähnlichkeit mit der früheren württembergischen Forstschutzwache hat, und über welche auch schon wiederholt in der „Deutschen Forst-

Digitized by Google

Zeitung" berichtet worden ist. Sie besorgt den gesamten technischen und polizeilichen Forstdienst sowie den Schutz von Jagd und Fischerei im Gebirge. Die Anwärter für die unteren und mittleren Stellen erhalten nach der Aufnahmeprüfung eine sowohl militärische wie technische Ausbildung in den gut ausgestatteten Forstschulen von Amelia und Cittaducale. Der rein technische Dienst wird von den Offizieren der Miliz besorgt. Diese sind teils aus dem früheren Kgl. Forstkorps hervorgegangen, teils rekrutieren sie sich aus Anwärtern, die ihr Diplom als Ingenieur oder in der Landwirtschaft und im Forstfach erhalten haben. Auch die Offiziere müssen vor dem Eintritt in den praktischen Dienst einen Sonderkurs in der Forstoffiziersschule durchmachen. Das Generalkommando der Forstmiliz hat seinen Sitz beim Wirtschaftsministerium, ihm untersteht unmittelbar die Direktion des allgemeinen technischen Dienstes und die Direktion der staatlichen Domanial-Forstverwaltung. Obwohl der Personalbestand der Forstmiliz für den ausgedehnten Wirkungskreis noch lange nicht genügt, so hat sie doch bereits sehr gute Dienste geleistet.

Die Forstgesetzgebung ist zwar schon erheblich verbessert und erweitert worden, soll aber noch weiter fortgebildet werden. Besondere Aufmerksamkeit wendet sie der Verbauung von Wildbächen, der Regulierung von Wasserläufen und der Aufforstung von Dünen und Ödländereien zu. Werden private Grundstücke in einen Aufforstungsplan einbezogen, so einigen sich Staat und Besitzer über die Tragung der Kosten der Aufforstungsarbeiten; bei Vermögenslosen übernimmt der Staat sämtliche Kosten. Die Forstmiliz legt zur Deckung des Bedarfs an Pflanzen auch Baumschulen an. Mit Nutzholz bepflanzte Gebiete bleiben für 25 Jahre steuerfrei; wenn es sich um Nadelhölzer handelt, sogar für 60 Jahre.

Ein Gesetzentwurf sieht vor, daß jeder Waldbesitzer einen Nutzungsplan für die nächsten zehn Jahre aufstellen muß, der von der Forstmiliz n Bedarf abgeändert werden kann. Die Erlaub zu Abtrieben wird nur gegen Zwang zur fortigen Wiederaufforstung, die durch Kauti sichergestellt werden muß, erteilt.

Um eine Hebung des öffentlichen Interes und ein Verständnis für die Bedeutung ordneter Forstwirtschaft zu vermitteln, be in Italien eine wirksame Propaganda h psychologische Bedeutung. Um sie zu entfalt hat die Regierung alle bisher zu solchen Zwec bestandenen Vereine und Verbände aufgeho und an ihre Stelle das Comitato Nazion Forestale errichtet, dessen Leitung Musso seinem Bruder Arnoldo übertragen hat, gleichzeitig Leiter der Zeitschrift „Pop d'Italia" ist. Dieses Komitee gibt ein offiziel Organ „il Bosco" heraus; es hat ferner in al Provinzen Italiens Sektionen, deren Delegi die Präsidenten der Landwirtschafts- und Fo abteilungen der Provinzialwirtschaftsräte s Die Tätigkeit des Komitees besteht in der haltung von Vorträgen, in der Vorführung Filmen, in der Veröffentlichung von Dr schriften, Abhaltung von Baumfesten, bei de Bäume gepflanzt werden, sowie in der Propaga in Schulen und anderen Jugendorganisation

Das Komitee hat aus den weitesten Krei Zustimmung und Unterstützung gefunden, v Grundbesitzer haben Land zur Verfügung gest um dort mit den Aufforstungen zu beginnen. Hochgebirge ist ebenfalls mit Aufforstungen mit der Gründung von Waldweideschulen gonnen worden.

Hoffentlich gelingt es der erprobten Tatk Mussolinis, durch diese Mittel eine dauernde wirksame Bewegung im Interesse geordne Forstwirtschaft zu entfachen, welche den W stand Italiens in hohem Maße fördern wür wenn auch ihre Wirksamkeit erst sehr allmäh in die Erscheinung treten wird.

Zur Verschulung der Fichtenpflanzen.

Die Frage der Verschulung der Fichtenpflanzen ist bereits im Jahrgang 1928 mehrfach erörtert worden, so in den Nummern 25, 29, 37 und 38. Namentlich der Artikel „Massensterben verschulter Fichtenpflanzen" von Herrn Rudolf Niemand, Görlsdorf, in Nr. 37 auf Seite 1021 hat dann Veranlassung zu einem regen Meinungsaustausch gegeben. Bei dem knappen Raum war es aber leider nicht möglich, die zahlreichen Einsendungen restlos zu veröffentlichen, wir mußten uns daher auf eine Auswahl beschränken und bringen nun nachstehend die Artikel, die alles Wesentliche, was für unsere Leser noch wissenswert sein dürfte, enthalten.

1.

Bisher habe ich nicht geglaubt, daß es in forstlichen Kreisen Meinungsverschiedenheiten darin geben könnte, ob es besser ist, Saatfichten oder zweijährig zu verschulen. Einige Art in diesem Blatte haben mich eines anderen bele Während meiner 55 jährigen forstlichen Tätig habe ich nur einmal einjährige Fichten versch und zwar von solchen Beeten, die von Engerlin stark befressen wurden. Die Arbeit wurde September ausgeführt und geschah, um die n gesunden Pflanzen zu retten und zugleich Schädlinge zu vernichten. Einjährige Fich sind bekanntlich recht klein, die Arbeit ging desh nicht so flott vonstatten als bei zweijährig die besser anzufassen sind als die kleinen „Pirte Auch das Reinhalten ist teuer und schwie namentlich in solchen Kämpen, die zur V unkrautung neigen. Viele von den kleinen Pflä lingen werden dabei an- oder abgehackt. J Fichtenpflanze, überhaupt jede junge Konifere, einen Hackenstrich erhält, geht nach kürzerer v

Digitized by Google

längerer Zeit rettungslos ein, während Laubhölzer schon eher einen „Puff" vertragen, da die Wunde bald überwallt. Man kann deshalb seinen Leuten nicht oft genug einschärfen: Vorsicht beim Hacken von Nadelhölzern!

In meinem Lehrrevier Hohenfinow in der Mark, sowie in vielen anderen Revieren, die ich gelegentlich kennenlernte, wurden stets nur zweijährige, selten dreijährige Fichtenpflanzen verschult, letztere nur dann, wenn der Vorrat an zweijährigen im Frühjahr nicht verbraucht wurde und die Beete ein Jahr länger stehen mußten.

Wenn ich zweijährige Fichten verschule, komme ich ein bis zwei Jahre früher zum Ziel. Dreijährige verschulte Fichten pflanze ich überhaupt nicht und vierjährig nur solche, die zwei Jahre verpflanzt sind. Diese Pflanzen sind buschig und haben viel weniger unter Graswuchs und Wildverbiß zu leiden. Bei Gelegenheit einer Fasanenjagd in der Nachbarschaft kamen wir vor Jahren an einer neu angepflanzten Fichtenremise vorbei. Dem Besitzer waren meine Pflanzen immer zu teuer gewesen und er hatte sich einige Tausend vierjährige schicken lassen. Da standen sie nun, 30 bis 40 cm hoch, fast ohne einen Seitenzweig, wie die Bohnenstaken. Diese Pflanzen waren anscheinend als dreijährige Sämlinge aus engem Stande verschult und im nächsten Jahre verkauft. Mein schadenfrohes Gesicht bemerkend, sagte der Herr: „Ja, die von Ihnen waren besser!" Diese Anpflanzung wurde im nächsten Winter bis auf die Stümpfe verbissen. Deshalb ist es besser, zwei- oder dreijährige Sämlinge zu verschulen und dann vier- oder fünfjährig auszupflanzen. Hat man Verbiß oder Graswuchs nicht zu fürchten, dann kann man die zwei- oder dreijährigen Sämlinge gleich im Walde auspflanzen, was ganz erheblich billiger ist.

Zweck der Verschulung ist, drei-, vier- oder fünfjährige Pflanzen heranzuziehen, um 1. ein besseres Wurzelvermögen zu erzielen, 2. stärkeres Pflanzmaterial zu schaffen, das widerstandsfähiger gegen Wildverbiß und Verdämmung ist und zu Nachbesserungen auf Blößen, Segge-, Kraut- und Grasstellen Verwendung finden kann.

Auch zu Randpflanzungen, Anlage von Windmänteln, Hecken und Wildremisen, zum Unterbau in lichtgestellten Stangenhölzern, wo kein Laubholz gedeiht, werden drei- und vierjährige Fichten gern benutzt. Wo Absatz ist, auch zur Anzucht von Christbäumen und „Adventstannen". Die Fichte wird, abgesehen von Gebirgsgegenden, in den meisten Revieren Nord- und Ostdeutschlands wohl nur als Lückenbüßer benutzt; zu finden ist sie aber überall, kein Forstmann mag sie missen. Ein höherer Forstbeamter an leitender Stelle hat in letzter Zeit den vermehrten Anbau der Fichte empfohlen mit der Begründung, daß in absehbarer Zeit die vorhandenen Fichtenbestände den Bedarf an Papierholz nicht mehr decken und die Preise dafür sehr in die Höhe gehen würden. Der betreffende Herr empfiehlt, auf geeigneten, nicht zu trockenen Boden, überall Fichten in Mischung mit Douglas, etwa 4 zu 1 anzupflanzen.

Nach meinen Erfahrungen ist die Anzucht der Fichte auf sehr trockenem Boden nur lohnend, wenn man guten Absatz als Christbaum hat. Der Höhenwachstum läßt vom 25. Jahre an sehr nach. Im Dürrjahr 1911 vertrockneten hier auf solchem Boden 30 % des ganzen Fichtenbestandes, hauptsächlich 15—30jährige Bäume. Die Randpflanzungen auf sandigem Boden mußten sämtlich abgetrieben werden.

Förster Wilke, Crenzow, Kr. Greifswald.

2.

Zu dem Artikel von Herrn Niemand in Nr. 37 von 1928 kann ich ergänzend berichten, daß ich von diesem Übelstand in gleicher Weise betroffen werde. Es handelt sich in den hiesigen Kämpen hauptsächlich um die amerikanische Weißfichte, die ich wegen ihrer geringen Frostgefährdung und weil sie kaum von Rehwild (Rotwild kommt hier nicht vor) verbissen wird, seit einiger Zeit vorzugsweise anbaue. Man spart bei dieser die sehr beachtlichen Kosten für Einhegung bzw. Bestreichen mit Wildverbißleim. Auch meine Fichten sind als zweijährige starke Sämlinge in einwandfreier Beschaffenheit aus Liebenwerda bezogen. Sie stehen in einem vor zwei Jahren angelegten Kamp im anmoorigen Sand, sind im Frühjahr gut angewachsen, regelmäßig wiederkehrend gejätet und mit dem Handkultivator durchgearbeitet worden. Ich konnte dann dieselbe Erscheinung wie Herr Niemand beobachten. Gutes Wachstum in den ersten Frühjahr- und Sommermonaten, im Juli dann ein langsames Absterben und schließlich im August und September ein Massensterben. Diese Erscheinungen zeigen sich, wenn auch nicht in demselben starken Maße, bei Neuverschulungen von Douglasien, Lärchen und besonders bei der Weißerle. Bei Verschulungen in Schirmkämpen, die wegen Frostempfindlichkeit mit der Douglasie gemacht sind, desgleichen mit Rotfichte, habe ich keine Abgänge aufzuweisen. Wir hatten hier 1928 kalte Wochen bis in den Juni hinein, nachher bis Mitte September sengend heiße Tage, ohne Niederschläge von Bedeutung, und dieser Umstand allein ist meines Erachtens die Ursache. Bei dieser Gelegenheit möchte ich die Kollegen, die Pflanzgartenbetrieb haben, auf zwei ideale Forstgartengeräte aufmerksam machen. Seit längerer Zeit verzichte ich auf die Anwendung der altgebräuchlichen Hacke. Der Stieger und der Handkultivator sind die von mir besterprobten Handwerkszeuge, die zum Bodenlockern und Jäten in keinem Forstbetrieb fehlen sollten, weil mit ihnen eine besonders gute vier- bis fünfmal billigere Arbeit erzielt wird.

Stadtförster Bergmann, Genthin, Bez. Mgdbg.

3.

Daß die verschulten Fichten im Kamp des Herrn Rudolf Niemand, Görlsdorf, durch anhaltende Trockenheit in einem aschenartigen Boden abgestorben sind, ist immerhin möglich. Dabei ist es aber auffallend, daß „zwischen zehn toten Pflanzen eine steht, die von Gesundheit strotzt". Am Boden an sich kann es demnach nicht liegen, daß die Verschulung abstirbt. Wohl aber wäre es möglich, daß die künstliche Düngung schuld trägt. Es ist bekannt, daß Phosphorsäure im Thomasmehl, Chlor im Kainit, Rodankalium im schwefelsauern Ammoniak eine schädliche Wirkung auf den Pflanzenwuchs ausüben können. Vor jetzt 40 Jahren sind nach Thomasmehldüngung in einem Kamp alle verschulten Fichten erst rot geworden und dann eingegangen. Statt meiner Anweisung gemäß das Thomasmehl vor der Verschulung mit der Erde durch Einharken zu mischen, hat der Beamte den Kunstdünger in den offenen Schlag streuen lassen, so daß die Wurzeln direkt mit dem Thomasmehl in Berührung kamen. Er dachte,

Digitized by Google

man kann des Guten nicht zu viel bekommen. In Görlsdorf kann das Thomasmehl nun nicht schuld sein an dem Massensterben, da die Verschulung am 1. Juni schon beendet war, als die Frostnacht eintrat, und das Absterben erst am 25. Juli begann. Die schädliche Wirkung nach Thomasmehldüngung tritt viel schneller ein. Sollte aber die Düngung mit „Leunadünger", also wohl Kalkstickstoff, die nach der Verschulung stattgefunden hat, etwa das Sterben bewirkt haben? Daß etwa ein Zehntel der Pflanzen üppig weiterwächst, spricht dafür, daß der auf die Verschulbeete gestreute Kunstdünger nicht alle Pflanzen gleichmäßig getroffen hat. Der von den Leunawerken hergestellte Kalkstickstoff enthält ein Gift, das sogenannte Dicyanamid, das bei Trockenheit gefährlich wirkt und auch Blutvergiftungen bei Wunden an den Fingern hervorrufen kann. Ungeölter Kalkstickstoff wird deswegen auch zur Bekämpfung von Hederich, Ackersenf, Disteln, Kornblumen usw. angewendet, besonders im Hafer. Wenn die Leunadünger kurz vor Eintritt des Absterbens der Fichten gegeben worden sind, so ist vielleicht hier der Grund zu suchen, zumal bei reichlichen Gaben. Mehr wie ein Zentner je Morgen soll nie auf einmal gegeben werden.

Gemeindeoberförster J. Christa, Prüm.

4.

Nach den im hiesigen Pflanzgarten und an andern Orten gemachten Beobachtungen sind die Fichten ohne Zweifel ein Opfer der anhaltenden Trockenheit im Juli geworden. Es hat nichts zu sagen, daß einzelne Pflanzen gesund geblieben sind. Bei allen Lebewesen finden sich immer einzelne, welche eine sie betreffende Kalamität überleben, und man ist nicht in der Lage, stets die Ursachen dafür ohne weiteres erklären zu können. Bei Frostbeschädigungen wird man diese Beobachtung fast immer machen können. Im hiesigen Pflanzgarten ist bei den 1928 verschulten zwei- bis dreijährigen Fichten auch ein Verlust von 30 bis 40 % zu verzeichnen gewesen. Der Verlust ist um so größer, je älter die Pflanzen sind und je später der Verschulungstermin im Frühjahr lag. Wir haben für hiesige Verhältnisse zeitig und bei trübem Wetter verschult, auch hatten die Pflanzen, mit geringer Ausnahme, vorher keinen Transport zu überstehen. Andernfalls hätten wir sicher im vorigen Jahre einen bedeutend größeren Verlust erlitten, denn die Trockenperiode war hier im schlesischen Mittelgebirge sehr erheblich. Es ist ja erklärlich, daß die Pflanze, die schon gut angewachsen ist, eine Trockenzeit viel leichter überstehen kann, weshalb es sehr wichtig ist, jedes Pflanzgeschäft so zeitig wie möglich auszuführen.

Ein weiteres sehr wichtiges Moment für die junge Verschulung ist der Unkrautwuchs. Die Schulbeete müssen unbedingt unkrautfrei gehalten werden. Herr Niemand schreibt zwar, daß er mehrmals gejätet und gehackt hat, doch ausschlaggebend ist, ob zur Zeit der Trockenheit die Beete sauber waren. Letzteres ist auch im angegebenen Falle nicht ohne weiteres anzunehmen, denn wenn man von der Trockenheit überrascht wird, ist man häufig gezwungen, mit dem Jäten aufzuhören, und hat die Beete dann nicht so sauber, wie es notwendig wäre. Der Wasser- und Nährsalzentzug durch das Unkraut ist sehr groß, und die in diesem stehenden nur schwach angewachsenen Pflanzen gehen zum größten Teil ein, wenn längere Trockenheit herrscht. Ich konnte diese Beobachtung im vorigen Jahre wieder an frisch verschulten einjährigen Buchen und Eichen machen, bei denen wir infolge der Dürre das Jäten einstellen mußten. Auf den nicht gejäteten Teilen der Beete sind alle Pflanzen vertrocknet. Eine gewisse Ausnahme machen nur dreijährig frisch verschulte Eschen. Hier zeigen die nicht gejäteten Teile nur eine starke Vergilbung des Laubes, wie man sie bei Nährsalzentzug beobachtet. Bei älteren Verschulungen hat der Unkrautwuchs keine sichtbaren Einwirkungen gezeigt.

Meiner Ansicht nach hätte ein häufiges Begießen der Pflanzung nur nützlich sein können. Es ist mir nicht verständlich, warum man im Pflanzgartenbetriebe nicht zu denselben Hilfsmitteln greifen sollte wie der Gärtner, wenn sie einem gegeben sind. Hier werden bei Trockenheit Verschulungen und Saaten, soweit Wasser vorhanden ist, gegossen, leider war es im letzten Sommer äußerst knapp.

Otto Poy, Weißstein i. Schlesien.

5.

Wenn Herr Kollege Niemand meint, daß die anhaltende Trockenheit an dem Absterben der Fichten schuld sei, so ist das sicher richtig. Die gleiche Beobachtung habe ich, wie viele Forstleute damals, im Jahre 1911 gemacht. Damals ging es nicht nur den verschulten Fichten, den Kamp- und Freisaaten so, sondern auch älteren Kulturen von drei und mehr Jahren, ja sogar in Stangenhölzern waren Eingänge zu verzeichnen. Ich kann mich noch gut entsinnen, daß in den forstlichen Zeitschriften zu lesen war, wie in ganz Deutschland auf allen möglichen Böden die Fichten abstarben. Mir selbst gingen viele Fichten im Kamp, auf der Kultur, und auch horstweise in Stangenhölzern ein. Das war auf Böden mit Muschelkalk-, Sand- bzw. Kiesunterlage. Aber auch auf Auböden war damals das Sterben zu beobachten. Gab es doch in jener Hitzeperiode oft gar keinen Tau morgens. Ich erinnere mich, früh pürschen gegangen zu sein, ohne einen Stiefel naß zu machen. Diese kolossale Trockenheit ist aber Gift für die Fichte, die frischen Boden liebt und mindestens Luftfeuchtigkeit braucht. Man konnte damals beobachten, daß in schattigen Schluchten, wenn auch teils nach Süden offen, das Sterben nicht eintrat, höchstens nur sporadisch. Auch in feuchten Einsenkungen um Wasservorkommen (Teiche, Seen, Flüsse, Quellen), die doch immerhin abends und morgens Nebel entwickelten, trat kein Absterben, oder doch nur in geringem Ausmaß ein. Auch in anderen Trockenjahren konnte man dieselben Erfahrungen machen. Wenn die Meldungen von 1928 erst gesammelt sind, so werden wir wieder erkennen müssen, daß, wie man sagt, ein Weinjahr kein Waldjahr ist, besonders nicht für den Nadelwald.

Oberförster a. D. Findeisen-Nobitz, Goßdrf./M.

Mit diesen Veröffentlichungen möchten wir die Aussprache über Verschulung und Massensterben von Fichtenpflanzen endgültig abschließen.

Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Holzpreisstatistik des Reichsforstwirtschaftsrates für das Deutsche Reich 1928. Berichtsmonat: Dezember 1928.

(Siehe Bemerkungen unten, insbesondere zu den November-Preismeldungen!)

Nr.	Land und Wuchsgebiet	Fi., Ta. Langh. 25—29 je fm	Fi., Ta. Abschn. 30—34 je fm	Ki. Langh. 25—29 je fm	Ki. Langh. 30—34 je fm	Ki. Abschn. 30—34 je fm	Ki. Abschn. 35—39 je fm	Fi., Ta. Papierholz gemischt, ohne Rinde je rm	Nadelholz-Grubenholz mit Rinde: Langholz gemischt je fm	Nadelholz-Grubenholz mit Rinde: Stempel gemischt je fm	Nadelholz-Grubenholz mit Rinde: in Schichtmaß je rm	Buchen-Stämme und -Abschnitte 40—49 je fm	Buchen-Stämme und -Abschnitte 30—39 je fm	Buchen-Stämme und -Abschnitte 20—29 je fm	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	Staatswaldungen:	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	
1	Preußen, Wuchsgebiet I	17 24	— —	27 01	28 81	— —	— —	10 78	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
2	Preußen, „ II	26 96	— —	29 25	34 40	44 77	47 19	14 96	11 67	8 58	— —	23 30	19 00	14 45	
3	Preußen, „ III	27 62	— —	27 85	34 37	— —	— —	18 40	11 86	12 46	— —	30 36	25 40	18 70	
4	Preußen, „ IV	33 27	— —	30 74	— —	— —	— —	14 52	17 68	13 80	— —	32 01	28 06	22 03	
5	Anhalt	— —	— —	30 24	35 84	— —	40 32	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	Kiefern-Abschnitte 30—34 mit Spalte 6 verkauft
6	Braunschweig	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	34 10	27 50	20 90	
7	Lippe	34 10	— —	34 70	40 30	— —	— —	— —	— —	— —	6 00	— —	33 00	24 20	
8	Freistaat Sachsen . . .	35 93	41 50	34 49	— —	— —	— —	18 20	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
9	Freistaat Thüringen . .	37 32	38 41	37 91	44 78	— —	— —	16 16	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
10	Freistaat Hessen . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	7 50	39 08	32 08	— —	
11	Bayern, Nordbayern . .	36 26	36 50	36 63	35 62	41 36	47 81	17 03	13 30	— —	10 59	50 23	40 70	35 49	
12	Bayern, Mittelbayern .	30 68	31 15	30 56	36 20	30 79	35 86	15 11	— —	— —	9 47	36 38	29 17	23 04	
13	Bayern, Südbayern .	30 29	30 27	27 44	33 91	31 84	38 24	11 22	— —	— —	10 44	40 75	33 06	26 45	
14	Bayern, Hochgebirge .	27 87	27 73	— —	— —	36 05	42 29	15 55	14 55	— —	9 09	25 23	21 98	18 66	
15	Bayern, Bayer. Wald .	26 69	25 19	— —	— —	— —	37 00	13 65	— —	— —	— —	28 66	24 82	18 79	
16	Bayern, Pfalz	29 00	29 00	29 04	— —	31 01	34 00	— —	17 20	— —	6 25	31 72	29 40	24 43	
17	Württemberg . . .	29 52 30 06 33 12	29 28 29 94 32 88	28 21 29 45 35 34	33 67 35 15 42 18	31 85 33 25 39 90	37 31 38 95 46 74	— — — — 15 36	— — — — — —	— — — — — —	— — — — — —	— — — — 42 86	— — — — 33 36	— — — — 28 57	Spalten 3—8 Holz alter Fällung Spalten 3—8 Holz alter und neuer Fällung Spalten 3—8 und 9 Holz neuer Fällung, Spalten 13, 14, 15 geringer Anfall neuer Fällung
18	Baden	29 34	28 53	— —	— —	37 03	43 66	14 02	12 85	— —	11 12	39 60	31 90	25 30	

Bemerkungen: 1. Spalten 3 bis 9 und 13 bis 15 Angabe der Preise ohne Rinde, nur 10 bis 12 mit Rinde. 2. In der Novembermeldung von Anfang Dezember ist der Kopf der Spalten 5, 6, 7, 8 versehentlich nicht berichtigt worden; die mitgeteilten Zahlen sind zu verstehen: Spalte 5 für Kiefernlangholz 25—29 cm, Spalte 6 desgl. 30—34 cm, Spalte 7 Ki-Abschn. 30—34 cm, Spalte 8 für desgl. 35—39 cm. Wir bitten, dies zu berichtigen. 3. In Spalte 9 ist Kiefernholz nicht einbegriffen.

Digitized by Google

Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau.

Zur Ertragstafelfrage. — Eine dreiteilige Fichtenertragstafel. Von Prof. Dr. Gehrhardt. „Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung" 1928, Heft 11, S. 377—386.

Die Haupteinwände, welche gegen Ertragstafeln erhoben werden, sind etwa folgende:

1. die Zweifel an der Gültigkeit von Wachstumsgesetzen, bzw. die Nichtanerkennung der Geeignetheit der Ertragstafeln zur Wiedergabe solcher Gesetze;
2. die Annahme des Bestehens örtlich verschiedener Wuchsgesetze;
3. die Schwierigkeit der Bildung gleichartiger Ertragsreihen;
4. die durch die verschiedene Auffassung der Bestandsnormalität bedingte Unsicherheit;
5. die oft beträchtlichen Abweichungen in den Maßzahlen des einzelnen Bestands von denen in der Ertragstafel bezifferten Normalität und die Anstöße, die sich demzufolge bei der Anwendung der Ertragstafel auf die Berechnung von Vorrat und Zuwachs des wirklichen Bestands ergeben;
6. die Schwierigkeit, die Holzmassen gemischter Bestände zu ermitteln;
7. das Unvermögen, aus den Ertragstafeln die Gliederung des Vorrats, die Sortimentanteile usw. zu erfahren.

Ausschnitt aus der neuen Fichten-Ertragstafel von Prof. Dr. Gehrhardt.

Alter	Bleibender Bestand: Stammzahl	Bleibender Bestand: Grundfläche qm	des Mittelstammes: Höhe m	des Mittelstammes: Durchmesser cm	Derbholz: Formhöhe	Derbholz: Formzahl	Derbholz: Masse fm	Kronenbreite m	Derbholzmasse fm	Ausscheidendes Derbholz fm	Gesamt-Ertrag: Derbholzmasse fm	Durchschnittlicher Zuwachs fm	Laufend jährlicher Zuwachs fm	Prozent des laufend jährlichen Zuwachses	Alter
Ertragsklasse III. A. Mäßige Durchforstung.															
10	—	—	1,2	—	—	0,	—	—	—	—	—	—	—	—	10
20	—	12,1	3,7	4,75	—	—	—	—	—	—	—	—		—	20
30	4150	20,6	6,95	7,95	—	—	0,011	1,7	47	6	53	1,8	5,3	—	30
40	2635	27,4	10,45	11,5	—	—	0,049	2,1	130	19	155	3,9	10,2	—	40
50	1790	32,7	13,9	15,25	7,0	504	0,128	2,5	229	30	284	5,7	12,9	5,7	50
60	1300	36,8	17,0	18,95	8,8	518	0,249	3,0	324	38	417	6,9	13,3	3,7	60
70	1010	40,0	19,6	22,45	10,1	515	0,400	3,4	404	41	538	7,7	12,1	2,7	70
80	828	42,5	21,75	25,55	11,0	507	0,57	3,7	469	42	645	8,1	10,7	2,0	80
90	708	44,5	23,55	28,3	11,7	498	0,74	4,0	522	41	739	8,2	9,4	1,6	90
100	623	46,1	25,1	30,7	12,3	489	0,91	4,3	566	39	822	8,2	8,3	1,4	100
										256					
Ertragsklasse III. B. Starke Durchforstung.															
10	—	—	1,2	—	—	0,	—	—	—	—	—	—	—	—	10
20	—	12,15	3,75	4,75	—	—	—	—	—	—	—	—		—	20
30	3860	20,6	7,1	8,25	—	—	0,012	1,7	45	9	54	1,8	5,4	—	30
40	2310	27,0	10,8	12,2	—	—	0,057	2,2	131	26	166	4,2	11,2	—	40
50	1500	31,65	14,4	16,4	7,2	502	0,153	2,8	229	41	305	6,1	13,9	6,2	50
60	1040	35,0	17,7	20,7	9,1	513	0,305	3,3	318	53	447	7,5	14,2	4,1	60
70	757	37,15	20,4	25,0	10,3	507	0,51	3,9	384	64	577	8,2	13,0	3,0	70
80	581	38,4	22,7	29,0	11,25	497	0,74	4,5	432	67	692	8,7	11,5	2,3	80
90	464	39,4	24,5	32,9	11,9	485	1,01	5,0	468	64	792	8,8	10,0	1,9	90
100	382	40,2	26,15	36,6	12,4	473	1,30	5,5	497	58	879	8,8	8,7	1,6	100
										382					
Ertragsklasse III. C. Schnellwuchsbetrieb.															
10	—	—	1,25	—	—	0,	—	—	—	—	—	—	—	—	10
20	—	12,2	3,8	4,75	—	—	—	—	—	—	—	—		—	20
30	3590	20,6	7,25	8,55	—	—	0,012	1,8	44	11	55	1,8	5,5	—	30
40	2035	26,6	11,15	12,9	—	—	0,065	2,4	132	33	176	4,4	12,1	—	40
50	1260	30,6	14,95	17,6	7,5	503	0,182	3,0	230	52	326	6,5	15,0	6,6	50
60	834	33,2	18,35	22,5	9,4	510	0,374	3,7	311	71	478	8,0	15,2	4,5	60
70	577	34,3	21,2	27,5	10,6	501	0,63	4,5	364	86	617	8,8	13,9	3,4	70
80	413	34,3	23,6	32,5	11,5	488	0,95	5,3	395	91	739	9,2	12,2	2,6	80
90	311	34,3	25,5	37,5	12,1	474	1,33	6,1	415	86	845	9,4	10,6	2,1	90
100	242	34,3	27,2	42,5	12,5	459	1,77	6,9	428	79	937	9,4	9,2	1,9	100
										509					

Digitized by Google

Der Verfasser sucht diese Einwände zu entkräften, indem er ungefähr folgendes ausführt:

Zu 1. Ernste Geistesarbeit ist auf die Erkennung der Wachstumsgesetze unserer Waldbäume und Bestände verwendet worden. Diese Arbeit war nicht umsonst. Klare Gesetzmäßigkeiten haben sich feststellen lassen und sind in brauchbaren Tafeln und Ertragstafeln niedergelegt.

Zu 2. Wesentliche örtliche Unterschiede hinsichtlich der absoluten Ertragsfähigkeit von Beständen lassen sich nicht nachweisen. Wenn sie wirklich bestehen, so sind sie in ihren Wirkungen viel geringer, als angenommen wird.

Zu 3. Es gibt Prüfungsmethoden, die es gestatten, Ertragsprobeflächen in einwandfreier Weise zu Ertragsreihen zu vereinigen.

Zu 4. Der Begriff der Bestandsnormalität ist unhaltbar. Das Beiwort „normale" Ertragstafel kann fallen. Die Begriffe der Grundformen der Durchforstungen „mäßig", „stark" und „sehr stark" sind scharf genug umrissen, um einen Maßstab zur Einteilung der Ertragstafeln zu bilden.

Zu 5. Je klarer die Durchforstungsbegriffe werden und je stetiger die Praxis sie in die Tat umsetzt, um so einfacher wird die Wahl der Ertragstafel.

Zu 6. Mischbestände können Ertragstafeln für Reinbestände vorläufig nicht entbehren.

Zu 7. Eine Sortimentszerlegung gestattet jede Ertragstafel, auch ohne besonders dafür eingerichtet zu sein.

Der Verfasser bestreitet, daß die praktische Forstwirtschaft auf Ertragstafeln verzichten könne. Er fördern nach seiner Ansicht jeden wirtschaftlichen Fortschritt. Zu statischen Untersuchungen sind sie ganz unentbehrlich. Die Ertragstafel ist das einfachste und beste Mittel, den laufenden und den Umtriebs-Durchschnittszuwachs zur Berechnung des Abnutzungssatzes zu erheben.

Den Vorschlag Wobsts (Referat s. 1928, Nr. 38, S. 1044), ein einheitliches deutsches Sortierungssystem einzuführen, hält der Verfasser für beachtenswert. Er glaubt aber, daß in jedem Falle das auf der Bestandshöhe sich aufbauende System die durch verschiedene Durchforstungsgrade bedingten Höhenunterschiede berücksichtigen müsse.

Im Anschluß hieran legt der Verfasser der Öffentlichkeit eine neue Fichtenertragstafel vor, welche nach der Stärke der Vornutzungseingriffe gegliedert ist:

A. mäßige Durchforstung,
B. starke Durchforstung,
C. Schnellwuchsbetrieb.

Die neue dreigeteilte Tafel geht von einem gleichartlichen Jugendzustand aus. Ihre Spreizung beginnt bei der ersten Durchforstung.

Für die Errechnung des Gesamtertrages an Derbholz wurden die Ertragstafeln von Dieterich, Fabricius, Gehrhardt (1921), Grundner, von Guttenberg, Lorey (1899), Schiffel (Mittelschluß) und Schwappach (1902) verschmolzen. Die neue Tafel zeigt die großen Unterschiede in der Massen- und Werterzeugung bei den verschiedenen Durchforstungsgraden. Ökonomisch stellt sich der Schnellwuchsbetrieb am günstigsten.

Wir bringen einen Ausschnitt aus der neuen Gehrhardtschen Ertragstafel — Ertragsklasse III — auf vorstehender Seite. Dr. Busse.

Karl Maximilian Müller, **Untersuchungen über Pinus Peuce und Pinus leucodermis in ihren bulgarischen Wuchsgebieten.** Mitteilungen aus der Staatsforstverwaltung Bayerns. 19. Heft, München 1928, S. 41.

Die großen Verheerungen, welche der Blasenrost an der Weymutskiefer anrichtet und ihren Anbau fast als ein Wagnis erscheinen läßt, hat Professor Dr. von Tubeuf, Vorstand des forstbotanischen Instituts der bayerischen forstlichen Versuchsanstalt veranlaßt, beim Ministerium Untersuchungen über die Anbaufähigkeit einer anderen in Europa heimischen fünfnadeligen Kiefer, der Pinus Peuce, anzuregen. Forstreferendar Müller ist von der Ministerial-Forstabteilung beauftragt worden, das heimatliche Wuchsgebiet dieser Kiefernart zu bereisen und Untersuchungen über ihre Anbaufähigkeit und Anbauwürdigkeit anzustellen. Müller hat diese Reise im September 1926 ausgeführt und über ihre Ergebnisse den vorliegenden Bericht erstattet.

Pinus Peuce ist in den Balkanländern heimisch und ebenso wie die Omorika-Fichte als ein Relikt aus der Tertiärzeit zu betrachten. Ihr Verbreitungsgebiet ist auf einige inselartige Gebiete beschränkt. Sie findet sich im Kom-Gebiet an der montenegrinisch-albanischen Grenze, dann in der Perister-Planina in Serbisch-Mazedonien, das räumlich größte Verbreitungsgebiet ist aber das bulgarische, wo sie im Rila-, Perin- und im nordwestlichen Rhodope-Gebirge vorkommt. An erster Stelle steht das Rila-Gebirge, wo sie aber doch immerhin nur etwa 330 ha einnimmt.

Pinus Peuce gehört der hochalpinen Baumregion an und findet sich im Rila-Gebirge als geschlossener Hochwald in einer Zone von 1700 bis 2000 m Seehöhe, darüber hinaus reicht sie einzel- und gruppenständig zwischen Krummholz bis 2200 m, nach unten geht sie allmählich in Fichte über. In Bulgarien stockt sie ganz überwiegend auf Urgebirge, Granit und Gneis. Das Klima ihrer Heimat ist sehr rauh und dadurch charakteristisch, daß die Niederschläge hauptsächlich im Winter und Frühjahr, November bis April, fallen, dann folgt eine fast ununterbrochene, niederschlagsarme und heiße Schönwetterperiode, die bis tief in den Spätherbst hinein anhält.

Dem Charakter ihrer Heimat angepaßt ist P. Peuce vollkommen schneefest und frosthart, in ihrem Schattenerträgnis nähert sie sich der Buche und Tanne.

Bei seinen Untersuchungen über die Massenleistungen hat Müller in den Urwald-Beständen Massen bis zu 1000 fm und Höhen

Digitized by Google

bis zu 34 m gefunden, allerdings bei Altern bis über 200 Jahren. Das Holz ist schwerer als jenes von Fichte und Tanne und kommt dem besten Kiefernholz nahe, dabei ist es ebenso kernig wie dieses, sehr harzreich und doch leicht zu bearbeiten, es schwindet wenig und ist sehr dauerhaft.

Müller bezeichnet P. Peuce als eine sturmfeste, schneefeste und schattenertragende Holzart. Ob sie in Deutschland anbaufähig ist, hängt davon ab, ob sie die reiche Sonnenfülle ihrer Heimat während der alljährlichen langen Trockenperiode bis tief in den Herbst hinein entbehren können wird. Fraglich ist auch, ob sie wirklich nur auf reinen Urgesteinsböden gedeihen will. Der Verfasser glaubt, daß für ihren Anbau in Bayern vor allem das bayerische Wald-Gebirge, das Fichtelgebirge und der Frankenwald in Betracht kommen könnten. Dort könnte sie eine passende Mischholzart für die Fichte abgeben und vielleicht in der obersten Hochwaldformation auch in Reinbestände sich entwickeln.

Ich habe P. Peuce nur im nordöstlichen Ausläufer des Rila-Gebirges im Forstrevier Tschamkorja kennen gelernt und nicht in dem von Müller beschriebenen Optimalgebiet. Dort findet sie sich in Hochlagen nur als Mischholz zu Fichte und Tanne, sowie mit Krummholzkiefer.

Meine Bedenken gegen ihren Anbau decken sich nicht nur mit den eben von Müller angegebenen, sondern erstrecken sich auch auf die Widerstandsfähigkeit gegen den Blasenrost. v. Tubeuf will sie allerdings durch Versuche festgestellt haben, in Amerika befällt er aber von der Weimutskiefer ausgehend auch andere fünfnadelige Kiefern.

Meines Erachtens kann P. Peuce, wenn überhaupt anbaufähig, bei uns nur etwa die Stelle der Zirbelkiefer einnehmen, der auch ihr Anblick in den von mir besuchten Beständen entspricht. Im übrigen wird an Stelle der Weimutskiefer jedenfalls viel zweckmäßiger die Douglasie angebaut.

Die Arbeiten im Piringebirge haben Müller auch Gelegenheit geboten, noch eine weitere nur im Südosten Europas heimische zweinadlige Kiefer zu beobachten, nämlich Pinus leucodermis, die Panzerkiefer oder weißrindige Kiefer, welche ebenfalls ein Relikt aus der jüngeren Tertiärzeit ist. Das Wuchsgebiet im Pirin-Gebiet ist nur klein, ihr Hauptverbreitungsgebiet liegt in den illyrischen Gebirgen (Bosnien und Herzegowina).

Während Pinus Peuce an Standorte auf Urgebirgsböden gebunden ist, findet sich die Panzerkiefer nur auf Kalkgestein, und zwar meist auf echtem Marmor.

In klimatischer Hinsicht verhalten sich beide Kiefernarten ganz ähnlich, die Panzerkiefer findet sich ebenfalls in Höhenlagen zwischen 1500 und 2200 m. Reiche Sonnenfülle ist für sie Bedürfnis, sie stockt auf wild und steilabfallenden Kalkwänden und auf anscheinend ganz wasserfreien Standorten, auf denen sie die nötige Feuchtigkeit aus dem in Klüften verkrochenen Schneeschmelzwasser entnimmt. Um dieses zu ermöglichen entwickelt sie eine gute, tiefgehende Bewurzelung.

Ihr Höhenwachstum ist gering, die stärkste von Müller gefundene Panzerkiefer war nur 16 m hoch mit einem Brusthöhendurchmesser von fast 2 m. Das Stärkenwachstum ist sehr langsam, aber langdauernd, es kommen häufig Stämme von 200- bis 300jährigem Alter vor, manche mögen bis 400 Jahre alt werden. Bei der Lockerheit, Ungleichmäßigkeit und Zerrissenheit der Bestände fehlen Angaben über den Massengehalt je Flächeneinheit.

Das Holz der Panzerkiefer ist schwer, hart und sehr zähe, es besitzt einen roten Farbkern, der reich mit Schwerharz imprägniert ist. Es wird nebst den Wurzeln in primitiven Ofen auch zur Teergewinnung benutzt. Die Hauptverwendung findet das Holz zur Herstellung von Böttcherwaren.

Nach der von Müller gegebenen Schilderung kommt Pinus leucodermis für den forstlichen Anbau in Deutschland nicht in Betracht.

Dr. Schwappach.

Zur Besteuerung von Gemeindewaldungen.

Von Dr. Gautschi, Stadtschreiber, Aarau. „Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen" 1928, Heft Nr. 12, S. 373–379.

Der Verfasser beschäftigt sich mit den Ausführungen des Kantonoberförsters Wanger, Aarau, zum gleichen Thema (Heft 7 und 8 desselben Jahrgangs, S. 206 ff.). Nachdem er das Steuergutachten und die Berechnungen des kantonalen Oberforstamts in allen Einzelheiten kritisch beleuchtet hat, beantwortet er die Fragen, welche Oberförster Wanger am Schlusse seines Aufsatzes gestellt hat, in folgender Weise:

1. Der Ertragswertberechnung ist die Holzernte, nicht der Holzzuwachs, zugrunde zu legen.
2. Der Kapitalisierungszinsfuß ist gleichzusetzen dem Zins von Werttiteln mit erstklassiger Sicherheit.
3. Bei Gemeindewaldungen, die feststehendermaßen einen wesentlich geringeren Ertrag abwerfen, als forsttechnisch möglich wäre, kann zum Ertragswert noch ein Zuschlag gemacht werden, der von Fall zu Fall festzusetzen wäre.
4. Privatwaldungen, bei denen ein Verkehrswert nicht festgestellt werden kann, könnten in die gleiche Wertklasse gebracht werden wie benachbarte Staats- oder Gemeindewaldungen.

Er begründet seine Stellungnahme damit, daß der Holzvorrat entweder sofort oder doch in absehbarer Zeit seinen Einfluß auf die Holzernte ausüben müsse. Dieser komme daher bei der Besteuerung der Reinertragswerte automatisch zum Ausdruck, ebenso auch die Ertragsfähigkeit des Bodens, der Holzpreis und die Lage der Waldgrundstücke. Daß die Gemeindewaldungen einen Verkehrswert besitzen, bestreitet der Verfasser.

Dr. Busse.

Digitized by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Der Haushalt der Preußischen Staatsforstverwaltung im Hauptausschuß des Preußischen Landtages.

Am Freitag, dem 11. Januar d. J., wurde im Hauptausschuß des Preußischen Landtages der Forsthaushalt beraten. Der Berichterstatter Abg. Simon-Neusalz (Soz.) forderte, wie die politischen Tagesblätter melden, alsbaldige Vorlage des Forstkulturgesetzes, damit vor allem den großen Abholzungen namentlich in den östlichen Gebieten entgegengewirkt werden könne. Abg. Schmelzer (Zentr.) hob hervor, daß der Steuerdruck die Rentabilität des Waldes herabsetze. Ausländisches Papierholz, besonders aus der Tschechoslowakei und aus Finnland, erdrücke den heimischen Markt. Deshalb seien ausreichende Zölle notwendig. Ein Forstkulturgesetz sei nicht notwendig, da die großen Waldungen gut verwaltet werden. Abg. von Stünzner (Dnat.) erklärte, bei einem Rückgange der Holzpreise von 15 bis 20 v. H. müsse bezweifelt werden, daß die in den Haushalt eingestellten 190 Millionen an Einnahmen erreicht werden. Die Rentabilität der Staatsforsten sei bei einem Betriebskoeffizienten von 85 % in großer Gefahr. Ein Zusammenarbeiten der Staatsforstverwaltung mit dem nichtstaatlichen Waldbesitz sei auch im Interesse des Staatswaldes notwendig. Weiter trug der Redner besondere Wünsche der ostpreußischen Staatsförster vor.

Minister Dr. Steiger erklärte dann, daß im Haushalt der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1929 der Überschuß 67 790 200 RM, also rund 9 Millionen mehr als 1928 betrage, obwohl die Staatswaldfläche sich nur unwesentlich (ohne Waldeck um 1281 ha) vergrößert hat. Die Zahl der planmäßigen Beamten hat sich um 145 verringert, trotzdem zum 1. April 1929 infolge der Vereinigung Waldecks mit Preußen 73 waldeckische Forstbeamte zu übernehmen sind. Die Vereinfachung der Verwaltung wird fortgesetzt, sechs Oberförsterstellen sind bereits aufgelöst, vier weitere in der Auflösung begriffen. Ob die mit 190 Millionen angesetzte Einnahme aus Holz erreicht wird, hängt im wesentlichen von der Bewegung der Holzpreise ab. Im Februar 1928 hat ein allmähliches, aber ständiges Nachlassen der Holzpreise eingesetzt. Die Ursache liegt in der im Vergleich zum Vorjahre geringen Bautätigkeit und in der verstärkten Einfuhr ausländischen, insbesondere polnischen Holzes infolge des im Dezember 1927 mit Polen abgeschlossenen Übereinkommens. Da dieses im Dezember 1928 wieder abgelaufen ist, besteht zur Zeit hinsichtlich der Holzeinfuhr Zollkrieg mit Polen. Die Einfuhr von Rundholz ist zu den bisherigen Zollsätzen gestattet, die Einfuhr von Schnittholz vollständig unterbunden. Polen hat in den Zollverhandlungen eine Herabsetzung des Schnittholzzolles verlangt. Mit Rücksicht auf die gesamte deutsche Holzwirtschaft halte ich ein solches Entgegenkommen für außerordentlich bedenklich und habe dies der Reichsregierung gegenüber nachdrücklich zum Ausdruck gebracht. Im vergangenen Jahr sind Erhebungen angestellt worden, welche Verluste der Staatsforstverwaltung dadurch entstanden, daß sie in zahlreichen Gemeinde-, Genossenschafts- und Anstaltsforsten mit einer Gesamtfläche von 363 971 ha durch ihre Beamten die Verwaltung führen läßt. Der Staat setzt hier jährlich 1 490 669 RM zu. Es muß ernstlich erwogen werden, ob der Staat aus politischen Gründen verpflichtet ist, den hohen Verlust weiter zu tragen. Ähnlich liegen die Dinge bei den Holzabgaben an Berechtigte. Erhielt die Staatsforstverwaltung in diesen beiden Fällen den vollen Gegenwert für ihre Leistungen, so würde sich der Überschuß um rund 3 Millionen Reichsmark erhöhen.

In der Einzelaussprache stimmte Abg. Losenhausen (D.Vpt.) der Ersparungsdenkschrift des Ministeriums im allgemeinen zu; bei den zahlreichen Wiesenmeliorationen in den großen Staatsforsten habe man allerdings den Eindruck, daß sie weniger zum Zwecke höherer Nutzungserträge erfolgten, als um bessere Jagdgelegenheiten zu schaffen. In früherer Zeit sei man mit solchen Ausgaben vorsichtiger gewesen. Eine falsche Ersparnismaßnahme sei die Schaffung der Unterförster; man dürfe so ein wertvolles Gut wie den deutschen Wald nicht ungenügend vorgebildeten Kräften anvertrauen. Unbedingt abzulehnen sei auch der Reichswehrförster; bezüglich der Gemeindeförster müsse die ordnungsmäßige Ausbildung gemeinsam mit den Staatsförstern erfolgen. Abg. Haase (Wirtschpt.) forderte bessere Sortierungen der Hölzer und erklärte, von Amerika wird Holz nicht nur deswegen importiert, weil es billiger sei, sondern auch weil teilweise die Qualität besser sei. Abg. Barteld (Dem.) trat für Rationalisierung in der Verwaltung ein und verlangte, daß die Zollpolitik nicht den heimischen Handel und die heimische Industrie schädige. Abg. Gieseler (Deutsch. Frakt.) setzte sich für Besserstellung der Forstbeamten ein. Abg. Rau (Kom.) forderte Sozialisierung des Waldbesitzes.

Der Forsthaushalt wurde sodann angenommen.

Der Beamtenausschuß des Preußischen Landtags beendigte am 7. Januar die erste Lesung der Ausführungsbestimmungen zum preußischen Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927. Zu § 42 Absatz 2 über die Härtebestimmungen gab die Regierung eine entgegenkommende Erklärung ab. Die endgültige Gestaltung der Ausschußbeschlüsse wird von der zweiten Lesung im Ausschuß abhängen, die am 21. Januar vorgenommen werden soll.

Digitized by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Bekanntmachung über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen der Niederlande. Vom 12. Dezember 1928.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Gesetzsamml. S. 691) wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung der Niederlande die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Berlin, den 12. Dezember 1928.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

Richtlinien, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen und die Erteilung von polizeilichen Verwarnungen.

RdErl. d. M. d. J. v. 28. Dezember 1928 — II D 947.

I. Nach meinen Beobachtungen wird von zahlreichen Ortspolizeibehörden noch zu viel und zu hoch gestraft. Polizeibehörden im modernen demokratischen Staate sollen in erster Linie durch Aufklärung Einsicht und Verständnis für polizeiliche Notwendigkeiten fördern. Sie bedienen sich dazu der Presse wie der in Frage kommenden Verbände und Vereinigungen.

II. a) Hinsichtlich der Frage, wann gestraft werden soll, bestimmt der § 153 StPO. (in der Fassung der Novelle vom 22. März 1924, RGBl. I S. 299) für Übertretungen, daß von einer Strafe abzusehen ist, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse an einer Bestrafung besteht.

Die Schuld ist im allgemeinen als „gering" anzusehen, wenn es sich um erstmalige Übertretungen handelt, es sei denn, daß die Übertretung augenscheinlich mutwillig begangen ist oder unter grob fahrlässiger Vernachlässigung von solchen Vorschriften, deren Kenntnis und Beachtung mit Rücksicht darauf, daß sie sich auf ein dem Übertreter örtlich oder sachlich besonders vertrautes Gebiet beziehen, von diesem unbedingt verlangt werden muß.

Die Folgen der Tat sind als „unbedeutend" anzusehen, wenn die Übertretung lediglich geeignet war, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nach sich zu ziehen, nachteilige Folgen aber nicht gehabt hat,

Falls geringe Schuld und unbedeutende Folgen vorhanden sind, ist ein öffentliches Interesse an einer Bestrafung nur in besonderen Ausnahmefällen anzuerkennen, im allgemeinen ist von einer Bestrafung abzusehen.

b) Sind die Voraussetzungen des § 153 StPO. gegeben, so ist eine polizeiliche Verwarnung zu erteilen. Es verwarnt mündlich jeder Exekutivbeamte an Ort und Stelle, es verwarnt mündlich oder schriftlich der Polizeiverwalter oder die von ihm beauftragte Stelle.

Die Verwarnung hat den Umständen des Falles und der beteiligten Personen entsprechend sachgemäß und taktvoll zu erfolgen. Sie hat zum Ausdruck zu bringen, daß die gerügte Handlungsweise die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet und der Übertreter ersucht wird, in Zukunft entsprechend den geltenden Vorschriften zu verfahren. Bei schriftlicher Verwarnung ist für den Fall einer erneuten Zuwiderhandlung Bestrafung in Aussicht zu stellen. Hinsichtlich Art und Form der Verwarnung will ich der Praxis und den örtlichen Verhältnissen in weitgehendem Maße die Freiheit der Entwicklung lassen. Hinsichtlich der mündlichen Verwarnung durch den Polizeiverwalter oder die von ihm beauftragte Stelle wünsche ich besondere Vorsicht, damit nicht eine im Einzelfall für angezeigt erachtete Vorladung, die in die Arbeitszeit oder Freizeit des Übertreters fällt, ihn empfindlicher trifft als eine geringe polizeiliche Strafe.

III. Muß gestraft werden, so ist die Strafe nach der Tat und der Person festzusetzen. Es wird noch immer übersehen, daß die gleiche Strafe den Armen und den Wohlhabenden völlig verschieden trifft. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Übertreters, die in der Regel genügend bekannt sein werden, sind daher zu berücksichtigen. Anträgen auf Ratenzahlung ist stets stattzugeben, falls für die bestrafte Person die sofortige Zahlung einer Geldstrafe eine unbillige wirtschaftliche Härte bedeutet. Übertretungen ohne vorherige Verwarnung sind in der Regel mit geringen Strafen zu ahnden, erst im Wiederholungsfalle wird im allgemeinen empfindlicher zu strafen sein.

IV. Gegenvorstellungen gegen eine polizeiliche Strafverfügung können, sofern sie vor Eintritt der Rechtskraft erhoben werden, als Antrag auf gerichtliche Entscheidung aufgefaßt werden. Den Polizeiverwaltern ist es in diesen Fällen unbenommen, die Strafe nach Abschluß der erforderlichen Ermittelungen, auch falls diese sich über die Frist zur Stellung dieses Antrages hinaus erstrecken sollten, von sich aus zu ermäßigen oder aufzuheben. Glaubt eine Polizeibehörde, derartigen Bitten nicht stattgeben zu können, so ist vor Abgabe an das Gericht der Antragsteller, falls Zweifel hierüber möglich sind, ausdrücklich zu befragen, ob die Eingabe als Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemeint sei.

Gegenvorstellungen nach Eintritt der Rechtskraft sind als Antrag auf Begnadigung aufzufassen und entsprechend zu behandeln.

Die Vollstreckung einer anstatt der festgesetzten Geldstrafe angedrohten Haftstrafe sollte nicht die Regel sein; insbesondere gegenüber erstmalig bestraften Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Lage die Geldstrafe nicht zahlen können, sollte sie nicht zur Anwendung kommen. In diesen Fällen wird ein Begnadigungsverfahren einzuleiten sein.

V. Ich ersuche die Regierungspräsidenten und Landräte, vorstehende Gesichtspunkte bei den ihnen unterstehenden Polizeibehörden zur Geltung zu bringen und durch immer wiederholte Nachprüfung ihre Durchführung zu überwachen.

Ich verbiete, die Zahl der von Polizei- und Landjägereibeamten vorgelegten Anzeigen zum Maßstab der Beurteilung ihrer Leistungen zu machen.

Digitized by Google

Schutz des Auerwildes.

Aus Anlaß von Versuchen im Freistaat Anhalt zur Einbürgerung schwedischen Auerwildes haben die preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sowie für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eine Polizeiverordnung erlassen, nach der vom 15. Januar 1929 ab bis zum 31. Dezember 1932 in den Kreisen Zauch-Belzig, Jerichow I, Quedlinburg, Ilfeld, im Mansfelder Gebirgskreis, Kreis Sangerhausen und in den nordwestlich der Bahnlinie Bitterfeld—Wittenberg belegenen Teilen der Kreise Bitterfeld und Wittenberg Auerhähne und Auerhennen mit jeder Nachstellung zu verschonen sind. Auerhähne dürfen jedoch in den Monaten April und Mai erlegt werden. Bis zu dem genannten Zeitpunkte ist das Zerstören oder Ausheben von Nestern, das Ausnehmen oder Töten von Jungen dieser Vogelart verboten. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 5, 7 und 8 der Ministerialpolizeiverordnung vom 30. Mai 1921 sinngemäße Anwendung. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft, sofern nicht schärfere Strafvorschriften anzuwenden sind.

Ferner ist auch für den Regierungsbezirk Gumbinnen am 12. Dezember 1928 eine Polizeiverordnung erlassen worden, wonach der Abschuß von Auerwild ohne vorherige Genehmigung des Regierungspräsidenten verboten ist.

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Feuerwehruniformen. RdErl. d. M. d. J. vom 4. Januar 1929 — II D 1459 II. Min.-Bl. f. d. Pr. i. Verw. Nr. 2 vom 9. Januar 1929.

Freistaat Sachsen.

Bezeichnung der Waldarbeiter als Facharbeiter bei Rentenansprüchen.

Landesforstdirektion, 12. Dezember 1928, 2817 I.

Zur Behebung von Zweifeln werden die Forstämter darauf hingewiesen, daß für die Erledigung von Rentenansprüchen die staatlichen Waldarbeiter dann als „Facharbeiter" zu gelten haben, wenn sie ständige, vollbeschäftigte Waldarbeiter sind, das 21. Lebensjahr vollendet haben und in jedem der dem Rentenfall vorausgegangenen drei Jahre mindestens 200 Arbeitstage im Staatsforstbetrieb geleistet haben.

Stellvertretungskosten der Kutscher und Kraftwagenführer.

Landesforstdirektion, 27. Dezember 1928, 2410a I.

Der durch die VO. vom 7. Mai 1927, 682a Ld. I (FMBl. S. 20 Nr. 33), festgesetzte, aus der Staatskasse zu erstattende Satz von täglich 4 RM für Stellvertretung von Kutschern und Kraftwagenführern während deren Erkrankung oder des tarifmäßigen Urlaubes wird infolge der seitdem eingetretenen Erhöhung der Waldarbeiterstundenlöhne auf 4,80 RM täglich mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 ab erhöht.

Entscheidungen.

Unterschlagung von Holz durch den zuständigen staatlichen Förster*).

Urteil des Reichsgerichts II. Strafsenat vom 19. November 1928 2 D 1152/28. X 1409.

Vorangestellt sei, daß es sich um im Walde lagerndes Holz handelte, das, wie aus dem Inhalte der Entscheidung entnommen werden muß, als Deputatholz für den Beamten bestimmt, aber ihm zu diesem Zwecke noch nicht übergeben war.

Der Beamte hat das Holz seinen Gläubigern überlassen, um eine Schuld zu begleichen, ohne zur Abfuhr ermächtigt zu sein. Deshalb stand das Holz noch im Eigentum des Forstfiskus und der Beamte übte „für diesen als der örtlich zuständige Forstschutzbeamte, nicht als Privatmann für sich selbst den Gewahrsam an dem Holze aus." Wenn er unter den vorliegenden Umständen auch der Empfangsberechtigte war, so ist das doch unerheblich, denn ohne besondere ausdrückliche Erlaubnis war er nicht befugt, das Holz für sich in Besitz zu nehmen. Die Annahme der Strafkammer, „daß der Angeklagte durch die Verfügung über das Holz, Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft in Gewahrsam hatte, unterschlagen und somit gegen § 350 StGB. verstoßen hat", ist frei von Rechtsirrtum.

Wenn die Revision diese Auffassung, unter Hinweis auf § 31 Ziffer 2 der Dienstanweisung für die Preußischen Staatsförster, bekämpft, so kann diese Anweisung nur den Fall angehen, daß der Beamte über Deputatholz verfügt, das ihm bereits überwiesen ist, so daß er es nicht in amtlicher Eigenschaft, sondern für sich besitzt.

Anmerkungen. Weil im vorliegenden Falle die Amtsunterschlagung (§ 350 St.G.B.) angenommen ist, so war der Richter dem Zwange unterworfen, auf eine Gefängnisstrafe von drei Monaten erkennen zu müssen, weil die Strafe nicht unter drei Monaten betragen darf, während bei der Verfügung über bereits überwiesenes Deputatholz, wohl zweifellos nach § 246 St.G.B. auf eine Geldstrafe erkannt worden wäre, die bei mildernden Umständen, welche nicht verneint werden können, zulässig ist. Rein menschlich betrachtet liegt hier eine ungeheure Härte vor, mit Rücksicht darauf, daß der Forstfiskus keinerlei Schädigung erfahren hat, weil nach dem Inhalte der Entscheidung das Holz für den Beamten bestimmt war.

Nicht geringer ist die Härte, die sich im § 31 der Dienstanweisung findet, dadurch, daß sich der Staat das Eigentum an dem dem Beamten überwiesenen Holze, das er bezahlt hat oder doch bezahlen muß, vorbehält, so daß, wenn der Beamte bestimmungswidrig über dieses Holz verfügt, der Tatbestand der Unterschlagung nach § 246 erfüllt ist. Das geht entschieden zu weit, so daß eine Änderung der Dienstanweisung nach dieser Richtung als eine berechtigte Forderung angesehen werden muß.

*) Die in Frage kommende Entscheidung hat die Runde durch die politische Presse gemacht, aber hier und dort nicht in genauer Darstellung. Wir haben uns aus diesem Grunde vom Reichsgericht das Urteil erbeten, das wir, wie es gefordert wird, nur auszugsweise wiedergeben können.

Die Schriftleitung.

Digitized by Google

In einem Falle, welcher der Beurteilung des Reichsgerichts unterlegen hat (Bd. 14, S. 307), ist ein Forstschutzbeamter, der ohne Genehmigung des Revierverwalters Holz hatte schlagen lassen und es für sich verkaufte, aus § 350 St.G.B. wegen Amtsunterschlagung angeklagt, aber er ist nur wegen Forstdiebstahls bestraft worden, weil Besitz und Gewahrsam am Walde verneint wurden. Es handelte sich um einen Kommunalförster, aber dasselbe gilt auch für den Staatsförster. Dieser Fall ist allerdings anders gelagert, denn in dem Falle, von dem ausgegangen wird, handelt es sich um bereits geschlagenes Holz. Es ist leider aus dem Urteil nicht ersichtlich, wie die Strafkammer den Gewahrsam des Försters festgestellt hat, denn ohne besondere Übergabe konnte dieser als Besitzdiener nicht selbst den Besitz, den er für einen anderen inne hatte, dessen Weisungen er hinsichtlich des Holzes befolgen mußte, nicht erlangen und ebensowenig den Gewahrsam.

Nun ist aber zu beachten, daß, wie das Reichsgericht in seinem Urteil vom 2. Juni 1921 I 675/21 I. Strafsenat ausführt, der Gewahrsam im strafrechtlichen Sinne, vor allem ein tatsächliches Verhältnis, das der tatsächlichen Herrschaft über die Sache ist, daß aber den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Besitz und insbesondere den Vorschriften des § 855 B.G.B., für die Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen dieses tatsächlichen Verhältnisses, keine maßgebende Bedeutung zukommt. Von diesem Standpunkte ausgegangen, ist die Frage des Gewahrsams zu bejahen, weil der Besitzdiener die tatsächliche Gewalt über das Holz für den Besitzherrn ausübt. Das Holz ist aber dem Oberförster, der den Fiskus vertritt, zu jeder Zeit zugänglich gewesen, so daß er mindestens Mitgewahrsam für den Fiskus inne hatte und deshalb ist dieser Mitgewahrsam verletzt, so daß nach der Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 58 S. 49, nicht Unterschlagung sondern Diebstahl vorliegt (§ 242 St.G.B.). Praktische Bedeutung hat das nur insofern, daß im letzteren Fall auf einen Tag Gefängnis erkannt werden konnte, im anderen aber auf drei Monate erkannt werden mußte.

Und das alles, weil ein Förster das für ihn bestimmte Deputatholz abfährt, ohne dazu ermächtigt zu sein.

Es werden wohl auch darüber keine Zweifel bestehen, daß für einen derartigen Fall das Strafrecht, wie es heute beschaffen ist, sich geradezu grausam auswirken muß.

Hätte der Beamte das Holz in der Absicht einschlagen lassen, um es als Deputatholz hinzunehmen, so konnte er nicht wegen Amtsunterschlagung (§ 350 St.G.B.) bestraft werden, ebensowenig kam ein Diebstahl (§ 242 St.G.B.) in Frage, sondern ein Forstdiebstahl, weil ein Gewahrsam im strafrechtlichen Sinne nicht in Frage kommen konnte. Baltz.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Forstmeister Seitz, bisher Revierverwalter der Oberförsterei Havelberg (Regbz. Potsdam), wurde nach Vollendung des 65. Lebensjahres am 1. Oktober 1928 in den Ruhestand versetzt und ist zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und Berlin übergetreten. Es ist ihm die Abteilung für forstliche Samen und Pflanzen und zur Förderung der Rassenzucht im Walde übertragen worden, also das Spezialgebiet, das er schon seit Jahrzehnten mit bestem Erfolge bearbeitet hat.

Keine Wiedereinführung von Orden und Ehrenzeichen. Wie mitgeteilt wird, werden von zuständiger Seite im Reichsinnenministerium die Gerüchte, wonach ein neuer Entwurf zur Abänderung des Artikels 109 der Reichsverfassung über die Frage der Orden und Ehrenzeichen ausgearbeitet werde, als irrig bezeichnet. Es sei nicht geplant, irgendeine Vorlage über die Wiedereinführung von Orden und Ehrenzeichen einzubringen.

Der Städtetag gegen das Berechtigungswesen. Der Städtetag versendet folgende Notiz: „Die Überfüllung der höheren Schulen und der Hochschulen ist ein lebendiges Zeichen des Berechtigungsunwesens, das sehr zum Schaden der Schulen und der Bevölkerung Platz gegriffen hat. Die Versuche des Unterrichtsministeriums, den ungesunden Zudrang zu den oberen Stufen der höheren Schulen und zu den Hochschulen abzudämmen, bleiben erfolglos, solange nicht die Stellen, die für die Ausbildung der Beamten und Angestellten zuständig sind, eingreifen. Deshalb ist ein Beschluß, den kürzlich der Vorstand des Deutschen Städtetages zu dieser wichtigen Frage gefaßt hat, besonders bedeutungsvoll. Der Städtetag wendet sich gegen die Forderung, daß die Beamten des mittleren Dienstes das Reifezeugnis besitzen sollen, und erklärt, daß eine schulmäßige Vorbildung, die mit der mittleren Reife oder mit der Reife für Obersekunda abschließt, zur Vorbereitung für den mittleren Beamtendienst vollauf genügt."

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Hegemeister i. R. Reinhold Körner in Hoheneiche, Bezirk Kassel, feierte am 6. Januar seinen 80. Geburtstag bei körperlicher Rüstigkeit und geistiger Frische. Er war 43 Jahre lang staatlicher Hegemeister in Rentershausen und verwaltete daneben noch die von Braumbachschen Waldungen. Der Jubilar hat den Krieg von 1870/71 mitgemacht und wurde in der Schlacht bei Wörth verwundet.

Unglücksfälle.

Staatl. Forstsekretär Nowack, Montabaur, wurde am 23. Dezember v. J. in dem eine halbe Stunde entfernten Stadtwald unter einem Hochsitz mit zerschmettertem Schädel tot aufgefunden. Sein Gewehr, ein Hahndrilling, lag neben ihm. Die alsbald benachrichtigte Polizei sowie das Gericht begaben sich im Auto zum Tatort. Die ebenfalls herbeigeeilten Kollegen konnten bald die Persönlichkeit des Toten feststellen. Die Beweisaufnahme

Digitized by Google

ergab, daß Forstsekretär Nowack wahrscheinlich am Nachmittag des vorhergehenden Tages sich ins Revier begeben hatte, dabei, um etwa auf der großen Fläche vor dem Hochsitz stehendes Wild zu beobachten, den Hochsitz erkletterte, sich kurze Zeit oben aufhielt und sodann beim Abstieg auf der ersten Leitersprosse ausrutschte. Dabei muß sich ein Schrotlauf entladen haben, indem entweder ein Hahn mit voller Wucht aufstieß oder irgendwo hängen blieb und sich dadurch teilweise spannte. Jedenfalls kam der Schuß zustande und ging aus nächster Nähe in den Schädel. Der zweite Hahn war entspannt, der Kugellauf gesichert. Eine Warnung zur Vorsicht an alle Jäger! Der Verunglückte trug Schuhe ohne Nägel und das Gewehr am langen Riemen, was auch mit zu dem Unglück beigetragen haben mag. Das Ableben des Forstsekretärs Nowack hat gewaltige Teilnahme erweckt. War er doch in der ganzen Gegend durch sein lebenbejahendes frohes Wesen und seine vornehme Gesinnung beliebt. Bei seinen Vorgesetzten war er durch seine mustergültige Tätigkeit auf seinem Geschäftszimmer und sein stets korrektes Wesen sehr geschätzt. Er war der einzige Sohn seiner in Nependorf lebenden Mutter. R.

Hochschulnachrichten.

Begabtenprüfung und Zulassung zum preußischen Hochschulstudium. Der preußische Kultusminister hat für die Zulassung zum Studium an den preußischen Universitäten und Technischen Hochschulen die Begabtenprüfung in Sachsen, Baden, Thüringen und Hamburg als mit der in Preußen auf Grund der Bestimmungen über die Zulassung zum Universitätsstudium ohne Reifezeugnis vom 11. Juni 1924 stattfindenden Prüfung gleichwertig anerkannt. Er hat die Hochschulbehörden ersucht, diejenigen Bewerber, die in den genannten Ländern zum Studium ohne Reifezeugnis für ein bestimmtes Wissensgebiet zugelassen sind, auf Antrag auch an preußischen Hochschulen zu immatrikulieren.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstreferendarprüfung in Preußen. Die staatlichen Forstbeflissenen, die in diesem Frühjahre die Forstreferendarprüfung abzulegen beabsichtigen, haben, wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter Gesch.-Nr. III 77 am 4. Januar d. J. mitteilt, ihre Meldung spätestens bis zum 1. Februar 1929 einzureichen.

Forstliche Vorprüfung in Preußen. Die staatlichen Forstbeflissenen, die am Schlusse des laufenden Semesters die Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, haben gemäß Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Gesch.-Nr. III 78 vom 4. Januar d. J., ihre Meldung spätestens bis zum 1. Februar d. J. dem Rektor der Forstlichen Hochschule einzureichen, an der sie sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigen.

Oeffentliche Aufforderung zur Meldung zur Privatförsterprüfung 1929. Wir fordern hiermit diejenigen Forstgehilfen, welche sich im Jahre 1929 der Försterprüfung des Hauptberufsamtes unterziehen wollen, auf, sich bis spätestens zum 31. März d. J. bei dem Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen bei der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer in Berlin SW 11, Hafenplatz 4, unter Vorlage der in III B § 1 der „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen" aufgeführten Papiere zu melden.

Der Nachweis über den seitherigen Försterausbildungsgang der Bewerber ist an Hand eines Fragebogens zu führen, der zum Preise von 0,10 RM von dem Verlage J. Neumann, Neudamm, zu beziehen ist. Der Fragebogen ist sorgfältig auszufüllen und durch die erforderlichen Zeugnisse usw. zu belegen, da jede Lücke Rückfragen notwendig macht, die die Annahme zur Prüfung verzögern.

Berlin SW 11, den 7. Januar 1929.
Hafenplatz 4

Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen.
J. A. Der Vorsitzende:
Graf von der Schulenburg.

Oeffentliche Aufforderung zur Meldung zu den Forstgehilfenprüfungen im Privatdienst 1929. Unter Hinweis auf § 1 der Prüfungsordnung für die Forstgehilfenprüfungen in der „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen" (Verlag J. Neumann, Neudamm) fordern wir hiermit diejenigen Forstlehrlinge, welche in diesem Jahre ihre Forstgehilfenprüfung ablegen wollen, auf, sich unter Vorlage der im § 3 der Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungspapiere bis spätestens 31. März 1929 bei dem Berufsamt der zuständigen Landwirtschaftskammer ihres Bezirkes zu melden. (Für Prüflinge aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden und Waldeck ist das Berufsamt in Kassel, für Hamburg und Lübeck und für Oldenburg rechts der Elbe das Berufsamt Schleswig-Holstein, für Oldenburg — Hauptgebiet, ehemaliges Herzogtum —, Bremen und Schaumburg-Lippe das Berufsamt Hannover, für Braunschweig und Anhalt das Berufsamt Halle, für Birkenfeld das Berufsamt für die Rheinprovinz, und für Lippe-Detmold das Berufsamt Münster zuständig). Die Anschriften der einzelnen Berufsämter bei den Landwirtschaftskammern sind:

Berufsamt für Privatförster in Ostpreußen bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Königsberg/Pr. — Hufen, Beethovenstraße 24—26.

Berufsamt für Privatförster in der Grenzmark bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Schneidemühl, Albrechtstraße 5.

Berufsamt für Privatförster in Pommern bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Stettin, Kreckower Straße 20.

Berufsamt für Privatförster in Brandenburg bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 3.

Berufsamt für Privatförster in Niederschlesien bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Breslau X, Matthiasplatz 6.

Berufsamt für Privatförster in Oberschlesien bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Oppeln, Moltkestraße 43.

Digitized by Google

Berufsamt für Privatförster in der Provinz Sachsen bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Halle a. S., Kaiserstraße 7.
Berufsamt für Privatförster in Hannover bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Hannover, Leopoldstraße 11/13.
Berufsamt für Privatförster in Schleswig-Holstein bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Kiel, Holstenstraße 106/108.
Berufsamt für Privatförster in Hessen-Nassau bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Kassel, Weißenburgstraße 12.
Berufsamt für Privatförster in Westfalen bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Münster, Westf., Schorlemerstraße 6.
Berufsamt für Privatförster in der Rheinprovinz bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Bonn a. Rh., Endenicher Allee 60.

Bei Vorlage des Gesuches ist lückenloser Nachweis des Ausbildungsganges erforderlich.

Berlin SW 11, Hafenplatz 4, d. 7. Januar 1929.

Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen.
I. A. Der Vorsitzende:
Graf von der Schulenburg.

Forstwirtschaftliches.

Motorverstäubung gegen Kieferuraupen. Es ist allbekannt, daß hinsichtlich der wirksamen und im Rahmen der möglichen Kostenaufbringung bleibenden Vertilgungsmaßnahmen das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. Noch mancher Versuch wird anzustellen sein! Im September vorigen Jahres hat die Regensburger Forstkammer dankenswerterweise mit dem Platz'schen Motorverstäuber*) mit Hinaufblasen des Arsenpräparates „Esturmit" in 12 bis 15 m hohe mit Spannerraupen besetzte Kiefernbestände vom Boden aus Versuche angestellt. Diese sind allerdings noch nicht abgeschlossen, rechtfertigen aber wohl deren Fortsetzung, vor allem in Waldungen geringeren Umfanges mit kleinen Fraßflächen, in denen die Flugzeugbestäubung sich wegen zu hoher allgemeiner Kosten in der Regel verbieten wird. Für die Bestäubung wurden die Stunden von 6 bis 10 Uhr und nachmittags ab 16 Uhr am günstigsten befunden; es konnten in dieser Zeit etwa 10 ha bestäubt werden. Wenn es — wie wohl möglich — gelingt, den Motor kräftiger zu machen, können voraussichtlich Kiefernbestände mit höher angesetzten Baumkronen bestäubt werden. Über die Kostenfrage ist uns vorerst folgende Nachricht zugegangen, für deren Richtigkeit in anderen Waldgebieten wir jedoch keine Verantwortung übernehmen können: Der Verstäuber kostete einschließlich fünf Schutzbrillen, fünf Respiratoren und Verpackung ab Fabrik 1560 RM. Die Kosten für Arbeiter, Motorführer und Gespann betrugen je Hektar 13 RM, wobei wegen des erstmaligen Versuchs ein Arbeiter zu viel eingestellt war. Bei Übung und glattem Verlauf kann mit etwa 8 bis 10 RM je Hektar bestimmt gerechnet werden. Das Kostspieligste an den Versuchen ist das zu verstäubende Arsenat, das je Kilogramm 0,80 RM kostete; bei Verwendung von 50 kg also 40 RM, bei 30 kg nur 24 RM je Hektar.

*) Carl Platz, Maschinenfabrik und Eisengießerei, Ludwigshafen a. Rhein.

Sturmsicherheit D.R.P. 435552 („Deutsche Forst-Zeitung" Band 43, Seite 1020). Zwischen dem Erfinder und Patentinhaber, Forstmeister Stock, Flinsberg im Isergebirge, und Kritikern ist ein Federkrieg ausgebrochen, der im „Deutschen Forstwirt" ausgefochten wird. Es dreht sich dabei in der Hauptsache um Patentfähigkeit und Neuheit des Verfahrens. In diesen Streit will ich mich nicht hineinbegeben. Ebensowenig will ich bezweifeln, daß das Verfahren gegen Sturm sichert. Oberförster Dr. Wobst, Dresden, bestätigt auch diese Wirkung für das Revier Flinsberg („Deutscher Forstwirt" Nr. 11, S. 9). Ich habe andere Bedenken. Das Verfahren besteht im wesentlichen darin, daß die Randbäume geköpft werden, und zwar die äußerste Reihe um etwa ⅔, die zweite um etwa ½, die dritte um etwa ¼ bis ⅓. Ganz abgesehen von sonstiger Wertsminderung der Randstämme wird bei der Fichte (und um diese handelt es sich naturgemäß in der Regel) durch Köpfen die Gefahr der Rotfäule hervorgerufen. Ich habe seinerzeit bei der Aufnahme der preußischen forstlichen Versuchsflächen die Durchforstungs- und Probestämme der Fichtenflächen auf ihre Gesundheit unterhalb von Wipfelbrüchen untersucht. Hierzu bot sich namentlich im Harz, im Thüringer Walde und in der Grafschaft Glatz sehr reichlich Gelegenheit. Alle Stämme, deren Schaft an der Stelle des Wipfelbruches etwa 5 cm und stärker gewesen war, zeigten Rotfäule, von oben nach unten fortschreitend. Allerdings werden bei glattem Abhieb diese Schäden etwas geringer sein als bei einem splitterigen Bruch. Aber selbst bei Grünästung mit glattem, senkrechten Schnitt tritt bei der Fichte leicht Rotfäule ein, wie Untersuchungen in Finnland bewiesen haben. Ob ein Anstrich mit Teer und ähnlichen Mitteln genügend schützen würde, bezweifle ich. Werden meine Bedenken nicht zerstreut, so halte ich die so gewonnene Sturmsicherheit in der Regel für zu teuer erkauft. Dr. Hermann Bertog.

Schutz gegen Kaninchen. Der Artikel des Herrn Hilfsförster Niemand in Nr. 50 (1928) auf Seite 1396 veranlaßt mich zur Bekanntgabe eines ähnlichen Mittels zum Schutz von Eschenheistern gegen das Benagen durch Kaninchen und Hasen. Ein selbst sehr mäßiger Bestand an diesen beiden Nagern genügt, um in schneereichen Wintern recht empfindliche Schäden an Eschen zu verursachen. Zur Abwehr versucht ich es zuerst mit Umwickeln der Heister mit Dornen oder Rohr und mit Schmiermitteln sofort nach Eintritt der ersten Nageschäden im Winter. Das Umwickeln erwies sich als zu zeitraubend und zu teuer und schuf den Mäusen willkommene Schlupfstellen. Das Schmieren schien mir eine ungünstigen Einfluß auf das Wachstum der Heister auszuüben. Nach diesen Erfahrungen ließ ich Eschen- und Pappelreisig auf den gefährdeten Eschenkulturstellen auslegen, welches das ganze Nagebedürfnis auf sich lenkte. Es ist ja den Nagern sehr viel bequemer, mit natürlicher Kopfhaltung an dem auf dem Boden liegenden Reisig sich gütlich zu tun, als mit Verdrehung des Kopfes zur Seite an den senkrecht stehenden Heistern. Dieses Mittel wirkte durchschlagend und war sehr billig, besonders, wenn in der Nähe Eschen oder Pappeln zur Gewinnung des Reisigs gefällt

Digitized by Google

werden konnten. Für Orte, wo das nicht anging, ließ ich in den nächsten Forstgärten Kuhkohl anbauen und im Winter in die Eschenkulturen und an die Ränder der Nadelholzdickungen verbringen, von denen aus die Kaninchen einen schmalen angrenzenden Kulturstreifen sonst nicht bochkommen ließen. Vorbeugen ist besser wie heilen! Ich habe diesen Grundsatz durch Darbietung eines dem Wilde wohlschmeckenderen Futtermittels: „Eschen- und Weichholzreisig, Kuhkohl, Futterrüben", wie es die Natur und die Forstpflanze bietet, dem Wilde gegenüber gern befolgt und bin dabei forstlich und jagdlich gut gefahren. Das Eingattern gegen das Nagerwild habe ich bald aufgegeben, nachdem ich eingesehen hatte, daß ein dichtes Kulturgatter nur mit unverhältnismäßigen Kosten frei von Kaninchen zu halten ist. Wenn man seine Kulturen gegen den im Sommer schädlichsten Verbiß von Hochwild durch ein wirklich wirksames Gatter schützt, genügen obige Vorbeugungsmittel vollständig zum Schutz gegen den besonders im Winter auftretenden Verbiß und Schälschaden des Nagerwildes. Mein Holzstabgatter mit Buchtendrahtspangen läßt sich daher auch so herstellen, daß Hochwild von den Kulturen abgehalten, Hasen und Kanins aber durchkriechen können, man sich also die Niederjagd durch Gatter nicht zu verderben braucht.

Forstmeister i. R. Birner, Luckenwalde.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Nachtrag zum Verzeichnis der anerkannten Reviere.

A. Staatsforsten.

Preußische Staatsforstverwaltung.

Regierungsbezirk Frankfurt a. Oder. Oberförsterei Carzig = Teilfläche von 745 ha für Kiefer.

Regierungsbezirk Breslau. Oberförsterei Ramslau = Teile des Reviers für Kiefer, Fichte, Lärche; Oberförsterei Stoberau, Teile des Reviers für Lärche; Oberförsterei Rogelwitz, Teile des Reviers für Lärche.

B. Privatforsten.

Vom Ortsausschuß Kassel sind anerkannt: Freiherr Riedesel zu Eisenbach, Revier Eudorf, 123 ha für Kiefer; Tannscher Samtbau, Revier Tann/Rhön, 25 ha für Kiefer; Revier Tann/Rhön, 20 ha für Fichte; von Trott zu Solz, Revier Trottenwald, 240 ha für Kiefer; W. von Gaudensburg, Rittergutsforst Züschen, 62 ha für Kiefer.

Vom Ortsausschuß Hannover sind anerkannt:

Bez. Lüneburg: Gohlau bei Gr.-Wittenfelden, Besitzer: Diplom-Landwirt Goebecke = 15 ha für Kiefer; Hörpel bei Hützel, Besitzer: Hofbesitzer Witthöft = 12 ha für Kiefer; Hanstedt, Bez. Hamburg, Besitzer: Hofbesitzer Albers = 10 ha für Kiefer; Hanstedt, Bez. Hamburg, Besitzer: Gemeinde Hanstedt = 20 ha für Kiefer; Hanstedt, Bez. Hamburg, Besitzer: Hofbesitzer Lüllau = 17 ha für Kiefer; Evendorf, Kreis Soltau, Besitzer: Hofbesitzer Peters = 20 ha für Kiefer; Schwindebeck/Amelinghausen, Besitzer: Hofbesitzer Vogt, Wilh. = 40 ha für Kiefer; Tiergarten in Lüneburg, Besitzer: Stadt Lüneburg = 180 ha für Kiefer; Hanstedt, Bez. Hamburg, Besitzer: Hofbesitzer Röhrs = 26 ha für Kiefer; Hanstedt, Bez. Hamburg, Besitzer: Hofbesitzer Rosemann = 10 ha für Kiefer; Schönewörde, Hannover, Besitzer: Gemeinde Schönewörde = 24 ha für Kiefer; Betzhorn/Wahrenholz, Besitzer: Forstgenossenschaft = 20 ha für Kiefer; Wahrenholz (Hann.), Besitzer: Gemeinde Wahrenholz = 18 ha für Kiefer.

Bez. Osnabrück. Herzogl. Arenberg'sche Oberförsterei Meppen, Revier Haselünne = 1807 ha für Kiefer

Berichtigung des in Nr. 49 (1928) S. 1348 erschienenen Nachtrages der anerkannten Reviere.

Ortsausschuß: Breslau. Die Anerkennung von 57 ha Trauben-Eichenbestand hat nicht in der Majoratsforst Pramsen (Besitzer: Graf Matuschka) sondern im Revier Crummendorf (Besitzer: Charité Berlin) stattgefunden.

Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung.

Ergänzung zum Verzeichnis der zugelassenen Firmen.

181. Chr. Haage, Dürrwangen, Tyach . F
182. von Bünau, Sophienhof, Pommern K

Zum Handel mit anerkanntem Saatgut gemäß Ziffer 7 der Weimarer Beschlüsse sind folgende Forstbaumschulen zugelassen:

W. Emmerich, Celle	Nr. 5	Verzeichnis der zugelassenen Firmen
P. Andrack, Zeischa	Nr. 102	
K. Kloß, Liebenwerda	Nr. 117	
O. Kloß, Liebenwerda	Nr. 118	
G. Schmidt, Biela	Nr. 136	
H. A. Pein, Liebenwerda . . .	Nr. 149	
Witte & Holst, Liebenwerda . .	Nr. 172	

Warnungen!

Wie wir erst jetzt feststellen konnten, hat die Firma Otto Musche, Fahrrad- und Nähmaschinenhandlung in Treuenbrietzen, im März 1928 einen größeren Posten zweijähriger anerkannter Kiefernpflanzen verkauft.

Nach unseren weiteren Ermittelungen waren es auch gar keine anerkannten Pflanzen.

Die Firma war zu dem Verkauf nicht ermächtigt, weil sie keine Baumschule betreibt und unserer Kontrolle nicht untersteht, der Art ihres Geschäftes nach auch gar nicht unterstehen kann.

Wir warnen vor einem Pflanzenbezug durch diese Firma und behalten uns ein weiteres gerichtliches Einschreiten gegen dieselbe vor.

* * *

Der Händler Ischner aus Biehla bei Elsterwerda in der Provinz Sachsen vertreibt, wie uns bekannt wird, anerkannte Kiefernpflanzen. Er ist dazu nicht berechtigt, weil er kein Pflanzenzüchter ist und nicht unserer Kontrolle untersteht.

Wir behalten uns weitere Schritte gegen ihn vor.

Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung.
J. A.: Lach, Preußischer Oberforstmeister i. R.

Verschiedenes.

Überfall auf eine Försterei. Auf die Försterei Gierath bei Bergisch-Gladbach ist ein Überfall verübt worden. Das Ehepaar Hegemeister

Digitized by Google

Grunow saß am Kaffeetisch, als plötzlich der 26jährige Arbeitslose Friedrich Mueller aus Köln-Dellbrück, der seinerzeit von Grunow zur Anzeige gebracht worden war, durch die Hintertür in das Zimmer eindrang, eine an der Wand hängende Flinte ergriff und auf den Hegemeister losging. Es entstand zwischen beiden ein Ringen, das sich durch mehrere Zimmer bis auf den Hof fortsetzte. Der Frau, die ihrem Manne zu Hilfe kam, gelang es, dem Eindringling Schläge ins Gesicht zu versetzen. Mueller ergriff darauf die Flucht, wurde aber von Nachbarn gestellt und der Polizei übergeben.

Neues Naturschutzgebiet in Sachsen. Das landschaftlich prächtige, etwa 170 ha große Hammergut Bienhof bei Gottleuba ist zu Weihnachten in den Besitz des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz übergegangen und als Naturschutzgebiet erklärt worden.

Deutsche Jagdausstellung 1929 im Rahmen der „Grünen Woche Berlin". Die „Deutsche Jagdausstellung 1929" wird etwa 120 Rothirschgeweihe und über 900 Rehgehörne aus dem Jahre 1928 neben anderen zahlreichen Beutestücken zeigen. Die Beutestücke sind erheblich besser wie in den letzten sechs Jahren und werden einen guten Überblick über die Jagd in den verschiedenen Ländern und Provinzen des Deutschen Reiches geben. Verschiedene Sonderausstellungen, vor allem die Ausstellung des Instituts für Jagdkunde Berlin-Zehlendorf, werden das Interesse der Besucher besonders fesseln.

Erster Deutscher Schützentag Berlin während der Grünen Woche 1929. Der Gauverband Brandenburg des Deutschen Schützenbundes, der Schützenbund der Provinz Brandenburg, der Berliner und Teltower Bund, Berliner Gilde laden zu einem Bierabend mit Damen am Sonnabend, dem 2. Februar 1929, abends 8,30 Uhr ein. Zur Verfügung steht die Halle III des Berliner Ausstellungsgeländes in Charlottenburg am Funkturm; Eingang Neue Kantstraße. Im Rahmen des Programms ist u. a. geplant, sämtliche Schützenkönige der teilnehmenden Bünde in voller Uniform den am Schützentag Teilnehmenden vorzustellen. Die Vereine, die ihre Könige zu diesem Abend entsenden, werden gebeten, uns dies umgehend bekanntzugeben. Die Könige versammeln sich um 10 Uhr in dem kenntlich gemachten Festausschußraum. Einmarsch in die Festhalle 10,15 Uhr. Der erste Vorsteher des Deutschen Schützenbundes, Herr Peter Lorenz, ist gebeten worden, die Eröffnung des 1. „Deutschen Schützentages Berlin" vorzunehmen. Anzug: Schützenuniform, Joppe oder Abendanzug. Der Eintrittspreis ist auf 1.— RM festgesetzt worden. Karten sind nur im Vorverkauf erhältlich, da nur beschränkte Ausgabe.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 6 vom 12. Januar 1929. Die nicht sehr zahlreichen Kieferlangholzverkäufe der ersten 10 Tage im Januar lagen gegen die Verkäufe um Weihnachten herum im Mittel um 1 RM je Festmeter höher. Es brachten nach Homa N. ab Wald je Festmeter:

1b	(15—19 cm	Mittendurchm.)	14—16—19 RM
2a	(20—24 „	„)	19—21—26 „
2b	(25—29 „	„)	24—27—29 „
3a	(30—34 „	„)	29—32—35 „
3b	(35—39 „	„)	30—35—39 „
4a	(40—44 „	„)	33—38—42 „
ganze Schläge	. . . . .		19—25—32 „

An Grubenholzverkäufen wurde nur einer bekannt (11 RM für mittleres, 9 RM für geringes Grubenholz).

Kiefern-Kloben brachten 6,50—8—10,00 RM.
Kiefern-Knüppel „ 4.50—6— 7,50 „
je Raummeter. Junack, Forstmeister.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 7. bis 13. Januar 1929 ab märkischer Station 10,17 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 12. Januar 1929. Landfüchse 18 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 7, Eichhörnchen rote 2,10, Hasen, Winter 1,85 bis 1,90, Kanin, Wildkanin 0,70, Rehe, Sommer 2,90, Winter 1,90, Katzen schwarz 2 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 12. Januar 1929. Landfüchse 18 bis 30, Steinmarder 54 bis 70, Baummarder 75 bis 100, Iltisse 16 bis 20, Dachse 7,50, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10. Bisam I 5, Eichhörnchen rote 1,70, Wiesel, weiße 6,50. Wildkanin, Winter 0,80, Maulwürfe, weißlebrig I 0,27 bis 0,36, blaulebrig 0,20, Katzen, Winter, schwarz 1,90 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 14. Januar 1929. Rotwild Ia 0,58 bis 0,63, Damwild 0,60 bis 0,65, Wildschweine, schwer 0,42 bis 0,45, Frischlinge 0,60 bis 0,70 für ½ kg. Wildenten 2 bis 2,40, Fasanenhähne, junge, Ia 4 bis 4.2. Fasanenhennen, Ia 2,40 bis 2,50, Hasen, groß 6,9 bis 7,20, mittel 5 bis 5,50, klein 4 bis 4,50, Kaninchen wilde, große 2,60 bis 2,80 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 14. Januar 1929. Schleien, unsortiert 130, Portionen 140, Aale, groß- mittel 200, Karpfen, Schuppen unsortiert 105 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntag erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Bezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pf mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, ohne deren Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die im gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 3. Abzeichen der Kommunalforstbeamten. Ich bin Angestellter mit Beamte

Digitized by Google

eigenschaft bei einer Kommunalforstverwaltung. Bin ich berechtigt, den Kommunaljutadler zu tragen, ist es dabei von besonderem Wert, daß ich auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt bin?

R., städt. Hilfsförster in G.

Antwort: Maßgebend für das Uniformtragen der Kommunalforstbeamten ist heute immer noch der Allerhöchste Erlaß vom 11. Oktober 1899 (M.Bl. S. 203). Zum Tragen der Uniform im Sinne des Allerhöchsten Erlasses sind Sie nicht berechtigt. Sind Sie auf das Forstdiebstahlgesetz beeidigt, so können Sie den Dienstjut oder die Dienstmütze mit dem Kommunaladler tragen. Ist das nicht der Fall, so haben Sie nicht das Recht, eine Kopfbedeckung mit dem Adler zu tragen. Bz.

Anfrage Nr. 4. **Erstattung von Kosten an ein Mitglied des Betriebsrats.** Der Vorsitzende des Betriebsrats in einer Preußischen Staatsoberförsterei hatte an einer Sitzung des Schiedsgerichts teilgenommen, um sich die ihn interessierende Sache anzuhören. Er fordert nun die Erstattung der Kosten, die ihm durch die Teilnahme entstanden sind, unter Hinweis auf die §§ 28 und 36 des Betriebsrätegesetzes. In der Sache selbst handelt es sich um die Entscheidung eines Streits über die Festsetzung der Stücklöhne nach Erhöhung der Stundenlöhne durch das 18. Lohnabkommen. Sind dem Betriebsratsmitglied die Kosten zu erstatten?

Staatl. Oberförster S. in Sch.

Antwort: Aus der Anfrage geht nicht hervor, ob der Vorsitzende des Betriebsrats von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts geladen war. Ihm stehen die Kosten zu, wenn er als Zeuge, Sachverständiger usw. geladen war. (Siehe Nr. 9 e der Anlage III zum Tarifvertrage für die Arbeiter in den Preußischen Staatsforsten vom 1. 12. 1927.) War er aber nicht geladen, sondern aus eigenem Entschluß heraus erschienen, so steht ihm eine Entschädigung nicht zu.

Wenn Betriebsratsmitglieder von ihren Kollegen mit Verhandlungen über die Festsetzung der Stücklöhne beauftragt werden, so nehmen sie an diesen Verhandlungen nicht in ihrer Eigenschaft als Betriebsratsmitglied teil, sondern als von den Arbeitern bestimmte Vertreter nach § 4 Nr. 1 der Anlage I zum Tarifvertrage. In diesem Falle finden die §§ 28 und 36 des B.R.G. keine Anwendung, für solche Verhandlungen steht ihnen also eine Entschädigung durch den Arbeitgeber nicht zu. Bezüglich der Entscheidungen bei Streitigkeiten über Stücklöhne vor dem Schiedsgericht sind also Betriebsratsmitglieder nicht anders zu behandeln als andere Arbeiter.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Adelebsen, Oberf. Uslar (Hildesheim), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0481 ha Garten, 2,6279 ha Acker, 0,283 ha Weide. Nutzungsgeld 43 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Bahnstation. Schule im Ort; nächste höhere Schule Göttingen, 17 km. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Försterstelle Boggusch, Oberförsterei Marienwerder (Königsberg), kommt zum 1. April zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 11,475 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsgesuche sind bis zum 23. Januar an die Regierung, Abteilung III B, einzureichen.

Försterstelle Büschfeld, Oberf. Wadern (Trier), ist zum 1. April neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1040 ha Garten, 0,5650 ha Acker, 1,4250 ha Wiese. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 29 RM. Zugelassene Bewerber: Die Förster auf Endstellen des Bezirks Trier und des Saargebiets bis zum 60. Lebensjahr und die überz. Förster der Rheinprovinz. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Försterstelle Büssen, Oberf. Haugsdorf (Schneidemühl), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 7,34 ha Acker, 2,63 ha Wiese. Nutzungsgeld 33 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorfschule 6,5 km; nächste höhere Schule 15 km. Bewerbungsfrist 29. Januar. Erhebliche bauliche Veränderungen an den in mäßigem Zustande befindlichen Gebäuden sind nicht beabsichtigt, da in absehbarer Zeit ein neues Gehöft zur Verfügung steht.

Ueberz. Försterstelle Leschienen, Oberf. Pfeilswalde (Allenstein), ist voraussichtlich zum 1. Februar zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,147 ha Garten, 3,506 ha Acker, 2,60 ha Wiese, 3,222 ha Weide. Nächste Bahnstation 9,4 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 21 km. Bewerbungsfrist 24. Januar.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstklassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Mit 31 ganzseitigen Tabellen der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aller Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten. Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung". Preis 1,80 RM.

Digitized by Google

Försterstelle Mergen, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), kommt zum 1. April zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 14,80 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsgesuche sind bis zum 23. Januar an die Regierung, Abteilung IIIB, einzureichen.

Förster-Endstelle Rolfshagen, Oberf. Lamspringe (Hannover), ist zum 1. April neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,39 ha Garten, 1,76 ha Acker, 1,54 ha Wiesen, 1,67 ha Weiden. Nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage zur Zeit 225 RM. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Forstsekretärstelle Schönthal, Oberförsterei Schönthal (Schneidemühl), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,125 ha Garten, 0,493 ha Acker, 2,207 ha Wiese. Nutzungsgeld 12 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Nächste Bahnstation 14 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 14 km. Das Wirtschaftsland kann auf Wunsch ganz oder zum Teil abgenommen werden. Das Wohnhaus ist sehr geräumig. Bewerbungsfrist 29. Januar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Neuhof bei Dölitz, Oberf. Jakobshagen (Stettin), ist zum 1. Februar zu besetzen. Wirtschaftsland bisher: 0,2250 ha Garten, 2,6000 ha Acker, 1,6051 ha Wiese. Nutzungsgeld 42 RM. Nächste Bahnstation 3,3 km; nächste Dorfschule 4,2 km; nächste höhere Schule 25 km. Bewerbungsfrist 20. Januar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Windischholzhausen, Oberf. Erfurt (Erfurt), ist zum 1. April anderweit zu besetzen. Dienstwohnung, 0,1840 ha Garten, 1,8620 ha Wiesen, 0,1710 ha Weiden. 5,9 km von Erfurt.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Blume, Oberforstmeister im preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, wurde zum Landforstmeister ernannt.

Rohde, Oberregierungs- und Landesökonomierat im preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, wurde zum Ministerialrat ernannt.

Weil, Landwirtschaftsrat im preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, wurde zum Ministerialrat ernannt.

Barge, Förster in Zattener Teerofen, Oberf. Regenthin, wird am 1. Juli unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Pätznickerie, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), versetzt.

Bethmann, überz. Förster in Diepenau, Oberf. Minden, wird am 1. Februar nach Kirchborchen, Oberförsterei Böddeken (Minden), versetzt.

Alpers, Förster a. W., Detfurth bei Hildesheim, früher Bezirk Minden, wird am 1. Februar zur Wiederbeschäftigung im Staatsforstdienste nach Sibbesse, Oberf. Diekholzen (Hildesheim), einberufen.

Hartung, bisher überz. Förster in Windischholzhausen, Oberf. Erfurt, wird am 1. April die Försterstelle Saarbusch, Oberf. Erfurt (Erfurt), übertragen.

Heese, Förster in Rolfshagen, Oberf. Lamspringe, wird am 1. April nach Neuhof, Oberf. Lamspringe (Hannover), versetzt.

Rode, überz. Förster in Pättkrug, Oberf. Pätt, wurde am 16. Januar nach Fiddichow, Oberf. Kehrberg (Stettin), versetzt.

Sawadsky, Förster a. W. in Groß-Drewitz, Kreis Guben, wird am 1. April zur Wiederbeschäftigung nach Häselich, Oberf. Christianstadt (Frankfurt a. O.), versetzt.

Vogel, überz. Förster in Heiligenrode, Oberf. Harpstedt, wird am 1. April unter Ernennung zum Förster i. E. nach Heiligenrode, Oberf Harpstedt (Hannover), versetzt.

Ahlers, Hilfsförster in Sablath, Oberf. Christianstadt, wird am 1. Februar zur Forsteinrichtungsanstalt Berlin versetzt.

Block, Hilfsförster, Neuhof bei Dölitz, Oberf. Jakobshagen, wird am 1. Februar nach Berlin, Forsteinrichtungsanstalt, versetzt.

Jacobs, Hilfsförster in Devese, Oberf. Hannover, wurde am 1. Januar nicht, wie irrtümlich in Nummer 51 auf Seite 1481 mitgeteilt, zum Förster i. E. ernannt, sondern lediglich nach Gellerse, Oberf. Grohnde (Hannover), versetzt.

Fitzner, Hilfsförster in Kuhstedt, Oberf. Kuhstedt, wurde am 1. Januar unter Uebertragung der Forstsekretärgeschäfte nach Hammer, Oberf. Hammerheide (Frankfurt a. O.), versetzt.

Gerdahn, Hilfsförster in Reichen, Oberf. Zielenzig, wird am 1. Februar zur Forsteinrichtungsanstalt Berlin versetzt.

Kruse, Hilfsförster in Fürstenfelde, Oberf. Neumühl, wird am 1. Februar nach Sablath, Oberf. Christianstadt (Frankfurt a. O.), versetzt.

Peetsch, Hilfsförster in Fehrow, Oberf. Peitz, wird am 1. Februar zur Forsteinrichtungsanstalt Berlin versetzt.

Schröter, Hilfsförster in Atteln, Oberf. Dalheim, wird am 1. Februar nach Rahden, Oberf. Minden (Minden), versetzt.

Schweitzer, Hilfsförster in Marienthal, Oberf. Hammerheide, wurde am 1. Januar nach Eichhornthal, Oberf. Liebegrich (Frankfurt a. O.), versetzt.

Stricker, Hilfsförster in Neubrück, Oberf. Müllrose, wird am 1. Februar nach Fehrow, Oberf. Peitz (Frankfurt a. O.) versetzt.

Wilschke, Forstgehilfe in Bordamm, Oberf. Driesen, wurde am 1. Januar nach Hoyerswerda, Oberförsterei Hoyerswerda (Frankfurt a. O.), versetzt.

Im Regierungsbezirk Magdeburg sind nach Beendigung des Lehrganges auf der Polizeischule Hann.-Münden zur weiteren Ausbildung überwiesen die Forstgehilfen:

Krampe nach Gr.-Wulkow, Oberf. Altenplathow, **Weber** nach Weferlingen, Oberf. Bischofswald, **Weiß** nach Forsthaus Eichenquast, Oberf. Schweinitz.

Gemeindeforstverwaltung.

Geibel, Privatforstanwärter, ist als Inhaber der Gemeindeforstgehilfenstelle in Masburg, Oberf. Treis (Koblenz) angestellt.

Freistaat Sachsen.

Röcke, Revierförster, Leipzig-Großzschocher, wurde zum Stadtoberförster ernannt und die Leitung der Leipziger Stadtforsten übertragen.

Bayern.

Böckel, Revierförster im zeitlichen Ruhestand in Kaiserslautern, zuletzt in Stauf, Forstamt Heideck, wurde wegen nachgewiesener dauernder Dienstunfähigkeit in dauernden Ruhestand versetzt.

Pfeil, Forstwart von Waldhaus Heideck, Forstamt Heideck, wird am 1. Februar auf sein Ansuchen in gleicher Dienstleistung nach Gammelsdorf, Forstamt Moosburg, versetzt.

Frisch, Anwärter für den Forstaufseherdienst in Bayreuth, wird am 1. Februar zum Forstaufseher in Bohenstrauß, gleichen Forstamts, in etatmäßiger Eigenschaft ernannt.

Verfehlten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann, Neudamm.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Märkischer Forstverein.

Die diesjährige Winterversammlung findet am Donnerstag, dem 31. Januar 1929, um 15 (3) Uhr, im Saal F 1 der Halle IV der Ausstellung „Grüne Woche Berlin 1929" statt. Tagesordnung: 1. Geschäftliches Themata für Sommer 1929). 2. Vorträge: a) Die bisherigen Ergebnisse der Durchforstungsversuche in den Preußischen Staatsforsten (mit Lichtbildern), Professor Dr. Wiedemann

Digitized by Google

Eberswalde. b) Forstliche Reiseeindrücke und Reisebilder von Wald, Land und Leuten in Schweden, Bosnien und Talmatien (mit Lichtbildern), Professor Dr. Dengler-Eberswalde. 3. Verschiedenes. Gäste willkommen! Anschließend 19 (7) Uhr gemeinsames einfaches Abendessen im Funkrestaurant. Beteiligung am Essen bitten wir dem Schriftführer bis zum 20. Januar mitzuteilen.

Der Vorstand.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Staatsförster Koch, Forsth. Schönberg bei Baldenburg, Westpreußen. Schriftführer: Staatsförster Sieg, Försterei Demmin bei Schönau, Kr. Schlochau. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Vertrauensmänner-Versammlung

am Sonnabend, dem 2. Februar 1929, in Berlin, Hotel Atlas, Friedrichstraße 105 (Weidendammer Brücke), 9,30 Uhr pünktlich.

Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden. 2. Vorstandswahl. 3. Die Landwirtschaft der Preußischen Staatsförster. 4. Die Vor-, Aus- und Weiterbildung der Staatsförster. 5. Unterförster, Reichswehrförster, Bürorevierförster. 6. Wünsche zur neuen Uniform. 7. Wünsche der Ruhestandsbeamten. 8. Unstimmigkeiten in der Besoldung. 9. Allerlei Wünsche. Wünsche zur Tagesordnung von Mitgliedern, die in Berlin nicht anwesend sind, baldigst an den Vorsitzenden erbeten. Jedes Vereinsmitglied ist herzlich willkommen.

Am Freitag, dem 1. Februar, abends 7,30 Uhr, findet im obigen Lokal ein gemütliches Zusammensein zur Vorbesprechung der Tagesordnung statt. Bei genügender Beteiligung hält der Vorsitzende einen Vortrag über „Rumänische Kriegsjagden". Damen und Gäste von Vereinsmitgliedern herzlich willkommen.

Die Herren Vertrauensmänner und Mitglieder, die zu den Versammlungen in Berlin erscheinen, werden gebeten, ihre Teilnahme recht bald dem Vorsitzenden mitzuteilen.

Der Vorstand. J. A.: Koch, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt gelegentlich bei Treibjagden innerhalb der Vereinsreviere Lockstedter Lager, Ransdorf, Lünzen; eingesandt vom Jagdklub Nimrod V 1885 Hamburg 65,55

Buße von drei durch Herrn Stadtförster Burbach, Hilden, abgefaßte Frettierer . . . . . 50,—

Sühnegeld im Auftrage von Herrn Förster During, Degeln bei Beestow (Mark) eingesandt . . . . . 50,—

Gesammelt beim Schüsseltreiben; eingesandt von Herrn Förster Knienhorst, Dankern bei Haren (Ems) . . . 45,—

Sammlung am 29. Dezember 1928 Treibjagd Hueskes, Brune, De Bisping, eingesandt durch Herrn Förster Wiesmann, Breden 26,50; Sammlung am 5. Januar 1929 Treibjagd Hueskes, eingesandt durch Herrn Revierjäger Gesing, Breden 19,30; zusammen . . . 44,80

Einnahme Jagdgericht Zschipkau i. L., Jagdrevierinhaber Herr Bergdirektor Dr. Rodatz in Zschipkau; eingesandt von Herrn Förster Schweitzer, Zschornegosda . . . . 44,—

Ergebnisse und Strafgelder gelegentlich einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Josef Euten, Lüdinghausen 39,—

Strafgelder von der Treibjagd der Herren Wilhelm und August Blase, Lübbecke i. Westf. 37,65

Gesammelt beim Schüsseltreiben am 7. Januar 1929 an Strafgeldern und freiwilligen Spenden; eingesandt von Herrn Maurer- und Zimmermeister Wilhelm Unglaube, Berlin N 20 . . . . . 35,—

Gelegentlich einer Treibjagd in Exter, Kreis Herford, gesammelt; eingesandt von Herrn Baugewerksmeister H. Wittland, Herford . . . . . 29,—

Eingesandt von Herrn Förster F. Arlt, Kromlow bei Weißwasser O.-L. . . . . 28,—

Sammlung gelegentlich einer Treibjagd der Jagdgesellschaft Franke und Wulff in Legden i. W. am 23. Dezember 1928 27,85

Bei einer Jagd von Herrn Fabrikbesitzer Stütze in Oels 13,75 und auf einer Kronprinzl. Jagd in Patschkey 13,— gesammelt und eingesandt von Herrn Hegemeister Warnat, Patschkey 26,75

Sammlung gelegentlich der Treibjagd des Herrn Hertsch, Bautzen, im Revier Zimpel O.-L.; eingesandt von Herrn Keßler, Baruth, Sachsen . . . . . 26,—

Eingesammelt beim Schüsseltreiben; eingesandt von Herrn Forstsekretär Schechner, Staupitz (Spreewald) . . . 24,—

Sammlung gelegentlich der Treibjagd am 29. Dezember 1928; eingesandt von Herrn Fritz Schwarzelühr, Kalthof (Kreis Iserlohn) . . . . . 22,—

Gesammelt bei einer Treibjagd in Rosenau; eingesandt von Herrn Hebens, Rosenau bei Liebstadt . . . . . 21,—

Gesammelt bei der „Hasseljagd" in Wünnenberg; eingesandt von Herrn Forstsekretär Semper . . . . . 20,—

Eingesandt von Herrn Anton Becker, Brakel, Kreis Höxter 20,—

Gesammelt bei der Treibjagd, Gemeindejagd in Badingen; eingesandt von Herrn J. Zoellner, Zehdenick . . . 16,80

Strafgelder gesammelt bei einer Hasenjagd in Wartin; eingesandt von Herrn Forstmeister Junack, Berlin O 54 16,40

Gesammelt nach einer Treibjagd am 29. Dezember 1928 beim Schüsseltreiben; eingesandt von Herrn Förster Forst, Hamelerwald . . . . . 16,—

Sammlung nach der Treibjagd der Herren Schnabl und Bernfeld, Spremberg N.-L.; eingesandt von Herrn Förster P. Bammel, Slamen 15,30

Gesammelt anläßlich einer Waldjagd am 2. Januar 1929 in Rothaus; eingesandt von Herrn Ingenieur Kurt Rauch, Neiße . . . . . 14,—

Gesammelt auf der Treibjagd im Revier Großtychow; eingesandt vom Forstamt Großtychow . . . . . 14,—

Sühne für Jagdsünden; eingesandt von Herrn Förster Klingspor, Hainhof bei Elsoff i. W. . . . . 14,—

Sammlung nach erfolgreicher Treibjagd am 28. Dezember 1928 auf Rittergut Ramin; eingesandt von Herrn Förster G. Schwarz, Ramin 13,55

Gesammelt für Fehlschüsse auf der Treibjagd Stadtfeld Rößel; eingesandt von Herrn Oberlehrer F. Lalla in Rößel 13,40

Strafgelder und Spende auf der Treibjagd des Herrn Ökonomierat Lohse in Reichenbach 12,50

Strafgelder gelegentlich der Treibjagd des Herrn E. Seifert, Neubarnim, am 13. Dezember 1928; eingesandt von Herrn Major Richter, Bad Freienwalde a. O. . . . 11,40

Eingesammelte Strafgelder bei einer Treibjagd des Herrn De Kaerger, Kiel, im Revier Bokfee; eingesandt von Herrn H. Blunck, Kiel 10,25

Ferner sind eingegangen: 1 zu 9, 1 zu 8, 1 zu 7,50, 1 zu 6,36, 1 zu 6, 2 zu 5, 1 zu 1,30 48,16

871,36

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammen-

Digitized by Google

künften für „Waldheil“ zu werben und zu sammeln. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 12. Januar 1929.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Mitgliederversammlung 1929.

Die diesjährige ordentliche Mitglieder-Versammlung wird am Montag, dem 11. Februar, nachmittags 5½ Uhr, im Gasthofe „Prinz von Preußen“ zu Neudamm abgehalten. Die Tagesordnung wird an dieser Stelle rechtzeitig bekanntgemacht.

Neudamm, den 14. Januar 1929.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.
Schönwald,
Preußischer Oberförster, Massin, Vorsitzender.
Hans Neumann,
Verlagsbuchhändler, Schatzmeister.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil“
bedarf dringend der Stärkung. Es ist nötig, dafür zu sammeln und das Geld dem Verein „Waldheil“, Neudamm, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140, einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist willkommen. 6

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11365. **Riemer,** Willy, Hilfsförster, Neustrelitz, Mecklenburg. III. Abt. Ib.
11366. **Möller,** Kurt, Forstgehilfe, Schönwalde, Post Roggendorf bei Gadebusch, Mecklenburg-Schwerin. III. Abt. Ib.
11367. **Bahn,** Hubert, Forstgehilfe, Fh. Seewitz, Post Lipke, Neumark, Kreis Schwerin a. W. IX. Abt. Ib.
11368. **Papke,** Wilhelm, Dipl.-Forstwirt, Königsberg i. Pr., Ernst-Wichert-Straße 1. I. Abt. Ia.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 2 Reichsmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Porzelt, Jos., Forstgehilfe, Rittergut Wusterau, Kr. Ruppin.
v. Alvensleben, Albrecht, Rittergutsbesitzer, Erxleben II, Kreis Neuhaldensleben.
Reimer, Bernhard, Förster, Potsdam, Hohewegstraße 14.
Meckelburg, Walter, Förster, Neuhaus, Post Schweinert, Kreis Schwerin a. Warthe.
Rieß, Werner, Forstgehilfe, Jessen, Kreis Spremberg N.-L.
Waltmann, Karl-Heinz, Diplom-Forstingenieur, Obernigk bei Breslau.
Witte, Martin, Förster, Fh. Dunkelforth, Post Genthin, Kreis Jerichow.

Betrifft: Beitragszahlungen 1929.

Nach den Satzungen sind die Beitragszahlungen für den Reichsverein und für die Fachabteilung im Anfang jedes Jahres fällig. Wir haben bereits in den letzten Nummern die Beiträge bekanntgegeben, die für 1929 zu zahlen sind und wir wiederholen nochmals, daß sowohl **vom Reichsverein wie von der Fachabteilung Deutsche Privatforstbeamtenschaft** für **das Jahr 1929** die Beiträge in derselben Höhe festgesetzt sind, wie dies für das Jahr 1928 geschehen war. Unter Zusammenrechnung der beiden Beiträge ist also zu zahlen:

a) für untere Forstbeamte (Waldwärter usw.) **5 RM,**
b) für Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstgehilfen, Hilfsförster, süddeutsche Forstwarte) **6 RM,**
c) für Förster und Anwärter des höheren Forstdienstes **11 RM,**
d) für verwaltende Revierförster und Forstverwalter **13 RM,**
e) für höhere Forstbeamte **16 RM + 2,70 RM** (Beitrag zum Reichsforstverband) = **18,70 RM,**
f) für Mitglieder, die nicht zu a bis e gehören, **10 RM,**
g) für Waldbesitzer und Vereinigungen von solchen mit jährlicher Beitragszahlung **15 RM.**

Die Beiträge bitten wir nunmehr unverzüglich unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer durch Postscheckzahlung an unsere Kassenstelle in Neudamm zu übermitteln. Die Adresse für Postscheckeinzahlungen lautet: **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm, Postscheckamt Berlin NW 7. Konto-Nr. 47678.**

Eberswalde, den 5. Januar 1929.

Die Geschäftsstelle: Paul Ritthausen.

Bezirksgruppe Rheinland (V). Die Bezirksgruppenversammlung findet am Sonnabend, dem 2. Februar d. J., in Schlebusch, „Waldrestaurant Gezelin“ (Pet. Schneider), abends 8 Uhr, statt. Tagesordnung: 1. Geschäftliches. 2. Bericht über die Versammlung in Eberswalde. 3. Kleiderkasse. 4. Berufsamt usw. 5. Vortrag über Waldbrandversicherung. 6. Forstliche und jagdliche Tagesfragen. Im Anschluß hieran (gegen 10 Uhr) beginnt unser diesjähriges Wintervergnügen mit Tanz. Zu dieser Veranstaltung beehre ich mich, die Damen unserer Mitglieder ergebenst einzuladen.

Am Sonntag, dem 3. Februar, gegen 11 Uhr vormittags, Waldbegang in die Frhr. von Diergardtschen Reviere mit Besichtigung des Schlosses Morsbroich. Die Reviere sind forstlich recht anregend, worauf ich besonders hinweise. Gegen Abend Abreise. Zahlreiche Beteiligung, besonders auch vom Niederrhein, im eigenen Interesse wird erwartet. Das Restaurant ist vom Bahnhof in 20 Minuten Fußmarsch zu erreichen oder mit der elektrischen Bahn bis Schlebusch, von da in 10 Minuten. Wegen Unterkunft wende man sich rechtzeitig an Förster Tückmantel, Forsthaus Neuendrisch, Post Schlebusch. Freunde und Gönner der grünen Farbe willkommen.

Forsthaus Strempt bei Mechernich i. Eifel, den 9. Januar 1929. Oberhettinger.

Digitized by Google

Bezirksgruppe Brandenburg (IX). Mitgliederversammlung in Berlin am Donnerstag, dem 31. Januar, vormittags 11 Uhr, im Saal F 1 der Halle IV der Ausstellung „Grüne Woche Berlin 1929". Tagesordnung: 1. Vortrag des Herrn Forstmeisters Junack über „Schutz der Amtsbezeichnungen". 2. „Genügt die Ausbildung der Privatforstbeamten den heute an sie zu stellenden Anforderungen?" vom Unterzeichneten.

Im Anschluß daran tagt von 13 bis 14 Uhr die Forstbeamtenabteilung. Bericht des Herrn Oberförsters Breuer „über den Stand der Gehaltsvereinbarungen".

Jede Gruppe entsendet auf Kosten der Bezirksgruppe einen Vertreter. Ich mache darauf aufmerksam, daß um 15 Uhr der Märkische Forstverein tagt. Der Vorsitzende: Nolte.

Ortsgruppe Warburg-Höxter. Am Sonnabend, dem 2. Februar 1929, 14,30 Uhr, hält die Ortsgruppe eine Versammlung ab, anschließend Fellversteigerung, grüner Abend mit Damen. Bitte bis zum 25. Januar 1929 den Vorsitzenden, Herrn Förster Esser, Brakel-Hinnenburg, zu benachrichtigen, ob Felle zu versteigern und Abendessen gewünscht wird. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Förster Schellhove, Schriftführer.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Geschäftsstelle in Berleburg in Westfalen.

Entscheidung.

Der Reichsarbeitsminister. III b 2983/54 Tar. Berlin, 13. Dezbr. 1928.

Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Tarifvertragsverordnung in der Fassung vom 1. März 1928 (Reichsgesetzbl. I. S. 47) für allgemeinverbindlich erklärt.

1. Vertragsparteien
   a) auf Arbeitgeberseite:
      Vereinigung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände für die Provinz Sachsen und Anhalt E. V.
   b) auf Arbeitnehmerseite:
      Deutsche Privatforstbeamtenschaft.
2. Abgeschlossen am 16. Mai 1928, Tarifvertrag.
3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Privatforstbeamte und Angestellte.
4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Provinz Sachsen und Freistaat Anhalt.
5. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung 1. November 1928.

Mit dem angegebenen Zeitpunkt erstreckt sich die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrages vom 12. April 1928 für Angestellte der Land- und Forstwirtschaft (vgl. Reichsarbeitsblatt 1928 Nr. 27) nicht mehr auf die Angestellten der Forstwirtschaft.

Beglaubigt: gez. Richter, Ministerial-Kanzleiobersekretär.

Im Auftrage gez. Dr. Meves.

Eingetragen am 15. Dezember 1928 auf Blatt 910a lfd. Nr. 1 des Tarifregisters.
Der Registerführer.
gez. Strengel.

Die vorstehende Entscheidung bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Aue i. Westf., den 17. Dezember 1928.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Vertrag für die Gehalts- und Anstellungsbedingungen der Privatforstbeamten und -Angestellten in der Provinz Sachsen und Anhalt.

Zwischen der Vereinigung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände für die Provinz Sachsen und Anhalt einerseits und der Deutschen Privatforstbeamtenschaft (Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt) anderseits wird folgender Vertrag zwecks Regelung der Gehalts- und Anstellungsbedingungen der Privatforstbeamten und -angestellten geschlossen.

§ 1. Allgemeines.

Die nachstehend festgesetzten Bezüge sind Mindestsätze. Ist bisher Einkommen gewährt worden, welches die folgenden Sätze an Bargehalt und Deputat übersteigt, soll Kürzung nicht stattfinden.

§ 2. Schriftliche Vereinbarung.

Es muß schriftlich niedergelegt werden:
1. Gehaltsgruppe,
2. Dienstjahre (einschließlich Kriegsjahre),
3. Schutz- und Fanggelder, Bälge,
4. Kündigung,
5. besondere Vereinbarungen.

§ 3. Einkommen.

Der Forstbeamte hat Anspruch auf ein Mindestbareinkommen und Gewährung von Deputatbezügen nach §§ 4 und 5. Den einzelnen Waldbesitzern bleibt es überlassen, je nach Lage der örtlichen Verhältnisse und auf Grund besonderer Vereinbarungen, Abänderungen vorzunehmen, sofern nur das Mindestbargehalt (§ 4) und die Mindestdeputatmenge (§ 5) gewährleistet sind. Wenn Größe und Bedeutung des Waldbesitzes eine Vollbeschäftigung des Beamten nicht bedingen, sind alle Entlohnungen aus anderen Beschäftigungen im Betriebe auf das Einkommen, welches sich aus den Bezügen zu § 4 und § 5 ergibt, anrechnungsfähig.

§ 4. Das Mindestbargehalt soll betragen:

Gruppe	Dienstjahre 1—3	4—6	7—9	10—12	über 12
	Monatsbeträge in Reichsmark ab 1. Juni 1928				
I. Jäger, Forstaufseher, Waldwärter, Waldvögte ohne vorschriftsmäßige Ausbildung:					
a) verheiratet	80,—	90,—	100,—	110,—	120,—
b) ledig	60,—	70,—	80,—	90,—	100,—

Digitized by Google

Gruppe	Dienstjahre 1—3	4—6	7—9	10—12	über 12
	Monatsbeträge in Reichsmark ab 1. Juni 192				
II. Hilfsförster, Hilfsjäger, Forstgehilfen (Anwärter für den Privatforstdienst mit vorschriftsmäßiger Lehrzeit bis zur bestandenen Försterprüfung):					
a) verheiratet	85,—	95,—	110,—	120,—	130,—
b) ledig	65,—	75,—	90,—	100,—	110,—
III. Forstangestellte (mit vorschriftsmäßiger forstlicher Ausbildung und ohne bestandene Försterprüfung), die auf Revieren von über 200 ha Größe nicht mindestens 12 Dienstjahre zurückgelegt haben, und solche mit bestandener Försterprüfung bis zum Ablaufe von 5 Dienstjahren:					
a) verheiratet	95,—	110,—	120,—	130,—	140,—
b) ledig	75,—	90,—	100,—	110,—	120,—
IV. Förster, 1. mit vorschriftsmäßiger forstlicher Ausbildung und mindestens 10jähriger Praxis als Inhaber einer Försterstelle ohne abgelegte Försterprüfung, 2. solche mit bestandener Försterprüfung nach 5 Dienstjahren, 3. Revierförster, die einem hauptamtlich angestellten oberen Forstbeamten unterstellt sind:					
a) verheiratet	110,—	120,—	130,—	145,—	160,—
b) ledig	85,—	95,—	105,—	120,—	135,—
V. Revierförster in selbständiger Stellung und Forstbeamte, die 1. mindestens 25 Jahre lang auf demselben Revier als Förster selbständig gewirtschaftet haben, oder 2. ein Revier von mindestens 800 ha bewirtschaften, oder 3. denen mindestens zwei Unterbeamte aus der Gruppe I bis III dauernd unterstellt sind:					
a) verheiratet	140,—	160,—	180,—	200,—	220,—
b) ledig	110,—	125,—	140,—	160,—	180,—

Die Dienstjahre beginnen mit dem Antritt der Stellung, Kriegsjahre müssen angerechnet werden.

Für die Einreihung in eine Gruppe sin Stellung und Tätigkeit — nicht der derzeitig Titel — maßgebend.

§ 5. An Deputaten ist den Beamten zu gewähren außer freier Wohnung und Garten: jährlich:

Gruppe	Brennholz im Bedarfsfalle bis zu Raummeter*)	Weizen Ztr.	Gerste Ztr.	Roggen Ztr.	Kartoffeln Ztr.	Milch (2 Liter täglich) Liter
I. a) verheiratet	20	2	4	12	60	730
b) ledig	freie Station mit Wohnung nebst Beheizung					
II. a) verheiratet	20	2	4	12	60	730
b) ledig	freie Station mit Wohnung nebst Beheizung					
III. a) verheiratet	20	3	6	12	60	730
b) ledig	freie Station mit Wohnung nebst Beheizung					
IV. a) verheiratet	40	4	8	12	75	730
b) ledig	freie Station mit Wohnung nebst Beheizung					
V. a) verheiratet	40	4	8	12	100	730
b) ledig	freie Station mit Wohnung nebst Beheizung					

*) Knüppelholz ofenfertig frei Hof. Deputate dürfen nicht verkauft werden.

Digitized by Google

Wo die Möglichkeit vorhanden, ist den Beamten an Stelle der Deputate Dienstland in ausreichendem Maße zu gewähren. Für die Bewertung des Dienstlandes soll gelten, daß genügend Dienstland gegeben wird, damit die in § 5 bezeichneten Deputatmengen ohne bare Zubuße der Beamten herausgewirtschaftet werden können. Bei Teillieferungen von Deputaten sind nicht gelieferte Deputate zu den jeweiligen Tagespreisen zu vergüten. Wo teilweise Dienstland gewährt wird, muß aus diesem nach Abzug sämtlicher Gestehungskosten das an der Gesamtmenge gemäß § 5 fehlende und nicht gelieferte Deputat herausgewirtschaftet werden können.

An Beköstigungsgeld für Hilfsbeamte und Lehrlinge, soweit sie im Hause des Beamten aufgenommen sind, sind 60 RM monatlich zu zahlen. — Fahrradentschädigung unterliegt im Hinblick auf die jeweiligen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse der freien Vereinbarung.

An Lichtentschädigung werden im Winterhalbjahre, das ist 1. Oktober bis 31. März, 12 Liter Petroleum in natura oder der jeweilige Gegenwert davon gewährt. Bei elektrischem Lichte werden zwei Fünftel des zählermäßig festgestellten Verbrauchs ersetzt.

Über Schuß- und Fanggelder sowie die Verwertung der Raubzeugbälge und sonstige Nebenbezüge (Wild, Fische, Heu usw.) ist freie Vereinbarung zu treffen und schriftlich niederzulegen (§ 2 Abs. 3 und 5).

Wo auf Wunsch des Waldbesitzers Uniform getragen wird, erhält der Beamte eine Entschädigung von 5 RM monatlich.

§ 6. Kosten der Vorstellung und des Umzugs.

Kosten der Vorstellungsreisen sind vom Waldbesitzer zu tragen, wenn dieser den Beamten zur persönlichen Vorstellung aufgefordert oder nach freiwilliger Vorstellung angestellt hat.

Beamten mit eigenem Haushalt sind beim Zuzuge die Reisekosten auch für ihre Angehörigen sowie die Fracht für das Umzugsgut zur Hälfte beim Antritt, zur Hälfte nach Ablauf des ersten Dienstjahres zu vergüten.

Unverheirateten Beamten ohne eigenen Haushalt ist beim Zuzuge das Fahrgeld III. Klasse und die verauslagte Fracht für Umzugsgut zu ersetzen.

Beim ordnungsmäßigen Abgange sind die nötigen Fuhrwerke oder Gespanne zur nächsten Bahnstation oder nach einem Orte, der nicht weiter als diese entfernt liegt, unentgeltlich zu stellen.

§ 7. Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung.

Der Lebensabend der Forstbeamten ist möglichst sicherzustellen durch Beteiligung des Waldbesitzers an der Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

§ 8. Kassenbeiträge usw.

Die Kosten zu den Angestellten-, Invaliden- und Krankenkassenversicherungen sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen. — Gesetzlich vorgeschriebene Steuerabzüge sind von den Beamten und Angestellten zu tragen.

§ 9. Staatliche Renten.

Staatliche Renten kommen auf das Gesamteinkommen nicht in Anrechnung.

§ 10. Ehrenämter, Nebenbeschäftigung.

Ehrenämter dürfen nur mit Genehmigung des Waldbesitzers angenommen werden, das gleiche gilt für Nebenbeschäftigungen aller Art.

§ 11. Kautionen.

Etwa vom Beamten zu leistende Kautionen sind sicherzustellen.

§ 12. Verkauf oder Verpachtung des Waldes.

Bei Verkauf oder Verpachtung des Waldes, sofern sie nicht durch Zwangsmaßnahmen verursacht sind, findet der Waldbesitzer den Beamten entweder selbst ab für die Zeit seiner vertraglichen Stellung, indem er ihm bis zum Ablaufe des auf den Verkauf oder die Verpachtung folgenden Wirtschaftsjahres das Gehalt und den Wert der freien Station, gegebenenfalls das Gehalt und die Tantiemen auszahlt, oder er verpflichtet den Käufer oder Pächter zur Übernahme des Beamten mindestens unter den seitherigen Bedingungen. Ist der Beamte mit letzterem nicht einverstanden, kann er die Stellung sofort aufgeben, er erhält dann von dem bisherigen Besitzer die vertraglichen Bezüge (Bargehalt und Naturalbezüge) für die Dauer des Vertrags sofort in bar ausgezahlt. Weiter ist auf das Fortkommen bzw. den Lebensabend des betagten Beamten Bedacht zu nehmen.

§ 13. Urlaub.

Jedem Beamten und Angestellten steht nach zweijähriger Dienstzeit ein jährlicher Erholungsurlaub von mindestens 8 Tagen unter Weitergewährung aller Bezüge zu, der in eine wirtschaftsruhige Zeit nach vorheriger Vereinbarung mit dem Besitzer zu verlegen ist. Der Urlaub steigt von Jahr zu Jahr bis zur Höchstgrenze von 21 Tagen. Die Teilnahme an den forstlichen Lehrgängen und den Försterversammlungen ist dem Beamten ohne Anrechnung auf den Urlaub zu gestatten.

§ 14. Annahme von Lehrlingen.

Kein Beamter darf vertraglich zur Ausbildung von Forstlehrlingen verpflichtet werden; die Annahme eines Lehrlings unterliegt der Genehmigung des Waldbesitzers.

§ 15. Ordentliche Kündigung.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die verheirateten Beamten haben vierteljährige, nach mindestens zweijähriger Dienstzeit bei demselben Dienstherrn halbjährige Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalendervierteljahres, wenn nicht längere Kündigungsfristen im Einzeldienstvertrage vorgesehen sind.

Die Kündigung von unverheirateten Beamten ist im ersten Jahre mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig, von da ab vierteljährlich. Nach erfolgter Kündigung ist dem Beamten zum Aufsuchen einer neuen Stellung genügender Urlaub zu erteilen und auf Verlangen ein vorläufiges Zeugnis auszustellen. Die Einhaltung von Dienstzeugnissen aus früheren Stellungen ist nicht statthaft.

§ 16. Außerordentliche Kündigung nebst den beiderseitigen Ansprüchen hieraus.

Der Waldbesitzer bzw. dessen Beauftragter und der Beamte sind berechtigt, den Dienstvertrag sofort, das heißt ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt.

Digitized by Google

Solche Gründe sind insbesondere:

a) für den Waldbesitzer:
   1. Untreue im Amte, Annahme von Zuwendungen irgendwelcher Art ohne Wissen des Besitzers,
   2. wiederholte grobe Vernachlässigung des Dienstes,
   3. unsittliches Verhalten,
   4. absichtliche oder durch grobe Fahrlässigkeit entstandene Schädigung der Interessen des Waldbesitzers,
   5. persönliche Beleidigung des Waldbesitzers, seines Vertreters oder seiner Familie,

b) für den Beamten:
   1. Verletzung des Vertrags oder dessen einzelner Bestimmungen in einem wesentlichen Punkte,
   2. persönliche Beleidigung des Beamten oder seiner Familienangehörigen durch den Waldbesitzer oder seinen Vertreter.

In den Fällen, in denen wegen eines wichtigen Grundes sofort gekündigt wird, richten sich die beiderseitigen Ansprüche nach § 628 BGB.

Wird der Beamte bei Wahrnehmung der Interessen des Gutsherrn, ohne sich Übergriffe zuschulden kommen zu lassen, durch terroristische Umtriebe, Streikandrohung seitens der Arbeiter, zur Aufgabe seiner Stellung gezwungen, dann steht ihm der Anspruch auf Schadenersatz gemäß § 15 zu.

§ 17. Entscheidung von Streitigkeiten.

Für die Erledigung aller Streitigkeiten betr. Lohn- und Arbeitsverhältnis (§ 2 Abs. 1, Ziffer 1 bis 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926) ist gemäß §§ 4 und 91 daselbst an Stelle der Arbeitsgerichte ein Schiedsgericht zuständig, das seinen Sitz in Halle a. S. hat.

Es setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Forstbeirat der Landwirtschaftskammer oder dessen Stellvertreter als unparteiischen Vorsitzenden und aus je zwei Waldbesitzern und Forstbeamten als Beisitzer, die sämtlich nebst zwei Stellvertretern von den am Tarifabschluß beteiligten Organisationen zu benennen sind.

Der Entscheidung des unparteiischen Vorsitzenden bleibt es überlassen, bei weniger wichtigen Streitsachen das Schiedsgericht auch nur mit je einem Beisitzer zu besetzen.

Der unparteiische Vorsitzende hat Stimmrecht.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt sich nach den Vorschriften der §§ 91 bis 100 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Die Kosten des Verfahrens tragen die beiderseitigen Organisationen je zur Hälfte. Die eigenen Kosten zur Wahrnehmung eines Termins und die ihrer Vertretung hat jede Partei unter allen Umständen selbst zu tragen.

§ 18. Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen.

Es verjähren die Ansprüche aus diesem Tarifvertrage in 3 Monaten seit dem Ende des Tarifjahres und bei Aufhebung des Dienstverhältnisses in 3 Monaten nach dessen Lösung, wenn sie nicht innerhalb der Verjährungsfrist beim Schlichtungsausschuß anhängig gemacht werden.

§ 19. Dauer des Vertrages.

Dieser Tarifvertrag läuft vom 1. Juni bis 31. Dezember 1928 einschließlich und gilt je um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens am 1. Oktober zum 31. Dezember bei der Gegenpartei schriftlich gekündigt wird.

§ 20.

Allgemeinverbindlichkeit soll sofort beantragt werden.

Magdeburg, den 16. Mai 1928.

Für die Vereinigung land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverbände:

gez. Graf vom Hagen-Möckern
„ Graf vom Hagen-Rüdigershagen
„ von Veltheim-Gr.-Bartensleben
„ von Massow, Halle

Für die Deutsche Privatforstbeamtenschaft, Bezirksgruppe Sachsen-Anhalt:

gez. Tiedemann, Ramstedt
„ Meyer, Scheeren
„ Trübenbach, Hohenlochau
„ Füchtmeyer, Schattberge.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Förstervereinigung Ahrtal.

Die Förstervereinigung Ahrtal feiert ihr diesjähriges Wintervergnügen am Sonnabend, den 2. Februar 1929, beginnend abends 8 Uhr im Hotel Eiflerhof in Adenau. Die Mitglieder sind mit ihren Damen hiermit freundlichst eingeladen. Zahlreiches Erscheinen wird dringend erwünscht. Für die Herren von der Oberahr Anschluß an den Zug 4,47 Uhr abends ab Hillesheim. Für die Herren von der Unterahr Anschluß an den Zug ab Remagen 5,40 Uhr abends. Es wird gebeten, durch Vorträge, Couplets usw. den Abend der grünen Farbe gemütlich zu gestalten.

Der Vorstand. J. A.: H. Suhr.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Berlin.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend, dem 2. Februar 1929 mittags 1 (13) Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin, Leipziger Platz 7, die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Sitzverlegung des Vereins von Perleberg nach Berlin.
2. Bericht über die Geschäftslage des Vereins.
3. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Bilanz für das Rechnungsjahr 1928. Entlastung des Vorstandes.
4. Änderung der Satzung.
5. Verschiedenes.

Berlin, den 10. Januar 1929.

Der Vorstand: Dr. Krause.

Digitized by Google

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Das Gebiet der Arbeitswissenschaft erfreut sich wachsender Beachtung in der Forstwirtschaft. Aber nicht nur im Walde, sondern auch in den Geschäftszimmern der Forstbehörden sollte man sich den neuen Gesichtspunkten zuwenden. Die Schreibmaschine ist ja schon lange als forstlich wichtiges Instrument anerkannt. In letzter Zeit ist nun ein kleiner Apparat auf den Markt gekommen, der noch verhältnismäßig wenig bekannt ist, aber in keinem Forstbüro fehlen dürfte, zumal die Anschaffungskosten ganz unerheblich sind. Es ist dies die Rechenmaschine Addiator.

Die kleine Rechenmaschine Addiator im Taschenformat ist eine ganz geniale Erfindung, die einem das lästige Aufrechnen langer Zahlenreihen bei Verlohnungen, Statistiken usw. fast zum Vergnügen macht. In wenigen Minuten ist die kinderleichte Handhabung des Addierens und Subtrahierens erlernt. Aber auch Multiplizieren und Dividieren ist leicht auszuführen. Zweck dieser Zeilen soll sein, die guten Erfahrungen mit dem Apparat auch anderen zugute kommen zu lassen. Oberförster Wienecke, Thalfang (Kr. Berncastel).

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum. Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

An unsere sehr verehrten Leser!

Die **Bezugsgebühren** für das 1. Vierteljahr (Januar—März 1929) bitten wir bis zum **20. Januar** unserem Postscheck-Konto **Berlin 41509** zu überweisen. Alle Beträge, die bis zu diesem Tage hier nicht eingegangen sind, werden wir wie bisher unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erheben. Es wird gebeten, bei Vorzeigung die Nachnahmekarte pünktlich einzulösen. **Zur Vermeidung der hohen Nachnahmegebühren empfiehlt sich rechtzeitige Ueberweisung des Betrages.** Zur Ersparnis von Arbeit und Porto empfiehlt sich die Bezahlung der Bezugsgebühren für längere Zeiträume, also etwa für halbe oder ganze Jahre.

Neudamm, im Januar 1929.

Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Sagen Sie es ihnen in ihrem Standesblatt

was Sie zur „Grünen Woche" ausstellen oder sonst anzubieten haben, denn erfahrungsgemäß wirken darin Anzeigen, weil persönlicher, immer am besten.

Unsere

Hauptnummer zur „Grünen Woche"

erscheint am 25. Januar, also zu einem Zeitpunkte, wenn unsere Leser gerade nach Berlin fahren wollen. Da unsere „Grüne Woche"-Nummer immer sehr gerne mitgenommen und während der Bahnfahrt gelesen wird, finden die Anzeigen darin sehr große Beachtung

Anzeigenschluß ist Montag, den 21. Januar

Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm

Digitized by Google

Forstliche Beamte und Angestellte

jeder Art vermittelt der unterzeichnete Stellennachweis gegen 5,— Mk. Schreibgebühr.

Anfragende Waldbesitzer bzw. Forstverwaltungen erhalten zunächst eine nach ihren Angaben zusammengestellte Liste von Bewerbern mit ihren Fürsprechern und nach Auswahl einiger Bewerber Lebenslauf und Zeugnisse der in die engere Wahl gestellten Bewerber.

Der Stellennachweis

des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzer-Verbände und des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands,

Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernruf: Eberswalde 576.

Am 4. Januar 1929 verstarb nach langem schweren Leiden in Osterode der

Staatliche Förster

Eugen Kowalewski

im 59. Lebensjahre.

28 Jahre hat er auf der ihm übertragenen Försterei Uszannek zum Wohle des ostpreußischen Waldes und seines Wildes gewirkt. Ein schweres Herzleiden zwang ihn, am 1. Juli 1927 vorzeitig aus dem Dienst zu scheiden. Mit ihm ist uns ein äußerst pflichttreuer, gewissenhafter Beamter und ein Mann von echt deutscher Gesinnung, seinen Kollegen ein treuer und stets liebenswürdiger Berufsgenosse genommen worden. Wir werden ihm auch über das Grab hinaus ein ehrendes Andenken bewahren und legen in tiefer Trauer einen grünen Bruch auf sein Grab. (130

Im Namen der Forstbeamten der Oberförsterei Kaltenborn:

Rahm, Oberförster.

Am 9. Januar 1929 verstarb plötzlich und unerwartet in Forsthaus Lammberg, Oberförsterei Spangenberg

der Staatliche Hegemeister

Herr Otto Schneider

Jägerbatl. 10, Jahrgang 1882

Vor fast 28 Jahren kam er aus seiner märkischen Heimat und verwaltete seitdem ununterbrochen die Försterei Kaltenbach.

Es war ihm die Freude des Forstmannes vergönnt, selbstbegründete Bestände heranwachsen zu sehen und pflegen zu dürfen.

Die Forstschule gedenkt in Treue ihres früheren langjährigen Lehrers.

Dem so früh aus vollem Schaffen herausgerissenen Manne bewahren wir ein treues Gedenken und legen ihm als letzten Gruß einen grünen Bruch auf sein Grab.

Für die Forstbeamten der Oberförsterei Spangenberg:

Reinhard, Oberförster.
Direktor der Forstschule. (134

Geburten:

Dem Staatl. Forstsekretär Emil Schmidt in Klaushagen ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Marianne Benührr in Gr.-Wokern mit dem Staatlichen Hilfsförster Hugo Westphal in Nienhagen b. Gr.-Wokern.

Frl. Dolores-Marina Baronesse v. Brockdorff in Itzehoe mit dem Preuß. Staatsoberförster Johannes von Peschke in Arnsberg i. Westf.

Frl. Anita Decker in Breslau mit dem Pr. Forstassessor Werner Stephani i. Schleswig.

Frl. Emmy Godau in Guttstadt, Ostpr., mit dem Pr. Staatsförster Kurt Boettcher in Fhs. Schmolainen, Ostpr.

Frl. Emmy Hessenkemper i. Bruchhausen mit dem Gräfl. Hilfsforst. Caspar Dohle in Bruchhausen.

Frl. Elisabeth Völker in Blumberg, Bez. Ffo., mit dem Staatl. Hilfsförster Walter Luttert in Hochzeit Rm.

Sterbefälle:

Hoben, Georg, Forstverwalter a. D. in Lähn.

Fränzel, Benno, Hegemeister i. R. in Bolkenhain, Riesengebirge.

Mengering, Gisela, Preuß. Staatsförsterstochter in Fh. Schwarza, Kr. Schleusingen, Th.

Radloff, Wilhelm, Staatl. Hegemeister i. R. in Neustrelitz.

Rehren, Arno, Preuß. Forstmeister i. R. in Hofgeismar.

Stanislawski, Gustav, Staatl. Hegemeister i. R. in Försterei Schafbrück, Bez. Stettin.

Strecker, Karl, Förster a. D. in Bln.-Charlottenburg.

Holz u. Güter

Waldbestände und Jahreseinschläge

in Laubholz und stärkeren Kiefern sowie Schwellenholz laufend zu kaufen gesucht.

K. Gevecke,
G. m. b. H.,
Hannover. (6

Stellen

Für die Mon
und Mai suche
energ., in Kiefe

Forstm. od. Ve

zur Beaufsichtig.
Volle Pension
Hause. Geh.-Anf
Forstverwalter
Forstgut Matt
Post Stepenitz.

Zum baldigen Antritt wird ein ev., gesunder, j

Hilfsförster,

28—30 Jahre alt, der nach Probezeit hei
gesucht. Bezahlung nach Schles. Tarif (Gr
förster) Aufstiegsmöglichkeit nicht vorhanden
Lebensl. Zeugnisabschr. an

Forstverwaltung Mellendorf bei Hel
Bez. Breslau.

Zum 1. März d. J. od. auch früher gesucht, jün

Hilfsförster

mit absolv. Forstschule oder abgelegt. For
prüfung, Signalhornbläser, 1,78 m Mi
Lückenlose Zeugnisse, sowie Empfehlungen mi
einsenden.

G. C. Lahnsche Forstverwaltung
in Löhnhorst p. St. Magnus in H
Guerlich, Oberförster.

Ältere, einfache (122

Stütze,

die sich vor keiner Arbeit scheut, weg. Krankh. i. H. zum 1. 2. od. spät **gesucht.** Selb. muß auch schriftl. Arb. übernehm. Meld.

Post Politzig, Grenzmark.
Sommerfeld,
Hegemeister i. R.

Stellengesuche

Förster,

27 Jahre, ev., led., mit Forstschule u. Försterprüfg., **sucht**, gestützt auf gute Zeugnisse u. Empfehlungen, **Stellung als Förster oder Hilfsförster** im Kommunal- oder Privatdienst zu sofort od. später. Bin über zehn Jahre im Forstfach tätig u. mit sämtlichen ins Fach schlagenden Arbeiten vertraut. Angeb. unt. **Nr. 129** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Förste

vereid., 27 J.,
Stellung, ehem. F
(Försterpr. 192
Anford. gewach
Zeugnissen u.
Vermess.- sow. Ni
Arbeiten u. Kart
bewand., Gebra
Suchenführer, G
kenntn. u. Erfah
Anzucht v. Ju
vorh., **sucht Stel**
Verb. gestatt., we
i. Kommunalbien
Verw. **Ziegle**
Forstverw. Gö
Post Belten b

Junger, strebs

Forstge

sucht bei bes
Ansprüchen
Am liebsten West
Schlesien. Ange
Nr. 126 befördb.
der D. Forst-Z., N

Förster-Dauerstell

in Gemeinde- oder Privatforst zum 1. April
früher oder später sucht Forstmann, 27 Jahre
Mtr. groß, ledig, mit vorschriftsmäßig abge
Fachausbildung, Forstschul- und Försterprüf
„gut" bestanden. Passionierter Jäger und S
vertilger, vereidigt, mehrjährige erfolgreiche
Tätigkeit in Laub- und Nadelholzrevieren.
in der Stadtforst Bublitz als Hilfsförster un
tätig. Gefl. Angebote an
Städt. Hilfsförster Klatow, Bublitz i.

Digitized by Google

Forestry

Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 25. Januar 1929.

Anzeigenpreise: 15 Pfennige, bei Platzvorschrift 20 Pfennige, Stellengesuche, Nachrufe und Familien-Nachrichten 10 Pfennige für die einspaltige Millimeterhöhe. Gerechnet von Strich zu Strich. Auslandsanzeigen in der Währung des betreffenden Landes. **Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Konkursen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen werden nach dem Wortlaute der Manuskripte abgedruckt, für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich. Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, werden nicht befördert.** Wenn Anzeigen infolge Platzmangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postscheckkonto: Berlin Nr. 41 509. Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm. — **Anzeigenschluß** für die nächste Nummer **stets Montag früh.**

Bd. 44.

BERLIN S.W. 48 — **ECKENHOFF** — WILHELM STR. 22

„Das Haus der Grünen Farbe"

Forstuniformen-Jagdkleidung

Massanfertigung in erstklassiger Ausführung

empert & Krieghoff

Suhl K 78/2

is: M 270,– Raten (6

Krieghoff-Drillinge sind führend.

langen Sie die Schriften: „Moderne Drillinge" — „Richtige Schäftung".

Pianos! *Vor Anschaffung eines Pianos versäume kein Beamter, Katalog m. Beamten-Vorzugsbedingungen von d. Hofpianofabrik August Roth einzufordern. Dieselbe liefert ihr mit Preuß. Staatsmedaille prämiiertes Fabrikat geg. bequeme Raten franko jed. Bahnstation m. Umtauschrecht bei Nichtgefallen. AUGUST ROTH, Hofpianofabrik, Berlin S 86, Brandenburgstraße 72/73.*

Baumrode-Maschinen

Doppelbürsten, Meßbänder, Maßstäbe, Kluppen, Hebeladen, Reißhaken usw.

Preisliste franko.

H. Büttner,

Eifa bei Alsfeld (Hessen).

Die **besten Loden** fabrizieren

EBR. MEHLER, Tirschenreuth

DRAHT BREMER

Rostock 53

Für Mk. 5,95 = 50 m Gitter,

prima verzinkt, 3" × 75 cm hoch.

Für Selbstherstellung starker Wildgatter Beschreibung frei.

Große Vorteile. (153

Sägen u. Werkzeuge

D&S 1822

J. D. Dominicus & Soehne G.m.b.H.

Remscheid-V. ★ Berlin S.W. 68

Seit Jahrzehnten die führende Qualitäts-Marke für Sägen höchster Leistung.

Achten Sie bitte auf unsere alteingeführte Firma, Fabrikmarke und die roten Oehren.

In Tausenden Handlungen vorrätig. (3

Birke Schlafzimmer

großer Schrank

sehr elegant

Komplett Mk. **980,–**

Herren- u. Speisezimmer

sehr billig

Zahlungserleichterung

Riesenlager Kataloge

F. Zech

Gegründet 1859. Berlin O 27

Kleine Andreasstr. 9

Rheumatismus!

Langjährige Krankenpflegerin gibt unentgeltlich Auskunft über Heilung von Gicht, Rheumatismus und Nervenschmerzen. (127

Schwester Adele,

Bad Reichenhall E 28,

Hallgrafenstr. 18.

Digitized by Google

Tatsachen überzeugen!

Herr Forstmeister Frhr. **v. Bischoffshausen, Freierswald** schreibt am 24. 12. 28. (141

Aus eigenem freien Antriebe fühle ich mich gedrungen, Ihnen mitzuteil., wie ganz außerordentlich zufried. ich mit Ihren unübertrefflichen Dorschstiefeln bin, die ich nun schon seit geraumer Zeit trage. In meiner über 40 jährigen Jägerpraxis sind es die ersten und einzigen Schuhe, die sich auf die Dauer als vollkommen wasserdicht gezeigt haben. Ein wahrer Segen für die Erhaltung der Gesundheit! Und dabei sind die Schuhe fast unverwüstlich.

DORSCH-Stiefel

Art. 21. Rothr., echt schwed. Fettgarld., gz. Kalblederfutter, Lederuntersohl. u. 10 mm starke **Kreppgummisohl.,** enorm haltbar, beste **handzwiegen.,** absolut wasserdichte Bodenarbeit. Absolut bodenw., kalte Füße ausgeschloss. Mk. **43,50**

Mit d. neu. **Durslergleitschutz,** der gar. gleitfreies Gehen auf dem schlüpfrigsten Gelände gestattet Mk. **45,—**

Artikel 23. Derselbe Schaft und Boden, jedoch nur Blatt, Lederfutter, beste randgedopp. Ausführung. Mk. **35,—**

Art. 7. Schaftausführung genau wie Art. 21, statt Kreppsohlen, handzwiegenähte, extra starke, imprägn. **Kernlederdoppelsohlen** Mk **41,—**

Forstbeamte erhalten **5% Rabatt** bei Bezugnahme auf diese Zeitschrift.

Alte Jagd- und Birschstiefel werden billigst mit durchgehend. Kreppsohl. u. Absätzen versehen. Auf Wunsch auch mit d. neu. **Durslergleitschutz.** Bedingungslose Rückzahlung d. Nachnahme, falls nicht entsprechend. — Verlangen Sie Preisliste.

M. Dorsch jr., bayr. Sport- stiefel-Ind., **Würzburg 7**

Gegr. 1882 Gegr. 1882

Allerbeste Försterstoffe

✲ Muster 8 Tage zur Wahl. ✲ (20

Samthaus Schmidt, Hannover 21 A.

Jagdausstellg. Hannover 1925: Goldene Medaille.

Jagdschmuck

Hirschgrandln, Fuchsfänge

in Gold und Silber

Juwelier F. Schimmelpfennig

Berlin, Dorotheenstraße 68

Katalog Nr. 11 gratis (73

(109

Die Rechenmaschine des Forstmannes

Addiert u. subtrahiert blitzschnell und fehlerfrei / Erleichtert die Multiplikation und Division / Denkbar einfachste Handhabung / 2 Jahre Fabrikgarantie

Addiator G. m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 98

Grüne Woche: Halle II, Galerie, Stand 646

Neuere forstliche Werke

aus dem

Verlag von J. Neumann-Neudamm

Forstwirtschafts-Politik. Von Dr. Heinrich Wilhelm Weber, Professor der Forstwirtschaftslehre an der Universität Gießen. 11 RM, einen geb. 13 RM

Theorie der forstlichen Ökonomik. Von Dr. Rudolf Godbersen. Professor an der Forstlichen Hochschule zu Hann.-Münden. Mit 5 Textabbildungen und 4 Tabellen. Geh. 4 RM

Die Forstwirtschaft. Lage und Aufgaben in der deutschen Volkswirtschaft. Im Auftrage des Reichsforstwirtschaftsrates bearbeitet nach dem Stande vom Juni 1926. Von Oberforstmeister Robert Ortegel, Eurasburg bei Augsburg. Zweite, berichtigte und vermehrte Auflage, herausgegeben vom Reichsforstwirtschaftsrate Berlin W 9, Potsdamerstr. 134 III. Kart. 3,60 RM

Heß-Beck, Forstschutz. Fünfte Auflage. Unter Mitwirkung von Professor Dr. Max Dingler und Professor Dr. Georg Funk herausgegeben von Dr. oec. publ. et phil. Wilhelm Borgmann, o. ö. Professor der Forstwissenschaft an der Universität in Gießen. Erster Band. Schutz gegen Tiere. Leinen geb. 25 RM

Bärenthoren 1924. Von Forstmeister Krutzsch. Mit 4 farbigen Karten und 20 Stereobildern. Geh. 16 RM, Leinen geb. 18 RM

Hierzu zusammenlegbares Stereoskop. 4 RM

Waldtypen, Klassifikation und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Von Arthur Freiherr von Kruedener, früher Chef der technischen Forstverwaltung des Kaiserlich russischen Hof- und Apanageministeriums. Erster Band (1. und 2. Teil des gesamten Werkes). Mit 10 Tafeln und 1 Karte. Geh. 9 RM

Untersuchungen über den Lärchenkrebs. Von Dr. Eberh. Plaßmann, Forstref. an der Forstl. Hochschule zu Hann.-Münden. Mit 22 Textabbildungen. Geh. 7 RM

Kubiktabelle für ganze und halbe Durchmesser-Zentimeter. Von Dr. Busse, o. ö. Prof. der Forstl. Hochschule in Tharandt. Leinen geb. 6 RM

Geschichtliche Entwicklung und waldbauliche Bedeutung der Vorrats- und Zuwachsmethoden. Von Dr. A. M. Röhrl, Forstamtmann und Privatdozent an der Universität München. Mit 1 Abbildung. Geh. 10 RM

Forstliche Zeit- und Streitfragen im Lichte des Deutschen Forstvereins. Von Dr. Lorenz Wappes, Ministerialdirektor a. D., 1. Vorsitzender des Deutschen Forstvereins. Ein Beitrag zur Geschichte des Vereins. Mit 9 Bildnissen. Geh. 5 RM, geb. 6 RM

(Für Mitglieder des Deutschen Forstvereins geh. 3,75 RM, geb. 4,50 RM)

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Dauerndes Inserieren bringt Gewinn!

Digitized by Google

Für den Forstwirt

bedeutet die Einstellung einer **motorischen Hilfskraft** in seinen Betrieb eine **Erhöhung der Schlagfertigkeit,** eine **Entlastung der Gespanne,** die Gewähr für **rechtzeitige Durchführung der Bodenbearbeitungsmaßnahmen** und die Möglichkeit, besonders schwierige Arbeitsaufgaben überhaupt erst in Angriff zu nehmen. Ein solches motorisches Gerät von **umfassender Verwendbarkeit** ist in der

Kleinfräse beim Umbruch verunkrauteten Waldbodens

Siemens-Kleinfräse

gegeben. Die schnell umlaufenden, federnden Werkzeuge dieser Maschine üben eine nachschiebende Wirkung in der Fahrtrichtung aus — statt die Vorwärtsbewegung zu hemmen wie ein Pflugschar. Daher genügt ein **5pferdiger Motor** für eine **Flächenleistung** von **2—4 Morgen** je nach Einstellung der Arbeitsbreite und Arbeitstiefe sowie für eine **Tiefenleistung bis zu 25 cm.**

Die erzielte **Bodenkrümelung und Bodendurchlüftung** ist **unübertroffen. Kein Nährstoffverlust,** sondern gleichmäßige **Durchmischung des Rohhumus mit dem Untergrund.**

Gleichzeitige Erledigung verschiedener Arbeitsvorgänge durch **Anhängen** von **Dammhäufler** oder **Räumschar** an die Maschine. (115

Beachten Sie die Ausstellung der Kleinfräse

auf der „Grünen Woche" Berlin

und verlangen Sie kostenlose und unverbindliche Vorführung auf Ihrem Grund und Boden.

SIEMENS-SCHUCKERT

Abteilung Fräsen **Berlin-Tempelhof**

Digitized by Google

Tüchtige Fänger
kaufen nur besterprobte und altbewährte
Grell'sche Fallen
Fuchs-, Dachs-, Otter-, Mardereisen, Habichtsfänge und Kaninchen-Eisen, Schwanenhälse.
Preisliste 79 kostenfrei
E. Grell & Co.
Hoflieferanten,
Haynau i. Schl.

Kubas Prisensäer,
D. R. G. M. 987827. (62
Sehr praktisches Kulturgerät. Prospekte durch
Revierförster **Kuba, Gelnhausen,** Bez. Kassel.

Senden zur Ansicht in zwei Raten!
Jagd- und Touren-Stiefel, handgenäht,

Schaft aus echt Waterproof, mit Kalbleder gefütt., 2 durchgehenden Kernledersohlen oder 6 mm starken Krepp, **32,— Mk.**
Derselbe aus allerbester Qual. u. 10 mm starken Krepp, **38,— Mk.**
Sonderartikel: Schaft aus genarbtem Waterproof m. wasserdichtem Futter, zwei durchgehende Kernled.-Sohlen, **genagelte Ausf., Handarb., 26,— Mk.**
Bei sofortiger Bezahlg. 5% Rabatt. Bei Bestellung Fußumriß und genaue Adresse erbeten.
Ratuschny & Trzeba, Kreuzburg O.-S., Milchstraße 12.

Neu! Neu!
Abläng-Stab

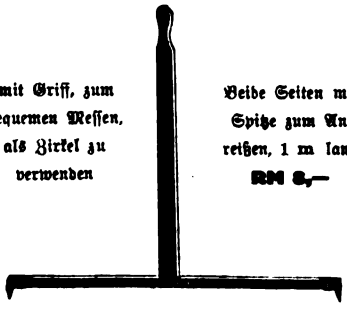

mit Griff, zum bequemen Messen, als Zirkel zu verwenden

Beide Seiten mit Spitze zum Anreißen, 1 m lang
RM 6,—

Dieser Maßstab wird **geeicht** geliefert
Wilhelm Göhlers Wittwe,
Freiberg i. Sachsen. 18
Zweigniederlassung und Lager:
Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 90.

direkt aus dem Harz, von M 9.— an, Stammvögel, Vorsäng., Zuchtpaare, schneeweiße Kanarien, Futter, **Farben-Wellensittiche**
Preisliste frei, Feinzucht edler Kanarien u. Wellens.
REININGER, (39
Quedlinburg i. H.

Hundelager — Kokosmatten
dauerhaft u. billig, seit über 20 Jahren eingeführt.
Gr. 75/45, 100/60, 120/80 cm
RM 3,50, 5,—, 7,50.
Ungeziefer-Streupulver, RM 1,— der Streukarton.
Porto extra. Preisbuch über Hunde-, Jagd- und Futterartikel kostenlos. (68
C. L. Betz, Mannheim 80.

Wie seit lang. Jahr zahle Ich für **Rauchwaren** die **höchsten** Leipziger Marktpreise! Versuch. Sie es bitte!
H. Töpfer, Nachflg.,
Neuhaus, Elbe, Christl. Kaut.

Baschlik-Mützen,
Ia Düffel 8,50, Ia Trikot 9,50,
hell- und dunkelfarbig.
Forst-Uniformen.
Forst-Effekten.
Preisliste und Muster auf Wunsch.
Teilzahlung gestattet. (4
Spezialhaus
Wilh. Wienciers, Görlitz i. Schl., Konsulstr. 10.

Wildfelle
kauft zu höchsten Tagespreisen
D. Wagner
Lübeck
Rauchwaren-Großhandlung
Tel. 27024 Holstenstr. 8 Gegr. 1891
Gefl. Anfragen erbeten (84

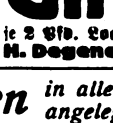

Gift! für **Füchse! Marder.! Iltis,** auf d. Stelle, für **20:** 4 **40:** 6 Mk.! **Lockspeise** u. Fang geheimnisse **gratis.** Ferner 4 je 2 Pfd. **Lockspeise** 5½ **Mk.! Fängt 48. Nach**
M. Degener, Chemische Fabrik. **Swinemünde 5**

Gutachten *in allen Anstellungs- u. Rechtsangelegenheiten für Staats-, Gemeinde- u. Privatforstbeamte sowie in forstlichen Fragen aller Art erstattet zuverlässig* (12
Carl Baltz, Hannover, *Militärstr. 7.*

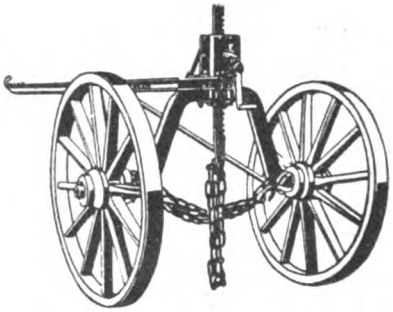

Neuheit
in
Holzrückwagen
mit eingebautem Windwerk, glänzend bewährt.
Kein Anheben der Deichsel mehr erforderlich. (85
Eugen Seiffert,
Breslau X A,
Matthiasstr. 46.

Neumann'scher
Wildverbißleim
eigenes Erzeugnis, kein Abfallprodukt, den Kulturpflanzen völlig unschädlich.
Geprüft vom Botan. Institut der forstlichen Hochschule Eberswalde.
Spitzenbergs
Schutzmittel-behälter
mit Tunkpfanne und seitl. Gegenbürste zum bequemen u. vorschriftsmäßigen Auftragen des Schutzstoffes.
84) Sonderschrift auf Wunsch.
E. E. Neumann, Eberswalde.

Digitized by Google

Gesetzl. gesch. unter Nr. 990817

„Record“

die anerkannt beste deutsche Baumfäll- und Ablängsäge für Wald- und Forstbesitzer sowie Sägewerke

unentbehrlich

117

Meissner Kreissägen- u. Holzbearbeitungs-Maschinenbau

A. Kühnel, Meißen 3

Feinstes Tafel-

Pflaumenmus

wohlschmeckd. u. gesund, gar. rein, m. Zucker eingek. 10-Pfd.-Eimer, Postk. 3,75 ℳ
25- „ „ Bahnk. 8,50 ℳ
Fässer m. 35-140 Pfd. à Pfd. 0,34 ℳ
ff. Preißelbeeren mit Zuck., 10-Pfd.-Eimer 6,— ℳ
ff. Rübensaft, beste Qual., 10-Pfd.-Dose 3,15 ℳ
Preise ab hier, geg. Nachn.

Heinr. Eckstein
Konservenfabrik, (87
Magdeburg-N. 258.

Geweihleuchter

schönstes Geschenk.

Verlangen Sie Katalog.
[illegible], Eisenach i. Th.,
Kasernenstraße 8. (41

Förstertabak,

[illegible] über 40 Jahren ein[illegible], fast ganz nikotin[illegible] rein überseeische [illegible], 5 Pfd. RM 6,75, [illegible] RM 11,25 franko [illegible]. (19

[illegible]burger Tabakfabr.
Ludwig Cords,
Hamburg 22 F.

[illegible] vor dem Kriege [illegible] von über 20-Tausend Rauchern.

Salzlecksteine,

[illegible] und appetit[illegible] für alles Wild, [illegible] billigst (144

O. Köhler,
[illegible]großhandlung,
[illegible] (Prov. Sachs.).

Der 41. Jahrgang des
Kalenders für deutsche Forstmänner und Jäger

Waldheil 1929

liegt vor. Er bietet dem Forstmanne eine Fülle forstlichen Wissens. Der neue Jahrgang wurde wiederum von bewährten Fachleuten zeitgemäss ergänzt und verbessert, die äussere Ausstattung ist für stärkste Abnutzung durch den Gebrauch berechnet.

Preise:

Ausgabe A, schwach . . .	2,50 RM.
5 bis 9 Stück	je 2,40 RM.
10 und mehr	je 2,20 RM.
Ausgabe B, stark	3,— RM.
5 bis 9 Stück	je 2,90 RM.
10 und mehr	je 2,70 RM.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von J. Neumann-Neudamm

Jagdwaffen 52

aller Art äußerst günstig, viele Gelegenheitskäufe in feinster und einfacher Qualität, vrzgl. Hammerleß-Doppelflinten zu ℳ 90,—, beste Suhler von ℳ 120,— bzw. ℳ 96,50 an, vorzügl. rauchl. Jagdpatronen, K. 16, ℳ 9,50 p. 100 Stck. Liste gratis. Sie sparen viel Geld.

Waffenfrankonia Würzburg 10.

Betten,

garant. federdicht, gestreift Inlett, 1½ schlfg. gr. Oberbett, Unterbett, 1 Kissen mit 14 Pfd. gr. Fed. gef., zus. Mk. 38,50. Dasselbe rot, 2 Kissen mit 16 Pfd. bess. gr. Fed. Mk. 63,—.

Bettfedern,

grau, per Pfd. Mk. 0,95, bess. 1,50, gr. Halbdaunen 3,25, weiße Federn 4,95, gr. Daunen 8,50. Metallbetten u. Matratzen billig. **Frachtfrei.** Tausende Dankschreiben. Muster u. Katalog frei. Nichtgefallend Geld zurück. (22

Bettenfabrik
Th. Kranefuss,
Kassel Nr. 14, Bettfedern-großhandlung u. -Versand.
Gegründet 1895.

Baumschlepphaube „Endlich“. D.R.G.M.

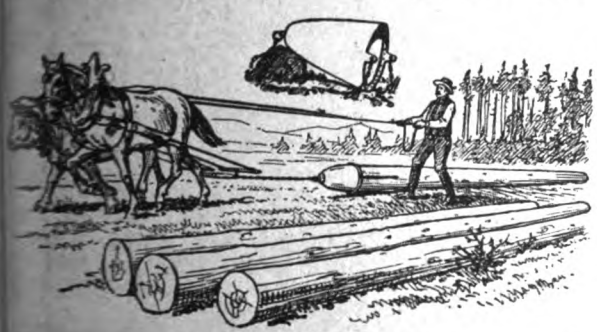

Mod. I	**83** Mk.,	60 ∅
„ II	**89** „	80 ∅
„ III	**138** „	100 ∅

Ausgestellt auf der „Grünen Woche“ 168

Alleinhersteller:

Clausnitzer,
München 50.

Forstgeräte aller Art.

7,00 Mk.

kosten 50 m best. verzinkt. Drahtgeflecht 1 m breit. Verlangen Sie Angebot.

Hermann Hüls
Drahtgeflecht-Fabrik,
Bielefeld.

Digitized by Google

„LYRA", Bleistiftfabrik, Nürnberg

„LYRA", Bleistiftfabrik, Nürnberg

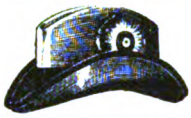

Forstuniform-Hüte (Kaiserhut) i. preuß. u. reichsländ.-grün, sowie rehbraun m. grün. Tuch besetzt (Plesserhüte), Ia Wollfilz RM 8,—, in feinem leichten Haarfilz RM 18,— p. Stück. **Große Rehhaarkokarde** RM 0,90. **Staatl. u. komm. Hutadler u. Privatabzeich.** RM 0,50. **Bärte und Federn** von RM 1,50 bis RM 7,—.

Loden-Hüte f. Jagd u. Sport, prachtv. Muster in all. Farben, von RM 4,— bis RM 28,—, lief. in unübertroff. Qualität u. konkurrenzl. Preis. das bek. **Spezialhaus f. Forsthüte Carl Friedr. Hetzel, Emmendingen i. Baden** Vers. p. Nachn. Kopfw. ang.

Drahtgeflechte, bestverzinkt, Stachel- und Eisendraht, Hanf- u. Drahtseile bill. Preisliste frei! (162 Westd. Drahtwaren-Fabriken, Hüsten 10 i. W.

Kaffee

geröstet, von **RM 2,50** bis 4,— p. Pfund liefert am besten **Hermann Suhren & Co., Bremen 3.** (63) Postfach 532.

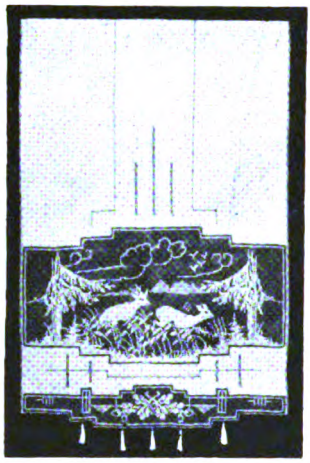

Zur Grünen Woche Berlin 1929

Stand Nr. 507 Abteilung Jagdausstellung In Halle IV (Funkhalle)

Besichtigen Sie bitte gelegentlich des Besuches der Ausstellung unsern Stand u. unsere Fabrikate:

Gardinen, Decken, Gobelins, Tapisserie-Artikel, Frottierwaren und kunstgewerbliche Erzeugnisse mit hochkünstlerischen Jagd- und Wildmotiven, sowie unsere Gardinen, Decken usw. in neutraler moderner Musterung!

Neuester Katalog gratis!

Knab & Schmidt Plauen i. V. 148

Unsere Erzeugnisse in vornehm — gediegenem

Jagdschmuck

für Damen und Herren erfreuen sich seit vielen Jahren besten Rufes!

Lieferung erfolgt nur durch die einschlägigen Schmuckwaren-Geschäfte!

Fragen Sie dort nach unserem Spezialkatalog!

Friedr. Pfaelzer & Soehne Stuttgart 176

Cervina Kalk-Salz-Lecksteine enthalten Salz für die Verdauung, Kupfersalz als Heil- u. Schutzmittel gegen Wurmseuchen u. Knochenpräzipitat nach Professor Petermann für Stangen u. Geweihbildung des Wildes.

Kiste = 20 St. à 2½ kg Mk. 18,—
„ = 10 „ „ 5 „ „ 9,—
per 50 Kilo.

Ludwig Lapp, Chemische Fabrik, **Mülfort 6** (Bez. Düsseldorf). 175

rodet alle Stubben leicht und schnell mit sämtlich. Wurzeln. Beste Zeugnisse **Ewald Betz, Ferndorf** (Kreis Siegen 10)

Geistsche Wühlgrubber

haben seit 24 Jahren auf größten Flächen unbestritten bewiesen, daß auf sehr billige Weise in Saat und Pflanzung ein Wurzelsystem gleich dem der sogen. Vorwüchse erzogen wird. Daher sicheres Anwachsen und Durchhalten der Kulturen auch in langen Dürrzeiten und dauernde höchste

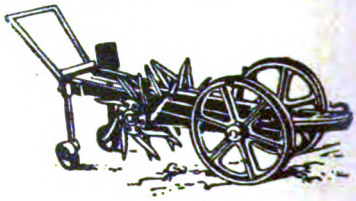

Ueberläufer

van Tongelsche Stahlwerke GmbH Güstrow 177

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Rentmeister der Staatlichen Forstkassen Preussens, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch, auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 4. Neudamm, den 25. Januar 1929. 44. Band.

Grüne Woche — Berlin 1929.

Vom 26. Januar bis 3. Februar 1929 findet in den Ausstellungshallen auf dem Messegelände in Berlin die diesjährige „Grüne Woche" statt. In früheren Jahren haben neben der einheitlich geleiteten landwirtschaftlichen Ausstellung auch Ausstellungen aus dem ganzen großen Gebiet der Forstwirtschaft stattgefunden, die aber infolge des zu großen Umfanges zu unübersichtlich waren, um sowohl Laien wie Fachleuten genügend wertvolle Anregungen zu geben. Es ist deshalb ganz besonders zu begrüßen, daß der Arbeitsausschuß sich entschlossen hat, in jedem Jahre ein bestimmtes Teilgebiet der Forstwirtschaft zu zeigen. In diesem Jahre wird unter der Leitung von Forstmeisters Seitz eine Sonderausstellung „Schutz des Waldes als Wirtschaftsgut" gezeigt, die in der Hauptsache auf die Praxis eingestellt ist und auch gerade dem Laien vieles ihm in der Forstwirtschaft bisher Unverständliche erklären soll. Sämtliche, in großer Zahl ausgestellte Bilder und Objekte sind mit Erklärungen versehen, so daß sie auch jedem Laien verständlich sind. Mit Rücksicht auf die geringen zur Verfügung gestellten Mittel — nur der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat einen Betrag zur Verfügung gestellt — kann kein Anspruch auf Vollständigkeit des behandelten Gebietes erhoben werden. Die Ausstellung gibt aber einen sehr guten Überblick über die Gefahren, die dem Walde drohen, und die gegen diese anzuwendenden Bekämpfungsmittel. An der Ausstellung haben sich beteiligt: private, kommunale und staatliche Forstverwaltungen, wissenschaftliche Institute, Landwirtschaftskammern, der Deutsche Forstverein, Handel und Industrie, die Biologische Reichsanstalt, die Technische Nothilfe, Museen, der Ausschuß für Technik in der Forstwirtschaft usw. Die Ausstellung ist gegliedert in vier Teile, und zwar: Schutz gegen Naturgewalten, — Schutz gegen und durch Pflanzen, — Schutz gegen Tiere und Schutz gegen Menschen.

Im 1. Teil werden die Gefahren von Frost, Sonne, Wind, Wasser, Feuer (z. B. Modelle von Feuerwachttürmen, Waldbrandorganisationen usw.), Eis-, Schnee-, Duft-, Hagelschäden, Entlandungsverfahren, Wildbachverbauungen usw. gezeigt.

In der 2. Abteilung sind Pilze, Segge, nützliche und seltene Pflanzen, die geschont werden müssen, Waldästhetik, neue Bodenbearbeitungsinstrumente (Fräse, Stehlescher Pflug usw.) zu sehen.

Im 3. Teil sind die Schäden der Waldweide, Wildschäden und Schutzmittel dagegen, Mäuse, Maulwurf, Vögel (Schaden und Nutzen), Insektenvertilgung, Flugzeugbestäubung, Tore für Wildgatter u. a. m. behandelt.

Die 4. Abteilung „Schutz gegen Menschen" zeigt interessante Bilder und Sinnsprüche mit Ermahnungen an das Publikum, Rauchschäden aus dem Ruhrkohlenbezirk, Bergwerksschäden, Fällungsschäden und ihre Vermeidung, Modelle von Rückschlitten, Erziehung der Schulkinder und Wandervögel zur Naturliebe usw.

Aus dieser kurzen Aufzählung ist zu ersehen, daß die Ausstellung trotz des geringen zur Verfügung stehenden Raumes sehr umfassend und reichhaltig ist und nicht nur dem Laien, sondern auch dem Fachmann und Wissenschaftler viele Anregungen geben kann. Vom Standpunkt des Forstmannes ist gerade diese Ausstellung besonders zu begrüßen, da sie geeignet ist, dem Laienpublikum einen Einblick in die recht umfangreiche und vielseitige Arbeit im und am Walde zu gewähren und es zu ermahnen, auch seinerseits die gegebenen Schutzvorschriften verständnisvoll zu beachten und dadurch mitzuhelfen an der Erhaltung des deutschen Waldes!

Oberförster Graf Recke.

Digitized by Google

Forstliche Sorgen.

Trappöner Brief. Von Forstmeister **Gieseler**, M. d. L.

Trappönen, den 14. Januar 1929.

Am Mittwoch, dem 9. Januar, fuhr ich bei 27 Grad Kälte aus meinem von Wölfen heimgesuchten Revier nach dem grippekranken Berlin, um an den Beratungen des Forstetats im Hauptausschuß des Preußischen Landtages teilzunehmen. Gestern abend kehrte ich heim und habe heute bereits die erste Wolfsjagd wieder hinter mir. Ich muß gestehen, daß mir dies fröhliche Gejaid auf Wölfe erheblich besser gefällt als das Geraufe mit politischen Gegnern. Zudem kann ich nicht behaupten, daß ich mit meiner Berliner Reise restlos zufrieden bin.

Ich hatte mir im Hauptausschuß zwei Aufgaben gestellt, und zwar:

1. der Staatsforstverwaltung größere Freiheiten zu verschaffen, damit sie in die Lage versetzt wird, die Konjunkturen besser ausnutzen zu können, als dies bislang möglich war, und dadurch die Rentabilität der Forsten bedeutend zu erhöhen, und
2. den durch das Betreiben einer unrentablen Landwirtschaft in Not geratenen Forstbeamten zu helfen.

Im übrigen war der Haushaltsplan der Staatsforstverwaltung so sorgfältig aufgestellt, daß es nur den Sozialdemokraten und Kommunisten vorbehalten blieb, Änderungen bei den Ausgaben und Einnahmen zu beantragen. Diese Änderungsanträge zeugten durchweg von nicht allzu großer Sachlichkeit und Sachkenntnis. Vor allen Dingen wollte man den Baugeldern und der Jagd zu Leibe gehen.

Von diesen parteipolitischen Nadelstichen wollen wir absehen und uns nur den großen Gesichtspunkten zuwenden. Die Frage lautet: Wie kommen wir zu einer im Interesse des Staates so dringend erforderlichen ausreichenden Rentabilität ohne Schädigung der Belange der in den Staatsforsten tätigen Menschen?

Die Antwort kann nur sein:

1. Ausreichender Zollschutz auf Roh- und Schnittholz.
2. Bessere Ausnutzung der Konjunkturen durch Gewährung größerer Freiheit und damit Beweglichkeit für die Staatsforstverwaltung.
3. Rationalisierung der Arbeit im Walde, d. h. bessere Arbeitsmethoden und Maschinenarbeit, wo sie billiger ist.

Wie dringend diese Forderungen sind, mag ohne weiteres daraus hervorgehen, daß selbst im laufenden Jahre der bescheidene Voranschlag des Netto-Ertrages von 66 399 525 RM längst nicht erfüllt werden kann, da wir uns in sinkender Konjunktur befinden.

Aber selbst angenommen, der Netto-Ertrag von 66 399 525 RM käme herein, was nach dem Verlauf der bisherigen Verkäufe als ausgeschlossen gelten kann, dann wäre dies bei einem Wertgegenstand von mindestens 4 Milliarden Mark — so hoch darf der reale Wert der Staatsforsten angenommen werden — erst eine Verzinsung von 1,66 %. Eine derartig geringe Verzinsung kann uns heute nicht genügen.

Wenn wir uns nun die drei von mir angeführten Punkte ansehen, so hat der Landwirtschaftsminister Dr. Steiger zu Punkt 1 im Hauptausschuß erklärt, daß er mit aller Kraft für einen entsprechenden Zollschutz eintreten würde. Es ist natürlich nicht damit gesagt, daß dieser Zollschutz auch kommt; denn wie wir ja alle wissen, sind starke Kräfte am Werke, jegliche Zollschranken einzureißen — und nicht Preußen, sondern das Reich schließt Handelsverträge und schützt die eigene Wirtschaft durch Zölle — oder tut das Gegenteil. Grund zum Optimismus haben wir nicht. Der Handelsvertrag mit Polen liegt noch in weitem Felde.

Zu Punkt 2 hatte ich folgenden Antrag im Hauptausschuß eingebracht:

> „Vom Jahre 1930 an wirtschaftet die Staatsforstverwaltung nach einem Netto-Etat, der alle fünf Jahre vom Landtage auf Vorschlag des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten neu festzusetzen ist."

Dieser Antrag wurde durch die Deutschnationalen zu Fall gebracht. Ich hoffe jedoch, daß sie ihre Bedenken fallenlassen werden. Es muß doch einleuchten, daß die Staatsforstverwaltung in einem Zeitraum von fünf Jahren bei einem Abnutzungssatz von 50 Millionen Festmetern ungezählte Millionen Mark mehr aus dem Walde herauswirtschaften kann, als es ihr heute möglich ist, wo sie jedes Jahr ganz starr ihre 10 Millionen Festmeter herunterhaut, gleichviel, ob die Konjunktur gut oder schlecht ist. Eine größere Bewegungsfreiheit der Staatsforstverwaltung würde für den Staat von großem Segen sein.

Punkt 3 fand das Einverständnis aller Parteien außer den Kommunisten. Selbst die Sozialdemokraten sprachen sich für eine Rationalisierung aus. Wenn es uns gelingt, die Widerstände zu brechen, die sich der Erfüllung der drei Punkte entgegenstellen, dann werden die Staatsforsten wieder das werden, was sie einst waren, nämlich ein fester Rückhalt für die gesamten preußischen Staatsfinanzen.

Wie ich im Anfang meines Aufsatzes ausführte, hatte ich mir als zweite Aufgabe gestellt, den durch das Betreiben einer unrentablen Landwirtschaft in Not geratenen Forstbeamten zu helfen. Dies bezieht sich in der Hauptsache auf Ostpreußen, wo die Verhältnisse ganz besonders traurig liegen. Durch den Zusammenbruch der Landwirtschaft sind natürlich auch die dortigen Forstbeamten in stärkste Mitleidenschaft gezogen worden.

Digitized by Google

Während man den Berufslandwirten durch eine — wenn auch unzulängliche — Ostpreußenhilfe und durch eine Aktion für die Hochwassergeschädigten zu helfen versuchte, gingen in beiden Fällen die Forstbeamten leer aus. Für sie geschah nichts! Infolgedessen stieg die Not immer mehr und mehr, so daß heute die Verschuldung der Beamten geradezu katastrophal zu nennen ist. Sie wächst sich tatsächlich zu einem öffentlichen Skandal aus.

Da von keiner Seite trotz aller Eingaben und auch Vorstellungen meinerseits Hilfe zu erreichen war, so beschlossen die Forstbetriebsbeamten des Bezirks Allenstein in ihrer Verzweiflung, eine gerichtliche Klage gegen den Forstfiskus anzustrengen. Ein recht trauriges Zeichen der Zeit.

Um den Forstbeamten zu helfen, hatte ich nun, ähnlich wie schon seit einer Reihe von Jahren, im Hauptausschuß wieder folgende Anträge eingebracht:

1. Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigungen für Oberförster und Forstverwalter um 90 000 RM. Diese Erhöhung sollte für die Oberförster auf den schlechtesten und einsamsten Stellen sein als Ersatz einer Stellenzulage, die für Oberförster nicht zulässig ist.
2. Eine Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigungen für Revierförster, Forstsekretäre, Förster in Endstellen, Unterförster und Hilfsförster auf bebauten Stellen um 712 380 RM.

Diese Erhöhung ist notwendig, weil die Forstbetriebsbeamten im östlichen Teile Preußens Pferde halten und im Interesse des Dienstes ausgiebig mitverwenden. Bei den weiten Entfernungen würden die einsamen Stellen ohne Gespann nicht lebensfähig sein. Sie brauchen dieses, um zu den Holzterminen und sonstigen Terminen kommen zu können, um zu den dienstlichen Wolfs-, Sau- und Hasenjagden zu gelangen, um aus den häufig weit entfernten Dörfern ihre Lebensmittel und sonstige Kaufmannsware zu holen, um schnell zum Waldbrand zu gelangen, um zum Bahnhof zu fahren, der bis 40 km entfernt sein kann, um den Arzt von der Stelle abzuholen, über welche das Auto nicht hinausfahren kann, usw.

3. Eine Erhöhung der nicht ruhegehaltsfähigen Stellenzulage für Forstverwalter, Revierförster, Forstsekretäre, Förster, Unterförster und Hilfsförster auf bebauten Stellen um 800 000 RM.

Auch diese Erhöhung ist notwendig, weil sich die bisherigen Stellenzulagen als völlig unzureichend für die einsamen, mit schlechter Landwirtschaft ausgestatteten Stellen erwiesen haben. Die Stellenzulage soll im Verein mit der Dienstaufwandsentschädigung bewirken, daß der Forstbeamte in den Genuß seines Gehaltes kommt, das er heute auf schlechten Stellen in eine unrentable Landwirtschaft stecken muß. Dabei ist die Kindererziehung auf einsamen Stellen zu berücksichtigen. Ohne diese Erhöhungen ist der Rückfall in neue Schulden unvermeidbar.

4. Darlehen an die durch das Betreiben einer Landwirtschaft in Schulden geratenen Forstbeamten (Oberförster und Betriebsbeamte) 1 500 000 RM.

Dieses Darlehen soll mit 3 % verzinst und mit 2 % amortisiert werden.

Trotzdem ich vorher Verbindung mit den einzelnen Fraktionen aufgenommen hatte, wurden meine Anträge von der Linken und dem Zentrum zu Fall gebracht, nachdem sich der Vertreter des Finanzministers scharf gegen die Annahme derselben ausgesprochen hatte. Dieser erklärte, daß es sich um eine Erhöhung des Diensteinkommens handele, und daß dies nach dem Besoldungsgesetz unzulässig sei, daß ferner Landjäger und Lehrer ebenfalls auf dem Lande lebten und dasselbe Anrecht hätten wie die Forstbeamten usw. Trotz meines energischen Widerspruches gegen diese völlig unhaltbare Erklärung fiel die Abstimmung zuungunsten meiner Anträge aus. Es kann nie genug betont werden, daß es sich um eine Beamtenklasse handelt, die ohne eigene Schuld in diese furchtbare Not geraten ist, weil der Fiskus sie zwingt, eine unrentable Landwirtschaft zu treiben. Aber ich will die Hoffnung noch nicht aufgeben. Bis zur Plenarsitzung des Landtages sind noch zwei Wochen Zeit, und bis dahin wird vielleicht noch aus manchem Saulus ein Paulus.

Ferner wurde von mir folgender Antrag gestellt, der außer den Nummern 3 und 6 angenommen wurde:

Das Staatsministerium wird ersucht, für die Forstbeamten folgende wirtschaftliche Erleichterungen zu schaffen:

1. Freie Wirtschaft auf den ihnen überwiesenen Dienstländereien.
2. Herabsetzung von übermäßig hohen Mieten für die Dienstwohnung.
3. Revision der Ortsklassen-Einteilung.
4. Abnahme des Dienstlandes auf Antrag des Stelleninhabers dort, wo es entbehrlich oder so schlecht ist, daß ständige Verluste unvermeidbar sind.
5. Höhereinstufung der meliorierten Stellen in der Bodenklasse an Stelle von Verzinsung und Amortisation der Meliorationskapitalien.
6. Erhöhung des Wirtschaftsvorschusses über das bisherige Höchstmaß in besonderen Fällen.
7. Nachprüfung des Besoldungsdienstalters der Förster, soweit sie den älteren Jahrgängen der früheren Besoldungsklasse A 6 angehören.

Von anderen Parteien waren folgende Anträge eingegangen:

Deutschnationale Volkspartei.

Das Staatsministerium wird ersucht, den Forstbetriebsbeamten Ostpreußens zur Abbürdung ihrer Schuldenlast einen staatlichen Kredit zu billigem Zinsfuß zur Verfügung zu stellen.

Zentrum.

1. Das Staatsministerium wird ersucht, dort, wo durch ihre besonders ungünstige Wohnlage den Staatsförstern Mehrkosten entstehen, durch Stellenzulagen einen Ausgleich herbeizuführen.

Digitized by Google

2. Das Staatsministerium wird ersucht, die Verschuldung einer Reihe von Förstern, besonders in Ostpreußen, verursacht durch die Notlage in der Landwirtschaft, schleunigst zu untersuchen und Maßnahmen zu einer endgültigen Beseitigung zu ergreifen.

3. Das Staatsministerium wird ersucht, prüfen zu wollen, ob Erziehungsbeihilfen für Kinder der außergewöhnlich weit von der Volksschule entfernt wohnenden Förster gewährt werden können.

4. Das Staatsministerium wird ersucht, den Landwirtschaft treibenden Förstern größere Freiheit in der Verwertung der Produkte und bezüglich der Verpachtung des Dienstlandes zu gewähren.

Deutsche Volkspartei.

1. Das Staatsministerium wird ersucht, dahin zu wirken, daß bei der Umschuldungsaktion, die für die Landwirtschaft durchgeführt wird, die Försterwirtschaften im Osten bevorzugt berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind Mittel zur Zinsverbilligung bereitzustellen, die die jetzt untragbare Zinsbelastung auf ein wirtschaftlich erträgliches Maß herabsetzen.

2. Das Staatsministerium wird ersucht, Erziehungsbeihilfen bereitzustellen für diejenigen Förster, denen besondere Kosten dadurch erwachsen, daß ihre Kinder der gesetzlichen Schulpflicht in weit entfernt liegenden Schulen genügen müssen.

Demokratische Partei.

Das Staatsministerium wird ersucht, Maßnahmen zu treffen, um eine wirksame Entschuldung der Forstbeamten in Ostpreußen herbeizuführen, sowie dafür zu sorgen, daß bei Hilfsmaßnahmen, insbesondere auch des Reiches, für die Landwirtschaft in Ostpreußen die Landwirtschaft treibenden Forstbeamten entsprechend berücksichtigt werden.

Zu diesen Anträgen, die angenommen wurden, ist zu sagen, daß sie keine festen Summen für den Haushaltsplan vorschlagen und damit den Minister nicht in den Stand setzen, wirklich durchgreifend helfen zu können, wie es notwendig ist. Ich hoffe deswegen bestimmt, daß wir uns bis zur Plenarsitzung noch einigen.

Bei dieser an und für sich so überaus bedauerlichen Not der Forstbeamten im Osten ist ein erfreuliches Moment zu verzeichnen, und das ist der Zusammenschluß der Oberförster, Revierförster, Förster und Forstsekretäre zu einer Notgemeinschaft in der Provinz Ostpreußen. Gemeinsame Not führt die Menschen zusammen, das dürfte ein für allemal feststehen, und das gibt gute Aussichten für die Zukunft.

Je drückender die deutsche Not wird, um so früher werden sich auch die uneinigen Deutschen wieder zusammenfinden, um sich in gemeinsamer Arbeit ihr Recht zu verschaffen.

Doch nun Schluß für heute. Morgen früh wollen wir wieder auf Wölfe kreisen.

Weidmannsheil!

Ueberlandbrennbetrieb.

Von Forstmeister **Tschaen**, Zossen.

(Mit 13 Abbildungen in besonderer Bilderbeilage und 4 Skizzen im Text.)

Herr Professor Dr. H. Süchting hat bei der Hochschulwoche der Forstlichen Hochschule in Hannoversch-Münden einen äußerst interessanten und hochwichtigen Vortrag gehalten über die Bodensäuren, ihr Wesen und ihre Wirkungen, sowie Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung. Er weist nach, „wie in Böden, bei denen die Basen des Bodens in beträchtlichem Umfange ausgewaschen sind", in chemischer und biologischer Hinsicht schädliche Wirkungen für die Pflanze auftreten und bespricht zuletzt die Mittel, „um bei versäuerten Böden einen normalen Reaktionszustand wiederherzustellen". Es werden dabei unterschieden mechanische und chemische Mittel. Nicht ist dabei erwähnt, was die Anwendung dieser Mittel für Kosten verursacht.

Betreffend mechanische Mittel ist zu betrachten, daß alle sauren Böden mit Unkraut, Heide und Filzdecken bedeckt sind, die jedem Gerät den denkbar größten Widerstand bereiten, und der Vortragende empfahl schließlich, daß man versuchen müßte, den Humus durch Abbrennen zu beseitigen. Also — 1. den mechanischen Widerstand vermindern, weiter: „man würde dann die großen Mengen an Mineralstoffen in der Asche des Humus dem Boden erhalten". Also — 2. den Boden an Nahrungsstoffen bereichern und Säuren durch die basische Asche unschädlich machen. „Aber", fügt der Verfasser hinzu, „das Abbrennen ist sehr schwierig, die Sache kann gefährlich werden. Immerhin scheint sie mir aussichtsvoll." Diesen Sommer hatte ich nun nordischen Besuch: Herrn Oberförster Pieper von Det danske Hedeselskabs Honvedkontor (Heideaufforstungsgesellschaft) und Herrn Professor Eneroth von der forstlichen Hochschule in Stockholm. Beide Herren wollten meine Methoden der Abbrennung kennenlernen, weil sie von der Wichtigkeit des Überlandbrennens derartige Beweise hatten, daß dieses, nach Aussage des Herrn Professors Eneroth, die Zukunft der Bodenpflege bedeutet. Herr Professor Eneroth hat mir auch Photographien vorgelegt von Naturverjüngungen, Kiefer mit Fichte, auf denen ein krasser Unterschied in bezug auf Gelingen derselben zwischen abgebranntem und nicht abgebranntem Boden zu sehen war. Ich konnte die Beobachtung nur bestätigen. Auf meinem Revier Wahn-Schießplatz haben seinerzeit die Herren Franzosen große Schießübungen abgehalten und dabei wahllos in die Kiefernbestände hineingepulvert. Natürlich hat sich dabei regelmäßig ein Bodenfeuer ent-

Digitized by Google

wildet, und die Bestände wurden stark gelichtet. Und überall, wo die Bodendecke abgebrannt war, hat sich eine derartige Kiefernnaturverjüngung gebildet, daß ich sie in diesem Frühjahr nur noch durch Buchenzwischenpflanzung zu komplettieren hatte, und bin jetzt so weit, daß ich keine Aufforstung mehr in Angriff nehme, bei der nicht vorher die Bodendecke abgebrannt war.

Nun, von einer Methode des Abbrennens zu sprechen, ist ein schwieriges Unternehmen. Die Gefährlichkeit hängt ab von der Größe der dabei sich entwickelnden Wärme und diese von der Masse und dem Zustand der auf dem Boden liegenden brennbaren Gegenstände sowie von der Umgebung, z. B. Nähe von Dickungen. Nach meinen Erfahrungen ist die gefährlichste Bodendecke hohe Heide und Ginster sowie Torfmull, die ungefährlichste Gras, wozu ich auch Segge rechne.

Im Prinzip also werde ich die Brandfläche nur so groß anlegen, als ich Herr und Meister über das Feuer bleibe. Eine große Rolle spielen dabei die Abwehrmittel, die mir zur Verfügung stehen, um das Feuer in Schach zu halten. Ein praktisches Beispiel aus meinem Revier Leithain in Sachsen zeigt folgende Skizze 1.

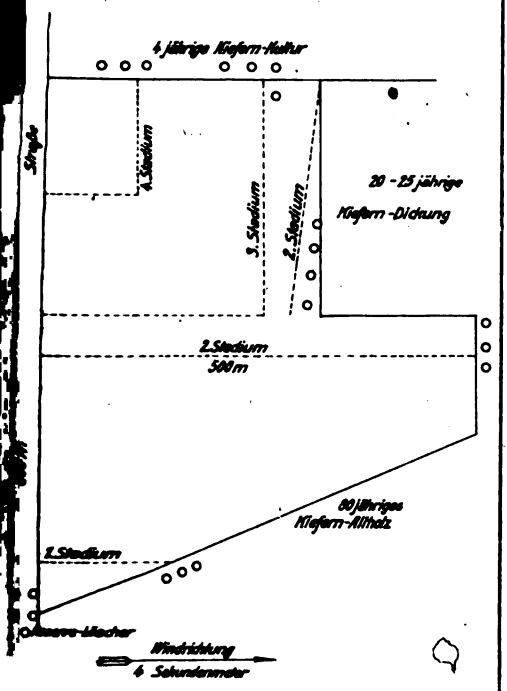

Skizze 1. Abbrennen einer Heidefläche in der Nähe von Bestandesflächen.

Beim 1. Stadium wurde mit der Petroleumfackel (Skizze 2), dem wunderbaren Beleuchtungsapparat nachgebildet, wie er seinerzeit von den fahrenden Künstlern, Seiltänzern usw. im Dorfe zur Beleuchtung ihrer Kunstarena benutzt wurde — sie hat gegenüber der Pechfackel den Vorteil der Billigkeit —, eine schmale Feuerlinie gleichzeitig angezündet, genau in der Windrichtung. Gefährlich ist dieses Feuer nur am Ende seiner Bahn. Dort standen drei Feuerlöscher, die jeden Augenblick das heftige,

Skizze 2. Petroleumfackel zum Anzünden.

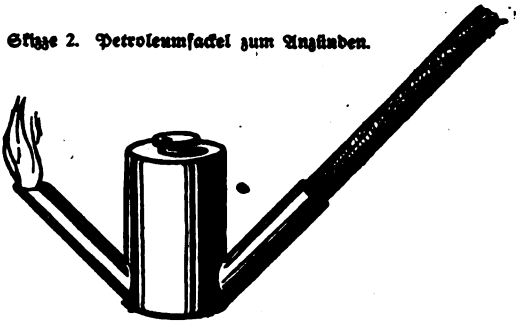

aber an Masse geringe Feuer ablöschen konnten (Abb. 3 der Bilderbeilage). Die Feuerlinie frißt nun rechts und links weiter, sucht langsam an den Seiten neue Nahrung. Rechts verhinderte ich es mit Feuerlöscher und Birkenbesen (Abb. 13). Letztere habe ich in Westfalen in Arbeit gesehen; sie sind äußerst wirksam zur Bekämpfung von Bodenfeuer, und von Rechts wegen müßten in jedem Forsthaus etwa 20 Stück davon auf Lager vorhanden sein. Auf Birkenheister, rund 2 m lang, wird ein flacher Besen aus Birkenreiser, rund 0,50 m lang und in Dreieckform flach ausgebreitet, befestigt und das Bodenfeuer nach dem Feuer zu hingefegt.

Im 2. Stadium hat das Feuer links weitergefressen. Die drei Feuerlöscher folgen der Spitze. Längs der 20jährigen Kiefernschonung wird nun ein Gegenfeuer angelegt. Unter dem Schutz von vier Reservelöschern wird etwa 2 m vom Dickungsrand entfernt eine kleine Fläche angezündet (Abb. 12). Sobald das Feuer größer werden will nach der Dickung zu — der Wind geht auch dahin —, wird es abgelöscht, aber gegen Wind brennen gelassen (Abb. 5). Anfangs wurde das Feuer öfters angezündet und wieder abgelöscht, bis endlich eine richtige Feuerlinie längs der Schonung gegen den Wind brannte.

Im 3. Stadium hat die Hauptfeuerlinie die Linie des Gegenfeuers erreicht (Abb. 11). Die Dickung ist nicht mehr gefährdet, die Feuerlöscher und Besen postieren sich längs der vierjährigen Kiefernkultur (Abb. 4).

Im 4. Stadium geht das Feuer zu Ende. Die Fläche ist von der Heide vollständig gesäubert, und im Herbst wird mit dem Grubber streifenweise bearbeitet, so, daß die Asche mit dem Sand tüchtig gemischt wird. Ich benutze natürlich den „Dachs". In diesem Punkte — Herbstbearbeitung — bin ich nun mit Herrn Professor Eneroth in eine Meinungsverschiedenheit geraten. Dieser vertrat die Ansicht, daß, wie in Schweden, die Abbrennungsarbeiten im Frühjahr zu erfolgen

Digitized by Google

haben, und daß sofort nach dem Abbrennen die Kulturen ausgeführt werden müssen. Ich behaupte die benutzte Art, — das Abbrennen im Frühjahr auszuführen, die Fläche im Sommer liegen zu lassen, damit die Sommerniederschläge die Asche auslaugen können, um im Herbst die angereicherten obersten Bodenschichten durch Bodenbearbeitung mit den tiefer liegenden Schichten zu mischen, die segensreiche Wirkung des Winterfrostes zu benutzen, um im nächsten Frühjahr die Kultur — Saat oder Pflanzung — auszuführen. Vielleicht haben wir beide recht. In Schweden hochwertiger, lehmhaltiger Granitboden, ganz andere klimatische Verhältnisse, besonders betreffs der Dauer der Vegetationszeit, große Niederschlagsmengen in der Vegetationszeit; hier auf märkischem Sand Mangel an Wasser, in Zossen 510 mm Niederschläge, davon in der Vegetationszeit nur 180 mm, leichter Sand, auf dem die ausgelaugten Salze leicht aufgesogen werden, so daß sie leicht außerhalb des Wurzelbereiches des Keimlings zu liegen kommen. Vielleicht ist es der Arbeit von Würdigeren — Männern der Wissenschaft — wert, der Sache wissenschaftlich auf den Grund zu gehen. Herr Professor Enerοth scheint schon grundlegende Versuche angestellt zu haben; auf jeden Fall hat er versprochen, mir seine Resultate zur Verfügung zu stellen.

Ein anderes Beispiel zeigt die Skizze 3. Ein Viereck von etwa 45 ha soll aus der etwa 500 ha großen Heidefläche herausgebrannt werden. Ziemlich starker Wind begünstigt das Dirigieren der Feuerlinie. Erschwert wird

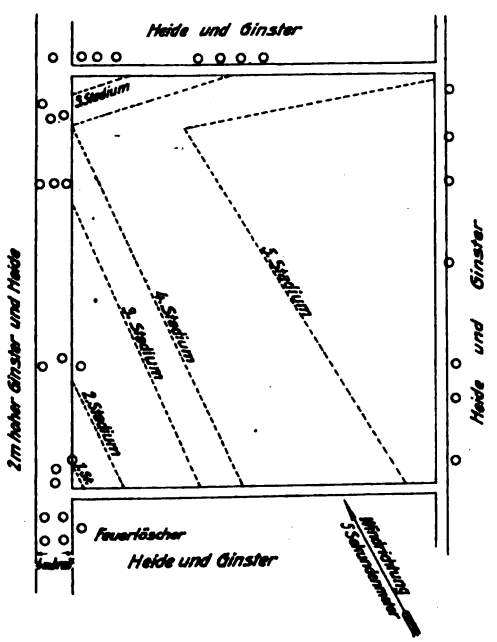

Skizze 3. Abbrennen eines Teiles mitten in einer großen Heidefläche.

die Arbeit dadurch, daß erstens das abzubrennende Material, 2 m hoher Ginster und etwa 50 cm hohe Heide, große Wärme entwickelt, zweitens aber, daß auf der anderen Seite des Trennungsweges ein ebenso feuergefährliches Material steht.

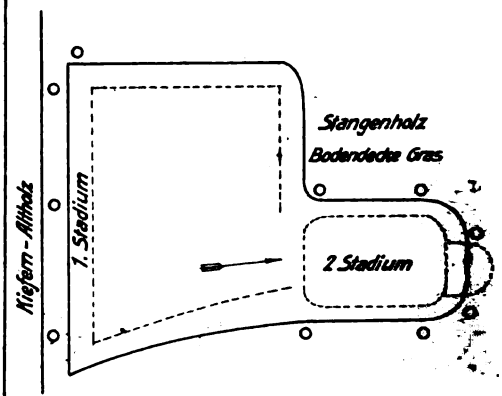

Skizze 4. Abbrennen einer mit Reisig zugedeckten Kahlschlagfläche bei Windstille.

Im 1. Stadium wird vorsichtig ein kleines Feuer angezündet und mit Petroleumfunsel und Feuerlöscher andauernd dirigiert, bis das Feuer genau der Windrichtung folgt. An Stellen, wo das Feuer an der Spitze zu groß wird, wird der gegenüber liegende Ginster mit Chlorkalzium angespritzt. Peinliche Regelung des Ersatzes für abgespritzte Apparate.

Im 2. Stadium ist die richtige Feuerlinie gebildet, sie brennt langsam seitlich weiter. Die Feuerlöscher müssen öfters zum Schutz der gegenüber liegenden Heide in Tätigkeit treten.

3. Stadium. Am Ende der abzubrennenden Fläche wird ein kleines Gegenfeuer unter Schutz von vier Reservelöschern angebahnt.

Im 4. Stadium haben sich Feuerlinie und Gegenfeuer an der Spitze erreicht und brennen langsam weiter.

Im 5. Stadium liegt eine große abgebrannte Fläche links vor. Sie ist ungefährlich. Die Abwehrmannschaften werden alle längs der rechten Schneise eingesetzt.

Nach fünf Stunden ist die Fläche abgebrannt, kleine noch glimmende Nester gelöscht und zur Kultur bereit.

Ein drittes Beispiel zeigt die Skizze 4. Auf einer Kahlhiebfläche von 12 ha ist trockenes Gras und Reisig vom vorjährigen Hieb. Letzteres ist mit Absicht auf der ganzen Fläche ausgebreitet, hat zum Teil immer die Nadeln verloren, stärkere Äste waren als Raff- und Leseholz abgegeben. Für jedes Bodenbearbeitungsgerät aber ein großes Hindernis.

Im trockenen September, windstill, 26° Lufttemperatur. Von vornherein wird gesucht, eine von allen Seiten brennende Fläche zu bekommen. Die Abwehrkräfte werden zweckmäßig

Digitized by Google

verteilt (Abb. 1). Im 2. Stadium kommt plötzlich ein kleiner Windstoß. Das Feuer macht einen Seitensprung nach rechts. Es wird durch drei Reservelöscher in noch nicht einer Minute in seine Schranken gewiesen. Dauer der Arbeit etwa vier Stunden. Acht Feuerlöscher stehen zur Verfügung und vier Mann in Reserve. Die Bodenbearbeitung erfolgt im Oktober als Grubberstreifen. Im Frühjahr werden zweijährige Kiefern als Klemmpflanzung — eigenes Erzeugnis und von selbst in der Gegend gesammeltem Samen, das heißt Zapfen und in der Samendarre Annaburg geklengt — eingebracht.

Es folgt nun das viel umstrittene Gebiet des Waldbrand-Löschens. Die bisherigen Versuche kranken alle an unzweckmäßiger Anlage und an mangelnder Unterstützung. Wenn eine Feuerlöscherfabrik eine sogenannte Vorführung veranstaltet, dann muß sie klappen, koste es, was es wolle. Ob nun ungezählte, das heißt auch manchmal nicht gezählte Apparate abgespritzt werden oder nicht, das tut nichts zur Sache, denn summa summarum bezahlt schließlich der Käufer diese Kosten.

Das Kapitel „Vorführungen" ist überhaupt äußerst regenerierungsbedürftig. Ein Erfinder und eine Fabrik hat ein Gerät: Dasselbe muß eingeführt sein, wie es in der Kaufmannssprache heißt. Um diese Einführung zu erreichen, dienen die Anzeigen in der Zeitung und die Vorführungen. Der Erfinder ist in 99 v. H. der Fälle finanziell schwach, aber Anzeigen kosten viel Geld. Dieses und Vorführungen verlangt aber jeder kleine Käufer. Schließlich macht er die Vorführung, und in 90 v. H. der Fälle mißlingt sie, weil sie mit ungenügenden Mitteln angelegt ist. Die Fabrik hat es besser. Geld spielt keine Rolle, denn Betriebskapital ist da. Also rin ins Feuer, die Kosten werden schon wieder einkommen. Ob eine Wirtschaftlichkeit erzielt wird, merkt der Käufer aber erst, wenn er den Apparat hat. Da müßte der ATF eingreifen, indem er die Versuche selbst leitet und finanziert, und der Käufer muß vernünftig sein, indem er sagt: „Der ATF ist mir maßgebend, eine weitere Vorführung verlange ich nicht, denn zuletzt bin ich doch der zahlende Teil derselben."

Das Waldbrandlöschen betrachte ich nun wie das Löschen eines Hausbrandes. Eine kleine bewegliche Rotte bringt unter Umständen mehr fertig als eine Dampfspritze. Ein Beispiel: Im Laufe dieses Sommers kommt abends 8½ Uhr ein Radfahrer und meldet beim Forstamt einen Waldbrand. Zufälligerweise ist der Förster bei mir. Schnell werden zwei Apparate in meinen Kraftwagen eingepackt. In sieben Minuten bin ich da. Das Feuer ist noch Bodenfeuer in einer dreißigjährigen Dickung, etwa ein Morgen groß. Schon leckt aber die Flamme zu den unteren dürren Ästen. In einer Minute ist jede Gefahr vorbei. Der Radfahrer alarmiert die Feuerwehren von Zossen und Lager Zossen, und ich habe noch Zeit, nachdem ich den Förster mit dem zweiten Apparat als Brandwache dagelassen habe, die Feuerwehren abzublasen.

Ein anderes Bild: Der Feuerlöscher ist beim ATF zur Prüfung angemeldet. Ein kleiner Kiefern-Anflughorst soll als Prüfungsobjekt dienen. Schön ist der aus der Bauernheide entstandene Horst nicht — arg dünn. Ich beauftragte deshalb den Forstaufseher, durch Ausbreitung von dürrem Reisig dafür zu sorgen, daß die Sache auch wirklich brennt. Zur Vorführung stehen mir sieben Apparate auf Lastwagen zur Verfügung, das Schlepperpersonal und zwei Holzhauer. Mehr Leute kann ich mir nicht leisten, denn die Kosten gehen aus der Privatschatulle. Mit akademischem c. t. kommt die Prüfungskommission, ATF und eine Abordnung des Preußischen Feuerwehrbeirats, an. Die zwei Holzhauer stehen mit ihren Löschern bereit, und es wird angezündet. Eine Flamme erhebt sich unheimlich, der Forstaufseher hat zehn Wagen voll trockenes Kiefernreisig hineingepackt — ein Feuer, wie es eine komplette Dickung von 25 Jahren nicht hervorbringen kann. Jetzt beginnt das Pech: Eine vorherige Kontrolle hat nicht stattgefunden aus Mangel an Zeit, weder beim Brandobjekt noch bei der Füllung und den Apparaten. Ein Apparat funktioniert nicht, weil der Deckel falsch aufgeschraubt, mithin kein Druck vorhanden ist, der andere Apparat nur ungenügend, weil die angeschlossene Kohlensäureflasche drei Viertel leer ist. Überhaupt genügen bei einem solch intensiven Feuer zwei Apparate nicht. Eine nachträgliche Prüfung der Chlorkalziumlauge hat weiter ergeben, daß wohl 40 kg Salz zur Auflösung gebracht wurden, daß aber das Faß, das zur Bereitung der Lauge diente, nicht 100 Liter, sondern 135 Liter Wasser faßte, so daß die Lösung viel zu dünn war. Als nun endlich vier Apparate durch mein Eingreifen richtig arbeiteten, war das Reisig verbrannt und das Feuer eigentlich normal, wie es in einem solchen Bestand nur brennen kann, und dann natürlich spielend gelöscht. Der erste Eindruck war aber verpfuscht. Meines Erachtens war nur festzustellen gewesen, daß mit einem Apparat gegen eine solche Glut nicht anzukämpfen ist, und auch Herr Oberbranddirektor Gemp, Vorsitzender des Feuerwehrbeirates, wird wohl in seiner Praxis sich oft genug in die Notwendigkeit versetzt gesehen haben, die bei einem bestimmten Brande eingesetzten Kräfte durch weitere Züge zu verstärken; aber er hat diese Verstärkung gehabt, ich nicht.

Ich habe die beiden Fälle absichtlich etwas ausführlich geschildert, um meine Ausführung betreffs Vorführung durch den ATF selbst zu beleuchten. Aus meiner eigenen Erfahrung beim Kulturbrennen wage ich aber zu behaupten, daß ich mit einer gut ausgerüsteten und eingeübten Rotte von zehn Mann jeden Waldbrand erfolg-

Digitized by Google

reich bekämpfen kann. Zur Verwendung kam eine Anzahl „Minimax"-Apparate und eine Neukonstruktion, die zur Zeit beim ATF geprüft wird. Nach Schluß der Prüfung wird diese vom ATF selbst erläutert und beschrieben. (Abb. 2.)

Nachtrag aus Zuschriften der Besucher:

Eine Abhandlung aus der Hedeselskabets Tidsskrift über die Brandkulturen. Leider kann ich sie nicht lesen und muß mich beschränken, die Abbildungen des Herrn Oberförsters Piper aus Viborg wiederzugeben. (Abb. 7 bis 10.)

Herr Professor Eneroth-Stockholm stellte die Abbildung 6 zur Verfügung und schrieb mir am 6. November 1928 folgendes:

„Mit herzlichstem Dank für die so sehr interessante Exkursion in Zossen und für alles Entgegenkommen habe ich die Ehre, einige ergänzende Bemerkungen zu Ihrem Aufsatz zu senden.

Das Überlandbrennen ist meines Erachtens die Zukunft der Waldbodenpflege an Rohhumusböden. Die meisten Waldböden bei uns in Schweden sind ja auch, schon wegen des Klimas, Rohhumusböden. Wo die Bodenbildung Mull auf Braunerde ist, sind sowohl Kahlschlag als Abbrennen schädliche Maßnahmen. Die Vorbedingung für Abbrennen ist somit ein verlangsamter Umsatz der Streu, Ansammlung von Humusmassen auf der Bodenoberfläche. Nach eigenen Untersuchungen (Festschrift zum 100jährigen Jubiläum der forstlichen Hochschule Schwedens, Zusammenfassung in Deutsch) werden die wasserlöslichen Bestandteile der Asche nach Schlagabbrennen in den Humuslagern absorbiert und bleiben so in vielen, bis zehn Jahren.

Die Reaktionszahlen (P_h) der Humuslager auf abgebrannten Schlagflächen sind durchgehend höher als auf nicht abgebrannten, z. B. 6,0—4,8, 5,2—4,0, 5,0—3,8 usw. Durch das Abbrennen wird der Humus an Nahrungsstoffen, Kalk- und Phosphorverbindungen, bereichert, ein besserer Reaktionszustand wird hergestellt. Ist dagegen das P_h schon gut und der Humusumsatz schon günstig, braucht man ja das Abbrennen nicht, um einen besseren Umsatz zu schaffen. Das Feuer bewirkt aber noch Veränderungen in der Zusammensetzung der Schlagflora; auf vielen Böden bei uns wird die Flora nach Abbrennen weniger reich an Gräsern, sie kommen doch allmählich zurück. Man kann somit abbrennen nicht nur des Umsatzes wegen.

„Über Herbstbearbeitung" werden wir bald einig! Ich meinte nur, daß man nicht für eine schädliche Wirkung der Asche auf das Keimen der Kiefernsamen zu fürchten habe, wenn die Saat unmittelbar nach dem Abbrennen vorgenommen wird — der Beweis sind unzählige gutgelungene Kulturen in Schweden. Auf ausgeprägten Rohhumusböden muß man doch einige Jahre abwarten, bis der Rohhumus sich genügend verbessert hat, und nicht zu große Eile haben — das beweisen wieder viele Kulturen bei uns, die verfrüht gemacht sind. Selbstverständlich wird die günstige Wirkung der Asche auf Humusumsatz noch durch Bodenbearbeitung verstärkt, man spart wenigstens Zeit. Es ist meines Erachtens ganz richtig, wie Sie es in Zossen machen, die abgebrannte Fläche über einen Sommer liegenzulassen. Genauere Untersuchungen sind allerdings erwünscht. Und auf günstigeren Böden — zwischen Auflagehumus, aber nicht Rohhumus — kann es doch vorkommen, wenn man zu lange wartet, daß die Schlagfläche von Nitratpflanzen ganz überwuchert wird.

Die Niederschläge in Schweden sind nur im Südwesten stark, 800 bis 1000 mm pro Jahr, im größten Teile des Landes nur 500 bis 650 mm. Allerdings haben wir eine kürzere Vegetationszeit, die Dürre im Frühling und Vorsommer ist doch bei uns ein gefährlicher Feind der Saaten. Durch Abbrennen wird, wie gesagt, die Schlagfläche während einiger Jahre von wasserentziehendem Unkraut, Heide Gras usw. befreit, die Saatpflanzen haben tatsächlich mehr Wasser zur Verfügung auf abgebrannten Schlägen als auf nicht abgebrannten — auch hier habe ich eigene Untersuchungen.

Es freut mich sehr, zu hören, daß Herr Professor Wiedemann einige Probeflächen in Zossen schon ausgezeichnet habe. Auch im Bramwald sollte Professor Mayer-Wegelin Versuche mit Reisigabbrennen machen auf Rohhumus-Molkenböden, nachdem ich ihm vom Schlagabbrennen in Schweden erzählt hatte — er hat vielleicht auch für einen Gasfeuerlöscher Gebrauch!"

Herr Ministerialrat Dr. Strohmeyer macht mich darauf aufmerksam, daß auch der Chef der Forstverwaltung Französisch-Indochinas in dem Werke: „Les bois de l'Indochine" von H. Lecomte den günstigen Einfluß des Brennens auf die natürliche Verjüngung einer dortigen Holzart hinweist. Es handelt sich um ein Laubholz, das zu den wenigen gehört, die in Indochina auch in reinen Beständen auftreten, nämlich die Myrtazee Melaleuca leucadendron, eine Holzart, die sich nach Waldbränden in geradezu wunderbarer Weise verjüngt.

Flugzeug und Motorverstäuber im Dienste der Forstschädlingsbekämpfung.

Von Geheimrat Prof. Dr. K. Escherich, München.

Bis vor kurzem suchten wir den Forstschädlingen hauptsächlich durch mechanische Bekämpfungsmethoden entgegenzutreten: durch direktes Absammeln, durch Abfangen in Fanggräben, durch Fangrinden, durch Leimringe, durch Anhäufen der Streu usw. Die chemischen

Digitized by Google

Methoden, die bei der Bekämpfung landwirtschaftlicher Schädlinge schon seit langem die wichtigste Rolle spielen, traten dagegen im Forstschutz ganz in den Hintergrund. Mußte ich doch im I. Band meiner Forstinsekten noch schreiben, daß „die chemische Bekämpfung sich in der Forstwirtschaft vornehmlich auf solche Formen des Forstes beschränke, die dem landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Charakter nahekommen, also auf Pflanzgärten und Kulturen".

In den letzten Jahren hat sich hierin ein grundsätzlicher Wandel vollzogen. Heute steht auch in der Bekämpfung der Forstschädlinge die chemische Methode an erster Stelle. Zwei Momente waren es, welche diese Wendung ermöglichten: einmal das Aufkommen der sogenannten „trockenen Methode", das heißt Verwendung von staubförmigen Giften (meist Arsenpräparaten) gegenüber den vordem gebräuchlichen Spritzbrühen, und sodann die großen Fortschritte, welche die Flugtechnik gemacht hat. So lag die Kombination Giftstaub—Flugzeug nahe.

Die ersten praktischen Versuche, von Flugzeugen aus Giftstaub auf Wälder zu streuen, wurden 1921 in Amerika unternommen*). Der Erfolg war glänzend, so daß diese Methode bald weite Verbreitung in den Vereinigten Staaten erlangte, vor allem im Kampf gegen die Baumwollschädlinge**).

Die ausgedehnten Insektenkatastrophen, von denen die Wälder Mitteleuropas im letzten Dezennium in ununterbrochener Folge betroffen wurden, gaben die äußere Veranlassung dafür, daß wir die amerikanischen Erfolge uns gegen die verschiedenen Forstschädlinge nutzbar zu machen suchten.

Die erste Großbestäubung mit Calciumarseniat fand im Mai 1925 auf Veranlassung von Forstmeister Ebert im Sorauer Forst gegen die Nonne statt. Die Wirkung war so durchschlagend, daß nach fünf Tagen keine fressende Raupe mehr auf den Bäumen zu sehen war. Die Sorauer Bekämpfung gab den Auftakt zu weiteren Flugzeugbestäubungen, die von Jahr zu Jahr größeren Umfang annahmen und heute, das heißt Ende 1928, sich bereits auf etwa 20000 Hektar erstrecken. Der Kampf richtete sich in der Folgezeit außer gegen Nonne noch gegen den Kiefernspanner, den Eichenwickler und die Kiefernblattwespe (Lophyrus).

Die Erfolge dieser zahlreichen und umfangreichen Bestäubungen waren nicht immer und überall die gleichen. Gut bis sehr gut waren sie meist bei der Nonne und beim Eichenwickler, ausgezeichnet bei Lophyrus, während sie beim Spanner nicht immer befriedigten.

Schon die Erfahrungen, die ich bei den Spannerbekämpfungsaktionen in Bayern in den Jahren 1925 und 1926 zu machen Gelegenheit hatte, führten mich zu der Überzeugung, daß der Spanner der neuen Bekämpfungsmethode besondere Schwierigkeiten biete. Diese Überzeugung wurde bestärkt durch die neuesten Erfahrungen im letzten Jahr (1928): In Unterfranken bei Klingenberg a. Main wurde ein etwa 100 Hektar großer, noch voll begrünter Randstreifen einer aus dem Vorjahr stammenden Kahlfraßfläche ordnungsgemäß und zur rechten Zeit bestäubt, ohne daß ein wesentlicher Erfolg zu konstatieren war (die meisten Raupen blieben am Leben und entwickelten sich zur Puppe weiter). Und sodann zeigte mir ein Besuch in verschiedenen Spannergebieten Pommerns, daß auch dort die Wirkung nicht an allen Orten gleich gut war, sondern vielmehr trotz Bestäubung es verschiedentlich auf größeren Flächen zu starkem Licht- und auch zu Kahlfraß gekommen ist. Auch die ausführenden Firmen gaben mir zu, daß die Spannerbekämpfung sie vor eine besonders schwierige Aufgabe stelle.

Worauf beruhen die Verschiedenheiten des Erfolgs der Arsenbestäubung? Mehrere Faktoren können hierfür in Betracht kommen, nämlich einmal die Art der Reaktion des betreffenden Schädlings auf das angewendete Gift (Arsen bezw. Calciumarseniat), sodann die physikalischen Eigenschaften (Haftfähigkeit, Verteilbarkeit) des Giftstaubes und endlich die äußeren Bedingungen, unter denen das Befliegen der Wälder stattfindet.

Was den ersten Punkt betrifft, so haben eingehende Untersuchungen im Münchener Institut gezeigt, daß die Wirkung des Arsens auf Insekten keineswegs gleichwertig ist, sondern daß sowohl die verschiedenen Arten als auch die verschiedenen Entwicklungsstadien der gleichen Art sich recht verschieden bezüglich der Empfindlichkeit gegenüber dem Gift verhalten. Am empfindlichsten von den untersuchten Raupen haben sich Nonne und Schwammspinner, sodann die Larven von Lophyrus gezeigt. Beim Kiefernspanner liegen die Verhältnisse verschieden: Während die Jungraupen, vor allem Eiraupen und Einhäuter dem Arsen rasch erliegen, erweisen sich die älteren Stadien als wesentlich widerstandsfähiger. Vor allem trifft dies für die Raupen des letzten Stadiums zu, von denen in unseren Versuchen viele trotz Darreichung

*) Die Idee, von einem Luftschiff oder Flugzeug aus Insektengifte auf die Wälder zu bringen, wurde bekanntlich schon vor dem Kriege gefaßt und zwar von dem deutschen Oberförster Zimmermann, der sich im Jahre 1913 sogar ein Patent auf diese Bekämpfungsmethode geben ließ. Allerdings stand der praktischen Ausführung dieses Planes damals der Umstand entgegen, daß man in jener Zeit noch nicht über die staubförmigen Mittel verfügte, ohne die eine Flugzeugbekämpfung unmöglich ist.

**) Näheres darüber siehe in: Escherich, K., „Der heutige Stand der Arsenbekämpfung der Forstschädlinge mittels Flugzeug", Forstwissenschaftliches Centralblatt 1928, Heft 15.

Digitized by Google

von stark bestäubtem Futter noch zur Verpuppung gelangten. Ob es sich dabei lediglich um Verschiedenheiten in der physiologischen Wirkung des Arsens auf den Raupenorganismus handelt, oder ob dabei vielleicht zum Teil wenigstens auch die verschiedene Art des Fressens mitspielt, mag dahingestellt bleiben. Beim Spanner könnte man zum Beispiel daran denken, die große Arsenanfälligkeit der Jungraupen darauf zurückzuführen, daß diese die Nadeln von der Fläche her befressen, und daher mit mehr Arsenteilchen in Berührung kommen als die Altraupen, die ja die Nadeln von den Rändern her benagen. Manche Insekten meiden auch direkt das mit Arsen bestäubte Futter und nehmen solches nur durch Hunger getrieben an, wie zum Beispiel der Maikäfer, der daher für die Arsenbekämpfung kaum in Frage kommt.

Ein weiteres Moment, durch das der Erfolg der Arsenbekämpfung beeinflußt werden kann, ist der Grad der Freßlust der Raupen während der Bestäubung. Durch niedere Temperaturen oder durch Vorbereitung zur Häutung kann die Freßlust tagelang bis zum Nullpunkt herabgesetzt werden, so daß in dieser Zeit natürlich auch die Giftwirkung ausbleiben muß.

Kommt im letzteren Fall noch dazu, daß die Haftfähigkeit des Giftpräparates eine unzulängliche ist, so kann die Wirkung der Bestäubung nahezu aufgehoben werden. Daß die Haftfähigkeit überhaupt eine ausschlaggebende Rolle spielt, ist ohne weiteres klar. Denn was nützt das wirksamste Gift, wenn es nicht auf den Nadeln bleibt, sondern schon durch kleine Erschütterungen, durch Wind oder leichten Regen abgeworfen oder abgewaschen wird? Wir müssen daher als eine der ersten Bedingungen für ein brauchbares Bestäubungspräparat eine gute Haftfähigkeit verlangen. In dieser Beziehung sind von der Industrie in der letzten Zeit erfreuliche Fortschritte gemacht worden.

Neben der Haftfähigkeit spielt auch der Grad der Feinheit bezw. Verteilbarkeit des Staubes eine wichtige Rolle. Es kommt sehr darauf an, daß der Giftstaub möglichst fein und gleichmäßig über die Nadel oder das Blatt verteilt wird. Eine Vergiftung der Raupen wird viel sicherer zustande kommen, wenn das Gift die Blattoberfläche mit einer gleichmäßig verteilten Staubschicht überzieht, als wenn es sich zu kleineren oder größeren Klümpchen zusammenballt, zwischen denen ausgedehnte arsenfreie Stellen auf den Blättern oder Nadeln vorhanden sind. Für die Verteilung kommt auch die Verteilungsvorrichtung am Flugzeug in Betracht. Wenn auch durch die gegenwärtig gebräuchlichen Verteiler schon recht schöne breite Wolken erzielt wurden, so glaube ich, daß wir in dieser Beziehung noch nicht am Ende stehen und daß Besseres erzielt werden kann. Die Biologische Reichsanstalt ist, wie ich höre, erfolgreich mit der Ausarbeitung eines hochwertigen Verteilers beschäftigt. —

Was nützt aber das beste Gift und der beste Verteiler, wenn äußere Umstände einer Bestäubung hinderlich sind? Der größte Feind der Flugzeugbestäubung ist ungünstiges Wetter. Bei stärkerem Wind (über 2 bis 3 m/sec) oder Regen hat das Fliegen keinen Zweck. Im September/Oktober 1925, wo wir in Bayern gegen den Spanner stäubten, konnte in 44 Tagen nur an 19 geflogen werden und zwar auch an diesen nur mit einem Durchschnitt von vier Flügen täglich. Der Erfolg der Bestäubung wird dadurch natürlich wesentlich beeinflußt, wenn nicht überhaupt ganz in Frage gestellt. Ist es doch auch möglich, daß das Wetter überhaupt keine Flugtage zuläßt und so einen glatten Strich durch die Rechnung macht.

Auch die Form oder die Lage des Bestandes kann von wesentlichem Einfluß auf den Erfolg bezw. auf die Durchführbarkeit der „Flugzeugbestäubung" sein. So sind sehr lichtstehende schüttere Wälder äußerst ungünstig für die Bestäubung vom Flugzeug, ebenso Bestände auf Steilabhängen, in engen Tälern usw. Auch das Fehlen eines geeigneten Start- und Landungsplatzes in der Nähe des zu bestäubenden Waldes kann Schwierigkeiten bereiten.

So haben wir also eine Reihe von Faktoren kennengelernt, von denen der Grad des Erfolges bezw. die Möglichkeit einer richtigen Durchführung mehr oder weniger beeinflußt werden kann, und die uns auch manche Ungleichheit in der Wirkung der bisher durchgeführten Bestäubungen zum Teil erklären.

Als Gift wurde bis jetzt fast ausschließlich Arsen und zwar in Form von Calciumarseniat verwendet. Die Präparate der verschiedenen Firmen unterscheiden sich hauptsächlich durch das verwendete Transport- und Streckungsmittel, das natürlich auch die physikalische Struktur und damit zusammenhängend die Haftfähigkeit bestimmt. Im Prozentgehalt an Arsensäure (As_2O_5) weichen sie heute nicht mehr allzuweit voneinander ab (11 bis 18 %). Früher wurden von einer Firma hochprozentige (40 %) Präparate verwendet, wie sie in Amerika vorgeschrieben sind. Doch ist man davon bald abgekommen, nachdem bei einer Bestäubung neben den Raupen auch eine ganze Anzahl Warmblüter zur Strecke gebracht worden waren. Solche unerwünschten Nebenwirkungen haben sich bisher bei der Verwendung der geringerprozentigen Präparate, soviel mir bekannt, nicht gezeigt, so daß die von verschiedenen Seiten ausgesprochene Befürchtung, daß durch die Arsenbestäubungen unsere Wälder von allem Wild- und Vogelleben entvölkert würden, nicht mehr berechtigt erscheint. Als einzige unangenehme Nebenwirkung bleibt bei den schwächeren Präparaten die Vergiftung der Bienen, doch kann diesem Übelstand dadurch abgeholfen werden, daß die Imker ihre Bienenstöcke in ein anderes Gebiet bringen oder aber

Digitized by Google

die Bienen einsperren und künstlich füttern. — Von den 11- bis 18prozentigen Präparaten wurden bis jetzt allgemein 50 kg je Hektar verwandt; ob diese Verallgemeinerung bezüglich der Menge für alle Schädlinge berechtigt ist oder ob wir vielleicht noch einmal zu einer spezifisch differenzierten Dosierung bei den verschiedenen Schädlingsarten gelangen werden, muß erst die Zukunft lehren. Soviel aber können wir heute schon sagen, daß beim Spanner eine größere Menge, wie zum Beispiel bei Nonne oder Lophyrus, angezeigt erscheint.

Was die Kosten der Arsenbestäubung mittels Flugzeug betrifft, so belaufen sich diese heute (bei Verwendung von 50 kg) auf 65 bis 75 RM je Hektar. Es erhebt sich die Frage, ob sich die Bestäubung vom wirtschaftlichen Standpunkt aus lohnt. Für viele Fälle kann sie wohl bejaht werden, besonders, wo es sich um wertvolle Stangenhölzer handelt. Der Waldbesitzer muß verlangen, daß der Wald über den Wert seiner jetzigen Masse hinaus ihm den durch die Bestäubung hineingesteckten Betrag mit Zinseszinsen zurückgibt. Gussone stellt hierüber folgende Berechnungen auf: „Nehmen wir ein Stangenholz von 50 Jahren. Nach 30 Jahren, bei Annahme eines gleichbleibenden Zinsfußes von 5 % und 60 RM Kosten je Hektar würde diese mit Zinseszinsen auf $60 \cdot 1{,}05^{30} = 259$ RM angewachsen sein, bei einem hundertjährigen Umtrieb, also nach 50 auf 690 RM. Diese Beträge entsprechen — nur den Wert von 15 RM für 1 fm Buchenholz angenommen — einer Holzmasse von 17 bezw. 46 fm. Demgegenüber beträgt schon die Massenvermehrung im verbleibenden Bestand (also ohne Berücksichtigung der Vornutzung) in einem Kiefernbestand auf 4. Standortsklasse nach der Ertragstafel vom 50. bis 80. Jahr 86 fm, vom 50. bis 100. Jahr 110 fm Derbholz. Es würde also die Bestäubung, durch die das fünfzigjährige Stangenholz gerettet wurde, durchaus wirtschaftlich sein." Allerdings dürfte sich das Bild ändern, wenn nach einer Reihe von Jahren wieder eine Bestäubung notwendig sein würde, was durchaus nicht selten vorkommen dürfte, besonders an solchen Orten, die für gewisse Schädlinge prädisponiert sind.

Fassen wir unser Urteil über den Wert der „Flugzeugbekämpfung" nach den bisherigen Erfahrungen zusammen, so besteht kein Zweifel, daß wir in derselben einen aussichtsreichen Weg gefunden haben, die schlimmsten, von Jahr zu Jahr gefahrdrohender auftretenden Forstschädlinge in den meisten Fällen wirksam zu bekämpfen. Allerdings verbieten es uns die Erfahrungen, die verschiedentlich über das Versagen oder wenigstens über das Ausbleiben eines vollen Erfolges gemacht wurden, im Zusammenhang mit dem, was wir oben über die hindernden Faktoren gehört haben, uns heute schon zu einem generellen Optimismus zu bekennen. Es ist ja wohl als sicher anzunehmen, daß die nächsten Jahre uns noch wesentliche Fortschritte bringen und wir dann berechtigt sein werden, mit größerer Sicherheit, als es heute in manchen Fällen noch erlaubt ist, eine Vollwirkung vorauszusagen. Möglicherweise liegt der Fortschritt in der Richtung der Schaffung eines anderen Giftes. Dringend zu erstreben ist ferner eine Verbilligung der Methode, deren heutige Kosten eine allgemeine Einführung, vor allem im Privatbesitz, stark behindern.

* * *

In neuerer Zeit sind auch mehrfach Versuche mit dem Motorverstäuber unternommen worden, mit dem der Staub vom Boden aus in die Kronen geblasen wird. Alle, die bisher mit dem Motorverstäuber gearbeitet haben, glauben ihm ein günstiges Prognostikon stellen zu können. Ich selbst hatte vor kurzem Gelegenheit, eine ganze Woche Versuche in einem bayerischen Spannerrevier (Waldsassen) zu machen, und bin dabei ebenfalls zu der Überzeugung gelangt, daß der Motorverstäuber sich für die Bestäubung kleinerer Flächen recht gut eignet*). Man ist mit ihm wohl auch vom Wetter abhängig, doch nicht so sehr wie mit dem Flugzeug, indem man mit ihm auch bei mäßigem Winde gut arbeiten kann. Ja, etwas Wind ist sogar erwünscht, da dadurch eine gute Verteilung der aus dem Rohr kommenden Staubwolken bewirkt wird.

Bei unseren Versuchen konnten wir in 50 m Entfernung vom Motor noch eine hinreichende Staubdichte in den Kronen feststellen. Was die vertikale Reichweite betrifft, so kann man recht wohl noch Höhen von 16 bis 20 m erreichen. Als Tagesleistung können 10 bis 15 Hektar, in besonders günstigen Fällen auch 20 Hektar angenommen werden; sie richtet sich einmal nach der Leitung und Erfahrung der Bestäubungskolonne und sodann nach den Boden- und Terrainverhältnissen und nach der Beschaffenheit des Bestandes (ob licht oder dicht, ob Stangenholz oder Altholz usw.). Nach der Beschaffenheit des Bestandes richtet sich auch die Menge des Giftstaubes, die hier schärfer dosiert werden kann als bei der Flugzeugbekämpfung. So sind natürlich auch die Kosten schwankend, sie dürften jedoch meist unter den Kosten der Flugzeugbestäubung liegen. Bei unserem Versuch beliefen sie sich auf etwa 52 RM je Hektar (bei 40 bis 50 kg Giftstaub).

Nach den bisherigen Erfahrungen darf man wohl sagen, daß die Methode, den Giftstaub mittels Motorverstäuber in die Kronen zu blasen, durchaus zukunftsreich er-

*) Eine ausführliche Darstellung dieser Versuche erscheint demnächst im Forstwissenschaftlichen Centralblatt.

Digitized by Google

scheint und vor allem geeignet ist, kleinere Insektenherde erfolgreich zu bekämpfen und so den Ausbruch von Kalamitäten schon im Keime zu ersticken. So können wir in dem Motorverstäuber eine sehr wertvolle Ergänzung zum Flugzeug erblicken, eine Anschauung, die auch bereits Oberforstrat Rettich in der Silva (1928 Nr. 4) auf Grund seiner Erfahrungen bei der Lophyrus-Bekämpfung ausgesprochen hat.

Umwandlung von Holz in Zuckerarten nach Professor Bergius.

Holz besteht in der Hauptsache aus Zellulose und Lignin. Bei der Papierfabrikation aus Holz wird das Lignin sowohl beim Natronverfahren wie beim Sulfitverfahren zerstört, während der Zellstoff vollständig unverändert bleibt. Bei der Verzuckerung wird dagegen das Lignin schon im Anfange des Prozesses durch Salzsäure abgespalten, und nach Trocknung unter starkem Druck zu Lignitbriketts verarbeitet, die Zellulose dagegen in Zucker umgewandelt. Über diese Umwandlung sind schon vor etwa 14 Jahren die ersten wissenschaftlichen Arbeiten von Professor Willstedter in München erschienen. Sie ist an und für sich nicht schwer, aber die Verwendung des Fertigproduktes war anfangs durch die bei der Fabrikation verwandten scharfen Säuren (konzentrierte Schwefelsäure), die lange Zeit nicht vollständig entfernt werden konnten, den Zucker teilweise verkohlten und ihn gelb färbten, für die Praxis unmöglich gemacht.

Die von Willstedter begonnenen Versuche hat Professor Bergius neuerdings wieder aufgenommen. Ihm ist es gelungen, zur Umwandlung der Zellulose in Zucker eine zwar stark wirkende, aber sich rasch verflüchtigende Säure, die Salzsäure in Gasform als Chlorwasserstoffgas zu verwenden. Die Säure läßt sich im weiteren Verlauf des Prozesses wieder gewinnen und von neuem zur Fabrikation verwenden. Die Verdampfung der Salzsäure ist das schwierigste und daher auch das Wesentliche des Prozesses, sie erfolgt unter Mitwirkung von Teeröl, das in Form eines feinen Regens in die Behälter eingeführt wird. Die von der Salzsäure befreite Zuckerlösung enthält noch schwarzes Teeröl, von dem sie durch Zentrifugieren getrennt wird. Die Zuckerlösung wird sodann in einem Trockenschacht konzentriert, wo das letzte Wasser durch einen starken Luftstrom, den Zyklon, fortgewirbelt und der Zucker so zum Kristallisieren gebracht wird.

Der nach dem Bergius-Verfahren gewonnene Zucker ist zwar ein dem Rohrzucker chemisch gleichartiges Kohlehydrat, aber nicht süß, jedoch zur Ernährung geeignet.

Für Menschen kommt er nicht in Betracht, weil diese keinen Mangel an verdaulichen Kohlehydraten haben, wohl aber die Tiere. Für Deutschland hätte dieser Zucker besondere Bedeutung für die Schweinemast. Diese ist zu 40 % auf Kartoffeln aufgebaut, während 60 % in der Form von Gerste oder Mais gegeben werden, die wir größtenteils aus dem Ausland einführen (1927 für 700 Millionen Reichsmark).

Ob die Schweine Bergius-Zucker auf die Dauer ohne Schaden vertragen, wird gegenwärtig durch Fütterungsversuche erprobt, von deren Ergebnis die Einführung dieses Verfahrens zum großen Teile abhängt.

Bergius hofft auch, seinen Zucker, der stickstofffrei ist, mit Hilfe der Hefegärung in stickstoffhaltiges Hefe- und Nahrungseiweiß überführen zu können. Für die Ernährung unserer Nutztiere ist aber Eiweiß noch wesentlich wichtiger als die Kohlehydrate. Diese Überführung von Zucker in Eiweiß ist zwar in kleinem Maßstabe bereits gelungen, es fehlt aber noch ein Verfahren für fabrikmäßige Herstellung in wirtschaftlicher Weise.

Wenn die Herstellung von Bergius-Zucker wirtschaftlich möglich sein soll, so ist eine Jahres-Zuckerproduktion von mindestens 20000 Tonnen erforderlich. Das Holz liefert bei der Ausnutzung 60 % Zucker, etwa 31 % Lignin und 4 % Weinsäure.

Bei Einrichtung einer Fabrik müßte also zur Erzeugung einer solchen Zuckermenge die Lieferung von 30000 Tonnen Holz = etwa 60000 rm zur Verfügung stehen.

Zur Fabrikation soll geringwertiges, aber möglichst billiges Holz in der Form von Sägemehl verwendet werden. Diese Voraussetzungen werden gegenwärtig am besten erfüllt bei den großen Sägewerken Schwedens und Finnlands, in Deutschland dürfte die Beschaffung so großer Holzmengen an den Transportkosten scheitern.

Unter allen Holzarten soll sich die Buche am besten zur Verzuckerung eignen. Die frühere chemische Verwertung des Buchenholzes durch trockene Destillation ist in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen, weil jetzt die hierbei gewonnenen wertvollen Produkte: Holzessig und Methylalkohol nunmehr besser und reiner aus Steinkohle auf synthetischem Wege hergestellt werden. Es wäre daher im Interesse der Hebung des Absatzes von Buchenholz sehr erwünscht, wenn es zu Bergius-Zucker verarbeitet werden könnte. Aber gerade bei Buchenholz dürfte die Lieferung so großer Holzmengen zu einem Verbrauchsort an den Transportkosten scheitern. Die beabsichtigte Errichtung einer solchen Fabrik in Süd-Hannover scheint aus diesem Grunde aufgegeben worden zu sein, da man nach den

Digitized by Google

neuesten Nachrichten eine solche bei Stettin, wohl mit Rücksicht auf den Wassertransport, gründen will.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß zur Zeit anscheinend auch bei den Banken nur wenig Neigung besteht, große Kapitalien für ein immerhin noch nicht genügend erprobtes Verfahren zur Verfügung zu stellen. Schw.

Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau.

Forstwissenschaft und Hilfsfächer.

Untersuchungen über den Säuregrad des Waldbodens im sächsischen oberen Erzgebirge. Von Professor Dr. Wiedemann. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen". 1928. S. 659.

Als sich vor einigen Jahren die Untersuchung der Böden auf ihre saure, neutrale oder alkalische Reaktion mittels der Azidimetrie entwickelte, hegte man auch in der Forstwirtschaft hochgespannte Erwartungen und hoffte, auf diese Weise direkte Folgerungen auf die Güte des Waldbodens ziehen und die Bonität des Standortes beurteilen zu können. Als Maßstab für den Säuregrad dienen die pH-Werte unserer Böden, die zwischen 3,5 und 8,5 schwanken, wobei 8,5 stark basisch und 3,5 äußerst sauer bedeuten.

Nun hat Hesselmann in Schweden bei seinen Arbeiten über die natürliche Verjüngung der Nadelhölzer in Schweden auch Untersuchungen über das Verhalten des Säuregrades angestellt und dabei gefunden, daß die alleroberste Humusschicht in der Regel weniger sauer ist als die tiefere. Der Säuregrad von Standorten mit großer Verjüngungsfreudigkeit ist zwar oft etwas weniger stark als in den schlechten Verjüngungsflächen; dieser Unterschied ist aber keineswegs groß oder regelmäßig. Der Säuregrad nimmt mit fortschreitender Lichtung ab und ist gewöhnlich auf der Kahlschlagfläche am geringsten. Diese Feststellung bedeutet für viele der dortigen Böden direkt eine Nützlichkeit des Kahlschlages.

Da Parallelversuche in Deutschland bisher fehlten, so hat Wiedemann die Blendersäume und die darin vorgenommenen Bodenarbeiten, die aus Veranlassung des reichen Fichtensamenjahres 1924 in großen Teilen des sächsischen Erzgebirges ausgeführt worden waren, um den Einfluß von Lichtung und Bodenbearbeitung auf den Bodenzustand und das Gedeihen des Fichtenanflugs zu beobachten, untersucht. Der vorliegende Artikel bringt nur einen Abschnitt aus den noch fortdauernden Untersuchungen, nämlich jenen über den Säuregrad.

Die zu diesem Zweck angelegten Versuchsflächen liegen auf verschiedenen, jedoch fast durchweg kalkarmen Urgebirgsböden zwischen 300 und 800 m Seehöhe, unter ihnen sind Fichtenstandorte 1. bis 5. Güte vertreten (Oxalis-Typ bis Calluna-Typ und Moorböden). Die Messung des Säuregrades ist an 2500 Bodenproben ausgeführt worden.

Die aus den Untersuchungen gezogenen Folgerungen gelten natürlich nur für das Untersuchungsgebiet mit kalkarmen Böden, kühlem Gebirgsklima und Neigung zur Trockentorfbildung. Wiedemann betont, daß die Verhältnisse auf kalkreichen Böden und in warmem Klima wesentlich anders liegen.

Hervorzuheben sind namentlich folgende Ergebnisse:

1. Wie Hesselmann bereits gefunden hat, ist die Humusstoffschicht (dicht über dem Mineralboden) die sauerste, der Azidität sgrad nimmt von dort sowohl nach oben zur Vermoderungsschicht in 1 cm Tiefe wie nach unten in der Mineralerde ab, in letzterer sinkt gewöhnlich der Azidität sgrad nach unten von Schicht zu Schicht.

In den Kahlschlagkulturen wird das charakteristische Profil durch die Entsäuerung des Auflagehumus meist stark ausgeglichen.

Das Säureprofil gestattet keinen sicheren Schluß auf die Standortsgüte, die Bodensäure ist nur einer der vielen Faktoren, die auf das Wachstum der Pflanzen einwirken, doch lassen sich bei gemeinsamer Betrachtung mit anderen Bodeneigenschaften wertvolle Schlüsse ziehen.

2. Schwache Lichtung, wie sie in den sächsischen Blendersaumschlägen zur Anwendung gelangte, veränderte den Säuregrad meist nur wenig oder gar nicht, volle Freistellung durch Kahlschlag entsäuert die meisten untersuchten Böden auch ohne Bodenbearbeitung.

3. Durch die streifenweise Bearbeitung sinkt der Säuregrad der obersten Bodenschicht nur wenig, namentlich bei ungenügendem Luftzutritt, dagegen wird die zweithöchste (5 cm) Schicht sowohl im freigelegten Streifen wie im Humusbalken wesentlich entsäuert, so daß auch hierdurch der ursprüngliche Unterschied im Säuregrad der beiden Schichten stark ausgeglichen wird.

4. Die bearbeiteten Kahlschlagkulturen haben im Durchschnitt den geringsten Säuregrad und den geringsten Unterschied zwischen der obersten (1 cm) und der darunter folgenden (5 cm) Schicht.

5. Die Jungfichte gedeiht im allgemeinen am schlechtesten auf dem unbearbeiteten Humus mit starker Beschattung, Bearbeitung fördert ihr Gedeihen etwas, sowohl auf den Streifen wie auf den Balken. Schwache Lichtzufuhr hat keine sichtbare Wirkung, starke Lichtzufuhr, vor allem volle Freilage, fördert das Wachstum außerordentlich. Am besten gedeihen die jungen Fichten auf den bearbeiteten Kahlschlagkulturen, soweit sie nicht durch Gras und andere Schäden leiden.

Wiedemann zieht aus den bis jetzt vorliegenden Untersuchungen, die allerdings erst zwei bis drei Jahre umfassen, folgende praktische Schlußfolgerungen:

Nach erfolgter Besamung werden die natürlichen Fichtenverjüngungen durch reichliche Licht-

Digitized by Google

zufuhr am wirksamsten zum raschen Heranwachsen veranlaßt, sie ist wirksamer als Bodenbearbeitung. Hieraus folgt die Forderung einer baldigen, kräftigen Nachlichtung über den Anflug. Rücksichten auf Sturmgefahr im Altholz und namentlich auf Vergrasung auf frischen Standorten, ferner auf Vernässung oder Verhagerung des Bodens bedingen an solchen Örtlichkeiten Abweichungen von diesem Verfahren.

Die Bearbeitung des Bodens hat sich als gutes Mittel erwiesen, um den Säuregrad der verschiedenen Schichten auszugleichen und um die Jungfichte zu tieferer Bewurzelung zu veranlassen. Welche Methode der Bodenbearbeitung vorzuziehen ist, läßt sich erst nach längerer Beobachtung, namentlich auch des Einflusses von Dürrejahren, feststellen.

Im Gegensatz zu der früher üblichen grundsätzlichen Verurteilung des Kahlschlages haben verschiedene neuere Untersuchungen gezeigt, daß auf bestimmten Standorten der Kahlschlag keineswegs die ihm zugeschriebenen üblen Folgen in dem vermuteten Maße hat, sondern daß er bei sachgemäßer Behandlung der Neukulturen sogar nützlich sein kann.

Auf vielen an sich untätigen Böden birgt vor allem der geschlossene Fichtenaltbestand eine Gefahr für die Bodentätigkeit durch das ständige Herabwerfen von sauren, schwer zersetzlichen Abfällen, durch die Absperrung von Licht und Wärme, durch zeitweise übermäßige Austrocknung der obersten Schichten und namentlich durch die Isolierschicht, die seine Rohhumusdecke über dem Mineralboden bildet.

Der Kahlschlag verursacht auf solchen Standorten zwar eine in der Regel schädliche Freilegung des Bodens für kürzere oder längere Zeit, er hat aber auch eine in der Regel nützliche Befreiung des Bodens von dem auf ihm lastenden Bestand zur Folge.

Wiedemann warnt jedoch davor, an die Stelle der bisherigen Ansicht von der allgemeinen Schädlichkeit des Kahlschlages auf Grund der neueren Untersuchungen ebenso allgemein die Ansicht von seiner Unschädlichkeit zu setzen. Er sagt mit Recht, daß je nach Boden und Klima, nach der Dauer der Freilage, der Art der Bodenbearbeitung und nach anderen Faktoren bald die nützlichen, bald die schädlichen Wirkungen des Kahlschlages überwiegen werden. Dr. Schwappach.

Forstliche Organisation und Bilanzierung. Von Oberforstrat Dr. Eichhorn, Karlsruhe. Forstliche Wochenschrift Silva. 1928. S. 281 bis 286.

Der Verfasser wendet sich gegen Eberbach und Abetz, welche vorgeschlagen haben, der badischen Staatsforstverwaltung eine kaufmännische Betriebsform zu geben. Eberbach hat in konsequenter Durchführung seiner Gedanken sogar die Beseitigung der Beförsterung empfohlen.

Der nichtstaatliche Waldbesitz Badens übertrifft den Staatswaldbesitz erheblich an Größe und Wert. Bei der Einteilung der Forstbezirke ist ein Unterschied zwischen Staatswald und beförstertem Wald nicht gemacht worden. Der Staatswaldanteil in Prozenten der bewirtschafteten Gesamtfläche eines Forstbezirks beträgt:

100	v. H.	bei	3	Forstbezirken	
90 bis	99	„	„	—	„
80 „	89	„	„	2	„
70 „	79	„	„	3	„
60 „	69	„	„	6	„
50 „	59	„	„	6	„
40 „	49	„	„	4	„
30 „	39	„	„	11	„
20 „	29	„	„	18	„
10 „	19	„	„	6	„
unter	10	„	„	17	„
—		„	„	23	„

Von 99 badischen Forstbezirken haben also 23 überhaupt keinen Staatswald; reine Staatswaldbezirke gibt es nur 3.

Der Verfasser sagt infolgedessen, daß ohne den beförsterten Gemeinde- und Körperschaftswald die heutige Bezirkseinteilung nicht haltbar sei. Er behauptet weiter, daß die Beförsterung die Voraussetzung einer rationellen Bewirtschaftung des öffentlichen Waldbesitzes bilde. Sie sichere den Gemeinden und Körperschaften eine geordnete und nachhaltige Waldwirtschaft. Außerdem arbeite sie billig. Wenn die Staatsforstverwaltung die Form eines privaten Erwerbsbetriebes — etwa einer Aktiengesellschaft — erhalte, so seien die Gemeinde- und Körperschaftswaldungen nur mehr ein lästig empfundenes Anhängsel des staatlichen Erwerbsunternehmens. Die nichtstaatlichen Waldbesitzer würden schwerlich ihr Eigentum in die Hände einer Staatswald-Aktiengesellschaft legen wollen.

In keinem anderen deutschen Lande spielen die beförsterten Waldungen eine solche Rolle wie gerade in Baden.

Länder	Staatswald ha	Beförsterter Wald ha	Beförsterte Fläche in Prozenten der Staatswaldfläche	Bemerkungen
Sachsen	177 996	—	—	
Preußen	2 749 590	ca. 352 000	13	Stand vom 1. Juni 1913 nach Endres, Handbuch der Forstpolitik, 2. Auflage
Bayern	845 872	„ 200 000	24	
Württemberg . .	188 160	„ 186 000	99	
Hessen	74 553	„ 87 000	117	
Baden	99 870	„ 280 998	281	Stand vom 1. April 1925

Digitized by Google

Bilderbeilage
zum Artikel „Ueberlandbrennbetrieb" von Forstmeister Tschaen, Zossen.

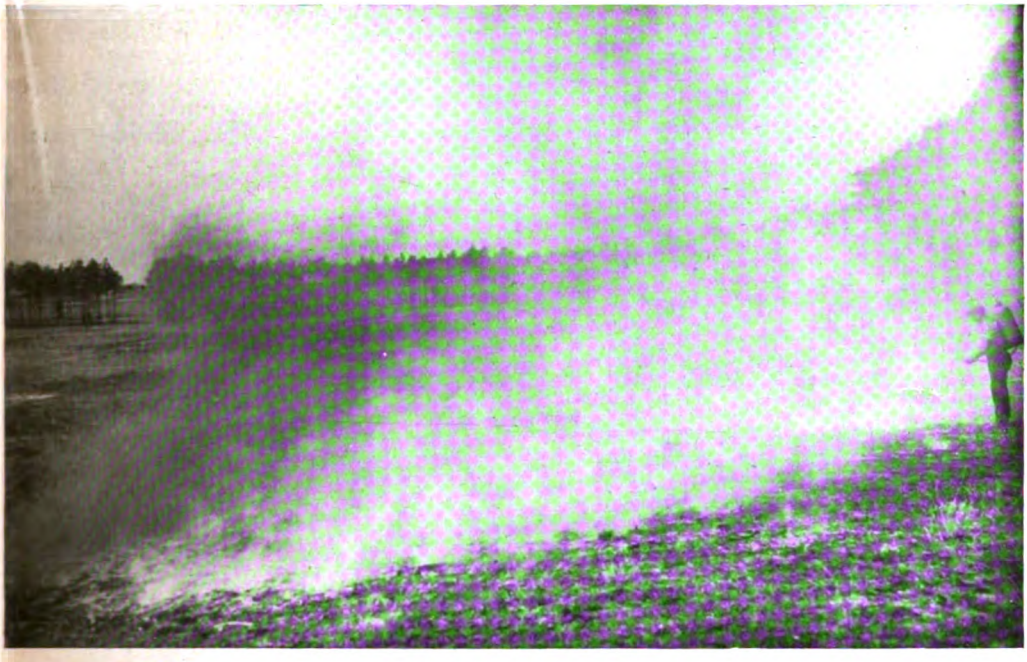

Abb. 1. Abwehrschutz in Skizze 4 (vgl. Text).

Abb. 2. Anlernung des Forstpersonals mit neuem Feuerlöscher.

UNIV. OF MICH.

Digitized by Google

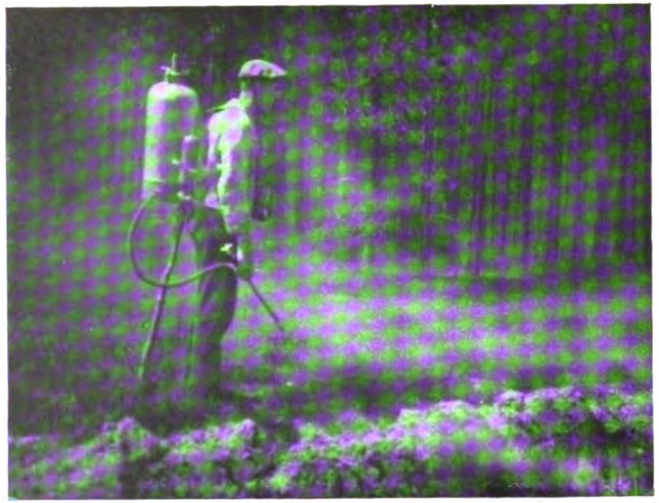

Abb. 3. Feuerlöscher zum Schutz an der Spitze.

Abb. 4. Schutz längs der Kiefernkultur.

Abb. 5. Feuerlöscherschutz längs der gefährdeten Dickung.

Abb. 6. Einjährige Kiefernsaat auf Brandfläche im Revier Zossen.
Aufnahme von Herrn Professor Eneroth, Stockholm.

Digitized by Google

Abb. 7. Aus der Prüfung des neuen Feuerlöschers.

Abb. 9. Die im ersten Beispiel beschriebene abgebrannte Fläche. Die gefährdete Dickung ist links deutlicher zu sehen.

Abb. 8. Aus der Prüfung des neuen Feuerlöschers.

Abb. 10. Eine vierjährige Brandkultur im Revier Zeithain.

Die Aufnahmen 7 bis 10 stammen von Herrn Oberförster Piper, Viborg.

Digitized by Google
UNIV. OF WISCH.

Abb. 11. Hauptfeuerlinie und Linie des Gegenfeuers berühren sich.

Abb. 12. Gegenfeuer längs der Schonung.

Abb. 13. Ausfegen des Feuers mit Birkenbesen.

Digitized by Google

Aus den Zahlen geht hervor, daß in Sachsen die Forstämter nur Staatswald zu bewirtschaften haben, in Preußen der beförsterte Wald nur etwa ein Achtel, in Bayern kaum ein Viertel der Staatswaldfläche ausmacht, in Württemberg und Hessen Staatswald und beförsterter Wald sich etwa die Waage halten, dagegen in Baden der beförsterte Wald nahezu das Dreifache des Staatswaldes beträgt. Somit nimmt Baden unter den deutschen Ländern eine Sonderstellung ein. Während die übrigen Länder in der Lage sind, ihrem Staatsforstbetrieb die Form zu geben, die jeweilig für die richtigste erachtet wird, ist Baden durch das ausgedehnte System der Beförsterung aufs stärkste hinsichtlich seiner Forstorganisation gebunden. Ohne Beförsterung verliert die badische Forstverwaltung ihre Bedeutung. Der Staatswald allein gilt kaum mehr als eine große Privatforstverwaltung.

Der Verfasser steht daher auf dem Standpunkt, daß Baden einerseits seine Beförsterung nicht missen kann, andererseits die Beförsterung die Beibehaltung der Staatsforstverwaltung als Zweig der allgemeinen Staatsverwaltung verlangt. Damit aber ist auch die Frage „Forstbeamter oder Forstangestellter" entschieden.

Obwohl der Verfasser eine Änderung der Organisation der badischen Staatsforstverwaltung ablehnt, glaubt er doch auf die Durchdringung des staatlichen Forstbetriebes mit gesunden kaufmännischen Grundsätzen nicht Verzicht leisten zu müssen. Von einer kaufmännischen Durchdringung erwartet er:

1. einen klaren Erfolgsnachweis unter Berücksichtigung der Bewegung des Holzvorratskapitals;
2. die Beseitigung der bisherigen starren Bindung an den Bruttovoranschlag des Staatshaushalts;
3. eine größere Freiheit der Entschließung in Personen- und Sachfragen, die Beseitigung von Mängeln der kameralistischen Buch- und Rechnungsführung u. a. m.

Nach seiner Ansicht lassen sich alle Forderungen ohne jede Änderung der Organisation erfüllen. Um in zuverlässiger Weise den Wirtschaftserfolg nachweisen zu können, gilt es, den Holzvorrat nach Masse und Wert festzustellen. Eine kaufmännische Bilanzierung ist erst in zweiter Linie erforderlich. Als Rente der badischen Staatswaldungen sieht der Verfasser die seit etwa 20 Jahren mit 7 fm (Derbholz und Reisig) je Jahr und Hektar bezogene Nutzung an. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedeute einen Eingriff ins Kapital. Das Zugeständnis eines Nettoetats an die Staatsforstverwaltung werde einen wesentlichen Fortschritt mit sich bringen.

Wenn man den staatlichen Forstbetrieb mit anderen staatlichen Erwerbsbetrieben, wie etwa den Staatssalinen, der Landes-Elektrizitätsversorgungs-Aktiengesellschaft, vergleicht, so bleibe zu bedenken, daß diesen Betrieben eine Verwaltungsaufgabe fehle. Außerdem seien die kaufmännischen Aufgaben der Forstwirtschaft sehr viel einfacher als dort. Die nach Umfang und Bedeutung größte Aufgabe bilde der Holzverkauf, der unter Mitwirkung der zentralen Holzverkaufsstelle des Ministeriums sich in einwandfreier Weise vollziehe. Eine Steigerung der Holzpreise, die in der Hauptsache von der Konjunktur abhängig sei, sei weder den besten kaufmännischen Kräften noch einer kaufmännischen Organisation in nennenswertem Ausmaß möglich.

Nach Ansicht des Verfassers würde eine kaufmännische Geschäftsführung bei nicht wenigen Posten zunächst mit einer Steigerung des Aufwandes beginnen müssen. Die Ausgaben zu verringern, scheint dem Verfasser daher kaum möglich, wenn man nicht zur Aufhebung des bewährten Oberförstersystems oder zu anderen ebenso einschneidenden Maßnahmen — etwa zu verschärften Vorratsabnutzungen — greifen wollte. Eine Verringerung des Betriebskoeffizienten könne man sich nur aus der Hebung der Arbeitsleistung und aus der Steigerung des Massen- und Wertszuwachses auf Grund fortschreitenden Wissens über Boden- und Bestandspflege usw. versprechen. Solche Erfolge aber reifen langsam.

Der Verfasser schließt:

„Nach meiner Ansicht muß man bei gründlicher Prüfung der Verhältnisse zu der Ansicht kommen, daß die Staatsforstwirtschaft als Zweig der allgemeinen Staatsverwaltung das Streben nach Fortschritt und Verbesserung durchaus zu verwirklichen gestattet und daß die kaufmännische Unternehmungsform an sich bei der außerordentlich starken Naturgebundenheit der Forstwirtschaft nicht in der Lage ist, einigermaßen ins Gewicht fallende Vorzüge zu bieten.

Ohne jeden Zweifel aber ist Baden bei dem Vorherrschen des beförsterten Gemeindewaldbesitzes und dem Zurücktreten des Staatswaldes nicht das Land, das den anderen deutschen Staatsforstverwaltungen in dieser Frage voranzugehen hat." Dr. Busse.

Preußisches Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 nebst Ausführungsanweisung und Polizeiverordnung (Fischereiordnung) — Richtlinien für die Regelung der Fischereiaufsicht in den Binnengewässern — Dienstanweisung für staatliche Fischereiaufseher in den Binnengewässern — Anleitung zur Beaufsichtigung der Fischerei in den Binnengewässern durch die Beamten der Ortspolizeibehörden, der Landjägerei und des Reichswasserschutzes — Erlaß und Merkblatt für ernstlich verpflichtete private Fischereiaufseher. — Zweite Auflage. Unter Berücksichtigung der bis 1927 eingetretenen Nachträge und Berichtigungen. Ausgabe B. Verlag von J. Neumann-Neudamm. 1928. Preis broschiert 3,50, kartoniert 4 RM.

Wie der Titel besagt, enthält die in zweiter Auflage vorliegende Textausgabe des Preußischen Fischereigesetzes nicht nur dieses selbst, sondern auch die Ausführungs- und sonstigen Anweisungen und alle ministeriellen und polizeilichen Anweisungen

Digitized by Google

die den mit der Beaufsichtigung der Fischerei und mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Behörden und Beamten zu wissen nottut. Und da auch die Forstbetriebsbeamten in den forstfiskalischen Seen und Flußläufen fischereipolizeiliche Befugnisse haben und auch die Oberförster, soweit sie Amtsvorsteher sind und als Verwalter der in ihren Oberförstereien gelegenen Gewässer mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut sein müssen, sei auch den Lesern unseres Blattes diese neue Auflage des Buches auf das wärmste empfohlen.

Herrmann.

Professor Dr. Ewert, **Blühen und Fruchten** der insektenblütigen Garten- und Feldfrüchte unter dem Einfluß der Bienenzucht. Mit 48 Textabbildungen. 1929. Verlag von J. Neumann-Neudamm. Preis in Ganzleinen geb. 12 RM.

Verfasser hat sich bei der Abfassung seines Buches die Aufgabe gestellt, die physiologischen Vorgänge bei der Bestäubung der auf Fremdbestäubung angewiesenen Garten- und Feldgewächse durch Insekten, insbesondere durch Bienen, und bei der Fruchtbildung zu schildern. In dem „allgemeinen Teile" seines Buches schildert Verfasser daher an der Hand von Zeichnungen die Vorgänge, die sich im allgemeinen bei der Befruchtung abspielen, um sodann in dem Abschnitt „Blühwilligkeit der Obstbäume" auf die speziell bei den Obstbäumen zu beobachtende Periodizität in der Fruchtbildung näher einzugehen und die in der Praxis angewandten Mittel zur Abkürzung dieser, oft störend empfundener Ruhepausen zu schildern. Einer eingehenden Darstellung wird der in der Obstbaumzucht so wichtigen Frage nach dem „Zeitpunkte für die Entstehung der Blütenanlagen bei den verschiedenen Obstarten" und seiner Abhängigkeit von der Nährstoffzufuhr gewidmet. Schließlich schildert Professor Ewert noch kurz die Versuchsmethoden zur Erforschung der Bestäubungsvorgänge.

In „dem speziellen Teile" seines Buches werden sodann die diesbezüglichen Verhältnisse bei den einzelnen Obst- und Gemüsearten und -sorten und sonstigen Feldgewächsen eingehend geschildert. Ein recht vollkommenes, einschlägiges Literaturverzeichnis ermöglichen die Auffindung der Spezialliteratur und erhöhen den Wert des Buches. So wird das vom Verlag würdig ausgestattete Buch in den Kreisen der zahlreichen Interessenten gewiß sehr willkommen geheißen werden und sein Studium reiche Früchte tragen.

Herrmann.

H. Schmidt, **Der ländliche Friedhof.** Mit praktischen Anweisungen für Grab- und Denkmalsschmuck bei Neuanlage und Unterhaltung. Mit 24 Abbildungen. 1929. Verlag von J. Neumann-Neudamm. Preis broschiert 2 RM.

Die vorliegende kleine, vom Verlage schön ausgestattete Broschüre ist aus dem auf dem anhaltischen Denkmalspflegetag im Winter 1925 in Zerbst geäußerten Wunsche hervorgegangen, „die ländlichen Friedhöfe anschaulicher in Pflanzen- und Blumenschmuck wie schlichter in der Denkmalsform durchzugestalten". Verfasser gibt demgemäß an Hand von Abbildungen Anweisungen über die Gliederung des Friedhofgeländes, über das zu verwendende Pflanzenmaterial und die Bepflanzung der Gräber und die Grabpflege. Er widmet sodann dem „Urnenfriedhof" und der „Denkmalsgestaltung" einige Zeilen und kommt schließlich noch kurz auf die „Friedhofsbewirtschaftung auf nutzbringender Grundlage" und die „veredelnde Bedeutung unserer Friedhöfe" zu sprechen.

Wenn man sich auch im allgemeinen mit den Ausführungen des Verfassers wird einverstanden erklären können, so enthalten sie doch eigentlich sehr wenig über die Gestaltung speziell ländlicher Friedhöfe, d. h. der Friedhöfe auf dem Lande, im Gegensatz zu den Friedhöfen in den Städten; auch seine Bilder als Muster für die Anlage von Friedhöfen, abgesehen von den Skizzen der Abbildungen 1, 2 und etwa noch 6, betreffen alle große Friedhöfe, wie sie auf dem platten Lande nicht anzutreffen sind. Insoweit hält der Inhalt der kleinen Schrift nicht, was der Titel verspricht; gleichwohl sei das Büchlein Interessenten empfohlen.

Herrmann.

Sonstiges.

Naturschutz. Monatsschrift für alle Freunde der deutschen Heimat. Im Namen der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen herausgegeben von Professor Dr. Walther Schoenichen. 10. Jahrgang. Nr. 4 (Januar). Preis 1 RM. (Im Abonnement vierteljährlich 2,50 RM.).

Das neue Heft zu Jahresbeginn bringt wieder wertvollste, durchweg mit glänzenden Photographien geschmückte Aufsätze, darunter „Vorgeschichte des Weihnachtsbaums", „Eine Schwaneninsel in Masuren", über die naturkundlich bedeutsame Halbinsel Jasmund auf Rügen, die entsetzliche moderne Waldvernichtung, „Göttinger Niststeine" und „Naturschutzgebiete in den Vereinigten Staaten". Wie immer an dieser Monatsschrift muß auch an diesem Heft jeder naturnahe Mensch seine Freude haben.

Der Jagdvorsteher. Volkswirtschaftliche Zeitschrift für die Interessen der Verpächter und Pächter von Gemeinde- und Privatjagden. Herausgegeben unter Mitwirkung des Preußischen Landesjagdverbandes. Schriftleiter: Oberförster Ulrich Scherping. Monatlich ein Heft für 0,55 RM. einschl. Porto. (Verlag J. Neumann, Neudamm.)

Die Monatsschrift, die über die große volkswirtschaftliche Bedeutung unserer heimischen Jagden aufklären und dem Jagdvorsteher in allen jagdlichen Fragen beratend zur Seite stehen will, bringt in ihrem Januarheft Nr. 6

Digitized by Google

wesentliche Artikel über „Schädigung der Niederjagd durch Vergiftung der Feldmäuse" und über Wildschaden, ferner einen Beitrag aus der Praxis, 13 eingehend gewürdigte Fälle aus dem Jagdrecht, Bekanntmachungen sowie einen besonderen Teil mit Beantwortung von Anfragen. Das Heft wird daher jedem Fachmann von Interesse sein.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Der Rechtsausschuß des Preußischen Landtages beendete die Beratung der Anträge über die Zwangsauflösungsverordnung für Familiengüter (Fideikommisse). Nach Ablehnung aller übrigen Anträge wurde der Entschließungsantrag Dr. Deerberg (D.-Nat.) angenommen, der das Staatsministerium ersucht, bis zum 1. Juli 1929 einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem diejenigen Mißstände beseitigt werden, die sich bei der praktischen Anwendung der bisherigen Zwangsauflösungsverordnung ergeben haben.

Lehrgänge und Lehrwanderungen.

Bericht
über die Lehrwanderung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin im Revier Hackenhausen am 15. November 1928.

Etwa 100 Forstbeamte und Kleinwaldbesitzer hatten der Einladung zur Lehrwanderung in Hackenhausen Folge geleistet, ein sehr erfreuliches Zeichen dafür, wie groß auch gerade beim Kleinwaldbesitz in der dortigen Gegend das forstliche Interesse ist. Der Besitzer, Herr v. d. Marwitz, begrüßte die Teilnehmer und gab einen kurzen Überblick über die Reviergeschichte und die allgemeinen Revierverhältnisse, aus dem zu erwähnen ist, daß die Holzbodenfläche etwa 1630 ha groß, der Boden kalkarmer, meist wenig frischer Diluvialsand ist und die jährliche Niederschlagsmenge nur etwa 375 mm beträgt.

Zuerst führte die Wanderung in bessere Bodenpartien, Fichten- und Eichenbestände auf anmoorigem Sande. Es wurden in erster Linie Durchforstungsmaßnahmen gezeigt, und zwar handelt es sich bei den Fichtenbeständen, die auf altem Ackerboden stocken und zum Teil vom Wurzelpilz angegriffen sind, darum, sie scharf zu durchforsten, um in kurzer Zeit große Holzmassen zu erzeugen. Einzelne Sterbelücken sollen mit Douglasie und Fichte im Verhältnis 1 : 2 ausgepflanzt werden.

In einem 40jährigen Stieleichenbestand aus Stockausschlag war ebenfalls eine Durchforstung ausgezeichnet; die Zukunftsstämme sind mit einem Rötering versehen, und die Durchforstung ist zu ihren Gunsten vorsichtig erfolgt. Um den Boden zu decken und zu verbessern, wird der Eichenbestand mit Rotbuche unterbaut. In der Inflationszeit sind unter dem Einfluß des Dauerwaldgedankens etwa 1200 Morgen des Reviers, und zwar meist Kiefernbestände III./IV. und IV. Ertragsklasse, mit Rotbuche unterbaut worden. Dieser Unterbau der Kiefern auf den ärmeren Böden ist jetzt eingestellt worden, da er finanziell im Privatwalde meist nicht mehr zu rechtfertigen ist. Dagegen erfolgt jetzt der Unterbau auf den besten Böden, da hier noch mit einer Rente gerechnet werden kann.

Das nächste Bild war ein 30jähriges Kiefernstangenholz auf altem Ackerboden, das schon einige Sterbelücken infolge des Wurzelpilzes zeigte. Auch hier erfolgte eine scharfe Durchforstung, einmal um die Nährstoffkonkurrenz für den einzelnen Baum zu vermindern, und dann um möglichst schnell große Holzmassen zu erzeugen, da der Abtrieb des Bestandes im Alter von etwa 50 bis 60 Jahren erfolgen soll. Er ist nämlich leider aus ausländischem Samen erzogen und daher sehr krumm und ästig, so daß er niemals wertvolles Holz ergeben kann. Es ist hier also wirtschaftlich richtiger, den Bestand in dem Moment abzutreiben, wo sein Massenzuwachs nachläßt. Bei Beständen aus einheimischem Samen dagegen ist es lohnender, sie alt werden zu lassen, da an Stelle des nachlassenden Massenzuwachses ein erheblicher Wertzuwachs tritt. Diese wertvollen Bestände müssen von Jugend auf sehr vorsichtig durchforstet werden, damit nicht, wie es hier vielfach im Revier infolge zu scharfer Durchforstungen geschehen ist, große Lücken im Bestande geschaffen werden, die eine wesentliche Bodenverschlechterung zur Folge haben. Es sei auch hierbei einmal kurz auf die als Folge des Dauerwaldgedankens in vielen Revieren eingeführte jährliche Durchforstung aller Bestände eingegangen. Diese Durchforstungsart hat zunächst den Nachteil, daß sie dem Beamten erhebliche Arbeit macht, die Hauerlöhne verteuert, da die Arbeiter natürlich viel längere Laufzeiten haben, und außerdem die Holzpreise vermindert, da die Generalunkosten der Holzhändler und die Abfuhrlöhne höher werden. Ein weiterer und am meisten ins Gewicht fallender Nachteil ist aber, daß der auszeichnende Beamte häufig Stämme entnimmt, die eigentlich noch hätten stehenbleiben müssen, nur „damit es auch lohnt, die Holzhauer in das Jagen hineinzuschicken". In unseren gleichmäßigen Kiefernbeständen ist es völlig ausreichend, wenn die Durchforstung alle drei Jahre wiederkehrt. Bei den verhältnismäßig geringen Mengen, die dann entnommen werden, kann eine Schädigung des Bodens ebensowenig wie bei der richtig ausgeführten jährlichen Durchforstung eintreten.

Einige Sterbelücken in älteren Aufforstungsbeständen sind vor 20 Jahren mit Douglasie, spätblühender Traubenkirsche, Roteiche und Hainbuche ausgepflanzt worden. Hainbuche und spätblühende Traubenkirsche haben hier, auf dem geringen Sandboden, völlig versagt. Dagegen zeigen die Roteiche und ganz besonders die grüne Douglasie ein hervorragendes Wachstum.

Die interessantesten Bilder waren einige Dauerwaldversuche, die eine lebhafte Diskussion seitens der Teilnehmer hervorriefen. Auf Veranlassung des früheren Beraters waren die Durchforstungen in den reinen Kiefernbeständen sehr scharf vorgenommen worden, so daß zum Teil eine Verlichtung der Bestände eingetreten war. Der damalige Berater schlug nun eine dauerwaldartige Wirtschaft dieser Bestände mit Natur-

Digitized by Google

verjüngung der Kiefer zwecks Erziehung eines doppelhiebigen Hochwaldes vor. Die Fläche wurde also voll umgebrochen und es zeigte sich zunächst eine sehr reichliche Naturverjüngung, die aber innerhalb von zwei Jahren wieder verschwand, einmal, weil der vorhandene Rohhumus mit untergepflügt war und ein Teil der Kiefern infolgedessen vertrocknete, und zweitens, weil der Oberbestand viel zu dicht war. Es wurden nun noch mehrfach unter dem Schirm der Altkiefern Kiefernsaaten, Nachbesserung der Saat durch Kiefernpflanzung, Pflanzung von Rotbuchen usw. vorgenommen und dabei allmählich ein Teil des Oberbestandes herausgezogen. Jetzt ist die Fläche mit jungen Kiefern leidlich voll bestanden, und die geplante Wirtschaftsmaßnahme ist: Aushieb des größten Teiles der Altkiefern, so daß nur etwa alle 20 m eine Kiefer als Überhälter stehen bleibt, und Ausbessern der Fehlstellen durch Ballenpflanzung aus der Kultur bzw. Auspflanzen der Gras- und Seggestellen mit grüner Douglasie. Es wurde mit Recht aus der Versammlung heraus betont, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, hier einen Kahlschlag zu machen und die Fläche richtig zu kultivieren, da dann erheblich weniger Unkosten entstanden wären und heute auf der Fläche eine wesentlich bessere Kultur stände als jetzt. Der Herr Besitzer kann aber für diese Wirtschaft nicht verantwortlich gemacht werden, da er nur auf dringende Bitten des damaligen Beraters hin einige Flächen für diese Versuche zur Verfügung gestellt hat. Es sind auch die praktischen Folgerungen aus diesen Versuchen gezogen worden: der Dauerwaldbetrieb hat aufgehört und der Kahlschlagbetrieb ist wieder eingeführt worden. Es kann nur immer wieder betont werden, daß die Kiefern-Dauerwaldwirtschaft sich nicht auf allen Böden durchführen läßt, sondern nur dort, wo die Natur durch reichlichen Kiefernanflug zeigt, daß eine Dauerwaldwirtschaft tatsächlich möglich ist.

Einige recht gut gelungene Kulturen zeigen, daß Kahlschläge, wenn die Fläche sofort wieder kultiviert wird, wohl auf den trockenen und armen Sanden der dortigen Gegend die geeigneten Wirtschaftsmaßnahmen sind. Zur Aufforstung von Kahlflächen wird im Revier Hackenhausen grundsätzlich auf allen Flächen, die nicht graswüchsig sind, die Saat angewandt. Auf Grasflächen werden ein- bzw. zweijährige Kiefern mit Klemmpflanzung gepflanzt. Gegen die Klemmpflanzung ist in den letzten Jahren auch erheblich Sturm gelaufen worden.

Bei dieser Lehrwanderung wurde deshalb auch versucht, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, und zwar wurden 3jährige, 8jährige und 35jährige Kiefern, die nachweislich geklemmt worden sind, ausgegraben, um ihr Wurzelsystem mit dem von Saatkiefern zu vergleichen. Es zeigte sich natürlich ein Unterschied gegenüber den Saatkiefern, aber man konnte feststellen, daß eine geklemmte Kiefer, die nur zwei Jahre im Boden gestanden hatte, bereits eine größere Anzahl von Seitenwurzeln gebildet hatte, um hierdurch die Fehler der Klemmpflanzung auszugleichen. Bei den älteren Kiefern war dies in noch wesentlich größerem Maße der Fall. Bei der meist ausgeführten Handspaltpflanzung, die nach Zeitstudien etwa die dreifache Zeit wie die Klemmpflanzung erfordert, wird im allgemeinen eine bessere Lagerung des Wurzelsystems der Kiefer auch nicht erreicht werden, falls man nicht den Spitzenbergschen Wurzelverschnitt anwendet. Für die Aufforstung sehr großer Kahlflächen, die wegen Graswuchses durch Pflanzung erfolgen muß, und für Aufforstung von Ödländereien im Bauernwalde, die vor allem billig und einfach sein muß, kann daher unbedenklich die Klemmpflanzung angewendet werden, wobei aber, um Mißverständnissen vorzubeugen, nochmals betont sei, daß die Saat naturgemäß das Beste ist und die Pflanzung mit dem Spitzenbergschen Wurzelverschnitt ebenfalls erheblich besser ist als die Klemmpflanzung.

Eine Besichtigung forstlicher Geräte und ein von Herrn v. d. Marwitz gestiftetes Frühstück, bei dem ihm und seinem getreuen Mitarbeiter, Herrn Forstverwalter Paul, der seit 33 Jahren die Verwaltung des Revieres Hackenhausen hat, der herzlichste Dank aller Teilnehmer ausgesprochen wurde, beschloß die interessante Lehrwanderung.

Oberförster Graf Rede.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Diskontspesen der Holzgeldwechsel sowie Stundungs- und Verzugszinsen.

E. d. M. f. L. v. 12. Januar 1929 — III 472.

1. Der Zinssatz für Diskontierungen von Holzgeldwechseln wird vom 18. Januar 1929 ab von 7 auf 6½ v. H. jährlich ermäßigt. Ein Sechsmonatswechsel, der vom genannten Tage ab vorgelegt wird, hat also über den mit dem Wechsel zu deckenden Holzkaufgeldbetrag zuzüglich 3¼ v. H. zu lauten.

2. Bei Abzahlungen auf Wechsel werden Zinsen nach einem Zinsfuße vergütet, der 2 v. H. unter dem bei Annahme der Wechsel berechneten Jahresdiskontsatz liegt.

3. Wenn ausnahmsweise Wechsel prolongiert werden, sind die Prolongationswechsel über den Prolongationsbetrag zuzüglich 7½ v. H. Diskontspesen für das Jahr = ⅝ v. H. für den Monat auszustellen.

4. Der Zinsfuß für die Berechnung der Stundungszinsen bei Bezahlung von Holzkaufgeldern in Teilbeträgen binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem A.Z.T. wird von 8 auf 7½ v. H. jährlich mit Wirkung vom 18. Januar 1929 ab ermäßigt.

5. Der Zinsfuß für die Berechnung der Verzugszinsen bleibt mit 10 v. H. unverändert.

6. Die neuen Sätze gelten vom 18. Januar 1929 ab allgemein, also auch für vorher abgeschlossene Verkäufe, mit der Maßgabe, daß die Zinsen bis zum 17. Januar 1929 einschließlich nach den bis dahin gültigen, vom 18. Januar 1929 ab nach den ermäßigten Sätzen zu berechnen sind.

7. Jederzeitige Änderung der Diskont- und Zinssätze bleibt vorbehalten.

8. Dieser Erlaß wird nur im Landwirtschaftlichen Ministerialblatte und im Preußischen Besoldungsblatte bekanntgegeben und außerdem der forstlichen und der Holzfachpresse zum Abdruck

Digitized by Google

übersandt. Sonderabdrucke gehen den Regierungen, Oberförstereien und Forstklassen nicht zu.

Steiger.

Holzverkäufe während der Leipziger Messe.

M. f. L., D. u. F. vom 15. Januar 1929 — III 835.

Aus Holzhandelskreisen ist der Wunsch ausgesprochen worden, während der Leipziger Messe keine Handelsholzverkäufe abzuhalten, da die holzverarbeitende Industrie durch die Messe stark in Anspruch genommen sei.

Ich ersuche, diesen Wunsch bei der Festsetzung der Holzverkäufe nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Im Auftrage: Laspeyres.

Wildbestand in den Staatsforsten.

M. d. W. f. L. vom 16. Januar 1929 — III 7641.

Um einen Überblick über den Wildbestand in den Staatsforsten zu erhalten, haben die Oberförster den Regierungen sofort die Zahlen anzugeben, die in den Abschußplänen für 1928 auf der Zeile

„2. An Standwild der hohen und mittleren Jagd ist vorhanden"

enthalten sind.

Die Regierungen ersuche ich, die Angaben nach dem Muster der Spalten 1 bis 6 des Abschußplans oberförstereiweise zusammenzustellen, aufzurechnen und mir die Zusammenstellung bis zum 30. Januar 1929 einzureichen.

Steiger.

Vereinnahmung der von der Reichspost erstatteten Paketgebühren.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StMR. — mit Zustimmung d. FM. — v. 27. Dezember 1928 — I A 2. 12438 a.

Nach der Verordnung des Reichspostministers vom 17. Oktober 1928 zur Änderung der Postordnung erhalten Empfänger, die ihre Pakete auf Grund einer Abholungserklärung abholen, von der Post für jedes abgeholte Paket eine Vergütung von 10 Rpf. (Vgl. Amtsblatt des Reichspostministeriums, Ausgabe A, für 1928, S. 467.)

Soweit für einzelne Dienststellen die Selbstabholung der Postsachen aus besonderen Gründen zugelassen ist, sind die von der Post vergüteten Paketgebühren im Betrage von je 10 Rpf. monatlich summarisch bei den „sonstigen (vermischten) Einnahmen" zu verrechnen.

Für die Justizverwaltung ergehen besondere Bestimmungen.

Änderung des Vordrucks Nr. 5 (1928) zum Handbuchhaltereiabschluß der Forstverwaltung für das neue Forstwirtschaftsjahr.

RdErl. d. FM. v. 9. Januar 1929 — I A² 195 a.

In dem vorgenannten Vordruck Nr. 5 ist unter „A. Dauernde Ausgaben Kap. 10" der vorgedruckte Titel 38 handschriftlich in Titel 37 umzuändern.

Zur Lohnsteuer beim Jahresbeginn.

Arbeitgeber, die zu Beginn eines Kalenderjahres nicht mehr als drei Arbeitnehmer in einem dauernden Dienstverhältnis beschäftigen, können die Lohnsteuer durch Kleben von Steuermarken abführen. Alle anderen Arbeitgeber sind dagegen zur Barabführung im Überweisungsverfahren verpflichtet. Ein Arbeitgeber, der mehr als drei Arbeitnehmer in einem dauernden Dienstverhältnis beschäftigt, ist also nicht berechtigt, Marken zu kleben. Bei Zweifeln darüber, ob das Markenverfahren oder das Überweisungsverfahren anzuwenden ist, entscheidet das Finanzamt. Dieses kann im übrigen auch, wenn zu Beginn eines Kalenderjahres nicht mehr als drei Arbeitnehmer in einem dauernden Dienstverhältnis beschäftigt werden, bestimmen, daß die Lohnsteuer im Überweisungsverfahren abgeführt wird, sofern die Zahl der in einem dauernden Dienstverhältnis stehenden Arbeitnehmer im Laufe des Jahres nicht nur vorübergehend zehn übersteigt. Auf ausdrücklichen Antrag eines Arbeitgebers kann dies ausnahmsweise auch sonst gestattet werden, wenn nicht mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigt wurden. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist die Beschwerde an das Landesfinanzamt gegeben. Gd.

Entscheidungen.

Seit der Festigung der deutschen Währung ist eine Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage eingetreten, die auch bei Jagdpachtverträgen nach der Preußischen Pachtschutzordnung vom 18. August 1927 die Aenderung des Pachtzinses rechtfertigen kann.

Rechtsentscheid des Kammergericht 8. 17. Zivilsenat, vom 20. Februar 1928 — 17. Y. 5/28.

Am 14. Mai 1924 ist die Gemeindejagd auf sechs Jahre gepachtet worden. Die Pächter verlangen Herabsetzung des Pachtzinses, da er unter den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sei. Der Antrag ist vom Pachteinigungsamt abgewiesen, unter Hinweis auf den sich auf die frühere P.Sch.O. sich stützenden Rechtsentscheid vom 9. Juli 1926, 17. Y. 50/26, in dem ausgeführt wird, daß die eingetretene wirtschaftliche Veränderung die Herabsetzung eines Jagdpachtzinses nicht rechtfertige, der im Mai 1924 vereinbart sei. Das Landgericht hat die Auffassung vertreten, daß der Rechtsentscheid vom 29. Juli 1926 für die Auslegung der Pachtschutzordnung am 18. August 1927 nicht mehr zutreffe. In dem Rechtsentscheid 17. Y. 50/26 ist zum Ausdruck gebracht, daß bei, nach dem Eintritt einer festen Währung abgeschlossenen Jagdpachtverträgen, eine inzwischen eingetretene Veränderung des Geldwertes für sich allein die Herabsetzung des Pachtzinses nicht rechtfertigen könne, weil das Vorliegen einer allgemeinen wirtschaftlichen Veränderung, die sich auf den Wirtschaftsgebieten geltend mache, bei Jagdpachtverträgen verneint werden müsse. Die Pachtschutzordnung vom 30. September 1925 hat auf Pachtverträge keine Anwendung gefunden, die in der Zeit vom 1. März 1924 bis zum 30. September 1925 abgeschlossen sind. Daraus geht hervor, daß eine allgemeine wirtschaftliche Veränderung nicht so durch Ereignisse begründet werden konnte, die sich nach dem 1. März 1924 einstellten.

Die auf der Verordnung vom 18. August 1927 beruhende Pr.P.Sch.O. gilt nach der Verordnung vom 19. September 1927 auch für Jagdpachtverträge, und dadurch ist eine grundlegende Rechtsänderung eingetreten, denn nach § 58 Abs. 4 der neuesten Pachtschutzordnung gilt § 2 auch für solche Pachtverträge aus den Jahren 1924 und 1925,

Digitized by Google

die bisher keinen Pachtschutz genossen haben. Abweichend von der früheren Anschauung, ist die Befugnis des Pachteinigungsamtes zur Änderung des Pachtzinses auch bei solchen Verträgen für notwendig erachtet, die nachträglich in den Pachtschutz einbezogen sind. Dadurch wird anerkannt, daß seit dem 1. März 1924 eine allgemeine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des § 2 P.Sch.O. eingetreten ist, die durch die Neufassung der Pachtschutzordnung auch hinsichtlich der Jagdpachtverträge bejaht werden muß.

Die Erscheinungen des Wirtschaftslebens, die seit Anfang 1924 — also seit der Festigung der Währung — in die Erscheinung treten, stellen die vom Gesetz als vorliegend erachtete allgemeine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse dar. Der Rechtsentscheid vom 9. Juli 1926 kann deshalb auf das neue Recht keine Anwendung mehr finden.

Allerdings gestattet die Pr.P.Sch.O. die Richtigstellung fehlerhafter Abschlüsse, die erst im Laufe der Zeit erkannt sind, nicht, zum Beispiel wenn der Jagdpächter — oder auch der andere Vertragsteil — beim Abschluß des Vertrages Leistung und Gegenleistung, aus Gründen, die in seiner Person liegen, nicht richtig eingeschätzt hat. Als eine allgemeine wirtschaftliche Erscheinung ist es aufzufassen, wenn das Wertverhältnis der Leistungen allgemein ebenso eingeschätzt würde, wie es der abschließende Vertragsteil getan hat, so daß der Fehler nicht in dessen Person zu suchen ist. Wenn eine unrichtige Beurteilung der Zukunft zur Bewilligung eines zu hohen Pachtpreises geführt hat, so liegt kein Irrtum des Vertragsteiles vor, so daß jener, trotz der Pachtschutzordnung bestehen bleiben müßte.

Wenn auch das Vorliegen einer allgemeinen wirtschaftlichen Veränderung bei Jagdpachtverträgen bejaht werden kann, so sind doch die Voraussetzungen zur Änderung des Pachtzinses jedesmal zu prüfen, wobei streng zu verfahren ist, weil Jagdpachten meist zur Befriedigung von Luxusbedürfnissen dienen. (Pr. Verw.-Bl. Bd. 49, Nr. 41, S. 661.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die diesjährige Hauptversammlung des Vereins Preußischer Staatsoberförster findet am Mittwoch, dem 30. Januar 1929, vormittags 10 Uhr, im Ebenholzsaal des „Rheingold" in Berlin, Potsdamer Straße 3, statt. Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte: 1. Geschäftsbericht. 2. Vortrag von Oberförster Fuhr: „Zehn Jahre Verein Preußischer Staatsoberförster". 3. Vortrag von Oberförster Samwer: „Die Forstsekretärfrage". 4. Vortrag von Oberförster von Treskow: „Forstpolitische Tagesfragen". 5. Kassenbericht und Entlastung. 6. Verschiedenes.

Besatzungszulage in den besetzten Gebieten. Die in vielen Einzelerlassen ergangenen Bestimmungen über die Gewährung der Besatzungszulage haben den Preußischen Finanzminister veranlaßt, die zur Zeit geltenden Vorschriften in einem Erlaß vom 22. Dezember 1928 — I C. 2. 15206b — zusammenzufassen. Danach beträgt die Besatzungszulage einheitlich in den Orten aller Ortsklassen des besetzten Gebiets 48 RM jährlich, die Kinderzulage zur Besatzungszulage 9,60 RM jährlich. Beamte erhalten die Besatzungszulage, wenn ihr dienstlicher Wohnsitz im besetzten Gebiet liegt. In der Frage, ob ein Ort als besetzt gilt, entscheiden die örtlich zustehenden Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den beteiligten oberen Reichsbehörden. Die Besatzungszulage ist verheirateten weiblichen Beamten nicht zu gewähren, wenn deren Ehemänner sie bereits als Beamte im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst beziehen. Im Falle der Räumung der besetzten Gebietsteile von den Besatzungstruppen ist die Zahlung der Besatzungszulage mit Ablauf des Monats einzustellen, in dem die Gebietsteile geräumt werden.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstmeister i. R. Steinhoff, Winnefeld, Regbz. Hildesheim, konnte vor kurzem sein 80. Lebensjahr vollenden. Seit dem 1. Juli 1881 war er in Winnefeld als Revierverwalter tätig. Fast zweihundert Jahre ist die Oberförsterei in Händen der Familie Steinhoff. Der jetzige Stelleninhaber ist ein Sohn des Jubilars.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstliche Staatsprüfung in Preußen. Die Forstreferendare, die im Frühjahr d. J. die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, haben gemäß Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Geschäfts-Nr. III 378, vom 12. Januar 1929 ihre Meldung bis zum 10. Februar einzureichen und dabei anzugeben, ob sie sich in Eberswalde oder Hann.-Münden der dort abzunehmenden schriftlichen Prüfung unterziehen wollen.

Zur Schließung der Forstschule Münstereifel, über die wir in Nummer 49 auf Seite 1367 (1928) berichtet haben, wird uns mitgeteilt, daß der Inhaber der Forstschule eine unwiderrufliche Konzession bis an sein Lebensende besitze, die von der Regierung bei Verfügung der Schließung nicht beachtet worden sei. Oberförster a. D. Ernst habe gegen die Schließung Beschwerde an den Herrn Minister eingelegt, auch der Preußische Landtag werde sich mit der Sache beschäftigen. Die Entscheidung dieser Stellen stehe noch aus. Die Schule werde zunächst weitergeführt. Bei ablehnender Entscheidung des Ministeriums solle das Oberverwaltungsgericht angerufen werden.

Forstwirtschaftliches.

Erneuerung des deutsch-polnischen Holzabkommens. Am 19. Januar wurde in Warschau von dem deutschen Gesandten Rauscher und dem polnischen Außenminister Zaleweski ein Vertrag unterzeichnet, durch den das am 5. Dezember 1928 abgelaufene Holzabkommen auf ein weiteres Jahr verlängert wird. Die Ausfuhr des polnischen Rundholzes nach Deutschland bleibt der Menge nach frei. Der Ausfuhrzoll beschränkt sich auf die

Digitized by Google

in den Interessentenvorschlägen vorgesehene Höhe. Die vom polnischen Ministerrat letzthin in Aussicht genommene, oder richtig gesagt, aus verhandlungstaktischen Gründen angedrohte Ausfuhrzollerhöhung kommt nicht zur Anwendung. Dem polnischen Vertragsteil wird ein etwas erhöhtes Schnittholzeinfuhrkontingent bewilligt, dazu Kontingente an Sperrholz und Furnierholz. Die als handelsbilanzielle Kompensation dem deutschen Vertragsteil eingeräumten Einfuhrkontingente im Bereich der reglementierten Einfuhr entsprechen im wesentlichen den vorjährigen Bestimmungen. Auch das neue Holzabkommen ist wiederum für ein Jahr gültig. Trotzdem die polnische Regierung durch die Behandlung dieser Materie bisher ihren guten Willen nicht gezeigt hat, hat die deutsche Regierung der Verlängerung des Abkommens doch ihre Zustimmung gegeben, nachdem die polnische Regierung sich verpflichtet hat, während der Dauer des Abkommens jede Verschärfung des Wirtschaftsstreites zu vermeiden, und ihre Zustimmung zu Einfuhrerleichterungen für bestimmte deutsche Waren gegeben hat.

⌀

Tagungen des Reichsforstwirtschaftsrats. Montag, 28. Januar, 9½ Uhr: Steuerausschuß im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin W 8, Wilhelmstr. 72. Donnerstag, 31. Januar, 9½ Uhr: Holzhandels-Ausschuß im Reichswirtschaftsrat, Berlin W 9, Bellevuestr. 15. Donnerstag, 31. Januar, 16 Uhr, und Freitag, 1. Februar, 9½ Uhr: Ständiger Ausschuß ebendaselbst. — Die nächste Vollversammlung soll erst im Herbst stattfinden.

⌀

Der Holzeinschlag in den preußischen Staatsforsten. Der planmäßige Einschlag an Derbholz in den preußischen Staatsforsten wird im Forstwirtschaftsjahre 1929 voraussichtlich etwa 8 700 000 Festmeter betragen. Hiervon entfallen auf Laubholz etwa 2 700 000 und auf Nadelholz etwa 6 000 000 Festmeter. Die angegebenen Mengen umfassen Nutz- und Brennderbholz.

⌀

Die Jahrestagung der Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft findet am Freitag, dem 1. Februar, in Berlin statt. Vormittags tagen die Fachgruppe für Zeitstudien und der Verwaltungsrat der Gesellschaft. Nachmittags findet um 14 Uhr im Hotel Prinz Albrecht, Prinz-Albrecht-Straße (nahe Potsdamer und Anhalter Bahnhof) die Jahresversammlung der Mitglieder zur Entgegennahme des Berichts über die Tätigkeit des Instituts für forstliche Arbeitswissenschaft im Jahre 1928 und die geplanten Arbeiten des kommenden Jahres statt. Gäste willkommen; vorherige Anmeldung, wenn möglich erwünscht.

⌀

Das Hacken der Kiefernkulturen. In Heft 1 des „Forstarchivs", Jahrgang 1929, bringt Professor Dr. Hilf interessante Mitteilungen über die Leistungen verschiedener Instrumente zur Pflege der Kiefernkulturen. Das bisherige Hacken der Kiefernkulturen ist nicht nur sehr kostspielig, sondern auch deshalb wenig wirksam, weil das Gras meist nur angelockert und seitlich verschoben, nicht aber mit den Wurzeln vollständig entfernt wird, so daß es bald wieder anwächst. Hilf will deshalb die Handhacke nur da beibehalten, wo große Grasbüschel oder dichtstehende alte Halme die Arbeit anderer Instrumente verhindern. Er macht aber darauf aufmerksam, daß nach den Untersuchungen des Instituts für Landarbeitslehre in Pommritz der Angriffswinkel der Hacke zum Stiele eine wichtige Rolle spielt. Ein Winkel von 80 bis 90°, der auch bei der gewöhnlichen Kulturhacke üblich ist, eignet sich nur für das Tiefhacken, während beim flachen Hacken ein Winkel von 50 bis 60° bei ziehender Bewegung weit günstiger wirkt. In der Oberförsterei Biesenthal werden die noch grasfreien Stellen der Saat- und Pflanzkulturen während des Sommers drei- bis viermal mit der Krümelhacke gelockert. Zum Hacken begrünter Stellen wird eine von Förster Baak in Neue Mühle bei Schöpfurth konstruierte Schuffel benutzt, die zwei gänsefußartige Schneidebleche aus Stahl besitzt, mit denen man zu beiden Seiten der Pflanzen das Gras mit ziehender oder stoßender Bewegung abschneidet. Bei etwas stärkerem Gras wird der in Halstenbek eingeführte Stieger verwendet, der eine Schneide mit bügelförmigem Ansatz zum Stoßen enthält. Wenn es sich um rasche Hilfe auf ausgedehnten Kulturen bei Mangel an

A. Leistungen je Arbeitsstunde	a) Kamp			b) Freisaat											
	Saat	Verschulung	Wege	1. nicht vergraft				2. schwach vergraft				3. stark vergraft			
				1j.	2j.	3j.	4j.	1j.	2j.	3j.	4j.	1j.	2j.	3j.	4j.
	ar je Std.	ar je Std.	qm je Std.	lfde. Meter je Std.				lfde. Meter je Std.				lfde. Meter je Std.			
1. Blatthacke															
a) mit Jäten . .	—	—	—	—	—	—	—	80	80	—	—	30	30	—	—
b) ohne Jäten .	0,6	1,0	80	225	—	—	—	225	225	—	—	120	—	—	—
2. Krümelharke bzw. Kamp-krümelharke	2,0	4,2	—	650	700	800	—	550	600	—	—	—	—	—	—
3. Schuffel n. Baak	—	4,0	250	400	400	—	—	300	300	—	—	—	—	—	—
4. Halstenbeker Stieger	—	—	200	300	300	—	—	225	225	—	—	100	—	—	—
5. Waldigel mit Hackmessern . . .	—	—	—	1800	1900	1900	1900	1700	1800	1800	—	1400	1200	1200	—

B. Kosten je Arbeitsstunde	
bei 1 bis 4:	für eine Frau . . . . . = 0,37 RM
bei 5:	für einen Einspänner mit Gespann und Geräteführer = 1,80 RM

Digitized by Google

Arbeitskräften handelt, dann leistet ein bespanntes Gerät vortreffliche Dienste. Als solches eignet sich am besten der Waldigel mit 18 cm breiten Hackmessern in der von Förster Baak angegebenen Form vortreffliche Dienste. Durch dieses Instrument wird die Bodendecke horizontal und so flach abgeschnitten, daß das Gras abstirbt.

Über die Leistungen der vorgenannten Geräte beim Hacken von Kiefernkulturen veröffentlicht Hilf auf Grund von Zeitstudien die Tabelle auf Seite 103. S.

Eine einhäusige Eibe steht in einem Seitental des Prientales unweit des Dorfes Sachrang in Oberbayern. Die Eibe ist in den Freiherrlich von Cramer-Klettschen Waldungen des Prientales ziemlich häufig. Herr Forstverwalter Thoma, der Verwalter des Reviers Sachrang, hatte diesen einhäusigen Baum entdeckt und zeigte ihn mir bei einem Besuche im November 1928. Während die Eibe sonst zweihäusig ist (d. h. männliche und weibliche Blüten getrennt auf verschiedenen Bäumen), zeigte diese einhäusige damals neben sehr zahlreichen männlichen Blütenknospen an vielen Zweigen vereinzelte Früchte. Es scheint sich also um einen Baum von vorwiegend männlichem Wesen mit Neigung zur Weiblichkeit zu handeln. Herr Forstverwalter Thoma wird den Baum weiter beobachten. Vorläufig habe ich einige Zweige der botanischen Sammlung der forstlichen Hochschule Eberswalde übergeben.

Im Schrifttum fand ich nur im Neudammer Försterlehrbuch (8. Auflage, S. 52) den kurzen Satz: „mitunter tragen an männlichen Exemplaren einzelne Zweige weibliche Blüten". Der Verfasser, Herr Geheimer und Oberregierungs- und Forstrat Herrmann-Breslau, teilt mir brieflich mit, daß diese Angabe schon in der Auflage von 1908 stehe und sich auf seine Beobachtungen im Danziger Bezirk stütze. 1912 erwähne Konwentz eine einhäusige Eibe in der bayerischen Försterei Wessobrunn (Botanische Jahrbücher Band 46, Heft 5), und im selben Jahre schreibe Professor Dr. Th. Schube-Breslau in seinem Buche „Aus Schlesiens Wäldern" (S. 15): „Übrigens treiben hin und wieder weibliche Bäume, wie es z. B. auch bei einzelnen Weidenarten vorkommt, einmal ausnahmsweise einige männliche Blüten". Solche Eiben mit vorwiegend weiblichem Wesen stehen also im Gegensatz zu der anscheinend vorwiegend männlichen Sachranger Eibe. Die weitere Beobachtung wird zeigen, ob diese Eigenart bei ihr ständig ist.

Dr. Hermann Bertog.

Die Weißerle soll als Stickstoff-Fänger auch — richtiger „besonders" — zur Aufforstung geringster Böden geeignet sein. Weil mit dieser angeblich außerordentlichen Anspruchslosigkeit zugleich auch eine über das gewöhnliche Maß der meisten Laubhölzer hinausgehende Bodenverbesserung durch Stickstoffanreicherung, ähnlich wie bei der Lupine, Hand in Hand geht, wird sie häufig als Vor- oder Mitbau für schutzbedürftige edlere Holzarten verwendet. Die Unannehmlichkeiten, die ihr Aushieb (der notwendig wird, sobald sie ihren Zweck als Bemutterungspflanze erfüllt hat) verursacht, werden dabei meist gerne in Kauf genommen. Im Thüringischen hat Matthes, die Vorliebe der Weißerle für kalkhaltigen Boden ausnutzend, unter Zuhilfenahme dieser Erle schwierig zu behandelnde Kalkbländerein mit Erfolg mit Buchen aufgeforstet. So sehr gering scheinen die Standortsansprüche der Weißerle aber doch nicht zu sein. Zwar wächst sie auf trockenen Sanden oft völlig genügend. Doch scheint es sich hierbei wohl nur um scheinbar sehr trockene Standorte zu handeln; denn manchmal ist sie auf trockenen Diluvialsanden trotz aller Mühen und Versuche nicht zum Angehen zu bringen. Dies wohl deshalb, weil es sich in solchen Fällen um tatsächlich sehr trockene Orte handelt. Was unter solchen Umständen von einer Weißerlenanpflanzung übrig bleibt, ist entweder gar nichts oder es sind einige wenige kümmerliche Büsche. Ein ähnliches Versagen der Weißerle läßt sich auch manchmal, ungeachtet verhältnismäßig hoher Luftfeuchtigkeit, auf sehr trockenen Kalkböden (z. B. auf sehr flachgründigen oder geröllartigen Südhängen von verwitterten Muschelkalken) beobachten. Das auch in Lagen, auf denen die Schwarzkiefer noch fortkommt und Vorbauzwecke noch genügend erfüllt.

Auch so frosthart, wie man die junge Weißerle in der Regel hält, scheint sie nicht zu sein. Mitteilungen von Praktikern über Erfolge und Mißerfolge mit dieser Holzart wären sehr wertvoll; sie würden sicherlich viel Beachtung finden. Wie sind auch die Erfolge gewesen in Fällen, in denen die Weißerle als Unterbauholz (z. B. unter Kiefernbeständen) verwendet wurde?

Oberförster Mende, Erfurt.

Pflanzenschutz im Winter. Gerade der Winter ist für die Bekämpfung verschiedener Schädlinge eine sehr günstige Zeit. So wird jetzt wirksam gegen die Feldmäuse vorgegangen, deren Bekämpfung zweckmäßig nach den in Flugblatt Nr. 13 der Biologischen Reichsanstalt gegebenen Anweisungen erfolgt. Auch das Abschneiden der Winternester des Baumweißlings, die an den Zweigen der Obstbäume hängen, ist jetzt vorzunehmen (vgl. Flugblatt Nr. 70). Das Anlegen von Leimringen um die Kiefern zur Bekämpfung des Kiefernspinners ist ebenfalls im Laufe des Winters auszuführen (vgl. Flugblatt Nr. 37). Nicht zu verabsäumen ist die Beizung des Saatgutes; ein Verzeichnis der vom Deutschen Pflanzenschutzdienst als wirksam festgestellten Beizmittel gibt das Merkblatt Nr. 7, eine Beschreibung erprobter Beizgeräte findet sich in Flugblatt Nr. 82. Bei der Wahl der Pflanzkartoffelsorten dürfte manchem das Verzeichnis der krebsfesten und krebsanfälligen Kartoffelsorten (Merkblatt Nr. 1) wertvoll sein. Hingewiesen sei auch auf das Merkblatt Nr. 4, das ein Verzeichnis der Stellen enthält, die Auskunft über Pflanzenkrankheiten und -schädlinge geben und Gesundheitszeugnisse für die Ausfuhr von Pflanzen ausstellen. Preis Stück 10 Rpf, portofrei. Einzahlung auf Postscheckkonto Berlin Nr. 75 der Biologischen Reichsanstalt oder in Briefmarken. Für die regelmäßige Zustellung der Neuerscheinungen kann ein Betrag von 1,50 oder 2 RM im voraus eingesandt werden.

Die Baumschlepphaube „Endlich" ist das Ei des Kolumbus. Sie ist aus festem Stahlblech gefertigt, hat Zuckerhutform und wird über das Stammende gestülpt. Daß diese einfache Vor-

Digitized by Google

richtung zum Ausschleppen von Langnutzholz nicht schon früher hergestellt wurde, muß verwundern, ganz unwillkürlich löst sich der Ausdruck „Endlich". Die so ärgerlichen Beschädigungen der Kulturen und Wege wurden als unvermeidlich resigniert in den Kauf genommen. Bei Anwendung der Baumschlepphaube „Endlich" hört das ebenso auf wie die Quälerei der Pferde infolge des Zusammenschiebens von Erdmassen, Moos usw. in der Zugrichtung vor dem Stammende. Die stärksten Hölzer gleiten leicht über Stubben und Steine hinweg. Je nach der Weite der Haube kostet sie 70 bis 80 RM bei etwa 100 Pfund Gewicht; ihre Haltbarkeit ist nahezu unbegrenzt. Die Haken der Haube, die sie mittels Ketten an dem Stamm befestigen, haben eine Form gefunden, die das Ausspringen ausschließen. Sobald die Haube etwa 10 cm aufsitzt, löst sie sich nicht mehr vom Stamm. Die großen Vorzüge der Baumschlepphaube „Endlich" gegenüber andern Ausschleppvorrichtungen sind die Billigkeit und Leichtigkeit und die bequeme Verwendung. Oberförster Busse, Ebenhausen.

Verschiedenes.

Titel und Inhaltsverzeichnis der „Deutschen Forst-Zeitung" für Bd. 43 (1928) wird in Kürze fertiggestellt. Alle Leser, die auch in diesem Jahre wieder die Zusendung dieses Inhaltsverzeichnisses wünschen, bitten wir um umgehende Bestellung durch Postkarte. Wir werden dann nach Fertigstellung kostenlos ein Stück des Inhaltsverzeichnisses übersenden. Gleichzeitig sei die Einbanddecke des Jahrganges 1928 empfohlen, die in Leinen zum Preise von 2 RM bei Einsendung des Betrages oder unter Nachnahme mit Portozuschlag zu beziehen ist.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Naturschutzgebiet im Spandauer Stadtforst. Die Berliner Städtische Naturschutzstelle hat die Vorbereitungen zur Einrichtung eines neuen Naturschutzgebietes beendet, das einen Teil des Spandauer Stadtforstes, und zwar hauptsächlich das Teufelsbruch und das Stadtbruch, umfassen soll.

Vortragsfolge des „Landwirtschaftsfunks" für Februar 1929. Im Landwirtschaftsfunk der Deutschen Welle, die über den Sender Königswusterhausen (Welle 1649) regelmäßig, und zwar am Montag und Donnerstag jeder Woche in der Zeit von 18,55 bis 19,20 Uhr, belehrende Vorträge mit praktischen Anregungen für den Landwirt sendet, die in ganz Deutschland schon mit einfachen Apparaten gehört werden können, sind für den Monat Februar 1929 folgende Vorträge vorgesehen. 4. Februar: Keppner, Landwirtschaftsrat, Regensburg: Einfluß von Sorte und Saatgut auf den Ertrag. 7. Februar: Dr. Wild, Vereinigung der deutschen Bauernvereine, Berlin: Die Verwertung des Getreidespiritus. 11. Februar: Dr. Kersten, Schlesischer Landbund, Breslau: Henry Ford und die Landwirtschaft. 14. Februar: Dr. K. Schlebach, Generalsekretär, Verein zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reich, Berlin: Zeitgemäße Betrachtungen über die Förderung deutscher Moorkultur in Vergangenheit und Zukunft. 18. Februar: Ökonomierat Keiser, Oberlandwirtschaftsrat, Preußische Hauptlandwirtschaftskammer, Berlin: Was bringt das Reichsmilchgesetz für die Landwirtschaft? 21. Februar: Professor Dr. Ludwigs, Leiter der Hauptstelle für Pflanzenschutz bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin, Berlin, Kronprinzenufer 4—6: Pflanzenschutzliche Maßnahmen als Mittel zur Qualitätsverbesserung gartenbaulicher Erzeugnisse. 25. Februar: Forstrat Baumgarten, Münster in Westfalen: Waldbilder aus Westfalen. 28. Februar: Min.-Rat Dr. Mickel, Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin: Die Verwendung künstlichen Düngers in der deutschen Landwirtschaft.

Landwirtschaftliche Vorträge im Berliner Rundfunk für die Zeit vom Freitag, dem 25. Januar, bis Sonnabend, den 2. Februar 1929. Abteilung Landwirtschaft: Sonntag, den 27. Januar 1929, nachmittags 2,55 Uhr. Redner: Direktor Müller, Ruhlsdorf. Thema: Vortragsreihe „Zucht und Haltung der landwirtschaftlichen Nutztiere", 13. Vortrag: „Rationelle Mast der Schweine". Montag, den 28. Januar 1929, nachmittags 4 Uhr. Redner: Oberförster Raab. Thema: Schutz des Waldes als Wirtschaftsgut. — Abteilung Gartenbau: Dienstag, den 29. Januar 1929, nachmittags 6,30 Uhr. Redner: Gartenbaudirektor Grobben, Präsident des Reichsverbandes des Deutschen Gartenbaus. Thema: „Der Deutsche Gartenbau." — Abteilung Landwirtschaft: Mittwoch, den 30. Januar 1929, nachmittags 6,10 Uhr. Redner: Gartendirektor Ludwig Lesser, Präsident der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft. Thema: Rundschau für Blumen- und Gartenfreunde. Donnerstag, den 31. Januar 1929, nachmittags 6,10 Uhr. Redner: Oberstleutnant a. D. Luchs, Leiter der Deutschen Jagd-Ausstellung 1929. Thema: Die Deutsche Jagd-Ausstellung 1929.

Vortragsfolge des „Hausfrauenfunks" für Februar 1929 (Stunde der Hausfrau und Mutter). Mittwochs 3,40 bis 4 Uhr. 20. Februar: Frl. Camilla Koch, Referentin für Hauswirtschaft beim Reichsverband L.H.B. und der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, Berlin: Unfallverhütung im Landhaushalt und die Ruwo. 27. Februar: Frl. Gabriele Krüger, Institut für Hauswirtschaftswissenschaft, Berlin: Technische Fragen des Landhaushaltes.

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 14. bis 20. Januar 1929 ab märkischer Station 10,57 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 19. Januar 1929. Landfüchse 18 bis 36, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 70 bis 90, Steinmarder 65, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blauraubige 0,25, Wiesel, weiße 7, Eichhörnchen, rote 2,10, Hasen, Winter 1,95 bis 2, Kanin, Wildkanin 0,70, Rehe, Sommer 2,90, Winter 2, Katzen, schwarz 2 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Digitized by Google

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 19. Januar 1929. Landfüchse 18 bis 30, Steinmarder 55 bis 75, Baummarder 80 bis 105, Iltisse 16 bis 21, Dachse 8, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 1,70, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Winter 0,80, Maulwürfe, weißlebrig I 0,27 bis 0,35, blaulebrig 0,20, Katzen, Winter, schwarz 1,90 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 21. Januar 1929. Rotwild Ia 0,58 bis 0,63, Damwild 0,58 bis 0,65, Wildschweine, schwer 0,45 bis 0,50, Frischlinge 0,60 bis 0,68 für ½ kg. Wildenten 2 bis 2,40, Fasanenhähne, junge, Ia 4,40 bis 4,60, Fasanenhennen, Ia 2,40 bis 2,60, Hasen, groß 6,90 bis 7, mittel 5 bis 5,50, klein 4 bis 4,50, Kaninchen, wilde, große 2,60 bis 2,70 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 21. Januar 1929. Hechte, unsortiert 140 bis 148, Schleien, Portions- 140, Aale, mittel 200, Karpfen, Spiegel- 20- bis 30er 120, gemischt, 40- bis 50er, unsortiert 105 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 5. **Kündigung eines Mietvertrages wegen nicht vertragsmäßiger Beschaffenheit der Wohnung.** Laut Vertrag vom 14. Juni 1927 habe ich eine Wohnung für monatlich 75 RM gemietet einschließlich Bad. Der Baderaum und die nötigen Anlagen für die Aufstellung der Badeeinrichtung sind auch vorhanden, jedoch fehlen bisher Ofen und Badewanne. Seit dem 1. Juni d. J. verspricht mir mein Wirt zwar die Wanne, aber keinen Ofen. Ich habe auf ein Jahr gemietet vom 1. Oktober 1927 bis 1. Oktober 1928. Wenn nicht ein Vierteljahr vor Ablauf des Jahres gekündigt wird, verlängert sich der Mietvertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr. Letzteres trifft in meinem Falle zu. Bin ich trotzdem berechtigt, mit vierteljährlicher Frist (z. B. zum 1. Januar 1929) den Vertrag zu kündigen? Kann ich für die fehlende Badegelegenheit Abzüge von der Miete machen und wieviel je Monat?

Hegemeister B. in W.

Antwort: Wenn Sie nicht fristgemäß zum 1. Oktober 1928 gekündigt haben, so sind Sie an den Mietvertrag mindestens bis zum 1. Oktober 1929 gebunden. Sie können daher den Vertrag nur mit dreimonatiger Frist zu diesem Zeitpunkte aufkündigen. Wenn die Wohnung von vornherein mit Badeeinrichtung vermietet worden ist, eine solche aber bisher nicht besitzt, so ist die Tauglichkeit der Wohnung zu dem vertragsmäßigen Gebrauch gemindert. Sie können daher gemäß dem § 537 des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Zeit, während deren die Badeeinrichtung fehlt, einen verhältnismäßigen Betrag von der Miete kürzen. Dies selbst dann, wenn etwa nach Ihrem Vertrage eine Zurückhaltung fälliger Miete wegen Beanstandungen irgendwelcher Art oder eine Aufrechnung gegen den Mietzinsanspruch ausgeschlossen ist. Die Höhe des Abzuges vermögen wir mangels Kenntnis der Größe und Beschaffenheit der Wohnung auch nicht annähernd zu bestimmen. Haben Sie den Vermieter zur Beschaffung der Badeeinrichtung aufgefordert, so daß er durch die Mahnung in Verzug geraten ist, so können Sie statt der erwähnten Abzugsmöglichkeit nach dem § 538 BGB. die Badeeinrichtung selbst herstellen lassen und von dem Vermieter Ersatz der hierfür gemachten erforderlichen Aufwendungen verlangen. Mit diesem Ersatzanspruch können Sie dann gegen die Mietforderung des Vermieters aufrechnen, und zwar gemäß dem § 28 des Mieterschutzgesetzes auch dann, wenn die Aufrechnung nach dem Mietvertrage unzulässig ist. Die oben erwähnten Rechte stehen Ihnen aber nach dem § 539 BGB. nicht zu, wenn Ihnen das Nichtvorhandensein der Badeeinrichtung bei Abschluß des Vertrages bekannt war, ohne daß der Vermieter Ihnen deren Beschaffung versprochen hatte, oder wenn Sie trotz Kenntnis von dem Fehlen der Badeeinrichtung die Wohnung bezogen haben, ohne sich Ihren vertragsmäßigen Anspruch auf die Badeeinrichtung dem Vermieter gegenüber ausdrücklich vorbehalten zu haben. Ma.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Altenau (Hildesheim) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Försterstelle Elsaß in Büthorst, Oberförsterei Dassel (Hildesheim), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,1617 ha Garten, 1,66 ha Acker, 0,3436 ha Wiese. Nutzungsgeld 64 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Nächste Bahnstation Dassel, 5 km; Schule im Ort; nächste höhere Schule Einbeck, 14 km. Bewerbungsfrist 5. Februar.

Försterstelle Egeldehmen, Oberf. Warnen (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung, Dienstland: 6,3 ha Acker, 9,9 ha Wiesen, 2 ha Weiden. Die Schule ist in Egeldehmen, Bahnstation Gr.-Rominten der Eisenbahn Goldap—Stallupönen, etwa 2 km. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Bebaute Hilfsförsterstellen in Ellguth-Proskau, Oberf. Proskau, **Plümkenau,** Oberf. Bodland, **Schwierkle,** Oberf. Zawadzki (Oppeln), werden zum 1. April frei. Zu jeder Stelle gehört eine Dienstwohnung, außerdem hat Ellguth-Proskau 5,2864 ha, Plümkenau 1,3500 ha und Schwierkle 3,8820 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 10. Februar

Digitized by Google

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Rengsdorf ist zum 1. April neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 25. Februar an den Bürgermeister in Rengsdorf einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Förster wohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Mit 31 ganzseitigen Tabellen der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aller Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten. Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung". Preis 1,80 RM.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kochon, Hegemeister a. W. in Kriescht, wird am 1. April zur Wiederbeschäftigung nach Zanziner Teerofen I, Oberförsterei Glabow-West (Frankfurt a. O.), versetzt.

Jaurisch, Förster in Mückeburg, Oberf. Lübbesee, wird am 1. April unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Deutschebruch, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), versetzt

Karpe, Förster in Altenfließ, Oberf. Wildenow, wird am 1. April nach Mückeburg, Oberf. Lübbesee (Frankfurt a. O.), versetzt.

Rally, Förster, wurde am 20. Januar die Försterstelle Krummenhagen, Oberf. Abtshagen (Stralsund), übertragen.

Süßmilch, Förster in Sellenthin, Oberf. Lübbesee, wird am 1. April nach Gr.-Friedrich, Oberf. Limmritz (Frankfurt a. O.), versetzt.

Beckwerth, Förster in Dammendorf, Oberf. Dammendorf, wird am 1. April unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Sellenthin, Oberf. Lübbesee (Frankfurt a. O.), versetzt.

Döring, Hilfsförster in Obergrenzebach, Oberf. Neukirchen, wurde am 15. Januar nach Spangenberg, Oberförsterei Spangenberg (Kassel), versetzt.

Fitzner, Hilfsförster in Hammer, Oberförsterei Hammerheide (Frankfurt a. O.), wurde am 1. Januar zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Gräber, Hilfsförster in Krickhausen, Oberf. Wormditt, wird am 1. Februar auf die erledigte Hilfsförsterstelle Schmergrube, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), versetzt.

Piskorz, Hilfsförster in Grunow, Oberf. Dammendorf, wird am 1. April nach Dammendorf, Oberf. Dammendorf (Frankfurt a. O.), versetzt.

Schneider, Hilfsförster in Rentershausen, Oberf. Rentershausen, wurde am 15. Januar nach Wanfried, Oberf. Wanfried (Kassel), versetzt.

Privatforstdienst.

Freiherr von Schorlemersche Forstverwaltung Winterhauch bei Oberstein (Nahe).

Utsch, Förster zu Forsthaus Klopp, wurde in Anerkennung seiner 40jährigen hervorragenden forstlichen und jagdlichen Leistungen und bewiesener besonderer Pflichttreue der Titel Hegemeister verliehen.

Graf Eickstedtsche Schutzforst Rothen Clempenow.

Bauer, Förster zu Forsthaus Hohenholz, wurde nach Theerofen versetzt.

Boldt, Hegemeister in Theerofen, ist ausgeschieden.

Freese, bisher Forstsekretär, wurde die Försterei Hohenholz übertragen.

Löwe, Amtssekretär, wurde als Forstsekretär angestellt.

Würschmidt, Förster, übernahm die neugebildete Försterei Mewegen.

Säuberlich, Hegemeister in Rothen Clempenow, trat nach 53jähriger Dienstzeit in den Ruhestand.

Gutzmer, Förster in Maldewin i. Pomm., wurde am 1. November 1928 die von Mitzlaffsche Forstverwaltung Mikrow, Kreis Stolp i. Pomm., übertragen.

Bayern.

Gemeindeforstverwaltung.

Herzog, Oberforstverwalter in Loppenhausen, Forstamt Krumbach, tritt am 1. März in den dauernden Ruhestand. Aus diesem Anlasse wird ihm die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Michl, Versorgungsanwärter von Schneitweg, zur Probedienstleistung als Hilfsaufseher, wird am 1. Februar zum Forstaufseher in Oberbibrach, Forstamt Kirchenthumbach, ernannt.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil" bedarf dringend der Stärkung. Es ist nötig, dafür zu sammeln und das Geld dem **Verein „Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140, einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist willkommen. 6

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 ℳ, für inaktive 7,50 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Beitragszahlung für 1929.

Die Beiträge betragen wie bisher 15 RM für die im Dienst befindlichen Mitglieder und 7,50 RM für Ruhestandsbeamte. Die Beiträge sind bald, möglichst in einer Summe, an die Bezirksgruppenvorsitzenden bzw. -schatzmeister einzuzahlen. Einzelmitglieder zahlen auf das Postscheckkonto: Berlin 133859, Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kr. Soldin), ein.

Die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden bitte ich, soweit dies noch nicht geschehen ist, mir bis zum 10. Februar d. J. eine Abrechnung für das Geschäftsjahr 1928 zuzusenden.

Borne, im Januar 1929.

Velte, Schatzmeister.

Digitized by Google

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Staatsförster Koch, Forsth. Schönberg bei Baldenburg, Westpreußen. Schriftführer: Staatsförster Sieg, Försterei Demmin bei Schönau, Kr. Schlochau. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Vertrauensmänner-Versammlung

am Sonnabend, dem 2. Februar 1929, in Berlin, Hotel Atlas, Friedrichstraße 105 (Weidendammer Brücke), 9,30 Uhr pünktlich.

Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden. 2. Vorstandswahl. 3. Die Landwirtschaft der Preußischen Staatsförster. 4. Die Vor-, Aus- und Weiterbildung der Staatsförster. 5. Unterförster, Reichswehrförster, Bürorevierförster. 6. Wünsche zur neuen Uniform. 7. Wünsche der Ruhestandsbeamten. 8. Unstimmigkeiten in der Besoldung. 9. Allerlei Wünsche. Wünsche zur Tagesordnung von Mitgliedern, die in Berlin nicht anwesend sind, baldigst an den Vorsitzenden erbeten. Jedes Vereinsmitglied ist herzlich willkommen.

Am Freitag, dem 1. Februar, abends 7,30 Uhr, findet im obigen Lokal ein gemütliches Zusammensein zur Vorbesprechung der Tagesordnung statt. Bei genügender Beteiligung hält der Vorsitzende einen Vortrag über „Rumänische Kriegsjagden". Damen und Gäste von Vereinsmitgliedern herzlich willkommen.

Die Herren Vertrauensmänner und Mitglieder, die zu den Versammlungen in Berlin erscheinen, werden gebeten, ihre Teilnahme recht bald dem Vorsitzenden mitzuteilen.

Der Vorstand. J. A.: Koch, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Eingesammelt bei Treibjagden; Rittergutsjagd Altscherbitz 21,— RM, Gemeindejagd Cursdorf b. Schkeuditz 15,—, und Jütenberg b. Gräfenhainichen; Pächter Herr Direktor Bräuer, Leipzig, 15,50; eingesandt von Herrn Forstaufseher R. Schmidt, Altscherbitz b. Schkeuditz 51,50

Strafen und freiwillige Spenden bei der Treibjagd des Herrn Grafen von und zu Egloffstein, Arklitten, und des Jagdschutzvereins Biebersteiu; eingesandt von Herrn Förster Neumann, Forsth. Arklitten 47,80

Spende bei einem Schüsseltreiben gesammelt; eingesandt von Herrn Hilfsförster Wille, Börnicke b. Bernau . . 35,50

Gesammelt beim Schüsseltreiben auf der Jagd des Herrn Generaldirektors Morale in Frohnau b. Berlin am 12. Januar 1929; eingesandt von Herrn Förster Block, Frohnau . . . . . 33,—

Eingezogen bei einer Treibjagd wegen Verstoß gegen die Jagdregel; eingesandt von Herrn Amtsrat Hobein, Biesken b. Bartenstein, Ostpr. 27,80

Ergebnis einer Jagdgerichtssitzung nach der Jagd des Herrn Apothekers Bellengahr-Heiligenstadt; eingesandt von Herrn Oberförster Sönksen, Heiligenstadt . . . . . 26,—

Gesammelt auf der Treibjagd in Toppel b. Havelberg; eingesandt von Herrn Förster Lutter, Nitzow . . . . 23,—

Strafgelder und Sammlung auf der Jagd des Herrn Kasting, Berlin-Pankow; eingesandt von Herrn Ernst Steigleder, Berlin NW 7 . . . . . 21,—

Gesammelt bei der Treibjagd in Hövelhof, einschließlich Strafgelder usw.; eingesandt von Herrn Förster Grundmann, Hövelhof . . . . . 20,—

Vereinnahmte Strafgelder von der Treibjagd am 9. Januar 1929 in Neuwarp; eingesandt von Herrn Walter Hoffmann, Stettin . . . . . 20,—

Eingesandt von Herrn F. Bürstgens, Rittergut Alt-Merchern 16,—

Für Fehlschüsse bei der Beamtenjagd der Herrschaft Pawelwitz gesammelt und eingesandt von Herrn Wildmeister Jurasky, Pawelwitz . . . . . 16,—

Gesammelt für Fehlschüsse und Strafgelder auf der Treibjagd der Herren Huester und Hecking; eingesandt von Herrn Förster Pennekamp, Gescher i. W. 15,85

Gruß vom Schüsseltreiben nach der Treibjagd im Revier Badem der Herren Müller, Meiser, Willems; eingesandt von Herrn Oberförster Müller, Bitburg (Eifel) 11,—

Gesammelt gelegentlich einer Treibjagd für Fehlschüsse; eingesandt von Herrn Revierförster Ackermann, Emden 10,30

Von der Jagd Berghausen; eingesandt von Herrn Paul Krämer, Bielefeld . . . . . 10,—

Ferner sind eingegangen 1 zu 7,50, 1 zu 4,—, 2 zu 3,— 17,50

401,75

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 19. Januar 1929.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Mitgliederversammlung 1929.

Die 35. Mitglieder-Versammlung für 1929 findet am Montag, dem 11. Februar, nachmittags 5½ Uhr, im „Prinz von Preußen" in Neudamm statt.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts.
2. Bericht über die erfolgte Prüfung der Jahresrechnung und Kasse.
3. Entlastung des Schatzmeisters.
4. Ersatzwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder.
5. Festsetzung des Sterbegeldes für die nächsten zwölf Kalendermonate.
6. Genehmigung des Haushaltsplanes für 1929.
7. Satzungsänderungen.
8. Ueberweisung von silbernen Ehrenbechern.
9. Verschiedenes.

Der Mitglieder-Versammlung geht eine um 2¾ Uhr nachmittags beginnende Vorstandssitzung voraus. Nach der Mitglieder-Versammlung zwanglos geselliges Zusammensein mit gemeinsamem Abendessen. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen der Herren Mitglieder.

Neudamm, den 20. Januar 1929.

Schönwald, Staatl. Oberförster, Maffin.
Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm, Schatzmeister.

Digitized by Google

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11369. **Stiegler**, Hans, Forstgehilfe, Emmericherhofen, Post Kahl, Unterfranken. XIV. Abt. 1 b.
11370. **Spaak**, Hermann, Forstgehilfe, Nochten 68 O.-L., Post Berberg, Kreis Rothenburg O.-L. VIII. Abt. 1 b.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Verein Haus Wettin e. V., Dresden-A., Zinzendorfstr. 6.
Pietruschka, Wilhelm, Revierförster, Jahnsfelde, Post Trebnitz, Kreis Lebus.
Kauert, Richard, Förster, Althammer, Post Kieferstädtel, Kreis Gleiwitz.
Wilting, Karl, Forstverwalter, Grünbach i. Vgtl.
Barsnätz, Max, Förster, Fh. Dunkelforth, Post Genthin, Kreis Jerichow II.
Sachkammer für Forstwirtschaft bei der Landwirtschaftskammer für den Freistaat Sachsen, Dresden-A., Wilhelmplatz 4.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X). Am Sonnabend, dem 9. Februar 1929, findet in Hannover im Brauer-Gildehaus, Agidientorplatz, die Winterversammlung statt. Die Tagung zerfällt in zwei Teile:

I. Von 11,30 Uhr an tagt die Forstbeamtenschaft. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Bericht über die Mitgliederversammlung in Eberswalde. 3. Stand der Tarifangelegenheit. 4. Tätigkeitsbericht und Sonstiges.

II. Von etwa 13 Uhr an findet im selben Raum die Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Bericht über „Eberswalde". 3. „Die Rundholzverwertung" Vortrag von Revierförster Schröder-Oldenrode. 4. Ortsgruppenbildung und Mitgliederwerbung. 5. Tätigkeitsbericht und Sonstiges.

Um vollzähliges Erscheinen, besonders der Ortsgruppenvorstände, wird gebeten.

Mahnhardt.

Ortsgruppe Bublitz (Pommern). Unter Leitung des Bezirksgruppen-Vorsitzenden, Herrn Oberförster Bolgmann, Kolberg, wurde am 25. November 1928 die Ortsgruppe Bublitz gegründet. Gewählt wurden: Als Vorsitzender Förster Roepke, Felsenburg; Stellvertretender Vorsitzender Förster Foelske, Hopfenberg; Schriftführer Städtischer Hilfsförster Ristow, Bublitz. Es wurde beschlossen, einen Jahresbeitrag von 1 RM je Mitglied an die Ortsgruppe zu entrichten. Für Fernbleiben von den Versammlungen ohne triftigen Grund wurde 1 RM Strafe festgesetzt. Die nächste Versammlung findet am 3. Februar, nachmittags 2 Uhr, in Fischers Hotel in Bublitz statt. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Um Erscheinen, auch der noch fernstehenden Kollegen, wird dringend gebeten.

Felsenburg, 10. Januar 1929. Roepke.

Ortsgruppe Burgsteinfurt-Tecklenburg. Das diesjährige Wintervergnügen mit Damen findet am 3. Februar, nachmittags 14 Uhr, im Zentralhotel in Rheine statt.

Fronhoff, Vorsitzender.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend. Am Montag, dem 4. Februar, nachmittags 4 Uhr, in Haltern, Hotel Lemloh, Versammlung. Tagesordnung: Jahres- und Kassenbericht, Zahlung der Beiträge, forstliche und jagdliche Tagesfragen, Verschiedenes. Anschließend gemütliche Unterhaltung mit Musik und Tanz usw. Die Kollegen mit ihren Damen und Gästen wollen sich recht zahlreich einfinden. Vor der Versammlung von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 3 Uhr ist der Bälgeverkauf. Der Vorstand.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Geschäftsstelle in Berleburg in Westfalen.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Anhalt, Braunschweig.

Anschließend an die Tagung des Reichsvereins am 9. Dezember 1928 fand eine Versammlung der Deutschen Privatforstbeamtenschaft statt. Der Vorsitzende, Kollege Füchtmeyer, teilte mit, daß der im Frühjahr abgeschlossene Tarif vom 1. November 1928 ab für allgemeinverbindlich erklärt worden wäre. Dann erläuterte der Vorsitzende einige Punkte zu § 17 des Tarifvertrages über Schlichtungswesen und Arbeitsgerichtsgesetz und führte anschließend aus, daß die Bezirksgruppe beschlossen hätte, vorkommende Streitigkeiten im eigenen Hause zu schlichten; das heißt, „Anrufung des Schiedsgerichts und Ausschaltung des Arbeitsgerichts".

Infolge schlechter Vermögenslage der Kasse wurde beschlossen, für 1929 jedem Ortsgruppenführer nur eine freie Reise zur Bezirksgruppenversammlung zu gewähren. Der Vorsitzende wies noch darauf hin, daß eine Belebung der Ortsgruppentätigkeit in den Bezirken Halle, Merseburg und Erfurt unbedingt notwendig sei.

Hohenlochau, Post Leitzkau, Bez. Magdeburg, den 18. Dezember 1928.

Trübenbach, Schrift- und Kassenführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Förstervereinigung Ahrtal.

Die Förstervereinigung Ahrtal feiert ihr diesjähriges Wintervergnügen am Sonnabend, dem 2. Februar 1929, beginnend abends 8 Uhr im Hotel Eiflerhof in Adenau. Die Mitglieder sind mit ihren Damen hiermit freundlichst eingeladen. Zahlreiches Erscheinen wird dringend erwünscht. Für die Herren von der Oberahr Anschluß an den Zug 4,47 Uhr abends ab Hillesheim. Für die Herren von der Unterahr Anschluß an den Zug ab Remagen 5,40 Uhr abends. Es wird gebeten,

Digitized by Google

durch Vorträge, Couplets usw. den Abend der grünen Farbe gemütlich zu gestalten.

Der Vorstand. J. A.: H. Suhr.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Aufruf zur Bezirksgruppengründung.

Alle in Nord-Hessen-Nassau, Südhannover, Eichsfeld und Nordthüringen tätigen ehemaligen Neuhaldenslebener werden zwecks Bezirksgruppenbildung gebeten, am Sonntag, dem 3. Februar 1929, mittags 12½ Uhr, in Eichenberg, Bahnhof, Wartesaal II. Klasse, zu erscheinen. Eichenberg ist D-Zugstation und von allen Richtungen gut erreichbar. Etwa schon in den Vormittagsstunden eintreffende Kollegen finden Gesellschaft.

Eichenberg, den 15. Januar 1929.

J. A.: Globig, Förster.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde; „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Laßt die Waldbodenrente nicht verlorengehen! Es wäre eine wirtschaftliche Sünde, wenn auch nur ein Jahr aus Sparsamkeitsgründen eine Waldpflanzung hinausgeschoben würde. Das altbekannte Forstkulturgeschäft Gothen-Wilmes in Heinsberg (Westfalen) ist in der Lage, allerbestes Pflanzenmaterial zu äußersten Konkurrenzpreisen zu liefern. Die Sauerländer Hochgebirgs-Pflanzen haben bisher überall hin die besten Resultate erzielt und können nicht mit solchen aus warmen Moorniederungen verglichen werden. Fichten und Kiefern sind ja nun in diesem Jahre äußerst knapp, und so empfiehlt es sich, auch wo anginsig Saaten zu verwenden, welche mit garantiert höchster Keimkraft von der Firma bezogen werden können. Pflanzenpreisverzeichnis respektive auch Sonderofferte über alle Waldsämereien, Fichten und Kiefern wird sofort bereitwilligst gegeben. Nadelholzsamen wird auf Wunsch auch gefärbt gegen Vogelfraß geliefert.

Plauener Gardinen, Decken usw. auf der Grünen Woche 1929. Die unseren werten Lesern bestens bekannte Firma Knab & Schmidt, Plauen i. V., beschickt mit ihren Spezial-Fabrikaten Gardinen, Decken, Gobelins, Tapisserie-Artikeln, Frottierwaren und kunstgewerblichen Erzeugnissen mit Jagd- und Wildmotiven die Grüne Woche Berlin.

Infolge der technisch nicht zu überbietenden Wiedergabe der jagdlichen Motive, der erstklassigen Qualitäten und dabei äußerst günstigen Preise hat sich genannte Firma mit ihren Erzeugnissen einen Ruf erworben, der weit über Deutschlands Grenzen hinausgeht. Neben obigen Spezial-Fabrikaten zeigt die Firma außerdem entzückende neutral gemusterte Dessins. Gelegentlich des Besuches der Ausstellung Grüne Woche können wir unseren werten Lesern und Leserinnen eine Besichtigung des Standes der Firma Knab & Schmidt, Plauen i. V. (Stand Nr. 507, Halle IV, Funkhalle), nur empfehlen. (Siehe auch Inserat auf Seite VI dieser Nummer.)

Feuer!

5647/02793

Am 14. Juli 1928 gegen 15 Uhr 30 wurde auf der Straße Geyer-Elterlein ein Waldbrand bemerkt, der durch unbekannte Ursache entstanden und bereits das Stangenholz ergriffen hatte.

Nachdem der Rittergutsverwaltung von dem in der Nähe der Brandstelle wohnenden Restaurateur Lute telephonisch Bescheid gegeben worden war, und daraufhin sofort zwei Mann per Motorrad mit zwei Minimax-Löschern an die Brandstelle eilten, gelang es, des Brandes nach dreimaliger Leerung beider Löscher Herr zu werden.

Tannenberg (Sachsen), den 5. November 1928.

Stempel: Rittergut Tannenberg
gez.: Fr. Becher, Inspektor.

Verlangen Sie unverbindlich Auskunft über unseren

Minimax-Waldbrandlöscher!

Zeitgemäßer Feuerschutz zur Bekämpfung von Boden- und Wipfelfeuer, mit einstellbarem Löschstrahl und Sprühstrahlvorrichtung.

Minimax A.-G. Berlin-Köln-Stuttgart

Digitized by Google

NOV 29 1929

Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 1. Februar 1929.

Nr. 5. Bd. 44.

Anzeigenpreise: 15 Pfennige, bei Platzvorschrift 20 Pfennige, Stellengesuche, Nachrufe und Familien-Nachrichten 10 Pfennige für die einspaltige Millimeterhöhe. Gerechnet von Strich zu Strich. Auslandsanzeigen in der Währung des betreffenden Landes. **Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Konkursen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen werden nach dem Wortlaute der Manuskripte abgedruckt, für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich. Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, werden nicht befördert.** Wenn Anzeigen infolge Platzmangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postscheckkonto: Berlin Nr. 41 509. Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm. — **Anzeigenschluß** für die nächste Nummer **stets Montag früh.**

90 Jahre
Eckenhoff-Uniformen
1839·1929
Geschäfts-Grundsatz:
Das Beste!
G. ECKENHOFF NACHFL.
Forstuniformen-Jagdkleidung
BERLIN SW.48 WILHELMSTR. 22

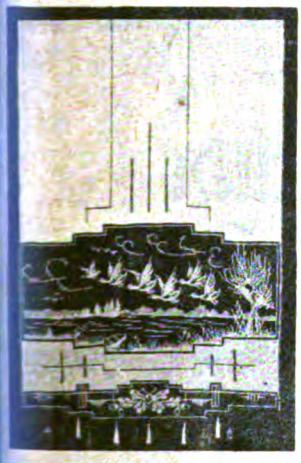

Zur Grünen Woche
Berlin 1929
vom 26. Jan. — 10. Febr.
Stand Nr. 507
Abteilung
Jagdausstellung
in Halle IV (Funkhalle)

Besichtigen Sie bitte gelegentlich des Besuches der Ausstellung unseren Stand u. unsere Fabrikate: Gardinen, Decken, Gobelins, Tapisserieartikel, Frottierwaren und kunstgewerbliche Gegenstände mit hochkünstlerischen Jagd- und Wildmotiven, sowie unsere Gardinen, Decken usw. in neutraler, moderner Musterung!
Neuester Katalog gratis!
Knab & Schmidt,
Plauen i. V. 10.

DRAHT BREMER
Rostock 53
50 m Gitter
= Mk. 5,95
prima verzinkt, 3" × 75 cm hoch.
Für Selbstherstellung starker Wildgatter Beschreibung frei.
Große Vorteile. (153

Tüchtige Fänger
kaufen nur besterprobte und altbewährte
Greil'sche Fallen
Fuchs-, Dachs-, Otter-, Mardereisen, Habichtsfänge und Kaninchen-Eisen, Schwanenhälse.
Preisliste 79 kostenfrei
E. Grell & Co.
Hoflieferanten,
Haynau i. Schl.

DS 1822
Bestes Werkzeug — Höchste Leistung und damit
Für den Arbeiter erhöhtes Einkommen
Für den Unternehmer erhöhte Betriebsergebnisse
Fordern Sie unsere Marke und
Firma. Achten Sie auf die roten Öhren
J. D. Dominicus & Soehne G. m. b. H.
Berlin SW 68, Ritterstr. 71 Remscheid-V.

Digitized by Google

Katzenfellweste
der beste Schutz gegen Grippe, Rheuma ꝛc.
Preis Mk. 20,— zuzügl. Porto.

Katzenfellkniehose
ges. gesch., auf dem bloßen Körper zu tragen, gleichmäßig wärmender Unterleibschutz,
Preis Mk. 35,— zuzügl. Porto.
Bei Bestellung Brust- u. Bauchweite angeben. Wildwaren werden angenommen und zu den höchsten Tagespreisen bezahlt. (199
R. Gentzsch, Kürschnerei, Leipzig, Reichsstraße 27, III.

Gift! für **Fuchs! Mard.! Iltis,** tötet auf d. Stelle, für **20:** 4 Mk., **40:** 6 Mk.! **Lockpfeife** u. Fanggeheimnisse **gratis.** Ferner 4 Dos. je **2 Pfd. Lockspeise 5½ Mk.! Fängt üb. Nacht.**
H. Degener, Chemische Fabrik. **Swinemünde 3F.**

Neo-Ballistol-Klever-Armeeöl!
Vor dem Kriege patentiert in 34 Patentstaaten. Wird von der Haut resorbiert. Tiefenwirkung. **Tötet** sofort die virulentesten **Wundbazillen** etc. und beseitigt deren **Folgekrankheiten.**
Desinficiens.
Äusserlich (Einreiben) und für innerlichen Gebrauch von Mensch und Tier.
Specificum für Hunde:
Kein Welpensterben mehr, Wunden, Verbrennungen, Staupe, Räude, Kolik, Verdauungsbeschwerden, Mangel an Fresslust, Ungeziefer usw. ohne jegliche Nebenwirkung.
Flaschen RM 2,65 franko. Kapseln 100 Stück RM 5,50. 50 Stück RM 3,— loco. Lose ½-, 1-, 3-, 4-, 5-, 10-kg-Kannen. (17
Weltliteratur gratis u. franko. In Waff.-Gesch., Apoth., Droger., landw. Gesch., sonst von Fabrik
Chem. Fabrik F. W. Klever, Köln.

Küstnersche Nistkästen.
Vieljährig erprobt, dauerhaft, aus Eiche oder Kiefer mit Eichendeckel für alle Höhlenbrüter. Neue Formen für Halbhöhlenbrüter und speziell für Zaunkönig. Unübertrefflich in Haltbarkeit, 20—25 Jahre Haltbarkeit garantiert. Kein Aufspringen des Holzes. Einfachste Reinigungsmöglichkeit aller 5—6 Jahre. Jeder Kasten bleibt von Ungeziefer frei, da erprobtes Mittel angewendet wird. (209
Ausgestellt:
„Grüne Woche" Halle II.
Alleinhersteller:
E. Krötzsch, Leipzig-Wahren, Bahnhofstraße 7.

Geweih-Kronleuchter 184
Geweih-Tischlampen, Uhren, Tische, kl. Festgeschenke aller Art.
Ueber 400 Muster. Sofort lieferbar. Preisliste gratis.
W. Ittershagen
Herges-Vogtei Th.

Harzer Käse 45
200 St. frei Haus **RM 4,90**
Käserei Klünder, Nortorf.

Drahtgeflechte
für Gartenzäune und Einfriedigungen

Stacheldrähte, Spannlitzen, Drahtseile

für Transmissionen, Dampfpflüge, Aufzüge, Winden und Krane (100
liefert billigst in nur bester Qualität
C. Werder, Drahtseil-Fabrik, **Küstrin-Altstadt**

MEIN WUNSCH!

Soeben erschien in deutscher Übersetzung:

Professor G. F. Morosow

Die Lehre vom Walde

Aus dem Russischen übersetzt von Selma und Hans Ruoff, München und Dipl.-Forstwirt Buchholz, Eberswalde

Herausgegeben von Professor Dr. Konrad Rubner

Mit 1 Titelbild und 63 Abbildungen im Text

Broschiert 21 RM ✱ Gebunden 24 RM

Erster Teil: Einführung in die Biologie des Waldes
Zweiter „ Biologie der Waldbäume. Die Lehre von den waldbaulichen Eigenschaften der Holzarten.
Dritter „ Biologie der Bestände. Die Lehre von den waldbaulichen Eigenschaften der Bestände.
Vierter „ Biologie der Bestandstypen. Vergleichende Bewertung der waldbildenden Faktoren. Dynamik und Systematik des Waldes.

Das Werk des verdienstvollen russischen Wissenschaftlers, das als das beste Buch der russischen Forstliteratur gilt, stellt eine auch für den Anfänger geeignete Einführung in die Waldbauwissenschaft dar, die in jeder Beziehung gründlich und einwandfrei zu nennen ist. Aber auch außerhalb der engen Sphäre heutiger und künftiger Fachleute, Theoretiker und Praktiker des Forstwesens ist der „Lehre vom Walde" das Interesse breiter Kreise gebildetere Laien dank der talentvollen und populären Darstellung gesichert. Es ist einer der großen Vorzüge des Werkes, daß der Verfasser — in keinem andern forstlichen Lehrbuch tritt das so in Erscheinung — mit weitestgehender Voraussetzungslosigkeit zunächst einen Überblick über die Gesamterscheinung des Waldes gibt, um dann zielbewußt vom Einfachen an das Komplizierte heranzugehen. Die Übersetzung ist in jeder Beziehung einwandfrei.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von J. Neumann-Neudamm

Digitized by Google

Max Günther, G. Voges Nachfolger, **Hannover**
gegründet im Jahre 1817 Knochenhauerstr. 19
ltestes u. bestrenommiertes Spezialgeschäft für

Forst-Uniformen
Forsthüte
Baschlikmützen
Tuchversand
Forsteffekten

ies. Hut, ff. Wollfilz, kostet m. Garnierg. RM 9,50

Die vom Forstmeister O. Feucht in seinem Buch
e **Bodenpflanzen unserer Wälder"** empfohlene
mmlung der häufigst. Waldmoose
Art., schön präpariert in handl. Karton, Pr. **RM 7,50**)
ersandfertig gelegt und zu beziehen vom Herausgeber
Oberlehrer **Wilde, Leutkirch, Württ.**

Soeben erschien:

Die Preußischen Agrargesetze

Eine Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen der Preuß. Agrar- und Landeskulturgesetze unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zur Forstwirtschaft.

Dritte, nach dem Stande der Gesetzgebung vom 31. Dezember 1927 ergänzte Auflage

Von

Ober-Regierungs- und Forstrat
H. A. E. Müller, Königsberg i. Pr.

Preis 4 RM

Dieser Auszug aus der Preuß. Agrargesetzgebung soll insbesondere den Studierenden die Vorbereitung zum forstlichen Staatsexamen erleichtern. Nachdem seit der vorhergehenden zweiten Auflage zwanzig ungewöhnlich ereignisreiche Jahre vergangen sind, wird die Neubearbeitung dieses schwierigen Stoffes außerordentlich wertvolle Dienste leisten können.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von
J. Neumann-Neudamm

Gratis erhalten Sie Preisliste
Über Fangeisen für alle Tiergattungen!
Spezialität:
Tellerfallen für Otter, Dachs, Fuchs, Marder u. Iltis
Kastenfallen / Witterung / Ketten / Hochsitze
Hundehütten
Rud. Willger, Raubtierfallenfabr., Raynau i. Schl.

Eine wertvolle Hilfe für jeden Forstbeamten

ist die 4-Spezies-Rechenmaschine

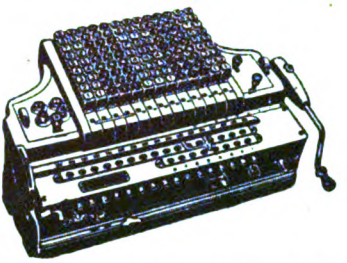

Mercedes Euklid

die alle Holz-, Areal-, Lohnberechnungen usw. im Zeitraum weniger Sekunden unbedingt fehlerfei löst.

Verlangen Sie unverbindlich Druckschrift 4253 und nähere Informationen.

Mercedes Büromaschinen-Werke A.-G.
Zella-Mehlis in Thüringen. (12

Guter Verband — immer zur Hand!!

Verbandkasten für Waldarbeiter komplett **RM 8,20**
Kompl. Ersatzfüllung in Pappkarton „ 5,20
Verbandstoff- u. Medikamentenschränkchen — Modell Baule — mit reichlichem Inhalt für Güter, Sägewerk usw. . . . . „ 37,—
Verbandkasten für Motorradfahrer . . . . . „ 3,40
Verbandkasten für Autofahrer (besonders flach) . . . . . „ 11,20

Evens & Pistor, Kassel.

Die Göhlersche Wühlspatenegge,

das beste Gerät zur Bodenbearbeitung in Beständen und auf Schlägen, arbeitet unter den schwierigsten Verhältnissen auch auf stark bewachsenen Böden.

Lieferung durch alleinige Herstellerin:

Wilhelm Göhlers Wittwe, Freiberg i. Sa.
und Zweigniederlassung:
Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 90.
Bitte Katalog M verlangen. (193

Digitized by Google

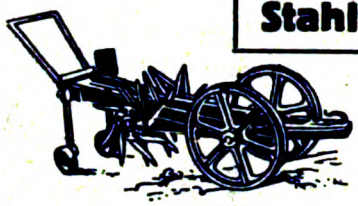
Ueberläufer

van Tongelsche Stahlwerke GmbH Güstrow

Geistsche Wühl-grubber

Beste u. sehr billige Ausnutzung des Rohhumus als Dung durch Stückelung (nicht durch Pulverisierung). Durch die Grubber zerstückelt und mit dem Mineralboden gemischt hält der Rohhumus auch in langen Dürrzeiten Wasser fest. Nachweislich auf größten Flächen seit 24 Jahren sicheres Anwachsen und Durchhalten von Saat u. Pflanzung in ungünstigst. Jahren und dauernde, höchste Wuchsleistung

10)

Drahtgeflecht

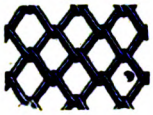

geg. Wild u. Karnickel für Gärten, Baumschutz ꝛc. Konkurrenzlos billig. Preisliste gratis. **Drahtwerk Bretz, Gensingen 5.** (130

Kaffee

geröstet, von **RM 2,50** bis 4,— p. Pfund liefert am besten

Hermann Suhren & Co., Bremen 3.

68) Postfach 532.

Die Vereinigung verschiedener Produktionsstufen in ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft

Von Forstreferendar **Dr. Karl Abetz**

Preis 3 RM

Aus dem Inhalt: Tendenzen der neueren Wirtschaft, Bedeutung der Vereinigung verschiedener Produktionsstufen. Angliederung verwandter Wirtschaftszweige. Besitzstand und Angliederung in der Forstwirtschaft. Praktisch durchgeführte Vereinigungen. Entwicklung der Ansichten über Angliederung an die Forstwirtschaft

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von **J. Neumann Neudamm**

Gesetzl. gesch. unter Nr. 990817

„Record"

die anerkannt beste deutsche Baumfäll- und Ablängsäge für Wald- und Forstbesitzer sowie Sägewerke

117 **unentbehrlich**

Meissner Kreissägen- u. Holzbearbeitungs-Maschinenbau A. Kühnel, Meißen 3

Baumrode-Maschinen

Doppelbürsten, Meßbänder, Maßstäbe, Kluppen, Hebeladen, Reißhaken usw.

Preisliste franko.

H. Büttner, Eisa bei Alsfeld (Hessen).

Deutscher Försterofen

(System B. Borggreve)

tausendfach bewährt, Holzdauerbrandofen in Verbindung mit Holz auch für Braunkohlen, Torf u. Briketts geeignet

Prospekt kostenlos (77

Emil Pistor Nachf. · Giessen 1

Forstuniformen

Jagdbekleidung

Forsteffekten

W. MICHOVIUS · COTTBUS

GEGRUNDET 1840

Gestrickte Jagdwesten in allen Größen von RM 23.— an

Baschlik-Mützen in alter und österreichischer Form RM 9.50

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwartevereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Rentmeister der Staatlichen Forstkassen Preußens, des Vereins Preußischer Staatsrevierförster, der Preußischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichenbacher Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 5. Neudamm, den 1. Februar 1929. 44. Band.

Vorschläge für eine zweckmäßige Dienstkleidung der Forstbeamten.

Die Dienstkleidung der Forstbeamten ist in neuerer Zeit wieder ein häufig besprochener Gegenstand. Es läßt sich nicht bestreiten, daß das Uniformreglement von 1868 trotz seiner zahlreichen Änderungen recht verbesserungsbedürftig ist. Nachdem auch andere Verwaltungen die Dienstkleidung den Wünschen der Beamten angepaßt haben, ist es verständlich, daß auch die Forstbeamten ihre Dienstkleidung zeitgemäß geändert zu sehen wünschen. Besonders wichtig ist dabei, daß die Dienstkleidung, wie sie auch gestaltet werden möge, einen ausreichenden gesetzlichen Schutz erhält. Als solcher kann der § 360⁸ BGB., wie zahlreiche Gerichtsentscheidungen beweisen, nicht angesehen werden. Es ist nicht angängig, daß Privatpersonen Uniformen tragen, die denen der Beamten so ähnlich sind, daß nur Sachkundige sie unterscheiden können. Ein ausreichender Schutz ist nicht nur aus dienstlichen, sondern auch aus persönlichen Gründen erwünscht, weil die Beamten andernfalls häufig Verwechselungen ausgesetzt sind.

Bei dem stets vorhandenen regen Interesse der Forstbeamten für die Gestaltung ihrer Dienstkleidung möchten wir auch in der „Deutschen Forst-Zeitung“ eine Besprechung eröffnen. Wir veröffentlichen zunächst den nachstehenden, uns zugegangenen Aufsatz und ersuchen unsere Leser um Meinungsäußerung und um geeignete Vorschläge, deren Verwertung wir uns allerdings vorbehalten müssen.

A. Zweck der Dienstkleidung.

Die Dienstkleidung soll den Beamten als solchen kennzeichnen, ihn der Öffentlichkeit gegenüber ausweisen. Das gilt für den Forstbeamten in erster Linie. Für ihn ist die Dienstkleidung besonders nötig, weil beim Dienste im Walde zur Aufklärung der Persönlichkeit sehr oft weder Zeit noch Gelegenheit ist. Man denke an den Waffengebrauch. Trifft der Forstbeamte im Walde eine ihm unbekannte, zur Jagd ausgerüstete Person in bürgerlicher Kleidung, so kann er nicht erst feststellen, ob es sich um einen Forstbeamten handelt. Nein, schon auf eine größere Entfernung muß erkennbar sein, ob sich gegenüber ein Beamter oder eine unbefugte Person befindet. Unnötiges, schwieriges Anschleichen und selbst Unglücksfälle durch Waffengebrauch der Beamten untereinander sind sonst unvermeidlich. Die Vorschrift, daß Personen, die nicht Staatsforstbeamte sind, nur in Begleitung eines Forstbeamten im Staatswalde jagen dürfen und ferner, daß stets der zuständige Forstbetriebsbeamte zu benachrichtigen ist, wenn solche Personen in einer Oberförsterei pirschen oder ansitzen, soll in erster Linie ebenfalls Unglücksfälle verhüten.

Aber umgekehrt ist es auch für die sonst mit dem Walde in Berührung kommende Bevölkerung von großer Wichtigkeit, ob sie es mit dem zuständigen, durch seine Dienstkleidung erkennbaren Beamten oder mit einer sonstigen Person zu tun hat, die sich Beamtenrechte anmaßt. Zweifel hierüber lassen sich an belebten Orten leicht aufklären; im Walde ist eine solche Aufklärung schwierig, wenn nicht gar gefährlich. Daß die Dienstkleidung notwendig ist, kann also ernsthaft nicht bestritten werden.

Nach vorstehenden Gesichtspunkten allein zu urteilen, würde eine Dienstkleidung genügen, die lediglich für den Dienst im Walde geeignet wäre; im übrigen würde dann der Forstbeamte in bürgerlicher Kleidung erscheinen. Es gibt aber auch außer dem Dienste im Walde noch Dienstverrichtungen und andere Gelegenheiten, bei denen eine Dienstkleidung nicht nur erwünscht, sondern auch dringend notwendig ist. Ich er-

Digitized by Google

wähne nur Holzverkäufe außerhalb des Waldes, Gerichtstermine und feierliche Gelegenheiten, bei denen die Forstbeamten geschlossen auftreten (Begräbnisse usw.). Es fehlt also nicht an Gründen, die Dienstkleidung auch für andere Gelegenheiten als den eigentlichen Außendienst beizubehalten. Sie weckt und stärkt außerdem das Gefühl der Zusammengehörigkeit; sie bildet auch ein starkes Band zwischen den einzelnen Klassen der Beamten. Es wäre zu bedauern, wenn die häufige Betonung der „Grünen Farbe" des inneren Wertes entbehrte. Solange andere Beamtenklassen, für die eine Dienstkleidung weniger notwendig ist, diese auch außer Dienst tragen, und solange manche Berufskreise bei feierlichen Gelegenheiten ein einheitliches Kleid tragen, obwohl es für sie nicht vorgeschrieben ist, sollte auch der grüne Rock der Forstbeamten nicht auf den Wald beschränkt, also gewissermaßen zum Arbeitsanzuge gemacht werden.

Ist eine Dienstkleidung sowohl für den Dienst im Walde wie auch für sonstige Gelegenheiten erforderlich, so handelt es sich darum, sie so zu gestalten, daß sie beiden Anforderungen genügt, ohne den Geldbeutel der Beamten mehr als bisher zu belasten.

B. Mängel der bisherigen Walduniform.

Zwei Hauptmängel haften der bisherigen Dienstkleidung an: ihre auffallende, selbst im Buchenwalde zu helle Farbe, und die unbequeme Geschlossenheit und Schwere des Rockes, der in dieser Beziehung den früheren Militärrock noch übertrifft. Der Stehkragen und die Doppelbrust machen den Walduniformrock für den allergrößten Teil des Jahres zu warm. Er hat viel zu wenig und auch keine bequemen Taschen. Der joppenartige Schnitt mit Rückengurt und die Taschenleisten erinnern zu sehr an den reinen Jagdanzug und machen ihn für bessere Gelegenheiten ungeeignet. Bei der Litewka sind Schwere und Unbequemlichkeit gemildert, sie darf aber nach der Vorschrift nur im Sommer getragen werden; ihr Stehumlegekragen ist ebenfalls zu warm.

Der Hirschfänger hängt bei der jetzigen Tragweise sehr unzweckmäßig und trägt infolge des Messers neben der Klinge zu sehr auf. Durch den Rock gesteckt, spannt er, hemmt die Bewegungsfreiheit und läßt sich nur schwer „an Ort" bringen. Im Nahkampf bildet der Hirschfänger, nicht rechtzeitig gezogen, eine Gefahr für den Träger, weil der mit dem Beamten ringende Gegner den Hirschfänger leichter ziehen und den Beamten damit im Rücken verletzen kann. Beim Sitzen auf Bänken und im Wagen und beim Reiten ist der durch den Rock gesteckte Hirschfänger hinderlich. Er schiebt sich leicht hoch und hakt sich aus.

C. Vorschläge für eine neue Dienstkleidung.

Farbe und Stoff. Die Farbe des Rockes muß der bisherigen ähnlich bleiben, aber dunkler werden und eine etwas bräunliche Beimischung erhalten. Grau-grün-braun im richtigen Verhältnis gemischt, würde eine Farbe ergeben, die dem Auge gefällt und doch dem praktischen Bedürfnis nach Unauffälligkeit genügt. Es wird dem Tuchgewerbe nicht schwer fallen, das Richtige zu treffen.

Die Farbe der Beinkleider muß grundsätzlich anders sein als die Farbe des Rockes, weil das Beinkleid früher abgetragen wird und Ersatzstücke am besten zum Rocke passen, wenn Stoff und Farbe anders sind. Die Farben beißen sich sonst oder machen sich gegenseitig tot. Ein graubrauner Strumpftrikot wird sich am meisten empfehlen.

Für die Farben müßten amtliche Proben herausgegeben werden, weil sonst zuviel Abweichungen vorkommen und ein mit der Würde der Dienstkleidung nicht zu vereinbarendes buntes Bild ergeben.

Während der warmen Jahreszeit sind bisher schon leichtere Stoffe (Schilfleinen usw.) getragen worden. Es wird zweckmäßig sein, sie bei einer Neuregelung auch amtlich für den gewöhnlichen Dienst zuzulassen, jedoch unter der Bedingung, daß die Farbe von der des Tuchrockes nicht wesentlich abweicht.

Form des Walddienstrockes. Die bisherige Litewka hat sich gut bewährt und, obwohl nur für den Sommer vorgeschrieben, auch für den Winter eingeführt. Sie ist also beliebt und kann mit einigen Änderungen als täglicher Gebrauchsrock dienen. Der Kragen darf aber kein Stehumlegekragen, er muß vielmher ein Umlegekragen sein, ein sogenannter Hindenburgkragen. Da der Kragen häufiger erneuert werden muß und ein gleichartiger Stoff meist nicht mehr vorhanden ist, wird ein jagdgrüner Kragen empfohlen. Auch die Unterseite muß jagdgrün sein und vorn Knopf und Riegel erhalten, damit der Kragen nötigenfalls hochgeschlagen und zugeknöpft werden kann. Die Knopfreihe muß in der Taille enden; geht sie weiter herunter, so spannt der Rock, hemmt die Bewegungsfreiheit und muß nach jeder Bewegung des Oberkörpers zurechtgezogen werden. Um das zu verhüten, ist hinten auch ein Schlitz erforderlich. Die Ärmelnähte müssen oben auf der Schulter einen leichten Wulst erhalten, um bei abgenommenem Achselstück dem Abgleiten des Gewehrriemens vorzubeugen. Die Seitentaschen werden am besten schräg angebracht. Bei schwerem Stoff für den Winter müssen Muffstaschen zugelassen werden.

Form des Rockes für sonstige Dienst- und feierliche Gelegenheiten (Großer Dienstrock). Dieser Rock soll zugleich dem Bedürfnis nach einem Gesellschaftskleide gerecht werden, damit der Forstbeamte nicht genötigt ist, sich neben der Dienstkleidung eine viel kostspieligere Zivilkleidung für festliche Gelegenheiten zu beschaffen. Für den Großen Rock können zwei Arten in Frage kommen, die beide den Vorteil haben, daß sie im Walde auf-

Digitized by Google

getragen werden können. Ein offener (halsfreier) Rock nach dem Schnitt des Marinejacketts mit zwei Knopfreihen, grünem Umlegekragen, Ärmelaufschlägen mit jagdgrünem Vorstoße, Rücken ohne Gurt und ohne Taschenleisten, aber mit Schlitz, würde dem angegebenen Zwecke genügen. Zu diesem Rocke wäre im allgemeinen weiße Wäsche mit schwarzer fester Binde (nicht Selbstbinder) anzulegen. Wird der Rock im Walde oder bei sonstigem kleinem Dienste aufgetragen, so tritt an Stelle der weißen einfarbige dunkelgrüne Wäsche und an Stelle der schwarzen Binde ein dunkelgrüner Selbstbinder.

Bei der Reichspost ist der offene Rock wahlweise eingeführt; bei der Schutzpolizei sind die Versuche noch nicht abgeschlossen. Bei der Reichswehr hat sich der offene Rock nicht bewährt. Er wird dort wieder abgeschafft. Die hierfür maßgebenden Gründe liegen bei den Forstbeamten nicht vor. Wenn trotzdem der offene Rock keine Freunde findet, kann der bisherige Walduniformrock, aus Stoff der vorgeschlagenen Farbe gefertigt, mit einigen Änderungen als besserer Rock beibehalten werden. Als Schoßrock mit langem Schoße nach Art des Gehrocks gearbeitet, ohne Rückengurt und ohne Taschenleisten, mit zwei Taillenknöpfen (Adlerknöpfen) ist er ein gesellschaftsfähiges Kleid. Die Knopfreihen der Brustklappen sind bequemer und schöner, wenn sie gleichlaufend gestellt sind, nicht nach unten enger werdend. Auch dieser Rock kann im Walde aufgetragen werden, besonders während der kalten Jahreszeit.

Form der Beinkleider. Beim Dienst im Walde ist ein kurzes (Knie-) Beinkleid zu tragen. Dazu hohe Stiefel, Leder- oder einfarbige Wickelgamaschen oder einfarbige Kniestrümpfe von der Farbe des Beinkleides. Zu weite Ausbuchtung an den Außenseiten der Oberschenkel (übertriebene Breechesform) muß als unstatthaft bezeichnet werden. Es empfiehlt sich, das Kniebeinkleid auch für allen kleineren Dienst außerhalb des Waldes, ausgenommen feierliche Gelegenheiten, zuzulassen.

Für sonstige Gelegenheiten erscheint das lange Beinkleid mit jagdgrüner Biese geeignet. Es kann auch getragen werden, wo das Kniebeinkleid zugelassen ist, im Sommer auch im Walde.

Mantel. Vom Tuche des Rockes, zwei Reihen von je sechs Adlerknöpfen, jagdgrüner Kragen, Rückenfalte, in der Mitte geknöpfter (zweiteiliger) Rückengurt, Taschenleisten mit Schnebbe, aber ohne Knöpfe, Mufftaschen nicht vorgeschrieben, aber zugelassen. Für den Dienst im Walde und für nicht feierliche Gelegenheiten muß auch ein Loden- oder wasserdichter Mantel in der Farbe des Rockes gestattet sein.

Hut. Farbe wie die des Rockes. Sonst wie bisher, aber mit geschweifter Krempe, wie bei der unter dem Namen „Kaiserhut" im Handel befindlichen Form. Übertreibungen zur Helmform müssen verboten werden.

Mütze. Wintermütze wie bisher vom Tuche des Rockes, aber 12 cm hoch und mehr ovale (österreichische) Form, die nicht so plump wirkt, wie die bisher vorgeschriebene. Erwünscht ist die neue Einführung einer leichten Mütze für Wagenfahrten und dergleichen. Sie muß ebenfalls vom Tuche des Rockes mit jagdgrüner Biese und ebensolchem Mützenstreifen, nach Art der Militärmützen gearbeitet werden, aber ohne Steife und mit weichem Schirm und Sturmriemen aus schwarzem Lackleder, so daß sie, ohne die Form zu verlieren, zusammengelegt werden kann.

Hirschfänger. Seit der Vervollkommnung der Schußwaffen, die dazu geführt hat, dem Wilde kurzerhand den Fangschuß zu geben, ist der Hirschfänger nicht mehr das, was sein Name besagt. Er ist heute lediglich eine Waffe, und kann auch als Standhauer oder Kulturmesser dienen; er kann auch als Zierrat gelten. Um eine günstigere Trageweise zu ermöglichen, ist seine Umgestaltung erwünscht. Die Länge einschließlich Griff kann auf 40 cm beschränkt, der Griff etwas dünner und grade werden. Messer und muschelartig gewölbte Stichplatte fallen weg; dadurch wird die Waffe erheblich flacher, so daß sie weniger aufträgt. Trageweise: Beliebiges Unterschnallkoppel mit zwei kurzen, verstellbaren Trageriemen, wovon der hintere so viel länger ist, daß die Waffe im Winkel von etwa 45 Grad vor der linken Körperhälfte unter dem Rockschoße hängt. Das Ende der Scheide (Ortband) ragt dabei an der Außenseite des linken Oberschenkels unter dem unteren Rande des Rockes hervor, der Griff schneidet vor der Mitte des Leibes mit dem senkrechten Saume des linken Rockschoßes nahe unter der Taille ab. Bei dieser Trageweise kann das Gewehr auch auf der linken Schulter getragen werden, ohne mit dem Hirschfänger in Berührung zu kommen. Die Waffe kann bequem gezogen und wieder an Ort gebracht werden. Sie verursacht beim Pirschen keine Geräusche durch Anstreichen oder Aufschlagen und ist beim Ringen dem Träger leichter zugänglich als dem Gegner. Der so gestaltete Hirschfänger kann auch, wenn es erwünscht sein sollte, bei feierlichen Gelegenheiten an einem Überschnallkoppel getragen werden.

Abzeichen. Zum Großen Rock werden für feierliche Gelegenheiten in Anlehnung an die bei anderen Beamtengattungen eingeführten Achselstücke solche aus goldener Plattschnur vorzuschreiben sein. Für den übrigen Dienst empfiehlt es sich, die bisherigen Achselstücke beizubehalten; sie müssen aber durchweg mit besonderer Vorrichtung aufgehakt, nicht aufgeknöpft werden. Am aufgeknöpften Achselstück kann sich der Gewehrriemen leicht festhängen und das schnelle Fertigwerden zum Schuß verhindern. Das kann im Augenblicke der Gefahr die schwersten Folgen haben. Bei solchen Verrichtungen im Walde, bei denen die Achselstücke hinderlich sind, oder leicht beschädigt (eingeknickt) werden, z. B. beim Auszeichnen, Holzmessen, Dachsgraben usw.,

Digitized by Google

wird dem Beamten freizustellen sein, ob er Achselstücke anlegen will. Bei anderem Dienste, besonders bei öffentlichen Verkaufs- und Verpachtungshandlungen oder sonstigen öffentlichen Anlässen und bei Bereisungen müssen die Achselstücke auch im Walde angelegt werden.

Wie bei allen Uniformänderungen würde eine Übergangszeit zum Auftragen vorhandener Stücke selbstverständliche Voraussetzung sein.

Nachwort der Schriftleitung. Die vorstehenden Vorschläge gehen weit ins einzelne und werden sich daher als Grundlage für eine weitere Auseinandersetzung sehr gut eignen. Wir bitten, bei allen Äußerungen zu der Uniformfrage aber streng bei der Sache zu bleiben und sie durchweg in knappstem Raum zu halten. Längere Reflexionen sind in einer derartigen Frage von Übel.

Freie Wirtschaft auf den Dienstländereien der Forstbeamten.

Von Forstmeister **Gieseler**, M. d. L.

In der Vorkriegszeit war die Wirtschaft auf den Dienstländereien der Forstbeamten so gut wie frei. Erst nach dem Kriege wurde sie durch Verbote von Verpachtungen jeder Art gefesselt.

Die Regierung ging hierbei von der Erwägung aus, daß alle Beamten einer Besoldungsklasse gleichgestellt sein sollten, und daß keine Nebeneinnahme irgendwelcher Art gestattet werden dürfe.

Hier stocke ich schon. — Es heißt doch auch in den nachkriegszeitlichen Grundsätzen, daß jede Arbeit ihres Lohnes wert sei.

Wenn nun der Forstbeamte und besonders die Beamtenfrauen von morgens bis abends in der Wirtschaft tätig sind, soll dann diese Tätigkeit nicht gewertet werden? Sollen auch all der viele Ärger mit den Dienstboten und die Verluste in der Wirtschaft gar kein Äquivalent finden?

Diese Auffassung erscheint mir nicht richtig. Die Sucht nach Gleichmacherei und der Neid anderer Beamtenklassen, die die Verhältnisse nicht übersehen, dürfen hier nicht den Ausschlag geben.

Zudem ist es doch nur ein Teil der Forstbeamten, der gezwungen ist, Landwirtschaft zu treiben, während der andere, unter günstigeren Verhältnissen lebende Teil nicht zu wirtschaften braucht.

Inzwischen haben sich die Verhältnisse in der Landwirtschaft grundlegend geändert. Auch der Berufslandwirt ist in wenig Jahren mit Schulden überlastet worden, und die gezwungenermaßen Landwirtschaft treibenden Forstbeamten wissen zum Teil nicht ein noch aus. Die Schulden schlagen ihnen über dem Kopf zusammen.

Es ist daher jetzt die Frage spruchreif geworden, ob man den Forstbeamten nicht wie früher wieder freie Wirtschaft auf ihren Dienstländereien gewähren soll, um ihnen wenigstens etwas zu helfen. Für den Staat bedeutet dies keine Unkosten, und von Neid der übrigen Beamtengruppen kann keine Rede sein, da die verschuldeten Landwirtschaft treibenden Beamten wahrlich keinen Grund zum Neide bieten, und von einer Nebeneinnahme in Anbetracht der ganzen Verhältnisse überhaupt nicht gesprochen werden kann. Wenn heute die letzteren aus Not einen Teil ihres Viehes verkaufen mußten, um die dringendsten Schulden und Zinsen zu bezahlen, dann kann ihnen meines Erachtens auch ohne Bedenken gestattet werden, einen Teil ihres Grasschnittes zu verkaufen, soweit sie ihn für das verbleibende Vieh nicht selbst gebrauchen.

Diese freiere Wirtschaft auf den Dienstländereien bedeutet heute — wie ich schon sagte — weiß Gott keine Nebeneinnahmen aus der Landwirtschaft. Eine Balance wird auf den meisten Stellen mit Landwirtschaft auch auf diese Weise nicht zu erreichen sein, aber es kann doch eine große Erleichterung schaffen.

Ich bin auch der Ansicht, daß keine Bedenken entgegenstehen, den Forstbeamten auf gewissen Stellen zu gestatten, ihren Acker bei ordnungsmäßiger Düngung an einen Berufslandwirt gegen die Lieferung von Naturalien zu verpachten. Der Forstbeamte bleibt auf diese Weise unabhängig von der Bevölkerung, kann sich mit Hilfe des Diensthaufwandes ein Pferd halten, ohne welches er im Osten auf den meisten Stellen wegen der weiten Entfernungen nicht existieren kann — und wird freier für den Dienst.

Wenn ich mir auf der einen Seite heute die von Sorgen alt und grau gewordenen Forstbeamten ansehe und auf der anderen Seite die Bedenken, ihnen freie Wirtschaft auf ihren Dienstländereien zu gewähren, dann besteht für mich kein Zweifel, daß diese Bedenken in Anbetracht der außerordentlichen Schwere der Zeit fallen müssen.

Schon das Interesse des Dienstes erfordert es, daß von den Beamten die schweren Sorgen genommen werden. Wie sollen sie im anderen Falle ihren Dienst zur Zufriedenheit erfüllen, wenn die Gedanken Tag und Nacht von ihrem Kummer ausgefüllt sind?

Abgesehen davon, ist es eine Pflicht des Staates, helfend einzugreifen, wenn ein großer Teil eines Beamtenstandes ohne Schuld infolge widriger Verhältnisse in solch furchtbare Not geraten ist. Gegen diese Argumente müssen meines Erachtens alle Bedenken untergeordneter Natur schweigen.

Aus diesen Gründen brachte ich im Haupt-

Digitized by Google

ausschuß den Antrag ein, die Wirtschaft auf den Dienstländereien der Forstbeamten freizugeben. Die Einmütigkeit, mit der dieser Antrag angenommen wurde, zeugt davon, daß auch die Volksvertretung ihre früheren Bedenken fallen gelassen hat. Ein Vergleich der in der Einsamkeit lebenden Forstbeamten mit anderen Beamtenkategorien ist unmöglich. Sie nehmen eine Ausnahmestellung ein und müssen dementsprechend behandelt werden.

Zur Unterförsterfrage.

Heute setzen wir die Auseinandersetzung über die Unterförsterfrage fort und verweisen auf die bereits erschienenen Artikel in den Nummern 12, 36, 37, 42, 43 und 46 von 1928. An erster Stelle können wir die Ansichten eines höheren preußischen Forstverwaltungsbeamten, des Herrn Oberforstmeisters Merten-Stade veröffentlichen, dessen Erfahrungen in Schleswig-Holstein, das mit seinen vielen kleinen Forstorten die Unterförstereinrichtung von jeher hat begünstigen müssen, für alle Leser von besonderem Interesse sein werden.

1.

Gegenüber der abfälligen Beurteilung, die der von der Preußischen Staatsforstverwaltung beabsichtigten Vermehrung der Unterförsterstellen vielfach zuteil wird, möchte ich auf Grund meiner im Bezirk Schleswig mit Unterförstern gemachten Erfahrungen entschieden für diese Beamtenklasse eintreten.

Zunächst sei daran erinnert, daß nach Hagen-Donner „Die forstlichen Verhältnisse Preußens", dritte Auflage, im Jahre 1894 schon 342 Waldwärter- oder Unterförsterstellen im preußischen Staatswalde vorhanden waren. Sie befanden sich da, wo „nach der Lage der Forsten einzelne abgesonderte Parzellen von nur geringem Umfang einem größeren Schutzbezirk nicht angeschlossen werden" konnten. Nicht etwa schlechte Erfahrungen, die man mit den Unterförstern gemacht hätte, sondern lediglich die Überfüllung der Försterlaufbahn ist der Grund gewesen, weshalb die freiwerdenden Unterförsterstellen in neuerer Zeit mehr und mehr mit Försteranwärtern besetzt worden sind, denen man so nach langer Wartezeit wenigstens eine bebaute Stelle verschaffen wollte. Nach dem Kriege sind viele Unterförsterstellen auch in Försterstellen umgewandelt worden, um Förster aus den abgetretenen Gebieten unterzubringen. Im Jahre 1926 gab es auf diese Weise nur noch fünf wirkliche Unterförster, davon drei im Bezirk Schleswig. Da jetzt in der Försterlaufbahn glücklicherweise normale Anstellungsverhältnisse eingetreten sind, gleichzeitig aber auch alle Veranlassung vorliegt, an den Ausgaben überall zu sparen, wo es ohne Schaden geschehen kann, so ist es nur natürlich, daß man die früheren Unterförsterstellen allmählich wieder mit Unterförstern besetzt und auch sonst nachprüft, ob nicht Försterstellen geringen Umfangs unbedenklich in Unterförsterstellen verwandelt werden können.

Als Haupteinwand gegen den Unterförster wird immer unterstellt, daß er aus dem Waldarbeiterstand hervorgehe, daher unzureichende forstliche Kenntnisse besäße und im Walde mehr Schaden anrichte als an Gehalt erspart wird. In der dem Landtag überreichten Denkschrift des Preußischen Landwirtschaftsministeriums vom 22. Dezember 1927 heißt es aber, daß beabsichtigt ist, die Unterförstereien mit Anwärtern des Privatforstbetriebsdienstes und geeigneten Persönlichkeiten aus dem Waldarbeiterstande zunächst im Angestelltenverhältnis zu besetzen, die nach Bewährung und Ablegung einer einfachen Prüfung als Unterförster in das Beamtenverhältnis übernommen werden können. Es wird nun sehr selten in Frage kommen, bei der Besetzung von Unterförsterstellen auf Waldarbeiter zurückzugreifen, es werden vielmehr stets geeignete Privatforstbeamte vorhanden sein, die bei der Überfüllung dieser Laufbahn gern eine staatliche Unterförsterstelle annehmen, die ihnen ein wenn auch bescheidenes, so doch sicheres und pensionsfähiges Einkommen, dabei Wohnung und Wirtschaftsland bietet. Ohne daß es besonderen Ausschreibens bedarf, werden besonders die Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern aus ihrer bei der ständigen Beratung von Privatforsten gewonnenen Kenntnis stets gute Kräfte angeben können, die im Privatwald kein dauerndes Unterkommen finden. Von der Landwirtschaftskammer in Kiel wurden so in letzter Zeit zwei sehr brauchbare Unterförsteranwärter für den Bezirk Schleswig und Stade vermittelt. Sollten trotz der gebotenen Sorgfalt bei der Auswahl hin und wieder Fehlgriffe vorkommen, so kann kein größerer Schaden entstehen, weil die neuerdings vorgeschriebene dreijährige Probezeit als „Forstaufseher" genug Gelegenheit gibt, ungeeignete Elemente zu erkennen und rechtzeitig auszuscheiden. Wenn ausnahmsweise Waldarbeiter in die Unterförsterstellung gelangen, so wird es sich dabei immer um erprobte und besonders tüchtige Leute handeln. Ein im Bezirk Schleswig vor einigen Jahren als Unterförster angestellter Vorarbeiter hat sich durchaus bewährt.

Die Beamten, denen Forstaufseher unterstellt sind, müssen sich ihrer in der ersten Zeit natürlich besonders annehmen, bis sie eingearbeitet und an den staatlichen Dienstbetrieb gewöhnt sind. Auch dies geht bei sonstiger Anstelligkeit meist schneller als man denkt. Daraus, daß Unterförster nur für abgelegene kleine Revierteile in Frage kommen, die einer Försterei nicht angeschlossen werden können, ergibt sich ohne weiteres, daß sie in der Regel unmittelbar dem Oberförster unterstellt sein werden. Die Unterstellung unter einen Förster

Digitized by Google

würde wegen der verschiedenartigen Vorbildung leicht zu Konflikten führen, den Förster auch in unerwünschter Weise belasten und den meist vollbemessenen Pflichten seines eigenen Dienstbezirks entziehen, während der Oberförster die Unterförstereien, deren er selten mehr als eine haben wird, mit dem ihm in parzellierten Revieren bald durchweg zur Verfügung stehenden Kraftwagen unschwer häufiger aufsuchen kann.

Mit den früheren Waldwärtern sind in Schleswig-Holstein im allgemeinen recht gute Erfahrungen gemacht worden. Es waren meist praktisch erfahrene, pflichttreue Beamte, deren etwa 120 bis 300 ha große Bezirke sich, wie auf Veranlassung des verstorbenen Oberforstmeisters Stephan ausdrücklich festgestellt wurde, in ihrem waldbaulichen Zustand in keiner Weise nach der schlechten Seite hin von den Försterbezirken unterschieden.

Es liegt nach alledem kein Grund vor, wegen der Wiedereinführung der Unterförsterstellen um den Wald besorgt zu sein. Viel eher ergeben sich Bedenken, solche kleinen und abgelegenen Stellen in stetem Wechsel für wenige Jahre mit jungen Försteranwärtern zu besetzen, für die zudem die Übernahme der mit solchen Stellen fast immer verbundenen Landwirtschaft für so kurze Zeit in der Regel eine unerträgliche Last bedeutet.

Auch dem Gesichtspunkt, daß durch die Besetzung einzelner Förstersstellen mit Unterförstern die Anstellung der Försteranwärter etwas verzögert wird, kann bei den jetzigen Anstellungsverhältnissen keine Bedeutung beigemessen werden. Der Verminderung der Förstersstellen könnte in Zukunft jederzeit durch entsprechend verminderte Annahme von Forstlehrlingen Rechnung getragen werden.

Wenn endlich aus der Einstellung von Unterförstern eine Verminderung des Ansehens des Försterstandes befürchtet wird, so kann demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß nur achtungswerte und ihrer Aufgabe gewachsene Unterförster zur Anstellung gelangen, und daß das Vorhandensein einer Beamtenklasse unter der des Försters das Ansehen des letzteren nur heben, nicht schmälern kann.

Auch der Privatförsterstand darf keine Herabsetzung darin erblicken, daß vorwiegend Angehörige seines Standes für die Besetzung der Unterförsterstellen in Aussicht genommen sind. So sehr man es für viele der sich meldenden bedauern muß, daß sich ihnen trotz guter Ausbildung und guter Leistungen keine bessere Stelle bietet, so macht die Staatsforstverwaltung nur von dem bestehenden Angebot Gebrauch und eröffnet damit den Privatforstbeamten in erwünschter Weise neue Anstellungsmöglichkeiten.

Die Maßnahme der preußischen Staatsforstverwaltung, in abgelegenen Forstbezirken geringeren Umfangs, die einer Försterei nicht angeschlossen werden können, die Förstergeschäfte durch Unterförster mit wesentlich geringeren Bezügen wahrnehmen zu lassen, erscheint hiernach durchaus unbedenklich und wohlbegründet. Ebensowenig wie beim Privatwaldbesitz würde es in der Forstwirtschaft des Staates zu verantworten sein, auf geringe Forstflächen durch Anstellung vollausgebildeter Förster Kosten zu verwenden, die zu dem Arbeitsumfang und den Ertragsmöglichkeiten in keinem Verhältnis stehen.

Oberforstmeister Merten, Stade.

Den vorstehenden Ausführungen müssen einige Bemerkungen folgen. Zunächst ist es von Interesse, wenn in Erinnerung gerufen wird, daß wir um die Jahrhundertwende in Preußen nahezu 350 Waldwärterstellen im preußischen Staatswalde hatten, die im großen und ganzen wohl denen der heutigen Unterförstereinrichtung entsprochen haben, wobei allerdings darauf hingewiesen werden soll, daß viele, wohl die Mehrzahl dieser Stellen, mit den sogenannten Jägern der Klasse A II, also Beamten mit vollständiger Försterausbildung, besetzt worden waren, die lediglich durch ein etwas geringwertigeres Examen bei der großen Überfüllung, die im Staatsförsterberuf derzeit herrschte, nicht zur Staatsförsterlaufbahn zugelassen worden sind. Es mag vielleicht bei den damaligen Verhältnissen richtig gewesen sein, daß man diese Waldwärter, die der Klasse A II entstammten, nicht den Förstern mit schließlich doch gleichwertigem Bildungsgang unterstellt hat, sondern sie direkt unter die Oberförster setzte. Nun teilt Herr Oberforstmeister Merten mit, daß heute schon die Unterförster zum großen Teil zünftig gelernte Privatforstbeamte mit Forstschulbildung, und Forstleute wären, die bei den Berufsämtern die Försterprüfung abgelegt hätten. Unter diesen Umständen wäre es vielleicht verständlich, daß der Staat vorzieht, derart gut vorgebildete Elemente nicht den Förstern, sondern wieder den Oberförstern zu unterstellen. Wenn Herr Oberforstmeister Merten dann aber ausführt, daß die Unterstellung unter einen Förster wegen der allzuwenig verschiedenartigen Ausbildung leicht zu Konflikten führen könnte, so können wir dem nicht folgen; denn auch die Förster sind im preußischen Staatswald vielfach Revierförstern unterstellt, die zur Zeit keine andere forstliche Ausbildung besitzen, wie die Förster selbst.

Inwieweit es für den Privatwald und den Privatförsterstand nützlich sein kann, daß vollausgebildete Privatforstbeamte, die an Wissen, Können und Bildung dem preußischen Staatsförster im großen und ganzen gleichwertig sein werden, in größerer Zahl als Unterbeamte in dem preußischen Staatswald ihren Einzug halten, soll an dieser Stelle weiter nicht erörtert werden. Bestimmt werden gut geschulte Kräfte dem Privatwald entzogen, obwohl bei der augenblicklich großen Überfülle von Privatförstern die Abwanderung in die preußischen Unterförsterstellen erwünscht und für manche stellenlose Privatförster erstrebenswert sein kann.

Digitized by Google

Zu verkennen ist aber auch nicht, daß hier dem preußischen Försterstand eine Konkurrenz drohen dürfte, die, wenn sich die neue Einrichtung der Unterförster im Staatswalde bewährt, zur weiteren Einschränkung der etatsmäßigen Försterstellen notgedrungen führen wird. Mancher wird das Ganze schließlich Lohndrückerei nennen, denn der Staat spart einen Förster, der mit 2400 bis 4200 RM bezahlt werden muß und setzt an dessen Stelle einen Unterförster, der seine dem Staatsförster gleich zu achtende Bildung selbst erworben und bezahlt hat und bezahlt ihn nur mit 1700 bis 2600 RM. Man kann sich nur wundern, daß solche Vorkommnisse im sogenannten demokratischen Staate möglich sein sollen.

Die von Herrn Oberforstmeister Merten in die Debatte geworfenen neuen Gesichtspunkte sind jedenfalls so schwerwiegender Natur, daß wir uns für verpflichtet gehalten haben, dessen Ansicht über die Unterförsterfrage zum Abdruck zu bringen, besonders auch deshalb, weil schon aus Forstbetriebsbeamtenkreisen bemängelt worden ist, daß sich an der Debatte in unserem Blatte kein Forstverwaltungsbeamter bisher beteiligt habe.

Weiter ist noch folgende Äußerung zu der Unterförsterfrage eingegangen:

2.

Die in den Artikeln der Kollegen Koch, Laabs und Strott geäußerten Bedenken gegen die Errichtung von Unterförsterstellen unterschreibe ich voll und ganz als zutreffend. Um nun eine Wiederholung der bereits erwähnten Gründe zu vermeiden, möchte ich noch auf einige Punkte zurückkommen, die meiner Ansicht nach noch nicht erwähnt worden sind.

Mir ist noch nicht klar, wie sich der Herr Minister die Sparmaßnahmen bei dieser Sache denkt, der Unterschied in der Besoldung macht doch wenig aus, Dienstland muß dem Unterförster ebenso wie dem Förster zur Verfügung gestellt werden, um die betreffende Stelle überhaupt lebensfähig zu erhalten, und im Notfalle müßte auch für eine Wohnung mit Dienstzimmer usw. gesorgt werden.

Wollen wir annehmen, der zu einer Unterförsterstelle auserwählte Arbeiter wäre ein tüchtiger Waldarbeiter gewesen und hätte seine ihm zugewiesenen Arbeiten bis jetzt gut ausgeführt, wenn er nun vor seine neuen Arbeiten gestellt wird, die ihm jetzt übertragen werden müssen, dann wird er meistens versagen aus folgenden Gründen:

Im Hauungsbetriebe hat der Mann bis jetzt mit seiner Arbeiterrotte diejenigen Stämme gefällt, die ihm von seinem zuständigen Förster angerissen waren, warum und weshalb dieser oder jener Stamm herausgehauen werden mußte, hat er zu fragen nie gedacht, es ging ihn in Wirklichkeit auch gar nichts an, er hatte Akkordlöhne und mußte suchen, möglichst viel auf den Haufen zu bringen, damit er einen guten Tagesverdienst hatte. Ebenso ist es bei der Aushaltung der Nutzhölzer gewesen, der Förster bestimmt bei jedem Stamm, bis hierher gibt es Stammholz (Nutzholz) und die und die schönen Stücke werden als Schichtnutzholz aufgemetert. Bei den Kulturen und Saatschularbeiten ist die Sache noch viel bedenklicher, zumal wenn Saatschulen vorhanden sind, um die Pflanzen in eigener Regie zu erziehen. Dazu gehört doch viel mehr, als solche Leute gelernt haben, um einigermaßen Erfolg zu erzielen.

Wenn die Regierung glaubt, daß es nunmehr dem neugebackenen Unterförster leicht wäre, sich bei seinen früheren Arbeitskollegen den nötigen Respekt zu beschaffen, dann irrt sie sich sehr, es ist keine Arbeitsklasse schwerer zu behandeln als der Waldarbeiter, es sind dies hier im Westen meist selbständige kleine Bauersleute, die nicht direkt von der Waldarbeit zu leben brauchen, man muß es verstehen, mit diesen Leuten umzugehen, dann wird man am meisten erreichen. Wie wird es aber werden, wenn ein solcher Unterförster mit einem Wild- oder Holzdiebe ernstlich zusammenstößt, wo es darauf ankommt „Du oder ich", da heißt es, alle Nerven arbeiten zu lassen und mit Mut, Entschlossenheit und Geschick zugreifen, das feste und sichere Auftreten des Beamten macht den Wilddieb für den ersten Moment handlungsunfähig, diesen Moment muß der Beamte auszunützen wissen, sonst ist er in der Regel verloren. Wer noch nicht in die Lage gekommen ist, einen Wilddieb zu stellen, der weiß nicht, was es heißt, ohne seine Rechte zu überschreiten, so rasch handeln zu müssen.

Der hier in Frage kommende Unterförster kann doch erst in reiferen Jahren in seine neue Stellung hereinkommen, der Mann hatte auch vorher keinerlei Gelegenheit gehabt, sich im im Gebrauche einer Waffe die nötigen Kenntnisse zu verschaffen, deshalb ist es ganz unmöglich, daß er einem geriebenen Wilddiebe überlegen sein kann, den Ausgang eines solchen Zusammenstoßes kann sich jeder selbst zurechtlegen. Ganz anders ist es mit einem Förster, der von Jugend auf mit seiner Waffe vertraut ist und sich im gegebenen Moment fest auf seine Waffe verläßt, der wird dem Wilddiebe immer überlegen sein, wenn der der Angriff von vorn kommt.

Wenn es gar nicht zu umgehen ist, daß einige zu kleine Försterein in Unterförsterstellen umgewandelt werden müssen, dann wäre es noch auf eine andere Art möglich, Ersparnisse zu erzielen, z. B. für die Zukunft ist es ganz ausgeschlossen, daß die jungen Anwärter, welche mit ihrer Ausbildung fertig sind, nach einer kurzen Wartezeit angestellt werden können, zumal da nach Angabe des Herrn Ministers noch 771 überzählige Förster vorhanden sind, nun sollen noch jährlich 40 Stellen abgebaut werden, wann kämen denn die Anwärter in den Genuß einer etatsmäßigen Försterstelle? Dieser unhaltbare Zustand muß doch einmal aus der Welt geschafft werden. Die hier in Frage kommenden Anwärter müssen sowieso von der Regierung gegen Tagegelder berufsmäßig be-

Digitized by Google

schäftigt werden. Die zu klein befundene Försterei würde man, wo es möglich wäre, der zunächst gelegenen Försterei zuteilen und dem Inhaber dieser Försterei einen jungen Anwärter zur Verfügung stellen, der mit verantwortlich für das Revier arbeiten muß. Auf diese Weise erwirbt sich der junge Anwärter unter der Obhut des älteren Försters viele praktische Kenntnisse, die auf sein Verantwortungsgefühl, Ehrgeiz, Fleiß und Sicherheit im Dienste von großem Vorteil sein werden, zum Wohle des Waldes.

Wenn auf diesem Wege die Sache geregelt werden könnte, so würde der Wald den größten Nutzen davon haben, denn es arbeiten dann darin nur wirklich gut ausgebildete Beamte und keine Laien.

Aus all diesen angeführten Gründen geht deutlich genug hervor, daß hier der Schaden viel größer wäre als der Nutzen, es wäre ein großer Rückschritt in der Forstverwaltung, der sich später bitter rächen wird. Wenn die Gemeinden erst erfahren, daß solche Unterförster im Staatswalde geschaffen sind, dann setzt bei der Neubesetzung einer Gemeindeförsterstelle die Dorfpolitik wieder ein, wie es leider im Regierungsbezirk Wiesbaden öfters der Fall war, in jedem Dorfe treten Kandidaten auf, die sich um die Stelle bewerben, die Aufsichtsbehörde (Regierung) wird dann noch manchen Kampf mit den Gemeindevertretungen auszufechten haben, der nicht immer angenehm sein wird. Die Leute sagen heute schon, wenn diese Leute für den Staatswald gut genug sind, dann sind sie uns auch gut genug, zumal weil sie billiger sind.

Staatsförster Lichtenberger,
Ransbach (Westerwald).

Damit möchten wir für heute die Veröffentlichung der uns bisher eingesandten Beiträge zur Unterförsterfrage beenden, was jedoch eine weitere Aussprache über das Thema keineswegs ausschließen soll. Bei Einsendung neuer Artikel bitten wir aber dringend, Wiederholungen von bereits in den bisher erschienenen Ausführungen besprochenen Gesichtspunkten zu vermeiden.

Die Ausbildung des Privat-Försters.

Da zum 1. Februar die Meldungen zum Eintritt in die Försterlaufbahn bei den zuständigen Berufsämtern eingereicht werden müssen, erscheint es zweckmäßig, vorher noch einige aufklärende Worte zu sagen, da über den Beruf des Privatförsters und den dazu erforderlichen Ausbildungsgang im allgemeinen eine große Unkenntnis herrscht. Dies führt häufig dazu, daß junge Leute, die den Privatförsterberuf ohne genaue Kenntnis der Ausbildungsvorschriften ergreifen und von verantwortungslosen, nicht anerkannten Lehrherren ausgebildet werden, nach Beendigung ihrer Lehrzeit keine Anstellung finden und die an sich schon große Zahl der stellungslosen Forstbeamten weiter vermehren.

Zur Aufklärung sollte daher hier ganz kurz einiges über die Ausbildung des Privatförsters gesagt werden.

Das Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen, das die Aufgabe hat, das gesamte Ausbildungswesen für Privatförster in Preußen einheitlich zu regeln und zu überwachen, setzt sich aus drei Vertretern der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammern, zwei Vertretern des Landesverbandes preußischer Waldbesitzer und zwei Vertretern des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zusammen.

Zur Durchführung der Aufgaben des Hauptberufsamtes sind bei den einzelnen Landwirtschaftskammern für ihre Bezirke Berufsämter für Privatförster gebildet worden, z. B. in Königsberg i. Pr., Schneidemühl, Stettin, Berlin, Breslau, Halle a. S., Hannover, Kiel, Kassel, Münster i. Westf., Bonn a. Rh. und in Weimar für Thüringen.

Der Eintritt in den Beruf geht so vor sich, daß Anwärter, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben dürfen, bis zum 1. Februar an ihr zuständiges Berufsamt (Heimatprovinz) einen entsprechenden Antrag einreichen. Diesem Antrage sind beizufügen:

a) Geburtsurkunde,
b) vom Kreisarzt ausgestelltes Gesundheits-Zeugnis,
c) Schulabgangszeugnis,
d) erforderlichenfalls Ausweis über Nachschulzeit,
e) amtliches Unbescholtenheitszeugnis,
f) selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf.

Die Berufsämter berufen dann die Anwärter zur Aufnahmeprüfung ein, soweit sie nicht von der Prüfung befreit werden. Wird die Prüfung bestanden, so kann der Beginn der Lehrzeit bei einem anerkannten Lehrherrn erfolgen.

Zur Forstgehilfenprüfung werden nur Lehrlinge zugelassen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine dreijährige Lehrzeit bei anerkannten Lehrherren nachweisen. Es kann nur dringend davor gewarnt werden, die Lehrzeit bei einem nicht anerkannten Lehrherrn abzuleisten, da der Betreffende dann keinesfalls zur Prüfung zugelassen und damit voraussichtlich später stellungslos sein wird. Im allgemeinen dient das dritte Lehrjahr dem Besuch einer vom Hauptberufsamt anerkannten Forstschule, deren Abgangszeugnis der Forstgehilfenprüfung entspricht.

Zur Försterprüfung können nur solche Anwärter zugelassen werden, die mindestens eine ordnungsgemäße zweijährige Lehrzeit durchgemacht haben (binnen kurzem wird entsprechend der

Digitized by Google

Prüfungsordnung für die Forstgehilfenprüfung auch hier eine mindestens dreijährige Lehrzeit und die Ablegung der Forstgehilfenprüfung gefordert werden), alsdann mindestens fünf Jahre im praktischen Forstdienst gestanden haben, wovon bis zu zwei Jahren in verwandten Betrieben abgeleistet werden können, und außerdem das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Der Aufruf zur Meldung zur Forstgehilfen- und Försterprüfung erscheint jedes Jahr bis zum 1. März in den Zeitschriften der Landwirtschaftskammern, im „Deutschen Forstwirt" und der „Deutschen Forst-Zeitung".

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß es nötig ist, beim Einschlagen des Privatförsterberufs unbedingt diesen vorgeschriebenen Weg einzuhalten. Im allgemeinen muß noch gesagt werden, daß der Försterberuf zur Zeit sehr überfüllt ist, so daß die Aussichten für die nächsten Jahre nur als recht ungünstig bezeichnet werden können.

Das Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen.

Der Lehmbreitopf auf der Kulturfläche.

Zu dem in Nummer 38 Bd. 43 (1928) auf Seite 1052 veröffentlichten Artikel über den Lehmbreitopf auf der Kulturfläche sind uns einige weitere Einsendungen zugegangen, von denen wir die nachstehenden noch zum Abdruck bringen.

1.

Sollte es heute im Zeitalter von Spitzenberg wirklich noch vorkommen, daß der Lehmbreitopf bei den Kulturen Verwendung findet? Leider scheint es doch der Fall zu sein, denn nicht nur Herr Oberförster Mende in Nr. 38 Bd. 43, sondern auch Herr Forstmeister v. Seelen in Nr. 26 Bd. 43 empfiehlt den Blecheimer mit Lehmbrei. Hat sich einer dieser Herren schon einmal die Mühe gemacht, eine mit Lehmbrei verkleisterte Kiefer nach zwei oder drei Jahren recht sorgfältig auszuheben, so wird er gesehen haben, daß die zusammengeklebten Wurzeln noch genau in derselben Richtung, nämlich nach unten, gewachsen sind, ohne die doch so sehr wichtigen Seitenwurzeln entwickelt zu haben. Freilich wachsen auch derart mißhandelte Pflanzen an. Wir wollen aber doch nicht nur genügendes Wachstum unserer Kulturen, sondern Gutes und Bestes, ja wir müssen Höchstleistungen zu erreichen suchen. Dies ist nur dadurch möglich, daß neben sorgfältigster Behandlung des Pflanzenmaterials bis zum Einpflanzen, die Wurzeln in derselben Lage in den Boden kommen, wie sie naturgemäß im Saat- oder Verschulbeet gestanden haben. Da dies aber einfach unmöglich ist, muß der Wurzelschnitt einsetzen. Man sehe sich eine gut bewurzelte dreijährige verschulte Fichte an und überlege sich, wie man das Wurzelwerk naturgemäß in die Erde bringt. Meine einjährigen verschulten Fichten sind im dritten Jahre 40 bis 60 cm hoch, 15×20 cm verschult. Bei sehr großen Kulturflächen wird der Wurzelschnitt bei der Kiefer nicht immer durchzuführen sein. Bei der dreijährigen verschulten Fichte sollten aber unter allen Umständen alle krummen und zu langen Wurzeln abgeschnitten werden. Die Kosten des Beschneidens sind erschwinglich, eine Arbeiterin beschneidet pro Tag 1000 Pflanzen (mit einer gewöhnlichen Schneiderschere). Diese Ausgabe wird durch das leichtere und daher billigere Pflanzen vielfach aufgewogen.

Hier werden drei einjährige Kiefern, eine dreijährige verschulte Fichte gepflanzt. Früher waren die Fichten in vier bis fünf Jahren von den Kiefern überwachsen. Seit ich den Wurzelschnitt bei der Fichte durchführe, sind die Fichten in dieser Zeit noch mit-, ja ein sehr großer Teil vorwüchsig. Nach ein bis zwei Jahren ist von dem Wurzelschnitt nichts mehr zu sehen und hat die Fichte einen vollen Kranz natürlich gelagerter Seitenwurzeln bis zu ½ m Länge getrieben.

Um sich von der Richtigkeit meiner Ausführungen bezüglich des Wurzelschnitts zu überzeugen, empfehle ich, im Kamp ein kleines Versuchsbeet anzulegen. Man wird staunen, in welch kurzer Zeit die abgeschnittenen Wurzeln ergänzt sind und die natürliche Lage haben, aber auch wie lange Wurzelverkrümmungen bleiben. Probieren geht über Studieren.

Daß der Wurzelschnitt das Anwachsen nicht nachteilig beeinflußt, zeigen meine diesjährigen Kulturen; bei der großen Dürre dieses Sommers ist noch nicht ein Prozent eingegangen.

Im Nachsatz erwähnt Herr Oberförster Mende noch, daß die richtig mit Lehmbrei behandelten Pflanzen gegen Rüsselkäfer geschützt seien. Gegen welchen? Der große Rüsselkäfer frißt an den Fichtenpflanzen doch nicht bloß an der Erde, und bis in die halben Äste hinauf wird man wohl kaum die Pflanzen bekleistern. Und wie tief steckt man die einjährigen Kiefern in den Topf oder in den Blecheimer? Wie mögen die unverkürzten Pfahlwurzeln der einjährigen Kiefern aussehen, wenn sie aus diesem Pfuhl kommen! Etwas besser mag der Eimer noch sein als der Kartoffelkorb, aber beide Geräte sind absolut unbrauchbar. Wozu gibt es Pflanzladen oder Pflanzkästen. Zum Transport werden die Pflanzen in einen flachen Korb geladen, die Wurzeln nach innen, diese mit feuchtem, nicht nassem Moose zugedeckt. In die Pflanzlade kommt unten frischer Sand, die Pflanzen kommen in ganz dünner Schicht darauf, die Wurzeln werden mit frischem Sand überstreut, dann die zweite Schicht ebenso usw. Obenauf kommt ein Ballen feuchtes Moos. Die Pflanzen müssen aus der Lade abgehoben, nicht herausgezogen werden. Derart behandelte Pflanzen lohnen vielfach die kleine Mehrarbeit.

Revierförster Auft, Ruttken.

Digitized by Google

2.

Das Einschlemmen von Pflanzen in breiigem Lehm vor der unmittelbaren Freikultur war trotz vieler Gegenurteile wohl nie ganz außer Kurs geraten. Ich habe als junger Forstmann keinen Chef gehabt, der nicht den richtigen Lehmbreitopf auf der Kultur streng verlangte und mit Recht. Allerdings muß natürlich neben dem Einschlemmen die größte Zuverlässigkeit von seiten der Kulturarbeiterinnen für die Pflanzung gefordert werden. Liederliches, oberflächliches Pflanzen ist mit eine Hauptursache mißlungener Kulturen. Gute Kulturen erfordern schärfste Aufsicht und Kontrolle von seiten der Beamten. Ich habe stets von meinen Kulturmädchen alte Fischkonservenbüchsen oder dergleichen, mit einem Drahthenkel versehen, mitbringen lassen, die mit einem nicht zu dünnen Lehmbrei zur Hälfte angefüllt wurden und in die dann eine Anzahl Pflanzen, etwa 50 Stück, gestellt wurde. Eine Erschwerung der Kultur fand durch das Mitführen des Kübels in keiner Weise statt. Im Gegenteil, der Pflanzentransport ist wesentlich erleichtert. Die feinsten Wurzelfasern der Pflanzen waren dadurch vor dem allzuleichten Austrocknen geschützt und in der Lage, unmittelbar nach sorgfältiger Auspflanzung die Nährstoffaufnahme zu tätigen. Es ist allerdings darauf zu achten, daß der Lehmbrei nicht zu dünn sei und öfter mit den Pflanzen umgerührt wird, da der Lehm sich leicht zu Boden setzt und nur das Wasser obenauf liegt. Dann werden natürlich die Wurzeln nur mehr ausgelaugt, was eine Schädigung der Pflanze bedeutet. Ich habe bisher bei größeren Fichtenkulturen mit dem Einschlemmen, selbst bei trockenster Kulturperiode, gute Erfolge erzielt. Die Abgänge waren sehr gering, die gegebenen Tatsachen oft recht schwierig. Im vorigen Jahre z. B. habe ich noch Mitte Juli bei trockener, heißer Witterung 20000 Fichtensämlinge mit Einschlemmen verschult, die bis 10 cm vorgetrieben hatten. Der junge Trieb legte sich anfangs auf die Seite, nach wenigen Tagen sah man den Sämlingen die späte Verschulung nicht mehr an. Nur einzelne sind eingegangen. Kollegen hatten in das Gelingen der Schulung, wie ich selbst, starke Zweifel gesetzt. Der Lehmbreitopf hat nach meinen Erfahrungen seine gute Berechtigung, erfordet natürlich nebenbei auch zuverlässige Pflanzung.

Stadtförster Lindacker,
Dietzenrode, Post Allendorf a. W.

Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau.

Forstwissenschaft und Hilfsfächer.

Die Kontrollmethode, ein Methodenproblem der Forstwirtschaftswissenschaft. Von Dr. Hermann Künanz, Darmstadt. Forstliche Wochenschrift Silva 1928, S. 289 bis 292.

Der Verfasser sucht den Sinn der seit vier Jahren in dem Hessischen Forstamt Konradsdorf durchgeführten Weiserflächenarbeiten darzulegen. Er bezeichnet das Weiserflächensystem als Teilerscheinung eines Methodenproblems. Auch die Biolleysche Kontrollmethode, welcher der Kontrollgedanke zugrunde liege, bringe eine bestimmte methodologische Auffassung zum Ausdruck, aus welcher ein Besinnen auf die Forderungen neuzeitlicher Forstwirtschaft und -wissenschaft hervorleuchte. Man sei jetzt endlich bemüht, die volle Individualität des Wirtschaftsobjekts zu begreifen.

Wie der Verfasser sagt, handelt es sich um die Scheidung einer Methodologie auf Grund des idiographischen Verfahrens von einer Methodologie des nomothetischen Verfahrens oder um ein Erkennen des Besonderen gegenüber dem Erkennen des Allgemeinen. Die Beschäftigung mit dem Allgemeinen oder dem Gesetz hat die Forstwissenschaft der letzten Jahrzehnte ausgefüllt und ist die Ursache manchen unerquicklichen Streites gewesen. Die Geltung eines Gesetzes ist nur eine rein logische, und das Wissen von der Zwangsläufigkeit irgendeines Kausalablaufs darf nicht mit der Notwendigkeit und Unbedingtheit seiner Verwirklichung im einzelnen Fall verwechselt werden. Das Experiment untersucht künstlich isolierte Elemente irrationaler Wirklichkeit. Bestimmte Wirkungen lassen sich nur erwarten, wenn bestimmte Ursachen vorliegen. Ob die erstrebten Wirkungen zum Ereignis werden, ob überhaupt die Neigung besteht, sich zu diesem oder jenem Ziele zu entscheiden, das alles kann im voraus nicht bestimmt noch in ein Gesetz eingekleidet werden. Das Gesetz gibt allein Auskunft über das, was sein kann, nicht aber über das, was sein wird. — Irrationalitäten treten auf forstlichem Gebiet häufig in die Erscheinung. Die Gefahr voreiliger und generalisierter Schlußfolgerungen liegt daher besonders nahe.

Der Verfasser fordert, daß wir — von allgemeiner nomothetischer Erkenntnis ausgehend zur Individuation fortschreiten. Die Kontrollmethoden scheinen ihm Kausalzusammenhänge aufzudecken oder doch den Weg zu ihrer Ermittlung zu erleichtern. Ihr Kernstück sei aber die Feststellung von Wirkungen. Aus rein logischen Erwägungen folge die Forderung der ständigen Kontrolle. Im Weiserflächensystem sieht der Verfasser ein Hilfsmittel vorsorgender Tätigkeit. Das forstwissenschaftliche Versuchswesen habe allzu lange nur nomothetisches Wissen vermittelt. Daher sei der Forstwissenschaft und -wirtschaft der in Volks- und Betriebswirtschaftslehre erzielte Fortschritt ein Jahrhundert lang vorenthalten worden.

Dr. Busse.

Winterschäden an Fichten und anderen Gehölzen. Von Professor Dr. Münch. Tharandter Forstliches Jahrbuch, Band 79, 8. und 9. Heft. 1928.

Im Winter 1927/28 konnte Professor Dr. Münch bemerkenswerte Frostschäden feststellen.

Digitized by Google

Bei der Fichte im nordwestsächsischen Tieflande waren an fast allen übermannshohen Fichten bis ins Baumalter hinein die älteren Nadeljahrgänge tot und gebräunt, so daß nur die zwei letzten Nadeljahrgänge noch grün waren. Die Bräunung der Nadeln nahm allmählich von der Basis nach der Spitze des Zweiges zu. Insbesondere waren die Nadelspitzen und an den Seitentrieben die oberseitigen Nadeln beschädigt; die Seitenzweige erschienen dadurch wie von oben angesengt. Außerdem waren vielfach noch die Nadeln des jüngsten Triebes getötet und gebräunt, und zwar im Gegensatz zu den älteren Nadeln von unten her stärker geschädigt; an manchen Trieben war nur noch die oberste Längsreihe der Nadeln grün. Nur an einer kleinen Zahl von Fichten waren sämtliche Nadeln getötet und gebräunt.

Diese Erscheinungen traten am stärksten in den untersten Höhenlagen auf, während sie mit steigender Meereshöhe allmählich abnahmen; bei gleicher Höhenlage scheint der Westen Sachsens stärker betroffen zu sein als der Osten. Von 400 bis 500 m Höhe tritt die Erkrankung nur noch sporadisch und geringfügig auf. Die getöteten Nadeln saßen noch lange am Zweig und fielen erst im Mai und Juni ab. Die Bäume haben aber im Frühjahr ihre Knospen ziemlich normal entfaltet und werden sich wohl bald erholen, wenn auch bei stärker entnadelten Bäumen mit einem erheblichen Zuwachsverlust wird gerechnet werden müssen.

In den Hochlagen von 700 bis 1000 m sind wiederum an den dem Winde ausgesetzten Bestandesrändern, besonders an den dem Ost- und Südwind ausgesetzten, die Nadeln aller Jahrgänge getötet oder abgepeitscht. Von anderen Gehölzen konnten Winterschäden beobachtet werden an der Heide, die besonders im Tieflande abgestorben ist, stellenweise auch erheblich an der Heidelbeere und im Tharandter Forstgarten auch an Moosbeere, Kienporst, Lavendelheide und Erica tetralia; Besenpfriem, Stachelginster und Genista germanica sind fast ganz erfroren. Der Efeu ist besonders auf der Sonnenseite, die Stechpalme an den am stärksten beschatteten Trieben entlaubt; auch die Eibe hat vielfach, besonders an den jüngsten Trieben, die Nadeln verloren. Vollständig erfroren sind auch zweijährige Douglastannen der grünen Küstenvarietät.

Was die Ursachen dieser Winterschäden anbelangt, so kann es sich nur um ein Absterben der Zellen durch den scharfen Frost von 20 bis 30 Grad am 20. und 21. Dezember 1927 handeln, an welchen Tagen der Boden mit tiefem Schnee bedeckt war. Die scharfe Abgrenzung der Nadelbräunung nach Triebjahrgängen erklärt sich Verfasser so, daß sich die einzelnen Nadeljahrgänge zur Zeit des Frostes in verschiedenem Vegetationszustande und damit in verschiedenem Zustand der Frosthärte befanden. Die stärkeren Schäden im Tieflande lassen sich wohl so erklären, daß die Fichten im Tieflande der milden Herbstwitterung wegen ihre Vegetation noch nicht abgeschlossen hatten und daher frostempfindlicher waren als jene in den höheren Gebirgslagen, in denen die Vegetation beendet war.

Die Nadelschäden an den Bestandesrändern in den höheren Lagen ist wohl in der Hauptsache auf die peitschende Wirkung des Windes zurückzuführen.

Bei den anderen Pflanzen ist nur ihre große Empfindlichkeit gegen Winterfrost als Todesursache anzusehen, sie sind erfroren. Herrmann.

Vernichtung von Engerlingen in Pflanzschulen. Von Dr. Robert Wiesmann. Mitteilungen aus der chemischen Fabrik Dr. K. Maag, Dielsdorf. „Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen", 79. Jahrgang, 1928, S. 295 u. f.

Es handelt sich um ein schwefelkohlenstoffhaltiges, in Wasser lösliches Mittel, das unter dem Namen Terpur in den Handel gebracht und in einprozentiger Lösung verwandt wird. In dieser Verbindung hat es sich bei den von Forstmeister Volkart in Bülach angestellten Versuchen als gut wirksam erwiesen, ohne daß es auf die Pflanzen schädlich eingewirkt hat. Die vier Versuche, deren Ergebnisse mitgeteilt sind, wurden am 17. Juli bzw. anfangs bis Mitte August angestellt, auf schweren, lehmigen Böden, die erst gehackt werden mußten, damit das Mittel einzudringen vermochte. Die Versuchsflächen wurden mit je zehn Liter der einprozentigen Terpurlösung je Quadratmeter in drei Malen mit der Gießkanne begossen, und zwar im ersten Jahre nach der Eiablage, als die etwa 2 bis 4 cm langen Engerlinge sich noch nahe der Oberfläche — in etwa 5 cm Tiefe — befanden. Die Versuchsflächen waren mit Fichten, Tannen, Buchen und Eichen bestockt, eine Beschädigung der Pflänzchen durch das Bespritzen mit der Lösung fand nicht statt, im Gegenteil zeigten die bespritzten Fichten und Tannen stärkeres Wachstum und bessere Bewurzelung als die unbespritzten Kontrollpflanzen; das Mittel hatte demnach sogar noch eine Art von Düngewirkung verursacht. Gegenüber den Kontrollpflanzen, bei denen etwa 20 % durch Engerlinge vernichtet waren, konnten auf den bespritzten Versuchsflächen nur etwa 0,4 bis 0,2 % beschädigte Pflanzen ausgezogen werden.

Es wird abzuwarten sein, ob das Mittel sich auch gegen ältere und stärkere Engerlinge bewährt, auch wenn sie tiefer im Boden sitzen.

Herrmann.

Das dendrologische Vorkommen des Mangans. 1. Mitteilung. Von Dr. Wl. Kleinstück. Tharandter Forstliches Jahrbuch. 79. Band, 10. Jahrgang, Seite 415.

Der starke Mangangehalt rauchbeschädigter Pappelblätter führte den Verfasser dazu, die forstlich wichtigsten Holzarten auf das Vorkommen von Mangan in Blättern, Rinde und Stammholz

Digitized by Google

zu untersuchen. Wie aus der mitgeteilten Tabelle hervorgeht, enthalten alle unsere einheimischen Bäume in Stamm, Rinde und Blätter, z. B. Rot- und Hainbuche, nicht unerhebliche Mengen Mangan. Für die Birke berechnet Verfasser für eine ältere Birke 5 g Mangan oder für einen Birkenbestand von 400 Stämmen je Hektar 5 kg! Auch konnte Dr. Kleinstück feststellen, daß im Laufe einer Vegetationsperiode eine bedeutende Speicherung des Mangans in den Assimilationsorganen stattfindet, was vermutlich bei der Rauchvergiftung der Koniferennadeln von Bedeutung sein dürfte. Die bekannte große Empfindlichkeit der Koniferennadeln gegen schwefelige Säure erklärt sich Verfasser folgendermaßen: Die ätherischen Öle der Fichtennadeln absorbieren die schwefelige Säure, das in ihnen enthaltene Terpen oxydiert diese zu Schwefelsäure, und hierbei leistet vermutlich das in den Assimilationsorganen aufgespeicherte Mangan wertvolle katalytische Hilfe. Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Reichsrat. In der Vollsitzung des Reichsrats, die am 17. Januar d. J. stattgefunden hat, wurde ein Gesetzentwurf über Änderung der Rechtsverhältnisse der Wartegeldempfänger angenommen, und zwar mit der verfassungsmäßig erforderlichen Zweidrittelmehrheit, da es sich hier bei einem Eingriff in die Rechte der Beamten um eine Verfassungsänderung handelt. Durch die Vorlage soll die übergroße Zahl der Wartegeldempfänger, die namentlich aus der Abbauzeit stammt, herabgesetzt werden. Die Vorlage enthält einmal Vergünstigungen für solche Wartegeldempfänger, die freiwillig in den Ruhestand treten, anderseits ist für diejenigen, die 60 Jahre überschritten haben, eine eventuelle Zwangspensionierung vorgesehen. Vorgesehen wird auch ein gewisser Zwang für Übernahme von Ämtern in erhöhterem Maße als bisher; die Betreffenden sollen auch genötigt sein, Ämter minderen Grades anzunehmen, wenn diese ihrer Berufsausbildung entsprechen, und zwar sowohl im Reichsdienst wie bei den Ländern, wobei ihnen das frühere Diensteinkommen erhalten bleibt.

Aus dem Haushaltsausschuß des Reichstages.

Am 15. Januar hat im Haushaltsausschuß des Reichstages die Beratung über den Personaletat des Reichs für 1929 begonnen. Der Abgeordnete Graf Westarp (D.-Nat.) wandte sich gegen den Bericht des Reparationsagenten Parker Gilbert, der es erforderlich mache, daß die Stellungnahme der Regierung zu dem Bericht geklärt werden müsse, weil dieser dringend der Widerlegung bedürfe, namentlich auch, soweit darin bei der Kritik der Finanzgebarung so nachdrücklich auf die steigenden Ausgaben für Besoldung und Pensionen hingewiesen ist, was eine Entkräftung erforderlich mache. Darüber hinaus könne mit einer Stellungnahme zu dem Bericht und den Reparationsverhandlungen nicht bis zu den allgemeinen Etatsberatungen gewartet werden, die wahrscheinlich erst nach den Beratungen der Sachverständigen beginnen könnten. Seine Freunde würden darauf dringen, daß ohne Verzögerung der berechtigten Beamtenforderungen die Reparationsfrage im Auswärtigen Ausschuß behandelt werde, wobei für die Finanzfragen, ähnlich wie 1924, eine gemeinsame Tagung des Auswärtigen und des Haushaltsausschusses zu erwägen sei. Da das Wartestandsbeamtengesetz infolge Ablaufs des Provisoriums zum 1. Februar verabschiedet werden müsse, sei auch hierfür noch Raum in dem Beratungsprogramm zu schaffen. — Abg. Torgler (Komm.) machte auf die Wünsche der Beamtenorganisationen aufmerksam, die eine allgemeine Aussprache erforderten, namentlich angesichts der Ministerialzulagenfrage. — Reichsfinanzminister Dr. Hilferding teilte mit, der Etat 1929 werde in den nächsten Tagen vom Reichskabinett verabschiedet und dann dem Reichsrat zugehen. Für den Etat verantwortlich seien nach der Verfassung die Reichsregierung, nicht aber einzelne Parteien oder Fraktionen, sodann die Mehrheit des Reichstags. Den Zeitpunkt, die Reparationsfrage zu behandeln, müsse sich bei dem Ernst dieser Frage die Reichsregierung vorbehalten.

Strafrechtsausschuß des Reichstags.

Der Strafrechtsausschuß des Reichstags hat am 14. Januar den § 147 des St.G.B. in folgender Fassung angenommen:

„Wer vor einer Behörde eine Prüfung ablegt, um seine Befähigung zu einem Amt oder Beruf nachzuweisen oder eine Anstellung oder einen Titel zu erlangen, und dabei eine ganz oder im wesentlichen fremde Prüfungsleistung als eigene ausgibt oder einen anderen dazu bestimmt, die Prüfung ganz oder teilweise für ihn abzulegen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Prüfungsleistung für eine solche Prüfung ganz oder im wesentlichen für einen anderen herstellt oder die Prüfung ganz oder teilweise für einen anderen ablegt. In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen. Wer die im Absatz 2 bezeichnete Tat gewerbsmäßig begeht oder sich öffentlich zur Herstellung solcher Prüfungsleistungen oder zur Ablegung solcher Prüfungen für andere anbietet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft."

Der Strafrechtsausschuß setzte am 15. Januar seine Beratungen dann bei § 148a fort, der folgende Fassung hat: „Verlust der Amtsfähigkeit. Einem Amtsträger, der wegen eines Amtsverbrechens oder eines vorsätzlichen Amtsvergehens oder eines anderen in oder bei Ausübung des Amtes begangenen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens verurteilt wird, kann die Amtsfähigkeit aberkannt werden, auch wenn auf Gefängnis von weniger als einem Jahre, aber von mindestens drei Monaten erkannt wird." Der Abgeordnete Dr. Ehlermann (Dem.) will den Paragraphen gestrichen wissen. Namentlich müsse darauf hingewiesen werden, daß bei der Frage des Verlustes der Amtsfähigkeit die Zu- oder Aberkennung der

Digitized by Google

Pension im Vordergrunde stehe, die ein zurückbehaltener Teil des Gehalts sei, dessen Aberkennung nicht so sehr den Beamten, als dessen Frau und Kinder treffe. Nach dieser Richtung könnten die ordentlichen Gerichte nicht so zutreffend entscheiden, wie es die Disziplinargerichte vermögen. Deshalb müsse aus Zweckmäßigkeitsgründen der Paragraph gestrichen werden. Der Abg. Bell (Zentr.) stimmt diesen Ausführungen im ganzen zu, denn seiner Ansicht nach sei das Disziplinargericht angesichts seiner Zusammensetzung, seiner Tradition und seiner genauen Kenntnis aller einschlägigen Verhältnisse geeigneter als das Schöffengericht für die Entscheidung, wie es mit dem Schicksal der Familie bestellt sein solle. Die Entscheidung durch das Disziplinargericht solle der Regelfall sein. Der Redner trat daher für die Streichung ein, aber nur für die erste Lesung, damit inzwischen eine Klärung herbeigeführt werden könne. Abg. Dr. Lobe (Hospitant der Dem.) wies darauf hin, daß nach § 10 das Republikschutzgesetz die Aberkennung der Pension zwingend vorschreibe; diese Vorschrift sei nicht nötig gewesen, wenn auf Pensionsverlust immer als Folge einer Verurteilung erkannt werden müßte. Abg. Dr. Hanemann (D.-Nat.) wandte sich gegen die zarte Rücksicht, die hier auf Beamte genommen werde, die sich eines Beamtendeliktes schuldig gemacht hätten, während bei anderen Delikten, z. B. bei Beschimpfungen der Republik, bei Wahlfälschungen usw., auch bei einer geringeren Strafe als einer dreimonatigen Gefängnisstrafe die Pensionsaberkennung ausgesprochen werden müsse.

Auch der Reichsjustizminister Koch-Weser hält es für besser, wenn über die Entlassung eines Beamten die Disziplinarbehörde und nicht das Strafgericht entscheide.

Bei der Abstimmung wurde die Streichung des § 148a mit 14 gegen 13 Stimmen beschlossen. B.

Sozialpolitischer Ausschuß des Reichstags. Im Verlauf der Sitzung am 18. Januar beschäftigte sich der Ausschuß mit der Invaliden- und Angestelltenversicherung, wozu von seiten der Reichsregierung über die finanzielle Seite nach dem jetzigen Stand und über den Ausbau der Versicherungen Bericht erstattet wurde. Die Beitragseinnahmen des Jahres 1928 betrugen bei den Trägern der Invalidenversicherung 1080 Millionen Reichsmark. Dazu kommen die Zinsen mit 35 Millionen Reichsmark sowie sonstige Einnahmen mit 55 Millionen Reichsmark (hierin sind 40 Millionen Reichsmark aus Zollmitteln enthalten). Insgesamt betrug die Summe der Einnahmen der Träger der Invalidenversicherung im Jahre 1928 also 1170 Millionen Reichsmark. Dem standen folgende Ausgaben gegenüber: 670 Millionen Reichsmark Rentenleistungen; 85 Millionen Reichsmark freiwillige Leistungen; 50 Millionen Reichsmark Verwaltungskosten; 5 Millionen sonstige Ausgaben, so daß die Gesamtsumme der Ausgaben der Träger der Invalidenversicherung im Jahre 1928 insgesamt 810 Millionen Reichsmark betrug, was einen Überschuß ergab von 360 Millionen Reichsmark. Die Beitragseinnahmen im Jahre 1929 werden noch etwas höher sein als im Jahre 1928, da sich die mit Wirkung vom 1. Januar 1928 eingeführte Lohnklasse VII während des vergangenen Jahres noch nicht voll ausgewirkt hat. Unter Zugrundelegung der für das Jahr 1929 voraussichtlich zu erwartenden Verteilung der Wochenbeiträge auf die einzelnen Lohnklassen ist 1929 mit einer Beitragseinnahme von 1140 Millionen Reichsmark zu rechnen

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Polizeiverordnung zum Schutze der Großtrappe (Otis tarda L.) über die in der Preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 vorgesehene Schonzeit hinaus.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) in Verbindung mit dem § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird für den Umfang des Staatsgebietes folgendes angeordnet:

§ 1.

Bis zum 31. Dezember 1932 sind Großtrappenhähne und Großtrappenhennen mit jeder Nachstellung zu verschonen mit der Maßgabe, daß Großtrappenhähne im Monat März erlegt werden dürfen.

§ 2.

Bis zum 31. Dezember 1932 ist das Zerstören oder Ausheben von Nestern, das Zerstören oder Ausheben von Eiern, das Ausnehmen oder Töten von Jungen dieser Vogelart verboten.

§ 3.

(1) Die Bestimmungen der §§ 5, 7 und 8 der Ministerialpolizeiverordnung vom 30. Mai 1921 finden sinngemäße Anwendung (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 172 vom 26. Juli 1921).

(2) Die Zwergtrappe (Otis tetrax L.) ist durch Ministerialpolizeiverordnung vom 30. Mai 1921 dauernd für das ganze Jahr geschützt.

§ 4.

Wer vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafvorschriften anzuwenden sind.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt am 25. Januar 1929 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1928.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
J. A.: Nentwig.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Dr. Arnoldi.

Staatsehrenpreise für Verdienste und Leistungen auf dem Gebiete der Fischerei und Fischzucht. RErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 4. Oktober 1928 — VI 18065.

Nachdem nunmehr wieder besondere Staatspreismünzen mit Sinnbildern der Fischerei und Fischzucht hergestellt worden sind, stehen künftig Staatsehrenpreise

Digitized by Google

für Verdienste um die Förderung der Fischerei und für züchterische Leistungen,

jede in Silber und in Bronze, zur Verfügung. Für die Beantragung, Bewilligung und Verleihung dieser Staatsehrenpreise finden die Richtlinien vom 4. Oktober 1928 — VI 18065 MfL. — Anwendung.

Die Richtlinien für die Beantragung, Bewilligung und Verleihung von Staatsehrenpreisen für Verdienste und Leistungen auf dem Gebiete der Fischerei und Fischzucht können wegen Raummangels hier nicht zum Abdruck gelangen. Sie sind im Wortlaut veröffentlicht im Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Nr. 46 vom 17. November 1928.

Prüfung von Vordrucken auf ihre Rechtsgültigkeit.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 12. Januar 1929 — I 15066.

Die Benutzung eines veralteten und unrichtigen Vordrucks durch eine preußische Dienststelle hat einer Landesregierung Grund zu einer Beschwerde gegeben. Zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse ordne ich deshalb an, die benutzten Vordrucke in angemessenen Zeitabständen daraufhin zu prüfen, ob sie noch mit der gegenwärtigen Rechtslage in Einklang stehen. Der Neudruck von Vordrucken darf erst erfolgen, nachdem eine derartige Prüfung stattgefunden hat.

Trichinenschau bei Wildschweinen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F., d. M. f. V. u. d. M. f. H. u. G. v. 15. Januar 1929 — V 9489/28, VI 18851/28 M. f. L., I M II 20/29 M. f. V., II b 166/29 M. f. H.

Bei der Durchführung der Trichinenschau bei Wildschweinen, deren Fleisch zum Genuß für Menschen bestimmt ist, ist nicht überall gleichmäßig verfahren worden, wodurch sich mancherlei Schwierigkeiten ergeben haben. Zur Erzielung eines einheitlichen Verfahrens bestimmen wir auf Grund des § 23 des Gesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (RGBl. S. 547) und des § 19 des dazu erlassenen preußischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902, GS. S. 229) folgendes:

Der § 42 der Ausführungsbestimmungen, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau bei Schlachtungen im Inlande vom 20. März 1903 (MBliV. S. 56) erhält folgende neue Absätze:

„Die Anmeldung zur Trichinenschau bei erlegten Wildschweinen hat im allgemeinen bei dem für den Abschußort amtlich bestellten Trichinenschauer zu erfolgen. Wo diesem Verfahren bei einem beabsichtigten Verbringen des erlegten Wildes nach einem anderen Beschaubezirk Schwierigkeiten entgegenstehen, kann die Anmeldung zur Trichinenschau vor dem Transport unterbleiben, sofern das Wildschwein unzerlegt zum Versand gelangt. Sie muß aber sogleich nach Eintreffen des Wildschweines am Bestimmungsorte von dem Verfügungsberechtigten bei dem zuständigen amtlichen Trichinenschauer nachgeholt werden. Vor Beendigung der Trichinenschau und entsprechender Kennzeichnung des Fleisches durch den Trichinenschauer ist außer der Abhäutung und Längsspaltung des Wildschweines eine weitere Zerlegung nicht zulässig.

Zur Sicherung der Durchführung der Trichinenschau bei Wildschweinen, die versandt, also nicht in unmittelbarer Nähe des Abschußortes zerlegt und in den freien Verkehr gebracht werden sollen, hat der Jagdberechtigte oder sein Vertreter in jedem Falle auf dem Ursprungsschein (§ 46 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, GS. Nr. 31) zu vermerken, ob das Wildschwein schon der Trichinenschau unterlegen hat oder nicht. Außerdem hat der Jagdberechtigte oder sein Vertreter sogleich der Polizeibehörde des Bestimmungsortes von der Absendung eines nicht untersuchten Wildschweines unter Angabe des Empfängers Mitteilung zu machen."

Wir ersuchen ergebenst, hiernach das Erforderliche, auch wegen Ergänzung geltender Polizeiverordnungen, zu veranlassen.

Aufhebung von Polizei-Verordnungen.

RdErl. d. M. d. I. v. 14. Januar 1929 — II D 14.

I. Die Nachprüfung der Polizei-Verordnungen hat ergeben, daß die vor dem Jahre 1890 erlassenen Polizei-Verordnungen durchweg durch spätere Gesetze oder Verordnungen oder durch die veränderten Verhältnisse überholt oder aus formellen wie sachlichen Gründen bedenklich sind. Eine größere Anzahl von Polizeibehörden hat daher bereits von sich aus sämtliche aus dieser Zeit stammenden Polizei-Verordnungen aufgehoben. Im Sinne einer weiteren Bereinigung der Polizei-Verordnungen sowie im Interesse der Rechtssicherheit habe ich hinsichtlich der übrigen Behörden folgenden Beschluß gefaßt:

Beschluß:

Auf Grund des § 145 Abs. 2 LVG. in Verbindung mit den §§ 16 des Polizei-Verwaltungsgesetzes vom 11. März 1850, 14 der Verordnung vom 20. September 1867 und 15 des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870, setze ich hiermit sämtliche Polizei-Verordnungen der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Kreis- und Ortspolizeibehörden, soweit sie vor dem 1. Januar 1890 erlassen sind, mit Ausnahme derjenigen Verordnungen, die die Strom-, Schiffahrts- oder Hafenpolizei betreffen, mit Wirkung vom 1. Mai 1929 außer Kraft. Dieser Beschluß bezieht sich auch auf diejenigen vor dem 1. Januar 1890 erlassenen Polizei-Verordnungen, die nach diesem Datum abgeändert sind.

Der Minister des Innern.
Grzesinski.

II. Der vorstehende Beschluß ist von sämtlichen Polizeibehörden unverzüglich in derselben Weise zu veröffentlichen, in der zur Zeit Polizei-Verordnungen veröffentlicht werden.

Die den Landräten unterstellten Polizeibehörden haben den Landräten bis spätestens zum 5. Februar zu berichten, daß die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgt ist. Die Landräte und die den Regierungs-Präsidenten unmittelbar unterstellten Orts-Polizeibehörden haben den Regierungs-Präsidenten bis zum 15. Februar einen entsprechenden Bericht vorzulegen. Zum 25. Februar erwarte ich die Berichte der Regierungs-Präsidenten, daß sie und die sämtlichen ihnen unterstellten Polizeibehörden den Beschluß veröffentlicht haben. Zum gleichen Zeitpunkt bitte ich die Oberpräsidenten mir zu berichten, daß der Beschluß auch von ihnen veröffentlicht ist.

III. Sollten sich unter den aufgehobenen Polizei-Verordnungen Bestimmungen finden, die

Digitized by Google

noch nicht überholt sind, was ernstlich nachzuprüfen ist, so stelle ich anheim, diese in neu zu erlassenden Polizei-Verordnungen erneut vorzuschreiben. Dabei ist auf eine Zusammenfassung gleicher oder verwandter Vorschriften besonderer Wert zu legen.

Polizei-Verordnungen sind nur in unabweisbar notwendigen Fällen zu erlassen.

Führung akademischer Grade.

RdErl. d. M. f. W., K. u. V. v. 2. Januar 1929 — U I Nr. 2178, U II. I.

Auf Grund des § 1 Abs. 2, § 2 der VO. über die Führung akademischer Grade vom 30. September 1924 (GS. S. 605) erteile ich generell bis auf weiteres für reichsdeutsche und österreichische Staatsangehörige die Genehmigung zur Führung folgender an den Universitäten in Wien, Graz und Innsbruck erworbener akademischer Grade: des Dr. theol., Dr. jur., Dr. rer. pol. und Dr. phil.

Der Einholung meiner besonderen Genehmigung zur Führung dieser Grade in Preußen bedarf es also künftig nicht mehr; jedoch wird gegebenenfalls zu prüfen sein, ob der betreffende Grad wirklich ordnungsmäßig verliehen ist. Auf den Dr. med. und sonstige österreichische Doktorgrade erstreckt sich die vorstehende Genehmigung nicht.

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges. Nr. 17 des „Reichanzeigers" vom 21. Januar enthält eine Bekanntmachung über den Fortfall des Sichtvermerkszwanges im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakei, Nicaragua, Ecuador, Lettland, Italien, Spanien, Uruguay und dem Britischen Reiche.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Eine recht verspätete Erklärung. Unserem Leserkreis ist bekannt, daß der Herr Landwirtschaftsminister Dr. Steiger im Juli des Jahres 1927 in einer Audienz der Beamtenvertretungen der Preußischen Staatsforstverwaltung seiner Empörung über die maßlose und unsachliche Kritik seiner Maßnahmen in der Zeitschrift „Deutscher Förster" Ausdruck gegeben hat. Es handelte sich dabei um Anordnungen, die die landwirtschaftliche Fortbildung der Forstbeamten betrafen und welche der „Deutsche Förster" in einer Art und Weise glossiert hatte, die den Herrn Minister aufs tiefste verletzen mußte. Nun wird nach **siebzehn Monaten** in Nr. 3 des „Deutschen Försters" vom 19. Januar 1929 von beteiligter Seite folgende Erklärung abgegeben:

Erklärung.

In Schriftsätzen unserer Zeitung „Deutscher Förster", Nr. 21 und 23, Jahrgang 1927, haben Mitglieder des Vereins Preußischer Staatsförster und die Schriftleitung Kritik geübt an den Maßnahmen des Landwirtschaftsministeriums in bezug auf die zur Behebung der wirtschaftlichen Nöte der Forstbetriebsbeamten erlassenen Anordnungen, namentlich in der stärkeren Heranziehung der Forstlehrlinge zu landwirtschaftlichen Arbeiten.

Wir erklären hiermit ausdrücklich, daß diese kritischen Ausführungen sich nicht gegen die vom Herrn Minister angeordneten Maßnahmen richten sollten, sondern wir wollten lediglich zum Ausdruck bringen, daß der wirtschaftlichen Not der Förster auf diesem Wege ausreichend nicht gesteuert werden könnte.

Wenn die Artikel eine andere Wirkung gehabt haben sollten, so bedauern wir das, da uns selbstverständlich jede andere Absicht ferngelegen hat.

Grube,
Vorsitzender des Vereins Preußischer Staatsförster.

Bernhard,
Schriftleiter des „Deutschen Försters".

Damit findet unsere bereits in Nr. 30 vom 29. Juli 1927 dargelegte Auffassung, daß nämlich von solchem Streit niemand Nutzen haben könnte, am wenigsten die preußische Forstbetriebsbeamtenschaft, ihre Bestätigung. Im allseitigen Interesse hätte es zweifellos gelegen, die jede sachliche Grenze weit überschreitenden Angriffe auf den Herrn Minister schon damals durch einen ehrlichen Widerruf aus der Welt zu schaffen, vielleicht hätte so doch mancher Nachteil von den preußischen Forstbetriebsbeamten abgewendet werden können.

Die Schriftleitung.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Oberförster Josef Neunzert bei der Freiherrlich von Aretinschen Forstverwaltung in Haidenburg (Niederbayern) ist am 22. Januar d. J. im 54. Lebensjahre am Herzschlag verstorben. Der Dahingegangene war ein treues Mitglied des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands (Mitgl.-Nr. 5482) und Führer der Ortsgruppe Niederbayern. Sein allzu früher Heimgang wird von seinen Kollegen, die sein Andenken stets in Ehren halten werden, aufs tiefste bedauert.

Hochschulnachrichten.

Professor Dr. Wedekind wurde als Nachfolger des derzeitigen Rektors, Professor Oellers, für das Studienjahr 1929/30 zum Rektor der Forstlichen Hochschule Hann. Münden gewählt. Professor Dr. Wedekind habilitierte sich 1899 an der Universität Tübingen und wurde dort 1904 a. o. Professor der Chemie. 1909 leistete er einem Rufe nach Straßburg Folge als Professor für anorganische und physikalische Chemie. 1919 von den Franzosen aus Straßburg vertrieben, kam er nach kurzer Tätigkeit an der Universität Frankfurt a. M. als ordentlicher Professor der Chemie und Direktor des chemischen Instituts an die Forstliche Hochschule in Hann. Münden. Zugleich hat er einen Lehrauftrag an der Universität Göttingen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Liste der vom Berufsamt für Privatförster für die Provinz Brandenburg anerkannten Lehrherren. Kybitz, Fürstl. Hohenzollernscher Ober

Digitized by Google

förster, Kgl. Forstassessor a. D., Sternberg, Bezirk Frankfurt a. O. Marquardt, Oberförster, Neuhaus bei Greiffenberg Um. Fiebig, Revierförster, Försterei Schützenhaus, Post Bernstein Nm. Rapsch, Förster, Niederlübbichow, Post Zehden a. O. Rehdorf, Förster, Forsthaus Teerofen bei Bellinchen a. O. Böhmig, Stadtförster, Forsthaus Arendsee bei Klosterfelde, Kreis Niederbarnim. Klein, Revierförster, Drehnow, Kreis Crossen a. O. Becker, Privatoberförster, Karthan bei Wilsnack, Kreis Westprignitz. Lukas, Förster, Mochow, Post Goyatz, Kreis Lübben N.-L. Olbrich, Revierförster, Forsthaus Unterheide bei Berlinchen Nm. Winkler, Revierförster, Klein-Vorwerk, Post Tschicherzig, Kreis Züllichau. Langeloh, Förster, Jühnsdorf, Post Mahlow, Kreis Teltow. Groke, Förster, Langheinersdorf, Kreis Züllichau-Schwiebus. Steinmeyer, Forstverwalter, Zervelin bei Weggun Um. Kröger, Oberförster, Pförten N.-L. Busch, Oberförster, Wiesenburg, Kreis Zauch-Belzig. Kanzler, Förster, Altdöbern, Forsthaus Marienfasanerie, Kreis Calau. Monsky, Revierförster, Forsthaus Siethen, Post Ludwigsfelde, Kreis Teltow. Dreher, Förster, Zerwellin bei Boitzenburg, Kreis Templin Um. Haase, Revierförster, Welsigke bei Wiesenburg (Mark). Kohlrusch, Revierverwalter, Oberförsterei Madlitz bei Briesen (Mark). Framke, Revierförster, Arensdorf, Kreis Oststernberg Nm. Hübner, Förster, Hanseberg, Post u. Kreis Königsberg Nm. Sabiers, Förster, Hoppenrade, Post Löwenberg (Mark). Gruß-dorf, städt. Oberförster, Treuenbrietzen, Kreis Zauch-Belzig. Knieschke, Oberförster, Frhr. v. Eckardsteinsche Oberförsterei Prötzel, Kreis Oberbarnim. Bouvier, Oberförster, städt. Forsthaus Saatwinkel, Post Haselhorst bei Spandau.

Forstwirtschaftliches.

Abkommen über die vorläufige Regelung des Holzverkehrs aus Polen nach Deutschland. Im Hinblick auf die schwebenden Handelsvertragsverhandlungen und die Tatsache, daß das am 30. November 1927 unterzeichnete Abkommen über die vorläufige Regelung des Holzverkehrs aus Polen nach Deutschland am 4. Dezember 1928 abgelaufen ist, sind die Deutsche und die Polnische Regierung dahin übereingekommen, zur weiteren Regelung des Holzverkehrs aus Polen nach Deutschland ein neues Abkommen zu schließen.

Das Abkommen bedarf wegen der in Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Bindung der Zollsätze der Ratifikation und tritt insoweit mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft; im übrigen tritt es am 24. Januar 1929 in Kraft. Das in dem Abkommen erwähnte frühere Abkommen vom 30. November 1927 ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 292 vom 14. Dezember 1927 abgedruckt.

1.

Deutschland gewährt Polen ein Einfuhrkontingent von 1250000 cbm Schnittholz (Position 76 des deutschen Zolltarifs), für welches der gegenwärtige Zollsatz von 1 Reichsmark für einen Doppelzentner nicht erhöht wird.

Dieses Kontingent kann in der Zeit vom Inkrafttreten des Abkommens bis einschließlich 31. Dezember 1929 nach Deutschland eingeführt werden.

Es herrscht Übereinstimmung, daß im Rahmen dieses Abkommens unter Schnittholz dasjenige Holz zu verstehen ist, welches unter Position 76 des deutschen Zolltarifs fällt, d. h. Bau- und Nutzholz, hart oder weich, in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt.

2.

Polen verpflichtet sich vom Inkrafttreten dieses Abkommens bis einschließlich 31. Dezember 1929 für Sägeklötze und für Rundholz (Position 228 Punkt 2a und b sowie aus Punkt 4 des polnischen Zolltarifs) bei der Ausfuhr nach Deutschland die Ausfuhrzölle in folgender Höhe festzusetzen:

Langholz und Klötze	per 100 kg:
a) von Nadelbäumen	0,40 Zloty
b) von Laubbäumen mit Ausnahme von Buchen-, Espen- und Erlenholz	0,20 „
c) Espenholz unbearbeitet	1,50 „

Unter Rundholz ist dasjenige Holz zu verstehen, das in Position 228 des polnischen Ausfuhrzolltarifs (Punkt 2a und b) sowie unbearbeitetes Espenholz (Punkt 4) aufgeführt ist, jedoch mit Ausnahme des Erlenholzes, und zwar in folgenden Abmessungen: Nadelholz mindestens 3 m Länge, 20 cm Stärke am Zopfende ohne Rinde gemessen, Laubholz 2 m Länge, 20 cm Stärke am Zopfende ohne Rinde gemessen.

Es herrscht weiter Übereinstimmung darüber, daß 1 cbm weiches Schnittholz gleich 600 kg und 1 cbm hartes Schnittholz gleich 800 kg zu rechnen ist.

3.

Der in den Punkten 1 und 2 vorgesehene Holzverkehr erfolgt ohne Ausgabe besonderer Bewilligungen irgendwelcher Art und unterliegt hinsichtlich der Ausfuhr von Schnittholz lediglich der beiderseitigen Kontrolle hinsichtlich der tatsächlich über die Grenze beförderten Mengen. Beiderseits werden die betreffenden Aufzeichnungen nach Ablauf von je drei Monaten verglichen. Abweichungen werden im beiderseitigen Einvernehmen aufzuklären und zu beseitigen sein.

4.

Anläßlich der Vergleichung der Ausfuhrmengen nach Ziffer 3 wird von deutscher Seite angegeben werden, welche polnischen Schnittholzmengen auf Holztransitlager in Deutschland genommen worden sind.

Insofern diese Holzmengen auf reine Holztransitlager genommen worden sind, werden sie auf das in Ziffer 1 vorgesehene Schnittholzkontingent nicht angerechnet, insofern sie hingegen auf gemischte Holztransitlager oder auf Privatzollager gebracht worden sind, auf das besagte Kontingent nur zur Hälfte angerechnet.

5.

Das unter Punkt 1 und 2 fallende Holz wird in beiden Ländern in jeder Beziehung meistbegünstigt behandelt. Dies gilt jedoch nicht für die Anwendung von Vertragszöllen.

6.

In polnischen Verladestationen zur Beförderung nach Deutschland aufgegebenes Holz, welches zu den in Ziffer 1 und 2 aufgeführten Holzarten gehört, gilt als Holz polnischen Ursprungs. Falls jedoch durch Vorlage von Ursprungszeugnissen anderer Länder die nichtpolnische Herkunft nachgewiesen wird, findet eine Anrechnung auf das

Digitized by Google

in Ziffer 1 vorgesehene Schnittholzkontingent nicht statt.

7.

Holz, welches durch Deutschland oder durch Polen durchgeführt wird, ist auf das in Ziffer 1 vorgesehene Kontingent nicht anzurechnen.

8.

Dieses Abkommen präjudiziert in keiner Weise die künftigen, den Holzverkehr zwischen beiden Ländern betreffenden Bestimmungen des abzuschließenden Handelsvertrages.

9.

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden und tritt hinsichtlich der unter 1 und 2 enthaltenen Bindungen der Zollsätze mit der gegenseitigen Übermittelung der Ratifikationsurkunden, die in Berlin erfolgen soll, im übrigen fünf Tage nach der Unterzeichnung, also am 24. Januar 1929 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1929. Wird dieses Abkommen bis spätestens am 1. Oktober 1929 von keiner der beiden Regierungen gekündigt, so behält es seine Gültigkeit noch für die Dauer eines Jahres, d. h. bis zum 31. Dezember 1930, mit einem Einfuhrkontingent für polnisches Schnittholz in derselben Höhe (Punkt 1).

10.

Dieses Abkommen wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren, in deutscher und polnischer Sprache, ausgefertigt. Beide Texte haben gleiche Kraft.

Warszawa, den 19. Januar 1929.

(gez.) Rauscher. (gez.) August Zaleski.

⌀

Die Forstbetriebe des Deutschen Reichs. Bekanntlich stehen zwei wichtige forststatistische Erhebungen zur Veröffentlichung an: I. Die land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung 1925, über die das 24. Heft der Halbmonats-Zeitschrift „Wirtschafts-Statistik" S. 937 (Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Preis 60 Pfg.) einen ersten Aufsatz bringt. Wir verweisen die Leser auf diesen und teilen an dieser Stelle mit, daß das numerische Überwiegen der forstlichen Mittel- und Kleinbetriebe auch diesmal stark in die Erscheinung tritt. Von 835 745 Forstbetrieben waren 98,5 % bis 100 ha groß, nur 1,5 % darüber. Die 2118 Großforsten — 0,2 % mit über 1000 ha — umfassen dabei aber 48 % der Forstfläche von rund 12 Millionen Hektar. Die Besitzformen gliedern sich jetzt prozentual wie folgt: 1. Staatsforsten und Staatsanteilforsten 32 %, 2. Gemeinde-, Stiftungs- und Genossenschaftsforsten 19,5 %, 3. Privatforsten 48,5 %. Unter 3. waren 1925 noch 1,3 Millionen Hektar Waldland fideikommissarisch gebunden. Die 1925er Betriebszählung bringt auch Ermittelung über das Personal in der gesamten Forstwirtschaft. Im Juni 1925 waren in dieser beschäftigt: 1 448 932 Personen einschließlich Betriebsleiter, darunter: 60 904 Aufsichts- und Rechnungspersonal, nur 199 490 ständige Arbeiter, 381 275 nichtständige Arbeiter. Es waren aber im Höchstfalle zu gleicher Zeit rund eine Million Personen beschäftigt. — II. In Bearbeitung befindet sich die 1927er forstliche Bodenbenutzungsstatistik.

⌀

Erziehung von Laubholz-Unterholz. Die zur Nutzung bestimmten Kiefernbestände der von mir verwalteten Oberförsterei im hessischen Berglande sind vielfach mit Eichen gemischt und durchstellt. Letztere schlagen nach dem Hiebe mehr oder weniger reichlich wieder vom Stocke aus. Da, wo es an natürlichem Samenwuchse fehlte, wurden bisher die Loden, die bald über die nachgezogene Kiefer hinwegwuchsen, allmählich bis auf die besten entfernt und diese als willkommene Laubholzbeimischung zum Einwachsen bestimmt. Dabei hat sich eine unliebsame Erscheinung gezeigt, auf die ich des Interesses wegen hinweisen möchte. Die Kronen der stehengebliebenen Loden gingen überraschend schnell in die Breite und wurden der nachwachsenden Kiefer um so mehr durch Verdämmung gefährlich, je vereinzelter die Ausschläge standen. Es ist dies ein ganz natürlicher Vorgang, weil die Bodennährstoffe durch die zahlreichen Wurzeln der Stöcke zur Weiterbildung der Kronen weitgehend ausgenutzt werden konnten. Um die Gefahr zu beseitigen, habe ich mich dazu entschlossen, die Loden unterhalb der Krone zu köpfen, in der Erwartung, daß die sich entwickelnde kleinere sekundäre Krone ausreichend sein möchte, sie am Leben zu erhalten. Versuchsweise sollen demnächst auch die Kronen stark zurückgeschnitten werden, um prüfen zu können, welche der beiden Arten sich am besten bewährt. Es schien mir nicht richtig, die Loden wieder am Boden abzuhauen, einmal weil die stark nachdrängende Kiefer die jungen Schößlinge zum mindesten stark bedrängt, vielleicht auch zum Eingehen gebracht haben würde, zum andern, weil die Vereinzelung etwa sich durchdrängender Loden wieder mit Kosten verknüpft wäre. Ich verspreche mir von diesen in den Kiefernbestand einwachsenden Eichen nicht gerade, daß sie zu hochwertvollen Nutzholzstämmen heranwachsen, obwohl ich das für einzelne durchaus nicht für ausgeschlossen halte, aber sie leisten doch alle wertvolle Dienste durch ihren Laubabfall sowie durch die Durchwurzelung des Bodens und damit für seine Verbesserung. In 20- bis 30jährigen Kiefernbickungen haben sich einzeln stehende durch Samen oder Ausschlag entstandene Eichen trotz des Seitendruckes der Kiefer bis heute am Leben erhalten. Sie bedürfen sorgfältiger Pflege, wenn sie weiter erhalten werden sollen.

Forstmeister Brunn, Hensfeld.

⌀

Forstliche Saatgutanerkennung.

Nachtrag zum Verzeichnis der anerkannten Reviere.

A. Staatsforsten.

Preußische Staatsforstverwaltung.

Regierungsbezirk: Frankfurt a. d. Oder. Oberförsterei Siehdichum, Teile des Reviers für Kiefer bzw. Eiche.

Hessische Staatsforstverwaltung, Teile der Reviere in den Forstämtern Viernheim 268,5 ha, Dieburg 113,4 ha, Messel 31,5 ha, Gr.-Steinheim 20,2 ha, Isenburg 250,0 ha, Seligenstadt 93,0 ha, Kelsterbach 248,2 ha, Mörfelden 113,3 ha, sämtliche für Kiefern.

B. Privatforsten.

Vom Ortsausschuß Darmstadt sind anerkannt: Gemeinde Beerfelden i. O. 6,0 ha, Gemeinde König i. O. 25,9 ha, Gemeinde Rümling-Grumbach 20,2 ha, Gemeinde Fürth i. O. 16,1 ha, Stadt Erbach i. O. 3,3 ha, Stadt Michelstadt i. O. 13,1 ha, Gemeinde Niedernhausen i. O.

Digitized by Google

9,4 ha, Gemeinde Georgenhausen 12,0 ha, Gemeinde Messel 11,6 ha, Gemeinde Spachbrücken 15,3 ha, Gemeinde Urberach 71,2 ha, Landgraf von Hessen, Revier Wildhof 41,0 ha, Gemeinde Zellhausen 42,0 ha, Gemeinde Kelsterbach 193,4 ha, Gemeinde Nauheim 17,1 ha, sämtliche für Kiefer.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Milde Strafe für einen jugendlichen Waldbrandstifter. Vor dem Jugendgericht Jastrow hatte sich der 15jährige Hans Wendland aus Jagdhaus wegen fahrlässiger Brandstiftung zu verantworten. Er hatte am 10. Mai v. J. im Jagen 5 der Försterei Marienbrück durch Unvorsichtigkeit beim Umgehen mit Streichhölzern den großen Waldbrand verursacht, der einige tausend Morgen Wald in den Oberförstereien Plietnitz, Schönthal und Döberitz vernichtete. Der jugendliche Angeklagte wurde zu drei Wochen Gefängnis mit Bewährungsfrist verurteilt. Ferner wurde ihm die Verpflichtung auferlegt, sich in den Frühjahren 1929 bis 1931 bei dem Staatsförster der Försterei Marienbrück zur unentgeltlichen Mitarbeit bei den Kulturarbeiten zu melden und die ganze Kulturzeit nach Anweisung des Försters zu arbeiten. Auch die Kosten des Verfahrens wurden ihm auferlegt.

Verschiedenes.

Vorträge über Landwirtschaft und Gartenbau im Berliner Rundfunk für die Zeit von Donnerstag, den 31. Januar 1929, bis Sonntag, den 11. Februar 1929. Donnerstag, den 31. Januar 1929, nachmittags 6,10 Uhr. Redner: Oberstleutnant a. D. Luchs, Leiter der Deutschen Jagd-Ausstellung 1929. Thema: „Die Deutsche Jagd-Ausstellung 1929". Sonntag, den 3. Februar 1929, nachmittags 2,55 Uhr. Redner: Dr. Kramer, Geschäftsführer der Saatzuchtstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Thema: „Das Saatgut bei der Frühjahrsbestellung". Montag, den 4. Februar 1929, nachmittags 7 Uhr. Redner Oberförster Scherping. Thema: „Die Jagd in ihrer Beziehung zu Land- und Forstwirtschaft". Freitag, den 8. Februar 1929, nachmittags 6,10 Uhr. Redner: Prof. Dr. Karl Ludwigs, Direktor der Hauptstelle für Pflanzenschutz. Thema: „Bekämpfung der Gartenschädlinge im Frühjahr". Sonntag, den 10. Februar 1929, nachmittags 2,55 Uhr. Redner: Dipl.-Landwirt Hilmar Deichmann. Thema: „Frühjahrsarbeiten auf der Wiese". Sonntag, den 11. Februar 1929, nachmittags 4 Uhr. Redner: Forschungsreisender Otto Specht. Thema: „Die Jagd in ihrer Beziehung zu Tier- und Naturschutz".

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 7 vom 22. Januar 1929. Bei den Kiefernlangholzverkäufen im zweiten Drittel des Januar lagen die Preise für geringes Kiefernlangholz im Mittel um 0,50 bis 1 RM höher, bei den stärkeren Klassen im Mittel um 1 RM niedriger; es notierten ab Wald mit Rinde nach Homa N. je Festmeter:

1b (15—19 cm	Mittendurchm.)	14—17	—21 RM
2a (20—24 „	„)	19—21,5	—27 „
2b (25—29 „	„)	23—26,5	—33 „
3a (30—34 „	„)	26—31	—36 „
3b (35—39 „	„)	29—34	—40 „
4a (40—44 „	„)	32—37	—45 „
ganze Schläge		23,50—27	—31 „

je Festmeter.

Zwei Grubenholzverkäufe lagen bis 9,50 RM und 10 RM je Festmeter.

Kiefern-Klobenholz brachte	7,50—9,—	—10,5
Kiefern-Knüppelholz „	5.40—6,70	— 8,2

je Raummeter. Junack, Forstmeister.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. D durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis f 50 kg betrug in der Woche vom 21. bis 27. Janu 1929 ab märkischer Station 10,43 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 26. Januar 19 Landfüchse 18 bis 40, Gebirgsfüchse 45 bis Baummarder 80 bis 90, Steinmarder Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0, blauranbige 0,25, Wiesel, weiße 7, Eichhörnch rote 2,10, Hasen, Winter 1,90, Kanin, W kanin 0,70, Rehe, Sommer 2,90, Winter 2, Katz schwarz 2 das Stück. — Die Preise verstehen sich Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 26. Januar 19 Landfüchse 18 bis 40, Steinmarder 55 bis Baummarder 80 bis 115, Iltisse 16 bis Dachse 8, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnch rote 1,40, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Wi 0,70, Maulwürfe, weißlebrig I 0,27 bis 0,35, b lebrig 0,20, Katzen, Winter, schwarz 3 das S — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Ber 28. Januar 1929. Rotwild Ia 0,55 bis 0,58, D wild 0,58 bis 0,65, Wildschweine, schwer 0,40 0,50, Frischlinge 0,60 bis 0,63 für ½ kg. Wilde 2 bis 2,30, Fasanenhähne, junge, Ia 4,20 bis Fasanenhennen, Ia 2,40 bis 2,60, Hasen, groß bis 7, mittel 5 bis 5,50, klein 4 bis 4,50, Kanin wilde, große 2,60 bis 2,65 das Stück. Von den P notierungen sind in Abzug zu bringen: Fr Spesen und Provision. — Die Preise verst sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Ber 28. Januar 1929. Hechte, unsortiert 135 bis Schleien, Portions- 140, Aale, mittel 200, Kar gemischt, 40- bis 50er 105, Karpfen-, Schup unsortiert 100 für 50 kg. — Die Preise vers sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonn erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neuda Verlag von J. Neumann, von der Interess Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Bezugsschein oder Ausweis, daß Frag Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 5 mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betr beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleibe dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnun nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in lichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte H nachträglich an. Die Schriftleit

Anfrage Nr. 6. Vereinbarungen über Löhne. In unserer Oberförsterei waren die Löhne vor Beginn der Akkordarbeit nicht

Digitized by Google

einfuhrt, und zwar unterließ dies der Oberförster mit Rücksicht darauf, daß Lohnverhandlungen im Gange waren und er daher eine Verakkordierung der Arbeiten für überflüssig hielt. Den Arbeitern wurden in Höhe ihrer bisherigen Bezüge Vorschüsse gewährt. Die Arbeitervertretung verlangt ferner, daß bei Festsetzung der Stücklöhne die Mindestleistungen der Arbeiter zugrunde gelegt werden. Ist dies zutreffend? Forstsekretär B. in D.

Antwort: Zunächst bemerken wir, daß niemals die Mindestleistungen, sondern nur die normalen durchschnittlichen Leistungen als Grundlage für die Bemessung der Akkordlöhne dienen können. Die Ansicht Ihres Oberförsters, daß eine vorherige Vereinbarung der Stücklöhne überflüssig ist, erscheint uns unzutreffend; die Gewährung von Vorschüssen und die Unterlassung der Akkordvereinbarungen war nur dann zulässig, wenn die Arbeitervertreter damit einverstanden waren, was wir aber kaum glauben. Die Stücklöhne hätten vor Beginn der Arbeit nach den bestehenden Tarifbestimmungen vereinbart werden müssen, selbst dann, wenn neue Verhandlungen im Gange waren. Im übrigen weisen wir noch darauf hin, daß eine Erhöhung der Tagelöhne nicht unter allen Umständen eine Erhöhung der Stücklohnsätze nach sich ziehen muß. Sind nämlich die geltenden Stücklohnsätze reichlich hoch bemessen und liegt ein Mehrverdienst zwischen 25 und 30 % auch über den neuen Tagelohnsätzen bei normaler Arbeitsleistung, so kann die Oberförsterei sehr wohl eine Erhöhung der Stücklohnsätze ablehnen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Feldatal (Kassel) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Oberförsterstelle Gladenbach (Wiesbaden) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Förster-Endstelle Putt, Oberf. Erdmannshausen (Hannover), ist zum 1. März neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,11 ha Garten, 3,46 ha Acker, 1,77 ha Wiesen, 1 ha Weide. Stellenzulage zur Zeit jährlich 225 RM. Bewerbungsfrist 10. Februar.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten

aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 10 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Mit 31 ganzseitigen Tabellen der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aller Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten. Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung". Preis 1,80 RM.

Bebaute Forstsekretärstelle Koppelsberg, Oberförsterei Koppelsberg (Köslin), ist zum 1. April neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, rund 11 ha Acker und 3 ha Wiesen. Waldweide wird nicht gewährt. Sobald die Försterstelle Koppelsberg frei wird, muß der Forstsekretär dorthin umziehen und das Wirtschaftsland dieser Stelle übernehmen. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Förstersstelle Wolfswinkel, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), kommt zum 1. April zur Neubesetzung. Dienstwohnung, Dienstland: 6 ha Acker, 8,8 ha Wiesen. Die Schule ist in Schillehnen a. M., etwa 2 km, Bahnstation Lasdehnen der Kleinbahn Pillkallen—Lasdehnen, etwa 20 km; Dampferhaltestelle Alt-Lubönen, etwa 4 km. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Bebaute Hilfsförsterstelle Windischholzhausen, Oberf. Erfurt (Erfurt), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1840 ha Garten, 1,8620 ha Wiese, 0,1710 ha Weide. Bewerbungsfrist 10. Februar.

Mittelbarer Staatsdienst.

Oberförsterstelle bei der Forstverwaltung der Stadt Berlin ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Februar an den Magistrat in Berlin einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförster zum 15. März, spätestens 1. April, gesucht. Bewerbungen sind bis 20. Februar an den Magistrat in Lauban einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförsterei Rebbern (Frankfurt a. O.) wird am 1. April aufgelöst, in eine Revierförsterei mit der Bezeichnung **„Revierförsterei Chransdorf"** und dem Sitz in Chransdorf umgewandelt und der Oberförsterei Grünhaus zugelegt.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Euler, Oberregierungs- und Forstrat in Arnsberg, wurde unter Uebertragung der Oberforstmeisterstelle bei der dortigen Regierung zum Oberforstmeister ernannt.

Kaehne, Regierungs- und Forstrat in Schneidemühl, wurde zum Oberregierungs- und Forstrat ernannt.

Schwickerath, Oberförster in Gladenbach (Wiesbaden), wird am 1. April unter Uebertragung der Forstinspektion Arnsberg-Süd zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Sprengel, Oberförster in Altenau (Hildesheim), wird am 1. April nach Goslar (Klosteroberförsterstelle), Forstverwaltungsbezirk Hannover, versetzt.

Reimann, Forstoberrentmeister in Falkenburg (Köslin), ist in den Ruhestand getreten.

Bretthauer, Forstrentmeister in Siegen (Arnsberg), wurde zum Forstoberrentmeister ernannt.

Digitized by Google

Richhöffel, Forstrentmeister in Proskau (Oppeln), wurde zum Forstoberrentmeister ernannt.

Berthold, Hegemeister zu Saarbusch, Oberf. Erlau (Erfurt), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Blume, Förster in Altefeld, Oberf. Kassel, wird am 1. April die Försterstelle Wenigenhasungen, Oberf. Ehlen (Kassel), übertragen.

Kalinke, Förster in Oberrosbach, Oberf. Witzenhausen, wird am 1. April die Försterstelle Wanfried, Oberf. Wanfried (Kassel), übertragen.

Kurz, Forstsekretär zu Burghaun, Oberf. Burghaun, wird am 1. April die Försterstelle Friedlos, Oberf. Hersfeld-Ost (Kassel), übertragen.

Michel, überz. Förster zu Großenlüder, Oberf. Großenlüder, wird am 1. April die Försterstelle Lüthel, Oberf. Bieber (Kassel), übertragen.

Müller, Förster zu Bieber, Oberf. Bieber, wird am 1. April die Försterstelle Arenborn, Oberf. Oedelsheim (Kassel), überwiesen.

Stoltenberg, überz. Förster zu Günterstbach, Oberf. Mottgers-Nord, wird am 1. April die Försterstelle Baake, Oberf. Gahrenberg (Kassel), übertragen.

Wisotzky, Privathilfsförster in Deersheim, Kreis Halberstadt, wird am 1. April als „Forstaufseher" auf Privatdienstvertrag gemäß den Vorschriften des PAT. in den Staatsforstdienst des Bezirks Magdeburg angestellt und von diesem Tage ab die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der überz. Försterstelle Roßtrappe, Oberf. Thale (Magdeburg), übertragen.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Würth, Dr., Forstamtmann, wird am 1. März in gleicher Dienstseigenschaft unter Verleihung des Titels und Ranges eines Forstmeisters auf das Forstamt Mühldorf berufen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Oberforstmeister a. D. Friedrich Ehrhardt in München feierte am 17. Januar den 70. Geburtstag.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster **Hennig** in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 ℳ, für inaktive 7,50 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster **Belte** in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Beitragszahlung für 1929.

Die Beiträge betragen wie bisher 15 RM für die im Dienst befindlichen Mitglieder und 7,50 RM für Ruhestandsbeamte. Die Beiträge sind bald, möglichst in einer Summe, an die Bezirksgruppenvorsitzenden bzw. -schatzmeister einzuzahlen. Einzelmitglieder zahlen auf das Postscheckkonto: Berlin 133859, Revierförster Belte in Borne bei Dölzig (Kr. Soldin), ein.

Die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden bitte ich, soweit dies noch nicht geschehen ist, mir bis zum 10. Februar d. J. eine Abrechnung für das Geschäftsjahr 1928 zuzusenden.

Borne, im Januar 1929.

Belte, Schatzmeister.

Bezirksgruppe Potsdam.

Die Beiträge für 1929 bitte ich baldigst meinem Postscheckkonto Nr. 147848 Berlin zu überweisen. Vereinsbeitrag 15 RM, Bezirksgruppe 0,40 RM, zusammen 15,40 RM. Mitglieder im Ruhestande die Hälfte.

Berlin-Frohnau, Fürstendamm 5.

Curt Janetzky, Schatzmeister.

Bezirksgruppe Kassel.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachungen in Nr. 1 und 4 bitte ich die Bezirksgruppen-Mitglieder dringend, die vollen Jahresbeiträge sofort an die „Vereinsbank Gelnhausen, Postscheckamt Frankfurt a. M. Nr. 12719" auf Konto Nr. 38 Revierförster Eisenbach einzuzahlen. Bezirksgruppenbeitrag für 1929 wird nicht erhoben. Beiträge für „Waldheil" bitte ich beizufügen.

Breitzmann.

Nachrichten des „Waldheil".

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Arndt, Förster, Styren, Kreis Crossen a. Oder.
Bielitzer, Horst, Neudamm, Soldiner Straße.
Blähdorn, S., Gutsbesitzer, Granow, Kreis Arnswalde Nm.
Fürst, Karl, Forstgehilfe, Haidenburg, Niederbayern.
Fischer, Johann, Förster, Appelhof b. Allersberg.
Herrmann, Hilfsförster, Baubach i. Mark.
v. Hinüber, Oskar, Revierverwalter, Junkernhof b. Thomasburg, Kreis Lüneburg.
Hausmann, Gottlieb, Revierförster, Birkenlach b. Pyrbaum.
Hank, Heinrich, Förster, Dürrenhembach b. Ochenbruck.
Hechtel, Gottfried, Forstaufseher, Nexret b. Ochenbruck.
Kleitner, Max, Rittergutsbesitzer, Geilenfelde b. Augustwalde Nm.
Kliefesusch, Hauptmann a. D., Ihnaau b. Reetz Nm.
Meckelburg, Walter, Förster, Neuhaus b. Schweinert, Kreis Schwerin a. W.
Mai, Kurt, Forstgehilfe, Forsthaus Sagarlug b. Keula O.-L.
Müller, Friedrich, Förster, Forsthaus Lauenberg b. Tiefensee i. M.
Nieß, Werner, Forstgehilfe, Jessen, Kreis Spremberg N.-L.
Neumeister, Willy, Hilfsförster, Quaritz, Kreis Glogau.
v. Olszewski, Marienhof b. Kleeberg, Kreis Arnswalde Nm.
Rummel, Hofjäger, Forsthaus Wildenthal b. Eschan, Ufr.
Schettler, Major a. D., Husum b. Linsburg, Kreis Nienburg, Weser.
Schaeper, Heinz, Rittergutsbesitzer, Alt-Klücken b. Arnswalde Nm.
Stiegler, Forstgehilfe, Emmerichshofen b. Kahl a. Main.
Stümpfl, Josef, Forstgehilfe, Haidenburg (Niederbayern).

Mitgliederversammlung 1929.

Die 35. Mitglieder-Versammlung für 1929 findet am Montag, dem 11. Februar, nachmittags 5½ Uhr, im „Prinz von Preußen" zu Neudamm statt.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts.
2. Bericht über die erfolgte Prüfung der Jahresrechnung und Kasse.
3. Entlastung des Schatzmeisters.
4. Ersatzwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder.
5. Festsetzung des Sterbegeldes für die nächsten zwölf Kalendermonate.
6. Genehmigung des Haushaltsplanes für 1929.
7. Satzungsänderungen.
8. Ueberweisung von silbernen Ehrenbechern.
9. Verschiedenes.

Der Mitglieder-Versammlung geht eine um 2¾ Uhr nachmittags beginnende Vorstandssitzung voraus. Nach der Mitglieder-Versammlung zwangloses geselliges Zusammensein mit gemeinsamem

Digitized by Google

Unbedessen. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen der Herren Mitglieder.

Neudamm, den 20. Januar 1929.

Schönwald, Staatl. Oberförster, Massin.

Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm, Schatzmeister.

Bericht über die Vorstandssitzung am 14. Dezember 1928.

Anwesend waren die Herren: Oberförster Schönwald, Massin; Graf Finck v. Finckenstein, Pansikel; Ökonomierat Grundmann, Neudamm; Stadtförster Hermersdörfer, Küstrin; Hegemeister i. R. Koch, Zicher; Revierförster i. R. Lange, Bietz; Forstverwalter Lau, Forsthaus Groß-Lammin; Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm; Revierförster Pepplер, Lingenwalde; Forstmeister Riemer, Neumühl; Förster Werner, Batzlower Theerofen; Förster Zschippang, Forsthaus Saubucht.

Der Kassenbestand am 30. November 1928 betrug 12794,35 RM; davon entfallen auf die Gelder für Unterstützungen (U) . 5 665,40 RM
" " Erziehungsbeihilfen (E) 1 955,32 RM
" " Begräbnisbeihilfen (B) 2 007,26 RM
" " Darlehen (D) . . . . 3 090,92 RM
" " Rücklagen (R) . . . . 75,45 RM
12 794,35 RM

Am 15. Oktober 1928 hat die Zahl der Mitglieder 3770 betragen. Davon haben sich abgemeldet 17, verstorben sind 11, neu angemeldet haben sich und wurden aufgenommen 24, so daß der jetzige Mitgliederbestand 3766 ist.

Folgende Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen und Darlehen wurden ausgegeben:

An Staatsforstbeamte und deren Hinterbliebene konnten bewilligt werden:

Die Töchter eines längst verstorbenen Försters, von denen die eine geisteskrank in einer Anstalt, die andere ebenfalls kränklich und völlig erwerbsunfähig ist, erhalten 100 RM aus U. Eine alleinstehende, gebrechliche, 58 Jahre alte Förstertochter, im Freistaat Danzig lebend, wird mit 50 RM aus U bedacht. Einer 83 Jahre alten Försterwitwe mit Pension, die bei ihrer Tochter wohnt, wird mit Rücksicht auf ihr hohes Alter eine Weihnachtsgabe von 20 RM aus U zugebilligt. Ebenfalls 20 RM aus U werden einer 57 Jahre alten Försterwitwe, die geringe Pension bezieht und mit einer Tochter, die Schneiderin ist, zusammenwohnt, gewährt. Die Witwe eines im Jahre 1919 von Wilderern erschossenen Försters, die volle Pension bezieht, aber noch zwei Söhne zu erziehen hat, von denen der eine unlängst schwer verunglückt ist und große Kosten verursacht hat, bekommt 60 RM aus E, 40 RM aus E erhält eine 50 Jahre alte Förstерwitwe, deren Mann bereits im Jahre 1910 verstorben ist, zur Ausbildung ihres einen Sohnes, der eine staatliche Forstschule besucht. Eine Hegemeisterwitwe mit voller Pension bekommt als Beihilfe zur Erziehung ihrer beiden Söhne 30 RM aus E, den gleichen Betrag eine Forstaufseherwitwe, die außer ihrer Pension noch Kriegshinterbliebenenrente bezieht, zur Ausbildung ihrer beiden Töchter. Einem krankheitshalber frühzeitig in den Ruhestand getretenen Förster werden für zwei noch die Schule besuchende Kinder 20 RM aus E gewährt. Einer 62 Jahre alten Forstaufseherwitwe, die nur eine geringe Pension bekommt, da ihr Mann bereits 1899 verstorben ist, werden 40 RM aus U zugebilligt. Eine 46 Jahre alte Förstertochter, die neben der Regierungsunterstützung noch eine leibliche Einnahme durch Abvermieten hat, erhält 30 RM aus U. Die 71 Jahre alte Tochter eines bereits im Jahre 1881 verstorbenen Försters wird mit 50 RM aus U unterstützt. Eine 56 Jahre alte, kränkliche und wenig erwerbsfähige Förstertochter bekommt 40 RM aus U. Der Witwe eines im Jahre 1888 verstorbenen Forstaufsehers, die eine kleine Pension bezieht, werden 30 RM aus U bewilligt. Die Tochter eines im Jahre 1886 verstorbenen Försters, die Regierungsunterstützung und Invalidenrente bekommt, wird mit 30 RM aus U bedacht. Ebenfalls je 30 RM aus U erhalten die Tochter eines im Jahre 1893 verstorbenen Forstmeisters, die im Kloster frei wohnt und geringe Regierungsunterstützung bezieht, und eine 54 Jahre alte Förstertochter, die durch Handarbeiten und Abvermieten eine kleine Einnahme hat.

Vertagt wurden die Gesuche zweier Förstерwitwen und einer Förstertochter, da die nötigen Auskünfte noch fehlen.

Abgelehnt wurden die Gesuche einer Forstassessorwitwe, einer Hegemeisterwitwe, zweier Förstерwitwen, einer Hegemeistertochter und zweier Hegemeister i. R., da bei allen Bittstellern größere Bedürftigkeit nicht anerkannt werden konnte und auch bei den Frauen und Töchtern die verstorbenen Gatten oder Väter dem „Waldheil" zumeist nicht angehört haben. Ferner wurde abgelehnt das Gesuch einer Hegemeistertochter, da der im Jahre 1923 verstorbene Vater nicht Mitglied war, und das Gesuch eines jungen Mannes, der der grünen Farbe nicht angehört und dessen Vater, ein staatlicher Hegemeister i. R., nicht einmal Mitglied des „Waldheil" gewesen ist.

Privatforstbeamten und deren Hinterbliebenen werden folgende Zuwendungen gemacht: Ein Hegemeister, altes treues Mitglied seit dem Jahre 1896, erhält zur Kur seiner schwer erkrankten Ehefrau 100 RM aus U. Einem Forstverwalter i. R. werden für den gleichen Zweck ebenfalls 100 RM aus U bewilligt. Die Witwe eines Revierförsters, die nur eine ganz geringe Pension bekommt und auf die Hilfe ihrer Tochter angewiesen ist, wird mit 75 RM aus U unterstützt. Auch der Witwe eines im Jahre 1895 von Wilddieben erschlagenen Försters, die Unfallrente und Kleinrentnerunterstützung bekommt, werden 75 RM aus U gewährt, da sie unlängst einen Unfall erlitt. Einer 69 Jahre alten Förstерwitwe mit sehr geringem Einkommen werden 60 RM aus U zugebilligt. Eine 50 Jahre alte Förstertochter, die mit einer kranken Schwester zusammenwohnt, Kleinrentnerunterstützung bezieht und durch Abvermieten von Zimmern geringe Einnahme hat, erhält 50 RM aus U. Eine 76 Jahre alte, im Haushalt ihrer Tochter wohnende Förstерwitwe wird mit 40 RM aus U bedacht. Der Tochter eines im Oktober d. J. verstorbenen Hegemeisters werden, da ein Anspruch auf Begräbnisbeihilfe nicht besteht, weil der verstorbene Vater, der dem Waldheil früher schon eine Reihe von Jahren angehört hatte, zu Beginn des Weltkrieges aber ausgetreten, und bei seinem Neueintritt in den Waldheil bereits 84 Jahre alt war, 50 RM aus U zugebilligt. Der Witwe eines im Jahre 1896 verstorbenen Forstsekretärs, die eine

Digitized by Google

geringe jährliche Pension, Kleinrentnerunterstützung und Invalidenrente hat, bekommt 50 RM aus U. Ein infolge Alters stellungsloser Förster, nur auf die Rente aus der Angestelltenversicherung angewiesen, wird mit 40 RM aus U unterstützt. Ebenfalls mit 40 RM aus U wird eine 70 Jahre alte Försterwitwe, die Angestellten- und Sozialrente bezieht, bedacht. Ein 59 Jahre alter Waldwärter, der infolge Gutsverkauf stellungslos geworden ist und kein Einkommen hat, bekommt 50 RM aus U. Einer 76 Jahre alten Försterwitwe, die mit der Tochter einen gemeinsamen Haushalt führt, werden 40 RM aus U zugebilligt. Die Witwe eines im Jahre 1920 verstorbenen Försters erhielt als Beihilfe zur Erziehung ihres Sohnes, der dauernd krank ist und nur Privatunterricht nehmen kann, 60 RM aus E. Für die Kinder eines Privatförsters, der durch eigenes Verschulden stellungslos geworden ist, wurden für Weihnachtsgaben 30 RM aus U bewilligt, und 20 RM aus U bekommt ein 70 Jahre alter ehemaliger Gärtner und Jäger, der Invalidenrente bezieht und außerdem durch kleine gepachtete Landwirtschaft und etwas Viehhaltung geringe Einnahmen hat.

Vertagt wurde das Gesuch einer Försterwitwe, da noch Rückfragen erforderlich sind. Abgelehnt werden mußte das Gesuch eines Oberförsters, da wohl Bedürftigkeit, aber nicht die Würdigkeit des Bittstellers anerkannt werden konnte. Weiter wurden abgelehnt die Gesuche zweier Förster und das Gesuch für eine Försterfrau, da die zur Ausfüllung übersandten Fragebogen nicht zurückgeschickt wurden, und endlich das Gesuch einer Revierförsterwitwe, die erst im April d. J. 150 RM Begräbnisbeihilfe erhalten hat und vor April nächsten Jahres nicht unterstützt werden kann.

An Gemeindeforstbeamte und deren Angehörige werden folgende Unterstützungen verteilt: Einem 64 Jahre alten pensionierten Förster, der infolge schwerer Erkrankung in eine Heilanstalt gebracht werden mußte, aber noch schulpflichtige Kinder hat, werden 75 RM aus E bewilligt. Einer 61 Jahre alten Försterwitwe, die keine Pension bekommt, da ihr Mann frühzeitig verstorben ist, werden 60 RM aus U bewilligt. Eine 75 jährige Waldwärterwitwe, die nur eine ganz geringe Rente von der Gemeinde und aus der Invalidenversicherung erhält, bekommt 50 RM aus U. Zwei in Polen wohnenden Försterstöchtern, die Armenunterstützung beziehen, werden 60 RM aus U gewährt. Mit 50 RM aus U wird die Witwe eines bereits im Jahre 1891 verstorbenen Försters unterstützt. Eine 68 Jahre alte Förstertochter, die Kleinrentnerunterstützung bezieht und mit einer verheirateten Schwester zusammenwohnt, erhält 40 RM aus U. Der Witwe eines im Jahre 1920 verstorbenen Waldwärters, die Kriegselterngeld bezieht und ein eigenes Häuschen besitzt, aber noch eine kranke Tochter zu ernähren hat, werden 50 RM aus U zugebilligt. Eine 74 Jahre alte Försterwitwe, die Sozialrente bekommt und deren Kinder in der Lage sind, die Mutter leiblich zu unterstützen, erhält 30 RM aus U. Eine 85 Jahre alte Försterwitwe, die bei ihrem Sohn, der Staatsförster ist, wohnt, bekommt als Weihnachtsgeschenk 20 RM aus U.

Dann wurde über die Gesuche um Darlehen Beschluß gefaßt. Einem staatlichen Hegemeister i. R., dem durch Umzug größere Unkosten entstanden sind, werden 200 RM bewilligt. Einem staatlichen Forstsekretär, der durch wirtschaftliche Verluste vorübergehend in Not geraten ist, werden 200 RM geliehen, und einem Privatförster zum Ausbau eines kleinen Häuschens ebenfalls 200 RM. Das Gesuch eines fürstl. Försters a. D. um ein Darlehn von 100 RM wurde vertagt, da er noch einen Bürgen stellen muß. Das Gesuch eines Privatförsters um ein Darlehn von 200 RM wurde abgelehnt, da er die Richtlinien nicht anerkannt und später seinen Antrag zurückgezogen hat.

An Begräbnisbeihilfen wurden seit der letzten Sitzung Mitte Oktober gezahlt: An zwei staatliche Hegemeisterwitwen je 150 RM, an zwei staatliche Försterwitwen je 150 RM, an die Witwe eines Privatrevierförsters 150 RM und an die Tochter eines Privatrevierförsters 150 RM.

Insgesamt sind in der Vorstandssitzung am 14. Dezember an Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen, Darlehen und Begräbnisbeihilfen **3465** RM verausgabt worden.

Als Tag für die nächste Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist Sonnabend, der 9. Februar 1929, festgesetzt worden.

Schluß der Sitzung 6½ Uhr.

Neudamm, den 14. Dezember 1928.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm unter Postscheckkonto 47675, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11371. **Reisser**, Josef, Hilfsförster, Carlswalde, Kr. Sagan VIII. Abt. I b.

11372. **v. Veltheim**, Anton, Rittergutsbesitzer, Veltheimsburg bei Alvensleben, Kreis Neuhaldensleben. XVI. Abt. II.

11373. **v. Veltheim**, Wilhelm, Rittergutsbesitzer, Bartensleben, Kreis Neuhaldensleben. XVI. Abt. II.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen ebenfalls schließlich freier Zusendung zum Vorzugspreis von 2 Reichsmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Giesler, Karl, Hilfsförster, Hubertus, Post Himmelwitz, Kr. Gleiwitz.

Tech, Hans-Werner, Forstgehilfe, Schlagenthin, Post Altwalde Nm.

Siegel, Elias, Förster, Ahorn-Coburg, Bayern.

Anlauf, Franz, Wildmeister, Polsnitz bei Freiburg i. Schles.

Gäpfert, Ignaz, Forstgehilfe, Obergriesbach, Oberbayern.

Schlüter, Ferdinand, Hilfsförster, Lavesum bei Haltern, Westfalen.

Müller, Friedrich, Förster, Fh. Leuenberg, Post Tiefensee, Mk.

Digitized by Google

Betrifft: Stellennachweis des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

In letzter Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß eingetragene Bewerber anderweit Stellungen angetreten haben, ohne den Stellennachweis davon in Kenntnis zu setzen. Der Stellennachweis mußte also annehmen, daß die betreffenden Bewerber noch ohne Stellung wären, und hat sie für freie Stellen vorgeschlagen. Die Herren Waldbesitzer, die solche Bewerber zur engeren Wahl gestellt hatten und sich direkt mit ihnen in Verbindung setzen wollten, mußten dann feststellen, daß diese gar nicht mehr zur Verfügung standen. Solche Unterlassungen von Bewerbern hatten in verschiedenen Fällen unnütze Schreiberei und Ärger zur Folge. Unser Stellennachweis gerät durch solche Vorkommnisse in Mißkredit, und den Nachteil haben unsere stellenlosen Mitglieder, denn die Herren Waldbesitzer meiden wegen derartiger Nachlässigkeiten unseren Stellennachweis, so daß uns für die Folge weniger Stellen für unsere Mitglieder zur Verfügung stehen. Wir richten deshalb auf diesem Wege an alle im Stellennachweis eingetragenen Bewerber die ganz dringende Bitte, Adressenänderungen immer stets sofort und namentlich dann hierher zu melden, wenn sie eine andere Stelle angetreten haben. Es darf nicht vorkommen, daß wir im Nachweis Bewerber empfehlen, die bereits Stellung gefunden haben. Der Stellennachweis muß deshalb von allen Veränderungen seitens der Bewerber stets unterrichtet werden.

Eberswalde, im Januar 1929.

Der Stellennachweis. Ritthausen.

Förster- und Forstgehilfenprüfung der Bezirksgruppe Bayern (XVI).

Ende Juni, Anfang Juli 1929 findet für Süddeutschland eine Förster- und Forstgehilfenprüfung statt. Die Zulassungsbedingungen sind dieselben, wie sie für die Prüfungen vom Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen ausgeschrieben sind. (Siehe Jahrbuch des Reichsvereins 1928 S. 250 und 261.)

Die Meldungen für die Försterprüfung sind bis Ende Februar 1929 an die Geschäftsstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Die Meldungen für die Forstgehilfenprüfung sind bis Ende Februar 1929 an Herrn Oberförster Graml in Miltenberg am Main zu richten.

Eberswalde, den 24. Januar 1929.

Der Vorsitzende des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V.

Junack, Forstmeister.

Forstlicher Lehrgang in Miltenberg am Main.

Vom 21. bis 25. Mai 1929 findet in Miltenberg am Main ein forstlicher Lehrgang für junge Försteranwärter statt, insbesondere für solche, die die Försterprüfung abzulegen gedenken. Die Teilnehmer haben eine Gebühr von 10 RM zu zahlen. Meldungen sind bis zum 30. April 1929 an den Unterzeichneten zu richten.

Miltenberg am Main, den 24. Januar 1929.

Bezirksgruppe Bayern (XIV) des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V.

Der Vorsitzende. Graml, Oberförster.

Bezirksgruppe Rheinland (V). Änderung des Termins für die angesetzte Tagung der Bezirksgruppe. Besonderer Umstände wegen findet die für den 2. und 3. Februar 1929 nach Schlebusch einberufene Veranstaltung an diesen Tagen nicht statt. Sie wird verlegt auf den 2. und 3. März 1929, also genau einen Monat später. Wir bitten, von dieser Änderung, die wir im Auftrage des Vorsitzenden der Bezirksgruppe Rheinland bekanntgeben, Kenntnis zu nehmen und verweisen gleichzeitig auf die grünen Einladungskarten, die allen Mitgliedern der Bezirksgruppe Rheinland zugeschickt werden. Auf diesen Karten, die schon gedruckt waren, ist die Änderung handschriftlich vorgenommen.

Eberswalde, den 23. Januar 1929.

Die Geschäftsstelle.

J. A.: Ritthausen.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X).

Auf Wunsch mehrerer Mitglieder findet die Bezirksgruppenversammlung **nicht** am 9. Februar 1929, sondern am **23. Februar 1929** in Hannover statt. Die Tagesordnung bleibt dieselbe, die schon in der Bekanntmachung in Nummer 4, Seite 109 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht ist. Mahnhardt.

Bezirksgruppe Westfalen (XI). Am Samstag, dem 23. Februar 1929, findet in Münster, Hotel Continental, von 10 Uhr vormittags ab eine Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Kassenprüfung 1928. 2. Die Mitgliederversammlung in Eberswalde. 3. Das forstliche Arbeitsrecht. 4. Gehaltsvereinbarungen in Westfalen. 5. Die Erwerbslosigkeit im Privatforstbeamtenstande. 6. Die Ortsgruppen. 7. Kleiderkasse. 8. Verschiedenes.

Zahlreiches Erscheinen erwünscht. Nach der Versammlung des Reichsvereins findet nach Bedarf eine Bezirksgruppenversammlung der deutschen Privat-Forstbeamtenschaft statt. Von jeder Ortsgruppe erhält ein Vertreter die Reisekosten III. Klasse und 10 RM Auslagenzuschuß erstattet. Falls als Vertreter nicht der Vorsitzende erscheint, muß der Vertreter sich als solcher durch Bescheinigung des Vorsitzenden ausweisen. Linde.

Ortsgruppe Jerichow 2. Zu der am 16. Januar einberufenen Ortsgruppenversammlung in Genthin waren trotz des denkbar ungünstigen Wetters 15 Kollegen erschienen. Der Ortsgruppenführer, Herr Revierförster Schmitt, Parchen, begrüßte die Erschienenen und dankte in herzlichen Worten dem bisherigen Führer, Herrn Revierförster Füchtmeyer, für sein tatkräftiges Wirken zum Wohle der grünen Farbe. Darauf sprach Herr Füchtmeyer in belehrendem Vortrage über Tarifangelegenheiten, Berufsamt und Lehrlingsfragen. Herr Revierförster i. R. Wegner, Genthin, sprach über Pensions- und Sterbekasse. Der Punkt „Verschiedenes" löste eine lebhafte Aussprache über alle forstwirtschaftlichen Tagesfragen aus. Ferner wurde beschlossen, diese Versammlungen vierteljährlich zu wiederholen und am 16. März einen Jägerabend in Genthin zu veranstalten.

Genthin, A., den 19. Januar 1929.

König, Schriftführer.

Digitized by Google

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Vielen Wünschen Folge gebend, findet die diesjährige Hauptversammlung des Vereins im Monat Mai d. J. statt. Der bestimmte Tag und Ort wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Unsere Mitglieder werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Jahresbeitrag 8 RM beträgt und pünktlich wegen Abrechnung mit der Lebensversicherung im Laufe des Januar jeden Jahres zu zahlen ist. Bis jetzt haben recht viel Mitglieder übersehen, daß für 1928 schon 8 RM Jahresbeitrag zu zahlen waren, schicken aber trotzdem nur 6 RM als Beitrag. Die restlichen 2 RM werde ich, den Wunsch voraussetzend, noch im Laufe dieses Monats einziehen, wenn es die betreffenden Mitglieder nicht vorziehen, die restlichen 2 RM jetzt schon einzusenden. Vom 5. Februar d. J. ab werde ich die noch nicht eingezahlten Jahresbeiträge in Höhe von 8 RM durch Postauftrag, welcher zu Lasten der Säumigen geht, wunschgemäß einziehen, bitte aber die betreffenden Mitglieder, den Jahresbeitrag zeitig einzusenden, damit ich nicht, wie im Vorjahre, 126 Aufträge zu versenden brauche. Die Einsendung ist am billigsten auf: Ruppiner Kreissparkasse (Bankabteilung), Konto Nr. 121105 in Neuruppin, Girokonto 732.

Neuruppin, 21. Januar 1929.

Der Vorstand.

J. A.: Wittkowsky, Vorsitzender.

Sterbekassenverein für Schlesische Forstbeamte (gegründet 1857).

Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung ist auf Donnerstag, den 21. Februar 1929, 13 Uhr, in Breslau im Regierungsgebäude, Zimmer 64, anberaumt. Auf der Tagesordnung stehen: 1. Vorlegung der geprüften Jahresrechnung 1928. 2. Geschäftsbericht. 3. Wahl der Kuratoren 1929 bis 1931. 4. Beschlußfassung (gem. versich.-math. Gutachten) a) über die Erhöhung des Sterbegeldes von 300 auf 350 RM bei gleichbleibenden Beiträgen oder b) Herabsetzung der Beiträge um durchschnittlich rund 1,50 RM bis 2,— RM jährlich. Zu a und b werden auch schriftlich abgegebene Stimmen in Erwägung gezogen. 5. Beschlußfassung über den Ankauf von achtprozentigen Goldpfandbriefen. 6. Erforderlich werdende Satzungsänderungen. 7. Verschiedenes.

Breslau, den 25. Januar 1929.

Der Zentralvorstand:

gez. Schütte, Staatl. Oberforstmeister.

Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Betrifft schriftliche Adressenangabe.

Noch immer fehlen trotz zweimaligen Aufrufes eine große Anzahl von schriftlichen Adressenanmeldungen der Mitglieder. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Frist der schriftlichen Angabe von Name, Stand, Wohnort und Jahrgang mittels Postkarte an Schriftführer Zimmerling, Hausdorf, Kreis Neurode, am 1. März d. J. abläuft. Bis dahin nichtgemeldete Kollegen können in der neuaufgestellten Mitgliederliste nicht mehr geführt werden. Kollegen, hier ist ein Appellieren an das Pflichtgefühl wohl angebracht!

Agnetendorf i. Rsgb., 24. Januar 1929.

Baudisch, 1. Vorsitzender.

Die Wohltaten des „Waldheil"

für die Armen der grünen Farbe sind unerreicht. Deutsche Forstmänner und Jäger, helft sie zu vergrößern! Sammelt und sendet Spenden an den Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. L

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Jeder einmal in Berlin. Jeder Besucher der Ausstellu „Grüne Woche Berlin" einmal auf Stand Nr. 507 in Halle (Funkhalle)! Auf diesem Stande zeigt die Gardinenfabrik Knab Schmidt, Plauen i. V., ihre neueste, reichhaltige Kollektion i Spezial-Fabrikate: Gardinen, Decken, Gobelins, Tapisserie-Artik Frottierwaren und kunstgewerbliche Gegenstände mit entzückend hochkünstlerischen Jagdmotiven, sowie zahlreiche weitere geschm volle Muster von Gardinen, Decken usw. in neutraler bzw. moder Musterung. Für das Heim eines Weidmanns oder Naturfreun bilden die Fabrikate mit Jagdmotiven genannter Firma ei einzigschönen und idealen Schmuck, und ist es deshalb erklär wenn der Stand der Firma Knab & Schmidt, Plauen i. V., der Deutschen Jagdausstellung jeweils besondere Aufmerksam findet. Besuchen deshalb auch Sie bitte diesen Stand und notie Sie: Gardinenfabrik Knab & Schmidt, Halle IV (Wbt. Ja ausstellung), Stand Nr. 507. (Siehe auch Inserat auf Sei dieser Nummer.)

150 Fachleute arbeiten unentwegt an dem neuen gr Konversationslexikon, an Meyers Lexikon in 12 Bänden. E von A bis Z völlig umgearbeitet und berufen, Hunderttausen die wertvollsten Dienste im Beruf, beim Studium, überhaupt wirklich vollkommenes Nachschlagewerk zu leisten. Meyers Lex ist ganz auf der Höhe der Zeit, gemeinverständlich und sach ein unentbehrlicher, nie versagender Ratgeber. Sein Besi in der heutigen Zeit, die große Anforderungen an das W jedes Einzelnen stellt, äußerst wichtig für jedermann. Die schaffung dieses wichtigen Werkes wird durch die von der bekan Buchhandlung Karl Block in Berlin SW 68, Kochstr. 9, gebot sehr bequemen Monatszahlungen außerordentlich erleichtert. verweisen unsere Leser auf die Prospektbeilage in der heut Nummer.

Interessanter als die Entwicklung der J. G. Farben und Hapag ist für Sie ohne Frage die Ausdehnung des Kundenkr der weltbekannten Kehrwieder-Import G. m. b. H. zu Hamb eine Entwicklung, die zu den bemerkenswertesten wirtschaftl Ereignissen des Jahres 1928 zählt. Sie fragen mit Recht: kommt es denn, daß mehr als 85000 deutsche Frauen und Mä Kehrwieder-Waren kaufen? Die Antwort lautet ganz ein Weil sie ihren Vorteil dabei finden, ausgesprochene Qual Ware direkt ohne Zwischenhandel zu erstaunlich billigen Pr einzukaufen. Zufällig liegt die bekannte grüne Liste m heutigen Gesamtauflage bei: die Kehrwieder Import G. m. will Sie unter Garantie zufriedenstellen. Greifen Sie al denn auf Grund der Kehrwieder-Garantie risikolos zu und — obendrein sparen Sie Ihr gutes Geld.

Digitized by Google

NOV 29 1929

Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 8. Februar 1929.

Nr. 6. | Bd. 44.

Anzeigenpreise: 15 Pfennige, bei Platzvorschrift 20 Pfennige, Stellengesuche, Nachrufe und Familien-Nachrichten 10 Pfennige für die einspaltige Millimeterhöhe. Gerechnet von Strich zu Strich. Auslandsanzeigen in der Währung des betreffenden Landes. **Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Konkursen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen werden nach dem Wortlaute der Manuskripte abgedruckt, für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich.** Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, werden nicht befördert. Wenn Anzeigen infolge Platzmangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postscheckkonto: Berlin Nr. 41509.
Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm. — **Anzeigenschluß** für die nächste Nummer **stets Montag früh.**

BERLIN S.W. 48 **ECKENHOFF** WILHELM STR. 22

„Das Haus der Qualität"

Forstuniformen - Jagdbekleidung

Massanfertigung in erstklassiger Ausführung

Die Deutsche Waldverwertungs-Gesellschaft m. b. H. („Deutschwald")

welcher die **Waldbesitzerverbände** und **Landwirtschaftskammern** der Provinzen Brandenburg, Grenzmark und Sachsen, sowie der **Deutsche Forstverein** als Gesellschafter angeschlossen sind, weist hin auf ihre Abteilungen:

I. **Holzvermittlung.**
II. **Gerätevermittlung** (von großen Motormaschinen und Bodenbearbeitungsinstrumenten bis zum kleinsten Handgerät, Zaundraht, Jagdgerät usw. Die Ausstellung bewährter Geräte von der Landwirtschaftskammer Brandenburg ist hier übernommen und wird weiter ausgebaut. Die Landwirtschaftskammer hat objektive Beratung durch ihre Fachleute zugesagt).
III. **Waldsamen- und Pflanzenvermittlung** (inländisches und ausländisches, unter besonderer Berücksichtigung genauester Herkunftsforschung bezüglich Anpassung an nordostdeutsche Klima- und Bodenverhältnisse, **anerkanntes** Saatgut).

Anschrift: **Berlin NW 40, Kronprinzenufer 3,** (Landwirtschaftskammer), (11
Fernruf: Hansa 7820—29, Drahtanschrift: Deutschwald-Berlin.

Pianos! *Vor Anschaffung eines Pianos versäume kein Beamter, Katalog m. Beamten-Vorzugsbedingungen von d. Hofpianofabrik August Roth einzufordern. Dieselbe liefert ihr mit Preuß. Staatsmedaille prämiiertes Fabrikat geg. bequeme Raten franko jed. Bahnstation m. Umtauschrecht bei Nichtgefallen. AUGUST ROTH, Hofpianofabrik, Berlin S 86, Brandenburgstraße 72/73.*

Gratis erhalten Sie Preisliste

über Fangeisen für alle Tiergattungen! Spezialität:

Tellerfallen für Otter, Dachs, Fuchs, Marder u. Iltis
Kastenfallen / Witterung / Ketten / Hochsitze
202) Hundehütten

Rud. Williger, Raubtierfallenfabr., Haynau i. Schl.

Gutachten *in allen Anstellungs- u. Rechtsangelegenheiten für Staats-, Gemeinde- u. Privatforstbeamte sowie in forstlichen Fragen aller Art erstattet zuverlässig* (12
Carl Baltz, Hannover, *Militärstr. 7.*

DRAHT BREMER
Rostock 53

50 m Gitter = Mk. 5,95

prima verzinkt, 3" × 75 cm hoch.
Für Selbstherstellung starker Wildgatter Beschreibung frei.
Große Vorteile. (153

D&S
Sägen u. Werkzeuge
18 22
J. D. Dominicus & Soehne G.m.b.H.
Remscheid-V. ★ Berlin S.W. 68

Seit Jahrzehnten die führende Qualitäts-Marke für Sägen höchster Leistung.
Achten Sie bitte auf unsere alteingeführte Firma, Fabrikmarke und die roten Oehren.
In Tausenden Handlungen vorrätig. (8

Birke Schlafzimmer
großer Schrank
sehr elegant
Komplett Mk. **980.-**
Herren- u. Speisezimmer
sehr billig
Zahlungserleichterung
Riesenlager. Kataloge
F. Zech
Gegründet 1859 Berlin O 27
Kleine Andreasstr. 9

Rheumatismus!
Langjährige Krankenpflegerin gibt unentgeltlich Auskunft über Heilung von Gicht, Rheumatismus und Nervenschmerzen. (127
Schwester Adele, Bad Reichenhall E 28, Hallgrafenstr. 18.

Digitized by Google

Gestrickte Herrensocken, warm u. weich, gute Qualität, 2 Probepaare 4,25 frei Nachn. **Garant. Geld zur.** 171) **H. Ploum, Burg b. Magdeburg.**

Tüchtige Fänger
kaufen nur besterprobte und altbewährte **Grell'sche** Fallen
Fuchs-, Dachs-, Otter-, Mardereisen, Habichtsfänge und Kaninchen-Eisen, Schwanenhälse.
Preisliste 79 kostenfrei
E. Grell & Co.
Hoflieferanten,
Haynau i. Schl.

Allerbeste Försterstoffe
Muster 8 Tage zur Wahl. (20
Samthaus Schmidt, Hannover 21 A.
Jagdausstellg. Hannover 1925: Goldene Medaille.

Senden zur Ansicht in zwei Raten!
Jagd- und Tourenstiefel, handzwiegenäht,

Schaft aus echt Waterproof, mit Kalbleder gefütt., 2 durchgehenden Kernledersohlen oder 6 mm starken Krepp, **32,— Mk.**
Derselbe aus allerbester Qual. u. 10 mm starken Krepp, **38,— Mk.**
Sonderartikel: Schaft aus genarbtem Waterproof m. wasserdichtem Futter, zwei durchgehende Kernleb.-Sohlen, **genagelte Ausf., Handarb., 26,— Mk.**
Derselbe in **randgenähter Ausführung** und Kreppsohle . . . . . **28,— Mk.**
Bei sofortiger Bezahlg. 5% Rabatt. Bei Bestellung Fußumriß und genaue Adresse erbeten.
Ratuschny & Trzeba, Kreuzburg O.-S., Milchstraße 12.

U. a. schreibt Gutsbesitzer **Schulze, Johann,** in **Sch.** . . .
Zu meiner Freude kann ich Ihnen folgendes mitteilen: Die von Ihnen gelieferten
Khaki-Campbell-Enten
sind das Vollkommenste, was ich je gesehen habe. Nach genauer Legekontrolle erzielte ich eine
Jahres-Durchschnittsleistung von 295 Eiern
per Ente. Alle Bekannten wollen Nachzucht haben . . . . .
Gebe noch ab: **Frühbrut 28, prachtvolle legende Khaki-Enten à 10,— RM**
Erpel . . à 12,— RM 212
Ferner: **Bruteier, Küken, Zuchttiere von Khaki-Campbell,** wß. Leghorn schweren Schlages und bester Leistungszucht. **Geflügelhof Dieckmann, Westbevern 45 bei Münster.**

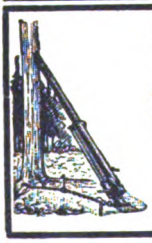

Baumrode-Maschinen
Doppelbürsten, Meßbänder, Maßstäbe, Kluppen, Hebeladen, Reißhaken usw.
Preisliste franko.
H. Büttner,
Eisa bei Alsfeld (Hessen).

direkt aus dem Harz, von ℳ 9.— an, Stammvögel, Vorsäng., Zuchtpaare, schneeweiße Kanarien, Futter, **Farben-Wellensittiche**
Preisliste frei, Feinzucht edler Kanarien u. Wellens.
REININGER, (39
Quedlinburg i. H.

Wickelgamaschen
allerbest. Fabrikat
2,50 m lang,
elastisch, wasserdicht, in forstgrün, oliv, braun.
Paar Mk. 5,75
Vers. Nachn.
Porto extra.
Eduard Weil,
Forstunif.-Fabr.,
Eschwege.

Betten,
garant. federdicht, gestreift Inlett, 1½ schlfg. gr. Oberbett, Unterbett, 1 Kissen mit 14 Pfd. gr. Fed. gef., zus. Mk. 38,50. Dasselbe rot, 2 Kissen mit 16 Pfd. bess. gr. Fed. Mk. 63,—.
Bettfedern,
grau, per Pfd. Mk. 0,95, bess. 1,50, gr. Halbdaunen 3,25, weiße Federn 4,95, gr. Daunen 8,50. Metallbetten u. Matratzen billig. **Frachtfrei.** Tausende Dankschreiben. Muster u. Katalog frei. Nichtgefallend Geld zurück. (22
Bettenfabrik
Th. Kranefuss, Kassel Nr. 14, Bettfedern-großhandlung u. -Versand.
Gegründet 1895.

3-Walzen-Mangel
best. preiswert. Teilzahlungen ohne Aufschlag.
Prospekte gratis.
Friedr. Pfeifer,
Versandabteilung,
Guhrau, Bez. Breslau
Postfach 41. (228

! Menschenkenntnis !
bringt Erfolg!
Dieses Prachtwerk, 700 S., 1000 Illustr., von Huter, müssen Sie besitzen. Verl. Sie noch heute kostenl. Prosp.
Wissenschftl. Buchversand P. Dörfer, Dessau.

Arsen-Bestäubunge
mittels
Flugzeug
und
Kalkarsenat
Marke „Hercynia", ges. gesch.
werden ausgeführt von
Gebr. Borchers A.-G.
Goslar a. H.
Abteilung: Forstschädlingsbekämpfung

Im Jahre 1928:
4500 ha Staats- u. Privatforsten bestreut
Beste Empfehlungen

NB. Unsere neue Broschüre:
„Die Bekämpfung von Forstschädlingen mit Borchers' „Hercynia"-Kalkarsenat"
Zugleich allgemeine Richtlinien zur Einleitung u. Durchführung von Bestäubungen mittels Flugzeugen, insbesond. zur Feststellung der Schäden, u. der zweckmäßigsten Bestäubungszeiten, sowie von Kosten-Berechnungen nach d. neuesten Erfahrungen
ist erschienen und wird Interessenten gern kostenlos zugesandt (221

Gift! für **Fuchs! Mard.-! Ilt** auf d. Stelle, für **20: 40:** 6 Mk.! **Lockspeise** u. geheimnisse **gratis.** Ferner je **2 Pfd. Lockspeise 5½ Mk.! Fängt üb.**
H. Degener, Chemische Fabrik, **Swinemün**

Deutscher Försterof
(System B. Borggreve)
tausendfach bewährt. Holzdauerbran
in Verbindung mit Holz auch Braunkohlen, Torf u. Briketts gee
Prospekt kostenlos
Emil Pistor Nachf. · Giesse

Wir verkaufen bill
Lodenstoffe und Jägertuche
per Meter von **Mk. 7,90, reine Wolle,**
Forstgrün Trikot, früher 24,— Mk., jetzt per **Mk. 17,—, reine Wolle.**
Andere **Herrenstoffe spottbillig!**
Nur Qualitätsstoffe, verlangen Sie Muste
R. Klein, München, Pestalozzist

55)
Gegen **Wildverbis**
nur Forstor
Simon & Co., Stettin, Neue Königstr.

Digitized by Google

orst-Düngungsversuch

Jocksdorfer Mühle bei Forst i. Lausitz

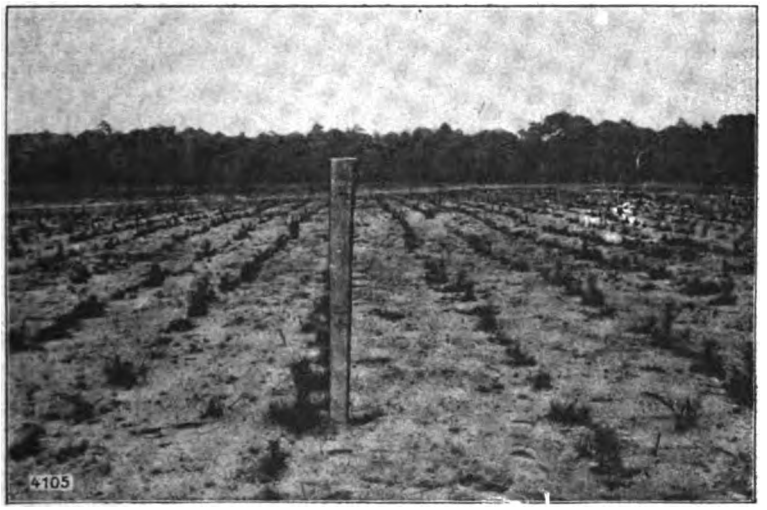

Kiefern, ungedüngt, gepflanzt 1925, photographiert Herbst 1926

Kiefern, gedüngt mit 250 kg 40er Kalidüngesalz je ha,
gepflanzt 1924, photographiert Herbst 1926

Kostenlose Ratschläge zur Forstdüngung erteilt:

Deutsches Kaisyndikat

Berlin SW11, Dessauer Str. 28-29. Agrikultur-Abt. Inland

180

Digitized by Google

„LYRA", Bleistiftfabrik, Nürnberg

„LYRA", Bleistiftfabrik, Nürnberg

Forstuniform-Hüte (Kaiserhut) i. preuß. u. reichsländ.-grün, sowie rehbraun m. grün. Tuch besetzt (Messerhüte), Ia Wollfilz RM 8,—, in feinem leichten Haarfilz RM 18,— p. Stück. **Große Rehhaarkokarde** RM 0,90. **Staatl. u. komm. Hutadler u. Privatabzeich.** RM 0,50. **Bärte und Federn** von RM 1,50 bis RM 7,—.

Loden-Hüte 98 f. Jagd u. Sport, prachtv. Muster in all. Farben, von RM 4,— bis RM 28,—, lief. in unübertroff. Qualität u. konkurrenzl. Preis. das bek. **Spezialhaus f. Forsthüte Carl Friedr. Hetzel, Emmendingen i. Baden**
Vers. p. Nachn. Kopfw. ang.

Jagdwaffen 62 *aller Art äußerst günstig, viele Gelegenheitskäufe in feinster und einfacher Qualität, vrzgl. Hammerleß-Doppelflinten zu M 90,—, beste Suhler von M 120,— bzw. M 96,50 an, vorzügl. rauchl. Jagdpatronen, K. 16, M 9,50 p. 100 Stck. Liste gratis. Sie sparen viel Geld.* **Waffenfrankonia Würzburg 10.**

Gesetzl. gesch. unter Nr. 990817

„Record" die anerkannt beste deutsche Baumfäll- und Ablängsäge für Wald- und Forstbesitzer sowie Sägewerke 117 **unentbehrlich**
Meissner Kreissägen- u. Holzbearbeitungs-Maschinenbau A. Kühnel, Meißen 3

Zur Frühjahrs-Kultur

Pflanzbohrer, Hohlspaten
Klemmspaten
Wühlkulturgeräte Spitzenberg
Hacken, Spaten, Rechen
Pflanzketten, Pflanzleinen
Sämaschinen

Wilhelm Göhlers Wittwe
Freiberg Sa.
und Zweigniederlassung mit Lager:
Berlin SW 11, Königgrätzer Strasse 90
Bitte Katalog M verlangen! (149

Förstertabak
seit über 40 Jahren ... geführt, fast ganz ... freie, rein überseei... Mischung. 5 Pfd. RM ... 9 Pfd. RM 11.25 fr... Nachnahme.
Hamburger Tabakfa... Ludwig Cords, Hamburg 22 F.
Schon vor dem Krie... Lieferant von über ... Tausend Rauchern.

STOCKRODE
BELZEBUB
rodet alle Stubben leic... und schnell mit sämtl... Wurzeln. Beste Zeugnis...
Ewald Seitz, Ferndo... (Kreis Siegen 10)

Geistsche Wühlgrubber

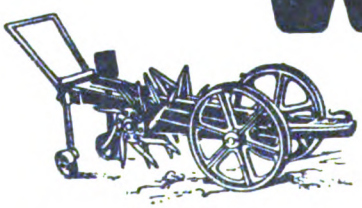

Ueberläufer

erzielen nachweislich seit 24 Jahren auch auf trockensten Böden sicheres Hochkommen von Saaten und Pflanzungen und bestes, bislang sich stetig gleichbleibendes Wachstum. Der Erfolg liegt in der eigenartigen Arbeitsweise der Geräte. Der Rohhumus wird nicht pulverisiert, sondern so gestückelt, dass er seine wasseraufsaugende und wasserhaltende Eigenschaft bei trockenem Wetter auch in den obersten Bodenschichten behält. (706

van Tongelsche Stahlwerke GmbH Güstrow

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Rentmeister der Staatlichen Forstkassen Preußens, des Vereins Preußischer Staatsrevierförster, der Preußischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Herrschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch, auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 6. Neudamm, den 8. Februar 1929. 44. Band.

Walduniform der Kommunalforstbeamten.

Von Oberförster **Gebbers**.

Grundlegend für das Recht zum Tragen der Walduniform mit den Abzeichen der Kommunalforstbeamten ist der Königliche Erlaß vom 11. Oktober 1899. Derselbe bestimmt unter Beachtung der seither ergangenen Ergänzungsvorschriften, die hier durch Kursivschrift erkennbar gemacht sind, folgendes:

„Auf den Bericht vom 10. September d. J. bestimme ich, daß die Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, soweit sie

a) auf Lebenszeit angestellt sind,
b) zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit dem Forstversorgungsschein entlassenen Anwärtern aus dem Jägerkorps gehören,

eine Walduniform nach dem Muster der der Staatsforstbeamten mit folgenden unterscheidenden Merkmalen zu tragen haben:

1. An dem Rock sind Achselschnüre von grauem Kamelgarn anstatt der grünen der Staatsforstbeamten und *die Uniformknöpfe der Staatsbeamten — Erlaß vom 7. August 1923 —*, anzubringen.
2. An der Kopfbedeckung (Hut oder Mütze) vorn über der Kokarde *ist der Adler der Staatsforstbeamten zu tragen, auf dessen Brust ein mattsilberner Schild mit blanksilbernem K angebracht ist — Erlaß vom 7. August 1923 —.*

Sämtlichen zum Tragen dieser Uniform berechtigten Kommunal- und Anstaltsforstbeamten ist auch das Tragen der Litewka, wie ich sie für die Staatsforstbeamten zugelassen habe, gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß auch bei der Litewka an die Stelle der grünen Achselstücke graue Achselstücke treten.

Den nicht zum Tragen der Uniform berechtigten Beamten, die aber nach § 23 Ziffer 2 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 doch ein für allemal gerichtlich beeidet werden können, d. h. solchen Personen, die keine Anzeigegebühr erhalten und nach bescheinigter dreijähriger tadelloser Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages mit dem Waldschutze betraut sind, will ich das Tragen der Litewka ohne Achselstücke und des Dienstmutzes oder der Dienstmütze gestatten. Im übrigen bestimme ich, daß denjenigen Beamten, denen seither das Tragen einer Uniform gestattet war, das Auftragen der bisherigen Uniformen ohne Zeitbeschränkung erlaubt bleibt, sowie, daß denjenigen zur Zeit im Dienst befindlichen Beamten im Regierungsbezirk Wiesbaden, welchen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. Juli 1869 das Recht verliehen worden ist, die Walduniform der Königlichen Forstschutzbeamten zu tragen, dies Recht bis auf weiteres zu belassen ist. Für die übrigen Beamten, insbesondere für diejenigen, die auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden (Gesetzsammlung Seite 411), angestellt werden, haben die vorstehenden allgemeinen Uniformvorschriften ohne weiteres in Kraft zu treten."

Hiermit erscheinen das Recht zum Tragen der Walduniform und die anzulegenden Abzeichen völlig geregelt, dennoch sind eine Reihe weiterer Erlasse zur Klärung aufgetauchter Zweifel ergangen.

Unter dem 11. September 1905 weisen die Minister des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten darauf hin, daß unter grauen Achselschnüren

„solche von der vorschriftsmäßigen grau und grün melierten Farbe (hechtgrau)"

zu verstehen sind. Am 12. November 1906 machen dieselben Minister darauf aufmerksam, daß

„zur Uniform der Gemeindeförster auch die Eichel auf den Achselstücken gehört, da nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 11. Oktober 1899 die Uniform der Kommunalforstbeamten sich von der der Staatsforstbeamten nur durch die in

Digitized by Google

dem Allerhöchsten Erlasse aufgeführten Merkmale zu unterscheiden hat".

Dasselbe wird in einem Erlasse vom 29. Juni 1907 wiederholt und zugleich gesagt:

„Hinsichtlich des Tragens des goldenen Portepees behält es jedoch bei den Sondervorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juli 1902 sein Bewenden" (Beilegung des Rechtes als Auszeichnung auf Antrag).

Durch Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. April 1922 ist indessen die bis dahin erforderlich gewesene besondere Ermächtigung zur Anlegung des goldenen Portepees ebenfalls aufgehoben und allen Kommunalförstern das Recht verliehen, das Portepee anzulegen. Der Erlaß lautet:

„Es wird hiermit genehmigt, daß die planmäßig angestellten Förster der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, soweit sie nach Maßgabe des königlichen Erlasses vom 11. Oktober 1899 zum Tragen der Walduniform nach dem Muster der staatlichen Förster mit den daselbst vorgeschriebenen unterscheidenden Merkmalen befugt sind, zur Uniform ein goldenes Portepee mit grüner Seide und dünnen Kantillen am Hirschfänger tragen dürfen, wie es von den staatlichen Förstern auf Grund des königlichen Erlasses vom 22. März 1902 getragen wird".

Nach dem königlichen Erlasse vom 11. Oktober 1899 ist die Berechtigung zum Tragen der Walduniform auf die Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, beschränkt. Hierunter sind nicht nur die Stadt- und Landgemeinden, sondern auch die in den alten Provinzen noch bestehenden kommunalständischen Verbände und landschaftlichen Verbände in der Provinz Hannover, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, der Hohenzollernsche und der Lauenburgische Landeskommunalverband, die Hohenzollernschen Amtsverbände, die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und die Ämter in der Provinz Westfalen zu verstehen. Nicht berechtigt zum Tragen der Walduniform auf Grund dieser Vorschrift sind diejenigen Kommunalforstbeamten, welche im Dienste von Kommunalverbänden stehen, deren Waldungen nicht unter Staatsaufsicht stehen, wobei unter Staatsaufsicht nicht die allgemeine Aufsicht, sondern die durch besondere Forstaufsichtsgesetze eingeführte staatliche Forstaufsicht zu verstehen ist, das sind z. B. die Forstbeamten der Provinzen und Kreise in den östlichen, sogenannten alten Provinzen, die Forstbeamten der Stadt Frankfurt am Main, soweit es sich um den alten Waldbesitz der Stadt handelt, manche Stadtforstbeamten in Hannover und Schleswig-Holstein usw.

Wenn nun auch der mehrfach erwähnte königliche Erlaß vom 11. Oktober 1911 zu Zweifeln keinen Raum gibt, besteht doch vielfach Unkenntnis über das Recht zum Tragen der Uniform durch die Kommunalforstbeamten und Angestellten.

Zunächst ist festzustellen, daß der Erlaß ausdrücklich sagt: „daß die Forstbeamten . . . zu tragen haben". Damit ist ausgedrückt, daß die betreffenden Forstbeamten nicht nur das Recht zum Tragen der Uniform haben, sondern daß sie dazu im Dienste ohne weiteres verpflichtet sind, genau so wie es die Forstbeamten im unmittelbaren Staatsdienst sind.

Weiter besagt der Erlaß, daß die Forstbeamten die Uniform zu tragen haben. Es dürfen also im Wege des Privatdienstvertrages angestellte Forstbedienstete der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, auch wenn sie die sonstigen Voraussetzungen, insbesondere lebenslängliche Anstellung, erfüllen, die Walduniform mit den unterscheidenden Merkmalen der Kommunalforstbeamten nicht anlegen. Aber auch der Kreis der Forstbeamten ist wesentlich eingeengt. Neben der Voraussetzung der vorhandenen Staatsforstaufsicht muß der betreffende Forstbeamte entweder auf Lebenszeit angestellt sein, oder zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit dem Forstversorgungsschein entlassenen Anwärtern aus dem Jägerkorps gehören. Es dürfen also die Walduniform nicht tragen alle auf Zeit oder auf Kündigung angestellten Kommunalforstbeamten. Zu den auf Zeit angestellten und daher zum Tragen der Uniform nicht berechtigten Forstbeamten rechnen auch die auf nur zwölf Jahre gewählten Forstbeamten — Mitglieder der Magistrate (Stadtforsträte usw.) —, wenn sie nicht zu den vorher genannten Anwärtern für den Staatsforstdienst gehören. Dabei kann es leisen Zweifeln unterliegen, ob es genügt, wenn der betreffende Beamte früher zu den Anwärtern für den Staatsforstdienst gehört hat. Keine Zweifel können darüber bestehen, daß die zur Ausbildung für den Kommunal- (und Privat-)Forstverwaltungsdienst vom Minister ausdrücklich zugelassenen und von der Staatsforstverwaltung ausgebildeten Anwärter für den Kommunalforstverwaltungsdienst (preuß. Forstassessoren a. D.) bei einer kündbaren oder auf Zeit bemessenen (Stadtforsträte usw. mit Wahl auf zwölf Jahre) Anstellung im Kommunaldienst die Uniform zu tragen nicht berechtigt sind. Dasselbe gilt von den zukünftigen preußischen Hilfsförstern a. D. Im Sinne des Erlasses vom 11. Oktober 1899 sind weder die Forstassessoren a. D. noch die Hilfsförster a. D. zu den „für den Forstdienst bestimmten oder mit dem Forstversorgungsschein entlassenen Anwärtern aus dem Jägerkorps" zu rechnen.

Die auf Kündigung oder auf Zeit angestellten Kommunalforstbeamten sind aber, sofern sie ein für allemal gerichtlich beeidet und nach bescheinigter dreijähriger tadelloser Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen

Digitized by Google

Vertrages mit dem Waldschutze betraut sind, zum Tragen der Litewka ohne Achselstücke und des Dienstdegens berechtigt. Die nur als Angestellte im Kommunalforstdienst beschäftigten Personen dürfen, gleichgültig ob auf Lebenszeit oder kündbar angestellt, die preußische Walduniform nicht tragen. Sind diese Forstangestellten auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidet, so haben sie über ein (durch den Landrat) anzuerkennendes Dienstabzeichen zu tragen, das jedoch, ebensowenig wie bei Privatforstangestellten, zu Verwechslungen mit der Uniform der Staats- oder Kommunalforstbeamten keine Gelegenheit bieten darf.

Wenn so völlige Klarheit über den Kreis der zur Anlegung der Walduniform berechtigten Kommunalforstbeamten und die Uniform selbst schon immer bestand, so war doch eine erhebliche Unsicherheit über die anzubringenden Gradabzeichen entstanden, die durch einen neuen Erlaß vom 19. Juni 1928 behoben ist. Es war Übung geworden, die Grad- usw. Abzeichen ausschließlich nach der dem Beamten beigelegten Amtsbezeichnung zu bestimmen, und diese ist nicht immer dem wirklichen Inhalte des Amtes entsprechend von den Kommunalbehörden gewählt und meist von den Aufsichtsbehörden geduldet worden. Besonders nach der Staatsumwälzung sind an die Stelle der ehemaligen und nun ganz abgeschafften Titel oft zu weit gehende und irreführende Amtsbezeichnungen getreten. Der erwähnte Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 19. Juni 1928 Nr. VI. 16264/III bestimmt folgendes:

„Die Dienstkleidung der Kommunalforstbeamten hat sich grundsätzlich derjenigen anzupassen, die unter Berücksichtigung des Umfangs der Tätigkeit des Beamten und seiner dementsprechend festgesetzten Besoldung von der vergleichbaren Beamtengruppe des Staatsforstdienstes zu tragen ist. Eine im Kommunaldienst abweichend davon verliehene Amtsbezeichnung bleibt außer Betracht.“

Der Erlaß ist von großer Bedeutung. Es haben demnach Kommunalforstbeamte in Stellen geringeren Umfangs der Tätigkeit eines Staatsförsters und einer Einstufung unter Gruppe 4 e nicht die Achselabzeichen der Förster anzulegen, auch wenn die Kommunalbehörde ihnen die Amtsbezeichnung „Förster“ beigelegt hat. Forstbetriebsbeamte in größeren, durch Forstverwaltungsbeamte verwalteten Revieren mit der grundsätzlich beigelegten Amtsbezeichnung „Revierförster“ sind nur zum Tragen der Försteruniform berechtigt, selbstverständlich abgesehen von Beamten in Stellen im Sinne der staatlichen Revierförsterstellen. Selbständige Kommunalforstbeamte größerer Reviere, die neben ihren Forstbetriebsbeamtengeschäften auch wesentliche Verwaltungsgeschäfte zu besorgen haben, müssen die Uniform der Revierförster tragen, auch wenn sie nur die Amtsbezeichnung „Stadtförster“ führen. Zum Anlegen der Forstverwalteruniform sind als berechtigt nur Beamte in selbständiger Stellung mit der Besoldung der staatlichen Forstverwalter anzusehen, deren Amtsgeschäfte denen eines staatlichen Forstverwalters entsprechen, also im allgemeinen nur Beamte in einer oberförsterähnlichen Stellung. Die Uniform der Oberförster kommt nur zu verwaltenden Forstbeamten in Stellen mit einem Umfang einer Tätigkeit, die der eines staatlichen Oberförsters voll entspricht, und einer Einstufung in die Gruppe 2, während Beamte kleinerer Reviere mit beschränkterer Tätigkeit und geringerer Einstufung nur die Abzeichen der Forstverwalter (Samtkragen, vierschnüriges Achselabzeichen mit Silberstern, keine dunkelgrünen Brustklappen) zu tragen berechtigt sind. Forstliche Magistratsmitglieder (Stadtforsträte) dürfen, wenn sie überhaupt zum Tragen der Walduniform berechtigt sind, nur die Oberförsterabzeichen anlegen und die Abzeichen der Forsträte nur tragen, wenn ihre Stelle nicht nur nach der Besoldung der eines Regierungs- und Forstrates entspricht, sondern auch ihre Tätigkeit die eines Forstinspektionsbeamten ist. Solche Stellen gibt es in Preußen nur drei, von denen meines Wissens nur eine die Voraussetzungen zum Tragen der Uniform hat. Die Uniform der Oberforstmeister kommt im preußischen Kommunalforstdienst nicht in Frage.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Anordnung von einschneidendster Bedeutung, anderseits, daß sie durchaus zu begrüßen ist. Genaue Befolgung ist dringend zu raten, um Unannehmlichkeiten vorzubeugen, denn es bleibt zu vermuten, daß aus dem Kreise der Beamten selbst auf Befolgung der Verfügung gedrungen werden wird, was schließlich nicht verdacht werden kann.

Eine weitere Unsicherheit ist nach dem Kriege nicht nur unter den Kommunalforstbeamten, sondern auch unter den Staatsforstbeamten über das Recht zum Tragen des silbernen Offizierportepees entstanden. Das Recht zum Tragen des silbernen Portepees haben nur diejenigen Zivilbeamten, welche entweder Landwehr- (Reserve-) Offiziere sind, oder denen bei ihrer Verabschiedung als Offiziere die Erlaubnis zum Tragen der Regiments- oder Armeeuniform erteilt worden ist. Offiziere des Beurlaubtenstandes oder Landwehroffiziere gibt es nicht mehr, und der Kreis derjenigen früheren Offiziere, denen das Recht zum Tragen der Offizieruniform beigelegt ist, ist außerordentlich klein. Die Ernennung zum Offizier mit der Uniform z. B. des Jägerbataillons X in der Kriegszeit berechtigt noch nicht zum Tragen der Uniform; es muß noch die ausdrückliche Beilegung dieses Rechtes hinzugekommen sein. Das ist im allgemeinen nur bei älteren Offizieren der Fall und bei Offizieren aus der Kriegszeit — wenn überhaupt — nur sehr selten erfolgt.

Digitized by Google

Wenn so die Sachlage hinsichtlich des Rechtes zum Tragen der Walduniform und der anzulegenden Abzeichen bei den Kommunalforstbeamten völlig geklärt ist, so bleiben doch noch einige Lücken, deren Ausfüllung erwünscht erscheint. Dazu gehören:

1. Beilegung des Rechtes zum Tragen der Walduniform an die auf Kündigung oder Zeit angestellten Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, soweit sie
   a) als Beamte angestellt sind und den Disziplinargesetzen unterstehen,
   b) auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidet sind.
2. Beilegung des Rechtes zum Tragen der Walduniform an die durch den Ausbildungsgang der Staatsforstverwaltung gegangenen Preuß. Forstassessoren a. D. und (später) Hilfsförster a. D. während der Zeit ihrer Beschäftigung im Kommunalforstdienst bzw. Staatsforstdienst.

Diese Wünsche erscheinen berechtigt. Die Sachlage hat sich gegen früher wesentlich geändert. Durch die Einführung besonderer Laufbahnen, die zur Zeit des Königlichen Erlasses über Verleihung der Walduniform an die Kommunalforstbeamten noch nicht bestanden, ist eine Anwärterklasse entstanden, die der des unmittelbaren Staatsforstdienstes völlig gleich ist. Außerdem tritt infolge des Mangels an Staatsanwärtern heute eine erheblich größere Zahl von Privatanwärtern als früher in den Kommunaldienst ein. Beide werden oft erst nach längeren Jahren endgültig und auf Lebenszeit angestellt. Es erscheint nötig, ihnen auch schon vor der lebenslänglichen Anstellung das Recht zum Uniformtragen beizulegen, wie es auch erwünscht ist, daß die vorwiegend für den Kommunaldienst bestimmten Anwärter bei ihrer Tätigkeit als Hilfsbeamte im Kommunaldienst die Uniform tragen dürfen. Endlich muß den nur auf zwölf Jahre gemäß der Städteordnung angestellten Forstbeamten in Magistratsmitgliedstellen das Recht zustehen, die Walduniform zu tragen.

Soweit vorauszusehen, wird in Bälde die alte, schöne Walduniform der preußischen Forstbeamten verschwinden und an ihre Stelle eine neue, dem Vernehmen nach praktischere treten. Diese wird, selbstverständlich mit denselben unterscheidenden Merkmalen wie bisher, auch auf die Kommunalforstbeamten übergehen müssen. Zugleich wird für die bisherige Staats- und Interimsuniform eine neue Uniform für Galazwecke eingeführt werden. Es wird ein berechtigter Wunsch der Kommunalforstbeamten sein, daß auch ihnen das Recht zum Tragen einer solchen Galauniform zuteil wird, wie es auch bei anderen uniformierten Beamten des Kommunaldienstes der Fall ist. Natürlich müssen auch da deutliche Kennzeichen des Kommunalbeamten bestehen, wenn auch die Bedeutung solcher Abweichungen nicht überschätzt werden darf. Ohne Störung des Geschmackes lassen sich die Kennzeichen z. B. dadurch erreichen, daß da, wo für die unmittelbaren Staatsforstbeamten goldene Abzeichen und Verzierungen vorgesehen sind, für die Kommunalbeamten solche in Silber vorgeschrieben werden.

Neben den zum Tragen der Walduniform mit den Kennzeichen des Kommunaldienstes berechtigten Kommunalforstbeamten haben das gleiche Recht die Forstbeamten der Landwirtschaftskammern. Dieses Recht stützt sich auf den Königlichen Erlaß vom 23. August 1912, der da sagt:

> „Auf Ihren Bericht vom 12. Juni d. J. will ich gestatten, daß die Forstbeamten der Landwirtschaftskammern die Walduniform und Litewka der Gemeindeforstbeamten, doch mit graugrünen Achselstücken nach dem beiliegenden Muster, tragen."

Nicht recht erfindlich ist, weshalb die Einschränkung „doch mit graugrünen Achselstücken" gemacht worden ist. Die Achselstücke der Gemeindeforstbeamten sind auch graugrün. Weiter unterliegt es Zweifeln, ob auch bei den Forstbeamten der Landwirtschaftskammern dieselben Einschränkungen wie bei den Gemeindeforstbeamten Platz greifen sollen, also Voraussetzung der lebenslänglichen Anstellung usw. Gesagt ist es nicht, doch kann man es folgern. Zweifelfrei ist es, daß nur die Forst**beamten** der Landwirtschaftskammern das Recht zum Tragen der Uniform haben und jedenfalls die im Angestelltenverhältnis befindlichen Personen, gleichgültig in welcher Stellung, die Walduniform nicht anlegen dürfen, wie es indessen vielfach geschieht. Gewisse Einzelheiten sind in späteren Bestimmungen geregelt. So dürfen diejenigen Forstbeamten, welche die zweite Prüfung für den höheren Forstdienst eines Deutschen Staates abgelegt haben, die Uniformabzeichen der Forstassessoren tragen (und die Amtsbezeichnung „Forstassessor der Landwirtschaftskammer" führen), während Beamte, welche nur im Besitz der Abschlußprüfung einer forstlichen Hochschule (Diplomforstwirte) sind, als „Forstassistenten" die Uniform der Forstreferendare anzulegen haben. Zu beachten ist, daß die Forstbeamten der Landwirtschaftskammern wohl das Recht, aber nicht die Pflicht zum Tragen der Walduniform haben, im Gegensatz zu den Gemeindeforstbeamten, denen die Pflicht zum Tragen der Uniform obliegt.

Digitized by Google

Die Anwendung der Siemens-Schuckert-Fräse zur Seggevertilgung.

Von Forstmeister Kunst, Altlietzegöricke.

In Nr. 119 des „Deutschen Forstwirts" wird die Arbeit der Fräse im Walde beschrieben und unter anderem auch gesagt, daß sich die Maschine zur Bekämpfung der Segge nur bei mehrmaligem Wiederholen der Arbeit eignet. Die vorhandenen Seggehorste würden zwar gründlich zerschnitten und untergebracht, sie hätten jedoch kräftig wieder ausgeschlagen, und es sei jedenfalls nötig, die Bekämpfung der Segge mehrmals zu wiederholen, was jedoch an der Kostenfrage scheiterte.

Ich möchte dazu auf Grund von Erfahrungen im eigenen und auch in einem angrenzenden Privatrevier sagen, daß meiner Überzeugung nach die Fräse, die sonst eine geradezu ideale Bodenarbeit liefert, niemals imstande sein wird, die Segge zu vernichten oder auch nur niederzuhalten. Zur Vernichtung der Segge gehört, daß sie aus dem Boden herausgeholt und an die Oberfläche befördert wird, um vertrocknen und später durch Harken, Eggen oder in sonst zweckmäßig erscheinender Weise entfernt werden zu können. Herausgeholt wird die Segge durch die Fräse aber nicht, vielmehr wird sie hierdurch gerade erst recht untergebracht und gedeiht nachher nur um so besser, was auf die wundervolle Lockerung des Bodens und die Zerreißung der Seggewurzeln, die auf eine möglichst schlechte Behandlung mit um so regerer Entwickelung reagieren, zurückzuführen sein wird.

In Nr. 28 von 1927 habe ich auf Seite 764 über Arbeiten mit der Fräse im hiesigen Revier berichtet; heute kann ich über den Erfolg Mitteilung machen. Dieser ist aber auf der ersten, nur einmal gefrästen Fläche alles andere als der Nachahmung wert. Es hat keinen Zweck, hier auszurechnen, welche Summen an Pflegelöhnen diese Kultur verschlungen hat; ich kann aber versichern, daß sie ganz enorm sind und doch nur ein recht mäßiges Ergebnis gezeitigt haben. Zu allem Unglück liegt die Kultur noch an einem gern angenommenen Rotwildwechsel, hatte also auch unter Verbiß zu leiden und hat im letzten Frühjahr recht erheblich geschüttet, so daß sie ein trauriges Bild abgab. Nachher fing sie aber an, sich zu erholen, so daß die mit dem zuständigen Förster getroffene Verabredung, sie für das kommende Jahr zur Neukultur vorzusehen, fallengelassen werden konnte. Aber ich weiß ganz gewiß, daß ich nach diesem Rezept weitere Kulturen nicht mehr ausführe.

Ein ganz gegenteiliges Bild zeigt die andere Kultur, die zweimal mit der Fräse bearbeitet worden ist; das zweitemal — ich möchte beinahe sagen, glücklicherweise — zu spät, so daß der Boden sich bis zur Kulturzeit nicht genügend gesetzt hatte und somit auch nicht mehr bepflanzt werden konnte. Wie ich es mir gedacht hatte, schlug die Segge sehr bald wieder recht kräftig aus, und es hatte den Anschein, als ob die ganze bisherige Arbeit umsonst getan sein sollte. Da griff aber der rührige und energische Hegemeister, ohne viel zu fragen, zu einem, wie sich später herausstellen sollte, sehr wirksamen Mittel; er grubberte die Fläche mit dem Spitzenbergschen Grubber kreuz und quer, ließ die an die Oberfläche gebrachten Seggewurzeln, nachdem sie einige Zeit lang ausgetrocknet waren, in langen Reihen, deren Abstand dem der späteren Pflanzreihen entsprach, zusammenharken und hatte damit die Vorarbeiten für die Kultur beendet. Bereits im Februar des nächsten Jahres pflanzte er und hat bei seinem leider bald darauf erfolgten Übertritt in den Ruhestand eine Kultur hinterlassen, die, wie ich mir einbilde, auch dem schärfsten Kritiker eine gewisse Hochachtung abnötigen wird.

Das energische Grubbern — und das ist der Kernpunkt meiner Ausführungen — hat die Vernichtung oder, besser gesagt, das Unschädlichmachen der Segge in der Hauptsache herbeigeführt; ohne das Grubbern wird man meiner festen Überzeugung nach niemals zum Ziel kommen, und je öfter man grubbert, um so besser ist es. Man spart nicht nur bei der späteren Kulturpflege viel Arbeit und Geld, sondern wird auch die Genugtuung haben, daß die Kultur sich ungleich besser entwickelt als eine, bei deren Vorbereitung weniger intensiv verfahren wurde. Leider genügt im hiesigen Revier auch das Grubbern allein nicht immer, vielmehr muß, und zwar recht häufig, noch das sorgfältige Durchhacken der aufgegrubberten Streifen mit der dreizinkigen Hacke folgen, eine Arbeit, die große Kosten erfordert, aber nicht zu umgehen ist, wenn man die Kultur von vornherein sichern will, denn nicht allein die Seggestolonen sollen aus dem Boden entfernt werden, sondern auch die feinen Faserwurzeln, die meist einen dichten Filz bilden und die zarten Wurzeln des Kiefernjährlings zum Absterben bringen.

Eine große Hauptsache beim Grubbern ist die, daß man den Grubber recht häufig aushebt, um die an den Zinken sich festsetzenden Seggewurzeln zu entfernen, andernfalls wühlen die Zinken breite Gräben auf, ohne ihren eigentlichen Zweck zu erfüllen. Es hat sich hier auch in einigen Fällen als zweckmäßig erwiesen, jeden Streifen zweimal zu bearbeiten, das erstemal mit nur drei, das zweitemal dagegen mit fünf Zinken. Nicht nur, daß diese Arbeitsteilung, wenn ich so sagen darf, einen besseren Erfolg hat, sie schont auch die Pferde mehr. Ich habe einmal zwei Stunden lang mit der Uhr in der Hand einer derartigen Arbeit zugesehen und dabei festgestellt, daß bei einer Anordnung von nur drei Zinken und einer

Digitized by Google

Länge der erstmalig zu grubbernden Streifen von 300 m fünfmal gehalten werden mußte; Zeitdauer der Ausführung 20 Minuten. Beim zweiten Male dagegen, wo fünf Zinken eingesetzt waren, brauchte nur einmal gehalten zu werden, und der Streifen war in 12 Minuten fertig. Dadurch wird das Ausmengen wesentlich erleichtert und verbilligt.

Vor einigen Tagen hatte ich Gelegenheit, den Erfolg der im Jahre 1925 ausgeführten Fräsarbeit in einer an das Revier grenzenden Gutsforst zu sehen; er war mehr als entmutigend. Wenn die Segge früher schon recht gut gedieh, so war sie jetzt einfach üppig, und daß die auf der Fläche begründete Kultur sich jemals vernünftig auswachsen wird, kann ich mir nicht denken; denn trotz allen guten Willens und des nötigen Verständnisses für das, was zu tun wäre, ist der Besitzer einfach nicht imstande, ihr die nötige Pflege angedeihen zu lassen, weil er in der dafür geeigneten Zeit Pferde und Menschen notgedrungen in der Landwirtschaft braucht. Das nachträgliche, wenn auch häufig durchgeführte Grubbern der Balken allein hat nicht allzuviel Wert, wenn nicht die Pflanzen selbst von der Segge befreit werden, was nur mit Hilfe der Sense oder der Sichel möglich ist. Aber das kostet Zeit und Geld, und beides hat die Landwirtschaft heute nicht übrig. Hätte man sich früher nicht auf die Arbeit der Fräse beschränkt, sondern die Pflanzstreifen gehörig gegrubbert, dann sähe die Fläche heute jedenfalls anders aus.

Über das Grubbern der Balken sei mir noch ein kurzes Wort gestattet. Wer so viel Gelegenheit hatte, Spitzenberg's Ideen kennen zu lernen und bei seinen häufigen praktischen Vorführungen in sie einzudringen, wie es mir vergönnt war, kann sich der Auffassung nicht verschließen, daß das Grubbern der Balken nur bis zu einem gewissen Alter der Kiefern-Pflanzen anwendbar ist, später aber doch recht ernsten Bedenken begegnen muß. Man vergegenwärtige sich einmal die Länge der Seitenwurzeln zwei- oder gar dreijähriger Kiefern, die als einjährige mit Wurzelschnitt in gut gelockerten Boden gepflanzt sind! In vielen Fällen reichen sie über die Pflanzstreifen bereits weit hinaus in die Balken hinein und würden durch die Grubberzinken aus ihrer natürlichen Lage herausgerissen oder doch stark beschädigt werden, was ihnen zum mindesten nicht dienlich sein kann. Ich halte die Anwendung eines von oben her schneidenden Instrumentes, wie z. B. der Messer der Wühlegge oder des Wühlrades, für weit besser; denn zunächst wird der Boden dadurch spaltförmig geöffnet, so daß Luft und Niederschläge leichter eindringen können, anderseits aber werden die Wurzeln, sofern sie überhaupt getroffen werden, glatt durchschnitten und bilden erfahrungsgemäß an der Schnittstelle sofort ein ganzes Bündel neuer, feiner Wurzeln. Spitzenberg hat es uns oft genug vorgeführt, so daß Zweifel an der Richtigkeit dieser Behauptung nicht mehr gut möglich sind.

Zur Frage der biologischen Schädlingsbekämpfung.

Von Forstrentmeister a. D. **Walter Höricht**, München.

Große Probleme zu lösen, ist gewiß nicht Laiensache, dennoch kann es nicht schaden, die praktischen Beobachtungen und Versuche eines erfahrenen Naturfreundes auf einem so hochwichtigen Gebiete, wie es die Schädlingsbekämpfung ist, einmal der wissenschaftlichen Kritik zu unterbreiten. Es kann nur im Interesse des Forstentomologen liegen, seine Theorien vom Gesichtspunkte des Praktikers beleuchtet zu sehen. Leider wird in forstwirtschaftlichen Kreisen, und auch von Staats wegen, den schwierigen Aufgaben der angewandten Entomologie noch immer viel zu wenig Beachtung gezollt, wir könnten sonst nicht in der Erforschung der Bekämpfungsmöglichkeiten auf biologischem Wege so auffallend rückständig sein, trotzdem wir wissen, daß diese Methode in Amerika bedeutsame Erfolge gezeitigt hat. Und so kann es geschehen, daß der deutsche Waldbesitz fast alljährlich einen auf viele Millionen zu bemessenden Tribut einer Reihe von Schädlingen widerstandslos entgegenbringt, der, nutzbringend angewendet, uns gewiß vom Auslande in der Holzproduktion unabhängig machen könnte.

Daß in der vom Menschen unberührten Natur die gesamte Lebewelt wechselseitigen Bedingungen unterworfen ist, wobei keine Art entbehrlich ist, keine neue hinzutreten kann, ohne das Naturgleichgewicht zu stören, dürfte nach den Feststellungen der Wissenschaft unzweifelhaft sein. Wir hätten demnach in einem reinen Naturwalde kaum jemals Insektenkalamitäten von größerer Ausdehnung zu befürchten. Da die deutsche Forstwirtschaft jedoch vorwiegend auf reine Nadelholzbetriebe zugeschnitten und vorläufig noch lange Zeit angewiesen ist, so wird die energische Bekämpfung der zahlreichen verheerend auftretenden Schädlinge stets die Hauptaufgabe des Forstschutzes bilden müssen.

Der wirksamen Begegnung der Insektenfraßgefahr steht vor allem die Kostenfrage entgegen. Die Anwendung chemischer und technischer Gegenmittel, die mit zweifelhaftem Erfolge oft noch die Eigenschaft der ungünstigen Beeinflussung der Entwicklung und des Zuwachses der Holzgewächse verbinden, klingt in den Ohren der deutschen Forstwirte nicht wie Zukunftsmusik. Die viel zu hohen Kosten stellen selbst bei gelungener Vertilgung der Schädlinge den immer nur vorübergehenden Erfolg in Frage und verbieten die

Digitized by Google

Anwendung dieser Methode in einem zweckentsprechenden wünschenswerten Umfang.

Das gleiche muß von der Bestäubung mittels Kalziumarseniat durch Flugzeuge gesagt werden, die verzweifelte Ähnlichkeit mit der im vorigen und vorvorigen Jahre angewendeten Mückenbekämpfung durch Übergießen stehender Gewässer mit Saprol usw. besitzt. Nachdem diese allen biologischen Naturgesetzen hohnsprechende Anordnung durchgeführt worden war, traten Mückenplagen in nie dagewesenem Umfang auf. Wie konnte es auch anders kommen, nachdem mit den Mückenlarven zugleich deren natürliche Feinde (Fische, Molche, Frösche, Wasserinsekten) vernichtet worden waren.

Die richtige Auswahl der Bekämpfungsart der Waldschädlinge wird durch das Naturgesetz des organischen Gleichgewichts, das stets durch Selbstregulierung jede Störung auszugleichen sucht, sehr erleichtert. Sollte die Biozönose des durch Menschenhand entstandenen deutschen reinen Nadelwaldes nicht ausreichen, das organische Gleichgewicht bei Fraßkalamitäten wieder herzustellen, so bedarf es des künstlichen Eingriffes durch Erleichterung der Naturaufgaben. Es ist einleuchtend, daß ein Hand-in-Hand-Gehen mit der Natur für die wirksamste und aussichtsreichste Schädlingsbekämpfung die weitgehendste Gewähr bietet. Gerade deshalb, weil wir in der Reinbestandswirtschaft bedenklich weit von der gesunden Basis der Natürlichkeit abgewichen sind und die regelmäßigen empfindlichen Fraßschäden begünstigt haben, müssen wir uns in allen unseren Maßnahmen wieder mehr und mehr der Natur nähern und haben damit die meiste Aussicht, der starken Hilfe der Natur teilhaftig zu werden. Die technische Bekämpfungsmethode muß als Störung der Lebensgemeinschaft des Waldes und als unnatürlich erachtet werden. Sie hat zwar die Vernichtung der Schädlinge zum unmittelbaren Ziele, bekämpft aber wahllos schädliche und nützliche Tiere. Die biologische und die technische Bekämpfungsmethode können nie nebeneinander nutzbringende Anwendung finden.

Dieselbe untergeordnete Bedeutung muß den insektenfressenden Vögeln beigemessen werden. Die Erfahrungen der Forstwirtschaft haben gelehrt, daß der Vogelnutzen zum mindesten stark überschätzt worden ist. Insektenüberschwemmte Gebiete werden häufig von Vögeln gemieden, ja es sind sogar bei Überhandnahme einzelner Kalamitäten Massenabwanderungen einiger Vogelarten in andere Gegenden mit normalen Lebensbedingungen beobachtet worden. Daß den Vögeln des Waldes unter normalen Umständen eine gewisse Bedeutung bei der Vertilgung der schädlichen Insekten zukommt, soll nicht bestritten werden, allein es fragt sich, ob dieser Nutzen nicht durch die wahllose Nachstellung schädlicher und nützlicher Insekten wenigstens zum Teil wieder aufgehoben wird. Dem Vogelschutz wohnt also vom forstwirtschaftlichen Standpunkt aus keine höhere Berechtigung inne, als jedem anderen Naturschutz.

Wenn auch das System der biologischen Bekämpfung der Waldschädlinge noch klaffende Lücken aufweist, die mit der Schwierigkeit des Problems zu erklären und zu entschuldigen sind, so erscheint es doch zweifellos, daß nur auf diesem Wege dem endlichen Ziel, der Fraßkalamitäten Herr zu werden, näherzukommen ist.

Im Gegensatz zu den großen Erfolgen, die die angewandte Entomologie in Amerika mit der biologischen Schädlingsbekämpfung gehabt hat, liegt diese Methode bedauerlicherweise bei uns noch sehr im argen. Vielleicht ist ihre Wirkung zu langsam, wenn auch um so gründlicher, vielleicht ist auch die noch immer weitverbreitete Unkenntnis der Biologie unserer Schädlinge und deren räuberischer und parasitischer Feinde, die der offiziellen Anerkennung der biologischen Bekämpfungsmethode entgegenstehende Ursache.

Ein großes Hindernis hat sich die deutsche Forstwirtschaft durch die jahrhundertelange Bevorzugung der Reinbestandswirtschaft mit ihren für die Lebensbedingungen der schädlichen Insekten überaus günstigen, aber für die nützlichen Insekten um so ungünstigeren Kahlschlag- und Kulturbetriebsarten selbst geschaffen. So sicher es feststeht, daß in historischer Vorzeit der deutsche Wald ein anderes, von dem heutigen wesentlich abweichendes Gesicht zeigte, so sicher erscheint auch die Möglichkeit, zu ihm zurückzukehren und mit der Wiedereinführung des Mischwaldbetriebes die Gefahr der Insektenkalamitäten ein für allemal zu bannen.

Einstweilen müssen wir die uns von der Natur gebotenen Abwehrfähigkeiten nach besten Kräften nützen und fördern. Leider steht einer Verbreitung der räuberischen und parasitischen Insekten in reinen Nadelwäldern die vorerwähnte Ungunst der Lebensbedingungen entgegen. Diese nützlichen Insekten können sich nicht in gleichem Tempo wie die schädlichen entwickeln und sind solcherart zur erfolgreichen Bekämpfung der Plage nicht ausreichend. Es wirft sich hier die Frage auf: Ist es möglich, zur Bekämpfung der wichtigsten Schädlinge aus der Schmetterlingsklasse (Nonne, Forleule, Kiefernschwärmer, Kiefernspinner) Raubinsekten und Parasiten künstlich in solchen Mengen zu züchten, daß zu gegebener Zeit durch Aussetzung ein umfassender Erfolg gewährleistet ist?

Die Frage ist meines Erachtens zu bejahen. Eine Reihe Raupenfliegen (Tachinen) und Schlupfwespen (Ichneumoniden) mit polyphager Lebensweise lassen sich in Warmhäusern züchten und für die Aussetzung bei auftretenden Kalamitäten bereithalten. Ein alsbaldiger massenhafter Überfall der Schädlingseier oder -Raupen durch die Räuber und Parasiten und damit die demnächstige Vernichtung wäre die Folge. Die monophagen räuberischen und parasitischen Insekten setzen zwar der künstlichen Züchtung Schwierigkeiten entgegen, gewisse polyphage lassen sich dagegen an veränderte

Digitized by Google

Kost gewöhnen und künstlich entwickeln. Ein ideales Wirtstier für solche Zwecke ist die Wachsmotte (Halleria mellonella L.), die in einem heizbaren, dicht schließenden Terrarium unter verhältnismäßig einfachen Bedingungen gezüchtet werden kann und dauernd Arbeitsmaterial liefert.

Glücklicherweise haben sich die vier bedeutendsten Nadelholzschädlinge: Nonne, Forleule, Kiefernspinner und -spanner, mit Ausnahme des ersten, in besonderem Maße zur Bekämpfung mit polyphagen Nützlingen geeignet gezeigt, es scheint hier also schon ein bedeutsamer Fortschritt erzielt zu sein.

Ein großes Problem würde aber oft nach gelungener Behebung einer Raupenplage ungelöst bleiben: das Auftreten des Borkenkäfers in den geschädigten kränkelnden Beständen. Dieser neuen Gefahr kann vorläufig auf biologischem Wege kaum begegnet werden. Wenn aber die Forstwirtschaft der Wissenschaft in Zukunft weitestgehend mit praktischem Beobachtungsmaterial an die Hand gehen wird, so werden auch bald die Wege zu einer erfolgreichen biologischen Bekämpfung der Borkenkäfer-Kalamitäten geebnet sein zum Segen des deutschen Waldes.

Der Werdegang des Forstgehilfen im Privatforstdienst.

Meine Ausführungen sollen sich lediglich auf den Privat-Forstgehilfen beschränken. Jedoch glaube ich, daß sich Einzelheiten auch auf den im Staats- oder Kommunaldienst stehenden jungen Forstbeamten beziehen lassen. Es ist nicht meine Absicht, gewisse Richtlinien aufstellen zu wollen, ich möchte nur auf Mängel, die sich während der Forstgehilfenzeit gelegentlich bemerkbar machen, hinweisen.

Jeder Beruf ist heute bestrebt, seinen Stand zu heben. Auch wir als Privatforstbeamte erkennen mit Stolz an, daß wir auf diesem Gebiete wesentliche Fortschritte zu verzeichnen haben. Es sei hier zunächst auf die langjährigen Mühen des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands hingewiesen und dann der mit seiner Beihilfe bewirkten Bildung von Berufsämtern gedacht, die die Aus- und Weiterbildung des Forstbeamtennachwuchses für den Privatwald vorzüglich regeln.

Man denke nur an die Lehrlingszüchterei in der Vor- und Nachkriegszeit zurück! Nicht allein drängten sich junge Leute in unseren Beruf, die ihre Untauglichkeit sehr bald bewiesen, sondern wir dürfen auch nicht verkennen, daß viele von ihnen Lehrherren unterstellt gewesen sind, die hierzu wahrlich nicht berufen waren. So wurde unser Beruf mit Anwärtern überschwemmt, und es war kein Wunder, daß auch mancher brauchbare junge Mann nicht vorwärts kam.

Durch die immer größer werdenden Ansprüche in der Bewirtschaftung unserer Privatforsten sah man bald ein, daß hierfür in erster Linie ein gut durchgebildeter Beamtenstand erforderlich sei, der allen Anforderungen nach jeder Richtung gewachsen ist. Das Tragen des grünen Rockes und das Schießzeug genügen schon längst nicht mehr, der heutige Forstbeamte muß vielmehr praktisch wie auch theoretisch bis ins kleinste durchgebildet sein, wenn er den Ansprüchen eines wirklich rationellen Forstbetriebes genügen soll. Die an uns gestellten Anforderungen sind auch noch längst nicht am Ende, wir müssen deshalb bestrebt sein, die Leistungsfähigkeit des einzelnen weiterhin zu steigern, und da ist es namentlich der Forstbeamtennachwuchs, dessen Werdegang besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muß.

Nach Beendigung der dreijährigen Lehrzeit, von der ein Jahr nach Möglichkeit für den Besuch einer Forstschule verwendet werden sollte, beginnt die Forstgehilfenzeit. Viele unserer jungen Kollegen glauben, nachdem sie die Forstgehilfenprüfung abgelegt haben, daß nun alles für ihr späteres Fortkommen getan sei. Das ist allerdings der größte Fehler.

Gewöhnlich kommt es wohl so, daß der Forstgehilfe auf einer Oberförsterei, bei einem Revierförster oder älteren Forstmann als Hilfskraft angestellt ist und nach dessen Anweisung seinen Dienst ausübt. Dieser Dienst sieht nun freilich anders aus, als man ihn von der Lehrzeit her gewohnt war. Jetzt heißt es, die Grundlagen, die während der Lehrzeit und dem Forstschuljahr mehr oder weniger eingepaukt wurden, in der Praxis zur Anwendung zu bringen. Daß es draußen ganz anders kommt, als es theoretisch gelehrt wurde, wird zumeist bald eingesehen. Deswegen heißt es nun auch „Augen auf" und jede sich bietende Gelegenheit ausnutzen, um das eigene Wissen und Können zu bereichern. Bekannt ist, daß die Jugend ein größeres Maß von Aufnahmefähigkeit besitzt als das reifere Alter, deshalb kann man in jungen Jahren nicht genug an sich selber tun. Was da versäumt wird, läßt sich später schwer wieder gutmachen. Es gibt auch viele Möglichkeiten, sich in unserem Beruf selbst weiterzubilden. So sei nur an das Lesen der Fachzeitschriften erinnert, die genügend guten Stoff bieten. Sofern das eigene Revier nicht ausreichend ist, so läßt sich vieles durch den Besuch eines Nachbarreviers oder durch Teilnahme an forstlichen Lehrwanderungen lernen. Da letzteres oft an finanziellen Schwierigkeiten scheitert, so ist es besonders zu begrüßen, wenn die Verwaltungen einen kleinen Zuschuß leisten, der sich immer und meist sehr bald wieder verzinsen wird. — Weiterhin ist es nicht zu empfehlen, sich auf einer Stelle übermäßig lange aufzuhalten. Wenn nicht andere Gründe ausschlaggebend sind, ist ein mehrmaliger Stellenwechsel sehr von Vorteil. Andernfalls bleibt man einseitig und ist mit seinen Kenntnissen nur auf das jeweilige Revier eingestellt.

Alles bedeutet aber nur Stückwerk, wenn der junge Forstmann nicht von seiten seines Vor-

Digitized by Google

gesetzten unterstützt wird. Unter den jüngeren Kollegen gibt es strebsame Leute genug, die selbst alles daransetzen, um sich zu vervollkommnen. Sie werden aber doch häufig auf Schwierigkeiten stoßen, wenn nicht die älteren Kollegen durch Mitteilung ihrer praktischen Erfahrungen auf das Fortkommen ihrer Untergebenen bedacht sind. Man kann natürlich nicht von einem Vorgesetzten verlangen, daß er sich seinem Forstgehilfen in demselben Maße widmet wie dem Lehrling. Es kommt vor allem darauf an, daß durch ältere Forstmänner das Interesse des jüngeren Kollegen geweckt und gepflegt wird. Wie dies am besten erreichbar ist, läßt sich nicht verallgemeinern. Besonders notwendig ist, was man bei den jungen Leuten oft am meisten vermißt, die Erziehung zu praktischem Denken und Handeln. Jeder Revierbegang muß für den Forstgehilfen ein kleines Examen darstellen, und durch gegenseitige Aussprache muß versucht werden, das Interesse am Waldwesen zu vertiefen. Dabei soll nicht außer acht gelassen werden, daß durch den guten Willen des Vorgesetzten der Forstgehilfe für seine Person zwar den größten Vorteil einheimst, aber auch in gleichem Maße der eigene Forstbetrieb dadurch gewinnt.

Auch für das leibliche und seelische Wohlergehen der jungen Forstleute wird nicht immer genügend Sorge getragen. Am besten ist der junge Mann zumeist im Forsthause selbst untergebracht, hat dort Familienanschluß und nimmt so an den Freuden und Leiden der Forstbeamtenfamilie teil. Das setzt natürlich eine gute Erziehung und ein einwandfreies Betragen voraus. Ein genügendes Kostgeld muß die gute Verpflegung natürlich sicherstellen, nicht immer ist das der Fall. Auch ein angemessener Wohnraum wird für den jungen Forstgehilfen zur Verfügung stehen müssen, denn er soll auch, wenn er auf sich selbst angewiesen ist, in seinem Zimmer eine bescheidene Behaglichkeit finden.

Nicht selten wird der junge Forstgehilfe auch in Lebenslagen geraten, in denen er aus Mangel an Erfahrung den Rat anderer bedarf. In solchen Situationen fährt er am vorteilhaftesten, wenn er sich vertraulich an seinen Vorgesetzten wendet, und dieser soll ihm väterlich mit Rat und Tat zur Seite stehen. Wer kollegial denkt, wird sich hierzu ohne weiteres entschließen, insbesondere mit Rücksicht darauf, als dadurch das gegenseitige Vertrauen mehr und mehr gefestigt wird.

Es ließe sich über dieses Thema noch manches schreiben, aus dem hervorgeht, daß es für unseren Forstbeamtennachwuchs mit der Schaffung guter Ausbildungsmöglichkeiten allein nicht getan ist, sondern daß eine dauernde Weiterbildung nach der Lehrzeit erforderlich ist. Darum möchte ich die älteren Herren Kollegen bitten, soweit sie Gelegenheit haben, sich der jungen Leute anzunehmen und ihnen alle Zeit Lehrer und Ratgeber zu sein. Der Dank dafür ist den Älteren, wenn die Erkenntnis oft auch erst später kommt, sicher.

Wilhelm.

Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau.

Forstwissenschaft und Hilfsfächer.

Studien über den Kohlensäurehaushalt in moosreichem Kiefernwald. Von Lars-Gunnar Romell. Mitteilungen aus der Forstlichen Versuchsanstalt Schwedens. 24. Heft. 1928.

Zur Bestimmung gelangten der Kohlensäuregehalt der Luft am Boden und in Kronenhöhe und die Kohlensäure-Abgabe des Bodens, und zwar teils in durchforsteten, teils in undurchforsteten, moosreichen reinen Kiefernbeständen sowie in einem dichten Kiefern-Jungbestande, und von Bodenpartien mit Moordecke und nur mit einer toten Bodendecke von Nadeln, Reisig usw. sowie von einer ganz kahlen Fläche (Sandgrube) im Walde.

Bezüglich des CO_2-Gehalts der Luft in der verschiedenen Höhe über dem Boden und in den verschiedenen Beständen geht aus den Untersuchungen hervor, daß die durchschnittlichen Unterschiede im CO_2-Gehalt der Luft in Kronenhöhe zwischen den untersuchten Beständen oder zwischen den Beständen und der freien Luft nur sehr gering sind und kaum ein paar Prozent betragen. Es scheint, als wenn die Luft in Kronenhöhe in undurchforsteten Beständen nur etwa 3 % kohlensäurereicher ist, als die „freie Luft" oder die Luft in stark durchforsteten Beständen. Dagegen ist der Kohlensäuregehalt 5 cm über dem Boden in den Versuchsflächen in Bispgården etwa 7 %, in Björkvik nur 4 bis 8 % höher als in Kronenhöhe; auch konnte sicher nachgewiesen werden, daß der Unterschied zwischen dem Kohlensäuregehalt der Bestandesluft am Morgen und am Mittag durchschnittlich in Bispgården 9 %, in Björkvik 4 % betrug, und in dem undurchforsteten Bestande doppelt so hoch wie in dem durchforsteten war.

Was ferner die Abgabe des Bodens an Kohlensäure anbelangt, so betrug sie im Mittel für das Quadratmeter Bodenfläche und eine Stunde in Bispgården 0,20 und in Björkvik 0,29 Liter CO_2, und zwar mit der Tendenz einer stärkeren Abgabe auf den undurchforsteten Flächen. Untersuchungen der CO_2-Produktion der Humusdecke in durchforsteten und in undurchforsteten Beständen ergaben für Böden unter einer Moosdecke keine Unterschiede; dagegen waren die Werte für Humus unter modernden Reisig auf der durchforsteten Fläche auffallend groß.

Was den Kohlensäurehaushalt des Bestandes anbelangt, so weist Verfasser zunächst darauf hin, daß es bezüglich der Versorgung der Pflanzen mit Kohlensäure lediglich auf die CO_2-Konzentration in der die Assimilationsorgane

Digitized by Google

umgebende Luft ankommt, und daß, wie hoch sich diese während der Assimilationsarbeit halten kann, von der Zufuhr — von oben oder von unten — nicht aber von der absoluten Menge von CO_2 in der Atmosphäre abhängt. — Was ferner den Kreislauf des Kohlenstoffs anbelangt, so macht Verfasser darauf aufmerksam, daß alle bisherigen Berechnungen der CO_2-Abgabe des Bodens den Fehler haben, daß man die Größe der durch die Wurzelatmung erzeugte und in die Berechnungen einzuführende CO_2-Menge nicht kennt. Er ist der Ansicht, daß sie kaum beträchtlich von dem Kohlenstoffgewinn und der Atmosphäre überstiegen werden dürfte. Die CO_2-Produktion des Bodens, die nach seinen Bestimmungen in Übereinstimmung mit den Angaben von Meinecke auf etwa 0,2 Liter je Stunde und Quadratmeter angenommen werden kann, entspräche den der Entbindung je Jahr (Sommer) des Kohlenstoffvorrats einer ½ cm dicken Rohhumusschicht. Der Kohlenstoffvorrat des Rohhumus, der während Jahrhunderten angesammelt ist, entspricht also der Abgabe des Bodens während etwa eines Dezenniums. Ob nun aber der Kohlenstoff den Bäumen von oben oder unten zugeführt wird, hält Verfasser mit Recht für eine Frage von sehr geringem praktischen Interesse. Dieses beginne erst „mit der Frage, ob es nötig oder auch nur möglich ist, mittels waldbaulicher Maßnahmen die CO_2-Versorgung der Waldbäume zu beeinflussen", also mit der viel umstrittenen Frage der Kohlensäuredüngung. Wollte man durch CO_2-Düngung übernormalen Konzentrationen an CO_2 erzielen, würde man mit mehr Kohlenstoff düngen, als man erntet. Das aber wäre sinnlos. Es käme daher nur in Frage durch die Kohlensäuredüngung eine allzu starke unternormale CO_2-Konzentration der Luft im Bereiche der Assimilationsorgane zu vermeiden. Wie Verfasser jedoch gezeigt hat, ist die CO_2-Konzentration im Bereiche der Baumkronen in einem normalen Bestande zwar etwas geringer als in der freien Luft aber nur sehr wenig, ebenso ist der Kohlenstoffvorrat der Rohhumusdecke in normalen Beständen im Verhältnis zum gesamten Kohlenstoffumsatz nur gering. Und da eine künstliche Zufuhr von Kohlenstoff von außen im Walde ausgeschlossen ist, „so scheint es praktisch unmöglich zu sein, einen viel günstigeren Dauerzustand als den normalen zu unterhalten". Die normale CO_2-Produktion im Bestande wird aber schon durch alle Maßnahmen der modernen Forstwirtschaft, die auf die Pflege des Bodens abzielen, erreicht.

Dagegen wäre es zeitlich möglich, daß die CO_2-Abgabe des Bodens den Verbrauch des Bestandes übersteigt, wie auf Kahlschlagflächen; in der Praxis ist gleichwohl — wie in den nördlichen Teilen von Schweden (d. Ref.) — der Kahlschlagbetrieb in Verbindung mit der Brandkultur aus anderen Gründen nicht immer zu umgehen. Unmöglich ist die Ansicht Meinecke's, daß ein übernormaler CO_2-Gehalt der Luft bis über die Kronen des Bestandes hinauf durch Bodenatmu dauernd unterhalten werden könnte.

Was den Einfluß des Bestandesschlusses den CO_2-Gehalt der Bestandesluft anbelan so haben die Untersuchungen keine diesbezüglic Unterschiede in den verschieden durchforste Beständen ergeben, nur in Björkvik zeigte undurchforsteter Bestand in Kronenhöhe CO_2-Defizit von 3 %; dagegen konnte in ein dichten Jugendbestand aus Kiefern keine Differ gegen die freie Luft festgestellt werden. Das li wohl daran, daß in dichteren Beständen die K Konkurrenz stärker, anderseits aber die Bod atmung wegen lebhafterer Wurzelatmung, re licherem Nadelabfall und gleichmäßigerer Feuch keit lebhafter ist.

Der nach den Untersuchungen des Verfas deutlich höhere CO_2-Gehalt der Luft am Bo ermöglicht dem Unterwuchs bei etwas geringe Lichtgenuß auszukommen, als es ihnen möglich sein wird. Herrman

Eichenstandort und Bodeneigenschaften. Untersuchung der Beziehungen zwischen Hö bonität und Bodenzustand. Von Oberfö Hans Barth, Großen-Buseck in Hessen. drei Abbildungen. Forstwissenschaftliches Cen blatt. 1928. S. 793 und S. 824.

Der Verfasser ist um eine Standortsm graphie bemüht. Die vorhandenen Ert unterschiede sieht er als gegeben an, so da nach ihren Ursachen forschen kann. Rasse Erziehung darf er unberücksichtigt lassen. verschiedene Höhenwachstum seiner Eichen gleichsbestände stellt sich daher als Funktion Standortsmodifikationen dar.

Es folgt eine eingehende Boden- und Best Beschreibung.

Alsdann untersucht der Verfasser physikalische und chemische Bodenar jeden Bodenfaktor für sich. Die Bodenp wurden im Februar und März entnom um den Bodenzustand zu erfassen, wie ih Beginn der Vegetation vorfindet. Die B entnahmen berücksichtigen jedesmal das ge Bodenprofil.

Rein äußerlich fällt die Übereinstim der makroskopischen Textur der beiden Eichenbonitäten auf. Die Pfahlwurzeln keinen nennenswerten Energieverlust beim dringen in ihr Substrat zu verzeichnen. anders verhalten sich dagegen die vierte fünfte Bonität, welche beide starke Verdicht aufweisen. Ihre Bestände zeichnen sich Krummwüchsigkeit und schlechte Stammf aus. Der Verfasser meint:

„Vermutlich geht hier die Energie, d der Wurzelbildung und ihrem Tiefenw verbraucht wird, auf Konto des Höhenwachst

In bezug auf die Korngröße komm Verfasser zu einem anderen Ergebnis wie sei Fr. K. Hartmann („Die Abhängigke

Digitized by Google

Höhenbonität und Bodenflora der Kiefer von Feinerde und Untergrund", Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1928). Die Höhenbonität der Kiefer zeigte sich direkt abhängig von der Größe der abschlemmbaren Teilchen. Der Verfasser dagegen stellt eine Zunahme der abschlemmbaren Teilchen von der mittleren Bonität nach der besseren sowohl als auch nach der schlechteren fest.

Auch irgendeine Gesetzmäßigkeit zwischen Eichenhöhenbonität und dem Ergebnis der Pipettschlemmanalyse ist nicht zu erkennen.

Die Struktur des Bodens wurde vom Verfasser zahlenmäßig durch die raummäßige Verteilung von Boden, Luft und Wasser erfaßt. Hierzu sagt er:

„Wenn, wie es hier der Fall ist, die Böden an sich durch einen völlig ausreichenden Gehalt an höher dispersen festen Teilchen ausgezeichnet sind, und das Erdreich eine gute wasserhaltende Kraft aufweisen kann, kann die Luftkapazität leicht zum „wachstumbegrenzenden Faktor" werden."

Er hält es nicht für ausgeschlossen, daß der Luftmangel als Standortsfaktor die Ursache des geringen Höhenwachstums der Eichen IV. und V. Bonität ist. Burger hat ebenfalls für bessere Bonitäten größere Luftkapazität festgestellt. Die Luftkapazität scheint daher dem Verfasser eines der bedeutungsvollsten Kriterien für die Beurteilung der Waldböden zu sein.

Ein Zusammenhang zwischen Ertragsleistung und Wasseraufnahme kann nicht festgestellt werden.

Bezüglich aller chemischen Bodeneigenschaften sagt der Verfasser, sich zusammenfassend, daß diese mit Ausnahme des Stickstoffs in keiner Beziehung zu den Standorten stehen. In erster Linie sei die Frage der Wachstumsleistung eine Frage der Bodenphysik.

In der Natur wirken stets alle Faktoren zusammen. Eine isolierte Betrachtungsweise des einzelnen Wachstumsfaktors kann daher ein zutreffendes Bild von der Fruchtbarkeit der Böden nicht geben. Die Ergebnisse lassen sich nur relativ auswerten.

In bodenkundlicher Beziehung lautet die Schlußfolgerung des Verfassers: Jede Bodenbearbeitung hat eine Vergrößerung des Luftvolumens zur Folge. Auch bei der V. Bonität muß eine tiefgehende Bodenbearbeitung die physikalischen Bedingungen für die Bewurzelung günstiger gestalten. Allerdings ist die Wirkung nur als vorübergehend anzusehen.

In waldbaulicher Beziehung kommt, wie der Verfasser sagt, für den IV und V. Eichenstandort Fruchtwechsel in Betracht. Als nachzuziehende Holzart nennt er die tiefer wurzelnde Kiefer. Der Fichtenanbau auf der V. Standortsklasse würde das bestehende Übel (Anhäufung von Rohhumus, Versauerung, Auswaschung und Bodenverdichtung) nur vermehren.

In ertragskundlicher Beziehung kommt der Verfasser zu dem Schluß, daß die zur Bonitätsausscheidung benutzten Ertragstafeln lediglich als Weiser der augenblicklichen, nicht aber der für alle Zeit geltenden Leistung des Standortes zu gelten haben. Er erinnert an die Wirkung von Durchforstungen. Unterbleibt jede Durchforstung, kann ein Bestand, besonders ein Fichtenbestand, einer sehr viel niedrigeren Ertragsklasse angehören als bei pfleglicher Behandlung. Hier wiederholt er nochmals, daß mit Rücksicht auf den Zustand des Bodens ein Holzartenwechsel eintreten muß.

Schließlich tritt der Verfasser für eine Fortsetzung der Bodenuntersuchungen in umfassender Weise ein, er empfiehlt, für Profilaufschlüsse in größtmöglicher Zahl zu sorgen und immer umfangreiche Wurzelanalysen anzuschließen.

Dr. Busse.

Kießler, **Kubiktabellen für runde, geschnittene und beschlagene Hölzer** nebst Anleitung zur Berechnung der Kubikinhalte mit 18 in den Text gedruckten Abbildungen und einer Preistabelle. Ausgabe C. 18. Auflage. Verlagsinstitut Richard Kühn, Leipzig.

Es handelt sich um Kubiktabellen, die bisher in Forstkreisen unbekannt waren. Sie sind zweifellos in erster Linie für den Sägemüller bestimmt. Neben der Ausgabe C, welche dem Referenten vorliegt, gibt der Verlag noch die Ausgabe A — für runde Hölzer mit Berechnung nach dem Durchmesser (Preis 0,75 RM) —, die Ausgabe B — für runde Hölzer mit Berechnung nach dem Durchmesser und Umfang (Preis 1,50 RM) — und die Ausgabe D — für geschnittene und beschlagene Hölzer (Preis 1,50 RM) — heraus. Die Ausgabe C ist die vollständige, sogenannte „komplette" Ausgabe (Preis 3,00 RM).

Trotzdem die Kubiktabellen bereits ihre 18. Auflage erleben, sind sie doch in mancher Hinsicht veraltet. So ist noch vom Königreich Sachsen, von Zentner und Pfund die Rede, auch davon, wieviel Zugvieh zum Transport eines Kubikmeters Holz nötig ist (nötig mit th geschrieben) usw. Die Kenntnis der Holzgewichte ist doch vor allem für die Verladung und den Transport der Hölzer auf der Eisenbahn wichtig.

Daß zusammengestellt ist, wieviel Altenburger, Anhaltische, Badische usw. Kubikfuß auf einen Kubikmeter entfallen und umgekehrt wie viele Teile eines Kubikmeters ein Altenburger, ein Anhaltischer, ein Badischer usw. Kubikfuß sind, ist nützlich.

Auch die Anleitung zur Berechnung der Flächen- und Kubikinhalte einfacher Körper ist am Platz.

Die Zahlen der Gewichtstabelle für Stammholz hätten (statt in Zentnern und Pfunden) in Kilogrammen angegeben werden müssen.

Gegen die Kubiktabellen selbst muß eingewendet werden, daß eine Berücksichtigung einer maximalen Länge von nur 24 m nicht

Digitized by Google

genügt. Es kommen doch erheblich längere Stämme vor. Wahrscheinlich wollte man das Format so klein wie möglich halten und hat sich deshalb so beschränkt. Bei den Kubiktabellen, die den Umfang der Hölzer zugrunde legen, sind sogar nur Längen bis 21 m (!) berücksichtigt.

Die Kubiktabellen für geschnittene und beschlagene Hölzer haben eine weite Spannung. Sie beginnen bei einer Stärke von 0,015 m und gehen herauf bis zu einer Stärke von 0,60 m. Bei der Breite sind im Höchstfalle 0,74 m berücksichtigt. Bei den geringeren Stärken (bis 7 cm) erstrecken sich die Inhaltsangaben auf Längen bis zu 10 m, bei größeren Stärken bis zu 19 m.

Die letzte der Tabellen ist eine Preistabelle, die uns recht zweckmäßig erscheint. Auch hier ist die Spannung weit. Man vermag die Kosten für 0,02 bis 17,00 Kubikmeter abzulesen. Die zugehörigen Mark- bezw. Pfennigpreise reichen von 1 bis 100. Dr. Busse.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Die erste Lesung des Forsthaushalts im Preußischen Landtag.

Der Preußische Landtag begann am Sonnabend, dem 2. Februar, mit der Beratung des Haushalts der Forstverwaltung. Sobald uns der amtliche stenographische Bericht vorliegt, werden wir eingehend über die Verhandlungen berichten. Heute entnehmen wir dem „Deutschen Reichsanzeiger" auszugsweise folgendes:

Abg. Simon (Soz.) erstattete den Ausschußbericht und gab eine Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben beim Forstetat. Für Jagdverpachtungen in der Nähe von Berlin empfahl er öffentliche Ausschreibungen. Er behandelte u. a. die Frage des Wirtschaftslandes der Forstbeamten. Wünschenswert wäre es, wenn man in der Forstverwaltung zu einer Büroreform, ähnlich wie bei der Justizverwaltung, käme. Gewisse Angriffe gegen den Ministerpräsidenten hätten sich als unwesentlich herausgestellt, er habe im übrigen gerade als Heger des Waldes große Anerkennung gefunden. Dem neuen Oberlandforstmeister bringe man allgemein Vertrauen entgegen.

In der allgemeinen Aussprache widmete Abg. von Stünzner-Karbe (D.Nat.) dem früheren Oberlandforstmeister warme Anerkennung. Er warnte vor einem zu starken Abbau der akademisch vorgebildeten Beamten; die Forstsekretäre müßten so ausgebildet werden, daß sie von der Sekretärstellung wieder in den grünen Wald zurückkehren könnten. Die Rentabilität des Waldes könnte gehoben werden, wenn man die Waldenklaven verkaufen würde. Der Redner trug des weiteren Beamtenwünsche vor. Eine wirksame Entschuldung der Forstbeamten in Ostpreußen sei herbeizuführen.

Abg. Grötzner (Soz.) legte Verwahrung ein gegen Behauptungen von Arbeitgeberorganisationen und in der Presse, Land- und Forstarbeiter wären nicht zu erhalten, weil die Leute lieber Arbeitslosenunterstützung bezögen anstatt zu arbeiten. Man solle nur bessere Löhne zahlen und für bessere Unterkunftsräume sorgen, dann werde man Arbeiter genug bekommen.

Abg. Schmelzer (Zentr.) wandte sich gegen die Einführung neuer Gesetze zur Hebung der Waldkultur. Diese würden nur neue Lasten bringen und daher untragbar sein. Man sollte sich auf eine zweckentsprechende Belehrung über die richtige Behandlung des Waldes beschränken. Was die beabsichtigten Sparmaßnahmen der Forstverwaltung angehe, so müsse gesagt werden, daß eine Zusammenlegung der Forst- und Kreiskassen nicht immer eine Ersparnis mit sich bringen würde. Notwendig sei hier eine Prüfung von Fall zu Fall. Die Ausbildung der Förster müsse von der der Forstsekretäre getrennt werden. Bei der Zusammenlegung der Oberförstereien müsse man vorsichtig sein. Die Verpachtung der Jagd sei, abgesehen von Einzelfällen, abzulehnen.

Abg. Dr. Losenhausen (D. Vp.) erinnerte daran, daß der Minister seine Höhereinstellungen im Forstetat damit begründet habe, daß die Überschüsse im Vorjahre die Etatsansätze überschritten. Damals sei jedoch eine besonders günstige Situation gewesen, und seit dem Frühjahr 1928 sei für die verschiedenen Holzarten ein Preisrückgang bis zu 23 v. H. eingetreten. Hinzu komme noch die vermehrte Holzeinfuhr aus Polen. Angesichts dieser Tatsachen werde man in der Forstverwaltung sehr sparsam wirtschaften müssen. Seine Freunde begrüßten daher die Rationalisierungsabsichten des Ministers, die aber nicht schematisch in die Praxis umgesetzt werden dürften. Was die Forstbeamten anlange, so sollte der Minister auch nicht andeuten, daß Stellen für die Reichswehr freizumachen seien. Die Deutsche Volkspartei wünsche ferner, daß die Gemeindeförster die gleiche Vor- und Ausbildung wie die staatlichen Forstanwärter erhielten. Die Regierung müsse weiter die Förster aus ihrer Stellung als „Zwangslandwirte" befreien, die, wie Berechnungen ostpreußischer Förster ergäben, zu Verlusten und damit zu unverantwortlichen Abzügen vom Diensteinkommen führten.

Abg. Haase-Liegnitz (Wirtsch.-P.) lehnte die Einführung eines Forstkulturgesetzes als einen neuen Eingriff in die Privatrechte ab. Dieses Gesetz würde nur eine Vermehrung der unproduktiven Arbeit bringen.

Abg. Gbeseler (D. Frakt.) sprach dem Minister seine Anerkennung für die sorgfältige Aufstellung des Forsthaushalts aus und wandte sich gegen das Holzabkommen mit Polen. Den Sparmaßnahmen des Ministeriums hafte zuviel Theorie an. Durch bessere Arbeitsmethoden und moderne Maschinen könnten große Ersparnisse erzielt werden. Wichtig sei die bessere Ausnützung der Konjunktur auf dem Holzmarkt. Der Minister möge Vorschläge in dieser Richtung ausarbeiten. Die Forstverwaltung müsse in die Lage versetzt werden, ihren Betrieb nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen. Einer Vereinigung der Forst- und Kreiskassen könnte seine Fraktion nicht zustimmen. Durch angemessene Stellenzulagen müsse der großen Not der Förster gesteuert werden.

Um 16½ Uhr vertagte das Haus die Weiterberatung auf Montag, den 4. Februar, 12 Uhr.

Digitized by Google

Aus den Forstbeamtenverbänden.

Die Tagung des Deutschen Försterbundes in München vom 8. bis 10. September 1928.

Bei der Tagung des Deutschen Försterbundes in München sind folgende Entschließungen gefaßt worden:

„Der 7. Bundestag des Deutschen Försterbundes billigt den von der Bundesleitung vorgelegten Entwurf eines Revierbuches und empfiehlt den angeschlossenen Vereinen, zunächst auf freiwillige Führung des Revierbuches durch die Förster hinzuwirken. Darüber hinaus werden die angeschlossenen Vereine gebeten, bei ihren Forstverwaltungen dahin zu wirken, daß den Förstern die dienstlichen Unterlagen für die Aufstellung des Revierbuches bereitwillig zur Verfügung gestellt und die Führung des Revierbuches dienstlich angeordnet wird."

„Die in Nr. 47 des „Deutschen Forstwirts" vom 29. 3. 1928 auf Seite 264 vom Reichsforstverband gegebene Definition des Försterdienstes wird erneut als irreführend zurückgewiesen. Die dort wiedergegebene Charakterisierung der Arbeit der Forstverwaltungsbeamten und Forstbetriebsbeamten entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen in der forstlichen Praxis, sondern bucht in weitem Maße tatsächliche Arbeitsleistungen der Förster zugunsten der Oberförster, wobei nicht angenommen werden kann, daß die tatsächliche Arbeitsverteilung dem Reichsforstverband nicht bekannt wäre. Es wird erneut festgestellt, daß der Oberförster der Leiter der Wirtschaft seiner Oberförsterei ist, der Förster aber im weitesten Maße Führer des Betriebes seiner Försterei. Das in der Praxis bewährte und sich weiter bewährende System ist nicht ein „Oberförstersystem", sondern ein „Oberförster-Försterssystem."

Lehrgänge und Lehrwanderungen.

Das Forstrat Langersche Baumkronenabschußverfahren in Schleswig-Holstein.

Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer hielt im September d. J. in den Landgräflichen Waldungen der Herrschaft Hessenstein einen praktischen Lehrgang im Baumkronenabschußverfahren ab, wobei vornehmlich Forstbeamten Gelegenheit gegeben werden sollte, die Ausbildung zu Sprengmeistern zu erlangen. Mit der Wahl des Forstreviers war das Vorhandensein eines erfahrenen Sprengmeisters verbunden, der in der Person des verwaltenden Revierförsters Gombert der Pankerschen Forsten diese als besonders geeignet erschienen ließ.

Der Lehrgang zeigte den Abschuß von Eichenkronen an 200jährigen Bäumen, die in etwa 45jährigen Buchen- und Fichtenstangenhölzern sich in wenig gefälliger Form entwickelt hatten. Es waren ausschließlich rückgängige Stämme, deren Nutzung für den heranwachsenden Bestand äußerst notwendig wurde.

Leider ist in früherer Zeit jeder beliebigen Eiche die Eignungsmöglichkeit zum Überhälter zugesprochen worden. Es kann daher bei Eintreten solcher Wirtschaftsmomente nicht reiflich genug erwogen werden, in welcher Form die Belassung von Überhalteichen ratsam erscheint. In erster Linie wird das Alter, die Wuchsform und bei reichlichem Vorhandensein die Anordnung des Überhaltes auf der Fläche zu bedenken sein.

Durch das Forstrat Langersche Sprengverfahren ist nun eine wirksame Handhabe für solche Eichenüberhälter gegeben, die durch eine ganz besonders ungünstige Wuchsform, Wasserreiserbildung und folgender Zopftrocknis weiterhin an Wert verlieren und außerdem durch Zurückhaltung des weit wertvolleren Jungwuchses eine Gefahr für diesen und somit für die Zukunft solcher Bestände darstellen. Es wäre geradezu eine Unmöglichkeit gewesen, derartigen Überhalt durch gewöhnlichen Aushieb zu beseitigen. Ja, selbst Aufastungen hätten trotz der damit verbundenen hohen Unkosten nicht zum gewünschten Ziele führen können.

Die Vorführungen in Panker erstreckten sich auf zwei Tage. Ein Lehrbeispiel zeigte, daß insbesondere bei Ladungen, die besonders kräftig geführt wurden, im Verhältnis zu schwächeren die geringste Splitterwirkung eintrat. Die herausgerissene Sprengschicht des Stammes betrug etwa ein Drittel des Stammdurchmessers. Ein empfindliches Aufreißen ist bei den vielen Sprengungen nicht beobachtet worden. Durch die Detonation wurde, wenn es sich um eine einfache Krone handelte, diese in Verlängerung des Stammes etwa 20 om emporgeschleudert und glitt alsdann dicht am Stamm zur Erde, ohne auch nur den geringsten Schaden im Jungbestand anzurichten. Ähnlich verhielt es sich mit besonders wagerecht gestellten Ästen. Durch entsprechende Anlage der Bohrkanäle konnte erreicht werden, daß der Ast infolge der Sprengwirkung leicht gehoben wurde, um alsdann allmählich schadlos zur Erde zu gleiten.

Wenn berücksichtigt wird, daß diese Sprengungen in der Vegetationszeit, also bei vollbelaubten Kronen vorgenommen wurden, wobei durch die Schwere besonders seitlich hängender Äste das Gefahrenmoment ganz wesentlich erhöht wurde, verdienen diese Vorführungen als besonderer Erfolg für das Forstrat Langersche Sprengverfahren verzeichnet zu werden.

Die Kosten des Verfahrens stellen sich auf 2,80 bis 3,60 RM je Stamm. Obwohl bei der Aufarbeitung einige Sägeschnitte mehr zu führen sind, auch der unbekronte Stamm nur durch entsprechendes Abkeilen ein Fällen ermöglicht, überwiegen die bekannten Vorzüge doch bei weitem diese kaum ins Gewicht fallenden Nachteile.

Die den Vorführungen beiwohnenden Herren Oberregierungs- und Gewerberat Forstmann von der Regierung in Schleswig und Gewerberat Bolle, Kiel, brachten diesen Ausführungen ein ganz besonderes Interesse entgegen und erinnerten u. a. an die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln bei derartigen Sprengungen, sowie an die Lagerung des Sprengstoffes und an die besondere Empfindlichkeit der Sprengkapseln.

Die Forstabteilung hat einige ihrer Beamten zu Sprengmeistern ausbilden lassen, um den von seiten des Privatwaldbesitzes an sie ergehenden Aufforderungen dieser Art gerecht werden zu können.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer.

Digitized by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Verbot des Abbrennens von verdorrtem Gras usw.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 14. Januar 1929 — I 906.

Um dem Abbrennen von verdorrtem Gras usw. im Interesse des Vogelschutzes entgegenzutreten, ersuche ich ergebenst, alsbald eine Bezirkspolizeiverordnung zu erlassen, durch welche auf Grund des § 42 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (GS. S. 83) das Abbrennen von Bodendecken auf Wiesen, Feldrainen, Ödland, an Hängen und Wildhecken, sowie von Rohr und Schilf in der Zeit vom 15. März bis 30. September jeden Jahres verboten wird. Zur Wahrung der Belange der Landwirtschaft sind die Landräte und die Polizeiverwalter in den kreisfreien Städten durch die Polizeiverwaltung zu ermächtigen, das Abbrennen von Bodendecken, wo es zur landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen nachweislich notwendig ist und nicht vorher erfolgen konnte, ausnahmsweise nach dem 15. März zu gestatten.

Etwa bereits bestehende weitergehende polizeiliche Anordnungen sind aufrechtzuerhalten.

Ein Stück des Regierungsamtsblatts mit der Veröffentlichung der Polizeiverordnung ersuche ich mir bis zum 25. Februar 1929 einzureichen.

Hauptmerkbuch-Anweisung.

M. f. L. vom 21. Januar 1929 — Geschäfts-Nr. III 586.

In der Anweisung zur Führung des Hauptmerkbuches in den Preußischen Staatsforsten vom 1. April 1926 sind im Muster 7o auf Seite 25 folgende Druckfehler-Berichtigungen handschriftlich vorzunehmen:

Im Kopf der Spalte 9f ist statt „9d : 6g" zu setzen: „9a : 6g"; im Mustertext ist in der gleichen Längsspalte in Querspalte „1914/19" die Zahl „3,6" in „3,3" und in der Querspalte „1920, zus." die Zahl „6,4" in „6,1" abzuändern.

Im Kopf des vom Verlag J. Neumann in Neudamm zu beziehenden Vordrucks Muster 7c (Vordruck Nr. 629a) muß in Spalte 9f ebenfalls statt „9d : 6g" gesetzt werden: „9a : 6g".

Im Auftrage: Laspeyres.

Vogelfreistätten und Vogelschutzgebiete.

Bf. d. M. f. L. vom 29. Januar 1929 — Geschäfts-Nr. III 488.

Ich ersuche, mir bis spätestens zum 10. März d. J. die im Geschäftsbereiche der Forstverwaltung bestehenden Vogelfreistätten und Vogelschutzgebiete unter genauer Bezeichnung der Lage mitzuteilen. Auch ersuche ich, anzugeben, wer die Unterhaltungskosten trägt (Staatsfiskus, Gemeinden, Vogelschutzvereinigungen usw.). Im Auftrage: Doerr.

Berechnung der Pachtzinse für Fischereien.

RdErl. vom 4. Oktober 1927 — II 18357, III, VI, LwMBl. S. 767. — RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 7. Januar 1929 — II 16806/28, III, VI.

Zusammenstellung der Durchschnittspreise für Fische,

a) im IV. Vierteljahr 1928 (1. Oktober bis 31. Dezember 1928):

Aal	136,45	Karausche	59,58
Aland	35,77	Plötze	25,11
Barsch	54,64	Quappe	52,28
Blei	21,66	Roddow	24,5
Güster	7,50	Schlei	93,5
Hecht	76,71	Zander	116,6
Karpfen	74,48	Krebs ¶	8,4

Durchschnitt: 59,86;

b) im Kalenderjahr 1928 (1. Januar bis 31. Dezember 1928):

Aal	126,31	Karpfen	69,4
Aland	33,07	Karausche	57,2
Barsch	51,15	Plötze	22,5
Blei	23,05	Quappe	42,2
Güster	6,99	Roddow	32,5
Hecht	69,99	Schlei	85,6
Zander	105,72	Krebs	11,2

Durchschnitt: 55,82.

Die Fischpreise verstehen sich für 50 kg, d Krebspreis für 1 Schock (60 Stück) in Reichsma

Entscheidungen.

Der Arbeitnehmer, dem vertraglich während d Urlaubes der volle Lohn zu zahlen ist, bra sich im Falle einer Erkrankung während d Urlaubs das Krankengeld auf den Lohn ni anrechnen zu lassen, sofern nicht anderes ve einbart ist.

Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 20. Juni 1928, RAG. 48/

Während des ihm zustehenden Urlaubes e krankte der Kläger und ist bis zum Ende seine Urlaubs arbeitsunfähig geblieben. Aus eine staatlichen Krankenkasse hat er 126 RM Kranke geld erhalten. Der Beklagte, der für die Urlaub zeit vollen Lohn zu zahlen hatte, hat hiervon da Krankengeld abgezogen. Der Klage auf Zahlun des Lohnes ist von den Vorinstanzen entsproche und die Revision hatte keinen Erfolg. Wenn § 6 BGB. den Abzug des Krankengeldes gestatte so trifft er auf den vorliegenden Fall nicht und kann aus diesem Grunde nicht zur Anwendu kommen. Sein Tatbestand soll den im Betrie beschäftigten Arbeitnehmer erfassen, der u verschuldet aus Gründen, die in seiner Pers liegen, seine Tätigkeit unterbrechen muß. D Arbeitgeber, der hierdurch der Dienste verlu geht und den Lohn weiterzahlen muß, soll dadu etwas entschädigt werden, daß er für den F einer Krankheit des Arbeitnehmers das auf d Lohn anrechnen darf, was dieser aus einer Krank kasse erhält. Im vorliegenden Falle hat aber Arbeitnehmer nicht aus Krankheits- oder ande Gründen seine Tätigkeit unterbrechen müs sondern der Arbeitgeber hat ihn, entsprech seiner Verpflichtung, während des Urlaubes Diensten freigestellt und ihm den Lohn auch für di Zeit zu zahlen. Deshalb kann § 616 BGB. diese vertragliche Regelung keine Anwendu finden und, wie das Landesarbeitsgericht rich bemerkt, gibt es keinen allgemeinen Rechts der dem Arbeitnehmer den Bezug eines i seinen Lohn hinausgehenden Betrages verbie

Wenn es an einer vertraglichen oder ge lichen Regelung, wie es mit dem Abzuge Krankengeldes gehalten werden soll, wenn Erkrankung während des Urlaubes eintritt, fe so ist diese Frage nach Treu und Glauben zu scheiden. Wird die Tätigkeit des Arbeitneh durch Krankheit unterbrochen, so fallen für

Digitized by Google

Arbeitgeber die zu leistenden Dienste fort und durch die Weiterzahlung des Lohnes entsteht ein ungewollter Verlust, für den er sich am Krankengeld in etwas schadlos halten kann. Wenn aber der Arbeitgeber für die Urlaubszeit freiwillig auf Dienstleistungen verzichtet und den vollen Lohn zahlt, so ist es einleuchtend, daß er diesen vorauszahlbaren Ausfall in die Geschäftsunkosten aufnimmt, die durch Einrechnung in die Preise wieder eingeholt werden. Danach liegt kein Anlaß vor, ihm auch noch das Krankengeld zuzusprechen. Das Gegenteil würde dem Gedanken der Billigkeit nicht entsprechen und das um so weniger, als dem Arbeitnehmer ein Ersatz für den verlorenen Urlaub nicht gewährt wird. Wenn der Arbeitnehmer den ganzen Nachteil seiner Erkrankung auf sich nehmen muß, so müssen ihm auch die sämtlichen Vorteile zugebilligt werden. (Juristische Wochenschrift 1928, Heft 46, S. 2920.)

Kinderreiche Familien und § 56 des Einkommensteuergesetzes.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 27. Oktober 1928 VI A 1044/28.

Ein Steuerpflichtiger hat vier Kinder. Zwei davon sind über 18 Jahre alt und drei befinden sich in der Ausbildung für einen späteren Beruf. Auszugehen ist von einem Einkommen von 16000 RM für das Jahr 1926 und einem Aufwand von 3720 RM für die Ausbildung der Kinder. Der auf § 56 des Einkommensteuergesetzes gestützte Antrag auf Steuerermäßigung ist vom Finanzamt sowohl im Steuer- wie auch im Einspruchsbescheid abgelehnt. Die für die Ausbildung erwachsenen Ausgaben sind von der Vorinstanz nicht als eine außergewöhnliche Belastung anerkannt, aber es wird eine Steuerermäßigung aus dem Gesichtspunkte gerechtfertigt erklärt, daß der Beschwerdeführer vier Kinder zu unterhalten habe, da er zu den Kinderreichen gehöre.

Die vom Vorsteher des Finanzamts hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde wird damit begründet, daß die Auffassung des Finanzgerichts zu einer unzulässigen Erweiterung der Anwendungsmöglichkeit des § 56 führen würde. Abwegig ist der Hinweis auf § 52, weil die hier vorgesehene Ermäßigung auf die minderjährigen Kinder beschränkt ist. Dadurch, daß das Finanzgericht Feststellung getroffen hat, daß die Höhe der Aufwendungen für die Ausbildung der drei Kinder, im Vergleich zu dem Einkommen nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden könnte, ist die Anwendung des § 56 ohne weiteres ausgeschlossen.

Die Rechtsbeschwerde des Finanzamts muß als begründet anerkannt werden. Auf Grund des § 56 Eink.St.G. wird eine Steuerermäßigung dann gewährt, wenn das im Steuerabschnitt bezogene Einkommen unmittelbar belastet wird, aber eine derartige Belastung kann nicht schon aus dem Grunde anerkannt werden, weil der Pflichtige zu den Kinderreichen gehört, welche durch die §§ 50 und 52 des Einkommensteuergesetzes geschützt sind, deren Bestimmungen auf dem Umwege über § 56 weder erweitert noch eingeschränkt werden können. Ob § 56 in Anwendung kommen kann, richtet sich lediglich danach, ob die steuerliche Leistungsfähigkeit des Pflichtigen durch tatsächliche Aufwendungen für die Kinder wesentlich beeinträchtigt wird. Eine solche außergewöhnliche Belastung liegt aber im vorliegenden Falle nicht vor, so daß die Vorinstanz von einer richtigen Anwendung des § 56 ausgegangen ist. Die Vorinstanz verkennt aber die Bedeutung des § 56 nach der Richtung, daß sie die Ermäßigung der Steuer ausschließlich auf die Tatsache stützt, daß der Steuerpflichtige vier Kinder hat. Deshalb mußte die Vorentscheidung aufgehoben werden. Da weitere Feststellungen sich erübrigen, so konnte sofort entschieden werden, daß die Steuer für das Jahr 1926 auf 1703,50 RM festgesetzt wird.

Bemerkungen. Die Bedeutung der Entscheidung liegt darin, daß auf Grund des § 56 des Einkommensteuergesetzes bei der Veranlagung besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung oder Erlaß der Einkommensteuer berücksichtigt werden können, wenn das Einkommen 30000 RM nicht übersteigt. Liegt eine außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt oder Erziehung einschließlich Berufsausbildung der Kinder vor, so kann Steuerermäßigung eintreten. Die Zahl der Kinder ist nicht ohne weiteres von ausschlaggebender Bedeutung, sondern lediglich die Tatsache der außergewöhnlichen Belastung durch Unterhalt, Erziehung und Berufsausbildung im Verhältnis zum Einkommen. Bz.

Beseitigung des Räumungsaushubs bei einem Wasserlauf dritter Ordnung.

Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 11. April 1927 V B. 8/25.

Der § 145 des Preußischen Wassergesetzes bestimmt, daß bei Wasserläufen dritter Ordnung, die nicht von den Anliegern zu unterhalten sind, diese die Ablagerung des Aushubs von Erde, Kies, Sand, Hölzern und dergleichen auf den Ufergrundstücken zu dulden und für die Beseitigung des Aushubs zu sorgen haben, soweit es zur Erhaltung eines ungehinderten Wasserablaufes erforderlich und ohne ungebührliche Belastung der Anlieger möglich ist. Soweit jedoch eine ungebührliche Belastung stattfindet, ist der Unterhaltungspflichtige zur Beseitigung des Aushubs verpflichtet.

Die beklagte Polizeiverwaltung geht davon aus, daß ein Unterhaltungspflichtiger, soweit eine ungebührliche Belastung des Anliegers stattfindet, in jedem Falle zur Beseitigung des Aushubs die Verpflichtung habe. Der Bezirksausschuß hat den Unterhaltungspflichtigen zur Beseitigung des Aushubs beim Vorliegen einer ungebührlichen Belastung des Anliegers für verpflichtet erachtet ohne Rücksicht darauf, ob die Beseitigung zur Erhaltung des ungehinderten Wasserabflusses erforderlich ist oder nicht. Wie gutachtlich festgestellt ist, werden die auf dem Gartengrundstück des Anliegers vorhandenen Beerensträucher geschädigt und die Beseitigung von 10 bis 12 Fudern des aus Schlamm, Steinen, Scherben, Blechdosen und sonstigem Unrat bestehenden Aushubs stelle eine ungebührliche Belastung des Anliegers dar. Dem in der Abweisung der Klage bestehenden Ergebnis muß zugestimmt werden.

Nach dem Inhalt des ersten Satzes des § 145 Abs. 1 des Wassergesetzes soll im vorliegenden Falle der Anlieger den Aushub beseitigen, soweit

Digitized by Google

dieses zur Erhaltung des ungehinderten Wasserabflusses erforderlich ist, unter der Voraussetzung, daß ihm dieses ohne ungebührliche Belastung möglich ist. Der Unterhaltungspflichtige kann zwar den Aushub auf den Ufergrundstücken lagern, was von den Anliegern geduldet werden muß, aber er muß den Aushub beseitigen, soweit eine ungebührliche Belastung stattfindet. Es handelt sich nicht allein um die ungebührliche Belastung, die dem Anlieger infolge der Beseitigung des Aushubs aus Gründen des ungehinderten Wasserablaufes erwachsen würde, sondern auch um jede andere, die für diesen mit der Lagerung auf dem Ufergrundstück oder durch eine unverhältnismäßige kostspielige Beseitigung aus Gründen der eigenen Interessen entstehen würde. — Wenn die Klägerin die Pflichten des Unterhaltungspflichtigen auf die Rücksichtnahme auf die Sorge für die Erhaltung eines ungehinderten Wasserlaufes beschränkt wissen will, so fehle es hierzu an der inneren Berechtigung. Damit sollen nur diejenigen Fälle getroffen werden, in denen die Wasserpolizeibehörde aus polizeilichen Rücksichten die Beseitigung des Aushubs fordern darf, wobei sie sich grundsätzlich an den Anlieger zu halten hat. Wenn aber in diesem Falle die Verpflichtung eine dahingehende Erleichterung erfahren soll, daß eine ungebührliche Belastung ausgeschlossen ist, so läßt es sich nicht einsehen, warum im übrigen eine ungebührliche Belastung zugemutet werden dürfte. Als Regel will das Gesetz die Sorge für den Aushub bei Wasserläufen dritter Ordnung, die nicht von den Anliegern zu unterhalten sind, abgesehen von den Fällen des § 145 Abs. 2, diesen überlassen wissen, wobei es jedoch darauf als „gebührlich" angesehen werden soll, wenn gewisse Belästigungen und Kosten damit verbunden sind. Deshalb werden ungebührliche Belastungen selten sein und dann ausnahmsweise anerkannt werden müssen, wenn die Beseitigung nicht aus polizeilichen Rücksichten, sondern im eigenen Interesse des Anliegers geboten ist.

Sofern die weitere Lagerung oder die Beseitigung des Aushubs für den Eigentümer des Grundstücks eine ungebührliche Belastung bedeutet, ist der auf dem Grundstück des Anliegers abgelagerte Aushub seitens der Klägerin zu beseitigen. Dieser Ausnahmefall ist im vorliegenden Falle gegeben. (Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 49, Nr. 61, S. 971.)

Zum Begriff des Privatwegs.

Urteil des Oberlandesgerichts Kiel vom 11. Januar 1928; S. 261/27.

Die Eigenschaft eines Privatweges im Sinne des § 368 Nr. 9 StGB. bestimmt sich nicht nach dem öffentlichen Wegerecht. Das ist ebensowenig der Fall, wie im § 368 Nr. 10 unter dem „öffentlichen Weg" ein solcher zu verstehen ist, der den Charakter eines öffentlichen Weges nach dem Wegerecht hat. Ein Weg im Sinne des § 368 Ziffer 9 StGB. verliert seine Eigenschaft als Privatweg, wenn ihn der dinglich Berechtigte dem öffentlichen Verkehr widmet, denn es ist nicht erforderlich, daß er nach den Grundsätzen des öffentlichen Wegerechts zum öffentlichen Wege geworden ist. Der Schutz, welcher den Berechtigten nach § 368 Ziffer 9 StGB. zuteil werden soll, ist nicht weiter auszudehnen als das Interesse an diesem Schutze reicht und ein solches Interesse liegt nicht vor, wenn der dinglich Berechtigte selbst einen Weg dem öffentlichen Verkehr gewidmet hat. Wird der Verkehr lediglich geduldet, so ist darin allerdings keine Widmung für den öffentlichen Verkehr zu sehen, sondern lediglich eine Gestattung der Benutzung für einen Teil des Verkehrs, bis der Widerruf erfolgt. Dadurch kann der Weg nicht zum öffentlichen im Sinne des Strafgesetzes werden. (Juristische Rundschau Heft 13 Nr. 1380.)

Kleinere Mitteilungen.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Gräfl. Revierförster Ludwig Francke in Karnzow konnte am 24. Januar seinen siebzigsten Geburtstag im Kreise seiner Kinder, Enkel, Verwandten und Freunde feiern. Leider war ihm seine langjährige Lebensgefährtin vor nunmehr einem Jahre durch den Tod entrissen, und diese Lücke machte sich an diesem Tage besonders fühlbar. Tags vorher hatte sein Chef, Herr Graf von Königsmark, dem Jubilar zu Ehren eine Wildjagd veranstaltet, und es war dem Geburtstagskinde, zur Freude aller, vergönnt, mit gutem Schuß eine grobe Sau zur Strecke zu bringen. Abends hatte der Graf alle schon anwesenden Geburtstagsgäste zum Abendessen geladen, nach dem noch mehrere Stunden in angeregtester Unterhaltung angenehm dahinflossen. Revierförster Francke hat sich auch um den Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands besondere Verdienste erworben, er ist einer der Mitbegründer des Vereins und ist im vorigen Jahre anläßlich seines 25jährigen Bestehens zu dessen Ehrenmitglied ernannt worden.

Hegemeister Heinrich Klüter in Forsthaus Barlarheide bei Coesfeld feiert am 12. Februar die Wiederkehr des Tages, an dem er vor fünfzig Jahren in die Forstlehre getreten ist. Mit einer Unterbrechung von 1¼ Jahr hat Klüter immer im Forstdienst des Fürsten zu Salm-Horstmar gestanden, den er auch heute noch zu vollster Zufriedenheit seines Fürstlichen Herrn versieht und hoffentlich noch recht lange Jahre in voller körperlicher und geistiger Frische versehen kann.

Die Pensionskasse
des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die am 1. September 1925 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat, verfügte am 30. Januar 1929 über ein Vermögen von **1039161,97 RM.** Satzungen, Anmeldevordrucke und sonstige Drucksachen (Stundungsgrundsätze usw.) sind erhältlich bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.

Digitized by Google

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstrentmeisterprüfung. Die Prüfung der Anwärter für die Forstrentmeisterlaufbahn des Jahres 1928 hat am 19. und 20. Dezember 1928 wieder bei der Regierung in Potsdam stattgefunden. Wie im Vorjahre bestand die Prüfungskommission aus dem Oberforstmeister Röhrig, dem Regierungs- und Kassenrat Drawe und dem Forstoberrentmeister Engelbrecht-Oranienburg. Von den zur Prüfung zugelassenen fünf Forstsekretären bestanden drei mit ziemlich gut, einer mit genügend, während ein Prüfling im Verlaufe der Prüfung freiwillig zurücktrat. Es bestanden die Prüfung die Forstsekretäre: Kurzius in Ershausen (Erfurt), Lebus in Dammendorf (Frankfurt a. O.), Uhde in Elend i. H. (Hildesheim), Weck in Hameln (Hannover).

Forstwirtschaftliches.

Buchenmast 1929. Bei den Holzeinschlägen dieses Winters (Wirtschaftsjahr 1928/29) konnte in den Buchenbeständen zum Teil bei Pflege-, speziell aber bei Vorbereitungs- und Lichtungshieben an Hand der bekannten Knospenbildung festgestellt werden, daß, wenn nicht alles trügt, eine Buchenmast im Herbst d. J. zu erwarten ist. Nicht allein die Feststellungen in meinen Revieren liegen zugrunde, sondern auch Wahrnehmungen aus den angrenzenden Buchenrevieren des hessischen Berglandes, das alte Buchenland „Hessen". Ob nun eine Voll- oder aber nur eine Sprengmast zu erwarten ist, kann in keinem Falle sicher vorausgesagt werden. Jedenfalls würden die Revierverwalter der Buchengebiete eine Mast, speziell aber eine Vollmast, denn nur mit ihr ist ein durchgreifender Erfolg möglich, außerordentlich begrüßen, damit endlich die Lichtschläge der I. und II. Periode, denen durch zu starke Lichtung, bedingt durch zwingende Erfüllung des Einschlagssolls, baldige Bodenverwilderung droht, durch Eintreten einer ausreichenden Mast und damit verbundenen Bodenbearbeitung zwecks Schaffung eines geeigneten Keimbetts Einhalt geboten würde. Die Sprengmasten nach der glänzenden Vollmast im Herbst 1918, die wohl auch wenigen Buchenrevieren nennenswerten Aufschlag brachte, den von mir verwalteten Revieren wenigstens nicht, man erinnere sich des Bucheckernsammelns, um der Öl- und Fettknappheit zu begegnen, sind auch nur stellenweise und dann vorwiegend an Bestandsrändern in Erscheinung getreten; dabei waren die Früchte meistens klein, oder aber, wie die Sprengmast des Vorjahres, zum allergrößten Teil taub. Die Feststellungen bei der letzten Hauperiode beziehen sich aber nur auf das Bestandsinnere im ungleichaltrigen Hochwald.

Siemroth, Treffurt.

Forstschädlingsbekämpfung mit Flugzeug und Arsen. Über die Bekämpfung von Forstschädlingen mit Borchers „Hercynia"-Kalkarsenat hat die Chemische Fabrik Gebr. Borchers A.-G., Goslar a. Harz, eine lesenswerte Werbeschrift herausgegeben, in der die bisherigen Erfahrungen auf diesem Gebiete in Wort und Bild anschaulich dargestellt sind. Die beigefügten 15 Bildertafeln verdienen besondere Beachtung.

Die Baumfäll- und Ablängmaschine „Record". Auf Wunsch einiger Interessenten aus Sägewerks- und Forstverwaltungskreisen ließ das forstwirtschaftliche Büro des Oberförsters W. Hübner, Straßgräbchen-Bernsdorf, am 24. Oktober v. J. in einem Walde in der Nähe von Brauna bei Kamenz i. Sa. die bekannte „Record"-Baumfäll- und Ablängmaschine vorführen. Anwesend waren mehrere Sägewerksbesitzer und Forstbeamte der näheren und weiteren Umgegend. Es wurde zunächst in einem etwa 80jährigen Kiefernbestand mit einigen eingesprengten Birken gearbeitet. Trotz starken Windes vollzog sich die Fällung eines Randstreifens ohne jede Störung, und die Horizontalschnitte wurden nach Anbringung eines ganz kleinen Fallkerbes in überraschend kurzer Zeit und außerordentlich exakt ausgeführt. Es wurden ohne Abstellung des Motors innerhalb kaum einer Stunde etwa 50 Kiefern und einige Birken gefällt und man gewann den Eindruck, daß die Maschine besonders in älteren Beständen mit starkem Holze hervorragende Vorteile bietet. Die Maschine selbst ist trotz ihres geringen Gewichtes von nur rund 40 kg äußerst stabil gebaut und von zwei Mann leicht zu transportieren, während zur Ausführung des Schnittes infolge der sinnreichen Konstruktion eigentlich nur ein Mann erforderlich ist. Der Schnitt selbst erfolgt ganz dicht über dem Erdboden, wodurch größte Nutzholzausbeute gewährleistet wird. Der Benzin- und Ölverbrauch des 6 PS luftgekühlten Spezialmotores ist ein äußerst geringer, auch war trotz langer hintereinander ausgeführter Fällung von einer stärkeren Erwärmung des Motors nichts zu merken. Ein sehr großer Vorteil der Maschine liegt in dem gesetzlich geschützten beweglichen Sägearm, der in jeder Schnittrichtung dicht an den zu schneidenden Stamm angelegt wird, wodurch stets ein rechtwinkliger und gerader Schnitt erzeugt wird. Beim Ablängen, also Querschneiden des Holzes, wo es auf exakte Schnittflächen besonders ankommt, ist dies ein ganz besonderer Vorteil gegenüber dem oft nicht ganz glatten und geraden Schnitt ähnlicher Maschinen. Auch die Querschnitte wurden überraschend schnell und einwandfrei durchgeführt. Die Maschine leistet selbst beim Querschneiden schwächerer Brennholzsortimente ganz Erstaunliches. Zusammenfassend habe ich den Eindruck gewonnen, daß auch in der Forst- und Holzwirtschaft die altgewohnte schwere Handsägearbeit der entschieden rentableren und die Arbeitskräfte sparenden Motorsägearbeit Platz machen muß. Dafür ist die „Record-Säge" eine der leistungsfähigsten, handlichsten und einfachsten der für unsere Forst- und Sägewerksbedürfnisse geeigneten deutschen Maschinen.

Oberförster E. Schreiber,
Reichsgräflich Stolbergsches Forstamt Brauna bei Kamenz i. Sa.

Mitteilung über das Auftreten rot- und grünzapfiger Fichten in Estland. Der estländische Oberförster Rühl in Kilingi berichtet in der Zeitschrift des Dorpater Forstinstituts (1928, Heft 12) über seine das Vorkommen rot- und grünzapfiger Fichten in Estland betreffenden zehnjährigen Beobachtungen. Das Forstrevier Kilingi liegt in der Pernauschen Niederung und besteht zum größten Teil aus bruchartigen Beständen. Nach einem Überblick über die vorhandene Literatur,

Digitized by Google

aus dem hervorgeht, daß die Ansichten nicht nur über das Vorkommen, sondern vor allem über die Bedeutung rot- und grünzapfiger Fichten weit auseinander gehen, kommt der Verfasser auf seine eigenen Untersuchungen, die er in zwei Tabellen zusammenstellt, zu sprechen. Seine Ergebnisse sind folgende:

1. In der Pernauschen Niederung tragen die meisten Fichten mehr oder weniger rötliche Zapfen.
2. Die spät- und frühtreibenden Fichten sind an keine bestimmte Farbe der jungen Zapfen gebunden.
3. An ein und demselben Stamme können auch verschieden gefärbte Zapfen vorkommen.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient die Beobachtung des Verfassers, daß auf einem und demselben Stamm grüne und rote Zapfen zusammen vorkommen. Sie steht in Widerspruch zu der Zederbauers u. a. Die roten Zapfen hängen meist in der Nähe des Gipfels. An einigen Bäumen ist jedoch die Verteilung der verschiedenfarbigen Zapfen ganz regellos. Die Beobachtungen sind an 1000 dauerhaft numerierten Stämmen gemacht, die je für sich wieder in Gruppen zu 100 Stück zusammengefaßt sind, indem hierfür der Standort maßgebend war. B.

Die Erfolge reiner Naturverjüngung im Ural. Beim Lesen des Artikels „Forstliche Gedanken in der Zeit der Rationalisierung" in Nr. 48 Bd. 43 kamen mir unwillkürlich die Verjüngungen in den Uralwäldern des russischen Staates in den Sinn. Dort werden die haubaren Bestände in N—S-Richtung in etwa 100 m breite Streifen zerlegt. Sind die Grenzen durch Anschalmen festgelegt, kommt immer ein Streifen zum Kahlschlag, während der nächstfolgende stehenbleibt. Die Erfahrung hat nun gelehrt, daß überall, wo der Boden in guter Verfassung war, sich durch Vermittelung der herrschenden westlichen Winde rasch eine ganz vorzügliche Naturverjüngung über den ganzen Schmalschlag einstellte. Ausgaben an Kulturgeldern kennt dort kein Mensch. Und wie prächtig die Wälder gedeihen, weiß jeder, der die Verhältnisse auch nur flüchtig geschaut hat. Allerdings sind die Bodenverhältnisse dort die denkbar besten, was sich aus der fehlenden Landwirtschaft ergibt, die uns gute Böden oftmals wegnimmt. Wo jedoch infolge früherer Belichtung Gras, Himbeer- und Brombeersträucher den Boden deckten, konnte natürlich eine Naturverjüngung nicht Platz greifen. Hier kamen auch höhere beerentragende Sträucher zur Geltung. Dieses waren in den unermeßlich weiten Waldgebieten die Äsungsplätze für das Wild, also an sich unentbehrlich. Aus diesen Wahrnehmungen habe ich mir mancherlei Vorteile mit nach Deutschland genommen. Bei uns liegen die Verhältnisse zwar ganz anders, aber an der Nutzanwendung, mit geringen Blößen nicht ängstlich zu verfahren, braucht es deshalb doch nicht zu fehlen. Solche „Fehlstellen" werden am besten auf ganzer Fläche verwundet und eine Halmfrucht angesät. Das Wild findet hier gute Äsung, verschont die Kulturpflanzen, und sofern Mutterbäume in der Umgegend stehen, fliegt ein wundervoller Mischbestand hiervon an. Auf ganz leichten Sandböden siedelt sich bekanntlich am besten die Birke an; auch mit der Akazie läßt sich leicht nachhelfen. Auf diese Weise kommen wir ohne direkte Unkosten für Nachbesserungen aus. Und unter Akazienschirm gedeiht die Traubeneiche sehr gut. Wohl zu bedenken bleibt dabei noch, daß solche geringen Flächen oftmals bei der eingehenden Bodenuntersuchung ergeben, daß die verschiedenartigen Gruppen und Horste sehr gut in das Waldbild hineinpassen und oftmals so frohwüchsig sein werden, daß diese Stellen bald ganz verschwunden sind. Durch den Anbau aus der Hand läßt sich in Ermangelung von Mutterbäumen noch manches erreichen. Vor allem: Niemals edle Holzarten zu dicht pflanzen und Ränderabstände halten.

Harbach.

Verschiedenes.

Vorträge über Landwirtschaft und Gartenbau im Berliner Rundfunk für die Zeit von Freitag, den 8. Februar, bis Freitag, den 23. Februar 1929. Freitag, den 8. Februar 1929, nachmittags 6,10 Uhr. Redner: Professor Dr. Karl Ludwigs, Direktor der Hauptstelle für Pflanzenschutz. Thema: Bekämpfung der Gartenschädlinge im Frühjahr. Sonntag, den 10. Februar 1929, nachmittags 2,55 Uhr. Redner: Diplom-Landwirt Hilmar Deichmann. Thema: Frühjahrsarbeiten auf der Wiese. Montag, den 11. Februar 1929, nachmittags 4 Uhr. Redner: Forschungsreisender Otto Specht. Thema: Die Jagd in ihrer Beziehung zu Tier- und Naturschutz. Sonntag, den 17. Februar 1929, nachmittags 2,55 Uhr. Redner: Diplom-Landwirt Heinrich Börger. Thema: Feldfutterbau. Freitag, den 22. Februar 1929, nachmittags 4 Uhr. Redner: Direktor Schmidt. Thema folgt.

Neuer Anmeldetermin für die Jagdausstellung auf der „Grola". Da noch täglich Anfragen und Anmeldungen für die Jagdausstellung auf der Großen Landwirtschaftlichen Ausstellung „Grola" in Hamburg (8. bis 14. Mai 1929) einlaufen, ist die Anmeldefrist bis zum 15. März verlängert. Auszustellen sind einzelne Jagdtrophäen und auch ganze Sammlungen. Die Beutestücke werden prämiiert. Anmeldeformulare sind von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel, Holstenstraße 106/108, zu beziehen.

Tollwut-Filme. Von der Firma Arnold Kühnemann-Film in Berlin-Neukölln, Mainzer Str. 8, sind im Auftrage des Preußischen Landwirtschaftsministers mit Unterstützung des Reichsministers des Innern zwei Tollwut-Filme angefertigt worden. Beiden Filmen liegen dieselben wissenschaftlichen Aufnahmen zugrunde. Der eine soll Lehrzwecken, der andere der Aufklärung der Bevölkerung dienen. In Nr. 1 der Tierärztlichen Rundschau (Verlagsanstalt Gebr. Bischoff in Wittenberge, Bez. Potsdam) sind Zweck, Wirkung und Inhalt der Filme ausführlich besprochen. Dort sind auch einige Aufnahmen wiedergegeben. Der Lehrfilm, überschrieben: „Lyssa bei Mensch und Tier", ist hauptsächlich für Vorführungen zu Lehr- und Unterrichtszwecken in Fachkreisen geeignet. Er ist für Jugendliche nicht zugelassen. Der zur Aufklärung der Bevölkerung bestimmte Film trägt die Bezeichnung „Die Wut" und ist ein regelrechter

Digitized by Google

zweiaktiger, 917 m langer Spielfilm, in dem die Hauptrollen von Schauspielern dargestellt werden. Die wichtigsten Teile des wissenschaftlichen Films sind in ihn hineingearbeitet, so daß er auch in Fachkreisen Interesse erwecken dürfte. Beide Filme können in Versammlungen und besonderen Veranstaltungen vorgeführt, dürfen aber nicht im Rahmen der öffentlichen Lichtspielhäuser benutzt werden. Die Filme können zu einzelnen Vorführungen von der eingangs bezeichneten Firma entliehen werden. Die Leihgebühr beträgt für den Lehrfilm „Lyssa bei Mensch und Tier" 70 RM für den Spieltag und 3 RM für Porto, Verpackung und Versicherung, für den Aufklärungsfilm „Die Wut" 100 RM für den Spieltag und 5 RM für Porto usw. Das Preußische Landwirtschaftsministerium ersucht die nachgeordneten Behörden sowie die Tierärzte, auf die Filme und ihre Verwendungsmöglichkeit hinzuweisen und bei Seuchengefahr die Vorführung zu veranlassen. Die Kosten der Vorführung können im letzteren Falle als im veterinärpolizeilichen Interesse zur Bekämpfung der Tollwut notwendig aus den bei Kap. 117 Tit. 51 des Haushalts der landwirtschaftlichen Verwaltung bereitgestellten Mitteln bestritten werden.

Marktberichte.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im Januar 1929.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Januar auf 153,1 gegenüber 152,7 im Vormonat. Sie ist sonach um 0,3 v. H. gestiegen.

Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100): für Ernährung 153,3, für Wohnung 125,9, für Heizung und Beleuchtung 151,0 für Bekleidung 172,5, für den „Sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 191,1.

Berlin, den 31. Januar 1929.

Statistisches Reichsamt.
J. V.: Dr. Platzer.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 8 vom 2. Februar 1929. Im letzten Drittel des Januar stellten sich die Preise des Kiefernlangholzes wieder auf die des ersten Drittels ein; es brachten ab Wald mit Rinde nach Homa N.: Klasse

1b (15—19 cm Mittendurchm.)	14—16—18	RM
2a (20—24 „ „)	18—21—26	„
2b (25—29 „ „)	23—27—33	„
3a (30—34 „ „)	27—32—37	„
3b (35—39 „ „)	29—35—39	„
4a (40—44 „ „)	31—38—44	„
ganze Schläge	21—27—36	„

je Festmeter.

Grubenholz kleine Abschlüsse.

Die Brennholzpreise stiegen; es brachten
Kiefern-Kloben 7,00—9—11,70,
Kiefern-Knüppel 5,40—7— 8,20
je Raummeter. Junack, Forstmeister.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 28. Januar bis 3. Februar 1929 ab märkischer Station 10,03 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 2. Februar 1929. Landfüchse 18 bis 40, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 80 bis 100, Steinmarder 80, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 7, Eichhörnchen, rote 1,70, Hasen, Winter 1,90, Kanin, Wildkanin 0,70, Rehe, Sommer 2,90, Winter 1,90, Katzen, schwarz 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 2. Februar 1929. Landfüchse 18 bis 40, Steinmarder 55 bis 85, Baummarder 80 bis 115, Iltisse 16 bis 21, Dachse 8, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 1,40, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Winter 0,70, Maulwürfe, weißlebrig I 0,27 bis 0,35, blaulebrig 0,20, Katzen, Winter, schwarz 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 4. Februar 1929. Rotwild Ia 0,55 bis 0,58, Damwild 0,60 bis 0,70, Wildschweine, schwer 0,40 bis 0,50, Frischlinge 0,60 bis 0,67 für ½ kg. Wildenten 1,80 bis 2, Fasanenhähne, junge, Ia 4,30 bis 4,45, Fasanenhennen, Ia 2,40 bis 2,60, Kaninchen, wilde, große 2,60 bis 2,65 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 4. Februar 1929. Hechte, unsortiert 140 bis 142, Schleien, Portions- 140, Aale, mittel 200, Karpfen, Spiegel-, 30- bis 40er 115 bis 119 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 7. **Ungerechtfertigte Entlassung eines auf Kündigung angestellten Kommunalforstbeamten.** Ich bin als Beamter bei der Gemeinde K. als Förster auf Kündigung angestellt, von der Gebrauch gemacht worden ist, aber wie ich annehme, zu Unrecht. Welchen Weg muß ich einschlagen, um die Gemeinde zur Fortzahlung des Gehaltes anzuhalten? D., Förster.

Antwort: In eine Prüfung der Frage, ob Sie zu Recht oder Unrecht entlassen sind, können wir auf Grund der beigebrachten Unterlagen nicht eintreten. Sind Sie tatsächlich zu Unrecht gekündigt worden, so sind Sie in der Lage, die Ihnen zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche im Klagewege zu verfolgen, weil in der Reichsverfassung und auch in der Preußischen Verfassung dieses Klagerecht gegeben ist. Allerdings können Sie nicht sofort den Rechtsweg betreten, weil diese Möglichkeit an die vorgängige Entscheidung eines Verwaltungsgerichts geknüpft ist, denn nach § 7 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899

Digitized by Google

beschließt bei den ländlichen Kommunalverbänden (§§ 18 bis 20 des Gesetzes) der Kreisausschuß über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten. Wenn dieser Beschluß rechtskräftig ergangen ist, dann ist der Weg für die Klage beim ordentlichen Gericht frei, und zwar binnen einer Ausschlußzeit von sechs Monaten, nach deren Ablauf ein Klagerecht nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Bis Sie die Entscheidung auf dem vorgeschriebenen Wege erlangt haben, kann die Gemeinde es aushalten, aber ob das auch bei Ihnen der Fall ist, das ist eine andere Sache.

Der Gehaltsanspruch ist als eine von der Gemeinde zu gewährende Unterhaltungsrente anzusehen, die dazu bestimmt ist, dem Beamten die standesgemäße Lebensführung zu ermöglichen. Sind Sie zu Unrecht aus dem Dienstverhältnis entlassen worden, so wird durch die Vorenthaltung des Gehaltes Ihre und Ihrer Familie Existenz gefährdet. Deshalb kann nur geraten werden, den Beschluß des Kreisausschusses herbeizuführen, der Voraussetzung für die Klage ist, und nun, wenn dieser Beschluß günstig ausgefallen ist, bei dem zuständigen Gericht bei Erhebung der Klage eine einstweilige Verfügung zu beantragen zur Regelung eines einstweiligen Zustandes, damit durch Abschlagszahlungen die Ihnen drohenden wesentlichen Nachteile abgewendet werden.

Es dauert immer Monate, bis ein Beschluß, wie der hier in Frage stehende, ergangen ist, was zur Frage Veranlassung gibt, ob die einstweilige Verfügung nicht schon vor der Erfüllung der im § 7 K.B.G. vorgeschriebenen Formalität erlassen werden kann. Das ist allerdings bestritten, aber immerhin kann der Versuch beim ordentlichen Gericht gemacht werden, unter Darlegung des Sachverhalts sofort eine einstweilige Verfügung zu erlangen, daß Ihnen bis zur Erledigung der Hauptsache Abschlagszahlungen geleistet werden.

Bz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstellen Hardegsen (Hildesheim) und **Neuhüttnen** (Potsdam) sind zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Oberförsterstelle Hersfeld-Ost (Kassel) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 22. Februar.

Oberförsterstelle Mottgers-Süd (Kassel) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Försterstelle Altebürg, Oberf. Kassel bei Gelnhausen (Kassel), ist zum 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung. Bahnstation Kassel bei Gelnhausen, 3 km. Wirtschaftsland: 0,03 ha Garten, 2,14 ha Wiese, 0,48 ha Acker. Nutzungsgeld 68 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Forstsekretärstelle Bordesholm (Schleswig) ist am 1. März neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,2271 ha Garten mit 3 RM Nutzungsgeld. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Forstsekretärstelle Burghaun, Oberförsterei Burghaun (Kassel), ist zum 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung. Bahnstation Burghaun, 1 km. Wirtschaftsland: 0,03 ha Garten, 0,09 ha Wiese, 0,18 ha Acker. Nutzungsgeld 11 RM. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Försterstelle Crahenbach, Oberf. Neuweilnau (Wiesbaden), ist zum 1. April anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören 1,8050 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist im Forsthaus Gertrudenhammer vorhanden. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Förster-Endstelle Dampe, Oberf. Kottwitz (Breslau), ist zum 1. April anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,36 ha Garten, 6,45 ha Acker, 5,19 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 101 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 14. Februar.

Förster-Endstelle Fuchsberg, Oberförsterei Panten (Breslau), ist zum 1. April anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,0698 ha Garten, 10,16 ha Acker, 2,0865 ha Wiesen und 2,6075 ha Weiden. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 267 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 14. Februar.

Forstsekretärstelle Gauleden, Oberförsterei Gauleden (Königsberg), kommt am 1. April zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und 0,8107 ha Dienstland. Die Forstsekretärstelle wird später in das neuzuerrichtende Gehöft nach Langhöfel verlegt und auf Antrag mit weiterem Dienstland ausgestattet. Bewerbungsfrist 18. Februar.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Hachenburg-Süd in Hachenburg (Wiesbaden) ist zum 1. März anderweit zu besetzen. Dienstwohnung ist im Schloß Hachenburg vorhanden. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten

aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 5 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstklassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverlaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Mit 31 ganzseitigen Tabellen der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aller Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten. Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung". Preis 1,80 RM.

Digitized by Google

Försterstelle Kaltenbach, Oberförsterei Spangenberg (Kassel), ist zum 1. Mai neu zu besetzen. Dienstwohnung. Bahnstation Spangenberg, 3,4 km. Wirtschaftsland: 0,25 ha Garten, 1,78 ha Wiese, 1 ha Acker, 0,85 ha Weide. Nutzungsgeld 43 RM. Volle körperliche Rüstigkeit und besondere Eignung erforderlich. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Försterstelle Klein-Varnekow, Oberf. Abtshagen (Stralsund), ist zum 1. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,3630 ha Garten, 11,9570 ha Acker, 0,6690 ha Wiesen, 2,0110 ha Weiden. Bewerbungsfrist 1. März.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Montabaur in Montabaur (Wiesbaden) ist zum 1. April anderweit zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Forstsekretärstelle Oberaula, Oberförsterei Oberaula (Kassel), ist zum 1. März neu zu besetzen. Dienstwohnung. Bahnstation Oberaula, 1 km. Wirtschaftsland: 0,15 ha Garten, 1 ha Wiese. Nutzungsgeld 10 RM. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Försterstelle Roßbach, Oberf. Witzenhausen (Kassel), ist zum 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung. Bahnstation Witzenhausen, 8,5 km. Wirtschaftsland: 0,30 ha Garten, 1,01 ha Wiese, 1,68 ha Acker, 1,12 ha Weide. Nutzungsgeld 62 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Försterstelle Schafbrück, Oberf. Rothenfier (Stettin), ist zum 1. März zu besetzen. 0,2070 ha Garten, 9,7810 ha Acker, 4,8960 ha Wiese und 0,1160 ha Weide. Nutzungsgeld 118 RM. Dienstaufwandsentschädigung 136,20 RM. Stellenzulage 200 RM. Nächste Bahnstation 10 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 34 km. Bewerbungsfrist 12. Februar.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Selters, Westerwald (Wiesbaden), ist zum 1. April anderweit zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden (neues Gebäude). Bewerbungsfrist 20. Februar.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Wipperling, Revierförster in Königswalde, Oberf. Reinerz (Breslau), wurde am 1. November 1928 in den Ruhestand versetzt.

Bommel, Förster und Forstsekretär in Gauleden, Oberf. Gauleden, wird am 1. April auf die Försterstelle Bogguschen, Oberf. Markenwerder (Königsberg), versetzt.

Beik, Forstsekretär, Oberf. Bordesholm (Schleswig), wurde zum Forstrentmeister ernannt und am 1. März die Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Lasdehnen (Gumbinnen) übertragen.

Feldhaus, überg. Förster in Grochowe, Oberf. Kuhbrück (Breslau), wurde am 1. Oktober 1928 zum Förster ernannt.

Hennig, Förster in Tschiefer, Oberf. Tschiefer (Breslau), wurde am 1. Februar zur Forsteinrichtungsanstalt Berlin versetzt.

Gärtner, überg. Förster in Chroszczütz (Oppeln), wurde am 15. November 1928 nach Schöneiche, Oberf. Schöneiche (Breslau), einberufen.

Gaßmann, Forstsekretär in Oberaula, Oberf. Oberaula, wurde am 1. Februar die Forstsekretärstelle Leinefelde, Oberf. Leinefelde (Erfurt), übertragen.

Briese, Förster in Altbergel, Oberf. Peisterwitz, wurde am 1. Februar nach Nonnenbusch, Oberf. Zobten (Breslau), versetzt.

Bieger, überg. Förster in Kuhbrück, Oberf. Kuhbrück, wurde am 1. Januar nach Nonnenbusch, Oberf. Zobten (Breslau), versetzt.

Rodewald, Förster in Wisenau, Oberf. Gauleden, wird am 1. April auf die Försterstelle Margen, Oberf. Robbelsbude (Königsberg), versetzt.

Schreiber, Förster und Forstsekretär in Oberhaus, Oberförsterei Oberhaus, wird am 1. April die Försterstelle Adelebsen, Oberf. Uslar (Hildesheim), übertragen.

Schiffe, Förster in Abbau Flötenstein, Oberf. Pfaffenmühl, wird am 1. April die Endstelle Bäßen, Oberf. Hangsdorf (Schneidemühl), übertragen.

Steinhauser, überg. Förster in Stoberau, wurde am 1. November 1928 unter Ernennung zum Förster i. E. nach Königswalde, Oberf. Reinerz (Breslau), versetzt.

Trost, überg. Förster in Ikka, Oberf. Ehlen, wird am 1. April die Försterstelle Wohra, Oberf. Bracht (Kassel), übertragen.

Berger, Hilfsförster in Balenzinnen (Allenstein), wurde am 1. November 1928 nach Clarencrantt, Oberf. Kottwitz (Breslau), einberufen.

Dinter, Hilfsförster in Barnthe, Oberf. Nogelwitz, wurde am 1. November 1928 nach Frenzburg, Oberf. Birchen (Koblenz), einberufen.

Gahmann, Hilfsförster in Reinerz, Oberf. Reinerz, wurde am 1. November 1928 nach Crummendorf, Oberf. Crummendorf (Breslau), versetzt.

Grützner, Hilfsförster in Tschiefer, Oberf. Tschiefer (Breslau), wurde am 1. November 1928 nach Burgstall, Oberf. Burgstall (Magdeburg), einberufen.

Heldberg, Hilfsförster in Schöneiche, Oberf. Schöneiche (Breslau), wurde am 1. November 1928 nach Neustadt i. H., Oberf. Ilfeld (Hildesheim), einberufen.

Kasper, Hilfsförster in Gr.-Döbern, Oberförsterei Peisterwitz (Breslau), wurde am 1. Oktober 1928 zum Förster ernannt.

Klimke, Hilfsförster in Rothenfier, Oberf. Rothenfier, wurde am 1. Februar nach Neuhof bei Dölitz, Oberf. Jakobshagen (Stettin), versetzt.

Lange, Hilfsförster in Pohldorf, Oberf. Nesselgrund (Breslau), wurde am 1. Oktober 1928 zum Förster ernannt.

Mittnacht, Hilfsförster in Altreichenau, Oberf. Altreichenau (Breslau), wurde am 1. Februar zur Forsteinrichtungsanstalt Berlin versetzt.

Niemann, Hilfsförster in Minken, Oberf. Peisterwitz, wurde am 1. November 1928 nach Stoberau, Oberf. Stoberau (Breslau), versetzt.

Rothe, Hilfsförster in Crummendorf, Oberf. Crummendorf (Breslau), wurde am 1. November 1928 nach Rosenfeld, Oberförsterei Rosenfeld (Merseburg), einberufen.

Schade, Hilfsförster in Waldhaus, Oberf. Peisterwitz (Breslau), wurde am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Schlag, Hilfsförster in Kl.-Graben, Oberf. Kuhbrück (Breslau), wurde am 1. Oktober 1928 zum Förster ernannt.

Tzentschler, Hilfsförster in Nesselgrund, Oberf. Nesselgrund (Breslau), wurde am 1. November nach Schillehnen, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), einberufen.

Vollack, Hilfsförster in Strachate, Oberf. Kottwitz (Breslau), wurde am 1. Oktober 1928 zum Förster ernannt.

Bochdam, Forstgehilfe in Schöneiche, wurde am 1. November 1928 nach Stoberau, Oberf. Stoberau (Breslau), versetzt.

Droth, Forstgehilfe in Fuchsmühle, Oberf. Panten, wurde am 1. Februar nach Altreichenau, Oberf. Altreichenau (Breslau), versetzt.

Löffelbein, Forstgehilfe in Silberberg, Oberf. Carlsberg, wurde am 1. Februar nach Tschiefer, Oberf. Tschiefer (Breslau), versetzt.

Mollenhauer, Forstgehilfe in Kaiserswalde, Oberf. Reinerz, wurde am 1. Januar nach Nogelwitz, Oberf. Nogelwitz (Breslau), versetzt.

Steffen, Forstgehilfe in Gierscheid, Oberf. Adenau, wurde am 1. Februar nach Obererbach, Oberf. Altenkirchen (Koblenz), versetzt.

Im Regierungsbezirk Breslau wurden am 1. Januar folgende Forstgehilfen nach der Polizeischule Hann.-Münden versetzt:

Meyer-Detring in Biebersdorf, Oberf. Reinerz; **Bönsch** in Scheidelwitz, Oberf. Peisterwitz; **Räthe** in Bladdel, Oberf. Ullersdorf; **Schröter** in Uschütz, Oberf. Kuttendorf; **Treutler** in Bobile, Oberf. Woidnig; **Weiß** in Kaltwasser, Oberf. Panten.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Ziegler, Oberregierungsrat bei der Regierung, Kammer der Forsten in Speyer, wurde am 1. Februar auf Ansuchen in gleicher Diensteigenschaft an die Regierung, Kammer der Forsten, in Augsburg, versetzt.

Fischer, Forstmeister von Sonderheim, wird in gleicher Dienseigenschaft auf das Forstamt Germersheim berufen.

von Dall'Armi, Forstmeister, mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters ausgestattet, wird von Kösching auf das Forstamt Passau Nord versetzt.

Crug, Forstamtmann, mit dem Titel und Rang eines Forstmeisters ausgestattet, wird von Straßmair auf das Forstamt Kösching berufen.

Hohlander, Forstamtmann beim Forstamt Elstein-Süd, wird an das Forstamt Germersheim berufen.

Schrag, Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern, wird als Forstamtmann nach Straßmair, Forstamt Isen, berufen.

Haun, Forstamtmann beim Forstamt Southofen, wird als Regierungsforstrat in das Staatsministerium der Finanzen, Ministerial-Forstabteilung, berufen.

Digitized by Google

Spieß, mit dem Titel und Rang eines Forstmeisters ausgestatteter Forstamtmann in Bobenstrauß, wird zum Forstmeister auf seiner derzeitigen Dienststelle befördert.

Ernannt zu Regierungsforsträten die Forstassessoren:

Albert von Ginsweiler bei der Regierungsforstkammer der Pfalz; **Enzinger** von Rhodt bei der Regierungsforstkammer der Pfalz; **Krapf** von München bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern; **Peitzner** von München bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern.

Ernannt zu Forstamtmännern die Forstassessoren:

Backmund von München bei der Forstlichen Versuchsanstalt in München; **Kürzdörfer** von Bayreuth beim Forstamt Wunsiedel; **Rottmann** von Geldersheim beim Forstamt Steinach a. S.; **Rulle** von Nürnberg beim Forstamt Neureichenau; **Steinhauser** von Kelheim beim Forstamt Altdorf.

Verliehen wird der Titel und Rang eines Oberforstmeisters den Forstmeistern:

Hagen in Triesdorf, **Hertel** in Regensburg, **Kleinfelder** in Eichelsdorf, **Menninger** in Teisendorf, **Sperr** in Murnau.

Verliehen wird der Titel und Rang eines Forstmeisters den Forstamtmännern:

Bauer in Heroldsbach, Forstamt Erlangen-West; **Müller** in Erdtschenreuth, Forstamt Wunsiedel; **Ortlepp** in Zeyern, Forstamt Kronach.

Am 1. Februar wurden auf ihren derzeitigen Dienststellen zu Forstverwaltern befördert die Forstverwalter für ihre Person:

Bauer in Elbersroth, Forstamt Feuchtwangen; **Diem** in Kreuth, gleichen Forstamts; **Günther** in Meiserthal, Forstamt Johanniskreuz; **Hauerwaas** in Zwiefelmühle, Forstamt Bischbrunn; **Lippert** in Dörndorf, Forstamt Kipfenberg; **Mäßler** in Walderbach, Forstamt Rittenau; **Weikhart** in Warching, Forstamt Monheim; **Wölfle** in Stausen, Forstamt Dillingen.

Pflaum, Förster in Oberammergau, ist zum Verwaltungsassistenten ernannt worden.

Am 1. Februar wurden in gleicher Diensteigenschaft auf ihr Ansuchen versetzt die Forstverwalter:

Eder von Bodenmais nach Wiesse; **Greil** von Duschlberg nach Schöngeising; **Strauß** von Feilnbach nach Garmisch.

Am 1. Februar wurden in gleicher Diensteigenschaft auf ihr Ansuchen versetzt die Förster:

Frühholz beim Forstamt Fall, an das Forstamt Marquartstein-West; **Groha**, Forstverwalter von Frammersbach, wird an das Forstamt Schlüsselfeld berufen; **Töpfer** beim Forstamt Ebern, an das Forstamt Werneck; **Zimmermann** beim Forstamt Tussenhausen, an das Forstamt Ottobeuren.

Auf Außenstellen werden berufen die Forstverwalter:

Post, Ebersberg, nach Regen; **Wagner**, Landshut, nach Irlbrunn.

Zu Förstern ernannt die Hilfsassistenten:

Götz von Zwiesel, beim Forstamt Tussenhausen; **Vogt** von Warstade, beim Forstamt Bischbrunn.

Hessen.

Delp, Oberforstmeister in Darmstadt, wurde am 1. Februar in den Ruhestand versetzt.

Kullmann, Forstrat in Burg-Gemünden, wurde am 1. Februar in den Ruhestand versetzt.

Denster, Oberförster in Schotten, wurde am 1. Februar zum Forstmeister des Forstamts Mönchbruch ernannt.

Württemberg.

Zu Forstmeistern der Gruppe 3 wurden befördert die Forstmeister:

Rapp in Nürtingen, **Volz** in Herrenberg, **Martins** in Lorch, **Keller** in Kohlstetten.

Auszeichnungen.

Berguer, Revierförster in Roderbeck, wurde anläßlich des 70. Geburtstages Sr. Majestät Kaiser Wilhelms II. das Kreuz zum Hohenzollernschen Hausorden verliehen.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

„Mühsam herausgequetschte" Strafgelder und freiwillige Spenden von der Frhr. Joh. v. Diergardtschen Feldjagd in Bornheim, Kreis Bonn, eingesandt von Herrn S. Wirz in Bornheim . . . . . 66,—

Strafgelder für kleinere jagdliche Verfehlungen, gesammelt auf der Jagd in Klein-Troisdorf 25 RM und auf der Jagd des Herrn Gutsbesitzers M. Schmitz in Königshoven, Kreis Bergheim, 18 RM, eingesandt von Herrn E. Baumann, Gut Hummelshof, Post Klein-Troisdorf, zusammen . . . . . 43,—

Eingesandt von Herrn A. Engel in Seedorf (Lauenburg) 30,—

Sammlung auf der Dezember-Waldtreibjagd des Herrn Edwin Hohberg in Hagendorf, Kreis Löwenberg, Schles. 25,—

Sammlung anläßlich einer Treibjagd, eingesandt von Herrn Hans Blumenberg, Ueckermünde 20,50

Bei einer kleinen Treibjagd im Revier des Frhr. v. Rigal-Godesberg zu Walbeck 9 RM, im Revier Lüllingen-Walbeck 11 RM, gesammelt und eingesandt von Herrn Förster Franz Gäpfert in Walbeck, N.-Rhein . . . 20,—

Sühne für Jagdvergehen im Auftrage des Herrn Landrat des Landkreises Allenstein in Allenstein eingesandt 20,—

Strafgelder, gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Arthur Schmidt, Frankfurt a. O., eingesandt von Herrn Miemals, Frankfurt a. O. . . . . 20,—

Gestiftet gelegentlich einer Drückjagd von Herrn Apotheker Hopfs-Myslbroy, eingesandt von Herrn Oberförster Schröder, Eggesin . . . . . 20,—

Gelegentlich einer Treibjagd in Dischhausen, Kreis Marburg, gesammelt und eingesandt von Herrn Förster Karl Neuhaus in Holzhausen, Kreis Biedenkopf 16,—

Von Herrn Redakteur Conrad Andreas, Neudamm; gesammelte Strafgelder gelegentlich einer Treibjagd in Cranzin 12 RM und in der Neudammer Feldmark 3 RM zusammen . . . . . 15,—

Von einer Treibjagd des Herrn Carl Rungwerth, Osterburg; gesammelt und eingesandt von Herrn Robert Zwiesau, Osterburg (Altmark) . . . . . 15,—

Gesammelt auf der Treibjagd der Gr.-Ippener Jagdgesellschaft am 5. Januar 1929; eingesandt von Herrn Förster N. Paulsen im Barkholz, Post Gr.-Ippener, Bez. Bremen 14,55

Auf der Treibjagd in Mohra am 12. Januar 1929 5,25 RM und in Kinderode, Kr. Grafsch. Hohnstein, Bez. Erfurt, am 14. Januar 1929 9 RM; gesammelt und eingesandt von Herrn Förster Bauer in Wollersleben, zusammen 14,25

Gelegentlich einer Treibjagd des Herrn Wilhelm Kuck in Essen-Borbeck; gesammelt und eingesandt von Herrn Bernhard Leppler in Wattenscheid 13,25

Eingesandt von Herrn Hegemeister Hillmann, Ramslan . 11,—

Strafgelder bei einer Treibjagd in Brunow; gesammelt und eingesandt von Herrn Richard Pieper, Schivelbein . 10,50

Ferner sind eingegangen 2 zu 7,40, 2 zu 5,—, 1 zu 4,—, 1 zu 2,70 31,50

405,55

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben

Digitized by Google

sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei Treibjagden, Schüsselreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 2. Februar 1929.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Mitgliederversammlung 1929.

Die 35. Mitglieder-Versammlung für 1929 findet am Montag, dem 11. Februar, nachmittags 5½ Uhr, im „Prinz von Preußen" zu Neudamm statt.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts.
2. Bericht über die erfolgte Prüfung der Jahresrechnung und Kasse.
3. Entlastung des Schatzmeisters.
4. Ersatzwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder.
5. Festsetzung des Sterbegeldes für die nächsten zwölf Kalendermonate.
6. Genehmigung des Haushaltsplanes für 1929.
7. Satzungsänderungen.
8. Ueberweisung von silbernen Ehrenbechern.
9. Verschiedenes.

Der Mitglieder-Versammlung geht eine um ¼ Uhr nachmittags beginnende Vorstandssitzung voraus. Nach der Mitglieder-Versammlung zwangloses geselliges Zusammensein mit gemeinsamem Abendessen. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen der Herren Mitglieder.

Neudamm, den 20. Januar 1929.

Schönwald, Staatl. Oberförster, Massin.

Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm, Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Anfragen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

374. **Porzelt**, Jos., Forstgehilfe, Rittergut Wusterau, Kreis Neppin. IX. Abt. Ib.
375. v. **Aldensleben**, Albrecht, Rittergutsbesitzer, Erxleben II, Kreis Neuhaldensleben. XVI. Abt. II.
376. **Reimer**, Bernhard, Förster, Potsdam, Hoheweg-straße 14. IX. Abt. Ib.
377. **Meckelburg**, Walter, Förster, Neuhaus, Post Schweinert, Kreis Schwerin a. Warthe. IX. Abt. Ib.
378. **Rieck**, Werner, Forstgehilfe, Jessen, Kreis Spremberg N.-L. IX. Abt. Ib.
379. **Waltmann**, Karl-Heinz, Diplom-Forstingenieur, Oberwitz bei Breslau. VII. Abt. Ia.
380. **Wilke**, Martin, Förster, Fd. Dunkelforth, Post Genthin, Kreis Jerichow. XVI. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 2 Reichsmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Brunner, Hubert, Forstgehilfe, Stuttgart, Olgastraße 77.
Pies, Edmund, Forstgehilfe, Essen-West, Jahnplatz 12.
Freiherr v. Werthern, Heinrich, Major a. D., Diplom-Forstwirt, Eberswalde, Eisenbahnstraße 84, I.
Herbold, Heinrich, Hilfsförster, Grebenau, Kreis Alsfeld.
Gruschke, Kurt, Hilfsförster, Saabow, Kreis Grünberg.
Kowal, Paul, Förster, Krzanowitz, Kreis Cosel.
Eckart, Georg, Hilfsförster, Heide, Post Keula, Kreis Rothenburg O.-L.
Bayerl, Hans, Forstgehilfe, Neuhammer am Queis, Kr. Sagan.
Graefe, Holm, Förster, Suhl, Kreis Schleusingen, Albrechtsberg 21.
Freiherr v. Biedermann, Erich, Geh. Legationsrat a. D., Rittergutsbesitzer, Rittergut Thürmsdorf bei Königstein a. Elbe in Sachsen.
Unger, Ewald, Förster, Ottendorf, Kreis Sprottau i. Schl.
Holtz, Ernst, Oberförsterkandidat, Saßnitz auf Rügen, Haus Ottomar.
Freiherr v. Eckardstein, Julius, Rittergutsbesitzer, Reichenow, Post Schulzendorf, Kreis Oberbarnim.
Stibbe, Willy, Förster, Klein-Schanen, Post Storkow, Kreis Beeskow-Storkow.
Waldgutstiftung Bredenbeck, Steinkrug bei Benningsen.
Graf v. Dürckheim, Kuno, Rittergutsbesitzer, Jassen, Post Lupowske, Kreis Bütow.
Zinnert, Erich, Forstgehilfe, Krämersborn, Post Rädnitz, Kreis Crossen a. O.

Betrifft: Stellennachweis des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

In letzter Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß eingetragene Bewerber anderweit Stellungen angetreten haben, ohne den Stellennachweis davon in Kenntnis zu setzen. Der Stellennachweis mußte also annehmen, daß die betreffenden Bewerber noch ohne Stellung wären, und hat sie für freie Stellen vorgeschlagen. Die Herren Waldbesitzer, die solche Bewerber zur engeren Wahl gestellt hatten und sich direkt mit ihnen in Verbindung setzen wollten, mußten dann feststellen, daß diese gar nicht mehr zur Verfügung standen. Solche Unterlassungen von Bewerbern hatten in verschiedenen Fällen unnütze Schreiberei und Ärger zur Folge. Unser Stellennachweis gerät durch solche Vorkommnisse in Mißkredit, und den Nachteil haben unsere stellenlosen Mitglieder, denn die Herren Waldbesitzer meiden wegen derartiger Nachlässigkeiten unseren Stellennachweis, so daß uns für die Folge weniger Stellen für unsere Mitglieder zur Verfügung stehen. Wir richten deshalb auf diesem Wege an alle im Stellennachweis eingetragenen Bewerber die ganz dringende Bitte, Adressenänderungen immer stets sofort und namentlich dann hierher zu melden, wenn sie eine andere Stelle angetreten haben. Es darf nicht vorkommen, daß wir im Nachweis Bewerber empfehlen, die bereits Stellung gefunden haben. Der Stellennachweis muß deshalb von allen Veränderungen seitens der Bewerber stets unterrichtet werden.

Eberswalde, im Januar 1929.

Der Stellennachweis. Ritthausen.

Digitized by Google

Aufnahme in die Private Forstschule des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.).

Am 1. Juli 1929 beginnt für die Forstschule zu Templin ein neues Schuljahr. Das Wohn-, Kost- und Lehrgeld beträgt jetzt monatlich für satzungsgemäß bevorrechtete Söhne ordentlicher Vereinsmitglieder 66,70, für andere Schüler 83,50 Reichsmark; Erhöhungen sind vorbehalten. Über die Aufnahmebedingungen wird auf Anfrage mit Rückporto nähere Auskunft erteilt. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1929 einzureichen an die Private Forstschule des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.) in Templin Um.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal. Am Sonnabend, dem 16. Februar d. J., nachmittags 3 Uhr, findet in Schönau im Gasthaus „Zum Schießhaus (Station Alt-Schönau) unsere Winterversammlung mit Damen in Form eines „Grünen Abends" statt. Zeiteinteilung: Von 3 bis 4 Uhr Mitgliederversammlung. Ab 4 Uhr Kaffeetafel, in weiterer Folge Tanz, Preisschießen, Verlosung, Vorträge. Gäste, durch Mitglieder eingeführt, sind willkommen. Es wird gebeten, zum Preisschießen resp. zur Verlosung kleine Geschenke zu stiften. Recht zahlreiches Erscheinen erhofft

der Vorsitzende: Prophet.

Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau. Am Sonntag, dem 20. Januar, fand im „Kurfürsten" in Züllichau unsere Winterversammlung statt, die trotz schlechten Wetters gut besucht war. Der Vorsitzende berichtete über die Tagung am 29. November 1928 in Berlin, die großes Interesse bei den Anwesenden erweckte. Daran schloß sich die Kassenprüfung, die einen Kassenbestand von 40,75 RM und Außenstände in Höhe von 24 RM zeigte und mit Entlastung des Kassenführers endete. Die Ortsgruppe zählt zur Zeit 26 Mitglieder. Wir bitten die Mitglieder, die ihren Beitrag für das laufende Jahr noch nicht bezahlt, dies umgehend zu erledigen. Zur kommenden Bezirksgruppenversammlung entsendet die Ortsgruppe den 1. Vorsitzenden. Die nächste Versammlung findet am 28. April in Schwiebus statt, und hält auf derselben Kollege Nürnberger einen forstlichen Vortrag. Dort wird auch unser Waldgang im Sommer festgelegt, der uns wahrscheinlich über die Grenze unseres Kreises hinausführen wird.

Forsthaus Weinberg, den 23. Januar 1929.

Walther, Vorsitzender. Weidemann, Schriftführer.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Geschäftsstelle in Berleburg in Westfalen.

Arbeitsgemeinschaft der schlesischen Bezirksgruppen.

Sonderdrucke des neuen Tarifs für Privatforstbeamte in den Provinzen Ober- und Niederschlesien sind versandbereit. Unsere Mitglieder erhalten diese auf Antrag an den Bezirksgruppenvorsitzenden. Dem Antrag ist beizulegen: Als Unkostenersatz 50 Rpf. in Briefmarken, ein 15×23 cm großer, adressierter und mit einer 5-Rpf.-Briefmarke frankierter Briefumschlag. Die Mitgliedsnummer ist anzugeben. Ortsgruppen können Sammelbestellung machen.

Bressel.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler.

Betrifft schriftliche Adressenangabe.

Noch immer fehlen trotz zweimaligen Aufrufes eine große Anzahl von schriftlichen Adressenanmeldungen der Mitglieder. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Frist der schriftlichen Angabe von Name, Stand, Wohnort und Jahrgang mittels Postkarte an Schriftführer Zimmerling, Hausdorf, Kreis Neurode, am 1. März d. J. abläuft. Bis dahin nichtgemeldete Kollegen können in der neuaufgestellten Mitgliederliste nicht mehr geführt werden. Kollegen, hier ist ein Appellieren an das Pflichtgefühl wohl angebracht!

Agnetendorf i. Rsgb., 24. Januar 1929.

Baudisch, 1. Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabetag, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Ein literarisches Ereignis für alle Freunde Peter Roseggers, der deutschen Volksdichters, dessen lebendigem Zauber sich niemand entziehen kann! Eine Auswahl seiner besten Werke in sechs geschmackvollen Bänden zu einem Spottpreis und noch dazu gegen bequeme Monatszahlungen bietet die bekannte Buchhandlung **Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9.** Näheres in der Prospektbeilage unserer heutigen Nummer.

Es ist leider eine feststehende Tatsache, daß sich die meisten Menschen viel zu wenig um ihre Gesundheit kümmern und Anzeichen drohender Krankheiten nicht beachten. Welche Folgen eine derartige Vernachlässigung seines eigenen Körpers hat, wie man aber auch sein Wohlbefinden erhalten bzw. seinen Körper wieder kräftigen kann, sagt Ihnen der der heutigen Ausgabe unseres Blattes beiliegende Prospekt der Firma **Dr. med. F. Rudolphs G. m. b. H., Berlin W 35,** den wir genauestens zu beachten bitten. Ein jeder erhält auf Wunsch völlig kostenlos und portofrei eine Probeschachtel des vorzüglich bewährten Nervenstärkungsmittels und Blutnährpräparates „Haemasal" sowie die Broschüre „Geheimnisvolle Lebenskräfte". Benutzen Sie bitte hierzu die an dem Prospekt angeklebte Karte. Ein Versuch ist in jedem Falle dringend zu empfehlen.

Der vorliegenden Nummer unseres Blattes ist ein Preisverzeichnis Frühjahr 1929 der **Firma Peter Schwermer, Forstbaumschulen, Heinsberg, Westf.,** beigefügt, auf das wir unsere Leser besonders hinweisen.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 15. Februar 1929.

Nr. 7. Bd. 44.

NOV 29 1929

Anzeigenpreise: 15 Pfennige, bei Platzvorschrift 20 Pfennige, Stellengesuche, Nachrufe und Familien-Nachrichten 10 Pfennige für die einspaltige Millimeterhöhe. Gerechnet von Strich zu Strich. Auslandsanzeigen in der Währung des betreffenden Landes. **Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Konkursen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen werden nach dem Wortlaute der Manuskripte abgedruckt, für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich. Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, werden nicht befördert.** Wenn Anzeigen infolge Platzmangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postscheckkonto: Berlin Nr. 41509. Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm. — **Anzeigenschluß** für die nächste Nummer **stets Montag früh.**

BERLIN S.W. 48 **ECKENHOFF** WILHELM STR. 22

„Das Haus der Qualität"

Forstuniformen-Fabrikation

Massanfertigung in erstklassiger Ausführung

rodet alle Stubben leicht und schnell mit sämtlich. Wurzeln. Beste Zeugnisse

Ewald Seitz, Ferndorf (Kreis Siegen 10)

Sempert & Krieghoff

Gewehrfabrik Suhl K 781

Krieghoff-Drillinge mit Hahnsicherung des Kugelschlosses, Stangensicherung der Schrotschlosse, herausnehmbare Schlosse.

Krieghoff-Bockbüchsflinten, elegant, führig, nur 2,6 kg schwer, beste Schußleistung.

„Waldschütz", der Ideal-Drilling des Berufsjägers, nur 55 cm lange Läufe mit Spezialbohrung, handlich, wendig. (3

Kostenfrei: Hauptkatalog 24 und: „Richtige Schäftung".

Kaffee

geröstet, von **RM 2,50** bis **4,—** p. Pfund liefert am besten

Hermann Suhren & Co., Bremen 3.

63) Postfach 532.

Geweihleuchter

schönstes Geschenk.

Verlangen Sie Katalog.

G. Roettig, Eisenach i. Th., Kasernenstraße 8. (41

Jagdwaffen (2

aller Art äußerst günstig, viele Gelegenheitskäufe in feinster und einfacher Qualität, vrzgl. Hammerlos-Doppelflinten zu ℳ 90,—, beste Suhler von ℳ 120,— bzw. ℳ 96,50 an, vorzügl. rauchl. Jagdpatronen, K. 16, ℳ 9,50 p. 100 Stck. Liste gratis. Sie sparen viel Geld.

Waffenfrankonia Würzburg 10.

Ich versende in 9-Pfd.-Postpaketen frei ins Haus durch die Post meine **vorzügliche, aromatische Molkerei-Süßrahm-** (154

Butter

garantiert naturrein, zu Mk. 2,10 das Pfund. Kein Risiko! Bei Nichtgefallen Zurücknahme!

Bezahlung 14täglich oder monatlich.

M. Bilger, Molkerei, Aldingen 8

(Württemberg-Schwarzwald).

Drahtgeflecht

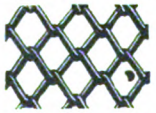

geg. Wild u. Karnickel für Gärten, Baumschutz ꝛc. Konkurrenzlos billig. Preisliste gratis.

Drahtwerk Bretz, Gensingen 5. (150

Harzer Käse (5

200 St. frei Haus RM 4,90

Käserei Klünder, Nortorf.

Strickwolle

p. 100 Gramm, 44 dl,

Wollspinnerei Tirschenreuth.

Bestes Werkzeug — Höchste Leistung und damit
Für den Arbeiter erhöhtes Einkommen
Für den Unternehmer erhöhte Betriebsergebnisse
Fordern Sie unsere Marke und
Firma. Achten Sie auf die roten Öhren ꝛc

J. D. Dominicus & Soehne G. m. b. H.

Berlin SW 68, Ritterstr. 71 **Remscheid-V.**

Digitized by Google

Seid alle Mitkämpfer!

VERLAG J. NEUMANN-NEUDAMM

2,50 RM vierteljährlich

Lest den »Naturschutz«

Digitized by Google

...huhe! Garantiert wasserdichte Verarbeitung!
...Qualitäten und größte Haltbarkeit ge... / Folgende Modelle haben sich als
...d-, Sport- und Tourenschuhe
...besonders bewährt und eingeführt. Die ... sind in anbetracht der Qualität und Verarbeitung alleräußerst angesetzt.
...dingungslose Rücknahme bei Nichtgefallen. Ansichtssendung auf Wunsch.
Nr. 433. Aus kräftigem, weichem, gefettetem Rindleder, Hakenbraun, Vorderteil mit wasserdichtem ...futtert, hohe Lederlasche, durch... Kernleder-Doppelsohl., à Paar RM 20,—
Nr. 435. Aus bestem, weichem, rotbraunem Fettbrandleder, ganz mit Kalbleder gefüttert, hohe Lederlasche, durchgehende Kernleder-Doppelsohlen, Vorderblatt mit Hinterkappe aus einem Stück ...arbeitet, ohne Seitennähte, für empfindliche Füße sehr zu empfehlen, à Paar RM 29,—
Nr. 435. Aus allerbestem, weichem Fettgarleder Hakenbraun, ganz mit Kalbleder gefüttert, hohe Lederlasche, zwiegenähte, durchgehende Kernleder-Doppelsohlen, ein erstklassiger, handgearbeiteter Schuh mit Zwienaht, à Paar RM 32,—
Schuhgröße bitte anzugeben! / Schwerer Bergzuschlag erhöht den Preis um RM 3,50 p. Paar.
Gedrehte Delphinleder-Schnürriemen

	100 cm	120 cm	150 cm lang
1 Paar RM	—,85	1,—	1,25

Firma Eduard Kettner, Köln a. Rh., Industriehof.
(210) Abteilung Bekleidung.

Gestrickte Herrensocken, warm u. weich, gute Qualität, 2 Probepaare 4,25 frei Nachn. Garant. Geld zur. (171) **H. Ploum, Burg b. Magdeburg.**

...schreibt Gutsbesitzer Schulze, Johann, in Sch. . . . .
Zu meiner Freude kann ich Ihnen folgendes mitteilen: Die von Ihnen gelieferten
Khaki-Campbell-Enten
sind das Vollkommenste, was ich je gesehen habe. Nach genauer Legekontrolle erzielte ich eine
Jahres-Durchschnittsleistung von 295 Eiern
per Ente. Alle Bekannten wollen Nachzucht haben . . . . .
...te noch ab: Frühbrut 28, prachtvolle legende Khaki-Enten à 10,— RM
Erpel . . à 12,— RM (215)
...ner: Bruteier, Küken, Zuchttiere von Khaki-Campbell, wt. Leghorn schweren Schlages und bester ...legezucht. **Geflügelhof Dieckmann, Westbevern 45 bei Münster.**

Drahtgeflechte
für Gartenzäune und Einfriedigungen

Stacheldrähte, Spannlitzen, Drahtseile

für Transmissionen, Dampfpflüge, Aufzüge, Winden und Krane (106)
liefert billigst in nur bester Qualität
C. Werder, Drahtstift-Fabrik, **Küstrin-Altstadt**

Wie angenehm ist für den Forstmann eine Mercedes-Schreibmaschine!
Mit dieser vorzüglichen deutschen Schreibmaschine erledigen Sie Ihren Schriftwechsel
schnell und bequem
Schönes Schriftbild, leichte Zerlegbarkeit und äusserst stabile Bauart sind besonders wertvolle Vorteile der Mercedes.

Verlangen Sie unverbindlich Druckschrift 4254 und nähere Informationen.
Mercedes Büromaschinen-Werke A.-G.
Zella-Mehlis in Thüringen. (13
Zur Leipziger Frühjahrsmesse:
Techn. Messe, Halle 2 D, Doppelstand 141/143 u. 154/156.

Kubiktabelle für liegende runde Hölzer
nach der Preußischen Holzmessungsanweisung
1. Band, 1. Teil der Neudammer Forstwirtschaftlichen Tabellen
Bearbeitet von **Oberförster Gebbers**
In flexibler Ganzleinendecke Preis 8 RM
Die „Neudammer Forstwirtschaftlichen Tabellen" sollen ein Sammelwerk bilden, das die für Forstwirte und für Angehörige der holzverarbeitenden Berufe wichtigen Tabellen und Hilfstafeln enthält. Sie sind in vier Hauptbände zusammengefaßt und werden in zwangloser Reihenfolge erscheinen. Von den noch erscheinenden Bänden enthält der
zweite Band: die Tafeln zur Ermittelung des Kubikinhalts der Kanthölzer mit verschiedenen Hilfstafeln — dritte Band: die Tafeln zur Ermittelung der Holzmasse stehender Hölzer (Massentafeln) und die Ertragstafeln — vierte Band: die im Walde und im Geschäftszimmer benötigten Tabellen und Hilfstafeln.
Jeder Hauptband ist von den andern Bänden unabhängig, und in jedem Bande werden die zusammengehörigen Tabellen in fest gebundenen Taschenbüchern handlicher Größe erscheinen und einzeln käuflich sein. Soweit wichtige Tabellen nicht im Verlage von J. Neumann-Neudamm erschienen sind, wird auf Name des Werkes und Verlag hingewiesen werden, so daß jeder Bezieher der Neudammer Forstwirtschaftlichen Tabellen in der Lage ist, die Sammlung zu ergänzen. Etwa neu im Verlage von J. Neumann-Neudamm erscheinende forstwirtschaftliche Tabellen werden den schon erschienenen Bänden der Sammlung eingereiht werden. Der Verlag hofft, auf diesem Wege ein Werk zu schaffen, das für alle Forstwirte und Holzfachleute sowie die Forstverwaltungen von größter Wichtigkeit ist.
Verlag von J. Neumann-Neudamm

Gutachten *in allen Anstellungs- u. Rechtsangelegenheiten für Staats-, Gemeinde- u. Privatforstbeamte sowie in forstlichen Fragen aller Art erstattet zuverlässig* (12
Carl Baltz, Hannover, Militärstr. 7.

Digitized by Google

WILHELM WELHAUSEN

CASSEL HANNOVER OLDENBURG

Ob. Königstr. 26 geg. Tietz. Theaterstr. 2. Donnerschweerstr. 50

JUBILÄUMS-JAGDAUSSTELLUNG
HANNOVER 1925
GOLDENE MEDAILLE

FORSTUNIFORMEN, FORSTHÜTE, MÜTZEN, EFFECTEN, WAFFEN, ZIVILKLEIDUNG.

Abgabe aller Stoffe auch meterweise.

Auf Wunsch besonders günstige Zahlungsbedingungen.

Klares Auge, sichere Hand
erhält man durch den täglichen Genuß von
Mate-Tee
Marke Rio
1 Pfd. 3,— Mk.
Marke Parana
1 Pfd. 2,30 Mk.
und Japanischer Teepilz Mk. 3,50. (247
Mate-Vertrieb Görlitz.

3-Walzen-Mangel
best. preiswert. Teilzahlungen ohne Aufschlag. Prospekte gratis.
Friedr. Pfeifer,
Versandabteilung,
Guhrau, Bez. Breslau
Postfach 41. (228

Ischias, Gicht, Rheuma, Neuralgien, Hexenschuß, Gelenk-, Gesichts-, Genick- und Muskelschmerzen heilt rasch u. sicher J. P. Zahn's Medizinische Heilsalbe, Ober-Ingelheim a. Rh. Tube 3 Mk.

Ia Moselweine direkt vom Winzer.
Probekiste (sort.), 12 Fl. Mk. 20,—, 25 Fl. Mk. 40,—, 50 Fl. Mk. 78.50
Versuch führt zu dauernder Abnahme. — Vertreter gesucht. —
Weingut August Immich-Pfeiffer, Enkirch (Mosel). (44
Weinbau i. d. Fam. seit 500 Jahren.

Deutscher Försterofen
(System B. Borggreve)
tausendfach bewährt. Holzdauerbrandofen in Verbindung mit Holz auch für Braunkohlen, Torf u. Briketts geeignet
Prospekt kostenlos (77
Emil Pistor Nachf. · Giessen I

Forstuniformen
Jagdbekleidung
Forsteffekten

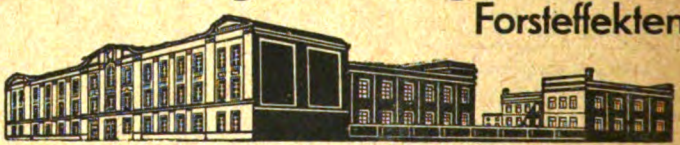

W. MICHOVIUS · COTTBUS
GEGRÜNDET 1840

Rucksäcke mit Lederecken und Gummi-Einlage
Reisedecken in Wolle und Kamelhaar

Geistsche

haben seit 24 Jahren auf größten Flächen unbestritten bewiesen, daß auf sehr billige Weise in Saat und Pflanzung ein Wurzelsystem gleich dem der sogen. Vorwüchse erzogen wird. Daher sicheres Anwachsen und Durchhalten der Kulturen auch in langen Dürrzeiten und dauernde höchste Wuchsleistung

Wühlgrubber

Ueberläufer

van Tongelsche Stahlwerke GmbH Güstrow

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Rentmeister der Staatlichen Forstkassen Preussens, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch, auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 7. Neudamm, den 15. Februar 1929. 44. Band.

Der Zusammenhang zwischen Amtsbezeichnung, Dienstkleidung und Besoldung bei den Kommunalforstbeamten in Preußen.

Von **Karl Valtz**, Hannover*).

In Nummer 2 auf Seite 40 wird eine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 19. Juni 1928 (Nr. VI 16264/III) veröffentlicht, die von den Kommunalforstbeamten willkommen geheißen werden darf. Aus diesem Grunde muß man es bedauern, daß die Verfügung wegen der ihr innewohnenden allgemeinen Bedeutung nicht früher veröffentlicht worden ist, denn sie hat eine größere Tragweite, als es auf den ersten Blick den Anschein hat, und das ist der Grund, daß eine eingehende Untersuchung darüber angestellt wird, nach welchen Richtungen die Ministerial-Verfügung sich auswirken kann, was es erforderlich macht, daß sie, um sie vor Augen zu haben, noch einmal wörtlich angeführt werden muß. Sie lautet:

Dienstkleidung der Kommunalforstbeamten.

Berlin W 9, den 19. Juni 1928.

Die Dienstkleidung der Kommunalforstbeamten hat sich grundsätzlich derjenigen anzupassen, die unter Berücksichtigung des Umfangs der Tätigkeit des Beamten und seiner dementsprechend festgesetzten Besoldung von der vergleichbaren Beamtengruppe des Staatsforstdienstes zu tragen ist. Eine im Kommunaldienst abweichend davon verliehene Amtsbezeichnung bleibt außer Betracht. Hiernach kommt für den Stadtförster in W... nur die Dienstkleidung der Revierförster in Frage.

J. A.: gez. Gernlein.

Aus dieser Ministerial-Verfügung geht hervor, daß für einen bestimmten Stadtförster „nur die Dienstkleidung der Revierförster" in Frage kommt, aber daraus darf nun zunächst nicht gefolgert werden, daß alle Stadtförster einen Anspruch darauf haben, die Dienstkleidung der Revierförster anzulegen.

In dem Falle, in welchem das Ministerium seine Entscheidung getroffen hat, deckt sich die Amtsbezeichnung nicht mit der Dienstkleidung, aber im Anschluß an die Verfügung kann auch die Auffassung vertreten und begründet werden, daß in manchen Fällen eine noch größere Kluft zwischen Amtsbezeichnung und dem Anspruch auf eine der Tätigkeit entsprechenden Besoldung bestehen kann.

Die Ministerial-Verfügung geht davon aus, daß zunächst das Tragen der Dienstkleidung, so wie es für die Kommunalforstbeamten geregelt und diesen überhaupt gestattet ist, sich nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 11. Oktober 1899 (M.Bl. 203) zu richten hat, auf den ich hier nur so weit eingehen kann, daß ich darauf hinweise, daß

a) die auf Lebenszeit angestellten,
b) die für den Forstdienst bestimmten oder mit dem Forstversorgungsschein entlassenen Anwärter aus dem Jägerkorps,

eine Walduniform nach dem Muster der Staatsforstbeamten mit den vorgeschriebenen Ab-

*) Diese Abhandlung hat bereits vorgelegen, als der Artikel von Oberförster Gebbers in Nr. 6 veröffentlicht worden ist. Durch die ausgiebige Behandlung der in Frage kommenden Angelegenheit glauben wir namentlich den Forstbetriebsbeamten des Kommunaldienstes einen Dienst zu erweisen, weil wir annehmen dürfen, daß bei Neuregelung der Uniformierung der Staatsforstbeamten auch für die Gemeinde- und Körperschaftsforstbeamten die auf diesem Gebiete erwünschte Klarheit geschaffen wird.

Die Schriftleitung.

Digitized by Google

weichungen zu tragen berechtigt und verpflichtet sind*).

Die Kommunalverbände haben das Recht, Ämter zu errichten und dementsprechend auch die Befugnis, den Beamten, welche diese Ämter wahrzunehmen haben, eine Amtsbezeichnung beizulegen. Das können sie natürlich nicht machen wie sie wollen, sondern sie sind bei der Wahl der Amtsbezeichnungen daran gebunden, daß diese die Geschäfte des Beamten und seine äußere Stellung erkennbar machen. Die Amtsbezeichnung soll die dem Beamten übertragenen Obliegenheiten kennzeichnen, und zwar in hergebrachter Weise, und im übrigen muß sie sich auch von den staatlichen Amtsbezeichnungen unterscheiden.

Wenn nun die Kommunalverbände bei der Beilegung der Amtsbezeichnung den Obliegenheiten des Beamten nicht genügend Rechnung tragen, so befindet sich der betreffende Beamte in der unangenehmen Lage, daß er einen Anspruch auf Verleihung einer bestimmten Amtsbezeichnung nicht hat, weil er nur vermögensrechtliche Ansprüche im Rechtswege verfolgen kann.

Soweit also die Amtsbezeichnungen in Frage kommen, hat die staatliche Aufsichtsbehörde ein Wort mitzureden, denn wenn sie auch nicht überall das entscheidende Wort bei der Stellenbesetzung des Kommunalforstdienstes auszusprechen hat, wie es namentlich im Bereiche des Gesetzes vom 14. August 1876 der Fall ist, so hat sie aber doch die Befugnis und auch die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß keine Amtsbezeichnungen verliehen werden, die der dienstlichen Stellung und der Tätigkeit des betreffenden Beamten nicht entsprechen.

Nach der heutigen Rechtslage sind die Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes **verpflichtet**, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Dienstbezüge ihrer hauptamtlich angestellten Beamten, das Wartegeld und Ruhegehalt dieser Beamten und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen so zu regeln, daß diese Bezüge den Grundsätzen des Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1927 entsprechen.

Hierbei spielt die Amtsbezeichnung vom rechtlichen Gesichtspunkte keine ausschlaggebende Rolle, sondern es entscheidet die **Tätigkeit** und die damit verbundene Verantwortung, die nach der Eigenart der Stellung im Kommunaldienst beurteilt werden muß, so daß in sehr vielen Fällen nicht die Flächengröße der Reviere durchschlagende Bedeutung hat.

Ganz selbstverständlich ist es, daß die Forstbeamten in Ausübung ihres Dienstes eine Dienstkleidung zu tragen haben, denn der Beamte als Träger der Staatsautorität muß als solcher dem Publikum kenntlich sein und die Uniform hat schließlich auch die Zweckbestimmung, bei dem Beamten das Bewußtsein seiner Stellung aufrechtzuerhalten.

Nach den allgemeinen Vorschriften für die Beamten der Preußischen Staatsoberförstereien (§ 5) sind die Förster Betriebsbeamte, desgleichen die Revierförster, denen aber Verwaltungsgeschäfte übertragen sind, allerdings mit der Beschränkung, daß sie nur die Selbständigkeit haben, die ihnen von dem zuständigen Oberförster eingeräumt wird, der allein der verantwortliche Verwalter des die Oberförsterei darstellenden Staatsvermögens ist. Der oberförsterlichen Tätigkeit steht die des auf dem Aussterbeetat stehenden Forstverwalters nach ihrem Wesen gleich, und wenn er auch im Staatsdienste einmal nicht mehr sein wird, so wird er doch seine Bedeutung für die Kommunalforstbeamten nicht verlieren.

Es ist im Kommunaldienst nicht in allen Fällen leicht, unter Zugrundelegung dieser Einteilung zwischen den einzelnen genannten Beamtenkategorien die richtige Grenze zu finden, weil die Eigenschaft des reinen Betriebsbeamten, der mit den Staatsförstern vergleichbar ist, nur dort feststeht, wo Oberförstereien gebildet sind, in welchen der Oberförster die Verwaltung zu führen hat. In der Hauptsache ist das im Westen des Landes der Fall, während die Verhältnisse im Osten schwieriger sind, denn hier ist bei der Mehrzahl der Betriebsbeamten das Kennzeichen der nebenhergehenden verwaltenden Tätigkeit, die Betreuung mit der Betriebsführung, wenn ihr lediglich die aus dem Gesetz vom 14. August 1876 folgende staatliche Aufsicht gegenübersteht. Wo das der Fall ist, muß es selbstverständlich sein, daß dieser Wahrnehmung der Betriebsführung eine gewisse, aber doch nach der Größe und Beschaffenheit des Revieres zu würdigende Bedeutung beigemessen werden kann und muß, denn es fehlt auch nicht an Stellen, wo trotz des Vorhandenseins dieses Merkmales die Tätigkeit nicht über die eines Unterförsters hinausgeht, mit dem Maßstabe der Verantwortung gemessen.

Unter Berücksichtigung aller Umstände kann man sagen, daß z. B. als selbständiger Stadtförster derjenige anzusehen ist, der in dem ihm unterstellten Revier von genügender Bedeutung unmittelbar unter der Staatsaufsicht den forsttechnischen Betrieb zu führen hat.

Wenn es in diesen Fällen nach unten an einer scharfen Abgrenzung fehlt, so auch nach der anderen Seite. Wie nun der staatliche Revierförster Verwaltungsgeschäfte wahrzunehmen hat, so ist das in der Regel auch beim selbständigen Stadtförster der Fall. Wenn beide neben den Verwaltungsgeschäften auch den Dienst eines Betriebsbeamten wahrzunehmen haben, so hat aber der selbständige Stadtförster eine größere

*) Wir verweisen auf die Ausführungen von Oberförster Gebbers in Nr. 6 Seite 137 ff., die die Kabinetsorder erläutern. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Selbständigkeit, so daß immer noch die Frage zu prüfen sein wird, ob die Verwaltungsgeschäfte in beiden Fällen die gleiche Bedeutung haben, wobei der Umstand berücksichtigt werden muß, welche Bedeutung der verwaltenden Tätigkeit im ganzen beizumessen ist, weil auch dem Umstande Rechnung getragen werden muß, ob der Stadtförster mit oder ohne Hilfskräfte zu arbeiten hat. Davon wird es abhängen, ob für den Stadtförster die staatliche Förstertätigkeit oder die Revierförstertätigkeit als vergleichbar in Frage kommt, und dementsprechend auch der Anspruch auf die entsprechende Dienstkleidung.

Wenn nun die Abgrenzung zwischen der Förstertätigkeit und der Revierförstertätigkeit im Kommunaldienst nicht immer leicht sein wird, so hat aber auch die Abgrenzung zwischen der Revierförster- und der Forstverwaltertätigkeit mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen. Das charakteristische Merkmal ist beim staatlichen Forstverwalter die reine Verwaltungstätigkeit. Dieser Maßstab läßt sich aber nicht so ohne weiteres auf den Kommunaldienst übertragen, weil dessen Eigenart hierbei zu berücksichtigen ist. Selbstverständlich hat die Reviergröße bei der Entscheidung der Frage, ob eine Forstverwaltertätigkeit in Frage kommt, Bedeutung, aber nicht in allen Fällen im ausschlaggebenden Sinne, weil der ganze Aufgabenkreis im allgemeinen zu berücksichtigen ist, der bei einer geringeren Größe des Revieres wesentlich wichtiger sein kann, wie der eines staatlichen Forstverwalters. Deshalb gilt auch hier, daß auch die verwaltende Tätigkeit für sich allein betrachtet nicht immer ausreicht, um die Tätigkeit als mit der des staatlichen Forstverwalters vergleichbar anzusehen, denn es muß mindestens hinzukommen, daß die verwaltende Tätigkeit die Hauptsache, die Ausführung von Betriebsgeschäften Nebensache ist.

Jedenfalls ist in den erörterten Fällen die Entscheidung was für eine Stellung in Frage kommt, nur von Fall zu Fall möglich. Entscheidende Bedeutung hat hierbei die von dem Gemeindeverbande festgesetzte Besoldung nur, wenn sie der Tätigkeit des Beamten entspricht, was aber, soweit eigentliche Forstverwalterstellen in Frage kommen, vielfach bezweifelt werden darf.

Nun bleibt noch zu prüfen, wie es mit dem „Oberförster" zu halten ist, mit dem der Forstverwalter insofern gleichsteht, daß bei beiden die leitende Stellung vorhanden ist, d. h. jeder hat die forstliche Leitung des in Frage kommenden Verwaltungszweiges und die Fachaufsicht über nachgeordnete Beamte. Die mit der Amtsbezeichnung „Ober" verbundene Benennung setzt, wie das Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 10. Januar 1928 — II B 29/26 (Pr. Verw.-Blatt Bd. 49 Nr. 38, S. 306) — ausgesprochen hat, grundsätzlich voraus, daß das in Frage kommende Amt zu denjenigen gehört, die regelmäßig ein akademisches Vollstudium voraussetzen, aber damit ist nicht gesagt, daß zu einem derartigen Amte ein Nichtvollakademiker seitens der Kommunalverbände nicht berufen werden könnte, sofern er die nötige Befähigung für das Amt hat. Wesensverwandt sind sich die Ämter des Forstverwalters und des Oberförsters durchaus, so daß der Unterschied der Tätigkeit in der Hauptsache in dem Umfang des Geschäftskreises gesucht werden muß. Möglich ist es durchaus, daß es hier und dort eine Forstverwalterstelle geben kann, deren Inhaber eine der Oberförstertätigkeit, wie sie im Kommunaldienst nun einmal ist, gleichwertige Tätigkeit zu erfüllen hat und deshalb die dem „Ober" entsprechende Dienstkleidung, auch nach dem Sinn des in Frage kommenden Ministerialerlasses, sich rechtfertigen ließe.

Es würde eine unrichtige Auslegung der Ministerialverfügung sein, wenn man sie dahin interpretieren wollte, daß die festgesetzte Besoldung der Maßstab für die Tätigkeit ist und danach die Dienstkleidung sich zu richten hätte, denn sie geht davon aus, daß **unter der Berücksichtigung der Tätigkeit die Besoldung dementsprechend festgesetzt und danach die vergleichbare Beamtengruppe des Staatsdienstes bestimmt ist.** Die Anwendung der Verfügung ist also an die Voraussetzung gebunden, daß in den einzelnen Fällen entsprechend der Vorschrift des Besoldungsgesetzes (§ 43 Abs. 1) die Besoldung so geregelt ist, daß diese Regelung den Grundsätzen entspricht, die im Besoldungsgesetz niedergelegt sind. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist die Amtsbezeichnung, die den Kommunalverbänden freisteht, auch wenn die dienstlichen Obliegenheiten dadurch nicht genügend gekennzeichnet sind, nicht maßgebend für das Tragen der Dienstkleidung. Deshalb „kommt für den Stadtförster in W.... nur die Dienstkleidung der Revierförster in Frage".

Die Ministerial-Verfügung regelt einen einzelnen Fall, was nicht übersehen werden darf. Grundsätzlich ist daraus zu entnehmen, daß

1. für die Dienstkleidung der Kommunalforstbeamten die vergleichbaren Beamtengruppen des Staatsforstdienstes in Frage kommen, und
2. die Amtsbezeichnung hierfür keine ausschlaggebende Bedeutung hat.

Wie nun aber das Wort „nur" die Dienstkleidung der Revierförster .... aufzufassen ist, ohne Kenntnis des Sachverhaltes, so ist die anschließende Bezeichnung dahin zu verstehen, daß weder die Förster- noch die Forstverwalter-Uniform in Frage kommen kann.

Man kann nun aber auch aus der Verfügung entnehmen, daß wie die Amtsbezeichnung für die Dienstkleidung nicht entscheidend ist und im übrigen nach dem Besoldungsgesetz für die Eingruppierung nur die Tätigkeit Be-

Digitized by Google

deutung hat, sie nicht von der Voraussetzung ausgeht, daß die Besoldung, wie sie festgesetzt ist, für die Dienstkleidung maßgebend sein muß, sondern in dem zur Entscheidung stehenden Fall hat die Besoldung jedenfalls der dienstlichen Tätigkeit entsprochen. Weil nun aber die Kommunalforstbeamten im Sinne des Allerhöchsten Erlasses vom 11. Oktober 1899 dem Zwange unterliegen, eine Dienstkleidung zu tragen, so muß ihnen auch das Recht zustehen, zu fordern, daß die Aufsichtsbehörde die Entscheidung treffen muß, welche Uniform die Beamten im einzelnen Falle zu tragen haben, denn generell läßt sich das nicht bestimmen.

Es wäre ja nun nicht allzu schwierig, in jedem einzelnen Regierungsbezirk die Art der Stellen nach diesen Gesichtspunkten, auch wenn eine Bestätigung der Anstellung nicht erforderlich ist, behördlich festzulegen, aber mit der Lösung dieser Frage befaßt man sich nicht gern, weil eine nach dieser Richtung getroffene Entscheidung die Gemeinden sofort hinsichtlich der zu gewährenden Besoldung festlegen würde, was man vermeiden will.

Die Ministerial-Verfügung, von der ausgegangen wird, trifft die sehr wichtige Feststellung, daß die nicht mit dem Umfange der Tätigkeit in Einklang stehende Amtsbezeichnung für die Dienstkleidung nicht ausschlaggebend ist, hat aber auch die weittragende Bedeutung, daß sie dort, wo der Umfang der Tätigkeit die Dienstkleidung bestimmt, auch die Besoldungsregelung beeinflussen muß, wo sie nicht „dementsprechend" festgesetzt ist, denn sie muß der der vergleichbaren Staatsbeamtengruppe entsprechen.

Deshalb zeigt die Verfügung den Ausweg, daß, wer sich in seinen Rechten gekränkt fühlt, in der Lage ist, eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde darüber herbeizuführen, welche Dienstkleidung seiner amtlichen Tätigkeit entspricht. Die willkürlich festgesetzte Besoldung durch die Kommunalverbände kann nicht verwertet werden, um die Tätigkeit und den Pflichtenkreis zu bestimmen, aber wenn die Tätigkeit durch die Amtskleidung gekennzeichnet ist, so ist eine Handhabe gegeben, die der Tätigkeit entsprechende Besoldung, wo sie nicht vorhanden ist, anzustreben.

Die Saatgutunterbringung.

Von Oberförster **Meude**, Erfurt.

Diese ist für den Erfolg einer Aussaat von weit höherer Bedeutung, als gemeinhin angenommen wird; sie beeinflußt den Keimungsvorgang, die erste Entwicklung der Pflanzen, aber auch deren weiteres Gedeihen so, daß man sagen darf: „Die Tiefe der Saatgutunterbringung, die Bedeckung der Saaten ist für den Ausfall der Ernte neben richtiger Saatgutvorbehandlung in allererster Linie maßgebend und entscheidend." Der Aufmerksamkeit, die der Saatunterbringung in den Halstenbeker Forstbaumschulbetrieben gewidmet wird, verdanken es diese Baumschulen nicht zum wenigsten, daß sie aus gleicher Saatgutmenge das Doppelte, das Dreifache, ja, in selteneren Fällen sogar das Vierfache der Pflanzenzahl zu erzielen vermögen, die in der Kampwirtschaft als normal bezeichnet wird. Zum Keimen bedarf das Saatgut einer bestimmten Wärme-, Wasser- und Sauerstoffmenge. Das Wasser und der Sauerstoff machen in Verbindung mit Wärme die dem Samenkorn innewohnenden Lebenskräfte mobil: Das Wasser löst die im Korne aufgespeicherten Reservestoffe; der Sauerstoff bringt die der Keimbildung vorausgehenden Stoffumwandlungs- und Verbrennungsprozesse in Gang und unterhält sie weiter; der Keimling sprießt hervor, es sei denn, es war zu wenig Wasser vorhanden, oder es war zu viel an Wasser, zu wenig an Sauerstoff, zu wenig an Wärme da. Im ersten Falle — bei Wassermangel — vertrocknet das angekeimte Korn. In einem der letzten Fälle — bei Wasserüberfluß, Sauerstoff- oder Wärmemangel — verfault es mehr oder weniger. Die Versorgung des Saatguts mit Wärme entzieht sich unserer Beeinflussung; wir müssen dies höherer Gewalt überlassen; die Stärke der Saatdeckung, die wir in Praxis geben dürfen, ist so gering, daß wir damit die Temperatur um das Saatgut herum nicht zu verändern vermögen. Anders verhält es sich mit der Wasser- und Sauerstoffversorgung: je dünner und lockerer wir den Samen abdecken, desto mehr hat der Sauerstoff dahin Zutritt, aber um so trockner ist es im Keimungsbereiche; je tiefer und fester wir den Samen einbetten, desto mehr geben wir ihm Feuchtigkeit, aber um so größer wird der Sauerstoffmangel. Berücksichtigt man die Schwierigkeiten, die sich aus der Erfüllung der sich so gegensätzlich zueinander verhaltenden Forderungen nach richtiger Feuchtigkeits- und Sauerstoffmenge ergeben, so wird wohl ohne weiteres geglaubt werden, wenn gesagt wird, daß die richtige, optimale Saatgutunterbringung keineswegs so leicht ist, wie es nach dem diesbezüglichen Tun in unseren Kämpen erscheint, wie unsere forstlichen Saatgutdeckungsregeln es erscheinen lassen. Nicht nur die Größe und Beschaffenheit des Saatgutes, dessen Natur und innere Anlagen, die Art der Saatgutvorbehandlung, die Beschaffenheit und Art des Keimbettbodens, insbesondere dessen Wasserverhältnisse, die Form und Lage des Saatbeetes, auch die zur Zeit der Aussaat herrschende Witterung, ferner das Klima der betreffenden Gegend, zuletzt auch noch die etwa vorhandenen technischen Einrichtungen (z. B. die Möglichkeit des Gießens, der Beregnung, Beschattung usw.) muß man von Fall zu Fall bei der Saatgutunterbringung berücksichtigen, wenn diese eine Höchstleistung sein soll. Vertieft man sich in die vorgemachten kurzen, aber inhaltsreichen Feststellungen, so wird man vielleicht für manchen Aussaatmißerfolg den Grund finden, nach dem man bisher vergeblich gesucht hat.

Digitized by Google

Grüne Woche Berlin 1929.

Von Oberförster Graf v. d. Recke, Berlin.

Im Mittelpunkt des forstlichen Teiles der Grünen Woche stand in diesem Jahre die Ausstellung „Der Wald als Wirtschaftsgut", die von Herrn Forstmeister Seitz im Auftrage der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin in geradezu vorbildlicher Weise eingerichtet worden ist. Sie hatte den Zweck, neben der Anregung für Waldbesitzer und Forstbeamte insbesondere dem Laienpublikum einen Einblick in die Arbeit des Forstmannes im Walde zu geben und es aufzuklären über die teils aus Unkenntnis, teils mit Absicht angerichteten Schäden, die meist leicht vermieden werden können.

Die Ausstellung war gegliedert in vier Teile, und zwar:

1. Schaden durch Naturgewalten,
2. Bekämpfung schädlicher und Schutz nützlicher Pflanzen,
3. schädliche und nützliche Tiere,
4. der Mensch als Waldbeschützer und Waldverderber.

Im ersten Teil war das Modell eines modernen Straßenbaues zu sehen; Wildbachverbauung in Photographien zeigte Ministerialdirektor Dr. Wappes. Frostharte, spättreibende Fichten in der Niederlausitz hatte die Standesherrschaft Pförten ausgestellt. Die Anpassung der Baumarten und -rassen an die Schneebruchgefahr, Photographien von Fichten und Kiefern in schneereichen und schneearmen Gebieten (Unterschiede in der Kronenbildung) stellte Herr Forstmeister Dr. Kienitz aus. Ähnliche Bilder, von denen besonders der Urwald am Wildsee zu erwähnen ist, zeigte das Staatliche Forstamt Wildbad.

Die Standesherrschaft Muskau zeigte Modelle des Feuerwachtturms, System Seitz, der sich seit 30 Jahren durchaus bewährt hat. Die Minimax-Gesellschaft hatte eine Waldbrandausrüstung ausgestellt, desgleichen die Feuerwehr Berlin. Ferner war eine Tafel mit Eisenbahnschutzstreifen, System Kienitz, eine Karte der Oberförsterei Lüß, auf der der vollständig eingerichtete Feuerschutzdienst eingezeichnet war (Türme mit Telephon, Minimax-Stationen), eine Karte von dem großen Brande bei Rathenow, Waldbrandstatistik usw. zu sehen. Die Technische Nothilfe, die sich auch bei Waldbränden häufig vorzüglich bewährt hat, zeigte ein großes Mannschafts-Transportauto und interessantes statistisches Material über die Einsatztätigkeit in den Jahren 1919 bis 1928. Im Jahre 1928 hat sie bei 4380 Bränden geholfen.

Interessant war die Ausstellung des Staatlichen Forsteinrichtungsamtes Dresden (Oberforstmeister Putscher, Forstmeister Kaßner), aus der man manches Lehrreiche, z. B. die Umwandlung von Laubholz in Nadelholz in einem sächsischen Staatsrevier deutlich sehen konnte — unter Einfluß der früheren Bodenreinertragslehre. Jetzt geht die Entwicklung wieder umgekehrt. Man ist wieder bemüht, das Laubholz gegenüber dem Nadelholz zu begünstigen und dadurch Mischbestände zu schaffen, da zahlreiche Bodenrückgangserscheinungen vor dem reinen Nadelholzanbau warnen. Der Wert einer gutgeführten Bestandesgeschichte für waldbauliche Maßnahmen ist an diesem Beispiel deutlich zu sehen. Interessant sind einige Zahlen aus einem sächsischen Staatsforstrevier:

im Jahre 1885 betrug der Holzvorrat je Hektar 115 fm,
im Jahre 1912 betrug der Holzvorrat je Hektar 237 fm.

Die Gesamtnutzung je Hektar Holzboden war:

1834 . . . . . 2,17 fm,
1864 . . . . . 4,29 fm
und 1902 . . . . . 6,47 fm.

Man sieht also, daß sich die Erträge dieses Revieres um 200 % in 70 Jahren gesteigert haben, zum Teil wohl eine Folge der reinen Nadelholzwirtschaft, zum Teil wohl die Folge kürzerer Umtriebe. Ob sich diese hohen Erträge allerdings auf die Dauer halten lassen, ohne daß der Boden sich wesentlich verschlechtert, ist eine andere Frage. Interessant waren auch Zeichnungen des bekannten Entwipfelungsverfahrens des Forstmeisters Stock als Schutz gegen Sturmschäden und Bilder von Sturmschäden in Schlesien.

Im zweiten Teil „Bekämpfung schädlicher und Schutz nützlicher Pflanzen" sah man zunächst ein umfangreiches Material über die erfolgreichen Entlandungsarbeiten der Forstverwaltung Brandenburg a. Havel. Zahlreiche Geräte waren hier ausgestellt, z. B. Motorschilfmäher, Entkrautungsapparate, Geräte zum Herauswinden von Bültenmassen. Ferner war zu sehen die Bekämpfung des Hausschwammes mit Ecozid nach dem Verfahren Glawe, Naturverjüngung der Kiefer durch Brandkultur in Bildern, das Langersche Kronenabschußverfahren mit den dazu erforderlichen Geräten und einige Zeichnungen, die den Vorteil dieses Verfahrens gut erläuterten. In diesen Teil gehörten ferner hinein ein Ahlbornscher Rückwagen, der Tschaensche Rückschlitten und als neues Gerät Clausnitzers Baumschlepphaube „Endlich", ein anscheinend praktisches Gerät zum Rücken, das verhältnismäßig billig ist und sich bisher gut bewährt haben soll.

Vom Standpunkt des Kritikers ist zu bemerken, daß eine Ausstellung von Bildern der gesetzlich geschützten Pflanzen hier sehr am Platze gewesen wäre. Diese Ausstellung war beabsichtigt, ist jedoch nicht zustandegekommen, da die Forstliche Hochschule Eberswalde sich leider an der Ausstellung nicht beteiligt hat.

In der Ausstellung „Schädliche und nützliche Tiere" war als besonderer Anziehungspunkt für das große Publikum ein Junkers-Flugzeug ausgestellt, ein Schwesterschiff der „Bremen",

Digitized by Google

das mit einer kompletten Streuvorrichtung für den Arsenflug ausgerüstet ist. Es ist besonders anzuerkennen, daß die Firma Junkers unter großen Opfern dieses Flugzeug ausgestellt hat. Interessant war auch eine Ausstellung des Oberförsters Bouvier, Tegel, der in einer lebensgroßen Dickung Wildschaden von Rotwild, Rehwild, Kaninchen mit ausgestopften Tieren sehr schön und lehrreich darstellte. Daneben war ein Verjüngungshorst von Kiefer, Eiche und Birke im Schutze eines Gatters (Draht-Bremer) zu sehen, der nicht unter Wildschaden gelitten hat. Auch der Holzstabzaun des Forstmeisters Birner war ausgestellt. Lehrreich waren ferner Tafeln der Entwicklung des Spannerfraßes in der Oberpfalz in den Jahren 1924 bis 1927. Es fehlte leider die Angabe der angewendeten Bekämpfungsmethoden. Die Anstalt für Pflanzenschutz zeigte Versuche zur Bekämpfung des grünen Eichenwicklers mittels eines Motorverstäubers. Ebenfalls waren Bilder von der Bekämpfung des Spanners durch Streuharken, Grubbern, Flugzeug usw. zu sehen. Eine kleine Zusammenstellung der beim Probesammeln zu findenden forstschädlichen Insekten vervollständigte nebst einer großen Anzahl von Fraßstücken und einem biologischen Kasten, der zum Schutz der nützlichen Ameise aufruft, diesen interessanten Teil.

Einen besonders breiten Raum nahm dem aufklärenden Zweck der Ausstellung entsprechend der Teil „Der Mensch als Waldbeschützer und Waldverderber" ein. Hier wurden die Schäden, die durch Unverstand und Böswilligkeit zahlreich angerichtet werden, gezeigt und ihre Bekämpfung durch Aufklärung der Bevölkerung in zum Teil recht netter und humorvoller Form. So war z. B. ein Stammabschnitt mit einem eingeschnittenen Herzen zu sehen, an dem ein Gedicht angebracht ist, mit dem Herr v. Oppen, Tornow, seinen Wald vor der Tätigkeit der Liebespaare zu schützen sucht. Das Gedicht hat folgenden Wortlaut:

An Liebespaare.

Schneid' niemals in die Rinden
Herz, Pfeil und Namen ein.
Die Rinde glatt zu finden,
Wird jedem lieber sein.
Auch ist es gänzlich schnuppe,
Ob hier zu lesen ist,
Daß Du mit Deiner Puppe
Mal hier gewesen bist.

Oberförster Bouvier zeigte sehr lehrreiche Bilder aus der Praxis des Berliner Vorortreviers, z. B. „Der Wald als Schuttabladeplatz", „Die Rinde von grünen Kiefern eignet sich hervorragend zum Kaffeeabkochen", Maiendiebstahl, Zerstörung von Wegeböschungen durch die Schuljugend, Nadelhölzer, wie Douglasie, Weymouthskiefer, Kiefer usw., die von Ausflüglern und Kranzbindern beraubt sind. Dagegen zeigte der Verein der Zeltfreunde Tegel-See eine vorbildliche Anlage von Zelten mit Papierkorb in der Nähe usw. unter dem Motto: „Hier herrscht Ordnung im Walde". Auch der Sinnspruch:

Lieber Leser, merk Dir das,
Sieh auf den Weg und nicht aufs Gras,
Damit man leicht und ohne Müh
Dich unterscheiden kann vom Vieh!

hat vielleicht auch manchmal praktische Bedeutung.

Weitere Anziehungsbilder waren forstliche Ölbilder von Dr. Schaar, Bilder der Platten- und Schuppenkiefer, beide 400 Jahre alt in 800 m Höhe im Schwarzwald, von Forstmeister Seitz, mit folgendem Spruch, der von allen Forstleuten wohl beherzigt werden sollte:

Halt' an die Axt und laß die alten Edelbäume stehn,
Nutz' ihren Samen gründlich, ehe sie vergehn!
Er bringt Dir vielfach mehr als der Verkauf von Holz,
Und Deine Enkel sind auf ihren Ahnherrn stolz.

Besonders interessant war eine Ausstellung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, der in guten Bildern den im Walde angerichteten Schaden durch Bodensenkung, Wasserentziehung, Rauchschäden, Forstfrevel usw. zeigte und im Gegensatz dazu die Maßnahmen zur Erhaltung der Waldungen im Ruhrkohlenbezirk, von denen hervorzuheben ist die Festsetzung von Grünflächen, die Anlage von Pflanzenschulen zur Erziehung rauchharter Holzarten zur verbilligten Abgabe an die Waldbesitzer und die Aufklärung der Bevölkerung durch Schule und Presse. Was gerade durch die Aufklärung in der Schule geleistet werden kann, zeigte eine sehr hübsche Ausstellung der Volksschule Havelberg, Leiter: Rektor Kuschka. Hier hat der langjährige Revierverwalter Forstmeister Seitz ein interessiertes Lehrerkollegium zur Erziehung der Jugend angeregt. Zahlreiche Bilder, die Wild, Fährten, Vögel, Insekten, Pflanzen und Pilze in Aquarellen und Zeichnungen darstellen, erbrachten den Beweis, wie aufnahmefähig unsere Jugend — es handelt sich hier um eine Volksschule! — für die Schönheiten des deutschen Waldes ist, wenn man ihr die richtige Anleitung gibt. Für die Forstleute war ein besonderer Treffpunkt eingerichtet, wo zur Belehrung und Erheiterung zahlreiche Skizzen vom Jagdmaler v. Riesen mit Texten von Forstmeister Seitz zu sehen waren, z. B. „Einzäunung edelrassiger Eichen zur Samengewinnung", „Zopftrockene Bäume können durch Mulmmethode wieder zum Grünen gebracht werden". Auch sehr hübsch war eine Illustration zu dem Ausspruch von Bernhard Borggreve: „Wenn mehr als zwei Forstmänner zusammen Durchforstungen auszeichnen, ist es die höchste Zeit, nach Hause zu gehen, sonst entsteht ein Kahlschlag mit Überhältern".

Besonders interessant und lehrreich gerade für den Praktiker war die Ausstellung des A.T.F., d. h. des Ausschusses für Technik in der Forstwirtschaft im Deutschen Forstverein, der zum erstenmal mit einer zusammenfassenden Ausstellung der von ihm geprüften und als geeignet befundenen Geräte an die Öffentlichkeit trat und hiermit gerade den Waldbesitzern und Forstbeamten einen guten

Digitized by Google

Überblick über die besten zur Zeit im Handel befindlichen Geräte gegeben hat. Besonders eingehend war die Siemens-Schuckert-Fräse geprüft worden. Sie hat gegen das Vorjahr folgende Verbesserungen aufzuweisen. Die Messerhaken sind geändert, wodurch eine größere Haltbarkeit der Federn erreicht ist. Die S-Haken sind verlängert worden und arbeiten daher tiefer. Neue Schälhaken für Hack- und Schälarbeit sind konstruiert worden, ferner eine Räumschar zur Beseitigung von Rohhumusdecken, die an die Fräse angehängt wird und wie ein Pflug wirkt. Besonders wichtig für Reviere mit starkem Segge- und Graswuchs ist der Dammhäufler, der an jede bereits schon im Betrieb befindliche Fräse angehängt werden kann und einen erhöhten Streifen hervorbringt (Fräsarbeit und Häufelung in einem Arbeitsgang), auf dem die dann zu pflanzenden Kiefern erheblich schneller aus dem Gras- und Seggewuchs herauskommen (System der Harterschen Dammkultur). Bei der Anwendung der Fräse als Hackinstrument sind die mittleren Werkzeuge fortgelassen worden und dafür Scheiben als Schutz für die Pflanzen beim Hacken angebracht. Die äußeren Scheiben sind mit einem Winkeleisenkranz mit Tiefenregulierungen versehen. Wichtig sind auch die Gummitransporträder, die leicht aufzumontieren sind und die Abnutzung der Maschine beim Transport wesentlich herabmindern.

Von den Geräten der Firma Neumann waren ausgestellt die verbesserte Sämaschine „Walddank" und der Walzenforstpflug von Oberförster Stehle. Dieser Pflug hat den Vorteil, daß die Pflugschar stets genau in der gleichen Tiefe arbeiten muß ohne Rücksicht darauf, ob der Boden locker oder durchwurzelt oder verunkrautet ist. Der Pflug hat sich bei den Prüfungen durchaus bewährt und sich allen anderen Pflügen überlegen gezeigt. Leider ist er nur ziemlich teuer, was wohl seine weitere Verbreitung vorläufig noch etwas hindern wird. Ein weiteres Bodenbearbeitungsgerät ist der „Lindwurm" von Oberforstmeister Auerochs. Er soll dazu dienen, verdichteten Waldboden zu lockern, mäßigen Auflagehumus mit dem Mineralboden zu vermischen und dadurch für natürliche und künstliche Verjüngung ein günstiges Keimbett zu schaffen. Das Gerät ist sehr einfach und hat sich bei den Prüfungen bewährt. Die Tiefenlockerung beträgt etwa 6 cm, die Arbeitsbreite 20 bis 50 cm. Ein sehr zweckmäßiges Gerät ist ferner die neue Gartenschere, Marke „Löwe", von der Firma Göhlers Wwe., die sich allen anderen Scheren weit überlegen gezeigt hat und deshalb zur Anschaffung durchaus empfohlen werden kann. Ferner waren ausgestellt der bekannte Jehsertsche Ballenstecher, die Spitzenbergschen Sämaschinen, ein neuer forstlicher Kleinschlepper, System Pöhl, dessen Prüfung allerdings noch nicht abgeschlossen ist, die Motorsäge „Rinco", die einige Verbesserungen gegen früher aufweist, z. B. hat sie jetzt zwei Zylinder, früher dagegen nur einen, wodurch die Arbeitsleistung erhöht wird, und als ganz neues Gerät der Feuerlöscher des Forstmeisters Tschaen für Überlandbrennbetrieb, der sich bei seiner Anwendung im Reichsforstamt Zossen bisher durchaus bewährte. Beachtung verdienen ferner das Münstersche Röteleisen, der Angelsche Drahtspanner und ein Ballonrad der Brennaborwerke. (Näheres über die Ergebnisse der Prüfung in den Mitteilungen des A.T.F., Heft II.) Es wäre dringend zu wünschen, daß alle Firmen in ihren Katalogen bei geprüften Geräten einen Vermerk etwa folgender Art machten: „Geprüft vom A.T.F., Mitteilungsheft Nr. II", damit der Waldbesitzer sich vor der Anschaffung des Gerätes über seine Brauchbarkeit unterrichten kann.

Neben diesen vom A.T.F. ausgestellten Geräten haben die bekannten Firmen große Ausstellungen ihrer Erzeugnisse veranstaltet, von denen als neu folgende Geräte zu erwähnen sind:

Die Firma Neumann zeigte den verbesserten Choriner Waldpflug und den Meinickeschen Streifenhobel für Ödlandsaufforstungen, der für nordwestdeutsche Verhältnisse mit schwacher Bodendecke gedacht ist. Göhlers Wwe. hat einen 1 m langen Ablängstab mit Griff, der geeicht werden kann, ferner einen neuen Numerierschlägel, mit dem gleichzeitig Längen und Durchmesser angeschlagen werden können, und die dreizinkige Beilhacke nach Forstmeister Vogel, die sich sehr gut bewährt hat, ausgestellt. Die Firma Dittmar, Heilbronn, zeigte ebenfalls einen neuen Numerierschlägel, der durch eine Einlage gegen Stielbruch gesichert ist. Firma Kirmis zeigte die bewährten Keudellschen Kulturgeräte. Ferner haben die Gerätestelle der Deutschwald und Forstmeister Junack eine ganze Anzahl der bewährtesten forstlichen Geräte ausgestellt. Eine neue Motorsäge ist neben der Rinco auf den Markt gebracht worden, und zwar die „Erco" der Firma Ring & Co., Berlin. Die Säge stellt eine Neukonstruktion dar, bei der das Sägeblatt um 90 % schwenkbar ist, so daß der Motor stets in der gleichen Stellung bleibt. Ein mit dem Fuß zu bedienender Kickstarter gestattet ein leichtes Anwerfen. Ein Vorteil ist die ovale Form der Sägemaschine gegenüber den bisher geraden Sägemaschinen. Diese Form erlaubt das Durchschneiden von liegenden Stämmen bis zum Boden. Ferner werden die Auspuffgeräusche durch einen Schalldämpfer stark verringert, was manchen Forstmann, dem zu intensive Geräusche im Walde nicht sehr sympathisch sind, mit der Verwendung motorischer Maschinen im Walde etwas versöhnen dürfte. Ein abschließendes Urteil über diese Säge wird sich jedoch erst nach eingehender Prüfung durch den A.T.F. geben lassen. Bei der Rinco-Säge ist ebenfalls als Verbesserung zu erwähnen, daß sie jetzt mit einer Kurbel zum Anwerfen ausgestattet ist, so daß das lästige, zeitraubende Anwerfen mit dem Lederriemen fortfällt.

Zahlreiche Drahtsorten haben die bekannten Firmen Draht-Bremer und Lerm & Ludewig

Digitized by Google

ausgestellt. Auch Baumschulen und Samenhandlungen haben sich wieder zahlreich an der Ausstellung beteiligt, z. B. Otto Kloß, Liebenwerda, der gute Exemplare seiner Populus angulata cordata robusta zeigte, dann einige märkische Waldbesitzer: v. Keubell zeigte den Erfolg der Pflege mit dem Igel nach Vollumbruch bei zweijährigen kanadischen Pappeln, die etwa 3,5 m hoch sind, v. Lochow, Petkus, seine interessanten Anbauversuche mit Samen bestimmter Mutterbäume, nach denen jetzt schon mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden kann, daß die Eigenschaften jedes Mutterbaumes sich bei den Nachkommen jedes Jahres wieder zeigen; und v. Neumann, Hanseberg, Abschnitte erstklassiger Traubeneichen; v. Bünau, Sophienhof, hatte auf seinem Stande neben einer ganzen Anzahl anderer Pflanzen Sämlinge der Pinus murrayana ausgestellt, und die Stadtforstverwaltung Neuhaldensleben zeigte die Vorteile anerkannten märkischen Saatgutes.

Schutzmittel gegen Wildverbiß und Insekten zeigten Gebrüder Krause, Wittenberge, Borchers, Goslar, und Ermisch, Magdeburg. Zur Waldbrandbekämpfung hatten Minimax und Radikal ihre Spezialapparate ausgestellt. Interessant waren auch zahlreiche Stände von Korbweidenzüchtern. Die Korbweidenzucht kann als Nebenbetrieb auf geeignetem Boden und mit geeigneten Weidensorten recht hübsche Nebeneinnahmen ergeben. Die Holzhydrolyse A.G., Heidelberg, gab eine ausführliche Darstellung des Holzverzuckerungsverfahrens nach Bergius. Interessante Bilder zeigten die Firmen Junkers und Merck, Darmstadt, von der Insektenbekämpfung durch Flugzeugbestäubung mit Arsenpräparaten, und eine für den Forstmann sehr lehrreiche Ausstellung zeigte das Deutsche Museum in München mit der Anatomie der wichtigsten deutschen Hölzer.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß diese Ausstellung, deren Zustandekommen in erster Linie der unermüdlichen Arbeit der Forstmeisters Seitz zu verdanken ist, durchaus lehrreich und anregend war. Es darf hier vielleicht der Wunsch ausgesprochen werden, daß sich in kommenden Jahren außer dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft noch weitere, insbesondere preußische Behörden finden, die für diese so wichtige Ausstellung Mittel zur Verfügung stellen, damit diese wertvollen Ausstellungen immer weiter ausgebaut werden können.

Liste der von den einzelnen Berufsämtern für Privatförster anerkannten Lehrherren.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß von den meisten Berufsämtern jährlich nur 6 bis 8 Lehrlinge angenommen werden. Bei dem Berufsamt Halle sind für 1929 bereits sämtliche Lehrstellen vergeben. Die Zuweisung der Lehrlinge an einen der nachstehend genannten Lehrherren erfolgt im allgemeinen durch die Berufsämter.

1. Berufsamt Ostpreußen.

Königsberg i. Pr., Beethovenstraße 24/26.

1. Schlicht, Paul, Oberförster, Forsth. Damerau b. Gerdauen, Ostpr.
2. Ohrt, Adolf, Forstverwalter, Forsth. Pieclo b. Schnellwalde, Ostpr.
3. Wild, Karl, Oberförster, Wilmsdorf b. Creuzburg, Ostpr.
4. Vollstedt, William, Oberförster, Quittainen, Ostpr.
5. Heinemann, Joseph, Oberförster, Mittenort b. Steinort, Ostpr.
6. König, Gustav, Oberförster, Finckenstein, Kr. Rosenberg, Westpr.
7. Wennrich, Gustav, Revierförster, Jäskendorf b. Nickelshagen, Ostpr.
8. Soeknick, Staatshegemeister im Privatdienst bei Herrn v. Kuenheim, Forsth. Kegels b. Glommen, Ostpr.
9. Graf Klaus v. Finckenstein, Oberförster, Schönberg b. Sommerau, Westpr.
10. Löwe, Stadtforstrat, Oberförsterei Vogelsang b. Elbing, Westpr.
11. Frhr. v. Plettenberg, Oberförster, Oberförsterei Löwenhagen, Kr. Königsberg, Ostpr.
12. Tech, Oberförster, Carwinden b. Schlobitten, Ostpr.
13. Köllner, Forstmeister, Allenstein, Ostpr.
14. Brettmann, Forstverwalter, Schlobitten, Ostpr.
15. Zimmer, Forstassessor, Altstadt b. Christburg, Ostpr.
16. Wenk, Stadtförster, Rothwalde b. Wartenburg.
17. Prill, Forstverwalter, Döhlau, Ostpr.
18. Peters, Revierförster, Fritzendorf b. Kunigehlen, Ostpr.
19. Schwarz, Förster, Bosemb, Kr. Sensburg, Ostpr.

2. Berufsamt Brandenburg.

Berlin NW 40, Kronprinzenufer 3.

1. Kybitz, Fürstl. Hohenzoll. Oberförster, Kgl. Forstassessor a. D., Sternberg, Bez. Frankfurt a. O.
2. Marquardt, Oberförster, Neuhaus b. Greiffenberg Um.
3. Fiebig, Revierförster, Försterei Schützenhaus, Post Bernstein Nm.
4. Rapsch, Förster, Niederlübbichow, Post Zehden a. O.
5. Rehdorf, Förster, Forsth. Teerofen b. Bellinchen a. O.
6. Böhmig, Stadtförster, Forsth. Arendsee b. Klosterfelde, Kr. Niederbarnim.
7. Klein, Revierförster, Drehnow, Kr. Crossen a. O.
8. Becker, Privatoberförster, Karthan b. Wilsnack, Kr. Westprignitz.
9. Lukas, Förster, Mochow, Post Goyatz, Kr. Lübben N.-L.
10. Olbrich, Revierförster, Forsth. Unterheide b. Berlinchen Nm.
11. Winkler, Revierförster, Klein-Vorwerk, Post Tschicherzig, Kr. Züllichau.
12. Langeloh, Förster, Jühnsdorf, Post Mahlow, Kr. Teltow.
13. Groke, Förster, Langheinersdorf, Kr. Züllichau-Schwiebus.
14. Steinmeyer, Forstverwalter, Zerbelin bei Weggun Um.

Digitized by Google

15. Kröger, Oberförster, Pförten N.-L.
16. Busch, Oberförster, Wiesenburg, Kr. Zauch-Belzig.
17. Kanzler, Förster, Altdöbern, Forsth. Marienfasanerie, Kr. Calau.
18. Monsky, Revierförster, Forsth. Siethen, Post Ludwigsfelde, Kr. Teltow.
19. Dreher, Förster, Zerwellin b. Boitzenburg, Kr. Templin Um.
20. Haase, Revierförster, Welsigke b. Wiesenburg (Mark).
21. Kohlrusch, Revierverwalter, Oberförsterei Madlitz b. Briesen (Mark).
22. Framke, Revierförster, Arensdorf, Kr. Oststernberg Nm.
23. Hübner, Förster, Hanseberg, Post u. Kr. Königsberg Nm.
24. Sabiers, Förster, Hoppenrade, Post Löwenberg (Mark).
25. Grußdorf, städt. Oberförster, Treuenbrietzen, Kr. Zauch-Belzig.
26. Knieschke, Oberförster, Frhr. v. Eckardsteinsche Oberförsterei Prötzel, Kr. Oberbarnim.
27. Bouvier, Oberförster, Städt. Forsth. Saatwinkel, Post Haselhorst b. Spandau.

3. Berufsamt Pommern.

Stettin, Kreckower Str. 20.

1. Barsknecht, Stadtförster, Forsth. Malchowbrück b. Kolberg, Kr. Kolberg.
2. Baumeister, Gräfl. Oberförster, Carlsburg, Kr. Greifswald.
3. Beise, Revierförster, Kl.-Weckow, Post Wollin, Kr. Cammin i. Pomm.
4. Förster, Oberförster, Cantreck, Kr. Cammin i. Pomm.
5. Jacob, Revierförster, Teerofen b. Ossecken, Kr. Lauenburg i. Pomm.
6. Krahmer, Forstmeister, Schmolsin, Kr. Stolp.
7. Krämer, Städt. Oberförster, Pützerlin b. Mulkenthin, Kr. Saatzig.
8. Kliegel, städt. Förster, Forsth. Wickenberg b. Kolberg, Kr. Kolberg.
9. Köhler, Revierförster, Forsth. Heide b. Bietzig, Kr. Lauenburg.
10. König, Förster, Rehberg b. Falkenburg i. Pomm. Kr. Dramburg.
11. Langer, Oberförster, Basenthin b. Gollnow, Kr. Cammin i. Pomm.
12. Lipke, Förster, Carow b. Labes, Kr. Regenwalde.
13. Meiners, Fürstl. Hohenz. Forstmeister, Manow, Bez. Köslin.
14. Munske, Revierförster, Forsth. Kuhtz b. Kl.-Soltikow, Kr. Schlawe.
15. Noth, Fürstl. Hohenz. Forstmeister, Suckow, Kr. Schlawe.
16. Nicklich, Förster, Forsth. Gätkenhagen b. Lüdershagen, Kr. Franzburg.
17. Pabst, Oberförster, Gr.-Tychow, Kr. Belgard.
18. Pallasch, Revierförster, Missenhof b. Sydow, Kr. Schlawe.
19. Reyher, Revierförster, Forsth. Nowienna, Kr. Stolp.
20. Sonnenburg, Staatl. Hegemeister a. D., Voßberg b. Zollbrück, Kr. Schlawe.
21. Säume, Forstverwalter, Ujatzthal b. Schlawe, Kr. Schlawe.
22. Schaupp, Förster, Rützenfelde, Post Rottmannshagen, Kr. Demmin.
23. Scheffelke, Städt. Revierförster, Forsth. Ulrichshof b. Falkenburg i. Pomm., Kr. Dramburg.
24. von Schipp, Förster, Forsth. Mühlenkrug b. Gr.-Poplow, Kr. Belgard.
25. Schröder, Stadtförster, Polzin i. Pomm., Kr. Belgard.
26. Tech, Paul, Stadtförster, Försterei Buchwald, Post Köslin, Kr. Köslin.
27. Tiedt, Förster, Peenwerder, Post Gielow i. Meckl., Kr. Demmin.
28. Übner, Städt. Revierförster, Forsth. Wolfshorst, Kr. Randow.
29. Werner, Revierförster, Blumberg b. Casekow, Kr. Randow.
30. Wussow, Revierförster, Karzin, Kr. Stolp i. Pomm.
31. Wenzlaff, Förster, Brallenthin b. Dölitz i. Pomm., Kr. Pyritz.
32. Militz, Fürstl. Förster, Grünhof, Post Seydel, Köslin-Land.

4. Berufsamt Grenzmark.

Schneidemühl, Albrechtstraße 5.

1. Mecklenburg, Staatl. Forstmeister, Staatl. Oberförsterei Landeck, Kr. Schlochau.
2. Scherel, Stadtforstrat, Stadtforst Schneidemühl.
3. Feige, Forstmeister, Gräfl. v. d. Schulenburgsche Verwaltung, Filehne.
4. Pache, Max, Revierförster, Gilka-Bötzowsche Forstverwaltung i. Forsth. Rabel, Post Zedlitz, Kr. Fraustadt.
5. Bohne, Karl, Gräfl. Förster, Graf zu Dohnasche Forst Hiller-Gärtringen, Forsth. Waldecke, Kr. Meseritz.
6. Froming, Staatl. Oberförster, Preuß. Staatsoberförsterei Pflastermühl, Kr. Schlochau.
7. Bergmann, Staatl. Oberförster, Preuß. Staatsoberförsterei Tütz, Kr. Dt.-Krone.

5. Berufsamt Niederschlesien.

Breslau X, Matthiasplatz 6.

1. Ahrens, Forstmeister, Schmiedeberg i. Rsgeb.
2. Augustin, Revierförster, Schreiberhau i. Rsgeb.
3. Bermann, Forstmeister, Muskau O.-L.
4. Bormann, Oberförster, Schreiberhau i. Rsgeb.
5. Borraß, Oberförster, Landeck i. Schl.
6. Breitenfeld, Revierförster, Arnsdorf, Kr. Görlitz.
7. Bressel, Oberförster, Carolath, Kr. Freystadt.
8. Bruhn, Forstmeister, Kotzenau, Kr. Lüben.
9. Dettke, Förster, Hänchen, Kr. Löwenberg.
10. Doenst, Revierförster, Bergvorwerk, Kr. Glogau.
11. Dyballa, Revierförster, Gotthardsberg i. Rsgeb.
12. Eberst, Oberförster, Saabor, Kr. Grünberg.
13. Elsner, Revierförster, Ludwigsdorf i. Rsgeb.
14. Engelmayer, Revierförster, Bielendorf, Kr. Habelschwerdt.
15. Faulde, Revierförster, Altröhrsdorf, Kr. Bolkenhain.
16. Förster, Revierförster, Hermsdorf u. Kynast.
17. Francke, Revierförster, Sibyllenort, Kr. Oels.
18. Franzke, Revierförster, Berghof, Kr. Schönau a. K.
19. Freyfoldt, Oberförster, Camenz i. Schl.
20. Fuhrmann, Förster, Charlottenau, Kr. Ramslau.
21. Galle, Revierförster, Wiesa, Kr. Rothenburg.
22. Gerlach, Revierförster, Löbensmüh, Kr. Görlitz.
23. Goers, Revierförster, Oberheide, Kr. Hoyerswerda.
24. Göttsche, Oberförster, Jeltsch, Kr. Ohlau.
25. Gruhl, Oberförster, Goschütz, Kr. Gr.-Wartenberg
26. Gründel, Revierförster, Lunke, Kr. Militsch.

Digitized by Google

27. Gründel, Revierförster, Stolzenau, Kr. Glatz.
28. Hartnack, Prinzl. Oberförster, Seitenberg, Kr. Habelschwerdt.
29. Heinrich, Oberförster, Hagendorf, Kr. Löwenberg
30. Helberg, Revierförster, Guteborn O.-L.
31. Hiemenz, Forstmeister, Ullersdorf (Isergeb.).
32. Ihle, Forstmeister, Weißwasser, Kr. Rothenburg.
33. Jurasky, Revierförster, Forsth. Willkowe, Kr. Militsch.
34. Kaczmarczyk, Forstverwalter, Groß-Reichenau a. Bober.
35. Kähny, Förster, Strachau, Kr. Nimptsch.
36. Kittelmann, Revierförster, Seifershau i. Rsgeb.
37. Kleinert, Förster, Nieder-Hartmannsdorf, Kr. Sagan.
38. Klose, Förster, Görbersdorf, Kr. Waldenburg.
39. Knippel, Oberförster, Ritschen O.-L.
40. Koch, Oberförster, Seitenberg, Kr. Habelschwerdt.
41. Koehler, Oberforstmeister, Hermsdorf u. Kynast.
42. Kühl, Förster, Schollendorf, Kr. Gr.-Wartenberg.
43. Linke, Revierförster, Rabishau, Kr. Löwenberg.
44. Nickel, Revierförster, Neuhof, Kr. Striegau.
45. Oberstein, Stiftsforstverwalter, Kammendorf b. Canth.
46. Ohl, Förster, Pechern, Kr. Sagan.
47. Oschela, Revierförster, Collm, Kr. Rothenburg.
48. Otte, Forstverwalter, Forsth. Tannenberg, Kr. Reichenbach.
49. Passoke, Forstverwalter, Schwarzvorwerk, Kr. Guhrau.
50. Paul, Forstmeister, Rothenburg, Kr. Grünberg.
51. Penning, Revierförster, Forsth. Heidchen, Kr. Militsch.
52. Pfeiffer, Stadtförster, Reichenstein i. Schl.
53. Rohde, Oberförster, Militsch.
54. Rolle, Forstverwalter, Bankwitz, Kr. Schweidnitz.
55. Rott, Oberförster, Mittelwalde.
56. Rücker, Hegemeister, Greiffenstein.
57. Siebenhaar, Revierförster, Neu-Stradam, Kr. Groß-Wartenberg.
58. Schloms, Wildmeister, Briesnitz b. Wartha.
59. Schmidt, Forstverwalter, Süßwinkel, Kr. Oels.
60. Schmiechen, Hegemeister, Tränke, Post Lodenau O.-L.
61. Scholz, Förster, Mölke, Kr. Neurode.
62. Schulz, Revierförster, Koslitz, Kr. Lüben.
63. Schulz, Forstmeister, Volpersdorf, Kr. Neurode.
64. Schwabe, Forstmeister, Jagdschloß, Kr. Rothenburg.
65. Stach, Oberförster, Hermsdorf u. Kynast.
66. Stock, Forstmeister, Flinsberg i. Isergeb.
67. Stolze, Förster, Ziegelhof, Kr. Oels.
68. Streit, Stadtforstverwalter, Hainwald, Post Neudorf a. Grödítzberg.
69. Tiedt, Revierförster, Walddorf b. Rückers i. Schl.
70. Tietgen, Revierförster, Schönheide, Kr. Frankenstein.
71. Tiller, Hegemeister, Kamnitz, Grafsch. Glatz.
72. Titze, Oberförster, Giersdorf, Kr. Frankenstein.
73. Wabnitz, Revierförster, Münzthal, Kr. Schönau.
74. Warnat, Hegemeister, Patschkey, Kr. Oels.
75. Wegener, Oberförster, Oberlangenbielau, Kr. Reichenbach.
76. Weiß, Forstverwalter, Grambschütz, Kr. Namslau.
77. Wocher, Forstmeister, Giersdorf i. Rsgeb.
78. Wöhlbier, Förster, Postel, Kr. Militsch.
79. Wollny, Förster, Adelsbach, Kr. Waldenburg.
80. Zischka, Revierförster, Deutsch-Damno, Kr. Militsch.

6. Berufsamt Oberschlesien.

Oppeln, Moltkestraße 43.

1. Blancke, Oberförster, Sausenberg, O.-S.
2. Dortmund, Forstverwalter, Radau, Post Zembowitz O.-S.
3. Graber, Revierförster, Dambrau, Kr. Falkenberg O.-S.
4. Hoogestraat, Oberförster, Klein-Althammer, Kr. Cosel O.-S.
5. Liebel, Oberförster, Neustadt O.-S.
6. Mechler, Revierförster, Kaltwasser, Kr. Groß-Strehlitz.
7. Miebes, Oberförster, Jacobswalde, Post Birawa O.-S.
8. von Monkewitz, Oberförster, Stubendorf O.-S., Kr. Groß-Strehlitz.
9. Nerlich, Revierförster, Birawa, Kr. Cosel O.-S.
10. Nerrlich, Forstverwalter und Wildmeister, Forsth. Friedrichsgrund, Post Friedland O.-S.
11. Obst, Revierförster, Petempa, Kr. Gleiwitz.
12. Parpart, Förster, Servitutwald, Post Kasselwitz O.-S.
13. Pech, Oberförster, Dombrowka, Post Schwieben O.-S.
14. Radünzel, Revierförster, Laskowitz, Kr. Rosenberg O.-S.
15. Reisch, Wildmeister, Ursulanowitz, Post Zellin O.-S.
16. Rimmele, Oberförster, Zembowitz O.-S.
17. Schirdewan, Stadtförster, Schönwalde bei Ziegenhals O.-S.
18. Schmatolla, Revierförster, Stollarzowitz, Post Wieschowa O.-S.
19. Schupke, Revierförster, Schwinowitz, Kr. Gleiwitz
20. Schweda, Revierförster, Tatschau, Kr. Gleiwitz.
21. Spatz, Oberforstmeister, Ratiborhammer O.-S.
22. Standke, Förster, Grobitz, Kr. Falkenberg O.-S.
23. Strauß, Revierförster, Preiland, Kr. Neiße.
24. Theuerkauf, Förster, Petersdorf, Kr. Gleiwitz.
25. Voigt, Oberförster, Turawa O.-S.
26. Walter, Oberförster, Bankau O.-S.
27. Weigang, Revierförster, Krywald, Kr. Lublinitz.
28. Winkler, Revierförster, Sobisch, Kr. Rosenberg O.-S.
29. Zielinski, Förster, Tworog, Kr. Gleiwitz.

7. Berufsamt für die Provinz Sachsen.

Halle a. d. Saale, Kaiserstraße 7.

1. Kolb, Forstmeister, Roßla.
2. Herzog, Stadtrevierförster, Bleicherode.
3. Demig, Oberförster, Burgwenden.
4. Sönksen, Oberförster, Heiligenstadt.
5. Struchmann, Förster, Forsth. Eiche.
6. Redslob, Forstmeister, Oberförsterei Wippra.
7. Leberecht, Förster, Beichlingen.
8. Hanke, Revierförster, Harble.
9. Reimann, Revierförster, Questenberg.
10. Engel, Forstinspektor, Dahlen.
11. Schmidt, Revierförster, Seggerde.
12. Haferkorn, Revierförster, Reinharz.
13. Bühring, Forstmeister, Ilsenburg.
14. Piplack, Förster, Gr.-Brunsrode.
15. Schomburg, Oberförster, Wolfsburg.
16. Walther, Oberförster, Meisdorf.
17. Ullrich, Förster, Forsth. Ziegelei.
18. Henniger, Revierförster, Dietersdorf.
19. Jaeger, Revierförster, Horla.
20. Kynaß, Revierförster, Schiefergraben.
21. Quasebarth, Revierförster, Bräunrode.

Digitized by Google

22. Eggers, Forstrat, Stolberg.
23. Barthelmes, Oberförster, Neustadt.
24. Bornhardt, Revierförster, Rottleberode.
25. Hildebrand, Revierförster, Eichenforst.
26. Wegener, Revierförster, Stolberg.
27. Wendenburg I, Revierförster, Hayn.
28. Wendenburg II, Revierförster, Straßberg.
29. Förster, Revierförster, Roßla.
30. Weber, Revierförster, Langula.
31. Kölpien, Förster, Wolfsberg.
32. Gorges, Stadtförster, Ziegenrück.
33. Borkenhagen, Förster, Rotheſtein.
34. Koch, Förster, Morungen.

8. Berufsamt Schleswig-Holſtein.

Kiel, Holſtenſtraße 106/108.

1. Titze, Forſtmeiſter, Friedrichsruh, Bez. Hamburg.
2. Emeis, Landes-Forſtdirektor, Marienholz bei Flensburg.
3. Johanßen, Kloſterförſter, Vogelſang, Poſt Raisdorf.
4. Gathen, Förſter, Witzhaver Viert b. Friedrichsruh, Bez. Hamburg.
5. Wiesner, Förſter, Kl.-Radekamp b. Schwarzenbek i. Lbg.
6. Prieß, Förſter, Kl.-Rolübbe b. Hanſühn.
7. Otte, Förſter, Bliestorf, Poſt Kaſtorf i. Lbg.
8. Raſch, Förſter, Enkendorferholz b. Weſtenſee (Holſtein).
9. Hillmann, Förſter, Kogel b. Sterley i. Lbg.
10. Biemann, Förſter, Schierenſee b. Boorde.
11. Zietz, Förſter, Panker b. Lütjenburg.
12. Lembke, Förſter, Kaſſeedorf.
13. Laue, Revierförſter, Jägerhof b. Lütjenburg.
14. Kautz, Stadtförſter, Trotzenburg b. Itzehoe.
15. Grabenſtedt, Förſter, Salem b. Ratzeburg i. Lbg.
16. Dr. Gribkowski, Lbg. Landesoberförſter, Farchau b. Ratzeburg i. Lbg.
17. Heitmann, Förſter, Nehmten b. Aſcheberg (Holſtein).

9. Berufsamt Hannover.

Hannover, Leopoldſtraße 11/13.

1. Graf von Bothmer, Kgl. Forſtmeiſter a. D., Lauenbrück, Kr. Harburg.
2. Grundner-Kulemann, Forſtmeiſter, Goslar am Harz.
3. Rädecke, Oberförſter, Gartow, Kr. Lüchow, Bez. Lüneburg.
4. Schomburg, Oberförſter, Rothehof b. Fallersleben, Bez. Lüneburg.
5. Früchtenicht, Oberförſter, Herberhauſen bei Göttingen.
6. Strewe, Hermann, Revierförſter, Salzdetfurth, Kr. Marienburg.
7. Keeſe, Karl, Revierförſter, Eldagſen, Kr. Springe i. Hann.
8. Körtemann, Willi, Revierförſter, Forſth. Zollhaus b. Ehra, Kr. Fallersleben.
9. Bäthke, Auguſt, Revierförſter, Gartow, Forſth. Falkenmoor, Kr. Lüchow, Bez. Lüneburg.
10. Rohrig, Revierförſter, Warmbüttel b. Röttgesbüttel.
11. Hahn, Revierförſter, Junkerwerder b. Dötzingen, Bez. Lüneburg.
12. Reimers, Förſter, Wathlingen, Kr. Celle.
13. Süßenbach, Wilhelm, Förſter, Wiegersdorf, Kr. Ilfeld, Südharz.
14. Schwartz, Oberförſter, Rotheſütte b. Sülzhain (Südharz).
15. Lucke, Ernſt, Förſter, Harrendorf b. Lübberſtedt, Kr. Geeſtemünde.
16. Buſſe, Förſter, Schelenburg b. Schledehauſen, Kr. Osnabrück.
17. Forſtabteilung der Landwirtſchaftskammer, Hannover, Leopoldſtr. 1.
18. Forſtabteilung des Landesdirektoriums, Hannover, Schiffgraben 6.
19. Zobel, Hermann, verw. Revierförſter, Revierförſterei Bentheim-Nord, Bez. Osnabrück.
20. Schmidt, Carl, Staatl. Förſter, Staatl. Förſterei Freiheit, Oberförſterei Oſterode, Oſterode (Harz).

10. Berufsamt Weſtfalen.

Münſter i. Weſtf., Schorlemerſtraße 6.

1. Holve, Förſter, Grünenſchade b. Grünenbaum, Kr. Altena.
2. Kneer, Frhrl. Oberförſter, Eringerfeld bei Geſeke i. W.
3. Paletta, Fürſtl. Oberförſter, Schwarzenau (Eder), Kr. Wittgenſtein.
4. Battenfeld, Gemeinde-Oberförſter, Warſtein i. W.
5. Scheffer-Boichorſt, Gräfl. Forſtmeiſter, Velen, Kr. Borken i. W.
6. Oswald, Gräfl. Oberförſter, Gevelsberg bei Hagen i. W.
7. Joly, Gräfl. Forſtmeiſter, Forſth. Natteforth b. Wulfen i. W.
8. Leuſchner, Gräfl. Forſtmeiſter, Herdringen bei Hüſten, Kr. Arnsberg.
9. Düſſel, Frhrl. Oberförſter, Edelburg b. Menden, Kr. Iſerlohn i. W.
10. Graf Neſſelrode, Oberförſtereiverwalter, Herten b. Recklinghauſen i. W.
11. v. Hertzberg, Fürſtl. Oberförſter, Coesfeld i. W.
12. Berthold, Fürſtl. Forſtmeiſter, Banfe, Kreis Wittgenſtein i. W.
13. Heſſe, Fürſtl. Oberförſter, Rheda, Kr. Wiedenbrück i. W.
14. Rooſen, Gräfl. Oberförſter, Fürſtenberg, Kreis Büren i. W.
15. Laue, Fürſtl. Oberförſter, Dodesberg b. Berleburg i. W.
16. Wiesmann, Gräfl. Förſter, Kleehof b. Borgholz i. W.
17. Lewerenz, Revierförſter, Schloß Holte b. Rietberg i. W.
18. Schneider, Fürſtl. Revierförſter, Forſth. Bagno b. Burgſteinfurt i. W.
19. Meſchede, Frhrl. Hegemeiſter, Oſtbevern, Kreis Warendorf i. W.
20. Heſſe, Förſter und Rentmeiſter, Letmathe, Kreis Iſerlohn i. W.
21. Schellhove, Frhrl. Förſter, Nieheim, Kr. Höxter i. W.
22. Nicolay, Gräfl. Förſter, Haus Oſthoff bei Dülmen i. W.
23. Hoeke, Förſter, Böckendorf, Kr. Höxter i. W.
24. Menke, Frhrl. Förſter, Havixbeck i. W., Bezirk Münſter.
25. Petereck, Frhrl. Förſter, Stovern b. Salzbergen i. W.
26. Frölich, Gräfl. Förſter, Dinklage i. O.
27. Dreymann, Frhrl. Revierförſter, Canſtein, Kreis Brilon i. W.
28. Vogtmann, Gräfl. Förſter, Wocklum b. Balve, Kr. Arnsberg i. W.
29. Wilmes, Stadtförſter, Niedermarsberg, Kreis Brilon i. W.

Digitized by Google

30. Hey, Herzogl. Forstmeister, Dülmen, Bezirk Münster i. W.
31. Thomasky, Gräfl. Förster, Forsth. Hubertusburg b. Borken i. W.
32. Ostwald, Gräfl. Oberförster, Cappenberg bei Lünen a. d. Lippe i. W.
33. Knauff, Gemeindeoberförster, Arnsberg i. W.
34. Louis, Gemeindeoberförster, Dringenberg, Kreis Warburg i. W.
35. Grundmann, Gemeindeförster, Hövelhof, Kreis Paderborn i. W.
36. Holzapfel, R., Gemeindeförster, Arnsberg i. W.
37. Rettig, Gräfl. Förster, Forsth. Moosspring bei Alme, Kr. Brilon i. W.
38. Eickhoff, Staatsförster, Himmelpforten b. Niedereimse, Kr. Soest.
39. Trümper, Gemeindeoberförster, Meschede i. W.
40. Dr. Schmidt-Burgk, Herzogl. Oberförster, Brenkhausen, Kr. Höxter i. W.
41. Oelmann, Herzogl. Förster, Forsth. Flaesheim b. Haltern i. W.
42. Schreiber, Gemeindeobekförster, Rüthen, Kreis Lippstadt i. W.
43. Schröder, Gemeindeoberförster, Winterberg i. W.
44. Dr. Fischer, Fürstl. Oberförster, Feudingen, Kr. Wittgenstein i. W.
45. König, Gemeindeoberförster, Bad Driburg, Kr. Höxter i. W.
46. Hattendorf, Fürstl. Hegemeister, Feudingen, Kr. Wittgenstein.
47. Smeddinck, Frhrl. Oberförster, Brenken, Kreis Büren i. W.
48. Klatte, G., Revierförster, Rohbraken, Post Bremke i. L.
49. Binna, Gräfl. Oberförster, Alme, Kr. Brilon i. W.
50. Vogt, Preuß. Forstmeister, Bredelar, Kr. Brilon i. W.
51. Wilser, Oberförster der L.K., Bielefeld i. W., Am Steinbrink 9.
52. Schmitz, Stadtförster, Brilon b. Wald i. W.
53. Linhoff, Preuß. Oberförster, Rumbeck i. W.

11. Berufsamt Kassel.

Kassel, Weißenburgstraße 12.

1. Marquardt, Fritz, Oberförster, Tann i. Rhön.
2. Werner, Franz, Frhrl. Forstmeister, Ersrode, Post Rengshausen.
3. Heiderich, Martin, Revierförster, Schwebda, Kr. Eschwege.
4. Herchenröther, Ferdinand, Fürstl. Revierförster, Birstein, Kr. Gelnhausen.
5. Hengelhaupt, August, Förster, Reichensachsen, Kr. Eschwege.
6. Möller, Alfred, Herzogl. Förster, Auwallenburg, Kr. Schmalkalden.
7. Pieper, Willi, Herzogl. Förster, Herges-Hallenberg, Post Steinbach-Hallenberg.
8. Raabe, Karl, Herzogl. Förster, Hohleborn, Kreis Schmalkalden, Post Seligenthal.
9. Spieß, Gerhard, Stadtförster, Marburg a. Lahn.
10. Schneider, Rudolf, Fürstl. Revierförster, Forsth. Hüttengrund b. Wächtersbach, Kr. Schmalkalden.
11. Rathjen, Ernst, Fürstl. Revierförster, Forsthaus Ziegelhütte b. Gersfeld (Rhön).

12. Berufsamt für die Rheinprovinz.

Bonn (Rhein), Endenicher Allee 60.

1. Meyer, Fürstl. Wiedischer Oberförster, Neuwied.
2. Oberhettinger, Revierförster, Forsth. Strempt b. Mechernich (Eifel).
3. Lüdtke, Revierförster, Bettelhoven, Kr. Ahrweiler.
4. Jakoby, Frhrl. von Schorlemerscher Revierförster, Oberförsterei Winterhauch b. Oberstein a. d. Nahe.
5. Mehnert, Rudolf, Gräfl. Förster, Forsth. Altenburg, Post Blankenheim (Eifel).
6. Seywald, Forst- und Jagdverwalter, Villa Elisental, Post Dattenfeld (Sieg).
7. Silbersiepe, Herzogl. Arenbergischer Förster, Schweinheim b. Flamersheim, Kr. Rheinbach.
8. Emmelhainz, Forstmeister, Rhaunen, Bez. Trier.
9. Holtz, Rudolf, Frhrl. Förster und Rentmeister, Adendorf b. Meckenheim.
10. Müller, Wilh., Fürstl. von Hatzfeldtischer Förster, Katzwinkel b. Wissen a. d. Sieg.
11. Sager, Fürstl. Wiedischer Revierförster, Dierdorf b. Neuwied.
12. Miebach, Gräfl. Förster, Schmidtheim (Eifel).
13. Großmann, Gemeinde-Oberförster, Hillesheim (Eifel).
14. Neuwinger, Gemeinde-Oberförster, Wittlich, Bez. Trier.
15. Busse, Herzoglich Arenbergischer Hegemeister, Forsth. Hellental b. Hellental (Eifel).
16. Stein, Fürstl. v. Salm Dycksher Förster, Alfter b. Bonn.
17. Damerow, Gemeinde-Oberförster, Berncastel, Bez. Trier.
18. Noster, Herzogl. Förster, Stadtkyll, Bez. Trier.
19. Feldmann, Ludwig, Majorats-Förster, Forsth. Condel, Post Bausendorf.
20. Böttcher, Staatlicher Revierförster, Forsth. Ellern, Post Ellern (Hunsrück).
21. Dreher, August, Staatlicher Förster, Abentheuer (Birkenfeld).
22. Bierikoven, Frhrl. Förster, Forsth. Hardt b. Oberkassel (Bonn).
23. Jung, Gräfl. Oberförster, Wissen b. Weeze, Bez. Düsseldorf.
24. Suckow, Gräfl. Revierförster, Forsth. Haag b. Geldern.
25. Scheel, Fürstl. Forstmeister, Braunfels, Kr. Wetzlar.
26. Ehlers, Fürstl. Revierförster, Kraftsholms, Kr. Wetzlar.
27. Diehl, Fürstl. Förster, Heisterberg, Kr. Wetzlar.
28. Hirsch, Herzogl. Arenbergischer Forstmeister, Schleiden, Bez. Aachen.
29. Stoth, Frhrl. von Hövelscher Förster, Forsth. Junkernthal, Post Wehbach (Sieg).
30. Reusch, Staatl. Oberförster, Hermeskeil, Bez. Trier.
31. Neuwinger, Gemeinde-Oberförster, Saarburg.
32. Boeder, Preuß. Hegemeister, Weyerbusch (Westerwald).
33. Thisson, Preuß. Revierförster, Rettersen, Post Mehren (Westerwald).
34. Reiß, Staatsförster, Niederlinxweiler, Kreis St. Wendel.
35. Firmenich, Stadtförster, Försterei Schwarzenbruch, Post Eilendorf, Bez. Aachen.

13. Berufsamt Thüringen.

Weimar, Schwanseestraße 29.

1. Lehrjahr: Forstbetriebsbeamte.

1. Daue, Förster, Tambach-Dietharz.
2. Heß, Karl, Förster, Ernstroda, Kr. Gotha, Schweizerhof.

Digitized by Google

3. Hinsching, Förster, Tambach-Dietharz.
4. Jaschke, Revierförster, Kleinschmalkalden.
5. Lawrenz, Revierförster, Forsth. Gottfriedsroda b. Eckardtsberga.
6. Nowraty, Revierförster, Roßdorf (Rhön).
7. Rudolph, Förster, Kloster Donndorf.
8. Trenkelbach, Förster, Tabarz (Thür.).

2. Lehrjahr: Forstverwaltungsbeamte.

1. Dietrich, Forstmeister, Schleiz.
2. Franz, Forstmeister, Wurzbach.
3. Gothe, Forstmeister, Tambach-Dietharz.
4. Kayser, Forstmeister, Tabarz.
5. Kreutzburg, Forstmeister, Reinhardtsbrunn.
6. Lux, Forstmeister, Steinbach-Hallenberg.
7. Nowraty, Revierförster, Roßdorf (Rhön).
8. Ritter, Forstmeister, Lobenstein.
9. Sladeck, Oberförster, Oppurg (Orla).
10. Uhse, Oberförster, Winterstein.

Das Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen.

Die Bedeutung der Harzgewinnung in Deutschland.

Von F. Martin Schwedler, Harzmeister, Frankfurt a. M.

Schon verschiedentlich wurde auf den Wert der Harzgewinnung in Deutschland sowohl für den Wald als auch im nationalen Interesse hingewiesen, doch leider mit nur wenig Erfolg.

Nachstehend angeführte Beispiele und Zahlen sollen dazu dienen, der Allgemeinheit, dem Privatwaldbesitzer, aber auch vor allen Dingen dem Forstfiskus vor Augen zu führen, wie notwendig es ist, die Harzgewinnung in Deutschland zu ventilieren.

Ein kleines Beispiel soll von vornherein dazu dienen, um den Beweis zu führen, in welcher Weise andere Nationen auf diesem Gebiete wirtschaften. Italien hatte in den Jahren 1927 und 1928 eine Mehreinfuhr von je 1000 Tonnen Harz und 3000 Tonnen Terpentinöl zu verzeichnen. Diese an sich im Verhältnis zum Weltmarkt kleine Menge genügte vollkommen, um Italien zu veranlassen, dem „Instituto Forestale" u. a. auch die Aufgabe zu übertragen, mit allen möglichen Mitteln die Einfuhr von Harz und Terpentinöl zu beschränken. Dieses Institut hat nun vorerst angeordnet, solche Leute, die mit der rationellen Gewinnung von Harz vertraut sind, aus dem Ausland anzuwerben, anderseits durch Anpflanzung harzliefernder Holzarten für spätere Jahre vorzusorgen, da scheinbar ausreichende Bestände dieser Art nicht vorhanden sind.

Österreich betreibt die Harzgewinnung vorwiegend im Privatwald, und Deutschland sollte sich dies, da ausreichende Bestände genügend vorhanden sind, als Beispiel dienen lassen.

Griechenland, das bisher nur eine Sorte Harz auf den Markt brachte, fängt an, sein Harz zu klassifizieren und die Produktion zu heben.

Frankreich betreibt die Harzgewinnung seit Jahrzehnten derart, daß beträchtliche Mengen auf den Markt geworfen werden können, nachdem der Eigenbedarf gedeckt ist.

Deutschland nun kauft von vornherein etwa zwei Drittel des französischen Exports, im ganzen aber führte es ein im Jahre 1928 von Januar bis September

481 390 Doppelzentner Harz und
191 838 „ Terpentinöl,

was einem Gesamtwert von etwa 35 046 000 RM entspricht. Der Import steigerte sich an Terpentinöl um 25 000 Doppelzentner gegenüber von 1927.

Armes Deutschland! Hast du wirklich so viel Geld übrig, daß du das ausgeben kannst? Mußt du nicht auch einmal daran denken, das, was du brauchst, wenn du kannst, selbst herzustellen, um anderseits deinen Arbeitslosen eine Erwerbsmöglichkeit zu schaffen und dadurch dem eigenen Lande das Geld zu erhalten? Ich glaube, daß wir Deutschen es durchaus nötig haben, wo sich eine Möglichkeit bietet, Ausgaben zu vermeiden, diese auszunutzen.

Es ist einwandfrei der Beweis geschaffen, daß im deutschen Walde Harz gewonnen werden kann, das der besten amerikanischen Sorte entspricht. Lediglich die „Verschandelung" und „Beunruhigung" der Reviere, wie man sich auszudrücken pflegte, hat sowohl den Privatwaldbesitzer wie den Forstfiskus davon abgehalten, die Gewinnung zu betreiben. Schäden an den Beständen sind aber nach dem jetzigen Verfahren nicht mehr nachzuweisen. Mögen früher kleine Mängel bestanden haben, so kann heute doch behauptet werden, daß diese überwunden sind. Die Frage der Rentabilität ist bei Benutzung eines teuren Auffanggefäßes entschieden bejaht worden. Nachdem nunmehr ein wirklich billiges, dabei äußerst praktisches und dauerhaftes Gefäß konstruiert wurde und zur Patentanmeldung gelangte, dürfte ein Risiko für die Harzgewinnung erst recht nicht mehr bestehen. Der Waldbesitzer ist heute glatt in der Lage, Rohharz zum Preise von 19 bis 21 Pfennige zu gewinnen und für dieses einen Preis von 29 bis 31 Pfennige zu erzielen.

Von chemischen Kreisen ist zugegeben worden, daß Deutschland sehr wohl in der Lage ist, Harz herzustellen, das in fast allen Zweigen, wo Harz Verwendung findet, verwertet werden kann.

Nach Berichten aus Savannah hat Amerika einen Ausfall von 18 % der Ernte im Jahre 1928 feststellen müssen, was wahrscheinlich eine Preissteigerung nach sich ziehen wird und für deutsche Harzerzeuger nicht nachteilig wirken dürfte.

Hoffentlich werden diese Zeilen sowohl bei dem Waldbesitz als auch bei den Forstbeamten einige Berücksichtigung finden, damit der Harzgewinnung in Deutschland recht bald die Wege geebnet werden, denn wir Deutschen haben es sehr nötig.

Alle Interessenten der Harzgewinnung konnten sich während der „Grünen Woche" 1928 von den

Digitized by Google

Holzpreisstatistik des Reichsforstwirtschaftsrates für das Deutsche Reich 1928. Berichtsmonat: Januar.

(Siehe Bemerkung unten!)

Nr.	Land und Wuchsgebiet	Fi., Ta. Langh. 25—29 je fm		Fi., Ta. Abschn. 30—34 je fm		Ki. Langh. 25—29 je fm		Ki. Langh. 30—34 je fm		Ki. Abschn. 30—34 je fm		Ki. Abschn. 35—39 je fm		Fi., Ta. Papierholz gemischt, ohne Rinde je rm		Nadelholz-Grubenholz mit Rinde: Langholz gemischt je fm		Nadelholz-Grubenholz mit Rinde: Stempel gemischt je fm		Nadelholz-Grubenholz mit Rinde: in Schichtmaß je rm		Buchen-Stämme und -Abschnitte: 40—49 je fm		Buchen-Stämme und -Abschnitte: 30—39 je fm		Buchen-Stämme und -Abschnitte: 20—29 je fm		Bemerkungen
1	2	3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16
	Staatswaldungen:	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	
1	Preußen, Wuchsgebiet I	16	92	—	—	23	76	25	28	—	—	—	—	—	—	8	25	6	29	—	—	—	—	—	—	—	—	Ostpreußen
2	Preußen, „ II	25	08	—	—	28	73	38	45	59	09	—	—	14	09	—	—	6	75	—	—	28	38	23	20	16	41	Brandenburg, Pommern, Grenzmark, Schlesien
3	Preußen, „ III	30	40	—	—	29	81	33	77	56	96	—	—	15	50	11	77	11	36	—	—	28	23	24	42	21	29	Hannover, Schleswig-Holstein, Provinz Sachsen
4	Preußen, „ IV	33	20	—	—	27	17	33	25	—	—	—	—	14	83	14	71	15	80	—	—	31	64	25	85	21	51	Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz
5	Anhalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Braunschweig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	65	28	60	22	00	
7	Lippe	32	93	36	47	30	10	33	02	—	—	—	—	—	—	22	93	—	—	—	—	35	70	28	92	22	29	
8	Freistaat Sachsen . . .	39	77	41	47	35	06	40	36	—	—	—	—	18	91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Freistaat Thüringen . .	36	51	38	74	35	31	40	63	—	—	—	—	16	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Freistaat Hessen . . .	29	59	—	—	28	17	32	37	34	55	—	—	15	34	15	61	—	—	—	—	33	88	26	83	19	55	
11	Bayern, Nordbayern . .	35	35	35	57	33	51	41	22	38	13	45	67	15	31	15	20	—	—	8	52	42	51	35	92	27	69	
12	Bayern, Mittelbayern .	31	79	31	67	32	33	39	51	36	20	43	24	14	40	15	96	—	—	10	69	31	79	25	33	25	03	
13	Bayern, Südbayern . .	29	09	31	56	29	04	34	45	33	61	40	40	15	52	13	67	—	—	10	28	36	19	29	05	22	48	
14	Bayern, Hochgebirge . .	30	23	27	34	31	64	37	34	34	76	41	27	15	00	—	—	—	—	8	64	24	40	22	94	21	76	
15	Bayern, Bayer. Wald .	26	45	25	17	29	40	35	77	32	22	35	29	13	26	—	—	—	—	—	—	31	74	26	67	21	42	
16	Bayern, Pfalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	10	41	31	31	59	23	50	
17	Württemberg . . .	27	63	27	57	28	83	34	41	32	55	38	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Holz alter Fällung
		29	49	29	31	31	31	37	37	35	35	41	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Holz alter und neuer Fällung
		31	47	30	93	31	62	37	74	35	70	41	82	15	32	—	—	—	—	—	—	41	38	33	22	25	66	Holz neuer Fällung
18	Baden	28	71	27	12	37	88	44	73	—	—	—	—	15	17	—	—	—	—	—	—	39	78	31	38	25	64	

Bemerkung: Spalten 3 bis 9 und 13 bis 15 Angaben der Preise ohne Rinde, nur 10 bis 12 mit Rinde.

Digitized by Google

hervorragenden Eigenschaften oben erwähnter Erfindung überzeugen, da diese bei der allseitig bekannten Fa. Wilh. Göhlers Wittwe ausgestellt war. Ich bin bereit, Ausgabenbudgets und Rentabilitätsberechnungen unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse aufzustellen, sowie die Einrichtung und Leitung der Harznutzung in Privatbetrieben nach eigenem Verfahren zu übernehmen.

Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau.

Forstwissenschaft und Hilfsfächer.

Beiträge zur Kenntnis der Humusauflage von Fichte und Kiefer. Mitteilungen aus der Abteilung für Standortslehre. Von Professor i. R. Dr. Dr. h. c. H. Vater. — Band III, Heft 4 der Mitteilungen aus der Sächsischen forstlichen Versuchsanstalt zu Tharandt. — Berlin. Verlag von Parey. 1928.

Nach den „Vorbemerkungen" gibt Professor Vater zunächst die Bestimmung des von ihm neu eingeführten Begriffs „Humusauflage". Während die bisher gebräuchlichen Ausdrücke „Oberflächen- und Auflagehumus" nur die bereits mehr minder humifizierten pflanzlichen Abfälle umfaßten, also die die oberste, noch nicht in Zersetzung übergegangene „Bodenstreu" nicht mit einbegriffen, soll der vom Verfasser im Einvernehmen mit seinem Nachfolger auf dem Lehrstuhl für Bodenkunde in Tharandt, Professor Dr. E. Krauß vorgeschlagene Begriff „Humusauflage" die Bodenstreu mitumfassen, also „der Gesamtheit der aus dem Pflanzenabfall hervorgegangenen und noch auf der Erdoberfläche liegenden Stoffe." „Zu diesem Baumabfall treten als nie fehlende Beimengungen tierische und pflanzliche Kleinlebewesen usw. und Mineralteilchen hinzu, welche durch die Tätigkeit bodenbearbeitender Tiere, Wind und zum Teil auch durch rieselndes Wasser beigemischt worden sind."

Im Gegensatze zu dem alten Ausdruck Bodenhumus, der mit dem Boden gemengt ist, bezeichnet der neue Ausdruck „Auflage" alles, was wirklich dem Boden aufliegt. Die „Bodenflora", d. h. die von der Streuschicht getragene lebende Bodendecke wird in die Begriffsbestimmung nicht mit einbegriffen. Bei seiner weiteren Einteilung der Humusauflage in die nachstehend genannten drei Stufen wird daher auch von der lebenden Bodenflora abgesehen und unter „Auflagestreu", der obersten derselben nur die noch nicht in Humus übergegangenen Pflanzenabfälle verstanden. Die mittlere Schicht, die hinfort als „Auflagemoder" bezeichnet werden soll, besteht aus Stoffen, welche aus Pflanzenabfällen hervorgegangen sind und noch lose lagern, aber mehr oder minder humifiziert sind. Darunter liegt als unterste Nähe die bisher nach der „Anleitung zur Standorts- und Bestandesbeschreibung beim forstlichen Versuchswesen von 1922" als „Trockentorf", früher auch als „Rohhumus" bezeichnete Schicht, die meist aus dicht gelagerten und „schneidbaren" humosen Massen besteht; sie soll in Zukunft die Bezeichnung „Auflagetorf" erhalten. Das Ziel der Untersuchung bildete die Erforschung des Gehalts der Humusauflage an organischen Stoffen, Mineralstoffen und Luft, sowie des zeitlichen Fortschritts der Zersetzung der Baumabfälle, beginnend mit den frischen Nadeln von — wie aus dem Titel der Veröffentlichung hervorgeht — Kiefer und Fichte. Wie verschieden die Mächtigkeit der einzelnen Schichten selbst in nahe beieinander liegenden Stellen ist, geht aus folgenden Zahlen hervor, so betrug im Fichtenbestande die Dicke der Streu 1,2 bis 1,7 cm, jene der Moderschicht 1,3 bis 3,9 cm und des Auflagetorfs 3,2 bis 4,7 cm, und im Kiefernbestande der Streu 0,9 bis 1,1 cm, der Moderschicht 2,4 bis 3,8 cm und des Auflagetorfs 5,6 bis 10,0 cm.

Verfasser bestimmte zunächst die Dichte des Auflagehumus, oder wie Professor Vater sich ausdrückt seine „Raumerfüllung" durch Bestimmung des spezifischen Gewichts (oder wie Verfasser es verdeutscht: des Eigengewichts") der bei 105 l getrockneter, fester Masse, und zwar der aschefrei angenommenen organischen Masse, indem das spezifische Gewicht der Asche auf annähernd 2,60 geschätzt wird. Als annäherungsweise mittleres Eigengewicht der verbrennlichen Stoffe der Humusauflage nimmt Verfasser auf Grund seiner Versuche 1,45 an. Danach hat er die Raumprozente des Verbrennlichen und des Glührückstandes und danach das Porenraumprozent für die einzelnen Schichten des Auflagehumus berechnet und gefunden, daß im allgemeinen der Porenraum nach der Tiefe abnimmt, d. h. die Dichte zunimmt. — Die Untersuchungen der aktuellen Azidität ergaben folgendes: für Nadeln der Fichte 4,6, der Kiefer 5,7, für Streu der Fichte 5,0, der Kiefer 4,0, für Moder der Fichte 5,1, der Kiefer 3,9, für Auflagetorf der Fichte 4,9, der Kiefer 3,8 v. H.

Die weiteren Untersuchungen galten der Klärung der Frage, ob sich die Humusauflagen in die von Sven Odén in seiner Arbeit „Die Humussäuren" unterschiedenen Stoffgruppen zerlegen lassen, nämlich in Humuskohle, unlöslich in den für die übrigen Gruppen angewandten Lösungsmitteln; Humussäure, in Alkali löslich; Hymalomelansäure, in Alkohol löslich; und Fulvosäuren, in Wasser und Alkohol löslich. Zu diesen fügte Professor Vater noch die Stoffgruppe „Ätherlösliches", die zwar keine Gruppe von Humusstoffen ist, wohl aber der Humuslagerstätten. Das Ergebnis dieser Untersuchungen gibt die nachstehende Tabelle wieder:

Digitized by Google

Art der Probe	Ätherlösliches	Nur Alkohollösliches	Wasserlösliches des Alkoholauszuges	Ammoniaklösliches	Verbrennbare Reststoffe	
Grüne Nadeln	7,2	13,7	21,7	8,7	48,7	Fichte
Streu	5,0	7,6	2,3	15,0	70,1	
Moder	3,7	6,1	1,2	28,7	60,3	
Auflagetorf .	3,4	2,9	0,4	39,8	5,5	
Grüne Nadeln	16,1	5,8	10,6	8,9	58,6	Kiefer
Streu	11,3	7,8	1,0	19,8	60,1	
Moder	6,5	9,2	1,3	32,7	50,3	
Auflagetorf .	7,1	8,8	0,8	49,4	33,9	

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich ist, fällt die Menge der ammoniaklöslichen Stoffe nicht nur von der Streu nach dem Auflagetorf zu, sondern auch schon von den grünen Nadeln zur Streu, und da überdies auch die von der Streu an zunehmende braune Verfärbung der Lösungen auf eine Zunahme der Humusstoffe hinweist, so sieht Verfasser in diesem Verhalten der Streu einen Beweis dafür, daß schon in der Streu die Humifizierung begonnen und er sie daher mit Recht zu dem Auflagehumus gerechnet hat.

Wenn gegen diese Zusammenfassung der drei Schichten der humifizierten Abfälle der Waldbäume an und für sich auch nichts einzuwenden ist, so stehen der allgemeinen Einführung der vom Verfasser vorgeschlagenen neuen Benennungen doch große Bedenken entgegen, da sie die in der zitierten „Anleitung" von den forstlichen Versuchsanstalten angenommenen und in der Literatur allgemein eingeführten Bezeichnungen der Humusformen umstoßen und Unsicherheit in die Bestimmung dieser Begriffe hineinbringen. Schon die Ausschaltung jeder lebenden Bodendecke von dem neuen Begriffe „Auflagestreu" wird in der Praxis auf Schwierigkeit stoßen; ich erinnere nur an jene Fälle, wo, wie auf den geringsten Bodenklassen für Kiefern, die Bodenflora nur aus einem dünnen Überzuge von Algen und Moosen besteht. — Ich gebe ferner zwar zu, daß der Ausdruck „Trockentorf" an Stelle der alten Bezeichnung „Rohhumus" nicht gerade glücklich gewählt ist, da diese Humusschicht oft alles andere nur nicht trocken ist; es sollte ja aber mit dem Worte nicht eine Eigenschaft, sondern die Entstehung derselben, nämlich „auf dem Trocknen", angedeutet werden.

Als vollkommen abwegig muß ich die Verdeutschung der in Wissenschaft und Praxis fest eingebürgerten Begriffe „spezifisches Gewicht" und „Volumgewicht" bezeichnen. Beide Bezeichnungen geben Vergleichswerte an, Verfasser bezeichnet sie zusammen daher auch als „Vergleichsgewichte", dann darf man aber den Ausdruck „spezifisches Gewicht" nicht mit „Eigengewicht" verdeutschen. Mit „Eigengewicht" kann man nur das absolute Trockengewicht der festen Masse bezeichnen.

Herrmann.

⊘

Zur kritischen Betrachtung des Schnellwuchsbetriebs. Von Professor Dr. E. Gehrhardt. Forstliche Wochenschrift „Silva" 1929, Nr. 3 S. 17—19.

Der Verfasser wendet sich gegen die Ausführungen des Oberforstmeisters Rave in Nr. 116 des „Deutschen Forstwirts" von 1928. Der Grundsatz „Zeit ist Geld" muß bei den heutigen Verhältnissen unbedingt zur Geltung kommen, und deswegen besteht zwischen Ertragsfähigkeit des Bodens und der Höhe der Umtriebszeit ein inniger Zusammenhang. Je besser der Boden, um so kürzer kann und muß die Umtriebszeit sein und umgekehrt. Die fliegenden Betriebsklassen der preußischen Betriebsregulierungsanweisung sehen Unterschiede von 60 Jahren in der Höhe der Umtriebszeiten der Fichte vor.

In erster Linie will der Verfasser für Buche, Fichte und grüne Douglasie den von ihm wärmstens empfohlenen Schnellwuchsbetrieb eingeführt wissen. Er soll sich nicht nur auf einen Teil des Bestandslebens erstrecken, sondern bis zur Hiebsreife durchgeführt werden. Gegen die Ansicht, daß ganz allgemein einer Abkürzung der Fichtenumtriebe das Wort geredet werde, nimmt der Verfasser Stellung und betont, daß sein Schnellwuchsbetrieb nur für die besseren Standortsklassen I. bis höchstens III. Anwendung finden soll.

Daß Schwappach dem Bohdaneckyschen Schnellwuchsbetrieb mißtrauisch oder feindlich gegenüberstehe, wie aus den Darlegungen des Oberforstmeisters Rave entnommen werden kann, bestreitet der Verfasser. Inzwischen sei durch Untersuchungen der Bayerischen Forstlichen Versuchsanstalt festgestellt worden, daß jede stärkere Durchforstung der Buche, Fichte und Kiefer die Gesamtwuchsleistung an Baum- (Derb-) Holz solange steigere, als der Schluß des Kronendaches nicht dauernd unterbrochen werde. Deswegen meint der Verfasser, daß er in der Empfehlung des Schnellwuchsbetriebes nicht mehr allein stehe.

Des weiteren erwähnt der Verfasser, daß seine Ertragstafel entweder durch Verwendung der Ergebnisse einmaliger Aufnahmen oder durch Ableitung aus bereits bestehenden Tafeln entstanden sei. Zuwachskurvenstücke, wie sie Oberforstmeister Rave für nötig erachte, konnten für ihn nicht in Betracht kommen. Auf Zuwachsbohrungen am Stehenden zur Ermittlung des Bestandszuwachses verzichtet der Verfasser grundsätzlich.

Digitized by Google

Die Bedenken, welche von Ravescher und anderer Seite gegen die Holzbeschaffenheit der im Schnellwuchs erwachsenen Fichte vorgebracht werden, vermag der Verfasser nicht zu teilen. Er sagt, daß auch der Schnellwuchsbetrieb keine dauernde Unterbrechung des Kronenschlusses mit sich bringe. Deswegen sei aber das im Schnellwuchsbetrieb erzeugte Holz nicht ästiger als gewöhnlich. Er behauptet weiter, daß im engständigen Bestand, der sich durch winzige Kronen auszeichnet, weniger Schatten herrsche als in einem Bestand bei Kronenlängen von einem Drittel der Baumhöhe. Unter Hinweis auf Kienitz („Silva" 1928, Heft 50 und 51/52) fügt er hinzu, daß Aufastungen dazu beitragen müssen, die Astreinheit zu erhöhen. Er will die Aufastungen nicht nur an den mutmaßlichen Gliedern des Endbestandes, sondern auch an demjenigen Teil des Bestandes, der bei den letzten Durchforstungen ausscheiden wird, zur Durchführung bringen. Danach sollen mindestens 500 Stück je Hektar (400 Stück bei Kienitz) aufgeastet werden.

Nach den Berechnungen des Verfassers beträgt die Jahrringbreite der Stämme im Schnellwuchsbetrieb bei Fichte I. bis III. Standortsklasse gleichmäßig 3,5 bis 2,5 mm. Daß das Frühjahrsholz bei diesen weiten Jahresringen einen größeren Anteil am Jahreszuwachs besitze als bei Stämmen aus enger Stellung, ist dem Verfasser nicht bekannt. Er äußert sich dahin, daß es bei der Fichtenbrettware mehr auf die Breite, Astreinheit und gleichmäßigen Jahrringbau als auf Druck- und Biegungsfestigkeit ankomme. Der Bedarf an Qualitätsholz sei gegenüber dem Gesamtbedarf an Fichtenholz nur gering und könne jederzeit aus der langsam gewachsenen Bestockung geringer Standorte, vor allem aus eigentlichen Gebirgslagen, gedeckt werden.

Zum Schluß hebt der Verfasser hervor, daß durchaus keine Veranlassung bestehe, vor grundsätzlicher Einführung des Schnellwuchsbetriebes zu warnen. Freilich verfügten wir zur Zeit noch nicht über Erfahrungen. Die Entscheidung darüber, ob der Schnellwuchsbetrieb zu empfehlen sei oder nicht, könne daher erst eine spätere Generation treffen.

Der Vollständigkeit der Berichterstattung wegen ist noch die zusätzliche Bemerkung des Schriftleiters der „Silva", des Oberforstrates Dr. Dieterich, Stuttgart, anzuführen. Unter Hinweis auf die Ergebnisse der Durchforstungsvergleichsversuche in den Württembergischen Fichten- und Buchenbeständen („Silva" 1924, Nr. 1 bis 6, und „Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung" 1924, H. 12, 1925, H. 1/2) sagt Dieterich, daß das Gehrhardtsche Urteil über eine wesentliche Zunahme des Gesamtertrages durch Schnellwuchsbetrieb eine gewisse Revision nötig mache. Dieser Tropfen Wasser in den Gehrhardtschen Wein ist nicht ohne Bedeutung. Es sei mir als Referenten gestattet, meinerseits hinzuzufügen, daß auch ich Bedenken gegen den Schnellwuchsbetrieb hege, deren Begründung ich demnächst bekanntgeben werde.

Dr. Busse.

Luftbild und Luftbildmessung als Hilfsmittel für die Forsteinrichtung: I. Luftbildtechnischer Teil, von Direktor Kurd Slawik, Breslau; II. Forstlicher Teil, von Oberförster Dr. Stach, Hermsdorf. Aus dem Jahrbuch des Schlesischen Forstvereins für 1928.

Obgleich der I. Teil als knappe und doch erschöpfende Einführung in die Technik der Luftbildherstellung und -auswertung sehr lesenswert ist, sei hier wegen seines forstlichen Inhalts nur auf den II. Teil näher eingegangen.

Dr. Stach stellt als Gliederung seines Vortrages — gehalten auf der 22. Hauptversammlung des Schlesischen Forstvereins in Ratibor — zwei Fragen auf:

A. Inwieweit kann uns das Luftbild und seine Auswertung die bisherige Forstvermessung ersetzen?

B. Welche Hilfsmittel bietet uns das Luftbild für taxatorische Vorarbeiten?

Als Grundlage für die Beantwortung der Fragen dient eine im Jahre 1927 durch das Aerokartographische Institut Breslau ausgeführte Luftbildaufnahme von Reichsgräflich Schaffgotschschen Forsten im Riesen- und Isergebirge.

In Beantwortung seiner ersten Frage behandelt Stach zunächst die Bildkarte, welche durch Aneinanderkleben der im Entzerrungsgerät auf einheitlichen Maßstab umphotographierten Bilder entsteht. Er führt aus, daß die Bildkarte „keine orthogonale Parallelprojektion, sondern eine mosaikartige Zusammensetzung von vielen kleinen Zentralprojektionen ist, die schon bei geringen Höhenunterschieden, wie sie im Walde zwischen Kronenbach und Erdoberfläche, also Unterschiede von 30 bis 40 m, sehr häufig vorkommen, seitliche Projektionsfehler bis zu 15 m aufweisen können". Ist also die Bildkarte zur Vornahme von Messungen, insbesondere Flächenberechnungen, schon bei ebenem Gelände nur schlecht brauchbar, so ist sie es im Gebirge noch viel weniger. Hier vergrößern sich die Fehlermöglichkeiten bedeutend, es tritt die „innere Verzeichnung" hinzu, d. h. der Umstand, daß hochliegendes Gelände in anderem Maßstabe abgebildet wird als Tallagen. Dieser Fehler läßt sich auch durch Entzerrung nie beseitigen. — Auch als Ersatz der Bestandskarte (nach sächsischem Muster) ist die Bildkarte nicht geeignet, da ihre Vorzüge (Lebendigkeit und Mannigfaltigkeit des Bildes) die Nachteile (Mangel an Klarheit, Eindeutigkeit und Übersichtlichkeit) nicht aufwiegen.

Die Herstellung von maßstäblich genauen forstlichen Spezialkarten und Schichtlinienkarten nach Luftbildern in einem stereoskopischen Auswertegerät empfiehlt St., allerdings mit der bekannten Einschränkung, daß immer terrestrische Ergänzungsmessungen notwendig sein werden.

Digitized by Google

Hinsichtlich der zweiten Frage „Welche Hilfsmittel bietet uns das Luftbild für taxatorische Vorarbeiten?“ kommt St. zu folgenden Ergebnissen: Während für die Kartenherstellung hohe Flüge empfehlenswert sind, ist für taxatorische Zwecke ein besonderer Niederflug wünschenswert, weil die bei diesem erhaltenen Bilder mehr forstliche Einzelheiten erkennen lassen. Notwendig ist für eine taxatorische Auswertung das stereoskopische Betrachten der Bilder. Trotzdem ist der forstliche Tatbestand oft an Hand der Bilder noch nicht mit unbedingter Genauigkeit anzusprechen. — Das Einskizzieren der Bestandsgrenzen in die Bilder beim Waldbegang mit dem Zweck, diese Grenzen dann bei der Kartenherstellung im Auswertegerät sicher ansprechen zu können, hält St. für zu ungenau.

Zusammenfassend stellt St. fest: Die Bildkarte eignet sich sehr gut für extensive Verhältnisse, nicht für unsere intensive Wirtschaft. Eine Luftbildkartothek ist als Hilfsmittel bei taxatorischen Vorarbeiten und zur Ergänzung der Bestandsbeschreibung wünschenswert aber entbehrlich. Bei Neuvermessung kann die Luftbildmessung empfohlen werden. Luftbildmessungen am Bestand selbst bieten noch keine Vorteile gegenüber den terrestrischen Bestandsaufnahmen.

Die Ansichten Stachs stellen im wesentlichen eine Bestätigung der Erfahrungen dar, welche beim Sächsischen Forsteinrichtungsamt mit der Verwendung des Luftbildes gemacht wurden (vergl. Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung 1927, Augustheft). Weißker.

Sonstiges.

Naturschutz. Das Februar-Heft der Monatsschrift „Naturschutz“, die das wichtigste Organ der gesamten Naturschutzbewegung ist, enthält wieder eine Reihe wertvoller, durchweg mit vorzüglichen Photographien geschmückter Aufsätze, so z. B.: Die deutsche Landschaft in der Lichtbildkunst. Von Oberreg.-Rat Dr. Leo von Boxberger, Berlin. — Naturschutz und Weidwerk. Von H. O. von Bonin-Ponitz, Eberswalde. — Eine Wanderung an der mecklenburgischen Waldstrand. Von G. Günther, Reinshagen. — Nutzwild und Raubwild. Von Heinrich P. Koppelmann, Berlin. — Eine Aetna-Besteigung. Von Dr. Fr. Falkenstein, Berlin-Mariendorf. — Ritter Bockerts Burg. Eine Bibergeschichte. Von Egon von Kapherr, Altwarp. — An der Zuiderseeküste. Von Oberingenieur Duyfjes, Zwolle, u. a. m. Jeder einzelne Beitrag bietet ohne Ausnahme dem Forstmann als unbedingtem Naturfreund anregende und nützliche Unterhaltung. Vierteljährlicher Bezugspreis 2,50 RM. (Verlag J. Neumann-Neudamm).

Dr. Hoche, Ministerialrat im Reichsministerium des Innern, **Schußwaffengesetz.** Zweite, erweiterte Auflage, kartoniert 6,50 RM.

Überraschend schnell ist die erste Auflage des Kommentars vergriffen gewesen, so daß eine zweite Auflage notwendig geworden ist, die jetzt auch die in der Zwischenzeit ergangenen Ausführungsvorschriften der Länder enthält, die zu dem Gesetze erlassen worden sind. Jedenfalls hat schon die erste Bearbeitung des Gesetzes gezeigt, daß der Kommentar nicht allein ein sehr brauchbares Hilfsmittel für die Behörden, sondern auch für die Praxis ist, das weiterer Empfehlung nicht bedarf. Baltz.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Forstetats in der 10. Sitzung am 4. Februar 1929 des preußischen Landtages.

Der Abgeordnete Barteld (Dem.) sieht die Verbesserung der Einnahmen um zehn Millionen denen des Vorjahres gegenüber als recht unsicher an, was doppelte Sparsamkeit bei der Ausgabenbewilligung erscheinen lasse. Er will die Regierungsforstabteilungen der Mittelinstanz selbständig gemacht wissen. Die Oberförsterstellen sollen weiter vermindert werden, weil der Kraftwagen die Verwaltung größerer Bezirke ermögliche. Bei der Besoldungsregelung sei das Dienstland den Forstbeamten abträglich geworden und müsse verkleinert werden. Schwarzwild und Rotwild müsse wegen des Wildschadens stärker abgeschossen werden, aber der Vorschlag der sozialdemokratischen Fraktion, die Staatsjagden zu verpachten, müsse abgelehnt werden, denn das müsse zum Rückgang der Pachtpreise führen, und im übrigen dürfe den Förstern die Jagd nicht genommen werden.

Nach den Ausführungen des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Dr. Steiger hat Preußen eine Waldfläche von 645 566 ha abtreten müssen, die einen Wert von 1,7 Millionen Reichsmark hat. Im letzten Jahre sind 1281 ha hinzugetreten, während 10 368 ha an die Domänenverwaltung abgetreten sind. Erhalten hat der preußische Staat durch die Auseinandersetzungen mit der Albrecht- und Friedrich-Leopold-Linie 5209 ha und durch Grenzregulierung mit Danzig 2024 ha.

Die Einnahme war im letzten Jahre günstig, denn statt der im Etat vorgesehenen 180 Millionen Reichsmark werden 200 Millionen, nach Schätzung, eingehen. Im letzten Jahre sind für 610 Millionen Reichsmark mehr Holz eingeführt als 1927, und der stärkere Einschlag im Privatwalde infolge Spannerfraßes hat die Kaufneigung herabgedrückt, und einen weiteren ungünstigen Einfluß hat die Erhöhung der Eisenbahnfrachten herbeigeführt.

Eine Gefahr droht aus den Abmachungen Englands mit Rußland, demzufolge England vier Millionen Festmeter Einschlag vornehmen wird, wovon 80 % ins Ausland gebracht werden müssen, während der nicht in Rußland absetzbare Teil der restlichen 20 % ebenfalls zur Ausfuhr

Digitized by Google

kommen muß. Daraus droht ein neuer Wettbewerb von heute noch nicht zu übersehender Tragweite. Jedenfalls müsse der Wald gegen den Einbruch aus dem Auslande geschützt werden.

Der Reinertrag des Waldes ist gegenüber der Vorkriegszeit gesunken, was nicht überraschend ist, wenn die Preise nicht dem Steigen der Löhne, Gehälter und Steuern folgen. Das hat es mit sich gebracht, daß der Betriebskoeffizient, der heute 67,9 v. H. beträgt, den vor der Kriegszeit vorhandenen von 57,9 v. H. übertrifft, da die Gehälter um 12,3 Millionen, die Löhne um 100 v. H. zugenommen haben.

Aus dem Bericht des vor drei Jahren mit drei Räten nach Bayern entsandten Herrn Oberlandforstmeisters zum Zwecke des Studiums der Forstwirtschaft Bayerns, hat sich ergeben, daß der Reinertrag der bayerischen Staatsforsten im Jahre 1925 pro Hektar 26,49 RM betragen hat, in Preußen dagegen 27,81 RM.

Das Bestreben liegt vor, überall die Unkosten herunterzudrücken, deshalb ist die neue Dienstanweisung darauf zugeschnitten, Oberförster und Betriebsbeamte kaufmännisch heranzubilden.

Angeordnet ist die Erweiterung der Befugnisse der Oberförster dahin, daß sie über die Abgabe von Nebennutzungen entscheiden können.

Holzhandelsbezernate sind einzuführen, damit der Holzmarkt im Auge behalten wird.

Sechs Oberförstereien sind im letzten Jahre aufgelöst worden. Im nächsten Sommer sollen aufgelöst die Oberförstereien Dingelstedt und Halle.

Durch Übernahme der Beamten an Waldeck, die sich am 1. April vollzieht, hat sich die Zahl der Beamten vermindert.

Die nicht ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 400 000 RM ist 1928 zum erstenmal in den Etat eingesetzt und die Grundsätze der Verteilung durch Oberförster und Förster festgesetzt, und zwar so, daß die Förster im ungünstigsten Falle 98 RM, im günstigsten 140 RM gewährt worden sind. Dieser Betrag entspricht nicht den Anforderungen, die vom Ministerium seinerzeit auf 800 000 RM hinausgingen, die aber vom Herrn Finanzminister auf 400 000 RM herabgesetzt sind. Inzwischen haben sich die Verhältnisse verschlechtert, namentlich bei den Förstern im Osten, die Wirtschaftsland haben.

Die Absicht hat bestanden, Oberförstern und Förstern überall das Wirtschaftsland abzunehmen, wo sie es nicht notwendig haben müssen. Die Verwirklichung dieser Absicht ist aber daran gescheitert, weil die Beamten, die hierfür in Frage kamen, ersten Einspruch erhoben haben. Hierbei handelt es sich um Stellen in der Nähe der Städte, wo Arbeitskräfte zur Verfügung stehen und für die Erzeugnisse Absatzmöglichkeit besteht. Diese Stellen werden künftig ohne Wirtschaftsland ausgeschrieben werden, so daß die Pacht als nicht ruhegehaltsfähige Stellenzulage für die anderen gewährt werden kann.

Wo die Beamten Wirtschaftsland haben müssen, weil sie ohne dieses nicht auskommen können, kann es nicht abgenommen werden, sondern es müssen Darlehen gewährt werden zu geringem Zinsfuß und einem bestimmten Tilgungssatz.

Bei den Verhandlungen mit dem Reichsfinanzminister ist die Auffassung vertreten worden, daß die Ausbildung des Reichswehrförsters nicht eine derartige sei, daß diesen Mannschaften die Laufbahn des Forstbetriebsbeamten eröffnet werden könne, wohl aber für sie die besondere Laufbahn des Forstsekretärs geschaffen werde, für die 700 Stellen ungefähr in Frage kommen werden.

Der Forderung, allgemein die Forstkassen mit den Kreiskassen zu vereinigen, kann nicht entsprochen werden.

Die Aufforstung ist weiter fortgeschritten. Im Jahre 1928 waren vorhanden 15 000 ha Kahlflächen, wozu noch 3311 ha hinzugekommen sind. Davon sind 7118 ha bereits in Kultur gebracht und 2174 ha durch Bodenbearbeitung vorbereitet, so daß die Kahlflächen in zwei Jahren aufgeforstet sein werden.

Die Jagd ist verpachtet auf 49 648 ha zu einem Durchschnittspreis von 1,76 RM (Höchstpacht 4,04 RM, niedrigste 0,42 RM je Hektar), wobei es sich um abgelegene und Splitterparzellen handelt. Wald und Jagd gehören zusammen. Wildschäden werden bekämpft.

Durch die Beförsterung von Gemeindewaldungen (363 971 ha im Westen) entsteht dem Staat ein Aufwand von 1 719 874 RM, von denen er nur 299 205 RM erstattet bekommt.

In Eberswalde wird ein Institut für Holzforschung errichtet, ebenso ein Institut für Bodenkunde.

Der Abgeordnete Kraft-Hessen (Soz.) ist der Ansicht, daß ein gut durchgebildeter Försterstand die Einsparung von Oberförsterstellen ermöglichen könnte, wie auch gut eingearbeitete Revierförster eine kleinere Oberförsterei zu übernehmen vermöchten. Die staatlichen Jagden will der Abgeordnete verpachtet wissen. Er fordert das Forstkulturgesetz. Dagegen richten sich Bedenken des Abgeordneten Dermietzel (D.Nat.). Abgeordneter Jacoby-Raffauf (Zentr.) will die Bezüge der „Privatassessoren" denen der Staatsforstassessoren angeglichen wissen.

Am 5. Februar erfolgten die Abstimmungen zur zweiten Lesung des Forstetats. Gegen die Deutschnationalen wurde der sozialdemokratische Änderungsantrag angenommen, die Einnahmen aus dem Titel „Jagd" um 100 000 RM auf 1,2 Millionen zu erhöhen. Ein weiterer sozialdemokratischer Änderungsantrag, die Titelsumme für Jagdkosten um 50 000 auf 400 000 RM zu kürzen, wurde durch Auszählung mit 167 Stimmen der Rechtsparteien und des Zentrums gegen 157 Stimmen abgelehnt. Der kommunistische Antrag, die Titelsumme „Werben und Verbringen von Holz usw." um 10 Millionen auf 47 Millionen im Interesse der Erhöhung der Forstarbeiterlöhne zu ermäßigen, wurde in namentlicher Abstimmung mit 303 gegen 45 Stimmen der Kommunisten abgelehnt. Die von den Kommunisten beantragte Erhöhung des Titels „Beihilfen und Unterstützungen für Studierende" um 3000 auf 3500 RM wurde gegen Antragsteller und Sozialdemokraten abgelehnt. Im übrigen wurden von den Rationalisierungsvorschlägen des Hauptausschusses nur diejenigen angenommen, die in verstärktem Umfange Regierungsforstabteilungen zusammenlegen und prüfen wollen, ob nicht die für einen Oberförster zu kleinen Reviere auf Forstverwalter übertragen werden können. Die Anträge auf Vereinigung der

Digitized by Google

Forstkassen mit den Kreiskassen, auf Verminderung der Zahl der Oberförstereien, Ausstattung der Oberförster mit Kraftwagen usw. wurden gegen Sozialdemokraten, Demokraten und Kommunisten abgelehnt.

In weiteren angenommenen Anträgen des Ausschusses und einzelner Parteien wurde Zusammenarbeit mit den Privatwaldbesitzern für die Regelung des Holzangebots, die Bekämpfung der Forstschädlinge usw. sowie die Bereitstellung eines Ankauffonds von 5 Millionen Reichsmark zum Ankauf von Forstländereien aus überschuldeten Gütern verlangt. Auch die Ausschußanträge auf straffere Handhabung des Feld- und Forstpolizeigesetzes fanden gegen die Linksparteien Annahme. Schließlich wurde noch ein demokratischer Antrag angenommen, für den Neubau von Eigenwohnungen für Waldarbeiter staatliche Arbeitgeberdarlehen zu bewilligen.

Preußischer Landtag.

31. Sitzung
vom 22. Januar 1929, 13,20 Uhr.

Ohne Aussprache wurde die Ausführungsvorschrift zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition zur Kenntnis genommen und dabei der Entschließungsantrag des Rechtsausschusses angenommen, der das Staatsministerium ersucht, die Verwaltungsgebührenfrage nochmals nach der Richtung nachzuprüfen, ob nicht eine Teilung zwischen der Staatskasse und den die Vorarbeiten leistenden Kommunalbehörden erfolgen könne.

Zur Angliederung der Forsthäuser an benachbarte Gemeinden. Abg. Gieseler (Deutsche Fraktion) hat am 26. Januar im Preußischen Landtag folgende kleine Anfrage Nr. 504 eingereicht: „In der Denkschrift über die Durchführung der Auflösung der Gutsbezirke von dem Herrn Minister des Innern heißt es, daß auch in den bestehen bleibenden Gutsbezirken alle Wohnstätten der benachbarten Gemeinde zugeteilt werden sollten, damit die Bewohner in den Genuß des kommunalen Wahlrechts kämen und Gelegenheit zur kommunalen Betätigung erhielten. Demnach sollen alle Forsthäuser der benachbarten Gemeinde, die häufig 10 km und weiter entfernt liegt, zugeschlagen werden. Die Forstbeamten legen jedoch unter den geschilderten Umständen weder Wert auf den Genuß des kommunalen Wahlrechtes, noch auf die kommunale Betätigung, sondern fürchten mit Recht, daß sie zu den Gemeindeabgaben hinzugezogen werden, ohne irgendwelchen Vorteil dafür von der Gemeinde zu erhalten. Ich frage daher: Will das Staatsministerium die einsamen Forsthäuser nicht von der Angliederung an eine Gemeinde ausschließen?“

Deutscher Reichstag.

37. Sitzung vom 1. Februar 1929.

Auf der Tagesordnung stand die dritte Beratung des Wartestandsbeamtengesetzes.

Bei der namentlichen Schlußabstimmung über das ganze Gesetz stimmten die Deutschnationalen, die Kommunisten und die Nationalsozialisten gegen das Gesetz; die bayerische Volkspartei stimmte gespalten, der größte Teil enthielt sich der Abstimmung. Für das Gesetz wurden abgegeben 250 Stimmen, dagegen 122 Stimmen bei 40 Stimmenthaltungen.

Der Präsident stellte fest, daß die Erfordernisse der Verfassung für verfassungsändernde Gesetze damit nicht erfüllt sind und das Gesetz abgelehnt ist.

Landwirtschaftliche Behörden und Körperschaften.

10. Sitzung der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer am 23. Januar 1929.

Der wichtigste Punkt der Tagesordnung war die Besprechung des sozialdemokratischen Antrages Haas auf Schaffung eines Forstkulturgesetzes. Der Referent, Oberförster Graf von der Recke, führte etwa folgendes aus:

Bereits zum dritten Male hat sich die Fachabteilung mit dem Forstkulturgesetz zu beschäftigen; früher mit einem Regierungsentwurf und jetzt mit dem Antrage einer politischen Partei, und zwar der wichtigsten Regierungspartei. Für den Privatwald hat dieser Antrag eine sehr große Bedeutung, da seine Durchführung eine schwere Schädigung bzw. Vernichtung des Privatwaldes bedeuten würde. Die Absicht, den Privatwald zu vernichten, ist in diesem Antrage zwar nicht ausgesprochen, ist aber nach den Erfahrungen, die die Landwirtschaft im letzten Jahrzehnt gemacht hat, wohl als sicher anzunehmen.

Die sozialdemokratische Partei Deutsch-Österreichs, die ja mit der deutschen Sozialdemokratie in enger Verbindung steht, hat z. B. in ihrem Agrarprogramm die Forderung aufgestellt, „den großen privaten und kirchlichen Forstbesitz zu enteignen und die kapitalistischen Ertragswälder in sozialistische Wohlfahrtswälder umzuwandeln“.

Nach einem kurzen Überblick über die Geschichte der bisherigen Forstkulturgesetzverhandlungen wird der Antrag Haas selber besprochen. In der Einleitung steht der Satz „unter Schonung der berechtigten Interessen der bäuerlichen Waldwirtschaft“. Was hiermit gemeint ist, ist nicht klar ausgedrückt. Praktisch hat es wohl die Bedeutung, daß die Sozialdemokratie großen Wert auf die zahlreichen Bauernstimmen legt und deshalb den Kleinwaldbesitz nicht vor den Kopf stoßen will. Wenn der Antrag wirklich eine Förderung der Waldwirtschaft im allgemeinen beabsichtigt hätte, so würde gerade auf den Kleinwaldbesitz, der ja bekanntlich in überwiegendem Maße schlechter als der größere Waldbesitz wirtschaftet, besonders hingewiesen worden sein.

Im ersten Absatz ist dann eine Beaufsichtigung der Waldungen durch die Behörden der allgemeinen Staatsverwaltung gefordert. Diese Aufsicht könnte entweder durch besonders zu schaffende Stellen erfolgen oder würde, wie bisher bei den Waldgütern und Schutzforsten, durch die Forstabteilungen der Regierungen erfolgen. Praktisch würde also den Waldbesitzern vorgeschrieben werden, wieviel sie jährlich schlagen dürfen. Daß dies bei der

Digitized by Google

zur Zeit schwierigen Lage des Privatwaldes, der in den meisten Fällen gezwungen ist, sein Waldkapital anzugreifen, nur um die Steuern zubezahlen, wirtschaftlich völlig untragbar ist, braucht nicht näher ausgeführt zu werden. Durch die geforderte Staatsaufsicht würde der Aufsichtsbehörde außerdem durch das Recht zur Genehmigung der Betriebspläne ein weitgehender Einfluß auf die waldbaulichen Maßnahmen des Privatwaldes zugestanden werden, der auch recht ungünstig wirken kann. Der Staatswald hat die volkswirtschaftliche Pflicht, seinen Wald in langen Umtriebszeiten zu bewirtschaften, und kann es sich leisten, langsam wüchsige Holzarten, wie Eichen usw., anzubauen. Der Privatwald muß aber mehr mit dem Rechenstift arbeiten und sich durch Anbau schnellwüchsiger Holzarten, die in kurzen Umtrieben bewirtschaftet werden können, wirtschaftlich zu erhalten versuchen. Zu begrüßen ist die Einrichtung der Holzbezernate bei den Regierungen. Es wäre nur zu wünschen, daß sie mit den Verkaufsorganisationen des Privatwaldes eng zusammen arbeiten, um Erschütterungen der Holzmarktlage zu vermeiden. In diesem Zusammenhang muß auch einmal auf die Löhne der Staatsforstverwaltung hingewiesen werden, die zum Teil unberechtigt hoch sind und sich dadurch für den Privatwald, der zum großen Teil die gleichen Löhne bezahlen muß, vernichtend auswirken. Die wichtigste Frage ist ferner die Aufbringung der Kosten für die Staatsaufsicht. Der Privatwald ist gegenüber dem Staatswalde schon durch Zahlung der recht hohen Staatssteuern stark benachteiligt. Diese Steuern betragen wohl im Durchschnitt etwa 5 RM je Hektar. Zu dieser schon reichlich hohen Belastung, zu der außerdem noch die kommunalen Steuern kommen, würden bei einer Beaufsichtigung durch den Staat weitere Kosten für die Aufsicht entstehen, die wohl entweder durch neue Steuern oder Abgaben des Waldbesitzers zu tilgen wären. Es würde also nur eine neue unerträgliche Belastung des Privatwaldes geben.

Es ist ganz interessant, die Regelung der Forstkulturgesetzfrage in einigen anderen europäischen Ländern, in denen gleiche Bestrebungen herrschen, zu betrachten und daraus zu lernen. Interessant sind die Sozialisierungsbestrebungen in der Tschechoslowakei, wo aller private Grundbesitz über 150 ha Ackergröße und 250 ha Gesamtgröße beschlagnahmt worden ist. An Waldfläche sind vorläufig 2,5 Millionen Hektar = 52 % der Gesamtwaldfläche beschlagnahmt, und zwar, wie nicht anders anzunehmen, in erster Linie Waldbesitz deutscher Großgrundbesitzer, die in geradezu schäbiger Weise entschädigt worden sind. Bei den vielen Verhandlungen über dieses Gesetz wurde immer wieder betont, daß die Erträgnisse der Staatswirtschaft erheblich geringer sind als die der größeren Privatwirtschaften, und zwar infolge der Schwerfälligkeit der staatlichen Wirtschaft, der hohen Regiekosten, der störenden politischen Einflüsse, unproduktiver Arbeit usw. Die Bauernwälder dagegen mit ihrer durchschnittlich schlechteren Wirtschaft sind nicht enteignet worden. Die Forderung der forstlichen Kreise in der Tschechoslowakei geht dahin, daß die Staatsaufsicht für kleine Wälder nötig ist und erreicht werden könnte durch Vereinigung der kleinen Wälder und Einführung der Staatsverwaltung in diesen oder durch Beschlagnahme der kleinen Wälder, Bildung von zweckdienlichen Wirtschaftseinheiten und deren Zuteilung an taugliche Bewerber. Man sieht also auch hier ganz die gleichen Ziele wie bei uns, Zerschlagung des gut wirtschaftenden Großgrundbesitzes unter Schonung der schlechter bewirtschafteten Bauernwälder.

Das Land, das sich bereits am längsten mit diesen Fragen beschäftigt und sie, man kann wohl sagen, in einer vorbildlichen Weise gelöst hat, ist Schweden. Hier sind im Jahre 1905 bereits die sogenannten Waldschutzbehörden gegründet worden, die eine Überwachung und Beratung der Privatforstwirtschaft vorzunehmen hatten. Im Jahre 1923 ist ein ausführliches Walderhaltungsgesetz erlassen worden mit dem Grundsatz: Waldboden soll Holzbestand tragen. Eine Umwandlung von Waldboden in Ackerland kann daher nur mit Genehmigung der Behörde stattfinden. Übermäßige Abholzungen können verboten werden. Bei dem Eingreifen der Waldschutzbehörde wird zunächst versucht, mit dem Waldbesitzer ein Übereinkommen zu treffen. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Untersuchung durch eine Kommission, der ein Staatsoberförster und zwei Unparteiische angehören. Falls auch hier keine Einigung erfolgt, wird gerichtliche Entscheidung herbeigeführt, die auch für den eventuellen Nachbesitzer bindend ist. Bei größeren Abholzungen kann die Sicherstellung der erforderlichen Kulturgelder verlangt werden. Die Aufgabe der Waldschutzbehörde ist die Förderung der privaten Forstwirtschaft durch Verbreitung forstlicher Kenntnisse, Gewährung von Beihilfen zur Ausführung von Kulturen und Erziehung der Waldbesitzer zu besserer Wirtschaft. Ihr Aufgabenkreis entspricht also etwa dem der Landwirtschaftskammern in Preußen. Jede Waldschutzbehörde, die für den Bereich eines Regierungsbezirkes gilt, besteht aus drei Personen, von denen eine vom König, eine vom Provinziallandtag und eine von der Haushaltungsgesellschaft, die etwa unserer Landwirtschaftskammer entspricht, ernannt wird. Die Mitglieder werden für drei Jahre gewählt und sind ehrenamtlich tätig, beziehen also kein Gehalt. Die Angestellten der Behörde werden wie Staatsbeamte ernannt und entlohnt. In jedem Bezirk ist ein Oberforstmeister, dem ein Bezirksoberförster als Assistent sowie mehrere Bezirksförster zur Seite stehen. Ferner hat jede Waldschutzbehörde Personal für das Auszeichnen von Holzschlägen und, was besonders wichtig ist, einen ausgebildeten Stab von Vorarbeitern, sogenannten Pflanzern, für umfassendere Forstkulturarbeiten. Als Unterorgane der Waldschutzbehörden sind in den Landgemeinden Waldschutzkomitees gebildet, die aus drei Personen bestehen, von denen eine von der Waldschutzbehörde ernannt wird. Die Mittel zur Bestreitung der Waldschutzbehörden werden durch sogenannte Forstabgaben aufgebracht, eine Abholzungssteuer bis zu 1,3 % des werbungskostenfreien Wertes des Einschlags, ferner durch Beiträge des Staates, des Provinziallandtages und der Haushaltungsgesellschaft. Die Waldschutzbehörden sind zu einem Zentralverband zusammengeschlossen, der die Aufgabe hat, die gemeinsamen Interessen zu vertreten. Besonders segensreich hat sich die Tätigkeit der ausgebildeten Kulturvorarbeiter erwiesen, so daß jetzt schon

Digitized by Google

in jedem Dorf geübte Kulturarbeiter vorhanden sind. Für Aufforstungen gibt die Behörde Unterstützungen durch Lieferung von Samen und Pflanzen und Stellung von ausgebildeten Leuten, häufig kostenlos, manchmal gegen eine geringe Gebühr. Ferner werden von den Waldschutzbehörden zahlreiche Lehrkurse abgehalten. Es wird forstlicher Unterricht erteilt, und es erfolgt auch Ausbildung auf Lehrwaldgütern. Die Resultate sind immerhin beachtlich: in 20 Jahren sind 67000 ha kultiviert worden, und 1927 sind zum Beispiel auf 23000 Gütern Schlagauszeichnungen durch Beamte der Waldschutzbehörden vorgenommen worden. Der Grundgedanke des schwedischen Walderhaltungsgesetzes ist also: Förderung der Forstwirtschaft durch Aufklärung der Bevölkerung und durch Gewährung von Beihilfen. Dagegen erfolgt ein Zwang nur bei Widerspenstigkeit.

In neuester Zeit hat auch Italien ein Forstkulturgesetz erlassen. In einer sehr großzügigen Weise ist eine faschistische Forstmiliz geschaffen worden, die die Aufgabe hat, Abholzungen zu verhüten und Aufforstungen zu begünstigen. Für größere Forstbesitze wird ähnlich unserem Betriebsplan ein wirtschaftlicher Voranschlag für 10 Jahre gefordert. Die Erlaubnis zum Abholzen ist grundsätzlich mit einem Aufforstungszwang verbunden; eventuell wird Kautionsstellung verlangt. Die Aufforstung von Ödländereien erfolgt bei Vermögenslosen auf Staatskosten, wozu von der Forstmiliz in eigenen Baumschulen erzogene Pflanzen geliefert werden. Mit Laubholz bepflanzte Flächen bleiben auf 25 Jahre steuerfrei, mit Nadelholz bepflanzte sogar auf 60 Jahre.

In Italien wie auch in Schweden herrscht also der sehr vernünftige Gedanke, durch Erleichterung der Aufforstung, durch Beihilfen und Beratung dem Waldbesitzer die Aufforstung möglich zu machen und nicht durch starre Auffichtsvorschriften den Waldbesitz zu vernichten. Die Aufsicht erfolgt in erster Linie nicht durch Staatsbeamte, sondern durch aus Interessentenkreisen geschaffene Aufsichtsbehörden, und erst bei Widerstand gegen diese Organisation tritt der Staat mit seinen Zwangsmitteln ein. Der Staat tritt sonst hier überall als Helfer durch Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen auf.

Es ist anzunehmen, daß an Stelle der von Herrn Haas geforderten Zwangswirtschaft für die Förderung der Waldkultur erheblich mehr getan werden kann durch eine vernünftige Aufklärung und durch ausreichende Staatsbeihilfen bzw. Steuerbefreiung der aufgeforsteten Ödländereien nach italienischem Muster; denn das würde auch für den Kleinwaldbesitz einen Anreiz zur Aufforstung bilden.

Der Antrag Haas fordert ferner den Zusammenschluß von Besitzern nebeneinander oder gemengt gelegener Wald- und Ödlandsgrundstücke zur gemeinsamen Bewirtschaftung bzw. Aufforstung. Der Zusammenschluß kann gute Erfolge zeitigen, es können aber auch sehr große Schwierigkeiten entstehen, wie dies bei vielen jetzt schon vorhandenen Waldgenossenschaften der Fall ist.

Die ferner geforderte Aufhebung der Waldgüter und Schutzforsten ist, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, von dem Antragsteller wohl nicht recht überlegt worden, da die Waldgüter usw. ja gerade aus öffentlichem Interesse gebildet sind, um als wirtschaftliche Einheiten erhalten zu werden. Eine andere Frage ist es, ob den Besitzern dieser Waldgüter nicht durch Aufhebung der jetzt auf ihnen lastenden Staatsaufsicht (Einschlagsbeschränkung, Schwierigkeit der Kreditbeschaffung) wesentlich geholfen werden könnte.

Nach einer eingehenden Aussprache wurde folgender Beschluß einstimmig gefaßt:

„Die Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer sieht in der Forderung der Beaufsichtigung der Waldungen durch die Behörden der allgemeinen Staatsverwaltung eine schwere Gefahr für den Privatwald. Bei der heutigen besonders schwierigen wirtschaftlichen Lage muß der Privatwald die Möglichkeit schneller wirtschaftlicher Entschließungen behalten, die durch den langsamen Geschäftsverkehr bei den Behörden unmöglich gemacht wird. Ein großer Teil des Privatwaldes hat in den letzten Jahrzehnten ebensogut wie der Staatswald gewirtschaftet, so daß von einer Beaufsichtigung durch die Staatsverwaltung eine wesentliche Ertragssteigerung des Waldbodens nicht zu erwarten ist.

Durch die Ausübung der Staatsaufsicht würden ferner dem Privatwalde neue erhebliche Kosten entstehen, die bei der jetzt schon vorhandenen Steuerüberlastung untragbar sind.

Es muß ferner gefordert werden, daß die jetzt geltenden Wertsteuern durch Ertragssteuern ersetzt werden, um den Privatwald lebensfähig zu erhalten.

Die intensive Förderung der Aufforstung von Kahlflächen und Ödländereien kann grundsätzlich nur begrüßt werden, jedoch läßt sich dieses Ziel durch staatliche Zwangsmaßnahmen nicht erreichen. An Stelle dieser Zwangsmaßnahmen müssen staatliche Aufforstungsbeihilfen und Steuerbefreiung für die aufgeforsteten Flächen für lange Zeiträume eintreten, wie dies in anderen europäischen Ländern zum Beispiel Schweden und Italien, bereits mit bestem Erfolge eingeführt ist."

Im weiteren Verlauf der Tagung berichtete Forstmeister Lehnhoff, Stettin, über die Bekämpfung des Kiefernspanners, der leider jetzt neuerdings auch in der Provinz Sachsen in erheblichem Umfange auftritt, bei der diesjährigen Kalamität in Pommern. Es sind sowohl in staatlichen als auch in privaten Oberförstereien Bekämpfungsversuche durch Arsen-Bestäubung durchgeführt worden, über die ein abschließendes Urteil jedoch noch nicht vorliegt.

Ein weiterer interessanter Punkt war die Amtsbezeichnung der Forstbeamten der Landwirtschaftskammern, zu dem Graf v. d. Schulenburg sprach. Er gab einen kurzen Überblick über die seit dem Jahre 1912 mit dem Ministerium geführten Verhandlungen, die bisher kein Ergebnis gezeitigt haben.

Auf seinen Vorschlag hin wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Die Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer hält eine einheitliche Regelung der Amtsbezeichnungen für die Forstbeamten an den preußischen Landwirtschaftskammern nunmehr für dringend erforderlich. Auf Grund des Ergebnisses der bisherigen Verhandlungen mit den Ministerien und

Digitized by Google

den Landwirtschaftskammern schlägt die Fachabteilung folgende Regelung vor:

1. Für die Leiter der Forstabteilungen grundsätzlich die Amtsbezeichnung „Forstrat der Landwirtschaftskammer". Bei Forstabteilungen größeren Umfanges kann die Amtsbezeichnung „Oberforstmeister der Landwirtschaftskammer" verliehen werden; bei Forstabteilungen kleineren Ausmaßes wird die Amtsbezeichnung „Oberförster der Landwirtschaftskammer" beibehalten.
2. Die übrigen höheren Forstbeamten der Landwirtschaftskammern erhalten die Amtsbezeichnung „Oberförster der L.K.", soweit sie eine den staatlichen Oberförstern entsprechende Vorbildung haben. —

Bei denjenigen Forstabteilungen, deren Leiter die Amtsbezeichnung „Oberforstmeister der L.K." führen, kann einzelnen Referenten mit entsprechend wichtigem und umfangreichem Arbeitsgebiet die Amtsbezeichnung „Forstrat der L.K." gegeben werden. —

Für die Beamten mit nicht voll abgeschlossener akademischer Bildung bleiben fortan die Amtsbezeichnungen „Oberforstverwalter der L.K." und „Forstverwalter der L.K." vorbehalten. —

Die Förster (bisherige Bezirksförster oder Kreisförster) erhalten die Amtsbezeichnung „Amtsförster der L.K." bzw. „Amtshilfsförster der L.K."

3. An fest angestellte Beamte bereits verliehene Amtsbezeichnungen bleiben bestehen."

R.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Begabtenprüfung.

MdErl. d. M. f. W., K. u. V. vom 17. Januar 1929 — I 3509d. III, V.

Nachdem der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung anerkannt hat, daß die in Sachsen, Baden, Thüringen und Hamburg abgelegten Begabtenprüfungen den preußischen Prüfungen nach den Bestimmungen vom 11. Juni 1924 gleichwertig sind (zu vergleichen die Veröffentlichung im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen für 1928, S. 367 Nr. 485), ersuche ich ergebenst, diejenigen Bewerber, die in den genannten Ländern zum Studium ohne Reifezeugnis für ein bestimmtes Fachgebiet zugelassen sind, auf Antrag gegebenenfalls auch an der dortigen Hochschule zu immatrikulieren.

Anmerkung. Es kommen außer den Landwirtschaftlichen und Tierärztlichen Hochschulen in Frage: Die Forstlichen Hochschulen in Eberswalde und Hann.-Münden.

Die Schriftleitung.

Prüfungszeit für die Ablegung der forstlichen Staatsprüfung.

M. d. M. f. W., K. u. V. vom 25. Januar 1929 — III 18168/28.

Der Absatz 1 des § 32 der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Preußischen Forstverwaltungsdienst vom 16. Januar 1923 erhält folgenden Zusatz:

Als Prüfungszeit im Sinne der Besoldungsvorschriften wird ein Zeitraum bis zu sechs Monaten — nach Erledigung der praktischen Ausbildungszeit bis zur Ablegung der forstlichen Staatsprüfung — festgesetzt.

Diese Prüfungszeit ist im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister festgesetzt worden. Eine Änderung der bisher nach Nr. 100 der Preußischen Besoldungsvorschriften vom 30. März 1928 (Pr. GS. S. 157 ff.) bzw. den früheren Vorschriften festgesetzten Anwärterdienstalter der Forstassessoren tritt nicht ein.

Wochenschrift „Deutscher Förster".

M. f. L. Geschäfts-Nr. III 849. Allgemeine Verfügung III 8/29 vom 29. Januar 1929.

Nachdem der Vorsitzende des Vereins Preußischer Staatsförster und der Schriftleiter des „Deutscher Förster" die in Nr. 3 der Wochenschrift „Deutscher Förster" vom 19. Januar 1929 veröffentlichte Erklärung abgegeben haben, hebe ich meine Allgemeinen Verfügungen III 23 für 1927 (vom 26. Juni 1927 — III 9777 —) und III 36 für 1927 (vom 22. September 1927 — III 14146 —) hiermit auf.

Dem „Deutschen Förster", Verlag Steup & Bernhard in Berlin N 65, Chausseestraße 59, sind künftig Stellenausschreibungen, Personalveränderungen der Staatsforstbeamten und sonstige amtliche Mitteilungen nunmehr wieder zuzufertigen.

gez. Steiger.

Betriebsregelungen in Kommunalforsten.

M. f. L. vom 30. Januar 1929 — Gesch.-Nr. III 17443/28. Allg. Vers. III 5/1929.

Unter Bezugnahme auf das mir durch die Forsteinrichtungsanstalt in Berlin vorgelegte Rundschreiben vom 25. September 1928 teile ich Ihnen mit, daß Anträgen waldbesitzender Gemeinden auf Übernahme von Forsteinrichtungsarbeiten in Kommunalforsten durch die preußischen Forsteinrichtungsanstalten in Berlin, Magdeburg und Kassel unter folgenden Bedingungen entsprochen werden kann:

Die Taxatoren und die Vermessungsbeamten der Forsteinrichtungsanstalten sind durch die Betriebsregelungsarbeiten in den Staatsforsten voll in Anspruch genommen; die Einstellung weiterer Taxatoren im Angestelltenverhältnis ist ausgeschlossen. Daher kann sich die Tätigkeit der Forsteinrichtungsanstalten nur auf die Leitung und Überwachung der Einrichtungsarbeiten in den Kommunalforsten erstrecken; auch Vermessungsarbeiten können von den Forsteinrichtungsanstalten nicht übernommen werden.

Es muß deshalb Sorge der waldbesitzenden Gemeinden bleiben, die Ausführung von Betriebsregelungen vertraglich mit geeigneten Taxatoren zu vereinbaren. Als besonders geeignet für diesen Zweck müssen die Anwärter für den preußischen Kommunalforstdienst angesehen werden, da diese das preußische Forsteinrichtungsverfahren kennen und ihre Eignung dadurch erwiesen haben, daß sie als preußische Forstassessoren a. D. dieselben Prüfungen abgelegt haben, wie die preußischen Staatsanwärter. Geeignete Kommunalanwärter werden den Gemeinden am zweckmäßigsten durch die Geschäfts-

Digitized by Google

stelle des Verbandes höherer Kommunalforstbeamten im Reichsforstverbande, Oberförsterei Lauenburg i. Pommern, nachgewiesen.

Für die Mitwirkung bei den Betriebsregelungen haben die Forsteinrichtungsanstalten die Erstattung der Besoldungsteile der mit der Leitung und Prüfung der Betriebsregelung beschäftigten Beamten, sowie aller Reisekosten, die durch Aufsicht und Schlußabnahme der Arbeiten entstehen, zu fordern. Diese Kosten werden am zweckmäßigsten vor Beginn der Betriebsregelung in Form einer Pauschsumme zwischen dem Waldbesitzer und dem Leiter der Forsteinrichtungsanstalt vereinbart. Bei den Vorverhandlungen könnte der Waldbesitzer gleichzeitig über die Gesamtkosten der Betriebsregelung, die voraussichtlich durch die Tätigkeit des Taxators, durch Arbeiterlöhne, Vermessungen, Anfertigung der Karten und Buchbinderarbeiten entstehen werden, beraten werden.

Liegen größere Vermessungsarbeiten vor und sind insbesondere auch Außenmessungen vorzunehmen, so werden diese vor Beginn der Betriebsregelung an einen Landmesser zu vergeben sein. Die üblichen Innenmessungen können von dem Taxator ausgeführt werden.

Die Kartenarbeiten müßten, soweit sie nicht vom Taxator ausgeführt werden können, an geeignete Kräfte vergeben werden. Zeichner, die in der Anfertigung von Forstkarten geübt sind, werden allerdings schwer nachzuweisen sein. Die Übernahme der Arbeiten durch die Forsteinrichtungsanstalten ist wegen der Überlastung letzterer durch Kartenarbeiten für die Staatsforsten nicht angängig. Die Forsteinrichtungsanstalten werden jedoch die vom Waldbesitzer mit der Kartenanfertigung beauftragten Zeichner beraten und deren Arbeiten prüfen.

An die Geschäftsstelle des Verbandes höherer Kommunalforstbeamten im Reichsforstverbande in Oberförsterei Lauenburg in Pommern.

*

Abschrift zur Kenntnis.

Die Leitung von Betriebsregelungen in Kommunalforsten gehört zu den Dienstobliegenheiten der Forsteinrichtungsanstalten.

An die Forsteinrichtungsanstalten in Berlin, Magdeburg und Kassel.

*

Abschrift zur Kenntnis.

Steiger.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten usw.

Benutzung amtlicher Fernsprechanschlüsse durch Angestellte und Arbeiter zu Privatgesprächen.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 23. Januar 1929 — Lo. 454 b.

Ein Einzelfall gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Benutzung amtlicher Fernsprechanschlüsse durch Angestellte und Arbeiter zu Privatgesprächen in Diensträumen in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen, wie sie für die Beamten festgesetzt sind, gestattet ist (RdVfg. vom 24. 3. 1919 FM. I 2540 — FMBl. 1919 S. 182—).

Wegfall von Ausgabenachrichten.

RdErl. d. FM. v. 18. Januar 1929 — I A 2. 248 a.

Durch den RdErl. vom 16. 3. 1923 — I A 2. 4177 — FMBl. S. 157 — ist bestimmt worden, daß die Empfänger von der anweisenden Dienststelle nicht mehr besonders zu benachrichtigen sind, wenn die Beträge auf das eigene Postscheckkonto der Empfänger zu überweisen oder durch Postscheck oder -anweisung zu zahlen sind. Diese Bestimmung wird hiermit auf die Fälle ausgedehnt, in denen Beträge auf das eigene Reichsbankgirokonto der Empfänger überwiesen werden.

Entscheidungen.

Der Wohnungsgeldzuschuß der unverheirateten Beamten.

Entscheid. d. Kammerger. vom 28. September 1928. 11. Zivilsenat, 11 U 6724 — 28/5.

Nach § 7 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 erhalten ledige Beamte an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach § 6 ergeben würde, den der nächst niedrigeren Tarifklasse. Verwitwete und geschiedene Beamte gelten nicht als ledige Beamte. Bei Geistlichen findet eine Kürzung des Wohnungsgeldzuschusses nicht statt.

Der Kläger hat 33 Pensionsjahre. Auf Grund der oben angeführten Bestimmung wurde der Wohnungsgeldzuschuß um eine Stufe herabgesetzt. Nach seiner Ansicht besteht für ihn eine Differenz von 432 RM jährlich oder monatlich 36 RM, die er als Gehalt für den Monat Januar 1928 im Wege der Klage nachgezahlt verlangt. Der Anspruch des Klägers wird damit begründet, daß er auf Grund seines früheren Wohnungsgeldzuschusses eine Wohnung von vier Zimmern gemietet habe, die 1200 RM koste. Er verweist auch darauf, daß geschiedene Beamte auf den vollen Wohnungsgeldzuschuß Anspruch haben und nicht als ledig gelten sollen, ebenso auch Geistliche nicht als ledig zu gelten haben, wodurch das Gesetz gegen den Grundsatz der gleichen Besoldung gleicher Gruppen verstoße. Es würde auch durch die bestehende Bestimmung ein Druck auf die Beamten zur Eheschließung ausgeübt.

Aus alledem sei zu folgern, daß das Gesetz gegen die guten Sitten verstoße. Auch sei es mit der Verfassung nicht in Einklang zu bringen, denn es verletze ein wohlerworbenes Recht.

Die erste Instanz hat die Klage kostenpflichtig abgewiesen, denn ein Verstoß gegen die gute Sitte liege nicht vor, da auch nicht anerkannt werden könne, daß das Gesetz einen Druck zur Eheschließung auf die Beamten ausüben solle.

Auch ein Verstoß gegen die Verfassung liege nicht vor. Außerdem habe der Kläger eine Schlechterstellung in seinen Gehaltsbezügen überhaupt nicht erfahren, und wenn sie eingetreten wäre, so könne trotzdem der Anspruch des Klägers auf Zahlung des Wohnungsgeldzuschusses in gleicher Höhe nicht als wohlerworbenes Recht im Sinne von Artikel 129 der Reichsverfassung anerkannt werden.

Die gegen das Urteil erster Instanz eingelegte Berufung ist vom Kammergericht zurückgewiesen worden.

Aus den Entscheidungsgründen ist zu entnehmen, daß das Gesetz, welches durch die Mehrheit des Volkes durch ihre Vertreter anerkannt sei, nicht sittenwidrig sein könne. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß ein Druck zur Eheschließung ausgeübt werde. Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind allerdings unverletzlich, was auch die Landesgesetzgebung anerkenne

Digitized by Google

Zu diesen wohlerworbenen Rechten gehört der Anspruch auf das Diensteinkommen und das Ruhegehalt, aber nicht darauf, daß das Gehalt in der Art seiner Zusammensetzung keine Änderung erfahren dürfe. Dem Gesetzgeber steht es frei, zu bestimmen, welche Nebenbezüge fortfallen, oder auch das Diensteinkommen so zu berechnen, daß es ein in sich geschlossenes Ganzes darstellt. Nun hat der Kläger nicht einmal behauptet, daß seine Bezüge eine Verminderung erfahren haben, und das ist auch tatsächlich nicht der Fall. Wenn der Gesetzgeber die Beamten, die durch die Erhaltung einer Familie stärkere soziale Lasten haben, gegenüber den ledigen Beamten besser stellt, so kann darin keine Verletzung wohlerworbener Rechte gesehen werden, was sich schon aus dem Wesen des Beamtengehaltes ergeben muß. Dadurch, daß die Beamten ihre ganze Tätigkeit dem Staate widmen müssen, übernimmt dieser die Pflicht der standesgemäßen Unterhaltung, was in der Art geschieht, daß mit dem Amt eine Rente verbunden ist. Deshalb dient das Gehalt der standesgemäßen Alimentierung, die bei den verheirateten Beamten höher sein kann wie bei den ledigen.

Das Ruhegehalt richtet sich nach der Höhe des Diensteinkommens und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit. Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß bilden das Diensteinkommen in diesem Sinne, und im vorliegenden Falle sind sie zusammen höher, als sie bei dem Kläger früher gewesen sind.

Die Berufung mußte daher zurückgewiesen werden.

Beiträge zur Landwirtschaftskammer.

Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 16. März 1928 VII. C. 66/27.

Die Klägerin setzt die Landwirtschaft in Gegensatz zur Forstwirtschaft und macht geltend, daß sie als Eigentümerin des Gemeindewaldes ausschließlich Forstwirtschaft betreibe und deshalb von der Beitragspflicht befreit sein müßte. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden.

Die Landwirtschaftskammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirks wahrzunehmen. Ob der ländliche Grundbesitz land- oder forstwirtschaftlich benutzt wird, so hat er in der Landwirtschaftskammer seine Vertretung zu finden. Unter „Landwirtschaft" im Sinne des Landwirtschaftskammergesetzes ist die gesamte ländliche Bodenbenutzung mit Einschluß der Forstwirtschaft zu verstehen, so daß beitragspflichtig alle land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke sind, die zu einem Betriebe gehören, dessen Inhaber in Preußen die Land- oder Forstwirtschaft im Haupt- oder Nebenberuf ausübt. Es würde jedenfalls der Absicht und dem Zwecke des Gesetzes nicht entsprechen, wenn ein forstwirtschaftlich genutztes Grundstück von den Beiträgen freigestellt würde, weil dessen Eigentümer nur Forstwirtschaft treibt, während der Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auch für seinen Wald beitragspflichtig wäre. Deshalb hat der Bezirksausschuß mit Recht angenommen, daß die Forstwirtschaft der Klägerin im Nebenberuf ausgeübt werde. Es kommt hier aber die Ausnahmebestimmung nicht in Frage (§ 6 Ziffer 2 in Verbindung mit § 18), daß die Beitragspflicht entfalle, wenn die Landwirtschaft im Nebenberuf ausgeübt wird, sofern es überwiegend zur Befriedigung des eigenen hauswirtschaftlichen Bedürfnisses geschieht, weil die Stadtgemeinde eine Hauswirtschaft im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung nicht treibt. Zutreffend hat der Bezirksausschuß angenommen, daß die erwähnte Ausnahme-Bestimmung eine Anwendung findet bei Befriedigung hauswirtschaftlicher Bedürfnisse des selbst wirtschaftenden Eigentümers, Pächters oder Nutznießers. (Preuß. Verw.-Bl. 1928, Nr. 61, S. 978.)

In dem Anschneiden unterirdischer Wasseradern, wenn es als Folge der bei einem Bahnbau vorgenommenen Erdarbeiten anzusehen ist, ist kein „Zutagefördern" im Sinne des § 200 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 zu sehen.

Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 2. August 1927 — I M 870/24.

Bei einem Bahnbau haben infolge eines tiefen Landeinschnittes die unterirdischen Wasseradern eines Mühlbaches ihren Zusammenhang verloren. Der Müller, der infolgedessen die zu seinem Mühlenbetriebe erforderliche Wasserkraft erheblich herabgemindert sieht, verlangt im Wege der Klage von der in Frage kommenden Eisenbahndirektion Wiederherstellung des alten Zustandes oder Schadensersatz und für die Zwischenzeit auch angemessene Vergütung. Der geltend gemachte Anspruch wurde in zwei Rechtsgängen abgewiesen.

Nach der Bedeutung des Preußischen Wassergesetzes setzt § 41 eine Schädigung durch die Benutzung eines Wasserlaufes voraus. Dieser Tatbestand liegt aber nicht vor, da die Schädigung auf dem Abgraben unterirdischer Wasseradern beruht. Durch § 200 des Preußischen Wassergesetzes wird die Verfügung über das unterirdische Wasser geregelt, wobei dem Grundstückseigentümer erhebliche Einschränkungen auferlegt werden. Wenn dieser unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes fast unbegrenzt über das unterirdische Wasser verfügen konnte, ohne Rücksicht auf den Nachbar zu nehmen, so hat dieser Rechtszustand eine grundlegende Änderung nach der Richtung erfahren, daß er das unterirdische Wasser zum Gebrauch oder Verbrauch nicht dauernd in weiterem Umfange als über die eigene Haushaltung und Wirtschaft zutage fördern darf, wenn im anderen Falle der Nachbar auf eine der im § 200 Abs. 1 Ziffer 1—3 erwähnten Arten beeinträchtigt wird. Allerdings ist der Nachbar nur gegen eine dauernde Förderung des Wassers geschützt, die im vorliegenden Streitfalle nicht gegeben ist. Durch den Bahnbau sind die unterirdischen Zuflüsse des Mühlbaches angeschnitten worden. Das ist aber ohne eine als „Zutageförderung" des Wassers zu bezeichnende, auf Gewinnung des Wassers abzielende Tätigkeit der Beklagten geschehen. Der Schaden ist dadurch entstanden, daß auf diese Weise die Zuflüsse einen anderen Weg genommen haben. Für den entstandenen Schaden sind die späteren Maßnahmen der Bahn nicht mehr ursächlich gewesen. In der Tatsache, daß das durch den Bahnbau erschlossene Wasser in einer dem Kläger ungünstigen Richtung abgeleitet wird, kann keine Zutageförderung des Wassers erblickt werden. Wenn eine Wasserentnahme zur Speisung der Lokomotiven stattgefunden hat, so ist die Schädigung des Klägers nicht durch den Gebrauch des Wassers seitens der

Digitized by Google

Bahn, sondern bereits durch das zufällige Anschneiden der unterirdischen Wasseradern eingetreten. Wollte man eine „Förderung" des Wassers durch die Beklagte annehmen, so kann es sich aber nicht um eine dauernde Förderung handeln, wofür alle Anhaltspunkte fehlen. Wenn während des Bahnbaues gelegentlich und aushilfsweise Wasser zur Speisung von Lokomotiven aus dem Einschnitt entnommen worden ist, was mit der Eröffnung des regelmäßigen Betrieb aufgehört hat, so könnte hierin allenfalls ei vorübergehende Förderung für die Zwecke b Bahnbetriebes erblickt werden, wobei es bedeutun los ist, wenn der Zustand auch mehrere Jah gedauert hat. Jedenfalls steht eine dauern Förderung des Wassers im Sinne des Gese nicht in Frage. (Juristische Wochenschrift 19 Heft 50, S. 3191.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Der bayerische Oberforstmeister Ortegel ist als Nachfolger des **Ministerialrats Dr. Kahl** mit der Wirkung vom 1. April l. J. zum Geschäftsführer des Reichsforstwirtschaftsrates gewählt worden.

Försterei Bohlswalde. Um das Andenken des verstorbenen Forstmeisters Bohl, der 23 Jahre lang die Oberförsterei Zicher verwaltet hat, zu ehren, führt die Försterei Zicher vom 1. Februar d. J. ab die Bezeichnung „Försterei Bohlswalde".

Vorschläge für eine zweckmäßige Dienstkleidung der Forstbeamten sind uns in Verfolg unseres Leitartitels in Nr. 5 Seite 111 und Folge in derartig reicher Anzahl zugegangen, daß wir unseren verehrlichen Leserkreis bitten müssen, zunächst mit weiteren Vorschlägen zurückzuhalten. Wir müssen erst das, was eingegangen ist, veröffentlichen, und dann können weiter nur noch nicht bereits erörterte Vorschläge zum Abdruck kommen. Schon jetzt zeigt sich bei vielen Einsendungen, daß sehr oft gleichartige Wünsche gehegt werden; selbstverständlich können wir Gleiches nicht mehrfach veröffentlichen.

Die Schriftleitung.

Zur Dienstlandsfrage. Der Verein Mecklenburg-Schwerinscher Forstverwaltungsbeamten hat in seiner Hauptversammlung am 15. Dezember 1928 u. a. auch die Frage, ob die auf dem Lande lebenden Forstbeamten Dienstland in eigener Bewirtschaftung haben müssen, beraten und folgende Entschließung gefaßt:

„1. die Beibehaltung von Dienstland in eigener Bewirtschaftung ist nach wie vor notwendig, um die auf dem Lande wohnenden Forstbeamten gegenüber der Bevölkerung unabhängig zu erhalten;

2. sie ist weiter deshalb notwendig, weil der Forstbeamte mit den Verhältnissen der Landwirtschaft in engster Fühlung steht und deren Bedürfnisse kennen muß;

3. den Forstbeamten sind innerhalb der Staatsforsten sehr erhebliche landwirtschaftlich benutzte oder benutzbare Flächen anvertraut (Wiesen, Acker). Der Forstbeamte kann die zur Bewirtschaftung dieser landwirtschaftlichen Werte erforderlichen Kenntnisse am besten durch die praktischen Erfahrungen in seiner eigenen Wirtschaft auf der Höhe erhalten;

4. wenn zur Zeit die Bewirtschaftung von Dienstland vielfach mit Verlusten verknüpft so darf das trotzdem nicht zu einer grundsätzlic Preisgabe des Dienstlandes führen. Vielm muß Vorsorge getroffen werden, daß bei z weiliger anderer Benutzungsart die Rückführ der Flächen in Dienstland sichergestellt w

5. möglich ist die Bewirtschaftung des Die landes nur, wenn Anfängern die nötigen M unter günstigen Bedingungen zur Verfüg gestellt werden."

Schuldenberatungsstelle für verschuldete amte. Durch einen Teil der Beamtenpresse unlängst die Nachricht, die preußische J verwaltung habe eine Schuldenberatungsstelle verschuldete Beamte eingerichtet und Mittel Umschuldung solcher Beamter bereitgestellt. der Amtliche Preußische Pressedienst fest ist hieran richtig, daß sich die Preußische J verwaltung — wie übrigens auch die and preußischen Verwaltungen — im Interesse Reinhaltung des Beamtenstandes pflichtge nach Kräften mit Rat und Tat der ihr angehö Beamten annimmt, die ohne Schuld in Not raten sind und sich aus eigener Kraft nicht mehr richten können. Da ihr besondere Mittel hi jedoch nicht zur Verfügung stehen und nur Unterstützungen, Notstandsbeihilfen und Gel vorschüsse geholfen werden kann, muß die finan Hilfe auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Zur österreichischen Land- und Forstarbe Versicherung. Rund 40 Jahre später als Deutsche Reich hat Deutsch-Österreich nunme sozialer Hinsicht auch für seine Land- und F arbeiter gesorgt. Dr. Lederer berichtet in amtlichen Nachrichten des Reichsversicher amtes, daß das neue am 18. Juni 1928 österreichischen Nationalrat verabschiedete Bu gesetz, betreffend Krankheit, Unfall und Invali der Land- und Forstarbeiter, das im wesent bereits mit dem 1. Januar 1929 in Kraft ge ist, etwa 550 000 Land- und Forstarbeitern auch einer großen Zahl von Landwirten Pächtern die Wohltaten der Sozialversich erschließen soll. Einen besonderen Charakt das Gesetz dadurch erhalten, daß in ihm die versicherung der unselbständigen Land- und arbeiter mit einer bedingt obligatorischen U und Invalidenversicherung der Pächter und wirte verknüpft wurde. Auf diese Art i das Interesse der selbständig Erwerbstätig die Reform gewonnen und ein bedingtes gatorium für Besitzer und Pächter ohne Rü auf die Größe des Besitzes oder der Pa dergestalt geschaffen, daß diese Leute durc

Digitized by Google

nisterialverordnung zwangsläufig in die Unfall- und Invaliden-Versicherung oder auch nur in erstere einbezogen werden können. Wir glauben, daß diese Bestimmung heilsam und dem Charakter unserer österreichischen Volksgenossen hervorragend angepaßt ist, und sind der Überzeugung, daß eine Zwangseinbeziehung der kleinen Landleute in unsere Invalidenversicherung bei der notorischen Verelendung unserer Ackerbauer nachgerade zweckmäßig sein würde. Als Träger der Versicherung fungieren in Deutsch-Oesterreich für die Krankenversicherung die Landwirtschaftskrankenkassen, während für die Unfall- und Invalidenversicherung Landarbeiterversicherungsanstalten errichtet werden. Es ist also bemerkenswert, daß man in Österreich wohl zum Vorteil der Landarbeiter eine von der anspruchsvolleren und anfälligeren Industriearbeiterschaft getrennte Versorgung durchgeführt hat. Im übrigen lehnt sich das Gesetz an die bewährten Grundzüge unserer sozialen Gesetzgebung an. W. A.

Berichtigung. In dem Artikel „Zur Unterförsterfrage" in Nummer 5 muß auf Seite 118 rechte Spalte die Unterschrift lauten: „Früherer Staatsförster a. D. Lichtenberger", also nicht „Staatsförster Lichtenberger", da der Verfasser, wie er uns mitteilt, seinerzeit aus dem Staatsdienst ausgetreten ist.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Reichsgraf Stanislaus von Dönhoff-Skandau ist am 24. Januar d. J. nach langem, schwerem Leiden verschieden. Der Verstorbene war erster Vorsitzender des Verbandes ostpreußischer Waldbesitzer und gehörte den Spitzenverbänden der Waldbesitzer im Reich wie in Preußen seit deren Gründung als Ausschußmitglied an. Seitdem er sein Amt als Landrat des Kreises Groß-Wartenberg in Schlesien niedergelegt hatte, widmete er sich der Bewirtschaftung seines Gutes Skandau im Kreise Gerdauen (Ostpr.) und der Verwaltung des Gräfl. Dönhoffschen Familienstiftes Quittainen. Was er dabei in den von ihm geleiteten Waldungen aufgebaut hat, gehört heute zu den ausgezeichnetsten Beständen Ostpreußens, namentlich der 2400 ha große Quittainer Wald. Auch im Forstausschuß der Landwirtschaftskammer und im Reichsforstwirtschaftsrat war er tätig und hat sich durch seine treue Mitarbeit ein unvergängliches Denkmal gesetzt.

Oberforstrat Professor Dr. Speidel, Stuttgart, feierte am 28. Januar in voller geistiger und körperlicher Frische seinen 70. Geburtstag. In Oberndorf a. N. als Sohn des späteren Heilbronner Landgerichtspräsidenten geboren, studierte er in Tübingen, Hohenheim und München und war dann 48 Jahre im württembergischen Staatsdienst tätig, als Oberförster in Metzingen und seit 1902 im Kollegium der württembergischen Forstdirektion. 25 Semester las der Jubilar als a. o. Professor an der forstlichen Fakultät der Universität Tübingen (1890 bis 1902) und hat nach seinem Ausscheiden aus der Forstdirektion im Herbst 1928 einen Ruf als Dozent für forstliche Vorlesungen an der landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim angenommen. Oberforstrat Dr. Speidel war auch vielfach fachliterarisch tätig, so stammt z. B. das württembergische Baumbuch von ihm.

Hochschulnachrichten.

Dr.-Ing. F. Heske, Privatdozent an der Hochschule für Bodenkultur in Wien, ist als Nachfolger von Professor Bernhard als ordentlicher Professor der Forstwissenschaften an die Forstliche Hochschule Tharandt unter Übertragung des Lehrstuhls für Forsteinrichtung berufen worden. Er hat sein Amt mit Beginn des laufenden Wintersemesters angetreten. S.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Die Abschlußprüfung des 2. Forstgehilfenlehrgangs an der Polizeischule Hann. Münden fand in derselben Weise wie im vergangenen Jahre statt. Es nahmen daran 148 Forstgehilfen teil. Dem Leiter der Polizeischule, Herrn Polizei-Oberstleutnant Zickler, war es leider nicht möglich, die Prüfung selbst abzuhalten, da er infolge Todesfalls in der Familie beurlaubt war. Seine Vertretung nahm der stellvertretende Schulleiter, Herr Polizeimajor Brochwitz, wahr. Der Herr Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau war durch Herrn Oberregierungsrat Heine vertreten. Als Vertreter des Landwirtschaftsministeriums nahm Herr Oberforstmeister Blume teil, als Vertreter der Regierung Kassel waren ferner Herr Oberforstmeister Aßmann und Herr Forstrat Titze anwesend. Die Prüfung selbst zerfiel in drei Teile. Zuerst wurde der forstpolizeiliche Außendienst, sodann der Fachunterricht besichtigt. Am Nachmittag wurden die Ergebnisse der Körperschulung gezeigt. Am Schluß hielt Herr Oberforstmeister Blume eine Ansprache, in der er betonte, daß ihn die Leistungen der Forstgehilfen in den gezeigten Gebieten voll befriedigt hätten. Die Kursusteilnehmer wurden dann, nachdem 27 Schüler die vom Deutschen Försterbund — Ortsgruppe Hann. Münden — gestifteten Preise erhalten hatten, mit warmen Worten der Anerkennung und des Abschieds von dem stellvertretenden Schulleiter in den Weihnachtsurlaub entlassen. 140 Forstgehilfen haben den Lehrgang mit Erfolg besucht.

Forstwirtschaftliches.

Buchenwildlingspflanzen. Die immer höher werdenden Gestehungskosten für Buchensaat- und Buchenschulpflanzen, das Ausbleiben von Buchenmasten usw. haben in den allerletzten Jahren eine gesteigerte Verwendung von Buchenwildlingspflanzen gebracht. Beobachtungen aus einem recht nennenswerten Wildlingsgewinnungs- und -verwendungsgebiet mögen deshalb von einigem Interesse sein. Wenn die Buchenwildlinge mit Vorsicht, unter Vermeidung roher Gewaltanwendung, ausgehoben und mit größeren oder kleineren Ballen, jedenfalls aber mit möglichst viel anhaftender Erde, versetzt werden, und wenn die Pflanzen noch nicht allzusehr überaltert sind, dann vermögen die Wildlinge in der Tat einen recht brauchbaren Ersatz für Saat- und Verschulpflanzen abzugeben. Daß auch unter Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen die

Digitized by Google

Wildlinge nach erfolgter Verpflanzung verhältnismäßig lange kränkeln, länger als Saat- und Verschulpflanzen, dies besonders dann, wenn sie mit einem Male in ungewohnte Lichtverhältnisse kommen, das wird man in Anbetracht der Wohlfeilheit der Wildlingspflanzen in Kauf nehmen. Dagegen bedenklicher und daher der Beachtung wert ist die große Anfälligkeit dieser Pflanzen gegenüber Trocknis und dergleichen Standortseinflüssen. Hohe Anforderungen darf man an das Wurzelsystem der Wildlinge nicht stellen; man wird sich damit begnügen müssen, nur gänzlich verkrüppelte oder stark verletzte Pflanzen auszusortieren; denn spärliche Faserwurzeln und Verkrümmungen, diese besonders am Wurzelhalse, weist fast jede Wildlingspflanze auf. Die Verkrümmung am Wurzelhalse rührt in der Regel davon her, daß der Stammtrieb des Keimlings sich zwischen den aufliegenden Blättern der Streudecke hindurchschlängeln, sich durch seitliches Ausbiegen den Weg zum Licht suchen mußte. Wildlinge, die das seltene Glück hatten, auf laubverwehtem Orte kommen zu dürfen, haben die Verkrümmung am Wurzelhalse nicht. Das für ein Umpflanzen unschöne Wurzelsystem, das die Natur den Wildlingen beschert, bringt es auch mit sich, daß diese Pflanzen für einen Wurzelverschnitt recht empfindlich sind. Es sind fast nur Hauptwurzeln da, diese nur kann man beschneiden — und mit dem, was man von diesen wegschneidet, schneidet man auch einen Teil der Stoffe, die zum Zwecke des Austreibens aufgespeichert wurden, mit weg! Man wird daher einen Wurzelverschnitt, wenn es nur irgend geht, vermeiden.

Vielfach sind die Wildlingspflanzen trotz jugendlichen Aussehens doch schon sehr ehrwürdigen Alters; nur 20 bis 30 cm hohe, aber trotzdem schon zehn Jahre alte und ältere Wildlingspflanzen sind in manchen Gegenden keine Seltenheiten. Kommt zu einem solchen Alter noch ein rohes Aushebungsverfahren, etwa derart, daß die Pflanzen einfach am Wurzelhalse gepackt, womöglich noch um die Hand geschlungen, dann herausgerissen werden, so ist es gar nicht mehr erforderlich, daß die Pflanzen im Verlaufe des weiteren noch unsorgfältig behandelt werden. Sie werden ihren Besitzern wenig Freude bereiten und letzten Endes teurer zu stehen kommen als Saat- und Verschulpflanzen. Daß unter solchen Umständen die Wildlingspflanze nicht nur auf der Kulturfläche, sondern auch auf dem Verschulbeete zumeist versagt, wird nicht verwunderlich sein. Werden die Wildlingspflanzen aus Verjüngungsschlägen gewonnen, so kann man danach sehr oft beobachten, daß von den stehengebliebenen Pflanzen, das ist der zukünftige Bestand, ein Teil eingeht. Es ist dies die Folge von Wurzelverletzungen, die beim Ausheben der Nachbarpflanze hervorgerufen wurden. Diese Verletzungen können aber auch dadurch entstanden sein — und sind es in der Tat sehr oft —, daß die betreffende Pflanze eigentlich ausgehoben werden sollte, daher angehoben, aber weil zu fest stehend, dann doch stehengelassen wurde. Solche Pflanzen zeigen außer Wurzelabreißungen und Wurzelzersprengungen auch noch oftmals Knickungen des Stämmchens mehr oder weniger oberhalb des Wurzelhalses. Daß Wildlingspflanzen, wenn sie erst verpflanzt worden sind, dem Wilde mehr zu munden scheinen als vor der Verpflanzung, oder als unmittelbar daneben stehender völlig gleichartiger Aufschlag, dürfte bekannt sein. Aber den Vorzug, den solcherart die Wildlingspflanzen genießen, den teilen sie in der Hauptsache auch mit den Saat- und Verschulpflanzen. Bemerkenswert mag auch noch sein, daß in manchen Gegenden, wenn Wildlingspflanzen reichlich vorkommen, diese ein recht gesuchtes Diebstahlsobjekt sind.

Oberförster Mende, Erfurt.

Verschiedenes.

Vorträge über Landwirtschaft und Gartenbau im Berliner Rundfunk für die Zeit von Sonntag, den 17. Februar, bis Mittwoch, den 27. Februar 1929. Sonntag, den 17. Februar 1929, nachmittags 2,55 Uhr. Redner: Diplom-Landwirt Heinrich Börger. Thema: Feldfutterbau. Freitag, den 22. Februar 1929, nachmittags 4 Uhr. Redner: Direktor Schmidt. Thema: Einjahrsblumen im Garten. Sonntag, den 24. Februar 1929, nachmittags 2,55 Uhr. Redner: Diplom-Landwirt Ernst Maser. Thema: Frühjahrsdüngung des Winter- und Sommer-Getreides. Mittwoch, den 27. Februar 1929, nachmittags 6,10 Uhr. Redner: Gartendirektor Ludwig Lesser, Präsident der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft. Thema: Rundschau für Blumen- und Gartenfreunde.

Reichs-Unfallverhütungs-Woche vom 24. Februar bis 3. März 1929. Über 1 Million Unfälle wurden im letzten Jahre allein in den gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben gezählt. Insgesamt haben sich in Deutschland in diesem Zeitraum sicher über 2 Millionen Unfälle ereignet. Fast 24000 Menschen, davon etwa ein Drittel in den bei den Berufsgenossenschaften versicherten Betrieben, haben dabei ihr Leben verloren. Also täglich 64 Tote durch Unfall! Behörden, Berufsgenossenschaften, Verkehrsorganisationen, Gewerkschaften, soziale, wirtschaftliche und technische Verbände sind bestrebt, Aufklärung zu schaffen und Einrichtungen zu treffen, um Unfälle zu verhindern. Manches ist schon erreicht! — vieles bleibt noch zu tun! Es gilt die in Haus und Beruf, im Verkehr, in der Werkstatt und im Betriebe drohenden Gefahren zu erkennen und abzuwenden. Ein großer Teil der Unfälle ist vermeidbar, aber nur, wenn jeder bestrebt ist, sich und andere zu unfallsicherem Verhalten zu erziehen! Nicht Verbote und Bestimmungen sind das Allheilmittel gegen Unfälle! Jeder muß mithelfen, Unfälle zu verhüten! Der moderne Mensch soll freiwillig und verantwortungsbewußt an der Unfallverhütung mitwirken. Dieses Verständnis und Verantwortungsgefühl zu verbreiten und zu vertiefen, ist das Ziel einer großen, von den Verbänden der Berufsgenossenschaften ausgehenden Veranstaltung. Vom 24. Februar bis 3. März 1929 wird die Reichs-Unfallverhütungs-Woche (RUWo) stattfinden. In allen beteiligten Kreisen hat dieser Gedanke sofort lebhaften Widerhall gefunden. Während dieser Woche soll möglichst in allen Orten des Reiches mit allen Mitteln der Aufklärung, Belehrung und Werbung die Aufmerksamkeit auf die Unfallverhütung hingelenkt werden. Zweck und Ziel

Digitized by Google

der Reichs-Unfallverhütungs-Woche ist die dauernde und freudige Mitarbeit jedes Einzelnen im Kampfe gegen die Unfallgefahren. Es geht um das Wohl aller Volksgenossen, es geht um Leben und Gesundheit jedes Einzelnen!

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 9 vom 9. Februar 1929. Die Kiefernlangholzpreise hielten sich in der vergangenen Woche auf der Höhe der Vorwoche. Es brachten ab Wald mit Rinde nach Homa R.: Klasse

Ib (15—19 cm Mittendurchm.)	14,50—	16—	18 RM
IIa (20—24 „ „)	18,—	21—	24 „
IIb (25—29 „ „)	23,—	27—	31 „
IIIa (30—34 „ „)	27,—	32—	36 „
IIIb (35—39 „ „)	30,—	35—	41 „
IVa (40—44 „ „)	34,—	38—	42 „
ganze Schläge	20,—	26—	34 „

je Festmeter.

Kiefern-Klobenholz brachte 7,50—10—11,70 RM,
Kiefern-Knüppelholz . . 5,50—7 — 8,30 RM
je Raummeter. Junack, Forstmeister.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 4. bis 10. Februar 1929 ab märkischer Station 10,28 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 9. Februar 1929. Landfüchse 18 bis 40, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 80 bis 100, Steinmarder 80, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißledrige I 0,33, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 7, Eichhörnchen, rote 1,70, Hasen, Winter 1,90, Kanin, Wildkanin 0,70, Rehe, Sommer 2,75, Winter 1,90, Katzen, schwarz 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 9. Februar 1929. Landfüchse 18 bis 40, Steinmarder 55 bis 85, Baummarder 80 bis 115, Iltisse 16 bis 21, Dachse 8, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 1,40, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Winter 0,70, Maulwürfe, weißledrig I 0,27 bis 0,35, blaulederig 0,20, Katzen, Winter, schwarz 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 11. Februar 1929. Rotwild Ia 0,60 bis 0,65, Damwild 0,65 bis 0,70, Wildschweine, leicht 0,60 bis 0,65, Frischlinge 0,65 bis 0,70 für ½ kg. Wildenten 1,80 bis 2, Kaninchen, wilde, große 2,60 bis 2,65, mittel 2,25 bis 2,40 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 6. Februar 1929. Hechte, unsortiert 140 bis 142, Schleien, Portions- 140, Aale, mittel 200, Karpfen, Spiegel-, 30- bis 40er 115 bis 119 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 8: **Kinderbeihilfe für bejahrte, nicht erwerbsfähige Kinder.** Meine Mutter, jetzt 77 Jahre alt, Witwe eines Staatlichen Försters, hat in ihrem Haushalte eine jetzt 52-jährige Tochter, die körperlich, ohne gerade verwachsen oder ein Krüppel zu sein, derart zurückgeblieben ist, daß sie nicht in der Lage ist, selbständig etwas zu verdienen und sich dadurch zu ernähren. Ein entsprechendes amtsärztliches Attest wurde eingereicht, darauf erhielt meine Mutter für meine Schwester 20 RM monatliche Kinderbeihilfe. Nun hat man meiner Mutter die Beihilfe entzogen und zieht die bereits gezahlten Beiträge in monatlichen Raten wieder ein. Hat meine Mutter gesetzlichen Anspruch auf Kinderbeihilfe? Welche Schritte könnten empfohlen werden, damit meine Mutter eine Zuwendung erhält?

S., Staatsförster.

Antwort: Ein gesetzlicher Anspruch auf Kinderbeihilfe besteht in Ihrem Falle nicht. Die Zahlung der Beihilfe an Ihre Frau Mutter nach Erscheinen des neuen Preuß. Besoldungs-Gesetzes hatte augenscheinlich ihren Grund in mißverständlicher Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen. Die spätere Herausgabe der Ausführungsbestimmungen hat Klarheit geschaffen. Daher nun die Wiedereinziehung der gezahlten Beträge. Wir raten aber zu einem Antrage an die Regierung auf Niederschlagung der zu Unrecht gezahlten Beträge und glauben, daß das Erfolg haben wird. Eine laufende Zuwendung an Ihre Frau Mutter für die jetzt 52 Jahre alte Tochter ist nicht zulässig. Höchstens einmalige Unterstützungen auf Antrag bei Notlage. Nach dem Tode der Mutter läßt sich vermutlich eine laufende Unterstützung für die Tochter erreichen, wenn Bedürftigkeit nachgewiesen wird.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstellen Hechelich (Potsdam), **Müllrose und Bielenzig** (Frankfurt a. O.), **Tamra** (bisher Sitzenroda) und **Freyburg a. U.** (Merseburg), **Küler** (Hildesheim), **Walsrode** (Lüneburg), **Rotenburg** (Stade), **Minden** (Minden), **Bredelar** (Arnsberg), **Chausseehaus** und **Lahnstein** (Wiesbaden) sind zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. März.

Försterstelle Drewitzer Teerofen, Oberf. Neumühl (Frankfurt a. O.), ist zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung, 0,3140 ha Garten, 6,0790 ha Acker, 3,4210 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Digitized by Google

Forstsekretärstelle Oberhaus, Oberförsterei Oberhaus (Hildesheim), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,051 ha Garten, 0,767 ha Wiese. Nutzungsgeld 13 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Nächste Bahnstation St. Andreasberg, 6 km; nächste Schule St. Andreasberg, 6 km; nächste höhere Schule Nordhausen, 42 km. Zugelassen sind Bewerber, die die Voraussetzungen des Ministerial-Erlasses vom 26. Juni 1924 — III 7277 — erfüllt haben. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Försterstelle Zietensee, Oberf. Lübbesee (Frankfurt a. O.). ist am 1. April zu besetzen. Dienstwohnung, 0,2500 ha Garten, 7,6400 ha Acker, 8,1790 ha Wiesen. Für die Bewerbung kommen jagdlich tüchtige Beamte besonders in Betracht. Geringe Aenderung des Wirtschaftslandes bleibt vorbehalten. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Neumeisterstellen bei den nachfolgenden staatlichen Kreiskassen sind zum 1. April zu besetzen: **Züllichau** (Frankfurt a. O.), **Salzwedel** (Magdeburg), **Belgard** (Köslin) und **Marburg** (Kassel).

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 5 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstklassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Mit 31 ganzseitigen Tabellen der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aller Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten. Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung". Preis 1,80 RM.

Staatliche Kreis- und Forstkasse Osterode (Ostpreußen) sucht sofort zuverlässigen, in allen Dienstgeschäften vollständig eingearbeiteten Gehilfen. Besoldung nach dem PAT.

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförsterei Frankenau (Kassel) ist seit 1. Januar aufgelöst und mit der Oberförsterei Altenlotheim vereinigt. Die Försterein Kirchlotheim und Asel sind von der Oberförsterei Altenlotheim abgezweigt und der Oberförsterei Böhl zugelegt.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Die Wahl des Professors Dr. **Wedekind** zum Rektor der Forstlichen Hochschule in Hann.-Münden für die Zeit vom 1. April 1929 bis 31. März 1930 wurde bestätigt.

Kolster, Oberförster in Hersfeld (Kassel), wurde zum Regierungs- und Forstrat ernannt unter Uebertragung der Forstinspektion Breslau-Glatz zum 1. April.

Mehlburger, Oberförster in Mottgers (Kassel), wurde zum Regierungs- und Forstrat ernannt unter Uebertragung der Forstinspektion Wiesbaden-Raststätten zum 1. April.

von Freyberg, Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt Magdeburg, wurde zum Oberförster ernannt unter Verleihung der Oberförsterstelle Altenau (Hildesheim) zum 1. April.

Otto, Forstassessor in Aachen, wurde zum Oberförster ernannt unter Verleihung der Oberförsterstelle Reichenau, Forstverwaltungsbezirk Breslau, zum 1. April.

Köhler, Forstassessor in Steinbusch (Frankfurt a. O.), wurde zum Oberförster ernannt unter Verleihung der Oberförsterstelle Reinhausen (Hildesheim) zum 1. April.

Freydorf, überg. Förster zu In der Zelle, Oberf. Wolfsdorf, wird am 1. April nach Freidorf, Oberf. Staakow (Potsdam), versetzt.

Hoffmann, überg. Förster in Bieskau, Oberf. Halle, wird am 1. April unter Ernennung zum Förster auf die Försterstelle Wettelrode, Oberf. Pölsfeld (Merseburg), versetzt.

Rose, Förster in Zietensee, Oberf. Lübbesee, wurde zum Revierförster ernannt unter Uebertragung der Revierförsterstelle Chausdorf, Oberf. Grünhaus (Frankfurt a. O.), zum 1. April.

Schulze, überg. Förster in Neulübbenau, Oberf. Kl.-Wasserburg, wurde am 5. Februar nach der Oberförsterei Schwenow (Potsdam) versetzt.

Teschen, Förster in Drewitzer Teerofen, Oberf. Neumühl, wurde zum Revierförster ernannt unter Uebertragung der Revierförsterstelle in Rampitz, Oberf. Güntersberg (Frankfurt a. O.), zum 1. April.

Hesse, Forstgehilfe, Oberf. Schwenow, wird am 16. Februar nach der Oberförsterei Neuthymen (Potsdam) versetzt.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Dem am 1. April in den dauernden Ruhestand tretenden Oberforstverwalter **Gönner** in Schönderling, Forstamt Rotwirtshaus, wird aus diesem Anlasse die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Müller, Revierförster beim Forstamt Mainburg, wurde zum 1. Februar zwecks Uebertritts in den Dienst der Stadt Kaufbeuren die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienst bewilligt.

Frendinger, Forstamtmann beim Forstamt Günzburg, wurde zum 1. Februar in gleicher Diensteigenschaft nach Wettenhausen, Forstamt Günzburg, berufen.

Weinmann, Forstamtmann beim Forstamt Spiegelau, wurde auf sein Ansuchen in gleicher Diensteigenschaft an das Forstamt Günzburg versetzt.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Bericht über die Vertrauensmänner-Versammlung in Berlin am 2. Februar 1929.

Um 10 Uhr eröffnete der Vorsitzende die Versammlung. Nach kurzer Begrüßung der Erschienenen wurde zuerst zur Vorstandswahl geschritten. Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart sowie der Schriftführer wurden einstimmig wiedergewählt. Dann folgte die Wahl des 2. Vorsitzenden sowie der beiden Beisitzer. Die Wahl erfolgt satzungsgemäß auf die Dauer der nächsten drei Jahre. Der Vorstand besteht nunmehr aus folgenden Herren: 1. Vorsitzender: Staa

Digitized by Google

förster Koch, Forsth. Schönberg bei Baldenburg. 2. Vorsitzender: Revierförster Cristoleit, Forsth. Gr.-Bruch bei Pillau. Schriftführer: Staatsförster Sieg, Forsth. Demmin bei Schönau, Kreis Schlochau. Kassenwart: Staatsförster Laabs, Forsth. Pilowmühle bei Crangen, Kreis Neustettin. Beisitzer: Staatsförster Kleist, Forsth. Ruxwase, Rügen, Staatsförster Büther, Forsth. Biederitz, Hannover.

Nach der Wahl erstattete der Vorsitzende den Geschäftsbericht, umfassend die Geschäftszeit vom März 1927 bis zum 2. Februar 1929 und behandelte dabei eingehend folgende Vorgänge: Der Verein Preußischer Staatsförster und wir, die neuen Dienstanweisungen, die Einheiten für den Dienstaufwand, die uns vom Verein Preußischer Staatsförster angebotene Arbeitsgemeinschaft im Jahre 1927, die Besoldung, die mittlere Reife und der § 4 der Försterausbildungsbestimmungen und ihre Folgen, die Sparmaßnahmen des Herrn Ministers, der Deutsche Jägerbund und schließlich eine Gegenüberstellung der Beitragsforderungen des Vereins Preußischer Staatsförster und der Preußischen Staatsförstervereinigung. Außerdem wurden interessante Vorgänge aus diesen zwei Kampfjahren seitens des Vorsitzenden vorgetragen und eifrig besprochen.

Zum Punkt 3 der Tagesordnung „Die Landwirtschaft der Preußischen Staatsförster" hatte sich Herr Dr. Matschenz, Dozent für Landwirtschaft an der Forstakademie Eberswalde, als Gast eingefunden. Der Redner zu diesem Punkt der Tagesordnung, Herr Revierförster Cristoleit, erfreute uns durch ein ganz besonders eingehendes und mit großer Sachlichkeit ausgearbeitetes Referat. Seine Ausführungen werden in einer der nächsten Nummern unseres Vereinsorgans veröffentlicht werden, so daß sich ein Bericht an dieser Stelle erübrigt. Nach lebhafter Beteiligung vieler Kollegen an der Aussprache über die Landwirtschaft faßte der Vorsitzende nochmals alle Anregungen zusammen in drei Fragen.

1. Woran liegt es, daß die Förster landwirtschaftliche Schulden machen? Leutemangel, Landflucht, schlechte und teure Arbeiter, niedrige Vieh- und Getreidepreise, hohe Zinsen für Kunstdünger, ungenügende Aufsicht der Wirtschaft infolge des Dienstes im Walde, Unkenntnis in der Landwirtschaft.

2. Wie kann dem Förster geholfen werden? Durch Kindererziehungsbeihilfen, Pferdegelder in Form von Dienstaufwand oder Stellenzulage dort, wo unbedingt Pferde gehalten werden müssen, freie Wirtschaft, Beschäftigung des Kutschers im Winter durch freie Verfügung über die Pferde, Forstfuhren, Holzfuhren, gemeinsamen Kunstdüngerbezug durch den Fiskus bei mäßigem Zinssatz und durch Gehaltsabzug, Fortfall der Ortsklasse D.

3. Warum muß der Förster Pferde halten? Unabhängigkeit von der Bevölkerung, Anfuhr von Lebensmitteln, Holzanfuhr, Schulfuhren, Fuhren zum Arzt, zur Hebamme, zur Oberförsterei, zu den Jagden, zum Bahnhof usw.

Der Vergleich mit Lehrern und Landjägern hinkt, da diese nicht vom Bauern abhängig werden können. Eine Dienstabhaltung auf einsamen Försterein findet weit mehr ohne Landwirtschaft, wie mit Landwirtschaft statt.

Herr Dr. Matschenz erklärte, daß im Referat, wie in der Aussprache wohl alle Punkte behandelt worden seien, die die Gründe der Unrentabilität der Landwirtschaft klarlegen und daß dagegen Einwendungen kaum gemacht werden können. Er erörterte dann noch die landwirtschaftliche Ausbildung, die bei weiteren Fortschritten auf dem Gebiete der Forstarbeitslehre sicher noch größere Bedeutung gewinnen würde, als es bisher der Fall war.

Nach dem Mittagessen wurde Punkt 4 der Tagesordnung: Die Vor-, Aus- und Weiterbildung der Preußischen Staatsförster eingehend besprochen und eine Reihe von Wünschen geäußert. Punkt 5 fiel wegen Mangels an Zeit aus. Punkt 6: Wünsche zur neuen Uniform fand rege Aussprache. Viel Lob wurde der alten Uniform, namentlich der „Grünen Farbe" gespendet, von der kein Grünrock sich trennen möchte. Besonders wurde der offene Rock mit Schlips bemängelt. Ausführungen des Vorsitzenden zur Uniformänderung sollen demnächst im Vereinsorgan noch erscheinen. Punkt 8: Unstimmigkeiten in der Besoldung wurden besprochen und sollen weiter verfolgt werden. Nachdem noch „Allerlei Wünsche" besprochen wurden, schloß der Vorsitzende die Versammlung um 5 Uhr mit der Bitte an alle Vereinsmitglieder kräftig für unsere Vereinigung und unsere Belange zu arbeiten. Wer nicht mit uns ist, ist gegen uns.

Schönberg bei Baldenburg, d. 8. Februar 1929.

J. A.: Koch, Vorsitzender.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11381. **Verein Haus Wettin e. V.**, Dresden-A., Zinzendorfstraße 6. XII. Abt. II.
11382. **Pietruschka**, Wilhelm, Revierförster, Jahnsfelde, Post Trebnitz, Kreis Lebus. IX. Abt. Ib.
11383. **Kauert**, Richard, Förster, Althammer, Post Kiefernstädtel, Kreis Gleiwitz. VI. Abt. Ib.
11384. **Wölting**, Karl, Forstverwalter, Grünbach i. Vgtl. XII. Abt. Ib.
11385. **Warsinsky**, Max, Förster, Fh. Dunkelforth, Post Genthin, Kreis Jerichow II. XVI. Abt. Ib.
11386. **Fachkammer für Forstwirtschaft bei der Landwirtschaftskammer für den Freistaat Sachsen**, Dresden-N., Wilhelmplatz 4. XII.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 2 Reichsmark portofrei geliefert wird.

Digitized by Google

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hannemann, Axel, Hilfsförster, Schochwitz, Mansfelder Gebirgskreis.
Borgwardt, Heinrich, Hilfsförster, Divitz, Post Barth, Kreis Franzburg.
Bester, Willy, Förster, Seedorf, Post Genthin, Kr. Jerichow II.
Lücke, Karl, Forstgehilfe, Ahaus in Westfalen.
Eggert, Hermann, Hilfsförster, Fh. Missenhof, Post Sydow, Kreis Schlawe.
Graf v. Hagen, Eberhardt, Rittergutsbesitzer, Rüdigershagen.
Klake, Fritz, Forstgehilfe, Craazen, Post Lippehne, Kr. Soldin.

Betrifft: Stellennachweis des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

In letzter Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß eingetragene Bewerber anderweit Stellungen angetreten haben, ohne den Stellennachweis davon in Kenntnis zu setzen. Der Stellennachweis mußte also annehmen, daß die betreffenden Bewerber noch ohne Stellung wären, und hat sie für freie Stellen vorgeschlagen. Die Herren Waldbesitzer, die solche Bewerber zur engeren Wahl gestellt hatten und sich direkt mit ihnen in Verbindung setzen wollten, mußten dann feststellen, daß diese gar nicht mehr zur Verfügung standen. Solche Unterlassungen von Bewerbern hatten in verschiedenen Fällen unnütze Schreiberei und Ärger zur Folge. Unser Stellennachweis gerät durch solche Vorkommnisse in Mißkredit, und den Nachteil haben unsere stellenlosen Mitglieder, denn die Herren Waldbesitzer meiden wegen derartiger Nachlässigkeiten unseren Stellennachweis, so daß uns für die Folge weniger Stellen für unsere Mitglieder zur Verfügung stehen. Wir richten deshalb auf diesem Wege an alle im Stellennachweis eingetragenen Bewerber die ganz dringende Bitte, Adressenänderungen immer stets sofort und namentlich dann hierher zu melden, wenn sie eine andere Stelle angetreten haben. Es darf nicht vorkommen, daß wir im Nachweis Bewerber empfehlen, die bereits Stellung gefunden haben. Der Stellennachweis muß deshalb von allen Veränderungen seitens der Bewerber stets unterrichtet werden.

Eberswalde, im Januar 1929.

Der Stellennachweis. Ritthausen.

Ortsgruppe Beeskow-Storkow. Am Donnerstag, dem 17. Januar 1929, hielt die Ortsgruppe eine Versammlung ab. Nach der Begrüßung eröffnete der Vorsitzende, Kollege Walter, die Sitzung. Durch Erheben von den Plätzen ehrte die Versammlung das Andenken des am 18. Dezember v. J. verstorbenen städtischen Oberförsters Schulz, Grunewald, der unsere Lehrwanderung im vorigen Jahre so vortrefflich organisiert und geführt hat. Zu Punkt 1 der Tagesordnung wurde dann über den Stand der Tarifverhandlungen berichtet. Punkt 2: Kollege Walter, Kehrigk, wurde einstimmig zum Vorsitzenden wiedergewählt. Punkt 3. Die Versammlung beschloß, den Ortsgruppenbeitrag für 1929 auf 1,50 RM festzusetzen. Mitglieder, die an der Versammlung nicht teilgenommen haben, wollen ihren Beitrag bis zum 15. Februar an den Unterzeichneten einsenden. Punkt 4. Vortrag des Kollegen Unmack, Alt-Golm, über Bestandespflege. Nach einer längeren bodenkundlichen Betrachtung gab der Vortragende in seinen Ausführungen eine Übersicht der wichtigsten Arbeiten in der Bestandespflege, insbesondere ging er eingehend auf die Pflege des Bodens, Läuterung der Jungbestände und Durchforstungen ein. Dem Kollegen Unmack für die interessanten Ausführungen Weidmannsdank. Punkt 5. Als Mitglieder wurden neu aufgenommen: Förster Nennemann, Stuttgarten bei Storkow, und Förster Stibbe, Kl.-Schauen bei Storkow. Nach der Versammlung fand noch ein gemütliches Beisammensein mit Damen und Gästen statt.

Selchow, den 28. Januar 1929.

Birke, Schriftführer.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Geschäftsstelle in Berleburg in Westfalen.

An die Bezirksgruppen Schlesien A, B, C und Grafschaft Glatz und an die Bezirksgruppen Brandenburg und Pommern der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft".

Ich teile hierdurch mit, daß die erwerbslosen Privatforstbeamten in Schlesien, Brandenburg und Pommern zum Empfang der Krisenunterstützungsgelder berechtigt sind. Die erwerbslosen Privatforstbeamten empfangen also die Krisenunterstützung nach Ablauf der üblichen Unterstützungszeit der Arbeitslosigkeit. In Pommern gilt diese Maßnahme nicht bei Gemeinden mit über 25000 Einwohnern.

Sollten die Arbeitsämter die Unterstützung nicht auszahlen, bitte ich um Nachricht.

Wir sind bemüht, die Krisenunterstützung auch bei den anderen Provinzen resp. Ländern im Interesse unserer erwerbslosen Privatforstbeamten zu erlangen, und glauben damit in Kürze Erfolg zu haben.

Parchmann, Fürstl. Oberförster und Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Vereinigung ehemaliger Templiner Forstschüler.

Gruppe Ost- und Westpreußen.

Eine Vollversammlung unserer Gruppe findet am Sonntag, dem 10. März 1929, 14 Uhr, in Königsberg i. Pr., Restauration „Kulmbacher", Steindamm Nr. 147, statt. Tagesordnung: 1. Besprechung der Vereinssatzungen und Vorschläge dazu. 2. Rechnungslegung und Kassenprüfung. 3. Wahl des Vorstandes, Schriftführers usw. 4. Einziehung der Beiträge. 5. Festlegung der nächsten Versammlung. 6. Organisationsfragen, Verschiedenes. 7. Aufnahme neuer Mitglieder. Nach der Versammlung erfolgt Besuch des Winterfestes der Bezirksgruppe I in den Räumen der Jubiläumshalle. Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen wird sehr gebeten.

Der Vorstand. J. V.: Braun, Schriftführer.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 22. Februar 1929.

NOV 29 1929

Anzeigenpreise: 15 Pfennige, bei Platzvorschrift 20 Pfennige, Stellengesuche, Nachrufe und Familien-Nachrichten 10 Pfennige für die einspaltige Millimeterhöhe. Gerechnet von Strich zu Strich. Auslandsanzeigen in der Währung des betreffenden Landes. **Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Konkursen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen werden nach dem Wortlaute der Manuskripte abgedruckt, für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich. Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, werden nicht befördert.** Wenn Anzeigen infolge Platzmangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postscheckkonto: Berlin Nr. 41509. Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm. — **Anzeigenschluß** für die nächste Nummer **stets Montag früh.**

Bd. 44.

BERLIN S.W. 48 **ECKENHOFF** WILHELM STR. 22

„Das Haus der Grünen Farben"

Forstuniformen-Fabrikation

Massanfertigung in erstklassiger Ausführung

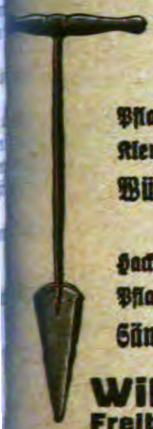

Zur Frühjahrs-Kultur

Pflanzbohrer, Hohlspaten
Klemmspaten
Bühlkulturgeräte
Spitzenberg
Hacken, Spaten, Rechen
Pflanzketten, Pflanzleinen
Sämaschinen

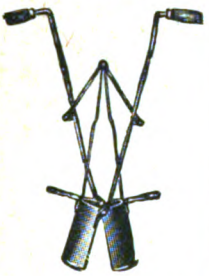

Wilhelm Göhlers Wittwe
Freiberg Sa.

und Zweigniederlassung mit Lager:
Berlin SW 11, Königgrätzer Strasse 90
Bitte Katalog M verlangen! (149

DRAHT BREMER
Rostock 53

50 m Gitter = Mk. 5,95
prima verzinkt, 3" × 75 cm hoch.
Für Selbstherstellung starker Wildgatter Beschreibung frei.
Große Vorteile. (274

Neuheit!!

Patent-Nistkästen sowie Halter (patentiert)

liefert jede Menge

Heinrich Gottmann,
278) Nistkästen-Fabrik,
Rinkerode, Bez. Münster i. W.

D&S
Sägen u. Werkzeuge
18 22
J. D. Dominicus & Soehne G.m.b.H.
Remscheid-V. ★ Berlin S.W. 68

Seit Jahrzehnten die führende Qualitäts-Marke für Sägen höchster Leistung.
Achten Sie bitte auf unsere alteingeführte Firma, Fabrikmarke und die roten Oehren.
In Tausenden Handlungen vorrätig. (3

Birke
Schlafzimmer
großer Schrank
sehr elegant
Komplett Mk. **980,-**
Herren- u. Speisezimmer
sehr billig
Zahlungserleichterung
Riesenlager Kataloge
F. Zech
Gegründet 1859 Berlin O 27
Kleine Andreasstr. 9

Harzer Käse ½
200 St. frei Haus RM 4,90
Käserei Klünder, Nortorf.

Strickwolle
p. 100 Gramm, 44 dl,
Wollspinnerei Tirschenreuth.

Digitized by Google

„LYRA", Bleistiftfabrik, Nürnberg

„LYRA", Bleistiftfabrik, Nürnberg

Kaffee

geröstet, von **RM 2,50** bis 4,— p. Pfund liefert am besten

Hermann Suhren & Co., Bremen 3.

63) Postfach 532.

Wickel-gamaschen

allerbest. Fabrikat 2,50 m lang, elastisch, wasserdicht, in forstgrün, oliv, braun.

Paar Mk. 5,75

Vers. Nachn. Porto extra.

Eduard Weil, Forstunif.-Fabr., **Schwege.**

Geweihleuchter

schönstes Geschenk.

Verlangen Sie Katalog. **G. Roettig, Eisenach i. Th.,** Kasernenstraße 8. (41

Gesetzl. gesch. unter Nr. 990817

„Record"

die anerkannt beste deutsche Baumfäll- und Ablängsäge für Wald- und Forstbesitzer sowie Sägewerke

117 **unentbehrlich**

Meissner Kreissägen- u. Holzbearbeitungs-Maschinenbau

A. Kühnel, Meißen 3

Allerbeste Försterstoffe

* Muster 8 Tage zur Wahl. * (20

Samthaus Schmidt, Hannover 21 A.

Jagdausstellg. Hannover 1925: Goldene Medaille.

Gratis erhalten Sie Preisliste

Über Fangeisen für alle Tiergattungen! Spezialität:

Tellerfallen für Otter, Dachs, Fuchs, Marder u. Iltis Kastenfallen / Witterung / Ketten / Hochsitze Hundehütten 202)

Rud. Williger, Raubtierfallenfabr., Raynau i. Schl.

Gift! für **Fuchs! Mard.! Iltis,** töt. auf d. Stelle, für **20:** 4 Mk., **40:** 6 Mk.! **Lockspeise** u. Fanggeheimnisse **gratis.** Ferner 4 Dos. je **2 Pfd. Lockspeise 5½ Mk.! Fängt üb. Nacht.** **H. Degener,** Chemische Fabrik. **Swinemünde 3F.**

Soeben erschien:

Die Besoldung der Preuß. Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge

nach dem Gesetz über Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen

Preis geheftet **1,80 RM**

Verlag J. Neumann-Neudamm

van Tongelsche Stahlwerke GmbH Güstrow

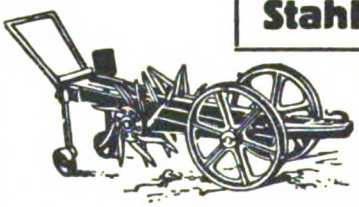

Ueberläufer

Geistsche Wühl-grubber

Beste u. sehr billige Ausnutzung des Rohhumus als Dung durch Stockelung (nicht durch Pulverisierung). Durch die Grubber zerstückelt und mit dem Mineralboden gemischt, hält der Rohhumus auch in langen Dürrzeiten Wasser fest. Nachweislich größten Jahren. Flächen seit und sicheres Anwach Durchhalten von Pflanzung in ungün Jahren und daue höchste Wuchsleist

10)

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neuhaus, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Revierbeamten der Staatlichen Forstkassen Preußens, des Vereins Preußischer Staatsrevierförster, der Preußischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichenbacher Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch, auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 8. Neudamm, den 22. Februar 1929. 44. Band.

Beizung von Forstsaatgut.

Von Professor Dr. Werner Schmidt, Leiter der Waldsamenprüfungsanstalt Eberswalde.

„Beizung mit einprozentiger Karbollösung schützt Douglassamen bei der Aussaat vor Pilzinfektion“, so hieß es in einem Exkursionsführer der deutschen Forstvereins-Tagung 1927. Und auch sonst ist vielfach aus der forstlichen Praxis die Frage gestellt worden, ob denn nicht Beizmittel, wie sie die Landwirtschaft anwendet, auch im Forstbetriebe von förderlicher Wirkung sein können und welche Versuche darüber eigentlich schon ausgeführt sind. Verfasser wies in der „Deutschen Forst-Zeitung“ 1924 bei der Besprechung des samenkundlichen Ausstellungsmaterials auf der Ostmesse in Königsberg darauf hin, daß sich Beizerfolge bisher bei exakter Nachprüfung nur sehr spärlich gezeigt haben. Unter Beizung ist im folgenden nur die Tauchbeizung von Saatgut verstanden, nicht dagegen die bekannten Maßnahmen, die man mit Erfolg im späteren Entwicklungsstadium der Pflanzen angewandt hat, nämlich das Spritzen gegen den Schüttepilz oder gegen den Buchenkeimlingspilz (Falstenbeker Versuche, Forstarchiv 1927, Heft 6). Bei der Tauchbeizung gibt es zunächst einen tiefgehenden Unterschied zwischen land- und forstwirtschaftlichem Samen. Wenn der Landwirt gegen Brand und Rostpilzsporen beizt, so hat er ein bestimmtes Angriffsobjekt vor sich, welches er beseitigt. Etwas ähnliches gäbe es bei forstlichen Sämereien höchstens gegen den Sporen des Weymouthskiefern-Blasenrostes. Diese stäuben aber zu einer Zeit, in der der Weymouthskiefernsamen fest umschlossen im Zapfen sitzt. Diese Pilzsporen werden also auch nicht mit den Samen, sondern hauptsächlich mit Flugpflanzen verschleppt. Es bleibt also forstlich als Beizobjekt nur das Heer der Schimmelpilze. Diese aber kommen, auch wenn sie einwandfrei weggebeizt sind, selbstverständlich jederzeit an den Samen wieder heran. Hätte also der Pflanzensamen nicht an sich schon hiergegen eine große Wehrkraft, so würde er stets in der Keimung stark gefährdet sein. Als Ideal einer Beizlösung ist eine solche anzusehen, welche die zu beseitigenden Pilzsporen möglichst restlos vernichtet, während sie in das Samenninnere so wenig eindringt, daß der Samen überhaupt nicht geschädigt wird. Soll darüber hinaus noch eine Reizwirkung auf Samenzellen ausgeübt werden, so ist das nicht mehr ein Beizungsziel, sondern nebenbei ein Stimulationsziel. Da wir meist nicht Trockenbeize, sondern gelöste Beizmittel verwenden, so bringen wir gleichzeitig Wasser an den Samen heran. Von den eigentlichen Beizwirkungen wird also stets zu trennen sein die Wirkung der Wasserweiche an sich. Von der Dicke und Beschaffenheit der Samenschale wird es weitgehend abhängen, wie sowohl die Beize als solche und auch die Wasserquellung auf den Samen wirkt.

Dies vorausgeschickt, sei nun hier ganz kurz erörtert, wie man Beizversuche anstellen muß. Gerade der Douglassamen ist geeignet, um folgendes klarzustellen. Der Douglassamen kommt häufig mit recht viel Hohlkorn in den Handel, weil dieses ebenso wie beim Lärchensamen nicht so leicht wie bei Kiefern- und Fichtensamen im Windfegeprozeß abzublasen ist. Die in unserem Klima erwachsenen Douglasbestände, die jetzt mannbar werden, haben oft besonders viel Hohlkorn. Stellt man aber Versuche mit stark hohlkornhaltigem Samen an, so gibt es, wenn man ein klares Resultat haben will, nur zwei Wege:

1. Soll ein Beizversuch draußen im Kamp ausgeführt werden, so muß das Hohlkorn unbedingt vorher sauber abgeblasen werden. Das

Digitized by Google

ist, wie schon erwähnt, in den bisher üblichen Windfegen nicht möglich. Die Samenprüfungsanstalt besitzt hierfür geeignete Einrichtungen und führt auf Wunsch eine Probenreinigung für solche Zwecke gern durch. Die Körner müssen dann zu je 100 abgezählt und teils gebeizt, teils ungebeizt, teils ohne Beize gewässert ausgesät werden. Läuft nun z. B. die Reihe „ungebeizt" schlechter auf und wäre der Samen nicht vorher vollständig hohlkornfrei gemacht, so hätte man kein Mittel, um nachträglich festzustellen, inwieweit das am Hohlkorn liegt.

2. Anders bei einem regelrechten Keimversuch, der im Zimmer stattfindet. Dabei hat man es in der Hand, nach Ablauf der Keimung die übriggebliebenen Körner zu zerschneiden und also auf Hohlkorn zu untersuchen. Man kann dann das endgültige Keimprozent umrechnen. Dagegen kann man auch beim Keimversuch, wenn das Hohlkorn darin bleibt und nicht abgeblasen wurde, nichts über die Keimschnelligkeit aussagen, weil diese sich nicht umrechnen läßt. Ein Beispiel:

Keimung Fichte	Scheinbares Keimprozent nach 20 Tagen von je 100 eingeteilten Körnern	Unter den nicht gekeimten Körnern erwiesen sich als hohl von je 100 eingelegten Körnern	Wahres Keimprozent: die Gekeimten sind bezogen auf 100 Korn minus Hohlkorn
a) unbehandelt	60 %	20 %	75 %
b) behandelt	68 %	10 %	75,5 %

Wollte man aus Spalte 2 den Schluß ziehen, die Behandlung hätte gefördert, so wäre das ganz falsch. Nach Berücksichtigung des Hohlkorngehaltes ergibt sich durch Umrechnung in Spalte 4, daß die Behandlung nicht gefördert hat.

Versuche, die mit solchen Vorsichtsmaßregeln ausgeführt sind, wurden nun meines Wissens über Beizung von Forstsaatgut nicht veröffentlicht. Und noch auf einen anderen Fehler bei der Versuchsanstellung muß aufmerksam gemacht werden. Innerhalb einer größeren Samenmenge können sich Einzelpartien befinden, die einen recht ungleichen Samenzustand aufweisen. Es empfiehlt sich, das Saatgut für Versuche vorher möglichst innig durchzumischen, damit es in alle Versuchsparallelen vollständig gleichartig hineinkommt.

Hiernach seien nun einige Versuche, die Verfasser in der Waldsamenprüfungsanstalt 1923 sowie in späteren Jahren ausführte, kurz geschildert.

Bei der Beurteilung von Beizmitteln und deren Erfolg sind zwei Fragen zu beantworten.

1. Von welchen Konzentrationen ab ist das Beizmittel unschädlich für den Samen selbst? Müßte man die Bekämpfung von Pilzsporen mit einer gleichzeitigen Schädigung des Samens erkaufen, so würde der Enderfolg sicher nicht befriedigen.

2. Hat man die unschädlichen Konzentrationen ermittelt, so bleibt aber noch zu beweisen, daß diese auf die Keimung durch Bekämpfung der Pilzsporen einen wirklich förderlichen Einfluß gehabt haben. Andernfalls kann man von keinem Beizerfolg sprechen.

Bei der Feststellung der für den Samen unschädlichen Konzentrationen eines Beizmittels ist der Versuch bei jeder zu beizenden Samenart gesondert durchzuführen. Es kann sich sonst herausstellen, daß zwei Samenarten verschieden empfindlich sind. Der Grund hierfür kann in der verschieden durchlässigen Samenschale liegen, oder auch darin, daß das Sameninnere tatsächlich verschieden widerstandsfähig ist. Aus Vergleichsprüfungen z. B. von Douglas- und Kiefernsamen mit Karbolbeizung ging hervor, daß die Konzentrationen 1,0 % und 0,1 % bei Douglas nur die Keimschnelligkeit schädigten, bei Kiefer aber auch das endgültige Keimprozent nach Keimablauf herabdrückten. Die Versuche waren auf gefeuchtetem Sande eingekeimt, um den Verhältnissen der Freikultur möglichst nahe zu kommen. Die Karboltauchbeizung erfolgte unmittelbar vor der Einkeimung ein bis zwei Minuten lang. Danach ließ man die Körner auf Fließpapier abtrocknen und bettete sie ins Keimbett. Das Ergebnis steht im Widerspruch zu dem eingangs angeführten Erfolg mit 1 % Karbolbeizung. Bei der Bestimmung der unschädlichen Konzentration von Beizmitteln können aber auch innerhalb derselben Samenart Unterschiede auftreten, welche man dann bei einer eventuellen späteren Anwendung der Beizung zu berücksichtigen hätte.

Das Gesagte ergibt sich deutlich aus folgendem Versuch mit zwei Kiefernsamen. Kiefer Nr. 2 1923 am 24. Mai 1923, Keimbett 5 cm über dem Wasserbassin, aus welchem die Feuchtigkeit kapillar nach oben gesaugt wird, keimte

	nach Tagen 6	21
ohne Uspulun	74 %	97 %
	75 %	97 %
	74 %	93 %
mit Uspulun (0,25%)	72 %	92 %
1½ Stunde	74 %	93 %
	82 %	96 %
	74 %	93 %
	78 %	93 %
	72 %	88 %

Während dieser kräftige Same als nicht geschädigt gelten kann, trat bei Kiefer Nr. 157/23 durch die gleiche Konzentration eine Schädigung ein. Kiefer 157 war, wie noch an anderer Stelle zu erläutern sein wird, ein Samen, der durch Vorbehandlung früher einmal geschädigt war, und zwar war seine Samenschale durchlässiger geworden durch erfolgte Entflügelung im feuchten Zustande (Abreibung), wobei gleichzeitig der Samen selbst gewisse Schädigungen durch Anreiz zur Vorkeimung und Unterbrechung derselben erlitten hatte.

Digitized by Google

Kiefer 157/23 keimte nach Tagen (Keimbett 5 cm über Wasser)

	6	21
ohne Uspulun	63 %	72 %
	61 %	67 %
	42 %	56 %
mit Uspulun (0,25 %) 1½ Stunde	11 %	16 %
	19 %	22 %
	15 %	26 %
	26 %	31 %
	14 %	22 %
	16 %	26 %

Nach solchen Versuchen über die Grenze, bis zu welcher man die Konzentration von Beizmitteln für verschiedene Samen ungestraft erhöhen darf, war zur Prüfung auf Beizungserfolg mit unschädlichen Konzentrationen überzugehen. Hierbei behandelte ich die Fragen getrennt, ob man an sich schon keimkräftigen Samen durch Beizmittel noch weiter in seinen Keimäußerungen fördern könne oder ob man anderseits Samen mit geschwächtem Gesundheitszustand durch Beizung unterstützen kann.

Es ergab sich, daß die Körner eines sehr keimkräftigen Samens auch dann normal keimten, wenn man sie mitten in einen Schimmelrasen hineinlegte. Sie haben offenbar durch Ausscheidungen und Stoffwechselprodukte so wirksame Abwehrmittel gegenüber Pilzangriffen, daß ihre Keimung einer besonderen Unterstützung durch Beizung nicht bedurfte. Von keimschwachen Samen dagegen wurden auch diejenigen Körner befallen, die weiter ab von der Schimmelquelle im Keimbett lagen.

Es ist daraus zu schließen, daß ein gesundes, kräftiges Korn sich von selbst der Schimmelpilze erwehren kann und eine Beizung nicht erfordert. Der Zustand voller Samengesundheit ist wichtiger als äußerliche Hilfe. Es blieb lediglich zu untersuchen, inwieweit man keimschwächeren Samen helfen konnte, oder inwieweit ein an sich kräftiger Samen dann für Beizhilfe dankbar sich erweist, wenn ihm zur Keimung ungünstige Bedingungen gegeben werden.

Solche ungünstigen Bedingungen kann man z. B. sehr leicht dadurch schaffen, daß man das Keimbett zu trocken hält oder es im Verlaufe der Keimung mit Unterbrechungen immer wieder trocknen läßt. Das kann auf einer Kultur bei bestimmter Frühjahrswitterung häufig vorkommen. Die Empfindlichkeit gegen das andere Extrem, zuviel Wasser, kann beim Kiefernsamen vorkommen, wenn der Samen ein bestimmtes Vorleben gehobt hat. Wasserempfindliche Samen kann man also sehr leicht dann unter für sie ungünstigen Bedingungen untersuchen, wenn das Keimbett reichlich Wasser erhält. Die Frage spitzte sich also darauf zu, ob es wichtiger sei, einem Samen seinen ursprünglichen guten Gesundheitszustand zu erhalten (diese Teilfrage wurde bereits bejaht) und ihm wenigstens günstige Keimbedingungen zu geben, oder ob man nachträglich durch Beizung noch manches wieder gut machen kann.

Es ist noch ganz kurz auf den Zustand der Wasserempfindlichkeit von Kiefernsamen einzugehen. Der Samen 157/23 war typisch ein solcher wasserempfindlicher Samen. Er keimte beim Ansetzen in Keimglocken mit wasseraufsaugenden Fäden 5 cm hoch über dem Wasserbassin Mai 1923 mit 56 bis 72 % nach vielfachen wiederholten Versuchen, dicht über Wasser sogar nur 47 %, jedoch in einer Höhe von 15 und mehr Zentimeter über Wasser mit 83,6 bis 90,6 %. Zur Erklärung dieses Zustandes der Wasserempfindlichkeit gelang es, den Zustand künstlich an gesunden Samen hervorzurufen. Man erzielte ihn:

1. durch Schürfungen der Samenschale beim Entflügelungsprozeß, falls die Schürfungen das bei jeder Entflügelung unvermeidliche Maß überschreiten und die Samenschale äußerst durchlässig gemacht wird;

2. durch einmal erfolgte Vorwässerung des Samens. Ist Wasseraufnahme gleichzeitig mit dem Entflügelungsprozeß erfolgt, so begünstigt sie das zu scharfe Abreiben der Samenschale, die in feuchtem Zustande empfindlicher ist. Und außerdem bewirkt jede Wasseraufnahme, die nicht die Keimung einleitet, sondern nach der der Samen wieder in Ruhe kommt, eine Art Vorkeimung, die den Samen in einen besonders empfindlichen Zustand bringt. Es ließ sich z. B. durch Fermentuntersuchung exakt der Nachweis führen, daß die Fermentation eines mit Feuchtigkeit in Berührung gekommenen und dann vor der Aussaat gelagerten Samens Schaden erleidet (siehe Forstarchiv 1926 Heft 1 und 1929 Heft 7). Solcher Samen nimmt bei der Lagerung sehr viel schneller an Keimkraft ab, als ein normaler und verlangt bei der späteren Einkeimung äußerst vorsichtige Zuführung von Sauerstoff, damit seine Atmungstätigkeit trotz der geschwächten Fermente, welche ja alle Umsetzungen, auch die Atmung, bewirken, noch glatt abläuft. Wasserüberschuß ist aber gleich Mangel an Sauerstoff.

3. Man kann Wasserempfindlichkeit auch noch bei sehr gealterten Kiefernsamen feststellen. Solcher Samen ist ebenfalls anspruchsvoller an die Keimbedingungen. Er wird z. B. durch Licht nicht mehr gefördert, während ein frischer Kiefernsamen meist günstig auf Licht im Keimbett reagiert. Gealterte Samen können im Gegenteil lichtscheu werden.

Es mußte dieser Zustand der Wasserempfindlichkeit deshalb etwas ausführlicher hier behandelt werden, weil Professor Lakon-Hohenheim (Naturwissenschaftliche Zeitschrift für Forst- und Landwirtschaft 1916 Seite 421) einen Fall geschildert hat, in welchem er einen Getreidesamen, der im nassen Keimbett mit 60 %, im trockneren dagegen mit 90 % keimte, durch Beizung mit Sublimat auch im nassen Keimbett auf 90 % heben konnte. Er sah darin eine

Digitized by Google

bemerkenswerte Möglichkeit, durch Pilzschutz den wasserempfindlichen Samen zu fördern. Auch Professor Funk, Gießen, konstatierte im forstwissenschaftlichen Zentralblatt 1922 Seite 384, daß Kiefernkeimlinge, die er in gewöhnlicher Luft und anderteils in ständig feucht gehaltener Atmosphäre kultivierte, im letzteren Falle viel mehr Abgang durch die im Wasserüberschuß ebenfalls begünstigten Pilze hatten.

Untersucht man nun Beizungen bei normalen und empfindlichen Kiefernsamen unter verschiedenen Keimbedingungen, so ergibt sich folgendes:

Es keimte der kräftige (93 %ige) Kiefernsamen D. E. im Trockenkeimbett 40 cm über Wasserspiegel in 20 Tagen

unbehandelt	mit 67 %
1¼ Stunde Uspulun (0,20 %) . .	„ 73,7 %
1¼ Stunde Leitungswasser	„ 85,5 %

Ein Beizungserfolg ist nicht vorhanden, dagegen ergab sich eine Verbesserung der Keimung, wenn man den Samen für das sehr trockene Keimbett durch Vorquellung (lediglich in Wasser) vorpatentierte.

Weiterhin: der keimschwache und wasserempfindliche Samen 244/23 ließ sich in einem für ihn ungünstigen Keimbett dicht über Wasserspiegel zwar etwas durch Sublimatbeizung fördern. Aber sehr viel größer war der Erfolg, wenn man die Ungunst der Keimbedingungen verbesserte und ihn 12 cm hoch über Wasser trockener ansetzte.

Von Kiefer 244/23 keimte nach 20 Tagen (dicht über Wasser)

6 Stunden mit Wasser vorgequollen, dann ¼ Stunde einpromilliges Sublimat .	13,7 %
nur 6 Stunden in Wasser vorgequollen	3,5 %
ebenfalls nur in Wasser vorgequollen, aber nicht dicht, sondern 12 cm über Wasser	37,7 %

Der wasserempfindliche Kiefernsamen 157/23 keimte nach Tagen (dicht über Wasserspiegel)

	7	20
1 Stunde 0,25prozentiges Uspulunbad	60,3 %	63,0 %
ungebeizt	46 %	47 %

auch hier ein geringer Beizerfolg, jedoch bei weitem nicht so günstig, als wenn man dem empfindlichen Samen Kiefer Nr. 157 Keimbedingungen gab, die ihm mehr zusagten. Es wurde schon oben darüber berichtet, daß er bei Höhe 5 cm über Wasser schon besser keimte und im noch trockneren Keimbett auf 90 % kommen konnte.

Hiernach scheint es also das beste Schutzmittel gegen Pilze zu sein, daß man dem Samen einen guten Gesundheitszustand erhält. Sollte er ihn verloren haben, kann man nichts besseres für ihn tun, als wenn man ihm möglichst günstige Keimbedingungen gibt. Beizmittel müßten mit großer Vorsicht angewandt werden und sind auch dann von nicht erheblichem Erfolg.

Nun war schon weiter oben ausgeführt, daß man bei der Verabreichung eines gelösten Beizmittels dem Samen stets auch Wasser zuführt, und daß eine solche Wässerung allein schon gewisse Wirkungen hat. Fast stets wirkt Vorquellung beschleunigend. Bei den herbstabfallenden Nadelholzsamen wie Weymouthskiefer, Douglas, die an eine Winterbodenlagerung in der Natur gewöhnt sind, und ohne solche in dem Keimablauf Hemmungen unterliegen, kann man durch Wässerungsverfahren die Keimung sehr begünstigen. Bei dem dickschaligen Lärchensamen empfehlen schon die alten Waldbaulehrbücher eine Quellung vor der Aussaat. Präsident Wagner, Stuttgart (Deutscher Forstwirt 1924 Seite 1236) empfiehlt allgemein für Douglas eine Verkeimung in Sägemehl. Die Baumschulen verwenden Ritzungen (Wassereintritt!) und Vorquellungen bei Samen mit Keimungshemmungen, z. B. den überliegenden Samen. Die Hemmungen liegen bisweilen nur an der Samenschale, oft aber auch an mangelnder Nachreife des Sameninnern. Man könnte nun auf den Gedanken kommen, für trockene Böden auch dem gewöhnlichen Kiefernsamen durch Vorwässerung etwas Wasser mitzugeben. Solche Versuche sind 1928 auf einer sehr trockenen Kampfläche in der Mecklenburgischen Forstverwaltung Roga durch die Waldsamenprüfungsanstalt ausgeführt, und zwar für Kiefer und Fichte. Von jeder der beiden Holzarten kamen von einem 93 %igen bzw. 99,3 %igen Samen je Parzelle 10 Reihen zu 100 Korn zur Aussaat, und zwar in den Parzellen: „ungewässert", sowie 10 und 20 Stunden vorgewässert.

Die Pflanzenprozente betrugen im Trockenkamp von je 10×100 = 1000 ausgesäten Samen

	ungewässert	10 Stunden vorgewässert	20 Stunden vorgewässert
für Kiefer:			
Juni 1928	259	232	47
Oktober 1928	252	168	37
für Fichte:			
Juni 1928	148	267	171
Oktober 1928	159	166	104

Bei Kiefer hat schon die Junizählung ein Minderresultat der 10stündigen und ganz besonders der 20stündigen Wässerung ergeben. Das Vorpatentieren mit Wasser ist also gar nicht geglückt. Es muß die Keimlinge erst recht dem Vertrocknungstod ausgeliefert haben. Nach der Oktoberzählung sind von den ungewässerten Samen noch genau soviel Keimlinge vorhanden, wie in der Junizählung. Dagegen haben die Parzellen mit vorgewässertem Samen weiterhin stark abgenommen. Besonders die 10stündige steht jetzt sehr viel ungünstiger als im Juni. Etwas anders ist das Resultat bei Fichte, deren Samen weit mehr empfindlich gegen Trockenheit und weniger empfindlich gegen Wasserüberschuß sind. Nach der Junizählung ist besonders die

Digitized by Google

10 stündige Parzelle der ungewässerten überlegen, nach der Zählung im Oktober die 10 stündig gewässerte Parzelle immer noch überlegen, die 20 stündig gewässerte jedoch geringer. Auch für Fichte sind die Abgänge zwischen Juni und Oktober bei den gewässerten Samen viel größer. Mit einer Wässerung für Samen, die auf trockenen Standort kommen sollen, muß man also jedenfalls nach Stundenzahlen und Holzart vorsichtig sein. Kiefer scheint sich nicht dafür zu eignen. Wäre der Sommer weniger trocken gewesen, so wäre vielleicht der Pflanzenabgang zwischen Juni und Oktober geringer. Zum Vergleich sei ein Resultat von Professor Fabricius herangezogen, welcher Kiefern- und Fichtensamen vorwässerte und dann in optimal feucht gehaltenen Vegetationstöpfen wachsen ließ. Interessant ist dabei, daß die Kiefern die Wässerung auch dann nicht mit besserer Keimung beantwortet hatten, wenn sie im Gegensatz zum Trockenkamp später reichlich Wasser erhielten. Nur in der Keimschnelligkeit hat die 8 stündige Wässerung in den Versuchen von Fabricius gegenüber den trocken ausgesäten Samen der Kiefer etwas genützt, im Endresultat nicht. Dagegen haben schon 16 und 24 Stunden Wässerung unbedingt geschädigt. Anders bei Fichte. Aus der nachstehenden Tabelle ersieht man, daß gegenüber dem Trockenversuch keine Wässerung geschädigt hat. Das Endresultat ist zwar auch nicht gehoben, aber die Keimschnelligkeit bei allen Wässerungszeiten erheblich gebessert. Leider hatte der Kiefernsamen schon an sich geringe Keimkraft.

Nach Fabricius	Kiefer		Fichte	
	Keimschnelligkeit	Endgültig. Keimprozent	Keimschnelligkeit	Endgültig. Keimprozent
Gewässert 8 Stunden:	24,3 %	62,0 %	38,0 %	95,0 %
	28,0 %	65,0 %	39,3 %	95,7 %
Gewässert 16 Stunden:	16,7 %	48,7 %	70,7 %	97,0 %
	22,3 %	52,0 %	62,3 %	95,0 %
Gewässert 24 Stunden:	11,3 %	45,7 %	57,0 %	93,7 %
	13,0 %	43,0 %	57,7 %	96,7 %
Trocken ausgesät:	7,0 %	53,0 %	12,7 %	96,7 %
	10,7 %	64,7 %	—	—

Wie werden wir der schwankenden Konjunkturen Herr?

Von Forstmeister **Gieseler**, M. d. L.

Der Schaden, der der Staatsforstwirtschaft durch die schwankenden Konjunkturen zugefügt wird, ist ganz ungeheuer groß. Er beträgt im Laufe eines Dezenniums ungezählte Millionen und entsteht dadurch, daß die Staatsforstverwaltung nicht in der Lage ist, sich den Schwankungen anzupassen, weil sie durch einen alljährlich vom Landtage festzustellenden Haushaltsplan streng an den Abnutzungssatz gebunden bleibt und somit jedes Jahr — gleichviel ob gute oder schlechte Konjunktur — starr dieselbe Masse bei gleicher Güte herunterhauen muß, anstatt bei guter Konjunktur viel und gutes Holz und bei schlechter Konjunktur wenig und minderwertiges Holz zu schlagen. Wie falsch diese Wirtschaftspolitik ist, versuchte ich im Landtag an dem Beispiel der Osteroder Heide zu erläutern.

Im Jahre 1928 erhielten die beteiligten vier Oberförstereien der Osteroder Heide für ihr gutes Kiefernholz Preise bis zu 70 RM, dagegen im Jahre 1929 infolge der abgleitenden Konjunktur nur bis 40 RM je ein Festmeter. Die Preisdifferenz beträgt also rund 30 RM. Es wird doch jedem kaufmännisch denkenden Menschen einleuchten, daß es ratsam gewesen wäre, bei der besonders guten Konjunktur im Jahre 1928 in diesen vier Oberförstereien etwa 50000 fm Kiefernstarkholz mehr zu schlagen, diese Masse in dem schlechten Jahre 1929 wieder einzusparen und dadurch dem Staatssäckel den Reingewinn um 50000 . 30 = 1½ Millionen Mark zu erhöhen und gleichzeitig einen Teil der Durchforstungen und geringwertige Hiebe von 1928 für 1929 zurückzustellen. Da der vorgetragene Verlust von 1½ Millionen Mark nur vier Oberförstereien betrifft, so kann man sich einen Begriff von der ungeheuren Bedeutung der Konjunkturausnutzung für die gesamten Staatsforsten machen.

Es handelt sich um das Gegenteil von Spekulation, nämlich um gesunden Menschenverstand, wie ihn der Privatwaldbesitzer schon längst walten läßt, der bei schlechter Konjunktur auch nicht das beste Holz und dieselbe Masse wie in guten Jahren schlägt und auf den Markt bringt. Wer im übrigen bessere Vorschläge zur Erreichung einer befriedigenden Rentabilität zu machen hat, soll es um Gottes willen tun, aber die Lösung der Frage drängt, da hier nicht Bagatellen, sondern ganz ungeheure Summen auf dem Spiele stehen.

Mein bekannter entsprechender Antrag wurde vom Hauptausschuß des Preußischen Landtags infolge der Neuheit der Materie abgelehnt. Ich habe daher die Herren Minister für Landwirtschaft und für die Finanzen gebeten, dem Landtag zur nächsten Etatsberatung Vorschläge über eine bessere Ausnutzung der Konjunkturen zu machen. Aus den akademischen Erörterungen müssen wir endlich heraus. Die Praxis und die Not der Zeit verlangen ihr Recht.

Meines Erachtens hätten wir im Jahre 1928 für mindestens 100 Millionen Mark mehr aus den Staatswaldungen einschlagen müssen, als wie es der Fall gewesen ist. Es ist doch geradezu ein Jammer, daß wir in diesem Jahre das wertvolle Holz für einen ganz unzulänglichen Erlös verschleudern müssen.

Digitized by Google

Die 100 Millionen Mehrertrag aus 1928 — auf die hohe Kante gelegt — hätten auch in diesem Jahre, zum Ausgleich herangezogen, dem Finanzminister seine planmäßigen Einnahmen gebracht; während er in Wirklichkeit, wie die Sache heute liegt, mit einem geringen Bruchteil fürliebnehmen muß. Viele Millionen sind dem Staate verlorengegangen. Wäre mein Antrag angenommen worden, dann hätte ich mir die Praxis so gedacht, daß die Staatsforstverwaltung, wenn sie die Konjunktur übersieht — das ist etwa im November der Fall — die Parole ausgibt, ob der Hauungsplan innezuhalten ist, oder ob bei günstiger Konjunktur 10, 20, 30, 40, oder auch 50 % in guten Hölzern mehr gehauen oder ob bei sinkender Konjunktur 10, 20, 30, 40 oder 50 % in gutem Holz eingespart werden soll. Die Mehr- und Mindereinschläge müssen sich in einem bestimmten Zeitraum ausgleichen, so daß die Nachhaltigkeit unter allen Umständen gewahrt bleibt. Es ist dies doch für jeden Kaufmann eigentlich eine ganz selbstverständliche Maßnahme.

Die Aufnahmefähigkeit unseres Inlandmarktes steht bei guter Konjunktur außer aller Frage. Zur Deckung des Eigenbedarfs reicht auch der stärkste Überhieb bei weitem nicht aus. Wir bleiben trotzdem immer noch auf das Ausland, auf den Import angewiesen. Aber wir halten einen großen Teil des Betriebskapitals unserer Holzindustrie im Lande fest, welches im anderen Falle an das Ausland abfließt und unserm Volksvermögen entzogen wird, und stärken gleichzeitig auch wieder die Handelsbilanz, weil wir das Überschwemmen unseres Marktes mit fremdem Holz zum Teil verhindern — wenigstens dann, wenn die Preise hoch sind.

Bislang profitierte das Ausland an den guten Konjunkturen unseres Inlandsmarktes erheblich mehr als wir selbst, weil es naturgemäß dann das meiste Holz zu uns hineinwarf, wenn es hohe Preise erzielte, während wir selbst das Angebot auf dem Markt nicht steigerten, sondern dem Ausland zeitweilig die Ausnutzung der Konjunktur überließen.

Daß dieser Zustand nicht länger haltbar ist, dürfte allgemein einleuchten, und es kommt nur auf den Weg an, der beschritten werden soll.

Man muß sich frei machen von kleinlichen Bedenken, den Bürokratismus kräftig zur Seite schieben und als guter Kaufmann die Ausnutzung der Riesenwerte in die Hand nehmen, die uns ein gütiges Geschick noch gelassen hat.

Zeit ist aber nicht mehr zu verlieren!

Die zweckmäßige Dienstkleidung der Forstbeamten.

Zu diesem Thema hatten wir in Nr. 5 Vorschläge veröffentlicht und im Anschluß an diese gebeten, sich aus dem Leserkreis dazu zu äußern. Die Beteiligung an der Aussprache ist eine so überwältigend große, daß wir bereits in Nr. 7 auf Seite 184 gebeten haben, vorläufig mit weiteren Einsendungen zurückzuhalten. Wer zu dem Thema noch die Feder nehmen will, tut gut, erst von den zum Abdruck gelangenden Äußerungen Kenntnis zu nehmen, damit nicht, wie das heute leider schon der Fall ist, vielfach die gleichen Wünsche geäußert werden. Von den zahlreichen Einsendungen, beabsichtigen wir zunächst etwa ein Dutzend der bemerkenswertesten zum Abdruck zu bringen. Das kann natürlich bei den vielseitigen Aufgaben, denen unser Blatt sich widmen muß, nur in etwa drei Nummern geschehen, so daß in den Nummern 8, 9, 10 das veröffentlicht werden soll, was bis jetzt wichtiges eingegangen ist. Erst wenn die Nr. 10 vom 8. März erschienen ist, bitten wir, schreiblustige Herren, sich nach genauer Kenntnisnahme der abgedruckten Meinungen zu dem Thema weiter zu äußern.

An erster Stelle veröffentlichen wir den Artikel eines preußischen Staatsoberförsters, der sich im wesentlichen über Zweck und Wesen des Uniformtragens äußert. Derartige Einsendungen sind uns mehrfach zugegangen; wir können davon nur eine, und zwar nachfolgenden Brief an die Schriftleitung, veröffentlichen, denn der Hauptzweck dieser Auseinandersetzungen soll nicht in Betrachtungen über das Uniformtragen bestehen, sondern in Vorschlägen, wie die Uniform zweckmäßig neu zu gestalten ist. Dem ersten Artikel schließen sich Meinungsäußerungen je eines preußischen Staatsoberförsters und Staatsförsters an, die die in Nr. 5 gemachten Vorschläge besprechen und ihre eigene Ansicht dagegensetzen. Wir haben zu den Mitteilungen einige Fußnoten und Bemerkungen gemacht, durch die versucht wird, die ganze Auseinandersetzung für die Praxis fruchtbarer zu gestalten.

In vielen Einsendungen ist neben der Uniformfrage auch die neuer zweckmäßiger Rangabzeichen, sogar die Titelfrage erörtert worden, diese Äußerungen haben, da sie augenblicklich nicht zur Erörterung stehen und die Aussprache über die zweckmäßige Ausgestaltung der Uniform unnötig beschweren, grundsätzlich gestrichen werden müssen. Es kommt die Zeit, in der auch diese an sich wichtigen Fragen besprochen werden können.

I.

Ein Gedanke über die geplante Neuuniformierung der Preußischen Staatsforstbeamten.

Verehrte Schriftleitung! Wie ich erfahren habe, steht uns Preußischen Staatsforstbeamten nun sehr bald eine neue Uniform, oder besser gesagt „die Livree" in Aussicht. Es ist bekannt, daß

Digitized by Google

in der schönen neuen Zeit unsere Berufsverbände und die hohe Regierung die Neuuniformierung der zahlreichen Beamtenschaften unter der Firma „Sparsamkeit" mit einem geradezu bewunderungswürdigen Eifer betreiben. Nun kommen wir Forstbeamten auch heran.

Ich muß mich demnächst von Kopf bis Fuß neu einkleiden. Kann mir die Schriftleitung vielleicht mitteilen, was dieser Spaß wohl kosten wird? Ich brauche einen Frack, einen Kött, ein Smoking, einen dunklen Anzug, einen schwarzen Mantel, einen Zylinder und einen Regenschirm! Es ist für mich als Waldmensch ein eigenes Gefühl, demnächst in solcher Kluft herumzuspazieren; ich bin gezwungen, wieder mal ob der neuen Zeit den Kopf zu schütteln. Doch es ist leider bitterer Ernst! Unsere schöne Walduniform wird uns genommen, und nur ein Arbeitsrock, nur für den Wald, soll uns Forstleuten bleiben. Alles natürlich aus Sparsamkeitsgründen! Nach dem Kriege wars in unserer dienstlichen und außerdienstlichen Bekleidungsfrage eigentlich ganz nett. Wir hatten unseren Wald-Arbeitsrock, die Litewka oder Bluse, brauchten uns dabei mit vielen der Mode unterworfenen Kragen und Schlipsen nicht herumärgern, sahen dabei immer gut und anständig aus, und hatten ein Bekleidungsstück, praktisch bei Wind und Wetter. Dazu kam dann noch die Walduniform, die lange hielt und abgetragen, vom Dorfschneider umgeformt, noch lange als Litewka Dienst tat. Die zweireihige Walduniform war unser „Festrock", der überall ausreichte, in dem man überall gern gesehen war, und der ohne Zweifel auch recht kleidsam war. Wenn ich auf Urlaub und außerhalb meines Kreises dann mal in der Welt unerkannt untertauchen wollte, dann wurde der Zivilanzug hervorgeholt und fort gings. Das war schön und praktisch und den Geldverhältnissen entsprechend. Jetzt will man uns nur eine billige Arbeitsbluse lassen. Nur kein Geld für teuere Uniformen! Was man aber nun für teuere Zivilanzüge ausgeben muß, um mal im bescheidenen Verkehrskreise oder bei festlichen Anlässen anständig gekleidet erscheinen zu können, was das jetzt Kleidergelder kosten wird, daran scheinen die an der Neuuniformierung beteiligten Kreise nicht gedacht zu haben.

Wir Forstleute sind nun die Letzten; Zoll, Polizei, Landjägerei, Post und Eisenbahn haben längst eine neuzeitliche reine Dienstkleidung erhalten. Praktisch ist der Dienstrock bei ihnen allen. Aber alle legen sie ihn außer Dienst, bei Festlichkeiten, im geselligen Verkehr ab und erscheinen dann gänzlich außer Dienst in einem mehr oder weniger teueren Zivilanzuge. Einen Festrock haben sie ja in der Uniform nicht mehr.

Es mag eine gewisse Absicht unserer heutigen Organisationsstellen sein, den Uniformträger möglichst verschwinden zu lassen. Andere wittern hinter jeder Uniform ein wenig Militarismus. Und schließlich würde eine kleidsame auch für den außerdienstlichen Verkehr geeignete Uniform, die durchaus nicht viel Geld kosten brauchte, ja vielleicht den Soldaten oder Beamten hervortreten lassen und ihn heben.

Ob das alles beabsichtigt ist oder nicht, weiß ich nicht, jedenfalls wirkt es sich bei uns Forstleuten draußen auf dem Lande doch etwas anders aus. Wir sind im Gegensatz zu allen anderen Uniformträgern immer im Dienst! Bei uns verwischen und vermischen sich Anfang und Ende des Imdienstseins stündlich, täglich, Tag und Nacht.

Ohne einen Festrock können wir Forstleute auf dem Lande, so merkwürdig dies auf den ersten Blick klingen mag, auch nicht auskommen!

Wenn reine Bahn gemacht, wenn das Wort Uniform nun mal gestrichen werden soll, oder gar an Militarismus erinnert, dann lieber ganze Arbeit! Dann genügte ein Uniformhut, eine Waschlikmütze, mit einem Dienstabzeichen und vielleicht noch ein Brust- oder Armbindenschild. Lieber dann ganz Zivil, wie es in Bayern auch geht; aber nicht beides. Das wäre für uns sparsam.

Ich begrüße es durchaus, wenn überflüssige Uniformstücke abgeschafft werden, und wenn die nötige dienstliche und außerdienstliche Kleidung verbessert und verbilligt wird. Und da hatte ich gehofft, man würde sich an die wirklich großzügige letzte Uniformordnung unserer alten Armee erinnern. Da wurde sogar während des Krieges etwas Praktisches und Schönes geschaffen: Arbeitsrock (Bluse) und zweireihiges Festkleid (Kleiner Rock). Diese beiden Uniformstücke sind das, was wir Forstleute draußen auf dem Lande brauchen. Damit würden wir überall auskommen. Uns wären dann zahlreiche und dauernd unmodern werdende Zivilkleidungsstücke, die wir jetzt haben müssen, und die wir niemals auftragen können, erspart, und damit viel Geld.

Über den erzieherischen und sonstigen Wert des Uniformtragens für die Beamtenschaft will ich nicht erst reden; darüber sind sich die meisten Forstbeamten immer einig gewesen. Ich möchte, vielleicht gegen den Strom schwimmend, meinem Herzen nur mal Luft machen und bin nun gespannt, was der dauernd unmodern werdende Zivilplunder in meinen Geldbeutel für ein Loch reißen wird. Der Schriftleitung Gruß und Weidmannsheil!

Oberförster P. in S.

II.

Die Dienstkleidung der Forstbeamten.

Der Aufforderung der Schriftleitung am Schlusse des diesem Thema gewidmeten Aufsatzes in Nr. 5 komme ich nach, zudem ich mich mit dieser Frage schon eingehender beschäftigt habe (siehe „Der Deutsche Forstwirt" 1926 S. 855).

Die Tätigkeit des Forstmannes bedarf der völligen Hingabe und innerlichen Einstellung auf den Beruf, so daß es gerechtfertigt erscheint, ihm, der eigentlich immer „im Dienst" ist, ein Dienstkleid zu geben, das er bei jeder Gelegenheit tragen kann. Zweierlei Kleidung halte ich trotzdem für unnötig. Sie vermehrt Anschaffungs- und Unterhaltungskosten, und der Forstmann ist schon durch die Beschaffung der Waffen anderen Beamten gegenüber besonders belastet. Ein Einheitsanzug kann zudem zugleich praktisch und schön sein, Bedingungen, die die derzeitigen Röcke nicht erfüllen.

Die Mängel der Walduniform sind hinreichend betont. Daß die Litewka sich bewährt hat, bezweifle ich. Besonders die zu kleinen, eingeschnittenen Taschen reißen leicht ein und verderben dann den ganzen Rock. Die Achselstücke sind im Walde meist nur brauchbar, wenn man sie zu Hause läßt. Eine Litewka aber mit niederem Kragen, wie ihn der Artikel wünscht, und ohne Achselstücke wirkt doch etwas sträflingsmäßig. Auch gegen den vorgeschlagenen „Großen Rock" habe ich Bedenken. Jedenfalls hat sich der Überrock

Digitized by Google

der alten Armee überlebt. Er müßte zudem tadellos sitzen, wozu mehrere Anproben nötig sind. Das verteuert die Sache. Der vorgeschlagene Mantel ist der alte Offiziersmantel. Im Wald ist er unpraktisch. Er paßt zudem nur zu Röcken mit Stehkragen. Der Hirschfänger am Schleppkoppel ist beim Fahren und Reiten bequem. Beim Gehen und Laufen — hinter dem Frevler her — schlägt er dem Träger um die Beine.

Mein Vorschlag zur Neuuniformierung ist folgender: Der einzige Rock erhält den Schnitt eines einreihigen, halsfreien Schoßrockes mit Rückenschlitz, vier offenen Knöpfen und vier aufgesetzten großen Taschen, etwa wie der sehr praktische Offiziersrock der englischen und anderer Armeen. Die Farbe wird, wie es der Artikel mit Recht wünscht, einheitlich geregelt. Der Kragen hat die Farbe des Rockes. Zu den offenen, „klappernden" Knöpfen bemerke ich, daß die meisten Jagdjoppen auch solche haben. Zudem steckt man das Pürschglas am besten in den Rockausschnitt. Der gewünschte, dunkelgrüne Kragen wirkt meines Erachtens livreemäßig. Zur Not läßt man sich zugleich mit dem Rock einen zweiten Kragen machen. Die im Dienst oft unbrauchbaren Achselstücke verschwinden ganz vom Dienstrock. Dafür erhält er, wie vorgeschlagen, Schulterwülste. Die Dienstgrade lassen sich durch goldene und silberne Sterne und Eicheln am Kragen genügend kenntlich machen.

Die Kopfbedeckungen bleiben die alten, wobei der Baschlik die österreichische Form erhält. Der Hirschfänger behält seine Form, wird aber kürzer und verliert den Nicker. Die Lederscheide ist gelb.

Das lange und kurze Beinkleid erhalten eine andere Farbe als der Rock, etwa grau, und grüne Biesen.

Der in der Farbe des Rockes zu haltende, einreihige Mantel ist weit und lose, hat sechs offene Knöpfe, eine verstellbare Rückenpatte und eingeschnittene Taschen. Die Grabadzeichen sind die gleichen wie am Dienstrock.

Soll neben der eigentlichen Dienstkleidung noch eine festlichere Uniform geschaffen werden, so schlage ich für diesen „Großen Rock" vor: Der Rock ist derselbe wie der Dienstrock, nur erhält er goldene und silberne Achselstücke mit den Gradabzeichen. Er kann also, wenn etwas abgenutzt, leicht zum Dienstrock umgestaltet werden. Der Hirschfänger wird am gelben, ledernen Überschnallkoppel mit Schulterriemen — wie bei der Schupo — getragen. Die graue Hose erhält breite, dunkelgrüne Streifen, wie die der alten bayerischen Kavallerie.

Der neue Schnitt erfordert eine Regelung für Wäschekragen und Binde: Zum Dienstrock wird ein weicher Umlegekragen in der Farbe des Rockes mit dunkelgrüner Längsbinde, zum „Großen Rock" ein weißer Stehkragen mit schwarzer Querbinde getragen.

Staatl. Oberförster Back, Hachenburg (Westerwald).

Nachwort der Schriftleitung. Wenn sich ein Rock schaffen läßt, der als Waldrock und zugleich als Gesellschaftskleid geeignet ist, verdient er zweifellos den Vorzug. Wir bezweifeln aber, daß das gelingt. Die Taschen der Litewka können ohne weiteres vergrößert, auch schräg gestellt und auch aufgesetzt werden. Die vierte Tasche (auf der rechten Brustseite) stört beim Gebrauch des Gewehres, besonders beim schnellen Absetzen, weil sich die Kolbennase darin verfängt und die Tasche aufreißt. Aus diesem Grunde fehlt sie an der Litewka. Sie neu anzubringen, wäre eine Verschlechterung. Die Anbringung der Abzeichen am Kragen hat beim Waldrocke zweifellos viel für sich, wenn sie uns auch fremd anmutet. Der beschriebene Mantel ist nur für den gewöhnlichen Dienst geeignet. Für andere Gelegenheiten würde ein geeignetes Bekleidungsstück fehlen.

III.

Vorschläge zur Forstuniform.

Auch ich möchte mich zur Abänderung der Forstuniform äußern. Für mich persönlich und wohl auch für die meisten älteren preußischen Staatsförster dürfte es wohl kaum eine Uniformfrage geben. Nun will ich jedoch ohne weiteres zugeben, daß es viele Forstbeamte gibt, die Abänderungen der Walduniform wünschen und mit diesen Wünschen, die oft sehr weit auseinandergehen, will ich mich beschäftigen.

Zu der Frage: Ist eine Uniform nötig? meine ich, daß wir Forstbeamte selbstverständlich eine Forstuniform haben müssen. Wir sind Forstpolizeibeamte und zu einem Polizeibeamten gehört im Dienst eine Uniform, denn durch die Uniform muß und soll er sich sofort dem Frevler gegenüber zu erkennen geben, sonst könnte es vorkommen, daß der Frevler dem Beamten einen Ausweis abverlangt, was bei Wildfrevlern unter Umständen sehr unangenehme Folgen haben dürfte. Wie ich gelesen habe, soll es in Österreich keine bestimmte Forstuniform geben; ob dies für Preußens Verhältnisse erstrebenswert ist, möchte ich dahingestellt sein lassen. In Bayern soll nur ein Diensthut vorgeschrieben sein. Ein Staatsforstbeamter in irgend einem Räuberzivil mit einem Diensthut oder nur in Mütze würde einem Feldhüter immer ähnlicher werden und die Stellung der Forstbeamten in Preußen dem Publikum gegenüber sicher nicht heben. Was wir aber vor allen Dingen verlangen müssen, ist ein besonderer gesetzlicher Schutz für unsere Uniform. Wir Staats-, Kommunal- und die geprüften Privatforstbeamten müssen eine gleiche Uniform tragen, die nur durch kleinere Abzeichen, z. B. Knöpfe, Achselstücke und Hutdekoration zu unterscheiden ist. Der Staat hat die Uniform festzulegen und den unter Strafe zu stellen, der es wagt, eine vorgeschriebene Uniform widerrechtlich anzuziehen. Wer trägt nicht heute alles Forstuniformen, jeder Gärtner, Waldläufer, jeder reisende Jäger und noch mancher andere „kolziert in grüner Tracht".

Über die Farbe unserer Uniform läßt sich überhaupt nicht streiten. Diese ist grün und muß grün bleiben. Sie könnte gewiß aus praktischen Gründen etwas dunkler sein, hier würden einheitliche Proben bald Abhilfe schaffen.

Der springende Punkt für die Abänderung unserer Uniform ist der steife hochgeschlossene Kragen, der sich sehr wohl in einen Umlegekragen in dunkelgrün umändern ließe. Ob dabei vorn eine kleine Rocköffnung nötig ist, möchte ich dahingestellt sein lassen. Solche kleinen Änderungen verteuern die Uniform mit ihren Zutaten ganz gewaltig. Beim hochgeschlossenem Kragen haben viele Förster im Walddienst den Wäschekragen oftmals erspart, zum Umlegekragen dürfte aber

Digitized by Google

ein gestärkter Kragen, gleich welcher Farbe, nötig sein, das bedeutet eine beträchtliche Mehrausgabe und vor allem große Mehrarbeit für unsere Frauen. Ist ein Ausschnitt an der Uniform vorgesehen, so muß dieser mit einem grünen Hemd bei besonderen Gelegenheiten mit einem „Leutebetrüger" geschlossen werden. Dazu kommt dann der nötige Schlips. Die Farbe des Schlipses vorzuschreiben, dürfte schwierig sein, da der Geschmack sehr verschieden ist. Mancher liebt vielleicht einen roten Schlips, während andere mit grünlichen oder bescheideneren Farben vorlieb nehmen*). Daß es überhaupt ein Schlips sein muß, ist eine große Verteuerung der Uniform. Jede offene Uniform ist für uns Forstbeamte aber besonders für uns Förster ein Übel, ich möchte sagen, geradezu eine Unmöglichkeit. Beim Auszeichnen der Bestände und Anreißen mit den Reißhaken fällt Schmutz, Harz und Borke auf den Rock und in die Öffnung und besudelt Schlips und Vorhemd. Schlipse sind sehr empfindlich und an Schlipsgeld fehlt es uns Förstern. Die sogenannte lange Hose muß von derselben Farbe sein, wie der Rock. Bei der Stiefel- und Gamaschenhose muß eine Kordhose in braun oder oliv zugelassen werden.

Der Hirschfänger gehört zur Uniform von alters her, ich möchte ihn nicht missen, er könnte vielleicht etwas praktischer getragen werden. Bei Haussuchungen, auf Heuböden in Scheunen und Erdgruben, Reisighaufen hat er mir oft gute Dienste geleistet und mancher Widerstand ist durch sein rechtzeitiges Erscheinen unterdrückt worden. Wie er jetzt getragen wird, ist er etwas unbequem, er verletzt die Hirschfängertasche und stört beim Sitzen. Zum Tragen am Marinekoppel ist er zu schwer. In diesem Falle müßte der Hirschfänger kürzer und leichter umgestaltet werden, in Form eines großen Weidmessers. Der Hirschfänger in seiner jetzigen Gestalt könnte auch am Überschnallkoppel mit Brust- und Rückenriemen wie bei der Sicherheitspolizei getragen werden. Zur Uniform im Walde gehört ein Lodenmantel, dessen Farbe keine Rolle spielen dürfte*). Die Rangabzeichen fortzulassen oder nach österreichischer Art durch Sterne zu ersetzen, ist eine Frage, deren Regelung wir ruhig unserer Behörde überlassen wollen. Uniformanleihen bei Österreich haben wir jedenfalls nicht nötig.

Wir preußische Staatsforstbeamte können auf unseren alten „Grünen Rock" stolz sein. Unsere Uniform, unser Hirschfänger und besonders die grüne Farbe des Kleides sind Tradition für uns. Ein Förster schreibt an anderer Stelle zur Uniformfrage: „Die beste und einzige Tradition sitzt nicht am Rock, sondern im Rock". Ich darf wohl anderer Meinung sein. Die Tradition hängt unbedingt am grünen Rock, sie sitzt im Rock, im Herzen des Inhabers. Mit ihr steigt und fällt das Ansehen des preußischen Forstbeamtenstandes.

Staatsförster Koch,
Forsthaus Schönberg bei Baldenburg i. Westpr.

*) Wir sind der Meinung, daß beim offenen Rocke nicht nur die Farbe des Schlipses, sondern auch die Farbe der Wäsche vorgeschrieben werden muß. Spielraum in dieser Beziehung würde ein durchaus uneinheitliches Bild ergeben, das mit der Würde der Uniform nicht vereinbar wäre.
Die Schriftleitung.

Nachwort der Schriftleitung. In den nächsten beiden Nummern werden wir mit der Veröffentlichung der Artikel fortfahren. Wer sich zu dem Thema weiter äußern will, wird nochmals dringend gebeten, nur mit neuen Vorschlägen zu kommen und alles wegzulassen, was nicht eng zum Thema gehört.

*) Auch die Farbe des Lodenmantels darf nicht ins Belieben der einzelnen gestellt werden. Es wird nicht schwer sein, Loden von der Farbe des Rockes herzustellen. Im Übergange könnte es gestattet werden andersfarbige Mäntel aufzutragen.
Die Schriftleitung.

Tagung der Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft in Berlin am 1. Februar 1929.

Die diesjährige Jahresversammlung der Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft hatte eine unerwartet hohe Zahl von Mitgliedern und führenden Persönlichkeiten aus allen Teilen Deutschlands zusammengeführt. Ein schöner Beweis dafür, wie das bisherige Wirken der Gesellschaft bewertet wird und welche Bedeutung dem neuen durch sie vertretenen Aufgabenkreis beigemessen wird. So konnte der Kurator der Gesellschaft, Oberforstmeister Röhrig-Potsdam, u. a. begrüßen den preußischen Oberlandforstmeister Doerr, den Vorsitzenden des Deutschen Forstvereins, Ministerialdirektor Dr. Dr. h. c. Wappes, den österreichischen Oberlandforstmeister Dr. Jugoviz, den Vorsitzenden des Ausschusses Technik in der Forstwirtschaft (A.T.F.), Landforstmeister Gernlein, den Geschäftsführer des Ausschusses Technik in der Landwirtschaft (A.T.L.), Major Brauer, als Vertreter des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit (R.K.W.) Major Rebling, Oberforstmeister Freund von der sächsischen Landesforstdirektion und eine Reihe weiterer leitender Forstverwaltungsbeamter. Der Kurator gab sodann einen kurzen Bericht über die satzungsgemäße Sitzung des Verwaltungsrates, in dem er auf die Verdoppelung der Zahl sowohl der fördernden als auch der arbeitenden Mitglieder hinwies und bekanntgab, daß in Zukunft zwischen korrespondierenden und arbeitenden Mitgliedern unterschieden wird. Erstere werden vom Kurator ernannt, von den arbeitenden Mitgliedern wird eine aktive Betätigung gefordert. In den Verwaltungsrat wurde neu gewählt: Oberforstrat Maul vom hessischen Ministerium der Finanzen*). Dem

*) Es gehören somit an: Dem Vorstand: Prof. Dr. Hilf, preuß. Oberförster Dr. Strehlke, Fabrikbesitzer Nagel. Dem Verwaltungsrat:

Digitized by Google

Institutsleiter, Prof. Dr. Hilf, widmete der Kurator Worte besonderen Dankes für seine so außerordentlich aufopfernde, aber auch erfolgreiche Tätigkeit. In einer kurzen Ansprache gab Herr Ministerialdirektor Dr. Wappes seiner freudigen Überraschung über die steil ansteigende Entwicklungskurve des Instituts und der Gesellschaft Ausdruck; er wies auf die große Bedeutung der Bestrebungen hin, die im Gegensatz zu den finanzpolitischen Sparmaßnahmen zu einem die Forstwirtschaft auch fördernden und sie nicht hemmenden Erfolg in den Bemühungen um Hebung des Reinertrags führen müßten. Insbesondere begrüßte er die Arbeitslehre als ein Gebiet, das Förster und Oberförster zu gedeihlicher Mitarbeit zusammenführe.

Nunmehr gab der Vorsitzende der Gesellschaft und Leiter des Instituts („Iffa"), Prof. Dr. Hilf, einen durch eine Anzahl von Lichtbildern ergänzten Jahresbericht. Die Arbeiten des Iffa haben zwar schon viele schnelle Ergebnisse gebracht, aber ein großer Teil der Aufgaben erstreckt sich auf lange Sicht und wird sich erst allmählich auswirken. Überall müssen neue Grundlagen geschaffen werden. Diese Arbeit wird wesentlich dadurch erleichtert, daß — zum ersten Male auf einem großen forstlichen Arbeitsgebiet in Deutschland — über alle Landesgrenzen hinweg einheitlich und gemeinsam gearbeitet wird. Das Institut besitzt in den arbeitenden Mitgliedern der Gesellschaft in allen Teilen Deutschlands Mitarbeiter, durch die Organisation der Fachgruppen können die Grundlagen für alle Aufgaben gemeinsam geklärt und in einheitlichen Vordrucken verarbeitet werden, die im letzten Jahre in rund 24000 Exemplaren Verbreitung fanden.

In Eberswalde, dem Sitz des Instituts, wurden Arbeitsräume und Prüfungsstände geschaffen, ein Bibliotheks- und Seminarzimmer wird gerade eingerichtet, das Büro wurde nach neuzeitlichen Gesichtspunkten umgestellt. Der vermehrte Aufgabenkreis erforderte die Einstellung von Hilfskräften; so waren außer dem Instituts-Assistenten (jetzt Forstassessor Gläser) zeitweise zwei Forstassessoren als Angestellte sowie eine Laborantin für arbeitsphysiologische Versuche und photographische Arbeiten beschäftigt. Die Beiträge der fördernden Mitglieder ermöglichten die Finanzierung solcher Aufgaben, das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit unterstützte ferner die Arbeiten durch erhebliche Mittel.

An größeren Arbeiten wurden abgeschlossen: eine als Dissertation von der Forstlichen Hochschule Eberswalde angenommene Untersuchung des Oberförsters Dr. Strehlke, Schönstein, über die Methodik des Sägeversuchs, die als Ausgangspunkt für die Typung und Normung von Handsägen erforderlich ist. In dieser Arbeit wurden nebenbei die Bedingungen geklärt, unter denen forstliche Arbeitsversuche angestellt werden müssen, die Umstände, die störend solche Versuche beeinflussen, wurden exakt nachgewiesen und die Methoden abgeleitet, nach denen künftig Versuche vorzunehmen sind. Daneben brachte die Arbeit auch eine Reihe praktisch wichtiger Folgerungen, die z. B. in einem demnächst erscheinenden Merkblatt über Instandhaltung der Sägen ihren Niederschlag finden werden.

Weitere umfangreiche Untersuchungen zeitigte die Behandlung der Zeitstudienfrage zum Zwecke der Aufstellung von Leistungstafeln durch Bergknecht und Specht für Kiefer, von Hampe für die Fichte im Harz und im Solling (die letztere Untersuchung ist ebenfalls als Dissertation von der Forstlichen Hochschule Eberswalde angenommen).

Bekanntlich bedienen sich seit Jahren die beiden großen Forstverwaltungen in Anhalt der Zeitstudienergebnisse mit großem Erfolg als Tarifgrundlage. Die Untersuchungen von Dr. Hampe sollen in gleicher Weise in Braunschweig verwertet werden. Die neuen Eberswalder Ergebnisse dienten erstmalig in diesem Einschlag der Regierung zu Potsdam als Tarifgrundlage für die ihr unterstellten Reviere.

Beide Arbeiten werden demnächst als Sonderdrucke der Gesellschaft erscheinen und den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

Die Gerätefrage wurde ferner durch die Neuaufstellung einer Statistik für Axt, Säge und Schäleisen behandelt.

Auf dem Gebiet der Geräteprüfung allerdings ist das Institut nicht mehr in größerem Umfange tätig gewesen, weil der A.T.F. (Ausschuß Technik in der Forstwirtschaft) diese Arbeiten in sein Programm aufgenommen hat. Hierbei ist zum Teil, so bei der Sämaschinenprüfung, auch das Institut beteiligt gewesen. Der Vorsitzende des Instituts, Prof. Dr. Hilf, hat sich aber neuerdings von der verantwortlichen Mitarbeit im Ausschuß zurückziehen zu sollen geglaubt, außer wegen seiner Arbeitsbelastung auch weil in methodischer Hinsicht nicht immer eine Übereinstimmung zu erzielen war. Damit wird natürlich eine weitere Zusammenarbeit der beiden Organisationen, wo sie in beiderseitigem Interesse liegt, keineswegs berührt.

Sodann behandelte der Bericht des Vorsitzenden die Lehrtätigkeit. Eine große Anzahl von Kursen in und außerhalb von Eberswalde hat stattgefunden, so daß allmählich immer mehr arbeitswissenschaftliche Erkenntnis in die Praxis eindringt, wo sie je nach der Energie, mit der diese Bestrebungen von den verschiedenen Verwaltungsspitzen unterstützt wurden, zu mehr oder weniger sichtbaren Auswirkungen in den Haushaltsrechnungen geführt haben. Unzählige Lichtbilder und Photoabzüge wurden nach der 1000 Stück umfassenden Lichtbildsammlung bestellt.

Preuß. Oberforstmeister Röhrig als Kurator, hess. Oberforstrat Maul, Direktor Laue, hess. Oberförster Raab, bad. Forstrat Fuchs, meckl. Forstmeister v. Blücher, Herz. anh. Revierförster Bergknecht.

Digitized by Google

Schließlich erörterte der Vortragende noch eingehend die Arbeiten der Fachgruppen, von denen die Fachgruppe für Zeitstudien gerade eine Sitzung in Berlin absolviert hatte. Auch die anderen Fachgruppen sind nicht untätig gewesen; so sind in gemeinsamer Arbeit entstanden eine Kraftmaschinenbuchführung, eine Kampabrechnung und die bereits besprochene Statistik der Handgeräte. Zahlreiche Mitglieder konnten in ihren Arbeiten unterstützt werden.

Auch ein Film (über Transportbetrieb) ist bereits erschienen. Ein weiterer Film über Rationalisierung der Forstarbeit, an dem Revierförster Bergknecht in besonderem Maße mitwirken wird, ist in Vorbereitung.

In der langen, aber außerordentlich anregenden Aussprache behandelten zunächst Landforstmeister Gernlein und Oberlandforstmeister Doerr das Verhältnis des A.T.F. und des Iffa. Leider mußte die Aussprache hierüber abgebrochen werden, da beide Herren in den Landtag abberufen wurden. Eine Abgrenzung der Arbeitsgebiete des Iffa und des A.T.F., die Art ihrer Ergänzung und Zusammenarbeit ist zweifellos eine dringende Aufgabe. Der Schwerpunkt wird wohl bei dem A.T.F. in der organisatorischen Arbeit, bei dem Iffa in der wissenschaftlich-technischen Arbeit zu suchen sein.

Die weitere Aussprache befaßte sich anknüpfend an den erstatteten Bericht mit fast allen Fragen der Arbeitswissenschaft und führte eine große Reihe von Rednern auf den Plan, so: Graf v. d. Schulenburg, Direktor Laue, Oberregierungs- und Forstrat Pieper, anhaltinischen Revierförster Bergknecht, Oberförster Lueder-Steinau, Förster Fehlkamm, die sächsischen Oberforstmeister Pause und Freund, Ministerialrat Dr. Thalau, Oberförster Dr. Strehlke. Hierbei spielte eine besondere Rolle die Frage, wie arbeitswissenschaftliche Erkenntnis am erfolgreichsten in die Praxis getragen werden kann. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang die Mitteilung des Oberförsters Reinhard, des Direktors der preußischen Forstschule Spangenberg, daß auch an den Forstschulen der Arbeitslehre größte Beachtung geschenkt werde und daß z. B. alle seine Forstschule verlassenden Forstgehilfen ohne weiteres zur Ausführung von Zeitstudien verwendet werden könnten.

Alles in allem gab die Tagung ein erfreuliches Bild von der raschen Entwicklung der Arbeitswissenschaft und von den großen bisherigen Erfolgen. Sie zeigte, mit welchem Feuereifer überall gearbeitet wird und läßt erhoffen, daß bei weiterer energischer Förderung und Zusammenfassung diese Bestrebungen sich bald sichtbar zum Nutzen der Forstwirtschaft auswirken werden. Str.

Das Gesetz über eine Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit.

Von W. Parchmann, Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft"

Der Reichstag hat das folgende, für die Forst- und Landwirtschaft wichtige Gesetz*) (Reichsgesetzblatt 1929 I S. 1) beschlossen, welches am 24. Dezember 1928 verkündet wurde:

Artikel 1.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 101 wird folgender § 101a eingefügt:

„(1) Soweit durch Verordnung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt auf Grund des § 99 Abs. 3 die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung für Angehörige von Berufen oder Gewerben, in denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufsüblich ist, innerhalb des Zeitraums der berufsüblichen Arbeitslosigkeit verkürzt ist, wird die Arbeitslosenunterstützung diesen Personen als Sonderunterstützung abweichend von den Vorschriften der §§ 95 bis 99 nach den folgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Die Sonderunterstützung darf nur während der berufsüblichen Arbeitslosigkeit und nur solchen Arbeitslosen gewährt werden, die nach der Verordnung des Verwaltungsrats aus der versicherungsmäßigen Unterstützung ausgeschieden sind. Die Dauer der Sonderunterstützung wird zur Hälfte auf die Höchstdauer der versicherungsmäßigen Unterstützung (§ 99 Abs. 1 Satz 1) angerechnet. Die Sonderunterstützung endigt, wenn danach der Anspruch auf versicherungsmäßige Unterstützung erschöpft ist. Im übrigen finden die Bestimmungen über die Krisenunterstützung Anwendung."

2. Dem § 141 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gleiche gilt für Empfänger von Sonderunterstützung bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit."

3. Hinter § 167 wird folgender § 167a eingefügt:

„Für die Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit gilt § 167 entsprechend, mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gemeinden die Reichsanstalt tritt."

4. § 181 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen Entscheidungen über Anträge auf Krisenunterstützung (§ 101) oder Sonder-

*) Das Gesetz geht den Bezirksgruppenvorsitzenden der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" abschriftlich zu. Es wird empfohlen, dasselbe auf Seite 525, 546, 542 des den Bezirksgruppen für Vortragszwecke gelieferten „Arbeitsrechts" von Hoeniger einzuheften. Die Verordnung über die Wartezeit für Arbeitslose vom 2. Dezember 1927 auf Seite 635 ist zu streichen, da außer Kraft gesetzt.

Digitized by Google

unterstützung bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit (§ 101a) ist die Berufung an die Spruchkammer nur zulässig, wenn der Spruchausschuß seine Entscheidung nicht einstimmig getroffen hat."

Artikel 2.

Zur Deckung des Reichsanteils an dem Aufwand, der durch die Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit entsteht, werden für das Haushaltsjahr 1928 bis zu 28 Millionen Reichsmark beim Haushalt des Reichsarbeitsministeriums zur Verfügung gestellt.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am 2. Dezember 1928 in Kraft und gilt bis zum 30. September 1929."

Das Gesetz, welches rückwirkend ab 2. Dezember 1928 in Kraft tritt, stellt ein Ergänzungsgesetz zu dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 dar und kann nur als Versuch gewertet werden, da es nach Artikel 3 nur bis zum 30. September 1929 Geltung hat.

Bisher sah das Gesetz über Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung zwei Möglichkeiten der Sonderbehandlung in bezug auf Unterstützung der Saisonarbeiter vor. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt konnte nach § 99, Absatz 3, die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung für Angehörige von Berufen oder Gewerben, in denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufsüblich ist, abweichend festsetzen. Weiter war der Verwaltungsrat nach § 110, Absatz 3, befugt, die Wartezeit für den Fall der berufsüblichen Arbeitslosigkeit zu verlängern, von welcher Möglichkeit auch Gebrauch gemacht wurde. Die Ergebnisse waren aber wenig befriedigend, so daß der Verwaltungsrat sich nunmehr entschlossen hat, von der Möglichkeit der Verkürzung der Bezugsdauer Gebrauch zu machen.

Mit Ausnahme der verlängerten Wartezeit wurden die Saisonarbeiter, die besonders in der Landwirtschaft, aber auch in der Forstwirtschaft in Frage kommen, nach den früheren Bestimmungen, in bezug auf Gewährung der Unterstützung, ebenso wie die übrigen Arbeitnehmer behandelt. Auf Grund von Artikel 2 der Verordnung des Verwaltungsrates der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über berufsübliche Arbeitslosigkeit vom 18. Dezember 1928, welche Verordnung sich auf das Gesetz über die Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit vom 24. Dezember 1928 stützt, beträgt nunmehr die Höchstdauer der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung für Angehörige von Berufen oder Gewerben, in denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit für berufsüblich erklärt ist, während der Dauer der berufsüblichen Arbeitslosigkeit sechs Wochen, sofern der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nicht gemäß § 99 des Gesetzes über Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung früher erschöpft ist. Der Anspruch der Arbeitnehmer in Saisonberufen auf Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung ist demnach während der Dauer der berufsüblichen Arbeitslosigkeit auf sechs Wochen beschränkt. Hierzu sind nach Artikel 4 der Verordnung über berufsübliche Arbeitslosigkeit die Arbeitslosen zu rechnen, die in den letzten 26 Wochen ihrer versicherungspflichtigen Arbeitnehmertätigkeit in einem Wirtschaftszweig, in dem eine Arbeitslosigkeit als berufsüblich erklärt worden ist, von der Arbeitslosmeldung mehr als die Hälfte dieser Zeit beschäftigt waren. Für die Sonderfürsorge, die nach Beendigung der versicherungsmäßigen Unterstützung eintritt, gelten die Bestimmungen über die Krisenunterstützung. Der Aufwand wird zu einem Fünftel von der Reichsanstalt, zu vier Fünfteln vom Reiche finanziert. Wie in Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1928 bemerkt, hat das Reich hierfür bis zu 28 Millionen Mark für das Haushaltsjahr 1928 zur Verfügung gestellt. Die Leistungen der Sonderfürsorge sind übrigens nicht so hoch wie die der Arbeitslosenversicherung.

Sehr zweckmäßig erscheint die Maßnahme, den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Unterstützung aus der Sonderfürsorge von der Bedürftigkeit abhängig zu machen. Die Sonderfürsorge hat also ebenso wie die Krisenunterstützung mit dem Bedürftigkeitsnachweis wieder den Weg beschritten, den die alte Erwerbslosenfürsorge gegangen ist.

Die Entscheidung der Bedürftigkeit ist zwar nicht immer einfach und für die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter häufig mit unangenehmen Auseinandersetzungen verbunden. Wer im Verwaltungsausschuß tätig war, wird wissen, daß bei sorgsamer Prüfung manche Anträge abgewiesen werden mußten, weil die betreffenden Antragsteller keineswegs bedürftig waren. Auf die strenge Prüfung der Bedürftigkeit aber kommt bei dem neuen Gesetz alles an, sonst wird auch dieser Versuch, die Saisonarbeitslosen durch eine Sonderfürsorge zu unterstützen, scheitern.

Die Sonderfürsorge wird für die Reichsanstalt, weil das Reich finanziell stark beteiligt ist, einige Ersparnisse mit sich bringen, welche dringend notwendig erscheinen, wenn man sich die nachfolgenden Ziffern vor Augen hält. Vom 1. Oktober 1927 bis 30. September 1928 betrugen die Einnahmen der Reichsanstalt 828 539 169,79 RM und die Ausgaben 842 722 993,05 RM bei einer Höchstzahl von Hauptunterstützungsempfängern im Januar 1928 mit 1 297 497. In der nächsten Zeit rechnet man aber mit 1,5 bis 2 Millionen Erwerbslosen. Die Reichsanstalt ist also gezwungen, für einen Ausgleich zu sorgen und scheint mit dem Gesetz über eine Sonderfürsorge der Anfang gemacht zu werden.

Nach Ablauf der Zeitspanne, die die berufsübliche Arbeitslosigkeit begrenzt, tritt für die Saisonarbeitslosen die Arbeitslosenversicherung wieder in Kraft. Es wird ihnen aber die Zeit, während welcher sie von der Sonderfürsorge unterstützt wurden, zur Hälfte angerechnet (Artikel 3

Digitized by Google

der Verordnung vom 18. Dezember 1928). Weiter ist ihr Versicherungsanspruch erschöpft, wenn diese Unterstützungsdauer zusammen mit der Zeit der versicherungsmäßigen Unterstützung die Höchstunterstützungs-Bezugsdauer des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erreicht.

Die Dauer, der Beginn und das Ende der berufsüblichen Arbeitslosigkeit für das Gebiet des Reiches oder Teile desselben kann der Verwaltungsrat der Reichsanstalt festlegen. In erster Linie sind aber die Landesarbeitsämter nach Artikel 1 der Verordnung über berufsübliche Arbeitslosigkeit vom 18. Dezember 1928 hierfür zuständig. Die Dauer der berufsüblichen Arbeitslosigkeit darf nach Artikel 1 Absatz 4 innerhalb von zwölf Monaten vier Monate nicht übersteigen. Die Landesarbeitsämter sind befugt, in Berücksichtigung besonderer Witterungsverhältnisse Beginn und Ende der berufsüblichen Arbeitslosigkeit zu verschieben, dürfen aber die Dauer nicht weniger als mit drei Monaten festsetzen. In einer Anordnung vom 18. Dezember 1928 hat der Verwaltungsrat von seiner Befugnis, die Zeitspanne der berufsüblichen Arbeitslosigkeit und die betreffenden Berufszweige festzulegen, Gebrauch gemacht, und vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch den Verwaltungsausschuß der Landesarbeitsämter den Anfang und das Ende der berufsüblichen Arbeitslosigkeit auf den 1. Dezember und 31. März festgelegt.

Von den von dem Verwaltungsrat der Reichsanstalt als berufsüblich arbeitslos anerkannten Betriebsarten sollen hier nur die Forstwirtschaft, Landwirtschaft und die Torfgräberei genannt werden. Die anderen Betriebsarten interessieren uns weniger. Aus der Berufsart „Forstwirtschaft" werden folgende Arbeitnehmer genannt: Forstkulturarbeiter, Kulturarbeiter (Forstwirtschaft) und Waldkulturarbeiter, mit der Bemerkung, daß die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter befugt sind, weitere Berufe dieser Berufsart einzubeziehen. In den Ausführungsbestimmungen heißt es noch, daß, soweit das Berufsverzeichnis lediglich deshalb unvollständig erscheint, weil nach dem örtlichen Sprachgebrauch Einzelberufe und Berufsarten, die dort aufgeführt sind, eine andere Benennung erfahren, als sie in dem Verzeichnis erfahren haben, ohne daß damit eine wesentlich abweichende Tätigkeit bezeichnet wird, sie den sich mit dieser Benennung deckenden Berufsarten und Einzelberufen des Verzeichnisses nach dem Willen des Verwaltungsrates gleichgestellt sind. Für die obigen Arbeitnehmer der Forstwirtschaft ist also die Dauer der berufsüblichen Arbeitslosigkeit auf vier Monate, und zwar vom 1. Dezember bis 31. März, festgelegt worden. Es sei aber erwähnt, daß erwerbslose Privatforstbeamte und Forstarbeiter, soweit letztere nicht nur in der Kulturzeit beschäftigt sind, von der Sonderfürsorge nicht betroffen werden. Bei den Privatforstbeamten kommt ja eine Saisonarbeitslosigkeit nicht in Frage, sondern leider eine ständige, wenigstens in den allermeisten Fällen.

Es sei noch bemerkt, daß die Verordnung über die Wartezeit für Arbeitslose vom 2. Dezember 1927 (Reichsarbeitsblatt I S. 548), in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1928 (Reichsarbeitsblatt I S. 97) mit dem 2. Dezember 1928 außer Kraft getreten ist.

Ob es zweckmäßig war, neben der Arbeitslosenversicherung eine neue Fürsorge zu schaffen, soll hier nicht näher untersucht werden. Die Reichsanstalt aber wird durch diese Sonderfürsorge finanziell entlastet, was im Blick auf das ungeheure Anschwellen der Erwerbslosenziffern in der letzten Zeit notwendig erscheint, wenn die Reichsanstalt nicht zusammenbrechen soll. Ferner dürfte feststehen, daß manche Mißstände auf dem Lande, die sich bei der Anwendung der Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung zeigten, durch die Sonderfürsorge beseitigt werden. Insofern ist sie zu begrüßen.

Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau.

Forstwissenschaft und Hilfsfächer.

Die Lage der europäischen Wald- und Holzwirtschaft nach dem Kriege. Vortrag des Geh. Rat. Prof. Dr. Endres bei der Festsitzung des schwedischen Forstvereins in Stockholm am 16. Oktober 1928. „Forstwissenschaftliches Zentralblatt" 1928, S. 773.

Der gewaltige Holzverbrauch während des Weltkrieges hat zwar die europäischen Waldungen, auch soweit sie nicht zum Kriegsschauplatz gehörten, schwer geschädigt, dabei aber doch die günstige Wirkung hinterlassen, daß in den Kreisen der Behörden und in der Bevölkerung die Erkenntnis von der volkswirtschaftlichen Bedeutung einer gepflegten Waldwirtschaft geweckt worden ist.

Die Preise des Holzes und der Holzwaren sind nach Überwindung der Krise von 1926 im allgemeinen dem Weltteuerungsindex gefolgt. Das Maß der Steigerung bleibt aber in den Ländern mit voller Goldvaluta hinter dem Teuerungsindex der Ausgaben für Löhne, soziale Lasten und Steuern weit zurück, die Gewinnspanne ist also kleiner geworden. In den osteuropäischen Holzexportstaaten sind zwar die Holzpreise ebenfalls gestiegen, ihr Spesenniveau bleibt aber infolge der zusätzlichen Kaufkraft ihrer verbesserten Valuta hinter jenem der Goldländer zurück, bei geordneter Wirtschaft sind also die Grenzen der Gewinnspanne hier weiter gezogen.

Die Verzinsung des Waldkapitales hängt von den Holzpreisen und den laufenden Betriebskosten aller Art ab. Während aber in der Industrie bei steigenden Spesen die Preise der Produkte sich erhöhen, hängen in der Land- und Forstwirtschaft

Digitized by Google

die Preise der Produkte von der Konjunktur des nationalen Wirtschaftsgebietes oder des Weltmarktes ab. Die Preise der Bodenprodukte entsprechen dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage. Die Forstwirtschaft ist hierbei insofern in einer günstigeren Lage als die Landwirtschaft, weil sie bei wechselnder Nachfrage nach Holz durch Erhöhung oder Verminderung des Angebotes ungleich elastischer zu folgen vermag, als dieses bei den Erzeugnissen der Landwirtschaft der Fall ist. In der Regulierung des Angebots liegt daher das Problem der Forstwirtschaft vom privatwirtschaftlichen, nationalökonomischen und weltwirtschaftlichen Standpunkt, dessen Lösung aber noch weit davon entfernt ist, einen Programmpunkt der europäischen Staaten zu bilden.

In den Holzimportländern kann bei verstärkter Nachfrage und hohen Holzpreisen in den eigenen Waldungen zwar etwas mehr Holz eingeschlagen werden, allein der Grundsatz der Nachhaltigkeit und gesetzliche Vorschriften stecken dieser Mehrnutzung ziemlich enge Grenzen.

Die Holzüberschußstaaten haben dagegen das Bestreben, eine günstige Konjunktur durch stark erhöhtes Angebot möglichst auszunutzen. Diese Tatsache tritt jetzt nach der Zerschlagung Österreichs und der politischen Umgestaltung Osteuropas recht traurig in Erscheinung.

Die Waldgebiete sind zwar jetzt noch die gleichen wie vor dem Kriege, sie haben aber die Herren gewechselt, wodurch für Westeuropa und die nordische Holzwirtschaft eine vollständig veränderte Lage geschaffen worden ist. In den neugebildeten Staaten stellt der Holzüberschuß das einzige ohne weiteres greifbare Gut vor, durch dessen Verkauf an das Ausland die Staatsfinanzen und die Handelsbilanz verbessert werden sollen. Die Holzvorräte werden vielfach ohne Rücksicht auf die zu erzielenden Preise und auf die Nachhaltigkeit geradezu verschleudert, während für die Wiederaufforstung wenig oder gar nichts geschieht, nur die Tschechoslowakei scheint den Rückweg zu geordneter Forstwirtschaft bereits wieder gefunden zu haben. Wenn auch anscheinend jedes Land seine forstlichen Verhältnisse nach eigenem Ermessen regeln kann, so haben die erwähnten Vorgänge doch auch ein erhebliches Interesse für die europäische Volkswirtschaft wegen der Preisschleuderei und wegen Schwächung der Leistungsfähigkeit für die Zukunft.

Besonders gefährlich für die Waldwirtschaft Deutschlands und auch für Finnland und Schweden ist das Massenangebot von Holz zu Schleuderpreisen aus Osteuropa, Holzhandel und Holzindustrie kommen hierdurch ebenfalls in eine unsichere Lage. Die Lieferung dieser Hölzer erfolgt meist auf Grund langfristiger Abstockungsverträge sowohl aus Staats- wie aus Kommunal- und Privatforsten. Sie bringen die Gefahr unwirtschaftlicher Übernutzung in Form ausgedehnter Kahlschläge ohne Sicherung der Wiederaufforstung. Die in den Abstockungsverträgen enthaltenen Sicherungsvorschriften sind teils ungenügend, teils werden sie nicht hinlänglich beachtet, außerdem haben sie bei der langen Dauer dieser Verträge mit 20 bis 40 Jahren nur einen sehr fragwürdigen Charakter, namentlich wegen des ungünstigen Einflusses, den politische Faktoren in vielen dieser Länder üben.

Es ist allerdings zuzugeben, daß die Aufschließung der gewaltigen Holzvorräte in entlegenen, menschenarmen Gegenden nur mit großem Kapitalaufwand möglich und stets mit Risiko verbunden ist. Trotzdem könnte die Ausnutzung dieser Waldungen nach einem groß angelegten Plane und schrittweise erfolgen, wie es in Schweden der Fall ist.

Eine wichtige Frage von internationaler Bedeutung ist die dauernde Holzversorgung der Welt.

Die Menschheit kann nur so viel Holz verbrauchen, als die Naturkräfte erzeugen. Aus diesem Grunde ist eine weise Sparsamkeit geboten, die am sichersten durch entsprechende Preise erzwungen wird, während zu billiges Holz Holzverschwendung herbeiführt, wie z. B. in den Vereinigten Staaten. Steigende Holzpreise veranlassen allerdings die Erschließung der noch vorhandenen Urwaldungen, aber auch diese Quelle wird nur dann ausreichen, wenn auf den Urwald sofort der gepflegte Wirtschaftswald folgt. Der Massenverbrauch an Holz ist auf Nadelholz gerichtet. Daher stehen die Nadelholzbestände des mittleren und nördlichen Europas, in Nordasien und Nordamerika, im Mittelpunkt der Weltholzwirtschaft. Die Länder, die nach der Eigenart ihres Klimas zur Erzeugung von Nadelholz geeignet sind, müssen daher mit ihren Vorräten besonders haushälterisch umgehen. Dieses trifft aber keineswegs den wirtschaftlichen und notwendigen Konsum, sondern nur die Holzverschwendung.

Der Einwand, daß steigende Holzpreise die Holzindustrie und den Verbraucher stärker belasten, trifft um so weniger zu, als der Kostenanteil des Holzes an Gebäuden und Fertigwaren meist nur 10 bis 20 % des Preises ausmacht.

Es besteht gegenwärtig die Befürchtung, daß bei steigenden Preisen das Holz durch Eisen verdrängt werden könnte, sowohl beim Häuserbau als auch bei der Anfertigung verschiedener Gebrauchsgegenstände. Trotz aller Propaganda der holzverarbeitenden Gewerbe wird auf die Dauer jener Rohstoff die Oberhand behalten, der sich nicht nur durch seinen Preis, sondern auch durch seine spezifische Eignung und Haltbarkeit am zweckdienlichsten erweist. Dieser Frage ist aber hinsichtlich des Holzes keine besondere Bedeutung beizumessen, da die spezifischen Eigenschaften des Holzes als Rohstoff und Holzstoff so bedeutend sind, daß es niemals außer Mode gesetzt werden kann.

In der Holzwirtschaft stehen zwischen Erzeuger und letztem Verbraucher der Holzhandel und die Holzindustrie. Die zwischen diesen Parteien bestehenden Gegensätze veranlassen im Innern der

Digitized by Google

Länder wirtschaftliche Gegensätze und äußern sich auch bei der Regelung der internationalen Handelsbeziehungen. In letzterer Richtung ist gegenwärtig der Schnittholzzoll von besonderer Bedeutung.

Die Holzausfuhrstaaten haben das Interesse, nicht nur Rohholz auszuführen, sondern durch dessen Verarbeitung auch die heimische Holzindustrie und Arbeiterschaft zu fördern.

Da die Verfrachtung stärkeren Rundholzes auf Seeschiffen erhebliche Schwierigkeiten bietet, so haben die Länder, welche ausschließlich auf Seetransport angewiesen sind, wie z. B. Schweden, das Interesse, nur Schnittwaren auszuführen, die frachttariflich und technisch viel günstiger stehen als Rundholz.

Die Exportstaaten des europäischen Kontinents können nur teilweise den Seeweg benutzen; sie sind auch auf Benutzung der Eisenbahnen und Binnenwasserstraßen angewiesen. Bei dem für Deutschland hauptsächlich in Betracht kommenden Eisenbahntransport ist das Schnittholz frachttariflich wesentlich günstiger gestellt als Rundholz. Die Importstaaten fordern daher möglichste Herabsetzung der Zölle für Schnittholz.

Deutschland befindet sich nun in einer schwierigen Lage: Einerseits erzeugt es selbst bedeutende Mengen Holz und beschäftigt etwa eine Million Arbeiter im Holzgewerbe, andererseits vermag es seinen Holzbedarf nicht durch eigene Erzeugung zu decken. Es besteht daher der Wunsch, den fehlenden Betrag möglichst in der Form von Rundholz einzuführen, um durch dessen Verarbeitung die eigene Industrie zu beschäftigen. Umgekehrt kann man aber auch den östlichen Holzexportstaaten nicht zumuten, ihr Holz nur als Rundholz nach Deutschland zu liefern, soweit es sich nicht um Papier- und Grubenholz handelt. Der Ausgleich kann daher für den Holzhandel mit Deutschland nur durch Festsetzung eines angemessenen Einfuhrzolles für Schnittholz gefunden werden. Bisher besteht zwischen den Zöllen für Rund- und Schnittholz eine Spannung von 1 : 8½. Dieses Verhältnis hat sich aber in neuester Zeit nicht mehr als ein ausreichender Schutz erwiesen. Zu bedenken ist ferner, daß die Schutzwirkung eines spezifischen Zolles durch das Steigen der Warenpreise abgeschwächt wird.

Nur einige Staaten sind in der Lage, ihren Holzbedarf aus der eigenen Erzeugung zu decken, ohne zur Ausfuhr von Holzüberschuß gezwungen zu sein, die meisten Staaten müssen entweder Holz ausführen oder Holz einführen. Die Weltwirtschaft muß einen Ausgleich finden, ohne die Grundlagen der Wirtschaftlichkeit zu untergraben.

Die Versuche, Holz auf chemischem Weg in nutzbare Formen überzuführen und es namentlich für die Ernährung von Tieren und Menschen nutzbar zu machen (Zucker nach Bergius) haben wenig praktische Bedeutung. Die Verfahren sind mindestens sehr kostspielig und noch nicht im großen erprobt; wertvolle Holzsortimente können nicht verwendet werden, bei geringwertigem Brenn- und Stockholz scheitert die Benutzung an den Transportkosten.

Die moderne Entwicklung der Zellulose- und Holzschliffindustrie und ebenso auch jene der Sperrholzindustrie üben einen gewaltigen Einfluß auf den Holzverbrauch aus.

Alle Kulturstaaten bemühen sich um die Beschaffung von Papierholz, in dessen Mittelpunkt das Fichtenholz steht, weil es die weißesten und längsten Fasern liefert. Die Errichtung neuer Zellulosefabriken hat in allen europäischen Fichtenstaaten einen Umfang angenommen, daß in absehbarer Zeit diese Industrie auf die Vorräte an Fichten des eigenen Landes angewiesen sein wird. Dann werden sich aber die Papierpreise an die Preise des Holzes angleichen müssen, aus dem sie angefertigt werden. Die große Nachfrage nach Papierholz hat in den letzten Jahren alle Rücksichten auf dauernde Lieferung dieses Rohstoffes in den Hintergrund gedrängt. Während im verflossenen Jahre die Holzpreise im allgemeinen in die Höhe gegangen sind, blieben die Papierholzpreise stehen. Neben Polen hat namentlich Finnland in den letzten Jahren große Massen Papierholz zu den billigsten Preisen auf den Markt geworfen, was sich in Zukunft schwer rächen kann.

Die Zellulose-, Holzschliff- und Papierfabrikation hat sich durch Zusammenschluß und Preisverabredung zu einer Gefahr für die Waldwirtschaft entwickelt.

Der Einfluß der Sperrholzfabrikation auf den Holzverbrauch läßt sich noch nicht übersehen. Für hartes und weiches Laubholz von guter Beschaffenheit und starken Abmessungen besteht in der Furnierfabrikation starke Nachfrage, aber durch Furniere wird der Verbrauch edler Hölzer für massive Gegenstände eingeschränkt. Für Blindholz kommen nur billige Weichholzsorten in Betracht. Dr. Schwappach.

Metsaboniteerimine kuivatatud soodel (Bonitierung auf trockengelegten Moorböden). Von Professor A. Mathiesen, Dorpat. Aratrükk III Eesti Metsanduse aastaraamatust, Tartu 1928.

Auf trockengelegten aufgeforsteten Moorböden begegnet die Bonitierung besonderen Schwierigkeiten. Ziehen wir nur Alter und Gesamthöhe in Betracht, erhalten wir meist eine falsche Bonität. Die deutschen Forstleute helfen sich mit dem Begriff „wirtschaftliches Alter". Der Verfasser empfiehlt, den Zuwachs der letzten Jahre einzuschätzen und danach die Güte des Standorts zu beurteilen.

Bezüglich der zum Lehrforst der Universität gehörigen Birkenbestände auf ehemaligen Moorböden kommt der Verfasser zu folgenden Feststellungen:

1. Bei gleicher Stammhöhe befindet sich auf derselben Flächeneinheit eine kleinere Stammzahl

Digitized by Google

bei schlechteren Wachstumsbedingungen als bei besseren.

2. Der Höhenzuwachs kulminiert bei besseren Wachstumsbedingungen in der Höhe von 9 m, bei mittleren von 7 m und bei schlechten von 5 bis 6 m.

3. Der Holzvorrat ist bei derselben Höhe der verschiedenen Bonitäten annähernd gleich.

Die Thesen, welche der Verfasser an das Ende aller seiner Betrachtungen setzt, lauten wörtlich:

1. Bei der Bonitierung des Waldes muß man die gegenwärtigen Wachstumsbedingungen in Betracht ziehen.

2. Die Bonitierung der trockengelegten Moorböden nach der Bodendecke ist richtiger als die nach den gewöhnlichen Bonitätstafeln.

3. Die Bonitierung eines normalgewachsenen Waldes kann man nach der mittleren Bestandeshöhe durchführen.

4. Bei der Bonitierung eines im Wachstum gehinderten Bestandes ist die Höhe des Waldes und der Höhenzuwachs der letzten zehn Jahre in Betracht zu ziehen.

5. Die Bestimmung des „wirtschaftlichen Alters" von den in ihrem Jugendalter im Wachstum gehinderten Stämmen kann durch die Stammhöhe und den Höhenzuwachs ermittelt werden, wobei zuerst nach der Tafel des Höhenzuwachses die Bonitätsklasse bestimmt wird, dann aus der gewöhnlichen Normalertragstafel erhaltenen Bonitätsklasse und nach gegebener Stammhöhe erhält man das entsprechende Alter.

6. Mit der Änderung der Wachstumsbedingungen werden auch Änderungen in dem Gang des Wachstums eines Bestandes wie auch in der Bonität hervorgerufen. Dr. Busse.

Vererbung der Krummwüchsigkeit bei der Lärche.

Von Hans Burger. „Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen", 79. Jahrgang, 1928, S. 298 u. f.

In seiner Arbeit über „Einfluß der Provenienz des Samens auf die Eigenschaften der forstlichen Holzgewächse" im achten Band der „Mitteilungen der Schweizerischen Forstlichen Versuchsanstalt" kam Engler in Verfolg seiner Erfahrungen mit den Lärchen von Bonaduz zu dem Resultat, daß „die Wachsformen der Lärche, die durch die Eigenschaften des Bodens bedingt sind, erblich sein können". Da die Stichhaltigkeit dieser Englerschen Versuche angezweifelt worden sind, zeigt Verfasser in einer Reihe von Bildern, was später aus diesen Lärchen geworden ist.

Bei Bonaduz handelt es sich um ein stark entwässertes, altes Bergsturzgebiet, das früher intensiv als Ziegenweide benutzt worden ist und sich heute vom angrenzenden Bestande her mit Kiefern und Lärchen angesamt und bestockt hat. Beide Holzarten sind in Krone und Stamm stark deformiert. Von diesen Lärchen hatte nun Engler Samen sammeln lassen und im Versuchsgarten Adlisberg, auf den Studmatten in Biel, im Jura und an anderen Orten ausgesät. Alle diese jetzt 17jährigen Nachkommen erster Generation haben deutlich die schlechte Form der Mutterbäume von Bonaduz geerbt, wie aus den mitgeteilten Bildern hervorgeht; sie sind besonders in den unteren Stammpartien stark deformiert. Die Tendenz zur Krummwüchsigkeit ist aber bis zum obersten Jahrestrieb herauf zu verfolgen.

Die Behauptung Englers, daß die Schaftform der Eltern, wie bei anderen Holzarten, auch bei der Lärche auf die Kinder nachwirken kann, hat sich demnach bestätigt. Wenn wir uns diesen Fall, schließt Burger seine dankenswerte Mitteilung, auch wissenschaftlich nicht genau erklären können, so ist es doch eine Tatsache, mit der wir praktisch zu rechnen haben. Herrmann.

Pollenanalyse einiger Hochmoore Nordrumäniens.

Von Franz Peterschilla, Prag. Berichte der Deutschen Botanischen Gesellschaft. 1928. S. 190.

Verfasser hat sechs Hochmoore Siebenbürgens und der Bukowina untersucht, in einem Gebiete, in dem die Kiefer heute ein seltener Waldbaum ist, und nur noch wenige isolierte Standorte auf Moorböden und Felsklippen bewohnt, und der Wald im allgemeinen zu zwei Drittel aus Laubholz mit Buche als herrschendem Waldbaum und in den oberen Lagen zu ein Drittel aus Nadelholz, Tanne und Fichte (letztere zu 90 %) besteht. Über 900 m trifft man größtenteils Urwälder an. Die unteren Lagen werden vielfach von einem Eichen-, Hainbuchen-, Linden-, Eschen- und Ahorn-Mischwald eingenommen.

Während die pollenanalytischen Untersuchungen der Moore Deutschlands durchweg als letzten Einwanderer in die nacheiszeitlichen Wälder die Fichte festgestellt haben, tritt sie in allen Hochmooren Nordrumäniens als Hauptholzart schon in den tiefsten Moorschichten auf, wenn sie ihr Maximum zumeist auch erst mit oder nach der Haselzeit erreicht. Kiefer und Birke erreichen, wenn auch nur mit einem geringen Prozentsatz, zumeist schon in den tiefsten Schichten ihr Maximum. Auf das Maximum der Fichten folgen Hasel- und Eichen-Mischwald mit den höchsten Lindenwerten im Südosten und den höchsten Ulmenwerten im Westen. Die Hainbuchenwerte sind fast überall gleich, jedoch tritt sie im Süden am frühesten auf; auffallend ist das Maximum dieser Holzart zwischen der Eichen-Mischwald- und der Tannen-Buchenzeit. Die Rotbuche dominiert in allen Mooren mit Ausnahme der nordwestlichen und nordöstlichen, ihre höchsten Werte finden wir gegen Süden und Südosten, während die Tannenwerte hier am niedrigsten im Nordwesten dagegen am höchsten sind.

Herrmann.

Digitized by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Deutscher Reichstag.

32. Sitzung vom 24. Januar 1929.

Der Gesetzentwurf über die Änderung der Rechtsverhältnisse der Wartegeldempfänger hat zur ersten Beratung gestanden und ist dem Haushaltungsausschuß überwiesen worden. Aus den Ausführungen des Reichsministers der Finanzen, Dr. Hilferding, ist zu entnehmen, daß nach dem Kriege 21 000 Wartestandsbeamte vorhanden gewesen sind. Durch die Personal-Abbauverordnung sind 134 000 Beamte abgebaut und auf Wartegeld gesetzt worden, deren Zahl, wie angenommen wird, auf 38 000 zurückgegangen ist.

Durch zwei Entschließungen des Reichstags ist die Forderung ausgesprochen worden, daß erstens Wartegeldempfänger, die im Dienst nicht mehr zu verwenden sind, in den dauernden Ruhestand übergeführt, und zweitens die Rechtsverhältnisse dieser Kategorie geordnet werden sollen. Ausgangspunkt bei der Regelung der Angelegenheit war für die Reichsregierung der Gedanke, in allererster Linie die Wiederverwendung dieser Beamten in der Verwaltung zu erleichtern und zu fördern. Dem dienen zwei Bestimmungen: Einmal sollen die Wartegeldempfänger verpflichtet sein, alle ihnen angebotenen Stellen in der Verwaltung anzunehmen, vorausgesetzt, daß diese ihrer Berufsausbildung entsprechen, und zweitens sollen diese Kategorien auch zur vorübergehenden Dienstleistung verpflichtet sein.

Das ist der eine Weg. Der zweite Weg besteht darin, daß für alle jene Beamten, die sich freiwillig pensionieren lassen wollen, gewisse Vergünstigungen vorgesehen sind, welche dahin wirken sollen, daß ein großer Teil der in Betracht kommenden Beamten sich freiwillig pensionieren lassen wird, dies um so mehr, als ungefähr 50 % aller Wartegeldempfänger bereits über 58 Jahre alt sind und infolgedessen ohnehin für die Verwendung im Dienst zu einem Teil weniger geeignet scheinen.

Es würde jedenfalls einen Eingriff in die wohlerworbenen Rechte der Beamten bedeuten, wenn man die Wartegeldempfänger zwingen sollte, eine Stelle in der Verwaltung einzunehmen, die zwar ihrer Berufsausbildung entspricht, aber aus dem Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit herausfällt. B.

Aus den forstlichen Vereinen.

Tagungen forstlicher Interessenvertretungen.

Während der Grünen Woche haben am 29. und 30. Januar die Ausschüsse des Landesverbandes preußischer Waldbesitzer und des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzer-Verbände am 31. Januar und 1. Februar der ständige Ausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates und dessen Holzhandelsausschuß getagt.

Im Landesverband hat Graf Westerholt in eingehendem Bericht die Ankaufspolitik des preußischen Staates behandelt. Er beklagte namentlich den Aufkauf von kleinen Privatwaldungen in den Kreisen Adenau und Prüm, weil hierdurch zahlreiche selbständige Wirtschaften zerstört wurden. Der Staat möge Ödländereien zur Aufforstung oder auch schlecht bestockte Flächen erwerben, im übrigen aber den Zusammenschluß der bäuerlichen Besitzer zu Waldbauvereinen und ebenso auch die sich neuerdings entwickelnde Kreiswaldbewegung fördern. In der Aussprache ist auf den Unterschied der Verhältnisse im Westen und Osten hingewiesen sowie namentlich auch betont worden, daß sich der Staat durch den Ankauf von Ödländereien in Ost- und Westpreußen große Verdienste erworben habe. Es sei jedoch erwünscht, daß der Staat in die im Berichte angedeuteten Bahnen einlenke, da es sich um eine volkswirtschaftlich und kulturell äußerst wichtige Frage handle, die zur Zeit besonders für den Westen aktuell sei.

Der Hauptgeschäftsführer, Forstrat Ludwig, berichtete über die neuerdings im Preußischen Landtag erfolgten Anregungen zum Erlaß eines Forstkulturgesetzes. Regierungsrat Dr. Wrabec machte Mitteilungen über den augenblicklichen Stand des Städtebaugesetzes und über die Ergebnisse der Auflösung der Gutsbezirke, deren praktisches Ergebnis er gleich Null einschätzt.

Eine Umfrage wegen Beteiligung der Nichtstaatswaldungen an den Arbeiten der Forstlichen Versuchsanstalt Eberswalde ist negativ ausgefallen, da es nicht zur Aufgabe der Waldbesitzerverbände gehöre, sich mit solchen Fragen zu beschäftigen.

Am 30. Januar hat eine Ausschußsitzung des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzer-Verbände stattgefunden.

Forstrat Baumgarten, Münster, hatte die Berichterstattung über die Frage, was unter den heutigen Verhältnissen gegen die in großem Umfange auftretenden Ringbildungen der Holzhändler zu unternehmen sei, übernommen. Als Gegenmittel empfahl er: Zurückhalten des Angebotes namentlich besonders marktgängiger Sortimente, Heranziehen von Außenseitern der Käuferringe, Vermeidung größerer Verkäufe sowie Bevorzugung kleinerer Verkäufe und von Freihandverkäufen, Aufstellung von Richtpreisen, die nicht unterschritten werden dürfen und Zusammenarbeit von Staatswald und Nichtstaatswald.

Besonderes Interesse boten die Verhandlungen über die Bekämpfung von Insektenkalamitäten. Forstassessor Kräß berichtete über die Technik und Erfolge der Arsenbestäubung mit besonderer Berücksichtigung des jetzt an verschiedenen Stellen herrschenden Kiefernspannerfraßes. Die Arsenbestäubung scheint bei diesem Insekt größere Schwierigkeiten zu bieten als z. B. bei der Kiefernblattwespe und beim Eichenwickler.

Landforstmeister Dr. König behandelte dann diese Frage vom forstpolitischen Standpunkt. Er empfahl ein Eingreifen des Staates zur Unterstützung des meist leistungsunfähigen Nichtstaatswaldes sowie den Ausbau der Forschung über Bekämpfung forstschädlicher Insekten. Polizeiverordnungen auf diesem Gebiete müßten sich auf unbedingt sicher wirkende Gegenmittel beschränken wie z. B. das Entrinden gegen Käferschäden. Dagegen komme eine gesetzliche Festlegung der Verpflichtung zum Probesammeln nicht in Frage, weil vielfach die nötigen Kenntnisse und Arbeitskräfte fehlen. Ganz unzweckmäßig seien

Digitized by Google

die Verordnungen über das Abraupen von Waldbeständen.

Nach eingehender Aussprache wurde folgender Antrag des Landforstmeisters König angenommen:

„Angesichts der beinahe lückenlosen Aufeinanderfolge schwerster Waldschäden durch Insektenfraß in den letzten 20 Jahren und im Hinblick auf die dadurch verursachten gemeinwirtschaftlichen Verluste erscheint eine genaue Erforschung der Ursachen und der Bekämpfung von Massenvermehrungen der Forstschädlinge geboten. Solche Erforschung würde die gemeinsame, vorzugsweise im Walde zu leistende Arbeit von Zoologen, Forstwirten, Botanikern und Chemikern erfordern, sei es in den vorhandenen auszubauenden Forschungsinstituten, sei es in einer neu zu schaffenden Stelle.

Angesichts der die volle Selbsthilfe ausschließenden wirtschaftlichen Not namentlich des mit Landwirtschaft vereinigten Privatwaldbesitzes und des Gemeindewaldbesitzes bitten wir, daß größere Mittel für die Anwendung erfolgreicher Vertilgungsmaßnahmen in Privatforsten durch die Voranschläge bereitgestellt und auf Vorschlag der Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern und sonstigen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen verwendet werden."

Regierungsrat Dr. Wrabec machte sodann eine kurze Mitteilung über das Steuervereinheitlichungsgesetz; zum Schlusse gab Forstassessor Kräß noch einen kurzen Überblick über die Wirkungen der die Waldwirtschaft außerordentlich bedrückenden Tariferhöhung der Reichsbahn.

Der erste Punkt der Tagung des Holzhandelsausschusses des Reichsforstwirtschaftsrates lautete: Begutachtung von Wünschen der holzwirtschaftlichen Verbände usw. über eine Reihe von Fragen der Holzsortierung, Holzaufarbeitung und Holzverkauf.

Die Beratung ergab, daß die forstlichen Verhältnisse der deutschen Waldgebiete große Verschiedenheiten aufweisen, die eine einheitliche Regelung erschweren, um so mehr als diese Fragen einem Eingriffe des Reiches entzogen sind. Immerhin sei es aber doch gelungen, einer nicht unerheblichen Anzahl von Wünschen dieser Verbände Rechnung zu tragen; ihnen wird empfohlen, weiter Anträge an die zuständigen Länderregierungen, insbesondere an die Landesforstbehörden, zu richten.

Einem Antrage der Fachgruppe Sägeindustrie entsprechend behandelte der Ausschuß sodann die Vorschriften der Zentralstelle für Bauwesen über die Beschaffenheit des Bauholzes, die viel zu streng seien. Der Ausschuß beschloß eine demnächstige genaue Prüfung der verbesserten Verdingungsordnung. Gerügt wurde auch die Verwendung ausländischen Holzes bei öffentlichen Bauten, obwohl die meisten Landesregierungen bereits vor einem unnötigen Verlangen solcher Hölzer gewarnt haben.

Geheimrat Professor Dr. Endres berichtete sodann über die derzeitige ungünstige Lage des Holzmarktes und über das Bestreben der Holzkäuferorganisationen, noch niedrigere Holzpreise anzustreben als dem allgemeinen Stande entsprechen. Preisdrückend wirken auch die um 11 % erhöhten Bahnfrachten, die namentlich auch den Absatz des Grubenholzes aus den Waldungen östlich Berlin empfindlich störten. Leider habe die Reichsbahn kürzlich einen Antrag auf Ermäßigung der Frachtsätze für Grubenholz abgelehnt.

In der Sitzung des ständigen Ausschusses des R.F.R. am 31. Januar berichtete Freiherr von Lebedur über die Verhandlungen, eine solidarisch haftbare Genossenschaft zum Ersatz der Waldschäden im Ruhrkohlenbezirk zu schaffen. Nunmehr ist es wenigstens gelungen, eine Kommission aus Vertretern des Waldbesitzes und der Industrie einzusetzen, die eine Reihe von Schadenfällen sachlich untersuchen und die Lösung der Entschädigungsfrage anbahnen soll.

Wegen Erkrankung des Oberforstmeisters von Arnswaldt erstattete Forstmeister Junack allein das Referat über den Schutz der Amts- und Dienstbezeichnungen. Für letztere empfahl er den vom Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands beschlossenen Entwurf als eine brauchbare Grundlage der Angelegenheit, dieser wurde dem Rechtsausschusse zur weiteren Beratung überwiesen.

Die Bemühungen, dem Holze durch eine wirksame Propaganda weiter Verwendung bei Bauten zu verschaffen, haben nach den Mitteilungen des Geschäftsführers günstige Fortschritte gemacht. Sehr gefördert werden diese Bestrebungen dadurch werden, daß der Verein deutscher Ingenieure gelegentlich seiner Hauptversammlung in Königsberg Ende Juni 1929 das Thema „Verwendungsmöglichkeiten für Holz" eingehend behandeln will und daß sich hieran auch der Deutsche Forstverein bei seiner ebenfalls dort stattfindenden Mitgliederversammlung beteiligen wird.

Einen breiten Raum in den Verhandlungen der forstlichen Interessenvertretungen hat bisher die Regelung des Prüfungswesens für den Privatdienst eingenommen. Für Anwärter zur Prüfung im mittleren Forstverwaltungsdienst der Privaten und Gemeinden ist von seiten des Hauptberufsamtes in Preußen am 15. April 1927 eine Prüfungsordnung erlassen worden, die in Zukunft nur für strebsame Förster gelten soll. Die angeregte Schaffung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für alle Gliedstaaten ist bis jetzt noch nicht zustande gekommen, wohl aber sind in Preußen neben zwei Drittel preußischen Anwärtern auch ein Drittel aus anderen Ländern geprüft worden. Die Anregung des Reichsvereins für Privatforstbeamte, bis Ende 1931 noch besondere Revierverwalter-Prüfungen für Halbakademiker durch den Deutschen Forstverein abhalten zu lassen, erscheint wegen der dem letzteren hierdurch erwachsenden Kosten als aussichtslos.

Besonders wichtig hält der Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands gegenwärtig die Vereinheitlichung der Prüfungsbestimmungen für Hilfsförster und Förster. Auf seinen Wunsch hat am 28. August 1928 in Dresden eine unverbindliche Besprechung mit einer Anzahl von Ländervertretungen stattgefunden. Wegen den großen in den einzelnen Ländern bestehenden Verschiedenheiten hat jedoch diese Anregung damals keinen Anklang gefunden. Der vom preußischen Hauptberufsamt gestellte Antrag, als Vorbereitung für weiteren Verhandlungen eine Feststellung gegenwärtigen Zustandes durch einen Fragebo vorzunehmen, ist in Dresden wenigstens nicht gelehnt worden. Da die Herausgabe des Fra bogens durch den Reichsforstwirtschaftsrat erfol sollte und dieser hierdurch eine gewisse V antwortung übernehmen würde, so hat der ständ

Digitized by Google

Ausschuß diese Frage seinem Rechtsausschusse überwiesen.

Die Sitzung des ständigen Ausschusses am 1. Februar war der Besprechung der Lage des Holzmarktes und Steuerfragen gewidmet. An ihr haben u. a. auch der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Dietrich, Ministerialdirektor Dr. Beyer-Fehling, Ministerialrat Dr. Strohmeyer und einige Mitglieder von Landeszentralforstbehörden teilgenommen.

Den Bericht über den Holzhandel gab Geheimrat Professor Dr. Endres und hat sich hierbei namentlich über die Frage des Holzzolles, das Holzabkommen mit Polen und die Erhöhung der Eisenbahntarife verbreitet.

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde das ungemein umfangreiche Steuerthema (elf Arten von Gesetzen!) erörtert. Forstrat Ludwig und Regierungsrat Dr. Wrabec berichteten über die Sitzung des Steuerausschusses, betr. die mit den geltenden Steuerarten in den forstlichen Betrieben gemachten Erfahrungen, die ratsamen Abänderungsvorschläge und die etwa bekanntgewordenen neuen Steuerprojekte.

Der ständige Ausschuß faßte als allgemeine Kundgebung zur Steuerfrage folgenden Beschluß:

„Angesichts der heutigen Wirtschaftslage lehnt der Reichsforstwirtschaftsrat jede weitere steuerliche Belastung des deutschen Waldbesitzes ab.

In grundsätzlicher Übereinstimmung mit den Erklärungen der berufenen Vertreter der deutschen Landwirtschaft erhebt der Reichsforstwirtschaftsrat insbesondere Bedenken gegen eine Erhöhung der Vermögens- und der Erbschaftssteuer und hält das Steuervereinheitlichungsgesetz in seiner jetzigen Form nicht für geeignet, eine befriedigende Regelung der Realbesteuerung herbeizuführen."

Der Vorstand wird weiterhin die Gesamtheit der Fragen der Waldbesteuerung eingehend bearbeiten und nach Bedarf den Steuerausschuß wieder einberufen. Schw.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Verordnung über die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 8. Februar 1928.

Der Reichsjustizminister hat eine neue Verordnung erlassen, wonach auf Grund des § 546 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung, nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags, mit Zustimmung des Reichsrats, die im § 546 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung für die Revision vorgesehene Wertgrenze 6000 RM beträgt.

Die Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1929 in Kraft, aber auf Entscheidungen die vor diesem Zeitpunkt verkündet sind, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Preußen.

Unterhaltungszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen für Forstreferendare.

M. f. L., Geschäfts-Nr. III 1707, Allgemeine Verfügung III 6 für 1929, vom 5. Februar 1929.

Um in den Fristen für die Zahlung der Beschäftigungstagegelder und der Tagesvergütungen bei Beurlaubungen und der Tagesvergütungen übereinstimmung herzustellen, ändere ich die Ziffer 14 meiner Allgemeinen Verfügung III 57/1928 vom 13. Dezember v. J. — III 15804 — dahin ab, daß bei Beurlaubung die Vergütung nur für die ersten drei Tage der Abwesenheit von der Dienststelle zuständig ist. Vom 4. Urlaubstage ab wird Unterhaltszuschuß gezahlt.

Diese Änderung ergibt sich aus Ziffer 64 (1) der Ausführungsbestimmungen des Finanzministers zu dem Gesetz über Reisekosten der Staatsbeamten vom 17. Januar 1923 (Sonderbeilage zu Nr. 2 des Fin.-Min.-Bl. 1923, 7. Jahrg.). Sie ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1928 ab anzuwenden.

Im Auftrage: Doerr.

Ausstellung von Jagdscheinen durch kommunale Ortspolizeibehörden.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. u. d. M. d. J. v. 29. Jan. 1929 — VI 18256/28 M. f. L. II 1608 e/1 M. d. J.

Durch die Ausführungsanweisung vom 29. Juli 1907 zur Jagdordnung (LwMBl. S. 279) in der Fassung des Nachtrags vom 28. März 1912, Ziffer V (LwMBl. S. 205), ist den für die Erteilung des Jagdscheins zuständigen Behörden zur Pflicht gemacht, sich in geeigneter Weise die Überzeugung davon zu verschaffen, daß gegen den einen Jagdschein Nachsuchenden keiner der gesetzlichen Versagungsgründe vorliegt. Soweit in Polizeibezirken, in denen die Sicherheitspolizei von staatlichen Polizeibehörden wahrgenommen wird, die kommunale Ortspolizeibehörde zur Ausstellung des Jagdscheins zuständig ist, ist es erforderlich, daß diese die Frage der Zuverlässigkeit des Antragstellers zur Führung einer Feuerwaffe im Benehmen mit der staatlichen Polizeiverwaltung prüft und deren Stellungnahme bei der Entscheidung berücksichtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Entscheidung der gemeinschaftlichen Dienstaufsichtsbehörde herbeizuführen.

Anmerkung: Zu dieser Ministerialverfügung bleibt zu bemerken, daß für die Erteilung des Jagdscheines die Jagdpolizeibehörde allein zuständig ist. Jagdpolizeibehörde ist nach § 69 der JO. vom 15. Juli 1907 der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Wo eine staatliche Polizeiverwaltung vorhanden ist, kommt der Polizeipräsident in Frage. Nun kann aber bei Städten, die einen eigenen Stadtkreis bilden, der Magistrat die Geschäfte der Jagdpolizei wahrzunehmen haben (§ 103 Zust.Gesetz). In diesem Falle ist die Kommunale Ortspolizeibehörde für die Erteilung des Jagdscheins allein zuständig. Die Polizeibehörde im Sinne des § 15 des Schußwaffengesetzes, welches für das Führen von Schußwaffen den Waffenschein fordert, ist nach dem Runderlaß des Ministers des Innern vom 28. September 1928 — II 1603/13 in kreisfreien Städten

Digitized by Google

und in den nach § 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 selbständigen Städten, sowie in Orten mit staatlicher Polizeiverordnung die Ortspolizeibehörde, im übrigen der Landrat.

Wo die kommunale Ortspolizeibehörde die Befugnis hat, den Jagdschein auszustellen, der nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift den Waffenschein im Rahmen des Schußwaffengesetzes (§ 21) ersetzt, erscheint es sehr zweifelhaft, daß hierbei der staatlichen Polizeibehörde im Sinne des Erlasses ein Recht auf Mitwirkung, ob der Jagdschein ausgestellt werden darf, eingeräumt werden kann, in der Weise, daß die Stellungnahme der letzteren berücksichtigt werden müßte, denn über die Ausstellung des Jagdscheins hat allein die hierfür zuständige Stelle zu entscheiden. Bz.

Denkmal- und Heimatschutz.

RdErl. d. M. f. W. v. 31. Januar 1929 — II C Nr. 1246.

Von privater Seite (Max Link, Frankfurt a. M., Weißfrauenhof) wird beabsichtigt, auf den Straßen an den Stellen, die besonderen Naturschönheiten oder hervorragenden Bauten gegenüber liegen, Schilder mit einem Hinweis auf die beachtenswerte Stelle aufzustellen. Um die entstehenden Kosten zu decken, sollen diese Schilder mit Reklameeinrichtungen verbunden werden.

Im Interesse eines wirksamen Heimatschutzes wie einer wohlverstandenen Pflege der Denkmale der Natur und Kunst muß diesem Vorhaben entschieden widersprochen werden. Durch rechtzeitige Maßnahmen muß verhindert werden, daß diese neue Form der Straßenreklame sich durchsetzt. Die geeignete Handhabe dazu bietet vor allem die Gesetzgebung gegen die Verunstaltung in Stadt und Land. Im Einvernehmen mit d. MfWKuV. u. d. MdJ. mache ich auf das beabsichtigte Unternehmen aufmerksam und ersuche, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit einer Verunstaltung der Landschaft und der Ortschaften entgegengetreten wird.

Freistaat Sachsen.

Dienstkleidungszuschüsse.

Landesforstdirektion, 11. Januar 1929, 112 I.

Die in BB 56a festgesetzten Dienstkleidungszuschüsse von monatlich 6 RM sind sämtlichen planmäßigen Forstbeamten (einschl. Landforstmeister, Verwalter des Tharandter Reviers, Beamte des Forsteinrichtungsamts und der Forstl. Versuchsanstalt, bei der Forstl. Hochschule tätige forstliche Assistenten, Innenförster) sowie den Anwärtern für den höheren und mittleren Staatsforstdienst (Forstassessoren, Hilfsförster und Reviergehilfen) zu zahlen.

Dagegen erhalten die Forstreferendare und die technischen Angestellten (Forstassessoren, Förster und Forstgehilfen) sowie die Forstschutzangestellten, auch soweit sie der Kleiderkasse angehören, keine Dienstkleidungszuschüsse.

Herkunft der Sämereien und Pflanzen.

Landesforstdirektion, 22. Januar 1929, 181 II.

Bei den Ausführungseinträgen in den 1928er Forstverbesserungsanschlägen fehlen fast ausnahmslos die Angaben über Abstammung der verwendeten Sämereien und Pflanzen. Es wird deshalb nochmals auf die Anordnungen in Abs. 5 der BO. vom 28. Februar 1924, 704a Forst A (FMBl. S. 48) verwiesen. Es muß verlangt werden, daß die Abstammung von Samen und Pflanzen — zum mindesten für Fi. und Ki., in Zukunft auch für Dgfi. — bei jeder Ordnungsnummer des Forstverbesserungsanschlages, und zwar bei Abschnitt I A und B, genau angegeben wird. Sind in einer Ordnungsnummer mehrere Kamp- bzw. Anbauflächen zusammengefaßt, so ist getrennte Angabe der Herkunft der verwendeten Sämereien und Pflanzen nötig, falls diese verschiedenen Provenienzen entstammen. In den Pflanzenerziehungsstätten dürfte sich die Kenntlichmachung der Abstammung durch kleine Tafeln mit entsprechender Aufschrift empfehlen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zur Neuregelung der Amtsbezeichnungen in Preußen. Wie die politische Presse meldet, spielt bei den zur Zeit schwebenden Verhandlungen über die Neuregelung der Amtsbezeichnungen die Frage der Amtsbezeichnungen für die gehobenen mittleren Beamten eine große Rolle. Man ist der Ansicht, daß man eine einheitliche Amtsbezeichnung für alle Beamten des gehobenen mittleren Dienstes schaffen müsse. In Aussicht genommen hat man hierfür die Amtsbezeichnung „Amtmann". Man wünscht aber diese Frage im Einvernehmen mit dem Reich zu regeln. Deswegen schweben auch Verhandlungen mit dem Reich. Erforderlichenfalls, wenn auch sehr ungern, würde Preußen die Frage auch ohne das Reich regeln.

Berufsausbildungsgesetz. Der Entwurf zu einem solchen ist im Reichsarbeitsministerium bereits in Beratung gezogen worden. Es soll hierbei die Frage entstanden sein, ob ein einheitliches Gesetz für junge Leute im sogenannten Lehrlingsalter für Industrie, Handwerk sowie für Land- und Forstwirtschaft möglich ist oder nicht. Man spricht davon, daß für Land- und Forstwirtschaft ein besonderes Gesetz herausgebracht werden müßte. Die Beteiligung des Reichsforstwirtschaftsrates an etwaigen Vorarbeiten ist angeregt und zugesagt worden. K.

Die Ausbildung der Lehrer. Mit Rücksicht darauf, daß Lehrer und Förster die beiden Beamtenkategorien sind, die auf dem platten Lande sich in früherer Zeit am nächsten gestanden haben, ist es angebracht darauf hinzuweisen, wie die neuere Zeit, worunter allerdings 25 Jahre zu verstehen sind, die Verhältnisse geändert hat, auf Grund von Bestrebungen, die aus dem Lehrerstand selbst hervorgegangen sind, der sich durchzusetzen verstand. Die Ausbildung der Lehrer hat heute auf Grund des Staatsministerialbeschlusses vom 30. Juni 1925, in einem zwei

Digitized by Google

Jahre umfassenden Lehrgang an einer pädagogischen Akademie zu erfolgen. Diese Akademien, die zum Teil schon eröffnet sind, unterstehen unmittelbar dem Ministerium und sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Vorbedingung für den Besuch ist die Reifeprüfung. Nach dem vollen Ausbau einer Akademie wird der Lehrkörper voraussichtlich aus 24 hauptamtlichen Lehrkräften bestehen und 300 Studenten umfassen. Gebühren für das viersemestrige Studium werden nicht erhoben, so daß die Ausbildung unentgeltlich geschieht und bedürftigen Studenten sogar Studienbeihilfen gewährt werden. In weitgehender Weise wird für Tagesheime und damit verbundene Lesezimmer, sowie für Sportplätze gesorgt, um das Gemeinschaftsleben der Studenten zu fördern, so daß dem einzelnen für den Unterhalt, sowie für Beschaffung der notwendigen Bücher, wie angenommen wird, vielleicht 1000 RM Kosten im Jahre erwachsen.

Der Anspruch auf endgültige Anstellung im Volksschuldienst wird durch Ablegung einer Prüfung, frühestens nach zweijähriger und spätestens nach fünfjähriger voller Beschäftigung im Schuldienst erworben, und nach fünfjähriger voller Beschäftigung kann die endgültige Anstellung erfolgen. Die auftragsweise volle Beschäftigung erfolgt nach Abschluß der Ausbildung. — Endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen erhalten nach Gruppe 4 b ein Grundgehalt von 2800 bis 5000 RM jährlich, während die auftragsweise beschäftigten im ersten und zweiten Beschäftigungsjahre 2350 RM, im dritten und vierten Beschäftigungsjahr 2500 RM und vom fünften Beschäftigungsjahre ab 2650 RM erhalten. In allen Fällen tritt der örtliche Wohnungsgeldzuschuß hinzu. B.

Krisenunterstützung für erwerbslose Privatforstbeamte. Wie bereits in Nr. 7 auf S. 190 in einer Mitteilung der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" bekanntgegeben wurde, sind die erwerbslosen Privatforstbeamten in Schlesien, Brandenburg und Pommern zum Empfang der Krisenunterstützungsgelder berechtigt. Die erwerbslosen Privatforstbeamten empfangen also die Krisenunterstützung nach Ablauf der üblichen Unterstützungszeit der Arbeitslosigkeit. In Pommern gilt diese Maßnahme nicht bei Gemeinden mit über 25 000 Einwohnern. Sollten die Arbeitsämter die Unterstützung nicht auszahlen, gebe man sofort dem Vorsitzenden der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft", Herrn Oberförster Parchmann, Aue-Wingeshausen, Westf., Nachricht.

Umgemeindung der Gutsbezirke. Wie der Abgeordnete Groske (Wirtsch.P.) in der Sitzung des Landtages am 6. Februar mitteilt, sollen nach einer Erklärung des Landwirtschaftsministers durch die Umgemeindung der prozentual geringen Forstgutsbezirke 1,3 Millionen RM Kosten entstanden sein.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Förster Emil Lindenberg-Groß-Wudicke, Bez. Magdeburg, ist am 6. Februar d. J. im Alter von 72 Jahren an den Folgen eines lang ertragenen Leidens verstorben. Der Verblichene hat fast 42 Jahre in seiner Stellung — bis zu seiner vor einigen Monaten erfolgten Überführung ins Krankenhaus in Rathenow — in der Rittergutsforst Groß-Wudicke gewirkt. Ho.

Hegemeister i. R. Cullmann, Adenau, konnte am 3. Februar seinen 85. Geburtstag feiern. Aus diesem Anlaß sind dem in weiten Kreisen bekannten und hochgeachteten Jubilar, der leider seinen Geburtstag auf schwerem Krankenlager begehen mußte, zahlreiche Glückwünsche zugegangen. Möge dem verdienten Beamten, der in treuester Pflichterfüllung jahrzehntelang den Eifelwald betraut hat, recht bald Genesung werden.

Hochschulnachrichten.

Professor Dr. Hilf ist zum Rektor der forstlichen Hochschule Eberswalde für das Amtsjahr 1929/1930 gewählt worden.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Sportlehrgänge in der Sportschule Oershausen. In der Sportschule in Oershausen, Post Dransfeld, Hannover, auf deren Bedeutung für die Anwärter des Privatforstdienstes bereits Herr Oberförster Früchtenicht in Nummer 46 von 1928 aufmerksam gemacht hat, finden in diesem Jahre folgende Lehrgänge statt: 3. bis 16. März, 24. März bis 6. April, 14. bis 27. April, 12. bis 25. Mai, 9. bis 22. Juni, 30. Juni bis 13. Juli, 14. bis 27. Juli, 4. bis 17. August, 8. bis 21. September, 2. bis 15. Oktober, 20. Oktober bis 2. November. Die Übungsgegenstände der Sportschule sind: Gymnastik ohne und mit Gerät, Leichtathletik, Spiele, Wanderungen, Kleinkaliberschießen, während der warmen Jahreszeit auch Schwimmen. Vorträge werden gehalten über: Körperbau und -durchbildung, Theorie des Sportes, Kartenlesen und Geländekunde, Tätigkeit als Sportlehrer, Kleinkaliberschießen. Unterbringung und Verpflegung erfolgen in der Sportschule, hierfür werden als Entgelt für den 14tägigen Lehrgang 30 RM berechnet. Nähere Auskunft erbitte man unter Beifügung von Rückporto von der Sportschule Oershausen, Post Dransfeld (Hann.).

Forstwirtschaftliches.

Entschädigungsansprüche der Preußischen Staatsforstverwaltung an das Reich. Gelegentlich der Beratung des Forstetats hat Herr Minister Steiger mitgeteilt, daß Preußen infolge des Versailler Vertrages 645 000 ha Forstbesitz im Werte von 1,7 Milliarden Mark abgegeben habe. Wenn Preußen hierfür nur 2 % Zinsen verlangte, so würde der Betrag, den der Finanzminister in dieser Beziehung als vom Reiche kommend, eingestellt hat, nämlich 25 Millionen Reichsmark, noch bei weitem übersteigen. S.

Kultivierung des großen Moorbruches. Das bekannte 10 363 ha große Moorbruch im Regierungsbezirk Königsberg ist im Jahre 1928 von der Staatsforstverwaltung an die Domänenverwaltung abgetreten worden, um kultiviert zu werden. Sch.

Digitized by Google

Die Beibehaltung der Forstbezirke in Niederschlesien. Die Frage der Beibehaltung der Forstbezirke hat den in Schreiberhau abgehaltenen Niederschlesischen Landgemeindetag besonders lebhaft beschäftigt. Während früher die preußische Regierung erklärt hat, daß alle Guts- und Forstbezirke aufgelöst und an die Gemeinden aufgeteilt werden sollen, besteht jetzt der Plan, die großen Forstbezirke über 50 000 Morgen Größe nicht aufzuteilen. Der preußische Fiskus würde auf diese Weise jährlich rund 40 Millionen Mark ersparen, die er sonst an die Gemeinden an Gemeindeabgaben jährlich zahlen müßte. Löst man aber die staatlichen Forstbezirke nicht auf, dann kann man es auch mit den privaten großen Forstbezirken nicht tun. Dann würde auch der große Forstbezirk des Grafen Schaffgotsch nicht an die Gemeinden fallen. Aus dem etwa 60 000 Morgen großen Forst im Kreise Hirschberg würde dann ein Forstbezirk Riesengebirge gebildet werden. Die Bauden würden aber, soweit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, an die Gemeinden angegliedert werden. Der fast ebenso große Forst im Kreise Löwenberg würde dann einen selbständigen Forstbezirk Isergebirge bilden. — Auf dem Niederschlesischen Landgemeindetag hat man sich entschieden gegen diese Absicht der preußischen Regierung erklärt und darin einen Bruch ihres früher abgegebenen Versprechens gesehen. Benachteiligt würden durch das Bestehenbleiben der Forstbezirke besonders arme Waldgemeinden. Ein Vertreter von zwölf kleinen Waldgemeinden aus der Grafschaft Glatz beklagte es bitter, daß man die großen Forsten des Prinzen Heinrich in Camenz in der Gegend von Seitenberg bestehen lassen wolle. Durch das Bestehenlassen der Forstbezirke würde allein dem Prinzen Heinrich als Großgrundbesitzer ein jährliches Geschenk von 40 000 RM gemacht, die er an Gemeindeabgaben erspart. Der Landgemeindetag nahm auch eine Entschließung an, in der der Verband ersucht wird, mit allen Mitteln für eine Aufhebung auch der großen staatlichen und privaten Forstbezirke einzutreten. S. Z. K.

Wann sollen beim Ueberlandbrennbetrieb die Bodenvorbereitung und die Kultur erfolgen? Diese Frage wird in Nr. 4 Bd. 44 in dem Artikel von Herrn Forstmeister Tschaen auf S. 86—90 gestellt. Zur Beantwortung der dort gestellten Frage teile ich auf Grund eigener Wahrnehmungen folgendes mit. Nach dem Auskesseln der Bestände bei Kahlschlägen wurden zunächst alle Kulturhindernisse durch Grubberarbeit auf „ganzer Fläche" mit den Wurzeln herausgerissen und nach dem Abtrocknen die Fläche mit dem breitwürfig gut verteilten Kleinreisig überbrannt. Ausnahmslos sollte diese Arbeit besonders auf leichten und trockenen Böden vor Eintritt der ersten Winterfröste beendet sein. Jedenfalls hielt ich es immer damit und auch für andere Verhältnisse behält diese Forderung Geltung. Sobald das Feuer erloschen war, ließ ich die kostbare Asche durch „Quer-" Grubberstriche einkrümmern. Damit wurde der erhitzte Boden rasch abgekühlt und von den hochwichtigen Pflanzennährstoffen konnte nichts verfliegen. Die aufschließende Wirkung der Asche und die Wohltat des Frostes vollbringen eine durchgreifende Bodengesundung über Winter, also in denkbar kürzester Zeit. Die doppelte Durchgrubberung des Bodens genügt vollständig. Kosten je Hektar ungefähr 10 RM; Streifen werden teurer! Dabei fällt sehr vorteilhaft mit ins Gewicht, daß auf der ganzen Fläche einstweilen alle Kulturhindernisse vernichtet sind. Nach dem Überbrennen stellt sich eine neue Bodenflora ein. Harbach.

Verschiedenes.

Landwirtschaftsfunk der Deutschen Welle (Sender Königswusterhausen Welle 1649). Am 25. Februar von 18,55 bis 19,20 Uhr hält Herr Forstrat Baumgarten, Münster i. W., einen Vortrag: „Der Wald in Westfalen".

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 10 vom 16. Februar 1929. Die Kiefernlangholzverkäufe der vergangenen Woche hielten sich auf der Höhe der Vorwoche. Es brachten ab Wald mit Rinde nach Homa N.: Klasse

1b (15—19 cm	Mittendm.)	14,50—16,50—19	RM,
2a (20—24 „	„)	19,——20,50—24	„
2b (25—29 „	„)	23,——26,50—30	„
3a (30—34 „	„)	26,50—32,——34	„
3b (35—39 „	„)	30,——34,50—39	„
4a (40—44 „	„)	34,——38,——42	„
ganze Schläge		21,——26,——32	„

je Festmeter.

Kiefern-Klobenholz brachte 7,50—10—11,— RM, Kiefern-Knüppelholz . . 5,50—7 — 8.30 RM je Raummeter. Junack, Forstmeister.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 11. bis 17. Februar 1929 ab märkischer Station 10,39 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 16. Februar 1929. Landfüchse 18 bis 40, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 80 bis 110, Steinmarder 80, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blauranbige 0,25, Wiesel, weiße 7, Eichhörnchen, rote 1,70, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,70, Rehe, Sommer 2,75, Winter 1,90, Katzen, schwarz 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 16. Februar 1929. Landfüchse 18 bis 40, Steinmarder 55 bis 85, Baummarder 80 bis 115, Iltisse 16 bis 21, Dachse 8, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 1,40, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Winter 0,70, Maulwürfe, weißlebrig I 0,27 bis 0,35, blaulebrig 0,20, Katzen, Winter, schwarz 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 18. Februar 1929. Rotwild Ia 0,65 bis 0,68, Damwild 0,70 bis 0,75, Wildschweine, leicht 0,60 bis 0,65, Frischlinge 0,70 bis 0,75 für ½ kg. Wildenten 1,80 bis 1,90, Kaninchen, wilde, große 2,60 bis 2,65, mittel 2,25 bis 2,40 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 18. Februar 1929. Schleien, unsortiert 140 bis 145, Portions- 155 bis 160, Aale, große 190 bis 200, mittel 200 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm. Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Digitized by Google

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt worden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis deren Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 9. Auflösung der Gutsbezirke. Seit 20 Jahren sind mir die hiesigen Gutsforsten unterstellt, und in meinem Vertrage ist gesagt, daß ich als Beamter des Gutsbezirks den Betrieb und die Verwaltung zu führen habe. Welche Stellung habe ich heute, nachdem der Gutsbezirk aufgelöst und einer benachbarten Gemeinde zugelegt worden ist. R., Privatrevierförster.

Antwort: Hinsichtlich Ihrer Stellung hat sich eine Änderung nicht vollzogen, denn sie hat nicht das geringste mit dem Gutsbezirk zu tun. Allerdings war es zulässig, Beamte des Gutsbezirks anzustellen, aber trotz des bestehenden Vertrages sind Sie das nicht geworden, sondern Privatangestellter des Gutsbesitzers geblieben, so daß die Anstellung als Gutsbeamter nicht wirksam geworden ist. Ihre Stellung wird danach durch die Auflösung des Gutsbezirks in keiner Weise berührt. Bz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Haiger (Wiesbaden) ist zum 1. Juni zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. März.

Die von Födersdorf verlegte, neuerrichtete **Försterstelle Curau**, Oberf. Födersdorf (Königsberg), kommt zum 1. März zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören Dienstwohnung sowie Wiese und Weide für zwei Kühe. Bewerbungsfrist 22. Februar.

Försterstelle Häselich, Oberf. Christianstadt (Frankfurt a. O.), ist zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung, 0,3450 ha Garten, 5,0340 ha Acker, 8,5780 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 27. Februar.

Försterstelle Neuhaus, Oberf. Hohenbrück (Stettin), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,508 ha Garten, 8,262 ha Acker, 6,230 ha Wiese. Nutzungsgeld 34 RM. Dienstaufwandsentschädigung zur Zeit 136,20 RM, nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage 200 RM. Nächste Bahnstation 11 km; nächste Dorfschule 2,5 km; nächste höhere Schule 22 km. Bewerbungsfrist 1. März.

Bebaute Forstsekretärstelle Rimkau, Oberf. Rimkau (Breslau), ist zum 1. April 1929 anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,1670 ha Garten. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 5. März.

Bebaute Hilfsförsterstelle Priorsgehege, Kloster-Oberförsterei Lüneburg (Hannover), ist zum 1. April neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,28 ha Garten, 4,99 ha Acker, 1 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 5. März.

Bebaute Hilfsförsterstelle Scheventorf, Oberförsterei Balsterkamp (Hannover), ist zum 1. April neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,02 ha Garten, 1,73 ha Acker, 0,69 ha Wiesen, 1,27 ha Weiden. Bewerbungsfrist 5. März.

Hilfsförsterstelle Gwinemünde, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,20 ha Garten, 2,942 ha Wiese. Nutzungsgeld 13 RM. Bahnstation. Stadtschule 1 km; höhere Schule 1,5 km. Bewerbungsfrist 1. März.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Bartenstein (Königsberg) ist zum 1. April zu besetzen. In einem im kommenden Frühjahr zu erbauenden Behördenhause wird für den Rentmeister eine Wohnung bereitgestellt werden.

Mittelbarer Staatsdienst.

Preußischer Forstassessor a. D. (Anwärter für den Kommunaldienst) für Forstvermessungs- und Einrichtungsarbeiten großer Kommunalforst gesucht. Dauer der Beschäftigung etwa 1 Jahr. Besoldung wie im Staatsdienst. Meldungen an die Geschäftsstelle des Verbandes höherer Kommunalforstbeamten in Lauenburg (Pommern).

Stadtförsterstelle Kühlorf ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15 März an den Oberbürgermeister in Koblenz einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Brocks, Förster in Harriehausen, Oberf. Westerhof, wird am 1. April die Försterstelle Elsaß in Lathorst, Oberf. Dassel (Hildesheim), übertragen.

Hoffmann, Hilfsförster in Gr.-Werznen, Oberf. Padrojen, wurde am 1. Februar nach Leschienen, Oberf. Pfeilswalde (Allenstein), versetzt.

Ihn, Förster, wird am 1. März die Försterstelle Segebadenhan, Oberf. Poggendorf (Stralsund), übertragen.

Janke, Förster, wird am 1. März die Försterstelle Bussin, Oberf. Schuenhagen (Stralsund), übertragen.

Schulz, Forstsekretär in Koppelsberg, Oberf. Koppelsberg, wird am 1. April als Förster nach Masselwitz, Oberf. Altkrakow (Köslin), versetzt.

Sinz, Förster in Stolberg, Oberf. Heydtwalde, wird am 1. April auf die Försterstelle Wolfswinkel, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), versetzt.

Dinter, Hilfsförster in Frensburg, Oberf. Kirchen (Koblenz), wurde am 9. Februar der Forsteinrichtungsanstalt in Kassel überwiesen.

Keil, Forstgehilfe in Lauenburg, Oberf. Lauenburg, wird am 1. März nach Koppelsberg, Oberf. Koppelsberg (Köslin), versetzt.

Schwarz, Forstgehilfe in Friedrichstal, Oberf. Stolp, wird am 1. März nach der Oberförsterei Koppelsberg (Köslin) versetzt.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Dem am 1. April in den dauernden Ruhestand tretenden Oberforstmeister **Bendert**, Vorstand des Forstamts Altötting, wird aus diesem Anlasse die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Am 1. März werden zu Regierungsforsträten ernannt die Forstassessoren:

Eckhardt von Wilgartswiesen bei der Regierungsforstkammer von Unterfranken; **Scheer** von Erisried bei der Regierungsforstkammer von Schwaben; **Wirth** von Aschaffenburg bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern.

Digitized by Google

Zu Forstamtmännern werden ernannt die Forstassessoren:
Amann von München beim Forstamt Teggendorf, **Miller** von Weilheim beim Forstamt Neuwirthshaus, **Pöttinger** von Frichbach a. Inn beim Forstamt Reichenhall-Süd, **Schreiner** von Bobelthal beim Forstamt Speyer.

Am 1. April wurden zu Forstamtmännern ernannt die Forstassessoren:
Fenzl von Ingolstadt beim Forstamt Altötting, **Höfner** von Stockheim beim Forstamt Forchheim.

Der Titel und Rang eines Forstmeisters wird verliehen den Forstamtmännern:
Dötterl beim Forstamte Isen, **Lehner** in Langenberg, Forstamt Schaidt.

Baden.

Zu Mitgliedern der Forstabteilung des Finanzministeriums wurden ernannt:
Faber, Forstrat beim Forstamt Karlsruhe unter Beförderung zum Oberforstrat; **Müller**, Forstrat beim Forstamt Weinheim; **Groß**, Finanzrat bei der Domänenabteilung des Finanzministeriums, wurde zum Oberfinanzrat befördert.

Auszeichnungen.

Den Herzoglich Arenbergischen Forstbeamten Hegemeister **Wilmering**, Forsthaus Loe bei Marl, Hegemeister **Göpfert** in Davensberg, Hegemeister **Mues**, Forsthaus Hülsberg bei Haltern, hat die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen für besondere Diensttreue die bronzene Medaille am rotweißen Band verliehen, dem Förster **Hein** zu Niederhof bei Höchnen die silberne Medaille am gleichen Band.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann Neudamm.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Aus Sammlungen anläßlich der Jagden in der letzten Saison und aus Strafgeldern für jagdliche Vergehen von Herrn Landrat v. Saldern, Soldin, überwiesen	110,—
Ergebnis der Waldheil-Lotterie gelegentlich der 35. Mitglieder-Versammlung am 11. Februar 1929 . . .	50,—
Für Fehlschüsse und sonstige Jagdsünden auf der Feldtreibjagd Großenritte der Herren Pächter Gebrüder Ladwig, Belbert, Rhld.; eingesandt von Herrn Förster Wex, Besse	40,—
Gesammelt bei fröhlichem Schüsseltreiben nach erfolgreicher Keilerjagd; eingesandt von Herrn Revierförster Rohrig, Warmbüttel	17,70
Für Fehlschüsse gesammelt von Herrn Gutsbesitzer Behrends, Neuhof, gelegentlich einer bei ihm abgehaltenen Treibjagd; eingesandt von Herrn Förster Schulz, Gartz a. O.	10,—
Buße für ein Jagdvergehen; auferlegt und eingesandt von Herrn Förster W. Below, Forstgut Kähnert b. Grabow	10,—
Ferner sind eingegangen 1 zu 7,—, 1 zu 4,—	11,—
	248,70

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 16. Februar 1929.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde
Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11387. **Giesler**, Karl, Hilfsförster, Hubertus, Post Himmelwitz, Kreis Gleiwitz. VI. Abt. Ib.
11388. **Tech**, Hans-Werner, Forstgehilfe, Schlagenthin, Truppenübungsplatz Arnswalde Nm. IX. Abt. Ib.
11389. **Siegel**, Elias, Förster, Ahorn-Coburg. Bayern. X. Abt. Ib.
11390. **Anlauf**, Franz, Wildmeister, Polsnitz bei Freistadt i. Schl. VII. Abt. Ib.
11391. **Göpfert**, Ignatz, Forstgehilfe, Obergriesbach, [illegible] bayern. XIV. Abt. Ib.
11392. **Schlüter**, Ferdinand, Hilfsförster, Lavesum bei Hamm in Westfalen. XI. Abt. Ib.
11393. **Müller**, Friedrich, Förster, Fh. Leuenberg, Post Tiefensee, Mark. IX. Abt. Ib.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kleineidam, Linus, Hilfsförster, Ullersdorf, Kreis Glatz.
Familienstiftung v. Baumbach-Kentershausen, [illegible] Weigelstraße 2.
Brünzel, Otto, Hilfsförster, Pinnow, Post Briesenitz, Dt.-Krone.
v. Buchwaldt, Magnus, Gutsbesitzer, Helmstorff 22, Lütjenburg, Kreis Plön
Graf, Karl, Oberförster, Bolpersdorf, Kreis Neurode.
Goertz, Willy, Forstaufseher, Fh. Schaeghof, Post Wassenberg, Kreis Heinsberg.
Hannemann, Karl, Hilfsförster, Forstamt Harbke, Kreis Wolmirstedt, Halbensleben.
Pelz, Bruno, Hilfsförster, Fh. Tannenberg, Post Weigelsdorf, Kreis Reichenbach, Eulengebirge.
Wortmann, Alfred, Hilfsförster, Fh. Gosebern, Post Lüdenscheid, Kreis Altena.
Knuth, Alexander, Hilfsförster, Kleinkoschen, Post Senftenberg, Lausitz.
Lojewski, Hans, Hilfsförster, Fö. Scaba, Post Senftenberg, Kr. Calau.

Aufnahme in die Private Forstschule des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E.

Am 1. Juli 1929 beginnt für die Forstschule zu Templin ein neues Schuljahr. Das W[illegible]

Digitized by Google

Kost- und Lehrgeld beträgt jetzt monatlich für satzungsgemäß bevorrechtete Söhne ordentlicher Vereinsmitglieder 66,70, für andere Schüler 83,50 Reichsmark; Erhöhungen sind vorbehalten. Über die Aufnahmebedingungen wird auf Anfrage mit Rückporto nähere Auskunft erteilt. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1929 einzureichen an die Private Forstschule des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.) in Templin Um.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I). Am Sonntag, dem 10. März, 14 Uhr, findet in Königsberg, Pr., in der „Jubiläumshalle", Roggenstraße 42, die diesjährige Winterversammlung mit anschließendem Wintervergnügen ab 18 Uhr statt. Gäste, Freunde und Gönner der grünen Farbe herzlich willkommen. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben.

Der Vorsitzende: Schlicht.

Vereinigung für Privatforstbeamte der Grafschaft Glatz und Umgegend, Bezirksgruppe Glatz (XV) des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am Sonnabend, dem 2. März 1929, 13 Uhr, findet in Wartha, Hotel „Zum gelben Löwen", eine Bezirksgruppenversammlung statt, wozu eine zahlreiche Beteiligung der Mitglieder erwünscht ist. Durch Mitglieder eingeführte Gäste sind willkommen, insbesondere neue Mitglieder. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, u. a. Besprechung des neuen Tarifes. Abdrucke davon können käuflich erworben werden. 2. Forstwirtschaftlicher Vortrag eines Mitgliedes. 3. Rechnungslegung. 4. Beitragseinziehung. 5. Verschiedenes.

Oberlangenbielau, den 9. Februar 1929.

Der Vorsitzende: Wegener. Der Schriftführer: Wagner.

Ortsgruppe Ost-Prignitz: Am Mittwoch, dem 6. März, findet in Pritzwalk (Bahnhofshotel) die diesjährige Winterversammlung statt. Die Tagesordnung wird vor der Versammlung bekanntgegeben. Anträge sind dem 1. Vorsitzenden bis 26. Februar schriftlich einzusenden.

Der Schriftführer: Lichte.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler e. V.

Anläßlich des 10jährigen Bestehens der Forstschule Neuhaldensleben finden am 28. und 29. Juni d. J. in Neuhaldensleben folgende Veranstaltungen statt:

Freitag, den 28. Juni, nachmittags 3 Uhr, Vorstandssitzung im Allstein. Abends 8 Uhr Umzug durch die Stadt unter Begleitung der Stadtkapelle. Sammelpunkt: Forstschule. Anschließend Festkommers im Bürgerhof.

Sonnabend, den 29. Juni, vormittags 9 Uhr: Kleinkaliberschießen für die ehemaligen Schüler. Preise werden vom Verein gestiftet. — Nachmittags 2 Uhr: Mitgliederversammlung im Allstein. Zur Tagesordnung steht: 1. Jahresbericht, 2. Kassenlegung, 3. Aufnahme neuer Mitglieder, 4. Beitritt zum Reichsverein, 5. Verschiedenes. Abends 8 Uhr findet auf dem Bierkeller ein vom jetzigen Lehrgang veranstalteter Ball statt. Kollegen! Der Vorstand hat in seiner letzten Sitzung die Hoffnung und die Erwartung ausgesprochen, recht viele Mitglieder bei den Veranstaltungen begrüßen zu können. Jedes Mitglied trage durch sein Erscheinen dazu bei, daß unsere Veranstaltung eine recht fröhliche Wiedersehensfeier wird. Anmeldungen sind bei der Forstschule zu hinterlegen.

Wusterdamm, den 10. Februar 1929.

Horst, Vorsitzender.

Vereinigung ehemaliger Templiner Forstschüler.

Weckruf!

„Templiner" hier im deutschen Osten,
Der Sammelruf des Waldhorns schallt!
Scheut nicht die nur geringen Kosten
Und tretet vor aus eurem Wald.
Hallo! Der Weckruf wird geblasen:
„Im Osten laßt uns einig sein!"
Sei's in dem Busch, auf grünem Rasen,
Kameradschaft pfleget der Verein.
Der alte Geist „Templiner Jungen",
Er ist wie Preußens Militär,
Und wird von keiner Zeit bezwungen.
Drum zur Versammlung kommet her!

Alle ehemaligen Templiner Forstschüler Ost- und Westpreußens besuchen die Versammlung am 10. März d. J., 12 Uhr, in Königsberg i. Pr., Steindamm 147, „Restauration Kulmbacher", oder bitten um Aufnahme bei der Gruppe Ost- und Westpreußen der Vereinigung ehemaliger Templiner Forstschüler.

Kämmersdorf, Ostpr., bei Gr.-Gemmern a. d. Passarge, den 14. Februar 1929.

Arth. Nagel, 1. Vorsitzender.

Gruppe Ost- und Westpreußen.

Die für den 10. März in Königsberg angesetzte Versammlung findet nicht um 14 Uhr, sondern schon um 12 Uhr statt.

Der Vorstand. J. V.: Braun, Schriftführer.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Der heutigen Nummer unseres Blattes ist die Frühjahrs-Preisliste 1929 der **Firma Erich Pfeil, Forstanstalt, Rathenow,** beigefügt, auf die wir unsere Leser ganz besonders hinweisen.

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Preuß. Oberförster Erhard Hansendorff in Oberförsterei Grimnitz (Uckermark) ein Sohn.

Dem Oberförster Illgen in Oberförsterei Laub a. Rhein ein Sohn.

Dem Oberförster Kausch in Oberförsterei Sieber ein Sohn.

Dem Förster W. Schulz in Dabelow eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Irmgard Liebetruth mit Herrn Emil Gröschel, Goslar.

Gräfin Ruth Schimmelmann mit dem Forstreferendar Dr. phil. Heino v. d. Wense in Moritzburg.

Sterbefälle:

Gunter von Rohrscheidt, Preußischer Staatsoberförster in Bad Lauterberg, Harz.

Suckrau, Friedrich Hermann, Staatl. Hegemstr. i. R. in Lamstedt, Kr. Neuhaus.

Schultz, Preuß. Staatsoberförster, Revierverwalter der Staatlichen Oberförsterei Haiger.

Stellenangebote

Bekanntmachung.

Wir suchen zum 15. März d. J.

einen Forstaufseher

für unseren 3000 Morgen großen Kreiswald. Die Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag. Besoldung nach Gruppe IV des Bezirkstarifvertrages für die Angestellten der Staats- und Kommunalverwaltungen Mitteldeutschlands.

Dienstwohnung ist vorhanden.

Bedingung ist die Befähigung zur Anstellung als Förster im Staatsdienst.

Bewerbungen sind sofort an den unterzeichneten Kreisausschuß zu richten.

Oschersleben (Bode), den 6. Februar 1929.

Der Kreisausschuß. (251

Die Stadtförsterstelle

der Försterei **Lühlerkopf,** im Stadtwald **Koblenz,** ist zum **1. April** d. J. zu besetzen. Besoldung und Anstellung nach angemessener Probezeit erfolgt nach staatlichen Grundsätzen; Gruppe 4 c, Ortsklasse A der Staatl. Besoldungs-Ordnung Försterei mit Gehöft, 0,20 ha Garten, 3,56 ha Acker und 1,31 ha Wiese; Miete und Pacht nach städtischen Grundsätzen.

Bewerber, nicht unter 35 Jahren, mit der Befähigung zur Anstellung als Förster im Staatsdienst oder mehrjähriger Praxis im Kommunaldienst mit abgeschlossener staatlicher Ausbildung wollen Gesuche mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sowie amtsärztlichem Gesundheitsattest bis **15. März** einreichen. Anrechnung früherer Dienstzeiten kann erfolgen. Forstversorgungsberechtigte müssen die Erklärung abgeben, daß bei endgültiger Anstellung die Versorgungsansprüche als erfüllt gelten. Besondere Bedingungen: Geschicklichkeit im Verkehr mit der Bevölkerung, hinreichende waldbauliche Erfahrungen (Plenterbetrieb). (288

Koblenz, den 9. Februar 1929.

Der Oberbürgermeister.

Für Braunkohlenwerk der Niederlausitz mit umfangreichem Grundbesitz wird ein älterer, erfahrener

Förster gesucht.

Es wird besonders Wert gelegt auf unbedingte Zuverlässigkeit, Unermüdlichkeit u. Erfahrung in Aufforstungen. Schriftliche Angebote mit Angabe des Ausbildungsganges, der bisherigen Tätigkeit und der Familienverhältnisse unter **Nr. 263** beförd. die Geschäftsst. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Zum 1. April ledig (283

Forstsekretär

gesucht. Schreibmaschine und Stenographie. Selbstständige flotte Arbeit Bedingung. Kenntnisse in Buchführung und Vermessung erwünscht. Bezahlung nach Tarif. Bewerbungen mit Bild (Rückporto) sind zu richten an d. **Gräflich Reventlow'sche Forstverwaltung in Lippen, Kreis Freystadt, Nieder-Schlesien.**

Nissen, Oberförster.

Ges. jüngerer Förster

bis 35 Jahre (evtl. auch verheiratet, mit **Bestand.** **Försterpr.,** alter Soldat, unbedingt zuverlässig, da gr. Vertrauensst., **sehr** energisch, ganz bes. **gut. Manierer,** für mittelgr. Privatrevier unter Kammeraufsicht, zugl. Verwalt. kl. Wasser-Sägewerks. Antritt evtl. 1. März od. 1. April. Probedienstzeit 1 Jahr, dann selbstständ. Revierverwaltung. Forsthaus im Walde. Lichtbild u. begl. Zeugn.-Abschriften erbeten nur von wirkl. erstkl. Kräften, die ihre Bewährung nachweisen können. Nur Bewerber, welche obigen Anforderungen in allen Beziehungen genügen, werden um Zeugnissendung und Frei-Umschlag gebeten. (287

von Kunow, Kgl. Preuß. Hauptmann a. D.
Rittergut Domsdorf, Guben-Land.

Stellengesuche

Zeugnisabschriften,

Ia Maschinenschrift, je nach Ausführung, von (226

10	20	30 mal
45	70	95 Pfg.

an **E. Jacobi,**
Elberfeld, Färberstr. 20 F.

Wir suchen für ein. unserer

Forst-Beamten.

32 Jahre, groß u. kräftig, evang., m. voll. rechtssich. Gestellung, anderweitig

Stellung im Forst- und Jagdwesen,

wo derselbe Aussicht hat, zu heiraten. Wir können denselben in jeder Hinsicht auf das wärmste empfehlen u. stehen auch aus seinen früheren Stellungen die besten Zeugnisse u. Empfehlungen zur Verfügung. Zu näherer Auskunft gern bereit **von Roeder'sches Forstamt Blücherwalde,** P. Luzine, Kr. Trebnitz, Schles.

Suche Stellung als verh.

Förster od. Hilfsförster

ob. w. Verheir. gestattet, i. 28. Lebensjahr, Inhaber einer selbständigen Försterstelle, ungekündigt. Ang. u. **Nr. 289** bef. d. Geschst. d. D. Forst-Zeitung, Neudamm.

Hilfsförster,

evgl., 28 J., 1,74 gr., unverh., **sucht** zum 1. 4. od. später **Stellung,** wo es möglich ist, durch Strebsamkeit Lebensstellung zu erringen. Ungekünd. Mehr als Durchschnittskenntn. i. forstl.-jagdl. Beziehung. Bekannter Betriebsbeamt. Beste Zeugn. u. Referenzen. Angeb. unt. **Nr. 280** befördert die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Hilfsförster,

24 J., ev., 1,80 m gr., in Staatsforst gelernt, Forstschule mit „gut" abs., Erfahrung in hoher u. Niederjagd u. Aufforstung v. Ödland, Hundedressur, Signalhornblasen, 5 Jahre in jetziger ungekündigt. Stelle, **sucht sich zu verbessern.** Ia Referenzen. Angeb. unt. **Nr. 267** befördert die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Förstersohn, 27 J., verh., 1 K., Forstsch. besucht, Försterpr. 1928 mit Erfolg abgelegt, bisher in staatl. Försterei tätig, **sucht,** gest. auf gute Zeugn. u. Empfehl., **Lebensstellung** in größerer Verwaltung od. Kommunaldienst. Angebote unt. **Nr. 266** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Junger Forstgehilfe

m. Forstschulbildung, sucht bei bescheidenen Ansprüchen [290

Stellung.

Gegend gleich.

Paul Rottberg,
z. Zt. **Düsseldorf,**
Goltsteinstr. 18.

100 [illegible]

zahlt tüchtig[illegible] bestem Lande [illegible] für die Nachweisung und Vermittlung [illegible] guter dauernden Förstersstelle und Vertragsabschluß. Angeb. unt. **Nr. 236** bef. d. Gesch. die D. Forst-Z., Neudamm.

Für jungen Forstmann,

welcher seine Lehrzeit beendet hat u. hier noch praktätig ist, wird z. weit. Ausbildung im Forst- u. Jagddienst b. besch. Ansprüchen **Stellung zum 1. 4. 29 gesucht.** (276

Forstverwaltung Hebron-Damnitz,
Kr. Stolp i. Pomm.

Junger Forstmann,

21 Jahre alt, mit Obersekundareife u. 2½ jähriger Forstlehre, **sucht Stellung im Forstbetrieb** gegen freie Kost u. Logis. Angeb. unt. **Nr. 271** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Für m. 18jähr. Sohn gesund, groß u. kräftig, m. Obersekundareife, wird in **anerk.,** tüchtig. Lehrbetrieb in Land- u. Nadelh.-Revier am 1.4. od. 1.7. cr. **Stelle als**

Forstlehrling

gesucht. Gefl. Angeb. u. Aufnahmebed. an [illegible] Revierförster Ruckertann, **Reinhartz, Bez. Halle.**

Soeben erschien:

Anleitung zur Anlage und Unterhaltung von Korbweidenkulturen

Von

Kulturbauoberinspektor Siegert

Broschiert 1 RM

Die vorliegende Schrift kommt dem in den letzten Jahren zutage getretenen vermehrten Interesse für Anlage neuer Korbweidenkulturen entgegen und bezweckt, in gedrängter Form allen Interessenten, besonders den praktischen Landwirten die wesentlichsten Richtlinien zur Anlage und Unterhaltung solcher Kulturen zu geben.

Inhalt:

Boden- und Grundwasserverhältnisse — Bodenbearbeitung und Düngung — Pflanzzeit, Beschaffenheit der Stecklinge — Pflanzen der Stecklinge — Auswahl der Weidensorten — Unterhaltung und Rentabilität.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von J. Neumann-Neudamm

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 1. März 1929.

r. 9. | Bd. 44.

Anzeigenpreise: 15 Pfennige, bei Platzvorschrift 20 Pfennige, Stellengesuche, Nachrufe und Familien-Nachrichten 10 Pfennige für die einspaltige Millimeterhöhe. Gerechnet von Strich zu Strich. Auslandsanzeigen in der Währung des betreffenden Landes. **Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Konkursen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen werden nach dem Wortlaute der Manuskripte abgedruckt, für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich. Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, werden nicht befördert.** Wenn Anzeigen infolge Platzmangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postscheckkonto: Berlin Nr. 41509. Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm. — **Anzeigenschluß** für die nächste Nummer **stets Montag früh.**

90 Jahre
Eckenhoff-Uniformen
1839-1929
Geschäfts-Grundsatz:
Das Beste!
G. ECKENHOFF NACH FL.
Forstuniformen-Jagdkleidung
BERLIN SW. 48 WILHELMSTR. 22

taffee

röstet, von **RM 2,50**
s 4,— p. Pfund
iefert am besten
rmann
hren & Co.,
Bremen 3.
Postfach 532.

OCKRODER
ELZEBUB
t alle Stubben leicht
schnell mit sämtlich.
sein. Beste Zeugnisse
ld Belz, Ferndorf
Kreis Siegen 10)

Die Deutsche Waldverwertungs-Gesellschaft m. b. H. („Deutschwald")

welcher die **Waldbesitzerverbände** und **Landwirtschaftskammern** der Provinzen Brandenburg, Grenzmark und Sachsen, sowie der **Deutsche Forstverein** als Gesellschafter angeschlossen sind, weist hin auf ihre Abteilungen:

I. **Holzvermittlung.**
II. **Gerätevermittlung** (von großen Motormaschinen und Bodenbearbeitungsinstrumenten bis zum kleinsten Handgerät, Zaundraht, Jagdgerät usw. Die Ausstellung bewährter Geräte von der Landwirtschaftskammer Brandenburg ist hier übernommen und wird weiter ausgebaut. Die Landwirtschaftskammer hat objektive Beratung durch ihre Fachleute zugesagt).
III. **Waldsamen- und Pflanzenvermittlung** (inländisches und ausländisches, unter besonderer Berücksichtigung genauester Herkunftsforschung bezüglich Anpassung an nordostdeutsche Klima- und Bodenverhältnisse, **anerkanntes** Saatgut).

Anschrift: **Berlin NW 40, Kronprinzenufer 3,** (Landwirtschaftskammer), (11
Fernruf: Hansa 7820—29, Drahtanschrift: Deutschwald-Berlin.

Ischias, Gicht, Rheuma, Neuralgien, Hexenschuß, Gelenk-, Gesichts-, Genick- und Muskelschmerzen heilt rasch u. sicher **J. P. Zahn's Medizinische Heilsalbe, Ober-Ingelheim a. Rh.** Tube 3 Mk.

3-Walzen-Mangel
bes. preiswert. Teilzahlungen ohne Aufschlag. Prospekte gratis.
Friedr. Pfeifer,
Versandabteilung,
Guhrau, Bez. Breslau
Postfach 41. (228

Bestes Werkzeug — Höchste Leistung und damit
Für den Arbeiter erhöhtes Einkommen
Für den Unternehmer erhöhte Betriebsergebnisse
Fordern Sie unsere Marke und
Firma. Achten Sie auf die roten Öhren

J. D. Dominicus & Soehne G. m. b. H.
Berlin SW 68, Ritterstr. 71 **Remscheid-V.**

Digitized by Google

Illustriertes Forst-Wörterbuch

Zweite, neubearbeitete und stark erweiterte Auflage

Unter Mitwirkung von Professor Dr. Albert-Eberswalde, Professor Dr. Busse-Tharandt, Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Eckstein-Eberswalde, Geh. und Ober-Reg.- und Forstrat Herrmann-Breslau, Professor Dr. Hugershoff-Tharandt herausgegeben von Geh. Regierungs-Rat Professor Dr. A. Schwappach-Eberswalde. Mit 267 Textabbildungen.

Preis in Leinen gebunden 6 RM

Ein Nachschlagebuch, das nicht nur über die forstliche Terminologie, sondern darüber hinaus auf alle forstlichen Fragen auch erschöpfende, sachliche Auskunft gibt. Von der Konstruktion des Rückwagens bis zur Kapillarität des Bodens, von der Biologie der Borkenkäfer bis zur Köhlerei — auf allen Gebieten gibt das Forst-Wörterbuch weitgehende Belehrung. Alles in allem: der forstliche Brockhaus. („Der Deutsche Förster", Berlin)

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von J. Neumann-Neudamm

Digitized by Google

Noch ein Beweis!

Herr Oberförster **Heinemann, Naumburg,** schreibt: Mit den vor ein paar Tagen gelief. Stiefeln Art. 21 mit Gleitschutz bin ich ebenso zufrieden wie mit den bisher gehabten. Ich habe noch nie bessere Jagdschuhe gehabt.

DORSCH-Stiefel

Art. 21. Rotbr., echt schwed. Fettgarld., gz. Kalbledersutter, Lederuntersohl. u. 10 mm starke **Kreppgummisohl.,** enorm haltbar. Beste **handzwiegenähte,** absolut wasserdichte Bodenarbeit. Absolut bodenwarm, kalte Füße ausgeschlossen Mk. **43,50**

Mit d. neu. **Durlergleitschutz,** der gar. gleitfreies Gehen auf dem schlüpfrigsten Gelände gestattet Mk. **45,—**

Art. 7. Schaftausführung genau wie Art. 21, statt Kreppsohlen, handzwiegenähte, extra starke, imprägn. **Kernlederdoppelsohlen** Mk **41,—**

Art. 59. Schwarz Fettgarled., Garantiesk., Blatt u. Hinterkappe Lederfutter, 2 extra starke, bes. imprägn. Kernledersohl. Wasserdichte Bodenarbeit **randgedoppelt.** Das denkbar Beste in dieser Preislage Mk. **24,50**

Bei Kassazahlung **5% Rabatt**

Alte Jagdstiefel werden billigst mit durchgehender Kreppsohle und Gleitschutz versehen.

Bedingungslose Rückzahlung d. Nachnahme, falls nicht entsprech. — Verlangen Sie Preisliste.

M. Dorsch jr., bayr. Sport-stiefel-Ind., **Würzburg 7**

Gegr. 1882 (309) Gegr. 1882

50% Nachnahme! Rest in Raten!

Direkt ab Fabrik, kein Zwischenhandel, daher beste Ware zu billigsten Preisen.

Sporthemd, Zephir-Flanell, 2 Krag., licht- u. waschecht **7,50 RM**

Lodenmäntel, grün . . . **26,— RM**

Lodenanzug, Rock gefüttert **38,— RM**

Gesellschaftsanzug la . . **65,— RM**

Muster und Liste 6 verlangen.

Guter Sitz garantiert!

Versandhaus Vippen 1.

Prov. Hannover. (313

Drahtgeflechte

für Gartenzäune und Einfriedigungen

Stacheldrähte, Spannlitzen, Drahtseile

für Transmissionen, Dampfpflüge, Aufzüge, Winden und Krane (1069

liefert billigst in nur bester Qualität

C. Werder, Drahtseil-Fabrik, **Küstrin-Altstadt**

Eine wertvolle Hilfe für jeden Forstbeamten

ist die 4-Spezies-Rechenmaschine

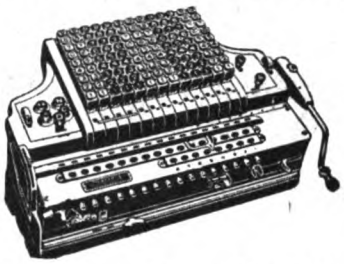

Mercedes Euklid

die alle Holz-, Areal-, Lohnberechnungen usw. im Zeitraum weniger Sekunden unbedingt fehlerfrei löst.

Verlangen Sie unverbindlich Druckschrift 4253 und nähere Informationen.

Mercedes Büromaschinen-Werke A.-G.
Zella-Mehlis in Thüringen. (12

Zur Leipziger Frühjahrsmesse:
Techn. Messe, Halle 12 D, Doppelstand 141/143 u. 154/156.

„EDEL-WOLLE" Jahrzehnte erprobt!

Verlangen Sie Wollproben gratis! (171
H. PLOUM, Burg bei Magdeburg.

Neo-Ballistol-Klever!

Vor dem Krieg patentiert in 34 Patentstaaten. Wird von der Haut resorbiert. Tiefenwirkung. **Tötet** sofort die virulentesten **Wundbazillen** etc. und beseitigt deren Folgekrankheiten.

Als Desinficiens

für innerlichen Gebrauch: Magen, Verdauungstractus, Galle, Blase, Nieren, Altersbeschwerden usw. Schnelles Wohlbefinden, ohne jegliche Nebenwirkung. In Kapseln je ½ g 100 Stück 5,50 RM, 50 Stück 3,— RM, bei 200 Stück franko. Große Flasche 2,65 RM, kl. Flasche 2,45 RM franko. Weltliteratur gratis u. franko. In Waffenhandl., Apoth., Droger., landsch. Gesch. sonst von Fabrik (17

Chem. Fabrik F. W. Klever, Köln

Delikates Tafel-

Pflaumen-Mus

gar. rein, dick und mit Zucker eingekocht, halbsüß, gewürzig, wohlschmeckend.

10 Pfund-Posteimer 3.30
10 Pfd.-Emaille-Eim. 3.80
25 Pfd.-Goldbl.-Eim. 7.70
28 Pfd.-Emaille-Eim. 8.80
Fässer 100-300 Pf., Pf. 0.30

Posteim. FF. Marmel. 3.90
Posteim. Kunsthonig 3.70
Vier 2 Pfd.-Dos. Fisch-Marinad.-Feinkost 4.10
120 Harzkäse, speck. 3.80
9 Pfd. Börda-Margar. 5.14
9 Pf. Edelsana-Marg. 7.57

Preise ab hier Nachn.
Ueber 5000 Anerkenn.

Erich Henkelmann
Magdeburg-S. 807

Gicht- u. Rheumakranke

(auch Ischias) erfahren **kostenlos,** wie sie sich auf einfache Weise **selbst** befreien durch Schwester **Irene, Berlin-Frohnau 23,** Oranienburger Str. 47. (Rückp. erwünscht).

Die besten Loden fabrizieren GEBR. MEHLER, Tirschenreuth

Gutachten in allen Anstellungs- u. Rechtsangelegenheiten für Staats-, Gemeinde- u. Privatforstbeamte sowie in forstlichen Fragen aller Art erstattet zuverlässig (12

Carl Baltz, Hannover, Militärstr. 7.

Digitized by Google

7,00 Mk.

kosten 50 m best. verzinkt. Drahtgeflecht 1 m breit. Verlangen Sie Angebot.

Hermann Hüls
Drahtgeflecht-Fabrik,
Bielefeld.

185

Friedr. Erbe,
Inh. Emil Wengler,
Goldschmied,
Breslau 2,
Neue Taschenstraße 4, I.

MEIN WUNSCH!

Nur Qualität
Uhrenversand „Präzision"
Breslau-A. 119
Gartenstr. 18

Tannenduft im Zimmer erhalten Sie durch mein arkt. hochkonzentr. **Fichtennadelöl** 188
150 g 4 Mk. Reines Naturprodukt. Geg. Gicht, Rheuma, Nervenschmerzen, Luftbeschwerden 2c. von hervorrag. Wirkung. — Tannenduft-Zimmer-Apparate. Prosp. kostenl. **P. Dürfer, Dessau 2.**

Wir bitten, genau auf unsere Firma zu achten

Durch Frost und Schnee zurückgebliebene Holzeinschläge, schnellere Holzvertrags-Erfüllung, sowie intensive Betriebsführung in d. Forstwirtschaft können nur nachgeholt werden durch Verwendung der Motorsäge

RINCO
neuestes Modell
Vorführung jederzeit möglich.
Schles. Rinco G. m. b. H.
Lüben i. Schles. (301

Die neue Uniform

Die vom Ministerium bereits **bekannt**gegebenen Uniformfarben sind **in allen** von mir bisher geführten Qualitäten ab heute lieferbar, desgl. alle vorschriftsmäßigen Forsteffekten.

Verlangen Sie Angebote!

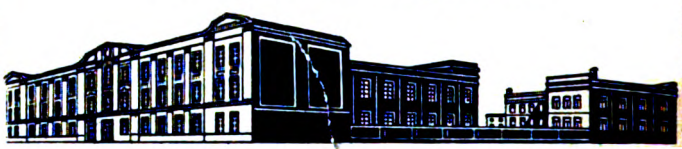

W. MICHOVIUS · COTTBUS
GEGRÜNDET 1840

Um möglichst schnelle Lieferung zu gewährleisten, werden Bestellungen **schon jetzt vorgemerkt.**

Die vom Forstmeister O. Feucht in seinem Buch **„Die Bodenpflanzen unserer Wälder"** empfohlene
Sammlung der häufigst. Waldmoose
(33 Art., schön präpariert in handl. Karton, Pr. RM 7,50) ist neuaufgelegt und zu beziehen vom Herausgeber
76) Oberlehrer **Wilde, Leutkirch, Württ.**

Probenummern
der Deutschen Jäger-Zeitung
verlange man von
J. Neumann-Neudamm.

Geistsche Wühlgrubber

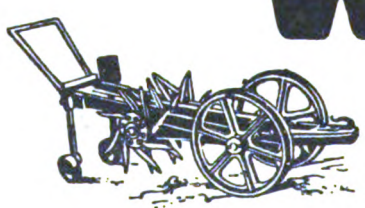

Ueberläufer

erzielen nachweislich seit 24 Jahren auch auf trockensten Böden sicheres Hochkommen von Saaten und Pflanzungen und bestes, bislang sich stetig gleichbleibendes Wachstum. Der Erfolg liegt in der eigenartigen Arbeitsweise der Geräte. Der Rohhumus wird nicht pulverisiert, sondern so gestückelt, dass er seine wasseraufsaugende und wasserhaltende Eigenschaft bei trockenem Wetter auch in den obersten Bodenschichten behält. (10

van Tongelsche Stahlwerke GmbH Güstrow

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Rentmeister der Staatlichen Forstkassen Preussens, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch, auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 9. Neudamm, den 1. März 1929. 44. Band.

Zur Steuerpflicht von Rentenbezügen, insbesondere aus Pensionsversicherungen.

Von Oberregierungsrat Dr. Hoffmeister, Berlin.

Rentenbezüge aus Pensionsversicherungen, insbesondere aus der Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, gehören zu den sogenannten „anderen wiederkehrenden Bezügen" im Sinne der §§ 6 Abs. 1 Nr. 7, 40 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 10. 8. 1925 (RGBl. I, S. 189). Sie bleiben insbesondere nicht außer Ansatz bei der Ermittlung des Einkommens, wie z. B. nach § 8 Nr. 8 die Bezüge des Steuerpflichtigen aus einer Krankenversicherung. Nach § 6 des Gesetzes unterliegen sie daher, wie alle sonstigen Einnahmen eines Steuerpflichtigen, grundsätzlich der Besteuerung des Einkommens.

Die Steuer wird jedoch nicht durch Steuerabzug von den Renten erhoben. Durch Steuerabzug wird nach § 68 des Einkommensteuergesetzes die Steuer nur erhoben vom „Arbeitslohn" und vom „Kapitalertrag". Zum „Arbeitslohn" gehören nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 desselben Gesetzes, abgesehen von Gehältern, Besoldungen, Löhnen usw., nur „Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung". Die Renten der Pensionskassen beruhen nicht auf früherer Dienstleistung, sondern auf den Beiträgen zur Pensionskasse; sie rechnen daher nicht zum Arbeitslohn im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Ebenso gehören sie nicht zu den in §§ 83, 84 dieses Gesetzes aufgeführten „Kapitalerträgen". Denn dort sind nur Dividenden, Zinsen, Ausbeuten, Gewinne, Einkünfte und ähnliche Erträge aus dem Kapitalvermögen des Steuerpflichtigen aufgeführt, während es sich hier um Renten aus Pensionsversicherungen handelt, die nicht erwähnt sind. Die Pensionskasse darf deshalb nicht Steuerabzüge von den von ihr satzungsmäßig zahlbaren Renten machen, sondern muß sie den Rentenberechtigten voll auszahlen und muß etwaige Anordnungen des Finanzamts, Steuerabzüge vorzunehmen, zurückweisen.

Da jedoch die Renten aus Pensionsversicherungen, wie oben gesagt, der Besteuerung des Einkommens an sich unterliegen, müssen sie in Steuererklärungen, z. B. auf Verlangen des Finanzamts (§ 61 Abs. 1 Nr. 3 a. a. O.) als Einnahmen angegeben werden. Sie müssen weiter von dem Empfänger selbst als sein Einkommen versteuert werden, soweit nicht wegen zu niedriger Einnahmen die Einkommensteuer nach § 50 des Gesetzes nicht festgesetzt wird.

Ebenso wie die Bezüge aus Pensionsversicherungen sind auch die Rentenleistungen der Angestellten-, Invaliden-, Unfall- und der knappschaftlichen Pensionsversicherung steuerrechtlich zu behandeln. Sie unterliegen also grundsätzlich der Einkommensteuer, jedoch nicht dem Steuerabzug. Dagegen sind gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes nicht einkommensteuerpflichtig einmalige Abfindungen, z. B. Kapitalabfindungen für Unfälle und Körperverletzungen, auch aus Lebensversicherungen, oder bei weiblichen Versicherten die Beitragserstattung wegen Verheiratung nach § 62 des Angestelltenversicherungsgesetzes. Da diese Kapitalempfänger aber als Vermögen im Sinne des § 5 des Gesetzes über Vermögen- und Erbschaftssteuer vom 10. 8. 1925 (RGBl. I, S. 233) in Verbindung mit § 2 des Reichsbewertungsgesetzes vom gleichen Tage (RGBl. I, S. 214) anzusehen sind, wird Vermögenssteuer erhoben, sofern das abgerundete Vermögen 5000 M übersteigt (§ 8 Abs. des obigen Vermögenssteuergesetzes)

Bei der Einkommensteuer bleiben dagegen-

Digitized by Google

neben den Bezügen aus der Krankenversicherung, nach § 8 des Einkommensteuergesetzes unter anderen außer Ansatz die Versorgungsgebührnisse nach dem Reichsversorgungsgesetz, Bezüge aus der öffentlichen Fürsorge wegen Hilfsbedürftigkeit und die Vorzugsrenten nach dem Anleiheablösungsgesetz vom 16. Juli 1925 (RGBl. I, S. 137). Ebenso unterliegt die Arbeitslosenunterstützung nach § 111 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosen-Versicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I, S. 187) nicht der Einkommensteuer.

Die zweckmäßige Dienstkleidung der Forstbeamten.

Im Anschluß an unsere Veröffentlichungen in Nr. 5 und 8 über dies allgemein interessierende Thema bringen wir heute eine Anzahl neuer Äußerungen zum Abdruck. Wir hatten die Absicht, diese Artikel auf mehrere weitere Nummern zu verteilen. Wegen der erwünschten baldigen Veröffentlichung bringen wir von den eingesandten Artikeln das, was uns bemerkenswert erscheint, damit nützliche Vorschläge nicht etwa umsonst gemacht worden sind.

IV.

Die Dienstkleidung der Forstbeamten.

Soviel Grüne, soviel Vorschläge. Ist der Vorschlag in Nr. 5 amtlich oder halbamtlich? Es scheint nicht so; denn was da bisher durchsickerte, unterschied sich im wesentlichen, meines Erachtens zu seinem Nachteil, von dem Vorschlage der „Deutschen Forst-Zeitung". Amtlich plant man den „Einheitsrock" für Dienst und Spaß. Verfasser vom Vorschlag in Nr. 5 kennt die Menschheit besser und bewilligt einen „Ausgehrock". Der Mensch will bei feierlicher Gelegenheit anders aussehen als bei seiner Tagesarbeit. Den Grundsatz vertritt sogar bekanntlich der Verein „Immertreu". In der Farbe werden wir gewiß nicht schöner mit braun — gelb — grün, denn auch die Form unseres Rockes war gefällig, sonst hätte ihn uns nicht Kreti und Pleti nachgemacht. Ganz bequem war er nicht, besonders nicht für Doppelkinnler, also treten wir auf die Seite des Hindenburgkragens. Mit diesem auf der bewährten Litewka ist das Problem des Dienstrockes gelöst. Es bedeutet den Abschluß einer Entwicklung, die sich ganz von selbst bereits abgespielt hat, indem die Litewka mit reduziertem Kragen mehr und mehr im Dienst getragen wurde, je praktischer wir sie aber gestalten, um so weniger feierlich wird sie für andere Gelegenheiten. Die Hoffnung, einen Einheitsrock gesellschaftsfähig machen zu können, wird trügen.

Ich schlage mich hinsichtlich des besseren Rockes zu denen, die die in den Vorschlägen beschriebene gehrockartige (Hofjagduniform) Form wählen. Sie wirkt immer vornehm, und wenn es überhaupt gelingt, den grau-gelb-grünen Rock gesellschaftsfähig zu machen, dann geschieht es nur durch diese Form. Man hat sich scheinbar überall schon mit der auch ganzamtlich durchgesickerten grauen Hose, „mausgrau" hörte ich, abgefunden. Aber ist die Begründung der Notwendigkeit einer andersfarbenen Hose durchaus stichhaltig? Wenn es gelingt, einen echtfarbigen Stoff in jener neutralen Farbe herzustellen, der immer derselbe bleibt, können keine anderen Farbdifferenzen zwischen Rock und Hose herauskommen, als sie sich durch verschiedene Abnutzung ergeben. Diese werden viel weniger störend sein, als eine abweichende Hosenfarbe, zumal diese unbedingt heller und daher stark schmutzend sein müßte. Also besser einheitlich. Eine Frage: Kann denn nicht auch ein einheitliches dunkles Forstgrün hergestellt werden? Wir blieben dann doch „im grünen Rock".

Wenn man an den verschiedenen Stellen jetzt die Erörterungen über den Hirschfänger und den Revolver liest, glaubt man in Wildwest zu sein. Aber es besteht da auch ein Unterschied zwischen den Vorschlägen in Nr. 5 und den durchgesickerten. Bei diesem steht nämlich nicht die Waffe im Vordergrund der Erwägung, sondern das friedliche Kulturinstrument. Man denkt daran, uns einen Standhauer mit Messer- und Sägeschneide und einfachem Holzgriff zu verleihen behufs — ja, wohl der Betätigung in Kulturen usw. Jeder Kundige weiß, daß ein Instrument, das wirklich den Anforderungen in dieser Richtung entsprechen soll, die über das hinausgehen, was auch ein gutes Taschenmesser oder eine Taschensäge leistet, ein wenig elegantes und wenig leichtes Monstrum sein wird. Die Beamten, die Zeit, Gelegenheit und Lust haben, in weitem Umfange eigenhändig Läuterungsarbeiten auszuführen, werden sich schon zu helfen wissen, ohne daß alle Fachgenossen verurteilt werden, ihr Leben lang ein Richtschwert herumzuschleppen. Der Hirschfänger mag nach den Vorschlägen des Verfassers in Nr. 5 nach Form und Tragweise praktischer gestaltet werden, aber er soll der Hirschfänger des Forstbeamten bleiben, und wenn er seinen Namen nur noch von der Grifffchale hat. Es erscheint aussichtslos, bei einer Uniformänderung alle Geschmäcker auch nur annähernd unter einen Hut zu bringen, aber ein einmütiger Wille sollte die Forstbeamten aller Grade hinsichtlich des Hirschfängers, des ehrwürdigen und uralten Gildezeichens wald- und weidgerechter Männer beseelen. Wer möchte verächtlich zum alten Eisen werfen, was vielleicht schon Großvater und Urgroßvater in Ehren getragen, was auf Vaters Sarg gelegen hat, um sich statt dessen mit einem plumpen Holzhackinstrument zu umgürten? Nein, neben der Verteidigungswaffe muß er eine bezeichnende Schmuck- und Ehrenwaffe des Standes bleiben, und wenn wir bei feierlicher Gelegenheit im neuen langen Rock auftreten, dann kann er meinetwegen auch am Überschnallkoppel getragen werden. Das werden wir uns dank der opulenten Bekleidungsgelder auch noch leisten können.

Forstrat M.

V.

Zur Uniformfrage.

Die Vorschläge für eine neue Forstuniform in Nr. 5 der „Deutschen Forst-Zeitung" sind sehr gut, so daß sich wohl viele Forstbeamten dafür erwärmen werden.

Digitized by Google

Nun dürfte aber ein Kleidungsstück, das sehr gut aussieht, unerwähnt geblieben sein. Dieses ist ein Überziehrock, kurz Überrock genannt, der in der nicht zu kalten Jahreszeit beim Dienst an Stelle des viel unbequemeren langen Mantels treten kann. Er gewährt den Beinen unbedingte Freiheit, da sein unterer Rand 7 cm oberhalb der Knie abschneiden muß. Dieser Vorteil macht sich beim Gehen, wie beim Radfahren angenehm bemerkbar. Bei trockenem Wetter ist ein besonderer Schutz der Knie überflüssig. Im übrigen müßte der Überrock wie der Mantel beschaffen sein, jedoch mit Abzeichen, zumal wenn sie, wie in Nr. 5 dieses Blattes vorgeschlagen, aufgehakt werden können. Je nach Belieben kann dieser Überrock mit Pelz gefüttert und mit einem ebensolchen abnehmbaren Kragen versehen werden. So beschaffen, eignet er sich dann für langes Stehen im Walddienst und bei Treibjagden. Wie groß das Bedürfnis für dieses bequeme Kleidungsstück ist, beweist, daß viele Forstleute sich mit den unschönen, in allen möglichen Farben erhältlichen Windjacken behelfen. Hilfsförster Straßer.

VI.

Die neue Dienstkleidung der Forstbeamten.

Mit großem Interesse habe ich die Ausführungen über die Dienstkleidung der Forstbeamten in Nr. 5 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 1. Februar d. J. gelesen. Wenn ich nun als Kommunalforstbeamter zu der Angelegenheit Stellung nehme, so darf ich wohl bei den Lesern als bekannt voraussetzen, daß wir zum Tragen der Walduniform nach dem Muster der Staatsforstbeamten mit gewissen Abweichungen nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet sind. Auch bei einer Neueinführung wird dieser Zustand Geltung behalten müssen, mithin darf ich wohl annehmen, daß die Äußerung von Wünschen aus dem Stande der Kommunalforstbeamten nicht abgewiesen wird.

Die in dem oben erwähnten Aufsatz unter A „Zweck der Dienstkleidung" und B „Mängel der bisherigen Walduniform" gemachten Ausführungen sind mir wie aus der Seele gesprochen und dürften kaum von irgendeiner Seite ernstlich zu widerlegen sein.

„Über den Geschmack läßt sich nicht streiten", sagt ein Sprichwort, und unter diesem Schutze gestatte ich mir nachstehende Vorschläge zu machen und zu begründen.

Amtsuniform.

a) Rock-Bluse. Aus dunklem, grau-grünem Tuche mit verdeckter Knopfleiste, nach dem Schnitt der früheren Jägerfeldbluse. Umlegekragen aus dunkelgrünem Besatztuche mit Kragenspiegeln. Auf der Brust beiderseits aufgenähte Faltentaschen mit geschwungener Klappe und Knopf. Zu beiden Seiten der vorderen Rockschöße je eine schräge Tasche (nicht aufgenäht). In den inneren hinteren Rockschößen je eine Tasche. Zu beiden Seiten des sogenannten Reitschlitzes je ein Taillenknopf.

b) Beinkleider: Stiefel- oder lange Hose von grauer Farbe mit grüner Biese.

c) Kopfbedeckung: Hut und Baschlikmütze wie in oben erwähntem Aufsatz vorgeschlagen, jedoch würde die Einführung der dort vorgeschlagenen Mütze nach Militärschnitt eine einheitliche Uniformierung in Frage stellen.

d) Hirschfänger, insbesondere auch seine Tragweise wie in Nr. 5 der „Forst-Zeitung" vorgeschlagen.

e) Überbluse (über der Rockbluse zu tragen): Von der Farbe der Rockbluse evtl. auch in grau, mit zwei Reihen Lederknöpfen, Seiten- und Mufftaschen, hinten glatt oder Gurt. Dunkelgrüner Mantelkragen mit Spiegeln wie bei der Rockbluse, keine Achselstücke. Auf den Schultern ein Wulst, um das Abrutschen des Gewehrriemens zu verhindern. Länge beliebig. Leichte Ausführung (Windjacke) bis zur schwersten (Gehpelz). Für den gewöhnlichen Dienst im Walde und besonders bei der Jagdausübung auch beim Radfahren dürfte sich diese Überbluse als sehr praktisch erweisen.

f) Mantel: Für alle Gelegenheiten außerhalb des praktischen Außendienstes Uniformmantel aus grauem Tuch mit dunkelgrünem Kragen, Schnitt wie bisher mit Reitschlitz und Rückenfalte. Die Achselstücke sind auch auf dem Uniformmantel zu tragen. Neben dem Mantel muß das Tragen eines entsprechenden Uniformumhanges gestattet sein.

g) Rangabzeichen: Auf Rock und Überbluse Kragenabzeichen.

Achselstücke sind beim gewöhnlichen Außendienst und bei der Jagdausübung nicht zu tragen. Bei allen anderen Gelegenheiten sind dieselben auf Rockbluse und Mantel anzulegen.

Begründung: Die Einführung der Rockbluse würde meines Erachtens allen Zwecken genügen. Eine besondere Gesellschaftskleidung gibt es weder bei dem Reichsheere noch bei den Beamten der Landjägerei, Polizei usw. Die Kragenhöhe kann beliebig vom Stehumlege- bis zum flachen Kragen gewählt werden, dann ist der Schlips überflüssig. Die Polizeibeamten lehnen ihn auch ab, da sie befürchten, daß er ihnen von Rowdys bei Tätlichkeiten abgerissen werden wird. Beim Schreiben dieser Zeilen zeigt das Thermometer am Fenster gerade 22 Grad unter Null, dabei verspürt man wenig Neigung halsfrei in den Wald zu gehen. Im Sommer kann man leichten Stoff wählen und den flachen Kragen und die oberen Knöpfe im Walde ruhig öffnen.

Die unter e) aufgeführte Überbluse wäre ein wirklich ideales Kleidungsstück für den Außendienst. Der unter f) beschriebene Mantel kann dazu herunterrangiert werden. Der Hirschfänger kann für alle Rangstufen gleich sein. Die Neuanschaffung bei Beförderungen, wie bisher beim Revierförster und Forstassessor, ist dann eine überflüssige Ausgabe. Das gewünschte Wegfallen des Hirschfängers kann ich nicht verstehen. Die Tragweise muß der des Marinedolches entsprechen.

Es ist erwünscht, den Ruhestandsbeamten das Tragen der Dienstkleidung nur für besondere Anlässe zu gestatten, aber dann auch mit allen Abzeichen, evtl. mit einem Ruhestandsabzeichen.

Eine baldige Regelung der Uniformvorschriften durch die maßgebenden Stellen wäre sehr zu begrüßen. Möge sie nun nach dieser oder jener Richtung, mit oder ohne Schlips erfolgen, so möchte ich dem Wunsche Ausdruck geben, die Amtskleidung möge einen wirklichen Uniformcharakter haben, so daß sie nicht alsbald wieder von Gutsgärtnern und Melkern nachgeahmt werde.

Digitized by Google

Ganz besonders vom Standpunkt als Kommunalforstbeamter möchte ich zum Ausdruck bringen, daß wir in der Nähe von Städten, oft unter den Augen des Publikums, Dienst verrichten und häufig dienstlich bei der Behörde in der Stadt selbst anwesend sein müssen. Wir müssen daher besonderen Wert auf eine gefällige Dienstkleidung und auf Abzeichen legen, die nicht, wie bisher, unter denen der Polizei und Landjägerei zu bewerten sind.

Stadtförster Herzog, Trappenort b. Gollnow.

Nachwort der Schriftleitung. Die Einführung einer dritten Farbe — grau — für Überbluse und Mantel erscheint nicht zweckmäßig, die Einheitlichkeit der Uniform in der Farbe wird dadurch zu sehr gestört. Schon die Verschiedenheit der Farbe bei Rock und Beinkleid verbessert den Gesamteindruck nicht, wenn sie auch aus praktischen Gründen zu empfehlen ist. — Die Form des Kragens kann unseres Erachtens nicht in das Belieben eines jeden Beamten gestellt werden.

VII.

Die neue preußische Forstuniform.

Da die Entscheidung über die neue Forstuniform der Staatsforstbeamten demnächst zu erwarten ist, möchte ich als Kommunalforstbeamter auch dazu Stellung nehmen, weil anzunehmen ist, daß auch die Uniform der Kommunalforstbeamten gleichzeitig geändert wird.

Auf jeden Fall wünschen auch die Kommunalforstbeamten eine ähnliche Uniform, wie die der Staatsforstbeamten. Die Unterscheidungen sollen so sein, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist, mögen die Unterscheidungen nun in der Farbe des Grundstoffes oder in der abweichenden Farbe der Abzeichen bestehen. Die Hauptsache ist, daß die Uniform gesetzlich geschützt ist. Strenge strafrechtliche Verfolgung des unberechtigten Uniformtragens ist nur möglich, wenn jeder Forstbeamte ohne Rücksicht vorgeht. Unsere heutige Uniform ist keine Uniform mehr, da sie einfach von jedem, dem es beliebt, getragen wird. Die kleinen Abweichungen kennt der Laie natürlich nicht. Das näher zu erörtern, ist in einer forstlichen Zeitschrift unnötig.

Als Einheitsrock schlage ich vor: Rock von forstmeliertem Tuch im Schnitt des alten Feldrocks mit verdeckter Knopfleiste. Nicht wie bei der Polizei mit aufgenähten Brusttaschen, die entschieden nicht praktisch sind (Pürschglas), dafür zwei Innentaschen. Umlegekragen in beliebiger Höhe von Besatztuch in der Farbe des Grundtuches wie beim Feldrock. Das ist für eine Neubesetzung des Kragens wichtig.

Ärmel mit Aufschlägen aus gleichem Stoff wie der Rock. Bei unserer Litewka macht sich das Fehlen des Aufschlags unangenehm bemerkbar, da der durchgestoßene Rand nicht ersetzbar ist, ohne daß die Ärmel zu kurz werden. Das Fehlen des sogenannten Reitschlitzes ist bei unserer Uniform für Reiter und Radfahrer störend.

Die beiden hinteren Knöpfe geben dem Überschnallkoppel, an dem die Pistole und auch der Hirschfänger beim Dienst im Walde zu tragen sind, einen Halt. Außerhalb des Waldes kann der Hirschfänger untergeschnallt werden.

Im Krieg und Frieden hat sich bewährt: Pistole und kurzes Seitengewehr übergeschnallt, Pistole rechts, Seitengewehr links. Wird ein Gewehr links getragen, so trägt man das Seitengewehr rechts hinter der Pistole.

Wie man hört, soll der Hirschfänger durch einen kurzen Standhauer ersetzt werden. Das Portepee ist dann am Koppelsteg zu tragen.

Der offene Kragenschnitt ist bei der Reichswehr endgültig wieder abgeschafft. Für die Forstuniform ist er auch nicht geeignet. Man denke an die Wäsche! Höchstens kommt er wie bei der Post für die Bürobeamten in Frage.

Neben dem Mantel von Grundtuch im bisherigen Schnitt wird ein Lodenmantel mit verdeckter Knopfreihe und ein Lodenumhang für den Dienst im Walde gewünscht, zweckmäßig von der Grundtuchfarbe, Kragen von Besatztuch.

Neben dem Diensthut wünschen wir Beibehaltung der Baschlikmütze und die Einführung einer Mütze in Form der Feldmütze von der Farbe des Grundtuches mit Besatz.

Nach Zeitungsnotizen besteht wenig Aussicht auf die Einführung von Kragenabzeichen wie bei der Post und Reichsbahn. Es wird also bei den Achselstücken bleiben.

Die Einführung einer besonderen Gesellschaftsuniform ist ganz entschieden abzulehnen. Bei besonderen Gelegenheiten außerhalb des Waldes tragen die Staatsforstbeamten goldene, die Kommunalforstbeamten silberne Achselschnüre wie bisher zur Interimsuniform.

Also ein guter Rock mit goldenen Achselstücken wird zum Waldrock, indem man die Achselstücke und die beiden hinteren Rockknöpfe wechselt.

Hierzu wird der Diensthut getragen, der anstatt des grünen Bandes und der Rehkokarde bei den Staatsforstbeamten eine goldene, bei den Kommunalforstbeamten eine silberne Schnur mit Agraffe, wie bisher für die Staatsuniform vorgeschrieben, hat.

Auch hier kann ein Hut durch die Anbringung des grünen Tuchbandes und der Kokarde herunter rangiert werden; die goldene Schnur, die ein Menschenleben aushält, kommt an einen neuen Hut.

Durch Uniformvorschrift ist festzustellen, wann der Rock mit grauen, wann mit goldenen Achselstücken zu tragen ist. Ebenso, wann der Hut mit den verschiedenen Garnierungen zu tragen ist. In allen anderen Fällen ist die Mütze gestattet. Natürlich kommt eine Baschlikmütze für den Rock mit goldenen Achselstücken nicht in Frage.

Die Uniform der Kommunalforstbeamten durften bisher nur die auf Lebenszeit angestellten Kommunalforstbeamten und die Staatsanwärter tragen. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß das auch so bleiben sollte. Allerdings kann man von vorübergehend Angestellten nicht verlangen, daß er sich eine Uniform anschafft, die er später nicht weiter tragen darf. Aus diesem Grunde bin ich dafür, daß die Angestellten im Kommunalforstdienst, soweit sie als Forsthüter vom Regierungspräsidenten bestätigt oder auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt sind, ein vorgeschriebenes Abzeichen an der Kopfbedeckung zu tragen haben. Das Abzeichen muß so beschaffen sein, daß es den Träger auch ohne Uniform als Forstpolizeibeamten weithin kenntlich macht. K. F. M.

Nachwort der Schriftleitung. Wir glauben nicht, daß man für Staats- und Kommunalforstbeamte verschiedenfarbiges Tuch vorschreiben wird. Die bisherigen Unterscheidungsmerkmale waren ausreichend und genügen auch in Zukunft. —

Digitized by Google

Ein Forstbeamter mit übergeschnalltem Hirschfänger beim Dienst im Walde will uns aus mancherlei Gründen nicht gefallen. Der so getragene Hirschfänger verursacht außerdem beim Pürschen Geräusche. Er stört auch sonst und erweckt ferner den Eindruck, als solle nunmehr die Seitenwaffe die Hauptwaffe sein. Wir glauben aber, daß der weitaus größte Teil der Forstbeamten am liebsten die Büchse führt. Außerhalb des Waldes, zum Beispiel bei feierlichen Gelegenheiten, wo eine Schußwaffe nicht getragen wird, mag der Hirschfänger am Überschnallkoppel seinen Platz haben. Die Pistole kommt für den Forstmann als Waffe im eigentlichen Sinne wohl nur in Frage, wenn mit Nahkampf zu rechnen ist, zum Beispiel nachts oder sonst unter besonderen Verhältnissen. Ihre Trageweise an beliebigem Überschnallriemen kann zugelassen werden. Daß beim offenen Rock die Wäsche ein sehr heikler Punkt ist, erkennen wir gerne an. Wir möchten auch nicht unerwähnt lassen, daß sich „Vorhemden" bei anderwärts vorgenommenen Trageversuchen nicht bewährt haben, weil sie sich leicht verschieben. — Äußerungen von maßgebender Stelle, daß Kragenabzeichen ausgeschlossen sein sollen, sind uns nicht bekannt. — Eine Uniform, die nur bei großen Gelegenheiten getragen werden kann, muß allerdings abgelehnt werden. Ein Schoßrock aber, der besser sitzt als die Joppe und im Walde aufgetragen werden kann, mag er nun einen langen oder kurzen Schoß haben, wäre sicher ein erwünschtes Bekleidungsstück. Nur so werden vielen Forstbeamten, die häufiger genötigt sind, in ausgewählter Kleidung zu erscheinen, erhebliche Kosten für bürgerliche Gesellschaftskleidung erspart. — Eine goldene oder silberne Schnur am Hute, die schon allein durch Aufbewahrung bald leidet, verteuert die Uniform. Wir möchten nicht dazu raten. — Ein Umhang von der Farbe des Rockes erscheint uns durchaus zweckmäßig.

VIII.

Zur Forstuniformfrage.

Ein Appell an die höhere Einsicht.

Nach allem, was man bisher in der Fachpresse über die anscheinend nahe bevorstehende Neuordnung unserer Dienstkleidung liest, und nach den Vorschlägen und Wünschen zu dieser Neuordnung kann man sich der Besorgnis nicht verschließen, daß unsere schöne, einfache Uniform sich kaum zum besseren verändern wird. Hat man denn auch die Frauen der grünen Farbe gefragt? Diese haben in allem, was Kleidung anlangt — und zwar auch Männerkleidung —, sicherlich einen praktischen Sinn und besseren Geschmack als die Männer; insbesondere haben die Frauen ein Recht, darüber mitzureden, in welchem Aufzuge sich die Männer außer Dienst in ihrer Begleitung sehen lassen dürfen. „Willst Du genau erfahren, was sich ziemt, so frage nur bei edlen Frauen an!"

Man beobachtet in jüngerer Zeit bei relativ vielen Beamten, die uniformiert sind, eine starke Vorliebe für Zivil; vielleicht glauben die Herren damit auch mehr dem Zuge der Zeit zu entsprechen, täuschen sich mit dieser Annahme aber gründlich. Wie einst der König, so verleiht heute die Regierung die Uniform. Der Beamte erwies dem König einen Teil der schuldigen Ehrerbietung, wenn er auf seine Uniform so stolz war, daß er sie auch außer Dienst bei besonderen Anlässen trug; zu der gleichen Schlußfolgerung kommen wir auch gegenüber der Regierung des Freistaates. Besonders schwerwiegend spricht gegen das Zivil der Kostenpunkt. Eine anständige Zivilausstattung kostet weit mehr als eine uniformierte, zumal sie heute bald unmodern wird; hier ist nicht Raum, den rechnerischen Beweis zu erbringen. In billigen Warenhaussachen kann man nicht in festliche Gesellschaft gehen und feierliche Gelegenheiten wahrnehmen. Staat und Gemeinden aber können nicht dem Beamten ein Gehalt zahlen, das doppeltem Bekleidungsaufwand Rechnung trägt. Anderseits konnte der Beamte sich bisher in Uniform in jeder guten Gesellschaft sehen lassen; speziell der grüne Forstmannsrock brachte in das viele Schwarz eine farbenfrohe Abwechslung und erinnerte die Damen und Herren an den grünen Wald, was viel angenehmer vermerkt wurde, als manche Berufsgenossen anzunehmen scheinen.

Nun kommt für einen Uniformrock, der auch bei feierlichen und festlichen Anlässen getragen werden soll, lediglich der Stehkragen (oder Steh-Umlegekragen) oder der offene, ausgeschnittene Kragen in Frage. Für letzteren haben sich merkwürdigerweise auch mehrere Berufsgenossen eingesetzt, was dem Verfasser unverständlich ist. Steife Hemdbrust, Schlips, Binder, verschiedene Kragensorten und Formen! Ein Vergnügen auch für die Forstmannsfrau! Einmal anziehen bei Regen, Staub, Hitze — schon ist es vorbei mit der Herrlichkeit, und in Bälde sind Verdruß, Abneigung gegen die heißersehnten Sachen, vielleicht auch häuslicher Ärger die notwendige Folge. Wie oft haben den Verfasser Herren im Frack oder Smok um seinen Stehkragen beneidet unter Hinweis auf alle, jedem verständlichen Übel und Kompliziertheiten ihrer Aufmachung. Der Stehkragen ist eben praktisch, sauber und bequem — jawohl, das ist er —, er muß nur für den jeweiligen Hals richtig gearbeitet sein. Verfasser hat während seiner Kriegsdienstzeit eine Erleichterung in dem Tragen des Umlegekragens gegenüber dem früheren Stehkragen nicht gefunden, weder im Garnison- noch im Felddienst, dagegen sich über den schlappen Kragensitz und die Verwurstelung der Halsbinde an sich selbst und den Mannschaften täglich geärgert. Weshalb trugen denn fast alle Offiziere und die meisten Oberjäger wohl den Steh-Umlegekragen? — Wenn es heiß wird oder man dauernd nach oben blicken muß, öffnet man den Rockkragen, an welchem der so überaus praktische Glostein-Leinenkragen angeknöpft ist; wenn nicht mehr erforderlich oder statthaft, genügt ein Griff und alles ist in Ordnung. Der flache Umlegekragen an schmaler Stehleiste mag für einen ausschließlichen Waldrock passend erscheinen, für einen Gesellschaftsrock ist er unmöglich, und auch er wird einen weit größeren Leinenkragenverbrauch notwendig machen als der Stehkragen.

Verfasser weiß, daß er mit obigem auf viel Widerspruch bei seinen Berufsgenossen stoßen wird, deshalb wendet er sich an die hochverehrte forstliche Damenwelt, dahin zu wirken, daß ihre Gatten, Söhne, Brüder, Verlobte usw. durch ihre Berufsorganisation noch in letzter Stunde die zuständige Stelle bitten um:

Digitized by Google

1. Schaffung eines Rockes, der auch für den außerdienstlichen Verkehr geeignet ist und nach Form, Schnitt und Farbe gleich geeignet ist für feierliche und festliche Anlässe wie der Festtagsrock des Privatmannes.
2. Beibehaltung der Litewka als Alltagsdienstrock.
3. Beibehaltung des jetzigen Forsthutes als Kopfbedeckung sowohl im Dienst wie auch zu 1, auch dann, wenn eine Schirmmütze herauskommen sollte (die eben nur für den Alltagsdienst bestimmt wäre).

Alle anderen Punkte in der Uniformfrage sind von nicht so wesentlicher Bedeutung.

Ein Kommunalforstbeamter.

IX.

Forstuniform.

Die Mängel der bisherigen Walduniform sind vielfach auf Modetorheiten zurückzuführen. Die Farbe war anfangs dunkler, der hohe Doppelkragen der Litewka ist auch nicht unerläßlich. Man bilde die jetzige Walduniform fort, hüte sich aber vor einer „Umwälzung", die leicht zu einem Lächeln führen kann, wie es bei anderen „neuen" Uniformen oft schwer zu unterdrücken ist. Erforderlich ist ein Waldrock und ein Rock für feierliche Gelegenheiten und als Gesellschaftskleid. Grundfarbe bei beiden gleich, und zwar dunkelgraugrün.

Waldrock. Schnitt der bisherigen Litewka, Seitentaschen schräg gestellt. Jagdgrüner Umlegekragen. Eine Reihe grüner Adlerknöpfe, durchgeknöpft, der obere Knopf kann offen getragen werden, die Rockecken sind dann umzulegen. Kragen mit Verschlußriegel. Ärmel mit Schlitz und Riegel, um sie zusammenknöpfen zu können. Beinkleid von der Farbe des Rockes — bei dunkler Einheitsfarbe fallen die Gründe für abweichende Farbe fort —, lange Stiefel oder Gamaschen oder Jagdstrümpfe von der Uniformfarbe. Achselstücke müssen bleiben, doch vermeide man durchaus die heute bei anderen Beamtenuniformen zum Teil eingeführten aufdringlichen Geflechte usw. Im Forstdienst kann nur eine schlichte und zweckentsprechende Form als wirklich kleidsam anerkannt werden. Die Achselstücke sind am Ärmelrand einzunähen und auf der Schulter mit einem kleinen Knopf zu befestigen. Kopfbedeckung: Hut wie bisher, im Winter Baschlikmütze mit ovaler Kopfform, im Sommer bleibt eine Mütze im Schnitt wie die Wintermütze, jedoch aus ganz leichtem Stoff, gestattet. Farbe selbstverständlich genau wie die Uniformfarbe. Hirschfänger muß unter allen Umständen bleiben; er ist das ehrwürdige Zeichen des „gelernten Jägers". Länge etwa 50 cm, Rückfänger kann fortbleiben. Beim Dienst im Walde ist Standhauer mit schwarzem Beschlag gestattet. Tragweise unter dem Rock, bei Dienst zu Pferde oder Wagen an Hängeriemen. Schwarzes Schuhwerk, beim Walddienst lange Stiefel, schwarze Ledergamasche oder Wickelgamasche, bzw. Jagdstrümpfe von der Farbe der Uniform.

Feierlicher Rock. Farbe wie beim Waldrock. Schnitt Überrock, hinten vier Knöpfe, Stehkragen. Hirschfänger außen an durch den Rock gestecktem Ringe zu tragen. Man kann auch ein Überschnallkoppel vorschreiben. Der Überrock ist anzulegen bei allen feierlichen Angelegenheiten — außer Bereißungen im Walde —, zu Meldungen bei Vorgesetzten, bei Gerichtsterminen usw. und nach Belieben als Gesellschaftsrock; er kann im gewöhnlichen Walddienst aufgetragen werden.

Mantel von der Farbe der Uniform und im bisherigen Schnitt mit Achselstücken. Im Walddienst kann ein Lodenmantel von der Farbe der Uniform mit einer Reihe grüner Adlerknöpfe und grünem Tuchkragen getragen werden.

Sonstiges. Im Walde ist eine Schußwaffe — Gewehr oder Pistole — zu führen; Rucksack, Tasche, Handstock, im Winter auch Jagdmuff, sind zu gestatten. Außerhalb des Waldes ist beim Anlegen der Uniform das Mitführen eines Handstockes und das Anlegen unvorschriftsmäßiger Sachen zu verbieten. Das Anlegen der staatlichen Forstuniform und ihrer Abzeichen durch Unberechtigte ist streng zu überwachen. Berechtigt sind die Staats- und Kommunalforstbeamten, die Kommunalforstbeamten mit den bisherigen Unterscheidungsmerkmalen.

Kommunaloberförster L. S.

Nachwort der Schriftleitung. Eine Mütze nach dem Schnitt der Wintermütze wird für den Sommer zu warm, auch wenn sie aus ganz leichtem Stoff gefertigt ist. Um die Zahl der Uniformstücke möglichst zu beschränken, wird man darauf verzichten müssen. Besser wäre ein Strohhut von der Form und Farbe des Filzhutes. — Gegen das Tragen des Handstockes möchten wir nicht so strenge vorgehen. Selbstverständlich kann er nicht bei feierlichen Gelegenheiten, bei Meldungen usw. getragen werden. Ihn außerhalb des Waldes zu verbieten, ist schon deshalb nicht angängig, weil viele Beamte vom Walde weit entfernt wohnen.

X.

Zu: Vorschläge für eine zweckmäßige Dienstkleidung der Staatsforstbeamten.

In Nr. 5 beschäftigt sich ein Herr mit unserer guten alten Forstuniform und macht eingehende Vorschläge zu ihrer „Verbesserung". Als ich den Artikel gelesen hatte, dachte ich, unserem Vaterland täte wirklich not, daß jeder all seine Kraft für den Wiederaufbau hergäbe, statt sich — gelinde gesagt — um Kleinigkeiten den Kopf zu zerbrechen. Unsere Uniform hat nun sechzig Jahre zu aller Zufriedenheit ihren Zweck erfüllt und ein jeder beneidet uns um das schöne und vornehme Kleid.

Wenn ähnliche Uniformen oder fast die gleichen von allen möglichen Leuten, wie Gärtnern und Melkern getragen werden, so ist dies sehr bedauerlich; dem ließe sich aber doch wohl durch ein Gesetz abhelfen. Eine neue Uniform wird auch Nachahmer finden, falls sie nicht bei der Einführung geschützt wird. Im übrigen soll jeder Staatsforstbeamte mit und in Uniform Ehre einlegen und nicht mit offenem Kragen oder offenem Rocke herumlaufen, denn dann kann auch der Fachmann den richtigen Förster vom falschen nicht unterscheiden. Wem übrigens der hohe Kragen zu unbequem ist, der mag ihn ruhig nur 3 bis 4 statt 7 cm hoch tragen.

Wann wird denn der Uniformrock angezogen? Zu Bereisungen, Terminen, Feierlichkeiten und allenfalls bei Jagden. Wie schön warm hält so ein alter Uniformrock, der bei Jagden aufgetragen wird, und man kann trotz der behaupteten ungenügenden Schutzfarbe sehr gut seinen Fuchs schießen, denn da flattern keine Rockschöße, wie es bei der vorgeschlagenen Dienstkleidung doch ganz leicht der Fall sein würde.

Digitized by Google

Dagegen soll unsere gute alte Uniform, wie in dem angegebenen Artikel angeführt wird, wegen des joppenartigen Schnittes mit Rückengurt für „bessere Gelegenheiten" nicht mehr geeignet sein. Ich kann dieser Ansicht nicht zustimmen.

Ich schlage vor: Es bleibt bei unserer jetzigen Uniform; für täglichen Dienst die Litewka, für Vereisungen usw. den Uniformrock, Hirschfänger nur für den Uniformrock und untergeschnallt. Zum Auszeichnen, Holzaufmessen usw. trage man den bequemsten Rock, den man hat, gehe aber immer in Hut oder in Mütze. Beim Auszeichnen, besonders von Läuterungen, wird wohl kein Kollege einen Uniformrock getragen haben, sondern einen Schilfleinenrock oder die Litewka mit Windjacke darüber.

Im übrigen wird ja alles nicht so heiß gegessen als es gekocht ist, und die Beamten werden sich vor Einführung der neuen Dienstkleidung zum allergrößten Teil gegen unzweckmäßige Neuerungen aussprechen. Wir fühlen uns auch alle nicht so vermögend, als daß wir uns vollständig neu einkleiden können, oder soll der Staat zu den Reparationslasten auch die Neueinkleidung der Forstbeamten übernehmen?

Hilfsförster Drebelow, Radosiew.

XI.

Zweckmäßige Dienstkleidung der Forstbeamten.

Daß eine Abänderung der bisherigen Dienstkleidung der Forstbeamten notwendig geworden ist, darüber sind sich wohl heute die meisten Forstbeamten einig. Auch darüber, daß die Dienstkleidung gesetzlichen Schutz erhalten muß. Meine Abänderungsvorschläge sind folgende: Eine Dienstkleidung genügt für den Dienst im Walde, für die Dienstverrichtungen außerhalb des Waldes und als Gesellschaftsanzug usw. Der Dienstrock muß dem Halse und dem Kopf die nötige Bewegungsfreiheit geben, was bei der jetzigen Uniform nicht der Fall ist. Deshalb eignet sich am besten der offene halsfreie Rock nach dem Schnitt des Marinejacketts mit zwei Knopfreihen zu je fünf Knöpfen. Die Farbe soll einfarbig olivgrün sein. Jagdgrüner Umlegekragen und jagdgrüne Vorstöße an den Ärmelaufschlägen sind nicht erforderlich; sie wirken zu auffällig, weil zu bunt. Der Rücken hat keinen Gurt, aber einen Schlitz. Die Seitentaschen sind so groß und bequem anzubringen, daß die rechte Tasche die Dienstpistole gut greifbar aufnehmen kann. Eine linksseitige Außenbrusttasche ist zweckmäßig. Achselstücke sind unbequem und sehr hinderlich. Sie werden deshalb beim Dienste im Walde nicht mehr getragen. Bei anderen dienstlichen Angelegenheiten und außer Dienst können Achselstücke aus goldener Plattschnur von den Forstbetriebsbeamten und aus goldener geflochtener Schnur von den Forstverwaltungsbeamten ohne Unterschied bei den einzelnen Rangstufen getragen werden. Die Hose, im Walde auch die Kniehose, soll aus gleichem Stoff und von gleicher Farbe sein wie der Rock. Die gleiche Farbe hat der halsfreie, zweiknopfreihige Mantel mit Rückengurt. Beim Dienst im Walde darf ein beliebiger Loden- oder Regenmantel getragen werden. Hier ist auch weiche grünfarbige Wäsche statthaft, während sonst weißer Stärkewäschekragen und schwarze Binde anzulegen sind.

Die Rangabzeichen werden auf dem unteren linken Rock- und Mantelärmel angebracht, und zwar sind es horizontal aufgenähte, etwa 6 cm lange, 0,5 cm breite und 1 cm voneinander entfernte Litzen und darüber angebrachte Eicheln.

Als Diensthut wird ein solcher in der Farbe des Dienstkleides und in Jagdhutform ohne Kniff getragen. Eine doppelte Hutschnur aus jagdgrüner Seide endet linksseitig vorn in zwei grünen Eicheln, die bei Verwaltungsbeamten in Silber bzw. Gold gehalten sind. Über den Eicheln ist die Nationale angebracht, der Adler wie bisher vorn am Hute. Neben dem Hut kann die Baschlikmütze in der gefälligen österreichischen Form und in der Farbe des Hutes getragen werden.

Der unbequeme Hirschfänger wird nur bei feierlichen Gelegenheiten und dann am etwa fünf Zentimeter breiten Überschnallkoppel aus geflochtener, jagdgrüner Schnur angelegt. Im Walde soll ein kurzer kräftiger Standhauer, am linksseitigen Hosenbund befestigt, unter dem Rock getragen werden. Diesem Standhauer wird täglich Gelegenheit zum nützlichen Gebrauch im Walde gegeben werden können.

Staatsförster Steingaß, Fh. Salchenbusch, Eifel.

Nachwort der Schriftleitung. Dem offenen (halsfreien) Mantel möchten wir nicht das Wort reden. Er ist kein Stück, der dem Wetter Trotz bietet. Darauf muß aber bei der Kleidung des Forstmannes große Rücksicht genommen werden. — Gradabzeichen auf dem Ärmel muten uns sehr fremd an. Es erscheint auch notwendig, daß die Gradabzeichen an gut sichtbarer Stelle angebracht werden, also auf den Schultern oder am Kragen. — Der Hut ohne Kniff wird einen etwas steifen Eindruck machen und beim Durchschreiten von dichten Beständen (Dickungen usw.) eingedrückt werden. Goldene und silberne Hutschnüre werden schnell unansehnlich. — Am Hosenbund wird sich ein Standhauer sehr schlecht tragen; dazu ist er zu schwer. Wir möchten dann eher ein starkes Messer mit steifem Rücken an der Außenseite des rechten Beines (Scheide neben der Tasche in die Hosennaht eingenäht) empfehlen. Es ist eine ausgezeichnete Waffe und eignet sich auch zum Beschneiden junger Bäume.

XII.

Zur Uniformfrage.

Die Uniformfrage ist angeschnitten. Sie ist in Nr. 5 vom Herrn Verfasser bis ins einzelnste behandelt. Mit den Vorschlägen kann ich mich nicht ganz abfinden. Ich will sie daher einzeln besprechen und weitere Vorschläge machen. Zu C: Farbe und Stoff. Mit diesem Vorschlag bin ich ganz einverstanden, auch daß die Beinkleider eine andere Farbe haben dürfen oder müssen. Sonst geht es manchem wie mir augenblicklich. Der Uniformrock ist beinahe neu, jedoch die Hosen passen nicht mehr recht dazu, sie sind öfters getragen worden, daher auch mehr abgenutzt. Mit dem Vorschlag, die Litewka zu verbessern, bin ich auch einverstanden, sie soll mit dem Hindenburgkragen kleiner Dienstrock werden. Ich glaube, das wird viel Anklang finden. Ebenso bin ich ganz damit einverstanden, daß ein Rock für feierliche Gelegenheiten, Großer Dienstrock, vorgeschrieben wird. Wir haben hier auf dem Lande als Uniformträger zu repräsentieren, und dazu gehört auch eine Uniform, die nicht alle Tage zum Dienst getragen wird. Der erste Vorschlag dafür ist ebenso annehmbar wie der zweite. Ich habe so eine als Schoßrock

Digitized by Google

gearbeitete Uniform gesehen — ich glaube, die Anhaltiner Forstbeamten tragen sie —, und sie gefällt mir sehr gut. Über die Form für Beinkleider, Mantel, Hut und Mütze ist auch nichts zu erinnern, mit den Vorschlägen bin ich ganz einverstanden. Alle Beamten, vom Forstgehilfen bis zum Ministerialbeamten tragen am besten einen Einheitshirschfänger mit Portepee. Bei feierlichen Gelegenheiten sollte er am Schleppkoppel getragen werden. Sämtliche Beamte tragen ein Einheitsabzeichen in der Form der jetzigen Oberförster- oder Forstmeister-Achselstücke, bei den Verwaltungsbeamten mit Gold durchflochten. Eine Übergangszeit zum Auftragen der alten Uniform muß geschaffen werden. Ich glaube, mit den Vorschlägen könnten wir zufrieden sein. Ich fürchte jedoch, daß gegen diese aus anderen Gegenden Sturm gelaufen wird, denn vielfach wird nur eine Uniform mit „Standhauer" gewünscht. Ich bitte aber diese Uniformgegner, doch zu bedenken, daß sie vielleicht einen Haß gegen die Uniform hochziehen, der dem ganzen Stande schaden würde. Warum einzelne Kollegen gegen das Tragen der Uniform außerhalb des Dienstes — was heißt denn bei uns überhaupt außerhalb des Dienstes? — Stimmung machen, kann ich nicht verstehen. Ich trage meine Uniform auch schon 28 Jahre, trage sie mit Stolz zu allen Gelegenheiten, und werde sie auch weiter tragen. Ob ich mit ihr in der Stadt auffalle oder nicht, ist doch ganz gleichgültig, wenn ich selbst sie nur in Ehren halte.

Staatl. Forstsekretär Lukatis, Friedrichsfelde.

Wir schließen vorläufig die Besprechung in dem Bewußtsein, daß wir der Sache einen guten Dienst geleistet haben. Weitere Veröffentlichungen können erst in Frage kommen, wenn nähere Mitteilungen über den Stand der Uniformfrage bekannt werden.

Die Schriftleitung.

Beobachtungen bei Schütte-Erkrankungen der Kiefern.

Von Oberförster **Richard Schönwald**, Korschen.

Bei Besichtigungen letztjähriger Kulturen in Ostpreußen findet man vielerorts auf besten Kiefernböden verhältnismäßig viel Fichten angebaut. Wenn man nach dem Grunde fragt, erhält man die richtige Antwort, daß die Kiefer in den letzten Jahren nicht zu erziehen war, weil sie immer in Kämpen wie auch in Freikulturen von der Schütte befallen wurde. Man sah auch auf Exkursionen mal einen Forstmann, der schmunzelnd solche Kultur betrachtete, um dann zu sagen, jedenfalls sehen die Kiefern hier nicht anders aus als bei mir.

Ich setze als bekannt voraus, daß wir in der Praxis die Trocken-, Frost- und Pilzschütte unterscheiden. Trotzdem glaube ich, daß es sich doch verlohnt, wieder erneut auf die einzelne Art mit ihrer Ursache und Wirkung einzugehen. Wenden wir uns zunächst der Trockenschütte zu. In heißen Sommern kann man an Pflanzen jeglicher Art beobachten, daß zwischen Wasseraufnahme und -abgabe ein Mißverhältnis entsteht, welches sich mehr oder weniger durch das Aussehen der Pflanzen bemerkbar macht. Genau dasselbe kann im zeitigen Frühjahr bei starker Erhöhung der Lufttemperatur geschehen. Die jungen Kiefernpflanzen, ein- bis zweijährig, werden hierbei zu stärkerer Wasserverdunstung angeregt. Da die Wurzeln in dem gefrorenen Boden noch nicht ihre normale Tätigkeit aufgenommen haben, werden die Pflanzen bei anhaltender Witterung gezwungen, ihre transperierenden Organe, in diesem Falle ihre Nadeln, auszuschalten, um einen Ausgleich wieder herzustellen. Die Nadeln werden schnell rötlich-braun, die Pflanze schüttet. Bei älteren Pflanzen wird man die Trockenschütte selten beobachten, denn sie reichen mit ihren Wurzeln noch in den ungefrorenen Boden hinein. Nach meinen Beobachtungen haben sich die von der Trockenschütte befallenen Pflanzen fast stets wieder erholt. Ich habe daher die Pflanzen aus den Kämpen mit gesunden Triebknospen mit gutem Erfolg ausgepflanzt.

Während bei der Trockenschütte die Ursache hauptsächlich im Frühjahrswetter zu suchen ist, ist sie bei der Frostschütte durch die Witterung des Sommers und des Herbstes gegeben. Nach naßkalten Sommern, mit denen wir gerade hier in Ostpreußen die letzten Jahre hindurch bedacht waren, verholzen die Pflanzen nicht ordentlich. Wenn wir dann im späten Herbst frühe Nachtfröste und warme Tage haben, so entstehen durch den Frost an den Nadeln Verletzungen. Infolge dieser Verletzungen geben die Nadeln vor Beendigung bzw. nach Wiederanfang der Vegetation größere Mengen Wasser ab, als ihnen durch die Wurzeln zugeführt werden können. Die Nadeln bekommen bald ein gelbliches Aussehen, welches sich im Frühjahr fortsetzt, bis sie rot und vertrocknet erscheinen. Diese Veränderung erstreckt sich nicht nur auf die Nadeln, sondern auf den ganzen nicht verholzten Teil der Pflanze. Man kann diese Beobachtung nicht nur an den jungen Kiefernpflanzen, sondern auch an den letztjährigen Trieben der älteren machen, besonders, wenn Herbstnebel gefriert und sich stärkerer Rauhreif bildet. Vorwiegend östlich und nordöstlich gelegene Bestandesränder haben dann im Frühjahr ebenfalls ein verfärbtes Aussehen. Verpflanzt man von der Frostschütte befallene Pflanzen aus den Kämpen auf die Freikulturen, so wird man immer mit größeren Verlusten rechnen müssen. Nur diejenigen, die ganz besonders gut erhaltene und unbeschädigte Triebknospen haben, können noch ausgepflanzt werden. Nach meinen Beobachtungen scheint bei diesen Pflanzen ein stärkeres Verkürzen der Wurzel von Vorteil zu sein. Die Frostschütte ist somit eine beachtenswerte gefährliche Form der Schütte. Vorbeugungs- bzw. Bekämpfungsmittel sind in

Digitized by Google

der richtigen Anlage der Kämpe gegeben, bzw. kann man in diesen den Schutz durch Legen von Moos und Laub zwischen den Saatrillen oder Reihen erhöhen oder man bringt in kritischen Jahren Schirmgatter an. Außerdem kommen alle Maßnahmen in Betracht, eine genügende Verholzung der Pflanzen bis zum Eintritt der Nachtfröste zu erzielen. Im letzten Frühjahr hat die Natur hier verhältnismäßig spät gesät, die Vegetation hielt durch die milde Witterung bis in den Winter an, und die Sämlinge sind Opfer der ersten Fröste geworden. In normalen Jahren habe ich auf ausgedehnten Streifensaaten mir einige Stellen gemerkt, wo Sämlinge in muldenartigen Vertiefungen direkt ganz in Eis bis zum Frühjahr eingefroren waren, ohne daß sie dadurch Schaden gelitten haben, ein Beweis, daß auch die junge Kiefer in gut verholztem Zustand durchaus frosthart ist.

Die gefährlichste Form der Schütte ist jedoch die durch den Schüttepilz (Lophodermium Pinastri) hervorgerufene. Die Entwicklung dieses Pilzes hängt bekanntlich sehr von der Witterung ab. Regnerische Sommer und milde Winter begünstigen dieselbe außerordentlich, da der Pilz nur in abgestorbenen Nadeln fortpflanzungsfähig ist und somit feuchtes Wetter eben eine Vorbedingung ist. Bei einmaligem Befallen kann der Pilz ein- bis vierjährige Saatkulturen vollkommen vernichten, während Pflanzungen sich widerstandsfähiger erwiesen haben. Dieses erklärt sich wohl dadurch, daß in den dichten Saatreihen der geringe Luftzug, oder besser gesagt, die wenig bewegte schwüle Lufttemperatur, dem Pilz eine bessere Entwicklungsmöglichkeit gibt als bei den freistehenden einzelnen gepflanzten Pflanzen. Die Nadeln der befallenen Pflanzen sehen anfangs scheckig und fleckig aus. Meistens fangen sich die Spitzen der Nadeln schon im Spätherbst bzw. Winter an zu bräunen. Auf diesen braunen Stellen bilden sich dann im Frühjahr die bekannten schwarzen Pykniden. Da die Entwicklung der Apothecien nicht einheitlich erfolgt, z. B. wird die Reife der Fruchtkörper an den am Boden liegenden Nadeln früher eintreten als an den noch am Stamm in der Luft hängenden, ist die Hauptinfektionszeit von Mitte Juli bis Mitte September. Das Spritzen mit Kupferkalkbrühe usw. hat nur während dieser Zeit den gewünschten Erfolg. Will man jüngere Kulturen, ein- bis vierjährig, erhalten, so muß man sie in allen Jahren spritzen, von denen man eine größere Entwicklung des Schüttepilzes erwarten kann. Bei älteren Kulturen kann man erst das Auftreten der Schütte abwarten, da bei ihnen die tödliche Wirkung meistens erst bei nochmaligem Befallen im zweiten Jahre eintritt. Auch ist es bei älteren Pflanzen nicht nötig, die ganzen Pflanzen zu bespritzen, sondern es genügt vollkommen, wenn der oberste Quirl gespritzt wird. Hierbei spart man bedeutend an Zeit und Geld. Einjährige Pflanzen werden bekanntlich überhaupt nicht gespritzt. Der Erfolg des Spritzens hängt natürlich von der Ausführung ab. So muß man nach Tau und Regen warten, bis die Pflanzen leidlich abgetrocknet sind. Tritt Regenwetter bald nach dem Spritzen ein, so muß man diese Pflanzen noch einmal behandeln. Der Schüttepilz tritt meistens zwei Jahre nacheinander in starkem Maße auf. Trifft man nicht dazu rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen, so werden ihm auch der größte Teil der älteren Pflanzen, fünf- bis zehnjährig, zum Opfer fallen.

Wenn auch nicht zu dem eingangs gewählten Thema gehörend, möchte ich doch die fast sicher auftretende Folgeerscheinung nach der Schütte, den Kiefernjungholz-Rüsselkäfer (Pissodis Notatus), erwähnen. Die durch die Schütte kränkelnden Pflanzen bilden demselben die willkommene Brutstätte. Seine Lebensweise ist ja genügend bekannt, doch wird er oft zu spät beachtet, da er je nach der Witterung im zeitigen Frühjahr erscheint und bis zum Herbst fortpflanzungsbereit ist. Man achte daher rechtzeitig auf die Pflanzen, bei denen die Triebe welk werden und sich nach unten neigen. Diese Pflanzen sind auszureißen und zu verbrennen. Der Käfer brütet nicht nur an älteren Pflanzen, sondern man findet ihn bereits schon am Wurzelauflauf der zweijährigen.

Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau.

Forstwissenschaft und Hilfsfächer.

Zur Frage der Forstpflanzenzüchtung. Von Oberförster A. Kamlah und Assistent Dr. H. Kamlah. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1929, S. 31. Verlag Julius Springer, Berlin.

Die Bedeutung der Samenherkunft für die Forstwirtschaft ist zwar anerkannt, ihr wird auch durch den sich immer allgemeiner einbürgernden Bezug von Samen und Pflanzen aus geeigneten Beständen Rechnung getragen, die weitere Forderung einer systematischen forstlichen Hochzucht der Sämereien harrt dagegen noch der Verwirklichung. Ihre Durchführung ist wegen des Umfanges und der Schwierigkeit der Aufgabe nur in einem staatlichen Institute möglich. Bevor aber diese Aufgabe selbst in Angriff genommen werden kann, sind zunächst noch verschiedene Vorfragen zu lösen: Als solche sind u. a. folgende zu nennen:

1. Wie liegen die Befruchtungsverhältnisse der Waldbäume (Fremdbefruchtung, Selbstbefruchtung)?

2. Auf welche Entfernung kann der Pollen unserer Waldbäume eine Befruchtung bewirken? Für Kiefernpollen ist bereits eine Reichweite von 10 km festgestellt, ist eine räumliche Isolierung in der Praxis überhaupt zu erreichen?

3. In welchem Umfange läßt sich die Möglichkeit der vegetativen Vermehrung für die Forstpflanzenzucht nutzbar machen?

Digitized by Google

Die Züchtung von Forstpflanzen hat gegenüber den landwirtschaftlichen Kulturgewächsen zwei Vorteile: zunächst kann der als gut erkannte Mutterbaum wiederholt zur Samenernte herangezogen werden, und dann können solche Bäume vegetativ in größerem Umfange vermehrt werden. Die vegetative Vermehrung gelingt bei unseren Laubbäumen einwandfrei, beim Nadelholz ist sie schwieriger und muß hier mit besonderer Vorsicht im Glashaus ausgeführt werden. Für Holzarten, die durch Sämlinge fortgepflanzt werden sollen, ist die vegetative Vermehrung nur indirekt nutzbar zu machen.

4. Ist es möglich, für die in unseren Waldbäumen am schädlichsten auftretenden parasitären Erkrankungen widerstandsfähige Formen zu finden? In der landwirtschaftlichen Pflanzenzüchtung ist dieses Ziel bei den gefährlichsten Parasiten bereits erreicht, hoffentlich gelingt der Versuch auch bei der forstlichen Pflanzenzüchtung.

5. Ist die Biologie der gefährlichsten pilzlichen Parasiten so genau bekannt, daß auf Grund dieser Kenntnis künstliche Infektionsbedingungen geschaffen werden können? Verläßt man sich bei der Immunitätszüchtung auf das Eintreten der natürlichen Infektion, so besteht beim Ausbleiben der Infektion die Ungewißheit, ob eine Pflanze aus erblicher Veranlagung gesund geblieben ist oder ob sie nur zufällig der Infektion entgangen ist, nur die Schaffung künstlicher Infektionsmethoden verspricht sicheren Erfolg.

6. Welche Beziehungen bestehen zwischen Zuwachssteigerung und Holzqualität? Letztere hängt hauptsächlich vom prozentualen Anteil des Sommerholzes an der gesamten Breite des Jahresringes ab. Wie weit darf man mit der Steigerung der Breite des Jahrrings gehen, ohne die Holzqualität zu schädigen?

Wenn man bei den forstlichen Züchtungsversuchen ebenso wie in der Landwirtschaft die Steigerung des Ertrages als Hauptziel betrachten wollte, so würden allerdings so lange Zeiträume — 100 Jahre und mehr — notwendig sein, um die Brauchbarkeit eines Zuchtstammes festzustellen. Niemand würde Lust zu solchen Versuchen haben. Man muß sich daher auf Aufgaben beschränken, deren Lösung schon innerhalb eines Zeitraumes von 10 bis 20 Jahren erwartet werden darf. Hierher gehören z. B. die frohe und kräftige Jugendentwickelung, die ebenfalls schon in früher Jugend besonders deutlich hervortretende Widerstandsfähigkeit gegen Frost und Dürre, die mehr oder weniger gerade Stammform.

Daneben steht das große Gebiet der Immunitätszüchtung, auf dem sichere und große Erfolge zu erreichen sind, es sei nur an die Widerstandsfähigkeit verschiedener Kiefernrassen gegen den Schüttepilz erinnert.

Die Möglichkeit und Notwendigkeit forstlicher Pflanzenzüchtung sind unbestritten. Es fehlt aber an Mitteln und Einrichtungen hierfür, die der Staat durch Gründung eines Instituts für Forstpflanzenzüchtung schaffen müßte.

Dr. Schwappach.

Ausformungs- und Messungsverluste beim weichen Nutzholze. Von Ing. Nowy, Steyr. „Zentralblatt für das gesamte Forstwesen", 1928, Heft 11, S. 360—365.

Wenn wir zu einer Verfeinerung der Messung gelangen wollen, kommen wir in Zukunft mit dem Mittendurchmesser allein nicht aus; wir müssen vielmehr auch andere Durchmesser zu Hilfe nehmen, die uns den Ablauf des Rundholzes näher bezeichnen. Die Bestimmung mehrerer Durchmesser ist jedoch mit Kosten verbunden, welche uns der jetzige Marktwert des Holzes nicht bezahlt, und erst bei Änderung dieser Verhältnisse können wir den erwünschten Schritt weiter gehen. Zur Erreichung des Ziels, dem tatsächlichen Kubikinhalt unserer Stämme möglichst nahezukommen, ohne die Kosten der Messung zu erhöhen, bleibt daher nur übrig der von Busse gezeigte Weg der genaueren Durchmesserermittlung und Berechnung der Masse mit Hilfe der von ihm 1926 im Verlage J. Neumann, Neudamm, herausgegebenen Kubiktabelle, in welcher auch die Masseninhalte für halbe Durchmesserzentimeter verzeichnet sind.

Es mag zugegeben werden, daß der Holzkäufer auf eine Änderung unserer Messungsform nach dem Vorschlage von Professor Dr. Busse mit Preissenkung antworten wird. Das Maß der Senkung kann aber niemals größer sein als unser Vorteil. Immer muß für den Holzproduzenten insofern ein Gewinn herausspringen, als es jedem ordentlichen Kaufmann lieb sein muß, zu wissen, welches Holzquantum er verkauft. Im übrigen sind die jährlichen Schwankungen in der Preisbildung so groß, daß es schwer fallen dürfte, einen Preisabschlag aus dem Titel „Änderung der Messungsform" nachzuweisen. Als die preußische Staatsforstverwaltung für ihr schwaches Holz zur Messung nur eines Durchmessers überging, hat sie sich um die Meinung ihrer Käufer nicht im geringsten gekümmert. Daß das schwache Holz, welches die preußische Staatsforstverwaltung jetzt nach ihrer einfachen Meßmethode verkauft, geringer bezahlt wird als früher, vermag niemand zu behaupten. Angebot, Nachfrage und Qualität sind die drei Hauptfaktoren der Preisbildung.

Im zweiten Teil seines Aufsatzes, in dem von der Ausformung der Hölzer die Rede ist, führt der Verfasser zwei Beispiele an, die, wie er selbst sagt, überraschende Ergebnisse liefern. Im Gegensatz zum Stammholz, dessen Inhalt 2,38 fm im ersten und 1,60 fm im zweiten Beispiel beträgt, ergibt die Blochholzmessung 2,29 fm bzw. 1,17 fm. Der Wertgewinn berechnet sich auf 31 bzw. 30%.

Überraschend scheint mir wohl die Massendifferenz, nicht aber der Wertgewinn. Dieser ist doch ausschließlich auf die Preisfestsetzung zurückzuführen! Der Verfasser gibt dem Stammholz der Klasse I — 18 bis 24 m lang, 26 cm

Digitized by Google

Mindestdurchmesser bei 18 m Länge — einen Festmeterpreis von S 48,—, dem Blochholz I. Klasse — 4 bis 6 m lang, 41 cm und mehr Mittendurchmesser — einen Festmeterpreis von S 41,—, dem Stammholz der Klasse Ia — 12 bis 24 m lang, 36 cm und mehr Mittendurchmesser — einen Festmeterpreis von S 47,50, dem Blochholz II. Klasse — 4 bis 6 m lang, 36 bis 40 cm und mehr Mittendurchmesser — einen Festmeterpreis von S 38,— usw. In annähernd gleichen Stärken ist also der Blochholzpreis je Festmeter um rund S 10 niedriger als der Stammholzpreis. Diese Preisdifferenz ist gewiß zu hoch und erklärt den Wertgewinn des Stammholzes.

Zum Schluß spricht sich der Verfasser noch über die Dreßlersche Zopfungstabelle aus. Er ist der Ansicht, daß Zopfungstabellen allgemein großen Vorteil haben. Andererseits glaubt er, daß ihre Anwendung in Betrieben, in welchen viel Langholz und an vielen verschiedenen Stellen zu gleicher Zeit aufbereitet wird, praktisch allzu schwierig ist. Dr. Busse.

Das neue „Neudammer Förster-Lehrbuch".

Die Neuauflage des Neudammer Förster-Lehrbuches, die, wie es bei dem großen Kreise der Interessenten und dem guten Namen des Verlages verständlich ist, bereits zu verschiedenen Besprechungen Anlaß gegeben hat, wird im Untertitel wie bisher als „ein Leitfaden für Unterricht und Praxis und ein Handbuch für den Privatwaldbesitzer" bezeichnet. Wohl jeder in der Praxis stehende Forstmann wird das Handbuch, in dem reiches Wissen auf engem Raum in übersichtlicher Weise geordnet ist, begrüßen. Zu seiner Eignung als Leitfaden für den Unterricht des künftigen Betriebsbeamten Stellung zu nehmen, halte ich mich als Leiter einer staatlichen Forstschule verpflichtet, wenn ich dabei auch Kritik üben muß.

Um es vorwegzunehmen: Ich beklage, daß solche Gebiete der Forstwissenschaft, die für die erdrückende Mehrzahl der Betriebsbeamten von ganz untergeordneter Bedeutung sind, einen zu breiten Raum einnehmen, daß andere Zweige in einer Weise behandelt sind, für die auch heute bei fast allen Anwärtern die Voraussetzungen fehlen und vor allem, daß für den Förster besonders wichtige Gebiete gar nicht oder nicht ausreichend besprochen sind.

Nur die allerwenigsten Betriebsbeamten haben mit Waldwertrechnungs- und Forsteinrichtungsarbeiten zu tun. Die Abhandlung über Waldwertrechnung umfaßt 13, der Abschnitt Forsteinrichtung 60 Seiten. Daß somit 73 von 741 Seiten, 10 % des Buches einem Lehrstoff gewidmet sind, der dem Förster fernliegt, erscheint in einem Försterlehrbuch nicht am Platze. Wer auf diesen Spezialgebieten Belehrung braucht, wird zu einem Spezialwerk greifen müssen.

Die Standortslehre enthält eingehende Abhandlungen, zu deren vollem Verständnis auch die mittlere oder die Obersekundareife nicht befähigen. Die Ausführungen z. B. über Bodenkolloide, über Bodenreaktion und Bodensäure erfordern Vorkenntnisse, über die auch ein Abiturient nur ganz selten verfügt. Ohne besondere chemische und physikalische Vorkenntnisse wird durch die genannten Ausführungen ein wirkliches Wissen nicht vermittelt.

Das Zuviel in den genannten und verschiedenen anderen Punkten wäre nun unbedenklich, wenn dadurch nicht bei der gebotenen Beschränkung des Umfangs des gesamten Werkes ein Raum in Anspruch genommen würde, der an anderer Stelle mit weitaus größerem Nutzen hätte verwendet werden können. Hier sind eine ganze Anzahl von Abschnitten zu nennen. In Botanik und Zoologie hätte der allgemeine Teil eingehender vorgetragen werden können. Der Betriebsbeamte als denkender Mitarbeiter des Revierverwalters braucht meines Erachtens einen etwas tieferen Einblick in die Physiologie des Pflanzen- und Tierreiches, als er hier gewährt wird. Daß der Forstschutz im Förster-Lehrbuch kaum größeren Raum einnimmt als Waldwertrechnung und Forsteinrichtung ist meines Erachtens zu bedauern. Auf diesem Gebiete werden die allermeisten Förster sehr viel weniger Betätigung finden als auf jenem. Im Waldbau und besonders in der Forstbenutzung scheint mir die praktische Seite, die Technik, doch zu stiefmütterlich behandelt. Von den im Kulturbetrieb gebrauchten Geräten und Maschinen z. B. und ihrer Handhabung muß der Betriebsbeamte doch mehr wissen, als das „Neudammer" bringt. Das Fällungsgerät ist außerordentlich kurz behandelt. So ist dem Bau und der Behandlung der Säge eine halbe Seite gewidmet.

Das für den Förster ganz besonders wichtige Gebiet der forstlichen Arbeitslehre vermisse ich völlig. Ihm bieten die Bestrebungen zur Rationalisierung der Forstarbeit ein ganz besonders dankbares Betätigungsfeld. Der künftige „Forstbeamte als Vorarbeiter und Arbeitslehrer" wie ihn Hegemeister Spitzenberg nannte, bedarf hier einer weitaus gründlicheren Belehrung. Wenn wir auch Meister wie Spitzenberg nicht in größerer Zahl erziehen können, so wollen wir doch den jungen Forstleuten möglichst viel von seinem Geiste mit auf den Weg geben. Wenn das Försterlehrbuch Fischereiwirtschaftslehre und Bienenzucht behandelt, so wäre ein Abschnitt über Landwirtschaft mindestens ebenso wichtig gewesen. Die wiederholten Hinweise des Herrn Ministers auf die Wichtigkeit gründlicher landwirtschaftlicher Kenntnisse hätten hier Beachtung finden sollen.

Die preußischen Forstschulen sind mit dem alten „Neudammer" nicht ausgekommen, und auch das Neue kann ihnen als Lehrbuch nicht genügen. Es leidet meines Erachtens darunter, daß es Lehr- und Handbuch gleichzeitig sein soll, so daß in dem Bestreben, von allem etwas zu bringen, Wichtiges hinter weniger Wichtigem zurückstehen mußte. Ich habe den Eindruck, als ob man fast das ganze dem Verwaltungsbeamten notwendige Wissens-

Digitized by Google

gebiet gewissermaßen mit dem Storchschnabel auf einen kleineren Maßstab gebracht hat.

Die Ausbildung des Försters muß eine andere sein, als die des Oberförsters. Mit einer reduzierten Oberförsterausbildung ist ihm und dem deutschen Walde nicht gedient.

Oberförster Back,
Direktor der Staatlichen Forstschule Hachenburg.

Landmaschinen-Kalender 1929, Teil I und II, Verlag Paul Parey, Berlin SW 11, Hedemannstraße 28, in Leinen gebunden 6,50 RM.

Der seit mehreren Jahren vom Verband der Deutschen Landmaschinenindustrie herausgegebene Kalender ist als Taschenbuch für Fabrikation und Handel, sowie für die praktische Anwendung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte bestimmt. Der Kalender enthält in seinem ersten Teil Statistisches aus dem Gebiet des Landmaschinenwesens und besonders dieser Industrie, ferner Ausführungen über Rechts- und Steuerfragen, Verkehrswesen und Organisation. Der zweite Teil ist der Landmaschinen- und Landwirtschaftstechnik gewidmet und enthält die nach den Ansprüchen der Praxis zusammengestellten Tabellen über motorischen Antrieb, Leistung und Kraftbedarf von Maschinen, ferner Angaben über Maschinenleistungen bei der Holzbearbeitung, Vorschriften über Unfall-Verhütung usw.

Wenn das Büchlein auch von den Verhältnissen der Landwirtschaftstechnik ausgeht, so vermag es doch auch solchen Forstleuten, die Maschinen in ihrem Betrieb verwenden und Interesse an technischen Fragen haben, wertvolle, praktische Auskünfte zu geben. Eine Bereicherung des Büchleins würde es jedoch noch bedeuten, wenn in Zukunft ein besonderer Abschnitt dem Maschinenwesen in der Forstwirtschaft gewidmet würde.

Dr. v. Monroy.

Sonstiges.

Die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge. Von Dr. jur. K. Wilhelmi, Direktor in der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. (Bücherei des Arbeitsrechts, Neue Folge, Band 8) 206 Seiten Oktav. 1928. In Ganzleinenband RM 8,—. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Der Verfasser, der seit Jahren an der Ausgestaltung der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge und an der Abfassung der am 1. April in Kraft getretenen neuen Bestimmungen des Verwaltungsrats der Reichsanstalt und des Reichsarbeitsministers beteiligt gewesen ist, behandelt in der vorliegenden Neuauflage alle mit der Durchführung dieser Bestimmungen zusammenhängenden Fragen. Die bei der Auswahl, Finanzierung und Durchführung von Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge auftretenden Probleme werden in leichtfaßlicher Form behandelt, unter besonderer Berücksichtigung der mit der Rechtsstellung des Notstandsarbeiters zusammenhängenden Rechtsfragen. Es ist in erster Linie ein Buch für die Praxis, und zwar ebensowohl für die ausführenden Behörden (Landesarbeitsämter, Arbeitsämter, Verwaltungsstellen), wie für solche, die als Träger von Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge und demgemäß als Antragsteller an die hierfür verfügbaren öffentlichen Mittel in Betracht kommen (Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, kommunale und gemischtwirtschaftliche Unternehmungen usw.).

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Waffenerwerb der Gemeinden und Gemeindeverbände für kommunale Forstbeamte.

RdErl. d. M. d. J. u. d. M. f. L., D. u. F. v. 14. Febr. 1929 — IV a IV 1133 u. VI. 15366 III.

Gemäß § 11 Nr. 2 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (R.G.Bl. I S. 143) wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden hierdurch die Genehmigung erteilt, die zur ordnungsmäßigen Ausrüstung der zum Waffengebrauch berechtigten kommunalen Forstbeamten (§ 1 des Gesetzes vom 31. März 1837, GS. S. 65, und Art. II F der VO. vom 25. Juni 1867, GS. S. 921) notwendigen Schußwaffen nebst der erforderlichen Munition ohne Erwerbsschein zu beschaffen.

Anmerkung. Nach § 11 des Schußwaffengesetzes bedürfen eines Waffen- oder Munitionserwerbsscheines nicht

„Gemeindebehörden, denen die oberste Landesbehörde den Erwerb ohne Erwerbsschein gestattet hat."

Daraus folgt, daß gesetzlich den Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht das Recht eingeräumt sein sollte für ihre Beamten ohne weiteres Schußwaffen zu beziehen, ohne den hierzu erforderlichen Erwerbsschein, wie er in § 11 Ziff. 2 des SchWG. vorgesehen ist.

Mit derartigen Waffen können die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Beamten oder Angestellten ausrüsten, so daß für diese wiederum der Erwerbsscheinzwang fortfällt.

Das gilt aber nur für dienstlich gelieferte Schußwaffen, die im allgemeinen den Kommunalforstbeamten unbekannt sind. Wenn diese sich Waffen zum Dienstgebrauch selbst beschaffen müssen, so findet § 19 Ziffer 2 des SchWG. Anwendung, wonach Beamte oder Angestellte, denen von der zuständigen Behörde das Recht zum Führen von Schußwaffen bei bestimmt zu bezeichnenden dienstlichen Anlässen verliehen ist oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften zusteht (Waffengebrauchsgesetz vom 31. März 1837), an Stelle des Erwerbsscheins oder Waffenscheins, die Möglichkeit haben, auf Grund einer Bescheinigung der vorgesetzten Dienst- oder der Aufsichtsbehörde Schußwaffen und Munition zu erwerben.

Digitized by Google

In der Praxis wird sich das aber einfacher gestalten, denn der hier in Frage kommende Beamte hat Anspruch auf den Freijagdschein, der während der Dauer seiner Gültigkeit zum Erwerb von Jagdwaffen und Faustfeuerwaffen, sowie der dazu gehörigen Munition ermächtigt, allerdings nur in dem im Jagdschein vermerkten Umfang. Baltz.

Verwertung eingezogener Waffen.

Durch allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 14. Januar 1929 sind die am 19. März 1924 erlassenen Bestimmungen über die Abgabe von Waffen, welche im Strafverfahren rechtskräftig eingezogen worden sind, wie folgt geändert worden:

1. Im Abs. 2 der allgemeinen Verfügung vom 19. März 1924 zu a werden die Worte „oder auf einem zum ehemaligen Preußischen Krongut oder Königlichen Hausfideikommiß gehörigen" gestrichen.
2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Handfeuerwaffen, deren Läufe oder Verschlüsse nicht mit den vorgeschriebenen oder zugelassenen Prüfungszeichen versehen sind (§ 9 des Gesetzes vom 19. Mai 1891, Reichsgesetz-Bl. S. 109), Schußwaffen, die zum schleunigen Zerlegen über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus besonders eingerichtet oder in Stöcken, Schirmen, Röhren, oder in ähnlicher Weise verborgen sind (sogenannte Wilddiebsgewehre) — § 24 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. April 1928 Reichsgesetz. Bl. I S. 143), Schußwaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schußknalls oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind, sowie Vorrichtungen dieser Art, die mit einer Schußwaffe nicht verbunden sind (§ 24 Abs. 2 des zuletzt bezeichneten Gesetzes), sind bei der Übersendung durch eine an der Waffe oder Vorrichtung zu befestigende Karte besonders zu kennzeichnen. In dem Übersendungsschreiben ist auf diese Waffen und Vorrichtungen besonders hinzuweisen."

Zu 1 bleibt die bisherige Bestimmung, daß Waffen, die anläßlich einer Zuwiderhandlung in forststaatlichen Grundstücken eingezogen werden, dem zuständigen Oberförster zu übersenden sind, unberührt. Ziffer 2 betrifft in der Hauptsache die Übersendung von Waffen an den zuständigen Regierungspräsidenten, wenn die Zuwiderhandlung außerhalb eines forststaatlichen Grundstücks begangen worden ist. Do.

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Ein- und Durchfuhr von Hunden. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 5. Februar 1929 — V 10390. Min.-Bl. f. L., D. u. F. Nr. 7 v. 16. Februar 1928.

Entscheidungen.

Wenn der Angeklagte sich vorgestellt hat, daß der Waldeigentümer sich nachträglich freiwillig oder unter dem Zwange des Volksgebrauches, wonach ein Maibaum heimlich und ohne Befragen des Waldeigentümers geholt werden muß, sich in die seinem Willen widersprechende Lage schicken und mit den Tatsachen abfinden wird, ist nicht geeignet, den Vorsatz auszuschließen. (§§ 242, 243 StGB. Artikel 79 Bayerisches Forstgesetz.)

Urteil des Bayerischen Oberlandesgerichts vom 15. Juni 1928 Str.-Sen. Rev. Beg. I Nr. 352/28.

Der Angeklagte ist von der Strafkammer mit der Erwägung freigesprochen worden, daß er und die übrigen Teilnehmer bei der Wegnahme des Maibaumes in der durch immerwährende Übung gefestigten Meinung gewesen seien, „der Waldeigentümer genehmige die Wegschaffung des Baumes, allenfalls gegen eine nachträglich in gütiger Weise zu regelnde Entschädigung". Das bayerische Oberlandesgericht findet diese Ausführungen der Strafkammer rechtlich bedenklich. In der Rechtssprache werde unter Genehmigung die nachträgliche Zustimmung verstanden; im Gegensatz zu der Einwilligung als der vorherigen Zustimmung (§§ 182, 183, 184 BGB.).

Die nachträgliche Zustimmung vermag es aber, nach übereinstimmender Rechtsmeinung rückwirkend die Rechtswidrigkeit einer Zueignung zu beseitigen, deshalb kann die Annahme des Täters, daß der Eigentümer die Zueignung nachträglich genehmigen werde, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht ausschließen. Wenn der Täter allerdings im Augenblick der Tat der Meinung war, daß er die Sache mit dem Einverständnis des Verfügungsberechtigten und nicht gegen dessen Willen wegnehme, so hat er nicht mit dem Bewußtsein der rechtwidrigen Zueignung, also nicht mit dem Bewußtsein des Diebstahls oder des insoweit mit dem Tatbestande des Diebstahls übereinstimmenden Forstfrevels gehandelt.

Es ist die Willensrichtung denkbar, daß der Täter bei der Wegnahme des Fichtenbaumes angenommen hat, daß der Waldeigentümer nichts gegen die Wegnahme des Baumes einzuwenden habe, sondern mit ihr einverstanden sei, so daß in diesem Falle der Vorsatz des Forstfrevels fortfalle. Wenn der Täter sich aber bewußt war, daß die Wegnahme des Baumes gegen den Willen des Waldbesitzers geschieht, so fehlt es nicht an dem inneren Tatbestande des Forstfrevels. Hat jedoch der Täter mit der Möglichkeit gerechnet, daß der Waldbesitzer vielleicht mit der Wegnahme des Baumes nicht einverstanden sei, aber doch in der Erwartung, daß der Waldeigentümer die Entwendung nicht entdecken oder im Falle der Entdeckung durch eine Entschädigung sich abfinden oder beschwichtigen lassen werde, so kommt bedingter Vorsatz in Frage. (Juristische Wochenschrift 1929 Heft 1 S. 65.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Bürorevierförster. Aus dem Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erhalten wir folgende Zuschrift:

„Seit einiger Zeit kehren in verschiedenen forstlichen Zeitschriften Erörterungen wieder über einen Gedanken, den wohl der preußische Forstmeister i. R. v. Hippel zuerst ausgesprochen hat, nämlich über die Einrichtung von „Bürorevier-

Digitized by Google

förstern" zur Entlastung und dauernden Vertretung des Oberförsters in seinen Revierverwaltungsgeschäften.

Eine solche Einrichtung hat sich durchaus nicht als nötig erwiesen und ebensowenig kann eine Zweckmäßigkeit anerkannt werden. Die Preußische Staatsforstverwaltung lehnt daher die Einführung des Bürorevierförsters ab."

Das neue Preußische Försterjahrbuch Band XI, 1929. Auf mehrfache Anfragen teilen wir unserm Leserkreis mit, daß der neue Band XI des Preußischen Försterjahrbuches für 1929 voraussichtlich im März erscheint. Die Schriftleitung.

Uniformvorschriften. Auf verschiedene Anfragen teilen wir mit, daß irgendwelche Vorschriften über die neue Dienstkleidung der Forstbeamten noch nicht veröffentlicht sind. Unseres Erachtens kann erst in einiger Zeit mit dem Erscheinen der Vorschriften gerechnet werden.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Förster J. Hergersberg, Forsthaus Ahausen, in der Verwaltung des Reichsfreiherrn v. Landsberg-Velen, konnte am 4. Februar d. J. seinen 80. Geburtstag feiern. Der Jubilar hat, nachdem er aus dem Staatsdienst ausgeschieden war, seit 1871 ununterbrochen im Dienste der genannten Verwaltung gestanden. Möge es dem alten Veteran von 1870/71 vergönnt sein, noch recht lange auf seiner Dienststelle in voller geistiger und körperlicher Frische zu wirken.

Hochschulnachrichten.

Vorlesungen der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden für das Sommer-Semester 1929. Bodenkunde — Geologie. Süchting. Bodenkunde, Do 12 bis 13. III Fr. 10 bis 11. III Mineralogie, Mi 12 bis 13. III Fr. 11 bis 12. III Übungen zu den Lehrwanderungen, Di 17 bis 18. III. Wissenschaftliche Arbeiten im Agrikulturchemischen Institut (täglich). Bodenkundliche und geologische Lehrwanderungen, Sonnabend. Botanik. Jahn. Vererbung und Anpassung bei höheren Pflanzen, Botanik 3. Teil (Genetik, Biologie, geographische Verbreitung der Pflanzen, insbesondere der Forstgewächse), Mo 8 bis 10, Di 9 bis 11. II. Bot. mikroskop. Praktikum, Mo 15 bis 16, Do 9 bis 11, Botan. Institut. Botanische Lehrwanderungen, Freitag Nachmittag und Sonnabends. Wissenschaftliche Arbeiten im Botanischen Institut (täglich). Chemie. Wedekind. Anorganische Experimentalchemie, Mo 11 bis 13, Di 11 bis 13. V. Chemisches Seminar mit praktischen Übungen, ganz- bzw. halbtägig, für Vorgerückte, vom 3. Semester ab, Do 18 bis 20. V. Wissenschaftliche Arbeiten im Chemischen Institut (täglich außer Sonnabend Nachmittag). Privatissime. Einführung in die Forstwissenschaft. Mayer-Wegelin. Fr 12 bis 13. Unentgeltlich. Forstbenutzung. Mayer-Wegelin. Übungen, Montag Nachmittag. Wissenschaftliche Arbeiten nach Verabredung. Lehrwanderungen Sonnabends. Forsteinrichtung. Gehrhardt. Forstliche Ertragslehre einschließlich Holzmeßlehre, Mo 9 bis 11. I. Forstliche Statik, Di 9 bis 11. I. Übungen im Wald, Di Nachmittag. Behandlung eines praktischen Beispiels für Forsteinrichtung nach preußischer Vorschrift (zusammen mit Forstassessor Dr. Kohl), Do Nachmittag, teils im Walde, teils im Hörsaal. Besprechung und Bearbeitung der Aufnahmen im Walde, Mi 8 bis 10. I. Waldwegebau, Mi 12 bis 13. Unentgeltlich. Forstgeschichte. Mayer-Wegelin. Do 9 bis 10. I. Forstpolitik. Eberts. Mo 11 bis 13. I. Forstschutz. Baron Geyr. Do 9 bis 10. I. Forstverwaltung. Eberts. Mo 8 bis 9. I. Jagd. Sellheim. Privatissime. Nach Verabredung. Medizin. Schürmann. Erste Hilfe bei Unglücksfällen. Wichtigste Volkskrankheiten. Do 14 bis 16. I. Mykologie. Falck. Forstliche Mykologie, Di 11 bis 13. Mykologisches Institut. Mykologische Lehrwanderungen nach Verabredung. Wissenschaftliche Arbeiten im Mykologischen Institut (täglich). Physik und Mathematik. Rohmann. Physik, Mo 10 bis 11, Do 11 bis 12. II. Meteorologie, Mo 16 bis 17. II. Mathematik, Mo 17 bis 18. II. Physikalische Übungen, Mo 18 bis 19. II. Geodätische Übungen, Do 16 bis 18. Rechtskunde. Niebermeyer. Strafrecht, Mi 10 bis 12. II. Waldbau. Oelkers. Wesentliche Eigenschaften der Holzarten (Schluß). Standortsfaktoren. Do 10 bis 12. I. Durchforstung, Fr 10 bis 12. I. Übungen im Walde, Freitag Nachmittag. Forstliche Lehrwanderungen in die Hauptwirtschaftsgebiete des westlichen Preußens, vierwöchentlich Fr und So. Wissenschaftliche Arbeiten nach Verabredung. Baron Geyr. Ausländische Holzarten und Sortenwahl in der Holzzucht, Do 12 bis 13. I. Zoologie. Rhumbler. Insektenkunde, insbesondere Forstinsekten, Mi 8 bis 10, Do 8 bis 9, Fr 8 bis 10. IV. Zoologische Lehrwanderungen, Donnerstag Nachmittag. Wissenschaftliche Arbeiten nach Verabredung. Baron Geyr Zoologische Übungen, Di 15 bis 16. IV. Ornithologie, Di 16 bis 17. IV.

Die Vorlesungen sind entgeltlich, außer den ausdrücklich als unentgeltlich bezeichneten.

Hörsäle: I: Hochschulhauptgebäude, Ostflügel. II: Hochschulhauptgebäude, Westflügel, Aula. III: Agrikulturchemisches Institut, Lotzestraße 3. IV: Zoologisches Institut, Schloß, eine Treppe. V: Chemisches Institut, Schloß, zwei Treppen.

Beginn der Vorlesungen: Mittwoch, den 24. April 1929, Ende der Vorlesungen: Sonnabend, den 3. August 1929. Anmeldungen: schriftlich an das Geschäftszimmer der Hochschule, Werraweg 1. Tag der Einschreibung: I. 23. April 1929, II. 1. Mai 1929. Pfingstferien: 18. bis 26. Mai 1929.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Zur Liste der von den einzelnen Berufsämtern für Privatförster anerkannten Lehrherren, die in Nr. 7 veröffentlicht worden ist, wird uns mitgeteilt, daß es auf Seite 170 erste Spalte unter Berufsamt Kassel heißen muß: 11. Rathjen, Ernst, Förster (nicht Fürstl. Revierförster), Forsthaus Ziegelhütte bei Gersfeld (Rhön).

Anerkennung von Forstschulen. Auf Grund der Bestimmungen der „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen" sind

Digitized by Google

auf ihren Antrag hin die Forstschulen Neuhaldensleben und Wittlich anerkannt worden, d. h. die Forstschulen haben sich verpflichtet, die Ausbildung der Forstlehrlinge den Bestimmungen des Hauptberufsamtes entsprechend durchzuführen.

Das Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen.

Meldung zur Försterprüfung (Privatforstdienst). Um viel unnötige Schreibarbeit zu ersparen — es werden etwa 300 Gesuche einlaufen — wird dringend um folgendes gebeten:

1. Die Papiere müssen lückenlos vorhanden sein, d. h. für die Zeiten innerhalb der letzten fünf Jahre, die nicht durch das Zeugnis eines Dienstherrn belegt sind, muß ein polizeiliches Unbescholtenheitszeugnis beigebracht werden.

2. Der Fragebogen, vom Verlag J. Neumann, Neudamm, zum Preise von 0,10 RM zu beziehen, ist unbedingt ausgefüllt beizufügen.

3. Bei der Revierbeschreibung ist am Schluß die Versicherung abzugeben, daß sie ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

4. Es ist eine Erklärung einzureichen, daß keine Teilnahme an einer Försterprüfung stattgefunden hat, bzw. wenn dies der Fall ist, wann, wo und mit welchem Erfolge.

5. Der Eingang der Papiere beim Hauptberufsamt wird dem einzelnen Einsender nicht bestätigt. Es wird empfohlen, die Papiere grundsätzlich nur unter „Einschreiben" zu schicken.

6. Die Einreichung der Papiere muß spätestens bis zum 31. März d. J. erfolgt sein, da später eintreffende Meldungen nicht mehr angenommen werden. Frühere Einsendung ist dringend erwünscht.

Das Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen.

Forstwirtschaftliches.

Ueber den Anbau der Kanadischen Pappel. Im Anschluß an die Ausführungen unter „Über Anbauwürdigkeit der Kanadischen Pappel" in Nr. 1 Bd. 44 S. 4/6 möchte ich besonders auf die Anbauerfolge, die ich mit dieser Ausländerin erzielt habe, hinweisen. Bei eingehender Beobachtung glaube ich bemerkt zu haben, daß auch die P. canadensis bei uns in verschiedenen Wuchsformen vorkommt. Ich hoffe, in der Annahme nicht fehlzugehen, daß in der Heimat verschiedene Wuchsgebiete dieser Pappel vorkommen; denn Kanada ist bekanntlich groß. Hat man Glück, daß die für unseren Standort günstige Art zum Anbau kommt, so gibt es trotz des großen Zuwachses im Einzelstande kaum starke Seitenäste, sondern die spitzkronige Art legt alles Holz gewissermaßen in dem Schaft an. Die Äste streben wie bei der Traubeneiche mehr nach oben und erinnern an einen Birnbaum, während bei der breitkronigen Art mehr die Stieleiche oder der Apfelbaum zum Vergleiche herangezogen werden können. Die angegebene Mindestentfernung von 5 m beim Anbau der Pappel in Gruppen verdient sehr beachtet zu werden. Wir hörten vom Treibholz. Je nach den Bodenverhältnissen kann zum Füllen die Douglasie oder diese mit der Fichte gemischt empfohlen werden. Auch im Freistande wurde der Anbau der P. canadensis mit allerbesten Erfolgen vorgenommen. Eine Eschenallee wollte zum Teil nicht vorwärts. Die raschwüchsigste Laubholzart sollte zum Anbau kommen, damit die Allee bald wirklich guten Schatten gab. So verfiel ich auf die P. canadensis. Zwischen je zwei Eschen wurde immer in der Mitte eine Pappel gepflanzt. Weil es hier rasch gehen sollte, wurden ungefähr besenstielstarke Pflanzen gewählt. Im Herbst wurden die Löcher 1 : 1 : 1 m ausgehoben. Die obere Erdschicht und die untere wurden zu zu beiden Seiten der Pflanzlöcher gesondert aufgehäuft. Der Winter mürbte und entsäuerte den Boden und im zeitigen Frühjahr wurden die Löcher gefüllt, so daß die gute Nährschicht des Bodens wieder nach oben kam. Eine geringe Mischung kommt beim Zuwerfen der Löcher vor, schadet aber nicht. Der feste Erdwürfel von 1 obm Inhalt „vermehrte" sich in der bekannten Weise um etwa ein Drittel des Volumens und so entstanden ansehnliche Pflanzhügel. Die Baumpfähle wurden gleich beim Anfüllen der Löcher gesetzt. Hierdurch wird unnütze Arbeit vermieden und die unangespitzten Pfähle halten länger aus und stehen fester. Nach dem Beschneiden der beschädigten Wurzeln wurden die Bäumchen so hoch wie möglich gepflanzt und mit einer Weide so lose angebunden, daß beim Sichsetzen der Erde die „Bänder" mit herabgleiten konnten. Sonst hängen die Pflanzen bald in der Luft. An den Kronen gab es wenig zu schneiden; nur der lange Wipfeltrieb und die längsten Zweige wurden etwas verkürzt. Gleich von Anfang an zeigten die Alleebäume eine große Wuchsfreudigkeit. Nach dem Bericht gibt der Verfasser bei den 25jährigen Kanadischen Pappeln einen Brusthöhendurchmesser von 25 bis 30 cm an. Gewiß ist das eine erfreuliche Zuwachsleistung, und der Umstand, daß in dem vorliegenden Falle dieselben Durchmesserstärken bei den Alleebäumen in zehn Jahren erreicht wurden, bietet den eigentlichen Grund dieser Mitteilungen. Harbach.

Die Schule und der Wald. Der Krieg mit seinen Augenblicksforderungen hat die auch sonst nur in sehr langen Zeiträumen produzierende Forstwirtschaft in neue Bahnen gelenkt. Aber auch künftighin wird es notwendig sein, die im Walde waltenden Naturkräfte zur Erzeugung tunlichst großer Mengen wertvoller Rohprodukte heranzuziehen. Am Walde können richtige und falsche Wirtschaftsmaßnahmen erst nach Jahrzehnten erkannt werden. Mit aller Kraft wendet sich daher die neuzeitliche Forstwirtschaft den Fragen der Erkenntnis der Produktionsfaktoren des Waldes zu. Neben den praktischen Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles sind aber auch ethische nicht außer acht zu lassen. In den Schulen sollte dafür gesorgt werden, daß der Jugend Liebe und Verständnis für den Wald eingeimpft wird. Über das Wissen hinaus sollte der Wald auch Gegenstand der Herzensbildung sein. Ja, das letztere wäre zu betonen, denn das jugendliche Gemüt wird gerade dieser Seite des Waltens des Waldes in der Natur und im menschlichen Leben zugänglich sein. Und aus der Liebe zum Walde, aus der wahren Freude an demselben wird im reifen Manne auch das Verständnis für die materiellen Güter, die uns der Wald spendet, entspringen. In den Schullesebüchern sollte man diesen Forderungen gerecht werden, wie dies heute schon da und dort der Fall ist. Im Lehrstoff

Digitized by Google

der Natur- und Heimatkunde wäre diesen Zielen entsprechend nachzustreben. Dem Walde und damit der Volkswirtschaft würde daraus eine Reihe praktischer Vorteile erwachsen. Zw.

Der Phänologische Reichsdienst bittet für März 1929 um folgende Beobachtungen: Anfang der Aufblühzeit von: Schneeglöckchen, Huflattich, Anemone, Kornelkirsche, Salweide; Anfang der Laubentfaltung (erste normale Blattoberflächen sichtbar) bei Stachelbeere. Um recht genaue Angabe der Anschrift des Beobachters (Ort, Post und Straße) wird besonders gebeten. Es wird um Zusendung der Daten an die Zentralstelle des deutschen Phänologischen Reichsdienstes in der Biologischen Reichsanstalt, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Str. 19, gebeten. Auf Wunsch stehen auch Beobachtungsvordrucke für die ganze Vegetationszeit zur Verfügung, welche möglichst zeitig gegen Ende des Jahres als portopflichtige Dienstsache (also unfrankiert) eingesandt werden können.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Nachtrag
zum Verzeichnis der anerkannten Reviere.

B. Privatreviere.

Vom Ortsausschuß München sind anerkannt für Kiefer: Fürstl. Leiningensche Verwaltung, Sitz Amorbach, 4477 ha; Stadtwald Amorbach, 2300 ha; Gemeindewälder Beuchen, 99 ha; Boxbrunn, 42 ha; Breitenbuch, 199 ha; Buch, 97 ha; Görz, 47 ha; Hambrunn, 150 ha; Kirchzell, 682 ha; Ottorfszell, 44 ha; Preunschen, 46 ha; Reichartshausen, 104 ha; Schneeberg, 646 ha; Watterbach, 120 ha; Weckbach, 70 ha; Weilbach, 518 ha.

Hauptausschuß für forstliche
Saatgutanerkennung.
J. A.: Nicolai.

Verschiedenes.

Titel und Inhaltsverzeichnis der „Deutschen Forst-Zeitung" für Bd. 43 (1928) ist nunmehr fertiggestellt. Alle Leser, die auch in diesem Jahre wieder die Zusendung dieses Inhaltsverzeichnisses wünschen, bitten wir um umgehende Bestellung durch Postkarte. Wir werden dann sofort kostenlos ein Stück des Inhaltsverzeichnisses übersenden. Die bereits eingegangenen Bestellungen werden jetzt erledigt. Gleichzeitig sei die Einbanddecke des Jahrganges 1928 empfohlen, die in Leinen zum Preise von 2 RM bei Einsendung des Betrages oder unter Nachnahme mit Portozuschlag zu beziehen ist.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Vortragsfolge des „Landwirtschaftsfunks" für März 1929. Im Landwirtschaftsfunk der Deutschen Welle, die über den Sender Königswusterhausen (Welle 1649) regelmäßig, und zwar am Montag und Donnerstag jeder Woche in der Zeit von 18,55 bis 19,20 Uhr, belehrende Vorträge mit praktischen Anregungen für den Landwirt sendet, die in ganz Deutschland schon mit einfachen Apparaten gehört werden können, sind für den Monat März 1929 folgende Vorträge vorgesehen. 4. März: Frl. Dr. Wolff, Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin, Berlin: Wirtschaftliche Ausbildung unserer Landfrauen und -töchter. 7. März: Ober-Reg.-Rat Dr. Riehm, Biol. Reichsanstalt, Berlin-Dahlem: Welche Mittel soll man zur Beizung und Schädlingsbekämpfung anwenden? 11. März: Prof. G. Gaßner, Botanisches Institut und Botanischer Garten der Technischen Hochschule in Braunschweig: Neue Frühtreibverfahren. 14. März: Major a. D. Kleinhans, Zentralausschuß für Landlichtspiele, Berlin, und Ziv.-Ingenieur von Blücher, Berlin-Zehlendorf: Zwiegespräch zweier Landwirte: „Ist Deine Rundfunkanlage in Ordnung?" 18. März: Oberforstmeister Kochs, Koblenz: Waldbilder aus der Rheinprovinz. 21. März: Frhr. von Richthofen, Boguslawitz b. Cattern i. Schlesien: Was tue ich im Frühjahr, um die Felder sauber zu bekommen? 25. März: Dr. von Below, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Motorpflug-Überwachung G. m. b. H., Berlin: Wie erhalte ich meinen Motorpflug mit den geringsten Kosten betriebsbereit? 28. März: Dr. Schindler, Leiter der Preisberichtstelle beim Deutschen Landwirtschaftsrat, Berlin: Der augenblickliche Stand der landwirtschaftlichen Marktbeobachtung.

Vortragsfolge des „Hausfrauenfunks" für März 1929 (Stunde der Hausfrau und Mutter). Mittwochs von 3,40 bis 4 Uhr nachmittags. 2. März: Frau Elisabeth Boehm, Halle-Saale: Wie haben die L.H.V. (landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine) versucht, der Not der Landwirtschaft zu begegnen? 27. März: Frau Adele Lüderitz-Ramelow, Berlin: Gibt es keine Wege, um der starken Abwanderung von deutscher Jugend durch Siedlungsmöglichkeiten erfolgreich zu steuern?

Vorträge über Landwirtschaft und Gartenbau im Berliner Rundfunk für die Zeit von Sonntag, den 3. März, bis Mittwoch, den 13. März 1929. Sonntag, den 3. März 1929, nachmittags 2,55 Uhr. Redner: Dr. W. Laube, Petkus i. M. Thema: Die wichtigsten Bestellungs- und Düngungsmaßnahmen für den Kartoffelbau. Sonntag, den 10. März 1929, nachmittags 2,55 Uhr. Redner: Landwirtschaftsrat Dr. Rother. Thema: Kartoffelsorten. Mittwoch, den 13. März 1929, nachmittags 4 Uhr. Redner: Diplom-Gartenbauinspektor Tetzner. Thema: Wie die Pflanzen in der Baumschule gezogen werden.

Feststellung der Wildverluste durch die Kälteperiode. Durch die augenblickliche Kälteperiode sind in allen Teilen Deutschlands außergewöhnlich große Wildverluste eingetreten. Mitteilungen besagen, daß diese Verluste in manchen Gegenden geradezu katastrophal geworden sind. Um einen Überblick über die Größe dieser Verluste zu gewinnen und gegebenenfalls Notmaßnahmen veranlassen zu können, hat der Allgemeine Deutsche Jagdschutzverein an alle Revierinhaber Deutschlands die Bitte gerichtet, den für sie zuständigen Bezirksvorständen unter Angabe des Revieres mitzuteilen, welche

Digitized by Google

Mengen Fallwild (getrennt nach den einzelnen Wildarten) gefunden wurden, und wie hoch (gleichfalls getrennt nach Wildarten) die eingetretenen Verluste prozentual eingeschätzt werden. — Es ist zu wünschen, daß jeder Revierinhaber dieser Bitte nachkommt, und daß es gelingen wird, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eingetretenen Verluste wenigstens einigermaßen wieder auszugleichen.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 11 vom 23. Februar 1929. Trotzdem die Verkaufssaison ihrem Ende zuneigt, halten sich die Preise für Kiefernlangholz noch immer auf annähernd gleicher Höhe. Es brachten nach Homa N ab Wald mit Rinde in der letzten Woche: Klasse

1b (15—19 cm Mdm.)	14,50	16,00	17,00 RM,
2a (20—24 „ „)	17,50	20,00	23,00 „
2b (25—29 „ „)	22,50	26,00	28,50 „
3a (30—34 „ „)	27,00	31,00	34,00 „
3b (35—39 „ „)	30,00	33,50	36,50 „
4a (40—44 „ „)	34,00	37,00	39,00 „
ganze Schläge . . .	19,00	24,00	30,00 „

je Festmeter.

Brennholz brachte noch wieder höhere Preise als in der Vorwoche.

Kiefern-Kloben brachten 7—10,00—12 RM,
Kiefern-Knüppel „ 5— 7,50— 9 RM
je Raummeter. Junack, Forstmeister.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 18. bis 24. Februar 1929 ab märkischer Station 10,30 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 23. Februar 1929. Landfüchse 18 bis 40, Gebirgsfüchse 45 bis 55, Baummarder 80 bis 110, Steinmarder 80, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 7, Eichhörnchen, rote 1,70, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,70, Rehe, Sommer 2,75, Winter 1,90, Katzen, schwarz 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 23. Februar 1929. Landfüchse 18 bis 40, Steinmarder 55 bis 85, Baummarder 80 bis 115, Iltisse 16 bis 21, Dachse 8, Rehe, Sommer 2, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 1,40, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Winter 0,70, Maulwürfe, weißlebrig I 0,27 bis 0,35, blaulebrig 0,20, Katzen, Winter, schwarz 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 25. Februar 1929. Rotwild Ia 0,68 bis 0,70, Damwild 0,70 bis 0,75, Wildschweine, leicht 0,60 bis 0,65, Frischlinge 0,70 bis 0,75 für ½ kg. Wildenten 1,70 bis 1,80, Kaninchen, wilde, große 2,50 bis 2,60, mittel 2,25 bis 2,35 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 25. Februar 1929. Schleien, Portions- 145 bis 150, Aale, groß 190 bis 200, mittel 190 bis 200 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 10. Befreiung von der Erwerbslosenversicherungspflicht. Können Angestellte von der Zahlung der Beiträge für die Erwerbslosenversicherung befreit werden, und wie ist dies insbesondere mit den Angestellten der Staatsforstverwaltung, also auch mit den Bürogehilfen auf den staatlichen Oberförstereien? Oberförster B.

Antwort. Nach § 71 des Reichsgesetzes über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 können Angestellte, die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, von der Arbeitslosenversicherung befreit werden, wenn sie auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrages von mindestens einjähriger Dauer oder auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrages auf unbestimmte Zeit beschäftigt werden und dem Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund nur mit sechsmonatlicher Frist gekündigt werden kann. Die Angestellten der Staatsforstverwaltung sind alle auf Grund des Preußischen Angestellten-Tarifvertrages beschäftigt; dieser Tarifvertrag sieht aber obige, einen längeren Zeitraum umfassende Kündigungsbestimmungen nicht vor. Es ist auch nicht beabsichtigt, die geltenden Tarifbestimmungen zu ändern, so daß für die Angestellten in den staatlichen Betrieben der Forstverwaltung eine Befreiung von der Erwerbslosenversicherungspflicht nicht in Frage kommt.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Neue Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Hetzborn (Magdeburg) ist nach ihrer Vergrößerung durch die Restflächen der Oberförsterei Dingelstedt zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. März.

Oberförsterstelle Lauterberg (Hildesheim) ist zum 1. Juni zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. März. Bewerber sollen möglichst Kenntnisse in der Verwendung forstlicher Kraftmaschinen besitzen.

Forstsekretärstelle in Bederkesa. Oberf. Bederkesa (Stade), ist sofort zu besetzen. Gute Mietwohnung in Bederkesa vorhanden. Volksschule und Deutsche Oberschule am Orte. Weitere höhere Schulen in Wesermünde täglich zu erreichen. Bewerbungsfrist 10. März.

Digitized by Google

Forstsekretärstelle Benrath, Oberf. Benrath (Düsseldorf), ist am 1. April neu zu besetzen. Kirche und Schulen beider Konfessionen, Arzt und Apotheke am Orte. Straßenbahnverbindung nach Düsseldorf. Neubau eines Dienstgehöfts ist für 1929 im Entwurf des Haushaltsplanes vorgesehen. Zur Bewerbung zugelassen sind alle Forstbetriebsbeamten nach Maßgabe der Bestimmungen des Erlasses vom 26. Juni 1924 — III. 7277. Bewerbungsfrist 17. März.

Försterstelle Kahl, Oberf. Hartigswalde (Allenstein), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,095 ha Garten, 4,113 ha Acker, 8,997 ha Wiese, 1,532 ha Weide. Nächste Bahnstation 9,4 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 29 km. Bewerbungsfrist 7. März.

Försterstelle Kirchhof, Oberf. Melsungen (Kassel), ist zum 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung. Bahnstation Melsungen, 5 km. Wirtschaftsland: 0,046 ha Garten, 1,66 ha Wiese, 1,21 ha Acker. Nutzungsgeld 94 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 10. März.

Försterstelle Mahlberg (Dämmerwald), Oberf. Wesel (Düsseldorf), ist zum 1. Mai neu zu besetzen. Geräumige, gute Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 8,4240 ha. Nächste Bahnstation Damm der Strecke Wesel—Herwest—Dorsten, 6 km. Volksschule in Damm, 4 km; höhere Schulen in Wesel. Bewerbungsfrist 17. März.

Försterstelle Mollberg, Oberf. Cladow-West (Frankfurt a. O.), ist zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung, 0,4210 ha Garten, 7,1870 ha Acker, 7,1700 ha Wiesen. Für die Bewerbung kommen jagdlich tüchtige Beamte besonders in Betracht. Inhaber des Forstversorgungsscheines bis zum Jahre 1923 einschl. werden für die Bewerbung zugelassen. Bewerbungsfrist 6. März.

Neu eingerichtete Förster-Endstelle Scheuen, Kloster-Oberförsterei Miele (Hannover), ist am 1. April neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,07 ha Garten, 4,53 ha Acker, 1,23 ha Wiesen, 0,67 ha Weiden. Bewerbungsfrist 10. März.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten

aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 5 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Mit 31 ganzseitigen Tabellen der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aller Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten. Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung". Preis 1,80 RM.

Försterstelle Stirkallen, Oberf. Eichwald (Gumbinnen), kommt zum 1. Juni zur Neubesetzung. Dienstwohnung, Dienstland: 6,2 ha Acker, 6,8 ha Wiesen, 2 ha Weiden. Die Schule ist in Stirkallen, etwa 1 km; Bahnstation Pelleningken der Kleinbahn Insterburg—Kraupischken, etwa 4 km. Bewerbungsfrist 20. März.

Forstsekretärstelle Willenberg (Allenstein) ist am 1. April zu besetzen. Kein Dienstgrundstück. Bahnstation; Schule im Ort; nächste höhere Schule 20 km. Bewerbungsfrist 7. März.

Hilfsförsterstelle Balbitzow, Oberförsterei Rothenfier (Stettin), ist zum 1. März zu besetzen. Wirtschaftsland bisher: 0,1250 ha Garten, 2 ha Acker, 5,5320 ha Wiese. Nutzungsgeld 95 RM. Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorfschule 5 km; nächste höhere Schule 26 km.

Gebaute Hilfsförsterstelle Kaltwasser, Oberf. Panten (Breslau), ist zum 1. April anderweitig zu besetzen. Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 3,0133 ha Acker und 0,9590 ha Wiesen. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 12. März.

Gebaute Hilfsförsterstelle Kreuzlauch, Oberf. Lagow (Frankfurt a. O.), ist zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung, 0,2050 ha Garten, 3,2330 ha Acker, 1,5410 ha Weiden. Bewerbungsfrist 6. März.

Offene Stellen
bei Kreis- und Forstkassen.

Rentmeisterstellen bei den staatlichen Kreiskassen **Teltow-Niederbarnim in Berlin** und **Greifswald** sind zu besetzen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Baehr, überg. Förster in Grammentin, Oberf. Golchen, wird am 1. April nach Neuwald (Endstelle), Oberf. Rothenfier (Stettin), versetzt.

Bauhaus, Förster in Kahl, Oberf. Hartigswalde, wird am 1. April nach Lipowo, Oberf. Sablowo (Allenstein), versetzt.

Bauer, überg. Förster in Mosborn, Oberf. Flörsbach, wird am 1. April die Försterstelle Alteburg, Oberf. Kassel, Kreis Gelnhausen (Kassel), übertragen.

Beyer, Forstsekretär in Annarode, Oberf. Bölsfeld (Merseburg), wird am 1. April unter Uebertragung der Forstsekretärstelle nach Oberhaus, Oberf. Oberhaus (Hildesheim), versetzt.

Budwitz, Förster in Werder, Oberf. Rehhof, wird auf die von Fördersdorf verlegte Försterstelle zu Kurau, Oberf. Fördersdorf (Königsberg), versetzt.

Cossel, Förster in Neuhaus, Oberf. Hohenbrück, wird am 1. April nach Hohenbrück, Oberf. Hohenbrück (Stettin), versetzt.

Empting, bisher Jahnschaftsförster zu Olpe (Arnsberg), wird am 1. April als staatlicher Förster in den preußischen Staatsdienst übernommen und von diesem Tage ab eine planmäßige Försterstelle übertragen.

Hasse, überg. Förster in Balbitzow, Oberf. Rothenfier, wird am 1. März nach Schafbrück (Endstelle), Oberf. Rothenfier (Stettin), versetzt.

Jaursch, Förster in Mückenburg, Oberf. Lübbesee, wird am 1. April unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Zietensee, Oberf. Lübbesee (Frankfurt a. O.), versetzt. Die Versetzung nach Deutschebruch, Oberf. Regenthin, zum 1. April ist zurückgezogen.

Krisinger, Forstsekretär in Benrath, wird am 1. April die Försterstelle Sterkrade, Oberf. Wesel (Düsseldorf), übertragen.

Lampe, überg. Förster in Zedlitzfelde, Oberf. Falkenwalde, wird am 1. April nach Gnageland (Endstelle), Oberf. Stepenitz (Stettin), versetzt.

Lockowandt, Forstsekretär in Willenberg, Oberf. Willenberg, wird am 1. April nach Neuhen, Oberf. Lanskerofen (Allenstein), versetzt.

Marquardt, Förster in Denselbach, Oberf. Dhronecken, wird am 1. April die Försterstelle Büschfeld, Oberf. Wadern (Trier), übertragen.

Neumann, Förster in Mollberg, Oberf. Cladow-West, wird am 1. April nach Drewitzer Teerofen, Oberf. Neumühl (Frankfurt a. O.), versetzt.

Nolte, Förster zu Wildeck, Oberf. Wildeck (Kassel), ist auf seinen Antrag vom 1. Januar ab in den Ruhestand versetzt.

Obertreis, Förster in Kreuzlauch, Oberf. Lagow, wird am 1. April unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Deutschebruch, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), versetzt.

Digitized by Google

Schniechen, überz. Förster in Swinemünde, Oberf. Friedrichsthal, wird am 1. April nach Birkenhaus (Endstelle), Oberf. Warnow (Stettin), versetzt.
Schwarze II, Förster in Rampitz, Oberf. Güntersberg, wird am 1. April nach Meldensee, Oberf. Güntersberg (Frankfurt a. O.), versetzt.
Wendenburg, überz. Förster in Merscheid, Oberf. Morbach, wird am 1. April die Försterstelle Denselbach, Oberförsterei Thronecken (Trier), übertragen.
Schuppelius, Hilfsförster zu Altenfeld, Oberf. Gersfeld, wird am 1. März die Forstsekretärstelle Oberaula, Oberf. Oberaula (Kassel), übertragen.
Stricker, Hilfsförster in Fehrow, Oberf. Peitz (Frankfurt a. O.), wurde am 28. Februar aus dem Staatsdienst entlassen.
Lamm, Hilfsförster in Neuhof, Oberf. Wiechertshof, wird am 1. März auf die Hilfsförsterstelle zu Werder, Oberf. Rehhof (Königsberg), versetzt.
Winkler, Hilfsförster in Jänickendorf, Oberf. Hangelsberg, wird am 1. März nach Limmritz, Oberf. Limmritz (Frankfurt a. O.), versetzt.

Im Regierungsbezirk Stettin werden in den Ruhestand versetzt die Hegemeister:
Zum 1. März: **Klimke** in Schaldrück, Oberf. Rothenfier; am 1. April: **Bischoff** in Laatzig, Oberf. Misdroy; **Greiner** in Hohenbrück, Oberf. Hohenbrück; **Huttanus** in Gnageland, Oberf. Stepenitz; **Kednig** in Birkenhaus, Oberf. Warnow; **Marohn** in Neuwald, Oberf. Rothenfier.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Dem am 1. April in den dauernden Ruhestand tretenden, mit dem Titel und Rang eines Rechnungsrates ausgestatteten Rechnungsoberinspektor **Brenner** an der Regierungsforstkammer von Schwaben wird aus diesem Anlasse die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.
Zum 1. März wird der mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters ausgestattete Forstmeister **Ortegel**, Vorstand des Forstamtes Exrasburg, auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand versetzt.
Zum 1. März wird in gleicher Dienseigenschaft der mit dem Titel und Rang eines Forstmeisters ausgestattete Forstamtmann **Ostwald** von Erling, Forstamt Seeshaupt, auf das Forstamt Exrasburg berufen.
Weiger, Regierungsforstrat, Dr., bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern, wird am 1. März als Forstamtmann nach Erling, Forstamt Seeshaupt, berufen.

Am 1. März werden auf ihren derzeitigen Dienststellen zu Forstverwaltern befördert die Forstverwalter:
Käspert in Unterkürnach, Forstamt Kürnach; **Müller** in Winkelhof, Forstamt Ebrach; **Post** in Regen, Forstamt Zwiesel-Ost; **Rathmeister** in Falkenstein, Forstamt Winnweiler; **Rudolph** in Lemberg, Forstamt Pirmasens-Süd; **Theis** in Büchelberg, Forstamt Neulauterberg; **Wagner** in Büchelberg, Forstamt Schaidt; **Wagner** in Irlbrunn, Forstamt Kelheim-Nord; **Weisensee** in Rothenbuch, gleichen Forstamts; **Zang** in Rohrbrunn, gleichen Forstamts.

Am 1. März werden auf ihren derzeitigen Dienststellen befördert zu Revierförstern die Förster:
Bold beim Forstamt Landstuhl-Nord, **Dötterl** in Burggriesbach, Forstamt Beilngries; **Eckardt** beim Forstamt Edenkoben; **Graf** beim Forstamt Pressath; **Gumppenberg** beim Forstamt Waldmünchen; **Häußler** in Welhenzell, Forstamt Flachslanden; **Heil** beim Forstamt Amorbach; **Lottner** beim Forstamt Eslarn; **Lutz** in Wiesen, Forstamt Heigenbrücken; **Näpfel** beim Forstamt Kinding; **Schleh** beim Forstamt Dahn; **Suter** beim Forstamt Tirschenreuth.
Schraut, Verwaltungsassistent beim Forstamt Stangenroth, wurde zum Forstsekretär ernannt.

Thüringen.

Staatsforstverwaltung.

Müller, Forstrat in Meiningen, wurde zum Vorstand des Forstamts Gotha ernannt.
Keyn, Forstmeister in Oehrenstock, tritt in den Ruhestand.
Schenk, Forstmeister in Gotha, wurde nach Oehrenstock versetzt.
de Marsées, Forstassessor in Lehesten, früher Landwirtschaftskammer in Breslau, wurde zum Oberförster befördert.
Greßler, Förster in Arnstadt, wurde des Dienstes entsetzt.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Sagungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

...kmann, Johann, Förster, Bernte bei Emsbüren, Kreis Lingen.
...eiher v. Cramer-Klett, Theodor, Herrschaftsgutsbesitzer, Hohenaschau bei Aschau, Oberbayern.
...r, Josef, Forstaufseher, Pähl b. Weilheim, Oberbayern.
...dmeidner, Josef, Jagdaufseher und Fischmeister, Hohenaschau bei Aschau, Oberbayern.
...el, Kurt, Oberförster, Mitwitz, Oberfranken.
...dbeck, Reinhold, Forstgehilfe, Teuplitz, Kreis Sorau N.-L.
...mer, Forstmeister, Hohenaschau b. Aschau, Oberbayern.
...er, Josef, Förster, Innerwald b. Sachrang, Oberbayern.
...enberger, Anton, Forstwart, Hohenaschau b. Aschau, Oberbayern.
...pfling, Johann, Forstwart, Rotschreuth b. Kronach, Oberfranken.
...ia, Anton, Förster, Callenhardt, Kreis Lippstadt, Westfalen.
...ke, Harald, Forstlehrer, Forsthaus Zerbelin b. Beggun Um.
...n, Robert, Förster, Polame b. Kontopp, Kreis Grünberg, Schlesien.
...dhofer, Anton, Forstverwalter, Weilheim, Oberbayern, ...straße 20, I.
...ch, Karl, Förster, Neuhaus b. Mitwitz, Oberfranken.
...-Hans, Forstgehilfe, Mitwitz, Oberfranken.
...ich, Johannes, Forstsekretär, Koberg b. Russe i. Lübeckschen.
Kruppa, Johann, Oberheger, Pist, Bez. Hultschin (Tschechoslowakei).
Krause, Hugo, Förster, Schoslawe b. Boyadel, Kreis Grünberg in Schlesien.
Lindner, Leonhard, Förster, Burgstall b. Mitwitz, Oberfranken.
Lehmann, K., Forstgehilfe, Zicher Nm.
Lehms, Artur, Förster, Pist, Bez. Hultschin (Tschechoslowakei).
Mayr, Georg, Forstwart, Obersollach b. Frasdorf, Oberbayern.
Maier, Josef, Jagdaufseher, Haindorf b. Aschau, Oberbayern.
Meidinger, Anton, Förster, Walkershofen b. Simmershofen, Mittelfranken.
Mette, Ernst, Förster, Glambeckfee, Teerofen b. Bietz a. d. Ostbahn.
Pfaffinger, Adolf, Forstwart, Innerwald b. Sachrang, Oberbayern.
Plenk, Johann, Forstwart, Hohenaschau b. Aschau, Oberbayern.
Reiser, Ferdinand, Forstverwalter, Hohenaschau b. Aschau, Oberbayern.
Schilling, Ludwig, Forstverwalter, Haig b. Gundelsdorf, Oberfranken.
Schaller, Xaver, Förster, Mitwitz, Oberfranken.
Schulze, Arthur, Förster, Försterei Am Kaiserstuhl b. Alt-Drewitz.
Thyen, Otto, Forstgehilfe, Ringenwalde Nm., Kreis Soldin.
Zeitler, Hans, Forstaufseher, Mitwitz, Oberfranken.

Besondere Zuwendungen.

Buße für einen Waldfrevel; eingesandt von Herrn Oberförster König, Oberförsterei Finckenstein, Westpr. . . 100,—
Buße für abgefaßte Frettierer durch Herrn Förster Dewor, Lucigrün, 30 RM, gesammelt bei Jagden 34 RM, Spende des Herrn Grafen Heinrich v. Haugwitz-Hardenberg-Reventlow 15 RM; eingesandt von Herrn Oberförster Neugebauer, Oberförsterei Rogau . . . 79,—
Auf Treibjagden gesammelt von Herrn Gemeindeförster Breuer, Buch, Hunsr., 56,10 RM, von Herrn Gemeindeförster Thönies, Mastershausen, Hunsr., 10 RM; überwiesen von Herrn Ober-Reg.- und Forstrat Reusch, Koblenz 66,10

Digitized by Google

Eingesandt von Herrn Direktor Scholl, Volpriehausen	50,—
Buße für unberechtigtes Frettieren; eingesandt von Herrn H. W. Schlichte, Steinhagen	10,—
Ferner sind eingegangen 1 zu 7,70, 1 zu 4,60	12,30
	317,40

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 23. Februar 1929.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: **Eberswalde 576.**

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11 394. **Brunner,** Hubert, Forstgehilfe, Stuttgart, Olgastraße 77. XVII. Abt. Ib.
11 395. **Pieß,** Edmund, Forstgehilfe, Essen-West, Jahnplatz 12. XI. Abt. Ib.
11 396. **Freiherr v. Werthern,** Heinrich, Major a. D., Diplom-Forstwirt Eberswalde, Eisenbahnstraße 84, I. IX. Abt. Ia.
11 397. **Herbold,** Heinrich, Hilfsförster, Grebenau, Kreis Alsfeld. XIII. Abt. Ib.
11 398. **Gruschke,** Kurt, Hilfsförster, Saabor, Kreis Grünberg. VIII. Abt. Ib.
11 399. **Nowak,** Paul, Förster, Krzanowitz, Kreis Cosel. VI. Abt. Ib.
11 400. **Eckart,** Georg, Hilfsförster, Heide, Post Keula, Kreis Rothenburg O.-S. VIII. Abt. Ib.
11 401. **Bayerl,** Hans, Forstgehilfe, Neuhammer am Queis, Kr. Sagan. VIII. Abt. Ib.
11 402. **Graefe,** Holm, Förster, Suhl, Kreis Schleusingen, Albrechterberg 21. XVIII. Abt. Ib.
11 403. **Freiherr v. Biedermann,** Erich, Geh. Legationsrat a. D., Rittergutsbesitzer, Rittergut Lausmsdorf bei Königstein a. Elbe in Sachsen. XII. Abt. II.
11 404. **Unger,** Ewald, Förster, Ottendorf, Kreis Sprottau i. Schl. VIII. Abt. Ib.
11 405. **Holtz,** Ernst, Oberförsteranwärter, Saßnitz auf Rügen, Haus Ottomar. II. Abt. Ia.
11 406. **Freiherr v. Eckardstein,** Julius, Rittergutsbesitzer, Reichenow, Post Schulendorf, Kreis Oberbarnim. IX. Abt. II.
11 407. **Stibbe,** Willy, Förster, Klein-Schauen, Post Storkow, Kreis Beeskow-Storkow. IX. Abt. Ib.
11 408. **Waldgutstiftung Bredenbeck,** Steinkrug bei Benningsen. X. Abt. II.
11 409. **Graf v. Dürckheim,** Kuno, Rittergutsbesitzer, Jassen, Post Lupowske, Kreis Bütow. II. Abt. II.
11 410. **Zinnert,** Erich, Forstgehilfe, Krämersborn, Post Rädnitz, Kreis Crossen a. O. IX. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 2 Reichsmark portofrei geliefert wird.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Harter, Erich, Förster, Fh. Waldhof, Post Bad Polzin, Kreis Belgard.
Stüwe, Gerhard, Forstgehilfe, Zetthun, Post Pollnow, Pomm.
Lehmann, Rudolf, Rittergutsbesitzer, Belitz, Post Kabe, Kreis Jerichow II.
Ackermann, Willy, Förster, Grabow, Post Tzschocheln, Kreis Sorau, N.-L.
Heinze, Josef, Förster, Fh. Haltauf, Post Schreibendorf, Kreis Strehlen.

Betrifft: Beitragszahlung 1929.

Seit Dezember 1928 ist in einer Anzahl Nummern durch die Geschäftsstelle in Eberswalde ersucht worden, die Jahresbeiträge für den Reichsverein wie für die Fachabteilung der Deutschen Privatforstbeamtenschaft für das Jahr 1929 einzusenden. Insgesamt sind sechs Veröffentlichungen gleichen Wortlautes erschienen, die beiläufig einen Umfang von 1¾ Seiten des Vereinsorgans in Anspruch genommen haben. Schade um den großenteils unnütz verschwendeten Raum! Ein guter redaktioneller forstlicher Artikel, die bei dem großen Eingang unterzubringen der Schriftleitung ohnehin schwer genug wird, hätte dafür Aufnahme finden können.

Der Erfolg der Mahnungen um Zahlung der Beiträge ist bei alledem ein sehr mäßiger gewesen. Aus dem Grunde bittet der unterzeichnete Schatzmeister des Reichsvereins die verehrlichen Mitglieder, nun endlich Anfang März, sowie ihr Gehalt bekommen haben, den Vereinsbeitrag unverzüglich mit Postscheck einzuschicken. Kann das nicht geschehen, **muß zum April unbedingt gezahlt werden,** da sonst das weitere Mahnverfahren, direkte Anmahnung, Postnachnahme usw. sich satzungsgemäß als nötig erweist. Unsere hochverehrlichen Mitglieder erschweren der Geschäftsstelle wie auch der Kassenstelle die Buchungsarbeiten durch die schleppende Zahlungsart ungemein; aus dem Grunde bittet der Unterzeichnete dringend, jetzt ohne weiteren Verzug die Beiträge einzusenden. Was jeder zu zahlen hat, findet er in allen früheren Berichten veröffentlicht zum letztenmal in Nummer 3 auf Seite 7. Alle Zahlungen sind zu richten an die **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm. Postscheckamt Berlin NW 7, Konto-Nr. 47678.**

Neudamm, den 25. Februar 1929.

Oekonomierat Grundmann,
stellvertr. Schatzmeister.

Bezirksgruppe Schlesien A, Regierungsbezirk Oppeln (VI). Am 6. Januar fand die diesjährige Mitgliederversammlung in Oppeln statt. Der Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr zeigte im allgemeinen zufriedenstellende Bilder. Die Kasse schloß mit einem Bestand von 7,65 RM ab und ist nachträglich durch die Herren Forstverwalter Druch, Förster Wagen und Förster Seidemann geprüft und für richtig befunden worden. Als Exkursionsorte sind Reinen

Digitized by Google

dorf und Groß-Stein in Aussicht genommen worden. Die Versammlung beschäftigte sich mit der Frage eines zweiten Schuljahres an den Forstschulen und beschloß, die Angelegenheit befürwortend an den Vorstand zur weiteren Behandlung mit den genehmigten Richtlinien weiterzugeben. Mit großem Bedauern wurde davon Kenntnis genommen, daß die vom Reichsverein geplante Kleiderkasse zunächst nicht verwirklicht werden wird; es wurde beschlossen, zu versuchen, vielleicht für Schlesien noch zu einem Ergebnis zu kommen. Der Bericht über die „Ruwo" löste eine lebhafte Debatte aus, an der sich dankenswerterweise besonders die Herren v. Gurabze-Tost und Forstmeister Hergt-Tillowitz beteiligten. Es wurde darauf hingewiesen, daß mehr Gebrauch gemacht werden müßte von der Möglichkeit, durch die Berufsgenossenschaft Forstbeamte als Helfer auszubilden und Verbandskästen zu beziehen. Der forstliche Vortrag „Arbeitsorganisation im Walde" von Herrn Oberförster Scheidemandel-Oppeln fand ungeteilte Aufmerksamkeit und regstes Interesse und soll eine Folge von Vorträgen und Veranstaltungen aus dem großen Gebiet der Arbeitsorganisation und -technik eröffnen.

Der Vorsitzende: Pech.

Bezirksgruppe Schlesien B, Regierungsbezirk Breslau (VII). Am Dienstag, dem 12. März, vormittags 11 Uhr, findet in der Fürstendiele des Hauptbahnhofs Breslau eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben.

Wackwitz.

Bezirksgruppe: Vereinigung für Privatforstbeamte der Grafschaft Glatz und Umgegend (XV). Der bisherige Kassierer der Bezirksgruppe, Herr Fichtner in Fh. Viehgrund bei Weigelsdorf, hat wegen Berufswechsels die Kassengeschäfte abgegeben. Bis zur Neuwahl eines Kassierers führt der Schriftführer, Herr Forstsekretär Wagner, Volkersdorf, die Kassengeschäfte. Soweit die Beiträge für 1929 nicht bereits an die Kassenstelle Neudamm gezahlt sind oder bei der Bezirksgruppenversammlung am 2. März in Wartha gezahlt werden, bitte ich die Beiträge Herrn Forstsekretär Wagner zu übersenden, ebenso auch den Beitrag zur Haftpflichtversicherung. Das von Herrn Fichtner eingerichtete Postscheckkonto ist aufgehoben. Sobald ein neues Postscheckkonto eingerichtet ist, erfolgt Bekanntmachung an dieser Stelle. Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß der Beitrag zur Haftpflichtversicherung am 1. März fällig ist und pünktlich gezahlt werden muß.

Oberlangenbielau, den 18. Februar 1929.

Der Vorsitzende: Wegener.

Ortsgruppe Rathenow. Ortsgruppenversammlung am Sonntag, dem 10. März 1929, mittags 12 Uhr, im Hamburger Hof zu Nauen. Tagesordnung: 1. Jahresbericht und Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Berlin. 2. Rechnungslegung. 3. Revierbegang 1929. 4. Scheibenschießen 1929. 5. Vortrag von Herrn Oberförster Krebs. Thema: Bestandespflege in Kiefernbeständen. 6. Aussprache. 7. Forstliche Tagesfragen. Hauerlöhne, Arbeitslosenbeschäftigung usw. 8. Verschiedenes. Bülk, 1. Vorsitzender.

Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön. Die Wintertagung der Ortsgruppe findet am Freitag, dem 15. März, im Gasthof zum schwarzen Adler (Hotel Reihnmüller) in Schlitz statt. Tagesordnung: 1. Vortrag des Herrn Revierförsters Bergknecht, Schlangengrube bei Roßlau, über: „Zeitstudien im Walde." 2. Vortrag des Herrn Forstmeisters Feuerborn, Gersfeld, über: „Forstpolitische und wirtschaftliche Fragen der Gegenwart." 3. Rechnungslegung für 1928. 4. Besprechung der diesjährigen Lehrwanderung. 5. Verschiedenes. Um 14 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen, Gedeck etwa 1,50 RM. Anmeldungen hierfür bis zum 8. März an den Schriftführer, Herrn Förster Kaltenborn, Gersfeld, erbeten.

Am Samstag, dem 16. März, findet ebenfalls in Schlitz ein praktischer Kursus für Zeitstudien im Walde statt, unter Leitung des Herrn Revierförsters Bergknecht. Beginn des Kursus 8 Uhr vormittags. Die Höchstzahl der Teilnehmer darf 15 nicht übersteigen. Näheres in besonderer Einladung.

Fh. Ziegelhütte b. Gersfeld,
den 16. Februar 1929.

Rathjen, Vorsitzender.

Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.
Fernruf: Norden 5338 und 12642.

Jahresbericht für 1928 über den Stand der Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Januar 1928 gehörten unserer Pensionskasse an: 170 Waldbesitzer und 702 zahlende Versicherte mit 1201½ Anteilen, von denen bei 196½ Anteilen die Wartezeit abgekürzt war.

Der Zugang im Jahre 1928 betrug 28 Neuversicherte mit 46 Anteilen ohne Abkürzung der Wartezeit und Höherversicherung von 8 Versicherten mit 9½ Anteilen ohne Abkürzung der Wartezeit.

Von unseren Mitgliedern starben 4 Versicherte, das 70. Lebensjahr vollendeten 5 Versicherte mit 5 Anteilen bei abgekürzter Wartezeit, und berufsunfähig wurden 9 Versicherte, von denen 8 die Wartezeit abgekürzt hatten und nun Rente erhalten. Bei 2 Versicherten wurde die Versicherung um je 1 Anteil herabgesetzt.

Wir haben somit einen Bestand von 711 Versicherten mit 1227 Anteilen bei Abkürzung der Wartezeit für 174½ Anteile.

Die Zahl der Rentenempfänger beträgt am Jahresschluß 41; davon bekommen:

18 Versicherte mit 24½ Anteilen die Rente wegen Erreichen der Altersgrenze,
18 Versicherte mit 32½ Anteilen die Rente wegen Berufsunfähigkeit,
5 Witwen mit 9 Anteilen Witwenrente.

Die Bezieher von Altersrente befinden sich im Lebensalter von 70 bis 80 Jahren. Zwei derselben werden im laufenden Jahr das 80. Lebensjahr vollenden, einer derselben befindet sich noch heute im Dienst des Herrn Grafen von der Asseburg-Meisdorf. Das Durchschnittsalter dieser Herren ist fast 74 Jahre.

Digitized by Google

Auch von den wegen Berufsunfähigkeit in den Genuß der Rente getretenen Versicherten hat inzwischen ein Teil das 70. Lebensjahr vollendet, das Durchschnittsalter dieser Herren ist 67 1/2 Jahre. Die Lebensalter bewegen sich zwischen 61 und 72 Jahren. Die 5 Witwen, welche Witwenrente beziehen, befinden sich im Alter von 53 bis 63 Jahren mit einem Durchschnittsalter von 57 Jahren. Im Laufe des Jahres 1929 werden 6 Versicherte das 70. Lebensjahr vollenden, von denen 3 bereits Rente beziehen, so daß mit einem Zugang von 3 Versicherten mit 5 Anteilen als Altersrentenempfänger zu rechnen ist.

Außer einigen kürzeren Vorstandsbesprechungen anläßlich der Vorstandssitzungen im Reichsverein fanden im Laufe des Jahres 1928 statt: drei Vorstandssitzungen, zwei Ausschußsitzungen und eine Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fand am 22. August 1928 in Eberswalde statt. Es nahmen an ihr außer den Vorstands- und Ausschußmitgliedern teil: 3 Arbeitgeber und 18 Versicherte; weitere 46 Mitglieder hatten an anwesende Mitglieder Vertretungsbefugnis erteilt. Die Versammlung erteilte nach Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichts dem Vorstand und Ausschuß Entlastung, sie genehmigte folgende Satzungsänderungen:

1. Im § 3 Abs. 2:
   An die Stelle der Worte „des Einganges des Antrages" treten die Worte „des Versicherungsbeginns".
   Gestrichen wurden die Worte „frühestens jedoch der Tag des Inkrafttretens der Satzung".
2. Im § 9 Abs. 2 Satz 2:
   An die Stelle der Worte „die letzten zwei Beitragsjahre" treten die Worte „das letzte Beitragsjahr".
3. Im § 10 Abs. 3
   sind die Worte zu streichen „ebenso nach Eintritt des Versicherungsfalles".
   Hinter § 10 Abs. 3 sind folgende Absätze einzufügen als Absätze 4, 5 und 6; der jetzige Absatz 4 wird dann Absatz 7.
   Nach Eintritt des Versicherungsfalles dürfen die Beiträge, die sich auf die Zeit vor dem Versicherungsfall beziehen, nur noch insoweit entrichtet werden, als sie das bei Eintritt des Versicherungsfalles laufende Vierteljahr betreffen. Zahlungen für die weiter zurückliegende Zeit und für die Zeit nach Eintritt des Versicherungsfalles werden von der Pensionskasse nicht angenommen und bei unwissentlicher Annahme zurückgewährt; ein Anspruch auf Kassenleistungen wird durch diese unberechtigten Zahlungen nicht erworben.
   Ausgenommen von diesen Bestimmungen sollen die Zahlungen für diejenigen Mitglieder sein, die beim Eintritt in die Pensionskasse über 50- bis 60 jährig waren und die Wartezeit abgekürzt haben. Wenn bei diesen Mitgliedern der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit eintritt, so sollen die Mitglieder bzw. deren Angehörige die Möglichkeit haben, der Beitragspflicht des Mitgliedes bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Wartezeit abgelaufen wäre, zu genügen. Die Kassenleistungen treten dann von dem Zeitpunkt an ein, an dem die Wartezeit erfüllt wird.

Die Vorschriften der Absätze 4 bis 5 treten am 1. September 1925 in Kraft.

4. Im § 25 Abs. 2
   ist das Wort „ist" zu streichen.
   Der Absatz soll beginnen mit den Worten „Gegen alle Entscheidungen aus den §§ 24 und 25 ist".

Diese Satzungsänderungen sind nach mehrfachen Verhandlungen vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen genehmigt worden.

Der Vorsitzende, Herr Ministerialdirektor von Eichel-Streiber, legte wegen Überlastung mit Arbeit sein Amt als Vorsitzender nieder und schlug vor, daß an seiner Stelle Herr von Ribbeck zum Vorsitzenden gewählt werden möge; er sei dann bereit, für Herrn von Ribbeck in den Ausschuß einzutreten. Der Ausschuß beschloß diesem Vorschlage entsprechend.

Neben einigen laufenden Geschäftssachen beschäftigten sich Vorstands- und Ausschußsitzungen vorwiegend mit den Vorbereitungen für die Satzungsänderungen, welche der Mitgliederversammlung vorgelegt und von ihr genehmigt worden sind.

Am 2. August nahmen die Herren Oberregierungsrat Dr. Hoffmeister und Förster Trübenbach eine Buch- und Kassenprüfung vor. Diese gab zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Die satzungsmäßig nach dreijährigem Bestehen der Kasse vorzunehmende versicherungsmathematische Nachprüfung des Standes unserer Kasse ist durch den Regierungsrat Benkendorff vorgenommen. Sie ergab, daß die Pensionskasse neben voller Deckung aller bestehenden Versicherungsrisiken einen rechnungsmäßigen Überschuß von rund 70 000 Mark erwirtschaftet habe. Die finanzielle Grundlage unserer Kasse ist somit als völlig gesichert anzusehen.

Der günstige Stand ist zu einem erheblichen Teil auf die hohen Zinserträge der ausgeliehenen Kapitalien und der angekauften Wertpapiere zurückzuführen. Das Vermögen der Pensionskasse betrug am 30. Januar 1929 = 1 039 161,97 RM.

Die Pensionskasse.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Geschäftsstelle in Berleburg in Westfalen.

Betrifft: Gewährung von Krisenunterstützung für erwerbslose Privatforstbeamte.

An das Landesarbeitsamt in . . . . .

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 13. August 1928, IV 8507/28 I, Ziffer 2 c stellt die „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" als Berufsorganisation der deutschen Privatforstbeamten hiermit den Antrag auf Gewährung der Krisenunterstützung für erwerbslose Privatforstbeamte.

Gedenket der Notleidenden

sowie der Witwen und Waisen der grünen Farbe, besonders jener der

durch Freylerband gefallenen Forstbeamten.

Spenden für sie nimmt entgegen Verein „Waldheil", E. V., Neudamm, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

Digitized by Google

Zur Begründung dieses Antrags bemerke ich, daß nach den Ermittlungen der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" etwa 16 % der gesamten Privatforstbeamten, also nicht nur unsere Mitglieder, erwerbslos sind. Leider handelt es sich bei unseren Erwerbslosen nicht nur um eine Saisonarbeitslosigkeit, sondern um eine dauernde. Die überaus schlechte Wirtschaftslage in der Land- und Forstwirtschaft führte besonders in der letzten Zeit zu zahlreichen Entlassungen. Es war auch nicht möglich, unsere Erwerbslosen anderweitig unterzubringen, was durch die Eigenart des Berufes begründet ist.

Die Klagen unserer erwerbslosen Mitglieder, die nach Ablauf der üblichen Unterstützungszeit keine Unterstützungen mehr empfangen, mehren sich von Tag zu Tag, so daß die unterzeichnete Organisation gezwungen ist, den Antrag auf Zahlung der Krisenunterstützung zu stellen. Ich bin gern bereit, Material beizubringen, woraus die ungeheure Notlage der erwerbslosen Privatforstbeamten hervorgeht. Eine diesbezügliche Denkschrift ist in Vorbereitung.

Ich bemerke noch, daß die forstlichen Angestellten in Schlesien, Brandenburg und in Pommern bereits die Krisenunterstützung empfangen.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Das vorstehende Schreiben, welches ich hiermit zur Kenntnis bringe, ist an folgende Landesarbeitsämter gegangen: 1. Landesarbeitsamt Hessen in Frankfurt am Main. 2. Landesarbeitsamt Mitteldeutschland, Erfurt. 3. Landesarbeitsamt Sachsen, Dresden. 4. Landesarbeitsamt Niedersachsen, Hannover. 5. Landesarbeitsamt Ostpreußen, Königsberg. 6. Landesarbeitsamt Nordmark, Hamburg. 7. Landesarbeitsamt Westfalen, Dortmund. 8. Landesarbeitsamt Rheinland, Köln. 9. Landesarbeitsamt Bayern, München. 10. Landesarbeitsamt Südwestdeutschland, Stuttgart. Bei den übrigen Landesarbeitsämtern ist, wie an dieser Stelle bereits berichtet wurde, die Krisenunterstützung für erwerbslose Privatforstbeamte bereits durchgeführt. Anfragen der Landesarbeitsämter oder der Arbeitsämter bitte ich nach hier zu leiten, damit die einheitliche Bearbeitung erfolgen kann.

Berleburg, den 18. Februar 1929.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung des Privatforstbeamtentarifs für Schleswig-Holstein.

Abschrift.

Der Reichsarbeitsminister.

Berlin NW 40, den 11. Februar 1929.

Entscheidung.

Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Tarifvertragsverordnung in der Fassung vom 1. März 1928 (Reichsgesetzblatt I S. 47) für allgemein verbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien
   a) auf Arbeitgeberseite:
      Landwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Provinz Schleswig-Holstein;
   b) auf Arbeitnehmerseite:
      Deutsche Privatforstbeamtenschaft.
2. Abgeschlossen am 5. November 1928, Tarifvertrag.
3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Privatforstbeamte im Umfange des § 2 des Tarifvertrages.
4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Provinz Schleswig-Holstein einschließlich der Hamburgischen und Oldenburgischen Enklaven und Freistaat Lübeck.
5. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf § 7 des Tarifvertrages.
6. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. Januar 1929.

Im Auftrage
gez. Dr. Potthoff.

Die Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums wird hiermit bekanntgegeben.

Berleburg, den 19. Februar 1929.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler e. V.

Der Jahresbeitrag für das Rechnungsjahr 1929 ist, wie immer, auf 3 RM pro Mitglied festgesetzt; es werden für den Hauptverein 2,50 RM und für die Bezirksgruppenkassen 0,50 RM erhoben. Die Herren Kollegen werden gebeten, unter genauer Angabe ihrer Adresse, den fälligen Jahresbeitrag baldigst an die Sekretärin Fräulein Buchmann, Forstschule in Neuhaldensleben, Kassenstelle des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, einzusenden.

Falls die Beiträge bis 15. April d. J. noch nicht eingegangen sind, werden dieselben per Nachnahme einschließlich der Portokosten eingezogen.

Försterei Lübberitz bei Neuhaldensleben,
den 23. Februar 1929.

Förster Wolff, Kassenführer.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt ein Prospekt der **Firma Paul Parey, Verlagsbuchhandlung, Berlin SW 11,** Hedemannstr. 28 und 29, bei, auf den wir unsere Leser empfehlend hinweisen.

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Oberförster Walter Neckritz in Penzig O.-L. ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Ursula Heitsch, Rittergut Gansgrün bei Neuensalz i. V., mit dem Forstassessor Dr. phil. Friedrich Taubert in Dresden.

Sterbefälle:

Elsholz, Emil, Revierförster in Berlin-Köpenick.

Munzel, Robert, Pr. Forstmeister i. R. in Hildesheim-Moritzberg.

Pfleger, Fürstlich von Donnersmarckscher Oberförster in Sandowitz O.-S.

Rieloff, Franz, Forstmeister a. D. in Bad Reichenhall.

Schulze, Marie, geb. Dieliß, Forstmeisterswitwe in Eberswalde (früher Schleusingen).

Wenzel, Marie, geb. Bent, Forstmeisterswitwe in Leutersdorf, Schles.

Stellenangebote

Für Braunkohlenwerk der Niederlausitz mit umfangreichem Grundbesitz wird ein älterer, erfahrener

Förster gesucht.

Es wird besonders Wert gelegt auf unbedingte Zuverlässigkeit, Unermüdlichkeit u. Erfahrung in Aufforstungen. Schriftliche Angebote mit Angabe des Ausbildungsganges, der bisherigen Tätigkeit und der Familienverhältnisse unter **Nr. 263** beförd. die Geschäftsst. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Ges. jüngerer Förster

bis 35 Jahre (evtl. auch verheiratet, mit **bestand. Försterexpr.**, alter Soldat, unbedingt zuverlässig, da gr. Vertrauensst., **sehr** energisch, ganz bes. **gut. Manieren**, für mittelgr. Privatrevier unter Kammeraufsicht, zugl. Verwalt. kl. Wasser-Sägewerks. Antritt evtl. 1. März od. 1. April. Probedienstzeit 1 Jahr, dann selbstständ. Revierverwaltung. Forsthaus im Walde. Lichtbild u. begl. Zeugn.-Abschriften erbeten nur von wirkl. erstkl. Kräften, die ihre Bewährung nachweisen können. Nur Bewerber, welche obigen Anforderungen in **allen** Beziehungen genügen, werden um Zeugnissendung und Frei-Umschlag gebeten. (287

vom Kamow, Kgl. Preuß. Hauptmann a. D.
Rittergut Bomsdorf, Guben-Land.

Ges. Forstlehrling

mit Abschlußzeugnis einer Mittelschule oder mit Nachweis gleichwertiger Schulkenntnisse von anerkanntem Lehrherrn größ. Oberförst. Angeb. unter **Nr. 311** bef. d. Geschäftsst der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Staatl. gel. Forstbeamter,

Anf. 30, ledig, nat. Gef., gute Zeugn. u. Ref., Rentenempfg., **f. Stell. i. Privatforstbt.** bei besch. Anspr. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 293** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Stellengesuche

Förster,

Anf. 30, ledig, vermögend, gute Zeugn. u. Empfehl., **f. Stellg.**, w. Verheiratg. gest. (Einheiratg. angenehm.) Gefl. Angeb. unt. **Nr. 292** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Hilfsförster,

evgl., 28 J., 1,74 gr., unverh., **sucht** zum 1. 4. od. später **Stellung**, wo es möglich ist, durch Strebsamkeit Lebensstellung zu erringen. Ungekünd. Mehr als Durchschnittskenntn. i. forstl.-jagdl. Beziehung. Bekannter Betriebsbeamt. Beste Zeugn. u. Referenzen. Angeb. unt. **Nr. 290** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

In einer **Kommunal- od. Stiftsforst** sucht 25 j.

Forstgehilfe

zum 1. April oder später Stellung. Selbiger befindet sich in ungekündigt. Stellg., ist Försterssohn, hat Forstschule Reichenstein absolviert u. ist mit allen forstlichen Arbeiten gut vertraut. Angebote unter **Nr. 305** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Hilfsförster,

22 J. alt (Schul-) Reifezeugnis, Forstschule Reichenstein m. „gut", mit allen forstl. sowie jagdl. Arb. best. vertr., in hoher u. Niederjagd erf., Zeichner, erf. in Verm. u. sicherer Rechner, **sucht für bald Stellung.** Angeb. unt. **Nr. 297** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

---

Förster,

evgl., 29 J., 1,76 gr., verh., 1 Kind, gute Gesinn., staatl. Försterprüfung m. „Gut", 12 j. Praxis i. Gebirgs- u. Flachl.-Rev., pass. Hochwildjäg., erfolgr. Raubzgf. u. Hundeführer, selbständ., erste Kraft, sucht zu sofort oder spät. **Vertrauens- oder Dauerstellg. in Forst- od. Jagddienst** b. bescheid. Anspräch. Vers. hat bes. Erfolge bei gr. Feldaufforst., Weidenkultur u. Teichwirtsch. z. verz. Werte Ang. u. **Nr. 295** bef. d. Gschst. d. D. F.-Z., Neudamm.

Forstgehilfe,

in ungek. Stellung, 25 J. alt, 1,75 gr., Försterssohn, Forstschule Reichenstein absolviert, in allen Zweigen des Berufs erfahren, **sucht** zum 1. April oder später **Stellung.** Angeb. unter **Nr. 304** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstgehilfe

20 Jahre alt, mit forst- u. teichwirtschaftl. Praxis, Absolvent der Forstschule Mickhausen, sucht Anfangsstelle bei einem Herrn Oberförster, wo ihm Gelegenheit geboten ist, sich noch weiter auszubilden. Angeb. unter **Nr. 306** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Für jungen Forstmann,

welcher seine Lehrzeit beendet hat u. hier noch prakt. tätig ist, wird z. weit. Ausbildung im Forst- u. Bürodienst b. besch. Ansprüchen **Stellung zum 1. 4. 29 gesucht.** (276

Forstverwaltung Hebron-Damnitz, Kr. Stolp i. Pomm.

Junger Forstmann,

21 Jahre alt, mit Obersekundareife u. 2½ jähriger Forstlehre, **sucht Stellung im Forstbetrieb** gegen freie Kost u. Logis. Angeb. unt. **Nr. 271** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Samen u. Pflanzen

Forstpflanzen, Forstsämereien

in erstklassig. Beschaffenheit liefern (281

Paul Schuwardt & Co. Rathenow,

Fernspr. 784. Forstsamendarre, Forstbaumschule. Unter Aufsicht des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung. Bitte Preisliste zu verlang.

Gesucht

große Posten, evtl. Waggon-Bezug von Rut

Kanad. Papp

garantiert echt, einjähr. Holz zum Schneide Stecklingen. Angebote mit Angabe der Läng äußerstem Preis unter **Nr. 286** bef. die Ges stelle der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm

---

Offeriere:

Schles. Kiefern-Samen

Schles. Fichtensamen
Sudetenlärche usw.

Lohnklengung günstig

Waldsamendarre Colonnowska St.-

Oberförster Herrmann.

Die Forstschulverwaltung

Primkenau Kreis Sprottau

gibt zu Vorzugspreisen a

Forstpflanzen

aller Art aus eigener Anzuc

Ferner:

Saatrotbuchein 80% Sch

Saateichein 80% Sch

147) Verlangen Sie unsere Preisliste

Forstpflanze

liefert in bester Qualität
und Sortierung preiswert

J. Hinrich Brand
Halstenbek 6 (Holste

Gegr. 1883. (227) Preisliste

Wir empfehlen zur sofortigen Lieferun
in hochkeimfähiger Qualität

Thüringer

Trauben-Eichel
Rotbucheln

zu billigen Preisen. Bitte verlangen Si unsere Spezial-Offerte.

A. Otto Füldner, G. m. b. H.
Samen-Großhandlung,
Tabarz (Thür. Wald). (56

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 8. März 1929.

NOV 29 1929

Anzeigenpreise: 15 Pfennige, bei Platzvorschrift 20 Pfennige, Stellengesuche, Nachrufe und Familien-Nachrichten 10 Pfennige für die einspaltige Millimeterhöhe. Gerechnet von Strich zu Strich. Auslandsanzeigen in der Währung des betreffenden Landes. **Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Konkursen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen werden nach dem Wortlaute der Manuskripte abgedruckt, für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich.** Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, werden nicht befördert. Wenn Anzeigen infolge Platzmangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postscheckkonto: Berlin Nr. 41509. Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm. — **Anzeigenschluß** für die nächste Nummer stets Montag früh.

Nr. 10.

Bd. 44.

BERLIN S.W. 48 **ECKENHOFF** WILHELM STR. 22

„Das Haus der Qualität"

Forstuniformen - Jagdkleidung

Massanfertigung in erstklassiger Ausführung

Sempert & Krieghoff

Suhl K 78/2

Preis: RM 270,– in Raten (6

Krieghoff-

Drillinge sind führend.

Verlangen Sie die Schriften: „Moderne Drillinge" — „Richtige Schäftung".

Pianos! *Vor Anschaffung eines Pianos versäume kein Beamter, Katalog m. Beamten-Vorzugsbedingungen von d. Hofpianofabrik August Roth einzufordern. Dieselbe liefert ihr mit Preuß. Staatsmedaille prämiiertes Fabrikat geg. bequeme Raten franko jed. Bahnstation m. Umtauschrecht bei Nichtgefallen. AUGUST ROTH, Hofpianofabrik, Berlin S 86. Brandenburgstraße 72/73.*

Ich versende in 9-Pfd.-Postpaketen frei ins Haus durch die Post meine **vorzügliche, aromatische Molkerei-Süßrahm-** (154

Butter

garantiert naturrein, zu Mk. 2,15 das Pfund. Kein Risiko! Bei Nichtgefallen Zurücknahme! **Bezahlung 14 täglich oder monatlich.**

M. Bilger, Molkerei, Aldingen 8

(Württemberg-Schwarzwald).

Die **besten Loden** fabrizieren

GEBR. MEHLER, Tirschenreuth

DRAHT BREMER

Rostock 53

50 m Gitter = Mk. 5,95

prima verzinkt, 3" × 75 cm hoch.

Für Selbstherstellung starker Wildgatter Beschreibung frei. Große Vorteile. (274

D&S

Sägen u. Werkzeuge

18 22

J. D. Dominicus & Soehne G.m.b.H.

Remscheid-V. ★ Berlin S.W. 68

Seit Jahrzehnten die führende Qualitäts-Marke für Sägen höchster Leistung.

Achten Sie bitte auf unsere alteingeführte Firma, Fabrikmarke und die roten Oehren.

In Tausenden Handlungen vorrätig. (3

Birke

Schlafzimmer

großer Schrank

sehr elegant

Komplett Mk. **980,–**

Herren- u. Speisezimmer

sehr billig

Zahlungserleichterung

Riesenlager Kataloge

F. Zech

Gegründet 1859. Berlin O 27

Kleine Andreasstr. 9

Probenummern

des

„Naturschutz"

illustr. Monatsschrift für alle Freunde der deutschen Heimat versendet umsonst u. postfr.

J. Neumann, Neudamm.

Digitized by Google

Försterтabak,

seit über 40 Jahren eingeführt, fast ganz nikotinfreie, rein überseeische Mischung. 5 Pfd. RM 6,75, 9 Pfd. RM 11,25 franko Nachnahme. (19

Hamburger Tabakfabr. Ludwig Cords, Hamburg 23 F.

Schon vor dem Kriege Lieferant von über 20 Tausend Rauchern.

Heilung von vielen Leiden (Rheuma, Ischias, Nerven usw.) durch Selbstbehandlg. m. ultravioletten Strahlen bieten meine Hochfrequenz-Apparate, von 45 ℳ an. An jede elektr. Birne anzuschließen. Prosp. gratis. Bar- u. Teilzahlung. **W. Rabe, Optikhaus, 230) Rathenow 19.**

Betten,

garant. federdicht, gestreift Inlett, 1¼ schlfg. gr. Oberbett, Unterbett, 1 Kissen mit 14 Pfd. gr. Fed. gef., zus. Mk. 36,50. Dasselbe rot, 2 Kissen mit 16 Pfd. beff. gr. Fed. Mk. 63,—.

Bettfedern,

grau, per Pfd. Mk. 0,95, beff. 1,50, gr. Halbdaunen 3,25, weiße Federn 4,95, gr. Daunen 8,50. Metallbetten u. Matratzen billig. **Frachtfrei.** Tausende Dankschreiben. Muster u. Katalog frei. Nichtgefallend Geld zurück. (22

Bettenfabrik **Th. Kramefuss, Kassel Nr. 14,** Bettfedern-großhandlung u. -Versand. Gegründet 1895.

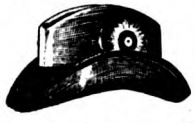

Forstuniform-Hüte (Kaiserhut) i. preuß. u. reichsländ.-grün, sowie rehbraun m. grün. Tuch besetzt (Plesserhüte), Ia Wollfilz RM 8,—, in feinem leichten Haarfilz RM 18,— p. Stück. **Große Rehhaarkokarde** RM 0,90. **Staatl. u. komm. Hutadler u. Privatadjeich.** RM 0,50. **Bärte und Federn** von RM 1,50 bis RM 7,—.

Loden-Hüte f. Jagd u. Sport, prachtv. Muster in all. Farben, von RM 4,— bis RM 28,—, lief. in unübertroff. Qualität u. konkurrenzl. Preis. das bek. **Spezialhaus f. Forsthüte Carl Friedr. Hetzel, Emmendingen i. Baden** Vers. p. Nachn. Kopfw. ang.

Sehr günstiges Angebot in Rhein-Weinen!

Ich empfehle meine erstklassigen, gut gepflegten **Rhein-Weine** eigenen Wachstums

in Sortimentskisten à 80 Flaschen . . . . . zu RM 55,—
und 50 „ . . . . . „ „ 38,—

Preise verstehen sich inkl. Verpackung u. Ausstattung, frei Station Oppenheim

Weingut Göttmann, Dienheim a. Rhein (bei Oppenheim a. Rhein).

Zahlreiche Anerkennungsschreiben aus Beamtenkreisen. (229

Gutachten *in allen Anstellungs- u. Rechtsangelegenheiten für Staats-, Gemeinde- u. Privatforstbeamte sowie in forstlichen Fragen aller Art erstattet zuverlässig* (12

Carl Baltz, Hannover, Militärstr. 7.

Das erste nach dem Kriege neubearbeitete waldbauliche Werk!

Soeben erschien:

Heinrich Dittmar

Der Waldbau

Ein Leitfaden für den Unterricht und die Wirtschaft

Ein Handbuch für den Privatwaldbesitzer

Dritte, neubearbeitete Auflage

von

Gericke, Oberforstmeister der Landwirtschaftskammer, Lektor für Forstwirtschaft an der Universität Halle und **Metelmann,** Preußischem Staatsoberförster, Oberförsterei Leinefelde

Mit 77 Abbildungen im Text und auf 22 Tafeln

In Halbleinen 9 RM, in Ganzleinen 10 RM

Die Halbleinen-Ausgabe kostet im Umtausch mit einem Exemplare älterer Auflage nur 7 RM

Aus dem Inhalt: Standort des Waldes: Klima — Boden — Bodenbildende Gesteine (Mineralische Böden liefernd) — Humus — Rohhumus (Trockentorf): Umbildung des Bodens — Besondere Eigenschaften des Bodens — Die Stickstoffquellen für den Baumwuchs — Forderungen an den Boden — Nachtragsanleitung für eine Standortsbeschreibung: Aufbau des Waldes — Schirmstand, Blenderstand — Grundbegriffe — Bestandesbegründung — Künstliche Bestandesbegründung — Natürliche Bestandesbegründung — Bestandespflege — Forstliches Verhalten der Waldbäume: Laubhölzer — Nadelhölzer — Nachtrag: Gegen Rauchschäden weniger empfindliche Holzarten — Unsere Waldsträucher.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von J. Neumann-Neudamm

direkt an J. Harz, von J. an, Stamm Vorsing., Z. paare, schneeweiß narien, Futter, Part Wellensittich Preisliste frei, Tö edler Kanarien u. R. REINECK Quedlinburg

Drahtgefle geg. Wild u. H. Gärten, Bauschu Konkurrenzlos l. Preisliste grat Drahtwerk Ba Gensingen

Prima Hundefu Grießkuchen . . Ia Hundekuchen . Lebertran- Welpenfutter . Rindpreßfleisch, ger das 5-kg-Paket, Po b. größ. Bezügen Preisbuch üb. Hund u. a. Tierartikel kos A. L. Baltz, Mann

Ein Buch di Frauenfr von der früher Hebamme d. Char gibt sicheren Ra Fällen. Versand Frau Anna Spezialha für Hygiene und Berlin Potsdamer Str Preisliste über Artikel bei Ga Gewünschten kostenlos

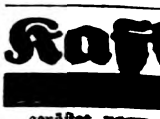

Kaf geröstet, vom bis 4,— p. liefert a Hermann Suhren & Bre (83) Postfach

Digitized by Google

Senden zur Ansicht in 2 Raten! (336

Ein Versuch macht Sie zum dauernden Kunden. Kein Massenartikel, sondern erstklassige Maßarbeit, garantiert wasserdicht. — Langjährige Erfahrung.

Jagd- und Touren-stiefel, handzwiegenäht, Schaft aus echt Waterproof, mit Kalbleder gefüttert, 2 durchgehenden Kernledersohlen ob. 6 mm starken Krepp, **32,— Mk.** Derselbe in allerbest. Qual. u. 10 mm starken Krepp **38,— Mk.** Reitstiefel **45,— bis 55,— Mk.** in zwiegenähter, randgenähter und genagelter Ausführung.

Bei sofortiger Bezahlung gewähren wir 5% Rabatt. Bei Bestellung Fußumriß u. genaue Adresse erbeten.

Ratuschny & Trzeba, Kreuzburg O.-S., Milchstraße 12.

Friedrich Grund Söhne,

Glatz i. Schlesien.

Ständige Lieferanten bedeutender Forstverwaltungen. — Erstklassige Maßausführung. — Gegr. 1872. — — Preiswerte Bedienung. — — 34

Forstuniform-, Jagd- und Zivil-Bekleidung.

Wetter- und Reisemäntel in bayrischer Art.

Gediegenste Auswahl erprobter

Jagd-Uniform- u. Zivil-Stoffe.

Bayrische Lodenstoffe, Jagdleinen u. Manchester

Versand von Stoffen en gros-detail. Inland — Ausland

Forstuniform- und Fürstl. Plessische Jagdhüte

Mk. 7,— aufwärts.

Winter-Baschlikmützen von Mk. 7,— aufwärts.

Verlangen Sie bitte illustr. Preisbuch, Muster geg. Rückgabe.

Die Fischwirtschaft in Teichen und Seen

ist berufen, **die Volksernährung durch vermehrte Fischproduktion** zu unterstützen. Dazu erteilt dauernde Anleitung die bekannte **Neudammer**

Fischerei-Zeitung

die durch jede Postanstalt wie von

J. Neumann - Neudamm 2

direkt zu beziehen ist. — Illustrierte Probenummern umsonst und postfrei.

Allerbeste Försterstoffe

* Muster 8 Tage zur Wahl. * (20

Tuchhaus Schmidt, Hannover 21 A.

Jagdausstellg. Hannover 1925: Goldene Medaille.

Großes Aufsehen

erregen meine

billigen guten Wäschestücke.

Täglich zahlreiche Anerkennungsschreiben u. Nachbestellungen. Hier nur einige Preise: ungebleicht Baumwolltuch **19** Pfg., weiße Damenhohlsaumtaschentücher **150** Pfg. p. Dtzd., weiße, buntkantige Herrentaschentücher **155** Pfg. p. Dtzd., Wischtücher **230** Pfg. p. Dtzd., weiß Hemdentuch **58** Pfg., Damenschlupfhosen **120** Pfg., Makodamenstrümpfe **135** Pfg., Herrentrikoteinsatzhemd **315** Pfg., Blaudruck **75** Pfg., Handtuchstoff **35** Pfg., Frottierhandtuch **110** Pfg., Damenträgerhemd, garniert, **140** Pfg., ferner alle Stoffe für Leib-, Bett-, Tischwäsche. Reiche Auswahl. **Reichhaltiger Katalog kostenlos.** Versand per Nachnahme ab Mk. 10,—, ab Mk. 20,— portofrei. Wenn Ware nicht gefällt, zahle Geld sofort zurück. (302

Hans A. Rödel, Hof 30 (Bayern),

Weberei und Wäschefabrikation.

Verkauf direkt nur an Private, Anstalten usw.

Probe-Nummern der **Deutschen Jäger-Zeitung** verlange man von **J. Neumann-Neudamm**

55)

Gegen **Wildverbiss** nur **Forston**

Simon & Co., Stettin, Neue Königstr. 1

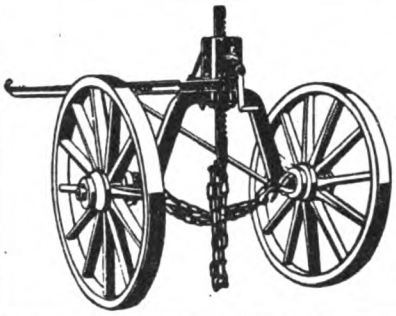

Neuheit

in

Holzrückwagen

mit eingebautem Windwerk, glänzend bewährt.

Kein Anheben der Deichsel mehr erforderlich. (35

Eugen Seiffert,

Breslau X A,

Matthiasstr. 46.

Zur Frühjahrs-Kultur

Pflanzbohrer, Hohlspaten

Klemmspaten

Wühlkulturgeräte Spitzenberg

Hacken, Spaten, Rechen

Pflanzketten, Pflanzleinen

Sämaschinen

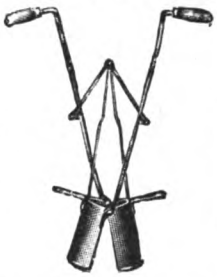

Wilhelm Göhlers Wittwe

Freiberg Sa.

und Zweigniederlassung mit Lager:

Berlin SW 11, Königgrätzer Strasse 90

Bitte Katalog M verlangen! (149

Digitized by Google

Geistsche Wühlgrubber

haben seit 24 Jahren auf größten Flächen unbestritten bewiesen, daß auf sehr billige Weise in Saat und Pflanzung ein Wurzelsystem gleich dem der sogen. Vorwüchse erzogen wird. Daher sicheres Anwachsen und Durchhalten der Kulturen auch in langen Dürrzeiten und dauernde höchste Wuchsleistung

Ueberläufer

van Tongelsche Stahlwerke GmbH Güstrow

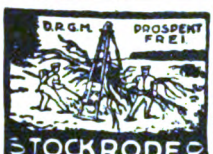

rodet alle Stubben leicht und schnell mit sämtlich. Wurzeln. Beste Zeugnisse
Ewald Belz, Ferndorf
(Kreis Siegen 10)

7,00 Mk.

kosten 50 m best. verzinkt. Drahtgeflecht 1 m breit. Verlangen Sie Angebot.

Hermann Hüls
Drahtgeflecht-Fabrik,
Bielefeld.

Wickelgamaschen aus
allerbest. Fabrikat
2,50 m lang,
elastisch, wasserdicht, in forstgrün, oliv, braun
Paar Mk. 5,75
Vers. Nachn.
Porto extra.
Eduard Weil,
Forstunif.-Fabr.,
Eschwege.

Geweihlampen
v. Damschaufeln, 3 elektr., v. 36 ℳ an, Tischlamp., Rauch- u. Schreibzeuge, Papierkörbe Barometer v. 15½ ℳ an u. andere Geweihgegenstände. **Weise & Bitterlich, Ebersbach, Sachs.** Geweihe aller Art, Paßstangen, Geweih-Schilder, echte u. künstliche Schädel u. Tierköpfe. Eiserne Geweihe. Gemsbärte. (225

Jagd- und Wettermäntel
aus echt. bayer. Gebirgs- und Wetterloden in all. Waldfarben

Alleiniges Fabrikat der echt. Münchner Loden von der Rohwolle bis zum fertigen Kleidungsstück
Sport-Anzüge
i. glattem u. gemustert. Loden
Sport-Artikel
Zivil-Anzüge aus besten deutschen u. englischen Stoffen
Musterversand umgehend und franko
Reinhard Bode, Kassel
Spezialhaus f. Forstuniformen u. Lodenbekleidung
Ständeplatz 20 (331) Fernruf 4452

Gratis erhalten Sie Preisliste
über Fangeisen für alle Tiergattungen!
Spezialität:
Tellerfallen für Otter, Dachs, Fuchs, Marder u. Iltis
Kastenfallen / Witterung / Ketten / Hochsitze
202) Hundehütten
Rud. Williger, Raubtierfallenfabr., Haynau i. Schl.

Merkblätter der Gesellschaft für Jagdkunde
Neuauflagen 1929

Welpenspulwurm-Merkblatt (Nr. 6). Die Spulwurmkrankheit der Welpen und ihre Bekämpfung. Mit 1 Tafel. 4. Aufl. 0,30 RM

Rehabschuß-Merkblatt (Nr. 8). 4 Seiten mit 1 Tafel. 4. umgearb. Aufl. 0,30 RM

Geweihentwicklungs-Merkblatt (Nr. 14). Die Entwicklung des Geweihes. Von Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Ott in Gießen. 2. Aufl. 4 Seiten mit einer Doppeltafel. 0,30 RM

Wildaussetzungs-Merkblatt (Nr. 28). 2. Aufl. 4 Seiten. 0,20 RM

Mengenpreise:

1	25	50	100	250	500	Stück
—,20	—,18	—,16	—,14	—,12	—,10	RM
—,30	—,27	—,24	—,21	—,18	—,15	RM

Verlag von
J. Neumann-Neudamm

Gestrickte Herrensocken, warm u. weich, gute Qualität, 2 Probepaare 4,25 frei Nachn. Garant. Geld zur. 315) **H. Ploum, Burg b. Magdeburg.**

Wir bitten, genau auf unsere Firma zu achten

Durch Frost und Schnee zurückgebliebene Holzeinschläge, schnellere Holzvertrags-Erfüllung, sowie intensive Betriebsführung in d. Forstwirtschaft können nur nachgeholt werden durch Verwendung der Motorsäge

RINCO
neuestes Modell
Vorführung jederzeit möglich.
Schles. Rinco G. m. b. H.
Lüben i. Schles. (301

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Rentmeister der Staatlichen Forstkassen Preussens, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Militenberger Forstschüler, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleubener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 RM, unter Kreuzband 1,60 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,20 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 RM (0,10 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch, auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 10. Neudamm, den 8. März 1929. 44. Band.

Denkschrift des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre zur Besetzung der Forstsekretärstellen bei den Preußischen Staatsoberförstereien.

Seit länger als zehn Jahren ist die Preußische Staatsforstverwaltung sowohl als auch die Standesvertretung der Preußischen Staatsforstsekretäre bemüht, eine Änderung in der Annahme und Ausbildung und in der Besetzung der Forstsekretärstellen herbeizuführen. Jedoch sind alle Bemühungen, die die Verwaltung und die Standesvertretung unternommen haben, bisher gescheitert. Die Forstverwaltung steht somit erneut vor der Frage, wie sie in Zukunft die Stellen der I. Bürobeamten bei den Preußischen Staatsoberförstereien alsbald und in Zukunft besetzen soll. Durch Wort und Schrift sind seit längeren Jahren Aufklärungen zu dieser Sache der Öffentlichkeit und allen beteiligten Stellen unterbreitet, und es ist eigentlich für die Nächstbeteiligten, das sind die Forstsekretäre, geradezu unfaßlich, daß man in den verflossenen Jahren in allen möglichen Verwaltungen Änderungen in den Stellenplänen durchgeführt hat, daß es aber trotzdem nicht möglich gewesen ist, den Erfordernissen der Staatsforstverwaltung durch Besetzung der I. Bürobeamtenstellen mit hierfür besonders aus- und durchgebildeten Beamten zu besetzen. Es erübrigt sich, auf die einzelnen Vorgänge hier nochmals einzugehen. Trotzdem weisen wir auf einige Gesichtspunkte nochmals hin, die ganz besonders den unhaltbaren Zustand in der Forstsekretärfrage kurz beleuchten.

Zunächst machen wir noch einmal darauf aufmerksam, daß ein Vergleich der Tätigkeit des I. Bürobeamten bei den Preußischen Staatsoberförstereien von heute mit den früheren Gehilfen des Oberförsters in der Schreibstube desselben nicht möglich ist. In den letztverflossenen zwanzig Jahren, besonders aber in der Zeit nach dem Kriege, haben sich die Verhältnisse aller Verwaltungen, somit auch der Forstverwaltung, so gründlich geändert, daß eben ein Vergleich zwischen der amtlichen Tätigkeit der einzelnen Beamten von heute und früher wie vorerwähnt, nicht möglich ist. Während z. B. in den früheren Jahren der Oberförster auch sein Sekretär war und als solcher alle Sekretariatsarbeiten selbst erledigen mußte und nur eine Hilfe für den Kanzleidienst zur Verfügung hatte, mußte man den Oberförster von den Sekretariatsgeschäften weitgehendst befreien, um ihm die notwendige Zeit für die Verwaltung, insbesondere des Außendienstes zu geben. Die Folge hiervon war, daß man dem Oberförster für den Innendienst, also für das Forstbüro, einen Beamten zu stellen hatte, der die dem Oberförster nicht mehr zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen hatte. Die findige Verwaltung führte diese Maßnahme so durch, daß sie die bereits in den Oberförstereibüros eingearbeiteten Försteranwärter, die ihre Eignung für diese Stellen nachwiesen, durch mancherlei Maßnahmen auf den Forstbüros festhielt. Wenn man diese Beamten vor 1920 durch Anstellung als Förster o. R. und durch Zubilligung von Stellenzulagen und Dienstaufwandsentschädigungen in Höhe von etwa 300 bis 400 Mk. besser stellte als die gleichaltrigen Kollegen, die im Außendienst auf eine Anstellung als Förster m. R. warteten, so erreichte damals die Verwaltung tatsächlich, daß eine ganze Reihe von diesen Beamten des Mehreinkommens halber im Innendienst verblieben. Nach 1920, mit der damals eingeführten Besoldungsordnung, fielen die Nebenbezüge aus Stellenzulage und Dienstaufwand fast vollkommen fort. Die Forstsekretäre, welche ihrem Dienstalter entsprechend zur Anstellung als Förster m. R. heranstanden, meldeten sich nunmehr auf frei-

Digitized by Google

werdende Försterstellen. Dies geschah einmal deswegen, weil die Forstsekretäre in dem viel gebundeneren Innendienst keinerlei Entschädigung mehr erhielten und weil sie auch befürchteten, daß auf bessere Försterstellen weit jüngere Kollegen einberufen würden. Als nunmehr die Meldungen von Forstsekretären auf Försterstellen allzu zahlreich einliefen, griff die Forstverwaltung zu einem Radikalmittel, indem durch Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten verfügt wurde, daß den Forstsekretären ohne Genehmigung des Ministers eine Försterstelle nicht übertragen werden dürfte. Diese Maßnahme, die ohne Frage eine bedeutende Einschränkung der Freizügigkeit, die man auch den Beamten zubilligen muß, darstellte, führte natürlich dazu, daß die Forstsekretäre auf ihren Stellen verblieben und zusehen mußten, wie sie jahrelang durch Besetzung von guten Försterstellen durch im Dienst jüngere Beamten übergangen wurden. Alle Einsprüche und Vorstellungen seitens der Standesvertretung der Forstsekretäre über die von ihnen als sehr unrecht empfundene Maßnahme der Verwaltung wurden abschlägig beschieden. Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen gelang es einem Forstsekretär, der durch ärztliche Atteste nachweisen konnte, daß ein längeres Verbleiben im Forstbüro für ihn nicht möglich war, in den Außendienst zu kommen. Damals war eine Verbitterung in die Kreise dieser Beamten eingekehrt, die gar nicht in ihrem Ausmaß wiedergegeben werden kann. Die berechtigten Vorwürfe bis zu den Zornesausbrüchen würden ein eigenartiges Bild darstellen, wenn man sie der Öffentlichkeit so bekannt gegeben hätte, als dies von den Beteiligten sehr oft gewünscht wurde. Im Interesse aber der Staatsforstverwaltung sowohl, als auch im Interesse der Forstsekretäre hat man immer wieder versucht, die hoch gehenden Wogen in den Reihen der Beteiligten zurückzuhalten, weil man im Vertrauen auf die Verwaltung erhoffte, daß eine anderweite Stellung dem Forstsekretär in absehbarer Zeit zugebilligt werde. Zunächst wurde erreicht, daß man die Forstsekretärstellen als Versorgungsendstellen für Försteranwärter einrichtete. Die Verwaltung zog alsdann ihre einschränkende Verfügung, betreffend die Meldung der Forstsekretäre in den Außendienst, zurück und glaubte nun, durch eine neue Maßnahme dem Übel abzuhelfen. Durch Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 26. Juni 1924 III 7277 wurde ausgedrückt, daß diejenigen Försteranwärter, welche sich für den Forstsekretärdienst eignen, sofort mit Übertragung einer Forstsekretärstelle zum Förster und Forstsekretär ernannt werden. Es wurde jedoch an dieses Zugeständnis die Bedingung geknüpft, daß die betreffenden Beamten mindestens acht Jahre im Sekretärdienst verbringen müssen. Also auch diese Maßnahme kann nur als ein Provisorium betrachtet werden, da sie tatsächlich nicht erreicht, den I. Bürobeamten für die Preußische Staatsoberförsterei zu schaffen, der notwendig ist, um die Belange seiner Dienstverrichtungen folgerichtig und im Interesse des Staates zu erfüllen. Die weitere Folge dieser Verfügung ist die, daß nunmehr der größte Teil dieser so geschaffenen Forstsekretäre nach Ablauf ihrer vorgeschriebenen Bürozeit wieder in den Außendienst abwandert. Selbst bei dem besten Willen werden diese Beamten nicht in der Lage sein, sich dem Bürodienst so zu widmen, wie es in ihrer Aufgabe liegt. Es ist ganz klar, daß der Beamte, der sein Endziel in der Betätigung einer Försterei sieht, nur dies Endziel verfolgt und jeder Schwierigkeit, die der Bürodienst mit sich bringt, soweit wie irgend möglich aus dem Wege geht. Für diese Beamten ist zunächst die frühere feste Anstellung sehr verlockend, zumal für die Anwärter, die der Forderung der Regierung entsprechen und für die die frühzeitige Anstellung als Förster und Forstsekretär gegenüber ihren gleichaltrigen Kollegen des Außendienstes eine bedeutende Bevorzugung darstellt. Aber auch die Verwaltung hat erkannt, daß diese ihre Maßnahme nur Stückwerk ist und daß sie bestimmt in den nächsten Jahren schon die Erfahrung machen wird, daß der größte Teil der so geschaffenen Forstsekretäre als Förster in Endstelle in den Außendienst zurückkehrt. Deshalb ist die Verwaltung nunmehr bemüht, stabile Verhältnisse in den Forstbüros der Preußischen Staatsoberförsterei zu schaffen und glaubt, daß es ihr gelingen wird, durch Heranziehung von Versorgungsanwärtern (Reichswehrangehörigen usw.) die notwendige Anzahl leistungsfähiger Forstsekretäre heranzubringen. Wir glauben, daß der Erfolg dieser Maßnahme gar bescheiden sein wird. Welche Wege die Verwaltung für die Heranbildung dieser zukünftigen Anwärter einschlagen wird, ist uns nicht bekannt. Da jedoch die Versorgungsanwärter zunächst eine zwölfjährige militärische Dienstzeit abzuleisten haben, so wird es notwendig sein, dieselben nach Ablauf der Militärdienstzeit durch eine längere Ausbildung für den Forstsekretärberuf heranzubilden. Wenn wir bedenken, daß unter den heutigen Verhältnissen ein „reifer" Forstsekretär immerhin vier bis fünf Jahre notwendig hat, um seinen Aufgaben gerecht zu werden, so dürfte der Versorgungsanwärter in Zukunft zwischen dem 35. bis 38. Lebensjahre eine etatsmäßige Stelle erhalten können. Wird aber diesen Anwärtern eine kürzere Vor- und Ausbildungszeit vorgeschrieben, so muß bestimmt damit gerechnet werden, daß sie, auch wenn sie den besten Willen und gute Fähigkeiten mitbringen, den von ihnen verlangten Dienst einfach nicht vollwertig leisten können. Wir glauben auch, daß es nicht angebracht ist, wenn die Forstverwaltung etwa in Zukunft darauf verzichtet, den Forstsekretär bis zu einem gewissen Grade forsttechnisch vorzubilden. Die forsttechnische Ausbildung des I. Bürobeamten einer Preußischen

Digitized by Google

Staatsoberförsterei ist nach unserer langjährigen Erfahrung unbedingt notwendig. Diese unsere Ansicht haben auch bedeutende Forstmänner und selbst erste Forstbeamte des Preußischen Staates wenigstens in den verflossenen Jahren als richtig anerkannt. Wir wollen deshalb nicht versäumen, noch einmal unsere Verwaltung und alle maßgebenden Stellen darauf hinzuweisen, daß nach unserer Ansicht es wohl möglich sein wird, die Forstsekretärstellen demnächst durch Beamte zu besetzen, die nicht aus den Försteranwärtern hervorzugehen brauchen. Jedoch glauben wir, wie wir bereits im Jahre 1925 in einer Niederschrift an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über die Heranbildung von geeigneten Forstsekretären gesagt haben, daß es notwendig ist, den Anwärtern eine Ausbildung zu geben, die etwa nach folgenden Richtlinien gedacht ist:

1. Bei den Preußischen Staatsoberförstereien wird je Oberförsterei eine Forstobersekretärstelle eingerichtet.
2. Die Laufbahn für die Forstobersekretäre wird von der Försterlaufbahn vollkommen getrennt.
3. Die Annahme der Anwärter erfolgt durch den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Vorschlag durch die Oberforstmeister, bei denen die Meldungen eingehen müssen.
4. Bedingung für die Annahme in die Laufbahn des Forstobersekretärs ist der Nachweis der Obersekundareife einer höheren Lehranstalt. Sofern für die übrigen Obersekretäre eine höhere Schulbildung als die Obersekundareife verlangt wird, ist auch diese höhere Schulbildung für die Forstobersekretäre zu verlangen.
5. Der Anwärter muß bei seiner Aufnahme das neunzehnte Lebensjahr begonnen haben. Die Aufnahme erfolgt als Supernumerar. Die Vorbereitungszeit wird auf drei Jahre festgesetzt.
6. Von der dreijährigen Vorbereitungszeit werden zurückgelegt: ein Jahr sechs Monate im Betrieb der Oberförsterei, wovon sieben Monate im Forstaußendienst zurückgelegt werden müssen; sechs Monate im Betrieb der Forstkasse; ein Jahr im Regierungsforstbüro.
7. Am Schlusse der Ausbildungszeit findet eine Prüfung statt, die vor einer Prüfungskommission abzulegen ist, welche von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt wird. Die Prüfungskommission besteht aus:
   a) einem Oberforstmeister,
   b) einem Oberförster,
   c) einem Forstobersekretär der Regierungs-Forstabteilung,
   d) einem Forstobersekretär des Oberförstereibüros.
8. Nach Ablegung der Forstobersekretärprüfung wird der Anwärter als Diätar beschäftigt, bis ihm eine Forstobersekretärstelle übertragen wird. Der Oberforstmeister bestimmt die Beschäftigungsart (Innen- und Außendienst) während der Diätarzeit.
9. Die Ernennung zum Forstobersekretär erfolgt nach der Reihenfolge der Dienstaltersliste. Die Dienstaltersliste wird im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geführt.
10. Der Forstobersekretär, der durch seine Ausbildung sich die für ihn nötigen forsttechnischen Kenntnisse des Forstbetriebsbeamten erworben hat, ist Forstbeamter und hat im Dienst Uniform zu tragen. Desgleichen wird er auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt. An der Ausübung der forstfiskalischen Jagd hat sich der Forstobersekretär im selben Maße wie die Forstbetriebs-Außenbeamten zu beteiligen.
11. Die heutigen Forstsekretäre, soweit sie zehn Jahre im Oberförstereibüro beschäftigt waren, können, sofern sie auf die Rückkehr in den Außendienst verzichten, in eine Forstobersekretärstelle übernommen werden. Forstsekretären und Forstbetriebsbeamten (Hilfsförster usw.), die weniger als zehn Jahre im Oberförstereibüro Verwendung fanden, kann eine etatsmäßige Forstobersekretärstelle übertragen werden, wenn sie auf die Anstellung im Forstaußendienst verzichten und die Forstobersekretärprüfung ablegen. Voraussetzung ist, daß diesen Beamten bereits das Kalkulaturattest ausgestellt ist.

Die so vorgebildeten Forstsekretäre, ganz gleich, ob sie aus Zivil- oder aus Versorgungsanwärtern hervorgegangen sind, werden bei gründlicher Durchbildung die geeigneten I. Bürobeamten der Preußischen Staatsoberförstereien darstellen. Es ist uns nicht unbekannt, daß unsere nächsten Vorgesetzten, die Oberförster, sich zur Zeit ebenfalls mit der Lösung dieser schwierigen Frage befassen, und wir können uns schon denken, daß es gerade den Oberförster in erster Linie heute angeht, wenn er bei seinem außerordentlich vielseitigen Dienst alles versucht, um einen Mitarbeiter zu bekommen, auf den er sich in allen Fällen verlassen kann. Wie wir in mehreren Veröffentlichungen immer wieder betont haben, so möchten wir auch zum Schlusse dieser Niederschrift es nicht versäumen, nochmals darauf hinzuweisen, daß eine Preußische Staatsoberförsterei eine vollwertige Verwaltung darstellt und daß man dem Preußischen Staatsoberförster Aufgaben zuweist, die sehr vielseitig sind und seine Person tagtäglich voll und ganz beschäftigen. Wir sind auch überzeugt, daß bei der kommenden Verwaltungsreform, die an dem Preußischen Staatsoberförster nicht vorübergehen wird, ihm noch weitere Aufgaben zufallen, die heute zum Teil von den Regierungs-Forstbeamten erledigt werden. Es dürfte auch jedem einsichtsvollen Kenner der Forstverwaltung klar sein, daß der Verwalter einer preußischen Staatsoberförsterei zur bestmöglichsten Ausnutzung des ihm übergebenen Staatsvermögens weitgehendste Vollmachten haben muß. Es ist unmöglich, daß man dem Preußischen Staatsoberförster seinen Aufgabenkreis durch anordnende Verfügungen allzu sehr einengen kann, wenn er im Interesse der Staatsfinanzen im gegebenen Augenblick handeln muß. Dies trifft insbesondere bei Verwertung des

Digitized by Google

Holzes und sonstiger Nutzungen der Preußischen Staatsforsten zu. Soll aber der Oberförster diesen seinen Aufgaben ohne Störung des gesamten Betriebes gerecht werden, dann muß sein erster Mitarbeiter in der Lage sein, die von ihm erlassenen Anordnungen sowie die erlassenen Verfügungen von Regierung und Ministerium in seinem Sinne im Bürodienst zur Ausführung zu bringen. Wenn man nun erkennen muß, daß die vorgebrachten Voraussetzungen für eine reibungslose und staatsfördernde Arbeit auf den Preußischen Staatsoberförstereien Bedingung ist, dann darf man nicht außer acht lassen, daß ein Sekretär des einfachen Bürodienstes nicht in der Lage sein wird, I. Bürovorsteher einer Preußischen Staatsoberförsterei zu sein. Es wird also vielmehr notwendig sein, daß die I. Bürobeamten der Preußischen Staatsoberförstereien wie die I. Sekretäre bei allen anderen Verwaltungen in ihrer Stellung nur vollwertige Obersekretäre sein müssen.

Die Verwaltung hatte sich auch in den verflossenen Jahren schon mit dem Gedanken befaßt, ob es nicht für die Forstverwaltung zweckmäßig sei, daß in den Regierungs-Forstbüros ebenfalls Forstsekretäre zu beschäftigen seien. Sofern dieser Gedanke auch heute noch seiner Verwirklichung entgegensieht, könnte man zu der Überzeugung kommen, daß die Stellung der Regierungs-Forstsekretäre Aufrückungsstellen oder gehobene Stellen darstellen, in die die hierfür bestgeeignetsten Forstsekretäre einrücken können. So gut diese Voraussetzung auf den ersten Blick zu sein scheint, so hat sie doch einen großen Mangel insofern, als dann in Zukunft die besten Kräfte aus den Oberförstereibüros verschwinden und nach verhältnismäßig kurzer Dienstleistung nach den Regierungs-Forstbüros abwandern werden. Deshalb glauben wir, daß es richtig ist, eine Laufbahn für das Preußische Staatsforstbüro zu schaffen, ganz gleichgültig, ob der Beamte seinen Dienst auf einer Preußischen Staatsoberförsterei oder im Regierungs-Forstbüro abzuleisten hat. Es wird sich darum empfehlen, bei Eröffnung einer neuen Laufbahn die Stellung des von uns seit langen Jahren geforderten Forstobersekretärs einzurichten. Bis zur Lösung dieser Aufgabe würde es im Interesse der Preußischen Staatsforstverwaltung und allen Beteiligten liegen, zu versuchen, die alten eingearbeiteten langjährigen Forstsekretäre in ihren heutigen Stellen zu halten. Dies wird möglich sein, wenn man ihnen eine Zulage, ähnlich wie den Preußischen Staatsrevierförstern, bewilligt. Man wird sodann auch in der Lage sein, diese Beamten ohne weiteres in die neue Laufbahn zu übernehmen und dadurch die Heranbildung der zukünftigen I. Bürobeamten auf den Preußischen Staatsoberförstereien mit größerer Ruhe durchzuführen.

Zum Schluß gestatten wir uns noch zu bemerken, daß bei den sehr vielen für die Versorgungsberechtigten vorbehaltenen Stellen im Reichs-, Staats- und Kommunaldienst wir es als ausgeschlossen halten, daß tüchtige Anwärter dieser Art sich um Stellen des einfachen Bürodienstes bewerben werden, daß aber vielmehr die Verwaltung bei Einrichtung der Forstobersekretärstellen aus den Reihen dieser Anwärter die besten Kräfte wählen kann. Trotzdem wird es ebenfalls im Interesse der Staatsforstverwaltung liegen, wenn sie auch eine gewisse Zahl von Stellen der Forstbürobeamten Zivilanwärtern vorbehält mit einer Vor- und Ausbildung, wie wir sie im vorstehenden geschildert haben. Wir hoffen, daß diese erneute Denkschrift, die wir an unsere Verwaltungsstellen und alle sonstigen für unsere Stellung interessierten Stellen gelangen lassen, den Erfolg haben wird, den wir ihm wünschen im Interesse der Preußischen Staatsforsten und im Interesse aller beteiligten Forstbeamten.

Spangenberg, den 15. Januar 1929.

Im Auftrage des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre:

Stein, 1. Vorsitzender.

* * *

Ich gebe die vorstehende Denkschrift bekannt und bitte die Herren Kollegen, möglichst bald Stellung zu ihr zu nehmen. Wie mir bekannt ist, hat sich auch der Preußische Staatsoberförsterverein in seiner diesjährigen Januar-Sitzung mit der Forstsekretärfrage befaßt. Im „Deutschen Forstwirt" wird demnächst darüber Näheres zu lesen sein.

Auf meine Eingabe vom 24. Dezember 1928 hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter III 18487/28 am 23. Januar 1929 geantwortet, daß er bestrebt ist, nach Möglichkeit eine von der Försterlaufbahn getrennte Forstsekretärlaufbahn einzurichten. Die hierüber schwebenden Verhandlungen hätten aber bisher noch zu einer endgültigen Lösung dieser Frage nicht geführt, es stehe aber zu erwarten, daß sie voraussichtlich demnächst zum Abschluß kommen werden. Weiter teilt der Herr Minister mit, daß er nicht in der Lage sei, zu meinen Fragen zur Zeit Stellung zu nehmen, da sich das Ergebnis der Verhandlung noch nicht übersehen lasse. Eine erneute Besprechung hält der Herr Minister für nicht erforderlich, da er über die Wünsche der Forstsekretäre eingehend unterrichtet sei.

Hiernach wird es zweckmäßig sein, die Stellungnahme des Oberförstervereins und das Ergebnis der Verhandlungen, von denen der Herr Minister spricht, abzuwarten, ehe von der Vereinsleitung weitere Stellungnahme erfolgt.

Der Reichsbund der Zivildienstberechtigten hat sich aber auch mit unserer Angelegenheit befaßt. Von dem Bundesdirektor dieses Verbandes ist bei mir eine Anfrage eingegangen, die um Aufklärung ersucht, da auch dort bekannt ist, daß ein neues Problem aufgetaucht sei, die Stellen

Digitized by Google

des Forstbürodienstes, und zwar sowohl die bei den Oberförstereien als auch den Regierungen, laufbahnmäßig vom technischen Forstdienst vollkommen zu trennen und durch entsprechende Ausgestaltung diese begehrenswert und aussichtsreich zu machen. Ich habe unsere Stellungnahme dem Bund mitgeteilt.

Hoffen wir nun für unsere Stellung das beste.

Stein.

Nachwort der Schriftleitung. Wir haben die vorstehende Denkschrift des „Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre" gern veröffentlicht, weil uns die Auseinandersetzungen als ein sehr wertvoller Beitrag zur Lösung der so schwierigen Forstsekretärfrage in Preußen erscheinen. Sollte es gelingen, auf Grundlage der Vorschläge des „Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre" die Sekretärlaufbahn in Preußen neu einzurichten, so würden sicherlich viele Aufgaben im Oberförstereibüro gelöst werden können, die bis jetzt dem Revierverwalter selbst oder den Förstern im Außendienst zugefallen sind, und das läge sicher im Interesse des Waldes. Mit ganz besonderer Freude würden wir es begrüßen, wenn nach Durchführung der Vorschläge die preußischen Staatsforstsekretäre in die Klasse der Obersekretäre einrücken könnten, in der sie heute schon stehen sollten und zu der sie nach Verwirklichung der Pläne der Denkschrift in Vorbildung und Leistung erst recht gehören werden.

Nutzholz-Ein- und -Ausfuhr 1928.

Die gesamte deutsche Holzeinfuhr hat, auf Rohnutzholz (Rundholz) umgerechnet, im Jahre 1928: 18,2 Mill. fm, die Ausfuhr 1,2 Mill. fm, die Mehreinfuhr somit 17 Mill. fm betragen. Es ergibt sich somit die bedeutendste bisher zu verzeichnende Mehreinfuhr. Gegenüber dem Vorjahre 1927 beträgt die Mehrung 1,5 Mill., gegenüber dem letzten Friedensjahr 1913 sogar 3 Mill. fm (bei dem damals wesentlich größeren Deutschland).

Um den Holzverbrauch Deutschlands während des Jahres 1928 mit jenem des letzten Friedensjahres 1913 vergleichen zu können, ist man auf Schätzung angewiesen und kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Im Jahre 1913 hat man die Nutzholzausbeute aus der damals 14¼ Mill. ha umfassenden Waldfläche Deutschlands zu 2 fm je Hektar, im ganzen also zu 28,5 Mill. fm angenommen, hierzu 14 Mill. Mehreinfuhr gibt einen Gesamtverbrauch von 42,5 Mill. fm Nutzholz, da Lagerbestände mit ausschlaggebender Bedeutung nicht anzunehmen sind.

Im Jahre 1928 stellt sich dieses Verhältnis folgendermaßen: Für die heute nur 12 Mill. ha umfassende Waldfläche kann man eine verstärkte Abnutzung an Nutzholz infolge der wirtschaftlichen Notlage von 2,5 fm je Hektar annehmen, was eine inländische Nutzholzerzeugung von 30 Mill. fm ergibt, hierzu kommen 17 Mill. Mehreinfuhr. Im Jahre 1928 sind demnach 47 Mill. fm Rohnutzholz in Deutschland verbraucht worden, was ein gewaltiges Ansteigen ergibt.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt ist bei der Einfuhr das Verhältnis des gesägten Holzes zum Rundholz von wesentlicher Bedeutung. Das Streben der Handelspolitik muß dahin gehen, den Verdienst der Holzbearbeitung möglichst dem Inlande zuzuwenden, umgekehrt suchen die Holzeinfuhrländer aus dem gleichen Grunde eine eigene Holzindustrie zu entwickeln und die Ausfuhr bearbeiteten Holzes nach Kräften zu steigern. Hieraus entsteht ein Widerstreit der Interessen, der bei Verhandlung über Handelsverträge eine wichtige Rolle spielt.

Im Jahre 1928 hat nun dieses Verhältnis eine für Deutschland recht ungünstige Veränderung erfahren. Setzt man die Einfuhr des Rundholzes = 1, so hat die Einfuhr gesägten Holzes von 1923 bis 1927 zwischen 0,6 und 1,0 geschwankt, 1928 ist dieses Verhältnis auf 1,3 angestiegen. Bei der Ausfuhr schwankten die Verhältniszahlen zwischen 2,6 (1924) und 0,7 (1925 und 1928). Im Jahre 1913 waren die entsprechenden Werte 0,9 bei der Einfuhr und 0,7 bei der Ausfuhr. Bemerkenswert ist auch, daß die höchste Ziffer für das Verhältnis bei der Einfuhr (1,3) mit dem niedrigsten bei der Ausfuhr (0,7) zusammentrifft.

Vor dem Weltkriege waren Rußland und Oesterreich die Haupteinfuhrländer für Holz nach Deutschland. Sie haben zuletzt etwa 90 % der Gesamteinfuhr geliefert, woran sie ungefähr je zur Hälfte beteiligt waren. Durch den Weltkrieg haben selbstverständlich die großen Waldgebiete, aus denen Deutschland versorgt wurde, keine Aenderung erfahren, dagegen übt die politische Neugestaltung einen wesentlichen Einfluß. Dieser besteht zunächst darin, daß die waldreichen Provinzen Westpreußen und Posen nunmehr zum weitaus größten Teil an Polen gefallen sind und daher hinsichtlich der Holzlieferung als Ausland gelten. Das alte Oesterreich ist in eine ganze Anzahl von Nachfolgestaaten zerfallen, und Polen und Finnland, deren Holzlieferung für Rußland gebucht wurde, stehen nunmehr selbständig da.

Wenn man von der politischen Neugliederung ausgeht, so steht, auf Rohnutzholz berechnet, Polen obenan, von dem 1928 34 % der Gesamteinfuhr geliefert worden sind. Ihm folgt Finnland mit 16 %, Tschechoslowakei mit 14 %, Oesterreich mit 12 %. Diese vier Staaten lieferten also 76 % der letztjährigen Einfuhr. Ihnen folgt erst in weitem Abstand Sowjet-

Digitized by Google

Rußland mit 5 %, Schweden, aus dem früher fast 10 % der Einfuhr bezogen wurden, war nur noch mit 3 % beteiligt, ebensoviel haben die Vereinigten Staaten und Rumänien geliefert.

Das Hauptabsatzgebiet für das aus Deutschland ausgeführte Holz haben Frankreich (mit Elsaß-Lothringen) 27 %, das Saargebiet 24 % und die Niederlande 21 % gebildet. Wenn das Saargebiet formell politisch auch heute noch als Ausland zu betrachten ist, so dürfte es in wirtschaftlicher Beziehung doch nicht als solches gelten.

Sehr zu beachten ist die Verschiebung des Verhältnisses der Einfuhr gesägten Holzes zu jenem von Rohholz bei den Bezügen aus Polen und der Tschechoslowakei.

Wir haben erhalten aus:

	1928		1927	
	gesägt	roh	gesägt	roh
Polen	1646	1643	812	2637
Tschechoslowakei	721	1240	1011	1511

Bei der Tschechoslowakei ist im Jahre 1928 ein Rückgang der Einfuhr gegenüber 1927 von 3,3 auf 2,6 Mill. fm zu verzeichnen, wohl unter der Nachwirkung des Nonnenfraßes, der verminderten Rohholzeinfuhr steht noch eine geringere Schnittholzeinfuhr gegenüber.

Die Einfuhr aus Polen ist in beiden Jahren ungefähr gleich groß gewesen (1927: 6,4, 1928: 6,2 Mill. fm), aber die Schnittholzeinfuhr hat sich 1928 etwa verdoppelt, während die Einfuhr an Nutzholz um 60 % zurückgegangen ist.

Polen ist ferner unser größter Lieferant von Papierholz (6,1 Mill. fm Rohholz), von dem es ebensoviel geschickt hat als Finnland und die Tschechoslowakei zusammen.

Alle diese Verhältnisse beweisen schlagend die hohe Bedeutung Polens für Deutschlands Holzwirtschaft und mahnen zur größten Vorsicht bei den Verhandlungen über die Handelsverträge. Schw.

Zur Frage der Abrundung beim Stammholzvermessen.

Von Fürstl. Oberförster **Hielscher**, Radeburg.

Der Haubarkeitsdurchschnittszuwachs — 12 % (Forstmeister Junack) gibt den Forstwirten Gelegenheit, über die Praxis der Aufarbeitung und Aufmessung der massenreichen Nadelholzeinschläge ernstlich nachzudenken, und jetzt mitten im Wadel ist die Zeit, die Früchte dieses Nachdenkens zu verwerten. Noch immer leiden wir an einer sehr unvollkommenen Aufmaßmethode. Professor Dr Busse, Tharandt, hat in seinem schätzenswerten Aufsatz in der „Silva" 1927 Nr. 32 mitgeteilt, daß das durchschnittliche Massenverlustprozent durch unsere gegenwärtige mangelhafte Aufmessungsmethode bei Fichte 3,1 %, bei Kiefer 6,4 % im Langholz beträgt. Mit der Zopfungstabelle von Oberförster Dreßler (Verlag Neumann-Neudamm 1924, Preis 5 RM) läßt sich die Zopfung verbessern und der Verlust vermindern.

Ein großer Nachteil erwächst der Forstwirtschaft aus der bei der Stärkemessung üblichen einseitigen Abrundung der Durchmesser, indem alle Bruchteile eines Zentimeters unberücksichtigt bleiben. Aus 20,4 cm wird ebenso wie aus 20,9 cm der Durchmesser 20 cm berechnet. Es bleibt demnach ein Verlust von 0,5 cm Durchmesser bei einfacher Abrundung. Bei einer Kreuzmessung kommt aber eine doppelte Abrundung zustande. Wenn nämlich der Stamm 20,5 und 21,5 mißt, so beträgt die Buchung = 20 cm zur Inhaltsermittelung, der wahre Durchmesser ist aber 21 cm. Wir verlieren in diesem Falle zweifacher Abrundung $2 \times 0{,}5 = 1$ cm. Im ersten Fall ist der Verlust 5 %, im zweiten Fall 10 %. Die zweimalige Abrundung ist also doppelt schädlich. Wir runden aber häufig drei- und vierfach ab, wenn die Meßstelle auf einen Ast oder einen Wulst kommt. Je geringer der Durchmesser ist, desto größer sind die Verlustprozente.

Preußens Jahresproduktion ist auf 8000000 fm Stammholz zu veranschlagen. Der durchschnittliche Abrundungsverlust zu 10 % angenommen, sind 800 000 fm zu je 20 RM = 16 000 000 RM. Ich bestätige aus 30jähriger Praxis als Revierverwalter mit zum Teil sehr großen Einschlägen und mit Trauer die Richtigkeit dieser Abrundungsverluste.

Die gemeinübliche Abrundung. Da, wie Professor Dr. Busse im vorhin genannten gewiß sehr verdienstvollen Vortrag nachweist, schon seit langer Zeit ein Mittel gegen diese Massenverluste der Forstwirtschaft auf dem Plan ist, nämlich die „gemeinübliche" Abrundung mit der selbstabrundenden Kluppe", so wundert man sich, warum die Staaten und Landwirtschaftskammern sowie Waldbesitzer überhaupt zögern, den Massenirrtum zugunsten der gemeinüblichen Abrundung, welche ein der wirklichen Holzmasse am nächsten kommendes Verfahren darstellt, zu beseitigen. Jede Zentimeterkluppe läßt sich zu einer selbstabrundenden Kluppe mit Leichtigkeit umarbeiten. Man braucht nur den Meßstab um ein halbes Zentimeter nach dem Nullpunkt zu verschieben. Dieses Verfahren ist müheloser, als wenn die alte Kluppe beibehalten und mit der Kubiktabelle für halbe und ganze Durchmesserzentimeter (Verlag Neumann-Neudamm 1926, Preis 6 RM) gearbeitet wird.

Der Einwand des Schwindens ist nicht stichhaltig, denn er beträgt selbst in Fichtenrindenschlägen, die in der Saftzeit geführt werden, nur 0,9 bis 1,5 %. Das Fichtenstammholz bekommt wohl Trockenrisse, aber die Durchmesserschwindung ist sehr gering. Das durchschnittliche Schwundprozent eines Fichtenschälschlages wird 1 % selten überschreiten, bei Kiefer und Tanne ist es noch geringer.

Digitized by Google

Selbstverständlich wird die Holzläuferschaft die gemeinübliche Abrundung anfangs mit einer Preissenkung beantworten. Diese wird aber durch den Mehrertrag an Festmetern aufgewogen, und bald wird die Preissenkung dem wiederkehrenden Vollerlöse weichen. Worauf es der Forstverwaltung ankommen sollte, ist die möglichst richtige Erfassung ihrer Einschlagsmassen. Das ist doch ein Gewinn, den die Forstverwaltung auf jeden Fall erzielt. Aber wie die Erfahrung in anderen Ländern lehrt, bleibt auch der finanzielle Gewinn auf seiten der Forstwirtschaft nicht zurück.

Dieser Auszug aus dem Aufsatz des Professors Dr. Busse, Tharandt, über „die Frage der Abrundung beim Stammholzvermessen" soll zum wiederholten Male den forstlichen Lesern die Augen öffnen über den gewaltigen Schaden im eigenen Lager, und wenn nun noch allerlei Übermaße an Längen und Zugaben bei Klötzern und Stämmen gegeben werden, wie es ja hier und da vorkommen soll, so wird des Schadens für die Forstverwaltungen kein Ende.

Ein besseres Resultat als beim Aushalten von Stämmen (10 m Länge und darüber) wurde beim hiesigen Habitus der Kiefern erzielt durch Einschneiden von Klötzern zu 4,5 m Länge. Bekanntlich wird der Inhalt von Klötzern bis 5 m Länge aus Länge und Zopfdurchmesser nach der Preßler-Neumeisterschen Kubiktabelle ermittelt. Ein Vergleich zwischen Stamm und Klotzaufarbeitung bei Ware bis 25 cm Durchmesser ergab ein 11 % besseres Resultat bei Klötzern. Ob das nun daran liegt, daß bei Stämmen die Hubersche Formel, bei Klötzern die Kunzesche Formel Anwendung findet, oder ob durch kürzere Abschnitte die Unterschiede zwischen Kegel und Paraboloid (Neiloid) beseitigt werden, sei dahingestellt.

Wenn Forstmeister Junack also in Erkenntnis all dieser Irrtümer und sonstigen außer Berechnung bleibenden Faktoren, wie hohe Stockabschnitte, schiefe Sägeschnitte, Rinde und Hiebspäne usw. 12 % vom Haubarkeitszuwachs abgerechnet haben will, so ist das wohlweislich nicht zu viel.

Anmerkung. Der vorstehende Aufsatz veranlaßt mich, von der Schriftleitung freundlichst dazu aufgefordert, einige kurze Berichtigungen anzufügen.

Wenn der Verfasser zu Anfang und zu Ende von „Haubarkeitsdurchschnittszuwachs" spricht, so meint er damit zweifellos „Aufbereitungsverlust". Es wäre besser gewesen, auch diesen Ausdruck zu gebrauchen.

Daß ich schon „seit langer Zeit" für eine schärfere Holzaufmessung eintrete, ist nicht ganz richtig. Mit dem ersten Artikel trat ich im Jahre 1927 an die Öffentlichkeit („Die Frage der Abrundung beim Stammholzvermessen", „Silva" 1927, Nr. 32). Seit jener Zeit ist die Frage nicht zur Ruhe gekommen. Die forstliche Öffentlichkeit interessiert sich sogar je länger je mehr für die Angelegenheit. Neuerdings beschäftigt sich auch die österreichische Bundesforstverwaltung mit diesem Problem.

Aus dem Satz des Verfassers: „Dieses Verfahren ist müheloser, als wenn die alte Kluppe beibehalten und mit der Kubiktabelle für ganze und halbe Zentimeter (Verlag J. Neumann-Neudamm 1926, Preis 6 RM) gearbeitet wird" entnehme ich, daß er und mit ihm vielleicht auch andere der Ansicht sind, man könne die Verwendung der Kubiktabelle für ganze und halbe Durchmesserzentimeter umgehen, wenn man nur eine neue selbstabrundende Kluppe benutzt. Das wäre irrig. Wie ich schon dem inzwischen verstorbenen Oberforstmeister Schilling-Eberswalde seinerzeit erwiderte (Tharandter Forstliches Jahrbuch 1928, S. 53), so habe ich auch heute wieder hervorzuheben, daß wir ja durch die automatisch arbeitende Kluppe schon die ursprünglichen Zahlen („Urzahlen") ab- bzw. aufrundeten. Daher ist es nicht möglich, die bei der Mittelung entstehenden halben Durchmesserzentimeter nochmals einseitig aufzurunden. Wir müssen daher beim neuen Meßverfahren unsere Kubierungen teilweise unter Berücksichtigung auch halber Durchmesserzentimeter durchführen. Da wir dazu die neue Kubiktabelle besitzen, stößt die Kubierung auf keinerlei Schwierigkeit.

Es ist dem Herrn Verfasser zu danken, daß er auch auf die Klotzvermessung zu sprechen kommt. Den Massen-Unterschied, der sich bei der Stamm- und Klotzvermessung ergibt, vermag er sich nicht zu erklären. Für die Kubierung des Klotzholzes benutzen wir die sogenannte Oberstärke (Zopfdurchmesser). Sie bildet das Einteilungsprinzip der Klotzholzmassentafeln. Die Inhaltszahlen dieser in der amtlich-sächsischen Preßler-Neumeisterschen Kubiktabelle enthaltenen Tafeln sind die Ergebnisse xylometrischer Messung. Wir haben also hier mit ganz genauen Inhaltszahlen zu tun, wenngleich auch im Einzelfalle das genaue Klotzmaß vom Tafelmaß abweichen kann. Beim Klotzholz fallen demnach für uns die Verluste welche die Verwendung der Huberschen Formel bei der Stammholzvermessung mit sich bringt, fort. Wir messen mit zweierlei Maß, wenn wir einmal den Inhalt unseres Stammholzes nach dem Mittendurchmesser (Hubersche Formel), zum anderen unser Klotzholz nach dem Zopfdurchmesser (xylometrische Methode) bestimmen.

Hoffentlich trägt der Artikel des Herrn Verfassers dazu bei, das Bollwerk der Althergebrachtheit zu unterminieren. Wir müssen fortschreiten. Auch wir Forstleute müssen — in gutem Sinn — „modern" sein. Dr. Busse.

Digitized by Google

Eine neue Waffe im Kampf gegen den Wilddieb.

Nachdem ich seinerzeit das Werk des Kriminalkommissars Busdorf „Wilddieberei und Förstermorde" in der „Deutschen Forst-Zeitung" ausführlich besprochen hatte, sammelten sich bei dem Verfasser des Buches Stöße von Zuschriften aus forstlichen Kreisen des ganzen Reiches, aus denen fast ausnahmslos hervorging, daß das Buch die Aufnahme gefunden hatte, die ich ihm in meiner Abhandlung wünschte, und daß Bedenken der Art, wie ich sie als möglich, aber durchaus nicht begründet erwähnt hatte, nämlich daß auch unbefugte Jagdliebhaber ihr Wissen durch die Lektüre bereichern könnten, nur in ganz vereinzelten Fällen von überängstlichen Gemütern laut wurden. Dagegen wurden fast von allen Schreibern Mitteilungen über lehrreiche Zusammenstöße zwischen Forst- und Jagdbeamten und Wilderern gemacht, deren Veröffentlichung und kritische Besprechung durch einen Fachmann wie Busdorf für die beteiligten Beamtenkreise von großer Bedeutung seien. Vor allem aus Süddeutschland trafen Zuschriften ein, die bemängelten, daß in dem Buch keiner der vielen Kämpfe auf Leben und Tod zwischen süddeutschen Forstbeamten und „Lumpen" aufgeführt sei.

Infolge dieser Hinweise, durch die der Kommissar Näheres über die einzelnen Fälle erfuhr und die Möglichkeit erhielt, sich die einschlägigen Gerichtsakten kommen zu lassen, und infolge der allgemein günstigen Aufnahme seines Werkes entschloß er sich, um möglichst allen Wünschen aus Forst- und Jägerkreisen gerecht zu werden, einen zweiten Band „Wilddieberei und Förstermorde" herauszugeben, der nunmehr im gleichen Verlag*) wie der erste in einer Stärke von 262 Seiten erschienen ist. Wieder ausgestattet mit etwa 50 vorzüglichen Lichtbildern behandelt er über 80 mehr oder weniger tragisch verlaufene Zusammenstöße mit Wilderern und Forstdieben, von denen leider eine ganze Reihe bis heute noch nicht aufgeklärt ist. Fast alle in den letzten 30 Jahren bekanntgewordenen Förstermorde in Preußen, Bayern, Württemberg und Baden sind in beiden Bänden nunmehr zu einer schmerzlichen, aber für die Pflichttreue der grünen Farbe ehrenvollen Chronik zusammengefaßt.

Man muß beim Lesen des Werkes die Geduld und Ausdauer bewundern, mit der der Verfasser die verstaubten Aktenstöße durchgearbeitet und aus ihnen klare, kurz gefaßte Darstellungen der Hergänge geschaffen hat. Von „Sensation" ist auch diesmal keine Spur zu finden. Durch das Ganze zieht sich der für Busdorf maßgebende Gedanke, die Forst- und Jagdbeamten in ihrem schweren Beruf zu unterstützen. Deshalb wird auch immer wieder untersucht: Was ist versehen worden? Haben die Beamten die nötige Vorsicht walten lassen? Was können wir aus dem Fall lernen, um Aehnliches in Zukunft zu vermeiden, vorkommendenfalles unsere Sache besser zu machen und zu einem Erfolg zu kommen? Kurz: Es ist wieder ein Lehrbuch der Bekämpfung des Wildererunwesens.

Auch als Nachschlagewerk wird der zweite Band willkommen sein. Im Anhang finden wir ungekürzt: Ein Merkblatt für die Unterscheidung von Kitzen und Rehen mit Abbildungen, die Richtlinien für die Verleihung von Auszeichnungen und Vergebung von Ehrenpreisen des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereines, die Richtlinien zur Bekämpfung des Wildererunwesens (Verordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten). Endlich bringt der Anhang eine Besprechung einer neuartigen, von Busdorf erprobten und als für Forst-, Jagd-, Polizeibeamte und Jäger als Verteidigungswaffe besonders geeignet befundenen Selbstlade-Pistole von Sauer & Sohn.

Daß das Waffengesetz nicht im Anhang abgedruckt ist, ist ein kleiner Schönheitsfehler, aber es wird im Text auf Seite 194 bis 200 gefunden, ebenso wie die Bestimmungen über Waffengebrauchsrecht und Waffentragen der Forstbeamten. Wir wollen hoffen, daß dieser Schönheitsfehler in der wohl bald zu erwartenden Neuauflage verschwindet.

Das Geleitwort hat wieder wie im ersten Band der Präsident des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins, Se. Durchlaucht Prinz Alfons von Isenburg, geschrieben, der unter anderem der Erwartung Ausdruck gibt, daß auch vor allem Staatsanwälte und Richter dem Busdorfschen Werk ihre Aufmerksamkeit widmen und durch sein Studium zu der Überzeugung gelangen möchten, daß Wilddieben gegenüber Milde nicht am Platze ist. Ich möchte diesem Wunsche noch anfügen, daß auch die Strafvollstreckungs- und Gnadenbehörden in den Besitz des Buches kommen, um aus ihm zu ersehen, daß Strafaufschub, Strafaussetzung, Beurlaubung aus der Strafanstalt, und wie die „Errungenschaften" der Gesetzesverletzer alle sonst noch heißen, beim Wilddieb noch weniger angebracht sind als bei sonstigen Verbrechern.

Alles in allem: Wieder ein Werk, das Forst- und Jagdbeamten, jedem Jäger, Kriminalisten, allen Staatsanwälten und Richtern wärmstens empfohlen werden kann. Daneben möge es auch in recht weiten anderen Bevölkerungskreisen Verbreitung finden, um endlich den Glorienschein, den manche Schriftsteller immer noch glauben um den Verbrecher an Wild und Wald malen zu dürfen, in der Versenkung verschwinden zu sehen. Auch hierzu kann Busdorfs Werk viel beitragen und zur wirksamen Waffe im Kampf gegen den Wilddieb werden.

Städt. Oberf. Mudra, Berlin-Friedrichshagen.

*) Busdorf: Wilddieberei und Förstermorde. Kameradschaft-Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin. In Ganzleinen Preis: 5,75 RM.

Digitized by Google

Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau.

Forstwissenschaft und Hilfsfächer.

M. D. Drăcea, **Beiträge zur Kenntnis der Robinie in Rumänien.** Bukarest 1928.

Nachdem der Verfasser, welcher auf Grund der vorliegenden Arbeit von der Staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München zum Doktor promoviert wurde, kurz die Geschichte der Einführung der Robinie als Waldbaum in Westeuropa dargelegt hat, gibt er einen Überblick über ihre gegenwärtige Verbreitung in Europa und bespricht ihre klimatischen Ansprüche, welche sie als Holzart des Castanetums kennzeichnen. Von besonderer waldbaulicher Bedeutung ist die Robinie im Loire-Rheingebiet und im Gebiet der Tiefebene und des Mittelgebirges im mittleren und unteren Verlauf der Donau. Die ungarisch-rumänische Tiefebene bezeichnet der Verfasser als ihr zweites Vaterland.

Im zweiten Teil werden einige Eigenschaften des Robinienstammes, Rindenprozent, Verkernung, Stammform und Holzgewicht besprochen. Bei einer Stärke des Mitteldurchmessers (mit Rinde) von 5 cm beträgt der durchschnittliche Kernholzanteil 27 %. Dieser Anteil wächst schnell mit zunehmender Stammstärke. Er beträgt 45 % beim Mitteldurchmesser 10, 57 % beim Mitteldurchmesser 15, 66 % beim Mitteldurchmesser 20, 71 % beim Mitteldurchmesser 25, 74 % beim Mitteldurchmesser 30. Kurzfristige Betriebe sind daher, sofern man Kernholz zu erzielen wünscht, durchaus ungeeignet. Sehr frühzeitig, schon etwa im fünften Lebensjahre, zeichnen sich die Zukunftsstämme als solche aus. Der untere Teil des Robinienschaftes pflegt sehr abholzig zu sein. Im engsten Zusammenhang mit der Schaftform steht die Genauigkeit der Huberschen Kubierungsformel $V = \gamma \cdot l$. In älteren, über 15 Jahren alten Beständen liefert die Formel für das Derbstück Ergebnisse, welche fast immer kleiner als der wirkliche Inhalt sind. Die Höhenentwicklung ist besonders im jugendlichen Alter ganz außerordentlich groß. Es werden einjährige Stockloden von 6 m Höhe angetroffen. Auf ihr zusagenden Böden erreicht die Robinie in 25 Jahren eine Schafthöhe von 25 m. Der durchschnittlich-jährliche Höhenzuwachs kann auf 1 m angegeben werden. Das Maximum des laufend-jährlichen Höhenzuwachses liegt bereits im ersten Lebensjahre. Die Jahrringbreite pflegt gegen die Rinde hin regelmäßig abzunehmen. Charakteristische Jahrringe treten wie bei anderen Holzarten auch bei der Robinie auf. Der Durchschnittszuwachs in Brusthöhe läßt sich bis zum Alter von 15 Jahren in sich selbst überlassenen oder nur wenig durchforsteten Beständen bei vorherrschenden Stämmen auf 2 cm angeben. Wir finden also Stämme, welche in Brusthöhe 30 cm stark und stärker sind. Der durchschnittlich jährliche Bestandsmittelstammzuwachs beträgt mindestens 1 cm. Der laufend-jährliche Durchmesserzuwachs erreicht sehr früh sein Maximum. Bäume, welche „umsetzen", d. h. ihre Klassenzugehörigkeit ändern, kommen vor. Der Verfasser nennt sie „fallende" Bäume.

Der dritte Teil der Arbeit ist einigen Eigenschaften der Robinienbestände und der stammklassenweisen Verteilung des Zuwachses gewidmet. Die Stammklassen hat der Verfasser nach dem Urichschen Prinzip gebildet, d. h. er benutzt stammzahlgleiche Teile. Die IV. Urichsche Klasse liefert ihm Ergebnisse, die sich mit den Ergebnissen, welche Schiffel und Schüpfer erhielten, decken. Nach den auf Fichte bezüglichen Schiffelschen Zahlen erhält man die Durchmesser der Mittelstämme in stammzahlgleichen Klassen, wenn man, von den geringeren Stufen beginnend, 10, 30, 51, 71, 91 % abzählt. Gleiche Zahlen gewann der Verfasser auch für die Robinie. Er konnte des weiteren feststellen, daß seine Mittelwerte den geringsten Schwankungen in der IV. Stammklasse ausgesetzt sind. Der Mittelwert beträgt 70,3 %, die zugehörige Schwankungsziffer nur +0,4 %, während die Schwankungen in den anderen Klassen bis zur Höhe von 2,5 % heraufreichen. Der Mittelstammdurchmesser der IV. Klasse läßt sich somit am genauesten bestimmen.

Nach den Untersuchungen des Verfassers ist die IV. Stammklasse mit 26 % am Gesamtinhalt des Bestandes beteiligt. Auch diese Zahl stimmt mit den von Schüpfer gewonnenen Ergebnissen überein.

Der Verfasser glaubt daher ganz allgemein sagen zu können, daß in regelmäßigen Beständen die IV. Urichsche Stammklasse stets eine besondere Stellung einnimmt, zumal auch die unechte Derbholzformzahl der IV. Klasse mit der des ganzen Bestandes zusammenfällt.

Der prozentuale Anteil der Stammklassen am gesamten Zuwachs entspricht im allgemeinen dem prozentualen Anteil der Klassen an der gesamten Schaftmasse des Bestandes. Der Anteil der unteren Stammklassen I und II an der gesamten Massenleistung beträgt ungefähr 10 %, der der oberen 90 % der gesamten jährlich erzeugten Holzmasse. Faßt man die Klassen IV und V zusammen, so erzeugen sie jährlich etwa 75 % der gesamten Holzmasse, die V. Stammklasse für sich allein rund 45 %. In unburchforsteten Beständen ist der Massenanteil der unteren Klassen geringer als in durchforsteten Beständen.

In älteren (Mittelhöhen von 19 bis 22 m) unburchforsteten oder nur wenig durchforsteten Beständen pflegen die herrschenden Stämme eine ovoid-längliche, etwa 5 m lange und 4 m breite Krone zu besitzen, welche 20 bis 25 % der ganzen Schafthöhe einnimmt. Nur selten einmal steigt der Kronenanteil auf 30 %. Die Kronenform der unteren Stammklassen I und II ist unbestimmt, flach, auch länglich, immer spärlich verzweigt und belaubt. Die Tiefe der Vegetationsschicht gibt der

Digitized by Google

Verfasser auf 6 bis 8 m an, indem er unter „Vegetationsschicht" den durch die belaubten Kronen aller Stammklassen eingenommenen Raum versteht. 5 bis 8 m Tiefe bedeuten ungefähr ein Drittel der Bestandsmittelhöhe.

Auch über die Beschattungsverhältnisse äußert sich der Verfasser. Die Stammklassen II bis V, also 80 % aller Stämme, die über 95 % der Masse erzeugen, beschatten mit ihren Kronenprojektionen nur rund 60 % der Bestandsoberfläche. 40 % bleiben unbeschirmt oder werden doch nur durch spärliche Kronen ganz unterdrückter Stämme sehr gering beschirmt. Die Kronenprojektionen der Stammklassen III bis V beschatten etwa 50 bis 60 % der Bodenoberfläche und so fort. Durch diese Zahlen will der Verfasser klarlegen, wie licht reine, gleichartige Robinienbestände stehen und wie extensiv Luftraum und Licht im Kronenbereich ausgenutzt werden.

Über die Entwicklung und die Massenleistung der Robinienbestände gibt die von dem Verfasser aufgestellte Ertragstafel Auskunft. Der laufendjährliche Schaftmassenzuwachs des Vollbestandes erreicht bereits im Alter von 12 bis 13 Jahren sein Maximum, und zwar mit rund 22 fm. Später sinkt der Schaftmassenzuwachs von 20 auf 15 fm ab. Das Maximum des durchschnittlich-jährlichen Schaftmassenzuwachses fällt etwa auf das 19. bis 20. Jahr, und zwar mit 15 fm.

In der Jugend nimmt der prozentuale Anteil der Derbholzmasse an der gesamten Schaftmasse des Bestandes sehr rasch zu. Um das 10. Jahr beläuft sich der jährliche Zuwachs des Schaftholzes auf 19 fm, der des Derbholzes auf 24 fm. Immer bleibt der laufend-jährliche Massenzuwachs des Derbholzes größer als der des Schaftholzes. Der laufend-jährliche Derbholz-Massenzuwachs erreicht sein Maximum um das 11. Jahr. Ein vollgeschlossener, auf gutem und sehr gutem Sandboden stockender Niederwald-Robinienbestand erzeugt um das 12. bis 13. Jahr über 20 fm entrindete Derbholzmasse. Der durchschnittlich-jährliche Derbholzmassenzuwachs erreicht sein Maximum um das 20. Jahr mit einem Betrage von rund 15 fm. Das Massenzuwachsprozent nimmt rasch ab. Das Derbholzmassenzuwachsprozent beträgt z. B. im 20. Jahre nur noch 5 %. Das Zuwachsprozent des Kernholzes verläuft dagegen langsam. Junge, 6- bis 7jährige Niederwaldbestände werden oft zur Gewinnung runder Rebpfähle schon in diesem Alter abgetrieben. Aus statischen Erwägungen ist ein so früher Abtrieb nicht zu empfehlen.

In der Jugend ist die jährlich verlernte Holzmasse geringer als die erzeugte rindenlose Schaftholzmasse. Die Differenz nimmt aber stetig ab; ungefähr um das 20. Lebensjahr des Bestandes wird jährlich wenigstens ebensoviel Holzmasse verlernt, als rindenlose Derbholzmasse erzeugt wird. Das Zuwachsprozent der Kernmasse ist für ein bestimmtes Jahr stets größer als das Zuwachsprozent der Schaftholzmasse.

Im Verhältnis zum Hochwald gewährt der Robinien-Niederwald ein sehr hohes Nutzungsprozent. Er ist ein kapitalextensiver Betrieb und daher für den Kleinbesitz besonders geeignet. Alle Ertragszahlen beziehen sich auf Bestände, die auf besten, d. h. frischen, tiefgründigen, humusreichen, gut durchlüfteten, schwarzen Sandböden erwachsen sind. Deswegen deckt sich die Ertragstafel des Verfassers nicht mit der ungarischen Robinien-Ertragstafel, abgesehen davon, daß die ungarische Tafel nur Baummassen angibt. Die Massenerträge der Robinienbestände Frankreichs stimmen mit den der ungarischen Tafel V. Bonität überein.

Ungünstige Böden für die Robinie in Rumänien sind die zwar reichen und frischen, aber festen, unkrautwüchsigen, undurchlüfteten, tonreichen Böden, so daß der Verfasser hervorhebt:

gerade die besten Kornböden Rumäniens sind die minderwertigsten Robinienböden.

Im vierten und letzten Teil äußert sich der Verfasser über die finanziell günstigen Umtriebszeiten und die Rentabilität des Robinien-Niederwaldes auf den von ihm insonderheit in Betracht gezogenen besten Sandböden der kleinen Walachei (Oltenia). Er stellt eine Geldertragstafel auf und berechnet den Bodenwert als Ertragswert. Der Formel des Bodenertragswertes glaubt er eine von der Norm abweichende Fassung geben zu müssen, da er die Massenerträge jeder Umtriebszeit als wechselnd ansieht. Unter Berücksichtigung der rumänischen Waldsteuer und unter Einbeziehung unvorhergesehener Verluste stellt er die Formel auf:

$$B_u = \frac{07\,(A_u + D_{10}\,1.025^{u-10} + D_{15}\,1.025^{u-15} + \ldots\ldots)}{1.025^{u}-1} - 290$$

Hierbei sind neben Kulturkosten auch Rodungskosten berücksichtigt.

Die durchschnittlich finanziell günstigste Umtriebszeit fällt auf das 15. Jahr. Als Wirtschaftszinsfuß ist 2,5 % angenommen. Wird ein solcher von 4 % unterstellt, so sinkt die finanzielle Umtriebszeit doch nicht unter 12 bis 13 Jahre. Der Verfasser ist der Ansicht, daß bei günstigeren Holzpreisen und vor allem unter Anrechnung eines Teucrungszuwachses die kürzeste Umtriebszeit bei 20 Jahren liegt. Im 20. Jahre würde die Umtriebszeit mit der Erzeugung des größten Derbholzmassenertrages zusammenfallen. Die hohen Bodenwerte, welche sich formelmäßig berechnen, legen die außerordentlich günstige Rentabilität des Robinien-Niederwaldes klar; seine Erträge sind den der Landwirtschaft bei weitem überlegen.

Das Weiserprozent berechnet der Verfasser auf 3,59 für das Alter 13, auf 3,18 für das Alter 14, auf 2,64 für das Alter 15 usw. Der Reduktionsbruch $\frac{H}{H+G}$ der Preßlerschen Formel, welche der Verfasser anwendet, liefert auffallend geringe

Digitized by Google

Werte für die entsprechenden Jahre — 0,331, 0,354, 0,351. Das durchschnittlich-jährliche Verzinsungsprozent des Bodentauschwertes gibt der Verfasser auf 9,57 % an. Er schließt mit dem Satz:

„Die Kultur der Robinie auf den besten Sandböden der kleinen Walachei — abgesehen von ihrer Bequemlichkeit und Sicherheit sowie von der Tatsache, daß dieselbe sonst unbenutzte und unbenutzbare ländliche Arbeitskräfte während des Frühjahrs und Herbstes verwerten kann — bildet eine sehr einträgliche Anlage für nationale Kapitalien."

Dr. Busse.

Regenfaktor oder N-S-Quotient? Von R. Albert, Eberswalde. Aus „Chemie der Erde", Zeitschrift der chemischen Mineralogie, Petrographie, Geologie und Bodenkunde. 1928, Heft 1. S. 27—32.

Daß der Regenfaktor von R. Lang, das Verhältnis zwischen Niederschlag und Temperatur, praktischen Wert besitzt, hält der Verfasser für erwiesen. Die Geographen haben den Faktor bereits dazu verwendet, eine neue Klimakarte der Erde zu entwerfen. Die Linien, auf welchen die Orte gleicher Feuchtigkeit, d. h. die Orte, für welche der Regenfaktor gleich ist, liegen, nennen sie Isonotiden. Neuerdings ist A. Meyer (1926) einen Schritt weitergegangen, indem er an die Stelle des Regenfaktors den sogenannten N-S-Quotienten stellte, d. h. er ersetzte die Temperatur durch das Sättigungsdefizit. Dem Verfasser scheinen zur Charakterisierung der bodenkundlichen Verhältnisse noch geeigneter als die auf ein volles Jahr bezogenen N-S-Quotienten ihre auf die frostfreie Zeit reduzierten Werte. Er geht davon aus, daß die jahreszeitliche Form und Verteilung der Niederschläge wie auch deren Schicksal im Boden eine wesentliche Rolle spielen. Werden doch die Sommerniederschläge größtenteils in den oberen Bodenschichten festgehalten oder auch unmittelbar wieder verdunstet. Die so wichtige Auslaugung des Bodens setzt daher in entscheidendem Umfange erst mit dem Eintritt der Vegetationsruhe im Herbst ein. Sie wird alsdann wieder unterbrochen in den Monaten, in welchen die Niederschläge in fester Form fallen und der Boden gefroren ist. Die für die Bodenauslaugung gefährlichsten Monate sind deswegen die sogenannten „offenen" Herbst- und Wintermonate. Je größer ihre Zahl, um so mehr macht sich die Auslaugung bemerkbar.

Zur Darstellung der klimatischen Differenzierung der Bodengebiete Nordwest- und Nordostdeutschlands kommen die Regenfaktoren von R. Lang nicht in Betracht. Königsberg und Helgoland haben z. B. dieselben Regenfaktoren. Und doch gehört Königsberg zu einem Gebiet mit ausgesprochenem Kontinentalklima, Helgoland zu einem Gebiet mit ausgesprochenem Seeklima. Reduziert man jedoch die Regenfaktoren auf die frostfreie Zeit des Jahres, so erhält man Werte, welche die klimatischen Unterschiede beider Gebiete scharf zum Ausdruck bringen. Während die Regenfaktoren von R. Lang für Königsberg und Helgoland gleichmäßig auf 90 lauten, beziffern sich die reduzierten Werte für Königsberg auf 55, für Helgoland auf 90.

Wie schon hervorgehoben, beschränkt sich der Verfasser jedoch nicht auf die Reduktion der Regenfaktoren von R. Lang, sondern berechnet vor allem auch die N-S-Quotienten von A. Meyer für die frostfreie Jahreszeit. Seine Werte, für rund 100 deutsche Stationen ermittelt, wurden in tabellarischer Form zusammengestellt und mit den Jahreswerten von Lang und Meyer verglichen.

Indem der Verfasser die Bodengebiete Deutschlands in vier Gruppen zusammenfaßt, erhält er folgende Vergleichszahlen:

	N-S-Quotient ff. Z.	R. F. ff. Z.
I. Braunerdegebiete, unter optimalen Bodenverhältnissen noch Schwarzerden möglich	18—30	35—55
II. Braunerden vorherrschend, Podsolierung vereinzelt .	30—40	55—70
III. Bleicherden vorherrschend, Braunerden nur unter optimalen Bodenverhältnissen	40—60	70—120
IV. Podsolierung allgemein .	über 60	über 120

Hierzu bemerkt der Verfasser, daß bei allen Stationen mit einer frostfreien Zeit von zwölf Monaten die N-S-Quotienten zu niedrig sind. Die starke Auslaugung des Bodens im Winter kommt nicht genügend zum Ausdruck. Anderseits ergeben sich zu hohe Werte für Gebiete mit ausgesprochenem kontinentalen Klimacharakter. In Einzelfällen können daher die reduzierten Regenfaktoren bessere Werte ergeben als die reduzierten N-S-Quotienten.

Dr. Busse.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Deutscher Reichstag.

47. Sitzung vom 19. Februar 1929.

Eine Entschließung der Wirtschaftspartei, die unverzüglich einen Gesetzentwurf verlangt, wonach Pensionen über 12 000 RM von Reich, Ländern und Gemeinden nicht mehr gezahlt werden, sondern die dadurch ersparten Beträge für die notleidenden Kleinrentner zu verwenden sind, wurde unter lebhaftem Beifall der Linken gegen die Stimmen der Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei angenommen.

Aus den forstlichen Vereinen.

Die Wintertagung des Märkischen Forstvereins.

Am 31. Januar 1929 fand im Rahmen der „Grünen Woche" in den Ausstellungshallen die Wintertagung des Märkischen Forstvereins statt,

Digitized by Google

die von etwa 400 Teilnehmern besucht war. Der Vorsitzende, Oberforstmeister i. R. Lach, begrüßte zunächst die Gäste, besonders die zahlreich erschienenen Herren der Forstlichen Hochschule Eberswalde, und machte sodann einige geschäftliche Mitteilungen, aus denen hervorzuheben ist, daß die Sommertagung im Mai in Müncheberg (Mark) stattfindet. Die Zureise erfolgt am Montag, dem 19. Mai. Am 20. findet eine Besichtigung des Stadtwaldes Müncheberg, am 21. ein Ausflug in die Rittergutsforst Falkenhagen statt, und am 22. ist der Verhandlungstag mit interessanten Vorträgen. Ferner ist eine Besichtigung des Vererbungsinstituts des Professors Baur geplant.

Das älteste Mitglied des Vereins, Forstmeister i. R. Graf Bernstorff, sprach dann kurz über die Vereinsgeschichte und betonte, daß der Märkische Forstverein im Jahre 1873 von Märkern und Mecklenburgern gemeinsam gegründet worden ist, wobei auch Mecklenburg als Exkursionsgebiet in Aussicht genommen wurde. Er bat dringend, daß der Märkische Forstverein sich dieser alten Tradition erinnere und auch in Mecklenburg Versammlungen abhalten möge. Ferner regte er die Wiedereinführung der früheren Jagdreferate an, die einen Überblick über das abgelaufene Jagdjahr geben sollen und früher stets zu nutzbringenden Diskussionen geführt haben.

Den ersten Vortrag hielt sodann Professor Dr. Wiedemann, Eberswalde, über „Die bisherigen Ergebnisse der Durchforstungsversuche in den preußischen Staatsforsten". Er führte etwa folgendes aus:

In der heutigen Zeit, in der besonders viel über Schnellwuchsbetrieb gesprochen wird, ist die Frage, ob man durch starke Durchforstungen bzw. Lichtungen einen erhöhten Zuwachs erzielen kann, besonders wichtig. Nach den jetzt 40 Jahre laufenden Versuchen der Preußischen Staatsforstverwaltung muß allerdings festgestellt werden, daß die Hoffnung, die Erträge wesentlich zu steigern, sich allgemein und selbst bei der Buche nicht erfüllt hat. Da die Untersuchungen über die anderen Holzarten noch nicht abgeschlossen sind, soll hier in der Hauptsache die Kiefer behandelt werden. Etwa 100 Versuchsflächen waren mit dieser Holzart im Alter von 20 bis 70 Jahren auf guten bzw. sehr guten Standorten angelegt worden. Auf geringeren Standorten wurden damals keine Versuchsflächen angelegt, jedoch ist dies jetzt nachgeholt worden. Die Anordnung der Versuchsflächen geschah so, daß zwei Teile eines gleichen Bestandes nach verschiedenen Methoden durchforstet wurden. Über 100 000 Stämme sind so auf die Zunahme ihrer Kreisfläche alle sechs Jahre gemessen worden. Höhen- und Massenzuwachs wurden durch Fällung von Probestämmen festgestellt. Kiefer und Fichte haben auf die verschiedenen Durchforstungsmethoden fast gleich reagiert, nur bei der Buche hat sich bei starker Durchforstung eine Mehrleistung von etwa 5 % ergeben.

Beim Lichtungsbetrieb, bei dem die normale Stammzahl auf 60 % vermindert wurde, hat sich eine Minderleistung von etwa 8 %, beim Fichtenschnellwuchsbetrieb in 16 Jahren eine Minderleistung von etwa 3 % und bei Buche von 4 % ergeben. Die verschiedenen Durchforstungsmethoden haben also keinen wesentlichen Einfluß gehabt, nur der Lichtungsbetrieb hat eher geschadet. Auch Vergleichsflächen von Hoch- und Niederdurchforstungen haben sich ungefähr gleich verhalten. Diese Untersuchungen bestätigen Schwappachs Angaben, die derselbe bereits vor 20 Jahren gemacht hat, daß es eine bestimmte optimale Stammzahl nicht gibt. Man kann daher sagen, daß der Wirtschafter einen sehr großen Spielraum hat und für die Durchforstungen keine festen Regeln vorgeschrieben zu werden brauchen. Bei diesen Untersuchungen wurde ferner festgestellt, daß der Zuwachs nicht nur von der Durchforstungsmethode, sondern in sehr hohem Grade von Witterungseinflüssen abhängig ist. Zum Beispiel hat das trockene Jahr 1911 eine Verminderung des Zuwachses um ein Drittel auf mehrere Jahre verursacht. Ferner ist der Einfluß der Durchforstungen auf den Wertzuwachs untersucht worden. Der Zuwachs wird in der Hauptsache von mittelstarken Stämmen geleistet. Jedoch wird der Zuwachs des Einzelstammes durch verschiedene Durchforstungsmethoden nicht wesentlich beeinflußt. Der Lichtungszuwachs beträgt, in Geld ausgedrückt, je Festmeter 20 Pfg. bis 1 Mark in einem Zeitraum von 20 Jahren. Es ist die Frage, ob die Vorerträge die verminderte Massenleistung wieder ausgleichen. Auf den besseren Böden, die hier lediglich untersucht sind, ist nicht die Wasser- und Nährstoffkonkurrenz entscheidend, da beide in genügendem Maße vorhanden sind, sondern nur die Kronenfreiheit. Bei den verschiedenen Durchforstungsmethoden wird die Kronenfreiheit in ausreichendem Maße nicht erreicht. Erst bei dem Lichtungsbetrieb wird der Kronenschluß stark durchbrochen; da hier aber nur etwa 70 % der Stammzahl bleiben, sind erheblich weniger Zuwachsproduzenten vorhanden, die die Massenleistungen der größeren Stammzahlen trotz genügender Kronenfreiheit nicht mehr ausgleichen können. Bei der Hochdurchforstung gewinnen natürlich die beherrschten Stämme, deren Gesamtleistung für den Zuwachs aber nur eine verhältnismäßig geringe Rolle spielt.

Über die Beeinflussung und Leistungen des Unterbaues auf den Zuwachs sind die Untersuchungen vorläufig noch zu kurz, um daraus endgültige Schlüsse zu ziehen. In Eberswalde sind jedenfalls Wert- und Massenverminderung des herrschenden Bestandes durch Buchenunterbau nicht ersetzt worden. Auch die von Forstmeister Krutzsch erhofften Zuwachssteigerungen sind nicht erfüllt worden, wie durch Versuchsflächen nachgewiesen worden ist.

Nach Ansicht der Waldreinerträgler sind also die verschiedenen Durchforstungsmethoden für den Enderfolg belanglos, nur der Lichtungsbetrieb ist ungünstig, da er tatsächlich weniger Holz erzeugt. Nach der Bodenreinertragslehre ergibt sich eine wesentlich höhere Verzinsung bei starker Durchforstung. Bei einer zweiprozentigen Verzinsung ist die Bodenrente um 10 % höher, bei einer dreiprozentigen sogar um 42. Der Bodenreinerträgler wird also stets für starke Durchforstungen eintreten. Anderseits muß aber aus waldbaulichen Gründen auch vor zu starken Durchforstungen gewarnt werden, da der Abgang an Schwamm, Kienzopf usw. doch recht erheblich sein kann und dann größere Lücken entstehen. Das Endergebnis ist also, daß auf den besten Böden die verschiedenen Durchforstungen ohne meßbaren Einfluß sind und daß auch kein Einfluß auf den Boden festgestellt werden konnte. Trotzdem muß aber eine sorg-

Digitized by Google

sittige Durchforstung zur Pflege der astfreien und wertvollen Stämme gefordert werden, da der Preisunterschied zwischen astreinem und ästigem Holz sehr groß ist. Es muß also weniger auf Kronenpflege als auf eine Auslese der besten und wertvollsten Stämme geachtet werden. Auf geringeren Standorten, auf denen die Wasserkonkurrenz eine große Rolle spielt, kann dagegen bei zu schwachen Durchforstungen eine schwere Schädigung nach Trockenjahren eintreten, die sich bei rechtzeitiger Beschränkung der Stammzahlen vermeiden läßt.

In der anschließenden Diskussion betonte Reichsminister a. D. v. Keudell, Hohenlübbichow, daß diese Ergebnisse zur Abkehr von der reinen Kiefernwirtschaft und zur Laubholzbeimischung anregen.

Oberförster Kluge, Cottbus, betrachtete die Ergebnisse Professor Wiedemanns vom Standpunkt des Privatwaldes aus, der heute bei der schwierigen wirtschaftlichen Lage unbedingt eine höhere Verzinsung des Kapitals fordern muß. Er wird also großen Wert auf rechtzeitig eingehende Vorerträge legen müssen. Er gab ferner einen eingehenden Überblick über die Verhältnisse auf den armen Sandböden in der Niederlausitz.

Professor Lemmel, Eberswalde, stimmte den Ausführungen Professor Wiedemanns zu und warnte davor, der Bodenrente eine allzu hohe Bedeutung zuzumessen.

Den zweiten Vortrag hielt Professor Dr. Dengler, Eberswalde, über „Forstliche Reiseeindrücke und Reisebilder von Wald, Land und Leuten in Schweden, Bosnien und Dalmatien". An Hand zahlreicher, wohlgelungener Lichtbilder gab der Vortragende in humorvoller und fesselnder Form einen Überblick über die Erlebnisse und Ergebnisse zweier im letzten Jahre ausgeführter Studienreisen. Die Reise nach Bosnien und Dalmatien sollte eigentlich eine Erholungsreise sein, wurde aber plötzlich eine forstliche Studienreise, als der Vortragende erfuhr, daß sich in der Nähe seines Aufenthaltsorts noch große, unberührte Urwaldgebiete befänden, die zum Teil von großen Gesellschaften exploitiert werden. Es handelt sich hauptsächlich um Buchen-Tannen-Fichten-Mischbestände, die sich im allgemeinen nach der Exploitation wieder natürlich verjüngen, wobei hier zuerst die Fichte kommt, nicht, wie in Süddeutschland bei ähnlichen Beständen, die Tanne und Buche. Die Exploitation ist dort keine Waldverwüstung, sondern eine volkswirtschaftlich notwendige Maßnahme, da das Holz in den Urwäldern sehr überaltert und zu etwa 30 % schon faul und unbrauchbar ist. Die Exploitation geschieht unter Aufsicht der Staatsforstverwaltung, deren Beamte bestimmen, welche Bäume als Samenbäume für die natürliche Verjüngung erhalten bleiben sollen. Interessant ist, daß sich auch hier in der Höhe von 1600 bis 1700 m die Spitzfichtenform findet, wie sie in verschiedenen anderen Gebirgen vorkommt. Diese Form ist wahrscheinlich eine Anpassungserscheinung an die Schneedruckgefahr.

Die Studienreise nach Schweden erfolgte auf Einladung des Schwedischen Forstvereins, der eine Anzahl prominenter deutscher Forstleute als Dank für die dem Schwedischen Forstverein gewährte Gastfreundschaft eingeladen hatte. Die Fahrt führte durch Mittelschweden bis nach Dalekarlien und gab ein eingehendes Bild über die gesamte schwedische Forstwirtschaft, einschließlich der Verwertung der Holzprodukte. Waldbaulich besonders interessant ist es, daß sich hier in Schweden Fichte und Kiefer sehr gut natürlich verjüngen, und zwar ganz gleich, ob man kleine Kahlschläge, Überhaltbetrieb, Lichtungsbetrieb oder eine sonstige waldbauliche Schlagform anwendet. Allerdings haben die schwedischen Kiefern nicht wie die deutschen unter zahlreichen todbringenden Schädlingen zu leiden, wie z. B. Schütte, Rüsselkäfer usw. Besonders gut gelingt die Verjüngung stets auf alten Brandflächen.

Hervorzuheben ist die überaus freundliche Aufnahme und die große Gastfreundschaft, die die deutschen Forstleute in Schweden gefunden haben, die beide davon Zeugnis ablegen, daß der Deutsche wenigstens in einigen fremden Ländern geachtet und angesehen ist.

Nach diesem mit starkem Beifall aufgenommenen Vortrag wurde die Versammlung geschlossen.

Oberförster Graf v. d. Recke, Berlin.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Waffenschein für Forstbeamte.

M. f. L. III 16089, M. d. J. II 1608, J.-M. I 8295 vom 13. Februar 1929. — Allg. Verf. III 12/1929.

Nach § 21 (2) des Schußwaffengesetzes vom 12. April 1928 (Reichs-Gesetzbl. I S. 143) berechtigt der Jagdschein eines deutschen Landes während der Dauer seiner Gültigkeit den Inhaber zum Führen von Jagdwaffen auf der Jagd, beim Jagdschutz und Übungsschießen, sowie auf dem dazugehörigen Hin- und Rückwege. In dem gleichen Umfange berechtigt der Jagdschein auch zum Führen einer Faust-Feuerwaffe.

Der Jagdschein ersetzt also den Waffenschein nicht in vollem Umfange, sondern nur in den in § 21 ausdrücklich genannten und oben angeführten Fällen. Führt der Jagdschein-Inhaber aus anderem Anlaß eine unter das Gesetz fallende Jagd- oder Faust-Feuerwaffe, so braucht er dazu einen Waffenschein. Nach § 19 a. a. O. bedürfen Beamte, denen von der zuständigen Landesbehörde das Recht zur Führung von Schußwaffen aus bestimmt zu bezeichnenden Anlässen verliehen ist oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften zusteht, keines Waffenscheines. An Stelle des Waffenscheines tritt in diesen Fällen eine entsprechende Bescheinigung der vorgesetzten Dienst- oder Aufsichtsbehörde. Zu den hier genannten Beamten gehören auch die Forstbeamten; auch für sie ist von der vorgesetzten Dienst- oder Aufsichtsbehörde eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

Die Bescheinigung ist von den Regierungen für die ihnen unterstellten Forstbeamten auszufertigen. Diese ist in dem in der Anlage III zur Ausführungsverordnung zu dem Gesetze über Schußwaffen und Munition vom 13. Juli 1928 (Reichs-Gesetzbl. I S. 198) mitgeteilten Muster

Digitized by Google

anzupassen. Sie ist mit einem Lichtbild des Inhabers und mit dem Dienststempel der ausstellenden Behörde zu versehen; die Beschaffung des Lichtbildes ist Sache des Inhabers. Die Ausstellung der Bescheinigung ist zu den Personalakten des Beamten zu vermerken. In der Bescheinigung ist zu sagen, daß der Beamte bei allen mit seinem Dienst unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang stehenden Anlässen, insbesondere auf allen Gängen innerhalb seines Dienstbereichs, zum Führen von Schußwaffen berechtigt ist.

Für die Forstbeflissenen und Forstlehrlinge findet dieser Erlaß sinngemäße Anwendung.

Zugleich im Namen des Preußischen Ministers des Innern und des Preußischen Justizministers.

Der Preußische Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Steiger.

Annahme von Kassengeldern durch Forstbeamte.

Bericht vom 28. Januar 1929 — III. F. C. 1975/28.
M. f. L. vom 19. Februar 1928 — Geschäfts-Nr. III 1572.
Allgemeine Verfügung III 10.

Ich genehmige, daß die Gelder für Hasen und sonstiges Kleinwild, das nach Beendigung einer Treibjagd an Treibjagdteilnehmer verkauft wird, zur Vereinfachung der Zahlungsweise durch einen vom Jagdleiter zu bestimmenden Forstbeamten in Empfang genommen und an die Forstkasse abgeführt werden.

Steiger.

Ueberschreitung des Lohnfonds.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 14. Februar 1929 — III 1140.
Allg. Verf. III 8/29.

Ich hebe meine Allgemeine Verfügung III 27 vom 13. Juni 1928 — III 8810 — (LwMBl. S. 342) hiermit auf.

Die von mir bei den Lohnfonds durch den Kassenanschlag oder besondere Verfügungen bereitgestellten Geldmittel dürfen also fortan auch bei Lohnerhöhungen von den Regierungen nicht selbständig überschritten werden. Die zur Fortführung der vorgesehenen Arbeiten erforderlichen Zuschüsse müssen vielmehr von den Regierungen rechtzeitig bei mir beantragt werden.

Eintragung von Wasserrechten in das Wasserbuch.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 19. Februar 1929 — VII 315.

§ 380 Abs. 2 des Wassergesetzes in der nach der Verordnung vom 16. Februar 1924 (GS. S. 54) geltenden Fassung ordnet an, daß im Laufe des ersten und des vierzehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des Wassergesetzes durch öffentliche Bekanntmachung der Wasserbuchbehörde in ortsüblicher Weise und, wenn Landkreise beteiligt sind, auch in den Kreisblättern auf das Erlöschen der Rechte hingewiesen wird, deren Eintragung in das Wasserbuch nicht binnen der im Abs. 1 des § 380 a. a. O. bezeichneten, jetzt fünfzehnjährigen Frist beantragt wird.

Die durch die Verordnung vom 16. Februar 1924 (GS. S. 53) auf 15 Jahre nach dem Inkrafttreten des Wassergesetzes ausgedehnte Frist läuft am 30. April 1929 ab. Hiernach ist eine erneute Bekanntmachung erforderlich. Ich ersuche ergebenst, soweit dies nicht bereits geschehen sein sollte, die Bekanntmachungen alsbald herbeizuführen.

Einführung der Amtsbezeichnungen „Städtischer Veterinärrat" und „Städtischer Oberveterinärrat" durch Stadtgemeinden.

RdErl. d. M. d. J., zugl. f. d. F.-M. u. d. M. f. L., D. u. F. v. 28. Februar 1929 — IV a I 463 II, I C 2. 1340 b u. V 1738.

Das Preußische Staatsministerium hat durch Beschluß vom 11. Dezember 1928 genehmigt, daß den Stadtgemeinden allgemein die Genehmigung zur Einführung der Amtsbezeichnungen „Städtischer Veterinärrat" und „Städtischer Oberveterinärrat" unter bestimmten Voraussetzungen erteilt wird. Diese Voraussetzungen sind im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Nr. 9 S. 160 abgedruckt.

Einführung der Amtsbezeichnung „Magistratsrat" durch Stadtgemeinden mit Magistratsverfassung.

RdErl. d. M. d. J., zugl. f. d. F.-M., v. 19. Februar 1929 — IV a I 527 II und I C 2. 1341 b.

Das Preußische Staatsministerium hat durch Beschluß vom 30. November 1928 genehmigt, daß den Stadtgemeinden mit Magistratsverfassung allgemein die Genehmigung zur Einführung der Amtsbezeichnung „Magistratsrat" unter der Voraussetzung erteilt wird, daß

der städtische Beamte, dem diese Amtsbezeichnung beigelegt werden soll, eine Dezernentenstelle in der städtischen Verwaltung bekleidet, die mindestens der Bes.-Gr. 2b der staatlichen Besoldungsordnung entspricht und demgemäß eingestuft ist.

Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat in jedem Falle die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu prüfen, der zu diesem Zwecke der betreffende Beschluß der Stadtgemeinde vor der Ausführung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Heilighaltung des Karfreitags.

RdErl. d. M. d. J. v. 22. Februar 1929 — I f 89.

Die Richtlinien des Runderlasses vom 22. Februar 1926 — II E 1529/26 (MBliV. S. 207) finden auch in diesem Jahre Anwendung.

Die Bewertung der Sachbezüge für die Lohnsteuer im Jahre 1929.

Für die Bewertung der Sachbezüge bei der Lohnsteuer gelten nach einem Erlaß des Herrn Reichsfinanzministers auch weiterhin folgende Sätze:

1. Volle freie Station (einschl. Wohnung, Heizung und Beleuchtung):
   a) für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Mägde usw. monatlich 25 RM;
   b) für männliche Hausangestellte, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen und für Personen, die der Angestelltenversicherung unterliegen, monatlich 40 RM;
   c) für Angestellte höherer Ordnung, z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer und -lehrerinnen, Hausdamen, Geschäftsführer, Gutsinspektoren usw., monatlich 60 RM.
2. Freie Station: fünf Sechstel der zu 1 bezeichneten Sätze.

Die Sätze sind für alle Landesfinanzämter und Finanzämter in der Weise bindend, daß für die Sätze unter 1 und 2 ein Zuschlag oder Abschlag von höchstens 10 Prozent zugelassen wird; ein Zuschlag für die Gruppe 1a ist nicht zulässig. Soweit eine Bewertung von Sachbezügen seitens des

Digitized by Google

Reichsfinanzministers nicht erfolgt ist, haben die Landesfinanzämter die Bewertung vorzunehmen (z. B. für die Bewertung der freien Wohnung).

Sind zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer höhere als die sich nach dem Obigen ergebenden Sätze vereinbart worden (z. B. in Tarifverträgen), so sind diese Sätze der Steuerberechnung zugrunde zu legen. Dies gilt insbesondere, wenn vorgesehen ist, daß an Stelle des Deputats ein bestimmter Barbetrag gezahlt werden kann und dieser höher ist, als der für das Deputat aufgestellte Bewertungssatz.

Die allgemeine Angleichung der Bewertungssätze für Steuer- und Versicherungszwecke ist bisher nicht durchgeführt. Zur Zeit sind für die Sozialversicherung zum Teil höhere Werte festgesetzt.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ministerialrat a. D. Dr. Kahl, der derzeitige Geschäftsführer des Reichsforstwirtschaftsrates, ist auf seinen Wunsch am 1. März seines Dienstes enthoben worden. An seine Stelle ist am gleichen Tage der seitherige Oberforstmeister bei dem Bayerischen Forstamt Eurasburg in Oberbayern, Oberregierungsrat a. D. Ortegel, getreten.

Ministerialdirektor Articus im Preußischen Ministerium für Landwirtschaft. Domänen und Forsten, der bisherige Leiter der Abteilung VI Siedlungs-, Landeskultur- und Moorwesen usw., ist zum Präsidenten der Reichsschuldenverwaltung ernannt worden.

Wahl der Hauptbetriebsräte beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Nach §§ 4 und 5 der Verordnung des Staatsministeriums vom 15. März 1928 zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes sind in den dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellten Zweigen der Staatsverwaltung mit Ausnahme der Wasserbauverwaltung sieben Mitglieder zum Hauptbetriebsrat zu wählen. Wahlberechtigt sind alle mindestens 18 Jahre alten Arbeitnehmer, also auch die Angestellten der staatlichen Oberförstereien und Forstkassen, wählbar sind die mindestens 24 Jahre alten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten sind aufgefordert, bis zum 1. März 1929 Vorschlagslisten an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes einzureichen. Die zugelassenen Vorschlagslisten werden den wahlberechtigten Arbeitnehmern drei Tage vor der Wahl durch Aushang zugänglich gemacht. Die Wählerlisten liegen bei den örtlichen Wahlvorständen vom 22. Februar bis 1. März 1929 während der Dienststunden zur Einsicht aus. Die Wahlen finden am Freitag, dem 15. März 1929, statt. Die Abgabe der Stimmen muß bis 18 Uhr erfolgen. Zur Stimmabgabe sind Stimmzettel aus grünem Papier zu verwenden, dabei darf jeder Wahlberechtigte nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten stimmen. Der Wähler hat seinen Stimmzettel an der von der örtlichen Betriebsvertretung bezeichneten Stelle im offenen Wahlumschlag abzugeben; besteht eine örtliche Betriebsvertretung nicht, sind die Stimmzettel in verschlossenen Wahlumschlägen dem Dienststellenleiter zur Weiterbeförderung auszuhändigen, der für Weitergabe an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes Sorge trägt. Das Wahlergebnis ist von dem Wahlvorstand festzustellen und mit der Niederschrift und sämtlichen auf die Wahl sich beziehenden Stimmzetteln und Schriftstücken sofort nach der Wahl an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes einzusenden.

Es wird uns noch mitgeteilt, daß bei der erstmaligen Wahl zum Hauptbetriebsrat eine erhebliche Zahl der bei den staatlichen Oberförstereien und Forstkassen beschäftigten Arbeitnehmer das Wahlrecht nicht ausgeübt haben. Wir verweisen auf die Bekanntmachung auf Seite 45/6 des Ministerialblattes für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für 1929 und bemerken, daß insbesondere bei Nichtbeachtung der Vorschriften über den Aushang des Wahlausschreibens die Wahl als ungültig erklärt werden kann. Über das Ergebnis der Wahl werden wir demnächst kurz berichten.

Sparmaßnahmen. Nach einem Bericht in Nr. 7 auf S. 176 über die Fortsetzung der zweiten Beratung des Forstetats im preußischen Landtag hat sich der Abgeordnete Barteld für eine weitere Verminderung der Oberförsterstellen ausgesprochen, weil der Kraftwagen die Verwaltung größerer Bezirke ermögliche. Es ist nicht meine Absicht, die Vorteile und Nachteile der Benutzung von Kraftwagen seitens der Oberförster zu erörtern. Ich möchte, in der Hoffnung, daß diese Zeilen Herrn Barteld zu Gesicht kommen, seine Aufmerksamkeit auf einen Aufsatz von Landforstmeister Hesse, Darmstadt, in den Nummern 7 und 8 der „Silva" über „Wege zur Rationalisierung" lenken. Es heißt darin: „Dr. Wappes warnt eindringlich, bei der an sich selbstverständlichen Prüfung der Ausgaben im „Abbau" die notwendige Grenze zu überschreiten. Unzweckmäßige Ausgabenminderung führt hier unbedingt auf der Einnahmeseite zu einer Einbuße, die die Ersparnis um ein Vielfaches übertrifft. Die Intensität der Bewirtschaftung der Wälder ist durch die bekannten, schon öfter behandelten Umstände dazu angetan, die Erträge wesentlich zu steigern, und es wäre verfehlt, dieser Entwicklung durch unsachgemäße und unfachmännische Einsparungen der notwendigen Ausgaben an Personal, Betriebsmitteln und dergleichen in den Arm zu fallen. Betriebs-

Die Pensionskasse
des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die am 1. September 1925 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat, verfügte am 22. Februar 1929 über ein Vermögen von **1042288,86 RM.** Satzungen, Anmeldevordrucke und sonstige Drucksachen (Stundungsgrundsätze usw.) sind erhältlich bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.

Digitized by Google

verbesserungen und rationelle Gestaltung der Betriebsführung haben auf den Reinertrag einen viel bedeutenderen Einfluß als die Ersparung eines oder des anderen leitenden Beamten oder an sonstigen Stellen. Die Aufgaben des Revierverwalters haben sich durch die gewaltigen Fortschritte der Forstwirtschaft so vermehrt, daß er trotz der Verbesserung der Verkehrsmittel nicht in der Lage ist, eine wesentlich größere Fläche zu bewirtschaften, wenn die neuzeitlichen Errungenschaften dem Walde und letzten Endes auch dem zahlenmäßigen Ertrag wirklich zugute kommen sollen." Ich habe diesen Ausführungen des Leiters der hessischen Staatsforstverwaltung nichts hinzuzufügen. Forstmeister Brunn, Hersfeld.

Anmerkung der Schriftleitung. Wie weit mit dem Abbau von Oberförstereien angesichts der finanziellen Not des Staates gegangen werden kann, hat letzten Endes die Zentralverwaltung zu bestimmen. Daß zur Zeit dabei mit aller Vorsicht verfahren wird, ist schon aus dem Haushalt für 1929 zu ersehen, wonach nur sechs Oberförstereien aufgelöst bzw. mit benachbarten Dienststellen vereinigt worden sind.

Für Gemeinden und Gemeindeverbände ist die Besetzung der Oberförster- und Försterstellen freigegeben. Das Fürsorgeamt für Beamte in den Grenzgebieten hat den Spitzenorganisationen der Gemeinden und Gemeindeverbände mit Schreiben vom 14. Februar 1929 folgendes bekanntgegeben.

„Der gegenwärtige Stand des Unterbringungsverfahrens der verdrängten Beamten usw. nach den Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes vom 30. März 1920 (Ges.-Samml. S. 63) gibt mir die Möglichkeit, eine weitere Erleichterung in der Anmeldung der freien, freiwerdenden oder neu zu schaffenden Stellen durch die Körperschaften eintreten zu lassen. Im Anschluß an mein Schreiben vom 30. Mai 1927 — IV b. Versch. 1490 — erkläre ich mich bereit, die Liste der Stellen, auf deren Anmeldung bis auf weiteres kein Wert mehr gelegt wird, noch hinsichtlich der folgenden Stellen zu erweitern:

a) Tierärzte, ausgenommen Schlachthofdirektoren,
b) Hallenmeister,
c) Stadt- und Kommunalärzte jeder Art,
d) Personal der Krankenhäuser,
e) Oberförster und Förster,
f) Baubeamte mit abgeschlossener Hochschulbildung,
g) Polizeikommissare,
h) Straßenmeister,
i) Beamte und Angestellte von Büchereien,
k) Musiker an städtischen Orchestern usw.

Im übrigen gelten auch für diese Zusage die allgemeinen Ausführungen meines Schreibens vom 30. Mai 1927 — IV b. Versch. 1490 —. gez.: Hayessen."

Danach ist die Handlungsfreiheit der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Besetzung ihrer Forstbeamtenstellen wieder hergestellt.

Ruhegeld der Angestelltenversicherung für 60jährige arbeitslose Angestellte. Der sozialpolitische Ausschuß des Reichstags hat am 28. Februar einen Initiativgesetzentwurf angenommen, wonach die arbeitslosen Angestellten, die das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit wenigstens einem Jahre stellenlos gewesen sind, und auch andere Arbeit nicht gefunden haben, als berufsunfähig angesehen werden und für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit das Ruhegeld der Angestelltenversicherung erhalten sollen. Diese Regelung soll vom 1. März ab gelten, und zwar bis zum Jahre 1933. Im übrigen ist vom Ausschuß auch eine Verkürzung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung von 120 auf 60 Beitragsmonate einstimmig angenommen worden. B.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Generaloberst von Plessen †. Der letzte Chef des Reitenden Feldjägerkorps, Generaloberst im Range eines Generalfeldmarschalles Hans von Plessen ist am 26. Januar 1929 an den Folgen einer Grippe verstorben. Am 26. November 1841 zu Spandau geboren, trat er 1861 beim Kaiser-Franz-Gardegrenadier-Regiment in das Heer ein. In ungewöhnlich glänzender Laufbahn wurde er 1879 Flügeladjutant Kaiser Wilhelms I., dann Kommandeur des Ersten Garderegiments zu Fuß und 1892 dienstuender Generaladjutant Kaiser Wilhelms II. und Kommandant des Hauptquartiers. Diese verantwortungsvolle Stellung hat er, obwohl schon über 70 Jahre alt, auch während des großen Krieges bis zum November 1918 innegehabt. Im Jahre 1907 wurde er zum Chef des Reitenden Feldjägerkorps und 1913 zum Chef des Lübbener Jägerbataillons Nr. 3 ernannt. Wie er, der selbst leidenschaftlicher, unermüdlicher Weidmann war, selbst erzählte, war es eine seiner größten Freuden im Leben, daß er durch seine Ernennung zum Chef des Reitenden Feldjägerkorps mit der grünen Farbe auch dienstlich in enge Beziehung kam. Wohl keiner der 19 Chefs, die das Reitende Feldjägerkorps seit seiner Gründung im Jahre 1740 gehabt hat, ist so in alle Einzelheiten des forstlichen und militärischen Dienstes des Feldjägerkorps eingedrungen, hat so unmittelbare persönliche Fühlung mit allen Mitgliedern des Korps gehabt, wie dieser letzte Chef. Trotz des aufreibenden Dienstes als Kommandant des Großen Hauptquartiers übernahm er beim Beginn des Weltkrieges auch noch die Geschäfte des Kommandeurs des Reitenden Feldjägerkorps und damit die gesamten Personalien und den Dienstverkehr mit dem Generalstab, Kriegsministerium und Auswärtigen Amt. Als am 1. Oktober 1919 das Reitende Feldjägerkorps aufgelöst wurde, wurde er Ehrenvorsitzender des neugegründeten Feldjägervereins, dem er noch das gleiche Interesse entgegenbrachte, wie bisher dem Feldjägerkorps. An den Gedenkfeiern des Korps am 24. November nahm er regelmäßig auch jährlich teil bis zum Jahre 1926. Damals wurde dem 85jährigen verehrten Chef in feierlicher Sitzung die Geschichte des Reitenden Feldjägerkorps von 1740 bis 1919 überreicht; in erstaunlicher Frische dankte er in gebundener Rede. 1927 und 1928 verhinderten ihn Erkrankungen am persönlichen Erscheinen, aber stets mußte ihm genau über den Verlauf der Feier berichtet werden. Nun ruht er auf dem alten Friedhof in Potsdam. Am 31. Januar 1929 ist er, seinem Wunsche er

Digitized by Google

sprechend, ohne feierliche Trauerparade beigesetzt; eine zahlreiche Trauergemeinde, darunter auch der Herr Reichspräsident, Generalfeldmarschall von Hindenburg, folgte ergriffen den schlichten Worten des Geistlichen. Am Sarge hielten zwei Feldjäger (Studierende der Forstlichen Hochschule Eberswalde), zwei Offiziere des Lübbener Jägerbataillons Nr. 3 und zwei Offiziere des 9. Reichswehr-Infanterie-Regiments (Traditionstruppenteil des 1. Garderegiments zu Fuß) die Totenwacht. Zur Grabstätte trug der letzte Adjutant des Entschlafenen, Oberförster Dr. Hausendorff, das Ordenskissen mit den höchsten preußischen Orden des Verstorbenen. Dem allseits verehrten letzten Chef des Reitenden Feldjägerkorps, dem einflußreichen Gönner der grünen Farbe und dem weidgerechten Jäger sei ein grüner Bruch auf das Grab gelegt.

Hochschulnachrichten.

Vorlesungs-Verzeichnis der Forstlichen Hochschule Tharandt für das Sommerhalbjahr 1929. Dr. Wislicenus: Organische Chemie (3), Kleines chemisches Praktikum (3), Abgas- und Rauchschädenfrage (Dresden, Technische Hochschule) (1). Dr. Hugershoff: Höhere Analysis I. Teil (2). Waldwegebau (2), Meßübungen, Photogrammetrie (Dresden, Technische Hochschule) (2). Dr. Busse, Waldwertrechnung mit forstlicher Statik (3), Übungen zur Holzmeßkunde (1). Dr. Münch: Forstbotanik (3), Forstbotanisches Praktikum (2), Forstbotanische Lehrausflüge. Dr. Prell: Forstzoologie I. Teil (2), Zoologische Lehrausflüge. Dr. Krauß: Forstliche Standortslehre (4), Bodenkundliche Lehrausflüge. Dr. Raab: Volkwirtschaftspolitik (4), Volkswirtschaftliche Übungen (1), Forstpolitische Übungen (2), Die Reparationsfrage (1). Dr. Jentsch: Einführung in die Forstwissenschaft (4), Praktische forstliche Übungen für Anfänger. Dr. Rubner: Forstbenutzung (4), Waldbau II. Teil (3), Übungen zum Waldbau. Dr. Heske: Forsteinrichtung I. Teil (3), Übungen zur Forsteinrichtung. Dr. Dr. Holldack: Rechtswissenschaft (2). Dr. Schreiter: Geologie (4). Geologische Übungen (1), Geologische Lehrausflüge. Dr. Gierisch: Biochemie (1). Dr. Lorenz: Physiko-chemische Grundlagen der Naturwissenschaften (1). Dr. Bavendamm: Botanisches Repetitorium (Morphologie und Systematik) (2). Übungen im Bestimmen von Blütenpflanzen (2). Botanische Lehrausflüge. Allgemeine Hydrobiologie mit besonderer Berücksichtigung des Trink-, Brauch- und Abwassers (Dresden, Technische Hochschule) (1). Schmuntzsch, Sportrat, Turn- und Sportlehrer: Leibesübungen. — Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Zahl der Wochenstunden.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Lehrwanderung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin. Das Forstamt Landsberg an der Warthe veranstaltet am Mittwoch, dem 10. April 1929, eine Lehrwanderung für Waldbesitzer und Forstbeamte in der Rittergutsforst Falkenstein, Kreis Friedeberg Nm. (Besitzer Dr. Rossi). Die Wanderung ist besonders lehrreich für Kleinwaldbesitzer. Es wird gezeigt: Neuaufforstung von Ackerland mit praktischer Vorführung verschiedener Pflanzmethoden, Behandlung von Ackeraufforstungsbeständen, Unterbau mit Rotbuche, Douglasie, Fichte, Eiche und Roteiche, Behandlung von Laubhölzern auf leichten Böden usw. Beginn der Lehrwanderung um 1 Uhr auf dem Gutshof; Schluß gegen 4 Uhr. Nach Beendigung der Lehrwanderung lädt der Waldbesitzer zu einer Tasse Kaffee ein. Anmeldungen zur Teilnahme sind bis 25. März d. J. an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 3, zu richten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Teilnehmerzahl auf 50 beschränkt wird; daher ist sofortige Anmeldung erforderlich.

Graf v. d. Schulenburg.

Ausbildungskursus für Motorsägenführer. Der Ausschuß für Technik in der Forstwirtschaft beim Deutschen Forstverein wird vom 18. bis 22. März 1929 einen weiteren Ausbildungskursus für Motorsägenführer veranstalten. Die Abhaltung des Kursus hat wiederum Herr Oberförster Schwarz, Wüstegiersdorf, freundlichst übernommen. Der Kursus findet mit Genehmigung des Fürstlich Pleßschen Forstamtes in der Oberförsterei Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg i. Schles., statt. Zugelassen sind Arbeiter, Beamte sowie Sägewerksinteressenten. Die Ausbildung umfaßt Bedienung und Pflege des Zweitaktmotors, Beseitigung von Störungen am Motor, die Pflege der Sägeapparatur, sowie die Organisation der Arbeit im Holzhauereibetrieb. Besonderer Wert wird darauf gelegt, daß jeder einzelne Teilnehmer praktisch mitarbeitet, um die Technik der Motorsägenarbeit im Walde von Grund auf beherrschen zu lernen. Die Teilnehmergebühr beträgt 20 RM; die Kosten für Unterbringung und Verpflegung werden voraussichtlich 5 RM je Tag nicht übersteigen. Anmeldungen und Anfragen sind direkt an Herrn Oberförster Schwarz, Wüstegiersdorf, Krs. Waldenburg i. Schles., zu richten.

Vogelschutzlehrgang. In diesem Frühjahr findet der letzte Lehrgang an der Staatlich anerkannten Versuchs- und Musterstation für Vogelschutz von Dr. h. c. Hans Freiherr von Berlepsch, Burg Seebach (Kr. Langensalza), statt vom 18. bis 21. März. Es kann jedermann daran teilnehmen, besonders empfohlen wird die Teilnahme auch behördlicherseits für Forstleute, Gärtner, Lehrer und Angehörige der landwirtschaftlichen Berufe. Es wird ein Unkostenbeitrag von 5 RM erhoben. Rechtzeitige Anmeldung erbeten an: Vogelschutz-Seebach (Kr. Langensalza).

Forstwirtschaftliches.

Schnee- und Frostschäden. Soweit Nachrichten der Tagespresse aus allen Gauen Deutschlands erkennen lassen, sind infolge des langen strengen Winters durch andauernden starken Frost und die großen Schneemassen zum Teil schwere Beschädigungen unserer Forstgewächse zu befürchten. Um einen Überblick über den Umfang und die Größe der Schäden zu gewinnen, die sich ja größtenteils — abgesehen von Frostrissen in den Beständen —

Digitized by Google

erst im Frühjahr herausstellen dürften, bitten wir unseren verehrlichen Leserkreis um kurze Mitteilung von Beobachtungen, die wir dann gesammelt zur Veröffentlichung bringen werden.

Die Schriftleitung.

Anbringung von Nisthöhlen für Meisen und Rotschwänzchen. Die Reichsbahndirektion Karlsruhe hat an ihre Dienststellen Anweisung zur Anbringung geeigneter Nisthöhlen für Meisen und Rotschwänzchen gegeben. Insgesamt wurden bisher 1000 Stück solcher Nisthöhlen ausgegeben, darunter auch für kleinere Meisenarten, mit so engen Flugöffnungen, daß sie von Spatzen nicht bezogen werden können.

Praktische Fichtenbeimischung in Eichenbeständen. In der Jugend ist die Eiche bekanntlich für den guten Bodenschutz, den die Fichten spenden, sehr dankbar. Im Alter verträgt dagegen die Eiche den Fichtenunterbau nicht. Es erübrigt sich auf Grund früherer Ausführungen eine nähere Erklärung hierüber. Als geeignetes Beispiel sei folgender Fall aus der Praxis herangezogen. Ein gutwüchsiger Jungeichenbestand hatte auf für Eichen geeignetem Boden zwischen je zwei Eichenreihen immer eine Reihe Fichten beigemischt erhalten. Die letzteren wirkten ganz vorzüglich als Treibholz. Als es galt, die ersten Maßnahmen für die Bestandeserziehung zu treffen, war es eigentlich dafür schon reichlich spät. Der wundervolle Mischbestand wies eine mittlere Höhe von 3,50 Meter auf. Erfreulich war, daß die Rotbuche durch Vogelsaat oder das Verschleppen der Bucheckern durch Mäuse so reichlich beigemischt war, daß sich ein weiterer Anbau dieser Holzart aus der Hand erübrigte. Die Eichen und Fichten waren ungefähr gleich hoch, die Buchen dagegen nur etwa im Mittel tischhoch. Was war hier zu machen? Diese waldbaulich wichtige Frage wurde mit folgenden Maßnahmen beantwortet und die Folgezeit hat gelehrt, daß richtig gewirtschaftet wurde. Die Fichten wurden in halber Höhe geköpft. Hierdurch kam es zu einer guten Vornutzung, indem aus den gutwüchsigen Christbäumen namhafte Einnahmen erzielt wurden. Diese Nutzung mußte ganz ungleich vorgenommen werden. Alle plötzlich und schroff erfolgenden Eingriffe rächen sich bitter. Es kam zunächst darauf an, die Eichen durch die gestummelten Fichten weiter zu stützen. Bei gänzlicher Entnahme der Fichten wären die schlank in die Höhe gewachsenen Eichen umgefallen und die fortdauernde Nutzung unmöglich geworden. Wie ja schon angedeutet wurde, hätte dieser Eingriff schon etwas früher stattfinden müssen. Es handelt sich aber um eine vorgefundene Jungwuchsfläche. Bei der vorsichtigen Christbaumnutzung wurden die Eichen allmählig gekräftigt und der Boden blieb beschattet. Mit dem Nachwachsen neuer Wipfel kam es weiter zu einer unregelmäßigen Christbaumnutzung, ohne daß ein Pfennig an neuen Kulturunkosten erwuchs. Es ist bekannt, daß die starken Unterlagen bei dem reichlichen Saftzustrom immer verhältnismäßig rasch neue nutzbare Bäumchen erstehen und sich diese eine ganze Reihe von Jahren unbeschadet der rechten Eichenpflege weiter in der geschilderten Weise nutzen lassen. Bei dem Niederhalten der Fichten wurden die Rotbuchen sehr begünstigt, was auch von Anfang an geplant war. Eine geringe Beimischung von Hainbuchen war nicht minder erfreulich. Mit dem erhöhten Lichteinfall kam es bei den so begünstigten Eichen zur ganz hervorragenden Erstarkung. Bald waren alle Eichen so stark, daß ein Umfallen auch bei Schnee in keinerlei Weise mehr zu befürchten war. Barhäuptig, aber nicht barfuß, will die Eiche möglichst schon in der Jugend stehen und im Alter hat das eine erhöhte Bedeutung. Nur kommt es wesentlich darauf an, wodurch der Boden geschützt wird. Die Buche nährt, die Fichte zehrt! In unserem Beispiel kamen die Buchen mehr und mehr zur Geltung und als die Christbaumnutzung aufhörte, war der Eichenbestand mit Buchen tadellos unterbaut, wie es aus der Hand bei viel höheren Kulturunkosten nicht besser hätte sein können. An Stelle der reinen Fichte verdient die grüne Douglasie mit beigemischt zu werden. An einigen Stellen kann es ratsam erscheinen, solche Nadelholzgruppen bestehen zu lassen, was sich immer aus dem vorliegenden Augenschein ergeben muß. Überall, wo z. B. Traubeneichen, Douglasien und dergleichen eblere Holzarten angebaut werden, soll immer darauf Bedacht genommen sein, daß genügend weite Abstände das spätere Wegnehmen eines solchen Baumes unnötig machen. Als Füllholz dient besser die Kiefer. Harbach.

Verschiedenes.

Der Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit Berlin W 62, Bayreuther Straße 35, empfiehlt den Herren Forstbeamten und den ständigen Waldarbeitern die Versicherung der Viehbestände. Die Prämien betragen: für Pferde 2½ % und 3 % mit Einschluß der dauernden Unbrauchbarkeit, für Rinder 2½ %, für Schweine und Ziegen 4½ %. Auskunft jeder Art wird bereitwilligst erteilt. Der Vorstand.

Ergebnis des Photowettbewerbs der Deutschen Jagdausstellung 1929. Der Photowettbewerb der Deutschen Jagdausstellung 1929 hat gezeigt, daß es nur eines Aufrufes bedurfte, um dem Weidmann neue Wege zu weisen, sein Wild, sein Revier noch genauer kennen- und liebenzulernen. In Tausenden von Jägern fand der Lichtbildnergedanke dankbaren Boden. Prämiiert wurden wie folgt:

Abteilung I: Unser Wild in Feld und Wald. 1. Preis, 100 RM.: „Kraniche rufend" von Joachim Beninde, Hann.-Münden. 2. Preis, 75 RM.: „Groß-Trappenhahn balzend", „Groß-Trappenhahn vor dem Abflug sichernd", „Groß-Trappenhahn" vor dem Anflug sichernd" von Georg Thomas, Altenweddingen, Bezirk Magdeburg. 3. Preis, 40 RM.: „Alter Schwarzstorch mit Jungen" von Dr. Victor Wendland, Berlin.

Abteilung II: Die Jagd. 1. Preis, 75 RM.: „Die Herren Treiber" von Wilh. Schade, Staatsoberförsterei Herlingen a. Werra. 2. Preis, 40 RM.: „Des Hauptbären letzte Flucht" von Lothar Graf zu Heensbroeck, Schloß Kellenberg bei Jülich im Rheinland. 3. Preis, 20 RM.: „Der Hasenwagen" von C. Barnarius, Mainz.

Abteilung III: Die Natur der Jagdreviere. 1. Preis, 75 RM.: „Hünengrab (Lüneburger Heide)" von Fritz Römer, Hannover. 2. Preis, 40 RM.: „Moorgebiet (Lüneburger Heide)" von Heins Oehmann, Hamburg 20. 3. Preis, 20 RM.: „Natur der Jagdreviere" von Ernst Simony, stud. ing., Ilmenau i. Th.

Abteilung IV: Der Hund als Jagdgehilfe. 1. Preis, 40 RM.: „Bringen der Ente aus tiefem Wasser" von Max Wippenbeck, München 19. 2. Preis, 20 RM.: „Jagdhund hat eine Ente apportiert" von H. Bech, Remlschof bei Neuwedell Nm. 3. Preis, 10 RM.: „Vorstehender Hund" von Agnes Alice Freiin von Maltzahn, Berlin.

Digitized by Google

Vorträge über Landwirtschaft und Gartenbau im Berliner Rundfunk für die Zeit von Sonnabend, den 9. März, bis Sonnabend, den 23. März 1929. Sonntag, den 10. März 1929, nachmittags 2,55 Uhr. Redner: Landwirtschaftsrat Dr. Rother. Thema: Kartoffelsorten. Mittwoch, den 13. März 1929, nachmittags 4 Uhr. Redner: Diplom-Gartenbau-Inspektor Tetzner. Thema: Wie die Pflanzen in der Baumschule gezogen werden. Sonntag, den 17. März 1929, nachmittags 2,30 Uhr. Redner: Gartenbau-Inspektor Bertram Krug. Thema: Feldgemüsebau. Freitag, den 22. März 1929, nachmittags 4 Uhr. Redner: Gartenbauinspektor Kurt Pöthig. Thema: Die Anlage und Pflege des Rasens.

Marktberichte.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Februar auf 154,4 gegenüber 153,1 im Vormonat. Sie ist sonach um 0,8 v. H. gestiegen. Diese Steigerung ist hauptsächlich auf erhöhte Gemüse- und Kartoffelpreise zurückzuführen. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100): für Ernährung 155,7, für Wohnung 125,9, für Heizung und Beleuchtung 151,8, für Bekleidung 172,5, für den „Sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 191,4.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 12 vom 2. März 1929. Auch in der vergangenen Woche haben sich die Preise für Kiefernlangnutzholz trotz der vorgeschrittenen Jahreszeit noch gehalten. Es notierten N.-Hölzer ab Wald mit Rinde vermessen: Klasse

1b (15—19 cm Mittendurchm.)	14,50—16—19 RM,
2a (20—24 „ „)	17,50—20—24 „
2b (25—29 „ „)	21,50—25—29 „
3a (30—34 „ „)	25,00—31—34 „
3b (35—39 „ „)	28,00—34—38 „
4a (40—44 „ „)	29,00—37—40 „
ganze Schläge	21—24,50—31 „

je Festmeter.

Einzelne Grubenholzverkäufe brachten um 10 RM je Festmeter ab Wald.

Die Brennholzverkäufe brachten, der Kältewelle folgend, besonders hohe Preise.

Es brachten Kiefern-Kloben 9—10,80—12 RM,
Kiefern-Knüppel „ 6— 8,00— 9 RM
je Raummeter. Junack, Forstmeister.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 25. Februar bis 3. März 1929 ab märkischer Station 10,26 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 2. März 1929. Landfüchse 18 bis 40, Gebirgsfüchse 45 bis 65, Baummarder 80 bis 110, Steinmarder 80, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißledrige I 0,33, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 7, Eichhörnchen, rote 1,70, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,70, Rehe, Sommer 2,75, Winter 2, Katzen, schwarz 4,20 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 2. März 1929. Landfüchse 37 bis 44, Steinmarder 66 bis 80, Baummarder 80 bis 130, Iltisse 16 bis 25, Dachse 8, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10. Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 1,70, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Winter 0,80, Maulwürfe, weißledrig I 0,27 bis 0,45, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 4 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 4. März 1929. Rotwild Ia 0,70 bis 0,75, Damwild 0,75 bis 0,80, Wildschweine, leicht 0,70 bis 0,80 für ½ kg. Wildenten 1,70 bis 1,80, Kaninchen, wilde, große 2,50 bis 2,60 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 4. März 1929. Hechte, groß-mittel 140, Schleien, unsortiert 140 bis 150, Karpfen, gemischt, unsortiert 120 bis 125 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 11. **Vergütung für die Benutzung des eigenen Fuhrwerks bei Zeugenvernehmung vor Gericht.** Gibt es Bestimmungen darüber, wie weit den Preußischen Staatsförstern bei Wahrnehmung von Gerichtsterminen wegen Forstdiebstahls usw. die Benutzung des eigenen Fuhrwerks vom Wohnort bis zum nächsten Bahnhof ersetzt wird? Es wurde mir die Benutzung des eigenen Fuhrwerks zum nächsten Bahnhof (5 km) von dem Rendanten der Gerichtskasse nicht ersetzt, mit der Bemerkung, 5 km müsse ich zu Fuß zurücklegen. Ich erblicke in dieser Zumutung eine Beleidigung und Herabsetzung des ganzen Staatsförsterstandes. Staatsförster R. in K.

Antwort: Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 21. Dezember 1925 bestimmt in § 8, daß, soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren sind. Nach den persönlichen Verhältnissen der preußischen Staatsförster versteht es sich ganz von selbst, daß unter den vorliegenden Umständen die Benutzung eines Fuhrwerks, namentlich des eigenen, für angemessen zu erachten ist. Auf den § 8 GO. kann sich nun aber der preußische Staatsförster nicht berufen, was vielfach Abweisung der eingelegten und hierauf gestützten Beschwerde zur Folge hat, denn für öffentliche Beamte sind Tagegelder und Reisekosten durch § 17 der Gebührenordnung abweichend geregelt. Danach erhalten öffentliche Beamte Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, wenn sie als Zeugen über Umstände zugezogen werden, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben. Von diesen Vorschriften ist auszugehen. Wenn nun aber die Ausführungsbestimmungen des Finanzministers zum Reisekostengesetz davon ausgehen, daß für unentgeltlich benutzte Verkehrsmittel eine Entschädigung

Digitized by Google

nicht gewährt werden soll, so liegt ein derartiger Fall nicht vor. Die Benutzung eines eigenen Fuhrwerks verursacht zwar keine unmittelbaren Kosten, aber mittelbar insofern, daß das Geschirr des Gespanns und der Wagen eine gewisse Abnutzung erfahren und auch die Kraft der Pferde in Anspruch genommen wird. Die auf diese Weise entstehenden Unkosten sind selbstverständlich zu vergüten. Für die Bemessung der Vergütung ist von dem Runderlaß des Finanzministers vom 24. Juni 1924 (Preußisches Besoldungsblatt S. 229) auszugehen, wonach für die Benutzung eines Fahrrades ein Zuschlag von 50 % der für einen Kilometer zu gewährenden Entschädigung zuzubilligen ist. Dementsprechend ist auch der Zuschlag bei Benutzung des eigenen Fuhrwerks zu bemessen. Nach einem Beschluß des Amtsgerichts Königsberg vom 24. Februar 1927, 6 W 49/27, ist Staatsförstern in ähnlicher Lage für die Benutzung des eigenen Fuhrwerks der Betrag von 0,50 RM für 1 km zugebilligt worden. Daß aber einem Staatsförster nicht zugemutet werden soll, 5 km zunächst zu Fuß zu laufen, wie der in Frage kommende Rendant annimmt, geht gerade aus dem erwähnten Beschluß hervor, der unter anderem die Entschädigung für eine mit eigenem Fuhrwerk zurückgelegte Wegestrecke von 5 km zugebilligt hat.

Bz.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Korpellen (Allenstein) ist zum 1. Juni zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. März.

Oberförsterstelle Rimkau, später voraussichtlich in **Kobelnick** (Breslau), ist zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. März.

Oberförsterstelle Rhena, künftiger Amtssitz voraussichtlich **Corbach** (Gymnasialstadt), Forstverwaltungsbezirk Kassel, ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. März.

Oberförsterstelle Woltersdorf (Potsdam) ist zum 1. Juni zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. März.

Die jetzt noch Waldeckische **Oberförsterstelle Bad Wildungen**, künftig Regierungsbezirk Kassel, ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 18. März eingehen. Die Stelle ist Schulstelle und hat vorläufig nur Mietwohnung, später Dienstwohnung, vielleicht in Obershausen bei Bad Wildungen.

Ueberz. Försterstelle Annarode, früher Försterstelle Annarode II, Oberf. Pölsfeld (Merseburg), ist zum 1. April zu besetzen. 0,1448 ha Garten, 0,72 ha Acker, 1 ha Wiese. Nutzungsgeld 45 RM. Nächste Bahnstation 6 km; Schule im Ort. Bewerbungsfrist 15. März.

Försterstelle (bisher Revierförsterstelle) **Baerlag**, Oberf. Xanten (Düsseldorf), ist am 1. April zu besetzen. Geräumige Dienstwohnung in gutem baulichen Zustande. 11,5020 ha Wirtschaftsland. Volksschule 4 km, höhere Schulen in der Kreisstadt Mörs, 12 km, nächste Bahnstation 8 km; nächste Straßenbahnhaltestelle etwa 4 km. Bewerbungsfrist 17. März.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Hofheim ist zum 1. April anderweitig zu besetzen. Dienstwohnung mit 2,78 Ar großem Garten ist vorhanden. Bewerbungsfrist 15. März.

Försterstelle Schmelze, Oberf. Grumsin (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. April neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2470 ha Garten, 11,0070 ha Acker, 3,7460 ha Wiese, wird auf Wunsch verkleinert. Bewerbungsfrist 10. März.

Försterstelle Simmern, Oberf. Neuhäusel (Wiesbaden), ist zum 1. April anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören 2,7940 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsfrist 15. März.

Mittelbarer Staatsdienst.

Försterstelle Tränke ist am 1. April neu zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend, spätestens bis zum 16. März, an den Magistrat in Görlitz einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 5 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstklassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Mit 31 ganzseitigen Tabellen der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aller Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten. Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung". Preis 1,80 RM.

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförsterei Sitzenroda (Merseburg) wird am 1. März nach Taura verlegt und führt künftig die Bezeichnung „Oberförsterei Taura".

Die Oberförsterei Eisenbrück (Schneidemühl) wird zum 1. April aufgelöst, die Förstereien Eisenbrück, Wüsthof, Altbraa und Peterkau werden der Oberförsterei Schulzenwalde, die Försterei Junkerbrück wird der Oberförsterei Bärenecke zugelegt. Der Oberförsterei Schulzenwalde werden die Förstereien Schönberg und die Heilförsterei Graban abgenommen. Erstere wird der Oberförsterei Zanderbrück, letztere der Oberförsterei Pflastermühl — und zwar der Försterei Hammer — zugelegt.

Die Revierförsterstelle Meldensee der Oberförsterei Güntersberg (Frankfurt a. O.) wird zum 1. April nach Rampitz verlegt; die Försterei Rampitz führt die Bezeichnung „Försterei Schiedlo".

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Die Wahl des Professors Dr. Hilf zum Rektor der Forstlichen Hochschule in Eberswalde für die Zeit vom 1. April 1929 bis 31. März 1930 wurde bestätigt.

von Freier, Oberförster in Eisendrück, wird am 1. April nach Schulzenwalde (Schneidemühl) versetzt.

Gerlach, bisher Privatoberförster, wurde unter Verleihung der bisher von ihm verwalteten Oberförsterstelle Colonnowska (Oppeln) zum Staatlichen Oberförster ernannt.

Gurmiuski, Oberförster in Rimkau (Breslau), wird am 1. Mai nach Neuthymen (Potsdam) versetzt.

Zu Oberförstern im Preußischen Staatsdienst wurden ernannt die bisherigen Oberförster im Dienste des Freistaats Waldeck:

Seibel in Rhena unter Uebertragung der Oberförsterstelle Fritzlar (Kassel) zum 1. April; **Stripecke** in Bad Wildungen unter Uebertragung der Oberförsterstelle Hersfeld-Ost (Kassel) zum 1. April.

Zöller, Forstassessor in Steinbusch, wurde zum Oberförster ernannt unter Verleihung der Oberförsterstelle Neuhausen (Hildesheim) zum 1. Juli.

Boemken, Forstassessor in Düsseldorf, wurde zum Oberförster ernannt unter Verleihung der Oberförsterstelle Gladenbach (Wiesbaden) zum 1. April.

Schimmelpfeng, Forstassessor in Altenbeken (Minden), wurde zum Oberförster ernannt unter Uebertragung der Oberförsterstelle Mottgers-Süd (Kassel) zum 1. Juni.

Wagner, Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt Berlin, wurde zum Oberförster ernannt unter Verleihung der Oberförsterstelle Hardegsen (Hildesheim) zum 1. Mai.

Jänemann, Revierförster in Baerlag, Oberf. Fantex, wird am 1. April nach Hiesfeld, Oberf. Wesel (Düsseldorf), versetzt.

Jancke, überz. Förster in Plümkenau, Oberf. Bodland, wird am 1. April die Förster-Endstelle Nakel, Oberf. Grudschütz (Oppeln), übertragen.

Brämer, Hegemeister in Chronstau, Oberf. Zbitzko (Oppeln), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Brose, überz. Förster in Scheventorf, Oberf. Balsterlamp, wird am 1. April als planmäßiger Förster nach Bult, Oberf. Erdmannshausen (Hannover), versetzt.

Brenncke, Förster in Frankenau, Oberf. Altenlotheim, wird am 1. April die Försterstelle Asel, Oberf. Böhl (Kassel), übertragen.

Brohn, überz. Förster in Hann.-Münden, Oberf. Gahrenberg, wird am 1. Mai die Förster-Endstelle Kaltenbach, Oberförsterei Spangenberg (Kassel) übertragen.

Geyer, Hegemeister in Nakel, Oberf. Grudschütz (Oppeln), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Glombitza, Hegemeister in Kraschcow I, Oberf. Kraschcow (Oppeln), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Goudring, Hegemeister in Büschfeld, Oberf. Wadern (Trier), tritt am 1. April in den bauernden Ruhestand.

Kurz, überz. Förster in Baake, Oberf. Gahrenberg, wird am 1. April nach Kassel, Oberf. Kassel, Kreis Gelnhausen (Kassel), versetzt.

Kuhl, Förster in Unterkarlsbach, Oberf. Pütt, wird am 1. April nach Langig, Oberf. Misdroy (Stettin), versetzt.

Leitmann, Unterförster in Rehden, Oberf. Diepholz (Hannover), tritt kraft des Gesetzes in den Ruhestand und wird im Angestelltenverhältnis auf ein Jahr weiter beschäftigt.

Metzing, überz. Förster in Ellguth-Proskau, Oberf. Proskau, wird am 1. April die Förster-Endstelle Chronstau, Oberf. Zbitzko (Oppeln), übertragen.

Schneider, Hegemeister in Heiligenrode, Oberf. Harpstedt (Hannover), tritt am 1. April kraft des Gesetzes in den Ruhestand.

Schulz, Förster in Schmelze, Oberf. Grumsin, wurde zum Revierförster ernannt unter Uebertragung der Revierförsterstelle Maienpfuhl, Oberförsterstelle Freienwalde a. O. (Potsdam), zum 1. April.

Strebel, überz. Förster in Kassel, Kreis Gelnhausen, wird am 1. April die Försterstelle Roßbach, Oberf. Witzenhausen (Kassel), übertragen.

Suad, überz. Förster in Priorsgehege, Oberf. Lüneburg, wird am 1. April als planmäßiger Förster nach Rolfshagen, Oberf. Lamspringe (Hannover), versetzt.

Weber, Hegemeister in Neuhof, Oberf. Lamspringe (Hannover), tritt am 1. April kraft des Gesetzes in den Ruhestand.

Daniel, Hilfsförster in Schwierkle, Oberf. Zawadzki, wird am 1. April nach Sastot, Oberf. Eichhorst (Oppeln), versetzt.

Geier, Hilfsförster in Sastot, Oberf. Eichhorst, wird am 1. April die bekannte Hilfsförsterstelle Schwierkle, Oberf. Zawadzki (Oppeln), übertragen.

Hanke, Hilfsförster in Altenbeken, Oberf. Altenbeken (Minden), wird am 1. April nach Kempfenbrunn, Oberf. Försbach (Kassel), einberufen.

Jacobs, Hilfsförster in Gellersen, Oberf. Grohnde, wurde am 1. März nach Kirchwehren, Oberf. Hannover (Hannover), versetzt.

Klimke, Hilfsförster in Neuhof bei Dölitz, Oberf. Jacobshagen, wurde am 1. März nach Balbitzow, Oberf. Rothenfier (Stettin), versetzt.

Kühl, Hilfsförster in Schwierkle, Oberf. Zawadzki, wurde unter Ernennung zum Förster die Förster-Endstelle Kraschcow I, Oberf. Kraschcow (Oppeln), zum 1. April übertragen.

Kulawik, bisher Hilfsförster in Siegen, wurde am 1. Februar zum Förster und Forstsekretär ernannt unter Uebertragung der Forstsekretärstelle der Oberförsterei Siegen (Arnsberg).

Nöldner, Hilfsförster in Kraschcow, Oberf. Kraschcow, wird am 1. April die bekannte Hilfsförsterstelle Plumkenau, Oberf. Bodland (Oppeln), übertragen.

Ritter, Hilfsförster in Hassel, Oberf. Syke, wurde am 1. März nach Gellersen, Oberf. Grohnde (Hannover), versetzt.

Schröder, Hilfsförster in Mähendorf, Oberf. Diethausen, wird am 1. April unter auftragsweiser Verwaltung der Forstsekretärstelle nach Koppelsberg, Oberf. Koppelsberg (Köslin), versetzt.

Schulz, Hilfsförster in Neuglienicke, Oberf. Neuglienicke (Potsdam), wird am 1. April nach Besser, Oberf. Erlau (Erfurt), einberufen.

Stenzel, Hilfsförster in Besser, Oberf. Erlau, wird am 1. April nach Windischholzhausen, Oberf. Erfurt (Erfurt), versetzt.

Schaefer, Forstgehilfe in Bracht, Oberf. Bracht, wurde am 4. März nach Bruchköbel, Oberf. Hanau (Kassel), versetzt.

Schorn, Privatforstgehilfe, wurde als Waldwärter auf Probe in Ramersbach, Oberf. Ahrweiler (Koblenz), angestellt.

Winkler, Hilfsförster in Schelitz, Oberf. Schelitz, wird am 1. April die bekannte Hilfsförsterstelle Ellguth-Proskau, Oberf. Proskau (Oppeln), übertragen.

Landwirtschaftskammerdienst.

Zu Oberförstern der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern wurden ernannt die Forstassessoren:

von der Oelsnitz, Leiter des Forstamts Belgard, **Zückert**, Leiter des Forstamts I Stettin.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Freuding, Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer der Oberpfalz, wird als Forstamtmann nach Auzing, Forstamt Ebersberg, berufen.

Dickerhof, Forstmeister von Schönau, wurde am 1. März auf sein Ansuchen auf das Forstamt Speyer versetzt.

Baltheiser, Forstverwalter für seine Person beim Forstamt Hohenschwangau, wird auf die Außenstelle in Feilnbach, Forstamt Fischbachau, berufen.

Am 1. März wurden in gleicher Dienstseigenschaft auf ihr Ansuchen versetzt die Revierförster:

Fath beim Forstamt Aschaffenburg-Süd nach Frammersbach, Forstamt Partenstein; **Grübel** beim Forstamt Neustadt a. d. Haardt-Nord nach Dannenfels, Forstamt Kirchheimbolanden; **Hengl** beim Forstamt Unkental an das Forstamt Wasserburg; **Mertel** beim Forstamt Schweigen an das Forstamt Annweiler; **Sailer** beim Forstamt Benediktbeuren an das Forstamt Hohenschwangau; **Seel** beim Forstamt Lambrecht an das Forstamt Neustadt a. d. Haardt-Nord.

Berufen werden die Förster:

Amon beim Forstamt Neustadt a. d. Saale an das Forstamt Ebern; **Jung** beim Forstamt Waldleiningen an das Forstamt Lambrecht.

Zu Förstern werden ernannt die Hilfsassistenten:

Breitenbach von Pflochsbach in Wulvilel, Forstamt Hundelshausen; **Fürst** von Scheiben beim Forstamt Mainburg; **Geiger** von Ingolstadt beim Forstamt Fall; **Hofmann** in Langenprozelten beim Forstamt Rothenbuch; **Warmuth** von Frammersbach beim Forstamt Ruppertshütten.

Riedl, Forstwart von Waldhaus-Weisberg, Forstamt Scheßlitz, wurde am 1. März nach Roßdorf, Forstamt Bamberg-Ost, versetzt.

Gantzer, Forstwart von Leeder, Forstamt Denklingen, wurde am 1. März in gleicher Dienstseigenschaft nach Loppenhausen, Forstamt Krumbach, berufen.

Bonroth, Hilfsaufseher von Mündling, wurde am 1. März zum Forstaufseher in Leeder, Forstamt Denklingen, ernannt.

Württemberg.

Uhl, Oberförster bei der Forstdirektion, wurde auf die Oberförsterstelle beim Forstamt Ravensburg versetzt.

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Göfele unter Uebertragung der Oberförsterstelle beim Forstamt Rottenmünster; **Freidler** unter Uebertragung der Oberförsterstelle beim Forstamt Calmbach; **Hechsler** unter Uebertragung der Oberförsterstelle beim Forstamt Ochsenhausen; **Schlipf** unter Uebertragung der Oberförsterstelle beim Forstamt Tuttlingen; **Waibel** unter Uebertragung der Oberförsterstelle beim Forstamt Roßfeld in Crailsheim.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten**, empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

Digitized by Google

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Spende auf Veranlassung des Herrn v. Arensdorff, eingesandt von Herrn H. Steingruber, Berlin-Wilmersdorf	100,—
Gesammelt auf Treibjagden; eingesandt von Herrn Revierförster Max Conrad, Elsersdorf, Kr. Glatz	44,77
Eingegangene Spenden auf der Treibjagd der Höhen-Feldmark Säpzig b. Küstrin; eingesandt von Herrn Röders, Säpzig	30,—
Spende für eine Trophäe; eingesandt von Herrn Förster Schade, Liebenberg, Mark	30,—
Buße von drei abgefaßten Frettierern; eingesandt von Herrn Förster A. Bonkowski, Rogau	20,—
Sammlung gelegentlich einer Fuchsjagd am 20. Februar 1929; eingesandt von Herrn Fritz Schwarzelühr, Kalthof	18,—
Spende, im Auftrage des Herrn Gutsbesitzers Teschke, Steinhöfel, für eine erfolgreiche Nachsuche eingesandt von Herrn Oberförster Marquardt, Neuhaus Um.	10,—
	252,77

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 2. März 1929.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11411. **Hannemann**, Axel, Hilfsförster, Schochwitz, Mansfelder Gebirgskreis. XVI. Abt. Ib.
11412. **Borgwardt**, Heinrich, Hilfsförster, Divitz, Post Barth, Kreis Franzburg. II. Abt. Ib.
11413. **Bester**, Willy, Förster, Seedorf, Post Genthin, Kreis Jerichow II. XVI. Abt. Ib.
11414. **Lücke**, Karl, Forstgehilfe, Ahaus in Westfalen. XI. Abt. Ib.
11415. **Eggert**, Hermann, Hilfsförster, Fh. Missenhof, Post Sydow, Kreis Schlawe. II. Abt. Ib.
11416. **Graf v. Hagen**, Eberhardt, Rittergutsbesitzer, Rüdigershagen. XVI. Abt. II.
11417. **Kluke**, Fritz, Forstgehilfe, Craazen, Post Lippehne, Kr. Soldin. IX. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 2 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Juerle, Heinrich, Hilfsförster, Marbach, Post Marburg, Regierungsbezirk Kassel.
Wilhelm, Erich, Gräfl. Forstsekretär, Leitnerswalde bei Drengfurt, Kreis Rastenburg, Ostpr.
Graf v. d. Schulenburg, Leopold, Rittergutsbesitzer, Bodendorf, Post Säplingen, Kreis Neuhaldensleben.
Bald, Wilhelm, Hilfsförster, Fh. Kasimirstal, Post Ane, Kreis Wittgenstein.
Jskra, Franz, Hilfsförster, Steinseiffen, Kreis Hirschberg in Schlesien.
Montag, Alfred, Revierförster, Hüpstedt, Kreis Worbis.
v. Heydebreck, Henning, Rittergutsbesitzer, Wusterhause, Kreis Neustettin.
Leidenfrost, Hermann, Förster, Fh. Varnitz, Post Schlieben, Kreis Wittenberg, Bezirk Halle.

Ortsgruppe Lausitz.

Am Sonntag, dem 17. März, nachmittags 2 Uhr, findet in Kottbus, Hotel Geißler („Zum Schwan"), Bahnhofstr. 57, eine Versammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Protokoll, verlesen durch den Schriftführer. 2. Bericht des Ortsgruppenvorsitzenden über die letzte Bezirksgruppenversammlung in Berlin. 3. Forstlicher Vortrag (Nieß, Jessen). 4. Vortrag über Dressur und Führung von Jagdhunden (Burisch, Petershain). 5. Verschiedenes.

Tzschecheln, den 4. März 1929.

Haeder, Schriftführer.

* * *

Versammlungsbericht. Zu der am 20. Januar vom Bezirksgruppenvorsitzenden nach Cottbus einberufenen Versammlung waren 28 Grünröcke erschienen. Der Bezirksgruppenvorsitzende begrüßte die Erschienenen, insbesondere Herrn Oberförster Kluge und Herrn Forstassessor Specht vom Forstamt der Landwirtschaftskammer Cottbus, und erteilte Herrn Oberförster Kluge das Wort zu seinem Vortrag „Forstliche Tagesfragen". Der Vortragende sprach wohl jedem der Anwesenden aus der Seele, indem er als außerordentlicher Kenner der Arbeiten, Nöte und Freuden eines Forstbeamten sich in leichtverständlichen Ausführungen über die verschiedensten forstlichen Tagesfragen verbreitete und die Anwesenden sowohl zum Zusammenschluß und reger Mitarbeit im Reichsverein, als auch zum Überwinden der augenblicklichen allgemeinen Notlage durch äußerste Anspannung aller Kräfte ermahnte. Herr Forstassessor Specht begleitete seinen Vortrag „Zeitstudien im Hauungs- und Kulturbetrieb" mit Lichtbildern, wodurch der Vortrag bedeutend wirkungsvoller wurde. Beiden Herren sei auch an dieser Stelle unser herzlichster Dank zum Ausdruck gebracht. Dem Vortrag unseres Bezirksgruppenvorsitzenden über „Die Organisation der Privatforstbeamten" folgte die Neugründung der Ortsgruppe Lausitz. Zum Ortsgruppenvorstand wurde gewählt: 1. Vorsitzender Förster Kittkewitz, Matzdorf, Post Tzschecheln N.-L., 2. Vorsitzender Förster Rehnert, Jessen bei Spremberg, Schriftführer Förster Haeder, Tzschecheln, Kr. Sorau N.-L.

Kittkewitz, Vorsitzender. Haeder, Schriftführer.

Digitized by Google

Ortsgruppe Stendal und Umgegend. Am Sonntag, dem 17. März von 11 Uhr vormittags an, findet in Stendal, Gastwirtschaft „Zum schwarzen Adler", eine Ortsgruppenversammlung statt. Die Tagesordnung wird vor der Versammlung bekanntgegeben. Um recht zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten. Tiedemann, Vorsitzender.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Bezirksfachgruppe Niederschlesien.

Versammlung am Sonntag, dem 24. März, etwa 11 Uhr vormittags, in der „Lindenschänke" zu Liegnitz (fünf Minuten vom Bahnhof geradeaus): Tagesordnung: 1. Vereinsbericht; 2. Uniformfrage; 3. Vortrag; 4. Kassenfrage und Verschiedenes. Zu 3. Die Ortsgruppe Bunzlau-Sprottau bestimmt den Vortrag und den Vortragenden.

Ich habe diesmal als Versammlungstag einen geschäftsfreien Sonntag gewählt, so daß die Benutzung von Sonntagsfahrkarten möglich ist. Der Vereinsbericht ist sehr wichtig, ich erwarte daher ein volles Haus. Kaiser.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Sitz Blasbach bei Wetzlar.

Die Mitglieder werden dringend gebeten, den Beitrag in Höhe von 5 RM für das Jahr 1929 auf das Postscheckkonto Nr. 23116 Frankfurt a. Main der Bezirkssparkasse Miltenberg a. Main, Konto 322, zu übersenden. Ferner bitte ich um Zusendung der Anschriften (genau), da ich eine Neuaufstellung der Mitgliederliste vornehmen will.

Skalung, Kr. Kreuzburg O.-S., den 25. Februar 1929.

Seemann, Schriftführer.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler e. V.

Der Jahresbeitrag für das Rechnungsjahr 1929 ist, wie immer, auf 3 RM pro Mitglied festgesetzt; es werden für den Hauptverein 2,50 RM und für die Bezirksgruppenkassen 0,50 RM erhoben. Die Herren Kollegen werden gebeten, unter genauer Angabe ihrer Adresse, den fälligen Jahresbeitrag baldigst an die Sekretärin Fräulein Buchmann, Forstschule in Neuhaldensleben, Kassenstelle des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, einzusenden.

Falls die Beiträge bis 15. April d. J. noch nicht eingegangen sind, werden dieselben per Nachnahme einschließlich der Portokosten eingezogen.

Försterei Lübberitz bei Neuhaldensleben, den 23. Februar 1929.

Förster Wolff, Kassenführer.

Gründung der Bezirksgruppe Hessen-Thüringen.

Am 3. Februar d. J. trafen sich in Eichenberg acht ehemalige Neuhaldenslebener und gründeten die Bezirksgruppe „Hessen-Thüringen". Trotzdem die in diesem Bezirk wohnenden Kollegen noch besonders durch Postkarte zum Erscheinen aufgefordert waren, waren nur acht erschienen. Hoffentlich machen die anderen bei den kommenden Versammlungen durch fleißiges Erscheinen ihr Versäumnis wieder gut. Zum Vorsitzenden der Bezirksgruppe wurde Kollege Revierförster Schliebener, Forsthaus Wülfingerode bei Sollstedt am Harz, gewählt. Kassen- und Schriftführeramt übernahm der Unterzeichnete. Die Bezirksgruppe verfolgt denselben Zweck wie der Verein und tagt im Jahre mehrere Male an verschiedenen Orten, so daß für alle Kollegen mal günstige Fahrbedingungen kommen. Die nächste Versammlung wird in Bebra sein, um den Thüringern das Kommen zu erleichtern. Es wurde ein Mitgliedsbeitrag von 1,50 RM festgesetzt. Als Wirtschaftsjahr gilt das Kalenderjahr. Sitz der Bezirksgruppe ist Eichenberg, die nicht Erschienenen können sich hier schriftlich als Mitglieder anmelden. Als Gäste waren gekommen zwei Kollegen aus der Stadtforst Hann.-Münden. Kollege Stadtförster Schrage, Hann.-Münden, empfahl den Mitgliedern der Bezirksgruppe die Teilnahme an den Vorträgen und Lehrwanderungen, gehalten von den Professoren der Hochschule und den jeweiligen Revierverwaltern der umliegenden Reviere, die allmonatlich stattfinden. Außerdem hielt Kollege Schrage einen kleinen Vortrag über die Entwicklung des deutschen Försterstandes hier in Mittel- und Westdeutschland. Die Ausführungen fanden regen Beifall, und es sei an dieser Stelle Kollegen Schrage noch bester Weidmannsdank gesagt.

Eichenberg, 20. Februar 1929.

Globig, Schriftführer.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

„Praktisches Wissen" nennt sich ein großes, einzigartiges Buch, welches schlechthin alles enthält, worüber ein gebildeter Mensch eigentlich orientiert sein — müßte. Ein Buch für alle. Die wundervolle Ausstattung und der spottbillige Preis sind eine Meisterleistung. Die bekannte Buchhandlung **Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9**, liefert dieses praktische Werk gegen sehr bequeme Monatszahlungen. Näheres in der Prospektbeilage unserer heutigen Nummer.

Der vorliegenden Nummer unseres Blattes liegt ein Prospekt der **Weingroßhandlung D. Leiden, G. m. b. H., Köln a. Rhein**, bei, auf den wir unsere Leser noch besonders aufmerksam machen.

Digitized by Google

Jahresbericht und Jahresrechnung des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. für das Jahr 1928.

1. Jahresbericht für die Zeit vom 1. Januar 1928 bis 31. Dezember 1928.

A. Dem Verein gehörten zu Beginn des Geschäftsjahres an . . . . . 763 Mitglieder
im Laufe desselben schieden aus . . . . . 81 „
dagegen traten neu hinzu . . . . . 91 „
so daß am Schlusse des Geschäftsjahres dem Verein angehörten . . . . . 773 „

B. Es waren im Laufe des Geschäftsjahres versichert:

982	Pferde	mit	580 610	RM	Versicherungssumme	und	einer	Vorprämie	von 15 884,95 RM
2	Maultiere	„	420	„	„	„	„	„	12,60 „
817	Rinder	„	334 230	„	„	„	„	„	7 625,60 „
212	Schweine	„	25 810	„	„	„	„	„	1 088,60 „
18	Ziegen	„	490	„	„	„	„	„	23,50 „
9	Schafe	„	440	„	„	„	„	„	23,30 „
Sa. 2040	Tiere	mit	942 000	RM	Versicherungssumme	und	einer	Vorprämie	von 24 657,55 RM

C. Gemäß der nachstehenden Gewinn- und Verlustrechnung betrugen
die Einnahmen insgesamt . . . . . 35 052,69 RM
die Ausgaben insgesamt abzüglich 270,30 RM Sonderrücklage für Ausfälle an Nachschußprämien 1928 . . . . . 38 481,02 „
Mithin ergab sich ein Fehlbetrag von . . . . . 3428,33 RM
der gemäß § 16 der Satzung durch Nachschußprämie zu erheben ist, die in Rücksicht auf Ausfälle mit rund 15% eingefordert wird.

2. Jahresrechnung.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Einnahme.	RM	Ausgabe.	RM
1. Schadenrücklage aus 1927 . . .	1 155,—	1. Rückversicherungsprämien . . .	1 232,70
2. Versicherungsbeiträge	28 356,18	2. Entschädigungen	28 038,22
3. Nebenleistungen der Versicherten	1 989,30	3. Schadenregulierungskosten . . .	29,85
4. Erlös aus verwertetem Vieh . .	4 704,10	4. Zum Reservefonds	670,60
5. Zinsen	673,68	5. Verwaltungskosten	8 031,75
6. Kursgewinn	182,96	6. Gebühren	8,—
7. Zuschuß aus dem Reservefonds .	1 690,10	7. Reichsversicherungssteuer . . .	469,60
		8. Sonderrücklage für Ausfälle an Nachschußprämien 1928 . . .	270,30
		9. Kursverlust	0,30
Summe	38 751,32	Summe	38 751,32

Vermögensübersicht für den Schluß des Geschäftsjahres 1928.

Bestände.	RM	Verpflichtungen.	RM.
1. Forderungen: Banken pp. . . .	4 358,19	1. Im voraus vereinnahmte Prämie	91
2. Rückstände der Versicherten . .	67,40	2. Sonderrücklage für Ausfälle an Nachschußprämien 1928 . .	27
3. Kassenbestand	94,50	3. Reservefonds	3 38
4. Kapitalanlagen: Wertpapiere .	1 806,56	4. Noch zu zahlende Entschädigungen (Schadenreserve)	1 76
Summe	6 326,65	Summe	6 32

Berlin, den 25. Januar 1929.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.
Der Vorstand: Dr. Krause.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Bilanz mit den ordnungsmäßig geführten Büchern besche
Berlin, den 31. Januar 1929. E. Ohme, beeidigter Bücherrevis

Die vorstehende Jahresrechnung ist in der Mitgliederversammlung vom 2. Februar d genehmigt und die beantragte Entlastung einstimmig erteilt.

Des weiteren genehmigte die Versammlung die Verlegung des Sitzes des Vereins Perleberg nach Berlin W 62, Bayreuther Straße 35.

Berlin, den 4. Februar 1929.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit.
Der Vorstand: Dr. Krause.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 15. März 1929.

NOV 29 1929

Anzeigenpreise: 15 Pfennige, bei Platzvorschrift 20 Pfennige, Stellengesuche, Nachrufe und Familien-Nachrichten 10 Pfennige für die einspaltige Millimeterhöhe. Gerechnet von Strich zu Strich. Auslandsanzeigen in der Währung des betreffenden Landes. **Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Konkursen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen werden nach dem Wortlaute der Manuskripte abgedruckt, für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich.** Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, **werden nicht befördert.** Wenn Anzeigen infolge Platzmangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postscheckkonto: Berlin Nr. 41509. Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm. — **Anzeigenschluß** für die nächste Nummer stets **Montag früh.**

Nr. 11. **Bd. 44.**

BERLIN S.W. 48 **ECKENHOFF** WILHELM STR. 22

„Das Beste ist gerade gut genug"

Forstuniformen - Jagdkleidung

Massanfertigung in erstklassiger Ausführung

Schmücken Sie zum Frühjahr Ihr Heim mit unseren Fabrikaten:

Gardinen, Decken, Tischgedecks, Gobelins, Tapisserie- und kunstgewerblichen Erzeugnissen mit Jagd- u. Wildmotiven

bieten Ihnen in nur erstklassigen Qualitäten bei angemessenen Preisen eine reiche Auswahl hochkünstlerischer Muster. Neuester Katalog gratis. Auf Wunsch bequeme Zahlungsweise ohne Aufschlag.

Knab & Schmidt, Plauen i. V.

(Abbildung: Unser Stand zur Deutschen Jagdausstellung Berlin 1929)

Geweihleuchter

schönstes Geschenk.

Verlangen Sie Katalog.
G. Roettig, Eisenach i. Th.,
Kasernenstraße 8. (41

7,00 Mk.

kosten 50 m best. verzinkt. Drahtgeflecht 1 m breit.

Verlangen Sie Angebot.

Hermann Hüls
Drahtgeflecht-Fabrik,
Bielefeld.

Bestes Werkzeug — Höchste Leistung und damit
Für den Arbeiter erhöhtes Einkommen
Für den Unternehmer erhöhte Betriebsergebnisse
Fordern Sie unsere Marke und
Firma. Achten Sie auf die roten Öhren

J. D. Dominicus & Soehne G. m. b. H.
Berlin SW 68, Ritterstr. 71 **Remscheid-V.**

Digitized by Google

Drahtgeflechte

für Gartenzäune und Einfriedigungen

Stacheldrähte, Spannlitzen, Drahtseile

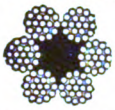

für Transmissionen, Dampfpflüge, Aufzüge, Winden und Krane (1069

liefert billigst in nur bester Qualität

C. Werder, Drahtseil-Fabrik, **Küstrin-Altstadt**

Kästnersche Nistkästen,

vieljährig erprobt, dauerhaft, aus Eiche oder Kiefer mit Eichendeckel, für alle Höhlenbrüter. Neue Formen für Halbhöhlenbrüter, speziell für Zaunkönig. Unübertrefflich in Haltbarkeit. 25 Jahre Haltbarkeit garantiert. Kein Aufspringen des Holzes. Einfachste Reinigungsmöglichkeit alle 5—6 Jahre. Jeder Kasten bleibt von Ungeziefer frei, da erprobtes Mittel angewendet wird.

Alleinhersteller: (365

E. Krötzsch, Leipzig-Wahren, Linkelstr. 7.

Auch verkäuflich:

Waffenhdlg. Moritz & Sohn, Leipzig, Reichsstr 8.

Merkblätter der Gesellschaft für Jagdkunde

Neuauflagen 1929

Welpenspulwurm-Merkblatt (Nr. 6). Die Spulwurmkrankheit der Welpen und ihre Bekämpfung. Mit 1 Tafel. 4. Aufl. 0,30 RM

Rehabschuß-Merkblatt (Nr. 8). 4 Seiten mit 1 Tafel. 4. umgearb. Aufl. 0,30 RM

Geweihentwicklungs-Merkblatt (Nr. 14). Die Entwicklung des Geweihes. Von Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Olt in Gießen. 2. Aufl. 4 Seiten mit einer Doppeltafel. 0,30 RM

Wildaussetzungs-Merkblatt (Nr. 28). 2. Aufl. 4 Seiten. 0,20 RM

Mengenpreise:

1	25	50	100	250	500 Stück
—,20	—,18	—,16	—,14	—,12	—,10 RM
—,30	—,27	—,24	—,21	—,18	—,15 RM

Verlag von

J. Neumann-Neudamm

Immich 1497

Ia Moselweine direkt vom Winzer.

Probekiste (sort.), 12 Fl. Mk. 20,—, 25 Fl. Mk. 40,—, 50 Fl. Mk. 78.50. Versuch führt zu dauernder Abnahme. — Vertreter gesucht. —

Weingut August Immich-Pfeiffer, Enkirch (Mosel). (44

Weinbau i. d. Fam. seit 500 Jahren.

Großes Aufsehen

erregen meine

billigen guten Wäschestücke.

Täglich zahlreiche Anerkennungsschreiben u. Nachbestellungen. Hier nur einige Preise: ungebleicht Baumwolltuch **19** Pfg., weiße Damenhohlsaumtaschentücher **150** Pfg. p. Dtzd., weiße, buntkantige Herrentaschentücher **155** Pfg. p. Dtzd., Wischtücher **230** Pfg. p. Dtzd., weiß Hemdentuch **58** Pfg., Damenschlupfhosen **120** Pfg., Makodamenstrümpfe **135** Pfg., Herrentrikoteinsatzhemd **315** Pfg., Blaudruck **75** Pfg., Handtuchstoff **35** Pfg., Frottierhandtuch **110** Pfg., Damenträgerhemd, garniert, **140** Pfg., ferner alle Stoffe für Leib-, Bett-, Tischwäsche. Reiche Auswahl. **Reichhaltiger Katalog kostenlos.** Versand per Nachnahme ab Mk. 10,—, ab Mk. 20,— portofrei. Wenn Ware nicht gefällt, zahle Geld sofort zurück. (302

Hans A. Rödel, Hof 30 (Bayern),

Weberei und Wäschefabrikation.

Verkauf direkt nur an Private, Anstalten usw.

Ein Buch diskreter

Frauenfragen

von der früheren Oberhebamme d. Charité Berlin gibt sicheren Rat in allen Fällen. Versand grat durch

Frau Anna Hein,

Spezialhaus

für Hygiene und Kosmetik,

Berlin 81,

Potsdamer Straße 106a.

Preisliste über sanitäre Artikel bei Angabe des Gewünschten ebenfalls kostenlos. (82

Satzkarpfen, 1- u. 2-sömm.,

Satzschleie, 1- u. 1-sömm.

Satzaale, Satzzander, Hechtbrut, Satz-Edelkrebse,

schnellwüchsigste Rassen, unter Garantie lebend Ankunft. Preisliste frei.

Hugo Stöckmann, Boizenburg (El

Radio

Apparate und Teile

Ohne Anzahlung

gegen 3—6—9—12 **Monatsraten**

Liste M 4 gratis (344

B. Tippner & Co.

Zentrale: **Berlin SW 61, Blücherplatz 3** (Hallesch. Tor). Filialen: **Königgrätzer Str. 123** (Potsdamer Bhf.), **Blücherstr. 58**

Die Göhlersche Wühlspatenegge

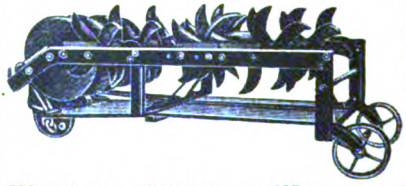

das beste Gerät zur Bode bearbeitung in Bestände und auf Schlägen, arbeit unter den schwierigst Verhältnissen auch auf st bewachsenen Böden.

Lieferung durch alleinige Herstellerin:

Wilhelm Göhlers Wittwe, Freiberg i. Sa

und Zweigniederlassung:

Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 90.

Bitte Katalog M verlangen.

Digitized by Google

Mohr & Speyer Akt.-Ges.

Gegründet 1844

Köln a. Rhein, Steinweg 2, 4, 6 **Berlin** Jägerstraße 14

Forstuniformen Forsteffekten Zivilgarderobe

Massanfertigung in erstklassiger Ausführung 351

Äußerst günstige Zahlungsbedingungen **Jagdstiefel aus eigener Anfertigung**

Tannenduft im Zimmer erhalten Sie durch mein arzt. hochkonzentr. **Fichtennadelöl** 1/2 kg 4 Mk. Reines Naturprodukt. Geg. Gicht, Rheuma, Nervenschmerzen, Luftbeschwerden etc. von hervorrag. Wirkung. — Tannenduft-Zimmer-Apparate. Prosp. kostenl. **P. Dörfer, Dessau 2.** 188

Waffen-Franconia hat stets das Stichwort für billigen Einkauf von Ia. Waffen, Munition etc. Altes wird in Tausch genommen. Rat und Auskunft gern. Preisliste kostenlos durch unser langjähriges Fachhaus **Würzburg Ia**

Kaffee geröstet, von **RM 2,50** bis 4,— p. Pfund liefert am besten **Hermann Fuhren & Co., Bremen 3.** Postfach 532.

Wickelgamaschen allerbest. Fabrikat 2,50 m lang, elastisch, wasserdicht, in forstgrün, oliv, braun **Paar Mk. 5,75** Vers. Nachn. Porto extra. **Eduard Weil,** Forstuniform-Fabr., **Eschwege.**

Gutachten *in allen Anstellungs- u. Rechtsangelegenheiten für Staats-, Gemeinde- u. Privatforstbeamte sowie in forstlichen Fragen aller Art erstattet zuverlässig* (12 ***Carl Baltz, Hannover,*** *Militärstr. 7.*

Das erste nach dem Kriege neubearbeitete waldbauliche Werk!

Soeben erschien:

Heinrich Dittmar

Der Waldbau

Ein Leitfaden für den Unterricht und die Wirtschaft

Ein Handbuch für den Privatwaldbesitzer

Dritte, neubearbeitete Auflage

von

Gericke, Oberforstmeister der Landwirtschaftskammer, Lektor für Forstwirtschaft an der Universität Halle, und **Metelmann,** Preußischem Staatsoberförster, Oberförsterei Leinefelde

Mit 77 Abbildungen im Text und auf 22 Tafeln

In Halbleinen 9 RM, in Ganzleinen 10 RM

Die Halbleinen-Ausgabe kostet im Umtausch mit einem Exemplare älterer Auflage nur 7 RM

Aus dem Inhalt: Standort des Waldes: Klima — Boden — Bodenbildende Gesteine (Mineralische Böden liefernd) — Humus — Rohhumus (Trockentorf): Umbildung des Bodens — Besondere Eigenschaften des Bodens — Die Stickstoffquellen für den Baumwuchs — Forderungen an den Boden — Nachtragsanleitung für eine Standortsbeschreibung: Aufbau des Waldes — Schirmstand, Blenderstand — Grundbegriffe — Bestandesbegründung — Künstliche Bestandesbegründung — Natürliche Bestandesbegründung — Bestandespflege — Forstliches Verhalten der Waldbäume: Laubhölzer — Nadelhölzer — Nachtrag: Gegen Rauchschäden weniger empfindliche Holzarten — Unsere Waldsträucher.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von J. Neumann-Neudamm

Delikates Tafel-Pflaumen-Mus

gar. rein, dick und mit Zucker eingekocht, halbsüß, gewürzig, wohlschmeckend.

10 Pfund-Posteimer	3.30
10 Pfd.-Emaille-Eim.	3.80
25 Pfd.-Goldbl.-Eim.	7.70
28 Pfd.-Emaille-Eim.	8.80
Fässer 100-300 Pf., Pf.	0.30
Posteim. FF. Marmel.	3.90
Posteim. Kunsthonig	3.70
Vier 2 Pfd.-Dos. Fisch-Marinad.-Feinkost	4.10
120 Harzkäse, speck.	3.80
9 Pfd. Börda-Margar.	5.14
9 Pf. Edelsana-Marg.	7.57

Preise ab hier Nachn. Ueber 5000 Anerkenn.

Erich Henkelmann Magdeburg-S. 807

Ischias, Gicht, Rheuma, Neuralgien, Hexenschuß, Gelenk-, Gesichts-, Genick- und Muskelschmerzen heilt rasch u. sicher **J. P. Zahn's Medizinische Heilsalbe, Ober-Ingelheim a. Rh.** Tube 3 Mk.

185

Friedrich Erbe, Inh. **Emil Wengler,** Goldschmied, **Breslau 2,** Neue Taschenstraße 4 I.

Prismengläser

6 u. 8×25 48,—; 6 u. 8×27 52,—; 6 u. 8×30 65,—; 6 u. 8×34 69,—; 10×32 75,—. **Jagd-Feldstecher** 15,—, 18,—, 30,—. (312 Liste auf Wunsch.

E. Blume, Thale a. H.

Digitized by Google

WILHELM WELHAUSEN

CASSEL HANNOVER OLDENBURG
Ob. Königstr. 26 geg. Netz. Theaterstr. 2. Donnerschweerstr. 50

FORSTUNIFORMEN, FORSTHÜTE, MÜTZEN, EFFECTEN, WAFFEN, ZIVILKLEIDUNG.

JUBILÄUMS-JAGDAUSSTELLUNG HANNOVER 1925
GOLDENE MEDAILLE

Abgabe aller Stoffe auch meterweise.

Auf Wunsch besonders günstige Zahlungsbedingungen.

Merkheft zur forstlichen Saatgutanerkennung

Herausgegeben vom **Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung** Berlin

Zweite Auflage 1926

Preis 0,80 RM

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von **J. Neumann Neudamm**

Wir bitten, genau auf unsere Firma zu achten

Durch Frost und Schnee zurückgebliebene Holzeinschläge, schnellere Holzvertrags-Erfüllung, sowie intensive Betriebsführung in d. Forstwirtschaft können nur nachgeholt werden durch Verwendung der Motorsäge

RINCO
neuestes Modell

Vorführung jederzeit möglich.

Schles. Rinco G. m. b. H.
Lüben i. Schles. (301

Försterlabak,

seit über 40 Jahren eingeführt, fast ganz nikotinfreie, rein überseeische Mischung, 5 Pfd. RM 6,75, 9 Pfd. RM 11,25 franko Nachnahme. (19

Hamburger Tabakfabr. Ludwig Cords, Hamburg 22F.

Schon vor dem Kriege Lieferant von über 20 Tausend Rauchern.

1 Photo-Apparat ganz umsonst!

Um unsere beliebten, erstkl. Photo-Platten überall einzuführ., **schenken wir jedem Käufer von 6 Dtzd. Photo-Platten bei sofortiger Bestellung einen kompl. Photo-Apparat mit Moment- u. Zeitverschluß und 1 Kassette vollst. kostenlos** u. zwar in der Größe der Platten, die gekauft werden. Unsere Platten liefern vorzügl. Porträts- und Landschafts-Aufnahmen! Sehr lichtempfindlich! Preis pro Dtzd., Gr. 4,5×6 cm, Mk. 1,25, 6×9 cm Mk. 1,80, 9×12 cm Mk. 2,50. **Keine Nachzahlung! Keine Extraverpflichtungen! Man bestelle sofort! Nur einmalig. Angebot! Photo-Ausrüstung,** enthaltend Dunkelzimmer-Lampe, 2 Schalen, Wasserkasten, Mensur, Trichter, 10 Blatt Photopapier, Kopierrahmen, Entwickler-Patrone, Fixiersalz-Patrone, Größe 4,5×6 cm Mk. 6,75, Gr. 6×9 cm Mk. 7,50, Gr. 9×12 cm Mk. 8,75 **Photo-Haus „Hansa", Fichtenau J 104 b. Berlin.**

Neo-Ballistol-Klever-Armeeöl!

Vor dem Kriege patentiert in 34 Patentstaaten.

Einziges Waffenöl, welches von **staatlichen Ministerial-Instituten und Armeen** des In- und Auslandes als das **beste, unübertroffene Waffenöl** gegen **Nachschläge** und **Rost** attestiert wurde. (17

Zugleich Desinficiens.

Tötet sofort die virulentesten **Wundbazillen** etc. und beseitigt deren Folgekrankheiten. Weltliteratur gratis u. franko in allen Waffenhandlungen

Chem. Fabrik F. W. Klever, Köln

van Tongelsche Stahlwerke GmbH Güstrow

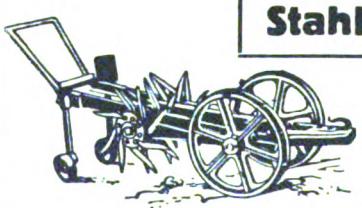

Ueberläufer

Geistsche Wühlgrubber

Beste u. sehr billige Ausnutzung des Rohhumus als Dung durch Stückelung (nicht durch Pulverisierung). Durch die Grubber zerstückelt und mit dem Mineralboden gemischt hält der Rohhumus auch in langen Dürrzeiten Wasser fest. Nachweislich auf größten Flächen seit 24 Jahren sicheres Anwachsen und Durchhalten von Saat u. Pflanzung in ungünstigst. Jahren und dauernde, höchste Wuchsleistung.

10)

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Rentmeister der Staatlichen Forstkassen Preussens, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Militärberger Forstschüler, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland vierteljährlich 4,50 RM, unter Kreuzband 5,20 RM. Für das Ausland vierteljährlich 1,60 Dollar. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,45 RM (0,15 Dollar). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch, auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 11. Neudamm, den 15. März 1929. 44. Band.

Die wahrscheinliche Entstehungsursache und die Bekämpfung der Kälteschütte der Kiefernjährlinge auf dem uralisch-baltischen Höhenrücken in den ostpomm. Forsten.

Von Staatsförster **Laabs**, Pilowmühle.

Es kann und soll auch nicht meine Absicht sein, nachstehend grundlegend Bestimmtes zu behaupten, sondern es handelt sich lediglich um Beobachtungen und Schlußfolgerungen, deren Richtigkeit durch zuständige Stellen nachgeprüft werden müßte. Ich selbst gehe von der Anschauung aus, die Natur selbst als beste Lehrmeisterin für uns zu betrachten. Ein gut Teil der Schuld an dem Versagen unserer einjährigen Kiefernpflanzenaufzucht müssen wir wohl der Nichtachtung vor der Natur, also uns selbst zuschreiben.

Beobachtungen über die Frostschütte-Erscheinungen.

Es dürfte sich hier lediglich um die sogenannte Frost- oder Kälteschütte handeln, die die Kiefernpflanzen im Saatbeet infolge des in unserer Höhenlage herrschenden rauhen Klimas und der damit bedingten kurzen Vegetationszeit in nicht voll winterfestem, also nicht ausgereiftem Zustande, befällt und diese im Frühjahr meist vernichtet.

Ich habe Gelegenheit gehabt, große, südlich Landsberg gelegene Forsten kennenzulernen. Dort habe ich wahrgenommen, daß von einem Schüttebefall der Kämpe kaum die Rede sein kann. Auch ein dortiger Forstbeamter, von mir über den Schüttebefall der Kämpe befragt, sagte aus, daß dort wohl ein einzelnes Verfärben der Pflanzennadeln, bis stahlblau, eintrete, Nachteile für dieselben dadurch aber kaum bestehen dürften. Eine Besichtigung großer Kiefernkulturen, aus einjährigen Pflanzen hervorgegangen, bestätigte diese Äußerung.

Die Handhabung der Kiefernpflanzenaufzucht war dort dieselbe, wie hier in Pommern, die Bodenverhältnisse, auf denen die Kämpe stockten, gleichen den hiesigen. Bei der Kampanlage selbst handelt es sich meist um Wandersaatkämpe, in großen Kulturen gelegen, doch befanden sich auch Kämpe im Bestande selbst.

Der einzige Grund der Frostschütteerscheinung kann demnach nur in den verschiedenartigen klimatischen Verhältnissen beider Länderstriche zu suchen sein. Die Gegend südlich Landsberg weist eine Vegetationsperiode auf, die im Frühjahr reichlich zwei Wochen früher einsetzt und im Herbst zwei Wochen länger dauert als im östlichen Pommern.

Es ist demnach klar, daß die Kiefernpflanze südlich der Warthe eine viel weitergehende Reife erlangt, und demnach die Gefahren der Winterkälte besser überstehen wird als bei uns. Nördlich Landsberg dagegen, um Soldin herum, habe ich schon vor vielen Jahren dieselbe Frostschütteerscheinung wie hier in Ostpommern wahrnehmen können. Dieser Teil der Mark liegt auf den Ausläufern des uralisch-baltischen Höhenrückens, besitzt also eine kürzere Entwicklungsperiode als die Gegend südlich der Warthe. Trotzdem ist sie immer noch länger als bei uns, daher wirkt sich die Kälteschütte dort nicht so katastrophal aus wie in Ostpommern, da die Pflanze doch noch eine gewisse Reife erhält.

Folgerungen.

Das einzige Mittel, die Kiefer frostschütte-sicherer zu machen, erscheint mir nur in der möglichsten Ausnutzung und Förderung unserer leider so kurzen Vegetation.

Was lehrt uns die Natur? Jeder aufmerksame Forstmann wird beobachtet haben, daß die Kiefer häufig schon Ende Februar ihren Samen ausstreut. Warum folgen wir den

Digitized by Google

Fingerzeigen der Natur so wenig? Warum gehen wir achtlos an dem frühzeitig von der Natur gesäten Anflug, der oft unter den denkbar ungünstigsten Keim- und Bodenverhältnissen hervorgegangen ist, vorüber? Will man nicht sehen, daß hier die einjährige Pflanze fast gänzlich schüttefrei dasteht? Warum versuchen wir nicht wenigstens, uns der Saatzeit der Natur möglichst zu nähern? Um nicht Irrtümer zu erregen, soll hier gleichzeitig ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß dort, wo die Natur in übergroßer Verschwendung Samen streut, die daraus hervorgegangenen Kiefernpflanzen weniger schüttefrei sind. Aber auch hier schafft die Natur Abhilfe, denn stets bleibt noch genügendes Material vorhanden, das sich im Kampfe ums Dasein durch Eigenkraft behauptet.

Von welchen Gesichtspunkten sollen und müssen wir uns bei der Aufzucht der einjährigen Kiefer leiten lassen?

Was wissen wir?

1. Daß vor Anbau eines jeden Kulturgewächses die zu besäende Fläche eine gewisse Bodengare besitzen soll,
2. daß der Mineraldünger gewisse Zeit zu seiner Zersetzung braucht und dann erst viel später der Pflanze zu ihrem Aufbau zugute kommt,
3. daß jeder Landwirt oder Gärtner die Vegetation so früh wie möglich ausnutzt,
4. daß durch reiche Mineraldüngergaben die Entwicklung der Pflanze und ihre Ausreife beschleunigt wird,
5. daß animalischer Dünger ganz besonders der Erwärmung des Bodens dient, ganz abgesehen von den Nährstoffen die er führt,
6. daß durch Bodenpflege — Hacken, Lockern — die Kapillartätigkeit wohltuend gefördert wird.

Zu 1. Es dürfte demnach grundfalsch sein, Bodenlockerungen irgendwelcher Art im Kamp im Frühjahr vorzunehmen.

Zu 2. Der Mineraldünger dürfte zweckmäßig schon im Herbst unterzubringen sein, um der Pflanze genügend Nahrung bei ihrem Auflaufen zur Verfügung zu stellen.

Unsere Waldböden in hiesiger Gegend sind meist arm an Kalk, Nährsalzen, Phosphor. Da Thomasmehl gleichzeitig, außer Phosphor, Kalk enthält, so ist letzterer Dünger reichlich zu bemessen, um dem Kalkmangel abzuhelfen.

Geht man nicht geradezu unvernünftig mit den Herbstdüngemitteln, was die Masse anbetrifft, um, dann schadet selbst eine reichliche Menge, im Herbst gegeben kaum. Die Pflanze wird sich, da sie Nährstoffe zur Genüge vorfindet, schnell und kräftig entwickeln.

Zu 3. Unser Kiefernsämling wird außerordentlich dankbar sein, wenn ihm zu seinem Aufbau möglichst viel Zeit gegeben wird. Der Samen braucht bekanntlich vier bis sechs Wochen, bis der Sämling seine Decklage durchbricht. Es erscheint daher eine Mitte April ausgeführte Saat schon reichlich spät, denn derselben stehen, da meist Mitte September schon Frühfröste eintreten, nur dreieinhalb Monate zur vollen Entwicklung zur Verfügung.

Zu 4. Es muß daher eine Frühreife durch reiche Nahrungszuführung — auch Stickstoff — ähnlich wie in der Landwirtschaft, anzustreben sein, um die Pflanze winterfest zu machen. Bekanntlich übersteht eine in voller Kraft erwachsene Kulturpflanze die Winterzeit besser als eine in ärmlichen Verhältnissen erwachsene. Besonders soll an dieser Stelle vor übergroßer und später Stickstoffdüngung gewarnt werden, da der Reifeprozeß dadurch ungünstig beeinflußt werden kann. Ich selbst habe durch starke und späte Stickstoffdüngungen verschulte Kiefernpflanzen zur Quirlbildung Ende Juli getrieben. Es ist abzuwarten, ob solche Pflanzen sich überhaupt zur Aufzucht eignen. Bis jetzt scheint allerdings ein Nachteil für die Pflanze selbst nicht zu bestehen.

Zu 5. Es dürfte der Versuch sich empfehlen, animalischen Dünger auch bei der Kiefernpflanzenzucht zu verwenden, denn durch die von ihm erzeugte Erwärmung des Keimbettes dürfte ein frühzeitiges Auflaufen der Saat zu erhoffen sein.

Zu 6. Eine Pflege der Pflanzen im Kamp durch Hacken und Jäten findet bekanntlich überall statt, doch müssen die Balken zwischen den Saatreihen breit genug gelassen werden, um eine gründliche Lockerung mit der Hacke vornehmen zu können.

Allgemeines.

Die Lupinen- und Serradella-Gründüngung der Kämpe selbst will ich durchaus nicht als unzweckmäßig hinstellen. Sie zieht aber meist eine Verunkrautung des Kampes nach sich, deren Beseitigung viel Geld kostet.

Da wir nun aber in den verschiedenen Stickstoffdüngemitteln reichlich Ersatz für die Lupine besonders als Stickstoffsammlerin besitzen, so dürfte letzterer heute nicht mehr der hohe Wert zuzurechnen sein, wie dies früher der Fall war.

Ziehen wir nun aus all diesen Erwägungen eine Schlußfolgerung, dann erhält man ein einfaches Resultat, das in wenigen Worten besagt, daß durch frühe Saat, gute Düngungs- und Pflegeverhältnisse eine frühreife, winterfeste Kiefernpflanze zu erzielen sein muß, die der Frostschütte voraussichtlich widerstehen dürfte.

Digitized by Google

Dienstkleidungsvorschriften für die Preußischen Forstbeamten.

Am Sonnabend, dem 2. März, hat in Berlin unter Vorsitz des Herrn Oberlandforstmeisters eine Besprechung der neuen Dienstkleidungsvorschriften für die Preußischen Forstbeamten mit Vertretern der Preußischen Forstbeamtenvereine stattgefunden. Die Besprechung war noch nicht abschließend, auch ist zu beachten, daß die endgültige Fassung der Vorschriften dem Herrn Minister vorbehalten bleibt. Von einem Forstverwaltungsbeamten wird uns über das bisherige Ergebnis der Beratungen kurz folgendes mitgeteilt:

„Die Farbe der zukünftigen Forstuniform wird die ursprünglich in Preußen vorgeschriebene dunkelgraugrüne sein, die für alle Verhältnisse weit geeigneter als die allmählich herrschend gewordene blau-grau-grüne helle Farbe ist. Die Beinkleider sollen etwas abweichend, mausgrau sein. Mantel und Umhang sollen die Farbe des Rockes haben. Lodenmantel von mausgrauer bis olivgrüner Farbe wird gestattet sein.

Der Schnitt des Dienstrockes wird wahrscheinlich manche Ähnlichkeit mit der bisherigen Litewka, jedoch dunkelgrünen Kragen haben. Die Achselstücke werden aus einem Geflecht von dunkelgrüner Plattschnur bestehen, für die Förster mit einem Stern, Revierförster mit zwei Sternen und Forstverwalter mit drei Sternen. Ebenso wird das Achselstück der Forstverwaltungsbeamten beschaffen sein, doch werden die dunkelgrünen Schnüre mit schmalen Goldstreifen durchzogen werden. Die Zulassung eines Überrockes als Gesellschaftskleid mit denselben Achselabzeichen steht in Erwägung. Die Beibehaltung des ehrwürdigen Hirschfängers scheint gesichert, nicht ausgeschlossen soll es sein, daß die Betriebsbeamten zukünftig auch einen Hirschfänger mit Bügel nach dem Muster des Oberförsterhirschfängers, jedoch mit Hirschhornschalen, erhalten. Als Kopfbedeckung ist der bisherige Hut, selbstverständlich in abgeänderter Farbe, in der sogenannten Kaiserhutform vorgesehen und daneben eine Mütze in der Art der bisherigen Baschlik-Wintermütze, jedoch nach österreichischem Muster, das heißt mit ovalem Kopfschnitt, nach oben sich etwas verjüngend, in der Farbe des Dienstrockes für das ganze Jahr (im Sommer eventuell aus Schilfleinen) gestattet. Eine Mütze im Schnitt der Militärfeldmütze soll dem Vernehmen nach nicht gestattet werden.

Eine endgültige Fassung der neuen Vorschriften liegt noch nicht vor, vermutlich findet auch noch eine nochmalige Besprechung mit den Beamtenvereinsvertretern statt, wobei auch die Frage, ob die Preußische Forstuniform auch offen getragen werden darf, für die am 2. März keine Mehrheit gewesen sein soll, endgültig geklärt werden wird."

Ferner erhielten wir von einem Forstbetriebsbeamten noch folgende Mitteilungen:

„Am 2. März d. J. hatte der Herr Minister die Vertrauensmänner der einzelnen Organisationen zu einer Besprechung über die Forstuniform der Preußischen Staats-Forstbeamten in das Ministerium eingeladen. Zwei Modelle, das eine als Dienstuniform, das andere als sogenannter Staatsrock gedacht, waren zur Besichtigung ausgestellt. Der Dienstrock entspricht ungefähr der heutigen Litewka, hat jedoch zwei Brusttaschen. Der Kragen, in dunkelgrün gehalten, sollte als Stehumfallkragen oder Umliegekragen getragen werden, die Knopfreihe mit sechs schwarzen Knöpfen ist durch Knopfleiste verdeckt, der Rücken ist glatt mit Mittelnaht und Schlitz; auf der linken Seite ist ein Schlitz für den Hirschfänger. Dieser Dienstrock entsprach den Wünschen der Forstbeamten. Über den Staatsrock, oder sagen wir Festtagsrock, der auch im Walde aufgetragen werden soll, gingen die Ansichten gewaltig auseinander. Ungefähr die eine Hälfte der Herren war für den offenen Rock mit Umlegekragen und Schlips, die andere Hälfte gegen den offenen Rock nebst Schlips. Schließlich tauchte von seiten der Oberförster der Vorschlag auf, einen Ueberrock im Schnitt der früheren Offiziersüberröcke einzuführen. Da die Anschaffung dieses Ueberrockes jedem freigestellt werden soll, waren auch die Forstbetriebsbeamten mit diesem Vorschlag einverstanden. Die Forstverwaltung hatte einen geschlossenen Rock mit sechs durchgeknöpften Adlerknöpfen und Stehumfallkragen aus grünem Tuch in Vorschlag gebracht. Zwei aufgesetzte Brusttaschen mit Innenfalte, die geschweiften Patten mit einem Adlerknopf geschlossen, ebenso zwei schräg eingesetzte Taschen wie beim Dienstrock. Die Rückenseite sollte in der Taille abgesetzt sein mit Schoß und zwei Wappenknöpfen, zwei Schoßfalten mit Schlitz und zwei inneren Rocktaschen. An den Ärmeln Aufschläge vom Stoff des Rockes, etwa 16 cm lang mit dunkelgrünem Vorstoß.

Die Farbe der neuen Uniform ist ein dunkleres Graugrün. Für die Hosenfarbe ist ein Mausgrau mit dunkelgrüner Biese vorgeschlagen, die Stiefelhose ohne Biese. Der Hut und die Mütze sind geblieben, letztere jedoch in österreichischer Form.

Der Mantel in der Farbe des Rockes soll mit zwei Reihen Adlerknöpfen und dunkelgrünem Kragen versehen werden, Ärmelaufschläge, Rückenfalte, Rückengurt mit einem Adlerknopf, darunter Faltenleiste mit drei Adlerknöpfen. Die Ärmelaufschläge, Rückengurt und Faltenleiste erhalten einen dunkelgrünen Vorstoß. Umhangfarbe wie beim Rock. Lodenmantel ist zulässig, ebenso eine Windjacke.

Bei den Achselstücken, die auch auf dem Mantel getragen werden sollen, wurden Wünsche betreffend die Tragweise geäußert. Einige Herren wünschten eingenähte Achselstücke, andere die Tragweise wie bisher. Die Forstbetriebsbeamten wünschten auf dem Dienstrock während des Dienstes keine Achselstücke. Die vorgelegten Achselstücke sahen gut aus. Bei den Forstlehrlingen und Forstbeflissenen wurde von dem zuerst beabsichtigten Anbringen von Achselklappen abgesehen. Die Forstgehilfen und Forstreferendare sollen fünf Streifen einer dunkelgrünen Plattschnur tragen. Vom Hilfsförster aufwärts bestehen die Achselstücke aus einem Geflecht von dunkelgrüner Plattschnur, jedoch sind bei den Achselstücken der Verwaltungsbeamten und Anwärter die dunkel-

Digitized by Google

grünen Schnüre mit schmalen Goldstreifen durchzogen. Die einzelnen Dienstgrade werden durch goldene Sterne bezeichnet; so erhält der Oberförster und der Förster einen Stern, der Forstrat und der Revierförster zwei und der Oberforstmeister und der Forstverwalter drei Sterne. Die Landforstmeister tragen zwei, der Oberlandforstmeister trägt drei silberne Eicheln, wie bisher.

Das vorgeschlagene Waldmesser mit Säge fand wenig Anklang. Allgemein wurde die Beibehaltung des Hirschfängers, der doch wohl für jeden Forstmann und Jäger Tradition ist, gewünscht, besonders gefiel die Probe eines neuen Hirschfängers für Forstbetriebsbeamte, der in der Form dem Oberförsterhirschfänger gleich ist, mit der alten Hirschhornschale des jetzigen Försterhirschfängers. Der Hirschfänger soll außerhalb des Rockes an einer aus dem Schlitz heraushängenden Schlaufe getragen werden, die an einem Unterschnallkoppel befestigt ist. Für alle Beamten ist das goldene Beamtenportepee mit grüner Seide, für Forstlehrlinge und Forstbeflissene eine grüne Troddel vorgeschrieben. Das frühere Offizierportepee darf von den dazu Berechtigten weiter getragen werden.

Eine Auseinandersetzung entspann sich noch über das Tragen des Hirschfängers bei Holzterminen und das Tragen der Uniform bei Gerichtsterminen, auch wurde der gesetzliche Schutz der Uniform eifrig besprochen.

Die Uniformvorschrift dürfte sehr bald erscheinen. Das letzte Wort hat der Herr Minister.

Zum Schluß möchte ich noch einige persönliche Bedenken äußern. Der Wunsch der Änderung unserer Uniform geht, soviel ich weiß, von den Förstern aus. Bisher war unser Kleid unser Stolz, beliebt und geachtet bei unseren Mitbürgern, beneidet wurden wir von allen Uniform tragenden Beamten. Nachgemacht wurde unser grüner Rock von vielen Menschen und Vereinen. Im neuen Kleid mit Schlips würden wir den Schützenbrüdern immer ähnlicher, denn jetzt sind wir im Begriff, deren Uniform nachzumachen, und dies sollte auf jeden Fall vermieden werden. Unser Kleid war schön, schöner wird es durch die vorgeschlagenen Änderungen sicher nicht, und eine Abänderung war schließlich nicht nötig. Stimmen aus allen Lagern geben dies heute schon zu. Hoffentlich kommt die Reue nicht zu spät."

Eingehendere Einzelheiten über die zukünftige Dienstkleidung der Preußischen Forstbeamten kann die „Deutsche Forst-Zeitung" im derzeitigen Augenblick der Verhandlungen ohne Verletzung der Vertraulichkeit der Angelegenheit natürlich nicht bekanntgeben.

Der Schriftleitung sind nun noch einige weitere Artikel zur Uniformfrage zugegangen, deren Veröffentlichung jedoch nach Lage der Dinge und ehe man in der Angelegenheit nicht noch klarer sieht, keinen Zweck haben dürfte. Wir haben diese Einsendungen daher zunächst zurückgestellt.

Der altehrwürdige „Hirschfänger" und der „grüne Rock".

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Man darf wohl aussprechen, daß Wünsche vorhanden sind, die darauf abzielen, daß der „Hirschfänger", auf den man im Kreise der „grünen Farbe" einst sehr stolz gewesen ist, weil er ein Stück verkörperte Überlieferung eines Standes in der Entwicklung der Forst- und Jagdgeschichte darstellt und einem großen Zeitabschnitt als Symbol das Gepräge gegeben hat, der heutigen staatlichen Entwicklung zum Opfer fallen soll. Man sagt, daß er unbequem ist, was ja nach der heutigen Form eine gewisse Berechtigung hat. Auch der grüne Rock gefällt nicht mehr und soll ein Opfer der Zeit werden, wenn nicht ganz, doch soll er die Farbe wechseln. Deshalb sei an das erinnert, was beides für die grüne Farbe bedeutet.

Aus den altfranzösischen Artus- und Abenteuer-Romanen, die sich mit der Jagd beschäftigen, läßt sich erkennen, daß die Jagdmesser als bei der Jagdausübung verwendete Werkzeuge frühzeitig im Gebrauch waren und vom Jäger zum Teil in einer besonderen, am Gürtel befestigten Tasche getragen wurden, aber, je nach ihrer Art, auch am Sattel hingen. Für die letzteren hat die altfranzösische Literatur die verschiedensten Bezeichnungen. Escorcheor war aller Wahrscheinlichkeit nach das Messer zum Aus-der-Decke-Schlagen (entbästen) und weiter war im Gebrauch das haussart genannte krumme Dolchmesser.

Der Jagd auf Großwild diente das Schwert, das unter Ludwig XIII. kurz war, mit unbiegsamer, spitzer und schneidender Klinge, dem später das couteau de chasse folgte, an dessen Schneide gleichzeitig ein Messer, dessen sich der Jäger beim Essen bediente, sowie eine dem gleichen Zweck gewidmete Gabel angebracht waren, wohl die Vorläufer unseres an der Hirschfängerschneide untergebrachten Messers, das allerdings das Tragen des durchgesteckten Hirschfängers beschwerlich macht.

Culter hieß das Messer im allgemeinen und der Zusatz venatorius kennzeichnete die Zweckbestimmung des Weidmessers, das wiederum im courtel seinen Vorläufer hat.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist der Hirschfänger aus dem oben beschriebenen Jagdschwert, das zur Zeit Ludwig XIII. am Gehenk getragen wurde, hervorgegangen, denn es ist die einzige Jagdwaffe, die ihm ähnlich ist und auch nur zur Jagd auf hohes Wild verwendet wurde. So war es auch bei der deutschen Jägerei, die den Hirschfänger nach dem edelsten Wild benannte, das im deutschen Walde vorhanden war, und die in der Befugnis, ihn tragen zu dürfen, stets ein ehrendes Zeichen gesehen hat.

Hirschfänger und Horn waren zwei stolze Abzeichen des gelernten Jägers, und das Tragband des Hornes war mehr oder weniger

Digitized by Google

kostbar, oft sogar mit Gold durchwirkt, aber die Hornfessel erhielt der junge Jäger erst, wenn er die Lehrzeit hinter sich hatte und die Jagdsignale blasen konnte, deren stolzestes das Viktoriasignal (corner prise) gewesen ist, das geblasen wurde, wenn der Hirsch erlegt war, was heute vielfach, aber fälschlich als Halali angesprochen wird. Wehrhaft wurde der Jägerbursche dadurch noch nicht, denn das Tragen des Hornes an der Hornfessel war nur die Anerkennung, daß ein Abschnitt seiner Ausbildung vollendet war, aber von der „Weidgerechtigkeit" war er noch weit entfernt. War das Probejagen bestanden, das die Prüfungsarbeit war, so erhielt der Jägerbursche unter feierlichem Zeremoniell den Hirschfänger, damit er sich damit seiner Feinde erwehre, aber Händel meide, wie ihm bei der Überreichung bedeutet wurde. Nur die hirschgerechte Jägerei durfte den Hirschfänger tragen; und von dieser ist er dann auf das Forstpersonal überkommen, das sich allmählich aus der Jägerei entwickelt hat. Wer aber nicht wehrhaft war, der durfte auch als Glied des Forstpersonals nicht den Hirschfänger und auch den grünen Rock nicht tragen, so daß Hirschfänger und grüner Rock, die also von alters her zusammengehörten, stets ein Wahrzeichen des zünftigen Forstbeamtenstandes gewesen sind, das man heute hier und dort mit einer Handbewegung zur Seite schieben zu können glaubt.

Wer Geschichte kennt, der kann nicht darüber im Zweifel sein, was Überlieferung bedeutet. Der Forstbeamtenstand, der seinen grünen Rock und den dazu gehörigen Hirschfänger aufgibt, zerschlägt eine seiner stolzesten Traditionen, sei es bewußt oder unbewußt. Unbewußt jener, der nicht erkennt, daß auf dem neuen Wege das Heil der Deutschen Nation in einem Bruch mit der Vergangenheit gesehen wird, um der Gleichmacherei den Weg zu ebnen, aber auch — um das Berufsbeamtentum allmählich zu beseitigen. Es ist ein unerfreuliches Zeichen, daß auch in der Uniformfrage die innere Geschlossenheit der „grünen Farbe" fehlt, die mit aller Entschiedenheit fordern müßte, daß der grüne Rock und die Ehrenwaffe des Forstmannes, der Hirschfänger, für ihn unantastbare Dinge sind, sofern man nicht die Vergangenheit verleugnen will.

Das Hohe Lied der Ostpreußischen Forstbeamten 1914.

Aufruf.

Ostpreußen in Gefahr! — 1914 — und jetzt wieder.

Fast fünfzehn Jahre sind vergangen, seit Deutschland durch den „Großen Krieg", den man den Weltkrieg genannt hat, überrascht wurde! Ja, überrascht, anders kann man es nicht nennen, nachdem die sogenannte „Kriegsschuldlüge" unter der Forschung besonders der wirklich Neutralen zusammengebrochen ist.

Überrascht! Niemand ist mehr davon überzeugt als gerade die Bewohner Ostpreußens, die sich damals verlassen fühlten, als unter dem Druck der höheren Gewalt und geboten durch die Kriegslage die Hauptheere Deutschlands an die Westgrenze geworfen wurden, trotzdem der Russe mit gewaltigen Massen drohte! Damals fühlte sich Ostpreußen verlassen! „Und heute?"

Besonders kamen 1914 die Grenzbewohner, und mit ihnen in erster Linie die Oberförster und Förster, in eine verzweifelte Lage! Im einsamen Gehöft — im Walde — nur auf sich gestellt — oft ohne Nachricht, mußten die Forstbeamten für sich und im Interesse des Vaterlandes handeln!

Einer der ersten russischen Befehle, der dem Preußischen Kriegsministerium bekannt wurde, war: „Alle Förster, deren man habhaft werden könne, aufzuhängen oder zu erschießen, wenn sie sich nicht den vormarschierenden Russen zur Wegführung zur Verfügung stellten!"

Mich hatten diese Nachrichten aus Ostpreußen 1914 tief gepackt, als ich bei der Mobilmachung ins Kriegsministerium (Zentralnachweisebüro) berufen, die Herausgabe der Verlustlisten bearbeiten mußte. Was diese dem deutschen Volke geworden sind, brauche ich wohl nicht zu erwähnen.

Doch nicht nur die Nachrichten der Truppen erhielten wir, sondern, verführt durch den Namen der Abteilung, wandte sich alles an uns. So erhielten wir auch die erschütternden Nachrichten über die Leiden der Ostpreußen, besonders der Grenzbevölkerung, und in erster Linie der Oberförster und Förster! Das Korps der „Kaiserjäger" nannten sie die Russen, und verfolgten sie ganz besonders hart. Kein Wunder also, wenn so manchem braven Oberförster und Förster, der nicht zur Truppe einberufen war, auf einsamem Gehöft sein Schicksal ereilte. Die Meldungen häuften sich so stark, daß wir sie besonders führen mußten.

Ostpreußen war immer wieder beruhigt worden, als Berichte kamen, daß die Russen starke Truppenmassen an der Grenze versammelten. War es da ein Wunder, wenn die Ostpreußen vollkommen vom Kriege überrascht waren? Man muß die Grenzbevölkerung nur mal gehört haben, besonders die, welche in einsamen Forsthäusern der großen Heiden, wie die königlichen Förster, wohnten! Sie waren zunächst ratlos, was sie tun sollten, besannen sich dann aber sehr schnell, und taten schweigend ihre schwere Pflicht als Preußen, wie sie es in langjähriger Dienstzeit als Soldat gelernt hatten.

„Hier beginnt das Hohe Lied der ostpreußischen Forstbeamten!"

Ich hoffte immer, daß sich eine berufenere Feder finden würde, diesen Heldenkampf mit seinen schweren Leiden zu beschreiben, nachdem die Heldentaten der Regimenter, der Landwehr und

Digitized by Google

des Landsturms so vielfach besungen worden sind; doch noch habe ich nichts gehört.

Ich erzählte gelegentlich von meinen Erfahrungen im Kriegsministerium und den vielen Nachrichten und Stoßseufzern, die damals aus Ostpreußen gekommen wären. Da trat man an mich heran, das Werk zu versuchen, da mir wohl am besten die alten Nachrichten zur Verfügung ständen, weil ein Teil meiner alten Abteilung des Kriegsministeriums in der Kriegsgräberstelle noch bestände.

Was ich da noch finden werde, weiß ich nicht, vielleicht befindet sich auch noch vieles im Archiv des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten. Aber in erster Linie rechne ich mit der Unterstützung der damaligen Helden der grünen Farbe! Darum bitte ich alle Grünröcke:

„Helft mir das Hohe Lied ostpreußischer Treue zu singen!"

„Helft mir Euren gebliebenen Kameraden einen Gedenkstein zu setzen!"

„Helft mir aber auch jetzt das Verständnis für Ostpreußen beim deutschen Volke zu wecken; denn auch heute ist Ostpreußen wieder in Gefahr!"

„Erzählt bitte, wie es Euch in die Feder kommt; wir werden es schon in die richtige Fassung bringen, ohne die Wahrheit zu entstellen, wenn Widerhaken in der Fährte sind!"

Jeder erhält vor der Veröffentlichung einen Abzug seines durchgesehenen Beitrages.

Nicht um schnöden Mammon soll dieses Heldenlied geschrieben werden, sondern alle Reingewinne sollen einem Fonds zugute kommen, der für die Nachkommen der Helden bestimmt ist, oder der für die Zukunft gesammelt wird, als ein Unterstützungsfonds für den Fall, daß sich wieder über Ostpreußen ein Gewitter entlädt!

Weiß man, was die Zukunft bringen wird? Ohne ein genügendes Heer stehen wir da, mit einem unruhigen Nachbarn an der Grenze!

Wenn dann „Mann in Not" ist, dann sind die Forstbeamten, die Weg und Steg kennen, die Führer des Volkes. Wahrscheinlich werden sie durch ähnliche Maßnahmen bedroht sein wie 1914; dann gilt es, ihnen zu helfen.

Als ich 1915 ein Bataillon im Osten als Kommandeur übernahm, das durch ganz Ostpreußen gekommen war — nannten sie sich doch mit Stolz die „Befreier von Tilsit" —, da hallten die Gespräche noch immer wider von dem, was sie gesehen und erlebt hatten. Da habe ich Ostpreußens Not kennengelernt!"

Immer wieder muß dem ganzen deutschen Volke gezeigt werden, was Ostpreußen getan hat! Dazu soll diese Schrift ebenfalls dienen!

Wenn man heute von der Gefahr für deutsche Lande spricht, dann denkt alles immer an das Saargebiet, an das Rheinland, an Oberschlesien und auch an Tirol! Ostpreußen vergißt man stets! — Wir besitzen es ja noch! Wie lange noch?

Deshalb, Ostpreußen, helft mir auch das Interesse des ganzen deutschen Volkes für Euer vielfach so unbekanntes, schönes Land zu erwecken.

Der Herr Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch eine Verfügung gestattet, daß die Herren Oberförster und Förster mir Auskunft geben können. Ich bitte hierdurch herzlichst darum.

Wo jemand über sein eigenes Erleben nicht schreiben mag, möge er mir bitte die Nachricht auf anderem Wege vermitteln; ich weiß, man streut sich nicht gern selber Weihrauch, es ist nicht deutsche Art; aber das Interesse für das Vaterland möge diese Bedenken zurücktreten lassen.

von Krause, Oberstleutnant a. D.,
Berlin-Schöneberg, Kufsteiner Str. 14, III.
(Fernspr. Stephan 4270.)

Krankheiten und Beschädigungen der Forstgehölze in Deutschland im Jahre 1928.

Bearbeitet im Laboratorium für Phänologie und Meteorologie der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem.

Eine kurze Übersicht über die wichtigsten Krankheiten und Beschädigungen der Forstgehölze im Jahre 1928 ist in den monatlichen Zusammenstellungen über Krankheiten und Beschädigungen der Kulturpflanzen im „Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst" enthalten. Aus den monatlichen Schädlingsberichten des „Nachrichtenblattes" brachte die forstliche Fachpresse die Mitteilungen über Krankheiten und Beschädigungen der Forstgehölze zum Teil schon zum Abdruck. In der Folgezeit wird jedoch die Biologische Reichsanstalt allmonatlich der forstlichen Fachpresse eine kurze Zusammenstellung der eingegangenen Meldungen über das Auftreten von Forstschädlingen als Pressenotiz mit der Bitte um Abdruck unmittelbar zugehen lassen. Eine ausführliche Übersicht über die Krankheiten und Beschädigungen der Forstgehölze enthalten die von der Biologischen Reichsanstalt herausgegebenen Jahresberichte über Krankheiten und Beschädigungen der Kulturpflanzen. Die folgende Zusammenstellung schildert das wichtigste Auftreten von Krankheiten und Beschädigungen der Forstgehölze im Jahre 1928 nach den bei der Biologischen Reichsanstalt vorhandenen Unterlagen.

Der große, braune Rüsselkäfer (Hylobius abietis L.) fraß wieder in vielen Forsten Mecklenburg-Schwerins stark. In Thüringen[1]) trat er in verschiedenen Teilen (Gospenroda, Josthof, Burckardtroda) sehr stark auf. Im Freistaat

[1]) „Deutsche Forst-Zeitung", 1928, S. 741.

Digitized by Google

Sachsen war er im Juni in Hinterhermsdorf, Grillenburg und Tannenhaus in bedrohlicher Menge vorhanden. In Baden trat er fast im ganzen Land noch viel stärker als 1927 in Erscheinung. – Der Harzrüsselkäfer (Pissodes harcyniae Hbst.) wurde im Freistaat Sachsen im Oktober in Seidewitz in bedrohlicher Menge festgestellt. — Der schwarze Fichtenbastkäfer (Hylastes cunicularius Er.) und der große braune Rüsselkäfer (Hylobius abietis L.) schädigten im April Fichtenkulturen im Bezirk Lübeck (Albsfelde, Waldhusen) stark. — Der große Waldgärtner (Blastophagus piniperda L.) zeigte sich im Oktober stellenweise in der Lüneburger Heide stark. In Baden vermehrte er sich besonders im Forstamt Schwetzingen stark und brachte manche der durch den Lophyrus-Fraß von 1927 geschwächten Kiefern zum Absterben. Aus dem Freistaat Sachsen wurde im September und Oktober bedrohliches Auftreten des großen und kleinen (B. minor Htg.) Waldgärtners aus Hinterhermsdorf gemeldet. — Der Buchdrucker (Ips typographus L.) zeigte sich im Freistaat Sachsen im August in Postelwitz, im September und Oktober in Hinterhermsdorf in bedrohlicher Menge. — Der Nutzholzborkenkäfer (Xyloterus lineatus Ol.) machte sich in einzelnen Bruchholzrevieren des Thüringer Waldes bemerkbar und wurde aus dem Freistaat Sachsen im Juni aus Postelwitz als bedrohlich gemeldet. — Von dem Eichennutzkäfer (Xyloterus signatus F.) wurden im Rheintal von Offenburg bis Freiburg und in den Vorbergen lagernde Eichen zum Teil in erheblichem Maße befallen[2]). — Die gemeine Kiefernbuschhornblattwespe (Lophyrus pini L.) trat in der Grenzmark ziemlich stark in Gr.-Dammer (Kr. Meseritz) auf. In Brandenburg wurden im Juli Hunderte von Morgen Kiefern in der Oberförsterei Erkner sehr stark befallen[3]). Stärkerer Schaden entstand noch in der Umgegend von Berlitz (30 %) und Storkow. Mehr oder weniger stark trat der Schädling noch im Kreise Züllichau-Schwiebus und in Schlesien in den Kreisen Glogau und Grünberg (im Süden und Osten) auf. Der Fraß war nur nesterweise, die zweite Generation kam nicht zur Entwicklung[4]). Im Freistaat Sachsen herrschte im Juli recht schwerer Befall in Neschwitz[5]) und Miltel. Starker Lichtfraß war auf ungefähr 250 ha, Lichtfraß in etwa derselben Ausdehnung, leichter Befall in einiger Ausdehnung um den Fraßherd festzustellen. In Ottendorf-Okrilla lag ein starker Lichtfraß mit verhältnismäßig geringer Ausdehnung (etwa 50 ha) vor, in Laußnitz war ein mäßiger Befall an Bestandsrändern. Da die Kokons der ersten Generation stark parasitiert waren, unterblieb die für die zweite Brut vorgesehene Flugzeugbekämpfung. In Baden trat der Schädling seit Ende Juni, Anfang Juli in den Vorbergen der Umgegend von Heidelberg in von unten nach oben zunehmendem Maße wieder sehr stark auf, besonders in den im Jahre 1927 weniger befallenen Beständen. Vor allem wurde der Wald der Stadt Heidelberg[6]) mit etwa 600 ha, ebenso kleinere angrenzende Flächen des Waldes von Dossenheim betroffen. In den im Jahre 1927 nahezu oder ganz kahl gefressenen Beständen starben ziemlich viele Hölzer ab, und zahlreich nistete sich der große Waldgärtner ein. Den ausgedehnten Kiefernwaldungen in den Vorbergen der Forstbezirke Heidelberg, Schönau i. B. und Weinheim sowie im städtischen Forstbezirk Heidelberg drohte auf einer Fläche von etwa 2000 ha große Gefahr. Der gefürchtete ausgedehnte Kahlfraß durch die Herbstgeneration trat glücklicherweise nicht ein. Es fand zwar eine ausgedehnte Eiablage an den Kiefernzweigen statt; zum Ausschlüpfen kam jedoch nur ein kleiner Teil der Larven, die Eier waren weitgehend (oft bis zu 100 %) parasitiert. In Bayern wurde im Forstamt Schrobenhausen in Oberbayern ein stärkeres Auftreten der Wespe im September beobachtet. — Die Fichtengespinstblattwespe (Lyda hypotrophica Htg.) zeigte sich im Freistaat Sachsen bedrohlich in Hirschsprung-Altenburg und Bärenfels. In Thüringen trat sie in größerer Menge in den Forstämtern Scheibe (Kr. Rudolstadt) und Neuhaus (Kr. Sonneberg), in Bayern merklich im Forstamt Grönenbach (Schwaben) auf. — Bedrohliches Auftreten der kleinen Fichtenblattwespe (Nematus abietinus Chr.) wurde aus dem Freistaat Sachsen im Juni aus Glasten, Hubertusburg, Kamenz und Mahlitzsch, im Oktober aus Waldenburg und Wiederau, im Dezember aus Raunhof gemeldet. — In Mecklenburg-Strelitz war ein vermehrtes Auftreten des Kiefern-Typeschwärmers (Sphinx pinastri L.), vor allem in Beständen, die auch vom Kiefernspanner befallen waren, auffällig. — Von der Nonne (Lymantria monacha L.) wurden in Oldenburg 30- bis 40jährige Kiefernbestände im Revier Markhausen der Oberförsterei Cloppenburg auf einer zusammenhängenden Fläche von rund 54 ha beschädigt, und zwar 15 ha ziemlich stark, 10 ha weniger und nur 24 ha schwach. In den benachbarten Herzoglich Arenbergschen Forsten des Hümmlings (Hannover) wurde Nonnenfraß an zwei Stellen in 20- bis 45jährigen Beständen festgestellt. In Mecklenburg-Strelitz fand die Nonnenkalamität, die in den Oberförstereien Strelitz und Langhagen in den letzten Jahren auftrat, ihr Ende. In der Oberförsterei Langhagen fand eine Bestäubung vom Flugzeug aus auf fast 200 ha statt. In Bayern trat die Nonne im Forstamt Grönenbach (Schwaben) neben der Fichtengespinstblattwespe merklich auf. — Ein sehr starker Fraß des

[2]) „Deutsche Forst-Zeitung", 1928, S. 17.
[3]) „Steglitzer Anzeiger" vom 21. Juli 1928; Ent. Zeitschr. 1928, S. 129.
[4]) „Deutsche Forst-Zeitung", 1928, S. 879, 907, 1223.
[5]) „Der Deutsche Forstwirt", 1928, S. 545.
[6]) „Heidelberger Tageblatt" vom 7. Juli 1928.

Digitized by Google

Goldafters (Euproctis chrysorrhoea L.) setzte in Westfalen und der Rheinprovinz in der letzten Aprilwoche in den Eichenbeständen bei Gladbeck und Osterfeld (Kr. Recklinghausen) sowie bei Oberhausen in Größe bis zu 300 Morgen ein, dessen Anfänge zwei Jahre zurückliegen. Im Juni wurde sehr starkes Auftreten noch aus Dorsten (Kr. Recklinghausen) und Wehdem (Kr. Lübbecke) gemeldet. — Der Rotschwanz (Dasychira pudibunda L.) zeigte sich in Mecklenburg-Strelitz in einzelnen Jagen des Holms (Mirow) sehr stark und auch in der Oberförsterei Glambeck etwas häufiger als sonst. — Infolge vollständiger Zerstörung durch den Kiefernspinner (Dendrolimus pini L.) mußten in der Provinz Sachsen 50 Morgen Kiefernbestand in der Letzlinger Heide abgeholzt werden; hier wurden 2000 Morgen Kiefernbestand, zu den Oberförstereien Burgstall und Jävenitz gehörig, vom Kiefernspinner und -spanner befallen[7]). — Raupen verschiedener Frostspanner (Cheimatobia brumata L., boreata Hb., Hibernia defoliaria L., Anisopteryx aescularia Schff.) und des Eichenwicklers (Tortrix viridana L.) zeigten sich in Baden in auffallend starkem Maße in den Mittel- und Auewaldungen des mittleren Rheintales, namentlich in der Gegend von Offenburg, an den Laubhölzern. Die Blätter fast sämtlicher Laubhölzer, mit Ausnahme der Erle, wurden stark zerfressen, bei den Eichen kam es vielfach zum Kahlfraß. In Westfalen wurden Buchen in Brakel (Kr. Höxter) sehr stark von Spannerraupen befallen. — Erheblicher Fraß des Kiefernspanners (Bupalus piniarius L.) machte sich in Mecklenburg-Schwerin in den Forstämtern des südlichen und mittleren Teiles des Landes bemerkbar. Der Falter flog besonders stark und umfangreich in den Forstämtern Malchow und Jabel. In den Forstämtern Neukloster und Dobbertin, wo nur ein Teil der Bestände befallen war, sollte auf einer Fläche von 800 ha durch Arsenbestäubung vom Flugzeug aus versucht werden, befallene Bestände zu retten und die Weiterverbreitung des Schadens zu hindern. In Mecklenburg-Strelitz wird mit einer beginnenden Kiefernspannerkalamität hauptsächlich in der Oberförsterei Langhagen gerechnet, wo sich einige Fraßerscheinungen geltend machten. Ebenso wurde Spannerfaß in den Oberförstereien Mirow, Glambeck und Rowa beobachtet. Auch in den benachbarten Stadt- und Privatwaldungen war das Auftreten auffallend stark. In Pommern war der Spanner in der Oberförsterei Wedelsdorf in stärkerem Maße vorhanden. In Ostpommern führte der Falterflug zu einer stellenweise ungeheuerlichen Eiablage. Kahlfraß stand auf großen Flächen zu erwarten. In den Staatsforsten, hauptsächlich in den Oberförstereien Koppelsberg, Borntuchen, Taubenberg, weniger in Neuhof, Karnkewitz, wurde auf rund 7000 ha eine Bekämpfung vom Flugzeug aus in der ersten Hälfte des August vorbereitet. Auch in nichtstaatlichen Forsten glaubte man eine auf 5000 bis 7000 ha geschätzte Gesamtfläche bestäuben zu müssen. In der Grenzmark wurde in Revieren der Schlochauer Heide eine nicht unbedenkliche Vermehrung festgestellt. Untersuchungen über den Puppenbestand ergaben 11 bis 97 Stück auf den Stamm. In Schlesien war ein verstärktes Auftreten in gewissen Teilen der Oberförsterei Kuhbrück (Kr. Trebnitz) zu beobachten; etwa 50 % der Puppen wurden jedoch als krank festgestellt. Für den nördlichen Teil des Freistaats Sachsen wird die Gefahr eines diesjährigen bedrohlichen Spannerfraßes für recht ernst angesehen. Meldungen über bedrohliches Auftreten aus Ottendorf-Okrilla, Laußnitz, Liga und Linz gemeldet. In der Provinz Sachsen fraßen die Raupen stark in der Letzlinger Heide[8]) (Oberförstereien Burgstall und Jävenitz). In Thüringen wurde in mehreren Forstämtern des östlichen Teiles ein starkes Auftreten festgestellt; in verheerenden Mengen waren die Raupen in den Wäldern des Kreises Stadtroda bei Kahla und des Kreises Saalfeld bei Pößneck vorhanden. In Anhalt war in den Kiefernrevieren des anhaltischen Flämings und in der Umgebung Dessaus eine nicht unbeträchtliche Zunahme des Spanners zu erkennen. In Baden herrschte besonders im Mannheimer Stadtwald ein stärkerer Spannerflug. — Der Wickler (Tortrix politana Hw.) wurde als neuer Kiefernschädling festgestellt[9]). In Schlesien wurden von ihm 1927 einjährige Kiefernpflanzen in größerem Umfange beschädigt. — Bedrohliches Auftreten des grauen Lärchenwicklers (Epinotia diniana Gn.) wurde aus dem Freistaat Sachsen im August/September aus Ober-, Unterwiesenthal und Neudorf gemeldet. — Die Lärchentriebmotte (Argyrestia laevigatella H. Sch.) zeigte sich im Freistaat Sachsen im Juni bedrohlich in Olbnitz-Streitwald. — Von der Wollaus (Pineus pini Koch.) wurden Kiefern in Mecklenburg in den Bezirken Güstrow und Schwerin, in Schlesien in Schlanowitz (Wohlau), von der Wollaus (Pineus strobi Htg.) Weymouthskiefern im Freistaat Sachsen in Mittelhöhe, Olbersdorf, Lichtenstein und Wilsdruff, in Hannover in den Kreisen Nienburg und Soltau stärker befallen. Die Fichtenwollaus (Chermes abietis L.) zeigte sich im Freistaat Sachsen im August in Trünzig in bedrohlicher Menge. In Thüringen wurden einheimische und ausländische Nadelhölzer in Pößneck auffallend stark durch Chermes abietis L. und Cnaphalodes strobilobius Kltb. befallen. Die Tannenläuse (Dreyfusia nuesslini C. B. und picea Rtzb.) nahmen in Baden immer größere Verbreitung an, namentlich auch in Gebieten, in denen sie bisher weniger beobachtet wurden. In Bayern trat

[7]) „Deutsche Tageszeitung" vom 10. Februar 1929.

[8]) „Magdeburgische Zeitung" vom 11. November 1928.

[9]) „Deutsche Forst-Zeitung", 1928, S. 665 und 666; „Forstarchiv" 1928, Nr. 14; „Anzeiger für Schädlingskunde", 1928, S. 114.

Digitized by Google

Dreyfusia piceae im Forstamt Schönberg an 20- bis 40jährigen Weißtannen stark auf. — Ein starkes Überhandnehmen der Buchenwollschildlaus (Cryptococcus fagi Brsp.) an Blutbuchen wurde im Juni aus dem Rheingau gemeldet. Im Freistaat Sachsen waren Buchen im April in Krippen (Pirna), im Juni in Wilsdruff (Meißen) stark befallen. — Die Eschenwollschildlaus (Fonscolombea fraxini Ckll.) war im Freistaat Sachsen im August in Naunhof in bedrohlicher Menge vorhanden. — Von Spinnmilben (Tetranychus telarius L.) wurden Linden häufig stark befallen; Meldungen hierüber liegen besonders aus der Grenzmark, Brandenburg, Provinz und Freistaat Sachsen, Thüringen, Rheingau, Hessen und Württemberg vor.

Starkes, zum Teil bedrohliches Auftreten des Eichenmeltaues (Microsphaera alni) wurde aus dem Freistaat Sachsen (namentlich aus den Bezirken Waldheim, Pirna, Wurzen, Dresden, Kamenz, Leipzig, Chemnitz) gemeldet. Auch in Hessen-Nassau griff der Pilz stellenweise stärker um sich. In Hermannsdorf in Schlesien trat der Meltau rund einen Monat später als im Vorjahre in die Erscheinung. — Meldungen über starkes Auftreten der Kiefernschütte (Lophodermium pinastri) wurden erhalten aus Hannover (im Reg.-Bez. Hannover im Kreise Nienburg, im Reg.-Bez. Stade in den Kreisen Zeven und Verden, im Reg.-Bez. Osnabrück in den Kreisen Aschendorf, Bersenbrück, Hümmling, Bentheim, Lingen, im Reg.-Bez. Lüneburg in den Kreisen Winsen, Celle, Isenhagen — Schäden von 80 bis 100 %, in älteren Beständen von etwa 10 bis 20 % —, Lüneburg, Harburg, Soltau, Fallingbostel), Oldenburg (im südlichen Teil des Landes bis 90 % Befall), Lübeck (besonders starkes Auftreten schon Ende Mai), Mecklenburg (in Mecklenburg-Schwerin sehr stark; größere Schäden), Ostpreußen (im Kreise Heilsberg), dem Freistaat Sachsen (sehr stark in den Bezirken Kamenz, Wurzen, Glauchau, Dresden, Zwickau, Bautzen, Chemnitz, Plauen, Leipzig, Oschatz) und Westfalen (im Kreise Lübinghausen). — Die Platanen hatten verschiedentlich stark unter Befall durch den Pilz Gloeosporium nervisequum zu leiden, so namentlich in Hamburg, Brandenburg (Berlin, Potsdam), dem Freistaat Sachsen (Leipzig, Pillnitz) und Hessen-Nassau (Geisenheim). — Über weitere Ausbreitung des „Ulmensterbens" wurde aus Hamburg (Altona), Hannover (Stade), Schleswig-Holstein (Schleswig), Ostpreußen (Kreis Marienwerder), dem Freistaat Sachsen (Dresden, Pillnitz) und Westfalen (Hamm) berichtet.

Spätfrost im April vernichtete die Kiefernnaturverjüngung in den ostpreußischen Kreisen Marienwerder und Stuhm. Schwerste Schäden richtete ein Orkan am 4. Juli an: Im Harz wurden dabei in der Oberförsterei Grund etwa 5000 fm Fichte und 250 fm Buche gebrochen bzw. geworfen. In Deutsch-Oberschlesien wurde ein Gebiet von etwa 1000 qkm betroffen. Nicht nur junge Stangenhölzer, sondern auch mehr als 100jährige Bestände wurden hier vollständig niedergelegt bzw. geknickt. Von der Katastrophe wurden in erster Linie die Forsten des Fürstlich Hohenloheschen Rentamts in Ujest und der Herzoglich Ratiborschen Kammer in Ratibor betroffen. Dort belief sich der Schaden auf etwa 300000, hier auf etwa 200000 fm. In den übrigen Waldungen sind etwa 100000 fm durch den Sturm gebrochen, so daß der Gesamtschaden in dem deutschen Anteil Oberschlesiens mit 600000 fm wohl noch unterschätzt ist. Auch im August kam es in West-, Mittel- und Süddeutschland zu starken Unwetterschäden: Im Lande Anhalt (Kr. Zerbst) wurden Hunderte von Bäumen umgebrochen und entwurzelt. Große Teile Ober- und Mittelfrankens, besonders die Gegend von Bamberg, Bayreuth, Coburg und Erlangen wurden am 4. August von einem außerordentlich starken Gewitter mit wolkenbruchartigen Regengüssen, schweren Hagelschauern und Zyklonen heimgesucht: Im Bamberger Hain wurden dabei 1200 Stämme, darunter schwerste Eichen, teils geworfen teils gesplittert. Im Bruderwald und im Michelsberger Wald (Forstamt Bamberg-West) wurden 4000 fm, überwiegend Nadelholz, vernichtet. Im Haupts-Moorwald (Forstamt Bamberg-Ost) sind wenigstens 30000 fm Kiefernstammholz dem Sturm zum Opfer gefallen. Im Forstamtsbezirk Geisfeld wurden etwa 2000 fm Laub- und Nadelholz teils geworfen, teils gebrochen. In Privatwaldungen bei Erlangen beliefen sich die Schäden ebenfalls auf mehrere Tausend Festmeter. Auch das Forstamt Kollenberg traf größere Schäden, vielleicht 7000 fm.

Submission, öffentliche Versteigerung oder Freihandverkauf?

Von Oberförster **Dannekat**, Escheberg, Bez. Kassel.

Über alle drei Verkaufsmöglichkeiten ist schon seit jeher viel Tinte verschrieben worden, ohne daß es zu einer Klärung gekommen wäre. Es läßt sich eben über manches im Leben streiten, und so wird es auch hier ein Für und Wider immer geben. Die Verfechter des Submissionsgedankens haben zweifelsohne recht, wenn sie gegen die öffentliche Versteigerung zu Felde ziehen und geltend machen, daß schon vorher eine Verteilung der Lose unter den Käufern stattfindet und nur einzelne Gebote abgegeben werden. Infolge des Konkurrenzmangels bewegen sich die Gebotspreise natürlich auf niedriger Niveaulinie, vielleicht werden sogar die Taxen unterboten. Die Folge ist Verärgerung auf seiten des Verkäufers, Zurückziehung der Hölzer oder gar gänzliche Aufhebung des Termins. Das Eine sollte man sich merken, Holz, das schon einmal im Handel war, ist wie mit einem bösen Omen behaftet und schwer verkäuflich.

An den Submissionen hat man aber auch keine

Digitized by Google

reine Freude mehr. Es gibt auch da schon Anzeichen von starker Ringbildung. Der Holzhandel ist bereits auf dem besten Wege, sich gleich den großen Industriekonzernen fester als je zusammenzuschließen, um dem Waldbesitz die Preise zu diktieren, zu denen er verkaufen soll. Hin und wieder mag der Holzhandel sich auch in Not befunden haben, und aus dieser Stunde heraus ist der Gedanke des Zusammenschlusses geboren. Man hat versucht, billig einzukaufen, und es gelang, unterstützt von der Unkenntnis der Verkäufer. So kam beim Essen der Appetit. Wir sind auf dem besten Wege zur Vertrustung des Holzhandels. Die großen Holzhandelsverbände propagieren durch ihre Geschäftsführer beim kleinen und allerkleinsten Sägewerk, um alle Interessenten zu vereinigen und der jeweiligen Wirtschaftslage entsprechend die niedrigsten Preise als Richtlinien diktatorisch festzusetzen. Die Folgen dieser emsigen Miniertätigkeit fangen an, sich schon auszuwirken. Die Einzelfirmen erhalten neben Richtpreisen ihre Einkaufsgebiete zugewiesen und folgen auch schon getreulich den erhaltenen Anweisungen. Jede Nichtbefolgung dieser Taktik zieht eine Vertragsstrafe je Festmeter nach sich. Jedenfalls ist die Organisation recht straff.

Der Waldbesitz, ob privat oder in öffentlicher Hand, wird sich wehren müssen, um den Kopf aus der Schlinge frei zu bekommen. Zunächst ist ähnlich wie im Holzhandel und in der Sägeindustrie ein Zusammenschluß mehr als je nötig. Dazu müssen von Zentralstellen ebenfalls Richtpreise in regelmäßiger Folge herausgegeben werden zur Bekanntgabe der waldbesitzenden Verkäufer. Diese werden ferner beraten über die Lage der holzverarbeitenden Industrien, und welche Hölzer voraussichtlich gern gekauft werden. Es fällt heute keinem Kaufmann ein, eine Ware auf den Markt zu werfen, für die von vornherein das Publikum keinen Geschmack und kein Interesse zeigt. Er würde mit seiner Ware restlos sitzen bleiben, sie ist keine Mode. So geht es auch beim Holzhandel, bloß daß hier der Faktor Mode ausscheidet. Bei uns Waldbauern geht es nach Angebot und Nachfrage. Naturgemäß ist es für Revierverwalter mit einer Hauptholzart im Revier sehr schwer, sich mit dem Einschlag auf den jeweiligen Marktbedarf einzustellen. Aber auch in diesem Falle muß der Forstmann kaufmännischer denken und handeln. Mit schwachem Rundholz muß mehr zurückgehalten werden, wenn stärkeres vorgezogen wird. Auch sind die zu verkaufenden Hölzer auf mehrere Verkaufstage zu verteilen. Das Risiko vermindert sich.

Jetzt muß der Verkäuferkreis eine Zusammenfassung seitens der genannten Zentralberatungs- oder Verkaufsstellen erfahren. Als maßgebende Personen in diesen Stellen stelle ich mir nicht etwa Forstleute von gutem und technischem Können vor, sondern vor allen Dingen solche mit kaufmännischer Gewandtheit und Kenntnis der Geschäftslage. Zur rechten Zeit sind die Holzmengen der kommenden Einschlagsperiode der Verkaufsstelle anzustellen. Es ist heute recht zweckmäßig und risikolos, sein Holz durch Verkauf vor dem Einschlag an den Mann zu bringen. Für den Waldbesitz besteht ja die Möglichkeit, bei ungenügenden Geboten leichten Herzens den Zuschlag zu verweigern und nachher auf höhere Preise zu handeln. Man bleibt Herr seiner Entscheidungen. Gewiß soll nicht verleugnet werden, daß Verkäufe vor dem Einschlag auch ihre Schattenseiten haben. Hier entstehen mitunter recht ernstliche Streitfälle. Bei der Abnahme der verkauften nun eingeschlagenen Holzmengen wird die Aushaltung und die Klassifizierung in die verschiedenen Güteklassen beanstandet. Das soll aber kein Hinderungsgrund sein, vor Vorverkäufen zurückzuschrecken. Wer sorgfältig sortiert und sauber sein Holz aushält, wird mit seinem Abnehmer einen Mittelweg zu finden wissen. Man macht bei größeren Verkaufslosen häufig die Beobachtung, daß der kleinere Sägewerksbesitzer nicht mehr mitbieten kann, weil die ausgebotene Holzmenge seine Kaufkraft erheblich übersteigt. Man treibt dadurch den Mann rücksichtslos dem Großhandel in die Arme. Eine Zeitlang schrieb in der Inflation die preußische Staatsforstverwaltung Verkäufe aus, die nur einem örtlich beschränkten Bieterkreis zugänglich waren. Das war gut so und ist auch heute nicht zu vergessen.

Ein anderer Weg, um mit den Käufern ein besseres Zusammenarbeiten zu ermöglichen, ist der Verkauf frei Bahnwagen oder frei Verladestation, jedenfalls nicht loco Wald. Loco Wald ist ein alter Zopf, dessen Beseitigung nicht abzustreiten ist. Kein Holzgeschäftsmann kauft mehr ab Lager, stets frei Bahnwagen oder unter ähnlichen Voraussetzungen. Der Käufer kennt das Revier und die Schläge nicht im einzelnen und muß aus dieser Unkenntnis heraus höhere Fuhrlöhne bezahlen. Nimmt er dagegen das Holz vom Verkäufer frei Bahnwagen, so erspart er sich noch eine Hilfskraft, die die Abfuhr kontrolliert, und er kann sich vielleicht für einen höheren Einkaufspreis entscheiden. So gibt es noch manchen Weg, um sein Holz zu günstigen Preisen abzusetzen.

Holz ist heute mehr denn je ein Konjunkturartikel geworden, dem erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden ist.

Digitized by Google

Holzpreisstatistik des Reichsforstwirtschaftsrates für das Deutsche Reich 1929. Berichtsmonat: Februar.

(Siehe Bemerkung unten!)

Nr.	Land und Wuchsgebiet	Fi-, Ta-Langh. 25—29 je fm	Fi-, Ta-Abschn. 30—34 je fm	Ki-Langh. 25—29 je fm	Ki-Langh. 30—34 je fm	Ki-Abschn. 30—34 je fm	Ki-Abschn. 35—39 je fm	Fi-, Ta-Papierholz gemischt, ohne Rinde je rm	Nadelholz-Grubenholz mit Rinde: Langholz gemischt je fm	Nadelholz-Grubenholz mit Rinde: Stempel gemischt je fm	Nadelholz-Grubenholz mit Rinde: in Schichtmaß je rm	Buchen-Stämme und -Abschnitte: 40—49 je fm	Buchen-Stämme und -Abschnitte: 30—39 je fm	Buchen-Stämme und -Abschnitte: 20—29 je fm	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	Staatswaldungen:	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	
1	Preußen, Wuchsgebiet I	18 60	— —	23 41	27 20	36 94	35 32	9 24	7 60	— —	— —	19 92	17 49	14 85	Ostpreußen
2	Preußen, „ II	26 39	— —	28 41	33 31	45 32	50 01	12 73	16 45	15 69	— —	28 62	21 88	15 16	Brandenburg, Pommern, Grenzmark, Schlesien
3	Preußen, „ III	29 72	— —	28 49	34 63	36 74	44 97	16 94	12 81	10 73	— —	29 84	24 46	20 11	Hannover, Schleswig-Holstein, Provinz Sachsen
4	Preußen, „ IV	34 15	— —	27 37	33 70	— —	— —	15 77	16 93	14 76	— —	32 13	26 78	21 48	Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz
5	Anhalt	— —	— —	— —	-- --	— —	— —	— —	— —	-- --	— —	— —	— —	— —	
6	Braunschweig	29 00	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	33 00	26 84	20 90	zu Spalten 13 bis 15: 5360 fm
7	Lippe	33 47	— —	— —	-- --	— —	— —	— —	— —	— —	— —	30 80	27 50	20 90	
8	Freistaat Sachsen . . .	37 16	41 08	34 33	39 56	— —	— —	18 52	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
9	Freistaat Thüringen . .	36 51	38 42	35 01	41 10	— —	— —	15 46	— —	— —	— —	33 92	29 90	24 70	
10	Freistaat Hessen . . .	30 18	— —	27 80	31 74	— —	— —	14 87	14 84	— —	— —	37 50	30 38	23 87	
11	Bayern, Nordbayern . .	33 30	34 19	36 95	45 07	38 72	47 73	16 86	15 14	— —	7 90	38 21	31 52	26 22	
12	Bayern, Mittelbayern .	29 99	30 67	31 46	36 06	35 54	41 73	16 06	14 29	— —	8 95	33 20	28 19	20 96	
13	Bayern, Südbayern . .	29 60	30 28	29 71	36 28	34 15	40 70	14 98	18 47	— —	12 53	35 54	28 83	22 02	
14	Bayern, Hochgebirge . .	29 65	27 15	32 19	38 58	33 47	38 68	15 19	— —	— —	— —	28 77	22 86	17 21	
15	Bayern, Bayer. Wald .	25 84	26 50	28 53	34 07	31 06	35 88	11 67	— —	— —	— —	29 64	31 75	19 26	
16	Bayern, Pfalz	28 77	32 43	29 41	42 82	37 32	48 86	— —	16 92	— —	6 15	38 49	32 38	23 56	
17	Württemberg . . .	29 20	29 00	27 99	33 41	31 60	37 02	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	für Holz aus alter Fällung
		32 13	32 07	32 27	38 52	36 43	42 68	14 99	— —	— —	— —	41 47	31 75	25 07	für Holz aus neuer Fällung
		31 26	31 14	32 15	38 37	36 30	42 52	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	für Durchschnitt aus alter und neuer Fällung
18	Baden	30 15	29 22	31 62	— —	36 54	41 86	15 08	— —	— —	5 83	37 98	29 49	22 75	

Bemerkung: Spalten 3 bis 9 und 13 bis 15 Angaben der Preise ohne Rinde, nur 10 bis 12 mit Rinde.

Digitized by Google

Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau.

Forstwissenschaft und Hilfsfächer.

Dittmar, Der Waldbau. 3. neubearbeitete Auflage von Oberforstmeister der Landwirtschaftskammer Halle Gericke und Staatsoberförster Metelmann. Mit 77 Abbildungen im Text und 22 Tafeln. Neudamm 1929. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis in Ganzleinen 10 RM.

Das 1909 in erster Auflage erschienene Werk von Dittmar hat sich bald große Beliebtheit erworben, so daß schon 1921 eine zweite Auflage erforderlich wurde, die ebenfalls nach einigen Jahren vergriffen war. Trotz der reichhaltigen Literatur über Waldbau, die uns die letzten Jahre gebracht haben, fehlt doch gegenwärtig ein für die Einführung in diese Disziplin geeignetes kurzes Lehrbuch. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß sich die Ansichten auf diesem Gebiete und ebenso auf jenem der eng hiermit verbundenen Bodenkunde zur Zeit noch im vollen Flusse befinden und zwischen den Autoren selbst über fundamentale Begriffe noch weit auseinandergehende Ansichten bestehen, es sei beispielsweise nur an „Dauerwald" erinnert.

Die forstliche Jugend, welcher das Werk von Dittmar gewidmet worden ist, verlangt aber nach einem derartigen Leitfaden. Es ist deshalb anzuerkennen, daß die mit Dittmar verwandten Verfasser das Werk neu herausgegeben haben. Sie waren bemüht, seinen ursprünglichen Charakter zu wahren und es mit den heutigen Anschauungen in Übereinstimmung zu bringen. Aus dem angegebenen Grunde ist dieses nicht durchweg möglich gewesen. Die Verfasser waren aber bemüht, einen Kompromiß zu finden. Dieses trifft u. a. namentlich für die zur Zeit noch heiß umstrittenen Fragen: Dauerwald und Naturverjüngung von Kiefer und Fichte zu. Der Gegensatz von Theorie und Praxis tritt gerade bei diesen Abschnitten recht deutlich hervor, wo es öfters heißt: „Man sollte . . ., aber die Wirtschaft verfährt anders!".

Das erste Viertel des Buches ist der Standortslehre und Bodenkunde gewidmet. Diesem Thema und namentlich den geologischen Grundlagen ist ein weiterer Raum zugebilligt worden, als es sonst in den Lehrbüchern des Waldbaues zu geschehen pflegt. Hieran schließen sich: Künstliche und natürliche Bestandesbegründung sowie Bestandespflege.

Die Darstellung ist erschöpfend und entspricht dem gegenwärtigen Stande unserer Kenntnisse. Reichliche Abbildungen der Kulturwerkzeuge und einige Tafeln erleichtern im Abschnitt über künstliche Bestandesbegründung das Verständnis.

Mit besonderer Liebe haben die Verfasser den Abschnitt über natürliche Verjüngung behandelt und auch einige Spezialmethoden, wie: Wagners Blendersaumschlag, Kautz Wirtschaft in Sieber sowie das Langenbrander Schirmkeilschlagverfahren eingehend dargestellt. So erwünscht diese Ausführungen auch sind, so erscheint es vom systematischen Standpunkt aus nicht gerechtfertigt, diese Methoden, die sich unter bestimmten Verhältnissen entwickelt und daher auch nur beschränkte Anwendung gefunden haben, wie namentlich jene von Kautz und das Schirmkeilverfahren, als gleichwertig mit dem Femelschlag und dem Schirmschlag zu behandeln.

Der Abschnitt „Bestandespflege" schließt sich hinsichtlich der Einteilung der Durchforstungen an die Vereinbarung des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten an, er hält sie aber nicht konsequent fest. Man findet hier und namentlich auch im letzten Abschnitt, der dem forstlichen Verhalten der Waldbäume gewidmet ist, ebenso wie es auch sonst öfters in der Literatur geschieht, Verwechselung der Begriffe Hoch- und Niederdurchforstung.

So wird z. B. in älteren Beständen die Pflege der nutzholztüchtigen Stämme immer als „Hochdurchforstung" bezeichnet, so z. B. bei der Buche. Auch die Kiefer ist, wenigstens im reinen Bestande, vom mittleren Lebensalter ab recht wenig für starke Hochdurchforstung geeignet.

Nach dem Arbeitsplan des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten sollen aber auch beim C-Grad der Niederdurchforstung schließlich nur noch Stämme mit normaler Kronenentwickelung und guter Stammform übrigbleiben, während der starke Grad der Hochdurchforstung die unmittelbare Pflege besonders ausgewählter Zukunftsstämme bezweckt.

Andererseits bezeichnen die Verfasser die ersten Durchforstungen der Kiefer als „Niederdurchforstung", obwohl der Aushieb der Wölfe usw. sowie die Belassung des lebensfähigen Unterstandes zur Erzielung von Halbschatten ganz typisch für die schwache Niederdurchforstung sind.

Das letzte Kapitel behandelt das forstliche Verhalten der einzelnen Holzarten. Hier werden ihr forstliches Verhalten, die Ansprüche an den Standort, Betriebsarten, Bestandesbegründung und Bestandespflege erschöpfend und übersichtlich behandelt. Am Schlusse des Abschnittes über Nadelhölzer finden sich auch die Fremdländer, soweit sie sich bisher in die Praxis eingeführt haben. Bei Sitchafichte wird zum Schlusse gesagt: „Vorzüge sind ihr nicht nachzurühmen." Ich muß aber doch auch ihre Verdienste beim Anbau im Küstengebiet, namentlich in Schleswig-Holstein, hervorheben, wo sie vortrefflich gedeiht, während unsere Fichte versagt. Wenn unter den fremdländischen Laubhölzern die spätblühende Traubenkirsche erwähnt wird, deren Gedeihen auf Sterbelücken sehr fraglich ist, da sie frischen Standort liebt, so hätten doch die wirklich gut gedeihenden Hickory-Arten und die schwarze Walnuß, von denen auch die Provinz Sachsen schöne Anlagen aufweist (Rabeninsel bei Halle, Zöckeritz, Schkeuditz u. a.) wenigstens eine Erwähnung verdient.

Digitized by Google

Eine wesentliche Bereicherung des Buches bilden die 22 Tafeln, die trotz der erheblichen mit forstlichen Photographien verbundenen Schwierigkeiten sehr gut gelungen sind. Anzuerkennen ist namentlich auch die technische Wiedergabe der nicht immer sehr klaren Originale.

Dittmars Waldbau wird auch in der jetzt vorliegenden Form dem von seinem ursprünglichen Verfasser gesteckten Ziele: Ausbildung der forstlichen Jugend, dienen und kann zu diesem Zwecke bestens empfohlen werden. Dr. Schwappach.

Ø

Die Erziehung astreinen Holzes. Von Dr. M. Kienitz, Forstmeister i. R. Forstliche Wochenschrift Silva, Nr. 50 S. 393 bis 399 und Nr. 51/52, S. 401 bis 412.

Der wohlbekannte Verfasser, welcher bereits seit einer Reihe von Jahren im Ruhestand lebt, teilt uns hier wieder aus dem reichen Schatz seiner Erfahrungen mit; er berichtet über Untersuchungen, die bis auf das Jahr 1877 zurückgreifen.

Die Astreinheit des unteren Stammteiles kann durch Aufastung wesentlich gefördert werden. Wir tun nicht gut daran, die Aufgabe der Waldnatur allein zu überlassen. Das ist der Grundgedanke, auf welchem der Verfasser seine Untersuchungen aufbaute.

Im April 1877 wurde auf einer großen Zahl sorgfältig eingerichteter Probeflächen (Of. Kattenbühl) mit Aufastungen begonnen. Sie beschränkten sich nicht nur auf die Fortnahme trockener Äste, sondern entfernten auch teilweise die grünen Äste, und zwar ein bis zwei Quirle oberhalb des trockenen Kronenteils. Die Unterschiede innerhalb der Probeflächen bestanden außerdem darin, daß die Zahl der geasteten Stämme je Flächeneinheit verschieden hoch gewählt wurde. Die Höhe des geasteten Schaftteiles wurde auf 8 bis 11 m, teilweise bis auf 12 m gebracht, indem nach zehn Jahren, also im Jahre 1887, die Aufastungen wiederholt wurden. Als der Verfasser im Jahre 1899 seine Probeflächen zum letztenmal besichtigte, waren alle im Jahre 1877 herrschenden Stämme herrschend geblieben, ob sie geastet waren oder nicht. Alle geasteten Stämme zeigten ein besonders kräftiges Aussehen.

Der Verfasser meint, daß eine stärkere Aufastung ähnlich wie eine stärkere Durchforstung wirke. Ein Unterschied bestehe nur darin, daß eine Durchforstung die Wurzelkonkurrenz ausschalte, eine Aufastung nicht.

Alle abgeschnittenen Zweige blieben zur Bodendeckung liegen.

Die Versuchsbestände hatten anfangs ein Alter von 22 bis 25 Jahren. Die Stammklassen schieden sich überall deutlich ab. Es handelte sich ausschließlich um reine Fichtenbestände.

Sodann folgt eine Aufzählung der Probeflächen, der im einzelnen getroffenen Maßnahmen und der zahlenmäßigen Ergebnisse.

Auf der Fläche III*) wurden 1877 sämtliche trockenen Äste und der unterste grüne Quirl entnommen. Der Schaft der herrschenden Stämme war damit auf 5 bis 6 m Höhe gereinigt. 1887 wurden alle geasteten noch lebenden Bäume nochmals aufgeastet, so daß die Höhe des astfreien Schaftes 8 bis 10 m betrug. Der Verfasser nennt diese Art der Behandlung des Einzelstammes „sehr mäßig". Alle herrschenden Stämme zeigten nach der Aufastung ein auffallend frisches Aussehen, das auch angehalten hat. Die beherrschten Stämme sahen weniger frisch aus, die unterdrückten starben nach und nach ab. Der Boden blieb vollständig beschattet, die abgeschnittenen Zweige deckten ihn, bis sie nach einigen Jahren verwittert waren. Eine Vegetation grüner Pflanzen auf dem Boden fand sich bis 1899 nicht ein.

Der Zuwachs in 4,5 m Höhe war in den Stammklassen 1, 2, 3 größer als in 1 m Höhe, in 4a etwas geringer, in 4b, 5a, 5b nicht meßbar (Stammklassen gebildet nach Kraft).

Es ist nicht möglich, in dieser Weise alle Probeflächen im einzelnen hier aufzuzählen. Die Berichterstattung muß sich auf die Mitteilung der Gesamtfolgerungen beschränken.

Nach Ansicht des Verfassers setzt uns die Aufastung in die Lage, alle gut veranlagten Stämme zu erhalten. Ein allzu frühzeitiger Freihieb der Zukunftsstämme kann unterbleiben. Dadurch, daß die Trockenäste und die dem Absterben in den nächsten Jahren infolge dichten Schlusses verfallenen grünen Äste im unteren Kronenteil abgeschnitten werden, vermindert sich der Zuwachs der geasteten herrschenden Stämme nicht; er wird im Gegenteil vermehrt.

Der geastete Bestand besteht in der Hauptsache aus deutlich herrschenden und ganz unterständigen Stämmen. Dagegen enthält der nicht geastete Bestand alle mittleren Klassen mehr gleichmäßig.

Die Aufastung vermeidet das nicht nur nutzlose, sondern auch schädliche langsame Absterben der Äste und besonders der sogenannten Astwurzeln. Die dem Tode verfallenden Schattenzweige zehren und sind entbehrlich. Ohne Schaden für den Boden kann die Hälfte aller Stämme aufgeastet werden.

Die Wunden der abgeschnittenen grünen Äste überwallen schneller als die trockner, da die Wundfläche durch Austritt von Harz schnell und gut geschlossen wird.

Bei einem 25jährigen Fichtenbestand II. Ertragsklasse können ohne Schaden die drei untersten grünen Quirle entfernt werden. In jüngeren Beständen ist diese Entnahme schon zu kräftig. Grundsätzlich dürfen nur solche Zweige abgeschnitten werden, deren jüngste Triebe ausgesprochene Schattennadeln tragen. Diese Triebe

*) Die Flächen I und II waren nur als „Übungsflächen" ausgeschieden. Sie blieben bei der Auswertung unbeachtet.

Digitized by Google

fallen durch schwache Zweigteile und Knospen auf. Die Nadeln selbst sind flach und fast nur zweizeilig ausgebreitet im Gegensatz zu den sperrig ringsum stehenden Lichtnadeln von annähernd quadratischen. Querschnitt.

Wenn Schattenzweige plötzlich freigestellt werden, so gehen sie zugrunde. Sie sterben schneller ab, als wenn sie im unverminderten Kronenschluß belassen werden.

Zukunftsstämme lassen sich schon im 10. bis 15. Lebensjahre als solche erkennen und zeichnen.

Selten wandert ein Stamm der Klasse I in eine der unteren Klassen ab. Dagegen wandern nach der Aufastung herrschender Stämme viele Stämme der Mittelklasse in die unterste Klasse ab.

Die geasteten herrschenden Stämme aller Versuchsflächen waren 1899 vollholzig und hatten gleichmäßig ausgebildete kräftige Kronen. Selbst die sorgfältigste Durchforstung vermag einen so gleichmäßigen Stangenort nicht herzustellen. Dennoch bleibt eine sorgfältige Durchforstung erforderlich, da die absterbenden Stämme sobald als möglich beseitigt werden müssen (Borkenkäfergefahr). Wir müssen astreine Stämme erster Güte erzeugen. Der innere ästige Kern darf keinen größeren Durchmesser als 15 cm besitzen.

Zum Schluß beschäftigt sich der Verfasser noch mit der Frage, warum Männer wie Alers und Ratzka, die schon in den siebziger und achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts für Aufastung eingetreten sind, so wenig beachtet wurden. Die Schuld gibt der Verfasser der Kostenfrage. Er sagt, daß man die Kosten durch die Auswahl nur der I. und II. Ertragsklasse und einer nur geringen Zahl zu entastender Stämme beschränken müsse. 400 Stämme je Hektar scheinen dem Verfasser genügend. Auch in der Wiederkehr der Aufastungen müssen wir uns der Kostenersparnis wegen Beschränkung auferlegen. Eine zweimalige Aufastung sieht der Verfasser für hinreichend an. Es scheint ihm allerdings erwünscht, daß das astfreie Stammstück noch um einige Meter länger wird als in seinen Versuchsbeständen. Sein Vorschlag geht daher dahin, die erste Astung etwa im 28., die zweite etwa im 40. Lebensjahr der Bestände auszuführen. Beschränkt man sich auf eine nur einmalige Aufastung und womöglich auf eine Aufastung in späten Jahren, dann wird der eigentliche Zweck der Arbeit, astreines Holz von Jugend an zu erziehen, nicht erreicht.

Genaue schriftliche Aufzeichnungen über die Art der ausgeführten Aufastungen sind in jedem Fall nötig. Eine Beschränkung der Aufastungen auf ein Abschneiden nur der Trockenäste schließt die zu erstrebende Höchstleistung aus. Dr. Busse.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag.

Ausnutzung der Konjunktur für die Staatsforsten. Die Abgeordneten Schmelzer und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Zentrumspartei; Stendel und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschen Volkspartei; Haase (Liegnitz) und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Reichspartei des deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei); Gieseler und die übrigen Mitglieder der Deutschen Fraktion haben im Preußischen Landtag am 5. März d. J. folgenden Urantrag Nr. 1737 gestellt:

Der Landtag wolle beschließen: Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtag bis zum 1. Juni d. J. einen Plan vorzulegen, der die höchstmögliche Ausnutzung der Konjunktur für die Staatsforsten vorsieht.

Zur Einschränkung der Bestellungen der Deutschen Reichsbahngesellschaft. Die Abgeordneten Riedel (Charlottenburg), Barteld (Hannover), Greßler und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschen Demokratischen Partei haben im Preußischen Landtag folgenden Urantrag Nr. 1733 vom 5. März 1929 gestellt:

„Aus den Kreisen der weiterverarbeitenden Metallindustrie, insbesondere der Lokomotivbauwerke, und des mittleren Holzhandels werden begründete Klagen darüber laut, daß die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ganz plötzlich ihre Bestellungen eingeschränkt oder vollkommen versagt hat, während die Werke sich mit ihren Investitionen und ihrem Personal wegen der Besonderheiten der Reichsbahnlieferungen auch besonders haben einstellen müssen. Das rücksichtslose Vorgehen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft schädigt wichtige Handels- und Gewerbezweige der preußischen Wirtschaft.

Wir beantragen daher: Der Landtag wolle beschließen: Das Staatsministerium wird ersucht, seinen eigenen Einfluß im Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft nachdrücklichst dahin geltend zu machen und auch auf die Reichsregierung einzuwirken, daß die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft in ihrer Bestellungspraxis die erhebliche Schädigung preußischer Handels- und Gewerbezweige, die zur Zeit festzustellen ist, unterläßt und ihre eigene Wirtschaftsführung mit der allgemeinen notwendigen Wirtschaftspolitik in Einklang bringt, wobei insbesondere jede Schädigung des deutschen Holzhandels durch Holzbezug aus dem Auslande zu vermeiden ist."

Digitized by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Kiefern- und Fichtensamen, Kiefern- und Fichtenzapfen.

Vom 28. Februar 1929.

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Einfuhr von Kiefern- und Fichtensamen und von Kiefern- und Fichtenzapfen, die Samen enthalten, ist bis auf weiteres verboten.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1929 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1929.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft.
H. Dietrich.

Der Reichsminister der Finanzen.
J. V.: Popitz.

Preußen.

Gütenormung von Aexten.

M. f. L. vom 5. März 1929 — Geschäfts-Nr. III 2668.

Der Ausschuß für Technik in der Forstwirtschaft beim Deutschen Forstverein — ATF. — Berlin W9, Potsdamer Straße 134, III, plant, in Zusammenarbeit mit der Industrie Gütevorschriften für das Material der forstlichen Geräte und Werkzeuge aufzustellen, da gerade die Uneinheitlichkeit der Werkzeuggüte die Beschaffung von Werkzeugen besten Materials erschwert und die Leistungen der Waldarbeiter durch minderwertige Werkzeuge herabgedrückt werden.

ATF. beabsichtigt, zunächst derartige Gütevorschriften für die Holzhaueraxt auszuarbeiten, und hat zu diesem Zweck die besten in- und ausländischen Erzeugnisse an Äxten beschafft, um deren Material in praktischen Dauerversuchen und im Laboratorium auf seine Brauchbarkeit zu prüfen. Zur Ergänzung dieser Arbeiten soll eine möglichst große Zahl auch solcher Äxte gesammelt und untersucht werden, die sich im Material als minderwertig erwiesen haben, weil der Stahl entweder zu weich war und sich daher leicht umbog oder zu spröde und leicht ausprang. Der ATF. wird eine große Anzahl solcher Äxte aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands ankaufen.

Ich beauftrage daher die staatlichen Oberförster, das Vorkommen minderwertiger Holzhaueräxte dem ATF. mit folgenden Angaben mitzuteilen:

1. Eigentümer der Axt,
2. Hersteller der Axt,
3. wenn die Axt nicht unmittelbar vom Hersteller gekauft wurde: von wem wurde die Axt gekauft (Eisenwarenhandlung pp.)?
4. der für die neue Axt gezahlte Preis,
5. ob der Eigentümer der Axt bereit ist, sie dem ATF. gegen Zahlung der Hälfte des Anschaffungspreises zu überlassen?

Dieser Erlaß wird nur im Ldw.Min.Bl. sowie in den forstlichen und Holzfachblättern veröffentlicht.

Im Auftrage: Doerr.

Veteranenbeihilfen.

RdErl. d. M. d. J. v. 27. Februar 1929 — Vet. Allg. 112/114.

Die auf Grund des Kriegspersonenschädengesetzes*) gewährten Versorgungsgebührnisse sind als Militärrente im Sinne des § 5 der Ausf.-Best. über die Gewährung von Beihilfen an ehemalige Kriegsteilnehmer vom 8. November 1913 (MBliV. 1914 S. 54) nicht anzusehen. Die Veteranenbeihilfe kann daher neben den vorgenannten Versorgungsgebührnissen gezahlt werden, sofern die Voraussetzungen für ihre Bewilligung erfüllt sind.

Das gleiche gilt für diejenigen ehemaligen Kriegsteilnehmer, welche auf Grund des § 45 des Reichsversorgungsgesetzes**) eine Elternrente oder Elternbeihilfe erhalten. Ich verweise hierzu auf den RdErl. vom 18. Januar 1923 (MBliV. S. 83).

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Erlaß über Personenkreis und Dauer der Krisenunterstützung. R.A.M. vom 22. Februar 1929. Deutscher Reichsanzeiger Nr. 46 vom 23. Februar 1929.

Entscheidungen.

Beamter im Sinne des § 359 StGB.

Urteil des Reichsgerichts vom 19. November 1928 II 669/28.

Wiederholt hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß die Eigenschaft eines Angestellten als Beamten nicht davon abhängig ist, daß die Anstellung unmittelbar durch die vorgesetzte Dienstbehörde erfolgt ist. Es genügt, wenn diese die Auswahl einer geeigneten Persönlichkeit einer anderen Stelle überlassen hat.

Die Beamteneigenschaft ist darin begründet, daß dem in Frage kommenden Angestellten nach außen als Glied einer Einrichtung des Staates von der seitens des Staates für zuständig erklärten und deshalb mit staatlicher Autorität versehenen Stelle eine aus der Staatsgewalt abzuleitende Verrichtung öffentlich rechtlicher Natur übertragen war, die der Verwirklichung staatlicher Zwecke diente, mithin das Wesen öffentlicher Amtstätigkeit aufwies. Der Begriff des Beamtenverhältnisses erfordert nicht eine eigene, selbständige, entscheidende Tätigkeit. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 62 S. 337.)

Die Abzugsfähigkeit von Aussteuern bei der Einkommensteuer.

Der Reichsfinanzhof hat sich in einer Entscheidung vom 24. Oktober 1928 ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß Ausgaben für eine Aussteuer nicht ohne weiteres vom Einkommen abgezogen werden können. Es handelt sich hier um nach dem Einkommensteuergesetz nicht absetzbare Aufwendungen auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Lediglich für die Besteuerung des Verbrauchs ist

*) Vgl. RGBl. 1927 I S. 533.
**) Vgl. RGBl. 1927 I S. 515.

Digitized by Google

bestimmt, daß regelmäßig Aussteuern an Töchter außer Betracht bleiben.

Unter Umständen können aber die Aufwendungen für eine Aussteuer auch bei der gewöhnlichen Einkommensteuer eine ungewöhnliche Belastung bilden, die die steuerliche Leistungsfähigkeit im Sinne des § 56 des Einkommensteuergesetzes wesentlich beeinträchtigt. Der Reichsfinanzhof hat sich dahin geäußert, daß geprüft werden müsse, ob es sich um eine Aufwendung aus dem Vermögen oder aus dem laufenden Einkommen handelt. Nur in letzterem Falle kommt eine Ermäßigung in Betracht. Es können, wie der Gerichtshof meint, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern so liegen, daß nach bürgerlichem Recht bei großem Vermögen und verhältnismäßig geringem Einkommen die Aussteuer ganz oder zum größten Teil aus dem Vermögen bestritten werden soll. In derartigen Fällen findet eine Ermäßigung der Einkommensteuer nicht statt, dagegen wohl, wenn nach Lage der Verhältnisse die Eltern die Aussteuer gerade aus ihren Einkünften haben bestreiten müssen.

⊘

Die Heranziehung feuerlöschpflichtiger Personen zu Uebungen der Feuerwehr an Sonntagen verstößt nicht gegen die äußere Sonntagsheiligung, woran auch durch die neue Reichsverfassung nichts geändert wird.

Urteil des Kammergerichts (1. Strafsenats) vom 27. März 1928 1. S. 71/28.

Der Angeklagte ist wegen Übertretung der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Kassel, betreffend Regelung des Feuerlöschwesens vom 1. September 1906, verurteilt worden, weil er an zwei Sonntagen nicht an Übungen der Pflichtfeuerwehr teilgenommen hat, zu denen die Mitglieder in ortsüblicher Weise bestellt worden waren. Er hat sich mit Kirchgang entschuldigt. Die Polizeibehörde hat die Auffassung vertreten, daß Kirchgang nicht entschuldige, da nur nachgewiesene Krankheit oder ausdrückliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde von der Verpflichtung zum Erscheinen zu den ordentlichen Übungen entbinde.

Die gegen das Urteil des Amtsrichters eingelegte Revision mußte als unbegründet zurückgewiesen werden.

Der § 12 der Polizeiverordnung fordert die ordnungsmäßige Beteiligung an den angeordneten Übungen und läßt für die auf einen Sonntag festgesetzten Übungen keine Ausnahme zu, noch viel weniger aber verbietet die Verordnung die Ansetzung solcher Übungen auf einen Sonntag. Vielmehr entbindet § 15 der Polizeiverordnung von der Verpflichtung zum Erscheinen nur nachgewiesene Krankheit, und der Ortspolizeibehörde ist die Befugnis beigelegt, auf besonderen Antrag von der Teilnahme an den ordentlichen Übungen zu entbinden. Nach dem Inhalte der Polizeiverordnung, die darüber schweigt, ob die Ansetzung derartiger Übungen auf einen Sonntag zulässig sein soll, ist aus der ständigen Rechtsprechung des Kammergerichts zu folgern, daß derartige Übungen auch auf Sonn- und Feiertage, auch während der Kirchzeit angesetzt werden dürfen, und aus diesem Grunde auch für die auf Sonn- oder Feiertage auch während der Kirchzeit angesetzten Übungen die Pflicht zum Erscheinen und zur Teilnahme besteht.

Der Einwand des Angeklagten, daß er durch die Forderung der Teilnahme an den beiden Übungen in dem ihm durch die Verfassung gewährleisteten Recht der freien Religionsausübung beschränkt worden sei, ist, wie auch der Amtsrichter angenommen hat, nicht durchgreifend. Die von der Revision vertretene gegenteilige Ansicht ist rechtsirrig. Nach der Reichsverfassung können die Staatsbürger zu Staats- und Gemeindediensten herangezogen werden, deren Leistung, wie die der Feuerlöschübungen, gerade an Sonntagen unumgänglich ist und deshalb unbedenklich als gestattet angesehen werden muß. Dem steht der Artikel 135 der Reichsverfassung, wonach allen Bewohnern des Reichs die ungestörte Religionsausübung gewährleistet ist, nicht entgegen, denn nach Art. 133 RV. sind alle Staatsbürger verpflichtet, ohne jede Einschränkung hinsichtlich der Sonn- und Festtage, nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten, und Art. 135 RV. bestimmt ausdrücklich, daß die allgemeinen Staatsgesetze unberührt bleiben. Als Gesetze in diesem Sinne kommen aber hier das Gesetz, betreffend die Befugnis der Polizeibehörde zum Erlaß von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden vom 21. Dezember 1904, sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassene Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Kassel vom 1. September 1906 in Betracht. Im übrigen gewährt auch Art. 139 RV. dem Staatsbürger kein unentziehbares Anrecht auf Sonntagsruhe in dem Sinne, daß es nicht vom Staate oder seinen Verwaltungsorganen eingeschränkt werden könnte. (Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 49 Nr. 62 S. 995.)

⊘

Schießstandanlagen können polizeilich nicht beanstandet werden, wenn eine Gesundheitsgefährdung der Nachbarschaft bei ihrer Benutzung vermieden wird und die öffentliche Sicherheit durch die getroffenen Schutzvorrichtungen ausreichend gewährleistet ist.

Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 20. Sept 1927, Nr. 67 und 83 I. Jahrb. 81. 68.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kann die Genehmigung von Schießstandanlagen nicht beanstandet werden, wenn durch die Benutzung das Publikum nicht gefährdet wird und die öffentliche Sicherheit durch die vorhandenen Schutzvorrichtungen in ausreichender Weise gewährleistet ist. Wird die Nachbarschaft durch das mit dem Schießen verbundene Geräusch nur belästigt, so kann das nach allgemeinem Polizeirecht ein polizeiliches Verbot der Einrichtung oder Erweiterung einer Schießstandanlage nicht rechtfertigen. (Preußisches Verwaltungsblatt Bd. 49, Nr. 57 S. 918).

⊘

Zur Auslegung des § 1 Abs. 3 — GewStVO. — VIII. G. St. 178. 27 —

Entsch. d. Br. OVG. vom 17. April 1928.

Nach der feststehenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts fallen nur solche „Vereine usw." unter die Bestimmung des § 1 Abs. 3 der Gewerbesteuerverordnung in der Fassung des

Digitized by Google

Artikels II § 1 der Ergänzungsverordnung vom 16. Februar 1924, deren wirtschaftliche Tätigkeit, selbst wenn sie nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist, sich auf die Bedürfnisse ihrer Mitglieder beschränkt. Dies findet zwar in der Fassung des Absatzes 3 keinen klaren Ausdruck, folgt aber aus der Entstehungsgeschichte jener Bestimmung (Urteil vom 15. März 1927, Entsch. des OVG. Bd. 81 S. 35, auszugsweise auch abgedruckt im Preuß. Verwaltungsbl. Jg. 48 S. 502; Urteil des OVG. vom 26. Januar 1926, Preuß. Verwaltungsbl. Jg. 47 S. 326/27).

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Aenderungen in der Zusammensetzung der Forstabteilung der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer. Für den verstorbenen Kammerherrn von der Wense-Wense ist vom Landesverband preußischer Waldbesitzer ernannt: Freiherr Marschalck von Bachtenbrock, Hutloh bei Hechthausen in Hannover, als dessen Stellvertreter: Dr. Freiherr von Oldershausen, Erbmarschall, Oldershausen bei Echte, Bezirk Hildesheim.

Für den jetzigen Oberlandforstmeister Doerr benannte die Staatsforstverwaltung: Oberforstmeister Rechtern, Regierung Wiesbaden, als dessen Stellvertreter: Regierungs- und Forstrat Karitzky, Regierung Frankfurt a. O.

Zum Stellvertreter für das ordentliche Mitglied der Fachabteilung, Professor Dr. Lemmel, Eberswalde, wurde Regierungs- und Forstrat Eberts, Regierung Kassel, benannt. Der Vertreter für die Landwirtschaftskammer Kassel ist nach dem Ausscheiden des Freiherrn Riedesel zu Eisenbach Oberförster Mahr, Kassel.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Geheimrat Bernhard Müller, Ministerialrat in der bayerischen Ministerialforstabteilung in München und langjähriger Referent für Grundbesitz- und Forstrechtsangelegenheiten, ist am 22. Februar 1929 nach schwerem Leiden verstorben. Im Deutschen Reichsforstwirtschaftsrat trat er wiederholt hervor als Berichterstatter über die Frage der Forstrechte.

Hochschulnachrichten.

Die Forstliche Hochschule Tharandt, Abteilung der Technischen Hochschule Dresden! Dem sächsischen Landtag ist eine Regierungsvorlage zugegangen, die das Verhältnis der Forstlichen Hochschule in Tharandt zur Technischen Hochschule Dresden endgültig regeln soll. In ihr wird auf die bekannte Denkschrift der Tharandter Hochschule vom März 1926 hingewiesen, in der der Antrag gestellt wurde, die Forstliche Hochschule der Technischen Hochschule als selbständige Fachabteilung einzugliedern. Die entsprechende Regierungsvorlage wurde im Juni 1926 vom Landtage mit der Maßgabe angenommen,

„daß die Forstliche Hochschule als selbständiges Institut in Tharandt bleibt. Um die Erweiterung der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden zu ermöglichen, bildet sie mit der Technischen Hochschule in Dresden eine Arbeitsgemeinschaft."

Die neue Vorlage nun erklärt, daß eine Arbeitsgemeinschaft, wie sich inzwischen herausgestellt habe, das erstrebte enge Zusammenwirken der beiden Hochschulen nicht in dem Maße zu erfüllen vermöge, wie es bei einer strafferen Organisation erreichbar wäre. Bei der Verschiedenheit der äußeren verwaltungsmäßigen Struktur der beiden Hochschulen und dem Mangel eines beiden Lehrkörpern übergeordneten Organs zur Beratung und Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen sei es nicht möglich, den Zweck der Arbeitsgemeinschaft in vollem Umfange zu erreichen. Diese Schwierigkeiten könnten nur durch einen organisatorischen Zusammenschluß beider Hochschulen behoben werden. Die Tharandter sowohl als auch die Dresdner Hochschule sind daher zu dem Antrag gekommen,

die Forstliche Hochschule in den Verband der Technischen Hochschule als selbständige Abteilung unter der Bezeichnung „Forstliche Hochschule Tharandt, Abteilung der Technischen Hochschule Dresden"

aufzunehmen. Das sächsische Finanzministerium und das Volksbildungsministerium stimmen dem Antrage zu und beabsichtigen daher, diese Eingliederung mit Wirkung vom 1. April dieses Jahres vorzunehmen. Damit werden die beiden Professorenkollegien zu einem Kollegium unter der Führung des Senats, dem alle Abteilungsvorsteher angehören, vereinigt. Die beiden Studentenschaften bilden dann nur eine Studentenschaft, und die Institute und sonstigen Einrichtungen der beiden Hochschulen werden gegenseitig in weitgehendem Maße nutzbar gemacht werden. Trotzdem soll die Eigenart der Tharandter Hochschule, die sie zu einer Anstalt von Weltruf gemacht hat, auch im Regime der Technischen Hochschule weitergepflegt werden, weshalb auch der schon erwähnte Name gewählt worden ist. — Die sächsische Regierung erwartet zugleich von dieser Maßnahme für die Zukunft gewisse finanzielle Ersparnisse. Zu begrüßen ist schließlich auch, daß die Tharandter Hochschule, die bisher dem Finanzministerium unterstand, nunmehr ebenfalls unter die Zuständigkeit des Volksbildungsministeriums gelangt. Die Regierung ersucht den Landtag, seine Zustimmung so bald wie möglich zu geben.

Am Dienstag, dem 12. März d. J., wird sich der Sächsische Landtag erstmalig mit dem Antrage der beiden Hochschulen und der Regierung beschäftigen. Voraussichtlich wird die Sache zunächst dem Haushaltsausschuß überwiesen werden. Ob eine Entscheidung so schnell getroffen wird, daß bereits am 1. April mit einer Änderung der Verhältnisse zu rechnen ist, erscheint fraglich.

S. Z. K.

Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule Eberswalde für das Sommersemester 1929. Albert: Bodenkunde II. Teil (vierstündig) mit

Digitized by Google

Lehrwanderungen, Bodenkundliches Praktikum für Fortgeschrittene. Bartels: Geodätisches Praktikum (zweistündig und ein Nachmittag), Ausgewählte Abschnitte der Physik (zweistündig). Eckstein: Insektenkunde (zweistündig), Zoologische Übungen und Lehrwanderungen. Krause: Liest im Sommer nicht. Liese: Pflanzenschutz (einstündig). Noack: Morphologie und Biologie der Holzgewächse (dreistündig), Systematik der Phanerogamen (einstündig), Botanische Übungen und Lehrwanderungen (ein Nachmittag). Schäperclaus: Fischzucht (Allgemeiner Teil) (einstündig) mit Lehrwanderungen. Schubert: Meteorologische Übungen (einstündig) mit Lehrwanderungen. Schucht: Formationslehre und Gesteinskunde (zweistündig), Geologische Lehrwanderungen. Schwalbe: Organische Chemie (zweistündig), Chemische Übungen (einstündig), Mineralogische Übungen (einstündig). Wolff: Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen Zoologie (einstündig). Görcke: Strafrecht (zweistündig).

Dengler: Waldbau II. Teil (Bestandesarten. Verjüngung und Erziehung) (vierstündig), Forstliches Seminar (zweistündig), Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten für Fortgeschrittene (täglich im Möller-Institut), Lehrwanderungen. Eckstein: Forstschutz gegen Tiere (einstündig). Hausendorff: Jagdkunde (einstündig). Hilf: Forstliche Arbeitswissenschaft mit Übungen (einstündig und ein Nachmittag), Lehrwanderungen. Köhn: Standortsuntersuchung (einstündig) mit Praktikum. Lemmel: Forstpolitik (dreistündig), Waldwertrechnung mit Übungen (zweistündig). Liese: Forstbotanische Übungen (einstündig). Schmidt: Forstschutz (zweistündig). Schwappach: Waldwegebau und Transportwesen (einstündig). — Wiedemann: Forstliche Lehrausflüge. Wittich: Forsteinrichtungspraktikum (einstündig und ein Nachmittag), Holzmeßkunde (einstündig). Matschenz: Landwirtschaft (zweistündig). Lehrwanderungen.

Die Vorlesungen beginnen in der zweiten Aprilhälfte. Anmeldungen sind bis Anfang April schriftlich an die Forstliche Hochschule Eberswalde zu richten unter Beifügung des Reifezeugnisses und der Ausweise über Führung, Annahme für den Staats- oder Gemeinde- und Privatdienst, forstliche Lehrzeit, Hochschulstudium, sowie eines Lebenslaufes.

Vorlesungsverzeichnis der Universität Freiburg i. Br. für Studierende der Forstwissenschaft im Sommerhalbjahr 1929. Hausrath: Waldbauliches Seminar 2 Std.; Übungen im forstlichen Transportwesen 3 Std.; Lehrwanderungen Sa. Wagner: Forsteinrichtung II mit Übungen 4 Std.; Holzmeßkunde mit Übungen 3 Std.; Kolloquium ist. Weber: Einführung in die Forstwissenschaft mit Lehrwanderungen 4 Std.; Forstpolitisches Seminar 2 Std.; Lehrwanderungen allein Sa. Lauterborn: Forstinsektenkunde 2 Std.; Forstentomolog. Übungen 2 Std.; Forstentomolog. Exkursionen alle 14 Tage. Helbig: Bodenkunde 3 Std.; Bodenkundliche Übungen für Fortgeschrittenere 3 Std. mit Exkursionen; Tägliche Arbeiten im Institut für Bodenkunde. Pfefferkorn: Vorträge und Übungen zur Einführung in die praktische Forstwirtschaft ist. Schultz: Rechtskunde für Forstleute 5 Std. — Die Vorlesungen aus dem Gebiete der Naturwissenschaften, sowie über Volkswirtschaftslehre und Staatswissenschaften hören die Forstleute mit den übrigen Studierenden gemeinsam. Das Semester beginnt am 15. April, die Vorlesungen am 29. April. Letzter Immatrikulationstermin 17. Mai.

Forstwirtschaftliches.

Ausschreibung einer Hauptprüfung für Vorrichtungen zum Holzrücken.

I. Aufgabe der Geräte oder Vorrichtungen. Die zu prüfenden Geräte oder Vorrichtungen sollen dazu dienen, das Ausrücken des Stammholzes vom Hiebsort zum Fuhrwerk zu erleichtern. Sie sollen bewirken, daß der Reibungswiderstand vermindert wird, die vorderen Stammenden sich nicht in den Boden einbohren, und daß der Jungwuchs im Walde möglichst wenig Schaden durch die Holzausbringung erleidet. Die Geräte sollen in erster Linie bei der Stammholzausbringung mittels Pferdezuges verwendet werden.

II. Anmeldung zur Prüfung. Die an der Prüfung teilnehmenden Vorrichtungen müssen bis zum 1. April 1929 nach den Bestimmungen des ATF. beim Deutschen Forstverein, Berlin W 9, Potsdamer Straße 134, III, angemeldet sein.

III. Aufgabe und Gang der Prüfung. Allgemein maßgebend und für alle Teile bindend ist die „Prüfungsordnung für Hauptprüfungen forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte", zu beziehen durch den ATF., Berlin W 9, Potsdamer Straße 134, III. Die Holzrückvorrichtungen insbesondere werden geprüft auf: A. Eignung der verwendeten Werkstoffe. B. Zweckmäßigkeit der Bauart. C. Wirkung der Vorrichtung auf den Reibungswiderstand (gemessen mit Zugkraftmesser) beim Gebrauch. D. Leistung der Vorrichtung: 1. bei Stammholz verschiedener Längen und Durchmesser, 2. auf weichem, festem und felsigem Boden, 3. in der Ebene und an Hängen verschiedener Neigung, 4. in Jungwuchs verschiedener Holzarten und Höhe. E. Handlichkeit, Sicherheit, Dauerhaftigkeit. F. Preiswürdigkeit und Wirtschaftlichkeit. G. Verbesserungsfähigkeit.

Ausschuß für Technik in der Forstwirtschaft.
Gernlein, Vorsitzender.

Die Douglasie. Bekanntlich ist es im vorigen Jahre den eifrigen Bemühungen des Hauptausschusses für Forstliche Saatgutanerkennung gelungen, den direkten Ankauf von Douglassamen aus Amerika in jeweils geeigneten Gebieten zu vermitteln, die für die einzelnen Lagen in Deutschland in Frage kommen. Die ersten Aussaaten werden in diesem Frühjahr vorgenommen, es dürften aber noch einige Jahre vergehen, ehe ein endgültiges Urteil über die Anbauversuche gefällt werden kann. Bis dahin muß die Beurteilung der Anbauwürdigkeit der Douglasie noch sich auf die bisher im Handel vorhandenen Formen beschränken. Deshalb verdient die der heutigen Nummer beigefügte Abhandlung über die Douglasie von der Vereinigung der Kontrollbaumschulen e. V., Halstenbek, besondere Beachtung.

Digitized by Google

Organisation der italienischen Forstverwaltung. Sie ist durch Gesetz vom 13. Dezember 1928 geregelt und dem Ministerium für Volkswirtschaft unterstellt worden. Dieses verfügt über die militärisch organisierte nationale Forstmiliz, welcher der gesamte Forstdienst übertragen ist. Er umfaßt: 1. Die Zentralstelle beim Ministerium, 2. die Forstverwaltung der Provinzen, 3. die Aufgaben der Wiederbewaldung und der Alpenwirtschaft, 4. die Bewirtschaftung der Staatsforsten. Der Forstmiliz ist auch der Schutz der Jagd und der Fischerei übertragen. Das gesamte Land ist für die Zwecke der Forstverwaltung in 8 Legionsbezirke und 76 Zenturien geteilt. Das gesamte staatliche Forstpersonal gehört zur Forstmiliz. Die höheren Beamten werden aus Anwärtern entnommen, welche landwirtschaftliche oder technische Hochschulen besucht oder einen Lehrgang für forstliche Ausbildung durchgemacht haben. Die Unterbeamten ergänzen sich durch geeignete Militäranwärter, die eine Ausbildung auf der Forstschule zu Cittaducale genossen und eine Probedienstzeit durchgemacht haben. Für Gemeindewälder wird eine Hilfsmiliz (Milizia forestale auxiliaria) aus geeigneten Waldwärtern und Feldhütern geschaffen. Diese sind bewaffnet und tragen eine besondere Auszeichnung am Ärmel. S.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Nachtrag zum Verzeichnis der zugelassenen Firmen.

183. Waldsamenklenge Colonnowska. Pächter: Oberförster Herrmann, Jannowitz im Riesengebirge (für die Dauer des abgeschlossenen Pachtvertrages) . . . K
184. Karl Schmidt, Biehla bei Elsterwerda F
185. Otto Schulze, Klötze, Kr. Gardelegen F
186. Wilhelm Strackhaar jr., Klietz, Bezirk Magdeburg . . . . . F
187. Erich Pfeil, Forstanstalt (Inh. Else Pfeil, geb. Bluhm), Rathenow a. Havel . . FK

Verschiedenes.

Behm: Deutsches Forsthandbuch, das im Jahre 1926 nach dem Stande vom 11. Mai herausgegeben wurde, ist vom Verlag J. Neumann, Neudamm, mit Rücksicht darauf, daß das Erscheinungsdatum des Werkes schon fast drei Jahre zurückliegt, im Verkaufspreis auf 5 RM. kartonniert (früherer Ladenpreis 10 RM.) herabgesetzt worden. Das Buch ist heute noch das einzige Werk, das eine lückenlose Zusammenstellung der sämtlichen im Deutschen Reiche im Staats- wie im Gemeindewald bestehenden Forstbehörden herab bis zu den Oberförstereien enthält. Alle Namen und Dienststellen der Forstverwaltungsbeamten, und bei den meisten Ländern, so in Preußen, Sachsen, Baden, Hessen, Thüringen, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Waldeck und Lippe, auch die der Forstbetriebsbeamten, sind mit genauer postalischer Adresse aufgeführt. Da nicht anzunehmen ist, daß eine Neuauflage des 377 Seiten starken Buches in den nächsten Jahren erscheinen wird, sei es zur Anschaffung, die jetzt durch den halben Preis begünstigt wird, besonders empfohlen.

Vorträge über Landwirtschaft und Gartenbau im Berliner Rundfunk für die Zeit von Sonnabend, den 16. März, bis Sonnabend, den 30. März 1929. Sonntag, den 17. März 1929, nachmittags 2,30 Uhr. Redner: Gartenbau-Oberinspektor Bertram Krug. Thema: Feldgemüsebau. Freitag, den 22. März 1929, nachmittags 3,30 Uhr. Redner: Gartenbauinspektor Kurt Pöthig. Thema: Die Anlage und Pflege des Rasens. Sonntag, den 24. März 1929, nachmittags 3 Uhr. Redner: Ober-Reg.-Rat Dr. Schwartz. Thema: Neuzeitliche Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft. I. Was der Landwirt schon im Frühjahr wissen muß. Mittwoch, den 27. März 1929, nachmittags 6,20 Uhr. Redner: Gartendirektor Ludwig Lesser, Präsident der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft.

Hochstapler in Förster-Uniform. Ein gewerbsmäßiger Schwindler treibt gegenwärtig in verschiedenen schlesischen Ortschaften sein Unwesen. Er tritt in Försteruniform auf und schädigt in der Hauptsache Gastwirte und Gasthausangestellte dadurch, daß er sich von ihnen Geldbeträge geben läßt unter der Angabe, er sei Förster aus einem Nachbarort und benötige dringend noch Geld, um Besorgungen zu erledigen. Während sich der Schwindler erst in der Schweidnitzer Gegend aufhielt, ist er inzwischen in der Görlitzer Gegend aufgetreten, wo ihm auch zahlreiche Geldbeträge in die Hände fielen. Der Täter ist etwa 1,70 Meter groß, schlank, aber kräftig, hat dunkles, gescheiteltes Haar und dunklen, kurz verschnittenen Schnurrbart. Bekleidet ist er mit grüner Försteruniform, langem, grauem Mantel und grünem Hut. Eine braune Aktentasche und einen kleinen Rucksack trug er bei sich. In den meisten Fällen war ein schwarzer Dachshund sein Begleiter.

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 4. bis 10. März 1929 ab märkischer Station 10,25 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 9. März 1929. Landfüchse 28 bis 40, Gebirgsfüchse 45 bis 65, Baummarder 80 bis 110, Steinmarder 80, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 7, Eichhörnchen, rote 1,70, Hasen, Winter 2, Kanin, Wildkanin 0,70, Rehe, Sommer 2,75, Winter 1,90, Katzen, schwarz 4,20 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 9. März 1929. Landfüchse 37 bis 44, Steinmarder 66 bis 80, Baummarder 80 bis 130, Iltisse 16 bis 25, Dachse 8, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 1,70, Wiesel, weiße 6,50. Wildkanin, Winter 0,80, Maulwürfe, weißlebrig I 0,27 bis 0,45, blaulebrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 4 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 11. März 1929. Rotwild Ia 0,70 bis 0,80, Wildschweine, leicht 0,75 bis 0,80, Frischlinge 0,80 bis 0,90 für ½ kg. Kaninchen, wilde, große 2 bis 2,40 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Digitized by Google

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 11. März 1929. Hechte, unsortiert 157 bis 168, großmittel 133, Schleien, unsortiert 130, Portions- 150 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 12. **Ruhegehaltsfähige Dienstzeit eines Staatlichen Försters.** Staatsförster, geb. 19. Juli 1864. Lehrzeit 1881 bis 1883. Militärischer Diensteintritt 27. Oktober 1883. Forstversorgungsschein 1. Oktober 1895. In den Privatdienst beurlaubt vom 1. Oktober 1887 bis 30. Juni 1904 und danach definitiv im Staatsdienst angestellt. — Nichtkriegsteilnehmer. — Wieviel pensionsfähige Dienstjahre hat er am 1. Oktober 1929 und am 1. Juli 1929?

S., Stadtförster in L.

Antwort: Sowohl zum 1. Oktober 1929 als auch zum 1. Juli 1929 hat der Betreffende 41 volle ruhegehaltsfähige Dienstjahre, so daß er, wenn er das Höchstgehalt hat, auch das Höchstruhegehalt erdient hat.

Die Berechnung stellt sich folgendermaßen:

		Jahre	Tage
Vom 1. 10. 81 bis 26. 10. 83 praktische Forstlehre	=	2	26
Vom 27. 10. 83 bis 26. 10. 95 Militärdienstzeit im Jägerkorps bis zum Ausscheiden	=	12	—
Vom 27. 10. 95 bis 30. 6. 04 Privatdienstzeit (rechnet nicht)	=	—	—
Vom 1. 7. 04 bis 30. 6. 29 Staatsdienst	=	25	—
+ ½ vom 1. 8. 14 bis 31. 12. 18 Dienstzeitzuschlag während des Krieges	=	2	76
	Summe =	41 Jahre	102 Tage
Dazu g. F. vom 1. 7. 29 bis 30. 9. 29 Staatsdienst	=	—	92
	Summe =	41 Jahre	194 Tage.

Wir setzen natürlich voraus, daß die Angaben über die Dienstzeiten keinen Zweifel zulassen.

Anfrage Nr. 13. **Schadenersatzanspruch wegen Nichtaushändigung der Arbeitspapiere.** Ein Förster hatte einem Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Aushändigung seiner Arbeitspapiere (Invaliden- und Steuerkarte, Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Krankenkasse) nicht ausgehändigt. Der Arbeiter behauptet nun, daß er hätte Arbeit nicht annehmen können, weil er die Papiere nicht in seinen Händen gehabt hätte, und macht den Förster für den ihm entstandenen Schaden haftbar. Kann der Arbeiter in diesem Falle den Beamten haftbar machen und genügt es, wenn er erklärt, daß er hätte keine Arbeit annehmen können, weil die Papiere nicht in seinem Besitz waren?

Forstsekretär A. in E.

Antwort: Zum Nachweis des Schadens genügt es nicht, wenn der Arbeiter erklärt, er hätte Arbeit annehmen können, wenn er seine Papiere gehabt hätte, sondern der Arbeiter hat, wenn er den Beamten für den Schaden haftbar machen will, die Pflicht, sich auch ohne Papiere um eine andere Arbeit zu bemühen und durch eine Bescheinigung nachzuweisen, daß er in der Lage gewesen wäre, zur Arbeit eingestellt zu werden, wenn er rechtzeitig seine Arbeitspapiere gehabt hätte. In diesem Falle wird der frühere Arbeitgeber verpflichtet sein, ihm den tatsächlich entstandenen Schaden zu erstatten.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstsekretärstelle Flörsbach, Oberf. Flörsbach (Kassel) ist zum 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung, Bahnstation Bieber, 8 km. Wirtschaftsland: 0,06 ha Garten, 0,21 ha Acker. Nutzungsgeld 3 RM. Bewerbungsfrist 20. März.

Försterstelle Jodupp, Oberf. Rominten (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Dienstland: 11,7 ha Acker, 6,4 ha Wiesen, 0,4 ha Weiden. Die Schule ist in Szeldlehmen, etwa 4 km; Bahnstation Gr.-Rominten der Eisenbahn Stallupönen—Goldap, etwa 5 km.

Försterstelle Karolinenhof, Oberf. Willenberg (Allenstein), ist zum 1. April zu besetzen. 0,545 ha Garten (auf Antrag kann Wirtschaftsland wiedergegeben werden). Nächste Bahnstation 2,3 km; nächste Dorfschule 2,3 km; nächste höhere Schule 26 km. Bewerbungsfrist 24. März.

Neueingerichtete Försterstelle, bisherige Revierförsterstelle **Lenzburg,** Oberf. Woltersdorf (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,4430 ha Garten, 3,5800 ha Acker, 12,1380 ha Wiese, wird auf Wunsch verkleinert. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Forstsekretärstelle Schneuhagen, Oberf. Schneuhagen (Stralsund), ist zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1600 ha Garten, 2 ha Acker, 4,4990 ha Wiese. Nutzungsgeld 93 RM. Dienstaufwandsentschädigung für 1929 steht noch nicht fest. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 23 km. Bewerbungsfrist 20. März.

Försterstelle Unterkarlsbach, Oberf. Pütt (Stettin), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1390 ha Garten, 2,3540 ha Acker, 3,6130 ha Wiese. Nutzungsgeld 21 RM. Dienstaufwandsentschädigung zur Zeit jährlich 136,20 RM. Nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage 250 RM. Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorfschule 1,5 km; nächste höhere Schule 7,5 km. Bewerbungsfrist 18. März.

Digitized by Google

Bekannte Hilfsförsterstelle Flutkrug, Oberf. Neubrück (Frankfurt a. O.), ist zum 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung. 2,0110 ha Acker, 2,0900 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 20. März.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Pillkallen (Gumbinnen) ist zu besetzen.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten

aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 5 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Mit 31 ganzseitigen Tabellen der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aller Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten. Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung". Preis 1,80 RM.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Albrecht, Hegemeister in Wildfang, Oberf. Pechteich (Potsdam), wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Grunert, Hegemeister in Wohra, Oberf. Bracht (Kassel), wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Jarren, Hegemeister in Kirchhof, Oberf. Melsungen (Kassel), wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Kreuz, Förster in Karolinenhof, Oberf. Willenberg, wird am 1. April nach Försterei Sybba, Oberf. Lyck (Allenstein), versetzt.

Müller, Hegemeister in Freidorf, Oberf. Staakow (Potsdam), wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Neumann, überz. Förster in Moorweg, Oberf. Aurich, wird am 1. April unter Ernennung zum Förster nach Elm, Oberf. Bremervörde (Stade), versetzt.

Peters, Förster, wird am 1. April die Försterstelle Klein-Varnekow, Oberf. Abtshagen (Stralsund), übertragen.

Schulze, überz. Förster in Limsdorf, Oberf. Schwenow, wurde am 1. März nach Neulubbenau, Oberf. Klein-Wasserburg (Potsdam), versetzt.

Titel, Förster in Jodupp, Oberf. Rominten, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Szeldkehmen, Oberf. Warnen (Gumbinnen), versetzt.

Dall, Hilfsförster in Schönthal, Oberf. Schönthal, wird am 1. April zum Staatsförster ernannt und unter Verleihung einer Endstelle nach Wilhelminenhof, Oberf. Waitze (Schneidemühl), versetzt.

Grabs, Hilfsförster in Großborn, Oberf. Freierswald, wird am 1. April nach Koppelsberg, Oberf. Koppelsberg (Köslin), versetzt.

Schmidt, Hilfsförster in Frauenwald, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), wird am 1. April nach Güntersbach, Oberf. Mottgers-Nord (Kassel), einberufen.

Schulz, Hilfsförster in Neuhaus, Oberf. Lehnin, wird am 1. April nach Neuendorf, Oberf. Lehnin (Potsdam), versetzt.

Versetzten Beamten sei der Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung", **Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten,** empfohlen. Preis 40 Pfg. Verlag J. Neumann-Neudamm.

„Waldheil", der Wohltätigkeitsbegriff

der grünen Farbe Deutschlands, kann desto mehr leisten, je mehr ihm seine Freunde und Gönner helfen. **Denkt, spendet, sammelt stets an und für den Verein „Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 2

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Mitgliederversammlung Danzig-Königsberg.

2. vorläufige Mitteilung.

Da die Mitgliederversammlung in zwei Städten stattfindet und die Anordnungen mit Rücksicht auf die zeitlich vorangehende, in den gleichen Städten stattfindende Versammlung des Vereins Deutscher Ingenieure getroffen werden müssen, ist die Zeiteinteilung so schwierig, daß erst in etwa 14 Tagen das endgültige Programm festgelegt werden kann. Um die verehrlichen Mitglieder schon jetzt ins Bild zu setzen, wird einstweilen nachfolgendes bekanntgegeben:

A. **Zeiteinteilung.**

Es verbleibt bei den in der ersten vorläufigen Mitteilung bekanntgegebenen Tagen:

Montag, den 24. Juni: Zusammentreffen in Berlin für alle Teilnehmer aus dem Süden und Westen des Reiches, von da Fahrt in Sonderzug nach Danzig, dort Eintreffen etwa um 18 Uhr, Begrüßungsabend im Artushofe, Unterbringung der Teilnehmer in Danzig und in dem nahe gelegenen Seebad Zoppot.

Dienstag, den 25. Juni: Vollversammlung in Zoppot, Abend Seebad Zoppot.

Mittwoch, den 26. Juni: Fahrt von Zoppot nach Königsberg, voraussichtlich mit Schiff, nachmittags Vollversammlung in Königsberg.

Donnerstag, den 27. Juni: Vormittag Teilversammlungen, nachmittags Ausflüge in die Nähe oder Fahrt nach Allenstein und gegebenenfalls Ortelsburg, von wo aus am folgenden Tage weitere Ausflüge stattfinden.

Für die unmittelbare Fahrt durch den polnischen Korridor nach Königsberg ist weder Paß noch Visum erforderlich; für den Besuch der Stadt Danzig ist Paß und polnisches Visum nötig. Das polnische Visum wird unsere Geschäftsstelle in Berlin auf Grund des einzusendenden Passes

Digitized by Google

besorgen und Paß mit Visum wieder an den Einsender zurückgehen lassen. Die Fahrt von Berlin nach dem Osten erfolgt voraussichtlich mit einem Sonderzug, der von Charlottenburg abgeht und auch im Bahnhof Friedrichstraße sowie an wichtigen anderen Stationen bestiegen werden kann. Der Zug soll als D-Zug gefahren werden und nur 3. Klasse enthalten.

In Berlin wird am 23. nachmittags und am 24. vormittags in einem in der Nähe des Bahnhofs Friedrichstraße gelegenen Hotel eine Auskunftsstelle eingerichtet werden, ebenso wird ein Treffpunkt für die zu dieser Zeit bereits zugereisten Teilnehmer bekanntgegeben. Der Sonderzug fährt am 24. Juni derart ab, daß die mit Nachtzug ankommenden Teilnehmer aus dem Süden und Westen ihn noch erreichen können. Für die Rückreise kann ein Sonderzug nicht vorgesehen werden, weil die Ausflüge an verschiedenen Orten enden. Danziger Geld kann im Zuge eingewechselt werden.

B. Verhandlungen.

1. Vollversammlungen. Geschäftsbericht. Die wirtschaftliche Lage Deutschlands mit besonderer Berücksichtigung der Reparations-Verpflichtungen (Hochschulprofessor Dr. Raab-Tharandt). Waldbau und Wirtschaftlichkeit (Geh. Rat Dr. Rebel-München und Hochschulprofessor Oelkers-Hann.-Münden). Die chemisch-technische Verwertung des Holzes (und zwar Professor Dr. Schwalbe-Eberswalde „die Verwertung minderwertiger Hölzer und des Abfallholzes", Hochschulprofessor Dr. Wedekind-Hann.-Münden „die Verwertung des Buchenholzes, die Bedeutung des Lignins und die röntgenspektographischen Untersuchungen"). „Aufgabe und Wirksamkeit der ATL. (Arbeitsgemeinschaft für Technik in der Landwirtschaft)", Major a. D. Brauer, Berlin.

2. Teilversammlungen. Über die Kiefernwirtschaft in Ostpreußen (Oberregierungs- und Forstrat A. Conrad-Allenstein). Über die geologischen Verhältnisse Ostpreußens (Universitätsprofessor Dr. Andrée-Königsberg). Die ständige Überwachung von Vorrat und Zuwachs (Leistungskontrolle) (Universitätsprofessor Dr. Vanselow-Gießen). Fortsetzung der Besprechung über die Verhandlungsgegenstände der Vollversammlung, soweit erforderlich. Filmvorführung über Bodenfräsen.

C. Ausflüge.

Gruppe A Königsberg: Donnerstag, den 27. Juni: nachmittags Ausflüge in die Umgebung von Königsberg (Samlandküste): Ostseebäder Rauschen und Cranz, eventuell Vorführung der Fräse in der Staatsoberförsterei Fritzen.

Freitag, den 28. Juni: 1. Kurische Nehrung und Rossitten. Besichtigung der Dünenaufforstung und der Vogelwarte. 2. Staatsoberförstereien Alt- und Neusternberg. 3. Staatsoberförsterei Tawellningken.

Sonnabend, den 29. Juni: Wiederholung der Ausflüge vom 28. je nach Bedarf.

Gruppe .B Allenstein: Donnerstag, den 27. Juni: Fahrt von Königsberg nach Allenstein und gegebenenfalls Ortelsburg.

Freitag, den 28. Juni: 4. Staatsoberförstereien Lanskerosen und Hohenstein. 5. Staatsoberförstereien Jablonken und Taberbrück. 6. Ortelsburg, Kreiswald und Wiederaufbau. 7. Privatrevier Gr.-Bestendorf.

Sonnabend, den 29. Juni: Wiederholung der Ausflüge am 28. je nach Bedarf (außer 6).

Gruppe B. Gumbinnen: Freitag, den 28. Juni: 9. Herzoglich Anhaltsche Oberförsterei Waldhausen.

Sonnabend, den 29. Juni: 10. Trakehnen und Rominten, Besichtigung des Hauptgestütes Trakehnen und Ausflug mit Kraftwagen in die Rominter Heide. In Trakehnen werden die Gruppen A, B und C zusammentreffen.

Für die Damen wird ein besonderes Programm festgesetzt.

D. Holzschau.

In Königsberg wird gemeinsam vom Verein Deutscher Ingenieure und dem Deutschen Forstverein im Messehaus eine Holzschau (Darstellung der Erzeugung, Verwendung und Verarbeitung des Holzes) veranstaltet, die in den Tagen vom 26. bis 29. Juni für die Mitglieder zugänglich ist.

E. Fortbildungskurs.

Bei entsprechender Beteiligung wird anschließend an die Ausflüge ab 1. Juli ein viertägiger Fortbildungskurs in Ortelsburg abgehalten, dessen Geschäftsleitung Herr Oberregierungs- und Forstrat A. Conrad-Allenstein übernommen hat. Es werden verschiedene Hochschullehrer vortragen, ferner die Revierverwalter Schade in Grusziank, Oberförster Hannemann in Hartigswalde, Oberförster Bohne in Reußwalde, Forstmeister Rothe in Alt-Jablonken. Um ein Urteil zu erhalten, ob genügende Beteiligung an dem Kurs zu erwarten ist, wird gebeten, schon jetzt unverbindliche Nachricht an den Vorsitzenden des Fortbildungsausschusses, Herrn Regierungsdirektor Erb in Speyer, zu geben.

F. Nachausflug nach Memel.

Die Stadt Memel würde es außerordentlich begrüßen, wenn wenigstens eine kleine Anzahl von Teilnehmern einen Ausflug nach Memel unternehmen würde. Dieser ist leicht möglich, im Anschluß an den Ausflug nach Rossitten am 28. Juni. Die Teilnehmer können dort übernachten und dann mit Dampfer von Rossitten nach Memel fahren. Es ist nur Paß nötig, das litauische Visum wird auf dem Dampfer gegeben. Um ein Urteil über die Beteiligung zu erhalten, wird gebeten, ein zunächst unverbindliche Mitteilung an den Unterfertigten ergehen zu lassen.

München, den 9. März 1929.

Der 1. Vorsitzende: Dr. Wappes.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind d Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11418. **Kleineidam**, Linus, Hilfsförster, Ullersdorf, K Glatz. XV. Abt. I b.

11419. **Familienstiftung v. Baumbach-Neuteroha** Kassel. Weigelstraße 2. XIII. Abt. II.

11420. **Brunzel**, Otto, Hilfsförster, Pinnow, Post Brie Kreis Dt.-Krone. IX. Abt. I b.

11421. **v. Buchwaldt**, Magnus, Gutsbesitzer, Helmsto Post Lützenburg, Kreis Plön. IV. Abt. II.

11422. **Graf**, Karl, Oberförster, Wolpersdorf, Kr. Neurode. Abt. I a.

11423. **Goerz**, Willy, Forstaufseher, Fb. Schaaghol Wassenberg, Kreis Heinsberg. V. Abt. I b.

11424. **Hannemann**, Karl, Hilfsförster, Forstamt H Kreis Neuhaldensleben. XVI. Abt. I b.

Digitized by Google

11425. **Pelz**, Bruno, Hilfsförster, Fh. Tannenberg, Post Weigelsdorf, Kreis Reichenbach, Eulengebirge. XV. Abt. Ib.
11426. **Wortmann**, Alfred, Hilfsförster, Fb. Goseborn, Post Lüdenscheid, Kreis Altena. XI. Abt. Ib.
11427. **Knuth**, Alexander, Hilfsförster, Kleinkoschen, Post Senftenberg, Lausitz. IX. Abt. Ib.
11428. **Lojewski**, Hans, Hilfsförster, Fs. Scado, Post Senftenberg, Lausitz, Kr. Calau. IX. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 2 Reichsmark portofrei geliefert wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Beske, Jos., Forstgehilfe, Königshofen i. Grabfeld, Unterfranken.
Scholz, Walter, Hilfsförster, Götschendorf, Post Wilmersdorf, Kreis Templin Um.
Gubrich, Hans, Hilfsförster, Liebenzig, Kreis Freystadt.
Haeberle, Kurt, Fürstl. Oberförster, Wernigerode, Schloß 12.
Jay, Elisabeth, Rittergutsbesitzerin, Zabeltitz bei Großenhain i. Sachsen.
Ultmeyyen, Hermann, Forstgehilfe, Brees bei Werlte in Hannover.

Bezirksgruppe Westfalen (XI). Am Samstag, dem 23. Februar d. J., fand im Hotel Continental zu Münster die diesjährige Winterversammlung statt. Der Vorsitzende, Forstmeister Lincke, eröffnete dieselbe um 10½ Uhr, begrüßte die Erschienenen und gab bekannt, daß Herr Oberförster Parchmann wegen Erkrankung leider nicht erschienen sei. Anwesend waren 30 Mitglieder. Nach Rechnungslegung und Kassenprüfung wurde dem Rechnungsführer Entlastung erteilt. Sodann wurde vom Förster Funk ein kurzer Bericht über die Jubiläumsversammlung in Eberswalde erstattet. Forstmeister Joly ergänzte denselben durch Einzelheiten. An Stelle des erkrankten Oberförsters Parchmann hielt Oberförster Paletta einen kurzen Vortrag über das forstliche Arbeitsrecht. Er wies besonders darauf hin, daß der Forstmann gerade heute bei den veränderten Rechtsverhältnissen sich über das Arbeitsrecht unterrichten müsse. Hingewiesen wurde auch auf den Artikel in Nr. 8 S. 201 über „Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit".

Anschließend hielt Förster Nikolay einen ausführlichen Vortrag über den Fortbildungslehrgang in Halle a. S. und über Krankenkassen, Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung und Arbeitslosenversicherung. In der sich anschließenden Aussprache gab Oberförster Paletta bekannt, daß Oberförster Parchmann über den im Vortrag behandelten Stoff ein Werk in Arbeit habe, welches demnächst erscheinen werde. Der Vorsitzende sprach sodann über die Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands und befürwortete den Beitritt und die Unterstützung derselben. Der Vortrag des Oberförsters Parchmann über „Erwerbslosigkeit der Privatforstbeamten" mußte leider ausfallen. Die Gehaltskommission berichtete sodann über das bisher Unternommene und die Pläne der Zukunft. In der sich anschließenden sehr lebhaften Aussprache betonte Forstmeister Joly, daß Waldbesitzer und Forstbeamte im Einvernehmen zusammenarbeiten müßten, um zu einer annehmbaren Lösung zu kommen. Es wurde beschlossen, daß die Gehaltskommission Gehaltsvereinbarungen mit den Privatwaldbesitzern auch weiterhin anstreben solle, und zwar auf der Grundlage von Bargehalt. Im Anschluß daran sprach der Vorsitzende über den „Waldwärter". Er warnte davor, eine besondere Waldwärterlaufbahn einzuführen, da die Gefahr bestände, daß dadurch den Förstern manche Stelle verlorengehen würde. Nachdem sich der Vorsitzende über den Zweck und die Aufgaben der Ortsgruppen noch eingehend geäußert hatte, betonte er besonders, daß in den Ortsgruppen, namentlich von den Vorsitzenden, mehr und reger als bisher gearbeitet werden müsse, ganz besonders, wenn es sich um Standesinteressen handele. Wo kein geeigneter, rühriger Vorsitzender vorhanden sei, solle man eben einen anderen wählen. Zur Frage der Kleiderkasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands wurde nach kurzer Besprechung festgestellt, daß 17 der Anwesenden dafür, 6 dagegen waren, 7 sich der Stimme enthielten. Oberförster Kneer empfahl unter „Verschiedenes" den jüngeren Forstleuten Beteiligung am Schießsport und Förderung der Kleinkaliberschießvereine. Um 1¼ Uhr schloß der Vorsitzende die anregende Versammlung.

Kimmel.

Ortsgruppe Bublitz. Zur Versammlung am 3. Februar d. J. waren 12 Kollegen erschienen. Es wurde festgestellt, daß einige Kollegen noch nicht Mitglied des Vereins sind. Ihre Aufnahme in den Verein soll durch den Schriftführer beantragt werden. Sodann erfolgte eine Aussprache über den Guts- und Forstbeamten-Bund. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde ein Schreiben an den Guts- und Forstbeamten-Bund gerichtet, in welchem betont wurde, daß die Ortsgruppe sich mit den Zielen des Bundes einverstanden erklärt und nicht abgeneigt ist, unter gewissen Bedingungen mit ihm zu gehen. Darauf hielt Kollege Foelske einen Vortrag über Vermessung, der mit großem Beifall aufgenommen wurde. Die nächste Versammlung findet am 17. März statt.

Felsenburg bei Bublitz, den 26. 2. 1929.

A. Roepke, Förster.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Geschäftsstelle in Berleburg in Westfalen.

An die Bezirksgruppen der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft".

In Nummer 9 der „Deutschen Forst-Zeitung" brachte ich eine Eingabe an die Landesarbeitsämter, welche eine Krisenunterstützung an erwerbslose Privatforstbeamte noch nicht gewähren.

Ich bemerke dazu, daß sich die Landesarbeitsämter jetzt mit dieser Frage beschäftigen und teilweise um Material bitten, um beurteilen zu können, ob die Krisenunterstützung gewährt werden kann.

Eine der nächsten Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" bringt einen kurzen Aufsatz des Unterzeichneten „Krisenunterstützung für Privatforstbeamte", worin der neueste Erlaß des Reichsarbeitsministeriums, die Krisenunterstützung betreffend, auszugsweise wiedergegeben ist.

Eine weitere Anweisung folgt baldigst brieflich.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Digitized by Google

Mitteilung des Vorstandes und der Bezirksgruppe Hessen, Hessen-Nassau.

Auf unsere Eingabe an den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Hessen ist folgende Antwort eingegangen:

Frankfurt a. M., den 25. 2. 1929.

An
die Deutsche Privatforstbeamtenschaft
Geschäftsstelle
in Berleburg i. Westf.

Betr.: Krisenunterstützung.

Bevor ich zu Ihrem Antrag auf Einbeziehung der erwerbslosen Privatforstbeamten in die Krisenunterstützung Stellung nehme, bitte ich, genaue Unterlagen mir darüber beizubringen, wieviel in Arbeitslosenunterstützung befindliche Forstbeamte zur Zeit im Bezirk des Landesarbeitsamtes Hessen, welcher die Provinz Hessen-Nassau, die Freistaaten Hessen und Waldeck sowie die preußischen Kreise Wetzlar und Hann.-Minden umfaßt, nach dem Stande vom 15. 2. 1929 vorhanden sind. Für diese zahlenmäßige Aufstellung ist es weiterhin notwendig, daß das Alter, Familienstand sowie die Unterstützungsdauer bei den einzelnen arbeitslosen Privatforstbeamten und ihr Wohnort angegeben wird. Um genaueste Angaben wird gebeten.

J. A.:
gez. Unterschrift.

Wir bringen dieses Schreiben zur Kenntnis unserer Mitglieder und bitten darum, bei der Feststellung der erwerbslosen Privatforstbeamten mitzuwirken. Angaben sind an Forstmeister Piper in Elberberg, Bez. Kassel, zu richten. Auch erwerbslose Nichtmitglieder sind zu erfassen.

Berleburg, den 28. 2. 1929.
Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Elberberg, den 2. 3. 1929.
Piper,
Forstmeister.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Forstwaisenverein.

Die diesjährige Mitgliederversammlung findet am 25. März 1929, um 11 Uhr vormittags im Sitzungssaale des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin W 9, Leipziger Platz 9, statt. Tagesordnung: 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über die Wirksamkeit und den Vermögensstand des Vereins und Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung. 2. Sonstige Angelegenheiten.

Der Schriftführer: Rose, Landforstmeister.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabetag, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Bezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung" ab 1. April 1929.

Unsere hochverehrlichen Leser machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nr. 14 der „Deutschen Forst-Zeitung" der Postbezug für April zu erneuern ist. Der in schwerer Wirtschaftslage eingeführte Monatsbezug hat sich durch die vielen damit verbundenen Umständlichkeiten nicht bewährt, deshalb haben wir uns entschlossen, zu dem früheren Vierteljahresbezug zurückzukehren, eine Abänderung, die jedenfalls bei unseren Lesern, die zumeist weitab von Postämtern wohnen, begrüßt werden dürfte. Außerdem müssen wir eine geringe Erhöhung im Bezugspreise eintreten lassen. Zunächst hat sich der Umfang der „Deutschen Forst-Zeitung" seit dem Jahre 1924 dauernd vergrößert, er ist von 1232 Seiten auf 1464 Seiten im Jahre 1928 gestiegen. Ferner ist der alte Postbezugspreis von 1,20 RM je Monat schon im Jahre 1924 festgesetzt, zu einer Zeit, in der die Reichsindexziffer für Lebenshaltung noch 108 betrug. Heute ist diese Ziffer auf 154,4, also um 46,4 v. H. gestiegen, und diese Teuerung wirkt sich längst schon auf die Herstellung unseres Blattes aus. Trotz einer Erhöhung von 46,4 v. H. und trotz der bedeutenden Umfangsvermehrung wollen wir den Postbezugspreis nur um 25% erhöhen, das heißt von 1,20 RM auf 1,50 RM monatlich. Somit muß der Vierteljahresbezugspreis ab 1. April auf 4,50 RM festgesetzt werden. Den Beziehern, die die „Deutsche Forst-Zeitung" mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" als Ausgabe B der „Jäger-Zeitung" gemeinsam beziehen, bleibt der Monatsbezug erhalten. Beide Zeitungen, also die Ausgabe B der „Jäger-Zeitung" mit Beilage „Deutsche Forst-Zeitung", kosten je Monat 3,40 RM.

Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, wird erst in einigen Monaten neu festgesetzt werden. Zunächst erhalten die Vereinsbezieher die „Deutsche Forst-Zeitung" wie bisher für 3 RM vierteljährlich. Aufträge für Lieferung zum Vorzugspreis sind an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" nach Neudamm zu richten.

Nach wie vor werden wir bemüht sein, alles zu leisten, um die „Deutsche Forst-Zeitung" auf der altgewohnten Höhe zu halten, sowie das Blatt immer mehr als Zentralorgan aller Interessen der gesamten deutschen Forstbeamtenschaft auszubauen. Unsern Leser- und Mitarbeiterkreis bitten wir dabei mitzuhelfen und uns auch weiter die Treue zu halten.

Neudamm, den 12. März 1929.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 22. März 1929.

NOV 29 1929

Nr. 12. Bd. 44.

Anzeigenpreise: 15 Pfennige, bei Platzvorschrift 20 Pfennige, Stellengesuche, Nachrufe und Familien-Nachrichten 10 Pfennige für die einspaltige Millimeterhöhe. Gerechnet von Strich zu Strich. Auslandsanzeigen in der Währung des betreffenden Landes. **Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Konkursen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen werden nach dem Wortlaute der Manuskripte abgedruckt, für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich. Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, werden nicht befördert.** Wenn Anzeigen infolge Platzmangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postscheckkonto: Berlin Nr. 41509. Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm. — **Anzeigenschluß** für die nächste Nummer **stets Montag früh.**

BERLIN S.W. 48 **ECKENHOFF** WILHELM STR. 22

„Das Beste ist gerade gut genug"

Forstuniformen-Jagdkleidung

Massanfertigung in erstklassiger Ausführung

Zum Frühjahr für Jägerheim

Neue Gardinen mit Jagdmotiven

Wir bieten Ihnen in nur erstklassigen Qualitäten bei angemessenen Preisen eine reiche Auswahl hochkünstlerischer Muster. — Als weitere Spezialitäten:

Decken, Tischgedecke, Gobelins Tapisserie- und kunstgewerbliche Erzeugnisse mit Jagdmotiven

Auf Wunsch bequeme Zahlungsweise ohne Aufschlag! (368

Unser neuester Katalog steht Ihnen gern kostenlos zur Verfügung!

Knab & Schmidt

Plauen i. V. 10.

Pianos! *Vor Anschaffung eines Pianos versäume kein Beamter, Katalog m. Beamten-Vorzugsbedingungen von d. Hofpianofabrik August Roth einzufordern. Dieselbe liefert ihr mit Preuß. Staatsmedaille prämiiertes Fabrikat geg. bequeme Raten franko jed. Bahnstation m. Umtauschrecht bei Nichtgefallen. AUGUST ROTH, Hofpianofabrik, Berlin S 86, Brandenburgstraße 72/73.*

Rathenower Optik! Nur 19 Marken. Kleine Preise.

Preislisten gratis. Ansicht od. Umtausch Ratenzahlungsbed.

Wilh. Rabe, Optikhaus Rathenow 19 Gegr. 1884

DRAHT BREMER

Rostock 53

50 m Gitter = Mk. 5,95

prima verzinkt, 3" × 75 cm hoch.

Für Selbstherstellung starker Wildgatter Beschreibung frei. Große Vorteile. (274

Gestrickte Herrensocken, warm u. weich, **gute** Qualität, 2 Probepaare **4,25** frei Nachn. **Garant. Geld zur.** 315) **H. Ploum, Burg b. Magdeburg.**

D&S

Sägen u. Werkzeuge

18 22

J. D. Dominicus & Soehne G.m.b.H.

Remscheid-V. ★ Berlin S.W. 68

Seit Jahrzehnten die führende Qualitäts-Marke für Sägen höchster Leistung.

Achten Sie bitte auf unsere alteingeführte Firma, Fabrikmarke und die roten Oehren.

In Tausenden Handlungen vorrätig. (3

Birke Schlafzimmer großer Schrank **sehr elegant** Komplett Mk. **980,-** Herren- u. Speisezimmer **sehr billig** Zahlungserleichterung Riesenlager. Kataloge

F. Zech

Gegründet 1859, Berlin O 27 Kleine Andreasstr. 9

Probenummern des **„Naturschutz"** illustr. Monatsschrift für alle Freunde der deutschen Heimat versendet umsonst u. postfr. **J. Neumann, Neudamm.**

Digitized by Google

Radio

Apparate und Teile

Ohne Anzahlung

gegen 3—6—9—12 **Monatsraten**

Liste M 4 gratis (344

B. Tippner & Co.

Zentrale: **Berlin SW 61, Blücherplatz 3** (Hallesch. Tor). Filialen: **Königgrätzer Str. 123** (Potsdamer Bhf.), **Blücherstr. 58**

Waffenscheinfreie Flobertgewehre!!

mit Mauserverschluß, Kal. 6 od. 9 mm, außerordentlich preiswert, erstes Fabrikat, Garantie für beste Schußleistg.

Mod. 14. Lauf 45 cm, Kal. 6 od. 9 mm, glatt, Perlkorn, Standvisier, Pistolgrifffschaft, Druckpunktabzug ℳ **13,50**

Mod. 15. Wie Mod. 14, jedoch Kal. 6 mm, gezog. „ **15,—**

Mod. 18. Wie Mod. 14, Lauf jedoch 60 cm lang, für Weitschuß . . . . . „ **16,50**

Mod. 19. Wie Mod. 15, Lauf jedoch 60 cm lang.

Mod. 21. Sportkarabiner, Kal. 6 od. 9 mm, glatt, Lauf 60 cm, Schraubvisier, Silberperlkorn, ff. Pistolgrifffschaft mit Fischhaut, Riemenbügel, Druckpunktabzug . . . . . „ **19,50**

Mod. 22. Dasselbe Gewehr, jedoch 6 mm, gezog. „ **22,—**

Mod. 23. Wie Mod. 22, jedoch in bester Ausführung, mit größter Sorgfalt zusammengestellt und eingeschossen, bessere Schäfte, ausgesucht schöne Stücke . . . . . „ **24,—**

Munition, je 100 Stück: Kugel 6 mm ℳ **1,35**, 9 mm ℳ **3,55**, Schrot 6 mm ℳ **2,70**, 9 mm ℳ **4,90**, Doppelschrot 6 mm ℳ **3,25**, 9 mm ℳ **6,—**.

Munition auch in kleineren Mengen. **Putzzeug** billigst.

Bestellen Sie sofort bei (216

Waffen-Jung, Stuttgart 13,

Calwerstraße 38. Telephon 234 13.

Die pflanzengeographischen Grundlagen des Waldbaus

Von

Forstmeister Dr. Konrad Rubner

unter Mitwirkung von

Prof. Dr. Wilhelm Graf zu Leiningen-Westerburg

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage

Mit einer Textabbildung und vier Karten

Brosch. 16 RM, in Leinen geb. 18 RM

Aus dem Inhalt. Einleitung: Bedeutung der pflanzengeographischen Forschung für den Waldbau — Erster Teil. Die wirksamen Faktoren und ihre Beziehungen zu den Holzarten: Klimatische Faktoren — Edaphische Faktoren — Ortslage — Zweiter Teil. Bestandsmaterial nach geographischen Gesichtspunkten: Systematische Einheiten im allgemeinen — Die einzelnen Holzarten, ihre Unterarten, Rassen und Formen — Verbreitung der waldbaulich wichtigen Holzarten (Verbreitungsbiologie) — Dritter Teil. Zusammenleben der Holzarten im Bestand (Synökologie der Holzarten): Wettbewerb und Fruchtwechsel der Holzarten — Der Urwald als natürliche Lebensform — Bodenvegetation des Waldes — Sachregister

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von

J. Neumann-Neudamm

direkt aus dem Harz, von ℳ 9,— an, Stammvögel, Vorsäng., Zuchtpaare, schneeweiße Kanarien, Futter, **Farben-Wellensittiche** Preisliste frei, Feinzucht edler Kanarien u. Wellens.

REININGER, (39

Quedlinburg i. H.

Hundelager — Kokosmatten

dauerhaft u. billig, seit über 20 Jahren eingeführt, Gr. 75/45, 100/60, 120/80 cm RM 3,50, 5,—, 7,50. Ungeziefer-Streupulver, RM 1,— der Streukarton. Porto extra. Preisbuch über Hunde-, Jagd- und Futterartikel kostenlos. (68

G. L. Batz, Mannheim 80

Wickel-gamaschen

allerbest. Fabrikat

2,50 m lang, elastisch, wasserdicht, in forstgrün, oliv, braun

Paar Mk. 5,75

Vers. Nachn. Porto extra.

Eduard Weil,

Forstuniform-Fabr.,

Schwege.

Förstertabak,

seit über 40 Jahren eingeführt, fast ganz nikotinfreie, rein überseeische Mischung, 5 Pfd. RM 6,75, 9 Pfd. RM 11,25 franko Nachnahme. (19

Hamburger Tabakfabr. Ludwig Cords, Hamburg 22 F.

Schon vor dem Kriege Lieferant von über 20 Tausend Rauchern.

Spezial-Piano,

erstkl. Fabrikat, 1,30 m hoch, in schwarz, Nußb., Eiche, wundervoll. Ton, haltbar, für den so billigen Preis von

Mk. 1050

und bahnfrei. — Bei Barzahlung besondere Vorteile. Bei Ratenzahlung keine Zinsen. Näheres u. Bildkatalog

Hofmusikalienhandlg.

H. Oppenheimer Hameln. (82

Harzer Käse

200 St. frei Haus **RM 4,90**

Käserei Klünder, Nortorf.

Jedes eingesandte Paket ist von uns versichert.

Rabinowicz & Co.,

Leipzig 51, Nikolaistraße 28/32.

Handelsgerichtlich eingetragen und **Mitglied des Reichsverbandes Deutscher Rauchwarenfirmen.**

Zahlen für:

Baummarder	bis RM	**150,—**
Steinmarder	bis RM	**80,—**
Füchse, Ostpr.	bis RM	**65,—**
Füchse, Ia	bis RM	**46,—**
Iltisse	bis RM	**25,—**
Wiesel, w.	bis RM	**9,—**
Otter	bis RM	**95,—**
Hasen	bis RM	**2,10**
Kanin	bis RM	**2,50**
Wildkanin, W.	bis RM	**—,70**
Eichhörnchen, W.	bis RM	**1,80**
Katzen, Winter	bis RM	**3,—**

Ware bleibt bis zur **Bezahlung Eigentum** des **Absenders.** — Wir übernehmen **Leipz. Gerbung, Farbe u. beste Konfektion** eingesandter Felle und offerieren vom Lager: **Fertige Pelzkonfektion zu billigen Preisen.**

Abrechnung erfolgt sofort.

Wir verkaufen billi

Lodenstoffe und Jägertuche

per Meter von **Mk. 7,90, reine Wolle,** a

Forstgrün Trikot, früher 24,— Mk., jetzt per

Mk. 17,—, reine Wolle.

Andere **Herrenstoffe spottbillig!**

Nur Qualitätsstoffe, verlangen Sie Muster

R. Klein, München, Pestalozzist

In 27 Jahren

habe ich alle Sorten Schuhmarken gehabt, aber n hat sich auf die Dauer bewährt als Ihr Schuh Gutsbesitzer und Förster der hiesigen Gegend auf meine Empfehlung Ihre Stiefel kaufen, sind nicht nur damit zufrieden, sondern schre „Dorsch-Stiefel sind die ersten fehlerfreien S schuhe", so am 12. 3. 29 Herr **Polizeikomm Paach, Gr.-Drensen.**

DORSCH-Stiefel

Art. 22. Rotbr., echt schwed. Fettgarl Kalbledersutter, Lederunterfohl. **u. 10 mm Kreppgummisohl.,** enorm **haltbar. handziwiegenähte,** absolut **wasser** Bodenarbeit, mit dem neuen **Durslergleit** der garantiert gleitfreies **Gehen a** schlüpfrigsten Gelände gestattet . . **Mk.** ohne Gleitschutz **Mk. 1,50 billiger.**

Art. 23. Derselbe Schaft und **Boden, m** neuen Durslergleitschutz, jedoch **nur Blatt** futter, beste randgedopp. **Ausführ., Mk.**

Art. 7. Schaftausführung genau **wie Art. 2** Kreppsohlen handzwiegenähte, **extra** imprägn. **Kernlederdoppelsohlen Mk** Bei Kassazahlung **5 Prozent Raba** oder auf Wunsch **erleichterte Zah**

Alte Jagd- und Birschstiefel werden billi durchgehenden Kreppsohlen und Absätz sehen. Auf Wunsch auch mit dem Durslergleitschutz.

Bedingungslose Rückzahlung der **Nachnahm** nicht entsprechend. — Verlangen Sie **Prei**

M. Dorsch jr., bayr. Sport- **Würzb** stiefel-Ind.,

Gegr. 1882 (405)

Digitized by Google

Mohr & Speyer Akt.-Ges.

Gegründet 1844

Köln a. Rhein, Steinweg 2, 4, 6 **Berlin** Jägerstraße 14

Forstuniformen Forsteffekten Zivilgarderobe

Massanfertigung in erstklassiger Ausführung 351

Äußerst günstige Zahlungsbedingungen **Jagdstiefel aus eigener Anfertigung**

Netzen. Rat- u. Hechtsäcke, Staat-, Stell- und Zugnetze liefert in anerkannt bester Ausführung zu Tagespreisen 870
Mechan. Netzfabrik Gustav Strenlow, Neuwedell 30.

Waffen-Franconia
ist das langjährige Fachhaus für prima Waffen etc. Wir tauschen Altes ein und vermitteln günstige Geleg.-Käufe bester gebr. Büchsen. Rat, Auskunft, Preisliste gern kostenlos. Schreiben Sie sofort nach Würzburg 1a und kurz

neue Waffen-Franconia

Forstuniform-Hüte
(Kaiserform) i. preuß. u. reichsländ.-grün, sowie rehbraun m. grün. Tuch besetzt (Plesser-Form), Ia Wollfilz RM 8,—, feinem leichten Haarfilz M 18,— p. Stück. Große **Rehhaarkokarde** RM 0,90. **Staatl. u. komm. Hutadler. Privatabzeich.** RM 0,50. **Gämsbärte und Federn** von M 1,50 bis RM 7,—.

Loden-Hüte 88
Jagd u. Sport, prachtv. Muster in all. Farben, von M 4,— bis RM 28,—, lief. unübertroff. Qualität u. naturgetreu. Preis. das bek. **Spezialhaus f. Forsthüte Carl Friedr. Hetzel, Immendingen i. Baden**
Gegr. v. Nachm. Kopfw. ang.

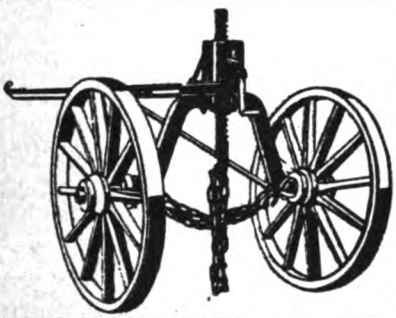

Neuheit
in
Holzrückwagen
mit eingebautem Windwerk, glänzend bewährt.
Kein Anheben der Deichsel mehr erforderlich. (85
Eugen Seiffert,
Breslau X A,
Matthiasstr. 46.

Zur Frühjahrs-Kultur

Pflanzbohrer, Hohlspaten
Klemmspaten
Wühlkulturgeräte Spitzenberg
Hacken, Spaten, Rechen
Pflanzketten, Pflanzleinen
Sämaschinen

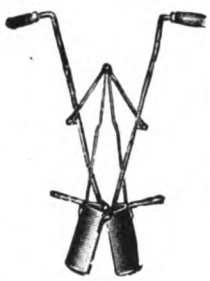

Wilhelm Göhlers Wittwe
Freiberg Sa.
und Zweigniederlassung mit Lager:
Berlin SW 11, Königgrätzer Strasse 90
Bitte Katalog M verlangen! (149

Arbit! Schutz geg. Wildverbiß!
seit langen Jahren durchaus sicher bewährt
und viel begehrt, empfiehlt
F. Wendland Nachf. O. Busch,
Kolberg, Markt 2. (393

Delikates Tafel-Pflaumen-Mus
gar. rein, dick und mit Zucker eingekocht, halbsüß, gewürzig, wohlschmeckend.
10 Pfund-Posteimer 3.30
10 Pfd.-Emaille-Eim. 3.80
25 Pfd.-Goldbl.-Eim. 7.70
28 Pfd.-Emaille-Eim. 8.80
Fässer 100-300 Pf., Pf. 0.30
Posteim. FF. Marmel. 3.90
Posteim. Kunsthonig 3.70
Vier 2 Pfd.-Dos. Fisch-Marinad.-Feinkost 4.10
120 Harzkäse, speck. 3.80
9 Pfd. Börda-Margar. 5.14
9 Pf. Edelsana-Marg. 7.57
Preise ab hier Nachn.
Ueber 5000 Anerkenn.
Erich Henkelmann
Magdeburg-S. 807

Prismengläser
6 u. 8×25 48,—; 6 u. 8×27 52,—; 6 u. 8×30 65,—; 6 u. 8×34 69,—; 10×32 75,—. **Jagd-Feldstecher** 15,—, 18,—, 30,—. (312
Liste auf Wunsch.
E. Blume, Thale a. H.

3-Walzen Mangel
bes. preiswert. Teilzahlungen ohne Aufschlag. Prospekte gratis.
Friedr. Pfeifer,
Versandabteilung,
Guhrau, Bez. Breslau
Postfach 41. (228

Digitized by Google

Geistsche Wühlgrubber

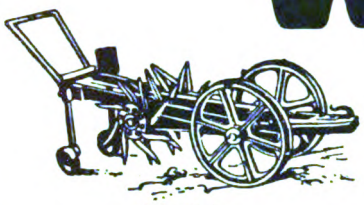

Ueberläufer

erzielen nachweislich seit 24 Jahren auch auf trockensten Böden sicheres Hochkommen von Saaten und Pflanzungen und bestes, bislang sich stetig gleichbleibendes Wachstum. Der Erfolg liegt in der eigenartigen Arbeitsweise der Geräte. Der Rohhumus wird nicht pulverisiert, sondern so gestückelt, dass er seine wasseraufsaugende und wasserhaltende Eigenschaft bei trockenem Wetter auch in den obersten Bodenschichten behält. (10

van Tongelsche Stahlwerke GmbH Güstrow

Ein Buch diskreter

Frauenfragen

von der früheren Oberhebamme d. Charité Berlin gibt sicheren Rat in allen Fällen. Versand grat durch

Frau Anna Hein,

Spezialhaus für Hygiene und Kosmetik,

Berlin 81,

Potsdamer Straße 106a.

Preisliste über sanitäre Artikel bei Angabe des Gewünschten ebenfalls kostenlos. (82

Drahtgeflecht

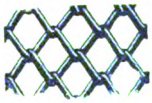

geg. Wild u. Karnickel für Gärten, Baumschutz 2c. Konkurrenzlos billig. Preisliste gratis.

Drahtwerk Bretz, Genüngen 5. (139

50% Nachnahme! Rest in Raten!

Direkt ab Fabrik, kein Zwischenhandel, daher beste Ware zu billigsten Preisen.

Sporthemd, Zephir-Flanell, 2 Krag., licht- u. waschecht **7,50 RM**

Lodenmäntel, grün . . . **26,— RM**

Lodenanzug, Rock gefüttert **38,— RM**

Gesellschaftsanzug Ia . . 65,— RM

Muster und Liste 6 verlangen.

Guter Sitz garantiert!

Versandhaus Bippen 1.

Prov. Hannover. (313

Senden zur Ansicht in 2 Raten! 356

Ein Versuch macht Sie zum dauernden Kunden. Kein Massenartikel, sondern erstklassige Maßarbeit, garantiert wasserdicht. — Langjährige Erfahrung.

Jagd- und Touren-stiefel, handzwiegenäht, Schaft aus echt Waterproof, mit Kalbleder gefüttert, 2 durchgehenden Kernledersohlen ob. 6 mm starken Krepp, **32,— Mk.** Derselbe in allerbest. Qual. u. 10 mm starken Krepp **38,— Mk.** Reitstiefel **45,—** bis **55,— Mk.** in zwiegenähter, randgenähter und genagelter Ausführung.

Bei sofortiger Bezahlung gewähren wir 5% Rabatt. Bei Bestellung Fußumriß u. genaue Adresse erbeten.

Ratuschny & Trzeba, Kreuzburg O.-S., Milchstraße 12.

Max Günther, G. Voges Nachfolger, **Hannover**

Gegründet im Jahre 1817 Knochenhauerstr. 19

Ältestes u. bestrenommiertes Spezialgeschäft für

Forst-Uniformen

Forsthüte
Baschlikmützen
Tuchversand
Forsteffekten

Dies. Hut, ff. Wollfilz, kostet m. Garnierg. RM 9,50

Die Vermehrung der Fischproduktion

in unseren **Binnengewässern** ist das Hauptziel, das sich die bekannte **Neudammer**

Fischerei-Zeitung

gesetzt hat. Wer über die Mittel und Wege dazu dauernd auf dem laufenden gehalten sein will, der abonniere auf die Zeitung, die durch jede Postanstalt wie direkt von

J. Neumann-Neudamm 2

zu beziehen ist. Gut illustrierte Probenummern werden umsonst und postfrei geliefert.

Allerbeste Försterstoffe

✲ Muster 8 Tage zur Wahl. ✲

Samthaus Schmidt, Hannover 21

Jagdausstellg. Hannover 1925: Goldene Medaille

Geweihleuchter

schönstes Geschenk.

Verlangen Sie Katalog.

G. Roettig, Eisenach i. Th., Kasernenstraße 8. (41

Wir bitten, genau auf unsere Firma zu achten

Durch Frost und Schnee zurückgebliebene Holzeinschläge, schnellere Holzvertrags-Erfüllung, sowie intensive Betriebsführung in d. Forstwirtschaft können nur nachgeholt werden durch Verwendung der Motorsäge

RINCO

neuestes Modell

Vorführung jederzeit möglich.

Schles. Rinco G. m. b. H.

Lüben i. Schles. (301

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwärtevereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Revierverwalter der Staatlichen Forstkassen Preussens, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Militärdienender Forstschüler, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleibener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland vierteljährlich 4,50 RM, unter Kreuzband 5,20 RM. Für das Ausland vierteljährlich 5,50 RM. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,45 RM. — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 12. Neudamm, den 22. März 1929. 44. Band.

Die Reisekosten der preußischen Staatsforstbeamten.

Nachdem wir in Nr. 1 und 2 dieses Jahrgangs die jetzt gültigen Bestimmungen über die Umzugskosten dargestellt haben, lassen wir nunmehr die Vorschriften über die Reisekosten folgen. Beide Abhandlungen sollen dann später zu einem Sonderheft vereinigt werden.

I. Ausführung der Dienstreise.

Die Dienstreise ist auf die unbedingt notwendige Zeit zu beschränken. Der Staatskasse sollen möglichst geringe Ausgaben erwachsen. Sonn- und Feiertage sind als Liegetage zu vermeiden. Abweichungen sind zu begründen. Dienstreisen müssen in den Monaten April bis September von 6 Uhr morgens und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr morgens ab angetreten werden, wenn die Dauer der Dienstreise dadurch beeinflußt werden kann oder wenn nicht besondere Umstände einen späteren Antritt rechtfertigen. Die Weiter- oder Rückreise hat nach beendetem Dienstgeschäft noch am selben Tage zu erfolgen, falls dies mit den regelmäßigen Verbindungen möglich ist. Sie darf bei Reisen, die nicht besonders beschleunigt werden müssen, am selben Tage unterbleiben, wenn durch Hinreise und Dienstgeschäft acht Stunden oder mehr in Anspruch genommen werden und noch ein Reiseweg von mehr als zwei Stunden zurückzulegen ist. Unterbleibt die Weiterfahrt, ohne daß diese Voraussetzungen vorliegen, so können in besonders begründeten Fällen die Mehrkosten erstattet werden. Für Beginn und Ende einer Dienstreise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel ist der Fahrplan maßgebend, wobei Verspätungen nur rechnen, wenn sie mehr als eine Stunde betragen. Bei anderen Reisen sowie in dem Falle, daß die Bahnstation oder der Schiffsanlegeplatz 2 km oder mehr von der Grenze des dienstlichen Wohnorts entfernt liegt, ist Verlassen und Wiederbetreten der Wohnung oder des Dienstraums maßgebend. Zum Zwecke der Übernachtung darf eine Bahnfahrt oder Schiffsreise erst nach zwölfstündiger Fahrt bei vorschriftsmäßigem Antritt der Reise unterbrochen werden, wenn dem Beamten die Weiterreise zum Zielort nach Lage des Einzelfalls nicht zugemutet werden kann. Die Unterbrechung einer Fahrt über Land ist bei erreichter zehnstündiger Dauer zulässig, wenn dann noch ein Weg von mehr als zwei Stunden zurückzulegen wäre. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig.

Unterbrechungen aus privaten Gründen oder wegen Erkrankung sind der vorgesetzten Behörde sofort anzuzeigen. Durch eine Unterbrechung aus privaten Gründen dürfen der Staatskasse keine Mehrausgaben erwachsen. Für eine Unterbrechung, die nicht auf persönlichen Rücksichten beruht oder durch Krankheit des Beamten veranlaßt ist, werden Tage- und Übernachtungsgelder gezahlt. Solche Unterbrechungen sind in der Reisekostenrechnung zu begründen. Ist der erkrankte Beamte reisefähig und stehen seiner Rückkehr zum Wohnort dienstliche Gründe oder die bestehenden Verbindungen nicht entgegen, so werden statt der Tage- und Übernachtungsgelder Fahrkosten für die Reise zum dienstlichen Wohnort und zurück gewährt, wenn dies für die Staatskasse günstiger ist.

Verbindung von Dienstreise und Urlaub bedarf der Genehmigung der vorgesetzten Behörde. Es werden alsdann nur die Reisekosten vergütet:

1. beim Anschluß einer Urlaubsreise an eine Dienstreise die Strecke vom dienstlichen Wohnort zum Geschäftsort und zurück;
2. beim Anschluß einer Dienstreise an eine Urlaubsreise die Strecke vom Urlaubsort zum

Digitized by Google

Geschäftsort und von diesem zum dienstlichen Wohnort;

3. bei Unterbrechung des Urlaubs durch eine Dienstreise die Strecke vom Urlaubsort zum Geschäftsort und von diesem zu dem Ort, an dem der Beamte den weiteren Urlaub verbringt; die letzte Strecke aber nur, soweit sie nicht größer ist als die erste. (Muß der Beamte seinen Urlaub unterbrechen, um ein Dienstgeschäft an seinem Wohnort zu erledigen, erhält er für den Aufenthalt dort keine Tagegelder. Für Dienstgeschäfte am Urlaubsort selbst oder in geringerer Entfernung als 2 km von ihm erhält er nur Tagegelder für die zur Erledigung des Dienstgeschäfts erforderliche Zeit.)

II. Reisekostensätze.

Die planmäßigen und nichtplanmäßigen Forstbeamten erhalten abgesehen von den in Abschnitt VI angeführten Ausnahmen bei Dienstreisen Reisekosten, die aus Tagegeldern, Fahrkosten und Übernachtungsgeldern bestehen, nach folgenden Sätzen. Bei Benutzung öffentlicher, regelmäßiger Verkehrsmittel werden die Auslagen erstattet. Die nachstehenden Sätze gelten nur für Reisen innerhalb des Reichsgebiets.

Stufe	Besoldungsgruppe	Forstbeamtenklasse	Tagegelder bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten: für Tage mit einer Reisedauer von nicht mehr als 8 Stund. (1/3 Tagegeld)	besonders teuren Orten: für Tage mit einer Reisedauer von mehr als 8 u. nicht über 8 Stunden (1/2 Tagegeld)	besonders teuren Orten: sonst (volles Tagegeld)	anderen Orten: für Tage mit einer Reisedauer von nicht mehr als 8 Stund. (1/3 Tagegeld)	anderen Orten: für Tage mit einer Reisedauer von mehr als 8 u. nicht über 8 Stunden (1/2 Tagegeld)	anderen Orten: sonst (volles Tagegeld)	Berechtigt zur Eisenbahnklasse	Berechtigt zur Schiffsklasse	Übernachtungsgeld für besonders teure Orte	Übernachtungsgeld für andere Orte
			RM	RM	RM	RM	RM	RM			RM	RM
I	A 7—12	Unterförster, Pedelle, Amtsgehilfen	0,88	3,50	7	0,56	2,25	4,50	III	II	4,50	3,5
II	A 4b, soweit nicht in III; A 4c—6	Revierförster, Verwaltungssekretäre, Forstobersekretäre, Förster, Forstsekretäre, Gartenverwalter, Hilfsförster	1,13	4,50	9	0,88	3,50	7,—	II	I	6,—	5,2
III	A 1c—4a, 4b, soweit mit ruhegehaltsfähiger Zulage von 700 od. 500 RM und Forstschullehrer, C 3	Oberforstmeister, Oberregierungs- u. Forsträte, außerordentliche Professoren, Regierungs- u. Forsträte, Oberförster, Regierungs- Ober-Landmesser, Forstverwalter, Forstschuloberlehrer, Forstoberrentmeister, Forstrentmeister, Forstassessoren, wissenschaftliche Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei den Forstl. Hochschulen	1,50	6,—	12	1,25	5,—	10,—	II	I	9,—	7,2
IV	A 1a—1b, B 5, C 2	Oberlandforstmeister, Landforstmeister, ordentliche Professoren	1,75	7,—	14	1,50	6,—	12,—	I	I	10,—	9,6

Wegen der Vergütung für Wegestrecken, die nicht auf öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, siehe Abschnitt IV C und E.

Der Endbetrag der Reisekostenrechnung ist auf volle Pfennige (von 0,5 an nach oben und darunter nach unten) abzurunden.

Die gleichen Reisekosten erhalten die Staatsforstbeamten, wenn sie in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen

1. als **Zeugen** über Umstände vernommen werden, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben. (Also nicht bloß bei Gelegenheit der Amtsausübung. Der Beamte muß vielmehr kraft seines Amtes die Verpflichtung gehabt haben, von dem Vorgange Kenntnis zu nehmen. Hierzu gehören beispielsweise Vernehmungen über Forstfrevel und Wilddieberei sowie über Widerstand bei Ausübung der Amtsbefugnisse.)
2. als **Sachverständige** aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaften, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

In anderen Fällen erhält der Staatsforstbeamte bei Vernehmungen außerhalb sein

Digitized by Google

Wohnorts nur die Vergütung eines gewöhnlichen Zeugen. Die Gebühren werden im Anschluß an den Termin vom Gericht festgesetzt und von der Gerichtskasse gezahlt.

Beamte im Vorbereitungsdienst, also **Forstreferendare** und **Forstgehilfen**, erhalten bei Reisen, die sie nicht lediglich zum Zwecke ihrer Ausbildung vornehmen, Reisekosten nach Stufe I. Falls sie als volle Arbeitskraft Beamtenstellen wahrnehmen, können den Forstreferendaren nach Stufe III, den Forstgehilfen nach Stufe II Reisekosten gewährt werden, vorausgesetzt, daß sie nicht in der Stellung eines niedriger eingestuften planmäßigen Beamten verwendet werden. In solchem Falle erhalten sie lediglich die diesem zustehenden Reisekosten. Wenn beispielsweise durch die Verwendung eines Forstreferendars ein Taxator, etwa auch in einem dem Referendar zur selbständigen Bearbeitung überwiesenen Revierteil, ersetzt wird, bekommt der Forstreferendar Reisekosten nach Stufe III. Der mit der Vertretung eines Försters mit Revier oder Forstsekretärs beauftragte oder mit Forsteinrichtungs- oder Forstvermessungsarbeiten beschäftigte Forstgehilfe erhält die Reisekosten nach Stufe II, bei der Vertretung eines Försters ohne Revier aber nur, wenn dieser die vollen Betriebsgeschäfte in einem selbständigen Dienstbezirk wahrzunehmen hat. Beamten im Vorbereitungsdienst, denen Unterhaltszuschüsse bewilligt worden sind, können auch bei notwendigen Reisen, die zum Zwecke ihrer Ausbildung erfolgen, Reisekosten nach Stufe I zugestanden werden. Demgemäß ist für Forstreferendare, die Unterhaltszuschüsse beziehen, genehmigt worden, daß sie alle drei Wochen für eine zum Zwecke der Ausbildung innerhalb Preußens ausgeführte Reise Reisekosten bekommen. Diese Bestimmung ruht während der Försterzeit, der Verwaltungszeit und der Betriebsregelungszeit, aber nicht während der Beschäftigung bei einer Regierung.

Für Reisen zu dienstlich vorgeschriebenen **Prüfungen** (auch zu den Prüfungen im Walde) und für die Rückreise können den planmäßigen und den nichtplanmäßigen Beamten sowie denjenigen Beamten im Vorbereitungsdienst, denen Unterhaltszuschüsse bewilligt worden sind, die Fahrkarte III. Klasse erstattet und zur Bestreitung der Mehrausgaben am auswärtigen Prüfungsorte für die Prüfungstage (Klausurtage, Tage der mündlichen Prüfung) Reisetage- und Übernachtungsgelder nach Stufe I bewilligt werden. Danach kommen hierfür nur die Forstassessor-, Forstrentmeister- und Försterprüfungen in Frage. Bei der Forstassessorprüfung können auch die Fahrtauslagen für die Waldprüfung erstattet werden. Den Försteranwärtern sind nur die Fahrkartenauslagen für die Bahnfahrten vom Beschäftigungsort nach dem Ort der mündlichen und schriftlichen Prüfung zu erstatten, wenn es sich um verschiedene Orte handelt. In diesem Falle und wenn die Prüflinge genötigt sind, auch ohne Bahnfahrten auswärts zu übernachten, erhalten sie daneben die Tagesvergütungen, die andernfalls nicht gewährt werden können, da ihre Besoldung weiterläuft. Für die Reise zur Prüfungsbeschäftigung kommt eine Erstattung der Eisenbahnkosten nicht in Frage, wenn den Försteranwärtern ohnehin, weil sie gleichzeitig versetzt werden, die gesetzlichen Reisekosten zustehen. Während der Prüfungsbeschäftigung können den besoldeten Anwärtern Tagesvergütungen nicht zugebilligt werden.

Wegen der Reisekosten bei erstmaliger Verwendung nach bestandener Assessor- bzw. Försterprüfung siehe Abschnitt VI am Schluß.

III. Tagegelder.

Bei **mehrtägigen Dienstreisen** ist das Tagegeld abweichend von den Angaben der Tabelle in Abschnitt II für den Hinreisetag und den Rückreisetag besonders zu berechnen, jedoch mit der Maßgabe,

a) daß für den Hinreisetag ein volles Tagegeld auch dann noch zu gewähren ist, wenn die Reise an diesem Tage weniger als acht Stunden gedauert hat, sie muß nur vor 6 Uhr nachmittags angetreten sein;
b) daß für den Rückreisetag dagegen ein volles Tagegeld erst dann gewährt werden kann, wenn die Rückreise nach 12 Uhr mittags beendet worden ist.

Im übrigen ist die Berechnung nach der Tabelle in Abschnitt II vorzunehmen. Danach ist für den Hinreisetag das halbe Tagegeld zu zahlen, wenn die Reise zwischen 6 und 9 Uhr nachmittags angetreten, dagegen ein Achtel, wenn die Reise zwischen 9 und 12 Uhr nachmittags angetreten worden ist.

Bei **mehreren Reisen an einem Kalendertage** wird zwar jede Reise für sich entschädigt; es darf jedoch für den Tag nicht mehr als ein volles Tagegeld und, wenn die Reisen zusammen nicht über acht Stunden gedauert haben, nicht mehr als einhalb gezahlt werden.

Bei **Beförderungen** sind die etwa höheren Tagegelder erst von dem Tage, an dem die Einweisung in die höhere Besoldungsgruppe wirksam wird, bei Beförderungen mit rückwirkender Kraft erst vom Tage der Bekanntgabe der Ernennung oder der Aushändigung der Bestallung oder der Bekanntgabe der Einweisung in die höhere Besoldungsgruppe zu gewähren.

Wegen der Reisetagegelder bei Versetzungen siehe Nr. 1 der Deutschen Forst-Zeitung, Seite 2.

Wegen der Reisetagegelder für Beamte, die Beschäftigungstagegelder oder Wohnungsbeihilfen beziehen, siehe Abschnitt VI.

Für **Dienstreisen nach nahegelegenen Orten** kann ein ermäßigtes Tagegeld festgesetzt werden. Das ist beispielsweise für Reisen zwischen Berlin und Potsdam geschehen.

Werden an einem Tage mehrere Orte berührt, für die **verschiedene Tagegeldsätze** in Frage

Digitized by Google

kommen, so ist für deren Bemessung der Ort maßgebend, an dem der Beamte übernachtet. Findet keine Übernachtung statt, so ist der Ort entscheidend, an dem der Beamte die Hauptmahlzeit einnimmt oder am längsten dienstlich tätig war. Das gilt besonders für den Tag der Rückkehr. Das Tagegeld für besonders teure Orte ist nur dann zu gewähren, wenn der Beamte tatsächlich Ausgaben in einem teuren Orte hat. Der Wohnort und bei Kommissarien der auswärtige Beschäftigungsort rechnen niemals zu den teuren Orten in diesem Sinne, auch wenn sie als solche bezeichnet sind.

Als **besonders teure Orte** sind anzusehen: die Städte: Aachen, Altona, Augsburg, Barmen, Berlin, Bochum, Braunschweig, Bremen, Breslau, Chemnitz, Cuxhaven, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Emden, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankenthal, Frankfurt (Main), Fürth, Gelsenkirchen, Hagen (Westfalen), Halle, Hamborn, Hamburg, Hannover, Kaiserslautern, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Koblenz, Köln, Königsberg (Preußen), Konstanz, Krefeld, Landau (Pfalz), Leipzig, Lübeck, Ludwigshafen, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Mülheim (Ruhr), Münster, München, München-Gladbach, Neustadt (Haardt), Nürnberg, Oberhausen, Offenbach, Pirmasens, Plauen, Rheydt (Bezirk Düsseldorf), Saarbrücken, Speyer, Stettin, Stuttgart, Trier, Wandsbek, Wiesbaden, Wilhelmshaven-Rüstringen, Zweibrücken, und die Nordseeinseln: Amrum, Borkum, Föhr, Helgoland, Hooge, Juist, Langenees, Neuwerk, Norderney, Sylt, Wangeroge.

(Fortsetzung folgt.)

Der Große Kurfürst und der Alte Fritz.

Eine nachdenkliche Geschichte zweier Eichen von Forstmeister **Gieseler**, M. d. L.

Der Stolz eines ostpreußischen Gutsbesitzers waren zwei Eichen, die am Eingang seines kleinen Waldes standen. Es waren auch ganz prächtige Exemplare, die ihr Lob in jeder Weise verdienten. Sie ähnelten sich in ihrem Aeußeren außerordentlich, so daß man sie für Geschwister halten konnte, nur war die eine etwa hundert Jahre älter als die andere und entsprechend stärker.

Da der Geburtstag der stärkeren angeblich mit dem des Großen Kurfürsten zusammenfiel und der der schwächeren mit dem des Alten Fritz, so wurden sie nach diesen beiden Hohenzollern benannt.

Also der Große Kurfürst und der Alte Fritz gaben dem kleinen Wald ihr Gepräge und sandten jeden Tag durch Neigen ihrer gewaltigen Kronen ihren Morgengruß nach dem traulichen Gutshause hinüber.

Als nun nach dem Zusammenbruche die Zeiten immer schlimmer wurden, da mußte auch der Wald sein Opfer bringen. Aber mit aller Macht sträubte sich der Gutsbesitzer dagegen, seine beiden Wahrzeichen zu hauen. obgleich sie bei ihrer Astreinheit und Gradschäftigkeit ein schönes Stück Geld bringen mußten. Doch das Schicksal ließ sich nicht mehr aufhalten.

Im Jahre 1926 mußte der Große Kurfürst infolge drückender Zahlungsschwierigkeiten daran glauben, und 1927 folgte der Alte Fritz aus demselben Grunde nach.

Es braucht nicht erst gesagt zu werden, daß diese Ereignisse das Gut in Wehmut und Trauer versetzten. Aber uns interessiert in erster Linie der finanzielle Erfolg dieser Maßnahme.

Der Große Kurfürst war etwa 300 Jahre alt, hatte ein erstklassiges Stammende von 8 m Länge und 6 fm Inhalt, welches aber infolge der sehr schlechten Konjunktur des Jahres 1926 nur 660 RM brachte.

Der Alte Fritz war etwa 200 Jahre alt, hatte ebenfalls ein erstklassiges Stammende von 8 m Länge, aber von nur 3,8 fm Inhalt, welches bei der guten Konjunktur des Jahres 1927 die Summe von 836 RM brachte.

Alles in allem — Nutzholz und Brennholz — brachte der Große Kurfürst einen Ertrag von 755 RM und der Alte Fritz einen solchen von 915 RM.

Es erzielte also eine erstklassige 300jährige Eiche einen um 160 RM geringeren Erlös als eine 200jährige Eiche von gleicher Qulität, aber erheblich geringerer Stärke, und zwar nur deshalb, weil sie ein Jahr zu früh bei ungünstiger Konjunktur eingeschlagen wurde. Der falsche Zeitpunkt der Ernte hat also nicht nur den Zuwachs von 100 Jahren in seiner finanziellen Auswirkung zunichte gemacht, sondern hat auch noch sogar den Erlös für die an und für sich viel wertvollere Eiche um 160 RM geringer gestaltet als den für die jüngere Eiche. Dieses Kuriosum, das alle Wertzuwachsberechnungen und jede Kalkulation über den Haufen wirft, liegt in der schwankenden Konjunktur begründet.

Dieses rätselhafte Schwanken kannte man in derartig verheerender Form vor dem Kriege nicht. Zu seiner Erforschung haben wir in Berlin sogar ein besonderes Institut geschaffen. Es ist infolge dieser fortgesetzten Schwankungen eine geschäftliche Unsicherheit eingerissen, die, wie gesagt, jede Kalkulation auf längere Sicht unmöglich macht, und die auch mit Schuld an dem herrschenden hohen Zinsfuß trägt. Früher sagte man, die wechselnde Konjunktur mit ihren damaligen geringen Schwankungen sei das Atmen der Weltwirtschaft. Heute müssen wir

Digitized by Google

schon sagen, daß die derzeitigen fabelhaften, zum Teil ins Groteske gehenden Schwankungen die Fieberkurven der kranken Volks- und auch Weltwirtschaft darstellen.

Wie die schwankenden Konjunkturen in der Ein- und Ausfuhr zum Ausdruck kommen, möge aus nachfolgender Zusammenstellung des Statistischen Reichsamts hervorgehen:

Einfuhr

	1926	1927
Bau- und Nutzholz	236 840 000 RM	452 180 000 RM
Holz zu Holzmasse	60 860 000 RM	65 840 000 RM
Holzschliff, Zellstoff	15 840 000 RM	32 350 000 RM
Gerbhölzer, Rinde	26 430 000 RM	47 970 000 RM

Ausfuhr

	1926	1927
Bau- und Nutzholz	62 330 000 RM	48 100 000 RM
Holz zu Holzmasse	900 000 RM	490 000 RM
Holzschliff, Zellstoff	77 400 000 RM	55 680 000 RM
Gerbhölzer, Rinde	3 950 000 RM	4 920 000 RM

Demnach hat sich die Einfuhr in dem guten Konjunkturjahr 1927 gegen die des schlechten vorhergehenden Jahres 1926 in bezug auf den Geldwert fast verdoppelt, während gleichzeitig die Ausfuhr erheblich gesunken ist. Sind die Preise im Inland hoch, dann wird natürlich wenig ausgeführt und das fremde Holz drängt über die Grenze zu uns hinein — ein natürlicher Vorgang.

Wir ersehen aus der Zusammenstellung ferner, daß wir bei günstiger Konjunktur für weit über ½ Milliarde RM Holz importieren, so daß wir kein Bedenken zu hegen brauchen, daß bei eigenem Überhieb der Markt etwa nicht aufnahmefähig genug sein würde.

Die Nutzanwendung meiner Ausführungen soll sein, daß wir unsere wertvollen Althölzer zur richtigen Zeit dem Markt zuzuführen haben.

Der Forstwirt hat es in dieser Beziehung leichter als der Landwirt. Während der letztere jedes Jahr ernten muß, ob er will oder nicht, kann sich ersterer das Jahr für die Ernte aussuchen und auf diese Weise zu besserer Preisgestaltung gelangen.

Es muß daher für den Forstwirt als Grundsatz gelten:

Die Werthölzer für die gute Konjunktur — das Holz minderer Qualität für die ungünstige Konjunktur! Bei guter Konjunktur höherer Einschlag — bei ungünstiger Konjunktur geringerer Einschlag! Nur auf diese Weise erzielen wir unter den heutigen Verhältnissen die höchstmögliche Waldrente. — Um dem Vorstehenden Gestalt zu geben, ist im Preußischen Landtage von vier Fraktionen der nachfolgende gemeinsame Urantrag eingebracht worden. Der Landtag wolle beschließen:

„Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtage bis zum 1. Juni d. J. einen Plan vorzulegen, der die höchstmögliche Ausnutzung der Konjunktur für die Staatsforsten vorsieht."

Damit ist diese so überaus wichtige Frage einen Schritt ihrer Lösung nähergebracht. Möge das Staatsministerium ganze Arbeit leisten!

Einiges über Kiefernkulturen im mitteldeutschen Buntsandsteingebiet.

Von Staatlichen Forstmeister **Braun**, Hersfeld.

Nachdem man mehr oder weniger die Überzeugung gewonnen hat, daß in der Kiefernwirtschaft ohne Kahlschlag nicht auszukommen ist, hat die künstliche Verjüngung wieder erhöhte Bedeutung gewonnen. Sollen wir die Kiefer pflanzen oder säen? Ich habe in der forstlichen Literatur nur zwei unbedingte Anhänger der Saat gefunden. Der verstorbene Forstmeister Wiebecke behauptete, daß selbst die beste Pflanzung verkümmerten Wurzelaufbau zeige, dessen Schäden in der Regel dauernde seien, außerdem seien die Nachbesserungen bei der Pflanzung zwei- bis dreimal so groß als bei der Saat. Schäden durch Dürre seien bei ihm nicht vorgekommen. Ich mache ein großes Fragezeichen hinter diese letztere Behauptung. Trotz sorgfältigster Ausführung ist in meiner früheren Oberförsterei im Jahre 1911 eine Kiefernsaat auf 20 ha restlos der Dürre zum Opfer gefallen. Professor Dr. Albert, Eberswalde, will die Saat, weil die Kamppflanzen auf den anders gearteten Böden der Kulturflächen erst umlernen müßten, und betont ebenfalls die Mißbildung der Wurzel bei der Pflanzung. Alle mir bekannten übrigen Waldbauschriftsteller halten sowohl Saat wie Pflanzung für berechtigt und stimmen darin überein, daß sie von der Saat abraten auf sehr kräftigem, unkrautwüchsigem und auf sehr trockenem Boden. Danach würde zum Beispiel für das hessische mittlere Buntsandsteingebiet, das im allgemeinen Böden mittlerer Güte aufweist, wohl in den meisten Fällen die Saat anwendbar sein, wenn dabei auch immerhin die nicht ausgeschlossene Gefahr einer Beschädigung oder Vernichtung in einem ausgesprochenen, allerdings hier seltenen Dürrejahr in Kauf genommen werden muß.

Vor dem Kriege waren in der jetzt von mir

Digitized by Google

verwalteten Oberförsterei in dem oben genannten Gebiete Kiefernsaaten und -pflanzungen auf bodengleichen Hackstreifen üblich, die im allgemeinen gut gediehen sind und nur da zu wünschen übrig lassen, wo bei einer vorausgegangenen Laubholzbestockung der Hallimasch sie lückig machte und diese Lücken nicht etwa durch Birkenanflug oder Laubholzstockausschläge gefüllt wurden. Während des Krieges ging man über zu Pflanzungen in 1-m-Geviert-Verband auf teils gelockerten, teils ungelockerten 25/30 cm im Geviert großen Platten. Diese Kulturen haben sich im allgemeinen wenig befriedigend entwickelt, namentlich diejenigen auf ungelockerten Platten und da, wo besserer Boden einen ziemlich erheblichen Unkrautwuchs hervorbrachte. Seine Beseitigung war aus Mangel an Arbeitskräften nicht überall möglich. Er legte sich während des Winters vielfach von allen Seiten auf die Pflanzen und erstickte sie. Trat dann noch später der Hallimasch hinzu, der einen weiteren Teil der Pflanzen vernichtete, dann ist das Bild, das solche Kulturen heute darbieten, wenig erfreulich. Hier noch etwas zu tun, ist, wenn man sich nicht zu einer vollständigen Erneuerung entschließen will, kaum möglich, da der Hallimasch erst dann auftritt, wenn die Kulturen schon älter geworden sind. Es bleibt nichts übrig, als die Füllung der entstandenen Blößen der Natur zu überlassen, und diese besorgt es denn auch vielfach, wie bereits oben erwähnt.

Der Grund des unbefriedigenden Gedeihens der Plattenkulturen liegt auch in der durchaus ungenügenden Öffnung des Bodens, damit ungenügender Durchlüftung, Durchwärmung und unzureichender Zuführung von Niederschlägen. 50 cm breite Streifen in 1,3 m Abstand öffnen den Boden auf 4846 qm, 40 cm im Geviert große Platten in 1,3-m-Geviert-Verband nur auf 446 qm. Dazu kommt, daß Platten kaum wesentlich billiger sind, wie Streifen, weil bei Anfertigung der letzteren die Arbeit ununterbrochen fortschreiten kann, während der Arbeiter jedesmal absetzen muß, wenn eine Platte fertiggestellt ist. Dabei geht es denn in der Regel nicht auch noch ohne weiteren Aufenthalt ab. Platten sind daher nur da zu empfehlen, wo Hindernisse, wie Steine, viel Stöcke eine Anfertigung von Streifen von selbst verbieten, oder da, wo es gilt, Laubholz mit Kiefern zu überpflanzen. Zulässig sind sie auch, obwohl ich auch hier eine streifenweise Bearbeitung vorziehe, auf Böden, die nur eine schwache Bodennarbe aufweisen und auch in der Freilage weder zu starkem Gras- noch zu Heide- und Beerkrautwuchs neigen.

Die Vorteile einer ausreichenden und rechtzeitigen Bodenbearbeitung für das Gedeihen unserer Kulturen sind zu bekannt, als daß ich darauf einzugehen brauchte, nur das eine möchte ich sagen, daß es unbedingt falsch ist, bei der Bodenvorbereitung zu sparen. Eine gründliche, gute Arbeit sichert, wenn nicht Unglücksfälle eintreten, das Anwachsen unserer Kulturen in hohem Maße und erspart dadurch Nachbesserungskosten. Keine Holzart wächst dem Wirtschafter so schnell aus der Hand wie die Kiefer. Stehen nicht Ballenpflanzen zur Verfügung oder verbietet sich, wie wohl meist im Gebirge, ihre Anwendung, so ist der Wirtschafter mit seiner Kunst bald zu Ende.

In der von mir verwalteten Oberförsterei hat sich eine Art der streifenweisen Bodenbearbeitung herausgebildet, die ich warm empfehlen kann. Der Streifen wird auf 50 cm Breite so abgeplaggt, daß die Humusschicht erhalten bleibt. Dann wird die eine Streifenhälfte gut durchgehackt und auf die andere Hälfte hochgezogen, so daß ein etwas erhöhter Wall und eine Rinne entstehen. Je nachdem Pflanzung oder Saat beabsichtigt ist, ist auf die Ausgestaltung des Walles geringere oder größere Sorgfalt zu legen, derart, daß bei Saat an Hängen seine Oberfläche wegen der Abschwemmungsgefahr unbedingt wagerecht verlaufen muß, was dadurch erreicht wird, daß das Durchhacken in der Längsrichtung der Streifen erfolgt, also nicht etwa so, wie es bei Pflanzung genügt, daß der Arbeiter mit dem Gesicht dem Streifen zugekehrt lockert und zugleich hochzieht. Nur die erstere Art sichert die zur Herstellung der Horizontalfläche genügende lockere Bodenmenge. Eine weitere Beschreibung erübrigt sich. Bei der Übersetzung in die Praxis ergibt sich ohne weiteres, wie der Zweck am besten erreicht wird.

Die Vorteile dieser Art der Bodenbearbeitung sind:

1. Die Wurzel kommt in eine doppelte Humusschicht.
2. In der geschaffenen Rinne sammelt sich Feuchtigkeit an.
3. Die Pflanzen stehen erhöht, entwachsen daher rascher dem Unkraut.
4. Die Nachbesserungskosten sind gering.
5. Die Gefahr einer Schädigung durch Schütte ist ausgeschaltet oder gering.

Man sieht heute bekanntlich in der Herstellung von Mischbeständen das Ideal. Dementsprechend werden hier überall, da, wo Lage und Boden der Fichte und Lärche ausreichende Wachstumsbedingungen sichern, Mischsaaten von Kiefer, Fichte und Lärche ausgeführt (je Hektar 2,5 kg Kiefer, 1 kg Fichte, 0,5 kg Lärche). Daß die Lärche in der Gesellschaft der Kiefer sich bei entsprechender Pflege wohlfühlt und sich zu einem stattlichen Baume entwickelt, dafür liegen in älteren Beständen genügend Beweise vor. Zwar ist anzunehmen, daß ein großer Teil der Fichten unterständig bleiben und es nur einer je nach Bodenverhältnissen und möglicher Pflege wechselnden Zahl gelingen wird, sich der Kiefer gleichberechtigt zuzugesellen, aber immerhin haben

Digitized by Google

auch unterständige Fichten insofern Bedeutung, als sie den Unkrautwuchs zurückhalten und Freiheit lassen bei den späteren Durchforstungen des Kiefernhauptbestandes. Der Einwand, daß Kiefern- und Fichtenstreu wenig günstig auf den Boden wirke, wird hinfällig dadurch, daß der Buche ein entsprechender Platz an den Kulturen gesichert wird. Wir folgen hier dem bayerischen Beispiel und pflanzen in die Streifen in 2 bis 3 m Abstand kräftige, möglichst verschulte Buchen. Aus dem bayerischen Buntsandsteingebiet, wo dies Verfahren schon seit 1890 im Gebrauch ist, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Buche noch hinreichend mit der Kiefer in die Höhe geht und auch hauptständig werden kann da, wo Lücken in den Kiefern entstehen oder wo ihr bei Läuterungen und Durchforstungen Raum geschaffen wird.

Freilich darf der Wirtschafter in der Jugend solche Bestände nicht aus dem Auge verlieren, und es muß durch entsprechende Hinweise in den Lagerbüchern dafür gesorgt werden, daß dies nicht geschieht.

Die der Saat zugeschriebenen Vorteile setze ich als bekannt voraus; ich persönlich schätze an Mischsaaten der vorbezeichneten Art die Möglichkeit, durch sie Mischungen natürlicherer Art zu schaffen als durch Pflanzung und stimme der Ansicht Gayers und Mayrs zu, die behaupten, daß nichts schwieriger sei, als durch Pflanzung auf der Kahlfläche brauchbare Mischbestände zu erziehen. Nichtsdestoweniger würde ich es für unrichtig halten, bei Pflanzungen sich auf die Kiefer zu beschränken, wenn standörtlich die Möglichkeit der Beimischung geeigneter Holzarten, sei es auch nur der Birke, gegeben ist. Zum mindesten darf in dem ehemaligen Laubholzgebiet des Buntsandsteins die Buche nicht fehlen, auch wenn deren Rolle sich im wesentlichen auf diejenige der bodenbessernden und nicht Holzwerte schaffenden Holzart beschränkt. Ich kann mich aber nicht befreunden mit der von mancher Seite vorgeschlagenen Beigabe Gott weiß welcher Holzarten, deren Mehrzahl unzweifelhaft in Kürze zum Untergang verurteilt ist, ohne irgendwelche nachhaltige Wirkung ausgeübt zu haben. Es schweben mir in dieser Beziehung Bilder vor, die wahrlich nicht zur Nachahmung auffordern. Mischmasch-, nicht Mischbestände nannte sie früher Frömbling einmal. In der Beschränkung zeigt sich auch hier der Meister. Die geschaffenen Kulturen sich selbst zu überlassen, wäre natürlich verfehlt. Es ist geradezu erstaunlich, in wie kurzer Zeit trotz sorgfältigster Bodenarbeit sich oft eine Unkrautflora breit macht, namentlich auf den unter dem Einfluß der Wagnerschen Gedanken vorgenommenen Nordanhieben.

Hier rechtzeitig einzugreifen, ist unbedingte Notwendigkeit. Unter Zuhilfenahme des bei Säuberung von Gartenwegen gebräuchlichen Schiffelinstruments, das auch den Boden genügend lockert und dadurch den Wasserhaushalt günstig beeinflußt, ermäßigen sich die Kosten ganz erheblich. Nebenbei möge erwähnt werden, daß dies Werkzeug auch mit großem Vorteil in den Kämpen zu gebrauchen ist und zur Verbilligung des Kampbetriebes beiträgt.

Es liegt nicht im Sinne meiner Ausführungen, auf die Nachbesserungen einzugehen. Nur so viel möge gesagt werden, daß zweifellos noch immer in dieser Beziehung des Guten zuviel getan wird. Eine sorgfältige Beobachtung älterer Kulturen und Dickungen beweist das zur Genüge und sollte uns in einer Zeit, in der überall Geldknappheit herrscht, veranlassen, hier das richtige Maß innezuhalten.

Krisenunterstützung für Privatforstbeamte.

Von Fürstl. Oberförster **W. Parchmann**, Vorsitzender der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft".

In Nummer 9 auf Seite 238 wurde der Wortlaut einer Eingabe der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" an diejenigen Landesarbeitsämter veröffentlicht, welche die Krisenunterstützung für Privatforstbeamte noch nicht eingeführt haben. Bei der ungeheuren Notlage der erwerbslosen Privatforstbeamten aller Grade haben wir Anträge gestellt dahin gehend, die Krisenunterstützung über ganz Deutschland einzuführen. Im Bereiche der folgenden Landesarbeitsämter wird noch keine Krisenunterstützung bezahlt: Hessen, Mitteldeutschland, Sachsen, Niedersachsen, Ostpreußen, Nordmark, Westfalen, Rheinland, Bayern und Südwestdeutschland.

Die erwerbslosen forstlichen Angestellten in Schlesien, Brandenburg und Pommern bekommen die Krisenunterstützung und sind damit zum Empfang einer wenn auch geringen Summe berechtigt. Bei diesen Privatforstbeamten ist somit für eine Zeit die ärgste Not gebannt. Es ist zu hoffen, daß unsere Verhandlungen mit den obigen Landesarbeitsämtern bald abgeschlossen sind und wir von einem günstigen Ergebnis berichten können.

Veranlaßt durch die anhaltende Verschlechterung auf dem Arbeitsmarkt, hat sich das Reichsarbeitsministerium neuerdings mit der Krisenunterstützung befaßt und am 22. Februar folgenden Erlaß herausgegeben, der im Auszuge mitgeteilt wird, da derselbe nicht nur für unsere Standesbestrebungen, sondern überhaupt für die Forstwirtschaft von Interesse ist.

Erlaß über Personenkreis und Dauer der Krisenunterstützung vom 22. Februar 1929.

I.

Die starke Verschlechterung, die der Arbeitsmarkt in den letzten Wochen erfahren hat, veranlaßt mich, nunmehr die Krisenunterstützung

Digitized by Google

grundsätzlich auf alle Berufsgruppen auszudehnen.

Ich ermächtige daher die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter, außer den bereits zugelassenen Berufen jetzt auch alle weiteren Berufe .... von folgenden Ausnahmen abgesehen, in die Krisenunterstützung einzubeziehen. Ausgenommen bleiben nur Angehörige solcher Berufsgruppen, deren Arbeitsmarkt auch jetzt noch nicht andauernd besonders ungünstig ist. Es sind dies die Berufsgruppen: .... Ausgenommen bleiben ferner Angehörige der Land- und Forstwirtschaft (Berufsgruppen 1 und 2), soweit es sich nicht um Gärtner und Gartenarbeiter (Berufsgruppe 1i) handelt ...., sowie diejenigen Personen aus den übrigen Berufsgruppen, deren Arbeitslosigkeit durch Anordnung des Verwaltungsrates der Reichsanstalt oder des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes als berufsüblich anerkannt ist ....

Die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter sind jedoch ermächtigt, für ihren Bezirk oder Teile desselben auch Angehörige der hiernach ausgenommenen Berufsgruppen in die Krisenunterstützung einzubeziehen, wenn es sich um Abrundungen des Personenkreises oder um einen außergewöhnlichen Notstand in einer Gemeinde mit nicht mehr als 50000 Einwohnern handelt. Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Personen, deren Arbeitslosigkeit als berufsüblich anerkannt ist. Für größere Gemeinden behalte ich mir entsprechende Maßnahmen selbst vor. Andererseits bleiben die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter ermächtigt, die Krisenunterstützung innerhalb der grundsätzlich zugelassenen Berufsgruppen für solche Bezirke, Berufe oder Berufsarten einzuschränken oder auszuschließen, für die sie nach der Lage des Arbeitsmarktes entbehrt werden kann.

Arbeitslose, die einer Berufsgruppe angehören, für die die Krisenunterstützung bisher nicht zugelassen war, auf Grund dieses Erlasses aber zugelassen wird, erhalten vom Inkrafttreten des Erlasses an beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Krisenunterstützung auch dann, wenn sie bereits vor der Zulassung, doch nicht vor dem 1. Dezember 1928, aus der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung ausgeschieden sind, weil sie dort die Höchstbezugsdauer erreicht haben.

II.

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes nötigt aber nicht nur dazu, den Personenkreis der Krisenunterstützung auszudehnen, sondern vorübergehend auch die Bestimmungen über die Bezugsdauer der Krisenunterstützung außer Wirksamkeit zu setzen.

Demgemäß bestimme ich, daß Arbeitslose auch dann, wenn sie die Bezugsdauer nach Nr. II des Erlasses über Personenkreis und Dauer der Krisenunterstützung vom 13. August 1928 — IV 8507/28 — (Reichsarbeitsblatt S. 1, 223) in der Fassung des Erlasses vom 27. August 1928 — IV 8911/28 — (Reichsarbeitsblatt S. 1, 227) erreicht haben, deswegen bis zum 4. Mai 1929 nicht aus der Krisenunterstützung ausgeschlossen werden dürfen.

Arbeitslose, die vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses aus der Krisenunterstützung ausgeschieden sind, weil sie die bisherige Höchstbezugsdauer erreicht haben, haben vom Inkrafttreten an beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Krisenunterstützung bis zum 4. Mai 1929. Dabei ist jedoch weitere Voraussetzung, daß sie nicht vor dem 1. Dezember 1928 aus der Krisenunterstützung ausgeschieden sind, sofern es sich um Arbeiter, und nicht vor dem 1. Oktober 1928, sofern es sich um Angestellte handelt.

III.

Es entspricht den Absichten der Reichsregierung, wenn die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter von den Ermächtigungen zur Ausdehnung der Krisenunterstützung einen so umfassenden Gebrauch machen, wie das nach der ungünstigen Lage des Arbeitsmarktes geboten ist. Ich empfehle ferner, daß die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter vor ihren Entschließungen mit Vertretern der beteiligten Berufe Fühlung nehmen. Das ist wohl auch bisher schon überwiegend geschehen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, Vertreter des Verwaltungsausschusses zu den Erörterungen hinzuzuziehen, jedoch darf durch diese Erörterungen die Erledigung nicht verzögert werden. Ich lege vielmehr den größten Wert darauf, daß die Entscheidungen mit aller möglichen Beschleunigung getroffen werden.

So weit auszugsweise der Erlaß des Reichsarbeitsministers. Wenn auch die Angehörigen der Land- und Forstwirtschaft noch zu den Berufsgruppen zählen, die in bezug auf Gewährung der Krisenunterstützung eine Ausnahme erfahren, so sind doch die Landesarbeitsämter berechtigt, Angehörige der ausgeschlossenen Berufsgruppen in die Krisenunterstützung einzubeziehen, wovon, wie bereits bemerkt, Schlesien, Brandenburg und Pommern Gebrauch gemacht haben.

In Abschnitt III bringt der Reichsarbeitsminister zum Ausdruck, daß die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter von der Ermächtigung der Ausdehnung der Krisenunterstützung einen so umfassenden Gebrauch machen sollen, wie es die ungünstige Arbeitsmarktlage erfordert. Demnach ist zu hoffen, daß unsere Eingaben an die oben bezeichneten Landesarbeitsämter Erfolg haben werden, der um so eher zu erhoffen ist, als diese in den nächsten Tagen mit weiterem Material, die Lage der erwerbslosen Privatforstbeamten betreffend, versorgt werden.

In Abschnitt III wird weiter von dem Reichsarbeitsministerium ausgesprochen, daß sich die

Digitized by Google

Landesarbeitsämter zur gemeinsamen Beratung mit den Vertretern der Berufe in Verbindung setzen sollen. Die Landesarbeitsämter haben daraufhin die Anschriften unserer Bezirksgruppen-Vorsitzenden erhalten. Falls die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter solche Besprechungen wünschen, bitte ich die von hier eingeleiteten Bemühungen zur Erreichung der Krisenfürsorge kräftigst zu unterstützen. Hierzu bemerke ich noch, daß die Landesarbeitsämter, bevor sie die Krisenunterstützung gewähren, häufig genaue Unterlagen verlangen, und zwar in der Regel wieviele in Arbeitslosenunterstützung befindliche Privatforstbeamte sich im Bezirk befinden. Ferner werden sehr häufig nähere Angaben über Alter und Familienstand der erwerbslosen Privatforstbeamten gefordert.

Der Zweck dieser Ausführungen ist der, darauf hinzuweisen, nach welcher Richtung sich die Ermittelungen der Landesarbeitsämter erstrecken, damit die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden mit Hilfe unserer Mitglieder rechtzeitig Ermittelungen anstellen können, um das erforderliche Material bereitzustellen. Der auszugsweise wiedergegebene neueste Erlaß des Reichsarbeitsministeriums dient zur Orientierung auch unserer Mitglieder. Es kann auf diesen Erlaß bei Besprechungen mit den Landesarbeitsämtern Bezug genommen werden, falls einzelne Landesarbeitsämter Schwierigkeiten bei der Gewährung der Krisenunterstützung für erwerbslose Privatforstbeamte machen, denn nach diesem Erlaß soll in bezug auf Gewährung der Krisenunterstützung nicht engherzig verfahren werden.

Von allen Besprechungen mit den Landesarbeitsämtern erbitte ich einen kurzen Bericht.

Das den wilden Kaninchen gegenüber bestehende Aneignungsrecht.

Von **Carl Balk**, Hannover.

Über das den wilden Kaninchen gegenüber bestehende Aneignungsrecht gehen immer noch, wie die an die „Deutsche Forst-Zeitung" gerichteten Anfragen beweisen, die Auffassungen auseinander, so daß aus diesem Grunde dem ausgesprochenen Wunsche, daß eine Erörterung dieser Frage geschehen möge, entsprochen werden soll.

Jedenfalls sind die in der Freiheit lebenden wilden Kaninchen herrenlose Sachen, und nach § 958 BGB. (Bürgerliches Gesetzbuch) erwirbt derjenige, welcher eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, an ihr das Eigentum, und Eigenbesitzer ist derjenige, welcher die Sache als ihm gehörend besitzt (§ 872 BGB.).

Nun schreibt Absatz 2 des § 958 BGB. vor, daß das Eigentum nicht erworben wird, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist, oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird.

Das Recht der wilden Kaninchen ist durch den neuen § 29 des F. u. FPG. (Feld- und Forstpolizeigesetz) insoweit geregelt worden, daß derjenige mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft werden soll, der auf fremden Grundstücken unbefugt Kaninchen fängt.

Deshalb ist zunächst davon auszugehen, wie diese Vorschrift in der Praxis anzuwenden ist. Zu diesem Zwecke muß der Begründung zum Entwurf des Gesetzes gefolgt werden, die besagt, daß es sich in § 29 darum handelt, den Grundeigentümer vor einer Störung seiner Nutzungen zu bewahren, die leicht die Handhabe zu anderen Zuwiderhandlungen bieten kann.

Der § 29 des F. u. FPG. will nun nicht nur unmittelbar den Schutz des Eigentums, sondern auch den des im Eigentum liegenden Jagdrechtes bezwecken, was zur Folge hat, daß die das Betreten der Grundstücke zum Zweck des Kaninchenfangs regelnden alten Polizeiverordnungen durch den § 29 des F. u. FPG. nicht aufgehoben werden, soweit sie diesem nicht widersprechen, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann.

Nun wird auch die Auffassung vertreten, daß der § 29 des F. u. FPG. ein Aneignungsverbot im Sinne des § 958 Absatz 2 BGB. sein solle, aber nach dem Zweck dieser Vorschrift, der bereits dargelegt ist, kann davon keine Rede sein, so daß die wilden Kaninchen weder dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Grundeigentümers noch dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Jagdberechtigten unterliegen. Deshalb folgt aus § 958 Absatz 1 BGB., daß der Fänger von Kaninchen, ob der Fang befugt oder unbefugt geschieht, an diesen auf alle Fälle das Eigentum erwirbt.

Wer nun dem Besitzer einer Sache ohne dessen Willen den Besitz entzieht, oder ihn im Besitze stört, handelt widerrechtlich, und nach § 958 BGB. darf sich der Besitzer einer widerrechtlichen Besitzstörung gegenüber mit Gewalt erwehren, denn er hat das Recht der Selbstverteidigung, wie es gegen Angriffe gegeben ist.

Strafbar ist also derjenige, der auf fremden Grundstücken wilde Kaninchen ohne die Erlaubnis des Grundeigentümers fängt; aber leider ist dieses „Fangen" im Sinne des F. u. FPG. nur als die tatsächliche Inbesitznahme zu verstehen, so daß es die Tätigkeit des Nachstellens nicht umfaßt, und vorbereitende Handlungen nicht unter § 29 fallen. Allein der Grundeigentümer ist berechtigt, die Erlaubnis zum Kaninchenfang zu geben, aber wenn die bestehenden Polizeiverordnungen das Betreten der Grundstücke zum Zweck des Kaninchenfangs von der Genehmigung des Jagdberechtigten abhängig machen, so ist der Fänger nach der Polizeiverordnung

Digitized by Google

strafbar, wenn er diese Genehmigung des Jagdberechtigten nicht hat.

Nun enthält das ALR. (Allgemeine Landrecht) eine Bestimmung, wonach derjenige, der in der Absicht, Tiere zu fangen, die Gegenstand des freien Tierfanges sind, fremden Grund und Boden ohne Vorwissen oder wider den Willen des Eigentümers betreten hat, diesem das Gefangene ausliefern muß, und deshalb ist die Frage von Bedeutung, ob diese Vorschrift heute noch zu Recht besteht.

Ob das der Fall ist, darüber gehen die Meinungen auseinander.

Der erwähnte § 115 ALR. ist durch Artikel 89 des Ausführungsgesetzes zum BGB. zwar nicht aufgehoben, so daß er als weiterbestehend angesehen werden kann. Trotzdem ist das aber nicht der Fall, weil wiederum das Einführungsgesetz zum BGB. den § 115 nicht deckt, denn im Artikel 130 des Einführungsgesetzes zum BGB., der in Frage kommen könnte, werden nur die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Aneignung der einem anderen gehörenden im Freien betroffenen Tauben unberührt gelassen. Wenn der Kaninchenfänger bei dem unbefugten Fang betroffen wird und bereits wilde Kaninchen in Eigenbesitz genommen hat, so ist an der Tatsache nichts zu ändern, daß die Kaninchen jetzt in seinem Eigentum stehen.

Nun bestimmt der Absatz 2 des § 29 des F. u. FPG., daß die zur Begehung der strafbaren Zuwiderhandlung geeigneten Werkzeuge und Tiere (Hunde, Frettchen usw.), die der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden können, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören. Diese Vorschrift ist aber leider nicht auf die gefangenen Kaninchen ausgedehnt worden, so daß diese auf alle Fälle von der Einziehung ausgeschlossen sind und im Eigentum des Fängers verbleiben. Weder der Grundeigentümer noch der Jagdpächter hat eine Befugnis, die Kaninchen zu dem Zwecke fortzunehmen, um sie selbst zu behalten und für sich nutzbar zu machen.

Nun sind aber die unbefugt gefangenen wilden Kaninchen als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung, und deshalb können sie auf Grund des § 94 der StPO. (Strafprozeßordnung) in Verwahrung genommen werden. Werden die Kaninchen von dem Täter nicht freiwillig herausgegeben, was wohl in allen Fällen zutreffen wird, so bedarf es der Beschlagnahme, aber eine solche kann weder der Grundeigentümer noch der Jagdpächter vornehmen, sondern nur der Beamte, der die Eigenschaft eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft hat.

Nach § 127 der StPO. ist aber jedermann befugt, den auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten, wenn er fluchtverdächtig ist, oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, sofort festzunehmen.

Liegen die Voraussetzungen des § 127 StPO. vor, dann steht dem zur Festnahme Berechtigten die Befugnis zu, dem Täter die Sachen, die er in seinem Gewahrsam hat, soweit sie zu der strafbaren Handlung in Beziehung stehen, wegzunehmen und vorläufig zu verwahren. Deshalb können neben den zur Begehung der strafbaren Zuwiderhandlung geeigneten Werkzeugen und Tieren, die der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat und eingezogen werden können, auch die wilden Kaninchen fortgenommen werden. Damit wird aber nicht viel gewonnen, denn die Kaninchen oder deren Wert müssen wieder zurückgegeben werden, andernfalls der Fänger seine Ansprüche im Klagewege geltend machen kann.

Nun bleibt noch die Frage zu erörtern, welche Rechte der preußische Staatsförster den wilden Kaninchen gegenüber in dem ihm unterstellten Revier geltend machen kann. Er kann sich nicht ohne weiteres auf den Standpunkt stellen, daß er wie jeder andere durch die Besitzergreifung das Eigentum an den herrenlosen wilden Kaninchen für sich erwerben könne. Deshalb ist von den Jagdnutzungsvorschriften für die preußischen Staatsförster vom 1. April 1928 auszugehen, wo es unter Ziffer 15 heißt: daß die planmäßigen Forstbeamten berechtigt sind, in ihren Dienstbezirken ... Kaninchen zu erlegen. Dieses Recht wird aber unter Ziffer 16 eingeschränkt, wo es heißt, daß Kaninchen auf dem Ansitz oder bei Revierbegängen vor dem Hunde erlegt werden dürfen. Die Regierung kann auch das Fangen mit Eisen oder Kastenfallen genehmigen, während im übrigen der Oberförster unter gewissen Voraussetzungen die Erlegung verbieten kann, abgesehen vom Wirtschaftsland und dessen nächster Umgebung.

Nach der Fassung der Jagdnutzungsvorschrift, die dem Beamten das Recht der sogenannten „kleinen Jagd" zugesteht, kann man nur annehmen, daß den Staatsförstern eine anderweitige, nicht erlaubte Erlegungsart, wie z. B. das Frettieren, verboten sein solle, und deshalb unter derartigen Umständen auch die Aneignung.

Das Übertreten eines Verbotes macht natürlich den Beamten disziplinarisch strafbar, aber die Frage bleibt auch in diesem Falle immer noch eine offene, ob der Staatsförster an den verbotswidrig erlegten wilden Kaninchen trotzdem das Eigentum erwerben kann.

Nach dem Inhalte der Jagdnutzungsvorschrift muß ich die Auffassung vertreten, daß der preußische Staatsförster ein verlorengegangenes wildes Kaninchen, das er in seinem Revier tot findet, für sich behalten kann. Hat er es aber auf andere Weise erlegt, wie es die Jagdnutzungsvorschriften gestatten, so erscheint es, angesichts der für die Erlegung und Aneignung gemachten Vorbehalte, nicht zulässig, daß er es in Eigenbesitz nehmen darf, sondern zur Verwertung für die Staatskasse abliefern muß. Soweit nun Kaninchen in Frage kommen, die einem Frettierer abgenommen sind, so hat der preußische Forstfiskus dieselbe Rechtsstellung wie

Digitized by Google

jeder andere Grundeigentümer, denn auch er muß die von seinen Beamten in Verwahrung genommenen oder beschlagnahmten wilden Kaninchen wieder an den Eigentümer herausgeben oder den dafür erzielten Erlös. Diesen Kaninchen gegenüber kann selbstverständlich der Beamte keine Ansprüche erheben. Schließlich handelt es sich noch um die Frage, wie es sich mit den Kaninchen verhält, die der unbefugt Frettierende bei der Flucht im Stiche gelassen und preisgegeben hat, weil er sich der Feststellung seiner Persönlichkeit und der Bestrafung entziehen will. Wenn angenommen wird, daß der Frettierer den Besitz an den Kaninchen aufgegeben hat in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, so werden die Kaninchen wieder das, was sie gewesen sind, nämlich herrenlose Sachen, die von jedermann in Besitz genommen werden können, um an ihnen das Eigentum zu erwerben. Es ist aber nicht anzunehmen, daß in diesem Falle der preußische Staatsförster derartige Kaninchen in Eigenbesitz nehmen darf, um an ihnen das Eigentum zu erwerben. Vielmehr muß angenommen werden, daß durch die Besitzergreifung das Eigentum für den Forstfiskus erworben wird, an dessen gesetzlichen Vertreter die Kaninchen abgeliefert werden müssen oder nach dessen Anweisungen hinsichtlich ihrer verfahren werden soll.

Anders würde natürlich die Sache liegen, wenn die zurückgelassenen Kaninchen von einem anderen, z. B. von einem Beerensammler, gefunden werden, der in keinerlei Beziehung zur Staatsforstverwaltung steht, denn wenn er derartige Kaninchen in Eigenbesitz nimmt, so erwirbt er das Eigentum, so daß dem Fiskus kein Anspruch auf Herausgabe zustehen würde.

Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau.

Forstwissenschaft und Hilfsfächer.

Heß-Beck, Forstschutz. Fünfte Auflage. Unter Mitwirkung von Professor Dr. Max Dingler und Professor Dr. Georg Funk herausgegeben von Professor Dr. Wilhelm Borgmann. Zweiter Band: Schutz gegen Menschen, Pflanzen, atmosphärische Einflüsse und Flugsand. Von Professor Dr. Borgmann und Professor Dr. Funk. Bd. 2, erste Lieferung. 1929. Verlag von J. Neumann-Neudamm. Preis je Lieferung 4 RM.

In der vorliegenden Lieferung behandelt Professor Dr. Borgmann den Schutz des Waldes gegen Verletzung der Waldgrenzen, gegen eine schädliche Ausübung der Waldnutzungen, Forstfrevel und Waldbrände.

Mit Recht hat Verfasser auch den Schutz gegen die Verletzung der Waldgrenzen in den Rahmen des Forstschutzes eingefügt, obgleich die Materie auch in die Gebiete der Forsteinrichtung und des Zivilrechts gehört. Ebenso könnte man im Zweifel sein, ob der Schutz gegen eine schädliche Ausübung der Waldnutzungen und gegen Forstfrevel hierher gehört und nicht in das Gebiet des Strafrechts, da die in Betracht kommenden Übertretungen und Vergehen in den Forststrafgesetzen und in den Feld- und Forstpolizeigesetzen behandelt werden. Für Waldbrände würden diese Bedenken aber nur noch zum Teil berechtigt sein. Wenn man aber den „Forstschutz" als eine selbständige — wenn auch nur angewandte — Wissenschaft auffaßt und ihm an den forstlichen Hochschulen einen eigenen Lehrstuhl gönnt, dann müssen die genannten Materien auch in einem Lehrbuche über Forstschutz dargestellt, und wie es der Herr Verfasser getan hat, von allen Seiten beleuchtet werden. Der „Forstschutz" ist aber das Grenzgebiet, wo sich Botaniker und Zoologen, Forstwirte und Juristen zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden, um die Grundlagen für die Maßnahmen zum Schutz des Waldes gegen die mannigfachen Gefahren, die ihn bedrohen, zu schaffen. So enthält die vorliegende Lieferung alles, was auf den behandelten Gebieten bezüglich des Forstschutzes nur gesagt werden konnte; für den, der sich über die eine oder andere Frage näher unterrichten will, ist in den Fußnoten die einschlägige Literatur angegeben. Herrmann.

Die Rolle und Bedeutung der Schutzholzarten im forstlichen Haushalt des Kantons Tessin. Von Kantonsoberförster H. Eiselin in Bellinzona. „Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen". 80. Jahrgang, 1919, Seite 3.

Während die unteren Partien der Hänge bis herauf zu 1000 Metern in der unmittelbaren Umgebung der Dörfer von der zahmen Kastanie eingenommen werden und die Südhänge infolge intensiven Weidebetriebes und großer Holzschläge nur noch wenig bewaldet und oft ganz kahl sind, sind die Nordhänge fast alle gut bewaldet. Hier ist es die Alpenerle (Alnus viridis), die dem zurückgedrängten Walde wieder zum Durchbruch hilft. Bis hinauf zu 2000 Metern und höher bedeckt sie noch als kleiner Strauch die Nordhänge, während ihr das heiße Klima der sonnigen Südhänge nicht behagt und falls sie auf diesen vorkommt, es sich zumeist um die frischeren Talgründe handelt. In Höhenlagen mit 2000 mm Niederschlagsmenge vorkommend, in denen andere Holzarten keinen geschlossenen Wald mehr bilden, überzieht die Alpenerle die steilsten Hänge mit einem dichten Mantel und übt demgemäß einen ungemein günstigen Einfluß auf die Abflußverhältnisse des Wassers aus. Überdies versieht sie die Alples mit Brennholz und ist der Vorläufer der edleren Holzarten, indem ihr Laubabfall dem ausgehungerten Boden neue Nährstoffe zuführt und den verhärteten Weideboden in Waldboden überführt; durch ihre Beschattung des Bodens erhöht und erhält sie die Feuchtigkeit desselben und bereitet das

Digitized by Google

Keimbett für etwa aus nicht zu weit entfernten Nadelholzbeständen angeflogenen Samen vor. Während sich die Alpenerle vielfach gut von Natur ansamt, ist ihr künstlicher Anbau oft schwierig.

Nächst der Alpenerle ist die Vogelbeere (Sorbus aucuparia) ein gern gesehener Einsprengling in den Anpflanzungen, bis zu 2000 m steigt die Ebereſche als ein vielstämmiger starker Strauch empor und verringert durch ihre Widerstandskraft die Gefahren des gleitenden Schnees, wie z. B. in den Lawinengebieten des Morobbiatales und auf Cuſello, in denen die Weide seit über ein Jahrzehnt gebannt ist. Überdies wird das Holz der Ebereſche zu Schlittenkufen, die Ausschläge zu Stöcken usw. und werden die Früchte zur Herstellung eines Branntweins verwendet, wie sie zur Winterszeit den Vögeln willkommene Nahrung bieten.

Die Arve (Pinus Cembra) hat im Kanton Tessin nur die Lukmanierzone und das Val Piora, also ein eng umgrenztes Verbreitungsgebiet, das zur Sommerszeit ungemein stark von Groß- und Kleinvieh beweidet wird. Überdies stellen die Nagetiere den schmackhaften Nüssen stark nach. Gleichwohl erheben sich hier und dort junge, kraftstrotzende Arvenpflänzchen aus dem stacheligen Dickicht von Wacholder, der sie gegen Menschen und Tiere und vor den Unbilden der Witterung und gegen Trockenheit schützt. — Wie dem Wacholder das Aufwachsen der Arven, so ist den Alpenrosen die Entwicklung schönster Lärchenverjüngungen zu verdanken, die sich aus ihrem Dickicht emporarbeiten, wie besonders schön im Valle Malvaglia.

In den tieferen Lagen bis zu 1700 m findet sich auf den schlechten und felsigen Böden und auf verkrauteten Weiden die Birke an und bildet ausgedehnte lichte Bestände, wie an den sonnigen Südhalden des Centovalli und im Morobbiatal, wo sie die Hauptholzart ist und bei der Aufforstung im Einzugsgebiete der Wildwasser sehr gute Dienste leistet. Auf den nördlichen Expositionen erhöht sie, den Buchen, Kastanien und oft auch dem Nadelholze beigemischt, den Holzvorrat dieser Bestände. Ihr zähes Holz findet mannigfache Verwendung zu Rechen, Stielen, Hutten für den Heu- und Streutransport, zu Spulen usw., das Birkenreisig wird in den Besenfabriken verarbeitet und der Birkensaft in der Leventina zur Herstellung kosmetischer Mittel verwendet.

Einen breiten Raum nimmt im Kanton Tessin schließlich noch der Haselstrauch ein, der seine größte Verbreitung im Bleniotal hat, wo er auf Flächen von vielen Quadratkilometern gleich oberhalb der Wiesen einen fast undurchdringlichen Buschwald bis zu 1200 m und noch höher hinauf bildet. Am liebsten auf allen sonnigen Hängen vorkommend, findet er sich aber auch auf den nördlichen Expositionen mit genügend Feuchtigkeit; auf den Geröllhalden oberhalb von Dörfern bildet der Haselwald einen schätzenswerten Schutz gegen Steinschlag. Im Trobotal, oberhalb Mazedino, erreicht die Hasel oft Stärken von 20 cm und mehr; ihr Holz findet in der Landwirtschaft die mannigfachste Verwendung, ferner als Holzkohle; die dicken Stöcke werden als Bohnenstangen und in den Weingärten zur Stütze der Ranken benutzt. Das reiche Blattwerk aber dient den Ziegen zur Nahrung; daher ist der Haselnußbestand das Reich der Ziegenweide. Dagegen sind die Früchte meist klein und nicht marktfähig.

Auf dem Trümmerfeld der Berg- und Felsstürze aber findet sich bald die Weißerle (Alnus incana) ein, die in den Tälern freudig wächst, mit ihrem Wurzelwerk den fließenden Boden bindet und mit ihrer Belaubung die Wucht der Regenmassen bricht.

Auf intensiv beweideten, dem Walde anliegenden Flächen vermag die Weißerle in ihrem Kampfe um ihr Dasein nur unter dem Schutze des Weißdorns zu gedeihen. Im Jahre 1922 ereignete sich im Dörfchen Carasso am rechten Tessinufer ein Bergsturz, der ziemlichen Schaden anrichtete und weitere Nachbrüche befürchten ließ, so daß man den Einbau von Stützmauern beabsichtigte. Doch schon nach zwei Jahren hatte die Weißerle in Mischung mit Ginster das steile Geröllfeld zu einem undurchdringlichen Wald besiedelt, der jedes Kunstwerk überflüssig machte.

Als letzte Schutzholzart erwähnt Verfasser den Ginster, der besonders auf den sonnigen Expositionen bis zu 1400 m Meereshöhe dichten, oft mannshohen undurchdringlichen Strauchwald bildet. Er findet sich aber auch auf Nordhängen und verträgt auf zusagenden Standorten oft eine beträchtliche Beschattung. Wo Feuer den Ginsterbestand vernichtet hat, sprießt der Strauch bald wieder noch dichter und kräftiger empor, dagegen bringt Frost oft ganze Ginsterfelder zum Absterben. Auch der Ginster verhindert starken Wasserabfluß; durch seine tiefe Bewurzelung befestigt er die Hänge und bringt Verrüfungen und Erdschlipfe zur Ruhe; durch seine Knöllchenbakterien wird der Boden überdies an Stickstoff angereichert. Das Holz des Ginsters dient lediglich als Brennstoff. Zusammenfassend kommt Verfasser zu folgenden Schlüssen:

Die vorhin genannten untergeordneten Holz- und Straucharten sind infolge ihres dichten Schlusses und ihres Vorkommens auch auf Steilhängen und in Hochlagen für die Regulierung des abfließenden Regen- und Schmelzwassers von großer Bedeutung; als natürlicher Voranbau ermöglichen sie vielerorts erst die Wiederbewaldung kahler Hänge durch künstliche Aufforstung und die Verjüngung des Gebirgswaldes und tragen dazu bei, verlorenes Waldareal wieder zurückzugewinnen. Überdies tragen sie als hauptsächlichste Brennstofflieferanten zur Schonung der Bestände edlerer Holzarten bei. Daher ist in allen später aufzuforstenden Gebieten die Verbreitung dieser Schutzhölzer durch eine Regelung des Weideganges und Verbot des Wildheumähens zu fördern.

Herrmann.

Digitized by Google

Engelmann, Die Raubvögel Europas. Naturgeschichte, Kulturgeschichte und Falknerei. Mit 505 Abbildungen im Text und auf 36 Tafeln. 1928. Verlag von J. Neumann-Neudamm. Lieferungen 7—10. Preis je Lieferung 5 RM. Preis des Gesamtwerks brosch. 50 RM, in Ganzleinen 55 RM.

Die vorliegenden letzten Lieferungen des einzig schönen Werkes bringen als Schluß des naturwissenschaftlichen Teiles eine Reihe von Tafeln mit Abbildungen der Brustbeine und Fänge von Raubvögeln und sodann den kulturhistorisch-geschichtlichen Teil und den gewiß alle Jäger auf das höchste interessierenden letzten, der Praxis der Falknerei in der Gegenwart gewidmeten Abschnitt.

Ausgehend von Hor, dem Falken-Sonnengott der Ägypter, schildert Verfasser in dem kulturhistorisch-geschichtlichen Teil, wie sich die Beizjagd, die Falknerei, als das ritterlichste Weidwerk bei den Völkern aller Erdreiche bis in das sagenhafte Altertum zurückführen läßt, von China und Japan in halbmythischer Zeit bis zum Deutschen Falkenorden der Gegenwart, und in der Literatur von dem den ältesten bekannten westtürkischen Sprachtext darstellenden Basnáme, dem Falkenbuch, von Mahmud, dem Sohne Mohammeds el-Barbschini, bis zu diesem Buche von Dr. Engelmann selbst.

„Am Anfang der Geschichte finden wir den Menschen und den Falken verbunden durch den Kult, der die Kultur schuf. Später wurde der Vogel zum vergötterten Jagdgefährten und vermenschlicht zum Heros. Viele Fürsten kampfesfroher Völker, namentlich des Orients, sahen denn auch im Falken nicht nur den edlen Jagdgehilfen, sondern auch das Vorbild des Helden und Siegers. — — Als Symbol göttlicher Reinheit, als Sinnbild des bewaffneten Friedens, als Schutz- und Trutzvogel lebt er fort in der Kulturgeschichte der Menschheit, von keinem Mitgeschöpf erreicht. — Einst der Liebling alter Kultur, heute der Verfolgte moderner Zivilisation, deren Maßstab der Pfennig und dessen Vielheit ist." Möchte dieses, ich möchte sagen, mit seinem Herzensblute geschriebene Buch Dr. Engelmanns dazu beitragen, daß sein bitterer Nachsatz: „heute der Verfolgte der Zivilisation" zuschanden werde an dem Schwur nicht nur aller wahren Jäger, sondern aller derer, die eine Schußwaffe tragen dürfen, unser schönstes Flugwild, die Raubvögel, nicht nur mit habgierigen Schüssen zu verschonen, sondern sie zu hegen und zu pflegen! Daher sollte das Werk Dr. Engelmanns ein Hausbuch werden und in jeder Bücherei der Jäger und Forstmänner einen Ehrenplatz einnehmen!

Wer sich unter ihnen aber in der glücklichen und beneidenswerten Lage befindet, dieses edelste Weidwerk wieder praktisch ausüben zu können, der findet in dem letzten Abschnitt des Buches eingehendste Belehrung. Möchte das vom Verlage auch glänzend ausgestattete, reich illustrierte Buch so weite Verbreitung finden, wie es der hohe Preis von 55 RM nur immer gestattet! Herrmann.

Merkblätter für Berufsberatung: Der Oberförster. Bearbeiter: Oberförster Graf v. d. Recke. Verlag von Trowitzsch & Sohn, Berlin. Einzelpreis 30 Pfg.

Um den immer beängstigender ansteigenden Andrang zu den Hochschulen zu vermindern und um die Berufswahl in zweckmäßige Bahnen zu leiten, gibt die deutsche Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker Merkblätter heraus. Diese geben für die verschiedenen Berufe an: Gegenstand des Berufes, Voraussetzung für die Wahl des Berufes, Ausbildung, Wirtschaftliches, Berufsorganisationen, Zeitschriften und Literatur sowie Auskunft und Stellenvermittelung.

Diese Merkblätter werden kostenlos an alle interessierten Stellen, namentlich an alle höheren Lehranstalten und deutschen Hochschulen versandt. Im letzten Jahre sind rund 300 000 Merkblätter an 3500 Schulen und Stellen verteilt worden.

Ein solches Merkblatt beschäftigt sich mit dem Forstverwaltungsdienst und ist von Oberförster Graf v. d. Recke in Berlin bearbeitet worden. Es behandelt die Ausbildung im Forstverwaltungsdienst sowie die dienstliche Aufgabe und wirtschaftliche Stellung der Oberförster im Staats-, Gemeinde- und Privatdienst, wobei naturgemäß das Schwergewicht auf den Staatsdienst gelegt wird. Berücksichtigt sind folgende Staaten: Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Sachsen. Die Darstellung ist knapp und dabei doch zur Orientierung vollkommen ausreichend. Es ist interessant, zu verfolgen, auf welche Weise die verschiedenen Staaten bemüht sind, eine Überfüllung der Laufbahn zu verhüten. Dr. Schwappach

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den forstlichen Vereinen.

Wintertagung des Forstvereins für Westfalen und Niederrhein.

Der Forstverein für Westfalen und Niederrhein hielt am 15. Dezember 1928 im Festsaale des Zivilklubs zu Münster i. W. seine Wintertagung ab, an der 92 Mitglieder und Gäste des Vereins teilnahmen. Der Vorsitzende des Vereins, Herr Oberforstmeister Förtsch-Minden, eröffnete die Sitzung mit Worten der Begrüßung und trat in die Tagesordnung ein.

1. Geschäftliches. Die Zahl der Mitglieder beträgt zur Zeit 219. Als Tagungsort für die Sommertagung 1929 wird Höxter mit einem Ausflug in die Fürstliche Oberförsterei Brenkhausen vorgeschlagen. In Vertretung Sr. Durchlaucht, des Herzogs von Ratibor, teilte Herr Graf Max Galen mit, daß der Verein im Jahre 1929 in Brenkhausen willkommen wäre. Der derzeitige Revierverwalter der Fürstlichen Oberförsterei Brenkhausen, Herr Oberförster Dr. Schmidt-Burgk, erklärte sich gern bereit, die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Mit Rücksicht

Digitized by Google

darauf, daß der Deutsche Forstverein in diesem Jahre bereits in der letzten Hälfte des Monats Juni tagt, soll die Sommerversammlung bereits in der ersten Woche des Monats Juni stattfinden. (Vorgesehen ist der 3. und 4. Juni.) Es ist auf der Sommertagung in Coesfeld beschlossen worden, die auf den Tagungen des Vereins gehaltenen Vorträge in einer Druckschrift den Mitgliedern des Vereins zugängig zu machen. Diese ist in Form eines Jahresberichtes gedacht mit einem kurzen Überblick über das Ergebnis der Tagungen und Aufnahme der Vorträge im Wortlaut. Die Kosten für den Bericht, dessen Abnahme jedem Mitglied zur Pflicht gemacht wird, betragen voraussichtlich 2 RM. Sie werden zugleich mit dem Jahresbeitrag von 2 RM von den Vereinsmitgliedern eingezogen. Nach Prüfung der Jahresrechnung durch Herrn Generaldirektor Röhrs erfolgt Entlastung des Rechnungsführers.

2. Verhalten und Anbauwürdigkeit der Eiche im Vereinsgebiet. Preußischer Forstmeister i. R. Hasken, der 15 Jahre das Eichenrevier Cleve bewirtschaftet hat, berichtete hierzu aus dem reichen Schatz seiner Erfahrungen. Er beleuchtete zunächst die Schäden, die die Eiche in Westfalen in steigendem Maße heimsuchen und die gerade in den Teilen Westfalens, in denen die Eiche sich im Gebiet ihres klimatischen Optimums befindet, am stärksten hervortreten. Das Sterben der Eichen sei in erster Linie zurückzuführen auf Grundwasserveränderung, Wickler und Meltau. Besonders hart wäre die Eiche von der Senkung des Grundwasserspiegels nach den trockenen Jahren 1911 und 1921 betroffen. Von den beiden Eichenarten habe die Traubeneiche weniger unter einer Grundwasserveränderung zu leiden, da sie sich, im Gegensatz zur Stieleiche, mit ihrem Wurzelsystem nicht auf den Grundwasserspiegel einstelle. Auch sei die Traubeneiche unempfindlicher gegen Wickler und Meltau. Man dürfe aber nun nicht ein Allheilmittel im Anbau der Traubeneiche sehen. Auch dieser habe seine Grenzen und beschränke sich auf die Böden mit niedrigem Grundwasserstand. Auf die feuchteren Böden mit hohem Grundwasserstand gehöre die Stieleiche, die auf diesen Böden in Westfalen Ausgezeichnetes geleistet hätte. Besonderes Gewicht sei (nach Seitz) auf das Studium der Standortsrassen zu legen. Dann würde auch ein neues Eichengeschlecht entstehen, das Zeugnis ablege von unserem forstlichen Können und von unserer Liebe zum deutschen Walde. Der sehr interessante Vortrag löste eine rege Aussprache aus. Es wurde betont, daß die Traubeneiche auch in der Ebene des Münsterlandes auf den mergeligen Kalkböden (Senon, Turon, Cenoman) heimisch sei und hier Ausgezeichnetes leiste, während auf die Lehm- und Tonböden des Alluviums und Diluviums die Stieleiche gehöre, die hier an Wuchs und Holzgüte sehr gut mit der Traubeneiche auf gutem Standort in Wettbewerb treten könnte. Eine rege Auseinandersetzung entwickelte sich auch über die Frage der Wasserentziehung, die von verschiedenen Seiten beleuchtet wurde und über die des Eichensterbens, die noch immer nicht restlos gelöst ist.

3. Die Bekämpfung des Rohhumus. Herr Hochschulprofessor Dr. Süchting-Münden, der in liebenswürdiger Weise die Berichterstattung über diesen Punkt der Tagesordnung übernommen hat, gibt zunächst einen Überblick über die Entstehung und die Eigenschaften des Waldhumus (Mull, Rohhumus und Trockentorf). Hierbei stellte er fest, daß es keine humusbildenden Pflanzen, sondern nur humusbildende Standorte gibt. Ursachen der Humusbildung sind:

1. Wasserextreme, natürliche, durch Klima- und Bodeneigenschaften bedingt, künstliche, durch Eingriff des Menschen herbeigeführt.
2. von Natur an Basen und Kalk arme oder durch Auswaschung entkalkte und versäuerte Böden.

Für die Bekämpfung des Rohhumus kommen in Frage waldbauliche Methoden, ferner solche der Bodenbearbeitung und endlich Besserungsmaßnahmen chemischer Natur durch Kalkung und Düngung des Bodens.

Ist bereits starker Rohhumus oder gar Trockentorf vorhanden, so muß diese Schicht entfernt werden. Dies ist auf idealste Weise mit dem Brennen zu erreichen. Leider kann diese Methode zumeist in der Praxis nicht angewandt werden. Geht das Brennen nicht, dann Entfernen des störenden Torfes durch Abziehen auf Streifen (Erdmannsche Methode). Die Kosten für diese Arbeit können durch Maschinenarbeit (Spatenrollegge) herabgemindert werden. Vielleicht könnte man auch auf die breiten mit der Hand hergestellten Streifen, die teuer sind, verzichten und sich mit 60 cm breiten Pflugstreifen begnügen. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Methode würde allerdings eine Kalkung und Gründüngung der Streifen sein.

Der saure und kranke Boden wird durch die Kalkung und Gründüngung entsäuert und wieder gesund gemacht. Als Düngestoff wähle man nur Branntkalk. Hiervon kommen Mengen von 30 bis höchstens 50 dz je Hektar in Frage. Die Kosten dieser Düngung stellen sich im ganzen auf 130 bis 150 RM je Hektar. Allein genügt aber die Düngung nicht, die biologische Bodentätigkeit muß durch Gründüngung wieder angeregt werden. Als Gründüngungspflanze kommt in erster Linie die Dauerlupine in Betracht, die bei richtiger Pflege zehn Jahre und länger aushält. Versuchsweise ist auch der Ginster herangezogen. Die Saatmenge beträgt für Lupine 4 bis 10 kg, für Ginster 2 bis 6 kg je Hektar. Die Kosten belaufen sich auf 37 bis 38 RM je Hektar und bei eventueller Düngung mit Kali und Thomasmehl auf 67 bis 68 RM. Diese Kosten sind zwar hoch, aber verglichen mit dem gestifteten Nutzen geringfügig. Jedenfalls könne ein Versuch mit dieser Methode — die einzige, die vom wissenschaftlichem Standpunkt aus Erfolg verspricht — nur angeraten werden.

Die Versammlung folgte den Ausführungen des Vortragenden mit gespanntester Aufmerksamkeit. Sie wurden mit großem Beifall aufgenommen. Im Anschluß daran machte Herr Preußischer Forstmeister Hobbeling noch Ausführungen über die Versuche, die mit den vorgetragenen Methoden in Neuenheerse gemacht worden sind.

4. Holzmarktlage. Über die Holzmarktlage berichtet Forstrat Baumgarten, der feststellt, daß man nach den Erfahrungen, die seit Anfang 1928 vorlagen, wohl allgemein mit einer schlechten Holzkonjunktur gerechnet habe. Er hofft, daß sich mit der in Aussicht stehenden Herabsetzung des Reichsbankdiskonts nach Weihnachten das Geschäft

Digitized by Google

beleben würde. Da mit großen Verkäufen schlechte Erfahrungen gemacht sind, so empfiehlt er kleine Freihandverkäufe. Im Anschluß daran macht Herr Kammerdirektor Dr. Leistner zu Berleburg noch Mitteilungen über die Ringbildung der Holzhändler, die eine scharfe Abwehr erfordere. Nach der Sitzung vereinigte die Teilnehmer ein gemeinsames Essen im Zivilklub. Bgt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Staatliche Verwaltungsgebühren.

RErl. d. M. f. L., D. u. F., zugl. i. N. d. FM. u. d. MdJ. v. 22. Februar 1929 — VI 15870 M. f. L., IIc 1862 FM., IVa IV 1010 III MdJ.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (GS. S. 455) wird bestimmt:

Die nach Tarifstelle 44c des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 (GS. S. 327) für befristete Bescheinigungen und Beglaubigungen von Ursprungsscheinen zu erhebende Verwaltungsgebühr wird

1. für Elch-, Schwarz-, Rot- und Damwild auf . . . . . 1,— RM
2. für Rehwild auf . . . . . 0,50 RM

ermäßigt.

Unterverteilung der Schullasten in den Forstgutsbezirken.

RErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 27. Februar 1929 — III 2726.

Mein Erlaß vom 4. März 1925 — III 329 — (LwMBl. S. 139) wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Eine Unterverteilung der Schullasten in den Forstgutsbezirken ist in den Fällen vorzunehmen, in denen das Aufkommen aus Realsteuern der zum Forstfiskus nicht in einem Lohn- oder Dienstverhältnis stehenden Forstgutsinsassen mindestens ein Zehntel der auf den Forstfiskus als Gutsvorsteher entfallenden Realsteuern beträgt."

Diese Regelung tritt mit Beginn des Rechnungsjahres 1929 in Kraft. Wo bereits hiernach schon früher verfahren ist, verbleibt es hierbei.

Annahme und Ausbildung von Forstlehrlingen und Ueberweisung von Forstbeflissenen zur Polizeischule.

M. f. L. vom 6. März 1929 — Geschäfts-Nr. III 2447. Allgemeine Verfügung III 14/1929.

Die in Aussicht genommene teilweise Änderung der Förster-Ausbildungs-Bestimmungen vom 1. April 1925 wird sich erst in einiger Zeit durchführen lassen. Ich bestimme daher im Anschluß an meine Allgemeine Verfügung III 23 für 1928 und meine Rundverfügung vom 11. Dezember 1928 — III 17348 — für die Annahme der Forstlehrlinge im Jahre 1929, für die weitere Ausbildung usw. der im Jahre 1928 angenommenen Forstlehrlinge und für die Teilnahme der in diesem Jahre eingestellten Forstbeflissenen an dem Polizeischullehrgang folgendes:

I. Annahme von Forstlehrlingen für das Jahr 1929.

1. Der Beginn der Lehrzeit der im Jahre 1929 anzunehmenden Forstlehrlinge wird, wie im Vorjahre, auf den 1. Juli festgesetzt. Die für die Staatsförsterlaufbahn zugelassenen Bewerber haben vom 1. Juli 1929 ab zunächst bei einem Förster (Revierförster) praktisch zu lernen. Weitere Bestimmung über die künftige Gliederung der Lehrzeit wird durch die demnächstige Änderung der Förster-Ausbildungs-Bestimmungen ergehen.

2. Die Meldefrist wird auf den 1. Mai 1929 festgesetzt mit der Maßgabe, daß die Entscheidung über die Annahme nicht vor dem 5. Mai getroffen werden darf.

3. Es dürfen nur Bewerber zugelassen werden, die am 1. Juli 1929 das 18. Lebensjahr begonnen, das 21. aber noch nicht vollendet haben und die durch ihre Zeugnisse ein unbedingt genügendes Urteil im Deutschen, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften nachweisen können (vgl. § 3 Ziffer 2 d. FAB.).

4. Die Aufnahmeprüfung (§ 6 FAB.) muß, soweit sie erforderlich ist, im Mai d. J. stattfinden. Die von den Bewerbern etwa gewünschte Lehrförsterei (§ 11 Ziffer 1 FAB.) ist dem Oberforstmeister bis zum 1. Juni 1929 zu melden.

5. Die übrigen Aufnahmebestimmungen der FAB. bleiben für die Annahme der Forstlehrlinge für 1929 in Kraft.

6. Die Zahl der in diesem Jahre anzunehmenden Forstlehrlinge werde ich demnächst den Herren Oberforstmeistern mitteilen.

II. Weitere Ausbildung der im Jahre 1928 angenommenen Forstlehrlinge.

7. Die im Jahre 1928 angenommenen Forstlehrlinge beenden ihr Lehrjahr am 30. Juni d. J. Forstlehrlinge, welche die vorgeschriebene praktische Tätigkeit bei den Kulturen gemäß § 12 FAB. und meiner Rundverfügung vom 17. November 1928 — III 16549 — noch nicht voll abgeleistet haben, sind während der ganzen Frühjahrskulturzeit bei ihrem Lehrförster oder bei einem anderen geeigneten Forstbetriebsbeamten als Kulturarbeiter zu beschäftigen. Dasselbe gilt sinngemäß für Wegebauarbeiten.

8. Vom 1. Juli bis Ende September 1929 haben die vorgenannten Forstlehrlinge eine Polizei- oder Landjägereischule und vom 1. Oktober 1929 bis September 1930 eine Forstschule zu besuchen. Die Forstlehrlinge müssen bis zum 1. Juli d. J. in der Forst- und Feldpolizeigesetzgebung, den zutreffenden Teilen des Strafgesetzbuches und über Waffengebrauch usw. soweit vorgebildet sein, daß sie an dem Polizeischulunterricht mit Erfolg teilnehmen können.

Die Lehroberförster haben zum 1. Mai d. J. die Anmeldung der Forstlehrlinge zur Polizei- und Forstschule nach Muster C gemäß § 19 Ziffer 1 FAB. dem Oberforstmeister einzureichen, der sie mir spätestens bis zum 15. Mai d. J. gesammelt vorzulegen hat. Nach Eingang der Anmeldungen werde ich das Weitere gemäß § 19 Ziffer 3 FAB. anordnen.

Die Ziffer 2 des § 28 FAB. findet auf den Forstlehrlingsjahrgang 1928 keine Anwendung.

9. Ich ersuche, die Forstlehrlinge darauf hinzuweisen, daß sie sich am 1. Juli 1929 bei dem Leiter der Polizei- oder Landjägereischule und am 1. Oktober 1929 bei dem Direktor der Forstschule, der sie zugewiesen werden, zum Antritt des Lehr-

Digitized by Google

gangs bzw. des Schulbesuches persönlich zu melden haben, wobei die Bestimmungen in § 20 Ziffer 3 Absatz 2 und in § 21 Ziffer 4 FAB. zu beachten sind.

10. Das Lehrzeugnis der Forstlehrlinge (§ 20 Ziffer 1 FAB.), die im Jahre 1928 eingestellt worden sind, ist von den Lehroberförstern bis zum 5. Juli 1929 dem Oberforstmeister einzureichen, der das Erforderliche gemäß § 20 Ziffer 2 ff. a. a. O. zu veranlassen hat.

III. Überweisung der Forstbeflissenen auf eine Polizei- oder Landjägereischule und Allgemeines.

11. Da die vom Jahre 1929 ab zur Annahme kommenden Forstbeflissenen auch vom 1. Juli bis Ende September eine Polizei- oder Landjägereischule besuchen müssen (Allgemeine Verfügung III 38/1928 vom 31. August 1928 — III 12490 —), ersuche ich, mir gleichzeitig mit den Anmeldungen der Forstlehrlinge (Ziffer 8) bis spätestens zum 15. Mai d. J. ein Verzeichnis, das die Spalten des Musters E der FAB. enthalten muß, der in diesem Jahre angenommenen Forstbeflissenen vorzulegen oder Fehlanzeige zu erstatten.

12. Werden Forstbeflissene oder Forstlehrlinge wegen mangelhafter Führung usw. von der weiteren Teilnahme an dem Lehrgang der Polizei- oder Landjägereischule ausgeschlossen oder haben sie nach dem Zeugnis der Polizei- (Landjägerei-)schule den Lehrgang „ohne Erfolg" abgelegt, so sind sie, falls nicht auch ihre Entlassung aus dem Staatsforstdienste angeordnet wird, von ihrer Regierung sofort zur Fortsetzung der praktischen Lehrzeit und Vorbereitungszeit zurückzuberufen. Sofern es sich um Forstlehrlinge handelt, kommen sie für den Besuch einer Forstschule vom 1. Oktober d. J. ab nicht in Frage.

Die zurückberufenen Forstanwärter (Forstbeflissene und Forstlehrlinge), die mir von den Regierungen bis zum 5. Oktober d. J. namhaft gemacht werden müssen, haben dann ein weiteres Lehrjahr oder praktisches Vorbereitungsjahr in einer Oberförsterei abzuleisten und werden von mir dem nächstjährigen Forstanwärter-Lehrgang auf einer Polizei-(Landjägerei-)schule zugeteilt. Im übrigen verweise ich auf meine Rundverfügung vom 16. Januar 1929 — III 441 —.

Eine Anzahl Abdrucke für die Oberförster liegt bei.

Zusatz für Frankfurt a. d. O., Kassel und Wiesbaden:

Ich ersuche, den Forstschulen je einen Abdruck dieser Verfügung zuzustellen.

Zusatz für Trier:

Hierdurch findet der Bericht vom 15. Februar d. J. — III F a 6—28 — seine Erledigung.

Zusatz für Düsseldorf:

Hierdurch findet der Bericht vom 8. Februar d. J. — III D 290 — seine Erledigung.

Steiger.

Kostenbeitrag der Beamten bei Benutzung dienstlicher Fernsprechanschlüsse in Wohnungen zu Privatgesprächen.

RdErl. d. FM., angl. i. R. d. M. d. F., v. 1. März 1929 — I C 2. 2247 b u. P d 171.

Die Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 18. Oktober 1928 und das Preußische Besoldungsgesetz erfordern eine Änderung der Bestimmungen im Abschnitt II Nr. 3 des Runderlasses vom 30. September 1921 — FM. I C 2. 2368, III 2. 463, MdJ. I a 1205, in der Fassung des Runderlasses vom 6. November 1923 — FM. I C 2. 5927, MdJ. I a 836 (nicht veröffentlicht).

Abschnitt II Nr. 3 und Absatz A erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1929 folgende Fassung:

3. Die Mitbenutzung der dienstlichen Fernsprechanschlüsse in Wohnungen zu Privatgesprächen usw. kann den Wohnungsinhabern auf ihren Antrag widerruflich gestattet werden. Dafür sind von planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, die nicht den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 angehören, und von Lohnangestellten, die an sich angestelltenversicherungspflichtig sind, zu erheben:

A. für Fernsprechhauptanschlüsse die Mindestgebühr für einen Nebenanschluß (Sprechstelle, Anschlußorgan und Leitungszuschlag für 100 m Leitung) sowie die seitens der Reichspostverwaltung über 40 Gespräche im Monat hinaus berechneten Ortsgesprächsgebühren, sofern nicht der Wohnungsinhaber den Nachweis erbringt, daß er aus dienstlichen Gründen mehr Gespräche hat führen müssen.

Die Fußnote zu der bisherigen Bestimmung unter A ist zu streichen.

In Absatz D a. a. O. ist an Stelle von „Beamte der Besoldungsgruppe I bis IV" zu setzen: Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12.

Waffenscheine für Wächter des Bewachungsgewerbes.

RdErl. d. M. d. F. v. 5. März 1929 — II 1603 d/5.

Nach § 16 Abs. 1 des Reichsgesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (RGBl. I S. 143) dürfen Waffenscheine nur bei Nachweis eines Bedürfnisses an Personen ausgestellt werden, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

Im allgemeinen wird demjenigen, der die Erlaubnis zum Betriebe des Bewachungsgewerbes erhalten hat, dadurch ohne weiteres auch das Bedürfnis zuzuerkennen sein, seine Wächter zur Verrichtung des Dienstes mit einer Schußwaffe auszustatten. Da ferner die Zuverlässigkeit des Wachtpersonals schon bei seiner Einstellung von der Polizei zu prüfen ist, und ungeeignete Wächter auf polizeiliches Verlangen entlassen werden müssen, ist grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, daß konzessionierten Unternehmern des Bewachungsgewerbes auf Antrag für die von ihnen beschäftigten Wächter Waffenscheine zum Führen von Schußwaffen ausgestellt werden. Diese Waffenscheine werden indes dem vorhandenen Bedürfnis entsprechend räumlich zu beschränken sein, z. B. auf die Begehung der von den Wächtern zu bewachenden Anlagen oder ähnlich (vergl. dazu auch Seite 79 des Kommentars von Schönner-Salewski zum Schußwaffengesetz).

Die sichere Aufbewahrung der Waffenscheine und zugehörigen Schußwaffen nebst Munition während der dienstfreien Zeit der Wächter ist den Unternehmern und Leitern des Bewachungsgewerbes unter Bezugnahme auf Ziffer 20 der allgemeinen Vorschriften für das Bewachungsgewerbe vom 18. Januar 1928 (MBliV. S. 167) mit dem Hinweis zur besonderen Pflicht zu machen, daß die Verletzung dieser Aufbewahrungspflicht unter Umständen die Entziehung der Gewerbeerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit zur Folge haben könnte.

Die von einigen Regierungspräsidenten hierzu erstatteten Berichte finden durch diesen Runderlaß ihre Erledigung.

Digitized by Google

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Feuerlöscher für Kraftwagenräume. Runderlaß des Ministers des Innern vom 5. März 1929 — II L 8 Nr. 14 II/28. Min.-Bl. f. d. i. Verw. Nr. 11 vom 13. März 1929.

Paßerleichterungen im Verkehr mit Frankreich. Runderlaß des Ministers des Innern vom 8. März 1929 — III E 107. Min.-Bl. f. d. i. Verw., Nr. 11 vom 13. März 1929.

Errichtung von Kraftwagenschuppen aus Wellblech. Runderlaß des MfV. vom 12. Januar 1929 — II C Nr. 15. Min.-Bl. f. d. i. Verw. Nr. 11 vom 13. März 1929.

Freistaat Sachsen.

Jagddienstordnung.

Landesforstdir., 15. Februar 1929, 1857 a III/28.

Die DO. vom 26. Oktober 1928, 1857 III (FMBl. S. 37 Nr. 63), wird dahin abgeändert, daß der Mindestpreis für 1 Schnepfe nicht 5 RM, sondern nur 3 RM beträgt.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Preußisches Förster-Jahrbuch 1929 (Band XI), Personalteil, ist, längst mit Spannung erwartet, soeben erschienen. Der 120 Seiten starke Quartband kostet **10 RM** (in Partien werden fünf Exemplare für je 9 RM, zehn Exemplare für je 8 RM geliefert). Das Preußische Förster-Jahrbuch 1929 (Personalteil), ist die bekannte Rang- und Anstellungsliste der preußischen Forstbetriebsbeamten, die alle Angehörigen der Laufbahn in Dienstalterslisten, Bezirkslisten und Listen der noch nicht planmäßigen Beamten bis zu der Aufzählung der Forstgehilfen enthält. Das Preußische Förster-Jahrbuch 1929 umgreift die Listen der Revierförster, Förster, Forstsekretäre, überzähligen Förster, Forstversorgungsberechtigten und nicht forstversorgungsberechtigten Anwärter und der Forstgehilfen. Im ersten Teil ist Wissenswertes über allgemeines Dienstalter, Stellenbesetzungsverfahren bei den Revierförstern, Förstern in Endstellen und Forstsekretären mitgeteilt, ebenso sind Mitteilungen über die Ansprüche auf Stellen des Gemeinde- und Anstaltsforstdienstes, Reisekosten usw. gegeben. Der zweite Teil enthält die Gliederung der gesamten preußischen Staatsforstverwaltung, im Ministerium, Regierungsbezirke, Forsteinrichtungsanstalten, forstliche Unterrichtsanstalten usw. Der dritte Teil bringt die schon eingangs genannten Personallisten der Forstbetriebsbeamten und ihrer Anwärter. Ein Anhang gibt die Dienstalterslisten der Forstoberrentmeister und Forstrentmeister sowie die der Forstobersekretäre bei den Forsteinrichtungsanstalten. Besonders sei hervorgehoben, daß in dem neuen Jahrgang nicht nur bei den Revierförstern, sondern auch bei allen planmäßig angestellten Förstern und Forstsekretären in Endstellen die genauen postalischen Adressen gegeben sind. Mithin ist das neue Jahrbuch von 1929 ein jedem Forstbetriebsbeamten unentbehrliches Werk, das natürlich auch in Händen der Ministerialbeamten und der Forstabteilungen der Regierungen, sowie möglichst auch in denen jeder Oberförsterei zu finden sein muß. Um die Partiepreise auszunutzen, empfiehlt sich oberförstereiweise Sammelbezug.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Geheimer Forstrat i. R. Reiß ist vor kurzem in Darmstadt im 85. Lebensjahre verstorben. Als Sohn des bekannten hessischen Forstmeisters Karl Reiß wurde er 1844 in Viernheim geboren und widmete sich nach bestandener Reifeprüfung dem Studium der Forstwissenschaft an der Universität Gießen. Im Jahre 1868 legte er die forstliche Staatsprüfung ab und wirkte alsdann in dem Fürstlich Isenburg-Birsteinschen Forstdienst als Oberförster, später als Forstrat mit dem Wohnsitz in Offenbach. Als die Waldungen seines Bezirks von dem hessischen Staat angekauft wurden, trat er in den Staatsdienst über und verblieb darin bis zu seiner vor zehn Jahren erfolgten Versetzung in den Ruhestand. Mit dem Verstorbenen ist einer der verdientesten hessischen Forstbeamten heimgegangen. Zielbewußt und mit gutem Erfolg hat er die ihm anvertrauten Waldungen bewirtschaftet. Dank seinem reichen Wissen und seiner scharfen Beobachtungsgabe ist seine Tätigkeit in mancher Hinsicht geradezu bahnbrechend gewesen. Es sei hier nur der von ihm eingeführte Lichtungsbetrieb mit Unterbau und die vorher nahezu unbekannte natürliche Verjüngung der Kiefer erwähnt. Reiß war Mitarbeiter des Forstwirtschaftlichen Zentralblattes und der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung. Seine erste literarische Arbeit über „Holzausformung und Holzverwertung" erschien 1879. Seitdem hat er eine Reihe anderer Artikel veröffentlicht, die in forstlichen Kreisen die größte Beachtung fanden. Selbst nach Vollendung des achtzigsten Lebensjahres legte er die Feder nicht aus der Hand, und noch in 1924 gab er einen vielgelesenen Aufsatz in Druck, in dem er seine Erfahrungen über die Naturverjüngung der Buche im Vogelsberg eingehend darlegte. Über die von ihm lange bewirtschafteten Fürstlich Isenburg-Birsteinschen Waldungen bei Offenbach, den alten Reichs- und Königsforst „zur Dreieichen", hat Geh. Forstrat Reiß schon im Jahre 1891 eine wertvolle Broschüre erscheinen lassen. Ein Leben, reich an Arbeit, aber auch reich an Erfolg und Anerkennung, ist zum Abschluß gekommen. Dem hervorragenden Vertreter seines Faches, dem liebenswürdigen Mann, dessen treffliche Charaktereigenschaften ihm viele Freunde und Verehrer schufen, ist ein ehrenvolles Andenken in weiten Kreisen sicher.

Forstmeister Dr. h. c. Erdmann feierte am 16. März seinen 70. Geburtstag. Der Jubilar stammt aus einer alten Forstmannsfamilie und wurde am 16. März 1859 in Dannhorst, Kr. Celle, geboren. 1869 bis 1877 besuchte er das Realgymnasium in Hildesheim. Nach seiner Militärzeit studierte er von 1879 bis 1881 an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden und übernahm nach bestandenem Referendarexamen die Verwaltung der Stiftsforst Börstel, Bezirk Osnabrück. 1885

Digitized by Google

machte er sein Staatsexamen und wurde nach einjähriger Tätigkeit an der Lehroberförsterei Biesenthal von 1886 bis 1888 zu Forsteinrichtungsarbeiten im Privatwald beurlaubt. Nach vertretungsweiser Verwaltung verschiedener Oberförstereien übernahm Erdmann am 1. Mai 1892 die durch sein 32jähriges Wirken überall bekanntgewordene staatliche Oberförsterei Neubruchhausen. Seit 1. April 1924 lebt der Jubilar im Ruhestand. Forstmeister Erdmann ist vielfach auch literarisch hervorgetreten. Seine Verdienste um den Waldbau fanden vielfache Anerkennung. So wurde er Ehrendoktor der Forstlichen Hochschule Eberswalde und Ehrenbürger der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden. Seitens des Ministeriums wurden seine Leistungen ganz besonders durch die Umbenennung der Oberförsterei Neubruchhausen in „Erdmannshausen" gewürdigt.

Unglücksfälle.

Prinzl. Förster Küntzel in Drogelwitz, Kreis Glogau (Prinz Lippesche Herrschaft) ist am 7. März tödlich verunglückt. Ein im Fallen befindlicher hoher Baum prallte an einem anderen Baume ab, und ein Ast traf den erst 42jährigen Förster auf den Kopf. Das Gehirn wurde bloßgelegt, so daß der Tod auf der Stelle eintrat.

Hochschulnachrichten.

Die höheren sächsischen Staatsforstbeamten für Aufhebung der Forstlichen Hochschule Tharandt. Nachdem es der sächsische Landtag vor einigen Jahren abgelehnt hatte, den forstlichen Hochschulunterricht von Tharandt an die Universität Leipzig zu verlegen, hat jetzt die sächsische Regierung dem Landtag eine Vorlage zugehen lassen, die das völlige Aufgehen der Forstlichen Hochschule Tharandt in der Technischen Hochschule Dresden fordert. Die höheren Staatsforstbeamten Sachsens legen Wert darauf, nach wie vor festzustellen, daß die wissenschaftliche Ausbildung der höheren Forstbeamten an die Universität gehört. Diese Ansicht ist seit 50 Jahren Gemeingut aller wissenschaftlich ausgebildeten Forstbeamten in Deutschland und hat sich mit Ausnahme von Preußen und Sachsen überall durchgesetzt. Die Regierungsvorlage widerspricht also den Zielen der Forstverwaltungsbeamten als den praktischen Sachverständigen.

Die sächsische höhere Staatsforstbeamtenschaft hat daher ihrerseits eine Eingabe an den Landtag gerichtet, in der sie aus wissenschaftlichen Gründen und aus Sparsamkeitsrücksichten folgende Forderungen stellt:

1. Ablehnung der Regierungsvorlage auf Eingliederung der Forstlichen Hochschule Tharandt in die Technische Hochschule Dresden.
2. Völlige Aufhebung der Forstlichen Hochschule Tharandt.
3. Gewährung voller akademischer Freizügigkeit auch hinsichtlich der akademischen Prüfungen.

Die sächsischen Forstverwaltungsbeamten sind sich dessen bewußt, daß sie mit der gänzlichen Aufgabe ihrer ehrwürdigen, weltberühmten Tharandter Hochschule und mit dem Verzicht auf die damit verbundenen Traditionen ein großes Opfer bringen, jedoch darf dies Opfer nicht gescheut werden, wenn es gilt, dem höheren Jahrzehnte alten Ziele der deutschen höheren Forstbeamten, der völligen Universitätsbildung, zur Durchführung zu verhelfen.

Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft an der Universität München im Sommer-Halbjahr 1929. Endres: Geschichte des Forst- und Jagdwesens 3 St.; Forstverwaltungslehre 2 St.; Jagdwirtschaft und Jagdrecht 3 St. Schüpfer: Praktische Geometrie (niedere Geodäsie) 4 St., mit Übungen; Nivellieren und Wegprojektierung 4 St., mit Übungen; Lehrwanderungen (gemeinsam mit Fabricius). Fabricius: Forstbenutzung 5 St.; Forstschutz 3 St.; Waldbauliches Seminar 2 St.; Lehrwanderungen für Vorgeschrittenere (gemeinsam mit Schüpfer); Lehrwanderungen für Anfänger. Reinhold: Ausgewählte Kapitel aus Waldwertrechnung und forstliche Statik unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung bis in die neueste Zeit 1 St.; forstpolitische Zeitfragen 1 St. Frhr. von Tubeuf: Naturgeschichte der forstlichen Kulturpflanzen 5 St., mit Übungen und Exkursionen, Pflanzenpathologie mit besonderer Berücksichtigung der Krankheiten forstlicher und landwirtschaftlicher Kulturpflanzen 5 St., mit Demonstrationen und Exkursionen. Leitung wissenschaftlicher Arbeiten. Hirmer: Spezielle Botanik I, 2. Teil, Angiospermen, mit Vorweisungen und Exkursionen 3 St. Escherich: Forstzoologie II. Teil (Insekten) 5 St.; forstentomologische Übungen und Lehrausflüge (gemeinsam mit Eidmann); Leitung wissenschaftlicher Arbeiten (gemeinsam mit Eidmann). Kaiser: Einführung in die Geologie, insbesondere für Studierende der Forstwissenschaft 4 St., mit Übungen und Exkursionen. Schmauß: Meteorologie II 4 St., meteorologisches Kolloquium 1 St. Lang: Standortslehre und Kulturchemie 4 St.; bodenkundliches Praktikum halb- und ganztägig. Dingler: Einführung in die höhere Mathematik mit besonderer Berücksichtigung der Studierenden des Forstfaches II. Ergänzung zur Hauptvorlesung 1 St. NN: Organische Chemie mit besonderer Berücksichtigung ihrer Anwendung 5 St.; chemisches Praktikum halbtägig. Weber: Allgemeine Volkswirtschaftslehre 5 St. v. Zwiedineck-Südenhorst: Spezielle Volkswirtschaft I (Agrar-, Gewerbe-, Industrie-Politik einschließlich Arbeitsfragen) 5 St. Lotz: Spezielle Volkswirtschaftslehre II (Lehre vom Geld, Bank- und Börsenwesen, Handels- und Verkehrspolitik) 5 St. Henseler: Allgemeine Landwirtschaftslehre II 2 St. — Die Vorlesungen beginnen am 1. Mai.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Anerkannte Lehrherren.

1. Berufsamt Kassel: Bei der Veröffentlichung in Nr. 7 Bd. 44 sind folgende Fehler unterlaufen: Es muß heißen: Zu lfd. Nr. 10: Schneider, Rudolf, Fürstlicher Revierförster, Forsthaus Hüttengrund, Post Mittelgründau bei Gelnhausen, Bez. Kassel. Zu lfd. Nr. 11: Rathjen, Ernst, Förster, Forsthaus Ziegelhütte bei Gersfeld (Rhön).

2. Berufsamt Bonn a. Rhein: Folgende Lehrherren sind noch nachträglich anerkannt worden: Schulze, Gemeindeförster, Försterei Niederalben, Restkreis St. Wendel. Müller,

Digitized by Google

Gemeindeförster, Wadern, Bez. Trier. Schilling, Preußischer Staatsförster, Ueckerath, Post Nievenheim, Kreis Neuß. Keip, Staatsförster, Forsthaus Hardtburg bei Euskirchen. Ostwald, herzoglich Arenbergischer Förster, Schleiden (Eifel). Dr. Herwig, Gemeindeoberförster, Braunfels, Kreis Wetzlar. Für Hohenzollern: Kolb, Fürstlicher Forstmeister, Sigmaringen.

Das Hauptberufsamt für Privatförster.
J. A.: Graf Recke.

Das Berufsamt für Privatförster in Pommern hielt am 25. Februar d. J. seine 10. Sitzung in Stettin auf dem Geschäftszimmer der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer ab. Gemäß § 2 der Satzungen des Berufsamtes scheiden in diesem Jahr die Hälfte der von jeder Organisation in das Berufsamt entsandten Mitglieder aus. Die Ausscheidenden wurden durch das Los bestimmt. Die ausgeschiedenen Vertreter des Verbandes Pommerscher Waldbesitzer und des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands wurden mit Einverständnis ihrer Organisationen wiedergewählt. Bis auf die beiden seitens der Landwirtschaftskammer in das Berufsamt entsandten Vertreter, die am 1. April d. J. aus dem Dienst der Landwirtschaftskammer und damit aus dem Berufsamt ausscheiden, bleiben die bisherigen Mitglieder auch für die nächsten drei Jahre im Berufsamt. Es lagen vier Anträge auf Anerkennung als Lehrherr für Privatforstlehrlinge vor, denen sämtlich stattgegeben wurde. Die acht Lehrstellen für 1929 wurden alle vergeben. Als Termin für die diesjährige Forstgehilfenprüfung wird eine Woche in der zweiten Hälfte des Monats Mai und für die Försterprüfung eine Woche in der Mitte des Monats Juli vorgesehen. Wenn dem Berufsamt seitens des Hauptberufsamtes wieder eine größere Anzahl Prüflinge zur Försterprüfung überwiesen werden sollte, so wird, wie in den Vorjahren, im Anschluß an die erste Försterprüfung eine zweite abgehalten.
R.

Die Forstschule Neuhaldensleben, anerkannte Lehranstalt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, beabsichtigt den Beginn ihrer Lehrgänge möglichst Ostern zu nähern, um den Lehrlingen, die um Ostern ihre Lehrzeit beenden, den Besuch der Forstschule ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Aus diesem Grunde beginnt der nächste Lehrgang bereits Mitte August, während der nächstfolgende voraussichtlich schon in den ersten Tagen des Juli anfangen wird. Wir verweisen auf den Anzeigenteil.

Forstwirtschaftliches.

Die Bedeutung der Beschaffenheit des Faßholzes zur Anfertigung von Weinlagerfässern. Gelegentlich der Tagung des Deutschen Weinbau-Verbandes in Mainz am 17. Dezember 1928 hat Kommerzienrat Sittmann interessante Mitteilungen über den Einfluß des Faßholzes auf die Entwicklung des Weines gemacht. Gelegentlich der Belegung eines neuen Kellers im Herbst 1909 hat Sittmann Fässer aus deutschem, ungarischem und amerikanischem Eichenholz unter den gleichen Bedingungen benutzt. Hierbei ergab sich, daß bei einer Auffüllzeit von zwei Monaten die Amerikaner 11¾ Liter, die Ungarn 8 Liter und die deutschen Fässer 6 Liter gezehrt hatten. Im Herbst 1910 wurde folgender Einfluß der drei verschiedenen Faßarten auf die Qualität des Weines festgestellt:

1. Deutsche Fässer: Die Weine probierten sich ausgesprochen frisch und weinhaltig.
2. Ungarisches Faß: Weniger frisch wie Nr. 1, sonst aber sauber in der Art.
3. Amerikanisches Faß: Lufttrocken und sehr stark angegriffen.

Wegen der hohen Bedeutung der Angelegenheit hat Sittmann den Versuch im Herbst 1911 unter Beobachtung der größten Vorsicht wiederholt. Der Schwund des Weines bewegte sich nun in denselben Grenzen wie beim ersten Versuch. Die Qualität der Weine wurde im Oktober 1912 wie folgt ermittelt:

1. Deutsches Faß: sehr gut.
2. Ungarisches Faß: gut.
3. Amerikanisches Faß: trocken und stark angegriffen.

Die Versuche haben gezeigt, daß die überstarke Luftzufuhr durch die sehr porösen amerikanischen Fässer (Quercus rubra?) den Wein ungünstig, daß dagegen die aus dem mehr zarten und dichten Eichenholz (besonders aus Frankenholz) ihn günstig beeinflussen. Wenn auch der Weinschwund der amerikanischen Fässer in wenigen Jahren, nachdem sich in ihnen Weinstein angesetzt hat und die Poren verschließt, nachläßt, so neigen sie doch in nur wenig feuchten Kellern stark zur Fäulnis. S. empfiehlt daher, zu Weinlagerfässern kein schnellwüchsiges, grobringiges und poröses Eichenholz, sondern nur langsam und fest gewachsenes zu verwenden.

Wegen der hohen Bedeutung des Faßholzes für die Weinwirtschaft hat S. eine Umfrage nach den Vorräten in geeignetem Eichenholz in einer größeren Anzahl westdeutscher Eichenreviere veranstaltet. Aus den Antworten ist zu entnehmen, daß in diesen Gebieten genügend brauchbare Eichen vorhanden sind, um den Bedarf des deutschen Weinbaus zu decken, allerdings befinden sich hier auch einzelne Bezirke, deren Eichen weit schnellwüchsig und daher für den Weinfaßbau ungeeignet sind.
S.

Verschiedenes.

Redaktionsschluß der „Deutschen Forst-Zeitung". Mit Rücksicht auf Karfreitag und die Osterfeiertage ist der Redaktionsschluß der Nummer 14 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf Donnerstag, den 28. März, morgens, festgesetzt. Nur äußerst eilige, kurze Mitteilungen, die am Sonnabend, dem 30. März, morgens, in unseren Händen sind, können noch Aufnahme finden.

Vorträge über Landwirtschaft und Gartenbau im Berliner Rundfunk für die Zeit von Sonnabend, den 23. März, bis Sonnabend, den 6. April 1929. Sonntag, den 24. März 1929, nachmittags 3 Uhr. Redner: Ober-Reg.-Rat Dr. Schwartz. Thema: Neuzeitliche Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft. I. Was der Landwirt schon im Frühjahr wissen muß. Mittwoch, den 27. März 1929, nachmittags 6,20 Uhr. Redner: Gartendirektor Ludwig Lesser, Präsident der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft. Thema: Rundschau für Blumen-

Digitized by Google

und Gartenfreunde. Montag, den 1. April 1929, nachmittags 3 Uhr. Redner: Dipl.-Landwirt Saatzuchtinspektor Bernhard Hußfeld. Thema: Pflege der Getreidefelder.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 14 vom 16. März 1929. Die weiteren Märzverkäufe bestätigen im allgemeinen die Preisnotizen der Vorwoche; es brachten ab Wald mit Rinde nach Homa N: Klasse

1b (15—19 cm Mdm.)	14,00	—15,80—	17,50 RM,
2a (20—24 „ „)	17,00	—20,00—	21,70 „
2b (25—29 „ „)	22,00	—24,50—	27,50 „
3a (30—34 „ „)	28,00	—30,00—	32,00 „
3b (35—39 „ „)	30,50	—33,00—	37,00 „
4a (40—44 „ „)	31,00	—35,00—	40,00 „
ganze Schläge . . .	17,5	—24,00—	31,00 „

je Festmeter.

Brennholz lag noch immer sehr hoch; es brachte Kiefern-Klobenholz 8,00—9,60—12,00 RM, Kiefern-Knüppelholz 6,00—7,50— 9,00 RM je Raummeter. Junack, Forstmeister.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 11. bis 17. März 1929 ab märkischer Station 10,37 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 16. März 1929. Landfüchse 28 bis 40, Gebirgsfüchse 45 bis 65, Baummarder 80 bis 110, Steinmarder 80, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 7, Eichhörnchen, rote 1,70, Hasen, Winter 1,90, Kanin, Wildkanin 0,70, Rehe, Sommer 2,75, Winter 1,90, Katzen, schwarz 4,20 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 16. März 1929. Landfüchse 37 bis 44, Steinmarder 66 bis 80, Baummarder 80 bis 130, Iltisse 16 bis 25, Dachse 8, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10. Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 1,70, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Winter 0,80, Maulwürfe, weißlebrig I 0,27 bis 0,45, blaulebrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 4 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 18. März 1929. Rotwild Ia 0,70 bis 0,80, Wildschweine, leicht 0,75 bis 0,80, Frischlinge 0,80 bis 0,90 für ½ kg. Kaninchen, wilde, große 2 bis 2,40 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 11. März 1929. Hechte, unsortiert 150 bis 161, großmittel 120, Schleien, unsortiert 132, Portions- 155 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 14. Zurruhesetzung eines wiederbeschäftigten Wartegeldempfängers. — Dienstaufwand der Revierförstergehilfen. 1. Seit 1924 bin ich auf Wartegeld gesetzt und jetzt versuchsweise wieder beschäftigt, und zwar, wie ausdrücklich in der Verfügung gesagt ist, voll beschäftigt. Unter Nichtanrechnung der Wartezeit bin ich in die neue Besoldungsordnung übergeleitet. Würde mir nach kurzer Wiederbeschäftigung, bei nachgewiesener Dienstunfähigkeit, die Pension nach dem neuen Besoldungs-Gesetz zustehen oder muß ich erst ein Jahr das Gehalt bezogen haben?

2. Ich war früher planmäßiger Förster. Jetzt werde ich zunächst als Revierförstergehilfe beschäftigt und erhalte keinen pauschalen Dienstaufwand, muß vielmehr jede Auslage anfordern. Ist das richtig? R., Förster a. W.

Antwort: 1. Sie müssen, da Sie nach dem 1. Oktober 1927 als nichtplanmäßiger Beamter voll beschäftigt werden und in die neue Besoldungsordnung übergeleitet sind, auch nach der neuen Besoldungsordnung in den endgültigen Ruhestand versetzt werden. Eine Mindestdauer, während der Sie Gehalt bezogen haben müssen, ist nicht vorgesehen. Immerhin wird es sich empfehlen, einige Zeit zu versuchen, ob der Dienst getan werden kann, da dann erst sowohl von Ihnen als auch von den Vorgesetzten ein endgültiges Urteil über Ihre Dienstfähigkeit gefällt werden kann. Auch erhöht sich Ihre ruhegehaltsfähige Dienstzeit um diese neue Dienstzeit, was doch auch nicht zu unterschätzen ist, besonders wenn Sie noch nicht die höchste ruhegehaltsfähige Dienstzeit (40 Jahre) haben.

2. Der Min.-Erlaß vom 20. August 1928 — III 10538 — ordnet ausdrücklich an, daß Revierförstergehilfen keine feste jährliche Dienstaufwandsentschädigung erhalten dürfen, sondern nur die baren Unkosten. Diese sind ihnen vom Revierförster aus dessen T.A.E. zu erstatten, höchstens bis zu etwa 140 RM jährlich.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Dassel (Hildesheim) ist zum 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehört ein 0,2 ha großer Garten, sonst kein Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 10. April.

Oberförsterstelle Rosenfeld (Merseburg) ist zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. April.

Revierförsterstelle Cranz, Oberf. Fritzen (Königsberg), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt 0,5 km von Cranz, wo Bahnhof, Arzt, evangelische Kirche und Schule vorhanden. Höhere Schulen in Königsberg 32 km, wohin passende Schulzüge verkehren. Wirtschaftsland zur Zeit: 0,1250 ha Garten, 3,8553 ha Acker und 12,8990 ha Wiese und Weide. Revierförsterbezirk etwa 20 km lang auf der Kurischen Nehrung: Kiefer, Birke, Erle; Jagd mittelmäßig; rauhes Klima. Starker Fremdenbesuch. Bewerbungsfrist 20. April.

Revierförsterstelle Feldrom, bisher Sachsenborn. Oberf. Altenbeken (Minden), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Die zum 1. Oktober beziehbare neue Dienstwohnung liegt 0,5 km von Feldrom, wo katholische Volksschule vorhanden, je 7 km von Altenbeken und Horn (Bahnhof und Arzt) und 25 km von Paderborn. Die Größe des Wirtschafts-

Digitized by Google

landes wird, soweit nötig, noch festgesetzt. Revier zusammenhängend; Fichte und Buche, sehr gebirgig; keine Industrie; Jagd mäßig; rauhes Klima. Bewerbungsfrist 20. April.

Revierförsterstelle Sablath, Oberf. Christianstadt (Frankfurt a. d. O.), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung liegt 2 km vom Dorfe Sablath, wo evangelische Schule. Evangelische Kirche, Bahnhof und Arzt in Witzen, 8 km, katholische Kirche in Naumburg, 9 km. Höhere Schulen in Sommerfeld, 12 km, und Sorau. Wirtschaftsland zur Zeit: 0,1490 ha Garten, 12,8600 ha Acker und 5,9540 ha Wiese. Revier eben; Kiefer; Jagd mittelmäßig; gesundes Klima. Bewerbungsfrist 20. April.

Försterstelle Berndtwe, Oberförsterei Liebenwalde (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1940 ha Garten, 3,9280 ha Acker, 4,0220 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Försterstelle Dembowo, Oberf. Sablowo (Allenstein), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,135 ha Garten. 10,356 ha Acker, 7,345 ha Wiese. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 1,5 km; nächste höhere Schule 9 km. Bewerbungsfrist 8. April.

Försterstelle Giesel, Oberf. Fulda-Süd (Kassel), ist zum 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung, Bahnstation Neuhof, 9 km. Wirtschaftsland: 0,066 ha Garten, 1,72 ha Wiese, 1,08 ha Acker, 0,1 ha Weide. Nutzungsgeld 23 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich.

Ueberz. Försterstelle Kurtenmühle, Oberf. Hohenstein (Allenstein), ist voraussichtlich zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,702 ha Garten, 2,366 ha Acker, 3,432 ha Wiese. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 29 km. Bewerbungsfrist 27. März.

Försterstelle Lukuainen, Oberf. Nikolaiken (Allenstein), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,254 ha Garten, 11,07 ha Acker, 6,087 ha Wiese, 2,323 ha Weide. Nächste Bahnstation 8,5 km; nächste Dorfschule 3,7 km; nächste höhere Schule 35 km. Bewerbungsfrist 8. April.

Neu wieder einzurichtende Försterstelle Neuenheerse, Oberf. Neuenheerse (Minden), ist zum 1. April zu besetzen. Die Stelle hat Mietwohnung. Ob ihr Wirtschaftsland zuzulegen ist, wird noch erwogen. Bewerbungsfrist 25. März.

Försterstelle Nädnitz, bisherige Revierförsterstelle, Oberf. Güntersberg (Frankfurt a. d. O.), ist zum 1. Juni zu besetzen. Dienstwohnung. 0,5000 ha Garten, 6,9321 ha Acker, 5,6639 ha Wiesen, 0,5730 ha Weiden. Bewerbungsfrist 6. April.

Försterstelle Steinstücken, Oberf. Potsdam (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. Oktober neu zu besetzen. Ohne Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Försterstelle Taubendorf, Oberförsterei Jänschwalde (Frankfurt a. d. O.), ist zum 1. Juli zu besetzen. Dienstwohnung. 0,5360 ha Garten, 3,3599 ha Acker, 5,3310 ha Wiesen, 0,4060 ha Weiden. Kriegsbeschädigte Bewerber werden bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungsfrist 6. April.

Ueberz. Försterstelle Tharden, Oberf. Prinzwald (Allenstein), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,234 ha Garten, 3,752 ha Acker, 2,7698 ha Wiese. Nächste Bahnstation 0,5 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 11 km. Bewerbungsfrist 26. März.

*

Katholischer Preußischer Forstassessor a. D. (Anwärter für den Kommunaldienst) zur vorläufigen kommissarischen Verwaltung einer Oberförsterei im Westen gesucht. Meldungen an die Geschäftsstelle des Verbandes höherer Kommunalforstbeamten in Lauenburg (Pommern).

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Dirwehlis, überz. Förster in Nordhola, wurde am 16. März nach Bederkesa, Oberf. Bederkesa (Stade), versetzt und mit der auftragsweisen Verwaltung der Forstsekretärstelle dortselbst beauftragt.

Dorn, Forstsekretär in Hofheim, Oberf. Hofheim, wird am 1. April nach Fh. Gertrudenhammer (Endstelle Crazenbach), Oberf. Neuweilnau (Wiesbaden), versetzt.

Gehlmann, Hegemeister in Schmöckwitz, Oberf. Potsdam (Potsdam), wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Gross, Forstsekretär in Flörsbach, Oberf. Flörsbach, wird am 1. April die Forstsekretärstelle Burghaun, Oberf. Burghaun (Kassel), übertragen.

Heinrich, Förster in Tharden, Oberf. Prinzwald, wird am 1. April nach Kahl, Oberf. Hartigswalde (Allenstein), versetzt.

Hellmann, Förster in Fh. Gertrudenhammer, Oberf. Neuweilnau, wird am 1. April nach Sinn (Endstelle), Oberf. Herborn (Wiesbaden), versetzt.

Klering, Förster in Simmern, Oberf. Neubäusel, wird am am 1. April unter Verleihung der Forstsekretärstelle nach Montabaur, Oberf. Montabaur (Wiesbaden), versetzt.

Maltzahn, Förster in Holzhausen, Oberf. Siegen (Arnsberg), wird am 1. April als Forstsekretär nach Willenberg, Oberf. Willenberg (Allenstein), versetzt.

Markusch, überz. Förster in Giesel, Oberf. Fulda Süd, wird am 1. April die Försterstelle Kirchhof, Oberf. Melsungen (Kassel), übertragen.

Medbach, Hegemeister in Arenborn, Oberf. Oedelsheim (Kassel), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Müller, Forstsekretär in Selters, Oberf. Selters, wird am 1. April nach Schmitten (Endstelle), Oberf. Oberreifenberg (Wiesbaden), versetzt.

Sauer, überz. Förster in Hahn, Oberf. Wiesbaden, wird am 1. April nach Fh. Kahlenberg (Endstelle), Oberf. Johannisburg (Wiesbaden), versetzt.

Schulz, überz. Förster in Bromskirchen, Oberf. Elbrighausen, wird am 1. April nach Fh. Bellerhof (Endstelle), Oberf. Hachenburg-Süd (Wiesbaden), versetzt.

Schulz, Förster in Schmelze, Oberf. Grumsin, wird am 1. April unter Ernennung zum Revierförster nach Maienpfuhl, Oberf. Freienwalde (Potsdam), versetzt.

Volckmann, Hegemeister in Leiberg, Oberf. Wünnenberg (Minden), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Kitzinger, Hilfsförster in Battenberg, Oberf. Battenberg, wird am 1 April nach Selters, Oberf. Selters (Wiesbaden), versetzt und mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Forstsekretärgeschäfte beauftragt.

Klös, Hilfsförster in Eiterhagen, Oberf. Eiterhagen, wurde am 12. März nach Forsthaus Landsburg, Oberf. Frielendorf (Kassel), versetzt.

Meißner, Hilfsförster in Battenberg, Oberf. Elbrighausen, wurde am 1. März nach Hachenburg, Oberf. Hachenburg-Süd (Wiesbaden), versetzt und mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Forstsekretärgeschäfte beauftragt.

Im Regierungsbezirk Kassel werden am 1. April in den Ruhestand versetzt die Hegemeister:

Döring in Wenigenhasungen, Oberf. Ehlen; **Herpel** in Lütel, Oberf. Bieber; **Kaul** in Baale, Oberf. Gahrenberg; **Klein** in Wanfried, Oberf. Wanfried; **Lehmann** in Hersfeld, Oberf. Hersfeld-Ost; **Nötzel** in Altenlotheim, Oberf. Böhl.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Dem am 1. Mai in den dauernden Ruhestand tretenden, mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters ausgestatteten Forstmeister **Birkmann,** Vorstand des Forstamts Bezenstein, wird aus diesem Anlasse die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Dem am 1. Mai in den dauernden Ruhestand tretenden, mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters ausgestatteten Forstmeister **Mauter,** Vorstand des Forstamts Finding, wird aus diesem Anlasse die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Mit sofortiger Wirksamkeit wird der mit dem Titel und Rang eines Rechnungsrates ausgestattete Oberinspektor **Beilhack** an der Regierungsforstkammer von Unterfranken als Geschäftsleiter im Rechnungsdienste dieser Regierungsforstkammer bestimmt.

Dem am 1. Mai in den dauernden Ruhestand tretenden Oberforstverwalter **Stammberger** in Fasangarten, Forstamt München-Süd, wird aus diesem Anlasse die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Schmidt, Oberforstverwalter in Oberlaitsch, Forstamt Kulmbach, tritt am 1. Mai in den Ruhestand.

Digitized by Google

Baden.

Eichhorn, Dr., Oberforstrat in Karlsruhe, Referent bei der Forstabteilung, wird in den Ruhestand versetzt.

Faber, Forstrat in Karlsruhe, wird unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Oberforstrat" zum Referenten der Forstabteilung ernannt.

Fentzling, Oberforstrat in Triberg, wird in den Ruhestand versetzt.

Langner, Forstrat in Boxberg, wird das Forstamt Gernsbach übertragen.

Müller, Forstrat in Weinheim, wird zum Referenten der Forstabteilung ernannt.

Reiß, Forstrat in Karlsruhe, wird unter Ernennung zum Forstamtsvorstand das Forstamt Triberg übertragen.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Die diesjährige Sommertagung des Forstvereins für Westfalen und Niederrhein findet am 3. und 4. Juni in Höxter statt. Der 3. Juni ist für die Anreise und Sitzung, der 4. für einen Tagesausflug in die Fürstliche Oberförsterei Corvey (Brenkhausen) vorgesehen. Für den 5. Juni ist auf Wunsch noch eine Nachexkursion in die Gräfliche Forst Hinnenburg in Aussicht genommen. Nach einer Besichtigung der sehenswerten Kalkaufforstungen würde dann gegen Mittag die Heimreise angetreten werden können.

Nähere Mitteilungen erfolgen noch. Vgt.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Staatsförster Koch, Forsth. Schönberg bei Baldenburg, Westpreußen. Schriftführer: Staatsförster Sieg, Försterei Demmin bei Schönau, Kr. Schlochau. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind an die persönliche Adresse des Kassenwarts oder an die Adresse des zuständigen Vertrauensmanns zu senden.

Nachtrag zum Bericht über die Vertrauensmännerversammlung in Berlin am 2. Februar 1929.

Zu dem von mir erstatteten Geschäftsbericht (vgl. Nr. 7 S. 189) möchte ich noch einige interessante Vorgänge zur Kenntnis bringen. Das Verhältnis zwischen unserer Vereinigung und dem Vorstande des Vereins Preußischer Staatsförster hat sich bisher in nichts gebessert, was folgender Vorfall zeigt, der so recht die Kollegialität, wie sie auf der letzten Seite aufgefaßt wird, beleuchtet:

In Nr. 39 von 1928 habe ich mich auf Seite 1068 in einem Artikel gegen die übertriebenen Wünsche der Waldarbeiter zum Forstarbeitertarif gewandt und Försterwünsche dazu geäußert. Ich hatte diese Försterwünsche so abgefaßt, wie sie mir tragbar erschienen. Es handelte sich besonders um die Bezahlung von Überstunden in der Försterlandwirtschaft, dann um die Höhe der geforderten Lohnerhöhungen, die ich nicht für tragbar hielt und um die Erhöhung der Haumeistergebühren usw. Ich war ebenso wie die Waldarbeiter für den Fortfall der Kinderzulage unter Erhöhung des Arbeitslohnes eingetreten, um auch eine Beschäftigung der Väter großer Familien zu ermöglichen. Dieser Artikel ist nun aus Försterkreisen, worüber ich mich bei der bekannten Gesinnungstüchtigkeit manchen Försters natürlich nicht weiter wundere, der „Rundschau", dem Organ des Zentralverbandes der Landarbeiter, zugänglich gemacht worden. Diese Zeitung hat mich gehörig angefaßt, dazu war sie aus gewerkschaftlichen Rücksichten verpflichtet, und man hat mir neben einer Lieblosigkeit gegen die Arbeiter auch die große Gehaltserhöhung der Förster vorgeworfen. Unsere Gehaltserhöhung und die Erhöhungen der Waldarbeiterlöhne sehen wie folgt aus:

Försterhöchstgehalt 1914 = 2500 Mk. jetzt 4200 RM, Tagelohn der Waldarbeiter Stufe V 1914 = 1,50 Mk. jetzt 4,56 RM. Demnach ist der Waldarbeiterlohn um das Dreifache gestiegen, während wir Förster, deren gesamte Nebenbezüge stark gesunken, zum Teil ganz entwertet sind, im Bargehalt kaum über die auf 155 gestiegene Lebenshaltungsteuerung hinaus gekommen sind. Wie die „Rundschau" mitteilt, wurde ihr in Zuschriften aus Forstbeamtenkreisen folgendes zum Ausdruck gebracht:

„1. daß Staatsförster Koch als Vorsitzender einer unbedeutenden Forstbeamtengruppe kein Recht hat, im Namen der preußischen Förster zu schreiben;
2. daß die „Deutsche Forst-Zeitung" nur von einem kleinen Teil von Forstbetriebsbeamten gelesen wird;
3. daß die übergroße Mehrheit der preußischen Staatsförster die antisoziale Einstellung des Herrn Koch entrüstet ablehnt und für die Bestrebungen der gewerkschaftlich organisierten Forstarbeiter durchaus Verständnis hat."

Auch der Vorsitzende des Vereins Preußischer Staatsförster, Herr Förster Grude, hat sich bemüßigt gesehen, dem Organ des Zentralverbandes der Landarbeiter, wie dieses mitteilt, unterm 26. November 1928 folgendes zu schreiben:

„Aus Waldarbeiterkreisen wird mir die Nr. 24 Ihrer Zeitung zugesandt. In dieser Nummer wird ein Artikel des Försters Koch „Försterwünsche zum Forstarbeitertarif" besprochen und dabei Kritik geübt an dem Verhalten der Förster zu den Wünschen der Waldarbeiter. Wenn der Herr Koch glaubt, im Namen der Staatsförster sprechen zu dürfen, so ist das eine weitgehende Anmaßung. Förster Koch ist Vorsitzender einer ganz unbedeutenden kleinen Forstbeamtenorganisation deutschnationaler Richtung, die im Standesleben der Forstbetriebsbeamten keine nennenswerte Rolle spielt. Ebenso ist die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht das Blatt, in dem das Gros staatlicher Forstbetriebsbeamten seine Interessen vertritt.

Die Auffassungen des Vereins Preußischer Staatsförster, der mehr als 5000 Forstbetriebsbeamte, also etwa 90 Prozent dieser Beamtenkategorie vertritt, hat nichts mit den reaktionären

Digitized by Google

Wünschen dieses Eigenbrödlers zu schaffen und lehnt dieselben ausdrücklich ab. Wir halten den Wunsch der Waldarbeiter, ihre Lage und Entlohnung — die nicht immer der Schwere der Arbeit entspricht — zu verbessern, durchaus für berechtigt.

Wenn wir das in unserer Zeitung „Deutscher Förster" nicht ausdrücklich zum Ausdruck bringen, so deshalb, weil wir der Auffassung sind, daß die Waldarbeiter allein ihre Wünsche zu vertreten verstehen. Wie weit die Schriftleitung von diesem Briefe Gebrauch machen will, bleibt ihr überlassen. Hochachtungsvoll

gez.: Grube."

Zu diesem Schreiben bemerkt die „Rundschau" folgendes:

„Diese Stellungnahme des Vorsitzenden der stärksten und angesehensten Organisation preußischer Staatsförster registrieren wir mit besonderer Genugtuung. Der im letzten Satz ausgedrückten Ansicht vermögen wir allerdings nicht restlos zuzustimmen. Wir sind vielmehr der Meinung, daß eine Standesorganisation nicht schweigen darf, wenn das Verhalten oder die Äußerung eines Standesangehörigen den ganzen Stand in Mißkredit bringt. Diejenigen Förster, die auf ein gutes Verhältnis mit der Arbeiterschaft Wert legen, sind mit Recht empört, wenn die vertrauensvolle Zusammenarbeit durch die Schuld eines Kollegen zerstört wird; sie erwarten daher, daß von diesem „Außenseiter" öffentlich abgerückt wird. Uns wäre es im vorliegenden Falle jedenfalls angenehm gewesen, wenn wir in der Zeitschrift „Deutscher Förster" eine klare Ablehnung der unsozialen Sprüche des Herrn Koch gefunden hätten. Das hätte im Interesse einer schnellen Aufklärung der Waldarbeiterschaft und der Öffentlichkeit über die Bedeutung des „Eigenbrödlers" gelegen. Ebenso wäre dadurch verhindert worden, daß die höheren Forstbeamten sowie Regierungen und Ministerium über die Meinung der Förster zu den Tarifforderungen der Arbeiterorganisationen falsch unterrichtet wurden."

Ich brauche mich nach diesem Urteil der „Rundschau" kaum noch mit dem Herrn Grube auseinanderzusetzen, denn hier ist dessen Gesinnungstüchtigkeit in das rechte Licht gesetzt worden.

Für meine Handlung bin ich nur der Preußischen Staatsförstervereinigung Rechenschaft schuldig, und diese hat mich am 2. Februar d. J. einstimmig zum Vorsitzenden wiedergewählt. Wir von der Preußischen Staatsförstervereinigung sind auf Kollegialität eingestellt, Rüpeleien und Denunziationen liegen uns nicht, dafür sind wir aber national, frei von hemmungslosen Weltverbrüderungseinflüssen, eingestellt. Es lag mir fern, im Namen aller Förster zu sprechen, aber berichtigen muß ich doch, daß ich nicht Vorsitzender einer Forstbeamtenorganisation deutschnationaler, sondern nationaler Richtung bin. National kann jeder sein, dazu gehört aber, daß er sein Vaterland liebt, es achtet und sein eigenes „Ich" dem Vaterland zum Opfer bringt. Die politische Richtung des einzelnen hat damit überhaupt nichts zu tun. Uns, der Preußischen Staatsförstervereinigung, das „nationale" spöttelnd vorzuwerfen, dürfte Herrn Grube in seinem Verein sicher einen Achtungserfolg einbringen, zu dem ich ihm gratulieren möchte.

Wie sieht es nun im Lager des Vereins Preußischer Staatsförster aus, denn nach vorstehenden Veröffentlichungen trieft man dort vor Arbeiterfreundlichkeit.

In der 39. Sitzung des Landtages am 2. Februar 1929 anläßlich der zweiten Beratung des Haushalts der Forstverwaltung führte der Abgeordnete Rau-Berlin (Kommunist), wie aus dem amtlichen Stenographischen Bericht hervorgeht, folgendes aus:

„Wie rigoros einzelne Förster vorgehen, dafür will ich noch ein anderes Beispiel bringen, das besonders deshalb interessant ist, weil der fragliche Förster zugleich Mitglied der Sozialdemokratischen Partei ist und außerdem als zweiter Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes fungiert. Mir liegt darüber ein Brief eines Arbeiters vor, den ich verlesen will:

> Ich arbeitete seit dem 22. Oktober als Holzschläger in der Oberförsterei Neuenkrug bei dem Revierförster Pfalzgraf und wurde von diesem am 26. November entlassen. Auf dem Abgangszeugnis steht: Wegen Zwist entlassen.

Der sozialdemokratische Förster schreibt also dem Arbeiter in das Abgangszeugnis, daß er wegen Zwistes entlassen worden sei, so daß der Arbeiter um die Unterstützung geprellt wird. (Zuruf bei den Komm.: Unerhört!) Es heißt dann weiter:

> Ich arbeitete mit 20 Kollegen auf der Kultur im Jagen 59. Am 26. November, vormittags 9 Uhr — die Frühstückspause hatte gerade angefangen —, erschien der Förster Pfalzgraf und forderte mich auf, sofort nach dem Jagen 91 zu gehen; dort würde er mir andere Arbeit zuweisen. Ich erwiderte darauf, daß ich erst frühstücken müßte, da ich schon seit 5½ Uhr auf den Beinen wäre und sofort nach der Pause aufbrechen würde. Hierauf fuhr mich dieser SPD.-Beamte grob an und gab mir den direkten Befehl, sofort aufzubrechen.

Also der Mann war seit 5½ Uhr morgens auf den Beinen und wollte nur noch frühstücken, da wies ihn der sozialdemokratische Förster ab, obwohl der Arbeiter sagte, er würde sofort nach dem Frühstück gehen. Darauf hat ihn dieser sozialdemokratische Forstbeamte entlassen. Das war der Zwist, wegen dessen der Arbeiter auf die Straße geworfen wurde: weil er nicht ohne Frühstück, entsprechend dem Befehl des Försters, nach dem anderen Jagen gerannt ist. Dieser S.P.D.-Mann ist zweiter Vorsitzender des Deutschen Beamtenbundes! Ich glaube, man muß den Arbeitern draußen zeigen, daß die sozialdemokratischen Gewerkschaftsführer oft schlimmer sind als die schlimmsten Reaktionäre."

Kommentar überflüssig! Vielleicht sehen sich gewisse Herren aber doch auch in diesem Falle veranlaßt, dazu in der „Rundschau", dem Organ des Zentralverbandes der Landarbeiter, Stellung zu nehmen.

Forsthaus Balbenburg, 13. März 1929.

Koch, Vorsitzender.

Digitized by Google

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11429. **Harter**, Erich, Förster, Fh. Waldhof, Post Bad Polzin, Kreis Belgard. II. Abt. Ib.
11430. **Stüwe**, Gerhard, Forstgehilfe, Zetthun, Post Pollnow, Pommern. II. Abt. Ib.
11431. **Lehmann**, Rudolf, Rittergutsbesitzer, Belicke, Post Kade, Kreis Jerichow II. XVI. Abt. II.
11432. **Ackermann**, Willy, Förster, Grabow, Post Tzschecheln, Kreis Sorau, N.-L. IX. Abt. Ib.
11433. **Heinze**, Josef, Förster, Fh. Haltauf, Post Schreibendorf, Kreis Strehlen. VII. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 2 Reichsmark portofrei geliefert wird.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kunert, Konrad, Förster, Gießhübel, Post Lähn, Kreis Löwenberg i. Schl.
Pohl, Kurt, Hilfsförster, Mebrow, Post Rossendorf, Kreis Grimmen.
Wilcke, Karl, Hilfsförster, Elberfeld, Rhld.
Esser, Rudolf, Hilfsförster, Morschenich, Post Buir, Bez. Köln.
Pollitz, Heinz, Forstgehilfe, Höchst am Main.
Ludwig, Alfred, Hilfsförster, Tambach-Dietharz, Gotha.
Grahme, Fritz, Förster, Obernigk, Kreis Trebnitz.
Hause, Karl, Hilfsförster, Mochlitz, Post Beberose, Kr. Lübben.
Neuschel, Karl, Hilfsjäger, Langwalterdorf, Kreis Waldenburg i. Schl.
Burrmann, Hans, Forstgehilfe, Ribbeck, Post Berge, Kr. Westhavelland.
Müller, Karl, Hilfsjäger, Gabersdorf, Kreis Glatz.
Eben-Ebenau, Reinhold, cand. forest., Baudritten, Post Maldeuten, Ostpr.
Müller, Wilhelm, Forstgehilfe, Heiligkreuz, Post Völkersleier, Unterfranken.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Fachgruppe: Forstbeamte.

Bezirksfachgruppe Niederschlesien.

Den Vortrag anläßlich der Versammlung am Sonntag, dem 24. März, in Liegnitz, in der „Lindenschänke", hält Herr Kollege Revierförster Bergknecht über „Die forstliche Arbeitslehre in der Praxis". Der Vortrag beginnt um 11,30 Uhr. Kaiser.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde; „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Bezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung" ab 1. April 1929.

Unsere hochverehrlichen Leser machen wir darauf aufmerksam, daß der Postbezug der **„Deutschen Forst-Zeitung"** für April bis Juni sofort zu erneuern ist. Der in schwerer Wirtschaftslage eingeführte Monatsbezug hat sich durch die vielen damit verbundenen Umständlichkeiten nicht bewährt, deshalb haben wir uns entschlossen, zu dem früheren Vierteljahresbezug zurückzukehren, eine Abänderung, die jedenfalls bei unseren Lesern, die zumeist weitab von Postämtern wohnen, begrüßt werden dürfte. Außerdem müssen wir eine geringe Erhöhung im Bezugspreise eintreten lassen. Zunächst hat sich der Umfang der „Deutschen Forst-Zeitung" seit dem Jahre 1924 dauernd vergrößert, er ist von 1232 Seiten auf 1464 Seiten im Jahre 1928 gestiegen. Ferner ist der alte Postbezugspreis von 1,20 RM je Monat schon im Jahre 1924 festgesetzt, zu einer Zeit, in der die Reichsindexziffer für Lebenshaltung noch 108 betrug. Heute ist diese Ziffer auf 154,4, also um 46,4 v. H. gestiegen, und diese Teuerung wirkt sich längst schon auf die Herstellung unseres Blattes aus. Trotz einer Erhöhung von 46,4 v. H. und trotz der bedeutenden Umfangsvermehrung wollen wir den Postbezugspreis nur um 25% erhöhen, das heißt von 1,20 RM auf 1,50 RM monatlich. Somit muß der Vierteljahresbezugspreis ab 1. April auf 4,50 RM festgesetzt werden. Den Beziehern, die die „Deutsche Forst-Zeitung" mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" als Ausgabe B der „Jäger-Zeitung" gemeinsam beziehen, bleibt der Monatsbezug erhalten. Beide Zeitungen, also die Ausgabe B der „Jäger-Zeitung" mit Beilage „Deutsche Forst-Zeitung", kosten je Monat 3,40 RM.

Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, wird erst in einigen Monaten neu festgesetzt werden. Zunächst erhalten die Vereinsbezieher die „Deutsche Forst-Zeitung" wie bisher für 3 RM vierteljährlich. Aufträge für Lieferung zum Vorzugspreis sind an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" nach Neudamm zu richten.

Nach wie vor werden wir bemüht sein, alles zu leisten, um die „Deutsche Forst-Zeitung" auf der altgewohnten Höhe zu halten, sowie das Blatt immer mehr als Zentralorgan aller Interessen der gesamten deutschen Forstbeamtenschaft auszubauen. Unsern Leser- und Mitarbeiterkreis bitten wir, dabei mitzuhelfen und uns auch weiter die Treue zu halten.

Neudamm, den 12. März 1929.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 29. März 1929.

NOV 29 1929

Nr. 13. Bd. 44.

Anzeigenpreise: 15 Pfennige, bei Platzvorschrift 20 Pfennige, Stellengesuche, Nachrufe und Familien-Nachrichten 10 Pfennige für die einspaltige Millimeterhöhe. Gerechnet von Strich zu Strich. Auslandsanzeigen in der Währung des betreffenden Landes. **Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Konkursen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen werden nach dem Wortlaute der Manuskripte abgedruckt, für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich. Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, werden nicht befördert.** Wenn Anzeigen infolge Platzmangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postscheckkonto: Berlin Nr. 41509. Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm. — **Anzeigenschluß für die nächste Nummer stets Montag früh.**

BERLIN S.W. 48 **ECKENHOFF** WILHELM STR. 22

„Das Haus der Qualität"

Forstuniformen-Jagdkleidung

Massanfertigung in erstklassiger Ausführung

Geweihleuchter

Verlangen Sie Katalog. A. Koettig, Eisenach i. Th., Kasernenstraße 8. (41

auch an Zielfernrohren W. Rabe, Rathenow 19, Optikhaus. (358/225

Probenummern der Deutschen Jäger-Zeitung verlange man von J. Neumann, Neudamm.

Sempert & Krieghoff

Gewehrfabrik Suhl K 781

Krieghoff-Drillinge mit Hahnsicherung des Kugelschlosses, Stangensicherung der Schrotschlosse, herausnehmbare Schlosse.

Krieghoff-Bockbüchsflinten, elegant, führig, nur 2,6 kg schwer, beste Schußleistung.

„Waldschütz", der Ideal-Drilling des Berufsjägers, nur 55 cm lange Läufe mit Spezialbohrung, handlich, wendig. (3

Kostenfrei: Hauptkatalog 24 und: „Richtige Schäftung".

Drahtgeflecht

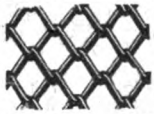

geg. Wild u. Karnickel für Gärten, Baumschutz ꝛc. Konkurrenzlos billig. Preisliste gratis. **Drahtwerk Bretz, Geislingen 5.** (150

Arbit! Schutz geg. Wildverbiß!

seit langen Jahren durchaus sicher bewährt und viel begehrt, empfiehlt

F. Wendland Nachf. O. Busch, Kolberg, Markt 2. (393

Delikates Tafel-Pflaumen-Mus

gar. rein, dick und mit Zucker eingekocht, halbsüß, gewürzig, wohlschmeckend.

10 Pfund-Posteimer	3.30
10 Pfd.-Emaille-Eim.	3.80
25 Pfd.-Goldbl.-Eim.	7.70
28 Pfd.-Emaille-Eim.	8.90
Fässer 100-300 Pf., Pf.	0.30
Posteim. FF. Marmel.	3.90
Posteim. Kunsthonig	3.70
Vier 2 Pfd.-Dos. Fisch-Marinad.-Feinkost	4.10
120 Harzkäse, speck.	3.80
9 Pfd. Börda-Margar.	5.14
9 Pf. Edelsana-Marg.	7.57

Preise ab hier Nachn. Ueber 5000 Anerkenn.

Erich Henkelmann Magdeburg-S. 807

Bestes Werkzeug — Höchste Leistung und damit
Für den Arbeiter erhöhtes Einkommen
Für den Unternehmer erhöhte Betriebsergebnisse
Fordern Sie unsere Marke und
Firma. Achten Sie auf die roten Öhren

J. D. Dominicus & Soehne G. m. b. H.

Berlin SW 68, Ritterstr. 71 Remscheid-V.

Digitized by Google

Militär-

Tuchröcke, grün, neuw., ℳ 13.—
„ „ gebraucht ℳ 4.50
Offiz.-Tuchhosen, neu, Breechesform oder lang } ℳ 15.50
Feldgraue Tuchhosen, instandges. } ℳ 4.50
Schwarze Breecheshosen, instandges. } ℳ 3.80
Preisliste kostenlos. / Versand Nachnahme. / Umtausch gestattet.
R. Habernickel & Co.
428) **Barmen-Wupp.**

185

Friedr. Erbe,
Inh. Emil Wengler,
Goldschmied,
Breslau 2,
Neue Taschenstraße 4, I.

Ischias, Gicht, Rheuma, Neuralgien, Hexenschuß, Gelenk-, Gesichts-, Genick- und Muskelschmerzen heilt rasch u. sicher J. P. Zahn's Medizinische Heilsalbe, Ober-Ingelheim a. Rh. Tube 3 Mk.

7,00 Mk.

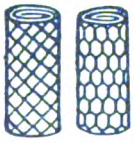

kosten 50 m best. verzinkt. Drahtgeflecht 1 m breit. Verlangen Sie Angebot.

Hermann Hüls
Drahtgeflecht-Fabrik,
Bielefeld.

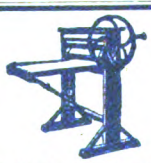

3-Walzen-Mangel
bes. preiswert. Teilzahlungen ohne Aufschlag. Prospekte gratis.
Friedr. Pfeifer,
Versandabteilung,
Guhrau, Bez. Breslau
Postfach 41. (228

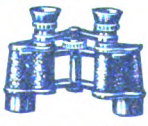

Prismengläser
6 u. 8×25 48,—; 6 u. 8×27 59,—; 6 u. 8×30 65,—; 6 u. 8×34 69,—; 10×32 75,—. **Jagd-Feldstecher** 15,—, 18,—, 30,—. (312
Liste auf Wunsch.
E. Blume, Thale a. H.

Gesetzl. gesch. unter Nr. 990817

„Record"
die anerkannt beste deutsche Baumfäll- und Ablängsäge für Wald- und Forstbesitzer sowie Sägewerke
441
unentbehrlich
Meissner Kreissägen- u. Holzbearbeitungs-Maschinenbau
A. Kühnel, Meißen 3

Satzkarpfen, 1- u. 2-sömm.,
Satzschleie, 1- u. 2-sömm.
Satzaale, Satzzander, Hechtbrut, Satz-Edelkrebse,
schnellwüchsigste Rassen, unter Garantie lebender Ankunft. Preisliste frei. (369

Hugo Stöckmann, Boizenburg (Elbe).

Gratis erhalten Sie Preisliste
Über Fangeisen für alle Tiergattungen!
Spezialität:
Tellerfallen für Otter, Dachs, Fuchs, Marder u. Iltis
Kastenfallen / Witterung / Ketten / Hochsitze
Hundehütten
202)
Rud. Williger, Raubtierfallenfabr., Haynau i. Schl.

Nie wiederkehrende Gelegenheit!

Nur Mk. 64.—
kostet jetzt ein hochmodernes, elegantes, starkes
Zenith-Tourenrad.
430) Katalog Modell Nr. 6,
mit prima Freilauf und Rücktritt, extra prima Bereifung, Nickelfedersattel, schwarze Felgen, mit bunten Streifen, rostsichere Speichen, kompl. Werkzeug, Pumpe, Glocke und Lampe.
Versand überallhin.
Verlangen Sie Katalog gratis und franko.
W. Regenhardt, Fahrrad-Versandhaus,
Berlin-Lichtenberg 2, Siegfriedstraße 10

Radio
Apparate und Teile
Ohne Anzahlung
gegen 3—6—9—12 **Monatsraten**
Liste M 4 gratis (344
B. Tippner & Co.
Zentrale: **Berlin SW 61, Blücherplatz 3**
(Hallesch. Tor). Filialen: **Königgrätzer Str. 123** (Potsdamer Bhf.), **Blücherstr. 58**

Höchste Tagespreise für alle Wildwaren zahlt nach wie vor
Rabinowicz & Co.
Leipzig 51, Nikolaistr. 28-32
Handelsgerichtl. eingetragen und Mitglied des Reichs-Verbandes Deutscher Rauchwaren-Firmen
Jedes abgesandte Paket ist von uns versichert
Ware bleibt bis zur Bezahlung Eigentum des Absenders. Abrechnung erfolgt sofort.

Wir verkaufen billi
Lodenstoffe und Jägertuche
per Meter von **Mk. 7,90, reine Wolle,** a
Forstgrün Trikot, früher 24,— Mk., jetzt per
Mk. 17,—, reine Wolle.
Andere **Herrenstoffe spottbillig!**
Nur Qualitätsstoffe, verlangen Sie Muster.
R. Klein, München, Pestalozzistr

Der Küstriner Stadtwald
seine Geschichte u. Entwicklung
Von
Willy Parchmann
Fürstlicher Oberförster
Preis geheftet 2 RM

Die Geschichte des Küstriner Stadtwaldes ist forstwirtschaftlich und histo-risch von größtem Interesse; daher se das Heft jedem Forstmann empfohlen Oberförster Parchmann hat einen mehrmonatlichen Aufenthalt während der Kriegszeit in Küstrin benutzt, un genaue Quellenstudien zu treiben, di in seiner interessanten Arbeit nieder gelegt sind. Das Buch ist in jeder Buch handlung erhältlich und kann auch direkt bezogen werden vom

Verlag J. Neumann-Neudamm

Digitized by Google

ECKENHOFF

Die neue preussische Forstuniform!

In allen Einzelheiten genau der neuen Vorschrift entsprechend!
Anfertigung nach Maß in erstklassiger Ausführung!

Der Rock, **graugrünmeliert,** in den langjährig bewährten Spezial-Qualitäten: **„Eckenhoffs Gloria-Trikot — Eckenhoffs Diana-Trikot“,**
Form A: **Litewken-Schnitt,** grüner Tuch-Liege- oder Stehumlege-Kragen für den Dienst,
Form B: **Rock-Schnitt,** einreihig, durchgeknöpft, grüner Tuch-Stehumlegekragen — als Gesellschaftsrock, Kragen-Spiegel mit Eichenlaub-Stickerei.

Das Beinkleid, **mausgrau,** hierfür die besonders bewährten Strapazier-Qualitäten **„Eckenhoffs Diagonal-Trikot — Eckenhoffs Edel-Kord“.**

Der Paletot, **in gleicher Farbe wie der Rock, jetzt mit Achselstücken.**

Die neuen Rangabzeichen, **Achselstücke nur in bester Ausführung, von feinster grüner Mohair-Schnur zum Aufknöpfen oder Einnähen.**

Der Hut, **graugrünmeliert** mit dunkelgrünem Besatz, in den bekannten, kleidsamen, eleganten Formen,

„Eckenhoffs Rekord“, feinster Wollfilz	RM 8,50
„Eckenhoffs Original“, feinster Haarfilz	RM 18,50
Ia vergoldeter preußischer **Hutadler**	RM 0,80
Prima volle **Rehhaarkokarde,** mit versilbertem National	RM 1,—
Prima **Saubersten-Kokarde,** mit versilbertem National	RM 2,—

Die Baschlikmütze, für Sommer und Winter **„Eckenhoffs Norrido“** in der kleidsamen, hohen, ovalen Form. RM 9,— bis RM 12,—

Die Feldmütze, **graugrünmeliert,** in weicher Klappform, mit Sturmlederriemen, RM 7,50 RM 8,—

Der Hirschfänger, für **Verwaltungsbeamte** der bisherige Bügel-Hirschfänger mit **Elfenbeingriff,** für **Betriebsbeamte** die gleiche Form mit **Hirschhorngriff.**
Umänderung des alten Hirschfängers wird ausgeführt.

Portepees, goldplattiert, in vorschriftsmäßiger Form mit flacher Quaste.

Wollene Stutzen, zur mausgrauen Breeches in Farbe passend, die bekannten Spezial-Qualitäten:
„Eckenhoffs Rominten“ RM 9,—, **„Eckenhoffs Grimnitz“** RM 7,—.

Die echte Mars-Wickelgamasche,

reine Wolle, Länge 210 cm, gedehnt 280 cm lang	RM 12,—
Länge 240 cm, gedehnt 350 cm lang	RM 13,20

Freundliche Auftragserteilungen erbitte rechtzeitig / Stoffmuster, Maßanleitung, Preisofferte auf Wunsch / Stoffabgabe zu allerbilligsten Preisen / Weitgehendste Zahlungserleichterungen / Über alle einschlägigen Fragen bereitwilligst Auskunft!

G. Eckenhoff Nachfl.,

Gegründet 1839, **Erstes Spezialhaus für Forstuniformen,** Gegründet 1839.

Berlin SW 48, Wilhelmstraße 22.

Digitized by Google

ECKENHOFF

Forstuniform-Hüte

Qualität, Form, Ausstattung erstklassig!

In der **neuen preußisch., graugrünen,** sowie in allen bisherigen Forstfarben, hell-, dunkelforstgrün, moos- und pleßfarben vorrätig.

Eckenhoff's „Original"
Extra feiner Haarfilz! Der eleg., feinste Hut, der existiert! Nur bei Eckenhoff erhältlich. In all. Farben vorrätig, RM **18.50**

Eckenhoff's „Rekord"
Feinster Wollfilz! Sehr beliebte, kleidsame, flotte Kaiserform! In allen Farben vorrätig . . . . . RM **8.50**

Die Preise verstehen sich inklusive Eckenhoff's Faltenhalter, ohne Dekoration.

Prima volle Rehhaarkokarde mit versilbertem National . . RM 1,—
Prima Saubersten-Kokarde . . RM 2,—
Prima vergold Abzeichen . . RM 0,50

Eckenhoff's „Wilderer"
Jagdhut! Prima Wollfilz! Olivfarb. rosedafarb., rehbr. m. grün. Taffetbd., RM **6.00**

Eckenhoff's „Federleicht"
Jagdhut! Extra leicht, feinst. Haarfilz! Moosgrün und baumrindenfarb.! Sehr eleganter Hut! 75 Gramm . . . **17.50**

Bei Bestellung Angabe der Kopfweite und der gewünschten Farbe erbeten. (423
Porto und Verpackungskosten werden berechnet.

G. Eckenhoff Nachfl.,
Berlin SW 48, Wilhelmstr. 22.

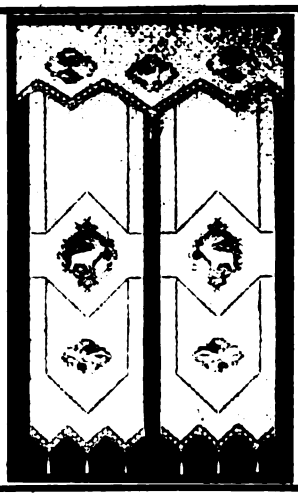

Jetzt ist es an der Zeit, die Gardinen für Ihre Wohnung zu erneuern!

Gardinen mit Jagdmotiven sind für das Heim eines Weidmannes und Naturfreundes ein idealer Schmuck! Als weitere Spezialitäten: Gardinen, Decken, Tischgedecke, Gobelins, Tapisserie- und kunstgewerbliche Erzeugnisse mit Jagdmotiven! Als einzige Spezial-Firma der Welt bieten wir Ihnen in nur erstklassigen Qualitäten bei angemessenen Preisen eine reiche Auswahl hochkünstlerischer Muster (hand- u. maschinengearbeitet)! Auf Wunsch bequeme Zahlungsweise ohne Aufschlag!

Verlangen Sie bitte noch heute unseren neuesten Katalog. Sie werden von unseren entzückenden Mustern und billigen Preisen überrascht sein!

Knab & Schmidt, Plauen i. V. 10. (369

Gutachten *in allen Anstellungs- u. Rechtsangelegenheiten für Staats-, Gemeinde- u. Privatforstbeamte sowie in forstlichen Fragen aller Art erstattet zuverlässig* (12

Carl Baltz, Hannover, Militärstr. 7.

Die Göhlersche Wühlspatenegge,

mit vorarbeitenden Kolterscheiben

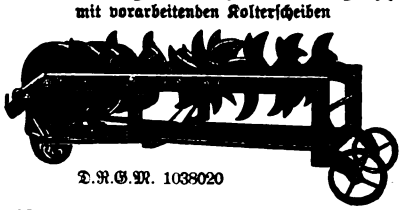

D.R.G.M. 1038020

das beste Gerät zur Bodenbearbeitung in Beständen und auf Schlägen, arbeitet auch den schwierigsten Bodenverhältnissen auch auf stark verwachsenen Böden.

Lieferung durch alleinige Herstellerin

Wilhelm Göhlers Wittwe, Freiberg i. Sa.
und Zweigniederlassung:
Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 90.
Bitte Katalog M verlangen! (150

Tannenduft im Zimmer erhalten Sie durch mein arzt. hochkonzentr. **Fichtennadelöl** 150 g 4 Mk. Reines Naturprodukt. Geg. Gicht, Rheuma, Nervenschmerzen, Luftbeschwerden 2c. von hervorrag. Wirkung. — Tannenduft-Zimmer-Apparate. Prosp. kostenl. **P. Dörfer, Dessau 2.** 188

Unsere vorzüglichen **Juchten-Schäfte** sind **wirklich wasserdicht!** Bei dem jetzigen **Tauwetter** das Richtige für Sie! 439)
Saikind & Koidanski, Eydtkuhnen 5.

W. MICHOVIUS · COTTBUS

SPEZIALHAUS FÜR FORSTUNIFORMEN
Gegründet 1840
Jagd- und Zivilbekleidung
Bestellungen auf neue Forstuniformen werden schnellstens ausgeführt

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Rentmeister der Staatlichen Forstkassen Preussens, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Militenberger Forstschüler, des Vereins ehemaliger Neuhaldensiebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland vierteljährlich 4,50 RM, unter Kreuzband 5,30 RM. Für das Ausland vierteljährlich 5,50 RM. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,45 RM. — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch, auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 13. Neudamm, den 29. März 1929. 44. Band.

Neues vom Verein „Waldheil" Neudamm.

Bericht über die 35. Mitgliederversammlung des „Waldheil" am 11. Februar 1929 zu Neudamm.

Alle Mitglieder, Freunde und Gönner des segensreich wirkenden „Waldheil" werden gebeten, von nachstehendem Bericht Kenntnis zu nehmen. Die letzte Jahresversammlung hat für die Mitglieder des „Waldheil" sehr wichtige neue Beschlüsse gefaßt, die möglichst schnell allgemein bekannt werden müssen. Der Bericht enthält auch eine Zusammenstellung der Leistungen des „Waldheil" in den letzten fünf Jahren, von 1924 bis 1928. Nach der Inflationszeit stand, wie alle derartigen Einrichtungen, der „Waldheil" vor einem Nichts, doch durch entschlossene Weiterarbeit hat seine Not lindernde Tätigkeit keinen Augenblick geruht. Allen Anforderungen, die an den „Waldheil" seither gestellt wurden, hat er im Rahmen des Möglichen gerecht werden können, und bei alledem sind seine geldlichen Verhältnisse jetzt wieder durchaus geordnet, ja, als so günstig anzusehen, daß der Verein sich in den nächsten Jahren getrost an neue Aufgaben wagen darf. Das macht den alten Mitgliedern zur Pflicht, am „Waldheil" festzuhalten, den Forst- und Jagdbeamten aber, die bis jetzt noch nicht in die Listen des „Waldheil" eingetragen sind, kann nur geraten werden, sich zu eigenstem Vorteil sofort anzumelden.

Über den Verlauf der 35. Mitgliederversammlung kann folgendes berichtet werden:

Der Vorsitzende, Herr Oberförster Schönwald, Massin, eröffnete die gut besuchte Sitzung und erteilte zur Erstattung des Jahres- und Kassenberichts für das Geschäftsjahr 1928 dem Schatzmeister, Herr Hans Neumann, Neudamm, das Wort. Dieser berichtete folgendes:

Der Mitgliederbestand hat zu Beginn des abgelaufenen Geschäftsjahres 3585 betragen. Davon sind im Laufe des Jahres 1928 ausgeschieden: durch Abmeldung 36, durch Tod 68, somit verblieben noch 3481. Als Mitglieder haben sich 1928 neu gemeldet 272, so daß am Schlusse des Geschäftsjahres 3753 (3585)*) Mitglieder vorhanden gewesen sind. Leider ist von diesen 3753 Mitgliedern eine beträchtliche Anzahl, schon von 1923 ab, ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen, und zwar sind säumig geblieben im Jahre 1923: 194 Mitglieder, im Jahre 1924: 105 Mitglieder, im Jahre 1925: 110 Mitglieder, im Jahre 1926: 59 Mitglieder und im Jahre 1927: 49 Mitglieder, das sind insgesamt 517 Mitglieder, die mit Ende des Jahres 1928 satzungsgemäß als ausgeschieden zu betrachten sind, so daß der tatsächliche Mitgliederbestand im Dezember 1928 leider nur noch 3236 beträgt. Die 517 zu streichenden Mitglieder verteilen sich auf folgende Gruppen:

staatliche Forstverwaltungsbeamte	26
staatliche Forstbetriebsbeamte	62
Privatforstverwaltungsbeamte	17
Privatforstbetriebs- und Schutzbeamte	295
Kommunalverwaltungsbeamte	1
Kommunalbetriebsbeamte	22
Waldbesitzer	1
aus anderen Berufen	88
Vereine, Verbände und Körperschaften	5

insgesamt also 517 abzusetzende Mitglieder.

Außerdem sind weiter noch nicht gestrichen etwa 100 Mitglieder, die mit den Beiträgen für 1928 rückständig, d. h. Nachnahme verweigert haben oder unbekannt verzogen sind. Erfahrungsgemäß zahlt von diesen Restanten im Laufe des Jahres 1929 noch eine ganze Anzahl. Dieser ständige Abgang ist sehr bedauerlich und im wesentlichen auf Lässigkeit zurückzuführen, denn sehr häufig stellen gestrichene Mitglieder

*) Die Ziffern in Klammern geben die entsprechenden Summen des Jahres 1927 an.

Digitized by Google

Anforderungen an den „Waldheil“ und sind erstaunt, daß sie diesem längst nicht mehr angehören. Besonders hart trifft die Saumseligkeit, wenn Sterbefälle eintreten, die Hinterbliebenen, die natürlich weder Sterbegeld erhalten noch unterstützungsberechtigt sind. Möchte sich für die Folge doch jedes Mitglied des „Waldheil“ darüber klar werden, daß die Mitgliedschaft wertvolle Rechte gewährt, die nicht aufgegeben werden dürfen.

Die zum Jahresschluß 1928 sehr ungünstige Mitgliedsziffer wird sich allerdings im Laufe des Jahres 1929 durch Neuanmeldungen wesentlich günstiger gestalten, denn im Januar, Februar und März 1929 haben sich bereits wieder 120 neue Mitglieder angemeldet. Auch ist anzunehmen, daß noch im Laufe dieses Jahres sich von den nunmehr gestrichenen Mitgliedern eine nicht unerhebliche Anzahl zum „Waldheil“ wieder zurückfindet.

Von den uns Ende 1928 verbliebenen 3236 Mitgliedern gehören an: den deutschen Staatsforstverwaltungen 135 Verwaltungs- und 776 Betriebsbeamte; dem Privatdienste 112 Verwaltungs- und 1717 Betriebs- und Schutzbeamte; dem Kommunalwalde 20 Verwaltungs- und 183 Betriebsbeamte. Weiter sind Mitglieder des „Waldheil“ 92 Waldbesitzer, 177 Angehörige anderer Berufsstände und 24 Vereine, Verbände und Körperschaften.

Die Einnahmen an ordentlichen Jahres- und lebenslänglichen Beiträgen haben im letzten Vereinsjahr 9053,84 RM (8289,32), die besonderen Zuwendungen 9370,59 RM (8426,93) betragen. An Darlehen wurden zurückgezahlt 2379,— RM (2712,90), außerdem sind an Zinsen für Darlehen vergütet 173,76 RM (104,61). Der Verkauf von Wohlfahrtsmarken ergab 223,05 RM (399,15). An Kapitalzinsen sind 330,61 RM (364,01) eingegangen; an sonstigen allgemeinen Einnahmen entstanden 112,95 RM, und für die Stellenvermittelung wurden 30,— RM vereinnahmt. Im ganzen ist 1928 mithin die Summe von 21 673,80 RM (20 297,42) aufgekommen. Der Kassenbestand aus dem Vorjahre 1927 betrug 8837,08 RM (7345,07), somit standen für das Jahr 1928 dem „Waldheil“ für seine Zwecke im ganzen **30 510,88** RM (27 642,49) zur Verfügung.

Abgehalten wurden fünf Vorstandssitzungen, und zwar in den Monaten: Februar, Mai, September, Oktober und Dezember. In diesen sind in 101 (111) Fällen an Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen 5397,— RM (5590,—) bewilligt worden. Von diesem Betrage entfallen in 38 (47) Fällen an Staatsforstbeamte oder deren Hinterbliebene 1875,— RM (2370,—), in 14 (13) Fällen an Gemeindeforstbeamte oder deren Hinterbliebene 655,— RM (585,—) und in 49 (51) Fällen an Privatforstbeamte oder deren Hinterbliebene 2867,— RM (2635,—). An Begräbnisbeihilfen kamen in 38 (42) Fällen 5540,— RM (6120,—) zur Auszahlung. Davon gingen an Hinterbliebene von Staatsforstbeamten 3120,— RM (3300,—), von Gemeindeforstbeamten 300,— RM (450,—) und von Privatforstbeamten 2120,— RM (2370,—).

Im Jahre 1928 wurden an Darlehen in 11 (13) Fällen 2069,25 RM (2050,—) ausgegeben. Davon erhielten vier Staatsbeamte 800,— RM, zwei Gemeindeförster 400,— RM und fünf Privatförster 845,— RM. Für Darlehnsauskünfte wurd 24,25 RM aufgewendet.

Für die Beschaffung von Auszeichnungen Forstschüler der drei staatlichen Forstschulen Stei busch, Hachenburg und Spangenberg und Privatforstschulen Templin, Miltenberg, Re halbensleben und Reichenstein sind 210,— R ausgegeben, ferner sind an den Forstwaise verein 200,— RM, an das Invalidenheim Jäger und Schützen Marburg 100,— RM, die Wilhelmsstiftung in Groß-Schönebeck 100,— R und an die Kronprinz-Friedrich-Wilhelm-un Kronprinzeß-Viktoria-Stiftung 150,— RM, sammen also 550,— RM als Beiträge gestift Die Verwaltungskosten haben 2710,01 RM tragen. An Portokosten sind entstanden für allgemeine Verwaltung 702,46 RM und für Stellenvermittelung 18,90 RM. Die sonstig allgemeinen Ausgaben betrugen 109,80 RM, an Beiträgen sind 14,— RM zurückerstattet worde Dem Reservefonds konnten noch 1927 aufgelaufe Zinsen im Betrage von 255,16 RM überwies werden. Die gesamte Ausgabe stellt sich somit **17 576,58** RM (18 805,41), mithin verbleibt erfreulich hoher Kassenbestand von **12 934,30** R (8837,08).

Die Stellenvermittlung ist nach wie vor Schmerzenskind des „Waldheil“. Auch im Ja 1928 sind Stellen nicht vermittelt. Allerdi werden vom März d. J. an genügend neue werbungen um Stellen vorliegen, so daß für Stellenvermittlung des „Waldheil“ in der Fa presse wieder Anzeigen aufgegeben werden könn

An Gesamtvermögen des „Waldheil“ ist Er Dezember 1928 vorhanden gewesen:

Buchmäßiger Kassenbestand am 31. Dezember 1928	12 934,30 R
Wert der Geräte	150,—
Rücklagen, Sparbuch 3360 und Sparbuch 210	3 301,70
Ausstehende Darlehen	2 132,—
Staatsschuld- und Reichsbuchforderung, Papiermark 39 500, aufgewertet laut Benachrichtigung der Reichsschuldenverwaltung vom 27. Oktober 1925 mit	987,50
Reichsanleihe (Kriegsanleihe) und Badische Eisenbahnanleihe Papiermark 22 400, aufgewertet mit	500,—
1 Aktie der Zimmermann-Werke A.-G., Chemnitz	40,—
	20 045,50 R

Im Laufe des Jahres 1928 wurden 50,— R von alten Staatspapierrechten ausgelost und Erlös von 269,25 RM den Rücklagen zugeschrieb

Weiter sind 1928 im Jahre 1922 erworb 9500 Papiermark, Pommersche Pfandbriefe, 61,04 RM aufgewertet und ebenfalls den R lagen zugeschrieben.

Aus dem alten Vermögen des „Waldheil“ Pommersche und Ostpreußische Pfandbriefe, piermark 3900, zur Aufwertung angemeldet.

Im Anschluß an den Jahresbericht wer vom Schatzmeister die Namen der im vergange Jahre verstorbenen 68 Mitglieder verle Hierunter befinden sich zwei treue hochverdie

Digitized by Google

Vorstandsmitglieder, der Gründer des „Waldheil", Herr Geh. Kommerzienrat Neumann, Neudamm, und der langjährige 1. Vorsitzende, Herr staatl. Forstmeister i. R. Bohl, Messenthin, zuvor in Zicher. Durch Erheben von den Plätzen wird das Andenken aller Verstorbenen geehrt.

Zu Punkt 2 berichtet Herr Oberzollinspektor Schinkel, Neudamm, über das Ergebnis der Prüfung der Bücher, Belege des Rechnungsabschlusses und der Kasse. Alles ist in Ordnung befunden, und zu Punkt 3 wird dem Schatzmeister die Entlastung erteilt. Der Vorsitzende dankt dem Schatzmeister wie auch den Herren Kassenprüfern für ihre Mühewaltung.

Punkt 4. Für die durch Tod ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder, Herrn Geh. Kommerzienrat Neumann, Neudamm, und Herrn staatl. Forstmeister i. R. Bohl, Messenthin, werden die Herren Verlagsbuchhändler Walther Neumann, Neudamm, und staatl. Oberförster Kottmeier, Zicher, als Vorstandsmitglieder neu gewählt. Beide Herren haben die Wahl angenommen.

Punkt 5. Es wird beschlossen, die Begräbnisbeihilfen für 1929 wie in den Vorjahren zu zahlen. Im ersten und zweiten Jahre der Mitgliedschaft nichts, im dritten 30 RM, im vierten 40 RM, im fünften 50 RM und so fort jedes Jahr 10 RM mehr, bis nach einer Mitgliedschaft von 15 Jahren und mehr die Höchstsumme der Begräbnisbeihilfen mit 150 RM erreicht ist.

Zu Punkt 6, Genehmigung des Haushaltsplanes für 1929, berichtet Herr Ökonomierat Grundmann folgendes: Der Vorstand beantragt: Aus dem Erziehungsfonds werden 2700 RM entnommen und davon 1700 RM den Geldern für Begräbnisbeihilfen und 1000 RM dem Darlehnsfonds zugeführt. Darlehen werden für 1929 in Höhe von 300 RM zu 5 % Zinsen gegen entsprechende Sicherheit gegeben. Im Jahre 1928 haben die staatlichen Forstschulen Steinbusch, Hachenburg und Spangenberg und die Privatforstschulen Templin, Reichenstein, Neuhaldensleben und Miltenberg Prämien erhalten. Diese Schulen sollen auch im Jahre 1929 wiederum bedacht werden. Dazu stellt Herr Forstrat Dr. Bertog den Antrag, der Forstschule Wittlich und der Hessischen Forstschule Schotten ebenfalls Prämien zuzuweisen. Der Vorstand wird ermächtigt, in der nächsten Sitzung zu beschließen, ob beide Forstschulen bei der Prämienverteilung mit einbegriffen werden können. Der Forstwaisenverein soll wie im Vorjahre 200 RM, die Kronprinz-Friedrich-Wilhelm- und -Kronprinzeß-Viktoria-Stiftung 150 RM, die Wilhelm-Stiftung Groß-Schönebeck 100 RM und das Marburger Invalidenheim ebenfalls 100 RM bekommen. Dem Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands sollen zu Lehrmitteln für bedürftige Schüler der Privatforstschulen 250 RM zugewiesen werden.

Die Anträge des Vorstandes werden angenommen und der Haushaltsvoranschlag für 1929 einstimmig genehmigt.

Punkt 7. Folgende Satzungsänderungen werden auf Antrag des Vorstandes beschlossen:

§ 1c soll jetzt lauten:

Unverschuldet in Bedrängnis geratene Forst- und Jagdbeamte zu unterstützen und ihnen zum besseren wirtschaftlichen Fortkommen Darlehen zu gewähren.

In dem letzten Absatz des § 1 soll es im zweiten Satz heißen:

Auf Bewilligung von Darlehen, die nur gegen Sicherheit — gute Bürgschaft oder Hinterlegung von Werten — ausgegeben werden, haben nur solche usw. usw. In dem gleichen letzten Absatz des § 1 sollen auf der vorvorletzten und vorletzten Zeile die Worte: vom 1. Januar 1909 ab gestrichen werden. Der Eingang des § 13 soll lauten: Die ordentliche Mitgliederversammlung findet baldmöglichst im Februar jedes Jahres statt.

(Die in Sperrung gesetzten Worte oder Sätze sind die Neueinfügungen oder Änderungen.)

Bekanntermaßen stiftet „Waldheil" Vereinsmitgliedern und Gönnern, die im Laufe eines Kalenderjahres zwanzig Mitglieder geworben haben, einen kleinen Ehrenbecher aus echtem Silber mit der Widmung: „Für treue Arbeit am „Waldheil" Neudamm 1928". Auch in diesem Jahre konnte wieder eine Anzahl solcher Becher verliehen werden. Ein verdientes Vorstandsmitglied, das schon in früheren Jahren 60 Mitglieder geworben hat, konnte im Jahre 1928 und Januar 1929 dem „Waldheil" wieder 40 neue Mitglieder, zumeist Angehörige größerer Privatforstverwaltungen, zuführen. Dem Herrn werden zwei Ehrenbecher überreicht und gleichzeitig ihm dafür gedankt, daß er im letzten Jahre außerdem durch Geldsammlungen bei Forstversammlungen, Försterprüfungen usw. mehrere hundert Mark dem „Waldheil" zubringen konnte. Ein Forstamtsassessor in einer größeren süddeutschen Privatforstverwaltung hat 1927 und 1928 wieder 20 neue Mitglieder beigebracht, nachdem er schon 1927 einen silbernen Ehrenbecher für 20 aus der selben Verwaltung geworbene Mitglieder erhalten hat; ihm wird ein zweiter Becher verliehen. Eines unserer ältesten Mitglieder, ein Forstrat des Privatdienstes im Ruhestande, hat 1928 wiederum 27 neue Mitglieder geworben; auch ihm wird, nachdem er schon gelegentlich seines 75jährigen Geburtstages im Mai 1928 durch die Überreichung eines Bechers geehrt worden ist, ein neuer zuerkannt. Der Assistent einer privaten Forstschule hat Ende des Jahres 1928 dem „Waldheil" 40 neue Mitglieder zugeführt. In dankbarer Anerkennung dieses Verdienstes können ihm zwei silberne Becher zuerkannt werden. Die sämtlichen sechs Ehrenbecher sind in die

Digitized by Google

Hand von werbenden Privatforstbeamten gekommen, hoffentlich können gelegentlich der Mitgliederversammlung 1930 auch einmal einige Ehrenbecher an Staats- und Gemeindeforstbeamte, die sich ebenso rührig in den Dienst des „Waldheil" stellen, verliehen werden. Alle Mitglieder, Freunde und Gönner des „Waldheil" werden gebeten, sich eifrig der Mitgliederwerbung anzunehmen. Werbematerial wird kostenlos geliefert. Das Bild des silbernen Ehrenbechers, der für den Gewinn von zwanzig neuen zahlenden Mitgliedern verliehen wird, ist in Naturgröße beigefügt

Silberner Ehrenbecher des „Waldheil"; wird verliehen an Vereinsmitglieder, die dem „Waldheil" 20 neue Mitglieder zugeführt haben.

Der verdienstvolle Vorsitzende des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Herr Forstmeister Junack, Berlin, gehört dem Vorstand des „Waldheil" an. Sein Bestreben geht dauernd dahin, der deutschen Privatforstbeamtenschaft, die im „Waldheil" am stärksten vertreten ist, auch durch dessen Wohltätigkeitseinrichtungen zu nutzen. Er hat sich dafür eingesetzt, daß die Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands dem „Waldheil" aus ihren Rücklagen ein größeres Darlehen überweist. Aus diesem Geldstock, der zunächst probeweise auf 5000 RM festgesetzt werden wird, sollen Darlehen an Privatforstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung usw. durch Vermittelung des „Waldheil" in einer Höchstsumme von 1000 RM ausgegeben werden, und zwar zu den üblichen Leihbedingungen des „Waldheil", das heißt gegen Sicherheit — gute Bürgschaft (möglichst der Dienstherrschaft) oder Hinterlegung von Werten — und zu 5 % Zinsen. Der „Waldheil" muß der Pensionskasse des Reichsvereins das geliehene Geld mit 8½ %, dem zur Zeit üblichen Zinsfuße, verzinsen und die Zinsdifferenz aus eigenen Mitteln decken. Zwischen der Pensionskasse des Reichsvereins und dem „Waldheil" soll über die Einzelheiten dieses Geschäftsabschlusses ein fester Vertrag geschlossen werden; die Vorarbeit wird einer Kommission übertragen, die aus den Herren Oberförster Schönwald, Massin, Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm, Forstrat Dr. Bertog, Eberswalde, Forstmeister Junack, Berlin, und Ökonomierat Grundmann, Neudamm, besteht. Anzunehmen ist, daß die Vorarbeiten bis zum 1. Juli d. J. abgeschlossen sind und dann Darlehen bis zu 1000 RM an im Dienst befindliche Privatforstbeamte ausgeliehen werden können. Für die Staats- und Gemeindeforstbeamten steht nur der Darlehnsfonds des „Waldheil" zur Verfügung, der für das Jahr 1929 auf eine Höhe von 6000 RM gebracht worden ist und aus dem Darlehen in Höhe von 300 RM zu 5 % Zinsen gegen Sicherheit ausgeliehen werden können. Selbstverständlich sollen auch Privatforstbeamte, die ein höheres Darlehen als 300 RM nicht beanspruchen, das Geld aus dem Darlehnsfonds des „Waldheil" erhalten.

Als Ort der nächsten Mitgliederversammlung 1930 wird wieder Neudamm bestimmt; gewünscht wird, daß der Tag der Mitgliederversammlung in der ersten Februarhälfte, möglichst bei Mondschein stattfinden möchte.

Zum Schluß geschehen Anregungen aus dem Mitgliederkreise, in eine energische Werbung für neue Mitglieder einzutreten.

Der „Waldheil", der im Jahre 1924 infolge der Inflation nichts mehr besaß, hat in den letzten fünf Jahren einen sehr erfreulichen Aufstieg genommen. Bei einem Kassenbestand von nahezu 13000 RM im Februar 1929 hat er (einschließlich der zur Zeit als Darlehen ausgegebenen Gelder) Rücklagen von etwa 5700 RM angesammelt.

Am besten zeigt sich die gewaltige Bedeutung des „Waldheil" für die deutsche Forst- und Jagdbeamtenschaft durch eine Zusammenstellung der Einnahmen und der hauptsächlichsten Ausgaben seit dem Jahre 1924, dem Beginn der festen Währung. In den fünf Jahren von 1924 bis 1928 haben die Gesamteinnahmen rund **94200 RM** betragen. Davon waren Beiträge der Mitglieder rund 42 000 RM und besondere Zuwendungen rund 41 600 RM. Der Rest setzt sich aus Zinsen, zurückgezahlten Darlehen und sonstigen kleineren Posten zusammen. Ausgegeben konnten von 1924 bis 1928 in runden Summen folgende Beträge werden: aus dem Unterstützungsfonds 26 700 RM, aus dem Erziehungsfonds 4500 RM, an Darlehen wurden mehr als 9000 RM ausgeliehen, und an Begräbnisbeihilfen wurden 22 400 RM gezahlt. Vereinen und Stiftungen konnten für deren Wohlfahrtszwecke 2150 RM überwiesen werden, während an Prämien für Forstschulen nicht ganz 500 RM verausgabt wurden. Insgesamt ergeben diese einzelnen Ausgabeposten rund 65 000 RM. Dazu kommen der Kassenbestand 1928 mit etwa 13 000 RM und die Rücklagen mit 5700 RM, in Summa **83700 RM.** Der Rest der Ausgaben, 10500 RM, entfällt neben kleineren verschiedenen Ausgaben auf die immerhin beträchtlichen Portoauslagen und auf die an sich unerheblichen Verwaltungskosten; denn es ist für den Waldheil nur eine besoldete Sekretärin tätig, während alle anderen Leistungen im Ehrenamt geschehen, auch Reisekosten und Tagegelder beziehen die Vorstandsmitglieder nicht.

Die Leistungen des „Waldheil" sind nach den vorgenannten Ziffern derart gewichtig, daß jeder deutsche Forst- und Jagdbeamte schon im

Digitized by Google

eigensten Interesse die Mitgliedschaft erwerben sollte. Aber auch der allgemeine Zusammenhalt der grünen Farbe im deutschen Walde gebietet jedem Heger und Pfleger von Wald und Wild, sich dem „Waldheil" anzuschließen; die Ehrenpflicht, dem „Waldheil" als Gönner anzugehören, ist aber auch für jeden deutschen Weidmann und Waldbesitzer vorhanden. Es sei daher zum Eintritt in den „Waldheil" nachdrücklich angeregt. Vor allen Dingen sollten sich ihm unverzüglich zu eigenem Nutzen die Tausende der deutschen Forst- und Jagdbeamten anschließen, die ganz unbegreiflicherweise bis heute noch in seinen Reihen fehlen oder, was noch verwunderlicher ist, im Laufe der Jahre mangels Beitragszahlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden mußten, ganz besonders sei die Aufforderung zum Beitritt an die zahlreichen Leser dieses Berichtes gerichtet.

Eine Beilage dieser Nummer enthält eine kurze Ergänzung der vorstehenden Mitteilungen sowie Postkartenvordrucke und Meldelisten zur Anmeldung, von denen gebeten wird, sofort Gebrauch zu machen.

Eigenste Angelegenheit **der Frauen im deutschen Walde aber ist es, darauf zu bestehen, daß ihre Männer und Väter sich dem „Waldheil" unverzüglich zuwenden,** denn den alleinstehenden Witwen und Töchtern, wie besonders den unversorgten Waisen der deutschen Forst- und Jagdbeamten ist der „Waldheil" immer noch der treueste Hort und zuverlässigste Helfer in allen Notzeiten, die heute niemand erspart bleiben, gewesen.

Neudamm, zum Osterfest 1929.

Verein „Waldheil", Neudamm.
Staatlicher Oberförster Schönwald, Massin,
Vorsitzender.

Die Reisekosten der preußischen Staatsforstbeamten.

(1. Fortsetzung.)

IV. Fahrkosten.

A. Berechnung der Wegestrecken.

Abgesehen von den Fällen, in denen Eisenbahn, Kleinbahn oder Schiff benutzt werden, kommt die Zahlung von Reisekosten nur in Frage, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des dienstlichen Wohnorts (bzw. bei Beamten mit Dienstaufwand des Amtsbezirks) bis zur Mitte des Geschäftsorts wie die Entfernung von der Grenze des Geschäftsorts bis zur Mitte des dienstlichen Wohnorts (bzw. des Amtsbezirks) mindestens je 2 km betragen. Sind in mehreren Orten Geschäfte zu erledigen, so werden Reisekosten nur gewährt, wenn zwischen dem dienstlichen Wohnort und einem der Geschäftsorte diese Entfernungen über die Mitte der übrigen Geschäftsorte in beiden Richtungen mindestens je 2 km betragen. Stehen nach obigem dem Beamten keine Reisekosten zu, so werden nur die wirklichen Auslagen (Fahrkosten und etwaige Zehrkosten) erstattet, wenn sie durch außerordentliche Umstände gerechtfertigt sind. Als **Wohnort oder Geschäftsort** gilt die hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Fläche eines Gemeinde- oder Gutsbezirks ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten. Diese sowie in sich geschlossene Ortsteile, die nicht durch ortsübliche Verkehrsmittel miteinander verbunden sind, also auch abseits gelegene Forsthäuser, rechnen für sich als ein Ort.

Für die Berechnung der Landwegstrecken, denen möglichst die Angaben der amtlichen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs zugrunde zu legen sind, ist die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte maßgebend. Im übrigen ist die kürzeste fahrbare und in Ermangelung einer fahrbaren die kürzeste benutzbare Landwegstrecke und, soweit eine Landwegverbindung nicht vorhanden ist, die Luftlinie bei Berechnung der Entfernungen anzusetzen. Die Landwegstrecken für Hin- und Rückweg werden zusammengerechnet und alsdann auf volle Kilometer nach oben abgerundet. Fahrkosten für einen **Umweg** sind nur dann zu berücksichtigen, wenn durch ihn eine im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt oder eine Unterbrechung der Reise vermieden wird. Als Umweg ist es demnach nicht anzusehen, wenn zur Ersparung von Zeit durchgehende Züge benutzt werden, die nicht auf der kürzesten Strecke laufen. Macht ein Beamter einen nicht erstattungsfähigen Umweg, so ist nur der unmittelbare regelmäßige Reiseweg zu vergüten.

B. Oeffentliche regelmäßige Verkehrsmittel.

Für Strecken auf öffentlichen Verkehrsmitteln wird die **Fahrkarte** erstattet. Der Beamte darf aber nicht für eine höhere Eisenbahn- oder Schiffsklasse liquidieren als diejenige, zu deren Benutzung er nach der Tabelle in Abschnitt II berechtigt ist. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn der Zug oder das Schiff die Klasse nicht führt oder wenn Beamte, die zu einer höheren Klasse berechtigt sind, an der Dienstreise teilnehmen und dienstliche Gründe die gemeinsame Fahrt in derselben Klasse unbedingt erfordern oder wenn für eine weite und besonders anstrengende Reise die Benutzung einer höheren Klasse von der vorgesetzten Behörde genehmigt ist. Für Beamte mit Berechtigung zur III. Klasse gilt im allgemeinen als weite und besonders anstrengende Reise eine solche von mehr als 400 km ohne Unterbrechung und mit unmittelbarem Anschluß an ein Dienstgeschäft.

Der **Zuschlag für Eil- und Schnellzüge** und die Ausgaben für **Platzkarten** dürfen nur erstattet werden, wenn die Benutzung des Eil-

Digitized by Google

oder Schnellzuges aus dienstlichen Gründen erforderlich war. Auch die Kosten des **Schlafwagens** werden den zu der entsprechenden Klasse berechtigten Beamten nur unter dieser Voraussetzung ersetzt.

Die **Eisenbahnfahrpreise** betragen zur Zeit für alle Zuggattungen in I. Klasse [redacted]fg., II. Klasse 5,6 Pfg., III. Klasse 3,7 Pfg [redacted]lometer. Die Preise werden bis 10 RM au[redacted]fg., über 10 bis 40 RM auf 20 Pfg. und [redacted]ber hinaus auf volle Mark aufgerundet. [redacted] Zuschläge betragen

für	Bei einer Strecke von					
	1—35 km	36—75 km	76—150 km	151—225 km	226—300 km	mehr als 300 km
	RM	RM	RM	RM	RM	RM
Eilzüge II. Klasse	0,50	1,00	2,—	3,—	4,—	5,—
Eilzüge III. Klasse	0,25	0,50	1,—	1,50	2,—	2,50
Schnellzüge I. u. II. Klasse . .	2,—	2,—	4,—	6,—	8,—	10,—
Schnellzüge III. Klasse	1,—	1,—	2,—	3,—	4,—	5,—

Bei Fernschnellzügen (FD-Zügen) tritt ohne Rücksicht auf die Entfernung ein Sonderzuschlag von 4 RM und bei FFD-Zügen ein weiterer Sonderzuschlag von 4 RM hinzu. Platzkarten für D- und FD-Züge: I. Klasse 2 RM, II. Klasse 1 RM, III. Klasse 0,50 RM. Bettkarten für Mitropa-Schlafwagen: I. Klasse 26 RM, II. Klasse 13 RM, III. Klasse 6,50 RM. Bei Vorausbestellung 10 v. H. Vormerkgebühr. Für Wagen der Internationalen Schlafwagengesellschaft richtet sich der Preis der Bettkarten nach der Entfernung.

Kleinbahnen, zu denen auch nebenbahnähnliche Kleinbahnen und Straßenbahnen rechnen, sind zu benutzen, **öffentliche regelmäßige Kraftwagenverbindungen** aber nur, wenn ein dringendes dienstliches Interesse vorliegt und andere öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen. Vorgeschrieben ist ihre Benutzung, wenn diese für die Staatskasse billiger wird als die Zurücklegung der Strecke zu Fuß, mit Fahrrad oder Kraftfahrrad.

Wegen ausnahmsweiser Benutzung eines **Flugzeugs** hat der Finanzminister Sonderbestimmungen getroffen, die im Preußischen Besoldungsblatt von 1923 auf Seite 24 abgedruckt sind.

C. Nicht öffentliche oder nicht regelmäßige Verkehrsmittel.

Ist für eine Strecke, die mit einem öffentlichen Verkehrsmittel hätte zurückgelegt werden können, ein anderes Verkehrsmittel benutzt, so werden die etwa höheren Fahrtauslagen gewährt, wenn nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des einzelnen Falles die Benutzung der Eisenbahn usw. der Verkehrssitte nicht entsprochen hätte, besonders wenn deren Benutzung im Interesse einer angemessenen Erledigung der Reise ungeeignet gewesen wäre. Die Gründe sind in der Reisekostenrechnung anzugeben.

Für **Kraftfahrzeuge, die nicht fahrplanmäßig verkehren,** werden die Auslagen nur ersetzt, wenn regelmäßige Verkehrsmittel nicht vorhanden oder deren Benutzung aus besonderen Gründen nicht möglich und ein zwingendes dienstliches Interesse besonders wegen des Reisezwecks oder der Dringlichkeit vorliegt oder wenn die gesamten Reisekosten sich dadurch vermindern. Die Notwendigkeit ist zu begründen.

War der Beamte durch besondere Umstände (z. B. weite Entfernung ohne Möglichkeit der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels) genötigt, sich eines **Fuhrwerkes** zu bedienen, so werden die Unkosten ersetzt, soweit sie die ortsüblichen Kosten nicht überschreiten. Reisen mehrere Beamte gemeinsam, so haben sie nur ein Fuhrwerk zu benutzen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände eine Abweichung rechtfertigen.

Die **Dienstkraftwagen der Oberpräsidenten und der Regierungspräsidenten** stehen den Ministerialforstbeamten unentgeltlich und den Regierungsforstbeamten, für die zur Bestreitung der Reisekosten als Dienstaufwand bezeichnete Mittel ausgesetzt sind, gegen Entrichtung von 20 Pfg. je Kilometer an die Staatskasse zur Verfügung.

D. Gepäckbeförderung und Nebenkosten.

Die Kosten für die **Beförderung eines Fahrrads** auf der Eisenbahn können erstattet werden, wenn seine Mitnahme im dienstlichen Interesse liegt, was zu begründen ist. Im allgemeinen werden die Kosten für **Gepäckbeförderung** und für **Versicherung des Gepäcks** nur bei Dienstreisen von längerer Dauer und bei Versetzungsreisen, soweit die Umzugskostenentschädigungen nicht ausreichen, auf Staatsmittel zu übernehmen sein, wobei zu prüfen ist, ob die Beförderung als Frachtgut statt als Reisegepäck angängig und für die Staatskasse vorteilhaft ist. Im übrigen muß erwartet werden, daß die Beamten das Gepäck, das auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken ist, in das Abteil nehmen und selbst beaufsichtigen.

Nebenkosten beim Zu- oder Abgang zu und von der Eisenbahn usw. werden in angemessenen Grenzen erstattet; doch haben die Beamten für die Beförderung ihrer Person und des Gepäcks in erster Linie das billigste der vorhandenen öffentlichen regelmäßigen Verkehrs[redacted]

Digitized by Google

mittel zu benutzen. Nur wenn diese aus besonderen Gründen nicht haben benutzt werden können oder nicht vorhanden oder nicht benutzbar sind, sind Droschken, Kraftwagen und ähnliches zulässig. Ihre Inanspruchnahme ist zu begründen. Ist übrigens die Bahnstation, die Haltestelle der Kleinbahn oder der regelmäßigen Kraftwagenverbindung oder der Anlegeplatz des Schiffes 2 km oder mehr von der Ortsgrenze entfernt, so gilt die Zurücklegung dieses Weges nicht mehr als Zu- oder Abgang. Sonstige erstattungsfähige Nebenkosten sind Ausgaben des Beamten, die durch die Ausführung des Dienstgeschäfts entstanden sind (z. B. für Beförderung von Akten, Geräten, für Post-, Telegramm-, Fernsprechgebühren, Botenlöhne usw.). Über die Höhe der Auslagen ist auf der Reisekostenrechnung eine pflichtmäßige Versicherung abzugeben.

Bei unentgeltlicher Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder Fuhrwerks können die baren Auslagen, wie **Trinkgelder** oder dergleichen, in angemessenen Grenzen erstattet werden, jedoch nicht Trinkgelder an Kraftfahrzeugführer, die eine Entschädigung aus der Reichs- oder Staatskasse beziehen. Auch kommt die Staatskasse für Trinkgelder nicht auf, wenn Forstbeamte das **staatseigene Dienstfuhrwerk eines Oberförsters** benutzen, da derartige Fahrten zu den Obliegenheiten des Kutschers gehören, dessen Lohn in diesem Falle dem Oberförster aus der Staatskasse ersetzt wird. Das Heranholen des Gepäcks vom Bahnhof zum Wagen und von diesem zum Nachtquartier fällt aber nicht unter die Leistungen, zu denen der Kutscher verpflichtet ist. Beträge, die der Forstbeamte für derartige Handreichungen dem Kutscher zahlt, sind daher Nebenkosten, die in angemessenen Grenzen erstattet werden müssen.

E. **Fußwanderung oder Fahrradbenutzung.**

Für Strecken, die nicht auf öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können und für die nicht etwa die Kosten einer anderen Fahrgelegenheit erstattet werden, wird für jedes angefangene Kilometer ein Betrag von 0,20 RM gezahlt, auch wenn der Beamte sich eines **eigenen Fahrrads** bedient; eine besondere Abnutzungsentschädigung für das Fahrrad kommt aber daneben nicht in Frage. Dieser Betrag wird auch gezahlt, wenn ein Verkehrsmittel zwar vorhanden ist, aber nach Lage der Verhältnisse (z. B. geringe Zugverbindung) nicht hat benutzt werden können. Bei Benutzung von **Dienstfahrrädern** wird ein Viertel des obigen Betrages, also 0,05 RM je Kilometer gewährt.

Wegen der Inspektionsgänge der Ministerial- und Regierungsforstbeamten im Walde siehe Abschnitt VI.

(Schluß folgt.)

Die Zurückzahlung überhobener Gehaltsbezüge.

Von **Karl Valtz**, Hannover.

Nach der neuen Besoldungsregelung sind die Fälle häufiger geworden, daß einem Beamten die Mitteilung zugeht, daß ihm seit dem 1. Oktober 1927 soundso viel Reichsmark zuviel gezahlt seien und daß er die zuviel erhaltene Summe zurückzuzahlen habe. Die Gründe, worauf eine Überzahlung zurückzuführen ist, können verschiedener Natur sein, denn außer unrichtiger Eingruppierung kommen falsche Berechnungen vor oder es stellt sich heraus, daß das Besoldungsdienstalter nicht richtig angenommen ist, so daß, rein an sich betrachtet, eine ungerechtfertigte Bereicherung vorliegt. Nun hat aber die Medaille die Kehrseite, daß der so bereicherte Beamte auch die zuviel gezahlten Bezüge längst verbraucht hat und beim besten Willen nicht weiß, wo er unter Umständen Hunderte von Mark hernehmen soll, um die an ihn herangetretene Forderung zu befriedigen.

Deshalb entsteht die Frage, ob der Beamte die Verpflichtung hat, die zuviel erhaltenen Beträge überhaupt zurückzuzahlen, denn nach § 818 Abs. 3 BGB. ist die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatze des Wertes ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

Man wird in allen derartigen Fällen sagen können, daß der Beamte unter den vorliegenden Umständen nicht mehr bereichert ist, denn er wird stets die höheren Ausgaben nur gemacht haben, weil er angenommen hat, daß eine Vermehrung seines Vermögens stattgefunden hat. Deshalb ist in der Verwendung des zuviel gezahlten Beamtengehalts der Fortfall der Bereicherung zu sehen, so daß von diesem Gesichtspunkte die Rückzahlung nicht gefordert werden kann.

Man hat nun zu dem Aushilfsmittel gegriffen, daß in der Abbauverordnung genannten Reichsverordnung vom 23. Oktober 1923 mit Ergänzung vom 28. Januar 1924 im Artikel 9 der § 34 des Reichsbesoldungsgesetzes mit einem Absatz 4 versehen wurde, wonach ausgesprochen wurde, daß zuviel erhobenes Diensteinkommen zurückgezahlt werden müsse. Der Artikel 18 hat den Ländern die Berechtigung gegeben und auch die Verpflichtung auferlegt, ähnliche Bestimmungen zu treffen, und das hat auch Preußen im § 80 der Abbauverordnung vom 8. Februar 1924 in einem Zusatz zu dem damaligen § 29 des Besoldungsgesetzes getan.

Im preußischen Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 wird im § 39 unter 3 bestimmt, daß, abgesehen von den Ausnahmen unter 2, die hier nicht interessieren, zuviel erhobene Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter usw. zurückgezahlt werden müssen, auch soweit eine Bereicherung nicht mehr vorliegt.

Das unterliegt wohl keinem Zweifel, daß durch

Digitized by Google

diese Vorschriften, der in Anwendung des § 818 Abs. 3 BGB. zugelassene Einwand des Wegfalls der Bereicherung ausgeschlossen werden sollte.

Nun ist aber der § 818 Abs. 3 des BGB. nicht aufgehoben worden, und das Kammergericht hat noch in seinem Urteil vom 15. Mai 1928 (11 U 496/28) die Auffassung vertreten, daß die Beamten, die das ihnen ausgezahlte Diensteinkommen in gutem Glauben verbraucht haben, zur Rückzahlung nicht verpflichtet sind. Diesen Standpunkt hat das Kammergericht in seiner Entscheidung vom 8. Juni 1928 (11. Zivilsenat) aufgegeben, hinsichtlich der Beträge, die nach dem 12. Februar 1924 ausgezahlt sind, mit der Begründung, daß es sich um eine Sonderregelung im Rahmen des Beamtenrechts handelt, die einer Anwendung des dem Privatrecht angehörenden Rechtsgrundsatzes des § 818 Abs. 3 BGB. entgegenstehe. Ihre Rechtsgrundlage finde sie für Preußen im § 29 des Diensteinkommensgesetzes vom 1. April 1923 / 6. Juni 1925, gegen deren Rechtsgültigkeit keine Bedenken bestehen.

Hieraus kann entnommen werden, daß trotzdem Zweifel bestehen, ob § 818 Abs. 3 nicht doch Anwendung finden könne, denn § 818 Abs. 3 BGB. ist nicht abgeschafft.

In der Abhandlung „Der Anspruch des Staates auf Rückerstattung zu Unrecht gezahlter Beamtendienstbezüge" beschäftigt sich im Preußischen Verwaltungsblatt Bd. 48 S. 39 Stadtrat Dr. Boeters in sehr eingehender Weise mit dieser Frage und kommt zu dem Schluß, daß die Rückforderung von Geldleistungen, die von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts zum Zwecke der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen gemacht worden sind, grundsätzlich unter das Bürgerliche Recht fällt. Sie ist auf dem Rechtswege zu verfolgen und hierbei als Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung dem Einwand aus § 818 Abs. 3 ausgesetzt.

Danach ist die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatze des Wertes ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

Ob Preußen durch seinen oben erwähnten Zusatz, der sich jetzt im § 39 des Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 findet, den § 818 BGB. ändern kann, hat letzten Endes das Reichsgericht zu entscheiden, wobei auch ins Gewicht fallen dürfte, daß bei der Entstehung des Preußischen Besoldungsgesetzes das Finanzministerium durch seinen Vertreter die Erklärung abgeben ließ, daß zuviel gezahlte Bezüge dann nicht zurückgefordert werden sollten, wenn diese in gutem Glauben verbraucht werden konnten.

Deshalb ist jeder Rückforderung von Dienstbezügen zu widersprechen und nur unter Vorbehalt zuzustimmen.

Die Ausführungen gelten auch für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, denn im § 43 des Preußischen Besoldungsgesetzes heißt es am Schlusse der Ziffer 1: „im übrigen findet § 39 Abs. 3 entsprechende Anwendung".

Im übrigen sei noch darauf hingewiesen, daß im § 39 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 in der Regierungsvorlage (Abs. 4) eine Vorschrift in Aussicht genommen war, die der des § 39 Abs. 3 des Preußischen Besoldungsgesetzes entsprochen hat, aber vom Reichstag gestrichen worden ist, denn sie ist im § 39 nicht mehr enthalten. Aus diesem Grunde können die Reichsbeamten sich auf § 818 Abs. 3 BGB. berufen, wodurch sie den preußischen Beamten gegenüber günstiger gestellt wären, wenn das Reichsgericht der letzten Entscheidung des Kammergerichts beitreten sollte.

Aenderungen in der Angestelltenversicherung.

Von Regierungsinspektor **Max Jung** in Berlin.

Das Gesetz vom 7. März 1929 (Reichsgesetzblatt I Seite 75) hat die bereits in Nr. 10 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf Seite 256 angekündigte wesentliche Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes gebracht. Die Wartezeit zur Erlangung eines Anspruchs auf Ruhegeld dauert jetzt allgemein sechzig Beitragsmonate und nur dann, wenn weniger als dreißig Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen sind, neunzig Beitragsmonate. Hierdurch ist der Unterschied in der Dauer der Wartezeit zwischen männlichen und weiblichen Versicherten, zwischen Versicherten und Hinterbliebenen von ihnen aufgehoben.

Eine weitere Vorschrift trägt der herrschenden Arbeitslosigkeit Rechnung. Während bisher, abgesehen von der Berufsunfähigkeit, nur der Versicherte das Ruhegeld erhalten konnte, der das Alter von 65 Jahren vollendet hatte, wird jetzt auch dem Versicherten das Ruhegeld bewilligt, der erst das 60. Lebensjahr vollendet hat, wenn er seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist. Das Ruhegeld wird für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit gewährt. Besteht ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung, Krisenunterstützung oder Sonderunterstützung bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit), so beginnt das Ruhegeld frühestens mit dem Wegfall dieses Anspruchs. Das Ruhegeld fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Empfänger in eine invaliden- oder angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung eintritt. Eine Beschäftigung, die nur als gelegentliche Aushilfe anzusehen ist, bleibt bei der Erörterung der Frage, ob Ruhegeld zu bewilligen oder zu entziehen ist, außer Betracht. Wird das Ruhegeld wegen des Eintritts in eine versicherungspflichtige Beschäftigung entzogen, so kann es später nach Vollendung des 65. Lebensjahres wieder bewilligt werden.

Digitized by Google

Die Vorschrift über die Bewilligung von Ruhegeld für Arbeitslose tritt mit dem Schlusse des Jahres 1933 außer Kraft. Ein bis dahin festgestelltes Ruhegeld wird, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, über den genannten Zeitpunkt hinaus gezahlt.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1929 in Kraft.

Ist ein Antrag auf Ruhegeld vor diesem Tage rechtskräftig abgewiesen worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes für den Berechtigten günstiger sind. Wird diese Frage bejaht, oder wird es von dem Berechtigten beantragt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen. Der Antrag auf Nachprüfung kann nur bis zum Schlusse des Jahres 1930 gestellt werden. Diese Ausschlußfrist sollte keiner der Betroffenen versäumen.

Ansprüche auf Leistungen, für die das Feststellungsverfahren am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes schwebt, unterliegen von diesem Tage an den Vorschriften dieses Gesetzes. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Nachzahlungen von Leistungen, die auf Grund dieses Gesetzes bewilligt werden, finden für die Zeit vor dem 1. März 1929 nicht statt.

Das russische Forstgesetz in der Fassung von 1928.

Durch ein Dekret des russischen Zentralen Arbeiter- und Soldatenrates vom 2. November 1917 ist das Privateigentum von Wald aufgehoben worden. Um Ordnung in die hiernach eingetretene Verwirrung zu bringen, sind schon am 13. November 1917 und weiterhin 1918 und 1923 neue gesetzliche Bestimmungen erschienen. Das letztere wird als Forstkodex der russischen sozialistischen förderativen Sowjet-Republik (R.S.F.S.R.) bezeichnet. Es hat in der Zwischenzeit noch eine Reihe von Änderungen erfahren, 1928 ist mit den bis zum 1. Mai dieses Jahres erfolgten Änderungen und Ergänzungen eine neue offizielle Ausgabe erschienen. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses nun geltenden Forstgesetzes sind folgende*).

Alle Wald- und Landflächen, welche für die Holzzucht und für die Zwecke der Forstwirtschaft bestimmt sind und von Ländereien anderer Bestimmung vorschriftsmäßig abgegrenzt sind, sind Eigentum des Arbeiter- und Bauernstaates und bilden den alleinigen staatlichen Waldfonds (Einheits-Staatswald).

Diese Bestimmung ist sehr ungenügend und dehnbar, da weitaus der größte Teil der russischen Waldungen, namentlich im Norden und in Sibirien, noch nicht abgegrenzt und vermessen ist.

Waldteile ohne Schutzbedeutung können aus dem Waldfonds ausgeschieden und dem Agrarfonds übergeben werden, wenn sie schon vor der Revolution zum Zweck der Erweiterung der Landnutzung in den Besitz von Dorfgemeinden und Bauernschaften gelangt waren oder ihnen zu demselben Zweck vor Herausgabe des Agrarkodex bereitgestellt werden. Ferner unbedeutende Waldparzellen, die Enklaven zwischen anderen Nutzungsländereien bilden und Schwierigkeiten in der Führung der Landwirtschaft bereiten.

Der alleinige staatliche Waldfonds wird eingeteilt in:

a) Wälder von lokaler Bedeutung, und
b) Wälder von allgemeinstaatlicher Bedeutung.

Wälder von lokaler Bedeutung sind:

1. Waldteile, die vor der Nationalisierung der Wälder im Besitz der arbeitenden Landbevölkerung waren oder als Neuland genutzt wurden.

2. Ehemalige Waldteile des Fiskus, der Krone, von Kirchen und Klöstern und Privaten, welche zwischen anderen Nutzungsländereien liegen und der Führung der Landwirtschaft Schwierigkeiten bereiten.

3. Die an die Nutzungsländereien angrenzenden Revierteile ehemaliger Staats- usw. Forsten, in Gegenden mit einer Bewaldung von weniger als 35 %, wo bisher kein Bauernwaldbesitz vorlag unter der Voraussetzung, daß das Holz dieser Flächen ausschließlich zur Befriedigung des Holzbedarfs der Ansiedlungen verabfolgt wird, falls keine Splitterländereien hierdurch entstehen und die allgemeine staatliche Bedeutung des Waldmassivs nicht gefährdet wird.

4. Ehemaliger Staats- usw. Besitz in den nördlichen Gegenden mit einer Bewaldung von mehr als 50 % ohne Bauernwaldbesitz unter Zugrundelegung von nicht mehr als 2 ha je Kopf der Bevölkerung.

Die Wälder von lokaler Bedeutung werden den Dorfgemeinden und anderen Vereinigungen der arbeitenden Landbevölkerung sowie einzelnen Landwirten fristlos und zur unentgeltlichen Nutzung übergeben. Ihre Bewirtschaftung erfolgt auf Grund einfacher Betriebspläne, die auf Grund besonderer Anweisung des zuständigen Volkskommissariats für Landwirtschaft auf Rechnung des Wald-Nutznießers aufgestellt werden. Die Aufsicht über die Befolgung dieser Pläne liegt den Gouvernements-Forstorganen ob. Unsachgemäße Wirtschaftsführung wird nach dem Strafgesetz bestraft.

Die nach Ausscheidung der Wälder von lokaler Bedeutung (auf 22,3 Millionen Hektar geschätzt) verbleibenden Waldungen stellen die Wälder von allgemein staatlicher Bedeutung dar. Sie werden nach der Art der Nutzung eingeteilt in:

a) Eigentliche Staatswälder, und
b) Wälder von besonderer Bestimmung.

*) Vergl. die von Buchholz verfaßte Übersetzung des Forstkodex im „Forstwissenschaftlichen Centralblatt" 1929 S. 132.

Digitized by Google

Zu letzteren werden gerechnet:

1. Schutzwälder.
2. Lehr- und Versuchsreviere und Naturdenkmäler.
3. Die zum Hüttenwesen gehörigen Wälder.
4. Stadtwälder.
5. Wälder, welche auf Grund von Konzessionsverträgen genutzt werden.
6. Wälder, welche zum Zweck der Gründung von kombinierten Wirtschaften den staatlichen Verkehrs- und Industrieunternehmen und ihren Vereinigungen zur Verfügung gestellt werden.

Als Schutzwälder erklärt der Forstkodex solche Wald- und Strauchflächen:

a) Die den Flugsand aufhalten.
b) Die den Wasserstand der Quellen und Flüsse vor Senkung schützen.
c) Die die Ufer der Flüsse und Quellen vor Absturz, Wasserschwemmung und Beschädigung durch Eisgang schützen.
d) Die Erdrutsche, Felsrisse, Waldbäche und Schneelawinen verhindern.
e) Denen eine Bedeutung als Schneesammlungs- und Schneeschutzstreifen zukommt.
f) Die eine hygienische oder ästhetische Bedeutung aufweisen.
g) Die aus irgendwelchen wissenschaftlichen Gründen in ihrem ursprünglichen Zustand erhalten bleiben sollen.

Die Verwaltung des staatlichen Waldfonds wird durch die forstlichen Organe des zuständigen Volkskommissariats für Landwirtschaft besorgt. Der Waldfonds wird zu diesem Zweck in Forstreviere geteilt, die in Beritte und Belaufe zerfallen. Die Wirtschaftsführung und Verwaltung der Reviere wird Revierverwaltern übertragen, denen zur Unterstützung Gehilfen beigegeben werden. Die Leitung und Revision der Revierverwalter erfolgt durch Gebiets-, Gouvernements- und Bezirksinspektoren.

Zum Schutz der Forsten nach Beritten und Belaufen besteht die Forstschutzwache aus Forstbereitern (Objestschik) und Waldwärtern.

Für die eigentlichen Staatswälder sind Wirtschaftspläne aufzustellen, welche die Größe der jährlichen Holzabgabe festsetzen. Diese soll der Regel nach nicht höher als der jährliche Zuwachs sein. Das absterbende und abgestorbene Holz, Windbruch, sowie das bei Läuterungen und Durchforstungen, Wegebau usw. anfallende Holz wird außerplanmäßig abgegeben (!!).

Das in den Wäldern von allgemein staatlicher Bedeutung anfallende Holz wird auf dem Stock im Wege der Versteigerung verwertet, wobei von den durch die Gouvernements-Agrarverwaltungen festzusetzenden Holztaxen ausgegangen wird. Diese können nach den besonderen Verhältnissen bis um 30 % erhöht werden.

Charakteristisch für die russischen Verhältnisse sind die Bestimmungen über Holzabgabe zu ermäßigten Preisen.

Es erhalten nämlich die arbeitende Landbevölkerung sowie die Arbeiter und Angestellten staatlicher Anstalten und Unternehmungen Holz für Heizung, Bauten, häuslichen Bedarf und Heimindustrie zu Preisen, die nicht höher sein dürfen als die Vorkriegspreise des Holzes für die arbeitende Bevölkerung aus den Staats- usw. Wäldern, der Rubel ist dem Vorkriegsrubel gleichzustellen.

Diese Sonderpreise können nochmals bis zu 75 % ermäßigt werden bei Holzabgaben an die ärmste arbeitende Bevölkerung, z. B. Familien der Rotgardisten, Auswanderer usw.

Bei Schäden der arbeitenden Bevölkerung durch Feuer, Überschwemmung, ferner an Auswanderer in Kolonisationsgebiete, für öffentliche Bedürfnisse (Schulen, Krankenhäuser usw.) und für den Bedarf der Forstverwaltung erfolgt die Holzabgabe unentgeltlich. Für den Bau von Arbeiterwohnungen wird das Holz durch die Gouvernements-Forstorgane zum Taxpreise abgegeben.

Von besonderer Bedeutung für die Finanzverhältnisse Sowjetrußlands sind die Konzessionswälder, die an große Unternehmungen zur Ausbeutung verpachtet werden. Ihre Ausscheidung erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Volkskommissariats für Landwirtschaft durch den Rat der Arbeit und der Verteidigung. Für die Verträge über die Nutzung dieser Waldungen enthält das Gesetz bestimmte Richtlinien, sie unterliegen der Genehmigung durch den Rat der Volkskommissare auf Vorschlag des Hauptkonzessionsausschusses.

Eine eigenartige Bestimmung gilt bezüglich der Einnahmen aus Lehr- und Versuchsrevieren, sie stehen als spezielle Mittel den betreffenden Lehranstalten zur Verfügung und sind zum Ausbau des Lehr- und Versuchswesens zu verwenden.

Die Nebennutzungen, zu denen auch die Fischerei in den Waldseen und Waldflüssen gerechnet wird, werden von den Gouvernements-Agrarverwaltungen teils gegen Bezahlung, teils unentgeltlich gestattet. Die Viehweide ist in den Wäldern von allgemeinstaatlicher Bedeutung allgemein erlaubt unter Einhaltung der Regeln, welche die natürliche Verjüngung des Waldes und die Erhaltung des Jungwuchses gestatten.

Soweit die Nebennutzungen gegen Bezahlung zugelassen werden, muß die Entschädigung geringer sein als jene, welche die arbeitende Bevölkerung in der Vorkriegszeit in den Waldungen des Fiskus usw. bezahlen mußte.

Die Urbarmachung von Wäldern mit staatlicher oder lokaler Bedeutung, soweit sie nicht Schutzwaldungen sind, wird auf Antrag der Gouvernements- und Bezirksagrarverwaltungen durch die zuständigen Exekutiv-Komitees in folgenden Fällen gestattet:

a) für staatliche Bedürfnisse, wie Eisenbahnen zur Einrichtung von Schießplätzen, Lagern usw.
b) zur Vergrößerung der landwirtschaftlichen Fläche, wenn dieses zur Verbesserung der Ackerbauwirtschaft notwendig ist, und
c) zu Kolonisationszwecken, welche durch besondere gesetzgeberische Maßregeln vorgesehen sind.

Schw.

Digitized by Google

Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau.

Forstwissenschaft und Hilfsfächer.

Wege zur Rationalisierung. Vortrag des Landforstmeisters Heße gelegentlich der Versammlung des Hessischen Forstvereins 1928. Silva 1929, S. 41.

Rationalisierung bedeutet dem Sinne des Wortes nach: vernunftgemäße Gestaltung der Wirtschaft, also Anwendung eines Verfahrens, das nicht nur auf Routine oder Überlieferung, sondern auf theoretischer Einsicht in die Natur der Dinge beruht. Die Öffentlichkeit versteht aber hierunter heute neben gleichzeitiger Steigerung der Produktion auch höchste Rentabilität im Sinne eines privatwirtschaftlichen Unternehmens. Diese Forderung wird auch an die Waldwirtschaft und in erster Linie an die Staatsforstwirtschaft gestellt.

Für die zu diesem Zwecke in der Forstwirtschaft einzuschlagenden Wege sind schon sehr viele Vorschläge gemacht und erörtert worden. Sie gehen sämtlich von der Erkenntnis aus, daß die Überschüsse der Forstwirtschaft in der Nachkriegszeit ständig abgenommen haben.

Die Ursachen dieses Rückganges sind in erster Linie eine Folge des verlorenen Weltkrieges. Die Wirtschaft ist wegen ihrer außerordentlich hohen Belastung nicht mehr imstande, die Rohprodukte entsprechend der Steigerung der Unkosten einzukaufen. Für die Waldwirtschaft kommen noch weiter in Betracht: die Überschwemmung des Binnenmarktes mit ausländischen Hölzern und die Wohnungszwangswirtschaft, die den Verbrauch des Holzes erheblich einschränkt.

Während sich so der Absatz des Holzes wesentlich verschlechtert hat, sind andrerseits die Unkosten, besonders die Löhne, gewaltig gestiegen.

Gegenüber dem letzten Friedensjahre 1914 beträgt in der hessischen Staatsforstverwaltung die Steigerung der Gehälter der Oberförster 106%, der Bürokosten 201%, der Hauerlöhne 57%, der Kulturkosten 61%, der Steuern (Staats-, Reichs-, Gemeinde-, Kreis-, Gemarkungs-) 482%, insgesamt rund 78%.

Während wir das Holz an Friedenspreisen gemessen um etwa 145% verkaufen, sind die Unkosten auf 178% gestiegen.

Die zur Sanierung gemachten Vorschläge zerfallen in zwei Gruppen: 1. Maßnahmen zur Steigerung der Einnahmen, und 2. solche zur Herabminderung der Ausgaben. Erstere zerfallen wieder in zwei Untergruppen: 1. Technische Maßnahmen, die eine Steigerung der Produktion und damit auch der Einnahmen bezwecken, und 2. reine Verwaltungsmaßnahmen zur unmittelbaren Steigerung der Einnahmen.

Die Möglichkeiten zur Steigerung der Einnahmen gehören in das Gebiet des Waldbaues, ihre Wirkung wird sich erst nach langer Zeit fühlbar machen. Hierher gehört in erster Linie die Aufforstung von Ödland. Nach der Feststellung der Sachverständigen sind aber von 3368 ha Ödland in Hessen nur etwa 271 ha kultivierbar. Ob die Aufforstung der früheren militärischen Übungsplätze wirtschaftlich rentabel sein dürfte, erscheint in hohem Maße fraglich. An Räumden und Blößen sind keine in Betracht kommenden Rückstände vorhanden, die Schlagruhe ist bereits seit 1927 auf das äußerste eingeschränkt.

Die hauptsächlichste Forderung auf diesem Gebiet betrifft die Verbesserung der Waldbautechnik. Wenn in dieser Richtung auch in Hessen noch viel zu leisten ist, so muß doch betont werden, daß die Revierverwalter in Hessen weitestgehende Freiheit ihrer waldbaulichen Tätigkeit genießen. Abgesehen von den Wirtschaftsgrundsätzen von 1905 sind die Revierverwalter nur beschränkt durch die in mildester Form gehandhabte Kontrolle der Inspektionsbeamten und die gegenseitige Kontrolle der Kollegen in den Wirtschaftsräten. Allgemeine Richtlinien sind zur Vermeidung von Systemlosigkeit unentbehrlich, ihre Weiterbildung ist eine wichtige Aufgabe der Verwaltung.

Die übrigen Vorschläge zur Verbesserung der Waldbautechnik betreffen: richtige Boden- und Bestandespflege, zielbewußte Holzartenmischung und Verwendung standortsgemäßen Saatgutes. Sie sind allgemein bekannt und brauchen an dieser Stelle nicht näher besprochen zu werden.

Wie sehr auch die Verbesserung der Erntetechnik zur Hebung der Rentabilität beitragen kann, zeigt die Angabe von Hilf, daß ein tieferer Abhieb 1% der Masse erspart, also bei 100000 fm Nutzholz eine Ersparnis von 1000 fm.

Zur Begünstigung der Produktion müssen auch alle Hemmungen beseitigt werden. Hierher gehören vor allem die Streurechte und die ihnen gleichstehende Abgabe von Streu trotz ausreichender Strohmengen sowie von Bauholz usw. zu ermäßigten Preisen.

Jagdlichen Interessen darf kein Wald mehr geopfert werden!

Die bisherigen Ausführungen lassen sich dahin zusammenfassen, daß die Steigerung der Produktion durch waldbauliche Maßnahmen in erster Linie eine Frage der Fortbildung der Beamtenschaft ist.

Unter den Verwaltungsmaßnahmen zur unmittelbaren Steigerung der Einnahmen pflegt die Erhöhung des Abnutzungssatzes an erster Stelle genannt zu werden. Zu diesem Zweck müßte aber erst durch die Forsteinrichtung der Nachweis übermäßiger Vorräte erbracht werden.

Leider ist in Hessen die Forsteinrichtung infolge des Abstriches der nötigen Hilfskräfte sehr rückständig. Für 90% der Fläche stehen deshalb keine Forsteinrichtungswerke zur Verfügung. Bei 131 Wirtschaftsganzen mit 41165 ha Fläche, die während der letzten zehn Jahre eingerichtet werden konnten, hat sich bei 37% mit 13104 ha

Digitized by Google

eine Steigerung der Nutzung, bei 55% mit 26086 ha die Notwendigkeit einer Herabsetzung und beim Rest mit 8% ein Gleichbleiben der Nutzung ergeben.

Die zweite oft erörterte Möglichkeit einer Steigerung der Einnahmen bildet die Holzverwertung.

Die Einnahmen für Holz unterliegen in den Nachkriegsjahren gewaltigen Schwankungen. So betrug in Hessen der Erlös je Festmeter aus dem Staatswald:

1924	15,24 RM
1925	17,75 „
1926	15,10 „
1927	16,63 „

Es ist zu erwarten, daß bei fortschreitender Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch die Holzpreise stetiger werden.

Zur Erzielung besserer Preise ist dringend erforderlich, daß der gesamte Waldbesitz eine großzügige Propaganda für Holz entfaltete, woran er es bisher sehr hat fehlen lassen. Sie müßte durch ein zu gründendes Forschungsinstitut für den Werkstoff Holz unterstützt werden.

Sehr zu beklagen ist, daß sich der Holzeinschlag lediglich nach dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit, nicht aber nach der Konjunktur richtet.

Änderungen der festgesetzten Hiebssätze erfolgen in der Praxis doch, und zwar oft in recht erheblichem Maße, warum soll man solche nicht auch mit Rücksicht auf die Marktlage zulassen? Hierdurch würde auch der viel geforderte Netto-Etat vorbereitet. Eine bessere Anpassung an die Marktlage durch wahlweise Einstellung verschiedener Hiebe wäre heute schon möglich.

Daß Zoll- und Eisenbahntarifpolitik die Holzpreise wesentlich beeinflussen, braucht hier nur angedeutet zu werden.

Die Steigerung der Einnahmen durch Erhöhung der Nutzholzausbeute gehört eigentlich in das Gebiet der Hiebstechnik. Hessen ist in dieser Richtung durch die Losholzabgaben, d. h. Verpflichtung zur Abgabe von Brennholz um bestimmte Taxen, besonders ungünstig gestellt. Aus dem Staatswald müssen zur Zeit jährlich 54972 fm Losholz abgegeben werden. Noch ungünstiger liegen diese Verhältnisse in vielen Gemeindewaldungen, wo sogar Kiefernstammholz zu Losholz aufgearbeitet werden muß.

Die zweite Gruppe der Vorschläge zur Rationalisierung umfaßt die Möglichkeiten einer Verminderung der Ausgaben.

Hierher gehört zunächst die Ersparung von Personalausgaben. In dieser Richtung ist wohl allenthalben sehr viel geschehen, so auch in Hessen. Hier ist die Vergrößerung der Verwaltungsbezirke bis nahe an 3000 ha im Durchschnitt herangegangen. Wenn das Oberförstersystem aufrechterhalten bleiben soll, so ist bei dem in Hessen erstrebten Intensitätsgrad der Wirtschaft eine weitere Vergrößerung nicht mehr möglich.

Dagegen liegen auf dem Gebiete der Lohnfragen noch große, nicht ausgeschöpfte Möglichkeiten vor.

Der gesamten Lohnpolitik sind durch die Lage des Arbeitsmarktes unüberschreitbare Grenzen gezogen. Für Hessen kommt insbesondere der Wettbewerb der großen Industriezentren Frankfurt und Mannheim in Betracht. Der Widerstand gegen das Eindringen der Industrielöhne in die Waldwirtschaft wird durch den Einfluß der Gewerkschaften und Parlamente gelähmt. Auch die straffe Zentralisierung der Lohnverhandlungen hat Schattenseiten und wird bekämpft. Ob sie in Hessen auf die Dauer wird aufrechterhalten werden können, erscheint fraglich.

Der Schwerpunkt der Lohnpolitik liegt daher heute in der modernen Arbeitslehre. In dieser Richtung erscheinen folgende Punkte besonders wichtig:

1. Sorgfältiges Durchdenken oder Erproben aller Einzelheiten und ihrer Verknüpfung vor der Ausführung.
2. Erteilung ausführlicher Anweisung für die Ausführung.
3. Verbesserung der Arbeitsverfahren.
4. Überwachung und Einhaltung der gefundenen besten Verfahren.
5. Feststellung der Normalleistung.
6. Steigerung des Arbeitswillens.

In Hessen ist von 1912 bis 1928 gestiegen: die Leistungsziffer je Mann und Tag von 1,77 fm auf 1,95 fm; der zugehörige Stundenverdienst bis 1928 auf 83 Pfennige.

Zwischen 1922 und 1928 ist bei einer um 6 bis 7% gestiegenen Leistung der Stundenlohn um 14% in die Höhe gegangen. Die erst in ihren Anfängen befindlichen Maßnahmen lassen bei zielbewußter Durchführung weitgehende Erfolge auf dem Gebiete der Rationalisierungsbestrebungen erwarten.

Ein weiterer Punkt betrifft die Einführung der Maschinenarbeit im Walde sowohl mit Rücksicht auf die Entwicklung der Löhne als auch im Interesse des Waldbaues, namentlich zur Erzielung natürlicher Verjüngungen, vor allem bei der Buche.

Bei den Ersparungsmöglichkeiten ist aber zu bedenken, daß unzweckmäßige Ausgabeminderung unbedingt Einbußen an der Einnahme zur Folge hat, welche die Ersparnis um ein Vielfaches übertreffen. Die Intensität der Bewirtschaftung kann die Erträge wesentlich steigern, man darf daher dieser Entwicklung nicht durch unsachgemäße und unsachmännische Ersparung von Personal und Betriebsmitteln in die Arme fallen.

Selbstverständlich müssen alle Dienststellen jede Geldausgabe noch mehr als bisher auf ihre Wirtschaftlichkeit prüfen und untersuchen, wie der gewollte Zweck mit den geringsten Mitteln erreicht werden kann. Jeder Wirtschafter müßte alljährlich eine Reinertragsberechnung unter Einbeziehung der Verwaltungskosten und Steuern aufstellen.

Digitized by Google

Versteht man unter Rationalisierung Steigerung der Produktion bei gleichzeitig höchster Rentabilität der Betriebe, so sind anzustreben:

1. Steigerung der Produktion im waldbaulichen Sinne durch Lösung der Fortbildungsfrage.
2. Eigentliche Rationalisierung der Betriebstechnik durch Ausbau und Anwendung der Lehre der Arbeitswissenschaft.
3. Höchste Rentabilität durch Steigerung wirtschaftlichen Denkens. Dr. Schwappach.

Die Entstehung des Landschaftsbildes des sächsischen Waldes durch die sächsische Forstwirtschaft. Von Forstmeister Dr. Möller. Tharandter forstliches Jahrbuch 1929, S. 24 und 48.

Der Verfasser versucht das charakteristische Waldbild Sachsens und namentlich des sächsischen Erzgebirges, soweit es nicht durch die Ausformung des Geländes bedingt ist, durch die Tätigkeit der dortigen Forstwirtschaft zu erklären.

Abgesehen von den am Rande der großen Waldgebiete gelegenen ungepflegten Bauernwaldungen mit buntem Holzartengemisch herrscht im Innern des gepflegten Waldes fast einförmig das Nadelholz, und zwar weitaus überwiegend die Fichte, an sie schließt sich nördlich von Dresden die Kiefer.

Mit der Fichtenwirtschaft ist in Sachsen der Kahlschlagbetrieb verbunden, die dem Walde ein unverkennbar sächsisches Gepräge aufdrückt. Dieses äußert sich namentlich in der Gleichaltrigkeit der jungen Anbauflächen und der aus ihnen heranwachsenden Bestände sowie auch in ihrer geradlinigen Abgrenzung.

Im Waldbild gelangt der Unterschied zwischen der sächsischen Kahlschlagwirtschaft, der süddeutschen blenderartigen Wirtschaft und dem von Menschen noch wenig berührten nordischen Urwald recht charakteristisch zum Ausdruck.

Die verschiedenen Altersklassen sind scharf und geradlinig von einander abgegrenzt. Der gleichmäßige Zusammenhang des Waldes ist oft unterbrochen durch die Leerflächen der letzten Schläge oder durch Jungwuchs, deren Holzpflanzen vorläufig noch unter Gras- und Krautwuchs verschwinden.

Da die Fichte infolge ihrer Flachwurzeligkeit durch Windwurf sehr gefährdet ist, muß die Hiebsführung mit besonderer Rücksichtnahme auf die Hauptwindrichtung erfolgen. Hierdurch ergeben sich die Hiebszüge. In ihnen reihen sich im Normalfalle an die Kulturen allmählich ansteigend die verschiedenen Altersstufen treppenförmig an. Diese sich alle 500 bis 700 m wiederholenden Hiebszüge geben dem Fichtenwalde ein ungemein charakteristisches Gepräge, das besonders bei der Betrachtung von der gegenüberliegenden Bergwand scharf hervortritt. Die strenge räumliche Ordnung und Gliederung des Waldbildes wird noch durch die sich lange geradlinig hinziehenden Schneisen und Wirtschaftsstreifen besonders betont. Auch der regelmäßige Verband der ebenfalls geradlinig verlaufenden Pflanzreihen macht die in frühester Jugend beginnende Schematisierung dem Auge besonders sinnfällig.

Die Fichte beeinflußt aber das Landschaftsbild bei der in Sachsen herrschenden großflächenweisen und gleichaltrigen Form doch weiter durch ihre Unduldsamkeit gegen Mischhölzer. Sie ist eine dichtschattende Holzart, die von früher Jugend an rasch wächst und bei ihrem dichten Stand die zwischenwüchsigen anderen Bäume unterdrückt und den Boden mit einem dichten Moos- und Nadelteppich überzieht.

Leider fehlen im sächsischen Landschaftsbilde sowohl im Nadelwald als auch unter den beigemischten Laubholzpartien die wirklich alten und ehrwürdigen Bäume und Altbestände, die in anderen Gebieten der Gegend einen so reizvollen Charakter verleihen. Es ist dieses eine Folge der sächsischen Bodenreinertragswirtschaft mit ihren kurzen Umtriebszeiten sowie der weit fortgeschrittenen Industrialisierung des Landes, welche auch schon schwächerem Holze Handelswert verleiht. Das rechnungsmäßige Abtriebsalter liegt in den Ländern, die der Waldreinertragslehre huldigen, durchschnittlich wohl um etwa 50 Jahre höher als in Sachsen.

In landschaftlicher Beziehung verdienen noch die Waldgebiete in der Nähe der beiden größten Städte Sachsens, Dresden und Leipzig, gelegenen Waldungen besondere Beachtung, weil sie deren Bewohnern reiche Gelegenheit zu kürzeren Ausflügen bieten.

Nördlich von Dresden herrscht auf dem diluvialen Sandboden mit geringeren Niederschlägen die Kiefer. Diese gestattet infolge ihrer Sturmfestigkeit und Lichtbedürftigkeit wesentlich breitere Schläge als die Fichte, auf denen meist Einzelbäume übergehalten werden. Beides verleiht dem Kiefernwalde ein vom Fichtenwalde wesentlich abweichendes Gepräge. Hinzu kommt noch die bei ersterem ganz anders entwickelte Bodendecke aus Heide, Renntierflechte, Gras und Beerkräutern.

Das Landschaftsbild der Sächsischen Schweiz wird weniger durch den Wald als durch die geologische Ausformung des Geländes mit seinen würfelförmig zerklüfteten Steilwänden und ihren vielfach senkrechten Absturzflächen bestimmt. Forstlich liegt die Sächsische Schweiz im Grenzgebiet von Kiefer und Fichte. Ersterer bleiben dauernd die trockenen, sonnigen, felsigen Partien vorbehalten, während die Fichte in den nach Norden geneigten, daher frischen Hängen und den tiefen und schattigen Einschnitten der Täler heimisch ist. In den ausgesprochenen Grenzgebieten beider Holzarten finden sich, häufig infolge menschlicher Beihilfe, Mischungen beider Holzarten.

Eine besondere landschaftliche Eigenart stellt der Auenwald in der Umgebung von Leipzig dar. Wenn auch seine Ausdehnung nur verhältnismäßig gering ist, so besitzt er doch besondere

Digitized by Google

ästhetische Bedeutung infolge seiner Lage unmittelbar vor den Toren dieser Großstadt. Diese in einer hochwaldähnlichen Mittelwaldform mit reichem Unterholz bewirtschafteten Waldungen enthalten außer Eichen, Buchen, Eschen, Ahorn und Ulmen auch alle Nebenholzarten, die in rauherem Gebirgsklima entweder ganz fehlen oder doch nur untergeordnete Bedeutung haben, wie Linde, Hainbuche, Akazie, Erle, Edelkastanie usw. Leider sind diese Reste eines früheren großen Laubholzgebietes durch die Senkung des Wasserspiegels bedroht, die eine Folge der Anlage einer großen Wasserleitung für Leipzig sind. Ihr sind Teile des Naunhofer Revieres bereits zum Opfer gefallen.

Bei Besprechung des sächsischen Waldbildes muß leider auch einer traurigen Veränderung gedacht werden, die es durch die immer weiter fortschreitenden Rauchschäden erfährt. Sie reichen bereits bis zu den höchsten Kämmen des Erzgebirges, die auch schon von der anderen Seite durch die Abgase des böhmischen Braunkohlenbeckens bedroht sind. Dr. Schwappach.

Neumann, Brehms Leben. Mit einem Geleitwort von Professor Dr. Ludwig Heck. Herausgegeben von der Brehm-Gesellschaft e. V. 1929. Im Brehm-Verlag in Berlin. Preis 0,90 RM.

Das Brehmbuch. Zum hundertsten Geburtstage von Alfred Brehm herausgegeben von der Brehm-Gesellschaft e. V. 1929. Im Brehm-Verlag in Berlin. Preis 4,80 RM.

Die als Herausgeber der beiden Bücher zeichnende Brehm-Gesellschaft ist eine Vereinigung von Freunden des großen Forschers, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Lebensabend der betagten Töchter Alfred Brehms sorgenfrei zu gestalten und durch Weiterarbeiten in seinem Geiste sein Andenken zu wahren. Ihr verdanken wir die Festgabe der vorliegenden beiden Bücher zu dem hundertsten Geburtstage Brehms, dem 2. Februar, an dem ohne diese gewiß Tausende seiner Verehrer trotz aufrichtigster Dankbarkeit für die vielen genußreichen Stunden, die seine unsterblichen Werke, insbesondere „Brehms Tierleben", ihnen bereitet haben, und für die mannigfachen Belehrungen, die sie aus ihnen erhalten haben, aus Unkenntnis achtlos vorübergegangen wären.

Zwar haben wir durch die Lektüre seiner Schriften, namentlich seines Hauptwerkes, des Tierlebens, das heute kaum in der Bücherei eines Naturfreundes fehlt, an uns selber erfahren, wie erst durch seine lebendige Schilderung des Lebens der Tiere, sie uns menschlich näher gekommen sind und wir erst das rechte Verständnis für ihre Eigenarten bekommen haben; zwar wissen wir, daß erst durch seine Schriften der frische Zug in den zoologischen Unterricht und in die Literatur über Tierschilderungen gekommen ist, wie er heute weht und die Beteiligungen auf dem Gebiete des Tierschutzes in den weitesten Kreisen der Bevölkerung überhaupt erst ermöglicht hat; von seinen weiten und zahlreichen Reisen in allen Weltteilen zum Studium des Lebens der Tiere in ihrer Heimat, von diesem Leben voller Kämpfe und Entbehrungen, Mühe und Arbeit aber haben die meisten seiner Leser wohl erst durch Carl W. Neumanns Schilderungen von Brehms Leben in den beiden vorliegenden Festschriften näheres erfahren, wie unser Verständnis für den Werdegang des Lebens Alfred Brehms erst durch den Beitrag von Dr. h. c. O. Kleinschmidt „Vater und Sohn" recht geweckt wird. — Dr. Adolf Heilborn schildert Brehms Tätigkeit als Direktor des Zoologischen Gartens in Hamburg und des Aquariums in Berlin. Friedrich von Lucanus bringt uns den Forscher als Tierliebhaber näher. Joh. Tews wiederum schildert ihn als „Volks- und Jugenderzieher". Schließlich läßt Alfred Tschentscher an der Gegenüberstellung der Beschreibung des Löwen in der Schul-Naturgeschichte von Johannes Leunis und im Tierleben von Brehm deutlich den gewaltigen Unterschied erkennen, der zu dem vollständigen Umschwung im zoologischen Unterricht führen mußte.

So müssen wir der Brehm-Gesellschaft von Herzen dankbar für ihre Festgabe sein und können sie allen den zahlreichen Freunden Brehms zur Lektüre nur wärmstens empfehlen. Herrmann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung vom 13. März 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Die Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung vom 4. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 179) in der Fassung der Verordnung vom 11. April 1919 (Reichsgesetzbl. S. 387) wird vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 2 aufgehoben.

Artikel 2.

Ist die Nutzung eines Grundstücks gemäß §§ 2, 7 der im Artikel 1 genannten Verordnung entzogen, so ist das Grundstück spätestens bis zum 1. Oktober 1929 an den Berechtigten zurückzugeben. Die Vorschriften der §§ 4, 5 Abs. 2 und § 7 der genannten Verordnung bleiben insoweit in Kraft, als eine Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten noch nicht erfolgt ist.

Berlin, den 13. März 1929.

Der Reichspräsident von Hindenburg.
Der Reichsminister f. Ernährung u. Landwirtschaft
H. Dietrich.

Digitized by Google

Petitionsrecht der Beamten.

Gegenstand: Grenzablösung des Zollassistenten N. N. in X.

Der Reichsminister der Finanzen. P. 1478 a — 7695. Berlin, 4. März 1929.

— — Die Vorschrift des § 5 der ZAStDA. über die Innehaltung des Dienstweges für Eingaben über persönliche Verhältnisse und Beschwerden gelten nur für die im normalen Geschäftsgang laufenden Gesuche und Beschwerden der Beamten. Es soll und kann dadurch aber das den Beamten gewährleistete verfassungsmäßige Recht, sich in ihren dienstlichen Angelegenheiten jederzeit schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden, in keiner Weise verkürzt werden. Hiernach kann eine Pflichtwidrigkeit auch nicht darin erblickt werden, daß Beamte in Ausübung des Petitionsrechts die Hilfe einzelner Abgeordneten in Anspruch nehmen, gleichviel in welchem Stadium sich ihre Angelegenheit befindet. In dieser Beziehung macht es auch keinen Unterschied, ob der Beamte dem von ihm in Anspruch genommenen Abgeordneten eine besondere Darstellung des Sachverhaltes liefert, oder ob dies — wie im vorliegenden Falle — in der Form geschieht, daß dem Abgeordneten eine an das Ministerium selbst gerichtete Eingabe übermittelt wird, da dem Abgeordneten in jedem Falle die ihm geeignete Form der Weiterbehandlung freisteht. — —

Preußen.

Haushalt der Forstverwaltung für 1929.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 1. März 1929 — III 49 (Allg. Verf. III 18/29).

Im Haushalt der Forstverwaltung für 1929 sind gegenüber dem Vorjahre folgende Änderungen vorgenommen:

1. Bei Kap. 8 Tit. 15 (Einmalige Einnahmen) ist in der Klammer am Schluß der Titelbezeichnung die bisherige Titel-Nr. 18 geändert in Nr. 61.
2. Bei den dauernden Ausgaben haben Abschnitt a des Titels 2, Abschnitt b des Titels 3 und der Titel 27 folgende Zweckbezeichnung erhalten:
   a) Titel 2 Abschnitt a: „Vergütungen für Hilfsarbeiter im Forstverwaltungsdienste bei den Regierungen und Oberförstern (einschließlich Sigmaringen)“,
   b) Titel 3 Abschnitt b: „Vergütungen für nichtbeamtete Hilfskräfte im Forstverwaltungs-, Forstkassen- und Forstbetriebsdienste“,
   c) Titel 27: „Reisekosten“.
3. Die Zweckbezeichnung des Titels 33 hat im Eingang folgende Fassung erhalten:
   „Dienstaufwandsentschädigungen, Dienstkostenersatz und Stellenzulagen“.

Die Handbücher für 1929 sind hiernach zu berichtigen.

Die Beschäftigungstagegelder, die bisher bei Kap. 10 Tit. 27 verrechnet wurden, sind vom Rechnungsjahre 1929 ab bei Kap. 10 Tit. 2 „Hilfsleistungen durch Beamte“ zu verrechnen, und zwar beim Abschnitt a, wenn die Beschäftigungstagegelder an Forstverwaltungsbeamte zu zahlen sind, und beim Abschnitt b, wenn Forstbetriebsbeamte als Empfänger in Frage kommen. Die Vergütungen der Forstreferendare bei Beschäftigungsaufträgen (s. Allg. Vf. III 57 v. 13. 12. 1928 — III 15804 — unter B — LwMBl. S. 751 — und III 6 v. 5. v. Mts. — III 1707, LwMBl. S. 65 —) sind hiernach beim Abschnitt a des Titels 2 zu verrechnen.

Die Beschäftigungstagegelder und die Tagesvergütungen bei Beschäftigungsaufträgen sind bei den Abschnitten a und b getrennt von den bei letzteren zu verrechnenden laufenden Vergütungen unter einem besonderen Unterabschnitt zu buchen.

Für die Oberförster, Regierungshauptkassen und Forstkassen sind Abdrucke dieses Erlasses beigefügt.

Statistik der Forstwirtschaftsergebnisse.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 6. März 1929 — III 5218.

In den nächsten Tagen gehen den Regierungen die für den Nachweis der Forstwirtschaftsergebnisse des Rechnungsjahres und Forstwirtschaftsjahres 1928 angeforderten Vordrucke zu. Ich ersuche die Regierungen, an die Oberförster die nötigen Vordrucke sogleich weiterzugeben. Für die Aufstellung der in diesem Jahre einzureichenden Nachweisungen bemerke ich:

1. Der Vordruck für die Holzpreisnachweisung ist um mehrere Spalten erweitert worden, um die durchschnittlichen Werbungskosten für ein Festmeter Holz und die durchschnittliche Arbeitsleistung an einem Arbeitertagewerk beim Holzeinschlag zu ermitteln.
2. Auch der Vordruck für die Ödlandnachweisung hat einige neue Spalten erhalten, um die Kosten der Aufforstungen und Nachbesserungen zu ermitteln.
3. Der Vordruck für die Gelbertragsnachweisung ist wegen der Änderungen in der Haushaltseinteilung und der Titelbezeichnungen neu gefertigt worden.

Die obengenannten Nachweisungen sind nur auf den neu gefertigten Vordrucken aufzustellen. Den Regierungen gehen von diesen Vordrucken ausreichende Mengen zu, um alle Oberförster damit beliefern zu können, soweit diese an der Aufstellung der Nachweisungen beteiligt sind. Den Oberförstern sind von den Vordrucken zur Holzpreisnachweisung und Ödlandnachweisung je drei Stück zu übersenden. Je ein Vordruck davon ist für das Hauptmerkbuch bestimmt.

Die Regierungen ersuche ich, mir in Zukunft die Holzpreisnachweisung und die Arbeiternachweisung in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Laufbahnbestimmungen für die preußischen Oberfischmeister. RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 4. März 1929 — VI 15390. Min.-Bl. d. Pr. Verw. f. L., D. u. F. Nr. 11 v. 16. März 1929.

Digitized by Google

Entscheidungen.

Hat der Ruhestandsbeamte ein Recht auf Einsichtnahme in seine Personalakten?

Beschluß des Kammergerichts vom 5. Oktober 1928, 11 W 8186/28.

Das Kammergericht läßt es dahingestellt, ob dem Kläger ein Recht auf Einsicht in seine Personalakten zusteht, weil er sich im Ruhestand befindet. Nach Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RV. kann ein Beamter vermögensrechtliche Ansprüche aus seinem Dienstverhältnis im ordentlichen Rechtswege geltend machen. Hierfür kommen in Frage Ansprüche auf Dienstbezüge irgendwelcher Art und alle sonstigen Vermögensansprüche, die dem Beamten auf Grund seines Dienstverhältnisses erwachsen sind. Darunter fallen aber die Ansprüche nicht, die keinen Vermögenswert haben und sich in der Ermöglichung erschöpfen, einen Vermögensanspruch geltend zu machen, oder für das Bestehen eines solchen den Beweis zu erbringen. Der Anspruch läßt sich nicht aus § 810 BGB. herleiten, weil die öffentlichrechtliche Natur des Dienstverhältnisses dem entgegenstehen würde. Auch eine entsprechende Anwendung des dem § 810 BGB. zugrunde liegenden Rechtsgedankens läßt sich auf das Beamtendienstverhältnis nicht anwenden. Art. 129 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Reichsverfassung hat nicht den Zweck, über Art. 129 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung hinaus eine Erweiterung des Rechtsweges für öffentlich-rechtliche Verhältnisse möglich zu machen, denn Sinn und Zweck sind, die bisherige Geheimhaltung der Personalakten zu beseitigen und dem Beamten die Einsichtnahme zu ermöglichen. Mit dieser Befugnis, die dem öffentlichen Recht angehört, ist aber kein im ordentlichen Rechtsweg verfolgbarer Anspruch auf Einsichtnahme gegeben. Hier genügt die Dienstaufsichtsbeschwerde und bei schuldhafter Verweigerung der Einsicht die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches aus § 839 BGB., Art. 131 Reichsverfassung.

Bemerkung. Dem in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten soll nach der Auffassung der Reichsregierung ein Recht auf Einsicht in die Personalakten nicht mehr zustehen, weil er nicht mehr Beamter ist. Der preußische Minister des Innern hat in einem Erlasse vom 15. Januar 1929 ausgesprochen, daß ein verabschiedeter Beamter nicht mehr Beamter ist und daher kein Recht hat, Einsicht in die Personalakten zu nehmen, das sich auf Art. 129 Abs. 3 der Reichsverfassung stützen könnte. Am 26. August 1926 veröffentlicht der Preußische Finanzminister einen Beschluß des Preußischen Staatsministeriums (I C 2. 11430b), worin festgesetzt wird, daß, soweit ausgeschiedene Beamte ein berechtigtes Interesse dartun und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auch ihnen die Einsicht in ihre Personalnachweise (Personalakten) gestattet werden soll.

Der Antrag auf Gestattung der Einsicht ist auf dem Dienstwege an den Vorstand der Behörde zu richten, bei der die Personalakten geführt werden. Bz.

Den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Besitz, insbesondere dem § 855 BGB. kommt für die Frage, ob Gewahrsam vorliegt, keine maßgebende Bedeutung zu. (§ 246 StGB.)

Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 8. Februar 1928 — St.S. Rev.Reg. I Nr. 751/27.

Gewahrsam im strafrechtlichen Sinne ist das Verhältnis der tatsächlichen Herrschaft über die Sache. Wenn der Besitzdiener die tatsächliche Gewalt über die Sache für den Besitzherrn ausübt, so kann diesem Mitgewahrsam zustehen, wenn die Sache trotz der Innehabung des Besitzdieners dem Besitzherrn in einem der Gewohnheit des täglichen Lebens entsprechenden Maß zugänglich ist. Ist das nicht der Fall, so hat lediglich der Besitzdiener den Gewahrsam und er begeht durch Zueignung eine Unterschlagung. Wenn aber das erstere zutrifft, so kann der Besitzdiener, wenn er den Mitgewahrsam des Besitzherrn verletzt, trotz des eigenen Gewahrsams an der Sache einen Diebstahl begehen. (Juristische Wochenschrift 1928, Heft 47, S. 2995.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Zusammensetzung des endgültigen Reichswirtschaftsrats. Die Abstimmung im Volkswirtschaftlichen Ausschuß des Reichstags am 20. März über die Verteilung der Sitze im Reichswirtschaftsrat, soweit sie hier interessiert, hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

Für die Abteilung I. Gruppe 6: In diese Gruppe, die die Vertreter des Verkehrs und der Fischerei enthält, wurde neu hinzugefügt ein Vertreter, der gemeinschaftlich von dem Deutschen Industrie- und Handelstag, dem Reichsverband der deutschen Hotels, Restaurants und verwandten Betriebe sowie dem Deutschen Gastwirtsverband zu benennen ist. Die Zusammensetzung der Abteilung II des Reichswirtschaftsrats wurde vom Ausschuß in folgender Weise beschlossen: Statt bisher 48 nunmehr 55 Vertreter der Arbeitnehmer, zu benennen gemeinschaftlich von dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Allgemeinen Freien Angestelltenbund, dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, dem Gesamtverband Deutscher Angestelltengewerkschaften und dem Gewerkschaftsring Deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände (mit Ausnahme seiner Beamtengruppe). Unter ihnen müssen sich in angemessener Zahl Vertreter der Angestellten befinden und hierunter mindestens je ein Vertreter der Angestellten der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft. Unter den Vertretern der Arbeiter müssen sich befinden: mindestens 9 (bisher 8) Vertreter der Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft und mindestens ein Vertreter der Heimarbeiter. Zu Abteilung III beschloß der Ausschuß: Gruppe 12: 3 (bisher 2) Vertreter der Beamtenschaft. — Der Ausschuß nahm dann eine Resolution an, wonach dem Gesetz folgende Anlage anzufügen ist: „Verbände, die für die Ernennung von Vertretern der Gruppe 12 Vorschlagslisten einreichen, sind für die Beamtenschaft: 1. Deutscher Beamtenbund, 2. Allgemeiner Deutscher Beamtenbund, 3. Ring Deutscher Beamtenverbände, 4. Reichsbund der höheren Beamten.

Digitized by Google

— Zusammenfassend ist festzustellen, daß nach den Beschlüssen des Ausschusses nunmehr die Verteilung der Sitze des Reichswirtschaftsrats folgendermaßen auf die einzelnen Gruppen entfällt: Abteilung I (Arbeitgeber). Gruppe 1: 14 Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Weinbaues und des Gartenbaues einschließlich des Obst- und Gemüsebaues. Gruppe 6: 7 Vertreter des Verkehrs und der Fischerei, Abteilung II (Arbeitnehmer): 55 Vertreter der Arbeitnehmer, Abteilung III (sonstige Vertreter): Gruppe 12: 7 Vertreter der Beamtenschaft und der freien Berufe.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Geheimer Regierungsrat, Oberregierungs- und -forstrat Herrmann, Breslau, tritt am 1. April d. J. infolge des Altersgrenzengesetzes in den Ruhestand. Über den Werdegang des nunmehr aus dem Staatsdienst Scheidenden haben wir bereits im vorigen Jahre (Bd. 43, 1928, Nr. 20) anläßlich seines 40jährigen Dienstjubiläums eine eingehende Darstellung mit Bild veröffentlicht. Bei der Forstabteilung der Regierung in Breslau war Geheimrat Herrmann seit 1. April 1917 tätig, und zwar war ihm die Forstinspektion Glatz übertragen. Zu dieser gehören die Oberförstereien Reinerz, Nesselgrund und Carlsberg in der Grafschaft Glatz, dazu sämtliche Kommunalforsten der Grafschaft, ferner die Oberförstereien Kath.-Hammer und Kuhbrück in den Kreisen Militsch und Trebnitz, die Oberförsterei Woidnig, Kreis Guhrau, sowie aus dem Regierungsbezirk Liegnitz die Oberförsterei Panten. Außerdem unterstehen ihr sämtliche Kommunal- und Fideikommißforsten in den genannten Kreisen sowie in den Kreisen Waldenburg, Lüben, Liegnitz, Haynau und Schönau. Nach seinem Austritt aus dem Staatsdienst wird sich Geheimrat Herrmann in seinen zahlreichen Nebenämtern weiter betätigen. Er ist u. a. Provinzialkommissar für Naturdenkmalpflege, Dozent für Forstwissenschaft an der Breslauer Universität, Mitglied des Forstausschusses der Landwirtschaftskammer und Präsident des Schlesischen Forstvereins. Möge ihm in diesen Ämtern noch eine lange Reihe von Jahren segensreichen Wirkens zum Wohle des deutschen Waldes beschieden sein.

Forstmeister Wilberg zu Carlswalde, Kreis Sagan, feiert am 1. April d. J. sein 25jähriges Jubiläum im Dienste der Herzoglich Saganschen Forst-Verwaltung. Wir sprechen dem in weiteren Kreisen bekannten und wegen seines unverwüstlichen Humors beliebten Forstmanne zu diesem Erinnerungstage unsere herzlichsten Glückwünsche aus. Möge es ihm vergönnt sein, noch manches Jahr sein Amt zu betreuen.

Vierter Bundestag des Deutschen Jägerbundes. Vom 1. bis 3. Juni findet in Potsdam die vierte Bundestagung des Deutschen Jägerbundes statt. Es gilt, nicht nur das Wiedersehen, sondern auch das 185jährige Bestehen der Jägerwaffe zu feiern. Dazu konnten sich die ehemaligen Jäger keinen schöneren Rahmen aussuchen, als das im Übergang vom Frühling zum Sommer märchenhaft schöne Potsdam. In dem Stadion der Stadt, dem alten Luftschiffhafen, wollen sich die ehemaligen Tschakoträger zusammenfinden, um fern allem Parteigezänk in Eintracht und Frieden echte Kameradschaft auszutauschen. Von Potsdam aus soll die schöne märkische Seelandschaft durchfahren werden. Aber es wäre kein rechtes Jägerfest, wenn nicht des Jägers höchste Kunst, das Schießen mit der Büchse, zu seinem Recht käme. Und so ist denn neben all den Versammlungen, Besuchen der Schlösser, Kirchen und historischen Plätze neben fröhlichem Reigen für die Jägerfrauen und -mädchen auf den neu errichteten Schießständen das große Bundesschießen geplant.

Hochschulnachrichten.

Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft im Sommer-Semester 1929 an der Universität Gießen. Borgmann: Waldwertrechnung und forstliche Statik, I. Teil (Theorie und Methoden), mit Übungen. Mo., Mi. 8 bis 10. Forsteinrichtung, II. Teil (Verfahren), mit Durchführung eines Lehrbeispiels im Walde. Di. 8 bis 10, Fr. 8 bis 13. Waldwegebau, mit Übungen. Do. 8 bis 10. Forstliche Exkursionen und Studienreisen. Nach Vereinbarung. Unentgeltlich. — Vanselow: Waldbau, II. Teil (Waldbautechnik). Mo. 11 bis 13, Mi. 11 bis 12. Forstschutz. Di. 11 bis 13, Do. 12 bis 13. Waldbauliche Exkursionen. Nach Vereinbarung. Gilt als zweistündige „Übung". — Weber: Geschichte der Forstwirtschaftslehre. Mo. bis Do. 10 bis 11. Grundlegung, Systematik und Methodologie der Forstwirtschaftslehre. Do. 11 bis 12. — Köttgen: Forstliche Bodenkunde (II. Teil). Mo., Di. 17 bis 18. Bodenkundliche Übungen. Mi. 15 bis 17. Bodenkundliche Arbeiten für Fortgeschrittene. Halbtägig. — Funk: Die Koniferen. Dreistündig. Arbeiten im Laboratorium. Halb- und ganztägig. Botanische Exkursionen. — Dingler: Forstzoologie, II. Teil: Insekten. Mo. 17 bis 19, Mi. 18 bis 19. Forstzoologische Übungen. Do. 18 bis 19. Halb- und ganztägige Arbeiten für Fortgeschrittene. Forstzoologische Lehrausflüge. Etwa alle vierzehn Tage. — Weitere Vorlesungen aus den Gebieten der Mathematik und der Naturwissenschaften, der Rechtswissenschaft, der wirtschaftlichen Staatswissenschaften und kaufmännischen Betriebswirtschaftslehre, sowie der Landwirtschaft hören die Studierenden der Forstwissenschaft gemeinsam mit den übrigen Studierenden; sie sind aus dem Vorlesungsverzeichnis ersichtlich, das von dem Universitäts-Sekretariat (Gießen, Bismarckstr. 22) zum Preise von 0,40 RM bezogen werden kann. Beginn der Immatrikulation: 15. April. Beginn der Vorlesungen: 29. April.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Ausbildung von Führern für Schlepper und Bodenfräsen. Auf Veranlassung des Ausschusses für Technik in der Forstwirtschaft wird die Deutsche Landkraftführerschule (Deulakraft), Zeesen bei Königswusterhausen, einen vierwöchentlichen Sonderkursus für die Ausbildung von Führern für Schlepper, Bodenfräsen und Motorsägen abhalten. Der Kursus wird besonders auf die Erfordernisse der Forstwirtschaft abgestellt sein, und den Teilnehmern wird nach abgelegter Prüfung ein Zeugnis als forstlicher Schlepper- bzw. Bodenfräsenführer

Digitized by Google

erteilt werden. Bei der Prüfung wird der A.T.F. die Interessen der Forstwirtschaft wahrnehmen. Der Kursus ist bei genügender Beteiligung für die Zeit vom 6. bis 31. Mai vorgesehen. Neben der Ausbildung an obigen Maschinen ist auch bei vorhandenen Vorkenntnissen die Erwerbung des Führerscheins für Kraftwagen, sowie die Ausbildung am Motorrad vorgesehen. Die Gebühren betragen für die Ausbildung, Unterbringung und Verpflegung während des Kursus für Arbeiter 150 RM, für Aufsichtspersonal 200 RM, für Beamte je nach Ansprüchen bis 250 RM. Der Zuschlag für die Ausbildung am Kraftwagen beträgt für Berufsfahrer 100 RM, für Nicht-Berufsfahrer 150 RM. Anfragen und Anmeldungen sind unmittelbar an die Deutsche Landkraftführerschule in Zeesen bei Königswusterhausen zu richten. Da bei diesem Kursus die Interessen der Forstwirtschaft in ganz besonderem Maße berücksichtigt werden, wird eine möglichst zahlreiche Beteiligung empfohlen.

gez.: Gernlein, Vorsitzender des A.T.F.

Forstwirtschaftliches.

Schnee- und Frostschäden. Um einen Überblick über den Umfang und die Größe der durch den außerordentlich langen und strengen Winter verursachten Schnee- und Frostschäden zu gewinnen, wiederholen wir unsere bereits in Nr. 10 auf S. 259 ausgesprochene Bitte um entsprechende Mitteilungen von Beobachtungen aus dem Leserkreise, die wir dann gesammelt zur Veröffentlichung bringen werden. Die Schriftleitung.

Der Phänologische Reichsdienst bittet für April 1929 um folgende Beobachtungen: Zunächst sind die im März nicht ausgefüllten Daten nachzutragen. Ferner: Anfang der Aufblühzeit von Johannisbeere, Süßkirsche, Schlehe, Birne (Sorte), Apfel (Sorte), Dotterblume; Anfang der Laubentfaltung bei: Roßkastanie, Sommerlinde, Winterlinde, Buche. Um recht genaue Angabe der Anschrift des Beobachters (Ort, Post und Straße) wird besonders gebeten. Es wird um Zusendung der Daten an die Zentralstelle des Phänologischen Reichsdienstes in der Biologischen Reichsanstalt, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße 19, gebeten. Auf Wunsch stehen auch Beobachtungsvordrucke für die ganze Vegetationszeit zur Verfügung, welche möglichst zeitig gegen Ende des Jahres als portopflichtige Dienstsache (also unfrankiert) eingesandt werden können. Um Einsendung der noch ausstehenden Beobachtungen des Jahres 1928 wird dringend gebeten.

Verbilligung der Kulturkosten durch Zapfensammeln. Aus Abtriebsschlägen ließ ich im Dezember vorigen Jahres unter meiner Aufsicht Kiefernzapfen sammeln, um die Gewißheit zu haben, daß auch wirklich guter Samen Verwendung finden sollte. Drei fünfzehnjährige Jungen sammelten in etwa drei Tagen 9,80 Zentner und erhielten dafür je Zentner 4 RM, im ganzen also 39,20 RM. Hierzu kommen die Kosten für den Versand der Zapfen (Fracht, Anfuhr, Verpacken usw.) mit 16,81 RM und das Ausklengen — je Zentner 3 RM — mit 29,40 RM. Im ganzen wurden 85,41 RM verausgabt. Die 9,80 Zentner Zapfen haben 15 Pfund Samen ergeben, das macht pro Pfund rund 5,70 RM oder 11,40 RM je Kilogramm.

Leider machte Schnee und Frost dem Sammeln ein jähes Ende, es wird aber jetzt wieder aufgenommen, um den ganzen Samenbedarf decken zu können. Inzwischen hat sich allerdings der Sammellohn um 3 RM je Zentner erhöht. Aber selbst dann wird sich das Sammeln bezahlt machen, da anerkannter Samen heute 30 bis 40 RM je Kilogramm kostet. Man kann also durch eigenes Sammeln von Kiefernzapfen die Ausgaben für diesen Samen um über 100 % vermindern und hat außerdem die Genugtuung, Samen aus seinem eigenen Revier verwendet zu haben. Stadtförster Streubel, Ratzebuhr.

Zum Ueberlandbrennbetrieb. In dem Artikel „Überlandbrennbetrieb" von Herrn Forstmeister Tschaen in Nr. 4 wird auf Seite 90 von Herrn Professor Eneroth-Stockholm u. a. ausgeführt, daß der Überlandbrennbetrieb die Zukunft der Waldbodenpflege an Rohhumusböden sei. Dazu möchte ich folgendes bemerken: Es ist nicht ganz ersichtlich, um welche Rohhumusablagerungen es sich in Schweden handelt. Die hiesigen Rohhumusablagerungen auf Kiefernsandböden, die sogenannten Streudecken mit Beerkrautverfilzung, sind jedenfalls nicht zum Abbrennen geeignet. Bekanntlich sind die Brandflächen sehr schwer aufzuforsten, wenn es sich um derartige Flächen handelt. Und zwar ist das auf die Überhitzung des Bodens zurückzuführen. Dadurch lösen sich die chemischen Verbindungen im Boden auf, und die jungen Pflanzen finden nicht mehr die zum Wachsen notwendigen Stoffe vor. Derartige Kulturen kümmern von Anfang an und erfordern ungeheure Nachbesserungskosten, ohne daß damit viel zu erreichen ist. Auf den Partien, wo sehr viel Rohhumus gelagert hat, ist mit der größten Mühe nichts hochzubekommen. Die späteren Bestände sind lückig und zeigen kümmerlichen Wuchs. Die Erfolge auf einer Brandfläche von 400 ha Größe aus dem Jahre 1886 in hiesiger Forstverwaltung und auf einer 1500 ha großen Brandfläche vom Jahre 1904 in der Primkenauer Heide sind abschreckend und ermutigen nicht zum Abbrennen von Flächen mit starken Rohhumusablagerungen. Zum Überlandbrennen kommen meines Erachtens nur stark verheidete Flächen mit leichten Moos- oder Nadeldecken in Frage. Das Feuer muß schnell über die Flächen laufen, ohne den Boden zu stark zu erhitzen. Mit der Bodenbearbeitung ist sofort nach dem Abbrennen zu beginnen, ehe der Wind die Aschenteile verweht hat. Die Flächen bleiben zur Aufnahme der Winterfeuchtigkeit roh liegen und müssen vor der Bestellung im Frühjahr gründlich geeggt und gewalzt werden. Auf das Walzen ist besonderer Wert zu legen, da sich der stark verfilzte Heideboden sehr schwer setzt. Die hiesigen Brandkulturen auf Ödländereien zeigen freudigen Wuchs, und es ist sehr zu begrüßen, daß sich das Überlandbrennen auf verheideten Kiefernböden immer mehr verbreitet.

Stadtförster A. Roensch, Bunzlau.

Digitized by Google

Ein Vergleich zwischen Zopf- und Mittendurchmesser-Berechnung. In Nr. 10 Bd. 42 Seite 247 bringt Herr Professor Dr. Busse eine Anmerkung und kommt dabei auf das Messen des Holzes nach Ober- und Mittenstärken näher zu sprechen. An einem praktischen Fall möchte ich auf Grund der Anregung kurz folgendes vortragen: Beim Gesundschneiden eines Stammes gab es u. a. einen Klotz von 5 m Länge bei 36 cm Oberstärke. Die nachgeprüfte Mittenstärke betrug 39 cm, der Inhalt nach beiden Methoden 0,60 fm. Bei der Berechnung nach Durchmesser- oder Stärkeklassen läßt sich folgendes feststellen: Mit 36 cm schließt eine Stärkenklasse nach oben ab, bei 37 cm fängt eine erhöhte Stärken- und Wertklasse an. Nach der erwähnten xylometrischen Methode gemessen, muß demnach auch die geringe Stärke verbucht werden. Der Preisunterschied bei hochwertigen Nutzhölzern ist vielfach ein sehr großer, ganz besonders, wenn wir z. B. an Furniereichen denken wollen. Der Holzverkäufer macht also in solchen Fällen bei gleichen Inhaltsklassen ein schlechtes Geschäft, das sich durch nichts rechtfertigen läßt. Auch viele andere Ungleichheiten entstehen, auf die wegen der angestrebten Kürze nicht näher eingegangen werden soll. Wiederholt habe ich darüber nachgedacht, auf Grund welcher Voraussetzungen wohl die Oberstärkenmessung beim Klotzholz eingeführt wurde. Ohne Zweifel gibt es Gründe, die mir aber trotz vielfachen Nachdenkens unbekannt geblieben sind. Vielleicht kann Herr Dr. Busse an dieser Stelle die sicher interessante Aufklärung geben. Wenn ich nicht irre, ist das Verfahren als eine Methode des Freistaates Sachsen zu betrachten.

Nach den vorstehenden Ausführungen wird trotz des gleichbleibenden Wertes für den Käufer und Verbraucher bei der Oberstärkenberechnung zuungunsten des Produzenten verfahren. Allerdings könnten Oberstärken-Klassen für sich bewertet werden. Obgleich ich jahrelang Klotzholz nach Oberstärken vermessen habe, bin ich hierbei vielfach vom praktischen Standpunkte aus zu recht ungünstigen Vergleichen gekommen, ohne Vorteile zu entdecken. Daß der Inhalt nach Festmeter der xylometrischen Methode nicht genauer zu erfassen ist, zeigt das herausgegriffene Vergleichsbeispiel.

Harbach.

Der Konkurs Gebr. Himmelsbach A.-G. in Liquidation ist nunmehr endlich durch einen vor dem Amtsgericht Freiburg angenommenen Zwangsvergleich beendet. Dieser beruht auf folgender Grundlage: Forderungen bis zu 500 RM erhalten 100 %, auf die zweiten 500 entfallen 50 %, für den Rest beträgt die Quote 31 %, durchschnittlich erhalten alle Gläubiger 32,33 %. Zwischen der bayerischen Regierung und der Gemeinschuldnerin ist ein Vergleich zustandegekommen, wonach letztere auf Fortführung der Prozesse verzichtet, während die bayerische Regierung alle weiteren Forderungen an die Konkursmasse und an die Gemeinschuldnerin fallen läßt. Auch die Prozesse zwischen der Gebr. Himmelsbach A.-G. und Herrn Fernbach, Verleger des Holzmarktes, und gegen Geheimrat Professor Dr. Endres in München sind durch Vergleich beigelegt.

S.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Nachtrag
zum Verzeichnis der anerkannten Reviere.

A. Staatsforsten.

a) Bayerische Staatsforstverwaltung.

Bezirke des staatlichen Forstamtes Miltenberg a. M. (Odenwaldbezirke): Bürgstadt 883 ha, Eichenbühl 569 ha, Kleinheubach 483 ha, Miltenberg 2410 ha, Richelbach 97 ha, Riedern 85 ha, Wenschdorf 235 ha, sämtliche für Kiefern.

b) Thüringische Staatsforstverwaltung.

Forstamt Crawinkel, Revierteil Stutzhaus 600 ha, Forstamt Bacha, Revier Bacha 1584 ha, Forstamt Tiefenort, Revier Tiefenort 1110 ha, Forstamt Weida, Revierteile Schömberg und Großebersdorf 2060 ha, sämtlich für Kiefer; Forstamt Ostheim, Revierteil Höhn 14 ha für Traubeneiche.

B. Privatforsten.

Vom Ortsausschuß Weimar sind anerkannt: Stadtwald Weida, Forstamt Weida, 74 ha für Kiefer; Genossenschaftswald Gaulshausen, Bezirksforstamt Jüchsen 74 ha für Kiefer; Waldgut Markvippach, Bes. Frau Admiral Kirchhoff, Forstamt Ettersburg, 31 ha für Traubeneichen; Gemeindewald Stetten, Forstamt Ostheim, 41 ha für Traubeneiche.

Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung.
Im Auftrage: Nicolai.

Verschiedenes.

Dem **Waldheilprospekt,** der der laufenden Nummer der „Deutschen Forst-Zeitung" beiliegt, bitten wir besondere Beachtung zu schenken. Er wird an jeden, der geneigt ist, Mitglieder für den Verein „Waldheil" zu werben, in einer Anzahl umsonst und postfrei geliefert. Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle des „Waldheil", Neudamm Nm.

Vorträge über Landwirtschaft und Gartenbau im Berliner Rundfunk für die Zeit von Sonnabend, den 30. März, bis Sonnabend, den 13. April 1929. Montag, den 1. April 1929, nachmittags 3 Uhr. Redner: Dipl.-Landwirt Saatzuchtinspektor Bernhard Hußfeld. Thema: „Pflege der Getreidefelder". Sonntag, den 7. April 1929, nachmittags 3 Uhr. Redner: Professor Dr. Bruno Dürigen. Thema: Natürliche und künstliche Brut des Geflügels". Dienstag, den 9. April 1929, nachmittags 3,30 Uhr. Redner: Baumschulenbesitzer Max Brucks. Thema: „Die schönsten Rosen unserer Gärten". Freitag, den 12. April 1929, nachmittags 3,30 Uhr. Redner: Regierungsrat Dr. Zacher. Thema: „Schädlingsbekämpfung". 1. Vortrag: „Die weltwirtschaftliche Bedeutung des Vorratschutzes".

Vortragsfolge des „Landwirtschaftsfunks" für April 1929. Im Landwirtschaftsfunk der Deutschen Welle, die über den Sender Königswusterhausen (Welle 1649) regelmäßig, und zwar am Montag und Donnerstag jeder Woche in der Zeit von 18,55 bis 19,20 Uhr belehrende Vorträge mit praktischen Anregungen für den Landwirt sendet, die in ganz Deutschland schon

Digitized by Google

mit einfachen Apparaten gehört werden können, sind für den Monat April 1929 folgende Vorträge vorgesehen. 4. April: Karl Weinhausen, Diplom-Gartenbau-Inspektor, Berlin-Südende: Neuzeitliche Gewächshausanlagen für Erwerbsgartenbaubetriebe. 8. April: Dr. Horny, Wiesbaden: Vorbildlicher genossenschaftlicher Absatz landwirtschaftlicher und gärtnerischer Qualitätserzeugnisse in den Niederlanden. 11. April: Professor Dr. Zorn, Universität Breslau: Wirtschaftlichere Methoden des Weidebetriebes. 15. April: Direktor Schmidt, Oberlandwirtschaftsrat, Landwirtschafts-Kammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin: Die Verbesserung des Absatzes von Eiern und Geflügel. 18. April: Professor Dr. Schwalbe, Eberswalde: Mittel zur Erhöhung der Dauerhaftigkeit und der Standfestigkeit des Holzes. 22. April: Regierungsrat Dr. Liehr, Reichsernährungsministerium Berlin: Welche Gewähr hat der Landwirt für eine sichere Silofutterbereitung? 25. April: Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Hansen, Institut für Tierzucht der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin: Zweckmäßige Aufzucht von Kälbern und Jungvieh. 29. April: Dr. Kannenberg, Neu-Hammerstein, Post Bietzig: Die Lehren der letzten Jahre für die gleichmäßige Versorgung des Viehs mit Futter.

Vortragsfolge des „Hausfrauenfunks" für April 1929 (Stunde der Hausfrau und Mutter). Mittwochs von 3,40 bis 4 Uhr nachmittags. 17. April: Frau Elisabeth Boehm, Halle-Saale: Veranstaltung einer deutschen Woche. 24. April: Fräulein Marie Jörling, Berlin: Balkonschmuck, Blumenkästenpflanzen und Vorgärten.

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 15 vom 23. März 1929. Die Verkäufe der letzten Woche lagen in der Höhe der Preise der Vorwoche. Es brachten ab Wald mit Rinde nach Homa N: Klasse

1b (15—19 cm Mdm.)	14,50—	16,00—	17,50	RM,
2a (20—24 „ „)	16,50—	20,00—	22,50	„
2b (25—29 „ „)	22,50—	24,50—	28,50	„
3a (30—34 „ „)	26,00—	30,00—	34,00	„
3b (35—39 „ „)	30,00—	33,00—	37,00	„
ganze Schläge . . .	17,50—	23,00—	29,00	„

je Festmeter.

Der Brennholzmarkt blieb fest. Im Durchschnitt stiegen sogar die Preise. Es brachten:

Kiefern-Klobenholz 8,00—10,50—12,00 RM,
Kiefern-Knüppelholz 6,50— 8,00— 9,00 RM
je Raummeter. Junack, Forstmeister.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 18. bis 24. März 1929 ab märkischer Station 10,34 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 23. März 1929. Landfüchse 28 bis 40, Gebirgsfüchse 45 bis 65, Baummarder 80 bis 110, Steinmarder 80, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißledrige I 0,33, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 7, Eichhörnchen, rote 1,70, Hasen, Winter 1,90, Kanin, Wildkanin 0,70, Rehe, Sommer 2,75, Winter 1,90, Katzen, schwarz 4,20 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 23. März 1929. Landfüchse 37 bis 44, Steinmarder 66 bis 80, Baummarder 80 bis 130, Iltisse 16 bis 25, Dachse 8, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 2. Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 1,70, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Winter 0,80, Maulwürfe, weißledrig I 0,27 bis 0,45, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 4 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 25. März 1929. Kaninchen, wilde, große 1,70 bis 2,30 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 25. März 1929. Hechte, unsortiert 140 bis 146, großmittel 120, Schleien, unsortiert 120 bis 130, Portions-155 bis 157, Karpfen, Spiegel, 25- bis 30er 125, Karpfen, Schuppen-, unsortiert 115 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 15. **Besoldung eines den Staatsförstern gleichgestellten Privatförsters.** Am 1. September 1925 wurde ich als Förster auf Lebenszeit angestellt. Meine Besoldung ist der der preußischen Staatsförster gleichgestellt, jedoch versehentlich nicht richtig berechnet worden. Welche Bezüge standen mir im ersten und welche stehen mir jetzt im vierten Dienstjahre zu? Ich bin verheiratet, habe zwei Kinder unter 18 Jahren, Dienstwohnung und 6 ha Dienstland. Welche Bezüge sind pensionsfähig? Kann ein auf Lebenszeit ausgestellter Vertrag in das Grundbuch eingetragen werden? P., Förster.

Antwort: Das Anfangsgehalt eines preußischen Staatsförsters einschließlich des damals gewährten Zuschusses betrug am 1. September 1925 1794 RM, der Ortszuschlag der Ortsklasse D 276 RM. Ferner wurde eine Frauenbeihilfe von 144 RM und für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre 216 RM, vom 6. bis zum 14. 240 RM und vom 14. bis zum 21. 264 RM gezahlt. Zur Zeit, und zwar seit dem 1. Oktober 1927, würden Sie an Gehalt 2600 RM und an Wohnungsgeldzuschuß 348 RM zu bekommen haben. Frauenbeihilfe gibt es nicht mehr. Die Kinderbeihilfen für die ersten beiden Kinder betragen seitdem ohne Rücksicht auf das Lebensalter je 240 RM jährlich. Vom 16. bis zum 21. Lebensjahre sind aber Kinder nur beihilfefähig, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und kein eigenes Einkommen von monatlich 40 RM oder mehr haben. Für Dienstwohnung und Wirtschaftsland wird ein Betrag abgezogen. Der Betrag für die Dienstwohnung richtet sich nach dem örtlichen Mietwert, darf aber den

Digitized by Google

Wohnungsgeldzuschuß nicht übersteigen. Die Grundsätze, nach denen Stellenzulagen gewährt werden, finden Sie auf Seite 1326 und 1327 des Jahrganges 1928 und Seite 859 des Jahrgangs 1927 der „Deutschen Forst-Zeitung". Nicht jede Försterstelle bekommt eine Stellenzulage. Pensionsfähig ist außer dem Gehalt der Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B mit zur Zeit 606 RM. Eine Eintragung Ihrer Ansprüche in das Grundbuch ist nicht angängig.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstsekretärstelle Castellaun, Oberförsterei Castellaun, Hunsrück (Koblenz), ist zum 1. Mai zu besetzen. Wirtschaftsland ist nicht vorhanden. Dienstwohnung wird noch erbaut. Zur Bewerbung zugelassen sind die Forstbetriebsbeamten nach Maßgabe des Ministerial-Erlasses vom 26. Juni 1924 — III 7277. Bewerbungsfrist 10. April.

Försterstelle Jägersfahrt, Oberf. Wenau (Aachen), ist zum 1. Mai neu zu besetzen. Das Forstgehöft liegt 3 km vom Ort Zweifall, 11 km von der nächsten Stadt (Stolberg) und 14 km von der nächsten Bahnstation (Stolberg). Stolberg kann mit der Straßenbahn von Zweifall erreicht werden. Katholische und evangelische Kirche und Schule in Zweifall; außerdem eine höhere Schule in Stolberg. 4,8652 ha Wirtschaftsland. Die Wirtschaftsgebäude befinden sich in einem guten Zustande. Bewerbungsfrist 10. April. Zur Bewerbung sind zugelassen die Förster in Endstelle des Regierungsbezirks Aachen bis zum Beginn des 60. Lebensjahres und sämtliche überzähligen Förster der Rheinprovinz.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 5 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensaltersliste. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtl. Preußischen Staats-Oberförstereien (einschl. der Hofkammer- und der Prinzlichen Reviere sowie des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstklassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Mit 31 ganzseitigen Tabellen der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aller Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten. Sonderdruck der „Deutschen Forst-Zeitung". Preis 1,80 RM.

Försterstelle Landsburg, Oberf. Friesendorf (Kassel), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung, Bahnstation Schlierbach, 3,2 km. Wirtschaftsland: 0,06 ha Garten, 1,06 ha Wiese, 0,54 ha Acker, 0,02 ha Weide. Nutzungsgeld 38 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 15. April.

Försterstelle Morgenstern, Oberförsterei Borntuchen (Köslin), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,1897 ha Garten, 1,8424 ha Acker und 3,8703 ha Wiese. Nutzungsgeld 19 RM. Bewerbungen von Förstern und Forstsekretären sind bis 1. Mai einzureichen.

Hilfsförsterstelle Mittel-Jodupp, Oberf. Rominten (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung; Dienstland: 3 ha Acker, 2,6 ha Wiesen, 0,8 ha Weiden. Die Schule ist in Gr.-Jodupp, etwa 2 km, Bahnstation Buttkuhnen der Eisenbahn Goldap—Lyck, etwa 5 km. Bewerbungsfrist 20. April.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle des Förstereiverbandes Trassen ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. Mai an das Amt Saarburg, Kreis Trier, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

von Peschke, Oberförster in Arnsberg, wird am 1. April die Verwaltung der Oberförsterei Kreuzburg (Oppeln) übertragen.

Schmidt, Forstmeister in Kreuzburg O.-S., Oberf. Kreuzburg, wird am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Brieger, Förster in Kräsem, Oberf. Krossen a. O., wird am 1. April unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Häselich, Oberf. Christianstadt (Frankfurt a. O.), versetzt.

Behlkamm, überz. Förster in Ziegelroda, Oberf. Ziegelroda, wird am 1. April nach Annarode, Oberförsterei Pölsfeld (Merseburg), versetzt.

Ewald, Förster in Flutkrug, Oberf. Neubrück, wird am 1. April unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Mollberg, Oberf. Cladow-West (Frankfurt a. O.), versetzt.

Giertz, Hegemeister in Morgenstern, Oberf. Borntuchen (Köslin), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Götz, überz. Förster in Herolz, Oberf. Mottgers-Süd, wird am 1. April die Försterstelle Giesel, Oberf. Fulda-Süd (Kassel), übertragen.

Holtzer, Förster in Berneuchen, Oberf. Massin, wird am 1. April unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Zietensee, Oberf. Lübbesee (Frankfurt a. O.), versetzt.

Oder, Förster in Gr.-Särchen, Oberf. Sorau, wird am 1. April nach Kreuzlauch, Oberf. Lagow (Frankfurt a. O.), versetzt.

Rode, überz. Förster in Fiddichow, Oberf. Kehrberg, wird am 1. April nach Hornskrug, Oberf. Pütt (Stettin), versetzt.

Runge, überz. Förster in Kurkenmühle, Oberf. Hohenstein, wird am 1. April nach Karolinenhof, Oberf. Willenberg (Allenstein), versetzt.

Schroeder, überz. Förster in Pribbernow, Oberf. Hohenbrück, wird am 1. April nach Unterklarsbach (Endstelle), Oberf. Pütt (Stettin), versetzt.

Wolff, überz. Förster in Schiebenhorst, Oberf. Stepenitz, wird am 1. April nach Neuhaus (Endstelle), Oberf. Hohenbrück (Stettin), versetzt.

Zietlow, Förster in Mittel-Jodupp, Oberf. Rominten, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Jodupp, Oberf. Rominten (Gumbinnen), versetzt.

Birkholz, Hilfsförster in Eschbruch, Oberf. Lubiathfließ, wurde am 1. März nach Fehrow, Oberf. Peitz (Frankfurt a. O.) versetzt.

Digitized by Google

Bantebart, Hilfsförster in Johannisburg, Oberf. Wolfsbruch, wird am 1. April nach Tharden, Oberf. Prinzwald (Allenstein), versetzt.

Chmielinski, Hilfsförster in Maltsch a. O., Oberf. Rimkau (Breslau), wird am 1. April nach Lagow, Oberf. Lagow (Frankfurt a. O.), versetzt.

Conrad, Hilfsförster in Riesenbrück, Oberf. Neuenkrug, wird am 1. April nach Swinemünde, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), versetzt.

Herzel, Hilfsförster in Hardehausen, Oberf. Hardehausen, wird am 1. April unter Ernennung zum Förster und Forstsekretär nach Dalheim, Oberf. Dalheim (Minden), versetzt.

Krisang, Hilfsförster in Wahrenholz, Oberf. Knesebeck, wird zur Vertretung nach Barnstorferwald, Oberf. Fallersleben (Lüneburg), versetzt.

Luttert, Hilfsförster in Lenzenbruch, Oberf. Hochzeit, wird am 1. April nach Flintrug, Oberf. Hochzeit (Frankfurt a. O.), versetzt.

Mänsel, bisher Hilfsförster in Lonschink, Oberf. Schelitz, wird am 1. April zum Förster und Forstsekretär ernannt und ihm die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Schelitz (Oppeln) endgültig übertragen.

Mertens, Hilfsförster in Cuffebode, Oberf. Lüchow, wird nach Radbruch, Oberf. Scharnebeck (Lüneburg), versetzt.

Münke, Hilfsförster in Zipowitz, Oberf. Neuwalde, wird am 1. April nach Kurienmühle, Oberf. Hohenstein (Allenstein), versetzt.

Paul, Hilfsförster in Kerstenbrügge, Oberf. Zicher, wird am 1. April nach Berneuchen, Oberf. Massin (Frankfurt a. O.), versetzt.

Pierdich, Hilfsförster in Chransdorf, Oberf. Redbern, wird am 1. April nach Lubiathstieg, Oberf. Lubiathstieg (Frankfurt a. O.), versetzt.

Winkler, Hilfsförster in Simmritz, Oberf. Simmritz, wird am 1. April nach Gr.-Särchen, Oberf. Sorau (Frankfurt a. O.), versetzt.

Holzerland, Forstgehilfe in Hornskrug, Oberf. Pütt, wird am 1. April nach Kehrberg, Oberf. Kehrberg (Stettin), versetzt.

Philipp, Forstgehilfe in Golchen, Oberf. Golchen, wird am 1. April nach Dölitz, Oberf. Jakobshagen (Stettin), versetzt.

Die Versetzung des Försters a. D. **Gawadski** von Gr.-Drewitz, Kreis Guben, auf die Försterstelle Häselich, Oberf. Christianstadt (Frankfurt a. O.), zum 1. April, ist zurückgezogen. S. tritt am 1. April in den dauernden Ruhestand.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Dem am 1. Mai in den dauernden Ruhestand tretenden Rechnungsrat **Braunsberger** bei der Regierungsforstkammer der Oberpfalz wird aus diesem Anlaß die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Schlee, Forstmeister von Neustadt bei Coburg, wird am 1. April auf sein Ansuchen auf das Forstamt Bamberg-Ost versetzt.

Der mit dem Titel und Rang eines Forstmeisters ausgestattete Forstamtmann **Ortlepp** von Zeyern, Forstamt Kronach, wird in gleicher Dienstseigenschaft auf das Forstamt Neustadt bei Coburg versetzt.

Gotthardt, Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer von Oberfranken, wird als Forstamtmann nach Zeyern, Forstamt Kronach, berufen.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 ℳ, für inaktive 7,50 ℳ jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Belte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Aufruf zum Eintritt in den Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Mitglieder des Vereins Preußischer Staatsrevierförster mache ich auf die Veröffentlichung des Vereins „Waldheil", Neudamm, in der laufenden Nummer besonders aufmerksam. Im Jahre 1925 ist in unserem Verein einmütig der Beschluß gefaßt worden, daß alle Mitglieder unseres Vereins auch dem „Waldheil", Neudamm, als Mitglieder angehören sollen. Trotz des Beschlusses steht, wie mir die Geschäftsstelle des „Waldheil" mitteilt, immer noch eine Anzahl der Herren unseres Vereins dem „Waldheil" fern. Ich bitte sehr herzlich unsere verehrlichen Mitglieder, die dem „Waldheil", Neudamm, noch nicht als Mitglieder angehören, sich jetzt doch unverzüglich anzumelden, damit unser Vereinsbeschluß zur Tatsache wird. Noch niemand hat, nach meiner Kenntnis, die Mitgliedschaft im „Waldheil" bereut, weil er weiß, daß die Hinterbliebenen von Forstbeamten, Frauen, Töchter, besonders die unversorgten Kinder und Waisen, im „Waldheil" noch immer besten Schutz und treue Hilfe gefunden haben. Die Geschäftsstelle des „Waldheil"" habe ich gebeten, mir im April zu berichten, wer aus der Zahl der Mitglieder des Vereins Preußischer Staatsrevierförster dem „Waldheil" immer noch nicht angehört.

In der Erwartung, daß dieser Bericht meine Hoffnungen erfüllt und mit kollegialem Ostergruß

Gr.-Särchen, den 25. März 1929.

Revierförster Hennig, Vorsitzender.

Delegiertenversammlung 1930.

Auf mehrfache Anfragen hiermit zur Mitteilung, daß in diesem Jahre in Rücksicht auf unsere Vereinskasse eine Delegiertenversammlung nicht stattfindet. Die nächste Delegiertenversammlung soll in der „Grünen Woche 1930", also etwa den 1. Februar, tagen.

Der Herr Finanzminister hat für dieses Jahr bestimmt abgelehnt, Gehaltsverbesserungen irgendwelcher Art vorzunehmen. Eine Besprechung des uns widerfahrenen Unrechts bei der Besoldungsregelung mit den Herren Ministerialvertretern und Abgeordneten ist daher in diesem Jahre zwecklos. Eine Delegiertenversammlung ist in diesem Jahre daher nicht unbedingt erforderlich. Hennig.

Betrifft: Wirtschaftsland.

Die Unlust, Landwirtschaft zu betreiben, wird immer größer und ist zu verstehen, denn die Verschuldung der jüngeren Dienststelleninhaber nimmt von Jahr zu Jahr zu, die Beschaffung von Dienstboten wird immer schwieriger, die Löhne werden immer teurer. Eine große Zahl Forstdienststellen ist heute nicht mehr lebensfähig.

Um diesen nicht lebensfähigen, abgelegenen Stellen Stellenzulagen in solcher Höhe zuwenden zu können, daß sie lebensfähig werden, hat der Herr Minister Erhebungen darüber angeordnet, wieviel Wirtschaftsland in Forstdienststellen in oder bei Städten oder Ortschaften vorhanden ist, in denen es anderen Beamten ermöglicht ist, die erforderlichen Lebensbedürfnisse, insbesondere Milch, zu beschaffen.

Es wird erwogen, das Wirtschaftsland diesen Stellen abzunehmen, zu verpachten und einen Betrag in gleicher Höhe einzustellen, der die oben genannten Stellenzulagen decken soll.

Digitized by Google

über das Für oder Wider dieser ...llen Angelegenheit zu äußern, bitte ...girksgruppenvorsitzenden, baldmöglichst ...ngen mit ihren Mitgliedern vorzunehmen ...die Ansichten ihrer Gruppen so schnell ...lich zukommen zu lassen.

...Särchen, Kreis Sorau N.-L., 23. 3. 1929.

Hennig.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbeschriften jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften ... „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf ...to 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

...lung anläßlich der Treibjagd der Herren Richard Müller und Alfred Rentwich aus Stettin, Anfang Januar in Bellow, Kreis Greifenhagen; eingesandt von Herrn E. Dahlke, Stettin . . . . . 142,—

...ftrage des Herrn Fabrikbesitzers Richard Rinker, Remben, Kreis Iserlohn, eingesandt von Herrn Förster Ludwig Düssel, Forsthaus Brelen . . . . . 50,—

...einer fröhlichen Fuchstreibjagd durch Jagdgericht verhängte Strafgelder und freiwillige Spenden; eingesandt von Herrn Oberförster Düssel, Edelburg . 40,—

...merkt auf der Treibjagd Kl.-Beeren 18,55 RM, und auf der Treibjagd Herzog Dedrich, Berlin-Lankwitz und Berlin-Marienfelde, zusammen eingesandt von Herrn Rechnungsführer Gustav Becker, Osdorf . . . 28,65

...ftrage von Herrn Oberförster Hasken, Aurich, eingesandt . . . . . 25,—

... für eine entwendete Liefernstange; eingesandt ... Herrn Revierförster Krause, Forsthaus Leine ...el Besitz . . . . . 15,—

...sandt vom Jägerverein Schlangen . . . . . 11,—

...ftrage von Herrn Förster Schönberg, Wollersheim, eingesandt . . . . . 10,—

...einer Sammlung; eingesandt von Herrn Martin ...schling, Bremen . . . . . 10,—

...sind eingegangen 1 zu 8,15, 1 zu 6, 1 zu 3 . . 17,15

348,80

...Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto ...lin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Betreuten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben ..., bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu helfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsselsammlungen, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Geben schon im voraus herzlichen Dank ... Waldmannsheil!

Neudamm, den 23. März 1929.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Mitgliederwerbung.

...wir verweisen unsere Mitglieder, Freunde und Gönner auf die in dieser Nummer auf Seite 313 ff. abgedruckte Mitteilung „Neues vom Verein Waldheil-Neudamm", der den Bericht der ... Mitgliederversammlung sowie auch eine kurze Zusammenstellung der Leistungen des Waldheil in den letzten fünf Jahren enthält. Außerdem machen wir darauf aufmerksam, daß eine Aufforderung zum Eintritt in den „Waldheil" mit Liste zur Einzeichnung neuer Mitglieder und zwei Postkarten zur Anmeldung von solchen beigefügt ist. Wir bitten unsere Mitglieder, Freunde und Gönner, dieses Werbematerial in den Osterfeiertagen zu benutzen, um dem „Waldheil" neue Mitglieder zuzuführen. Bei den hohen Leistungen des „Waldheil" müßte er zehntausend und mehr Mitglieder haben, während ihm jetzt nur etwa der dritte Teil angehört. Unserer Auffassung nach liegt es lediglich in der Hand unserer alten Mitglieder, Freunde und Gönner, die Zahl der Zugehörigen in kurzer Zeit zu verdoppeln. Erfahrungsmäßig lohnt sich für den „Waldheil" jede Mitgliederwerbung, wenn sie mit Ernst und Eifer unternommen wird. Wer zwanzig Mitglieder wirbt und für Abführung der ersten Jahresbeiträge sorgt, erhält vom „Waldheil" als Ehrengabe einen kleinen silbernen Becher mit Widmung „Für treue Arbeit am Waldheil".

In der Hoffnung, daß jeder, der diese Zeilen liest, sich dieser treuen Arbeit unterzieht, empfiehlt sich mit Ostergruß, Wald- und Weidmannsheil

Neudamm, den 24. März 1929.

Die Geschäftsstelle.

Bericht über die Vorstandssitzung am 11. Februar 1929.

Anwesend waren die Herren: Oberförster Schönwald, Massin; Forstrat Dr. Bertog, Eberswalde; Förster i. R. Buller, Tamsel; Ökonomierat Grundmann, Neudamm; Reichsminister a. D. Dr. h. c. v. Keudell, Hohenlübbichow; Revierförster i. R. Lange, Bietz; Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm; Revierförster Peppler, Ringenwalde Nm.; Forstmeister Riemer, Neumühl; Förster Werner, Batzlower Theerofen; Förster Zschippang, Försterei Saubucht.

Der Kassenbestand am 31. Januar 1929 betrug 15173,28 RM, davon entfallen auf die

Gelder für Unterstützungen (U) . .	6241,88	RM
„ „ Erziehungsbeihilfen (E).	2892,82	„
„ „ Begräbnisbeihilfen (B) .	2598,25	„
„ „ Darlehen (D)	2966,46	„
„ „ Rücklagen (R)	473,87	„
	15173,28	RM

Am 14. Dezember 1928 betrug die Zahl der Mitglieder 3766. Davon haben sich abgemeldet 5, verstorben sind 14, neu angemeldet haben sich und wurden aufgenommen 94, zusammen 3841. Von diesen 3841 mußten leider 517 Mitglieder wegen Nichtzahlung des Beitrages in den Jahren 1923 bis 1927 gestrichen werden, so daß der jetzige Mitgliederbestand 3324 ist.

Folgende Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen und Darlehen werden sodann ausgegeben:

An Staatsforstbeamte und deren Hinterbliebene konnten bewilligt werden: Die 73 Jahre alte Tochter eines im Jahre 1901 verstorbenen Försters, die in einem Altersheim wohnt und Regierungsunterstützung bekommt, wird mit 50 RM aus U unterstützt. Ebenfalls 50 RM aus U erhält eine 63 Jahre alte Förstertochter, die Kleinrentnerunterstützung bezieht und durch Vermieten eine kleine Einnahme hat. Eine 83 Jahre alte, im Haushalt ihres Bruders wohnende Förstertochter wird in Anbetracht ihres hohen Alters mit 30 RM aus U bedacht. Einem Hege-

Digitized by Google

meister i. R. werden für eine schwerkranke Tochter zur Anschaffung eines Krankenstuhls 50 RM aus U bewilligt, ebenso 50 RM aus U einer Oberförstertochter als einmalige Beihilfe zum Umzug. Eine Försterwitwe mit voller Pension, die aber acht in der Ausbildung befindliche zum Teil kränkliche Kinder hat, bekommt als Beihilfe zu deren Erziehung 100 RM aus E. Einer Forstaufseherwitwe, die Pension und Kriegshinterbliebenenrente bezieht, werden zur Erziehung ihres Sohnes 30 RM aus E zugebilligt. Eine andere Forstaufseherwitwe bekommt ebenfalls 30 RM aus E als Beihilfe zur Konfirmation ihrer Tochter. Abgelehnt wird das Gesuch einer Hegemeisterwitwe mit voller Pension, da eine Bedürftigkeit nicht anerkannt werden konnte. Weiter werden abgelehnt die Gesuche zweier Försterwitwen und das einer Förstertochter, da sie auf Zuschriften, in denen sie ersucht sind ihr Einkommen anzugeben, nicht geantwortet haben und endlich das Gesuch der geschiedenen Frau eines Försters, der nicht Mitglied des „Waldheil" ist und auch sonst keine Möglichkeit vorhanden ist, die geschiedene Frau satzungsgemäß zu unterstützen.

Privatforstbeamten und deren Hinterbliebenen werden folgende Zuwendungen gemacht: Der Witwe eines im Jahre 1911 verstorbenen Försters, die eine kleine Pension hat, werden 50 RM aus U bewilligt. Eine 69 Jahre alte Försterwitwe, die Sozialrente bezieht und durch Wäscheausbessern kleinen Verdienst hat, wird mit 40 RM aus U unterstützt. Eine 60 Jahre alte, kränkliche, auf die Unterstützung ihres Bruders angewiesene Förstertochter bekommt 50 RM aus U. Einer 59 Jahre alten Förstertochter, die sich im Sommer durch Vermieten an Badegäste ernährt, und im Winter vorübergehend bei ihren ebenfalls in dürftigen Verhältnissen lebenden Schwestern wohnt, werden 50 RM aus U gewährt. Mit Vorbehalt werden einem stellungslosen Revierförster als Beihilfe zur Erziehung seiner Kinder 60 RM aus E und einem 64 Jahre alten Förster i. R. 60 RM aus E für einen die Forstschule besuchenden Sohn bewilligt. Bei beiden Bittstellern müssen noch Auskünfte abgewartet werden.

Ein Hilfsförster, der, um eine bessere Stellung zu bekommen, was fehlgeschlagen ist, sein Dienstverhältnis zu früh löste und nun stellenlos in Not geraten ist, bekommt 50 RM aus U.

Ein stellungsloser Oberförster soll 15 RM aus U für gezahlte Beiträge zurückerhalten und aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Abgelehnt wird das Gesuch einer Försterwitwe, die mit ihren Kindern zusammenwohnt, und deshalb eine Notlage kaum vorliegt; weiter das Gesuch einer Försterwitwe, da sie den zur Ausfüllung übersandten Fragebogen nicht zurückgeschickt hat. Bedauerlicherweise mußten die Gesuche zweier Revierförster i. R. und das Gesuch eines stellenlosen Försters abgelehnt werden, da alle drei die Mitgliedschaft im „Waldheil" nicht aufrecht erhalten haben, das heißt wegen Nichtzahlung des Beitrages gestrichen werden mußten. Schließlich werden abgelehnt die Gesuche eines Waldwärters und eines Hilfsförsters, die Antwort auf Anfragen schuldig geblieben sind.

Dann wurde über die Gesuche um Darlehen Beschluß gefaßt: Einem staatlichen Hegemeister i. R., der durch schwere Krankheiten in der Familie vorübergehend in Not geraten ist, werden 300 R geliehen. Das Gesuch eines Privatförsters u ein Darlehen von 300 RM wird vertagt, da Richtlinien, Fragebogen usw. noch fehlen. Abgelehnt wird das Gesuch eines Privatrevierförsters i. um ein Darlehen von 2000 RM, der ein la männisches Geschäft eröffnen will, da der „Waldheil" für solche Zwecke kein Geld ausleiht, und endli das Gesuch eines Privatförsters a. D. um e Darlehen von 100 RM, da dieser sich inzwische an anderer Stelle Geld beschafft hat.

An Begräbnisbeihilfen wurden seit d letzten Sitzung Mitte Dezember gezahlt: zwei Gemeindeförsterwitwen je 150 RM; die Witwe eines Privatoberförsters 150 RM an eine Privatförsterwitwe 150 RM und an ei Privatförsterwitwe 30 RM.

Insgesamt sind in der Vorstandssitzung a 11. Februar 1929 an Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen, Begräbnisbeihilfen und Darleh 1695 RM bewilligt worden.

Danach folgte eine Besprechung der Anträ und Vorschläge, die der anschließenden Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung unterbreitet werden sollten. — Schluß der Sitzung 5 Uhr.

Neudamm, den 11. Februar 1929.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck u Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfr

Geldsendungen nur an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckam Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11434. **Juerle**, Heinrich, Hilfsförster, Marbach, Post Marb Regierungsbezirk Kassel. XIII. Abt. Ib.

11435. **Wilhelm**, Erich, Gräfl. Forstsekretär, Leitmeritz bei Drengfurt, Kreis Rastenburg, Ostpr. I. Abt. Ib.

11436. **Graf v. d. Schulenburg**, Leopold, Rittergutsbe Bodendorf, Post Süplingen, Kreis Neuhaldensleben. Abt. II.

11437. **Bald**, Wilhelm, Hilfsförster, Fh. Kasimirstal, Aue, Kreis Wittgenstein. XI. Abt. Ib.

11438. **Jokra**, Franz, Hilfsförster, Steinseiffen, Hirschberg in Schlesien. VIII. Abt. Ib.

11439. **Montag**, Alfred, Revierförster, Hüpstedt, Kr. Wo XVIII. Abt. Ib.

11440. **v. Heydebreck**, Henning, Rittergutsbesitzer, Ba hanse, Kreis Neustettin. II. Abt. II.

11441. **Leidenfrost**, Hermann, Förster, Fh. Varnitz, Schköna, Kreis Wittenberg, Bezirk Halle. XVI. Abt.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Num pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Fo Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorz preise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Ansp auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen schließlich freier Zusendung zum Vorzugspr von 2 Reichsmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantr

Feuerhöter, Kurt, Hilfsförster, Salzhausen, Kreis Winsen. **Schleyer**, Wilhelm, Forstgehilfe, Hüttenwohld, Post Bok Kreis Bordesholm.

Digitized by Google

Hacker, Wilhelm, Förster, Tschecheln, Kreis Soran N.-L.
Switta, Bernhard, Forstgehilfe, Wendrin, Post Kuboba, Kreis Rosenberg O.-S.
Flemming, Reinhard, Förster, Charlottenhof Nm.
Schroeder, Fritz, Hilfsförster, Liekeim, Post Dameran, Kreis Bartenstein, Ostpr.
Loeppen, Friedrich, Hilfsjäger, Potempa, Post Tworog, Kreis Gleiwitz, Oberschl.
Greger, Anton, Forstgehilfe, Erfenstein, Post Frankeneck, Pfalz (Bayern).
Bahr, Werner, Hilfsförster, Pathendorf, Post Dyherrnfurt, Kreis Wohlau.

Betrifft Eintritt in den Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Mitglieder des Reichsvereins, die bisher dem Verein „Waldheil", Neudamm, nicht angehören, bitte ich in meiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied dieses Vereins von den ihn und seine Tätigkeit betreffenden Veröffentlichungen in der laufenden Nummer sorgfältig Kenntnis zu nehmen. Ich bin mir keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß, wenn das wirklich geschehen ist, die Herren, die dem „Waldheil" noch fernstehen, sich unverzüglich als Mitglied anmelden. Die Vorteile, die der einzelne Forstbeamte für sich und seine Familie durch den Eintritt in den „Waldheil" erwirbt, stehen in keinem Verhältnis zu den geringen Jahresbeiträgen von 2 und 5 RM.

Meine Teilnahme an den Vorstandssitzungen des „Waldheil" hat mir gezeigt, wie nötig es ist, daß alle Privatforstbeamten, besonders die, die dem Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands angehören, auch Mitglieder des „Waldheil" sein müssen. Unser Reichsverein kann bei den großen Aufgaben, die er sich für das berufliche Fortkommen der deutschen Privatforstbeamtenschaft gestellt hat, sich nicht derart um die wirtschaftlichen Angelegenheiten und häuslichen Sorgen des einzelnen Forstbeamten kümmern, wie das seitens des Vereins „Waldheil" geschieht. Aus dem Grunde ist der „Waldheil" die glücklichste und beste Ergänzung zu unserem Reichsverein, und das Hand-in-Hand-Arbeiten beider Stellen liegt auch im Interesse jedes einzelnen Mitgliedes des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Ich habe die Geschäftsstelle des „Waldheil" beauftragt, mir mitzuteilen, welche unserer Mitglieder dem „Waldheil" früher schon angehört und welche sich jetzt auf Grund der Osterwerbung im „Waldheil" neu gemeldet haben. Ich hoffe aus diesem Bericht die Überzeugung zu gewinnen, daß meine Auffassung über die Nützlichkeit des „Waldheil", Neudamm, seitens der Mitglieder des Reichsvereins voll und ganz geteilt wird.

Berlin, den 25. März 1929.

Mit Ostergruß

Forstmeister Junack, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Pommern (II). Am Sonnabend, dem 6. April d. J., mittags 12 Uhr, findet in Stettin im städtischen Konzerthaus am Königstor — Eingang Augustastraße — die Wintervers ammlung mit nachstehender Tagesordnung statt: 1. Bericht über die Hauptversammlung in Eberswalde. Revierförster Werner, Blumberg. 2. Rechnungslegung der Bezirksgruppe. 3. Vortrag des Oberförsters Förster, Cantreck: Forstliche Tagesfragen. 4. Verschiedenes. 5. Ab 15 Uhr: Vortrag des Kriminal-Kommissars Busdorf, Berlin, über Wilddiebsbekämpfung und Förstermorde mit Vorführung von Lichtbildern. 6. Ab 18,15 Uhr Tagung der Beamtengruppe des Forstbeamtenbundes.

Die Vertreter der Ortsgruppen erhalten Ersatz der Fahrgelder.

Kolberg, den 18. März 1929.

Bolgmann.

Bezirksgruppe Schlesien B, Reg.-Bez. Breslau (VII). Zu der am 12. März d. J. in Breslau abgehaltenen Bezirksgruppenversammlung waren 39 Mitglieder und 2 Gäste erschienen. Herr von Wietersheim, als Vertreter des Waldbesitzes, hatte sich wegen Krankheit entschuldigt. Die Rechnung wurde von den Herren Förster Merker und Otto geprüft, und es wurde Entlastung erteilt. Forstverwalter Penning erstattet einen kurzen Bericht über die Hauptversammlung in Eberswalde. Der Versammlung wird Kenntnis gegeben von dem erfolgten Antrag über die Allgemein-Verbindlichkeits-Erklärung des schlesischen Tarifs und von den erfolgreichen Schritten des Oberförster Parchmann in Sachen Krisen-Unterstützung. — Die tatkräftige Arbeit des Oberförsters Parchmann wird dankbar anerkannt. Nach eingehender Besprechung der vom Vorsitzenden aufgeworfenen Fragen des Forstschutzes und von Wildverlusten beschließt die Versammlung, folgende Anträge der Ortsgruppe Wohlau zu unterstützen und weiterzureichen:

a) Der Hauptverein möge beim Herrn Minister erneut beantragen, die neu geplanten 300 Unterförsterstellen durch geprüfte Privatforstbeamte zu besetzen, nicht durch noch auszubildende Waldwärter. Die Stellungslosigkeit ist so groß, daß viele Privatforstbeamte die Annahme einer staatlichen Unterförsterstelle einer dauernden Beschäftigungslosigkeit vorziehen werden.

b) Der Hauptverein möge erneut an das Hauptberufsamt herantreten mit dem Ersuchen, die Zahl der anzunehmenden Forstlehrlinge durch scharfes Aussieben möglichst zu beschränken. Die Zahl der Stellen nimmt unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse immer mehr ab, die Zahl der Forstbeamten nimmt dagegen immer mehr zu.

Die Versammlung nimmt ferner Stellung gegen die vom Berufsamt Breslau im Oktober 1928 vorgenommene Gehilfenprüfung eines Waldwärters. Sie weiß sich frei von jeder Überheblichkeit gegen diesen Stand, in dessen Reihen ehrenhafte und vielfach auch hervorragend praktische Männer sich befinden, sieht aber in solcher Praxis eine enorme Gefahr für den forstlichen Nachwuchs, denen die Väter oft unter schmerzlichen Opfern die geforderte Ausbildung angedeihen ließen und deren Zukunftsmöglichkeiten durch solches Vorgehen erheblich geschmälert werden müssen. Der Vorsitzende wird beauftragt, namens der Bezirksgruppe beim Hauptverein Einspruch zu erheben und diesen um entsprechende Stellungnahme zu bitten.

Zum Schluß hielt Oberstleutnant a. D. Rahn, Breslau, einen Vortrag über Feuer-Trockenlöscher „Total", sodann über die Kriegsschuldlüge und deren Bekämpfung, als unerläßliche Voraussetzung der Wieder-Erlangung der Freiheit und Souveränität des [illegible] elend versklavten deutschen Volkes. — Geschäftsführer Richter vom Reichsverband Deutscher Guts- und Forstbeamten spricht noch kurz über

Digitized by Google

wesentliche Punkte des Tarifs. Die Versammlung beschließt, während der schlesischen Geweih-Ausstellung eine Bezirksgruppen-Versammlung abzuhalten. Eine Exkursion wird heuer nicht in Aussicht genommen, dagegen ein Winter-Vergnügen in Breslau, das zweite seit 20 Jahren. In den Vergnügungsausschuß werden gewählt die Herren Braun, Klingberg und Merker. — Die um 11 Uhr begonnene Versammlung wurde um 4 Uhr geschlossen. Wackwitz.

Kreisgruppe Lebus. Die diesjährige Frühjahrsversammlung findet am Sonntag, dem 7. April d. J., im „Deutschen Haus" in Frankfurt a. O., statt. Anfang 2,30 Uhr nachmittags. Tagesordnung: 1. Jahresbericht. 2. Vorstandswahl. 3. Besprechung des diesjährigen Scheibenschießens. 4. Vortrag des Kollegen Ide (Zeitstudien im Walde). 5. Verschiedenes. — Um vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten.

Der 1. Vorsitzende: A. Kresinszky.

Ortsgruppe Ost-Prignitz. Am Mittwoch, dem 6. März, fand in Pritzwalk die diesjährige Wintertagung statt. Nach Begrüßung und Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden wurde in die Tagesordnung eingetreten. 1. Die Kollegen Schulz und Franke prüften die Kasse, sie ergab ein Vermögen von 47,64 RM. Beanstandungen ergaben sich nicht, und der 1. Vorsitzende erteilte dem Kassenführer Entlastung. 2. Der Stand der Ortsgruppen-Mitglieder blieb im Jahre 1928 unverändert, er betrug 23. 3. Der 1. Vorsitzende, Kollege Franke I, berichtete über die Bezirksgruppen-Versammlung in Eberswalde und gab die Ablehnung des Antrages Rusch, betr. Unterverteilung der zurückgezahlten Beitrags-Überschüsse der Beamtenabteilung an die Bezirksgruppen, von diesen an die Ortsgruppen zwecks Belebung der Vereinstätigkeit, bekannt. 4. Sodann referierte Kollege Franke I über die anläßlich der Bezirksgruppentagung in Berlin gehaltenen Vorträge: a) über Titelschutz. Die Aussprache ergab allgemeine Freude über die nun endlich winkende Verwirklichung dieser grundlegenden Frage. Es sei auch hier, mit Horrido, dem uneigennützigsten Förderer dieser Angelegenheit, Herrn Forstmeister Junack, gedankt. b) Die Aussprache über den Vortrag Nolte ergab den unter Punkt 7 erwähnten Antrag. 5. Der 1. Vorsitzende berichtete über das Gedenken des 25jährigen Dienstjubiläums von Kollegen Steffin, Tornow. Die Ortsgruppe überbrachte ihre Glückwünsche durch eine Deputation, die zu gleicher Zeit ein Erinnerungsgeschenk überreichte. Die Revision des bestehenden Ortsgruppen-Beschlusses über die Feier von Jubiläen ergab das Festhalten an dem alten Beschluß, d. h. 25- bzw. 50jährige Berufsjubiläen sollen durch eine Glückwunschadresse, 25- bzw. 50jährige Dienstjubiläen durch ein Geschenk im Werte von etwa 20 RM bedacht werden. Rückliegende Jubiläen sollen nachgeholt werden, wenn bis zum 15. April die Daten über Berufs- bzw. Diensteintritt dem Schriftführer gemeldet sind. 6. Als Ort der Sommer-Versammlung wurde Ganz angenommen. Vorgesehen ist Besichtigung der Fasanenzucht der Herrschaft Ganz mit nachfolgendem Schießen. Die Bekanntgabe des Programmes erfolgt noch. Als Zeitpunkt ist der 26. Juni gewählt. Als Schieß- bzw. Veranstaltungsleiter wurden gewählt die Kollegen Losinski, Franke III, Saupe. 7. Kollege Franke I brachte folgenden Antrag ein, der von der Ortsgruppe beschlossen und zur weiteren Abstimmung innerhalb der Bezirksgruppe an diese weiter geht. Antrag: „1. Die Ortsgruppe Ost-Prignitz wolle beschließen, durch die Bezirksgruppe Brandenburg zu beantragen, daß zu Lehrherren für Privatforstlehrlinge nur Privatforstbeamte, die im ausübenden Beruf stehen, ernannt werden dürfen. 2. Am Ende jedes Jahres mögen die Berufsämter Deutschlands, getrennt nach Bezirksgruppen, eine namentliche Liste der untergebrachten Lehrlinge und ihrer Lehrherren im Vereinsorgan veröffentlichen." 8. Kollege Franke III hielt einen Vortrag über Ausnutzung von Nutz- und Brennholz. Nachdem er die Fragen des Absatzes, der Verwertung des Holzes unter kaufmännischer Berücksichtigung erschöpft, wandte er sich der Ausnutzung von Nutzhölzern für den eigenen Bedarf im Guts- und landwirtschaftlichen Betriebe zu. Die Aussprache zeigte das allgemeine große Interesse für dieses Thema und wird dem Referenten der beste Dank für seine Bemühungen gewesen sein.

Nachdem der 1. Vorsitzende, Kollege Franke I, die Versammlung geschlossen, eröffnete er anschließend die Sitzung der Beamtenabteilung. Kollege Wollanky referierte über die Tagungen der Bezirksgruppe betr. Tarifverhandlungen. Mit großem Interesse wurde den Ausführungen über die Arbeiten der Bezirksgruppen-Kommission gefolgt und mit noch größerem Bedauern der unproduktive Verlauf der Verhandlungen, selbst oft in den bescheidensten Verhältnissen, zur Kenntnis genommen. Nachdem der 1. Vorsitzende die Aussprache geschlossen, verblieben die Mitglieder noch bis zur Trennungsstunde bei humorvollem Meinungsaustausch zusammen.

Darsikow, den 7. März 1929.

Der Schriftführer: Lichte.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Geschäftsstelle in Berleburg in Westfalen.

An
die Bezirksgruppe Ostpreußen der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft".

Auf unsere Eingabe an den Herrn Präsidenten des Landesarbeitsamtes Ostpreußen, betr. Krisenunterstützung an erwerbslose Privatforstbeamte, erhalten wir heute die Nachricht, daß mit Wirkung vom 25. Februar die erwerbslosen Privatforstbeamten im Bereiche des Landesarbeitsamtes Ostpreußen die Krisenunterstützung bekommen. Die Zulassung gilt zunächst bis zum 4. Mai. Um Verlängerung dieser Frist werden wir einkommen. Sollten einzelne Arbeitsämter die Auszahlung nicht bewirken, so ersuche ich um Nachricht.

Berleburg, den 8. März 1929.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil"
bedarf dringend der Stärkung. Es ist nötig, dafür zu sammeln und das Geld dem Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9148, einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist willkommen.

Digitized by Google

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Sitz Blasbach bei Wetzlar.

Bezirksgruppe Rheinland.

Am Sonntag, dem 14. April, nachmittags 3 Uhr findet in Coblenz im Stadthallen-Restaurant eine Versammlung der Bezirksgruppe statt. Sämtliche Kollegen des Bezirks werden dringend gebeten, daran teilzunehmen. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Durch die günstige Lage des Versammlungsortes wird besonders den zahlreichen Kollegen aus dem Hunsrück Gelegenheit gegeben, alte Schulkameraden zu treffen und dem Austausch von Gedanken und Erinnerungen Rechnung zu tragen. Ehemalige Schüler der Forstschule Miltenberg a. Main: Denkt an eine kollegiale Zusammenarbeit zum Wohle und Gedeihen unseres Vereins und unserer Schule!

Mayschoß a. d. Ahr, den 17. März 1929.

R. Dommerque, Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt ein Oster-Werbeangebot für Zigarren der **Hamburger Zigarrenfabrik Jul. Scheidt & Co., G. m. b. H., Hamburg**, bei, auf das wir unsere Leser besonders aufmerksam machen.

Die von der **Firma D. F. Michel, Dresden, Mathildenstraße 56**, seit Jahren in größerer Auswahl in den Handel gebrachten Regenmäntel und Pelerinen aus Ölhaut, Batist und Seide haben sich recht gut bewährt. Dieselben lassen sich klein zusammenlegen und sind somit stets bequem im Täschchen mitführbar. Besonders wegen ihres federleichten Gewichtes erfreuen sie sich bei Touristen, auf Reisen, Sommerfrischen usw. immer größerer Beliebtheit. — Die Firma liefert direkt an die Verbraucher zu billigsten Preisen. Verlangen Sie Prospekt und Stoffmuster gratis.

„Ich bin Dein" — ein treuer und lieber Freund jeder Familie. Er will auch der Ihre werden, und auch Sie werden mit ihm zufrieden sein und ihn jede Woche herzlich willkommen heißen. Beachten Sie bitte den Prospekt, der der heutigen Ausgabe unserer Zeitung beiliegt. „Ich bin Dein" ist eine neue, äußerst inhaltreiche und gut ausgestattete Romanzeitschrift, die in dem bekannten Verlage von W. Vobach & Co., GmbH., Leipzig, erscheint. Die Anschaffung dieser vorzüglichen Familienlektüre ist jedermann leicht gemacht, denn das Heft kostet bei freier Zustellung ins Haus nur 30 Pf. „Ich bin Dein" bringt Originalromane beliebtester Schriftsteller, kleine Erzählungen, Scherz-, Spiel- und Rätselecke sowie Ratschläge für Küche, Haus und Keller. Das in Tiefdruck hergestellte künstlerische Umschlagbild wechselt bei jeder Nummer. Sichern Sie sich die Romanfortsetzungen durch sofortige Bestellung der Zeitschrift „Ich bin Dein" und senden Sie die dem Prospekt beiliegende Postkarte noch heute an die Buchhandlung **Otto Lohmann**, Buch- und Zeitschriften-Vertrieb, **Leipzig C 1**, Hospitalstr. 19.

Wenn die Palmkätzchen sich den lauen Frühlingswind ums Stulpnäschen wehen lassen, wenn es allenthalben sproßt und die Natur sich anschickt, ein neues, fröhliches Gewand anzuziehen, wird auch in den Wohnungen der Menschen alles neu und auf das schönste hergerichtet. Bei dem berühmten und berüchtigten „Großreinemachen" stellt wohl manche sorgende Hausfrau fest, daß die Gardinen wirklich schon zu unansehnlich sind, daß sie in die mit soviel Hingabe geputzte Wohnung beim besten Willen nicht mehr hineinpassen, daß neue gekauft werden müssen. Dürfte es eine bessere Bezugsquelle geben, als direkt vom Herstellungsort? — In **Plauen i. V.**, der Stadt der Gardinen und Spitzen, hat die bekannte Gardinenfabrik **Knab & Schmidt** ihren Sitz und stellt als besondere Spezialität Gardinen, Decken, Tischgedecke, Gobelins, Tapisserie und kunstgewerbliche Erzeugnisse mit Jagd- und Wildmotiven her. — Sind die Fabrikate dieser Firma infolge ihrer einzigschönen Ausführung und erstklassigen Qualitäten an und für sich schon eine Augenweide, so sind sie infolge der künstlerisch hervorragenden Wiedergabe der jagdlichen Motive eine ideale Zierde für das Heim eines jeden Weidmanns und Naturfreundes. — Es ist aus diesem Grunde gut zu verstehen, daß sich diese Fabrikate in den letzten Jahren überall glänzend eingeführt und auf Ausstellungen usw. (wie z. B. der letzten Jagdausstellung Berlin 1929) stets allgemeine Bewunderung und Anerkennung hervorgerufen haben. Die Firma Knab & Schmidt, Plauen i. V., liefert direkt an Private, und empfehlen wir unseren werten Abonnenten, umgehend einen Katalog genannter Firma anzufordern. (Siehe auch Inserat auf Seite IV dieser Nummer!)

Bezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung" ab 1. April 1929.

„Deutsche Forst-Zeitung" kostet ab 1. April 1929 vierteljährlich **4,50 RM**, unter Kreuzband **5,30 RM**.

Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, wird zum 1. Juli neu festgesetzt werden. Zunächst erhalten die Vereinsbezieher die „Deutsche Forst-Zeitung" wie bisher für 3 RM vierteljährlich. Aufträge für Lieferung zum Vorzugspreis sind an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" nach Neudamm zu richten.

Den Beziehern, die die „Deutsche Forst-Zeitung" mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" als Ausgabe B der „Jäger-Zeitung" gemeinsam beziehen, bleibt der Monatsbezug erhalten. Beide Zeitungen, also die **Ausgabe B der „Jäger-Zeitung" mit Beilage „Deutsche Forst-Zeitung"**, kosten je Monat **3,40 RM.**

Die **Bezugsgebühren** für das 2. Vierteljahr (April—Juni 1929) bitten wir die Leser, die die „Deutsche Forst-Zeitung" vom Verlage beziehen, bis zum **20. April** unserem Postscheck-Konto **Berlin 41509** zu überweisen. Alle Beträge, die bis zu diesem Tage hier nicht eingegangen sind, werden wir wie bisher unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erheben. Es wird gebeten, bei Vorzeigung die Nachnahmekarte pünktlich einzulösen. **Zur Vermeidung der hohen Nachnahmegebühren bitten wir um rechtzeitige Ueberweisung des Betrages.** Um Arbeit und Porto zu sparen empfiehlt sich die Bezahlung der Bezugsgebühren für längere Zeiträume, also etwa für halbe oder ganze Jahre.

Neudamm, Ende März 1929.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".

J. Neumann.

Digitized by Google

Des Försters Feierabende.

Vorfrühling.

Von Josefine Moos.

Schneeglöckchen sagt den Frühling an,
den Winterbau verläßt die Fähe,
Im Schlehdorn duckt sich der Fasan,
Frau Ermelyn ist in der Nähe.

Der Meister Rotrock schnürt daher
und träumt vom letzten Hochzeitszauber,
Von holder Minne Wiederkehr;
Im Holze gurrt der wilde Tauber.

Bachstelzchen wippt am Quellenrand,
ein Starmatz zwitschert in der Fichte.
Der Schnepf ist da — und streicht durchs Land,
der Vogel mit dem Lenzgesichte.

Lebendig wird's im Ried und Rohr,
die Amsel jauchzt ihr Jubilate,
Und in des Abends Dämmerflor
erklingt der Schnepfe Lenzkantate.

Trost.

Von Frhr. v. Eichendorff.

Es haben viel Dichter gesungen
im schönen deutschen Land,
nun sind ihre Lieder verklungen,
die Sänger ruhen im Sand.

Aber solange noch kreisen
die Stern' um die Erde rund,
tun Herzen in neuen Weisen
die alte Schönheit kund.

Im Walde, da liegt verfallen
der alten Helden Haus,
doch aus den Toren und Hallen
bricht jährlich der Frühling aus.

Und wo immer müde Fechter
sinken im mutigen Strauß,
es kommen frische Geschlechter
und fechten es ehrlich aus.

Kreuz und Trübsal vertreibet Lachen,
Geduld überwindet alle Sachen.
A. Gräfin (1629).

Verderben allen, die das Vaterland höhnen!
Glück dem, der mit ihm fällt und steht!
E. M. Arndt (1817).

Wer nichts waget, der darf nichts hoffen.
v. Schiller (1798).

Ostern im März verheißt ein gutes Brotjahr.

Die forstlichen Denkmäler in Eberswalde.

Von **K. Gießmann**, Eberswalde.

Mit 3 Abbildungen.

An dem Reste der Eberswalder Stadtmauer hängt ein Stück der Geschichte der Stadt, an den forstlichen Denkmälern aber ein Stück der Geschichte des Vaterlandes, der Preußischen Forstverwaltung und der forstlichen Hochschule in Eberswalde.

Wenn man vom Zainhammer bei Eberswalde auf der herrlichen, breiten Waldpromenade zur Stadt wandert, erstreckt sich zur linken Seite des schattigen Weges der große forstliche botanische Garten, der erst in den beiden Vorjahren eine bedeutende Erweiterung erfahren hat. Sanft fällt sein Gelände von der Promenade zur „Schwärze" hin ab. Wohlgepflegte Pfade schlängeln sich hindurch, zahlreiche Rondells und Längsbeete bildend, die Gruppen von einheimischen Laub- und Nadelhölzern und Exoten aufgenommen haben. Schöne Pavillons und Kolonnaden aus Naturholz laden zum Ruhen und Lustwandeln ein. Fast in der Mitte des Gartens erhebt sich auf einem freien Platze unter einer alten, gewaltigen Buche das Denkmal

Abb. 1. **Denkmal für die in den deutschen Einheitskriegen gefallenen Forstleute.**

Digitized by Google

für die in den deutschen Einheitskriegen gefallenen Forstleute (Abb. 1). Ein „Eisernes Kreuz“ aus schwarzem und weißem Marmor, umschlungen von einem Lorbeerkranz aus Bronze, krönt eine Säule aus Granit, die auf einem Postament steht, zu der drei granitene Stufen hinaufführen. Die Vorderseite des Postaments enthält die Widmung „Den für König und Vaterland 1864, 1866, 1870/71 gefallenen Preußischen Forstleuten ihre Fachgenossen.“ Die linke Seitenfläche trägt die Jahreszahl 1864 und darunter den Namen „Graf von der Schulenburg“, dem es als Abkömmling eines alten Weidmannsgeschlechtes beschieden war, im dänischen Kriege unter den Vordersten zu siegen und zu sterben. In der rechten Seitenfläche sind unter der Jahreszahl 1866 die Namen der Helden von Hagen und Westphal eingemeißelt, die beide im deutsch-österreichischen Kriege ihre Vaterlandsliebe und Pflichttreue mit dem Tode besiegelten. Die hintere Fläche des Postamentes weist die 27 Namen der Forstleute auf, die im französischen Kriege 1870/71 auf den Schlachtfeldern von Wörth und Metz, von Sedan und Paris den Heldentod starben:

Allendorf von Alvensleben Blöcker
Blume Brause Claußen
Donath Fleck Gaß Graff
Grosch Haas von Hagen
Herberz Hippel Jansen
Otto Körner Hermann Körner
Kompf von Kries Lemp Lux
Pralle Püschel Riehl
Schultz von Wurmb

Unter den Ehrengästen bei der Enthüllung des Denkmals am 29. Oktober 1873 befand sich auch der Oberförster Körner aus Liebenwalde, der, wie die Ehrentafel bezeugt, zwei hoffnungsvolle Söhne verloren hatte. Welch ein tragisches Geschick! Tief ergriff es mich, als ich am 29. Oktober 1928 vor dem Ehrenmal stand. Es war ein schöner Herbsttag wie damals, als die Hülle um das Denkmal fiel. Leise rieselten die Blätter aus dem Laubdach der alten Buche, die immer noch die Ehrenwacht hält, zur Erde nieder. Ein Vöglein sang in dem Geäst des Baumes vom Sterben und Auferstehen der toten Helden und unseres jetzt geknechteten Vaterlandes, für dessen Freiheit sie einst ihr Gut und Blut opferten!

Besinnlich schreiten wir weiter auf der Promenade an der Zainhammer Chaussee der Stadt zu. Schon tauchen die ersten Häuser der Waldstadt auf. Jetzt zweigt sich von der Promenade und der Zainhammer Chaussee die Fahrstraße nach Berlin ab, mit der ersten einen spitzen, weitspannenden Winkel bildend, den grüne Rasenflächen mit Gehölz- und Baumgruppen zieren. Hier steht das von Hagen-Denkmal (Abb. 2). Ein Sockel mit einem Untersatz aus Granit trägt die lebensvolle Bronzebüste des verewigten Oberlandforstmeisters Otto von Hagen. Den Untersatz schmückt vorn das Reliefbild eines preußischen Försters in Walduniform. Er hat

Abb. 2. Hagen-Denkmal.

einen Schweißhund zur Seite und schneidet den Namen „von Hagen“ in die Rinde eines Baumes ein. Der ursprünglich auf dem Sockel angebrachte Bronzekranz aus Eichenblättern, Blüten und Waldfrüchten ist leider während der Inflationszeit herausgebrochen und gestohlen worden. Ein kunstvoll gearbeitetes Gitter, dessen Felder durch Saufedern begrenzt und durch Stäbe mit Eichenlaubverzierung gebildet werden, umschließt das Denkmal, dessen Hintergrund wirkungsvoll von Buchen und Kiefern gebildet wird. Ja, wahrlich, das Denkmal des Oberlandforstmeisters von Hagen, dessen Wiege im Forsthause beim malerisch gelegenen Harzstädtchen Ilsenburg gestanden, konnte nur im Walde seinen Platz finden, im Walde unserer Stadt mit ihrer Forstlichen Hochschule, auf der er 1838/39 studierte und der er stets, als er nach einer glänzenden Berufslaufbahn 1863 an die Spitze der Preußischen Forstverwaltung berufen worden war, ein treuer, fürsorglicher Kurator gewesen ist. Das Denkmal wurde am 23. Oktober 1884 enthüllt. Der damalige Direktor der Forstakademie, Dr. Bernhard Danckelmann, schloß seine formvollendete, inhaltstiefe, ergreifende Festrede bei der Enthüllungsfeier mit den Worten:

„Wenn es wahr ist, was eine hundertjährige Erfahrung lehrt, daß Beispiele mehr vermögen als Worte, daß ihnen eine unwiderstehliche Zugkraft zur Nacheiferung innewohnt, dann wird dieses Standbild viele nachziehen auf dem

Digitized by Google

königlichen Wege der Ordnung, der Pflichttreue und Gerechtigkeit, den Otto von Hagen bis zu seinem Lebensende gewandelt ist!"

Die am Waldeshange sich hinziehende Brunnenstraße mit dem Waldhaus der „Akademischen Gesellschaft vom Deutschen Hause" und die schöne Weidendammpromenade mit der Bronzefigur des „Birschgängers" führen uns zum akademischen Weichbilde der Stadt mit der forstlichen Hochschule und ihren umfangreichen Nebengebäuden. Vor der alten Forstakademie, jetzt Forstmuseum, im alten Forstgarten grüßt uns das Danckelmann-Denkmal (Abb. 3). Der Name des Landforstmeisters Dr. jur. Bernhard Danckelmann ist unauslöschbar mit der Geschichte der forstlichen Hochschule, aber auch mit der Geschichte unserer Stadtforst verknüpft. Von 1850 bis 1852 war ihm unsere Forstakademie die „alma mater"; vom 1. Oktober 1866 bis zu seinem Tode am 19. Januar 1901 war er ihr hervorragendster Direktor. Die „Ära Danckelmann" ist sicher die bedeutendste für die forstliche Hochschule gewesen während ihres fast hundertjährigen Bestehens sowohl im Hinblick auf die räumliche Erweiterung als auch in der vielseitigen Ausgestaltung der Lehrtätigkeit. Wollte ich in diesem Zusammenhange auf die großen Verdienste des Verewigten für die Forstwelt eingehen, so könnte mich der Vorwurf der Vermessenheit treffen; für die Forstwelt hieße es zudem „Eulen nach Athen tragen".

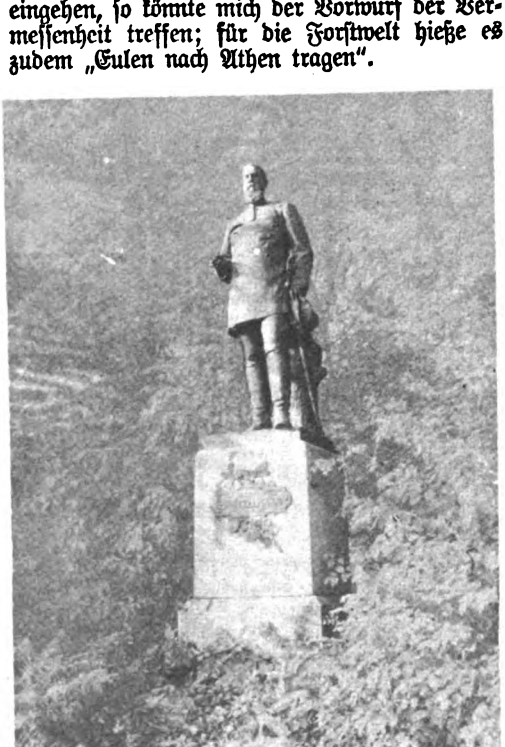

Abb. 3. Danckelmann-Denkmal.

Auch für die Bewirtschaftung der Forsten unserer Stadt, die ihm eine zweite Heimat geworden ist, hat unser Danckelmann von 1876 bis 1899 als Dezernent der städtischen Forstverwaltung bahnbrechend gewirkt. Die Stadt Eberswalde ehrte ihn durch ein besonderes Dankschreiben vom 17. Januar 1900, durch die Ernennung zum Ehrenbürger und durch Benennung einer vornehmen Straße, die zum Walde emporführt, nach seinem Namen „Danckelmann-Straße". So schlicht und einfach der bedeutende Forstmann im Leben war, so schlicht und doch würdig und wirkungsvoll ist auch sein von der Künstlerhand des Bildhauers Fritz Heinemann-Charlottenburg geschaffenes Denkmal, das am 10. August 1905 enthüllt wurde. Auf einem Sockel aus Granit aus dem Fichtelgebirge steht die markige Gestalt Danckelmanns, wie ihn sich der Künstler im Walde lehrend dachte, den Blick unserer Stadt zugewendet, deren Wohl auch seine Sorge war. Uns wird unser großer Ehrenbürger, dessen sterbliche Hülle auf unserm herrlichen Waldfriedhof unter alten Eichen ruht, ebenso unvergessen sein wie der große Forstmann seinen Fachgenossen.

Wenn 1930 die Forstleute aus allen Gauen Preußens und Deutschlands zur hundertjährigen Jubelfeier der Forstlichen Hochschule nach Eberswalde eilen werden, dann werden sie auch am Ehrenmal ihrer im Kampfe gefallenen Helden und an den Denkmälern ihrer hervorragenden Führer von Hagen und Danckelmann Kränze und Reiser dankbarer Erinnerung und tiefster Verehrung niederlegen!

Unsere großen Toten und ihre Werke leben, solange das Gedächtnis an sie bei den Lebenden und den nachkommenden Geschlechtern in Liebe und Treue lebendig erhalten wird. Wenn meine Zeilen in bescheidener Weise dazu beigetragen haben sollten, so haben sie ihren Zweck und ihre Aufgabe erfüllt.

Wald-Dankfest.

Von Siegfried Richter, Lautensee, Westpr.

In Deutschland feiert man alljährlich das Erntedankfest mit Gottesdienst und auf dem Lande meistenteils mit Vergnügungen der verschiedensten Art. Man dankt dem Himmel für die Ernte an Korn, Kartoffeln, Rüben, Heu, Obst, Wein. Als Kind des Waldes habe ich mir schon oft Gedanken gemacht, warum nicht gleichermaßen in Waldgegenden ein Walddankfest gefeiert wird. Man bedenke doch, welch unermeßlichen Segen der deutsche Wald in sich birgt, daß er Hunderttausenden den Lebensunterhalt gewährt, daß zudem seine Beziehungen zur Landwirtschaft sehr innige sind.

Auf weiten, weiten Strecken, die mit Wald bestanden sind, ist landwirtschaftliche Betätigung teils ausgeschlossen, teils kann die Fläche die Bevölkerung nur knapp ernähren. Ganz oder zum großen Teil muß der Wald die Lebens-

Digitized by Google

möglichkeiten gewähren. Aber auch in Gegenden mit stärkerem landwirtschaftlichen Einschlag spielt der Wald volkswirtschaftlich eine außerordentlich große Rolle. Er liefert uns das Holz für Bau und Einrichtung unserer Häuser, Scheunen, Schiffe, zur Herstellung des Papiers, zum Heizen und Backen; das Gestänge für Wein- und Hopfenbau. Er schenkt uns Wildbret, Beeren und Pilze. Der Wald ist der Jungbrunnen für die körperliche und seelische Gesundheit des deutschen Volkes. Nicht zum wenigsten hat der Städter seinem Walde Dankbarkeit zu zollen!

Und man spricht doch mit Fug und Recht von der Waldwirtschaft. Leider glauben weite Kreise, der Wald wachse von selbst und man brauche ihn dann einfach zu nutzen. Der Waldboden muß studiert, muß bearbeitet, durch Laubabfall und Reisig gedüngt werden; es wird gesät, gepflanzt — nicht zu sprechen von der immer mehr zunehmenden mechanischen Bodenbearbeitung. Dann wird geerntet. Der Laie ahnt aber nicht, welch schwierige Probleme der Forstmann zu lösen hat beim Ernten; denn er soll seinen Wald sofort, ja gleichzeitig wieder aufbauen. Es soll der „Dauerwald" vorhanden sein.

Und Jahr für Jahr drohen Gefahren, auch der Forstwirt hat seine Sorgen wie der Landwirt. Hoher Wasserstand zur Saat- und Pflanzzeit, Nachtfröste im Frühsommer, große Trockenheit, dann Feuersgefahr; das böse Gespenst der mannigfaltigen Forstschädlinge und zur Winterzeit Sturmschäden und Schneebruch. Auch stehen die Beamten und Forstarbeiter Tag für Tag nach den verschiedensten Richtungen in Gefahr für Leib und Leben.

Würde es da nicht angebracht sein, am Ende des Waldwirtschaftsjahres — das könnte derselbe Sonntag sein, an dem das Erntedankfest gefeiert wird — unserm Herrgott Dank zu sagen für all das Gute, das der Wald im verflossenen Jahre gegeben hat?

Neue Bücher.

Taschenbuch für Landwirte 1929. II. Teil. Landwirtschaftliches Hilfsbuch, Verlag von J. Neumann, Neudamm, Bez. Ffo. Preis 1,50 RM.

Der zweite Teil dieses im 35. Jahrgang erscheinenden, für den Landwirt unentbehrlichen Taschenbuches enthält den praktischen Ratgeber für Schreibtisch und Werkstatt. Aus dem reichen Inhalt seien hier nur besonders hervorgehoben: Winke für den Obstbau auf dem Lande, anerkannte Getreidezuchtsorten, je ein Merkblatt über Schweinehaltung und Schweinefütterung, Brauchbarkeit einiger Futtermittel für die Schweinefütterung, Hilfstabelle zur Feststellung der durchschnittlichen täglichen Lebendgewichtzunahme, Züchtervereinigungen in Deutschland, öffentliche Verwaltungen, Verbände und Vereine, technische Bezeichnungen und Umrechnungstabellen, kleine technische Ratschläge. Alles in allem ein sehr reichhaltiges Nachschlagewerk. Jeder Besitzer des Taschenbuches für Landwirte sollte daher nicht verfehlen, auch den 2. Teil des Taschenbuches zu bestellen. Er wird sich sicherlich bezahlt machen. A.

Handbuch des guten Tones und der feinen Sitte. Von K. v. Franken. 58. verbesserte Auflage (bisherige Auflage 300 000), 304 Seiten. Preis vornehm geb. 3,50 RM, Ganzleinen 5 RM. Max Hesses Verlag, Berlin.

Wenn ein Buch über den guten Ton in kurzer Zeit eine Auflage von 300 000 Exemplaren erlebt, so ist dies ein Beweis sowohl für das Bedürfnis dieses Buches, als auch für seine Güte. Zweifellos sind guter Ton und einwandfreies Benehmen gerade in unserer Zeit erstrebenswerter denn je. Von all den zahlreichen Büchern der gleichen Art ist uns keines bekannt, das so viele Vorzüge in sich vereinigt wie gerade dieses. Es ist geschmackvoll gebunden und äußerst billig.

Lustige Ecke.

Auch gut. Herr: „Dein Meister ist plötzlich gestorben?" Lehrling: „Ja, sein Herz und seine Hand haben seit gestern aufgehört zu schlagen."

Prahlerisch. „Was tatest Du drüben im Wildbretladen?" Sonntagsjäger: „Da habe ich die Hasen hingebracht, die ich heute geschossen habe und nicht allein aufessen kann!"

Unbesorgt. A.: „Sind Sie auch, wenn Sie des Nachts mal ordentlich durchgebummelt haben, am andern Tage wie zerschlagen?" B.: „Nein, ich bin nicht verheiratet."

Richtig erfaßt. Lehrer zu den Abc-Schützen: „Ihr dürft nicht sagen: der Vogel tut singen, ihr müßt sagen: der Vogel singt." Schon meldet sich der kleine Richard: „Herr Lehrer, mein Bauch weht."

Sehr richtig. Mayer trifft Cohn. „Du, ich werd' fahren morgen nach Paris." „So, nimmst bei Frau mit?" „Biste meschugge, nimmste nach München Bier mit?"

Auch gut. Arzt: „Haben Sie denn keine Angst, daß Sie nachts mal der Schlag trifft?" Patient: „Unsinn, in der Nacht schläft meine Frau!"

Rätselecke.

Gruppenrätsel.

chel, cher, chte, eben, efle, ehre,
ensi, frau, insi, mlis, nhim,
nund, osen, rdis, tdie, webe.

Vorstehende Buchstabengruppen sind derart zu ordnen, daß sie in sinngemäßer Abteilung ein Zitat aus Schiller ergeben.

Auflösung:
Ehret die Frauen, sie flechten und weben
Himmlische Rosen ins irdische Leben.

Digitized by Google

Der nächste Lehrgang der Forstschule Neuhaldensleben

anerkannter Lehranstalt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen,

beginnt Mitte August.

Aufnahmegesuche sind bis **1. Juni d. J.** einzureichen. Prospekte kostenlos. (401

Familien-Nachrichten

Gestern um 23 Uhr entschlief sanft nach langem, schwerem, mit großer Geduld ertragenem Leiden meine liebe, teure Lebensgefährtin, unsere herzensgute, fürsorgliche Mutter,

Frau Ottilie Volkmann

geb. **Rogacki.**

im 52. Lebensjahre. (429

In tiefer Trauer:

Emil Volkmann, Staatl. Forstrentmeister,
Erika Volkmann,
Arthur Volkmann,
Margot Volkmann.

Torgau, Promenade 7, den 21. März 1929.

Am 18. d. Mts. verschied plötzlich im Schloß Jannowitz unser hochgeschätzter Chef

Se. Erlaucht

Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Wir verlieren in dem hochverdienten Heimgegangenen einen Herrn, der in unerschütterlicher, vorbildlicher Liebe zu Wald, Wild und Beamten stets ein warmes Herz hatte.

In tiefer Trauer legen wir einen grünen Bruch auf sein Grab.

Die Forstbeamten der Herrschaft Jannowitz (Rsgb.).

In die ewigen Jagdgründe wurde abberufen

Se. Erlaucht

Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode

auf Schloß Jannowitz i. Rsgb.

Der Verewigte ist uns stets ein wohlwollender Freund und Förderer gewesen. Unvergessen sind uns die Stunden, in welchen er führend und lehrend in unserer Mitte weilte, gern und oft stellte er uns sein schönes Revier zu Lehrwanderungen zur Verfügung.

In tiefer Trauer um den Verlust dieses wahrhaft gütigen Herrn legen wir einen Bruch auf sein frisches Grab.

Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands. Bezirksgruppe Liegnitz.

Walter, (440
Bezirksgruppen-Vorsitzender.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Preuß. Staatsoberfrst. Heinrich Andrae in Kassel-Kirchditmold eine Tochter.

Dem Förster Bauer in Dhronecken eine Tochter.

Dem Oberförster Oesten Altmorschen, Bez. Kassel, ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Ursula Hesselmann in Hamburg mit dem Preuß. Staatsoberförster Rolf Poensgen in Ratingen, Hahnerhof.

Sterbefälle:

Bollinger, Joh. Wilhelm Gemeindeförster i. R. in Binsfeld-Eifel.

Fiedler, August, Prinzl. Forstverwalter in Stonsdorf.

Jaursch, Förster i. Mückeburg, Oberf. Lübbesee.

Kohl, Conrad, Preuß. Staatsförster i. Forsthaus Landsburg b. Dorheim.

Lehmann, Oskar, Hilfsförstersohn in Forsthaus Derenborn, Oberf. Carlshafen.

Metternich, Jakob, Gemeindeförster in Johannisberg.

Molle, Hermann, Staatl. Hegemeister i. R. in Letter Nr. 226 bei Hannover.

Nölte, Wilhelm, Revierförster in Templin.

Plettrichs, Revierfrst. in Rädnitz, Oberförsterei Güntersberg.

Tausendfreude, Hermann, Preuß. Staatsförster in Taubendorf.

Trübe, Emil, Preuß. Staatsförster in Försterei Dembowo bei Rothfließ.

Werner, Emil, Staatl. Hegemeister i. R. in Ostseebad Bansin, Insel Usedom.

Zeese, Anna, Revierförster-Witwe, Rostock.

Zimmermann, Ernst, Förster a. D. in Hofheim i. Taunus.

Unterricht u. Pension

Welche im Walde gelegene Försterei nimmt junges Ehepaar für mehrwöchigen Sommeraufenthalt in

Pension

Angebote mit Preisangabe erbittet (432

Hugo Jarke, Steuerinspektor, Lauenburg (Pommern)
Büchnerstraße 6.

Ich suche f. 3 Personen bei Förster oder Oberförster

Sommeraufenthalt,

(2 Zimmer) mitten i. Wald, möglichst Nähe See oder Fluß. Zuschriften an

Reg.-Rat Nelson, Berlin W 30,
Bamberger Str. 24.

Stellenangebote

Gemeindeförsterstelle.

Die Gemeindeförsterstelle des Förstereiverbandes Trassem ist zum 1. Juli 1929 neu zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach den für die Preußischen Staatsförster jeweilig geltenden Vorschriften nach Besoldungsgruppe **4e.**

Bewerbungen, nebst selbstgeschriebenem Lebenslauf, Forstversorgungsschein und sonstige Befähigungsnachweise sind bis spätestens zum **1. Mai 1929** an das **Amt Saarburg, Bez. Trier,** einzusenden.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse **A** können nur berücksichtigt werden, wenn sie die Erklärung abgeben, daß sie bei endgültiger Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Nach den Forstversorgungsberechtigten und diesen gleichgestellten Inhabern von Försterstellen, sowie den Forstversorgungsanwärtern der Jägerklasse **A,** werden solche jüngeren Bewerber zunächst berücksichtigt, die außer der Forstlehre und der bestandenen Jägerprüfung eine erfolgreiche praktische Tätigkeit nachweisen können.

Saarburg, Bez. Trier, den 16. März 1929.

Der Bürgermeister.
Dr. Rosiny. (418

Wir suchen zum 1. Mai d. J.

1 jüngeren Förster,

ca. 30—35 Jahre alt, mit Abgangs-Exam. v. Templin. Mitglied der Pensionskasse d. R.-V. f. Pr. D. Bedingung. Angebote unter **Nr. 434** bef. die Geschäftsstelle der Dtsch. Fst.-Ztg., Neudamm.

Einfache Stütze

gesucht bei hohem Lohn. Familienanschluß. (417

Letz, Stadtförster.
Neue Mühle bei Brandenburg (Havel).

Stellengesuche

Hilfsförster,

gewissenh. u. zuverl., 26 J. a., ev., 1,78 gr. u. schlank, led., sucht z. 1. April od. spät., gest. auf wirkl. gute Zeugn. u. Ref., Stell. a. **Hilfsförster od. Försteranwärter** i. Außen- bez. Innendienst. Selb. h. Oberschulbesuch, 3j. Forst- u. Jagdlehre i. gr. Verw., Forstgehilfenprüf. v. d. Reichsv. m. „sehr gut", Forstschule m. „gut", insges. 7 J. Prax., gute Erf. in früh. Aufforst., in hoh. u. Niederbew., paff. Jäg. u. nachw. tücht. Raubzgl., w. auch als Hundedress. a. Prüfungsf. schon m. g. Erf. gearb. h. i. Signalhornbl., Rad- u. Motorradf., i. Bes. g. Handschr. beh. a. Stenogr. u. Maschinenschr., gegenw. z. kfm. Durchbildg. bzw. auch der rationellen Holzverwertung i. e. bed. holzindustr. Untern. (m. Sägew.) i. Einkauf tätig. Angeb. unt. **Nr. 411** bef. d. Geschst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

1000 RM

zahle ich für Nachweisung einer **Forstverwalter- oder Revierförsterstelle** im Kommunaldienst oder Privat. Förster- u. Forstverwalterprüfung bestand., Ia Zeugn. u. Empfehlung., z. Zt. in fester Stellung im Kommunaldienst, 32 Jahre alt. Antritt bald od. spät., Gegend gleich. Ang. unt. **H. H. 402** bef. d. Gschst. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Forstmann,

24 Jahre, ev., mit gutem Forstschulzeugnis u. Kenntnissen i. Sägewerks-Betrieb, empfiehlt für Außen- oder Innendienst. Antritt 1. Mai oder später (436

Fürstl. Revierförsterei, Bentheim-Nord, Bentheim.

●● Förster, ●●

29 Jahre, ev.-luth., verh. m. 1 Kind, **sucht Stellung.** Forstschule besucht, Försterprüfung. Gute Zeugnisse von größten Verwaltungen u. Empfehlungen vorhand. Revier von über 600 ha selbst. verwaltet. Auskunft erteilt das Forstamt der Landwirtschaftskammer Freienwalde a. O. Angeb. u. **Nr. 431** bef. d. Gschst. d. Dtsch. Fst.-Ztg., Neudamm.

Forstgehilfe,

in ungek. Stellung, im Kommunaldienst, 20 J., Forstschule Reichenstein mit „gut" absolviert, Signalhornbl., sucht zum 1. oder 15. April passende Stellung im Innen- od. Außendienst. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 430** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 5. April 1929.

NOV 29 1929

Nr. 14. Bd. 44.

Anzeigenpreise: 15 Pfennige, bei Platzvorschrift 20 Pfennige, Stellengesuche, Nachrufe und Familien-Nachrichten 10 Pfennige für die einspaltige Millimeterhöhe. Gerechnet von Strich zu Strich. Auslandsanzeigen in der Währung des betreffenden Landes. **Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Konkursen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen werden nach dem Wortlaute der Manuskripte abgedruckt, für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich. Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, werden nicht befördert.** Wenn Anzeigen infolge Platzmangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postscheckkonto: Berlin Nr. 41509.
Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm. — **Anzeigenschluß** für die nächste Nummer stets Montag früh.

90 Jahre
Eckenhoff-Uniformen
1839 · 1929
Geschäfts Grundsatz:
Das Beste!
G. ECKENHOFF NACHFL.
Forstuniformen-Jagdkleidung
BERLIN SW. 48 WILHELMSTR. 22

Pianos! Vor Anschaffung eines Pianos versäume kein Beamter, Katalog m. Beamten-Vorzugsbedingungen von d. Hofpianofabrik August Roth einzufordern. Dieselbe liefert ihr mit Preuß. Staatsmedaille prämiiertes Fabrikat geg. bequeme Raten franko jed. Bahnstation m. Umtauschrecht bei Nichtgefallen. AUGUST ROTH, Hofpianofabrik, Berlin S 86, Brandenburgstraße 72/73.

3-Walzen-Mangel
bes. preiswert. Teilzahlungen ohne Aufschlag. Prospekte gratis.
Friedr. Pfeifer,
Versandabteilung.
Guhrau, Bez. Breslau
Postfach 41. (228

Rathenower Optik! Nur 19 Marken. Kleine Preise.

Preislisten gratis. Ansicht od. Umtausch. Angen. Zahlungsbed.
Wilh. Rabe, Optikhaus, Rathenow 19

50 m Gitter = Mk. 5,95
prima verzinkt, 3" × 75 cm hoch.
Für Selbstherstellung starker Wildgatter Beschreibung frei.
Große Vorteile. (274

Allerbeste Försterstoffe
Muster 8 Tage zur Wahl. (20
Samthaus Schmidt, Hannover 21 A.
Jagdausstellg. Hannover 1925: Goldene Medaille.

D&S
Sägen u. Werkzeuge
18 22
J. D. Dominicus & Söhne G.m.b.H.
Remscheid-V. ★ Berlin S.W. 68
Seit Jahrzehnten die führende Qualitäts-Marke für Sägen höchster Leistung.
Achten Sie bitte auf unsere alteingeführte Firma, Fabrikmarke und die roten Oehren.
In Tausenden Handlungen vorrätig. (3

Birke
Schlafzimmer
großer Schrank
sehr elegant
Komplett Mk. 980.–
Herren- u. Speisezimmer
sehr billig
Zahlungserleichterung
Riesenlager Kataloge
F. Zech
Gegründet 1859. Berlin O 27
Kleine Andreasstr. 9

Prima Hundefutter!
Griebenkuchen . . RM 2,50
Ia Hundekuchen . . „ 3,25
Lebertran-
Welpenfutter . . „ 3,75
Rindpreßfleisch, getr. „ 4,—
das 5-kg-Paket, Porto extra.
b. größ. Bezügen billiger.
Preisbuch üb. Hunde-, Jagd- u. a. Tierartikel kostenlos.
G. L. Batz, Mannheim 80.

Digitized by Google

Friedrich Grund Söhne,

Glatz i. Schlesien

455) Gegründet 1872

liefern in erstklassiger Maßausführung:

Forstuniformen, Jagdbekleidung, Wettermäntel. Uniform-, Jagd-, Loden- und Zivil-Stoffe

in erprobten Qualitäten.

Wir geben bekannt, daß die neue Forst-uniform-Vorschrift für die preuß. Staats- u. Kommunalforstbeamten erschienen ist.

Mit Mustern und Preisen darüber stehen gern zu Diensten.

Gleichzeitig empfehlen:

Waschlikmützen in der neuen Form aus wasserdichtem Drell 6,50 RM, aus Tuch I, 9,50 RM, aus Trikot 10,50 RM. Prima Stoffe: Tuch I in der neuen Farbe 16,50 RM, prima Trikot 19,— RM, prima Demi-Trikot 22,50 RM, Uniforms und Plesser-Hüte 7,— RM aufwärts.

Was jedermann von der Waldbrandgefahr wissen muß

Von Oberforstmeister i. R. **Schuster**

Osnabrück

34. bis 38. Tausend

Preis 0,10 RM

Partiepreise:

10	25	50	100	500	1000 Stck.
—,95	2,25	4,25	7,—	35,—	60,— RM

Das Merkblatt will dazu beitragen, die Allgemeinheit in leichtverständlicher Form über die Gefahren, die dem Walde durch leichtfertiges Umgehen mit Feuer drohen, aufzuklären. Von fachkundiger Seite werden Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden gegeben. Eine Skizze veranschaulicht die Löschung eines Lauffeuers. Dem Heftchen ist weiteste Verbreitung in allen Schichten der Bevölkerung zu wünschen, denn nur zielbewußte Aufklärung aller wird dem Walde, der für jeden einen unersetzbaren Born der Erholung und Erfrischung in sich birgt, einen erhöhten Schutz gegen verheerende Waldbrände sichern

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von

J. Neumann-Neudamm

Radio

Apparate und Teile

Ohne Anzahlung

gegen 3—6—9—12 **Monatsraten**

Liste M 4 gratis (344

B. Tippner & Co.

Zentrale: **Berlin SW 61, Blücherplatz 3** (Hallesch. Tor). Filialen: **Königgrätzer Str. 123** (Potsdamer Bhf.), **Blücherstr. 58**

Echte Harzer **Edelroller**

direkt aus dem Harz, von ℳ 9,— an, Stammvögel, Vorsäng., Zuchtpaare, schneeweiße Kanarien, Futter, **Farben-Wellensittiche** Preisliste frei, Feinzucht edler Kanarien u. Wellens. **REININGER,** (39 **Quedlinburg i. H.**

„HELSEREX 6×30"

JAGD-PRISMENGLAS lichtst. Dämmerungsmodell. Günst. Preis! ⅓ Ersparnis! **Über 1000 Werturteile** von Forstbeamten, Ingenieuren, Aerzten Lehrern usw. **Ansichtssendung / Teilzahlung. Listen,** a. üb. andere Modelle u. Fabrikate, 23) **kostenlos.** (81 **Robert Geller,** Opt. Anstalt **Giessen/H.,** s. 1908.

Dauerwäsche „Schildkröte",

die beste u. leinenähnlichste, kalt abwaschbar, in **jagdgrün** u. weiß. Bei mind. 3 St. frei Packg. Reichhaltige Preisliste Nr. 25 umsonst.

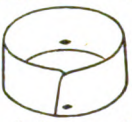

215

4 cm hoch . . ℳ 0,85
5 cm hoch . . ℳ 0,95
in **jagdgrün** mehr ℳ 0,15
Umlegekragen mehr ℳ 0,10
Vorhemden u. Manschetten. Kragenlitze, in weiß 40, in jagdgrün 45 Pfg. d. St.

Lederkrawatten, sehr dauerhaft und bequem, in grün, braun oder schwarz, mit Schild für Umlegekragen . . . ℳ 2,— mit Band f. Stehkragen . . . ℳ 3,—

Leder-Selbstbinder aus ff. Gazelaleder, unverwüstlich, in hell- u. dunkelgrün, hellbraun, ℳ 10,—

Waffen-Jung, Stuttgart, Calwerstr. 38. Postscheckk. Stuttgart 4445.

Drahtgeflecht

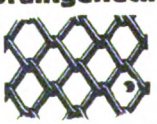

geg. Wild u. Karnickel für Gärten, Baumschutz 2c. Konkurrenzlos billig. Preisliste gratis. **Drahtwerk Bretz, Gensingen 5.** (150

Senden zur Ansicht in 2 Raten!

Ein Versuch macht Sie zum dauernden Kunden. Kein Massenartikel, sondern erstklassige Maßarbeit, garantiert wasserdicht. — Langjährige Erfahrung.

Jagd- und Touren-stiefel, handzwiegenäht, Schaft aus echt Waterproof, mit Kalbleder gefüttert, 2 durchgehenden Kernlederschlen ob. 6 mm starken Krepp, **32,— Mk.** Derselbe in allerbest. Qual. u. 10 mm starken Krepp **38,— Mk.** Reitstiefel **45,—** bis **55,— Mk.** in zwiegenähter, randgenähter und genagelter Ausführung.

Bei sofortiger Bezahlung gewähren wir 5% Rabatt. Bei Bestellung Fußumriß u. genaue Adresse erbeten.

Ratuschny & Trzeba, Kreuzburg O.-S., Milchstraße 12.

Deutsche Fischweid

die gesamte deutsche **Sport- und Herrenfischerei,** findet Berücksichtigung in der **Neudammer**

Fischerei-Zeitung

die, gut illustriert, durch jede Postanstalt wie von **J. Neumann-Neudamm 2** direkt zu beziehen ist. — Probenummern werden umsonst und postfrei geliefert.

50% Nachnahme! Rest in Raten!

Direkt ab Fabrik, kein Zwischenhandel, daher beste Ware zu billigsten Preisen. Mein grüner **Sommerloden-Anzug 30,—** Mein grüner **Loden-Mantel 26,—** Mein **Sporthemd,** Ia Zephir-Flanell, licht- u. waschecht, 2 Kragen, Umschlagmanschetten, ausgesucht schöne Farben **7,50** Straßen-, Sport- und Reiseanzüge in allen Preislagen. / Muster u. Preisliste verlangen. / Guter Sitz garantiert.

Lodenhaus Bippen i. Prov. Hannover.

Nie wiederkehrende Gelegenheit!

Nur Mk. 64.—

kostet jetzt ein hochmodernes, elegantes, starkes

Zenith-Tourenrad.

430) Katalog Modell Nr. 6,

mit prima Freilauf und Rücktritt, extra prima Bereifung, Nickelfedersattel, schwarze Felgen mit bunten Streifen, rostsichere Speichen, kompl. Werkzeug, Pumpe, Glocke und Lampe. Versand überallhin.

Verlangen Sie Katalog gratis und franko.

W. Regenhardt, Fahrrad-Versandhaus **Berlin-Lichtenberg 2,** Siegfriedstraße 9

Digitized by Google

...n Göhlers Wittwe, Freiberg i. Sachsen

Zweigniederlassung:

Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 90

Sämaschinen

verschiedener Systeme, darunter die neue **Mischwald- und Kiefernsamen-Drillmaschine**, Modell 28, System Spitzenberg. **Kultur- u. Pflanzgeräte aller Art.** Spezialherstellung der Spitzenberg-Geräte u. den neuesten Modellen.

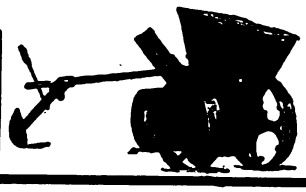

Soeben erschien:

Preußisches Förster-Lehrbuch 1929

Band XI, Personalteil

Preis kartoniert 10 RM

5 Exemplare je 9 RM, 10 Exemplare je 8 RM

Es empfiehlt sich, Bestellungen bei den Regierungen oder Oberförstereien zu sammeln und sie dann gemeinsam zur Ausführung dem Verlage zu übersenden

Verlag von J. Neumann-Neudamm

...1862. **Emil Meyer** Begr. 1862.

...W 8, ...z. 42b, I. | **Breslau I,** Blücherplatz 20, II. | **Kiel,** Brunswiker-Straße 11a, I.

...orst-Uniformen

nach neuester Vorschrift!
Anerkannte Leistungsfähigkeit!
Entgegenkommende Zahlungsbedingungen! (422

...port- und Straßen-Anzüge

...Gutachten *in allen Anstellungs- u. Rechtsangelegenheiten für Staats-, ...meinde- u. Privatforstbeamte sowie in forstlichen ...gen aller Art erstattet zuverlässig* (12

...Carl Baltz, Hannover, *Militärstr. 7.*

Deutscher Försterofen

(System B. Berggreve)

tausendfach bewährt. Heizdauerbrandofen

in Verbindung mit Holz auch für Braunkohlen, Torf u. Briketts geeignet

Prospekt kostenlos (77

Emil Pistor Nachf. · Giessen I

Zielfernrohre! 450

Neue Goerz, Gérard, Luxor, Ziel-Dialyt, Visar, Skopar 3×, Mk. 38,– , feinste Präz.-Montage Mk. 40,— statt Mk. 60,—. Auch alle anderen 4× bis 10× äußerst günstig. Liste gratis. Nur bei **Waffenfrankonia, Würzburg 1a,** deshalb

Konkurrenzlos billig!

Max Günther, a. Vages Nachfolger, **Hannover**

Gegründet im Jahre 1817 Knochenhauerstr. 19

Ältestes u. bestrenommiertes Spezialgeschäft für

Forst-Uniformen 61

Forsthüte
Baschlikmützen
Tuchversand
Forsteffekten

Dies. Hut, ff. Wollfilz, kostet m. Garnierg. RM 9,50

Förstertabak,

seit über 40 Jahren eingeführt, fast ganz nikotinfreie, rein überseeische Mischung. 5 Pfd. RM 6,75. 9 Pfd. RM 11,25 franko Nachnahme. (19

Hamburger Tabakfabr. Ludwig Corda, Hamburg 22 F.

Schon vor dem Kriege Lieferant von über 20 Tausend Rauchern.

Prismengläser

6 u. 8×25 48,—; 6 u. 8×27 52,—; 6 u. 8×30 65,—; 6 u. 8×34 69,—; 10×32 75,—. **Jagd-Heldecker** 15,—, 18,—, 30,—. (312

Liste auf Wunsch.

E. Blume, Thale a. H.

55)

Gegen **Wildverbiss**

nur Forston

Simon & Co., Stettin, Neue Königstr. 1

Gestrickte Herrensocken, warm u. weich, gute Qualität, 2 Probepaare 4,25 frei Nachn. **Garant. Geld zur.** 315) **H. Pieum, Burg b. Magdeburg.**

Der Wert

einer Anzeige in der Deutschen Forst-Zeitung

steigt

mit der Anzahl der Wiederholungen

Digitized by Google

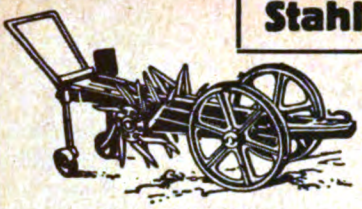

Ueberläufer

van Tongelsche Stahlwerke GmbH Güstrow

Geist'sche Wühl-grubber

Beste u. sehr billige Ausnutzung des Rohhumus als Dung durch Stückelung (nicht durch Pulverisierung). Durch die Grubber zerstückelt und mit dem Mineralboden gemischt hält der Rohhumus auch in langen Dürrzeiten Wasser fest. Nachweislich auf größten Flächen seit 24 Jahren sicheres Anwachsen und Durchhalten von Saat u. Pflanzung in ungünstigst. Jahren und dauernde, höchste Wuchsleistung.

10)

Gebrauchte Waffen

und sämtl. Jagdbedarf seit Jahren bekannt billig beim Fachhaus

Waffen frankonia Würzburg 1a

(Preisliste und jede Auskunft kostenfrei). Tadellos instandgesetzte Ware —

oft besser als neue!

W. Wienciers, Görlitz, Schl.

Konsul-Str. 10

Muster und Preislisten zu Diensten

Die Bezugsquelle

des Forstmannes / Zahlungserleichterungen

Forst-Uniformen Jagdkleidung

Maßanfertigung in bester Ausführung

Forst-Effekten

Gratis erhalten Sie Preisliste

Über Fangeisen für alle Tiergattungen! Spezialität:

Tellerfallen für Otter, Dachs, Fuchs, Marder u. Iltis Kastenfallen / Witterung / Ketten / Hochsitze

202) Hundehütten

Rud. Williger, Raubtierfallenfabr., Haynau i. Schl.

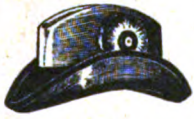

Forstuniform-Hüte

(Kaiserhut) i. preuß. u. reichsländ.-grün, sowie rehbraun m. grün. Tuch besetzt (Plesserhüte), Ia Wollfilz RM 8,—, in feinem leichten Haarfilz RM 18,— p. Stück. **Große Rehhaarkokarde** RM 0,90. **Staatl. u. komm. Hutadler u. Privatabzeich.** RM 0,50. **Bärte und Federn** von RM 1,50 bis RM 7,—.

Loden-Hüte 88

f. Jagd u. Sport, prachtv. Muster in all. Farben, von RM 4,— bis RM 28,—, lief. in unübertroff. Qualität u. konkurrenzl. Preis. das bek.

Spezialhaus f. Forsthüte

Carl Friedr. Hetzel, Emmendingen i. Baden

Vers. p. Nachn. Kopfw. ang.

Die besten Loden fabrizieren GEBR. MEHLER, Tirschenreuth

Reusen, Aal- u. Hecht-, säcke, Staal-, Stell- und Zugnetze liefert in anerkannt bester Ausführung zu Tagespreisen

Mechan. Netzfabrik Gustav Strehlow, Neuwedell 30.

Arbit! Schutz geg. Wildverbiß!

seit langen Jahren durchaus sicher bewährt

und viel begehrt, empfiehlt

F. Wendland Nachf. O. Busch,

Kolberg, Markt 2. (393

7,00 Mk.

kosten 50 m hell verzinkt. Drahtgeflecht 1 m breit.

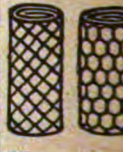

Verlangen Sie Angebot.

Hermann Hüls

Drahtgeflecht-Fabrik

Bielefeld.

Unsere vorzüglichen

Juchten-Schäfte

sind

wirklich wasserdicht!

Bei dem jetzigen **Tauwetter** das Richtige für Sie!

Salkind & Koldanski, Eydtkuhnen 5.

Kaufhaus „Deutscher Förster"

Genossenschaft deutscher Forstbeamten E. G. m. b. H., Cottbus.

Wir liefern Uniformen nach neuer Vorschrift

448) **Mustersendung steht zu Diensten.**

Ohne Anzahlung

Photo-Apparate

in 6 Monatsraten ohne Aufschlag. Listen frei

Carl Simon & Co. Düsseldorf 57

Lieferant der Düsseldorfer Postbeamten-Kons.-Genossensch.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Rentmeister der Staatlichen Forstkassen Preussens, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Militenberger Forstschüler, des Vereins ehemaliger Neuhaldensiebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland vierteljährlich 4,50 RM, unter Kreuzband 5,20 RM. Für das Ausland vierteljährlich 5,50 RM. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,45 RM. — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch, auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 14. Neudamm, den 5. April 1929. 44. Band.

Die Reisekosten der preußischen Staatsforstbeamten.

(Schluß.)

V. Uebernachtungsgeld.

Das Übernachtungsgeld wird für jedes auswärtige Nachtquartier (außerhalb der eigenen Wohnung) gewährt. Es richtet sich nach dem der Nacht vorhergehenden Tage. Ist für diesen das höhere Tagegeld für besonders teure Orte zu zahlen, so ist auch für die sich unmittelbar anschließende Nacht der entsprechende Satz des Übernachtungsgeldes zuständig. Auch für Nächte, die der Beamte, **ohne ein Nachtquartier** zu nehmen, zur Reise selbst verwendet, wird das Übernachtungsgeld gezahlt, wenn die Hinreise vor 3 Uhr morgens angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr morgens beendet wird; dagegen wird es nicht gezahlt, wenn die Reise lediglich ausgeführt wird, um Dienstgeschäfte in der Nacht vorzunehmen, es sei denn, daß der Beamte ausnahmsweise ein Nachtquartier hat in Anspruch nehmen müssen. **Neben Erstattung der Schlafwagenkosten** fällt das Übernachtungsgeld im allgemeinen fort. Nur dann ist daneben ein Zuschuß bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes zu gewähren, wenn der Beamte infolge des späten Abgangs des Nachtzuges gezwungen sein sollte, das Zimmer im Gasthaus für die Nacht beizubehalten. Einem Beamten, der eine Dienstreise mit einem Abendzug antritt und die Nacht zur Reise verwendet, ohne einen Schlafwagen zu benutzen oder ohne die Kosten für Benutzung eines Schlafwagens ersetzt zu bekommen, kann das Übernachtungsgeld ebenso wie das Tagegeld für diesen Tag nur nach dem Satze für andere Orte gewährt werden. Wird ein **Nachtquartier von Amts wegen** zur Verfügung gestellt, so ist das Übernachtungsgeld um drei Viertel des Betrages zu kürzen. Ausnahmen bestimmt der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Wegen des Übernachtungsgeldes bei Versetzungsreisen siehe Nr. 1 Seite 2 der Deutschen Forst-Zeitung.

VI. Besondere Arten von Dienstreisen.

Reisen oder Gänge eines Beamten zwischen seinem tatsächlichen Wohnort und seiner regelmäßigen Dienststätte sind keine Dienstreisen im Sinne des Reisekostengesetzes, auch wenn die Entfernung 2 km oder mehr beträgt. Benutzt der Beamte mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde zur Beschleunigung die vorhandenen regelmäßigen Fahrgelegenheiten oder ein eigenes Fahrrad, so werden die notwendigen Auslagen erstattet. Aus dem Umstande, daß ein Beamter nicht in unmittelbarer Nähe seiner Dienststätte wohnt, kann er aber keinen Anspruch auf besondere Entschädigung oder Erstattung von Fahrtauslagen herleiten.

Wird ein planmäßiger oder nichtplanmäßiger Beamter bei einer Behörde außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes in einer Entfernung von 2 km und mehr länger als vier Wochen vorübergehend beschäftigt, so erhält er nur für die ersten zwei Wochen die vollen Tage- und Übernachtungsgelder, für die übrige Zeit aber ermäßigte Sätze (sogenannte **Beschäftigungstagegelder**). Wird während dieser Zeit der Beschäftigungsort gewechselt, so beginnt die zweiwöchige Frist stets von neuem. Hat ein Beamter von dem vorübergehenden Beschäftigungsort eine mehr als 24stündige Dienstreise auszuführen, so ist für die Tage, an denen das volle Reisetagegeld zusteht, auf dieses ein Drittel der Beschäftigungstagegelder anzurechnen. Für die Hin- und Rückreise von bzw. nach seinem dienstlichen Wohnsitz gelten die für Versetzungsreisen maßgebenden Grundsätze. (Siehe Nr. 1 Seite 2 der Deutschen Forst-Zeitung.)

Digitized by Google

Die Höchstsätze der Beschäftigungstagegelder betragen:

Stufe	Für Beamte mit Familie, die ihren Haushalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz fortführen und gezwungen sind, von ihrer Familie getrennt zu leben.		Für Beamte mit Familie, bei denen die links nebenstehenden Voraussetzungen nicht gegeben sind, sowie für Beamte ohne Familie, aber mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen.		Für Beamte ohne Familie, aber mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie für Beamte ohne Familie und ohne eigenen Hausstand	
	in besonders teuren Orten RM	in anderen Orten RM	in besonders teuren Orten RM	in anderen Orten RM	in besonders teuren Orten RM	in anderen Orten RM
I	4	3	2,50	2,—	1,50	1,—
II	5	4	3,—	2,50	2,—	1,50
III	7	6	4,—	3,50	2,50	2,—
IV	8	7	5,—	4,—	3,—	2,50

Was unter „Familie" zu verstehen und wann ein „eigener Hausstand" anzunehmen ist, geht aus Nr. 1 S. 2 der Deutschen Forst-Zeitung hervor.

Beamte im Vorbereitungsdienst — Forstreferendare und Forstgehilfen — erhalten bei auftragsweiser Beschäftigung Tagesvergütungen, wie auf Seite 9 unseres Heftes „Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge" zu ersehen ist.

Versetzten Beamten, die eine Wohnungsbeihilfe beziehen, ist bei mehr als 24 stündigen Dienstreisen für die Reisetage, an denen ihnen das volle Reisetagegeld zusteht, ein Drittel der Wohnungsbeihilfe auf die Tagegelder anzurechnen.

Da sich bei **Inspektionsgängen im Walde** die zurückgelegten Kilometer nicht berechnen lassen, liquidieren die Ministerial- und Regierungsforstbeamten in solchem Falle nach sogenannten **Waldtouren.**

Dabei rechnen

über 8 Stunden als volle Waldtour
„ 5—8 „ „ 0,8 „
„ 3—5 „ „ 0,5 „
„ ½—3 „ „ 0,3 „

Der vollen Waldtour ist der 30fache Betrag des für ein Kilometer Landweg zu zahlenden Betrages, also 6 RM, zugrunde zu legen. Wird ein Fuhrwerk benutzt, so können Waldtouren nur in Rechnung gestellt werden, wenn der Wagen aus besonderen Gründen zur Vornahme einer Amtshandlung verlassen werden muß und die zu Fuß zurückgelegte Tagesstrecke mindestens drei Stunden beträgt. Ferner sind an dem Tage, an dem eine volle Waldtour zum Ansatz gebracht wird, für den Weg vom Nachtquartier zum Walde und zurück, Landwegkilometer nur dann noch zu berechnen, wenn die auf die ganze Tagereise verwendete Zeit mehr als zehn Stunden gedauert hat und zugleich die Entfernung des Nachtquartiers vom Walde 4 km oder mehr beträgt. Für andere Strecken dürfen Landwegkilometer niemals neben einer vollen Waldtour, sondern nur neben höchstens 0,8 Waldtour angesetzt werden. Inwieweit die Unkosten für Benutzung eines Fuhrwerks ersetzt werden können, geht aus Abschnitt IV C hervor. Sollte die Annahme eines Wagens lediglich für die Zufahrt zum Walde oder die Rückfahrt vom Walde nötig sein, wie dies z. B. in gebirgigen Gegenden häufig der Fall sein wird, so können die Kosten aus der Staatskasse erstattet werden. Wenn ein unentgeltlich zu stellendes Dienstfuhrwerk nicht hat benutzt werden können, so ist dies kurz zu begründen. Wegen der Trinkgelder bei Benutzung eines Oberförster-Dienstfuhrwerks siehe Abschnitt IV D.

Für Beamte, denen ein **Amtsbezirk** überwiesen ist oder, die durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen genötigt werden, sowie für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte können an Stelle der Reisekosten anderweite Beträge festgesetzt werden. In dieser Hinsicht bestehen bei der Forstverwaltung folgende Bestimmungen.

Für jede Oberförster- und planmäßige Forstbetriebsbeamtenstelle ist eine Dienstaufwandsentschädigung festgesetzt. Ein Anspruch auf Reisekosten steht diesen Beamten in der Regel nur für Reisen zu, die Angelegenheiten anderer Verwaltungen, z. B. der Domänenverwaltung, jedenfalls nicht Angelegenheiten ihres Amtsbezirks, betreffen. **Oberförster mit Dienst-Kraftwagen** erhalten deren Betriebskosten, die besonders nachzuweisen sind, ersetzt. Sie dürfen den Dienstkraftwagen gegen Zahlung einer vom Minister festzusetzenden Vergütung benutzen. In gleicher Weise werden den **Oberförstern ohne Dienstkraftwagen und ohne Dienstgespann** und den **Revierförstern ohne Dienstgespann** die Kosten für das Mietsgespann ersetzt. **Sämtlichen örtlichen Forstbeamten ohne Dienstgespann und ohne Dienstkraftwagen** können die durch d Teilnahme an Holz- und sonstigen Termin sowie durch die Ausführung anderer auswärtig Dienstgeschäfte tatsächlich entstehenden Kosten f Eisenbahnfahrten bis zur Höhe der Ausga für eine Fahrkarte der Klasse, zu der sie berecht sind, erstattet werden, wenn die Teilnahme den Terminen usw. dienstlich erforderlich u angeordnet war und die Eisenbahnbenutzu als im dienstlichen Interesse liegend anerkan und mit Rücksicht auf die Entfernung vo Wohnorte zum Orte des Termins unbedin notwendig war. An Stelle eines Mietsfuhrwer ist möglichst die Eisenbahn zu benutzen. D Oberförster muß den **Forstsekretär** zu den au wärtigen Terminen auf seinem Dienst- od Mietsfuhrwerk mitnehmen. Eisenbahnfahrgeld

Digitized by Google

für Forstsekretäre sind daher nur dann zahlbar, wenn auch der Oberförster die Eisenbahn benutzen darf. Was bezüglich der Eisenbahn in diesen Bestimmungen gesagt ist, gilt auch für alle öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittel.

Die **Forstoberrentmeister und Forstrentmeister** erhalten für Reisen zu den Versteigerungsterminen bei mindestens 2 km Entfernung von der Ortsgrenze ihres dienstlichen Wohnorts 75 % der Reisetagegelder. Die übrigen mit der Reise verbundenen Kosten werden in der sonst bei Dienstreisen üblichen Weise abgegolten. Bei Fuhrwerksreisen ist größtmögliche Sparsamkeit anzuwenden. Übernachtungsgelder können nur in näher zu begründenden Ausnahmefällen entstehen. Die Mitnahme eines Gehilfen ist gestattet, wenn mindestens 150 Holz- oder Wiesenlose zur Versteigerung kommen und mit größeren Bareinzahlungen im Termin zu rechnen ist. Sein Tagegeld beträgt 75 v. H. der Stufe I, nach der sich auch die Fahrkosten richten. Bei Fuhrwerksreisen des Forstrentmeisters dürfen für den Gehilfen außer dem Tagegeld weitere Kosten durch seine Mitnahme nicht entstehen. Wenn die Regierung zur Sicherung des Geldtransportes die Mitnahme eines bewaffneten Forstbeamten gestattet, so erhält dieser ebenfalls 75 v. H. der ihm sonst zustehenden Reisetagegelder.

Für die **mit vermessungstechnischen Arbeiten beschäftigten Beamten der Forsteinrichtungsanstalten** gelten, soweit diese Beamten zwecks derartiger Arbeiten Dienstreisen auszuführen haben, folgende Vorschriften: Nur für die Reisen von und nach dem Amtssitze der Forsteinrichtungsanstalt sowie beim Wechsel der regelmäßigen Dienststätte (das ist das vom Oberforstmeister zu bestimmende Gebiet, innerhalb dessen die Arbeit ohne Wechsel des Nachtquartiers erledigt werden kann) sind die gesetzlichen Reisekosten zu zahlen. Statt deren erhalten an den reinen Beschäftigungstagen die Beamten mit Familie und die Beamten ohne Familie, aber mit eigenem Hausstand, ein Tagegeld von 7 RM und die ohne Familie und ohne eigenen Hausstand ein solches von 3 RM (die Begriffe „Familie" und „eigener Hausstand" sind in Nr. 1 S. 2 d. Dtsch. Forst-Ztg. erläutert). Wird dem Beamten bei einem Wechsel der regelmäßigen Dienststätte auf seinen Wunsch gestattet, an seinem bisherigen Wohnort zu bleiben, so ist eine Entschädigung für die etwa mehr zurückzulegende Entfernung nicht zu gewähren. Soweit die Beamten keine Dienstaufwandsentschädigung beziehen, kann ihnen für die Tage, an denen sie bei auswärtiger Beschäftigung ein Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen, eine Pauschalvergütung gewährt werden, deren Tagessatz ohne Rücksicht auf die tatsächlich zurückgelegte Entfernung auf den vierfachen Betrag der Fahrkosten für den Landwegkilometer, also auf 0,80 RM festgesetzt ist. Für jeden Arbeitstag, an dem der Beamte im Walde Vermessungen ausführen muß, erhält er eine **Vergütung für Waldaufwand.** Diese Vergütung, die für die stärkere Kleider- und Stiefelabnutzung sowie für die Beschaffung und Unterhaltung der bei den Arbeiten erforderlichen kleinen Meßgeräte gewährt wird, besteht in 20 v. H. der Grundgebühr V der Gebührenordnung der Katasterverwaltung vom 7. Dezember 1922 und der dazu ergangenen oder noch ergehenden Änderungen, die im Ministerialblatt für Landwirtschaft veröffentlicht werden. Zur Zeit sind das täglich 2 RM.

Forstassessoren und **Hilfsförster,** die nach beendetem Vorbereitungsdienst und nach bestandener Assessor- bzw. Försterprüfung erstmalig zur dauernden Verwendung überwiesen werden, erhalten keine vollen Reisekosten, sondern eine geringere Vergütung (vgl. Nr. 2 S. 29 der Deutschen Forst-Zeitung).

Osterwünsche eines Preußischen Staatsförsters*).

Kürzlich mußten die Oberförstereien dem Herrn Minister alle diejenigen Forstdienststellen namhaft machen, welche in der Nähe von Städten und größeren Ortschaften liegen, in denen es ihnen möglich ist, die notwendigen Produkte, wie Milch, Butter usw., dort zu beschaffen, diesen Stellen soll das Wirtschaftsland genommen und der Acker verpachtet werden. Den Pachterlös will man dem „Gros" der übrigen der Not gehorchend wirtschaftenden Forstbeamten als „Stellenzulage" zukommen lassen. Daß diese wenigen Einnahmen für die abseits liegenden Stellen einen „Tropfen auf einen heißen Stein" bedeuten, wird man recht bald erfahren, wenn die Fragebogen der „Zentrale" vorliegen. Daß man gerade durch dieses Vorgehen die noch lebensfähigen Stellen zerschlägt, während man durch Zulagen aus dem geringen Erlös mindestens 90 v. H. der übrigen Stellen nicht halten kann, ist doch so selbstverständlich, wie zwei mal zwei vier ist.

Solche Schritte können für die Forstbeamten keinen Vorteil bedeuten. Man erhalte das Dienstland, jedoch die „freie" Wirtschaft über den Pachtacker müßte dem Beamten gestattet werden; ob er diesen gegen Naturalien verpachtet oder sich selber damit weiter plagt, sollte dem Staate gleichgültig sein. Liegt das Forsthaus weit von einer Ortschaft — man denke nur an den

*) Für die Osternummer lief dieser „Osterwunsch" leider zu spät ein; er wird nun sofort veröffentlicht, als Auftakt für weitere Äußerungen über den „Milcherlaß", die wir wohl bei dem Interesse, das an der geplanten Neuregelung der Dienstlandsfrage herrscht, erwarten dürfen.
Die Schriftleitung.

Digitized by Google

letzten harten, schneereichen Winter —, dann bietet sich für den Beamten keine Möglichkeit, sein Land gegen Lieferung von Naturalien zu verpachten; er muß letzten Endes ein bis zwei Milchkühe und ein starkes Pferd halten, also selbst wirtschaften.

Ein Neid anderer Beamten kann wohl gegen den einsam lebenden Forstbeamten nicht aufkommen, zumal dieser immer eine Ausnahmestellung einnehmen wird.

Allen fernab liegenden Forstbeamten gewähre man pensionsfähige Stellenzulagen und dehne die Einheiten je nach der Entfernung bei Gewährung von Pferdezulagen zu je ½, 1, 1½ bis 2 Pferden aus. Erhält er diese, dann wird er seine Wirtschaft weiterführen, oder aber er wird diese aufgeben und sich für das erhaltene Pferdegeld, durch angenommenes Gespann oder Auto die notwendigen Lebensmittel usw. heranschaffen können. Als Kindererziehungsbeihilfen müßten von Fall zu Fall je nach Zahl nicht pensionsfähige Zuschüsse gewährt werden.

Unser Osterwunsch geht dahin, daß der Staat das größte Interesse zeigen möchte, gerade den preußischen Forstbeamtenstand, der das größte und wertvollste Staatsvermögen, nämlich den „Wald", betreut, wieder in den Stand zu setzen, freudig und sorglos seine schwere, aber schöne Pflicht zu erfüllen.

Mit Weidmannsheil!

Clausius, Forstsekretär.

Gesetzlicher Schutz der forstlichen Amts-Berufs- und Dienstbezeichnungen.

Vortrag von Forstmeister **Junack** in der 22. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Reichsforstwirtschaftsrats in Berlin am 31. Januar 1929.

Meine Herren! Das gestellte Thema: „Gesetzlicher Schutz der forstlichen Amts-Berufs- und Dienstbezeichnungen und Vereinfachung der forstlichen Dienst- und Amtsbezeichnungen in den Ländern" hatten wir beide Berichterstatter uns so geteilt, daß Herr Oberforstmeister von Arnswaldt in der Hauptsache über die Vereinheitlichung der forstlichen Amtsbezeichnungen in den deutschen Ländern und ich hauptsächlich über den sogenannten Titelschutz der Privatforstbeamten, genauer gesagt über den Schutz der Amts-Dienst- und Berufsbezeichnungen bei den Privatforstbeamten, sprechen werden.

Ich teile als alleiniger Berichterstatter wegen Erkrankung des Oberforstmeisters v. Arnswaldt meinen Vortrag in drei Abschnitte ein:

1. Die zur Zeit bestehenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie Entwürfe zu solchen.
2. Beleuchtung der Bedürfnisfrage.
3. Vorschläge de lege ferenda. (D. h. in bezug auf ein noch zu erlassendes Gesetz.)

Meine Herren! Die genaue Bezeichnung „Schutz der Amts-Dienst- und Berufsbezeichnungen" ist etwas langatmig; ich bitte deshalb zu gestatten, daß ich im nachfolgenden kurz vom „Titelschutz" spreche und damit allgemein die Regelung der forstlichen Personalbezeichnungen meine.

1. Die zur Zeit bestehenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.

Gesetzlich ist der Titelschutz innerhalb des Deutschen Reiches bisher nur in Hessen geregelt, und zwar in dem Gesetz über die Forstverwaltung im Volksstaat Hessen vom 16. November 1923, in dem es in Artikel 45 wie folgt lautet:

„Privatforstbeamte dürfen die Bezeichnung Förster, Revierförster, Oberförster, Forstmeister, Forstrat, Oberforstmeister, Oberforstrat nur führen, wenn das zuständige Ministerium die Führung dieser Bezeichnung genehmigt hat. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die für den hessischen Staatsdienst erforderliche Vorbildung nachgewiesen wird und die Gehalts- und Versorgungsbezüge nicht hinter den Bezügen zurückbleiben, die der Beamte erhalten würde, wenn er im Staatsforstdienst verwendet oder angestellt wäre.

Privatforstbeamte, denen eine der im Abs. 1 aufgeführten Bezeichnungen vor dem 1. Januar 1923 bereits rechtmäßig von dem Waldbesitzer beigelegt war, dürfen diese Bezeichnung weiterführen.

Den nach Abs. 1 und 2 beigelegten Bezeichnungen ist ein Zusatz anzufügen, der das Privatdienstverhältnis zum Ausdruck bringt."

Behördlich ist der Titelschutz im Freistaat Sachsen durch Verordnung vom 1. April 1927 geregelt, in der es nach einleitenden begründenden Worten lautet:

„1. Die im Privatforstdienst beschäftigten Beamten dürfen die Dienstbezeichnung „Förster" nur führen, wenn sie

a) eine Forstgehilfenprüfung oder eine Abschlußprüfung an einer Forstschule im Beisein eines behördlichen Prüfungskommissars bestanden haben,
b) hierauf eine praktische Tätigkeit im Forstdienst von mindestens fünfjähriger Dauer ausgeübt,
c) das 25. Lebensjahr vollendet und
d) die Försterprüfung vor dem Prüfungsamt bei der Fachkammer für Forstwirtschaft oder vor dem Berufsamt einer außersächsischen Landwirtschaftskammer abgelegt haben.

Digitized by Google

2. Die für die Zulassung zur Forstgehilfenprüfung vorgeschriebene Lehrzeit hat auf einem Lehrrevier zu erfolgen, das den von der Fachkammer für Forstwirtschaft aufgestellten Bedingungen entspricht.

3. Die Prüfungen finden in Gegenwart eines vom Wirtschaftsministerium bestellten Kommissars statt.

4. Die Dienstbezeichnung „Revierförster" darf nur ein Beamter führen, der die Försterprüfung bestanden hat und ein eingerichtetes Revier von mindestens 500 ha Größe selbständig verwaltet.

5. Diejenigen Forstbeamten, die die Dienstbezeichnung „Revierförster" nach den bisherigen Bestimmungen führen konnten, dürfen diese Dienstbezeichnung beibehalten.

6. Revierförster und Förster, die vor Erlaß der Verordnung vom 30. Oktober 1912 sich schon in entsprechender Stellung befanden, aber die notwendige Prüfung nicht abgelegt haben, dürfen diese Dienstbezeichnungen ebenfalls weiterführen."

Ein Gesetzentwurf liegt vor im Freistaat Preußen, wo es im § 21 des „Vorbereitender Entwurf eines Preußischen Forstkulturgesetzes" lautet:

„1. Privatforstbeamte dürfen die Bezeichnung Förster, Hegemeister, Revierförster, Oberförster, Forstmeister nur führen, sofern sie den Bedingungen entsprechen, die vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Führung dieser Bezeichnungen festgesetzt werden.

2. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt Abzeichen für Privatforstbeamte. Diese dürfen nur solche Privatforstbeamte führen, die den für die Führung festgesetzten Bedingungen entsprechen.

3. Das Recht zum Waffengebrauch nach dem Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (Gesetzsamml. S. 65) haben nur solche Privatforstbeamte, die eine Bezeichnung nach Abs. 1 führen dürfen und auf das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222) vereidigt sind. Sie dürfen das Recht nur ausüben, wenn sie mit dem vorgeschriebenen Abzeichen (Abs. 2) versehen sind.

4. Privatforstbeamte, denen eine der im Abs. 1 aufgeführten Bezeichnungen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtmäßig von ihren Dienstherren beigelegt ist, dürfen sie auch weiterführen.

5. Privatforstbeamten, die das Recht zum Waffengebrauch bereits nach den bisherigen Vorschriften haben, verbleibt dieses Recht.

6. Die Vorschriften des Abs. 1 bis 3 treten für die Privatforstbeamten an die Stelle des § 1 des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837."

Außerdem liegt ein vom Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands (R.f.Pr.D.) ausgearbeiteter Entwurf einer preußischen Ministerialverordnung vom 20. August 1928 vor.

Dieser Entwurf ist gedruckt in Ihren Händen und geht dahin, daß

a) zunächst nur die Dienstbezeichnungen geregelt werden sollen;
b) daß bestimmte Bezeichnungen, und zwar die Dienstbezeichnungen Oberforstmeister, Oberforstrat, Forstrat, Forstmeister, Oberförster, Oberforstverwalter, Forstverwalter, Revierförster, Förster, Forstsekretär, Hilfsförster geschützt werden sollen;
c) daß die Dienstherren im Rahmen der Verordnung die Dienstbezeichnungen zu bestimmen haben, die die Beamten führen sollen;
d) daß es bei den vor dem Erlaß der Verordnung beigelegten Dienstbezeichnungen verbleibt.

An Strafbestimmungen, die zur Anwendung kommen, wenn eine Bezeichnung zu Unrecht geführt wird, haben wir nur § 360,8 des R.Str.G.B., welcher lautet:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft wird bestraft:

8. wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt."

Wie Sie wissen, liegt dem Reichstage der Entwurf eines neuen R.Str.G.B. vor. In diesem Entwurf lautet § 392 wie folgt: „Mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt inländische oder ausländische Amtsbezeichnungen, Titel oder Würden führt."

Es ist Ihnen auch bekannt, daß der Reichsforstwirtschaftsrat (R.F.R.) auf Grund des Vortrages des Herrn Amtsgerichtsrates Görcke in der Vollversammlung vom 27. Oktober 1928 an den Reichstag eine Eingabe gemacht hat, durch die der Antrag gestellt wird, den § 392 wie folgt zu fassen:

„Mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt inländische oder ausländische Amtsbezeichnungen, gesetzlich oder behördlich geregelte Berufs- und Dienstbezeichnungen, Titel oder Würden führt."

2. Beleuchtung der Bedürfnisfrage.

Meine Herren! So wie eben vorgetragen, steht es um die derzeitige Regelung des Titelschutzes, d. h. wir haben in einem kleinen Gebiet (Hessen) eine straffe Regelung, die auch durchführbar ist, da dem Richter der § 360,8 genügen wird, um zu einer Bestrafung zu gelangen, wenn dem Artikel 45 des Gesetzes vom 16. November 1923 zuwidergehandelt wird.

In einem anderen Staat (Sachsen) haben wir eine behördliche Regelung, deren Gültigkeit zweifelhaft ist, die aber ebenso wie ihre gleichartige Vorläuferin, eine Verordnung vom 30. Oktober 1912, praktisch in all den 27 Jahren ihre Schuldigkeit getan hat.

Digitized by Google

Im Staate Preußen ist die Bedürfnisfrage ebenfalls behördlich dadurch anerkannt, daß bereits ein Gesetzentwurf ausgearbeitet wurde. Ich könnte mir deshalb die Frage des Bedürfnisses nach einer Regelung leicht machen, wenn ich sage, daß sie durch die Vorgänge in Hessen, Sachsen und Preußen erwiesen sei.

Ich möchte aber doch das Bedürfnis noch näher beleuchten, indem ich auf Vorgänge in der Praxis hinweise.

a) Aus der Gerichtspraxis hat uns Amtsgerichtsrat Görcke mitgeteilt, daß ein Gericht hinsichtlich eines Mannes, der den Titel Förster führte, ohne eine Försterprüfung gemacht zu haben, sich nicht zur Bestrafung habe entschließen können, weil „Förster" eine allgemeine Berufsbezeichnung sei, die gesetzlich nicht geschützt sei. Ein anderes Gericht habe dagegen einen Mann bestraft, der den Titel „Revierförster" führte, weil die Bezeichnung Revierförster eine besondere Amtsstellung in den Staatsforsten bedeute. Aus der ersten dieser beiden Entscheidungen ergibt sich die unerfreuliche Folge, daß sich jeder, der in einer Forst Dienst tut, Förster nennen kann, und aus der zweiten Entscheidung das ebenfalls unerwünschte Resultat, daß jeder private Revierförster, dem diese Dienstbezeichnung vielleicht schon vor 30 Jahren beigelegt ist, befürchten muß, vor den Strafrichter gezogen und verurteilt zu werden. Die mangelnde Regelung hat also eine große Rechtsunsicherheit gebracht.

b) Aus meiner forstlichen Praxis kann ich Ihnen ebenfalls eine Reihe von Vorgängen angeben, die die Bedürfnisfrage beleuchten.

Es kommt häufig vor, daß ein Forstbeamter, der von seinem Dienstherrn mit der Dienstbezeichnung Waldwärter, Holzwärter, Revierjäger oder Forstgehilfe angestellt ist, die Försterprüfung macht. Darauf erhebt er sofort den Anspruch, den Titel „Förster" zu führen und denkt dabei natürlich daran, das Förstergehalt zu bekommen. Das führt dann leicht zu Reibungen und Unzufriedenheiten.

Ein zweiter häufiger Fall ist der, daß der Waldbesitzer gern einem langgedienten, treuen Beamten eine Dienstbezeichnung beilegen möchte, die ein höheres Ansehen verleiht; es besteht jetzt aber eine große Rechtsunsicherheit, wie weit in dieser Hinsicht die Befugnis des Waldbesitzers geht. So ist mir ein neuerlicher Fall bekanntgeworden, in dem ein Waldbesitzer seinem studierten Oberförster nach 25jähriger Praxis die Bezeichnung „Forstmeister" beilegen wollte und auch beigelegt hat, nachdem er sich bei mir erkundigt hatte, ob dagegen wohl ein gesetzliches Bedenken bestände und ich das verneint hatte. Jetzt macht sich aber der Amtsrichter des kleinen Ortes, zu dem der neue Forstmeister gehört, Gewissensbisse, ob er den „Forstmeister" nicht wegen Übertretung des § 360,8 in Anklagezustand versetzen lassen soll. Es wäre gewiß in hohem Maße bedauerlich, wenn es in solchem Falle, in dem der Waldbesitzer durchaus angemessen gehandelt hat, zu einer Bestrafung des Beamten käme, aber die Bedürfnisfrage der Regelung wird durch solchen Fall kraß beleuchtet.

Schließlich möchte ich darauf hinweisen, daß es besonders nach dem Kriege, während dessen mancher Forstmann im feindlichen besetzten Gebiete forstliche verwaltende Funktionen hat ausüben müssen, geradezu von sogenannten „Oberförstern" wimmelt, die mit ihrem Titel einen entsprechend ausgebildeten forstlichen Akademiker vortäuschen wollen und dann mit ihren mangelhaften Leistungen den Waldbesitzer, der sich ihrer bedient, enttäuschen und den Oberförstertitel diskreditieren. Meine Herren! Die Praxis schreit geradezu nach dem Titelschutz, und dem entsprechen auch

c) die Bemühungen der Organisationen um den Titelschutz. Der Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands hat die Frage des Titelschutzes bereits bei seiner Gründung im Jahre 1903 auf seine Fahne geschrieben und hat die ganzen 25 Jahre seines Bestehens um einen angemessenen Titelschutz gekämpft. Man kann deshalb sagen, daß die gesamte deutsche Privatforstbeamtenschaft nach dem Titelschutz verlangt.

In gleicher Weise bemüht sich die erst seit einigen Jahren im Reichsforstverband zusammengeschlossene höhere Staatsforstbeamtenschaft seit ihrer Gründung um den Titelschutz, und auch die Staatsförster rufen nach ihm. Man kann deshalb wohl sagen, daß die gesamte deutsche Forstbeamtenschaft die Bedürfnisfrage bejaht.

Etwas anders steht der private Waldbesitz. Soweit er im R.f.Pr.D. mit der Forstbeamtenschaft organisch verbunden ist, hat er sich zwar nie gegen die Wünsche der Beamtenschaft in dieser Hinsicht eingesetzt, aber die reinen Organisationen der Herren Waldbesitzer haben bisher dieser Frage noch kein sehr lebhaftes Interesse entgegengebracht, trotzdem auch sie der fehlende Titelschutz oft unangenehm berührt, wie ich aus den Beispielen der Praxis dargetan habe. Dem Waldbesitz ist die behördliche Regelung nur deshalb unsympathisch, weil ihm damit ein Gewohnheitsrecht genommen wird, und er sich begreiflicherweise grundsätzlich gegen jede Schmälerung seiner Rechte wendet. Meine Herren! Dieses Gefühl verstehe ich vollkommen, und ich bin der Ansicht, daß diesem Gefühl bei der Regelung auch möglichst Rechnung getragen werden sollte, aber ein solcher rein formaler Grund darf meines Erachtens nicht dahin ausschlaggebend sein, daß die Regelung ganz unterbleibt.

Es ist von der Seite des Waldbesitzes die Anregung gegeben, die Regelung nicht auf dem behördlichen Wege, sondern auf dem der Vereinbarung unter den forstlichen Organisationen zu treffen. Dieser Vorschlag erscheint mir jedoch für keine der beteiligten Organisationen befriedigend. Es gibt in jedem Stande Eigenbrödler;

Digitized by Google

eine Vereinbarung unter den Organisationen würde deshalb die Folge haben, daß die Organisationen, die solche Vereinbarungen treffen, mit Ausnahme der Staatsbeamten, die ja nur mittelbar interessiert sind, an Mitgliedern einbüßen, sich also schädigen würden. Schon jetzt gibt es viele, die es den andern überlassen, die Kosten einer Organisation zu tragen und die Kastanien aus dem Feuer zu holen. Will ein forstlicher Zusammenschluß hinsichtlich des Titelschutzes einen unangenehmen Zwang auf seine Mitglieder ausüben, so wird das manchen zum Austritt bewegen, oder er wird es doch zum Anlaß nehmen, um dabei die in der jetzigen Notzeit besonders drückend empfundenen Beiträge zu sparen. Der Zwang wäre aber durch eine Organisation auch kaum durchzuführen, da jede Zwangsmaßnahme mit dem Austritt aus der Organisation paralysiert werden könnte, und schließlich wird nichts geschaffen gegen alle Außenseiter. Es bleibt deshalb praktisch nur eine behördliche Zwangsregelung übrig.

Der R.F.R. endlich hat die Bedürfnisfrage bereits bejaht, indem er in seiner Vollversammlung vom 27. Oktober 1928 folgenden Beschluß faßte: Ziffer 2: Der R.F.R. empfiehlt, daß die Länder durch Gesetze oder Verordnungen die Amts-Berufs- und Dienstbezeichnungen der in der Forstwirtschaft tätigen Personen regeln.

Meine Herren! Sie werden deshalb, hoffe ich, ohne weiteres der Resolution 1 zustimmen, welche lautet:

1) Das allgemeine Bedürfnis einer zwangsweisen Regelung der Bezeichnungen der Forstbeamten für das Gebiet des Deutschen Reiches wird anerkannt.

Sie haben diese und die folgenden Resolutionen gedruckt in der Hand, die Resolutionen sind von Herrn Oberforstmeister von Arnswaldt und mir unterzeichnet.

3. Vorschläge de lege ferenda.

Hinsichtlich des zweckmäßigen Vorgehens, um zu einer Regelung zu kommen, besteht zunächst die Frage, ob eine einheitliche Regelung innerhalb des Reiches zu erstreben ist, oder ob länderweise vorgegangen werden soll. Meine Herren, ich glaube, wir brauchen darüber nicht viel Worte zu verlieren. Das Deutsche Reich ist heute noch zu sehr in Sprachgebiete und Wirtschaftsgebiete gegliedert, als daß sich etwas Einheitliches auf dem Gebiete der forstlichen Titel erreichen ließe. Die forstliche Gesetzgebung ist den Ländern überlassen; man ist auch bisher hinsichtlich der forstlichen Titelbezeichnungen länderweise vorgegangen, der R.F.R. hat auch schon in dem angegebenen Beschluß vom 27. Oktober 1928 anerkannt, daß nur länderweise auf unserem Gebiete etwas zu erreichen ist. Sie werden deshalb ohne weiteres der zweiten Resolution zustimmen, welche lautet:

2) Die Regelung erfolgt zweckmäßig länderweise.

Zweifelhafter ist schon die Beantwortung der Frage, ob der Titelschutz als ein gesetzlicher zu erstreben ist oder ob eine behördliche Regelung vorzuziehen ist. Im Beschluß vom R.F.R. vom 27. Oktober 1928 ist diese Frage offengelassen.

Eine gesetzliche Regelung hat den unbestreitbaren Vorzug, daß deren Gültigkeit von keinem Gericht bezweifelt werden kann; sie hat aber dafür die Nachteile, daß sie schwerer zu erreichen ist und noch ungleich schwieriger abzuändern ist, wenn sich etwa das Bedürfnis zur Abänderung herausstellt. Tatsache ist, daß das Land Sachsen mit seiner Verordnung 27 Jahre lang ausgekommen ist; ich bin deshalb persönlich der Ansicht, daß man praktisch am richtigsten handelt, wenn man zunächst grundsätzlich die Regelung durch eine Verordnung vorzieht. Eine Verordnung ist unbedingt schneller zu haben, bei dem Verordnungswege können Unzweckmäßigkeiten der ersten Regelung, die durchaus wahrscheinlich sind, leichter beseitigt werden, und sollte die Rechtsgültigkeit der Verordnung von den Gerichten angefochten werden, so ist dann dem zu erlassenden Gesetz der Weg geebnet. Ich schlage deshalb als Resolution vor:

3a) Um bald zu einer Regelung zu kommen und die Regelung beweglicher zu gestalten, falls sich eine Abänderung als zweckmäßig herausstellt, wird empfohlen, die Regelung zunächst auf dem Wege einer Verordnung durch die zuständige oberste Landesbehörde vorzunehmen.

Sollte die Mehrheit des Ständigen Ausschusses der Ansicht sein, daß die gesetzliche Regelung vorzuziehen ist, so schlage ich folgende Resolution vor:

3b) Grundsätzlich erscheint eine Regelung durch Landesgesetz als die beste. Soweit aber keine Aussichten bestehen, in absehbarer Zeit zu einem Landesgesetz zu kommen, soll zunächst eine behördliche Regelung erstrebt werden. Die behördliche Regelung hat den Vorteil, daß etwa notwendig werdende Änderungen leichter vorgenommen werden können.

Nachdem so die äußeren Formalien betrachtet worden sind, kommen wir zum zweckmäßigen materiellen Inhalt der Verordnungen bzw. Gesetze.

In dieser Hinsicht liegt der bereits erwähnte Entwurf des R.f.Pr.D. vor. Meine Herren! Dieser Entwurf ist in seiner gedrängten Kürze vom R.f.Pr.D. beschlossen worden, um der schon so lange Jahre marschierenden Angelegenheit jedes nicht unbedingt nötige Marschgepäck abzunehmen. Ich halte mich jedoch verpflichtet, besonders da ja der R.F.R. schon im Beschluß vom 27. Oktober 1928 den Schutz der Amts-Dienst- und Berufsbezeichnungen fordert,

Digitized by Google

etwas weiter auszuholen. Gewiß ist der Gedankengang richtig, daß es darauf ankommt, zunächst überhaupt einmal eine Verordnung zu bekommen und erst dann nach dem Ausbau dieser Verordnung zu streben. Dem läuft aber nicht zuwider, daß man in der ersten Verordnung doch schon die Angelegenheit so weit regelt, wie die Regelung allseitig als unbedingt nötig anerkannt wird.

Hinsichtlich forstlicher Personalbezeichnungen kommen in Frage:

1. die Ausbildungsgrade,
2. die Amtsbezeichnungen,
3. die Dienstbezeichnungen,
4. die allgemeinen Berufsbezeichnungen.

Ausbildungsgrade sind solche Bezeichnungen, die ohne weiteres auf Grund eines absolvierten Ausbildungsganges bzw. einer Abschlußprüfung geführt werden. Wer die Abschlußprüfung einer forstlichen Hochschule bestanden hat, bekommt von der Hochschule ein Diplom und nennt sich danach „Diplomforstwirt"; wer eine private Forstschule besucht und die Abschlußprüfung oder aber die Forstgehilfenprüfung bestanden hat, nennt sich „Forstgehilfe", wer die Försterprüfung vor einem preußischen Berufsamt bestanden hat, nennt sich „Förster"; wer früher die Försterprüfung vor dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands bestanden hatte, bekam von diesem das Diplom „Förster V.P.D.", und dieses Diplom wird noch heute für alle die Forstleute ausgegeben, die in Süddeutschland vor der Prüfungskommission des R.f.Pr.D. die Försterprüfung bestehen. Gesetzlich geschützt sind aber alle diese Ausbildungsgrade nicht. Die Forstleute der Forstverwaltungslaufbahn, die vor der staatlichen Prüfungskommission die Staatsprüfung machen, gelten während ihrer Ausbildung als Staatsbeamte und erhalten nach der Staatsprüfung die Amtsbezeichnung Forstassessor, werden aber in demselben Augenblick entlassen, so daß die Bezeichnung Forstassessor a. D. einem Ausbildungsgrad gleichzuachten ist. — Ich bin der Ansicht, daß man die Bezeichnung für die Ausbildungsgrade behördlich feststellen und schützen sollte. Es würde dadurch der Zweifel behoben, welche Bezeichnungen die Forstbeamten nach einem absolvierten Ausbildungsgange unabhängig von einer Anstellung und auch unabhängig von einer Dienststellung, die sie innehaben, führen dürfen. Wird die Bezeichnung für die Ausbildungsgrade festgelegt, so könnte es nicht vorkommen, wie es mir kürzlich zu Ohren kam, daß ein junger Forstmann, der eben von der Forstschule kam und als Forstgehilfe eingestellt wurde, sich hartnäckig Hilfsförster nannte, weil er meint, hierzu kraft Absolvierung der Forstschule befugt zu sein.

Stimmen Sie dieser Ansicht bei, so würde eine Resolution 4 etwa folgenden Inhalts zu beschließen sein:

4) Die behördliche Regelung soll zunächst die Bezeichnung für die Ausbildungsgrade sämtlicher Forstbeamten regeln, damit sich hinsichtlich dieser Ausbildungsgrade und der Dienstbezeichnungen keine Widersprüche ergeben.

Zweifellos ist, daß die Verordnung den Schutz der Amtsbezeichnungen, d. h. den Schutz der Bezeichnungen bringen muß, die den Staatsbeamten beigelegt sind. Hinsichtlich dieser Schutzbestimmungen ist zunächst grundsätzlich zu entscheiden, ob die Bezeichnungen für die Staatsbeamten und Privatbeamten vollständig verschieden bleiben sollen, oder ob es genügt, wenn die Staatsbeamten durch das Vorwort „staatlich" von den Privatbeamten unterschieden werden. Es erscheint mir gänzlich ausgeschlossen und würde der ungestörten Praxis einer langen Vergangenheit zuwiderlaufen, wenn man plötzlich die Bezeichnungen wie Förster, Oberförster usw. für Privatforstbeamte vollständig verbieten wollte, weil Staatsbeamte diese Bezeichnungen führen, dagegen ist wohl zu erwägen, ob man nicht vorschreiben soll, daß bei Führung der allgemeinen Bezeichnungen Förster, Oberförster usw., die im Staatlichen üblich sind, ein Zusatz „Gemeinde", „Privat" gemacht werden muß, wobei es den Staatsforstverwaltungen überlassen bleiben mag, selbst zu verfügen, daß ihre Beamten den Zusatz „Staats" zu führen haben. Ich bin der Ansicht, daß solche Regelung zweckmäßig ist und bringe deshalb folgende Resolution 5 in Vorschlag:

5) Soweit für Gemeinde- und Privatforstbeamte Bezeichnungen zugelassen werden, die mit den Amtsbezeichnungen der Staatsbeamten gleichlautend sind, sollen die Gemeinde- und Privatbeamten entsprechende Zusätze führen (Gemeindeoberförster, Privatoberförster). Das hessische Gesetz hat diese Vorschrift bereits.

Zweifellos ist auch und zunächst das Wichtigste, daß die Dienstbezeichnungen der Privatforstbeamten geregelt werden.

Hierbei ergibt sich als grundsätzlichste Vorfrage, **wer diese Dienstbezeichnungen bestimmen soll.** Es erscheint mir nur recht und billig, daß in dieser Hinsicht das bestehende Gewohnheitsrecht unangetastet bleibt, daß also der Dienstherr grundsätzlich das Bestimmungsrecht hat, und er die Dienstbezeichnungen frei wählen kann, soweit nicht die Verordnung die Führung von Dienstbezeichnungen an bestimmte Voraussetzungen knüpft. Werden also bestimmte Bezeichnungen unter Schutz gestellt, so kann der Waldbesitzer

a) entweder eine dieser Bezeichnungen wählen, wenn die Voraussetzungen zutreffen, oder

b) jede ihm beliebige andere Dienstbezeichnung.

Nebenher kann der Beamte persönlich seinen Ausbildungsgrad führen, muß sich aber im Dienste seiner Dienstbezeichnung bedienen. Weil gerade dieser Punkt besonders wichtig ist, exemplifiziere

Digitized by Google

ich unter der Voraussetzung, daß der Entwurf des R.f.Pr.D. verwendet wird.

Ein Waldbesitzer engagiert einen Forstwirt, der die Voraussetzung des § 2 zu § 1a erfüllt. Der Waldbesitzer kann ihn dann Privatoberförster oder Privatforstmeister nennen. Will er das aber nicht oder hat der Forstwirt das Assessorenexamen nicht gemacht, so kann der Waldbesitzer ihm andere Dienstbezeichnungen wie Forstinspektor oder Forstdirektor beilegen, und der Forstwirt kann persönlich seinen Ausbildungsgrad beifügen, so daß seine Visitenkarte etwa lautet:

Forstinspektor Müller
Diplomforstwirt.

Danach schlage ich als Resolution 6 vor:

6) Grundsätzlich soll der Dienstherr das Recht haben, die Dienstbezeichnung nach seinem Ermessen zu bestimmen, soweit die Verordnung keine einschränkende Bestimmung enthält.

Die Hauptfrage bei der Verordnung über den Schutz der Dienstbezeichnungen ist, ob nur allgemein der Mißbrauch von Amtsbezeichnungen als Dienstbezeichnungen geschützt werden soll oder ob auch eine Reihe von Dienstbezeichnungen vor Mißbrauch durch Dritte geschützt werden soll. Letzteres erscheint mir unbedingt erforderlich, da gerade in dieser Hinsicht viel Mißbrauch getrieben wird.

Hinsichtlich des Schutzes der bei der betreffenden Staatsforstverwaltung üblichen Amtsbezeichnungen erscheint es unbedingt erforderlich, daß der Gebrauch dieser Amtsbezeichnungen gebunden ist

a) an eine entsprechende Ausbildung,
b) an eine entsprechende Dienststellung.

In dieser Hinsicht schließe ich mich voll dem Entwurf des R.f.Pr.D. an und formuliere die Resolution 7 wie folgt:

7) Der Entwurf des R.f.Pr.D. vom 20. August 1928 erscheint als eine geeignete Grundlage für eine Verordnung, betr. Schutz der **Dienst**bezeichnungen. Der Entwurf lautet:

Entwurf des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands für eine preußische Ministerialverordnung über die Befugnis zur Führung forstlicher Dienstbezeichnungen.

§ 1.

Die Privatwaldbesitzer dürfen unter den nachstehenden Einschränkungen die folgenden Dienstbezeichnungen ihren Forstbeamten beilegen:

a) Oberforstmeister, Oberforstrat, Forstrat, Forstmeister, Oberförster,
b) Oberforstverwalter, Forstverwalter,
c) Revierförster, Förster, Forstsekretär,
d) Hilfsförster.

Die Beilegung der Dienstbezeichnungen Oberforstrat und Forstrat unterliegt der jedesmaligen staatlichen Genehmigung.

§ 2.

Die in § 1 aufgeführten Dienstbezeichnungen dürfen von den Dienstherren in der Privatforstwirtschaft ihren Forstbeamten nur beigelegt werden, wenn sie ihnen eine diesen Bezeichnungen entsprechende Dienststelle übertragen und die Privatforstbeamten eine entsprechende Ausbildung haben. Solche Ausbildung ist als vorhanden anzusehen:

für die Bezeichnungen zu § 1a: bei voller Ausbildung in der Staatsforstverwaltungslaufbahn eines der Länder des Deutschen Reiches (Forstassessorprüfung);
für die Bezeichnungen zu § 1b: nach dem Bestehen der Forstverwalterprüfung vor dem Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen;
für die Bezeichnungen zu § 1c: nach dem Bestehen der Försterprüfung vor einem Berufsamt für Privatförster im Deutschen Reiche;
für die Bezeichnungen zu § 1d: nach dem Bestehen der Forstgehilfenprüfung vor einem Berufsamt für Privatförster im Deutschen Reiche.

Welche sonstige Ausbildung in Preußen und in außerpreußischen Ländern den vorstehend angeführten Ausbildungsgraden gleichgeachtet werden soll, bestimmt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 3.

Die Dienstbezeichnungen dürfen von den Privatforstbeamten nur so lange geführt werden, wie sie die Dienststelle, mit deren Übertragung ihnen die Bezeichnung beigelegt ist, innehaben.

§ 4.

Diejenigen Privatforstbeamten, welchen nachweisbar von ihren Dienstherren vor Erlaß dieser Verordnung eine Dienstbezeichnung beigelegt ist, die nicht den vorstehenden Vorschriften entspricht, behalten diese Bezeichnung weiter, solange sie ihre bisherige Dienststelle oder eine gleichwertige Dienststelle bei demselben Dienstherrn innehaben.

Schließlich erscheint es mir, meine Herren, aber entsprechend dem Beschluß des R.F.R. vom 27. Oktober 1928 auch noch zweckmäßig, die Bezeichnung der Forstwirte und Forstleute zu regeln, die sich nicht in einer Dienststellung befinden und deshalb keine Dienstbezeichnung führen können. Es ist jetzt zweifelhaft, ob ein entlassener Privatbeamter die letzte Dienstbezeichnung mit dem Zusatz a. D. oder i. R. führen darf. Die Dienstbezeichnung ist auch keine Berufsbezeichnung, und wenn jemand vor Gericht oder sonstwie nach seinem Beruf gefragt wird, so muß er eine klare und für jedermann verständliche Bezeichnung angeben können. Es ist mir bei Gericht schon mehrfach passiert, daß der Richter mir auf meine Berufsangabe „Forstmeister" erwiderte: Also Förster. Wenn ich

Digitized by Google

dann höflichst erwiderte, ich sei ein studierter Forstmann, erhielt ich prompt die Antwort: „Also doch Förster!" Berufsbezeichnungen allgemeiner Art sind heute Forstwirt, Forstmann, Förster, Oberförster oder Forstmeister. Wie weit diese Bezeichnungen als Ausbildungsgrade oder Dienstbezeichnungen beansprucht werden, ist Zweckmäßigkeitsfrage. Deshalb sollten meines Erachtens auch die Berufsbezeichnungen festgelegt und geschützt werden. Ich schlage deshalb als Resolution 8 vor:

8. Es erscheint zweckmäßig, auch die forstlichen Berufsbezeichnungen festzulegen und unter Schutz zu stellen.

Meine Herren! Ich bin am Ende meiner Ausführungen und mache nur noch hinsichtlich der weiteren Taktik den Vorschlag, daß

1. die Resolutionen der Vollversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden,
2. die beschlossenen Resolutionen den Ländern zugestellt werden und
3. eine Kommission gebildet wird, deren Mithilfe den Ländern bei Ausarbeitung von Verordnungen zur Verfügung gestellt wird.

Die zusammengestellten Leitsätze Junacks lauten:

1. Das allgemeine Bedürfnis einer zwangsweisen Regelung der Bezeichnungen der Forstbeamten für das Gebiet des Deutschen Reiches wird anerkannt.

2. Die Regelung erfolgt zweckmäßig länderweise.

3. a) Um bald zu einer Regelung zu kommen und diese beweglicher zu gestalten, falls sich eine Abänderung als zweckmäßig herausstellt, wird empfohlen, die Regelung zunächst auf dem Wege einer Verordnung durch die zuständige oberste Landesbehörde vorzunehmen.

Oder 3. b) Grundsätzlich erscheint eine Regelung durch Landesgesetze als die beste. Soweit aber keine Aussichten bestehen, in absehbarer Zeit zu einem Landesgesetz zu kommen, soll zunächst eine behördliche Regelung erstrebt werden. Die behördliche Regelung hat den Vorteil, daß etwa notwendig werdende Änderungen leichter vorgenommen werden können.

4. Die behördliche Regelung soll zunächst die Bezeichnung für die Ausbildungsgrade sämtlicher Forstbeamten ordnen, damit sich hinsichtlich dieser Ausbildungsgrade und der Dienstbezeichnungen keine Widersprüche ergeben.

5. Soweit für Gemeinde- und Privatforstbeamte Bezeichnungen zugelassen werden, die mit den Amtsbezeichnungen der Staatsbeamten gleichlautend sind, sollen die Gemeinde- und Privatbeamten entsprechende Zusätze führen (Gemeindeoberförster, Privatoberförster). Das hessische Gesetz hat diese Vorschrift bereits.

6. Grundsätzlich soll der Dienstherr das Recht haben, die Dienstbezeichnung nach seinem Ermessen zu bestimmen, soweit die Verordnung keine einschränkende Bestimmung enthält.

7. Der Entwurf des R.f.Pr.D. vom 20. August 1928 erscheint als eine geeignete Grundlage für eine Verordnung betreffend Schutz der Dienstbezeichnungen. Der Entwurf ist oben im Text des Vortrages abgedruckt.

8. Es erscheint zweckmäßig, auch die forstlichen Berufsbezeichnungen festzulegen und unter Schutz zu stellen.

Die Handelsholzverkäufe der Preußischen Staatsforstverwaltung im Februar 1929.

In unserer heutigen Nummer bringen wir in Übersicht I die Ergebnisse der Handelsholzverkäufe in den preußischen Staatsforsten in der ersten und der zweiten Februarhälfte, und in Übersicht II eine vergleichende Gegenüberstellung der Durchschnittspreise aus den Monaten November, Dezember, Januar und Februar des laufenden Forstwirtschaftsjahres für Kiefern- und Fichtenholz. Die vier einzelnen Wuchsgebiete umfassen folgende Provinzen und Regierungsbezirke:

Wuchsgebiet I umfaßt die Provinz Ostpreußen mit Marienwerder,

Wuchsgebiet II die Regierungsbezirke Schneidemühl, Stettin, Köslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam und Frankfurt a. O., jedoch ohne die Oberförstereien Grünhaus, Rebbern, Jauer, Dobrilugk, Peitz, Jänschwalde, Lübben, Sorau, Börnichen, Christianstadt und Hoyerswerda.

Zum Wuchsgebiet III gehören die vorgenannten bei Wuchsgebiet II ausgeschiedenen Oberförstereien sowie die Provinzen Sachsen, Schleswig-Holstein und Hannover.

Wuchsgebiet IV umfaßt Hessen-Nassau, Westfalen und die Rheinprovinz.

In unserer nächsten Nummer werden wir die Durchschnittsergebnisse für den ganzen Monat Februar und die erste Märzhälfte sowie eine vergleichende Gegenüberstellung der Preise für Buchenholz aus den Monaten November bis Februar bringen.

Die Nutzholzpreise im Februar waren zwar etwas günstiger als die im November und Dezember erzielten, lagen jedoch immer noch fast 20 % unter den vorjährigen Durchschnittspreisen. Die etwas besseren Preise im Februar erklären sich im wesentlichen durch die bessere Qualität des jetzt auf den Markt kommenden Rohholzes; denn im November und Dezember kamen noch zahlreiche Reste ge-

Digitized by Google

ringerer Güte aus dem Forstwirtschaftsjahr 1928 und viel Durchforstungshölzer (Trocknis, Käferholz und sonstiges minderwertiges Material) zum Verkauf, während im Januar und Februar in größerem Umfange Abtriebsschläge verkauft wurden. Die gedrückte Preislage beruht in erster Linie auf der allgemeinen schwierigen Wirtschaftslage und außerdem hauptsächlich auf dem unzureichenden Betriebskapital zahlreicher Holzhandlungen und Sägewerke. Recht bemerkbar machte sich auch ein enger Zusammenschluß des Holzhandels und der Sägewerke, welche sich auf bestimmte Höchstpreise festgelegt haben, die für den Waldbesitz nicht annehmbar sind. Daher blieb auf manchen Holzverkaufsterminen das gesamte Material unverkauft, auf

(Fortsetzung siehe Seite 275.)

Übersicht I.

Ergebnis der Verkäufe wichtiger Handelsholzsorten in den preußischen Staatsforsten im Monat Februar 1929.

Holzart und Sorte (Klassenangaben nach der „Homa")	Maßeinheit	Wuchsgebiet I			Wuchsgebiet II			Wuchsgebiet III			Wuchsgebiet IV		
		Verkaufte Menge	Erlös je Einheit RM	Rpf	Verkaufte Menge	Erlös je Einheit RM	Rpf	Verkaufte Menge	Erlös je Einheit RM	Rpf	Verkaufte Menge	Erlös je Einheit RM	Rpf
A. Verkäufe in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1929.													
Kiefern-Langholz N 2b . .	fm	1304,49	21	58	9091,70	26	14	11254,79	25	77	885,—	23	35
„ „ N 3a . .	fm	988,48	25	18	8515,95	30	86	6318,49	31	14	304,—	26	85
„ „ N 3b . .	fm	466,18	26	51	6013,05	33	49	3002,29	33	81	52,—	30	46
„ „ N 4a . .	fm	257,74	28	31	2933,42	36	61	997,68	36	55	12,—	32	42
„ „ N 4b . .	fm	75,43	29	59	1011,66	37	39	257,13	39	44	—	—	—
„ „ N aller Klassen, gemischt	fm	29079,35	25	75	78282,21	27	28	29069,05	24	14	1186,77	21	53
Fichten-Langholz N 2b . .	fm	1583,44	15	25	1636,57	24	16	2240,19	26	36	929,33	30	99
„ „ N 3a . .	fm	1801,63	17	29	1147,49	27	04	1295,24	31	23	407,45	33	38
„ „ N aller Klassen, gemischt	fm	10959,97	15	96	6834,49	23	59	7389,30	26	57	3131,41	25	88
Buchen-Langholz 2 A u. N	fm	194,90	13	06	255,08	14	91	712,41	18	90	1988,14	19	28
„ „ 3	fm	453,59	15	50	591,21	20	20	1712,93	23	09	3374,70	24	12
„ „ 4	fm	377,40	17	93	512,05	26	28	1270,13	27	99	2516,94	28	07
Nadel-Papierholz, gemischt	rm	—	—	—	1733,—	13	25	191,—	15	12	1200,—	14	25
Nadel-Grubenholz in Stempeln, gemischt . . .	fm	—	—	—	388,30	11	59	4138,55	10	65	—	—	—
Nadel-Grubenlangholz . . .	fm	406,15	7	50	990,80	16	46	3195,08	13	41	226,—	17	19
Fichten-Derbholzstangen I. Kl.	Stück	797,—	2	14	422,—	2	59	3693,—	2	19	1537,—	2	11
Kiefern-Brennscheitholz . .	rm	619,—	8	17	44471,50	9	41	10661,—	8	85	225,60	8	27
Buchen- „ . .	rm	491,05	8	92	12592,—	9	32	17463,50	9	71	24386,80	10	32
B. Verkäufe in der Zeit vom 16. bis 28. Februar 1929.													
Kiefern-Langholz N 2b . .	fm	473,59	19	01	7822,87	24	47	5090,88	24	69	503,08	26	35
„ „ N 3a . .	fm	660,44	22	96	7182,—	28	41	2887,34	30	45	617,39	31	69
„ „ N 3b . .	fm	582,10	22	38	4578,88	30	81	1297,30	33	23	201,30	35	02
„ „ N 4a . .	fm	53,64	31	04	2997,83	33	90	680,94	35	02	40,58	43	83
„ „ N 4b . .	fm	32,03	32	80	887,54	34	92	236,45	35	43	—	—	—
„ „ N aller Klassen, gemischt	fm	31273,25	26	37	42933,61	24	80	4046,07	21	87	786,66	22	29
Fichten-Langholz N 2b . .	fm	1464,91	18	09	304,68	20	35	1249,80	26	88	504,75	29	56
„ „ N 3a . .	fm	1005,48	19	38	231,60	24	43	666,65	29	25	427,29	32	37
„ „ N aller Klassen, gemischt	fm	5391,61	15	62	1382,95	19	64	2262,95	28	80	13761,82	24	65
Buchen-Langholz 2 A u. N	fm	56,41	15	—	124,61	11	46	635,78	17	94	1052,60	20	01
„ „ 3	fm	161,98	17	—	241,65	19	13	1380,19	21	18	1951,02	24	76
„ „ 4	fm	79,04	19	—	184,06	25	31	653,69	25	47	1944,71	30	69
Nadel-Papierholz, gemischt	rm	123,—	8	40	1981,—	10	16	78,—	16	09	2800,—	14	38
Nadel-Grubenholz in Stempeln, gemischt . . .	fm	—	—	—	7406,27	17	84	1420,—	10	96	1595,—	14	76
Nadel-Grubenlangholz . . .	fm	543,65	7	68	435,08	16	43	1240,—	11	27	919,—	16	86
Fichten-Derbholzstangen I. Kl.	Stück	1077,—	2	52	800,—	2	68	1229,—	2	54	3598,—	1	96
Kiefern-Brennscheitholz . .	rm	184,—	10	08	38580,50	10	25	3571,—	9	88	488,—	9	44
Buchen- „ . .	rm	278,—	10	98	5061,—	10	40	7192,50	10	21	13414,60	10	90

Das Holz ist mit Rinde gemessen.

Digitized by Google

Uebersicht II. Gegenüberstellung der Monatsdurchschnittspreise im November und Dezember 1928, Januar und Februar 1929.

Kiefernholz.

Monat	Wuchsgebiet	Langholz N Kl. 2b (25/29)	Kl. 3a (30/34)	Kl. 3b (35/39)	Kl. 4a (40/44)	Kl. 4b (45/49)	Kl. 1 bis 6 gemischt	Abschnitte A Kl. 3a (30/34)	Kl. 3b (35/39)	Gruben-Langholz je fm	Grubenstempel 1. Kl. je fm	II. Kl. je fm	III. Kl. je fm	I./III. gemischt je fm	Brennscheitholz je rm
Nov.	I	—	—	—	—	—	27,20	—	—	—	—	—	—	—	8,—
1928	II	26,89	34,25	37,05	43,21	41,03	27,86	—	—	10,14	11,24	10,91	8,72	9,87	9,01
	III	22,13	28,03	35,09	37,24	39,09	22,99	—	—	13,60	14,65	10,62	9,12	12,74	8,47
	IV	24,87	28,72	34,48	42,22	47,49	—	—	—	13,51	16,32	13,55	13,30	14,12	9,66
Dez.	I	24,12	25,72	31,77	36,16	39,30	29,37	—	—	—	—	—	—	—	7,44
1928	II	26,12	30,71	34,62	36,52	40,46	27,85	39,97	42,14	11,67	11,32	8,07	7,12	8,58	8,34
	III	24,87	30,68	34,10	37,25	37,72	22,97	—	—	11,86	12,50	12,36	10,72	12,46	8,34
	IV	25,62	28,10	38,10	—	—	26,92	—	—	17,68	16,—	13,76	8,66	13,80	8,50
Jan.	I	21,21	23,11	25,02	27,04	25,59	30,32	31,26	33,26	8,25	—	—	—	6,29	7,03
1929	II	26,85	32,04	35,89	39,41	41,94	27,46	37,36	42,76	13,00	10,14	8,02	6,75	8,92	9,32
	III	26,62	30,15	35,54	38,69	36,82	24,68	40,05	50,86	11,77	12,50	12,50	10,90	11,36	9,26
	IV	24,26	29,68	31,37	32,64	—	22,13	—	—	14,71	—	—	—	15,80	7,81
Febr.	I	20,90	24,29	25,22	28,78	30,55	27,08	32,98	33,54	7,60	—	—	—	—	9,84
1929	II	25,37	29,74	32,33	34,87	36,23	26,41	40,46	44,65	16,45	13,34	8,77	7,67	11,69	9,86
	III	25,44	30,92	33,66	35,95	37,52	22,35	32,80	40,15	12,81	—	11,60	9,86	10,73	9,11
	IV	24,44	30,09	34,08	41,22	54,44	22,83	—	—	16,93	15,30	11,—	—	14,76	9,07

Fichtenholz.

Monat	Wuchsgebiet	Langholz N Klasse 2b (25/29)	Kl. 3a (30/34)	Kl. 1 bis 6 gemischt	Abschnitte A Kl. 2b (25/29)	Kl. 3a (30/34)	Derbholzstangen I. Kl. je Stück	II. Kl. je Stück	III. Kl. je Stück	Papierholz I. Kl. (üb. 14 Zopf)	II. Kl. (7/14 Zopf)	I./II. Kl. gemischt
Nov. 1928	I	—	—	19,68	—	—	—	—	—	—	—	11,—
	II	29,50	30,69	23,75	—	—	2,30	1,50	1,—	—	—	10,12
	III	25,22	26,91	23,28	—	—	1,52	1,21	0,77	17,09	14,16	15,70
	IV	23,99	25,92	24,41	—	—	1,57	1,12	0,47	—	—	—
Dez. 1928	I	15,39	17,99	16,78	—	—	3,10	2,30	1,60	—	—	9,80
	II	22,30	25,31	24,21	—	—	1,84	1,28	0,97	12,60	10,80	13,60
	III	24,66	26,64	27,23	31,98	32,67	1,40	1,20	0,69	16,73	—	—
	IV	29,62	32,22	26,76	30,—	32,—	1,90	1,30	0,70	15,—	13,—	13,20
Jan. 1929	I	16,11	17,18	15,75	—	—	3,10	—	—	—	—	9,70
	II	22,39	24,57	25,50	—	—	2,27	1,94	1,77	13,—	11,35	12,81
	III	27,14	30,57	24,17	—	—	1,99	1,47	0,81	16,89	13,67	14,09
	IV	29,64	31,21	21,80	—	—	1,96	1,28	0,68	15,—	13,50	13,48
Febr. 1929	I	16,61	18,04	15,85	—	—	2,52	2,13	1,40	—	—	8,40
	II	23,56	26,60	22,93	—	—	2,65	1,74	0,99	11,14	10,16	11,37
	III											

Digitized by Google

anderen wurde nur ein geringer Teil des zum Verkauf gestellten Holzes abgesetzt. Günstige Preise wurden durchweg auf den Terminen für den Bedarf der Selbstverbraucher und des ortsansässigen holzverarbeitenden Handwerks (Lokalverkäufen) erzielt, bei denen das Holz durchweg in kleinen Losen verkauft wird. Da sich das bisher sehr ruhige Schnittholzgeschäft zu beleben beginnt und auch das Baugewerbe steigenden Holzbedarf aufweist, dürfte die auf Preisabreden — um nicht zu sagen, auf Ringbildung — beruhende Zurückhaltung des straff organisierten Holzhandels und der Sägewerke wohl bald aufgegeben werden. Die weitaus meisten Sägewerke und Holzhandlungen haben bisher nur einen geringen Teil ihres Bedarfs gedeckt, müssen daher nunmehr darauf bedacht sein, ihren Rundholzbestand, der in den meisten Fällen schon bedenklich knapp geworden ist, zu decken. Der Waldbesitz verfügt allerdings infolge des schleppenden Verlaufs der Verkäufe noch über wesentlich größere Mengen eingeschlagenen Holzes als in der gleichen Zeit des vorigen Jahres. Diese Mengen sind aber doch nicht so groß, als in den Kreisen der „Hölzernen" vielfach angenommen wird. Da auch auf keine größeren Einschläge infolge von Naturereignissen (Insektenschäden, Schneebruch, Sturmschäden) zu rechnen ist, dürfte es manchem Holzgeschäft und Sägewerk nicht ganz leicht fallen, die zusammenschrumpfenden Läger wieder aufzufüllen. Wir glauben daher nicht fehlzugehen in der Annahme, daß mit einer Belebung des Rundholzmarktes und mit einem Anziehen der Rohholzpreise zu rechnen ist. Eine solche Entwicklung läge auch durchaus im eigenen Interesse des Holzhandels und der Sägewerke, da sonst mit nicht unerheblichen Verlusten an dem im Vorjahre zu verhältnismäßig hohen Preisen eingekauften Holz zu rechnen ist.

Die Brennholzpreise waren durchweg sehr hoch, erheblich höher als im Vorjahre. Das liegt an dem strengen, lange anhaltenden Winter, dessen Macht allerdings endlich glücklicherweise gebrochen ist.

Eisenbahnen und Waldbrand.

Von Oberregierungsrat **Hanow**, Frankfurt a. O.

Es ist eine alltägliche Erscheinung, daß das Aufkommen der meisten Waldbrände dem Betriebe der Eisenbahn zur Last gelegt wird; ihre Stellung ist alsdann angesichts der sehr harten Bestimmungen der trotz beinahe 89jährigen Alters nicht nur nicht nachgeprüften, sondern durch die Rechtsprechungen sogar noch verschärften Bestimmungen des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 deshalb sehr ungünstig, weil ihr der kaum zu begründende Nachweis selbsteigenen Verschuldens des Verletzten oder eines unabwendbaren Zufalls aufgebürdet ist. Dies ist um so bedauerlicher, als fast alle jetzt im Betriebe befindlichen Lokomotiven mit einem sehr wirksamen Funkenfänger ausgerüstet sind, und nach den wohl als einwandfrei zu bezeichnenden langjährigen Erfahrungen des Forstmeisters Kienitz, des langjährigen Verwalters der Oberförsterei Chorin, nur ein wirklich noch brennender Funke zu zünden geeignet ist.

Die ihm zu verdankenden, jetzt wohl überall zu findenden Schutzstreifen sind aber nur mittelbare Behelfe. Entsteht wirklich einmal ein Waldbrand durch Funkenauswurf, so kann er nur durch vernünftige Ansetzung menschlicher Kräfte mit Erfolg bekämpft werden. Unter diesen Umständen ist es mit größter Freude zu begrüßen, wenn Forstbeamte in Sorge um den ihnen anvertrauten Wald ihre Untergebenen belehren oder, wie es z. B. im Regierungsbezirk Frankfurt (Oder) der Fall ist (vgl. Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O., Stück 51, vom 22. Dezember 1928, Seite 326 ff.), die Behörden sich der Sache annehmen und Verordnungen herausgeben, mit denen sie gleichzeitig der Eisenbahnverwaltung sozusagen Hilfsstellung leisten. Allerdings ist ein gegenseitiges Miteinanderarbeiten und Verständnis durchaus notwendig. Bevor die Anordnungen im einzelnen besprochen werden, sollen noch ganz kurz die gesetzlichen Handhaben und Vorschriften aufgeführt werden: nämlich § 360 Absatz 10, § 368, Absatz 3 RStGB. und § 40 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung vom 21. 1. 26 und § 904 BGB. — Sie stellen die Verweigerung der Brandhilfe sowie das Anzünden von Feuer, falls es in Waldgebieten und ohne Genehmigung des zuständigen Forstbeamten vorgenommen wird, unter Strafe und verpflichten einen Eigentümer gegen Ersatz eines etwa entstehenden Schadens, Eingriffe in sein Eigentum zu gestatten, wenn dies zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden verhältnismäßig groß ist.

Die erste Voraussetzung für die tatsächliche Bekämpfung von Waldbränden liegt in der Begründung von Feuerlöschbezirken. Die Vorstände der Gemeinden haben deshalb und um das schnellste Eingreifen zu gewährleisten, Übersichten aufzustellen sowie Karten herzurichten, aus denen die zur Arbeit Heranzuziehenden, und zwar auch die der Nachbarbezirke, zu ersehen sind. Dies sind der Reihe nach die Feuerwehr, die Landjäger, die technische Nothilfe, die Schutzpolizei und Reichswehr. Die erstgenannte hat sich mit den Gemeindevorstehern, die zweiterwähnte haben sich mit den Amtsvorstehern in Verbindung zu setzen, sie sind aber grundsätzlich nur durch die Landräte oder Gemeindevorsteher anzustellen. Einem Waldbesitzer ist gestattet, sie im Falle der Not unmittelbar heranzuziehen, natürlich unter Bekanntgabe der vorliegenden Tatsachen; deshalb ist ihm auch eine Übersicht über das nächst zu erreichende

Digitized by Google

Personal und Material zuzufertigen. Als selbstverständlich haben auch die Befugnisse der Landräte sowie der ihnen gleichgestellten Personen zu gelten, weitere Nachbarkreise in Anspruch zu nehmen, wenn sie der Überzeugung sind, daß das aufgebotene Personal nicht ausreicht. Brennen Staatsforsten, so hat unter allen Umständen der Staatsoberförster die technische Bekämpfung des Schadens zu leiten oder der älteste anwesende brandtechnisch Ausgebildete. Dies gilt auch für den Fall, wenn etwa die ordentliche Polizei ihre Befehlsstelle an den Brandherd verlegt haben sollte. Privatwaldbesitzer müssen sich, was sie sicher gern tun werden, zum Tragen der durch das Löschaufgebot entstandenen Kosten allgemein verpflichten. Die Schutzpolizei und die Reichswehr darf auf Anfordern nur 30 Mann entsenden, ob zusammen oder getrennt, ist nicht zu erkennen; daß sie aber zusammen nur diese Zahl ausmachen dürfen, kann man wohl aus ihrer Haupttätigkeit erklären. Ganz besonders wird auf die Zweckmäßigkeit, Wachturmposten auszustellen, hingewiesen. Das ist bezüglich der Eisenbahnverwaltung nichts Neues, denn es dürfte bekannt sein, daß sie zur Hochsommerzeit oder bei sonstiger großer Trockenheit Feuerwachen aufzustellen pflegt, die einen Brand nicht nur zu melden, sondern auch soweit als möglich zu löschen haben. Ähnliches gilt von der Bewachung von Holzbrücken oder ihres Belages, da dieser sehr empfänglich dafür ist, Feuer zu fangen. Hier wäre das Berührungsgebiet zwischen Eisenbahn und Wald gegeben, z. B. in der Weise, daß beide sich über die Aufstellung von Posten an gefährdeten Stellen einigen und dadurch gewissermaßen Menschenkräfte ersparen können. Sodann erscheint ein besonderes Einvernehmen der Eisenbahndienststellen mit den örtlichen Feuerpolizeibehörden, wie wir sie nennen wollen, durchaus notwendig und zweckmäßig, und zwar nach der Richtung hin, daß jene befugt ist, diese heranzurufen, wie umgekehrt. Die Bediensteten der Bahnhöfe und Bahnmeistereien müssen schon allein des Betriebes wegen bereit sein, tatkräftige Hilfe zu leisten, abgesehen davon, daß fast jeder Bahnhof eine ausgebildete Mannschaft und Spritze besitzt. Wie sich das Miteinanderarbeiten abspielen wird, ist Tatfrage und Gegenstand des einzelnen Falles. Jedenfalls wäre es vom Standpunkt der Eisenbahnverwaltung mit größter Freude zu begrüßen, wenn ähnlich den Rettungsvorschriften für Betriebsunfälle nähere Bestimmungen über gegenseitige Feuerlöschhilfe herausgegeben würden. Daß einzelne Ortssatzungen, entgegen früheren Vereinbarungen und Auffassungen, alle Bedienstete, auch die des Betriebes, in ihrer Eigenschaft als Bürger in die Pflichtfeuerwehren einreihen, sei noch erwähnt. Zur Auslegung der Frage, ob sie dazu berechtigt sind, ist es durch das Oberverwaltungsgericht anscheinend noch nicht gekommen. Ein Zwang dürfte aber mit dem Betriebe und seinen Aufgaben kaum in Einklang zu bringen sein.

Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau.

Forstwissenschaft und Hilfsfächer.

Finnische und deutsche Forstwirtschaft. Von Professor Dr. Vanselow. „Forstwissenschaftliches Centralblatt" 1928 S. 741 und 813.

Finnland, das nahezu so groß ist wie Deutschland (40 Millionen Hektar gegen 47,2 Millionen Hektar), besitzt eine Waldfläche von 25,2 Millionen Hektar (Deutschland: 12,7 Millionen Hektar). Hiervon sind 80 % Nadelholz (55,2 % Kiefer) und 18,6 % Laubholz (16 % Birke), 1,4 % sind unbestockt. Nach Cajander läßt es sich in sechs Waldgebiete teilen: Lappland, Nord-Finnland, das Kainungebiet, Ostrobottnien, das südliche und südwestliche Küstengebiet und das Seengebiet. Letzteres ist das größte und wichtigste Waldgebiet und wird neben dem Seengebiet von Vanselow weiterhin hauptsächlich berücksichtigt.

Während der deutsche Wald zu 95 % Kultur- oder Kunstwald ist, herrscht in Finnland, selbst im südlichen Teil, abgesehen von unbedeutenden, noch nicht 1 % umfassenden Partien, der Urwald. Dieser ist restlos durch Naturverjüngung entstanden und setzt sich deshalb nur aus heimischen Holzarten und deren standortsgemäßen Rassen zusammen. Die natürliche Verjüngung erzeugt aber auch, von extremen Standorten abgesehen, ungleichaltrige und gemischte Bestände von Kiefer, Fichte, Birke und Weißerle, deren Zusammensetzung nach den Standorten wechselt.

Der finnische Urwald ist durch seine Ungleichaltrigkeit und den Mischwuchs, zu denen eine in allen Entwicklungsstufen der Bestände vorhandene, geradezu verblüffende Naturverjüngung jeden Alters tritt, noch durch die reiche, wenn auch der Regel nach lockere Untervegetation von Gräsern, Kräutern, Moosen und Flechten, ungemein reizvoll. Es muß aber auch betont werden, daß der Wald forsttechnisch keineswegs voll befriedigt. Die Bestände sind im Durchschnitt sehr massenarm, zum Teil geradezu ausgeraubt, die höheren Altersklassen fehlen, das Jungholz ist zu schwach vertreten. Auf weiten Flächen des kleineren Privatwaldes herrscht die minderwertige Weißerle und Birkengestrüpp mit wenigen, meist verkrüppelten Kiefernüberhältern vor, während Kiefer, Fichte und Birke günstige Bedingungen für ihre Entwicklung finden könnten.

Verschieden von den mitteleuropäischen Verhältnissen sind auch die äußeren Formen der drei finnischen Hauptholzarten: Kiefer, Fichte und Birke, deren Wuchsformen sich außerordentlich ähneln.

Bei Kiefer und Fichte herrscht nicht die typische Kegelform mit breiter Basis vor, sondern eine

Digitized by Google

Zylinder- oder Säulenform, die dadurch entsteht, daß die unteren Äste der Krone verhältnismäßig bald ihr Längenwachstum einstellen oder wenigstens einschränken.

Am meisten überrascht die Wuchsform der Kiefer, die fast überall jener unserer schönsten Kiefernformen mindestens gleicht, ja sie sogar übertrifft. Die Zylinderform der Krone wirkt sich im Freistand noch stärker aus als im Bestandesschluß. Die Fichte ist in Finnland fast immer tief, ja meist bis herunter zum Boden beastet, die Kronenbreite aber sehr gering, so daß der Säulentyp der Fichte, wie bei uns im Hochgebirge, vorherrscht. Das Fichtenstammholz ist daher überreich astig, wenn die Äste auch schwach und grün sind, es steht qualitativ dem Kiefernholze nach.

Auch die Krone der Birke ist nicht wie bei uns breit und abgeflacht, sondern spitz, kegelförmig, und der Lärchenkrone ähnlich mit kurzen, selten 2 m langen Ästen.

Die Ursachen der nach vielen Richtungen von den mitteleuropäischen abweichenden Waldzustände Finnlands sind einerseits die von der Natur gegebenen Standortsbedingungen und andererseits die wirtschaftliche Entwicklung.

Schon die geographische Lage Finnlands hat besondere klimatische Bedingungen für den Wald zur Folge. So beträgt die durchschnittliche Jahrestemperatur im Seengebiet nur 3,0 bis 3,5 Grad, im Küstengebiet übersteigt die durchschnittliche Monatstemperatur nur vier Monate, im Seengebiet nur zwei Monate lang 10 Grad (Dauer der Vegetationsperiode). Von besonderer Bedeutung ist, daß die 500 bis 600 mm betragenden Niederschläge meist in Form von Schnee fallen, dieser verschwindet im Walde erst Mitte Mai. Finnland ist ein stark humides Gebiet, in dem den Pflanzen während der Vegetationszeit reichlich Winterfeuchtigkeit zur Verfügung steht, während die bei uns so schädlichen Trockenperioden fast ganz fehlen. Das Grundwasser steht auf weiten Flächen hoch an.

Der Boden Finnlands ist im wesentlichen quartären Ursprungs, besteht teils aus Sanden und Tonen von wechselnder Fruchtbarkeit, er ist beim Überwiegen von Sand und Steinen arm, in den Niederungen aber lehmiger und fruchtbarer. Etwa 20 % der Landesfläche bestehen aus kristallinischen Gesteinen, Granit, Gneis und Schiefer, die auf den erhöhten Stellen durch Gletschererosion freigelegt und wenig fruchtbar sind. Von wesentlicher Bedeutung ist, daß es sich durchweg um verhältnismäßig junge und daher noch wenig ausgewaschene Böden handelt.

Aus klimatischen Gründen fehlt die Buche vollständig, die Stieleiche, Esche und Flatterulme kommen nur im südlichen Teil an der Meeresküste vor, bis zum 62. Grad gehen Bergulmen und Spitzahorn, bis nach Mittelfinnland geht auch die Winterlinde, noch weiter nördlich die Schwarzerle. Alle diese Holzarten stehen vor der Nordgrenze ihrer Verbreitung und kommen nur vereinzelt vor. Dagegen befinden sich Kiefer, Fichte, Birke und Weißerle, wenigstens in Südfinnland, im Optimum ihrer Verbreitung.

Das Klima bestimmt aber auch die eigenartigen Wuchsformen der finnischen Holzarten, die wir als Standortsrassen bezeichnen müssen, und die sich in Finnland in höchster Reinheit erhalten haben, weil seit unvordenklichen Zeiten Naturverjüngung herrscht. Dieser Umstand tritt auch in der großen Ausgeglichenheit der Wuchsformen hervor.

Die schmalkronigen Formen von Kiefer, Fichte und Birke sind wohl hauptsächlich eine Folge der Schneeverhältnisse, denen die breitkronigen zum Opfer fallen. Weiter sind hierfür auch von Bedeutung die eigenartigen Belichtungsverhältnisse des Nordens und wohl auch der seit undenklichen Zeiten bestehende blenderartige Aufbau der Bestände. Selbst in Finnland kann man sich davon überzeugen, daß im gleichaltrigen Bestand die breitkronige Form im Vorteil ist, während in dem engen Lichtschacht des Blenderwaldes die schmalkronige Form sich ungleich besser emporzuschieben vermag.

Besondere Bodenverhältnisse, wie flachanstehender Ton und Felsen, also morphologisch und physiologisch seichtgründige Böden, veranlassen auch in Finnland die Entstehung breitkroniger Formen.

Der gegenwärtige Bestockungsaufbau der finnischen Wälder ist wesentlich bedingt durch die Eingriffe des Menschen. In Finnland war früher die Brandwirtschaft üblich und zwar in zwei Formen. Bei der älteren, die aber gegenwärtig vollkommen verlassen ist, wurde das gesamte Holz an Ort und Stelle verbrannt, und die entstandene Asche als Dünger für die darauffolgende landwirtschaftliche Nutzung verwendet. Diese bestand nach primitiver Bodenbearbeitung in ein- oder mehrmaligem Fruchtbau, hierauf folgte nach Ansaat von Gras Weidewirtschaft so lange, bis der sich einstellende Anflug verschiedener Holzarten ihr ein Ziel setzte. Wenn der so entstandene Wald 100 bis 120 Jahre alt war, wurde das Verfahren wiederholt.

Bei dieser Art der Brandkultur verblieben dem Boden nahezu alle Nährstoffe, es entstanden auf natürlichem Wege ertragsreiche Kiefern- und Birkenbestände, während die Fichte nur langsam da wieder Fuß faßte, wo sie heimatsberechtigt und standortsgemäß ist oder war.

Weit schlimmer sind die Verhältnisse auf den Wechselbrandländern, die alle 20 bis 25 Jahre gebrannt werden. Hier wird der Humus gründlich zerstört, der Boden ausgewaschen und schließlich wachsen nur noch Birken-, Weißerlen- und Aspen-Stockausschläge. Dieses Verfahren ist zwar jetzt verboten, wird aber im kleinen Privatwald immer noch geübt.

Im Süden Finnlands, in der Umgebung des Saima-Sees, sind 20,4 % der Waldungen nach Waldbränden, 28,8 % nach Brandkultur entstanden. Infolge der Brandkultur ist ein Viertel der Fläche mit Erlen-, Birken- und Aspengestrüpp bedeckt.

Digitized by Google

Neben der Brandkultur ist die Bestockung des Waldes bedingt durch die Bewirtschaftungsweise. Die Standortsverhältnisse Finnlands sind namentlich im Süden des Landes für die Naturverjüngung außerordentlich günstig. Hinzu kommt noch die reichliche Samenerzeugung infolge der lockeren Bestockung und das Fehlen des Wildes, welches für die Naturverjüngung weit schädlicher ist als die Waldweide.

Man findet am weitesten verbreitet in den ungleichaltrigen und gemischten Beständen einen nach den Dimensionen des Holzes regellosen Blenderbetrieb, der je nach dem Grade des Eingriffes und der Güte des Bodens bald eine stammweise Altersabstufung, bald horstweise gleichaltrige Verjüngungen ergibt.

In den durch Brandwirtschaft oder infolge früherer starker Eingriffe mehr gleichaltrigen Beständen, wo Bedarf nach örtlich stärkerer Nutzung besteht, finden sich auch Verjüngungshiebe in unserem Sinne, und zwar meist in der Form sehr lichter Schirmstellung, die nicht nur bei der Kiefer, sondern auch bei der schmalkronigen, tief beasteten finnischen Fichte auf Hartboden mit Erfolg angewendet wird. Bei der Fichte ist auch horstweise Verjüngung bei Geschlossenhaltung des umgebenden Bestandes üblich, oder Seitenbesamung von Streifenkahlschlägen. Kunstverjüngung durch Saat oder Pflanzung gehört zu den seltensten Ausnahmen. Durchforstungen als Erziehungsmaßnahmen in unserem Sinne sind bei der Größe der Reviere selbst in Südfinnland noch kaum durchführbar, bei der eigenartigen Wuchsform der Holzarten auch weniger notwendig.

Der finnische Wald entspricht infolge seiner geschichtlichen Entwicklung und der dortigen kulturellen Verhältnisse keineswegs den Ansprüchen, die hinsichtlich des Holzvorrates und des Zuwachses gestellt werden müssen. Nach Ilvessato müßte der Holzvorrat Südfinnlands selbst bei vorsichtiger Berechnung 1250 Millionen Festmeter betragen, also rund 20 % mehr als jetzt, ebenso sollte der jährliche Zuwachs 46 Millionen Festmeter liefern statt des jetzigen von 33,7 Millionen Festmeter.

Trotzdem ist Vanselow hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung sehr optimistisch, und zwar aus folgenden Gründen:

Infolge der stets geübten Naturverjüngung befinden sich in Finnland alle Holzarten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes, und in jedem Ort haben sich die hierfür geeigneten Standortsrassen entwickelt und erhalten. Alle Nutzungen, die forstwirtschaftlichen wie die landwirtschaftlichen und damit Waldbehandlung, sind im großen betrachtet standortsschonend. Auch die Brandkulturen haben, abgesehen von den Waldbrandländereien, dem Boden alle Aschenbestandteile zurückgegeben, und der geringfügige Entzug solcher Stoffe während der vorübergehenden landwirtschaftlichen Nutzung hat sich durch Verwitterung bald wieder ersetzt, abgesehen von den Vorteilen, die der Boden in physikalischer und chemischer Hinsicht hieraus gezogen hat. Bei den übrigen Nutzungen ist stets nur das stärkere Derbholz entnommen, das Reiserholz und ziemlich viel Derbholz ist aber dem Wald als Deckung verblieben; Streunutzung ist unbekannt.

Von größter Bedeutung ist ferner, daß der Bestockungsaufbau der meisten Bestände ein blenderwaldartiger ist, also mit bunter Abwechslung aller Altersklassen, Höhen und Kronenhorizonte. Mit Ausnahme der extrem schlechten und guten Standorte handelt es sich meist um Mischbestände von Laub und Nadelholz. Die Folge hiervon sind im Zusammenhang mit den klimatischen Verhältnissen gute Kronenbildung jedes Stammes, guter Zuwachs, häufiges und reiches Fruchten, gerade Stammformen, optimale Streuzersetzung, Fehlen von Streuauflagerungen und Rohhumusbildungen sowie das Vorhandensein einer lichten Bodenflora.

Vanselow folgert hieraus für Deutschland, daß der enge Stand gleichaltriger Rein- und Mischbestände im Horizontalschluß ein unnatürlicher Zustand ist, da hier Kronen- und Wurzelkonkurrenz aufs äußerste gesteigert ist und Kümmerzustände eintreten müssen, die den Zuwachs schädigen, die Naturverjüngung verhindern und günstige Voraussetzungen für alle Kalamitäten schaffen.

Der Blenderwald ist der entgegengesetzte Idealzustand. Da dieser aber in Deutschland in absehbarer Zeit nicht (oder wohl nie?) erreicht werden kann, so müssen wir doch versuchen, uns ihm möglichst zu nähern durch Hochdurchforstung mit Kronen- und Stammpflege und Erziehung von im Verhältnis zur Stammlänge längeren und leistungsfähigeren Kronen.

Mit lebhafter Freude habe ich den Schlußsatz der Abhandlung gelesen, in welchem Vanselow auf die Schäden des Wildstandes hinweist, was ich schon 1909 auf dem Forstkongreß in Wien getan habe. Er sagt, daß der Stand der natürlichen und künstlichen Verjüngungen sowie der ganze Waldzustand da ein ungleich besserer ist, wo, wie in der Schweiz, in Dänemark, Schweden und Finnland, Wild und Wildschaden fehlen. „Hierin können in Deutschland noch Millionen gewonnen werden durch verminderte Kulturkosten, gesparte Schutzmittel, umfangreichere Naturverjüngungen, bessere Holzqualitäten." Dr. Schwappach.

Digitized by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Verordnung über die Einführung preußischer Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Waldeck. Vom 15. März 1929.
(GS. Nr. 4, S. 11, 1929.)

Auf Grund des Artikels 2 § 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des zwischen Preußen und Waldeck über die Vereinigung Waldecks mit Preußen am 23. März 1928 abgeschlossenen Staatsvertrags in Verbindung mit § 2 und § 4 des Gesetzes über die Vereinigung des Freistaates Waldeck mit dem Freistaate Preußen vom 25. Juli 1928 (Gesetzsamml. S. 179) wird eine Reihe preußischer Gesetze und Verordnungen im Gebiete des Freistaates Waldeck mit Wirkung vom 1. April 1929 ab in Kraft gesetzt, die wir, soweit sie für die Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" Interesse haben, bekanntgeben.

Verwaltungsrechtliche Vorschriften.

1. Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195);
2. das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237);
7. die Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1529);
8. das Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, vom 23. April 1883 (Gesetzsamml. S. 65);
9. das Gesetz, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, vom 21. Dezember 1904 (Gesetzsamml. S. 291);
10. die Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Gesetzsamml. S. 254);
11. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Gesetzsamml. S. 301); die waldeckischen „Städte" und Gemeinden sind Landgemeinden im Sinne dieser Ordnung;
12. das Zweckverbandsgesetz vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 115);
16. das Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 223) sowie alle sonstigen im Regierungsbezirke Kassel am 1. April 1929 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, insbesondere
   a) das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465);
   d) die Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33);
   e) das Gesetz über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923 (Gesetzsamml. S. 3);
   d) das Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Februar 1877 (Gesetzsamml. S. 15;
   e) das Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der von den Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit vom 23. November 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 89);
   f) das Gesetz, betreffend Einführung einer Altersgrenze, vom 15. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 621);
18. das Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141) und das Gesetz, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, vom 8. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 383).

Vorschriften, die die Finanzverwaltung betreffen:

4. Das Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455);
5. die Verwaltungsgebührenordnung (VGO.) vom 30. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 327); die für die Provinz Hessen-Nassau geltenden Baugebühren der Tarif-Nr. 13 b VGO. gelten auch für Waldeck;
9. das Kommunalabgaben-Gesetz vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) und das Gesetz zur Deklarierung dieses Gesetzes vom 24. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 376).

Vorschriften, die die Justizverwaltung betreffen:

15. Die Verordnung über Familiengüter in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 77), die Verordnung über die Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen (Zwangsauflösungsverordnung) vom 19. November 1920 (Gesetzsamml. S. 463), die Verordnung über das Kostenwesen bei der Auflösung der Familiengüter und Hausvermögen (Gebührenordnung für die Auflösung von Familiengütern) vom 11. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 29) und die Verordnung vom 31. Mai 1924 (Gesetzsamml. S. 545);
16. das Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920 (Gesetzsamml. S. 367).

Vorschriften, die die Volkswohlfahrtsverwaltung betreffen:

12. Das Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 213);
18. das Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 159) und das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 260).

Digitized by Google

Vorschriften, die die landwirtschaftliche Verwaltung betreffen:

1. Die Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Teilung der Gemeinschaften und Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstentum Hessen, vom 13. Mai 1867 (Gesetzsamml. S. 716);
16. das Gesetz über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126);
20. das Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55);
21. das Wassergesetz vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) mit Ausnahme des § 400. Für die im § 42 dieses Gesetzes festgelegte Berechtigung ist statt des dort angegebenen Zeitpunkts derjenige der Verkündung des waldeckischen Gesetzes für die Ent- und Bewässerung der Grundstücke vom 18. Juni 1862 (Regierungsbl. S. 34) maßgeblich;
26. das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222);
27. das Feld- und Forstpolizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83).

Sonstige Vorschriften:

1. Das Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. Aug[illegible]909 (Gesetzsamml. S. 691);
2. das Gesetz über die Enteignung von [illegible]undeigentum vom 11. Juni 1874 (Gese[illegible]mml. S. 221);
3. das Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211).

Urlaubsregelung für 1929.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. aller StM. v. 21. März 1929 — I. C. 2. 2978 b II.

Für das Rechnungsjahr 1929 gelten die bisherigen Urlaubsbestimmungen (Runderlaß vom 21. April 1928 — PrBesBl. S. 129).

Kranzspenden für verstorbene Staatsbedienstete.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs., sämtl. StM. u. d. ORK. v. 12. März 1929 — I. A. 2. 1671 a II.

Die nach den Runderlassen vom 9. Oktober 1928 — I. A. 2. 10 687 a II — (PrBesBl. 1928 S. 278) und vom 4. Februar 1929 — I. A. 2. 868 a — (PrBesBl. 1929 S. 25) beim Ableben eines Beamten, Angestellten oder Arbeiters der Preußischen Staatsverwaltung aus Staatsmitteln zugelassenen Kranzspenden sind mit einer schwarzweißen Schleife zu versehen.

Kleinere Mitteilungen.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Preuß. Forstmeister i. R. Franz in Bad Schwalbach ist am 27. März d. J. im Alter von 67 Jahren plötzlich verstorben. Seit 1. April 1926 hat er im Ruhestande gelebt, sich aber auch weiterhin mit Erfolg besonders der literarischen Tätigkeit auf dem Gebiet des forstlichen Buchführungs- und Rechnungswesens gewidmet. Mit ihm ist einer unserer treuesten langjährigen Mitarbeiter dahingegangen, der namentlich in Buchführungsfragen und in der Ausarbeitung neuer praktischer Vordrucke uns stets mit Rat und Tat unterstützt hat. Wir beklagen seinen Heimgang aufs tiefste und werden sein Andenken stets in Ehren halten. Auf den Lebenslauf des Entschlafenen werden wir demnächst noch besonders zurückkommen. Die Schriftleitung.

Ministerialrat a. D. Dr. Kahl hat, wie bereits mitgeteilt, am 1. März d. J. sein Amt als Geschäftsführer des Reichsforstwirtschaftsrats niedergelegt. Zum Abschluß seines beruflichen Wirkens und Schaffens sei dem Scheidenden ein kurzer Rückblick auf seinen Werdegang gewidmet. Geboren am 12. Januar 1857 in Liegnitz als Sohn eines Schulrats, verbrachte er nach Versetzung seines Vaters nach Straßburg seine Jugend im schönen Elsaß und besuchte nach bestandenem Abitur von 1875 bis 1878 die Universitäten Straßburg und München und die Forstliche Hochschule Eberswalde. 1879 bestand er sein Forstreferendar-Examen und 1882 die forstliche Staatsprüfung in Straßburg. 1883 promovierte er zum Doktor der Staatswissenschaften an der Universität München. Von 1882 an war Kahl als Forstassessor in Elsaß-Lothringen tätig, bis ihm 1885 unter Ernennung zum Oberförster die Oberförsterei Pfalzburg in Lothringen übertragen wurde, später verwaltete er die Oberförsterei Rappoltsweiler im Oberelsaß. Im Jahre 1896 wurde er zum Regierungs- und Forstrat ernannt, 1907 zum Oberforstmeister in Kolmar. Von 1912 bis 1919 war er Oberforstmeister in Metz, wo er nach dem Einmarsch der Franzosen ausgewiesen wurde. Kahl wurde dann als Ministerialrat ins Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft berufen, wo er von Mai 1919 bis November 1923 das Forstreferat innehatte. Nachdem er schon im Elsaß zwölf Jahre Schriftführer des Elsaß-Lothringischen Forstvereins gewesen war, wurde ihm im Novembe

Die Pensionskasse
des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die am 1. September 1925 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat, verfügte am 28. März 1929 über ein Vermögen von **1049732,11 RM.** Satzungen, Anmeldevordrucke und sonstige Drucksachen (Stundungsgrundsätze usw.) sind erhältlich bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.

Digitized by Google

1923 das Amt des Geschäftsführers im Reichsforstwirtschaftsrat übertragen, das er bis zum 1. März d. J. verwaltete. Auch literarisch hat sich Ministerialrat Dr. Kahl betätigt, namentlich auf seinen speziellen Arbeitsgebieten, der Praxis der forstlichen Arbeiterfragen, der Arbeiterversicherungsgesetzgebung, den Holzzoll- und forstlichen Eisenbahntariffragen und der Forststatistik. Von seinen wichtigsten Veröffentlichungen seien hier nur

Ministerialrat a. D. Dr. Kahl.

folgende genannt: Die deutsche Arbeitergesetzgebung, Herdersche Verlagshandlung 1893; Forstgeschichtliche Skizzen aus den Staats- und Gemeindewaldungen von Rappoltsweiler und Reichenweier, Verlag Heitz und Mündel, Straßburg 1894; Handbuch für den elsaß-lothringischen Förster, Verlag J. Neumann, Neudamm 1900; Mitteilungen des Reichsforstwirtschaftsrates Hefte Nr. 14 bis 24, Verlag J. Neumann, Neudamm, 1925 bis 1929.

Während des Weltkrieges oblag ihm die Holzversorgung der Armeen in Lothringen und westlich Metz, gleichzeitig war er Schatzmeister des Roten Kreuzes in Metz. An Auszeichnungen wurden [illegible]: das Eiserne Kreuz II. Kl., der Rote [illegible] IV. Kl., der Kronenorden II. Kl., [illegible] Landwehrdienstauszeichnung I. Kl. und die [illegible]-Kreuz-Medaille III. Kl.

Seinen Lebensabend gedenkt Ministerialrat Dr. [illegible] in Freiburg im Breisgau zu verbringen, wo [illegible] die Vogesenwälder grüßen, denen er den [illegible] Teil seiner Lebensarbeit gewidmet hat und [illegible] Früchte nun leider die Franzosen einheimsen. Die „Deutsche Forst-Zeitung" hat sich stets [illegible] Gönnerschaft und eifrigen Mitarbeit Mi[illegible]rat Dr. Kahls erfreuen dürfen. Allezeit [illegible] verdiente und beliebte Forstmann uns [illegible] Freund und Berater geblieben. Wenn er nun endgültig in den Ruhestand tritt, so dürfen wir doch hoffen, daß er uns auch fernerhin die alte Treue bewahren wird. Möge ihm ein noch recht langer und sonniger Lebensabend beschieden sein.

Die Schriftleitung.

Theodor Held, Präsident des Preußischen Landes-Jagdverbandes, feierte am 2. April seinen 70. Geburtstag. In weitesten Kreisen bekannt wurde er durch seine parlamentarische Tätigkeit als Abgeordneter der Nationalliberalen Partei und seit 1919 der Deutschen Volkspartei im Preußischen Landtag, dem er bis 1928 angehörte. Im Preußenparlament hat er sich ganz besonders für die Interessen der Forstbeamten und der Forstwirtschaft eingesetzt, und deshalb wurde es in forstlichen Kreisen lebhaft bedauert, daß er bei der letzten Landtagswahl leider nicht wieder gewählt wurde. Als Alterspräsident der Landtagsfraktion erfreute sich Abg. Held allgemeinen Ansehens und großer Beliebtheit. Er war auch Vorsitzender des Verwaltungsrates der Staatslotterie und acht Jahre lang Vorsitzender des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft im preußischen Landtage. Seit Jahren ist Herr Held Präsident des Preußischen Landesjagdverbandes und Vizepräsident des Reichsjagdbundes, Mitglied der Zentral-Moor-Kommission und sonstiger, dem öffentlichen Wohle dienender Organisationen. Mögen Herrn Held, der seinen Ruhesitz in Grünheide genommen hat, noch recht viele Jahre rüstigen Schaffens vergönnt sein.

Forstmeister Riemer, Oberförsterei Neumühl (Bez. Frankfurt a. O.), ist am 1. April in den Ruhestand getreten. Geboren am 27. März 1862, bestand er im Jahre 1890 die forstliche Staatsprüfung und erhielt am 1. April 1901 die Oberförsterstelle Uchte (Hannover). Am 1. Oktober 1907 wurde er nach Drewenzwald (Marienwerder) und am 1. Oktober 1913 nach Neumühl versetzt, wo er nun über ein Vierteljahrhundert verdienstvoll gewirkt hat. Dem allgemein beliebten Beamten zu Ehren veranstalteten die Forstbeamten der Oberförsterei Neumühl am 23. März eine Abschiedsfeier, bei der Revierförster Techen, Drewitzer Teerofen, der am 1. April ebenfalls die Oberförsterei verläßt, um als Revierförster in der Oberförsterei Crossen (Oder) einen neuen Wirkungskreis anzutreten, dem abschiednehmenden Revierverwalter herzliche Worte widmete. Er hob besonders die Verdienste Forstmeister Riemers hervor und betonte das gute Einvernehmen mit den Forstbeamten. An den scheidenden Revierförster Techen richtete Forstmeister Riemer ebenfalls herzliche Abschiedsworte. Bei Jägerliedern, gemütlichem Schoppen und fröhlichem Tanz blieben die Feiernden noch lange gemütlich beisammen. Forstmeister Riemer, der seit einer Reihe von Jahren auch dem Vorstand des Vereins „Waldheil", Neudamm, angehört, will nach Potsdam übersiedeln, möge ihm dort noch ein recht langer und heiterer Lebensabend beschieden sein.

Hochschulnachrichten.

Studium ohne Reifeprüfung in Braunschweig. Der braunschweigische Volksbildungsminister hat die Verfassung der Braunschweiger Technischen Hochschule durch eine Zulassungsordnung ergänzt, die hervorragend Begabten ermöglichen wird, auch

Digitized by Google

ohne Reifeprüfung zum Vollstudium an dieser Hochschule zugelassen zu werden, und zwar unter folgenden Bedingungen: Der Bewerber muß über eine gute Allgemeinbildung, Urteilskraft und Denkfähigkeit verfügen, muß sich in seinem Berufe oder in dem Fach, das er zu studieren wünscht, besonders bewährt haben, muß eine deutlich erkennbare Begabung für das gewählte Studiengebiet besitzen und mit dessen sachlichen Grundlagen vertraut sein und soll schließlich die nötige Spannkraft zum Studium besitzen und deshalb in der Regel nicht jünger als 25 und nicht älter als 40 Jahre sein. Die abzulegende Aufnahmeprüfung soll in Form eines Kolloquiums vor sich gehen. Braunschweig hat damit die erste Technische Hochschule, die all denen den Weg zum Vollstudium freimacht, die infolge ungünstiger Verhältnisse nicht in der Lage waren, auf normalem Wege die Berechtigung zum Hochschulstudium zu erlangen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Das Berufsamt für Privatförster in Niederschlesien bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer hielt am 18. März 1929 seine 10. Sitzung ab. Aus den Verhandlungen ist folgendes hervorzuheben: Nach kurzer Berichterstattung des Vorsitzenden über die wesentlichen Abänderungen der Bestimmungen über die Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen beschäftigte sich das Berufsamt mit dem Antrag des Reichsvereins für Privatforstbeamte auf Änderung des Namens des Hauptberufsamtes. Das Berufsamt hielt die beantragte Erweiterung des Namens noch mindestens für verfrüht. Dem Berufsamt lagen noch Anträge eines Lehrherrn aus dem Bezirk bezüglich Zulassung von Lehrherren zu den Prüfungen usw. vor. Aus Zweckmäßigkeitsgründen mußten diese Anträge abgelehnt werden. Nach Festlegung der Prüfungsorte für die diesjährigen Prüfungen wurden die vorliegenden Anträge zur Aufnahme in die Lehrlingsliste und zur Anerkennung von Lehrherren behandelt. Es wurden von den Lehrlingsanwärtern vier abgewiesen, fünf Anträgen wurde stattgegeben. Von den vorliegenden sechs Anträgen auf Anerkennung als Lehrherren wurden zwei abgelehnt, über einen weiteren wurde noch nicht endgültig entschieden, da anzunehmen ist, daß er wieder zurückgezogen wird. Anerkannt wurden: Förster Scheer, Albendorf, Bez. Breslau, Städtischer Forstverwalter Leuschner, Hirschberg in Schlesien, Förster Mollenhauer, Forsthaus Königsberg bei Rauscha O.-L.

Das Berufsamt für Privatförster (Provinz Sachsen-Anhalt-Braunschweig) in Halle a. S. hielt am 25. Januar d. J. eine Sitzung ab. Vier weitere Forstbeamte wurden als Lehrherren anerkannt, zwei Anträge mußten wegen Nichterfüllung der Vorbedingungen zurückgestellt werden. Zu der bisher bestehenden Verpflichtung, daß die Lehrherren die Lehrlinge nur im eigenen Hause unterzubringen haben, wurde folgende Ergänzung beschlossen: „Diejenigen Forstverwaltungsbeamten, welche als anerkannte Lehrherren einen Lehrling im zweiten Lehrjahr beschäftigen, werden von der Verpflichtung insoweit entbunden, daß der Lehrling Aufnahme gegebenenfalls auch bei einem anderen Beamten derselben Verwaltung findet. Das Berufsamt hat aber stets von Fall zu Fall in eine Nachprüfung der Verhältnisse einzutreten, und vorher ist das Einverständnis desselben einzuholen." Zur Sprache kam noch, daß es sich bei den Prüfungen gezeigt habe, daß viele Prüflinge sehr schwache Kenntnisse in den schriftlichen Arbeiten zeigten, namentlich auch im Rechnen und Zeichnen.

An Lehrlingen sollen in diesem Jahre zehn zugelassen werden, mit Rücksicht darauf, daß in den letzten drei Jahren nur durchschnittlich sieben Lehrlinge je Jahr angenommen worden sind. Für die Zulassung als Forstlehrlinge haben einige zwanzig Anträge vorgelegen. Das Berufsamt beschloß: „Von jetzt ab haben sämtliche Lehrlingsanwärter vor einer Kommission des Berufsamtes eine „Eignungsprüfung" abzulegen. Von deren Ergebnis wird die Aufnahme in die endgültige Lehrlingsliste abhängig gemacht. Von den Prüflingen soll zur Deckung der Unkosten eine Gebühr von 6 RM erhoben werden." Sechzehn Antragsteller wurden zu dieser Prüfung zugelassen. Der Prüfungsausschuß besteht aus je einem Vertreter der im Berufsamt vertretenen Organisationen. Die Lehrherren sollen erneut darauf hingewiesen werden, daß sie nur solche Forstlehrlinge einstellen dürfen, welche schriftlich nachweisen, daß sie in die endgültige Lehrlingsliste eines Berufsamtes aufgenommen sind. Eine nachträgliche Aufnahme von nichteingetragenen Lehrlingen findet in keinem Falle statt.

Die vom Hauptberufsamt gefaßten Sitzungsbeschlüsse bzw. Stellungnahmen zu den Anträgen des Berufsamtes wurden bekanntgegeben. Gleichzeitig wurde davon Kenntnis genommen, daß die Forstschule Neuhaldensleben vom Hauptberufsamt anerkannt worden ist. Die Forstschule wird künftig den Beginn des Schuljahres ebenfalls auf den Juli zurückverlegen, um die längere Spanne zwischen Beendigung der Lehrzeit und Forstschulbesuch zu verringern, da die Einstellung der Forstlehrlinge ab jetzt meistenteils nur zum 1. April erfolgt. Die Zurückverlegung soll möglichst innerhalb zwei Jahren durchgeführt werden. Bei dem Hauptberufsamt soll beantragt werden, Schritte zu unternehmen wegen der Zulassung von Privatforstlehrlingen zum Besuch der Polizeischule. Da in diesem Jahre satzungsgemäß die Hälfte der Mitglieder einer jeden Organisation ausscheidet, so wurde die Neuwahl durchgeführt. Sämtliche Herren wurden wiedergewählt.

Sportfortbildungskursus für Forstgehilfen des Privatdienstes. Es ist beabsichtigt, voraussichtlich in der Zeit vom 23. Mai bis 21. Juni auf einem Sportübungsplatz in Wünsdorf, Kreis Teltow, einen Fortbildungskursus für Forstgehilfen zu veranstalten. Lehrfächer:

A. (Hauptgegenstand): körperliche Ertüchtigung (Turnen, Sport usw);

B. (weitere Lehrgegenstände): 1. an ein bis zwei Tagen der Woche Lehrwanderungen und Forstunterricht durch Forstbeamte der Landwirtschaftskammer, 2. Polizeiunterricht (voraussichtlich durch staatliche Polizeibeamte), 3. Unterricht in Selbstverteidigung ohne Waffe (Jiu-Jitsu).

Digitized by Google

Der Kursus wird erstmalig versuchsweise durchgeführt und soll, wenn möglich, alljährlich wiederholt werden, um den nichtstaatlichen Forstbeamten die vierteljährige Schulung der Staatsforstbeamten auf einer Polizeischule zu ersetzen. Teilnehmerzahl nicht über 30; sofern dieselbe nicht unter 20 sinkt, betragen die Beitragskosten je Kopf und Tag 1,50 RM; Mindestzahl 16. Durch Zuschüsse von seiten der Landwirtschaftskammer, des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ist es gelungen, den Teilnehmerbeitrag so weit herabzudrücken, daß er ungefähr dem landesüblichen Ersatz der freien Verpflegung entspricht.

Vorammeldungen baldmöglichst erwünscht an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin.

Graf v. d. Schulenburg.

Forstwirtschaftliches.

Ueber den Anbau der kanadischen Pappel. In Nr. 9 Bd. 44 S. 231 wird die Vermutung ausgesprochen, daß die kanadische Pappel bei uns in verschiedenen Wuchsformen vorkomme. Das ist tatsächlich der Fall. Ich habe in den Jahren 1899/1913 im Drömlinge eine Anzahl kleiner Waldbestände der kanadischen Pappel, und zwar mit zwei Varietäten in P. canadensis und P. monilifera angelegt. Die beiden Formen sind schon von weitem zu unterscheiden, und zwar an der Zweigbildung, besonders aber in den Frühjahrsmonaten an der Farbe der Triebe — monilifera rote, canadensis gelblich-grüne Triebe —. In einem französischen Werke „Le Peuplier" von Breton-Bonard sind die Unterscheidungsmerkmale folgendermaßen dargestellt:

P. monilifera.	P. canadensis.
In der Jugend aufgerichtet, Zweige trennen sich vom Stamme in spitzem Winkel und erreichen die Senkrechte wieder in einer anmutigen schlanken Kurve, sie sind starr und die unteren niemals hängend.	Zweige trennen sich in einem mehr offenen Winkel, gekrümmt und auseinander laufend, an den älteren Bäumen die unteren hängend und dünn.
Höhe: 32 bis 35 m, ältere Bäume mit ausgebreiteter Krone, mehrere wohl unterschiedene Köpfe bildend, ähnlich wie bei der Kiefer.	Höhe: höchstens 20 bis 30 m, aber der weniger hohe Stamm erreicht in der gleichen Zeit eine größere Stärke als monilifera.
Äste: regelmäßig angeordnet, fast quirlförmig.	Äste: bogenförmige Zweige, mehr horizontal.
Triebe: dunkelbraunrot, dünner und schlanker als bei der canadensis, weniger eckige Triebe.	Triebe: kräftiger als bei der monilifera; gelblich grün oder grünlich, was charakteristisch ist.
Knospen: spitz, lang, braunkarminrot, doppelt so groß als bei der canadensis.	Krone: weit, eiförmig. Knospen: klein, stumpf, wenig auffällig.
Blattstiele: ganz lebhaft karminrot gefärbt.	Blattstiele: nur oberwärts rot gefärbt; so weit sie der Einwirkung der Sonne unterworfen sind.
Kleine Zweige braun und nicht gelb.	Zweige: gelblich, mehr eckig.
Schlägt erst unter dem Einflusse einer ziemlich starken Wärme aus.	Schlägt zwei bis vier Wochen früher als monilifera aus.
Wachstum: schneller, verlangt tiefgründigen und frischen Boden.	Wachstum: weniger schnell in die Länge, aber schneller in die Stärke, weniger anspruchsvoll in bezug auf den Boden. Wald behagt ihr nicht.

Auf den Versuchsflächen im Drömlinge ergab sich, daß monilifera infolge ihrer Zweigbildung einen engeren Stand als canadensis verträgt, im Höhenwuchs der letzteren voraus ist, ihr im Stärkenwachstum aber nachsteht. Sollte der Unterschied im Stärkewachstum wirklich dauernd und canadensis auch in ihren Ansprüchen an den Standort bescheidener sein, so würde die typische canada im Anbau den Vorzug verdienen. Als Waldbaum verlangt allerdings canadensis einen größeren Standraum als monilifera und muß auch häufiger geastet werden als letztere. Welche Art am verbreitetsten ist, läßt sich nicht feststellen. Verfasser hat auf seinen Reisen in Pappeln-Gebiete entweder nur die typische canada oder nur die monilifera angetroffen; jede Art wurde schlechthin als canadensis bezeichnet.

Forstmeister i. R. Lagershausen, Wolfenbüttel.

Aus Südwestdeutschland. Kein Wunder, daß der lange und eiskalte Winter die heurige Vegetation stark zurückgehalten hat. Selbst an den sonst früh ergrünenden Lagen der Bergstraße wagen sich allenfalls Weichhölzer auf feuchten Standorten heraus. Die wunderbare Obstbaumblüte wird noch einige Wochen auf sich warten lassen. Der Umfang der Frostschäden läßt sich noch nicht übersehen. Die empfindliche Rebe soll in manchen Lagen gelitten haben. In den Städten haben die wintergrünen Laubsträucher, wie Efeu, Liguster, Kirschlorbeer, ihr Blattwerk verloren. —l.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Bekanntmachung.

Vom Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gehen uns die beiden nachstehenden Verordnungen zu, die wir zur allgemeinen Kenntnis bringen:

Verordnung über die Einfuhr von Waren vom 28. Februar 1929.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichsgesetzblatt S. 334), des Gesetzes vom 3. Mai 1922 (Reichsgesetzblatt I S. 479) und der Verordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 72 wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Im § 1 der Verordnung über die Einfuhr von Waren vom 12. Dezember 1925 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 295 vom 17. Dezember 1925) werden in der Aufzählung der Waren, deren Einfuhr nur mit Bewilligung gestattet ist, die Worte:

Kiefernsamen .... Einfuhr-Nr. des Statistischen Warenverzeichnisses .... 95 b
Fichtensamen .... Einfuhr-Nr. der Statistischen Warenverzeichnisses .... 95 c

gestrichen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1929 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1929.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft.
H. Dietrich.

Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Kiefern- und Fichtensamen, Kiefern- und Fichtenzapfen vom 28. Februar 1929.

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt S. 317) wird folgendes bestimmt:

Digitized by Google

Artikel 1.

Die Einfuhr von Kiefern- und Fichtensamen und von Kiefern- und Fichtenzapfen, die Samen enthalten, ist bis auf weiteres verboten.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1929 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1929.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
H. Dietrich.
Der Reichsminister der Finanzen.
In Vertretung Popitz.

Mitteilung.

Es kommt erneut zu unserer Kenntnis, daß einzelne der uns angeschlossenen Baumschulen neben anerkanntem auch nicht anerkannten Kiefernsamen zum Kauf anbieten. Das widerspricht unseren Bestimmungen. Die unseren Beschlüssen zuwiderhandelnden Firmen machen sich strafbar.

Der bei der Tagung des Hauptausschusses im August vorigen Jahres in Weimar in dieser Angelegenheit gefaßte Beschluß lautet:

„Es wird den Forstbaumschulen gestattet, anerkannten Kiefernsamen zu vertreiben in der Art, daß sie aus größeren Samenmengen Teile ausscheiden und diese unter Plombe weiter verkaufen. Für diesen Fall ist die Baumschule verpflichtet, die Gebühr für die entsprechende Klengenklasse zu zahlen.

Diese Befugnis wird nur denjenigen Forstbaumschulen zuerkannt, die sich verpflichten, nur anerkanntes Kiefernsaatgut zu verwenden."

Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung.
J. A.: Lach, Preuß. Oberforstmeister i. R.

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 25. bis 31. März 1929 ab märkischer Station 10,31 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 30. März 1929. Landfüchse 28 bis 40, Gebirgsfüchse 45 bis 65, Baummarder 80 bis 120, Steinmarder 80, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,32, blauranbige 0,25, Wiesel, weiße 7, Eichhörnchen, rote 1,70, Hasen, Winter 1,90, Kanin, Wildkanin 0,70, Rehe, Sommer 2,75, Winter 2,10, Katzen, schwarz 4,20 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 30. März 1929. Landfüchse 37 bis 44, Steinmarder 66 bis 80, Baummarder 80 bis 130, Iltisse 16 bis 25, Dachse 8, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 1,70, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Winter 0,80, Maulwürfe, weißlebrig I 0,27 bis 0,45, blaulebrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 4 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 30. März 1929. Kaninchen, wilde, große 2,20 bis 2,40 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 30. März 1929. Hechte, unsortiert 137 bis 155, großmittel 120, Schleien, unsortiert 120 bis 135, Portions- 155 bis 165, Karpfen, Spiegel, 25- bis 30er 125, Karpfen, Schuppen-, unsortiert 115 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 16. **Frauenbeihilfe für Ruhestandsbeamte bei Wiederverheiratung.** Ein am 1. Oktober 1917 pensionierter Hegemeister hat seine Frau durch den Tod verloren, und es wurde ihm gesetzlich die Frauenzulage entzogen. Derselbe hat sich jetzt wieder verheiratet. Hat er nun Anspruch auf die Frauenzulage, und wohin ist der Antrag zu stellen? Hgm. G. F.

Antwort: Der betreffende Ruhegehaltsempfänger hat bei Wiederverheiratung erneuten Anspruch auf die Frauenbeihilfe (nicht Frauenzulage). Sie ist von dem Beginn des Monats zu zahlen, in dem die Wiederverheiratung stattgefunden hat. Der Antrag auf die Beihilfe ist unter Vorlegung der Heiratsurkunde bei der Regierung zu stellen, in deren Bezirk der Ruhegehaltsempfänger wohnt.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Förster-Endstelle, bisherige Revierförsterstelle **Althammer,** Oberf. Stoberau (Breslau), wird am 1. Juli in eine Försterstelle umgewandelt und ist daher neu zu besetzen. Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,4830 ha Garten, 4,8160 ha Acker, 3,7260 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 186 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 15. April.

Förster-Endstelle Dreschütz, Oberf. Katholisch-Hammer (Breslau), ist zum 1. Juli anderweit zu besetzen. Dienstwohnung: Wirtschaftsland, und zwar: 0,7320 ha Garten, 6,0707 ha Acker, 5,1977 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 130 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 15. April.

Försterstelle Jädkemühl, Oberförsterei Jädkemühl (Stettin), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1390 ha Garten, 4,7740 ha Acker, 5,4570 ha Wiese, 4,6300 ha Weide. Nutzungsgeld 163 RM. Dienstaufwandsentschädigung 136,20 RM, Stellenzulage 150 RM. Nächste Bahnstation 7 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 25 km. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Försterstelle Eisergrund, Oberf. Jävenitz (Magdeburg), ist zum 1. Juli anderweit zu besetzen. 12 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,168 Garten, 8,513 ha Acker, 3,319 ha Wiesen). Dienstgehöft. Bewerbungsfrist 16. April.

Försterstelle Juster, Oberf. Schorellen (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung, Dienstland: 4,7 ha Acker, 0,9 ha Wiesen, 5 ha Weiden. Die Schule ist in Kuschen, etwa 7 km; Bahnstation Schorellen der Eisenbahn Tilsit—Stallupönen, etwa 12 km. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Digitized by Google

Förster-Endstelle Katholisch-Hammer, Oberförsterei Katholisch-Hammer (Breslau), ist zum 1. Juli anderweitig zu besetzen. Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,2440 ha Garten, 4,2340 ha Acker, 5,5870 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 112 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 15. April.

Försterstelle Maria-Laach, Oberf. Koblenz (Koblenz), ist zum 1. Mai zu besetzen. Die Stelle hat Dienstwohnung mit 0,1780 ha Garten. Kein Wirtschaftsland. Katholische Kirche Maria-Laach, Schule Niebermendig. Bewerbungsfrist 20. April.

Försterstelle Oberrode, Oberf. Großenlüder (Kassel), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Fulda, 10 km. Postautohaltestelle 0,5 km. Wirtschaftsland: 0,07 ha Garten, 2,19 ha Wiese, 3,8 ha Acker und 0,2 ha Weide. Nutzungsgeld 39 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 20. April.

Forstsekretärstelle Schorellen, Oberf. Schorellen (Gumbinnen), kommt zum 1. Juni zur Neubesetzung, muß jedoch bereits am 1. Mai kommissarisch übernommen werden. Die Stellung gilt wegen der Verbindung mit Pillkallen als Schulstelle. Dienstwohnung, Dienstland: 7,2 ha Acker, 8,7 ha Wiesen, 4 ha Weiden. Die nächste Schule ist in Stablauken, etwa 1 km; Bahnstation Schorellen der Eisenbahn Tilsit—Stallupönen. Bewerbungsfrist 12. April.

Forstsekretärstelle Steinau, Oberf. Steinau (Kassel), ist zum 1. Mai neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Steinau. Wirtschaftsland: 0,1187 ha Garten, 0,295 ha Wiese, 0,1496 ha Acker. Nutzungsgeld 21 RM. Bewerbungsfrist 20. April.

Forstsekretärstelle Warnow, Oberf. Warnow (Stettin), ist am 1. Mai zu besetzen. Wirtschaftsland bisher: 0,2170 ha Garten, 1,5280 ha Acker, 1,7300 ha Wiese, 2,8750 ha Weide. Nutzungsgeld 31 RM. Dienstaufwandsentschädigung 136,20 RM, nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage 125 RM. Bahnstation. Schule im Ort; nächste höhere Schule 6,6 km. Bewerbungsfrist 15. April.

Försterstelle Wüstefeld, Oberf. Hersfeld-Ost (Kassel), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden; Bahnstation Malkomes, 3 km. Wirtschaftsland: 0,137 ha Garten, 1,21 ha Acker. Nutzungsgeld 40 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 15. April.

Hilfsförsterstelle Neuhof bei Dölitz, Oberf. Jakobshagen (Stettin), ist zum 1. Mai zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2250 ha Garten, 2,6000 ha Acker, 1,6051 ha Wiese. Nutzungsgeld 42 RM. Nächste Bahnstation 3,3 km; nächste Dorfschule 4,2 km; nächste höhere Schule 25 km. Bewerbungsfrist 12. April.

Hilfsförsterstelle Schiebenhorst, Oberf. Stepenitz (Stettin), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,3550 ha Garten, 2,9890 ha Acker, 2,5300 ha Wiese. Nutzungsgeld 26 RM. Nächste Bahnstation 12 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule 16 km. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle Dahme (Mark) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. April an den Magistrat in Dahme (Mark) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Berg, Förster in Baerlag, wird am 1. Mai die Förster-Endstelle Dämmerwald, Oberf. Wesel (Düsseldorf), übertragen.

Krakowsky, Hegemeister in Neuendorf, Oberf. Lehnin (Potsdam), trat am 1. April in den Ruhestand.

Dürre, überg. Förster in Schenen, Oberf. Miele (Hannover), wurde am 1. April zum Förster i. E. ernannt und verbleibt auf seiner bisherigen Dienststelle, die zu einer planmäßigen Försterstelle umgewandelt ist.

Ewert, Förster in Schorellen, Oberf. Schorellen, wird am 1. Juni auf die Försterstelle Stirkallen, Oberf. Eichwald (Gumbinnen), versetzt.

Petermann, Förster in Gerresheim, wurde am 1. April die Försterstelle Baerlag, Oberf. Xanten (Düsseldorf), übertragen.

Scheibling, Förster a. W. aus Sandförde (Stettin), wurde am 1. April zur Wiederbeschäftigung in den Staatsforstdienst einberufen und die Verwaltung der Försterei Großborn, Oberf. Freienwalde (Köslin), übertragen.

Waldracht, Hegemeister in Welver, Oberf. Neheim (Arnsberg), wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Hampe, Hilfsförster in Georgsplatz, Oberf. Banenau, wurde am 1. April nach Priorsgehege, Oberf. Lüneburg (Hannover), versetzt.

Hecht, Hilfsförster in Friedrichsgütte, Oberf. Neuendorf, wurde am 1. April nach Fern-Neuendorf, Oberf. Kummersdorf (Potsdam), versetzt.

Krach, Hilfsförster in Jesberg, Oberf. Jesberg, wurde am 1. April nach Herofa, Oberf. Mottgers-Süd (Kassel), versetzt.

Krause, Hilfsförster in Springe, Oberf. Springe, wurde am 1. April nach Scheventorf, Oberf. Balsterkamp (Hannover), versetzt.

Lambh, Hilfsförster in Bult, Oberf. Erdmannshausen, wurde am 1. April nach Georgsplatz, Oberf. Banenau (Hannover), versetzt.

Schade, Hilfsförster in Heringen, Oberf. Heringen, wird am 15. April nach Sterkelshausen, Oberf. Rotenburg-West (Kassel), versetzt.

Schneider, Hilfsförster in Wanfried, Oberf. Wanfried, wurde am 2. April nach Oberrode, Oberf. Großenlüder, (Kassel), versetzt.

Schulz, Hilfsförster in Neuglienicke (Potsdam), wurde am 1. April nicht nach Besser, Oberf. Erlau, sondern nach Frauenwald, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), einberufen.

Pleßmann, Hilfsförster zu Sterkelshausen, Oberf. Rotenburg-West, wird am 15. April die Forstsekretärstelle Försbach, Oberf. Försbach (Kassel), auftragsweise übertragen.

Tackmann, Hilfsförster in Fern-Neuendorf, Oberf. Kummersdorf, wurde am 1. April nach Siemegk, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam), versetzt.

Jung, Forstgehilfe in Gr.-Schönebeck, Oberf. Gr.-Schönebeck, wurde am 1. April nach Friedrichsgütte, Oberf. Neuendorf (Potsdam), versetzt.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11 442. **Hecke,** Jos., Forstgehilfe, Königshofen i. Grabfeld, Unterfranken. XIV. Abt. Ib.

11 443. **Scholz,** Walter, Hilfsförster, Götschendorf, Post Wittmersdorf, Kreis Templin Um. IX. Abt. Ib.

11 444. **Hubrich,** Hans, Hilfsförster, Liebenzig, Kr. Freystadt. VIII. Abt. Ib.

11 445. **Hasberle,** Kurt, Fürstl. Oberförster, Wernigerode, Schloß 12. XVI. Abt. Ia.

11 446. **Jay,** Elisabeth, Rittergutsbesitzerin, Zabeltitz bei Großenhain i. Sachsen. XII. Abt. II.

11 447. **Altmeppen,** Hermann, Forstgehilfe, Brees bei Werlte in Hannover. X. Abt. Ib.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Dr. Luciussche Güterverwaltung, Schönstadt, Kr. Marburg.
Prinz zur Lippe, Ferdinand, Durchlaucht, Baruth i. Sa.
Gorzitza, Franz, Forstgehilfe, Juliusburg, Kreis Oels.
Kroh, Rudolf, Hilfsförster, Rudzinitz O.-S.
Schweda, Fritz, Revierförster, Latischau, Post Bitschin, Kreis Gleiwitz.
Pander, Pius, Förster, Weißwiese, Post Kaudrzin, Kreis Cosel O.-S.

Digitized by Google

Rosinsky, Franz, Förster, Stampnitza, Post Birawa, Kreis Cosel O.-S.
Neumann, Erich, Förster, Jakobswalde, Post Klein-Althammer, Kreis Cosel O.-S.
Göffler, Hubertus, Förster, Slawentzitz, Kreis Cosel O.-S.
Graf, Richard, Förster, Blechhammer, Post Slawentzitz, Kreis Cosel O.-S.
Gaffron, Alfons, Reviergehilfe, Klein-Althammer, Kreis Cosel O.-S.
Schirdewan, Hubert, Reviergehilfe, Klein-Althammer, Kreis Cosel O.-S.
Corich, Richard, Reviergehilfe, Klein-Althammer, Kr. Cosel O.-S.
Gebauer, Erich, Reviergehilfe, Bitschin, Kreis Gleiwitz O.-S.
Langer, Alfred, Reviergehilfe, Tatschau, Post Bitschin, Kreis Gleiwitz O.-S.
Nerlich, Hans, Reviergehilfe, Kaltwasser, Post Ujest, Kreis Gr.-Strehlitz O.-S.
Sommer, Hans, Hilfsförster, Klein-Althammer, Kr. Cosel O.-S.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Am Sonntag, dem 7. April 1929, findet in Schweidnitz, im Hotel „Blauer Engel", vormittags 10½ Uhr, eine erweiterte Vorstandssitzung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Festsetzung des Datums für den diesjährigen Vereinstag in Silberberg. 2. Rechnungsprüfungen der Vereins- und der Unterstützungskasse. 3. Vergebung eines forstlichen und eines jagdlichen Vortrages zum Vereinstage. 4. Ein Unterstützungsantrag. 5. Sonstige Anträge für den Vereinstag. — Außer den aus der näheren Umgebung von Schweidnitz direkt eingeladenen Vereinskollegen sind alle anderen Mitglieder berechtigt, mit beratender Stimme daran teilzunehmen. Gäste aus dem Stande der Forstbeamten heißt der Verein hierzu willkommen.

Oberförsterei Steinhäuser b. Langenbielau, den 24. März 1929.

Wegener, Vorsitzender.

Vereinigung ehemaliger Templiner Forstschüler.

Bericht über die Vollversammlung ehemaliger Templiner Forstschüler, Gruppe Ost- und Westpreußen.

Die zum 10. März 1929 nach Königsberg einberufene Vollversammlung war von 15 Mitgliedern besucht. Der durch Schneeverwehung der Eisenbahn am pünktlichen Erscheinen verhinderte 1. Vorsitzende wurde durch den 2. Vorsitzenden, Revierförster H. Steinorth, vertreten. Um 12 Uhr eröffnete dieser die Versammlung, um die in der Tagesordnung aufgestellten Punkte durchzuberaten. 1. In den Satzungen wurden einige Abänderungen vorgenommen. Dieselben gehen den Mitgliedern im Neudruck per Post zu. 2. Bericht über den Stand der Kasse. Von einer Kassenprüfung wurde abgesehen und dem Kassenführer Vertrauen und Dank ausgesprochen. 3. Vorstandswahl. Wegen Verhinderung des 1. Vorsitzenden verschob die Versammlung die Neuwahl bis auf das nächste Jahr. Vorsitzende sowie Schrift- und Kassenführer bleiben im Amt. 4. Beiträge der anwesenden Mitglieder wurden für 1928 und 1929 eingezogen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß ausstehende Beiträge für 1928 und 1929, also 2 RM, bis zum 30. April 1929 an den Kassenführer zu senden sind, andernfalls Einziehung durch Nachnahme zuzüglich Unkosten stattfindet. 5. Die nächste Tagung soll im Anschluß an die Bezirksgruppenversammlung des Reichsvereins in Allenstein stattfinden. 6. Zu Organisationsfragen erklärte der stellvertretende Vorsitzende in einem Vortrag Wesen und Ziele unserer Vereinigung. Ein allgemeiner Wunsch wurde dahin laut, daß es bald zu einer vollständigen Vereinigung aller ehemaligen Templiner Forstschüler kommen möchte. Einen leisen Vorwurf ernteten die Kollegen, die noch gleichmütig abseits stehen. An zehn ehemalige Templiner ging im Januar ein eindringlicher Werberuf, davon gaben leider nur drei „Hals". Also „auf, auf", Templiner, meldet Euch!

Ein Vorschlag zur Anschaffnung eines Vereinsabzeichens wurde angenommen. Doch soll über diese Angelegenheit erst Fühlung mit anderen Gruppen genommen werden, um dieses Abzeichen einheitlich einzuführen. Ein Antrag, bei großen Festen oder Todesfall der Mitglieder eine ehrenbekundende Anzeige in der Fachzeitschrift aufzugeben, wurde angenommen. Als neue Mitglieder traten der Vereinigung bei: Karl Schneider 09/10, Erich Breuer 26/27, Wilhelm Preuß 24/25, Robert Kreuz 10/11. Die Gruppe zählt nach dem heutigen Stande 25 Mitglieder.

Wald- und Weidmannsheil allen ehemaligen Templinern im Namen der Gruppe Ost- und Westpreußen.

Ewald Braun, Schrift- und Kassenführer.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

An unsere sehr verehrten Leser!

Die **Bezugsgebühren** für das 2. Vierteljahr (April—Juni 1929) bitten wir die Leser, die die „Deutsche Forst-Zeitung" vom Verlage beziehen, bis zum **20. April** unserem Postscheck-Konto **Berlin 41509** zu überweisen. Alle Beträge, die bis zu diesem Tage hier nicht eingegangen sind, werden wir wie bisher unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erheben. Es wird gebeten, bei Vorzeigung die Nachnahmekarte pünktlich einzulösen. **Zur Vermeidung der hohen Nachnahmegebühren bitten wir um rechtzeitige Ueberweisung des Betrages.** Um Arbeit und Porto zu sparen empfiehlt sich die Bezahlung der Bezugsgebühren für längere Zeiträume, also etwa für halbe oder ganze Jahre.

Neudamm, im April 1929.

Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 12. April 1929.

NOV 29 1929

Nr. 15. | Bd. 44.

Anzeigenpreise: 15 Pfennige, bei Platzvorschrift 20 Pfennige, Stellengesuche, Nachrufe und Familien-Nachrichten 10 Pfennige für die einspaltige Millimeterhöhe. Gerechnet von Strich zu Strich. Auslandsanzeigen in der Währung des betreffenden Landes. **Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Konkursen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen werden nach dem Wortlaute der Manuskripte abgedruckt, für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich. Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, werden nicht befördert.** Wenn Anzeigen infolge Platzmangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postscheckkonto: Berlin Nr. 41 509. Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm. — **Anzeigenschluß** für die nächste Nummer **stets Montag früh.**

BERLIN S.W. 48 — ECKENHOFF — WILHELM STR. 22

„Das Haus der Grünen Farbe"

Forstuniformen-Jagdkleidung

Massanfertigung in erstklassiger Ausführung

Die neue Forst-Uniform

In allen Teilen genau der Vorschrift entsprechend. Stoffmuster, Preisofferte zu Diensten

...n Buch diskreter

...rauenfragen

...der früheren Ober-...amme d. Charité Berlin ...sicheren Rat in allen ...len. Versand grat. durch

...rau Anna Hein,

Spezialhaus ...Hygiene und Kosmetik,

Berlin 81,

...damer Straße 106a.

...eisliste über sanitäre ...ikel bei Angabe des ...wünschten ebenfalls kostenlos. (82

Die Deutsche Waldverwertungs-Gesellschaft m. b. H. („Deutschwald")

welcher die **Waldbesitzerverbände** und **Landwirtschaftskammern** der Provinzen Brandenburg, Grenzmark und Sachsen, sowie der **Deutsche Forstverein** als Gesellschafter angeschlossen sind, weist hin auf ihre Abteilungen:

I. **Holzvermittlung.**

II. **Gerätevermittlung** (von großen Motormaschinen und Bodenbearbeitungsinstrumenten bis zum kleinsten Handgerät, Zaundraht, Jagdgerät usw. Die Ausstellung bewährter Geräte von der Landwirtschaftskammer Brandenburg ist hier übernommen und wird weiter ausgebaut. Die Landwirtschaftskammer hat objektive Beratung durch ihre Fachleute zugesagt).

III. **Waldsamen- und Pflanzenvermittlung** (inländisches und ausländisches, unter besonderer Berücksichtigung genauester Herkunftsforschung bezüglich Anpassung an nordostdeutsche Klima- und Bodenverhältnisse, **anerkanntes** Saatgut).

Anschrift: **Berlin NW 40, Kronprinzenufer 3,** (Landwirtschaftskammer), (11

Fernruf: Hansa 7820—29, Drahtanschrift: Deutschwald-Berlin.

Birke

Schlafzimmer

großer Schrank

sehr elegant

Komplett Mk. **980,-**

Herren- u. Speisezimmer

sehr billig

Zahlungserleichterung

Riesenlager. Kataloge

F. Zech

Gegründet 1859. Berlin O 27

Kleine Andreasstr. 9

auch an Zielfernrohren

W. Rabe, Rathenow 19,

Optikhaus. (358/22 5

Bestes Werkzeug — Höchste Leistung und damit

Für den Arbeiter erhöhtes Einkommen

Für den Unternehmer erhöhte Betriebsergebnisse

Fordern Sie unsere Marke und

Firma. Achten Sie auf die roten Öhren

J. D. Dominicus & Soehne G. m. b. H.

Berlin SW 68, Ritterstr. 71 **Remscheid-V.**

Digitized by Google

Geistsche Wühlgrubber

Ueberläufer

erzielen nachweislich seit 24 Jahren auch auf trockensten Böden sicheres Hochkommen von Saaten und Pflanzungen und bestes, bislang sich stetig gleichbleibendes Wachstum. Der Erfolg liegt in der eigenartigen Arbeitsweise der Geräte. Der Rohhumus wird nicht pulverisiert, sondern so gestückelt, dass er seine wasseraufsaugende und wasserhaltende Eigenschaft bei trockenem Wetter auch in den obersten Bodenschichten behält. (10

van Tongelsche Stahlwerke GmbH Güstrow

Geweihleuchter.

Verlangen Sie Katalog.
G. Roettig, Eisenach i. Th.,
Kasernenstraße 8. (41

7,00 Mk.

kosten 50 m best. verzinkt. Drahtgeflecht 1 m breit. Verlangen Sie Angebot.

Hermann Hüls
Drahtgeflecht-Fabrik,
Bielefeld.

3-Walzen Mangel
bes. preiswert. Teilzahlungen ohne Aufschlag. Prospekte gratis.
Friedr. Pfeifer,
Versandabteilung,
Guhrau, Bez. Breslau
Postfach 41. (228

Ischias, Gicht, Rheuma, Neuralgien, Hexenschuß, Gelenk-, Gesichts-, Genick- und Muskelschmerzen heilt rasch u. sicher J. P. Zahn's **Medizinische Heilsalbe, Ober-Ingelheim a. Rh.** Tube 3 Mk.

Umänderung
des alten (473
Förster-Hirschfängers
entsprechend der
neuen Vorschrift
mit **vergold. Bügel** RM **7,50**
mit tombak. Bügel RM **6,50**
Alle anderen evtl. erforderlichen Instandsetzungen allerbilligst!
Vorschriftsm. **goldplatt. Portepee** RM **5,00**
Eckenhoff
Das Haus der grünen Farbe
Berlin SW 48, Wilhelm-Str. 22.

Dauerndes Inserieren bringt Gewinn!

Die neuen
Ia Orig.-Anson-Greener-Selbstsp.-Büchsflinten Mk. 180,—, mit Doppelflinten-Einlage Mk. 22
ff. Roux-Selbstsp.-Bockbüchsflinten zu Mk. 18
ff. Greener- „ „ Anson, zu Mk. 24
u. viele andere feinste Orig.-Marken, alles Präz.
durch **Waffenfrankonia, Würzburg**
sind d

Immich 1497

Ia Moselweine direkt vom Winz
Probekiste (sort.), 12 Fl. Mk. 20, 25 Fl. Mk. 40,—, 50 Fl. Mk. 78
Versuch führt zu dauernder nahme. — Vertreter gesucht.
Weingut August Immich-Pfaff Enkirch (Mosel).
Weinbau i. d. Fam. seit 500 Jahr

Satzkarpfen,
1- u. 2-sömm.,
Satzschleie,
1- u. 2-sömm.
Satzaale, Satzzander, Hechtbrut, Satz-Edelkrebse,
schnellwüchsigste Rassen, unter Garantie lebend Ankunft. Preisliste frei.

Hugo Stöckmann, Boizenburg (El

W. MICHOVIUS · COTTBUS

SPEZIALHAUS FÜR FORSTUNIFORMEN
Gegründet 1840
Jagd- und Zivilbekleidung
Bestellungen auf neue Forstuniformen werden schnellstens ausgeführt

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Rentmeister der Staatlichen Forstkassen Preussens, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Militenberger Forstschüler, des Vereins ehemaliger Neuhaldensiebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland vierteljährlich **4,50 RM**, unter Kreuzband **5,30 RM**. Für das Ausland vierteljährlich **5,50 RM**. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,45 RM**. — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch, auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 15. **Neudamm, den 12. April 1929.** **44. Band.**

Anbau der Douglasie.

Von Forstmeister **Braun**, Hersfeld.

Professor Bühler hat in seinem Waldbau gegenüber dem Anbau von Ausländern eine ablehnende Stellung eingenommen. Auf einen anderen Standpunkt stellt sich Professor Baron Geyr in einem Vortrag, der im Dezemberheft der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" abgedruckt ist. Ich glaube, man kann sich mit den Gründen, die er für eine erhöhte Beachtung der Ausländer ins Feld führt, einverstanden erklären. Deshalb halte ich es für angebracht, in folgendem einen Überblick zu geben über mir bekannt gewordene neuere Veröffentlichungen, die sich mit einer vielfach bei uns angebauten Ausländerin, der Douglasie, befassen, zumal auch wiederholt Anfragen wegen dieser Holzart an mich gerichtet wurden.

Die grüne Douglasie, die zum Anbau bei uns allein in Betracht kommt, hat lange, schlanke Äste, die vom Stamm im spitzen Winkel abgehen, dann aber durch ihr Gewicht in eine wagerechte Richtung abgelenkt werden. In einem Erlaß vom 10. Mai 1922, dessen Benutzung mir gestattet wurde, hat die Württembergische Forstdirektion in dankenswerter Weise ihren Forstämtern Anweisung gegeben über die Erziehung dieser Holzart. Die darin niedergelegten Erfahrungen haben sich, wie mir mitgeteilt wurde, bis heute bewährt.

Da der Samen noch immer sehr teuer ist, beim Ankauf auch die Gefahr der Beimischung von solchem der blauen, für uns ungeeigneten Form, vorliegen kann, so empfiehlt es sich, wo immer Gelegenheit gegeben ist, den Samen selbst zu sammeln. Die grüne Douglasie fruchtet vom 20. bis 25. Jahre ab alle zwei bis drei Jahre ziemlich reichlich. Von Anfang Oktober ab fliegt der Samen aus, die Zapfen müssen daher rechtzeitig, schon im September, an stehenden Bäumen durch Besteigen unter Zuhilfenahme von Leitern, gepflückt werden. Sie sind zunächst abzulüften und zu trocknen. In Säcken, in der Nähe des warmen Ofens, fällt der Samen schon nach zwölf Stunden aus. Ein Einnetzen der Zapfen und wiederholtes Darren wird, um ihn restlos zu gewinnen, empfohlen.

100 kg Zapfen ergeben etwa 2 kg Samen. Er wird durch leichtes Reiben in einem halb gefüllten Leinensack entflügelt. Während die Keimfähigkeit des Samens bei 20- bis 25jährigen Beständen häufig nur sehr gering ist, kann sie bei 30jährigen schon 70 % erreichen.

Die gewöhnliche Art der Keimprobe erfordert 40 Tage. Deshalb wird empfohlen, sich mit einer Schnittprobe zu begnügen. Volle Körner können als brauchbar gelten. Weil nicht vorgekeimter Samen sehr langsam keimt und ein großer Teil überliegen kann, muß eine Vorkeimung stattfinden. Man weicht den Samen in einem Becken in lauwarmem, reinem Wasser ein, das nach 24 Stunden abgegossen wird. Dann wird er in dem Becken oder in einer Kiste, mit feuchtem Sand oder feuchtem Sägemehl untermischt, am sonnigen Fenster oder in einem erwärmten Raum aufgestellt und muß täglich mehrmals mit der Hand umgerührt werden. Bei gewöhnlicher Zimmertemperatur keimt der Samen in der Regel nach zehn bis zwölf Tagen, manchmal aber schon in kürzerer Zeit. Sobald der Keim erscheint, muß die Aussaat sofort erfolgen.

Man sät je Ar 1 kg in 10 cm entfernte Rillen; sollen die Pflanzen zweijährig werden, muß der Abstand der Rillen größer sein. Der Samen ist vorsichtig anzudrücken. Dann wird er mit einer papierdünnen Schicht völlig lehmfreien Sandes und dann erst, zweckmäßig mit mildem Waldhumus, etwa 1 cm hoch bedeckt. Das Beet

Digitized by Google

wird mit der Gießkanne überbraust und wenn die keimende Saat die Deckerde hebt, mit einer leichten Holzwalze überfahren. Dies letztere empfiehlt sich übrigens auch für andere Nadelholzarten.

Da die jungen Pflanzen gegen Sonnenbrand, Dürre und Frost empfindlich sind, müssen sie durch aufgelegte hölzerne Deckgitter geschützt und durch deren Höher- und Schrägstellen gegen die Sonne im Laufe des Sommers an den Freistand gewöhnt werden. Während einer Regenperiode werden schließlich die Gitter vollständig entfernt. Eine plötzliche Preisgabe der geschützten Beete an die volle nächtliche Ausstrahlung ist zu vermeiden. Besonders in schneereichen Nachwintern sind die Saaten, auch verschulte Pflanzen, eines Schutzes durch schräggestellte Gitter bedürftig. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Bestecken mit Reisig sich nicht empfiehlt. Verschulung erfolgt in einjährigem Alter. Es ist mir bekannt geworden, daß in der Nähe von Douglasien sich häufig Anflug einfindet. Die Anregung, ihn zur Verschulung oder zum Auspflanzen zu benutzen, erscheint mir beachtenswert.

Aus der Denkschrift von Dr. Harrer in Nr. 16 der Mitteilungen aus der Staatsforstverwaltung Bayerns wird folgendes entnommen: Die Douglasie liebt leichte, lockere, warme, durchlässige, tiefgründige, lehmige Sandböden, in sonnigen Lagen die frischeren N- und NO-Hänge und gedeiht am besten in gegen Wind geschützten warmen, frischen Mulden. In Hochlagen, über 700 bis 800 m, ist die Wärme ausschlaggebend, daher bringe man sie dort auf S- und SW-Hänge.

Die zweijährigen, auch schon die einjährigen Saatpflanzen, die noch Klemmen vertragen, sind unter günstigen Verhältnissen schon so entwickelt, daß sie unbedenklich ins Freie in einem Geviert-Verband von 1,3 bis höchstens 2 m versetzt werden können. Bei stärkerem Graswuchs und da, wo ein Schutz gegen etwaigen Frost nicht gegeben werden kann, wählt man verschultes Material und Loch- oder Hügelpflanzung. Bis zum vierten Jahre ist die Douglasie noch empfindlich gegen Frost und Dürre, später nicht mehr.

Die Douglasie verträgt sich schlecht mit anderen Holzarten. Es ist daher, wenn man sie nicht auf großen Flächen anbauen will, geboten, sie auf mindestens 1 ha großen Lücken in Altholzbeständen, wo sie auch gegen rauhe Ostwinde geschützt ist, anzuziehen. Gewarnt wird vor einer Einzelmischung mit Laubholz, namentlich Buche, weil diese entweder die Douglasie unterdrückt oder der umgekehrte Fall eintritt. Eine Mischung mit der Fichte ist nur empfehlenswert in rauhen Lagen, wo diese mit ihr gleichwüchsig bleibt. Die Kiefer ist als Schutzholz gegen Frost, Wildverbiß und Fegen brauchbar, muß aber mit 15 bis 20 Jahren entfernt werden, da später die Douglasie keinen Schirmdruck, selbst nicht den der Lärche, verträgt.

Da in noch ausgesprochenerem Maße wie bei der Fichte die stärkeren Stammgruppen den größten Teil des Zuwachses übernehmen, so sind frühzeitige und oft wiederkehrende Durchforstungen geboten. Dabei sollen blaue Douglasien, die an den kurzen, verhältnismäßig steifen Ästen kenntlich sind, die sich bei Bezug des Samens von auswärts etwa eingeschlichen haben, entfernt werden. Ich habe diese Ergebnisse verglichen mit der von Dr. Schwappach im Jahre 1891 bearbeiteten Denkschrift über die Anbauversuche mit fremdländischen Holzarten. In ihr werden zur Kultur allgemein vierjährige, verschulte Pflanzen empfohlen, da bei schwächerem Material der Abgang zu groß sei. Auch wird hingewiesen auf die Gefahren der Beschädigung durch Rot-, Rehwild, Hase, Mäuse und Rüsselkäfer und bezüglich des letzteren betont, daß die Douglasie ziemlich starke Beschädigungen ohne Nachteile ausheilen könne. Es wird erwähnt, daß sie auch im schneereichen Mittelgebirge gegen Schneedruck unempfindlich sei.

Im übrigen werden die bayerischen Erfahrungen im allgemeinen bestätigt. Festgestellt wird, daß die Douglasie die Erwartungen, die man auf sie setzte, im vollen Umfange gerechtfertigt habe und ihre Anzucht mit Recht empfohlen werden könne.

Weitere Literatur steht mir zur Zeit nicht zur Verfügung. Ein Zuviel wäre auch vom Übel, da, je nach Standort, zweifellos die Ansichten in manchen Punkten auseinandergehen werden. Das Mitgeteilte soll nur dazu dienen, den Fachgenossen, die sich mit dem Anbau der Douglasie befassen, Winke und Anregungen zu geben. Sie mögen selbst prüfen, inwieweit die anderwärts gemachten Erfahrungen auch für ihren Wirkungskreis zutreffen.

In meinem Arbeitsgebiet, auf mittlerem Buntsandstein im mitteldeutschen Berglande, ist zwar die Douglasie auch angebaut, aber nur in so beschränktem Umfang, daß ein abschließendes Urteil nicht gefällt werden kann.

Wirtschaftsland!

Von Staatl. Revierförster **Rothe**, Grammentin.

Zum verspäteten Osterwunsch des Kollegen Clausius in Nr. 14 noch einer!

Die beabsichtigte Wegnahme des Wirtschaftslandes von Stellen, die in oder an Dörfern liegen, kann zweifellos eine große Härte für einzelne sein, die der Allgemeinheit nichts nützt! Die Mehreinnahme für den Staat durch anderweite Verpachtung dieses Landes ist gleich Null

Digitized by Google

und reicht niemals auch nur annähernd dazu aus, den entlegenen Stellen wirklich zu helfen. Diesen muß, vielleicht im Sinne des Kollegen Clausius, geholfen werden, aber die Wegnahme von Wirtschaftsland sollte nur auf Wunsch des Stelleninhabers erfolgen oder — wenn es nun einmal nicht anders geht — beim nächsten Stellenwechsel.

Wie die oben erwähnten Härten aussehen können, zeigt folgender Fall!

Der Beamte hat rund zwanzig Jahre in Ostpreußen auf zwei entlegenen Stellen unter Zuhilfenahme der Gehaltsbezüge fruchtlos gewirtschaftet. Bei aller Passion, Mühe und Arbeit ohne Erfolg! Kein Mensch hat daran gedacht, ihm dort durch Stellenzulagen zu helfen! Vor zwei Jahren wird er nach der Mitte des Staates versetzt. Der günstigeren Lage wegen betreibt er weiter Landwirtschaft, setzt beim Umzug des Wirtschaftsinventars rund 400 RM aus eigener Tasche zu, und jetzt soll ihm das Land genommen werden? Jetzt soll er durch eine plötzliche, ungewollte Auflösung der Wirtschaft vielleicht auch das noch verlieren, womit er vor Jahrzehnten die Wirtschaft gründete?

Und wie steht es mit dem Bezuge der wichtigsten täglichen Lebensbedürfnisse in unseren Bauerndörfern?

Der Landjägereibeamte kann uns hier nicht entgegengehalten werden. Der Dienst des Forstbeamten ist anders geartet, und eine notwendige Verwaltungsmaßnahme allein genügt vielleicht dazu, den Forstbeamten im Dorfe zu isolieren.

Nun zur Dienstaufwandspauschale des Revierförsters! Die jetzige Dienstaufwandspauschale für Dienstpferdehaltung reicht nicht aus, wenn das Pferd aus dem Geldbeutel gepflegt und gefüttert werden soll. Mit der Unterhaltung des Kutschers, ohne den es nicht geht, und wenn er noch so jung ist, steht es ebenso. Aber ohne Dienstgespann in Revierförsterbezirken von 5000 bis 10 000 Morgen Größe, die meist noch entfernt und zerstückelt liegen, geht es nicht.

Dort, wo heute ein zweites Pferd im Besitze des Revierförsters mit im Dienst verwendet wird, werden bei Wegnahme des Landes meist zwei Dienstpferde gehalten werden müssen. Jetzt verdienen sich diese Pferde und der Kutscher ihr Brot hauptsächlich in der Landwirtschaft, ihre Unterhaltung wird dadurch dem Staate verhältnismäßig billig. Für ein Pferd wird in den meisten Fällen der Dienst zu schwer, und auch seine Abnutzung zu groß!

Das alles zusammengenommen rechtfertigt die Bitte: Helft den entlegenen Stellen, aber laßt den anderen das, was sie haben!

Die Gebühren der Kommunalforstbeamten als Zeugen und Sachverständige.

Von **Karl Baltz**, Hannover.

Der Artikel „Die Gebühren der öffentlichen Beamten als Sachverständige" in Nr. 44 Bd. 43 der „Deutschen Forst-Zeitung" hat eine Anregung aus interessierten Kreisen veranlaßt, daß diese Frage, die für die Kommunalforstbeamten ebenfalls großes Interesse hat, auch nach dieser Richtung einmal einer Besprechung unterzogen werden möge.

Unter „Kommunalbeamten" im Sinne dieser Erörterung (§§ 1 und 2 KVG.) sind diejenigen Personen zu verstehen, die nach den gesetzlichen Vorschriften als Beamte in irgendeiner Form angestellt sind. Auch diese Beamten haben auf Grund des § 17 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten, nach Maßgabe der hinsichtlich ihrer Person für Dienstreisen geltenden Vorschriften, soweit die im § 17 gegebenen Voraussetzungen das mit sich bringen.

Von vornherein ist zu beachten, daß die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften hinsichtlich der Reisekosten und Tagegelder auf die Kommunalbeamten keine Anwendung finden, so daß diese sich nicht hierauf berufen können. Im übrigen muß es auch einleuchten, daß für sie eine solche einheitliche Regelung wegen der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse sich gar nicht durchführen läßt. Dieser Umstand ist ausschlaggebend dafür gewesen, daß im § 6 des KVG. vom 30. Juli 1899 die Bestimmung getroffen worden ist, daß über die Art und Höhe der Reisekostenentschädigung, welche den obenerwähnten Kommunalbeamten bei Dienstreisen zugebilligt werden soll, die Kommunalverbände Vorschriften erlassen können. Daraus geht also zunächst hervor, daß die Kommunalverbände im Sinne des erwähnten Gesetzes nicht dem Zwange unterliegen, derartige Vorschriften erlassen zu müssen, und wenn es geschieht, ebensowenig eine Verpflichtung besteht, die Art und Höhe der Reisekostenentschädigung festzusetzen, wie es für die unmittelbaren Staatsbeamten geschehen ist, dieses vielmehr ihrer freien Willensentschließung vorbehalten bleibt. Unterlassen es nun die Kommunalverbände, derartige Vorschriften zu erlassen, so ist die Frage zu prüfen, ob in gewissen Fällen ein Bedürfnis für eine derartige Regelung besteht, was die Aufsichtsbehörde zu entscheiden hat, die wiederum, wenn die erforderlichen Vorschriften nicht zustande kommen, die Befugnis hat, selbst solche Vorschriften zu erlassen, die nun so lange in Geltung bleiben, bis anderweitige Bestimmungen seitens

Digitized by Google

der Kommunalverbände getroffen sind. Hat nun aber eine Festsetzung einer derartigen Entschädigung durch Beschluß des Kommunalverbandes auf Grund des § 6 KBG. stattgefunden, so ist er hierbei an die staatlichen Sätze nicht gebunden, sondern es kann, was allerdings selten vorkommen wird, auch darüber hinausgegangen werden. Soweit Vorschriften bestehen, finden sie auch Anwendung, wenn die Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger vor Gericht im Rahmen des § 17 G.O. stattfindet, so daß die Gerichte sich an diese für Dienstreisen gegebenen Vorschriften halten müssen. Dasselbe gilt auch bei Vertretungen des Kommunalverbandes im Verwaltungsstreitverfahren beim Verwaltungsgericht.

Wenn nun die Sätze, welche die Kommunalverbände festgesetzt haben, hinter denjenigen zurückbleiben, welche für die unmittelbaren Staatsbeamten maßgebend sind, so muß sich der Kommunalbeamte damit bescheiden, denn eine Gleichstellung mit den unmittelbaren Staatsbeamten kann er aus der Gebührenordnung und aus der Stellung nicht herleiten.

Nun können auch Fälle vorkommen, daß bei Verneinung des Bedürfnisses oder aus irgendwelchen anderen Gründen eine Regelung der Reisekostenentschädigung überhaupt nicht stattgefunden hat. Damit ist nun noch nicht gesagt, daß der Beamte keinen Anspruch auf Reisekostenentschädigung hat, denn in diesen Fällen hat er ohne Zweifel Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen. Wenn wiederum eine Regelung stattgefunden hat, so kann dieses nicht in dem Sinne verschieden geschehen, daß die Ansprüche in gerichtlichen Angelegenheiten höher hinauf gesetzt werden, wie es in kommunalen Angelegenheiten geschieht, denn es muß eine einheitliche Festsetzung stattfinden, die allerdings so geschehen kann, daß Pauschalsätze, Tagegelder und davon getrennt zu berechnende Reisegebühren oder endlich auch nur der Ersatz der aufgewendeten angemessenen Kosten gewährt wird.

Darüber muß sich der Kommunalbeamte im klaren sein, denn es ist für ihn ein leichtes, sich darüber zu orientieren, ob diese Frage regelnde Vorschriften bestehen, denn nur auf diese Vorschriften kann er sich vor dem Gericht berufen, dem wiederum die Möglichkeit verschlossen ist, von der ordnungsmäßig festgesetzten Entschädigung etwas abzuhandeln.

Sind aber keine Vorschriften vorhanden, so können nur die Gebühren beansprucht werden, die im allgemeinen für Zeugen und Sachverständige gewährt werden.

Nach § 2 G.O. erhält der Zeuge für die erforderliche Zeitversäumnis 20 Reichspfennige bis zu 1,50 RM für jede angefangene Stunde. Dem Sachverständigen wird im § 3 der Betrag bis zu 3 RM für jede angefangene Stunde zugebilligt, der bei besonders schwieriger Leistung bis zu 6 RM für jede angefangene Stunde erhöht werden kann.

Diese 6 RM werden von den Gerichten nur selten oder gar nicht zugebilligt, denn mir ist noch kein Fall bekanntgeworden, in welchem der Sachverständige tatsächlich diese Vergütung erhalten hat, wenn das Gericht sie festzusetzen hatte.

An dieser Stelle können natürlich die einzelnen allgemein geltenden Vorschriften nicht vollständig erörtert werden, aber es sei darauf hingewiesen, daß der Zeuge oder Sachverständige eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit verursachten Aufenthaltsaufwand außer den nach §§ 2 bis 6 zu bestimmenden Beträgen erhält, wenn er außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg von mehr als 2 km zurückzulegen hatte (§ 7). Die Benutzung von Transportmitteln kann nur in Frage kommen, wenn sie als angemessen zu erachten ist. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges 10 Reichspfennig. Nach § 9 wird auch eine Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand gewährt, der nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen ist, so wie es aus den Vorschriften des § 9 entnommen werden kann. Im übrigen soll auf die §§ 2 bis 16 der Gebührenordnung verwiesen werden, aus denen alle Einzelheiten entnommen werden können. In kurzer Zusammenfassung kann festgestellt werden, daß

1. die Kommunalforstbeamten keinen Anspruch auf die den Staatsforstbeamten zustehenden Reisekosten und Tagegelder haben, wenn sie als Zeugen oder Sachverständige im Sinne des § 17 G.O. zugezogen sind. Vielmehr können sie
2. einen Anspruch auf bestimmte Reisekosten und Tagegelder nur erheben, wenn eine Regelung dieser Angelegenheit auf Grund des § 6 des KBG. für sie stattgefunden hat.
3. Ist eine solche Regelung nicht vorhanden, so kommen die allgemeinen Vorschriften der Gebührenordnung zur Anwendung.

Nun ist aber im Auge zu behalten, daß die Gebührenordnung für die Sachverständigen nur in Anwendung kommt, wenn Rechtssachen in Frage kommen, die vor die ordentlichen Gerichte gehören, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet. Wird außerhalb dieses allerdings weiten Rahmens der Beamte als Sachverständiger zugezogen, so ist er hinsichtlich seiner Ansprüche natürlich nicht an die Vorschriften der Gebührenordnung gebunden. In diesen Fällen kann, wie bei allen Privatgutachten, auch Behörden gegenüber, die den Beamten aus anderen als den im § 17 GO. angegebenen Gründen als Sachverständigen zuziehen, eine „angemessene" Entschädigung gefordert werden, aber es ist sehr zu empfehlen, daß diese Entschädigung vorher vereinbart wird, denn wenn eine solche Ver-

Digitized by Google

einbarung nicht stattgefunden hat, wird der Sachverständige immer den Kürzeren ziehen.

Bei den Kommunalbeamten kommt es häufiger vor, daß anläßlich von Bewerbungen um eine andere Stelle die persönliche Vorstellung durch eine entsprechende Aufforderung des die Stelle ausschreibenden Kommunalverbandes veranlaßt wird. Auch hier entsteht die Frage, ob der Bewerber einen Anspruch auf die ihm durch die Reise erwachsenden Kosten hat, der sich bejahenden Falles nicht auf die Gebührenordnung stützen läßt. Darüber gehen nun die Meinungen sehr erheblich auseinander, und unter anderen hat das Landgericht Flensburg in seinem Urteil vom 15. März 1906 (S. 39/06) diesen Anspruch verneint, weil es an einem die Stadt zur Zahlung der klägerischen Reisekosten verpflichtenden Rechtsgrund fehle, da von einer Auftragserteilung im Sinne des BGB. keine Rede sein könne, wenn um das persönliche Erscheinen gebeten oder dieses bei der Ausschreibung der Stelle als erwünscht bezeichnet wird. Das Amtsgericht in Walkenried hat aber in seinem Urteil vom 20. Mai 1921 (Aktenzeichen e 31/21 12) die Reisekosten in einem Falle zugebilligt, in dem zur persönlichen Vorstellung aufgefordert wurde. Die Entscheidungsgründe lassen erkennen, daß das Amtsgericht einen Auftrag im Sinne des BGB. als vorliegend erachtet hat und deshalb der Anspruch auf Grund der §§ 670, 250 als begründet angesehen werden müßte. Es wurde angenommen, daß der Kläger, indem er der an ihn gerichteten Aufforderung entsprochen hat, im Interesse der Gemeinde und deshalb für sie gehandelt hat. Als rechtlich unerheblich wurde es angesehen, daß der Kläger gleichzeitig im eigenen Interesse gehandelt hat, denn demgegenüber war das Interesse der Gemeinde ein überwiegendes.

Professor Dr. Oertmann, Göttingen, beantwortet im Preußischen Verwaltungsblatt (Bd. 41 Nr. 7 S. 84) eine Anfrage dahin, daß den zur engeren Wahl gestellten und zur persönlichen Vorstellung aufgeforderten Bewerbern um eine Bürgermeisterstelle, im Falle ihrer Nichtberücksichtigung bei der definitiven Wahl, ein Anspruch auf Erstattung der durch die persönliche Vorstellung erwachsenen Reisekosten zugebilligt werden müsse, und zwar auf Grund des § 670 BGB. Die Aufforderung an den Kandidaten zur Vorstellung muß als ein Auftrag angesehen werden, der den Auftraggeber zur Erstattung der Aufwendungen verpflichtet. Daß der Kandidat dabei auch ein eigenes Interesse verfolgt, macht nichts aus, da die Vorstellung doch auch an erster Stelle im Interesse der Gemeinde liege.

Durchschnittspreise.

Von Oberförster **Freiherr von Enzberg**, Breslau.

Ein recht beliebter Artikel bei allen Waldwertrechnungen, Statistiken, Holzmarktberichten, Steuerfestsetzungen ist er schon, der „Durchschnittspreis". Was aber ist er sonst, und woher kommt man denn zu ihm?

Wenn man Waldtaxen zu rechnen hat, braucht man Holzpreise, und da stehen dem Rechner eine große Menge zur Verfügung, oftmals so viele, daß er wirklich schon nicht mehr weiß, welche davon für seine Arbeit nun gerade die richtigen sein mögen — übrigens wird es auch den Steuerbehörden, wenn sie gerade Holzpreise brauchen für ihre Errechnungen, ähnlich gehen.

Vielleicht rührt nun davon die große (!!) Hochachtung vor allen Waldtaxen bei Laien und Fachleuten, weil ja nach den angewandten Preisen ein hohes oder minder hohes Ergebnis sich erstellen läßt (für manche Zwecke ist ja dieser Spielraum gar nicht unerwünscht).

Also woher kommt man zu den Durchschnittspreisen? In einfachster Form aus den statistischen Nachweisungen über tatsächlich erzielte Erlöse. Es ist nun aber auch bei Holzpreisberichten von solchen, die Holz kaufen oder verkaufen wollen, oftmals die Erfahrung gemacht worden, daß der für dieses oder jenes Sortiment usw. bekanntgegebene Preis nicht anwendbar ist, woraus sich dann eine belustigende Unterhaltung ergab darüber, wer eigentlich die Preise mache, der Holzhändler oder der Oberförster.

Will man für ein einziges Sortiment schon einen Durchschnittspreis erhalten, so mag es angehen, daß man aus den höchsten und niedrigsten Preisen, die in einer bestimmten Gegend mit ziemlich gleichen Verhältnissen erzielt wurden, das Mittel bildet — so wird wohl auch die Holzpreisberichterstattung nach „Wuchsgebieten" in Preußen gehandhabt. Jeder Eingeweihte aber weiß, daß diese Mittelpreise, die leider nur für einige Sortimente gegeben werden, nur Anhaltspunkte sein können und sollen. Braucht man aber nun einen Einheitsdurchschnittspreis für irgendwelche Errechnungen, dann ist es gar nicht so einfach, einen „unanfechtbaren" zu finden.

Ein solcher „Einheitsdurchschnittspreis" für einen Festmeter einer bestimmten Holzart müßte aufgebaut sein auf einer recht großen Anzahl Einzelpreisen aus einer noch bedeutend größeren Anzahl verschiedenartiger Gegenden unter Vergleich der verschiedenartigsten Aushaltung nach Sortimenten.

Ein Kreditinstitut, das z. B. auf einen Wald eine Anleihe gibt, will nach Möglichkeit eine genaue Festsetzung des Wertes des zu beleihenden Objektes haben; die Herleitung der für die Errechnung zu benutzenden Preise muß daher gewissenhaft sein und vertretbar durch Belege über einen möglichst großen Zeitraum. Wir sehen aber, daß fast immer in solchen Fällen noch ein Abzug für etwaiges Sinken der Holzpreise verlangt wird, trotzdem die

Digitized by Google

Forschung über „Bewegung der Holzpreise" den Nachweis eines stetigen, wenn auch langsamen, Ansteigens erbracht hat.

Man geht gemeinüblich immer von normalen (?) Verhältnissen aus, d. h. eigentlich von dem, was mit einiger Willkür als normal bezeichnet wird. Wir finden aber nirgends normale (in diesem Sinne) Wälder vor, es muß daher auch bei der Anwendung von Einheitspreisen stets reduziert werden auf die Abweichungen des vorliegenden Objektes von dieser Normalität. Jeder Bestand muß nach seiner eigenartigen Beschaffenheit und den auf seinen Wuchs und seine Verwertung einflußnehmenden Naturfaktoren eine eigene Wertsziffer erhalten, während man den Produktionsfaktor, also die wirtschaftlichen Bestandesmaßnahmen, als allgemein gültig unterstellen kann.

An einem kleinen Beispiel sei dies erläutert: Ein Kiefernbestand auf III. Bodenklasse soll nach der Ertragstafel an Masse ergeben (normal) im Alter von

50	80	100 Jahren
228	303	323 Hauptnutzung
+ 57	183	261 Vornutzungen
= 285	486	584 fm Gesamtmasse.

Nach Ortegel soll aber der realisierbare Ertrag nur etwa 70 % sein, und da obige Angabe für Vollbestand gilt, muß noch für den vorhandenen Bestandesschluß ein Abzug von entsprechender Höhe gemacht werden, so daß bei

	0,9	0,8	0,7 Schluß
die Erträge sind			
bei 50 Jahren	256 fm	228 fm	199 fm
„ 80 „	437 „	389 „	340 „
„ 100 „	526 „	467 „	409 „
und davon realisierbar			
bei 50 Jahren	179 „	160 „	139 „
„ 80 „	306 „	272 „	238 „
„ 100 „	368 „	327 „	286 „

Der Einheitsdurchschnittspreis muß sich ergeben aus dem Sortimentsanfall und den Sortimentspreisen, für deren Herleitung auch ganz besonders die örtliche Absatz- und Verkehrslage des einzelnen Revieres zu beachten ist.

Für Kiefer III. Klasse haben wir nun nach den Schwappachschen Sortimentstafeln:

für **50** (Hauptbestand): 8 % Knüppel, 86 % Grubenholz, 6 % IV. Klasse,
„ **80** 5 % Scheite, 4 % Knüppel, 38 % Grubenholz, 49 % IV., 4 % III. Klasse.

Setzen wir für die Sortimente folgende erntekostenfreien (beliebig gewählten) Preise ein: III. 18, IV. 13, Grubenholz 10, Scheit 9, Knüppel 6 RM je Festmeter, so erhalten wir folgende Werte:

für 50jährig:

von				160 fm
zunächst ab für Reisig	12 %			19 „
			rund	140 fm
6 % =	8 fm	je 13 RM		104 RM
86 % =	120 „	je 10 „		1200 „
8 % =	11 „	je 6 „		66 „
				1370 RM

1370 : 140 = 9,80 RM Derbholzdurchschnittspreis

für 80jährig:

von				272 fm
für Reisig ab				32 „
				240 fm
4 % =	9,6 fm	je 18 RM		173 RM
49 % =	117,6 „	je 13 „		1529 „
38 % =	91,0 „	je 10 „		910 „
5 % =	12,0 „	je 9 „		108 „
4 % =	9,6 „	je 6 „		58 „
				2778 RM

2778 : 240 = 11,57 RM Derbholzdurchschnittspreis.

Diese errechneten Einheitsdurchschnittspreise wären noch der Absatzlage der Reviere anzugleichen, auch müßte in Erwägung gezogen werden, ob in der näheren oder weiteren Umgebung etwa größere Forsten vorlagern, die das Fett von der Suppe schöpfen.

Es dürfte hieraus zu ersehen sein, daß der Durchschnittspreis für ein Revier sich ändern muß, je nachdem die Altersklassenverteilung liegt.

Bei größerem Anteil der jüngeren Altersklassen muß ein niedrigerer Einheitsdurchschnittspreis in Anwendung kommen als im umgekehrten Fall.

Genau so wie die Verteilung der Bestände auf die Altersklassen eines Revieres zu berücksichtigen ist, muß es auch mit der Standortsklassenverteilung gehalten werden, und bei besonderen Betriebsklassen, wie z. B. Umwandlung und Überführungen, müßte auch die von der normalen oft sehr abweichende Begründungsart und damit die Wertigkeit des Holzes beachtet werden.

Aus diesen Erwägungen heraus dürften sich gegen die Wertschätzungen von Forsten, sei es für Beleihungs-, Kauf- oder Steuerzwecke, Einspruchsmöglichkeiten ergeben, die doch dem einen oder anderen Waldbesitzer von Nutzen sein dürften.

Richtlinien für die Bekämpfung des Wildererunwesens.

Wie aus dem Runderlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers des Innern vom 21. Oktober 1928 zu entnehmen ist, haben die Forstbeamten des Staates, ebenso die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Personen, die dienstliche Pflicht, zur Bekämpfung des Wildererunwesens auch Anzeigen bei der zuständigen Ortspolizeibehörde oder dem Landjägereibeamten zu erstatten, die durch die Hand des Oberförsters einzureichen sind. Ebenso sind die Forstbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände gehalten, soweit ihnen der Schutz der Jagd obliegt, ebenso wie die staatlichen Forstbeamten zu verfahren. Weiter wird

Digitized by Google

der Wunsch ausgesprochen, daß dahin gewirkt werden solle, daß derartige Anzeigen auch von den Forst- und Jagdangestellten des Privatdienstes erstattet werden.

Das lenkt nun wiederum die Aufmerksamkeit darauf, daß die letztgenannten Beamten, soweit sie in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgabe mit der Ausübung polizeilicher Funktionen betraut sind, das Recht zum Waffengebrauch erhalten müssen, wie es den Polizeibeamten zusteht, solange das Gesetz vom 31. März 1837, das nur auf einen beschränkten Teil dieser Beamten Anwendung findet, keine entsprechende Abänderung erfahren hat.

Sehr wichtig ist natürlich auch, daß die Machtbefugnisse der in Anspruch genommenen Forstbeamten des Privatdienstes so ausgestaltet werden, wie es bei Staats- und Gemeindeforstbeamten unter gleichen Umständen der Fall ist.

Nach der Verfügung des Preußischen Justizministers vom 30. Mai 1928 I 3631 (JM. Bl. S. 285) werden zu

Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt:

1. die Forstbetriebsbeamten der staatlichen Forstverwaltung, und zwar: die Revierförster, Förster, Forstsekretäre, Unterförster, Hilfsförster und Forstgehilfen,

2. die Forstbetriebsbeamten der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände, sofern sie die Eigenschaft mittelbarer, dem Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 unterstehender Beamten haben und gemäß § 23 Abs. 1 Ziffer 2 oder 3 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 ein für allemal gerichtlich vereidigt werden können.

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind bis heute die Privatforstbeamten noch nicht, aber unter den vorliegenden Umständen ist es erforderlich, daß sie dazu bestellt werden.

Nach dem Urteil des Reichsgerichts vom 2. Februar 1928 III. Strafsenat — a) III 607/27 und b) III 777/27

kann die Beamteneigenschaft im strafrechtlichen Sinne (§ 359 StGB.) auch ohne Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgewaltverhältnisses erworben werden durch Übertragung von Dienstverrichtungen, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und staatlichen Zwecken dienen. Unter diesen Umständen ist das Wesen der öffentlichen Amtstätigkeit gegeben, auch ohne daß es sich um Obliegenheiten handeln müßte, die nur von einem öffentlichen Beamten mit öffentlich-rechtlicher Wirksamkeit vorgenommen werden, oder um die Übertragung der Ausführung von Rechten, die ihrer Natur nach Staatshoheitsrechte sind. Die Berufung zum Dienst muß nur von einer zuständigen staatlichen Stelle ausgehen.

Das trifft für die Privatforstbeamten zu, denn wenn sie auch nicht Beamte im staatsrechtlichen Sinne sind, so sind sie bei geschehener Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz oder Bestätigung auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes Beamte im Sinne des § 359 StGB., soweit sie zu Dienstverrichtungen bestellt sind, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen.

Nun sagt § 163 der Strafprozeßordnung, daß die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen haben, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, und nach § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, soweit sie durch die Landesregierungen als solche bezeichnet worden sind. Die Verpflichtung aus § 163 StPO. haben alle Organe des Polizei- und Sicherheitsdienstes, unabhängig davon, ob sie als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichnet sind. Dadurch aber, daß durch die Beeidigung oder Bestätigung die Privatforstbeamten die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten für ihren Wirkungskreis erhalten haben, können sie doch nicht ohne weiteres als Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes im Sinne des § 163 StPO. angesehen werden, und deshalb können sie auch nicht zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernannt werden, ohne daß eine Änderung der Strafprozeßordnung stattfindet. Diese Notwendigkeit liegt auf der Hand.

Nun aber bietet die Ministerialverfügung, jedenfalls ohne es zu wollen, vielleicht eine Möglichkeit, auf einem Umwege zum Ziele zu kommen. Es heißt dort:

„Durch die Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder den Landjägereibeamten (Nr. 4 der Richtlinien) sollen die Forstbeamten und die Forst- und Jagdangestellten nicht etwa von der weiteren Mitwirkung an der Feststellung der Täter entbunden werden, es ist vielmehr ihre Aufgabe, ebenso wie bisher und in eifriger Zusammenarbeit mit der Polizei und Landjägerei dabei mitzuwirken, daß der Täter dem Richter zugeführt wird."

Damit müssen natürlich auch die Forstangestellten des Privatdienstes gemeint sein, deren Mitwirkung durch die Ministerial-Verfügung gefordert wird. Es liegt dann ein Auftrag der zuständigen Ministerien an die Forstangestellten vor, zum Schutze der Jagd nicht allein beizutragen, sondern auch mit der Polizei und Landjägerei dabei mitzuwirken, daß der Täter dem Richter zugeführt wird, das heißt diese Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu unterstützen. Dadurch und dabei sind sie aber Beamte im Sinne des § 346 StGB., die bei Ausübung der Strafgewalt mitzuwirken haben, die verbunden sind, den in erster Reihe berufenen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes (Polizei und Landjäger) bei der Verfolgung strafbarer Hand-

Digitized by Google

lungen innerhalb ihres Revieres Beistand zu leisten. Dabei werden sie als Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes tätig, die in diesem Umfange vermöge ihres Amtes bei Ausübung der Strafgewalt mitzuwirken haben. Das bringt es nun aber mit sich, daß auch sie für den Umfang der in Frage kommenden Geschäfte Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind. Unter diesen Umständen erscheint es möglich, die in Frage kommenden Privatforstbeamten für ihre Tätigkeit bei Bekämpfung der Wilddieberei zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu ernennen, was sehr wünschenswert wäre. Baltz.

Zusätzliche Altersversorgung der Angestellten und Arbeiter der Preußischen Staatsforstverwaltung.

Am 9. Oktober 1928 ist zwischen dem Preußischen Staatsministerium und den Vertretern der Lohnempfänger ein Abkommen getroffen, das als Bestandteil des Mantel-Tarifvertrages gilt und den Zweck hat, den Arbeitern der Staatsverwaltung und ihren Hinterbliebenen Zuschüsse zu den gesetzlichen Renten aus der Invalidenversicherung zu gewähren. Ausgenommen sind hiervon zunächst noch die Arbeiter der Preußischen Staatsforstverwaltung, für die diese Regelung nicht gilt. Die Preußische Staatsforstverwaltung hat sich mit den anderen Forstverwaltungen der Länder in Verbindung gesetzt, um unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Forstverwaltung diese Frage in anderer Weise zu regeln. Es sei bemerkt, daß die großen politischen Parteien des Preußischen Landtages und die im Forstarbeitertarifvertrage beteiligten Verbände wiederholt die Einrichtung einer zusätzlichen Altersversicherung beantragt haben. Eine solche Regelung für die Forstarbeiter mußte aber so lange hinausgeschoben werden, bis eine allgemeine Regelung für die Staatsverwaltungsarbeiter erfolgt war. Da der Arbeitgeber zwei Drittel der Beiträge für die Überversicherung zu tragen hat, ist die Ausdehnung dieser Wohltat auf die Waldarbeiter mit sehr erheblichen Kosten für die Staatsforstverwaltung verbunden. Besondere Schwierigkeiten dürften darin liegen, daß die Forstarbeiter nicht das ganze Jahr hindurch dauernd beschäftigt sind, sondern nur während gewisser Zeiten. Allerdings kämen wohl nur die in regelmäßiger Wiederkehr in den Staatsforstbetrieben beschäftigten alteingesessenen Arbeiter hierfür in Betracht. Nach dem Abkommen ist eine Jahresleistung von mindestens 1300 Arbeitsstunden Voraussetzung für die Pflichtmitgliedschaft. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Aufnahme als freiwilliges Mitglied bei einer Arbeitsleistung von 900 Stunden. Die Forstarbeiter werden an der freiwilligen Mitgliedschaft im allgemeinen kein sehr großes Interesse haben, weil sie den gesamten Beitrag selbst zahlen müssen. Hierüber werden wir demnächst weiteres mitteilen.

Einige Tage später, am 19. Oktober 1928, ist zwischen dem Preußischen Staatsministerium und den Vertretern der Angestelltenverbände ein ähnliches Abkommen getroffen, das den Zweck hat, allen staatlichen Angestellten, die unter den Preußischen Angestellten-Tarifvertrag fallen, also auch den Angestellten der Staatsforstverwaltung, und ihren Hinterbliebenen Zuschüsse zu der Angestelltenversicherungsrente zu gewähren.

Im einzelnen geben wir folgende Darstellung:

A. Altersversorgung der Angestellten.

Das Abkommen über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten oder angestelltenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer bei der Preußischen Staatsverwaltung ist eine Pflichtversicherung für alle mehr als vier Monate beschäftigten Arbeitnehmer, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen und für deren zusätzliche Altersversorgung anderweit nicht gesorgt ist. Vom Beginn des fünften Monats ab haben sich diese Angestellten in einer höheren als der reichsgesetzlich bestimmten Klasse der Reichs-Angestelltenversicherung zu versichern. Bei Angestellten, die unter den P.A.T. fallen, beginnt die gleiche Verpflichtung bereits am Tage der Einstellung.

Für die Reichs-Angestelltenversicherung gelten zur Zeit folgende Gehalts- und Beitrags-Klassen:

Monatliches Engelt von mehr als	bis zu	Gehaltsklasse	Monatsbeitrag
—	50 RM	A	2 RM
50 RM	100 „	B	4 „
100 „	200 „	C	8 „
200 „	300 „	D	12 „
300 „	400 „	E	16 „
400 „	500 „	F	20 „
500 „	600 „	G	25 „
600 „	„	H	30 „

Pflicht- und freiwillig Versicherte können sich jederzeit auch in

Klasse J mit einem Monatsbeitrag von 40 RM und
„ K „ „ „ „ 50 „

freiwillig höher versichern lassen.

Die Versicherungspflicht-Höchstgrenze beträgt zur Zeit 700 RM monatlich oder 8400 RM jährlich.

Der für die Überversicherung aufzuwendende Beitrag beträgt etwa 6,5 % des Monatsbetrages der laufenden dienstlichen Bezüge des Arbeitnehmers und zwar ist die Beitragsklasse zu wählen, die der obigen Gruppe am nächsten kommt. Dies sei an folgendem Beispiel gezeigt:

Ein verheirateter Angestellter der Vergütungsgruppe V mit der Ordnungszahl 14 in Ort-

Digitized by Google

klasse B mit zwei zuschlagsberechtigten Kindern erhält:

a) Grundvergütung . .	2365	RM
b) Ortszuschlag	606	„
c) für zwei Kinder . .	480	„
	3451	RM

oder monatlich 287,58 RM. Der für die Überversicherung aufzuwendende Beitrag beträgt 6,5 % von 287,58 RM = 18,69 RM. Der bisherige Pflichtversicherungsbeitrag nach einem Monatseinkommen von 287,58 RM berechnet sich nach obiger Zusammenstellung in der Gehaltsklasse D auf 12 RM monatlich. Pflichtversicherungsbetrag und Überversicherung (12 + 18,69) ergeben 30,69 RM. Der diesem Betrage am nächsten liegende Beitragssatz ist der der Klasse H mit 30 RM.

Von dem für die Überversicherung aufzuwendenden Betrage trägt der Arbeitgeber zwei Drittel, der Arbeitnehmer ein Drittel.

Für Halbversicherte stellt sich der aufzuwendende Satz anstatt 6,5 % auf nur 4 %.

Die sich hiernach ergebenden neuen Beiträge sind in nachstehender Tabelle dargestellt:

Höhe des monatlichen Gesamteinkommens	Monatl. Gesamtbeitrag an Pflicht- u. Überversicherung	Monatl. Pflichtversicher.-beitrag allein	Monatl. Überversicher.-beitrag allein	Von d. monatl. Pflichtversicherungsbeitrag (Sp. 3) trägt der		Von d. monatl. Überversicherungsbeitrag (Sp. 4) trägt der		Von d. monatl. Pflicht- und Überversicherungsbeitrag trägt der	
				Staat	Arbeitnehm.	Staat	Arbeitnehm.	Staat (Sp. 5a u. 6a)	Arbeitnehm. (Sp. 5b u. 6b)
RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5a	5b	6a	6b	7a	7b
bis 50,—	4,—	2,—	2,—	2,—	—	1,33	0,67	3,33	0,67
von 50,01 „ 92,30	8,—	4,—	4,—	2,—	2,—	2,67	1,33	4,67	3,33
„ 92,31 „ 100,—	12,—	4,—	8,—	2,—	2,—	5,33	2,67	7,33	4,67
„ 100,01 „ 153,84	16,—	8,—	8,—	4,—	4,—	5,33	2,67	9,33	6,67
„ 153,85 „ 200,—	20,—	8,—	12,—	4,—	4,—	8,—	4,—	12,—	8,—
„ 200,01 „ 238,46	25,—	12,—	13,—	6,—	6,—	8,67	4,33	14,67	10,33
„ 238,47 „ 300,—	30,—	12,—	18,—	6,—	6,—	12,—	6,—	18,—	12,—
„ 300,01 „ 400,—	40,—	16,—	24,—	8,—	8,—	16,—	8,—	24,—	16,—
„ 400,01 „ 500,—	50,—	20,—	30,—	10,—	10,—	20,—	10,—	30,—	20,—
„ 500,01 „ 600,—	50,—	25,—	25,—	12,50	12,50	16,67	8,33	29,17	20,83
„ 600,01 und darüber	50,—	30,—	20,—	15,—	15,—	13,33	6,67	28,33	21,67

Ausgenommen von der Überversicherung können diejenigen werden, die infolge einer anderweiten früher eingegangenen Versicherung übermäßig belastet würden oder für deren zusätzliche Altersversorgung bereits anderweit gesorgt ist, z. B. wenn eine Angestellte als Kriegerwitwe eine Rente bezieht.

Angestellte, die am 1. November 1928 bei der Preußischen Staatsverwaltung beschäftigt sind, erhalten aus der Überversicherung ein zusätzliches Ruhegeld von mindestens 300 RM. Die Witwe des Angestellten erhält 60 %, Vollwaisen 20 % und Halbwaisen 12 % des Betrages, der dem Angestellten zu zahlen wäre.

B. Altersversorgung der Staatsverwaltungsarbeiter.

Das Reich und die Länder haben eine „Zusatzversorgungsanstalt des Reiches und der Länder" gegründet, die juristische Person ist und ihren Sitz in Berlin hat. Zweck dieser Anstalt ist, den Arbeitern des Reichs und der beteiligten Länder und deren Hinterbliebenen Zuschüsse zu den gesetzlichen Renten aus der Invaliden- usw. Versicherung zu gewähren. Die Aufsicht über die Anstalt übt der Reichsminister für Finanzen aus. Die Grundsätze über die versicherungstechnische Geschäftsgebarung und Vermögensverwaltung sowie über die Berechnung und Anlage der Prämienreserve werden vom Reichsfinanzminister im Benehmen mit den beteiligten Landesverwaltungen und nach Anhörung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung aufgestellt.

Organe der Anstalt sind der Vorstand, der Aufsichtsrat, der Rechnungsprüfungsausschuß und das Schiedsgericht.

Die Anstaltsmitglieder sind entweder Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder. Pflichtmitglieder werden die von der arbeitgebenden Verwaltung angemeldeten über 18 aber noch nicht 45 Jahre alten dauernd in unmittelbarem Dienst stehenden Arbeiter beiderlei Geschlechts für die Dauer der Beschäftigung. Die Nichtvollbeschäftigten müssen im Jahre eine Beschäftigung von mindestens 1872 Stunden erreicht haben. Als dauernd beschäftigt gelten die Arbeiter, die nicht für bestimmte Arbeiten und nicht auf bestimmte Zeit angenommen sind. Nichtvollbeschäftigte mit einer Jahresleistung von weniger als 1872, aber mehr als 900 Arbeits-

Digitized by Google

stunden können als Pflichtmitglieder zugelassen werden. Die Preußische Staatsverwaltung hat beantragt, die noch nicht 45 Jahre alten dauernd im unmittelbaren Dienst stehenden nicht vollbeschäftigten Arbeiter mit einer Jahresleistung von 1300 bis 1871 Arbeitsstunden als Pflichtmitglieder und mit einer Jahresleistung von 900 bis 1299 Arbeitsstunden als freiwillige Mitglieder zuzulassen. Die Wochenbeiträge für die Versicherten sind wie folgt festgesetzt:

	Tatsächliches Jahreseinkommen RM	Rechnungsmäßiges Einkommen RM	Wochenbeiträge für Pflichtmitglieder: von der Verwaltung zu leisten Rpf	Wochenbeiträge für Pflichtmitglieder: vom Pflichtmitglied zu leisten Rpf	Wochenbeiträge für freiwillige Mitglieder Rpf
Klasse 1	bis 520	500	46	23	69
„ 2	über 520 „ 780	750	70	35	105
„ 3	„ 780 „ 1040	1000	90	45	135
„ 4	„ 1040 „ 1300	1200	108	54	162
„ 5	„ 1300 „ 1560	1400	126	63	189
„ 6	„ 1560 „ 1820	1600	144	72	216
„ 7	„ 1820 „ 2080	1900	172	86	258
„ 8	2080 „ 2600	2200	198	99	297
„ 9	2600 „	2800	252	126	378

Befreit von der Versicherungspflicht können werden: Empfänger von Ruhegehältern und ähnlichen Bezügen, Lehrlinge, ausgeschiedene Pflichtmitglieder, die bei ihrem Wiedereintritt in den Dienst der beteiligten Verwaltungen das 45. Lebensjahr überschritten haben.

Die Anstalt gewährt ihren Mitgliedern folgende Leistungen:

Zusatzrenten bei Eintritt der Invalidität, Witwenrenten, Waisenrenten, einmalige Abfindung an Rentenberechtigte, Übernahme von Heilverfahren und Sterbegeld.

Anspruch auf eine Zusatzrente haben diejenigen Mitglieder, die der Anstalt volle fünf Jahre angehört haben, bei Eintritt des Bezuges der Invalidenrente. Die Zusatzrente beginnt mit dem Zeitpunkt, mit dem die Invalidenrente gezahlt wird. Die Zusatzrente wird so festgesetzt, daß der Gesamtbetrag der reichsgesetzlichen Renten einschließlich der Zusatzrente bestimmte Hundertsätze des rechnungsmäßigen Einkommens nicht übersteigt.

Als Höchstbeträge der Zusatzrente gelten in Versicherungsklasse 1 = 200 RM, 2 = 240 RM, 3 = 280 RM, 4 = 320 RM, 5 = 360 RM, 6 = 400 RM, 7 = 475 RM, 8 = 550 RM und 9 = 700 RM, sofern das Mitglied in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles immer derselben Klasse angehört hat. Die vorgenannten Beträge werden für jedes volle Beitragsjahr um ½ % des rechnungsmäßigen Einkommens der Versicherungsklasse erhöht.

Die Zusatzrente kommt in Fortfall, wenn auch die Invalidenrente wegfällt, sie ruht, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder sich im Auslande aufhält und seinen Aufenthaltsort der Anstalt nicht mitteilt.

Witwen erhalten 50 % der Zusatzrente. Einfache Waisen die Hälfte, Vollwaisen zwei Drittel der Witwenrente. Witwen, die sich wieder verheiraten, verlieren ihre Ansprüche, erhalten als Abfindung den dreifachen Jahresbetrag der Witwenrente.

Als Sterbegeld wird ein Betrag gewährt, durch den das tarifmäßig zu gewährende Sterbegeld oder die den Hinterbliebenen tarifmäßig noch zustehenden Bezüge des Versicherten über den Todestag hinaus noch ergänzt werden in der Versicherungsklasse 1 auf 100 RM, 2 auf 120 RM, 3 auf 140 RM, 4 auf 160 RM, 5 auf 180 RM, 6 auf 200 RM, 7 auf 240 RM, 8 auf 280 RM, 9 auf 350 RM.

Für Mitglieder und deren nicht anderweit versicherte Ehefrauen und Kinder unter 16 bzw. 18 Jahren kann die Anstalt die Kosten des Heilverfahrens oder der Aufnahme in ein Krankenhaus übernehmen, soweit sie nicht von anderen Versicherungseinrichtungen gedeckt werden.

Ansprüche, die nicht binnen fünf Jahren geltend gemacht werden, verjähren.

Die Leistungen der Anstalt werden nur auf Antrag gewährt. Gegen die Entscheidung des Antrags durch den Vorsitzenden ist binnen vier Wochen Beschwerde an den Anstaltsvorstand zulässig, gegen Bescheide des Anstaltsvorstandes ist unter Ausschluß jedes weiteren Rechtsweges binnen vier Wochen Berufung an das Schiedsgericht möglich.

Arbeiter, die beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen über 45 Jahre alt sind, werden auf ihren Antrag Pflicht- oder freiwillige Mitglieder der Anstalt.

Zum Schluß teilen wir noch mit, daß die Anstalt jederzeit einen Vermögensbestand haben muß, der den auf der Anstalt ruhenden Verpflichtungen der Mitglieder entspricht. Alle vier Jahre ist deshalb nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu ermitteln, ob der bezeichnete

Digitized by Google

Vermögensbestand wirklich vorhanden ist. Wenn die Verpflichtungen der Anstalt die Einnahmen und Guthaben übersteigen, muß zur Wiederherstellung des Gleichgewichts eine Ermäßigung der Leistungen oder eine Erhöhung der Beiträge stattfinden. Ergibt sich ein Überschuß, tritt eine Erhöhung der Anstaltsleistungen oder eine Ermäßigung der Beiträge ein.

Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau.

Forstwissenschaft und Hilfsfächer.

Aufgaben der Forstwirtschaft in China. Von Fenzel in Canton. „Forstarchiv" 1929, S. 48.

Der Verfasser bringt in der vorliegenden Denkschrift eine interessante Mitteilung über die uns wenig bekannten Verhältnisse der chinesischen Bodenkultur und namentlich der Forstwirtschaft mit besonderer Berücksichtigung der Provinz Kwangtung.

80 % der Bevölkerung Chinas leben unmittelbar von der Bodenkultur, der Rest wenigstens mittelbar, die Bedeutung der früher gewaltig überschätzten Mineralvorräte tritt daher vorläufig und wohl auch noch für lange Zeit erheblich zurück. Die Bevölkerung Chinas ist zwar von 1741 bis 1923 von 143 Millionen auf 438 Millionen gestiegen, die Methoden des Anbaues sind aber trotz ihres relativen Hochstandes in der Zwischenzeit dieselben geblieben. Der Anbau selbst ist inzwischen soweit ausgedehnt worden, als Boden und Lage es gestatten. Der Besitz ist ungemein zersplittert, so daß die Durchschnittsgröße der landwirtschaftlich benutzten Fläche für 50 % der Familien nur 0,25 ha beträgt. Nur 10 % der Landesfläche sind angebaut, ihnen stehen 90 % Ödland gegenüber, die früher mit üppigen Waldungen bestockt waren, obwohl sie im subtropischen Monsungebiet liegen und kaum irgendwo die Höhe von 1500 m erreichen.

Trotzdem ist eine erhebliche Ausdehnung der Landwirtschaft aus technischen und wirtschaftlichen Gründen vorläufig nicht zu erwarten.

Die aus Granitverwitterung entstandenen Böden sind meist grobsandig und sehr wasserdurchlässig, daneben finden sich aber auch zähe Kalkletten, Fels und Geröll. Die sehr fruchtbaren Tonschieferböden treten meist mit sehr steilen Hängen auf, von denen der Boden durch die Monsunregen abgeschwemmt wird. Die Landwirtschaft ist also hier auf die flacheren Bodenwellen angewiesen.

Landwirtschaftliche Neusiedelung verlangt aber auch energische Bevölkerungsverschiebung und Kapital für Hausbau, Geräte, Vieh usw. Ferner fehlt auch die notwendige Erschließung des Verkehrs.

Alle diese unentbehrlichen Voraussetzungen für Ausbreitung der Landwirtschaft sind aber nur schwer und sehr allmählich zu beschaffen.

Unter diesen Umständen gewinnt die Aufforstung der Ödländereien, die staats- und privatwirtschaftlich gewaltige Vorteile bringen würde, hohe Bedeutung. Nur beiläufig sei auf die Wichtigkeit der Bewaldung für die Wasserwirtschaft und Verhütung des Abspülens der Hänge sowie auf die Notwendigkeit hingewiesen, das nötige Holz, namentlich auch für die Schwellen des gewaltig sich entwickelnden Eisenbahnnetzes, im eigenen Lande zu erzeugen.

Die Besitzverhältnisse an den Ödländereien sind ganz ungeklärt und es besteht deshalb keinerlei Garantie, daß Private, welche aufforsten wollen, auch hiervon Gewinn haben.

Die Bevölkerung ist seit Jahrtausenden gewöhnt, die vorhandene Baumvegetation rücksichtslos auszubeuten, sogar die Stöcke auszugraben und selbst die Wurzeln des dünnen Grases herauszuhacken. Diese Verwüstung bringt immer weiter bis in die höchsten und letzten Reste der früheren Waldungen vor. Die neueren Forstordnungen, die nach europäischen Mustern erlassen worden sind, stehen nur auf dem Papier, da die Polizeigewalt, ihre Befolgung zu erzwingen, fehlt.

Zur Besserung dieser Übelstände hat man an einigen Hochschulen des Reiches forstlichen Unterricht eingerichtet. Ferner haben einige Amerikaner vor 15 Jahren in Nanking eine Forst-Lehr- und Versuchsanstalt eingerichtet, welche vollwertig ausgebildete junge chinesische Forstleute bildet. (Auch in Deutschland, u. a. in Eberswalde, haben junge Chinesen in neuester Zeit Forstwissenschaft studiert.) Für die chinesische Jugend fehlt aber vorläufig noch der Anreiz, sich der durch keinerlei prüfbare Institutionen garantierten forstlichen Laufbahn zu widmen. Da aber lange Zeit vergehen wird, bis ausgebildete chinesische Kräfte zur Verfügung stehen werden und sofortiges Handeln unbedingt geboten ist, so empfiehlt Fenzel, zunächst deutschen Forstleuten Gelegenheit zu geben, sich in die chinesischen Verhältnisse einzuarbeiten.

Für den Praktiker bestehen in China eigenartige Verhältnisse, die durch folgende Punkte charakterisiert werden können:

1. Die floristische Zusammensetzung der noch vorhandenen Waldreste, die biologischen Ansprüche ihrer Holzarten und ihre technische Verwendung sind noch ganz unbekannt oder nur höchst mangelhaft bekannt.

2. Die wichtigste Aufgabe der Forstpolitik besteht nicht in der Bewirtschaftung vorhandener Waldungen, sondern in der Neuaufforstung.

3. Für die Aufforstungsfrage fehlt aber vorläufig noch fast jeder Anhaltspunkt.

4. Solange eine organisierte Forstverwaltung fehlt, in welche der ausgebildete Forststudent eintreten kann, werden aus ihnen wieder Dozenten ohne praktische Erfahrung hervorgehen, ebenso wie dieses in anderen Disziplinen der Fall war.

Die Forstwirtschaft muß in China zunächst nach zwei Richtungen fortgebildet werden:

Digitized by Google

1. Durch Erforschung der forstlichen Tatsachen in Zusammenarbeit mit den übrigen Disziplinen der Naturwissenschaften und Volkswirtschaft.

2. In Zusammenarbeit mit der Gesetzgebung, Polizeiverwaltung, dem Landesmessungsamt und den zahlreichen anderen Verwaltungsbehörden.

Die Zersplitterung des Besitzes hat in den Provinzen Kwangtung und Hankau, in geringerem Maßstabe auch in den anderen Provinzen, ein gewaltiges Mißverhältnis zwischen dem Angebot an Arbeitskräften und dem verfügbaren Ackerland veranlaßt. Infolgedessen ist ein großer Teil des letzteren zu unverhältnismäßig hohen Preisen (bis zu 50% des Ertrages) verpachtet. Abhilfe kann nur die Ablenkung der Arbeitskräfte zur Urbarmachung des Ödlandes bringen. Der Grunderwerb ist hier nur eine rechtliche, keine wirtschaftliche Frage; durch diese Maßregel würde ohne weiteres eine Entlastung des Arbeitsmarktes und eine Senkung der ungesunden Pachtpreise eintreten. Dr. Schwappach.

Erfahrungen bei der Buchendestillation. Von Ernst Zierau, Leipzig. Tharandter Forstliches Jahrbuch, 80. Band, S. 33 ff.

Es handelte sich um eine im engen Zusammenhange mit der Waldwirtschaft eines mehr als 30 000 ha großen Großwaldbesitzes stehende Industrieanlage in den Karpathen nach dem Hessen-Hasselschen Patente zur Trockendestillation der Buche, um die damals nahezu unverwertbaren Buchenbestände verwertbar zu machen. Die Jahresverarbeitung an Buchenholz betrug etwa 40 000 rm. Die Fällung geschah im Sommer, die Stämme wurden in 1 m lange Stücke zersägt, gespalten, in Raummetern mit Übermaß aufgesetzt und nach monatelanger Austrocknung im Spätherbst an die Haupttriftstraßen herangebracht und dann mit den Frühjahrsgewässern abgetriftet. An der Verarbeitungsanlage aufgefangen, wurde das Holz aufgesetzt und ausgetrocknet. Durch Senkholz, Rindenverlust, Diebstahl ist der Quantitätsverlust oft recht erheblich, gleichwohl muß bei Werbung, Bringung und Transport bis zur Anlage gespart werden, um das Holz so billig wie möglich bis zur Fabrik zu bringen, damit wenigstens ein bescheidener Reinertrag verbleibt. Daher darf der Holzwert frei Anlage nur etwa die Hälfte des Weltmarktpreises betragen.

Wenn man die österreichische Krone zu Friedenszeiten zu 0,85 RM rechnet, betrugen die Werbungs- und Transportkosten einschließlich aller Wegeverluste für einen Raummeter Buchenholz an der Anlage:

a) für Fällung, Erzeugung und Aufsetzen	0,71 RM,
b) Schlagbringung und Abriefen	0,54 „
c) Nahtransport bis an die Triftstraßen	0,38 „
d) Ferntransport durch Trift, inklusive Auslandung	0,67 „
zusammen	2,30 RM.

Da 4 RM je Raummeter frei Fabrik an die Waldherrschaft gezahlt wurde, bleibt ein Verwertungspreis ab Stock (ab Wald) von nur 1,70 RM. Bei einer Annahme von 300 rm je Hektar beläuft sich die Einnahme auf 510 RM je Hektar, und bei 100 RM Kulturkosten je Hektar für die Wiederaufforstung der Schlagfläche beträgt die Verwertung von 1 rm nur 1,36 RM.

Die durchschnittliche Jahresausbeute belief sich bei rund 35 000 rm Verarbeitung in verkaufsfähiger Handelsware je 1 rm Buchenholz wie folgt:

120 kg Holzkohle à 0,042 RM	5,04 RM,
32 kg essigsaurer Kalk (Graukalk), à 0,210 RM	7,72 „
7 kg roher Holzgeist à 0,490 RM	3,43 „
Verkaufserlös je Raummeter	15,19 RM.

Die Fabrikationskosten und die Generalunkosten, also die gesamten Spesen, betrugen für 1 rm Buchenholz:

a) Holzkauf frei Anlage je Raummeter	4,— RM,
b) die tatsächlichen Betriebskosten je Raummeter	7,4 „
c) die volle Amortisation in 20 Jahren des Anlagekapitals von 300 000 RM bei 35 000 rm durchschnittlichem Jahresanteil: 300 000 : 20 = 15 000 / 35 000	0,43 „
d) 5% jährliche Verzinsung des Anlagekapitals von 30 000 RM bei $35000\ \text{rm} = 3000 \times 5 = \frac{15000}{350000} =$	0,43 „
e) der sich hieraus als Differenz ergebenden Unternehmergewinn von rund 20%	2,93 „
Gleich Verkaufserlös je Raummeter	15,19 RM.

Um die Fabrik aber 20 Jahre lang mit dem nötigen Material zu versehen, muß ein Holzvorrat von ¾ bis 1 Million Raummeter, gleich etwa 2000 ha reiner schlagbarer Buchenbestände, vorhanden sein, bei Mischbeständen noch entsprechend mehr. Auch wird sich heute kaum ein Unternehmergewinn von 20% erzielen lassen. (Bei der günstigen und vielseitigen Verwendung des Buchenholzes in Deutschland wird darnach die trockene Destillation des Buchenholzes zu Holzessig kaum noch rentabel sein. Der Referent.)

Herrmann.

A. Berger, **Die Jagd aller Völker im Wandel der Zeiten.** Berlin 1928. Verlag von P. Parey. Preis 36 RM.

Ein vielversprechender Titel, der bei dem engen Zusammenhang zwischen Wald und Jagd auch eine Anzeige des Buches in einer rein forstlichen Zeitschrift rechtfertigt.

Der Verfasser war mit Recht der Ansicht, daß eine systematische, alle Einzelheiten des Themas behandelnde Darstellung nur in einer mehrbändigen, systematischen Enzyklopädie möglich

Digitized by Google

wäre, deren Herstellung schon aus wirtschaftlichen Gründen zur Zeit wenigstens ausgeschlossen erscheint. Er hat deshalb den Weg der Beschränkung auf ein einbändiges plauderndes Werk vorgezogen, das aus der ungeheuren Fülle des Stoffes das Typische auswählt und übersichtlich darstellt.

Allerdings entstehen auf diesem Wege immerhin Lücken in der Darstellung, die im Bedarfsfall durch das Studium in Spezialwerken ergänzt werden müssen. Es sei in dieser Richtung z. B. erwähnt, daß die Entwicklung der Jagd des späteren Mittelalters unter dem Einflusse Frankreichs und Englands kaum berührt ist (Jagdschilderungen in „Tristan und Isolde", Gaston de Foix, Mayster of Game). Das Werk ist aber nicht für Fachgelehrte und Wissenschaftler, sondern für den Weidmann und Jäger bestimmt, den es unterhalten und in fremde Länder einführen soll.

Hierzu ist der Verfasser durch seine vielen Reisen im Ausland, namentlich in Afrika, besonders befähigt. In mehr feuilletonistischen Schilderungen, die durch zahlreiche (fast 300) kulturhistorische Abbildungen vortrefflich ergänzt werden, wird der Leser mit den Jagdgebräuchen längst vergangener Zeiten und fremder Völker vertraut gemacht und auch in die Jagd der Gegenwart eingeführt.

Das Werk beginnt mit der Schilderung von Wild und Jagd in der vorgeschichtlichen Zeit, hieran würde sich eigentlich das erst später folgende Kapitel: Steinzeitjäger der Gegenwart (Eskimos) anschließen. Der nächste Abschnitt ist der Jagd im klassischen Altertum (Babylonien und Assyrien, Persien, Ägypten, Lybien und Äthiopien, Griechenland und römisches Reich) gewidmet. Hieran reiht sich ohne scharfe Trennung der Zeiträume eine sehr fesselnde Darstellung der jagdlichen Verhältnisse in Afrika, der Prärien Nordamerikas und den Pampas Südamerikas, selbst Australien und Ozeanien werden berücksichtigt. Diese Kapitel, die sich mit der Entwicklung der Jagd und den jagdlichen Verhältnissen in den außereuropäischen Gebieten befassen, verdienen deshalb besondere Beachtung, weil sie der Verfasser aus sehr weitgehender eigener Beobachtung schildert und weil trotz monographischer Behandlung einzelner Gebiete eine derartige Zusammenfassung, die interessante Vergleiche ermöglicht, bisher fehlt.

Der größte Teil des Buches ist der Jagdgeschichte und den gegenwärtigen jagdlichen Verhältnissen Deutschlands gewidmet. Obwohl die Literatur recht reich an Spezialwerken über diese ist, so fesselt doch die Form der Darstellung und die Heranziehung fremder Jagdverhältnisse ungemein.

Ein Abschnitt über die Entwicklung des Jagdrechtes in Deutschland findet sich etwas unvermittelt in der Mitte des Werkes.

Den Schluß des Werkes bilden Kapitel über Hege des Wildes, wirtschaftliche Bedeutung der Jagd, Wildfrevler und Jagdaberglauben.

Das vorliegende Werk bildet eine wertvolle Bereicherung der jagdlichen Literatur Deutschlands und wird zweifellos die wohlverdiente Verbreitung in allen Kreisen finden, die sich für Jagdgeschichte und Jagdwirtschaft interessieren.

Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag.

68. Sitzung, Sonnabend, den 23. März 1929.

Bei der Besprechung des Haushaltes des Finanzministeriums hat Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff zu verschiedenen, die Beamtenschaft berührenden Fragen Stellung genommen, aus denen folgendes zu entnehmen ist:

Im Haushaltungsplan für 1929 sind für Unterhaltungszuschüsse an Anwärter 72000 RM mehr eingestellt worden als im Vorjahre. Die Anwärter, die mit irgendeiner amtlichen Aufgabe betraut sind, erhalten außerdem noch ein sogenanntes Beschäftigungsgeld, so daß sie 180 bis 240 RM monatlich bekommen.

Die Frage der Amtsbezeichnungen soll im Einvernehmen mit dem Reiche erledigt werden, wobei auf eine möglichste Vereinfachung hingewirkt werden soll.

Was den Eintritt von Volksschülern in die Beamtenlaufbahn angeht, so wird darauf hingewiesen, daß die Sekretärlaufbahn jedem Volksschüler offenstehe, für Obersekretäre aber das Zeugnis für Prima verlangt werde. Die Frage aber, ob man nicht für die Laufbahn der Obersekretäre das Zeugnis einer Mittelschule als ausreichend betrachten solle, sei durchaus diskutabel.

Die Wartestandsbeamten sind in Preußen vom 15. Januar 1927 bis zum 10. Februar 1929 um 1022 zurückgegangen. Davon sind 472 Beamte wieder in planmäßige Stellen eingestellt.

Der Herr Minister hält die Regelung der Besoldungen durch die letzte Besoldungsordnung für eine staatspolitische Notwendigkeit, aber seiner Ansicht nach muß die Besoldungsbewegung zur Ruhe kommen. —

Die Beförderung mittlerer Beamten in höhere Beamtenstellen ist zwar gering, aber es werde an Bemühungen nicht fehlen, das Zahlenverhältnis zu verbessern. B.

Digitized by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Abgabe der Dienstwohnung bei Stellenwechsel.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 5. März 1929 — III 1392 — Allg. Verf. III 15/29.

Die Inhaber von Dienstwohnungen, die in den Ruhestand versetzt werden, kommen dadurch in eine ungünstige Lage, daß sie ihre Wohnungen zu einem bestimmten Zeitpunkte räumen müssen und sie nicht als Tauschwohnung benutzen können. Ich mache daher eindringlich darauf aufmerksam, daß abgehende Beamten sich rechtzeitig um eine Wohnung bemühen müssen, und zwar möglichst auf dem Lande, wo die Verhältnisse im allgemeinen günstiger liegen als in den Städten, in denen vielfach noch starker Wohnungsmangel herrscht.

Ist es einem Forstbeamten trotz fortgesetzter Bemühungen nicht möglich, rechtzeitig sein Dienstgehöft zu räumen, dann ist ihm von der Regierung eine Ersatzwohnung gemäß § 32 M.Sch.G. zuzuweisen; unter Umständen ist für ihn eine Notwohnung in dem seither benutzten Dienstgebäude einzurichten.

Bei dieser Frage herrscht noch vielfach Unklarheit und Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, so daß in den letzten Jahren hier und da Unzuträglichkeiten entstanden sind. Ich weise daher auf folgendes hin:

Die einem Beamten überwiesene Dienstwohnung bildet einen Teil des Entgelts für die dem Staate geleisteten Dienste. Die Vergünstigung erlischt zugleich mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Infolgedessen ist die Dienstwohnung bei der Dienstübergabe zu räumen.

Grundsatz ist: Der Dienstnachfolger hat das ganze Gehöft zu übernehmen, der Abziehende erhält n. f. Ersatzräume als Notwohnung, die im einzelnen von der Regierung zu bestimmen sind. Daraus ergibt sich auch, daß Garten, Wirtschaftsland, Stallungen ganz dem Anziehenden zufallen, und daß Vieh jeder Art von dem Abziehenden nicht mehr gehalten werden darf, schon allein aus dem Grunde, weil erfahrungsgemäß sich dabei stets Streitigkeiten entwickeln.

Den abziehenden Beamten stehen nach Ablauf des Gnadenvierteljahres die Hinterbliebenen der im Dienst verstorbenen Beamten gleich.

Auch in dem Falle, daß zwischen dem Abziehenden und dem Anziehenden eine gütliche Vereinbarung getroffen sein sollte, hat der Übergabekommissar die Pflicht, diese Vereinbarungen daraufhin nachzuprüfen, ob sie den vorher entwickelten Grundsätzen entsprechen und sie n. f. abzuändern. Die Erfahrung hat gelehrt, daß junge Nachfolger von alten abgehenden Vorgängern vielfach zur Nachgiebigkeit überredet worden sind, aus der sich später die größten Schwierigkeiten entwickelt haben.

Bei der Übergabe von Dienstgehöften für Forstbetriebsbeamte kann die Befugnis zur Festsetzung der Notwohnungen dem die Übergabe leitenden Staatsoberförster übertragen werden.

Forstlexikon.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 14. März 1929 — III 2284.

Im Verlage von Paul Parey in Berlin erscheint in etwa 12 Lieferungen das „Forstlexikon", herausgegeben von J. Busse. Die Beschaffung dieses Werkes für die Regierungen und die Preuß. Staatsoberförstereien auf Staatskosten kommt nicht in Frage. Dagegen bin ich bereit, zwecks Verbilligung den Bezug des Werkes für die Staatsforstbeamten zu vermitteln. Wünsche auf Lieferung des Werkes sind bis zum 10. April 1929 an die Forstkalkulatur meines Ministeriums zu richten. Bei genügender Beteiligung tritt für diese Sammelbestellung eine Ermäßigung des Preises, der für jede Lieferung 4,80 RM beträgt, ein. Im übrigen weise ich auf die Besprechung des Werkes im nichtamtlichen Teil dieses Blattes hin.

Kostenbeitrag der Beamten bei Benutzung dienstlicher Fernsprechanschlüsse in Wohnungen zu Privatgesprächen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 25. März 1929 — I 1566.

Die nachstehende Abschrift des Runderlasses des Herrn Finanzministers vom 1. März 1929 — I C. 2. 2247 b — wird zur entsprechenden Beachtung im Bereich meiner Verwaltung hierdurch mitgeteilt.

Auf meine Runderlasse vom 8. Dezember 1921 — I B I a 10 534 — (LwMBl. 1922 S. 15) u. v. 22. November 1923 — I B I b 6434 — (LwMBl. S. 1009) nehme ich Bezug.

An die nachgeordn. Behörden.

Abschrift.

RdErl. d. FM. zugl. i. N. d. MdJ. v. 1. 3. 1929 über den Kostenbeitrag der Beamten bei Benutzung dienstlicher Fernsprechanschlüsse in Wohnungen zu Privatgesprächen

— FM. I. C. 2. 2247 b, MdJ. P. d. 171 —.

Die Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung v. 18. 10. 1928 und das Preuß. Besoldungsgesetz erfordern eine Änderung der Bestimmungen im Abschn. II Nr. 3 des Erl. v. 30. 9. 1921 — FM. I. C. 2. 2368, III. 2. 463, MdJ. I. a. 1205 — in der Fassung des Erl. v. 6. 11. 1923 — I. C. 2. 5927, MdJ. I. a. 836 — (nicht veröffentl.).

Abschn. II Nr. 3 und Abs. A erhalten mit Wirkung vom 1. 1. 1929 folgende Fassung:

„3. Die Mitbenutzung der dienstlichen Fernsprechanschlüsse in Wohnungen zu Privatgesprächen usw. kann den Wohnungsinhabern auf ihren Antrag widerruflich gestattet werden. Dafür sind von planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, die nicht den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 angehören, und von Lohnangestellten, die an sich angestelltenversicherungspflichtig sind, zu erheben:

A. Für Fernsprechhauptanschlüsse die Mindestgebühr für einen Nebenanschluß (Sprechstelle, Anschlußorgan und Leitungszuschlag für 100 m Leitung) sowie die seitens der Reichspostverwaltung über 40 Gespräche im Monat hinaus berechneten Ortsgesprächsgebühren, sofern nicht der Wohnungsinhaber den Nachweis erbringt, daß er aus dienstlichen Gründen mehr Gespräche hat führen müssen."

Die Fußnote zu der bisherigen Bestimmung unter A ist zu streichen.

In Abs. D a. a. O. ist an Stelle von („Beamte der Bes.Gr. I bis IV" zu setzen: „(Beamte der Bes.Gr. A 9 bis A 12".

Digitized by Google

Aufhebung des Auflösungsamts für Familiengüter in Frankfurt a. M.

Allg. Bf. d. JM. v. 13. März 1929 — III c 24. 1 b.

Allg. Bf. v. 15. 2. u. 5. 12. 1921 (JMBl. S. 106 und 642) und Allg. Bf. v. 27. 3. 1923 (J.MBl. S. 300).

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen (Zwangsauflösungsverordnung) v. 19. 11. 1920 (GS. S. 463) bestimme ich:

Das Auflösungsamt für Familiengüter in Frankfurt a. M. wird mit Wirkung vom 1. April 1929 an aufgehoben und seine Zuständigkeit dem Auflösungsamt für Familiengüter in Kassel übertragen.

Einschränkung der Berufungen in Disziplinarsachen.

RdErl. d. M. d. J. v. 22. März 1929 — P d 140.

Nach den Runderlassen vom 10. März 1902 und 5. August 1914 über die Einlegung der Berufung im Disziplinarverfahren (MBliV. 1902 S. 66 und 1914 S. 236) sind in allen mit dem Ziele auf Entfernung aus dem Amte eingeleiteten Disziplinarverfahren, in welchen nicht auf Dienstentlassung oder zwar auf diese Strafe, jedoch nur unter Bewilligung eines Teils des Ruhegehalts als Unterstützung erkannt ist, die Beamten der Staatsanwaltschaft anzuweisen, Berufung einzulegen. Dies hat zur Folge gehabt, daß in solchen Fällen selbst dann Berufung eingelegt worden ist, wenn nach pflichtgemäßem, übereinstimmendem, durch den Gang der bisherigen Verhandlung begründetem Ermessen des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Behördenchefs die erkannte Strafe als hinreichende Sühne anzusehen war oder die Belassung eines Ruhegehaltsteils gerechtfertigt erschien. In derartigen Fällen wird zweckmäßigerweise von der Einlegung der Berufung abgesehen, da eine solche lediglich eine in jeder Beziehung unerwünschte Hinauszögerung der endgültigen Entscheidung und eine unnötige Belastung der Berufungsinstanz bedeutet. Ich ersuche daher in Abänderung des Runderlasses vom 10. März 1902, hiernach künftig zu verfahren und auch bei bereits schwebenden Berufungen zu prüfen, ob die Berufung nicht unter den gedachten Voraussetzungen zurückzunehmen sein wird. In Fällen von besonderer Bedeutung ist unter vorsorglicher Einlegung der Berufung zu berichten.

Ausführungsvorschrift zum Schußwaffen-Gesetz.

RdErl. d. M. d. J. v. 1. April 1929 — II 1603/20.

Die Ausführungsvorschrift vom 28. September 1928 — II 1603/13 — (MBliV. S. 985) zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (R.GBl. I S. 143) und zu seiner Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1928 (RGBl. I S. 198) wird hiermit im Gebiet des ehemaligen Freistaates Waldeck in Kraft gesetzt.

Entscheidungen.

Zur Arbeitslosenversicherungsfreiheit von Forstlehrlingen.

Entsch. d. Reichsversicherungsamts vom 23. November 1928 — II K 160/28 B — Amtl. Nachr. f. Reichsvers. 1929, S. IV 87 Entsch. 8873:

Die Beschäftigung und Ausbildung eines Forstlehrlings, die auf Grund staatlicher, die Ausbildung des Forstlehrlings erschöpfend regelnder Verordnung erfolgt, ist der Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens einjähriger Dauer gleichzustellen und daher gemäß § 74 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I Seite 187, 337) in der Fassung des Ges. vom 23. März 1928 (RGBl. I Seite 109) versicherungsfrei.

Am 1. 12. 1927 hat das Hessische Forstamt E. der Staatlichen Betriebskrankenkasse für den Volksstaat Hessen in D. unter Berufung auf § 74 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG.) vom 16. Juli 1927, RGBl. I S. 187, eine Anzeige über die Arbeitslosenversicherungsfreiheit des Forstlehrlings W. übersandt. W. ist von dem Hessischen Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, zur Försterlaufbahn zugelassen. Seine Lehrzeit als Forstlehrling dauert vom 1. April 1927 bis 31. März 1930 und regelt sich im einzelnen nach der Verordnung des Hessischen Gesamtministeriums über die Vorbereitung und Ausbildung für den Försterdienst im Volksstaate Hessen vom 6. Oktober 1925 (Hessisches Regierungsbl. Nr. 19 S. 257 ff.). Danach werden die Forstlehrlinge zunächst von den Forstämtern bei Kultur-, Wegbau- und Holzhauereiarbeiten, sowie in sonstiger ihrer Ausbildung förderlichen Weise beschäftigt. Dann erfolgt ein Jahr lang der Besuch der staatlichen Försterschule in Sch. Im Anschluß hieran ist die Forstgehilfenprüfung abzulegen.

Nachdem das Landesarbeitsamt eine Befreiung des W. von der Versicherungspflicht abgelehnt hatte, hat das Versicherungsamt für den Forstlehrling W. die Beitragsfreiheit zur Arbeitslosenversicherung ausgesprochen. Auf die Beschwerde der Staatlichen Betriebskrankenkasse hat das Oberversicherungsamt in D. die Sache zur grundsätzlichen Entscheidung an das Reichsversicherungsamt abgegeben.

Das Reichsversicherungsamt hat die Beschwerde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Nach § 74 Abs. 2 AVAVG. ist die Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens einjähriger Dauer versicherungsfrei. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß nur ein urkundlich festgelegter, nicht bloß ein mündlich abgeschlossener Lehrvertrag die Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit ist. Vorliegend ist W. nach bestandener Zulassungsprüfung von dem zuständigen Ministerium schriftlich mitgeteilt worden, daß er zur Försterlaufbahn zugelassen sei. Darin lag zugleich die Mitteilung, daß der Hessische Staat seine Ausbildung gemäß der angezogenen Verordnung vom 6. Oktober 1925 für den Förster beruf übernimmt. Mit seiner Betätigung als Försterlehrling hat sich W. dieser Verordnung unterworfen. Der Abschluß eines besonderen Lehrvertrages kam nicht in Frage, da die Beziehungen zwischen W. und dem Lande Hessen verordnungsmäßig geregelt sind. Der Lehrvertrag wird durch die Verordnung vom 6. Oktober 1925 ersetzt. Diese Auffassung entspricht auch

Digitized by Google

dem Sinne und Zweck des § 126b der Gewerbeordnung. Hier wird grundsätzlich die Schriftlichkeit eines Lehrvertrages verlangt, um Sicherungen für eine geordnete, planmäßige Ausbildung der Lehrlinge zu schaffen, und um so den Facharbeiternachwuchs zu fördern. Dagegen ist da, wo diese Sicherung durch den Staat gegeben ist, nämlich bei Lehrlingen in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten, schriftlicher Abschluß des Lehrvertrages nicht erforderlich (§ 126b Abs. 3 der Gewerbeordnung). Es bestehen um so weniger Bedenken, diese dem § 126b der Gewerbeordnung zugrunde liegenden Gedankengänge auf die entsprechende Vorschrift des AVAVG. zu übernehmen, als die hier in Betracht kommenden staatlichen Lehrlinge vor Arbeitslosigkeit mindestens in demselben Maße geschützt sind, als wenn ein schriftlicher Lehrvertrag von ein- oder mehrjähriger Dauer abgeschlossen wäre (vergl. Syrup-Weigert, AVAVG., Berlin 1927, § 74 Anm. I). Es würde deshalb dem Sinn und Zweck des § 74 AVAVG. widersprechen, Forstlehrlinge, für deren Ausbildung der Staat Sorge trägt, und die einen schriftlichen Lehrvertrag infolge staatlicher Regelung des Lehrverhältnisses nicht abschließen, gegen Arbeitslosigkeit zu versichern.

Dabei ist vorliegend für das Bestehen eines Lehrverhältnisses der Umstand unerheblich, daß der Forstlehrling W. während seiner Ausbildungszeit für gewisse Arbeiten von der Forstbehörde aus pädagogischen Gründen tarifmäßig entlohnt wird; denn die Gewährung eines Entgelts ist auch bei Lehrlingen begrifflich nicht ausgeschlossen (vergl. §§ 165 Abs. 2, 494 der Reichsversicherungsordnung). Auch haben die Lehrlinge auf die Entlohnung keinen Anspruch.

Die Beschäftigung des Forstlehrlings W. ist daher versicherungsfrei; und zwar beginnt die Versicherungsfreiheit mit dem Montag der Woche, in der die Anzeige des Forstamts E. bei der Staatlichen Betriebskrankenkasse in D. eingegangen ist (§ 77 Abs. 2 und 4 AVAVG.).

Bei dieser Sachlage erübrigen sich Erörterungen darüber, ob W. als Forstlehrling krankenversicherungspflichtig ist. Denn auch, wenn dies zuträfe, wäre die Beitragsfreiheit von der Arbeitslosenversicherung gemäß der Vorschrift des Absatzes 2 des § 74 AVAVG. gegeben."

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Das Preußische Förster-Jahrbuch*) (Personalteil) ist zu Ostern in neuer Ausgabe (1929) erschienen. Wie die früheren Auflagen, enthält auch diese, abgesehen von den Oberförsteranwärtern und den Beamten der Forstlichen Hochschulen, die Namen sämtlicher Staatsforstbeamten.

Besonders eingehend sind, wie der Titel des Buches erwarten läßt, die Forstbetriebsbeamten behandelt. Jahr und Tag ihrer Geburt, der militärische Jahrgang und Jahr und Nummer des Forstversorgungsscheins sind neben jedem Namen verzeichnet, bei den Förstern (in Endstellen) und den Forstsekretären gleichen Dienstalters außerdem das nach dem letzten Beamtendiensteinkommensgesetz umgerechnete Besoldungsdienstalter, während bei den übrigen Beamten — ausgenommen die Forstverwaltungsbeamten — diese Angaben durch den Anstellungstag oder durch den Tag des Beginns der Forstlehre oder durch das Vorbereitungsdienstalter ersetzt werden. Alle Forstbetriebsbeamten in Endstellen, die Forstkassenbeamten und die Forstobersekretäre sind in Dienstaltersliſten geordnet. Die überzähligen Förster sind in der Reihenfolge für die Uebertragung von Försterstellen des Außendienstes aufgeführt. Von den älteren Hilfsförstern ist neben den Bezirksliſten noch eine Liſte vorhanden, aus der hervorgeht, in welcher Reihenfolge die Ernennung zu überzähligen Förstern vorzunehmen ist. Diese Anwärter stehen in den Bezirksliſten durchweg in der Reihenfolge, in der sie aufrücken müßten.

Neu ist, und das macht das Buch besonders wertvoll, die genaue postalische Bezeichnung der Amtssitze. Nur bei den Försteranwärtern, die häufig ihren Wohnsitz wechseln, ist diese Angabe durch die Namhaftmachung der Oberförsterei oder der Forsteinrichtungsanstalt, in deren Bezirk sie beschäftigt werden, ersetzt. Ein alphabetisches Namenverzeichnis, das bei gleichlautenden Vatersnamen auch die Vornamen aufführt, ermöglicht, den jetzigen Wohnort der Beamten schnell aufzufinden. Das Werk ist also neben seiner Hauptbestimmung als Dienstaltersnachweis auch ein Adreßbuch der preußischen Staatsforstbeamten, in dem nur die Professoren und Beamten der Forstlichen Hochschulen sowie die nicht an den Regierungen tätigen Forstassessoren und die Forstreferendare fehlen. Als Adreßbuch beseitigt es eine Lücke, die schon lange in der Forstverwaltung schmerzlich empfunden ist, und wird nicht nur den Forstbetriebsbeamten, wie man nach dem Titel des Buches annehmen könnte, sondern allen Beamten der Staatsforstverwaltung und darüber hinaus manchen anderen Interessenten von Nutzen sein, zumal es auch die in den letzten Jahren vielfach geänderte Gliederung der Oberförstereien nach Regierungen und Inspektionen zeigt.

Außer den bereits erwähnten Vorzügen (Dienstaltersnachweis, Adreßbuch und Gliederung der Oberförstereien) ist noch ein vierter bemerkenswert. Das ist der das Buch einleitende Teil, der den Wortlaut einer ganzen Anzahl von Ministerialerlassen wiedergibt, die für den Forstbetriebsbeamten wissenswert erscheinen. Sie behandeln zunächst die Grundsätze, die für das allgemeine Dienstalter, die Aufstellung von Dienstaltersliſten, für die Stellenbesetzung sowie für die Versetzung und Beförderung der Forstbetriebsbeamten maßgebend sind. Unter anderem sind darin die Bestimmungen über den Eintritt von Forstsekretären in die Forstrentmeister- und in die Regierungsobersekretärlaufbahn zu finden. Auch der wichtige Erlaß vom 18. Dezember 1925 ist abgedruckt, der darauf hinweist, daß die Inhaber des Forstversorgungsscheins nach wie vor bei der Besetzung von Gemeinde- und Anstaltsforst-

*) Preußisches Förster-Jahrbuch 1929 Band XI, Personalteil. Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis kartoniert 10 RM, 5 Exemplare je 9 RM, 10 Exemplare je 8 RM.

Digitized by Google

beamtenstellen vorzugsweise zu berücksichtigen sind, und die Aufsichtsbehörden daran erinnert, die Beachtung dieser Verpflichtung der waldbesitzenden Gemeinden und Anstalten zu überwachen. Zwei Erlasse über die Erstattung von Ausgaben bei Prüfungsreisen und über die Gewährung von Reisekosten für Forstbeamte im Vorbereitungsdienst schließen diesen Teil.

Man kann dem Buche, das so vieles bringt, nur gute Aufnahme in den Kreisen der Forstbetriebs- und Forstverwaltungsbeamten wünschen.

⌀

Vermittlung von Forstbeamten. Der Forstausschuß der Landwirtschaftskammer Oberschlesien in Oppeln hat die Errichtung einer Vermittlungsstelle für Forstbeamte bei der Forstabteilung beschlossen. Die Herren Waldbesitzer werden ersucht, bei frei werdenden Stellen von Forstbeamten die Vermittlung dieser Stelle in Anspruch zu nehmen. Möge diese neue Einrichtung dazu beitragen, die immer noch vorhandene große Stellenlosigkeit der Privatforstbeamten zu mindern.

⌀

Tagung forstlicher Vereine.

Der Schlesische Forstverein wird seine diesjährige Tagung in der Zeit vom 4. Juni (Zuteisetag) bis einschließlich 7. Juni in Bad Reinerz abhalten. Die Einladungen nebst Zeiteinteilung werden in nächster Zeit ergehen.

⌀

Hochschulnachrichten.

Forstliche Hochschule Tharandt, Abteilung der Technischen Hochschule Dresden. Als im Jahre 1928 das Professorenkollegium der Forstlichen Hochschule zu Tharandt die Eingliederung der Forstlichen Hochschule in die Technische Hochschule Dresden beantragte, beschloß der Landtag, die Forstliche Hochschule zu Tharandt vorläufig als selbständige Hochschule weiter bestehen zu lassen. Es wurde den Hochschulen anheimgegeben, eine Arbeitsgemeinschaft zu gründen. Die Arbeitsgemeinschaft, welche alsbald von beiden Hochschulen hergestellt wurde, brachte gewisse Vorteile sowohl für die Dozenten wie für die Studeten mit sich. Da aber der Arbeitsgemeinschaft eine einheitliche Leitung fehlte, war sie nicht in dem Maße arbeitsfähig, wie es wünschenswert erschien. Die Regelung vieler Angelegenheiten blieb nach wie vor persönlicher Fühlungnahme und Vereinbarung überlassen. Infolgedessen wiederholte zu Beginn dieses Jahres das Professorenkollegium der Forstlichen Hochschule zu Tharandt gemeinsam mit dem Rektor und Senat der Technischen Hochschule zu Dresden den Antrag auf Verschmelzung beider Hochschulen. Eingehende Beratungen der beteiligten Ministerien und der beiden Hochschulen wurden gepflogen. Nachdem der Antrag noch den Landtag im Plenum und im Haushaltsausschuß beschäftigt hatte, erging jetzt unter dem 28. März d. J. folgende gemeinsame Verordnung des Finanzministeriums und des Ministeriums für Volksbildung:

„Die Forstliche Hochschule Tharandt wird mit Wirkung vom 1. April 1929 ab in die Technische Hochschule Dresden als selbständige Abteilung unter der Bezeichnung „Forstliche Hochschule Tharandt, Abteilung der Technischen Hochschule Dresden" eingegliedert."

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Schließung der Forstschule Münstereifel. Die private Forstschule Münstereifel ist durch Verfügung der Regierung zu Köln am 1. April d. J. geschlossen worden.

⌀

Forstlicher Lehrgang in Friedrichsruh (Sachsenwald). Die Arbeitsgemeinschaft der Landwirtschaftskammer in Kiel, des Schleswig-Holsteinischen Waldbesitzerverbandes und der Bezirksgruppe IV des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands beabsichtigt, am 27. bis 29. Mai d. J. einen forstlichen Lehrgang in Friedrichsruh (Sachsenwald) zu veranstalten. Zur Teilnahme werden zugelassen Waldbesitzer und Gemeinde- und Privatforstbeamte, die ihren Waldbesitz bzw. ihre Dienststelle im Amtsbezirk der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein haben. Die Einschreibegebühr beträgt für Waldbesitzer 10 RM und für Forstbeamte 5 RM. Die Unterbringung kann im wesentlichen in Gasthäusern in Friedrichsruh, Aumühle, Schwarzenbek, Reinbek und Bergedorf, eventuell auch in Hamburg erfolgen. Bei der Anmeldung, die bis zum 17. Mai d. J. an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Kiel, Holstenstr. 106/108, Fernsprecher 7800/06, erbeten wird, ist Angabe erforderlich, ob Wohnungsnachweis erwünscht ist. Die Teilnehmerzahl muß auf etwa 60 Personen beschränkt werden. Es kann daher die Zulassung zum Lehrgang nur in der Reihenfolge der hier eingehenden Anmeldungen berücksichtigt werden. Alles Nähere wird nach erfolgter Zulassung mitgeteilt.

An Vortragsthemen sind vorgesehen: 1. „Gehört die Zeitstudie in den Wald?" 2. „Moderne Forstkulturverfahren und Forstkulturgeräte" (mit praktischer Vorführung). 3. „Welche Bedeutung hat die Wahl geeigneter Waldbaumrassen für das Gebiet Schleswig-Holstein?" 4. „Vogelschutz." 5. „Forstliche Verhältnisse des Sachsenwaldes." 6. Filmvorführung „Der deutsche Wald", wissenschaftliche Fassung. Die Vorträge werden im Gasthof in Friedrichsruh stattfinden. Drei Waldausflüge in das Fürstlich von Bismarcksche Forstrevier „der Sachsenwald" sind in Aussicht genommen.

Änderungen bleiben vorbehalten.

J. A.:
Forstabteilung der Landwirtschaftskammer.

⌀

Motorsägenkursus in Wüstegiersdorf. Auf Veranlassung des Ausschusses für Technik in der Forstwirtschaft fand in Wüstegiersdorf vom 18. bis 22. März 1929 ein weiterer Kursus zur Ausbildung von Beamten und Arbeitern in der Anwendung der Motorsäge im praktischen Forstbetriebe statt; die Leitung des Kursus lag wiederum in den Händen von Herrn Oberförster Schwarz, dessen bahnbrechende praktische Tätigkeit auf diesem Gebiet bereits bekannt ist. Die Zahl der Kursusteilnehmer war diesmal auf zwölf Personen beschränkt und die Dauer auf fünf Tage verlängert, um eine möglichst eingehende persönliche Ausbildung jedes Teilnehmers an den Maschinen selbst zu ermöglichen. Behandelt wurden die Motorsägen Rinco, Erco, Rekord und Dolmar, ihre Arbeitsweise und ihre praktische Anwendung.

Digitized by Google

Während die zwei letztgenannten Typen infolge ihres Standmotors in erster Linie für besonders starke Hölzer in der Ebene und auf Sägewerken geeignet sind, haben sich in der Praxis des Holzhauereibetriebes vor allem die erstgenannten zwei Maschinen bewährt, wobei die der Erco eigene leichte Abstellbarkeit der Kette, ferner die geringe Erschütterung bei der Arbeit und die automatische Regulierung von Gas- und Luftzufuhr ohne besondere Hebelbedienung außerordentlich erleichternd wirken. Besonderer Wert wurde bei diesem Kursus auf die Anleitung der Teilnehmer zur Organisation des Hauungsbetriebes mit Motorsägen gelegt. In Wüstegiersdorf werden jetzt beim Einschlag haubaren Fichtenholzes Kolonnen von fünf Mann gebildet; zwei führen die Säge, einer bedient die Keile und macht die sonstigen Hilfshandgriffe bei den Sägern und zwei ästen und putzen aus. Die Arbeitsleistung derartiger Arbeitskolonnen — berechnet je Festmeter abnahmefähigen Holzes, einschließlich Schichtholz — war etwa die doppelte wie bei Benutzung der Handsäge, obwohl die Arbeit teilweise an außerordentlich steilen Hängen und bei hohem Schnee stattfand. Je weiter die Organisation des Motorsägenbetriebes durchgebildet wird, desto mehr zeigt sich, daß auch im deutschen Forstwirtschaftsbetriebe die Motorsäge mit Erfolg verwendet werden kann. Durch richtige Einsetzung von Motorsägen können nicht nur bei Kalamitäten große Werte gerettet werden, sondern es wird auch im normalen Betrieb eine erhebliche Senkung der Betriebsunkosten zu erreichen sein. Die Motorsäge schafft die Möglichkeit, daß durch ihre Anwendung waldbaulich notwendige Hiebe aus Mangel an Arbeitern in Zukunft nicht mehr zurückgestellt zu werden brauchen. Der Kursus, an dem Beamte und Arbeiter aus den verschiedenen Gegenden des Reiches teilnahmen, wurde wiederum abgeschlossen durch eine Prüfung, die von Herrn Oberförster Schwarz und dem Geschäftsführer des A.T.F., Dr. von Monroy, abgehalten wurde. Die Prüfung ergab, daß alle Teilnehmer nicht allein die Handhabung der Motorsägen erlernt, sondern auch einen umfassenden Einblick in die Organisation der Motorsägenarbeit und ihre praktische Durchführung gewonnen hatten.

Forstwirtschaftliches.

Deckung des Holzschwellenbedarfs bei der Deutschen Reichsbahn. Seitens des Holzhandels waren Klagen darüber laut geworden, daß die Deutsche Reichsbahngesellschaft ihren Bedarf an Holzschwellen in viel zu großem Umfange im Auslande decke und damit dem heimischen Wirtschaftsleben großen Schaden zufüge. Der Herr Generaldirektor der Deutschen Reichsbahngesellschaft teilt nunmehr dem demokratischen Landtagsabgeordneten Barteld-Hannover, der sich deswegen mit ihm in Verbindung gesetzt hatte, durch Schreiben vom 26. März 1929 folgendes mit:

„Wir decken unseren Bedarf an Holzschwellen nach wie vor vorzugsweise im Inlande und greifen auf das Ausland nur in dem Umfange zurück, als der Bedarf im Inlande in den erforderlichen Holzarten und Abmessungen sowie zu vertretbaren Preisen nicht gedeckt werden kann. Dabei räumen wir den Inlandsschwellen einen nicht unwesentlichen Preisvorteil gegenüber den Auslandsschwellen ein, trotzdem an die Beschaffenheit der letzteren höhere Anforderungen gestellt werden können. Insgesamt beträgt die Menge der eingeführten Schwellen höchstens 1,5 v. H. der deutschen Holzeinfuhr, sie spielt also nur eine untergeordnete Rolle. Von dem Wert der gebrauchsfertigen kiefernen Auslandsschwellen fallen nur etwa 60 v. H. dem Ausland anheim, weil die eingeführte rohe Schwelle, ebenso wie z. B. die Telegraphenstange, dem Rundholz, also dem Rohprodukt, nahesteht, während der übrige Wert dem Inlande zufließt. Buchenschwellen werden zur Förderung der heimischen Buchenaufzucht fast ausschließlich im Inlande beschafft. Bei Eichenschwellen, die nur wenig gebraucht werden, ist der Auslandsanteil ein größerer als bei den Kiefernschwellen, weil das inländische Eichenholz zu wertvoll ist, um zu Holzschwellen, die nur untergeordneten Zwecken dienen, verarbeitet zu werden."

Lehmbrei als Schutzmittel gegen den großen braunen Nadelholzrüsselkäfer. Bereits in Nr. 38 Bd. 43 auf Seite 1052 habe ich auf die Verwendungsmöglichkeit des Lehmbreies als Rüsselkäferschutz hingewiesen. Im Glauben, daß diese Sache allgemein bekannt sei, habe ich mich da mit einer ganz kurzen Andeutung begnügt. Aus den zwar restlos sehr kräftigen, jedoch keineswegs restlos richtigen Darlegungen des Herrn Revierförster Aust in Nr. 5 Bd. 44 Seite 119 ist aber zu entnehmen, daß die Kenntnis über diese Verwendung des Lehmbreies doch nicht überall verbreitet zu sein scheint. Einige Erklärungen darüber mögen daher angebracht sein. Um die Schutzwirkung des Lehmbreies gegen den bekannten Kulturverderber zu begreifen, muß man wissen, daß die Worte des Herrn Revierförster Aust „Der Rüsselkäfer frißt an den Fichtenpflanzen doch nicht bloß an der Erde" keineswegs dahin ausgelegt werden dürfen, als ob damit gesagt sein soll, daß der Rüsselkäfer auch an der Erde frißt, auch von Erde sich nährt. Er tut dies keineswegs. Weil dem so ist, gerade deshalb schützt Lehmbrei gegen seinen Fraß, sobald man die Stellen, die der Käfer zu benagen pflegt, mit Lehmbrei beschmiert. Bei dem Versuch, sich an solchen Stellen gütlich zu tun, bekommt er Lehm zwischen die Freßwerkzeuge, ein Umstand, der ihm jeden Appetit vergehen läßt. Pflegt man mit Hilfe des Lehmbreies zu kultivieren, so taucht man die Pflanzen gleich bis zu den untersten Ästen (bis zum ersten Astansatz) in den Lehmbrei hinein und schmiert, bevor man sie wieder herausnimmt, mit den Händen auch Lehmbrei noch etwas höher hinauf, eben auf die bekannten besonders gefährdeten Stellen der untersten Äste. Soll das Wurzelwerk aber von Lehm freigehalten werden, so muß man den Lehmbrei natürlich nicht nur auf die gefährdeten Stellen der untersten Äste, sondern auch auf den darunter liegenden Stammteil mit der Hand auftragen. Auf die gleiche Weise können auch bereits gesetzte Pflanzen geschützt werden. Handelt es sich in diesem Falle um schon befressene Pflanzen, so wird der aufgetragene Lehmbrei sich nicht nur als Schutzmittel gegen weiteren Fraß auswirken, er wird auch [illegible] die Heilung der Fraßwunden beschleunigen [illegible] Wundverband ergeben. Wird dem Lehmbrei noch etwas Aprikoll oder gekochtes Dextrin beigemischt, so wird die Schutzwirkung dieses Schmiermittels verschärft und verlängert. Bei ein- und [illegible]jährigen Pflanzen, deren

Digitized by Google

Wurzelwerk auch in den Lehmbrei getaucht werden soll, läßt man aber Ätzkalk und Dextrin doch besser weg. Ist das Schutzmittel erst richtig angetrocknet, so haftet und wirkt es in der Regel ein, manchmal auch zwei bis drei Jahre. Bemerkt soll noch werden, daß das geschilderte Schutzverfahren keineswegs neu ist, auch nicht von mir erfunden wurde, und trotz seiner Wirksamkeit doch nur ein Notbehelf ist oder es nur sein sollte; man soll ja bekanntlich den Rüsselkäfer erst gar nicht aufkommen lassen.

Oberförster Mende, Erfurt.

Düngung der Pflanzkämpe. Vorbedingung für die Erziehung eines billigen und gut entwickelten Pflanzenmaterials ist vor allen Dingen günstige Düngung und Pflege der Kämpe. Der beste Dünger ist immer Stalldünger, der ja in Privatwaldungen meistens zu haben ist oder durch Abkommen mit Landwirten (Tausch gegen Brennholz) beschafft werden kann. Ist Stalldünger nicht zu beschaffen und der Kamp groß genug, so kann man ja immer einen Teil in Brache liegen lassen und mit gelben Lupinen aussäen. Da, wo der Kamp dauernd für Verschulzwecke nötig ist, kann man den Boden, auch wenn er mit verschultem Material bestockt ist, nach folgenden Vorschriften düngen: Ein- oder zweijährige Fichten werden in einem Pflanzenabstand von 18 cm und einem Reihenabstand von 25 cm verschult. Mitte Mai werden die Verschulbeete, welche jetzt langsam anfangen von Unkraut zu begrünen, durchgehackt, wenn möglich an einem Tage wo die Sonne scheint, damit das ausgehackte Unkraut sofort abstirbt. Danach sät man zwischen die verschulten Reihen gelbe Lupinen dünnwürfig ein. Mit einigen Kilo kann man eine große Verschulfläche einsäen. Die Lupinen wachsen bald, lassen keinerlei Unkraut hochkommen und überragen im lockeren Schluß die verschulten Pflanzen. Mitte September schneidet man die Lupinen aus der Verschulfläche heraus, damit der Jahrestrieb der Verschulpflanze noch vollkommen verholzen kann. Das meistens noch grüne Lupinenkraut wirft man außerhalb des Kampes auf einen Haufen und überdeckt es mit Erde. Im nächsten Frühjahr reinigt man die Fläche und leitet das vorjährige Verfahren mit Lupinen wieder ein. Im Herbst wird die Lupine auch wieder herausgeschnitten, und falls die Fichtenpflanzen zur Herbstpflanzung verwandt werden sollen, werden sie ausgehoben; sollen sie erst im Frühjahr verpflanzt werden, so wartet man mit dem Ausheben bis zum Frühjahr. Nach dem Ausheben der Pflanzen bringt man die aus dem verrotteten Lupinenkraut entstandene Komposterde auf die Fläche, auch ferner je Ar 4 kg Kainit, läßt die Fläche einige Zeit ruhig liegen. Hierauf gräbt man die Fläche um und kann auf diese sofort wieder verschulen, unter Wiederholung obigen Verfahrens. Seit acht Jahren wird hier derselbe Kamp in dieser Weise behandelt, ohne daß bis jetzt ein Nachlassen des Wuchses der verschulten Pflanzen festzustellen wäre. Das Pflanzenmaterial ist keineswegs, wie vielleicht angenommen wird, in die Höhe geschossen mit wenigen Seitentrieben, sondern die Pflanzen sind nicht allzuhoch, starkstämmig mit kräftigen Seitentrieben. Sie machen oft schon im ersten Jahr nach dem Verpflanzen auf die Kulturfläche Höhentriebe bis zu 40 cm und dementsprechende Seitentriebe. Die Pflanzen stocken also nicht im ersten Jahre auf der Kulturfläche, wie man es leider oft sieht. Die Zwischenbestellung der Verschulfläche mit Lupinen ist während Trockenperioden für Pflanzen und Boden von großem Vorteile. Der Boden bleibt unter den Lupinen immer gleichmäßig feucht und locker. So wie ich die Kampbehandlung der Fichte beschrieb, so habe ich auch Weißtanne und Lärche behandelt. Bei letzter muß die Lupine etwas dünner gesät werden. An Laubholzpflanzen wurden Eiche, Bergahorn und Esche nach demselben Verfahren behandelt. Förster Blei, Züschen.

Umwandlung der Schälwaldungen in Hochwald. Die Fortschritte der Technik haben es mit sich gebracht, daß die Gerberei statt deutscher Lohrinde fast ausschließlich Extrakte ausländischer Rinden und Hölzer oder Mineralstoffe verwendet. Hierdurch ist der Preis der heimischen Rinde so tief gesunken, daß namentlich auch unter Mitwirkung der immer steigenden Gewinnungskosten die Eichenschälwaldungen nur mit Verlust bewirtschaftet werden können. Die bereits vor dem Kriege begonnene Umwandlung in Fichtenhochwald macht deshalb in der Neuzeit immer raschere Fortschritte und wird im volkswirtschaftlichen Interesse auch vom Staate unterstützt. Diese Bewegung betrifft namentlich Rheinland und Westfalen, wo etwa 300 000 ha Schälwaldungen bestehen, von denen etwa die Hälfte für die Umwandlung in Betracht kommt. Die Kosten betragen je Hektar etwa 250 RM und können von den Eigentümern, meist Gemeinden und kleinen Privaten, um so weniger aufgebracht werden, als sie während der ersten zehn bis zwanzig Jahre keine Einnahmen aus dem Walde haben werden.

Auf Antrag des Landwirtschaftsministeriums ist deshalb für Förderung der bäuerlichen Waldwirtschaft, insbesondere behufs Unterstützung dieser Überführung von Niederwald in Hochwald, im Staatshaushalt für 1928 einmalig ein Betrag von 250 000 RM vorgesehen. Wenn der Betrag auch nicht allein für die westliche Provinz bestimmt ist, so wird er doch dort naturgemäß überwiegend zu verwenden sein, da in erster Linie die Überführung von Eichenschälwaldungen in Frage kommt. Unterstützungen im allgemeinen bis zu 100 RM je Hektar, sogar ausnahmsweise bis zu 125 RM, werden Gemeinden, Haubergsgenossenschaften und sonstigen unter Staatsaufsicht stehenden Körperschaften gegeben. Die Hälfte der Beihilfen muß die Provinz oder der Kreis übernehmen. Eine Überweisung von Beihilfe an Privatwaldbesitzer, auch Waldbauvereine, kann leider nicht in Frage kommen, da eine rechtlich genügende Gewähr für dauernde Erhaltung des mit Beihilfen geschaffenen Waldes nicht gegeben wäre. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß gerade der bäuerliche Kleinbesitz, wie er z. B. im ausgedehntesten Maße im Bergischen Lande vorliegt, dringend einer Unterstützung bedarf. Diese kann gegeben werden, wenn die Kleinwaldbesitzer sich zu Waldgenossenschaften zusammenschließen. S.

Waldbrände.

Bezirk Köln. Am 21. März d. J. vernichtete ein Waldband in dem der Mühlenthaler Spinnerei und Weberei A.-G., Dieringhausen, gehörenden Revier Burghof 2,352 ha sieben- bis zehnjährige

Digitized by Google

Kiefern und 0,023 ha siebenjährige Fichten. Die gesamte vom Feuer heimgesuchte Fläche betrug etwa 10 ha. Die Entstehungsursache des Brandes ist nicht bekannt. Der Schaden beträgt rund 1600 RM und ist durch Versicherung gedeckt.

Bezirk Münster i. Westf. In Hauenhorst bei Rheine sind am 3. März d. J. die Heideflächen dreier Besitzer im Umfange von 10 ha verbrannt. Die Heideflächen hatten vereinzelt zehnjährigen Birkenbestand. — Das Feuer wurde gegen 14,30 Uhr von Anwohnern bemerkt. Bei mäßigem Westwind verteilte es sich auf die ganze Fläche, wurde aber durch Wege und Gräben beschränkt. Die Feuerwehr, die gegen 18 Uhr eintraf, beschäftigte sich nur teilweise an den Löscharbeiten. Um 19 Uhr war der Brand erloschen. Höchstwahrscheinlich entstand das Feuer durch achtloses Wegwerfen von Zigarren- oder Zigarettenresten oder auch von brennenden Streichhölzern vermutlich von Spaziergängern.

Verschiedenes.

Neumeldungen in den Verein „Waldheil", Neudamm, sind auf Grund der Werbung, die in der Osternummer, Nr. 13, vom 29. März vorgenommen worden ist, in stattlicher Zahl eingelaufen, die erkennen läßt, daß das weitreichende Interesse für den „Waldheil" immer noch vorhanden ist. Aber doch ist dringend nötig, daß die alten Freunde und Gönner des „Waldheil" in ihren Bemühungen, diesem neues Blut zuzuführen, nicht lässig werden. Vom 29. März bis zum 8. April haben sich insgesamt 80 Mitglieder in den „Waldheil" neu gemeldet, außerdem ist die stattliche Anzahl von rund 2200 Wohlfahrtsmarken des „Waldheil" bestellt. Fast die sämtlichen Anmeldungen sind auf den Postkarten aus Seite 5 und 6 der Aufforderung zum Eintritt in den „Waldheil" geschehen. **Weitere Anmeldungen werden dringend erbeten.** Von den Listen zur Einzeichnung neuer Mitglieder, die in dem Werbeprospekt auf Seite 3 und 4 abgedruckt war, sind bisher nur wenige zurückgereicht worden. Diese Listen sind also noch bei den einzelnen Forstverwaltungen, Oberförstereien usw. im Umlauf. Wir bitten die Herren, die die Listen herumgegeben haben, sich dauernd um deren Verbleib zu kümmern, und wenn sie geschlossen sind, um Einsendung. **Alle Freunde und Gönner des „Waldheil" aber, die bis jetzt diese Aufforderung zum Eintritt in den „Waldheil" noch nicht in Umlauf gesetzt haben, werden gebeten, dies nunmehr unverzüglich zu tun.** Am besten werden die Postkarten auf Seite 5 und 6 für Eigenmeldung und sonstige Mitteilungen glatt abgeschnitten, so daß nur die Aufforderung zum Eintritt in den „Waldheil" selbst und die Liste zur Einzeichnung neuer Mitglieder übrigbleibt. Diese Aufforderung zur Mitgliedswerbung herumzugeben aber ist Ehrenpflicht nicht nur jedes Mitgliedes, Freundes und Gönners des „Waldheil", sondern auch jedes Lesers der „Deutschen Forst-Zeitung. Die Aufforderung soll in die Hände jedes deutschen Forst- und Jagdbeamten kommen, den der betreffende Leser kennt, aber auch in den Besitz von ihren Freunden und Gönnern, sofern auch diese dem „Waldheil" noch fernstehen.

Bei jeder Forstbeamten-Versammlung sowie bei jedem Waldbegang, bei geselligen Veranstaltungen von Forst- und Jagdbeamten, an Stammtischen von Jägern und Forstbeamten, bei dienstlichen Besprechungen in der Revierverwaltung, beim Gehaltsempfang usw. muß die Aufforderung zum Eintritt in den „Waldheil" überall ausliegen, und der Anschluß an den „Waldheil" ist immer von neuem jedermann zur Pflicht zu machen.

Reicht das vorhandene Werbematerial nicht aus, wird kostenloser Ersatz geleistet. Vor allem stehen auch die neuesten Satzungen des „Waldheil" in jeder Anzahl zu Diensten. Hauptgewicht muß immer auf die Werbung in den einzelnen Revierverwaltungen und Oberförstereien gelegt werden, und sie wird sich dort auch reichlich lohnen.

Der „Waldheil" hofft zuversichtlich auf die Werbehilfe jedes seiner Mitglieder, Freunde und Gönner und sagt dafür im voraus herzlichsten Wald- und Weidmannsdank! Die Adresse lautet: Verein „Waldheil", Neudamm. Bz. Ffo., Postscheck Berlin NW 7, Nr 9140.

Neudamm, den 8. April 1929.

Die Geschäftsstelle.

Vorträge über Landwirtschaft und Gartenbau im Berliner Rundfunk für die Zeit von Sonnabend, den 13. April, bis Sonnabend, den 27. April. Sonntag den 14. April 1929, nachmittags 3 Uhr. Redner: Professor Bruno Dürigen. Thema: Aufzucht des Geflügels. Sonntag, den 21. April 1929, nachmittags 3 Uhr. Redner: Richard Römer, Direktor an der Lehr- und Versuchsanstalt für Geflügelzucht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen. Thema: Betriebswirtschaftliche Fragen in der Geflügelzucht und -haltung. Mittwoch, den 24. April 1929, nachmittags 6,35 Uhr. Thema: Rundschau für Blumen- und Gartenfreunde. Redner: Gartendirektor Ludwig Lesser, Präsident der Deutschen Gartenbaugesellschaft.

Hunde vernichten den deutschen Wildstand. Zahlreiche beim Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein eingegangene Meldungen besagen, daß unsere Wildstände durch wildernde Hunde in ernste Gefahr geraten sind. Nachdem der strenge Winter ohnehin Verluste zur Folge hatte, die das Wild in manchen Gegenden fast vernichteten, haben unbeaufsichtigt umherlaufende Hunde das geschwächte Wild noch mehr gelichtet. Namentlich der deutsche Schäferhund, jener ausgesprochene Modehund unserer Tage, zeigte sich als unerträgliche Geißel unserer Wildstände, und ganz besonders Rehwild fiel ihm in großen Mengen zum Opfer. — Die Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und des Preußischen Landesjagdverbandes ist deshalb bei den zuständigen Regierungsstellen um den Erlaß einer Polizeiverordnung eingekommen, die – das unangeleinte Laufenlassen von Hunden außerhalb der Ortschaften verbieten und unter Strafe stellen

Digitized by Google

soll. Ausnahmen sollen nur für polizeiliche Diensthunde bei der Ausübung des Dienstes, bei der Abführung und Prüfung, für Hirtenhunde bei der Überwachung der Herde und für Jagdhunde bei der Ausübung der Jagd und bei Abhaltung von Prüfungen und Suchen zulässig sein. Am wichtigsten ist die strenge Durchführung einer solchen Verordnung während der Brut- und Satzzeit des Wildes, also während der Frühjahrs- und Sommermonate. Es ist zu hoffen, daß jeder Hundebesitzer einsichtig und tierliebend genug ist, dafür zu sorgen, daß die Hunde unsere gezehnteten Wildstände nicht noch mehr schädigen. Es sei darauf hingewiesen, daß der Jagdberechtigte einen unbeaufsichtigt jagenden Hund erschießen darf, wenn durch den Hund ein Notstand eingetreten ist, der normalerweise anders nicht behoben werden kann.

Marktberichte.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats März auf 156,5 gegenüber 154,4 im Vormonat. Sie ist sonach um 1,4 v. H. gestiegen. Diese monatsdurchschnittliche Steigerung ist fast ausschließlich auf die bis in die erste Hälfte des Monats sich fortsetzende Erhöhung der Preise für Kartoffeln, Gemüse und Eier zurückzuführen; in der zweiten Märzhälfte haben Kartoffeln und Eier sowie Milch und Butter im Preise wieder nachgegeben, so daß der gegenwärtige Stand der Indexziffer bereits unter dem — durch die außergewöhnliche Winterkälte beeinflußten — Monatsdurchschnitt liegt. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14=100): für Ernährung 159,3, für Wohnung 125,9, für Heizung und Beleuchtung 152,5, für Bekleidung 172,6 für den „Sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 191,4.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 16 vom 6. April 1929. Trotz der vorgeschrittenen Jahreszeit und des dementsprechenden Sinkens der Durchschnittsqualität halten sich die Kiefern-Langholzpreise ungefähr auf gleicher Höhe. Es brachten nach Homa N mit Rinde: Klasse

1b (15—19 cm	Mittendm.)	13—15,80—18	RM,
2a (20—24	„ „)	16—20,00—24	„
2b (25—29	„ „)	21—24,50—29	„
3a (30—34	„ „)	24—29,00—34	„
3b (35—39	„ „)	29—32,00—37	„
ganze Schläge		17—22,00—29	„

je Festmeter.

Die Brennholzpreise lagen noch immer sehr hoch. Es brachten:

Kiefern-Kloben 8—10—12 RM,
Kiefern-Knüppel 5— 8— 9 RM
je Raummeter. Junack, Forstmeister.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 1. bis 7. April 1929 ab märkischer Station 10,27 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 6. April 1929. Landfüchse 28 bis 40, Gebirgsfüchse 45 bis 65, Baummarder 80 bis 120, Steinmarder 80, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe weißlebrige I 0,33, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 7, Eichhörnchen, rote 1,70, Hasen, Winter 1,90, Kanin, Wildkanin 0,70, Rehe, Sommer 2,75, Winter 2,10, Katzen, schwarz 4,20 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 6. April 1929. Landfüchse 37 bis 44, Steinmarder 66 bis 80, Baummarder 80 bis 130, Iltisse 16 bis 25, Dachse 8, Rehe, Sommer 3, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10. Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 1,70, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Winter 0,80, Maulwürfe, weißlebrig I 0,27 bis 0,45, blaulebrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 4 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 6. April 1929. Kaninchen, wilde, große 1,90 bis 2,20 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 6. April 1929. Hechte, unsortiert 100 bis 115, großmittel 80, Schleien, groß 110, Aale, groß-mittel 250, Karpfen, Spiegel, 25- bis 30er 125, Karpfen, Schuppen-, unsortiert 100 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 17. **Tragen von Schußwaffen durch die Forstbeamten.** Nach § 15 Ziffer 2 der DA. I haben die Forstbeamten im Walde stets eine Schußwaffe zu führen. Ist es nötig, daß dies stets ein Gewehr ist oder kann es auch eine Faustfeuerwaffe sein? Staatsförster O. in R.

Antwort: Wir sind der Ansicht, daß obige Bestimmung dahin auszulegen ist, daß es den Beamten überlassen bleibt, ob sie das Gewehr oder eine Faustfeuerwaffe führen wollen. Entscheiden sie sich für das Gewehr, dann ist der Hirschfänger nicht nötig, wohl aber dann, wenn eine Faustfeuerwaffe geführt wird.

Anfrage Nr. 18. **Oberholzhauergebühren.** Trifft es zu, daß den Oberholzhauern nur die Oberholzhauergebühren für die Hauerlöhne, nicht aber für die Rückerlöhne zu zahlen sind? Ferner bitte ich um Mitteilung, ob den Oberholzhauern auch dann diese Gebühr für die Rückerlöhne zusteht, wenn das Rücken von einem Unternehmer ausgeführt wird, die Auszahlung der Lohnsumme aber auch durch den Oberholzhauer erfolgt. Nach § 7 der Anlage I zum Tarifvertrage erhält der Oberholzhauer 3 % bzw. 1 % von der ausbezahlten Lohnsumme. Oberförster B. in D.

Antwort: Es muß hier unterschieden werden, ob die Holzhauer das Holz selbst zu den Stapel-

Digitized by Google

plätzen rücken, oder ob dies durch besondere Unternehmer geschieht. Im ersten Falle ist der Rücklohn in dem nach dem Tarif zu vereinbarenden Hauerlohn einzurechnen, und der Haumeister erhält die ihm zustehenden Prozente von dem gesamten ausgezahlten Lohn. Lassen sich die Holzhauer auf das Rücken des Holzes nicht ein, oder ist es üblich, daß das Holz durch besondere Unternehmer gerückt wird, so erhält der Haumeister keine Prozente von diesem Rücklohn. Er braucht auch in diesem Falle dem Unternehmer das Geld von der Kasse nicht mitzubringen. Tut er es doch, mag er sich von dem Unternehmer entschädigen lassen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Bobersberg, Oberf. Braschen (Frankfurt a. O.), ist am 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung, 0,1002 ha Garten, 4,8971 ha Acker, 7,3154 ha Wiesen, 1,3205 ha Weiden. Bewerbungsfrist 27. Mai.

Försterstelle Dickebruch, Oberf. Lichtefleck (Frankfurt a. O.), ist am 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung, 0,2630 ha Garten, 3,7280 ha Acker, 7,3160 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 27. Mai.

Försterstelle Linda, Oberf. Glücksburg (Merseburg), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 9,10 Ar Garten, 7,01 ha Acker, 6,038 ha Wiese. Nutzungsgeld 113 RM. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 3 km. Bewerbungsfrist 25. April.

Förster-Endstelle Mehlhtener, Oberförsterei Kottwitz (Breslau), ist zum 1. Oktober anderweitig zu besetzen. Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,1690 ha Garten, 2,4350 ha Acker, 2,67 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 91 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 15. April.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Neuthymen in Ravensbrück bei Fürstenberg (Potsdam) ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1208 ha Garten und 1,8496 ha Acker. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Förster-Endstelle Riese, Oberf. Namslau (Breslau), ist zum 1. Oktober anderweitig zu besetzen. Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,1020 ha Garten, 9,8190 ha Acker, 3,2730 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 132 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 15. April.

Försterstelle Pfefferteich, Oberförsterei Neuruppin (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland wird wesentlich verkleinert oder ganz abgenommen. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Försterstelle Raffelsbrand, Oberf. Hürtgen (Aachen), ist zum 1. Mai zu besetzen. Das im Jahre 1920 neuerbaute Forsthaus Raffelsbrand liegt mitten im Dienstbezirk ungefähr 4 km von dem Orte Vossenack mit katholischer Kirche und Schule. Die evangelische Kirche befindet sich in Zweifall, 9 km; außerdem höhere Schule in Düren, 21 km. Der nächste Bahnhof befindet sich in Lammersdorf, 8,5 km. Ferner besteht Postautoverbindung mit Düren. 2,5530 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 18. April. Zur Bewerbung sind zugelassen die Förster in Endstellen des Regierungsbezirks Aachen bis zum Beginn des 60. Lebensjahres und sämtliche überz. Förster der Rheinprovinz.

Förster-Endstelle Stoberau, Oberförsterei Stoberau (Breslau), ist zum 1. Juli anderweitig zu besetzen. Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,2330 ha Garten, 5,1333 ha Acker, 3,8860 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 129 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 15. April.

Försterstelle Waldhaus, Oberf. Krosdorf (Koblenz), ist am 1. Juli zu besetzen. 7,6 ha Wirtschaftsland. Nächste Bahnstation Krosdorf, 6 km, evangelische Kirche und Schule in Crumbach, 2,5 km, katholische Kirche und Schule in Gießen, 11 km. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Förster-Endstelle Windisch-Marchwitz, Oberf. Namslau (Breslau), ist zum 1. Juli anderweitig zu besetzen. Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,1140 ha Garten, 5,3540 ha Acker, 2,97 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 120 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 15. April.

Försterstelle Wohlthöfen, Oberf. Kuhstedt (Stade), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,6380 ha Garten, 4,0160 ha Acker, 5,5043 ha Wiese, 4,0380 ha Weide. Nutzungsgeld jährlich 199 RM. Wirtschaftsland wird voraussichtlich verringert werden. Nächste Bahnstation 0,5 km; nächste Dorfschule 2 km. Mittelschule in Osterholz-Scharmbeck, 14 km Eisenbahnfahrt. Realgymnasium in Wesermünde, 26 km Eisenbahnfahrt. Bewerbungsfrist 25. April.

Im Regierungsbezirk Hannover sind am 1. Oktober folgende **Förster-Endstellen** neu zu besetzen:

Altenhagen, Oberf. Springe. Wirtschaftsland: 0,15 ha Garten, 2,10 ha Acker, 1,10 ha Wiesen, 2,69 ha Weiden.

Biene, Oberf. Lingen. Wirtschaftsland etwa 0,25 ha Garten, 0,33 ha Acker, 0,37 ha Wiesen.

Dedensen, Oberf. Hannover. Wirtschaftsland: 0,53 ha Garten, 0,97 ha Acker, 2 ha Wiesen, 0,51 ha Weiden.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten Preußens aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 5 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Reglaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Preußisches Förster-Jahrbuch 1929 (Band XI). Ein Ratgeber für die Preußischen Staatsforstbeamten. Personalteil nach dem Stande vom 1. Oktober 1928 mit Ergänzungen bis Anfang 1929. Preis 10 RM (Partiepreise: 5 Exemplare je 9 RM, 10 Exemplare je 8 RM).

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge. Mit 31 ganzseitigen Tabellen der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aller Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten. Preis 1,80 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtlicher Preußischen Staats-Oberförstereien (einschließlich der Hofkammer- und Prinzlichen Reviere, des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstklassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Digitized by Google

Springe, Oberf. Springe. Wirtschaftsland: 0,11 ha Garten, 2,06 ha Acker, 1,32 ha Wiesen.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 15. Mai.

Bekannte Hilfsförsterstelle Heisterholz, Oberf. Minden (Minden), ist zum 1. Mai zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,15 ha Garten, 2,29 ha Acker, 1,05 ha Wiese, 0,55 ha Weide, zusammen 4,04 ha. Bewerbungsfrist 15. April.

Bekannte Hilfsförsterstelle Zattener Teerofen, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Juli zu besetzen. Dienstwohnung. 0,0860 ha Garten, 4,3840 ha Acker, 1,6970 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 27. Mai.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Belzig (Potsdam) ist zu besetzen.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Lychen (Potsdam) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 11. Mai.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Marienburg (Marienwerder) ist zu besetzen.

Verwaltungsänderungen.

Die Försterstelle Neuenheerse in der Oberförsterei Neuenheerse (Minden) ist vom 1. April ab wieder eingerichtet

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kruhöffer, Oberforstmeister im Dienste des bisherigen Freistaats Waldeck, wurde zum Oberförster im Preußischen Staatsdienst unter Uebertragung der Oberförsterstelle Louisental bei Arolsen ernannt. Die Weiterführung des Titels Oberforstmeister ist ihm gestattet.

Herrmann, Oberreg.- und forstrat, Geh. Reg.-Rat in Breslau, ist in den Ruhestand getreten.

Bonse, Regierungs- und Forstrat in Koblenz, wurde zum Oberregierungs- und Forstrat ernannt.

Ackermann, Oberförster in Reddern (Frankfurt a. O.), ist in den Ruhestand getreten.

von Hippel, Forstmeister a. D., zuletzt in Alfeld (Hildesheim), ist in den Ruhestand getreten.

von Jena, Forstmeister a. D., zuletzt in Lichtefleck (Frankfurt a. O.), ist in den Ruhestand getreten.

Schwabe, bisher Privatoberförster, wurde unter Uebertragung der bisher von ihm verwalteten Oberförsterstelle Zawadzki (Oppeln) zum Oberförster ernannt.

Die Oberförster im Dienste des bisherigen Freistaats Waldeck:

Bufold in Netzer Tiergarten, **Hellwig**, Forstmeister in Affoldern, **Neumann**, Forstmeister in Rhoden, **Pook** in Landau sind zu Oberförstern im preußischen Staatsdienst ernannt worden. **Hellwig, Neumann** und **Pook** behalten ihre bisherigen Dienststellen; **Bufold** ist nach Rhena versetzt. Den Forstmeistern **Hellwig** und **Neumann** ist die Weiterführung des Titels Forstmeister gestattet.

In den Ruhestand sind getreten die Forstmeister:

von Düring in Kremmen (Potsdam); **Jesco** in Driesen (Frankfurt a. O.); **Geiger** in Grohnde (Hannover); **Giesebrecht** in Groß-Linichen (Köslin); **Jung** in Goslar (Hannover); **Jürgens** in Coppenbrügge (Hannover); **Müller** in Nassau (Wiesbaden); **Niemer** in Neumühl (Frankfurt a. O.); **Noetzel** in Bonn (Köln); **Schmidt** in Kreuzburg (Oppeln); **Schroeder** in Klein-Wasserburg (Potsdam); **Wrede** in Nesselgrund (Breslau); **Zielaskowski** in Söllichau (Merseburg).

Zu Oberförstern sind ernannt die Forstassessoren:

Bus in Coppenbrügge (Hannover) unter Verleihung der Oberförsterstelle Corpellen (Allenstein); **Paul** in Hannover unter Verleihung der Oberförsterstelle Netzer Tiergarten, Forstverwaltungsbezirk Kassel; **Rose** in Chorin unter Verleihung der Oberförsterstelle Woltersdorf (Potsdam) zum 1. Juni; **Spitzer** in Kassel unter Verleihung der Oberförsterstelle Bad Wildungen (Kassel); **Thiel** in Köln unter Verleihung der Oberförsterstelle Lahnstein (Wiesbaden) zum 1. Oktober.

Hesse, Forstoberrentmeister in Springe (Hannover), ist in den Ruhestand getreten.

Eberhard, Revierförster in Schmitten, Oberf. Oberreifenberg (Wiesbaden), ist in den Ruhestand getreten.

Eplettstößer, Revierförster in Großborn, Oberf. Freienswalde (Köslin), wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Fischer, Förster in Forsthaus Jägersfahrt, Oberf. Wenau (Aachen), wurde unter Uebertragung der Revierförsterstelle Nergena Nord, Oberf. Cleve (Düsseldorf), zum Revierförster ernannt.

Pieper, überg. Förster in Heisterholz, Oberf. Minden, wurde am 1. April nach Neuenheerse, Oberf. Neuenheerse (Minden), versetzt.

Roude, Gemeindeförster a. Pr. in Niedergondershausen, Oberf. Boppard (Koblenz), wurde auf Lebenszeit angestellt.

Bartsch, Hilfsförster in Kehrberg, Oberf. Kehrberg, wurde am 1. April nach Schiebenhorst, Oberf. Stepenitz (Stettin), versetzt.

Arndt, Forstgehilfe in Pudagla, Oberf. Pudagla, wurde am 1. April nach Kehrberg, Oberf. Kehrberg (Stettin), versetzt.

Mecklenburg-Strelitz.

Einfeldt, Förster in Strelitz, wurde am 1. April nach Schönhorn versetzt.

Hirchert, Förster in Buchenhorst, wurde am 1. April nach Schönberg versetzt.

Schulze, Förster in Schönberg, wurde am 1. April auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt.

Warncke, Förster in Schönhorn, wurde am 1. April nach Leußow versetzt.

Knoll, Hilfsförster in Mirow, wurde am 1. April unter gleichzeitiger Ernennung zum Förster nach Buchenhorst versetzt.

Holldorf, Hilfsförster in Prälank, wurde am 1. April zum Förster ernannt.

Meyer, Hilfsförster in Wokuhl, wurde am 1. April zum Förster ernannt.

Winkler, Hilfsförster in Grünow, wurde am 1. April zum Förster ernannt.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Karl, Oberforstverwalter in Kaufering, Forstamt Landsberg a. Lech, wurde am 1. April auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand versetzt.

Wagner, Revierförster beim Forstamt Gräfendorf, wurde am 1. April wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt.

Mit sofortiger Wirksamkeit wird das Dienstverhältnis des Försters **Ruppel** in Effelter, Forstamt Steinwiesen, gelöst.

Sauter, Forstwart, wurde am 1. April von Loppenhausen nach Leeder, Forstamts Denklingen, versetzt.

Wanner, Forstaufseher, wurde am 1. April von Rechbergreuthen nach Loppenhausen, Forstamts Krumbach, versetzt.

Bouroth, Forstaufseher von Leeder, wird nach Rechbergreuthen, Forstamt Weistingen, versetzt.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Mitteilungen des Vorstandes.

1. Ich bitte um baldige restlose Ablieferung der Vereinsbeiträge. Unsere Vereinsbeiträge sind sehr niedrig gehalten. Ich stelle zum Vergleich die Beiträge, die der Verein Preußischer Staatsförster einzieht, daneben.

Wir:	Die andern:
„Dtsch. Forst-Ztg." 3 RM	„Dtsch. Förster" 3,75 RM
Vereinsbeitrag 10 RM	Bez.-Gr. Schneidemühl
(ohne Zeitung).	22,20 RM (ohne Zeitg.).

Digitized by Google

Die Zahlung der Vereinsbeiträge ist Ehrenpflicht. Die Beiträge können auch in Raten gezahlt werden. Angestellte Beamte je Jahr 10 RM, Ruhestandsbeamte 5 RM, Forstgehilfen 1,20 RM.

2. Wie die Vereinsmitglieder wohl schon gehört haben, sind zur Abnahme des Dienstlandes Erhebungen angestellt. Die Entfernung vom Dorf und die Milchentnahme von dort sollen entscheidend sein. Aus der Verpachtung der freiwerdenden Ländereien sollen die pferdehaltenden und die entfernt wohnenden Förster unterstützt werden. Der Verein Preußischer Staatsförster, der diese Sache angeregt hat, dürfte sich über den Umfang der Unterstützung gewaltig täuschen. Was wir fortgeben ist Goldwährung, was wir erhalten, steht in den Wolken. Was wir jetzt fortgeben, ist endgültig verloren. Ich bitte die Herren Vertrauensmänner und Mitglieder, mir ihre Stellungnahme hierzu baldigst mitzuteilen. Die Angelegenheit eilt sehr!

3. Im Verlag von J. Neumann, Neudamm, ist das Preußische Försterjahrbuch 1929 erschienen. Es enthält alles Wissenswerte über Dienstalter pp., Stellenbesetzungsverfahren, Besetzung der Revierförsterstellen, Forstsekretärstellen, Eintritt in die Forstrentmeisterlaufbahn, Ansprüche auf die Besetzung der Gemeindestellen, Reise für Forstbeamte i. R., Gliederung der Staatsforstverwaltung und die Personallisten der Forstbetriebsbeamten und ihre Anwärter. Das Buch schließt ab mit der Dienstaltersliste der Forstrentmeister und einem Namensverzeichnis aller Beamten, soweit sie planmäßig sind, mit Postadressen. Der Preis des Buches ist 10 RM (5 Stück je 9 RM, 10 Stück je 8 RM). Es gibt also über alles Auskunft was wir Förster bis zum Forstgehilfen über unsere persönlichen Verhältnisse wissen wollen überreich auf das genaueste. Es müßte als Nachschlagewerk auf keiner Oberförsterei fehlen.

Forsthaus Schönberg b. Baldenburg,
den 4. April 1929. Koch, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Aus einer Sammlung bei einer Sitzung des Jagdschutzvereins Siegerland; eingesandt von Herrn Oberförster Sorg, Weidenau	26,—
Für Wildschaden im Auftrage des Herrn Dr P. Keuter, Oberstein, eingesandt	20,—
Eingesandt G. H. 233	20,—
Aus Dankbarkeit vom Verein weidgerechter Jäger und Heger, Jauer, eingesandt	20,—
Strafgelder der Wintertreibjagden; eingesandt von Herrn Oberförster Nöhring, Baumholder	15,—
Gesammelt an der Hirschfütterung „Forsth. Kasimirsthal"; eingesandt von Herrn Hilfsförster Bald	12,50
Sühne von Forstfrevlern; eingesandt von Herrn Förster Schurbohm, Timbrook	10,50
Eingesandt von Herrn E. Wirth, Falkenberg b. Hochdahl, Bez. Düsseldorf	10,—
Eingesandt von Frau Kleinschmidt, Kreuz a. Ostb.	10,—
Ferner sind eingegangen 1 zu 8, 2 zu 5, 1 zu 2	20,—
	134,—

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 6. April 1929.
Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: **Eberswalde 576.**

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11 448. **Knuert**, Konrad, Förster, Gießhübel, Post Lähn, Kreis Löwenberg i. Schl. VIII. Abt. Ib.
11 449. **Pohl**, Kurt, Hilfsförster, Nedrow, Post Neffendorf, Kreis Grimmen. II. Abt. Ib.
11 450. **Wilcke**, Karl, Hilfsförster, Elberfeld, Rhld. V. Abt. Ib.
11 451. **Effer**, Rudolf, Hilfsförster, Morschenich, Post Buir, Bez. Köln. V. Abt. Ib.
11 452. **Polity**, Heinz, Forstgehilfe, Höchst am Main. XIII. Abt. Ib.
11 453. **Ludwig**, Alfred, Hilfsförster, Tambach-Dietharz, Gotha. XVIII. Abt. Ib.
11 454. **Graßme**, Fritz, Förster, Obernigk, Kr. Trebnitz. VII. Abt. Ib.
11 455. **Haase**, Karl, Hilfsförster, Mochlitz, Post Liebersee, Kr. Lübben. IX. Abt. Ib.
11 456. **Neuschel**, Karl, Hilfsjäger, Langwaltersdorf, Kreis Waldenburg i. Schl. XV. Abt. Ib.
11 457. **Burrmann**, Hans, Forstgehilfe, Ribbeck, Post Berge, Kr. Westhavelland. IX. Abt. Ib.
11 458. **Müller**, Karl, Hilfsjäger, Gabersdorf, Kr. Glatz. XV. Abt. Ib.
11 459. **Eben-Ebenau**, Reinhold, cand. forest., Barditten, Post Maldeuten, Ostpr. I. Abt. Ia.
11 460. **Müller**, Wilhelm, Forstgehilfe, Heiligkreuz, Post Völkersleier, Unterfranken. XIV. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 2 Reichsmark portofrei geliefert wird.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:
Böttcher, Albert, Forstgehilfe, Lennep.
Becker, Otto, Forstgehilfe, Züschen i. Waldeck.
Drieke, Karl, Hilfsförster, Fh. Weißeberg, Post Reichenau, Kreis Frankenstein.

Digitized by Google

Bezirksgruppe Brandenburg und Grenzmark.

Lehrgang.

Den Wünschen mehrerer Kollegen entsprechend soll im Mai ein viertägiger Lehrgang erstmal für ältere, über 25 Jahre alte Beamte abgehalten werden. Zeit und Ort werden noch bekanntgegeben. Um das Bedürfnis hierfür festzustellen, bitte ich um sofortige Voranmeldung.

Forsthaus Plantage, Post Jädickendorf.
Nolte, Vorsitzender.

Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau. Am Sonntag, dem 28. April, findet unsere Frühjahrsversammlung in Schwiebus, „Café Pfänder", statt. Anfang 13 Uhr. Tagesordnung: Bericht des 1. Vorsitzenden über die Bezirksgruppenversammlung Berlin. Vorschläge des zweiten Vorsitzenden über unsern diesjährigen Waldgang. Forstlicher Vortrag des Kollegen Nürnberger. Verschiedenes. Wir bitten nochmals, doch umgehend die rückständigen Beiträge einsenden zu wollen.

Forsthaus Weinberg, den 1. April 1929.
Weidemann.

Ortsgruppe Bublitz. Die Versammlung der Ortsgruppe fand am 17. März, nachmittags 2,30 Uhr, statt. Anwesend waren zwölf Kollegen. Als Gast konnte der Vorsitzende Herrn Oberförster Lehmann begrüßen. Nach Erledigung einiger Tagesfragen erfolgte eine lebhafte Debatte über die Bekleidungsfrage der Staatsforstbeamten. Allseitig wurde der Wunsch ausgedrückt, daß die bisherige Uniform den Privatforstbeamten erhalten bleibe. Hierauf folgte ein waldbaulicher Vortrag des Kollegen Bartel, Bettrin. Die lebhafte Aussprache bewies, daß alle Anwesenden den Ausführungen mit großem Interesse gefolgt waren. Ebenso wurde auch der Vortrag des Herrn Oberförster Lehmann über Jagd mit großem Beifall aufgenommen. Den beiden Herren sei nochmals gedankt. Auf allgemeinen Wunsch wurde beschlossen, im Sommer einen Ausflug in ein noch zu bestimmendes Revier zu unternehmen. Die nächste Versammlung findet am 5. Mai statt. Das allgemeine Interesse beweist, wie nötig der Zusammenschluß der Privatforstbeamtenschaft ist. Bedauerlich ist nur, daß sich noch immer einige Kollegen abseits halten. Roepke, Vorsitzender.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Geschäftsstelle in Berleburg in Westfalen.

Arbeitsgemeinschaft der schlesischen Bezirksgruppen.

Aus dauernd eingehenden Anträgen ersehe ich, daß die Bekanntmachung in der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 6 auf S. 158 nicht beachtet oder falsch verstanden ist. Ich weise nochmals darauf hin, daß Tarife für die schlesischen Forstbeamten nur von den Bezirksgruppen-Vorsitzenden, nicht von mir, anzufordern sind. Die Anschriften lauten:

Für Bezirksgruppe Liegnitz: Förster Walter, Annaburg, Post Schönau, Kreis Glogau.

Für Bezirksgruppe Breslau: Oberförster Wackwitz, Laskowitz, Bezirk Breslau.

Für Bezirksgruppe Oppeln: Oberförster Pech, Dombrowka, Post Schwieben, Oberschlesien.

Für Bezirksgruppe Glatz: Oberförster Wegener, Langenbielau; Bezirk Breslau.

Dem Antrag ist beizufügen: 50 Rpfg. in Marken, ein 15×23 cm großer, mit 5 Rpfg. frankierter adressierter Umschlag. Die Mitgliedsnummer ist anzugeben. Bressel, Oberförster.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Rechtzeitige Einbringung der Frühjahrssaaten. Der äußerst strenge und anhaltende Winter hat jeden Forstwirt mit Sorge um die rechtzeitige Einbringung der Frühjahrssaaten erfüllt. Sparen und abermals Sparen ist heute mehr denn jemals die Parole bei allen Kulturmaßnahmen. Gute und sachgemäße, dabei aber äußerst billige Ausführung der Saaten gewährleistet der heute wesentlich verbesserte Prisensäer von Revierförster Kuba, Gelnhausen, dessen Verwendung sich auch bei Nachbesserungen von Nadelholzsaaten, Einbringung irgendeiner Mischholzart, Einstufen von Bucheln und Tannen empfiehlt. Auf die Anzeige in dieser Nummer sei verwiesen.

Ein Ereignis auf dem Büchermarkt. Der „Große Brockhaus" erscheint jetzt neu und zwar im Umfang von 20 Bänden. Damit wird dieses berühmte Konversations-Lexikon das größte und vollkommenste Nachschlagewerk der Gegenwart. Wir machen unsere Leser ganz besonders darauf aufmerksam, daß dieses berühmte Werk seitens der bekannten Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9, bei sofortiger Bestellung nicht nur zu einem erheblich ermäßigten Subskriptionspreis bei außerordentlich geringen Monatszahlungen geliefert wird, sondern außerdem alte Lexika mit einem ansehnlichen Betrag in Zahlung genommen und angerechnet werden. Alles Nähere darüber ist aus dem beiliegenden Prospekt ersichtlich.

An unsere sehr verehrten Leser!

Die **Bezugsgebühren** für das 2. Vierteljahr (April—Juni 1929) bitten wir die Leser, die die „Deutsche Forst-Zeitung" vom Verlage beziehen, bis zum **20. April** unserem Postscheck-Konto **Berlin 41509** zu überweisen. Alle Beträge, die bis zu diesem Tage hier nicht eingegangen sind, werden wir wie bisher unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erheben. Es wird gebeten, bei Vorzeigung die Nachnahmekarte pünktlich einzulösen. **Zur Vermeidung der hohen Nachnahmegebühren bitten wir um rechtzeitige Ueberweisung des Betrages.** Um Arbeit und Porto zu sparen empfiehlt sich die Bezahlung der Bezugsgebühren für längere Zeiträume, also etwa für halbe oder ganze Jahre.

Neudamm, im April 1929.

Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Geburten:

Lopsien, K. in Forsth. Bibergraben, Post Szittkehmen, Ostpr., eine Tochter.

Dem Forstassess. Gebhard v. d. Wense in Wolfgang bei Hanau ein Sohn.

Dem Staatsförster Adolf Zischow in Forsthaus Schlaubehammer ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Lydia Kuhnert mit dem Hilfsförster Walter Hummel in Forsthaus Niederheide.

Sterbefälle:

Bieler, Oberförster in Corpellen, Reg.-Bezirk Allenstein.

Keßler, Oberförster in Dassel, R.-B. Hildesheim.

Lefils, Forstmeister in Woltersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

Roensch, Oskar, Staatl. Hegemeister a. D. zu Jagdhaus Dobrau bei Bunzlau.

Theile, Richard, Staatl. Hegemeister i. R. in Oberförsterei Königs-Wusterhausen.

Stellenangebote

Gesucht (461

Forstgehilfe,

tüchtig, energisch, unverh. Bewerbungen und Zeugnisabschriften erbeten an

Forstverwaltung der Stadt Chemnitz in Forchheim i. Sa.

Forstlehrling

mit höherer Schuld. findet gute Aufnahme in anerkanntem Lehrrevier der Grafschaft Glatz. Umg. Bewerbungen mit Zeugnissen u. Lichtbild unt. **Nr. 469** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Stellenvermittelung

„Waldheil", Neudamm Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- u. Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen empfiehlt den Herren des Waldbesitzes sowie deren Herren Verwaltungsbeamten die Inanspruchnahme seiner **Stellenvermittelung.** Papiere einer größeren Anzahl gut empfohlener **verheirateter u. unverheirateter Forstbeamten** können sofort vorgelegt werden. **Wer einem der stellenlosen Waldheilmitglieder zu neuem Brot verhilft, nutzt gleichzeitig dem „Waldheil".** (334

Verein „Waldheil", Neudamm (Stellenvermittelung)

Stellengesuche

Wegen Auflösung meiner Försterstelle

suche für meinen Förster, der 2½ Jahre meinen Forst gewissenhaft, selbständig geleitet hat, Stellung. Derselbe ist 26 Jahre alt, verh., ein Kind, mit allen ins Fach schlagenden Arbeiten bestens vertraut und rücksichtslos gegen Frevler, so daß ich ihn in jeder Beziehung warm empfehlen kann. Weitere Auskunft erteile gern.

Rittergutsbesitzer **Viktor von Martin, Schloß Rothenburg, Lausitz.** (459

Suche für meinen

Forstwart,

den ich forstl. u. jagdlich bestens empfehle, wegen Waldenteignung (Lehensauflösung) **Stellung als Forstwart oder Förster,** wo Verh. möglich. Er ist 31 Jahre alt, kath., hat Forstschule besucht, Försterprüfung m. „gut" abgelegt, 10 jähr. forstl., 3 jähr. kaufmännische Tätigkeit und ist gewandt in Stenographie u. Maschinenschreiben. Beste Zeugnisse. (454

Graf von Poeel, Schloß Ammerland, Obby.

Suche für meinen Sohn, 19 Jahre alt, **Stelle als**

Forstgehilfe

für sofort od. später. Gefl. Angebote an (467

Förster **Abendroth, Tschlesen b. Herrnstadt.**

Staatl. Oberförsterei Lübben, Spreewald, sucht für einen (470

Angestellten

nach 2½ jähriger Geschäftszimmerarbeit eine Stelle auf Geschäftszimmer einer Kommunal- oder Privatoberförsterei od. auch Holzhandlung, Gutsverwaltg. 2c. Die Entlassung des fleißigen und gewandten Angestellten mußte auf ministerielle Anordnung erfolgen, da nicht kriegsbeschädigt. Eintritt zum 1. Mai möglich.

Forst-lehrstelle 462

gesucht für jg. Mann, der Prüfung beim Berufsamt O.-S. bestanden. Ang. erb. Förster **Bernartz, Falkenau i. Schles.**

Suche zum 1. 5. in Oberförsterei Umg. Hannover, a. d. Harz, Platz für meine 22jährige Tochter, gut vorgebildet (Reisenstein, nachher Kochschule),

z. weit. Vervollkommnung.

Selbst. Koch. u. Leit. d. Hausfrau, grdl. Unterw. i. Wäschebehd. u. Zimmerputzen. Pension wird gezahlt. Angebote mit Angabe d. Post- u. Bahnverb. u. Referenz.

Frau A. Otte, Hannover, Geller Straße 14, I. (447

Heirat.

Für zwei 27 j. Forstgeh., m. bester Vor- u. Fachbildung, wird Lebensgefährtin gei., wo Vaters Stelle frei wird. Diskr. Ehrensache. Zuschr. unt. **Nr. 398** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Witwe, 31 J., jugendl. Erscheinung, m. 1 Kind (wird versorgt), schöne Ausstattg. u. 8000 ℳ Vermög., sucht

Lebensgefährten,

auch Witwer. Ernstgem. Zuschriften m. Bild unter **W. K. 471** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Samen und Pflanzen

Forst- und Heckenpflanzen

in erstklassiger, gut bewurzelter Qualität, auf Sandboden gezogen, empfiehlt

Fa. Otto Kloss, Baumschulen

Bad Liebenwerda 38 (Pr. Sa.).

Die enorm raschwüchsige **Populus angulata cordata robusta,** eigener Anzucht (keine Auslandsware), ist bei sofortiger Bestellung auch noch lieferbar. / Preisliste auf Wunsch frei. 394) Unter Aufsicht des Hauptausschusses.

Lohnklengungen

übernimmt,

Kiefern- und Fichtenzapfen

kauft,

sämtl. Forstsämereien

liefert billigst (282

O.-S. Klenganstalt Lamsdorf, O.-S.

Rotbuchein, Traubeneicheln,

beste Ware liefern äußerst billig (438

Paul Schuwardt & Co. Rathenow, Fernspr. 784. Unt. Aufs. d. Hauptausschusses.

Buchecker. 435

Infolge großen Lagers sind **echte, hiesige Spessart- und Rhönbuchein** mit 80% Schn. überaus billig abzugeben, um zu räumen.

Karl Jacob, Nadelholzsamenklenganst., **Miltenberg a. M., Bay.**

Rotbucheln

Roteicheln, Traubeneicheln

Thüringer Herkunft, prima im Schnitt,

Weißtannen, europ. (57

Lärchen, 45% Douglas, grün

ferner alle anderen

Forstsämereien u. Forstpflanzen

empfiehlt billigst

A. Richard Barth, Tabarz (Thür.)

Preisl. auf Wunsch.

Empfehle

in erstklassiger Qualität sämtliche

Forstpflanzen u. Waldsämereien 33

besonders anerkannte schles. Traubeneicheln, schles. Saatstieleicheln, Saatrotbuchein, hellen Sandbirkensamen.

H. Gaertner, Schönthal bei Sagan i. Schlesien. Gegr. 1850

Unter Aufsicht des Hauptausschusses für forstl. Saatgutanerkennung (F. S.).

Frühjahrspreisliste bitte abzurufen.

Rotbuchein, Wildlinge, 363

ca. 10/30 p. ‰ RM 10,—
20/45 p. ‰ RM 15,—

freibleibend ab Baumschule ausschließlich Verpackung, solange der Vorrat reicht.

A. Hubrich, Bad Liebenwerda, Prv. Sa.

Forstpflanzen

in allerbester, gesunder Beschaffenheit, **Kiefern, 1jähr., aus anerkanntem Saatgut, japan. Lärchen, 2- und 3jähr., verpfl., und Sämlinge, Rotbuchen, 2- und 3jähr., verpfl. und Sämlinge** besonders schön und billig

Hagena & Meyer Vechta. (41

Forstpflanzen. Forstsämereien

besonders anerkannten altmärkischen Kiefernsamen und Kiefernpflanzen

in erstklassig. Beschaffenheit liefern

Paul Schuwardt & Co. Rathenow,

Fernspr. 784. Forstsamendarre. Forstbaumschule. Unter Aufsicht des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung.

Bitte Preisliste zu verlangen.

Buchenpflanzen

sämtlich verschult, sind aus Forstrevier Alt-Kessel

abzugeben:

2j., ca. 30 cm hoch, 25 R
3j., „ 40 „ „ 35
4j., „ 60—80 „ „ 55
je Tausend.

Ferner sind 1- und 2jährig versch. **Kiefernpflanzen** aus märk. u. schles. Samen noch lieferbar.

Bestellungen an

Heinrich Magnus Forstbaumschule, **Rothenburg a. d. Oder** Fernsprecher 59.

3-, 4- und 5jähr. Fichten

weg. Räumung äuß. billig

Speer, Forstheim Bissendorf, Bez. Hannover.

Rotbuchen,

in versch., kräft. Pflanzen 4jähr., bis 90 cm hoch,

O. Müssig, Förster, **Moyland b. Cleve.**

Rotbuchen,

1000 St.
3j. v., 30/50 cm, ℳ
50/80 „ „
80/120 „ „

Alle and. **Forst- u. Heckenpflanzen, Rosen, Obst, Fruchtsträucher,** bei Bedarf sehr billigst.

Herm. Stoldt, Baum- u. Rosenschule Rellingen (Holst.)

Rotbuchen

3j. v., 30 bis 50 cm, liefert zu den billigsten Preisen

Fick-Arens, Baumschulen, Heinsberg, Westfalen.

Preisliste über alle Forstpflanzen frei.

Digitized by Google

Forestry

Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 19. April 1929.

NOV 29 1929

Nr. 16. Bd. 44.

Anzeigenpreise: 15 Pfennige, bei Platzvorschrift 20 Pfennige, Stellengesuche, Nachrufe und Familien-Nachrichten 10 Pfennige für die einspaltige Millimeterhöhe. Gerechnet von Strich zu Strich. Auslandsanzeigen in der Währung des betreffenden Landes. **Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Konkursen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen werden nach dem Wortlaute der Manuskripte abgedruckt, für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich. Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, werden nicht befördert.** Wenn Anzeigen infolge Platzmangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postscheckkonto: Berlin Nr. 41509. Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm. — **Anzeigenschluß** für die nächste Nummer **stets Montag früh.**

BERLIN S.W. 48 **ECKENHOFF** WILHELM STR. 22

„Das Beste ist gerade gut genug"

Forstuniformen-Jagdkleidung

Massanfertigung in erstklassiger Ausführung

Die neue Forst-Uniform

In allen Teilen genau der Vorschrift entsprechend. Stoffmuster, Preisofferte zu Diensten

Sempert & Krieghoff

Suhl K 78/2

Preis: **RM 270,–** in Raten (6

Krieghoff-

Drillinge sind führend.

Verlangen Sie die Schriften: „Moderne Drillinge" — „Richtige Schäftung".

Pianos! Vor Anschaffung eines Pianos versäume kein Beamter, Katalog m. Beamten-Vorzugsbedingungen vond. Hofpianofabrik August Roth einzufordern. Dieselbe liefert ihr mit Preuß. Staatsmedaille prämiiertes Fabrikat geg. bequeme Raten franko jed. Bahnstation m. Umtauschrecht bei Nichtgefallen. AUGUST ROTH, Hofpianofabrik, Berlin S 86. Brandenburgstraße 72/73.

DRAHT BREMER Rostock 53

50 m Gitter = Mk. 5,95

prima verzinkt, 3" × 75 cm hoch. Für Selbstherstellung starker Wildgatter Beschreibung frei. Große Vorteile. (274

Probenummern des „Naturschutz" illustrierte Monatsschrift für alle Freunde der deutschen Heimat versendet umsonst und postfrei **J. Neumann-Neudamm.**

D&S 18 22

Sägen u. Werkzeuge

J. D. Dominicus & Söhne GmbH.

Remscheid-V. ★ Berlin S.W. 68

Seit Jahrzehnten die führende Qualitäts-Marke für Sägen höchster Leistung.

Achten Sie bitte auf unsere alteingeführte Firma, Fabrikmarke und die roten Oehren.

In Tausenden Handlungen vorrätig. (3

Birke Schlafzimmer großer Schrank **sehr elegant** komplett Mk. **980,–** Herren- u. Speisezimmer **sehr billig** Zahlungserleichterung Riesenlager. Kataloge **F. Zech** Gegründet 1859 Berlin O 27 Kleine Andreasstr. 9

Johannisbeerwein, feurig, süß, Ia Qualität, 10 l Mk. 9,50 frk. i. Bahnstat. Garant.: Zurücknahme, **R. Guercke,** Fruchtweinkelterei, **Elogau** (64 Barkau 22. Gegr. 1865.

Digitized by Google

Wilh. Rabe

Optikhaus, Rathenow 19

Mein Jagdprismenglas **„Weera" 6×30** Lichtst. 25, 90,— RM, ist klein, leicht u. leistungsfähig. Für den Förster das **gesuchte Gebrauchsglas.**

Preisliste u. Auswahlsendung gratis. Zahlung nach Wunsch.

Außerordentlich zufrieden

bin ich mit den im Sept. vorig. Jhs. geliefert. Stfl. m. Kreppsohl. u. Durflexgleitschutz. Ich trage diese fast täglich u. gibt es Besseres wohl kaum. Besonders für Forstbeamte und Jäger sind diese Schuhe sehr zu empfehlen, schreibt unaufgefordert am 20. 3. 29 Herr **Förster Erich Walther, Boldevitz.** (495

DORSCH-Stiefel

Art. 22. Rotbr., echt schwed. Fettgarld., gz. Kalblederfutter, Lederunterschl. u. 10 mm starke **Kreppgummisohl.,** enorm haltbar. Beste **handzwiegenähte,** absolut wasserdichte Bodenarbeit, mit dem neuen Durflexgleitschutz, der garantiert gleitfreies Gehen auf dem schlüpfrigsten Gelände gestattet . . Mk. **45,**— ohne Gleitschutz Mk. **1,50** billiger.

Art. 23. Derselbe Schaft und Boden, mit dem neuen Durflexgleitschutz, jedoch nur Blatt Lederfutter, beste randgedopp. Ausführ., Mk. **36,50**

Art. 7. Schaftausführung genau wie Art. 22, statt Kreppsohlen handzwiegenähte, extra starke, imprägn. **Kernlederdoppelsohlen** Mk. **41,**—

Bei Kassazahlung **5 Prozent Rabatt!**

oder auf Wunsch erleichterte Zahlung!

Alte Jagd- und Birschstiefel werden billigst mit durchgehenden Kreppsohlen und Absätzen versehen. Auf Wunsch auch mit dem neuen Durflexgleitschutz.

Bedingungslose Rücknahme der Nachnahme, falls nicht entsprechend. — Verlangen Sie Preisliste.

M. Dorsch jr., bayr. Sport-stiefel-Ind., **Würzburg 7**

Gegr. 1882 Gegr. 1882

Echte Harzer Edelroller

direkt aus dem Harz, von ℳ 9,— an, Stammvögel, Vorsäng., Zuchtpaare, schneeweiße Kanarien, Futter, **Farben-Wellensittiche** Preisliste frei, Feinzucht edler Kanarien u. Wellens. **REININGER,** (39 **Quedlinburg i. H.**

Sie müssen sparen

kaufen daher grundsätzlich alle Waffen (alte werden umgetauscht), Munition u. sämtl. Jagdzubehör (Preisliste u. jede Auskunft kostenlos, günst. Teilzahlg.) beim langjhr. Fachhaus **Waffenfrankonia Würzburg 1a** und

Ihr Jägerherz lacht!

Forstuniform-Hüte

(Kaiserhut) i. preuß. u. reichsländ.-grün, sowie rehbraun m. grün. Tuch besetzt (Plesserhüte), Ia Wollfilz RM 8,—, in feinem leichten Haarfilz RM 18,— p. Stück. **Große Rehhaarkokarde** RM 0,90. **Staatl. u. komm. Hutadler u. Privatabzeich.** RM 0,50. **Bärte und Federn** von RM 1,50 bis RM 7,—.

Loden-Hüte 88

f. Jagd u. Sport, prachtv. Muster in all. Farben, von RM 4,— bis RM 28,—, lief. in unübertroff. Qualität u. konkurrenzl. Preis. das bek. **Spezialhaus f. Forsthüte Carl Friedr. Hetzel, Emmendingen i. Baden** Vers. p. Nachn. Kopfw. ang.

W. Wienciers, Görlitz, Schl.

Konsul-Str. 10

Muster und Preislisten zu Diensten

Die Bezugsquelle des Forstmannes / Zahlungserleichterungen

Forst-Uniformen Jagdkleidung

Maßanfertigung in bester Ausführung

Forst-Effekten

Kubas Prisensäer

D. R. G. M. 987827.

Sehr praktisches Kulturgerät. Prospekte d.

Revierförster **Kuba, Gelnhausen,**

Drahtzaun für Koppeln

Sicherer Knoten · Grosser Pfostenabstand

Selbstmontage durch ungeübte Hand

„Endlich der richtige Koppelzaun"

Nur unsere Ausführung „Grünland"

CARL LERM & GEBRÜDER LUDEWIG

BERLIN-TEMPELHOF, RINGBAHNSTRASSE 36

VERTRETERBESUCH NACH VEREINBARUNG

Nie wiederkehrende Gelegenheit!

Nur Mk. 64.—

kostet jetzt ein hochmodernes elegantes, starkes

Zenith-Tourenrad

430) Katalog Modell Nr. 6,

mit prima Freilauf und Rücktritt, extra prima Bereifung, Nickelfedersattel, schwarze Felgen mit bunten Streifen, rostsichere Speichen kompl. Werkzeug, Pumpe, Glocke und Lampe

Versand überallhin.

Verlangen Sie Katalog gratis und franko

W. Regenhardt, Fahrrad-Versandhaus

Berlin-Lichtenberg 2, Siegfriedstraße

50% Nachnahme! 318

Rest in Raten!

Direkt ab Fabrik, kein Zwischenhandel, daher beste Ware zu billigsten Preisen. Mein grüner **Sommerloden-Anzug 30,— Mk.**

Mein grüner **Loden-Mantel 26,— „**

Mein **Sporthemd,** Ia Zephir-Flanell, licht- u. waschecht, 2 Kragen, Umschlagmanschetten, ausgesucht schöne Farben, **7,50 Mk.**

Straßen-, Sport- und Reiseanzüge in allen Preislagen. / Muster u. Liste 6 verlangen. / Guter Sitz garantiert.

Lodenhaus Bippen 1, Prov. Hannover.

Kugelkäse

rot, gesunde Ware, o. Abfall

2 Kgl. = 9 Pf. 3.95

200 Harzkäse 3.95 Nachn. ab hier

100 do. u. 1 Kgl. 3.95

K. Selbold, Nortorf 471

Ohne Anzahlung

Photo-Apparate

in **6 Monatsraten ohne Aufschlag.** Listen frei

Carl Simon & Co. Düsseldorf 57

Lieferant der Düsseldorfer Postbeamten-Kons.-Genossensch.

Allerbeste Försterstoffe

Muster 8 Tage zur Wahl.

Samthaus Schmidt, Hannover 21

Jagdausstellg. Hannover 1925: Goldene Medaille

Digitized by Google

Herm. Müller
Drahtwerke und Zaunfabriken
Bochum (468
Friedrichstr. 27.

für Wildgatter Viehkoppeln Gärten u. Höfe Geflügelfarmen mit und auch ohne Montage

Sonderheit: Drahtgeflechte für Forsten

Gutachten in allen Anstellungs- u. Rechtsangelegenheiten für Staats-, Gemeinde- u. Privatforstbeamte sowie in forstlichen Fragen aller Art erstattet zuverlässig (12
Carl Baltz, Hannover, Militärstr. 7.

Begr. 1862. **Emil Meyer** Begr. 1862.

Berlin W 8, Wilhelmstr. 42b, I. **Breslau I,** Blücherplatz 20, II. **Kiel,** Brunswiker-Straße 11a, I.

Forst-Uniformen

nach neuester Vorschrift!
Anerkannte Leistungsfähigkeit!
Entgegenkommende Zahlungsbedingungen! (422

Sport- und Straßen-Anzüge

Wilhelm Göhlers Wittwe, Freiberg i. Sachsen
Zweigniederlassung:
Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 90

Bitte Katalog M zu verlangen.

194)

Sämaschinen
verschiedener Systeme, darunter die **neue Mischwald- und Kiefernsamen-Drillmaschine,** Modell 28, System Spitzenberg. **Kultur- u. Pflanzgeräte aller Art.** Spezialherstellung der Spitzenberg-Geräte n. den neuesten Modellen.

WÜHLKULTUR SPITZENBERG W. SP. SCHUTZMARKE WILHELM GÖHLERS WITTWE FREIBERG i/S.

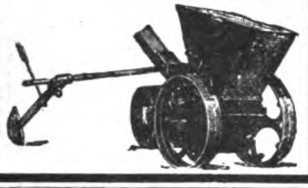

Jedermann spritzt gegen **Kiefernschütte**
„Bordola" besser u. billiger als **Kupfervitriol**
A. Dupré, G. m. b. H., chem. Fabrik, **Köln-Kalk.**
Verlangen Sie Prospekte, Preise, Zeugnisse. (420

Umänderung
des alten (473
Förster-Hirschfängers
entsprechend der
neuen Vorschrift
mit **vergold. Bügel** RM **7,50**
mit tombak. Bügel RM **6,50**
Alle anderen evtl. erforderlichen Instandsetzungen allerbilligst!
Vorschriftsm. **goldplatt.** Portepee RM **5,00**

Eckenhoff
Das Haus der grünen Farbe
Berlin SW 48, Wilhelm-Str. 22.

Durch Verwendung der

DOLMAR.
MOTOR-SÄGEN
E. Lerp & Co., Hamburg 1,
Spezialfabrik für transportable Motorsägen. (46

Wir verkaufen billig!
Lodenstoffe und Jägertuche
per Meter von **Mk. 7,90, reine Wolle,** an.
Forstgrün Trikot, früher 24,— Mk., jetzt per Meter **Mk. 17,—, reine Wolle.**
Andere **Herrenstoffe spottbillig!** (232
Nur Qualitätsstoffe, verlangen Sie Muster.
R. Klein, München, Pestalozzistr. 32.

Digitized by Google

Geistsche Wühlgrubber

haben seit 24 Jahren auf größten Flächen unbestritten bewiesen, daß auf sehr billige Weise in Saat und Pflanzung ein Wurzelsystem gleich dem der sogen. Vorwüchse erzogen wird. Daher sicheres Anwachsen und Durchhalten der Kulturen auch in langen Dürrzeiten und dauernde höchste Wuchsleistung

Ueberläufen

van Tongelsche Stahlwerke GmbH Güstrow (10

3-Walzen Mangel
bes. preiswert. Teilzahlungen ohne Aufschlag. Prospekte gratis.
Friedr. Pfeifer,
Versandabteilung,
Guhrau, Bez. Breslau
Postfach 41. (228

Drahtgeflecht

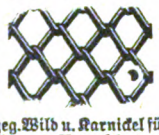

geg. Wild u. Karnickel für Gärten, Baumschutz 2c. Konkurrenzlos billig. Preisliste gratis.
Drahtwerk Bretz, Genfingen 5. (150

Zum Frühjahr
für Ihr Heim
unsere Gardinen, Decken, Gobelins, Stickereien usw. mit hochkünstlerischen Jagd- u. Wildmotiven

Glänzende Anerkennungen aus allen Kreisen des Weidwerks u. der Naturfreunde! Reiche Auswahl in den verschiedensten Größen, Preislagen und Ausführungen (hand- und maschinengearbeitet).

Auf Wunsch bequeme Zahlungsweise ohne Aufschlag! (368

Verlangen Sie bitte noch heute kostenlos unseren neuesten Katalog!

Knab & Schmidt
Plauen i. V. 10.

Reusen, Aal- u. Hecht-säcke, Steak-, Stell- und Zugnetze liefert in anerkannt bester Ausführung zu Tagespreisen
Mechan. Netzfabrik Gustav Strenlow, Neuwedell 30.

Försterlabak,
seit über 40 Jahren eingeführt, fast ganz nikotinfreie, rein überseeische Mischung, 5 Pfd. RM 6.75, 9 Pfd. RM 11.25 franko Nachnahme. (13
Hamburger Tabakfabr. Ludwig Cords, Hamburg 22 F.
Schon vor dem Kriege Lieferant von über 20 Tausend Rauchern.

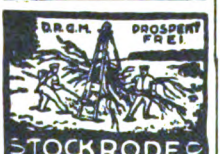

STOCKRODER
BELZEBUB
rodet alle Stubben leicht und schnell mit sämtlich. Wurzeln. Beste Zeugnisse
Ewald Belz, Ferndorf (Kreis Siegen (10)

Unsere vorzüglichen
Juchten-Schäfte
sind
wirklich wasserdicht!
Bei dem jetzigen
Tauwetter
das Richtige für Sie!
Salkind & Keidanski, Eydtkuhnen 5.

W. MICHOVIUS · COTTBUS

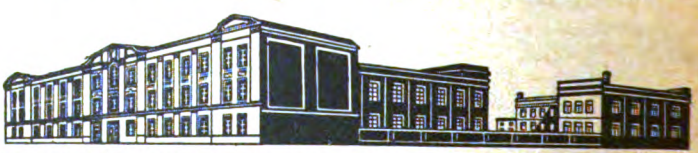

SPEZIALHAUS FÜR FORSTUNIFORMEN
Gegründet 1840
Jagd- und Zivilbekleidung

Lieferung der neuen vorschriftsmäßigen Forstuniform erfolgt prompt!

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Rentmeister der staatlichen Forstkassen Preussens, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Militenberger Forstschüler, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland vierteljährlich 4,50 RM, unter Kreuzband 5,30 RM. Für das Ausland vierteljährlich 5,50 RM. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,45 RM. — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch, auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 16. Neudamm, den 19. April 1929. 44. Band.

Dienstkleidungsvorschrift (D.K.V.) für die Preußischen Staatsforstbeamten vom 1. April 1929.

Allgemeine Verfügung des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. III 20. für 1929. Geschäfts.-Nr. III 5170 vom 9. April 1929.

1. Das Uniform-Reglement für die Königlich Preußischen Forstbeamten vom Jahre 1868 nebst allen dazu ergangenen Aenderungen und Ergänzungen wird durch die Dienstkleidungsvorschrift für die Preußischen Staatsforstbeamten vom 1. April 1929, und zwar mit Wirkung von diesem Tage ab ersetzt.

Zu der neuen Vorschrift bemerke ich dabei folgendes:

Von den zuständigen Dienststellen wird mit besonderer Sorgfalt darüber zu wachen sein, daß Abänderungen der vorgeschriebenen Dienstkleidung in Farbe, Schnitt oder Form unbedingt unterbleiben und daß die Bestimmungen bezüglich des Tragens der Dienstkleidung genau befolgt werden. Bei der Teilnahme an Gerichtsterminen kann, wenn es die persönliche Sicherheit des betreffenden Beamten erforderlich erscheinen läßt, von der vorgesetzten Dienststelle ausnahmsweise die Genehmigung zum Tragen von Zivilkleidung erteilt werden, es muß jedoch die Regel bleiben, daß alle örtlichen Forstbeamten auch vor Gericht in Dienstkleidung auftreten.

Um zu verhindern, daß die neue Dienstkleidung von nicht dazu Berechtigten getragen wird, ist sorgfältig darauf zu achten, daß Personen, die unberechtigterweise die Dienstkleidung des Preußischen Staatsforstbeamten oder eine, ihr zum Verwechseln ähnliche Kleidung tragen, zur Anzeige gebracht werden. Die notwendige Handhabe hierfür gibt § 360 des R.St.G.B., dessen diesbezügliche Bestimmungen durch die in Vorbereitung befindliche Strafrechtsreform noch verschärft werden sollen. Die erforderlichen Strafanträge sind zweckmäßig von den Regierungen zu stellen.

Wegen der Dienstkleidung für die nicht unmittelbaren Staatsforstbeamten ergeht besondere Verfügung.

2. Die erforderlichen Stücke der neuen Vorschrift werden den Herren Regierungspräsidenten, den Regierungen, Forstlichen Hochschulen, Forsteinrichtungsanstalten, der Forstlichen Versuchsanstalt und der Klosterkammer in Hannover demnächst von der Druckerei J. Neumann in Neudamm unmittelbar übersandt werden. Der Eingang ist mir sofort unter Benutzung des Uebersendungsschreibens der Druckerei zu bestätigen.

Die den Regierungen zugehenden Stücke sind wie folgt zu verteilen:

Jeder Regierungsforstbeamte, Oberförster, Forstverwalter, Revierförster, Förster, Forstsekretär und Unterförster erhält 1 Stück. Die Regierungen, in deren Bezirke sich Forstschulen befinden, erhalten für diese 10 Stück. Jede Oberförsterei erhält außerdem 2 Stück zur vorübergehenden Ausgabe an nicht planmäßige Beamte. Jede Regierung erhält einen weiteren Vorrat in der doppelten Anzahl der Forstinspektionen, mindestens aber 3 Stück. Die Forstlichen Hochschulen und die Forsteinrichtungsanstalten erhalten je 5 Stück, die Forstliche Versuchsanstalt und die Klosterkammer je 2 Stück.

Digitized by Google

Die neuen Vorschriften sind sofort in die Sachverzeichnisse einzutragen, die alten Stücke sind abzusetzen. Die den Oberförstereien für nicht planmäßige Beamte zugehenden Stücke sind in das Sachverzeichnis des Oberförsters aufzunehmen.

Die erforderlichen Abdrucke dieses Erlasses werden ebenfalls unmittelbar von der Druckerei übersandt werden. Sie sind ebenso wie die D. K. V. zu verteilen.

Zusatz für die Regierung in Hannover.

Die Stücke für die örtlichen Forstbeamten der Klosterkammeroberförstereien gehen der Regierung zu.

Zusatz für die Regierungen in Frankfurt (Oder) und Minden.

Für die Stiftsoberförstereien können die erforderlichen Abdrucke dieses Erlasses und der D. K. V. von der Druckerei zu dem ermäßigten Preis bezogen werden, der von den preußischen Staatsbehörden gezahlt wird.

Steiger.

An 1. die Herren Regierungspräsidenten außer Marienwerder, Liegnitz, Osnabrück, Aurich und Münster,
2. die Regierungen außer Marienwerder, Liegnitz, Osnabrück, Aurich und Münster,
3. die Forstlichen Hochschulen in Eberswalde und Hann.-Münden,
4. die Forsteinrichtungsanstalten in Berlin, Magdeburg und Kassel,
5. die Forstliche Versuchsanstalt in Eberswalde,
6. die Klosterkammer in Hannover.

Dienstkleidungsvorschrift für die Preußischen Staatsforstbeamten. (D. K. V.)

Die Dienstkleidung der Preußischen Staatsforstbeamten besteht aus folgenden Teilen:

I. Rock.

A: Einreihiger, 20 bis 25 cm oberhalb des Knies endigender Rock aus graugrün gemischtem Tuch (Einheitsfarbe) mit verdeckter Knopfleiste und 6 flachen bis zur Taille reichenden Knöpfen. Umlege- oder Stehumfallkragen von dunkelgrünem Tuch. Zwei eingeschnittene äußere Brusttaschen und zwei eingeschnittene, schräge Seitentaschen mit geraden Patten ohne Knöpfe. Nach Bedarf zwei Mufftaschen. Glatter Rücken, dessen Mittelnaht in einen Schlitz endigt. Auf der linken Seite ein Schlitz zum Durchziehen der Schlaufe für den Hirschfänger. Die Forstbeflissenen tragen auf dem Kragen beiderseits einen aufgenähten dunkelgrünen Samtspiegel von 3×5 cm Größe.

Daneben kann, insbesondere bei feierlichen Gelegenheiten, getragen werden:

B. Einreihiger Rock von der Farbe und Länge des vorstehenden mit 6 durchgeknöpften, bis zur Taille reichenden dunkelgrünen Adlerknöpfen von 25 mm Durchmesser. Stehumfallkragen von dunkelgrünem Tuch mit beiderseits je einem aufgenähten Spiegel, dessen Seitenlängen im Verhältnis von 4 zu 7 stehen und der bei den Forstbetriebsbeamten und -anwärtern aus dunkelgrünem Tuch mit einer Eichenlaubstickerei aus grüner Seide (Abbildung 1), bei den Forstverwaltungsbeamten und -anwärtern aus

Abb. 1. Kragenspiegel für Forstbetriebsbeamte.

Abb. 2. Kragenspiegel für Oberland- und Landforstmeister

dunkelgrünem Samt mit der gleichen Eichenlaubstickerei aus Gold besteht. Vom Landforstmeister ab aufwärts erhält die Stickerei eine gleichfalls goldene Umrandung (Abbildung 2). Die Revierförster tragen die Spiegel der Forstbetriebsbeamten, jedoch aus Samt; die Forstverwalter tragen die Spiegel der Forstverwaltungsbeamten. Zwei aufgenähte, äußere Brusttaschen mit Innenfalte und zwei eingeschnittene, schräge Seitentaschen; alle 4 Taschen mit geschweiften Patten und zu schließen mit je einem dunkelgrünen Adlerknopf von 19 mm Durchmesser. Rücken in der Taille abgesetzt mit Schoß und 2 Adlerknöpfen von 25 mm Durchmesser, zwei Schoßfalten mit Schlitz. An den Aermeln ca. 16 cm lange Aufschläge von Stoff des Rocks mit dunkelgrünem Vorstoß. Hirschfänger-Schlitz wie bei Rock A.

Beide Röcke können bei allen dienstlichen und außerdienstlichen Gelegenheiten getragen werden. Wird Rock B beim Dienst im Walde aufgetragen, so können die Spiegel entfernt werden.

II. Beinkleid. Langes Beinkleid von mausgrauer Farbe mit grüner Biese. Stiefelbeinkleid von gleicher Farbe ohne Biese.

Digitized by Google

Schwarzes oder braunes Schuhzeug. Leder-, Wickel- oder Strumpfgamaschen in passender Farbe. III. Fußbekleidung.

a) **Hut** aus Filz oder — im Sommer — Stroh in der Farbe des Rocks länglich mit etwa 7 cm breiter, seitlich nach oben gebogener Krempe und hohem Kopfteil, in der Längsrichtung eingefaltet. 5 cm breites Hutband und Randeinfassung der Krempe dunkelgrün. Vorn der preußische Adler aus Messing 30 mm breit, an der linken Seite die preußische Kokarde auf einer Rehhaar- oder Sauborstenrosette oder auf hochstehendem, etwas nach hinten gebogenem Hirsch-, Elch-, Sau- oder Gemsbart. IV. Kopfbedeckung.

b) **Baschlikmütze** (sogen. österreichische Form) in der Farbe des Rocks, länglich nach oben sich verjüngend mit festem, gleichfarbigem Schirm. Herunterziehbarer Kopfschutz, dessen vordere sich auf 5 cm verjüngende Ausläufer von 2 dunkelgrünen Adlerknöpfen von 16 mm Durchmesser zusammengehalten werden. Vorn die preußische Kokarde und darüber der preußische Adler 21 mm breit.

c) **Mütze** (sogen. Feldmütze) vom Stoff des Rocks, weich mit etwa 4 cm breitem Streifen und Vorstößen aus dunkelgrünem Tuch. Biegsamer, schwarzer Lacklederschirm und ebensolcher Sturmriemen. Kokarde und Adler wie bei b.

Die Wahl einer der drei Kopfbedeckungen wird freigestellt.

a) **Mantel** vom Stoff des Rocks. Zwei parallele Knopfreihen von je 6 dunkelgrünen Adlerknöpfen von 25 mm Durchmesser, dunkelgrüner Kragen. Aermelaufschläge von 16 bis 18 cm Länge; Rückenfalte, an den Seiten eingelassener Rückengurt mit einem Adlerknopf von 25 mm Durchmesser in der Mitte. Aufschläge und Rückengurt mit dunkelgrünen Vorstößen. Länge bis etwa zur Hälfte der Wade. V. Mantel.

b) **Umhang** vom Stoff des Rocks. Dunkelgrüner Kragen, verdeckte Knopfleiste mit dunkelgrünen Adlerknöpfen von 25 mm Durchmesser.

c) **Lodenmäntel** und **Windjacke** sind zulässig.

Achselstücke sind zu tragen auf beiden Röcken und dem Mantel. Sie werden an der Achsel eingenäht, und oben auf der Schulter mit einem dunkelgrünen Adlerknopf von 16 mm Durchmesser befestigt. Ihre Länge ist so zu bemessen, daß zwischen ihrem oberen Ende und dem Kragenansatz ein Zwischenraum von 2 bis 3 cm zum Tragen des Gewehrriemens freibleibt. VI. Achselstücke.

Forstschutzgehilfen, Forstaufseher, Forstlehrlinge und Forstbeflissene tragen keine Achselstücke. Die Form der Achselstücke ist für

1. **Unterförster**: 3 Doppelstreifen dunkelgrüner, 7 mm breiter Plattschnur nebeneinander auf gleichfarbiger Tuchunterlage (Abbildung 3).
2. **Forstgehilfen**: Wie vor, jedoch 5 Doppelstreifen (Abbildung 4).
3. **Hilfsförster**: Zwei je viermal durcheinandergeflochtene Doppelstreifen dunkelgrüner, 5,5 mm breiter Plattschnur, 5-bogig, auf gleichfarbiger Tuchunterlage (Abbildung 5).
4. **Förster (Hegemeister)**: Wie vor, jedoch mit einem goldenen Stern von 11 mm Seitenlänge (Abbildung 6).
5. **Revierförster**: Wie zu 3, jedoch auf dunkelgrüner Samtunterlage, und das Geflecht umrandet von einem 2 mm breiten Goldstreifen (Abbildung 7).
6. **Forstverwalter**: Wie vor, jedoch mit einem goldenen Stern von 11 mm Seitenlänge.
7. **Forstreferendare**: Wie zu 2, die Doppelschnur jedoch mit einem 2 mm breiten Goldstreifen durchzogen und auf dunkelgrüner Samtunterlage (Abbildung 8).
8. **Forstassessoren**: Wie zu 3, das Geflecht jedoch mit 2 mm breiten Goldstreifen durchzogen und auf dunkelgrüner Samtunterlage (Abbildung 9).
9. **Oberförster (Forstmeister)**: Wie vor, jedoch mit einem goldenen Stern von 11 mm Seitenlänge (Abbildung 10).
10. **Professoren**: Wie zu 8, jedoch mit zwei silbernen Sternen von 11 mm Seitenlänge.
11. **Forsträte**: Wie zu 8, jedoch mit zwei goldenen Sternen.
12. **Oberforstmeister**: Wie zu 8, jedoch mit drei goldenen Sternen.
13. **Landforstmeister**: Wie zu 8, jedoch mit zwei je 19 mm langen silbernen Eicheln (Abbildung 11).
14. **Oberlandforstmeister**: Wie zu 8, jedoch mit drei silbernen Eicheln.

Digitized by Google

VII. Hirschfänger.

a) Für Forstverwaltungsbeamte und -anwärter: 30 bis 35 cm lange, starke Klinge Elfenbeingriff mit beiderseits drei vergoldeten Eicheln. Vergoldeter Bügel, der wi die gleichfalls vergoldete Parierstange in einen Hirschlauf endigt. Schwarze Lede scheide mit vergoldeten Beschlägen und Zwinge;

Abb. 3. Achselstück für Unterförster.

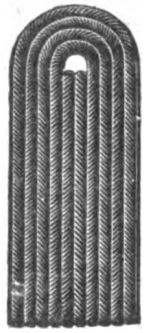

Abb. 4. Achselstück für Forstgehilfen.

Abb. 5. Achselstück für Hilfsförster.

Abb. 6. Achselstück für Förster (Hegemeister)

Abb. 7. Achselstück für Revierförster.

b) Für Forstbetriebsbeamte und -anwärter: Derselbe Hirschfänger, jedoch mit Hirschhorn griff an Stelle des Elfenbeins.

Die Revierförster und Forstverwalter führen den Hirschfänger der Forstverwaltungsbeamten. Der Hirschfänger ist an der linken äußeren Rockseite a einem Umschnall- oder Umhängekoppel zu tragen, dessen Schlaufe durch den Schl am Rock durchgezogen wird. Beim Dienst im Walde ist statt des Hirschfänger ein Standhauer zulässig.

VIII. Portepée.

Alle Forstbeamten tragen das goldene Beamtenportepée mit grüner Seide und dünnen Kantillen, die Forstlehrlinge und Forstbeflissenen und die Unterförster, soweit sie nicht Beamte sind, dunkelgrünes Portepée von der Form des goldenen.

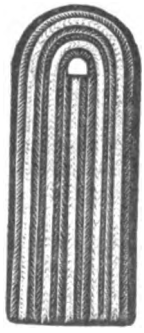

Abb. 8. Achselstück für Forstreferendare.

Abb. 9. Achselstück für Forstassessoren.

Abb. 10. Achselstück für Oberförster (Forstmeister)

Abb. 11. Achselstück für Landforstmeister.

Das frühere Offizierportepée darf von den dazu Berechtigten statt des goldenen getragen werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Alle Forstbeamten sind verpflichtet, beim Außendienst und bei dienstlichen Verrichtungen (Holztermine, Gerichtsverhandlungen usw.) die vorschriftsmäßige Dienstkleidung zu tragen. Vom Regierungs- und Forstrat an aufwärts findet diese Bestimmung jedoch nur bei Dienstreisen Anwendung. Im übrigen bleibt es den Forstbeamten unbenommen, auch im Privatverkehr Dienstkleidung zu tragen.

Digitized by Google

Die bisherigen Uniformen und Uniformteile können aufgetragen, dürfen aber nicht neu angefertigt werden. Die neuen Achselstücke dürfen sogleich, müssen jedoch spätestens vom 1. Oktober 1929 ab von allen Forstbeamten getragen werden.

Forstbeamten, die im Besitz von ererbten Hirschfängern oder von Ehrenhirschfängern sind, ist es gestattet, dieselben auch fernerhin zu führen.

Berlin, den 1. April 1929.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Steiger.

Hirschfänger, Kopfbedeckungen und Röcke nach der neuen Dienstkleidungsvorschrift für die Preußischen Staatsforstbeamten.

Da in unserm Leserkreis ein großes Interesse an den neuen Uniformvorschriften besteht, haben wir uns von der Firma G. Eckenhoff Nachfolger, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 22, nach deren vorschriftsmäßigen Modellen Abbildungen vom Dienstrock, vom Rock für feierliche Gelegenheiten sowie von den Kopfbedeckungen und den Hirschfängern besorgt, die wir nachstehend wiedergeben:

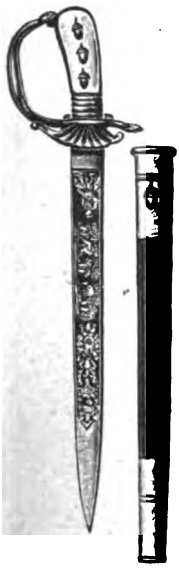

Abb. 6.

Abb. 6.
Hirschfänger für Forstverwaltungsbeamte und -anwärter, Forstverwalter und Revierförster.

Abb. 7.
Hirschfänger für Forstbetriebsbeamte und -anwärter.

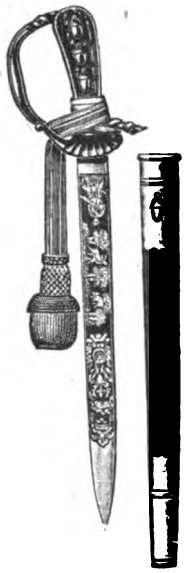

Abb. 7.

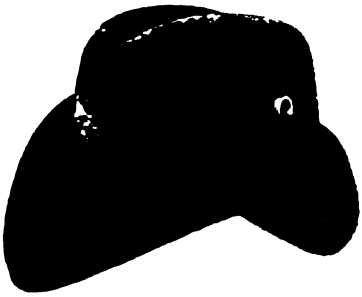

Abb. 1. Hut.

Abb. 2. Baschlikmütze.

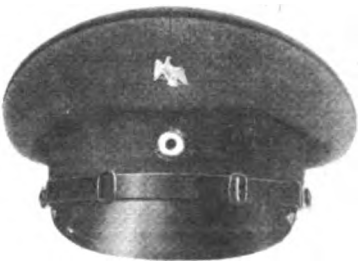

Abb. 3. Feldmütze.

Digitized by Google

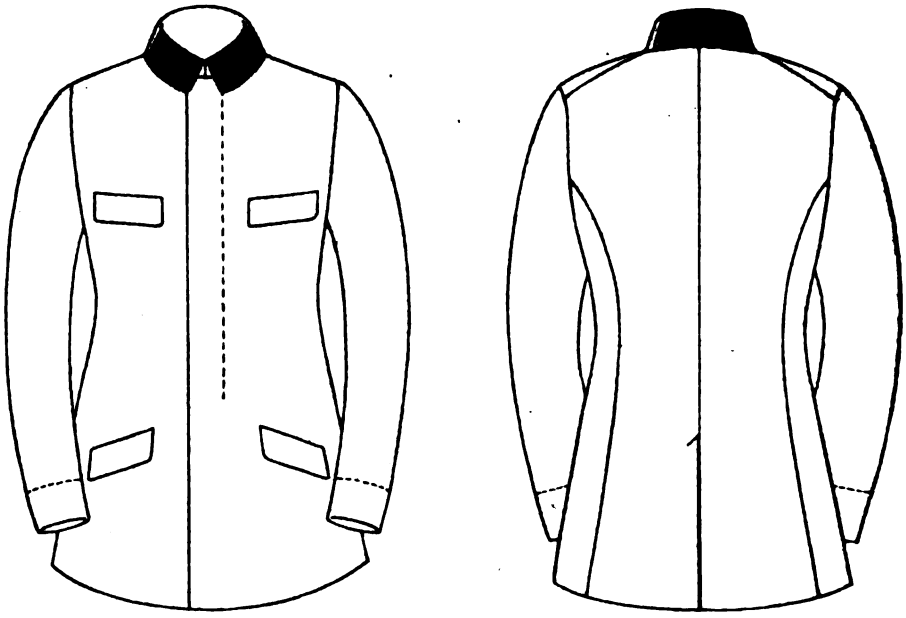

a) Vorderansicht. b) Rückansicht.

Abb. 4. a/b.

Dienstrock mit verdeckter Knopfleiste, Umliege- oder Stehumfallkragen.

a) Vorderansicht. b) Rückansicht.

Abb. 5. a/b.

Rock für feierliche Gelegenheiten mit durchgeknöpften dunkelgrünen Adlerknöpfen und Stehumfallkragen mit Kragenspiegeln.

Die Modelle aller zur neuen Uniform der Preußischen Staatsforstbeamten gehörenden Kleidungsstücke, Abzeichen usw. sind im übrigen auch in den Geschäftsräumen der auf Seite 399 genannten Firma ausgestellt.

Digitized by Google

Neue Stimmen über die Landwirtschaft der preußischen Staatsforstbeamten.

Infolge des schon mehrfach erwähnten, sogenannten „Milcherlasses" des Herrn Landwirtschaftsministers erhalten wir jetzt viele Einsendungen über den Wert und Unwert der Forstbeamtenlandwirtschaft, von denen wir uns für verpflichtet halten, Geeignetes auch weiter zu veröffentlichen. Nachstehend bringen wir die Äußerung eines preußischen Staatsförsters aus der Eifel und im Anschluß daran die eines alterfahrenen Hegemeisters a. D. aus Pommern zum Abdruck, der, solange er aktiv war, mit bestem Erfolg Landwirtschaft betrieben hat.

I.

Der Dienst der Försterfrau.

In Nr. 38 Bd. 42 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 23. September 1927 habe ich bereits meine Ansicht über die Forstbeamten-Landwirtschaft bekanntgegeben. Der neuerliche Ministerial-Erlaß, der die Abnahme der Forstbeamten-Wirtschaftsländereien vorsieht, die in der Nähe von Städten und größeren Ortschaften liegen, gibt mir Veranlassung, erneut zu dem Thema Stellung zu nehmen.

Es ist mir ganz unbegreiflich, aus welchem Grunde man lebensfähige Betriebe abschaffen, nicht lebensfähige aber weiterkümmern lassen will. Es ist doch einleuchtend, daß gerade die in der Nähe von Städten und größeren Ortschaften Landwirtschaft treibenden Forstbeamten existenzfähige Betriebe haben müssen, weil sie Dienstboten halten, ihre überflüssigen Produkte gut und vorteilhaft absetzen können, Kraftfutter, Kunstdünger usw. aber viel billiger zu beziehen in der Lage sind, wie der weit entfernt vom Verkehr lebende Kollege.

Der Forstbeamte ist in seiner Eigenschaft als Forst- und Jagdpolizeibeamter ein wenig beneidenswerter Beamter, der sich selten großer Beliebtheit bei der Bevölkerung erfreuen wird. Er muß deshalb völlig unabhängig von der Bevölkerung seinen vorgeschriebenen Dienst machen können, was aber in vielen Gegenden nicht der Fall sein wird, wenn er beim Bezug der allernotwendigsten Lebensmittel auf die Gnade oder Ungnade dieser Bevölkerung angewiesen ist. Die Auswirkungen der Abnahme des Wirtschaftslandes werden sich also gerade in den Dienstbezirken der in der Nähe größerer Ortschaften wohnenden Forstbeamten recht bald bemerkbar machen.

Den weitab vom Verkehr lebenden Forstbeamten, die ihren unrentablen landwirtschaftlichen Betrieb auch weiter aufrechterhalten sollen, will man mit dem Pachterlös für die abgenommenen rentablen Betriebe unter die Arme greifen. Ich gehöre auch zu der übergroßen Mehrzahl der Einsiedler, verzichte aber gerne auf den Zuschuß aus solchen unzulänglichen Mitteln.

Wer die Eiszeit des letzten Winters — auch heute, Anfang April, liegt hier der Schnee noch rund 20 cm hoch —, abgeschnitten von jedem Verkehr in stundenweiter Entfernung vom nächsten Ort, mitgemacht hat, der kann ein Lied singen von den hohen Idealen unseres Berufes. Die armen Försterfrauen und die armen Kinder sind wirklich nicht zu beneiden, die in unseren „Jammerwirtschaften", wie ich sie früher schon mal bezeichnete, alle Arbeit selbst verrichten müssen, weil auf diesen entlegenen Stellen Dienstboten nicht zu bekommen sind, oder das Halten von Personal wegen der geringen Größe des Betriebes sich nicht rentiert. Neben der im Forsthause ohnehin reichlich vorhandenen Arbeit muß die arme Försterfrau die Landwirtschaft zu ihrem besonderen Berufe machen, weil sie ohne den landwirtschaftlichen Betrieb die täglichen Bedürfnisse der Familie nicht befriedigen kann. Der Staat kann es unseren Frauen nicht hoch genug anrechnen, daß sie sich im Interesse des Staates diesen schwersten aller Arbeiten, den landwirtschaftlichen Arbeiten, unterziehen und uns dadurch den Dienst überhaupt ermöglichen. Das möchte ich einmal ausdrücklich den übergeordneten Stellen vor Augen halten! Wie oft sind meine bedauernswerten Kinder, Mädchen von 12 bis 15 Jahren, im letzten Winter bei bitterster Kälte durch den hohen Schnee gestapft, um Lebensmittel vor allem Brot, aus den stundenweit entfernten Ortschaften herbeizuschaffen. Wie meiner Frau, so wird es auch so mancher Kollegenfrau beschieden sein, daß sie nämlich seit Mitte Dezember vorigen Jahres bis heute nicht mehr aus dem Forsthause herauskam und in dieser langen Zeit keine Gelegenheit hatte, einen fremden Menschen zu sehen und zu sprechen außer dem Briefträger. Meine Frau ist Förstertochter und findet sich nolens volens mit den unabänderlichen Verhältnissen schon eher ab. Wie mag es aber so mancher Forstbeamtenfrau, die aus der Großstadt kommt, in der Verbannung, die sie wieder im Interesse des Staates verlebt, zu Mute sein!

Man muß allen entlegenen Stellen die Gespannhaltung ermöglichen, sei es durch Bewilligung von Pferdehaltungsgeldern oder durch reichliche Bemessung guten Wirtschaftslandes, das einen rationellen Betrieb und die Gespannhaltung ermöglicht. Es darf dem Forstbeamten nicht zugemutet werden, daß er ein Pferd auf seine Kosten für den Staat halten muß. Und ohne Gespann kommen wir Forstbeamten auf entlegener Stelle nicht aus. Nur ein Beispiel: Meine ganze Wirtschaftslandfläche ist rund 3½ ha groß und besteht aus 2½ ha Weide und 1 ha Acker. Die Lage ist trockener Südhang, schlechter Boden, 500 m rauhe Eifelhöhenlage. Im letzten Sommer war auf der Weidefläche kein grüner Halm mehr zu finden, alles war verdorrt. Meine Bitte um Vergrößerung des Wirtschaftslandes wurde kurzerhand mit der Begründung abgewiesen, daß genügend Wirtschaftsland vorhanden sei. Das ist sehr bequem! Wie es auf meiner Försterstelle ist, so wird es auf vielen anderen der Fall sein.

Auf die Sorgen unserer Kindererziehung möchte ich hier nicht näher eingehen. Ich möchte aber dem Herrn Minister bekanntgeben, daß ich einen Kollegen kenne, der seine drei Söhne gleichzeitig auswärts mußte erziehen lassen. Er zahlte sein ganzes Gehalt für die Erziehung seiner Kinder. Seine brave Frau, eine Förstertochter, ging hinter Pflug und Egge und sorgte so fürs tägliche Brot. Der bereits ältere Kollege war im Kriege, wurde später bei der Rheinlandbesetzung von den Franzosen verhaftet und ausgewiesen. Im Forsthause lagen die schwarzen Wüstensöhne Afrikas. Dem letzten

Digitized by Google

Kinde gab diese tapfere Frau das Leben, als sie auf dem kargen steinigen Eifelboden hinter der Egge schritt, um noch vor ihrer Niederkunft die Hafersaat zu beendigen. Ein zufällig vorüberkommender Eifelbauer brachte die arme Frau ins Forsthaus und machte dann die Feldarbeit fertig. Diese Frau ist eine Heldin, und es gibt noch viele solcher in den stillen Forsthäusern.

Der Herr Minister kann unsere berechtigten Wünsche in bezug auf Lebensfähigmachung unserer Wirtschaften sehr wohl erfüllen, und er wird dann auch dankbare und zufriedene Beamte draußen finden, die trotz ihres schweren, entsagungsreichen Berufes freudig ihren Dienst tun. Er wird dann aber auch deutsche Frauen kennen lernen, die ihm dankbar sind, denn die Försterlandwirtschaft ist letzten Endes die Landwirtschaft und der Dienst der Försterfrau!

Staatsförster Steingaß,
Forsthaus Salchenbusch, Eifel.

II.

Wirtschaftsland der Forstbeamten.

Es will mir scheinen, als wenn die Zeiten, in denen der Streit um die Landwirtschaft in der Forstbeamtenschaft, für und gegen, wieder aufgelebt sei, nachdem eine ganze Weile Ruhe geherrscht hat. Viele von den älteren Kollegen werden sich erinnern, wie schon in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts und im Anfang des jetzigen ein Teil unserer Kollegen, für die unbedingte Beibehaltung des Wirtschaftslandes stimmte, ein kleinerer Teil aber für die Abschaffung eintrat. Ich war immer für die Beibehaltung, unter der Voraussetzung, daß jede Stelle mit so viel Dienstland ausgestattet werden müsse, um sie rentabel bewirtschaften zu können. Wie recht ich mit meinen Ansichten hatte, hat uns in und nach dem Kriege die Erfahrung gelehrt. Nach dem Kriege, als die Not nach Lebensmitteln an unser Volk herantrat, wollten mit einem Male alle Kollegen wirtschaften, und die Regierung trug diesen Wünschen in weitgehendster Weise Rechnung, so daß heute nicht allein die Förster-endstellen, auch die meisten Hilfsförsterstellen, sogar die Sekretärstellen mit Dienstland ausgestattet sind. Nun kam der Rückschlag; die Not nach Lebensmitteln ließ nach, der Betrieb der Landwirtschaft war nicht mehr so rentabel, und sofort setzte die Gegenagitation ein, der Ruf erscholl: „Fort mit der Landwirtschaft!"

Wenn ich die Rede des Kollegen Pfalzgraf, die dieser auf dem Förstertage am 2. Februar in Berlin gehalten hat, lese, muß ich mich zurückversetzen in vergangene Zeiten. Von allen Seiten wird dieser Rede lebhaft zugestimmt, auch die Regierungsvertreter hören die sehr erwünschte Zustimmung, und schnell ist die Regierung mit der Tat bei der Hand; schon am 15. Februar erläßt der Herr Minister eine Verfügung, daß sämtliches Wirtschaftsland bei den Stellen eingezogen werden soll, wenn der Stelleninhaber Milch für seinen Hausstand in der Nähe zu erhalten vermag. Ich befürchte fast, daß bei Lage der Dinge kaum noch ein Rückgang in dieser Angelegenheit eintreten wird.. Die Regierung wünscht oder verlangt es, die Kollegen rufen bei den Ausführungen des Kollegen Pfalzgraf „Sehr richtig!". Es herrscht scheinbar volle Einigung, und wird es nun nicht zu lange dauern, bis der neue Akt des Dramas beginnt. Denn nach meiner Auffassung kann es nur ein Drama werden, und die davon Betroffenen werden sehr bald gewahr werden, wie sie sich geschädigt haben. Die Abnahme des Dienstlandes wird bald genug in Szene gesetzt werden, wie aber die Entschädigung ausfallen wird, ist wohl nicht zweifelhaft, und viele Kollegen werden bald tief enttäuscht sein.

Ich habe 34 Jahre lang eine Förstersstelle mit Landwirtschaft innegehabt und kann sagen, auch mit gutem Erfolg bewirtschaftet; ich kann aber auch mit gutem Gewissen behaupten, daß bei mir der Dienst nicht darunter gelitten hat, wie der Kollege Pfalzgraf in seinen Ausführungen zu behaupten wagte, daß dies geschehen müsse. Die Verhältnisse müssen sich gegen früher doch sehr geändert haben. Damals wurde Dienstland gegeben, um den Förster von der Bevölkerung unabhängig zu machen. Hat das heute keine Gültigkeit mehr? Die Milch allein tut es nicht; nicht in jedem Dorfe sind Fleischer anzutreffen, auch Kaufleute fehlen in den meisten Ortschaften. Dadurch ist die Beschaffung von Lebensmitteln sehr erschwert, und die Haltung eines Dienstmädchens wird nicht viel helfen. Dem Kollegen Pfalzgraf scheinen die ländlichen Verhältnisse doch nicht so bekannt zu sein, daß sein Urteil für die Mehrzahl der an Ortschaften gelegenen Stellen zuträfe. Meine Meinung ist, daß die heute im Dienst stehenden Kollegen vielfach die Mühe scheuen, sich durch Mehrarbeit, denn diese bedingt die Führung einer Landwirtschaft allerdings, eine gebesserte Lebenshaltung verschaffen zu wollen, deshalb der Ruf „Los von der Landwirtschaft". Wenn man es allerdings leichter haben kann, wäre es begrüßenswert, ob aber die erhoffte Verbesserung eintrifft, ist doch wohl eine große Frage.

Ferner habe ich die Erfahrung gemacht, daß ein Teil, wohl der größere, der Förstersfrauen heute sich gegen die Beibehaltung der Landwirtschaft ausspricht. Zugegeben muß werden, daß dort, wo der Mann eine Försterei mit größerer Landwirtschaft hat, die Förstersfrau es nicht leicht hat denn die Frau ist die Seele der Landwirtschaft; aber die Frau eines jeden Landwirts hat es nicht leicht, auch müssen natürlich Lust und Verständnis für Landwirtschaft vorhanden sein. Ist das aber der Fall, dann bekommt das Sprichwort recht: „Lust und Liebe zum Dinge, macht Arbeit und Mühe geringe." Wenn dann die Arbeit von Erfolg gekrönt ist, geht es noch viel leichter. Ich möchte einmal die Kollegen fragen, die ganz ohne Landwirtschaft sind, ob sie die gleichen Ansprüche an ihre Lebenshaltung stellen können, als wie die Kollegen, die Landwirtschaft treiben? Viele werden es erst merken, wenn sie das, was sie so wenig schätzten, verloren haben.

Zwergwirtschaften verfehlen allerdings den Zweck, die Stellen müssen mit so viel Acker und Wiesen ausgestattet sein, daß sie rationell bewirtschaftet werden können. Die Zeiten für die Landwirtschaft sind augenblicklich nicht goldig, ja direkt schlecht, sie werden sich aber wieder ändern. Was sollen die berufsmäßigen Landwirte sagen? Sie müssen sich auch durchringen, so sauer ihnen das heute auch werden mag. Sage mir niemand, daß bei gut und fleißig betriebener kleinen Landwirtschaft nicht heute noch etwas herauszuwirtschaften sei, sonst müßten ja die Berufslandwirte alle ver-

Digitized by Google

hungern, aber wie schon gesagt: „Ohne Mühe kein Lohn!“

Wenn nun das Vorgehen der Regierung in die Tat umgesetzt wird, was wird aus den Kollegen, die ihre Wirtschaft auf der Höhe und ihr ganzes Hab und Gut in den Betrieb gesteckt haben? Will man diese zwingen, mit einem Male alles aufzugeben? Es könnte hier doch nur bei der Neubesetzung der Stelle ein Wechsel eintreten, denn umgekehrt würde man das Kind mit dem Bade ausschütten.

Zum Schluß möchte ich die Regierung ernstlich bitten, keinesfalls rigoros vorzugehen, vielmehr vor Änderung in jedem Falle den jetzigen Stelleninhaber zu hören und womöglich die Regulierung erst bei Neubesetzung der Stelle eintreten zu lassen.

Wegener, Hegemeister i. R.

Es wird nicht möglich sein, alle eingehenden Äußerungen zu veröffentlichen, was jedoch neu und bemerkenswert ist, wird, gleichgütig, ob für Abschaffung oder Beibehaltung des Wirtschaftslandes, sehr gern zum Abdruck gebracht.

Der Forstbeamte als Kaufmann.

Von Oberförster P. Schick, Bödigheim (Baden).

Bei Behandlung dieser Frage scheint mir zunächst die Feststellung notwendig zu sein, daß an ihr nicht nur der Forstbeamte im Privatwalde, sondern in gleichem Maße der Forstbeamte im Staats- und Gemeindewald, kurzum jeder Forstbeamte interessiert ist.

Dem Staatsoberförster erleichtern in beneidenswerter Weise die von den Holzdezernaten der Regierungen bekanntgegebenen Richtpreise seine kaufmännische Tätigkeit, und er hat die Möglichkeit, in Zweifelsfällen die Verantwortung des Zuschlages der Regierung zu überlassen. Bei dem allseitigen Interesse aber an der Erzielung angemessener Holzpreise wird auch kein Staatsoberförster es unter seiner Würde halten, seine kaufmännischen Fähigkeiten zu beweisen.

Die Gemeindeforstbeamten sind vielfach mit den Holzverkaufsarbeiten nicht belastet. Aber auch ihnen wird eine möglichst hohe Rente der ihnen unterstellten Waldungen am Herzen liegen, und sie werden Wert darauf legen, durch sachgemäße Beratung beim Holzverkauf das Wohl der Gemeinde zu wahren.

Für den Privatforstbeamten ist die Holzverkaufsfrage von besonderer Bedeutung, zumal er vielfach allein jegliche Verantwortung zu tragen hat, oft als Chef der Verwaltung mit der besonders in heutigen Zeiten „angenehmen“ Aufgabe „beglückt“ ist, den gesamten Etat seiner Verwaltung ins Gleichgewicht zu bringen. Darum gewinnt für ihn das in Nr. 43 von 1928 auf Seite 1177 von Herrn Oberförster Breuer angeschnittene Thema besondere Wichtigkeit.

In früheren Zeiten kam die kaufmännische Tätigkeit des Forstmannes nicht oder wenig zur Geltung, und vielfach erschien sie auch nicht notwendig. Und doch waren die Revierverwalter oft — vielfach unbewußt — recht gute Kaufleute, wie man auf den Versteigerungen bemerken konnte. Die Freude z. B., unter gleichen Verhältnissen wenige Pfennige mehr erzielt zu haben als der Nachbar, verriet deutlich kaufmännisches Interesse. Ich denke hierbei auch an die Genugtuung höherer Stellen, die besonders bei Genehmigung größerer Verträge noch 5 bis 10 Pfg. je Raummeter oder Festmeter mehr heraushandelten als der Revierverwalter — die sogenannten Oberforstmeisterpfennige! — Im allgemeinen aber hat man in forstlichen Kreisen doch wohl zu wenig Wert gelegt auf die Befähigung, die ein jeder haben muß, der eine Ware an einen anderen zu veräußern hat. Die stabilen Verhältnisse trugen dazu bei, stabile Preise als genügend zu betrachten, zumal die Lage der Waldbesitzer einigermaßen befriedigend war. Aber Stillstand bedeutet immer Rückgang, und daher hat jeder gute Kaufmann anderer Wirtschaftszweige sich nie mit stabilen Verhältnissen begnügt, sondern stets sein Augenmerk auf gewinnbringenderen Absatz gerichtet. Für ihn waren nicht allein seine eigenen Verhältnisse maßgebend, sondern er beobachtete auch die seiner Abnehmer. Erzielten diese mit der betreffenden Ware übernormale Gewinne, so suchte er Anteil daran zu nehmen, selbstverständlich unter Berücksichtigung des Angebots und der Nachfrage. Ob in dieser Beziehung nicht auch für manchen Waldbesitz eine Besserung der Holzpreise zu erzielen gewesen wäre, möchte ich dahingestellt sein lassen. Jedenfalls hätte hier und da die Beobachtung der hohen und in ihrer Tendenz oft regelmäßig steigenden Gewinnausschüttungen mancher holzverarbeitenden Abnehmerkreise Vorteile für den Waldbesitz haben können. Es soll damit nicht gesagt sein, daß man jeden Vorteil rücksichtslos ausnutzen sollte, aber in angemessenen Grenzen ist Wahrung jedes Vorteiles Pflicht gegen sich selbst.

Wenn nun schon in normalen Zeiten mit günstiger und klar übersehbarer Konjunktur der Holzabsatz kaufmännische Betätigung seitens des Forstmannes wünschenswert machte, so zwingt die heutige Zeit wirtschaftlicher Depression dem deutschen Forstmann die Pflicht auf, kaufmännisch zu denken und zu handeln; und diese Pflicht wird augenblicklich zu einer seiner schwersten Aufgaben. Jeder Zeitraum wirtschaftlichen Niederganges verschärft den Kampf um die Existenz und fordert Anspannung aller Kräfte, um diesen Kampf zu überstehen. Darum muß der Forstmann, mag er sich auch ungern dazu bequemen, mehr als je seine kaufmännischen Fähigkeiten zu entwickeln und zu entfalten suchen. Diese Notwendigkeit ist von allen erkannt, und

Digitized by Google

es gibt wohl keinen Revierverwalter, dessen Arbeitslast nicht durch das Studium der den Holzverkauf berührenden Fragen vermehrt wäre. Für die Preisgestaltung des Holzes spricht eine Unzahl Faktoren eine nicht zu unterschätzende Rolle, und die Kenntnis aller dieser Faktoren ist notwendig, um beim Holzverkauf die Preise zu erzielen, welche gerechtfertigt sind.

In erster Linie ist stets daran zu denken, daß unseren Kontrahenten mit geringen Ausnahmen eine gute, jahrelange kaufmännische Praxis und Erfahrung zu eigen ist, die zu erwerben ihnen auch leichter gemacht wird, da sie fast ausnahmslos Spezialisten sind und mithin nur die Holzmarktverhältnisse eines oder weniger Sortimente zu beherrschen haben.

Oberster Grundsatz bei Abwicklung der Holzverkaufsgeschäfte muß, kaufmännisch ausgedrückt, eine streng reelle Bedienung sein, in unserer Sprache übertragen: gute Aufarbeitung, eine den Vorschriften entsprechende gute Aushaltung und richtiges Maß. Fehler, welche in dieser Beziehung gemacht werden, rächen sich früher oder später ganz bestimmt.

Die Preisgestaltung selbst richtet sich nach der sogenannten Konjunktur am Holzmarkt. Die Holzmarktlage ist, wie jede Marktlage, abhängig von Angebot und Nachfrage. Das Angebot allgemein umfaßt die aus dem Inland sowohl wie aus dem Ausland zum Verkauf kommenden Mengen, ebenso wie für die Nachfrage der Bedarf des In- und Auslandes maßgebend ist. Für den Forstbeamten-Kaufmann ist jedoch nicht nur die Kenntnis dieser allgemeinen Holzmarktlage notwendig, — sie ist vielmehr wünschenswert, um dem Käufer gegenüber vollste Sachkenntnis zu beweisen —, sondern wichtiger ist vollstes Vertrautsein mit der speziellen Holzmarktlage, also weitgehende Kenntnis über die Absatzmöglichkeit aller aus dem Revier abzusetzenden Hölzer. Diese spezielle Marktlage steht naturgemäß in engem Abhängigkeitsverhältnis zur allgemeinen Holzmarktlage, und darum dürfte der Forstbeamte im Vorteil sein, dem die Preiskalkulationen wichtiger Holzsortimente bekannt sind, vor allem der Handelshölzer, welche in großen Mengen aus dem Auslande auf den deutschen Markt gebracht werden.

Abgesehen von der Beeinflussung des Holzmarktes durch die allgemeine Marktlage und die innerdeutsche Nachfrage wird jedes Revier durch seine besondere Absatzlage beeinflußt. Für den Revierverwalter gilt es daher, sich genaueste Kenntnisse zu verschaffen über die für sein Revier in Frage kommenden Holzkäuferkreise und die von diesen benötigten Sortimente und Mengen, sowie der Ansprüche, die sie an die zu verarbeitenden Hölzer stellen. Man muß stets versuchen, diesen Ansprüchen durch geeignete Aushaltung gerecht zu werden. Selbstverständlich ist ein Überblick notwendig über die Mengen, welche von benachbarten, auf dieselben Verbraucherkreise angewiesenen Revieren zum Verkauf stehen. In zwingenden Fällen läßt sich unter Waldbesitzern eine Verständigung über die Einschlagsmengen eines bestimmten Sortimentes von Jahr zu Jahr herbeiführen, um ein Überangebot zu vermeiden. Läßt es sich ermöglichen, Einblick zu gewinnen in die Gestehungskalkulation der Fertigfabrikate und der Preislage für diese, so gibt das dem Revierverwalter oft wertvolle Unterstützung bei den Verkaufsverhandlungen. Daß der Revierverwalter die Güte seiner Hölzer kennt und richtig beurteilt, setze ich als selbstverständlich voraus, ebenso daß er über die Absatzmöglichkeiten von Spezialsortimenten genau unterrichtet ist. Es gilt heute besonders, aus jeder Holzart die Sortimente auszuhalten, die am besten verkäuflich sind. Lassen für ein Sortiment die Preise nach oder erscheinen sie ungenügend, dann ist zunächst nach einer anderen Verwendungsart zu suchen. Wenn auch ein bestimmter Abnehmerkreis große Vorteile bringt, so soll man sich nie ganz abhängig von diesem machen, während es anderseits ratsam ist, ihn zu erhalten. Gelegentliche Abgabe kleinerer Mengen bei dringendem Bedarf eines alten Kunden wird stets dankbar anerkannt werden. Ebenso dankbar ist der Holzkäufer für jede Unterstützung bei der Bearbeitung der von ihm gekauften Hölzer durch Nachweis und Unterbringung von Arbeitern und durch Nachweis von Fuhrleuten. Auf diese Arbeiter und Fuhrleute muß sich der Revierverwalter Einfluß verschaffen, da die Höhe der Löhne unmittelbaren Einfluß auf die Holzpreise hat. Waldarbeiter stelle man für die Bearbeitung des Holzes (Entrinden usw.) tunlichst zur Verfügung, jedoch läßt man die Abschlüsse zweckmäßig zwischen Holzkäufer und Arbeitern selber tätigen, um sich Unannehmlichkeiten zu ersparen. Lediglich verhindere man eine Übervorteilung des Holzkäufers.

Der Holzverkauf selbst, in Zeiten der Hochkonjunktur oft ein Vergnügen, stellt in Baissezeiten hohe Anforderungen an die Nerven des für den Verkauf verantwortlichen Beamten. In ersterem Falle liegt allerdings die Gefahr nahe, durch mutmaßlich gute Preise getäuscht zu werden, und ich glaube, die ursprüngliche Freude ist oft getrübt worden. In schlechten Zeiten wird ein jeder versuchen, alle Möglichkeiten auszunutzen, um gute Preise zu erzielen. Das wird dann meistens im Wege eines freihändigen Verkaufes möglich sein, während in guten Zeiten die Submission und die öffentliche Versteigerung geeignet sind, die höchsten Holzpreise zu erzielen. An und für sich muß jeder Revierverwalter es beurteilen, welcher Verkaufsart er den Vorzug geben will, und sich von seinen Erfahrungen leiten lassen.

Die Submission hat von ihrem Charakter als Maßnahme gegen den Zusammenschluß der Käuferkreise viel eingebüßt. Die Veröffentlichung

Digitized by Google

eines Verkaufes in der Zeitung oder auf anderem Wege gibt den interessierten Kreisen fast stets Gelegenheit zur Verständigung. Die bei dieser Verkaufsart in den meisten Fällen vorbehaltene Zuschlagsfrist wird vielfach dazu verwandt, von anderen Firmen höhere Gebote als die abgegebenen zu erzielen. Davon ist unbedingt abzuraten, denn ein derartiges Geschäftsverfahren dient nicht dazu, das Ansehen einer Verwaltung zu heben, und man verlasse sich niemals auf die Zusage „vertraulicher Behandlung". Erscheinen die Höchstgebote unannehmbar, verhandle man mit dem Höchstbietenden, vielleicht auch dem zweiten und dritten Höchstbietenden, wenn die Verhandlungen mit dem ersten ohne Erfolg bleiben. Sind diese Verhandlungen fruchtlos, dann ist der Weg frei zur Verhandlung mit anderen Interessenten. Sind die Gebote ungenügend, lehne man den Zuschlag glatt ab. Sind aber die Gebote annehmbar, gebe man dem Höchstbietenden den Zuschlag, selbst wenn ein anderer hinterher wenige Pfennige mehr bietet. Ein Abweichen von dieser Gepflogenheit gibt den Käufern die Hoffnung auf Wiederholung, und sie haben in Zukunft kein Interesse an der Abgabe von Geboten. Der Leerausgegangene aber wird sein Holz künftig in anderen Revieren kaufen.

Beim öffentlich-meistbietenden Ausgebot besteht ebenfalls die Möglichkeit des Zusammenschlusses der Käufer, bei Anwesenheit weniger Interessenten sogar die Gefahr, daß einer von ihnen nach vorheriger bindender Absprache das Holz billig zu erwerben sucht, um es dann unter den an der Absprache Beteiligten auszubieten und den Gewinn unter alle zu verteilen. Vielfach läßt sich auch dieser oder jener Reflektant durch Zahlung einer Abstandsumme seitens des anderen vom Bieten abhalten. Solchem unlauteren Gebaren gegenüber ist man meistens machtlos, da es in aller Heimlichkeit erfolgt. Durch rechtzeitige Anwesenheit von Beamten läßt es sich oft verhindern. Hat man aber deutliche Beweise für eine derartige sogenannte Ringbildung einiger Käufer, schließe man dieselben rücksichtslos von der Versteigerung aus. Dieses Verkaufsverfahren stellt an den Verkaufsleiter die größten Ansprüche. Einmal ist ein oft stundenlang dauernder Verkauf an sich anstrengend, dann auch bedeutet die ständige Beeinflussung des Käuferkreises eine starke Nervenanspannung. Hierüber bringt der Artikel in Nr. 43 (1928) auf Seite 1177 recht treffende Ausführungen. Eine rasche Abwicklung der Verkaufsverhandlung, flottes Ausbieten, flotter Zuschlag sind meines Erachtens unbedingte Erfordernisse eines guten Erfolges, während langweiliges Feilschen um wenige Groschen die Kauflust ermüdet. Ungünstig wirkt fast stets die Abgabe einiger Lose unter der Taxe während des Verkaufes. Erzielt man die ausgebotene Taxe nicht, übergehe man die Lose und biete sie vielleicht am Schluß nochmals aus. Besser ist es noch, sie bei nächster Versteigerung erneut anzubieten, wenn man es nicht vorzieht, sie freihändig abzugeben. Jede Blöße, die der Verkaufsleiter sich gibt, rächt sich bitter. Ein kurzes freundliches oder humorvolles Wort wirkt oft Wunder.

Der freihändige Verkauf setzt voraus, daß man sich selbst über den erwarteten Mindestpreis klar ist. Nicht immer kann sich während einer solchen Verhandlung die Preisbasis bilden. Bei freihändigem Verkauf kommt die persönliche Kenntnis der gesamten Marktlage zur Auswirkung, und in diesem „Kampfe Mann gegen Mann" hat der Forstbeamte Gelegenheit, sein kaufmännisches Geschick zu beweisen. Man muß gewissermaßen fühlen, welchen Preis der Gegner „äußerst" anlegen will — am besten versucht man, sich vorher darüber zu unterrichten, was keineswegs immer unmöglich ist. Hat man einen anderen Reflektanten im Rückhalt — und man soll stets zwei Eisen im Feuer haben —, ist man im Vorteil, wenn der Gegner nicht mit seinem Konkurrenten gute Fühlung hat. Niemals verärgere man aber einen guten, ständigen Käufer geringer Differenzen wegen.

Die neuerdings öfter angewandte Art des „schriftlich freihändigen Verkaufes" ist bei den Holzkäufern sehr unbeliebt. Sie wird auch wohl vielfach angewandt, um sich einen Überblick über die Preislage zu verschaffen, ohne Bekanntgabe der am Verkauf beteiligten Interessenten. Auch bei dieser Verkaufsart muß vor dem sogenannten Kuhhandel gewarnt werden. Ein einmaliger Erfolg bietet keine Gewähr für dauernden.

Für alle Verkaufsarten ist sorgsame Zusammenstellung der Lose nach Sortimenten und Menge unter Berücksichtigung der besten Verkaufsmöglichkeit an die in Frage kommenden Abnehmerkreise und deren Aufnahmefähigkeit notwendig. Bei öffentlichen Versteigerungen bilden oft die Erlöse kleiner Lose, die der Lokalmarkt aufnimmt, die Preisbasis für die übrigen Hölzer. Immer aber zeige man sich jeder Situation gewachsen. Persönliches Auftreten und besonnene Führung der Verkaufsverhandlungen sind stets von großem Einfluß auf den Ausgang derselben.

Von großem Einfluß auf die günstige Abwicklung aller Holzverkaufsgeschäfte ist auch das Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer. Denkt man an die gegenseitige Abhängigkeit voneinander, so dürfte sich dieses Verhältnis mit den Hauptabnehmern ohne weiteres so günstig gestalten, wie es sein soll. Dieses gute Verhältnis wird gefördert durch die bereits erwähnte „reelle Bedienung", mit anderen Worten durch eine unbedingt korrekte Abwicklung des abgeschlossenen „Geschäftes". Hat der Käufer das Vertrauen zu einer Forstverwaltung, gekaufte Mengen ohne Nachprüfung zu übernehmen, dann ist dieses gute Verhältnis herbeigeführt und sein Fortbestand gesichert.

Digitized by Google

Über die Verkaufsbedingungen allgemeine Anhaltspunkte zu geben, erübrigt sich. Jedenfalls erfordern die heutigen Verhältnisse allergrößte Vorsicht. Daher stelle man Bedingungen auf, die nach jeder Seite „hieb- und stichfest" sind, oder man mache, wie ein alter Holzkäufer sagte, stets „Nägel mit Köpfen". Für den Wald, zur Beschleunigung von Kulturausführungen und zur Schonung der Wege ist es ratsam, die Abfuhr der Hölzer rechtzeitig freizugeben gegen genügende Zahlungssicherheiten. Dem Käufer erwachsen aus einer rechtzeitigen Abfuhrfreigabe oft große Vorteile, die in der Bereitwilligkeit zur Anlage höherer Preise oft ihren Ausdruck finden.

Vorstehende Betrachtungen allgemeiner Natur können das Holzverkaufsproblem in seiner Vielseitigkeit nicht restlos aufrollen, sie sollen auch nur wichtige Einzelmomente in Erinnerung bringen, deren Beachtung im Sinne des gesamten Waldbesitzes liegen dürfte.

Das ist um so mehr notwendig, als der Waldbesitz, wenigstens im Westen Deutschlands, von einer scharf organisierten, eng zusammengeschlossenen Käuferschaft in eine Abwehrstellung gedrängt wird, welche die an sich schwere Lage aller Waldbesitzer im Augenblick bedenklich verschärft. Wenn man auch niemals die Stärke seines Gegners unterschätzen soll, so darf man anderseits nicht übersehen, daß die augenblicklichen Verhältnisse für die Führer des Zusammenschlusses der Holzkäufer selten günstig sind. Das Überangebot des Vorjahres, die Anhäufung von Vorräten, Überschätzung der allgemeinen Wirtschaftskonjunktur und der durch diese Umstände bedingte geringe Bedarf förderte die Stimmung für den Zusammenschluß und beseitigte die einem solchen entgegenstehenden und später wieder zur Geltung kommenden Bedenken. Weitere dem Zusammenschluß günstige Umstände, wie Zoll- und Eisenbahntariffragen usw., sollen hier nicht erörtert werden. Die für den Waldbesitz ungünstige Lage wird aber bei Hervortreten einer besseren Nachfrage gemildert, und ob sich nicht dann die jetzigen Vorteile des Zusammenschlusses in Nachteile für die einzelnen konkurrierenden Firmen umwandeln werden, wollen wir getrost abwarten. Ich glaube, schon heute herrscht Zwiespalt in manches Holzkäufers Brust, und mittlere und kleinere Firmen dürfte die Sorge drücken, ob sie nicht in diesem Kampf auf der Strecke bleiben bzw. beim Abblasen desselben die Leidtragenden sind. Vielleicht ist sogar die Frage berechtigt, ob der ganze Kampf sich nicht letzten Endes gegen die mittleren und kleineren Firmen richtet. Jedenfalls dürften ihre Inhaber einmal die Frage erörtern, ob es ihnen angenehm wäre, ihre Selbständigkeit mit dem Los eines Angestellten einer Großfirma zu vertauschen. Daß nicht selten von manchen Käuferkreisen heute zugegeben wird, daß die niedrigen Holzpreise gar nicht in ihrem Interesse liegen, ihnen vielmehr infolge großer teurer Vorräte katastrophale Verluste bringen, bestätigt die eben erwähnten Bedenken. Vielleicht ist der Rat angebracht, sich ähnlicher Vorgänge in anderen Wirtschaftszweigen zu erinnern bzw. sich darüber unterrichten zu lassen.

Unter allen Umständen erfordert aber die dem Waldbesitz aufgezwungene Lage besonders sorgfältige Überlegung beim Holzverkauf, Einschränkung des Angebotes, soweit es möglich ist, Zurückhaltung augenblicklich „wenig gefragter" Sortimente und kühle Besonnenheit beim Holzverkauf an sich.

Mit allerschärfster Verwahrung aber müssen unlautere Kampfmethoden der Gegner zurecht- und zurückgewiesen werden, wie solche in irreführenden Zahlenangaben und falscher Darstellung von Tatsachen sich und ihre Urheber kennzeichnen. Jedem wird das Recht zur Wahrung eigener Belange zugestanden, aber es muß erwartet werden, daß nur lautere Mittel zur Anwendung kommen.

Der Forstbeamte muß Kaufmann sein, und diese Notwendigkeit dürfte auf ihn in mancher Beziehung fördernd wirken. Für seine waldwirtschaftlichen Maßnahmen wird ihm diese Tätigkeit manch wertvolle Anregung geben und somit neben direktem Nutzen auch indirekten bringen. Daß er gezwungen ist, durch seine kaufmännische Tätigkeit sich mehr als bisher mit wirtschaftlichen Gegenwartsfragen zu befassen und daran erhöhtes Interesse zu nehmen, dieser Gewinn dürfte die vermehrte Arbeitsbelastung lohnen.

S. O. S. — Ein Beitrag zur Spannerkalamität in Ostpommern.

Von Forstsekretär **Ernst Erler**, Großtychow.

Keine bessere Überschrift über meine nachfolgenden Zeilen könnte ich wählen, denn wohl kein Hilferuf ist gellender und mit so viel Tragik verbunden wie der S.O.S.-Ruf eines in größter Seenot befindlichen Schiffes. Auch heute sei ein Not- und Hilfeschrei abgesandt, kommend aus dem Walde, unserem ostdeutschen Kiefernwald, da dieser durch die eingetretene Kiefernspannerkalamität fast dem Untergange geweiht zu sein scheint. Bange Tage, Wochen und Monate liegen hinter uns Forstleuten, und noch schwärzer scheint mir die Zukunft unseres Heimatwaldes.

Auf die schwere Zeit, welche unser ostdeutscher Wald, insbesondere der Privatwald, in den letzten Jahren bis zur Gegenwart neben dem nun noch hereingebrochenen Unglück gehabt hat,

Digitized by Google

sei nicht näher eingegangen, jedoch sei zum völligen Erfassen unserer katastrophalen forstlichen Notlage an die großen Schütte- und Pissodesschäden im Frühjahr 1928, an den Angriff der alten Holzreserven, welcher teilweise zu großen überplanmäßigen Einschlägen in vielen Revieren führt, an die sich verschlechternden Absatzverhältnisse des Holzes insbesondere der schwächeren Hölzer, veranlaßt zum Teil schon jetzt durch die größeren Spannerholzeinschläge, entgegen der Annahme, wie sie im „Deutschen Forstwirt" Nr. 107 Bd. 10, daß der normale Grubenholzeinschlag während des Wintereinschlages 1928/29 auf keinen Fall überschritten werden würde, gemacht wurde, an die Kulturgelbernot, hervorgerufen durch die uns im Osten unseres Vaterlandes besonders hart treffende Wirtschaftskrise des Grundbesitzes, erinnert. Fast möchte ich sagen, es wäre gewissenlos, wenn man nicht völlig diese ernste Lage erfassen und auch aussprechen würde. Lediglich die sich scheinbar katastrophal auswirkende Kiefernspannerkalamität sei hier besprochen und in der Hoffnung, daß meine Zeilen einen regen Meinungsaustausch über diese wichtige Tagesfrage, als eine reine Zukunftsfrage des Waldes unserer ostdeutschen Heimat, des pommerschen Waldes hervorrufen werden, will ich gern eine hoffentlich geübte Kritik über mich ergehen und diese zu meiner eventuellen Belehrung gereichen lassen.

Vor mir liegt Nr. 71 des „Deutschen Forstwirts", Band 10, vom 19. Juni 1928 mit der Abhandlung von Herrn Prof. Dr. Wolff-Eberswalde: „Eine letzte Warnung! Die Kiefernspannergefahr in Pommern!"

Rückschauend auf die Ereignisse im Walde während des letzten Halbjahres und der nun bis aufs Höchste gestiegenen Kiefernspannergefahr kann nur gesagt werden, daß vollauf Grund zu dieser so eindringlich als möglich gehaltenen „letzten" Warnung vorlag. Ich glaube nicht, daß der nachdenkende Forstmann völlig achtlos an dieser Warnung vorübergegangen ist. Mit dem Fluge des Spanners im Jahre 1927 begann der Auftakt zu der heutigen Spannerkalamität. Obwohl der Forstmann im Winter 1927/28 nicht untätig blieb und zum Erkennen und zur Begegnung der Gefahr in gut geleiteten Revieren alles tat, was in seinen Kräften (sorgfältige Probesuchungen auf die Puppe des Spanners, Zusammenbringen der Bodenstreu in große Haufen, der Schweineintrieb, die Schonung der Wildschweine in den beflogenen Revieren, die Vorbereitungen zum Arsenbeflug der gefährdeten Bestände), war die Gefahr zum Teil nicht richtig erkannt worden und endete mit dem heutigen Stand der Kalamität, mit einer massenhaften Verpuppung des Spanners und unter Zurücklassung großer Fraß- und bereits Kahlfraßflächen. Der vorjährige verzettelte Flug des Spanners war wohl mit Schuld daran, daß man sich kein völliges und klares Bild über die Stärke des Falterfluges machen konnte, welcher sich hier über einen ganz ungewöhnlich langen Zeitraum erstreckte. Hoffend auf eine Selbsthilfe der Natur, jedoch erkennend den Kampf ums Dasein des Waldes im Jahre 1929, suchen wir nach einer Hilfe, Hilfe, durch welche uns nach Bringung der letzten Opfer in finanzieller Hinsicht, die Erhaltung des Waldes im größeren Maße gesichert wird.

Durch welche Maßnahmen kann eine solche Sicherung erreicht werden? Die nach den erfolgten Bestäubungsarbeiten in der forstlichen Presse erscheinenden Teilberichte über das Resultat der Bestäubung sprechen sich im allgemeinen recht günstig und optimistisch darüber aus, man sprach schon von einem vollen Erfolg. Da wohl als einzige Bekämpfungsmaßnahme im großen 1929 die Bestäubung mit Arsenpräparaten in Erscheinung treten wird, wenn nicht wider Erwarten die Natur durch Selbsthilfe zu der Erhaltung unseres Kiefernwaldes eingreifen sollte, sei auf diese nachfolgend eingegangen.

Begünstigt durch die nahe Lage zu einigen Bestäubungsrevieren Ostpommerns, kann ich mich über den Fortgang der Kalamität in diesen überzeugen. Die roten Kiefern hatten es mir angetan, als ich einmal wanderte, um „grüne" Kiefern zu sehen, denn dieser Illusion hatte ich mich hingegeben, und einem Bestäubungsrevier nach etwa sechs Wochen der Bestäubung zustrebte. Am Ziel angelangt, stellte ich fest, daß auch hier „Rot" vorherrschte, der Kot rieselte, und ich machte zum Schluß die Feststellung, daß es auch hier nicht anders sei, als wie in den Beständen, welche im Bereiche meiner Tätigkeit liegen und vom Spannerfraß in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Wenn auch das Wetter zur Zeit der Vornahme der dortigen Bestäubungsarbeiten teilweise als ungünstig zu bezeichnen war, um diese zu einem vollen Erfolge durchführen zu können, so kann ich doch keinen anderen Grund für die dort nicht befriedigende Bestäubungsarbeit finden, als daß der Kampf gegen die Spannerraupe hier vielleicht nicht im richtigen Moment einsetzte. Im Revier Großtychow, Schutzbezirk Marienhof, gelegen im Kreise Belgard, verwaltet durch die Gesellschaftsoberförsterei Großtychow, setzte in merkbarer Form der Spannerfraß erst am 25. September 1928 ein, der bis Ende November — die letzte fraßfähige Raupe wurde in den ersten Dezembertagen gefunden —, ununterbrochen anhielt. Das ganze Revier macht den Eindruck, unter dem Fraß gelitten zu haben, nur daß die Stärke des Fraßes sehr verschieden in Erscheinung tritt. Leider ist dieser Fraß an manchen Orten und in ziemlicher Ausdehnung zum Kahlfraß geworden. Wenn ich nicht irre, wurde in der staatlichen Oberförsterei Koppelsberg um den 16. August herum mit den Bestäubungsarbeiten begonnen. Dieser Tag liegt um 40 Tage früher, als das Gros der Raupen im hiesigen Revier seinen vernichtenden Fraß begann. Auch hier wurde vorher ein leichter und ganz geringer Lichtfraß in den Kronen der Kiefern beobachtet,

Digitized by Google

der in den letzten Augusttagen einsetzte. Sollte in anderen bestäubten Revieren diese Tatsache auch in Erscheinung getreten sein? Ich bin zu der Annahme gekommen, daß hier die Arsenbestäubung nur auf die erstentwickelten und fressenden Spannerraupen vernichtend gewirkt hat, während sich die später als das Gros bezeichneten Raupen unbeschadet ihrer vernichtenden Freßlust hingeben konnten. Wäre die hiesige Verwaltung in der Lage gewesen, Bestäubungsarbeiten vornehmen zu lassen, so wäre hier die günstigste Zeit zur Vornahme dieser um den 8. bis 12. Oktober 1928 und später gewesen. Also mindestens acht Wochen später wie die Bestäubungsarbeit in einem benachbarten Privatforstrevier, bei einer örtlichen Entfernung von etwa 18 km. Der Entwicklungsgang des Spanners 1928 dürfte sich wohl in viel größerem Maße verzettelt haben und noch langwieriger gewesen sein wie im Vorjahre. Die ersten Spannerpuppen in größerer Menge wurden hier bei Probesuchungen am 1. November 1928 gefunden, doch sei nochmals darauf hingewiesen, daß der Spanner den ganzen November 1928 hindurch noch gefressen hat. Erst Anfang Dezember konnte man von einem völligen Erlöschen des Fraßes sprechen. Vorgenommene Probesuchungen ergaben damals schon Zahlen wie 90 bis 100 Puppen je Quadratmeter in den gefährdetsten Beständen. Die nun in der Zeit vom 20. bis 30. Januar gemachten Probesuchen in verschiedenen Revieren des Forstamtsbezirks ergaben Resultate, wie sie kaum angenommen wurden, die höchste gefundene Puppenzahl beträgt gegenwärtig 198 Stück je 1 qm. Die durch das Zoologische Institut der Forstlichen Hochschule in Eberswalde vorgenommene Untersuchung der Puppen auf ihren Gesundheitszustand hat ergeben, daß die niedrigste Zahl des Prozentsatzes der ichneumonierten Puppen bei 10 % liegt, während als höchste Zahl 30 % einer Probesammlung zu errechnen sind. Dazu kommen noch die aus anderen Gründen abgetöteten Puppen, wo die Zahlen bei 5 und bei 20 % liegen. Auf das Verlustkonto der Spannerpuppen könnten gegenwärtig im günstigsten Fall 50 % gebucht werden, während im anderen Fall nur 15 % abgestrichen werden könnten. Obige Zahlen beziehen sich nur auf Durchschnittszahlen von Puppensammlungen ganzer Reviere. Nicht unerwähnt möchte ich lassen, daß die Probesuchungen während einer Zeit stattfanden, wo starker Frost und hohe Schneelage diese sonst so sorgfältig auszuführende Arbeit stark, in Hinsicht auf die Genauigkeit, beeinträchtigt und schwer durchführen läßt. Man wird mit der Annahme, daß weitaus noch nicht alle Puppen gefunden worden sind, nicht fehlgehen.

Erschreckend wirken diese Zahlen, und in der Hoffnung, daß eine eventuelle Bestäubung die Rettung bringen kann, ist man gezwungen, sich über die Durchführung einer solchen Gedanken zu machen. Denkt man an die großen Opfer in finanzieller Beziehung, die der Waldbesitzer, insbesondere der Privatwaldbesitzer, soweit er überhaupt noch dazu in der Lage ist, bringen muß, um die Bekämpfung durchzuführen, so ist es verständlich, daß sich dieser auch wirklich einen Erfolg seiner Maßnahmen verspricht, und zwar soll es nicht nur ein geringer Teilerfolg, sondern ein voller Erfolg sein. Man könnte annehmen, daß ich zum Pessimismus hinsichtlich der Arsenbekämpfung gegen den Spanner neige; um diesem vorzubeugen, betone ich, daß meine Aufzeichnungen sich lediglich auf die von mir besuchten bestäubten Reviere beziehen und bei weitem nicht verallgemeinert zu werden brauchen. Gelegentlich dieser Bemerkung möchte ich an dieser Stelle einflechten, daß eine im hiesigen Forstamtsbezirk im Revier Vietzow 1927 vorgenommene Arsenbestäubung gegen die Raupe der Nonne zum vollen Erfolge geführt hat. Auch hier konnte ich es selbst miterleben, wie weit die Ansichten der verschiedenen maßgebenden Stellen auseinandergingen, und es bedurfte mancher schwerwiegenden Diskussion der örtlichen Leitung, um sich durchzusetzen, was aber wiederum mit einem Erfolge gekrönt war.

Erwähnt sei noch, daß die Spannerraupen zum großen Teil zwei Nachtfröste im November von minus 2,9 und 3,8 Grad Celsius gut überstanden haben. Die späteren Fröste Ende November, welche in der Kälte über diese Temperatur hinausgingen, haben erst zu einem Absterben zahlreicher Spannerraupen geführt.

Durch Behinderung im Dienst und nach Überwindung mancher, sich der Veröffentlichung meiner Ausführung entgegenstellenden Hindernisse, sowie in der Hoffnung, von anderer Seite nunmehr etwas über die Auswirkungen der Bestäubungsarbeiten zu hören, war die Fertigstellung meiner Ausführungen unterblieben. Inzwischen sind auch in unserer „Deutschen Forst-Zeitung", „Forstwirt" usw. entsprechende kleinere Abhandlungen, die Spannerkalamität betreffend, erschienen. Auch im „Pommernblatt", welches in Stettin als landwirtschaftliche Wochenschrift und Amtsblatt der Landwirtschaftskammer erscheint, und einen Teil für forstliche Mitteilungen enthält, wurden diesbezügliche Veröffentlichungen vorgenommen. Ich gehe nachfolgend nur auf die Abhandlung von Herrn Oberförster Pabst ein. Der Hauptteil dieser Abhandlung, welche in knappen Worten alles bringt, was uns hier die Spannerkrise brachte, ist in die Teile 1, 2 und 3 gegliedert und bringt Lehren, die zum Einsatz gegen diese verwendbar sind.

Aus Abschnitt 1 sei nun nochmals auf die Arbeiterfrage eingegangen, welche durch die Spannerkatastrophe für viele Privatforstreviere eine grundlegende Änderung für die kommende Zeit erfahren muß, wenn nicht noch Schlimmeres über den Wald hereinbrechen soll. Dieses abzuwehren, wird vorbildliche und vaterländische Pflicht eines jeden an seinem Platze sein, um den deutschen Wald auf der heimatlichen Scholle, welche vielfach

Digitized by Google

ein heiliges Erbe der Vorfahren seit langem Zeitraum ist, vor völligem Sterben zu schützen. Bedenke man, ohne mit der wahren eigenen Meinung zurückzuhalten und ohne zu verheimlichen, daß gegenwärtig in vielen forst- und landwirtschaftlichen Betrieben Ostpommerns die sehr gern als „Nebenbetrieb" angesehene Forstwirtschaft diejenige ist, welche heute in der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage über ihre Kräfte hergegeben muß und aufgezehrt wird, um den „Hauptbetrieb", die Landwirtschaft, lebensfähig zu erhalten, oft bis zum letzten Stumm dazu beigetragen hat, einen Besitz zu erhalten, und heute, Gott sei's geklagt, vielfach ausgeschlachtet wird. Im Jahre 1929 wird eine scharfe Trennung der Forstwirtschaft und Landwirtschaft bezüglich der Arbeiterfrage stattfinden müssen, um nicht, wie bereits in dem erwähnten Artikel gesagt ist, die Krise der Spannerkatastrophe durch die folgende Borkenkäfergefahr bis auf das Höchste zu steigern. Die den meisten größeren Privatforstrevieren zur Verfügung im Walde stehenden „Kündigen" Forstarbeiter, müssen für den kommenden Sommer restlos dem „Walde" ihre Arbeit widmen können, um die sicher bevorstehenden großen Einschläge

Holzpreisstatistik des Reichsforstwirtschaftsrates für das Deutsche Reich 1929. Berichtsmonat: März.

(Siehe Bemerkung unten!)

Nr.	Land und Wuchsgebiet	Fi-, Ta-Langh. 25—29 je fm	Fi-, Ta-Abschn. 30—34 je fm	Ki-Langh. 25—29 je fm	Ki-Langh. 30—34 je fm	Ki-Abschn. 30—34 je fm	Ki-Abschn. 35—39 je fm	Fi-, Ta-Papierholz gemischt, ohne Rinde je rm	Nadelholz-Grubenholz mit Rinde: Langholz gemischt je fm	Nadelholz-Grubenholz mit Rinde: Stempel gemischt je fm	Nadelholz-Grubenholz mit Rinde: in Schichtmaß je rm	Buchen-Stämme und -Abschnitte: 40—49 je fm	Buchen-Stämme und -Abschnitte: 30—39 je fm	Buchen-Stämme und -Abschnitte: 20—29 je fm	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	Staatswaldungen:	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	
1	Preußen, Wuchsgebiet I	17 01	— —	24 35	30 87	— —	— —	— —	8 20	— —	— —	18 89	17 31	— —	Ostpreußen
2	Preußen, „ II	26 77	— —	27 22	34 21	— —	— —	13 75	9 18	9 96	— —	25 81	19 83	16 32	Brandenburg, Pommern, Grenzmark, Schlesien
3	Preußen, „ III	29 47	— —	28 74	34 10	— —	— —	21 61	15 89	— —	— —	28 59	22 79	18 45	Hannover, Schleswig-Holstein, Provinz Sachsen
4	Preußen, „ IV	32 47	— —	27 13	31 61	— —	— —	15 05	14 87	13 65	— —	29 88	25 29	21 31	Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz
5	Anhalt	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
6	Braunschweig	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	31 57	27 07	21 34	A., N. und F. gemischt
7	Lippe	31 36	— —	30 95	35 69	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
8	Freistaat Sachsen	37 29	41 84	34 61	40 64	— —	— —	18 40	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
9	Freistaat Thüringen	36 14	37 87	34 15	39 68	— —	— —	14 69	— —	— —	10 00	29 49	25 06	20 64	
10	Freistaat Hessen	29 58	— —	26 62	30 84	41 61	43 67	— —	14 43	— —	— —	31 50	25 70	— —	
11	Bayern, Nordbayern	32 87	31 89	35 38	45 28	38 89	45 98	14 56	12 68	— —	7 80	34 35	28 82	23 89	
12	Bayern, Mittelbayern	30 27	30 65	31 93	38 02	35 62	41 34	14 83	15 12	— —	12 42	31 73	26 04	20 59	
13	Bayern, Südbayern	29 55	29 78	28 58	34 45	33 63	40 29	14 67	— —	— —	10 36	33 28	25 88	20 56	
14	Bayern, Hochgebirge	29 33	28 30	31 38	37 01	33 28	39 86	15 16	— —	— —	10 44	21 82	18 94	17 48	
15	Bayern, Bayer. Wald	25 78	23 73	25 61	30 07	29 62	33 48	13 02	— —	— —	— —	30 12	23 97	19 15	
16	Bayern, Pfalz	32 88	34 26	30 61	50 49	34 10	44 79	— —	17 36	— —	6 31	42 76	38 40	22 81	
17	Württemberg	32 16	32 04	33 17	39 59	37 45	43 87	15 23	— —	— —	— —	39 62	31 26	24 42	
18	Baden	30 06	29 13	32 15	38 37	35 95	42 89	15 61	— —	— —	— —	37 69	30 10	— —	

Bemerkung: Spalten 3 bis 9 und 13 bis 15 Angaben der Preise ohne Rinde, nur 10 bis 12 mit Rinde.

Digitized by Google

an Trocknis zu bewältigen. Hinzuzusetzen oben erwähnten Zahlen wäre nichts mehr, nur eine Bitte schließe ich noch an, recht oft diesen Absatz im „Pommernblatt", Heft 48, Jahrgang 31, Seite 1183, dem waldliebenden Waldbesitzer bebekanntzugeben, damit auch danach gehandelt wird, denn für uns Privatforstleute wird die Arbeiterfrage selbst in großen Betrieben, eine restlos zu klärende Zukunftsfrage sein und für ein rentables Bestehen des forstlichen Betriebes entscheidend werden.

Bevor ich mit meinen Ausführungen zum Schluß komme, möchte ich noch auf das Zusammenbringen der Bodenstreu in kurzen Worten eingehen. Die im Forstamtsbezirk Großtychow, insbesondere in den Revieren Großtychow und Burzlaff gemachten Versuche haben zu einem guten Resultat geführt. Leider ist man durch nicht genügende Arbeitskräfte, bzw. durch zu hohe Löhne der freien Arbeiter nicht in der Lage, diese Hilfsmaßnahme auf größeren Flächen durchzuführen. Könnte nicht hier durch anderweitige Maßnahmen diese enge Grenze erweitert werden? Großtychow mit etwa 2050 Einwohnern hat als ländliche Gemeinde zur Zeit etwa 85 Arbeitslose, welche aus den hierfür bereitgestellten Mitteln ihre Erwerbslosenunterstützung beziehen. Ohne auf die schwierige Frage der Arbeitslosenunterstützung einzugehen, kann gesagt werden, daß hier ein Teil der Arbeitslosen mit voller Willkür ein beschauliches, auskömmliches und vor allen Dingen „arbeitsloses" Leben führt. Auf die Arbeitsfreudigkeit unserer arbeitenden Bevölkerung hat dann diese Arbeitslosenunterstützung in den vielen Formen ihrer Überspannung einen moralisch geradezu vernichtenden Einfluß. Lange wird es nicht mehr dauern, dann werden Versuche unserer heute noch rechtschaffen und brav arbeitenden Leute, auch ein solches Leben führen zu können, die völlige Zerrüttung unserer ländlichen Arbeiterverhältnisse herbeiführen. Die Spannerkalamität bedroht in gleicher Weise den Wald, ob sich dieser nun im Besitze des Staates, der Gemeinden oder der Privaten befindet. Bei der großen Bedeutung, die der Wald für das ganze Volk hat, muß seine Erhaltung als eine volkswirtschaftliche Aufgabe von höchster Bedeutung erklärt werden. Wäre es da nicht an der Zeit, daß von maßgebender Seite dahin eingewirkt würde, daß die auf Kosten der Allgemeinheit brachliegenden Arbeitskräfte für die Erhaltung des Waldes herangezogen werden? Natürlich ist der einzelne Besitzer finanziell nicht in der Lage, die Kosten der Arbeitsbeschaffung allein zu tragen. Es würde meines Erachtens schon ein wesentlicher Fortschritt sein, wenn die arbeitsfähigen Leute aus der Unzahl der Arbeitslosen bei solcher Arbeit zum Teil aus den öffentlichen Mitteln, zum anderen Teil von dem betreffenden Waldbesitzer entlohnt würden. Die hiesigen Kosten für 1 ha zusammengebrachte Bodenstreu betrugen nach Ausweis der Arbeiternotizbücher durchschnittlich 39,20 RM. Die Bekämpfung des Spanners ist jedenfalls als eine Notstandsarbeit ersten Ranges anzusprechen.

Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau.

Forstwissenschaft und Hilfsfächer.

Fichtenwachstum auf alten Feld- und Waldböden der sächsischen Staatsforsten. Von Forstreferendar H. von der Wense. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1929, S. 7 und 65.

Die Aufforstungen auf altem Ackerland zeigen häufig recht schlechte Bilder: Bei der Kiefer anfangs gutes Wachstum, dann Wurzelerkrankung mit Pilzschäden und schließlich lückenweises Absterben, bei der Fichte starke Rotfäuleschäden und Verlichten der Bestände nach ebenfalls gutem Jugendwachstum.

Andererseits entwickeln sich aber Ackeraufforstungen mit Fichte im Schiefer- und Glimmerschiefergebiet des Vogtlandes und Erzgebirges vortrefflich.

Bei der hohen Bedeutung der Fichte für Sachsen hat der Verfasser auf Veranlassung des Professors Wiedemann vergleichende Untersuchungen über das Fichtenwachstum auf alten Feld- und Waldböden angestellt.

Einleitend faßt von der Wense das Ergebnis der bisher vorliegenden Untersuchungen über das chemische und physikalische Verhalten von landwirtschaftlich genutzten Waldböden wie folgt zusammen: Auf keinem der untersuchten Böden ist durch die Freilage und feldmäßige Bearbeitung eine chemische oder biologische Verschlechterung herbeigeführt worden. Dagegen erleiden hierdurch schwere, tonhaltige Freilandböden schädliche Veränderungen in ihren physikalischen Eigenschaften die auf das Wachstum und den Gesundheitszustand der darauf stockenden Nadelholzbestände ungünstig einwirken. Auch auf leichten Sandböden können ähnliche physikalische Veränderungen Schädigungen der Wasserführung verursachen, wo aber Humusbeimengung und Korngrößenverhältnisse einen guten Wasserhaushalt gewährleisten, verträgt auch Sand Freilage und Umarbeitung.

Von der Wense hat seine Untersuchungen in folgenden fünf Oberförstereien mit den beigefügten Grundgesteinen durchgeführt:

1. Vogtländisches Schieferrevier Brotenfeld (Ton- und Fruchtschiefer).

2. Revier Neudorf am Fichtelberg (Glimmerschiefer und Muskovitgneis).

3. Revier Frauenstein, Revierteil Muldaer Wald (fein- bis mittelkörniger Biotitgneis).

4. Revier Loßnitz bei Freiberg (grobschuppiger Biolitgneis).

Digitized by Google

5. Niederlandrevier Wermsdorf (Geschiebelehm, dem Diluvium angehörig).

In jedem der fünf Reviere sind zunächst dem Durchschnitte entsprechende typische Ackerfichtenbestände und zum Vergleich die nächstgelegenen gleichalten Fichtenbestände auf altem Waldboden desselben geologischen Ursprungs ausgewählt worden. Die vergleichenden Wachstumsuntersuchungen sind in der Hauptsache auf 20 a großen Probeflächen von 20 Fichtenalthölzern (auf jedem der fünf Reviere zwei Wald- und zwei Feldböden) ausgeführt worden.

Diese haben hinsichtlich der Wuchsleistungen im allgemeinen ergeben, daß die untersuchten Feldflächen keine derartigen Unterschiede im Wachstum der Fichte aufweisen wie die durch wirtschaftliche Maßnahmen teilweise schwer mißhandelten Waldböden. Fast alle Feldaufforstungsbestände zeigen bessere Wachstumsleistungen als die auf altem Waldboden stockenden. Besonders groß war der Unterschied zugunsten der Feldaufforstungsflächen im vogtländischen Schiefergebiet und mit Neudorfer Glimmerschiefer. Die Brotenfelder und Neudorfer Feldböden besitzen nicht nur relativ zu den dortigen durch Streunutzung usw. herabgewirtschafteten Waldböden eine wesentlich höhere Produktionskraft, sondern sie übertreffen sogar die guten kräftigen Gneisböden des östlichen Erzgebirges. Die durch eine ungünstige Waldbehandlung im vorigen Jahrhundert vollkommen unproduktiv gemachten vogtländischen Schieferböden werden durch landwirtschaftliche Benutzung (Bodenbearbeitung usw.) befähigt, noch bessere Fichtenbestände hervorzubringen als die durch gute Fichtenstandorte bekannten Muskovit- und Biotitgneise des östlichen Erzgebirges. Dagegen war ein Zuwachsrückgang oder ein frühzeitiges Zusammenbrechen der auf früherem Ackerboden stockenden Fichtenbestände nirgends zu beobachten.

Die Untersuchungen über den Wachstumsgang im einzelnen zeigen, daß die Fichtenbestände des Brotenfelder Schiefers während der ersten 15 bis 20 Jahre unter besonders starken Wuchsstockungen leiden und dann auch noch weiterhin kränkeln. Auch auf Glimmerschiefer des Neudorfer Reviers bleibt die Fichte etwa bis zum 20. Jahre stark zurück, erholt sich aber später recht gut. Auf allen anderen untersuchten Waldböden sind keine ausgesprochenen Wuchsstockungen vorhanden, die Bestände lassen aber dann im Alter von 30 bis 40 Jahren im Wachstum etwas nach. Die auf ehemaligem Ackerland aufgeforsteten Bestände wachsen alle, mit Ausnahme der Frauensteiner, ohne jugendliche Zuwachsstockung üppig empor und haben einen bis ins hohe Alter anhaltenden vorzüglichen Zuwachs. In Frauenstein sind die geringen Zuwachsstockungen in der Jugend Folge des Druckes durch üppigen Unkrautwuchs, der sich nach der Aufforstung einstellt.

Die Ursache des schlechten Wachstumes der Fichtenkulturen ist nach Wiedemann durch ungünstige Humuszersetzung als Folge von Trockenjahren veranlaßt, während Ackerfichten auf denselben Böden gegen derartige Dürreschäden immun sind. Vom Dickungsalter ab reagieren zwar beide Kategorien von Beständen auf Trockenjahre durch Rückgang des Zuwachses, es besteht jedoch kein Unterschied mehr zwischen Wald- und Feldböden.

Der kümmerliche Wuchs der Fichte auf alten Waldböden des Schiefers und Glimmerschiefers ist zum Teil unmittelbar eine Folge ihrer Verarmung durch jahrzehntelange Streunutzung im vorigen Jahrhundert. Diese Schädigung des Bodens ist wieder Ursache der Humusempfindlichkeit gegen Dürre gewesen und hat so die Jugendwuchsstockungen der Waldkulturen und den gewaltigen Unterschied im Wachstum der Feld- und Waldkulturen veranlaßt.

Nach Überwindung dieser Stockungen bei eintretendem Bestandesschluß oder auf Böden, wo diese Erscheinung fehlt (Gneisboden und Geschiebelehm), ist das bessere Wachstum der Ackerfichten nicht auf Immunität gegen Dürreschäden, sondern lediglich auf die allgemein bessere Produktionskraft ehemaliger Ackerländereien zurückzuführen, die durch die feldmäßige Bodenbearbeitung erzielt worden ist.

Alle auf früherem Ackerlande stockenden Fichtenbestände haben infolge ihres durch jährliche landwirtschaftliche Durcharbeitung homogen gewordenen Standortes viel gleichmäßigeren Wuchs als Bestände auf alten Waldböden mit meist unebener Bodenausformung. Die untersuchten Bestände sind ohne Wuchsstockung und Ausfälle schnell und gleichmäßig emporgewachsen, sie besitzen dichteren Bestandesschluß sowie astreinere und vollholzigere Stammformen.

Alle Feldböden besitzen einen besonders großen Reichtum an viel verzweigten Feinwurzeln. Im Schiefer und Glimmerschiefer hat die Bewurzelung der Ackerfichte, in dem lehmhaltigen Biotitgneis und im Geschiebelehm dagegen die Waldbodenfichte größeren Tiefgang. Im alten Feldboden ohne stärkeren Auflagehumus verteilen sich die Wurzeln meist gleichmäßig auf die ganze 15 bis 20 cm mächtige bearbeitete Ackerkrume, bei allen alten Waldböden ist dagegen der oft mächtige Auflagehumus die Hauptzone der Wurzelverbreitung. Die bessere Durchwurzelung des Mineralbodens tritt bei Ackerfichten auf dem Brotenfelder Schiefer sogar noch in der zweiten Generation der forstlichen Benutzung in Erscheinung.

Die untersuchten alten Waldböden des Erzgebirges und Vogtlandes haben eine Auflagehumusschicht von 3 bis 6 cm Stärke (meist Trockentorf). Je besser der Boden ist, um so niedriger und geringmächtiger ist der Humus, der Trockentorf der Brotenfelder Schieferböden ist sehr fest gelagert und stellenweise verkohlt (Jugendwuchsstockungen). Die Nadelstreudecke der alten Waldböden ist je nach Alter und Bonität des darauf stockenden Bestandes im Durchschnitt 4 bis 6 cm mächtig.

Digitized by Google

Die untersuchten aufgeforsteten Feldböden haben durchweg eine etwa 2 cm dünnere Nadelauflagerung und günstigere Humusformen (Moder bis Mull) als die alten Waldböden.

Alle untersuchten alten Feldböden der sächsischen Gebirgsreviere sind bis zu einer Tiefe von 35 cm unter der Humussohle lockerer gelagert als die Vergleichswaldböden. Verdichtungen der bearbeiteten Bodenschicht und höhere Widerstände im unberührten Grundboden der Felsflächen sind hier im Gegensatz zu den schweren Böden nicht vorhanden.

Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist das Verhalten der Feldaufforstungen zur Rotfäule. Hierdurch wird an manchen Orten ein frühzeitiges Zusammenbrechen der ganzen Bestände durch horstweises Absterben verursacht, sie werden für Windbrüche disponiert und ihre Nutzholztüchtigkeit sinkt außerordentlich.

Die Untersuchung hat nun ergeben, daß auf Schiefer-, Glimmerschiefer- und Muskovitgneis die Rotfäule selbst in den schnell und weitringig gewachsenen Fichtenbeständen auf altem Feldboden erst im höheren Alter und in verschwindend geringem Maße auftritt. Im Vogtland wird der Prozentsatz der alten eingeschlagenen Feldbestände durchschnittlich zu 8 % geschätzt, die Holzzersetzung durch den Pilz reicht am Stamm meist nur bis zu 1 bis 2 m herauf, so daß der Nutzholzverlust in keinem Verhältnis zum besseren Wachstum steht. Auch bei den Durchforstungen entspricht der Prozentsatz der rotfaulen Stämme der Feldaufforstungen etwa dem Durchschnitt der Reviere und bleibt sogar vielfach noch hiergegen zurück.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in dem durch besonders starke Rotfäule- und Windbruchschaden berüchtigten Revier Loßnitz bei Freiberg. Nach Angabe der Revierbeamten ist aber die Rotfäule in den alten Beständen mindestens ebenso stark wie in den Feldaufforstungen. Die Untersuchung von 5100 Stöcken in beiden Bestandestypen hat bei 2100 Stöcken der Waldbödenbestände einen Rotfäulebefall von 37 % gegen 24 % von 3000 Stöcken in Feldbeständen ergeben.

Wesentlich stärkere Schäden hat der Pilz in den Ackerfichtenbeständen des Niederlandrevieres Wermsdorf verursacht. Bei der Fällung von 16 Probestämmen und Entnahme von 40 Bohrspänen wurde die Fäulnis hier an 13 % auf altem Feldboden und nur an 7 % auf altem Waldboden festgestellt.

In Loßnitz geht die Rotfäule auf Feldböden von bestimmten Infektionsherden aus und verbreitet sich von hier strahlenförmig, auf altem Waldboden werden dagegen die Stämme auf der ganzen Fläche zerstreut befallen. Dort greift der Pilz besonders die Wurzel an, die Holzzersetzung geht auch höher (bis zu 6 m) hinauf, hier beschränkt sich dagegen die Rotfäule meist auf den untersten Stammteil.

Das vorliegende statistische Material zeigt, daß auf den ehemaligen Feldböden der sächsischen Gebirgsreviere die Rotfäule nur bedeutungslose Schäden anrichtet. Auf dem Geschiebelehm des Niederlandreviers Wermsdorf sind die Schäden zwar etwas größer, aber immerhin noch erträglich. In Loßnitz sind beide Bestandestypen durch Pilzerkrankung schwer gefährdet, die Schäden der Rotfäule sind hier auf den alten Feldflächen hauptsächlich in der durch Wurzelzersetzung erhöhten Windwurfgefahr zu erblicken.

Das Ergebnis der vorliegenden Untersuchungen läßt sich dahin zusammenfassen, daß nicht nur leichte Sandböden einerseits und schwere tonhaltige Böden andererseits bei Aufforstung von Ackerland sehr verschieden auf das Wachstum der Nadelhölzer reagieren. Aber auch innerhalb der Urgebirgsböden wechseln die Wuchsverhältnisse der Fichte sehr je nach deren geologischem Charakter, diese Unterschiede sind aber bei alten Waldböden auch teilweise auf wirtschaftliche Eingriffe früherer Zeiten zurückzuführen. Die alten Waldböden auf vogtländischem Schiefer sind meist derartig herabgewirtschaftet und verarmt, daß die Bestände sich nicht durch Bestandesschluß und Besserung des Humuszustandes erholen können, sondern bis zu ihrem Abtrieb kränkeln. Auf dem ärmeren Glimmerschiefer (Neudorf) leidet die Fichte während der ersten 20 Jahre unter Wuchsstockungen, die nach Wiedemann eine Folge mangelhafter Ernährung durch schlechte Humuszersetzung nach Trockenjahren sind, diese Jugendkrankheit heilt aber nach Eintritt des Bestandesschlusses im Dickungs- und Stangenholzalter aus. Die untersuchten Fichtenbestände auf altem Feldboden sind dagegen (mit Ausnahme von Frauenstein) ohne jede Jugendwuchsstockung schnell emporgewachsen und übertreffen durch guten Zuwachs bis ins hohe Alter in der Gesamtmassenerzeugung alle Vergleichsbestände auf altem Waldboden.

Diese Ergebnisse stehen im Gegensatz zu den Arbeiten über Feldaufforstungen durch Nadelholz, die an anderen Orten von Albert und Burger angestellt worden sind. Sie zeigen, daß im Erzgebirge und Vogtland namentlich auf Schiefer und Glimmerschiefer die landwirtschaftliche Benutzung diesen Böden sehr gut bekommt, wenigstens besser als Fichtenwirtschaft. Die Ursache des vorzüglichen Wachstums der Fichte auf ehemaligem Ackerland dürfte hier in einem Zusammenwirken von physikalisch günstigen Bodeneigenschaften, die durch Bodenbearbeitung gefördert worden sind, und von biologischen Verhältnissen im Boden zu suchen sein.

Die Fichte hat demnach auf den sächsischen Urgebirgsböden und sogar auf diluvialem Geschiebelehm im Niederland bei der Aufforstung alter Feldflächen nicht versagt, sondern gedeiht hier sogar vorzüglich, und hierdurch ist der Weg zur Verbesserung der herabgewirtschafteten Waldböden im Vogtlande und Erzgebirge durch landwirtschaftliche Zwischennutzung oder mittels ihr verwandter Methoden der Bodenbearbeitung mit Voranbau von Lupinen und Besenpfriemen, ähnlich wie in Ebnath, gewiesen.

Dr. Schwappach.

Digitized by Google

Sonstiges.

A. Germershausen, **Wegerecht und Wegeverwaltung in Preußen.** Vierte, vollständig neu bearbeitete Auflage von G. Seydel, Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts i. R. Erster Band, 1. Lieferung, 7,50 RM. Verlag Carl Heymann, Berlin 1929.

Es sind 22 Jahre darüber hingegangen, seit die letzte Auflage dieses hervorragenden Werkes erschienen ist, dessen Neubearbeitung den Gedanken gefolgt ist, die den ersten Verfasser geleitet haben. In der Zwischenzeit sind neue Gesetze sowohl im Reich als auch in Preußen erlassen, die in das Wegerecht eingreifen, aber besonders die das Wegerecht unmittelbar betreffenden Gesetze sind in erster Linie Veranlassung gewesen, daß eine vollständig neue Bearbeitung des Werkes vorgenommen werden mußte, die besonders auch auf die Klarstellung und Ausgestaltung der wegerechtlichen Grundsätze im Schrifttum und in der Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe Rücksicht zu nehmen hatte. Unter diesen Umständen ist es ganz natürlich, daß das Werk eine wesentliche Umgestaltung erfahren mußte, allerdings ohne seine Grundlage zu verändern. Manches ist fortgefallen, weil es entbehrlich erschien, anderes ist wiederum schärfer hervorgehoben und das Grundsätzliche mehr in den Vordergrund gestellt. Dadurch ist der Umfang des Buches etwas geringer geworden, aber die in Fußnoten nachgewiesenen Quellen ermöglichen es, die Antwort auf jede Frage zu finden.

Die erste Lieferung enthält die §§ 1 bis 11 und erläutert den Begriff des öffentlichen Weges, die Rechte der Anlieger bei Veränderungen der Straße, den Gebrauch der Wege zur Anlage von Kleinbahnen, den Gebrauch der Wege zu Telegraphenanlagen, die Entschädigung wegen Vernachlässigung der Wegebaupflicht und die entbehrlichen Wegeteile.

Wie schon der erste Teil des Werkes zeigt, ist die heutige Bearbeitung ganz ausgezeichnet, so daß Behörden und sonstige Interessenten in dem Buche den besten Ratgeber finden. Deshalb sollte es in keiner Oberförsterei des preußischen Staates, ohne Rücksicht auf die Art des Besitzes, fehlen, weil jeder größere Grundeigentümer und jeder Leiter eines größeren forstlichen Betriebes das Gebiet des Wegerechts wenigstens für den Bereich seiner Betätigung übersehen muß. Baltz.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Preußische Besoldungsvorschriften.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 26. März 1929 — I 15544/II, III, IV, V, VI, VII.

Zur Behebung etwaiger Zweifel wird darauf hingewiesen, daß die Vorschriften in Nr. 8 PBV. nur auf diejenigen nichtplanmäßigen Beamten angewendet werden können, die nach Veröffentlichung der PBV. ernannt worden sind und daß die Aufrundungsbestimmungen der Nr. 8 PBV. im Hinblick auf Nr. 88 a. a. O. auch bei Anwendung der Vorschriften in Nr. 100 a. a. O. zwingend anzuwenden sind.

Gewährung von Umzugskostenzuschüssen an versetzte Forstbeamte anläßlich der Mitnahme von landwirtschaftlichem Inventar.

M. f. L. vom 30. März 1929 — III 4467. Allg. Vers. III 18 für 1929.

Die Geltungsdauer meiner allgemeinen Verfügung III. 2 für 1928 vom 1. Januar 1928 — III 18858 — wird bis zum 31. März 1930 verlängert.

Pünktlich zum 1. Februar 1930 ist mir zu berichten, ob eine weitere Verlängerung dieser Anordnung für notwendig gehalten wird.

Im Auftrage: Laspeyres.

Bekanntmachung des Hauptwahlvorstandes für die Wahl des Hauptbetriebsrates beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 8. April 1929 — I 16035.

Bei der Wahl des Hauptbetriebsrates beim Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten am 15. März 1929 sind für die Angestellten und Arbeiter insgesamt 2457 gültige Stimmen abgegeben worden:

	Stimmen
Liste 1: Freigewerkschaftliche Angestellten- und Arbeiterliste	1916
Liste 2: Christlich-nationale Angestelltenliste	290
Liste 3: Fachverband der Forstkassenangestellten	63
Liste 4: Gewerkschaftsbund der Angestellten (GDA)	188

Zu wählen sind sieben Hauptbetriebsratsmitglieder.

Es sind hiernach gewählt:

Aus der Liste 1 sechs Hauptbetriebsratsmitglieder, nämlich:

1. Willy Heinrich, technischer Angestellter in Berlin, Königgrätzer Str. 123;
2. Rudolf Huck, Registrator in Insterburg, Kulturamt;
3. Fritz Köhler, Buchbinder in Neukölln, Kaiser-Friedrich-Straße 165;
4. Karl Schneider, Kulturbaumeister in Stargard i. P., Kulturbauamt;
5. Willi Böhme, kaufmännischer Angestellter in Bad Ems, Lahnstraße 25 II;
6. Max Bielow, Oberförsterei-Angestellter in Berlin-Lankwitz, Kurfürstenstr. 39a;

aus der Liste 2 ein Hauptbetriebsratsmitglied:

7. Claus Metzger, Büroangestellter in Düsseldorf, Herderstraße 17.

Als Ersatzmitglieder der gewählten Mitglieder treten die auf der Vorschlagsliste jeweilig folgenden Bewerber ein.

Digitized by Google

Gewährung von Kinderzulage in gesetzlich nicht geregelten Fällen.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM., v. 28. März 1929 — Bes. 3292 b.

In Fällen, in denen für ein Kind die Kinderzulage in gesetzlich nicht geregelten Fällen gemäß dem Runderlaß vom 21. Mai 1928 — Bes. 4273 II — (PrBesBl. S. 193) gewährt wird, kann die Kinderzulage ausnahmsweise auch über das 24. Lebensjahr hinaus weitergezahlt werden, sofern das Kind in der Zeit vom 21. bis zum 24. Lebensjahre wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig wird und nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 40 RM hat. Wegen des Beginns der Gewährung der Kinderzulage wird auf Nr. 2 des Runderlasses vom 11. März 1927 Bes. 2669 b (PrBesBl. S. 43) verwiesen.

Das Bestehen der dauernden Erwerbsunfähigkeit ist durch amtsärztliches Zeugnis oder, falls das Kind in einer Erziehungs-, Pflege- oder Heilanstalt untergebracht ist, durch ein Zeugnis des Anstaltsarztes nachzuweisen. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu einzufordern. Besteht die Erwerbsunfähigkeit nicht mehr, so kommt die Kinderzulage endgültig in Wegfall und lebt nicht wieder auf, wenn die Erwerbsunfähigkeit später etwa wieder eintritt — zu vgl. Nr. 74 (1) und (2) PBB.

Besoldungsdienstalter schwerkriegsbeschädigter Beamten.

RdErl. d. FM. v. 30. März 1929 — Bes. 1884 b.

Es sind Zweifel entstanden, ob die Bestimmungen im § 3 Abs. 10 PrBesGes. und in Nr. 44 PBB. auch auf schwerkriegsbeschädigte Beamte angewandt werden können, die vor dem Kriege 1914/18 an militärischen Unternehmungen teilgenommen haben, die als Krieg im Sinne des § 17 Abs. 2 ZRG. angesehen werden können.

Es wird dazu folgendes bemerkt:

Die früheren Angehörigen der deutschen Wehrmacht usw. erhalten auf Grund von Leiden als Folgen einer Dienstbeschädigung aus einer vor dem 1. August 1914 beendeten Dienstleistung ihre Versorgung nur noch nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes (§ 1 Altrentnergesetz). Mithin wird auch bei ihnen die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach diesem Gesetz beurteilt. Beträgt sie 50 v. H. und mehr, so gelten solche Versorgungsberechtigten als Schwerkriegsbeschädigte. Hierzu gehören auch nach § 2 Altrentnergesetz die nach den vor dem Mannschaftsversorgungsgesetz 1906 erlassenen Militärversorgungsgesetzen als „gänzlich erwerbsunfähig" und „größtenteils erwerbsunfähig" anerkannten Beschädigten. Sie sind nach dem Reichsversorgungsgesetz als 100 und 70 v. H. in der Erwerbsfähigkeit gemindert zu erachten, sofern eine Nachprüfung nicht ein anderes Ergebnis hatte.

Es bestehen keine Bedenken, das BDA. von Beamten, deren Erwerbsfähigkeit infolge Teilnahme an den vorgenannten militärischen Unternehmungen um mehr als 50 v. H. gemindert worden ist, nach Maßgabe des § 3 Abs. 10 PrBesGes. bzw. der Nr. 44 PBB. zu regeln.

Steuerabzug von Witwenpensionen.

Bekanntm. der Generaldirektion der preuß. Allgem. Witwen-Verpflegungsanstalt v. 28. März 1929 — J.-Nr. 25.

Verschiedentlich sind uns darüber Beschwerden zugegangen, daß von den aus unserer Anstalt zahlbaren Witwenpensionen Steuern abgezogen sind. Wir verweisen deshalb auf die Bekanntmachung vom 16. Juni 1926 (J.-Nr. 184) — PrBesBl. S. 87 —, nach der die Bezüge aus der preuß. Allgem. Witwen-Verpflegungsanstalt nicht dem Steuerabzug unterliegen.

Ausdehnung des Schutzes des Auerwildes auch auf Auerhähne.

Der Schutz des Auerwildes gemäß Polizeiverordnung der Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sowie für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 4. Januar 1929 (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" 1929 S. 67) ist nunmehr auch auf Auerhähne ausgedehnt worden. Die zu diesem Zwecke am 21. März d. J. erlassene Polizeiverordnung trat am 31. März 1929 in Kraft. Es sind sonach bis zum 31. Dezember 1932 Auerhähne und Auerhennen mit jeder Nachstellung zu verschonen. Allgemein, auch dem Jagdberechtigten, ist somit bis zum angegebenen Zeitpunkte das Zerstören oder Ausheben von Nestern, jedes Zerstören oder Ausnehmen von Eiern, das Fortnehmen oder Töten von Jungen dieser Vogelarten verboten.

Die Polizeiverordnung gilt nur für die Kreise Zauch-Belzig, Jerichow I, Quedlinburg, Ifeld, Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen und die nordwestlich der Bahnlinie Bitterfeld-Wittenberg belegenen Teile der Kreise Bitterfeld und Wittenberg. In diesen Gebietsteilen bedarf das Auerwild bekanntlich des Schutzes, damit die von Anhalt im Harz und Fläming unternommenen Versuche zur Einbürgerung von Auerwild aus Schweden nicht gestört werden.

Freistaat Sachsen.

Bekleidungsvorschrift der Staatsforstverwaltung.

(Landesforstdir., 23. 3. 29, 765 I.)

Der in der VO. vom 24. 4. 28, 989 Forst — FMBl. S. 21 Nr. 33 —, angekündigte Neudruck der Bekleidungsvorschrift für die Beamten und Angestellten der Staatsforstverwaltung ist erfolgt. Sie geht in den nächsten Tagen den Dienststellen mit der Veranlassung zu, jedem Beamten, der zum Tragen der Dienstkleidung bei Ausüben des Dienstes verpflichtet ist, ein Stück auszuhändigen.

Die Neuausgabe bringt gegen die frühere Vorschrift nur unwesentliche Änderungen.

Gestrichen sind alle Bestimmungen über die frühere Staatsuniform. Die Verpflichtung, sie zu tragen, war schon durch die VO. v. 25. 8. 19, 3246 Forst A[1], für die Beamten des höheren Staatsforstdienstes aufgehoben worden.

Der Waldrock ist in seiner jetzigen Form beibehalten worden. Die Landesforstdir. hat sich nicht entschließen können, diesen abzuändern, zumal die Erfahrungen, welche bisher mit dem bei der Reichswehr versuchsweise eingeführten neuen Waffenrock mit Kragenausschnitt gemacht wurden, darauf schließen lassen, daß er nicht zur Einführung gelangen wird. Auch würde die Einführung einer neuen Walduniform den Bestrebungen zur Herbei-

Digitized by Google

führung einer einheitlichen Dienstkleidung für die Staatsforstbeamten aller Länder hinderlich sein.

Weggefallen ist die Litewka, die ja nach der früheren Bekleidungsvorschrift den Beamten zu tragen nur nachgelassen war. Einheitlichkeit und Vereinfachung der Dienstkleidung sowie Verbilligung der Anschaffungskosten herbeizuführen, sind die Gründe gewesen, welche die Landesforstdir. bestimmt haben, die Litewka in Wegfall zu bringen.

Die Wünsche der Beamtenvertretungen hinsichtlich besserer Unterscheidung der einzelnen Beamtengruppen durch geänderte Tragweise des Wappens am Hute sind berücksichtigt worden.

Die von der Firma Hast und Uhthoff in Dresden-Nr. 6 im Auftrage der Landesforstdir. angefertigten vorschriftsmäßigen Dienstausrüstungsstücke sind in je einem Probestück bei der Landesforstdir. hinterlegt.

Die Bekleidungsvorschrift vom 28. 2. 05 und alle hierzu noch nach diesem Zeitpunkt ergangenen Verordnungen werden aufgehoben. Die neue Bekleidungsvorschrift tritt am 1. 4. 29 in Kraft.

Die Landesforstdir. erwartet nicht nur, daß die Forstamtsvorstände selbst bei Ausüben des Dienstes die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen, sondern auch, daß sie auch die ihnen unterstellten Beamten zum Tragen anhalten; dies um so mehr, als ihnen Dienstkleidungszuschüsse gewährt werden.

Entscheidungen.

Streikbeteiligung als Grund fristloser Entlassung. Berechtigter Urlaubsanspruch der ausgeschiedenen Arbeitnehmer.

Urteil des Reichsarbeitsgerichts v. 18. März 1929.

Die zu Recht fristlos entlassenen Arbeiter haben eine Vergütung für den durch die Entlassung unmöglich gewordenen Urlaub beansprucht. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht Hannover haben die Klage abgewiesen, wogegen das Reichsarbeitsgericht der Klage stattgegeben hat.

Entscheidungsgründe:

Nach der Auffassung des Reichsarbeitsgerichts umfaßt der Urlaubsanspruch ein Doppeltes, und zwar einmal den Anspruch auf Gewährung freier Zeit und zum anderen den Anspruch auf Vergütung. Wenn der Anspruch auf Gewährung freier Zeit durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses unmöglich geworden ist, so wird andererseits dadurch nicht der Anspruch auf Vergütung ausgeschlossen. Seinem Wesen nach soll der Urlaub sowohl dem Arbeitnehmer als auch dem Arbeitgeber zugute kommen, dem Arbeitnehmer insofern, als ihm der Urlaub zur Erholung dient, und damit er sich seiner Familie widmen kann, dem Arbeitgeber in der Hinsicht, daß der Arbeiter erholt in den Betrieb zurückkehrt und hier entsprechend bessere Dienste leistet, als dies ohne die Erholung möglich wäre. Dieser doppelte Sinn und Zweck des Urlaubs schließt aber nicht aus, daß ein Arbeiter auch dann Anspruch auf Urlaub hat, wenn er bereits aus seinem Arbeitsverhältnis — und selbst wie hier durch fristlose Entlassung — ausgeschieden ist, sofern er nur einen wohlbegründeten Urlaubsanspruch noch während der Dauer des Arbeitsverhältnisses erworben hat. Dabei ist hier ohne Belang, daß die Arbeiter durch Beteiligung am Streik selbst Anlaß gegeben haben, daß sie fristlos entlassen und ihre Arbeitsverhältnisse beendigt wurden, denn sie hatten nach den dargelegten Grundsätzen unstreitig einen wohlbegründeten Urlaubsanspruch für 1926/27, also bereits vor der Zeit, zu der ihr Ausscheiden stattfand, erworben. (RAG. 476 und 477/28.)

Müssen einsam wohnende Förster ihre Kinder in die Schule schicken?

Urteil des Kammergerichts vom 8. März 1929. 1. S. 85/29.

Ein Staatsförster hatte sich geweigert, seine sechs Jahre alte Tochter zu der 8 km entfernten Schule zu schicken, da es sich um einen weiten und gefährlichen Weg handelte, der zweimal am Tage zurückzulegen war. Gegen die gegen ihn erlassene polizeiliche Strafverfügung beantragte er richterliche Entscheidung. Das Amtsgericht hat ihn freigesprochen und das Kammergericht hat die dagegen eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft verworfen mit folgender Begründung. Als Vater habe der Angeklagte allerdings nach § 7 des Schulpflichtgesetzes vom 15. Dezember 1927 dafür zu sorgen, daß sein Kind die Schule besuche; er verwirke Strafe, wenn sein Kind ohne genügenden Grund den Unterricht in der Schule versäume. Bedenkenfrei nehme aber das Amtsgericht an, daß dem Angeklagten ein Verschulden nicht zur Last falle, wenn er seine Tochter nicht nach der 8 km entfernten Schule sende, da die Gesundheit des sechs Jahre alten Kindes leiden würde, wenn es täglich 16 km nach der Schule und von der Schule nach der elterlichen Wohnung zurücklegen müßte. Wenn der Angeklagte sich unter den obwaltenden Umständen für berechtigt gehalten habe, sein Kind nicht in die Schule zu senden, so habe er nicht schuldhaft gehandelt und Strafe nicht verwirkt. Nach §§ 1627, 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuchs habe der Vater das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, das Kind zu beaufsichtigen und zu erziehen.

Zwangsetatisierung der Vergütung für den Vertreter des erkrankten Gemeindeförsters in Hessen-Nassau.

Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 3. Juli 1928 — II A 40/27.

Nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 kann der Regierungspräsident verlangen, daß die Gemeinden die zum Schutze ihrer Waldungen angestellten Forstbeamten angemessen besolden. Ebenfalls ist er ermächtigt, bei Weigerung die Einstellung des Betrages in den Haushaltsetat zu verfügen. Im übrigen ist aber nach § 113 Abs. 1 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Aufgabe des Landrates, bei einer Weigerung der Gemeinde die Eintragung in den Etat zu verfügen. Nur soweit es das Gesetz vom 12. Oktober 1897 vorsieht, ist die Zuständigkeit des Landrats durch die des Regierungspräsidenten ersetzt.

Durch das Gesetz vom 12. Oktober 1897 wird lediglich die Frage der endgültigen Besetzung der Gemeindeforstbeamtenstellen geregelt, so daß es sich bei der Festsetzung der zu gewährenden Besoldung folgerichtig nur um die etatsmäßigen Beamten handeln kann, so daß die Regelung der Vertretung und der dem Vertreter zu gewährenden Vergütungen nicht unter dieses Gesetz fällt.

Das in Hessen-Nassau den Gemeindeforsten gegenüber bestehende Staatsaufsichtssystem ist die sogenannte „Beförsterung". Hierbei wird der

Digitized by Google

gesamte forsttechnische Betrieb grundsätzlich durch Staatsforstbeamte wahrgenommen. Die zum Schutze der Gemeindewaldungen angestellten Forstbeamten werden von Staate überwacht und unterstehen dem Staate, während die Verwaltung der Nutzungen und die Geldverwaltung den Gemeinden vorbehalten ist. (§ 5 Abs. 2 der nassauischen Verordnung vom 9. November 1816; § 9 Ziffer 3 und Ziffer 10 der nassauischen Verordnung vom 24. Juli 1854.)

Der § 44 der LGO. vom 4. August 1897 hält die bis dahin geltenden Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeindewaldungen in Hessen-Nassau aufrecht.

Die Gemeindewaldungen in Hessen-Nassau werden grundsätzlich durch den Staat verwaltet, aber das Gesetz vom 12. Oktober 1897 gibt unter bestimmten Vorbehalten den Gemeinden das Recht, die Stellen der Forstschutzbeamten selbst zu besetzen und die Besoldung der Beamten zu bestimmen. Dadurch hat aber eine Beseitigung des Systems der „Beförsterung" nicht stattgefunden, so daß, abgesehen von den im Gesetze vom 12. Oktober 1897 genannten Fällen, die Gemeindeforsten in Hessen-Nassau der Verwaltung durch die staatlichen Behörden unterstellt sind. Das genannte Gesetz gibt den Gemeinden im § 3 nur das Recht zur „Besetzung der Stellen" und im § 6 das Recht zur „Festsetzung der Besoldungen". Darunter fällt aber nicht die Anordnung vorübergehender Vertretungen und die Feststellung der den Vertretern zu gewährenden Vergütungen, denn das Recht der Gemeinden, die planmäßigen Stellen zu besetzen und in diesem Falle die Festsetzung der zu gewährenden Besoldung zu treffen, schließt nicht das Recht der Gemeinden in sich, auch die Vertretung und die dafür zu gewährende Vergütung zu regeln. Deshalb liegt es in der Natur der Sache, daß die Regelung der Vertretungen und der für sie auszusetzenden Gebührnisse dem zusteht, der grundsätzlich die Verwaltung des Geschäftskreises hat und der die in ihm tätigen Beamten beaufsichtigt und über sie die Disziplinargewalt ausübt. Das ist in Hessen-Nassau auch hinsichtlich der Gemeindeforsten nicht die Gemeinde, sondern der Staat.

Handelt es sich also um eine Regelung der Vertretungen und der Festsetzung der dafür zu gewährenden Vergütung, so kommen die allgemeinen Bestimmungen über die staatlichen Anordnungen und nicht das Gesetz vom 12. Oktober 1897 zur Anwendung. Weder § 6 Abs. 1 noch § 6 Abs. 3 des genannten Gesetzes gilt für diese Regelung, sondern die Zwangsetatisierung steht, wenn eine Gemeinde die Zahlung der für die Vertretung festgesetzten Gebührnisse verweigert, allein dem Landrate zu. Unter diesen Umständen ist die Zwangsetatisierung der Vergütung für den Vertreter des erkrankten Gemeindeförsters durch den Regierungspräsidenten aus dem formellen Grunde rechtswidrig, weil sie nach dem Gesetze von dem zuständigen Landrate verfügt werden muß. (Preußisches Verwaltungsblatt 1929, Bd. 50, Nr. 1.)

Aus dieser Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts muß auch entnommen werden, daß in Hessen-Nassau, wo das System der sogenannten Beförsterung herrscht, die Disziplinargewalt dem Staate zusteht, der aber in diesem Falle durch den Landrat vertreten wird. Das muß es natürlich mit sich bringen, daß der staatliche Oberförster nach dieser Richtung nicht an die Stelle des Landrats treten kann, denn im § 115 der Landgemeindeordnung wird bestimmt, daß den Beamten der Landgemeinden gegenüber, nur dem Landrat die Befugnis zusteht, Ordnungsstrafen zu verhängen. Dem steht natürlich nicht entgegen, daß der staatliche Oberförster den Gemeindeförstern gegenüber das selbständige Recht hat, Unregelmäßigkeiten zu rügen. **Baltz.**

Festnahmerecht der Polizeibeamten zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche.

Urteil des Ob.-Ger. Danzig, Str.-S. Urt. vom 22. Mai 1928. 8 Nr. 145/27.

Auch in Ermangelung der Möglichkeit einer strafbaren Handlung kann es sich um ein berechtigtes Einschreiten des Polizeibeamten handeln, denn die Aufgaben der Polizei erschöpfen sich nicht darin, strafbare Handlungen zu erforschen. Es handelt sich für sie nicht allein darum, vor Straftaten zu schützen, sondern den Behörden liegt auch die Verwirklichung von zivilrechtlichen Ansprüchen ob. Das Recht der Selbsthilfe auf Grund des § 229 BGB. ist nur für den Fall gegeben, daß obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist. Soweit es sich um zivilrechtliche Ansprüche handelt, sind allerdings die gerichtlichen Behörden zur Durchführung berufen, aber wenn die Feststellung einer Persönlichkeit in Frage kommt, so handelt es sich nicht um die Durchführung eines zivilrechtlichen Anspruchs, sondern um die Schaffung der Voraussetzung für dessen Geltendmachung. Wer das Gericht in Anspruch nehmen will, muß diesem denjenigen benennen, den er in Anspruch nehmen will, und wenn der Anspruchberechtigte den Namen des Verpflichteten nicht kennt, so muß er diesen, um ihn dem Gericht bekanntzugeben, ermitteln, wozu er nötigenfalls die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen kann. Diese Hilfe zu leisten gehört zu den Aufgaben der Polizei, zu deren Erledigung sie auch Zwangsmittel anwenden und zu einer Festnahme schreiten kann.

Nach § 10 II 17 ALR. hat die Polizei das Recht zum Einschreiten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben drohenden Gefahren. Zu diesen Gefahren gehört auch eine solche, die dem Vermögen des einzelnen droht, und die Polizei hat Maßnahmen zur Erhaltung von Vermögenswerten zu treffen, wenn ein Notstand so weit vorliegt, daß nach Lage des Falles das Gericht nicht in Anspruch genommen werden kann, um das private Vermögensinteresse zu wahren. Das polizeiliche Einschreiten liegt auch im Interesse der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, wenn die einzelne Privatperson, um zivilrechtliche Ansprüche zu verfolgen, zur Selbsthilfe nach § 229 BGB. schreiten könnte. Auch die zulässige Selbsthilfe schließt die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ruhe in sich, so daß es zu den Aufgaben der Polizei gehört, helfend einzugreifen, damit Gewalttätigkeiten vorgebeugt wird, die mit der Ausübung der Selbsthilfe verbunden sind.

Davon, daß im Einzelfalle die Voraussetzungen der Selbsthilfe tatsächlich gegeben waren, ist die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung des Polizeibeamten nicht abhängig, sondern es genügt, daß er die Voraussetzungen für gegeben halten konnte. Erforderlich ist nur, daß der Beamte nach pflicht-

Digitized by Google

mäßig sorgfältiger Prüfung eine Sachlage für gegeben erachtet hat, die, wenn sie wirklich vorgelegen hätte, die Amtshandlung gerechtfertigt haben würde.

Ist das polizeiliche Einschreiten gerechtfertigt, um die Personalien festzustellen, so durfte der Polizeibeamte, wenn es erforderlich war, auch unmittelbaren Zwang anwenden, um den ihm entgegengesetzten Widerstand zu überwinden und schließlich auch zu einer Festnahme schreiten. (§ 132 Ziffer 3 Landesverwaltungsgesetz und § 6 Gesetz vom 12. Februar 1850.) Soweit der Polizeibehörde die Berechtigung zusteht, Auskunft zu verlangen, sind die ihrer Amtsgewalt unterworfenen Personen verpflichtet, diese Auskunft zu erteilen, so daß sie zur Erfüllung dieser Verpflichtung auch durch Zwangsmittel angehalten werden können. Aus diesen Gründen muß es auch als zulässig angesehen werden, zur Feststellung einer Persönlichkeit eine zwangsweise Sistierung vorzunehmen, wie es auch vom Reichsgericht wiederholt anerkannt worden ist. (Reichsgericht in Strafsachen Bd. 13 S. 426, Bd. 22 S. 11.)

Die Polizeibeamten sind nach § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe eine solche Maßregel dringend erfordert. Wie das Reichsgericht wiederholt anerkannt hat, gibt diese Bestimmung noch heute die gesetzliche Grundlage für die Befugnisse der Polizei bei Wahrnehmung ihrer präventiven Funktion.

In den Fällen, in denen der gegebene Sachverhalt auf die Zuverlässigkeit einer gewaltsamen Selbsthilfe hindeutet, liegt eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Unter derartigen Umständen hat der Polizeibeamte nicht abzuwarten, bis diese Störung durch Ausübung der Selbsthilfe eingetreten ist. (Juristische Wochenschrift 1928 Heft 51 bis 52 S. 3260.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die neue Dienstkleidungsvorschrift für die Preußischen Staatsforstbeamten ist in dieser Nummer an leitender Stelle veröffentlicht. Der Sonderdruck in der amtlichen Form wird in den nächsten Tagen auch durch den Verlag J. Neumann, Neudamm, zu beziehen sein. Um sofortige Einsendung von Bestellungen wird gebeten.

Zurückzahlung überhobener Bezüge. Der Preußische Minister des Innern hat dem Landtagsabgeordneten Barteld (Hannover) unter anderem folgendes mitgeteilt:

„Nach § 39 (3) des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 müssen überzahlte Dienst- und Versorgungsbezüge auch dann an die Staatskasse wieder zurückgezahlt werden, wenn eine Bereicherung (§ 818 [3] BGB.) nicht mehr vorliegt. In die Nr. 115 der PBB. vom 30. März 1928 (PrBesBl. S. 151) ist jedoch die Bestimmung aufgenommen worden, daß von der Rückforderung überhobener Bezüge beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ganz oder teilweise vom Fachminister abgesehen werden kann. Ich mache von dieser Ermächtigung in allen den Fällen, in denen die Durchsetzung des staatlichen Rückforderungsanspruchs bei den wirtschaftlichen Verhältnissen des zur Rückzahlung Verpflichteten eine unbillige Härte darstellen würde, einen weitgehenden Gebrauch. Es ist mir aber zu meinem Bedauern nicht möglich, die Einzelanträge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu prüfen, ohne daß die zuständigen Dienststellen dazu Stellung genommen haben.

Ich stelle daher ergebenst anheim, Ihre Mitglieder unter Hinweis auf die Bestimmungen in Nr. 115 der PBB. in geeigneter Weise darauf hinzuweisen. Ausdrücklich hervorheben möchte ich noch, daß überhobene Beträge, die bereits wieder eingezogen worden sind, unter keinen Umständen wieder ausgezahlt werden dürfen."

Tagung forstlicher Vereine.

Der Märkische Forstverein veranstaltet seine 51. Versammlung vom 26. bis 29. Mai in Müncheberg (Mark). Näheres über die Tagesordnung wird in nächster Nummer veröffentlicht.

Der Nordwestdeutsche Forstverein hält seine diesjährige Wanderversammlung in den Tagen vom 3. bis 5. Juni in Hameln ab. Das genaue Programm wird noch mitgeteilt werden.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Ausbildung von Führern für Schlepper und Bodenfräsen. Auf Veranlassung des Ausschusses für Technik in der Forstwirtschaft wird die Deutsche Landkraftführerschule (Deulakraft), Zeesen bei Königswusterhausen, einen vierwöchigen Sonder-

Eine Aufforderung

zum Eintritt in den Verein „Waldheil", Neudamm

lag der Osternummer 13 vom 29. März bei. Die Postkarten auf Seite 5 und 6 dieser Aufforderung bieten die bequemste Gelegenheit für Anmeldung zum Eintritt in den „Waldheil". Mehr als hundert neue Anmeldungen zum „Waldheil" sind daraufhin schon erfolgt. In allen größeren Forstrevieren, Oberförstereien, bei Forst-Versammlungen, Lehrgängen, dienstlichen Besprechungen usw. sind die Seiten 1 bis 4 der Aufforderung mit der Liste zur Einzeichnung (Seite 3 und 4) mit einigen für den „Waldheil" werbenden Worten herumzugeben. Keine einzige dieser Aufforderungen zum Eintritt in den „Waldheil" darf nutzlos auf dem Schreibtisch der Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" liegen bleiben. Alles muß im eigensten Interesse der Angehörigen des deutschen Forst- und Jagdbeamtenstandes unverzüglich in Umlauf gesetzt werden. Ausgefüllte Listen sind, möglichst unter Beifügung der Beiträge für 1929, schleunigst nach Neudamm zurückzusenden. Adresse: Verein „Waldheil", Neudamm (Postscheck Berlin NW 7, Nr. 9140).

Digitized by Google

kursus für die Ausbildung von Führern für Schlepper, Bodenfräsen und Motorsägen abhalten. Der Kursus wird besonders auf die Erfordernisse der Forstwirtschaft abgestellt sein, und den Teilnehmern wird nach abgelegter Prüfung ein Zeugnis als forstlicher Schlepper- bzw. Bodenfräsenführer erteilt werden. Bei der Prüfung wird der A.T.F. die Interessen der Forstwirtschaft wahrnehmen. Der Kursus ist bei genügender Beteiligung für die Zeit vom 6. bis 31. Mai vorgesehen. Neben der Ausbildung an obigen Maschinen ist auch bei vorhandenen Vorkenntnissen die Erwerbung des Führerscheins für Kraftwagen sowie die Ausbildung am Motorrad vorgesehen. Die Gebühren betragen für die Ausbildung, Unterbringung und Verpflegung während des Kursus für Arbeiter 150 RM, für Aufsichtspersonal 200 RM, für Beamte je nach Ansprüchen bis zu 250 RM. Der Zuschlag für die Ausbildung am Kraftwagen beträgt für Berufsfahrer 100 RM, für Nichtberufsfahrer 150 RM. Anfragen und Anmeldungen sind unmittelbar an die Deutsche Landkraftführerschule in Zeesen bei Königswusterhausen zu richten. Da bei diesem Kursus die Interessen der Forstwirtschaft in ganz besonderem Maße berücksichtigt werden, wird eine möglichst zahlreiche Beteiligung empfohlen.

gez.: Gernlein, Vorsitzender des A.T.F.

Forstwirtschaftliches.

Waldankäufe des Staates in Hessen. Aus der inzwischen durch den hessischen Landtag genehmigten Vorlage über Waldankäufe ist zu entnehmen, daß es sich um 240 ha Wald und 7 ha Feld und die Hofreite Hohenstein i. O. im Besitz des Fürsten Erbach-Schönberg und um 506 ha Wald und etwa 2 ha Acker und Wiese in der Försterei Götzenhain des Fürsten Isenburg-Birstein handelt. Der Ankaufspreis für die Fürstlich Isenburgschen Reviere beträgt etwa 2 375 000 Mark, für die Erbach-Schönberger Besitzungen 538 000 Mark, wozu noch Kosten des Grunderwerbs usw. in Höhe von etwa 100 000 Mark kommen. Die erforderlichen Mittel sollen im Wege des Staatskredits flüssig gemacht werden. Die Verzinsung und Tilgung soll innerhalb 20 Jahren erledigt sein. 10 % sollen durch Eingriffe in das Holzvorratskapital der Staatswaldungen sichergestellt werden. Sämtliche Waldungen befinden sich in sehr gutem Zustande.

Aus der saarländischen Forstwirtschaft. Am 26. März fand unter Leitung der Herren Ministerialdirektor Dr. Obé und Oberregierungsrat Becker von der Abteilung Forsten der Regierungskommission eine Besichtigungsfahrt mit Kraftwagen durch die Waldungen der Oberförstereien Fischbach und Neunkirchen sowie des Forstamtes Homburg statt, an der außer den staatlichen und Gemeinde-Oberförstern Vertreter des Gemeinde- und Privatwaldbesitzes und — als Gäste — Vertreter der Regierungsforstkammer in Speyer teilnahmen. Die Fahrt begann morgens mit einer Führung durch das Schwellenwerk der Eisenbahnverwaltung in Schleifmühle, dessen Einrichtung und Betrieb von Herrn Oberregierungsbaurat Eichert erklärt wurde. Ihr Hauptziel war Aussprache über die wirtschaftlich zweckmäßigste Ausformung der gefällten Hölzer, daneben wurden angesichts einzelner besonders interessanter Waldbilder Fragen der Bestandspflege und Bestandsbegründung berührt. Nachmittags endete die Fahrt im Kurhaus Lauer in Scheidt, dort wurden in mehrstündiger Sitzung Vorträge über die der saarländischen Forstwirtschaft in den nächsten Jahren harrenden Aufgaben und Ziele (Verwaltungsreform, Sparmaßnahmen, Flächenaufnahmen vom Flugzeug aus, Bodenuntersuchungen, Hebung der Jagd) gehalten. Dem gemeinsamen Abendessen, bei welchem der inzwischen erschienene höchste Chef der Forstverwaltung, Herr Minister Koßmann, eine bedeutsame Rede über den Wert des Waldes für das dichtbevölkerte Saarland hielt, folgte eine Aussprache über die von den Forstverwaltungsbeamten des Saargebietes ausgestellten, im Jahre 1928 erbeuteten Rehgehörne und die zur Hebung der Jagd zu ergreifenden Hegemaßnahmen.

Kn.

Durchforstungsgrundsätze in Fichtenstangenhölzern. Zunächst ist zu prüfen, was mit dem Fichtenunterstand zu machen ist. Ein Nutzen des Fichtenunterstandes in Fichtenbeständen ist nicht zu erkennen. Er ist auch nicht indifferent, sondern schädlich. Sein größter Schaden ist der für den Waldboden, bzw. für dessen Bewohner, die Kleinlebewelt des Waldbodens. Sie alle bedürfen zu ihrem Fortkommen Feuchtigkeit, Licht, Wärme, Luft. Für sie sind die Lebensbedingungen im geschlossenen reinen Fichtenbestand, wie die tote Humusdecke anzeigt, ungünstig und müssen durch Zufuhr der höchst wichtigen Atmosphärilien verbessert werden. Die Entfernung des Fichtenunterstandes bedeutet den ersten Schritt hierzu. Gleichzeitig bedeutet diese Maßnahme aber auch eine Verminderung der Konkurrenz unter den Bestandesgliedern, und zwar eine Verminderung der Wurzelkonkurrenz, während die Kronenkonkurrenz hiervon nicht berührt wird. Die weniger ins Auge fallende Wurzelkonkurrenz bedarf in Zukunft größerer Beachtung als bisher. Schließlich ist noch zu berücksichtigen, daß es finanziell günstiger ist, den Unterstand zu nutzen, ehe er trocken und faul wird und so seinen Nutzholzwert voll zu erfassen. Aus allen diesen Gründen ergibt sich die Notwendigkeit, den Unterstand rechtzeitig zu ernten. Höchstens auf Bestandeslücken muß hier und da eine Unterstandsfichte zur Bodendeckung belassen werden. Damit allein aber wäre die Durchforstungsmaßnahme nur unvollkommen. Die Fichte neigt nicht zur Stammauflösung, daher kann und muß auch in den Hauptbestand energisch eingegriffen werden, um die Lebensbedingungen der Bodenlebewelt noch mehr zu fördern und die Konkurrenz an Wurzel und Krone zu verringern. Ziel ist hier, Kronen zu erziehen, welche allseitig gleichmäßig entwickelt sind und etwa ein Drittel der gesamten Baumlänge ausmachen. Das ist wichtig für die Gesundheit des Waldes, der so viel besser seinen zahlreichen Feinden, besonders denen aus der Pilz- und Insektenwelt, widerstehen kann. Gleichzeitig wird den Kalamitätserregern durch Entfernung des geschwächten Unter- und Zwischenstandes das Einfallstor verschlossen. Meist da, wo infolge allgemeiner oder spezieller Körperschwächen Saftstockungen eintreten, setzen sich die Krankheitserreger zuerst fest und vermehren sich. Dem allgemeinen Gesundheitsproblem des Waldes

Digitized by Google

muß in Zukunft mehr Beachtung geschenkt werden als bisher. Rechtzeitige Erziehung guter Kronen fördert auch das Naturverjüngungsproblem nicht wenig. Nicht zu übersehen ist ferner, daß durch die kräftige Durchforstung der Gesamtzuwachs auf eine geringe Anzahl gut veranlagter Stämme konzentriert und damit die Qualität des erzeugten Holzes verbessert wird.

Bei der Auflockerung des Bestandesschlusses im Hauptbestand darf unter anderem eine gute, d. h. genügend weitständige und gleichmäßige Stammverteilung, nicht außer acht gelassen werden. Um diesem Ziel möglichst nahezukommen, ist es von großem Nutzen, wenn im Stangenholzalter die Zukunftsstämme ausgesucht und durch weißen Ölfarbenring dauerhaft gekennzeichnet werden. Damit kommt in die nachfolgenden Pflegemaßnahmen jene Stetigkeit, die wir bisher so sehr vermißt haben und deren Fehlen nicht zum wenigsten schuld ist an der Ungleichmäßigkeit, welche viele Bilder unserer heutigen Altholzbestände aufweisen. Bei Ausführung der Hauptbestandsdurchforstung ist darauf zu achten, daß Lücken an den Rändern nicht noch mehr vergrößert und Schattengruppen gleichmäßig aufgelöst werden. Gewöhnlich entnimmt man bei der Gruppenauflösung eingeklemmte Stämme aus der Mitte. Protzen im Sinne der stammauflösenden Holzarten gibt es bei Fichte nicht, wenn wir bedenken, daß das Charakteristikum der Protzen darin besteht, daß sie selbst durch Astigkeit oder krumme Schaftbildung schlecht veranlagt sind und außerdem bessere Nachbarn unterdrücken und bedrohen. Was wir bei der Kiefer als Protz bezeichnen würden, muß bei Fichte meist als guter Zukunftsstamm angesprochen werden. In Fichtenbeständen stoßen wir oft auf das Bild der „Durchforstungseinheit" im Sinne des Forstmeisters Michaelis, Bramwald. Das sind zwei bis drei gleichmäßig gut veranlagte Zukunftsstämme, welche in Form einer Gruppe dicht zusammenstehen. Diese bedrängen sich untereinander nach der Mitte zu zwar sehr, können dies aber vertragen, weil sie meist nach allen anderen Seiten beherrschende Kronenfreiheit besitzen. Es wäre in diesem Falle oft schade, einen davon zu entnehmen, weil das entstehende Loch und damit der Zuwachsverlust zu groß sein würde. Man betrachtet diese Gruppe daher wie eine Krone mit mehreren Schäften und behandelt sie wie einen Stamm. Man muß dafür sorgen, daß die Kronenfreiheit nach allen anderen Seiten mit Ausnahme der Mitte erhalten bleibt. Bei der Behandlung des Mantels an den Rändern ist es ein falscher Grundsatz, diesen aus möglichst viel Stämmen zu bilden, da er sich sonst später durch Ausscheiden der Unterdrückten von selbst licht stellt. Ein guter dauerhafter Mantel wird nur dadurch erzielt, daß man die Randfichten frühzeitig lockert und dadurch die verbleibenden für eine dauerhafte Stamm- und Mantelbildung zur Abwehr von Wind und Sonne kräftigt.

Oberförster Bindseil, Bieber im Spessart.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Zur Beachtung.

Eine uns angeschlossene Firma beabsichtigt, Douglaspflanzen aus England einzuführen.

Wir warnen dringend vor dem Bezug von Douglaspflanzen aus England, weil in England ein verheerender Pilz in Douglasbeständen aufgetreten ist und dessen Verschleppung nach dem Festlande eine ganz außerordentliche Gefahr für unsere Douglasbestände bedeuten würde.

Es wird sich also dringlichst empfehlen, beim Ankauf von Douglaspflanzen sich über die Herkunft Sicherheit zu verschaffen.

*

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß einzelne der uns angeschlossenen Firmen sich den Bildstock für das Warenzeichen beliebig anfertigen lassen.

Das ist nach den im Jahre 1927 bei der Tagung des Hauptausschusses in Halle beschlossenen Richtlinien für die Benutzung des Warenzeichens nicht angängig.

Die Anfertigung des Bildstockes für das Warenzeichen und die Lieferung erfolgt durch die Firma J. Neumann in Neudamm, Neumark.

Bestellungen sind durch Vermittelung der Ortsausschüsse an den Hauptausschuß zu richten, der nach Prüfung der Anträge alles Weitere wegen der Lieferung veranlaßt. Von der Firma Neumann wird dem Hauptausschuß monatlich ein Verzeichnis der Empfänger des Warenzeichens zugestellt, an Hand dessen dann die Einziehung der Beträge erfolgt.

Wir bitten die uns angeschlossenen Firmen, dies zu beachten.

Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung.
Im Auftrage: Lach, Preuß. Oberforstmeister i. R.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Lüneburg. In der Feldmark Meissendorff im Landkreis Celle trieben im letzten Winter Wilddiebe aus benachbarten Ortschaften ihr Unwesen. Sie stellten dem Wild durch Schlingen nach, wobei sie sich auch eines Hundes bedienten. Die Täter wurden Anfang März auf frischer Tat ertappt und nunmehr vom Amtsgericht Celle zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilt. Der Oberstaatsanwalt bezeichnete die Wilddieberei mit Schlingen als besonders gemein und verwerflich, noch dazu während der Schonzeit und zur Zeit der größten Not des Wildes.

Mecklenburg-Strelitz. Im Oktober v. J. waren die Arbeiter Mengel und Kliewe von dem Privatförster Galipp auf dem Gute Klockow bei Friedland beim Frettieren überrascht worden. Hierbei war der Forstbeamte mit den Wilderern ins Handgemenge geraten und mit einem Knüppel niedergeschlagen worden. Die Verletzungen waren ziemlich erheblich gewesen, der Beamte war zunächst im Revier besinnungslos zusammengebrochen und hatte sich dann mühsam nach Hause geschleppt, wo dann ein Arzt u. a. schwere Kopfwunden feststellte. Vom Schöffengericht Friedland war der Angeklagte Mengel wegen schweren Jagdfrevels und schweren Forstwiderstandes zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und einem Monat verurteilt worden. Durch gleiches Urteil war gegen den Angeklagten Kliewe ebenfalls wegen schweren Jagdfrevels und schweren Forstwiderstandes, sowie wegen Sachbeschädigung und gefährlicher Körperverletzung auf eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren erkannt worden. Außerdem

Digitized by Google

war beiden Angeklagten eine an den Nebenkläger Privatförster Galipp in Klockow zu zahlende Buße von 300 RM auferlegt. In der Berufungsverhandlung vor der Strafkammer Neustrelitz wurde jetzt die im ersten Urteil erkannte Strafe ermäßigt. Mengel erhielt ein Jahr vier Monate Zuchthaus und Kliewe eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und drei Monaten. Beiden Angeklagten wurden drei Monate Untersuchungshaft angerechnet. Die Angeklagten verzichteten auf Revision.

⊘

Ein weiblicher Wilderer. Wie die Tagespresse aus Halle meldet, wurde kürzlich unter den zahlreichen Wilderern, die in den letzten Wochen von der Halleschen Kriminalpolizei festgenommen werden konnten, auch ein weiblicher Wilderer, eine Maurersfrau, verhaftet. Sie gab bei der polizeilichen Vernehmung an, daß sie ihrem Manne, einem alten Wilderer, in der Schießkunst weit überlegen sei. Sie hatte in wenigen Minuten zwei Fasanen geschossen, geriet dann aber, als sie die Beute holen wollte, bis zu den Achseln in ein tiefes Sumpfloch. Ihr Mann konnte sie erst mühsam herausziehen. Bei ihren Pürschgängen trug sie das zerlegbare Jagdgewehr in einem altmodischen Regenschirm.

⊘

Verschiedenes.

Vorträge über Landwirtschaft und Gartenbau im Berliner Rundfunk für die Zeit von Sonnabend, den 20. April, bis Sonnabend, den 4. Mai 1929. Sonntag, den 21. April 1929, nachmittags 3 Uhr. Redner: Richard Römer, Direktor an der Lehr- und Versuchsanstalt für Geflügelzucht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen. Thema: Betriebswirtschaftliche Fragen in der Geflügelzucht und -haltung. Mittwoch, den 24. April 1929, nachmittags 6,35 Uhr. Redner: Gartendirektor Ludwig Lesser, Präsident der Deutschen Gartenbaugesellschaft. Thema: Rundschau für Blumen- und Gartenfreunde. Sonntag, den 28. April 1929, nachmittags 3 Uhr. Redner: Dr. Georg Wundram, Veterinärrat im Polizeipräsidium Berlin. Thema: Wie gewinnt der Landwirt einwandfreie Milch?

⊘

Wetterbericht. Die Funk-Stunde Berlin wird, den zahlreichen Wünschen der landwirtschaftlichen Hörer entsprechend, vom 15. April d. J. ab täglich mit Ausnahme von Dienstag und Donnerstag, um 12,15 Uhr mittags einen Wetterbericht für den Landwirt verbreiten. Durch Abhören in der Mittagszeit ist somit dem Landwirt die Möglichkeit gegeben, noch Arbeiten für den Nachmittag dem Wetter entsprechend einzuteilen. Am Dienstag und Donnerstag wird der Wetterbericht, wie bisher üblich, im Rahmen der „Viertelstunde für den Landwirt" bekanntgegeben werden.

⊘

Verhaftung eines Betrügers in Försteruniform. In einer größeren Gastwirtschaft in Wittenberge wurde ein von der Staatsanwaltschaft Oldenburg steckbrieflich gesuchter Betrüger verhaftet, der sich in einem Hotel in Bad Wilsnack einen Geldbetrag erschwindelt hatte. Der Verhaftete, der in Försteruniform auftrat und angab, Harder zu heißen, versuchte auch in Wittenberge sein Schwindelmanöver, jedoch ohne Erfolg. Harder, der etwa 42 Jahre alt ist und einen Jagdhund bei sich hatte, verweigerte jede Auskunft über seine Person. In Frankfurt a. O. und in Stettin hat er verschiedene Betrügereien verübt. Der Verhaftete wurde dem Amtsgerichtsgefängnis Wittenberge zugeführt.

⊘

Marktberichte.

Holzmarktbericht für Brandenburg Nr. 17 vom 13. April 1929. Die Zahl der Kiefernlangholzverkäufe war in den letzten Tagen eine sehr geringe; die Resultate lagen trotz der vorgerückten Jahreszeit in allen Klassen im Mittel höher als im März. Mit dem Vorbehalt, daß aus so wenigen Resultaten der Marktpreis nur unsicher abgeleitet werden kann, wird notiert für Homa N mit Rinde: für Klasse

1b (15—19 cm Mittendm.)	14,50—**17,00**—19	RM,
2a (20—24 „ „)	19,00—**21,00**—23	„
2b (25—29 „ „)	23,00—**25,50**—30	„
3a (30—34 „ „)	25,00—**30,00**—34	„
3b (35—39 „ „)	28,00—**34,00**—40	„
ganze Schläge	16,00—**25,00**—34	„

je Festmeter.

Die Zahl der Brennholzverkäufe hat stark nachgelassen, so daß ein Marktpreis sich aus den wenigen Resultaten nicht ableiten läßt. Die Berichte werden von jetzt ab den Sommer über nur noch monatlich einmal herausgegeben.

Junack, Forstmeister.

⊘

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 8. bis 14. April 1929 ab märkischer Station **10,32** RM.

⊘

Berliner Rauhwarenmarkt vom 13. April 1929. Landfüchse 28 bis 40, Gebirgsfüchse 45 bis 65, Baummarder 80 bis 120, Steinmarder 80, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blauraudige 0,25, Wiesel, weiße 7, Eichhörnchen, rote 1,70, Hasen, Winter 1,90, Kanin, Wildkanin 0,70, Rehe, Sommer 2,75, Winter 2,10, Katzen, schwarz 4,20 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 13. April 1929. Landfüchse 37 bis 44, Steinmarder 66 bis 75, Baummarder 80 bis 130, Iltisse 16 bis 25, Dachse 8, Rehe, Sommer 2,75, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 1,40, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Winter 0,70, Maulwürfe, weißlebrig I 0,25 bis 0,45, blaulebrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 4 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 15. April 1929. Kaninchen, wilde, große 2 bis 2,30, Schnepfen Ia 4 bis 4,25, IIa 2,50 bis 2,75 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 15. April 1929. Hechte, unsortiert 90 bis 103, großmittel 70 bis 85, Schleien, unsortiert 130 bis 146, Aale, groß-mittel 235 bis 238, Karpfen, Schuppen-, unsortiert 90 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Digitized by Google

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 19. **Brennholzlieferung an Waldarbeiter.** Nach § 12 Ziffer 2 der Anlage I des Tarifvertrages steht den Waldarbeitern für den eigenen Gebrauch weiches Brennholz zu. Anstatt des weichen Brennholzes kann Hartholz nach einem Umrechnungsverhältnis gegeben werden. In unserer Oberförsterei beantragten die Arbeiter nun, ihnen dieses Hartholz zu gewähren. Diesem Wunsche ist auch nachgekommen, jedoch konnte nur etwa die Hälfte des Bedarfs an Hartbrennholz gedeckt werden. Die nicht belieferten Waldarbeiter wollten nun die vorhandenen Weichholzknüppel nicht nehmen, sondern beantragten, ihnen nach Ziffer 3 des genannten Paragraphen den Taxpreis für das Weichholz auszuzahlen. Ist diese Forderung berechtigt? Forstsekretär S. in H.

Antwort: Wenn das Revier die den Arbeitern zustehenden Brennholzmengen in Weichholzknüppel liefern kann, können die Arbeiter Hartholz nicht verlangen. Dabei ist es auch gleichgültig, ob in der betreffenden Försterei, in der sie arbeiten, das nötige Weichholz vorhanden ist, sie müssen es auch aus anderen Förstereien nehmen, denn nach der genannten Ziffer 3 ist die Geldentschädigung nur dann zu zahlen, wenn das Revier (nicht die Försterei) das Holz ganz oder zum Teil nicht liefern kann.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstellen Dietzhausen (Erfurt) und **Odelsheim** (Kassel) sind zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 30. April.

Försterstelle Braak, Oberf. Neumünster (Schleswig), ist voraussichtlich zum 1. Oktober neu zu besetzen. 6,7120 ha Wirtschaftsland mit 75 RM Nutzungsgeld. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Forstsekretärstelle Haugsdorf, Oberf. Haugsdorf (Schneidemühl), ist zum 1. Juni zu besetzen. 0,13 ha Garten. Nutzungsgeld 18 RM. Nächste Bahnstation Hoffstädt, 4 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule Deutsch-Krone, 18 km. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Försterstelle Fuchsbruch, Oberförsterei Pflastermühl (Schneidemühl), ist zum 1. Juli zu besetzen. 0,05 ha Garten, 3,77 ha Acker, 5,53 ha Wiese, 4,27 ha Weide. Nutzungsgeld 61 RM. Nächste Bahnstation Flötenstein, 8,5 km; nächste Dorfschule 3,5 km; nächste höhere Schule in Schlochau, 48 km. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Forstsekretärstelle Jänschwalde, Oberf. Jänschwalde (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,1080 ha Garten, 1,3592 ha Acker, 2,4980 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 11. Mai.

Försterstelle Königskrug, Oberf. Oberhaus (Hildesheim), ist zum 1. Juni zu besetzen. 0,072 ha Garten, 2,928 ha Wiese. Nutzungsgeld 32 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Nächste Bahnstation und nächste Dorfschule Braunlage, 4,2 km; nächste höhere Schule Nordhausen, 40 km. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Försterstelle Niekoiken, Oberf. Behle (Schneidemühl), ist zum 1. Oktober zu besetzen. 0,15 ha Garten, 10,19 ha Acker, 4,65 ha Wiese. Nutzungsgeld 83 RM. Nächste Bahnstation Schönlanke, Ostbahn, 8 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule Schönlanke, 8 km. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Försterstelle Rödershorst, Oberförsterei Schwenten (Schneidemühl), ist zum 1. Juli zu besetzen. 0,28 ha Garten, 8,57 ha Acker, 6,14 ha Wiese. Nutzungsgeld 108 RM. Nächste Bahnstation Schüssenze, 2 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule in Glogau, 39 km. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Försterstelle Pohlo, Oberf. Braschen (Frankfurt a. O.), ist zum 1. August zu besetzen. Dienstwohnung. 0,1400 ha Garten, 6,7130 ha Acker, 5,9305 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 11. Mai.

Försterstelle Schemmern, Oberf. Stölzingen (Kassel), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Burghofen, 3 km. Wirtschaftsland: 0,055 ha Garten, 1,66 ha Wiese, 2,78 ha Acker. Nutzungsgeld 22 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten Preußens aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 5 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Preußisches Förster-Jahrbuch 1929 (Band XI). Ein Ratgeber für die Preußischen Staatsforstbeamten. Personalteil nach dem Stande vom 1. Oktober 1928 mit Ergänzungen bis Anfang 1929. Preis 10 RM (Partiepreise: 5 Exemplare je 9 RM, 10 Exemplare je 8 RM).

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge. Mit 31 ganzseitigen Tabellen der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aller Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten. Preis 1,80 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtlicher Preußischen Staats-Oberförstereien (einschließlich der Hofkammer- und Prinzlichen Reviere, des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstklassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Digitized by Google

Försterstelle Vogelgesang, Oberf. Letzlingen (Magdeburg), ist zum 1. Oktober anderweitig zu besetzen. 2 ha nutzbares Wirtschaftsland, Dienstgehöft. Schulstelle. Bewerbungsfrist 27. April.

Försterstelle Zaskerfließ, Oberf. Behle (Schneidemühl), ist zum 1. August zu besetzen. 0,19 ha Garten, 9,35 ha Acker, 5,45 ha Wiese. Nutzungsgeld 91 RM. Nächste Bahnstation Schönlanke, Ostbahn, 4 km; nächste Dorfschule 4 km; nächste höhere Schule Schönlanke, 4 km. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Im Regierungsbezirk Hildesheim sind zum 1. Oktober folgende **Försterstellen** zu besetzen:

Bodenfelde, Oberf. Nienover. 0,052 ha Garten, 0,834 ha Acker, 2,919 ha Wiese. Nutzungsgeld 76 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Bahnstation. Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule Göttingen, 44 km. Wirtschaftsland wird außer Garten größtenteils abgenommen.

Ellershausen, Oberf. Bramwald. 0,0345 ha Garten, 1 ha Acker, 1,25 ha Wiese. Nutzungsgeld etwa 35 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Nächste Bahnstation 5 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule Göttingen, 21 km.

Knollen in Kupferhütte, Oberf. Kupferhütte. 0,096 ha Garten, 0,98 ha Acker, 2,8145 ha Wiese. Nutzungsgeld 37 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Nächste Bahnstation und Dorfschule Lauterberg, 2,2 km; nächste höhere Schule Osterode, 23 km.

Nienstedt, Oberf. Westerhof. 0,079 ha Garten, 1,582 ha Acker, 1,789 ha Wiese. Nutzungsgeld 102 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Nächste Bahnstation 0,5 km; nächste Dorfschule im Ort, 2 km; nächste höhere Schule Osterode a. H., 12 km.

Rose bei Altenau, Oberf. Altenau. 0,121 ha Garten, 0,3076 ha Acker, 1,6856 ha Wiese. Nutzungsgeld 22 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Nächste Bahnstation im Ort, 2 km; nächste Dorfschule im Ort, 1,5 km; nächste höhere Schule Clausthal, 9 km.

Sillium, Oberf. Sillium. 0,286 ha Garten, 0,108 ha Wiese. Nutzungsgeld 13 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Nächste Bahnstation 1,8 km; Schule im Ort; nächste höhere Schule Hildesheim, 25 km.

Söhre, Oberf. Dielholzen. 0,65 ha Garten, 2,08 ha Acker, 0,32 ha Wiese. Nutzungsgeld 63 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule im Ort, 2 km; nächste höhere Schule Hildesheim, 7 km.

Bewerbungsfrist für vorstehende Försterstellen 1. Juli.

Hilfsförsterstelle Gresonse, Oberf. Landeck (Schneidemühl), ist voraussichtlich zum 1. Juli zu besetzen. 0,10 ha Garten, 7,65 ha Acker, 1,70 ha Wiese. Nutzungsgeld 26 RM. Nächste Bahnstation Flatow, 10 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule Flatow, 10 km. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Hilfsförsterstelle Hochberg, Oberförsterei Döberitz (Schneidemühl), ist voraussichtlich zum 1. Juli oder später zu besetzen. 0,20 ha Garten, 8,48 ha Acker, 1,31 ha Wiese. Nutzungsgeld 18 RM. Nächste Bahnstation Wissulke, 2 km; nächste Dorfschule 1,5 km; nächste höhere Schule Deutsch-Krone, 11 km. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Hilfsförsterstelle Schönwerder, Oberf. Hammerstein (Schneidemühl), ist voraussichtlich zum 1. Juli zu besetzen. 0,11 ha Garten, 1,11 ha Acker, 3,40 ha Wiese. Nutzungsgeld 21 RM. Nächste Bahnstation Bärwalde, 5 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule Hammerstein, 12 km. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Hilfsförsterstelle Zabelsmühl, Oberförsterei Döberitz (Schneidemühl), ist voraussichtlich zum 1. Juli oder später zu besetzen. 0,25 ha Garten, 4,53 ha Acker, 2 ha Wiese. Nutzungsgeld 50 RM. Nächste Bahnstation Lebehnke, 2 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule Schneidemühl, 8 km. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle Treuenbrietzen ist baldigst zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb acht Wochen an den Magistrat in Treuenbrietzen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Ernst, Regierungs- und Forstrat in Wiesbaden, wurde zum Oberregierungs- und forstrat ernannt.

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

von Bünau in Hildesheim unter Verleihung der Oberförsterstelle Lauterberg (Hildesheim) zum 1. Juni; **Fecke** in Allenstein unter Verleihung der Oberförsterstelle Tawe (Merseburg) zum 1. Oktober; **Freihr. von Wilkken** in Breslau unter Verleihung der Oberförsterstelle Minken (Breslau) zum 1. Mai; **Hefster** in Trier unter Verleihung der Oberförsterstelle in Uslar (Hildesheim) zum 1. Oktober; **Möllmann** in Koblenz unter Verleihung der Oberförsterstelle Minden (Minden) zum 1. Oktober; **Sommermeyer** in Stralsund unter Verleihung der Oberförsterstelle Müllrose (Frankfurt a. O.) zum 1. Oktober; **Stubbe** in Gumbinnen unter Verleihung der Oberförsterstelle Zielenzig (Frankfurt a. O.) zum 1. Juli; **Zobel** in Wiesbaden unter Verleihung der Oberförsterstelle Heiger (Wiesbaden) zum 1. Juni.

Demme, Oberförster in Hildesheim, wird am 1. Oktober nach Walsrode (Lüneburg) versetzt.

Fuckel, Oberförster in Oedelsheim (Kassel), wird am 1. Oktober nach Wechtech (Potsdam) versetzt.

Gerlach, Forstmeister in Dietzhausen (Erfurt), wird am 1. Oktober nach Chausseehaus (Wiesbaden) versetzt.

Geius, Oberförster in Magdeburg, wird am 1. Oktober nach Bredelar (Arnsberg) versetzt

Adamski, Forstrentmeister in Johannisburg (Allenstein), wurde zum Forstoberrentmeister ernannt.

Abraham, Forstverwalter im Dienste des bisherigen Freistaats Waldeck, wurde unter Belassung auf seiner bisherigen Dienststelle Alt-Wildungen zum Revierförster ernannt.

Groener, Förster in Wildau, Oberf. Wechteich, wurde am 1. April nach Schmelze, Oberf. Grumsin (Potsdam), versetzt.

Jordan, Förster a. W in Wierstorf, Oberf. Knesebeck, wurde am 1. April als Förster endgültig wieder angestellt.

Geldermann, Hilfsförster in Neukuddezow, Oberf. Altkrakow, wurde nach Barkotzen, Oberf. Bornuchen (Köslin), versetzt.

Ohneforge, Forstgehilfe in Albrechtshöhe, Oberf. Grumsin, wurde am 9. April nach der Oberförsterei Wechteich (Potsdam) versetzt.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Ernstberger, Kanzleiassistent beim Forstamt Neumarkt in der Oberpfalz, wird am 1. Mai auf sein Ansuchen auf das Forstamt Amberg versetzt.

Hammerand, Hilfsaufseher von Nürnberg, wird zum Forstaufseher in Röthenbach a. d. P., Forstamt Nürnberg-Ost, ernannt.

Lehner, Forstaufseher von Röthenbach a. d. P., wird am 1. Mai auf sein Ansuchen nach Rittersbach, Forstamt Petersgemünd, versetzt.

Württemberg.

Nau, Forstmeister, Dr., von Heidenheim, wird auf das Forstamt Gomaringen in Tübingen versetzt.

Ludwig Oberförster in Weßingen, wird das Forstamt Unterweissach übertragen.

Moser, Oberförster in Dietenheim, wird das Forstamt Justingen übertragen.

Thüringen.

Staatsforstverwaltung.

Die Versetzung von Forstrat **Müller** von Meiningen nach Gotha und die von Forstmeister **Schenk** von Gotha nach Ohrenstock wird zurückgenommen.

Greiner, Oberförster in Meiningen, wird nach Ohrenstock versetzt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Revierförster Hans Fleischer in Gröditzberg, Kr. Goldberg-Haynau, bei Herrn Dr. von Dirckfen, beging am 1. April sein 25jähriges Dienstjubiläum.

Liebhard, Förster in Groß-Lessen, beging sein vierzigjähriges Dienstjubiläum.

Kynast, Revierförster in Guschwitz, feierte am 1. April sein vierzigjähriges Dienstjubiläum bei der Gräfl. Frankenbergschen Forstverwaltung Tillowitz. Ebenso begingen kürzlich ihr fünfundzwanzigjähriges Dienstjubiläum bei dieser Forstverwaltung die Revierförster: **Weniger, Isfamähle, Bernert,** Schedliske, und **Janusch,** Eleonorensgrün.

Digitized by Google

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorsitzender: Revierförster Hennig in Groß-Särchen, Kreis Sorau (Niederlausitz). Mitgliederbeitrag für aktive Beamte 15 M, für inaktive 7,50 M jährlich. Einzahlungen auf Postscheckkonto unter der Anschrift: Revierförster Velte in Borne bei Dölzig Kreis Soldin), Postscheckkonto 133859, Postscheckamt Berlin.

Preußisches Förster-Jahrbuch.

Im Verlage J. Neumann, Neudamm, ist das „Preußische Försterjahrbuch Band XI, Jahrgang 1929", zum Preise von 10 RM (fünf Exemplare je 9 RM, zehn Exemplare je 8 RM) erschienen. Das Försterjahrbuch 1929 bringt in seinem ersten Teil das Wissenswerte über:

A. Die Richtlinien für das allgemeine Dienstalter, die Dienstalterslisten und das Aufrücken in diese. Übertragung von Endstellen an überzählige Förster und Versetzungen dieser Beamten.

B. Das Stellenbesetzungsverfahren (Ausschreibung und Grundsätze für die Besetzung).

C. Besetzung der Revierförsterstellen.

D. Besetzung der Forstsekretärstellen.

E. Ansprüche zur Besetzung des Gemeinde- und Anstaltsforstdienstes.

F. Reisen zur Ablegung von Prüfungen.

G. Reisekosten für Forstbeamte im Vorbereitungsdienst.

Der zweite Teil enthält die Gliederung der Staatsforstverwaltung mit Adressen der Dienststelleninhaber, der dritte Teil die Personallisten der Forstbetriebsbeamten und ihrer Anwärter. Im Anhang sind die Listen der Forstober- und Forstrentmeister sowie der Forstobersekretäre und ein Namenverzeichnis enthalten.

Das Försterjahrbuch ist unter Mitwirkung von Herren der Zentralforstverwaltung aufgebaut worden, demzufolge sind die Angaben zutreffend, dem Jahrbuch ist der Stand vom 1. Oktober 1928 zugrunde gelegt, doch sind die inzwischen eingetretenen Veränderungen nach Möglichkeit berücksichtigt.

Im ersten Teil wird die Verfügung des Herrn Ministers über Versetzung von Beamten vom 27. Dezember 1928 besondere Beachtung verdienen, da sie einschneidende Veränderungen des bisherigen Versetzungsverfahrens bedingt. Das Försterjahrbuch 1929 ist das erste, das nach dem Jahrgange 1925 erscheint, es ist von den meisten Forstbeamten sehnsüchtig erwartet und nun sein Erscheinen freudig begrüßt worden. Bei der Sorgfalt, mit der der Inhalt zusammengetragen ist, und bei der Notwendigkeit, dieses wertvolle Nachschlagebuch zu besitzen, erübrigt sich eine besondere Empfehlung. Hennig.

Gedenket der Notleidenden

sowie der **Witwen und Waisen der grünen Farbe**, besonders jener der

durch Frevlerhand gefallenen Forstbeamten.

Spenden für sie nimmt entgegen **Verein „Waldheil", E. V., Neudamm.** Bez. Fso., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 3

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Anders, Adolf, Forstwart, Betzenweiler bei Riedlingen.
Bmann, Ferdinand, Forstwart, Eglingen bei Dischingen, Württemb.
Bullinger, Xaver, Förster, Buschmühle bei Ballmertshofen, Württemberg.
Dangel, Jakob, Förster, Lausheim bei Ostrach, Hohenzollern.
Färber, Willi, Förster, Oberhundem, Westfalen.
Göpfert, Franz, Förster, Walbeck, Rheinland.
Gerhardt, Kurt, Hilfsförster, Wendgräben bei Loburg, Bezirk Magdeburg.
Güttinger, Xaver, Waldaufseher, Trugenhofen bei Dischingen, Württemberg.
Haak, Gerhard, Hilfsförster, Forsthaus Hermannsdorf bei Braunsberg, Ostpreußen.
Halder, Mattäus, Forstwart, Tafertsweiler bei Ostrach, Hohenzollern.
Hils, Josef, Oberförster, Eglingen bei Dischingen, Württemberg.
Hagemann, Otto, Förster, Forsthaus Rondel bei Gartow, Kreis Lüchow, Hannover.
Meyer, Karl, Förster, Reistingen bei Ziertheim, Bezirksamt Dillingen a. D.
Schwager, Martin, Revierförster, Schönwalde bei Velten i. d. Mark, Osthavelland.
Schneider, Josef, Forstwart, Seelenhof bei Kanzach.
Stremmel, Richard, Hilfsjäger, Rüspe im Sauerland, Post Oberhundem.
Thomanek, Revierförster, Forsthaus Ellerbruch, Post Christburg, Westpreußen.
Werner, Josef, Forstwart, Ostrach, Hohenzollern.
Waidmann, Ludwig, Forstlehrling, Rüspe im Sauerland, Post Oberhundem.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11461. **Feuerböter**, Kurt, Hilfsförster, Salzhausen, Kreis Winsen, Luhe. X. Abt. Ib.
11462. **Schletzer**, Wilhelm, Forstgehilfe, Hüttenwohld, Post Bothorst, Kreis Bordesholm. IV. Abt. Ib.
11463. **Haeder**, Wilhelm, Förster, Tschecheln, Kr. Sorau N.-L. IX Abt. Ib.
11464. **Kmitta**, Bernhard, Forstgehilfe, Wendrin, Post Kudoba, Kreis Rosenberg O.-S. VI. Abt. Ib.
11465. **Flemming**, Reinhard, Förster, Charlottenhof Nm. IX. Abt. Ib.
11466. **Schroeder**, Fritz, Hilfsförster, Liekeim, Post Dameran Kreis Bartenstein, Ostpr. I. Abt. Ib.
11467. **Koeppen**, Friedrich, Hilfsjäger, Potempa, Post Tworog, Kreis Gleiwitz, Oberschl. VI. Abt. Ib.

Digitized by Google

11468. **Greger**, Anton, Forstgehilfe, Erfenstein, Post Frankeneck, Pfalz (Bayern). XIV. Abt. Ib.
11469. **Bahr**, Werner, Hilfsförster, Pathendorf, Post Dyherrnfurt, Kreis Wohlau. VII. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 2 Reichsmark portofrei geliefert wird.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hetze, Johannes, Forstgehilfe, Quolsdorf, Post Hähnichen, Kr. Rothenburg O.-L.
Fürst Eulenburg-Hertefeld, Friedrich-Wend, Waldgutsbesitzer, Liebenberg, Kr. Templin Um.
Letzner, Paul, Förster, Fh. Rickisch, Post Rudzinitz, Kreis Gleiwitz O.-S.
Hornig, Wilhelm, Forstkandidat, Fh. Damerau, Post Gerdauen, Ostpreußen.

Betrifft Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Im Juni d. J. werden nach Beendigung des Schuljahres 46 Zöglinge die Forstschule Templin verlassen. Da eine Anzahl von ihnen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht nehmen zu wollen.

Herr Direktor Jacob, Templin (U.-M.), ist gern bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Eberswalde, im April 1929.

Der Schulpfleger.

Ortsgruppe Kassel-Waldeck. Mitgliederversammlung Sonntag, 28. April d. J. in Kassel, Hotel Vaterland (Maus). Beginn 10 Uhr. Tagesordnung: 1. Prüfung der Jahresrechnung. 2. Beschlußfassung über eine Lehrwanderung im Sommer 1929. 3. Vortrag: Welche Bedeutung hat die Lupine für den Forstwirt? 4. Verschiedenes.

Der Vorsitzende: Blei.

Ortsgruppe Malchow (Mecklenburg). Am Sonntag, dem 21. April, nachmittags 3 Uhr, findet in Malchow, Suberows Hotel, eine Versammlung zur Gründung der Ortsgruppe statt. Tagesordnung: Wahl des Vorstandes. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung. Sonstiges und forstlicher Vortrag. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Walow b. Malchow (Mecklbg.), 11. April 1929.

Moritz.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I). Die von 52 Mitgliedern besuchte Bezirksgruppenversammlung fand am 10. März 1929 in Königsberg in der Jubiläumshalle statt und wurde um 14 Uhr vom Vorsitzenden, Herrn Oberförster Schlicht, eröffnet. Dieser gedachte in warmen Worten des heimgegangenen Vorsitzenden des Ostpreußischen Waldbesitzerverbandes, Herrn Grafen Dönhoff-Skandau, der für die Forstbeamten sehr viel Gutes getan hat. Die Versammelten ehrten sein Andenken durch Erheben von den Plätzen. An Stelle von Herrn Oberförster Vollstedt-Quittainen, der am Erscheinen verhindert war, hielt Herr Forstverwalter Brettmann-Schlobitten einen Vortrag über soziale Gesetzgebung. In großen Zügen beleuchtete er dieses für jeden Beamten wichtige Wissensgebiet und erläuterte es durch Beispiele aus dem praktischen Leben. Der Vorsitzende dankte dem Redner für seinen sehr lehrreichen Vortrag und empfahl den Mitgliedern die Anschaffung des Buches „Arbeitsrecht". Hieran schloß sich eine längere und lebhafte Aussprache. Die Kasse wurde geprüft und für richtig befunden. Die Einrichtung einer gemeinsamen Kleiderkasse konnte nicht erfolgen, da, wie festgestellt wurde, kein Bedürfnis hierfür vorlag. Als Ort für die Sommertagung wurde einstimmig Allenstein gewählt. Beim Punkt „Tarifangelegenheit" wurde die Frage, ob die Allgemeinverbindlichkeit beantragt werden solle, erwogen, wobei die Meinungen auseinandergingen. Der Vorsitzende rügte die Nachlässigkeit in der Zahlung der Vereinsbeiträge und empfahl ratenweise Zahlung. Ein Lehrgang soll auch in diesem Jahre stattfinden. Alles Nähere wird mit dem Berufsamt besprochen werden. Es wurde dann vom Vorsitzenden die geringe Tätigkeit der Ortsgruppen bemängelt und empfohlen, diejenigen Ortsgruppenvorsitzenden, die kein Interesse zeigen, abzusetzen. Eine rege Aussprache über die in diesem Winter eingetretenen starken Wildverluste ergab, daß Laubholzreviere, in denen Weichhölzer gefällt werden konnten, wesentlich geringere Verluste aufwiesen als Nadelholzreviere; auch wurden Meinungen ausgetauscht über die beste Art der Wildfütterung, Schöpfen des Wildes u. a. m. Um 17 Uhr wurde die Versammlung geschlossen, und es begann um 18 Uhr der gemütliche Teil, der die Grünröcke mit ihren Damen bei Tanz und anderen Belustigungen noch lange in bester Stimmung zusammenhielt.

Der Schriftführer: Pastewka, Förster.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X). Im Anschluß an die Tagung der Deutschen Privatforstbeamtenschaft fand am 23. Februar um 14 Uhr im Brauer-Gildehaus zu Hannover die Winterversammlung der Bezirksgruppe statt. Die Rechnung wurde als richtig befunden und dem Rechnungsführer Entlastung erteilt. — Der Vorsitzende erstattete den Bericht über die Mitgliederversammlung in Eberswalde am 22. und 23. August 1928. — Revierförster Schroeder-Oldenrode hielt sodann einen Vortrag über die Rundholzverwertung. Der Vortragende führte zunächst aus, daß dieses Thema auf den forstlichen Tagungen und auch im forstlichen Schrifttum selten erörtert worden sei. Erst in letzter Zeit sei dieser Frage mehr Beachtung geschenkt worden. Im Gegensatz hierzu habe die Frage des Rundholzeinkaufs in der Holzwirtschaft sowohl in der Fachpresse als auch auf den Verbandstagungen stets die größte Beachtung gefunden. Redner befaßte sich eingehend mit den bedeutenden Schwankungen des Rundholzpreises während der letzten fünf Jahre und den Nachteilen, die sich daraus für die Forstwirtschaft und auch für die Holzwirtschaft ergeben haben. Letztere habe aus der verfahrenen Lage des Rundholzmarktes bereits ihre Konsequenzen gezogen und sich zum Zwecke des vorteilhaften

Digitized by Google

Rundholzeinkaufs zu einem festen Pakt zusammengeschlossen, um auf diese Weise alle ihre Nöte auf den Waldbesitz abzuwälzen. Nach ausführlicher Darlegung der Maßnahmen, die die Forstwirtschaft zwecks Hebung des Rundholzpreises ergriffen bzw. empfohlen hat, zog der Vortragende die Schlußfolgerung, daß nur ein Zusammenarbeiten des gesamten Waldbesitzes unter Zurückstellung persönlicher Interessen und kleinlicher Belange geordnete Verhältnisse in der Frage des Holzangebotes und der Preisbildung bringen könne. Die Verhandlungen im preußischen Landtage und des Reichsforstwirtschaftsrates ließen die Hoffnung aufkommen, daß ein Zusammenarbeiten des gesamten Waldbesitzes zustande kommen werde. Redner teilte Zahlen über die in den letzten Jahren aus dem Walde erzielten Reinerträge mit, die zu größter Besorgnis Anlaß geben, und schloß seine Ausführungen mit dem Wunsche, daß der deutschen Forstwirtschaft, die sich in dem letzten Jahrzehnt so eifrig um die Stetigkeit des Waldwesens bemüht habe, recht bald stetige und wirtschaftliche Holzpreise beschieden sein möchten. — Dem sehr erschöpfenden Vortrage folgten noch lehrreiche Aussprachen seitens der Mitglieder, die recht interessante Erfahrungen auf diesem Gebiete zeigten.

Beim nächsten Punkt der Tagesordnung forderte der Vorsitzende die Bildung neuer Ortsgruppen. Durch zu veranstaltende Ortsgruppentagungen muß jedem Mitgliede die Beteiligung am Vereinsleben ermöglicht werden. Sie fördern außerdem das Zusammengehörigkeitsgefühl und vermitteln Erfahrungen und Kenntnisse, wenn mit den Tagungen Waldbegänge oder ähnliche lehrreiche Veranstaltungen verbunden werden. Durch aufklärende Vorträge über Zweck und Ziele unseres Vereins muß versucht werden, noch Fernstehende für unsere Vereinsbestrebungen zu interessieren, denn je mehr Mitglieder sich zusammenfinden, desto mehr kann auch für den einzelnen geleistet werden. In dem nun folgenden Tätigkeitsbericht gab der Vorsitzende die Bildung einer neuen Ortsgruppe Uelzen unter der Leitung von Förster Meinecke-Bockel bekannt. Als Berufsamtsvertreter teilte Revierförster Rohrig die Aufnahme von drei Forstlehrlingen in diesem Jahre mit. Aus der Versammlung wurde der Antrag gestellt, die in diesem Jahre abzuhaltende Sommertagung mit einem gemütlichen Zusammensein mit Damen zu verbinden. Die Abstimmung ergab Annahme dieses Vorschlages.

Gegen 17 Uhr schloß der Vorsitzende die sehr anregend verlaufene Versammlung, dankte für die rege Mitarbeit und gab der Hoffnung Ausdruck, daß auch fernerhin durch noch zahlreichere Beteiligung die vielseitige Vereinsarbeit belohnt werde.

Forsthaus Rothehof, den 1. März 1929.

Schomburg, Schriftführer.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Geschäftsstelle in Berleburg in Westfalen.

Bezirksgruppe Oppeln. In der Sitzung am 6. Januar 1929 wurde über die Verhandlungen in Eberswalde und den Schulungskursus in Halle berichtet. Es kam vor allem der Wunsch zum Ausdruck, die Schulungskurse, wenn irgend möglich, beizubehalten, wenn nicht in der bisherigen Form, dann dezentralisiert. Der Abschluß des schlesischen Tarifvertrages wurde bekanntgegeben. Tarife werden vom Vorsitzenden gegen Einsendung von 0,50 RM an Mitglieder und von 3 RM an Nichtmitglieder zuzüglich Porto und Nachnahmegebühren abgegeben. Als Vertreter für Arbeitsgerichte wurden die Herren Forstmeister Hergt, Tillowitz, und Oberförster Wackwitz, Laskowitz, in Vorschlag gebracht und als Beisitzer für Arbeitsgerichte die Herren Oberförster Vetter, Tworog, Revierförster Müller, Kl.-Althammer, Oberförster Walter, Bankau, Revierförster Aust, Ruttken bei Tillowitz, Forstverwalter Druch, Zentawa, Revierförster Standke, Forsthaus Groditz bei Falkenberg.

Pech, Oberförster.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X). Am 23. Februar tagte die Bezirksgruppe im Brauer-Gildehaus zu Hannover. Die Rechnung wurde geprüft, für richtig befunden und dem Rechnungsführer Entlastung erteilt. Der Vorsitzende berichtete über die Mitgliederversammlung der Deutschen Privatforstbeamtenschaft in Eberswalde am 22. August 1928. Für die Mitglieder, welche an der Versammlung nicht teilnahmen, sei auf die Berichte in Nr. 48 und 50 Bd. 43 der „Deutschen Forst-Zeitung" verwiesen. Besonders reges Interesse wurde seitens der Versammlung den Ausführungen über Titelschutz und Maßnahmen zur Behebung der Stellenlosigkeit entgegengebracht (vgl. Nr. 48 S. 1315). Unter Punkt 3 der Tagesordnung (Tarifangelegenheiten) schilderte der Vorsitzende der Tarifkommission die letztjährige, umfangreiche Tätigkeit, um einen allgemeinverbindlichen Tarif zu erwirken. Die Versammlung beschloß, daß die Verhandlungen bezüglich des aufgestellten Tarifvorschlages nachdrücklichst weiter verfolgt werden sollen. Alsdann erteilte der Bezirksgruppenvorsitzende den Tätigkeitsbericht des verflossenen Jahres und ermahnte abermals zur regen Vereinsarbeit, die besonders in Bildung neuer Ortsgruppen bestehen muß. Die sich anschließende lebhafte Aussprache bekundete das Interesse, aber auch die Notwendigkeit unserer alljährlichen Zusammenkünfte zum Wohl des uns anvertrauten Waldes!

Schomburg, Schriftführer.

Deutsche Forst- und Jagdbeamte
tretet dem Verein „Waldheil" bei.
Beachtet und benutzt dazu die **Aufforderung zum Eintritt**, die in der **Osternummer** dieses Blattes, Nummer 13, vom 29. März beigelegen hat.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum. Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Digitized by Google

Am 8. April hat Gott der Herr unsern lieben Jungen zu sich genommen. Er ward fast 15 Jahre alt und starb an der Grippe. (478

Schönwalde, Kreis Niederbarnim, den 9. 4. 1929.

H. Fickert u. Frau.

Stellenangebote

In der hiesigen städtischen Forstverwaltung ist die Stelle eines

Stadtförsters

infolge Pensionierung des bisherigen Inhabers alsbald zu besetzen. Besoldung nach staatlichen Grundsätzen. Die Stelle ist in Gruppe IVe eingruppiert. Forstversorgungsberechtigte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihres Forstversorgungsscheines, ihrer Zeugnisse sowie ein. Lebenslaufniederschrift innerhalb 8 Wochen melden.

Treuenbrietzen, den 5. April 1929.

Der Magistrat. 479

Nadelholzrevier, über 2000 ha Flachland, sucht zum 1. Mai d. J. unverh.

Forstmann,

Akademiker, nicht unter 25 Jahre alt, für Betrieb u. Büro auf etwa 5 Monate, vielleicht länger. Angebote mit beglaubigten Zeugnisabschriften, Lebenslauf, Gehaltsforderung unter **Nr. 490** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Für frauenlosen Haushalt

und 11jährigen, gut erzogenen Jungen — Realschüler — in südöstlichem Vorort Berlins — Villa mit Garten — wird gebildete, evangelische

Dame gesucht.

Gefl. Angeb. unt. **Nr. 483** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Einfache Stütze

gesucht für älteres Ehepaar bei Fam.-Anschluß, keine Wirtschaft. Angeb. unt. **„Waldmannsheil" 487** bef. die Geschäftsst. der Deutsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Stellengesuche

Zeugnisabschriften,

Ia Maschinenschrift, je nach Ausführung, von (226

10	20	30 mal
45	70	95 Pfg.

E. Jacobi,
Oberfeld. Förderstr. 20 F.

F. Wichelhausen Wwe.

Herstelle a. d. Weser, Bez. Kassel

Spezialhaus für Forstuniformen, Loden- und Zivilkleidung

Beste Maßarbeit!

Anfertigung der neuen preußischen Forstuniformen nach genauester Vorschrift aus meinen bewährten, feinen Trikot-, Kord- und Kassinett-Qualitäten.

Neue Hüte, Achselstücke, Hirschfänger mit Bügel.

Umarbeitung von alten Hirschfängern.

Vertreterbesuch erfolgt nach und nach in allen von mir bisher belieferten Bezirken. Schriftliche Aufträge werden in kürzester Zeit ausgeführt.

Muster und Preisangebote gern zu Diensten. Meterweise Abgabe von Stoffen. (500

Suche für meinen

Forstwart,

den ich forstl. u. jagdlich bestens empfehle, wegen Waldenteignung (Lehensauflösung) **Stellung als Forstwart oder Förster,** wo Verh. möglich. Er ist 31 Jahre alt, kath., hat Forstschule besucht, Försterprüfung m. „gut" abgelegt, 10jähr. forstl., 3jähr. kaufmännische Tätigkeit und ist gewandt in Stenographie u. Maschineschreiben. Beste Zeugnisse. (454

Graf von Poeel,
Schloß Ammerland, Obby.

Förster,

Templiner, Abgangsprfg. mit „sehr gut" u. Försterprüfg. vor d. Hauptberufsamt mit „gut" best., verh., 28 Jahre alt, in sämtl. ins Fach schlagenden Arbeiten durchaus erf., sucht, gest. auf beste Empfehl. u. Zeugn., **als solcher Stellung** im Kommunaldienst, größerer Verwaltung od. gr. Gutsforst. Angebote unter **Nr. 480** beförd. die Geschäftsst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstmann i. R.

(des Privatdienstes) vereidet rüstig, sehr arbeitsam u. erfahren, sucht irgendeine Vertrauensstellung. Uebern. am liebsten Forstgut, Schloß, Jagdhaus u. Jagd od. dergl. Ang. u. **H. W. Nr. 493** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

100 Mark

zahle ich für Vermittlung einer **Hilfsförsterstelle,** Dauerstellung, nach Antritt. Bin 21 Jahre alt, 1,82 gr., schl. Forstschule mit Erfolg besucht, im Innen- sowie im Außendienst bewandert.

Angebote unter **Nr. 490** bef. die Geschäftsstelle der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Wegen Auflösung meiner Försterstelle

suche für meinen Förster, der 2½ Jahre meinen Forst gewissenhaft, selbständig geleitet hat, Stellung. Derselbe ist 26 Jahre alt, verh., ein Kind, mit allen ins Fach schlagenden Arbeiten bestens vertraut und rücksichtslos gegen Frevler, so daß ich ihn in jeder Beziehung warm empfehlen kann. Weitere Auskunft erteile gern.

Rittergutsbesitzer **Viktor von Martin,**
Schloß Rothenburg, Lausitz. (459

Forstakademiker

der den Preußischen Vorbereitungsdienst durchgemacht hat, sucht für sofort Beschäftigung irgendwelcher Art. Ang. u. **Nr. 494** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Suche für meinen Sohn, 19 Jahre alt, **Stelle als**

Forstgehilfe

für sofort od. später. Gefl. Angebote an (467

Förster **Abendroth,**
Tschliesen b. Herrnstadt.

Für meine Nichte, 30 J. alt, in allen Zweigen des Haushalts sowie Landwirtschaft erfahren, suche ich

Vertrauensstellung,

am liebsten frauenlos, wo Kinder zu betreuen sind.

Freundl. Angebote unter **Nr. 498** beförd. die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Forst-Uniformen

nach neuester Vorschrift
für Preuss. Staatsforst- und Kommunal-Beamte

Hirschfänger, Effekten, Hüte und Mützen

Umarbeitung und Vergoldung alter Hirschfänger billigst und schnellstens

Muster, Maßanleitung, Kostenanschläge umgehend

J. Tschichoflos

Trebnitz, Schl.

Spezialhaus für Forstuniformen und Effekten früher Thorn/Westpr. gegründet daselbst 1906

501

Heirat.

Für einen 22j. Forstgeh. mit bester Fachbildung (Templiner), wird Lebensgefährtin gel., wo Aussicht Stelle frei wird od. Forstgehilfenstelle zu besetzen ist. Diskr. Ehrensache. Zuschr. unt. Nr. 491 bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm

Saaten u. Pflanzen

Echten

Waldstand[illegible]

(Sosalo), 50 kg [illegible] verkauft [illegible]

Oberförst. Hettlingen (Eichsfeld).

Rotbuchen

Roteicheln.
Traubeneicheln

Thüringer Herkunft, prima im Schnitt.

Weißtannen,
europ. (57

Lärchen, 45 %
Douglas, grün

ferner alle anderen

Forstsämereien
u. Forstpflanzen

empfiehlt billigst

A. Richard Barth,
Tabarz (Thür.)

Preisl. auf Wunsch.

Rotbuchen, Traubeneicheln

beste Ware liefern [illegible] billig

Paul Schuwardt & Co
Rathenow, Fernspr. [illegible]
Unt. Aufs. d. Hauptamt

Forstpflanzen, Forstsämereien

besonders [illegible]
amerikanischen Kiefernarten und Kiefernpflanzen

in erstklassig. Beschaffenheit liefern [illegible]

Paul Schuwardt & Co
Rathenow,

Fernspr. 784. Forstbaumschule Darre. Forstbaumschule Unter Aufsicht des Hauptausschusses für forstliche Saatgutanerkennung

Bitte Preisliste zu verlangen

Douglas

grün, RM 65.—

Douglas

grau, RM 60.—

per Kilo offeriert [illegible] solange Vorrat reicht

A. Schumacher
Dalheim, Mfld. [illegible]

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 26. April 1929.

NOV 29 1929

Nr. 17. Bd. 44.

Anzeigenpreise: 15 Pfennige, bei Platzvorschrift 20 Pfennige, Stellengesuche, Nachrufe und Familien-Nachrichten 10 Pfennige für die einspaltige Millimeterhöhe. Gerechnet von Strich zu Strich. Auslandsanzeigen in der Währung des betreffenden Landes. **Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Konkursen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen werden nach dem Wortlaute der Manuskripte abgedruckt, für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich. Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, werden nicht befördert.** Wenn Anzeigen infolge Platzmangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postscheckkonto: Berlin Nr. 41509. Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm. — **Anzeigenschluß** für die nächste Nummer **stets Montag früh.**

BERLIN S.W. 48 **ECKENHOFF** WILHELM STR. 22

„Das Haus der Grünen Farben"

Forstuniformen-Jagdkleidung

Massanfertigung in erstklassiger Ausführung

Die neue Forst-Uniform

In allen Teilen genau der Vorschrift entsprechend. Stoffmuster, Preisofferte zu Diensten

Ihr Heim

soll Ihnen Freude bereiten, Ihnen nach anstrengenden Stunden Ruhe und Erholung bieten! — Statten Sie es deshalb geschmackvoll aus.

Ein idealer Schmuck

sind unsere Gardinen, Decken, Gobelins, Tapisserie- und kunstgewerblichen Erzeugnisse mit Jagd- und Wildmotiven!

Mustergültig in Qualität und künstlerischer Ausführung!

Auf Wunsch bequeme Zahlungsweise! — Verlangen Sie bitte neuesten Prospekt gratis!

Knab & Schmidt

Plauen i. V. 10. (368

Kubas Prisensäer,

D. R. G. M. 987827. (476

Sehr praktisches Kulturgerät. Prospekte durch

Revierförster **Kuba, Gelnhausen,** Bez. Kassel.

Max Günther, G. Voges Nachfolger, **Hannover**

Gegründet im Jahre 1817 Knochenhauerstr. 19

Ältestes u. bestrenommiertes Spezialgeschäft für

Forst-Uniformen 51

Forsthüte
Baschlikmützen
Tuchversand
Forsteffekten

Dies. Hut, ff. Wollfilz, kostet m. Garnierg. RM 9,50

Bestes Werkzeug — Höchste Leistung und damit
Für den Arbeiter erhöhtes Einkommen
Für den Unternehmer erhöhte Betriebsergebnisse
Fordern Sie unsere Marke und
Firma. Achten Sie auf die roten Öhren 52

J. D. Dominicus & Soehne G. m. b. H.

Berlin SW 68, Ritterstr. 71 **Remscheid-V.**

Digitized by Google

Radio
Apparate und Teile
Ohne Anzahlung
gegen 3—6—9—12 **Monatsraten**
Liste M 4 gratis (344
B. Tippner & Co.
Zentrale: **Berlin SW 61, Blücherplatz 3**
(Hallesch Tor). Filialen: **Königgrätzer Str. 123** (Potsdamer Bhf.), **Blücherstr. 58**

Friedrich Grund Söhne,
Glatz i. Schlesien
455) Gegründet 1872
liefern in erstklassiger Maßausführung:
Forstuniformen, Jagdbekleidung, Wettermäntel. Uniform-, Jagd-, Loden- und Zivil-Stoffe
in erprobten Qualitäten.
Wir geben bekannt, daß die neue Forst-uniform-Vorschrift für die preuß. Staats- u. Kommunalforstbeamten erschienen ist.
Mit Mustern und Preisen darüber stehen gern zu Diensten.
Gleichzeitig empfehlen:
Waschlikmützen in der neuen Form aus wasserdichtem Drell 6,50 RM, aus Tuch I, 9,50 RM, aus Trikot 10,50 RM. Prima Stoffe: Tuch I in der neuen Farbe 16,50 RM, prima Trikot 19,— RM, prima Demi-Trikot 22,50 RM, Uniforms und Pfeffer-Hüte 7,— RM aufwärts.

Die Preußischen Agrargesetze
Eine Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen der Preuß. Agrar- und Landeskulturgesetze unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zur Forstwirtschaft.
Dritte, nach dem Stande der Gesetzgebung vom 31. Dezember 1927 ergänzte Auflage
Von
Ober-Regierungs- und Forstrat
H. A. C. Müller, Königsberg i. Pr.
Preis 4 RM
Dieser Auszug aus der Preuß. Agrargesetzgebung soll insbesondere den Studierenden die Vorbereitung zum forstlichen Staatsexamen erleichtern. Nachdem seit der vorhergehenden zweiten Auflage zwanzig ungewöhnlich ereignisreiche Jahre vergangen sind, wird die Neubearbeitung dieses schwierigen Stoffes außerordentlich wertvolle Dienste leisten können.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung
Verlag von
J. Neumann-Neudamm

185
Friedr. Erbe,
Inh. **Emil Wengler,**
Goldschmied,
Breslau 2,
Neue Taschenstraße 4, I.

Sie treffen auf günst. Gelegenheitskäufe, prima Waffen, Munition und sonst. Jagdzubehör im langjähr. Fachhaus **Waffenfrankonia, Würzburg 1a** Rat, Auskunft, Preisliste gern kostenlos. Beachten Sie dies! Wie mancher kauft sonst ***stets daneben!***

7,00 Mk.

kosten 50 m best. verzinkt. Drahtgeflecht 1 m breit. Verlangen Sie Angebot.
Hermann Hüls
Drahtgeflecht-Fabrik,
Bielefeld.

Bruteier, Küken, Junghennen bester Legerassen, Ställe, alle Zuchtgeräte. Preisl. frei. **Geflügelhof** i. Mergentheim P 28.

3-Walzen Mangel
best. preiswert. Teilzahlungen ohne Aufschlag. Prospekte gratis.
Friedr. Pfeifer,
Versandabteilung,
Guhrau, Bez. Breslau
Postfach 41. (228

Geweihe jeder Art, z. B. 5 Schädel: echte 6- u. 8er Hirsch 25 M, od. 10 Reh u. Gams 30 M, 5 Paar echte Grandl 13 M bei **Weise & Bitterlich, Ebersbach-Sachs.** Schädel, Schilder, Zupfstangen, Geweihgegenstände, Kronleuchter usw. (410

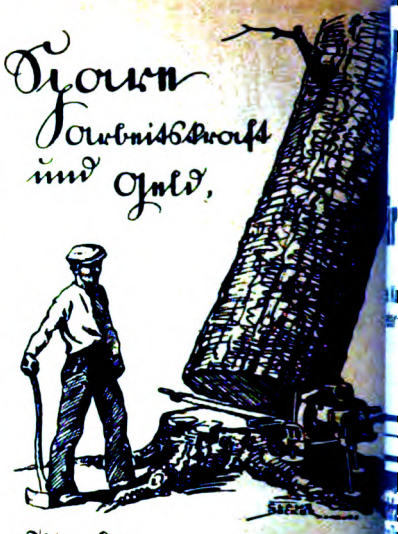
Durch Verwendung
DOLMAR
MOTOR-SÄGEN
E. Lerp & Co., Hamburg
Spezialfabrik für transportable Motorsägen.

Konkurrenzlos!
1 Posten neue **ff. Rep.-Büchsen, M.** Orig.-Marke „Reichswerke", à Mk. 60,— statt
Garantie: hervorrag. Schuß. Ansichtssendg.
neu. Ia 3× Zielfernrohr mehr Mk. 65,— statt
(komplette Fernrohrbüchse Mk. 125,— statt
Waffenfrankonia, Würzburg

Umänderung
des alten (473
Förster-Hirschfängers
entsprechend der
neuen Vorschrift
mit **vergold. Bügel** RM **7,50**
mit tombak. Bügel RM **6,50**
Alle anderen evtl. erforderlichen Instandsetzungen allerbilligst!
Vorschriftsm. **goldplatt.** Portepee RM **5,00**
Eckenhoff
Das Haus der grünen Farbe
Berlin SW 48, Wilhelm-Str. 22.

Digitized by Google

Wilhelm Welhausen

Hannover, Theaterstrasse 2

Für die neuen Forst-Uniformen

Filiale Kassel, Obere Königstr. 26
Vertreter: Frankfurt a. M., Walter Schmidt, Bettinastr. 47
Darmstadt, Carl Dolle, Kiesstr. 68

sind alle Stoffe, Effekten, Waffen und Kopfbedeckungen an meinem Lager vorrätig

Herm. Müller

Drahtwerke und Zaunfabriken
Bochum (468
Friedrichstr. 27.

für **Wildgatter Viehkoppeln Gärten u. Höfe Geflügelfarmen** mit und auch ohne Montage

Sonderheit: **Drahtgeflechte für Forsten**

Jagdhochsitz

Hubertus-Hundehütten
Kastenfallen u. Raubtierfallen
für alle Tiergattungen
Preisliste gratis

Rud. Williger
Raubtierfallenfabrik
Haynau i. Schles.

Die Göhlersche Wühlspatenegge,

mit vorarbeitenden Kolterscheiben

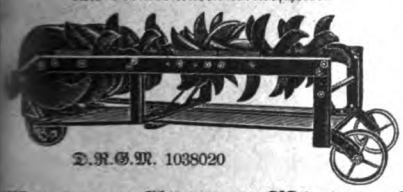

D.R.G.M. 1038020

das beste Gerät zur Bodenbearbeitung in Beständen und auf Schlägen, arbeitet unter den schwierigsten Verhältnissen auch auf stark bewachsenen Böden.

Lieferung durch alleinige Herstellerin:

Wilhelm Göhlers Wittwe, Freiberg i. Sa.
und Zweigniederlassung:
Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 90.
Bitte Katalog M verlangen! (193

Neue

Wildverbißpräparate

Wildverbiß-Spritzmittel und Wildverbißfett

schützen junge Anpflanzungen erfolgreich gegen Wildverbiß und Fegen. Meine Präparate haben sich in dem vergangenen annormal strengen Winter in der Praxis hervorragend bewährt, worüber glänzende Gutachten prominenter Fachleute vorliegen. Man verlange Prospekte und Preisliste. (517

Chem. Fabrik Paul Joppich,
Ziegenhals i. Schl. Telephon 221.

Der neue graugrüne

Forsthut

in feinster Qualität mit Rehbart und Abzeichen. (520

Mark 9,50

Kopfw. erb. Vers. Nachn. Porto extra.

Eduard Weil,
Forstunif.-Fabrik, Eschwege.

Nie wiederkehrende Gelegenheit!

Nur Mk. 64.—
kostet jetzt ein hochmodernes, elegantes, starkes

Zenith-Tourenrad.

430) Katalog Modell Nr. 6,
mit prima Freilauf und Rücktritt, extra prima Bereifung, Nickelfedersattel, schwarze Felgen, mit bunten Streifen, rostsichere Speichen, kompl. Werkzeug, Pumpe, Glocke und Lampe.
Versand überallhin.
Verlangen Sie Katalog gratis und franko.

W. Regenhardt, Fahrrad-Versandhaus,
Berlin-Lichtenberg 2, Siegfriedstraße 10

Digitized by Google

Ischias, Gicht, Rheuma, Neuralgien, Hexenschuß, Gelenk-, Gesichts-, Genick- und Muskelschmerzen heilt rasch u. sicher J. P. Zahn's Medizinische Heilsalbe, Ober-Ingelheim a. Rh. Tube 3 Mk.

Holzkohlenschrot

pro Ztr. 4,50 RM einschl. Sack

ab Station Eidelstedt-Ost, per Nachnahme abzugeben

H. Wilken,
Eidelstedt b. Hamburg,
am Kaltenkirchener Bahnh.
(Bitte genaue Bahnstation deutlich angeben.) (

STOCKRODE
BELZEBUB

rodet alle Stubben leicht und schnell mit sämtlich. Wurzeln. Beste Zeugnisse

Ewald Betz, Ferndorf (Kreis Siegen 10))

Besuchs-karten

mit grünem Jägerwappen oder Tannenbruch.

100 Stück 4,50 RM
50 „ 3,45 „
25 „ 2,85 „

desgleichen Goldschnitt oder Büttenkarten

100 Stück 5,25 RM
50 „ 3,85 „
25 „ 3,10 „

liefert gegen Einsendung des Betrages frei dort, unter Nachnahme mit Portozuschlag

J. Neumann-Neudamm
Abt. Buchdruckerei

NEUE FORSTUNIFORMEN

genau nach Vorschrift in anerkannt erstklassiger Maßarbeit sofort lieferbar

Alle vorschriftsmäßigen Effekten vorrätig!

Oberförstereien, die zwecks Bestellungen Vertreterbesuch wünschen, werden außerhalb der planmäßigen Bereisung umgehend besucht

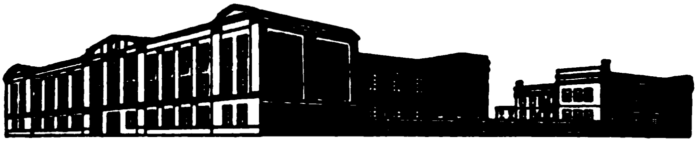

W. MICHOVIUS · COTTBUS

GEGRÜNDET 1840

Gesetzl. gesch. unter Nr. 990817

„Record"

die anerkannt beste deutsche Baumfäll- und Abläng-säge für Wald- und Forstbesitzer sowie Sägewerke

441

unentbehrlich

Meissner Kreissägen- u. Holzbearbeitungs-Maschinenbau
A. Kühnel, Meißen 3

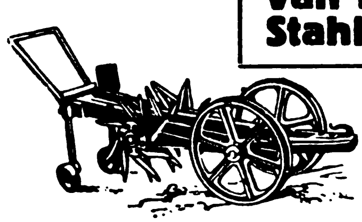

Ueberläufer

van Tongelsche Stahlwerke G m b H **Güstrow**

Geistsche **Wühl-grubber**

10)

Beste u. sehr bi... nutzung des ... als Dung dur... lung (nicht ... verisier... Grubber ... mit de... ... Flächen ... sicher... Pflanz... Jahren ... höchste W...

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Rentmeister der Staatlichen Forstkassen Preussens, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Militenberger Forstschüler, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleubener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland vierteljährlich 4,50 RM, unter Kreuzband 5,20 RM. Für das Ausland vierteljährlich 5,50 RM. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,45 RM. — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch, auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 17. **Neudamm, den 26. April 1929.** **44. Band.**

Ungleichalterige Kiefernwirtschaft.

Von Forstrat Dr. **Hermann Bertog**, Eberswalde.

Für die Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins 1922 zu Dessau stand zur Besprechung die Frage: Welche Methode der waldbaulichen Behandlung hat sich für die Kiefernwaldungen in Norddeutschland bewährt? Der erste Berichterstatter, Oberforstmeister Prof. Dr. **Möller**, hielt einen begeisterten und die Zuhörer mitreißenden Vortrag über seinen Dauerwald, der sich bekanntlich auf die Erfolge der Wirtschaft des Kammerherrn Dr. h. c. von Kalitsch im Revier Bärenthoren stützte. Nach einer so glänzenden Rede hatte ich als zweiter Berichterstatter einen schweren Stand, zeitlich (Möller hatte etwa zwei Stunden gesprochen) und stofflich. Ich faßte die Aufgabe nüchtern geschichtlich-kritisch auf und gab zum Schluß meine Gedanken über die Weiterbildung der norddeutschen Kiefernwirtschaft. Damals gingen die Wellen der Dauerwald-Bewegung sehr hoch, wurde doch von einem Berichterstatter diese Versammlung geradezu als „forstliches Pfingsten" bezeichnet. Inzwischen ist es vom Dauerwalde ruhiger, ja geradezu still geworden. Mir scheint, daß die Übertreibungen dem Guten, das in der Dauerwaldidee lag, ganz erheblich geschadet haben. Gewisse Anzeichen sprechen sogar dafür, daß der Kahlschlagbetrieb und als seine Folge der streng gleichalterige Kiefernhochwald wieder unberechtigt zu Ehren kommt. Ich habe übrigens nie zu seinen unbedingten Anhängern gehört, ihn vielmehr immer als ein Übel, allerdings ein oft, im Kiefernwalde vielleicht meist unvermeidbares Übel gehalten. Deshalb erscheint es mir nützlich, zu untersuchen, unter welchen Verhältnissen und in welcher Weise ungleichalterige Kiefernwirtschaft anwendbar ist.

Ich greife damit nur die eine Seite des Gegensatzes zur Kahlschlagwirtschaft heraus, die Ungleichalterigkeit. Die andere Seite ist die Naturverjüngung. Diese will ich nur einleitend streifen. Ich habe mich viel mit Naturverjüngungsversuchen für die Kiefer im nordostdeutschen Kiefernwalde beschäftigt und auch außerhalb meines unmittelbaren Arbeitsfeldes reichlich beobachten können. Meine Erfahrungen und Beobachtungen gehen dahin, daß im nordostdeutschen Kiefergebiet außerhalb des natürlichen Fichtenvorkommens (also etwa westlich der Linie Elbing—Ortelsburg und nördlich der Linie Ostrowo—Sorau — Kottbus — Liebenwerda — Großenhain — Zeitz) nur in ganz wenigen kleinen Teilgebieten mit günstigen Boden- und Klimaverhältnissen einigermaßen erfolgreich auf Kiefernnaturverjüngung gewirtschaftet werden kann. Ein solches Teilgebiet ist z. B. die Gegend von Dessau—Zerbst (Bärenthoren und Nachbarreviere). Sonst bleibe ich bei meiner schon früher geäußerten Ansicht, daß in diesem großen Gebiet eine Kiefernnaturverjüngung „ein Geschenk des Himmels" ist, d. h. eine unsichere Zufallserscheinung, die man selbstverständlich benutzen soll, auf die man aber die Wirtschaft im großen nicht abstellen kann. In den Gebieten aber, in denen die Kiefer von Natur mit der Fichte (oder Tanne) gemischt ist (also in den Mischbeständen Ostpreußens, Schlesiens und der Lausitz), sind die Aussichten für die Naturverjüngung besser, weil die Niederschläge höher sind, die Bodenfeuchtigkeit vielfach größer und gleichmäßiger und vor allem die Bodendecke meist günstiger ist. Im Schatten von Fichte und Tanne findet sich oft nur Nadel- oder Moosdecke, Beerkraut kann, wenn lästig, meist leicht entfernt oder zerrissen werden, Anger- und Rasengräser

Digitized by Google

treten stark zurück, Blaugras (Molinia coerulea) auf den frischen, humosen oder anmoorigen Böden schädigt nicht allzu sehr. In diesen Gebieten sollte viel mehr von der Naturverjüngung Gebrauch gemacht werden. Abgesehen von allen anderen Vorteilen sichert sie der Fichte befriedigendes Gedeihen, weil sie ihr den hierfür nötigen Altersvorsprung gewährt. Die übliche Einzelbeimischung der Fichte auf der kahlen Kulturfläche ist nur ein Notbehelf, denn die Fichte wird dabei zu sehr unterdrückt und zu langem Kümmern verurteilt. Und die Tanne (in Schlesien und der Lausitz) läßt sich überhaupt nur durch Naturverjüngung erhalten. Über die Technik der Naturverjüngung nur: langsame, femelschlagartige Verjüngung mit beweglicher Schlag- und Hiebsform.

Nun zur Sache, d. h. zur Ungleichalterigkeit!

Früher glaubte man, der Urwald sei ungleichalterig, d. h. enthalte alle Altersklassen auf kleiner Fläche gemischt, gleiche in dieser Hinsicht also dem Plenterwalde. Heute wissen wir, daß dem in der Regel nicht so ist, daß vielmehr die meisten Urwaldungen auf großer Fläche annähernd gleichalterig sind, weil die Verjüngung im Urwald im großen flächenweise vor sich geht nach einem Unglück, das den Wald betroffen: Sturm, Feuer, Insektenfraß. Erst als der Mensch zur Befriedigung seines Holzbedarfes unregelmäßig plenternd eingriff, entstand Ungleichaltrigkeit, weil auf Hiebslücken vorhandener kümmernder Jungwuchs sich erholte, oder weil neu entstehender Jungwuchs genügende Lebensbedingungen fand. Im Laubholz führte Verstärkung des menschlichen Eingriffes oft zum Mittelwalde, im Nadelholz unter günstigen Verhältnissen zu femelschlagartigem Betriebe, unter ungünstigen zur Verwüstung und zum Weichholzbestand (Birke, Aspe). Die Angst vor der „Holznot" und der meist sehr ungünstige Zustand der regellos durchplenterten Wälder rief nach Ordnung im Walde. Die schlagweise Nutzung sollte sie bringen. Ihr verdanken wir die Entstehung des gleichaltrigen Hochwaldes. Indessen genügte dieser oft nicht für die Befriedigung des starken Holzbedarfs. Deshalb wurden Ende des 18. Jahrhunderts und im Laufe des 19. Jahrhunderts aus solchen örtlichen Schwierigkeiten heraus Versuche zu ungleichalteriger Wirtschaft gemacht. Ich nenne: G. L. Hartigs Buchenhochwaldkonservationshieb, von Seebachs modifizierter Buchenhochwaldbetrieb, Homburgsche Nutzholzwirtschaft, Burckhardts zweihiebiger Hochwald. Aber auch Aufbau (d. h. Umwandlung von Mittel- und Niederwald) führte zu ungleichalterigem Hochwald. Gustav Wagener z. B. bekam dadurch die Anregung zu seinem Lichtwuchsbetriebe. Und noch etwas anderes. In dem Betriebswerk der Rittergutsforst Drehnow (Kreis Krossen a. d. O.) vom Jahre 1837 fand ich als Wirtschaftsgrundsätze: Die Naturverjüngung der Kiefer gelingt zwar am besten bei einem Bestandesalter von 40 Jahren, da aber dabei zu wenig Scheitholz anfällt, muß der Umtrieb auf 60 Jahre erhöht (!) werden; das wenige Nutzholz, das gebraucht wird, kann durch Überhalt an Wegen und Gestellen erzogen werden*). In neuerer Zeit entwickelte Forstmeister Dr. h. c. Erdmann, Neubruchhausen, seine doppelhiebige Wirtschaft aus standörtlichen Bedürfnissen. Ich selbst bin für diese Betriebsform aus waldbaulichen und wirtschaftlichen Gründen mehrfach eingetreten. Und schließlich enthält der Dauerwaldgedanke den Übergang zu ungleichalteriger Wirtschaft.

Was haben wir nun unter Ungleichalterigkeit im Sinne „ungleichalteriger Wirtschaft" zu verstehen?

Ich rechne dazu alle Betriebsarten oder Wirtschaftsformen, bei denen gleichzeitig mindestens zwei (natürliche) Altersklassen nicht nur der Verjüngung wegen, sondern ihrer selbst wegen vorhanden sind.

Es scheiden also aus:

a) alle Verjüngungsformen unter Altholz (Femelschlag, Schirmsamenschlag, künstliche Bestandsbegründung unter Schutz eines Schirmbestandes usw.), denn hier dient die alte Altersklasse nur dem Jungwuchs und muß nach dessen Bedürfnis ihm weichen, und etwaige Ungleichalterigkeit des Jungwuchses (z. B. beim Femelschlagbetriebe) beschränkt sich auf eine natürliche Altersklasse, deren dereinstige Nutzung sich in derselben Weise vollziehen soll;

b) die reinen Unterbaubetriebe, bei denen das Unterholz nur des Bestandes oder des Bodens wegen begründet wird, denn hier richtet sich alles nach dem Oberbestande, der in gewöhnlicher Weise durchforstet oder nur seiner eigenen Entwicklung wegen schwach gelichtet wird.

Wir behalten also als ungleichalterige Betriebsformen:

a) den Plenterwald mit allen Altersklassen;

b) den Überhaltbetrieb mit normalem Umtrieb des Grundbestandes und doppeltem Umtrieb des Überhaltes;

c) den doppelhiebigen Hochwald mit zwei gleichberechtigten Altersklassen, von denen die eine nur zum Teil den vollen Umtrieb und die

*) Diese kurzen Sätze bieten eine Fülle von Erkenntnis. 1. Zu einer Zeit, in der man noch mehr Erfahrung in Kiefernnaturverjüngung hatte, wußte man, daß die Naturverjüngung der Kiefer (und anderer Nadelhölzer) am besten vom jungen Mutterbestande ausgeht, was mir Wiebecke bei den verschiedensten Gelegenheiten (z. B. beim Märkischen Forstverein in Frankfurt a. d. O.) bestritt. 2. Reine Brennholzwirtschaft der alten Zeit, besonders im Privatwalde. 3. Die Umtriebe waren im Privatwalde in alter Zeit sehr niedrig, sind nicht von der Bodenreinertragslehre erfunden (sondern waren eine Folge der wirtschaftlichen Verhältnisse) und sind in den letzten 100 Jahren nicht, wie vielfach angenommen wird, herabgesetzt, sondern allmählich heraufgesetzt, und zwar meist recht erheblich.

Digitized by Google

andere entweder auch nur zum Teil oder gar nicht den vollen Umtrieb erhält;

d) den Lichtwuchsbetrieb mit Unterbau, der neben seiner Aufgabe als Unterholz selbst wesentliche Nutzung liefern soll.

Diese Betriebsformen gehen oft ineinander über, z. B. Überhalt und doppelhiebiger Hochwald oder dieser und Lichtwuchsbetrieb. Auch Unterbaubetrieb und Lichtwuchsbetrieb sind oft nicht scharf zu trennen.

Inwieweit eignen sich nun diese Betriebsformen für die Kiefer?

Den Plenterwald lehne ich für sie im allgemeinen ab. Nirgends haust die Schütte schlimmer als im Halbschatten und an den Südrändern von Hiebslücken. Die junge Kiefer ist wie keine andere Baumart empfindlich gegen Schlag- und Bringungsschäden. Auf armem, trockenem Boden verträgt sie Schirmdruck sehr schlecht. Auf besseren Böden wird sie von den Schatten- und Halbschattenhölzern verdrängt. Kiefern-Fichten-Mischwaldungen „verfichten" durch Plenterung (siehe Standinavien). Wo Buche und Eichen (vornehmlich Traubeneiche) den Standort mit der Kiefer teilen, verschwindet die Kiefer im Plenterwalde, wenn man nicht rücksichtslos mit viel Arbeit und großen Kosten ihren Jungwuchs gegen Buche und Eichen schützt. Beispiele hierfür kenne ich genügend in Brandenburg. Für den Privatwald kommt hinzu (und dies gilt für den Plenterbetrieb allgemein), daß der Hieb sich sehr stark nach waldbaulichen Rücksichten, d. h. nach dem Bedürfnis des Jungwuchses, nicht nach wirtschaftlichen, d. h. der Hiebsreife des Altholzes, richten muß, wenn die Jugend weder verkommen noch verkusseln oder verknasten soll. Dadurch wird im Plenterwald die Möglichkeit beschränkt, verstärkten Geldbedarf durch Verstärkung des Einschlages zu decken. Dies ist mir seinerzeit in Dessau bestritten worden, im Hinblick auf die bäuerliche Schwarzwaldwirtschaft. Aber dort handelt es sich um Tannen-Fichten-Wald und um ganz andere Wirtschafts- und Erbrechtsverhältnisse als im norddeutschen Kiefernwalde, den ich im Auge habe. Hier ist der Waldbesitzer oft gezwungen (vor allem bei Erbauseinandersetzungen), auf einmal oder innerhalb weniger Jahre seinen Holzvorrat ganz oder zum größten Teile abzunutzen. Das ist im Plenterwalde unmöglich.

Ausnahmsweise kann der Plenterbetrieb angewendet werden in Kleinwaldungen, im Parkwalde und im Schutzwalde.

Wo der Standort der Naturverjüngung und dem Gedeihen der Halbschattenkiefer (siehe R. Düesberg) günstig ist, sieht man zuweilen recht hübsche plenterartige Waldbilder. Für Kleinwaldungen eine durchaus gute Wirtschaftsform zur Befriedigung des Eigenbedarfs. Aber der Wald darf dann nur ein unerhebliches Anhängsel der Gesamtwirtschaft sein, wenn nicht die oben geschilderte Beschränkung der Hiebsverstärkung zum Nachteil werden soll.

Im Parkwalde und im Schutzwalde kann und muß man natürlich die geschilderte Schwierigkeit der Beschirmung und des Schutzes gegen verdrängende Mischhölzer in Kauf nehmen und darf weder Mühe noch Kosten scheuen, dem Kiefernnachwuchs die für seine Erhaltung und sein Gedeihen erforderlichen Lebensbedingungen zu schaffen.

Daß der Plenterwald nicht die natürliche Waldform ist, haben wir oben gesehen. Damit fällt auch seine Rechtfertigung von seiten der „Naturheilkundigen" des Kiefernwaldes.

Was vom Plenterwalde, gilt auch vom Dauerwalde. Dieser muß nämlich allmählich zum Plenterwalde führen, wenn ich den Dauerwaldgedanken letzten Endes richtig dahin auffasse, daß im Walde allerorten in häufiger Wiederkehr das für Boden und Bestand („Waldwesen") waldbaulich Nötige durchgeführt wird, d. h. in ungebundener Wirtschaft nach Bedarf verjüngt wird (sit venia verbo, denn der Dauerwald kennt ja keine „Verjüngung"). Und solche Notwendigkeiten gibt es im Walde in Hülle und Fülle, und sie bilden sich immer wieder neu.

Der Überhalt ist etwas in Verruf gekommen, aber zu Unrecht. Aus angeblich 120jährigen, meist aber erheblich älteren Beständen, die undurchforstet oder nur schwach durchforstet heraufgewachsen waren, wurden beim Abtrieb Kiefern mit hochhinaufgetriebenen, schwachen Kronen und mit mangelhafter Bewurzelung plötzlich freigestellt, und man zerriß ihnen womöglich noch die Wurzeln bis dicht an den Stamm heran mit dem Waldpflug. Daß sie dem Sturm und dem Hylesinus minor zum Opfer fielen oder bestenfalls keinen Zuwachs leisteten, war kein Wunder. Durchforstung und Freihieb von Überhältern stand zwar ebenso in den alten Betriebsplänen wie Aushieb von Schwamm- und Kienbäumen. Aber wie sah es mit der Durchführung dieser Maßnahmen in Wirklichkeit aus? Sie blieben meist auf dem Papiere stehen!

Der Überhalt läßt sich aber mit Erfolg durchführen, wenn er richtig gemacht wird. Zunächst darf der Umtrieb nicht zu hoch sein, möglichst nicht über 100, keinesfalls über 120 Jahre. Der Bestand, aus dem die Überhälter übergehalten werden sollen, muß gut durchforstet sein. Dann sind Kronen und Wurzeln an sich schon besser entwickelt, und vor allem sind durch die Durchforstung schon so viele zum Überhalten geeignete Bäume herausgearbeitet, daß man nicht nötig hat, mit der Laterne nach ihnen zu suchen und sich womöglich mit ungeeigneten zu begnügen. Ich möchte hierbei gleich bemerken: lieber an einer Stelle keinen Stamm stehen lassen als der gleichmäßigen Verteilung halber einen ungeeigneten. (Dies gilt auch für doppelhiebigen Hochwald und Lichtwuchsbetrieb.)

Digitized by Google

Zur Vorbereitung müssen die künftigen Überhälter sorgfältig ausgesucht und durch Röten (bei Vorbereitung von sehr langer Hand möglichst durch Farbenring) bezeichnet werden. Sie werden kräftig freigehauen, und zwar möglichst von Westen und von Süden her. Die gefährlichsten Nachbarn werden entfernt, also in der Regel die hohen, starken, die natürlich auch mit der Wurzel am meisten belästigen. Beim ersten Freihieb fallen je Überhälter in der Regel ein bis zwei Nachbarn. Der Freihieb ist nach Bedarf zu wiederholen.

Zur Vorbereitung gehört auch, daß möglichst schon für Beschattung der Wurzelplatte durch Voranbau von Schattenholz (je nach Standort Fichte, Buche, Hainbuche) unter der Traufe gesorgt wird, wenn nicht schon überhaltfähiges Unterholz vorhanden ist.

Zum Überhalt sind auszuwählen Bäume mit gutem, vor allem astfreiem Schaft, denn der Überhälter soll einmal astreine Bretter liefern. Gesundheit ist weiterhin erforderlich. Dazu gehört auch Freisein von Baumschlag und Beschädigungen durch Abfuhr an Stamm und Wurzelanlauf. Schließlich muß der Baum eine möglichst tief angesetzte, breite, gleichmäßig entwickelte, gut benadelte Krone haben.

Bei allen Hauungen und beim Endhieb ist darauf zu sehen, daß die Überhälter weder durch Schlagen noch durch Rücken beschädigt werden.

Unterholz ist beim Endhieb unter der Traufe der Überhälter stehenzulassen zum Schutz der Wurzelplatte und des Schaftes gegen Sonnenbrand. Wo es fehlt und der Boden für Buche, Hainbuche oder Fichte nicht ausreicht, ist der Boden unter der Traufe mit Reisig, Kartoffelkraut und ähnlichen Abfallstoffen zu decken.

Besonders wichtig ist, daß bei der nachfolgenden Kultur die Traufe des Überhälters nicht in grober Weise bearbeitet wird. Also Waldpflug, Entwässerungsgräben usw. müssen mindestens 4 m vom Stamm abbleiben. Andernfalls leidet Sturmfestigkeit, Zuwachs und Gesundheit.

So vorbereiteter und durchgeführter Üb erhalt führt zum Ziele, d. h. die Überhälter halten aus, bleiben gesund und liefern wertvollen Zuwachs.

Anwendbar ist der Kiefernüberhalt auf allen Standorten mit Ausnahme sehr sturmgefährdeter. Dies sind in der Regel Böden mit hohem Grundwasser, auf denen die Kiefer nur flach wurzelt, zuweilen auch Böden mit flach anstehendem, schwerem Mergel oder Ton. Auch auf ärmeren Böden kann man sehr wohl überhalten. Es ist die einzige Möglichkeit, auf ihnen Starkholz zu ziehen. Sind diese Böden einigermaßen frisch (ich denke dabei an manche anmoorige Standorte der Lausitz und Niederschlesiens), so stellt sich auch die Kahlheit der Traufe nicht oder nur in beschränktem Maße ein. Dieser Traufschaden wird übrigens in seiner Bedeutung überschätzt. Natürlich ist es angenehm, wenn man im Bereiche der Traufe den Zuwachs sowohl vom Altholz als auch vom Jungholz hat, aber ich begnüge mich zur Not auch mit dem des Überhälters.

Daß man für den Überhalt die Nähe der Wege und Gestelle bevorzugt, ist alte, bewährte Regel.

Wie reichlich soll der Überhalt sein? Das richtet sich nach dem Standort und dem Alter. Je besser der Jungwuchs auf dem Standort Druck verträgt, desto reichlicher kann der Überhalt sein. Es sind dies in der Regel kräftige, frische Böden. Und je jünger die Überhälter, um so mehr kann man stehenlassen. Die Obergrenze schwankt etwa zwischen 25 und 50 je Hektar.

Das Ziel des Überhaltes ist die Erziehung starken, astreinen Holzes, das immer seltener wird. Er bewahrt ausgesucht glatte Nutzholzstämme davor, vor Erreichung ihres höchsten Wertes (mindestens 45 cm Brusthöhendurchmesser) gleichzeitig mit der Hauptmasse des gewöhnlichen Langholzes abgeschlachtet zu werden.

Er sollte wieder mehr zu Ehren kommen, besonders dort, wo natürlich verjüngt oder in schmalen Schlägen abgetrieben wird, weil in beiden Fällen die Gewöhnung an den Freistand begünstigt wird.

(Schluß folgt.)

Der geprüfte Privatförster als preußischer Unterförster.

Von Revierförster H. Schröder, Olbenrode-Düderode (Westharz).

Als die Denkschrift des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 3. Januar 1928 die Umwandlung von 300 Förstersstellen in Unterförsterstellen forderte, die man mit Anwärtern des Privatforstbetriebsdienstes und geeigneten Persönlichkeiten aus dem Waldarbeiterstande zu besetzen beabsichtigte, brach in den Reihen der vollausgebildeten Privatforstbeamten eine berechtigte Beunruhigung aus. Die Privatförster erblickten mit Recht in der gleichen Bewertung mit „geeigneten Waldarbeitern des Staatswaldes" eine Unterschätzung ihrer Ausbildung und ihres Standes.

Um aufklärend und beruhigend zu wirken, hatte der Vorsitzende des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Herr Forstmeister Junack, eine Eingabe an den Herrn Minister gemacht, worauf geantwortet wurde, daß die preußische Staatsforstverwaltung bei der Besetzung der Unterförsterstellen nur an solche jüngere Privatforstbeamte gedacht habe, die ohne ordnungsmäßige Ausbildung und Prüfung geblieben sind oder dem Waldarbeiterstande entstammen. Damit war die Angelegenheit zur Zufriedenheit der Privatforstbetriebsbeamten erledigt.

Inzwischen ist die Angelegenheit wesentlich anders verlaufen. Aus dem Nordwesten Deutschlands teilte Herr Oberforstmeister Merten in

Digitized by Google

Stade in seinen Ausführungen in Nummer 5 auf Seite 115 mit, daß die Staatsforstverwaltung es nicht nötig habe, bei der Besetzung von Unterförsterstellen auf fiskalische Waldarbeiter zurückzugreifen, sondern daß, ohne daß es besonderen Ausschreibens bedarf, die Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern stets gute Kräfte aus dem Privatförsterstande vermitteln könnten.

Aus dem Südosten Deutschlands ersehen wir aus dem Berichte über die Tagung der Bezirksgruppe Breslau, daß die Bezirksgruppe einen Antrag der Ortsgruppe Wohlau unterstützt und weitergegeben hat, der folgenden Wortlaut hat:

„Der Hauptverein möge beim Herrn Minister erneut beantragen, die neu geplanten 300 Unterförsterstellen durch geprüfte Privatforstbeamte zu besetzen, nicht durch noch auszubildende Waldwärter."

Der Grund zu diesem Antrag war die große Stellungslosigkeit im Privatförsterstande.

Also vor reichlich Jahresfrist hat der Herr Vorsitzende des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands den Herrn Minister um eine Erklärung des Sinnes gebeten, daß es nicht in der Absicht der Staatsforstverwaltung liege, die Unterförsterstellen mit vorschriftsmäßig ausgebildeten und geprüften Privatförstern zu besetzen, worauf auch eine zusagende Antwort ergangen ist, und jetzt beschließt die Ortsgruppe Wohlau, bei dem Herrn Minister erneut zu beantragen, die neu geplanten 300 Unterförsterstellen nur durch geprüfte Privatförster zu besetzen, Anwärter aus dem fiskalischen Waldarbeiterstande aber auszuschließen.

Ich bin mir sehr wohl bewußt, daß die Ortsgruppe Wohlau diesen Antrag nur aus Gründen zwingender Not gefaßt hat. Die Person des Herrn Vorsitzenden der Bezirksgruppe Breslau ist mir viel zu gut bekannt, als daß ich nicht wüßte, daß er sich gewiß nur schweren Herzens entschlossen hat, den Antrag weiterzureichen. Man kann es den stellungslosen, geprüften Kollegen des Privatdienstes auch sehr wohl nachfühlen, daß sie eine bescheidene aber sichere Stelle im Staatsdienst den unsicheren Verhältnissen des Privatdienstes vorziehen; ob sie sich jedoch später wohlfühlen werden, wenn ihnen der „Unterförster" erst dadurch zum Bewußtsein gekommen ist, daß sie im Staatsdienst doch nur als gehobene Waldarbeiter angesehen werden können, und auch nur die Hälfte des Einkommens der Staatsförster beziehen, obwohl ihre Ausbildung derjenigen der Staatsanwärter gleichwertig ist, lasse ich dahingestellt. Ohne Zweifel werden die staatlichen Forstbetriebsbeamten den Einzug des geprüften Privatförsters als Unterförster in den Staatswald mit sehr gemischten Gefühlen begrüßen, und das aus guten Gründen.

Für den Privatforstbetriebsbeamtenstand liegt in der Anstellung der geprüften Anwärter als Unterförster im Staatsdienst eine sehr ernste Gefahr für die Untergrabung des Ansehens ihres Standes, zu dem zurzeit ja auch viele vollwertige Beamte gehören, die infolge vorgeschrittenen Alters die Prüfungen nicht abgelegt haben.

Der Antrag der Ortsgruppe Wohlau ist ein bitter ernstes Zeichen für die Überfüllung des Privatförsterstandes, und dieser Antrag sollte zum Alarmruf an alle diejenigen Stellen werden, die mit der Annahme und Ausbildung der Anwärter für den vollausgebildeten Privatförsterstand berufen sind.

Auf jeden Fall muß die Zahl der Anwärter in einem gesunden Verhältnis zu den vorhandenen Stellen stehen. Es muß auch damit gerechnet werden, daß infolge der wirtschaftlichen Schwierigkeit manche Stelle, die jetzt einen vollausgebildeten Beamten ernährt, in Zukunft einem nicht vollausgebildeten Beamten zufallen wird.

Überall, wo im Privatwalde das Revierförstersystem besteht, oder wo wegen zu geringer Größe der Waldfläche der Besitzer selbst die Betriebsleitung in der Hand hat, sind Beamte am Platze, die entweder aus dem Waldarbeiterstande oder aus Anwärtern mit guter Volksschulbildung und praktischer Lehrzeit hervorgegangen sind. Diese haben nur geringe Kosten für ihre Berufsausbildung gehabt, sie werden sich an ihrem Platze wohlfühlen und meistens Gutes leisten. Es würde eine dankbare Aufgabe sein, sich dieser Beamtenklasse mehr als bisher anzunehmen und vornehmlich einer Überfüllung auch dieses Standes vorzubeugen.

Für den vollausgebildeten Privatforstbetriebsbeamten sind das Zeugnis der mittleren Reife und Forstschulbildung unnachsichtlich zu fordern, ohne Rücksicht auf die Frage der Kosten der Ausbildung. Man soll sich aber bewußt sein, daß die Arbeitsfreudigkeit und die Leistungsfähigkeit eines Menschen nicht allein von seiner Vorbildung abhängen, sondern daß zur Entfaltung der Arbeitskraft auch ein Leben gehört, das frei von Existenzsorgen ist.

Also beschränke man die Zahl der Anwärter auf das äußerste, man wird dadurch auch der Forderung nach Hebung des Ansehens des Privatforstbeamtenstandes am besten gerecht werden.

Die Berücksichtigung der „örtlichen Verhältnisse" bei Festsetzung der Besoldung der Kommunalforstbeamten.

In § 45 Abs. 1 des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 wird Gemeinden und Gemeindeverbänden im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 aufgegeben, die Bezüge ihrer Beamten so festzusetzen, daß sie den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechen.

Digitized by Google

Hierbei ist der Spielraum gelassen, daß die Kommunalverbände bei der Festsetzung die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen können, was besagen will, daß die Besoldungsregelung nicht schematisch für ein größeres Gebiet erfolgen soll, wenn die örtlichen Verhältnisse etwas anderes bedingen. Sehr beliebt ist nun das Verfahren der Gemeinden, daß sie sich auf die stark beeinträchtigte Leistungsfähigkeit berufen, die es ihnen nicht ermöglicht, die Besoldung ihrer Beamten der der gleichwertigen Staatsbeamten anzupassen.

Interessant ist aus diesem Grunde ein Beschluß des Provinzialrates der Provinz Hessen-Nassau vom 22. Februar 1929 (P.R. 101/28), worin zum Ausdruck gebracht wird, daß Bedenken wegen der Leistungsfähigkeit der Gemeinden keine Veranlassung geben dürfen, sachlich begründeten Beschwerden der Beamten entgegenzutreten.

Der § 43 des neuen Preußischen Besoldungsgesetzes, soweit er sich mit der Berücksichtigung der „örtlichen Verhältnisse" befaßt, ist nicht anders auszulegen, wie es im Sinne des Gesetzes vom 8. Juli 1920 der Fall gewesen ist.

Anläßlich der Durchführung des Gesetzes, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, hat der Herr Minister des Innern in seiner an die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten gerichteten Verfügung vom 30. August 1920 zum Ausdruck gebracht, daß „die Rücksicht auf etwaige Leistungsunfähigkeit keinen Grund mehr bieten darf, sachlich begründeten und aus dem allgemeinen Rahmen nicht herausfallenden Wünschen der Gemeinden und ihrer Beamten entgegenzutreten". Die gleiche Auffassung vertritt der heutige Minister des Innern in seiner im Schreiben vom 21. März 1928 dem Verein der höheren Kommunalbeamten Deutschlands auf eine Anfrage erteilten Antwort.

Wenn die „Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse" unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden ist und hierbei nur an örtliche Schwierigkeiten gedacht wird, so fällt hierunter aber auch nicht, wenn es sich um die Eingruppierung eines Forstbeamten handelt, die Eingruppierung anderer Gemeindebeamten, die im Bürodienst tätig sind.

Ich denke hierbei in der Hauptsache an die Kommunalforstbeamten des Betriebsdienstes mit verwaltenden Funktionen und an die Forstverwalter, die reine Forstverwaltungsbeamte sind, denn gerade bei den letzteren wird auch eingewendet, daß ihre Besoldung derjenigen anderer Beamten anzupassen ist, mit denen sie bisher gleichgestanden haben oder auch, daß ihnen die Gruppe der staatlichen Forstverwalter nicht zugesprochen werden kann, weil in diesem Falle gewisse Bürobeamte hinter ihnen zurückstehen würden.

Das sind alles keine stichhaltigen Gründe, die sich namentlich nicht aus der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse herausschälen lassen, so daß einem derartigen Verfahren die Berechtigung fehlt und deshalb Widerspruch erfahren muß.

Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß, soweit die Forstbeamten in Frage kommen, auch die kommunalen Schiedsstellen für Besoldungsfragen in mir bekannt gewordenen Fällen von Gesichtspunkten ausgehen, die abgelehnt werden müssen, denn sie verkennen die Natur der forstlichen Dienststellen und kommen aus diesem Grunde zu einer Unterbewertung der Tätigkeit ihrer Inhaber. Diese Schiedsstellen haben aber einen entscheidenden Spruch nicht zu fällen, so daß handgreiflichen Unrichtigkeiten, die sich bei ihrer Stellungnahme ergeben, gegenübergetreten werden muß. Das Gutachten der Schiedsstellen ist weder bindend noch eine zu erfüllende Vorbedingung für die Herbeiführung eines Beschlusses im Sinne des § 7 KBG., so daß ein Spruch weder herbeigeführt noch abgewartet zu werden braucht, um einen vermögensrechtlichen Anspruch, der begründet erscheint, geltend zu machen.

Baltz.

Notstandsbeihilfen in Preußen.

Der preußische Finanzminister hat am 25. März d. J. neue Grundsätze für die Gewährung von Notstandsbeihilfen aufgestellt*). Da die Bestimmungen sehr umfangreich sind, müssen wir leider auf ihren wörtlichen Abdruck verzichten, bringen aber in folgendem eine übersichtlich gefaßte Zusammenstellung, aus der unsere Leser alles ersehen können, was für sie von Wichtigkeit ist.

Die unmittelbaren Staatsbeamten (auch die im Vorbereitungs- oder Ausbildungsdienst), die Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger und die Hinterbliebenen können steuerfreie Notstandsbeihilfen erhalten, soweit sie laufende Bezüge, wozu auch Unterhaltszuschüsse, aber nicht etwa Unterstützungen rechnen, aus der Staatskasse beziehen. Die Beihilfen werden zur Erleichterung der Aufwendungen bei Krankheiten und Todesfällen auch in der Familie und bei der Geburt eines ehelichen (auch nachgeborenen) Beamtenkindes gegeben. Sie können bei Todesfällen, wenn keine Hinterbliebenen vorhanden, auch andere Verwandte bekommen, die aus rechtlichen oder sittlichen Gründen die Kosten der letzten Krankheit und Beerdigung übernommen haben. Zur Familie rechnen außer der Ehefrau Kinder, für die Kinderbeihilfen oder Kinderzulagen gezahlt werden, sowie ältere, in den Hausstand des Beamten oder der Witwe aufgenommene und von ihnen überwiegend unterhaltene Kinder, für die derartige Bezüge nicht mehr gezahlt werden. Voraussetzung der Notstandsbeihilfe ist, daß der Antragsberechtigte ohne grobes Verschulden in Notlage ist.

*) AbdErl. d. FM. v. 25. 3. 1929 IC 2 3220 b (PrBesBl. Nr. 7).

Digitized by Google

Es kommen nur folgende Kosten, soweit sie unvermeidbar waren, in Frage:

1. bei akuten Krankheiten während höchstens drei Monaten, nur ausnahmsweise bis zu sechs Monaten: für den Arzt (innerhalb der Gebührenordnung), für ärztlich verordnete Arznei, für Verbandmittel und Heilbehandlung, für Krankenhausbehandlung (nicht mehr als in Höhe der Verpflegungssätze der städtischen oder Kreiskrankenhäuser oder Universitätskliniken und nach Abzug häuslicher Ersparnisse), für notwendigen Transport zum Krankenhaus und zurück, für ärztlich verordnete Berufspflegekraft, für vom Arzt gegen Verunstaltung, Verkrüppelung und körperliche Gebrechen verordnete Hilfsmittel, Mehrkosten infolge ärztlich verordneter Stärkungsmittel; aber nicht Mehrkosten besserer Verpflegung und Mehrverbrauchs an Licht und Heizung;
2. bei Zahnerkrankungen: für Zahnheilung (Zahnfüllen einschließlich Wurzelbehandlung, Zahnziehen usw.) sowie, wenn zur Verhütung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit unbedingt erforderlich, auch für Zahnersatz. In beiden Fällen nur unumgänglich notwendige Ausgaben innerhalb der Gebührenordnung bei einfachster Ausführung. Mehrkosten infolge Verwendung von Edelmetallen sind nicht erstattungsfähig. Wenn die Kosten vorauszusehen und der Beamte in der Lage war, sich auf sie einzurichten, z. B. evtl. bei normaler Zahnbehandlung, ist die Beihilfe zu versagen;
3. bei einer höchstens einmonatigen, nur bei tuberkulöser Erkrankung oder in besonders begründeten Ausnahmefällen längeren Heilstätten- oder Badekur innerhalb des Deutschen Reiches: für Arzt, Bäder, Massage, Verpflegung, Steuern, Wohnung, Aufwartung, Wäsche usw. (nach Abzug der häuslichen Ersparnis), wenn bei Anlegung eines strengen Maßstabes ein besonders dringendes Erfordernis anzuerkennen ist und Heilung oder wesentliche Besserung anders nicht herbeigeführt werden kann. Hierüber sowie über Art, Dauer und Ort des Kurgebrauchs ist vor Antritt der Kur ein amtsärztliches Zeugnis auf einem bei der Regierung vorhandenen Vordruck beizubringen. Nachträglich wird es nur zugelassen, wenn aus besonderen, in der Krankheit liegenden Gründen vorher unmöglich. Die Kur ist am vorgeschriebenen Ort unter ständiger ärztlicher Aufsicht durchzuführen, was aus den Belegen zu ersehen sein muß. Hat die Kur nicht besonders hohe Kosten erfordert, war sie längere Zeit vorauszusehen und der Beamte in der Lage, sich darauf einzurichten, so kann ein dringendes Bedürfnis für die Beihilfe nicht anerkannt werden. Für Wartegeld-, Ruhegehaltsempfänger, Familienangehörige und Hinterbliebene können Beihilfen aus Anlaß einer Kur nur im Falle nachweislich ernstlicher tuberkulöser Gefährdung oder tuberkulöser Erkrankung gewährt werden, während sie für den aktiven Beamten selbst auch bei allen anderen Kuren in Frage kommen.

Außer den erwähnten allgemeinen Kurkosten können noch einige Ausgaben angefordert werden, von denen weiter unten bei Berechnung der Beihilfe die Rede sein wird.

4. Dauerkrankheiten (Siechtum, Geisteskrankheit usw.) scheiden grundsätzlich aus. Nur wenn sie außergewöhnliche Ausgaben (z. B. für eine operative Behebung des Dauerleidens) erfordern, kann eine Beihilfe gewährt werden.
5. bei Geburten: für Hebamme und Verbandmittel, für Hauspflegerin bis zum 10. Tage nach der Geburt (länger ausnahmsweise auf ärztliche Bescheinigung), für die Entbindungsanstalt einschließlich etwaiger Beförderung, ferner soweit erforderlich für Arzt, für ärztlich verordnete Arznei und Heilbehandlungsmaßnahmen sowie Mehrkosten infolge verordneter Stärkungsmittel usw. wie bei 1 (am Schluß); dagegen keine Kosten für Anschaffungen z. B. der Erstlingswäsche und sonstigen Kinderausstattung oder für Geburtsanzeigen.
6. beim Tode: für Beerdigung oder Feuerbestattung einschließlich der ortsüblichen Gebühren für Überführung der Leiche nach dem Friedhof (aber nicht von oder nach auswärts), für die Grabstelle (aber nicht Erbbegräbnis) und für die ortsübliche einfache Herrichtung des Grabes (aber nicht für Grabstein, auch nicht für Trauerkleidung, Todesanzeigen, Danksagungen und dergleichen).

Von diesen zu belegenden Kosten wird für jede angefangenen drei Monate der Krankheitsdauer $^1/_{10}$ des monatlichen Diensteinkommens (Gehalt, Wohnungsgeld und ruhegehaltsfähige Zulage) bzw. der Monatssätze der Gnadenbezüge, des Wartegeldes und der Versorgungsbezüge abgezogen, wobei die Sätze des ersten Krankheitsmonats in Ansatz kommen. Von dem Rest können bis 60 v. H. (bei Kuraufenthalt jedoch höchstens monatlich 250 RM zuzüglich der Ausgaben für Hin- und Rückfahrt in der Holzklasse der Eisenbahn und für die Gepäckbeförderung, in Ausnahmefällen auch zuzüglich außergewöhnlicher, besonders hoher Aufwendungen für den Arzt usw. — bei Zahnheilung, also nicht etwa auch bei Zahnersatz, in einem Rechnungsjahre für Empfänger ohne Familie höchstens 30 RM, für andere 60 RM) als Notstandsbeihilfe gewährt werden, mehr ausnahmsweise mit Genehmigung des Fachministers bei zahlreicher Familie oder bei hohen Ausgaben neben verhältnismäßig geringem Einkommen oder bei besonders ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Über 80 v. H. bedarf es des Einverständnisses des Finanzministers. Privateinkommen, dienstliche Nebenbezüge, nicht unbeträchtliches Privatvermögen, etwaige Gnadenbezüge und der Nachlaß, soweit seine Heranziehung der Billigkeit entspricht, sind zu berücksichtigen.

Die Notstandsbeihilfe ist zu kürzen, insoweit sie höher ist als der durch die Erträgnisse aus einer freiwilligen Kranken- oder Unfallversicherungskasse nicht gedeckte Teil der in Betracht kommenden Kosten zuzüglich der Versicherungsbeiträge der in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Krankheit fällig gewordenen und bei früheren Beihilfen noch nicht berücksichtigten Versicherungsbeiträge. Erträgnisse aus privaten Sterbekassen, Lebensversicherungen usw. dürfen unberücksichtigt

Digitized by Google

bleiben, soweit es der Billigkeit entspricht. Im Falle eines unaufschiebbaren Bedürfnisses (Krankenhaus, Bestattung usw.) ist Abschlagszahlung zulässig. Zuvor ist die Entstehung der Kosten soweit wie möglich glaubhaft zu machen.

Zuständig für aktive Forstbeamte des Ministeriums, der Forstlichen Hochschulen und der Forsteinrichtungsanstalten ist der Minister für Landwirtschaft (doch ist das Gesuch stets erst an die unmittelbar vorgesetzte Behörde zu richten), für alle anderen Antragsteller die Regierung, die in einigen Fällen die Genehmigung des Ministers einholen muß. Für die Anträge sind Vordrucke zu verwenden, wegen deren man sich an die zuständigen Behörden wenden wolle.

Aus dem Versicherungswesen.

In allen Kreisen der Wirtschaft sind schon seit vielen Jahren Bestrebungen wegen der Einführung der Neuwertversicherung in der Feuerversicherung im Gange. Bei der jetzigen Feuerversicherung wird im Schadenfalle lediglich der Zeitwert vergütet, das ist derjenige Wert, der hinter den Neuwerten um die Entwertung infolge Alter, Gebrauch usw. zurückbleibt. Die privaten Feuerversicherungsgesellschaften haben sich jetzt zur Einführung der reinen Neuwertversicherung entschlossen. Es wird lediglich von dem Versicherer verlangt, daß der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens als Selbstbehalt tragen soll. Dieser Selbstbehalt beginnt bei einer Entwertung von 10 v. H. Bis dahin werden die Schäden voll ersetzt.

Die Einführung der Neuwertversicherung ist in der Hauptsache auch den Bemühungen des Deutschen Versicherungs-Schutzverbands, e. V., dem das Versicherungsamt des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands schon seit einer Reihe von Jahren als körperschaftliches Mitglied angehört, zu verdanken. Mit Rücksicht darauf, daß es sich bei der Neuwertversicherung um eine ganz neuartige Versicherungsmöglichkeit handelt, ist es zweckmäßig, beim Abschluß einer diesbezüglichen Versicherung sich eines unparteiischen Beraters zu bedienen. Für diese Beratung kommt der Deutsche Versicherungs-Schutzverband, e. V., Berlin W 30, Motzstr. 62, in Betracht.

Der Deutsche Versicherungs-Schutzverband, der schon seit über 27 Jahren für die gesamte deutsche Wirtschaft mit größtem Erfolge tätig ist, leistet dem öffentlichen Wirtschaftsleben folgende Dienste:

1. Kostenfreie Prüfung der Versicherungsverträge aus allen Versicherungszweigen.
2. Kostenfreie Raterteilung über den zweckmäßigen Abschluß neuer Versicherungsverträge.
3. Kostenfreie Auskünfte und Ratschläge allgemeiner Natur in allen übrigen Fragen des privaten und öffentlichen Versicherungswesens sowie des Feuerschutz- und Feuerlöschwesens.
4. In Schadenfällen:
   a) Kostenfreie Nachprüfung der Schadensermittlungsprotokolle, auch vor der Unterschrift. Erteilung von Ratschlägen im allgemeinen.
   b) Bei erheblichen Brandschäden Durchführung der gesamten Brandschadenregelung, insbesondere Unterstützung an der Brandstelle durch feuerversicherungstechnische Beamte des Verbandes, um hierdurch eine fachtechnische, von den Versicherern unabhängige Beratung des Brandbeschädigten zu ermöglichen. Den vor dem Brandschaden beigetretenen Mitgliedern steht gegen Zahlung eines geringen Zuschlages zum Beitrag ein feuerversicherungstechnischer Beamter des Verbandes für 5 bzw. 6 Tage vollständig kostenfrei zur Verfügung.
   c) Unterstützung bei Führung von Versicherungsprozessen durch fachtechnische Ratschläge und fachtechnische Begutachtung der Versicherungstechniker des Schutzverbandes.
   d) Unterstützung der Mitglieder durch den Rechtsbeistand des Verbandes.
5. Genuß von Nachlaßvergünstigungen beim Bezug von Apparaten, Geräten, Einrichtungen und Materialien des Feuerschutz- und Feuerlöschwesens auf Grund von Verträgen mit bezüglichen Firmen.

Die Beiträge, die der Schutzverband für seine Beratung erhebt, sind mäßig, da der Verband auf gemeinnütziger Grundlage beruht.

Der Schutzverband hat auch in Schadenfällen dauernd große Erfolge. So wurde erst vor kurzem wieder durch Eingreifen des Schutzverbandes einem Mitglied eine Brandentschädigung von 8000 Mark gerettet. Auch lehnte kürzlich eine Krankenversicherung einem Mitglied des Verbandes gegenüber anläßlich eines Unfalles Ersatzleistung ab. Durch Eingreifen des Schutzverbandes kam das Mitglied doch zu seinem vollen Recht.

Wir können unseren Mitgliedern nur nochmals dringend empfehlen, sich in allen Versicherungsangelegenheiten der Hilfe des Schutzverbandes zu bedienen.

Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands.
Junack, Vorsitzender.

Birkenbergwirtschaft im oberen bayerischen Wald.

Forstamtmann Vogt bringt in Nr. 3 der „Mitteilungen vom Verein der höheren Forstbeamten Bayerns“ eine interessante Schilderung über diese sonst kaum bekannte Betriebsform und ihre verheerende Wirkung auf Boden und Bestand.

Gelegentlich der Betriebsregelung des Reviers

Digitized by Google

Draxelsried (jetzt zum Forstamt Bodenmais in Niederbayern gehörig) im Jahre 1852 sagte der Einrichter, daß die 40 % des Revierbezirks Draxelsried einnehmenden Birkenberge eine eigenartige Betriebsart bilden.

Das rauhe Klima verweist die Landwirtschaft vorzüglich auf Tierzucht in der Form von Weidewirtschaft mit einem starken Schlag von Hornvieh. Daneben erfordert der kalte Boden Dünger und Streu. Beides ermöglichen die in der nächsten Nähe der Feld- und Wiesgründe erzogenen Birkenberge, die weitaus überwiegend mit Birken bestockt sind, während der Fichtenanflug wegen seiner Beschattung ausgerottet wird. Die Verjüngung der Birkenberge geschieht durch die Reuter- oder Hackwaldwirtschaft in zwanzig- bis vierzigjährigem Turnus. Sie sind in Reutplätze eingeteilt, von denen jährlich die eine oder andere je nach der Haubarkeit des darauf stockenden Holzes oder dem geringen Ertrag von Weidegras unter Belassung weniger Samenbäume kahl abgetrieben wird. Der Holzertrag schwankt zwischen 70 und 150 fm je Hektar.

Nach dem Abtrieb wird entweder über Land gebrannt und die entstandene Asche untergehackt, oder man hebt die Rasendecke ab und verbrennt sie in Haufen unter Mischung mit dem gesammelten Reisig, worauf die Asche ebenfalls verteilt und untergehackt wird. Im ersten Jahr wird dann Winterkorn, im zweiten Sommerkorn gebaut, auf besseren Lagen auch Buchweizen. Findet noch weiterer Fruchtbau statt, so folgen Hafer oder Kartoffeln. Je länger der Fruchtbau dauert, desto mehr nimmt die Ausschlagsfähigkeit der Stöcke ab und die Wiederbestockung muß dann vom Samenabfall erwartet werden.

Die Reutplätze werden sofort nach dem Abtriebe zum Schutz gegen Weidevieh eingezäunt. Diese Hege soll fünf Jahre dauern, unterbleibt aber oft ganz. Solche Flächen bestocken sich nur langsam und mangelhaft, sie bleiben oft jahrelang öd liegen, und der Boden verarmt. Nach Verlauf von zehn bis zwölf Jahren wird schon Streu gerecht.

In den Waldteilen, die den Ortschaften nahe liegen, übt auch der Staat eine ähnliche Wirtschaft, wobei jedoch eine Bestandesbildung aus Fichtenanflug erwartet wird, während die Birken im Wege der Durchforstungen verschwinden.

Die durch das Verbrennen des Reisigs und der Bodendecke entstandene Asche ist dem Ertrage der Feldfrüchte günstig und befördert auch das Wachstum von Birke und Fichte. Letztere stocken aber im Alter von etwa 50 Jahren und werden leicht rotfaul.

Höher als die Holzerträge werden Streu und Weide geschätzt. Von ersterer liefert ein Hektar durchschnittlich jährlich drei zweispännige Fuhren. Auf 1 bis 1,5 ha kann ein Stück Weidevieh gehalten werden. Die Kühe werden in der nächsten Nähe der Dörfer geweidet und zum Melken täglich heimgetrieben, während Stiere und Ochsen von Mitte Mai bis Mitte Oktober im Walde bleiben und dort im Freien oder in Bergställen übernachten.

Der damalige Einrichter empfahl diese Wirtschaft für die dortige Gegend aus folgenden Gründen:

1. Sie gibt dem zahlreichen Viehstande Nahrung, dieser wird im Alter von fünf bis sechs Jahren verkauft und bringt bereits Geld.

2. Sie schafft die für den zahlreichen Viehstand nötige Streu und Dünger für die Felder.

3. Die Benutzung der Reutfelder zum Fruchtbau verschafft den ärmeren Bauern und Häuslern die nötige Ackerfläche.

4. Sie liefert reichlich Brenn- und Nutzholz und steht in ihrem Durchschnittsertrage den Hochwaldungen wenig nach.

Interessant sind die Revisionsbemerkungen zu diesen Ausführungen. Sie sagen, daß diese Wirtschaft im damaligen Zeitpunkt allerdings noch vorteilhaft erscheinen mag, eine Erweiterung sei jedoch keinesfalls zu befürworten, da eine allmähliche Erschöpfung des Bodens und daher auch ein Sinken des Ertrages sowie schließlich Unfruchtbarkeit der Fläche nicht zu vermeiden sein dürfte.

Diese Befürchtungen haben sich nur zu rasch erfüllt. Es bestätigt sich so die Äußerung Rebels, daß vielfach der Mensch durch Waldmißhandlung auch den Waldboden verdirbt, und zwar viel rascher und gründlicher, als die mit Jahrtausenden arbeitende Natur es fertigbringen würde.

In Draxelsried, wo noch vor wenigen Jahrzehnten reichlich Gras unter den Birken gewachsen ist, findet man heute der Regel nach ein Polster von Heidel- und Preißelbeeren, vielfach sogar nur Heide und Hungermoos. Der ehedem so erfolgreiche Fruchtwechsel wird kaum mehr betrieben, da selbst für den armen Häusler die Arbeit des Reutens nicht mehr lohnt. Die Birkenberge sind zu reinen Streuwaldungen herabgesunken und vermögen ihren früheren Hauptzweck: Ermöglichung der Viehzucht, nicht mehr zu erfüllen. Nach dem Kahlabtrieb wuchert jetzt die Heide so üppig, daß sich nicht einmal die Birke mehr ansamen kann, während in den angrenzenden Teilen des Staatswaldes auf dem guten Gneisverwitterungsboden bei über 1000 mm Niederschlag die schönsten Fichten-, Tannen- und Buchen-Mischbestände stocken.

Für die Birkenberge würde Besserung durch Einstellen der Streunutzung und Schonung vor störenden Eingriffen des Menschen von der Natur selbst geschaffen werden, leider wirtschaftet der größte Teil der Bauern in der bisherigen Weise weiter, ohne daß Aufklärung und Beratung Abhilfe schaffen können. Schw.

Digitized by Google

Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau.

Forstwissenschaft und Hilfsfächer.

Hartmann, Kiefernbestandestypen des norddeutschen Diluviums. Neudamm 1928. Verlag von J. Neumann. Preis 14 RM.

In neuerer Zeit sind im Anschlusse an die bisherigen Ertragsuntersuchungen Studien darüber angestellt worden, welche Standortsfaktoren an Stelle der als Weiser der Bonität dienenden Mittelhöhe einen sicheren Ausdruck für die Leistungsfähigkeit der Standortsgüte zu bieten vermögen und von welchen Einflüssen diese abhängt.

Schon Pfeil hat durch die Wahl des Titels seiner 1856 erschienenen „Holzzucht" auf die Abhängigkeit der Wachstumsleistungen von der „Eigentümlichkeit der Holzgewächse und ihr Verhalten zu den verschiedenen Standorten" hingewiesen. Die ersten Untersuchungen über diese Zusammenhänge sind in Finnland von Cajander, Lönnroth u. a. gemacht worden. Sie haben die Bodenflora als Ausdruck der Standortsgüte benutzt, Lönnroth hat hierauf sogar eine Ertragstafel für die Kiefer aufgebaut. Diese einseitige Betonung der Bodenflora ist jedoch schon bald von schwedischer Seite, dann aber auch von anderen Forschern als nicht allgemein durchführbar abgelehnt worden. Kruedener hat dann auf die hohe Bedeutung der Bodenbeschaffenheit, namentlich bei den von ihm sogenannten mehretagigen Böden, d. h. Böden mit verschiedenen, übereinanderliegenden Schichten, aufmerksam gemacht. Als weiterer standortlicher Faktor kommen außerdem allgemein noch die klimatischen Verhältnisse in Betracht.

Der Verfasser hat es nun unternommen, für eine Holzart, die Kiefer, und in einem beschränkten Gebiet die Abhängigkeit der Wachstumsleistungen und die Bodenflora von den geologischen Verhältnissen auf Grund sorgfältiger Untersuchungen nachzuweisen. Für die Zusammenhänge zwischen Standort einerseits und Wuchskraft nebst Holzqualität andererseits wendet H. den Ausdruck „Kiefernbestandestyp" an. Den Bestandestyp unterscheidet H. vom „Waldtyp" Morosoffs. Letzterer weist etwas von der Natur Gegebenes auf, während der Bestandestyp den Verhältnissen des Kulturwaldes entspricht. Er kann als Unterteil eines Waldtyps aufgefaßt werden, der von Natur aus gleichartige Bestandestypen verschiedener Holzarten umschließt, die im Sinne Kruedeners wieder zu „Wirtschaftstypen" vereinigt werden können.

Das Untersuchungsgebiet umfaßt 1. die Oberförsterei Chorin, 2. die Förstereien Breitelege und Saaten-Neuendorf der Oberförsterei Freienwalde und 3. die Oberförsterei Zicher.

Hierfür werden zunächst mitgeteilt: die klimatischen Verhältnisse, die geologischen Verhältnisse für die beiden Gebiete östlich und westlich der Oder und endlich die kurzen Bestandesgeschichten.

In jedem dieser Gebiete sind eingehende geologische und bodenkundliche Untersuchungen, teilweise auf Bohrungen bis zu 6 m Tiefe gestützt, ausgeführt worden, die den Hauptteil der Arbeit umfassen, hieran schließen sich Beobachtungen über die Bodenflora. Um den Zusammenhang zwischen Standort und Wachstumsleistung festzustellen, hat H. noch zahlreiche Untersuchungen über den Zuwachsgang von Baumhöhe und Brusthöhendurchmesser ausgeführt.

Besonderes Interesse beanspruchen die waldbauliche und ertragskundliche Auswertung der Bohr- und Analysen-Ergebnisse, aus welchen H. eine Reihe von Kiefernbestandestypen abgeleitet hat. Er warnt jedoch eindringlich davor, die Ergebnisse solcher Untersuchungen auf ähnliche Gebiete zu übertragen, für die irgendeine Voraussetzung oder Vorbedingung nicht zutrifft.

Er unterscheidet drei Hauptgruppen von Standorten, nämlich:

A. Standorte mit Lehm, Mergel oder Ton im Untergrund;
B. Sande verschiedener Zusammensetzung mit tiefem Grundwasserstande, und
C. Sande mit erreichbarem Grundwasser.

Innerhalb dieser Gruppen hat H. wieder nach Typen getrennt, und zwar:

A. 1. Kiefernlehmtypus auf mildem Lehm (Kiefernlehmtypus I).
A. 2. Kieferntypus auf flach anstehendem Lehm (II. Kiefernlehmtypus).
A. 3. Kieferntypus auf mäßig tief anstehendem strengen Lehm oder Ton (III. Kiefernlehmtypus).
A. 4. Kieferntypus auf tief anstehendem Lehm (IV. Kiefernlehmtypus).
B. 1. Kieferntypus auf geröll-, kolloid- und zum Teil kalkreichen Sanden (I. Kiefernsandtypus).
B. 2. Kieferntypus auf kalk-, schluff- und kolloidarmen Grobsanden, in wechselnden Tiefen von kalkreichen Kies- oder Grobsandschichten unterlagert (III. Kiefernsandtypus).
B. 3. Kieferntypus auf kalk- und kolloidarmen Feinsanden (II. Kiefernsandtypus).
B. 4. Kieferntypus auf Sanden mit sehr wachsenden Schichten (IV. Kiefernsandtypus). Dieser läßt sich trennen in:
IV a mit Lehmbeimischung, und
IV b stärkere, kalkarme Feinsandschichten in sich sowie mit mehr oder minder kalkreichem Grobsand wechselnd.
C. 1. Kieferntypus mit für die Kiefernwurzeln erreichbarem Grundwasser (V. Kiefernsandtypus). Hier spielt die Beschaffenheit des Grundwassers eine Hauptrolle, deshalb unterscheidet H.:

Digitized by Google

a) Gebiete ohne geologisch deutlich in Erscheinung tretende Abflußrinne, und

b) Gebiete mit sichtbarem Abfluß.

Sehr interessant sind die Untersuchungen H.s über den Einfluß der geologischen Beschaffenheit auf Höhenzuwachs als Weiser der Standortsgüte und auf Holzqualität, die ja nicht immer miteinander übereinstimmen.

Soweit sein Untersuchungsmaterial und die sonstigen Beobachtungen reichen, hat H. bei jedem Typus das Verhalten der Kiefer nach beiden Richtungen geschildert.

Auf die Besprechung des Einflusses des Standortsfaktorenkomplexes als Ganzes folgt die Erörterung und Bewertung der einzelnen Bodenfaktoren, und zwar der bodenphysikalischen Eigenschaften (Korngröße, Wasserdurchlässigkeit, Porenvolumen, Wasser- und Luftkapazität) und der chemischen Faktoren, insbesondere der Bedeutung des Kalkgehaltes, Austausch-Azidität, des Puffervermögens und des Humusgehaltes.

Angesichts der von Cajander und anderen ausgeführten Untersuchungen lag die Frage vor: Besteht ein gesetzmäßiger Zusammenhang zwischen den Bestandestypen und der Bodenflora in den untersuchten Kiefernbeständen? Obwohl hier in manchen Fällen Bestandeswachstum und Bodenvegetation gut übereinstimmen, so trifft dieses doch keineswegs überall zu, namentlich dann nicht, wenn die für Kiefernwurzeln noch durchaus wirksamen Untergrundschichten, wie Lehm, kalkreiche Schichten und Grundwasser so tief liegen, daß sie von den Wurzeln der Bodenpflanzen nicht mehr erreicht werden. Der im Gegensatz zu Finnland auf manchen hier untersuchten Typen fehlende Zusammenhang zwischen Bodenvegetation einerseits und Bestandeszuwachs, Standortsgüte und Holzqualität andererseits ist durch die Beschaffenheit der Böden bedingt. Diese Fragen können daher nicht allgemein, sondern nur von Fall zu Fall beantwortet werden.

Das Endergebnis seiner Untersuchungen faßt H. wie folgt zusammen: Wir sind bei dem heutigen Stand unseres Wissens noch nicht in jedem Fall in der Lage, die gefundenen Beziehungen zwischen Wuchsleistung und Standort in einen Kausalzusammenhang zu bringen, selbst nicht an klimatisch annähernd gleichen Lagen, wie es bei der vorliegenden Arbeit der Fall war. Wohl aber können wir in Verbindung mit den in dieser Arbeit gefundenen Tatsachen doch Vermutungen über die ursächlichen Zusammenhänge anstellen, die uns bei der weiteren Erforschung der Kausalzusammenhänge förderlich sein können. Selbst wenn uns die Kenntnis der pflanzen-physiologischen Vorgänge noch fehlt, so ist doch schon die Feststellung gewisser Tatsachen, wie zum Beispiel daß im Untersuchungsgebiet bei den Diluvialsanden ein höherer Gehalt an feinsten Bodenteilchen, an Kalk, oder höherer Nährstoffgehalt fließenden Grundwassers usw. sich günstig auf das Bestandeswachstum der Kiefer auswirken, waldbaulich höchst nützlich.

Den Begriff „Bestandestyp" bot hier H. als Ausdruck des Wuchseffektes, und zwar des Höhen- und Durchmesserzuwachsganges, der Zusammensetzung und Qualität eines Bestandes mit seiner Bodendecke bei bekannten Standortsverhältnissen (Klima, Lage, Boden mit Untergrund usw.).

Zu ein und demselben Bestandestyp gehören alle jene Bestände, die als Erzeugnis gleicher oder einander sehr ähnlicher Komplexe von Standortsfaktoren auch einen annähernd gleichen Bestandescharakter haben. Grundsätzlich ist es gleichgültig, ob man die Standortsfaktorenkomplexe nach Klima und Boden mit seinen Schichtungen und Untergrund und nach den Grundwasserverhältnissen oder nach typischen Pflanzengemeinschaften oder unter Verwendung beider Methoden unterscheidet. Bei den vorwiegend mehrschichtigen Böden des Untersuchungsgebietes vermochte die an und für sich wertvolle lebende Bodendecke allein nicht durch ihre Zusammensetzung die waldbaulich wichtigen Bodenschichten anzudeuten. Aus diesem Grunde war zur Ausscheidung der hiesigen Kiefernbestandestypen die Aufschließung der Bodenprofile eine Notwendigkeit.

Nach meiner Ansicht dürften Arbeiten nach dem Muster Hartmanns in unseren Wirtschaftswaldungen Mitteleuropas unentbehrlich sein, wenn auch Cajander in einzelnen Teilen Mitteldeutschlands seine Waldtypen ebenso wie in Finnland lediglich auf floristischer Grundlage aufgebaut hat. Neue eingehende Studien aller Standortsfaktoren, namentlich aber des Bodens bis zu erheblicher Tiefe, werden eine wissenschaftliche und sichere Grundlage für die waldbautechnischen Maßnahmen schaffen und Fehler verhüten, die bei oberflächlicher Untersuchung (Wiebecke!) unvermeidlich sind.

Zwei Anlagen bringen: Profilübersicht und Tafeln, sowie graphische Darstellungen des Ergebnisses der Höhen- und Durchmesser-Analysen.

Eine Auswertung dieser sehr mühevollen Zuwachsuntersuchungen hat Hartmann vorläufig zurückgestellt, bis noch weiteres Material vorliegen wird.

Dem Verfasser gebührt warmer Dank für diese schöne und wertvolle Arbeit, sie zeigt vor allem den Weg, der zwar schwierig ist, aber uns allein zu einer rationellen Wirtschaft zu führen vermag. Dr. Schwappach.

Sonstiges.

Das Beamtenrecht. Von Dr. A. Brand, Landgerichtspräsident. Dritte, vollständig umgearbeitete Auflage. Verlag Carl Heymann, Berlin. Preis 40 RM.

Mit der Entwicklung, welche das Beamtenrecht in einer kurzen Reihe von Jahren erfahren hat, mußten, insbesondere durch die Ergänzungen der in dieses Gebiet eingreifenden Gesetzgebung, die

Digitized by Google

Schwierigkeiten wachsen, sich auch in den Fällen, welche die wesentlichste Bedeutung für das Beamtenrecht haben, einen Überblick zu verschaffen. Das in dritter Auflage erschienene Werk von Brand, in welchem das Beamtenrecht in musterhafter Weise dargestellt wird, ist heute insbesondere für Behörden und deren Vertreter der unentbehrliche Wegweiser, um in das schwierige Gebiet einzudringen und dem Beamten den Überblick über die für ihn wichtigen Fragen zu ermöglichen. Ganz besonders ist es zu begrüßen, daß in der neuen Auflage die Rechtsverhältnisse der Kommunalbeamten eine erhöhtere Berücksichtigung erfahren haben, denn wenn auch die grundlegenden Rechte dieser Beamten mit denen der Länderbeamten übereinstimmen, so ergeben sich doch noch weitgehende Abweichungen, die eine besondere Bearbeitung erforderlich machten.

In dreizehn Abschnitte, deren Überschriften den Inhalt kurz kennzeichnen, ist das Buch gegliedert, deren fünfter namentlich die Vermögensrechte, die den breitesten Raum in dem Buche einnehmen, in eingehender Weise behandelt. Der achte Abschnitt enthält die Pflichten des Beamten, wie sie für ihn im Amte und außerhalb des Amtes bestehen. Ausführlich kommt im zwölften Abschnitt das Disziplinarrecht zur Darstellung, wobei namentlich das Disziplinarverfahren eingehend gewürdigt wird.

Ganz besonderes Interesse hat auch die Behandlung der Haftung der Beamten für Amtshandlungen und die Haftpflicht des Staates, wobei die Schadensersatzpflicht bei Vornahme privatrechtlicher Verrichtungen und die Schadensersatzpflicht bei Ausübung der öffentlichen Gewalt eingehender Erörterung unterzogen werden.

Ganz besonders ist noch hervorzuheben die vorzügliche Einteilung des Stoffes, welche in Verbindung mit dem sorgsam zusammengestellten alphabetischen Verzeichnis den Gebrauch des 848 Seiten umfassenden Werkes so weit erleichtert, wie das überhaupt möglich ist.

Das Beamtenrecht von Brand ist nach Inhalt und Bearbeitung ein ganz vorzügliches Werk, das für die Behörden des Staats- und Kommunaldienstes und die leitenden Beamten des unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienstes bei den heutigen Rechtsverhältnissen unentbehrlich ist.

Baltz.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Aus dem Preußischen Landtage.

Das Berechtigungswesen.

In der 72. Sitzung des Preußischen Landtages vom 15. April, ist der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unter anderm auch auf das Berechtigungswesen eingegangen. Er geht davon aus, daß die steigenden Anforderungen fast aller Berufsstände an die Vorbildung zu einem wahren Wettrennen um das Abitur geführt haben. Der Herr Minister weist darauf hin, daß im Jahre 1827 die Reifeprüfung Vorbedingung für das Zivilsupernumeriat gewesen sei, während bis zum Jahre 1891 ein Herabsinken bis zur Obersekundareife stattgefunden habe. Von 1920 ab ist man zu einem Neuaufbau der Reichsverwaltungen übergegangen, bei dem die Primareife für die mittleren Beamten gefordert wurde, dem sich 1925 Preußen angeschlossen hat. Von zwei Reichsverwaltungen wird sogar Oberprimareife gefordert.

Die hundertjährige Entwicklung hat von der Reifeprüfung zur Obersekundareife geführt unter wirtschaftlich günstigen Verhältnissen, während unter der Herrschaft des Gegenteils nach dem Kriege die Anforderungen wiederum gestiegen sind bis zur Prima- und Oberprimareife und den Forderungen der Standesvertretungen: Das Abitur. Was aber sehr wichtig ist, ist die Tatsache, daß dort, wo nur Primareife gefordert wird, wegen des Überangebots fast nur Abiturienten zur Anstellung kommen. Das Kennzeichen dieser Entwicklung ergibt sich aus Angebot und Nachfrage, denn günstige wirtschaftliche Verhältnisse vermindern das Angebot beim Staate und bringen deshalb Herabsetzung der Anforderungen mit sich; ungünstige Lage der Wirtschaft führt ein Abfluten in den Staatsdienst herbei, das wiederum Steigerung der Anforderungen beim Überangebot mit sich bringen muß, wozu die gesteigerten Forderungen der Berufsstände selbst treten und die Steigerung der faktischen Ausbildung der einzelnen Interessenten, die sich der Konkurrenz gegenüber begehrenswerter machen wollen. Aus allen diesen Gründen könne das Problem des Berechtigungswesens nicht von der Unterrichtsverwaltung, sondern nur durch die Steigerung unserer wirtschaftlichen Kraft gelöst werden und durch Selbstbesinnung der großen berufsständischen Verbände.

Der Herr Minister betont, daß wenn der Aufbau der höheren Schule bestehen bleiben soll, sie nur den Einschnitt vertragen könne, der historisch wie pädagogisch beim Abschluß der Untersekunda oder bei der sogenannten Obersekundareife liege, die einen wirklichen Abschluß ergibt. Der nächste Bildungsabschluß liege nur beim Abitur. Primareife sei wertlos fürs Leben und nur ein wertloses, abgebrochenes Stück einer beginnenden Bildung; Oberprimareife dagegen, vom pädagogischen Standpunkte gesehen, ein vollendeter Unsinn.

Soweit die Mittelschule in Frage kommt, so wird ihr von dem Herrn Minister, der allerdings den ihr zugrunde liegenden gesunden Gedanken nicht verkennt, eine günstige Zukunft nicht in Aussicht gestellt, da, um die Auslaugung der Volksschule zu verhindern, ihre Beziehungen zum Berufs- und Fachschulwesen neu organisch durchdacht werden müssen. Auf der einen Seite drängt man zum Abitur, auf der andern zum

Digitized by Google

Ausbau der Volksschule, entweder durch einen mittelschulartigen Aufbau oder auch durch eine engere Verbindung mit dem Berufs- und Fachschulwesen.

Jedenfalls geht aus den Ausführungen des Herrn Ministers hervor, daß die Obersekundareife, was man ihr immer wieder abzusprechen gesucht hat, einen wirklichen Abschluß in der Ausbildung durch die höhere Schule darstellt, was zu wissen für jedes Försterhaus wertvoll ist, das heute für die Erziehung seiner Söhne so schwere Opfer bringen muß. B.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Hauptmerkbuch-Anweisung.

M. f. L. vom 9. April 1929 — III 2702.

Durch die Anmerkung 4 auf der Titelseite des Musters 7o zur Hauptmerkbuch-Anweisung vom 1. April 1926 ist vorgeschrieben, daß bei der Berechnung des Reinerlöses je Festmeter Derbholz (Spalte 9f und 10a) der Erlös für Reisig und Stockholz mit einzurechnen ist. Die im Kopf sowie im Mustertext in der Spalte 9f enthaltenen gedruckten Zahlen sind mithin richtig, und die durch den Runderlaß vom 21. Januar 1929 — III. 538 — vorgeschriebenen handschriftlichen Änderungen müssen daher unterbleiben. Der genannte Erlaß wird wieder aufgehoben.

Zusatz für Potsdam: Der Bericht vom 16. Februar 1929 — F. A. 329 — ist hierdurch erledigt.

Im Auftrage: Doerr.

Nachtragsverzeichnis der Preuß. Mittelschulen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. 2. April 1929 — III 3912, I — Allgemeine Verfügung III 19/29.

Anbei wird in vierfacher Ausfertigung ein weiteres Nachtragsverzeichnis der Knaben-Mittelschulen und der Mädchen-Mittelschulen in Preußen, die als voll ausgestaltete Anstalten im Sinne der Bestimmungen vom 1. Juni 1925 anerkannt sind, zur Kenntnis und Beachtung übersandt.

Frankfurt a. d. O.: Senftenberg, Städt. Knaben- und Mädchenmittelschule.

Hannover: Neustadt a. Rbge., Städt. Mittelschule für Knaben und Mädchen.

Breslau: Habelschwerdt, Private höhere Mädchenschule der armen Schulschwestern von U.L.Fr.

Schleswig: Barmstedt, Kreis Pinneberg, Mittelschule für Knaben und Mädchen.

Erfurt: Suhl, Kreis Schleusingen, Städt. Mädchenmittelschule „Ottilienschule".

Schleswig: Kellinghusen, Städt. Mittelschule für Knaben und Mädchen.

Breslau: Festenberg, Mittelschule für Knaben und Mädchen.

Merseburg: Weißenfels, Städt. Knaben- und Mädchen-Mittelschule.

Oppeln: Hindenburg-Biskupitz, Kathol. Knaben- und Mädchen-Mittelschule.

Erfurt: Langensalza, Knaben-Mittelschule.

Genehmigung von Dienstreisen außerhalb des Dienstbezirks.

RdErl. d. F.-M., zugl. i. N. d. M.-Präs. u. d. übr. St.-M., mit Ausnahme d. J.-M., vom 12. Februar 1929 — I 02. 1077 b.

Über die Genehmigung von Dienstreisen der Beamten außerhalb ihres Dienstbezirks wird für den Bereich aller Verwaltungszweige mit Ausnahme der Justizverwaltung, der Bergverwaltung sowie der unter Kap. 133 bis 148 und 154 bis 168 des Staatshaushaltsplans bezeichneten Anstalten, der Wissenschafts- und Kunstverwaltung und der unter Kap. 205 bis 209 des Staatshaushaltsplans aufgeführten wissenschaftlichen Anstalten der Volksgesundheitsverwaltung mit Wirkung vom 1. Januar 1929 ab hierdurch folgendes bestimmt.

Zur Genehmigung sind zuständig, soweit die durch den Kassenanschlag bereitgestellten Mittel nicht überschritten werden,

1. . . . (betr. Polizeibeamte).

2. der Regierungspräsident — die Regierung (Schul-, Forst- oder Domänenabteilung) — für die Dienstreisen aller unterstellten Beamten innerhalb der Provinz;

3. der Oberpräsident für die Dienstreisen aller unterstellten Beamten innerhalb Preußens und in die innerhalb seiner Provinz liegenden Länderteile oder in die an die Provinz anstoßenden deutschen Länder (vgl. jedoch Ziff. 1 und 2);

4. der Fachminister für die übrigen Dienstreisen aller unterstellten Beamten innerhalb des Deutschen Reiches usw.

Die die Genehmigung aussprechende Verfügung ist der Reisekostenrechnung nicht beizufügen. Es genügt, daß diese Verfügung in der Reisekostenrechnung angegeben wird.

Berechnung der Pachtzinse für Fischereien.

(RdErl. v. 4. Oktober 1927 — II 18357, III, VI, BwMBl. S. 767.) Erl. d. M. f. L., D. u. F. v. 7. April 1929 — II 4180, III, VI.

Zusammenstellung der Durchschnittspreise für Fische im I. Vierteljahr 1929 (1. 1.—31. 3. 1929).

Aal	139,29	Karausche	—
Aland	46,50	Plötze	32,79
Barsch	64,15	Quappe	56,67
Blei	32,57	Rodbow	55,25
Güster	6,44	Schlei	92,28
Hecht	96,17	Zander	117,35
Karpfen	82,60	Krebs	11,03

Durchschnitt: 68,50 ℳ.

Die Fischpreise verstehen sich für 50 kg, der Krebspreis für 1 Schock (60 Stück) in Reichsmark.

Schiedsstellen für die Besoldung der Kommunalbeamten.

RdErl. d. M. d. J. vom 9. April 1929 — V a IV 14.

Die Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten hat mir mitgeteilt, daß sie an der Einrichtung von Schiedsstellen (Gutachterausschüsse) im Sinne der Runderlasse vom 26. März und 10. Mai 1928 (MBliV. S. 351 und 525) beteiligt sei. Ihrem Wunsche entsprechend bringe ich dies zur Kenntnis.

Digitized by Google

Waffenschein für kommunale Forstbeamte.

RdErl. d. M. d. J. vom 8. April 1929 — IV a IV 1050.

Der im LwMBl. S. 101 veröffentlichte Runderlaß vom 13. Februar 1929 ist sinngemäß auch für die kommunalen Forstbeamten anzuwenden. Die im Abs. 2 des Runderlasses erwähnte Bescheinigung ist von der vorgesetzten Dienstbehörde auszustellen. (Veröffentlicht: „Deutsche Forst-Zeitung" 1929, Nr. 10 S. 253.)

Entscheidungen.

Läßt ein Arbeitnehmer den Arbeitgeber im Dunkeln darüber, daß er einen Anspruch auf tarifmäßige Entlohnung hat, und tritt er erst später mit einem derartigen Anspruch hervor, so ist sein Verhalten zwar nicht zu billigen. Im Hinblick auf die Unabdingbarkeit des § 1 Tarifvertragsverordnung macht der Arbeitnehmer von einem ihm gesetzlich gewährleisteten unverzichtbaren Recht Gebrauch. Eine solche Rechtsanwendung ist aber nicht arglistig und verstößt nicht gegen Treu und Glauben.

Bensh. Samml. Nr. 98, Bd. 4, Heft 4. RAG.-Urteil vom 8. Dezember 1928. RAG. 210/28.

Im vorliegenden Falle hatte der Kläger, der zur Zeit der Abfassung seines Arbeitsvertrages bei seiner Einstellung nicht Mitglied einer Berufsorganisation war, mit der Beklagten, einer Firma, Gehaltsabmachungen getroffen, deren Sätze, verglichen mit den tariflichen Bezügen der in Frage kommenden Standesorganisation, hinter diesen zurückblieben. Der Kläger ist später Mitglied der Standesorganisation geworden und damit galten auch für ihn die tariflichen Abmachungen seines Verbandes. Von seinem Eintritt in die Standes-Organisation hat er seinem Arbeitgeber keine Mitteilung gemacht, auch nicht erwähnt, daß ihm von der Zeit seines Eintritts ab die tariflichen Bezüge zustehen.

Später hat der Kläger auf Zahlung des Unterschiedes der tariflichen Sätze und den auf Grund des Arbeitsvertrages gezahlten Sätzen geklagt.

Der Klage auf Zahlung des Unterschiedes hat das Arbeitsgericht stattgegeben.

Das Berufungsgericht gelangte zur Abweisung der Klage, weil nach seiner Ansicht der Kläger gegen Treu und Glauben handele, wenn ein Arbeitnehmer den Arbeitgeber darüber im Dunkeln lasse, daß er als Mitglied einer Standesorganisation einen Anspruch auf Tarifgehalt habe, und erst später, für den Arbeitgeber überraschend, mit einem solchen Anspruch hervortrete. Der Arbeitnehmer verstoße gegen § 242 BGB., wenn er verschweige, daß er das Tarifgehalt zu fordern berechtigt sei.

Das Reichsarbeitsgericht kommt zu dem Ergebnis, daß das Verhalten des Klägers keineswegs zu billigen sei, weil es der Vertrauensstellung zuwiderlaufe, die in einem kaufmännischen Betrieb ein Arbeitnehmer einnehme. Gleichwohl sei das Urteil des Berufungsgerichts nicht haltbar. Auf Grund des § 1 der Tarifvertragsverordnung (Unabdingbarkeit) hätte Kläger ein gesetzliches Recht, das ihm nach dem Tarifvertrag zustehende Gehalt zu verlangen. Wer aber von diesem Recht Gebrauch mache, handle nicht arglistig und verstoße nicht gegen Treu und Glauben. Das sei in ständiger Rechtsprechung anerkannt und eine unabweisbare Folge der Tarifgesetzgebung. Soweit ein solches Gesetz als unbefriedigend empfunden wird, müsse es dem Gesetzgeber überlassen bleiben, Abhilfe zu schaffen. Das Gericht sei dazu nicht in der Lage. Das Reichsarbeitsgericht hob dann das angefochtene Urteil auf. Ein ähnliches Urteil fällte übrigens das Reichsarbeitsgericht am 6. Juni 1928. RAG. 118/27. P.

Der 1. Mai ist kein gesetzlich anerkannter Feiertag.

Das Reichsarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 6. März 1929, 446/28, anerkannt, daß der 1. Mai kein gesetzlicher Feiertag ist. Aus diesem Grunde steht den Arbeitern kein Recht zu, der Arbeit fernzubleiben, um den Tag zu feiern. Allerdings hat das Berufungsgericht zum Ausdruck gebracht, daß im demokratischen Staat dem Arbeitgeber zugemutet werden könne, den politischen Ansichten der Arbeiter gegenüber duldsam zu sein und auch der Maifeier die gebührende Rücksicht entgegenzubringen.

Das Arbeitsgericht Stralsund und das Landesarbeitsgericht Stettin haben dem Anspruch der fristlos entlassenen Arbeiter, die gegen den Willen des Arbeitgebers und trotz angedrohter fristloser Entlassung im Falle des Fernbleibens die Arbeit verweigert hatten, auf Lohn und Deputat stattgegeben, während das Reichsarbeitsgericht die Klage abgewiesen hat.

Der trotz klarer Rechtslage recht eigenartige Standpunkt der Vorinstanzen hat sich also nicht durchzusetzen vermocht.

Ein Recht, der Arbeit am 1. Mai fernzubleiben, um an politischen Veranstaltungen teilzunehmen, haben selbstverständlich die Arbeiter nicht, wenn nicht der Arbeitgeber damit einverstanden ist. Dieser hat keine Veranlassung, eine so weit gehende Duldsamkeit auszuüben, daß die Arbeiter am 1. Mai ein politisches Recht geltend machen, das ihnen nicht zusteht. B.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Uniform der Kommunalforstbeamten. Die Dienstkleidungsvorschriften für die Preußischen Staatsforstbeamten ist in Nr. 16 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht worden. Es wird darin gesagt, daß wegen der Dienstkleidung für die nicht unmittelbaren Staatsforstbeamten, die in der Hauptsache von den Kommunalforstbeamten dargestellt werden, besondere Verfügung ergehen soll. Auf die bereits eingelaufenen Anfragen soll an dieser Stelle geantwortet werden, daß es das zweckmäßigste ist, die neue Regelung abzuwarten. Der augenblicklich bestehende Rechtszustand wird einstweilen immer noch durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Oktober 1899 gestützt, da er durch die Änderungen, welche die Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bringt, nicht aufgehoben ist. Deshalb ist der Allerhöchste Erlaß vom 11. 10. 1899

Digitized by Google

uf die neuen Vorschriften anwendbar, soweit ie Walduniform in Frage kommt. Das t der Rock unter A, aber einstweilen nicht er Rock unter B, denn er ist nicht für en Dienst im Walde bestimmt, was sich us der hier niedergelegten Vorschrift ergibt. edeckt werden durch den Allerhöchsten Erlaß die chselstücke, die (statt grün) bei den Kommunalrstbeamten wie bisher von grauem Kamelgarn m müssen. Jedenfalls kommen einstweilen nur e Forstbeamten der Kommunalverbände und ffentlichen Anstalten für die neue Walduniform r Staatsforstbeamten in Frage, die auf ebenszeit angestellt sind, was auch nach eser Richtung eine Erweiterung nötig macht. s wäre verfrüht, jetzt schon die Uniformfrage, ie sie heute liegt, zu erörtern, sondern es üssen die in Aussicht gestellten Vorschriften gewartet werden. B.

Ein Nationaler Beamtenschutzbund ist vor niger Zeit in Magdeburg gegründet worden. ie die Richtlinien des vorläufigen Vorstandes kennen lassen, will der Nationale Beamtenschutzund sich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln nsetzen: 1. für die Erhaltung des Berufsamtentums, 2. für die Erhaltung der ohlerworbenen Rechte, insbesondere für e Sicherung der Bezüge an Ruhegehaltsnpfänger, 3. gegen die Herrschaft des arteibuches bei der Besetzung von Dienstellen. Die Geschäftsstelle des Nationalen eamtenschutzbundes befindet sich in Magdeburg, reiter Weg 202.

Tagung des Reichsforstverbandes in Danzig n 22. und 23. Juni d. J. Wie vorläufig mitteilt wird, ist folgende Zeiteinteilung beabsichtigt: . Juni, nachmittags, Vorstandssitzung. 23. Juni rtreterversammlung. 25. Juni, nachmittags Uhr, Mitgliederversammlung mit folgender agesordnung: Tätigkeitsbericht über das letzte hr, erstattet vom Geschäftsführer, Forstmeister rlin. Forstliche Bilanzierung. Referenten: erforstmeister Heyer, Professor Krieger. agen des forstlichen Studiums und der Freizügig-. Referent: Oberforstmeister von Arnswaldt.

Tagung forstlicher Vereine.

Der Preußische Forstverein für die den Provinzen Preußen hält mit Rücksicht die Tagung des Deutschen Forstvereins, die diesem Jahre in Ostpreußen stattfindet, keine sammlung ab. Dagegen findet vom 15. bis August eine Studienreise nach Finnland statt. Der Märkische Forstverein tagt, wie bereits in voriger Nummer mitgeteilt, vom 26. bis 28. Mai in Müncheberg. Die Tagesordnung ist im Vereinsteil auf Seite 448 veröffentlicht.

Der Sächsische Forstverein wird seine jährige Tagung vom 9. bis 12. Juni in Marienberg abhalten. Zeiteinteilung und Ordnung werden später noch mitgeteilt.

Der Verein Thüringer Forstwirte hält diesjährige Versammlung voraussichtlich in Zeit vom 25. bis 27. August in Rudolstadt Näheres wird später noch bekanntgegeben.

Der Verein Mecklenburgischer Forstte tagt voraussichtlich erst im Herbst d. J.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Fürstlicher Oberforstmeister Sieber in Gera bei der Fürstlich Reußischen Forstverwaltung ist am 1. April, an dem er gleichzeitig sein 50jähriges Dienstjubiläum feiern konnte, in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Als Sohn des Fürstlich Reußischen Forstadjunkten Heinr. Sieber ist er 1858 in Ebersdorf (R.) geboren. Im Fürstlichen Dienste endgültig angestellt wurde der Jubilar 1887. Im Jahre 1897 ernannte ihn der Fürst zum Oberförster und übertrug ihm die Verwaltung des Forstreviers Schleiz. Am 1. Oktober 1899 wurde Oberförster Karl Sieber unter Ernennung zum Kammer- und Forstrat in die Fürstliche Kammer in Schleiz berufen. 1903 erhielt er die Oberaufsicht über die in der Herrschaft Burgk gelegenen Forsten des Hauses Reuß ä. L. übertragen, und im nächsten Jahre erfolgte seine Ernennung zum Inspektionsbeamten über die gesamten Forsten der Herrschaft Greiz. Auch der Geraer Stadtwald und das Forstrevier Kämera bei Tanna gehötten zu seinem Aufsichtsbezirke. 1909 ehrte ihn sein Fürst durch die Verleihung des Titels eines Oberforstmeisters; 1918 erhielt er das Ehrenkreuz 1. Klasse.

Oberforstmeister Ernst Beilhack, der Vorstand des Universitätsforstamtes in Sailershausen bei Haßfurt (Unterfranken) blickt auf eine 25jährige Tätigkeit in dieser Stellung zurück. Aus diesem Anlasse hat der Verwaltungsausschuß der Universität Würzburg dem verdienten Forstverwaltungsbeamten in Anerkennung seiner ausgezeichneten erfolgreichen Tätigkeit im Dienste der Universität die goldene Jubiläumsmedaille verliehen. 3.

Eine Aufforderung

zum Eintritt in den Verein „Waldheil", Neudamm

lag der Ostern nummer 13 vom 29. März bei. Die Postkarten auf Seite 5 und 6 dieser Aufforderung bieten die bequemste Gelegenheit für Anmeldung zum Eintritt in den „Waldheil". Mehr als hundert neue Anmeldungen zum „Waldheil" sind daraufhin schon erfolgt. In allen größeren Forstrevieren, Oberförstereien, bei Forst-Versammlungen, Lehrgängen, dienstlichen Besprechungen usw. sind die Seiten 1 bis 4 der Aufforderung mit der Liste zur Einzeichnung (Seite 3 und 4) mit einigen für den „Waldheil" werbenden Worten herumzugeben. Keine einzige dieser Aufforderungen zum Eintritt in den „Waldheil" darf nutzlos auf dem Schreibtisch der Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" liegen bleiben. Alles muß im eigensten Interesse der Angehörigen des deutschen Forst- und Jagdbeamtenstandes unverzüglich in Umlauf gesetzt werden. Ausgefüllte Listen sind, möglichst unter Beifügung der Beiträge für 1929, schleunigst nach Neudamm zurückzusenden. Adresse: Verein „Waldheil", Neudamm (Postscheck Berlin NW 7, Nr. 9140).

Digitized by Google

Forstmeister Restle, Verwalter der ehemaligen Fürstlich Hohenzollernschen Oberförsterstelle Wald, feierte kürzlich sein 50jähriges Dienstjubiläum. Nach Studium und Ausbildung kam Restle schon in jungen Jahren als Forstadjunkt nach Deferník in Böhmen. Im Jahre 1889 wurde er auf den Gehilfenposten Wald 1 versetzt. 1891 wurde ihm dann die Forstverwaltung in Bistritz in Böhmen übertragen, wo er am 1. Dezember desselben Jahres zum Oberförster befördert wurde. 1896 kam er dann nach Böhmisch-Eisenstein und 1901 an die Oberförsterstelle nach Wald. Trotzdem der Jubilar am 20. Juli dieses Jahres siebzig Jahre alt wird, ist er noch gesund und rüstig und versieht noch tagtäglich mit Gewissenhaftigkeit seinen Dienst.

Hochschulnachrichten.

A. o. Professor Dr. Wittich wurde zum ordentlichen Professor der Forstwissenschaft an der Forstlichen Hochschule Eberswalde ernannt. Professor Dr. Wittich wird an Stelle von Professor Dr. Wiedemann im Wintersemester über Forsteinrichtung lesen.

Oberförster Kurt Fritzsche, Rübenau, bestand an der Forstlichen Hochschule Tharandt das Doktorexamen mit der Note summa cum laude. Er wurde zum ersten Dr.-Ing. der Forstwirtschaften an der Staatlichen Forsthochschule Sachsens promoviert.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Sonderstudienreise nach Finnland. Die „Deutsch-Finnische Vereinigung von 1918 E. V." beabsichtigt, in der Zeit vom 14. bis 30. August d. J. eine Sonderstudienreise für Waldbesitzer und forstlich Interessierte in Verbindung mit dem Brandenburgischen Waldbesitzerverband und der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg zu veranstalten. Kosten für Reise, einschließlich Verpflegung (ohne Getränke) und Unterbringung, voraussichtlich 550 RM. Herr Oberförster Graf v. d. Schulenburg hat sich bereit erklärt, die Führung der in Frage kommenden 20 bis 25 Teilnehmer zu übernehmen.

Lehrgang für Bienenzucht. An der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und dem Institut für Bienenkunde der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin-Dahlem findet am Freitag und Sonnabend, dem 17. und 18. Mai d. J., ein Lehrgang für Bienenzucht für Damen und Herren unter Leitung von Prof. Dr. Armbruster statt. Anmeldung unter Einsendung des Lehrbeitrages von 5 RM auf das Postscheckkonto Berlin 26119 der Kasse der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau in Berlin-Dahlem. Personen unter 18 Jahren werden nicht zugelassen.

Forstwirtschaftliches.

Aus Südwestdeutschland. Das Erwachen der Vegetation geht diesmal langsam voran; seit einigen Tagen sind die gelben Blüten der Cornelkirsche, der japanischen Forsythie und des Spitzahorns erschienen. Die weiße Roßkastanie, die im Elsaß und in Baden Mitte April ihren reichen Blütenschmuck darzubieten pflegt, wird wo[hl] hiermit bis Anfang Mai warten. —l.

Auftreten der Sägewespe in Baden und Rheinpfalz. Unter den längs der Bienwalder Straße stehenden Kirschbäumen ist ein Massenauftreten der Sägewespe festgestellt worden, etwa 3000 Kirschbäume sind befallen und müssen voraussichtlich zum größten Teile gerodet werden.

Die Oberstärkenmessung beim Klotzholz (Eisblocke). Zu dem Artikel von Herrn Harbach „Ein Vergleich zwischen Zopf- und Mittendurchmesser-Berechnung" in Nr. 13 auf S. 331 möchte ich aus meinen Erfahrungen in meiner Jugendzeit etwas zur Aufklärung beitragen. Ich war in den 1870er Jahren und bis 1886 als Forstassistent bei Oberförstereien des damaligen Herzogtums Gotha angestellt. Zu Anfang jener Zeit wurde das Fichtenlangholz nach „Stichen" und „Spannen" gemessen. Als dann das Metermaß eingeführt wurde, kam es zu einer anderen Holzsortenbildung, die wohl der des Königreichs Sachsen angepaßt wurde. Das Stammholz wurde nach Länge und dem Mittendurchmesser kubiert. Das Sortiment Rundholz zerfiel in Bloche von 4 m Länge und in Rundhölzer von 3 und 3,4 m Länge. Die Bloche mußten am schwachen Ende einen Durchmesser von mindestens 22 cm haben, die Rundhölzer 16 bis 21 cm. Diese Schnitthölzer wurden von den Bergwänden herunter ins schmale Tal gerückt und auf großen Haufen aufgeschichtet. Alle Abschnitte desselben Haufens hatten gleiche Länge. Die Zopfenden wurden nach vorn gelegt, also alle nach der gleichen Seite. Der Durchmesser konnte natürlich nicht in der Mitte gemessen werden, sondern wurde am Zopfende mit dem Stock ermittelt. Dieser Stock war mit dem Meter lang, war von unten in Zentimeter eingeteilt, hatte am unteren Ende eine Zwinge, deren Nullpunkt mit einer eisernen Querplatte versehen war. Letztere wurde beim Messen des Durchmessers an einer Seite des Abschnittes eingehakt, der entgegengesetzten Rand wurde die Skala des Stock abgelesen. Aus besonderen Tafeln wurde die Festmasse aufgeschlagen. Jeder Haufen hatte ein besonderes Los für die Holzverkaufsliste. Die Ermittelung der Festmasse war [sehr] einfach. Ein Festmassenfehler war ausgeschlossen, wenn man die Festmasse am Schlusse des Tagebuches mit Hilfe der Summen einer jeden Stärkeklasse nochmals zum Vergleich berechnete. Die Schneidemühlen brauchten zum Handel die angeführten Längen der Bretterware. Um 1880 wurde durch einen neuen Verwaltungsplan gefordert, daß die Fichtenstämme in ganzen Längen ausgehalten wurden, der früheren Sortierung der Sägeblocken wurden weniger und bei der Stärke fand nach den neueren wissenschaftlichen Vorschriften in der Stammmitte statt, die Äste blieben auf dem Schlage liegen.

Forstrat a. D. Eulefeld, Weißen[fels]

Eisenbahnen und Waldbrand. [Ausführungen] von Herrn Oberregierungsrat [Dr.] Frankfurt a. O. in Nr. 14 auf Seite 357 [ff.] insoweit beipflichten, als die Vorkehrungen zur Verhütung von Waldbränden und die Maßnahmen bei Ausbruche solcher durch vorherige Organisier[ung]

Digitized by Google

der Bekämpfung und Löschung im beiderseitigen Interesse von Bahnverwaltung und Waldbesitzern jeder Art liegen. Dagegen dürfte eine etwa beabsichtigte Beanstandung der Bestimmungen des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes, wonach der Bahnverwaltung bei Waldbränden längs der Strecken der Nachweis „selbsteigenen Verschuldens des Verletzten oder eines unabwendbaren Zufalls" (z. B. Blitzschlag) aufgebürdet ist, durchaus abwegig sein. Das Gegenteil würde für die Gesamtheit der Waldbesitzer eine unhaltbare Situation schaffen. Trotz der grundsätzlich verfügten Ausstattung der Lokomotiven mit Funkenfängern brechen heutzutage noch Waldbrände erwiesenermaßen durch Funkenflug aus, namentlich auf Strecken mit Steigungen und dadurch bedingter Verstärkung der Heizung. Auch die Anwendung minderwertigen Heizmaterials, wie Holz und Torf, soll den Funkenauswurf erhöhen. Würde den betroffenen Waldbesitzern bei Beschreitung des Rechtsweges der Nachweis des Verschuldens der Bahnverwaltung zugeschoben werden, so würden namentlich Besitzer kleiner Privatwaldungen in eine mißliche Lage kommen, insbesondere gerissenen Rechtsanwälten gegenüber einen schweren Stand haben. Diesen Besitzern würde schon die Vorstreckung von Prozeßkosten oft große Verlegenheiten bereiten. Daß die Bahnverwaltung für Löschungskosten aufzukommen hat, die bei Waldbränden infolge Funkenfluges aus Lokomotiven entstanden sind, ist erst kürzlich durch das Urteil eines Preußischen Landgerichts anerkannt worden. —l.

Zählvorrichtung für den Forstbetrieb. Eine Neuerung auf dem Gebiete der Forstwirtschaft ist durch die Verwendung einer Zählvorrichtung herausgebracht. Bei den Auszeichnungen ist der Forstmann sehr oft gezwungen, die Stämme zu zählen, sei es, um bestimmte Sortimente festzustellen, z. B. Masten, Deichsel-, Rüststangen usw., oder die Stammzahl zur Berechnung der anfallenden Masse zu Hilfe zu nehmen. Für den Kulturbetrieb kommt diese Vorrichtung für die Feststellung der Pflanzlöcher resp. Pflanzen in Frage und dürfte bei den Nachbesserungen die Zählung ganz besonders erleichtern. Bei den Arbeiten mit der Motorsäge und Akkordierung der Sägeführer je Stamm kann diese automatische Zählung in Anwendung gebracht werden. Auch dem Holzhändler würde bei den Abnahmen, bei Feststellung bzw. Nachprüfung der Stückzahl, z. B. Grubenstempel, Schwellen usw., die Arbeit wesentlich durch diese Vorrichtung erleichtert werden. Die Zählvorrichtung ist, auf dem Arbeitsgerät befestigt, gegen Stoß und Schlag geschützt und so angebracht, daß der Schalthebel mit dem Daumen erreichbar ist. Ein Druck auf diesen Hebel bzw. Schaltknopf zählt und registriert. Die Gesamtsumme kann von der Skala stets abgelesen werden. Das Zählen mit der Zählvorrichtung erfordert keine Zeit, keine Überlegung und keine Aufzeichnungen. Diese Neuerung ist von dem Stadtförster i. R. Walter Schlefereit-Strausberg 2 (Ostb.) herausgebracht und dem Ausschuß für Technik in der Forstwirtschaft vorgelegt. Der Preis für diese gesetzlich geschützte Zählvorrichtung beträgt 7,50 RM. Bei dem niedrigen Anschaffungspreis dürfte diese bald Verbreitung finden.

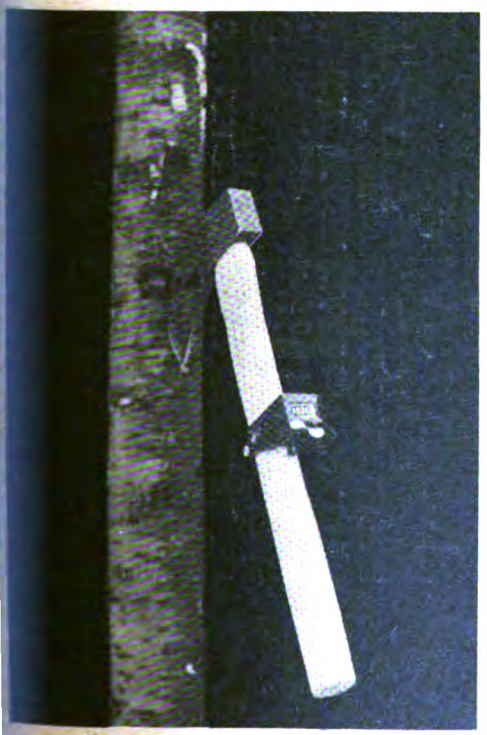

Axt mit Zählvorrichtung.

Der Phänologische Reichsdienst bittet für Mai 1929 um folgende Beobachtungen: Zunächst sind die im April noch nicht ausgefüllten Daten im Mai nachzutragen. Ferner: Beginn des Schossens (die ersten, kurzen — von der Blattscheide umschlossenen — Halmstücke sichtbar) von Winterroggen, Winterweizen. Erste Blüte von: Birne (Sorte), Apfel (Sorte), Roßkastanie, Flieder (Syringa), Goldregen, Eberesche, Winterroggen. Anfang der Laubentfaltung bei: Linde, Buche, Birke. Allgemeine Belaubung (über 50% sämtlicher Blätter entfaltet) bei: Buchenhochwald, Eichenhochwald. Erste Maitriebe von: Kiefer, Fichte, Tanne. Erste Maikäfer (Melolontha melolontha und Melolontha hippocastani). Es wird um Zusendung der Daten an die Zentralstelle des Deutschen Phänologischen Reichsdienstes in der Biologischen Reichsanstalt, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße 19, gebeten. Auf Wunsch stehen auch Beobachtungsvordrucke für die ganze Vegetationszeit zur Verfügung, welche möglichst zeitig gegen Ende des Jahres als portopflichtige Dienstsache (also unfrankiert) eingesandt werden können. Gleichzeitig wird nochmals gebeten, die noch ausstehenden Beobachtungen aus dem Vorjahre (1928) nunmehr umgehend einzusenden, damit die Bearbeitung des Phänologischen Jahresheftes 1928 abgeschlossen werden kann.

Waldbrände.

Regierungsbezirk Köln. Oberförsterei Siebengebirge. In der Försterei Tannenbach wurden am 9. April durch einen Waldbrand 45 ha dreijährige Kiefernschonung vernichtet. Der Brand ist wahrscheinlich durch Unvorsichtigkeit von Ar-

Digitized by Google

beitern verursacht worden. Das Feuer entstand gegen Mittag und wurde von mäßigem Südwind zunächst nach Norden getrieben, plötzlich sprang der Wind nach Nordwesten um und griff auf den Teil der Schonung, der bis dahin als gerettet gelten konnte, über. Dem tatkräftigen Eingreifen eines größeren Gefangenenkommandos und der Feuerwehr aus Lohmar gelang es, noch etwa ein Drittel des Schonungskomplexes zu erhalten.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Kassel. Oberförsterei Wolfgang. Am 25. Januar hatte ein Hilfsförster der Oberförsterei Wolfgang im Staatswald unweit der Landstraße nach Niederrodenbach bei Hanau einen Zusammenstoß mit zwei Wilderern. Auf die Aufforderung des Beamten, ihm zur Polizei zu folgen, fielen die Wilderer über den Hilfsförster her und packten ihn von vorn und hinten. Bei dem sich entspinnenden Ringen stürzten alle drei zu Boden, wobei sich der Drilling des Beamten entlud, der ihm sogleich von einem der Wilderer entrissen wurde. Der zweite Wilderer schlug mit den Fäusten auf den Forstbeamten ein und suchte ihn zu würgen. Unterdessen war der andere mit dem Gewehr weggelaufen, ohne glücklicherweise der Aufforderung seines Gefährten, auf den Beamten zu schießen, Folge geleistet zu haben. Auch der zweite Wilderer hatte sich inzwischen von dem Beamten losgemacht, und gemeinsam ergriffen jetzt beide die Flucht, wobei sie den Hilfsförster durch Drohungen mit Erschießen von einer Verfolgung zurückhielten. Der eine Wilderer, ein 22jähriger Hilfsarbeiter aus Großauheim, hatte sich jetzt vor Gericht zu verantworten und erhielt eine Gefängnisstrafe von einem Jahr. Sein Gefährte ist bis heute noch nicht ermittelt worden.

Freistaat Sachsen. Am 28. November vorigen Jahres wilderte der frühere Dekorationsmaler Ulbrich aus Dresden in der Wendisch-Karlsdorfer Heide, wobei er mit dem Forstwart Wunderlich einen Zusammenstoß hatte, in dessen Verlaufe er dem Forstbeamten das Jagdgewehr zu entreißen versuchte und gegen ihn verwenden wollte. Dabei löste sich ein Schuß aus dem Gewehr, wodurch der Wilderer eine Armverletzung davontrug. Auf die Hilferufe des Forstwarts kam ein Arbeiter hinzu, mit dessen Hilfe U. überwältigt und der Kriminalabteilung in Freital zugeführt werden konnte. Gleichzeitig waren ihm zwei weitere Fälle gewerbsmäßigen Wilderns im Oktober und November vorigen Jahres zur Last gelegt. Das Urteil lautete auf zwei Jahre zwei Monate Gefängnis und dreijährigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wegen gewerbsmäßigen unberechtigten Jagens, wegen Widerstandes gegen einen Jagdberechtigten unter Drohung mit der Schußwaffe, wegen Widerstandes gegen einen Forstbeamten, Bedrohung desselben mit dem Gewehr und begangener Körperverletzung und wegen unbefugter Waffenführung. Eingezogen wurden ein Tesching, sechs Schalldämpfer, 28 Patronen, ein Rucksack, ein Rehgehörn und eine Rehstange, ein Paket Leimruten und Nicker.

Große Holzdiebstähle. In der Zeit von Ende Dezember v. J. bis Anfang Februar 1929 wurden aus den Waldbeständen des Stiftes Schlägl im Reviere Schwarzenberg von Dieben, die teils in Bayern, teils in Österreich wohnhaft sind, insgesamt etwa 160 Kubikmeter Nutzholz im Werte von etwa 3000 RM gestohlen. Im Einvernehmen mit der bayerischen Gendarmeriestation Neureichenau konnte das ganze Holz beschlagnahmt werden. Neun Diebe wurden bisher ermittelt. Der Haupttäter hatte mit einem bayerischen Holzhändler einen Lieferungsvertrag abgeschlossen und für das Holz bereits mehr als 2000 RM erhalten. Zw.

Verschiedenes.

Vorträge über Landwirtschaft und Gartenbau im Berliner Rundfunk für die Zeit von Sonnabend, den 27. April, bis Sonnabend, den 11. Mai 1929. Sonntag, den 28. April 1929, nachmittags 3 Uhr. Redner: Dr. Georg Wundram, Veterinärrat im Polizeipräsidium Berlin. Thema: „Wie gewinnt der Landwirt einwandfreie Milch?“ Sonnabend, den 4. Mai 1929, nachmittags 4 Uhr. Redner: Bertram Krug. Thema: „Die wichtigsten Gemüse im Hausgarten“. Sonntag, den 5. Mai 1929, nachmittags 3 Uhr. Redner: Dr. Kramer, Geschäftsführer der Saatzuchtstelle der D.L.G. Thema: „Die Bedeutung der Saatanerkennung.“

Vortragsfolge des „Landwirtschaftsfunks“ für Mai 1929. Im Landwirtschaftsfunk der Deutschen Welle, die über den Sender Königswusterhausen (Welle 1649) regelmäßig, und zwar am Montag und Donnerstag jeder Woche, in der Zeit von 18,55 bis 19,20 Uhr belehrende Vorträge mit praktischen Anregungen für den Landwirt sendet, die in ganz Deutschland schon mit einfachen Apparaten gehört werden können, sind für den Monat Mai 1929 folgende Vorträge vorgesehen: 2. Mai: Prof. Dr. Eichinger, Pförten, Kreis Sorau: Die Praxis der Kalkdüngung. 6. Mai: Oberreg. und Vet.-Rat Dr. Müller, Preuß. Min. f. Landw., Domänen und Forsten, Berlin: Die Bekämpfung der Dasselfliege (Dasselbeulen beim Rindvieh). 13. Mai: Landesök.-Rat Niggl, Steinach bei Straubing, Bayern: Wie lernt der Bauernsohn Grünlandwirtschaft? 16. Mai: Major a. D. Mayer-Schalburg, Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, Berlin: Was bringt die Wanderausstellung der D.L.G. in München dem Landwirt? 23. Mai: Gartenbaulehrer Maus, Winsen (Luhe): Wie werden Gemüsetreibanlagen am zweckmäßigsten ausgenutzt? 27. Mai: Dr. Kanzler, Deutscher Grünlandbund München, Türkenstraße 16: Wie rüste ich mich zur Heuernte? 30. Mai: Ministerialrat Dr. Bose, Berlin: Was bringt das Reichsmilchgesetz dem Landwirt?

Vortragsfolge des „Hausfrauenfunks“ für Mai 1929 (Stunde der Hausfrau und Mutter). Mittwoch von 3,40 bis 4 Uhr nachmittags. 15. Mai: Frl. M. Jörling, Berlin: Wie behandelt die Landfrau im Laufe des Sommers die Gewächse des Obst-, Gemüse- und Blumengartens, um sie widerstandsfähig gegen Schäden

Digitized by Google

eines strengen Winters zu machen? 22. Mai: Frl. M. Jörling, Berlin: Wie läßt sich der Obst- und Gemüsegarten der Landfrau ertragreich gestalten? 29. Mai: Frl. C. Koch, Kiel: Was können die Landfrauen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in München lernen?

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 15. bis 21. April 1929 ab märkischer Station 10,42 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 20. April 1929. Landfüchse 28 bis 40, Gebirgsfüchse 45 bis 65, Baummarder 80 bis 120, Steinmarder 80, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißledrige I 0,33, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 7, Eichhörnchen, rote 1,40, Hasen, Winter 2,10, Kanin, Wildkanin 0,70, Rehe, Sommer 2,75, Winter 2,20, Katzen, schwarz 4,20 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 20. April 1929. Landfüchse 37 bis 44, Steinmarder 66 bis 75, Baummarder 80 bis 130, Iltisse 16 bis 25, Dachse 8, Rehe, Sommer 2,75, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 1,40, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Winter 0,70, Maulwürfe, weißledrig I 0,25 bis 0,45, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 4 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 22. April 1929. Kaninchen, wilde, große 2 bis 2,30, Schnepfen Ia 3,80 bis 4, IIa 2 bis 3 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin. 22. April 1929. Hechte, unsortiert 95 bis 101, großmittel 70 bis 75, groß 60 bis 65, Schleien, Portions- 160, unsortiert 128 bis 140, Aale, klein-mittel 130 bis 160, Karpfen, Spiegel-, gemischt, unsortiert 100, Schuppen-, unsortiert 85 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Bestellschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis deren Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 20. **Unstimmigkeiten in der neuen Besoldungsordnung.** Beispiel I: Ein Förster, geboren 1874, Eintritt 1894, früheres Besoldungsdienstalter 1. 10. 1911, heutiges Besoldungsdienstalter 1. 10. 1915. Beispiel II: Ein Förster geboren 1887, Eintritt 15. 10. 1905 aktiv, früheres Besoldungsdienstalter 1. 10. 1919, heutiges Besoldungsdienstalter 1. 10. 1915. Förster I erreicht das Höchstgehalt mit 59 Lebensjahren, Förster II erreicht das Höchstgehalt mit 46 Lebensjahren. Die Gehaltsverhältnisse haben sich in vorstehenden Fällen zu ungunsten des einen und zugunsten des anderen wesentlich verschoben. Müßten die Ungleichheiten nicht beseitigt werden?

Staatsförster L. in P.

Antwort: Es ist zutreffend, daß der Förster zu I das Höchstgehalt erst mit 59 Jahren, der zu II schon mit 46 Jahren erreicht. Zu diesem Unterschied von 13 Jahren im Lebensalter bei Erreichung des Höchstgehalts haben drei Umstände mitgewirkt:

1. Der Förster zu I ist mit 20 Jahren, der zu II mit 18 Jahren in den Heeresdienst eingetreten. Unterschied 2 Jahre.
2. Das Besoldungsdienstalter des Försters zu I ist bei Einreihung in die neue Besoldungsordnung um 4 Jahre verschlechtert worden, das des Försters zu II nicht. Unterschied 4 Jahre.
3. Das ursprüngliche Besoldungsdienstalter des Försters zu I begann 5 Jahre nach Erlangung des Forstversorgungsscheines. Er war Reservejäger, erhielt den Forstversorgungsschein nach 12 Jahren und hatte demnach ein Besoldungsdienstalter (1. 10. 1911), das 17 Jahre hinter dem Eintritt in den Heeresdienst lag. Der Förster zu II fällt unter die Bestimmungen des Erlasses vom 15. 12. 1921 — III. 19 136 II M. f. L./Bes. 3147 F.M. —. Er erhält also ein Besoldungsdienstalter, das 10 Jahre hinter dem Eintritt in den Heeresdienst liegt. Unterschied 7 Jahre.

Die Maßnahme zu 3 beruht auf den ergänzenden Vorschriften zu den Preußischen Besoldungsvorschriften zum Beamtendiensteinkommensgesetz vom 17. 12. 1920. Nach der Auflösung der alten Wehrmacht fiel der frühere Forstversorgungsschein fort, der bisher den Ausgangspunkt für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters (fünf Jahre nach dem Forstversorgungsschein) gebildet hatte. Es mußte daher eine andere Berechnung zur Anwendung kommen, die für die vom 1. April 1920 an zur planmäßigen Anstellung kommenden Forstbetriebsbeamten bewußt eine wesentliche Verbesserung im Besoldungsdienstalter bringen sollte und brachte. Für die bis zu diesem Zeitpunkt bereits planmäßig angestellten Förster dagegen sollte das bisherige Besoldungsdienstalter im allgemeinen beibehalten werden; es wurde nur soweit verbessert, als diese Förster sonst von jüngeren Kollegen überholt worden wären. Es war also eine Maßnahme, die in der Hauptsache allen vom 1. April 1920 ab zur planmäßigen Anstellung kommenden Anwärtern eine sehr wesentliche Verbesserung brachte. Ob darin eine Härte gegen die vor dem 1. 4. 1920 planmäßig angestellten Förster zu erblicken ist, mag dahingestellt bleiben; ihr Recht nach den Bestimmungen, unter denen sie in die Laufbahn eingetreten sind, ist ihnen jedenfalls geworden. Keinesfalls aber fällt der durch die Maßnahme bedingte Unterschied im Besoldungsdienstalter — bis zu 7 Jahren — der neuen Besoldungsordnung vom 17. 12. 1927 zur Last.

Daß der Förster zu II bei Anwendung der früheren Bestimmungen ein Besoldungsdienstalter vom 1. 10. 1919 hätte bekommen müssen, ist völlig nebensächlich. Er hatte nach den obenstehenden Ausführungen tatsächlich seit 1. 4. 1920

Digitized by Google

ein Besoldungsdienstalter vom **1. 10. 1915**, das er, da es am 1. 10. 1927 die Höchstgrenze mit 12 Jahren nicht überschritt, bei der Überleitung in die neue Besoldungsordnung vom 17. 12. 1927 behalten mußte. Dagegen war das Besoldungsdienstalter des Försters zu I um 4 Jahre zu verschlechtern, so daß es ebenfalls auf den 1. 10. 1915 festgesetzt werden mußte. Aber selbst ein solcher mit 12 Besoldungsdienstalters-Jahren abgefangener Förster hatte am 1. 10. 1927 gegenüber seinem Besitzstande vom 30. 9. 1927 eine im Rahmen der allgemeinen Aufbesserung recht günstige Verbesserung von mindestens 27,6 % erhalten. Eine noch weiter gehende Aufbesserung hat die neue Besoldungsordnung mit Absicht zur Vermeidung von Berufungen eben durch die Überleitungsbestimmungen abschneiden müssen.

Die neue Besoldungsordnung vom 17. 12. 1927 sieht zugunsten der Beamten bei der Überleitung weiter vor, daß die Verschlechterung des Besoldungsdienstalters nicht verhindern darf, daß der Beamte spätestens mit dem 63. Lebensjahr das Höchstgehalt erreicht. Von dieser Vorschrift braucht aber selbst in dem Falle zu I nicht Gebrauch gemacht zu werden, da der Förster immerhin schon mit dem 59. Lebensjahr in das Endgehalt einrückt. Rf.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Königswusterhausen (Potsdam) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Försterstelle Anzefahr, Oberf. Rauschenberg (Kassel), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Anzefahr, 0,5 km. Wirtschaftsland: 0,12 ha Garten, 0,99 ha Wiese, 0,90 ha Acker. Nutzungsgeld 19 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Försterstelle Altenstein, Oberf. Wiesbaden (Wiesbaden), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören 2,9906 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist vorhanden (Forsthaus Altenstein). Bewerbungsfrist 1. Juni.

Försterstelle Bicken, Oberf. Herborn (Wiesbaden), ist zum 1. Juli anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören 3,9230 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist vorhanden (Forsth. Bicken). Bewerbungsfrist 15. Mai.

Försterstelle Butzberg, Oberf. Tütz (Schneidemühl), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,43 ha Garten, 6,01 ha Acker, 4 ha Wiese. Nutzungsgeld 55 RM. Bahnstation Krampe der Strecke Schneidemühl—Callies 8 km; Schule in Grüneberg, 1 km; höhere Schule in Deutsch-Krone, 30 km. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Ueberzählige Försterstelle (Revierförstergehilfenstelle) Diesdorf, Oberf. Klötze (Magdeburg), ist zum 1. Juli anderweit zu besetzen. 0,25 ha nutzbares Wirtschaftsland (0,25 ha Garten), Dienstgehöft. Schulstelle. Bewerbungsfrist 4. Mai.

Försterstelle Ebenfeld in Hatzfeld, Oberf. Hatzfeld (Wiesbaden), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören zur Zeit 3,8200 ha Wirtschaftsland. Anderweite Regelung bleibt vorbehalten. Dienstwohnung ist vorhanden (Försterei Ebenfeld). Bewerbungsfrist 1. Juni.

Försterstelle Eigehnen, Oberf. Prinzwald (Allenstein), ist zum 1. August zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,40 ha Garten, 6,23 ha Acker, 5,13 ha Wiese. Nächste Bahnstation 3,2 km; nächste Schule und höhere Schule 3,2 km. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Försterstelle Friedrichsbrück, Oberf. Hess.-Lichtenau (Kassel), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Hess.-Lichtenau, 3 km. Wirtschaftsland: 0,107 ha Garten, 0,88 ha Wiese, 0,57 ha Acker. Nutzungsgeld 35 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 10. Mai.

Försterstelle Gunthen, Oberf. Marienwerder (Königsberg), kommt am 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung und 17,7385 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Försterstelle Häuserdick, Oberf. Salmünster (Kassel), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Salmünster 2,8 km. Wirtschaftsland: 0,08 ha Garten, 2,24 ha Wiese, 1,71 ha Acker, 0,09 ha Weide. Nutzungsgeld 207 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Försterstelle Hilscheid, Oberf. Dhronecken (Trier), ist zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0730 ha Garten, 2,8200 ha Acker, 0,5900 ha Wiese. Nutzungsgeld 24 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Nächste Bahnstation Dhronecken rund 3 km; Schule im Ort; nächste höhere Schule Hermeskeil, Bahnverbindung von Dhronecken aus. Förster in Endstellen des Bezirks Trier bis zu 60 Jahren und die überz. Förster der Rheinprovinz sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Försterstelle Kombach, Oberf. Katzenbach in Biedenkopf (Wiesbaden), ist zum 1. Juni anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören zur Zeit 3,2475 ha Wirtschaftsland. Anderweite Regelung bleibt vorbehalten. Dienstwohnung ist vorhanden (Forsthaus Kombach). Bewerbungsfrist 1. Mai.

Försterstelle Königsberg in Haina, Oberf. Strupbach (Wiesbaden), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören 5,5700 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist vorhanden (Forsthaus Haina). Bewerbungsfrist 1. Juni.

Forstsekretärstelle Marjoß, Oberf. Marjoß (Kassel), ist zum 1. Juni neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Fossa, 6 km. Wirtschaftsland: 0,06 ha Garten, 0,03 ha Wiese, 1,17 ha Acker. Nutzungsgeld 15 RM. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Försterstelle Osterfeld, Oberf. Battenberg (Wiesbaden), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören zur Zeit 8,4060 ha Wirtschaftsland. Anderweite Regelung bleibt vorbehalten. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Försterstelle Oelshausen, Oberf. Ehlen (Kassel), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Altenhasungen, 6 km. Wirtschaftsland: 0,3 ha Garten, 5,62 ha Wiese, 1,25 ha Acker, 1,79 ha Weide. Nutzungsgeld 87 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Försterstelle Post, Oberf. Greiben (Königsberg), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung und 14 ha Wirtschaftsland. Bewerbungen sind bis zum 10. Mai an die Regierung, Abteilung III B, einzureichen.

Försterstelle Plümkenau, Oberf. Bodland (Oppeln), kommt am 1. Juli zur Wiederbesetzung. Zu der Stelle gehören 8,5660 ha Dienstland und eine Dienstwohnung. Das Nutzungsgeld für das Wirtschaftsland beträgt 63 RM und die Friedensmiete für die Wohnung 370 RM jährlich. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Försterstelle Rauenthal, Oberf. Chausseehaus (Wiesbaden), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören 1,9800 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist vorhanden (Forsthaus Rauenthal). Bewerbungsfrist 1. Juni.

Digitized by Google

Försterstelle Salmünster, Oberf. Salmünster (Kassel), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Salmünster. Wirtschaftsland: 0,018 ha Garten, 1,86 ha Wiese, 1,94 ha Acker. Nutzungsgeld 107 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Försterstelle Glödnitzheide, Oberf. Ratzeburg (Allenstein), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,15 ha Garten, 8,232 ha Acker, 2,615 ha Wiese, 2,885 ha Weiden. Nächste Bahnstation 13,5 km; nächste Dorfschule 2,5 km; nächste höhere Schule 20 km. Bewerbungsfrist 7. Mai.

Försterstelle Schmelzhütte, Oberf. Allendorf (Kassel), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Albungen, 3 km. Wirtschaftsland: 0,07 ha Garten, 1,77 ha Wiese, 1,59 ha Acker. Nutzungsgeld 84 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Försterstelle Czargillen, Oberförsterei Neu-Sternberg (Königsberg), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung und rund 20 ha Wirtschaftsland. Bewerbungen sind bis zum 10. Mai an die Regierung, Abteilung III B, einzureichen.

Förster-Endstelle Benne, Oberf. Kottenforst (Köln), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören als nutzbares Wirtschaftsland: 0,0228 ha Garten, 0,3591 ha Acker, 4,5127 ha Wiesen, 3,0994 ha Weiden, zusammen 7,9940 ha. Bewerbungsfrist 1. Juli. Zugelassen sind die Förster in Endstellen unter 60 Jahren im Regierungsbezirk Köln und sämtliche überz. Förster der Rheinprovinz.

Ueberz. Försterstelle Wigrinnen, Oberf. Nikolaiken (Allenstein), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 1,402 ha Acker, 2 ha Wiese. Nächste Bahnstation 3,9 km; Schule im Ort; nächste höhere Schule 30 km. Das Wirtschaftsland wird voraussichtlich abgenommen werden. Bewerbungsfrist 7. Mai.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten Preußens aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 5 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Preußisches Förster-Jahrbuch 1929 (Band XI). Ein Ratgeber für die Preußischen Staatsforstbeamten. Personalteil nach dem Stande vom 1. Oktober 1928 mit Ergänzungen bis Anfang 1929. Preis 10 RM (Partiepreise: 5 Exemplare je 9 RM, 10 Exemplare je 8 RM).

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge. Mit 31 ganzseitigen Tabellen der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aller Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten. Preis 1,80 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtlicher Preußischen Staats-Oberförstereien (einschließlich der Hofkammer- und Prinzlichen Reviere, des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Berichtigung zur Ausschreibung der Försterstelle Rödershorst, Oberf. Schwenten (Schneidemühl), in Nummer 16 „Deutsche Forst-Zeitung" vom 19. April. Beim jetzigen Stellenwechsel wird das Wirtschaftsland bis auf 0,28 ha Garten wegen günstiger Lage zum Dorfe abgenommen. Die Kenntnis hiervon haben die Bewerber in ihren Bewerbungsgesuchen anzugeben.

Vebaute Hilfsförsterstelle Kerstenhausen, Oberf. Fritzlar (Kassel), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Borken, 5 km. Wirtschaftsland: 0,19 ha Garten, 0,83 ha Wiese, 0,71 ha Acker. Nutzungsgeld 35 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle des von den Gemeinden Wiltingen und Schoden gebildeten gemeinsamen Försterei-Verbandes (Sitz Wiltingen) ist alsbald neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Mai an den Bürgermeister in Beurig einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Premper, Förster zu Forsthaus Kaffelsbrand, wird am 1. Mai die Förster-Endstelle Jägersfahrt, Oberf. Wenau (Aachen), übertragen.

Porsch, überz. Förster in Wigrinnen, Oberf. Nikolaiken, wird am 1. Juli nach Lucknainen (Endstelle), Oberf. Nikolaiken (Allenstein), versetzt.

Seitz, Hegemeister in Hilscheid, Oberf. Thronecken (Trier), tritt auf seinen Antrag am 1. Juli in den dauernden Ruhestand.

Ehm, Hilfsförster in Benshausen, Oberf. Dietzhausen, wird am 1. Mai nach Mäbendorf, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), versetzt.

Hanisch, Hilfsförster, bisher in der Oberförsterei Rominten beschäftigt, wird am 1. Mai die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Schorellen (Gumbinnen) zunächst auftragsweise übertragen.

Reselsick, Forstgehilfe in Klink, Oberf. Wabern, wird am 1. Mai nach der Oberförsterei Wittlich (Trier) versetzt.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Amberg, Forstmeister in Burg, Forstamt Bamberg-West, wird am 1. Mai zwecks Uebernahme der städtischen Forstverwaltung Augsburg die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste bewilligt.

Jaxtheimer, Forstamtmann beim Forstamt Bamberg-West, wird in gleicher Dienstseigenschaft am 1. Mai nach Tettau, Forstamt Rothenkirchen, berufen.

Orth, Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer von Unterfranken, wird am 1. Mai als Forstamtmann nach Burg berufen.

Schießl, Rechnungsoberinspektor, wird als Geschäftsleiter im Rechnungsdienste der Regierungsforstkammer der Oberpfalz bestimmt und ihm gleichzeitig der Titel und Rang eines Rechnungsrates verliehen.

Gallacher, Forstverwalter von Falleck, Forstamt Saalachtal, wird am 1. Mai auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt.

Am 1. Mai werden auf ihren derzeitigen Dienststellen befördert zu Revierförstern die Förster:

Durchholz beim Forstamt Kothen, **Fuder** in Kaltenbach, Forstamt Pirmasens-Nord, **Guggemos** beim Forstamt Welden, **Lex** beim Forstamt Isen, **Mack** beim Forstamt Schweinfurt, **Müller** in Wiesen, Forstamt Hetzendrücken, **Reiner** beim Forstamt Eichstätt-West, **Riedmüller** in Weiltingen, Forstamt Dinkelsbühl, **Schubert** beim Forstamt Eichelsdorf, **Wiest** in Lindau, Forstamt Immenstadt, **Töpfer** beim Forstamt Werned, **Zahner** beim Forstamt Zellingen.

Schneider, Verwaltungsassistent beim Forstamt Nürnberg-Süd, wird zum Forstsekretär ernannt.

Dem am 1. Mai in den dauernden Ruhestand tretenden Forstaufseher **Grafl** in St. Bartholomä, Forstamts Berchtesgaden, wird aus diesem Anlaß die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Mit sofortiger Wirksamkeit wird das Dienstverhältnis des Revierförsters **Sauer** beim Forstamt Zwiesel-Ost gelöst.

Digitized by Google

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Bratke, Förster im Ltiergarten, Kreis Liegnitz, feierte am 1. April sein 25jähriges Dienstjubiläum. Sein Dienstherr ernannte ihn zum Hegemeister.

Förster Otto Wagner, Jatzkow, Kreis Lauenburg, [illegible] anläßlich seines 25jährigen Dienstjubiläums bei [illegible] Rittergutsbesitzer Fließbach die silberne Denkmünze [illegible] Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Märkischer Forstverein.

51. Versammlung vom 26. bis 29. Mai 1929 in Müncheberg (Mark).

Tagesordnung.

Sonntag, den 26. Mai. Zureisetag. 20 Uhr. Begrüßung in der Konditorei Warme am Markt.

Montag, den 27. Mai, 8,30 Uhr, Ausflug in die Stadtforst Müncheberg, Revier Hinterheide. Abfahrt mit Postkraftwagen vom Marktplatz. 12 Uhr Frühstück in Hoppegarten bei Müncheberg, gegeben von der Stadt Müncheberg, anschließend Fortsetzung der Besichtigung im Revier Vorheide. 17 Uhr Besichtigung des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Züchtungsforschung bei Müncheberg. Etwa 18,30 Uhr Wiedereintreffen in Müncheberg, getrenntes Essen in den verschiedenen Lokalen der Stadt. 21 Uhr Gesellschaftsabend in der großen Turnhalle des neuen Knabenschulhauses (Küstriner Tor).

Dienstag, den 28. Mai, 8,30 Uhr, Abfahrt vom Marktplatz in Müncheberg mit Postkraftwagen nach Falkenhagen zwecks Besichtigung der dortigen Gutsforst. Nach Rückkehr: 19,30 Uhr, getrenntes Essen und zwangloses Beisammensein in den verschiedenen Lokalen.

Mittwoch, den 29. Mai, 8 Uhr, Versammlung im „Zentral-Hotel" (Klau). Tagesordnung: 1. Begrüßung. 2. Geschäftliches: A. Festsetzung des Beitrages für die Zeit vom 1. April 1929 bis dahin 1930. B. Ausschußberichte und Wahlen: a) Versammlungszeit für die Wintertagung 1929/30; b) Versammlungsort für die Sommertagung 1930; c) Vortragsstoff für den Winter 1929/30 und den Sommer 1930; d) örtliche Vorbereitung für den Sommer 1930; e) Kassenbericht. 3. Vorträge: A. Wie haben die forstlichen Streitfragen der letzten zehn Jahre auf die Wirtschaft im Kiefernwalde gewirkt? (Oberförster Gussone, Peetzig.) B. Durch unvermeidliche, die Nachhaltigkeit überschreitende Einschläge und durch Kalamitäten sind in der Nachkriegszeit in einer größeren Anzahl von Privatwaldungen Eingriffe ins Holzvorratskapital, auch sonstige Bestandesverlichtungen veranlaßt worden. Wie kann den schädlichen Folgen in waldbaulicher, taxatorischer und allgemein wirtschaftlicher Hinsicht begegnet werden? (Forstmeister Junack.) 4. Aussprache. 5. Besprechung über Waldbegänge. 6. Kleine Anfragen und Mitteilungen aus dem Gebiete des Forst- und Jagdwesens (vorherige Anmeldung beim Schriftführer erwünscht). 7. Verschiedenes. 14 Uhr Mittagessen, getrennt in verschiedenen Lokalen.

Anmeldungen unter Benutzung der Anmeldebogen sind bis spätestens 27. April an den Magistrat in Müncheberg (Mark) einzusenden. Nach Ablauf der Anmeldefrist werden den Teilnehmern die Teilnehmerkarten, Führer usw. unter Nachnahme zugesandt. Einlösung erbeten, anderenfalls Gewähr für Unterkunft usw. nicht übernommen werden kann. Rückzahlungen sind ausgeschlossen. Erhoben werden: a) Allgemeiner Unkostenbeitrag 3 RM; b) für die Kraftwagenfahrten 8 bis 10 RM; c) für Quartier einschließlich Frühstück je Nacht 4 bis 5 RM; d) für das Essen am 27., 28. und 29. Mai einschließlich der Bedienung je Mahlzeit, ausschließlich Getränke, 2,75 RM; für den Führer durch die Müncheberger Stadtforst 1 RM; f) für den Führer durch die Gutsforst Falkenhagen 0,75 RM.

Potsdam, im März 1929.

Märkischer Forstverein.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Auras, Albert, Forstverwalter, Böllershausen b. Wanfried.
Alex, Wilhelm, Förster, Stoberau, Kreis Brieg.
Bremer, Ernst, Förster, Sadewitz b. Steinkirche, Kr. Kempitsch, Schl.
Dechnik, Ludwig, Förster, Hernsdorf, Kreis Görlitz.
Dobrig, Fritz, Förster, Forsth. Karlshorst b. Jastrzewo, Kr. Flatow, Westpr.
Dörrie, Fritz, Förster, Kleinschwirsen b. Kaffzig, Krs. Rummelsburg.
Ehrig, Paul, Revierförster, Wardböhmes b. Bergen, Krs. Celle.
Evert, Ernst, Förster, Petersdorf b. Briesen (Mark), Krs. Lebus.
Franze, Ernst, Kaufmann, Cottbus, Promenade 10.
Fiuke, Erich, Revierförster, Forsthaus Teerschwelerei b. Rastenburg.
Fisch, Jos., Revierförster, Forsthaus Sitzkusdorf, Kreis Ruppin.
Gnielka, Otto, Hilfsförster, Moschen b. Zell, Kreis Neustadt O.-Schl.
Gramatzki, Ewald, Revierförster, Forsthaus Hermannsdorf b. Braunsberg O.-Pr.
Großmann, Friedrich, Revierförster, Forsthaus Kokkeim b. Domnau, Ostpr.
Garn, Artur, Förster, Ponarien b. Gr.-Hermenau, Kr. Mohrungen, Ostpr.
Herrmann, Hubertus, Forstgehilfe, Forsth. Bergvorwerk Tschepplau, Kreis Glogau.
Klaus, H., Förster, Podelzig, Kreis Lebus.
Knespenberg, Gerhard, Förster, Damerow b. Ziegenort, Kr. Belgard, Pommern.
Leege, Herbert, Förster, Eleonorenhöhe b. Quarendorf, Kr. Hümmling.
Liebhardt, Georg, Förster, Forsth. Treppe b. Cossar, Kr. Crossen a. O.
Müller, Wilhelm, Förster, Heidenau b. Neudickel, Mk.
Niewiesch, Fritz, Hilfsjäger, Grubschütz b. Groschowitz, Kr. Oppeln O.-S.
Nordhorn, Adolf, Waldwärter, Liebenberg (Mark).
Perschall, Eduard, Förster, Rezin b. Pollnow, Kreis Lauenburg in Pommern.
Reinknecht, Paul, Forstsekretär, Beckerhagen b. Hann.-Münden.
Rüdiger, Förster, Forsth. Räumde b. Siegenthin Nm.

Digitized by Google

...Leo, Hegemeister, Hernsdorf, gräfl., b. Bad Schwarz... Schlesien.
...fred, Hans, Revierförster, Försterei Adamsdorf b. Neuen... Kreis Soldin.
Eiser, Carl, Förster, Olzheim, Kreis Prüm (Eifel).
Weidemann, Paul, Förster, Forsth. Weinberg b. Mühlbock.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11470. **Dr. Lucius'sche Güterverwaltung**, Schönstadt, Kreis Marburg. XIII. Abt. II.
11471. **Prinz zur Lippe**, Ferdinand, Durchlaucht, Baruth i. Sa. XII. Abt. II.
11472. **Gorzulla**, Franz, Forstgehilfe, Juliusburg, Kreis Oels. VII. Abt. Ib.
11473. **Krob**, Rudolf, Hilfsförster, Rudzinitz O.-S. VI. Abt. Ib.
11474. **Schwedes**, Fritz, Revierförster, Tatischau, Post Bitschin, Kreis Gleiwitz. VI. Abt. Ib.
11475. **Pander**, Pius, Förster, Weißwiese, Post Kandrzin, Kreis Cosel O.-S. VI. Abt. Ib.
11476. **Rotzinsky**, Franz, Förster, Stampnitza, Post Birawa, Kreis Cosel O.-S. VI. Abt. Ib.
11477. **Neumann**, Erich, Förster, Jakobswalde, Post Klein-Althammer, Kreis Cosel O.-S. VI. Abt. Ib.
11478. **Göffler**, Hubertus, Förster, Slawentzitz, Kreis Cosel O.-S. VI. Abt. Ib.
11479. **Graf**, Richard, Förster, Blechhammer, Post Slawentzitz, Kreis Cosel O.-S. VI. Abt. Ib.
11480. **Gaffron**, Alfons, Reviergehilfe, Birawa, Kreis Cosel O.-S. VI. Abt. Ib.
11481. **Schirdewan**, Hubert, Reviergehilfe, Klein-Althammer, Kreis Cosel O.-S. VI. Abt. Ib.
11482. **Sorich**, Richard, Reviergehilfe, Klein-Althammer, Kr. Cosel O.-S. VI. Abt. Ib.
11483. **Gebauer**, Erich, Reviergehilfe, Bitschin, Kreis Gleiwitz O.-S. VI. Abt. Ib.
11484. **Langer**, Alfred, Reviergehilfe, Tatischau, Post Bitschin, Kr. Gleiwitz O.-S. VI. Abt. Ib.
11485. **Nerlich**, Hans, Reviergehilfe, Kaltwasser, Post Ujest, Kreis Gr.-Strehlitz O.-S. VI. Abt. Ib.
11486. **Sommer**, Hans, Hilfsförster, Klein-Althammer, Kreis Cosel O.-S. VI. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 2 Reichsmark portofrei geliefert wird.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

...ker, Fritz, Forstgehilfe, Obf. Mochau, Post Pombsen, ...is Jauer, Schlesien.
...Peter, Forstgehilfe, Schloß Kellenberg, Post Jülich, Rhld.
..., Fritz, Förster, Hagen, Post Zirkow, Rügen.
..., Otto, Förster, Fh. Peenwerder, Post Gielow i. M., ...Demmin.
..., Karl, Gutsförster, Mollenstorf, Post Penzlin ...Mecklenburg.
..., Erich, Gutsförster, Rappenhagen, Post Kemnitz, ...Greifswald.
..., Justus-Armin, Dipl.-Forstingenieur, Geithain, ...is. Borna.
..., Hermann, Förster, Fh. Gutenborn, Post Frauenhain, ...Zeitz.

Forstlicher Lehrgang.

Wir machen nochmals auf den forstlichen Lehrgang für Försteranwärter zur Vorbereitung zur Försterprüfung aufmerksam, der vom 21. bis 25. Mai in Miltenberg bei genügender Beteiligung stattfinden soll. Hauptgewicht wird auf Waldbau, Forstvermessung, Holzmeßkunde und Gesetzeskunde gelegt. Anmeldungen sind an den Unterfertigten zu richten. Teilnehmergebühr 10 RM.

Bezirksgruppe Bayern (XIV).
Oberförster Graml, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI). Am Mittwoch, dem 8. Mai, findet in Magdeburg, Reichshallen, unsere Frühjahrsversammlung statt. Anfang 11 Uhr. Tagesordnung: 1. Vortrag des Herrn Forstmeisters Redslob in Wippra, über die Wildhege. 2. Verschiedenes. Anschließend findet eine Versammlung der Beamtenabteilung statt. Um rege Beteiligung wird gebeten.

Füchtmeyer, Vorsitzender.

In der grünen Farbe

leben manche alte, ehemalige Grünröcke, manche Witwen und unversorgte Förstertöchter, auch unzählige Försterwaisen in dauernder Not.

Allen hilft „Waidheil"!

Deutsche Forstmänner und Jäger! Sammelt für diese Armen und sendet die Spenden an den Verein „Waidheil", Neudamm. Bez. Fso. Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde; „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Mein Heim, mein Stolz! Ihr Heim soll Ihnen Freude bereiten, Ihnen nach anstrengenden Stunden Ruhe und Erholung bieten! — Statten Sie es deshalb geschmackvoll und behaglich aus. Eine wichtige Rolle spielen bei der Ausgestaltung der Räume Gardinen, Decken, Gobelins usw., die sich dem Ganzen harmonisch einfügen müssen. — Ein einzigschöner und idealer Schmuck sind für das Heim eines Weidmanns und Naturfreundes die Erzeugnisse der rühmlichst bekannten Gardinenfabrik **Knab & Schmidt, Plauen i. V. 10**, die seit Jahren eine ständig verbesserte und erweiterte Kollektion von Gardinen, Decken, Tischgedecks, Gobelins, Tapisserie- und kunstgewerblichen Artikeln mit Jagd- und Wildmotiven führt. Mustergültig in Qualität und künstlerischer Ausführung, können wir diese Fabrikate nur bestens empfehlen. Die Preise hierfür sind (infolge der rationellen Herstellungsweise und direkten Bezuges) als äußerst niedrig zu bezeichnen. Lassen Sie sich deshalb noch heute den reichhaltigen Katalog der Firma kostenlos zustellen; verschieben Sie dies aber nicht auf später, denn Freund Aufschub ist ein vergeßlicher Geselle, und vielleicht finden Sie in diesem Prospekt noch manches, was Sie für die Frühjahrs-Renovierung Ihrer Wohnung gut gebrauchen können. (Siehe auch Inserat auf erster Seite dieser Nummer.)

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Forstassessor Frhr. von Malzahn in Schwarzerhof b. Schwarz i. M. eine Tochter.

Dem Staatl. Hilfsförster Walter Gerber in Lyck ein Sohn.

Dem Forstmeister Otto Rumpf in Ockstadt bei Bad Nauheim ein Sohn.

Dem Preuß. Staatsförster Hans-Dorn in Forsthaus Nieden, Ostpr., ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Ruth Stoltenburg, Hegemeisterstochter in Nörenberg i. P., mit dem Staatl. Hilfsförster Georg Conrad in Swinemünde.

Eheschließungen:

Der Forstassessor Reinhold Jahn in Jena mit Frl. Elisabeth Schönherr in Meiningen.

Der Oberförster Hans Jakob Raab mit Frl. Josepha Donecker in Berlin-Lankwitz.

Der Staatl. Hilfsförster Herbert Stafforst mit Fräulein Gerda Mielert in Bad Lauterberg.

Sterbefälle:

Breitfeld, Otto, Forstmeister in Dresden.

Hanff, Carl, Oberförster in Niemberg.

Hesse, Forstsekretär in Ravensbrück, Obf. Neuthymen.

Herzog, Waldemar, Preuß. Staatsförster in Forsth. Fuchsbruch bei Bentuhl, Bez. Schneidemühl.

Heyder, Stiftsförster a. D. in Forsth. Jägerhaus bei Schmerlenbach, Ufr.

Kube, Paul, Staatl. Hegemeister in Zaskerfließ bei Schönlanke.

Kögl, Wilhelm, Förster a. D. in Valley bei Miesbach.

Laue, Emil, Förster in Grünow.

Liebau, August, Preuß. Staatsförster i. R. in Oberförstereiklaushagen.

Dr. Liebel, Robert, Forstmeister a. D. in München.

Litzinger, Peter, Staatl. Hegemeister in Forsthaus Beurig.

Märker, Georg, Staatl. Förster in Försterei Pohlo bei Guben.

Schwarz, Franz, Preuß. Staatsförster in Forsthaus Szerszantinnen.

Wernicke, Adolf, Revierförster in Weilrode, Südharz.

Stellenangebote

Die Gemeindeförsterstelle

des von den **Gemeinden Wiltingen und Schoden** gebildeten gemeinsamen Försterei-verbandes (Sitz Wiltingen) ist alsbald neu zu besetzen. Besoldung nach staatlichen Grundsätzen (z. Zt. Bes.-Gr. 4 E). Für Dienstaufwand, Dienstbekleidungszuschuß und Brennholz gelten die Bestimmungen für die Staatsförster. Die Probezeit beträgt 1 Jahr.

Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 15. 5. 1929 an den Unterzeichneten einzureichen.

Beurig, den 12. April 1929.

Der Bürgermeister. (508

Nadelholzrevier, über 2000 ha Flachland, sucht zum 1. Mai d. J. unverh.

Forstmann,

Akademiker, nicht unter 25 Jahre alt, für Betrieb u. Büro auf etwa 5 Monate, vielleicht länger. Angebote mit beglaubigten Zeugnisabschriften, Lebenslauf, Gehaltsforderung unter **Nr. 490** befördert die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Unverheirateter

Forstgehilfe

oder

Hilfsförster

zur Vertretung im Außendienst für sofort gesucht.

Magistrat (512

Stadtforstamt Sprottau in Nd.-Schlesien.

Hilfsförster

zum 1. 5. od. 1. 6. gesucht. Bewerbungen mit begl. Zeugnisabschr., Lichtbild u. kl. Briefumsch'ag an die **Freiherrl. v. Gregory'sche Forstverwaltung, Trebus b. Hähnichen**, O.-L.

Stellengesuche

Forstgehilfe,

24 J., Forstschule m. **„gut"** abs., in allen Zweigen des Forstfaches erfahr., an selbständig. Arbeiten gewöhnt, unerschrocken geg. Wilddieberei u. Frevler, vollst. kaufm. ausgeb. u. höhere Schulbildg., **sucht Stellg.** im Kommunal- od. Privatdienst mögl. sofort. Angeb. unt. **Nr. 515** bef. die Geschst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstakademiker

der den Preußischen Vorbereitungsdienst durchgemacht hat, sucht für sofort Beschäftigung irgendwelcher Art. Ang. u. **Nr. 494** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Stellenvermittelung

„Waldheil", Neudamm
Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- u. Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen
empfiehlt den Herren des Waldbesitzes sowie deren Herren Verwaltungs-Beamten die Inanspruchnahme seiner **Stellenvermittelung.** Papiere einer größeren Anzahl gut empfohlene verheirateter u. unverheirateter Forstbeamten können sofort vorgelegt werden. **Wer einem der stellenlosen Waldheilmitglieder zu neuem Brot verhilft, nutzt gleichzeitig dem „Waldheil".** (384

Verein „Waldheil", Neudamm
(Stellenvermittelung)

Forstlehrling,

energ. u. furchtlos, 18 J. alt, **sucht Lehrstelle,** ¾ Jahr gelernt. Lehrherr wurde entlassen. Gute Zeugnisse vorhand. Angeb. unt. **Nr. 509** bef. die Geschst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Bis 1000 RM

zahle ich für Nachweisung einer guten **Revierförster- oder Försterstelle** im Kommunal- od. Privatdienst. Mit neuzeitl. Wirtschaftsmethoden der Ebene wie im Gebirge, Laub- u. Nadelholz bewandert. Vielseitige Zeugnisse, in ungekündigter Stellung, 33 J. alt, mit Försterprüfg. Antr. bald od. spät. Gegend gleich. Heiratsmöglichk. erforderl. Ang. u. **R. 523** bef. d. Gesch. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Heirat

ersehnt gepr. Förster, evtl. wo Baters Stelle übern. werd. kann (bis 30 J. alt). Angeb. mit Bild u. **„Schönheit" 521** bef. die Gesch. der Dtsch. F.-Ztg., Neudamm.

Wegen Auflösung meiner Försterstelle

suche für meinen Förster, der 2½ Jahre meinen Forst gewissenhaft, selbständig geleitet hat, Stellung. Derselbe ist 28 Jahre alt, verh., ein Kind, mit allen ins Fach schlagenden Arbeiten bestens vertraut und rücksichtslos gegen Frevler, so daß ich ihn in jeder Beziehung warm empfehlen kann. Weitere Auskunft erteile gern.

Rittergutsbesitzer **Viktor von Martin,**
Schloß Rothenburg, Lausitz. (459

Heirat.

Für zwei 27j. Forstgeh., m. bester Vor- u. Fachbildung, wird Lebensgefährtin gesucht, wo Baters Stelle frei wird. Diskr. Ehrensache. Zuschr. unt. **Nr. 398** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Samen u. Pflanzen

Empfehle

in erstklassiger Qualität sämtliche

Forstpflanzen u. Waldsämereien

besonders anerkannte schles. Traubeneicheln, Saatrotbucheln, hellen Sandbirkensamen.

H. Gaertner, Schönthal bei Gegan i. Schlesien. Gegr. 1850

Unter Aufsicht des Hauptausschusses für forstl. Saatgutanerkennung (F. S.).

Frühjahrspreisliste bitte abzurufen.

Rotbuchen,

1000 St.

3j. v., 30/50 cm, A 25.–
50/80 „ „ 50.–
80/120 „ „ 120.–

Alle and. Forst- u. Heckenpflanzen, Rosen, Obst, Fruchtstr., bei Bedarf billigst. (1

Herm. Stoldt, Baum- u. Rosenschulen Bellingen (Holst.)

Rotbuchen

3j. v., 30 bis 50 cm, zu den billigsten Preisen

Fick-Arens, Baumschulen, Hetmsberg, Westfalen.

Preisliste über alle Forstpflanzen frei.

Kiefernpflanzen,

80 Tausend 1 jähr. S., erstklassige Ware, aus anerkannten Samen gezogen, pro Tausend 1,80 RM abzugeben. **Forstverwaltung Rittergut Thum, Amtshauptmannschaft Glauchau. Sachs.**

Um zu räumen

gebe ich folgende Pflanzenarten zu ermäßigten Preisen, solange Vorrat reicht, ab:

Akazien, 1j. S., ca. 20/40 cm hoch
Stieleichen, v., ca. 100/140, 65/100, 40/65, 2j. S., 25/50 cm hoch
Weißerlen, v., ca. 100/140, 65/100, 40/65 cm
Spitzahorn, v., ca. 100/140, 65/100, 40/65 cm
Bergahorn, v., ca. 40/65 cm hoch
Ulmen, großbl., v., ca. 100/140, 65/100 cm
Ulmen, kleinbl., v., ca. 100/140, 65/100 cm
Späte Traubenkirschen, v., ca. 100/140, 40/65 cm hoch
Canad. Pappeln, v., ca. 140/180, 65/100, 20/40 cm hoch
Populus angulata cordata robusta, ca. 100/140, 65/100, 40/65 cm hoch
Weißbuchen, v., ca. 100/140, 65/100, 20/40 cm hoch
Eschen, v., ca. 65/100, 40/65, 20/40 cm hoch
Birken, v., ca. 100/140, 20/40 cm hoch
Sorbus aucuparia, v., ca. 100/140, 65/100 cm
Sorbus scandica, v., ca. 100/140, 65/100 cm
Caraganen, v., ca. 100/140, 65/100, 40/65 cm
Weißdorn, v., ca. 9/12, 6/9 mm stark
Mahonien, 4j. v., ca. 20/45, 15/35 cm hoch
Liguster ovalifolium, nicht erfroren, ca. 30/50 cm hoch
Myrabolanen, 1j. S., ca. 6/10 mm stark
St. Julien, echt, 1j. S., ca. 5/10 mm stark
St. Julien Damase., 1j. S., ca. 6/10 mm
Rosa canina, 1j. S., ca. 5/8, 3/5 mm stark
Rosa rubiginosa, 1j. S., ca. 5/8, 3/5 mm
Rosa Senff, 1j. S., ca. 3/5 mm stark
Apfelwildlinge, 1j. S., ca. 5/8 mm stark
Fichten, 4j. v., ca. 40/70, 30/60, 25/50 cm hoch
Japan. Lärchen, 3j. v., ca. 25/50 cm hoch
Weymouthskiefern, 4j. v., ca. 20/40 cm
Weißtannen, 4j. v., 12/30, 3j. v., ca 10/20 cm
Schwarzkiefern, 3j. v., 2j. v.
Bergkiefern, 4j. v., ca. 20/40 cm hoch, 3j.
Thuja occ., mit Ballen, ca. 100/140, 80/100 cm
Thuja occ., 5j. v., ca. 30/60 cm hoch
Rosen, niedr., l. W., in allen Gruppen in gangbaren Sorten.

Otto Kloss, Baumschulen **Bad Liebenwerda**

Gem. Eschen,

Heister, 2× v., bis 2 m, wegen Räumung billigst. Alle anderen Forst- u. Heckenpflanzen in allerbester Qualität. Bitte Angebot fordern.

Forstbaumschule: Plantage b. Altdamm
O. Ebel, Revierförster a. D.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 3. Mai 1929.

NOV 29 1929

Nr. 18. Bd. 44.

Anzeigenpreise: 15 Pfennige, bei Platzvorschrift 20 Pfennige, Stellengesuche, Nachrufe und Familien-Nachrichten 10 Pfennige für die einspaltige Millimeterhöhe. Gerechnet von Strich zu Strich. Auslandsanzeigen in der Währung des betreffenden Landes. **Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Konkursen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen werden nach dem Wortlaute der Manuskripte abgedruckt, für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich. Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, werden nicht befördert.** Wenn Anzeigen infolge Platzmangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postscheckkonto: Berlin Nr. 41509. Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm. — **Anzeigenschluß** für die nächste Nummer **stets Montag früh.**

90 Jahre
Eckenhoff-Uniformen
1839-1929
Geschäfts-Grundsatz:
Das Beste!
G. ECKENHOFF NACHFL.
Forstuniformen-Jagdkleidung
BERLIN SW. 48 WILHELMSTR. 22

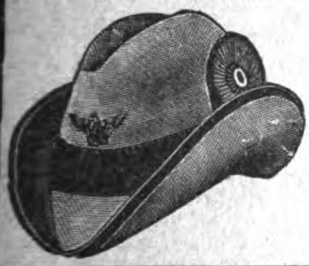

Der neue graugrüne
Forsthut
in feinster Qualität mit Rehbart und Abzeichen. (520
Mark 9,50
Kopfw. erb. Vers. Nachn. Porto extra.
Eduard Weil,
Forstuniform-Fabrik, Eschwege.

Pianos! Vor Anschaffung eines Pianos versäume kein Beamter, Katalog m. Beamten-Vorzugsbedingungen von d. Hofpianofabrik August Roth einzufordern. Dieselbe liefert ihr mit Preuß. Staatsmedaille prämiiertes Fabrikat geg. bequeme Raten franko jed. Bahnstation m. Umtauschrecht bei Nichtgefallen. AUGUST ROTH, Hofpianofabrik, Berlin S 86, Brandenburgstraße 72/73.

DRAHT BREMER
Rostock 53
50 m Gitter = Mk. 5,95
prima verzinkt, 3" × 75 cm hoch.
Für Selbstherstellung starker Wildgatter Beschreibung frei.
Große Vorteile. (535

D&S
Sägen u. Werkzeuge
18 22
J. D. Dominicus & Soehne G.m.b.H.
Remscheid-V. ★ Berlin S.W. 68
Seit Jahrzehnten die führende Qualitäts-Marke für Sägen höchster Leistung.
Achten Sie bitte auf unsere alteingeführte Firma, Fabrikmarke und die roten Oehren.
In Tausenden Handlungen vorrätig. (3

Birke Schlafzimmer
großer Schrank
sehr elegant
Komplett Mk. **980,-**
Herren- u. Speisezimmer
sehr billig
Zahlungserleichterung
Riesenlager. Kataloge
F. Zech
Gegründet 1859 Berlin O 27
Kleine Andreasstr. 9

Prima Hundefutter!
Griebenkuchen . . RM 2,50
Ia Hundekuchen . „ 3,25
Lebertran-Welpenfutter . „ 3,75
Rindpreßfleisch, getr. „ 4,—
das 5-kg-Paket, Porto extra.
b. größ. Bezügen billiger.
Preisbuch üb. Hunde-, Jagd- u. ut Fterartikel kostenlos.
G. L. Batz, Mannheim 80.

Digitized by Google

Neue

Wildverbißpräparate

Wildverbiß-Spritzmittel und Wildverbißfett

schützen junge Anpflanzungen erfolgreich gegen Wildverbiß und Fegen. Meine Präparate haben sich in dem vergangenen anormal strengen Winter in der Praxis hervorragend bewährt, worüber glänzende Gutachten prominenter Fachleute vorliegen. Man verlange Prospekte und Preisliste. (517

Chem. Fabrik Paul Joppich,
Ziegenhals i. Schl. Telephon 221.

ECKENHOFF

Forstuniform-Hüte

Qualität, Form, Ausstattung erstklassig!

In der **neuen preußisch., graugrünen,** sowie in allen bisherigen Forstfarben, hell-, dunkelforstgrün, moos- und pleßfarben vorrätig.

Eckenhoff's „Original"
Extra feiner Haarfilz! Der eleg., feinste Hut, der existiert! Nur bei Eckenhoff erhältlich. In all. Farben vorrätig, RM **18.50**

Eckenhoff's „Rekord"
Feinster Wollfilz! Sehr beliebte, kleidsame, flotte Kaiserform! In allen Farben vorrätig . . . . . RM **8.50**

Die Preise verstehen sich **inklusive Eckenhoff's Faltenhalter,** ohne Dekoration.

Prima volle Rehhaarkokarde mit versilbertem National . . **RM 1,—**
Prima Sauborsten-Kokarde . . RM 2,—
Prima vergold Abzeichen . . RM 0,50

Eckenhoff's „Wilderer"
Jagdhut! Prima Wollfilz! Olivfarb. reseda farb., rehbr. m. grün. Taffetbd., RM **6.00**

Eckenhoff's „Federleicht"
Jagdhut! Extra leicht, feinst. Haarfilz! Moosgrün und baumrindenfarb.! Sehr eleganter Hut! 75 Gramm . . . **17.50**

Bei Bestellung Angabe der Kopfweite und der gewünschten Farbe erbeten. (423
Porto und Verpackungskosten werden berechnet.

G. Eckenhoff Nachfl.,
Berlin GW 48, Wilhelmstr. 22.

450

Bockbüchsflinten,

unerreicht billige Gelegenheitskäufe einfacher und feinster Marken.

Waffenfrankonia, Würzburg 1a.

Meine neue

Preisliste Nr. 10

über

Hunde-Dressur-Apparate

sowie (544

Artikel zur Pflege des Hundes

ist soeben erschienen u. steht Reflektant. kostenlos zu Diensten.

Firma
Eduard Kettner,
Gewehrfabrik,
Köln a. Rh.,
Industriehof, Krebsgasse 11-17.

WILH. RABE

OPTIKHAUS
RATHENOW 19

Mein **Nachtglas**
ist ein Idealglas für Tag und Dämmerung. 4½×, Lichtst. 100, **48,— RM.**
386/321) **Preisliste** über Jagd- u. Prismengl., Zielfernr., Photo, Waffen usw. gratis. **Auswahlsend.**
Bar- u. Teilzahlungen.

3-Walzen-Mangel
bes. preiswert. Teilzahlungen ohne Aufschlag. Prospekte gratis.
Friedr. Pfeifer,
Versandabteilung,
Guhrau, Bez. Breslau
Postfach 41. (228

Forst-Uniformen

Dienstrock

nach neuer Vorschrift
Uniformhüte
Mützen
Hirschfänger
Achselstücke
sofort lieferbar.

Hirschfänger können umgearbeitet werden. Abgabe der Stoffe erfolgt auch meterweise.

Es liegt im Interesse eines jeden Forstmannes meine Preise und Güte der Stoffe kennen zu lernen.

Musterversand umgehend und franko

Reinhard Bode,
Kassel,
Ständeplatz 20.
Fernruf 4452.
Spezialhaus für Forst-Uniformen und Lodenbekleidung.
Gegr. 1898. (534

Hecken- und Randpflanzungen

in Forst- und Landwirtschaft
mit Anzucht- und Vermehrungsweisen

Von **H. Schmidt-Dessau**
staatl. dipl. Gartenbau-Inspektor

Mit 11 Abbildungen

Preis 2 RM

10 Stück je 1,90, 25 Stück je 1,80,
50 Stück je 1,70, 100 Stück je 1,60,
500 Stück je 1,50 RM

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von J. Neumann-Neudamm

W. Wienciers, Görlitz, Schl.

Konsul-Str. 10

Muster und Preislisten zu Diensten
Die Bezugsquelle
des Forstmannes / Zahlungserleichterungen

Forst-Uniformen Jagdkleidung
Maßanfertigung in bester Ausführung
Forst-Effekten

Digitized by Google

Für den Forstwirt

bietet die motorisch betriebene

Siemens-Kleinfräse

Kleinfräse mit angehängtem Dammhäufler

nach den Feststellungen des **„Ausschusses Technik in der Forstwirtschaft“** folgende

Vorteile:

Erhebliche Verbesserung der Bodenbearbeitung mittels schnell umlaufender Werkzeuge; Schälen, Lockern, Krümeln und inniges Durchmischen der Mineralerde mit den humosen Stoffen. Geringster Humusverlust beim Ausmengen. Vermeidung der glatten Pflugsohle. Anpassungsmöglichkeit an die verschiedensten Bodenverhältnisse durch Einsetzen entsprechender Werkzeuge. Stete Betriebsbereitschaft, verminderte Abhängigkeit von Leutemangel und Gespannbeschaffung. Keine Verschleppung notwendiger Kulturarbeiten. Ausfüllung entstehender Arbeitslücken

Verlangen Sie kostenlose und unverbindliche Vorführung auf Ihrem Boden

SIEMENS-SCHUCKERT

Abteilung Fräsen **Berlin-Tempelhof**

Digitized by Google

Geistsche Wühlgrubber

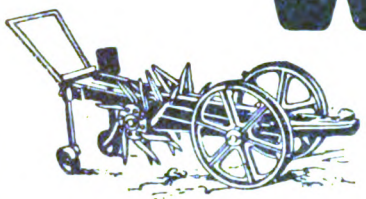

Ueberläufer

erzielen nachweislich seit 24 Jahren auch auf trockensten Böden sicheres Hochkommen von Saaten und Pflanzungen und bestes, bislang sich stetig gleichbleibendes Wachstum. Der Erfolg liegt in der eigenartigen Arbeitsweise der Geräte. Der Rohhumus wird nicht pulverisiert, sondern so gestückelt, dass er seine wasseraufsaugende und wasserhaltende Eigenschaft bei trockenem Wetter auch in den obersten Bodenschichten behält. (10

van Tongelsche Stahlwerke GmbH Güstrow

Forstuniform-Hüte
(Kaiserhut) i. preuß. u. reichsländ.-grün, sowie rehbraun m. grün. Tuch besetzt (Messerhüte), Ia Wollfilz RM 8.—, in feinem leichten Haarfilz RM 18.— p. Stück. **Große Rehhaarkokarde** RM 0.90. **Staatl. u. komm. Hutadler u. Privatabzeich.** RM 0.50. **Bärte und Federn** von RM 1.50 bis RM 7.—.

Loden-Hüte 8
f. Jagd u. Sport, prachtv. Muster in all. Farben, von RM 4.— bis RM 28.—, lief. in unübertroff. Qualität u. konkurrenzl. Preis. das bek. **Spezialhaus f. Forsthüte**
Carl Friedr. Hetzel, Emmendingen i. Baden
Vers. p. Nachn. Kopiw. ang.

Praktische Anleitung zum erfolgreichen (543

Seidenbau

Anzucht und Kultur der Maulbeere, Leben und Aufzucht des Seidenspinners, mit 92 Bildern im Text, Landkarte, 3 Zuchttabellen und Kunstbeilage, neue 12. Auflage 2,40 Mk.
Martin Salzmann, Seidenbau-Verlag, **Dessau, Parkstraße 8.**

Unsere vorzüglichen
Juchten-Schäfte
sind
wirklich wasserdicht!
Bei dem jetzigen **Tauwetter** das Richtige für Sie!
Salkind & Keidanski, Eydtkuhnen 5.

Freude in Ihr Heim
bringen erlesene Gardinen, Dekorationen etc.!

Spezialität:

Gardinen, Decken, Tischgedecke, Gobelins, Tapisserie- u. kunstgewerbliche Erzeugnisse mit Jagd- und Wildmotiven.

Mustergültig in Qualität und künstlerischer Ausführung!!!

Verlangen Sie bitte neuesten Katalog gratis!

Knab & Schmidt, Plauen i. V. 10. (368

Gutachten in allen Anstellungs- u. Rechtsangelegenheiten für Staats-, Gemeinde- u. Privatforstbeamte sowie in forstlichen Fragen aller Art erstattet zuverlässig (12
Carl Baltz, Hannover, Militärstr. 7.

Wilhelm Göhlers Wittwe, Freiberg i. Sachsen
Zweigniederlassung:
Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 90

Bitte Katalog M zu verlangen.

194)

Sämaschinen
verschiedener Systeme, darunter die **neue Mischwald- und Kiefernsamen-Drillmaschine,** Modell 28, System Spitzenberg.
Kultur- u. Pflanzgeräte aller Art.
Spezialherstellung der Spitzenberg-Geräte n. den neuesten Modellen.

WÜHLKULTUR SPITZENBERG W. SP. SCHUTZMARKE WILHELM GÖHLERS WITTWE FREIBERG i/S.

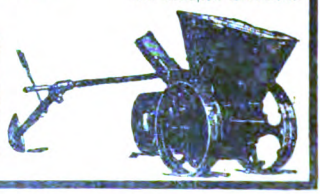

Geweihleuchter.

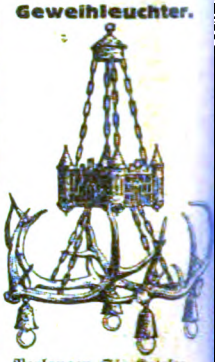

Verlangen Sie Katalog. **G. Roettig, Eisenach i. Th.,** Kasernenstraße 8. (41

Zielsicher
stehen wir seit Jahren als erstes Fachhaus im Dienst des Kunden durch günst. Geleg.-Käufe gebr. Waffen. – Großes Lager neuer Modelle, Teilzahlg. Rat, Auskunft, Preisl. kostenlos. Alte Waffen nehmen wir in Tausch. Sie sind glänzend bedient in **Würzburg 1a**
bei Waffen-Krankonia.

Kugelkäse
rot, gesunde Ware, o. Abfall
2 Kgl. = 9 Pf. 3,95
200 Harzkäse 3,95
100 do. u. 1 Kgl. 3,95
K. Seibold, Nortorf 471

Reusen, Aal- u. Hechtsäcke, Stroh. Stell- und Zugnetze liefert in anerkannt bester Ausführung zu Tagespreisen
Mechan. Netzfabrik Gustav Strenlow, Neuwedell 20.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Revierleiter der Staatlichen Forstkassen Preussens, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Militenberger Forstschüler, des Vereins ehemaliger Neuhaldensiedener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland vierteljährlich 4,50 RM, unter Kreuzband 5,30 RM. Für das Ausland vierteljährlich 5,50 RM. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,45 RM. — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch, auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 18. **Neudamm, den 3. Mai 1929.** **44. Band.**

Grundbegriffe der forstlichen Arbeitslehre.

Von Oberförster Dr. **E. G. Strehlke**, Schönstein.

Mit 4 Abbildungen.

1. Bedeutung und Aufgabe.

Wir leben in Deutschland in einer Zeit unerhörter wirtschaftlicher Anspannung. Die Tageszeitungen sind voll davon. Politik heißt heute Wirtschaft und Wirtschaft heißt Politik. In allen Fachzeitungen, gleich welcher Art, dasselbe Bild, das uns letzten Endes einen erbitterten Kampf um die wirtschaftliche Existenz überhaupt enthüllt. Die Forstwirtschaft macht hierbei keine Ausnahme. Im Gegenteil! Und so tritt denn heute in den forstlich-fachlichen Kundgebungen in Wort und Schrift das Streben nach einer Besserung der Wirtschaftlichkeit in den Vordergrund.

Gewiß hat auch vor dem Kriege, wo die deutsche Wirtschaft blühte, der Wald keine glänzenden Überschüsse abgeworfen. Aber die Einstellung war damals eine andere. Bei dem gebundenen Forstbesitz stand die volkswirtschaftliche Seite vielfach im Vordergrund, beim privaten Forstbesitz die Jagd und andere Annehmlichkeiten, die für eine geringe Verzinsung entschädigten.

Nach dem Kriege müssen wir nun erleben, daß selbst diese bescheidene, aber sichere Verzinsung von früher nicht mehr zu erzielen ist, während doch gerade jetzt — gleich, ob für den privaten Waldbesitzer oder den Staat — jeder Pfennig zum Abbau unserer ungeheueren Schulden und zum Aufbau einer neuen Wirtschaft bitter nötig ist.

Ein Zahlenbeispiel: Die preußische Staatsforstverwaltung, die ein Fünftel des ganzen deutschen Waldes umfaßt, lieferte vor dem Kriege einen Reinertrag von 85 bis 90 Millionen Mark, 1926 dagegen nur 23 Millionen Reichsmark, die dazu infolge der gesunkenen Kaufkraft nur mit etwa 16 Millionen Reichsmark als Vergleichswert einzusetzen sind. Viele Einzelbetriebe, ja ganze Regierungsbezirke (1926 waren es sechs an der Zahl) warfen überhaupt keinen Überschuß mehr ab. Millionenwerte, die sich nicht verzinsen!

Über welche Maßnahmen verfügen wir nun, um diese Verhältnisse zu bessern? Grundsätzlich stehen uns zwei Wege offen: eine Erhöhung der Einnahmen und eine Senkung der Ausgaben.

Bei der Einnahmeerhöhung denken wir zunächst an waldbauliche Maßnahmen. Aber sie bringen keinen Erfolg von heute auf morgen; und darauf kommt es doch jetzt an! Auch ist zu berücksichtigen, daß hier in gewisser Beziehung das Gesetz vom abnehmenden Bodenreinertrag gilt, wonach jede weitere Ertragsmehrung immer größere Aufwendungen erfordert. Und gerade der Waldbau ist ein Gebiet, auf dem die Forstwirtschaft seit ihrem Bestehen von jeher am intensivsten gearbeitet hat. Ferner müssen wir bedenken, daß viele an sich aussichtsreiche Maßnahmen in ihrem Enderfolg noch gänzlich bestritten sind, so die Wahl der Holzarten und die Durchforstungsverfahren.

Mehr Aussicht verspricht meines Erachtens das gesamte Gebiet der Forstbenutzung. Die Holzaushaltung, die Holzverwertung läßt technisch wie kaufmännisch noch viele Möglichkeiten offen, die unbedingt ausgenützt werden müssen. Die Gestaltung der Holzpreise ist dem Wirtschafter allerdings in großem Umfange vorenthalten, ins-

Digitized by Google

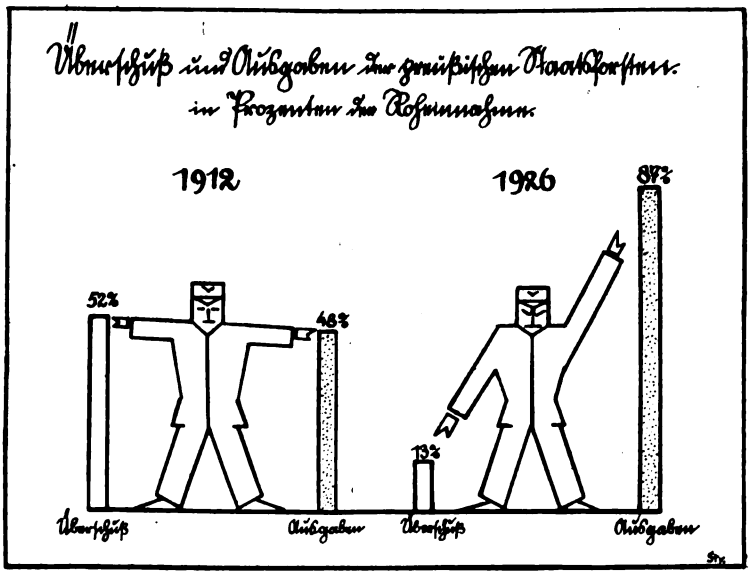

Abbildung 1.

besondere soweit sie ins Gebiet der hohen Politik, der Zoll- und Tarifgestaltung fällt. Aussichten eröffnen aber auch hier organisatorische Maßnahmen bezüglich der Absatz- und Angebotsregelung, der Konjunkturausnützung (z. B. durch Einführung von Nettoetats), die Erforschung und Propagierung des Werkstoffes Holz usw.

Nun der andere Weg: Die Senkung der Ausgaben. Daß hier große Möglichkeiten vorliegen, um erfolgreich den Hebel anzusetzen, erkennt man schon aus folgenden Zahlen. 1912 verschlangen in den preußischen Staatsforsten die Ausgaben 48 % der Einnahmen, 1926 dagegen 87 %. Nur 13 % Überschuß 1926 — gegen 52 % im Jahre 1912! (Abb. 1).

Wie können wir diesem beängstigenden Steigen der Ausgaben Halt gebieten und darüber hinaus diese bedrohliche Ausgabenskala herabdrücken? Durch Sparen einerseits — durch Verbessern andererseits.

Das Sparen ist uns nicht fremd. Der Begriff von der „altpreußischen Sparsamkeit" ist uns Forstleuten vielmehr gut bekannt. Aber dieser Begriff hat einen unangenehmen Beigeschmack. Sparen kann sehr wohl gut und berechtigt sein, soweit es bedeutet: Nicht verschwenden. Sparen ist aber sinnlos, wenn es in der schematischen Beschneidung lebenswichtiger Aufwendungen besteht. Aber leider ist gerade von dieser Art des Sparens bisher zuviel Gebrauch gemacht worden. Solches Sparen ist zwar sehr leicht. Der Abstrich an Kultur- und Baumitteln ist mit einem Federstrich zu bewerkstelligen. Aber es ist teuer, es ist unproduktiv. Eine Kultur, die ich in diesem Jahr nicht ausführen kann, weil die Mittel fehlen, bedeutet nicht nur Ausfall an Bodenrente, es bedeutet höhere Aufwendungen in der Zukunft, weil die Flächen vergrast sind. Zurückstellung von Wegebauten rächt sich ferner durch niedrige Holzpreise usw. usw.

Wir müssen daher den riesig gestiegenen Ausgaben von der anderen Seite her zu Leibe rücken. Wir müssen sehen, wie wir die Aufwendungen, die nun einmal notwendig sind, um Holz, um Nebennutzungen zu werben, um neue Bestände zu begründen, durch die wirtschaftliche Gestaltung, durch die Verbesserung aller Arbeiten auf ein Minimum herabdrücken können. In dieser Beziehung ist bisher wenig geschehen. Die niedrigen Löhne der Vorkriegszeiten ließen eine energisch betriebene wirtschaftliche Gestaltung der Arbeit nicht erforderlich erscheinen. In der Industrie, in der Landwirtschaft war es ja nicht anders. Zudem war dem Forstmann alles, was mit Handarbeit zusammenhängt, fremd. Er hatte gelernt, Bäume wachsen zu lassen, Holz zu produzieren. Es war ihm bekannt, daß die Forstwirtschaft arbeitsextensiv sei, was so verstanden wurde, daß die Arbeit im Gegensatz zur Industrie keine irgendwie erhebliche Bedeutung habe. Nun, daß das nicht der Fall ist, lehrt uns eine Zusammenstellung der Ausgaben der preußischen Staatsforstverwaltung, aus der wir erkennen, daß alles, was mit Handarbeit zusammenhängt — Holzwerbung, Kulturen, Wegebau — 47 % der Ausgabe, verschlingt, während der Anteil für Betrieb und Verwaltung — also Beamtengehälter, Dienstaufwand, Gebäude — 39 % beträgt. Als dritter großer Ausgabeposten sind die öffentlichen Lasten mit 11 % — heute bereits wesentlich mehr — zu nennen. (Abb. 2).

Wir wissen, daß bei den Ausgaben für Betrieb und Verwaltung keine erheblichen Ersparnisse möglich sein werden bei den ständig steigenden Anforderungen technischer und kaufmännischer Art. Natürlich findet die Arbeitswissenschaft auch Anwendung auf Büro- und Geschäftsbetrieb, aber das Ziel der Bemühungen wird hier sein, die dringend erforderlichen Mehrleistungen ohne ein Ansteigen der Ausgaben zu erreichen.

Bezüglich der öffentlichen Lasten sind uns im großen und ganzen die Hände gebunden.

So bleibt denn in der Hauptsache die Arbeit selbst ein umfangreicher und wichtiger Gegenstand unserer Bemühungen. Alle Zielsetzungen, alle

Digitized by Google

Aufgaben, die uns Forsteinrichtung, Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung stellen, können nur durch Arbeit verwirklicht werden. Daher hängt von deren Gestaltung der Erfolg des Betriebes überhaupt ab. Daher nimmt die Arbeitslehre im System der Forstwissenschaft eine zentrale Stellung ein. (Abb. 3*.)

Wenn wir auch nicht auf die enormen Auswirkungen der Rationalisierung — das ist ja der populäre Begriff für die praktische Anwendung der Arbeitslehre — wie bei der Industrie hoffen können, so wollen wir doch bedenken, daß eine zehnprozentige Herabdrückung der Ausgaben für Arbeit in unserem Zahlenbeispiel von 1926 eine Erhöhung des Reinertrages um volle 25% bedeuten würde!

Wenn es unserer Industrie zusehends gelingt, den Kriegsvorsprung der konkurrierenden Völker aufzuholen, dann hat sie dies zum großen Teil der Anwendung arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse zu danken, die sie freiwillig oder einfach durch die Verhältnisse gezwungen und nicht immer bewußt durchgeführt hat. So sind heute unsere deutschen Motorfahrzeuge trotz dauernder Lohnsteigerungen, trotz höherer Rohstoffkosten, bei wesentlich gehobener Qualität fast halb so teuer wie noch vor wenigen Jahren. So sind Reichspost und Reichsbahn in der Lage, die ihnen aufgebürdeten enormen Lasten aufzubringen. Ein Beispiel dafür, was im Mutterlande dieser Bewegung, in Amerika, dessen Industrie vor allem am Mangel menschlicher Arbeitskräfte litt, durch eine mit wissenschaftlicher Exaktheit durchgeführte Arbeitsverbesserung erreicht werden konnte: „Die Fertigstellung

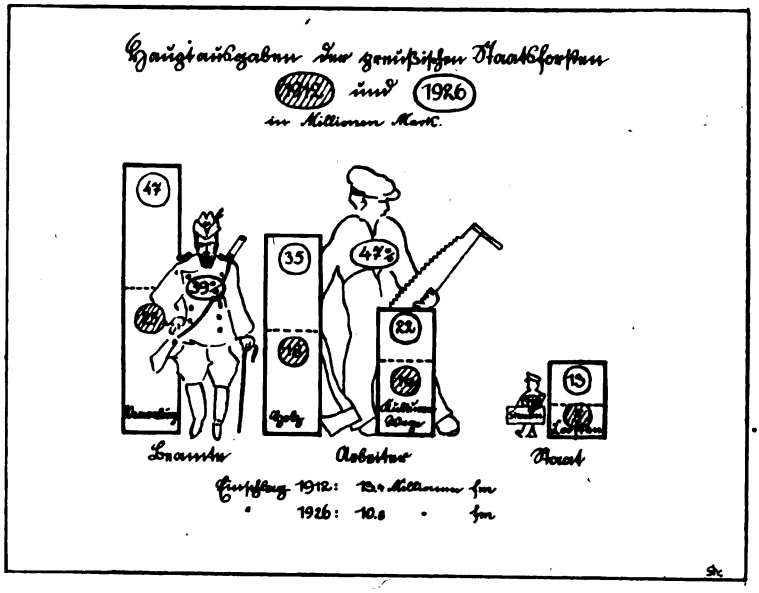

Abbildung 2.

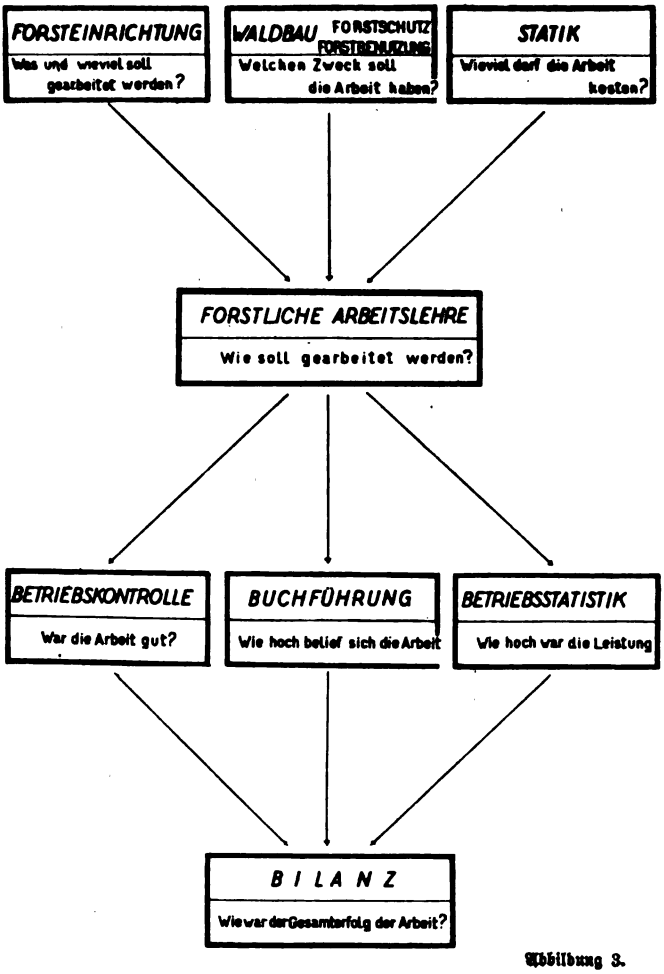

Abbildung 3.

*) Aus Forstarchiv 1926.

Digitized by Google

DER INHALT DER ARBEITSLEHRE

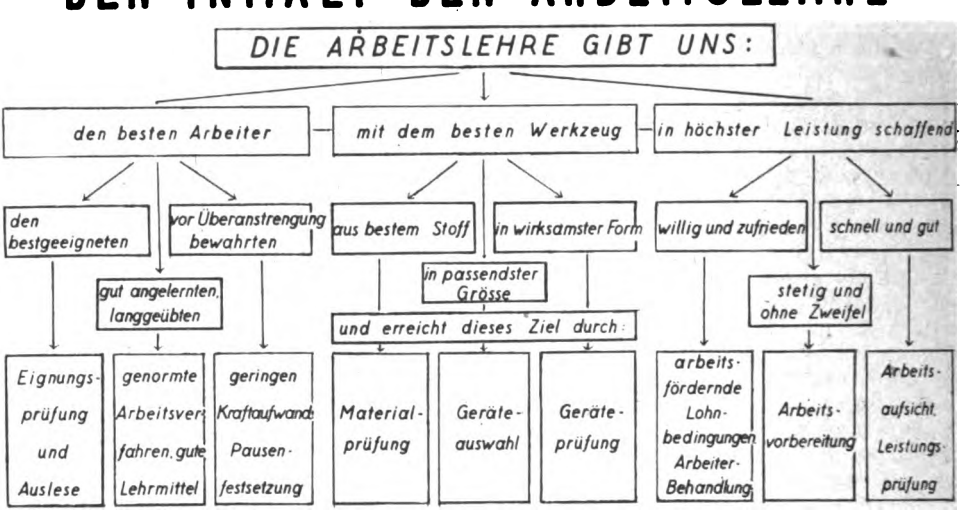

Abbildung 4.

eines kompletten Fordsonradschleppers, der aus etwa 4000 Teilen besteht, beansprucht, vom Zeitpunkt des Gießens der einzelnen Teile an gerechnet, etwa 2½ Stunden. Die Traktoren verlassen die Montagewerkstatt mit eigener Kraft und fahren in die Güterwaggons zur Verladung"*).

Angesichts dieser verlockenden Perspektiven wollen wir nun keineswegs in den mit Recht so unbeliebten Fehler verfallen, in der Arbeitswissenschaft das Allheilmittel für eine rentable Forstwirtschaft zu sehen. Wir müssen auf allen Gebieten arbeiten. Und als eins dieser Gebiete eröffnet sich uns die Arbeitslehre als Neuland, unausgebeutet, daher schnelle und leicht greifbare Erfolge versprechend.

Was wollen wir nun unter forstlicher Arbeitswissenschaft verstehen? Die Gesamtheit aller auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Bestrebungen, die dazu dienen, forstliche Arbeit in jeder Erscheinungsform zu verbessern und zu verbilligen. Arbeitswissenschaft will menschliche Arbeitskräfte zur höchsten Entfaltung bringen, also intensivieren. Sie will Arbeit zweckmäßig vernunftsgemäß gestalten, also rationalisieren.

Gegenstand arbeitswissenschaftlicher Bemühungen ist also zunächst der arbeitende Mensch selbst. Sodann das Arbeitsmittel, also Werkzeug und Maschine. Schließlich die Funktion dieser beiden Organe der Arbeit, das Arbeitsverfahren. Weiter aber beschäftigt sich die Arbeitslehre mit der Gestaltung der Arbeit im ganzen, mit der Organisation. Soweit sie vor der eigentlichen Arbeit liegt, bezeichnen wir sie als Arbeitsvorbereitung. Soweit sie zeitlich dahinter liegt, nennen wir sie Arbeitsüberwachung. Nur eine bis ins einzelne durchdachte Planung, wie wir sie in idealer Ausbildung in der industriellen Arbeit am fließenden Band finden, gewährleistet einen reibungslosen, wirtschaftlichen Ablauf, der der einzelnen arbeitswissenschaftlich begründeten Betriebsverbesserung die letzte Auswirkung verleiht.

Auch die Arbeitswissenschaft ist eine angewandte Wissenschaft. Wie der Waldbau auf Botanik, Bodenkunde, Meteorologie, der Forstschutz auf Zoologie usw. zurückgreift, so fußt die Arbeitslehre auf einer Anzahl von Grundgebieten.

Dies ist die Arbeitsphysiologie und die Arbeitspsychologie für die Verbesserung der menschlichen Arbeit, die Maschinentechnik und Materialkunde für das Arbeitsmittel, die Organisationslehre für die Gestaltung der Arbeit. Diese Grundgebiete geben nicht nur das Fundament, sie liefern auch unmittelbare Bausteine für eine forstliche Arbeitslehre.

Einen Grundriß für das Gebäude der forstlichen Arbeitslehre stellt die obenstehende Tafel (Abb. 4*) dar.

Die späteren Ausführungen werden sich eingehender mit den oben aufgeführten Hauptabschnitten der forstlichen Arbeitslehre beschäftigen.

*) Henry Ford, Das große Heute, das größere Morgen.

*) Aus Hilf, Ries, Strehlke, Forstliche Arbeitswissenschaft. Verlag „Deutscher Forstwirt".

Digitized by Google

Ungleichalterige Kiefernwirtschaft.

Von Forstrat Dr. Hermann Bertog, Eberswalde. (Schluß.)

Der Überhaltbetrieb nutzt den Lichtungszuwachs (hier besser gesagt: den „Erstarkungszuwachs", denn mit „Lichtungszuwachs" verbindet man die Vorstellung einer Zuwachssteigerung, die weder gefordert zu werden noch vorhanden zu sein braucht) in einem zweiten Umtrieb aus. Außerdem wird der Jungwuchs, in den der Überhalt einwächst, ganz oder überwiegend von der standortsgemäßen, d. h. meist derselben Hauptbaumart gebildet, der die Überhälter angehören. Im Gegensatz hierzu will der Lichtwuchsbetrieb die guten Stämme bereits im ersten Umtriebe erstarken lassen, und zwar, wie der Namen sagt, durch Ausnutzung des Lichtungszuwachses. Und der Jungwuchs, der dem Lichtwuchsbestande den Fuß deckt, besteht grundsätzlich in der Hauptsache aus anderen, und zwar schattenfesten Baumarten. Dies bedingt, daß er im Kiefernwalde nur auf gutem Boden angewendet werden darf, auf dem solche Baumarten gedeihen. Da für diese Baumarten nur ein Teil des Kiefernumtriebes zur Verfügung steht, müssen sie nicht nur schattenfest, sondern auch möglichst schnellwüchsig sein, denn im Gegensatz zum reinen Unterholz sollen sie selbst ganz wesentlich zum Ertrage beitragen und möglichst auch noch die Mannbarkeit erreichen. Der Lichtwuchsbetrieb verbietet sich auf armem Boden, der kein Schattenholz tragen kann, nicht nur aus Rücksicht auf Erhaltung der Bodenkraft, sondern auch aus Rücksicht auf den Zuwachs, denn im reinen Kiefernbestande liefert der Schlußbestand den höchsten Zuwachs. (Die neueren Untersuchungen Wiedemanns haben diese Folgerung bestätigt, die Schwappach 1908 aus den Ergebnissen der preußischen Versuchsflächen zog.)

Soll ein geschlossener Kiefernbestand in Lichtwuchsbetrieb gestellt werden, so sind durch kräftige Hochdurchforstung die Zukunftsstämme zu begünstigen. So früh wie möglich sind Baumarten zu unterbauen, die schattenfest sind und auch Schlagschaden leicht ertragen, also in erster Linie Buche, Hainbuche und Tanne, aber auch Fichte, Winterlinde, Bergahorn usw. Allmählich geht die Durchforstung in Lichtung über. Sobald genügend Licht, werden lichtbedürftigere Baumarten eingebracht, besonders auf Lücken, z. B. Fichte, Douglasfichte, Akazie. Birke, Aspe, Erle usw., die sich ansamen, werden begrüßt und geschont. Die Nachlichtung wird regelmäßig fortgesetzt und kann sich durch das ganze Bestandsleben hinziehen.

Das Ziel ist eine Endstellung von etwa 150 bis 200 ausgesucht guten Kiefern je Hektar, die mit 120 Jahren durchschnittlich etwa 45 cm Brusthöhendurchmesser haben; darunter und dazwischen ein nutzbarer und verjüngungsfähiger Bestand der untergebauten Baumarten.

Ich will nun nicht etwa den Lichtwuchsbetrieb als allgemeine Betriebsform empfehlen. Gute Kiefernbestände, die eine genügende Zahl (d. h. mindestens 200 je Hektar) zukünftiger Schneideholzbäume in gleichmäßiger Verteilung haben, soll man im gewöhnlichen Durchforstungsbetriebe (möglichst mit Unterholz) bewirtschaften. Wir haben aber in großem Umfange Bestände, die durchweg oder auf Teilen ihrer Fläche dieser Anforderung nicht entsprechen, oder die eine sehr reichliche Beimischung kurzlebiger Baumarten (Birke, Aspe) enthalten. Hier wende man den Lichtwuchsbetrieb an. Auch Bestände, deren Schluß durch einen Schaden (Insektenfraß, Brand, Schneebruch, Sturm) gelitten haben, eignen sich dafür.

Ferner ist der Lichtwuchsbetrieb ganz besonders angebracht für Reviere mit fehlendem oder geringem Altholzvorrat. Der Ertrag der Lichtungshiebe gestattet die Verstärkung der Nutzung ohne Kahlschlag, die zukünftigen Schneideholzbäume werden vor der Abschlachtung als Grubenholz und geringes Kantholz gerettet.

Der Vorteil des Lichtwuchsbetriebes besteht also ganz besonders in der Erhaltung guter Stämme und ihrer Erstarkung bis zur Hiebsreife unter Verhältnissen, denen sie andernfalls geopfert werden müßten.

Der doppelhiebige Hochwald steht zwischen Ueberhalt- und Lichtwuchsbetrieb. Beim Überhaltbetrieb liegt der Schwerpunkt beim Jungbestande, beim Lichtwuchsbetriebe bei dem Oberstande, beim doppelhiebigen Hochwald sind Oberstand und Jungwuchs gleichberechtigt. Im Gegensatz zum Überhalt. erreicht nur ein Teil des Bestandes den vollen Umtrieb.

Beim doppelhiebigen Hochwald haben wir zwei Formen zu unterscheiden, eine strenge und eine bewegliche. Beiden gemeinsam ist, daß etwa nach Erreichung der Hälfte der Umtriebszeit ein Teil des Bestandes genützt und durch Jungwuchs ersetzt wird, während der andere Teil die volle Umtriebszeit erreicht.

Bei der strengen Form wird der Jungwuchs wieder mit der Hauptholzart, also der Kiefer, begründet, selbstverständlich je nach Standort unter Beigabe von Mischholz. Nachdem der Oberstand die volle Umtriebszeit erreicht hat, wird er genützt, desgleichen ein Teil des Jungbestandes, der inzwischen die halbe Umtriebszeit alt geworden ist. Ein Teil des Jungbestandes aber wird bei der nun stattfindenden Verjüngung stehengelassen und wächst im neuen Jungbestande zur vollen Umtriebszeit heran. Es werden also fortgesetzt zwei Umtriebe ineinander geschoben, nur die ausgesucht guten Stämme erreichen immer die volle Umtriebszeit, die geringwertigen dagegen nur die halbe.

Bei der beweglicheren Form wird der Jungbestand aus schnellwüchsigen, früh hiebsreif

Digitized by Google

werdenden Baumarten gebildet: Fichte, Douglasfichte, Ahorn, Esche, Akazie, Birke usw., wobei bodenpflegende Arten (Buche, Hainbuche, Linde) beigegeben werden. Hat der Kiefernoberstand seine Hiebsreife erreicht, so wird der ganze Bestand verjüngt. Zwischen beiden Formen entsteht zuweilen dadurch eine Zwischenform, daß bei der beweglicheren Form sich im Jungwuchs reichlich Kiefernanflug anfindet, dessen beste Stämme bei der späteren Verjüngung erhalten bleiben können zum Abwachsen zu starkem Schneideholz. Solche Fälle sehe ich entstehen, wo vor jetzt 20 Jahren die Nonne aus Kiefern-Fichten-Mischbeständen die Fichte und einen Teil der Kiefern herausgefressen hat, die Bestände danach mit Fichte unterbaut wurden und zwischen ihr die Kiefer reichlich angeflogen ist.

Der Übergang zum doppelhiebigen Hochwald vollzieht sich so: Die Zukunftsstämme, d. h. gesunde, gerade und astreine Stämme werden ausgesucht (und zwar ohne Rücksicht auf gleichmäßige Verteilung), bezeichnet und sofort kräftig freigehauen durch Entfernen ihrer schädlichsten Nachbarn. Schnell folgt ein zweiter Hieb, der die Zukunftsstämme noch einmal begünstigt und außerdem die schwersten Stämme des Füllbestandes entfernt. Sofort wird der Jungbestand begründet. In kurzen Zwischenräumen wird der Füllbestand nachgelichtet und geräumt.

Das Ziel ist eine Endstellung von ausgesucht guten Kiefern, die auf gutem Boden einen Brusthöhendurchmesser von 45 cm haben sollen. Ihre Zahl soll bei der strengen Form möglichst 50 bis 75 je Hektar nicht überschreiten, weil der Kiefernjungbestand sonst zu stark unter Druck leiden würde. Kiefern von 45 cm Brusthöhendurchmesser haben einen Kronendurchmesser von etwa 8 m. Die Traufe von 50 bis 75 Bäumen je Hektar nimmt also etwa ¼ bis ⅓ der Fläche ein. Bei der beweglicheren Form (Jungbestand aus anderen Baumarten) kann der Oberstand dichter gehalten werden, etwa 100 Stämme je Hektar, die dann in der Schlußstellung etwa die Hälfte der Fläche mit ihrer Traufe decken. Zwischen und zum Teil unter dem Oberstande dieser schweren Kiefern steht dann der Jungbestand, der je nach der Form ganz oder teilweise nutzbar ist. Bei der beweglicheren Form wird er in der Regel ganz mitverjüngt, bei der strengen und Zwischenform werden die guten Kiefern des Jungbestandes erhalten.

Für die Anwendung des doppelhiebigen Hochwaldes gelten im allgemeinen dieselben Voraussetzungen wie für die des Lichtwuchsbetriebes, also ungenügende Zahl guter Stämme im Stangenholz, starke Beimischung von kurzlebigen Baumarten, ungenügender Schluß, Nutzungsverstärkung bei mangelhaftem Altholzvorrat. Man kann zum doppelhiebigen Hochwald auch noch etwas ältere Bestände benutzen, weil man dem Jungwuchs mehr Licht und deshalb schnelleren Zuwachs verschaffen kann. Es ist nämlich durchaus nicht nötig, daß der Betrieb genau in der Hälfte des Umtriebes einsetzt, also etwa mit 50 oder 60 Jahren. Man kann vielmehr ruhig bis etwa zum 80. Jahre gehen. Der Betrieb nähert sich dann dem Überhaltbetriebe, wie ja überhaupt die Grenzen zwischen allen diesen Betriebsarten durchaus flüssig und mehr durch die Forsteinrichtung als durch den Waldbau bedingt sind. Schließlich fällt gegenüber dem Lichtwuchsbetriebe die Bindung an guten Boden fort. Auch auf ärmerem Boden läßt sich der doppelhiebige Hochwald durchführen, wenn der stärkeren Druckempfindlichkeit des jungen Kiefernbestandes durch entsprechend lichtere Stellung des Oberstandes Rechnung getragen und der Boden durch Reisigdeckung und sonstige Maßnahmen gepflegt wird.

Würdigen wir nun die drei von mir empfohlenen Arten ungleichalteriger Wirtschaft, so bieten zunächst alle drei die Möglichkeit der Erziehung von Starkholz. Es wird heute zwar vielfach bestritten, daß dieses Wirtschaftsziel richtig sei. Man verweist dabei gern auf die Tatsache, daß der Festmeterpreis in den stärksten Klassen nicht so stark steige wie in den schwächsten und mittleren. Aber hier vergleicht man Nichtvergleichbares, denn bei den Kiefern, die in unseren jetzigen Abtriebsschlägen anfallen, sind die stärksten Klassen im Durchschnitt erheblich ästiger als die mittleren und schwächsten und liefern deshalb weniger feine Brettware. Vergleichen kann man nur Stärkeklassen, die die gleiche innere Beschaffenheit haben. Und da fällt der Vergleich immer zugunsten des starken Schneideholzes aus. Es wird immer seltener und deshalb in Zukunft immer teurer werden. Wenn man Stämmen, die bereits astrein sind, Gelegenheit gibt, einen halben oder gar einen ganzen Umtrieb hindurch astreinen Zuwuchs anzulegen, so wird sich das sicher lohnen. Auf mittleren und guten Kiefernböden werden die im Lichtgenuß stehenden Kiefern in 50 bis 60 Jahren in Brusthöhe durchschnittlich etwa 20 cm stärker, d. h. unter den jetzigen Preisverhältnissen um 15 bis 20 RM je Festmeter wertvoller.

Lichtwuchsbetrieb und doppelhiebiger Hochwald bieten die Möglichkeit, unerwünschte Bestandsglieder rechtzeitig zu nutzen, ohne auch die guten Zukunftsstämme zu opfern. Diese unerwünschten Bestandesglieder liefern Grubenholz oder Kantholz. Der Wertszuwachs an solchen Hölzern ist gering. Wertszuwachs an ästigen Hölzern beruht im wesentlichen auf der Verwendung als Schwellenholz. Eine solche Einseitigkeit ist eine unsichere Wirtschaftsgrundlage.

Beide Betriebsarten bieten die Möglichkeit, von beschädigten Beständen das Gute zu erhalten. Dies ist namentlich wichtig bei größerem Unglück, das den Wald betroffen. Die alte Übung, „mottenfräßige" Bestände ganz abzutreiben, verstärkt ganz unnötig die Störung des Altersklassenverhältnisses, die Abschwendung des Holzvorrates

Digitized by Google

und die Zuwachsverminderung. Die Erhaltung des Guten in Verbindung mit Anbau schnellwüchsiger Baumarten sorgt für Nutzungsmöglichkeit zu einer Zeit, in der es in solchen Revieren mit der Hauptnutzung schlecht bestellt sein wird.

Daß beide Betriebsarten dem Mischwuchs dienlicher sind als der streng gleichalterige Hochwald, ist nicht zu bestreiten. Und daß sie, richtig durchgeführt, dem Boden dienen, ist ebenfalls sicher. Ungleichalteriger Betrieb mit Mischwuchs und Stufenschluß dient ja ganz besonders der Gesunderhaltung und Gesundung gefährdeter oder erkrankter Böden. Ich verweise auf Forstmeister Dr. h. c. Erdmann, Neubruchhausen, und in aller Bescheidenheit auf meine eigene Arbeit „Buche oder Beerkraut?" (Aus der nordostdeutschen Kiefern-Buchen-Wirtschaft, 1927, Verlag J. Neumann, Neudamm).

Die „Stetigkeit des Zuwachses" ist ein heute noch ungelöstes Rätsel. Daß der Jungwuchs allein die Ertragsfähigkeit des Standortes nicht ausnutzen kann, ist erklärlich. Aber weshalb fällt der laufende Zuwachs je Hektar vom Stangenholzalter stetig ab? Borggreve versuchte dies durch die „Fruktifikation" zu erklären. Sie mag mitsprechen, erklärt aber die Erscheinung ebensowenig vollständig wie das Nachlassen des Höhenwuchses. Auch Martin hat sich mit der Frage beschäftigt. Ich selbst habe es ebenfalls getan. „Alterserscheinung" soll es nach manchen sein, aber unsere 60- bis 120jährigen Kiefern sind noch keine Greise. Vorläufig können wir also nur die Tatsache feststellen. Nun beruhen die gewaltigen Zuwachsleistungen der im Plenterbetriebe oder sehr langsamen Femelschlagbetriebe bewirtschafteten Mischbestände in Süddeutschland und der Schweiz nach meiner Ansicht auf der Vergesellschaftung der Altersklassen. Dort handelt es sich allerdings vornehmlich um Tanne und Fichte. Bei der Kiefer müssen wir auf diese Wirtschaftsarten verzichten. Aber erscheint es nicht möglich, daß wir doch den Zuwachs etwas heben, wenn wir nicht streng gleichalterig wirtschaften? Da wird mir entgegengehalten werden, daß Überhalt und Oberstand den Zuwachs der jungen Kiefer schmälern. Das ist richtig, trifft aber auch zu für den Tannen- und Fichtenjungwuchs in den süddeutschen und schweizerischen Waldungen. Und schließlich kann man nicht den vollen Zuwachs am Oberstande und am Jungwuchs verlangen, auf die Summe beider kommt es an. Übrigens ist ja die Vergesellschaftung von alter und junger Kiefer nur beim Überhalt und der strengen Form des doppelhiebigen Hochwaldes vorhanden. Leider wissen wir über die Schädigung des Zuwachses von Kiefernjungwuchs durch Beschirmung von Überhalt oder Oberstand zahlenmäßig so gut wie nichts, die von G. Wagener in seiner „Waldrente" (J. Neumann, Neudamm) Seite 259 mitgeteilten Zahlen sind z. B. nicht beweiskräftig. Wir müssen uns also vorläufig bescheiden, bei der Vergesellschaftung von junger und alter Kiefer das Verhalten des einzelnen Standortes zu prüfen und durch entsprechende Lichthaltung des Oberstandes und Bodenpflege den Jungwuchs zu fördern suchen. Mag sein, daß wir den Massenzuwachs durch ungleichalterige Wirtschaft bei Kiefer + Kiefer nicht zu heben vermögen und uns mit den sonstigen Vorteilen begnügen müssen. Bei Verwendung von Schattenhölzern im Jungbestande wird aber auch der Massenzuwachs sicher gehoben werden.

Als Vorteil hob ich beim Lichtwuchsbetriebe und dem doppelhiebigen Hochwalde die Möglichkeit hervor, bei ungünstigen Altersklassen- und Holzvorratsverhältnissen mehr Holz zu nutzen als bei streng gleichalteriger Wirtschaft. Und am Plenterwalde rügte ich die große Gebundenheit der Nutzung. Man wird mir entgegenhalten können, daß diese auch beim Überhalt und beim Oberstande des Lichtwuchsbetriebes und des doppelhiebigen Hochwaldes eintritt, sobald Überhälter und Oberständer in die Jugend einwachsen, d. h. daß die anfängliche Beweglichkeit zur Gebundenheit führt. Es ist nicht zu leugnen, daß dies bis zu einem gewissen Grade zutrifft. Wenn die Jugend in Schluß kommt, kann man ihr nicht schwere Stämme auf den Kopf werfen, ohne großen Schaden anzurichten. Aber es ist ein vorübergehender Zustand. Sobald der Jungwuchs sich unten zu reinigen beginnt, kann man schwere Hölzer aus ihm herausziehen, wenn man sie entästet („aufpoldert") und nach Angaben des Käufers vor dem Rücken zerschneidet. In einem Reviere haben wir jahrelang von schweren Überhältern „gelebt", die wir aus 25- bis 40jährigen Kiefernbeständen herausgezogen haben, ohne Schaden zu machen. Wären sie beim Abtriebe nicht übergehalten worden, so hätten wir nichts gehabt als geringwertiges Durchforstungsholz, denn nutzbares Holz fehlte sonst völlig.

Schon bei Besprechung des Lichtwuchsbetriebes wehrte ich mich gegen den Verdacht, als wollte ich ihn ganz allgemein empfehlen. Ich wiederhole dies ganz allgemein in bezug auf die Empfehlung ungleichalteriger Wirtschaft. Was ich will, ist, daß wir uns von der Schablone freimachen, nicht einem ganzen Bestande oder einer ganzen Betriebsklasse eine einseitige Behandlung aufzwängen, sondern auch die kleinste Fläche nach ihrer Eigenart behandeln. Wir betrachten viel zu sehr den Bestand (die Abteilung) als Einheit und sehen sozusagen die Bäume nicht vor den Beständen. Reine Baumwirtschaft, dieses Ideal der Plenterwirtschaft, können wir im Kiefernwalde nicht treiben, aber wir können uns ihr soweit als möglich nähern im Rahmen sonstiger ungleichalteriger Wirtschaft. Freie, bewegliche Wirtschaft unter Berücksichtigung der besonderen Standorts- und Bestandesverhältnisse sei die Parole! Unsere ganze Forstkunst hat technisch das Ziel: Erziehung gesunden, geraden, astreinen Holzes standortsgemäßer, wirt-

Digitized by Google

schaftlich wertvoller Baumarten unter voller Ausnutzung und Erhaltung und möglichster Steigerung der Ertragsfähigkeit des Standortes. Dieses Ziel zu erreichen, sollen auch die empfohlenen Formen ungleichalteriger Wirtschaft zu ihrem Teile beitragen.

Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme erwerbsloser älterer Angestellten des Privatwaldes.

Von **W. Parchmann**, Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft".

Wie in anderen Wirtschaftszweigen, so ist auch in der Privatforstwirtschaft die Unterbringung der älteren Angestellten besonders schwierig. Die Notlage dieser ist oft außerordentlich groß. Sie steigert sich noch, wenn der betreffende Angestellte Familienvater ist und längere Zeit kein Unterkommen hat.

Die oft verzweifelten Hilferufe stellungsloser Angehöriger der grünen Farbe mehren sich erschreckend. Es ist keineswegs eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Privatforstbeamten in der letzten Zeit entlassen worden, sondern es handelt sich meistens um Entlassungen, die bereits vor zwei oder drei Jahren erfolgt sind und welche Vertreter erst heute, wahrscheinlich in der höchsten Not, den Weg zu unserer Organisation finden. Die weit überwiegende Zahl ist auch nicht Mitglied unserer Organisation. Wenn auch unsere Mitglieder nach jeder Richtung hin bevorzugt werden, so ist die Lage dieser nicht organisierten hilfesuchenden Angehörigen unseres Faches doch oft so verzweifelt, daß man unter Zurückstellung aller Bedenken zur Feder greift und die Vermittlung mit irgendeinem Arbeits- oder neuerdings leider auch Wohlfahrtsamt aufnimmt, um nach Kräften zu helfen. Stellungslosen Privatforstbeamten können, soweit sie unsere Mitglieder bereits sind, auf Grund der Satzung der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft" § 4 auf ihren Antrag hin für die Zeit ihrer Stellungslosigkeit die Beiträge vom Vorstande erlassen werden. Von sehr vielen stellungslosen Nichtmitgliedern ist im Augenblick nicht zu erwarten, daß sie in der Lage sind, Beiträge zu zahlen und damit zunächst unsere Mitglieder zu werden. Manche bitten noch um ein Darlehen, um in der Lage zu sein, sich bei diesem oder jenem Arbeitgeber vorzustellen. Es ist satzungsgemäß nicht möglich, solche Darlehen zu geben, besonders, da für den Antragsteller andere Wege offenstehen, um Mittel für diese Zwecke zu erhalten, worauf ich in der Folge näher eingehen werde.

Leider werden ja manche stellungslose Privatforstbeamte nicht zur Kenntnis dieses Weges gelangen, weil sie die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht lesen oder nicht Mitglied unserer Organisation sind. Bei dem jetzigen Stande und der augenblicklichen Entwicklung des Arbeitsrechts ist es für den beruflich tätigen Menschen heute der größte Fehler, nicht Mitglied einer Standesorganisation zu sein. Er schadet sich selbst, und wenn er das neue Arbeitsrecht, welches wir zu vermitteln versuchen, sich nicht aneignet, wird er auch beruflich zurückbleiben. Letzteres nebenbei.

Das Reichsarbeitsministerium hat sich in der letzten Zeit mit der Lage der älteren erwerbslosen Angestellten besonders befaßt. Das Arbeitslosenvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz sieht in § 140, Absatz 2 die Möglichkeit vor, daß der Verwaltungsrat der Reichsanstalt es zulassen kann, daß Maßnahmen zur Verhütung oder Beendigung der Arbeitslosigkeit, die geeignet sind, die Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung einzuschränken, von den Arbeitsämtern oder Landesarbeitsämtern gefördert werden können. Die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung aber kann dadurch eingeschränkt werden, wenn älteren unbemittelten Angestellten durch Hergabe von Mitteln die Möglichkeit gegeben wird, sich bei diesem oder jenem Arbeitgeber vorzustellen, der, soweit es der Briefwechsel erkennen läßt, nicht abgeneigt ist, den Bewerber einzustellen, und der Abschluß eines Arbeitsvertrages vielleicht nur noch von der Vorstellung abhängig ist. Ferner verlangen manche Arbeitgeber eine Kaution, die nur in den seltensten Fällen von dem Bewerber aufgebracht werden kann. Ist dieser nicht in der Lage, sich vorzustellen, oder kann er die Kaution nicht aufbringen, so bekommt er eben die Stelle nicht und muß weiterhin Erwerbslosengelder beziehen.

In einem — im Reichsarbeitsblatt nicht veröffentlichten Erlaß — vom 2. April 1928 II 3121/17 hat sich das Reichsarbeitsministerium mit Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme der älteren Angestellten beschäftigt. Weite Kreise der Angestellten, besonders der Angestellten des Privatwaldes, haben keine Kenntnis von dem Inhalt dieses sehr wichtigen Erlasses erhalten, der wahrscheinlich nur den Landesarbeitsämtern oder Arbeitsämtern zugegangen ist. In der Folge gebe ich diesen Erlaß, der in den letzten Tagen veröffentlicht wurde, auszugsweise wieder.

„1. Der Vorsitzende des Arbeitsamtes kann Fahrtkosten zwecks Vorstellung beim Arbeitgeber gewähren.

2. In den Fällen, in denen die Arbeitsaufnahme von einer Kautionsleistung abhängig gemacht wird, kann der Vorsitzende des Arbeitsamts zum Zwecke des Abschlusses einer Kautionsversicherung dem betreffenden Arbeitsuchenden ein zinsloses, in Raten zu tilgendes Darlehen bis zur Höhe einer Jahresprämie gewähren.

3. Falls die Arbeitsaufnahme daran zu scheitern

Digitized by Google

droht, daß dem Arbeitsuchenden die Bestreitung des Lebensunterhaltes bis zur ersten Gehaltszahlung unmöglich ist, kann der Vorsitzende des Arbeitsamtes ihm ein zinsloses, in Raten zu tilgendes Darlehen gewähren.

Zu 1. Die Gewährung von Fahrtkosten zwecks Vorstellung beim Arbeitgeber wird davon abhängig zu machen sein, daß die Fahrtkosten auf andere Weise nicht aufzubringen sind, insbesondere nicht üblicher- oder angemessenerweise vom Arbeitgeber getragen werden, daß ferner Fahrtkosten in einem dem Arbeitslosen nicht zuzumutenden Umfange entstehen, und daß endlich begründete Aussicht vorhanden ist, daß die Vorstellung zu einer Einstellung des Arbeitslosen führt. Die Fahrtkosten zwecks Vorstellung werden regelmäßig für Hin- und Rückfahrt zu gewähren sein.

Zu 2. Für ältere Angestellte ist der Arbeitsantritt erfahrungsgemäß häufig dadurch erschwert, daß gerade bei den für sie geeigneten Stellungen die Hinterlegung einer Kaution gefordert wird. Anderseits besteht bei der Hinterlegung einer baren Kaution bekanntlich die Gefahr des Mißbrauchs durch schwindelhafte Unternehmungen. Es soll daher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die neuerdings einige größere Versicherungsgesellschaften hinsichtlich des Abschlusses einer Personal-Kautions-Versicherung gewähren. Durch den Abschluß einer solchen Versicherung wird die Hinterlegung einer Barkaution entbehrlich. Die Prämie, die regelmäßig im voraus für ein Jahr zu zahlen ist, beträgt wenige Prozente der Kautionssumme.

Zu 3. Es wird unter sorgfältiger Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles zu prüfen sein, ob und in welchem Umfange ein Darlehen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bis zur ersten Gehaltszahlung erforderlich ist, um die Arbeitsaufnahme nicht zu gefährden. Dabei wird u. a. auch zu berücksichtigen sein, welche Aufwendungen dem Arbeitslosen, abgesehen von dem Lebensunterhalt, infolge der Arbeitsaufnahme entstehen.

Mit dem Arbeitslosen ist in den Fällen zu 2 und 3 eine Verhandlung aufzunehmen, in der er sich zur Rückzahlung des Darlehens in den vom Vorsitzenden des Arbeitsamtes festgesetzten Raten verpflichtet.

Der Vorsitzende des Arbeitsamtes kann die genannten Leistungen an denselben Arbeitslosen wiederholt gewähren, soweit dies im Interesse seiner Arbeitsunterbringung notwendig erscheint und die Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung hierdurch eingeschränkt werden."

Soweit der Erlaß vom 2. April 1928. Durch den Erlaß vom 12. Dezember 1928 IV 12234/28 gemäß § 141 AVAVG. hat der Reichsarbeitsminister der Anwendung der obigen Maßnahmen auf ältere Angestellte, die Empfänger der Krisenunterstützung sind, auch über den 31. Dezember 1928 hinaus zugestimmt und bemerkt, daß die Zustimmung sich auch auf krisenunterstützte Angestellte zwischen 30 und 40 Jahren erstrecke.

Neuerdings ist nun in der Sitzung vom 1. März d. J. vom Verwaltungsrat der AVAVG. beschlossen worden, die obigen Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme der älteren Angestellten in besonders begründeten Fällen auf alle Angestellten im Alter zwischen 30 und 40 Jahren anzuwenden.

Wenn wir es auch durch Verhandlungen mit den Landesarbeitsämtern im Laufe der letzten Monate erreicht haben, daß die erwerbslosen Privatforstbeamten von den meisten Landesarbeitsämtern zur Krisenunterstützung zugelassen werden und diese somit unter Berücksichtigung der Voraussetzungen als Krisenunterstützungsempfänger Anspruch darauf haben, Anträge auf Grund des Erlasses vom 12. Dezember zu stellen, so besteht doch heute die Möglichkeit, daß alle unsere Erwerbslosen, soweit begründete Fälle vorliegen, von dem Inhalt des neusten Erlasses Gebrauch machen können.

Die Meldungen sind an die Arbeitsämter zu richten. Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Möglichkeit für ältere Angestellte, eine Stelle zu erhalten, eine größere ist, wenn sie als Mitglieder der Pensionskasse des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands" bereits Rentenansprüche mitbringen und somit eine Sicherung für das Alter vorliegt.

Das silberne Portepée.

(Anregung auf Grund mehrfacher Anfragen.)

Wie § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1889 bestimmte, durften nur die Beamten das silberne Portepée zur Ziviluniform tragen, die Offiziere der Reserve oder Landwehr oder die Offiziere waren und als solche mit der Berechtigung zum Tragen der Militäruniform verabschiedet worden sind.

Reserve- und Landwehroffiziere gehören einstweilen der Vergangenheit an, und nach dem Inhalte der Kabinettsorder darf heute das silberne Portepée zur Ziviluniform nur von den „mit der Berechtigung zum Tragen der Militäruniform" verabschiedeten Offizieren getragen werden, soweit eine Durchbrechung dieser Vorschrift nicht stattgefunden hat.

Im Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung 1928, Nr. 36, Sp. 912 ff., wird ein Erlaß des Ministers des Innern veröffentlicht, der folgenden Wortlaut hat:

Bekleidung der Polizei.

RdErl. d. M. d. J. v. 30. August 1928 — II M 107 Nr. 11/28.

Die durch Bekl.-V. (V. f. d. P. Nr. 16) nur einem Teil der Pol.-Beamten erteilte bevorrechtigte Erlaubnis zum Tragen des silbernen Portepées wird hiermit auf sämtliche Pol.-

Digitized by Google

Offiziere, -Obermeister, -Meister und -Hauptwachtmeister sowie auf die gleichstehenden Landj.-Beamten ausgedehnt. Außerdem wird die den Pol.-Oberwachtm. erteilte Genehmigung zum Tragen des silbergründurchwirkten Portepées auf die Pol.-Wachtm. ausgedehnt. Den Pol.-Anwärtern wird das Tragen eines grünen Portepées gestattet.

Nach der neuen soeben erschienenen Dienstkleidungsvorschrift für die Preußischen Staatsforstbeamten vom 1. April 1929 tragen alle Forstbeamten am Hirschfänger das goldene Beamtenportepée, während Forstbeflissene und Forstlehrlinge, die bisher nur eine dunkelgrüne Trobbel tragen durften, sowie den nicht beamteten Unterförstern ein dunkelgrünes Portepée in der Form des goldenen zugesprochen ist.

Das frühere Offizierportepée — also das silberne — darf von den dazu Berechtigten statt des goldenen getragen werden, aber das sind wiederum nur diejenigen Offiziere, die mit der Berechtigung **zum Tragen der Uniform verabschiedet sind**, von denen es nur wenig gibt. — Unausbleibliche Folge dieser Regelung wird es nun wiederum sein, daß diejenigen Herren, die Reserve- oder Landwehroffiziere gewesen sind und deshalb früher das Recht zum Tragen des silbernen Portepées hatten, sich zurückgesetzt fühlen, und das nicht zu Unrecht, zumal sozusagen die ganze Polizei das silberne Portepée unter Beseitigung aller älteren Rechte erhalten hat.

Warum bei der Neuregelung der Vorschriften über die Dienstkleidung diesen veränderten Verhältnissen keine Rechnung getragen ist, das kann man nicht wissen, aber es läßt sich wirklich nicht einsehen, warum den Forstbeamten, die Beamtencharakter haben, abgesehen von den Unterförstern, nicht ganz allgemein das Recht zugesprochen wurde, das silberne Portepée am Hirschfänger zu tragen, wie es bei den Polizeibeamten der Fall ist. Die Unzufriedenheit wird nicht ausbleiben, aber es kann ihr vorgebeugt werden, wenn diese Frage so geregelt wird, wie es der Herr Minister des Innern getan hat.

Betrachtungen über die von der Preußischen Staatsforstverwaltung eingeführte Kartei.

Von Forstsekretär **Clausius**, Marienwalde.

Als die Oberförstereien so ganz plötzlich den wundervollen Karteikasten erhielten, wußte wohl mancher Sekretär nicht, wo er in seinem kleinen Büro mit dem Ding hinsollte; am liebsten hätte ich den schönen Kasten nach Hause genommen und ihn dort als „Tabakkasten" ausgestellt. Nachdem ich mich aber in die Geheimnisse der I bis IV Kalendervierteljahre, der I bis III Vierteljahresmonate und der 1, 10 und 20 Monatstage hineingearbeitet habe, möchte ich meinen „Wunderkasten" — so habe ich ihn nämlich getauft —, nicht mehr missen. Wer einmal die Kartei in Ordnung hat und zu den oben benannten Zahlzeiten die S.E.B.-Nr. (Solleinnahmebuch - Nummer) für jeden Vertrag eingetragen hat, der kann mit einem Blick schnell übersehen, wo etwas nicht in Ordnung ist. Da die meisten Pachtverträge ab 1. Oktober laufen und die Pacht im voraus zu

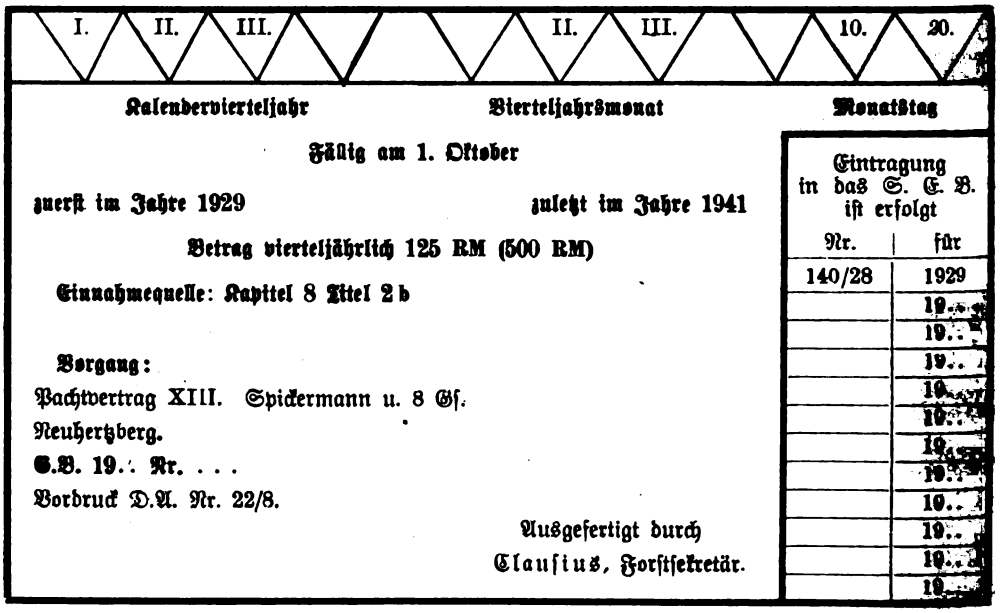

Digitized by Google

zahlen ist, habe ich auf der Kartei eine kleine praktische Änderung vorgenommen. Vor der Eintragungsspalte „Eintragung in das S.E.B. ist erfolgt für" habe ich noch eine Spalte gezogen und beides höher für zwölf Pachtjahre gerückt. In der ersten Spalte trage ich die S.E.B.-Nr., z. B. 140/28, und in die zweite Spalte das Pachtjahr, z. B. „1929", ein. Sämtliche Pachtverträge habe ich mit römischen Zahlen versehen; und für jeden Vertrag eine Karteikarte ausgestellt. Hinter Vorgang trage ich z. B. ein: Pachtvertrag XIII. Spickermann u. 8 Gs., Neuhertzberg (Mappe). Enthält der Pachtvertrag mehrere Zahlungstage, z. B. alle Vierteljahre, so fülle ich vier Karteikarten aus, der Vierteljahresbetrag wird hinter Betrag, z. B. 125,00 RM, in Klammern (500 RM), der Jahresbetrag eingetragen. — Das Aussehen der Karteikarte ist auf Seite 460 ersichtlich.

Die Ausnützung der forstlichen Konjunktur.

Von R. Hapalla.

Immer wenn die Zeiten schlecht sind, regt sich das Interesse an der Rationalisierung der Wirtschaft. Die Zeiten sind seit langem schlecht, und es wird daher schon lange an der Frage der Verminderung der forstlichen Ausgaben gearbeitet. Die Frage der Erhöhung der Einnahmen aber ist erst verhältnismäßig neueren Datums und noch nicht seit langem in den forstlichen Zeitschriften aufgetaucht. Ein Teilgebiet der Erhöhung der Einnahmen ist wiederum die Konjunktur und deren Berücksichtigung forstlicherseits, die hier kürzlich in Nr. 8 auf Seite 195 von Forstmeister Gieseler besprochen wurde, der seinen bekannten Antrag im Landtage vertritt.

Die Staatsforstverwaltungen sind schwerfällig, und ich meine, es wird noch eine Weile vergehen, ehe hier an die Lösung dieses Problems tatkräftig herangegangen werden wird. Beweglicher sind schon die kleineren Länder. Das kann nicht davon abhalten, die Frage oft und eingehend zu erörtern — kommen wird die Lösung, und inzwischen hat der Privat- und Gemeindewaldbesitz, sofern er die Sache schon mehr oder weniger versteht und durchzuhalten in der Lage ist, den Vorteil. Das hilft dann schon etwas mit, allzu scharfe Konjunkturwechsel auszugleichen.

Gieseler schlägt vor, eine zehnjährige Nutzungsperiode, innerhalb derer der Abnutzungssatz zu erfüllen ist, zusammenzufassen und aus dieser Masse je Jahr jeweils nach Gutachten der Forstverwaltung so viel zu nutzen, wie die Konjunktur verträgt, mal über, mal unter dem Abnutzungssatz. Es entzieht sich meiner Kenntnis, wie die Durchführung dieses Antrages im Landtage begründet wurde. Absolut freie Hand für die Forstverwaltung mit schwankendem Etat kann natürlich nicht beabsichtigt und vertreten worden sein. Hierfür ist kein Finanzminister zu haben. Entweder muß ein gutes Konjunkturjahr abgewartet und der Überschuß reserviert werden, oder der Überschuß muß durch niedrige Ansetzung des Forstetats im Rahmen des Staatsetats erzielt werden. Beide Maßnahmen führen zu nichts anderem als zur Bildung eines Reservefonds, keineswegs eine neue Materie, sondern eine alte, wenn auch — besonders infolge der Inflation — umstrittene Angelegenheit. Ich befürworte den Reservefonds für die Forstwirtschaft durchaus mit der Einschränkung, daß er eine bestimmte Begrenzung erhalten muß. Eine Geldentwertung wird schwerlich in absehbarer Zeit wieder zu erwarten sein, und wenn wirklich, so hätte der Fonds inzwischen vielfach seinen Verlust durch Vermeidung von Konjunkturverlusten für die Staatsforstwirtschaft wieder eingebracht.

Ich denke mir den Weg der Schaffung eines Reservefonds in Anlehnung an den Gedankengang Gieselers etwa folgendermaßen. Der Festmeter-Massenanfall der nächsten zehn (oder fünf) Jahre wird mit dem erzielten Erlös je Festmeter der vergangenen fünf Jahre (1925 bis 1929, die zwei schlechte, zwei normale und ein gutes Konjunkturjahr enthalten) multipliziert und die geldliche Bruttoeinnahme durch Holz je Jahr ermittelt. Diese bildet den für zehn (oder fünf) Jahre feststehenden Angelpunkt des Forstetats, der mit diesem Fixum behaftet, im übrigen aber jährlich zur Freude oder zum Leide (Arbeiterlöhne!) des Herrn Finanzministers beweglich sein soll. Der von der Forstverwaltung zu erstrebende Überschuß über das Holzgeldeinnahme-Fixum darf meines Erachtens nicht zur Bestreitung etwa steigender Ausgaben verwandt werden, wenn er seinem Zweck: baldmöglichst seine Begrenzung zu erreichen und, zwischendurch, einen etwaigen Ausgleich zu schaffen dienen soll. Die Begrenzung wird bei 20 % des Fixums zu errichten sein, aus der Erwägung heraus, daß pro anno eine Einschlagseinsparung von etwa 10 % zum Halten der Preise annähernd genügen wird — in dieser Gegend, diesem Sortiment, dieser Holzart mehr, in jener weniger — und daß mehr als zwei Baissejahre nacheinander nach allen Erfahrungen der Vergangenheit kaum eintreten dürften. Nach Ablauf der Periode ist dann das Fixum erneut für zehn (oder fünf) Jahre festzusetzen. Wählt man zehnjährige Perioden, so dürfte sich auch der natürliche Preisanstieg des Holzes bemerkbar machen.

Nicht anders wird der Privat- und Gemeindewaldbesitz vorgehen können. Die Privatwaldbesitzer, die wirtschaftlich in der Lage sind, einen Reservefonds anzusammeln, werden zu zählen sein. Verhältnismäßig viel leichter könnten es die Gemeinden. Je mehr aber der nichtstaatlichen Waldbesitzgruppen aller Größen diesen Weg einschlagen, desto schneller, desto leichter kann zum eigenen und allgemeinen Vorteil der scharfe Konjunkturwechsel mit seinen überaus nachteiligen Folgen und Verlusten vermieden werden. Der

Digitized by Google

Privatwaldbesitz wird viel leichter auf anderen Gebieten der Konjunktur zu begegnen versuchen müssen, in der mehr kaufmännischen Ausnutzung der Lage: Wahl des richtigen Verkaufszeitpunktes, der Verkaufsart, des Sortiments, der Holzart usw. Er kann sich hierauf sehr viel besser einstellen, auf kleinste Andeutungen sehr viel schneller reagieren als die Staatsforstverwaltung. Es sei aber betont, daß auch der Staatswaldbesitz beweglicher sein könnte als er ist. Erhält die Zentralforstverwaltung etatstechnisch die Möglichkeit zur Ausnützung der Konjunktur, so muß sie verwaltungstechnisch weiterbauen und bereits im Hauungsplan die verschiedensten Variationen festlegen lassen, die sich je Oberförsterei aus dem Bestands- und Haubarkeitscharakter ergeben. Es bedarf dann nur der Anweisungen des Holzhandelsdezernates an den Oberförster bzw. des Vorschlages des Oberförsters an das Dezernat zur Durchführung einer gewollten und manchmal radikal möglichen und nötigen Umstellung. Nebenbei gesagt, kann ich der Ansicht von Gieseler nicht bedingungslos beipflichten, daß bei guter Konjunktur viel und gutes Holz, bei schlechter Konjunktur wenig und minderwertiges Holz zu schlagen sei. Es kann sehr oft auch umgekehrt richtiger sein. Im allgemeinen — so auch dies Jahr in hiesiger Gegend — geben die Preise für Qualitätshölzer in schlechten Zeiten nur wenig nach, um so mehr aber die minderen Qualitäten. In guten Zeiten dagegen wird der krummste Sparren oft noch mit Kußhand genommen. Es ist dann meist richtiger — insbesondere für Privatwaldbesitzer, die mit einem möglichst gleichbleibenden Etat zu rechnen wünschen und nicht an die Bildung eines Reservefonds denken können — in schlechten Zeiten mehr gutes Holz und an Gesamtmasse weniger, in guten Zeiten weniger gutes Holz, dafür aber an schlechterem um so mehr zu schlagen. Dies Verfahren ergibt meist einen jährlich ziemlich gleichen Geldertrag mit Innehaltung des Abnutzungssatzes über mehrere Jahre hin betrachtet.

Und zum Schluß sei noch auf eins hingewiesen, was dazu angetan ist, schlechten Konjunkturen zu begegnen: die auch im Landtage und anderswo vorgeschlagene Zusammenarbeit von Staatswald und Nichtstaatswald. Geht es in Süddeutschland, so müßte es auch in den preußischen Provinzen gehen — denke ich — und in anderen kleineren Ländern.

Die Zentralforstverwaltung wird, gestützt auf allgemein-wirtschaftliche Ermittelungen über die Konjunkturlage, die generelle Anweisung zu geben haben. Es wird aber eins der wichtigsten Gebiete der Tätigkeit der Holzhandelsdezernate sein, Hand in Hand mit den örtlichen Vertretungen des Nichtstaatswaldes die allgemeine Lage innerhalb der Provinz zu prüfen, gemeinsame Maßnahmen zu treffen und Richtlinien zu geben, die der Festigung und einer angemessenen Steigerung der Holzpreise dienen sollen.

Es existieren viele Möglichkeiten zur Ausnutzung der Konjunktur im einzelnen, sobald die Staatsforstverwaltung sich etats- und verwaltungstechnisch frei und beweglich machen kann; und diese müssen sodann alle und restlos — nicht allein zum Nutzen des Staatssäckels, sondern zum Wohle der forstlichen Allgemeinheit — herangezogen werden.

Etwas über Saatkämpe.

Von Revierförster **Auß** in Ruttken.

Ein wichtiger Teil der Kulturarbeiten ist die Arbeit in den Kämpen, und jedes Forstmanns Bestreben wird dahin gehen, möglichst gutes Pflanzgut zu erziehen, wozu ich einige Anregungen aus der Praxis geben möchte.

Ob Wander- oder ständiger Kamp vorzuziehen ist, ist örtlich zu entscheiden, ich bin für ständige Kämpe und nur von diesen ist hier die Rede. Bei Neuanlage eines ständigen Kampes ist auf die Bodenverhältnisse Rücksicht zu nehmen; bei gutem Willen wird sich ein geeignetes Fleckchen Erde in jedem Revier finden. Für Nadelholzkämpe eignet sich ein frischer, humoser, leicht anlehmiger Sandboden mit durchlässigem Untergrund; alter Ackerboden ist zu vermeiden. Die Fläche muß doppelt so groß sein, als in einem Jahre Pflanzen gebraucht werden. Gründe hierfür folgen weiter unten. Die Fläche ist so zeitig zu roden, daß gegen Mitte Juni mit der Aussaat von gelber Lupine begonnen werden kann. Gedüngt wird mit drei Zentner Kainit, einem Zentner Thomasmehl, auf besseren Böden auch einem Zentner 40prozentiges Kalisalz, einem Zentner Superphosphat je Morgen, rechtzeitig vor Aussaat der Lupine (je Morgen ein Zentner, um einen dichten Stand zu erzielen), welche erstmalig mit Azotogen zu impfen ist. Bezugsquelle: Dr. Teisler und Dr. Eckoldt, Dresden-A., Plauenscher Platz 1. Da Lupine oft in schlechtkeimender Ware angeboten, ist bei Ankauf Vorsicht geboten. Eine Aussaat der Lupine vor Mitte Juni empfiehlt sich nicht, da sonst die Samen zu reifen beginnen und die Stengel zu hart werden. Das Untergraben soll möglichst lange im Herbst hinausgeschoben werden, um Stickstoffverluste zu vermeiden. Der Boden darf nicht tiefer als spatenstichtief umgegraben werden, und dies muß unbedingt vor Eintritt des Frostes geschehen. Damit erst im Frühjahr zu beginnen, stellt den ganzen Erfolg in Frage. Die Lupine darf aber nicht in die Grabefurchen gelegt werden, was oft geschieht, sondern wird gleichmäßig über die ganze Fläche verteilt.

Obgleich die Einsaat der Nadelholzsamen so zeitig wie möglich erfolgen soll, so muß der Boden doch erst gehörig abgetrocknet sein, was man an der weißen Farbe erkennt. Besser acht Tage später säen als in nassen Boden. Das Ablüften des

Digitized by Google

Bodens befördert man durch Auflockern mit grobzinkigen Rechen. Alsdann wird die Fläche in Beete eingeteilt, und eine Beetbreite von 1,25 m und 30 cm Steig hat sich am besten bewährt. Bei zu schmalen Beeten geht viel Fläche auf Furchen verloren, zu breite Beete erschweren die Arbeit in der Mitte derselben. Mit der Schnur (ich nehme die Verschulkette) werden die Rillen 16 cm voneinander, immer über zehn Beete, vorgerissen. Die Rillen drücken zwei Mann mit einem 1,5 m langen, 5 cm starken Stabe. An beiden Stabenden ist eine 1 m lange Schnur befestigt, die die Männer in der Hand halten und so den Stab heben. Einer der Männer tritt mit dem rechten Fuße, der andere mit dem linken auf den Stab, bis er etwa 1,5 cm in die Erde gedrückt ist; 200 Rillen dauern zehn Minuten.

Wenn im Kamp alles etwas am „Schnürchen" geht, so ist das kein Fehler, Ordnung muß sein, denn erstens macht es einen guten Eindruck, zweitens kostet es nicht viel, und drittens erzieht man die Arbeiterinnen zu gewissenhafter Arbeit.

Ich lasse mit der Hand säen, das ist das beste und billigste Verfahren; zwei Frauen säen 200 Rillen in 30 Minuten. Die Gleichmäßigkeit der Aussaat erreiche ich dadurch, daß ich mir die Samenmenge je Beet berechne, diese abwiege und mir ein Gefäß suche (Tassenkopf, Glas), das den vierten Teil dieser Menge faßt. Jetzt erhält jede Säerin die Samenmenge für das halbe Beet. Eine Säerin sät von rechts, die andere von links. So genau sät keine Maschine. Ebenso mache ich es auf den Freikulturen. Bei gleichlangen Saatstreifen messe ich den Samen für diese aus, sonst für 100 oder 200 m, die ich absteckе.

Das Zudecken geschieht mit der Hand, indem der herausgedrückte Rillenrand mit Daumen und Zeigefinger gleichmäßig ½ cm auf die Rillen gedeckt und mit dem Handrücken leicht angedrückt wird. Die Bodenoberfläche muß nachher leicht krümelig sein, keinesfalls glatt, um ein Verhärten und zu schnelles Austrocknen zu vermeiden.

Wo Finkengefahr besteht, und wo wäre sie nicht! hilft nur Wachen. Vom Auflaufen bis die Samenhülsen abgeworfen werden, ist die Gefahr am größten, besonders am zeitigen Morgen und gegen Abend. Wie manche Kampsaat haben die Finken nicht schon restlos aufgefressen, und an dem Schaden sollte der nicht keimfähige Samen schuld sein.

Da der Beamte doch nicht immer im Kamp sein kann, ist es von Wichtigkeit, sich einen Stamm tüchtiger Arbeiterinnen heranzuziehen, die selbst eine Ehre in gute und gewissenhafte Arbeit setzen, wobei man berücksichtigen möge, daß flink und gut nur selten zusammen paßt; ich bin mehr für gut. Man tut gut, hierbei auf ältere Semester zurückzugreifen, da diese meist zuverlässiger und ständiger sind, obgleich mancher aus ästhetischen oder anderen Gründen es vielleicht umgekehrt machen möchte.

Nach Auflaufen der Sämlinge ist sofort mit Jäten und Behacken zu beginnen, letzteres nach jedem starken Regen nach genügender Abtrocknung zu wiederholen.

An Samen wird immer noch zuviel in den Kämpen gesät. Bei bestem Saatgut, und nur solches sollte im Kamp Verwendung finden, genügt bei Fichte 0,4 bis 0,5 kg je Ar, bei Kiefer 0,25 bis 0,3 kg. Die Kiefernsaaten sind Ende Mai, Anfang Juni zu vereinzeln (muß am 15. Juni beendet sein), und zwar auf 2,5 bis 3 cm, so daß auf einer Rille rund 40 bis 50 Pflanzen stehen bleiben. Hierbei sind nicht die längsten Sämlinge zu bevorzugen, sondern es ist ebensoviel auf die Stärke des Wurzelhalses zu sehen. Diese Arbeit ist natürlich nur den gewissenhaftesten Arbeiterinnen zu übertragen.

Um diese Arbeit zu sparen, könnte man ja gleich so dünn säen, das stimmt aber nicht. Nicht alle Samenkörner haben gleiche Keimenergie und entwickeln kräftige Pflanzen, und nur solche sollen zur Verwendung kommen. Durch das Vereinzeln wird gleichzeitig Zuchtwahl getrieben.

Auf diese Weise erzielt man (unter Berücksichtigung unvermeidlicher Ausfälle) je Ar Kampfläche 15000 bis 18000 Pflanzen von 8 bis 10 cm Höhe mit zwei bis drei stark entwickelten Seitenknospen und vorzüglicher Bewurzelung. Ein Sortieren beim Ausheben ist nicht mehr nötig, alle sind verwendungsfähig. Nicht durch zu dichten Stand geil in die Höhe getriebene Pflanzen, sondern kräftiges, stufiges Material soll man erziehen. Verschulte oder vereinzelte zweijährige Kiefern werden auf diese Weise überflüssig.

Sollte die Fichtensaat ausnahmsweise zu dicht stehen, so ist auch hier ein vorsichtiges Auflösen der Büschel von Vorteil. Einjährige Fichten sollen 8 bis 10 cm hoch sein, um sie einjährig verschulen zu können, was bei sachgemäßer Pflege zu erreichen ist. Man spart also ein volles Jahr, was die aufgewendeten Kosten voll ersetzt.

Die Pflanzen bleiben bis zur Verwendung auf der Kulturfläche im Saatbeet. Dadurch erreicht man, daß sie frisch aus der Erde in die Erde kommen, auch wenn sie schon halb fingerlang getrieben haben, nur nicht wochenlang im Einschlag liegen lassen. Dort werden die Pflanzen zu sehr im Wachstum zurückgehalten und brauchen zu lange Zeit, um sich zu erholen.

Da ich aber oben sagte, die Kampfläche muß die doppelte Größe des Jahresbedarfs haben, so ist nicht nötig, im Frühjahr die Fläche zur neuen Einsaat freizumachen, sondern die andere Hälfte steht schon wieder zur Verfügung. Auf die abgeräumte Fläche wird wieder Lupine gesät, die, wie oben angegeben, gedüngt wird. Grundsatz muß sein: Alle Düngung der Lupine! Diese nimmt einen großen Teil der künstlichen Dünger auf und verwandelt sie in für die jungen Pflanzen leicht aufnehmbare Nährstoffe. Derartig behandelte Kämpe können viele Jahre benutzt werden.

Man sage nicht, diese Arbeiten kosten zuviel Geld, und es werden zuwenig Pflanzen erzielt.

Digitized by Google

„Wie die Saat, so die Ernte", die leider erst in 100 Jahren kommt, aber der Erfolg zeigt sich recht bald. Einjährige Kiefern nach dieser Methode gezogen und gepflanzt, kann man ruhig sich selbst überlassen. Sie sind im zweiten Jahre bereits 15 bis 20 cm hoch, mit Seitenästen der halben Pflanzenhöhe und trotzen Gras und Segge. Übliche, 3 bis 4 cm hohe, zwirnsfaden starke einjährige Kiefern haben auch nach noch so häufigem Behacken nicht entfernt derartiges Wachstum. Jede Mark, im Kamp ausgegeben, bringt einen Taler auf der Kulturfläche.

Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau.

Forstwissenschaft und Hilfsfächer.

Einige Stadien der Walderneuerung von Waldbränden. Von M. Rikli. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen. 80. Jahrgang. 1929. S. 33 u. f.

Verfasser hatte Gelegenheit, die Wiederbestockung von Macchien auf Korsika nach Waldbränden zu studieren, wie sie in den Mittelmeerländern gegen Ende der trockenen Jahreszeit zu den in jedem Jahre wiederkehrenden Katastrophen gehören. Im Küstengebiete von Korsika sind diese so häufig, daß wohl innerhalb acht bis zehn Jahren das Gebüsch der Macchienstufe einmal abbrennen dürfte. Das Feuer entsteht oft aus Unvorsichtigkeit, meistens aber ist es absichtlich angelegt, um Weide- und Ackerland zu gewinnen. Mitunter aber fällt auch der Hochwald dem Feuer zum Opfer, wie Verfasser im Jahre 1922 erlebt hat, in welchem Jahre im August in den berühmten Schwarzkiefernwäldern um Vizzavona das Feuer acht Tage gewütet und großen Schaden angerichtet hat, und im Jahre 1927, in dem in den ausgedehnten Mischwaldungen von Korkeichen und von Pinus Pinaster durch den Funkenwurf einer Lokomotive ein so großer Waldbrand entfacht war, daß auf Kilometerweite kaum ein Stamm verschont geblieben war. Während auf abgebrannten Macchien schon wenige Wochen nach dem Brande die Sträucher, wie Arbutus Unedo, Erica arborea, Cistus monspeliensis, Calycolome usw., wieder starke Schosse getrieben hatten, die im Verein mit den Gräsern und Kräutern den Schafen und Ziegen eine dürftige Weide bieten konnten, hatten in den vom Feuer heimgesuchten Hochwäldern nur die durch einen dicken Korkmantel geschützten Kork- und Steineichen sich durch Wasserreiser wieder begrünt, alle anderen, insbesondere die Eichen, die kürzlich auf Kork genutzt worden waren, und die Seestrandskiefern waren abgestorben. Da während des Brandes die Zapfen unter dem Einfluß der Hitze geplatzt waren und die Samen entlassen hatten, konnte wenigstens bei günstigen Verhältnissen ein Teil der auf den Boden gelangten Samen keimen. Dagegen fand sich die Bodenflora bald so reichlich ein, daß der Boden mit einem grünen Teppich von Anemone hortensis, Arisarum commune, Orchis pictus und vor allem Asphodelus ramosus, und von Brachypodium ramosum, Selaginella denticulata, Asparagus acutifolius u. a. m. bedeckt war. Von dem Hartlaub-Unterholze erneuerten sich die vorhin genannten Macchien-Sträucher bald durch Stockausschlag und Wurzelbrut. Dagegen waren die beiden Cistrosen Cistus salvii folius und C. monspeliensis zumeist abgestorben, wohl aber fand Verfasser an den mehr offenen Stellen zahlreiche Keimlinge von Cistrosen. Verfasser erklärt sich diese Erscheinung so, daß durch die Hitze die Kapseln aufgesprungen und die Samen durch den aufsteigenden Luftstrom mitgerissen sein werden, wo sie an offenen Stellen dann nach eingetretenem Regen keimen konnten.

Herrmann.

Growth and yield of conifers in Great Britain. (Wachstum und Ertrag von Nadelhölzern in Groß-Britannien.) Heft 10. Herausgegeben von der Forstkommission. London 1928. Preis 4 Schilling.

Die amtliche englische Forstkommission verfügt über eine Anzahl von Probeflächen, welche sie genau wie unsere deutschen forstlichen Versuchsanstalten periodisch aufnimmt. Im Heft 3 fanden sich erstmalig die Aufnahme-Ergebnisse zusammengestellt; sie wurden unter dem Titel „Wachstumsgang der Nadelhölzer auf den Britischen Inseln" 1919 veröffentlicht. Das 3. Heft ist inzwischen vergriffen und wird jetzt als Heft 10 neu aufgelegt. Einige Tafeln wurden erweitert, der Text durchgesehen.

Folgende Nadelhölzer sind behandelt:

1. Kiefer (die sogenannte schottische Kiefer),
2. Europäische Lärche,
3. Fichte (die sogenannte norwegische Fichte),
4. Douglasie,
5. Schwarzkiefer (die sogenannte korsische Kiefer),
6. Japanische Lärche,
7. Sitkafichte.

Die Sitkafichte fehlte bisher. Neben der Darstellung des Aufnahmeverfahrens finden sich die Standortsfaktoren im einzelnen angegeben. Im übrigen handelt es sich um in der Entwicklung begriffene Ertragstafeln.

Ein Vergleich der englischen und der deutschen Kiefern-Ertragszahlen (Weise 1880, Schwappach 1908 und Gerhardt 1921) zeigt, daß die sogenannte schottische Kiefer in ihrer Höhenentwicklung hinter der deutschen Kiefer zurückbleibt. Für das Alter 100 und die I. Standortsklasse lauten z. B. die Zahlen: 84½ Fuß (englische Ertragstafel), 93 Fuß (Ertragstafel von Weise), 92 Fuß (Ertragstafel von Schwappach), 97 Fuß (Ertragstafel von Gerhardt). Mit den schwedischen und finnischen Zahlen deckt

Digitized by Google

sich dagegen die englische Angabe. Sowohl nach der schwedischen Ertragstafel von Maß (1911) wie auch der finnischen von Ilvesallo (1920) beträgt die Höhe 85½ Fuß, also nur 1 Fuß mehr, als die englische Ertragstafel angibt.

In bezug auf die Stammzahlen stimmen die englischen und deutschen Angaben recht gut überein. Dagegen weichen die schwedischen und finnischen Ziffern erheblich ab. Für das gleiche Alter und die gleiche Standortsklasse sind die Zahlen folgende:

1.	England	150 Stück
2.	Schottland	183 „
3.	Deutschland (Weise)	170 „
4.	„ (Schwappach)	140 „
5.	„ (Gerhardt)	155 „
6.	Schweden (Maß)	240 „
7.	Finnland (Ilvesallo)	235 „

Die Festmeterzahlen je Acre befinden sich sämtlich in verhältnismäßig guter Übereinstimmung.

1.	England	5,730
2.	Schottland	6,720
3.	Deutschland (Weise)	6,590
4.	„ (Schwappach)	4,805
5.	„ (Gerhardt)	5,375
6.	Schweden (Maß)	5,185
7.	Finnland (Ilvesallo)	5,195

Ganz anders wie die Kiefer verhält sich die Fichte. Die 70jährige Fichte I. Bonität hat nach der englischen Tafel bereits eine Höhe von 100 Fuß erreicht, während Kunze (1878) 80½, Schwappach (1902) 88½, Schiffel (1904) 99½, Flury (1907) 99½, Guttenberg (1915) 85½ und Ilvesallo (1920) 46 Fuß angeben.

Die Stammzahlen sind nach der englischen Tafel am niedrigsten. Sie betragen für die 70jährige Fichte I. Bonität 175 Stück, nach Schwappach 310, nach Schiffel 240, nach Flury 350, nach Guttenberg 320 und nach Ilvesallo 940 Stück.

Die Festmeterzahlen schwanken in weiten Grenzen. Die englische Tafel gibt sie auf 8,690, Kunze auf 8,485, Schwappach auf 6,845, Schiffel auf 8,990, Flury auf 10,060, Guttenberg auf 8,000 und Ilvesallo auf 2,960 fm an.

Für die übrigen Holzarten sei von Vergleichen abgesehen, da sie in ihrer Bedeutung gegenüber der Kiefer und Fichte für uns zurücktreten. Daß sich die englische Forstkommission auch um die Aufstellung von Lärchen-Ertragstafeln bemüht, scheint mir verdienstvoll. Dr. Busse.

⧈

Jahresbericht des Deutschen Forstvereins 1928. Berlin. Verlag „Der deutsche Forstwirt".

Der vorliegende, 500 Seiten starke Jahresbericht bildet einen überzeugenden Beweis von der freudigen Entwicklung und der regen Tätigkeit des Deutschen Forstvereins, die ganz wesentlich dem rastlosen Wirken seines Vorsitzenden, des Ministerialdirektors Dr. Wappes, zu danken sind. Daß die Vereinsmitglieder für den Bezug des Jahresberichtes nunmehr den bescheidenen Betrag von 2 RM bezahlen sollen, ist angesichts der erheblichen Herstellungskosten einer derartigen Veröffentlichung durchaus gerechtfertigt. Hoffentlich wirkt diese kleine Mehrausgabe nicht hemmend auf den Absatz.

Die Anordnung des Jahresberichtes ist im wesentlichen die gleiche wie im Vorjahre. Der erste Abschnitt bringt die Organisation des Deutschen Forstvereins einschließlich seiner acht Sonderausschüsse sowie eine Aufzählung der angeschlossenen deutschen und österreichischen Verbände. Dieser Abschnitt besitzt deshalb besonderen Wert, weil die hier enthaltenen Angaben anderwärts meist nur schwierig zu beschaffen sind.

Den Hauptteil des Bandes umfaßt der Bericht über die Mitgliederversammlung in Dresden und der sich hieran anschließenden neun Lehrausflüge.

Den Schluß bildet der Bericht über die Mitgliederversammlung des Reichsforstverbandes in Dresden. Dr. Schwappach.

⧈

Preußisches Förster-Jahrbuch. Ein Ratgeber für die preußischen Staats-Forstbeamten 1929. Elfter Band. Personalteil nach dem Stande vom 1. Oktober 1928 mit Ergänzungen bis Anfang 1929. Herausgegeben mit amtlicher Unterstützung von der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung". Verlag J. Neumann, Neudamm. Preis 10 RM. (5 Stück je 9 RM, 10 Stück je 8 RM).

Da seit dem Erscheinen des letzten Förster-Jahrbuches bereits vier Jahre verflossen sind, wird das neue Jahrbuch, das in seinem Personalteil vorliegt, von allen Interessenten gewiß mit Freuden begrüßt werden. Vorausgeschickt sind den Personallisten die Richtlinien für die Festsetzung des allgemeinen Dienstalters und die Grundsätze für die Besetzung freigewordener Dienststellen sowie die besonderen Bestimmungen über die Forstsekretärstellen und die Ausbildung der Forstsekretäre für die Laufbahn der Forstrentmeister. Schließlich sind noch der Ministerialerlaß vom 18. Dezember 1925 über die Ansprüche der Inhaber des Forstversorgungsscheins auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Besetzung der Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen sowie die beiden Erlasse über die Erstattung der Reisekosten im Vorbereitungsdienst und zur Ablegung der Prüfungen mitgeteilt. Der Personalteil ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil enthält die Personalien der Ministerialforstbeamten, leider aber ohne Angabe der von den einzelnen Dezernenten bearbeiteten Sachgebiete vielmehr nur mit Angabe der ihnen unterstellten Provinzen und auch ohne Mitteilung ihrer Privatwohnungen. Ein zweiter Abschnitt ist den Forstverwaltungsbezirken der Regierungen gewidmet; es enthält demgemäß für jede Regierung die Namen und Stellung der Regierungsforstbeamten mit Bezeichnung der von ihnen verwalteten Inspektion und die zu diesen gehörigen Oberförstereien mit Angabe des Namens und Amtssitzes der Oberförster. Es folgen dann die Personalien der Forsteinrichtungsanstalten und der Forstschulen. Von den Personalien der Forstlichen Hochschulen sind

Digitized by Google

nur die Namen der derzeitigen Rektoren, des Vorstehers des Forstlichen Versuchswesens und ihrer Sekretäre mitgeteilt.

Der Hauptteil des Buches ist — dem Titel entsprechend — den Personallisten der Forstbetriebsbeamten und ihrer Anwärter gewidmet. Zunächst werden in zwei Listen die 191 Revierförster und die Förster und Forstsekretäre, letztere getrennt nach Regierungsbezirken, nach ihrem Dienstalter aufgeführt und zugleich die jetzige Dienststelle nach Oberförsterei, Dienstort und Post angegeben. Für die Forstsekretäre ist sodann noch eine besondere Bezirksliste mitgeteilt. Eine weitere Liste gibt eine Übersicht über die überzähligen Förster und Forstsekretäre gleichen Dienstalters. — In der 5. Liste sind die ältesten Forstversorgungsberechtigten und die endgültig notierten nichtversorgungsberechtigten Försteranwärter für die Ernennung zu überzähligen Förstern der Reihenfolge nach aufgeführt. — In zwei weiteren Listen sind die Forstversorgungsberechtigten und endgültig notierten sowie die noch nicht endgültig notierten nichtversorgungsberechtigten Försteranwärter bezirksweise aufgeführt. Liste 5 enthält schließlich die Forstgehilfen, nach Bezirken geordnet. Anhänglich werden dann noch Dienstaltersliste der Forstober- und Forstrentmeister sowie der Forstobersekretäre bei den Forsteinrichtungsanstalten mitgeteilt. — Ein alphabetisches Namensverzeichnis beschließt das Jahrbuch. Herrmann.

Jahrbuch der Moorkunde. Bericht über die Fortschritte auf allen Gebieten der Moorkultur und Torfverwertung. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen herausgegeben von Prof. Dr. Br. Tacke, Vorsteher der Moor-Versuchsstation in Bremen, Geheimer Regierungsrat. 15. Jahrgang. 2. Halbjahr 1926, 1927. Hannover 1928. Verlag von M. und H. Schaper. Preis 16.50 RM.

Wie die vorangegangenen Jahrbücher bringt auch das vorliegende zunächst zwei Originalabhandlungen über umfangreiche Versuche auf Mooren in Holland und in Estland. So berichten J. Hudig und C. Meijer über „Versuchswirtschaften in den holländischen Moorkolonien (Fehnkulturen) und Prof. Dr. Leo Rinne über einen „Stickstoffdüngungsversuch auf einer Niederungsmoorwiese in Estland 1922 bis 1927".

Von den Ergebnissen der holländischen Versuche seien beispielsweise folgende Ergebnisse hervorgehoben.

Versuche mit perchlorathaltigem Chilesalpeter ließen, zu Kartoffeln gegeben, eine Auswinterung, also eine schlechte Nachwirkung, auf den nächstfolgenden Roggen erkennen.

Die günstige Wirkung von Natronsalpeter auf Zuckerrüben beruht nur auf dem Stickstoffgehalt und nicht auch noch auf einer Natronwirkung.

Auf empfindlichen Böden, deren Kalkzustand bei Stickstoffdüngung schnell wechselt, darf nur mit schwefelsaurem Ammoniak, nicht aber mit Natronsalpeter gedüngt werden, wenn man durch Bemergelung der Erniederung des Kalkzustandes vorbeugt.

Sehr interessant sind die Ergebnisse der Übersandungsversuche auf einem aus Bunkererde urbar gemachten Versuchsfelde. Die Mächtigkeit der Übersandung betrug 5, 7,5, 10, 12,5 und 15 cm Sand; als Versuchspflanzen dienten Kartoffeln und Roggen. Aus den Versuchen geht hervor, daß in Jahren mit hohem Niederschlag eine starke, in weniger feuchten und trocknen Jahren eine mittlere Besandung die höchsten Erträge ergaben. Unbesandete Flächen und solche mit einer Sandbedeckung von nur 5 cm Übersandung litten zu sehr unter Spätfrösten, Trockenheit und Tipulalarven. In dieser Beziehung war der Vorteil einer Sandbedeckung sehr groß. Am besten hat sich durch Infiltration mit Humus gelbweiß gefärbter Sand erwiesen, während Bleisand unbefriedigende Resultate ergab.

Die Stickstoffversuche in Estland zeitigten folgende Ergebnisse: Um den Ertrag einer Niederungsmoorwiese auf einer befriedigenden Höhe zu erhalten, ist zunächst eine Kaliphosphat-Ersatzdüngung notwendig. Durch Hinzufügung einer Stickstoffdüngung mit 30 kg N je Hektar (durch Norgesalpeter) erzielte man den durchschnittlich höchsten Ertrag von 902 kg Heu und — bei höheren Heupreisen — auch einen Reinertrag (Überschuß der Einnahmen gegenüber den Ausgaben), der jenem der Parzellen, die nur eine Kaliphosphatdüngung erhalten und den höchsten Reinertrag erzielt hatten, sehr nahe kam. — Beim Sinken der Heupreise war die N-Düngung bei der Niederungsmoorwiese unvorteilhaft. —

Die Referate umfassen folgende Abschnitte: I. Die naturwissenschaftliche Erforschung der Moore, die durch die zahlreichen pollenanalytischen Untersuchungen der Moore in dem Berichtshalbjahr große Fortschritte gemacht hat; II. die landwirtschaftliche Moornutzung und die technische Torfverwertung; III. Moorwirtschaftliches und IV. Moorliteratur.

So enthält auch dieser Jahrgang des Interessanten sehr viel und soll daher auch den Lesern unseres Blattes warm empfohlen werden.

Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Der Reichstag und die Pensionskürzung.

In seiner Sitzung am 23. April 1929 hat sich der Reichstag wieder mit der Pensionskürzung beschäftigt. Bekanntlich hat die Wirtschaftspartei beantragt, die Pensionshöchstgrenze auf 12000 RM jährlich festzusetzen. Der Abgeordnete Roßmann (Soz.) forderte, daß die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem

Digitized by Google

Einkommen überhaupt verschwinden solle. Der Abgeordnete Brüninghaus (D. Vp.) weist darauf hin, daß das Pensionskürzungsgesetz des Kabinetts Luther ein Schlag ins Wasser gewesen sei und lediglich Verärgerung und Querulierei zur Folge gehabt habe. Mit der Frage der Pensionskürzung werde zugleich die Frage der Rentenkürzung aufgeworfen, und man gerate unter diesen Umständen ins Uferlose, wenn grundsätzliche Fragen des Berufsbeamtentums erörtert werden, wie die Anrechnung auch des privaten Einkommens auf die Pension. Der Abgeordnete Lucke (Wirtsch. P.) wendet sich gegen die allzu hohen Pensionen, was namentlich für Doppelverdiener gelte. Er legt eine Entschließung vor, die die Regierung ersuchen will, dem Reichstag bis zum 1. Oktober 1929 ein Gesetz vorzulegen, welches die Pensionen der politischen Beamten sowie der Berufsbeamten, den schwierigen Zeitverhältnissen und der allgemeinen Notlage des Volkes entsprechend neu regelt. Vor allen Dingen sollen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der Doppelverdiener erlassen werden. B.

Preußischer Landtag.

76. Sitzung, Freitag, den 19. April 1929.

Bei der ersten Beratung des Urantrages der Abg. Mentz (Berlin) und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 — Drucks. Nr. 2219, ist der Antrag dem Ausschuß für Beamtenfragen überwiesen worden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Diskontspesen der Holzgeldwechsel sowie Stundungs- und Verzugszinsen.

Verfügung d. M. f. L. vom 25. April 1929 — III 6176.

1. Der Zinssatz für Diskontierungen von Holzgeldwechseln wird vom 26. April 1929 ab von 6½ auf 7½ v. H. jährlich erhöht. Ein Sechsmonatswechsel, der vom genannten Tage ab vorgelegt wird, hat also über den mit dem Wechsel zu deckenden Holzkaufgeldbetrag zuzüglich 3¾ v. H. zu lauten.
2. Bei Abzahlungen auf Wechsel werden Zinsen nach einem Zinsfuße vergütet, der 2 v. H. unter dem bei Annahme der Wechsel berechneten Jahresdiskontsatze liegt.
3. Wenn ausnahmsweise Wechsel prolongiert werden, sind die Prolongationswechsel über den Prolongationsbetrag zuzüglich 8½ v. H. Diskontspesen für das Jahr = 2⅛ v. H. für drei Monate auszustellen.
4. Der Zinsfuß für die Berechnung der Stundungszinsen bei Bezahlung von Holzkaufgeldern in Teilbeträgen binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem A. Z. T. wird von 7½ auf 8½ v. H. jährlich mit Wirkung vom 26. April 1929 ab erhöht.
5. Der Zinsfuß für die Berechnung der Verzugszinsen bleibt mit 10 v. H. jährlich unverändert.
6. Die neuen Sätze gelten vom 26. April 1929 ab allgemein, also auch für vorher abgeschlossene Verkäufe, mit der Maßgabe, daß die Zinsen bis zum 25. April 1929 einschließlich nach den bis dahin gültigen, vom 26. April 1929 ab nach den erhöhten Sätzen zu berechnen sind.
7. Jederzeitige Änderung der Zinssätze bleibt vorbehalten.

Dieser Erlaß wird nur im Landw. Min. Blatt und im Preuß. Bes.-Bl. bekanntgegeben und außerdem der forstlichen und der Holzfachpresse zum Abdruck übersandt. Sonderabdrucke gehen den Regierungen, Oberförstereien und Forstkassen nicht zu. gez. Steiger.

Wirtschaftsland.

M. f. L. vom 15. Februar 1929 — III 2199.

Um eine Übersicht zu erlangen, wieviel Wirtschaftsland bei Forstdienststellen in oder bei Städten oder Ortschaften noch vorhanden ist, in denen es anderen Beamten möglich ist, sich ihre Lebensbedürfnisse, insbesondere Milch, zu verschaffen, beauftrage ich die Regierung, innerhalb vier Wochen eine Nachweisung nach anliegendem Vordruck vorzulegen. In diese Nachweisung sind alle Stellen aufzunehmen, die hierfür in Frage kommen, und es ist besonders scharf zu untersuchen, ob die Möglichkeit der Milchversorgung besteht. Es darf also unter keinen Umständen eine Stelle fortgelassen werden, bei der diese Versorgung möglich ist, die aber trotzdem noch über Wirtschaftsland verfügt. Im Zweifelsfalle ist die Stelle aufzunehmen, in Spalte Bemerkungen aber die Zweifel zu begründen.

Garten gilt in diesem Falle nicht als Wirtschaftsland.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß auch die Zahlen, die als Pachteingänge zu schätzen sind, möglichst zuverlässig sein müssen, da die ganze Nachweisung eine Grundlage dafür bieten soll, auf wieviel Einnahmen die Staatsforstverwaltung rechnen kann, falls das Wirtschaftsland bei allen diesen Stellen einmal abgenommen werden sollte. Es ist nämlich beabsichtigt, wenn dieser Fall eintritt, eine Summe in gleicher Höhe einzustellen als Stellenzulagen usw. für anders nicht lebensfähige, abgelegene Stellen.

Die Nachweisungen sind in den Spalten 4 bis 8 und 10 aufzurechnen und rechnerisch festzustellen.

Für die Oberförster liegen Abdrucke und zwei Vordrucke (für Entwurf und Reinschrift) bei.

Ferner sind zwei Vordrucke (für Entwurf und Reinschrift) für die Regierungen beigefügt. Etwa erforderliche Einlagebogen wollen die Regierungen herstellen.

Richtlinien über die Warenversorgungsstellen der Beamten und den Warenhandel bei behördlichen Dienststellen.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 17. April 1929 — I, C. 2. 2585 b II.

Nach Ziffer 1 der vom Staatsministerium beschlossenen Richtlinien über die Warenversorgungsstellen und den Warenhandel bei Behörden und behördlichen Dienststellen — zu vgl. RdErl. vom

Digitized by Google

3. November 1926 — I C 2. 15050b — PrBesBl. S. 185 — ist den preußischen Beamten jeglicher Warenhandel, insbesondere auch jede Einkaufs- und Verkaufsvermittlung, Auslegung von Sammellisten usw. in den Diensträumen untersagt. Als Vermittlertätigkeit im Sinne dieser Bestimmung ist auch jede Kundenwerbung durch Beamte als Mittelspersonen oder Vertrauensleute irgendeines auf Warenvertrieb gerichteten Unternehmens anzusehen, sofern die Werbung in Diensträumen betrieben wird.

Bei dieser Gelegenheit werden die eingangs erwähnten Vorschriften über den Warenhandel bei behördlichen Dienststellen, die nicht nur auf Beamte, sondern auch auf Angestellte Anwendung finden, zur Beachtung in Erinnerung gebracht und die Behördenvorstände angewiesen, auf genaue Durchführung Bedacht zu nehmen.

Regelung des Dienstes am 1. Mai 1929.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. vom 20. April 1929 — I C. 2. 4332 b II.

Das Staatsministerium hat beschlossen, daß für die Regelung des Dienstes am 1. Mai 1929 wie in den Vorjahren die Bestimmungen des Jahres 1923 (vgl. Verfügung des FM. vom 26. April 1923 — I C. 2. 2807 — FMBl. S. 180 —) gelten.

Freistaat Sachsen.

Verpflichtung von Forsteinrichtungsbeamten zum Forst- und Jagdschutz.

Landesforstdir., 13. März 1929.

Die Forstämter werden angewiesen, die auf den Revieren tätigen, zum Tragen der Walduniform verpflichteten Beamten und Angestellten des Forsteinrichtungsamtes auf deren Antrag für die Dauer ihrer Tätigkeit auf den Revieren zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes zu verpflichten und ihnen über die erfolgte Verpflichtung eine Bescheinigung auszustellen.

Keimprüfungsergebnisse.

Landesforstdir. v. 11. April 1929, 455 a II. (FMBl. 1929 S. 18 Nr. 34.)

Betrifft: Fichtensamen von J. M. Helm's Söhne, Tabarz.

Keimprobe von FA.:	Klotzsche	Bad Schandau	Adorf	Plaue
Reinheit	96,7 %	97,1 %	97,3 %	96,7 %
Keimkraft	85,5 %	90,7 %	94,2 %	88,7 %
Gebrauchswert	82,6 %	88,1 %	91,7 %	85,8 %

Die Keimproben der Forstämter Klotzsche, Bad Schandau und Plauе betreffen den Fichtensamen aus dem Thüringer Wald; die vom Forstamt Adorf den Fichtensamen aus der Rauhen Alb.

Entscheidungen.

Ein Schwerbeschädigter kann von einem Arbeitsplatz, in den er auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes vom Arbeitgeber eingestellt ist, nicht einseitig durch den Arbeitgeber unter Lohnminderung mit einer anderen Arbeit betraut werden. Die Versetzung gegen seinen Willen bedeutet eine Kündigung, zu der die Genehmigung der Hauptfürsorgestelle erforderlich ist, es sei denn, daß er sich mit der Kündigung durch schlüssiges Verhalten einverstanden erklärt hat.

Bensh. Samml. Nr. 23, Bd. 4, Heft 2. RAG.-Urteil vom 26. September 1928. RAG. 82/28.

Auf Grund des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 sind alle Arbeitgeber, also auch die der Forst- und Landwirtschaft, verpflichtet, Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten nach den Vorschriften des Gesetzes zu besetzen.

Im vorliegenden Fall war ein einem Arbeitgeber von dem Kreiswohlfahrtsamt zugeteilter Schwerbeschädigter nicht in der Lage, die ihm angewiesene Arbeit zu verrichten. Bei gleichzeitiger Kürzung des Stundenlohnes wurde er mit Einverständnis, aber ohne Anrufung der Hauptfürsorgestelle, in eine andere Abteilung versetzt. Der Schwerbeschädigte erblickt in dieser Versetzung die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, die nach seiner Ansicht unberechtigt gewesen sei, weil die Hauptfürsorgestelle nicht zugestimmt habe. Er klagt auf Nachzahlung der Lohndifferenz und auf Weiterbeschäftigung zu dem früheren Stundenlohn.

Das Landesarbeitsgericht, welches der Ansicht ist, daß in der Versetzung eines Arbeitnehmers in eine andere Stelle regelmäßig eine Kündigung des alten Vertrages und ein Angebot eines neuen Vertrages zu erblicken sei, hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, daß sich der Inhalt des Vertrages bei einem zugewiesenen Schwerbeschädigten nach § 7 des Schwerbeschädigtengesetzes nach dem Zuweisungsbeschlusse bestimme. Nach dem Zuweisungsbeschluß des Wohlfahrtsamtes aber habe der Kläger keine bestimmte Arbeit auszuführen, sondern eine Arbeit, die der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit des Klägers für diesen bestimme. Im ersteren Falle, wenn also der Arbeitnehmer eine bestimmte Arbeit auf Grund des Zuweisungsbeschlusses hätte ausführen müssen, sei die Versetzung als eine Kündigung aufzufassen, nicht aber in letzterem.

Das Reichsarbeitsgericht stimmt nicht zu. Eine Zwangszuweisung auf Grund von § 7 des Schwerbeschädigtengesetzes mit einer bestimmten Arbeit liege nicht vor. Die Fürsorgestelle hätte den Kläger der Beklagten nur namhaft gemacht und ersucht, den Kläger auf einem geeigneten Arbeitsplatz zu verwenden, was auch insofern geschehen sei, als der Kläger fast ein Jahr mit derselben Arbeit beschäftigt worden wäre. Danach sei aber anzunehmen, daß dem Kläger gerade dieser Arbeitsplatz übertragen worden und seine Entlohnung und Verwendung Inhalt des Arbeitsvertrages geworden sei. Demnach sei seine Versetzung in eine andere Abteilung als eine Kündigung aufzufassen, zu welcher Kündigung aber auf Grund von § 13 Absatz 1 des Schwerbeschädigtengesetzes die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle erforderlich sei. P.

Die Forstschutzbeamten der Gemeindewaldungen in Hessen-Nassau sind keine Gemeindebeamten im Sinne der §§ 20, 36 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 18. Januar 1929 D M 85/28.

Wie die §§ 20, 36 des Zuständigkeitsgesetzes bestimmen, sind die Verwaltungsgerichte dazu

Digitized by Google

berufen, im förmlichen Disziplinarverfahren gegen städtische und ländliche Gemeindebeamte zu entscheiden. Für die Auslegung dieser Sondervorschriften ist allein der Wortlaut maßgebend. Ob der § 36 des zitierten Gesetzes auf den angeschuldigten Förster der Gemeindewaldungen anzuwenden war, war davon abhängig, ob er zu den „sonstigen Gemeindebeamten" im Sinne der genannten Vorschrift gehörte. In Hessen-Nassau ist die Verwaltung der Gemeindewaldungen nach der geschichtlichen Entwicklung dem Staatsaufsichtssystem der „Beförsterung" unterstellt, ausgehend von der herzoglich nassauischen Verordnung vom 9. November 1916, welche durch § 5 Abs. 2 die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftswaldungen der Leitung der Landesregierung unterstellte und in den §§ 9 und 10 den staatlichen Forstbeamten, denen gleichzeitig die Disziplinarbefugnis gegenüber den Forstschutzbeamten der Gemeinde- und Stiftswaldungen verliehen wurde, die Dienstaufsicht über die für die Waldungen auf den Vorschlag und nach Auswahl der Oberforstbeamten von der Landesregierung bestellten Forstschutzbeamten übertragen hat. Ein Unterschied zwischen Staats- und Kommunalforstbeamten hat danach nicht bestanden, und dieser Rechtszustand hat dazu geführt, daß sämtliche Forstschutzbeamten mit dem Titel „herzogliche Förster" von der Landesregierung angestellt wurden. Dieser Rechtszustand ist durch die spätere Gesetzgebung nicht berührt worden, wenn auch nach Erlaß der Verordnung vom 4. Juli 1867 nur noch die Forstschutzbeamten, deren Dienstbezirke zum größeren Teile aus Staatsforsten bestanden, mit dem Titel „königliche Förster" oder „königliche Waldwärter" durch die Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, angestellt wurden, während vom gleichen Zeitpunkt ab die Anstellung der übrigen Forstschutzbeamten durch den Regierungspräsidenten erfolgt ist.

Das Oberverwaltungsgericht vertritt die Auffassung, daß die von der Regierung erlassene Dienstinstruktion für die Forstschutzbeamten in den Gemeinde- und Institutenwaldungen des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 23. April 1885 sowie auch die von dem Regierungspräsidenten erlassene Geschäftsanweisung bezüglich der Verwaltung der Gemeinde- und nicht unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung stehenden Stiftswaldungen im Regierungsbezirk Wiesbaden vom 1. Juli 1886, soweit sie hier in Betracht kommen, auch heute noch in Geltung sind. Die erstere bestimmt in § 23, daß der unmittelbare Vorgesetzte der Forstschutzbeamten der Oberförster ist, und in der letzteren wird in Ziffer 16 angeordnet, wie die Oberförster die Dienstaufsicht über die Forstschutzbeamten handhaben und bei deren Verfehlungen verfahren sollen. In dem Gesetz vom 12. Oktober 1897 befindet sich keine Vorschrift, nach welcher die ihm unterworfenen Forstschutzbeamten in disziplinarer Hinsicht als Gemeindebeamte zu behandeln wären. Wenn auch den Gemeinden und öffentlichen Anstalten in dem Anwendungsbereich des Gesetzes ein gewisses Mitwirkungsrecht bei der Besetzung der Stellen der Forstschutzbeamten sowie bei der Festsetzung der Besoldung usw. eingeräumt worden ist, so ist doch damit der Grundsatz der staatlichen Verwaltung und Leitung des forsttechnischen Betriebes für die Gemeinde- und Anstaltswaldungen nicht beseitigt worden. Wenn der § 11 des Gesetzes vom 12. Oktober 1897, welcher das Zwangspensionierungsverfahren der in Rede stehenden Forstschutzbeamten in Anlehnung an § 91 der Städteordnung und § 115 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 geregelt hat, so darf daraus nicht gefolgert werden, daß der Gesetzgeber diesen Forstschutzbeamten überhaupt die Eigenschaft von Kommunalbeamten beilegen wollte. Eine derartig grundlegende Änderung der Rechtsstellung der Forstschutzbeamten im Bereiche des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 hätte besonders zum Ausdruck gebracht werden müssen. Besonders die Tatsache, daß nicht nur die Dienstaufsicht über die Forstschutzbeamten der Gemeinde- und Anstaltswaldungen im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 12. Oktober 1897, in Abweichung von § 61 der StO. und § 59 LandGemO. für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897, den staatlichen Forstbehörden und -beamten belassen ist, sondern auch eine Sonderregelung der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse dieser Forstschutzbeamten stattgefunden hat, die mit der in der gleichzeitig vorgelegten hessen-nassauischen StO. (§§ 69 ff. und LandGemO. §§ 81 ff.) nicht übereinstimmt und auch durch § 23 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 ausdrücklich aufrechterhalten ist, läßt es nicht zweifelhaft erscheinen, daß den Gemeinden und Anstalten die Selbstverwaltung ihrer Forsten entzogen sein soll und die eigenartige Stellung der für derartige Waldungen angestellten Forstschutzbeamten, welche sich historisch als besondere, eigenen Rechtsregeln unterworfene Beamtenkategorie, ähnlich wie die Lehrer, entwickelt hatten, bestehen bleiben sollte. Der Angeschuldigte ist zum Gemeindeförster des Schutzbezirks B. bestellt, vom Regierungspräsidenten dazu ernannt, durch den staatlichen Oberförster in der für unmittelbare Staatsbeamte vorgeschriebenen Form vereidigt, und dieser Rechtszustand muß zur notwendigen Folge haben, daß die Entscheidung in dem gegen den Angeschuldigten eingeleiteten Disziplinarverfahren nicht den durch die Ausnahmebestimmung des § 36 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 berufenen Verwaltungsgerichten zusteht, sondern den im § 24 Abs. 1 Ziff. 2 und § 41 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 vorgesehenen Behörden verblieben ist. (Preuß. Verwaltungsbl. 1929, Nr. 15, S. 250.)

Bemerkungen. Zu dieser Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts muß doch bemerkt werden, daß sie wohl nicht in allen Kreisen, in allen Teilen Zustimmung finden wird, soweit die Anwendung der Gemeindeverfassungsgesetze auf die in Frage kommenden Forstbeamten verneint wird. Aus dem § 23 des Kommunalbeamtengesetzes ist zu entnehmen, daß die Rechtsverhältnisse der Gemeindeforstbeamten der Regelung durch das KBG. nur so weit unterworfen sein sollen, wie es das Gesetz vorsieht. Unter anderem bleibt das Gesetz vom 12. Oktober 1897 unberührt. Dieses Gesetz schreibt vor, daß, wie es der § 3 regelt, durch die Gemeinden und bei öffentlichen Anstalten durch deren verfassungsmäßige Vertretung die Besetzung der Stellen erfolgen soll. Nach § 4 besteht das Mitwirkungsrecht des Regierungspräsidenten darin, daß ihm die Bestätigung vorbehalten ist.

Daraus geht hervor, daß das Gesetz vom 12. Oktober 1897 dem Regierungspräsidenten lediglich

Digitized by Google

das Recht eingeräumt wissen will, aus bestimmten Gründen die Anstellung zu beanstanden, denn in der Bestätigung liegt lediglich eine Einschränkung des Anstellungsrechts, welche aber nicht an die Stelle des Anstellungsrechts treten kann, denn Voraussetzung des Rechtes der Bestätigung ist das Recht der kommunalen Körperschaft, die Anstellung vorzunehmen. Der Bestätigende hat natürlich kein Recht zur Ernennung, denn diese ist nur identisch mit der Anstellung. Wenn die Entscheidung von einem „gewissen Mitwirkungsrecht der Gemeinden und öffentlichen Anstalten bei der Besetzung der Stellen der Forstschutzbeamten*)" spricht, so ist das jedenfalls zu wenig, denn das Gesetz von 1897 überträgt den Gemeinden die Anstellung der Beamten, nachdem der Regierungspräsident sie bestätigt hat, da nach Lage der heutigen Gesetzgebung die Anstellung oder die Ernennung durch den Regierungspräsidenten nicht mehr erfolgen kann. Daß hierdurch der Grundsatz der staatlichen Verwaltung und die Leitung des forsttechnischen Betriebes nicht erschüttert werden soll, unterliegt keinem Zweifel, aber mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 ist das Recht der Anstellung der Beamten auf die Gemeinden übergegangen.

Wenn das Oberverwaltungsgericht daran zweifelt, daß das Gesetz vom 12. Oktober 1897 den Forstschutzbeamten überhaupt die Eigenschaft von Kommunalbeamten beigelegt wissen wollte, so wird im Gesetz darüber allerdings nichts gesagt, aber das Beamtenverhältnis kann nur durch den Anstellungsakt begründet werden, und grundsätzlich gehört der Beamte zu der Körperschaft, die ihn angestellt hat, wenn es auch Beamte der Gemeinden gibt, die von staatlichen Organen ernannt werden. Heute „bestellt" aber die Landesregierung die Forstschutzbeamten nicht mehr, denn dem steht das Gesetz vom 12. Oktober 1897 entgegen, und damit ist die „eigenartige Stellung" der älteren Zeit durchbrochen worden, und nur diesen Zustand kann der § 23 KWG. aufrechterhalten.

Daß die Forstschutzbeamten im Bereiche des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 im Dienste der Gemeinden stehen, bezweifelt auch das Oberverwaltungsgericht nicht. Es steht auch fest, daß die Verwaltung der in Frage kommenden Forsten in den Händen des Staates allein liegt. Deshalb ist diese Staatsaufsicht keine Aufsicht im gewöhnlichen Sinne, weil die Gemeinden in Wiesbaden hinsichtlich der Verwaltung ihrer Forsten keine selbstverwaltende Tätigkeit ausüben.

Aus diesem Grunde stellt sich die Tätigkeit der Gemeindeforstbeamten als rein staatliche Tätigkeit dar, was nicht bestritten werden kann. Darin liegt die Eigenart der Stellung, wenn die Tätigkeit auch durch mittelbare Staatsbeamte ausgeübt wird. Deshalb sind sie Gemeindebeamte „eigener Art", die aber wiederum nicht nach jeder Richtung wie die Lehrer zu beurteilen sind, weil diese nicht unter das Kommunalbeamtengesetz fallen, was aber bei den Forstschutzbeamten in Wiesbaden der Fall ist, soweit nicht das Gesetz vom 12. Oktober 1897 eine Ausnahme macht. Aus diesem Gesetz aber folgt die Kommunalbeamteneigenschaft der Forstschutzbeamten, denn sie werden als Gemeindebeamte nicht mehr von Organen des Staates ernannt, im Gegensatz zu früher. Immerhin spielt die Anstellung durch die Gemeinde keine ausschlaggebende Rolle, wenn ihre Zugehörigkeit zu den „sonstigen Gemeindebeamten" im Sinne des § 36 des Zuständigkeitsgesetzes verneint werden muß, denn in diesem Falle würden die einschlägigen Vorschriften der Städte- und Landgemeindeordnung auf sie keine Anwendung finden und deshalb die Gemeindeforstschutzbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden nicht der Bestimmung des § 115 Landgemeindeordnung unterliegen. Demnach hätte nicht der Landrat, sondern der staatliche Oberförster die Disziplinargewalt.

Wie dem nun auch sein möge, so ist die Verneinung der Anwendung des Zuständigkeitsgesetzes (§ 36) auf die Gemeindeforstschutzbeamten in Wiesbaden gleichzeitig die Verneinung der Anwendung der Gemeindeverfassungsgesetze, und von diesem Gesichtspunkte steht die Disziplinargewalt dem Staate zu, aber an die Stelle des Landrats tritt der staatliche Oberförster, im Gegensatze zu meiner Stellungnahme zur Entscheidung „Zwangsetatisierung usw.", die in Nr. 16 „Deutsche Forst-Zeitung", Seite 415 ff. veröffentlicht ist. Baltz.

*) Ich behalte diesen Ausdruck bei, weil er vom Oberverwaltungsgericht verwendet wird.
Der Referent.

Für die Begriffe „geringe Menge" und „unbedeutender Wert" im Sinne des § 370 Nr. 5 StGB. ist die allgemeine Verkehrsauffassung entscheidend. Zu dem Begriff „alsbaldiger Verbrauch".

Bay. ObLG., Str.Sen.;
Urteil vom 20. April 1928, RevReg. I Nr. 182/28.

Das Urteil führt aus, daß, wenn die Entwendung auf Sachen gerichtet ist, die in § 370 Nr. 5 StGB. aufgeführt sind, die Anwendung der Strafvorschrift nur geschehen könne, wenn die Entwendung zum alsbaldigen Verbrauch erfolgt. Wenn auch nicht erforderlich ist, daß der Verbrauch sofort und auf der Stelle stattfindet, so muß die Veranlassung zu der Handlung doch ein gegenwärtiges augenblickliches Bedürfnis der hauswirtschaftlichen Verwendung sein, zu dessen Befriedigung das Entwendete dienen soll. Die Wegnahme einer Menge, die als Beschaffung eines Vorrates angesehen werden kann, wird durch § 370 Nr. 5 StGB. nicht gedeckt. (Juristische Wochenschrift 1929, Heft 11, S. 786.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Oberrentmeister Horchert bei der Kreiskasse Teltow-Niederbarnim in Berlin, der Vorsitzende des Verbandes der Rentmeister der staatlichen Kreiskassen Preußens, ist am 1. März d. J. zum Landrentmeister der Regierungshauptkasse Frankfurt an der Oder ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsbezeichnung der Forstbeamten der Landwirtschaftskammern. In Nr. 7 auf S. 180 bringt ein Bericht über die 10. Sitzung der Fachabteilung für Forstwirtschaft der preußischen Hauptlandwirtschaftskammer auch den Beschluß eines Vorschlages zur Regelung der Amtsbezeichnungen für die Forstbeamten an den preußischen Landwirtschaftskammern. Dieser von der Fachabteilung vertretene Vorschlag hat, wie jeder Interessent auf den ersten Blick erkennen muß, lediglich das Wohl der Leiter der Forstabteilungen der großen Landwirtschaftskammern im Auge, läßt aber hinsichtlich der Hilfsorgane derselben alles beim alten. Es muß angestrebt und bei entsprechender Arbeit auch erreicht werden, daß jedem vollakademisch gebildeten Forstbeamten einer Landwirtschaftskammer mit Erreichung eines bestimmten Alters natürlich bzw. nach Ableistung einer entsprechenden Zahl von Dienstjahren der Forstrat-Titel verliehen wird. Ebenso muß meines Erachtens die Amtsbezeichnung Oberforstmeister der L.K. auch dem Leiter einer kleinen Forstabteilung bei voller Hochschulbildung zuerkannt werden, wie anderseits die Führung dieser Amtsbezeichnung auch dem Leiter einer großen Forstabteilung gerechterweise erst dann zuerkannt werden darf, wenn er das Alter erreicht hat, mit welchem der im Staatsdienst stehende Kollege, die Führung dieses Titels erreichen kann. Eine Bestimmung, die Amtsbezeichnung „Forstrat der L.K." einzelnen Referenten mit entsprechend wichtigem und umfangreichem Arbeitsgebiet zuerkennen zu wollen, wird nur Anlaß zur persönlichen und oft ungerechten Bevorzugung einzelner Herren, auch bei nicht wichtigem und wenig umfangreichem Arbeitsgebiet sein.

Über den nicht mehr haltbaren Titel Oberförster, der, auch wenn er das schmückende Beiwort „der L.K." trägt, nicht die Vorbildung des vollakademisch gebildeten Trägers zum Ausdruck bringt, ist wohl bereits genug gesprochen worden, und es erübrigt sich, darauf hinzuweisen, daß er in den Forstabteilungen der L.K. „fehl am Orte" ist. Für völlig undiskutabel muß die Bezeichnung „Oberforstverwalter" bezeichnet werden, sie schließt sich würdig der seinerzeit viel besprochenen Schaffung der „Oberregierungsräte", Oberregierungsinspektoren", „Verwaltungsoberinspektoren" usw. an. Die einfachste Lösung wäre sicher die, für alle Beamten der Landwirtschaftskammern mit voller akademischer Bildung, auch die Forstbeamten, die Bezeichnung Landwirtschaftskammerrat einzuführen.

Dipl.-Ing. Hiksch, Breslau.

Versetzung eines Bezirksoberförsters der Landwirtschaftskammer Niederschlesien nach Glogau. Gemäß Beschluß des Vorstandes der Landwirtschaftskammer vom 20. April 1929 wird Herr Oberförster der Landwirtschaftskammer Kampmann als Bezirksoberförster für den Bezirk Niederschlesien-Nord nach Glogau versetzt. Herr Oberförster Kampmann nimmt seine Tätigkeit in Glogau am 7. Mai 1929 auf. Das Geschäftszimmer des Bezirksoberförsters sowie seine Privatwohnung befindet sich in Glogau, Promenade 19, II, beide sind telephonisch unter Glogau 1014 erreichbar. Das Geschäftszimmer ist werktäglich von 8 bis 13 Uhr mindestens durch eine Schreibkraft besetzt. Bestimmt persönlich zu erreichen ist der Bezirksoberförster an jedem Dienstag von 8 bis 13 Uhr, darüber hinaus nur nach vorheriger Vereinbarung.

Hertz, Kleptow.

Tagung forstlicher Vereine.

Der Forstverein für Westfalen und Niederrhein tagt am 3. und 4. Juni in Höxter. Näheres ist im Vereinsteil dieser Nummer veröffentlicht.

Der Harz-Solling Forstverein hält seine diesjährige Versammlung in der Zeit vom 1. bis 3. September in Seesen a. Harz ab, wo er auch vor 50 Jahren getagt hat. Nähere Mitteilung erfolgt später.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Landforstmeister a. D. Pilz †. Vom Ableben des früheren elsaß-lothringischen Landforstmeisters Pilz, der im November v. J. seinen 80. Geburtstag in körperlicher und geistiger Frische zu Baden-Baden begangen hatte, haben wir erst jetzt erfahren; er ist dort am 22. Februar d. J. sanft entschlafen. Er war nach forstlichen Studien in Tharandt und nach Ablegung der sächsischen Forststaatsprüfung schon in den 70er Jahren nach Elsaß-Lothringen gekommen und nach mehrjähriger Tätigkeit bei Forsteinrichtungen 1879 Oberförster in Pfalzburg i. Lothr. geworden. Nach weiterer Verwaltung der Reviere Lützelstein-Süd und Albuschweiler wurde er 1893 Forstaufsichtsbeamter in Metz und nach kurzer Zeit Vorstand des reichsländischen Forsteinrichtungsbüros, in welcher Stellung er die in seiner sächsischen Vorbildungszeit erworbenen Kenntnisse auf diesem Gebiete wohl verwerten konnte; er war aber kein strenger, theoretischer Verfechter der Bodenreinertragstheorie, sondern brachte diese

Eine Aufforderung

zum Eintritt in den Verein „Waldheil", Neudamm

lag der Osternummer 13 vom 29. März bei. Die Postkarten auf Seite 5 und 6 dieser Aufforderung bieten die bequemste Gelegenheit für Anmeldung zum Eintritt in den „Waldheil". Mehr als 120 neue Anmeldungen zum „Waldheil" sind daraufhin bereits erfolgt. In allen größeren Forstrevieren, Oberförstereien, bei Forst-Versammlungen, Lehrgängen, dienstlichen Besprechungen usw. sind die Seiten 1 bis 4 der Aufforderung mit der Liste zur Einzeichnung (Seite 3 und 4) mit einigen für den „Waldheil" werbenden Worten herumzugeben. Keine einzige dieser Aufforderungen zum Eintritt in den „Waldheil" darf nutzlos auf dem Schreibtisch der Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" liegen bleiben. Alles muß im eigensten Interesse der Angehörigen des deutschen Forst- und Jagdbeamtenstandes unverzüglich in Umlauf gesetzt werden. Ausgefüllte Listen sind, möglichst unter Beifügung der Beiträge für 1929, schleunigst nach Neudamm zurückzusenden. Adresse: Verein „Waldheil", Neudamm (Postscheck Berlin NW 7, Nr. 9140).

Digitized by Google

vorsichtig zur praktischen Anwendung. Als Landforstmeister Freiherr v. Berg 1909 aus Anlaß von Nichtberücksichtigung gerechtfertigter Anträge durch den Landesausschuß aus dem Dienste schied, wurde Pilz zu seinem Nachfolger ausersehen; er hat das wichtige Amt des reichsländischen Landforstmeisters noch zehn Jahre lang bis zum Ende des Weltkrieges in Treue und Tüchtigkeit verwaltet. Während desselben hat er seinen zum Oberförster beförderten jüngeren Sohn auf dem Felde der Ehre verloren. K.

Förster Oskar Jahn in Perlin, Kr. Schwerin in Mecklenburg, angestellt beim Grafen Bassewitz, Perlin, feierte vor einigen Monaten den Tag, an dem ihm vor 35 Jahren sein schönes Revier anvertraut wurde. Mit Stolz und Dankbarkeit konnte der Jubilar auf die Zeit seines Wirkens und Schaffens zurückblicken. Wurde ihm doch nicht allein von seinem Chef vollste Anerkennung zuteil, sondern nach jeder Forstbesichtigung erhielt er das größte Lob durch den Forstmeister bzw. Oberforstmeister. Als Jäger und Jagdpfleger konnten ihm dreimal wertvolle Ehrengeschenke überreicht werden. 1913 erhielt er den Ehrenhirschfänger. Die Landwirtschaftskammer verlieh ihm vor Jahren die Medaille für „Treue in der Arbeit". — Dem Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands gehört er seit Begründung an (Mitgliedsnummer 195). Förster Jahn ist seit 35 Jahren Standesbeamter, stellvertretender Gemeindevorsteher und besorgt die Sekretariatsgeschäfte. Unermüdlich zu Fuß oder zu Rad versorgt der nun fast 70jährige seinen Wald und liegt daneben der Pflege seines Wildes ob. Bei der Gründung einer hiesigen Stahlhelm-Ortsgruppe trat er in dieselbe ein und ist ein treuer Anhänger. Den Seinen ein liebender Gatte und Vater, in seinem Beruf ein treuer Beamter. Möge es ihm vergönnt sein, noch manches Jahr seiner Arbeit in Gesundheit und Frische nachgehen zu können, als Vorbild seiner jungen Kollegen! Gr. B.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Ergebnis der Forstlichen Staatsprüfung. Der vom 28. Februar bis 23. März d. J. abgehaltenen großen forstlichen Staatsprüfung haben sich 35 Referendare für die Preußische Staatslaufbahn und 7 Referendare für die Gemeinde- und Privatlaufbahn unterzogen. Von ihnen haben 6 Referendare mit gut und 35 mit genügend bestanden. Ein Referendar hat die Prüfung nicht bestanden.

Hiernach sind zu Forstassessoren ernannt worden die Referendare: Bauer, von Braunmühl, Dröscher, Ernst, Gonnermann, Hassenstein, Keihl, Kempe, Krause, Krietemeyer, Lietz, Loesener, Mang, Mattlener, Melsheimer, Riemann, Simon, Tettenborn, Wernekke, Zöllner, Bonse, Freiherr von Breidenbach, Brunn, Chwalczyk, Corell, Cramer von Laue, Graeve, Freiherr von Hammerstein, Jaeger, F. W., Dr. Kühn, Leonhard, Lohr, Neuwinger, Piest, Reckmann, Riebeling, Sartorius, Sorg, Wallmann, Werner, Wiskemann, von Ziegner.

Von der Forstschule Neuhaldensleben wird uns geschrieben: Immer wieder begegnet man der falschen Auffassung, daß unsere Forstschule nur ältere Schüler aufnimmt. Bei Gründung der Forstschule war leitender Gedanke, den Kriegsteilnehmern, also älteren Forstleuten, Gelegenheit zu geben, ihre vielfach verlorengegangenen Kenntnisse wieder aufzufrischen. Da auch später immer noch eine sehr große Anzahl von älteren Anwärtern noch keine Forstschule besucht hatte, gaben wir solchen Bewerbern vor den jüngeren Gelegenheit, eine Forstschulausbildung zu bekommen. Wir nahmen infolgedessen tatsächlich in der Hauptsache ältere Bewerber auf. Mit Gründung der Berufsämter und mit dem Abnehmen der Zahl älterer Anwärter ohne Forstschulbildung fielen die Voraussetzungen für die ursprünglichen Aufnahmebedingungen fort. Das ist seit drei Jahren der Fall. Unsere Forstschule nimmt jetzt nach den Vorschriften des Hauptberufsamts für Privatförster in Preußen die jungen Anwärter direkt nach der Lehrzeit auf. Wir haben jedoch bis heute keine Altersgrenze nach oben festgesetzt. Um den Anwärtern, die ihre Lehrzeit beendet haben, Zeitverlust zu ersparen, wurde der Beginn des Schuljahres vom Oktober in diesem Jahre auf Mitte August gelegt und wird im nächsten Jahre (1930) auf etwa Mitte Juli verschoben werden. Im dritten Jahre (1931) wird alsdann das Ziel, Schulbeginn am 1. Juli, erreicht sein. M.

Forstwirtschaftliches.

Die Prüfungsarbeiten des Ausschusses für Technik in der Forstwirtschaft begannen Anfang vergangenen Jahres unter Leitung von Herrn Landforstmeister Gernlein in enger Zusammenarbeit mit den maßgebenden wissenschaftlichen Instituten, ebenso mit dem Reichskuratorium für Technik in der Landwirtschaft. Das Ziel des Ausschusses ist die eingehende Prüfung der von der Industrie auf den Markt gebrachten forstwirtschaftlichen Geräte und Maschinen und die Feststellung der wirtschaftlichen Arbeitsmittel für die Forstwirtschaft. Als weiterer Aufgabenkreis schließt sich hieran die Schulung der die Maschinen bedienenden Menschen an, sowie die Beratung der Waldbesitzer in allen Fragen der Maschinen- und Gerätetechnik. Die Prüfungsergebnisse werden jeweils durch Herrn Dr. von Monroy in einem Bericht zusammengefaßt und in den sogenannten „Mitteilungen" des Ausschusses für Technik in der Forstwirtschaft der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Heft I der „Mitteilungen" erschien im August vorigen Jahres und behandelte die Hauptprüfung der Motorsägen, Organisation der Motorsägenarbeit im Walde, die Hauptprüfung für forstliche Sämaschinen und in kürzerer Form die Prüfung der Spitzenbergschen Wühlkulturgeräte, des Jehserschen Ballenstechers, der Wühlziehhacke, der neuen Harznutzungsgeräte nach von Kymmel, des Gehstock-Rissers, der Holzladepumpe und der Bodenfräse. Heft II erschien im Januar d. J. und ist überwiegend den grundlegenden und bedeutungsvollen Versuchen mit der Siemens-Bodenfräse auf allen spezifischen Waldböden Deutschlands gewidmet. Anschließend daran werden behandelt der Walzenforstpflug, der Lindwurm, die Schere Marke „Löwe", das Münstersche Röteleisen, die Zähluhr, die Verbindungsplatten für Einfriedigungen nach Drahtbremer, der Angelsche Drahtspanner.

Bei der Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit

Digitized by Google

der Prüfungsarbeiten des Ausschusses für Technik in der Forstwirtschaft stellen die Mitteilungen des A. T. F. wohl die modernste Einführung in die forstliche Maschinenkunde dar, die es gibt. Besonders wertvoll ist, daß jede Maschine streng sachlich vom Standpunkt ihrer Brauchbarkeit für den Forst beurteilt wird. Man darf daher den weiteren Veröffentlichungen des Ausschusses mit demselben Interesse entgegensehen, das die bisher erschienenen zwei Hefte verdienen. v. Ra.

⊘

Verwendung der Motorsäge beim Haunngsbetrieb. Bei Aufarbeitung von 2000 fm im Stadtforstrevier Bad Reinerz wurden in diesem Winter folgende Resultate erzielt:

1. Schläge.

a) Saumschlag Distrikt 2. 95 jährige Fi und Ta III., lehn bis steiler Hang. Wetter: starker Wind und Regen. Erste Arbeit. Angefallene Masse: 98,31 fm Langholz, 13,82 fm Brenn- und Schleifholz, zusammen 112,13 fm in 17 Arbeitstagen zu 8 Stunden=6,60 fm je Mann und Tag.

b) Schlag- und Räumungshieb Distrikt 10. 105jährige Fi und Ta II./III., steiler Hang. Wetter: die Hälfte der Arbeitszeit starker Wind, Regen und Schnee. Zweite Arbeit. Angefallene Masse: 173,73 fm Langholz und Abschnitte, 17,90 fm Brenn- und Schleifholz, zusammen 191,63 fm in 18 Arbeitstagen zu acht Stunden =10,65 fm je Mann und Tag. (Dabei 30 fm, die nur mit der Handsäge aufgearbeitet werden konnten.)

c) Lichtungs- und Räumungshieb Distrikt 24. 130jährige Fi und Ta II./III., lehn bis steiler Hang. Wetter: 30 cm Schnee, starker Rauhreif. Dritte Arbeit. Angefallene Masse: 543,47 fm Langholz und Abschnitte, 37,84 fm Nutzscheit, 23,80 fm Brennholz, zusammen 605,11 fm in 65 Arbeitstagen zu acht Stunden = 9,31 fm je Mann und Tag.

2. Durchforstungen.

a) Durchforstung Distrikt 26. 75jährige Fi und Ta II./III., lehn bis steiler Hang. 50 bis 75 cm Schnee. Angefallene Masse: 56,86 fm Langholz, 2,37 fm Stangen, 28,42 fm Schleifholz 1 m lang, 33,60 fm Brennholz, zusammen 121,25 fm in 29 Arbeitstagen zu acht Stunden = 4,15 fm je Mann und Tag.

b) Durchforstung Distrikt 23. 65jährige Fi, Ta, Ki, Lä III., lehn. 20 bis 50 cm Schnee. Angefallene Masse: 61,50 fm Langholz, 10 fm Stangen, 23,68 fm Schleifholz 1 m lang, 11,20 fm Brennholz, 2,50 fm Reiserknüppel, zusammen 108,88 fm in 32 Arbeitstagen zu acht Stunden = 3,40 fm je Mann und Tag.

Gegen Handarbeit beträgt die Mehrleistung in den Schlägen und Durchforstungen 70 bis 110 %. Die Holzwerbungskosten betragen einschließlich Rücken des Schichtholzes und Betriebsstoff in den Schlägen 0,90 RM, in der Durchforstung a 1,60 RM und b 1,90 RM je Festmeter. Die Kosten für Betriebsstoff betragen je Festmeter 6 bis 12 Rpf. Die Holzwerbungskosten der benachbarten Staatsforstreviere betragen bei Handarbeit 150 bis 300 % mehr. Der Motor arbeitete vollkommen einwandfrei. Störungen, verölte Kerzen usw. kamen nicht vor. Den Motorsägenbetrieb von Herrn Oberförster Schwarz, Wüstegiersdorf, hatte ich mir vorher angesehen; auch wurde dort mein Sägeführer ausgebildet. Die Arbeiten sind ständig von mir beaufsichtigt worden. Bartelt.

⊘

Wirksame Mittel gegen Wildverbiß. Im vergangenen Herbste wurden mir von der chemischen Fabrik Paul Joppich, Ziegenhals i. Schl., für das von mir jagdlich betraute Revier Dollendzin, Kr. Ratibor, zwei Wildverbiß-Schutzmittel zur Erprobung zur Verfügung gestellt, die sich im letzten Winter sehr gut bewährt haben. Der Wildstand in genanntem Revier ist, besonders an Rehwild, hervorragend. Sehr stark sind leider auch die Karnickel vertreten, denen in den stark mit Brombeeren unterwachsenen Kiefernaltholzbeständen und auch in den jüngeren Schonungen kaum nennenswerter Abbruch getan werden kann. Dementsprechend ist besonders der Karnickelschaden durch Schälen der Eschenheister und Verbiß jüngerer Fichten sehr groß. Alle jüngeren Eschen mußten bisher im Herbst mit Schilf umbunden werden, was bei dem starken Anbau eine enorme Arbeit verursachte. Nach Möglichkeit werden die Kulturen immer in kleinen Flächen angelegt und durch fußtief eingegrabene Drahtgatter geschützt, was aber nur zum Teil Erfolg hatte, da doch immer wieder die Karnickel eindrangen. Der vorjährige Anbau von Eschen war aber so stark, daß wir nicht mehr alles eingattern konnten. Die Böcke machten durch Fegen besonders an jungen Lärchen, aber auch mit Vorliebe an Eschenheistern Schaden. Im letzten Winter 1928/29 wäre voraussichtlich der Schaden an jungen Eschen und Fichten durch Karnickelverbiß enorm gewesen, obwohl stark gefüttert wurde. Bei der großen Menge der nun angepflanzten Eschen wäre es auch nicht mehr möglich gewesen, diese durchweg durch Umbinden zu schützen. Infolgedessen wurden alle nicht geschützten Pflanzen mit dem uns zur Verfügung gestellten Schutzmittel geschützt, und zwar Eschen mit dem Fett, Fichten mit dem Spritzmittel. Die Erfolge übertrafen weitaus die Erwartungen. Keine in dieser Weise geschützte Pflanze wurde vom Wilde angenommen, während ungeschützte Pflanzen durchweg so verbissen wurden, daß sie, soweit es sich um Eschen handelt, auf den Stock gesetzt werden mußten. Ich bin der festen Überzeugung, daß ich nun auch die Lärchen im Frühjahr und Sommer gegen das Fegen der Böcke schützen kann und mir so viel Ärger ersparen werde. Die Anwendung beider Mittel ist überaus einfach, geht sehr schnell vonstatten und erspart dadurch große Kosten an Arbeitslöhnen. Ich kann also die Mittel nach bestem Gewissen jedem Revierbesitzer empfehlen.

v. Watzdorf, Kgl. Pr. Rittm. a. D.,
Leobschütz (O.-S.),
Bez.-Vorst. des Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins.

⊘

Vertilgung von Erdflöhen. Wo Erdflöhe auftreten, sind diese sehr leicht mit Tabakstaub zu vertilgen. Die Pflanzen werden abends überbraust und dann mit Tabakstaub gut überstreut, so daß auch noch hiervon etwas auf den Erdboden fällt. Frühmorgens, bevor die Sonne höher steigt, müssen die bestreuten Pflanzen durch Überbrausen mit klarem Wasser wieder gereinigt werden. Die in der Wildhege so vorzüglich wirkenden Riesenkohlpflanzen werden von

Digitized by Google

Erdflöhen leicht befallen. Ziehen wir aber durch gute Wildäcker das Wild von den Forstpflanzen weg, so läßt sich damit indirekt Forstschutz üben. H.

Waldbrände.

Bezirk Potsdam. Am 19. April entstand in der Oberförsterei Stülpe, Försterei Riesdorf, Jagen 60, am frühen Nachmittag ein Waldbrand. Der herrschende Südwestwind trieb das Feuer über einen rund 600 m langen und 125 m breiten Kulturstreifen in die angrenzende Ließener Bauernforst. Zum größten Teil vernichtet sind 30 Morgen fünfjährige Kiefernkultur von der herrschaftlichen Forst und vom Bauernwald 3 Morgen etwa 35jähriges Kiefernstangenholz. Das Feuer wurde gegen 4 Uhr von angrenzenden Bauern dem Revierbeamten gemeldet; dieser war in der Nähe mit Kulturarbeiten beschäftigt und konnte den Brand in kurzer Zeit löschen. Die hier eingerichtete Feuerwache war leider noch nicht besetzt, andernfalls hätte der Brand bestimmt früher gelöscht werden können. Der Schaden beträgt etwa 4000 RM und ist durch Versicherung nicht gedeckt. Es ist um so bedauerlicher, da es sich bei den 30 Morgen Kultur um einen Teil einer aufgeforsteten Brandfläche aus dem Jahre 1923 handelt. Entstehungsursache ist sicher Fahrlässigkeit von Morchelsuchern. Lr.

Bezirk Wiesbaden. Staatliche Oberförsterei Caub am Rhein. In dem benachbarten Gemeindewald Dörscheid, Distrikt 28/29, entstand am 28. März, nachmittags, ein Waldbrand. Der Brand vernichtete eine kostspielige Kultur von fünfjährigen Fichten auf einer Fläche von einem Hektar. Der Schaden wird auf 600 bis 700 RM geschätzt. Die Entstehungsursache war ein nicht gelöschtes Feuer bei Weinbergsarbeiten, das sich in das angrenzende Waldgebiet verbreitete.

Bezirk Aachen. Gemeinde Scherpenseel. Im Gemeindewald Scherpenseel vernichtete am 19. April ein Waldbrand 25 ha 2- bis 30jähriger Kiefernschonung und rund 40 ha Heide. Auf einer Fläche von 3 ha wurden 25- und 40jährige Kiefern teilweise, und auf 2 ha 40jährigen Kiefernbestandes die Bodendecke vernichtet. Der Waldbrand wurde durch Brandstiftung auf holländischen Gebiet an drei Stellen durch Frettierer verursacht. Dem tatkräftigen Zufassen der Wehren und der Polizeibeamten gelang es, einige Hektar Kiefernaltholz, den Rest des Scherpenseeler Waldes, zu retten. Der Schaden beträgt etwa 40000 RM, wovon aber nur etwa 10000 RM durch Versicherung gedeckt sind.

Saargebiet. Oberförsterei Saarlouis-Merzig. Im Gemeindewald Ballern, Kreis Merzig, entstand am 10. April 1929, nachmittags 2½ Uhr, bei heftigem Wind ein Waldbrand. Bei Eintreffen des Försters und der Löschhilfe war die Kultur von 2½jährigen Kiefern auf 2,5 ha Fläche zum Teil bereits vernichtet. Es gelang dann den Rest zu retten und um 4 Uhr war der Brand gelöscht. Der Schaden beträgt etwa 1000 RM. Die Entstehungsursache ist unbekannt. Im Gemeindewald Besseringen, Kr. Merzig, wurde am 19. April 1929, vormittags 11 Uhr, durch einen Waldbrand eine 25jährige Fichtendickung vernichtet, die beim Eintreffen des Försters und der Löschhilfe nicht mehr zu retten, war. Das Feuer griff dann in die angrenzenden Bestände über und konnte unter Hilfe der Feuerwehren nachmittags 3 Uhr gelöscht werden. An aufgearbeitetem Holz sind mitverbrannt 25jährige Fichtendickung und 16- bis 20jähriger Schälwald. Die Brandstätte umfaßt 17 ha. Der Schaden beträgt etwa 5000 RM. Die Entstehungsursache ist anscheinend Unvorsichtigkeit eines Angrenzers. Weitere Ermittlungen sind im Gange.

Bayern. Kreis Oberfranken. Dienstag, den 23. April, 1 Uhr nachmittags, brach infolge Fahrlässigkeit in einem Privatwald der Gemeinde Oberharnsbach bei Bamberg ein Feuer aus, das sich infolge des herrschenden starken, böigen, ständig wechselnden Windes rasch nach verschiedenen Seiten ausdehnte und zeitweise auch den im Osten und Norden angrenzenden Staatswald stark bedrohte. Nur dem Umstand, daß im allerletzten Augenblick, als der Brand an einzelnen Stellen auch bereits auf den Staatswald überzugreifen begann, der Wind plötzlich von Westen nach Osten umsprang und das Feuer auf seinen Herd zurücktrieb, ist es zu danken, daß unabsehbarer Schaden verhütet wurde. Nach 2½stündiger Dauer war der Brand gelöscht. Vernichtet sind etwa 7 ha durchschnittlich 30jährigen Fohrenbestandes. Die Schuldigen wurden vom Platz weg von der Gendarmerie in Haft genommen. Kr.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Kassel. Am 10. Mai 1928 verurteilte das Schwurgericht Eisenach den Arbeiter Franz Keßler wegen Jagdvergehens während der Schonzeit und Widerstands gegen einen Forstbeamten in Tateinheit mit versuchtem Totschlag zu der „gesetzlichen Mindeststrafe" von drei Jahren einem Monat Zuchthaus. Er war von dem Forstwart Graz in der Frühe des 14. April 1927 auf einem bekannten Wildwechsel in dem Rhöngebiet Simmershausen wildernd angetroffen worden und hatte, von dem Beamten angerufen, nach ihm geschossen und dann die Flucht ergriffen. In Oberweidendorf war er festgenommen worden. Auf eingelegte Revision verwies das Reichsgericht die Sache zur erneuten Verhandlung an das Schwurgericht Eisenach zurück, da die Vorinstanz übersehen hatte, daß die „Mindeststrafe" nach § 44 StGB. nur 2½ Jahr Zuchthaus beträgt. Die dem Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen hatte das Reichsgericht als richtig anerkannt. In der erneuten Schwurgerichtsverhandlung wurde der Angeklagte wieder zu einer Gesamtstrafe von drei Jahren einem Monat Zuchthaus verurteilt.

Verschiedenes.

Vorträge über Landwirtschaft und Gartenbau im Berliner Rundfunk für die Zeit von Sonnabend, den 4. Mai, bis Sonnabend, den 18. Mai 1929. Sonnabend, den 4. Mai 1929, nachmittags 4 Uhr. Redner: Bertram Krug. Thema: „Die wichtigsten Gemüse im Hausgarten". Sonntag, den 5. Mai 1929, nachmittags 3 Uhr. Redner: Dr. Kramer, Geschäftsführer der Saatzuchtstelle der DLG. Sonntag, den 12. Mai 1929, nachmittags 3 Uhr. Redner: Landwirtschaftsrat Dipl.-Landwirt Eckl. Thema: „Kopfdüngung landwirtschaft-

Digitized by Google

licher Kulturen im Frühjahr". Montag, den 13. Mai 1929, nachmittags 4 Uhr. Thema: „Schädlingsbekämpfung in Haus und Hof". 2. Vortrag: „Schabenplage". Redner: Reg.-Rat Dr. Zacher. Freitag, den 17. Mai 1929, nachmittags 4 Uhr. Redner: Professor Dr. Karl Ludwigs, Direktor der Hauptstelle für Pflanzenschutz. Thema: „Bekämpfung der Gartenschädlinge im Sommer".

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 22. bis 28. April 1929 ab märkischer Station 10,39 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 27. April 1929. Landfüchse 28 bis 40, Gebirgsfüchse 45 bis 65, Baummarder 80 bis 120, Steinmarder 60 bis 80, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißledrige I 0,33, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 7, Eichhörnchen, rote 1,40, Hasen, Winter 2,10, Kanin, Wildkanin 0,70, Rehe, Sommer 2,75, Winter 2,10, Katzen, schwarz 4,20 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 27. April 1929. Landfüchse 37 bis 44, Steinmarder 66 bis 75, Baummarder 80 bis 130, Iltisse 16 bis 25, Dachse 8, Rehe, Sommer 2,75, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 1,40, Wiesel, weiße 6,50, Wildkanin, Winter 0,70, Maulwürfe, weißledrig I 0,25, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 4 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 29. April 1929. Kaninchen, wilde, große 2 bis 2,30, Schnepfen Ia 3,80 bis 4, IIa 2 bis 3 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 29. April 1929. Hechte, unsortiert 100 bis 102, großmittel 75, Schleien, Portions- 120, Aale, großmittel 235 bis 238, Karpfen, Spiegel-, gemischt, unsortiert 95 bis 100 für 50 kg.. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage an den Leserkreis.

Wie werden am besten alte hohle Bäume (Naturdenkmäler) vor gänzlichem Verfall geschützt?

Forstmeister Brunn, Hersfeld.

Anfrage Nr. 21. **Berufung und Revision bei Zuwiderhandlungen gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz.** Nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes können die zuständigen Minister und die nachgeordneten Polizeibehörden Anordnungen zum Schutze von Tierarten, von Pflanzen und von Naturschutzgebieten, sowie zur Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen erlassen. Diese Verordnungen sind schon sehr zahlreich und es entsteht die Frage, ob bei Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnungen die Berufung und Revision zulässig ist.

Staatl. Oberförster M.

Antwort: Zunächst sei darauf hingewiesen, daß nach § 313 der Strafprozeßordnung ein Urteil des Amtsrichters, wenn es ausschließlich Übertretungen zum Gegenstande hat, nicht mit der Berufung angefochten werden kann, wenn der Angeklagte freigesprochen oder ausschließlich zu Geldstrafe verurteilt worden ist. Nach § 334 St.P.O. ist gegen die Urteile des Amtsrichters die Revision insoweit zulässig, als nach § 313 die Berufung ausgeschlossen ist. Nun ist nach § 49 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 21. Januar 1926 für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz der Amtsrichter zuständig, wodurch die gesetzliche Befugnis der Ortspolizeibehörden zur vorläufigen Straffestsetzung nicht berührt werden soll. Nach § 54 ist für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung die Kleine Strafkammer zuständig. Die Berufung ist in den Fällen des § 30 F.F.P.G. zulässig, wenn nach dessen Strafvorschrift (Abs. 2) nicht auf Geldstrafe, sondern auf Haft erkannt worden ist. —

Wenn nun nach § 334 St.P.O. gegen die Urteile des Amtsrichters die Revision zulässig ist, soweit die Berufung nicht stattfinden kann, so sagt aber demgegenüber der § 55 F.F.P.G., daß die Revision nur stattfinden solle, wenn eine der durch die §§ 17 und 18 dieses Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet. Danach soll die Revision in allen anderen Fällen ausgeschlossen sein.

Nun bestimmt § 56 des F.F.P.G., daß auf Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizeiverordnungen das in diesem Gesetz vorgeschriebene Verfahren Anwendung finden soll.

Die Polizeiverordnungen im Sinne des § 30 sind nun zum Teil nicht im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassen, sondern aus ganz anderen Gründen, und wenn das Kammergericht in einem derartigen Falle — es handelte sich um Eingriffe in einen Waldbestand, die im Naturschutzgebiet Neanderthal „im Interesse der Volksgesundheit" auch dem Eigentümer verboten waren — die Revision als unzulässig erklärt hat, so sieht es in der Zuwiderhandlung gegen die Polizeiverordnung einen Verstoß gegen das Gesetz selbst und damit die Revision als ausgeschlossen.

Die vorangestellte Frage läßt sich also kurz dahin beantworten, daß in den Fällen des § 30 F.F.P.G. die Berufung gegen das amtsrichterliche Urteil eingelegt werden kann, wenn auf Haft erkannt ist. Ob diese Möglichkeit vorliegt oder nicht, so ist die Revision durch § 55 F.F.P.G. jedoch ausgeschlossen. Baltz.

Digitized by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Lohra (Erfurt) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. Mai.

Försterstelle Winterscheid, Oberf. Prüm (Trier), ist zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0900 ha Garten, 3,0580 ha Acker, 4,6340 ha Wiese. Nutzungsgeld 60 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Nächste Bahnstation Bleialf, 2,5 km; Schule im Ort; nächste höhere Schule Prüm, mit der Bahn von Bleialf zu erreichen. Die Förster in Endstellen des Bezirks Trier bis zu 60 Jahren, die überz. Förster der Rheinprovinz, die endgültig notierten versorgungsberechtigten Anwärter des Bezirks Trier sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse Springe (Hannover) ist zum 1. Juni zu besetzen. Bewerbungsfrist 11. Mai.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten Preußens aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 5 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Preußisches Förster-Jahrbuch 1929 (Band XI). Ein Ratgeber für die Preußischen Staatsforstbeamten. Personalteil nach dem Stande vom 1. Oktober 1928 mit Ergänzungen bis Anfang 1929. Preis 10 RM (Partiepreise: 5 Exemplare je 9 RM, 10 Exemplare je 8 RM).

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge. Mit 31 ganzseitigen Tabellen der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aller Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten. Preis 1,80 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtlicher Preußischen Staats-Oberförstereien (einschließlich der Hofkammer- und Prinzlichen Reviere, des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Die Oberförsterei Dingelstedt (Magdeburg) wird am 1. Oktober der Oberförsterei Heteborn zugelegt. Die Försterei Zietensee, Oberf. Taubenberg (Köslin) führt künftig die Bezeichnung „Försterei Liebgen".

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Berner, Oberregierungs- und forstrat in Hildesheim, wird am 1. Oktober unter Uebertragung der Oberforstmeisterstelle in Magdeburg zum Oberforstmeister ernannt.

Wittich, Dr., a. o. Professor, wurde zum ordentlichen Professor der Forstwissenschaft an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde ernannt.

Baumann, Regierungs- und Forstrat, wurde als Hilfsarbeiter in das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nach Hildesheim unter Uebertragung der Forstinspektion Hildesheim-Solling versetzt.

Dreyer, Regierungs- und Forstrat aus Hildesheim, wurde als Hilfsarbeiter in das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einberufen.

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Düesberg unter Verleihung der bisher von ihm auftragsweise verwalteten Oberförsterstelle Syke (Hannover); **Gehrmann** in Gr.-Friedrichsdorf (Gumbinnen) unter Verleihung der Oberförsterstelle Rotenburg (Stade) zum 1. Oktober; **Lichtenberg** in Frankfurt a. O. unter Verleihung der Oberförsterstelle Dassel (Hildesheim) zum 1. Juli; **Philippi** in Hann.-Münden unter Verleihung der Oberförsterstelle Rosenfeld (Merseburg) zum 1. Mai; **Gasse** in Lübbesee (Frankfurt a. O.) unter Verleihung der Oberförsterstelle Heteborn (Magdeburg) zum 1. Oktober.

Baucke, Hilfsförster zu Forsthaus Kleinhau, Oberf. Hürtgen, wurde am 1. Mai unter gleichzeitiger Ernennung zum Förster die Försterstelle Rasselsbraud, Oberf. Hürtgen (Aachen), übertragen.

Blonigen, Forstsekretär in Marjoß, Oberf. Marjoß, wurde am 1. Mai die Forstsekretärstelle Steinau, Oberf. Steinau (Kassel), übertragen.

Burth, überz. Förster in Breitenbach, Oberf. Rotenburg-Ost, wird am 1. Juli die Försterstelle Oberrode, Oberf. Grebenstein (Kassel), übertragen.

Döhn, überz. Förster in Biesheck, Oberf. Naumburg, wird am 1. Juli die Försterstelle Landsburg, Oberf. Friedendorf (Kassel), übertragen.

Horz, Forstsekretär in Boos, wurde am 1. April die Förster-Endstelle Boos, Staatsoberförsterei Mayen (Koblenz), endgültig übertragen.

Reis, überz. Förster in Rister, Oberf. Hachenburg-Nord, wurde am 1. April die Förster-Endstelle Simmern, Oberf. Neuhäusel (Wiesbaden), übertragen.

Rieke, überz. Förster in Diesdorf, Oberf. Klötze, wird am 1. Juli die Försterstelle Eisergrund, Oberf. Jeeseritz (Magdeburg), übertragen.

Simshäuser, Forstsekretär in Steinau, Oberf. Steinau (Kassel), wurde am 1. Mai die Forstsekretärstelle Hofheim (Wiesbaden) verliehen.

Schneider, überz. Förster in Hersfeld, Oberf. Hersfeld-West, wird am 1. Juli die Försterstelle Wüstefeld, Oberf. Hersfeld-Ost (Kassel), übertragen.

Döring, Hilfsförster in Forsthaus Lammberg, Oberf. Spangenberg, wurde am 1. Mai nach Kassel, Oberf. Kirchditmold (Kassel), versetzt.

Konarske, Hilfsförster in Feldrom, Oberf. Altenbeken, wurde am 1. Mai nach Heisterholz, Oberf. Minden (Minden), versetzt.

Reiß, Hilfsförster in Hess.-Oldendorf, Oberf. Oldendorf, wurde am 1. Mai nach Feldrom, Oberf. Altenbeken (Minden), versetzt.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

von Herbstenburg, Oberforstmeister, Forstamt Bebringershof, wird am 1. Juni auf Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt.

Am 1. Mai wurden auf ihren derzeitigen Dienststellen zu Forstverwaltern der Bes.-Gruppe A 4b befördert die Forstverwalter für ihre Person:

Baltheiser in Feilnbach, Forstamt Fischbachau; **Demmler** in Duschlberg, Forstamt Neureichenau; **Silli** in Bodenmais, gleichen Forstamts; **Steeger** in Faßmannsreuth, Forstamt Rehau.

Oberneder, Verwaltungssekretär bei der Regierungsforstkammer von Niederbayern, wurde am 1. Mai zum Verwaltungsobersekretär befördert.

Schmidinger, Verwaltungssekretär bei der Regierungsforstkammer von Schwaben, wurde am 1. Mai zum Verwaltungsobersekretär befördert.

Digitized by Google

Rittinger, Oberforstverwalter in Hirschparkhaus, Forstamt Eichstädt-Ost, wurde am 1. Mai auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit auf die Dauer von sechs Monaten in den Ruhestand versetzt.

Grahl, Forstaufseher in St. Bartholomä, Forstamt Berchtesgaden, wurde mit sofortiger Wirksamkeit zum Forstwart ernannt.

Freistaat Sachsen.

Staatsforstverwaltung.

Die Forstkasse Tharandt ist mit der Forstkasse Dresden vereinigt worden.

Angestellt wurden:

Bach, Förster, bisher beim Familienverein „Haus Wettin", als Förster beim Forstamt Johanngeorgenstadt; **Vogel**, Forstassessor, als Oberförster beim Forsteinrichtungsamt; **Wagner**, Hilfsförster, als Förster beim Forstamt Cosel.

Ernannt wurden:

Lehmann, Regierungsamtmann beim Staatsrechnungshof, zum Forstrentamtmann und Vorstand der Forstkasse Dresden; **Schanze**, Oberförster beim Forsteinrichtungsamt, zum Forstmeister und Vorstand des Forstamts Hundshübel.

Die Amtsbezeichnung „Revierförster" wurde verliehen den Förstern:

Ziehe, Hinterhermsdorf; **Kühle**, Untertriebel; **Vogel**, Unterwiesenthal.

Die Amtsbezeichnung „Oberforstwart" wurde verliehen den Forstwarten:

Hänel, Hirschberg; **Heber**, Seidewitz; **Sturm**, Reichstein.

Versetzt wurden:

Bruhm, Forstmeister, von Hundshübel nach Colditz; **Fiedler**, Förster, von Georgengrün nach Zöblitz; **Puttrich**, Revierförster, von Carlsfeld nach Hundshübel; **Reichelt**, Förster, von Schönheide nach Carlsfeld; **Schwär**, Forstwart, von Hundshübel nach Trünzig; **Spiller**, Revierförster, von Johanngeorgenstadt nach Cunnersdorf.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

v. **Schönberg**, Oberforstmeister beim Forstamt Colditz; **Opitz**, Revierförster beim Forstamt Zöblitz.

Mittelbarer Staatsdienst.

Kröber, Hilfsförster beim Forstamt Dorfstadt in Grünbach i. V., ist von der Fachkammer für Forstwirtschaft als Kreisförster nach Dresden gewählt worden.

Auszeichnungen.

Lincke, Forstmeister zu Haltern i. W., ist für 25jährige treue Dienste als Revierverwalter in der Herzoglich Arenbergschen Forstverwaltung die bronzene Verdienstmedaille am rotweißen Bande von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen verliehen worden.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Hegemeister a. D. Karl Grunow konnte am 22. April mit seiner Gemahlin das seltene Fest der goldenen Hochzeit feiern. Möge dem Jubelpaar noch ein langer und sorgenfreier Lebensabend beschieden sein.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Einladung zu der am 3. und 4. Juni in Höxter stattfindenden Sommer-Versammlung.

Zeiteinteilung: Montag, den 3. Juni, 6,15 Uhr nachmittags: Sitzung im Hotel „Berliner Hof" (Nähe des Marktes). Tagesordnung: 1. Geschäftliches. 2. Bericht über die Vertretertagung der Landes- und Provinz-Forstvereine (Forstrat Baumgarten). 3. Vortrag über die Ausflugsreviere (Oberförster Dr. Schmidt-Burgk). 4. Forstliche und jagdliche Tagesfragen.

8 Uhr gemeinsames Essen im Hotel „Berliner Hof".

Im Laufe des Nachmittags ist Gelegenheit zu einer Besichtigung des Schlosses Corvey und der Stadt Höxter gegeben. Abfahrt mit Kraftwagen 4 Uhr nachmittags vom Bahnhof Höxter nach Corvey. (5 Minuten.) Die Teilnahme wird auch für die Herren möglich, die erst um 3,51 nachmittags in Höxter eintreffen. Nach Rückkehr 5,15 Uhr Führung durch die Stadt; Treffpunkt: am Marktplatz.

Dienstag, den 4. Juni: Ausflug in die Fürstlichen Reviere Bröken und Twier. Abfahrt der Kraftwagen pünktlich 8,30 Uhr vormittags vom Marktplatz zum Ausgangspunkt des Ausfluges am Kriegerdenkmal in Fürstenau. 1,30 Uhr Frühstück am Forsthaus Bröken. 4,30 Uhr Ende des Ausfluges 1 km nördlich des Forsthauses Twier bei Stahle. Von dort Rückfahrt mit Kraftwagen nach Höxter. Ankunft Marktplatz 5 Uhr. Die Kraftwagen, die zur Anfahrt zum Frühstücksplatz benötigt werden, werden vom Ausgangspunkt des Ausfluges durch Führer zu einem bestimmten Halteplatz und später vom Forsthaus Bröken zum Endpunkt des Ausfluges geleitet.

Für diejenigen Herren, die am 4. in Höxter übernachten, ist Gelegenheit gegeben zu einem gemeinsamen Spaziergang zur Wirtschaft Felsenkeller (½ Stunde) mit lohnender Aussicht auf das Wesertal. Treffpunkt: 6,30 nachmittags am Marktplatz.

Bei genügender Beteiligung findet am Mittwoch, dem 5. Juni, eine Nachexkursion in einen Teil der Gräflichen Forst Hinnenburg statt zwecks Besichtigung der Kalkaufforstungen. Abfahrt 9,08 Uhr mit dem Zuge nach Brakel. Dort Ankunft 9,44 Uhr. Abfahrt mit Kraftwagen vom Bahnhof. Rückkehr so rechtzeitig, daß Abreise mit dem beschleunigten Personenzuge 2,53 Uhr nachmittags möglich. Anmeldungen bis spätestens 15. Mai d. J. an die Geschäftsstelle des Vereins zu Münster i. W., Schorlemerstraße 8, erbeten.

Die Vorsitzenden:
Förtsch, Oberforstmeister. Graf Max Landsberg.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Verröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Behrens, Willi, Forstsekretär, Forsth. Schnepke b. Einbeck.
Copien, Joachim-Hans, Oberförster, Bahnsdorf b. Neupetershain N.-L.
Holzberg, Julius, Forstmeister a. D., Bad Harzburg (Braunschweig).
Herrmann, Wilhelm, Förster, Kosemühl b. Schwarz-Damerkow.
Jünemann, Paul, Forstsekretär, Goslar (Harz), Kirchstr. 4.
Kühn, Gustav, Forstlehrling, Eldagsen, Kr. Springe.
Kotitz, Bruno, Forstgehilfe, Neu-Friedrichsdorf b. Rathenow a. H.
Lingelbach, Wilhelm, Stadtförster, Forsth. Schlierbach b. Eschwege.

Digitized by Google

Lange, Wilhelm, Förster, Forsth. Streitz b. Neu-Rosenthal, Kreis Rastenburg.
Mertens, Heinrich, Forstsekretär, Eringerfeld b. Geseke i. W.
Maetschke, Fritz, Stadtförster, Rathenow a. d. Havel.
Nitzke, Fritz, Stadtförster, Chausseehaus b. Rathenow a. d. H.
Nicklich, Fritz, Förster, Forsth. Gätkenhagen b. Lübershagen, Pom.
Richter, Emil, Forstgehilfe, Schneidemühl (Grenzmark), Forsth. Plöttke.
Rogasik, Leo, Förster, Darnewitz b. Kläden, Kr. Stendal.
Soltau, Hans, Förster, Badekow b. Boizenburg a. d. Elbe (Mecklenburg-Schwerin).
Schneider, Ernst, Forstgehilfe, Nienberg, Kr. Ahaus i. Westf.
Schmidt, Wilhelm, Förster, Forsth. Kleveberg b. Porst, Kreis Bublitz, Hinterpomm.
Schleif, Hans, Hilfsförster, Forsth. Grabow, Bez. Magdeburg, Kr. Jerichow I.
Schröder, Rudolf, Forstrat a. D., Rathenow a. d. Havel.
Schulte, Oskar, Oberförster, Hainchen, Post Deuz, Westf.
Schulz, August, Förster, Försterei Wolfsnest b. Arys, Kreis Johannisburg.
Scholz, Bruno, Hilfsförster, Seditz N.-L.
Schmidt, Hugo, Hilfsförster, Steinbach-Hirsch b. Lodenau O.-L.
Stracke, Wilhelm, Hegemeister, Belen i. Westf.
Thomson, Alfred, Förster, Liebenberg, Mark.
Trantow, Emil, Förster, Forsth. Fannhof b. Berkenbrügge Nm.
Trübenbach, Friedrich, Förster, Hohenlochau b. Leitzkau, Kreis Jerichow I.
Winkler, Kurt, Waldwärter, Forsth. Plagwitz b. Püchau, Kreis Leipzig.
Weiß, Gustav, Fabrikant, Hilchenbach, Kr. Siegen.

Besondere Zuwendungen.

Vereinnahmtes Sühnegeld in einer Jagdübertretungssache; eingesandt von der Fürstlich Schönburgischen Forstinspektion Waldenburg i. Sa.	100,—
Buße, auf Veranlassung des Forstamtes der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen, Königsberg i. Pr.-Hufen, eingesandt	50,—
Spende des Emser Jagdvereins; eingesandt vom Rechnungsführer Herrn Franz Kiefer, Bad Ems	30,—
Im Auftrage von Herrn William Jürgens, Braunschweig, eingesandt	20,—
Restbestand der Kasse des früheren Jagdvereins „Jburg"; eingesandt von Herrn Revierförster i. R. Dauer, Jburg	13,—
	213,—

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 27. April 1929.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann. Schatzmeister.

In der grünen Farbe

leben manche **alte, ehemalige Grünröcke,** manche **Witwen** und **unversorgte Förstertöchter,** auch unzählige **Försterwaisen** in äußerster Not.

Allen hilft „Waldheil"!

Deutsche Forstmänner und Jäger! Sammelt für diese Armen und sendet die Spenden an den **Verein „Waldheil", Neudamm,** Bez. Fso. Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 574.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm unter Postscheckkonto 47675, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11487. **Böttcher**, Albert, Forstgehilfe, Lennep, Rheinprovinz. V Abt. Ib.
11488. **Becker**, Otto, Forstgehilfe, Züschen i. Waldeck. XIII. Abt. Ib.
11489. **Driske**, Karl, Hilfsförster, Fh. Weißeberg, Post Reichenstein, Kreis Frankenstein. XV. Abt. b.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 2 Reichsmark portofrei geliefert wird.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Heyden, Herbert, Forstgehilfe, Stellichte, Kr. Fallingbostel, Bez. Bremen.
Mannsch, Theodor, Hilfsförster, Centawa, Post Slottnis O.-S.
Fischer, Wilhelm, Oberförster, Ullersdorf, Kr. Glatz.
Hollweck, Ottomar, Forstgehilfe, Grafentraubach, Post Laberweinting, Niederbayern.
Hummel, Walter, Hilfsförster, Fh. Niederheide, Post Hähnichen O.-L.

Mitgliederversammlung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands 1929.

Auf Grund des § 23 der Satzungen des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands berufe ich hiermit die diesjährige Mitgliederversammlung auf Sonnabend, den 22. Juni 1929, nach **Allenstein** in Ostpreußen mit folgender Tagesordnung:

1. Festsetzung der Stimmenzahl der Bezirksgruppenvertreter.
2. Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr. Berichterstatter: Der Vorsitzende.
3. Bericht über die Kassenprüfung für das Jahr 1928; Entlastung der Rechnungs- und Kassenführung.
4. Haushaltsplan 1929; Festsetzung der Mitgliederbeiträge für 1930 und der Unterstützungen für Forstschulen usw.
5. Wahl des Ortes für die nächste Mitgliederversammlung.
6. Vortrag über ostpreußische Waldverhältnisse als Einführung für den Lehrbegang am 23. Juni 1929.
7. Sonstiges.

Das genaue Programm für die Tagung in Allenstein folgt in einer der nächsten Nummern. Der Jahresbericht erscheint kurz vor der Tagung gedruckt in der „Deutschen Forst-Zeitung".

Eberswalde, den 23. April 1929.

Der Vorsitzende des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Junack.

Digitized by Google

Bezirksgruppe Vereinigung für Privatforstbeamte in der Grafschaft Glatz und Umgegend (XV). Die Bezirksgruppe Glatz und der Verein Schlesischer Forstbeamten laden alle Forstbeamten zu dem Vortrag des Herrn Kriminalkommissars Busdorf über „Wilddieberei und Spuren bei Verbrechen im Walde" am Freitag, dem 10. Mai, 16³⁰ Uhr, nach Reichenbach (Eulengebirge), Hotel Goldene Sonne, ein

Der Vorsitzende: Wegener.

Bezirksgruppe Sachsen, Anhalt, Braunschweig (XVI). Es wird noch bekanntgegeben, daß Herr Forstmeister Redslob seinen Vortrag am 8. Mai in Magdeburg durch Lichtbilder illustrieren wird.

Füchtmeyer, Vorsitzender.

Ortsgruppe Kreis Jerichow I und Anhalt. Am Freitag, dem 10. Mai d. J., findet im Gräfl. v. Hagenschen Forstrevier Möckern eine Besichtigung der Siemens-Kleinfräse statt. Treffpunkt und Zeit wird den Mitgliedern durch Postkarte noch angegeben. Alle Mitglieder werden gebeten, zu dieser interessanten Besichtigung zu kommen. Anschließend findet eine Ortsgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Festsetzung des diesjährigen Scheibenschießens. 3. Verschiedenes.

Scheele, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Pommern (II). Die Bezirksgruppenversammlung am 6. April d. J. in Stettin war von 56 Mitgliedern besucht. Nach Begrüßung durch den Vorsitzenden, Herrn Oberförster Solgmann, Kolberg, erstattete der Unterzeichnete ausführlichen Bericht über die Jubiläumstagung in Eberswalde. Am Schlusse des Berichts stimmte die Versammlung in ein begeistertes Horrido auf unseren Reichsvereins-Vorsitzenden, Herrn Forstmeister Junack, den unermüdlichen Vorkämpfer für die Hebung des Ansehens unseres Standes, ein. Die durch den Kassenführer, Herrn Oberförster Langer, Basenthin, geprüfte Kasse ergab ein sehr erfreuliches Bild. Durch sparsamstes Wirtschaften ergab sich ein Kassenbestand von 582,29 RM. Dem Herrn Bezirksgruppenvorsitzenden, der das Amt des Kassierers vorbildlich mit verwaltet, wurde in dankbarer Anerkennung Entlastung erteilt. Herr Oberförster Förster, Cantreck, hielt einen hochinteressenten, oftmals mit sonnigem Humor gewürzten Vortrag über forstliche Tagesfragen, der sehr beifällig aufgenommen wurde und zu reger Aussprache Anregung gab. Als Ort für die Sommertagung der Bezirksgruppe Pommern wurde Kolberg gewählt. Die Tagung soll mit einem forstlichen Ausflug in die Stadtforst und mit einem Scheibenschießen verbunden werden. Austrag der Meisterschaft von Pommern und Ehrenpreise. (Pistolenschießen!) Den Höhepunkt des Tages brachte der Vortrag des Herrn Kriminalkommissars Busdorf, Berlin, über Wilddiebsbekämpfung und Förstermorde mit anschließender Vorführung von Lichtbildern, in denen uns erschütternde Aufnahmen gezeigt wurden. Der Vortrag gab uns allen wertvolle Fingerzeige für die Praxis. Die beiden von ihm herausgegebenen Bände über Wilddiebsbekämpfung und Förstermorde enthalten so viel Lehrreiches und Beachtenswertes, daß sie in keinem Forsthause fehlen dürften. Besonders interessant war es, daß verschiedene Kollegen anwesend waren, die mit Herrn Busdorf zusammen gearbeitet haben. Ein dreifaches Horrido brachte den Dank der Versammlung zum Ausdruck. Um ½8 Uhr abends schloß der Herr Vorsitzende die Versammlung.

Forsthaus Blumberg, den 10. April 1929.

Werner, Schriftführer.

Bezirksgruppe Rheinland (V.). Am Sonnabend, dem 2. März, hielt die Bezirksgruppe Rheinland in Schlebusch ihre Winterversammlung mit anschließendem Vergnügen ab. Der Vorsitzende, Revierförster Oberhettinger, begrüßte die zahlreich erschienenen Mitglieder, darunter eine stattliche Anzahl jüngerer, mit ihren Damen und gab besonders seiner Freude über das Erscheinen des Herrn Forstrats Dintelmann Ausdruck, der in warmen Worten dafür dankte. Herr Baron von Diergardt, der Besitzer der dortigen Reviere, der leider am Erscheinen verhindert war, hat seine Reviere und Beamten der Veranstaltung bereitwilligst zur Verfügung gestellt und einen erheblichen Teil der Unkosten übernommen. An ihn wurde ein Begrüßungstelegramm abgeschickt. Mit ehrenden Worten gedachte der Vorsitzende der langjährigen Mitgliedschaft des Herrn Oberförsters Bubner, der in der Bezirksgruppe — namentlich in den letzten zehn Jahren — ersprießliche Vereinsarbeit geleistet hat.

Punkt I. Der Vorsitzende machte Mitteilungen über die bisherige Tätigkeit des Vereins, namentlich im Hinblick auf sein im Vorjahre gefeiertes 25jähriges Bestehen. Er führte eine Reihe von Erfolgen an, die der Verein, besonders unter seiner derzeitigen Leitung, erzielt hat. Namentlich hob er den Wert der Pensionskasse und ihre Zuverlässigkeit hervor. Dann folgte der Kassenbericht. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt.

Zu Punkt II, Hauptversammlung in Eberswalde, machte Kollege Miebach einige kurze Ausführungen.

Punkt III, Kleiderkasse. Für die Gründung einer solchen besteht wenig Interesse, da die meisten Kollegen bei der Beschaffung ihrer Kleidung möglichst freie Hand behalten wollen.

Über Punkt IV, Berufsamt, entspann sich, nachdem der Vorsitzende erfreuliche und weniger erfreuliche Mitteilungen gemacht hatte, eine lebhafte Aussprache. Die Lehrlingsannahme muß äußerst beschränkt werden, da eine Unmenge stellungsloser Privatforstleute vorhanden, darunter auch noch Absolventen der Forstschule Wittlich, zum großen Teil Rheinländer. Die letztere Tatsache ist besonders betrübend, auch deswegen, weil man noch immer Anwärter aus anderen Provinzen hereinholt. Mit Entrüstung hörte die Versammlung, daß noch nach wie vor pensionierte Staatsforstbeamte im Privatforstdienst untergebracht werden, wodurch die Anzahl der Stellenlosen weiter vermehrt wird. Der Vorsitzende wird an den Waldbesitzerverband herantreten, um eine bessere Zusammenarbeit bei der Besetzung von Stellen herbeizuführen. Die Vereinheitlichung des amtsärztlichen Gesundheits-

Digitized by Google

atteftes wurde begrüßt. Der Vorsitzende warnte eindringlich vor dem Ergreifen der Privatförster-Laufbahn.

Punkt V. Den Vortrag über Waldbrandversicherung hielt Herr Oberförster Hahn, M.-Gladbach. In gewandter und verständlicher Weise entledigte er sich seiner Aufgabe. Hoffentlich hat sein Vortrag erreicht, daß mehr als bisher der große Wert einer ausreichenden Versicherung gegen Brandschäden erkannt wird. Dem Vortragenden sei auch an dieser Stelle gedankt.

Bei Punkt VI „Verschiedenes" regte ein Mitglied die Bildung einer Notgemeinschaft an. Der Vorsitzende verkannte nicht die Vorteile einer solchen Einrichtung, besprach aber auch eingehend die Schwierigkeiten, die dieser entgegenstehen. Hierbei wies er auf die erfolg- und segensreiche Einrichtung des „Waldheil" hin und betonte, daß es eigentlich keinen Forstbeamten geben dürfe, der ihm nicht angehöre. Zum Schlusse gedachte der Vorsitzende der erfolgreichen Tätigkeit der Deutschen Privatforstbeamtenschaft. Hiermit war der geschäftliche Teil beendet. Die Versammlung blieb mit ihren Gästen bei guter rheinischer Musik und Tanz bis in die frühen Morgenstunden fröhlich zusammen.

Am Sonntag, dem 3. März, vormittags, führte der Revierverwalter, Herr Oberförster Bubner, die Teilnehmer zu einem Waldbegang in das Freiherr v. Diergardtsche Forstrevier „Bürgerbusch". Vor Eintritt wurde eine kurze Erklärung an Hand der Betriebsübersichtskarte gegeben. Aus ihr war zu entnehmen, daß das Revier aus kleinen und kleinsten Flächen vergrößert und arrondiert wurde. Die Bewirtschaftung stellt an den Revierverwalter hohe Anforderungen. Waren es auch keine wertvollen Altholzbestände, die gezeigt wurden — der Umtrieb ist für Nadelholz auf 60 Jahre (Grubenholz) festgesetzt —, so boten die „Wirtschaft auf kleinster Fläche", die nur unter schwierigsten Umständen hochzubringenden Kulturen, die stark unter Rauchschäden, Abgasungen und den dann sekundär auftretenden Insektenschäden leidenden Nadelstangenhölzer reichlich Gelegenheit zu lebhafter, lehrreicher Aussprache. Es zeigte sich jedoch auch, wie Industrie und Großstadtnähe nicht nur waldbauliche Schwierigkeiten und Gefahren mit sich bringen, sondern auch Wirtschaftsverhältnisse im Gefolge haben können, die außerordentlich günstig zu nennen sind. Können doch hier Sortimente zu guten Preisen abgesetzt werden, für die unter den weitaus meisten forstlichen Verhältnissen nicht einmal die Werbungskosten zu erlangen sind. Nach dem einfachen, schmackhaften Mittagessen im Waldrestaurant fand unter Erläuterung von Herrn Oberförster Bubner eine Besichtigung des Parks von Morsbroich und des Herrenhauses statt. Daran anschließend war noch Gelegenheit, in der Nähe der Oberförsterei jüngere und ältere Buchenverjüngungen von gutem Wuchs zu sehen. In der Oberförsterei konnten die Besucher die umfangreichen geologischen und ornithologischen Sammlungen (ein Lebenswerk von Herrn Bubner), die ihresgleichen suchen, kennen lernen. Es ist geradezu erstaunlich, mit welcher Zähigkeit, Ausdauer, Liebe und Sachkenntnis das bedeutende Werk zusammengetragen wurde. — Während der Besichtigung nahm sich Frau Oberförster Bubner der Vereinsdamen in liebenswürdiger Weise an.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß im Revier Bürgerbusch dank der sachverständigen Pflege und der sehr energischen und gewissenhaften Aufsicht des gegenwärtigen Betriebsbeamten, trotz der dichten Bevölkerung und überaus starken Frequenz durch städtische Besucher, die Reh- und Niederjagd auf eine beachtenswerte Höhe gebracht worden ist. Angenehm fiel auch das gute Verhältnis zwischen Revierverwalter und Betriebsbeamten auf. Die Veranstaltung war in allen Teilen gut vorbereitet, und Kollege Tückmantel hatte die Teilnehmer zu aller Zufriedenheit untergebracht. Es sei ihm für seine Mühe bestens gedankt. Wohl alle schieden in dem Bewußtsein von Schlebusch, recht angenehme, aber auch belehrende Stunden verbracht zu haben. „Weidmannsdank" Herrn Baron von Diergardt, dem eifrigen Förderer unserer Vereinsbestrebungen, und dem Revierverwalter, Herrn Oberförster Bubner! Oberhettinger.

Ortsgruppe Lausitz. Am Sonntag, dem 17. März, fand in Kottbus, Hotel zum Schwan, ab 2 Uhr nachmittags, eine Versammlung der Ortsgruppe Lausitz statt. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 2½ Uhr und begrüßte die zahlreich erschienenen Kollegen, insbesondere Herrn Forstassessor Specht vom Forstamt Kottbus und die Herren Vertreter der Firmen Michovius und Kaufhaus Deutscher Förster in Kottbus. Es folgte die Verlesung des Protokolls der Gründungsversammlung vom 20. Januar 1929. Dem ausführlichen Bericht des Vorsitzenden über die Bezirksgruppenversammlung entnahmen wir, daß der Reichsverein mit seinen Bestrebungen in der Regelung des Titelschutzes und Amtsbezeichnungen hoffentlich in kürzester Zeit den langersehnten Erfolg davontragen wird, daß diese Angelegenheit gesetzlich geregelt wird. In der Gehaltsfrage müssen wir mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Notlage des Waldbesitzes zunächst von einer Erhöhung des Gehalts absehen, obwohl es dem Waldbesitzer in vielen Fällen möglich wäre, seinen Forstbeamten besser zu bezahlen, denn es hat sich herausgestellt, daß beispielsweise ein landwirtschaftlicher Beamter, der 200 Morgen bewirtschaftet, das Doppelte an Gehalt erhält wie ein Förster mit einem Revier von 2500 Morgen. Um die Ausbildung des Förster-Nachwuchses besser zu gestalten, werden seitens des Kollegen Nolte zwei Forstschuljahre angestrebt. Herr Kollege Nieß, Jessen, hielt einen Vortrag über Bodenkunde, dessen wissenschaftlicher Inhalt allgemeinen Anklang fand. Selbst die alten Herren zollten dem jungen Beamten volle Anerkennung. Der Vortrag des Kollegen Burisch zeugte von reicher Erfahrung des Vortragenden im Umgang mit Jagdhunden. Wegen der vorgerückten Zeit hält er den zweiten Teil seines Vortrags gelegentlich der nächsten Versammlung. Die Versammlung beschloß einstimmig, als Ortsgruppenbeihilfe monatlich 50 Pfennig zu erheben. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1 Juli d J. an den Schriftführer, Förster Haeder, Tzschecheln, Kr. Sorau, zu zahlen. Die Ortsgruppe Lausitz umfaßt die Kreise Kalau, Kottbus, Guben, Lübben, Sorau und Spremberg, so daß jedes in vorstehenden Kreisen wohnende Mitglied des Reichsvereins verpflichtet ist, den festgesetzten Beitrag an die Ortsgruppe zu zahlen. In Kürze findet ein forstlicher

Digitized by Google

Lehrgang statt, Zeit und Ort wird noch bekanntgegeben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bezirksgruppe einen viertägigen Lehrgang für ältere, über 25 Jahre alte Forstbeamte abhalten wird. Meldungen sind sofort an den Vorsitzenden zu richten. Förster Haeder, Schriftführer.

Ortsgruppe Vogelsberg Rhön. Am 15. März fand in Schlitz die diesjährige Winterversammlung statt, welche von 40 Mitgliedern besucht war. Erfreulicherweise nahmen auch diesmal einige Herren Waldbesitzer daran teil. Um 11,30 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Herr Förster Rathjen, die Versammlung und gedachte an erster Stelle der im verflossenen Jahre verstorbenen Vereinsmitglieder. Sodann hielt Herr Revierförster Bergknecht, der sich entgegenkommenderweise trotz seiner starken Inanspruchnahme dazu bereit erklärt hatte, einen ausführlichen Vortrag über Zeitstudien im Walde. Näher auf diesen Vortrag einzugehen, würde zu weit führen, aber alle, die diesen Vortrag hören durften, waren erstaunt, welche Höchstleistung Herr Bergknecht durch gute technische Ausbildung der Arbeiter, gutes Handwerkszeug usw. in seinen Revieren erzielt hat. Anschließend fand Rechnungslegung für 1928 statt, und es wurde dem Kassenführer Entlastung erteilt. Die diesjährige Lehrwanderung in den Spessart findet voraussichtlich am 1. und 2. Juni statt. Näheres darüber wird noch bekanntgegeben. Nach dem gemeinschaftlichen Mittagessen hielt Herr Forstmeister Feuerborn einen sehr interessanten Vortrag über forstpolitische und wirtschaftliche Fragen der Gegenwart. Auch dieser Vortrag war für alle Zuhörer, die wir in Forstpolitik und Wirtschaftsangelegenheiten nicht so eingeweiht sind, sind lehrreich.

Am 16. März 8 Uhr versammelten sich 17 Teilnehmer zu einem praktischen Kursus für Zeitstudien im Walde, der von Herrn Bergknecht geleitet wurde. Die Gräflich Götzische Forstverwaltung hatte in liebenswürdiger Weise alles Notwendige zur Verfügung gestellt, wofür an dieser Stelle nochmals der Dank der Ortsgruppe ausgesprochen wird. Die theoretischen Ausführungen, welche diesem Kursus vorausgehen mußten, wurden am Abend vorher von Herrn Bergknecht in dreistündiger Ausführung erörtert. Herr Bergknecht ließ vorführen, wie gearbeitet werden soll, und stellte die Zeit für die einzelnen Arbeiten mit der Stoppuhr fest zur Ausfüllung der Zeitbogen, welche von jedem Teilnehmer geführt wurden. Wenn auch in unseren Gebirgs- und Laubholzrevieren nicht die Höchstleistungen erzielt werden können, wie sie in der Ebene und im reinen Nadelholz möglich sind, so waren sich doch alle Teilnehmer darüber einig, daß nach der Methode, wie Herr Bergknecht sie uns vorführte, auch in unseren Revieren eine bedeutend höhere Arbeitsleistung erzielt werden kann. Herrn Bergknecht für seine Bemühungen und dafür, daß er die weite Reise nicht gescheut hat, um uns zu belehren, nochmals herzlichen Dank. Möge es ihm vergönnt sein, in diesem Sinne noch vielerorts aufklärend wirken zu können zum Nutzen unserer deutschen Forstwirtschaft.

Gerfeld (Rhön), den 10. April 1929.

S. Kaltenborn, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler e. V.

Bezirksgruppe „Südharz".

Am Sonntag, dem 12. Mai, findet in Sangerhausen, Hotel „Kaiserin Augusta", eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Fügener, Vorsitzender.

Bezirksgruppe „Sachsen-Anhalt-Braunschweig".

Im Anschluß an die Tagung der Bezirksgruppe des Reichsvereins am 8. Mai d. J. findet eine Versammlung unserer Gruppe in Magdeburg, Reichshalle, statt. Zur Tagesordnung steht: 1. Wahl des Delegierten zur Hauptversammlung. 2. Stellungnahme zum Anschluß an den Reichsverein. 3. Verschiedenes.

Wusterdamm, den 27. April 1929.

Horst.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

150 Fachleute arbeiten unentwegt an dem neuen großen Konversationslexikon, an **Meyers Lexikon in 12 Bänden.** Es ist von A—Z völlig umgearbeitet und berufen, Hunderttausenden die wertvollsten Dienste im Beruf, beim Studium, überhaupt als wirklich vollkommenes Nachschlagewerk zu leisten. Meyers Lexikon ist ganz auf der Höhe der Zeit, gemeinverständlich und sachlich, ein unentbehrlicher, nie versagender Ratgeber. Sein Besitz ist in der heutigen Zeit, die große Anforderungen an das Wissen jedes Einzelnen stellt, äußerst wichtig für jedermann. Die Anschaffung dieses wichtigen Werkes wird durch die von der bekannten **Buchhandlung Karl Block in Berlin SW 68, Kochstraße 9,** gebotenen sehr bequemen Monatszahlungen außerordentlich erleichtert. Wir verweisen unsere Leser auf die Prospektbeilage in der heutigen Nummer.

Wege zum Seidenbau. Einen Überblick über alle Fragen der Seidenraupenzucht in Verbindung mit einer gründlichen, praktischen Anleitung gibt das soeben in neuer Auflage erschienene Buch von Richmann „Praktische Anleitung zum erfolgreichen Seidenbau". 91 Einzelbilder, zwei Zuchttabellen, eine Landkarte und Kunstbeilage vervollständigen den Text des Buches, das gegen Voreinsendung von 2,60 Mk. vom Verlag Martin Salzmann, Dessau, portofrei versandt wird. Der beste Beweis für die Güte des Buches ist wohl die Tatsache, daß bisher über 10000 Stück verkauft worden sind. Die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, Abteilung Tierzucht, in Berlin schreibt in einer Mitteilung: „Wir empfehlen diese Anleitung schon seit einigen Monaten auf die uns zugehenden Anfragen nach einem geeigneten Lehrbuch für den Seidenbau zur Anschaffung."

Guten Käse kauft man preiswert im Lebensmittelversandgeschäft **K. Seibold, Nortorf i. Holst.** Näheres siehe Anzeige in dieser Nummer.

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Am 17. April d. J. verschied unser hochverehrter Chef, **der Oberförster der Breslauer städt. Oberförsterei Riemberg,**

Herr Carl Hanff

Wir verlieren in dem nun Verblichenen einen uns allzeit wohlwollenden Vorgesetzten, dem wir stets ein treues Gedenken bewahren werden.

Die Forstbeamten der Breslauer städt. Oberförsterei Riemberg.

Riemberg, den 20. April 1929. (530

Am 4. April ist **Herr Hegemeister i. R.**

Nekritz

in Rappendorf bei Güldenboden in die ewigen Jagdgründe hinübergewechselt.

Wir haben in ihm einen lieben Kollegen und Freund von untadeligem Charakter verloren, dem wir stets ein treues Gedenken bewahren werden.

Verband der Kommunalbeamten u. Angestellten Preußens. E. V.
Bezirksfachgruppe: Forstbeamte, Ostpreußen. (538

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Oberförster Angern in Oberförsterei Willenberg eine Tochter.

Dem Preuß. Staatsförster Kurt Eilert in Freren in Hann. ein Sohn.

Dem Oberförster Neubaur in Oberförsterei Glücksburg, Bez. Merseburg eine Tochter.

Eheschließungen:

Der Staatl. Hilfsförster Günter Knop mit Frl. Irma Klingner in Schköna.

Der Forstassessor Günter Mortzfeldt mit Frl. Lotte Febdersen in Steinbusch bei Hochzeit (Neumark).

Sterbefälle:

Müller, Paul, Staatl. Hegemeister i. R. in Lübben.

Stellenangebote

Hilfsförster 531
zu **sofortigem** Antritt gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen **an unsere Hauptverwaltung**
Görlitz, d. 24. April 1929.
Der Magistrat.

Hilfsförster 529
zum 1. 5. od. 1. 6. gesucht. Bewerbungen mit begl. Zeugnisabschr., Lichtbild u. fr. Briefumschlag an die
Freiherrl. v. Gregory'sche Forstverwaltung, Trebus b. Hähnichen, O.-L.

Heimleiter

für priv. Haus im Rheinland, das wohltätigen Zwecken dient, **gesucht.** Bewerber im Alter über 50 Jahre, in kinderloser Ehe bevorzgt., falls Ehefrau i. Küchenbtr. Erfahrung bes. Pens. Beamter oder Off. angen. Genaue Darlegung der persönl. Verhältnisse, Vorbild. Gehaltsanspr. erford. Es wird freie Wohnung und Verpflg. gewährt. Gefl. Angeb. unter **D. E. 2462 an Ann.-Exped. „Dag" Köln, Stollwerckhaus.** (549

Forstliche Beamte und Angestellte

jeder Art vermittelt der unterzeichnete Stellennachweis gegen 5,— Mk. Schreibgebühr.

Anfragende Waldbesitzer bzw. Forstverwaltungen erhalten zunächst eine nach ihren Angaben zusammengestellte Liste von Bewerbern mit ihren Fürsprechern und nach Auswahl einiger Bewerber Lebenslauf und Zeugnisse der in die engere Wahl gestellten Bewerber.

Der Stellennachweis
des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzer-Verbände und des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands,
Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Stellengesuche

Wegen Siedlung des hiesigen Gutes suche bald od. später Stellung als

Förster.

Bin 35 Jahre alt, verh., zwei Kinder und von echt deutscher Gesinnung. Gefl. Angeb. unt. **„Weidmannsheil" 527** beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Bis 1000 RM
zahle ich für Nachweisung einer guten **Revierförster- oder Försterstelle** im Kommunal- od. Privatdienst. Mit neuzeitl. Wirtschaftsmethoden der Ebene wie im Gebirge, Laub- u. Nadelholz bewandert. Vielseitige Zeugnisse, in ungekündigter Stellung, 33 J. alt, mit Försterprüfg. Antr. bald od. spät. Gegend gleich. Heiratsmöglichk. erforderl. Ang. u. **R. 523** bef. d. Gesch. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Förster,

verh., Mittel- und Forstschüler, Abgangsprüfung best., 26 Jahre alt, forstlich u. jagdlich erfahren, sucht Stellung als solcher. Ang. unter **„Weidmannsdank" Nr. 548** bef. die Geschäftsst. der D. F.-Ztg., Neudamm.

Forstgehilfe,

20 J. alt, Forstschüler, i. a. Arbeiten d. Innen- u. Außendienstes bewand., sucht bei bescheid. Anspr. Stellung. Gute Zeugn. u. Empfehl. stehen zur Verfüg. Gefl. Angeb. unter **A. B. 537** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Zeugnisabschriften,
Ia Maschinenschrift, je nach Ausführung, von (226

10	20	30 mal
45	70	95 Pfg.

an **E. Jacobi, Elberfeld,** Färberstr. 20 F.

Strebsamer Bursche aus Oberhessen sucht Stellg. als

Forst-lehrling.

Angebote unter **Nr. 540** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Forstlehrling,

energ. u. furchtlos, 18 J. alt, **sucht Lehrstelle,** ¾ Jahr gelernt. Lehrherr wurde entlassen. Gute Zeugnisse vorhand. Angeb. unt. **Nr. 509** bef. die Geschst. der D. Forst-Z., Neudamm

---

Kräft. Mädch., 16 Jahre, höh. Schule bes., 1 Jahr bereits gel., wünscht Stellg.

als Haustochter

evg. Forstth. Westdeutschl. bevorzugt. Taschengeld erw. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 529** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Hundemarkt

Umständeh. 1 jähr., edlen

D.-R.

in gute Hände abzugeben. Angeb. unt. **Nr. 539** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Samen u. Pflanzen

1jährige Kiefern
gesund und kräftig, aus anerkanntem Saatgut empfiehlt (54
Julius Dietrich, Bürdenhain bei Elsterwerda.
Kontrollfirma der Landwirtschaftskammer und des Hauptausschusses für Saatgutanerkennung.

Rotbuchein
Roteichein,
Traubeneichein
Thüringer Herkunft, prima im Schnitt,
Weißtannen, europ. (57
Lärchen, 45%
Douglas, grün
ferner alle anderen
Forstsämereien u. Forstpflanzen
empfiehlt billigst
A. Richard Barth,
Tabarz (Thür.)
Preisl. auf Wunsch.

Rotbuchen,
1000 Stck.
3j. v., 30/50 cm, ℳ 25.—
50/80 „ „ 50.—
80/120 „ „ 120.—
Alle and. **Forst- u. Heckenpflanzen. Rosen, Obst., Fruchtstr.,** bei Bedarfsanfr. billigst. (136
Herm. Stoldt, Baum- u. Rosenschulen, Rellingen (Holst.)

Digitized by Google

Forstbg

Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 10. Mai 1929.

NOV 29 1929

Nr. 19. Bd. 44.

Anzeigenpreise: 15 Pfennige, bei Platzvorschrift 20 Pfennige, Stellengesuche, Nachrufe und Familien-Nachrichten 10 Pfennige für die einspaltige Millimeterhöhe. Gerechnet von Strich zu Strich. Auslandsanzeigen in der Währung des betreffenden Landes. **Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Konkursen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen werden nach dem Wortlaute der Manuskripte abgedruckt, für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich. Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, werden nicht befördert.** Wenn Anzeigen infolge Platzmangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postscheckkonto: Berlin Nr. 41509. Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm. — **Anzeigenschluß** für die nächste Nummer **stets Montag früh.**

BERLIN S.W. 48 ECKENHOFF WILHELM STR. 22

„Das Haus der Grünen Farben"

Forstuniformen-Jagdkleidung

Massanfertigung in erstklassiger Ausführung

Die neue Forst-Uniform

In allen Teilen genau der Vorschrift entsprechend. Stoffmuster, Preisofferte zu Diensten

Sempert & Krieghoff

Gewehrfabrik Suhl K 781

Krieghoff-Drillinge mit Hahnsicherung des Kugelschlosses, Stangensicherung der Schrotschlosse, herausnehmbare Schlosse.

Krieghoff-Bockbüchsflinten, elegant, führig, nur 2,6 kg schwer, beste Schußleistung.

„Waldschütz", der Ideal-Drilling des Berufsjägers, nur 55 cm lange Läufe mit Spezialbohrung, handlich, wendig. (3

Kostenfrei: Hauptkatalog 24 und: „Richtige Schäftung".

Wilh. Rabe

Optikhaus, Rathenow 19

Mein Jagdprismenglas **„Weera" 6×30** Lichtst. 25, 90,— RM, ist klein, leicht u. leistungsfähig. Für den Förster das **gesuchte Gebrauchsglas.** Preisliste u. Auswahlsendung gratis. Zahlung nach Wunsch.

Zielfernrohre! 450

Neue Goerz, Gérard, Luxor, Ziel-Dialyt, Visar Skopar 3×, Mk. 38, , feinste Präz.-Montage Mk. 40,— statt Mk. 60,—. Auch alle anderen 4× bis 10× äußerst günstig. Liste gratis. Nur bei **Waffenfrankonia, Würzburg 1a,** deshalb

Konkurrenzlos billig!

Bestes Werkzeug — Höchste Leistung und damit
Für den Arbeiter erhöhtes Einkommen
Für den Unternehmer erhöhte Betriebsergebnisse
Fordern Sie unsere Marke und
Firma. Achten Sie auf die roten Öhren 2

J. D. Dominicus & Soehne G. m. b. H.

Berlin SW 68, Ritterstr. 71 Remscheid-V.

Digitized by Google

F. Wichelhausen Wwe.

Herstelle a. d. Weser, Bez. Kassel

Spezialhaus für Forstuniformen, Loden- und Zivilkleidung

Beste Maßarbeit! Anfertigung der neuen preußischen Forstuniformen nach genauester Vorschrift aus meinen bewährten, feinen Trikot-, Kord- u. Kassinett-Qualitäten. Neue Hüte, Achselstücke, Hirschfänger mit Bügel. Umarbeitung von alten Hirschfängern. Vertreterbesuch erfolgt nach und nach in allen von mir bisher belieferten Bezirken. Schriftliche Aufträge werden in kürzester Zeit ausgeführt. Muster und Preisangebote gern zu Diensten. Meterweise Abgabe von Stoffen.

553)

Jedermann spritzt gegen **Kiefernschütte**

„Bordola" besser u. billiger als Kupfervitriol

A. Dupré, G. m. b. H., Chem. Fabrik, **Köln-Kalk.**

Verlangen Sie Prospekte, Preise, Zeugnisse. (420

Dr. Curt von Wissel

Leiter der Gräfl. Welczeckschen Rasse-, Zier- und Wildgeflügelzucht Laband O.-S.

Fasanenzucht

als Erwerbsquelle und Liebhaberei

Mit 29 Abbildungen. In Leinen gebunden 7 RM

Der Verfasser, der als hervorragende Autorität auf dem Gebiete der Fasanenzucht anzusprechen ist, legt in diesem Werke seine in der Arbeit eines Vierteljahrhunderts gesammelten praktischen Erfahrungen nieder. Auch die Zucht der übrigen Hühnervögel, von der die Fasanenzucht ja nur ein Zweig ist, nimmt einen breiten Raum in dem Buche ein

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von J. Neumann-Neudamm

Herm. Müller

Drahtwerke und Zaunfabriken

Bochum V

Friedrichstr. 27. (468

für **Wildgatter Viehkoppeln Gärten u. Höfe Geflügelfarmen** mit und auch ohne Montage

Sonderheit: **Drahtgeflechte für Forsten**

Neue

Wildverbißpräparate

Wildverbiß-Spritzmittel und Wildverbißfett

schützen junge Anpflanzungen erfolgreich gegen Wildverbiß und Fegen. Meine Präparate haben sich in dem vergangenen anormal strengen Winter in der Praxis hervorragend bewährt, worüber glänzende Gutachten prominenter Fachleute vorliegen. Man verlange Prospekte und Preisliste. (

Chem. Fabrik Paul Joppich

Ziegenhals i. Schl. Telephon 22

Besonders preiswertes Angebot!

Forstuniform-Stoffe

in den **neuen, vorschriftsmäßigen** Farben.

Meterweise Abgabe.

Graugrün der Rock:

Nr. 100.	**Kassinett Ia,** leicht, p. Meter	**RM 9,—**
Nr. 200.	**Melton Ia,** leicht, „ „	„ 12,35
Nr. 250.	„ halbschwer, „ „	„ 13,75
Nr. 300.	**Tuch Ia,** leicht, „ „	„ 16,50
Nr. 400.	**Trikot Ia,** leicht „ „	„ 17,25
Nr. 500.	„ halbschwer, „ „	„ 18,75

Feinst., dklgrün. Tuch zu ein. Kragen **RM 3,—**

Mausgrau die Beinkleider:

Nr. 600.	**Strumpf-Trikot Ia,** p. Met.	**RM 21,75**
Nr. 700.	**Woll-Kord Ia**	„ 21,75
	1 Paar dkl.-grüne Hosen-Biesen	„ 1,—

Futterstoffe, Zutaten zu billigsten Preisen.

Versand durch Nachnahme.

Eckenhoff, das Haus der Grünen Farbe

Berlin SW 48, Wilhelmstraße 22.

Digitized by Google

Fordern Sie
kostenlose Zusendung
der
neuen
Uniform-Muster
nebst Maßanltg. zum Selbstmaßnehmen
Eduard Weil
Forstuniform-Fabrik, **Eschwege**
536

Drahtzaun für Koppeln
Sicherer Knoten · Grosser Pfostenabstand
Selbstmontage
durch ungeübte Hand
„Endlich der richtige Koppelzaun"
Nur unsere Ausführung „Grünland"

CARL LERM & GEBRÜDER LUDEWIG
BERLIN-TEMPELHOF RINGBAHNSTRASSE 36
VERTRETERBESUCH NACH VEREINBARUNG

Forst-Uniformen

Extrarock
nach neuer Vorschrift
Uniformhüte
Mützen
Hirschfänger
Achselstücke
sofort lieferbar.
Hirschfänger können umgearbeitet werden. Abgabe der Stoffe erfolgt auch meterweise.
Es liegt im Interesse eines jeden Forstmannes meine Preise und Güte der Stoffe kennen zu lernen.
Musterversand umgehend und franko
Reinhard Bode, Kassel,
Ständeplatz 20.
Fernruf 4452.
Spezialhaus für Forst-Uniformen und Lodenbekleidung.
Gegr. 1898. (534

Wie angenehm ist für den Forstmann eine Mercedes-Schreibmaschine!
Mit dieser vorzüglichen deutschen Schreibmaschine erledigen Sie Ihren Schriftwechsel
schnell und bequem
Schönes Schriftbild, leichte Zerlegbarkeit und äusserst stabile Bauart sind besonders wertvolle Vorteile der Mercedes.

Verlangen Sie unverbindlich Druckschrift 4254 ur.d nähere Informationen.
Mercedes Büromaschinen-Werke A.-G.
Zella-Mehlis in Thüringen. (13

Einzig und allein mit der handlichen
„Rinco"
war die erfolgreiche Arbeit
unter schwierigsten Arbeitsverhältnissen
im Glatzer Gebirge, bei strengstem Winter möglich. — Wir verweisen auf den Bericht des Herrn Stadtförster Bartelt in Nr. 18 vom 5. März 1929. (564
Schlesische Rinco G. m. b. H. Lüben i. Schles.

Die Göhlersche Wühlspatenegge,
mit vorarbeitenden Kolterscheiben
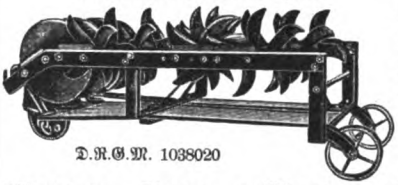
D.R.G.M. 1038020
das beste Gerät zur Bodenbearbeitung in Beständen und auf Schlägen, arbeitet unter den schwierigsten Verhältnissen auch auf stark bewachsenen Böden.
Lieferung durch alleinige Herstellerin:
Wilhelm Göhlers Wittwe, Freiberg i. Sa.
und Zweigniederlassung:
Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 90.
Bitte Katalog M verlangen! (193

Digitized by Google

Geistsche Wühlgrubber

haben seit 24 Jahren auf größten Flächen unbestritten bewiesen, daß auf sehr billige Weise in Saat und Pflanzung ein Wurzelsystem gleich dem der sogen. Vorwüchse erzogen wird. Daher sicheres Anwachsen und Durchhalten der Kulturen auch in langen Dürrzeiten und dauernde höchste Wuchsleistung

Ueberläufer

van Tongelsche Stahlwerke GmbH Güstrow (10

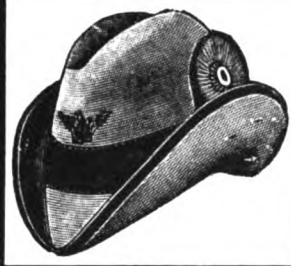

Der neue graugrüne

Forsthut

in feinster Qualität mit Rehbart und Abzeichen. (520

Mark 9,50

Kopfw. erb. Vers. Nachn. Porto extra.

Eduard Weil,
Forstunif.-Fabrik, Eschwege.

„Von der Fichte bis zum Schlangenholz" **sechzig Hölzer in Natur** auf sechs Tafeln — Preis 5,40 RM auf Postscheckkonto Nr. 32993 Nürnberg, oder gegen Nachnahme zuzüglich 0,30 RM. (571
Georg Helder, Fürth i. Bay., Lange Str. 29.

Kubas Prisensäer,

D. R. G. M. 987827. (56
Sehr praktisches Kulturgerät. Prospekte durch
Revierförster **Kuba, Gelnhausen,** Ver. Kassel.

Jagdhochsitz

Hubertus-Hundehütten
Kastenfallen u.
Raubtierfallen
für alle Tiergattungen
Preisliste gratis

Rud. Williger
Raubtierfallenfabrik
Haynau i. Schles.

Waffenkatalog gratis!
Gewehrfabrik **Emil v. Nordheim, Zella-Mehlis 2.**

Geweihe jeder Art, z. B. 5 schädel-echte 6- u. 8er Hirsch 25 M, od. 10 Reh u. Gams 30 M, 5 Paar echte Grandl 13 M bei **Weise & Bitterlich, Ebersbach-Sachs.** Schädel, Schilder, Zupaßstangen, Geweihgegenstände, Kronleuchter usw. (410

Hamburger Fischdelikatessen

liefert Ia frisch direkt vom Fangplatz im **Spezialpaket, enthaltend sieben Dosen** à 1 Pfund: Brather., Geleehering, Rollmops, Bismarckh., Rollmops i. Mayonnaise, Filetstücke i. May., echter Aal i. Gelee und **zwei Klub-Dosen echte** Ölsardinen, zusammen für **RM 9,80 franko Nachnahme.** (568
Hamburger Fischhaus Richard Nathan,
Hamburg, Heinrich-Barth-Str. 8.

Zielfernrohre,

Ausn.-Käufe. Liste gratis. Ansicht. Teilzahlg. (513
W. Rabe, Rathenow 19.

Teiche und Seen

können wesentl. **höhere Erträge** bringen, wenn

sie in richtiger Weise bewirtschaftet werden. **Die neuen rationellen Grundlagen ihrer Bewirtschaftung** werden dauernd behandelt in der **Neudammer**

Fischerei-Zeitung

die durch jede Postanstalt wie direkt von
J. Neumann-Neudamm 2
zu beziehen ist. — Illustrierte Probenummern umsonst und postfrei.

NEUE FORSTUNIFORMEN
in anerkannt bester **Maßarbeit**

W. MICHOVIUS
COTTBUS
GEGRÜNDET 1840

Umarbeitungen
des alten
Förster-Hirschfängers
werden **billigst** ausgeführt

In **neuer** Farbe
Hüte, Feld- und Baschlik-Mützen

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Rentmeister der staatlichen Forstkassen Preussens, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Militenberger Forstschüler, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland vierteljährlich 4,50 RM, unter Kreuzband 5,30 RM. Für das Ausland vierteljährlich 5,50 RM. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,45 RM. — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch, auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 19. Neudamm, den 10. Mai 1929. 44. Band.

Ueber die Bedeutung der forstlichen Saatgutanerkennung.

Von **Graf v. d. Schulenburg,**
Fachbezernenten für Forstwirtschaft an der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer.

(Vortrag*), gehalten im Juni 1928 bei der Tagung anläßlich des 40jährigen Bestehens der „Nederlandsche Heidemaatschappij" zu Arnhem.) (Mit 12 Abbildungen.)

Mir ist der ehrenvolle Auftrag geworden, am heutigen Ehrentage der „Nederlandsche Heidemaatschappij" über die Bedeutung der forstlichen Saatgut-Anerkennung und ihren gegenwärtigen Stand in Deutschland zu berichten.

Ich benutze die Gelegenheit, meiner Freude darüber Ausdruck zu geben, daß ich auf diese Weise in die Lage versetzt bin, endlich auch einmal im Rahmen meiner bescheidenen Kräfte Dank für die so schönen und interessanten Reisetage abzustatten, die ich seit mehr als 20 Jahren in häufigen Besuchen in den Niederlanden verleben konnte.

Seit ich vor 20 Jahren in Apeldoorn zum ersten Male auf der Landwirtschaftlichen Ausstellung von der Wirksamkeit der Heidemaatschappij ein eindrucksvolles Bild bekam, habe ich mit Aufmerksamkeit die Entwicklung dieses vorbildlichen Institutes verfolgt.

Es ist ohne weiteres erklärlich, daß gerade hier die neuesten Beobachtungsergebnisse über das Verhalten fremder Forstsaatgutprovenienzen größtes Interesse fanden. Für so umfangreiche Aufforstungstätigkeit muß es von größter Wichtigkeit sein, daß der verwendete Same nicht

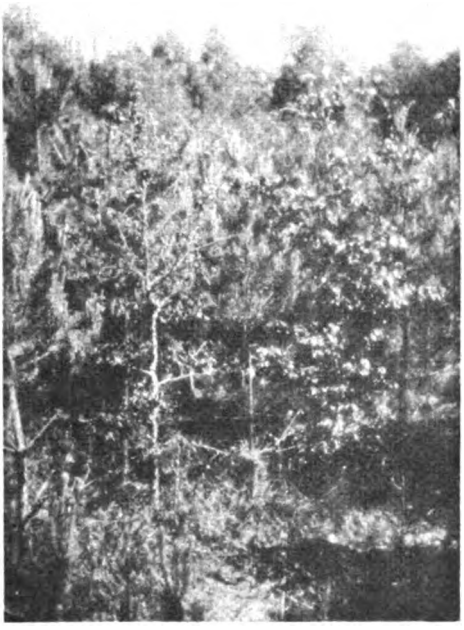

Abb. 1. Buchen (Fagus silvatica), Revier Hohenlübbichow, hervorgegangen aus Handelssaatgut, offenbar gemischt, Herkunft unbekannt. Die Buche auf der rechten Seite sieht im vollen Laubschmuck, weil sie erst nach dem Spätfrost ausgetrieben hat. Die linke hatte zu früh ausgetrieben, ihre ersten Blätter sind erfroren und hängen jetzt braun, zusammengekräuselt an den Zweigspitzen. Die eine stammt also aus einem ziemlich artgleichen Klima, während die andere nicht hierher paßt.

*) Anmerkung: Um der Aufklärung in der für den deutschen Wald so wichtigen Frage der Saatgut-Herkunft zu dienen, gibt die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Brandenburg, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 3, den Vortrag broschiert mit verstärktem Bildmaterial gegen Erstattung der Selbstkosten (Einzelexemplare 0,15 RM, ab 100 Stck. je 0,10 RM) ab.

Digitized by Google

Abb. 2. Die nordische Kiefer (Pinus silvestris septentrionalis), Mittelfinnland Punkahaari. Die edle, feinästige Form, auch bei Aufwachsen im völligen Freistande (siehe Jungkiefer Vordergrund links) hat das rauhe, schnee- und duftanhang. reiche nordische Klima im Laufe der Jahrtausende den dortigen Artgenossen anerzogen.

dermaleinst mangelhaftes Nutzholz ergibt. Was nützt schließlich die größte Sorgfalt beim Bau, wenn die Bausteine eines Gebäudes minderwertig sind!

Man hat unserer Forstwirtschaft vielfach den Vorwurf gemacht, daß sie erst so spät die Notwendigkeit forstlicher Saatgutanerkennung erkannt habe, nachdem die Landwirtschaft schon seit langer Zeit mit gutem Beispiel in dieser Hinsicht vorangegangen ist.

Diese Tatsache wird aber durchaus verständlich, wenn man daran denkt, daß so zahlreiche Holzarten aus fremden Landen im Laufe der letzten Jahrhunderte in Mitteleuropa eingeführt worden sind und viele von ihnen sich als anbauwürdig erwiesen haben, man denke an die Akazie (robinia), Douglasie (Pseudotsuga), kanadische Pappel (Populus canadensis), japanische Lärche (Larix leptolepis) u. a. m. Auch Zierbäume, wie Roßkastanie und Platane haben trotz ihrer Abstammung aus ganz anderen Himmelsstrichen sich auf geeigneten Böden zu durchaus freudigem Wachstum entwickelt. Mag auch ein oder der andere kleine Mangel, bei der Akazie zum Beispiel Empfindlichkeit gegen außergewöhnliche Frühfröste, bei der Platane Nichtausreifen des Samens, geblieben sein, so läßt doch die Holzproduktion und Geradschäftigkeit durchaus nichts zu wünschen übrig. Wieviel mehr konnte man da erwarten, daß unsere Kiefer — vielfach als unser „Brotbaum" bezeichnet — in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu wesentlichen Modifikationen kaum neigen dürfte. Man hat infolgedessen die Standortsgebiete, die bei den einzelnen Holzarten sehr verschieden zu sein scheinen, für viel weiter gehalten, als sie in Wirklichkeit sind.

Getrübt wurde das Bild der Erscheinungen weiter dadurch, daß die Jugendentwicklung standortsfremder Bäume mitunter sogar eine raschere gewesen ist, als diejenige ihrer einheimischen Verwandten. So hat seinerzeit Oberförster Bansi berichtet, daß in Ostpreußen Roterlen (Alnus glutinosa), aus Westdeutschland bezogen, nach anfänglich ungewöhnlich freudigem und der einheimischen Erle überlegenen Wachstum später zu kränkeln anfingen. Endlich gingen die Fremdlinge an der bekannten Erlenblattkrankheit (Valsa oxystoma), die so oft sekundär durch andere Ursachen geschwächte Erlen befällt, vorzeitig zugrunde. Auch bei der Kiefer ist bereits beobachtet worden, daß in Nordostdeutschland der aus der südwestdeutschen Tiefebene stammende Kiefernsamen Pflanzen ergab, welche sich anfangs merklich rascher entwickelten.

Abb. 3. Mark Brandenburg. Links Kiefernstangenholz aus fremder Provenienz, wahrscheinlich Südwestdeutschland, krummwüchsig, astig.

Hierin liegt eine große Gefahr bei Verwendung von Mischsaatgut bei der Kiefer, weil keineswegs, wie mitunter vermutet wird, die Garantie gegeben ist, daß die heimatechten Kiefern ohne weiteres die Vorherrschaft erringen werden. Im Gegenteil lehnen sich oft die ästigen und zur Krummschäftigkeit neigenden Südwestländer unter den ungewohnten atmosphärischen Einflüssen auf die geradschäftigen

Digitized by Google

Abb. 4. Gegenbeispiel, im selben Revier, Kiefernstangenholz aus heimatechtem Saatgut.

Nachbarn und stören ihre Entwicklung (Abb. 9). — Die rassische Verseuchung der Nachzucht unserer deutschen Kiefernbestände ist heute an vielen Orten leidet schon bedrohlich weit vorgeschritten.

Abb. 5. Kiefernstangen aus fremder Provenienz, auf anmoorigem Boden, zwar starken Zuwachs zeigend, aber auch besonders starke Krümmungen und Äste.

Abb. 6. Brandenburg, Stiftforst Heiligengrabe. Überhälter, besonders gut gepflegte Kronen, aus diesem Grunde reichlich belassen, in Hoffnung auf spätere, reichliche Samenproduktion (anerkanntes Kiefernrevier).

Ursprünglich hat Jahrtausende hindurch die Kiefer selbst für ihre Nachzucht gesorgt. Kann auch ihr geflügelter Same ein Stück weiter wandern, so bleibt sie doch immer noch in ihrer engeren Heimat. Mit der Verbesserung der Verkehrstechnik in neuer und neuester Zeit hat aber der Mensch verhängnisvoll die weisen Dispositionen der Natur gestört. Der Handel begann sich auch des Saatgutes unserer Waldbäume in größerem Umfange anzunehmen

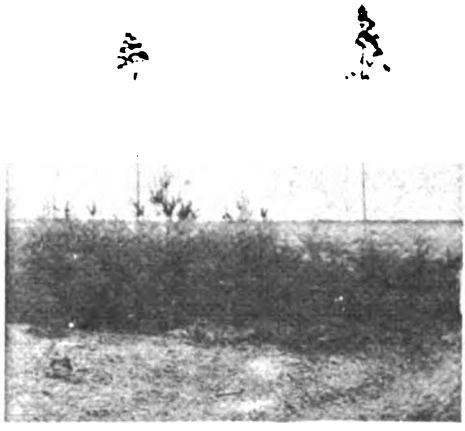

Abb. 7. Brandenburg. Altkiefern einheimischer Herkunft. Links schlecht gepflegte Krone, hoch angesetzt, kurz, breit, daher im Wind schwankend. Rechts gut gepflegte Krone, lang, spitz, auch im augenblicklich herrschenden starken Wind kaum bewegt aufrecht stehend.

Digitized by Google

Abb. 8. Kiefernstangenholz auf trocknem Sand, fremde Provenienz: vom Fuße ab der Hauptwindrichtung ausweichende Krümmung. Rechts im Vordergrund eine gerade gewachsene einheimische Kiefernstange des angrenzenden einwandfreien Nachbarbestandes.

und wollte es den Waldbesitzern recht bequem machen. Ohne sich etwa Schlimmes dabei zu denken, bezog er den Kiefernsamen dort, wo er am billigsten war. Dies war häufig außerhalb unserer Landesgrenzen, mitunter aus weiter Ferne: Ungarn, Südfrankreich, Finnland usw. Vor etwa sechs Jahrzehnten begann diese Einfuhr in größerem Stile. Besonders süd- und westdeutsche Kiefern kamen außerdem in großen Mengen nach Norddeutschland und wurden hier bei der künstlichen Wiederbegründung geschlagener Waldbestände verwendet.

Allmählich wurden die Forstleute aufmerksam auf merkwürdige Erscheinungen in unseren Kiefernkulturen, welche mit solchem Handelssaatgut begründet waren. Zuerst schob man die Schuld an der ungewöhnlichen oder mangelhaften Entwicklung auf außergewöhnliche Witterung oder sonstige Einflüsse. Aber mehr und mehr verdichteten sich die Verdachtsgründe gegen das Handelssaatgut aus weiter Ferne. Auch dasjenige aus Südwestdeutschland zeigte, freilich spät, daß es für unser Klima in der Norddeutschen Tiefebene durchaus ungeeignet war. Zwar ließ diese Kiefer, wie schon erwähnt, an Freudigkeit des Wachstums nichts zu wünschen übrig, aber ihre Form wies bedenkliche Mißgestaltungen auf, indem sich starke, weitausladende Äste entwickelten und der Stamm, der Hauptwindrichtung nachgebend, vom Fuße an ausweichend krumm wurde (Abb. 3, 5, 8). Die Ahnen dieser südwestdeutschen Kiefer waren seit Jahrtausenden stärkerer Wind- und Schneeeinwirkung entwöhnt. Bei den Ausländern gar zeigte sich Verkümmern und Krüppelwuchs.

Namhafte Forstleute erhoben ihre warnende Stimme. Forstmeister Dr. Kienitz gebührt das Verdienst, in Deutschland schon vor mehreren Jahrzehnten als einer der ersten auf die Gefahren des Anbaues fremder Provenienzen unserer Waldbäume hingewiesen zu haben. — Er hat in dem von ihm früher verwalteten Staatsforstrevier Chorin, unweit Eberswalde, vor langen Jahren bereits Provenienz-Versuchsflächen mit Kiefern angelegt, die außerordentlich wertvolle Beobachtungen ermöglicht haben. Verwendet wurde Kiefernsamen aus Brandenburg, Ostpreußen, Südwestdeutschland, Belgien, Frankreich, Ungarn, Rußland (Gouvernement Perm) usw. Es zeigte sich u. a. auch, daß die einheimische, brandenburgische Kiefer und noch mehr die ostpreußische dort eine große Widerstandskraft gegen Schäden durch Schüttepilz (lophoderium) aufwies. Ein Teil der gesamten Versuchsflächen wurde seinerzeit als Kultur mit Bordelaiser Brühe bespritzt. Bei den beiden genannten Provenienzen ist heute kein Unterschied in der Bestockung zwischen den bespritzten und unbespritzten Teilen der Fläche wahrzunehmen.

Abb. 9. Grenzmark, Gegend von Schneidemühl, Bauernwald. Bestand wurde ehemals ziemlich weitständig durch Pflanzung einheimischer Kiefern begründet, daher astige Entwicklung, aber immerhin durchgehende, gerade Stammachse. Auf dem Wege der Nachbesserung kamen einzelne Kiefern fremder Provenienz hinein. Rechts im Vordergrund eine solche, etwa den 3fachen Raum einnehmend wie die einheimische, größere Holzproduktion und sogar geringer Vorsprung im Höhenwachstum, hat offensichtlich mehrere Nachbarn unterdrückt (hellere, blaugrünliche Nadelfarbe, auch auf Photographie erkenntlich).

Digitized by Google

Dagegen weist die russische Permkiefer heute nur noch dort einen (zwar kümmernden), immerhin geschlossenen Bestand auf, wo sie durch das Spritzen gegen den Pilzbefall geschützt worden ist, während auf dem Rest der Fläche nur noch einzelne Kusseln erhalten sind. Auch auf den anderen Vergleichsflächen zeigte sich bei standortsfremder Herkunft eine offensichtlich schwächere Widerstandskraft gegen Schütteschäden.

So brach sich allmählich die Erkenntnis Bahn und führte dazu, daß man um die Jahrhundertwende endlich wenigstens die Einfuhr von Kiefernsamen aus dem Auslande nach Deutschland auf dem Verordnungswege unterband. Damit war aber nur ein Teil der Gefahr gebannt. Wir hatten schon seit Jahrzehnten,

Abb. 10. Brandenburg. Zapfensammler mit Wolfganger Steigeisen, Zapfenbeutel und langem Hakenstab ausgerüstet.

wie gesagt, in großen Mengen fremdes Saatgut eingeführt, welches von Jahr zu Jahr mehr ins samentragende Alter hineinwächst und die Gefahr der Verbastardierung unserer einheimischen Kiefern immer bedrohlicher macht. Zu allem Unglück tragen die Ausländer, je ungeeigneter sie sind, desto mehr schon im Dickungsalter, von Pflückern zu Fuß leicht erreichbar, gern Zapfen, so daß beim Sammeln ohne scharfe sachgemäße und ständige Aufsicht die Gefahr sehr groß ist, daß wir immer weiter mit dieser Originalabsaat unsere Wälder verseuchen lassen.

Selbst die deutschen Landesgrenzen sind, wie erwähnt, schon viel zu weit gefaßt. Es ergibt sich die Notwendigkeit, auch Mittel und

Abb. 11. Brandenburg, Schorfheide, Staatsforst. Kletterunterricht.

Wege zu finden, innerhalb Deutschlands die Standortrassen nicht durcheinander zu würfeln.

Dieses Ziel zu erreichen, hat sich der deutsche

Abb. 12. Der bayerische Instrukteur (Hauck) führt Wipfelwanderung im 40jährigen Kiefernstangenholz vor, abgeschrittener Abstand von Baum zu Baum 3 m.

Digitized by Google

Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung mit seinen Ortsausschüssen in den verschiedenen Landesteilen vorgenommen, der in den letzten Jahren ins Leben gerufen worden ist. Schwere Arbeit steht noch bevor, denn es gilt, die Sünden der Vergangenheit wieder gut zu machen und möglichst bald die ungeeigneten Fremdlinge auszumerzen und unschädlich zu machen. Noch bedarf es starker Aufklärungstätigkeit in den Kreisen des Waldbesitzes; aber erfreulicherweise ist festzustellen, daß die Einsicht in stark steigendem Maße zugenommen hat.

In bezug auf die Rassenforschung unserer Waldbäume ist die forstliche Literatur in neuester Zeit um wertvolle und interessante Veröffentlichungen bereichert worden. Prof. Münch in Tharandt hat die Fichte oder Rottanne (picea excelsa) ausführlich behandelt und u. a. auf das zu frühe Austreiben bei Bringen auf falschen Standort hingewiesen. Dadurch sind dann alljährlich Spätfrostschäden erheblicher Art eingetreten, welche die heimatechte Fichte durch späteres Austreiben vermeidet. Aus der Zahl der Wissenschaftler und Praktiker, die sich eingehend mit diesen Fragen beschäftigt haben, sind ferner zu nennen: Prof. Busse-Tharandt, Prof. Dengler-Eberswalde, Landforstmeister König-Berlin und Forstmeister Seitz-Havelberg.

Auch dürfen die wertvollen Beiträge schwedischer Forscher, wie Prof. G. Schotte (†), E. Wibeck usw., nicht unerwähnt bleiben. Frühzeitig wurde in Schweden eine große Anzahl örtlicher Heimatsgebiete festgestellt. Es erwies sich, daß oft ein Transport von Samen oder Pflanzen zum Beispiel schon 60 km nördlich bedenkliche Folgen zeitigte. Gewiß ist Schweden mit seiner langgestreckten nordsüdlichen Lage und der wechselnden Bodenausformung (verschiedene barometrische Höhen) für die Entwicklung einer weit getriebenen Aufteilung in örtliche Heimatsmodifikationen der Kiefer sehr geeignet. Aber auch in Deutschland mit seiner einheitlicheren und flacheren geographischen Ausgestaltung erwies sich die Abgrenzung einer ganzen Anzahl von Standortsgebieten als notwendig. Die Vereinigung der Kontrollbaumschulen-Halstenbek hat im letzten Jahre eine sehr gute Übersichtskarte darüber herausgebracht.

In Schweden wurde auch festgestellt (Prof. Hesselmann-Stockholm), daß der Kiefernpollen über 100 km weit zu fliegen vermag. Dieses wurde einwandfrei erwiesen dadurch, daß man ihn weit draußen auf dem Meere auf Feuerschiffen in Schalen auffing. Diese erstaunliche Flugfähigkeit des Pollens könnte vielleicht gefährlich erscheinen in bezug auf die Möglichkeit einer Verbastardierung, doch spricht dagegen, daß dieser Hunderte von Kilometern weit wandernde Pollen offensichtlich im Laufe der Jahrtausende keinen merklichen Schaden hat anrichten können, während dagegen die neuerdings leider üblich gewordene Samen- und Pflanzenversendung bereits auf sehr viel kürzeren Entfernungen deutliche Nachteile zeigte. Die Befruchtungsfähigkeit weit gewanderten Pollens scheint also nachzulassen. Die Untersuchungen darüber in Schweden und Deutschland sind aber noch nicht abgeschlossen.

Die Abbildungen zu diesem Aufsatz sollen das bisher Ausgeführte weiter veranschaulichen. Ich beschränke mich dabei im wesentlichen auf die auch für die hiesige Gegend wohl wichtigste Holzart, die Kiefer.

Ich schließe mit dem Wunsche: mögen meine Ausführungen die Überzeugung in möglichst weite Kreise tragen, daß jeder Forstwirt die heilige Pflicht hat, daran mitzuarbeiten, unser Erbe, die alte, gute, einheimische Kiefer wieder in reiner Nachzucht unseren Enkeln zu übergeben.

Amtliche Mitteilungen aus der Abteilung für Forsten des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten 1927.

Die vorliegenden statistischen Tabellen geben einen interessanten Einblick in die wirtschaftliche Lage der preußischen Staatsforstverwaltung und damit gleichzeitig auch in jene der Forstwirtschaft überhaupt. Aus der Fülle von Zahlen sollen hier nur einige besonders wichtige Angaben entnommen werden. Sie beziehen sich sämtlich auf das Rechnungs- und Forstwirtschaftsjahr 1927.

Die Holzbodenfläche der Staatsforsten hat 2202000 ha betragen und weist gegen die beiden Vorjahre nur geringe Veränderungen auf. Der Anfall an Derbholz hat betragen 10238807 fm oder je Hektar Holzboden 4,65 fm (Maximum: Frankfurt 6,13, Hildesheim 6,82 fm; Minimum: Köslin 2,82 fm). Hiervon waren 61% Nutzholz.

Die Einnahmen haben betragen 178843421 RM aus Holznutzung und 201147491 RM im ganzen; hierunter 10551226 RM einmalige Einnahmen aus dem Verkauf von Grundstücken.

Die Erträge der Holznutzung je Hektar Holzboden schwanken innerhalb sehr weiter Grenzen. Obenan stehen die Fichtengebiete des Thüringer Waldes und Harzes (Erfurt 144 RM, Hildesheim 140 RM). Die geringsten Erträge haben Schneidemühl mit 52 RM und Köslin mit 42 RM; im Durchschnitt betragen sie 79 RM.

Die Ist-Einnahme hat betragen: 188137979 RM (je Hektar Gesamtfläche 77 RM), ihnen steht eine Ist-Ausgabe von 123302997 RM gegenüber, so daß ein Überschuß von 64834982 RM verbleibt. Der Betriebskoeffizient berechnet sich

Digitized by Google

somit zu 62%. Der Überschuß je Hektar Gesamtboden beträgt somit 26,39 RM. Beachtenswert ist, daß bereits der Regierungsbezirk Köslin mit einem Defizit von 0,39 RM je Hektar erscheint, während Erfurt 74,77 RM Überschuß hat. — Sehr lehrreich ist die Entwicklung der dauernden Ausgaben je Hektar Gesamtfläche in den Jahren 1924 bis 1927.

	Verwaltungskosten		Betriebskosten					
				hierunter			Forstwissenschaftliche Lehrzwecke	zusammen
	Forstbeamte	zusammen	Werbungskosten	Forstkulturen	Steuern	im ganzen		
1924	11,30	13,12	9,00	3,89	4,39	22,00	0,19	35,31
1925	13,85	17,37	14,22	8,20	5,08	33,58	0,25	51,20
1926	13,98	17,94	14,68	8,87	5,32	35,77	0,33	54,04
1927	15,40	19,47	14,05	8,45	5,32	34,71	0,34	54,52

Die Gesamtausgaben für Kulturen (ohne Wegebau) haben betragen 14455602 RM oder je Hektar Holzboden durchschnittlich 6,50 RM. 1 ha Bestandesbegründung hat im Mittel 400 RM gekostet, wobei auffallenderweise der Höchstbetrag und der Mindestsatz in zwei unmittelbar aneinander grenzenden Regierungsbezirken mit ziemlich ähnlichen Verhältnissen verzeichnet werden, nämlich 713 RM in Gumbinnen und 267 RM in Allenstein. Ohne genaue Kenntnis der maßgebenden Verhältnisse ist eine Erklärung hierfür unmöglich.

Für Holzabfuhr- und Verkehrswege sind 10825766 RM verausgabt worden, entsprechend 4,41 RM je Hektar Gesamtfläche.

Die Staatsforstverwaltung hat 1927: 83195 männliche und 60414 weibliche Arbeiter beschäftigt. Da letztere hauptsächlich nur für Kulturarbeiten Dienste leisten, so beträgt die durchschnittliche Beschäftigungsdauer für einen Arbeiter 98, für eine Arbeiterin aber nur 29 Tage. Der Arbeitsverdienst (einschl. Lohnfortgewährung und Familienzulage ohne Haumeisterzulage) betrug im ganzen für die Arbeiter 41433190 RM und für die Arbeiterinnen 4019517 RM oder für den wirklich geleisteten Arbeitstag bei Männern 5,11 RM, bei den Frauen 2,29 RM. Der Unterschied zwischen dem Verdienst der verschiedenen Landesteile ist nunmehr wesentlich geringer als früher (für Männer Maximum 6,37 RM in Erfurt, Minimum 4,49 in Breslau).

Während der tarifmäßige Arbeitsverdienst für die über 24 Jahre alten Arbeiter bei achtstündigem Arbeitstag nur wenig schwankt (im Sommer 3,28 bis 4,49, im Winter 3,28 bis 3,87), weist der Stücklohn erheblich größere Unterschiede auf (Sommer 1,68 bis 13,44, Winter 1,19 bis 13,46 RM).

Die Lohnfortgewährung auf Grund des Tarifvertrages hat gekostet: 1442142 RM oder 0,15 RM für den wirklich geleisteten Arbeitstag; wesentlich höher waren die Familienzulagen mit 6363684 RM im ganzen oder 0,64 RM je Arbeitstag.

Die Tabellen sind im Verlage Julius Springer, Berlin, erschienen und zum Preise von 4 RM zu beziehen. Schw.

Will die Heeresverwaltung auf den Reichswehrförster verzichten?

In der Sitzung des Haushaltsausschusses des Reichstags am 16. April wurde über den Etat für Versorgung und Ruhegehälter verhandelt. Zur Versorgung der Reichswehrangehörigen teilte Oberst Bithorn als Vertreter des Reichswehrministeriums mit, daß die Zahl der Ausscheidenden von Jahr zu Jahr wachse. Im Jahre 1928 seien es 6400 Mann gewesen, 1929 werden voraussichtlich 9000 Mann zur Entlassung kommen, 1930 werden es 9700, 1931: 13400, 1932: 8800 Mann sein. Damit wachsen auch die Forderungen für Übergangsgebührnisse. Nicht untergebracht seien im Jahre 1927 aus Reichswehr und Schutzpolizei 35500 Versorgungsanwärter, davon allein 10000 ehemalige Wehrmachtangehörige. Das Jahr 1928 habe keine Verbesserung gebracht. Im Jahre 1928 seien mit Versorgungsschein ausgeschieden 4728 Wehrmachtangehörige, ohne Versorgungsschein 1648. In der letzten Zahl zeige sich der Erfolg des Bestrebens, die Soldaten durch Schulunterricht auch auf andere freie Berufe vorzubereiten. Eingestellt habe die Reichspost im Jahre 1927: 3330, 1928: 2925 Versorgungsanwärter. Im Jahre 1929 werden es voraussichtlich 1800 sein. Bei der Reichsbahn ergebe sich für diese Jahre die Einstellung von 575 bzw. 675 bzw. 1050 Versorgungsberechtigten, bei der Reichsfinanzverwaltung (Steuer und Zoll) sind die Zahlen derselben Jahre 1712 bzw. 850 bzw. 1050. Das Bild sei ein recht trübes, und die Frage, wie man die Verhältnisse bessern könne, sei ernst. Viele Stellen seien noch weit von der Anerkennung der Pflicht zur Unterbringung von Versorgungsanwärtern entfernt. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung nütze nichts, weil immer hinzugefügt werden müsse „nach Maßgabe der Anstellungsgrundsätze". Eine Umgehung sei dann immer möglich. Dennoch beabsichtigt das Reichswehrministerium, eine Vorlage an den Reichsrat zu machen. **Leider komme man nicht an die Länder heran mit der Unterbringung von Versorgungsanwärtern in Försterstellen. Die Reichswehr sei deshalb gezwungen, ihre Forstschulen wieder aufzuheben.** Ebensowenig gelinge es, die

Digitized by Google

Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung zur Aufnahme von Versorgungsanwärtern zu bewegen. Fast jedes neue Gesetz verabschiede der Reichstag mit der Maßgabe, daß bei der Einstellung keine besondere Bevorzugung der Versorgungsanwärter stattfinden solle. Durch den § 40 des Reichsbesoldungsgesetzes hätten sich die Verhältnisse weiter verschlechtert.

Die Äußerung des Herrn Oberst Bithorn über die Unterbringung von Versorgungsanwärtern in Försterstellen und über die Aufhebung der Forstschulen bei der Reichswehr läßt hoffen, daß das an sich von jeher gewagte Projekt der Einführung des Reichswehrförsters nunmehr auch von der Heeresverwaltung endgültig aufgegeben wird. Sehr erwünscht wäre, je eher je besser, eine endgültige Erklärung des Reichsministeriums, daß der § 4a der Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins vom 31. Juli 1926, wonach bei der Besetzung von Beamtenstellen mit Versorgungsanwärtern die Stellen des technischen Forstdienstes ausgeschlossen sind, nach wie vor in Kraft bleibe. Den vielen jungen Leuten, die immer noch hoffen, durch den Reichsheeresdienst in die Försterlaufbahn zu gelangen, würde damit der beste Dienst erwiesen.

Gesundheitsfürsorge in der versicherten Bevölkerung.

Von Regierungsinspektor **Max Jung** in Berlin.

Nach Abschnitt C des Gesetzes über Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung und über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung vom 28. Juli 1925 (Reichsgesetz-Bl. I S. 157) kann die Reichsregierung nach Anhörung der Versicherungsträger und der Ärzte oder ihrer Spitzenverbände mit Zustimmung des Reichsrats und eines 28gliedrigen Ausschusses des Reichstags Richtlinien über das Heilverfahren in der Reichsversicherung und die allgemeinen Maßnahmen der Versicherungsträger zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Berufsunfähigkeit oder Invalidität oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Bevölkerung erlassen. Dies ist durch die Richtlinien über Gesundheitsfürsorge in der versicherten Bevölkerung vom 27. Februar 1929 (Reichsges.-Bl. I S. 69) geschehen.

1. Gegenstand der Gesundheitsfürsorge.

Gegenstand der Gesundheitsfürsorge sind die Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten. Beide Volkskrankheiten sind von verheerender Wirkung und erfordern eine energische Bekämpfung.

2. Personenkreis, auf den sich die Gesundheitsfürsorge für Tuberkulöse erstreckt.

Die Gesundheitsfürsorge erstreckt sich auf:

a) Personen, die gegen Krankheit, Invalidität oder Berufsunfähigkeit versichert sind;
b) die Ehegatten und Kinder, die Witwen und Waisen von Versicherten einschließlich der den ehelichen Kindern gleichstehenden Angehörigen (die für ehelich erklärten Kinder, die an Kindes Statt angenommenen Kinder, die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist, die unehelichen Kinder einer Versicherten, die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind);
c) Empfänger von Renten aus der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Versicherung.

3. Leistungen der Gesundheitsfürsorge.

Heilmaßnahmen:

a) Ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln;
b) Kur und Verpflegung in einer Anstalt, insbesondere in einer Tuberkuloseheilstätte, in einem Tuberkulosekrankenhaus oder in einem allgemeinen Krankenhaus;
c) Aufenthalt in einer Erholungsstätte, insbesondere einer Tages- oder Walderholungsstätte, in einem Genesungsheim oder einer sonstigen Einrichtung (Erholungsaufenthalt);
d) Gewährung von Hauspflege;
e) Anwendung der Gasbrust;
f) Abgabe von Nahrungs- und Stärkungsmitteln.

Außerdem können wirtschaftliche Fürsorgemaßnahmen getroffen werden; sie bestehen:

a) in Verbesserung der Ernährung und Kleidung, Verbesserung, Beschaffung und Erhaltung der Wohnung und des Hausrats, Beschaffung von Betten, Entseuchung der Wohnung und anderen Maßnahmen zur Änderung der äußeren Verhältnisse, in denen der Tuberkulöse lebt und die seinen Zustand verschlimmern oder den Heilerfolg beeinträchtigen können;
b) in Berufsfürsorge, insbesondere Förderung des Übergangs zu einem anderen zuträglicheren Berufe, Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Arbeitsgeräten sowie ähnlichen Maßnahmen.

Des weiteren kommen Maßnahmen zum Schutze der Angehörigen gegen Ansteckung in Betracht, bestehend in der Beratung und Untersuchung der Angehörigen, mit denen der Tuberkulöse in häuslicher Gemeinschaft lebt, namentlich in regelmäßiger Untersuchung der Kinder und Jugendlichen, ausreichender Abtrennung der Schwerkranken.

4. Anträge.

Anträge auf Bewilligung von Heil- oder Fürsorgemaßnahmen sind an die Träger der Invaliden- und der Angestelltenversicherung (Landesversicherungsanstalten, Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Reichsknappschaft, Seekasse) zu richten. Diese entscheiden nach Klärung des Sachverhalts über die Anträge.

Die Zahl und Art der Beiträge zur Invaliden- und Angestelltenversicherung ist hierbei nicht von

Digitized by Google

ausschlaggebender Bedeutung. Bei Versicherten mit geringer Zahl von Beiträgen und bei Angehörigen von Versicherten kann die Gewährung der Heilmaßnahmen von einem Zuschuß des Versicherten oder einer dritten Stelle, insbesondere eines Trägers der Wohlfahrtspflege, abhängig gemacht werden.

Wird ein Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller die Entscheidung eines bei dem Versicherungsträger zu bestellenden Ausschusses anrufen.

5. Personenkreis, auf den sich die Gesundheitsfürsorge für geschlechtskranke Versicherte erstreckt.

Die Gesundheitsfürsorge erstreckt sich auf:

a) Personen, die gegen Krankheit versichert sind,
b) die Ehegatten und die Kinder von Versicherten (zu vgl. Nr. 2b).

6. Leistungen der Gesundheitsfürsorge.

Maßnahmen:

a) ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln,
b) Kur und Verpflegung in einer Anstalt,
c) Beratung des Erkrankten.

7. Anträge.

Anträge sind an die Krankenkasse zu richten. Besteht eine Leistungspflicht der Krankenkassen nicht oder nicht mehr, so werden die Maßnahmen von den Versicherungsanstalten durchgeführt. Letzteres kann auch dann geschehen, wenn Geschlechtskranke glaubhaft machen, daß sie ihr Leiden der Krankenkasse nicht offenbaren können, ohne Nachteil für ihre Person befürchten zu müssen.

8. Inkrafttreten.

Die Richtlinien treten in Kraft mit Wirkung vom 1. April 1929.

Die Bayerische Landeskulturrentenanstalt.

Der bayerische Landtag hat das Gesetz über die Bayerische Landeskulturrentenanstalt, die mit Gesetz vom 21. April 1884 errichtet worden war, in neuer Fassung verabschiedet. Das Gesetz ist auch für die private Forstwirtschaft von Bedeutung; es können Darlehen von der Anstalt auch für ausgesprochen forstwirtschaftliche Zwecke gegeben werden; es seien daher nachstehend die wesentlichsten Bestimmungen wiedergegeben.

Die Bayerische Landeskulturrentenanstalt ist eine unter der Aufsicht und der obersten Leitung des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Arbeit stehende Staatsanstalt. Sie ist eine juristische Person des öffentlichen Rechtes mit dem Sitze in München. Ihre Aufgabe ist die Beschaffung von Mitteln und die Gewährung von Darlehen zu landwirtschaftlichen Kulturunternehmungen, zu Wasserleitungsbauten, zu Kleinwohnungsbauten und zur Siedlung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Die eigenen Mittel der Anstalt bestehen aus dem Grundkapital und den Rücklagen. Das Grundkapital wird der Anstalt vom Bayerischen Staat zugewiesen und darf von ihm nicht vermindert werden. Es beträgt fünf Millionen Reichsmark. Die Rücklagen dienen teils zur Deckung von Ausfällen, die nicht aus dem Jahreserträgnis gedeckt werden, teils für besondere Zwecke.

Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Vorstand ist eine dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Arbeit unmittelbar untergeordnete Staatsbehörde. Er führt die Geschäfte der Anstalt, verwaltet deren Vermögen und vertritt die Anstalt nach außen. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens zwölf Mitgliedern. Er hat allgemeine Richtlinien für die Kreditgewährung festzusetzen und die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung zu prüfen.

Der Reingewinn der Anstalt ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu ermitteln. Von ihm wird ein Viertel zur Verstärkung der Rücklagen verwendet. Aus dem Rest ist das vom Staat überwiesene Grundkapital zu verzinsen. Der hiernach nicht benötigte Betrag fließt nach Bestimmung des Verwaltungsrates dem Grundkapital oder den Rücklagen zu.

Die Anstalt ist von der Verpflichtung zur Entrichtung von Abgaben an den Staat, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die sonstigen öffentlichen Körperschaften befreit. Sie kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

Zur Beschaffung der notwendigen Betriebsmittel kann die Landeskulturrentenanstalt nach näherer Maßgabe des Gesetzes Darlehen aufnehmen und Landeskulturrentenbriefe ausgeben. Der Nennwert der umlaufenden Landeskulturrentenbriefe und der Kapitalbetrag der Darlehen und Schuldbuchverpflichtungen müssen jederzeit durch mindestens gleich hohe Darlehensforderungen von mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein. Die auszugebenden Landeskulturrentenbriefe lauten auf den Inhaber und können von der Anstalt jederzeit wieder aus dem Verkehr gezogen werden.

Darlehen können unter anderem gewährt werden:

a) allgemein für landwirtschaftliche Kulturunternehmungen, insbesondere beispielsweise zur Ausführung und Unterhaltung von Flußregulierungen, Dammbauten, Wildbachverbauungen im Hochgebirge, zur Anlage und zur dauernden Verbesserung von Äckern, Wiesen, Weiden, von Almen im Gebirge, zur dauernden Verbesserung von Ödland, insbesondere auch zu Aufforstungen, zur Herstellung und zur außergewöhnlichen Ausbesserung und Erneuerung von Weganlagen,

Digitized by Google

die zur besseren Benutzung land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes bestimmt sind, einschließlich ihrer Bestandteile (Brücken usw.),

b) zu Wasserleitungen an Ortschaften und Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern,

c) zu Kleinwohnungsbauten an Gemeinden, Bezirke, Kreise, an sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, an leistungsfähige gemeinnützige Bauvereinigungen,

d) zur Ansiedlung landwirtschaftlicher Arbeiter und von Bauernsöhnen an Ortschaften, Gemeinden, Bezirke, Kreise, an sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, an landwirtschaftliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer,

e) zur Ansiedlung in landwirtschaftlichen Betrieben bis zu 5 ha Größe und zur Stärkung solcher Betriebe an Kriegsbeschädigte, deren Erwerbsbeschränkung von den Versorgungsbehörden auf Grund der jeweiligen Versorgungsgesetze in der Höhe von mindestens 25 vom Hundert anerkannt ist, sofern sie auch persönlich Gewähr für volle Erfüllung der Darlehensverpflichtungen bieten.

Die Darlehen werden nach Wahl der Anstalt in Bargeld oder in Landeskulturrentenbriefen ausgezahlt.

Die Anstalt ist berechtigt, die Herstellung und Unterhaltung der Unternehmungen, für welche die Darlehen bewilligt worden sind, fortlaufend zu überwachen.

Die Darlehen sind zu dem vom Vorstand der Anstalt bestimmten Satze zu verzinsen und zu tilgen. Außerdem kann ein Beitrag zu den Verwaltungskosten erhoben werden.

Die Zinsen, die Tilgungszuschläge und die Verwaltungskostenbeiträge bilden zusammen die Kulturrenten.

Diese sind halbjährig an die Anstalt zu zahlen. Bei der Einhebung der Kulturrenten kann sich die Anstalt der Mitwirkung der Finanzkassen bedienen. Hinsichtlich der Darlehen, der fälligen Kulturrenten, Verzugszinsen und dergleichen steht ihr das Vollstreckungsrecht nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und Konkursordnung zu.

Die Darlehen können von der Anstalt nicht gekündigt werden. Ausnahmen sind u. a. möglich, wenn die Darlehen nicht innerhalb der bestimmten Frist zu den festgesetzten Zwecke verwendet werden, wenn die Unternehmungen, zu welchen die Darlehen bewilligt worden sind, nicht ordnungsmäßig hergestellt und unterhalten werden, wenn der Darlehensnehmer mit zwei aufeinanderfolgenden Kulturrenten ganz oder teilweise rückständig ist.

Aus der dem Gesetz beigegebenen Satzung der Landeskulturrentenanstalt sei noch folgendes angefügt. Der Vorstand der Landeskulturrentenanstalt besteht aus einem ordentlichen Mitglied im Hauptamt und einem leitenden kaufmännischen Beamten der Bayerischen Staatsbank, der im Nebenamt dem Vorstand der Anstalt als ordentliches Mitglied angehört. Im Bedarfsfalle kann der Vorstand durch Berufung außerordentlicher Mitglieder erweitert werden. Die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes sind Staatsbeamte. Der Vorsitzende des Vorstandes wird vom Gesamtministerium, die übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Ministerium für Landwirtschaft und Arbeit ernannt. Den kaufmännischen Beamten der Bayerischen Staatsbank bestimmt der Präsident dieser Bank. Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt durch Personal der Bayerischen Staatsbank auf Grund näherer Vereinbarung mit dem Direktorium dieser Bank. Der Verwaltungsrat besteht aus Vertretern der Staatsministerien, aus Mitgliedern, welche u. a. von der Landesbauernkammer, vom Landesverbande bayerischer Wasser- und Ödlandgenossenschaften, vom Verband bayerischer Baugenossenschaften, von der Deutschen Rentenbankkreditanstalt und von der Landeshauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene vorgeschlagen und vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Arbeit ernannt werden. —

Die Darlehenszinsen sind so zu bemessen, daß die gesamten Verwaltungskosten der Anstalt einschließlich der Verzinsung des Grundkapitals, der Vornahme der notwendigen Abschreibungen und der Bildung und der allmählichen Auffüllung der erforderlichen Rücklagen gedeckt werden können.

Das Gesetz greift weiter und tiefer, als sein Titel annehmen lassen kann. Es schafft u. a. die finanziellen Voraussetzungen zur Frage der Ansiedlung von Bauernsöhnen und landwirtschaftlichen Arbeitern und zur Frage der Kleinsiedlung in der Landwirtschaft überhaupt. Große volkswirtschaftliche und bevölkerungspolitische Aufgaben können durch die Bayerische Landeskulturrentenanstalt ihrer Verwirklichung entscheidend nähergebracht werden. K.

Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau.

Forstwissenschaft und Hilfsfächer.

Wald und Wasserhaushalt. Von Hans Burger. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen. 80. Jahrgang. 1929. S. 38 u. f.

Nachdem 1919 Professor Engler in seiner bekannten Mitteilung „Einfluß des Waldes auf den Stand der Gewässer" über die Resultate der im Emmental 1900 angelegten diesbezüglichen Versuche veröffentlicht hat, haben Beates und Henry im Supplementsband Nr. 30 der Monthly Weather Review, U.S.A. 1918 die Ergebnisse der 1910 in den Rocky Mountains errichteten Wassermeßstationen bekanntgegeben. Verfasser vergleicht nun die beiderseitigen Ergebnisse miteinander und kommt zu dem Resultate, daß,

Digitized by Google

soweit sie voneinander abweichen, es eben daran liegt, daß die amerikanischen Einzugsgebiete, verglichen mit den Emmentalern, recht extreme Gegensätze aufweisen. Dort ein ausgesprochenes kontinentales Klima, geringe Niederschläge, schneereiche Winter und trockene Sommer, dazu eine fast vollkommen durchlässige Bodenoberfläche und ein dadurch bedingter minimaler Oberflächenabfluß und große, die Hänge bedeckende Schuttlager, die ideale Wasserspeicher darstellen, und im Gegensatze dazu in Emmental ein ausgesprochen ozeanisches Klima mit dreimal höheren und intensiveren Niederschlägen, sehr veränderlichem Wetter, viel Nebel und wenig beständigen Wintern, dazu eine durchschnittlich stark verschlossene Bodenoberfläche und infolgedessen viel oberflächlicher Abfluß und ein nur wenig tiefgründiger Boden mit relativ geringem Wasserspeicherungsvermögen. Die hierdurch bedingten verschiedenen Ergebnisse der schweizerischen und amerikanischen Untersuchungen sind ein Beweis dafür, „daß wir Erfahrungen aus einem Abflußgebiete nicht auf andere kritiklos übertragen dürfen, und daß der Wald je nach Klima, geologischer Unterlage und Bodenverhältnissen einen ganz verschiedenen Einfluß auf den Wasserabfluß ausüben könne".

So viel aber geht aus den beiderseitigen Untersuchungen hervor, daß durch die Bewaldung das Klima des Einzugsgebietes nur unmerklich geändert wird und ein Einfluß auf die geologische Unterlage eines Gebietes nicht ausgeübt werden kann. Dagegen beweisen die Untersuchungen sicher, „daß wir durch eine naturgemäße Wiederbewaldung verdichtete Weideoberflächen so weit auflockern können und eine solche Durchlässigkeit erreichen, daß wenigstens die maximal für einen gegebenen Boden mögliche Wasserspeicherung und -Regulierung gesichert ist". Der Wald wirkt also solange günstig auf den Ausgleich des Wasserabflusses ein, als durch seine Anwesenheit das Oberflächenwasser vermindert wird. Diese Wirkung ist um so größer, je tiefgründiger der Boden und je durchlässiger der Untergrund ist, und um so unvollkommener, je flachgründiger der Boden und je undurchlässiger der Untergrund ist.

Daher verliert die Waldbestockung auf Böden, die an sich schon jeden Niederschlag und jedes Schmelzwasser ohne oberflächlichen Abfluß in sich aufnehmen und unterirdisch ableiten können, einen Teil ihrer Bedeutung als Wasserregulator, aber auch hier wirkt der Wald noch sehr günstig auf die Verminderung der maximalen Flut der Frühjahrsschneeschmelze ein, indem er diese infolge Beschattung allgemein verzögert. Bei an sich schon vollkommen durchlässigen Böden kann die Waldbestockung bei geringer Niederschlagshöhe sogar ungünstig einwirken, indem sie durch die Transpiration und das Zurückhalten eines Teiles der Niederschläge in den Baumkronen die an sich schon geringe Niederschlagsmenge noch verkleinert. — Vollständige Übereinstimmung aber haben die amerikanischen und schweizerischen Untersuchungen darüber ergeben, daß bestockte Flächen erheblich weniger Schütt- und Sinkstoffe liefern als kahle Flächen. Herrmann.

Zur Theorie der Bestandesmassenermittlung.

Von Wilhelm Neubauer, Wien. „Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung" 1927 S. 410 bis 414.

Der Verfasser antwortet auf die Ausführungen des Professors Gehrhardt („Allg. Forst- und Jagd-Zeitung" 1927 S. 246 ff.). Er stellt klar, daß er von allem Anfang an das Hauptgewicht nicht auf eine Verbindung des Massentafelverfahrens mit der Methode des Bestandesmittelstammes, sondern auf die Verteilung der Probestämme nach Stammklassen gleicher Masse gelegt habe. Er bedauert, nicht von vornherein das zentrale Massenmittel verwendet zu haben. Werden nämlich die Massenmittelstämme nach dem einfachen Abzählverfahren des zentralen Massenmittels ausgewählt, so ist die Mühe eine sehr viel geringere als beim arithmetischen Mittel. Der Verfasser hatte zunächst das zentrale Mittel aus theoretischen Erwägungen empfohlen, jetzt kann er hinzufügen, daß es sich auch praktisch aufs beste bewährt hat.

In dem von Gehrhardt durchgeführten Beispiel ist von einer Klassenbildung Abstand genommen worden. Nur der Bestandesmassenmittelstamm wurde mit dem Bestandesgrundflächenmittelstamm verglichen. Daraus, daß diese beiden in ihren Werten sehr nahe beieinander liegen, hat Gehrhardt den Schluß gezogen, daß es sich nicht lohne, einen komplizierten Rechnungsvorgang zu wählen, wenn ein einfacher zum gleichen Ziele führe.

Der Verfasser hält dem entgegen, daß das Verfahren des Bestandesmittelstammes, sei es der Grundflächen- oder Massenmittelstamm, nur bei sehr gleichförmigen Bestandesverhältnissen richtig sei. Grundsätzlich wendet der Verfasser gegen die Gehrhardtsche Methode ein, daß sie wohl die Höhen-, nicht aber die Formverhältnisse des gesamten Bestandes berücksichtige. Der Verfasser hat stark differenzierte Bestände im Auge, bei welchen die Höhen- und Formverhältnisse in allen Stärkestufen mehr oder weniger unregelmäßig schwanken und der Regellosigkeit durch Fällung von Probestämmen in verschiedenen Stärkestufen Rechnung getragen werden muß. Wörtlich sagt er:

„Ich meine, von einer wissenschaftlichen Bestandesanalyse kann nur dann gesprochen werden, wenn nicht nur die Höhen-, sondern auch die Formverhältnisse in allen Stärkestufen klargelegt sind."

Bei der Verteilung der Probestämme ist folgendes zu beachten:

Wir erreichen das größtmöglichste Maß von Genauigkeit bei einer gegebenen Anzahl von Probestämmen nicht dadurch, daß wir eine Stammklasse mit allen Probestämmen ausstatten, sondern dadurch, daß wir so viele Stammklassen bilden, als wir Probestämme fällen wollen.

Digitized by Google

Je geringer die Zahl der Probestämme ist, um so wichtiger ist ihre richtige Verteilung.

Durch die Stammklassenbildung und die Verteilung der Probestämme auf die Stammklassen wird außerdem ein Einblick in die Sortimentsverhältnisse des Gesamtbestandes gewonnen. Der Einblick ist weit tiefer und klarer als bei den stammzahlgleichen Verfahren von Draudt und Urich.

Die Fällung mehrerer Probestämme bei Anwendung des Bestandesgrundflächenmittelstammverfahrens verwirft Verfasser als unökonomisch.

Wenn Gehrhardt die Probestämme des Bestandesgrundflächenmittelstammes gleichzeitig zum Studium und zur Erhebung des Zuwachses benutzt, so zeigen sich die Schwächen jenes Verfahrens besonders deutlich. Der Bestandesmassenzuwachs hängt nicht allein von der erreichten Stärke der Bäume ab. Wenn dagegen die Massenprobestämme gleichmäßig auf die Bestandesmasse verteilt sind, so ist auch eine gewisse Gewähr für die richtige Erfassung des Zuwachses gegeben. Nochmals betont der Verfasser, daß die Wahrscheinlichkeit, einen Ausgleich aller Verhältnisse im Bestandesgrundflächenmittelstamm zu finden, um so geringer sei, je ungleichmäßiger die Bestände beschaffen seien.

Der Verfasser weist den Vorwurf Gehrhardts, daß das von ihm empfohlene Massenmittelstammverfahren eine beträchtliche Mehrarbeit mit sich bringe, als unbegründet zurück. Er nennt es „unrationell", auf die Höhenrelationen für die Massenermittlung verzichten zu wollen, wenn schon einmal die Höhenkurve festgelegt worden sei. Sein Verfahren bringe neben dem bekannten und schnell durchgeführten Massentafelverfahren nur noch die Multiplikation mit dem gefundenen Massenquotienten mit sich.

Schließlich bezeichnet der Verfasser sein Verfahren als eine sinngemäße Fortbildung des Hartigschen Aufnahmeverfahrens, das von allen bisherigen Verfahren mit Recht als das genauste gelte.

Unter dem Titel „Neue Methoden der Bestandesmassenermittlung" bringt derselbe Verfasser in Nr. 2406 (15. Februar 1929) der „Wiener Allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung" seinen von ihm in dem Unterrichtskurse für praktische Forstwirte an der Hochschule für Bodenkultur in Wien gehaltenen Vortrag auszugsweise zum Abdruck. Es möge im Hinblick auf den oben wiedergegebenen Bericht und zu seiner Ergänzung genügen, die Formel anzuführen, mit welcher die Masse des Gesamtbestandes berechnet wird:

$$M = \frac{M'}{x}\left(\frac{m_1}{m'_1} + \frac{m_2}{m'_2} \cdot \ldots\ldots + \frac{m_x}{m'_x}\right)$$

Hierin bedeutet M die gesuchte Bestandesmasse, M' die provisorisch nach Massentafeln ermittelte Bestandesmasse, m die sektionsweise und m' die nach Massentafeln ermittelte Masse des Probestammes, x die Anzahl der Klassen. Dr. Busse.

Hans Freiherr von Berlepsch, **Der gesamte Vogelschutz**, seine Begründung und Ausführung auf wissenschaftlicher, natürlicher Grundlage. Mit dem Porträt des Verfassers, 5 Bunttafeln und 82 Textabbildungen. 12. Auflage. Verlag J. Neumann, Neudamm. 1929. Preis geb. 8 RM

Aus dem dünnen Heftchen der ersten Auflage ist nach den 30 Jahren seit dem Erscheinen derselben ein stattlicher Band geworden, ein Buch, in dem die Lebensarbeit eines scharfsinnigen und bis in das hohe Alter des Siebzigers hinein unermüdlichen Forschers auf dem Gebiete des Vogellebens und Vogelschutzes niedergelegt ist. Nur wer das Leben der Vögel und ihre Gewohnheiten so eingehend erforscht hat und kennt, wie Freiherr v. Berlepsch, vermag auch einschlagende Mittel anzugeben, wie man sie schützen kann vor den mannigfachen Gefahren, denen sie ausgesetzt sind, und wie man unserer immer mehr verarmenden Natur ihren schönsten Schmuck, das Vogelleben, soweit es noch möglich ist, erhalten kann, ohne das auch der schönste Wald, das reichste Feld öde ist und traurig stimmt. Aus den reichen Erfahrungen seines langen Lebens heraus gibt uns der Herr Verfasser für alle Verhältnisse auf dem Gebiete des praktischen Forstschutzes in Wort und Bild nie versagende Anweisungen, so daß seinem Buche kein anderes gleichberechtigt an die Seite gestellt werden kann. Daher darf es — auch in der neuen, erweiterten Auflage — in der Bücherei keines Naturfreundes und Forstmannes fehlen, und da eine besondere Empfehlung des altbekannten Buches nicht mehr nötig ist, so genügt die Anzeige, daß eine Neuauflage erschienen ist. Herrmann.

Erwin Lindner, **Die Fliegen der paläarktischen Region.** Lieferungen 31 und 32. Stuttgart. E. Schweizerbartsche Verlagsbuchhandlung. 1929.

Lieferung 31 bringt die Fortsetzung des ersten Bandes, des „Handbuchs", des allgemeinen, einleitenden Teils, und zwar einen übersichtlichen Stammbaum und das System der Dipteren. — Lieferung 32 enthält die Fortsetzung der großen Familie Syrphidae. Die erstere der beiden Lieferungen ist wieder durch zwei farbenprächtige Tafeln ausgezeichnet. — So schreitet das groß angelegte Werk langsam weiter und kann allen Interessenten nur auf das wärmste empfohlen werden. Herrmann.

Sonstiges.

Deutsches Staatsbürger-Taschenbuch. Von Reg.-Rat Rechtsanwalt und Notar Dr. Mobel. 9. Auflage. Wirtschaftsverlag Arthur Sudau G. m. b. H., Berlin SW 61, Blücherstraße 3. 440 Seiten. Preis 3,80 RM.

Nach Behandlung der Reichsverfassung in Aufbau und Wirksamkeit, des Gesetzgebungsganges, der Reichsverwaltung, Rechtspflege, der Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen usw. folgt in gleicher Weise die preußische Verfassung mit dem

Digitized by Google

Gesetzgebungsapparat. Hieran schließen sich die Vereinbarungen anläßlich des Friedensschlusses mit Londoner Abkommen, Locarno usw. an. Im II. Abschnitt wird das Deutsche und Preußische Verwaltungsrecht mit Instanzengang und Zuständigkeit der Behörden und Anwendung zahlreicher, übersichtlicher Tabellen behandelt, wobei die Arbeitsgebiete eingehend erläutert sind. In Preußen sind ferner die zuständigen und der Aufbau der Mittel- und Unterbehörden (Regierungen, Kreise, Gemeinden usw.) aufgeführt. Der III. Abschnitt behandelt das gesamte Rechts- und Gerichtswesen. Nach dem Behördenaufbau folgen Zivilprozeß, Strafprozeß, die freiwillige Gerichtsbarkeit, dem sich das bürgerliche Recht (Bürgerliches Gesetzbuch) und die sonstigen wichtigen Reichsgesetze (Wechsel, Scheck, unlauterer Wettbewerb, Urhebergesetze, Paßrecht usw.), das Strafrecht, Wegerecht usw. anschließen. Im Abschnitt IV werden sämtliche Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern und die Aufwertungsgesetzgebung behandelt. Der V. Abschnitt befaßt sich mit der umfangreichen sozialen Versicherung von der Invaliden- bis Angestellten- und Arbeitslosenversicherung usw., während der Abschnitt VI das gesamte Polizeiwesen (gerichtliche, Ordnungs-, Gesundheits-, Bau-, Armenpolizei usw.) bringt. Der Abschnitt VII gibt einen Überblick über das Beamtenrecht. Im Abschnitt VIII wird das Kirchenrecht in allen Arten und Wohlfahrtspflege erläutert, während der IX. Abschnitt das Geld-, Bank- und Börsenwesen behandelt. Im Abschnitt X sind viele wichtige Tabellen über Maße, Gewichte, Münzen, Posttarif, Gerichts- und Anwaltsgebühren, Zinsberechnung und Papiersorten, Gebietseinteilung und vieles andere zum Abdruck gebracht. Ein alphabetisches Schlagwortverzeichnis erleichtert die Benutzung dieses Buches, das für Beamte und Behörden ein brauchbares Hilfsmittel sein dürfte.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Deutscher Reichstag.

In der Sitzung vom 24. April wird die Aussprache zum Etat für Versorgung und Ruhegehälter fortgesetzt.

Der Abgeordnete Ersing (Zentrum) ist der Ansicht, daß das grundsätzliche Bekenntnis zum Berufsbeamtentum und zum Pensionsrecht nicht von der Notwendigkeit enthebe, bestehende Mängel zu beseitigen. Er erwartet von den Beamten, daß auch sie so viel „psychologisches Verständnis" haben, daß sie bei der Abstellung von Mängeln mithelfen, zu denen die Regelung der Frage der Doppelverdiener gehört, an der die Beamtenorganisationen mithelfen sollen. Der Abgeordnete findet es unverständlich, wenn behauptet werde, es würde damit wohlerworbenen Rechten zu nahe getreten. Über 65 Jahre alte und noch arbeitsfähige und arbeitswillige Beamte solle man zur Entlastung des Pensionsfonds im Dienste belassen. Der Abgeordnete Schuldt-Steglitz (Dem.) erklärt, daß die Demokraten bereit seien, an der Verringerung des Pensionsetats sich zu beteiligen. Er wendet sich auch dagegen, daß die Empfänger hoher Pensionen sich gegen die bestehende Staatsform betätigen und spricht sich ferner dahin aus, daß die demokratische Partei sich mit allen Kräften für die Erhaltung des Berufsbeamtentums einsetze. —

Zu dieser Stellungnahme der in Frage kommenden Parteien liegt es doch im allgemeinen Interesse der Beamten, einige Bemerkungen zu machen.

Aus den Ausführungen des Zentrumsabgeordneten muß entnommen werden, daß er es nicht verstehe, wie man bei der Pensionskürzung der sogenannten Doppelverdiener von einer Verletzung wohlerworbener Rechte sprechen könne. Dem läßt sich entgegenhalten, daß bis jetzt zu den wohlerworbenen Rechten auch der vermögensrechtliche Anspruch auf Ruhegehalt gehört, das nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gekürzt werden darf, und daß nach Art. 129 Absatz 3 der Reichsverfassung die wohlerworbenen Rechte unverletzlich sein sollen. Wenn aber die Beamtenorganisationen angerufen werden, mit dabei zu helfen, die wohlerworbenen Rechte ihrer Mitglieder zu zerschlagen, so ist das eine Forderung, die wohl nicht auf Erfüllung rechnen kann.

Was nun den Hinweis angeht „daß die Empfänger hoher Pensionen sich gegen die bestehende Staatsform betätigen", so ist das ein Vorwurf, der die ganze Beamtenschaft angeht.

Durch die Eidesleistung auf die Verfassung muß sich der Beamte, was ganz selbstverständlich ist, **zum Staate** bekennen, aber im übrigen gewährt auch den Beamten der Artikel 118 der Reichsverfassung **das Recht der freien Meinungsäußerung**. Damit ist nicht gemeint, daß es sich nur um die Freiheit der politischen Gesinnung, die in der Außenwelt nicht hervortritt, handelt, weil diese ohnehin frei ist, sondern um die Freiheit, sich nach außen hin zu einer politischen Auffassung zu bekennen. Staat und Staatsform sind zwei verschiedene Dinge, und wer von dem Beamten verlangt, daß er sich nicht gegen die bestehende Staatsform betätigen dürfe, der verletzt die Reichsverfassung.

Natürlich hat sich der Beamte hierbei bewußt zu sein, daß er von der freien Meinungsäußerung keinen beliebigen Gebrauch machen kann, denn wenn in einem derartigen Falle dem Staatsbürger nur die allgemeinen Gesetze eine Schranke ziehen, so bei dem Beamten auch die Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt. Die Unterstellung, daß der Beamte sich nicht gegen die bestehende Staatsform betätigen solle, ist nur soweit berechtigt, daß diese Tätigkeit nicht auf einen gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichtet sein darf, was ganz selbstverständlich ist. Es kann aber niemand von dem Beamten verlangen, daß er sich einer Staatsform verschreibt, sei es Monarchie oder Republik, aber das will ja die Reichsverfassung gar

Digitized by Google

nicht, denn sie läßt auch dem Beamten die Freiheit, sich in den für ihn gezogenen Grenzen gegen die Mängel der bestehenden Staatsform zu betätigen, denn das ist ein von der Reichsverfassung gewährleistetes Recht. Wenn daher, wie der „Vorwärts" in seiner Morgen-Ausgabe vom 25. April 1929 mitteilt, der Staatssekretär im preußischen Innenministerium Dr. Abbeg bei einer Kundgebung des Bundes republikanischer Beamten die Auffassung vertreten hat, daß es in einer Republik nur republikanische Beamte geben dürfe, da man am Morgen nicht für den Staat arbeiten könne, den man am Abend bekämpft, so läßt das klar erkennen, daß die etwaige Kritik an Mängeln der republikanischen Staatsform für Kritik am Staate selbst gehalten wird, was abwegig ist, denn der eifrigste und überzeugteste Republikaner kann eine solche Kritik für notwendig und berechtigt halten.

Ganz so sind die Äußerungen zu bewerten, daß die Nichtrepublikaner im Sinne des Dr. Abbeg ihr Geld von der Republik hinnehmen. Erstens werden die Staatsbeamten **vom Staate** bezahlt, der eine Republik ist, und zwar von den Steuergeldern der Staatsbürger, zu denen auch diejenigen gehören, die keine begeisterten Anhänger der bestehenden Staatsform sind, und zweitens hat man bis heute noch nicht davon gehört, daß die begeisterten Anhänger es verschmähen, die Steuergroschen der Nichtrepublikaner anzunehmen. B.

64. Sitzung am 25. April 1929.

Bei der Beratung der Erhöhung der Anleihe-Ermächtigung verlangt der Abgeordnete Döbrich (Christl. Nat. Bauernp.) mit Rücksicht auf die Senkung der Realsteuern und um diese zu ermöglichen, die schleunige Vorlegung eines Gesetzes, das die durch das letzte Besoldungsgesetz geschaffenen Beamtenbezüge unter Schonung der Wirtschaft kürzt.

Preußischer Landtag.

77. Sitzung, Sonnabend, den 20. April 1929.

Mündliche Berichte des Ausschusses für die Landwirtschaft Drucks. Nr. 2113 über den Urantrag der Abg. Schaefer und Gen., betr. Schutzmaßnahmen zur Hebung des Wildbestandes — Drucks. Nr. 1738.

[Anträge des Ausschusses für die Landwirtschaft Drucks. Nr. 2113, 2114.

Nr. 2113: den Urantrag Schaefer usw. — D.-nat. V.P. — Drucks. Nr. 1738.

Das Staatsministerium wird ersucht, die Regierungspräsidenten zu beauftragen, im Benehmen mit dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein eingehende Untersuchungen darüber anzustellen, ob in ihren Bezirken besondere Schutzmaßnahmen zur Hebung des Wildstandes getroffen werden müssen.

Im Bedarfsfalle sind im Interesse der Jagdpflege die Regierungspräsidenten anzuweisen, die Schonzeiten für das Wild in diesem Jahre möglichst zu verlängern, evtl. überhaupt nicht aufzuheben.]

anzunehmen.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Der Beamtenausschuß des Preußischen Landtags besprach am Dienstag, dem 23. April, die Frage der Fortsetzung der Beratung der Ausführungsbestimmungen zum preußischen Besoldungsgesetz. Nach kurzer Geschäftsordnungsaussprache nahm der Ausschuß folgenden Antrag des Berichterstatters, Abg. Ebersbach (D.Nat.), an: Der Ausschuß für Beamtenfragen des Preußischen Landtags hält eine beschleunigte Verabschiedung der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz sowie ihre grundsätzliche Übereinstimmung im Reich und in Preußen für dringend erwünscht. Der Ausschuß ersucht daher das Staatsministerium, auf baldmöglichsten Abschluß der Beratungen des Reichstags hinzuwirken; er behält sich jedoch vor, selbständig vorzugehen, falls die Verzögerung der Reichstagsberatungen eine Verabschiedung der preußischen Besoldungsvorschriften vor den Sommerferien unmöglich machen sollte.

Aus den forstlichen Vereinen.

Deutscher Forstverein.

Die Würzburger Tagung des Deutschen Forstvereins.

In den Tagen vom 4. bis 6. April hat in Würzburg eine Vorstandssitzung, eine Tagung der Sonderausschüsse für Unterrichtswesen, Betriebsstatistik und Kanzleiwesen sowie eine Versammlung der Vertreter der Provinzial- und Landesvereine stattgefunden.

Die Vorstandssitzung war im wesentlichen geschäftlichen Gegenständen und der Vorbereitung der diesjährigen Mitgliederversammlung gewidmet.

Der Unterrichtsausschuß beschäftigte sich hauptsächlich mit der Freizügigkeit der Forststudierenden. Hier erscheint die Anerkennung der Zwischenprüfung in erster Linie als durchführbar, während einer solchen hinsichtlich der Referendarprüfung vorläufig noch erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

Die vom Kanzleiausschuß aufgestellten Richtlinien sollen den Staatsforstverwaltungen zur Stellungnahme übermittelt und dann zusammen mit diesen nochmals durchberaten werden.

Für die Betriebsstatistik hatte der Forteinrichtungsdirektor Dr. Abbetz einen ausführlichen Überblick über die Leistungen der einzelnen Länder ausgearbeitet und Vorschläge wegen der Ausgestaltung, insbesondere zur Ermöglichung eines gegenseitigen Vergleiches gemacht. Letztere sollen den einzelnen Staatsforstverwaltungen zugeleitet werden.

Der Fortbildungsausschuß hat im Januar beschlossen, seine Tätigkeit auf die fachliche Fortbildung zu beschränken.

Von seiten des Presseausschusses wurde empfohlen, die Presse nicht nur bezüglich der Mitgliederversammlung zu unterrichten, sondern ständig mit ihr in Fühlung zu bleiben. E.

Digitized by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Tägliche Fahrten von vorübergehend auswärts beschäftigten und von versetzten Beamten zwischen Wohnort und Dienstort.

RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPr. u. d. übr. StM., vom 16. März 1929 — I C. 2. 1683 b II.

I. Nr. 12 Abs. 2 des RdErl. vom 5. 3. 1923 über Beschäftigungstagegelder in der Fassung vom 26. 10. 1923 (PrBesBl. S. 143) erhält mit Wirkung vom 1. 4. 1929 ab folgende Fassung:

Den im vorstehenden Absatz bezeichneten Beamten sind vom Tage des Antritts der auswärtigen Beschäftigung ab die Auslagen, gegebenenfalls nur die Mehrauslagen für die Fahrkarte (Monats- oder Wochenkarte) zu erstatten, und zwar den Beamten von der Besoldungsgruppe A 4 an aufwärts höchstens für die Benutzung der 2. Eisenbahnwagenklasse, den übrigen Beamten nur für die Benutzung der 3. Eisenbahnwagenklasse. Auch die bei diesen Fahrten für die Benutzung von Eilzügen gezahlten Beträge (Mehrauslagen für die Fahrkarte, Zuschläge) können erstattet werden, wenn sich aus der Benutzung der Personenzüge Unzuträglichkeiten ergeben, und wenn nach Lage der Verkehrsgelegenheiten die Benutzung der Eilzüge zweckmäßig ist. Zuschläge für die Benutzung von D-Zügen sind, da es sich bei den täglichen Fahrten nur um kurze Strecken handelt, nicht zu ersetzen. Außerdem kann zur Bestreitung der Mehrkosten für Verpflegung usw. an Beamte mit Familien ein täglicher Zuschuß bis zu 1,50 RM, im übrigen bis zu 1 RM gewährt werden.

II. Nr. 23 Abs. 2 der Wohnungsbeihilfenbestimmungen vom 17. 3. 1925 (PrBesBl. S. 47) erhält mit Wirkung vom 1. 4. 1929 ab folgende Fassung:

An Auslagen oder Mehrauslagen für die Fahrkarte können den Beamten von der Ges.Gr. A 4 an aufwärts höchstens die für die Benutzung der 2. Eisenbahnwagenklasse erforderlichen Beträge, den übrigen Beamten nur diejenigen für die Benutzung der 3. Eisenbahnwagenklasse erstattet werden. Auch die bei diesen Fahrten für die Benutzung von Eilzügen gezahlten Beträge (Mehrauslagen für die Fahrkarte, Zuschläge) können erstattet werden, wenn sich aus der Benutzung der Personenzüge Unzuträglichkeiten ergeben, und wenn nach Lage der Verkehrsgelegenheiten die Benutzung der Eilzüge zweckmäßig ist. Zuschläge für die Benutzung von D-Zügen sind, da es sich bei den täglichen Fahrten nur um kurze Strecken handelt, nicht zu ersetzen.

Angestelltentarifvertrag (PAT.) sowie die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten bei der Preußischen Staatsverwaltung.

Bek. des FM. v. 2. April 1929 — Lo. 3602 b.

Auf die demnächst im Verlage von Georg Bath, Berlin SW 61, Gitschiner Str. 13, erscheinende 2. ergänzte und verbesserte Auflage des Buches „Der Angestelltentarifvertrag für die Preuß. Staatsverwaltung vom 30. 6. 1924 in der vom 1. Oktober 1927 ab geltenden Fassung", das durch die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten usw. bei der Preuß. Staatsverwaltung noch erweitert und wieder von Fr. Odzuck, Amtsrat im Preuß. Finanzministerium, bearbeitet ist, mache ich hierdurch aufmerksam. Der Preis des dauerhaft in Ganzleinen gebundenen, etwa 280 Seiten umfassenden Buches wird voraussichtlich 5,80 RM betragen. Bestellungen sind an den Verlag zu richten.

Diese zweite Auflage, die der ersten in ihrer Anordnung gleicht, bringt die seit Herausgabe der ersten Auflage in zahlreichen Einzelfällen getroffenen nicht veröffentlichten Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sowie sämtliche im Preuß. Besoldungsblatt usw. in Angestelltentariffragen bekanntgegebenen Runderlasse, Gesetze und Verordnungen. Außerdem ist im Anhang das Abkommen über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten eingehend behandelt und mit leicht faßlichen Erläuterungen und Beispielen sowie übersichtlichen Tabellen ausgestattet worden. Zahlreiche Zweifelsfragen sind geklärt.

Ein sehr eingehendes Sachregister erleichtert die Auffindung der einzelnen Bestimmungen außerordentlich.

Die staatlichen Stellen in der Waisen-Versorgungsanstalt Klein-Glienicke bei Potsdam.

Bekanntm. d. FM. v. 21. März 1929 — I. B. 2. 2685 a.

In der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungs-Anstalt sind zu Ostern d. J. einige staatliche Stellen zu besetzen. Auf die Bekanntmachung vom 3. 10. 1927 — PrBesBl. S. 142 — wird verwiesen.

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Wortlaut des am 22. Februar 1929 zwischen der Staatsregierung und den Angestelltengewerkschaften geschlossenen Abkommens, lfd. Abschnitt A Abs. 4 des Schiedsspruchs vom 26. Januar 1928. Pr. BesBl. Nr. 7 S. 35. FinMin., zugl. i. N. des MinPräs. u. sämtl. StMin. vom 2. April 1929 — Lo. 3464 b I. Pr. BesBl. Nr. 9 S. 67/69.

Bekanntmachung, betr. die zusätzliche Altersversorgung für die Angestellten bei der Preußischen Staatsverwaltung. FinMin. vom 2. April 1929 — Lo. 2805 b. Pr. BesBl. Nr. 9 S. 69/71.

Entscheidungen.

Ausübung des Organisationszwanges gegen nicht organisierte Arbeiter macht schadenersatzpflichtig.

Urteil des Reichsarbeitsgerichtes vom 24. April 1929 — 550/28.

Die durch organisierte Arbeiter geforderte Entlassung eines Nichtorganisierten unter Androhung der Arbeitsniederlegung hatte die Entlassung des letzteren zur Folge. Die gegen die organisierten Arbeiter angestrengte Klage auf Schadenersatz wurde sowohl vom Arbeitsgericht als auch vom Landesarbeitsgericht als berechtigt anerkannt, und

Digitized by Google

dieser Auffassung hat sich das Reichsarbeitsgericht angeschlossen, mit der Begründung, daß die Handlungsweise gegen die guten Sitten verstößt und den aus § 826 BGB. geltend gemachten Schadenersatzanspruch rechtfertigt.

Haftung der Eisenbahn für einen Feuerschaden.

OLG. Karlsruhe vom 14. November 1928. Z. 2. R. R. 68/1928.

Der Schienenstrang einer Nebeneisenbahn führt in einer Entfernung von 27,50 m an einem Grundstücke vorbei, das zwar dem Kläger nicht eigentümlich gehört, auf dem er aber pachtweise einen Schuppen hatte errichten dürfen. Mit seinen aus Gipsgeräten bestehendem Inhalt geriet dieser an einem heißen Augusttage dadurch in Brand, daß das vor ihm aufgeschüttete Sägemehl Feuer fing, das auf den Schuppen übergriff.

Mit der Behauptung, daß Funkenflug aus einer der zu Berge fahrenden Lokomotiven, sei es einer vor einen Zug gespannten, sei es einer einzelnen, die Ursache des Brandes gewesen sei, nahm der Beschädigte die zuständige Reichsbahndirektion wegen des erwachsenen Schadens in Anspruch. Nach einer umfangreichen Beweisaufnahme, bei der auch zwei Sachverständige gehört waren, der eine ein Gipsermeister, der andere ein höherer maschinentechnisch vorgebildeter Reichsbahnbeamter, kam das Landgericht zu einer antragsgemäßen Verurteilung.

Aus den Entscheidungsgründen entnehmen wir folgende Ausführungen:

Das Landgericht hat, nachdem es die Entstehung des Brandes durch Funkenflug aus einer Lokomotive der Beklagten als erwiesen festgestellt hatte, ausgeführt, daß dies zur Begründung der Schadenersatzpflicht der Beklagten hinreiche, da diese Pflicht vom Nachweis eines Verschuldens der Beklagten nicht abhänge. Diese Auffassung ist zu billigen. Dem Eigentümer eines Grundstücks steht im allgemeinen das Recht zu, Einwirkungen anderer auf sein Grundstück zu verbieten und deswegen auf Unterlassung zu klagen (§ 1004 BGB.). Erleidet er durch unerlaubte Einwirkung einen Schaden, so hat er auch einen Anspruch auf Schadenersatz, doch ist dieser bedingt durch ein Verschulden desjenigen, der sein Eigentum beeinträchtigt. Das Reichsgericht billigt aber dem Eigentümer, dem die Unterlassungsklage durch eine Sondervorschrift versagt ist, einen Anspruch auf Schadenersatz zu, auch ohne daß ein Verschulden des Störers nachgewiesen ist. Das Reichsgericht hat aber noch weitergehend den allgemeinen Rechtssatz entwickelt, daß dieser Schadenersatzanspruch, der unabhängig ist, von dem Nachweis eines Verschuldens des Störers, dem Grundeigentümer immer dann gegeben ist, wenn die im allgemeinen gegebenen Abwehrmittel gegen Störungen (Unterlassungsklagen u. dergl.) ihm im Einzelfalle, sei es infolge behördlicher Anordnungen (JW. 1925 S. 2447 Nr. 3), sei es aus anderen Gründen des öffentlichen Rechts, versagt sind. Das ist in der Entscheidung Bd. 58 S. 131 ff. der Fall gewesen, wo es den Schadenersatzanspruch ohne Nachweis eines Verschuldens der Beklagten einem Grundstückseigentümer zugebilligt hat, der durch Funkenflug aus der Maschine einer Kleinbahn geschädigt worden war und wo die Unzulässigkeit der Abwehrklage nicht aus einer Sondervorschrift, sondern aus der allgemeinen Erwägung hergeleitet wurde, daß gegenüber einem konzessionierten Eisenbahnbetriebe der Anspruch auf Einstellung des Betriebes oder auch nur auf Abänderungen von Einrichtungen nicht gegeben ist. Diese Grundsätze sind auch auf den staatlichen Eisenbahnbetrieb anzuwenden. Die Beklagte hat in I. Instanz nicht in Abrede gestellt, daß sie ohne Nachweis ihres Verschuldens zum Schadenersatz verpflichtet ist, wenn der Kläger nachweist, daß der Brand durch Funkenflug aus einer ihrer Maschinen entstanden ist. Sie vertritt aber jetzt die Auffassung, daß im vorliegenden Falle ein Verschulden Voraussetzung des Schadenersatzanspruchs dann sei, wenn dem Geschädigten zwar Abwehrmittel (gegen die Störungen) rechtlicher Natur nicht zustehen, wenn aber solche tatsächlicher Natur vorhanden sind, wenn z. B. der Eigentümer die Möglichkeit gehabt hätte, den Schaden durch eigene Vorsicht zu vermeiden. Diese Auffassung ist unzutreffend.

Wenn also feststeht, daß der Brand des Schuppens des Klägers durch Funken, welche eine Lokomotive der Beklagten ausgestoßen wurden, verursacht wurde, dann haftet die Beklagte für den Schaden, auch wenn ihr ein Verschulden nicht nachgewiesen wird, es sei denn, daß der Schaden — wie die Beklagte behauptet — überwiegend vom Kläger verursacht wurde.

Das Landgericht hat festgestellt, daß die Lokomotiven der Beklagten an der fraglichen Stelle häufig in starkem Maße Funken auswerfen, daß diese Funken an den den Bahndamm einfassenden Hecken und Bäumen schon häufig Brände entfacht haben und manchmal bis zu einer Entfernung von 36 m in die Nachbarschaft getragen wurden. Das Landgericht hat weiter festgestellt, daß zur Zeit der Brandentstehung an der Brandstelle niemand zu sehen war und daß das Zauntor zum Lagerplatz des Klägers verschlossen war. Das Landgericht hat es als bewiesen erachtet, daß der Brand durch Funkenflug entstanden ist, was weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Beziehung zu beanstanden ist. Das Berufungsgericht schließt sich dieser Beweiswürdigung in vollem Umfang an. Ein Beweis ist zwar nicht dafür erbracht, daß an jenem Tage tatsächlich Funken aus einer Lokomotive der Beklagten auf den Lagerplatz des Klägers niedergingen und das Sägemehl entzündeten. Es besteht aber, wie aus dem Gutachten des Sachverständigen entnommen wird, die Möglichkeit und — da andere Brandursachen nicht nachweisbar sind — eine sehr große Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Brand durch Funken aus einer Lokomotive der Beklagten entstand. In einem solchen Falle müßte der Geschädigte rechtlos bleiben, wenn nicht ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit genügen könnte, um in dem Richter die Überzeugung zu begründen, daß der Schaden auf eine bestimmte Weise entstanden ist. Das Reichsgericht hat denn auch in EBD. 95 Seite 249 ausgesprochen, daß in solchen Fällen der Kläger seiner Beweispflicht genügt hat, wenn er eine solche Wahrscheinlichkeit dargetan hat, welche die Entstehung des Schadens zu erklären geeignet ist. Sache des Gegners sei es dann, eine andere Ursache als tatsächlich wirksam geworden nachzuweisen.

Im vorliegenden Fall steht es fest, daß an der fraglichen Stelle häufig Funken aus der Lokomotive der Beklagten in die Umgebung des Bahnkörpers

Digitized by Google

fallen, nicht aber, daß dies auch am 17. August 1925 der Fall war. Zu beweisen ist also sowohl dies als auch der ursächliche Zusammenhang mit dem Brande. Das Berufungsgericht stimmt mit dem Landgericht auf Grund der festgestellten Tatsachen darin überein, daß mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß an genanntem Tage Funken aus einer Lokomotive der Beklagten zu dem Schuppen des Klägers flogen und dort zündeten, was nach dem Gutachten möglich war.

Eine andere Entstehungsart des Brandes ist nicht ersichtlich. Wenn auch viele andere Möglichkeiten erdacht werden könnten, so sind doch keinerlei Umstände bekanntgeworden, die auch nur mit Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte andere Entstehungsart schließen ließen.

Was nun den Kausalzusammenhang zwischen dem Funkenfluge und dem Brande anbelangt, so trägt der Senat kein Bedenken, dem Gutachten des einen Sachverständigen, das offensichtlich auf einer sehr gewissenhaften und gründlichen Bearbeitung der Frage beruht, zu folgen, während das Gutachten des anderen für den Senat nicht überzeugend ist. Vielmehr muß als erwiesen betrachtet werden, daß Funken aus Lokomotiven der Beklagten imstande waren, das bei dem abgebrannten Schuppen liegende Sägemehl in Brand zu setzen. Wenn auch dem ersten Sachverständigen der Versuch, selbst Sägemehl durch glühende Kohlenstückchen in Brand zu setzen, nicht gelang, er vielmehr erst bei Benützung glühender Zigarettenstückchen Erfolg hatte, so ist doch diesem Umstande wesentliche Bedeutung nicht beizumessen, da der Sachverständige trotzdem auf Grund eigener Erwägungen und Literatur zum Ergebnisse kommt, daß auch glühende Kohlenstückchen (Funken) imstande sind, leicht brennbare Stoffe, also auch trockenes Sägemehl, selbst nach einem Fluge von 27,5 m zu entzünden. Im übrigen besteht ja auch die Möglichkeit, daß zunächst noch leichter entzündliche Gegenstände Feuer fingen.

Zur Entscheidung über den Grund des Klageanspruchs gehört aber auch die Entscheidung über die Behauptung der Beklagten, der Kläger habe den Brand selbst durch Fahrlässigkeit verursacht, indem er das Sägemehl am offenen Schuppen ungeschützt und in der Nähe anderer leicht entzündlicher Stoffe aufbewahrte. Dem kann nicht beigetreten werden. Wenn der Kläger mit einer Entzündung durch Funkenflug hätte rechnen müssen, so könnte vielleicht mit einer Fahrlässigkeit in der Art der Aufbewahrung des Sägemehls gesprochen werden. Es spricht aber nichts dafür, daß er Kenntnis davon hatte, daß Funken aus Lokomotiven der Beklagten bis auf seinen Lagerplatz flogen und imstande waren, dort zu zünden. Unter diesen Umständen kann ihm kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er das Sägemehl offen lagerte. Die Beklagte muß also den entstandenen Schaden in seinem ganzen Umfange ersetzen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Kommunale Schiedsstelle für die Landgemeinden in Schleswig-Holstein. Für die Landgemeinden in Schleswig-Holstein ist jetzt eine Kommunal-Schiedsstelle errichtet worden. Träger dieser Schiedsstelle sind der Provinzialverband Schleswig-Holstein des Verbandes der Preußischen Landgemeinden und die Bezirksgruppe Schleswig-Holstein des Verbandes der Kommunalbeamten. Nach wie vor verhalten sich die Städte ablehnend.

Tagung forstlicher Vereine.

Der Verein der höheren Staatsforstbeamten Bayerns hält seine diesjährige Hauptversammlung vom 7. bis 9. September in Nürnberg ab. Zeiteinteilung: 7. September: Vorstandssitzung und Begrüßungsabend. 8. September: Festsitzung und Hauptversammlung. 9. September: Waldbegang.

Der Badische Forstverein tagt vom 27. bis 29. Mai in Weinheim. Näheres siehe Vereinsteil.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstlicher Sportkursus in Stülpe. In Nr. 14 auf Seite 364 ist bereits auf den in der Zeit vom 23. Mai bis 21. Juni 1929 in der Sportbaracke Stülpe bei Luckenwalde (nicht Wünsdorf) stattfindenden forstlichen Sportkursus hingewiesen worden. Da bereits eine ausreichende Zahl von Meldungen vorliegt, findet der Kursus bestimmt statt. Soweit noch Platz vorhanden, werden Anmeldungen bis zum 15. Mai bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 3, angenommen. Eintreffen der Teilnehmer am Donnerstag, dem 23. Mai, 18,08 Uhr, in Stülpe (Kleinbahn Luckenwalde—Dahme). Bei Ankunft von Dahme aus Eintreffen in Stülpe 18,53 Uhr. Abholung am Bahnhof Stülpe. Der Lehrgang findet unter Leitung von Leutnant a. D. G. Scholze, der in der Volkssportschule Wünsdorf ausgebildet ist, und des Berufsamtes für Privatförster für die Provinz Brandenburg statt. Die Ausbildung umfaßt in der Hauptsache folgende Zweige:

1. Durchbildung des Körpers in allen Muskelgruppen und Erziehung zur Disziplin und zur äußeren guten Form;
2. Polizei- und Jiu-Jitsu-Unterricht;
3. Forstunterricht und forstliche Lehrwanderungen.

Der Gedanke, der zur Einrichtung dieser Kurse führte, ist der, den nichtstaatlichen Forstbeamten

Die Pensionskasse

des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die am 1. September 1925 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat, verfügte am 27. April 1929 über ein Vermögen von **1087456,09 RM.** Satzungen, Anmeldevordrucke und sonstige Drucksachen (Stundungsgrundsätze usw.) sind erhältlich bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.

Digitized by Google

die für Staatsanwärter vorgeschriebene Polizeischule zu ersetzen. Da diese Kurse auch mit forstlichem Unterricht verbunden sind, ist es sehr erwünscht, daß jeder junge Forstbeamte vor Ablegung der Försterprüfung mindestens einen derartigen Kursus mitmacht. Über den voll abgeleisteten Kursus wird den Teilnehmern eine Bescheinigung ausgestellt. Die Zahl der Teilnehmer muß mindestens 16 sein und darf 30 nicht übersteigen. Für Unterbringung, Ausbildung und Verpflegung sind je Tag insgesamt 1,50 RM zu zahlen. Von den Teilnehmern muß mitgebracht werden: Wäsche, Putzzeug, Waschzeug, Eßbesteck, Eß- und Trinkgefäß, außerdem ein Sportanzug, bestehend aus weißem Sporthemd, schwarzer Sporthose und Turnschuhen. Für kühle Tage ist das Mitbringen einer Wolljacke empfehlenswert. Der Dienstplan wird an den Wochentagen etwa folgendes Programm umfassen: 6 Uhr Wecken, 6 bis 6,30 Uhr Waschen und Frühstück, 7,30 bis 8,15 Uhr Unterricht, 8,30 bis 10 Uhr Bewegungssport, 10,30 bis 12 Uhr Gymnastik, 12 bis 14,30 Uhr Mittagspause, 14,30 bis 15 Uhr Unterricht, 15 bis 17 Uhr verschiedene Ausbildungszweige, 17,30 bis 19 Uhr Gymnastik und Spiele, 19,30 Uhr Abendbrot. An zwei Tagen in der Woche finden nachmittags forstliche Lehrwanderungen bzw. Unterricht statt. Sonntag gemeinsame Beteiligung am Gottesdienst. In der Nähe der Sportbaracke liegt ein See, der gute Gelegenheit zum Baden gibt. Urlaub ist nicht vorgesehen.

Der Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin:

gez. Graf v. d. Schulenburg.

Forstlicher Lehrgang vom 23. bis 25. Mai 1929 in Mühlhausen (Thüringen). Zeiteinteilung: (Aenderungen vorbehalten) 23., 15½ Uhr: „Hotel König von Preußen": Waldbesitzertagung (nur für Verbandsmitglieder); 19¾ Uhr: „Rathaussaal": Begrüßung, einleitender Vortrag für die Exkursion am 24. durch Herrn Forstrat Staubesand, Mühlhausen. 24., 7¾ Uhr: Abfahrt in die Stadtforst (Hauptrevier); Rückkehr gegen 15 Uhr mit anschließender Aussprache im Schützenhaus: 17,50 Uhr: Fahrt mit Personenzug nach Gotha und Weiterfahrt mit Autobus nach Friedrichroda. 21,00 Uhr: „Schloß Reinhardtsbrunn": Einleitender Vortrag für die Exkursion am 25. durch Herrn Oberforstmeister Huschke, Coburg. 25., 8 Uhr: Abfahrt mit Autobus durch Revierteile der Herzoglich Coburg-Gothaschen Oberförstereien Reinhardtsbrunn, Georgenthal, Dietharz und Gr.-Tabarz. Etwa 80 km Fahrt. Rückkehr gegen 15½ Uhr nach Friedrichroda, so daß Rückreise ab Gotha mit Zügen nach 17 Uhr möglich ist. Anmeldungen bis spätestens 15. Mai erforderlich. Genaue Zeiteinteilung versendet Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Halle an der Saale, Kaiserstraße 7.

Forstwirtschaftliches.

Zeitstudienbretter. Die Gesellschaft für forstliche Arbeitswissenschaft hat eine Anzahl Zeitstudienbretter herstellen lassen, die sich nicht nur zur Ausführung von Zeitstudien, sondern auch bei anderen schriftlichen Arbeiten im Walde, wie Bestandesmassenaufnahme usw. mit Vorteil verwenden lassen. Die Zeitstudienbretter sind vom Institut für forstliche Arbeitswissenschaft, Eberswalde, Brunnenstraße 25/26, zum Preise von 10 RM zuzüglich Porto und Verpackung zu beziehen.

Lehrschau „Holz" Königsberg i. Pr., 22. Juni bis 7. Juli 1929. Während der diesjährigen Tagungen des Vereins Deutscher Ingenieure und des Deutschen Forstvereins findet in Königsberg auf dem Gelände der Deutschen Ostmesse im Haus der Technik eine Lehrschau „Holz" statt. Die Schau gibt einen Überblick über die Bedeutung und Verteilung des deutschen Waldes und zeigt, von der Bodenvorbereitung und Saat beginnend, den Wuchs und die Eigenschaften des werdenden Werkstoffes, insbesondere die Fortschritte der Technik in der Forstwirtschaft und Darstellungen über die Auswahl und Züchtung guter Arten. Auch die Pflege des Bestandes und die Ertragskunde finden Berücksichtigung. Eine besondere Abteilung ist dem Schutz des Baumes gegen Schäden aller Art gewidmet. Darstellungen über die Holzernte veranschaulichen die Holzeigenschaften und die Sortierung des Rohholzes im Walde. Daran schließen sich Untersuchungen des geernteten Produktes auf seinen biologischen und chemischen Aufbau sowie auf seine technischen Eigenschaften, insbesondere werden die neuesten Ergebnisse der Forschung über die Elastizität und Festigkeit des Holzes und der Holzkonstruktionen und Versuche an Materialprüfungsmaschinen praktisch vorgeführt. Eine weitere Abteilung befaßt sich mit dem Schutz des geernteten Holzes bei seiner späteren Verwendung gegen Schäden aller Art. Es folgen die Darstellungen über die Verwendung des Holzes in den verschiedenen Industrien, in der Säge-, Furnier- und Sperrholzindustrie, im Bergbau, Tiefbau und Hochbau. — Die Lehrschau „Holz" soll auch noch vom 18. bis 21. August während der Deutschen Ostmesse gezeigt werden.

Zur Pflanzung ein- bis dreijähriger Eichen. Zu der Frage, ob ein- bis dreijährige Eichen mit gekürzter oder ungekürzter Wurzel gepflanzt werden sollen, möchte ich ein Erlebnis aus der Praxis mitteilen. In den neunziger Jahren hatte ich am Westrande des damaligen Jagens 78 der Oberförsterei Steinspring eine Pflanzung zweijähriger Eichen auszuführen. In dem Kulturplan stand bei einer solchen oder ähnlichen Pflanzung jedesmal der dick unterstrichene Satz: „Die Eichen sind mit ungekürzter Wurzel zu pflanzen." Demgemäß wurde verfahren. Ich hatte vorzügliches Pflanzenmaterial. Als ich beinahe mit der Hälfte der Pflanzung fertig war, wurde ich plötzlich auf zwei Tage zu einem Termin geladen. Der Chef schickte mir die Vorladung mit einem Hilfsbeamten, der mich vertreten sollte. Von diesem Vertreter muß ich nun sagen, daß eine hin und wieder bei ihm auftretende Neigung zur Flüchtigkeit zu bekämpfen war. Nach meiner Schätzung waren noch drei Tage nötig, um die Pflanzung zu vollenden, aber als ich am zweiten Tage zurückkehrte, war sie fertig, sehr zu meinem Staunen. An der Ausführung der Pflanzung war nichts zu tadeln. In der Folgezeit beobachtete ich mit großer Verwunderung, daß die unter meiner Aufsicht gepflanzten Eichen sich sehr langsam entwickelten, während die von dem Vertreter gepflanzten üppig

Digitized by Google

heranwuchsen. Der Unterschied war recht auffallend. Ungefähr Ende August kam ich mit dem Baumeister an der Pflanzung vorbei und machte ihn auf den Unterschied aufmerksam. Der Meister tat etwas verlegen, dann sagte er: „Ja, der Herr — hat auch anders pflanzen lassen wie Sie. Die Pflanzen wurden immer in einem Bündel von 10 bis 15 Stück auf einen Stubben gelegt, die Wurzeln auf 12 bis 15 cm mit der Axt abgehauen und dann einfach geklemmt." Ich war baff. Um der Sache auf den Grund zu gehen, ließ ich von jeder Serie drei Pflanzen mit großer Sorgfalt ausheben und stellte fest, daß die mit ungekürzter Wurzel gepflanzten Eichen nur kurze Faserwurzeln, auch nur wenige um den Wurzelhals angesetzt hatten, die mit gekürzter Wurzel gepflanzten hatten namentlich um den Wurzelhals einen ganzen Busch stark entwickelter Faserwurzeln und an der Hiebsfläche bereits eine neue Pfahlwurzel von ungefähr 8 cm getrieben. Der Unterschied in beiden Pflanzarten war noch in den folgenden Jahren zugunsten der gekürzten Wurzeln erkennbar. Von da ab habe ich solche Eichen nur mit gekürzter Wurzel gepflanzt und sehr gute Erfolge gehabt.

Revierförster i. R. Schupke, Lagow Nm.

⌀

Krankheiten und Beschädigungen der Forstgehölze Januar bis März 1929. Die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem teilt über das Auftreten wichtiger Forstschädlinge und Krankheiten von Forstgehölzen in den Monaten Januar bis März 1929 folgendes mit: Der Eichenmeltau (Microsphaera quercina) trat vereinzelt stark auf im Freistaat Sachsen (Bez. Zittau und Marienberg). — Kiefernschütte (Lophodermium pinastri) zeigte sich sehr stark im Freistaat Sachsen (Bezirk Glauchau). — Der Weymouthskiefernblasenrost (Peridermium strobi) war im Freistaat Sachsen (Mittelhöhe, Bezirk Plauen) stark vorhanden. — Die Weidenholzgallmücke (Rhabdophaga saliciperda) wurde im Freistaat Sachsen im Januar in ziemlich starkem Grade im Bezirk Dresden festgestellt. — Wirrzöpfe an Salix babylonica und caprea pendula fanden sich in reichem Maße im Freistaat Sachsen im Bezirk Dresden vor. — Zahlreiche schwärmende Forleulen (Panolis flammea) wurden in Anhalt in der letzten Märzhälfte bei Roßdorf und im Rößling beobachtet. — Die Kiefernspannerkalamität (Bupalus piniarius) scheint im westlichen Mecklenburg-Schwerin im Erlöschen begriffen zu sein. Die vorgenommenen Untersuchungen zeigten, daß hier ein großer Teil der Puppen von Ichneumonen und Tachinen befallen ist. Stellenweise starkes Auftreten der Puppen wurde aus der Provinz Sachsen aus Hundisburg (Kreis Neuhaldensleben) gemeldet. Meldungen, daß der Frost den Puppen nichts geschadet habe, liegen aus der Provinz Sachsen aus Hohengöhren (Kreis Jerichow II) und Pommern aus Wisbuhr (Kreis Köslin) vor. Aus dem Freistaat Sachsen wurde bedrohliches Auftreten im Januar und Februar aus Ottendorf-Okrilla und Linz, im März aus Ottendorf-Okrilla, Laußnitz und Kosel gemeldet. — Bedrohliches Auftreten zeigten im Freistaat Sachsen im Januar und Februar noch folgende Schädlinge: Lophyrus pini in Ottendorf-Okrilla (auch im März) und Reschwitz, Lophyrus rufus in Linz, Lyda abietis in Hirschsprung-Altenburg und Bärenfels (in beiden Orten auch im März), Nematus abietinus, montanus und Lecanium corni in Naunhof (auch im März). — Der Käfer Lochmaea suturalis wurde in der weiteren Umgebung von Bremen in der zweiten Märzhälfte an verschiedenen Orten in großer Menge an Heidekraut festgestellt.

⌀

Forstschädlingsbekämpfung mit Flugzeug und Arsen. Die chemische Fabrik Gebr. Borchers A.-G. in Goslar a. Harz hat über die Bekämpfung von Forstschädlingen mit Borchers „Hercynia"-Kalkarsenat eine reich illustrierte Broschüre herausgegeben, die alle Fragen der Arsenbestäubung vom Flugzeug aus und deren Wirkung auf die wichtigsten Forstschädlinge eingehend behandelt. Interessenten sei der Bezug der Broschüre durch obengenannte Firma empfohlen.

⌀

Zur Vernichtung der Wintersaateule (Agrotis segetum). In der Nacht, wenn die Raupen aus der Erde hervorgekrochen und am Fressen sind, werden die befallenen Saatbeete mit Hilfe der bekannten Druckspritze, wie wir sie beim Spritzen der Kulturen gegen die Kiefernschütte verwenden, mit Bordelaiser Brühe besprüht. Die bespritzten Raupen schrumpfen sofort zusammen und sind in allerspätestens zwei Stunden tot. Als Ersatz für Bordelaiser Brühe kann frischgelöschter Kalk dienen, dem 2 bis 3 % der Gewichtsmenge von Schachts Obstbaumkarbolineum — Chemische Fabrik in Braunschweig — oder ebensoviel Hyloservin — Raupenleim von Heinrich Ermisch, Burg bei Magdeburg — zugesetzt wird. Mit Wasser verdünnt, läßt sich alles zu einer brauchbaren Spritzflüssigkeit verrühren. Die Raupen sind gegen Kalk- und Kupferlösung wie nicht minder gegen Fett sehr empfindlich. Mit der wohlfeilen Mischung können auch z. B. die starkbehaarten Raupen des Kiefernspinners oder der Nonne erfolgreich bekämpft werden. Spanner- und andere unbehaarte Raupen vertragen die Spritzflüssigkeit noch schlechter. Das „vorbeugende" Spritzen muß möglichst bei trockener Witterung erfolgen. Die Erfahrung lehrt, daß die von der bläulichen Mischung umschlossenen Pflanzenteile von den Raupen verschmäht werden. Vor der Verwendung muß eine Probe vorgenommen werden, um festzustellen, daß die Spritzflüssigkeit jungen Nadeln oder Blättern „besonders in der Prallsonne" nicht schadet. Sind in unserem angeführten Falle frühmorgens alle Raupen tot, so wird es sich empfehlen, die Saatbeete mit klarem Wasser zu überbrausen. Bei neu zugewanderten Raupen muß selbstverständlich nach Bedarf eine Wiederholung der Bekämpfung stattfinden. Sind nur wenige Raupen festgestellt worden, so genügt es, wenn die Beetflächen mit Kalkstaub bestreut werden. Die aus der Erde der Saatbeete hervorkriechenden oder zuwandernden Raupen bekommen Kalkstaub in die Freßwerkzeuge, und das können sie nicht vertragen. H.

⌀

Waldbrände.

Regierungsbezirk Stettin. Im Gemeinderevier Freienwalde in Pommern wurde am 14. April d. J. eine 5- bis 15jährige Schonung in Gesamtfläche von 4 ha durch Feuer zum Teil vernichtet. Der Waldbrand brach nachmittags

Digitized by Google

um 14 Uhr aus und ist höchstwahrscheinlich durch Spaziergänger entstanden. Privatleuten und Feuerwehr gelang es, das Feuer zu löschen. Der Schaden beträgt etwa 2000 RM.

Bezirk Merseburg. Staatl. Oberförsterei Gräfenhainichen. Am Sonntag, dem 21. April, vormittags 11,10 Uhr, meldete der Feuerturm Waldbrand an der Dessauer Straße. Das Feuer lief bei dem starken Winde vom Lichtungsstreifen, genährt vom Dürrgrase, mit großer Geschwindigkeit in die 25jährige Kiefernbickung des Jagens 57 und verbreitete sich mit ungeheurer Schnelligkeit auf einer Fläche von 14,2 ha. Da bei den herrschenden Witterungsverhältnissen, Trockenheit und Windstärke 7, mit Großfeuer gerechnet werden mußte, wurden Feuerwehren von Jüdenberg, Oranienbaum, Zschornewitz und die Technische Nothilfe aus Dessau alarmiert. Die ersten Löschmannschaften trafen nach einer Viertelstunde ein, und mit diesen konnte der zuständige Beamte das Feuer am Gestell 57—56 halten. Auch am Mittelweg 57—48 wurde der Brand mit den sich stets verstärkenden Hilfsmannschaften zum Stehen gebracht. Nach dem Stande des Feuers in der Windrichtung wurde die Bekämpfung innerhalb des Jagens in der Nordwestecke vorgenommen und erfolgreich durchgeführt. Um 12,30 Uhr war der Brandherd vollkommen eingekreist. Der Schaden beträgt etwa 10 000 RM. Als Entstehungsursache wurde das unvorsichtige Fortwerfen einer noch brennenden Zigarette festgestellt. Der Täter ist inzwischen ermittelt und hat die Tat eingestanden.

Regierungsbezirk Koblenz. Gemeindeförsterei Kirchen. Am 19. April d. J. entstand am Hauberge ein Waldbrand, der 62 ha Niederwald und 12 ha ein- bis fünfundzwanzigjährige Fichten vernichtete. Das Feuer entstand durch spielende Kinder. Da kein Forstbeamter benachrichtigt wurde und die anliegenden Dörfer nur ihre Gemarkungsgrenze schützten, nahm der Brand solchen Umfang an. Der Schaden beträgt etwa 25 000 RM. Nur 27 ha, darunter 2,5 ha Fichte, sind versichert.

Bayern, Rheinpfalz. Stadtwald Neustadt a. H. Im Revier Klein- und Großfinsterbach und Kühtränk des Stadtwaldes Neustadt a. H. wurden am 19. April d. J. durch einen Waldbrand 1,2 ha 3- bis 5-, 4,5 ha 6- bis 20-, und 7,5 ha 21- bis 40jährige Kiefern vernichtet. Auf 5,4 ha 100- bis 110jährigen Buchen- und Kiefern-Altholz sind die Stämme am Stock teilweise leicht angekohlt. Das Feuer entstand durch Unvorsichtigkeit auf dem Boden in der Laubdecke eines lichten, 100jährigen Buchen-Altholzbestandes, in der Nähe eines begangenen Fußpfades, sowie mit Holzhauerei beschäftigter Waldarbeiter, etwa um ½3 Uhr nachmittags. Bei ziemlich starkem Südwestwind verbreitete sich das Feuer rasch und griff vom Altholz zunächst auf etwa 4jährige Kiefernkultur und dann auf die angrenzenden 8- bis 40jährigen Kiefernbickungen und Stangenhölzer über. Die in der Nähe befindlichen, nur mit Äxten ausgerüsteten Holzhauer griffen zwar sofort ein, waren jedoch dem sich sehr rasch ausbreitenden Feuer gegenüber machtlos. Die sowohl in dem Kiefern-Altholz als auch in den Kiefern-Jungbeständen reichlich vorhandene, ½ bis ¾ m hohe völlig trockene Heide gab dem Feuer besonders willkommene Nahrung. Den rasch herbeigeholten Waldarbeitern und Feuerwehren von Neustadt, Lambrecht und Hambach gelang es, hauptsächlich mittels einer breiten, im Kiefernstangenholz gehauenen Schneise sowie im übrigen Bestand durch Ziehen von Gräben und Sicherheitsstreifen das Feuer einzudämmen, so daß etwa um ½7 Uhr nach Löschung des Feuers die Löschmannschaften unter Zurücklassung einer Feuerwache abziehen konnten. Der Gesamtschaden dürfte sich auf etwa 10 000 RM belaufen. v. Bh.

Verschiedenes.

Redaktionsschluß der „Deutschen Forst-Zeitung". Mit Rücksicht auf die Pfingstfeiertage ist der Redaktionsschluß der Nummer 21 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf Freitag, den 17. Mai, morgens, festgesetzt. Nur äußerst eilige, kurze Mitteilungen, die am Sonnabend, dem 18. Mai, morgens, in unseren Händen sind, können noch Aufnahme finden.

Naturschutzgebiet Jasmund. Wie die Tagespresse meldet, ist die Ostküste der Rügenschen Halbinsel Jasmund und das landeinwärts anschließende Waldgebiet der Stubnitz unter Naturschutz gestellt und führt den Namen Naturschutzgebiet Jasmund. Es ist unter anderem dort der Bau von Aussichtsgerüsten, Schuppen und Buden, das Anbringen von Reklame sowie Veränderungen an Bächen und Quellen verboten.

Marktberichte.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats April auf 153,6 gegenüber 156,5 im Vormonat. Sie ist sonach um 1,9 v. H. zurückgegangen. Der Rückgang ist im wesentlichen auf eine Senkung der Ernährungsausgaben zurückzuführen; insbesondere haben die Preise für Eier, Milch und Butter sowie für Kartoffeln nachgegeben. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100): für Ernährung 154,0, für Wohnung 126,0, für Heizung und Beleuchtung 151,2, für Bekleidung 172,7, für den „Sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 191,6.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 29. bis 5. Mai 1929 ab märkischer Station 10,28 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 4. Mai 1929. Landfüchse 28 bis 40, Gebirgsfüchse 45 bis 65, Baummarder 80 bis 120, Steinmarder 60 bis 80, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißkehlige I 0,33, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 7, Eichhörnchen, rote 1,40, Hasen, Winter 2,10, Kanin, Wildkanin 0,70, Rehe, Sommer 2,70, Winter 2, Katzen, schwarz 4,20 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 4. Mai 1929. Landfüchse 37 bis 44, Steinmarder 66 bis 75, Baummarder 80 bis 130, Iltisse 16 bis 25, Dachse 7, Rehe, Sommer 2,75, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen,

Digitized by Google

rote 1,40, Wiesel, weiße 6, Wildkanin, Winter 0,70, Maulwürfe, weißledrig I 0,25, blauledrig 0,18, Katzen, Winter, schwarz 4 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 4. Mai 1929. Kaninchen, wilde, große 2 bis 2,30, Schnepfen Ia 3,80 bis 4, IIa 2 bis 3 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 4. Mai 1929. Hechte, unsortiert 110 bis 126, großmittel 80, Schleien, unsortiert 120 bis 131 Aale, unsortiert 214 bis 220, groß-mittel 220 bis 238, mittel 225 bis 236 für 50 kg.. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 22. **Ersatz der Unkosten für Fahrt zur Jagd.** Ich bin 58 Jahre alt; kann der Oberförster verlangen, daß ich zur Gesellschaftsjagd 2 bis 2½ Stunden zu Fuß wandern muß? Kann er mich zwingen, mir ein Gespann oder Auto anzunehmen? Ich wurde nicht von der Jagd befreit. Für ein Auto entstanden mir 3,30 RM Unkosten. Wer erstattet mir diesen Betrag, oder muß ich ihn aus dem Dienstaufwand bestreiten?

Staatsförster O. in L.

Antwort: Nach der J.N.V. haben die Forstbetriebsbeamten auf Anordnung des Oberförsters auch außerhalb ihres Dienstbezirkes in den Teilen der Oberförsterei an Treibjagden teilzunehmen, die sie ohne besondere Kosten erreichen können. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Jagdort ohne besondere Kosten erreicht werden kann, wird die Regierung zu entscheiden haben. Die entstandenen Kosten können Ihnen nicht ersetzt werden. Da Sie mit dem Oberförster am gleichen Orte wohnen, wäre es doch wohl möglich gewesen, das Dienstgespann des Oberförsters mitzubenutzen.

Anfrage Nr. 23. **Vernichtung von Engerlingen.** Eine vergraste Fläche von 0,6 ha wurde im Frühjahr 1928 nach erfolgtem Vollumbruch mit einjährigen Kiefern bepflanzt, die Pflanzung war bis zum Spätherbst zu 75 % vom Engerling vernichtet. Was kann ich zur Vernichtung der Schädlinge tun? Die Pflanzung soll im Frühjahr nach erfolgter Säuberung wiederholt werden.

Förster R. in R.

Antwort: Die Fläche muß mit einem Maschendraht umgeben werden. Auf der Fläche wird ein primitiver Hühnerstall für 50 Hühner aus Brettern oder Drahtgeflecht und Moos gebaut, wie ich es in meiner Technik des Forstschutzes (zu beziehen durch J. Neumann, Neudamm) angegeben habe. Dort ist auch alles Nötige über Wartung und Fütterung der Hühner gesagt. Sind die Hühner da, dann wird die Fläche tief und gut umgegraben, wozu man etwa acht Tage brauchen kann. Die Hühner lesen bei der Arbeit die Engerlinge auf und suchen die umgegrabenen Flächen immer wieder ab. Den Hühnern werden, damit sie den an dem Erdboden gut befestigten Zaun nicht überfliegen können, die Schwingen des einen Flügels beschnitten. Nachtwache ist des Diebstahls und des Fuchses wegen nötig. Bei Tag Achtung auf den Habicht! Ich höre schon in Gedanken die Widersprüche gegen meinen Rat: „Die Arbeit!" „Die hohen Kosten!". Es gibt zur Zeit noch kein anderes Mittel, die Engerlinge zu vernichten. Den Boden mit Schwefelkohlenstoff zu durchtränken kostet mehr und hat keinen durchschlagenden Erfolg. Leider habe ich so oft feststellen müssen, daß eine empfohlene Maßregel aus Bequemlichkeit nicht befolgt wird. Die Arbeit ist nicht so groß. Man nimmt einen im Revier vorhandenen, mit der Zeit überflüssig gewordenen Zaun weg — man kann ihn nötigenfalls auch später wieder an die Stelle setzen —, wenn man nicht vorzieht, die Kultur überhaupt zu umzäunen. Eckstein.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Revierförsterstelle Memsen, Oberf. Syke (Hannover), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Dienstgehöft liegt 2 km vom nächsten Ort und 5 km vom nächsten Bahnhof; Arzt, Mittelschule in Hoya, 5 km; höhere Schulen in Nienburg und Verden. Wirtschaftsland: 0,0470 ha Garten, 7,1400 ha Acker, 3,1710 ha Wiese und 0,3910 ha Weide. Revier sehr zerstreut, Eiche, Buche, Kiefer; Jagd mäßig; mildes Klima. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Revierförsterstelle Rossitten, Oberf. Fritzen (Königsberg), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstgehöft liegt 0,5 km vom nächsten Ort und 35 km von Cranz (nächste Bahnstation, Arzt). Evangelische Schule und Kirche in Rossitten, höhere Schulen in Königsberg, 64 km. Wirtschaftsland: etwa 0,1 ha Garten, 13,5 ha Acker, 1,5 ha Wiese. Revier: hügeliges Dünengelände; Kiefer und Erle; gute Schnepfenjagd; rauhes Klima; Kenntnisse im Dünenbau erwünscht. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Förster-Endstelle Kl.-Silsterwitz, Oberf. Zobten (Breslau), ist zum 1. Oktober anderweitig zu besetzen. Dienstwohnung. 0,1690 ha Garten. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 6 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Förstersstelle Schwärze, mit dem Wohnsitz in Grafenbrückermühle, Oberf. Biesenthal (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland wird auf Antrag der Stelle belassen. Bewerbungsfrist 15. Juni.

Bebaute Forstsekretärstelle Ullersdorf, Oberf. Ullersdorf (Breslau), ist zum 1. Juli anderweitig zu besetzen. Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar:

Digitized by Google

0,1320 ha Garten, 1,3610 ha Acker, 2,2250 ha Wiesen und 0,1620 ha Weiden. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 35 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Bebaute Hilfsförsterstelle Visselhövede, Oberförsterei Rotenburg (Stade), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2440 ha Garten, 0,1270 ha Wiese. Nutzungsgeld 11 RM. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten Preußens aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 5 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Preußisches Förster-Jahrbuch 1929 (Band XI). Ein Ratgeber für die Preußischen Staatsforstbeamten. Personalteil nach dem Stande vom 1. Oktober 1928 mit Ergänzungen bis Anfang 1929. Preis 10 RM (Partiepreise: 5 Exemplare je 9 RM, 10 Exemplare je 8 RM).

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge. Mit 31 ganzseitigen Tabellen der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aller Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten. Preis 1,80 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtlicher Preußischen Staats-Oberförstereien (einschließlich der Hofkammer- und Prinzlichen Reviere, des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Försterstelle Beurig, Oberf. Saarburg (Trier), wird vom 1. Juni ab eingezogen und die Försterei Beurig dem Dienstbezirk der Försterei Wawern zugelegt. Das vorhandene Dienstgehöft und Wirtschaftsland wird der Forstsekretärstelle der Oberförsterei Saarburg in Beurig zugelegt.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Knorr, überz. Förster in Kassel, Oberf. Kassel, Kreis Gelnhausen, wird am 1. Juli die Försterstelle Schemmern, Oberförsterei Stölzingen (Kassel), übertragen.

Wilhelm, überz. Förster in Visselhövede, Oberf. Rotenburg, wird am 1. Juli zum Förster ernannt und nach Wohlshöfen, Oberf. Fuhrstedt (Stade), versetzt.

Henning, Hilfsförster in Eiterhagen, wurde am 1. April unter endgültiger Uebertragung der Forstsekretärstelle Eiterhagen (Kassel) zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Grabs, Hilfsförster in Köslin, wurde am 1. April die Sekretärstelle der Oberförsterei Schuenhagen (Stralsund) auftragsweise übertragen und am 1. Mai zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Am 1. Mai wurden zu Forstmeistern befördert die auf ihren derzeitigen Dienststellen mit dem Titel und Rang eines Forstmeisters ausgestatteten Forstamtmänner:

Beringer in Bischofsrent, **Crug** in Kösching.

Pfeiffer, Forstassessor in München, wird zum Regierungsforstrat bei der Regierungsforstkammer von Unterfranken ernannt.

Zu Forstamtmännern wurden ernannt die Forstassessoren:

Bauer von Moosburg beim Forstamt Riedenburg; **Helfrich** von Kaiserslautern beim Forstamt Partenstein, **Kohl** von Kirchenlamitz beim Forstamt Bamberg-West; **Schraut** von München beim Forstamt Spiegelau.

Württemberg.

Versetzt wurden die Oberförster:

Schiedt in Obertal auf die Oberförsterstelle Baiersbronn, Forstamt Freudenstadt; **Wechsler** bei der Forstdirektion auf die Oberförsterstelle Dietenheim, Forstamt Ulm.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Schmeer, Hegemeister a. D. in Oberglogau, feierte am 22. April seinen 80. Geburtstag. Der Jubilar, der 32 Jahre im staatlichen Forstdienst stand, hat am 1. März 1871 den Einzug in Paris mitgemacht.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" erscheinen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Badischer Forstverein.

62. Hauptversammlung in Weinheim vom 27. bis 29. Mai 1929.

Zeiteinteilung.

Sonntag, den 26. Mai: 17 Uhr: Landesausschußsitzung sowie Ausschußsitzung der Abteilung B des Forstvereins in der Gastwirtschaft von Menges gegenüber dem Bahnhof, wo auch an diesem wie an den folgenden Tagen die Quartiernachweisungen vollzogen und Auskünfte erteilt werden. Abends: Treffpunkt im Gasthaus „Zu den vier Jahreszeiten".

Montag, den 27. Mai: Lehrwanderung ganz zu Fuß nach dem Gräfl. Berckheim'schen Exotenwald und dem Weinheimer Stadtwald. Zusammenkunft vormittags 8 Uhr in dem Bürgerausschußsaal des Berckheim'schen Schlosses. Abmarsch zur Lehrwanderung 9 Uhr. Schluß der Lehrwanderung nachmittags ¼4 Uhr im Gasthaus „Zum Müllheimer Tal". Abends: Gemütliches Zusammensein im Gasthaus „Zum Grünen Baum". Nach Eintritt der Dunkelheit Burgenbeleuchtung durch die Stadt Weinheim.

Dienstag, den 28. Mai: Verhandlungstag auf der Wachenburg. Aufstiegdauer etwa dreiviertel Stunden. Gemeinsamer Abmarsch von der Grundelbachbrücke beim „Rebstöckl" pünktlich 7,30 Uhr. 8 bis 12 Uhr geschlossene Sitzung der Abteilung B des Forstvereins. (Nur für Mitglieder der Abteilung B des Badischen Forstvereins.) Tagesordnung: 1. Begrüßung. 2. Tätigkeitsbericht des Obmannes. 3. Berichterstattung durch Oberforstrat Dr. Eichhorn über den Stand der Verwaltungsreform, sowie über die Einreihung in die Gehaltsgruppen 2a und 2b mit anschließender Aussprache. 4. Verschiedenes. Daran anschließend Besprechung der zweiten Beamten. 12 bis 13,30 Uhr Frühstückspause auf der Burg. 14 Uhr öffentliche Sitzung. Tagesordnung: 1. Begrüßung. 2. Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden. 3. Kassen-

Digitized by Google

bericht. 4. Vortrag von Oberforstrat Dr. Eichhorn: „Vorausbetrachtungen zum hundertjährigen Bestehen des Badischen Forstgesetzes. 5. Vortrag von Forstrat Müller in Weinheim: „Die Landschaft der Bergstraße und des vorderen Odenwaldes". 6. Verschiedenes. Abmarsch der Gäste spätestens 13 Uhr von der Grundelbachbrücke beim „Rebstöckl". 19 Uhr gemeinschaftliches Essen in der „Fuchs'schen Mühle" (Gedeck 2,50 RM).

Mittwoch, den 29. Mai: Nachexkursion in die Staatswaldungen des hessischen Forstamtes Viernheim. Abfahrt ½8 Uhr vormittags; Rückkunft spätestens 15 Uhr.

Die Anmeldungen zur Teilnahme werden bis spätestens zum 21. Mai an das Forstamt Weinheim erbeten. — Zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten wird von jedem Teilnehmer (Mitglied des Badischen Forstvereins) ein Betrag von 3 RM erhoben.

Nachrichten des „Waldheil".

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Brüninger, Wilhelm, Revierförster, Bluno, Post Proschim, N.-L.
Busse, Forstkandidat, Grube Ilse, Lausitz.
Braun, Karl, Förster, Forsthaus Weißerath bei Altenahr, Ahrtal.
Gitschel, Alfred, Hilfsförster, Klein-Partwitz, Post Proschim, N.-L.
Grotzer, Hubert, Oberförster, Reinersdorf, Kreis Kreuzburg, O.-S.
Gockeln, Wilhelm, Forstlehrling, Eringerfeld bei Geseke, Kreis Lippstadt.
Heil, Karl, Hilfsförster, Bückgen, Post Grube Ilse, N.-L.
Heinze, Josef, Förster, Försterei Haltauf bei Schreibendorf, Kreis Strehlen.
Knuth, Alexander, Hilfsförster, Kleinkoschen bei Senftenberg, N.-L.
Kupsch, Christian, Forstaufseher, Hörlitz bei Senftenberg, N.-L. II.
Kutz, Willi, Förster, Bahnsdorf bei Neupetershain, N.-L.
Klose, Richard, Förster, Görbersdorf, Schlesien.
Kirschfeld, Paul, Forstingenieur, Freiburg, Breisgau.
Lehnigk, Paul, Revierförster, Försterei Ickschen bei Laasow i. L.
Liebusch, Wilhelm, Revierförster, Sorno N.-L. bei Sedlitz, Kreis Calau.
Lojewski, Hans, Hilfsförster, Försterei Slado bei Senftenberg, Lausitz.
Liebhardt, Wilhelm, Förster, Laesgen bei Schlesisch-Nettkow, Kreis Grünberg.
Michling, Paul, Revierförster, Burg bei Hoyerswerda, O.-L.
Rinor, Alwin, Hilfsförster, Sulzbach bei Nassau a. d. Lahn.
Verschnick, Revierforster, Dobristroh, Post Grube Ilse, N.-L.
Voenigen, Rudolf, Förster i. R., Höfen, Kreis Montjoie.
Ramin, Walter, Förster, Repten bei Betschau, Kreis Calau.
Röthke, Gerhard, Forstgehilfe, Beetzig a. O., Kreis Königsberg Nm.
Schmidtchen, Wilhelm, Forstaufseher, Dobristroh, Post Grube Ilse, N.-L.
Schoenig, Revierförster, Pritzen bei Altdöbern.
Etsch, Karl, Förster, Keppersdorf, Post Liegnitz.
Verein waidgerechter Jäger für Eisenach und Umgegend zu Eisenach.
Beisel, Herbert, Hilfsförster, Forsthaus Blechhammer bei Slawentzitz, O.-S.
Zielkowsky, Theodor, Förster, Gr.-Maraunen bei Wartenburg, Ostpreußen.
Zahrtz, Fritz, Forstgehilfe, Werba, Kreis Dubno, Polen.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11 490. **Hetze**, Johannes, Forstgehilfe, Quolsdorf, Post Hähnichen, Kr. Rothenburg O.-L. VIII. Abt. Ib.
11 491. **Fürst Eulenburg-Hertefeld**, Friedrich-Wend, Waldgutsbesitzer, Liebenberg, Kr. Templin Um. IX. Abt. II.
11 492. **Letzner**, Paul, Förster, Fh. Nickisch, Post Rudzinitz, Kreis Gleiwitz O.-S. VI. Abt. Ib.
11 493. **Hormig**, Wildelm, Forstkandidat, Fh. Damerau, Post Gerdauen, Ostpreußen. I. Abt. Ia.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kizielet, Bruno, Förster, Reida, Post Lohsa, Kr. Hoyerswerda.
Arndt, Karl, Forstaufseher, Weißkolm, Post Lohsa, Kreis Hoyerswerda.
Päckrandt, Alfred, Hilfsjäger, Schloß Filehne, Post Dt.-Filehne, Netzetreis.
Gättsch, Willi, Forstgehilfe, Wahlstorf, Post Preetz, Kr. Plön.
Schmolke, Paul, Forstgehilfe, Fh. Kiela, Post Rudzinitz, Kreis Gleiwitz.
Lueder, Klaus, Forstverwalter, Fh. Bülchen, Post Mangschütz, Kreis Brieg in Schlesien.

Ortsgruppe Burgsteinfurt-Tecklenburg. Am Montag, dem 27. Mai, findet eine Exkursion im Forstrevier Stovern statt. Frühstück aus dem Rucksack. Zusammenkunft 8,15 Uhr Bahnhof Salzbergen. Die Teilnehmer wollen sich bitte bis zum 18. Mai beim Kollegen Peterek, Forsthaus Stovern bei Salzbergen, melden.

Der Vorsitzende: Fronhoff.

Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön. Die diesjährige Lehrwanderung ist am 1. und 2. Juni und führt nach Lohr in den Spessart. Abfahrt Fulda am 1. Juni 6,51 vormittags (nicht 6,37), Ankunft Lohr gegen 10 Uhr. Ab 10,30 mit Postauto bis Lohrer Straße, von dort Beginn der Wanderung durch die Bestände des Bayrischen Staatsforstamts Lohr (West). Ende der Wanderung in Lichtenau, woselbst übernachtet wird. Am zweiten Tage Wanderung durch den Zuber nach Rotenbuch, von dort entweder mit Postauto zurück nach Lohr, oder zu Fuß über Siebenwege nach Heigenbrücken. Abfahrt Lohr 14,31, Ankunft Fulda 17,47. Fahrpreis Fulda—Lohr und zurück 6,60 RM, bei gemeinsamem Fahrschein etwa 5 RM. Verpflegung aus dem Rucksack, in Lichtenau Essen. Teilnehmer, die sich nicht anmelden, sondern hinterher kommen, können weder auf Fahrgelegenheit mit Postauto noch mit Übernachtung rechnen; Anmeldung bis zum 20. Mai noch möglich.

Fh. Ziegelhütte b. Gersfeld/Rhön, d. 5. 5. 29.
Der Vorsitzende: Rathjen.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Geschäftsstelle in Berleburg in Westfalen.

Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrags für Privatforstbeamte der Provinz Schlesien.

Der Reichsarbeitsminister.

Berlin NW 40, den 17. April 1929.

Entscheidung.

Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Tarifvertragsordnung in der Fassung vom 1. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 47) für allgemeinverbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien
   a) auf Arbeitgeberseite:
      Land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für die Provinzen Ober- und Niederschlesien e. V.;
   b) auf Arbeitnehmerseite:
      Deutsche Privatforstbeamtenschaft,
      Reichsverband deutscher Guts- und Forstbeamten, Bezirksverein Schlesien (Schlesische Gutsbeamtenvereinigung).

Digitized by Google

2. Abgeschlossen am 21. Januar 1929, Tarifvertrag.
3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Privatforstbeamte und -angestellte im Umfange des § 18 des Tarifvertrages.
4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Provinzen Ober- und Niederschlesien und Kreis Fraustadt der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen.
5. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf §§ 6, 12 und 15 des Tarifvertrages.
6. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt für die Provinzen Ober- und Niederschlesien mit Wirkung vom

1. Januar 1929

und für den Kreis Fraustadt mit Wirkung vom 15. März 1929.

Die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1925 tritt mit seinem Ablauf außer Kraft.

Im Auftrage
gez. Dr. Potthoff.

Vorstehende Entscheidung bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Berleburg, den 25. April 1929.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

*

Krisenunterstützung für Privatforstbeamte.

An die Bezirksgruppe Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck.

Der Präsident des Landesarbeitsamtes Hessen teilte mit, daß die Anzahl der arbeitslosen Privatforstbeamten in Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck nicht genügt, um eine Krisenunterstützung zu gewähren. Er betont, daß eine Einbeziehung bestimmter Berufszweige in die Krisenunterstützung die Voraussetzung haben müßte, daß in dem Berufe ein langanhaltender Notstand besteht. Die „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" wird den Antrag um Gewährung von Krisenunterstützung beim Reichsarbeitsministerium wiederholen.

An die Bezirksgruppe Westfalen.

Der Präsident des Landesarbeitsamtes Westfalen teilte mit, daß den Privatforstbeamten in Westfalen keine Krisenunterstützung zugebilligt werden könne, da die Voraussetzung (Personenkreis und Dauer der Krisis) nach der übereinstimmenden Ansicht der Arbeitsämter nicht erfüllt sei. Er weist darauf hin, daß im Bezirk des Landesarbeitsamtes Westfalen außerordentlich wenig Forstbeamte Arbeitslosenunterstützung beziehen bzw. als arbeitslos geführt werden. Allerdings sei die Arbeitsmarktlage der Privatforstbeamten in Westfalen nicht besonders ungünstig. Nicht im Einklang dazu steht die Mitteilung des Landesarbeitsamtes, daß kaum offene Stellen für Privatforstbeamte zur Verfügung stehen.

Die „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" wird den Antrag um Gewährung der Krisenunterstützung beim Reichsarbeitsministerium wiederholen.

An die Bezirksgruppe Rheinland.

Der Präsident des Landesarbeitsamtes Rheinland teilte mit, daß er nicht ermächtigt sei, Privatforstbeamten Krisenunterstützung zu gewähren, da sie in eine Berufsgruppe (I/II Land- und Forstwirtschaft) fallen, der eine solche Unterstützung nicht zusteht. Er stellt anheim, eine Entscheidung dieser Frage bei dem Reichsarbeitsministerium einzuholen.

Die „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" wird den Antrag um Gewährung von Krisenunterstützung beim Reichsarbeitsministerium wiederholen.

An die Bezirksgruppe Württemberg, Baden, Hohenzollern.

Der Präsident des Landesarbeitsamtes Südwestdeutschland teilte mit, daß die Gewährung von Krisenunterstützung nicht auf Privatforstbeamte ausgedehnt werden könne. Sollte ein Bedürfnis vorliegen, so sei ein mit zahlenmäßigen Unterlagen begründeter Antrag zu stellen. Die „Deutsche Privatforstbeamtenschaft" wird den Antrag um Gewährung von Krisenunterstützung beim Reichsarbeitsministerium wiederholen.

An die Bezirksgruppe Thüringen.

Der Präsident des Landesarbeitsamtes Mitteldeutschland teilte mit, daß er betreffs Einbeziehung der Privatforstbeamten in die Krisenfürsorge zunächst das Ergebnis einer Umfrage bei den Arbeitsämtern abwarten will.

An die Bezirksgruppe Schleswig-Holstein.

Der Präsident des Landesarbeitsamtes Nordmark teilte mit, daß er die Ausdehnung der Krisenunterstützung auf land- und forstwirtschaftliche Beamte beim Herrn Reichsarbeitsminister beantragt hat.

*

Die vorstehenden Äußerungen der Landesarbeitsämter bringe ich hiermit zur Kenntnis der Bezirksgruppen, mit der Bitte, bei Veranstaltungen der Bezirks- und Ortsgruppen den Inhalt bekanntzugeben.

Wir werden unsere Bemühungen, die Krisenfürsorge für stellungslose Privatforstbeamte auch von den Landesarbeitsämtern zu erlangen, die bisher die Genehmigung hierzu nicht erteilt haben, nachdrücklich beim Reichsarbeitsministerium fortsetzen.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Wir machen unsere geschätzten Leser auf den beiliegenden Prospekt über die berühmten **Kleppermäntel** aufmerksam. Bei den bekannten Kleppermänteln handelt es sich um einen schon lange gesuchten Allwettermantel, der wirklich wasserdicht, klirschützend und dabei so leicht ist, daß er in einem kleinen Säckchen stets mitgeführt werden kann. Wir wünschen im eigenen Interesse unserer Leser, daß von dem Angebot möglichst Gebrauch gemacht wird.

In der Nist- und Brutzeit ist für unsere Kleinvogelwelt die Katze der ärgste Feind. Sie beschleicht die Alten, holt sie vom Nest und gefährdet die Vogelwelt im höchsten Maße. Man schütze daher die Singvögel und fange die Katzen in Kastenfallen. Dieselben sind sehr preiswert von der bekannten **Raubtierfallenfabrik E. Greß & Co., Haynau i. Schles.**, zu beziehen.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 17. Mai 1929.

NOV 29 1929

Nr. 20. | Bd. 44.

Anzeigenpreise: 15 Pfennige, bei Platzvorschrift 20 Pfennige, Stellengesuche, Nachrufe und Familien-Nachrichten 10 Pfennige für die einspaltige Millimeterhöhe. Gerechnet von Strich zu Strich. Auslandsanzeigen in der Währung des betreffenden Landes. **Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Konkursen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen werden nach dem Wortlaute der Manuskripte abgedruckt, für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich. Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, werden nicht befördert.** Wenn Anzeigen infolge Platzmangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postscheckkonto: Berlin Nr. 41509. Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm. — **Anzeigenschluß** für die nächste Nummer **stets Montag früh.**

BERLIN S.W. 48 **ECKENHOFF** WILHELM STR. 22

„Das Haus der Qualität"

Forstuniformen-Tuchkleidung

Massanfertigung in erstklassiger Ausführung

Die neue Forst-Uniform

In allen Teilen genau der Vorschrift entsprechend. Stoffmuster, Preisofferte zu Diensten

Die Deutsche Waldverwertungs-Gesellschaft m. b. H. („Deutschwald")

welcher die **Waldbesitzerverbände** und **Landwirtschaftskammern** der Provinzen Brandenburg, Grenzmark und Sachsen, sowie der **Deutsche Forstverein** als Gesellschafter angeschlossen sind, weist hin auf ihre Abteilungen:

I. **Holzvermittlung.**

II. **Gerätevermittlung** (von großen Motormaschinen und Bodenbearbeitungsinstrumenten bis zum kleinsten Handgerät, Zaundraht, Jagdgerät usw. Die Ausstellung bewährter Geräte von der Landwirtschaftskammer Brandenburg ist hier übernommen und wird weiter ausgebaut. Die Landwirtschaftskammer hat objektive Beratung durch ihre Fachleute zugesagt).

III. **Waldsamen- und Pflanzenvermittlung** (inländisches und ausländisches, unter besonderer Berücksichtigung genauester Herkunftsforschung bezüglich Anpassung an nordostdeutsche Klima- und Bodenverhältnisse, **anerkanntes** Saatgut).

Anschrift: **Berlin NW 40, Kronprinzenufer 3,** (Landwirtschaftskammer), (11

Fernruf: Hansa 7820—29, Drahtanschrift: Deutschwald-Berlin.

DRAHT BREMER Rostock 53

50 m Gitter = Mk. 5,95

prima verzinkt, 3" × 75 cm hoch.

Für Selbstherstellung starker Wildgatter Beschreibung frei.

Große Vorteile. (535

Allerbeste Försterstoffe

* Muster 8 Tage zur Wahl. * (20

Samthaus Schmidt, Hannover 21 A.

Jagdausstellg. Hannover 1925: Goldene Medaille.

Pianos! *Vor Anschaffung eines Pianos versäume kein Beamter, Katalog m. Beamten-Vorzugsbedingungen von d. Hofpianofabrik August Roth einzufordern. Dieselbe liefert ihr mit Preuß. Staatsmedaille prämiiertes Fabrikat geg. bequeme Raten franko jed. Bahnstation m. Umtauschrecht bei Nichtgefallen. AUGUST ROTH, Hofpianofabrik, Berlin S 86, Brandenburgstraße 72/73*

Bestes Werkzeug — Höchste Leistung und damit
Für den Arbeiter erhöhtes Einkommen
Für den Unternehmer erhöhte Betriebsergebnisse
Fordern Sie unsere Marke und
Firma. Achten Sie auf die roten Öhren

J. D. Dominicus & Soehne G. m. b. H.

Berlin SW 68, Ritterstr. 71 **Remscheid-V.**

Digitized by Google

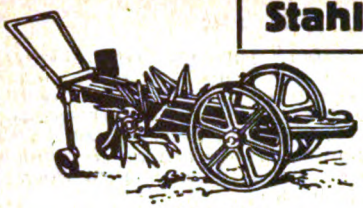

Ueberläufer

van Tongelsche Stahlwerke GmbH Güstrow

Geistsche Wühl-grubber

Beste u. sehr billige Ausnutzung des Rohhumus als Dung durch Stückelung (nicht durch Pulverisierung). Durch die Grubber zerstückelt und mit dem Mineralboden gemischt hält der Rohhumus auch in langen Dürrzeiten Wasser fest. Nachweislich auf größten Flächen seit 24 Jahren sicheres Anwachsen und Durchhalten von Saat u. Pflanzung in ungünstigst. Jahren und dauernde, höchste Wuchsleistung.

10)

Radio
Apparate und Teile
Ohne Anzahlung
gegen 3—6—9—12 Monatsraten
Liste M 4 gratis (344
B. Tippner & Co.
Zentrale: Berlin SW 61, Blücherplatz 3 (Hallesch. Tor). Filialen: Königgrätzer Str. 123 (Potsdamer Bhf.), Blücherstr. 58

auch an Zielfernrohren
W. Rabe, Rathenow 19, Optikhaus. (255/225

Probenummern des „Naturschutz"
illustr. Monatsschrift für alle Freunde der deutschen Heimat versendet umsonst u. postfr.
J. Neumann-Neudamm.

(589
Die Rechenmaschine des Forstmannes
Addiert u. subtrahiert blitzschnell und fehlerfrei / Erleichtert die Multiplikation und Division / Denkbar einfachste Handhabung / 2 Jahre Fabrikgarantie
Addiator G. m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 98

Besonders preiswertes Angebot!
Forstuniform-Stoffe
in den neuen, vorschriftsmäßigen Farben.
Meterweise Abgabe.
525
Graugrün der Rock:
Nr. 100. Kaffinett Ia, leicht, p. Meter RM 9,—
Nr. 200. Melton Ia, leicht, „ „ „ 12,35
Nr. 250. „ halbschwer, „ „ „ 13,75
Nr. 300. Tuch Ia, leicht, „ „ „ 16,50
Nr. 400. Trikot Ia, leicht „ „ „ 17,25
Nr. 500. „ halbschwer, „ „ „ 18,75
Feinst., dklgrün. Tuch zu ein. Kragen RM 3,—
Mausgrau die Beinkleider:
Nr. 600. Strumpf-Trikot Ia, p. Met. RM 21,75
Nr. 700. Woll-Kord Ia . . . . . „ 21,75
1 Paar dkl.-grüne Hosen-Biesen „ 1,—
Futterstoffe, Zutaten zu billigsten Preisen.
Versand durch Nachnahme.
Eckenhoff, das Haus der Grünen Farbe
Berlin SW 48, Wilhelmstraße 22.

Sofort ab Lager lieferbar!

Pflanzenspritzen „Platz"
Instandsetzungen
Ersatzteile
Heufelder Kupferfoda
das wirksamste, billigste und im Gebrauch bequemste Mittel zur Bekämpfung der Kiefernschütte. Beschreibung und Gebrauchsanweisung auf Wunsch. Ferner Ia 98—99 prozentiges (591
Kupfervitriol
kleinkristallinisch, sowie
Kupferkalkpulver
außerdem zur Bekämpfung des Mehltaues:
Schwefelkalkpulver, Schwefelkalkbrühe „Solbar"
Handschwefler und Rückenschwefler
in bewährter Ausführung.
E. E. Neumann, Eberswalde

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Rentmeister der Staatlichen Forstkassen Preußens, des Vereins Preußischer Staatsrevierförster, der Preußischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Herrschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Müntenberger Forstschüler, des Vereins ehemaliger Neuhaldensiebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland vierteljährlich 4,50 RM, unter Kreuzband 5,50 RM. Für das Ausland vierteljährlich 5,50 RM. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,45 RM. — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 20. Neudamm, den 17. Mai 1929. 44. Band.

Eigene Darren, eigene Kämpe.

Von Landforstmeister A. v. Bülow, Neustrelitz.

Man hat in der letzten Zeit in der Forstwirtschaft der Samenherkunft weit mehr Gewicht beigelegt wie in früheren Jahren. Sehr erfreulich ist es, daß durch den Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung eine zentrale Stelle auf diesem Gebiet geschaffen ist. Die Erfolge dieser Einrichtung werden sich zum Wohle unseres Waldes auswirken.

Meines Erachtens ist zwar viel geschaffen, doch stehen wir noch im Anfang dieser Bewegung. Die Bezirke sind noch zu groß und bedürfen einer weiteren Unterteilung.

Die Mecklenburg-Strelitzsche Staatsforstverwaltung differenziert auf diesem Gebiet besonders scharf, was ich am Beispiel der Eiche zeigen möchte. Uns genügt nicht eine Trennung in Stieleiche und Traubeneiche. Auch eine Unterscheidung nach norddeutscher und süddeutscher Traubeneiche oder vielleicht nach ostelbischer und westelbischer Traubeneiche erscheint uns nicht ausreichend. Bei dieser wertvollsten Holzart unseres Staatswaldes, die uns ein wundervolles Fournierholz liefert, wollen wir nur Mecklenburg-Strelitzer Nachzucht haben und vermeiden sogar teilweise ein Beliefern unserer einen Oberförsterei mit Eicheln aus der anderen. So warten wir z. B. in Steinförde seit einem Jahrzehnt auf ein Mastjahr, das wir zur natürlichen Verjüngung unserer dortigen Traubeneiche dringend nötig haben. Der Revierverwalter hat sich mit Recht dagegen gesträubt, Eicheln aus der Rowaer Oberförsterei oder aus dem Stadtwald Neubrandenburg zu beziehen, obgleich anerkannterweise die Eichen dieser beiden Wälder ganz vorzüglich sind. Er will eben in Steinförde gerade die Steinförder Eiche wieder haben. Und ich habe als leitender Forstbeamter seine Pläne gebilligt, denn einmal muß auch in Steinförde wieder eine Eichenmast kommen. Dann aber haben wir die Garantie für eine wirklich standortsgemäße Nachzucht.

Was für die Eiche gilt, gilt ebenso für die Kiefer, wenn wir auch hier nicht so peinlich vorgehen. Vor Jahren sagte mir einmal Duesberg, daß er in seiner Oberförsterei Gr.-Mützelberg nur Kiefern aus der Uckermünder Heide gebrauchen könne. Er hatte entschieden recht.

Leider hat man in früherer Zeit in Mecklenburg-Strelitz ebenso wie in allen anderen Forsten Deutschlands der Rassepflege der Kiefer keine Aufmerksamkeit geschenkt. Nachdem noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts die meisten Bestände durch Naturverjüngung oder Zapfensaat begründet wurden, bezog man in den siebziger, achtziger und neunziger Jahren sehr viel Kiefernsamen von der Firma Appel in Darmstadt und holte sich auf diese Weise eine nicht heimische Rasse ins Land. Auch später haben viele Oberförstereien ihren Bedarf an einjährigen Kiefern aus Halstenbek bezogen, wo sie ein Pflanzmaterial erhielten, das sich weit besser präsentierte als die selbstgezogenen kleinen Kiefern. Es erscheint einem geradezu merkwürdig, daß man die eigene vorzügliche Mecklenburg-Strelitzer Kiefernrasse so ausgeschaltet hat. Dabei bestanden im Lande Stargard zwei forsteigene Darren, auf dem Wildhof in Neustrelitz und auf der Försterei Gnewitz. Leider waren diese Darren in Mißkredit gekommen, woran vor allem die Wildhofdarre Schuld trug. Diese lieferte den Oberförstereien einen Samen, der auch mäßigen Ansprüchen kaum genügen konnte. Es fehlte nämlich auf dieser Darre an einer einsichtigen Leitung und genügender Kontrolle. Man freute sich, wenn die Zapfen schnell aufsprangen. Der Erfolg war,

Digitized by Google

daß die Oberförstereien ein stark verbranntes Saatgut erhielten, das wohl zum Hühnerfüttern noch sehr gut war, aber bei mäßigem Keimprozent und minimaler Keimenergie die Freude an der Selbstzucht von Kiefernpflanzen und an Freisaaten nahm. Die Wildhofdarre hat also ganz erheblich dazu beigetragen, den Halstenbeker Kiefern den Weg in unseren Wald zu öffnen. Die Gnewitzer Darre war bedeutend kleiner, lag auch sehr abgelegen. So ist sie nicht zur Geltung gekommen, wenngleich der dort gedarrte Kiefernsamen gut war und, da er nur den Beständen der Umgegend entstammte, auch den schärfsten Ansprüchen genügt hätte, besonders wenn man berücksichtigt, wie altmodisch diese Darre eingerichtet war.

Als der forstlichen Welt dann die Augen aufgingen und man erkannte, wie wichtig eine Beachtung der Samenherkunft war, entschloß sich die Mecklenburg-Strelitzsche Staatsforstverwaltung zum Bau einer eigenen modernen Darre und brachte diese in der alten Burg Wesenberg unter, wo der Revierförster Kumm die Leitung übernahm und sie auch heute noch in Händen hat. Diese Darre ist nach dem Muster der Eberswalder Darre von dem bekannten Baurat von Pentz gebaut und muß als vorzüglich bezeichnet werden.

Die Zapfen, die auf dieser Darre ausgeklengt werden, wurden in den ersten Jahren durch die Oberförstereien im Lande aufgekauft. Dabei versuchte man, Zapfen aus ungeeigneten Beständen auszuschalten und nur solche zu bekommen, die aus wirklich geeigneten Altholzbeständen stammten. Diese Kontrolle genügte auf die Dauer unseren Ansprüchen nicht. Wir konnten es nicht verhindern, daß auch in den jungen Beständen ausländischer Kiefern, mit denen auch wir leider beglückt sind, Zapfen gebrochen wurden und uns diese zwischen den anderen zugeleitet wurden. Ein sicherer Beweis dafür, daß wir viel Ungeeignetes mitbekamen, war uns, daß sich immer ein größerer Prozentsatz Bankskiefern unter den Zapfen befand. Im Herbst 1927 wurde deshalb angeordnet, daß die Zapfen unter Kontrolle der Forstbeamten bzw. zuverlässiger Vorarbeiter in unseren Schlägen zu sammeln seien und daß den Sammlern außer dem Tagelohn eine Prämie von 1 RM je Zentner Zapfen zu zahlen sei. Dies Verfahren hat sich entschieden bewährt, so daß wir auch in diesem Winter es wiederum durchführen. Daneben hat Revierförster Kumm eine Pflückerkolonne zusammengestellt, die in geeigneten Beständen Zapfen von den stehenden Stämmen bricht. Diese Kolonne erhält Forstarbeitertagelohn und daneben 60 Pfennig je Zentner Zapfen. Wir hoffen, auf diese Weise eine größere Menge Zapfen zu bekommen. Zugleich ist in diesem Jahre dem Revierförster Kumm aufgetragen worden, in den Oberförstereien des Landes sich um das Sammeln der Zapfen, um die Lagerung derselben und um den Transport eingehend zu kümmern und mit seinem fachmännischen Rat den Förstern zur Seite zu stehen.

Wir haben also jetzt die Garantie, daß zu unserer Wesenberger Darre nur einheimische mecklenburg-strelitzer Zapfen fließen. Und auch unter den mecklenburg-strelitzer Beständen werden diejenigen ausgeschlossen, die wir als ungeeignet für die Nachzucht halten. Wir haben aber keine Bedenken, Kiefernzapfen durch unsere Pflückerkolonne sammeln zu lassen von Kusselbeständen, die am Rande unserer Wälder durch Anflug entstanden sind. In Übereinstimmung mit anderen Forstleuten bin ich der Überzeugung, daß diese Kusselkiefern als trutzige Pioniere des Waldes nur persönlich eine unerfreuliche äußere Form angenommen haben im Kampf mit Wind, Weidevieh und Wild und daß ihre Zapfen uns die uralte heimische Rasse in tadelloser Form geben werden. Was also die Wesenberger Darre liefert, ist das Produkt der Kiefer, die in Jahrhunderten sich an unser Klima gewöhnt hat, die sich abgefunden hat mit der geringen Niederschlagsmenge unseres Landes und mit der Frühjahrsdürre, die uns so häufig zu schaffen macht. Alles spricht also dafür, daß dieses Saatgut die denkbar besten Zukunftsaussichten hat. Mit großem Interesse habe ich beobachtet, wieviel weniger schüttegefährdet Kulturen aus diesem Material sind als Kiefernkulturen anderer Pflanzenherkunft.

Die Darre beginnt ihren Betrieb in der Regel gegen Neujahr und darrt gewöhnlich bis in den Mai hinein, zeitweise auch noch länger. Dabei wird großer Wert darauf gelegt, daß die Kiefernzapfen stets in guter Form bleiben, also luftig gelagert werden und soweit wie nötig durch Umschaufeln gerührt werden. Sodann wird Wert darauf gelegt, daß unser eigener Bedarf an Kiefernsamen Mitte März vollständig zur Verfügung steht. Was später noch gedarrt wird, findet in diesem Frühjahr keine Verwendung mehr, sondern wandert in den Keller, wo es in großen Flaschen aufbewahrt wird bis zum nächsten Jahre. Wir streben dabei an, einen Vorrat zu sammeln, der es uns auch bei fehlenden Zapfen ermöglicht, unsere Oberförstereien voll mit eigenem Kiefernsamen zu beliefern. Wir haben auch keinen Unterschied gefunden bei der Verwendung frischen und überjährigen Samens.

Die finanzielle Frage spielt natürlich auch eine Rolle. Im Wirtschaftsjahre 1926/27 betrug der Sammellohn für einen Zentner Kiefernzapfen 5,16 RM, die Transportkosten 0,79 RM und die Darr- und Reinigungskosten 1,36 RM. Die Ausbeute aus einem Zentner Zapfen betrug 0,62 kg Kiefernsamen. Der Selbstkostenpreis war 12 RM je Kilogramm. Das Keimprozent, das wir in Eberswalde nachprüfen ließen, betrug 90,3 %. Ich denke, daß man mit diesem Resultat zufrieden sein kann, zumal in demselben Jahre 1 kg Kiefernsamen im Handel sich auf etwa 20 RM stellte. Wir hatten also den bestmöglichen Samen auch noch zu einem billigeren Preise.

Digitized by Google

Ich erwähne dabei, daß die Darre alle Kosten selbst zu tragen hat und daß ihre Unkosten wiederum gedeckt werden durch Bezahlung des Samens seitens der Oberförstereien. Wenn wir an Private von unserm Kiefernsamen verkaufen, ist der Preis etwas höher, da wir anstreben, durch etwas vergrößerte Einnahmen den Kellervorrat an Kiefernsamen abschreiben zu können.

Im Wirtschaftsjahre 1927/28 stieg der Sammellohn je Zentner Kiefernzapfen auf 6,94 RM. Wir hatten mit einer größeren Steigerung gerechnet, da zum erstenmal das Sammeln im Tagelohn in die Erscheinung trat. Die Transportkosten betrugen 0,97 RM, die Darr- und Reinigungskosten 2,06 RM. Die Ausbeute aus einem Zentner Zapfen betrug nur 0,51 kg Kiefernsamen, was sich vielleicht aus den verhältnismäßig kleinen Zapfen dieses Jahres erklärt. Zum erstenmal seit Bestehen der Darre sank das Keimprozent auf 88,7 %. Es ist uns nicht klar geworden, woran dies gelegen hat. Wir vermuten, daß unsachgemäße Lagerung einen Einfluß gehabt haben muß. Auch könnte es sein, daß die von mir selbst entnommene Samenmenge, die ich nach Eberswalde sandte, zufällig aus derartig schlecht behandelten Zapfen stammte, da wir selbst ein besseres Keimprozent feststellten. Es soll uns aber eine Warnung für die Zukunft sein. Gerade dies Keimprozent von 88,7 % hat mich veranlaßt, den Revierförster Kumm mit der oben erwähnten Kontrolle der anderen Beamten zu beauftragen. Immerhin kann man das Keimprozent noch nicht als schlecht bezeichnen. Der Selbstkostenpreis je Kilogramm Kiefernsamen betrug 19,30 RM, was bei dem ungünstigen Zapfenjahr als gering bezeichnet werden muß. Ich empfehle zum Vergleich einen Einblick in die Kataloge der Samenfirmen, wo für Samen, der unter Kontrolle des Hauptausschusses für forstliche Samenanerkennung gesammelt ist, ganz andere Preise vermerkt werden.

Wir geben im Prinzip gern von dem überschüssigen Samen an Privatwaldbesitzer im eigenen Lande ab. Der Staat hat ja eine Verpflichtung, seinen Bürgern nach Möglichkeit beizustehen. Ich glaube außerdem, daß wir unsere eigenen Interessen mitberücksichtigen, da unser Wald stellenweise mit Privat- und Kommunalwald grenzt und wir somit ein Interesse daran haben, Bestände im Nachbarwald zu haben, die aus bestem einheimischen Samen gezogen sind. Bei dem weiten Flug des Kiefernpollens kann sonst in späteren Jahrzehnten eine Rassenverschlechterung durch ungünstige Nachbarbestände eintreten, wie wir sie jetzt schon durch die in den letzten Jahrzehnten eingeführten ausländischen Kiefern befürchten müssen.

Erwähnt muß noch werden, daß die Darre besonders billig arbeitet, weil das Gehalt des Revierförsters nicht mit auf die Darrunkosten verrechnet wird. Dies erschien nicht nötig, da die Revierförsterstelle sowieso nötig ist und da der Revierförster keine Extravergütung bezieht für Leitung der Samendarre.

Ich habe früher die Forderung aufgestellt, daß jede Forstverwaltung eigene Darren und eigene Kämpe haben müsse. Und ich gebe zu, daß ich auch heute noch dies als einen Idealzustand bezeichne. Allerdings soll der eigene Kamp nur den Bedarf der speziellen Försterei bzw. der Nachbarförsterei decken. Die Anlage großer Kämpe und die Erziehung eines sehr reichlichen Pflanzenmaterials zum Zwecke des Weiterverkaufs ist entschieden für eine Forstverwaltung, sei sie staatlich oder privat, unrationell. Derartige Pflanzenzucht zum Verkauf wollen wir lieber den Pflanzenhandlungen überlassen, die dazu weit besser in der Lage sind als wir.

Der eigene Kamp bleibt wie gesagt ein Ideal, aber leider sind Ideale nicht immer zu erreichen. Ich habe Gelegenheit gehabt, in den letzten Jahren die verschiedensten Kämpe zu sehen, die der betreffende Förster mit Stolz und Freude vorwies, Kämpe, die ein Material lieferten, das über jede Kritik erhaben war. Solche Kämpe werden natürlich gern dem Nachbarkollegen und den Vorgesetzten gezeigt. Sie sind auch für die Nachzucht unserer Kiefer das Beste, was man sich denken kann, da auf diese Weise bestes Pflanzmaterial auf kürzestem Wege und mit geringsten Transportkosten und Transportbeschädigungen auf die Kulturen kommt und uns bestmöglichste Garantie für gutes Anwachsen und Fortwachsen bietet.

Daneben sieht man aber leider eine Menge von Kämpen, wo ein recht mittelmäßiges Pflanzmaterial entsteht oder wo starke Ausfälle zu verzeichnen sind. Dabei kann man gar nicht sagen, daß der Beamte immer schuld hat an einem ungünstigen Aussehen seines Kamps, wenngleich ich mir bewußt bin, daß an guten Kämpen dem betreffenden Beamten viel Verdienst zuzusprechen ist. Aber es gibt Reviere, wo auch der größte Künstler keine guten Kiefernpflanzen liefern kann. Auf solchen Stellen pflegt auch noch die Schütte ihr zerstörendes Werk auszuführen, und man hat schließlich Pflanzen, die besser auf den Komposthaufen gehören als auf die Kultur oder gar auf das Verschulbeet. Gerade auf letzteres gehört nur das allerbeste Material und nicht kleine schlechtwüchsige Pflanzen, die unter keinen Umständen die teuren Verschulungskosten rechtfertigen.

Wenn dann einzelne Kämpe plötzlich ausfallen, versucht die Oberförsterei durch Austausch zwischen den eigenen Försterein den Mangel zu beheben. Genügt dies nicht, so wird versucht, von den Nachbaroberförstereien Kiefernpflanzen zu bekommen. Beides führt gewöhnlich zu einer Verärgerung, da kein Förster und kein Oberförster sein bestes Material abgibt. So glaubt der Empfänger sich stets schikaniert. Und dann hängt sich schließlich der Oberförster an den Draht und verschreibt sich aus Halstenbek oder Rathenow noch 100000 einjährige Kiefern, um die Lücke

Digitized by Google

auszufüllen, und erhält dann hier in Mecklenburg-Strelitz Kiefern, die vielleicht bei Walsrode oder bei Frankfurt a. d. O. gut am Platze wären, aber hier nicht hergehören. Das darf aber nicht vorkommen.

Wir haben versucht, uns gegen solche Ausfälle dadurch zu helfen, daß wir in besonders günstiger Lage ganz große Kämpe anlegten, aus denen verschiedene Oberförstereien versorgt werden sollten. Auch dies brachte nicht die Lösung. Nachdem wir eingehend die Halstenbeker Pflanzschulen besichtigt hatten, sind wir jetzt zu einer anderen Lösung gekommen. Wir haben uns entschlossen, jedem Förster, der gern eigene Kämpe hat, diese zu belassen, daneben uns aber eine Stelle zu schaffen, von der man gutes schüttefreies Pflanzmaterial aus einheimischem mecklenburg-strelitzer Saatgut bekommen kann. Wir haben mit einer der großen Halstenbeker Firmen abgeschlossen. Diese bezieht von uns Wesenberger Kiefernsamen. Wir teilen ihr rechtzeitig mit, welchen Bedarf an einjährigen Kiefernpflanzen wir vermutlich im kommenden Jahre haben werden, und kaufen sodann das dort gezogene Material. Ich glaube, daß dies Zurückstecken von dem Idealzustand des eigenen Kamps in jedem Försterrevier richtig ist, wenn ich auch gern bereit wäre, für selbstgezogene Kiefern im eigenen Revier höhere Kosten zu bewilligen als für die Kiefern, die Halstenbek uns liefert.

Wir haben also, wenn ich kurz zusammenfasse, die Sache folgendermaßen aufgezogen:

1. Eigene Darre unter genauer Kontrolle der Zapfenherkunft.
2. Eigene Kämpe in allen dafür geeigneten Försterein.
3. Lohnpflanzenzucht aus mecklenburg-strelitzer Samen für alle Försterbezirke, wo die eigenen Kämpe in der Regel mißglücken.

Ich glaube, daß wir damit auf richtigem Wege sind.

Zu den Anträgen der Ortsgruppe Wohlau bzw. Breslau an den Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands.

Von Förster **Rathjen**, Fh. Ziegelhütte bei Gersfeld (Rhön).

Unter der Überschrift „Der geprüfte Privatförster als preußischer Unterförster" veröffentlicht Herr Kollege Schröder, Oldenrode-Düderode, einen Artikel in Nr. 17 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 26. April, der in der Tat wohl den Anschauungen entspricht, die von dem allergrößten Teil der deutschen Privatforstbeamten vertreten wird. Wenn ich als Vorsitzender der Unterabteilung I b der Deutschen Privatforstbeamtenschaft zu dem Antrage der Ortsgruppe Wohlau erst heute Stellung nehme, so geschieht das deshalb, weil ich dem Beschluß des engeren Vorstandes des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands nicht vorgreifen wollte, trotzdem mir dieser Beschluß nicht zweifelhaft war.

In der Sitzung des engeren Vorstandes des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands am 22. April ist der Antrag der Ortsgruppe Wohlau denn auch einstimmig abgelehnt; nicht deshalb, weil wir die Notlage der stellungslosen Kollegen nicht anerkennen und mit allen uns zustehenden Mitteln auf eine Milderung dieser Notlage hinwirken wollen, sondern aus dem Grunde, weil ein solcher Antrag an den preußischen Herrn Minister den allgemeinen Interessen der deutschen Privatforstbeamten direkt zuwiderlaufen würde.

Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß unsere heutige Ausbildung jener der preußischen Staatsforstbeamten in jeder Weise gleichwertig ist; wir haben deshalb auch keinen Grund, durch einen Antrag, wie ihn die Ortsgruppe Wohlau wünscht, darzutun, daß wir von unserer, dem Herrn Minister bekanntgegebenen Anschauung abweichen; selbst die uns wohlbekannte Notlage unseres Standes darf uns nicht dazu verleiten. Die allergrößte Mehrheit unserer Kollegen wünscht sich nicht unter die Stellung eines preußischen Forstgehilfen herabgedrückt zu sehen, was aber als Unterförster geschieht.

Ich habe bereits in einem anderen Artikel ausgeführt, daß die Notlage unseres Standes einzelne Kollegen zwingt, eine Stellung als Unterförster anzunehmen, zumal auch die wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Privatwalde, deren Besitzer vielfach eine voll ausgebildete Kraft gar nicht mehr anstellen können, eine Unsicherheit in der Anstellung herbeigeführt haben, die manchen Privatförster veranlaßt, die zwar untergeordnete, aber sichere Stelle im Staatswald anzunehmen, selbst wenn er sich auf die Stufe des gehobenen Waldarbeiters, denn höher wird er dort wohl nicht eingeschätzt werden, stellen muß.

Der Staat macht natürlich ein gutes Geschäft dabei, denn für ungefähr die Hälfte des baren Diensteinkommens eines staatlichen Försters erhält er eine forstlich voll ausgebildete Kraft, und es ist deshalb kein Wunder, wenn, wie Herr Kollege Schröder ganz richtig sagt, die staatlichen Kollegen diese Einstellung mit sehr gemischten Gefühlen betrachten. Die Gründe dafür liegen auf der Hand.

Glaubt deshalb ein Kollege, eine Stelle als Unterförster im preußischen Staatswald annehmen zu sollen, so muß dies seine eigene Angelegenheit bleiben, und er muß für seine Person die sich daraus ergebenden Folgerungen ziehen; seine Standesorganisation aber muß in diesem privaten Schritt aus dem Spiele bleiben.

Digitized by Google

Nun liegt im Zusammenhang mit dem Antrage der Ortsgruppe Wohlau ein Antrag der Bezirksgruppe Breslau vor, der folgendermaßen lautet: „Der Hauptverein möge erneut an das Hauptberufsamt herantreten mit dem Ersuchen, die Zahl der anzunehmenden Forstlehrlinge durch scharfes Aussieben möglichst zu beschränken usw.". Die Vertreter des Reichsvereins beim Hauptberufsamt haben immer schon im Sinne dieses Antrages gewirkt. Die Annahme der Forstlehrlinge ist jedoch Sache der einzelnen Berufsämter, und es ist leider Tatsache, daß gerade das Berufsamt Niederschlesien mit der Ausbildung von Forstlehrlingen die Spitze hält. Während sämtliche anderen Berufsämter in Preußen der Überfüllung des Standes Rechnung tragen und deshalb nur eine beschränkte Anzahl von Forstlehrlingen einstellen, muß mit Bedauern festgestellt werden, daß das Berufsamt Niederschlesien hierbei die Ausnahme bildet.

Was soll dazu gesagt werden, daß das Berufsamt Niederschlesien vor nicht langer Zeit einige Lehrherren anerkannte, von denen einer bald darauf öffentlich einen Lehrling suchte. Die Vertreter des Vereins scheinen gegen solches Gebaren machtlos zu sein, und es muß vermutet werden, daß die Lehrlingsannahme in Schlesien nur deshalb so groß ist, um auf alle Fälle die Zahl der Forstschüler für die schlesische Forstschule sicherzustellen. Kein Wunder, deshalb auch die große Stellungslosigkeit besonders in Schlesien, und es hilft dagegen nur ein Mittel, und zwar das der Selbsthilfe. Die schlesischen Bezirksgruppen müssen bei den Kollegen, die als Lehrherren anerkannt worden sind, dahin wirken, daß die Annahme von Lehrlingen auf ein erträgliches Maß beschränkt wird. Nur wenn das geschieht, kann zur Verringerung der Stellungslosigkeit beigetragen werden.

Die Eingliederung der Forstlichen Hochschule Tharandt in den Verband der Technischen Hochschule Dresden.

Aus Anlaß der Eingliederung der Forstlichen Hochschule Tharandt in den Verband der Technischen Hochschule Dresden fand am 2. Mai in der Aula der Forstlichen Hochschule eine akademische Feier statt. Die Veranstaltung wurde eröffnet durch eine Ansprache des bisherigen Rektors der Forstlichen Hochschule, Professor Dr. Prell, in der er nach Begrüßung der Gäste Bericht über die abgelaufene Amtszeit, die Zeit vom 1. November vergangenen Jahres bis zum 31. März 1929, also bis zur Vereinigung mit der Technischen Hochschule Dresden, erstattete.

Nach ihm betonte Finanzminister Weber nach kurzen Hinweisen auf die langjährige Tradition und die einzelnen Etappen der Entwicklung, die die Hochschule unter der Obhut des Finanzministeriums durchlaufen hat, wie seit Jahrzehnten in forstlichen Kreisen das Gefühl immer lebhafter geworden sei, daß der Hochschule trotz ihrer hervorragenden Stellung unter den forstlichen Bildungsstätten des In- und Auslandes doch eins mangele: die Verbundenheit mit dem breiten Strom der allgemeinen Wissenschaften, wie ihn nur die großen universellen Bildungsanstalten zu geben vermögen. Hieraus ergab sich das Bestreben nach einer engen Verbindung mit einer der großen Hochschulen des Landes.

Als Ergebnis eingehender Erwägungen und Beratungen kam schließlich die Arbeitsgemeinschaft mit der Technischen Hochschule Dresden im Jahre 1926 zustande. Da diese Lösung jedoch den Interessen beider Hochschulen nicht gerecht zu werden vermochte, entschloß sich das Finanzministerium, dem Antrage der beiden Hochschulen auf festen Anschluß der Tharandter Hochschule als selbständige Abteilung unter dem Namen „Forstliche Hochschule Tharandt, Abteilung der Technischen Hochschule Dresden" zu entsprechen. Bei der Eingliederung war auf den Klang des Namens der Forstlichen Hochschule und die langjährige Tradition Bedacht zu nehmen. In allseitigem Einvernehmen sind Vereinbarungen getroffen worden, die das Eigenleben der Forstlichen Hochschule auch in Zukunft soweit als möglich erhalten und fördern sollen. Der Finanzminister schloß mit Worten des Dankes an die Forstliche Hochschule für die hervorragenden Verdienste, die sie sich in mehr als hundert Jahren um den sächsischen Wald und die deutsche forstliche Wissenschaft erworben hat, und mit dem Wunsch für eine weitere erfolgreiche Zukunft in Verbindung mit der Technischen Hochschule.

Volksbildungsminister Dr. Bünger betonte hierauf, daß die Überführung der Hochschule in einen neuen Rahmen nicht nur einen reinen Verwaltungsakt bedeutet, sondern daß sie einen Markstein darstellt in einer Entwicklung, die aufs tiefste mit der Entfaltung der modernen Wissenschaft überhaupt zusammenhängt. Die wissenschaftliche Einzelarbeit bedürfe der Fühlungnahme und des Austausches mit verwandten Wissensgebieten, sie bedürfe der zusammenfassenden Gemeinsamkeitsarbeit. So wird auch diese neue Verbindung im Zeichen einer Gemeinsamkeitsarbeit stehen, die neben der Liebe zur Einzelforschung auch nach großen Gesichtspunkten und Richtlinien strebt.

In längeren Ausführungen gab sodann Professor Dr. Prell als letzter Rektor der Forstlichen Hochschule einen Überblick über die Entwicklung der Hochschule seit ihrer Errichtung durch Heinrich Cotta im Jahre 1816. Aus bescheidenen Anfängen mit drei ordentlichen Professoren und fünf beauftragten Dozenten entwickelte sich die Hochschule

Digitized by Google

im Laufe eines Jahrhunderts zu ihrem jetzigen Umfange mit zehn ordentlichen Professoren und elf Nichtordinarien. Neben der Lehre hat von jeher die Forschung einen breiten Raum in der Tätigkeit der Hochschule eingenommen. Namen von Klang weit über Deutschlands Grenzen hinaus, wie Cotta und Preßler, Nobbe, Judeich und Nitsche zeugen hiervon; weit hinausgreifend über den Kreis der Fachgenossen ist die Kenntnis der Namen und Werke von Männern, wie dem vielseitigen Biologen Roßmäßler und dem großen Pädagogen der Chemie Stöckhardt verbreitet.

Der Wunsch nach Anschluß an eine größere Hochschule war in weiten Kreisen fest verankert. Daß hierbei der Gedanke eines Anschlusses an die Universität zunächst allein da war, lag zum guten Teil daran, daß zur Zeit der Entstehung dieser Bestrebungen die Technische Hochschule selbst innerlich noch wenig gefestigt war, daß also der Gedanke eines Anschlusses damals kaum in den Kreis der Möglichkeit trat.

Von besonderer Bedeutung waren bei den Entschließungen aber auch die praktischen Auswirkungen. Ein Anschluß an die Universität hätte neben der Aufgabe des weltberühmten Namens den Verlust des Lehrreviers, des Forstgartens, der Verbindung zu den Hauptwaldgebieten und nicht zuletzt eine allmähliche personelle Einschränkung, die der Pflege der Forstwissenschaften nicht von Vorteil gewesen wäre, zur Folge gehabt. Demgegenüber konnte bei einem Anschluß an die Technische Hochschule Dresden die günstige Lage der forstlichen Lehrstätte erhalten, ihr alter Name gewahrt werden. Darüber hinaus standen auch die volle Erhaltung der Eigenart und die volle Berücksichtigung der Eigenbedürfnisse der forstlichen Hochschule in Aussicht, weil sie hier als selbständige Abteilung aufgenommen werden konnte. Diese Erwägungen haben zu dem nunmehr vorliegenden Ergebnis geführt.

Mit dieser Übergabe verbindet sich der Wunsch, daß die Amtsführung des derzeitigen Rektors sowie die Betreuung der Forstlichen Hochschule durch Rektor und Senat der Technischen Hochschule der Lehre und Forschung auf dem Gebiete der Forstwissenschaften zum Segen gereichen möge.

Anknüpfend an die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Hochschule und des Werdeganges des Anschlußgedankens durch Professor Dr. Prell versicherte der Rektor der Technischen Hochschule Professor Dr. Müller, daß die Technische Hochschule gern und willig ihre Tore aufgetan habe, nicht nur weil sie es für ihre Pflicht hielt, eine altbewährte Lehr- und Forschungsstätte zu fördern, sondern weil sie auch die Kraft und das Vermögen in sich fühlt. Eine Gewähr dafür, daß auch im neuen Gewande die alten Traditionen geachtet, der weltbekannte Name und die Selbständigkeit erhalten bleibt, bietet die gefundene Form der Eingliederung, da jede Abteilung der Technischen Hochschule von jeher ihre eigene ungestörte Entwicklungsmöglichkeit besitzt. Darüber hinaus aber wird die Technische Hochschule als Gesamtheit mit ihrem ganzen Gewicht die Tharandter Interessen tatkräftig vertreten und verfechten.

Zum Schluß gab der Vertreter der Tharandter Studentenschaft cand. forest. Troitzsch der Freude der Studentenschaft Ausdruck, daß es gelungen ist, die Hochschule in Tharandt zu erhalten, und begrüßte die Kommilitonen von Dresden in der Erwartung eines gedeihlichen beiderseitigen Zusammenarbeitens. Diesen Wunsch der Tharandter Studentenschaft bestärkte der Vertreter der Dresdener Studentenschaft, der die Tharandter Kommilitonen willkommen hieß. S. Z. K.

Neudammer Försterlehrbuch, achte Auflage.

Zu der bisher günstigen Aufnahme der Neuauflage hat sich eine Gegenstimme gesellt. Herr Oberförster Back, Forstschule Hachenburg, findet wenig Gefallen an dem neuen Lehrbuch, weil es als Leitfaden für den Forstschulunterricht nicht genügt. Mit dieser Feststellung wird aber seine Kritik bereits als einseitig gekennzeichnet. Ebenso einseitig muß jede Kritik sein, die das Werk von einem bestimmten Standpunkt aus betrachtet, sei es nun von dem des Waldbesitzers, Verwaltungsbeamten, Forstgehilfen usw. Nachstehende Zeilen wollen deshalb auch nur die Stellungnahme zu dem Werke zeigen, die der Forstbeamte zu ihm einnimmt, der nach zäher Arbeit von der Pike auf glaubt, das vielseitige Gebiet der Forstwissenschaft — und Technik als ein abgerundetes Ganzes so weit als möglich beherrschen zu müssen, um erfolgreich praktisch tätig sein zu können.

Es ist meines Erachtens bei dem heutigen Umfange der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft völlig unmöglich, selbst ein Förster-Lehrbuch in einem Bande erschöpfend zu gestalten. Ich kann mich daher der Meinung des Herrn Oberförsters Back nicht anschließen, wenn er bemängelt, daß Forstschutz, Botanik, Zoologie usw. auf Kosten der Waldwertrechnung, Forsteinrichtung u. a. zu wenig berücksichtigt worden sind. Zugegeben werden muß natürlich, daß das wichtige Gebiet der Arbeitslehre in das Lehrbuch hinein mußte.*) Die Herren Verfasser werden wohl selbst mitteilen, weshalb diese Unterlassung begangen worden ist.

Ebenso, wie für den Forstschüler das „Neudammer" unmöglich das alleinige Lehrbuch sein kann, kommt der Betriebsbeamte mit dem Werke allein nicht aus. Ich möchte dieses Lehrbuch als das Werk ansehen, das uns die Grundlagen auf

*) Ist das Gebiet der Arbeitslehre heute schon für ein derartiges Lehrbuch reif?

Dr. Schwappach.

Digitized by Google

allen forstlichen Gebieten vermitteln soll. — Deshalb ist es nicht dankbar genug zu begrüßen, daß Waldwertrechnung und Forsteinrichtung — wenn auch in empirischer Darstellung — Aufnahme gefunden haben. Es gab bisher nirgends eine auch dem Nichtakademiker verständliche Einführung in diese Gebiete. Oder wollte jemand sagen, daß „Endres, Waldwertrechnung" und „Tischendorf, Holzmeßkunde", „Martin, Forsteinrichtung" usw. ohne weiteres verständlich sind? Gewiß, derartige Werke sind nicht für alle bestimmt, aber es ist doch zu bedenken, daß eine große Anzahl nichtakademischer, aber denkender und selbständig wirtschaftender Forstbeamten und Waldbesitzer mit diesen Fragen vertraut sein wollen und müssen. — Die Rücksicht auf diese dürfte für die Herren Verfasser des Neudammer Försterlehrbuches mehr ausschlaggebend gewesen sein, als die Anpassung des Stoffes für eine beschränkte Anzahl von Forstschülern!

Wie bereits ausgeführt, kommt selbst der Betriebsbeamte, der nur einigermaßen folgerichtig handeln will, mit dem „Neudammer" nicht mehr aus, trotz der Tatsache, daß viele Förster überhaupt nicht mal mehr ihr altes Förster-Lehrbuch besitzen. Darum ist es ein Fehlschluß, wenn Herr Oberförster Back meint, daß mit Hilfe des jetzigen „Neudammer" aus dem Förster eher ein Oberförster „en mi-

Holzpreisstatistik des Reichsforstwirtschaftsrates für das Deutsche Reich 1929. Berichtsmonat: April.

(Siehe Bemerkung unten!)

Nr.	Land und Wuchsgebiet	Fi., Ta. Langh. 25—29		Fi., Ta. Abschn. 30—34		Ki. Langh. 25—29		Ki. Langh. 30—34		Ki. Abschn. 30—34		Ki. Abschn. 35—39		Fi., Ta. Faserholz gemischt, ohne Rinde		Nadelholz-Grubenholz mit Rinde				Buchen-Stämme und -Abschnitte				Bemerkungen
																Langholz gemischt		Stempel gemischt		in Schichtmaß		40—49		30—39		20—29	
		je fm		je fm		je fm		je fm		je fm		je fm		je rm		je fm		je fm		je rm		je fm		je fm		je fm	
		RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	
1	2	3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16
	Staatswaldungen:																											
1	Preußen, Wuchsgebiet I	16	93	—	—	20	48	31	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ostpreußen
2	Preußen, „ II	21	82	—	—	27	69	31	98	—	—	—	—	11	77	9	64	9	09	—	—	25	81	20	41	17	62	Brandenburg, Pommern, Grenzmark, Schlesien
3	Preußen, „ III	30	05	42	99	29	06	34	81	—	—	—	—	20	23	13	08	14	10	—	—	28	20	23	14	18	61	Hannover, Schleswig-Holstein, Provinz Sachsen
4	Preußen, „ IV	32	14	—	—	27	52	33	31	—	—	—	—	16	53	14	23	11	52	—	—	30	48	24	23	21	34	Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz
5	Anhalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Braunschweig . . .	30	80	82	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	30	22	90	17	70	Bei Buche K., R. u. S. gemischt
7	Lippe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Freistaat Sachsen . .	37	94	39	32	31	98	36	63	—	—	—	—	19	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Freistaat Thüringen .	36	03	38	37	32	76	37	71	—	—	—	—	15	52	—	—	—	—	—	—	31	40	26	77	23	15	
10	Freistaat Hessen . .	29	99	—	—	28	16	34	04	39	32	50	97	13	56	14	70	—	—	7	56	35	67	27	33	—	—	
11	Bayern, Nordbayern .	33	12	32	76	34	97	44	95	38	66	48	07	16	89	12	10	—	—	8	09	39	44	32	49	23	29	
12	Bayern, Mittelbayern .	30	34	29	54	30	38	37	85	34	55	40	94	15	60	13	98	—	—	11	86	—	—	26	17	20	34	
13	Bayern, Südbayern .	28	67	29	07	28	18	33	55	31	68	34	44	14	98	—	—	—	—	—	—	41	16	33	97	17	98	
14	Bayern, Hochgebirge .	29	33	28	01	31	56	—	—	31	20	36	25	14	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	Bayern, Bayer. Wald .	26	89	28	94	25	84	32	90	33	26	37	53	16	21	—	—	—	—	—	—	29	62	23	44	18	87	
16	Bayern, Pfalz . . .	33	72	32	19	—	—	41	99	36	51	45	18	—	—	18	37	—	—	6	06	38	68	35	87	26	73	
17	Württemberg . . .	32	13	32	07	32	86	39	22	37	10	43	46	15	09	—	—	—	—	—	—	37	84	29	75	22	65	
18	Baden	30	84	30	72	30	44	—	—	34	68	—	—	15	59	—	—	—	—	—	—	35	64	28	28	—	—	

Bemerkung: Spalten 3 bis 9 und 13 bis 15 Angaben der Preise ohne Rinde, nur 10 bis 12 mit Rinde.

Digitized by Google

niature" wird als ein wirklicher Förster, wobei ich bemerken möchte, daß es für manchen Privatförster besser ist, „Oberförster" im verkleinerten Maßstabe zu sein, als ein Förster, wie ihn der Staat braucht.

Man hätte meines Erachtens den Titel des Buches ändern sollen, nachdem feststeht, daß es nicht mehr das „Lehrbuch" des Försters sein kann. Soll das Werk aber das „Förster-Lehrbuch" bleiben, dann werden die Verfasser nicht umhin können, bei der nächsten Auflage den Stoff wesentlich zu erweitern. Oder aber die für den Anfänger vor der Hand nicht notwendigen Kapitel werden reduziert, andere vielleicht auch etwas erweitert, und das Werk geht als „Leitfaden für den Forstlehrlings-Unterricht" hinaus. Ich bezweifle jedoch, daß dieser letzte Weg gangbar ist.

Man wird also nicht umhin können, den ersteren Weg einzuschlagen. Was schadet es auch, wenn in einem Fachbuch, das hauptsächlich für eine bestimmte Laufbahn geschaffen ist, die einzelnen Gebiete bis zu einer Höhe behandelt werden, zu der ein großer Teil der Berufsgenossen zunächst nicht mehr folgen kann? Es muß eine Brücke vorhanden sein für die Autodidakten, die weiter arbeiten. Möchte das Neudammer Förster-Lehrbuch dafür immer geeigneter werden.

Gerade im Forstberuf kommt es so sehr auf die Weiterarbeit des Einzelnen an. Herrn Oberförster Back ist natürlich beizupflichten, wenn er sagt, daß ohne die nötigen Grundlagen ein wirkliches Wissen nicht erlangt werden kann. Ich bin jedoch der Meinung, daß der, der die Energie aufbringt, die zur Fortentwicklung auf einem Gebiete erforderlich ist, auch klug genug sein wird, ganz von vorn anzufangen, und daß der sich auch sonst zu helfen weiß. Er wird bald merken, daß zum Beispiel Bodenkunde nur getrieben werden kann, wenn Bodenuntersuchungen (Reaktionen, Analysen usw.) selbst ausgeführt werden. Die heutige spezialisierte Literatur vermag sehr oft den Professor zu ersetzen.

Ob diese Sonderkenntnisse für die Förster im allgemeinen erforderlich sind, steht hier nicht in Frage. Wer aber glaubt, daß das Neudammer Förster-Lehrbuch heute ein übertriebenes Wissen an den Förster herantragen soll, der sehe sich das alte Lehrbuch für Förster von Georg Ludwig Hartig in seinen drei Bänden an, das von Th. Hartig 1861 neu herausgegeben wurde. Vergleicht man den Umfang des Stoffes in diesem alten Werke mit unserem heutigen Lehrbuch, dann kann man eher von einem Rückschritt im Gebotenen sprechen. Manches erscheint uns in der damaligen Auffassung allerdings naiv, vieles ist jedoch für Examen von heute noch äußerst wertvoll.

Ein Förster-Lehrbuch in der heutigen Auffassung kann und wird immer nur ein Kompromiß zwischen wissenschaftlicher und für die praktische Arbeit zugeschnittener Behandlung des Stoffes sein. Deshalb wird wahre Erkenntnis des Wesens der forstlichen Dinge mit ihm nie gewonnen werden können.

Aber eine Etappe auf dem Wege zum wahren Wissen ist das Neudammer Förster-Lehrbuch. Möchte es diesem Grundsatz immer treu bleiben, dann wird es weiter einen wertvollen Platz in der forstlichen Literatur erfüllen. Stöck, Pforta.

Nachwort: Wie mir nachträglich bekannt wird, stehe ich in der Anerkennung unseres „Neudammer Lehrbuches" nicht allein. Überall in der forstlichen Fachpresse ist man des Lobes voll über die neue Auflage. So äußert sich der Vorsitzende des Vereins Preußischer Staatsförster, Hegemeister Grube, in Nummer 2 des „Deutschen Försters" von 1929 ganz ausgezeichnet günstig über das Werk. Er schreibt u. a.: „Besonders dankbar wird von den Betriebsbeamten begrüßt werden, was neu über Holzmeßkunde und Waldwertberechnung aufgenommen wurde. Dies zum ersten Male etwas ausführlicher aufgenommene Wissen in Verbindung mit dem völlig neu bearbeiteten Kapitel über Forsteinrichtung erweitert den Blick des Forstbetriebsbeamten so weit, daß er mit besserem Erfolg Mitarbeiter seines Vorgesetzten sein kann. Ein Ziel, auf das innigste zu wünschen! — hier ist eine vielempfundene Lücke endlich ausgefüllt." —

Aber auch in akademisch gebildeten Kreisen hat man über den Wert des Neudammer Förster-Lehrbuches eine andere Meinung als Herr Oberförster Back. So urteilt der bekannte Professor Dr. Rubner in Tharandt in den „Mitteilungen vom Verein der höheren Forstbeamten Bayerns" sehr günstig über das Werk. Nach Aufzählung der in dem Werke behandelten Wissensgebiete kommt er zu dem Schluß: „daß das Buch bestens den besonderen Bedürfnissen der Forstbetriebsbeamten angepaßt ist". Und weiter: „Ich halte das Buch für geeignet, in allen deutschen Ländern den Forstbetriebsbeamten und Privatwaldbesitzern als gutes Lehrbuch und Nachschlagebuch in die Hand zu geben; es ist gewissermaßen ihr „Lorey". Besonders rühmend hervorgehoben sei noch das gute Papier, der schöne Druck und die guten Abbildungen. Der Preis von 20 RM für das 770 Seiten starke, gebundene Buch mit den zahlreichen Abbildungen und 6 farbigen Tafeln ist äußerst bescheiden. Eine gute Aufnahme ist auch dieser neuen Auflage sicher." —

Wenn die Herren Verfasser des Förster-Lehrbuches in seinem Vorwort ausführen: „Bei den hohen, an den Forstmann in zahlreichen Fragen der Waldwirtschaft zu stellenden Anforderungen müssen alle Kräfte in Verwaltung und Betrieb heute mehr denn je in zielbewußter, auf gediegene Kenntnisse sich stützender Arbeit zusammenwirken", so mögen sie aus obigen Kritiken ersehen, daß dieses „Zusammenwirken" infolge vorhandener Lücken bisher nicht möglich war, und daß demnach mit der Erweiterung des Stoffes wirklich — ich kann das Wort nicht entbehren — einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen worden ist. Dafür sei ihnen und dem Verlag der Dank der deutschen Forstbetriebsbeamten ausgesprochen.

Hilfsförster Stöck, Pforta.

Digitized by Google

Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau.

Forstwissenschaft und Hilfsfächer.

Mitteilungen der forstwissenschaftlichen Abteilung der Universität Tartu (Dorpat). (Tartu Ulikooli Metsaosakonna toimetused.) Tartu 1929. Nr. 13, 14, 15.

Die neuesten Mitteilungen der forstwissenschaftlichen Abteilung der Universität Tartu (Dorpat) sind:

1. Über die Forstkulturen im Lehrrevier der Universität Tartu (Nr. 13);
2. Die wirtschaftliche Bedeutung der Wälder in Eesti (Nr. 14);
3. Über die Pflanzendecke des Reservats von Kastre Peravald (Nr. 15).

Die Arbeiten sind estnisch geschrieben, enthalten aber ein deutsches Referat.

1. Über die Forstkulturen im Lehrrevier der Universität Tartu.

Von Bernhard Haller.

Die Gesamtgröße des Lehrreviers beträgt 6968 ha, davon sind 4090 ha Waldboden, der Rest Unland (Moor) und ein kleiner Prozentsatz Acker und „Heuschlag". Das Lehrrevier bildet einen geschlossenen Komplex. Es liegt eben, nach Norden und Nordwesten sanft geneigt. Die Höhe über dem Peipussee beträgt im Süden 18,7 m, im Norden und Nordwesten 0,5 m. Im Süden ist lehmiger Sandboden, im Norden reiner Sandboden vorherrschend. Der ganze nördliche Teil wird durch ein Niederungsmoor gebildet. Auch kleinere Hochmoore und Übergangsmoore kommen vor. Auf dem lehmigen Sand finden sich Mischbestände von Birke, Aspe, Fichte, auf dem reinen Sand reine Kiefernbestände und Kiefern-Fichten-Birken-Mischbestände.

Die älteste Forsteinrichtung stammt aus dem Jahre 1860. Bis zum Jahre 1921 gehörte das Revier zum Gute Kaster, es war also Privatwald.

Die Wirtschaftsgeschichte ist aufs engste mit den Revierverwaltern, dem Oberförster Maurach (1887 bis 1897) und dem Oberförster Kremser (1898 bis 1920), verknüpft. Mit Maurach beginnt eine intensive Kulturarbeit. Die von ihm befolgten Grundsätze lauteten:

1. Die Kiefer soll im Kahlschlagbetrieb bewirtschaftet und künstlich verjüngt werden.
2. Für die Fichte soll grundsätzlich der Samenschlagbetrieb und die natürliche Verjüngung gelten.
3. Die Mischbestände sollen in Nadelholzbestände übergeführt werden.

Alles Saatgut wurde zur Zeit Maurachs aus dem eigenen Walde gewonnen, nur das Saatgut fremdländischer Holzarten wurde aus Deutschland bezogen.

Auf lehmigem Sandboden, wo Birken-Aspen-Fichten-Mischbestände — vielfach mit Linde untermischt — den ursprünglichen Bestand bildeten, wurde die Kiefer kultiviert, und zwar durch Saat und Pflanzung einjähriger Kiefern. Teilweise wurde auch Pinus austriaca angepflanzt. Diese Kulturen sind sämtlich ausgegangen. Dagegen haben sich dort, wo auf rein sandigem Boden ebenfalls Kiefern gesät und gepflanzt wurden, die Kulturen gut entwickelt. Sie sind zu reinen Kiefernbeständen erwachsen. Auch auf entwässertem Übergangsmoor hat sich der Anbau der Kiefer bewährt. Sehr gut fielen die Kiefernkulturen auf altem Ackerboden aus. Etwa vom zwanzigsten Jahre an leiden sie jedoch unter Peridermium pini, so daß jährlich Abgänge zu verzeichnen sind. In sämtlichen Kiefernkulturen haben die Elche großen Schaden durch Verbiß und Schälen angerichtet.

Die Naturverjüngung der Fichte, welche durch Beisaat verbessert wurde, hat den Erwartungen nicht entsprochen. Die jungen Fichten erstickten im hohen Gras; auch angeflogene Laubhölzer und Lindenwurzelbrut haben viel Schaden getan. Fichten auf altem Ackerboden gesät oder gepflanzt, litten unter Rotfäule.

Von Laubhölzern wurden Stieleiche, Esche und Ahorn (Acer platanoides) einzeln und gruppenweise angebaut. Heute sind nur noch Reste vorhanden, weil das Wild ihnen allzu großen Schaden durch Verbiß zugefügt hat.

Fremdländische Holzarten baute Maurach nur aus ästhetischen Gründen an Wegen und Plätzen an. Es wurden verwendet: Pinus austriaca, Pinus strobus, Pinus cembra, Larix sibirica, Larix europaea, Picea alba und Fraxinus americana. Von den Pinus-Arten hat sich keine bewährt. Pinus strobus leidet zu stark unter Blasenrost. Pinus cembra wird von Pinus silvestris überwachsen, außerdem bricht sie unter Schnee zusammen. Larix sibirica ist sehr gut gediehen, Larix europaea dagegen ist krummwüchsig. Picea alba wird durch Schneebruch heimgesucht; sie ist ebenso wie Fraxinus americana nur in wenigen Exemplaren vertreten.

In den elf Jahren, in welchen Oberförster Maurach wirtschaftete, wurden insgesamt 147 ha kultiviert, davon 127 ha Waldboden und 20 ha Ackerboden. Auf dem alten Waldboden gingen 51 % aller Kulturen ein, auf dem alten Ackerboden dagegen traten keine Verluste ein. Da die Ackerkulturen öfter gejätet wurden, erforderten sie einen Aufwand von durchschnittlich 25,5 Arbeitstagen je Hektar, die Kulturen auf Waldboden aber nur 20,6 Arbeitstage.

Der Nachfolger Maurachs, Oberförster Kremser, machte sich die Erfahrungen, welche bereits gewonnen waren, zunutze. Während bisher die Kiefer nur entweder gesät oder einjährig gepflanzt wurde, verwendete er auch verschulte Pflanzen. Die Fichte wurde auch auf Kahlschlägen angebaut, aber grundsätzlich nicht durch Saat, sondern nur durch Pflanzung. Der Samen wurde anfangs noch im eigenen Betriebe gewonnen, später auch von Samenhandlungen in Riga und Dorpat bezogen.

Auf Sandboden kultivierte Kremser die Kiefer in alter Weise und mit bestem Erfolge. Auf

Digitized by Google

Moorboden versagten dagegen seine Kiefernkulturen wegen mangelhafter Entwässerung. Kremser führte weiter die Kiefern- und Fichtenmischsaat ein. Bei wechselnden Bodenverhältnissen trennte er den Samen holzartenweise. Damit hat er sehr gute Bestände geschaffen. Die sogenannten Heuschläge, die meist auf feuchtem, kaltem Moorboden liegen, versuchte er durch Pinus strobus, Pinus cembra, Abies sibirica, Abies balsamea, Picea sitkaensis, Picea pungens, auch durch Fichte und Lärche zu kultivieren. Diese Anlagen sind meist mißlungen, obwohl 42,9 Arbeitstage je Hektar aufgewendet wurden. Die wenigen übriggebliebenen kümmernden Fichten und Tannen sind von Birken überwachsen; als Unterholz tritt Betula humilis auf.

Von fremdländischen Holzarten, die außerdem noch zu jener Zeit angebaut wurden, haben sich nur wenige bewährt. Picea obovata gedeiht gut in Fichtenkulturen, Pinus contorta hält anfangs mit der gemeinen Kiefer Schritt, etwa zwanzigjährig aber läßt sie im Wachstum nach und leidet unter Schneebruch. Abies sibirica bleibt gesund und ist schlankwüchsig, aber nicht so schnellwüchsig wie Fichte und Kiefer. Die wenigen Exemplare von Pseudotsuga Douglasii gedeihen gut. Die ebenfalls angepflanzten Rotbuchen und Hainbuchen haben sich am Leben erhalten, zeigen aber nur geringen Zuwachs.

Die Kremserschen Kulturen haben während des Weltkrieges außerordentlich stark gelitten, es fehlte die Pflege. Die jungen Pflanzfichten wurden durch Laubhölzer bedrängt, vor allem durch stark wuchernde Lindenstockausschläge. Viele Fichtenkulturen sind infolgedessen zugrunde gegangen. Im großen und ganzen jedoch hat sich der Kulturzustand unter der Verwaltung des Oberförsters Kremser gebessert. Während zur Zeit Maurachs das Verlustprozent 44,1 betrug, gingen zur Zeit Kremsers nur 10,4 % der Kulturen verloren.

Seit 1921 ist, wie schon erwähnt, der Wald von Kaster Lehrrevier der Universität Dorpat. Er hat jetzt die Doppelaufgabe, den Lehrkräften der Universität Forschungen und den Studenten die Ausführung praktischer Arbeiten zu ermöglichen. Jetzt werden daher die verschiedensten Kulturmethoden angewendet. Auch fremdländische Holzarten werden versuchsweise in großem Umfange angebaut. Es sind noch zu nennen: Pinus Murrayana, Acer Negundo, Quercus rubra, Larix kurilensis. Große Baumschulen und zahlreiche Saatkämpe dienen diesem Zweck.

2. Die wirtschaftliche Bedeutung der Wälder in Eesti.

Von Paul Reim.

Die Wälder Estlands betragen rund ein Fünftel der Gesamtfläche. Auf einen Einwohner kommen 0,85 ha Wald (im Deutschen Reich 0,22 ha). Von der Gesamtwaldfläche von 945883 ha entfallen 79,8 % auf den Staatswald, 1,4 % auf den Stadtwald, 15,6 % auf den Bauernwald, 3,2 % auf Industrie und Privatwald. Der durchschnittliche Holzvorrat auf 1 ha Waldboden beträgt rund 100 fm Derbholz. Der Gesamtholzvorrat wird auf 93,6 Millionen Festmeter Derbholz geschätzt. Nach den Berechnungen von Professor Mathiesen, Dorpat, beläuft sich der laufende Zuwachs in den Staatsforsten auf 3,4 fm je Hektar, insgesamt auf 3,0 fm je Hektar. Der Gesamtertrag wird auf 2,8 Millionen Festmeter angegeben.

Die Holzbilanz ist folgende, wenn nur das Nutzholz (Derbholz) berücksichtigt wird: Die Holzeinnahme des ganzen Landes beträgt 1,55 Millionen Festmeter, dazu kommt ein Import von 0,05 Millionen Festmeter, so daß die Gesamtholzeinnahme 1,6 Millionen Festmeter ausmacht. Demgegenüber werden im eigenen Lande zu Bauten, Möbeln, Wegen, Papier- und anderen Industrieerzeugnissen u. a. m. 0,71 Millionen Festmeter verbraucht, so daß für den Export 0,89 Millionen Festmeter verbleiben. Etwa 87,8 % des Gesamtverbrauchs an Holz stammt aus den Wäldern (im engeren Sinne), 11,0 % von sogenannten Nichtholzböden (Weide, Wiese, Moor), 1,2 % wird in Form verschiedener Holzprodukte aus dem Auslande eingeführt.

Vom Holzertrag der Wälder sind 43 % Nutzholz, 51 % Brennholz und 6 % Reisig.

Vom Gesamtertrag werden 76 % im eigenen Lande verbraucht. 55,6 % der Gesamtbilanz des Nutzholzes werden zur Herstellung der exportierten Holzprodukte verwendet oder 24 % der ganzen Holzbilanz.

In den Jahren 1924 bis 1926 ist der Nutzholzverbrauch für Bauzwecke im eigenen Lande ungewöhnlich groß gewesen, weil durch die Landreform über 30000 neue Anwesen, d. h. etwa 40 % der schon vorhandenen, geschaffen wurden.

Der Brennholzbedarf des Landes spielt eine ganz außerordentliche Rolle. Von der Stadtbevölkerung werden etwa 34000 fm, von der Landbevölkerung etwa 1660000 fm Brennholz verbraucht. Ein Einwohner bedarf in den Städten durchschnittlich 1,10, auf dem Lande 2,10 fm Brennholz. Der Brennholzverbrauch ist dreimal größer als der Nutzholzverbrauch.

Nicht uninteressant sind die Einzelnachweise, welche den Verfasser zu den Gesamtzahlen führten. Auf Grund besonderer Erhebungen stellte er fest, daß in den Städten

1 Wohnung von 1 Zimmer 3,0 fm Holz verbraucht oder 3,0 fm je Zimmer,
1 Wohnung von 2 Zimmern 5,0 fm Holz verbraucht oder 2,5 fm je Zimmer,
1 Wohnung von 3 Zimmern 6,9 fm Holz verbraucht oder 2,3 fm je Zimmer,
1 Wohnung von 4 Zimmern 8,8 fm Holz verbraucht oder 2,2 fm je Zimmer,
1 Wohnung von 5 Zimmern 10,5 fm Holz verbraucht oder 2,1 fm je Zimmer.

Bei den ländlichen Anwesen ist die Abstufung folgende:

0,5 — 5 ha große Anwesen verbrauchen 9 fm
5 — 10 ha „ „ „ 12 fm

Digitized by Google

10 — 20 ha	„	„	„	15 fm
20 — 30 ha	„	„	„	19 fm
30 — 60 ha	„	„	„	27 fm
60 — 120 ha	„	„	„	38 fm
über 120 ha	„	„	„	50 fm

im Jahre.

Es sei noch hinzugefügt, daß eine „Landstelle" im Durchschnitt 33 % Acker, 29 % Heuschlag, 24 % Weideland, 5 % Wald und 9 % Moor besitzt.

Estland führt sein Holz hauptsächlich in Form von Brettern und Planken aus. Der Sägeware folgt der Menge nach Papier, Grubenholz, Furnier, Eisenbahnschwellen, Zündhölzer und schließlich Aspenbalken und -Klötze für Zündhölzer. Eingeführt werden Papiermasse und Zellulose. Alle wichtigeren Holzerzeugnisse (einschließlich Pelzwaren) bilden dem Werte nach ein Drittel des estnischen Gesamtexportes.

Dadurch, daß die Aufarbeitung und die Abfuhr des Holzes in die Wintermonate fällt, ist die Forstwirtschaft für den Landwirt von besonderer Bedeutung. Sie verschafft ihm einen guten Verdienst zu der Zeit, in welcher die Landarbeiten ruhen.

Etwa je die Hälfte der Walderzeugnisse wird auf der Eisenbahn und auf dem Wasser (Flößung) transportiert.

Der estnischen Industrie liefert der Wald im Holz sowohl einen wichtigen Brennstoff wie vor allem einen notwendigen Rohstoff. Das Holz als Brennstoff hat in den letzten Jahren an Bedeutung verloren. Es wird durch Brennschiefer, der ebenfalls im Lande gewonnen wird, mehr und mehr verdrängt. Als Rohstoff dient es den Sägemühlen, Furnier-, Spulen-, Holzdraht-, Zündholz- und Papierfabriken. Die holzverarbeitende Industrie zahlt von allen in Estland aufgebrachten Löhnen 21 bis 24 %. Die Erzeugnisse dieser Industrie bilden etwa 50 % dem Werte nach von den ins Ausland exportierten Industriewaren. Von den Sägewaren wird im Lande etwa ein Viertel verbraucht.

Der estnische Staat zieht aus seinen Staatsforsten eine große Einnahme. Sie beträgt etwa 10 % der Gesamteinnahme der Staatskasse.

Man ist bemüht, den jährlichen Holzmassenertrag im Interesse der Volkswirtschaft zu vergrößern. Man versucht das Ziel durch Bestandespflege, durch Vergrößerung des Waldareals und durch Meliorationen zu erreichen. Allein durch Aufforstung von Sumpfboden und schlecht rentierendem Weideland kann das Waldareal noch um 350000 ha, d. h. 37 % des jetzt vorhandenen Waldbodens, vergrößert werden. Man ist ängstlich bemüht, die produzierende Holzsubstanz in voller Höhe zu erhalten. In den Jahren 1924 bis 1926 hat in den estnischen Wäldern eine Übernutzung stattgefunden. Durch Steigerung des Holzertrages der Qualität nach, durch Vergrößerung der Nutzholzmenge u. a. m. sucht man alte Fehler gutzumachen und Fortschritte zu erzielen. Zum Schluß wird hervorgehoben, daß die heimische Zellulose-, Holzdraht-, Spul- und Holzwollfabrikation noch erweiterungsfähig sei.

3. Über die Pflanzendecke des Reservats von Kastre-Perawald.

Von G. Vilberg.

In der Lehrforst der Universität Dorpat wurde im Jahre 1924 ein 12,8 ha großes botanisches Reservat geschaffen. Jede Nutzung ist hier untersagt. Das Reservat weist drei verschiedene Waldtypen auf:

1. Hainwald,
2. Bruchwald,
3. Sumpfwald.

Im Hainwald finden sich Fichten und Aspen, stellenweise Linden, auch jüngere Eschen mit einzelnen Birken, Ahornen und Ebereschen, daneben einige stärkere Haselsträucher, an der Grenze zum Bruchwald Schwarzerlen. Die charakteristischen Bodengewächse sind: Oxalis acetosella, Majanthemum bifolium, Aspidium spinulosum, A. dryopteris, Galeobdolon luteum, Hepatica hepatica, Rubus saxatilis, R. Idaeus, Lathyrus vernus, Equisetum pratense, Asperula odorata, Mercurialis perennis, Convallaria majalis, Crepis paludosa, Daphne mezereum, Athyrium filix femina, Anemone nemorosa, Angelica silvestris, Cirsium oleraceum, Fragaria vesca, Stellaria holostea, Trientalis europaea.

Im Bruchwald ist die Schwarzerle vorherrschend, daneben kommen Betula pubescens und im Unterstand Fichte vor. Das Unterholz wird gebildet durch Rhamnus frangula, Sorbus aucuparia, Viburnum opulus, Rubus Idaeus u. a. An Holzarten sind noch vorhanden: Tilia cordata und Fraxinus excelsior. Für die Kleinflora sind drei Standorte zu unterscheiden:

1. Moorlöcher mit offenem Wasser oder nassem Schlamm,
2. Bulten,
3. Umgefallene vermodernde und verfaulte Bäume.

An Standortspflanzen sind zu nennen: Aspidium spinulosum, Calla palustris, Crepis paludosa, Galium palustre, Lycopus europaeus, Lysimachia vulgaris, Rubus saxatilis, Carex pseudocyperus, C. loliacea, Filipendula ulmaria, Majanthemum bifolium, Oxalis acetosella, Vaccinium myrtillus, Athyrium filix femina, Calamagrostis lanceolata, Carea elongata, Cinna pendula, Ranunculus repens, Solanum dulcamara, Aspidium dryopteris, Cardamine amara, Carex tenella, C. remota, Chrysosplenium alternifolium, Cicuta virosa, Circaea alpina, Equisetum silvestre, Geum rivale, Impatiens noli tangere, Lysimachia thyrsiflora, Pirola secunda, Rubus Idaeus, Scirpus silvaticus, Scutellaria galericulata, Sparganium minimum, Trientalis europaea, Viola epipsila, V. palustris.

Der Sumpfwald zerfällt in den Kiefern- und Fichtensumpfwald. Die Kiefer ist mit Sumpfbirken durchstellt, im Unterholz kommt überall Fichte vor, an trockeneren Stellen Betula humilis, Rhamnus frangula, Sorbus aucuparia, Salix cinerea u. a. Der Fichtensumpfwald findet sich da, wo vor etwa 30 Jahren Gräben gezogen worden sind und der Boden etwas abgetrocknet

Digitized by Google

ist. Hier wurde die Kiefer durch die Fichte abgelöst; es finden sich nur noch vereinzelte ältere Kiefern. Die Bodendecke ist nicht durchweg begrünt. Die Charakterpflanzen sind: Aegopodium podagraria, Angelica silvestris, Crepis paludosa, Lysimachia vulgaris, Majanthemum, Pirola secunda, Phragmites communis, Rubus saxatilis, Solidago virga aurea, Trientalis europaea, Vaccinium myrtillus, V. vitis Idaea, Calamagrostis arundinacea, Carex caespitosa, Cirsium heterophyllum, Pteridium aquilinum, Aira caespitosa, Anemone nemorosa, Chrysosplenium alternifolium. Daneben finden sich auch einzelne seltene Orchideen-Arten.

An den Schluß seiner Arbeit stellt der Verfasser ein Verzeichnis derjenigen Pflanzen, die er im August 1928 in dem Reservat beobachtet hat.

Dr. Busse.

Schölzel, **Der deutsche Forstmann und Berufsjäger**, Band 96 der von Professor Dr. Vollmer herausgegebenen Berufsbilder „Am Scheidewege". Finkenkrug bei Berlin. Verlag von Hermann Paetel. Preis 2,50 RM.

Professor Vollmer hat es unternommen, den vor der Berufswahl stehenden jungen Menschen in Ergänzung an die Tätigkeit der Berufsberatungsstellen die Entscheidung durch kurze fesselnde Darstellungen der einzelnen Wirkungskreise aus der Feder von Fachvertretern zu erleichtern. Er wünscht, daß diese Schriften in den oberen Schulklassen das bisherige feste Lesebuch ersetzen mögen.

Im vorliegenden Band behandelt Oberförster a. D. Schölzel die Tätigkeit des Forstmannes.

Wenn man weiß, wie überfüllt diese Laufbahn ist, und daß die meisten jungen Leute durch die Lust zur Jagd veranlaßt werden, diesen Beruf zu ergreifen, so kann die Wahl dieser Darstellungsform nicht als glücklich bezeichnet werden.

Schon der Titel „Forstmann und Berufsjäger" ist geeignet, bei dem Leser die Vorstellung zu zu erwecken, daß die Jagd den wesentlichsten Teil der Tätigkeit des Forstmannes ausmacht, obwohl der Verfasser selbst zugeben muß, daß es eigentliche Jagdbeamte im Staatsdienst überhaupt nicht mehr und im Privatdienst nur noch in seltenen Fällen gibt.

Im 1. Kapitel „Aus dem Leben und Wirken der Hüter des deutschen Waldes" bringt er allerdings eine kurze Schilderung der heutigen Tätigkeit des Forstmannes und sagt, daß dieser nunmehr in der Hauptsache Begründer, Beschützer und Nützer des Waldes ist, aber im übrigen treten auch schon hier Jagd und Natur ganz in den Vordergrund.

Die drei folgenden Kapitel „Ein Tag mit dem Forstmanne und Jäger in Wald und Heide", „Von einsamen Menschen" und „Ein Hundeleben" machen den Hauptinhalt des Buches aus. Sie bringen feuilletonistisch gehaltene Schilderungen der Natur und der Jagd, die die Forstwirtschaft nur ganz kurz nebensächlich streifen. Sie sind keinenfalls geeignet, dem jungen Menschen ein wirkliches Bild von der heutigen Tätigkeit des Forstmannes zu geben, er wird sie zwar gerne lesen, aber aus ihnen erst recht eine Bestätigung der Ansicht entnehmen, daß die Jagd die Hauptsache für den Forstmann bildet.

Der letzte Abschnitt enthält die Bestimmungen über Vor- und Ausbildung der verschiedenen Laufbahnen im Forst- und Jagdwesen. Hier finden sich aber mehrfache Unrichtigkeiten. So heißt es zum Beispiel beim Studium der Forstverwaltungsbeamten, daß neben den Hochschulen Eberswalde, Hann.-Minden (statt Münden) und Tharandt die Universitäten Freiburg, München, Gießen und Heidelberg zum forstlichen Studium zugelassen seien. Nun ist aber der forstliche Unterricht nur in München, Freiburg und Gießen organisiert, Heidelberg kann nur, ebenso wie andere Universitäten, einige Semester für das Studium der Volks- und Rechtswissenschaft besucht werden.

Unter den Vorbereitungsanstalten für den Forstverwaltungsdienst des Privatwaldes wird noch Eisenach aufgeführt, obwohl dieses schon 1916 aufgehoben worden ist.

Auf Seite 139 wird gesagt, daß die im preußischen Staatsdienst nicht aufgenommenen Anwärter des Betriebsdienstes ein gesetzliches Recht auf Anstellung im Gemeinde- und Genossenschafts-Wald besitzen. Ein solcher Anspruch besteht zur Zeit nicht.

Das vorliegende Buch wird zwar gerne gelesen werden, seine Aufgabe als ernsthafte Orientierung über den wirklichen Beruf des Forstmannes vermag es jedoch nicht zu erfüllen.

Dr. Schwappach.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Verordnung über die hinteren Leuchtzeichen der zweirädrigen Kraft- und Kleinkrafträder sowie der Fahrräder. Vom 27. April 1929.

Diese Verordnung wird in Nr. 17 des „Reichsgesetzblattes" vom 3. Mai d. J. veröffentlicht und tritt am 1. Juli d. J. in Kraft. § 2 bestimmt:

(1) Jedes Rad muß bei Dunkelheit oder starkem Nebel mit einem hinteren Leuchtzeichen von gelbroter Farbe versehen sein. Dieses Leuchtzeichen, dessen wirksamer Durchmesser nicht größer als 5 cm sein darf, muß an der Rückseite des Rades angebracht und darf niemals verdeckt sein.

(2) Für ein normalsichtiges Auge muß das hintere Leuchtzeichen bei Dunkelheit auf eine Entfernung von 150 m in einem Streuwinkel von je 30 Grad nach beiden Seiten von der Längs-

Digitized by Google

richtung des Rades aus deutlich erkennbar sein; bei einem Rückstrahler wird hierbei vorausgesetzt, daß er nach Ziffer I der Anlage zu § 4 beleuchtet wird.

(3) Fahrräder der Polizei- und Zollbeamten sind bei dienstlicher Benutzung von den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 insoweit befreit, als die Befolgung dieser Bestimmungen die Durchführung besonderer Aufgaben des Dienstes in Frage stellen würde.

Die Bestimmung unter Ziffer 3 findet auf Forstbeamte keine Anwendung, obgleich es mindestens ebenso nötig wäre, daß sie, wie die Polizeibeamten, unter gleichen Voraussetzungen von der das Leuchtzeichen angehenden Verpflichtung befreit sein müßten.

Nach § 5 ist der Fahrer dafür verantwortlich, daß sich das hintere Leuchtzeichen in vorschriftsmäßigem Zustande befindet.

Soweit Fahrräder in Frage kommen, werden nach § 7 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung nach § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Preußen.

Satzung der forstlichen Hochschulen Eberswalde und Hann.-Münden.

Beschluß d. Preuß. Staatsmin. v. 9. April 1929 — III 1604 M. f. L., I 5027 StM.

Die Satzung der Forstlichen Hochschulen Eberswalde und Hann.-Münden vom 17. Oktober 1922 wird dahin geändert, daß das Professorenkollegium (§ 5 a. a. O. usw.) künftig die Bezeichnung „Senat" führt.

Dienstaltenslisten der Forstbetriebsbeamten.

M. f. L. vom 22. April 1929 — III 4377.

Wie in früheren Jahren habe ich die durch meinen Erlaß vom 22. August 1928 — III 12094 — eingeforderten Dienstalterslisten nach Prüfung in meinem Ministerium der Verlagsbuchhandlung J. Neumann in Neudamm zwecks Veröffentlichung in dem Förster-Jahrbuch zur Verfügung gestellt, damit die Listen einem möglichst großen Kreise von Beamten zugänglich werden. Die Veröffentlichung ist in dem jetzt erschienenen Preußischen Förster-Jahrbuch Band XI, Personalteil 1928*), erfolgt.

Bei der Prüfung der Dienstalterslisten hat sich ergeben, daß bei der Reihenfolge der Förster (in Endstellen) mein Erlaß vom 8. September 1921 — III 21676/20 — Allgemeine Verfügung III 57/1921 nicht gleichmäßig beachtet ist. Wie auch in dem Vorwort des Förster-Jahrbuches ausgeführt ist, müssen diese Förster nach dem Besoldungsdienstalter eingereiht werden. Eine andere Reihenfolge für das allgemeine Dienstalter ist nicht mehr zulässig. Die festgelegte Reihenfolge ist danach auch für das allgemeine Dienstalter maßgebend, infolgedessen auch für die Beurteilung des Dienstalters bei Stellenbewerbungen. Die Beamten, welche ein B.D.A. desselben Monats haben, sind wie bisher nach der Reihenfolge des Forstversorgungsscheins (Jahrgang, Nummer) geordnet.

Auf die Vorbemerkungen zu den einzelnen Listen wird zur Beachtung besonders hingewiesen.

Die Listen bilden die Grundlage für die Listenführung bei den Regierungen. Ich habe deshalb die Buchhandlung J. Neumann ersucht, der Regierung zwei Stück des Förster-Jahrbuches zu übersenden, von denen je eines für den Oberforstmeister und den die Personalangelegenheiten bearbeitenden Bürobeamten bestimmt ist. Wenn noch einige weitere Stücke benötigt werden, so ermächtige ich die Regierung, diese auf ihre Kosten zu beschaffen.

Den Eingang der Förster-Jahrbücher ersuche ich der Geheimen Forstkalkulatur meines Ministeriums alsbald im Bürowege mitteilen zu lassen.

Im Auftrage: Doerr.

*) Preußisches Förster-Jahrbuch 1929 (Band XI). Ein Ratgeber für die Preußischen Staatsforstbeamten. Personalteil nach dem Stande vom 1. Oktober 1928 mit Ergänzungen bis Anfang 1929. Preis 10 RM. (Partiepreise: 5 Exemplare je 9 RM, 10 Exemplare je 8 RM.)

Forstliches Adreßbuch.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 26. April 1929 — III 5704.

Die zweite Auflage des vom Forstmeister Müller-Grebenstein herausgegebenen forstlichen Adreßbuchs ist bisher nur für die Regierungen, die Forsteinrichtungsanstalten, die Forstliche Versuchsanstalt in Eberswalde und die Forstschulen angeschafft worden. Der Ankauf dieses Werkes für die Oberförstereien auf Staatskosten war durch meinen Runderlaß vom 18. Februar 1926 — III 1785 — (LwMBl. S. 152) untersagt. Infolge größeren Preisnachlasses ist es mir möglich geworden, das Buch nunmehr auch für die Preußischen Staatsoberförstereien anzukaufen. Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann in Neudamm wird den Regierungen demnächst die erforderlichen Stücke übersenden. Ich ersuche die Regierungen, die der Sendung beiliegende Empfangsbestätigung sogleich der Forstkalkulatur meines Ministeriums zu übersenden und an jede Oberförsterei ein Stück zum Dienstgebrauch weiterzugeben. Die Oberförster haben das Buch in das Sachenverzeichnis einzutragen. Die Bezahlung erfolgt hier.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 26. April 1929 — III 5692.

Im Verlage von Julius Springer in Berlin W 9, Linkstraße 23/24, ist ein Gesamtregister für die Jahrgänge 41 bis 60 der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, das ist für die Jahre 1909 bis 1928, erschienen. Den Regierungen werden demnächst unmittelbar vom Verlage so viel Stücke des Gesamtregisters übersandt werden, daß die Regierungen und die Oberförstereien je ein Stück erhalten können. Ferner erhalten die Forsteinrichtungsanstalten je ein Stück.

Das Register ist in das Bücherverzeichnis der Regierung bzw. in das Sachenverzeichnis der Oberförstereien und Forsteinrichtungsanstalten einzutragen. Die der Sendung beiliegende Empfangsbestätigung ist von den Regierungen und Forsteinrichtungsanstalten sogleich der Forstkalkulatur meines Ministeriums zu übersenden. Die Bezahlung erfolgt hier.

Verzeichnis der für die Ausbildung der Forstreferendare besonders geeigneten Oberförstereien.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 17. April 1929 — III 2432.

In der Anlage übersende ich das Verzeichnis der für die Ausbildung der Forstreferendare

Digitized by Google

besonders geeigneten Oberförstereien. Das Verzeichnis tritt an die Stelle des mit meinem Runderlaß vom 18. Juli 1923 — III 11 664 — (LwMBl. S. 693) übersandten und durch spätere Erlasse mehrfach berichtigten Verzeichnisses.

Ich ersuche die Regierungen, dafür zu sorgen, daß das Verzeichnis zur Kenntnis der im Bezirk sich aufhaltenden Forstreferendare kommt. Diese haben das Verzeichnis für ihre zukünftigen Reisen als Richtschnur zu nehmen.

Entsprechend meinem Erlaß vom 18. Juli 1923 — III 11 664 — sind mir von den Regierungen auch weiterhin Vorschläge über etwa notwendige Abänderungen des Verzeichnisses zum 1. Juli jedes Jahres zu machen bzw. Fehlanzeige zu erstatten. Für dieses Jahr ist ein Bericht nicht erforderlich.

Für die Oberförstereien ist je ein Abdruck dieser Verfügung und des Verzeichnisses beigefügt.

Anlage.

Verzeichnis

der für die Ausbildung der Forstreferendare besonders geeigneten Oberförstereien.

(Vgl. § 23 der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Preußischen Forstverwaltungsdienst vom 16. Januar 1923.)

Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Königsberg i. Pr.: Schwalgendorf, Alt-Christburg, Födersdorf, Pr.-Eylau, Drusken, Papuschienen, Alt-Sternberg, Pfeil, Fritzen, Gertlauken, Marienwerder.

Regierungsbezirk Gumbinnen: Rominten, Nassawen, Brödlauken, Astrawischken, Schnecken, Ibenhorst, Rothebude, Heydtwalde, Eichwald, Uszballen.

Regierungsbezirk Allenstein: Kurwien, Turoscheln, Guszianka, Pfeilswalde, Nikolaiken, Cruttinnen, Reußwalde, Hartigswalde, Jablonken, Prinzwald.

Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen: Schönthal, Landeck, Bäreneiche, Zanderbrück, Schönlanke, Brätz, Schwerin a. W.

Regierungsbezirk Potsdam: Eberswalde, Biesenthal, Chorin, Freienwalde, Gramzow, Grimnitz, Neuruppin, Zechlin, Neuendorf, Kummersdorf, Lehnin, Rüdersdorf.

Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Frankfurt a. d. O.: Braschen, Dobrilugk, Regenthin, Marienwalde, Lübbesee, Neuhaus, Cladow-Ost, Cladow-West, Neubrück, Siehdichum.

Regierungsbezirk Stettin: Hohenbrück, Stepenitz, Misdroy, Friedrichsthal, Rothemühl, Neuenkrug, Torgelow, Friedrichswalde, Mühlenbeck, Jakobshagen.

Regierungsbezirk Köslin: Karnkewitz, Neuhof, Klaushagen.

Regierungsbezirk Stralsund: Abtshagen.

Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Breslau: Reinerz-Carlsberg, Woidnig, Kuhbrück, Peisterwitz, Schöneiche, Rogelwitz.

Regierungsbezirk Oppeln: Jellowa, Dombrowka, Krascheow, Proskau, Creutzburgerhütte.

Regierungsbezirk Magdeburg: Altenplathow, Bischofswald, Burgstall, Letzlingen.

Regierungsbezirk Merseburg: Zeitz, Annaburg, Falkenberg, Ziegelroda, Gräfenhainichen, Tornau, Pölsfeld.

Regierungsbezirk Erfurt: Hinternah, Leienfelde.

Regierungsbezirk Schleswig: Barlohe, Reinfeld.

Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Hannover: Springe, Lauenau, Erdmannshausen, Palsterkamp, Wennigsen.

Regierungsbezirk Hildesheim: Kupferhütte, Lonau, Grund, Osterode, Escherode.

Regierungsbezirk Lüneburg: Uetze, Celle, Harburg, Scharnebeck, Ebstorf.

Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Stade: Kuhstedt.

Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Minden: Hardehausen, Neuenheerse, Altenbeken, Hessisch-Oldendorf, Rumbeck.

Regierungsbezirk Arnsberg: Glindfeld, Hilchenbach.

Regierungsbezirk Kassel: Altenlotheim, Bieber, Bracht, Friedewald, Friedendorf, Fulda-Süd, Gahrenberg, Hanau, Herofeld-West, Hilders, Hofgeismar, Hombressen, Kassel, Melsungen, Oberaula, Oberlaufungen, Odelsheim, Reichensachsen, Schönstein, Steinau, Beckerhagen, Böhl, Wetter-Ost, Wildeck, Wolfgang.

Regierungsbezirk Wiesbaden: Wiesbaden, Sonnenberg, Königstein, Usingen, Erlenhof, Welschneudorf, Merenberg, Johannisburg, Herborn, Ebersbach, Katzenbach, Biedenkopf, Battenberg.

Regierungsbezirk Koblenz: Entenpfuhl, Neupfalz, Kirchberg, Castellaun, Adenau, Altenkirchen, Krofdorf.

Regierungsbezirk Düsseldorf: Cleve, Benrath.

Regierungsbezirk Köln: — — —

Regierungsbezirk Trier: Kempfeld, Morbach, Dhronecken, Hermeskeil, Wittlich, Daun, Gerolstein, Prüm.

Regierungsbezirk Aachen: Wenau, Gemünd, Schleiden.

Entscheidungen.

Nebenbeschäftigung.

Pr. D. H. O. — 9/28.

Kein Staatsbeamter darf eine Nebenbeschäftigung, „mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist", ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung der vorgesetzten Zentralbehörde übernehmen.

Der Tatbestand der unerlaubten Nebenbeschäftigung gegen fortlaufende Remuneration läßt sich hiernach, wirtschaftlich ausgedrückt, dahin kennzeichnen, daß dem Beamten eine auf ständigen Nebenerwerb gerichtete Tätigkeit ohne Genehmigung untersagt ist. („Deutsches Beamten-Archiv" Heft 14, Ende April 1929, Seite 407/408.)

Kündigung des Werkmeisters am 1. April.

Ein Werkmeister, der Anspruch auf vierteljährliche Kündigung hat, erhielt mit Datum vom 28. März die Kündigung zum 1. Juli. Das Kündigungsschreiben ist aber erst am 2. April in seinen Besitz gelangt. Der 31. März war Ostersonntag, der 1. April Ostermontag. Er fragt, ob er die Kündigung als rechtzeitig erfolgt zu betrachten hat. Die Frage ist zu bejahen. Grundsätzlich mußte die Kündigung am 31. März im Besitz des Werkmeisters sein. Fällt aber der Tag, bis zu dem die Kündigung erklärt werden muß, auf einen Sonn- oder Feiertag, so kann noch an dem darauffolgenden Werktag gekündigt werden. § 193

Digitized by Google

BGB. gilt auch für den Fall der Kündigung: „Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag."

Anmerkung. Wir entnahmen diese Mitteilung der Nr. 83 des „Holzmarkt" vom 6 April 1929, weil sie besonders für die Waldbesitzer und die Privatforstbeamten, auf welche das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 Anwendung findet, Bedeutung hat. Unser Mitarbeiter, Herr Karl Baltz, Hannover, dem wir die Angelegenheit unterbreitet haben, äußert sich dazu wie folgt:

Der Werkmeister gehört zu den Angestellten, welche, wie die Privatforstbeamten, die unter das Angestelltenversicherungsgesetz fallen, den Schutz des Kündigungsschutzgesetzes vom 9. Juli 1926 genießen. Das BGB. sagt in seinem § 186, daß für die in Gesetzen enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193 gelten. Der § 193 ist danach anzuwenden, soweit sich nicht im einzelnen Falle ein anderer Wille ergibt, und deshalb kommt es darauf an, ob das Kündigungsschutzgesetz nicht einen dem § 193 BGB. entgegenstehenden Willen hat.

In § 2 Kündigungsschutzgesetz ist ausgesprochen, daß ein Arbeitgeber, wenn die sonst geforderten gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen darf, wobei die Kündigungsfristen je nach der Dauer des Dienstverhältnisses, verschieden sind, was bei der Entscheidung der vorliegenden Frage aber keine Bedeutung hat.

Das Kündigungsschutzgesetz ist ein Gesetz, das jedenfalls eng auszulegen ist und deshalb wenig Raum dafür läßt, große Betrachtungen über den „Willen des Gesetzgebers" anzustellen, wie es bedauerlicherweise die Arbeitsgerichte bis jetzt recht ausgiebig getan haben und alles mögliche hineintragen, was gar nicht beabsichtigt ist, denn maßgebend ist nur der Grundgedanke des Gesetzes und was sich aus ihm ableiten läßt. Wird von dem Grundgedanken des § 2 des Ausnahmegesetzes ausgegangen, so ist die Kündigung für den Schluß eines Kalendervierteljahres auszusprechen.

Das Gesetz will dem Angestellten eine bestimmte Schutzfrist gewähren, und diese Schutzfrist umfaßt einen ganz bestimmten Zeitraum zwischen dem Schluß des Kalendervierteljahres und dem Tage, an welchem das Dienstverhältnis sein Ende erreicht. Ist der Schluß des Kalendervierteljahres wie in diesem Jahre auf einen Sonntag gefallen, so würde nach der Auslegungsvorschrift des § 193 BGB. die Schutzfrist, die dem Gesetz zu entnehmen ist, verkürzt werden, so daß die Kündigungsfrist, die drei, vier, fünf und sechs Monate betragen kann, herabgesetzt würde.

Allerdings spricht der § 2 des Kündigungsschutzgesetzes von Kündigungsfristen, die meines Erachtens aber nicht die Bedeutung haben, daß fristgemäß im Sinne des BGB. gekündigt werden kann, sondern es muß so gekündigt werden, daß zwischen dem Schluß eines Kalendervierteljahres und dem Tag des Ablaufs des Dienstverhältnisses der volle im Gesetz als Schutzfrist vorgesehene Zeitraum liegt.

Danach kann ich nur zu der Auffassung kommen, daß auf eine Kündigung des Dienstverhältnisses auf Grund des Kündigungsschutzgesetzes die Auslegungsvorschrift des § 193 BGB. keine Anwendung findet, und daß die nach Schluß des Kalendervierteljahres in dem Falle, von dem ausgegangen wird, am 2. April zugestellte Kündigung nicht rechtswirksam ist."

Weder die obersten Landesbehörden noch andere von ihnen etwa ermächtigte Behörden sind befugt, nach amtlicher Feststellung der Tollwut eines Hundes, außer der Hundesperre auch die Einsperrung und Absonderung aller Katzen im gefährdeten Bezirke zu verfügen.

OLG. Dresden, 2. Strafsenat;
Urteil vom 17. April 1928, 2 O Sta 126/27.

Das eingehend begründete Urteil mußte zu der Feststellung gelangen, daß die Bekanntmachung des Rates der Stadt D., welche anläßlich amtlicher Feststellung der Tollwut die Hundesperre verfügte und zugleich auch die Einsperrung aller Katzen für das Gebiet der Stadt D. anordnete, nicht als rechtsgültig angesehen werden könne, soweit die Einsperrung und Absonderung aller Katzen angeordnet wird. Im Reichsviehseuchengesetz ist im § 21 Abs. 2 ausgesprochen worden, daß zum Schutze gegen eine besondere Seuchengefahr und für deren Dauer ein Verbot des freien Umherlaufens der Haustiere erlassen werden könne, aber mit Ausnahme der Katzen und des Geflügels.

Zu den Maßnahmen zur Bekämpfung einer Seuchengefahr gehört nach § 19 auch die Möglichkeit der Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten, der verdächtigen und für die Seuchen empfänglichen Tiere. Danach haben auch Katzen als für die Tollwut empfängliche Tiere zu gelten. Wenn sie auch als Tiere zu gelten haben, die den Ansteckungsstoff auf natürlichem Wege aufnehmen und an der Tollwut erkranken können, so erfährt aber diese allgemeine Vorschrift durch die besondere Vorschrift im § 21 Abs. 2 eine ausdrückliche Einschränkung dahin, daß Katzen und Geflügel, obgleich sie für die Tollwut empfänglich sind, dem Verbot des freien Umherlaufens der Haustiere nicht unterworfen werden können.

Es kann, unter den vorliegenden Umständen, wenn die Tollwut eines Hundes amtlich festgestellt und die Hundesperre verhängt worden ist, die Einsperrung und Absonderung der Katzen im gefährdeten Bezirke nicht verfügt werden. (Jur. Wochenschrift 1929, Heft 11, S. 795.)

Digitized by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zur Amtsbezeichnung der Forstbeamten der Landwirtschaftskammern. Zu den Ausführungen des Herrn Dipl.-Ing. Hilsch, Breslau, in Nummer 18 auf Seite 471 habe ich als beauftragter Vertreter der Gruppe Schlesien der „Vereinigung der Forstverwaltungsbeamten Preußischer Landwirtschaftskammern" die Ermächtigung zu folgender Erklärung erhalten:

„Wir Forstverwaltungsbeamten sind über die Ausführungen des Herrn Hilsch mehr als peinlich überrascht, da sie im völligen Gegensatz zu allen Erörterungen stehen, die bisher in unserem Kreise über die Frage der Amtsbezeichnungen gepflogen wurden. Die Amtsbezeichnung „Landwirtschaftskammerrat" lehnen wir als für die Forstverwaltungsbeamten völlig unpassend geschlossen ab. Ebenso weisen wir den im zweiten Satz gegen die Herren Leiter der großen Forstabteilungen erhobenen Vorwurf mit aller Schärfe zurück, da Einzelfälle, die vorgekommen sein mögen, niemals einen Angriff dieser Art in der Öffentlichkeit rechtfertigen können."

Kampmann,
Bezirksoberförster der Landwirtschaftskammer Niederschlesien in Glogau.

Bestrebungen auf dem Gebiete der Volksschule. Vom 2. bis 4. April d. J. hat die 9. Vertreter-Versammlung des Preußischen Lehrervereins in Dortmund eine Tagung abgehalten. — Es wurde darauf hingewiesen, daß die Volksschule der Zukunft die Einheitsschule des ganzen Volkes werden müsse, was wohl heißen soll, daß die hohen Schulen keine Berechtigung mehr haben. Die Volksschule soll durch Einführung eines 9. und 10. Schuljahres verlängert werden. Es ist wohl nicht zu befürchten, daß die Volksschullehrerschaft der höheren Schule das Wasser abgraben kann, aber sehr interessant ist die in der Versammlung gefaßte Entschließung, die nach Mitteilungen der politischen Presse darauf hinausläuft, daß die Angleichung der Gehälter der Volksschullehrer an die der Studienräte stattfinden solle. B.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstmeister i. R. Ferdinand Freiherr v. Raesfeld ist am 6. Mai im 73. Lebensjahr in Marquartstein in Oberbayern verstorben. Geboren am 29. September 1855 zu Dorsten in Westfalen, besuchte er das dortige Progymnasium und widmete sich nach bestandener Reifeprüfung am Gymnasium in Coesfeld dem Studium der Forstwissenschaft an der Forstakademie Eberswalde. 1881 erfolgte seine Ernennung zum Forstassessor. Von 1882 bis 1884 stand er im Privatdienst im russischen Gouvernement Simbirsk. Nach seiner Rückkehr aus Rußland verwaltete v. Raesfeld von 1885 bis 1891 die Oberförsterei Meisenheim (Koblenz). 1887 wurde er zum Oberförster ernannt. Im Jahre 1891 wurde ihm die Oberförsterei Darß (Stralsund) übertragen, die er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand 1913 innehatte. Danach verbrachte v. Raesfeld mehrere Jahre auf Reisen im In- und Auslande und ließ sich zuerst in Schlatt (Baden) und später in Marquartstein in Oberbayern nieder. Auf dem Friedhof des nahegelegenen Prien am Chiemsee ruht nun der Verstorbene, dessen zahlreiche Werke seine Liebe zu deutschem Wild und Weidwerk noch lange künftigen Geschlechtern vermitteln werden. Von seinen vielen jagdlichen Büchern sind die bekanntesten „Das Rotwild" (1899), „Das Rehwild" (1919), „Das deutsche Weidwerk" (1919) und „Die Hege in der freien Wildbahn" (1920). Als unterhaltsamer Erzähler hat Ferdinand v. Raesfeld namentlich mit seinen Romanen und Geschichten „Der Wiescherhof", „Im Wasgenwald", „O Akademia", „Auf eigener und auf fremder Fährte", „Aus jungen Tagen" und „Die Brackenburg", die sämtlich im Verlag von J. Neumann, Neudamm, erschienen sind, sowie mit einer Reihe anderer Bücher und Schriften wohl in allen deutschen Jäger- und Forsthäusern Eingang gefunden. Aus allen seinen Werken spricht eine wunderbare Beobachtungsgabe und eine tiefe Liebe für das Wild. Die deutsche Jägerwelt wird dem Verstorbenen in Dankbarkeit einen grünen Bruch treuen Angedenkens auf das Grab legen.

Professor Dr. Johannes Thienemann, der bisherige Leiter der Vogelwarte Rossitten der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, ist nach Vollendung des 65. Lebensjahres am 1. April d. J. in den Ruhestand getreten. Professor Thienemann studierte zuerst Theologie und widmete sich dem Schulfach. Da er sich von frühester Jugend an mit Zoologie, speziell Ornithologie, beschäftigt hatte, wurde er 1901 zum Leiter der neugegründeten ornithologisch-biologischen Beobachtungsstation auf der Kurischen Nehrung der Vogelwarte Rossitten ernannt. In den folgenden Jahren trieb er noch zoologische Studien an der Universität Königsberg und arbeitete auch praktisch im zoologischen Museum. Er erhielt die neugegründete Kustosstelle an der zoologischen Sammlung in Königsberg i. Pr. mit dem dienstlichen Wohnsitz in Rossitten. Thienemann ist Verfasser zahlreicher Aufsätze über Vogelzug und Vogelschutz, sowie einer Reihe von Aufsätzen jagdwissenschaftlichen Inhalts. Ferner ist er Mitarbeiter an Naumanns „Naturgeschichte der Vögel Mitteleuropas". Ein prächtiges Bild seines Lebenswerkes hat Professor Thienemann selbst in seinem im Verlage J. Neumann, Neudamm, bereits in zweiter Auflage erschienenen Buche „Rossitten, Drei Jahrzehnte auf der Kurischen Nehrung" gegeben. Zu seinem Nachfolger in Rossitten ist **Dr. Oskar Heinroth,** der bisherige Leiter des Berliner Aquariums, berufen worden.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstschule Miltenberg am Main. Der nächste Lehrgang der privaten Forstschule Miltenberg beginnt am 1. Oktober 1929 und dauert ein Jahr. Satzungen und Prospekt sind kostenlos bei der Schulleitung erhältlich. Meldungen müssen bis 1. August d. J. an Oberförster Graml, Miltenberg am Main, erfolgen.

Digitized by Google

Forstlicher Fortbildungskurs in Komotau (Böhmen). Der Forstverein für Böhmen, Mähren, Schlesien und die Slowakei veranstaltet am 24. und 25. Mai 1929 in Komotau einen forstlichen Fortbildungskurs. Am Freitag, dem 24. Mai 1929, abends 8 bis 10 Uhr, finden in Komotau folgende Vorträge statt: 1. Prof. Dr. Konrad Rubner, Tharandt: „Der naturgemäße Waldaufbau in den Hochlagen des Erzgebirges", 2. Dr. Wilhelm Großkopf, Tharandt: „Die Waldbodenverhältnisse der oberen Lagen des Erzgebirges". Am Sonnabend, dem 25. Mai 1929, wird von 8 bis 4 Uhr eine Lehrwanderung im Reviere Reitzenhain und Rendorf veranstaltet. Gegenstand des Lehrganges: Vorratspflegliche Fichtenwirtschaft im oberen Erzgebirge, Studium der Bodenverhältnisse an Bodenprofilen. Im Anschluß an den forstlichen Fortbildungskurs findet auf Wunsch der Teilnehmer am Sonntag, dem 26. Mai 1929, unter Führung des Oberinspektors der Moorversuchsstation Sebastiansberg, Ing. Josef Dittrich, eine Begehung von Hochmooren statt, bei welcher sämtliche Fragen der Moorkunde erörtert werden können. Nähere Auskunft über den Fortbildungskurs erteilt Forstrat Ing. Anton Heger, Komotau-Oberdorf, der auch Anmeldungen entgegennimmt.

Vom Holztechnikum Rosenheim. Die Zahl der Besucher des vor Jahren gegründeten Holztechnikums in Rosenheim (Oberbayern) ist bei Beginn des Sommersemesters auf 120 gestiegen; ihrer Staatsangehörigkeit nach verteilen sich die Schüler wie folgt: Preußen 34,92, Bayern 31,70, Baden 8,73, Sachsen 5,32, Thüringen 4,42, Württemberg 2,64 und Ausländer einschließlich Österreicher 11,40 vom Hundert. Zw.

Forstwirtschaftliches.

Vorsicht beim Abtrieb forstbeschädigter Koniferen. Der verflossene, ungewöhnlich strenge Winter hat vielfach Braunfärbung von Koniferen veranlaßt. Es wäre jedoch falsch, alle Individuen mit geröteten oder gebräunten Nadeln, selbst wenn diese abfallen, als verloren zu betrachten. Vielfach sind zwar die Nadeln tot, aber Stamm und Knospen noch gesund, letztere treiben dann bei Eintritt günstiger Witterung wieder aus. Der Vorsitzende der Deutschen dendrologischen Gesellschaft, Dr. Graf von Schwerin, teilt z. B. mit, daß nach einem sehr strengen Winter Lawsonianen vollständig braun gefroren waren und deshalb abgetrieben werden sollten. Der Abtrieb ist jedoch vergessen worden, und Anfang August war die Belaubung wieder vollständig grün. Frosttot der Nadeln ohne weitere Schädigung des Individuums findet sich namentlich häufig bei Picea sitchensis und bei verschiedenen Douglasien-Rassen. Graf Schwerin warnt daher mit Recht vor vorzeitigem Abhacken. Man warte ruhig den Herbst ab, erst dann kann festgestellt werden, was endgültig verloren ist, und was sich erholt hat. Schw.

Ein Wort für den Buchenreinbestand. Zweifellos ist es richtig, die Buchenbestände durch Einbau anderer Holzarten wertvoller zu machen, aber eine gewisse Einschränkung erscheint doch geboten. Oberforstrat Dr. Dieterich hat meines Wissens zuerst betont, daß wertvolles Buchennutzholz nur im Reinbestand erwachse. Wenn man heute die Preise für stärkeres Buchennutzholz vergleicht mit denen anderer Holzarten, ausschließlich Eichenstarkholz, so sind diese so hoch, daß unter Berücksichtigung der gegen früher erheblich gestiegenen Nutzholzausbeute und der Möglichkeit, unter günstigen Verhältnissen auch heute noch die Verjüngung mit geringen Kosten durchzuführen, auch reine Buchenwirtschaft auf beschränkter Fläche sich finanziell rechtfertigen läßt. Ich habe in meiner langjährigen Praxis hervorragende Buchenreinbestände kennengelernt, die zu Anfang meiner Laufbahn in Verjüngung genommen und mit allen möglichen Holzarten durchsetzt wurden. Als ich sie nach längerer Zeit wiedersah, waren, wie einmal Frömbling sagte, Mischmaschbestände, aber keine Mischbestände entstanden, und man brauchte kein Prophet zu sein, um vorhersagen zu können, daß es mit der alten Buchenherrlichkeit vorbei sei. Fehler der Wirtschaft, das braucht doch nicht zu sein, könnte man sagen. Zugegeben, aber die Gefahr liegt nahe; genügt doch schon, wie ich aus meinem eigenen Wirkungskreis nachweisen kann, ein Fichteneinzeleinbau in etwa 10 bis 15 m Abstand bei Vorwüchsigkeit der Fichte vollkommen, um die Buche zu einem Mischholz herabsinken zu lassen, das niemals wertvolles Nutzholz liefern wird.

Auch auf die Nachzucht reiner Buchenbestände sollte nicht verzichtet werden, natürlich nur da, wo die Standortsverhältnisse ihnen hervorragend zusagen. Wenn man die Buche auch nur in beschränktem Umfange, wie z. B. in nicht zu kleinen, frischen, tiefgründigen Mulden, rein erzieht, so werden wir nicht nur der Buchenindustrie, sondern auch dem Geldbeutel der nachfolgenden Waldbesitzer einen Dienst erweisen. Voraussetzung ist allerdings, daß auch in Zukunft gutes Buchennutzholz seinen Wert behält. Darüber aber wollen und brauchen wir uns nicht den Kopf zu zerbrechen.
Forstmeister Brunn, Hersfeld.

Die Forstausstellung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein vom 8. bis 14. Mai d. J. in Hamburg bot sehr viel Anregendes auf allen Gebieten der Forstwirtschaft. Schon beim Betreten der Halle wurde der Besucher auf die nachteilige Einwirkung eines reichlichen Wildstandes auf unsere Forstkulturen hingewiesen. Die beiden zum Vergleich gestellten gleichaltrigen Nadelholzschonungen demonstrierten recht typisch, wie äußerst nachteilig Wildverbiß nichtumzäunten Nadelholzkulturen werden kann. Anschließend folgten mehrere Nadel- und Laubholzstubben, von denen an ersteren der außerordentliche Schaden des Wurzelschwammes zu sehen war, durch den die Rotfäule hervorgerufen wird, und an letzteren der große Vernichtungswille der Mäuse mit zur Wirksamkeit gelangten Gegenmaßregeln. Das Gebiet des Vogelschutzes war durch die von Berlepschschen Nistkästen und Futtergerätschaften reichhaltig vertreten. Auch waren von dem zoologischen Museum in Hamburg alle die Vögel in präparierter Form zur Verfügung gestellt worden, die als Sicherheitspolizei in der Vertilgung von Insekten in Wald und Flur ganz besonderen Schutz und Hege genießen müssen. Eine Anzahl Präparate von Insekten und deren Fraßstücke zeigten, wie viele Feinde der Wald hat. Das Gebiet des Waldbaues war besonders umfangreich vertreten. Unsere wichtigsten Holzarten waren in präparierter

Digitized by Google

Form vom Keimling bis zum verwendungsfähigen Holzkörper vorhanden. Eine Anzahl verschiedener forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, die sich besonders bewährt haben, waren gleichfalls ausgestellt. Verschiedene Statistiken über die Zahl der Betriebe verschiedener Größenklassen im Staats-, Gemeinde- und Privatwald sowie über die Verteilung der Holzarten, getrennt nach Besitzart und Altersklassen, gaben ein recht anschauliches Bild über die Bewaldungsverhältnisse Schleswig-Holsteins. Eine Übersichtskarte veranschaulichte die typisch zersplitterte Lage des ganzen schleswig-holsteinischen Waldes in allen Besitzarten.

Forstliche Saatgutanerkennung.

Nachtrag
zum Verzeichnis der anerkannten Reviere.

A. Staatsforsten.

Thüringische Staatsforstverwaltung.

Forstamt Eisenach 174 ha anerkannt für Kiefer.

Sächsische Staatsforstverwaltung.

Forstamt Klotzsche 27 ha anerkannt für Kiefer, Forstamt Langebrück 175 ha anerkannt für Kiefer, Forstamt Weißer Hirsch 132 ha anerkannt für Kiefer, Forstamt Fischbach 14 ha anerkannt für Kiefer, Forstamt Halbendorf 23 ha anerkannt für Kiefer, Forstamt Ottendorf-Okrilla 145 ha anerkannt für Kiefer, Forstamt Laußnitz 108 ha anerkannt für Kiefer, Forstamt Cosel 31 ha anerkannt für Kiefer, Forstamt Langebrück 125 ha anerkannt für Fichte, Forstamt Fischbach 2 ha anerkannt für Fichte, Forstamt Ottendorf-Okrilla 8 ha anerkannt für Fichte.

B. Privatreviere.

Vom Ortsausschuß Weimar sind anerkannt: Genossenschaftswald Lieberain 284 ha für Kiefer, Gemeindewald Dörnfeld 234 ha für Kiefer, Fideikommiß Georgenthal (Bes.: Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha) 121 ha für Kiefer.

Vom Ortsausschuß Hannover sind anerkannt: Weesen b. Hermannsburg, Bes. Chr. Meyer, 4 ha für Kiefer; Bonstorf b. Hermannsburg, Bes. Schmidt, 10 ha für Kiefer; Bickelsteiner Heide, Bes. Friedr. Kahrens in Ehra, 340 ha für Kiefer; Die Jarste, Bes. Fried. Kahrens in Ehra, 50 ha für Kiefer; Hohenbostel b. Bienenbüttel, Bes. W. Meyer, 35 ha für Kiefer; Hohenbostel b. Bienenbüttel, Bes. H. Werner, 32 ha für Kiefer; Hohenbostel b. Bienenbüttel, Bes. Immenkath, 42 ha für Kiefer; Hohenbostel bei Bienenbüttel, Bes. H. Dittmar, 75 ha für Kiefer; Steinkrug b. Hannover, Freiherrl. von Knigge'sche Waldgutstiftung Bredenbeck, 36 ha für Traubeneiche.

Vom Ortsausschuß München sind anerkannt: Gemeindewald Sondernau (Rhön) 183 ha für Kiefer.

Vom Ortsausschuß Königsberg (Preußen) sind anerkannt: von Paleske, Sorquitten, 3078 ha für Kiefer und Fichte; Frhr. von Schenk, Gr.-Partsch, 587 ha für Kiefer und Fichte; Pavenstedt, Weitzdorf, 103 ha für Kiefer und Fichte; Walter von Sanden, Launingken, 317 ha für Fichte; Alfred Wilhelm v. Sanden, Friedrichsfelde, 256 ha für Fichte; Graf von Kalnein, Domnau, 160 ha für Fichte; Freiherr von Ziegesar, Piontken, 65 ha für Fichte; Rohde, Rambsen, 62 ha für Kiefer; Stadtforst Fischhausen 1034 ha für Kiefer; Büchler, Strzelzen, 98 ha für Kiefer; Schwanke, Orlau, 679 ha für Kiefer; von Schichau, Rippen, 234 ha für Kiefer; Wiensche Erben, Gafflen, 50 ha für Kiefer.

Waldbrände.

Bezirk Magdeburg. Staatliche Oberförsterei Thale a. H. Im Revier der Försterei Hexentanzplatz entstand am 28. April 1929 ein Waldbrand durch Abbrennen einer Wiese. Das Feuer sprang auf die anliegende Schonung über und vernichtete 2 ha vier- bis fünfjährige Fichten. Da es sich um ein sumpfiges Gelände handelt, lief das Feuer aus. Die herbeieilende Feuerwehr brauchte nicht mehr in Tätigkeit zu treten.

Bezirk Wiesbaden. Oberförsterei Hahnstätten. Im Distrikt 39 und 41, nahe der Burg Hohenfels, entstand am 27. April 1929, 14 Uhr, durch Funkenflug der Kleinbahn Zollhaus—Nastätten ein Waldbrand, der 2,3 ha zehn- bis fünfzehnjährigen Buchenaufschlag und 0,3 ha Fichtenschonung vernichtete. Die schnell zum Brandort herbeigeeilte Belegschaft Hibernia und zufällig anwesende Kulturfrauen führten bei starkem Weststurm unter Leitung von Herrn Oberförster Rothmaler die Löscharbeiten aus. Zur Stelle waren noch die Feuerwehr von Hahnstätten und die Belegschaft der Farbenfabrik Bayer, Zollhaus. Diese brauchten jedoch nicht mehr tätig einzugreifen. Der Schaden beträgt 1204 RM. R.

Bayern. Gemeindeforst Zimmern. Im Revier Scheuerberg und Eckstutz entstand am 22. April d. J. durch Fahrlässigkeit beim Abbrennen von Gestrüpp auf den angrenzenden Wiesen ein Waldbrand, der 3½ ha 30jährigen Mischbestand mit einzelnen Althölzern und die Bodendecke mit 50 bis 60 Ster Laub und Moos vernichtete. Das Feuer entstand gegen 3 Uhr nachmittags und konnte unter Mithilfe von etwa 250 Personen (Feuerwehren von Zimmern, Roden und Rothenfels) bis gegen ½5 Uhr nachmittags bewältigt werden. Der Waldbesitzer ist nicht versichert.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Magdeburg. Am 11. Januar bemerkte der Förster Reimer aus Birkholz auf seiner Streife durch das dem Rittergutsbesitzer Wagenführ von Arnim in Tangerhütte gehörige Jagdgelände in der Nähe von Mahlwinkel eine verdächtige Schneespur, die vom Wege aus in den Wald hineinführte. Er fand dann etwa zwei Meter vom Wege entfernt, an der Schonung entlang führend, 47 Hasen- und 17 Rehschlingen nebeneinander aufgestellt. Einige Hasenschlingen, die er vorher beiseite gedreht hatte, waren wieder in die richtige Lage gebracht worden. Das bestärkte den Verdacht, daß ein Wilderer in der Nähe sein mußte. In der Tat traten ihm bald der Fuhrmann Wilhelm Benz aus Tangerhütte und sein Sohn Willi Benz entgegen. Der Förster brachte die Wilderer zum Amtsvorsteher in Cobbel. Bei einer Durchsuchung in der Wohnung der Wilderer wurden vier Kaninchen gefunden.

Digitized by Google

Die Haushälterin von Benz gab an, daß er die vier Kaninchen am Tage vorher mitgebracht hätte. Benz selbst stellte das auch nicht in Abrede, bestritt aber, die Schlingen gelegt zu haben. In seiner Wohnung konnte dann aber noch eine Rehschlinge gefunden werden. Auch ein Trommelrevolver wurde entdeckt. — Das Gericht hegte danach auch keinen Zweifel an der Schuld von Vater und Sohn und bestrafte den Vater wegen gewerbsmäßigen, mit Schlingen ausgeführten Wilderns mit vier Monaten, den Sohn wegen der gleichen Tat mit drei Monaten Gefängnis. Ihm allein wurde Bewährungsfrist gegen Zahlung der empfindlichen Geldbuße von 200 RM gewährt.

Bezirk Merseburg. Das Schöffengericht in Halle a. S. verurteilte den Arbeiter Albert Röder aus Beesenlaublingen wegen Wilddieberei zu einem Jahr Gefängnis. Der Wilddieb war kurz vor Weihnachten an einem Sonntagmorgen nach dem Poplitzer Park hinübergegangen, um nach seinen Schlingen zu sehen, die er an verschiedenen Stellen auf dem Hasenwechsel aufgestellt hatte. Der Förster stieß zur selben Zeit bei seiner Runde durch das Revier auf frische menschliche Spuren, ging ihnen nach und fand nach und nach sechs Schlingen, die letzten nicht weit vom Park. Wie er noch Umschau hielt, hörte er hinter dem Zaun ein Rascheln. Er sah auf und gewahrte Röder, der sich einige Stöcke abschnitt. Willig gab der Überraschte sein Messer hin und folgte ohne Widerstand dem Förster. Doch plötzlich sprang der Wilddieb seinem Gegner an die Kehle. Vergebens mahnte der Förster den als jähzornig bekannten Röder, er mache seine Sache durch ein solches Vergehen nicht besser. Röder gelang es, den Drilling an sich zu nehmen und damit übers Feld zu laufen. Der Förster sandte ihm aus seiner Pistole sämtliche Schüsse nach, die natürlich auf die weite Entfernung ihr Ziel verfehlten. Doch hinderten sie, daß Röder die Flinte gebrauchte, was er jedenfalls beabsichtigt hatte.

Bezirk Liegnitz. Vor dem erweiterten Schöffengericht in Görlitz hatten sich am 3. Mai der Heizer P. und der Maschinist B. aus Wittichenau wegen Widerstandes gegen einen Förster, der sich in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befunden hatte, zu verantworten. Sie hatten dem Förster, der sie in der Gegend von Wittichenau bei einer Übertretung betroffen hatte, Widerstand entgegengesetzt, ihn angegriffen und ihm erhebliche Verletzungen beigebracht. Der Förster war den Angeklagten durchaus ruhig und sachlich entgegengetreten. Das Gericht erkannte gegen B. auf ein Jahr, gegen P. auf neun Monate Gefängnis. Beiden wurde, da sie noch unbestraft waren, teilweise Strafaussetzung gewährt. Wegen der Übertretung wurden beide Angeklagte zu je 20 RM Geldstrafe verurteilt.

Verschiedenes.

Verein „Waldheil", Neudamm, bittet erneut um Anmeldung zur Mitgliedschaft.

Nochmals wird darauf hingewiesen, daß der Ostermummer 13 der „Deutschen Forst-Zeitung", die den Jahresbericht des „Waldheil" von 1928 und sonst bemerkenswerte Mitteilungen über dessen Wirken in den letzten Jahren brachte, eine Aufforderung zum Eintritt in den „Waldheil" beigelegen hat, die, wie aus der Zahl der sich inzwischen angemeldeten zahlreichen Mitglieder hervorgeht, im Kreise der Leser unseres Blattes lebhafte Beachtung fand. Aber doch steht die Ziffer der Neumeldungen in keinem Verhältnis zu der Zahl der Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" überhaupt. Die laufende Nummer unseres Blattes mit dieser Mahnung wird in den Pfingstfeiertagen zur Hand genommen. Dann findet auch der Forstbeamte trotz der Kulturzeit genügend Muße, sich einmal um seine Privatangelegenheiten zu kümmern. Dabei muß er ernstlich in Erwägung ziehen, ob nicht auch für ihn die Mitgliedschaft im Verein „Waldheil" in Frage kommen könnte. Das Pfingstfest wird auch die Männer der grünen Farbe gesellig zusammenführen, sei es zum kollegialen Besuch, zu einem kleinen Waldfest, einem Scheibenschießen u. ä. m. Es empfiehlt sich, bei diesem Beisammensein im Kollegenkreise über den Verein „Waldheil" zu sprechen, und unsere alten Vereinsmitglieder sollen dann Gelegenheit nehmen, den Forstbeamten, die dem „Waldheil" noch fernstehen, ans Herz zu legen, die Mitgliedschaft unverzüglich zu erwerben. Sicher liegt in vielen Forsthäusern und Forstbüros noch die Nr. 13 der „Deutschen Forst-Zeitung", und in dieser unbenutzt, vielleicht gar ungelesen, die erwähnte Aufforderung zum Beitritt in den Verein „Waldheil". Wir bitten erneut, diese Aufforderung zur Hand zu nehmen, sie zu lesen, sich dann selbst anzumelden, aber auch die darin enthaltenen Listen zur Einzeichnung neuer Mitglieder im Kollegenkreise herumzugeben. Besonders die Herren Revierverwalter und Herren Forstsekretäre werden gebeten, die Listen bei den Herren Beamten ihres Dienstbezirkes in Umlauf zu setzen. Niemand wird es leid tun, für den „Waldheil" gewirkt zu haben; er wirkt damit Gutes für die Allgemeinheit der grünen Farbe und leistet vielleicht oft genug seinen eigenen Familienangehörigen den größten Dienst.

Neudamm, den 12. Mai 1929.

Die Geschäftsstelle.

Vorträge über Landwirtschaft und Gartenbau im Berliner Rundfunk für die Zeit von Sonnabend, den 18. Mai, bis Sonnabend, den 1. Juni 1929. Montag, den 20. Mai, nachmittags 3 Uhr. Redner: Geh.-Rat E. Löhr. Thema: „Die diesjährige Tagung des Comité Consultative in Genf und die deutsche Landwirtschaft". Mittwoch, den 22. Mai, nachmittags 7 Uhr. Redner: Gartendirektor Ludwig Lesser, Präsident der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft. Thema: „Rundschau für Blumen- und Gartenfreunde." Sonntag, den 26. Mai, nachmittags 3 Uhr: Redner: Prof. Dr. Mangold. Thema: „Ernährung des Geflügels." Donnerstag, den 30. Mai, nachmittags 4 Uhr. Redner: Gartenarchitekt Heinrich Wiepking-Jürgensmann. Thema: „Erhaltung der Landschaft, eine der wichtigsten Aufgaben des heutigen Städtebaues."

Digitized by Google

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 6. bis 12. Mai 1929 ab märkischer Station 10,12 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 11. Mai 1929. Landfüchse 28 bis 40, Gebirgsfüchse 45 bis 65, Baummarder 80 bis 120, Steinmarder 60 bis 80, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißlebrige I 0,33, blauranbige 0,25, Wiesel, weiße 7, Eichhörnchen, rote 1,40, Kanin, Wildkanin 0,70, Rehe, Sommer 2,60, Winter 1,90, Katzen, schwarz 4,20 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 11. Mai 1929. Landfüchse 37 bis 44, Steinmarder 66 bis 75, Baummarder 80 bis 130, Iltisse 16 bis 25, Dachse 7, Rehe, Sommer 2,75, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 1,40, Wiesel, weiße 6, Wildkanin, Winter 0,70, Maulwürfe, weißlebrig I 0,25, blaulebrig 0,23, Katzen, Winter, schwarz 4 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 13. Mai 1929. Kaninchen, wilde, große 2 bis 2,30, Schnepfen Ia 3,80 bis 4, IIa 2 bis 3 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 13. Mai 1929. Hechte 35 bis 60, groß 20 bis 35, mittel 40 bis 60, klein 60, Aale 150 bis 171, kleinmittel 80 bis 100 für 50 kg.. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 24. **Selbstbeurlaubung.** Gilt die Bestimmung des § 3 Abs. b) der D.A. I vom 1. Oktober 1927 über Selbstbeurlaubung auch für die Hilfsförster, und wie regelt sich der Urlaub für diese Beamten, soweit sie nicht einem Förster direkt unterstellt sind?

Staatsförster O. in W.

Antwort: Nach § 14 Abs. 3 der Dienstanweisung für die Beamten der Preuß. Staatsoberförstereien vom 1. Oktober 1927 (Teil I) steht den Hilfsförstern das Recht der Selbstbeurlaubung nicht zu, da es nur den planmäßig angestellten Beamten eingeräumt worden ist. Danach darf ein Hilfsförster oder Forstgehilfe seinen Dienstbereich, auch bei kurzen Besuchen — z. B. vom Spätnachmittag ab — in der Nachbarschaft usw., ohne Urlaub nicht verlassen. Hierzu wird noch erläuternd bemerkt, daß zum „Dienstbereich" einer Försterei auch ihre unmittelbare Umgebung, insbesondere die Ortschaften, in denen die in der Regel in der Försterei beschäftigten Waldarbeiter wohnen, gehört.

Anfrage Nr. 25. **Kranken- und Arbeitslosenversicherung der Forstlehrlinge.** Es wird um Mitteilung gebeten, ob Forstlehrlinge, die gegen Pensionsgeld eingestellt sind, krankenversicherungspflichtig sind und auch zu den Erwerbslosenfürsorgebeiträgen herangezogen werden können.

Forstsekretär M. in H.

Antwort: Lehrlinge sind nach § 169 der Reichsversicherungsordnung krankenversicherungspflichtig, auch wenn sie kein Entgelt beziehen, ja selbst dann, wenn sie ein Pensionsgeld bezahlen müssen. Entscheidend ist allein, ob es sich um ein Lehrlingsverhältnis mit dem Endzweck der Ausbildung für den zukünftigen Beruf handelt. Nach § 494 a. a. O. wird Lehrlingen aller Art, die ohne Entgelt beschäftigt werden, Krankengeld nicht gewährt. Die Beiträge zur Krankenkasse sind entsprechend ermäßigt.

Frei von der Arbeitslosenversicherung ist nach § 74 Absatz 2 des Gesetzes über Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags von mindestens einjähriger Dauer stattfindet.

Erforderlich ist eine Anzeige des Arbeitgebers an den Vorstand der Krankenkasse, enthaltend die Angabe, für welches Beschäftigungsverhältnis, für welche Dauer und aus welchem Grunde die Versicherungsfreiheit in Anspruch genommen wird. Der schriftliche Lehrvertrag muß beigefügt werden.

M. J.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstsekretärstelle Altplacht, Oberförsterei Altplacht (Potsdam), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0590 ha Garten, 7,4750 ha Acker und 2,3430 ha Wiese. Bewerbungsfrist 8. Juni.

Förstersstelle Birkholzgrund, Oberförsterei Kremmen (Potsdam), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2305 ha Garten, 1,500 ha Acker. Bewerbungsfrist 8. Juni.

Forstsekretärstelle Clausthal-Zellerfeld, Oberf. Clausthal (Hildesheim), ist am 1. Juni zu besetzen. 2 ha Wiese. Nutzungsgeld 31 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Bahnstation. Schule im Ort. Zugelassen sind die Bewerber, die die Vorbedingungen des Ministerial-Erlasses vom 26. Juni 1924 — III 7277 — erfüllt haben. Bewerbungsfrist 20. Mai. (Das Wirtschaftsland wird abgenommen.)

Forstsekretärstelle Katholisch-Hammer, Oberförsterei Katholisch-Hammer (Breslau), ist voraussichtlich zum 1. Juli anderweitig zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland, und zwar: 2,13 ha Acker, 2,86 ha

Digitized by Google

Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 52 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Förster-Endstelle Leese, Kloster-Oberförsterei Rehburg (Hannover), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,79 ha Garten, 5 ha Acker, 3 ha Wiesen, 0,27 ha Weiden. Bewerbungsfrist 5. Juni.

Förster-Endstelle Rehdanz, Oberf. Reinerz (Breslau), ist zum 1. Juli anderweitig zu besetzen. Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,0470 ha Garten, 4,0220 ha Wiesen und 3,9910 ha Weiden. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 76 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Försterstelle Schernebeck, Oberförsterei Burgstall (Magdeburg), ist zum 1. Oktober anderweitig zu besetzen. 11,6570 ha nutzbares Wirtschaftsland, Dienstgehöft. Bewerbungsfrist 23. Mai.

Försterstelle Schwarzlugk, Oberförsterei Hoyerswerda (Frankfurt a. O.), ist zum 1. September zu besetzen. Dienstwohnung, 0,7290 ha Garten, 6,2810 ha Acker, 7,2130 ha Wiesen. Aenderung des Wirtschaftslandes bleibt vorbehalten. Bewerbungsfrist 1. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Hartau, Oberförsterei Ullersdorf (Breslau), ist zum 1. Juli anderweitig zu besetzen. Dienstwohnung, Wirtschaftsland: 1,16 ha Acker. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Bebaute Hilfsförsterstelle Wolkowitz, Oberf. Ramslau (Breslau), ist zum 1. Juli anderweitig zu besetzen. Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,1350 ha Garten, 6,56 ha Acker, 3 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 100 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Erda ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 29. Juni an den Bürgermeister in Hohensolms, Kreis Wetzlar, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten Preußens aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 5 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Preußisches Förster-Jahrbuch 1929 (Band XI). Ein Ratgeber für die Preußischen Staatsforstbeamten. Personalteil nach dem Stande vom 1. Oktober 1928 mit Ergänzungen bis Anfang 1929. Preis 10 RM (Partiepreise: 5 Exemplare je 9 RM, 10 Exemplare je 8 RM).

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge. Mit 31 ganzseitigen Tabellen der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aller Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten. Preis 1,80 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtlicher Preußischen Staats-Oberförstereien (einschließlich der Hofkammer- und Prinzlichen Reviere, des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstklassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Daecke, Förster in Suhl, Oberf. Suhl, wird am 1. Juli nach Morgenstern, Oberf. Borntuchen (Köslin), versetzt.

Lindau, Förster und Forstsekretär in Clausthal-Zellerfeld, Oberf. Clausthal, wird am 1. Juni unter Uebertragung der Försterstelle nach Königskrug, Oberf. Oberhaus (Hildesheim), versetzt.

Melsheimer, Hilfsförster, Oberf. Altenkirchen (Koblenz), wurde aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Kommunalforstdienst.

Brixius, Gemeindeförster zu Arenberg, ist als Förster der Stadtförsterstelle „Kühkopf" (Koblenz) angestellt.

Braunschweig.

Springemann, Oberforstmeister in Braunschweig, Landesforstamt, wurde am 1 April unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehaltes und mit der Erlaubnis zum weiteren Tragen seiner bisherigen Dienstbekleidung in den Ruhestand versetzt.

Heel, Forstmeister in Zorge, Forstamtsbezirk Zorge, wurde am 1. April nach Seesen, Forstamtsbezirk Seesen II, versetzt.

Pape, Forstmeister in Seesen, Forstamtsbezirk Seesen II, wurde am 1. April unter gleichzeitiger Ernennung zum Oberforstmeister zum Landesforstamt in Braunschweig versetzt.

Dröge, Forstassessor in Ottenstein, Forstamtsbezirk Scharfolbendorf, wurde am 1. April nach Zorge, Forstamtsbezirk Zorge, versetzt.

Fricke, Rechnungsrat beim Landesforstamt in Braunschweig, wurde am 1. Februar in den Ruhestand versetzt.

Bergfeld, Regierungsoberinspektor, wurde am 1. Februar vom Staatsministerium zum Landesforstamt in Braunschweig versetzt.

Hampe, Dr., Forstreferendar in Braunschweig, Forsteinrichtungs- und forstliche Versuchsanstalt, wurde am 1. Dezember 1928 mit der Bezeichnung „Assessor" als außerplanmäßiger Beamter angenommen.

Mandel, Forstreferendar in Braunschweig, Landesforstamt, wurde am 1. Dezember 1928 mit der Bezeichnung „Assessor" als außerplanmäßiger Beamter angenommen.

Mandel, Forstassessor in Braunschweig, Landesforstamt, wurde am 1. April nach Ottenstein, Forstamtsbezirk Scharfolbendorf, versetzt.

Appuhn, Forstreferendar in Scharfolbendorf, Forstamtsbezirk Scharfolbendorf, wurde mit sofortiger Wirkung zur Forsteinrichtungs- und forstlichen Versuchsanstalt versetzt.

Pöpel, Regierungsoberlandmesser in Braunschweig, Forsteinrichtungs- und forstliche Versuchsanstalt, wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Brecht, Forstreferendar, wurde am 1. Mai zur Forsteinrichtungs- und forstlichen Versuchsanstalt in Braunschweig versetzt.

Eichhoff, Regierungssekretär in Lutter a. Bbg., Forstamtsbezirk Lutter a. Bbg., wurde am 1. April zum Landesforstamt in Braunschweig versetzt.

Jänke, Regierungssekretär in Holzminden, Forstamtsbezirk Holzminden I, wurde am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Gundelach, Regierungssekretär in Grünenplan, Forstamtsbezirk Grünenplan, wurde am 1. April nach Holzminden, Forstamtsbezirk Holzminden I, versetzt.

Eichhorn, Förster in Rübeland, Forstamtsbezirk Rübeland, wurde am 1. April unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehaltes und mit der Erlaubnis zum weiteren Tragen seiner bisherigen Dienstbekleidung in den Ruhestand versetzt.

Heidecke II, Förster in Rühen, Forstamtsbezirk Danndorf, wurde am 1. Februar nach Wolfshagen, Forstamtsbezirk Langelsheim, versetzt.

Lowes, Hilfsförster in Windhausen, Forstamtsbezirk Seesen II, wurde am 1. April nach Tanne, Forstamtsbezirk Tanne, versetzt.

Nömmermann, Forstgehilfe in Wolfshagen, Forstamtsbezirk Langelsheim, wurde am 1. April nach Lutter a. Bbg., Forstamtsbezirk Lutter a. Bbg., versetzt.

Freistaat Sachsen.

Hoppe, Oberregierungssekretär bei der Landesforstdirektion, wurde zum Rentamtmann befördert.

Perlet, Rentamtmann von der Landesforstdirektion, wurde am 16. April zum Staatsrechnungshof versetzt.

Wildenhain, Revierförster beim Forstamt Schmannewitz, wurde am 30. April in den dauernden Ruhestand versetzt.

Württemberg.

Geyer, Forstmeister, wird vom Forstamt Sulzbach an das Forstamt Heilbronn versetzt.

Kastler, Forstmeister, wird von der Forstdirektion an das Forstamt Heidenheim versetzt.

Hessen.

Dr. Künanz, Oberförster zu Darmstadt, forsttechnischer Beamter bei dem Forstwirtschaftsamt, wurde am 1. Mai vorbehaltlich der Regelung des Dienstalters zum Forstmeister des Forstamts Konradsdorf ernannt.

Digitized by Google

In den Ruhestand traten am 1. Mai die Oberforstmeister: **Beyer** zu Butzbach, **Kleinkopf** zu Mainz, **Petith** zu Gernsheim.

Versetzt wurden:

Deuster, Forstmeister, Amtsvorstand des Forstamts Nönchbruch, in das Forstamt Schotten; **Günther**, Forstrat zu Mörfelden, Amtsvorstand des Forstamts Mörfelden, in das Forstamt Butzbach; **Kindhäuser**, Forstrat zu Jägersburg, Amtsvorstand des Forstamts Jägersburg, in das Forstamt Gernsheim; **Thum**, Forstrat zu Ober-Eschbach, in das Forstamt Mainz.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Brand, Oberforstmeister, Vorstand des Forstamtes Aschaffenburg-Süd, tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Betreffend Zuschüsse für Danzig-Königsberg.

Dem Deutschen Forstverein stehen Mittel zur Verfügung, um jungen, noch nicht in fester Anstellung befindlichen Fachgenossen Zuschüsse für den Besuch der diesjährigen Mitgliederversammlung zu gewähren. Diese sollen je nach der Entfernung des Wohnortes in drei Stufen gegeben werden: 140, 100 und 60 RM.

Anmeldung bis 20. Mai an den Unterfertigten.

München, Franz-Josef-Str. 30, 6. Mai 1929.

Dr. Wappes.

Ausflug nach Memel.

Für einen Ausflug nach Memel hat sich eine kleine Anzahl von Teilnehmern gemeldet; es wäre deshalb möglich, den Ausflug zu unternehmen. Waldtouren können nicht gemacht werden; an Holzindustrie kann vorgeführt werden eine ganz moderne Schälfabrik, Zellstoffabriken und Anlagen für den Holzhandel. Wie bereits bekanntgegeben, muß die Fahrt im Anschluß an den Ausflug nach Rossitten unternommen werden.

Es wird gebeten, daß Herren, die noch teilnehmen wollen, dies möglichst bald, jedenfalls bis Ende dieses Monats, anher mitteilen.

München, den 11. Mai 1929.

Dr. Wappes.

Nachrichten des „Waldheil".

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Borgwardt, Heinrich, Förster, Divitz bei Barth, Pommern.
Bruhn, Siegfried, Förster, Drült bei Kappeln, Kreis Flensburg.
Becker, Otto, Forstgehilfe, Forsthaus Züschen in Waldeck.
Bieger, Ewald, Oberförster, Putbus auf Rügen.
Diedrich, Fritz, Förster, Hagen bei Zirkow auf Rügen.
Eichner, Alfred, Förster, Nassow, Bezirk Köslin.
Görsch, Karl, Förster, Wedelsdorf bei Köntopf, Bezirk Köslin.
Hornung, Alfred, Forst- und Jagdaufseher, Rittergut Tarnbach bei Breitungen, Werra.
Jekel, Franz, Forstmeister, Wedelsdorf bei Köntopf, Bezirk Köslin.
Jakob, Ernst, Förster, Unter-Balzheim bei Dietenheim a. Iller.
Kröhnke, Karl, Förster, Dammer bei Tarnau, Glogau-Land.
Langner, Kurt, Hilfsförster, Stadt-Rehburg, Kreis Stolzenau.
Laue, W., Förster, Wilmersdorf bei Arensdorf, Kreis Lebus.
Manusch, Theodor, Förster, Centawa (Opolonietz) bei Blottnitz, Ober-Schlesien.
Nietzschel, Rudolf, Förster, Gr.-Obisch bei Glogau-Land.
Seidelmann, August, Förster, Königswalde, Kreis Neurode in Schlesien.
Schleich, Karl, Forstassistent, Eschach bei Buchenberg im bayerischen Algäu.
Stein, Otto, Förster, Waldfrieden bei Hochzeit, Neumark.
Stechert, Fritz, Revierförster a. D., Bad Liebenstein, S.-M.
Strehmel, Erwin, Förster, Nassow, Bezirk Köslin.
Steiger, Hans, Hilfsförster, Forsthaus Prora bei Zirkow auf Rügen.
Thiermann, Forstmeister, Wildenthal im Erzgebirge.
Ullrich, Paul, Förster, Neu-Mucrau bei Sagard auf Rügen.
Wrba, Alexander, Forstsekretär, Wedelsdorf bei Köntopf, Bezirk Köslin.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11494. **Schröter**, Fritz, Forstgehilfe, Obf. Mochau, Post Pombsen, Kreis Jauer, Schlesien. VIII. Abt. I b.
11495. **Luyven**, Peter, Forstgehilfe, Schloß Kellenberg, Post Jülich, Rhld. V. Abt. I b.
11496. **Diedrich**, Fritz, Förster, Hagen, Post Zirkow, Rügen. II. Abt. I b.
11497. **Liebt**, Otto, Förster, Fh. Peenwerder, Post Gielow i. M., Kreis Demmin. II. Abt. I b.
11498. **Oldenburg**, Karl, Gutsförster, Mollenstorf, Post Penzlin i. Mecklbg. III. Abt. I b.
11499. **Korthals**, Erich, Gutsförster, Rappenhagen, Post Kemnitz, Kreis Greifswald. II. Abt. I b.
11500. **Beundorf**, Justus-Armin, Dipl.-Forstingenieur, Geithain, Amtsh. Borna. XII. Abt. I a.
11501. **Heiner**, Hermann, Förster, Fh. Gutenborn, Post Framenhain, Kreis Zeitz. XVI. Abt. I b.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 2 Reichsmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Thom, Hermann, Waldwärter, Fh. Alt-Rosenthal, Post Treuenbrietzen i. Mark, Kreis Lebus.
Engelke, Alfred, Forstgehilfe, Steinhöfel, Kreis Lebus.
Michalik, Hans, Forstgehilfe, Dortmund.

Bezirksgruppe Bayern (XIV). Damit sich die Vereinsmitglieder dementsprechend einrichten können, machen wir heute schon darauf aufmerksam, daß am 13. und 14. Juli die Hauptversammlung der Bezirksgruppe Bayern in Weißenburg stattfindet. Die Einteilung ist folgende: Samstag, den 13. Juli: Vormittags ab 10½ Uhr Besichtigung der Stadt unter Führung des Zweiten Bürgermeisters. 1 Uhr Mittagessen im Gasthof zur Schlachtstätte. 2 Uhr Versammlung der Bezirksgruppe. Sonntag, den 14. Juli, vormittags: Waldbegang in den Weißenburger Stadtwald. Führung Herr Forstmeister Helmreich, Weißenburg. Graml, Vorsitzender.

Digitized by Google

Ortsgruppe Kaudrzin. Am 2. März d. J. fand die diesjährige Ortsgruppenversammlung, die von 47 Kollegen und 25 Damen besucht war, statt. 17 neue Mitglieder konnten dem Verein zugeführt werden. Die Ortsgruppe zählt jetzt 61 Mitglieder und dürfte eine der stärksten Ortsgruppen sein. Auf Grund der neuen Satzungen wurde eine Neuwahl des Vorstandes vorgenommen. Es wurden gewählt: Forstsekretär Müller, Kl. Althammer, als Vorsitzender; Revierförster Schweda, Tatischau, als Stellvertreter; Revierförster Golawsky, Slawentzitz, als Kassenführer. Der Vorsitzende erstattete einen kurzen Geschäftsbericht und besprach den neuen Tarif. Außerdem wurden folgende Punkte behandelt: Reichsunfallwoche, Angestelltenversicherung, Krankenversicherung, Försterprüfung, Forstlehrlinge, Kleiderkasse, Arbeitslosenversicherung, Försterprüfung u. a. m. Der offizielle Teil wurde nach zweistündiger Sitzung mit einem Horrido auf Seine Durchlaucht den Fürsten Hans zu Hohenlohe-Öhringen geschlossen. Die Teilnehmer und ihre Damen blieben noch längere Zeit gemütlich beisammen.

Kl. Althammer, den 19. März 1929.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Schwiebus-Züllichau. Am Sonntag, dem 28. April, hielt die Ortsgruppe in Schwiebus im „Café Pfänder" ihre Frühjahrsversammlung ab, die sehr gut besucht war. Zuerst erstattete der Vorsitzende Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Berlin, der eine längere Aussprache nach sich zog. Über unseren diesjährigen Waldgang konnte leider noch nichts beschlossen werden, da einzelne Vorarbeiten noch nicht erledigt werden konnten. Der Vortrag des Kollegen Nürnberger über das Thema „Wie schütze ich Kulturen?" war so gehalten und der jetzigen Zeit angepaßt, daß die einsetzende Diskussion schon befürchten ließ, die Versammlung an einem Tage gar nicht zu Ende führen zu können. Dem Kollegen Nürnberger nochmals unseren Dank. Aus der Zahl der anwesenden Gäste ersieht man das immer größer werdende Interesse an der Ortsgruppe, auch diesmal meldeten sich wieder neue Mitglieder. Die nächste Versammlung findet in Züllichau statt. Die Zeit wird noch näher bekanntgegeben.

Forsthaus Weinberg, den 1. Mai 1929.

Weidemann.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Geschäftsstelle in Berleburg in Westfalen.

An die Bezirksgruppe Schleswig-Holstein.

Der Präsident des Landesarbeitsamtes Nordmark teilte mit, daß vom 8. April 1929 ab Angestellte der Land- und Forstwirtschaft (mitenthalten in den Berufsgruppen I und II) im Bezirk des Landesarbeitsamtes Nordmark zur Krisenunterstützung zugelassen sind. Diese Zulassung galt zunächst bis zum 4. Mai 1929.

Antrag für weitere Zulassung wird beim Landesarbeitsamt wiederholt.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

An die Bezirksgruppe Thüringen.

Der Präsident des Landesarbeitsamtes Mitteldeutschland teilte mit, daß in Thüringen und Provinz Sachsen stellungslosen Privatforstbeamten vorläufig keine Krisenunterstützung gewährt werden könne, da die Anzahl der arbeitslosen Privatforstbeamten zu gering sei.

Wir werden nunmehr einen diesbezüglichen Antrag an das Reichsarbeitsministerium stellen.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Die diesjährige Generalversammlung des Vereins findet statt: Sonnabend, den 8. Juni, vormittags 11 Uhr, in Berlin, Königgrätzer Straße 111, im Königgrätzer Garten (schräg gegenüber dem Anhalter Bahnhof). Um recht rege Beteiligung (auch von Nichtmitgliedern aus dem Kollegenkreis) wird in Anbetracht der auf der Tagesordnung stehenden Punkte gebeten. Der Beginn der Versammlung ist pünktlich 11 Uhr.

Neuruppin, 9. Mai 1929.

Der Vorstand.
Wittkowsky, Förster i. R., Vorsitzender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler e. V.

Die für den 28. und 29. Juni 1929 festgesetzten Veranstaltungen anläßlich des zehnjährigen Bestehens der Forstschule Neuhaldensleben sind auf den 5. und 6. Juli 1929 verschoben worden. Das Programm bleibt dasselbe. Es wird auf die Bekanntmachung in Nr. 8 der „Deutschen Forst-Zeitung" hingewiesen.

Wusterdamm, den 10. Mai 1929.

Horst.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Das erste nach dem Kriege neu bearbeitete waldbauliche Werk ist erschienen. Hierüber liegt dieser Nummer ein Prospekt des Verlages J. Neumann, Neudamm, die Neuauflage seines bekannten Dittmar'schen Handbuches „Der Waldbau" betreffend, bei, auf den hier empfehlend aufmerksam gemacht wird.

Fragen Sie doch einmal die Frau, die Ihnen am nächsten steht, ob sie sich ewig nach der Mode des vorigen Jahrhunderts kleiden möchte? — Und dann fragen Sie sich, bitte, einmal selbst, ob Sie Ihren Lebensbedarf immer noch nach der Methode des vorigen Jahrhunderts einkaufen' möchten. Ein entschiedenes „Nein" wird auch im zweiten Fall die Antwort sein, wenn Sie als einer der 100 000 Kehrwieder-Kunden die Vorteile des direkten Bezugs vom Importeur am eigenen Leibe erfahren haben. Sind Sie es aber noch nicht, dann wird es höchste Zeit, daß Sie sich persönlich davon überzeugen, wieviel Geld Sie sparen können, und was noch wichtiger ist, welche helle Freude Sie an den frischen, guten Kehrwieder-Waren haben. **Sage mir, wo Du einkaufst, und ich will Dir sagen, wie Du wirtschaftest.**

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil"
bedarf dringend der Stärkung. Es ist nötig, dafür zu sammeln und das Geld dem **Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo.,** Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140, einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist willkommen. 6

Digitized by Google

Des Försters Feierabende.

Morgenwanderung.

Von A. Ritter.

Aus dunklen Talen, drin die Sorge rauscht,
lenk ich den Schritt auf vielgewund'nen Wegen
dem ernsten Reich der Einsamkeit entgegen.

Längst blieb des Städchens muntres Bild zurück,
die Buchenwälder wichen scheu zur Seite,
die schlanke Tanne gibt mir das Geleite.

Dann bleibt auch sie und macht den Kiefern Platz,
armselig Volk, gekrümmt von Sturm und Wettern,
das kaum den Mut noch hat, emporzuklettern.

Und nun allein! Kein Laut des Lebens mehr
dringt an mein Ohr, im klaren Morgenscheine
steh ich allein im Totenreich der Steine.

Wie groß! Wie still! In Andacht bebt mein Herz;
denn zu mir nieder in dem heil'gen Schweigen
fühl ich die Gottheit ihre Stirne neigen.

Und einsam kreist ein Falke hoch im Blau,
wie eine Seele, die den Staub bezwungen
und jubelnd sich zur Sonne durchgerungen.

Das beste Wappen in der Welt,
Das ist der Pflug im Ackerfeld.
Alter Spruch.

Allzeit gewinnen macht verdächtlich,
Allzeit verlieren macht verächtlich.
Sprichwort.

Die Schönheit bleibt im Kerker
Wie auf dem Thron doch ewig Königin.
Naupach (1840).

Regnet's am Pfingstmontag,
So regnet's sieben Sonntag.

Jägmästare W. Wilke.

Von Forstmeister **Damerow**, Berncastel.

Am 15. Oktober 1928 feierte man in Stockholm das hundertjährige Bestehen der Kgl. Forstlichen Hochschule auch im Beisein vieler deutscher Forstleute. Das Programm der Feier habe ich leider nicht zu Gesicht bekommen, ich möchte aber doch nicht verfehlen, auf einen Mann hinzuweisen, der für die Entwicklung der Forstwirtschaft in Schweden von großer Bedeutung gewesen ist, nämlich auf den aus Deutschland stammenden, 1908 in Motala am Vetternsee verstorbenen Jägmästare W. Wilke. Da die über die Hundertjahrfeier veröffentlichten Berichte seiner nicht Erwähnung tun, nehme ich an, daß die an der Feier teilnehmenden deutschen Forstleute von seiner Existenz nichts erfahren haben, und so wird es für viele von Interesse sein, zu hören, daß es gerade ein Deutscher war, der sich für die Hebung der schwedischen Forstwirtschaft höchst verdient gemacht hat.

Während meines Aufenthalts in Schweden vor mehr als 20 Jahren hatte ich Gelegenheit, den alten Wilke, der einer früheren Generation von deutschen Forstleuten wohlbekannt war, kennenzulernen, da ich ihn in seinem buen retiro in Motala aufsuchen durfte. Wilke ging seinerzeit (1861), einem an ihn ergangenen Rufe folgend, nach Schweden, wo die Forstwirtschaft um die Mitte des 19. Jahrhunderts manches zu wünschen übrig ließ. Trotz des großen Waldreichtums war doch mit mathematischer Sicherheit infolge der ganz unrationellen Wirtschaft vorauszusehen, wann Schweden am Ende seiner Leistungsfähigkeit sein würde, und da ist es Wilke gewesen, der durch Schrift und Tat reformatorisch gewirkt hat.

Im folgenden gebe ich kurz die Daten, die seinen Werdegang noch besser darstellen, als es weitschweifige Abhandlungen tun könnten, und die ich, soweit ich mich nicht auf mir von ihm selbst oder seinen Angehörigen gemachte Mitteilungen stütze, dem Buche von Hugo Samzelius „Kgl. Skogs- och Jägeristaten Biografiska Studier" entnommen habe.

Georg Wilhelm Wilke wurde am 31. Oktober 1833 in Merseburg als Sohn eines Justizrates geboren und bestand am 28. März 1854 am Gymnasium in Zeitz das Abiturientenexamen. Im Anschluß daran lernte er in der Kgl. Oberförsterei Suhl und studierte dann Jura an den Universitäten Berlin und Bonn, wobei er gleichzeitig seiner Militärpflicht bei einem Garderegiment in Berlin genügte; als später infolge des österreichisch-italienischen Konflikts auch die preußische Armee mobilisiert wurde, wurde Wilke zum Unteroffizier ernannt. 1859/60 studierte er in Neustadt (Eberswalde) und 1860/61 in Tharandt. Nach Abschluß dieser Studien wurde Wilke am 1. Juni 1861 von der K. Stockholms läns Hushållningsställstap, also etwa der Landwirtschaftlichen Gesellschaft der Provinz Stockholm, als Forstingenieur (skogsingenieur) angenommen, welche Stellung er bis zum Jahre 1869 innehatte. Während dieser Zeit mußte er auch das schwedische Abschluß-Examen absolvieren, was er, nachdem er sich 1863 als Hörer der Forstlichen Hochschule (skogsinstitut) hatte einschreiben lassen, im Jahre 1864 bestand. In seiner bisherigen Stellung wurde er 1865 zum Extraöfverjägare, d. h. zum überzähligen Oberförster ernannt, und 1866 zum Öfverjägare für einen Teil der Gemeindewaldungen von Erlinghundra und Senninghundra. 1869 übernahm er dazu die Verwaltung der Forsten der Göta-Kanal-Aktiengesellschaft in einer Größe von rund 4300 ha. Diesem Wald, der aus etwa 20 Parzellen in näherer und weiterer Entfernung vom Göta-Kanal bestand, die größtenteils eingehend kennenzulernen ich Gelegenheit hatte, galt nachher sein Lebenswerk. Einteilung und Wegenetz sind mustergültig, wie ich mich überzeugen konnte. Nebenbei übernahm Wilke 1870 die Verwaltung des staatlichen Reviers Vadsbo als diensttuender Jägmästare und wurde für dieses Revier 1880 als Jägmästare bestätigt.

Digitized by Google

Badsbo liegt in der Provinz Skaraborgslän (Westergötland).

Den Abschied mit Pension erhielt Wilke im Jahre 1895, und seit dieser Zeit widmete er sich ganz der Verwaltung und Bewirtschaftung der Göta-Kanals-Forsten. Seinen Dienstsitz hatte er in Lilla Björstorp am Viken-See, der bekanntlich den Scheitelpunkt des Göta-Kanals darstellt.

Jägmästare Wilke war bekannt und geschätzt als Waldbauer (skogsodlare) und als Jäger, und seine Verdienste um Schwedens Forstwirtschaft wurden höheren Orts auch anerkannt. So wurde er 1889 zum Ritter des Vasa-Ordens ernannt, 1890 Mitglied des Königlichen Jagdklubs, und zweimal bot man ihm das Direktorat des Königlichen Forstinstituts in Stockholm an, nämlich 1872 und 1876. Auch der Privatwald ehrte ihn. 1894 erhielt er von den Besitzern der Gemeindewaldungen in Östra Stöpen einen großen silbernen Pokal mit einer Inschrift, welche den Dank der Besitzer an Wilke dafür ausspricht, daß er sich in einem Zeitraum von 25 Jahren in anerkennenswerter und selbstloser Weise ihrer Wälder angenommen habe.

Ging Wilke in Urlaub, so benutzte er denselben, um die Forsten Deutschlands und der Schweiz zu besuchen und hier gemachte Fortschritte zu studieren. Sonst war er literarisch überaus tätig, alle möglichen forstlichen Zeitschriften Schwedens und Deutschlands brachten Aufsätze aus seiner Feder, wie andererseits alle diese Zeitschriften zu seiner täglichen Lektüre gehörten und ganze Regale an den Wänden füllten. Die meisten seiner Veröffentlichungen erschienen in der „Tidskrift för skogshushållning" („Zeitschrift für Forstwirtschaft". Seit 1864 schwedischer Untertan geworden, hat er seinem Adoptivvaterland in hervorragender Weise gedient, namentlich das einschneidende Gesetz von 1905, nach welchem die Bauern alle abgetriebenen Waldflächen auch wieder sofort aufforsten müssen, ist seiner Mitarbeit in erster Linie zu verdanken. Als einmal im engsten Familienkreise sein Geburtstag gefeiert wurde und man denselben (31. Oktober) mit dem Reformationsfest in Verbindung brachte, äußerte er scherzhaft, daß er auch ein Reformator geworden sei, nämlich der schwedischen Forstwirtschaft.

Zuletzt habe ich den alten Herrn im Jahre 1906 gesehen, als er, auf seinem Ruhesitz in Motala lebend, sich nur noch geistig betätigen konnte. Sein Augenlicht war sehr gemindert, aber von früh bis spät abends las er, in dichten Tabaksrauch gehüllt, deutsche und schwedische forstliche Literatur und hatte eine besondere Freude, wenn ihn deutsche Forstleute aufsuchten und ihm das Neueste aus dem forstlichen Leben Deutschlands berichteten. Bei einer solchen Gelegenheit erzählte er mir eine Geschichte, die heute, wo wir im Zeichen der Samen-Provenienz stehen, besonders interessant ist. So ließ er sich in Erinnerung an die prachtvollen Kiefern der Uckermark, Ostpreußens usw. Kiefernsamen aus Deutschland kommen, um den Schweden zu zeigen, was für erstklassige Kiefern in Deutschland wüchsen. Und als die Kiefern etwa 25jährig waren, gab's keinen krummeren, übleren Bestand weit und breit als eben diese deutschen Kiefern; ich selbst habe diesen Bestand noch gesehen; er war jammervoll, aber als Beweis lehrreich, daß die Natur sich nicht vergewaltigen läßt, und daß man irgendeine Pflanze nicht ohne weiteres in eine etwa 600 km nördlicher gelegene Region versetzen kann.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, ist die schwedische Forstwirtschaft erst neueren Datums, was durchaus nicht einen Tadel bedeuten soll; erst seit den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts wurde es der Regierung und allen Einsichtigen klar, daß Schweden auf dem besten Wege war, aus einem waldreichen sich zu einem waldarmen Lande zu wandeln, und da ist es mit in erster Linie der aufrüttelnden, unermüdlichen und rücksichtslosen Energie des Jägmästare Wilke zu verdanken, daß alle Interessentenkreise die Sachlage richtig erfassen lernten; seine Bestandsbegründungen und seine intensive Wirtschaft haben ihm ein dauerndes Denkmal gesetzt. Fehlte es auch nicht an Anfeindungen seiner nie ermüdenden Arbeitskraft (so führte er solche namentlich aus der Zeit des Deutsch-Französischen Krieges an, wo die Sympathien durchaus auf französischer Seite waren), Wilke hat sich durchgesetzt und das Ziel erreicht, das er sich gesteckt hatte, und in den von ihm bewirtschafteten Revieren Beispiele geschaffen, die als Muster für alle anderen gelten konnten. Deshalb sollten auch die deutschen Forstwirte seiner ehrend gedenken, und aus diesem Grunde glaubte ich vorstehende Ausführungen einem weiteren Kreise zugänglich machen zu sollen.

Lustige Ecke.

Kindermund. Der kleine Franz brüllt: „Mutter, sieh mal aus dem Fenster!" Sie ruft zurück: „Habe keine Zeit, muß auf das Essen aufpassen!" „Na, sieh nur mal 'raus!" — Sie tut es. „Warum denn nur?" „Hier, mein Freund Max will nicht glauben, daß Du schielst!"

Hoffnungsfroh. „Aber Mann, Du willst doch nicht etwa bei diesem furchtbaren Wetter auf die Jagd gehen!" „Warum nicht? Vielleicht habe ich Glück, und der Blitz schlägt einen Hasen tot!"

Sonderbare Vorsicht. „Ich habe Sie gestern mit einer jungen Dame im Café gesehen, Herr K. Das war wohl Ihr Fräulein Tochter?" — „Natürlich. Aber sagen Sie ihr es bitte nicht wieder." H. J.

Rätselecke.

Gruppenrätsel.

ben, din, eha, eil, gut, gwi, llw.

Vorstehende Buchstabengruppen sind so zu ordnen, daß sie, in sinngemäßem Zusammenhang gelesen, ein Sprichwort ergeben.

Gut Ding will Weile haben.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Digitized by Google

Priv. Forstschule Miltenberg am Main,
anerkannt vom Reichsverein für Priv.-Forstbeamte Deutschlands.
Nächster Lehrgang beginnt am 1. Oktober 1929.
Dauer 1 Jahr. Satzungen u. Prospekt (kostenfrei) anzufordern bei der Schulleitung. Meldungen bis 1. August d. J. an (587
Oberförster Graml, Miltenberg a. Main.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Förster Hochrein in Wain (Württbg.) eine Tochter.

Dem Staatl. Hilfsförster W. Köhn in Steinbach, Kr. Schleusingen, eine Tochter.

Dem Pr. Staatsforstsekr. W. Kottke in Ilfeld, Südharz, ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Erika Albert mit dem Preuß. Forstassessor Werner Trebeljahr in Berlin-Dahlem, Forsthaus.

Sterbefälle:

Fockenbrock, Karl, Staatsförster i. R. in Sanitz.

Frhr. v. Gemmingen-Guttenberg, Forstassessor in Fürfeld.

Klug, Paul, Staatlicher Hegemeister in Forsthaus Altenstein bei Hahn im Taunus.

Krause, Otto, Forstrentmstr. i. R. in Steinau, Kr. Schlüchtern.

Lampert, Richard, Großherzogl.-Sächsischer Forstsekr. in Heinrichau.

Lanz, Forstrat in Forstamt Stuttgart.

Wolff, Gustav, Forstaufseher a. D. in Aachen.

Unterricht u. Pension

Einfache Unterkunft (582
mit Kochgelegenheit für Juli/August **ges.**, tunlichst Prov. Brandenburg.
Schulz, Berlin, Alte Schönhauser Str. 21.

Stellenangebote

Bekanntmachung.

Die Gemeindeförsterstelle in Erda, Kreis Wetzlar, ist bis zum 1. Juli 1929 zu besetzen.

Als Diensteinkommen werden gewährt:

Die jeweiligen Bezüge der Staatsförster, Brennholz nach der in Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 9. September 1925 I. 3 b. A. 48 für die Gemeindeförster des Bezirks vorgesehenen Regelung.

Dienstwohnung nebst Wirtschaftsgebäude ist vorhanden.

Probedienstzeit 1 Jahr unter Anrechnung auf Besoldungs- und Pensionsdienstalter bei endgültiger Anstellung.

Die Dienstzeit beim Militär und in anderen Kommunalverbänden kommt bei der Pensionierung in Anrechnung, sonstige Dienstjahre nach besonderer Vereinbarung.

Forstversorgungsberechtigte Förster und staatliche Forstgehilfen haben bei der Anstellung den Vorzug. Sie haben die Erklärung abzugeben, daß sie durch die endgültige Anstellung auf die Försterstelle Erda ihre Versorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Forstversorgungsschein, ärztlichem Zeugnis und der genannten Erklärung bis zum 29. Juni 1929 an den Unterzeichneten.

Hohensolms, Kreis Wetzlar, den 6. Mai 1929.
Der Bürgermeister. (584

Forstsekretär,
unverh., zum 1. Juni d. J. **gesucht.** Meldungen mit Zeugnisabschr., Lebenslauf u. Lichtbild erb. (579
Forstamt Reichertswalde, Kr. Mohrungen, Ostpr.

Probe-Nummern
der
Deutschen Jäger-Zeitung
verlange man von
J. Neumann-Neudamm

Forstgehilfen
mit Forstschulbildung und besten Zeugnissen sucht
Forstamt (592
der Herrschaft Dorfstadt in Gründach i. Vogtl.

Zeugnisabschriften,
Ia Maschinenschrift, je nach Ausführung, von (226

10	20	30 mal
45	70	95 Pfg.

an **E. Jacobi, Elberfeld,** Färberstr. 20 F.

Stellengesuche

Oberförster,
Staatsexamen, gründl. vielseitige Erfahrungen i. Waldbau, Forstbenutzung, Hege, Organisat., kaufm. bewandt., **sucht Stellg.** Anfr. erb. **von Hollenffer, Dahlewitz, P. Mahlow, Bez. Potsdam.** (597

43 j. Staatsförster a. D., in ungekündigter Stellung im Innendienst, **sucht,** gestützt auf gute Zeugnisse und Empfehlungen,
Stellung im Außendienst
bei bescheidenen Ansprüchen ganz gleich, welcher Art. Hornbläs., Führerschein 3b. Angeb. unt. **Nr. 588** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Forstmann,
24 J. alt, 1,82 m groß, gesund, energ. u. furchtlos, 6½ Jahre forstl. u. jagdl. Tätigkeit, mit sämtl. Arb. vertraut, Forstschule mit gutem Erfolge absolviert u. besten Zeugn., sucht sofort od. später dauerl. Tätigkeit gegen mäßige Vergütung. Angeb. unt. **Nr. 572** bef. die Geschäftsst. der Deutsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

100 Mark
zahle ich für Vermittlung einer **Hilfsförsterstelle** auf mind. 4 Jahre (am liebst. Dauerstellg.) nach Dienstantritt. Bin 21¼ J. alt, 1,75 gr., schl., 2jährig gedienter Reichswehrjäger, Handels- u. Forstschule mit gut. Erfolg besucht, im Innen- sowie Außendienst bewandert. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 595** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Für strebsamen (583
Forstgehilfen,
21 J. alt, forstl. u. jagdl. bestens vertraut, ehrlich, fleißig u. nüchtern, wird Stellg. ges. Ausk. erteilt die **Forstverwaltg. Mickrow, Kr. Stolp i. Pomm.**

Forstlehrling,
mittelgroß u. kräftig, 17½ J. alt, hat d. 6. Kl. Realschule abgeschlossen,
sucht Lehrstelle.
Angeb. unt. **Nr. 581** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Samen und Pflanzen

Waldsamen Waldpflanzen
liefert preiswert und gut (35
Ch. Geigle, Ragold (Wttbg.)

Konkurrenzlos billig!! Ich biete an:

Rotbuchen, 2—3j. S.,	ca. 15/30	p. 1000	RM 15,—
do.	ca. 25/50	p. 1000	RM 18,—
do.	ca. 30/60	p. 1000	RM 22,—
Weißdorn, v.,	ca. 40/60	p. 1000	RM 10,—
do.	ca. 60/80	p. 1000	RM 15,—
do.	ca. 80/100	p. 1000	RM 20,—
Roteichen, 2j. S.,	ca. 10/30	p. 1000	RM 15,—
Traubeneichen, 2j. S.,	ca 10/30	p. 1000	RM 10,—
Stieleichen, 2j. S.,	ca. 10/30	p. 1000	RM 10,—

ab Baumschule ausschließlich Verpackung.

Ferner: **Kiefern, Fichten, Lärchen** und **Akazien** alle Jahrgänge! **Vogelschutzgehölze! Rosen, Forst-** und **Heckenpflanzen** sowie **Sämereien** aller Art in prima Qualität zu billigsten Preisen! Zugelassen zum Handel mit anerk. Saatgut. Preisl. a. Wunsch kostenfrei.

F. S. Anerkanntes Forstsaatgut

Willy Bertram, Forstbaumschulen Bad Liebenwerda, Prov. Sa. 10. (211

1jähr. Kiefern Ia,
a) aus gar. altmärkischem Saatgut,
b) aus gar. pomm. Saatgut,
sowie **alle anderen Forst- und Heckenpflanzen** in Bedarfsangabe billigst. (538
Forstbaumschule: **Plantage b. Altdamm.**
O. Ebel, Revierförster a. D.

A. O. FÜLDNER GMBH. TABARZ-ERFURT

Waldsamen u. Waldpflanzen
liefern preiswert und gut (536
A. Otto Füldner G. m. b. H.,
Tabarz (Thür. Wald).
Bitte verlangen Sie kostenlose Spezial-Offerte.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 24. Mai 1929.

Nr. 21. | Bd. 44.

Anzeigenpreise: 15 Pfennige, bei Platzvorschrift 20 Pfennige, Stellengesuche, Nachrufe und Familien-Nachrichten 10 Pfennige für die einspaltige Millimeterhöhe. Gerechnet von Strich zu Strich. Auslandsanzeigen in der Währung des betreffenden Landes. **Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Konkursen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen werden nach dem Wortlaute der Manuskripte abgedruckt, für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich. Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, werden nicht befördert.** Wenn Anzeigen infolge Platzmangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postscheckkonto: Berlin Nr. 41509. Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm. — **Anzeigenschluß** für die nächste Nummer **stets Montag früh.**

BERLIN S.W. 48 **ECKENHOFF** WILHELM STR. 22

„Das Haus der Grünen Farbe"

Forstuniformen-Jagdkleidung

Massanfertigung in erstklassiger Ausführung

Die neue Forst-Uniform

In allen Teilen genau der Vorschrift entsprechend. Stoffmuster, Preisofferte zu Diensten

WILH. RABE

OPTIKHAUS

ATHENOW 19

Mein **Nachtglas**

ein Idealglas für Tag und Dämmerung. 4½ ×, ...chtst. 100, **48,— RM.**

...) **Preisliste**

...er Jagd- u. Prismengl., ...elfernr., Photo, Waffen ...w. gratis. **Auswahlsend.**

...ar- u. **Teilzahlungen.**

Pflanzenspritzen

zur Bekämpfung der Schütte.

Spritzmittel hierzu:

Kupferkalkpulver, Heufelder Kupfersoda.

Gegen Wildverbiß:

Wildverbißmittel, Höchst' Baumteer u. a. m.

Alle Ersatzteile für Pflanzenspritzen.

Instandsetzungen werden sorgfältig und schnellstens ausgeführt.

586) Bitte Preisliste M verlangen.

Wilhelm Göhlers Wittwe, Freiberg i. Sachsen.

Zweigniederlassung: Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 90.

Birke Schlafzimmer

großer Schrank

sehr elegant

Komplett Mk. **980.—**

Herren- u. Speisezimmer

sehr billig

Zahlungserleichterung

Riesenlager. Kataloge

F. Zech

Gegründet 1859. Berlin O 27

Kleine Andreasstr. 9

Geweihe jeder Art, z. B. 5 schädel-echte 6- u. 8er Hirsch 25 ℳ, od. 10 Reh u. Gams 30 ℳ, 5 Paar echte Grandl 13 ℳ bei **Weise & Bitterlich, Ebersbach-Sachs.** Schädel, Schilder, Zupaßstangen, Geweihgegenstände, Kronleuchter usw. (410

Bestes Werkzeug — Höchste Leistung

J. D. Dominicus & Soehne G.m.b.H.

Sägen- und Werkzeugfabrik gegr. 1822

Remscheid-Vieringhausen · Berlin S.W. 68

1822 — 1822

Digitized by Google

Geistsche Wühlgrubber

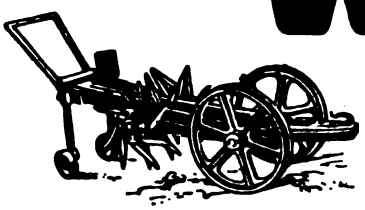

Ueberläufer

erzielen nachweislich seit 24 Jahren auch auf trockensten Böden sicheres Hochkommen von Saaten und Pflanzungen und bestes, bislang sich stetig gleichbleibendes Wachstum. Der Erfolg liegt in der eigenartigen Arbeitsweise der Geräte. Der Rohhumus wird nicht pulverisiert, sondern so gestückelt, dass er seine wasseraufsaugende und wasserhaltende Eigenschaft bei trockenem Wetter auch in den obersten Bodenschichten behält. (10

van Tongelsche Stahlwerke GmbH Güstrow

Kaffee geröstet (590
Guatemala ff.
Pfd. 2,95 RM.
6 Pfd. portofrei Nachn.
Handtuchbtl. br./n.
Wilh. H. Schroot
Kaffee-Import,
Hamburg 36, Jungfernstieg 36.
Vertreter gesucht.

7,00 Mk.

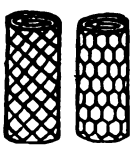

kosten 50 m best. verzinkt. Drahtgeflecht 1 m breit. Verlangen Sie Angebot.
Hermann Hüls
Drahtgeflecht-Fabrik,
Bielefeld. (146

Strick-Kleider,
neueste Modelle, moderne Farben,
liefert ab Fabrik nach Maß auf leichte Teilzahlung. Einheitspreis f. das Beste 29,50. Andere Artikel auf Anfrage. Verlangen Sie Prospekt A 15 mit Farbproben. (596
Mech. Strickerei Jena,
Wöllnitzer Str. 24.

200 Plantadores 13,50 M frk. geg. Nachn. — Preisl. kostenfrei. — 1000 Anerkg.
Brauns Zigarren-Versandhs., Hamburg 39.

Drillinge
Äusserst günstige Gelegenheit. Neue, feinste Marken, weit unt. Preis
Liste gratis. (450
Waffenfrankonia, Würzburg 1a.

Wilh. Ra[illegible]
Optikhaus, Rathenow!
Mein Jagdprismenglas „Weera" 6x[illegible]
Lichtst. 25, 90,— RM, ist klein, leicht u. [illegible] fähig. Für den Förster das gesuchte [illegible]
Preisliste u. Auswahlsendung gratis.
Zahlung nach Wunsch.

Gesetzl. gesch. unter Nr. 990817

„Record"
die anerkannt beste deutsche Baumfäll- und Ablängsäge für Wald- und Forstbesitzer sowie Sägewerke
unentbehrlich
Meissner Kreissägen- u. Holzbearbeitungs-Maschinenbau
A. Kühnel, Meißen 3
441

NEUE FORSTUNIFORMEN
in anerkannt bester Maßarbeit

W. MICHOVIUS
COTTBUS
GEGRÜNDET 1840

Umarbeitungen
des alten
Förster-Hirschfängers
werden **billigst** ausgeführt

In neuer Farbe
Hüte, Feld- und Baschlik-Mützen

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Rentmeister der Staatlichen Forstkassen Preussens, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Militenberger Forstschüler, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise:** für Deutschland vierteljährlich 4,50 RM, unter Kreuzband 5,30 RM. Für das Ausland vierteljährlich 5,50 RM. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,45 RM. — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 21. Neudamm, den 24. Mai 1929. 44. Band.

Das Wirtschaftsland der Preußischen Staatsforstbeamten.

Die Landwirtschaft der Preußischen Staatsforstbeamten ist in der letzten Zeit wieder einmal zum Gegenstand lebhafter Erörterungen geworden, die in erster Linie durch die Verhandlungen der Hauptversammlung des „Vereins Preußischer Staatsförster" am 1. und 2. Februar d. J. ausgelöst worden sind. Wie wir dem stenographischen Bericht über diese Verhandlungen entnehmen, hat Herr Staatsförster Pfalzgraf als Berichterstatter zu dem Punkt: Stellenzulage und Erziehungsbeihilfe u. a. folgendes ausgeführt:

Meine Herren, ist es nötig, daß der Forstbeamte sich seine Lebensmittel auch selbst erzeugt? Wenn man ihm die nötigen Barmittel in die Hand gibt, daß er sie aus dem nächsten Einkaufsorte beschaffen kann, dann ist die ganze Landwirtschaft bis auf ein Minimum überflüssig! (Sehr richtig!) Dieses Minimum besteht darin, daß er so viel Wiese haben muß, um sich eine Kuh halten, um, zumal wenn kleine Kinder im Hause sind, die Milch selbst erzeugen zu können. Alles andere kann er, wie jeder andere Beamte, im nächsten Einkaufsort erwerben. (Sehr richtig!) Darüber hinaus sind wir aber der Auffassung, daß die Landwirtschaft des Forstbeamten der stärkste Hemmschuh ist, um das Ziel zu erreichen, das der Herr Oberlandforstmeister in seinen Worten über die Nutzbarmachung auch der letzten Werte, die in der Forstwirtschaft erzeugt werden, gekennzeichnet hat. (Lebhafte Zustimmung.) Meine Herren, unter uns müssen wir ehrlich sein: Die Landwirtschaft der Forstbeamten ist der größte Schädling der Forstwirtschaft. (Sehr richtig!)

Im Anschluß daran äußerte der Vorsitzende des Vereins Preußischer Staatsförster, Herr Staatsförster Grude, u. a. folgendes:

Es wird einzelnen Kollegen etwas krass geklungen haben, was über die Landwirtschaft gesagt worden ist. Es ist aber gut, daß das einmal mit aller Deutlichkeit und auch vor unserer Behörde gesagt wurde. Aus den Ausführungen des Kollegen Pfalzgraf geht, wie ich ausdrücklich betone, hervor: Wir verlangen nicht, daß uns eine besondere Wurst gebraten wird, um ganz vulgär zu reden, wir verlangen nur, daß man uns das vergütet, was wir mehr ausgeben müssen als jeder andere Beamte unserer Besoldungsgruppe, der Gelegenheit hat, an einem Einkaufsorte zu wohnen. Ich darf behaupten, daß es verhältnismäßig bescheidene Forderungen sind, denn wir nehmen vieles andere dabei mit in Kauf, was nicht in Geld ausgewertet werden kann.

Diese aufsehenerregenden Äußerungen, die zum Teil doch als unhaltbar bezeichnet werden müssen, sind in Gegenwart des Herrn Oberlandforstmeisters, sonstiger Regierungsvertreter und zahlreicher Parlamentarier gefallen. Nicht lange danach ist der Erlaß vom 15. Februar 1929 betr. Wirtschaftsland (siehe Nr. 18, Seite 467) ergangen. Die darin angeordneten Ermittlungen über die Stellen mit Möglichkeit der Milchversorgung haben in Försterkreisen, wie es zu erwarten war, ungemein starke Beunruhigung hervorgerufen. Allgemein mußte angenommen werden, daß die Abschaffung des Wirtschaftslandes im Sinne des Erlasses ernsthaft in Erwägung gezogen würde. Breite Teile des mit der Landwirtschaft nach wie vor eng verbundenen Forstbeamtenstandes sind über die Folgen des Vorstoßes der Leitung des Vereins Preußischer Staatsförster bestürzt. Das ist auch in unseren Artikeln in den Nummern 14, 15 und 16 zum Ausdruck gekommen. Dieser Vorstoß gegen das Wirtschaftsland scheint im wesentlichen wohl von solchen Beamten auszugehen, die aus

Digitized by Google

mancherlei begreiflichen Gründen nicht in der Lage sind, in den heutigen für die Landwirtschaft schweren Zeiten erfolgreich zu wirtschaften, er wird aber auch von Führern unterstützt, die sich in einem ganz falschen Gedankenkreis bewegen und durch solche Schritte dem Försterstande die schwersten Enttäuschungen bereiten werden.

In weiten Kreisen der preußischen staatlichen Forstbetriebsbeamten und auch des Vereins Preußischer Staatsförster scheint man allmählich doch zu der Überzeugung gekommen zu sein, daß mit einer Regelung, die auf die Abnahme des Wirtschaftslandes gerichtet ist, ohne zu wissen, welcher Ersatz für die Abnahme gewährt wird, dem Försterstande nicht allgemein gedient sein dürfte. In Nr. 16 des „Deutschen Försters" vom 20. April d. J. hat Herr Staatsförster Grude wiederum das Wort ergriffen und in seinen neuen Ausführungen u. a. folgendes erklärt:

Wenn in der Hauptversammlung des Vereins Preußischer Staatsförster von einem der Redner ausgeführt wurde: „..... Die Landwirtschaft der Forstbeamten ist der größte Schädling der Forstwirtschaft", so ist das natürlich nur bis zu einem gewissen Grade richtig; nämlich überall da, wo der Forstbeamte auf einsamer Stelle gezwungen wird, selbst zu wirtschaften, und bei dem Mangel an brauchbarem, zuverlässigem Personal oft seine Zeit, die dem Walde gehören sollte, im Betriebe seiner Landwirtschaft verwenden muß. Aber gerade bei denjenigen Landwirtschaften, die man jetzt abnehmen will, trifft diese Behauptung meistens nicht zu, weil dort überall — oder doch fast überall — eine Art Anteilwirtschaft auf der Grundlage möglich ist, die ich im Anfang bereits andeutete, oder aber es wird der Betrieb durch die Nähe des Ortes sehr erleichtert. Diese Art der Nutzung bringt den Vorteil einer eigenen Landwirtschaft ohne deren dienstliche und persönliche Nachteile. Also auch in diesem Sinne ist gerade dort, wo man jetzt zuerst eingreifen will, die Frage am wenigsten dringend.

Ich wiederhole zum Schluß: Eine Abnahme der Landwirtschaft der Förster allgemein kann gerechterweise nur dann erfolgen, wenn man ihnen die Summen als Gehalt in bar gibt, die man jahrzehntelang bei jeder Besoldungsregelung dafür in Anrechnung gebracht hat. Daneben hat der Förster Anspruch darauf, daß ihm die Ausgaben durch eine Stellenzulage ersetzt werden, die er infolge seines dienstlichen Wohnsitzes mehr hat als der gleiche Beamte, der an einem Einkaufsorte wohnt.

Wo aus Gründen der Sicherstellung in bezug auf Lebensmittelversorgung oder Unabhängigkeit der Dienstausübung die Gewährung von Wirtschaftsland nach Ansicht der Behörde erforderlich wird, ist dies vollständig unabhängig und getrennt von den beiden obengenannten Erfordernissen zuzuweisen.

Es wäre möglich, daß man uns sagte: wenn die Landwirtschaft, wie allgemein behauptet wird, nichts einbringt, so sollten die Forstbeamten sie doch, weil wertlos, gern abgeben. —

Darauf ist zu erwidern: Für uns ist die Landwirtschaft wertvoll als Pfand für die Einlösung des Versprechens, uns im Gehalt bei den uns gleichwertigen Beamtenkollegen einzustufen. Als Einnahmequelle werten wir sie nicht, wohl aber ist sie von der Behörde stets zu unserem Schaden als solche gewertet worden. Deshalb darf man sie uns nach Recht und Gerechtigkeit nicht ohne gleichzeitigen Ersatz nehmen."

Die Schriftleitung des „Deutschen Försters" hat dazu ebenfalls Stellung genommen und mitgeteilt, daß auf ihre Erkundigungen an maßgebender Stelle über die erwähnte Verfügung des Herrn Ministers versichert worden sei, daß die angeordneten Erhebungen lediglich dem Zwecke dienen sollen, welche Summen bei etwaigen Verhandlungen mit dem Finanzminister in dieser Richtung genannt werden können. Keineswegs sei beabsichtigt, mit der Landabnahme schon jetzt oder in der nächsten Zeit vorzugehen.

Wir sprechen unsere Befriedigung darüber aus, daß die Landwirtschaft nun doch bei den preußischen Staatsforstbeamten ganz anders gewertet wird, als nach den Äußerungen, die Herr Pfalzgraf in Gegenwart des Verwaltungschefs der preußischen Staatsforsten auf dem Preußischen Förstertag getan hat, angenommen werden konnte. In dem ganzen Vorkommnis aber zeigt sich leider wieder der altbekannte Zickzackkurs, der in der Wirtschaftslandfrage seit vierzig Jahren in Försterkreisen in Übung gewesen ist.

Unsere Leser wissen, daß wir von jeher der Beibehaltung des Wirtschaftslandes energisch das Wort geredet haben, und auf diesem Standpunkt beharren wir auch jetzt, denn wir halten die Aufgabe des Wirtschaftslandes ohne zweifelsfreie Gewährung namhafter Stellen- und Erziehungszulagen, an die wir bei der heutigen trüben Finanzlage Preußens nicht glauben können, für einen nie wieder gutzumachenden Verlust für den Preußischen Försterstand. Wir haben unlängst Briefwechsel mit einer größeren Anzahl von Forstbeamten über die Wirtschaftslandfrage erneut aufgenommen. Einhellig ist uns mitgeteilt worden, daß sowohl im Osten wie auch im Westen der Wert des Wirtschaftslandes immer noch sehr hoch geschätzt wird, und die schriftlichen Äußerungen, die an uns gekommen sind, stehen im krassen Gegensatz zu den Äußerungen des Herrn Försters Pfalzgraf, die danach weit davon entfernt sind, das Richtige zu treffen.

Herr Pfalzgraf hat sich dann außerdem gemüßigt gesehen, gelegentlich seiner Rede auf dem Preußischen Förstertag folgendes zu äußern:

„Der Forstmann, der eine Landwirtschaft hat — das Hemd sitzt ihm näher als der Dienstrock —, steckt mit Kopf und Geist und recht oft auch

Digitized by Google

noch mit seiner persönlichen Arbeitskraft in seiner Landwirtschaft, und solange diese seine Gedanken in Anspruch nimmt, wird er sich nie so um Wald und Dienst kümmern, wie es diese unbedingt erfordern." (Lebhafte Zustimmung.)

Gegen diese Unterstellung ist bei uns von allen Seiten lebhafter Widerspruch erhoben worden. Auch wir schließen uns dem an und halten die Auffassung für zutreffend, daß Herr Pfalzgraf ein zu junger Beamter und viel zu junger Landwirt ist, als daß er sich in dieser Angelegenheit überhaupt ein maßgebendes Urteil erlauben dürfte.

Wir möchten dann weiter noch auf folgendes hinweisen: Überall findet man im Leben höhere Beamte, Techniker, Kaufleute und Industrielle, die ihren Weg erfolgreich durchs Leben gemacht haben und die mit Stolz erzählen, daß sie einem deutschen Försterhause entstammen. Alle diese Persönlichkeiten sind durch ausgezeichnete Bildung in die Stellung, die sie jetzt bekleiden, gekommen. Von dem schmalen Förstergehalt die Unkosten dieser Bildung zu bestreiten, war früher ausgeschlossen und wird auch heute nicht möglich sein, denn nur aus den Erträgnissen des Dienstlandes konnten die Förster ihren Söhnen das geistige Rüstzeug mit auf den Weg geben, das sie befähigt hat, in so ansehnliche Stellungen zu gelangen.

Sodann wollen wir noch besonders ernstlich auf folgendes verweisen. Wie es um unsere Staats- und Volkswirtschaft steht, muß eigentlich jedem denkenden Menschen bekannt sein. Immer noch müssen wir damit rechnen, daß unsere Wirtschaft weiterem Niedergang entgegengeht und die Geldentwertung weitere Fortschritte macht. Die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland sind derart unsicher, daß jeder, der irgendwie dazu in der Lage ist, sich wieder in den Besitz von Sachwerten setzt. Der Landwirtschaft treibende Forstbeamte besitzt Sachwerte, wie sie kein anderer Beamter in der Hand hat; und in solcher Lage unseres Vaterlandes gibt es Försterführer, die dem Wahnsinn das Wort reden, Sachwerte, die durch den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten bleiben, ohne zwingende Not preiszugeben! Glücklicherweise scheint der gesunde praktische Sinn der preußischen Staatsforstbetriebsbeamten über die Erklärungen der Führer des Vereins Preußischer Staatsförster, die sie gelegentlich des Förstertages im Februar d. J. in Berlin abgegeben haben, den Sieg davonzutragen, denn nur so können wir uns die von Herrn Grude in Nr. 16 des „Deutschen Försters" begründete neue Auffassung über das Wirtschaftsland erklären.

Es ließe sich über das Wirtschaftsland der preußischen Staatsforstbeamten noch allerhand sagen, aber es ist nicht unsere Absicht, die Frage an dieser Stelle erneut zu erörtern, da viel Beherzigenswertes bereits in den von uns veröffentlichten Artikeln in Nr. 14, 15 und 16 gesagt worden ist. Die älteren Jahrgänge der „Deutschen Forst-Zeitung" haben die Wirtschaftslandfrage in einer Ausführlichkeit behandelt wie kaum ein anderes Blatt. Wir empfehlen allen, die in diesem schweren Problem urteilsfähig werden wollen, nachzulesen, besonders denen, die sich heute leichten Herzens vom Wirtschaftsland trennen wollen, ohne zu wissen, welcher Ersatz dem Forstbeamtenstand dafür geleistet wird, und sich der Erkenntnis verschließen, daß das, was ihnen als Endziel vorgegaukelt wird, niemals erreicht werden kann.

Betonen wollen wir zum Schluß, daß wir besonders hoch die persönliche Mühewaltung des Landwirtschaft treibenden Forstbeamten über seine Dienststunden hinaus, der Forstbeamtenfrau und der Familienangehörigen einschätzen. Diese Arbeitsleistungen rechtfertigen dann auch Maßnahmen, die die einzelnen im Interesse des Dienstes bestehenden Wirtschaftslandbetriebe lebensfähig und derart ertragreich gestalten müssen, daß weiter eine Zuschußwirtschaft ausgeschlossen bleiben muß.

Die Schriftleitung.

Nochmals die Landwirtschaft der Preußischen Staatsforstbetriebsbeamten.

Im Anschluß an die Aeußerung der Schriftleitung wird noch nachstehender Artikel eines jüngeren Preußischen Staatsforstbeamten veröffentlicht, denn es wird Wert darauf gelegt, zu zeigen, daß auch sehr viel jüngere Forstbetriebsbeamte in der Wirtschaftslandfrage denselben Standpunkt einnehmen wie die Mehrzahl der älteren. Der Staatliche Hilfsförster schreibt:

Mit dem Wirtschaftsland steht und fällt der Forstbeamte — gleichgültig, ob Förster oder Oberförster. Wenn auch heute keine Reichtümer durch die Wirtschaft zu erzielen sind und die Leutenot immer größer und schwieriger wird, so gibt es doch keinen wirklich wirtschaftenden Beamten, der nicht unbedingt seinen Acker behalten will, denn sein gutes Auskommen hat er doch durch die Bewirtschaftung, natürlich auch Arbeit, Sorgen und entsprechendes Risiko.

Woher kommt denn die Verschuldung der Wirtschaft treibenden Forstbeamten?

1. Die meisten jüngeren Beamten haben, wenn sie zu wirtschaften beginnen, keine blasse Ahnung von den Grundregeln der Landwirtschaft, und der beste Theoretiker versagt in der Praxis, da diese doch ganz andere Anforderungen stellt, jeder Boden verschieden ist und die Wirt-

Digitized by Google

schaftsverhältnisse immer andere sind. Ich kenne wenige Forstbeamte, die Viehkrankheiten erkennen und zu behandeln wissen, ganz zu schweigen von dem Laien gestatteten Eingriffen, wie Geburtshilfen usw.

2. Welcher Forstbeamte versteht selber seinen Pflug zu führen, zu säen und zu melken? Dies aber sind von jedem Landwirt, der vorwärtskommen will, unbedingt zu fordernde Kenntnisse, denn er muß seine Leute in der Arbeit kontrollieren und richtig anweisen können.

3. Viele Beamte leben doch wohl, dem Zuge der Nachkriegszeit entsprechend, über ihre Verhältnisse. Ich glaube, daß die allermeisten Schulden dadurch und nicht durch die Landwirtschaft entstehen.

Es gibt Beamte, die gut wirtschaften und weiten Blick haben und die Anforderung genügender Kenntnisse in der Landwirtschaft erfüllen, diese haben keine Schulden. Wenn auch sie nicht gerade etwas zurücklegen können, so bedeutet ihnen doch Landwirtschaft eine Sparbüchse. Ich stimme hiermit einem alten Försterführer bei, der einmal sagte, daß der in Pension gehende Forstbeamte aus seiner Wirtschaft immer einige tausend Mark erziele und allein dadurch ein kleines Kapital erspart habe. Es wird wohl wenige Beamte geben, die dies sonst fertigbringen.

Weshalb haben denn die Forstbeamten hier im Osten gegenüber denen im Westen ein größeres Ansehen bei der Bevölkerung? Nur weil sie Landwirtschaft treiben, von der ganzen Bevölkerung dadurch vollkommen unabhängig sind und demzufolge auch ganz anders auftreten können. Ich behaupte, und mit mir alle Kollegen, daß unhaltbare Zustände bei uns im Osten einreißen würden, wenn der Forstbeamte auf die umliegende Bevölkerung angewiesen wäre. Entweder bekommt er auch rein nichts von der Bevölkerung für sein Geld, oder er bekommt alles für wenig Geld und viel Gefälligkeiten, die sich nicht mit dem Interesse des Dienstes in Übereinstimmung bringen lassen. Deshalb glaube ich, die Forstverwaltung tut sehr gut und spart viel Geld, wenn sie die Landwirtschaft ihrer Beamten lebensfähig ausbaut. Dazu gehört so viel Acker, daß Gespann und Gesinde voll ausgenutzt werden können. Außerdem muß freies Verfügungsrecht über den Acker und seine Erzeugnisse gewährt werden. Jeder Beamte, der nicht wirtschaften will oder kann, muß seinen Acker gegen Naturalien verpachten können. In den Pachtvertrag soll eine Klausel über Düngung aufgenommen werden, damit der Acker in Kraft bleibt. Bei Stellenwechsel muß der Vertrag mit dem Tage der Übergabe endigen.

Nun soll gerade den Stellen, die die günstigsten Wirtschaftsverhältnisse haben, das Land abgenommen werden. Ich halte dies für den größten Mißgriff bei all den Experimenten, die in den letzten Jahren mit dem Wirtschaftsland vorgenommen worden sind. Erst die starke Verkleinerung des Wirtschaftslandes, dann wieder Zulegung, und nun soll die vollkommene Abnahme kommen.

Was wird denn viel durch die Abnahme des Ackers gewonnen werden können? Wenn es sehr hoch kommt, wird das Areal der Abnahme 3000 ha betragen können mit einem Pachterlös von vielleicht 200 000 RM, das würde, einschließlich der bebauten Hilfsförsterstellen, eine Stellenzulage von 50 RM je Stelle geben. Glaubt man denn, daß mit diesen 50 RM irgend etwas für die Forstbeamten getan wäre? Wir Forstbeamte dürfen unter keinen Umständen die Landwirtschaft abgeben, es sei denn, daß wir durch Stellenzulage und Dienstaufwand so gestellt werden, daß wir uns ein Fuhrwerk halten können, dann aber brauchen die meisten Stellen immer noch einige Hektar Wiesen und etwas Acker, damit Milch und Kartoffeln selbst erzeugt werden können. Ehe aber solche Änderung kommt — Hand weg von der Landwirtschaft. Nicht Abnahme, sondern deren lebensfähigmachende Ausstattung ist zu fordern!

Hilfsförster L. in D. (Pommern).

Die dritte Lesung des Forsthaushalts im Preußischen Landtag.

In der 88. Sitzung des Preußischen Landtags am Donnerstag, dem 16. Mai, wurde die dritte Etatsberatung mit der Aussprache über die einzelnen Haushalte fortgesetzt. Beim Forsthaushalt begründete Abg. Gieseler (D.Frakt.) u. a. Anträge der Deutschen Fraktion für die Forstbeamten. Wie uns Herr Abg. Gieseler mitteilt, führte er dabei folgendes aus:

Die ersten Nachrichten über die Verluste unter unserm Wildstande haben sich glücklicherweise als übertrieben herausgestellt. In der Provinz Ostpreußen, in der die Verluste wahrscheinlich am größten waren, stellen sie sich etwa folgendermaßen: Rotwild 15 %, Rehwild 60 %, Hasen, Rebhühner, Fasanen 80 %, während Auerwild und Birkwild so gut wie gar nicht gelitten haben. Wie wir hören, hat der Herr Minister dieser Sachlage bereits Rechnung getragen und eine Schonverordnung erlassen, die unseren Wünschen im allgemeinen Rechnung trägt und von uns durchaus gebilligt wird. Wir haben deswegen unsern Antrag Nr. 2383 zurückgezogen.

Meine Fraktion hat außerdem zur dritten Lesung noch einmal den Antrag gestellt, daß den Forstbeamten auf ihren Dienstländereien freie Wirtschaft gestattet werden möge. Dieser Antrag ist im Hauptausschuß zunächst durchgegangen, fiel aber dann im Plenum bei der zweiten Lesung. Ich bitte, diesen Antrag bei der dritten Lesung endgültig annehmen zu wollen. Wir werden über ihn namentlich abstimmen lassen. Es wird dadurch niemand wehe getan, wohl aber wird den Land-

Digitized by Google

wirtschaft treibenden Forstbeamten, die trotz aller Quälerei zur Zeit nicht auf einen grünen Zweig kommen können, wenigstens etwas geholfen. Vor dem Kriege war die Wirtschaft frei, nach dem Kriege wurde sie gefesselt, und zwar, um zu verhindern, daß andere Beamtenkategorien etwa zu dem Schlusse kommen könnten, daß die Forstbeamten aus ihren Dienstländereien Nebeneinnahmen haben könnten. Also propter invidiam! Selbst wenn man doch zugeben muß, daß jede Arbeit ihres Lohnes wert ist und daß sich vor allen Dingen die Frauen der Forstbeamten von morgens bis abends quälen, so daß sie einen Anspruch auf ein Aquivalent haben dürften, so kann doch heute diesen Grund wohl niemand mehr als stichhaltig anerkennen. Denn gerade durch die Landwirtschaft sind ja die Forstbeamten zum großen Teil heute in eine so bedrängte Lage geraten. Also geben wir ihnen daher schon die Wirtschaft frei; eine Einnahmequelle wird sie sowieso niemals für die Beamten werden.

Ein fernerer Antrag meiner Fraktion, der zunächst auch die Unterstützung anderer Fraktionen gefunden hatte und der auf eine erhöhte Ausnutzung der Konjunkturen hinzielte, ist im Hauptausschuß gefallen. Statt dessen wurde ein Kompromißantrag angenommen, mit dem aber in der Praxis nicht viel anzufangen ist, und zwar deswegen nicht, weil im Sommer, wenn die Hauungspläne aufgestellt werden, die Konjunkturen für den Winter noch gar nicht übersehen werden können. Gerade aus diesem Grunde hatten wir eigentlich unsern Antrag eingebracht. Die Aufgabe lautet doch so: die Hauungspläne so beweglich zu gestalten, daß sie im November auf die zutage tretende Konjunktur eingestellt werden können. Das bezweckte unser Antrag. Die Konjunktur wird nämlich immer erst im November ersichtlich.

Um das zu erläutern, muß ich noch einmal die beiden letzten Jahre kurz miteinander vergleichen. Im Wirtschaftsjahr 1928 offenbarte sich im November eine gute Konjunktur, die den ganzen Winter über anhielt. Noch im Frühjahr wurde den Revierverwaltern das bessere Kiefernholz für etwa 40 RM je Festmeter fast aus den Händen gerissen. Es blieb nirgends unverkauftes Holz im Walde zurück, und vom Auslande wurden noch für rund 600 Millionen Mark Hölzer eingeführt.

Dagegen nun das Jahr 1929! Im November trat bereits bei den ersten Verkäufen die abgleitende Konjunktur in die Erscheinung; die Holzpreise lagen von Anfang an bei den wertvollsten Kiefern um etwa 30 RM niedriger als im Vorjahre. Wohlmeinende Holzkäufer rieten damals bereits, daß man nicht soviel Holz einschlagen möchte wie gewöhnlich, sie zeigten einem ihre Holzplätze mit den Worten: „Sehen Sie sich einmal die Holzvorräte an; es liegt noch alles voll, wir werden das Holz nicht los, was sollen wir mit dem Holz anfangen?" Aber trotzdem änderten wir an unseren Hauungsplänen nichts, es wurde genau soviel Holz und in derselben Güte geschlagen wie im Jahre vorher. Die Folge davon war, daß man ausgangs des Winters bei den letzten Verkäufen das Holz nur noch mit den größten Schwierigkeiten bei ganz unzulänglichen Preisen loswerden konnte. Für gute Kiefern, die im Vorjahre 40 RM gebracht hatten, bekamen wir nur noch etwa 18 RM. (Hört, hört! bei der D.Frakt.) Und manches Stück Holz ist im Wald wohl unverkauft bis jetzt liegengeblieben. (Hört, hört! bei der D.Frakt.) Diese Wirtschaftspolitik kann nach unserem Ermessen nicht richtig sein. Daß spekulierende kapitalkräftige Holzhändler, die ja auch in Fachzeitschriften zu Worte gekommen sind, sich bei diesen Verhältnissen sehr wohl fühlen, können wir ihnen durchaus nachempfinden; denn diese kaufen natürlich bei schlechter Konjunktur das billige Holz ein und bringen es nachher bei besserer Konjunktur für teures Geld wieder an den Mann. Es dürfte doch eine alte Binsenwahrheit sein, daß sich die Interessen der Produzenten nicht immer mit denen des Handels und der Konsumenten decken. Wir müssen also nach wie vor dabei bleiben, daß es im Interesse unserer Finanzen notwendig ist, daß wir bei guter Konjunktur mehr Holz schlagen als bei schlechter Konjunktur.

Dringend wünschenswert ist es, daß bei der Vergebung von öffentlichen Bauten von den Unternehmern verlangt wird, daß sie nur deutsches Holz dazu verwenden, nicht aber, wie es heute häufig vorkommt, polnisches oder auch amerikanisches Holz.

Dann bitte ich das Ministerium, in den nächsten Haushaltsplan einen Betrag für die forstwirtschaftliche Ausstellung während der Grünen Woche einzusetzen. Diese Ausstellung liegt fraglos auch im Interesse der Staatsforstverwaltung, weil da gezeigt werden soll, was aus unseren deutschen Hölzern hergestellt werden kann, welche Verwendungsmöglichkeiten sie haben. Sie dient auch dazu, das Interesse für den deutschen Wald und die deutschen Hölzer zu wecken und zu erhalten.

Ein kurzes Wort noch über die Auswahl der Anwärter für den Forstverwaltungsdienst. Auch in diesem Jahre hat sich eine große Anzahl junger Leute gemeldet; leider konnten nur 30 angenommen werden, und infolgedessen hat es bei vielen eine große Enttäuschung gegeben. Ganz besonders bedauern wir es, daß es nicht möglich gewesen ist, Söhne von Forstverwaltungsbeamten in größerer Anzahl wieder in die Karriere hineinzubringen. Gerade die Söhne von Forstbeamten sind doch fraglos besonders auch für diesen Beruf wieder geeignet, da sie im Walde groß geworden sind und in ihm das Hören und Sehen gelernt haben. Gerade sie bieten doch eine gewisse Gewähr, daß sie die Eigenschaften mitbringen, die für einen Forstmann unerläßlich sind. Für nicht glücklich können wir die Lösung halten, daß auch hier eine Scheidung der Geister nach Konfessionen stattfindet. Wir sind der Ansicht, daß nur die Geeignetheit des Bewerbers den Ausschlag geben sollte. Mir steht da ein Einzelfall vor Augen. Es handelt sich um

Digitized by Google

den einzigen Sohn eines Forstmeisters in Ostpreußen, dessen Vorfahren sowohl väterlicher- wie mütterlicherseits seit Generationen in der preußischen Forstkarriere gewesen sind. Er meldete sich im vergangenen Jahre, als keine Anwärter angenommen werden konnten, für die Laufbahn. Vom Ministerium wurde ihm schriftlich der Rat erteilt, er möge zwei Semester Jura studieren und sich in diesem Jahre wieder melden, dann würde er voraussichtlich aufgenommen werden. Das ist geschehen, trotzdem ist er aber in diesem Jahre abgelehnt worden. Hierin liegt fraglos eine große Härte, zumal doch das Ministerium eine gewisse Bindung eingegangen war. Dieser junge Mann wird jetzt in München das Forstfach studieren und sich im nächsten Jahre nochmals melden, da er die Hoffnung nicht aufgibt, daß das Ministerium nach Lage der Dinge ihn doch noch aufnimmt. Ich möchte daher das Ministerium bitten, seine Meldung im nächsten Jahre mit Wohlwollen entgegennehmen zu wollen. (Bravo! bei der D.Frakt.)

Weitere Redner zum Forsthaushalt hatten sich nicht gemeldet, so daß sofort mit der dritten Beratung des Landwirtschaftsetats fortgefahren wurde.

Bei den Abstimmungen zur dritten Etatberatung wurden, um diese zu beschleunigen, Anträge, die im Grundsatz die gleiche Forderung erheben, zusammengefaßt. Deutschnationale Streichungsanträge wurden sowohl beim Domänenetat wie auch beim Forstetat abgelehnt. Annahme fand u. a. noch ein Antrag auf Förderung der Gründung von Waldbauvereinen. Über die genaueren Ergebnisse der Abstimmungen hoffen wir noch zu berichten, sobald uns der amtliche stenographische Bericht über die 88. Sitzung des Preußischen Landtages vorliegt.

Die Weißerle.

Zu dem in Nr. 4 auf Seite 104 veröffentlichten Beitrag über die Weißerle von Herrn Oberförster Mende, Erfurt, ist uns eine Reihe von Äußerungen zugegangen, die wir nachstehend zum Abdruck bringen.

1.

Ich kenne die von Herrn Mende in seinem Artikel erwähnten Pflanzungen von Oberforstrat Matthes auf Kalk in der Eisenacher Gegend und auch auf Buntsandstein bei Rotenburg a. d. Fulda. Der Kulturboden war flachgründig und trocken, die Höhenlage 300 bis 400 m über NN. Die Weißerlen waren zwischen die Fichten gepflanzt. Der Erfolg war großartig und veranlaßte mich, einen Versuch auf flachgründigen Basaltödungen zu machen. In einem Falle — auf einem Basaltköpfchen — wuchs die Weißerle sehr gut voran, und der Wuchs der Fichten ließ erkennen, daß die Eigenschaft der Weißerle, den Boden mit Stickstoff anzureichern, voll zur Geltung kam. Die Weißerlen wuchsen so kräftig schon in den ersten Jahren, daß sie einigemal auf den Stock gesetzt werden mußten, um die Fichte nicht durch Überschirmung zu schädigen, sie waren in etwas zu engem Verband zwischen die Fichten gepflanzt worden.

An einer anderen, 9 ha großen Basaltödung an lehnem, westlichem Hang waren die Weißerlen weitläufig zwischengepflanzt worden. Diese brauchten jahrelang, bis sie ins Treiben kamen, und mit ihnen trauerten auch die Fichten. Es muß die Provenienz und vielleicht auch schlechte Wurzelbildung an den von Handlungen bezogenen Setzlingen die Schuld an dem zögernden Wachstum gehabt haben. Erst nach einigen Jahren — ich nahm an, daß mit der fortschreitenden Wurzelausbildung die Weißerlen ins Wachsen kamen — lebten auch die Fichten auf, so daß ich der Aufforstung, als ich in den Ruhestand ging, eine gute Zukunft in Aussicht stellen konnte. So wie die zuerst genannte Pflanzung war diese aber nicht, obgleich jene auf gleich trocknem Boden stockte.

Forstrat a. D. Eulefeld, Weißenbach, Ufr.

2.

Ich habe in dem von mir früher verwalteten Revier Ringenwalde im Kreise Templin vor etwa sieben Jahren den Versuch gemacht, ein Kiefernstangenholz, das mehrere kleinere und größere Sterbelücken aufwies, mit Weißerlen auszupflanzen. Ich weiß wohl, daß man in diesem Fall von einem eigentlichen Unterbau nicht sprechen kann, aber es waren einige Lücken dabei, deren Flächenausdehnung nur gering war, 200 qm usw. Das Kiefernstangenholz war damals 37 Jahre alt, sehr wüchsig, Kiefernbonität nach Schwappach 1908 I/II. Der Boden war frisch, das Grundwasser stand hoch an, da das Stangenholz an ein größeres Zwischenlandmoor grenzte, das die letzten Jahre ziemlich hohen Wasserstand aufwies. Der Boden war seiner Entstehung nach Diluvialsandboden. Der Anteil an Feinerde ist mir nicht bekannt.

Die Pflanzung wurde im Frühjahr mit zweijährigen Weißerlenloden im Verband von 1,20 m im Geviert ausgeführt. Die Weißerlen wuchsen an und hatten nach fünf Jahren bei meinem Weggange vom Revier die Kiefern bereits bis zur Krone eingeholt.

Auf diesem Boden wäre auch die Buche gewachsen, der gute Rot- und Rehwildstand ließ aber die Buchen nicht hochkommen. Die Weißerle dagegen wurde nicht verbissen, schoß rasch empor, füllte die Lücke aus und verbessert noch dazu auf der Lücke den Boden.

Freilich wird kein finanzieller Gewinn herausspringen, da die Weißerle nur minderwertiges Brennholz liefert, das in Revieren, in denen Buchenbrennholz in Menge anfällt, kaum abzusetzen ist.

Man scheint schon früher schlechte Erfahrungen mit dieser Holzart gemacht zu haben. So schreibt

Digitized by Google

Borggreve in seiner „Holzzucht“: „Letztere (die Weißerle), auch im Norden sehr verbreitet und von dort künstlich (Modepflanze) eingeführt, dann durch Samenverschleppung aus den Alpen im Rheintal hier und da natürlich angesiedelt, aber nirgends bewährt, da sie bei ziemlich hohen Bodenansprüchen fast nur Strauchholz von der geringsten Brennkraft erzeugt.“

Bei Burkhardt („Säen und Pflanzen“) kommt sie bedeutend besser weg, wenn dieser über sie schreibt: „Für kleinere Privatforstwirtschaften, für die Vervollständigung von Schlagholzbeständen, als Zwischenholz für Heisterpflanzungen und sonstige Wüchse selbst auf mäßigem Boden ist die Weißerle nicht zu verachten.“

Die Mißerfolge, die sich oft beim Anbau der Weißerle einstellten, sind wohl darauf zurückzuführen, daß man sie für eine anspruchslose Holzart hielt. Man begründet diese Anspruchslosigkeit damit, daß sie sich zur Aufforstung von Kalködländereien vor allen anderen Holzarten gut bewährt hat, besser noch als die Schwarzkiefer. Ich habe solche Aufforstungen von Kalkhängen bei Jena unter Führung des verstorbenen Oberforstrats Dr. Matthes selbst gesehen, es war im Jahre 1913. Die Aufforstungen waren sehr gut gelungen und wurden unter dem lichten Schirm der Weißerlen, Buchen und Eschen eingebracht. Die gleichen Versuche werden jetzt auch auf Jurakalk auf der Rauhen Alb gemacht, und zwar auf ziemlich trocknem Standort, der aber noch sehr kalkhaltig ist. Meines Erachtens stellt die Weißerle nur Ansprüche an den Kalkgehalt des Bodens. Enthält der Boden Kalk, dann wächst sie auch auf trocknen Böden.

Daß die Weißerle gerade auf Kalkböden, z. B. auf flachgründigen oder geröllartigen Südhängen von verwitterten Muschelkalk, versagen kann, wie Herr Oberförster Mende schreibt, ist wohl anzunehmen, wenn man bedenkt, daß gerade oft Verwitterungsböden von Muschelkalk infolge langandauernder Auswaschung in der Oberkrume sehr kalkarm sind.

In dem oben erwähnten Versuch (Anbau der Weißerle auf Sterbelücken im Kiefernstangenholz) ist dies nicht der Fall, weil unter der Sandschicht durch den ganzen Revierteil eine Mergelschicht zieht, die bald nahe an die Oberfläche kommt, bald auch wieder tiefer zieht. So anspruchsvoll also die Weißerle allem Anschein nach an den Kalkgehalt ist*), so anspruchslos ist sie in ihren Ansprüchen an die physikalischen Eigenschaften des Bodens, weil sie durch ihr ganz flachstreichendes Wurzelwerk imstande ist, auch auf ganz flachgründigen Böden zu gedeihen (Kalkhänge). Ihr Wert liegt also auf waldbaulichem Gebiet vor allem darin, als Vorbau für edle Holzarten auf Kalködland zu dienen. Zum Unterbau von Kiefer und zur Auspflanzung der Sterbelücken in Kiefernstangenorten möchte ich sie jedoch trotz dieses ja nur kleinen Erfolges nicht empfehlen, da für diese Standorte vor allem die Rotbuche und Hainbuche, schließlich auch noch Douglas und Roteiche in Frage kommen. Wenn dann später einzelne gutwüchsige Buchen rechtzeitig freigestellt werden, so daß sie noch Gelegenheit bekommen, in den Grundbestand einzuwachsen und Bucheln zu tragen, so ist dies der beste Weg, um später die Buche einzeln und gruppenweise, natürlich und künstlich (Eichelhäher) der späteren Kiefernsgeneration beizumischen.

Oberförster Graml, Miltenberg am Main.

*) Bewiesen könnte dies aber nur durch Bodenuntersuchungen werden.

3.

In den siebziger Jahren fand ich im als Mittelwald bewirtschafteten Elbaurevier auf Schlänken mit Tonuntergrund Weißerlen vor, die im 16jährigen Unterholzumtrieb genutzt wurden. In den Erlenwurzel- und Stockausschlägen standen Eschen, die im Schutz der Erlen glatte Rinde und gesunde Kronen behielten, während Eschenstangen auf ähnlichen Schlänken mit nur Graswuchs unter sich, mit Moos und Flechten besetzt waren und trockene Zweige im Zopf bekamen.

Diese Beobachtung nutzte ich in der Folge bei Anpflanzungen auf privaten Ackergeländen. Zur schnelleren Deckung des Bodens, Beschirmen der Edelholzarten baute ich zwischen diesen die Weißerle an. Als Bodenbesserer und später Treibholz erfüllte sie den Zweck, und die Anpflanzungen gediehen hervorragend, wie ich anfangs selbst beobachten konnte und durch spätere Mitteilung seitens der Besitzer erfuhr. Bei einer Anpflanzung in der Ebene war der Ackerboden reiner Sand, der aber auf 60 m Tiefe eine tonartige Schicht aufwies und dadurch leibliche Frische behielt. Beim anderen Mal war es lehmhaltiger Sand, ein Osthang mit tiefem Grundwasserstand, Höhenlage 600 m und feuchter Gebirgsluft.

Auf allzu trocknem Boden wird die Weißerle sich kaum zufriedenstellend entwickeln, ebensowenig wie sie stagnierende Nässe verträgt. Bei letzterem Standort habe ich einen reinen Weißerlenbestand im Revier beobachtet, der auf 4 bis 5 m Höhe zopftrocken wurde, am Stamm Wasserloden und dann Wurzelbrut trieb, die zum Teil wieder einging. Frostbeschädigungen bei Weißerle habe ich nie bemerkt, auch erträgt sie Seitenbeschattung, nicht aber Oberdruck. Auf Ackersterbeflächen in Kiefern würde sie sich, wenn der Boden nicht allzu arm und trocken ist, gut entwickeln, muß aber, wie Erfahrung lehrt, durch Gatter oder sonst gegen Wildverbiß geschützt werden.

Die Anfrage des Herrn Oberförsters Mende, ob wohl die Weißerle in Kiefern angebracht sei, findet also ihre Beantwortung dahin, daß die Erle nicht zum Unterbau, sondern nur auf Blößen bei nicht zu leichten und trockenen Boden verwendbar ist, aber dann, wie alles in Kiefern eingesprengte Laubholz, auch Birken, nach meinen Beobachtungen unter Wildverbiß leidet und hiergegen geschützt werden muß.

Digitized by Google

Der Minderwert und die geringe Dauer des Holzes in unserm wärmeren Klima dürfte allgemein bekannt sein. Revierförster i. R. Backe, Ohlau.

4.

In Neu-Vorpommern und Rügen ist die Weißerle im Kommunal- und Privatwald eine äußerst häufig auftretende Holzart. Fast grundsätzlich wurden etwa von der Mitte vorigen Jahrhunderts an alle Brücher und nässeren Böden mit Weißerlen angepflanzt, selbst auf beste Eichen- und Eschenböden ging man zum Teil mit dem Anbau. Das Pflanzmaterial wurde meist aus Kämpen der Forstakademie Eberswalde dazu bezogen. Der Grund für diesen sehr weitgehenden Anbau der Weißerle war lediglich ihre leichte Kulturfähigkeit, ihr hohes Stockausschlagsvermögen und ihre baldige Hiebsreife, verbunden mit verhältnismäßig hoher Massenleistung. In kurzem, etwa 15- bis 50jährigem Umtrieb bewirtschaftet liefert sie dem Waldbesitzer genügende Reisigbrennholzmengen, sogenanntes „Schnitterholz", um den Feuerungsbedarf der ländlichen Deputatarbeiter zu befriedigen.

Trotz dieses sehr ausgedehnten und häufigen Vorkommens der Weißerle in Vorpommern auf allen möglichen Böden sind mir keine Fälle bekanntgeworden, wo die Weißerle auf wirklich trocknem Sande stockte und dort ihre Anspruchslosigkeit hätte erweisen können. Auch sind mir nie Fälle vor Augen gekommen, wo die Weißerle auf natürlichem Wege von benachbarten Brüchern aus auf trockene Standorte eingewandert wäre. Dieses Nichtvorkommen der Weißerle auf wirklich trockenen Standorten in dem sonst von der Weißerle verhältnismäßig stark besiedelten Gebiet dürfte eine gewisse Mahnung zur Vorsicht hinsichtlich ihres Anbaues auf trockenem Sand enthalten.

Die Beobachtung, daß die junge Weißerle etwa nicht frosthart ist, konnte hier nicht gemacht werden; die Stockausschläge sind meines Erachtens auf jeden Fall recht frosthart. Bei dem großen Verbreitungsgebiet — die Polargrenze liegt nördlich der von Pin. silvestris, die Südgrenze geht durch Serbien — mögen durch die Provenienz beim künstlichen Anbau gewisse Unterschiede hervortreten.

Beschattung erträgt hier die Weißerle als Unterholz auf frischen, kräftigen Böden in mittelwaldartigen Beständen meist ausgezeichnet.

Über ein Vorkommen der Weißerle unter äußerst schwierigen Standortsverhältnissen möchte ich noch kurz berichten, was als Beitrag zu der angeschnittenen Frage aufgenommen werden mag: An der Nordwestküste der Insel Rügen, etwa auf der Mitte zwischen Arkona und Hiddensoe, sollten vor etwa 40 Jahren Aufforstungen vorgenommen werden, die das landeinwärts gelegene wertvolle bebaute Ackerland vor den Seewinden schützen und der drohenden Gefahr landeinwärts wandernder Sandmassen einen Wall entgegensetzen sollten. Das damals zur Aufforstung bestimmte Ödland besteht im Untergrund aus diluvialem Sand, wechselnd mit Diluvialmergel, ist aber unmittelbar an der Küste von losem Seesand oft mehrere Meter hoch überlagert. Der mehr oder minder tief anstehende Lehm dürfte allerdings in Verbindung mit der sehr hohen Luftfeuchtigkeit den Standort nicht als wirklich extrem trocken kennzeichnen. Dem Seewind ist dieser nach NW exponierte Küstenstrich außerordentlich stark ausgesetzt. Der wehende lose Sand und die physiologisch schädigende Wirkung des Seewindes waren Faktoren, die die Aufforstung dieses Ödlandes ganz besonders erschweren mußten. Die Aufforstung wurde in der Weise vorgenommen, daß längs der Küste ein rund 10 m breiter Streifen mit dreijährigen Weißerlen bepflanzt und im Schutze dieses Mantels dann erst die Nadelholzkultur (Kiefern- und Bergkiefernpflanzung) ausgeführt wurde. So wurden systematisch vor jedem Aufforstungsblock nach der See hin erst „Gardinen" von Weißerlen vorgezogen. Dieser Schutzmantel ist heute nach 40 Jahren noch ziemlich intakt, wenn auch nur als rund 3 bis 4 m hohe krüppelwüchsige Hecke; aber nach wie vor schützt er die dahinter stehenden Kiefern vor dem gewaltigen Anprall des Seewindes, der dort so stark ist, daß das Nadelholz nur Mannshöhe erreicht und dort, wo es freisteht, so stark physiologisch geschädigt wird, daß nur entnadelte tote Strunke übrigbleiben. Die Weißerle hat hier gegenüber vielen anderen Holzarten (auch Laubhölzern) eine ganz außerordentliche Fähigkeit gezeigt, sich unter ungünstigen Bedingungen anbauen zu lassen und dauernder Windwirkung standzuhalten.

Man möchte nun versucht sein, zu folgern, daß dieser „Windhärte" der Weißerle neben besonderer anatomischer Eignung eine gewisse Fähigkeit parallel laufen müßte, Transpirationsverluste leicht infolge eines starken Saugvermögens zu ersetzen, und daß der Weißerle dieses hohe Saugvermögen (hoher osmotischer Wert!?) es ermöglicht, auch auf relativ trockenen Böden Fuß zu fassen und Frost zu ertragen, der ja mit der Trockenheit gleichsinnig wirkt. Und ließe sich hierzu (nämlich zu einem hohen osmotischen Wert — starker Zellsaftkonzentration —) vielleicht nicht auch die Fähigkeit der Weißerle, auf extremen Böden (humusarmem Muschelkalk, Salzwiesen) zu gedeihen, in gewisse ursächliche Beziehung bringen? Doch sind dies nur mehr flüchtige Perspektiven; als Folgerung aus der Praxis sei hier nur ihre auffällige Windhärte hervorgehoben.

Forstassessor Sommermeyer, Stralsund.

5.

Die reinrassige Weißerle ist nicht immer zu haben, man bekommt leicht Bastarde, und hierauf sind vielleicht die unterschiedlichen Erfolge zurückzuführen. Wiederholt baute ich die Weißerle mit an, niemals aber allein, sondern mit der Akazie und der Pechkiefer in gleichstarker Mischung. Die früher so sehr verherrlichte Bankskiefer ist nunmehr wohl allgemein richtig im deutschen Walde als forstliches Unkraut eingeschätzt worden. Jedenfalls steht die Pinus rigida bezüglich ihrer Bodenbesserung weit über P. Banksiana, die sich nicht totwachsen läßt.

Digitized by Google

Die drei genannten Holzarten waren über der ganzen Kulturfläche gleichmäßig verteilt. Die Entfernung betrug 1,20 : 1,20 m, wobei immer eine Weißerle, eine Akazie und eine Pechkiefer so gepflanzt wurden, daß sie unter sich gleichmäßig vermischt waren und niemals zwei Pflanzen derselben Sorte zusammenkamen. Durch einen vierzinkigen Pferdemarkör ließ ich die Fläche kreuzweise abzeichnen, auf jeden Schnittpunkt kam eine der Pflanzen. Jedes Messen erübrigte sich hiernach. Der Boden war durch das Verbrennen der ausgegrubberten Kulturübel und des Kleinreisigs mit Pflanzennährstoffen gut angereichert. Die Mischkulturen zeigten ein gutes Wachstum. Beabsichtigt war, daß die Bodenbesserer durch die nachkommenden und sie überholenden Pinus silvestris als der Hauptholzart abgetötet und dadurch eine ober- und unterirdische erhöhte Bodenbesserung mit dem Verschwinden der bisherigen „Ammen" herbeigeführt werden sollte. So geschah es denn auch, daß ausnahmslos mit dem neunten und zehnten Jahre nur noch spärliche Reste auch der Weißerlen zu finden waren, wo ihnen durch die Kiefern noch etwas Licht gelassen wurde. Jedenfalls wurden auch die Weißerlen niemals lästig und haben zur Bodenbesserung wesentlich mit beigetragen. Einige Akazien pflegten sich zu behaupten und wuchsen dann mit den Kiefern um die Wette, was gut ist.

Die dreinablige P. rigida möchte ich für Bodenbesserungen besonders empfehlen. Sie ist zuerst vorwüchsig, liefert einen reichlichen und guten Nadelabfall, und bei ihrem Absterben kommt es durch die verrottenden Wurzeln zur guten Bodendurchlüftung, wie zur selbsttätigen Läuterung der Jungwüchse. Diese Wohltäterin wird im allgemeinen viel zu wenig beachtet.

Förster Harbach, Jessen N.-L.

6.

Ich habe viel mit Weißerle gewirtschaftet, sie in der großen Mehrheit aber nur als Treib- und Schutzholz für Eiche verwendet, ihre Verdienste hierbei sind bekannt. Auf hin und wieder in den Eichenschonungen vorkommenden Brandstellen führte sie aber nur ein kümmerliches Dasein, ohne eine gewisse Feuchtigkeit hat sie keine Lust am Leben, und auf ganz trockenem Sandboden wird sie versagen. Kiesiger Sand, der ja immer etwas Feuchtigkeit hat, sagt ihr aber sehr zu. In ganz tiefgelegenen Frostlöchern erfror auch die junge Weißerle — aber selten —, begrünte sich aber wieder schneller als Eiche und Buche. Gelegentlich des Unterbaues von Kiefern mit Fichte und Buche auf besserem Boden wurden auch erübrigte Weißerlen gepflanzt, die freudiges Wachstum zeigten, ich habe diese aber nur bis zum Alter von ungefähr acht Jahren beobachten können, da ich in andere Stellung kam. Bei einer Durchforstung 50jähriger Eichen im Jahre 1885 fand ich einzelne Weißerlen, die die Höhe der Eichen hatten, aber im Stamm stärker waren. Wie diese Erlen in den Bestand gekommen sind, vermag ich nicht zu sagen — sollte man 1835 schon mit Treib- und Schutzholz gewirtschaftet haben?

Auf dem Rittergut Grochow führte der Besitzer eine sehr gut gelungene Aufforstung einer verangerten Forstfläche mit gutem Boden aus — er pflanzte Eichenheister im 4-m-Geviertverband und unterbaute mit zweijährigen Weißerlen, in der Absicht, bei wiederholtem Aushieb laufend Deputatreisig für seine Arbeiter zu haben. Das Pflanzenmaterial war vorzüglich. Die Eichen fingen alsbald an, in die Breite zu gehen, aber im vierten Jahre nach der Pflanzung erwischten die Erlen die Eichen und zeigten ihnen den Weg in die Höhe. Diese Pflanzung wäre ideal gewesen, wenn auf dem Kreuzpunkt des 4-m-Verbandes noch eine Buche gepflanzt worden wäre, welcher Rat nicht befolgt wurde. Bei Aufforstung verangerter Forstflächen leistet die Weißerle jedenfalls vorzügliche Dienste als Bemutterungspflanze. Sie leidet nicht unter Wildverbiß, muß auch etwas an oder in sich haben, was das Wild nicht mag. Hat der brave Bock zum Beispiel die Wahl zwischen Weißerle und Ebereſche, so fegt er an letzterer. Einzelne unterbaute Weißerlen wurden vom Rothirsch in Grund und Boden geschlagen — geradezu vernichtet —, man kann beinahe annehmen, er wollte damit sagen: Weg hier — du gehörst hier nicht her.

Revierförster i. R. Schupke, Lagow.

Durchforstungsgedanken.

Von Oberförster **Busse**, Ebenhausen.

Die Fachpresse hat es in den letzten Jahrzehnten an Erörterungen zu dem wichtigen Thema „Bestandespflege" nicht fehlen lassen, und man sollte daher meinen, daß Neues nicht mehr gesagt werden kann. Die alte Pfeilsche Auffassung, die Eingriffe in den Hauptbestand bei Kiefer nicht zuläßt, ist längst abgetan. Die stamm- und massenreichen Renommierbestände mit hohem Prozentsatz von Kienschorf und Baumschwamm sind meist verschwunden. Was früher wohl als Kapitalverbrechen galt, einen mitherrschenden Stamm zu entnehmen, der die Astreinheit fördern helfen sollte, selbst wenn das Höhenwachstum des Bestandes abgeschlossen war, ist heute jedem Forsteleven geläufig, wenn es sich beispielsweise um Beistämme (Doppelstämme) handelt. Und wehe dem, der früher im Totalitätshiebe (jetzt Sammelhieb) einen grünen Stamm geschlagen hätte, sofern es sich nicht um Windbruch handelte. Der Stubben wurde daraufhin vom Inspektionsbeamten nachgeprüft. Die Begünstigung des nutzholztüchtigen Stammes durch Verbesserung

Digitized by Google

seiner Lebensbedingungen, das heißt also durch Wegnahme der ihn bedrängenden Stämme, ist nach wie vor das erstrebte Ziel. Der Holzkörper ist eine Funktion der Baumkrone, oder auch anders ausgedrückt, die Holzerzeugung läuft dem Blattvermögen proportional.

Daß die zur Zeit herrschende Ansicht über die Erhaltung der Stämme der alten Kraftschen A- und B-Klassen, das sind die unterdrückten und abgängigen, von Lebensdauer sein wird, bezweifle ich. Von Beständigkeit ist leider so ziemlich überall nur der Wechsel. In mehr als vierzigjähriger Berufsarbeit erlebt man mancherlei, aber nicht immer Gutes.

In Kiefern ist das Mitschleppen der schon vom Bestande ausgeschiedenen Glieder gefährlich. Der Beerkrautwuchs ist durch den wenigen Schatten der abgängigen, kleinkronigen Stämme nicht mehr zurückzuhalten. Sehen wir doch in gar nicht durch die Axt berührten dreißigjährigen Kiefern der IV. Ertragsklasse sich ständig ausdehnende Krautoasen. Hochdurchforstungen in Kiefern vom 60. Jahre ab sind nicht mehr umstritten, und erkannt ist längst, daß dann auch Kiefernzapfen wachsen. Die Kiefer habe sich das Zapfentragen bei uns abgewöhnt, ist früher eine oft gehörte Ausrede gewesen. Bei Kronenpflege trägt sie Zapfen, wenn der Markkäfer kurz gehalten wird! Vor 20 Jahren ist mir wohl vom Förster gesagt worden, in seinem Revier erfriere die Blüte, es lohne sich nicht, in den Kahlschlägen Zapfen zu sammeln, in 30 Jahren habe er keine Zapfen ernten können. Und doch mußten früher Kiefernzapfen gewachsen sein! Das „Taxationsnotizenbuch" aus 1846 bewies, daß ziemlich allgemein mit Besamungsschlägen gewirtschaftet worden war. Die Füllung der Lücken im Anflug erfolgte mit Kiefernballen — heute wohl als teurer Unfug bezeichnet. Die jetzt 70- bis 80jährigen Kiefern stehen bei schlankem Wuchs geschlossen und stellen Edelware dar.

Durch Kronenpflege gewann ich in der Folge ausreichend Kiefernzapfen für den eignen Samenbedarf und konnte später anerkanntes Saatgut in größerer Menge abgeben.

Das Mitschleppen der überwachsenen Schwächlinge, die bekanntlich auf besseren Böden viel schneller kränkeln und absterben als auf geringeren Böden, bedeutet nichts anderes, als dem Marikäfer Brutgelegenheit zu schaffen. Die Zapfenernte ist damit verloren. Und wie sieht es nach Schnee- und Eisbruch aus? Immer die am sorgfältigsten, nach alten Begriffen, durchforsteten Kiefernbestände wiesen am wenigsten Bruch auf. Die Revierlage mag Einfluß haben. In gefährdeten Revieren ist der Gang immer der, daß die Aufarbeitung der schwachen, gebrochenen Stangen bis zuletzt hinausgeschoben werden muß. Das Zusammenbringen des Holzes bei Schnee ist zu mühsam und teuer, und die kurze Kulturzeit zwingt dazu, alle Holzarbeiten zurückzustellen. Damit ist es aber meist überhaupt für ein Jahr vorbei, und die gebrochenen Stämme müssen weiter mitgeschleppt werden.

Hylesinusbrut ist überall in ausreichender Masse in jedem Kiefernrevier vorhanden, und bald wird man mit Schrecken erkennen, daß die guten Erfolge jahrelangen Kampfes gegen den Marikäfer wieder zunichte gemacht worden sind.

Darum hinaus mit den Todeskandidaten! Bodenbeschattung liefern die Quarkspitzen nicht oder zu wenig. Das Opfer ist zu groß. Die Luftruhe im Bestande können sie nennenswert nicht mehren, und Deckung gewähren sie nur den Eichhörnchen. Die Nachteile bestehen weiter in Verzettelung der Arbeit für die Holzschläger und den ganzen Betrieb (Abnahme, Verkauf, Abfuhr) und damit auch im Niederhalten der Waldrente. Die alte Manövertaktik lautete „'rin in die Kartoffeln — 'raus aus den Kartoffeln" oder „es ist kein Raps — es ist doch Raps".

Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau.

Forstwissenschaft und Hilfsfächer.

Beiträge zur Kenntnis der chemischen Vorgänge bei der Humuszersetzung im Walde. Von Antonin Němec. Forstw. Zentralblatt 1928, S. 90 ff.

Bei der vorliegenden Arbeit des bekannten Prager Forschers handelt es sich darum, einen Einblick in die chemischen Vorgänge bei der Zersetzung des Waldhumus zu gewinnen und insbesondere die Ursachen zu erforschen, welche eine günstige oder schlechte Humusverwesung herbeiführen. Verfasser untersuchte zunächst den Gehalt der Streu von Laub- und Nadelwäldern an Pentosanen und seine Beziehungen zu der Humifizierung des aus jener gebildeten Waldhumus. Die Pentosane bilden einen wichtigen Bestandteil der Zellwand in Holz, Rinde und Blättern bzw. Nadeln und sind in den Laubholzarten wesentlich reicher vertreten als in den Nadelholzarten. So stellte Councler in den Nadeln 4,4 bis 6,7 % der Trockensubstanz, in den Blättern von Roteichen dagegen 8,7 bis 10,43 % und in jenen von Rotbuchen 15,18 bis 20,5 % der Trockensubstanz fest. Da nun die Pflanzengewebe mit hohem Pentosane-Gehalt sich verhältnismäßig langsam zersetzen, so sind Pentosane auch in den aus der Verwesung der Pflanzenabfälle entstandenen Humusschichten der Waldböden enthalten, und um so mehr, je mehr in der Bodenstreu noch Gewebe der Bodenvegetation enthalten sind, wie Moos, Flechten, Farne usw., die reich an Pentosanen sind (2,6 bis 12,7 %). Man kann annehmen, daß die Pentosane der Zersetzung größeren Widerstand entgegensetzen als andere Kohlehydrate der

Digitized by Google

Zellwand. Daher konnte Verfasser feststellen, daß der größte Pentosanegehalt sich in der obersten, noch unzersetzten Laubblätter- und Nadelschicht vorfindet und der Prozentsatz an diesen Kohlehydraten nach der Tiefe, also mit steigendem Humifizierungsgrad, abnimmt.

Es scheinen daher die Pentosane während der Streuverwesung annähernd in dem Verhältnis zersetzt zu werden, in welchem die Humifizierungsverhältnisse vor sich gehen; sie bilden demgemäß keinen grundsätzlichen Bestandteil des humifizierten Anteils der Waldhumusschichten, sie sind vielmehr nur an der Zusammensetzung der unzersetzten Strukturgewebe beteiligt, und zwar bei Buche und Tanne mehr als bei Kiefer und Fichte.

Die weitere Untersuchung des Verfassers betraf die Erforschung des Einflusses der Stoffe, die man durch Benzol-Alkohol aus Nadeln, Laubblättern und Waldhumusschichten extrahieren kann, auf die Zersetzungsvorgänge der Waldböden. Durch diese Lösungsmittel werden die in den Nadeln usw. enthaltenen Harze, Gerbstoffe, Terpene, aber auch Fette, Wachse, Phytosterine, Farbstoffe gelöst. Diese Stoffe üben nun, wie schon Koch und Oelsner gezeigt haben, eine ungünstige Einwirkung auf die Entwickelung und Tätigkeit der Nitrifikationsbakterien und damit auf das Nitrifikationsvermögen des Waldbodens aus. Wie Verfasser feststellen konnte, zeigten die Humusschichten der Kiefernbestände die höchsten Extraktgehalte, was wahrscheinlich auf den hohen Harzgehalt der Nadeln und der Kiefernhumusböden zurückzuführen ist. Der hohe Harzgehalt der abgefallenen Kiefernnadeln scheint eine der Ursachen zu sein, welche dem normalen Verlaufe der Streuzersetzung im Wege stehen. Und da die harzreichen Nadeln sich fester zusammenlegen als Laubblätter und demgemäß dem Luftzutritt in den Boden Widerstand leisten, so können die Humifizierungsvorgänge nicht so günstig verlaufen wie bei den locker gelagerten Streuabfällen der Laubholzbestände. — Wesentlich ärmer an Extraktstoffen sind die Humusschichten der Fichtenbestände, es sind daher im allgemeinen die Fichtenhumusböden besser humifiziert als die betreffenden Schichten der Kiefernböden. Auch für die Fichtenböden ergab sich die Tendenz, daß mit der Senkung des Extraktgehalts eine Erhöhung der Humifizierung parallel läuft. Ähnlich wie die Humusschichten der Fichtenbestände verhielten sich jene der Tannenbestände, deren leichtere Humifizierung mit einer sichtbaren Herabsetzung des Extraktstoffgehalts zusammenhängt. Um noch die in dem Benzol-Alkohol-Auszug enthaltenen Extraktstoffe näher zu identifizieren, wurde in dem Extrakt die Jodzahl bestimmt. Auch aus diesen Versuchen ergab sich, daß der hohe Harz- und Ölgehalt der Kiefernhumusböden ihre besondere Neigung zu Rohhumusbildungen zu unterstützen, wenn nicht gar ausschließlich zu verursachen scheint.

Von der Bodenflora ergaben die Krautvegetationen von Oxalis, Mercurialis, Dentaria hochgradig humifizierende Mullböden mit höchsten Humifizierungszahlen; Moosdecken, insbesondere von Hypnum Schreberi, ferner Lycopodium, ergaben höhere Jodzahlen, und Molinia coerulea zeigte sich auch bei den Joduntersuchungen als rohhumusbildend.

Die Humus- bzw. Mullschichten der Laubholzbestände von Buchen enthielten verhältnismäßig die geringsten Extraktstoffe; an Stelle der Harze traten hier andere Stoffe in den Vordergrund, wie Wachse, Gerbstoffe usw.; wenn sich größere Schwankungen zeigten, so beruhte dies auf der Verschiedenheit der Standortsflora; so hatte Anwesenheit von Lycopodium annotinum und Festuca silvatica eine deutliche Steigerung des Extraktgehalts zur Folge. Auch Eichenhumus hatte trotz des verhältnismäßig hohen Humifizierungsgrades auffallend hohe Mengen an Extraktstoffen.

Die letzte vom Verfasser zur Untersuchung gelangte Frage betraf die Beziehungen des Extraktgehalts der Humusböden auf das Nitrifikationsvermögen. So fand Nêmec, daß die harzhaltigen Stoffe auf die Bildung des Nitratstickstoffs hemmender einwirken als Gerbstoff; schon bei einem Zusatz von 2 % Fichtenharz wurde bei den Laboratoriumsversuchen die Nitratbildung praktisch eingestellt. Dagegen hatten Humusböden mit einem geringeren Gehalte an Extraktstoffen als 3 % einen auffallenden Aufstieg des Nitratbildungsvermögens zur Folge. Schließlich konnte Verfasser noch nachweisen, daß der Gehalt an harzhaltigen Extraktstoffen neben anderen Faktoren auch das Freiwerden der Phosphorsäure in den oberen Bodenschichten beeinflussen kann.

Herrmann.

⌀

Der Motorbestäuber im Dienste der Forstschädlingsbekämpfung. Von K. Escherich. Mit neun Abbildungen. Forstw. Zentralblatt. 1928. S. 1 u. ff.

Im Gegensatz zu der „Flugzeugbekämpfung" ist die Bestäubung befallener Bestände vom Boden her mittels „Motorverstäubers" bislang an wenigen Orten erprobt worden; so haben Gasow über derartige Versuche in Westfalen gegen den Eichenwickler mit einem von der Firma Platz in Ludwigshafen konstruierten Modell, Sachteben über Versuche gegen Maikäfer und Oberforstrat Rettich über solche gegen Lophyrus pini im Schwetzinger Wald in Baden berichtet. Professor Escherich berichtet in seinem vorliegenden Aufsatze nun über einen neuen, im September des Vorjahres im Forstamte Waldsassen im Bezirk Regensburg mit dem Motorpulverstäuber „Platz" gegen den Spanner in seiner Gegenwart angestellten Versuch. Der Apparat sitzt auf einem starken Holzrahmen mit vier Handgriffen. Der Giftstoffbehälter hat einen Inhalt von etwa 65 cdm; ein von einem 5-PS-Benzinmotor betriebener

Digitized by Google

Ventilator bläst das Pulver aus einer Öffnung von 100 mm Durchmesser, auf welcher verschiedene Verstäubungsvorrichtungen angebracht werden können, heraus. Zur Anwendung kam ein 3 m langer und 7 cm weiter Gummischlauch, der mit einem 4 m langen, aus Weißblech gefertigten Rohr verbunden ist, an dessen oberem Ende ein 4 m langer Bambusstab mit einem Gelenk befestigt ist, um dem Rohr jede Richtung geben zu können. Um noch größere Höhen erreichen zu können, kann auf den Bambusstab noch ein 3 m langes Verlängerungsrohr aufgeschraubt werden. Um unter den Ästen der Bäume hindurchfahren zu können, kann das Rohr umgelegt werden. Als Giftstaub diente das Merck'sche Forstesturmit. Die Aufmontierung auf einen Schlitten hat sich im Walde gut bewährt. Die Witterungsverhältnisse waren günstig, völlig klares, morgens kühles Wetter um 0 °C herum und schwache bis mittelstarke Winde.

Zum Transport des Giftstoffs diente ein einspänniger Wagen. Zur Gesamtbedienungsmannschaft waren fünf Mann erforderlich: ein Monteur, zwei Mann zum Einfüllen und zur Führung des Bestäubungsrohres und zwei Kutscher, alle mit Schutzbrillen und -masken.

Dankenswerterweise teilt Prof. Escherich auch die bei der Arbeit sich ergebenden Fehler mit, damit sie bei weiteren Anwendungen vermieden werden können. So muß darauf geachtet werden, daß der Schlauch nicht zu lang ist, damit er sich nicht nach unten umbiegt, wodurch der Staub sich an dieser Stelle sackt und das Rohr verstopft; auch darf der Verschlußhebel des Giftbehälters nicht zu rasch und zu weit geöffnet werden, da der in der Schlauchbiegung angesammelte Giftstaub sich sonst durch die Öffnung des Ventilators einen anderen Ausgang sucht. Des weiteren erwies sich das Aufstecken des 3 m langen Verlängerungsrohres — also eine im ganzen 7-m-Rohrlänge — bei der Fortbewegung im Bestande als großes Hindernis. Es genügt in den meisten Fällen das 4 m lange Rohr. Am einfachsten und leichtesten ging die Bestäubung von einem breiten Waldwege aus, ohne größere Schwierigkeit aber auch in einem lichten Stangenholz vor sich.

Von großer Bedeutung für das Gelingen der Bestäubung sind die Windverhältnisse; sehr vorteilhaft sind schwache bis mittelstarke schwach aufsteigende Winde, während völlige Windstille eher nachteilig wirkt und absteigende Luftströmungen dazu zwingen können, die Arbeiten abzubrechen. Um zu verhindern, daß die Staubwolken vom Winde vertragen werden, dürfen sie nicht über die Kronen gebracht werden; die Rohre sind daher so zu richten, daß die Staubwolken schräg von unten her in die Kronen eindringen, wo sie festgehalten und durch seitlichen Wind in gleicher Höhe weiter verbreitet werden.

Von großer Bedeutung ist die Reichweite der verstäubten Staubwolken. Durch in verschiedenen Höhen angebrachte, frisch mit schwarzer Ölfarbe angestrichene Tafeln, an denen sich der Staub ansetzen konnte, konnte Verfasser feststellen, daß bei mäßigem Winde in einem lichten Stangenorte noch in 50 m Entfernung eine zum Abtöten der Raupen genügende Bestäubungsdichte erzielt werden kann.

Was den Zeitaufwand anbelangt, so nimmt Verfasser an, daß bei erst erlangter Erfahrung eine Fläche von 20 ha je Tag wird bestäubt werden können und daß 40 bis 50 kg Giftstaub je Hektar bei der Motorbestäubung gegen den Spanner ausreichen dürften — gegenüber 70 kg bei der Flugzeugbekämpfung. Das Mittel selbst „Forstesturmit" (von E. Merck-Darmstadt) hat sich gut bewährt und sich in schönen, breiten Wolken und gleichmäßig fein auf den Nadeln verteilt.

Die Kosten der Motorbestäubung werden sich nach der Dichte des Bestandes richten und haben in Waldsassen 52 RM je Hektar betragen, wovon 40 RM auf das Esturmit entfielen.

Prof. Dr. Escherich schließt seine Erfahrungen dahin zusammen, „daß die Methode, den Giftstoff vom Boden aus mittels Motorverstäuber in die Kronen zu blasen, durchaus zukunftsreich erscheint und vor allem geeignet ist, kleinere Insektenherde erfolgreich zu bekämpfen und so den Ausbruch von Kalamitäten schon im Keim zu ersticken. Der Motorverstäuber stellt so eine sehr wertvolle Ergänzung zum Flugzeug dar, das ja nur bei größeren Ausmaßen eingesetzt werden kann."

Inzwischen hat die Firma Platz in dem neuen Modell 1929 die Mängel beseitigt, die sich bei den Versuchen mit dem alten Modell herausgestellt hatten, so daß der neue Motorverstäuber, der 1520 RM kostet, „den Anforderungen, die der Forstmann an einen brauchbaren Motorverstäuber stellen muß, entspricht". Herrmann.

⊘

Hegi, **Illustrierte Flora von Mittel-Europa.** VI. Band, 2. Hälfte, Lieferungen 25 bis 28. München. J. F. Lehmanns Verlag. Preis 11,50 RM nebst Einbanddecke zum Preise von 2 RM.

Mit der vorliegenden, vierfachen Lieferung, welche den Rest der Kompositen, insbesondere die artenreichen Gattungen Crepis und Hieratium enthalten, ist das große Standwerk Hegis beendet. Damit ist ein Werk vollendet worden, wie es auf diesem Gebiete kein zweites gibt. 22 Jahre sind vergangen, seit ich — im Jahrgang 1907 unseres Blattes — das Erscheinen der ersten drei Lieferungen des damals auf sechs Bände berechneten Werkes anzeigen und auch unsern Lesern warm empfehlen durfte. — Aus den sechs Bänden sind allgemach deren zwölf geworden, und aus den für das Erscheinen in Aussicht genommenen drei Jahren ein siebenmal so langer Zeitraum! Wie der Appetit sich mit dem Essen findet, so wuchs der Stoff dem Bearbeiter unter

Digitized by Google

der Hand; je mehr er sich in seine Arbeit vertiefte, um so mehr des Interessanten und Wissenswerten, das er seinen Lesern nicht glaubte vorenthalten zu dürfen, fand er. So traten zu der einfachen Beschreibung der einzelnen Pflanzen bald eingehende Darstellungen ihrer anatomischen Verhältnisse und ihrer Lebensweise, und zu den pflanzengeographischen Notizen solche geschichtlicher Natur und Bemerkungen über die Bedeutung und Verwendung gewisser Pflanzen im Haushalte des Menschen als Heil- und Nutzpflanzen. Schließlich wurden noch Mitteilungen über die Stellung der Pflanzen in der Mythologie und Religionsgeschichte hinzugefügt, wie der mundartlichen Benennung der Pflanzen von vornherein ein breiter Raum eingeräumt wurde. So wuchs das Werk erheblich bald über den ursprünglich vorgenommenen und den bei Floren üblichen Raum der Einzeldarstellungen hinaus, namentlich nachdem Verfasser sich genötigt gesehen hatte, zur Bewältigung der ungeheuren, die — selbst ungewöhnlich große — Arbeitskraft eines Mannes wie Prof. Hegi übersteigende Arbeit für einzelne Gebiete Spezialisten heranzuziehen, wie A. v. Hayek, Dr. J. Braun-Blanquet, Dr. Gams, Dr. Lüdi und die Professoren Zahn, Keller, H. Marzell. Daß durch diese Sonderbearbeitungen manche Familien und Gattungen eine breitere, zum Teil fast monographische Darstellung erfahren haben als andere, ist von manchen Kritikern bemängelt worden. Ich habe darin keinen Mangel des Gesamtwerkes sehen können, eher hätte ich gewünscht, daß auch die in den ersten Bänden enthaltenen Koniferen und hauptsächlichsten Laubholz-Waldbäume mit der gleichen Ausführlichkeit behandelt worden wären.

Sind wir dem Herausgeber für seine nicht ermüdende Arbeitskraft und das gewaltige Werk, das er nunmehr zu einem glücklichen Ende gebracht hat, von Herzen dankbar, so gebührt ein nicht geringerer Dank dem Verlage dafür, daß er trotz der durch die langen Kriegsjahre hervorgerufenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht erlahmt ist, sondern durchgehalten und das stolze Werk deutscher Wissenschaft und verlegerischen Könnens und Wollens zu einem voll befriedigenden Abschluß gebracht hat!

Besonders möchte ich, wie in den Einzelbesprechungen, noch einmal zusammenfassend auf den bildlichen Schmuck des Werkes hinweisen, der in nicht weniger als 4800 zu den zumeist farbigen 280 Tafeln hinzukommenden Einzelabbildungen nach photographischen Aufnahmen und von Detailzeichnungen besteht.

Allen, die wegen der mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Kriegsjahre oder aus Furcht, daß das Werk nicht zu Ende geführt werden, vielmehr doch nur ein Torso bleiben würde, sei der Weiterbezug daher ebenso dringlich ans Herz gelegt wie allen denen, die es noch gar nicht besitzen. Wenn auch der Preis der zwölf Textbände rund 400 RM beträgt, so kommt der Verlag den Abnehmern doch gerne durch die Möglichkeit von Ratenzahlungen entgegen, auch durch den Verkauf von einzelnen Bänden zu einem Durchschnittspreise von 35 RM.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß noch ein umfangreicher Registerband in diesem Jahre erscheinen soll, der erst die Hebung der in dem gewaltigen Werke niedergelegten reichen Schätze ermöglichen wird.

So sei die Flora von Mitteleuropa von Prof. Hegi allen Lesern unseres Blattes und insbesondere auch den Forstlehrlingsschulen und den forstlichen Hochschulen nochmals auf das Wärmste empfohlen. Herrmann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Aus dem Rechtsausschuß des Preußischen Landtages.

Der Rechtsausschuß hat am Dienstag, dem 8. Mai, den Antrag Dr. von Winterfeld (D.-Nat.) beraten, der die Aufhebung des Abänderungsgesetzes vom 31. Juli 1922 zum Disziplinargesetz der Richter vom 7. Mai 1851 fordert. Von allgemeinem Interesse ist der Hinweis des Abgeordneten Dr. Deerberg (D.-Nat.) darauf, daß, wie jeder andere Beamte, auch der Richter bei Führung seines Amtes politische Gesichtspunkte auszuschalten habe. Die Beamten seien nach Artikel 130 der Reichsverfassung Diener der Gesamtheit und nicht einer Partei. Die Unparteilichkeit in der Amtsführung müsse von der Achtung vor der Staatsform getragen sein. Was die außeramtliche Betätigung angehe, so ergebe sich aus dem verfassungsmäßig garantierten Recht der politischen Meinungsfreiheit für die Beamten und damit auch für den Richter das Recht der Kritik und der Zugehörigkeit zu einer Partei, auch wenn diese Partei in ihren Grundzügen nicht die Politik der jeweiligen Staatsregierung billige. Allerdings seien der Kritik Schranken gezogen; der Beamte müsse sich auf eine sachliche Kritik beschränken und dürfe vor allem nicht mit ihr die Regierung beleidigen oder beschimpfen. Im übrigen werde von den deutschnationalen Antragstellern eine andere Zusammensetzung des Großen Disziplinargerichtshofes gefordert. Es solle die Regelung wieder hergestellt werden, wie sie im Jahre 1879 getroffen sei und wonach der Große Disziplinargerichtshof durch das Präsidium des Kammergerichts gebildet werde, nicht, wie es das Gesetz von 1922 vorsehe, durch sechs vom Preußischen Staatsministerium berufene Mitglieder. Für ein objektives Rechtsverfahren komme es darauf an, daß bei den Prozeßparteien Vertrauen zu dem zur Entscheidung berufenen Richter vorhanden sei. Der Berichterstatter hob insbesondere hervor, unser öffentliches Leben sei heute so stark von politischen Einflüssen durchsetzt, daß überall ein politischer Einschlag

Digitized by Google

vermutet werde und auch richterliche Entscheidungen unter dieser politischen Psychose bewertet würden. Es gelte, das Mißtrauen, das naturgemäß mit dem politischen Charakter der Tat wachse, zu beseitigen.

Lehrgänge und Lehrwanderungen.

Bericht über die Lehrwanderung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin im Revier Falkenstein am 10. April 1929.

Etwa 25 Waldbesitzer und Forstbeamten hatten der Einladung zur Lehrwanderung in Falkenstein Folge geleistet, leider nur sehr wenige Kleinwaldbesitzer, obwohl die Lehrwanderung besonders für diese vorgesehen war.

Vor Beginn der Wanderung gab der Besitzer, Herr Dr. Rossi, eine kurze Einführung, aus der besonders zu bemerken ist, daß sämtliche Bestände auf altem Ackerboden begründet sind. Die Aufforstung ist schon damals erfolgt, weil es sich um meist ziemlich grobsandigen, trockenen Boden

Abb. 1. **Mischkultur aus Kiefer und Douglasie.**

handelt, der als Acker zu wenig ertragreich war. Die Aufforstungen sind fast ausnahmslos von dem Vater des Herrn Dr. Rossi und ihm selber begründet worden. Besonders lehrreich ist hier, daß auch in einem kleinen Revier von nur 200 Morgen Größe bei genügendem forstlichen Interesse des Besitzers ein vorbildlicher Wald geschaffen werden kann, der sich in seinem ganzen Aussehen wesentlich von den sonst üblichen Kleinwäldern unterscheidet. Die Lehrwanderung begann mit einer praktischen Vorführung der gebräuchlichsten Pflanzverfahren, bei der u. a. auch die Spitzenbergschen Geräte angewandt wurden.

Das Revier hatte in den Jahren 1924 und 1925 auch stark unter dem Eulenfraß gelitten, jedoch hat der Besitzer keinen Kahlschlag gemacht, sondern nur die Trocknis herausgenommen mit dem Erfolge, daß sämtliche Bestände, allerdings zum Teil etwas verlichtet, erhalten sind. Die lichten Stellen sind ausnahmslos ausgepflanzt worden, und zwar an den frischeren Stellen mit Fichte zur Weihnachtsbaumzucht, sonst mit Rotbuche, Roteiche, Douglasie, Sandbirke usw. Ein Unterbauversuch mit Weißtanne ist auch geglückt, hat wohl

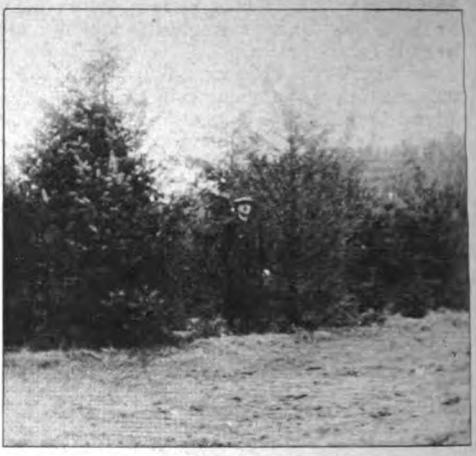

Abb. 2. **Eine gänzlich erfrorene und eine frosthart Douglasie nebeneinander an einem Feldrande.**

aber nur forstästhetische Bedeutung, da die Weißtanne in dem dortigen Klima wohl keine großen Wuchsleistungen zeigen wird. Beim Unterbau mit Rotbuche, der mit 3- bis 4jährigen Wildlingen erfolgte, ist bei der Pflanzung in jedes Loch eine Handvoll Kalkmergel mitgegeben worden, was sich sehr gut bewährt hat. Im Großbetriebe ist diese Düngung aber wohl nicht durchzuführen. In einigen Stangenhölzern ausländischer Provenienz waren Durchforstungen ausgezeichnet, über die sich eine lebhafte Diskussion entspann. Bei diesen Ausländerbeständen, die doch niemals Wertholz erzeugen, kommt es in erster Linie darauf an, durch rechtzeitige scharfe Durchforstung möglichst viel Masse zu produzieren. Mischkulturen von Kiefer und Douglasie zeigten die große Überlegenheit der Douglasie (Abb. 1), die allerdings im vergangenen Winter zum Teil stark unter Frost gelitten hat (Abb. 2). Es wird zweckmäßig sein, wenn in allen Revieren die Douglasien, die sich im letzten Winter als frosthart erwiesen

Abb. 3. **Ein künstlicher Windmantel an einem Feldrande.**

Digitized by Google

haben, besonders bezeichnet werden, damit später der Samen von ihnen vorzugsweise zur Nachzucht benutzt werden kann.

Ein erfreuliches Bild war auch ein am Feldrande angelegter Windmantel, in dem die meisten einheimischen Waldsträucher vertreten waren (Abb. 3). Auch sonst hat Herr Dr. Rossi in seinem Walde den selteneren deutschen Holzarten, wie Ahorn, Vogelbeere, Wildobst usw., einen Platz eingeräumt.

Eine gemütliche Kaffeetafel, bei der Herrn Dr. Rossi der Dank der Teilnehmer ausgesprochen wurde, schloß die interessante Lehrwanderung.

Graf Recke.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Vergütung für Aushieb von Lichtstreifen an Chausseen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 19. April 1929 — III 18 187/28.

Nach meinem Runderlaß vom 24. Februar 1928 — III 1708 — (LwMBl. S. 113) sollen für den Verzicht auf waldbauliche Nutzung der Freihiebe von Chausseen, die durch den Staatswald führen, von den Wegeunterhaltungspflichten mäßige Jahresvergütungen an die Staatskasse gezahlt werden.

Ich genehmige, daß diese Vergütungen seitens des Schuldners durch eine einmalige Zahlung in Höhe des zwanzigfachen Jahresbeitrages abgelöst werden, wenn dies beantragt wird.

An die Regierungen außer Marienwerder, Liegnitz, Osnabrück, Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kostenerstattung bei Benutzung eigener Kraftwagen der Regierungsforstbeamten.

Allgemeine Verfügung III 22/29.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 30. April 1929 — III 611.

Indem ich nachstehenden Erlaß bekanntgebe, der mir mit dem Anheimstellen übersandt wurde, ihm die von mir wegen der Regierungsforstbeamten zu treffende Regelung anzupassen, ordne ich zugleich an, daß Beamten, die Anspruch auf Reisekosten haben und von einem Regierungsforstbeamten im eigenen Kraftwagen befördert werden, höchstens folgende Sätze für die Mitbenutzung dieses Beförderungsmittels abverlangt werden dürfen:

1. Für Strecken, die mit der Bahn hätten zurückgelegt werden können, die Fahrkosten II. Klasse.

2. Für Strecken zwischen der nächsten oder am günstigsten gelegenen Eisenbahnhaltestelle und der Oberförsterei oder dem sonstigen Dienst- oder Übernachtungsorte die gesetzlich zugelassenen Reisekosten für Landwege (zur Zeit 20 Rpf. je Kilometer), wenn die Oberförsterei mit Dienstgespann oder Dienstkraftwagen nicht ausgestattet ist oder das Dienstgespann durch die Abholung mit Rücksicht auf eine anschließende Waldtour übermäßig angestrengt wird oder durch eine vorher geleistete Waldtour bereits übermüdet worden ist. Andernfalls darf eine Vergütung für die Zurücklegung solcher Landwegestrecken bei den Reisekosten nicht verrechnet werden.

Allgemein bemerke ich, daß die in Frage kommenden Staatsbeamten nicht verpflichtet sind, solche Kraftwagen mit zu benutzen, daß sie vielmehr die Eisenbahn verwenden können.

Abschrift.

Der Preuß. Finanzminister. I. C. 2/5281 b. Berlin, 21. August 1928.

Auf den Bericht vom 12. April 1928 — P. 003/4 —.

Nimmt ein Beamter in seinem eigenen Kraftwagen andere unmittelbare Staatsbeamte aus dienstlichem Anlaß mit, so sind die hierdurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen von den mitfahrenden Beamten zu erstatten. Als Mehrauslagen können jedem mitfahrenden Beamten — sofern ihm eine Reisekostenpauschvergütung oder zur Bestreitung von Reisekosten eine Dienstaufwandsentschädigung nicht bewilligt ist — höchstens 20 Rpf. für 1 km Landweg vergütet werden. Die Beamten fordern den auf ihre Person entfallenden Teil durch ihre Reisekostenrechnung wieder an. Die Vorschrift, wonach dem Kraftwageneigentümer bei Dienstreisen unter Benutzung seines eigenen Kraftwagens die tatsächlichen Fahrtauslagen für seine Person bis zur Höhe von 35 Rpf. für 1 km Landweg erstattet werden können, bleibt unberührt.

Voraussetzung ist jedoch in allen Fällen, daß die Kosten für die Benutzung eines Kraftwagens nach den Runderlassen vom 16. August 1923 und 20. Oktober 1926 — Pr.BesBl. 1923 Seite 24 und 1926 Seite 179 — überhaupt angefordert werden können.

Dienstkleidungsvorschrift.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 6. Mai 1929 — III 6664.

Mehrfache Anfragen veranlassen mich, im Anschluß an meinen Erlaß III 5170 vom 9. April 1929 (LwMBl. S. 189) darauf hinzuweisen, daß zwar das Auftragen der seitherigen Forstuniformstücke gestattet ist. Dagegen kann ich nicht zulassen, daß an den aufzutragenden Walduniformröcken die neuen Spiegel angebracht werden.

Ich ordne ferner an, daß bis zum 1. Oktober d. J. an allen seitherigen Uniformstücken die Wappen- und sonstigen Knöpfe durch Adlerknöpfe zu ersetzen sind und daß ferner an den etwa noch benutzten Militärmänteln bis zur gleichen Frist dunkelgrüne Kragen und Adlerknöpfe anzubringen sind.

Forstinspektionseinteilung für den Regierungsbezirk Kassel.

B. d. M. f. L. vom 10. Mai 1929 — III 6773 II. Ang.

Für die Forstverwaltung der Regierung in Kassel, die durch die bisher waldeckischen Oberförstereien vergrößert ist, gilt vom 1. April 1929 ab folgende Inspektionseinteilung:

I. Forstinspektion Kassel-Gahrenberg: 1. Gahrenberg.

II. Forstinspektion Kassel-Hanau: 2. Hanau, 3. Wolfgang, 4. Flörsbach, 5. Bieber, 6. Kassel, Kr. Gelnhausen, 7. Burgjoß, 8. Bad Orb, 9. Salmünster, 10. Marjoß.

III. Forstinspektion Kassel-Rhön: 11. Steinau, 12. Mottgers-Süd, 13. Mottgers-Nord, 14. Niederkalbach, 15. Neuhof, 16. Gersfeld, 17. Hilders, 18. Thiergarten, 19. Mackenzell.

Digitized by Google

IV. Forstinspektion Kassel-Fulda: 20. Fulda-Süd, 21. Fulda-Nord, 22. Großenlüder, 23. Burghaun, 24. Niederaula, 25. Hersfeld-Ost, 26. Friedewald, 27. Heringen, 28. Wildeck.

V. Forstinspektion Kassel-Marburg: 29. Oberaula, 30. Immichenhain, 31. Neukirchen, 32. Marburg-Süd, 33. Marburg-Nord, 34. Neustadt, 35. Mengsberg, 36. Jesberg, 37. Schönstein.

VI. Forstinspektion Kassel-Frankenberg: 38. Rauschenberg, 39. Wetter-Ost, 40. Wetter-West, 41. Bracht, 42. Rosenthal, 43. Wolkersdorf, 44. Frankenberg, 45. Vöhl, 46. Altenlotheim.

VII. Forstinspektion Kassel-Rotenburg: 47. Hersfeld-West, 48. Neuenstein, 49. Niederbeisheim, 50. Wallenstein, 51. Frielendorf, 52. Rotenburg-West, 53. Rotenburg-Ost, 54. Altmorschen.

VIII. Forstinspektion Kassel-Eschwege: 55. Rentershausen, 56. Stölzingen, 57. Reichensachsen, 58. Meißner, 59. Wanfried, 60. Allendorf, 61. Witzenhausen, 62. Hess.-Lichtenau, 63. Schmalkalden.

IX. Forstinspektion Kassel-Kassel: 64. Oberkaufungen, 65. Waldau, 66. Kirchditmold, 67. Ehlen, 68. Naumburg, 69. Eiterhagen, 70. Melsungen.

X. Forstinspektion Kassel-Reinhardswald: 71. Beckerhagen, 72. Hombressen, 73. Gottsbüren, 74. Carlshafen, 75. Oedelsheim, 76. Hofgeismar, 77. Grebenstein.

XI. Forstinspektion Kassel-Waldeck: 78. Spangenberg, 79. Fritzlar, 80. Affoldern, 81. Bad Wildungen, 82. Netze, 83. Landau, 84. Rhoden, 85. Luisenthal, 86. Corbach, 87. Stryck.

J. A.: Doerr.

Verordnung zum Schutze bedrohter Tierarten.

M. f. W. K. u. V. u. M.-f. L. vom 8. Mai 1929.

Auf Grund von § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) wird für den Umfang des Staatsgebietes folgendes angeordnet:

§ 1. Es ist verboten, den nachstehend verzeichneten Tierarten während der dort angegebenen Zeiten in irgendeiner Form nachzustellen. Der Schutz erstreckt sich auf

1. männliches Rot- und Damwild für die Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1930,
2. weibliches Rot- und Damwild sowie Wildkälber für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar 1930,
3. männliches Rehwild für die Zeit vom 16. Mai bis 30. Juni 1929 und 1. November bis 31. Dezember 1929,
4. weibliches Rehwild für die Zeit vom 1. November bis 30. November 1929,
5. Hasen für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Oktober 1929,
6. Rebhühner für die Zeit vom 16. August bis 31. August 1929 und 1. November bis 30. November 1929,
7. wilde Enten für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli 1929 und 1. Januar bis 28. Februar 1930.

§ 2. Es ist verboten, diese Tierarten innerhalb ihrer Schutzzeit feilzuhalten, anzukaufen, zu verkaufen oder zu befördern, auch Rechtsgeschäfte anderer Art über ihren Erwerb anzubieten, zu vermitteln oder zu übernehmen.

§ 3. Aus besonderen Gründen, vor allem zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile, für wissenschaftliche, Unterrichts- oder Zuchtzwecke kann der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung für den Bereich seines Bezirks oder für Teile davon zulassen.

§ 4. Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anwendbar auf Tiere, die rechtmäßig in Privateigentum gelangt sind. Im übrigen gelten sie auch gegenüber dem Eigentümer und Jagdberechtigten.

§ 5. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1929 in Kraft. Sonstige Verordnungen, die auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes zum Schutz der genannten Tierarten ergangen sind, werden gleichzeitig aufgehoben.

Entscheidungen.

Verschuldung als Grund für die Ermäßigung der Einkommensteuer nach § 56 des Einkommensteuergesetzes.

Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 23. Januar 1929 VI A 1012/28.

Das Diensteinkommen des Beschwerdeführers hat 1927 3546 RM betragen, wovon eine Lohnsteuer von 163,85 RM zurückbehalten ist, deren Erstattung begehrt wird, mit der Begründung, daß besondere wirtschaftliche Verhältnisse die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben. Dem hierauf gerichteten Antrage ist nicht entsprochen worden, und die Rechtsbeschwerde konnte nicht als begründet anerkannt werden.

Die steuerlich schonende Behandlung wirtschaftlich schwacher Personen, deren Einkommen so bemessen ist, daß es gerade ausreicht um das Existenzminimum zu decken, bezwecken die Vorschriften der §§ 50 und 52 des Einkommensteuergesetzes, für die Lohnsteuerpflichtigen § 70, die bestimmen, daß bis zu einer gewissen Höhe der Einnahmen, abgestuft nach der Zahl der Familienangehörigen, eine Einkommensteuer nicht erhoben wird. Wenn dadurch ein bestimmter Teil des Einkommens frei gelassen wird, so sieht § 56 des Einkommensteuergesetzes neben diesen Bestimmungen Ermäßigung und Erlaß der Einkommensteuer und in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Erstattung der Lohnsteuer vor, wenn besondere, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse vorliegen. Das ist der Fall, wenn im Sinne des § 56 des Einkommensteuergesetzes das im Steuerabschnitt bezogene Einkommen durch außergewöhnliche Aufwendungen, die bei der Ermittelung des steuerbaren Einkommens nicht von den Einnahmen abgesetzt werden können, eine solche Verminderung erfährt, daß der für den Lebensunterhalt verbleibende Betrag unangemessen beschnitten wird, wenn die volle Steuer aus dem verbleibenden Betrage entrichtet würde und so zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen führt. Eine außergewöhnliche Belastung in einem Steuerabschnitt findet nur dann statt, wenn außergewöhn-

Digitized by Google

liche Aufwendungen stattgefunden haben, die sich in einer Verkürzung der Einnahmen ausgewirkt haben. Solche das Jahr 1927 belastende besonderen Aufwendungen sind durch die Vorentscheidung in Höhe von 200 RM festgestellt, und mit Recht ist ausgeführt, daß Wirtschaftsausgaben für Bekleidungsgegenstände und andere Anschaffungen nicht zu den besonderen Aufwendungen gehören, wie sie der § 56 des Einkommensteuergesetzes im Auge hat. Wird die Frage aufgeworfen, ob die Verschuldung des Pflichtigen die Anwendung des § 56 rechtfertigt, so ist bei ihrer Beantwortung von den gleichen Gesichtspunkten auszugehen. Im Laufe des Steuerabschnitts entstehende Verbindlichkeiten sind nicht ohne weiteres als außergewöhnliche Belastung anzusehen. Sie ist nur in dem Falle vorhanden, wenn in Erfüllung dieser Verbindlichkeiten unter Verwendung des Einkommens Ausgaben gemacht werden, die unter den besonderen Verhältnissen das für die Lebensführung verbleibende Einkommen geschmälert haben. Die Aufnahme von Darlehen und ihre Verwendung, sei es zur Begleichung besonderer Aufwendungen oder zur Abdeckung vorhandener Schulden, sind regelmäßig nicht als Verschuldung anzusehen, auf die § 56 des Einkommensteuergesetzes Anwendung findet, da hiermit eine Schmälerung des Einkommens noch nicht verbunden ist. Die Belastung im Sinne dieser Vorschrift kann sich — abgesehen von den Zinslasten — erst dann auswirken, wenn zur Abtragung der Schulden nicht unwesentliche Teile des Einkommens verwendet werden müssen. Aber nicht jede aus dem Einkommen erfolgte Rückzahlung von Schulden, auch wenn sie zu einer wesentlichen Schmälerung des Einkommens führt, rechtfertigt die Anwendung des § 56 des Einkommensteuergesetzes, denn der Gesetzgeber will im wesentlichen nur die Fälle einer außergewöhnlichen Belastung steuerlich begünstigt wissen, in denen rechtlicher oder sittlicher Zwang den Steuerpflichtigen zu besonderen Aufwendungen veranlaßt. So ist auch dann die Anwendung des § 56 ausgeschlossen, wenn ein erheblicher Teil des Einkommens durch Anschaffungen, welche die Verhältnisse des Steuerpflichtigen übersteigen, verwendet wird. Sind Aufwendungen von vornherein der Vergünstigung des § 56 entzogen und werden sie im Wege der Schuldaufnahme beglichen, so kann die in einem späteren Steuerabschnitt erfolgte Rückzahlung der Schuld nicht als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 56 des Einkommensteuergesetzes anerkannt werden. Deshalb kann die Rückzahlung von Schulden aus dem Einkommen nur dann nach § 56 Berücksichtigung finden, wenn die Verschuldung in Aufwendungen ihren Grund hat, denen die Vergünstigung nach § 56 zuteil werden soll.

Allerdings kann die Rückzahlung von Schulden für sich allein die Anwendung des § 56 rechtfertigen, wenn sich die Verhältnisse eines Pflichtigen in der Zeit zwischen Aufnahme und Rückzahlung der Schuld in unvorhergesehener Weise verschlechtert haben. In diesem Falle besteht die Möglichkeit, daß die Abdeckung der Schuld, die im Zeitpunkt der Aufnahme ohne besondere Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit möglich sein konnte, auf Grund der inzwischen veränderten Verhältnisse als außergewöhnliche Belastung erscheint, die nach § 56 zu berücksichtigen ist. — Die Rechtsbeschwerde mußte danach als unbegründet zurückgewiesen werden.

Ø

Entschädigung des Sachverständigen für Aktenstudium (§ 3 GebOrd.).

Beschluß des Oberl.-Ger. Stettin vom 5. November 1928, 4 W 547/28.

Der Sachverständige hat 52 Stunden für die Erstattung eines Gutachtens aufgewendet. Er beansprucht für jede Stunde eine Gebühr von 6 RM. Die Geschäftsstelle des Landgerichts hat für die schriftliche Ausarbeitung des Gutachtens 10 Stunden mit 6 RM bewertet, jedoch für 42 Stunden, die auf das Aktenstudium verwendet sind, nur 3 RM für die Stunde, mit der Begründung, daß nach der von der Oberrechnungskammer gebilligten Übung nur 3 RM für die auf das Aktenstudium verwendeten Stunden zugebilligt werden können, weil diese Tätigkeit nicht als besonders schwierig anzusehen sei. Das Landgericht hat die Erinnerung des Sachverständigen zurückgewiesen mit der Begründung, daß die dem Aktenstudium gewidmete Tätigkeit, mit Rücksicht auf die Länge der aufgewendeten Arbeitszeit nicht als besonders schwierig bezeichnet werden könne. Das Oberlandesgericht hat die dagegen eingelegte Beschwerde des Sachverständigen als begründet anerkannt. Der Senat tritt der Auffassung des Landgerichts entgegen, daß das Aktenstudium nicht als besonders schwierig anzusehen sei, während das für die Ausarbeitung des Gutachtens anerkannt wird. Der Sachverständige ist zugezogen worden, nachdem bereits das Gutachten eines anderen Sachverständigen vorgelegen hat, weil davon ausgegangen ist, durch die besondere Sachkenntnis dieses Sachverständigen den Rechtsstreit zu fördern. Der Sachverständige hat diese Sachkenntnis, die er nicht allein bei der Ausarbeitung des Gutachtens, sondern auch beim Aktenstudium anwendet, um den Sachverhalt festzustellen. Es muß als ausgeschlossen angesehen werden, daß der Sachverständige während des Aktenstudiums unter Ausschaltung seiner besonderen Fähigkeit tätig werden könne. Die Erstattung eines Gutachtens ist eine einheitliche Leistung, bei der der Sachverständige von vornherein alle seine Fähigkeiten aufzuwenden hat, um zur Erreichung des Zieles, ein sachgemäßes Gutachten zu erstatten, tätig zu werden. Handelt es sich um ein schwieriges Gutachten, so kann diese Schwierigkeit nicht erst im Augenblick der Ausarbeitung des Gutachtens beginnen, sondern sie liegt in der Beantwortung der dem Sachverständigen gestellten Fragen, die er nur beantworten kann, wenn er den Sachverhalt und die Streitfrage richtig erfaßt hat, um danach das Gutachten abzugeben.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß es sich im vorliegenden Falle um ein besonders schwieriges Gutachten handelt, zumal der Sachverständige gewissermaßen als Obergutachter herangezogen ist. Es ist aber in keiner Weise gerechtfertigt, die Leistung des Sachverständigen aus dem Grunde nicht als besonders schwierig zu bezeichnen, weil der für die Vorbereitung des Gutachtens erforderliche Zeitaufwand verhältnismäßig groß ist, da namentlich nicht angenommen werden kann, daß die für die Vorbereitung des Gutachtens aufgewendete Zeit in unsachgemäßer Weise auf-

Digitized by Google

gewendet worden ist. Im Gegenteil muß aus der aufgewendeten Arbeitszeit auf die mit der Erstattung des Gutachtens verbundene Schwierigkeit geschlossen werden. Deshalb ist es, da auch die verwendete Stundenzahl nicht in Zweifel gezogen werden kann, angemessen, bei der Schwierigkeit des Gutachtens eine Gebühr von 6 RM für jede angefangene Stunde zu gewähren, so wie es § 3 der Gebührenordnung vorsieht. (Juristische Wochenschrift 1929, Heft 2, S. 148.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Graf zu Dohna-Willkühnen (Ostpr.) wurde in der im März dieses Jahres stattgehabten Vorstandswahl des Verbandes Ostpreußischer Waldbesitzer zum Ersten Vorsitzenden gewählt und gleichzeitig mit der Vertretung des Verbandes im Ausschuß des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und im Hauptausschuß des Landesverbandes Preußischer Waldbesitzer betraut.

Die Ausbildung der preußischen Gemeindeförsteranwärter. Wie der Preußische Landwirtschaftsminister zugleich im Namen des Finanzministers und des Ministers des Innern auf eine Kleine Anfrage der volksparteilichen Landtagsfraktion ausführt, sollen auch in Zukunft die Anwärter für den Gemeindeforstbetriebsdienst, soweit der vorhandene Raum auf den staatlichen Forstschulen dazu ausreicht, von der Staatsforstverwaltung ausgebildet werden. Ferner ist beabsichtigt, in allernächster Zeit die Förster-Ausbildungs-Bestimmungen der Preußischen Staatsforstverwaltung vom 1. April 1925 dahin zu ändern, daß vom Jahre 1929 ab die Trennung der Anwärter für den Staats- und Gemeindeforstbetriebsdienst bereits bei ihrer Annahme als Forstlehrlinge erfolgt und daß von dem seit 1925 angenommenen Försteranwärtern (das sind die Lehrlings-Jahrgänge 1925 bis einschließlich 1928) eine bestimmte Anzahl Anwärter für den Gemeindeforstdienst schon jetzt von dem Minister ausgewählt wird.

Eigenartiges Verhalten des sozialdemokratischen Landwirtschafts- und Forstministers in Mecklenburg-Schwerin. Der an sich alltägliche Vorgang, daß bei dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über ein Forstamt Beschwerde geführt wurde, hat zu einer eigenartigen Stellungnahme des mecklenburg-schwerinschen Ministeriums geführt. Statt die Beschwerde der für die Erledigung zuständigen Stelle zuzuleiten, hat der Minister einfach die höheren Beamten seines Ressorts übergangen und einen ebenfalls sozialdemokratisch eingestellten, dem Forstmeister nachgeordneten Oberforstsekretär beauftragt, die Ermittelungen über den Inhalt der Beschwerde anzustellen. Eine im Landtage eingebrachte große Anfrage beantwortete der Minister damit, daß ihm bei den (an sich zuständigen) Beamten eine Gewähr dafür nicht gegeben sei, daß sie die für seine Stellungnahme notwendigen Informationen so einholen würden, wie er sie selbst eingeholt hätte. Da der hierin liegende schwere Vorwurf dienstlicher Unzuverlässigkeit natürlich nur in der parteipolitischen Einstellung des Ministers seinen Grund haben kann, so hat diese ganz außergewöhnliche Maßnahme nicht nur bei den von ihr betroffenen Beamten, sondern auch in weiten anderen Kreisen große Erregung hervorgerufen, da solche Stellungnahme allseitig als eine Mißachtung des Pflichtgefühls parteipolitisch nicht mit dem Minister übereinstimmender Beamten empfunden wird.

Dem Landesverband der höheren Beamten Mecklenburg-Schwerins ist es trotz seiner an das Staatsministerium gerichteten Bitte nicht gestattet worden, seine Auffassung der Sachlage dieser Stelle in einer Aussprache zu unterbreiten. Er sieht sich daher genötigt, scharfen Protest in der Öffentlichkeit zu erheben gegen ein Verfahren, das in hohem Maße geeignet ist, das Ansehen der Beamten in der Öffentlichkeit schwer zu schädigen und dadurch im Endergebnis die Staatsautorität zu untergraben. Diesem Protest hat sich der Reichsbund der höheren Beamten angeschlossen mit der Begründung, daß der Vorwurf der dienstlichen Unzuverlässigkeit, der sich lediglich auf eine andere politische Einstellung eines Beamten stützt, die für das Staatswohl unbedingt erforderliche Autorität des Beamten vernichtet und seine Anordnungen gehässiger Kritik aussetzt und so zwangsläufig zu einer Sabotage der für den Staat unbedingt notwendigen ordnungsmäßigen Erledigung der Staatsgeschäfte führt.

Tagung forstlicher Vereine.

Der Pommersche Forstverein tagt vom 4. bis 6. Juni in Kolberg. Näheres wird im Vereinsteil dieser Nummer mitgeteilt.

Der Sächsische Forstverein hält seine 66. Versammlung vom 9. bis 12. Juni in Schwarzenberg (Erzgebirge) ab. Näheres über Zeiteinteilung und Verhandlungsgegenstände ist im Vereinsteil veröffentlicht.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Bekanntmachung über die Regierungsausbildungszeit der Forstreferendare in Preußen. Für diejenigen Forstreferendare, die ihre praktische Ausbildungszeit so weit gefördert haben, daß die vorgeschriebene dreimonatige Regierungsausbildungszeit bestimmungsgemäß heransteht, wird, wie der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, der Beginn dieses Ausbildungsabschnitts auf den 1. Juli 1929 festgesetzt. Die Referendare wollen entsprechende Anträge auf Zulassung dem Herrn Minister bis spätestens zum 5. Juni d. Js. schriftlich vorlegen, soweit das nicht schon geschehen ist. Wünsche auf Zuweisung zu bestimmten Regierungen können geäußert werden. Die Verteilung der Referendare auf die in Frage kommenden Regierungen erfolgt durch das Ministerium.

Digitized by Google

Zeugnisse des Reichsverbandes Deutscher freier (privater) Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Die Regierung Breslau, Abteilung für Domänen und Forsten, III F I Nr. 1024, teilt mit Schreiben vom 12. Mai 1929 folgendes mit:

Es mehren sich die Fälle, in denen den Bewerbungsgesuchen um Aufnahme als Lehrling für den Staatsforstdienst Zeugnisse des Reichsverbandes Deutscher freier (privater) Unterrichts- und Erziehungsanstalten beigefügt werden, welche dem Einjährigenzeugnis entsprechen sollen.

Auf eine von uns an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin gerichtete diesbezügliche Anfrage ging folgende Entscheidung ein:

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gesch.-Nr. III 6702. Berlin, 8. Mai 1929.

Annahme von Forstlehrlingen.
Bericht vom 2. ds. Mts. — III F I 954 —

Die vom Reichsverband Deutscher freier (privater) Unterrichts- und Erziehungsanstalten ausgestellten Zeugnisse haben in Preußen keine amtliche Geltung. Die Prüfung durch den Reichsverband wird vielmehr als eine vollständig private Angelegenheit angesehen. Diesen Zeugnissen kann daher eine Berechtigung im Sinne des § 4 Ziffer a der FAB. nicht beigelegt werden.

J. A.: Doerr.

Fortbildungskurs des Deutschen Forstvereins. Der bereits im März vorläufig angekündigte Fortbildungskurs findet — im Anschluß an die Ausflüge der Deutschen Forstversammlung — in der Zeit vom Nachmittage des 1. Juli bis einschließlich 4. Juli 1929 in Ortelsburg (Ostpreußen) statt. Das Programm ist folgendes:

Am 1. Juli, nachmittags: 1. Oberreg.- und Forstrat H. Conrad: Kurze Einführung in die Waldwirtschaft Masurens. 2. Professor Dr. Albert: Boden und Klima Ostpreußens und ihre Bedeutung für die Forstwirtschaft. 3. Oberförster Schade: Behandlung der durch Raupenfraß verlichteten Kiefernbestände in der Oberförsterei Guszianka.

Am 2. Juli: Exkursion in die Oberförstereien Guszianka und Bodczany mit Besichtigung der Darre.

Am 3. Juli: 1. Oberförster Hannemann: Verjüngung der Kiefer in Masuren. 2. Forstmeister Rothe: Erziehung und Pflege der Kiefernbestände mit Laubholzbeimischung in der Taberbrücker Heide. 3. Oberförster Bohne: Bestandspflege in Nadelholzmischbeständen und Erlenbeständen im östlichen Masuren. 4. Nachmittags: Waldbegang in die Oberförsterei Corpellen.

Am 4. Juli: Exkursion in die Oberförsterei Jablonken in der Taberbrücker Heide. — Abends Heimreise.

Zur Teilnahme können nicht mehr als 30 Herren zugelassen werden. Anmeldungen wollen bis spätestens 1. Juni d. J. an Regierungsdirektor Erb, Speyer a. Rh., Regierung, gerichtet werden. Mitteilung über nähere Zeiteinteilung, Unterkunft usw. wird den Teilnehmern seinerzeit unmittelbar zugehen.

Speyer, den 13. Mai 1929.
Erb, Regierungsdirektor,
Vorsitzender des Fortbildungsausschusses.

Forstliche Lehrgänge 1929 in Pommern. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern hält im Juni dieses Jahres zwei forstliche Lehrgänge ab:

1. Lehrgang in Grimmen (Vorpommern) vom 10. bis 15. Juni. Es sind drei Lehrwanderungen, Vorführung von Kulturgeräten und Vorträge über forstliche Tagesfragen vorgesehen.

2. Lehrgang in Regenwalde, Bez. Stettin, vom 17. bis 21. Juni. Auch hier sind drei Lehrausflüge vorgesehen unter besonderer Berücksichtigung des Spannerfraßes, ferner die Vorführung der Siemens-Schuckert-Fräse und forstliche Vorträge.

Anmeldungen zu den Lehrgängen sind umgehend an die unterzeichnete Stelle zu richten, welche auch nähere Mitteilungen macht und Programme versendet.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.
Stettin, Kreckower Straße 41.

Forstlicher Lehrgang für Betriebsbeamte in Arolsen (Waldeck). Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Kassel ladet zur Teilnahme an einem forstlichen Lehrgang ein, der in den Tagen vom 11. bis 15. Juni d. J. in den Forsten Sr. Durchlaucht des Fürsten von Waldeck in Arolsen stattfindet. (Bahnstation: Arolsen der Strecke Kassel—Volkmarsen—Corbach.) Unterrichtsfächer: Waldbau, Forstbenutzung, Forstschutz, Forstvermessung, Holzmeßkunde und Sozialversicherungen. Anmeldungen alsbald, spätestens bis 1. Juni d. J., an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Kassel, Weißenburg-Str. 12, erbeten. Gebühren für den Lehrgang werden nicht erhoben. Mitteilung über Unterkunft und genaue Zeiteinteilung gehen den Teilnehmern nach Schluß der Meldefrist zu. Die Teilnahme an dem forstlichen Lehrgang wird den Herrn Betriebsbeamten, welche demnächst an dem Förstereramen teilzunehmen gedenken, ganz besonders empfohlen.

Die diesjährige große Exkursion der Forstschule Neuhaldensleben beginnt Montag, den 27. Mai, früh 4,42 Uhr, ab Bahnhof Neuhaldensleben. Ab Magdeburg 5,35 Uhr, ab Kreiensen 11,07 Uhr, an Göttingen 12,59 Uhr, ab Göttingen 17,20 Uhr. Ankunft in Werleshausen 18,30 Uhr, wo übernachtet wird. Am 28. Mai Besichtigung des Revieres Fahrenbach des Herrn Dr. Gotzmann, abends Bahnfahrt nach Münden. Am 29. Mai Besichtigung eines Mündener Revieres. Am 30. Mai Dampferfahrt auf der Weser, Marsch durch den Solling bis Kassel. Rückfahrt. Wir bitten unsere ehemaligen Schüler, sich zur Teilnahme frühzeitig anzumelden. M.

Forstwirtschaftliches.

Die Erhaltung des Wassers im Boden in Dürrzeiten. Die Bedeutung der Wasserhaltigkeit aller Böden für das Gedeihen der Forstpflanzen ist allbekannt. Wo Wasserleitungen oder Pumpstationen vorhanden sind, wie z. B. in den Baumschulen zu Halstenbek in Holstein, da ist es selbstverständlich, daß möglichst mit abgestandenem Wasser, das in hochstehenden Bassins ständig zur Verfügung steht, nach Bedarf gespritzt wird. Die

Digitized by Google

von mir im letzten Jahre vorgenommenen Vergleichsproben mögen für den vorliegenden Fall zur Auswertung kommen. Zwei nebeneinander liegende Flächen wurden zur Nachprüfung der Erfolge herangezogen. Zunächst mußte der Boden gleichmäßig gelockert werden. Nachdem das geschehen war, wurde bei der großen Hitze und Trockenheit die eine Fläche leicht mit Gras überdeckt, das bald zu Heu wurde. Deutlich konnte wahrgenommen werden, wie durch das „rauhe" Bedecken des Bodens dessen Kapillarität erhalten, die Oberschicht locker blieb. Die allabendlich nach Sonnenuntergang begossene Fläche zeigte bald eine verhärtete Oberschicht. Rasch hatte die Prallsonne das Wasser am nächsten Tage wieder zum Verdunsten gebracht und mehr genommen, als künstlich gegeben war. Die Kapillarität wurde hier gänzlich unterbrochen, der Boden war tief ausgedörrt. Kann jedoch ein Schattengitter verwendet werden, so hat das Begießen Zweck.

Am deutlichsten ließ sich alles vergleichen bei dem unterschiedlichen ganz augenfälligen Wachstum derselben Pflanzenart auf gleichem Boden. Hiernach bedarf es keiner Erläuterung mehr, was besser wirkt, Begießen oder Boden-„Bedecken", und leicht kann sich jeder von der wahren Tatsache überzeugen.

Wie nachteilig Prallsonne und Wind bei allen bloß daliegenden, Böden wirken ist hiernach leicht erklärlich. In diesem Zusammenhange sei an die Vorzüge der Wanderkämpe unter schwachem Schirm erinnert. Dürreperioden kommen mit konstanter Sicherheit alljährlich. Im Jahre 1923 rettete ich meine Kiefernsämlinge bei Erkennung der Gefahr durch Überstreuen der Saatbeete mit verrottetem Kartoffelstroh. Weil das Sämlingssterben sofort aufhörte, wissen wir, daß lediglich die erfolgreich bekämpfte Dürre schädlich gewirkt hatte. Mit der gleichzeitigen Kalidüngung wurde ein billiger Doppelzweck erreicht. Noch kommt es sehr auf die Stärke der Pflanzen, auf den Untergrund oder die Tiefgründigkeit des Bodens an. Man kann nicht alle Böden und mit dem, was darauf steht, über einen Kamm scheren. Mitunter ist eine ausgedörrte geringe Oberschicht ein guter Schutz gegen die „wassersaugenden" Sonnenstrahlen und Bodenverhärtung. An einem kurzen Beispiel sei das dargestellt. Im Dürrejahre 1911 ließ ich einen Kamp neu anlegen. Der Sandboden war tiefgründig und enthielt verschiedene Lehmadern. Der Lehm wurde auf der tief umgegrabenen fertigen Fläche in Haufen aufgesetzt und nach dem Planieren über die Fläche gleichmäßig breitwürfig verteilt. Diese Lehm„düngung" wurde etwa 20 cm tief untergegraben. Trotz der großen Dürre und Hitze wuchsen die Kamppflanzen wider Erwarten gut, und die dunkelgrünen Nadeln ließen deutlich erkennen, daß die Wärme treibhausartig wirkte; folglich konnte es trotz der dürren Erdoberschicht etwas tiefer den Pflanzenwurzeln an Wasser nicht mangeln. Mir ließ die Angelegenheit keine Ruhe, und was ich vermutet hatte, traf bei der vorgenommenen Untersuchung in erfreulicher Weise zu. Die Douglasien hatten ausnahmslos Pfahlwurzeln entwickelt, und deren feine Faserwürzelchen steckten in der feuchten Erdschicht, insbesondere in der Lehmbeimischung. Die Pflanzen hatten sich den Verhältnissen sehr gut angepaßt. Hier erübrigte sich das Bedecken des Bodens.

Harbach.

Ueber Gespinstmotten. Als eine bemerkenswerte Erscheinung im Insektenleben des vergangenen Sommers fiel in manchen hiesigen Waldrevieren und Parks das ungewöhnlich zahlreiche Vorkommen der schädlichen Gespinstmotten (Hyponomeuta) auf. Dabei handelte es sich um die beiden Arten H. cognatella — auf Pfaffenhütchen (Evonymus), daher auch evonymella genannt — und H. padi — auf Traubenkirschen (Prunus padus) —. (Auch Apfel-, Pflaumen-, Zwetschen- und Birnenbäume leiden unter dem Larvenfraß bestimmter Arten von Gespinstmotten.) Die befallenen Waldsträucher, besonders Traubenkirschen, waren zum größten Teil kahlgefressen, so daß viele Pflanzen später abstarben und damit das sommerliche Waldbild verunstalteten. Eine durchgreifende Bekämpfung dieser Kleinschmetterlinge und ihrer Larven ist schwierig und ohne Schädigung der Wirtspflanzen kaum durchführbar. Die Gespinste, in deren Schutz Larven und Puppen leben, werden, soweit möglich, mit der Raupenfackel verbrannt; auch Abschneiden mit der Raupenschere und darauffolgendes Vernichten der versponnenen Pflanzenteile ist ein Vertilgungsmittel. Bespritzungen mit gelösten Chemikalien sind wenig wirksam, da die verwendeten Flüssigkeiten nicht hinreichend in die besetzten Gespinste eindringen können. Bei derartigen Insektenplagen muß uns, wie so oft, die Natur selbst helfen, um ein gewisses Gleichgewichtsverhältnis herbeizuführen. Dies geschieht zunächst, wie bei anderen Insekten, durch das Eingreifen der Schlupfwespen und insektenfressender Vögel. Schließlich bringen Infektionskrankheiten die Schädlingsmassen zum Absterben. Von besonderem Interesse ist jedoch die letztjährige Beobachtung des Unterzeichneten insofern, als diesem Massenauftreten genannter Gespinstmotten ein plötzliches Ende bereitet wurde durch die im späteren Sommer eintretende längere Hitzeperiode, durch welche nicht bloß die vor der Verpuppung stehenden Raupen, sondern auch die in Kokons befindlichen Puppen vertrockneten, denn Untersuchungen der Gespinste ergaben nur tote trockene Raupen, Puppen und sogar Schmetterlinge. In diesem Sommer wird es deshalb für Insektenbeobachter gewiß von Interesse sein, ihr Augenmerk darauf zu richten und festzustellen, ob ein geringeres Auftreten oder vielleicht gar ein Ausbleiben dieser Gespinstmotten als eine natürliche Folge des ausnahmsweise heißen und trockenen Sommers des vergangenen Jahres in Frage kommt. — Anormale Wärme- und Kälteperioden sind klimatische Faktoren, die mit harter Hand in die Entwicklung und den Bestand der Tier- und Pflanzenwelt eingreifen.

Landw.-Rat R. Grützner, Bautzen.

Waldbrände.

Waldlöschwehr. Bei einem kürzlich stattgehabten Waldbrande in der Abteilung 32 des Forstes Kasten der Stadt München wurde die vor Jahresfrist neugegründete Waldlöschwehr der Freiwilligen Feuerwehren Neuried und Ganting zum erstenmal eingesetzt; sie besteht aus Arbeitern des Forstbezirkes. Ein Teil der Mannschaft ist mit Fahrrädern und Minimax-Waldlöschern ausgerüstet; es sind auch eigene Meldefahrer eingeteilt. Wird von diesen ein Waldbrand festgestellt, so geben sie ein vereinbartes Hornsignal,

Digitized by Google

auf das die bereitstehenden Löschmannschaften ausrücken. Im Forsthause selbst ist unter der Leitung des Oberinspektors eine Reserveabteilung, die sofort nach einer Brandmeldung an den bezeichneten Brandplatz im Kraftwagen und auf Fahrrädern abrückt. Wegen der Nähe der Großstadt ist die Waldbrandgefahr im Bezirk „Kastenforst" außerordentlich groß, durch den stetig steigenden Fremdenverkehr werden zur Abwendung größerer Waldbrände, wie sie in den letzten Jahren vielfach vorgekommen sind, durchgreifende Gegenmaßnahmen bedingt; als solche erweisen sich die Waldlöschwehr und der Meldefahrdienst. Z.

Bezirk Potsdam, Städtische Oberförsterei Oberspree. Im Jagen 282/83 entstand am 5. Mai 1929, nachmittags 5 Uhr, durch fahrlässiges Fortwerfen brennender Zigarettenstummel von Ausflüglern ein Waldbrand, der sich auf einer Gesamtfläche von 10 ha ausbreitete und eine 10- bis 11jährige Kiefernbickung vernichtete. Herbeigerufene Feuerwehr und Schutzpolizei löschten das Feuer bis 9 Uhr abends. Der Schaden beträgt schätzungsweise 6000 RM.

Bezirk Frankfurt. Privatoberförsterei Sonnewalde, (Niederlausitz) In den Jagen 69, 70, 77 und 78 der Försterei Wallhaus brach am 6. Mai d. J. ein Waldbrand aus, der 26 ha 25jährige und 9 ha 2- bis 15jährige Kiefern vernichtete. Die Brandursache ist unbekannt. Das Feuer entstand gegen 4 Uhr nachmittags. Bei ziemlich starkem Südwind und durch Dürrgras begünstigt, breitete sich das Feuer sehr schnell aus, konnte aber nach Eintreffen der Feuerwehren aus den umliegenden Ortschaften gegen 7 Uhr gelöscht werden.

Mecklenburg. Am 6. Mai entstand in der Wesenberger Stadt- und Privatforst bei Zirtow ein Waldbrand. Bei dem starken Südwind lief das Feuer mit großer Schnelligkeit vorwärts, begünstigt durch den Umstand, daß alles, Gras, Heidekraut, Reisig, absolut trocken war und wie Zunder brannte. Die Bekämpfung des Feuers gestaltete sich wegen der anfangs mangelnden Hilfskräfte, ferner wegen der starken Rauch- und Hitzeentwicklung, vor allem wegen des sehr schnellen Vordringens sehr schwierig. Nach Eintreffen von Hilfsmannschaften aus Wesenberg und der Staatspolizei aus Neustrelitz an der Brandstelle konnte die Ausdehnung des Brandes verhindert werden, und es gelang, das Feuer bis 7 Uhr abends zu löschen. Die Brandfläche beträgt etwa 140 ha. Nach grober Schätzung kann sich der Gesamtschaden auf etwa 80 000 RM belaufen.

Verschiedenes.

Deutscher Naturschutztag. Vom 23. bis 26. Mai findet in Dresden der Deutsche Naturschutztag statt, den der Deutsche Ausschuß für Naturschutz in Verbindung mit dem Deutschen Bund Heimatschutz veranstaltet. Professor Dr. Arno Naumann wird einen Film „Frühling in Sachsen, Bilder aus sächsischen Naturschutzgebieten" vorführen. Professor Dr. H. Kraft spricht über den „Wert der Natur für das menschliche Leben". „Die Erhaltung der deutschen Berge" wird in zwei Lichtbildervorträgen von Professor Dr. Wagner und Professor Dr. Schoenichen behandelt. Über „Reklame und Landschaft" referiert an der Hand von Lichtbildern Oberregierungsrat Kurt Hager. Zu dem Referat „Erholungsgebiete und Verkehr", das gerade in der jetzigen Zeit besondere Bedeutung hat, ist Ministerialrat Professor Dr. med. Thiele gebeten worden. Der zweite Verhandlungstag, der 25. Mai, ist der „Erhaltung und Nutzung der Gewässer" gewidmet; eine Anzahl von Vorträgen dazu sind angemeldet. Anmeldungen und Anfragen sind an den Landesverein Sächsischer Heimatschutz, Dresden-A., Schießgasse 24, I., zu richten, der die Tagung vorbereitet.

Jagdausstellung der „Grünen Woche Berlin" 1930. Auch die nächstjährige 5. „Grüne Woche Berlin" 1930, die Anfang Februar wie immer während der großen Berliner Landwirtschaftlichen Woche in den Ausstellungshallen am Kaiserdamm stattfindet, wird, wie gegenüber irreführenden Nachrichten der letzten Tage festgestellt werden muß, wie alljährlich in einer eigenen Sonderausstellung das Gebiet der Jagd umfassend behandeln. Diese nächstjährige Berliner Jagdausstellung wird einen besonderen Charakter tragen, der geeignet sein dürfte, den großen Erfolg, den insbesondere die diesjährige Jagdausstellung der „Grünen Woche Berlin" in allen interessierten Kreisen gehabt hat, auch für 1930 sicherzustellen. Über die Schau der Beutestücke werden die Bedingungen demnächst bekanntgegeben.

Erweiterung des Wetterdienstes der Deutschen Welle. Erfreulicherweise ist es nunmehr gelungen, dem mehrfach aus landwirtschaftlichen Kreisen geäußerten Wunsch zu entsprechen und um die Mittagsstunde einen weiteren Wetterdienst einzuschalten. Die Deutsche Welle wird ab Mittwoch, dem 22. Mai, täglich mittags 12,25 Uhr, über den Deutschlandsender Königswusterhausen einen Wetterdienst senden. Die bisherigen Wetteransagen werden hierdurch nicht berührt.

Vortragsfolge für den „Landwirtschaftsfunk" für Juni 1929. Im Landwirtschaftsfunk der Deutschen Welle, die über den Sender Königswusterhausen (Welle 1649) regelmäßig, und zwar am Montag und Donnerstag jeder Woche in der Zeit von 18,55 bis 19,20 Uhr, belehrende Vorträge mit praktischen Anregungen für den Landwirt sendet, die in ganz Deutschland schon mit einfachen Apparaten gehört werden können, sind für den Monat Juni folgende Vorträge vorgesehen: 3. Juni: Bauerngutsbesitzer Harnach, Päwesin, Westhavelland: Drusch vom Felde. 6. Juni: Geschäftsführer Födisch, Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg: Was muß der Landwirt vor, während und nach der Ausführung von Drainagen beachten? 10. Juni: Dr. Fritzsche, Preußische Hauptlandwirtschaftskammer, Berlin: Wie heben wir die Erträge in unseren Binnengewässern? 13. Juni: Redner wird noch benannt. 17. Juni: Regierungsdirektor Erb, Speyer: Der Pfälzer Wald. 20. Juni: Minister a. D. Dr. Hermes, Präsident der Vereinigung der Deutschen Bauernvereine, Berlin: Der internationale Agrarkongreß in Bukarest. 24. Juni: Rittergutsbesitzer Deicke, Peest, Pommern

Digitized by Google

Weidegang der Milchkühe. 27. Juni: Dr. Keysenbrecht, Ratibor, Oberschlesien: Genossenschaftliche Absatzregelung in den Nachbarländern.

Vortragsfolge des „Hausfrauenfunks" für Juni 1929. (Stunde der Hausfrau und Mutter.) Mittwoch von 3,40 bis 4 Uhr nachmittags. 19. Juni: Frl. Margarete Hesse, Oranienburg: Wie richte ich eine bäuerliche Geflügelhaltung ein, und welchen Nutzen kann ich erwarten? 26. Juni: Frl. Margarete Hesse, Oranienburg: Allerlei Nützliches für die Sommerarbeit der Landfrau im Hühnerhof.

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 13. bis 19. Mai 1929 ab märkischer Station 10,00 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 18. Mai 1929. Landfüchse 28 bis 40, Gebirgsfüchse 45 bis 65, Baummarder 80 bis 120, Steinmarder 60 bis 80, Iltisse 16 bis 20, Maulwürfe, weißledrige I 0,33, blaurandige 0,25, Wiesel, weiße 7, Eichhörnchen, rote 1,40, Kanin, Wildkanin 0,70, Rehe, Sommer 2,60, Winter 1,90, Katzen, schwarz 4,20 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 18. Mai 1929. Landfüchse 37 bis 44, Steinmarder 66 bis 75, Baummarder 80 bis 130, Iltisse 16 bis 25, Dachse 7, Rehe, Sommer 2,75, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 1,40, Wiesel, weiße 6, Wildkanin, Winter 0,70, Maulwürfe, weißledrig I 0,25, blauledrig 0,23, Katzen, Winter, schwarz 4 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 18. Mai 1929. Kaninchen, wilde, große 2 bis 2,30, Schnepfen Ia 3,80 bis 4, IIa 2 bis 3 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin. 18. Mai 1929. Hechte, unsortiert 100 bis 125, großmittel 55 bis 70, mittel 80, Aale, unsortiert 170 bis 185, groß 160 bis 170, groß-mittel 165 bis 170, mittel 180 bis 205 für 50 kg.. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 26. **Vermessungsbeamte der Staatsforstverwaltung.** Ich habe gehört, daß es eine Landmesserlaufbahn in der Forstverwaltung geben soll. Ich bitte daher um nähere Auskunft über diesen Beruf. F. R. in B.

Antwort: Eine besondere Landmesserlaufbahn für die Preuß. Staatsforstverwaltung besteht nicht. Im Vermessungsdienste der Staatsforstverwaltung sind tätig:

a) geprüfte vereidigte Landmesser als Beamte sowie als Angestellte,
b) Forstobersekretäre als Beamte,
c) geprüfte Vermessungstechniker als Angestellte.

Die Landmesser müssen die Landmesserprüfung oder die für Vermessungsingenieure vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben. Die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für Vermessungsingenieure vom 21. September 1927 und 5. Juli 1928 sind im Ministerialblatt für die landwirtschaftliche Verwaltung Jahrgang 1927 Seite 753/758 und 1928 Seite 604/613 abgedruckt.

Die Forstobersekretäre ergänzen sich aus den staatlichen Forstbetriebsbeamten (Förstern und Hilfsförstern). Sie müssen die Försterprüfung abgelegt haben und werden bei den Forsteinrichtungsanstalten im Forstvermessungsdienste praktisch ausgebildet.

Vermessungstechniker werden nur als Angestellte auf Privatdienstvertrag beschäftigt; sie müssen eine ausreichende praktische Ausbildung und den erfolgreichen Besuch einer technischen Schule, z. B. einer Baugewerksschule usw., nachweisen.

Bei der preußischen Landeskulturverwaltung besteht noch eine besondere Laufbahn für Vermessungssekretäre und -obersekretäre.

Die Annahme, Prüfung und Anstellung der Vermessungssekretäre und -obersekretäre richtet sich nach den Bestimmungen des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 30. August 1928, abgedruckt auf Seite 569 des Min.-Bl. f. d. Landw.-Verw. Jahrgang 1928.

Anfrage Nr. 27. **Rechte des Inhabers einer Dienstwohnung.** Hat meine Dienstbehörde das Recht, einem Bürger der Stadt, der früher das Försterdienstland gepachtet hatte, jetzt aber nicht mehr Pächter ist, etwa 60 m von meinem Gehöft wohnt, zu gestatten, durch meinen Hof zu gehen sowie Wasser aus meinem Brunnen, welcher in meinem Garten dicht an der Wohnung liegt (der Garten ist durch einen Zaun eingeschlossen), zu entnehmen? W., Stadtförster.

Antwort: Als Stadtförster sind Sie mittelbarer Staatsbeamter. Ist Ihnen die Wohnung als Dienstwohnung überwiesen, so ist dieses auf Grund einer Norm des öffentlichen Rechtes geschehen. Sie haben den Besitz an der Dienstwohnung und an dem damit verbundenen Garten, in welchem der Brunnen gelegen ist. Solange Sie Inhaber der Dienstwohnung und des damit verbundenen Gartens sind, steht das Verfügungsrecht darüber bei Ihnen, und deshalb haben Sie auch über die Art des Verkehrs zu bestimmen. So z. B. haben Sie die Verpflichtung, für die Verkehrssicherheit zu sorgen, so daß Sie unter Umständen für einen Unfall, der dem Wasser holenden Bürger aus der mangelhaften Beschaffenheit des Zugangs entsteht, haftbar gemacht werden könnten. (Urteil des Reichsgerichts vom 8. Juli 1909. Das Recht 1909 Nr. 2395). Sie haben keine Verpflichtung, einen anderen an dem Ihnen der Dienstwohnung gegenüber zustehenden Gebrauchsrecht teilnehmen zu lassen und können von der Stadt die Beseitigung des bestehenden Zustandes verlangen. Bz.

Digitized by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Eiserbude, Oberf. Biesenthal (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,7380 ha Garten, 4,4750 ha Acker und 6,7000 ha Wiese. Bewerbungsfrist 8. Juni.

Försterstelle Grafenbrück, Oberförsterei Biesenthal (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1650 ha Garten, 7,3700 ha Acker, 7,0570 ha Wiese. Bewerbungsfrist 8. Juni.

Försterstelle Suhler-Neundorf (Schulstelle), Oberf. Suhl (Erfurt), ist am 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2830 ha Garten, 0,6350 ha Wiese. Nutzungsgeld 10 RM. Höhere Schulen in Suhl. Bewerbungsfrist 5. Juni.

Försterstelle Wolfgarten I, Oberf. Gemünd (Aachen), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Das Forstgehöft liegt 3 km vom Bahnhof Gemünd. Kath. und evgl. Kirche und Volksschule in Gemünd. Höhere Knaben- und Mädchenschule in Schleiden. (6 km Bahnfahrt von Gemünd nach Schleiden.) Volle höhere Knaben- und Mädchenschule in Euskirchen (eineinhalb Stunde Bahnfahrt von Gemünd nach Euskirchen, an der Strecke Köln—Trier). Wirtschaftsland: 8,7200 ha. Zur Bewerbung zugelassen sind die Forstbetriebsbeamten und die überzähligen Förster nach Maßgabe des Ministerialerlasses vom 23. Oktober 1924. — III. 8716. — Bewerbungsfrist 5. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Teufelsberg, Oberf. Bad Freienwalde (Potsdam), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 1,364 ha Acker, wird auf Wunsch abgenommen. Bewerbungsfrist 8. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Tschernsdorf, Stiftsoberf. Siehdichum (Frankfurt a. O.), ist am 1. August neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,1120 ha Garten, 3,5429 ha Acker, 1,5780 ha Wiesen. Aenderung des Wirtschaftslandes bleibt vorbehalten. Bewerbungsfrist 8. Juni.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse Husum (Schleswig) ist zu besetzen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse Stolp (Köslin) ist zu besetzen.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten Preußens aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 5 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Preußisches Förster-Jahrbuch 1929 (Band XI). Ein Ratgeber für die Preußischen Staatsforstbeamten. Personalteil nach dem Stande vom 1. Oktober 1928 mit Ergänzungen bis Anfang 1929. Preis 10 RM (Partiepreise: 5 Exemplare je 9 RM, 10 Exemplare je 8 RM).

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge. Mit 31 ganzseitigen Tabellen der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aller Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten. Preis 1,80 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtlicher Preußischen Staats-Oberförstereien (einschließlich der Hofkammer- und Prinzlichen Reviere, des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Die Försterei Schrötterswalde in der Oberförsterei Schwalgendorf (Königsberg), führt künftig die Bezeichnung „Försterei Stärkenau". Die Försterei Foebersdorf (Königsberg), führt künftig die Bezeichnung „Försterei Kuran". In der Oberförsterei Pölsfeld (Merseburg) wird die Försterei Annarode I künftig mit „Annarode", die Försterei Annarode II mit „Blankenheim" und die Försterei Wettelrode mit „Wildenstall" bezeichnet.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Waldhausen, Oberförster in Königswusterhausen (Potsdam), ist unter Uebertragung der Forstinspektion Hildesheim-Lauenthal zum 1. Oktober zum Regierungs- und Forstrat ernannt worden.

Krüger, Forstassessor in Salmünster, wird unter Verleihung der Oberförsterstelle Oedelsheim (Kassel) zum 1. Oktober zum Oberförster ernannt.

Wachendorf, Forstmeister in Rosenfeld (Merseburg), ist in den Ruhestand getreten.

Gaßnick, Revierförster in Rossitten, wird am 1. Oktober nach Cranz, Oberf. Fritzen (Königsberg) versetzt.

Zu Revierförster wurden ernannt die Förster:

Drolshagen, Kempen, unter Uebertragung der Revierförsterstelle Feldrom, Oberförsterei Altendeken (Minden), zum 1. Oktober; **Sander,** Neuemühle, Oberf. Zielenzig, unter Uebertragung der Revierförsterstelle Sablath, Oberförsterei Christianstadt (Frankfurt a. O.), zum 1. Oktober.

Baumann, Förster in Grafenbrück, Oberf. Biesenthal, wird am 1. Oktober nach Steinstücken, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.

Butzier, Förster in Rädnitz, Oberf. Güntersberg, wird am 1. Juni unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Rädnitz, Oberf. Güntersberg (Frankfurt a. O), versetzt.

Dalchow, Forstsekretär, Oberf. Altplacht, wird am 1. Juni nach Ravensbrück, Oberf. Neuthymen (Potsdam), versetzt.

Henseling, Förster in Johannisheide, Oberf. Lehnin, wurde am 15. Mai nach Dusterlake, Oberf. Reiersdorf (Potsdam), versetzt.

Kalkofen, Förster in Teufelsberg, Oberf. Freienwalde, wird am 1. Oktober nach Bernöwe, Oberförsterei Liebenwalde (Potsdam), versetzt.

Schmidt, Förster in Damsdorf, Oberf. Friedersdorf, wurde am 14. Mai nach der Oberförsterei Kölpin (Potsdam), versetzt.

Skoetsch, Förster in Christianstadt, Oberf. Christianstadt, wird am 1. Juli unter Ernennung zum Forstsekretär nach Jänschwalde, Oberf. Jänschwalde (Frankfurt a. O.) versetzt.

Wegener, Förster in Alt-Großheide, Oberf. Lehnin, wird am 1. Juli nach Pfefferteig, Oberf. Neuruppin (Potsdam), versetzt.

Wolter, Förster in Tschernsdorf, Oberf. Siehdichum, wird am 1. August unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Pohlo, Oberf. Braschen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Junker, Forstsekretär in Jänschwalde, Oberf. Jänschwalde, wird am 1. Juli unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Laubendorf, Oberf. Jänschwalde (Frankfurt a. O.), versetzt.

Digitized by Google

Priem, Hilfsförster in Schönfeld, Oberf. Selgenau (Schneidemühl), wurde am 1. Mai zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Rathsfeld, Hilfsförster in Mäbendorf, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), wird am 1. Juli nach Diesdorf, Oberf. Klötze (Magdeburg), einberufen.

Weber, Hilfsförster in Niemegk, Oberf. Dippmannsdorf, wurde am 1. April nach der Oberförsterei Neuglienicke (Potsdam) versetzt.

Malks, Forstgehilfe in Glambeck, Oberf. Grumsin, wurde am 15. Mai nach der Oberförstererei Lehnin (Potsdam) versetzt.

Privatforstdienst.

Adam, Revierförster in Brzeskowitz (Kattowitz O.-S.) ist am 1. April in den Ruhestand getreten.

Jonderko, Förster in Forsthaus Ruhberg bei Emanuelsegen O.-S. ist die Revierförsterstelle in Brzeskowitz (Kattowitz O.-S.) übertragen worden.

Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Beilhack, Rechnungsoberinspektor an der Regierungsforstkammer von Unterfranken wird am 1. Juni zum Rechnungsrat befördert.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Pommerscher Forstverein.

Tagung vom 4. bis 6. Juni 1929 in Kolberg.

Dienstag, den 4. Juni 1929. 20,00 Uhr: Begrüßungsabend mit Damen, gegeben von der Stadt Kolberg im gelben Saale des Strandschlosses, anschließend Tanz.

Mittwoch, den 5. Juni 1929. 8,30 Uhr: Hauptversammlung im gelben Saale des Strandschlosses. 1. Geschäftliches, Rechnungsprüfung, Vorstandswahl. 2. Vorträge: a) „Kiefernschütte", von Herrn Dr. Liese, Eberswalde; b) „Die ursächlichen Zusammenhänge zwischen Wachstum der Kiefer und ihrem Standorte", von Herrn Dr. Hartmann, Hamburg; c) Referat über die zu besichtigende Forst des Herrn Baron von Knyphausen auf Geiglitz.

Anschließend: 12,30 Uhr: gemeinsames Frühstück mit den Herren des Jäger-Bataillons im Offizierskasino. Frau Oberstleutnant Barends hat sich erboten, die Damen während der Hauptversammlung und des Frühstücks nach der Waldenfelsschanze zu führen und ihnen die Sehenswürdigkeiten Kolbergs zu zeigen. Von 15,30 Uhr ab steht den Damen ein Autobus vom Offizierskasino zum Preisschießen zur Verfügung. 15,00 Uhr: Besichtigung der Heeresfachschule für Forstwirtschaft. Von 16,00 Uhr ab Teilnahme der Mitglieder des Forstvereins am Preisschießen auf dem Sportschießstand des Jäger-Bataillons als Gäste des Offizierkorps. Hauptpreis von der Stadt Kolberg gestiftet, Rehbockscheibe 100 Schritt (kein Zielfernrohr). 20,00 Uhr: Festessen mit Damen im Strandschloß, anschließend Tanz.

Donnerstag, den 6. Juni 1929. Abfahrt in Autoomnibussen zur Besichtigung der Privatforst des Herrn Baron von Knyphausen auf Geiglitz, der die Teilnehmer zum Frühstück mittags 14,30 Uhr in Geiglitz einlädt. Wiederankunft in Kolberg 18,00 Uhr. — Rückfahrt.

Sächsischer Forstverein.

66. Versammlung
vom 9. bis 12. Juni in Schwarzenberg, Erzgebirge.

I. Zeiteinteilung:

Geschäftsstelle: Sonntag, den 9. Juni, ab 3 Uhr nachm. bis 11,30 Uhr abends, Bahnhof Schwarzenberg. Montag, den 10. Juni, ab 7,30 Uhr morgens bis 6 Uhr nachm. im „Ratskeller" zu Schwarzenberg. In der Geschäftsstelle erfolgt die Ausgabe der Quartierscheine, der Gutscheine für Autofahrten und Mittagessen, der Drucksachen und die Erhebung des Unkostenbeitrages der teilnehmenden Mitglieder in Höhe von 4 RM.

Sonntag, den 9. Juni: 8 Uhr abends Unterhaltungsabend im Saale des „Ratskellers".

Montag, den 10. Juni: 8 Uhr früh (pünktl.) Beginn der Tagung im Saale des „Ratskellers". Begrüßung, geschäftlicher Teil, Neuwahl des 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers und Verhandlungen. Von 12,30 Uhr bis 2 Uhr mittags gemeinsames Mittagessen im „Ratskeller". Von 2 bis 4,30 Uhr nachmittags Fortsetzung der Verhandlungen. Anschließend Mitgliederversammlung der Begräbniskasse für die sächsischen Staatsforstbeamten. 8 Uhr abends „Geselliger Abend" im Saale des „Ratskellers".

Dienstag, den 11. Juni: 7,30 früh (pünktl.) Abfahrt mit Auto vom Marktplatz Schwarzenberg nach dem Staatsforstrevier Lauter. 1 Uhr nachmittags gemeinsames Frühstück im Gasthof „Zum Waldhaus" in Lauter. Ende des Waldbegangs gegen 5 Uhr nachm. in Schwarzenberg.

Mittwoch, den 12. Juni: 7,30 Uhr früh (pünktlich) Abfahrt mit Auto vom Marktplatz Schwarzenberg nach dem Staatsforstrevier Breitenhof. Ende des Waldbegangs gegen 2 Uhr mittags in Schwarzenberg. Frühstück aus der Tasche. Die Abfahrtsgelegenheiten zur Heimreise werden am Tage zuvor bekanntgegeben.

II. Verhandlungsgegenstände:

Montag, den 10. Juni: 1. Umstellung der kameralistischen Buchführung im Staatsforstbetriebe in eine kaufmännische. Berichterstatter Herr Oberförster Freund-Dresden. 2. Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden und Vorbeugungsmaßnahmen bei der Wiederaufforstung von Waldbrandflächen. Berichterstatter Herr staatl. Forstmeister Weißwange-Fischbach. 3. Waldbauliche Erfahrungen in Rauchschadengebieten. (Einführung in den Waldbegang des Staatsforstreviers Lauter.) Berichterstatter Herr Oberforstmeister Melzer-Dresden. 4. Mitteilungen. Das Notjahr unseres Schalenwildes. Berichterstatter Herr Oberforstmeister Schieferdecker-Dresden.

Anmeldungen zur Teilnahme bis 31. Mai 1929 an das Forstamt Breitenhof, Post Breitenbrunn, Fernsprech-Nr. 32 Breitenbrunn, erbeten.

Dresden, Pöhl, Gaußig, 10. Mai 1929.

Der Vorstand.

gez. Pause. gez. v. Bodenhausen. gez. Mendte.

Digitized by Google

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11502. **Heyden**, Herbert, Forstgehilfe, Stellichte, Kr. Fallingbostel, Bez. Bremen. X. Abt. Ib.
11503. **Mannsch**, Theodor, Hilfsförster, Centawa, Post Blottnitz O.-S. VI. Abt. Ib.
11504. **Discher**, Wilhelm, Oberförster, Ullersdorf, Kr. Glatz. XV. Abt. Ia.
11505. **Hollweck**, Ottomar, Forstgehilfe, Grafentraubach, Post Laberweinting, Niederbayern. XIV. Abt. Ib.
11506. **Hummel**, Walter, Hilfsförster, Fh. Niederheide, Post Hähnichen O.-L. VIII. Abt. Ib.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schneider, Max, Revierförster, Schönberg bei Bad Brambach i. Thür.
Altelösser, stellv. Förster, Werlte, Kr. Hümmling (Oldenburg).

An alle Bezirks- und Ortsgruppen des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Die eingehendere Gliederung unseres Reichsvereins in Abteilungen, Unterabteilungen, Bezirks- und Ortsgruppen hat eine erfreuliche Steigerung der Vereinstätigkeit der einzelnen Mitglieder und der einzelnen Organe zur Folge gehabt. Mit dieser Intensivierung der Arbeit geht aber auch die Gefahr einher, daß der einzelne in impulsiver Weise mit seinen Gedanken und seiner Arbeit an die Öffentlichkeit treten will. Es mehren sich deshalb die Fälle, in denen die bisher so straffe Disziplin in unserem Verein außer acht gelassen wird. Der Reichsverein verdankt seiner straffen zentralen Organisation seine Erfolge, und diese zentrale Organisation muß auch weiterhin durchaus gewahrt werden. Ich mahne deshalb jedes einzelne Mitglied, sich dessen bewußt zu bleiben. Der einzelne geht mit seinen Gedanken und Wünschen an seinen Ortsgruppenvorsitzenden; die Ortsgruppenbeschlüsse und -berichte sind der Bezirksgruppe vorzulegen, die Bezirksgruppenbeschlüsse und -berichte gehen an die Zentrale. Erst die Zentrale setzt die Beschlüsse nach außen in die Tat um. — Insbesondere sind auch dadurch immer wieder Unzuträglichkeiten entstanden, daß Ortsgruppenberichte oder Bezirksgruppenberichte unter Ausschaltung des oben bezeichneten Geschäftsganges direkt der „Deutschen Forst-Zeitung" zur Veröffentlichung eingesandt worden sind. Dadurch entstehen unliebsame Verzögerungen, da in allen diesen Fällen erst Überleitung in den vorgeschriebenen Geschäftsgang erfolgen muß.

Eberswalde, den 15. Mai 1929.

Der Vorsitzende: Junack.

Kreisgruppe Lebus. Am 7. April d. Js. hielt die Kreisgruppe im „Deutschen Haus" in Frankfurt a. O. ihre Jahresversammlung ab. Erschienen waren 14 Kollegen. Kollege Kresinsky erstattete Jahresbericht. Bei der darauffolgenden Neuwahl wurden in den Vorstand gewählt: Kollege Kresinsky und Frühlingsdorf. Für das diesjährige Schießen, stellte uns Kollege Krüger, Steinhöfel, im Auftrage von Herrn Landrat von Massow in liebenswürdiger Weise seinen Stand zur Verfügung. Es findet am 15. Juni d. Js. statt, Anfang 13 Uhr. Teilnehmermeldung spätestens bis 5. Juni d. Js. an Kollege Kresinsky, Lietzen. Als Abschluß der diesjährigen Jahresversammlung hielt Kollege Ide einen Vortrag über Zeitstudien im Walde. Ide, Dehmsee.

Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.
Fernruf: Norden 5338 und 12642.

Die Mitgliederversammlung der Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands findet am Freitag, dem 21. Juni, nachmittags 2 Uhr (14 Uhr), in Allenstein statt. Das Lokal, in welchem die Versammlung stattfindet, wird noch bekanntgegeben werden. Tagesordnung: 1. Vorlegung des Jahresberichts und des Kassenberichts. Entlastungserteilung dem Vorstand und Ausschuß. 2. Satzungsänderungen. 3. Anträge von Mitgliedern. 4. Verschiedenes.

Der Vorsitzende: von Ribbeck.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Die diesjährige Generalversammlung des Vereins findet statt: Sonnabend, den 8. Juni, vormittags 11 Uhr, in Berlin, Königgrätzer Straße 111, im Königgrätzer Garten (schräg gegenüber dem Anhalter Bahnhof). Um recht rege Beteiligung (auch von Nichtmitgliedern aus dem Kollegenkreis) wird in Anbetracht der auf der Tagesordnung stehenden Punkte gebeten. Der Beginn der Versammlung ist pünktlich 11 Uhr.

Neuruppin, 9. Mai 1929.

Der Vorstand.
Wittkowsky, Förster i. R., Vorsitzender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler e. V.

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein.

Am Sonntag, dem 2. Juni, findet in Mölln i. Lbg., eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Treffpunkt: nachmittags 2 Uhr, Bahnhof. Die Herren Kollegen werden gebeten, vollzählig mit ihren Damen zu erscheinen.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

5000 Photoapparate werden verschenkt. Dieses selten günstige Angebot macht das bekannte **Photohaus Hansa, Fichtenau L 104 b. Berlin**, unseren Lesern, um ihre beliebten Photoplatten in immer weiteren Kreisen einzuführen. Es handelt sich um erstklassige neue Platten, die wunderbare Personen- und Landschaftsaufnahmen machen. Für den Apparat braucht niemand etwas zu zahlen, es werden auch keine Nachforderungen deswegen seitens der Firma erhoben. Der Photosport wirkt sehr bildend und ist allgemein beliebt. (Man beachte die Anzeige in der heutigen Nummer.)

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

In der Frühe des Sonntagmorgens entschlief sanft mein lieber Gatte, unser treusorgender Vater, Schwiegervater und Großvater, der

Forstverwalter i. R. (616

Gustav Bethge

im ehrenvollen Alter von 70 Jahren.

Görnsdorf, den 12. Mai 1929.

Um stille Teilnahme bittet im Namen aller Hinterbliebenen

Martha Bethge, geb. Jonas.

Am 12. d. Mts. verstarb unerwartet im Alter von über 70 Jahren der

Forstverwalter i. R.

Herr Gustav Bethge

in Görnsdorf, Kr. Groß-Wartenberg.

In den Jahren 1883 bis 1926 stand der Verstorbene im Dienste der Majoratsherrschaft Reinersdorf-Ober-Stradam und trat alsdann nach 43jähriger treuer Dienstzeit in den wohlverdienten Ruhestand, dessen er sich aber nur 2½ Jahre erfreuen konnte.

Sein ehrenhaftes und treudeutsches Wesen sichern dem Entschlafenen allzeit ein ehrendes Andenken. (603

Reinersdorf, den 14. Mai 1929.

Im Namen der Beamten des Forstamtes Reinersdorf:

Großer, Oberförster.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Preuß. Staatsförster von Beesten in Hauswurz bei Fulda eine Tochter.

Dem Staatl. Hilfsförster Konrad Fuhrmann in Kgl.-Dombrowka bei Karlsruhe O.-S. eine Tochter.

Dem Oberfrst. H. Köhler in Steinbusch, Neumark, eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Mathilde Glasmacher mit dem Prß. Staatsoberförster Dr. Jacob Bungert in Wiesbaden.

Frl. Erika Hochgesand, Försterstocht., mit Fritz Werner in Waldalgesheim b. Bingerbrück a. Rh.

Frl. Emma Merker mit dem Städt. Förster Heinrich Breusch in Göppingen, Württemberg.

Freiin Bertha-Maria v. Schröder in Hof Fernsicht bei Kellinghusen i. Holstein mit dem Preuß. Forstassessor Paul-Richard Barckhausen in Eberswalde.

Frl. Gertrud Wirth in Ballenstedt mit dem Staatl. Anh. Förster Otto Schmidt in Harzgerode.

Eheschließungen:

Der Pr. Forstreferendar a. D. Herbert Scholz mit Fräulein Ingeborg Fuhrmann in Köslin i. Pomm.

Sterbefälle:

Dalchow, Reinhard, Revierförster i. R. in Rauschmühle bei Freienwalde i. Pomm.

Bethge, Gustav, Forstverwalter i. R. in Görnsdorf.

Landahl, Vincent, Fürstl. v. Bismarckscher Förster i. R. in Friedrichsruh.

Leucht, Max, Thür. Staatsförster in Forsth. Steinberg, Rhön, Forstamt Dermbach.

Märker, Förster i. Pohlo, Oberf. Braschen.

Waidner, Karl, Staatl. Förster in Forsthaus Schwarzlugt, Oberfrst. Hoyerswerda.

Unterricht u. Pension

Försterstochter **sucht** während ihres Urlaubs Ende Juli

3 Wochen Unterkunft

in Forst- od. Gutshaus. Angebote mit Preisangabe unt. **Nr. 602** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Stellenangebote

Die Försterstelle der Försterei Kappel

ist wegen Übertritts des gegenwärtigen Stelleninhabers in den Ruhestand zum 1 Oktober d. J. neu zu besetzen. Besoldung nach staatlichen Grundsätzen. Ortsklasse D. Schöne geräumige Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen mit den vorgeschriebenen Unterlagen sind dem Amte Kirchberg (Hunsrück) einzureichen. Schluß der Meldefrist 10. Juli 1929. (612

Kirchberg (Hunsrück), den 17. Mai 1929.

Der Bürgermeister: Dr. van Spankeren.

Die Gemeindeförsterstelle

des Försterei verbandes Zewen-Liersberg mit 411 ha Waldfläche ist infolge Ablebens des bisherigen Stelleninhabes zum 1. August d. J. neu zu besetzen. Die Anstellung (nach mindestens einjähriger Probezeit) und die Besoldung einschließlich Dienstaufwandsentschädigung erfolgt nach Gruppe 4e der Preußischen Besoldungsordnung, Ortsklasse C. Dienstwohnung ist vorhanden und befindet sich in Zewen. In erster Linie kommen Forstversorgungsberechtigte, denen bereits angestellte Förster gleichzustellen sind, in Frage. Mangels solcher Bewerber können auch ehemalige Reservejäger der Klasse A und auch andere nicht versorgungsberechtigte Bewerber, sofern sie den Bedingungen der staatlichen Ausbildung entsprechen, zur Wahl gestellt werden. Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und Beglaubigten Zeugnisabschriften über Befähigung und bisherige Tätigkeit sind bis **zum 20. 6. d. J.** an den Unterzeichneten einzureichen. Bewerbungen Forstversorgungsberechtigter müssen die Erklärung enthalten, daß bei endgültiger Anstellung die Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachtet werden.

Trier (Mosel), den 17. Mai 1929. (613

Der Bürgermeister der Vororte Trier.

Seber.

Forstgehilfe 610

zur vorübergehenden Beschäftigung (voraussichtlich bis 30. 3. 1930) gesucht. Es kommen nur Bewerber in Frage, welche gesund und kräftig sind, die Forstschule besucht und sehr gute Zeugnisse haben. Persönliche Vorstellung ohne Aufforderung nicht erwünscht. Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sof. erbeten an **Städtische Forstverwaltung Frankfurt (Main), Süd 10,** Darmstädter Landstr. 279.

Stellengesuche

43 j. Staatsförster a. D., in ungekündigter Stellung im Innendienst, **sucht,** gestützt auf gute Zeugnisse und Empfehlungen,

Stellung im Außendienst

bei bescheidenen Ansprüchen ganz gleich, welcher Art. Hornbläs., Führerschein 3b. Angeb. unt. **Nr. 588** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Versorgungsanwärter, 32 Jahre alt, verh., **sucht Dauerstellung** für bald oder später als

Forst- oder Jagdaufseher.

Angeb. unt. **R. 599** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Forstmann 614

u. Hochwildj., Försterssohn, 30 J., verh., o. K., **sucht Stellung.** Zeugnisse und Empfehl. zur Seite.

Förster **P. Schmidt, Hollwedel b. Bassum i. H.**

Geprüfter Förster

30 J. alt, 1,75 m groß, verh., mit allen forstl. u. jagdl. Kenntnissen bestens ausgerüstet, Vater und ich über 50 Jahre in einer Forstverwaltg. tätig gewes.,

sucht Stellung

als Förster, Jagdverwalter od. b. Holzfirma. Gefl. Angeb. unter **„Hubertus" 600** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Hilfsförster,

21 Jahre alt, 1,82 groß, schles. Forstschule m. Erfolg bes., im Außen- u. Innendienst bewandert, **sucht,** gest. auf gute Zeugnisse, **Stellung** geg. freie Station u. Taschengeld. Angeb. unt. **Nr. 601** befördert die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Stellenvermittelung

„Waldheil", Neudamm Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- u. Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen empfiehlt den Herren des Waldbesitzes sowie deren Herren Verwaltungs-Beamten die Inanspruchnahme seiner **Stellenvermittelung.** Papiere einer größeren Anzahl gut empfohlener **verheirateter u. unverheirateter Forstbeamten** können sofort vorgelegt werden. **Wer einem der stellenlosen Waldheilmitglieder zu neuem Brot verhilft, nutzt gleichzeitig dem „Waldheil".** (334

Verein „Waldheil", Neudamm (Stellenvermittelung)

Für strebsamen (583

Forstgehilfen,

21 J. alt, forstl. u. jagdl. bestens vertraut, ehrlich, fleißig u. nüchtern, wird Stellg. ges. Ausk. erteilt die **Forstverwaltg. Mikrow, Kr. Stolp i. Pomm.**

Vogelpflege

Kurz gefaßtes Handbuch für Liebhaber von Käfigvögeln

Von

Prof. Dr. Otto Fehringer

Mit 10 Abbildungen

Broschiert 1 RM

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von

J. Neumann Neudamm

Aelteres Mädchen

sucht Stellung im Forsthaus,

wo es sich im Kochen vervollständigen kann. Monatl. Taschengeld erwünscht. Gefl. Angeb. unter A. M. 510 postlag. Rädesheim a. R. erbeten. (6

Heirat.

Für zwei 27j. Forstgeh. m. bester Vor- u. Fachbildung wird Lebensgefährtin, wo Vaters Stelle frei wird. Diskr. Ehrensache. Zuschr. unt. Nr. 398 bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 31. Mai 1929.

NOV 29 1929

Nr. 22. | Bd. 44.

Anzeigenpreise: 15 Pfennige, bei Platzvorschrift 20 Pfennige, Stellengesuche, Nachrufe und Familien-Nachrichten 10 Pfennige für die einspaltige Millimeterhöhe. Gerechnet von Strich zu Strich. Auslandsanzeigen in der Währung des betreffenden Landes. **Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Konkursen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen werden nach dem Wortlaute der Manuskripte abgedruckt, für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich. Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, werden nicht befördert.** Wenn Anzeigen infolge Platzmangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postscheckkonto: Berlin Nr. 41509. Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm. — **Anzeigenschluß** für die nächste Nummer **stets Montag früh.**

BERLIN S.W. 48 **ECKENHOFF** WILHELM STR. 22

„Das Haus der Qualität"

Forstuniformen-Jagdkleidung

Massanfertigung in erstklassiger Ausführung

Die neue Forst-Uniform

In allen Teilen genau der Vorschrift entsprechend. Stoffmuster, Preisofferte zu Diensten

Sempert & Krieghoff

Suhl K 78/2

Preis: **RM 270,–** In Raten (6

Krieghoff-

Drillinge sind führend.

Verlangen Sie die Schriften: **„Moderne Drillinge"** — **„Richtige Schäftung".**

DRAHT BREMER Rostock 53

50 m Gitter = Mk. 5,95

prima verzinkt, 3" × 75 cm hoch.

Für Selbstherstellung starker Wildgatter Beschreibung frei. Große Vorteile. (535

Büchsenmacher Bartsch-Suhl ist in der grünen Farbe seit 1892 bestens eingeführt, darum senden Sie bitte Ihr reparaturbedürftiges Gewehr an mich ein, Sie werden aufs redlichste bedient.

3 Zigarren billiger durch Vorbestellung! Ein neues System, um preiswert u. gut Zigarren zu kaufen. **100 St. von Mk. 11,— ab.** Probesendung 10 St. inkl. Porto u. Verp. Mk. 1,35 bei Überweisung des Betrages auf Postscheckkonto Hannover 36969.

Zigarren-Schmidt, Ernst Julius Max Schmidt, Hannover. / Nachnahme Mk. 0,30 mehr. Verlangen Sie ausführlichen Prospekt.

Dauerndes Inserieren bringt Gewinn!

Bestes Werkzeug — Höchste Leistung

J. D. Dominicus & Soehne G.m.b.H.

Sägen- und Werkzeugfabrik gegr. 1822

Remscheid-Vieringhausen · Berlin S.W. 68

1822 1822

Digitized by Google

Geistsche Wühlgrubber

haben seit 24 Jahren auf größten Flächen unbestritten bewiesen, daß auf sehr billige Weise in Saat und Pflanzung ein Wurzelsystem gleich dem der sogen. Vorwüchse erzogen wird. Daher sicheres Anwachsen und Durchhalten der Kulturen auch in langen Dürrzeiten und dauernde höchste Wuchsleistung

Ueberläufer

van Tongelsche Stahlwerke GmbH Güstrow

Geweihleuchter.

Verlangen Sie Katalog. **A. Roettig, Eisenach i. Th.,** Kasernenstraße 8. (41

Reusen, Aal- u. Hecht-säcke, Staak-, Stell- und Zugnetze liefert in anerkannt bester Ausführung zu Tagespreisen 270

Mechan. Netzfabrik Gustav Strehlow, Neuwedell 30.

200 Plantadores 13,50 ℳ frk. geg. Nachn. — Preisl. kostenfrei. — 1000 Anerkng. **Brauns Zigarren-Versandhs., Hamburg 20.**

Forst-Uniformen

Dienstrock

nach neuer Vorschrift

Uniformhüte
Mützen
Hirschfänger
Achselstücke

sofort lieferbar.

Hirschfänger können umgearbeitet werden. Abgabe der Stoffe erfolgt auch meterweise.

Es liegt im Interesse eines jeden Forstmannes, meine Preise und Güte der Stoffe kennenzulernen.

Musterversand umgehend und franko

Reinhard Bode, Kassel,
Ständeplatz 20.
Fernruf 4452.
Spezialhaus für Forst-Uniformen und Lodenbekleidung.
Gegr. 1898. (534

Konkurrenzlos! 420

1 Posten neue **ff. Rep.-Büchsen, M. 98/8,** Orig.-Marke „Reichswerke", à Mk. 60,— statt 100,—. **Garantie:** hervorrag. Schuß. Ansichtssendg. Mit neu. Ia 3× Zielfernrohr mehr Mk. 65,— statt 120,— (komplette Fernrohrbüchse Mk. 125,— statt 220,—).

Waffenfrankonia, Würzburg 1a.

Soeben erschien:

Preußisches Förster-Jahrbuch 1929

Band XI, Personalteil

Preis geb. 10 RM

5 Exemplare je 9 RM, 10 Exemplare je 8 RM

Der vorliegende Band XI 1929 wurde längst mit Spannung erwartet, weil das bisher letzte Förster-Jahrbuch, Band X, schon von 1925 datierte. Das Preußische Förster-Jahrbuch 1929 (Personalteil) ist die bekannte Rang- und Anstellungsliste der preußischen Forstbetriebsbeamten, die alle Angehörigen der Laufbahn in Dienstalterslisten, Bezirkslisten und Listen der noch nicht planmäßigen Beamten bis zu der Aufzählung der Forstgehilfen enthält. Es umgreift die Listen der Revierförster, Förster, Forstsekretäre, überzähligen Förster, Forstversorgungsberechtigten und nicht forstversorgungsberechtigten Anwärter und der Forstgehilfen.

Im ersten Teil ist Wissenswertes über allgemeines Dienstalter, Stellenbesetzungsverfahren bei den Revierförstern, Förstern in Endstellen und Forstsekretären mitgeteilt, ebenso über die Ansprüche auf Stellen des Gemeinde- und Anstaltsforstdienstes, Reisekosten usw. Der zweite Teil enthält die Gliederung der gesamten preußischen Staatsforstverwaltung in Ministerium, Regierungsbezirke, Forsteinrichtungsanstalten, forstliche Unterrichtsanstalten usw. Der dritte Teil bringt die genannten Personallisten der Forstbetriebsbeamten und ihrer Anwärter. Ein Anhang gibt die Dienstalterslisten der Forstoberrentmeister und Forstrentmeister sowie die der Forstobersekretäre bei den Forsteinrichtungsanstalten.

Besonders sei hervorgehoben, daß in dem neuen Jahrgang nicht nur bei den Revierförstern, sondern auch bei allen planmäßig angestellten Förstern und Forstsekretären in Endstellen die genauen postalischen Adressen gegeben sind. Mithin ist das neue Jahrbuch von 1929 ein jedem Forstbetriebsbeamten unentbehrliches Werk, das aber ebenso in die Hände der Ministerialbeamten und in die Forstabteilungen der Regierungen, sowie in jede Oberförsterei gehört.

Verlag von J. Neumann-Neudamm

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Rentmeister der Staatlichen Forstkassen Preussens, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Militenberger Forstschüler, des Vereins ehemaliger Neuhaldensiedener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland vierteljährlich 4,50 RM, unter Kreuzband 5,20 RM. Für das Ausland vierteljährlich 5,50 RM. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,45 RM. — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 22. **Neudamm, den 31. Mai 1929.** **44. Band.**

Die Kleinfräse im Forstbetriebe.

Von Landforstmeister **Gerulein.** Mit 6 Abbildungen.

Es ist schon reichlich ein Menschenalter verstrichen seit jener Zeit, da Hegemeister Spitzenberg die ersten Handgeräte erfand, mit denen eine Bodenbearbeitung im Sinne der Wühlkultur ausgeführt werden konnte. Die auf praktischen Erfahrungen beruhenden Folgerungen Spitzenbergs über die Bedeutung, die eine Durchmischung der oberen Bodenschichten und die dadurch bedingte Krümelung für das Wachstum der Holzpflanzen hat, wurden bestätigt durch Müllers wissenschaftliche Untersuchungen, insbesondere durch die über die düngende Wirkung des Waldhumus.

Um nun eine Bodenbearbeitung, die diesen Feststellungen gerecht wird, im forstlichen Großbetriebe ausführen zu können, ist eine Anzahl Maschinen und Geräte konstruiert worden, die das Ziel auf verschiedenen Wegen zu erreichen suchen. Hegemeister Spitzenberg schuf eine Serie von Geräten, die in mehreren aufeinander folgenden Gängen die Arbeit leisten sollten. Zunächst wurde der Boden durch den „Wühlpflug" — eine Art Untergrundpflug — von unten her angehoben und gelockert, dann folgte das „Wühlrad", das mit besonders geformten Wühlern den angelockerten Boden durchmischte, und schließlich

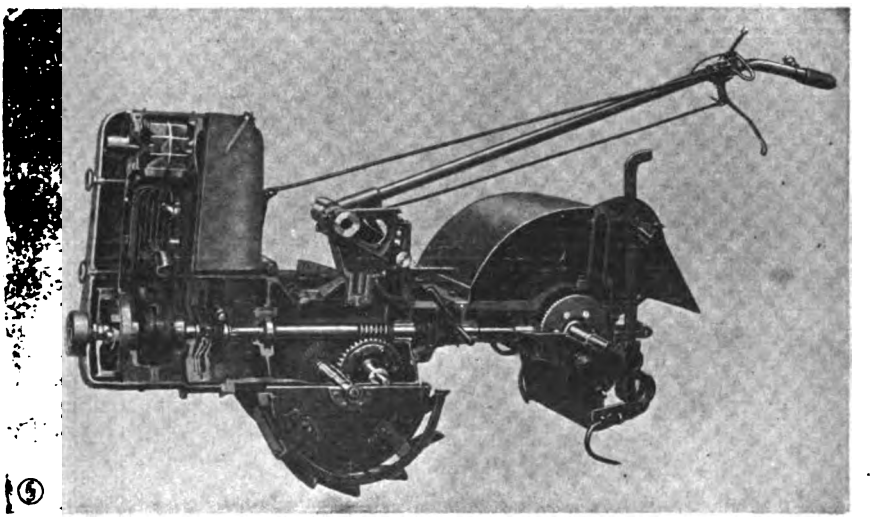

Abb. 1. Kleinfräse K 5 im Durchschnitt, mit Feld- und Gartenhaken.

Digitized by Google

Abb. 2. Alte Fräswerkzeuge.

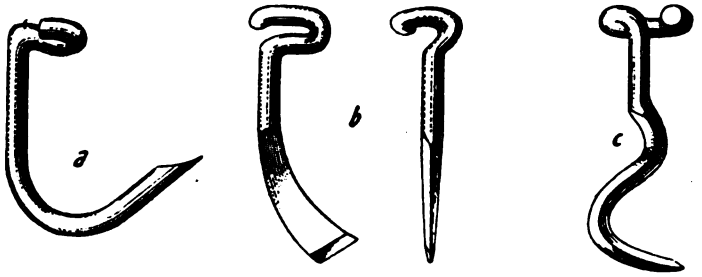

a Feld- und Garten-Haken von der Seite, b Messer-Haken (Türkensäbel) von der Seite und von vorne, c Waldhaken (S-Haken) von vorne gesehen.

abschließend der „Wühlgrubber" oder die „Wühlegge". Senator Geist-Waren suchte die Bodenlockerung und -durchmischung mit seinem schweren Waldwühlgrubber „Keiler" in einem Gange dadurch zu erreichen, daß schwere Stahlzinken durch die Bodenauflageschichten bis in die obersten Schichten des Mineralbodens eindrangen, und dadurch, daß die Zinken, die sich langsamer um ihre Achse drehten als die Laufräder des Geräts, den Boden anhoben und durcheinanderwühlten. Bei dem starken Widerstand, den der ungelockerte Boden dieser Durchwühlung besonders bei dichter Bodennarbe entgegensetzte, konnte der Erfolg nur erzielt werden, wenn das Gerät in schwerster Bauart ausgeführt wurde. Demgegenüber bearbeiten die Fräsen den Boden mit Werkzeugen, die mit etwa 5 cm Zwischenraum an schnell umlaufenden Wellen federnd befestigt sind, in den Boden einschlagen, die Erde in kleinen Stückchen losreißen und sie durcheinanderwirbeln. Der Antrieb der Fräse erfolgt durch einen mit der Fräse verbundenen Motor. Ausgedehnte Versuche mit der Fräse wurden zunächst in der Landwirtschaft durchgeführt. Die Siemens-Schuckert-Werke widmeten langjährige Arbeit und reiche Geldmittel der Entwickelung einer Fräse für deutsche Verhältnisse. Von den zahlreichen Typen, die in einer etwa 15jährigen Entwickelungszeit hergestellt wurden, blieben schließlich zwei über, die zunächst für Landwirtschaft und Gartenbau die gewünschte Arbeit leisteten; eine große, schwere Fräse mit einer Arbeitsbreite von etwa 1,30 m und einem Motor von 35 PS, und eine kleine, die nach verschiedenen Änderungen schließlich eine Arbeitsbreite von 70 cm und einen 5-PS-Motor erhielt. Die 35-PS-Fräse schied für eine Verwendung in der Waldwirtschaft von vornherein aus. Dagegen erregte die Kleinfräse (Abb. 1) alsbald das lebhafteste Interesse in forstlichen Kreisen, sah man in ihr doch eine Maschine, mit der man anscheinend in einem Gange die erwünschte Lockerung, Durchmischung und Krümelung des Waldbodens erreichen konnte. Die ersten Arbeiten mit der Kleinfräse im Walde wurden mit denselben Werkzeugen ausgeführt, die bei Feld- und Gartenarbeit Verwendung fanden. Es zeigte sich aber sehr bald, daß infolge der Bodendurchwurzelung und der eingelagerten Steine die Werkzeuge (Abb. 2a) und Federn in einem Maße brachen, daß der Erfolg der Arbeit vollständig in Frage gestellt wurde. Nun wurden die Feldwerkzeuge durch schwerere Messerhaken ersetzt (Abb. 2b), die in der Form eines Türkensäbels nach hinten gebogen waren und infolgedessen über Widerstände im Boden, die nicht durchgeschlagen oder herausgeworfen werden konnten, hinweggleiten sollten. Trotzdem waren die Kosten, die durch Werkzeug- und Federbruch entstanden, immer noch erhebliche. Eine sehr wesentliche Verbesserung brachten die von Forstmeister Vogel, Forstamt Weißer Hirsch bei Dresden, der Fräse eingefügten Waldscheiben (Abb. 3). Sie schneiden nicht ganz so tief in den Boden ein wie die Werkzeuge, nehmen aber das Gewicht des Frässchwanzes auf, bevor die Werkzeuge beim Zurückfallen die Federn über ihre Leistungsfähigkeit beanspruchen. Durch die Ausrüstung der Fräse mit den Waldscheiben wurde der Werkzeug- und Federbruch sehr vermindert; es zeigte sich aber, daß die Messerhaken, namentlich auf benarbten Böden, keine genügende Wühlwirkung hatten. Sie wurden daher ersetzt durch die S-Haken (Abb. 2c), Werkzeuge,

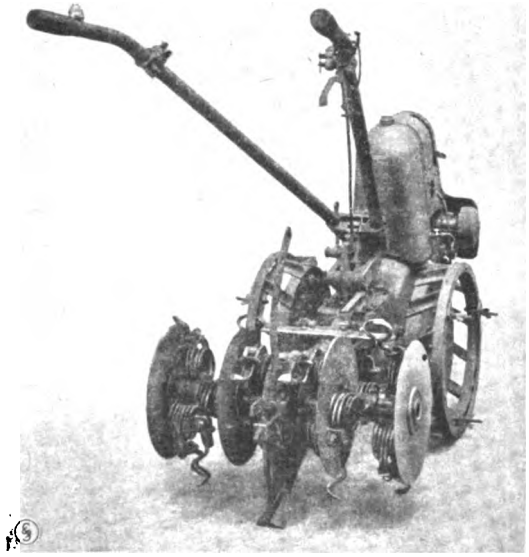

Abb. 3. Kleinfräse K 5 mit Vogelschen Waldscheiben und alten S-Haken.

Digitized by Google

deren Schneiden in S-Form gebogen waren und in denen man ein wirklich brauchbares Einheitswerkzeug für die forstliche Bodenbearbeitung gefunden zu haben glaubte. Auf leichteren Böden, die eine in der Hauptsache aus Laub und Nadeln bestehende Decke hatten, wurde mit diesen Werkzeugen befriedigende Arbeit geleistet; sobald aber auf grasreicheren Böden gearbeitet wurde, hatten die S-Werkzeuge keine genügende Schälwirkung. Die erwünschte Bodenlockerung und Mischung konnte erst in mehreren Arbeitsgängen erreicht werden. So war es bis zum Beginn des Jahres 1928 nicht gelungen, die Kleinfräse zu einem Bodenbearbeitungsgerät zu entwickeln, das unter den verschiedensten Bodenverhältnissen, wie sie im Forstbetriebe vorkommen, allgemein nutzbringend Verwendung finden konnte, und so erklärt sich auch die verschiedene Beurteilung, die die Fräse insbesondere bei forstlichen Praktikern fand. Während hervorragende Bodenkundler, wie Prof. Dr. Albert-Eberswalde und Prof. Dr. Hollback-Leipzig, wiederholt darauf hinwiesen, daß mit der Fräse gerade die für die Forstwirtschaft günstigste Form der Bodenbearbeitung erreicht werden müßte, wurden in der Praxis diese Erfolge immer nur in beschränktem Umfange erreicht. Unter diesen Umständen entschloß sich der Ausschuß für Technik in der Forstwirtschaft (ATF.), im Sommer 1928 eingehende, planmäßig angelegte Versuchs- und Prüfungsarbeiten mit der 5-PS-Kleinfräse durchzuführen mit dem Ziel, einmal festzustellen, ob die Maschine in der jetzt vorliegenden Ausführung in ausgedehntem Maße im Forstbetriebe verwendbar sei, dann aber auch bei diesen Versuchsarbeiten Werkzeuge und Zusatzgeräte zu entwickeln und durchzubilden, mit denen eine richtige Wühlwirkung erzielt und auch die Motorkraft voll ausgenutzt werden konnte.

Abb. 4. Neue Werkzeuge für den Forstbetrieb.

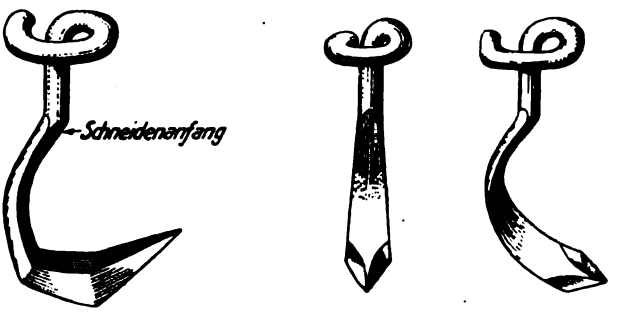

a) Schälwerkzeug von vorne. b) Tiefenlockerungswerkzeug von der Seite und von vorne gesehen.

Der Verlauf dieser Arbeiten, die von Juni bis Dezember 1928 dauerten und in Süd-, Mittel-, Nord- und Ostdeutschland, in der Ebene und im Gebirge und auf leichten und schwersten Böden ausgeführt wurden, ist in dem Heft II der Mitteilungen des ATF. eingehend geschildert. Das Ergebnis faßt der ATF. dahin zusammen, daß „die 5-PS-Kleinfräse sich als eine Maschine erwiesen hat, die für die Verwendung in der Forstwirtschaft auch unter schwierigen Verhältnissen durchaus geeignet ist, daß die neuentwickelten Werkzeuge den gestellten Anforderungen durchaus entsprechen und daß somit die Art der Bodenbearbeitung durch die Kleinfräse allen Anforderungen neuzeitlicher forstlicher Bodenkunde entspricht".

An den Maschinen selbst sind im Laufe der sechs Monate dauernden Versuchs- und Prüfungsarbeiten Änderungen nicht vorgenommen. Von den beiden Versuchsmaschinen hat die eine rund 900, die andere rund 300 Betriebsstunden ohne irgendwelchen Defekt geleistet. Der Motor hat stets einwandfrei gearbeitet; bei kaltem wie bei warmem Wetter bereitete das Anspringen keinerlei Schwierigkeiten.

Dagegen haben die Werkzeuge eine weitgehende Umgestaltung erfahren. Schon die ersten Versuchsarbeiten zeigten, daß es kaum möglich sein würde, unter schwierigen Bodenverhältnissen mit ein und demselben Werkzeug Schälwirkung und Tiefenlockerung zu erreichen. So sind im Laufe der Arbeiten zwei neue, in Form und Gebrauchsart verschiedene Werkzeuge geschaffen, ein Schälwerkzeug und ein Tiefenlockerungswerkzeug. Das neue Schälwerkzeug (Abb. 4a) hat nur noch eine fast rechtwinklige Biegung; die Schneide ist allerdings messerartig ausgearbeitet und möglichst weit nach oben gezogen. Damit ein ziehender Schnitt erreicht wird und

Abb. 5. Kleinfräse K 5 mit Häufelvorrichtung.

Digitized by Google

Abb. 6. Kleinfräse K 5 in Hackausrüstung mit neuen Schälwerkzeugen.

damit Hindernisse nach der Seite abgleiten können, ist die Schneide von der Mitte ab zurückgebogen. — Das Tieflockerungswerkzeug (Abb. 4 b) wurde ebenfalls aus dem alten S-Haken entwickelt. Über verschiedene Zwischenformen ist schließlich ein Werkzeug entstanden, daß eine flache Bogenform hat und mit einer langen Schneide versehen ist. Um den Feder- und Werkzeugbruch zu verringern, ist dem Werkzeug nur eine „mehr nachschleppende" Form gegeben; das heißt, die Werkzeuge sind so gebogen, daß ihre Schneiden möglichst in der Verlängerung der Federschlaufe stehen. Hieraus ergab sich ein weiterer, sehr beachtlicher Vorteil; die Werkzeuge zogen sich von selbst in den Federn so fest, daß die bisher notwendige, recht umständliche Verschraubung entbehrlich wurde. Leicht, rasch und ohne Schwierigkeiten lassen sich jetzt die Werkzeuge auswechseln, wenn im ersten Gang mit Schäl- und in einem zweiten mit den Tiefenlockerungswerkzeugen gearbeitet werden soll. Durch die Ausbildung der beiden verschiedenen Werkzeuge ist die Kleinfräse nun zu einem Gerät geworden, das überall da, wo überhaupt eine maschinelle Bodenbearbeitung möglich ist, wertvolle gute Arbeit leisten kann. Es wird von den Bodenverhältnissen und der Bodenbedeckung abhängen, ob zunächst ein Gang mit den Schälwerkzeugen gemacht werden muß und dann ein Gang mit den Tiefenlockerungswerkzeugen folgt oder ob gleich mit den Tiefenlockerungswerkzeugen gearbeitet werden kann. Soll eine gründliche Tiefenlockerung erreicht werden, muß aber stets mindestens ein Gang mit den Tiefenlockerungsgeräten gemacht werden. Die Schälwerkzeuge sind nur für flache Schälarbeit konstruiert, für eine Tiefenlockerung sind sie ungeeignet. Um auf schweren und dicht benarbten Böden eine wirklich gute Bodenlockerung und Bodendurchmengung zu erreichen, sollte man daher nicht davor zurückschrecken, die Arbeit in zwei Gängen auszuführen. Nach den Berechnungen des ATF. kostet die Fräsarbeit je laufendes Meter 0,6 Rpf (einschl. Verzinsung und Abschreibung für die Fräse sowie Materialverbrauch) bei einem Arbeitsgang und 1,2 Rpf bei zwei Arbeitsgängen; das sind Kostensätze, die ganz erheblich niedriger sind als die für Grab- oder Wühlgrubberarbeit.

Neben der Umgestaltung der Fräswerkzeuge für die Waldarbeit sind im Laufe der Versuchsarbeiten mehrere Anhänge- und Zusatzgeräte zur Fräse entstanden, die ihre Ausnutzungsmöglichkeit wesentlich erweitern. Das beachtenswerteste von diesen Anhängegeräten ist die Häufelvorrichtung (Abb. 5). Sie besteht aus zwei flügelartigen Blechen, die hinten am Schutzdach angebracht und in der Mitte des bearbeiteten Streifens zusammengefügt sind. Die Häufelvorrichtung arbeitet in der Weise, daß der von den Werkzeugen aufgerissene und hochgewirbelte Boden gegen die Seitenbleche geschleudert und im Herabfallen zu einem Damm von etwa 15 bis 20 cm Höhe geformt wird. Diese Häufelvorrichtung wird unter anderem auf stark graswüchsigem Boden vorzügliche Dienste leisten. Die Arbeit ist so auszuführen, daß zunächst ein Arbeitsgang mit den Schälwerkzeugen gemacht wird und daß diesem ein zweiter mit Tiefenlockerungswerkzeugen und angehängter Häufelvorrichtung folgt. Man wird hierdurch bei einem Streifenabstand von 1,3 m für etwa 70 bis 80 RM je Hektar eine Bodenbearbeitung schaffen, wie sie für eine Pflanzkultur gar nicht besser sein kann und die gleichzeitig durch die Erhöhung der Pflanzstreifen die jungen Pflanzen gegen die Verdämmung durch das Gras sichert.

Ein weiteres Anhängegerät, das während der Prüfungsarbeiten entstanden ist, ist der Räumpflug. Das Gerät leistet eine Arbeit, die der der Häufelvorrichtung entgegengesetzt ist. Der aufgewirbelte Bodenüberzug wird durch zwei gebogene Streichbretter nach der Seite geworfen und fällt neben dem bearbeiteten

Digitized by Google

Streifen nieder. Dieser „Räumpflug" wird Verwendung finden, wenn der Boden mit einer starken unzersetzten Rohhumus- oder einer Beerkrautdecke überzogen ist. Im ersten Arbeitsgang (Fräse mit Schälwerkzeugen und Räumpflug) wird der Beerkrautüberzug abgeschält, zerkleinert und abgeräumt und in einem zweiten Arbeitsgang der Streifen mit den Tiefenwerkzeugen gelockert.

Um die Fräse zum Hacken von Kulturen zu benutzen, wurden vergrößerte Waldscheiben konstruiert, von denen die beiden äußeren als Räder ausgebildet wurden (Abb. 6). Zum Hacken dienen die Schälwerkzeuge, doch werden die mittleren zwischen den beiden inneren Waldscheiben nicht eingesetzt. Die Fräse wird so geführt, daß die Pflanzreihe zwischen den mittleren Waldscheiben bleibt. Die Waldscheiben verhindern, daß die losgerissene Erde auf die Pflanzen fällt.

Da eine Voraussetzung für einwandfreie Arbeit gut geschärfte Werkzeuge sind, ist am Motor eine Vorrichtung angebracht, an die leicht eine biegsame Welle angesetzt werden kann, die in eine Schleifvorrichtung endet. Es können so jederzeit in einer Arbeitspause im Walde die Werkzeuge, die Waldscheiben oder auch andere Geräte (Äxte, Mähmaschinenmesser usw.) geschärft werden.

Ein zweirädriger Anhängewagen, der auch während der Versuchsarbeiten entstand, gibt die Möglichkeit, Betriebsstoffe, Zusatzgeräte, Ersatzteile und Werkzeuge gleich mit der Fräse unter Ausnutzung ihrer Eigenbewegung zur Arbeitsstelle zu bringen.

So ist die Kleinfräse äußerlich kaum verändert, in ihren Werkzeugen aber vollständig umgestaltet und durch die Anhänge- und Zusatzgeräte erheblich bereichert, aus der langen Gebrauchsprüfung hervorgegangen als ein Bodenbearbeitungsgerät, das in der Forstwirtschaft unter den verschiedensten Verhältnissen, auf leichten und schweren Böden mannigfache Verwendungen finden und bei richtiger Handhabung wirklich gute Arbeit leisten wird. Die Hauptarbeiten für die Fräse sind: Herstellung von Saat- und Pflanzstreifen, Bodenverwundung in Beständen, Bodenarbeit in den Kämpen, Hacken von Kulturen, Wundhalten von Feuerschutzstreifen u. a. Bei der intensiven Bodenlockerung durch die Fräse kann auf Frässtreifen aber nur gesät werden, wenn die Bodenarbeit so lange vor der Aussaat ausgeführt ist, daß sich die Erde bis zur Saatzeit wieder gründlich gesetzt hat oder wenn die Streifen vor der Saat festgewalzt werden. Wenn in einzelnen Mitteilungen in der forstlichen Presse die Fräse allein besonders aber für Bodenarbeit in der Segge (Calamagrostis) empfohlen wird, so muß dieser Ansicht mit stärkster Einschränkung gegenübergetreten werden. Zwar sehen die Frässtreifen, die mit den neuen Schälwerkzeugen in den Seggefeldern hergestellt werden, zuerst sehr gut aus, aber schon sehr bald, namentlich nach den ersten Regenfällen, entwickeln die zerschlagenen Stolonen in dem gelockerten Boden ein neues kräftiges Wachstum, und bald sind die Streifen oberflächlich wieder grün und innerlich von einem dichten Netz neuer Stolonen durchzogen. Dagegen verspricht die Kleinfräse mit dem Stehleschen Walzenpflug zusammen ein Gerätepaar zu werden, das wirklich die geeignete Bodenarbeit für Pflanzkulturen in der Segge schafft. Zunächst wird der Seggeüberzug mit dem Walzenpflug dicht unter den Stolonen abgeschält und zur Seite auf die Balken gelegt, und dann wird durch die Fräse mit den Tiefenlockerungswerkzeugen und Häufelvorrichtung in dem Pflugstreifen ein 15 bis 20 cm hoher Pflanzwall in einem Arbeitsgange geschaffen. Bei den Arbeiten des ATF. hat die Herstellung derartiger Streifen in etwa 1,3 m Abstand im ganzen 75 bis 80 RM je Hektar gekostet.

Soll aber die Siemens-Kleinfräse wirklich den an sie gestellten Erwartungen voll entsprechen, so muß sie einem Fräsenführer anvertraut sein, der mit Herz und Seele bei der Sache ist, der den Motor genau kennt, der die Werkzeuge einzusetzen und die Anhängegeräte richtig zu befestigen und einzuschalten versteht, der die Fräse richtig überwacht, sorgfältig reinigt und instand hält und der womöglich kleinere Reparaturen selbst ausführen kann. Wird eine Fräse angeschafft, so ist es das mindeste, daß der Arbeiter, der sie handhaben soll, von der Fräsen-Abteilung der Siemens-Schuckert-Werke ausgebildet wird, noch besser aber ist es, wenn er an einem der regelmäßig stattfindenden mehrwöchigen Kurse bei der Deutschen Landkraftführerschule in Zeesen bei Königswusterhausen teilnehmen kann.

In der Hand eines solchen Führers wird die Siemensfräse K 5, wenn die vom ATF. entwickelten Werkzeuge und Zusatzgeräte benutzt werden, überall die hochwertige Arbeit leisten, die bei den Versuchsarbeiten des ATF. erzielt ist.

Wie kann der Wirtschaftsbetrieb der Preußischen Staatsforstverwaltung rentabler gestaltet werden?

Von Forstmeister **Jmad**, Kgl. Preuß. Oberförster a. D.

Wenn man den Bericht der Preußischen Staatsforstverwaltung über die wirtschaftlichen Ergebnisse des letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahres 1926 durchstudiert (siehe Anm. S. 564), so muß man recht betrübliche Feststellungen machen. Die Staatsforsten in den Regierungsbezirken

Digitized by Google

Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Köslin, Aachen und Trier warfen keine Rente mehr ab, sondern haben Zubuße erfordert. Der Betriebskostenkoeffizient, der im Frieden etwa 40 bis 45 betrug, ist auf 84 gestiegen, und dabei hört man draußen in den Revieren, daß zwecks Ersparnis von Unkosten dringend nötige Kulturgelder nicht bewilligt werden, und weiß man, daß man durchweg durch Herabsetzung der Umtriebszeiten den Abnutz schärfer angespannt hat als bisher, ja es ist mit Sicherheit zu vermuten, daß die Preußische Staatsforstverwaltung mit ihren derzeitigen Abnutzungssätzen vom Holzkapital zehrt. Diesen Kapitalabnutz will ich nicht etwa a priori verwerfen, aber der geringe Reinertrag der Staatsforsten erscheint um so bedenklicher, wenn er mit einer Minderung des Holzbestandskapitals im Walde verbunden auftritt.

Daß da etwas nicht stimmt, fühlt jeder, der mit dem Preußischen Staatswalde etwas vertraut ist. Es erfüllt mit ernster Sorge, wenn man weiß, wie konservativ, ja vielfach überkonservativ in den alten Zeiten mit dem Preußischen Staatswalde gewirtschaftet wurde, wie früher die Preußische Staatsforstwirtschaft als musterhaft galt und wie nun jetzt trotz der schärferen Nutzung der Staatswald nur mit Sparmaßnahmen, die die Nachhaltigkeit gefährden, ein kleines Plus im forstlichen Staatssäckel abwirft.

Ein solcher Niedergang der Preußischen Staatsforstverwaltung interessiert nicht nur den Staatsforstwirt, sondern auch den Forstwirt nichtstaatlichen Waldes und den Volkswirt. Hängt doch von dem Gedeihen des Preußischen Staatswaldes in mancher Beziehung auch das Gedeihen der Kommunal- und Privatforsten ab und von dem Gedeihen aller Forsten das allgemeine Volkswohl. Es wird deshalb nicht ohne Allgemeininteresse sein, wenn der Staatsforstbetrieb auf seine Verbesserungsmöglichkeiten hin kritisch betrachtet wird.

Ich teile meine Ausführungen ein in:

A. Personelle Verbesserungsmöglichkeiten

B. Materielle Verbesserungsmöglichkeiten

Zu A: Wie ist es jetzt? Die Staatsforstverwaltung hat sich eigene Laufbahnen für ihre Staatsanwärter geschaffen, und zwar

a) die Forstverwaltungslaufbahn,

b) die Försterlaufbahn.

In beiden Laufbahnen wird eine dem Bedarf der Staatsforstverwaltung entsprechende Zahl von Anwärtern aufgenommen. Daß ein geringer Prozentsatz der Forstanwärter an den Gemeinde- und Privatdienst abgegeben werden soll, spielt für unsere Frage keine wesentliche Rolle; Grundsatz ist und bleibt, daß der Forstfiskus eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Bewerbern annimmt, sie in staatlichen Lehranstalten ausbildet und nur unter Ausscheidung weniger Leute, die die Prüfungen nicht bestehen oder grobe Charakterfehler zeigen, als Beamte einstellt. Wer bei der Preußischen Staatsforstverwaltung als Forstbeflissener angenommen ist, der hat sozusagen seine Staatsoberförsterei bereits in der Tasche. Wenn trotz dieses Systems die Preußische Staatsforstverwaltung so gut funktioniert hat, wie wir das in den letzten Generationen erlebt haben, so liegt das einmal an der Arbeitsamkeit und Zuverlässigkeit unserer preußischen Volksstämme und ein anderes Mal daran, daß im großen ganzen nur ideal gerichtete Leute den Forstberuf einschlagen und unter diesen bei dem großen Angebot noch stark gesiebt werden kann. Aber trotz allem: Dieses System der tatsächlichen Einstellung auf Lebenszeit in frühen unreifen Jahren ist ein schwerer Mangel der preußischen Forstbeamtenlaufbahn, der auch dadurch nicht beseitigt wird, daß das Streben nach höheren Chargen (Forstrat usw., Revierförster) zu Leistungen anspornt. Das Milieu, aus dem die höheren Chargen besetzt werden, ist ein fest gegebenes, und die meisten und gerade die als Forstmänner besten Staatsoberförster denken gar nicht daran, nach der Forstratsstelle, die sie aus ihrem schönen Wald vertreibt, zu streben. Man hört häufiger davon, daß Oberförster geradezu gezwungen werden müssen, eine Forstratsstelle zu übernehmen. Die völlig abgeschlossene Staatsforstbeamtenlaufbahn muß deshalb bis zu einem gewissen Grade zur Versumpfung der persönlichen Leistungen führen. Es ist kein bloßes Gerede, daß der Privatforstmann im ganzen erheblich mehr leistet als der Staatsforstmann, und dieser Mangel ist nicht unausrottbar. Wenn die Staatsforstverwaltung in Gemeinschaft mit den Vertretungen der Gemeinde- und Privatforsten die Ausbildung sämtlicher Forstbeamten in die Hand nähme und dann Staat, Gemeinden und Private bei Besetzung der Stellen frei unter den Anwärtern wählen würden, würde in den Leistungen aller Forstleute, der Staatsforstleute wie der anderen, schon ein wesentlicher Fortschritt erzielt werden.

Aber auch nach der endgültigen Einstellung in den Staatsdienst müßte der Wechsel zwischen Staats-, Gemeinde- und Privatdienst erheblich erleichtert werden. Wenn jetzt ein Staatsforstbeamter freiwillig aus dem Staatsdienst ausscheidet, so geht er seiner verdienten Pensionsberechtigung verlustig; dem Staatsforstbeamten ist deshalb eine Sklavenfessel angelegt, die ihn ganz gewiß nicht leistungsfähiger macht. Wenn diese Fessel verhältnismäßig wenig empfunden wird, so ist das nur Folge dauernder Gewohnheit. Wer erst einmal die Freiheit der Freizügigkeit oder der Selbständigkeit genossen hat, wie ich

Anmerkung: Dieser Artikel ist schon vor längerer Zeit verfaßt und war aus Raummangel erst heute veröffentlicht; inzwischen sind die Resultate der Preußischen Staatsforstverwaltung von 1927 erschienen; über diese wird ein Sonderbericht erscheinen.

Digitized by Google

selbst jetzt seit mehr als zehn Jahren, der begreift nur noch schwer, daß der Staatsforstbeamte seine Fesseln nicht schmerzhafter empfindet. Zu erstreben wäre also, daß der Staatsforstbeamte, der aus dem Staatsdienst ausscheidet, in irgendeiner Form die erworbene Anwartschaft auf Pension mitnimmt. Grundsätzlich hat es darin der Privatbeamte, der der Angestelltenversicherung angehört und jetzt vielfach auch noch in die Pensionskasse des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands eingekauft ist, besser; er nimmt alle Anwartschaften mit, und der Privatwaldbesitzer, der seine Beamten in beiden Versicherungen weiß, kann sich jetzt viel leichter von einem ungeeigneten Forstbeamten trennen, weil er ihn nicht dem Elend preisgibt. Ein Beamter, der die Pensionsberechtigung vergangener Jahre mit sich bringt, erhält viel leichter wieder eine Stelle als ein anderer ohne genügende Pensionsansprüche, bei dem der Waldbesitzer die Last der Altersversorgung scheut. Würde der Wechsel zwischen Staatsstellen und Privatstellen erleichtert werden, so käme leichter der rechte Mann an die rechte Stelle, und das würde die Rentabilität der Staatsforsten heben.

Eine dritte Unwirtschaftlichkeit auf personellem Gebiete begeht die Staatsforstverwaltung oder besser gesagt der Vater Staat dadurch, daß er grundsätzlich die Beamten mit der **Vollendung** des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt. Der Scherz, daß wir Forstleute das Privileg haben müßten, 300 Jahre alt zu werden, damit wir von Erfahrung reden könnten, hat den ernsten Kern, daß der Forstmann erst in späten Jahren seine Vollreife als Praktiker erhält, und wenn er dann diese Reife zur Auswirkung bringen könnte, wird er zwangsweise pensioniert. Der forstliche Beruf ist ein so gesunder, und die Angehörigen der Forstbeamtenlaufbahn sind auch körperlich so gesiebt, daß der 65jährige Forstbeamte nach seinem Abbau sich jetzt noch regelmäßig nach einer Stelle umsieht und sie auch meist noch erhält, weil der Staat ja die Pension bezahlt und deshalb der private Dienstgeber nur noch höchstens den Unterschied zwischen vollem Staatsgehalt und Pension zu bezahlen braucht. Die Privatbeamten, die ihre ganze Ausbildung auf den Privatdienst verwendet haben, sind mit Recht empört gegen diese Schleuderkonkurrenz, aber darauf kommt es bei unserer Betrachtung nicht an. Den Schaden hat der Forstfiskus, der der wertvollen Tätigkeit erfahrener Praktiker verlustig geht und obendrein noch die Pension zahlen muß. Es ist geradezu unbegreiflich, wenn man immer wieder auch in Abgeordnetenkreisen von der kaufmännischen Einstellung der Staatsforstverwaltung reden hört und an diesem Punkte achtlos vorübergeht. Sollten es die Herren Abgeordneten nicht glauben, daß viele der mit 65 Jahren abgebauten Forstbeamten noch in voller Kraft stehen, so bin ich gern bereit, ihnen solche Herren zu nennen. Ein besonders krasses Beispiel erlebten wir diesen Sommer im Märkischen Forstverein in Havelberg. Da führte uns der bekannte Forstmeister Seitz in geradezu jugendlicher Frische seinen Wald vor, an dem er Beobachtungen und Versuche macht, die zu den wertvollsten für unsere Fortschritte in der Erkenntnis der Baumrassen gehören, und dieser Mann ist jetzt am 1. Oktober 1928 gegen seinen Willen abgebaut worden, nur weil er 65 Jahre alt wird; es ist das nicht nur ein schmerzlicher wirtschaftlicher Verlust für den Preußischen Staatswald, sondern für die gesamte norddeutsche Forstwirtschaft.

Auch damit bin ich noch nicht am Ende der Vorgänge staatlicher personeller Unwirtschaftlichkeit. Die „neue Zeit" hat uns mit immer neuen „sozialen Fortschritten" beglückt, und diese Beglückung hat sich auch in der Wirtschaftlichkeit der Staatsforsten verderblich ausgewirkt. Der Forstbeamte und der Forstarbeiter werden nicht mehr lediglich nach den Leistungen honoriert, sondern in hohem Maße „nach sozialen Rücksichten". Wie man hört, machen diese Soziallasten bei den Forstarbeitern ein Viertel bis ein Drittel der Löhne aus, und durch diese Sozialzuschläge vermindert der Staat nicht nur seine Reinerträge, sondern es färbt das auch je länger je mehr auf die Privatforstwirtschaft ab. Die Staatsforstwirtschaft ist ein Wirtschaftsunternehmen wie jedes private Wirtschaftsunternehmen und muß entsprechend kaufmännisch geleitet werden; sie betrachtet sich jetzt viel zu sehr als Glied der Staatsregierung, die für ihre Beamten und Arbeiter als Staat zu sorgen hat. Das ist aber unrichtig und verderblich, einmal, weil es schädigend auf die eigene Rentabilität und die der Privatforsten einwirkt, und das andere Mal, weil es dem Staat als solchem Lasten abnimmt, die er zu tragen hat. Wer zahlt für ein Paar Stiefel im Laden mehr, weil ein kinderreicher Familienvater sie gearbeitet hat? Wie kann also das Schuhgeschäft dem Familienvater einen anderen Lohn als dem Ledigen geben? Wer zahlt nach Gewährung der Sozialzulagen für den Festmeter Holz mehr als vorher? Es würde zu weit führen, wenn ich darauf einginge, wie der **Staat** seine soziale Fürsorge ausüben soll, aber es ist außer Zweifel, daß der Staat seine soziale Fürsorge allen Staatsangehörigen angedeihen lassen soll und nicht seine Staatsbeamten und Staatsarbeiter bevorzugen darf.

Wenn alle diese personellen Mängel beseitigt werden, so sind wir ein gut Teil weiter und brauchen uns nicht den Kopf über Verwaltungsreformen und derartige formale Dinge zu zerbrechen.

B. Materielle Verbesserungsmöglichkeiten.

Will man die Rentabilität heben, so muß man versuchen

Digitized by Google

a) die Einnahmen zu erhöhen,
b) die Ausgaben zu vermindern.

Bei der Erhöhung der Einnahmen handelt es sich

1. um Produktionsmehrung,
2. um die Verwertung des Holzes,
3. um die Nebennutzungen im Walde.

Die Produktionsvermehrung ist ein besonderes waldbauliches Kapitel, das ich bei dieser Betrachtung unberührt lassen möchte, weil die Vermehrung der Holzproduktion erst in weiter zeitlicher Ferne wirksam wird und in dieser Hinsicht unsere Wirtschaft wenn auch langsam, so doch stetig und befriedigend fortschreitet.

Hinsichtlich der Holzverwertung nehme ich einen sehr konservativen Standpunkt ein, der wahrscheinlich Befremden erregen wird. Die Holzverwertung in den Staatsforsten lag schon vor dem Kriege dem Idealen recht nahe, und die neueren Bestrebungen der Intensivierung führten von diesem Ideal mehr ab als ihm zu. Bei der Verwertung des Holzes darf man die Ansprüche an den Forstbeamten nicht zu hoch spannen. Es ist für den leitenden Forstbeamten unmöglich, sich dauernd auf dem laufenden zu erhalten, wie das Holz, das er auf den Markt bringt, seine beste technische Verwertung erfährt. Der Spezialist in dieser Hinsicht ist der Holzhändler und der Holzindustrielle, dessen ganzes Denken und Tun dauernd auf Holzverwertung gerichtet ist. Es ist recht und gut, wenn der Forstmann sich bei seiner Ausbildung und Fortbildung dauernd darüber informiert, wie das Holz in der Holzindustrie verwertet wird. Der Forstmann kann mit der Erziehung des Waldes nicht zu Höchstleistungen kommen, wenn er die Verwertung der Hölzer nicht kennt, aber er soll sich nicht einbilden, daß ihn diese Kenntnisse befähigen, sein Holz laufend im Walde in die Sortimente zu zerlegen, die die beste Verwertung gewährleisten.

Wenn die Rentabilität der Staatsforsten gehoben werden soll, muß nicht das Aushalten des Holzes intensiviert werden, sondern es muß dem Holzhandel mehr als bisher die Aufgabe überlassen werden, das Holz in die jeweils rentabelsten Sortimente zu zerlegen und danach zu verwerten. Je mehr sich die Staatsforstverwaltung von der ihr nicht zukommenden Aufgabe der Sortimentszerlegung zurückzieht, um so mehr wird sie den Handel dahin befähigen, dieses sein Amt, das er jetzt ungenügend ausübt, weil ihm die Möglichkeit hierzu nicht gegeben wird, auszuüben.

Über das Kapitel der Holzverwertung lassen sich selbstverständlich Bände schreiben. Es läßt sich auch kein Schema geben, denn die Verhältnisse wechseln örtlich und zeitlich. Um in dem Rahmen dieses Artikels einigermaßen deutlich zu werden, schildere ich zunächst kurz, wie ich disponieren würde, um das Holz einer Staatsforst in normalen Zeiten zu verwerten:

Erstes Erfordernis ist, den Lokalbedarf an Holz und die lokalen Holzindustrien zu befriedigen. Dieser Lokalabsatz bringt im ganzen die besten Preise, wenn der Lokalmarkt nicht überfüttert wird, weil die Holztransportkosten, die auf den Preis den größten Einfluß ausüben, die geringsten sind. Bei geschickter Handhabung lassen sich die Lokalholzpreise durch Bemessung des Angebotes dahin bringen, daß sie befriedigen. Die Mehrerzeugung muß aber in der rechten Form auf den großen Markt gebracht werden! Ist ein befriedigender Absatz wegen der Transportlage nicht möglich, so muß die Gründung einer neuen Holzindustrie veranlaßt werden, und hierzu ist ein mehrjähriger Abschluß durchaus diskutabel.

Die Sortimentsbildung richtet sich hinsichtlich der lokalen Selbstverbraucher durchaus nach deren Bedarf. Kann ich beispielsweise aus einer Forst in der Umgegend rund 3000 rm Brennholz zu befriedigenden Preisen absetzen, die mit den Preisen des geringsten Nutzholzes konkurrieren, so werde ich meine Hauungen und meine Aushaltung so einrichten, daß diese Brennholzmenge anfällt. Hauungsplan und Zopfung sind also nicht ohne Rücksicht auf diese Verhältnisse festzustellen. Habe ich eine Faßfabrik in der Nähe, so mache ich einen Vorverkauf an diese Fabrik und schneide die Rollen nach den gewünschten Dimensionen ein und richte mich also nach allen Spezialwünschen, soweit sie das Aushalten des Holzes beeinflussen. Selbstverständlich müssen dabei mindestens dieselben Preise erzielt werden, die der große Markt bietet. Soweit aber solche speziellen Lokalbedürfnisse nicht vorliegen, halte ich das Holz lang aus und überlasse es dem Handel und der Industrie, das Holz in die Sortimente zu zerlegen, die die rentabelste Verwertung bringen. Es ist zum Beispiel ein grundsätzlicher Fehler, wenn, wie es jetzt vielfach in Staatsforsten geschieht, Kiefern in Schneideblöcke und Schwellenholz zerlegt werden. Wenn man nach dem Grund fragt, wird einem immer wieder gesagt: die Käufer wollen das, wir erzielen je Festmeter mehr. Das mag jetzt hier oder da stimmen (meist läßt man sich wohl durch den Einheitspreis des Stammstückes blenden), aber die Forstverwaltung kann die Trennung des Schneideblockes und des Zopfes niemals sachgemäß führen, es fehlt dazu dem Disponenten (wer das meist ist, lasse ich ununtersucht) die Kenntnis. Der Handel ist es jetzt zum Teil gewohnt, die ausgeschnittenen Blöcke zu kaufen. Wenn die Staatsforstverwaltung dem Handel die Aufgabe zudiktiert, den Stamm zu zerlegen, so wird er sie in der besten Weise ausführen, und der Forstfiskus wird an der Besserverwertung partizipieren.

Über die Form der Holzverkäufe in den Staatsforsten ist viel debattiert worden, und da muß ich sagen, es gibt für den Regelfall im

Digitized by Google

Interesse der Rentabilität der Staatsforsten nichts besseres als den öffentlichen Verkauf, und zwar möglichst den auktionsweisen Verkauf. Auf der Auktion kann auch der lokale Sägewerksbesitzer seinen Holzbedarf decken, und die umwohnenden Konkurrenten sorgen schon dafür, daß er es nicht zu billig bekommt. Bildet sich aber ein lokaler Ring, so erscheint bald der ferner wohnende Außenseiter, damit seine Konkurrenz nicht billiger einkauft als er, und der Ring ist gesprengt. Bei der Form der öffentlichen Holzauktion wird durch den Kaufpreis dafür gesorgt, daß jedes Stück Holz nach Möglichkeit seinem besten Verwendungszweck zugeführt wird; es muß nur dafür gesorgt werden, daß der Handel die Auktionen auch besuchen kann, d. h. die Auktionen dürfen, soweit sie Handelsholz bringen, nicht verpritzelt werden. Eine geschickte Losbildung ist die Kunst des Verwerters. — Im Einzelfalle kann es natürlich durchaus nützlich oder nötig sein, einen gebildeten Ring durch Freihandverkäufe zu sprengen.

Einen Einfluß auf die Holzpreise des großen Marktes hat die Staatsforstverwaltung in normalen Zeiten nicht, weil sie gehalten ist, eine annähernd gleich bleibende Holzmenge auf den Markt zu bringen; eine Ausnahme macht das Buchenstarkholz. Es lohnt eine Spezialuntersuchung, um festzustellen, welche wirtschaftlichen Verluste die Staatsforsten infolge der sogenannten „natürlichen Verjüngung" der Buchenbestände (nach meiner Ansicht ist die Selbstverjüngung der Buche Unnatur, und der Forstwirt schafft diese Selbstverjüngung in der Regel nur mit der größten Kunst und auch dann noch mangelhaft) erleiden. In Mastjahren liegt ein Überangebot vor, das die Preise wirft, und in den Zwischenjahren fehlt es der Holzindustrie an Buchenstarkholz. Im Interesse der Rentabilität der Staatsforsten sowohl als auch in waldbaulichem Interesse ist deshalb meines Erachtens der aussetzende Schlagbetrieb bei der Buche zu verlassen. Wie dabei waldbaulich zu verfahren ist, gehört nicht hierher; ich verweise auf mein Büchlein „Fruchtfolgewald".

Wenn so also in normalen Zeiten der Zentrale der Staatsforstverwaltung nur hinsichtlich des Buchenstarkholzes eine veränderte Einschlagsdisposition obläge, so ist es um so mehr ihre Aufgabe, in anormalen Zeiten regulierend einzugreifen, und in dieser Hinsicht hat die Zentralbehörde noch immer versagt. Als der Sturm am 12. Februar 1894, d. h. zu einer Zeit, als die Hauungen fast beendet waren, in den preußischen Staatsforsten an einem Tage elf Millionen Festmeter Nadelholz umlegte, da war es wahrlich kein Kunststück, einen Niedergang der Holzpreise zu prognostizieren. Die Zentralbehörde hätte damals sofort verfügen müssen, daß alles Holz, das durch Lagerung im Wasser ohne unnötigen Transport vom Markt fernzuhalten war, nicht angeboten, sondern ins Wasser geworfen würde; die Gelegenheit hierzu war vielerorts vorhanden. Statt dessen wurstelte jede Regierung, ja bis zum gewissen Grade jede Oberförsterei für sich, und die unausbleibliche Folge war, daß der Preis katastrophal fiel. Ich erinnere mich, daß man damals für den Festmeter Windwurfholz IV. Klasse 4 Mark je Festmeter bot.

Auch bei der Eulenkalamität hätte ähnlich disponiert werden können; es ist nicht geschehen, und der schlechte finanzielle Abschluß von 1926 ist zum Teil eine Folge dieser Unterlassung.

Hätte man bei der Eulenkatastrophe seitens der Staatsforstverwaltung verfügt, daß in dem nicht von der Eule betroffenen Landesteile lediglich eine Versorgung des Lokalbedarfes und der örtlichen Holzindustrie erfolgen sollte, und wäre alles geschlagene Eulenholz, das günstig zum Wasser lag, ins Wasser geworfen und so dem Markt entzogen worden, so hätte sich der Handel allseitig auf das restliche Eulenholz konzentriert, und es wäre auch dieses besser verwertet worden. Auch die Privatforstwirtschaft hätte dann nicht so gelitten, wie sie jetzt durch das Überangebot gelitten hat.

Ein weiterer Grund für den mangelhaften wirtschaftlichen Erfolg liegt darin, daß die Revierverwalter nicht genügend über die Holzpreise auf dem laufenden sind. Die Staatsforstverwaltung hat es jahrzehntelang einem Holzhandelsblatt, dem „Holzmarkt" überlassen, die Resultate der Holzverkäufe öffentlich bekanntzugeben, und es muß anerkannt werden, daß der „Holzmarkt" den Auftrag der Staatsforstverwaltung in tadelloser Weise ausgeführt hat. Die Zahlen im „Holzmarkt" waren auch als Grundlage für die Ableitung von Marktpreisen geeignet, aber sie waren nicht unmittelbar verwendbar, und der einzelne Revierverwalter kann unmöglich die Verarbeitung der Einzelresultate zu einem Marktbild vornehmen. Vom „Holzmarkt" konnte man diese Umarbeitung nicht verlangen, da er damit gegen die Interessen seines hauptsächlichen Leserkreises, nämlich des Holzhandels, gehandelt hätte. Es wäre aber Sache der Zentralinstanz im Ministerium gewesen, für jedes Preisgebiet laufend Holzmarktberichte erscheinen zu lassen. Daß das geht, habe ich durch Herausgabe von Holzmarktberichten für die Provinz Brandenburg bewiesen, die ich seit einer Reihe von Jahren sämtlichen Revierverwaltern der brandenburgischen Staatsforsten und den beiden Regierungen in Potsdam und Frankfurt übersende. Ich weiß, daß viele der Staatsforstleute, die meine Berichte bekommen, diese als Grundlage ihrer Holzverkäufe mit gutem Erfolg benutzen und sich sehr anerkennend über die Berichte geäußert haben.

Die Preußische Staatsforstverwaltung gibt jetzt seit Dezember 1927, getrieben durch den Reichsforstwirtschaftsrat, eigene Preisnotizen heraus, aber diese Notizen sind für den Revierverwalter als Handhabe bei den Holzverkäufen un-

Digitized by Google

brauchbar. Die Berichte erscheinen in der Mitte der Monate und bringen die errechneten Durchschnittserlöse des Vormonats. Was nutzt es beispielsweise, wenn ich für ein Sortiment Mitte Februar den Durchschnittspreis von 24 RM für Januar erfahre und der Preis von Anfang Januar ab alle zwei Wochen im Durchschnitt um 1 RM fällt, also etwa:

Anfang Januar .	25,—	RM
Mitte Januar . .	24,—	„
Ende Januar . .	23,—	„
Mitte Februar . .	22,—	„

kostete. Ich werde durch die Statistik von 24,— RM nur veranlaßt, den angemessenen Preis von 22,— RM als ungenügend abzulehnen und muß wahrscheinlich später noch mit einem niedrigeren Preis vorliebnehmen. Auch im umgekehrten Falle hätte der Forstfiskus den Schaden, denn der Revierverwalter wäre mit einem zu niedrigen Preise zufrieden gewesen.

Auch in den Sortimenten, über die berichtet wird, ist die staatliche Statistik in hohem Maße unvollkommen; sie berichtet nicht über Kiefer Klasse Ib und 2a! Wer vom Holzhandel etwas versteht, dem sagt das genug. — Der neue Chef der Preußischen Staatsforstverwaltung ist auf diesem Gebiete bereits bessernd vorgegangen.

Schließlich möchte ich nur noch darauf hinweisen, daß auch auf dem Gebiete der Holzsortierung und Holzmassenermittlung die Staatsforstverwaltung nicht das geleistet hat, was im Interesse der Rentabilität der Staatsforsten nützlich gewesen wäre. Auch das ist ein Gebiet, über das sich Bände schreiben ließen, und ich verweise auf meine Veröffentlichungen im „Deutschen Forstwirt" 1925 Nr. 97, 100, 102 und 103.

Hier sei nur darauf hingewiesen, daß man auch heute noch in der Staatsforst mit verschieden großen „Festmetern" mißt; wir haben es noch nicht zu einem einheitlichen Maß gebracht, und das Hauptmaß (das für das Langnutzholz) ist erheblich falsch. Es beruht auf einer Annäherungsformel, die vor etwa 100 Jahren von einem Forstmann in Vorschlag gebracht wurde und die Masse des Kiefernlangholzes im Mittel um etwa 6 % zu niedrig angibt. Wir geben also 1,06 fm, wenn wir 1,00 fm berechnen. Dazu ist aber noch eine Vermessungsvorschrift gegeben (Fortlassung überschießender Zentimeterbruchteile), die weitere 6 % Zugabe bedeuten. Der Staat gibt also tatsächlich 1,12 fm und berechnet 1,00 fm. Das bedeutet jährlich eine Zugabe von etwa 500 000 fm Holz. Man könnte sich mit dieser „Zugabe" schließlich abfinden, wenn sie beim Holz allgemein gegeben würde, denn dann würde die Zugabe im Preis berücksichtigt, aber das ist nicht der Fall, und die erhebliche Verschiedenheit der Zugaben (die größte Spanne ist 24 %) ist natürlich von erheblichem Übel. Es sei nur nebenbei bemerkt, daß unter diesen Mängeln auch die Privatforstwirtschaft leidet, weil sie bei der auf dem Holzmarkt überragenden Bedeutung der Staatsforstwirtschaft genau so sortieren und messen muß wie die Staatsforstwirtschaft. Das Organ, um eine allgemeingültige Vorschrift für Sortierung und Holzmassenermittlung zu schaffen, ist im Fachausschuß für Forstwirtschaft der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer als Spitzenorganisation, in der Staats-, Gemeinde- und Privatwald zusammengefaßt sind, vorhanden. Wenn die Zentrale der Preußischen Staatsforstverwaltung durch dieses Organ eine allgemeine Vorschrift herausgeben wollte, so wäre die Hauptlandwirtschaftskammer hierzu sicher bereit, und Staatswald wie Gemeinde- und Privatwald hätten den Vorteil davon.

Die Nebennutzungen im Walde spielen nur eine untergeordnete Rolle. Aus den Nebennutzungen ist deshalb auch keine große Hilfe zu erwarten, aber man soll auch den Pfennig ehren, und deshalb weise ich auf einige Mißstände hin, deren Beseitigung dem Staatssäckel einige Hilfe bringen würde.

Die Entnahme von Waldstreu war für die Forstleute Jahrzehnte hindurch ein rotes Tuch, und es ist auch heute noch richtig, daß eine dauernde Streunutzung große Waldschäden hervorrufen kann und die Entnahme in wachsenden Beständen mit trockenem Boden geradezu Gift ist. Man hat aber jetzt erkannt, daß die Streunutzung stellenweise auch von erheblichem Nutzen sein kann und dem Waldbesitzer sowohl Einnahmen bringt, als auch die Kulturkosten verringert. Solche Verhältnisse sind da gegeben, wo der Boden zu Trockentorfbildung neigt. Ich verweise auf Erdmann und bemerke, daß ich seit Jahrzehnten erfolgreich Rohhumusmassen verwerte und danach vielfach kostenlose Kulturen habe. Die Bauern sind in den Gegenden der Trockentorfböden jetzt meist der Benutzung der Waldstreu entwöhnt; man hat sie ja mit aller Energie aus dem Walde entfernt; es ist deshalb nicht so leicht, die Streu wieder rentabel abzusetzen, aber solche Gewohnheiten lassen sich wieder schaffen, besonders wenn man in Notjahren mit der Abgabe der Streu beginnt und dabei die Interessen des Bauern berücksichtigt. Ich gebe die Streu aus den stehenden Beständen ab, die im darauffolgenden Winter zum Einschlag kommen sollen.

Auch bei der Verwertung der Waldbeeren könnte rentabler vorgegangen werden. Die Ausgabe von Beerenzetteln hat zur Folge, daß viele Beeren bei dem Suchen nach den lohnendsten Stellen zertreten werden. Wo eine lohnende Beerenernte möglich ist — es gibt Reviere, in denen der Wert der geernteten Beeren größer ist als der des geernteten Holzes —, sollten die Beerenbestände in Gärten eingeteilt werden, die jährlich einzeln verpachtet werden. Dabei wäre nicht nur der Ertrag des Fiskus, sondern

Digitized by Google

auch der des Volkes größer, denn die Beeren würden intensiver geerntet werden.

Hinsichtlich Verminderung der Ausgaben möchte ich teilen in:

1. Gehälter,
2. Werbelöhne,
3. Kulturkosten.

Die Ersparnis, die der preußische Forstfiskus dadurch anbahnt, daß er nach und nach bis 400 Stellen zu Unterförsterstellen macht, halte ich für verfehlt. Der Unterförster wird nur unbedeutend weniger kosten als der Förster, und es wird eine neue Kategorie geschaffen, deren Vorhandensein nur böses Blut schafft. Man besetze die Unterförsterstellen mit Försteranwärtern, die noch nicht zur Anstellung heran sind. Diese werden mit den Unterförsterstellen zufrieden sein, und sie bereiten sich in den kleinen Stellen auf das beste für ihr künftiges Försteramt vor.

An Holzwerbelöhnen könnte erheblich gespart werden, wenn der Forstfiskus dafür sorgt, daß die Forstarbeiter nur mit den besten Werkzeugen und nach den arbeitsparendsten Methoden arbeiten. Die Staatsforstverwaltung wäre durchaus in der Lage, durch vergleichende Versuche in der Praxis die besten Geräte und besten Methoden festzustellen, und gibt sie dann den Arbeitern die besten Geräte zum halben Selbstkostenpreise in die Hand, so sind die Geräte in Kürze eingeführt, und die Ersparnis macht sich geltend.

Auch durch Abänderung der Einschlags- und Kulturmethoden lassen sich Werbelöhne sparen. Die Dauerwaldidee hat verteuernd auf die Werbelöhne gewirkt und mindernd auf die Holzeinnahmen. Die Zentrale hat hinsichtlich der Anwendung des Dauerwaldes bereits erfreulicherweise gebremst.

Wesentlich für die Höhe der Werbungskosten sind auch die Rückerlöhne, die aus Mangel an Abfuhrwegen ausgegeben werden müssen; in der Anlage von Abfuhrwegen kann auch seitens der Staatsforstverwaltung noch viel geschehen; die Rückerlöhne müßten fast ganz verschwinden.

Auch die Kulturkosten lassen sich unbeschadet der Güte der ausgeführten Kulturen herabmindern. Die Einschränkung der Kulturkosten durch Unterlassung nötiger Kulturen ist selbstverständlich eine verwerfliche Eisenbartkur. Es ist die verdammte Pflicht und Schuldigkeit unserer jetzigen Generation, der Nachwelt den Staatswald in unverminderter Güte zu erhalten, aber es werden noch immer viel unnötige Kulturkosten ausgegeben. Ich verweise hierbei auf das, was ich oben bei der Entnahme von Waldstreu und Verbilligung der Kulturen hierzu gesagt habe. Eine große Verschwendung wird auch vielfach mit Kulturzäunen getrieben. Macht man beispielsweise in einem Försterbezirk mit schlagweisem Kiefernbetrieb, in dem 10 ha kahlgeschlagen werden, die Schläge an drei Stellen zu je 3 bis 4 ha und zäunt diese Flächen einzeln ein, so kostet der Zaun um die einzelnen Kulturen mehr als doppelt so viel, als wenn der Schlag an einer Stelle geführt würde. Die Kiefer aber gedeiht auf der größeren Fläche besser als auf der kleinen, und deshalb sind auch die Nachbesserungskosten in den kleineren Schlägen größer. Schließlich findet man in Staatsrevieren häufig, daß die Jungwüchse, die die Natur kostenlos anbietet (besonders Eiche und Buche unter Kiefer), nicht angenommen werden, sondern, weil doch auf der Fläche gute Kiefern gestanden haben und die im Schatten aufgewachsenen Eichen kümmerlich aussehen, wieder eine Kiefernkultur gemacht wird. Die Staatsforstverwaltung hat noch zu wenig erkannt, daß die Waldnatur nach der Fruchtfolge ruft und daß man, wenn man diesem Rufe Rechnung trägt, erheblich an Kulturkosten sparen und dabei den Waldzustand doch noch mehr bessern kann als durch die Kunstverjüngungen. Professor Wiebecke hat in dieser Hinsicht ein treffendes Schlagwort geprägt, das insbesondere auf die Staatsforsten anzuwenden ist: der Forstwirt schafft sich überall Schwierigkeiten, um sie dann mit unzulänglichen Mitteln zu bekämpfen.

Mit Vorstehendem habe ich nur in großen Zügen gezeigt, was in der Staatsforstverwaltung alles geschehen könnte, um die Rentabilität zu heben. Ich bilde mir nicht ein, alles Verbesserungsfähige erwähnt zu haben, wollte mich auch nicht in Kleinlichkeiten verlieren. Die Ziele, die ich gesteckt habe, dürften auch für einige Jahre genügen, und sollte von alledem auch nur das eine oder andere in Angriff genommen werden, so wäre meine Arbeit nicht verfehlt. Leider sagt man, daß forstliche Anregungen eine Keimruhe von zehn Jahren erfordern. Nun, für eine Reihe von Fragen, die ich hier gesammelt vorgebracht habe, kämpfe ich schon seit Jahren; vielleicht ist jetzt für einige die Zeit der Keimung da.

Vom Verpflanzen älterer und alter Bäume.

Von Oberförster Mende, Erfurt.

Obwohl das Versetzen älterer und alter Bäume eine rein gartenbautechnische Angelegenheit, ein Kapitel der Landschaftsgärtnerei ist, dürften sicherlich auch an diesem Orte einige Angaben darüber von Wert sein; denn vor die Lösung einer solchen Aufgabe kann auch sehr leicht ein Forstmann gestellt werden; die vielen Anfragen, die in dieser Sache bei der vom Verfasser geleiteten Halstenbeker Forstberatungsstelle einlaufen, beweisen dies.

Nachstehend werden die Arbeitsweisen und Erfahrungen des durch seine Altbaumversetzungen

Digitized by Google

sehr bekannten Gartenbauingenieurs Taenzer, Erfurt, mitgeteilt:

Es ist zu unterscheiden zwischen älteren und alten Bäumen. Erstere sind hier solche, die nur um verhältnismäßig wenige Jahre das sonst übliche Verpflanzungsalter überschritten, daher noch keine weitausschweifende Wurzelkrone gebildet haben, vielmehr ein immer noch wenig umfangreiches Wurzelwerk besitzen, so daß bei einem Verpflanzen mit Ballen diese keineswegs sehr groß gemacht zu werden brauchen, um — was wichtig ist — alle Wurzeln in sich zu haben. Solche Bäume sind also mit Ballen zu versetzen. Handelt es sich hierbei um eine Erde, die im Ballen nicht stehen will, so muß Frost abgewartet und mit „Frostballen" verpflanzt werden. Zeigt sich beim Auspickeln des Frostballens der Boden noch nicht tief genug gefroren, dann muß mit der Arbeit ausgesetzt werden, bis es nachgefroren hat. Um letzteres schnell zu erreichen, ist der Ballen entsprechend freizustellen.

Bäume, die von Natur aus ein nur unweit sich ausbreitendes Wurzelsystem haben, kann man wie vorgeschildert auch noch im höheren Alter umsetzen. Es gilt dies z. B. für Thuya occ.

Die Schwierigkeit des Verpflanzens wirklich alter Bäume, denen eine engbleibende Wurzelkrone nicht eigentümlich ist, ergibt sich sofort, wenn man es sich bewußt macht, daß die Hauptbedingung für das Weitergedeihen umgesetzter Pflanzen das Vorhandensein einer genügenden Anzahl von Faserwurzeln (Saugwurzeln) ist. Das Hinausgerücktsein dieser Würzelchen bis fast an die äußerste Spitze der viele Meter langen Hauptwurzeln alter Bäume macht es unmöglich, mit Ballen zu versetzen; würde man die Ballen so groß machen, daß sie auch die Faserwurzeln enthalten, dann würden sich Ballen mit unannehmbaren Ausmaßen ergeben; würde man aber die Ballen erträglich groß gestalten, dann enthielten sie nur einige zerstückelte Hauptwurzeln, aber keine Faserwurzeln; die Bäume müßten demzufolge unfehlbar eingehen. Man muß sich daher anders helfen: Die Hauptwurzeln — auch solche 2. und 3. Klasse — der auszuhebenden Stücke sind vorsichtig mit der Spitzhaue in ihrem ganzen Verlaufe, mindestens aber bis zum Antreffen reichlicher Faserwürzelchen, bloßzulegen. Ist dies mit aller Sorgfalt geschehen, so werden die Bäume an den Ort ihrer Bestimmung gefahren und da nur etwas höher, sonst aber genau wieder so eingebettet, wie sie vorher gestanden haben. Dieses Verpflanzungsverfahren ist keineswegs eine leichte Arbeit. Es erfordert auch ein Fingerspitzengefühl und ein Geschick, wie die meisten Waldarbeiter es nicht haben. Einfacher, meist weniger kostspielig und auch erfolgsicherer als das vorerwähnte Bloßlegen der gesamten Wurzeln ist es, Faserwurzeln in der Nähe des Stammes künstlich zu erzeugen, die Bäume also zum Verpflanzen erst vorzubereiten. Um jeden Stamm herum wird dazu in einer Entfernung von 1 bis 2 m — je nach Höhe und Stärke des betreffenden Baumes — ein etwa ½ m breiter, tief genug gehender Graben gezogen. Die hierbei angetroffenen Wurzeln werden in der Mitte des Grabens glatt durchschnitten. Dann wird der Graben mit Kompost fest gefüllt. Diese Füllung ist frisch zu erhalten, daher abzudecken, in Trockenzeiten auch zu begießen. Im Kompost, an den Wurzeltrennstellen, bildet sich dann eine Menge Faserwurzeln, so daß nach zwei Jahren die so behandelten Bäume mit erträglich großen (notfalls verschalten) Ballen oder auch — wenn es sich nicht um sehr alte, wertvolle oder nicht um immergrüne Bäume handelt — ohne vollkommene, ja auch ganz ohne Ballen versetzt werden können.

Von höchster Wichtigkeit bei solchen Arbeiten ist die Sicherung der Bäume gegen eine Bewegung durch Wind; mittels Pfahlstützen ist eine solche Sicherung bereits vorzunehmen, sobald mit dem Ausheben begonnen oder sobald das Ausheben eingeleitet wird; Wurzel- und Stammsprengungen oder ein unzeitgemäßes Umfallen wären sonst die Folgen. Sofort wieder durch Pfähle zu stützen sind die Bäume auch, sobald sie verpflanzt worden sind; jede Bewegung würde das Anwachsen unterbrechen und erschweren.

Nach erfolgter Sicherung gegen seitliches Bewegtwerden sind die verpflanzten Bäume kräftig und mehrmals einzuschlämmen. Sie setzen sich dabei etwas. Dem muß man Rechnung getragen haben, indem man sie — wie schon angedeutet — etwas zu hoch setzte. In Freistand kommende Bäume müssen natürlich im Freistande erwachsen sein. Man gebe den Bäumen unbedingt die gewohnte Lage gegen Sturm und Sonne.

Wie dargestellt, sind Bäume bis zu 15 m Höhe und 30 cm Stamm-Mittendurchmesser, auch Bäume im Alter von mehreren 100 Jahren mit Erfolg und ohne besonders großen Aufwand verpflanzt worden. Gern wuchsen dabei an: Linden, Pappeln, Erlen und Ulmen; weniger gern: Fichten, Douglasien, Nordmannstannen, Eschen und Eichen; ungern wuchsen an und die größten Schwierigkeiten ergaben: Kiefern, Buchen und Birken.

Erholungsurlaub der preußischen Staatsforstbeamten.

Die im Jahre 1921 festgelegten Bestimmungen über den Erholungsurlaub der preußischen Beamten sind wiederholt abgeändert, bisher aber in keiner Verfügung wieder zusammengefaßt worden. Wir glauben daher, daß es unseren Lesern angenehm sein wird, wenn wir eine von uns gefertigte

Digitized by Google

Zusammenstellung dieser Vorschriften, soweit sie die Staatsforstbeamten betreffen, jetzt zu Beginn der Urlaubszeit veröffentlichen.

Urlaubsklasse	Beamtenklasse	Die Urlaubsdauer beträgt bei einem Lebensalter (Stichtag ist der letzte Tag des Urlaubsjahres) bis zu 30 Jahren: Tage	von 30 bis 40 Jahren: Tage	über 40 Jahre: Tage
A	Amtsgehilfen	21	24	28
B	Revierförster, Verwaltungssekretäre, Forstobersekretäre, Förster, Forstsekretäre, Gartenverwalter, Unterförster	24	28	31
C	Oberregierungs- und Forsträte, Regierungs- u. Forsträte, Oberförster, Regierungsoberlandmess., Forstverwalt., Forstoberrentmeister, Forstrentmeister . .	28	31	35
D	Oberforstmeister . . .	35	38	42

Beamte, die auf Veranlassung der Behörde den Urlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April nehmen müssen, erhalten einen Zusatzurlaub von höchstens 7 Tagen, der sich entsprechend verringert, wenn der Urlaub nur zum Teil in diese Zeit fällt.

Außerplanmäßigen Beamten, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden die Urlaubszeiten im ersten Dienstjahr seit Beginn der Anwärterzeit um sieben Tage, im zweiten um fünf, im dritten um drei Tage gekürzt. Im übrigen gehören die Hilfsförster zur Urlaubsklasse B und die Forstassessoren zu C.

Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten 75 v. H. des Urlaubs der gleichartigen und gleichalten außerplanmäßigen Beamten. Die bis zur Ablegung der Prüfung vorgeschriebene Mindest-Beschäftigungszeit behält auch während des Urlaubs ihre Eigenschaft als Vorbereitungszeit.

Der Erholungsurlaub darf nicht zur Ausübung einer regelmäßigen Nebenbeschäftigung tageweise genommen werden.

Ob Beurlaubungen aus besonderen Gründen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, bei Todesfällen und schwerer Krankheit von Angehörigen oder zu Sitzungen von Berufsvereinen usw.) auf die festgesetzte Urlaubszeit anzurechnen sind, richtet sich nach dem Maße des besonderen Urlaubs und den sonstigen Umständen in jedem Einzelfalle. Von einer allgemeinen Regelung ist abgesehen. Die Entscheidung ist dem pflichtmäßigen Ermessen des Behördenvorstandes überlassen.

Der Forstbeamte hat in allen Fällen vor einem Verlassen seines Dienstbereichs die erforderlichen Anweisungen für die Erledigung der Dienstgeschäfte während seiner Abwesenheit zu geben.

Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau.

Forstwissenschaft und Hilfsfächer.

Schüpfer, Geschichte des forstwissenschaftlichen Unterrichts in Bayern. Münchener Universitätsreden, herausgegeben von Rektor und Senat, 14. Heft. München 1929. Verlag von Max Huber, Preis 1,20 RM.

In seiner am 23. Juni 1928 gehaltenen Rede zur Feier der Stiftung der Universität hat der damalige Rektor, Professor Dr. Schüpfer, eine interessante Schilderung der Entwicklung des forstlichen Unterrichts in Bayern gegeben.

Im Jahre 1787 wurde auf Antrag des Oberforstkommissars Utzschneider die Errichtung einer Forstschule in München angeordnet, die 1790 ins Leben trat. Zu Lehrern wurden der Professor Georg Grünberger und der Professor an der Kurfürstlichen Pagerie Georg Dätzel ernannt. Obwohl keiner von beiden Forstmann war, so haben sie doch als Lehrer und Schriftsteller auf forstlichem Gebiete Tüchtiges geleistet. Grünberger hat sich namentlich auch um die bayerische Landesvermessung große Verdienste erworben. Die unruhigen politischen Verhältnisse waren der Entwicklung dieser Schule, die 1791 von 28 Schülern besucht war, wenig günstig. 1800 wurde sie zwar beim Einzug der Franzosen geschlossen, bestand aber doch bis 1803. In diesem Jahre erfolgte die Errichtung einer Forstschule zu Weihenstephan (bei Freising), zu deren Direktor wieder Dätzel ernannt wurde. Mit dieser Forstschule war auch eine landwirtschaftliche Schule und eine Musterlandwirtschaft unter Schönberger, einem Schüler Thaers, verbunden, woraus sich vielfach Reibungen ergaben. 1804 war die Forstschule von 89 Studierenden besucht, 1805 und 1806 mußten die Schüler Kriegsdienste leisten, 1807 wurde sie bereits wieder aufgelöst. Maßgebend war hierbei hauptsächlich der Einfluß des Generallandschaftsdirektionsrates Hazzi, der den Staatswaldbesitz bekämpfte und 1805 eine Verordnung erwirkte, die den Verkauf des größten Teiles der Staatswaldungen verfügte. Grünberger war ein entschiedener Gegner dieser Richtung, die hauptsächlich an dem Mangel von Käufern scheiterte. Direktor Dätzel wurde bei Auflösung der Schule Weihenstephan an die Universität Landshut versetzt, wo er bis 1823 wirkte, aber keine eigentlichen forstlichen Vorlesungen hielt.

Während in München und Weihenstephan Forstschulen für den praktischen Dienst im Walde eingerichtet wurden, entstand in Bayern entsprechend der gegen Ende des 18. Jahrhunderts

Digitized by Google

in vielen kleineren Staaten herrschenden kameralistischen Richtung an der Universität Ingolstadt ein Kameralinstitut zur Ausbildung von Beamten der Rentkammern und Finanzbehörden, die auch Domänen, Forsten und Bergwerke verwalten sollten.

Im Jahre 1784 wurde auf den neugegründeten Lehrstuhl für Kameralwissenschaften ein früherer Jesuit Paula Schwank als Professor der Landwirtschaft berufen. Dieser erweiterte allmählich seine Lehraufgabe immer mehr und trug u. a. dann bis 1806 auch Forstwissenschaft vor.

Nachdem 1802 das Hochstift Würzburg an Bayern gefallen war, wurde die dortige Universität reorganisiert und Dr. Ludwig Wallraf Medicus als ordentlicher Professor der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Bergbaukunde dorthin berufen. Er folgte aber 1806, als der Großherzog von Toskana die Regierung des Großherzogtums Würzburg übernahm, infolge der einsetzenden Reaktion mit dem gleichen Lehrauftrag einem Rufe an die Universität Landshut. Als 1826 die Universität Landshut aufgehoben und nach München verlegt wurde, siedelte Medicus ebenfalls dorthin über und las hier bis zu seinem 1850 erfolgten Tode Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Technologie.

Von da bis zur Neuorganisation des forstlichen Unterrichts in Bayern im Jahre 1878 ist an der Universität München wenigstens durch einen Professor Forstwissenschaft gelehrt worden.

Neben dem forstlichen Universitätsunterricht, der, wie eben bemerkt, hauptsächlich für Kameralisten und leitende Forstbeamte bestimmt war, haben sich um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts auch die für den verwaltenden Beamten passenden Mittelschulen entwickelt. Eine solche bestand seit 1807 in Aschaffenburg und wurde, nachdem dieses an Bayern gefallen war, trotz des Widerspruches der obersten Forstbehörde (1817) als Bildungsstätte für Anwärter des Staatsforstverwaltungsdienstes eingerichtet. Als solche bestand sie von 1820 bis 1832, wo sie wegen befürchteter politischer Umtriebe geschlossen wurde. Die hier tätigen Professoren Papius und Hierl wurden nach München versetzt. Für den höheren Forstdienst vom Forstmeister aufwärts war seitdem der Besuch der Universität vorgeschrieben und durch die Einführung der sogenannten kleinen Matrikel auch Anwärtern ohne Gymnasialabsolutorium ermöglicht. Dieses Verhältnis dauerte auch fort, als 1843 die Forstlehranstalt Aschaffenburg wieder eröffnet und unter dem Namen: „Zentralforstlehranstalt" die Bildungsstätte für den bayerischen Staatsforstverwaltungsdienst wurde. 1878 wurde die Verlegung des forstlichen Unterrichts an die Universität München aus politischen Gründen dadurch vorbereitet, daß ein zweijähriger Besuch der Universität München, deren forstlicher Unterricht modern ausgestaltet worden war, im Anschluß an ein zweijähriges Studium in Aschaffenburg vorgeschrieben wurde. Erst 1910 wurde der ganze höhere forstliche Unterricht an die Universität München verlegt. Dr. Schwappach.

Die Nitrifikation im Lichte der Bodenverhältnisse im Walde. Von Dr. Heinz Maria Voß. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1929, S. 105 ff.

Verfasser hatte sich die Aufgabe gestellt, festzustellen, unter welchen Bedingungen die für die Umwandlung des Salpeterstickstoffs aus den Ammonsalzen in erster Linie in Frage kommenden Bakterien Nitrosomanas und Nitrobacter in ihrem Gedeihen gefördert werden. Die Arbeit ist im botanischen Institut der Universität Königsberg unter Leitung von H. Ziegenspeck ausgeführt worden. Da beide Organismen obligatorisch aerob sind, so ist eine gute Durchlüftung des Bodens selbstverständlich und daher auch nicht in den Kreis der Untersuchung gezogen worden. Von den weiteren bedeutsamen Faktoren untersuchte Verfasser zunächst die Säureverhältnisse des Bodens. Zur Untersuchung gelangten ostpreußische Kiefernböden, die im allgemeinen humus- und wasserarm waren und eine ziemlich hohe Wasserstoffionenkonzentration hatten, ferner Böden aus dem Rieselfeldgebiet von Königsberg und aus verschiedenen Eichen-, Fichten- und Mischholzbeständen der Gr.-Raumer Forst; zum Vergleich gelangten noch Böden von der Eifel aus 250 m ü. M. — Aus den Untersuchungen ging hervor, daß die Salpeterbildung keineswegs, wie bisher vielfach angenommen ist, nur den pH-Werten — d. h. den Säureverhältnissen der Böden — folgt, d. h. daß nicht nur die Bodensäuren hemmend auf das Gedeihen der beiden Bakterien und damit auf die Nitrifikation der untersuchten Böden einwirkten. Es müssen also andere Stoffe im Bodenhumus vorhanden sein, die verantwortlich gemacht werden müssen, wie sie Matern aus dem Humus eines Buchenwaldes extrahiert hat. Verfasser glaubt aus dem Ergebnis seiner Untersuchungen folgern zu dürfen, daß das gute Arbeiten eines Bodens — im Sinne unserer Ackerböden —, das größtenteils in der Tätigkeit jener wichtigen Bakterien zu suchen ist, von einer guten Durchlüftung und Besonnung abhängig ist. Zu diesen Bakterien gehörten auch die Rassen der Azotobacter, die eine große Menge Humusstoffe verbrennen und damit vermutlich auch die darin enthaltenen Hemmstoffe für die Nitrifikation. Durch die Sonnenbescheinung und die damit verbundene Erwärmung des Bodens gedeihen Bakterien gut, in dem ausgetrockneten Boden könnten sich nicht zu viele schädliche Humusstoffe bilden, während durch den Wechsel von Tag und Nacht bzw. Wärme und Kälte eine gute Auflockerung und somit Durchlüftung des Bodens bewirkt werde. Herrmann.

Ein Naturdenkmal von Buxus sempervirens in den nördlichen Kalkalpen. Von Ing. J. Podhorsky. „Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung" 1929, S. 19 ff.

Es handelt sich um einen rund 500 qm großen Buchsbaumbestand am Fuße des Achberges bei

Digitized by Google

Unken an der Saalach im Lande Salzburg in 550 m ü. M. auf trockenem, nach Südwesten geneigtem Boden. Das Alter des mit Schneeball, Hartriegel, Holunder usw. gemischten Bestandes ist 1 bis 100 Jahre und hat eine Höhe bis zu 3,5 m. Die drei stärksten Bäumchen waren 2, 2,5 und 3,5 m hoch und hatten Brusthöhendurchmesser von 0,07, 0,08 und 0,11 m. Der als Naturschutzgebiet von der Forstverwaltung ausgeschiedene Bestand ist so dicht, daß die Anzahl der Buxusstämmchen nicht bestimmt werden kann.

Es fragt sich nun, wie der Bestand entstanden ist, da Buxus sempervirens seine Heimat im Kaukasus hat. Der verstorbene Oberforstrat Woehrl, zu dessen Forstamt der Bestand gehört, hielt den Bestand für einen „Gartenflüchtling", da der Buchsbaum in den benachbarten Bauerngrundstücken viel vorkommt, während es sich nach Prof. Friedrich Vierhapper um ein „natürliches" Vorkommen handeln soll, eine Ansicht, die vom Verfasser in Hinblick auf das natürliche Vorkommen des Buchsbaumes in der Schweiz und am Südfuße der Innsbrucker Kalkalpen bei Hoetting im Inntal geteilt wird. Er meint, daß Buxus aus mediterranen Ländern während der postglazialen Wärmeperiode nach den Nordalpen eingewandert sei und sich hier als ein „Relikt" auf einzelnen Inseln gehalten habe. Er wünscht den Bestand daher „als ein besonders seltenes Naturdenkmal" gesetzlich geschützt zu sehen. (Hegi Bd. V 1. S. 206 hält das Vorkommen von Buxus bei Bad Unken kaum für ursprünglich.)

Herrmann.

Fritz Fink, **Klotzkubaturen** (3 Dezimalen). Verlag Wilhelm Frick G. m. b. H., Wien und Leipzig. 1929. Preis S 6,—, RM 3,50.

Der Verfasser hat bereits mehrere Holzrechentafeln herausgegeben. Diese neuste Klotzkubiktabelle bildet das 4. Heft seiner Tafeln. Sie enthält die Inhalte von Klötzen bis zur Länge von 10 m in Zwischenstufen von Dezimetern und für die Durchmesser von 10 bis 120 cm. Der Druck ist deutlich, das Papier gut. Eine Zahlenklaviatur ermöglicht schnellstes Aufschlagen. Die Tabelle trägt einen steifen Deckel, ihr Format gestattet aber, sie in der Tasche bei sich zu tragen.

Die angegebenen Durchmesser sind Mitten-, nicht Zopfdurchmesser. Die Inhalte sind also das Produkt aus der Mittenquerfläche und der Länge (Hubersche Formel). Die Inhaltszahlen sind auf 3 Dezimalen genau, wie ausdrücklich hervorgehoben ist. Wir halten die 3. Dezimalstelle für unnötig. Die unvermeidlichen Fehler bei der Holzmessung sind so groß, daß eine peinlich genaue Inhaltsangabe ohne Wert ist. Es wäre nützlich gewesen, auch halbe Durchmesserzentimeter zu berücksichtigen. Sie würden die neuzeitliche Aufrundung von Zentimeterbruchteilen ermöglicht haben.

Dr. Busse.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Die Abstimmungsergebnisse bei der dritten Beratung des Haushalts der Forstverwaltung für 1929.

Zur Besprechung des Haushalts der Forstverwaltung, über die wir bereits in Nr. 21 S. 536 berichtet haben, lagen folgende Anträge vor:

Änderungsanträge zur dritten Beratung des Haushalts Drucksache Nr. 2503 bis 2506 (Dr. von Winterfeld usw. — D.-nat. V.-P. —):

Nr. 2503: In Kap. 10 der dauernden Ausgaben — Seite 10 des Haushalts — sind in Tit. 3 (Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte usw.)

von der Titelsumme von . .	1 701 009	RM
abzusetzen	200 000	„
mithin der Titel zu bewilligen mit	1 501 009	RM

Nr. 2504: In Kap. 11 der dauernden Ausgaben Seite 18 des Haushalts, Forsteinrichtungsanstalten — sind in Tit. 2 (Hilfsleistungen durch Beamte)

von der Titelsumme von . . .	290 000	RM
abzusetzen	10 000	„
mithin der Titel zu bewilligen mit	280 000	RM

Nr. 2505: In Kap. 12 der dauernden Ausgaben — Seite 22 des Haushalts, Forstlehranstalten — sind in Tit. 3 (Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte)

von der Titelsumme von . . .	85 544	RM
abzusetzen	10 000	„
mithin der Titel zu bewilligen mit	75 544	RM

Nr. 2506: In Kap. 15 der dauernden Ausgaben — Seite 32 des Haushalts; Versuchsanstalt Eberswalde — sind in Tit. 3 (Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte)

von der Titelsumme von . . .	12 014	RM
abzusetzen	5 000	„
mithin der Titel zu bewilligen mit	7 014	RM

Entschließungsantrag zur dritten Beratung des Haushalts: Drucks. Nr. 2036 (Gieseler usw. — D.Frakt. —): Das Staatsministerium wird ersucht, den Forstbeamten auf ihren Dienstländereien freie Wirtschaft zu gewähren.

Antrag des Ausschusses für die Landwirtschaft Drucks. Nr. 2034:

1. den Urantrag Haas (Köln) usw. — Soz.-Dem. P. — Drucks. Nr. 365 abzulehnen,
2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

Das Staatsministerium wird ersucht, zur Hebung der privaten Forstwirtschaft und zur Steigerung des Holzertrages die Gründung von Waldbauvereinen unter Mitwirkung von Fachleuten zu fördern, insbesondere zur erstmaligen Aufforstung von Ödland und anderem sonst ertraglosen Boden Darlehen und Zuschüsse bereitzustellen, sofern die Besitzer sich der Beratung

Digitized by Google

und Aufsicht der Landwirtschaftskammer unterwerfen.

Urantrag Drucks. Nr. 365 (Haas-Köln usw. — Soz.-Dem. P. —):

Das Staatsministerium wird ersucht, mit tunlichster Beschleunigung dem Landtage den Entwurf eines Forstkulturgesetzes vorzulegen. Dieses Gesetz muß — unter Schonung der berechtigten Interessen der bäuerlichen Waldwirtschaften — eine wirksame staatliche Aufsicht über die privaten Waldungen einführen mit dem Ziele, den Waldboden so gut wie möglich auszunutzen und seine Erträge zu steigern. Dieses Ziel muß ausschließlich mit Mitteln des öffentlichen, für alle geltenden Rechtes, nicht mit Mitteln des Privatrechtes erreicht werden. Insbesondere ist erforderlich:

1. Beaufsichtigung der Waldungen durch die Behörden der allgemeinen Staatsverwaltung mit dem Rechte, für größere Waldungen die Aufstellung von Wirtschaftsplänen zu fordern und ihre Durchführung zu überwachen;
2. der Zusammenschluß von Besitzern nebeneinander oder vermengt gelegener Wald- oder Ödlandgrundstücke zur gemeinsamen Bewirtschaftung, insbesondere zur Durchführung einheitlicher Wirtschaftspläne, oder bei Ödländereien zur gemeinschaftlichen Aufforstung;
3. die Beseitigung aller Bestimmungen, welche private Interessen von Waldbesitzern durch privatrechtliche Bestimmungen privilegieren und unter Schutz stellen (sowohl für natürliche wie für juristische Personen — vgl. insbesondere § 12 Abs. 4 und 5 und § 13 der Zwangsauflösungs-Verordnung);
4. die auf Grund der Fideikommiß-Auflösungs-Gesetzgebung entstandenen Waldgüter und Waldstiftungen in der bisherigen Form aufzulösen, den entsprechenden Rechtsformen des bürgerlichen Rechtes zu unterstellen und den Vorschriften des zu unterstellen und den Vorschriften dieses Gesetzes wie andere private Waldungen zu unterwerfen. Die weitere Bildung von Wald- usw. Gütern und von entsprechenden Stiftungen ist gesetzlich zu verbieten.

Die Abstimmung ergab zunächst die Ablehnung der deutschnationalen Änderungsanträge Nr. 2503 bis 2506.

Der Haushalt der Forstverwaltung war damit genehmigt.

Annahme fand der Antrag des Ausschusses für die Landwirtschaft Nr. 2034, wodurch der Urantrag Nr. 365 Haas (Soz.-Dem. P.) abgelehnt wurde.

Bei der Abstimmung über den Antrag Gieseler u. Gen. Nr. 2036 ergab sich eine Mehrheit für Überweisung an den Hauptausschuß.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 29. April 1929 — I 16174. II. III. IV. V. VI. VII.

Nachstehende Abschrift wird zur Kenntnis mit dem Bemerken mitgeteilt, daß der Nr. 26 Abs. 1 und 2 RBV. die Nr. 18 Abs. 1 und 2 PBV. entspricht. Den Bestimmungen in den §§ 5, 6 und 23 des ReichsbesGes. entsprechen die Bestimmungen in den §§ 3 und 32 des PrBesGes. Nach Entscheidung des Herrn Preuß. Finanzministers bestehen keine Bedenken dagegen, daß in Preußen in gleicher Weise verfahren wird.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, den 19. März 1929.

I B 2813.

Betrifft: Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter.

Von einem Reichsressort ist die Ansicht vertreten worden, daß die Bestimmung in Nr. 26 Abs. 2 BV. nur ehemalige Offiziere als Inhaber des Zivildienstscheins nach § 61 des Wehrmachtversorgungsgesetzes betrifft und daß daher die in § 4 des Wehrmachtversorgungsgesetzes genannten Unteroffiziere und Mannschaften, die die Versorgung nach dem II. Teil des WVG. gewählt haben, Anspruch auf Behandlung als Versorgungsanwärter im Sinne des BesG. haben.

Diese Ansicht ist meines Erachtens nicht zutreffend. Als Versorgungsanwärter im Sinne des Besoldungsgesetzes gelten nach Nr. 26 Abs. 1 BV. nur nach dem I. Teil des WVG. abgefundene Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres und der Marine.

Durch die Wahl der Versorgung nach dem II. Teil des WVG. haben die im vorstehenden Abs. 1 genannten Unteroffiziere und Mannschaften den Anspruch auf Behandlung als Versorgungsanwärter im Sinne des Besoldungsgesetzes verloren. § 61 WVG. enthält nur den Hinweis auf § 11 Abs. 1 bis 4, nicht aber auch auf Abs. 5 a.a.O. Den unter § 4 WVG. fallenden Unteroffizieren und Mannschaften kann wie den Offizieren die Militärdienstzeit nur auf Grund des § 6 BesG. auf das BDA. angerechnet werden. Es erscheint aber vertretbar, diese Anrechnung in dem nach §§ 5 und 23 des BesG. für Versorgungsanwärter vorgesehenen Umfange vorzunehmen.

Führer durch die Beamtenerholungsheime.

Mitteilung d. FM. v. 8. 5. 1929 (I C 2 5214 b).

Der Deutsche Beamtenwirtschaftsbund, Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 1, hat einen „Führer durch die Beamtenerholungsheime" nach dem Stande vom Frühjahr 1929 erscheinen lassen, der gegen Voreinsendung von 1,80 RM in Briefmarken oder Einzahlung des Betrages auf Postscheckkonto Berlin NW Nr. 1831 portofrei bezogen werden kann.

Das Inhaltsverzeichnis enthält folgende Angaben:

Ostsee: Ahlbeck (Seebad), Hotel Ostende und Haus Eberweiß, Dünenstraße 23/24, Beamtenerholungsheim für Reichsfinanzbeamte Warnemünde, Erholungsheim Niendorf (Ostsee), Hotel Meeresburg, Brunshaupten (Ostsee).

Insel Rügen: Beamtenerholungsheim Bug (Rügen), Bad Wiek (Rügen), Kurhaus Kombaprcußen, Sellin (Rügen).

Digitized by Google

Freistaat Danzig: Kommunalbeamtenerholungsheim „Strandhotel", Ostseebad Zoppot.

Ostpreußen: Hotel „Schloß am Meer", Cranz (Ostpreußen), An Korso 6, Posterholungsheim Rominten.

Schlesien: Erholungsheim „Schweizerhaus" in Steinkunzendorf i. Eulengebirge, Kreis Reichenbach (Schlesien), Beamtenerholungsheim Zobten (Bez. Breslau), „Landhaus Schlesien", Beamtenerholungsheim Oberschreiberhau i. Riesengebirge, Deutsches Lehrerheim in Oberschreiberhau i. Riesengebirge, Eisenbahnererholungsheim in Schmiedeberg i. Riesengebirge.

Freistaat Sachsen: „Goßweiler Stiftung", Beamtenerholungsheim in Elster (Bad), Erholungsheim Mineralbad Hohenstein-Ernstthal, Erholungsheim in Wachwitz bei Dresden, „König-Albert-Heim" in Gelenau (Erzgebirge), Beamtenerholungsheim Jägerhof in Rehefeld, Erholungsheim des Sächs. Lehrervereins Ostrau bei Bad Schandau (Sächsische Schweiz).

Brandenburg: Beamtenerholungsheim Templin (Uckermark), „Haus Brandenburg", Erholungsheim Neuglobsow (Mark).

Schleswig-Holstein: Erholungsheim in Westerau bei Reinfeld in Holstein.

Nordsee: Eisenbahnheim Borkum, Erholungsheim für Reichsfinanzbeamte auf Helgoland, Hotel Phönix, Norderney, Erholungsheim für Reichsfinanzbeamte auf Norderney.

Oldenburg: Beamtenerholungsheim Tossens, Nordseebad (Oldenburg), Erholungsheim am Tollenberg, Damme i. Oldenburg, Prinzessin-Adalbert-Marine-Genesungsheim in Malente-Gremsmühlen.

Hannover: Bad Renndorf, Haus Riebe-Riemeyer.

Braunschweig: Beamtenerholungsheim Alexisbad i. Harz.

Provinz Sachsen: Beamtenerholungsheim Benneckenstein am Harz, Beamtenerholungsheim Berghotel Eulingswiese in Bad Sachsa, Kurpension Oberschierke, Schierke am Brocken.

Thüringen: Erholungsheim des Thüringer Beamtenbundes in Gehlberg (Thüringen), Solbad und Luftkurort Bad Sulza (Thüringen), Erholungsheim Bad Liebenstein (Thüringen), Erholungsheim Labarz „Haus Ilse" (Thüringer Wald).

Wesergebiet: Eisenbahnererholungsheim Carlshafen (Weser), Bad Salzuflen (Lippe).

Westfalen: Bad Oeynhausen nahe der Porta Westfalika (Haus Hiller), Bad Driburg in Westfalen, Haus Brede, Nordkirchen, Kreis Lüdinghausen, Schloß Nordkirchen, Winterberg, Haus Westfalen.

Rheinland: Erholungsheim des Verbandes der Kommunalbeamten der Rheinprovinz in Bad Godesberg (Rhein), Beamtenerholungsheim „Landmühle", Bad Neuenahr, Hotel Loreley, Königswinter am Rhein, Rheinallee 12, Kurhaus Theodorshalle in Bad Kreuznach, Eisenbahnerholungsheim Niederdollendorf am Rhein, Erholungsheim „Kurhaus Stromberg" bei Bingen (Hunsrück).

Pfalz: Beamtenerholungsheim Karlstal bei Kaiserslautern, Beamtenerholungsheim Neustadt a. d. Haardt.

Freistaat Hessen: Beamtenerholungsheim in Jugenheim an der Bergstraße, Kurhotel „Zur goldenen Krone".

Hessen-Nassau: Bad Wildungen, Fürstliche Wildunger Mineralquellen A.-G., Wildungen, Beamtenerholungsheim Bethesda in Bad Soden am Taunus.

Württemberg: Erholungsheim Kurhaus Krone in Buoch im Remstal bei Stuttgart.

Bayern: Beamtenerholungsheim „Deutscher Hof Wilhelmsbad" in Bad Aibling, Lehrererholungsheim Berchtesgaden, Oberbayern, Beamtenerholungsheim „Deutscher Hof Hermannsheim", Bad Brückenau, Beamtenerholungsheim „Prinz-Rupprecht-Heim" in Brückenau, Erholungsheim „Deutscher Hof zum Breitenstein", Fischbachau, Stauden, Post Hammer bei Schliersee, Beamtenerholungsheim Bad Kirchberg bei Reichenhall, Erholungsheim in Tuzing am Starnberger See, Oberaudorf am Inn.

Baden und Badischer Schwarzwald: Beamtenerholungsheim Bad Freyersbach (Bad Schwarzwald), Hotel und Kurhaus St. Blasien, Fremdenheim Villa Gertrud, St. Blasien, Eisenbahnererholungsheim Gut Hechtsberg bei Hausach, Beamtenerholungsheim „Schloß Hornberg", Bad. Schwarzwald, Badisches Lehrerinnenheim in Baden-Baden-Lichtental, Badisches Lehrerinnenheim in Gaienhofen am Bodensee, Kurhaus Eden in Baden-Baden, Kurhaus Tannenhof, Baden-Baden, Strandhotel Löchnerhaus, Insel Reichenau im Bodensee.

Kurhäuser des Verbandes der Gemeindebeamten Badens e. V. 1. Schwarzwald: Kurhaus Adler, Schönwald bei Triberg (Baden), Kurhaus Sternen, Höllstein bei Freiburg (Baden), Kurhaus Wiedenfelsen, Post Oberbühlertal in Baden. 2. Bodensee: Strandhotel Lochau bei Bregenz (Österreich). 3. Schweiz: Kurhaus Wartenstein, Ragaz (Schweiz). Österreich: Beamtenerholungsheim Kufstein, Kurhaus Zellerburg.

Kindererholungsheime. Ostsee: Ahlbeck, Ahrenshoop, Graal, Kölpinsee, Zingst. Brandenburg: Burg Daber bei Wittstock. Nordsee: Helgoland. Harz: Stiege. Thüringen: Eigensburg, Finsterbergen, Sulza.

Anfragen und Anmeldungen sind unmittelbar an die Erholungsheime zu richten.

Schreibkostenersatz für die auf den Oberförster-Geschäftszimmern beschäftigten Forstgehilfen.

Bf. d. M. f. L. vom 17. Mai 1929 — III 7021.

Den auf den Oberförstergeschäftszimmern zu ihrer neunmonatigen Ausbildung beschäftigten Forstgehilfen ist der Schreibkostenersatz nach dem dritten Absatz meiner allgemeinen Verfügung III 23 für 1926 vom 29. März 1926 — III 4715 — (Lw.M.Bl. S. 241) zu zahlen.

Im Auftrage: Rose.

Entscheidungen.

Durch die Herabsetzung des Pachtzinses kommt kein neuer Pachtvertrag zustande, weil der frühere Pachtvertrag nicht aufgehoben, sondern nur abgeändert wird. (Tarifst. 18 Ziffer 2 Abs. 1 L.St.G.)

Urteil des Reichsgerichts vom 22. Januar 1929 — VII 367/28.

Auf Grund eines schriftlichen Jagdpachtvertrages hat der Kläger die Jagd vom 1. April 1924 bis zum 31. März 1933 für den Pachtpreis von 3300 Billionen jährlich gepachtet. Am 5. Mai 1926 haben die Parteien das Übereinkommen getroffen, daß der Pachtzins bis zum Ende der Pachtzeit nur noch 2000 Mk. jährlich betragen solle. Für dieses schriftliche Übereinkommen, dessen öffentliche Bekanntmachung nach Maßgabe des § 23 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 nicht geschehen ist, hat das Finanzamt einen weiteren Stempel von 280 RM erhoben, sowie für eine Nebenausfertigung 3 RM. Die hiergegen erhobene Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Der Kläger fordert den Stempelbetrag zurück, mit der Begründung, daß für die Abänderung des ersten Vertrages ein Stempel nicht zu entrichten gewesen sei, im übrigen aber auch die Rückforderung des gezahlten Stempels gerechtfertigt sei, denn die Vereinbarung über die Herabsetzung des Pachtzinses sei in Ermangelung der öffentlichen Bekanntmachung nichtig.

Das Landgericht hat bis auf den Zuvielanspruch hinsichtlich der Zinsen der Klage stattgegeben, aber das Oberlandesgericht hat sie zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen des Reichsgerichts ist zu entnehmen, daß Vereinbarungen über Erhöhung und Herabsetzung des Pachtzinses nicht unter die Vorschrift des § 23 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 fallen und aus diesem Grunde auch nicht von der Vorschrift des § 24 getroffen werden können. Nur ganze und neugeschlossene Pachtverträge können von den genannten Bestimmungen erfaßt werden.

Mit Recht rügt aber die Revision eine Verletzung des preußischen Stempelsteuergesetzes, Tarifstellen 10, 18, Ziff. 1 Abs. 2.

Wenn in der Vereinbarung vom 5. Mai 1926 auch ein neuer Vertrag liegt, so ist doch ein neuer Jagdpachtvertrag nicht darin zu sehen, was Voraussetzung für die Erhebung des Stempels nach diesen Tarifstellen ist. Nur für die Beurkundung eines solchen gilt die Tarifstelle 10. Das wird aber im Erlaß des preußischen Finanzministers vom 9. Januar 1926 II C 3303 (Preuß. FMBl. vom 30. Januar 1926 S. 5) übersehen, wenn die Auffassung vertreten wird, daß ein zu einem vor dem 1. November 1924 errichteten Pacht- oder Mietvertrage abgeschlossener Nachtragsvertrag, welcher eine Änderung des Pacht- oder Mietzinses bezweckt, als selbständiger neuer Vertrag

Digitized by Google

angesehen werden müsse, der unter Tarifstelle 10 des preußischen Stempelsteuergesetzes falle. Hätte das Abkommen vom 5. Mai 1926 den ursprünglichen Pachtvertrag aufgehoben, so würde ein neuer Pachtvertrag in Frage kommen. Auch die Tarifstelle 18 Ziff. 1 Abs. 2 setzt eine solche Aufhebung eines früheren Vertrages voraus, denn die Stempelerhebung nach einer anderen Vorschrift des Tarifs wird davon abhängig gemacht, daß die Vereinbarung über die Aufhebung oder Beseitigung des früheren Vertrages sich als eine im Tarif besonders aufgeführte Verhandlung erweist, die eine Aufhebung des früheren Vertrages erkennen läßt, mit der der Tatbestand eines anderen im Tarif besonders aufgeführten Vertrages verbunden sein muß. Eine Aufhebung des Jagdpachtvertrages ist aber in dem Abkommen vom 5. Mai 1926 nicht zu erkennen, denn es ändert jenen nur so weit ab, wie die Höhe des Pachtzinses in Frage kommt. In einer solchen Abänderung kann aber auch dann keine Aufhebung des Vertrages gesehen werden, wenn sie auch einen so wesentlichen Punkt wie die Höhe des Pachtzinses betrifft (R.G. in Zivils. Bd. 119 S. 117 flg.).

Eine Vereinbarung im Sinne der Tarifstelle 18 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 ist in dem Abkommen nicht gegeben, aber trotzdem war die Beurkundung stempelpflichtig, denn die Änderung des ursprünglichen Pachtvertrages stellte neben demselben ein Rechtsgeschäft dar, das eine weitere Stempelpflicht begründete.

Jedenfalls unterliegt es nicht der Entscheidung, wie der Stempel hätte berechnet werden müssen, wenn der Pachtzins erhöht wäre, da es sich um dessen Herabsetzung handelt. Nach Tarifstelle 18 Ziff. 2 Abs. 1 beträgt der Stempel für diese Vereinbarung 3 RM, um welchen Betrag, sowie auch den Stempel für die Nebenausfertigung, der Klageanspruch zu weit geht. Die mit 8 % der Klägerin zugebilligten Zinsen sind zu hoch, da sie gesetzlich nur 4 % betragen.

Schadensersatz.

Aus dem Urteil des Reichsgerichts vom 17. Oktober 1928; 561/27 V.

Aus den Gründen der Entscheidung ist zu entnehmen, daß nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Eigentümer, der aus höheren Interessen zur Aufopferung eines Privatrechtes genötigt ist, hierfür Schadensersatz erhalten muß. Voraussetzung ist aber dafür, daß durch den auf Schadensersatz in Anspruch zu Nehmenden ein Eingriff in fremdes Eigentum stattfindet, den der Eigentümer zu untersagen befugt wäre, wenn nicht die höheren Interessen Duldung erforderten. Die Schadensersatzberechtigung tritt dann an Stelle des aus besonderen Gründen zu versagenden Abwehranspruchs. (Jur. Wochenschrift 1929, Heft 14 S. 938.)

Diese Stellungnahme des Reichsgerichts, die wiederholt stattfindet, hat besondere Bedeutung für die Fälle, in welchen durch Funkenflug aus den Lokomotiven der Kleinbahn Waldbrände verursacht sind, denn der Unternehmer haftet für den entstandenen Schaden, auch wenn ihn für dessen Entstehung ein Verschulden nicht trifft. Der geschädigte Grundeigentümer kann nicht auf die Beseitigung der Störung und auch nicht auf künftige Unterlassung klagen. Deshalb hat das Reichsgericht grundsätzlich anerkannt, daß dem Eigentümer, der sich die Einwirkung gefallen lassen muß, hierfür ein anderweitiger Ersatz gegeben sein müsse, der in der Gewährung der durch Verschuldensnachweis nicht bedingten Klage auf Erstattung des entstandenen Schadens besteht.

B.

Kleinere Mitteilungen.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstmeister a. D. Urban Cleve, Familiensenior der bekannten althannoverschen Soldaten- und Beamtenfamilie, ist im 74. Lebensjahre in Greifswald verstorben. Am 27. August 1855 in Hannover geboren, studierte er Forstwissenschaft in Hann.-Münden, wo er im Jahre 1883 seine Staatsprüfung bestand. Von 1882 bis 1886 war er Leutnant im Reitenden Feldjägerkorps und wurde am 1. Juli 1886 zum Oberförster in Lüchow (Regierungsbezirk Lüneburg) ernannt. Am 1. November 1897 erhielt er die Oberförsterei Fallersleben (Lüneburg) und am 1. Juli 1904 die Oberförsterei Abtshagen (Stralsund), die er, zum Forstmeister ernannt, bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand verwaltet hat.

Geh. Oberforstrat Dr. Max Neumeister beging am 15. Mai seinen 80. Geburtstag. Vorher im Dienste der staatlichen Forsteinrichtungsanstalt tätig, wurde er 1882 zum Professor der Forstwissenschaft an der Forstakademie Tharandt, nach dem Tode Judeichs 1894 aber zu deren Direktor ernannt. Nach Einführung des Wahlrektorats übernahm er als Oberforstmeister die Leitung des Forstbezirks Dresden und hat diesem bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand im Herbste 1919 vorgestanden. Lange Jahre war er auch Mitglied des Sächsischen Eisenbahnrats. Besonders bekannt ist Geh. Oberforstrat Neumeister auch durch seine Mitarbeit an dem von Schneider und Judeich begründeten Forst- und Jagdkalender geworden, der 1914 zum letzten Male erschienen ist.

Stiftsoberförster Rudolf Lohse, wohl einer der ältesten aktiven Forstverwalter in Preußen, feiert am 1. Juni 1929 seinen siebzigsten Geburtstag. Als Sproß einer über zweihundert Jahre alten Forstbeamtenfamilie — die leider der Weltkrieg auch zerschlagen hat, da der Sohn des Jubilars, bereits Oberförsterkandidat, in der Marneschlacht sein Leben dem Vaterlande opfern mußte — trat Lohse 1874 in die Königlich Preußische Forstlaufbahn ein, lernte in der Oberförsterei Altenplathow und diente von 1877 bis 1881 beim Hannoverschen Jäger-Bataillon Nr. 10 in Goslar. Als Oberjäger zur Reserve beurlaubt, wurde er von der Regierung zu Magdeburg als Forstsekretär bis zum 1. August 1883 in der Oberförsterei Altenplathow beschäftigt.

Von der Regierung auf zwei Jahre beurlaubt, übernahm er zunächst probeweise und nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst endgültig die

Digitized by Google

Verwaltung der herrlichen Forst- und Jagdreviere des Grafen v. d. Schulenburg-Heßler zu Vitzenburg. Dort hat er, wie er heute noch stolz, strahlenden Auges, erzählt, die schönsten Jahre seines Lebens verbracht, denn für ihn gibt es nur ein Vitzenburger Revier mit seinen Hirschen. Das Vertrauen seiner Dienstherrschaft berief Oberförster Lohse sodann im Jahre 1900 an Stelle seines in den Ruhestand tretenden Vaters in die Verwaltung des Majoratsbesitzes Krußau.

Als im Jahre 1909 das Majorat aufgelöst und verkauft wurde, übernahm Oberförster Lohse als Generalbevollmächtigter die Verwaltung des gesamten Brandensteiner Besitztumes. Infolge des frühzeitigen Ablebens des Besitzers führte er die Verwaltung dort nur sechs Jahre und folgte dann einem Rufe der v. Wulffenschen Stiftung, deren Verwaltung er als Oberförster am 1. Oktober 1915 übernahm. Dort wirkt er seit dieser Zeit in geistiger und körperlicher Frische unter höchstem Vertrauen seiner Stiftsbehörde und zum Segen des ihm unterstellten schönen Grabower Waldes. Was Lohse in den nunmehr 46 Jahren als selbständig und verantwortlich wirtschaftender Forstverwalter erreicht und geschaffen hat und welche Waldeswerte seinen langjährigen Erfahrungen zu danken sind, kann hier nicht erörtert werden; immer aber ist es von maßgebenden Stellen rühmend anerkannt worden.

Lange Jahre hat Oberförster Lohse den in bestem Ansehen stehenden Jerichowschen Forstverein als Vorsitzender geleitet. Erst als der jetzige Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands ins Leben trat, hat er diesen Verein aufgelöst. Auch als Jagdschriftsteller hat sich Lohse in jungen Jahren betätigt, und man hat ihn oft im Streit „Trocken- oder Naßfutter" auf dem Plan gesehen, ebenso war Lohse als Gebrauchshundeführer und Preisrichter tätig.

Möchte dem Jubilar und Geburtstagskinde noch manches Jahr vergönnt sein, das schöne Grabower Stiftsrevier weiter zu pflegen und zu betreuen. — Das walte Gott! Mit einem Weidmannsheil für noch gesunde weitere Jahre. — —

Im Namen alter treuer Freunde

Bruno Köhler, Staatl. Hegemeister i. R.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstlicher Lehrgang in Heckelberg bei Eberswalde. Am 18. Juni d. J. veranstaltet das Forstamt der Landwirtschaftskammer Bad Freienwalde (Oder) einen forstlichen Lehrgang für Kleinwaldbesitzer und Waldbauvereine in Heckelberg (Kreis Oberbarnim). Einzelwaldbesitzer und Forstbeamte sind willkommen. Sammeln um 9,30 Uhr vor dem Lokal Wittstock in Heckelberg. Für Teilnehmer, die über Eberswalde anreisen, wird bei genügender Beteiligung ab Bahnhof Eberswalde 8,30 Uhr ein Verkehrsauto bestellt. Es wird gezeigt: Laubholzan- und -unterbau; Durchforstung in jungen und älteren Kiefernbeständen; Anbau von ausländischen Holzarten; Bodenbearbeitung im Bestande und auf Kulturen. Es wird vorgeführt: Die Siemens-Schuckertsche Bodenfräse; Waldigel usw.; Hackgeräte und Kiefernsämaschine „Walddank". Gegen 13 Uhr wird im Walde eine etwa einstündige Frühstückspause gemacht, wozu ein Gastwirt mit Erfrischungen bestellt ist. Ende des Lehrganges gegen 17 Uhr. Die Rückfahrt nach Eberswalde, ab Heckelberg 18 Uhr wieder mit Verkehrsauto, ist so gelegt, daß alle Abendzüge dort bequem erreicht werden. Anmeldung bis spätestens 5. Juni an das Forstamt der Landwirtschaftskammer in Bad Freienwalde (Oder), Weinbergstraße 7, unter Angabe, ob Anreise über Eberswalde erfolgt und Benutzung des Verkehrsautos gewünscht wird.

Forstlicher Lehrgang in Eichow, Kreis Kottbus. Die Ortsgruppe Lausitz des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands veranstaltet am 15. Juni d. J. einen forstlichen Lehrgang in Eichow, Kreis Kottbus, mit besonderer Berücksichtigung der Ausbildung der vor dem Examen stehenden Privatforstgehilfen. Die Leitung des Lehrganges hat Herr Oberförster Kluge, Kottbus, übernommen. Näheres ist im Vereinsteil dieser Nummer bekanntgegeben.

Forstwirtschaftliches.

Die Herzogl. Arenbergische Oberförsterei Haltern i. W. ist vor kurzer Zeit größtenteils an die Forstbetriebs- und Sandverwertungs-A.-G. Haard in Essen für 7½ Millionen Mark verkauft worden. Diese Aktiengesellschaft wurde neu gegründet von den „Vereinigten Stahlwerken", der Friedrich-Krupp-A.-G., dem Bergfiskus (Hibernia und Bergwerks-A.-G. Recklinghausen), den Rheinischen Stahlwerken und der Harpener-Bergbau-A.-G. Bald werden ihr sämtliche Konzerne des Ruhrkohlenbezirkes angehören, da der Hauptzweck der Gesellschaft ist, für den nötigen Bergeversatz zu sorgen. Einige der Gesellschaften haben in die neue Aktiengesellschaft auch ihren Waldbesitz mit eingebracht, so daß der Gesamtwaldbesitz der Aktiengesellschaft heute bereits annähernd 6000 ha beträgt. Dieser wird als „Forstamt Haard" weiter bewirtschaftet. Als Wirtschaftsleiter ist Forstmeister Lincke in Haltern gewonnen. Auch die übrigen Herzogl. Arenbergischen Forstbeamten, welche in dem verkauften Gebiete bisher tätig waren, wie die bisherigen Förster der Gesellschafter sind zur neugebildeten Aktiengesellschaft übergetreten. Die A.-G. Haard hat sich durch ein Abkommen mit dem Ruhrsiedlungsverband verpflichtet, bei der Baggerung des für den Bergeversatz erforderlichen Sandes der Haard in schonendster Art vorzugehen, und zwar so, daß immer nur ein Stück abgetragen bzw. ausgebaggert und dann sofort wieder aufgeforstet wird. Soweit tiefere Baggerflächen entstehen, sollen diese als Teiche und Seen dem Landschaftsbilde eingefügt werden. Jedenfalls wird das heutige Landschaftsbild der Haard nach 100 Jahren schon manche Veränderung zeigen, wenn es auch dauernd Wald bleiben soll. Dem Forstmann wird die Aufforstung der abgetragenen Flächen manch schwierige Aufgabe stellen.

Der Phänologische Reichsdienst bittet für Juni 1929 um folgende Beobachtungen:

Zunächst sind die im Mai-Vordruck noch nicht ausgefüllten Daten im Juni nachzutragen. Ferner Beginn des Schossens (die ersten, kurzen [von der Blattscheide umschlossenen] Halmstücke sichtbar) von: Winterroggen, Winterweizen.

Digitized by Google

Beginn der Blüte von: Holunder (Sambucus nigra), Schneebeere (Symphoricarpus racemosa), Falscher Jasmin (Philadelphus coronarius), Winterroggen (Sorte), Winterweizen (Sorte).

Erste Entwicklung von Johannistrieben bei: Eiche, Spitzahorn, Eberesche usw. Erste schw. Blattläuse an Saubohnen (Aphis papaveris).

Um recht genaue Angabe der Anschrift des Beobachters (Ort [Post] und Straße) wird gebeten.

Es wird um Zusendung der Daten an die Zentralstelle des Deutschen Phänologischen Reichsdienstes in der Biologischen Reichsanstalt, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Str. 19, gebeten. Auf Wunsch stehen auch Beobachtungsvordrucke für die ganze Vegetationszeit zur Verfügung, welche möglichst zeitig gegen Ende des Jahres als portopflichtige Dienstsache (also unfrankiert) eingesandt werden können.

Forstberatung und Forsteinrichtung für den mittleren Waldbesitz. Für Waldbesitzer oder deren Vertreter, die keine Forstwirte sind, will Verfasser ein leicht verständliches Forsteinrichtungswerk schaffen, welchem er den Namen Forstberater gibt. Der Forstberater soll in drei Teilen aufgestellt werden:

Teil I. Der Hauptteil, ein Nachschlagswerk für den Waldbesitzer und den Betriebsleiter, das eine schnelle Orientierung über jeden Bestand ermöglicht, statistisches Material über den Fortgang der Wirtschaft bucht, ein übersichtliches Forsteinrichtungswerk, das Betriebswerk, Forstberatung und Hauptmerkbuch miteinander verbindet. In Horizontalspalten, eingeteilt durch vertikale Linien, ordnet der Forstberater, was der Betriebsleiter für die planmäßige Bewirtschaftung seines Forstreviers notwendig wissen muß, besonders den jährlichen Abnutzungssatz an Massen und Flächen der Haupt- und Vornutzung, Reisig, Läuterungsflächen, Kulturen und Wegebauten. Verfasser geht von der Erfahrung aus, daß die von staatlichen Forsteinrichtungs-Anstalten angefertigten Werke für den mittleren Waldbesitz nicht volkstümlich genug, deshalb nicht jedermanns Sache sind, bzw. waren. Sie brachten dem Waldbesitz nicht den Nutzen, zu welchem sie geschaffen waren, verstaubten schließlich, wenig verstanden und wenig benützt, in den Archiven der Gutsschlösser. Der Forstberater schlägt für den mittleren Waldbesitz gemeiniglich den zehnjährigen Wirtschaftszeitraum vor, weil bei zwanzigjähriger Perioden-Wirtschaft leicht der Überblick für Nutzung und Verbesserung verlorengehen kann. Es gibt aber auch großzügige Verhältnisse, wo der Forstberater sich für zwanzigjährige Wirtschaftszeiträume einstellen kann und muß. Der Forstberater baut seine Arbeiten auf den Stand hoher gegenwärtiger Forstwissenschaft und eigener, in vielen Revieren gesammelten Erfahrungen in zwei Formularen auf: a) für den Reviergebrauch Aktenformat 42×33 cm; b) als Hauptbuch Originalformat 60×42 cm (Form Großer Volksatlas). Auf jedem Blatt soll eine Einteilung durch sieben Querlinien sieben Abteilungen schaffen, in der Annahme, daß der Forsteinrichter bei reinen Beständen damit auskommt. Bei gemischten Beständen mit mehreren Holzarten werden die Querlinien einen größeren Abstand haben müssen, z. B. hat die Fürstlich Bismarcksche Forstverwaltung in Friedrichsruh auf ihrem Neuen Formular bei viel Laubholzbeständen nur fünf Querräume. Es empfiehlt sich also, die Formulare nicht in Vorrat anfertigen, sondern sie nach Bedarf drucken zu lassen. Die Grundlagen des Kartenwerkes: Reviereinteilung, Ausscheidung der Abteilungen, Flächenberechnung und Tabelle, Spezial-Wirtschafts- und Bestandskarte usw. sind eine Sache für sich.

Teil II. Wo noch eine über den Rahmen des Hauptwerkes hinausgehende Erläuterung des Ganzen oder einzelner Teile notwendig und wünschenswert ist, soll dieser Teil sie bringen; in den meisten Fällen ist ein klarer Nachweis über die Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abnutzungssatzes, der Nebennutzungen und Forstverbesserungen zu geben. Es sind allgemeine und den Lokalverhältnissen entsprechende Wirtschaftsmaßregeln (Feuerschutz) aufzustellen und Anweisungen für Nachtragsbücher, Aufbewahrung von Grundlagen zur Aufstellung zukünftiger Betriebswerke zu geben.

Teil III. Während Hauptteil I das unbedingt notwendige Wissen zum Wirtschaftsbetrieb im Betriebsplan in knapper Form gibt, Teil II durch Erläuterungen, Wirtschaftsregeln und Buchführung das Werk ausbauen will, soll Teil III den Heimatssinn stärken durch a) eine Besitz- und Familiengeschichte, soweit sie zur Befestigung des Besitzes in unruhigen Zeiten nützlich sein kann; b) eine prähistorisch und historische Standortsgeschichte des Reviers, umfassend Geologie, Botanik, Klima, Jagd und Forst bis zur Gegenwart. Da diese Aufgabe gewiß als Gegenstand einer Doktorarbeit auf einer Hochschule geeignet sein dürfte, so würden für Teil III keine erheblichen Kosten entstehen.

Oberförster Rudolf Hielscher, Radeburg i. Sa.

Einzäunung der Kulturen gegen Wildschaden. Die Forstabteilung des badischen Finanzministeriums hat in der vielumstrittenen Frage der Kostentragung bei Einzäunung von Kulturen eine grundsätzliche Regelung getroffen, die den Belangen der Waldbesitzer wie der Jagdpächter in gleicher Weise gerecht zu werden bestrebt ist. Durch die Intensivierung der Wirtschaft in den badischen Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen ist in vielen Forstbezirken, insbesondere in solchen mit fast reiner Laubholz- oder reiner Nadelholzbestockung zum Zwecke der Begründung von Mischbeständen aus Gründen der Rentabilität bzw. Nachhaltigkeit als Gegenmaßnahme gegen ausgedehnte Wildschäden die Einzäunung von Kulturen und Vorbauten usw. notwendig geworden. Die bisherigen Jagdpachtverträge enthalten jedoch meist keine oder nur unklare Bestimmungen darüber, wer etwaige Kosten für Einzäunungen und ähnliche Einrichtungen zu tragen hat. Es erscheint daher angebracht, zur Erreichung einer möglichst einheitlichen Regelung dieser Frage folgende Richtlinien herauszugeben:

A. Allgemein.

1. Nur die zum Schutze der Kulturen und Vorbauten usw. notwendigen Einzäunungen sollen erstellt werden. Die Herstellung dieser Einrichtungen soll so wirtschaftlich wie möglich erfolgen.

2. Die Belange der Jagd sollen weitestgehend berücksichtigt werden. Die Erstellung des Zaunes soll zeitlich und räumlich so vorgenommen werden, daß sich eine möglichst einfache Errechnung und Verteilung der Kosten ergibt.

Digitized by Google

3. Die durch die Einzäunung entstehenden jährlichen Kosten sollen den Betrag von einem Drittel des Jahrespachtzinses nicht übersteigen.

4. Wo die Jagdpachtverträge klare und brauchbare Bestimmungen über die Regelung der Kostenfrage enthalten, bleiben sie für die Dauer des Vertrages in Kraft.

5. Wo dagegen solche Bestimmungen fehlen, muß eine beide Parteien — Jagdpächter wie Jagdverpächter — befriedigende Lösung gesucht und gefunden werden.

B. Bei Staatsjagden.

6. Es ist der Versuch zu machen, mit den Jagdpächtern eine Vereinbarung auf folgender Grundlage herbeizuführen:

Die Beschaffung und der Transport des Drahtgeflechts sowie die Errichtung des Zaunes erfolgt vorschüßlich durch das Forstamt zu Lasten des Kulturkredits. Diese um einen Zins von 6 % vermehrten Kosten werden auf die Jahre der Verwendungsdauer des Drahtgeflechts verteilt. Zwei Drittel davon werden vom Jagdpächter durch jährliche Teilzahlungen zurückerhoben, das andere Drittel trägt das Domänenärar. Beispiel. Es werde ein Geflecht von 1,2 mm Drahtstärke verwendet. Die Verwendungsdauer betrage zwölf Jahre. Verwendet werden 1000 laufende Meter. Das laufende Meter koste 0,60 RM.

Anschaffungspreis für 1000 laufende Meter	600,— RM
Beifuhr	30,— RM
Errichtung des Zaunes	200,— RM
Unkosten zusammen	830,— RM
Dazu 6 % Zins für zwölf Jahre	597,60 RM
Summe	1427,60 RM
Quote für ein Jahr rund	119,— RM
Zu Lasten des Ärars	39,60 RM
Vom Jagdpächter zurückzuerheben	79,40 RM

Die Kosten für die Unterhaltung des Zaunes gehen zu Lasten des Jagdpächters. Die für den Zaun benötigten Pfähle stellt das Forstamt unentgeltlich.

C. Bei Gemeindejagden.

8. Das Forstamt soll versuchen, auf gütlichem Wege eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Jagdpächter auf folgender Grundlage herbeizuführen. Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Beschaffung einschließlich der Kosten für Transport des Drahtes und Errichtung des Zaunes vorschüßlich auf ihre Rechnung. Die Deckung dieser Kosten erfolgt erstmalig im Wege der Hiebssatzerhöhung. Die Rückerhebung der ausgelegten Beträge erfolgt auf die gleiche Weise wie bei den Staatsjagden. Die rückerhobenen Gelder müssen wieder für Einzäunungen (Ankauf von Draht usw.) verwendet werden. Die Kosten der Unterhaltung des Zaunes trägt der Jagdpächter. Die für den Zaun benötigten Pfähle stellt die Gemeinde unentgeltlich.

9. Etwa sich ergebende Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeinde und Jagdpächter soll das Forstamt zu schlichten suchen. Z.

Waldbrände.

Bezirk Stettin. Preußische Oberförsterei Torgelow. Am 9. Mai d. J. entstand im Jagen 94a durch Fahrlässigkeit von Spaziergängern ein Waldbrand, der 3 ha zehnjährige Kiefern vernichtete. Das Feuer wurde der Oberförsterei zuerst von dem Feuerwachtturm Kuhlenmorgen gemeldet. Durch Hilfe der Freiwilligen Feuerwehr Torgelow konnte das Feuer bekämpft werden. Der Schaden beträgt etwa 1000 RM. M.

Hessen. Oberförsterei Kelsterbach. Am 6. Mai d. J. entstand im Revier Kaiserplatte ein Waldbrand, der sich auf 5 ha Gesamtfläche ausbreitete. Davon wurden 3 ha Kiefern zum größten Teil vernichtet, 2 ha Mischbestand nur zum kleinen Teil. Das Feuer entstand durch Abkochen im Walde. Der Schaden beträgt etwa 7000 RM und ist nicht durch Versicherung gedeckt.

Verschiedenes.

Vorträge über Landwirtschaft und Gartenbau im Berliner Rundfunk für die Zeit von Sonnabend, den 8. Juni 1929, bis Sonnabend, den 15. Juni 1929. Sonntag, den 2. Juni 1929, nachmittags 3 Uhr. Redner: Prof. Dr. L. Armbruster, Direktor des Institutes für Bienenkunde der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin. Thema: „Kinderkrankheiten der Bienen." Sonntag, den 2. Juni 1929, nachmittags 7 Uhr. Redner: Gartendirektor Ludwig Lesser und Professor Salvisberg (ein Zwiegespräch). Thema: „Haus und Garten." Sonntag, den 9. Juni 1929, nachmittags 3 Uhr. Redner: Prof. Dr. L. Armbruster, Direktor des Instituts für Bienenkunde der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin. Thema: „Krankheiten der Flugbienen". Mittwoch, den 12. Juni 1929, nachmittags 8,30 Uhr. Redner: Reg.-Rat Dr. Zacher. Thema: „Schädlingsbekämpfung in Haus und Hof." 3. Vortrag: „Die Bekämpfung der Kleider- und Pelzmotten." Sonnabend, den 15. Juni 1929, nachmittags 3,30 Uhr. Redner: Direktor W. Pfeil, Wittstock a. d. Dosse. Thema: „Der Sommerschnitt des Obstes."

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 20. bis 26. Mai 1929 ab märkischer Station 9,60 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 27. Mai 1929. Landfüchse 27 bis 40, Gebirgsfüchse 45 bis 60, Baummarder 80 bis 110, Steinmarder 60 bis 70, Iltisse 16 bis 18, Maulwürfe, weißlebrige I 0,30, blaurandige 0,24, Wiesel, weiße 4.50, Eichhörnchen, rote 1,15, Kanin, Wildkanin 0,60, Rehe, Sommer 2,60, Winter 1,90, Katzen, schwarz 3,75 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 27. Mai 1929. Landfüchse 35 bis 37, Steinmarder 54 bis 55, Baummarder 80 bis 95, Iltisse 16 bis 17, Dachse 7, Rehe, Sommer 2,75, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 1,40, Wiesel, weiße 4,50, Wildkanin, Winter 0,60, Maulwürfe, weißlebrig I 0,25, blaulebrig 0,16, Katzen, Winter, schwarz 4 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 27. Mai 1929. Kaninchen, wilde, große 2 bis 2,30, Schnepfen Ia 3,80 bis 4, IIa 2 bis 3 das

Digitized by Google

Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin. 27. Mai 1929. Hechte, unsortiert 100 bis 110, groß-mittel 55 bis 70, mittel 90, Aale, unsortiert 165 bis 170, groß 155 bis 160, groß-mittel 155 bis 160, mittel 170 bis 180 für 50 kg.. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Anfrage an den Leserkreis.

Um dem Unfug des Frettierens zu steuern, hat man wiederholt die Einführung einer Frettchensteuer befürwortet. Diese Bestrebungen scheinen jedoch nicht von besonderem Erfolg gewesen zu sein, wenigstens ist darüber nie etwas bekanntgeworden. Wir bitten daher um Mitteilungen aus dem Leserkreise, in welchen Gemeinden eine Frettchensteuer noch besteht und welche Erfahrungen damit gemacht worden sind.

Die Schriftleitung.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 28. Kündigungsbefugnis eines Generalbevollmächtigten. Ich bin am 1. August 1923 von dem Oberförster des hiesigen Gutes auf drei Jahre mit nachheriger stillschweigender Verlängerung des Dienstvertrages als Förster eingestellt worden. Dieser Vertrag ist mir am 22. Dezember 1928 zum 30. Juni 1929 aufgekündigt worden. Die Kündigung ist aber nicht durch den Oberförster, dem die technische Leitung der Forst zusteht, erfolgt, sondern durch den Generalbevollmächtigten des Gutes. Ist die Kündigung zur rechten Zeit und von der richtigen Person erfolgt, zumal der Wald inzwischen zur Schutzforst geworden ist? Förster Sch. in K.

Antwort: Wenn dem Generalbevollmächtigten die Befugnis, über die Anstellung und Entlassung von Forstpersonal zu entscheiden, nicht ausdrücklich entzogen ist, war er zur Kündigung Ihres Dienstvertrages berechtigt, da ein Generalbevollmächtigter grundsätzlich alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte vornehmen kann. Die Kündigungsfrist ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Nach Ablauf der vorgesehenen festen Vertragsdauer von drei Jahren gilt das Dienstverhältnis durch die stillschweigende Fortsetzung gemäß dem § 625 des Bürgerlichen Gesetzbuches als auf unbestimmte Zeit verlängert. Bei unbestimmter Dauer kann aber das Dienstverhältnis eines Försters nach dem § 622 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit einer Frist von sechs Wochen zum Schlusse eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Da auch bei der Länge Ihres Dienstverhältnisses eine längere als die von Ihrem Arbeitgeber angewendete Kündigungsfrist nach dem Kündigungsschutzgesetz nicht in Betracht kommt, so ist Ihre unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erfolgte Kündigung fristgerecht. Die Eigenschaft des Waldes als Schutzforst hat auf Ihren Dienstvertrag keinen Einfluß. Ma.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Schorellen (Gumbinnen) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 12. Juni eingehen.

Försterstelle Altertal, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), ist voraussichtlich demnächst zu besetzen. Wirtschaftsland 0,0270 ha Garten, 0,4660 ha Acker, 0,2710 ha Wiese. Nutzungsgeld 5 RM. Bahnstation Mäbendorf, Dorfschule in Albrechts, höhere Schulen in Suhl. Bewerbungsfrist 15. Juni.

Försterendstelle Dienthoop, Staatsoberförsterei Syke (Hannover), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,91 ha Garten, 3,39 ha Acker, 2,92 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 6. Juli.

Försterstelle Döberitz, Oberf. Döberitz (Schneidemühl), ist zum 1. August neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,22 ha Garten, 11,23 ha Acker, 3,53 ha Wiese. Nutzungsgeld 78 RM. Bahnstation 1,8 km, Schule in Wissulke 2,6 km, nächste höhere Schule in Dt. Krone 20 km, Kirchen in Lebehnke 8 km. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Försterstelle Hürtgen, Oberf. Hürtgen (Aachen), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Das Förstergehöft ist etwa 15 km von der nächsten Stadt (Düren) entfernt und mit dieser durch Postautoverkehr verbunden. In Hürtgen ist eine katholische Kirche und Schule. Evangelische Kirche und Schule sowie höhere Lehranstalten befinden sich in Düren. Wirtschaftsland 4,9580 ha. Zur Bewerbung zugelassen sind die Forstbetriebsbeamten und die überzähligen Förster nach Maßgabe des Ministerialerlasses vom 23. Oktober 1924 — III. 8716. — Bewerbungsfrist 10. August.

Försterendstelle Kehrberg, Oberf. Kehrberg (Stettin), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,3510 ha Garten, 10,0050 ha Acker, 3,0721 ha Wiese. Nutzungsgeld 283 RM. Dienstaufwandsentschädigung 136,20 RM. Bahnstation 1,4 km, Dorfschule 1,9 km, nächste höhere Schule 14 km. Bewerbungsfrist 5. Juni.

Förstersendstelle Neuemühle, Oberf. Zielenzig (Frankfurt a. d. O.), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,1550 ha Garten, 9,3950 ha Acker, 3,5250 ha Wiesen. Aenderung des Wirtschaftslandes bleibt vorbehalten. Bewerbungsfrist 15. Juni.

Försterendstelle Ockensen, Staatsoberf. Coppenbrügge (Hannover), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,08 ha Garten, 1,12 ha Acker, 0,56 ha Wiesen, 0,80 ha Weiden. Bewerbungsfrist 6. Juli.

Digitized by Google

Forstsekretärstelle Stoberau, Oberförsterei Stoberau (Breslau), ist zum 1. Juli anderweitig zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,0320 ha Garten, 2,8057 ha Acker, 2,7527 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 60 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungen um Uebertragung dieser Stelle sind bis zum 1. Juni einzureichen.

Ueberzählige Försterstelle Strzelnicken, Oberf. Grondowken (Allenstein), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 8,7092 ha Acker, 1,58 ha Wiese, 1,45 ha Weide. Bahnstation 5 km, Dorfschule 1,5 km, nächste höhere Schule 25 km. Bewerbungsfrist 9. Juni.

Försterstelle Wenau, Oberf. Aachen (Aachen), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Das Forstgehöft liegt etwa 5 km vom Bahnhof Rothberg und etwa 7 km von der Stadt Eschweiler. Kleinbahnverbindung mit Rothberg und Eschweiler. Katholische Kirche und Schule in Wenau, evangelische Kirche und Schule in Eschweiler. Höhere Schule in Eschweiler. Wirtschaftsland etwa 4 ha. Zur Bewerbung zugelassen sind die Forstbetriebsbeamten und die überzähligen Förster nach Maßgabe des Ministerialerlasses vom 23. Oktober 1924 — III. 8716. — Bewerbungsfrist 10. August.

Förstersstelle Wildungen (Stadtwald), Oberf. Wildungen (Kassel), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Mietwohnung in Obershausen, Bahnstation Wildungen, rd. 5 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Förstersendstelle Wilmeröderberg, Staatsoberförsterei Grohnde (Hannover), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,31 ha Garten, 3,52 ha Acker, 1,75 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 6. Juli.

Bebaute Hilfsförsterstelle Habichtswald, Oberförsterei Kassel-Kirchbitmold (Kassel), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Kassel-Wilhelmshöhe 5 km. Wirtschaftsland: 0,122 ha Garten, 3,54 ha Wiese, 0,94 ha Acker, 2,61 ha Weide. Nutzungsgeld 41 RM. Volle körperliche Rüstigkeit und besondere Eignung erforderlich. Bewerbungsfrist 15. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Karolinenhorst, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1470 ha Garten, 0,2790 ha Acker, 2,5560 ha Wiese. Nutzungsgeld 63 RM. Bahnstation Karolinenhorst 1 km, Dorfschule in Karolinenhorst 0,2 km, nächste höhere Schule Stargard i. Pomm., 13 km. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Schodnia-Riwa, Oberf. Krascheow (Oppeln), kommt am 1. Juli zur Wiederbesetzung. Zu der Stelle gehören 5,51 ha Dienstland und eine Dienstwohnung. Nutzungsgeld für das Wirtschaftsland 17 RM. Bewerbungen sind der Regierung in Oppeln bis zum 5. Juni vorzulegen.

Hilfsförsterstelle Weißenborn, Oberf. Königsthal (Erfurt), ist in allernächster Zeit zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0310 ha Garten, 0,4300 ha Acker, 0,9320 ha Wiese. Nutzungsgeld 16 RM. Eigene Bahnstation. Dorfschule im Ort. Bewerbungsfrist 15. Juni.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten Preußens aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 5 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Preußisches Förster-Jahrbuch 1929 (Band XI). Ein Ratgeber für die Preußischen Staatsforstbeamten. Personalteil nach dem Stande vom 1. Oktober 1928 mit Ergänzungen bis Anfang 1929. Preis 10 RM (Partiepreise: 5 Exemplare je 9 RM, 10 Exemplare je 8 RM).

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge. Mit 31 ganzseitigen Tabellen der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aller Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten. Preis 1,80 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtlicher Preußischen Staats-Oberförstereien (einschließlich der Hofkammer- und Prinzlichen Reviere, des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Verwaltungsänderungen.

Mecklenburg-Schwerin.

Das Forstamt Ivendorf ist am 16. Mai aufgelöst. Die Reviere Glashagen, Ivendorf, Hütten und Satow kommen zum Forstamt Doberan, das Revier Stäbelow zum Forstamt Bützow und das Forstamt Heinrichsdorf zum Forstamt Altheide. Das Forstamtsgehöft zu Ivendorf wird mit dem Dienstland zum 1. Juli d. J. verpachtet.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Albrecht, überzähliger Förster in Schreckbach, Oberförsterei Immichenhain, wird am 1. Juli die Förstersstelle Friedrichsbrück, Oberf. Hess.-Lichtenau (Kassel), übertragen.

Behring, Förster in Minchenwalde, Oberf. Alt-Sternberg, wird am 1. Juli auf die durch Versetzung in den Ruhestand des bisherigen Stelleninhabers erledigte Förstersstelle zu Post, Oberförsterei Greiben (Königsberg), versetzt.

Fischer, Staatsförster in Döberitz, Oberf. Döberitz, wird am 1. August nach Zaskerfließ, Oberf. Bohle (Schneidemühl), versetzt.

Gehmann, Forstsekretär in Altenlotheim, Oberf. Altenlotheim, wird am 1. Oktober die Förstersstelle Häuserdick, Oberförsterei Salmünster (Kassel), übertragen.

Gutsche, überz. Förster in Sinn, Oberf. Herborn, wird am 1. Juli die Försterendstelle Bicken, Oberf. Herborn (Wiesbaden), übertragen.

Himmelmann, Hegemeister in Friedrichsbrück, Oberförsterei Hess.-Lichtenau (Kassel), wird zum 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Hochheiser, Förster in Krosdorf, wird am 1. Juni die Försterendstelle Maria-Baach, Staatsoberf. Koblenz (Koblenz), übertragen.

Jacob, Staatsförster in Hochberg, Oberf. Döberitz, wird am 1. Juni nach Fuchsbruch, Oberf. Pflastermühl (Schneidemühl), versetzt.

Krüger, Forstsekretär in Salmünster, Oberf. Salmünster, wird am 1. Oktober die Förstersstelle Salmünster, Oberf. Salmünster (Kassel), übertragen.

Liedtke, Förster in Buchwalde, Oberf. Drusken, wird am 1. Juli auf die durch Versetzung in den Ruhestand des bisherigen Stelleninhabers erledigte Förstersstelle zu Szargillen, Oberf. Neu-Sternberg (Königsberg), versetzt.

Liebich, Förster in Honigfelde, Oberf. Marienwerder, wird am 1. Juli auf die durch Versetzung in den Ruheland des bisherigen Stelleninhabers erledigte Förstersstelle zu Gunthen, Oberf. Marienwerder (Königsberg), versetzt.

Manke, Staatsförster in Schönwerder, Oberf. Hammerstein, wird am 1. Juli nach Rödershorst, Oberförsterei Schwenten (Schneidemühl), versetzt.

Miedtke, Förster in Grünwalde, Oberf. Kl.-Naujock, wird im Juli auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Förstersstelle zu Honigfelde, Oberf. Marienwerder (Königsberg), versetzt.

Digitized by Google

Möller, überzähliger Förster in Hundelshausen, Oberf. Allendorf, wird am 1. Oktober die Försterstelle Schmelzhütte, Oberf. Allendorf (Kassel), übertragen.

Neuber, überzähliger Förster in Mecklar, Oberf. Hersfeld-Ost, wird am 1. Juli die Försterstelle Hersa, Oberf. Heringen a. d. Werra (Kassel), übertragen.

Neugebauer, Staatsförster in Gresonse, Oberf. Landeck, wird am 1. Oktober nach Nielosken, Oberf. Behle (Schneidemühl), versetzt.

Niemann, überz. Förster in Oberjosbach, Oberf. W.-Sonnenberg, wird am 1. Juni die Försterenstelle Kombach, Oberförsterei Katzenbach in Biebenkopf (Wiesbaden), übertragen.

Oertel, Förster in Dienstthoop, Oberf. Syke, wird am 1. Oktober nach Springe, Oberf. Springe (Hannover), versetzt.

Oestreich, überz. Förster in Strzeinicken, Oberf. Grondowsen, wird am 1. Juli nach Sisdroyheide, Oberf. Ratzeburg (Allenstein), versetzt.

Reese, Förster in Lauenburg, Oberf. Seelzerthurm, wird am 1. Juni unter Ernennung zum Forstsekretär nach Clausthal-Zellerfeld, Oberf. Clausthal (Hildesheim), versetzt.

Rehder, Förster in Wilmersdorfberg, Oberf. Grohnde, wird am 1. Oktober nach Altenhagen, Oberf. Springe (Hannover) versetzt.

Roeder, Förster a. W. in Bengel (Trier), tritt auf seinen Antrag am 1. Juni in den dauernden Ruhestand.

Schember, Hegemeister in Forsthaus Hundsberg, Oberf. Ehlen (Kassel), wird zum 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Schönberg, Hegemeister in Erlenbach, Oberf. Trier (Trier), tritt auf seinen Antrag am 1. Juli in den dauernden Ruhestand.

Schulz, Staatsförster in Eisenbrück, Oberf. Schulzenwalde, wird am 1. Juli nach Bußberg, Oberf. Lütz (Schneidemühl), versetzt.

Stelke, Förster in Ockensen, Oberf. Koppenbrügge, wird am 1. Oktober nach Debensen, Oberf. Hannover (Hannover), versetzt.

Topp, überz. Förster in der Oberf. Koppelsberg, wurde am 22. Mai nach der Oberf. Freierswald (Köslin), versetzt.

Vanpel, überzähliger Förster in Habichtswald, Oberf. Kassel-Kirchditmold, wird am 1. Juli die Försterstelle Oelshausen, Oberf. Ehlen (Kassel), übertragen.

Wolff, Förster in Danielsruhe, Oberf. Alt-Christburg, wird am 1. Juli auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Neußwalde, Oberf. Drusken (Königsberg), versetzt.

Ziemann, Förster in Coswenda, Oberf. Zeitz, wird am 1. Juli nach Linda, Oberf. Glücksburg (Merseburg), versetzt.

Centner, Hilfsförster in Friedewald, Oberf. Friedewald, wurde am 26. Mai nach Mackenzell, Oberf. Mackenzell (Kassel), versetzt.

Döring, Hilfsförster in Kassel, Oberf. Kirchditmold, wird am 1. Oktober die bebaute Hilfsförsterstelle Kerstenhausen, Oberf. Frislar (Kassel), übertragen.

Haesler, Hilfsförster in Poppe, Oberf. Schwerin a. W., wird am 1. Oktober nach Gresonse, Oberf. Landeck (Schneidemühl), versetzt.

Hanisch, Hilfsförster in Schorellen, wird am 1. Juni zum Förster und Forstsekretär ernannt und ihm die Verwaltung der Forstsekretärstelle Schorellen (Gumbinnen) endgültig übertragen.

Heinrich, Hilfsförster in Liebenberg, Oberf. Friedrichsfelde, wird am 1. Juli nach Wigrinnen, Oberf. Nikolaiten (Allenstein), versetzt.

Krämer, Hilfsförster in Waitze, Oberf. Waitze, wird am 1. Juli nach Schönwerder, Oberf. Hammerstein (Schneidemühl), versetzt.

Krisans, Hilfsförster in Almke, Oberf. Fallersleben, wird zur Betreuung nach Hänigsen, Oberf. Uetze (Lüneburg), versetzt.

Miethe, Hilfsförster in Neuengronau, Oberf. Mottgers-Süd, wird zum 1. Juni die Forstsekretärstelle Marjoß, Oberf. Marjoß (Kassel), übertragen.

Prus, Hilfsförster in Castellaun, wurde am 1. April die Forstsekretärstelle Castellaun, Staatsoberf. Castellaun (Koblenz), übertragen.

Späth, Hilfsförster in Kalbau, Oberf. Lindenberg, wird am 1. Juni nach Haugsdorf, Oberf. Haugsdorf (Schneidemühl), versetzt.

Thimm, Hilfsförster in Postnicken, Oberf. Greiben, wird am 1. Juli auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Hilfsförsterstelle zu Grünwalde, Oberf. Kl.-Nanjock (Königsberg), versetzt.

Wallschek, Forstgehilfe in Ilfeld, Oberf. Ilfeld, wird am 1. Juni nach Hankenberge, Oberf. Palsterlamp (Hannover), versetzt.

Wudtke, Hilfsförster in Launau, Oberf. Wormditt, wird am 1. Juli auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Hilfsförsterstelle zu Danielsruhe, Oberf. Alt-Christburg (Königsberg), versetzt.

Kühnemuth, Forstgehilfe in Rotenburg, Oberf. Rotenburg-West, wurde am 26. Mai nach Friedewald, Oberf. Friedewald (Kassel), versetzt.

Hessen.

Grünewald, Oberförster in Bingenheim, wird zum Forstmeister des Forstamts Ober-Eschbach ernannt.

Zimmermann, Oberförster in Babenhausen, wird zum Forstmeister des Forstamts Mörfelden ernannt.

Württemberg.

Schwend, Forstassessor, wird zum Oberförster bei der Forstdirektion ernannt.

Auszeichnungen.

Wieseler, Revierförster in Jagdhaus Uhlenhorst, Post Trebbin, Kreis Teltow, ist für Verdienste um den Jagdschutz die Ehrenurkunde des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins verliehen worden.

In der grünen Farbe

leben manche alte, ehemalige Grünröcke, manche Witwen und unversorgte Försterstöchter, auch unzählige Försterwaisen in dauernder Not.

Allen hilft „Waidheil"!

Deutsche Forstmänner und Jäger! Sammelt für diese Armen und sendet die Spenden an den Verein „Waidheil", Neudamm, Bez. Fro. Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Frankfurt a. d. O.

Am Donnerstag, dem 13. Juni d. J., 10 Uhr, Versammlung in Küstrin, Conrads Hotel (am Bahnhof). Tagesordnung: 1. Bericht über die allgemeine Lage; 2. Stellungnahme und Beschlußfassung zu Punkt 1; 3. Kassenprüfung; 4. Vorstandswahl; 5. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen dringend erforderlich. Trübe, Forstsekretär.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11507. **Nitsiolet**, Bruno, Förster, Neida, Post Lohsa, Kreis Hoyerswerda. VIII. Abt. Ib.

11508. **Arndt**, Karl, Forstaufseher, Weißkolm, Post Lohsa, Kreis Hoyerswerda. VIII. Abt. Ib.

11509. **Böckrandt**, Alfred, Hilfsjäger, Schloß Filehne, Post Dt.-Filehne, Netzekreis. IX. Abt. Ib.

Digitized by Google

11510. **Göttsch**, Willi, Forstgehilfe, Wahlstorf, Post Preetz, Kr. Plön. IV. Abt. Ib.
11511. **Schmolke**, Paul, Forstgehilfe, Fh. Kiela, Post Rudzinitz, Kreis Gleiwitz. VI. Abt. Ib.
11512. **Lueder**, Klaus, Forstverwalter, Fh. Bülchen, Post Mangschütz, Kreis Brieg in Schlesien. VII. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 2 Reichsmark portofrei geliefert wird.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Drabig, Johannes, Forstkassenrendant, Ujest, Kreis Gr.-Strehlitz O.-S.
Frenzel, Arthur, Forstkassenbuchhalter, Ujest, Kreis Gr.-Strehlitz O.-S.
Kularczyk, Florian, Forstsekretär, Jakobswalde, Post Kl.-Althammer, Kreis Cosel O.-S.
Krause, Karl, Brettmühlenverwalter, Jakobswalde, Post Kl.-Althammer, Kreis Cosel O.-S.
Hoffmann, Erich, Förster, Fh. Großholz bei Panker i. Holstein, Kreis Plön.

Mitgliederversammlung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 1929.

Das Programm für die Tagungen bei der Mitgliederversammlung 1929 in Allenstein ist nunmehr wie folgt festgesetzt:

Mittwoch, den 19. Juni: Gemeinsame Anreise der Mitglieder des engeren Vorstandes und des Ausschusses für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen ab Berlin Bahnhof Friedrichstraße 9,04 Uhr, Küstrin 10,40. Sitzung des engeren Vorstandes und des Ausschusses für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen während der Bahnfahrt. Ankunft in Allenstein 19,02 Uhr (paßfreier Zug).

Donnerstag, den 20. Juni, im Hotel „Deutsches Haus", Kleeberger Straße 1:

Vormittags 8 Uhr: Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen und anschließend daran des Schulbeirates Templin.
Nachmittags 1 Uhr: Vorstand der Abteilungen Ia und Ib.
Nachmittags 5 Uhr: Weiterer Vorstand des Reichsvereins.

Freitag, den 21. Juni, im Hotel „Deutsches Haus", Kleeberger Straße 1:

Vormittags 8 Uhr: **Mitgliederversammlung der Abteilung I.**
Vormittags 10 Uhr: Vorstandssitzung der Abteilung II des Reichsvereins.
Vormittags 11 Uhr: **Mitgliederversammlung der Abteilung II.**

Tagesordnung:

1. Bericht über das abgelaufene Jahr.
2. Tagesordnung der Mitgliederversammlung des Reichsvereins.
3. Anträge der Mitglieder.
4. Verschiedenes.

Nachmittags 2 Uhr: **Mitgliederversammlung der Pensionskasse.**
Nachmittags 4 Uhr im „Treudank": Bezirksgruppe Ostpreußen.
Abends 8 Uhr: Begrüßungsversammlung im „Treudank".

Sonnabend, den 22. Juni im „Treudank":

Vormittags 9 Uhr: **Mitgliederversammlung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.**

Tagesordnung:

1. Festsetzung der Stimmenzahl der Bezirksgruppenvertreter.
2. Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr. Berichterstatter: Der Vorsitzende.
3. Bericht über die Kassenprüfung für das Jahr 1928; Entlastung der Rechnungs- und Kassenführung.
4. Haushaltsplan 1929; Festsetzung der Mitgliederbeiträge für 1930 und der Unterstützungen für Forstschulen usw.
5. Wahl des Ortes für die nächste Mitgliederversammlung.
6. Vortrag über ostpreußische Waldverhältnisse als Einführung für den Lehrbegang am 23. Juni 1929.
7. Sonstiges.

Anschließend daselbst gemeinsames Essen; Gedeck 2,00 RM.

Nachmittags 2,30 Uhr: Ab „Treudank" mit Kraftomnibus (Fahrpreis etwa 3,00 RM) Ausflug nach dem Tannenberg-Nationaldenkmal; Rückkehr gegen 6 Uhr.
Abends 8 Uhr: Bunter Abend in der Stadtparkgaststätte Jacobsberg (Straßenbahnfahrt 10 Minuten vom Rathaus).

Sonntag, den 23. Juni: **Lehrbegänge.**

a) Litauisches Lehmrevier Schloß Gerdauen. Abfahrt von Allenstein mit D-Zug 8,13 Uhr bis Station Gerdauen. Wagenfahrt durch das Revier; Frühstück wird im Walde gereicht. Möglichkeit der Abreise 19,52 Uhr nach Berlin (paßfrei), 20,39 nach Insterburg, 19,56 nach Königsberg.
b) Kiefernmischrevier der Stadtforst Allenstein. Abfahrt mit der Straßenbahn 9,15 Uhr vom Rathaus nach der Oberförsterei am Jacobsberg; darauf bequemer Waldgang etwa drei Stunden, Rückkehr gegen 13 Uhr in die Stadt. Abfahrtsmöglichkeit 21,19 nach Berlin (paßfrei); 19,06 nach Insterburg; 15,18 und 19,35 nach Königsberg.

Für die Unterbringung hat jeder selbst zu sorgen. Es sind festgestellt: Bahnhofshotel, Bahnhofstraße 46, Einzelzimmer mit Frühstück 4,75 RM; Deutsches Haus, Kleeberger Straße 1, 6,00 RM; Tannenberger Hof, Warschauer Straße 67, 4,70 RM; Kronprinz, Zeppeliner Straße 4, 4,70 RM; Königlicher Hof, Kaiserstraße 23, 4,80 RM; Kaiserhof, Feldstraße 5, 3,10 RM; Rittel, Bahnhofstraße 36, 4,00 RM; Fischer, Eisenbahnstraße 17, 3,20 RM. Fremdenheime: Teichert, Zeppeliner Straße 1; Wohlgemut, Kaiserstraße 15.

Anmeldungen für die Lehrbegänge werden bis spätestens 18. Juni erbeten:

a) zum Ausflug nach Gerdauen direkt an Oberförster Schlicht in Forsthaus Damerau bei Gerdauen, Ostpreußen;
b) zum Ausflug nach Stadtforst Allenstein direkt an Forstmeister Köllner in Allenstein, Ostpreußen.

Personalausweis muß jeder Teilnehmer bei der Durchfahrt durch den Korridor mit sich führen. Paß braucht der nicht, der einen direkten paßfreien Schnellzug nach und von Allenstein oder

Digitized by Google

Königsberg benutzt. Wer aber nach der Tagung nach Danzig fahren will, muß einen Paß bei sich führen; Visum ist nicht erforderlich.

Eberswalde, 22. Mai 1929.

Der Vorsitzende: Junack.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I). Am Freitag, dem 21. Juni 1929, um 16 Uhr, findet gelegentlich der Mitgliederversammlung eine Bezirksgruppenversammlung in Allenstein im Treudank statt. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Im übrigen verweise ich auf alle Einzelheiten der Bekanntmachung zur Mitgliederversammlung vom 20. bis 23. Juni.

Forsth. Dameraub. Gerdauen, 17. Mai 1929.

Der Vorsitzende. Schlicht.

Bezirksgruppe Schlesien B, Regierungsbezirk Breslau (VII). Bezirksgruppen-Versammlung am Sonntag, dem 16. Juni, vormittags 11 Uhr, in der Fürstendiele des Hauptbahnhofes Breslau. Tagesordnung: Wahl des Vertreters zur Hauptversammlung in Allenstein. Die schlesische Jagdausstellung wird am 15. Juni eröffnet, sie findet in den Räumen des früheren Generalkommandos auf der Schweidnitzer Straße statt. Zu reger Beteiligung wird hierdurch aufgefordert.

Wackwitz, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII). Am Sonnabend, dem 8. Juni d. J., 14 Uhr, in Erfurt, Restaurant Münchener Bürgerbräu (Am Anger), Mitgliederversammlung. Tagesordnung: 1. Aussprache über die Gehaltsrichtlinien. 2. Kassenbericht. 3. Neuwahlen. 4. Verschiedenes. Um möglichst zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Demig, Vorsitzender.

Ortsgruppe Rathenow. Einladung zum Revierbegang in Großbehnitz am 11. Juni 1929. Sammelplatz: 9 Uhr vormittags am Bahnhof Groß-Behnitz. Eigene Wagen und Fahrräder werden von dort zum Gutshofe gebracht. Ankunft: aus Richtung Berlin: 7,50 Uhr; aus Richtung Rathenow 8,55 Uhr. Wagenfahrt durch die Reviere Bernitzow, Heineberg und Friedrichshof. Es werden hochinteressante Waldbilder gezeigt werden, Vorführung von Forstkulturgeräten der Firma Neumann-Eberswalde, ferner wird Herr Professor Dr. Wolf, Eberswalde, über den bevorstehenden Spannerfraß sprechen. Frühstück wird im Revier gereicht. Ende: gegen 16 Uhr, anschließend Aussprache. Rückfahrt: Richtung Berlin 19,08 Uhr; Richtung Rathenow 18,33 Uhr.

An Unkostenbeitrag wird 1 RM für die Vereinskasse erbeten. Meldungen sind bis spätestens 4. Juni 1929 an den Unterzeichneten erbeten.

Forsthaus Damm II, bei Friesack, Fernsprecher 356, den 23. Mai 1929.

Bülk, 1. Vorsitzender.

Ortsgruppe Lausitz. Einladung zum forstlichen Lehrgang in Eichow, Kreis Kottbus, am 15. Juni 1929 mit besonderer Berücksichtigung der Ausbildung der vor dem Examen stehenden Forstgehilfen. Treffpunkt 8,45 Uhr an der Zobelschenke in Eichow. Wegen der schlechten Zugverbindung Kottbus—Eichow müssen die Teilnehmer, möglichst unter Mitbringung ihrer Fahrräder, einen Eilzug 7,55 Uhr ab Kottbus, 8,11 Uhr an Betschau benutzen. Entfernung Betschau—Eichow rund 5 km. Zugverbindungen: ab Sorau 5,54 Uhr, ab Guben 6,54, ab Lieberose 5,02, ab Senftenberg 6,57, ab Dobrilugk 6,26, ab Lübben 5,55 und Spremberg 7,24 Uhr. Beendigung des Lehrganges so, daß die Züge ab Eichow 20,01 oder ab Betschau 17,24 Uhr benutzt werden können. Zur Besprechung gelangende Themen: 1. Waldbau: insbesondere Durchforstung, Unterbau, Geräte, Pflanzung, Saat, Kampbetrieb. 2. Forsteinrichtung: Bestandesbeschreibung usw. 3. Forstbotanik: Standortspflanzen. 4. Forstbenutzung: Holzfällung, Ansprechen von Beständen auf Verwertung, Holzpreise, Holzsammlung. 5. Forstschutz: Beschädigungen, eventuell Insektensammlung. Herr Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. von Zobeltitz in Eichow hat sein Revier für diesen Lehrgang freundlichst zur Verfügung gestellt. Die Leitung des Lehrganges hat Herr Oberförster Kluge in Kottbus übernommen. Unsere in den Kreisen Kalau, Kottbus, Guben, Lübben, Sorau und Spremberg wohnenden Mitglieder, insbesondere die vor dem Examen stehenden Forstgehilfen, können an diesem Lehrgang teilnehmen. Meldungen zur Teilnahme sind sofort an den Schriftführer der Ortsgruppe Lausitz, Förster Haeder, Tzschecheln, Kreis Sorau, zu richten. Haeder, Schriftführer.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Geschäftsstelle in Berleburg in Westfalen.

Krisenunterstützung für Privatforstbeamte in Ostpreußen.

Der Präsident des Landesarbeitsamtes Ostpreußen teilte mit, daß Privatforstbeamte im Bezirk des Landesarbeitsamtes Ostpreußen weiterhin bis zum 29. Juni 1929 in die Krisenunterstützung im bisherigen Umfange einbezogen sind.

Berleburg, den 14. Mai 1929.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Zigarren billiger durch Vorbestellung. Näheres in der heutigen Anzeige der Firma Zigarren-Schmidt, Hannover.

Wilhelm Göhlers Wittwe, die älteste Spezialfabrik von Maschinen, Geräten und Instrumenten für Forstwirtschaft und Holzhandel hat soeben ihren neuen Hauptkatalog Nr. 64 herausgegeben, der einen guten Überblick über den neuesten Stand der forstwirtschaftlichen Werkzeuge und Maschinen gibt. Wie die Firma im Begleitwort des Kataloges mitteilt, hat sie nunmehr auch in Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 90, eine Zweigniederlassung, bestehend aus Büro, Ausstellung sämtlicher Geräte, größerem Lager und Versandabteilung eröffnet, so daß es nun möglich ist, Bestellungen bei einem Besuch in Berlin sofort zu erledigen.

Digitized by Google

NOV 29 1929

Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 7. Juni 1929.

Nr. 23. | Bd. 44.

Anzeigenpreise: 15 Pfennige, bei Platzvorschrift 20 Pfennige, Stellengesuche, Nachrufe und Familien-Nachrichten 10 Pfennige für die einspaltige Millimeterhöhe. Gerechnet von Strich zu Strich. Auslandsanzeigen in der Währung des betreffenden Landes. **Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Konkursen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen werden nach dem Wortlaute der Manuskripte abgedruckt, für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich. Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, werden nicht befördert.** Wenn Anzeigen infolge Platzmangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postscheckkonto: Berlin Nr. 41509. Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm. — **Anzeigenschluß** für die nächste Nummer **stets Montag früh.**

90 Jahre
Eckenhoff-Uniformen
1839-1929
Geschäfts-Grundsatz:
Das Beste!
G. ECKENHOFF NACHFL.
Forstuniformen-Jagdkleidung
BERLIN SW. 48 WILHELMSTR. 22

Pflanzenspritzen

Spritzmittel zur Bekämpfung der Schütte:
Kupferkalkpulver, Heufelder Kupfersoda.
Spritzmittel gegen Wildverbiß:
Wildverbißleim „Höchst" Baumteer u. a. m.
Alle Ersatzteile für Pflanzenspritzen.
Instandsetzungen werden sorgfältig und schnellstens ausgeführt.
(596) Bitte Preisliste M verlangen.
Wilhelm Göhlers Wittwe, Freiberg i. Sachsen.
Zweigniederlassung: Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 90.

Büchsenmacher Bartsch-Suhl ist in der grünen Farbe seit 1892 bestens eingeführt, darum senden Sie bitte Ihr reparaturbedürftiges Gewehr an mich ein, Sie werden aufs redlichste bedient.

Gelegenheitskauf Piano,
haltbar u. klangvoll, kreuzsaitig, 1,34 hoch, in dunkel Eiche, liefere ich bei monatl. Abzahlung für nur 850 Mk. oder bei Barzahlung für 750 Mk. 5jähr. Garantie.
Hofmusikalienhandlung H. Oppenheimer, Hameln. (636

Birke Schlafzimmer
großer Schrank
sehr elegant
Komplett Mk. **980.-**
Herren- u. Speisezimmer
sehr billig
Zahlungserleichterung
Riesenlager. Kataloge
F. Zech
Gegründet 1859. Berlin O 27
Kleine Andreasstr. 9

Bestes Werkzeug — Höchste Leistung

J. D. Dominicus & Soehne G.m.b.H.
Sägen- und Werkzeugfabrik gegr. 1822
Remscheid-Vieringhausen · Berlin S.W. 68

Digitized by Google

van Tongelsche Stahlwerke GmbH Güstrow

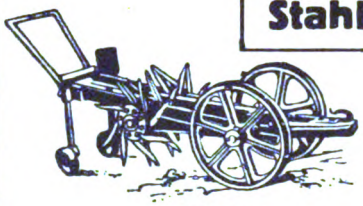

Ueberläufer

Geistsche Wühl-grubber

Beste u. sehr billige Ausnutzung des Rohhumus als Dung durch Stückelung (nicht durch Pulverisierung). Durch die Grubber zerstückelt und mit dem Mineralboden gemischt hält der Rohhumus auch in langen Dürrzeiten Wasser fest. Nachweislich auf größten Flächen seit 24 Jahren sicheres Anwachsen und Durchhalten von Saat u. Pflanzung in ungünstigst. Jahren und dauernde, höchste Wuchsleistung.

10)

WILH. RABE

OPTIKHAUS RATHENOW 19

Mein Nachtglas ist ein Idealglas für Tag und Dämmerung. 4½ ×, Lichtst. 100, 48,— RM. 336/321) Preisliste über Jagd- u. Prismengl., Zielfernr., Photo, Waffen usw. gratis. Auswahlsend. Bar- u. Teilzahlungen.

Kaffee geröstet (590

Guatemala ff.

Pfd. 2,95 RM. 6 Pfd. portofrei Nachn. Handtuchbtl. br./n.

Wilh. H. Schroot Kaffee-Import, Hamburg 36, Jungfernstieg 30. Vertreter gesucht.

3-Walzen-Mangel bes. preiswert. Teilzahlungen ohne Aufschlag. Prospekte gratis. Friedr. Pfeifer, Versandabteilung, Guhrau, Bez. Breslau Postfach 41. (228

Ischias, Gicht, Rheuma, Neuralgien, Hexenschuß, Gelenk-, Gesichts-, Genick- und Muskelschmerzen heilt rasch u. sicher J. P. Zahn's Medizinische Heilsalbe, Ober-Ingelheim a. Rh. Tube 3 Mk.

W. MICHOVIUS · COTTBUS

SPEZIALHAUS FÜR FORSTUNIFORMEN

Gegründet 1840

Jagd- und Zivilbekleidung

Lieferung der neuen vorschriftsmäßigen Forstuniform erfolgt prompt!

Es ist so leicht

Ihr Heim gediegen und geschmackvoll auszustatten!

Schmücken Sie es mit unseren Gardinen, Decken, Tischgedecks, Gobelins etc. mit hochkünstlerischen Jagd- u. Wildmotiven

Mustergültig in Qualität und künstlerischer Ausführung! Unsere bequeme Zahlungsweise (in monatlichen Raten ohne Aufschlag) ermöglicht Ihnen ohne Schwierigkeiten die Anschaffung! (368

Verlangen Sie bitte noch heute gratis unseren neuesten Katalog!

Knab & Schmidt, Plauen i. V. 10.

Soeben erschienen!

Dienstkleidungsvorschrift für die Preußischen Staatsforstbeamten

v. 1. IV. 1929 (D.K.V.) Mit 11 Abbildungen

Preis 0,20 RM

Mengenpreise:

10	25	50	100	St.
je 18	17	16	15	Rpf
200	500	1000		St.
je 14	12	10		Rpf

Durch jede Buchhandlung zu beziehen

Verlag von J. Neumann Neudamm

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Rentmeister der Staatlichen Forstkassen Preussens, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Militärberger Forstschüler, des Vereins ehemaliger Neuhaldensiebener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Postbezugspreis für Deutschland vierteljährlich 4,50 RM, Bezugspreis unter Kreuzband im Inlande und für Oesterreich 5,30 RM, für das Ausland vierteljährlich 5,50 RM. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,45 RM. — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 23. Neudamm, den 7. Juni 1929. 44. Band.

Die Entwicklung der polnischen Holzeinfuhr nach Deutschland.

Von Forstmeister i. R. **Schnaase**, Groß-Tschacksdorf bei Forst, Lausitz.

Seit dem Januar 1925 ist Deutschland wirtschaftlich wieder frei. Seit dem 1. Oktober 1925 gilt der durch ein deutsches Reichsgesetz festgelegte Zolltarif. Von diesem Zeitpunkt ab befindet sich Deutschland im Zollkriege mit Polen. Trotz sehr weitgehenden, sogar zu weitgehenden Entgegenkommens von deutscher Seite ist es bisher nicht gelungen, mit Polen einen Handelsvertrag abzuschließen. —

Bei der polnischen Ausfuhr nach Deutschland spielt das Nutzholz eine wichtige Rolle. Die Entwicklung dieser Nutzholzeinfuhr seit 1924 ergibt sich aus folgender Zusammenstellung der gesamten Nutzholzeinfuhr nach Deutschland sowie derjenigen aus Polen. Vorweg möge bemerkt werden, daß die Zahlen über die gesamte deutsche Nutzholzeinfuhr und Ausfuhr deswegen angegeben sind, weil durch einen Vergleich mit diesen Gesamtzahlen die Bedeutung der polnischen Einfuhr verständlich wird. Ferner ist zu bemerken, daß die Angaben sich auf Nutzholz beziehen, wie der Wald es liefert. Es sind also beispielsweise Schnitthölzer, Grubenhölzer usw. auf Rohholz umgerechnet. Das ist trotz entgegenstehender Bedenken geschehen, weil die sonst meist üblichen Angaben der verschiedenen Holzsortimente nach dem Gewicht die Übersicht selbst dem ungemein erschweren, der sich eingehend mit derartigen Fragen beschäftigt. Für den Forstmann, den Waldbesitzer gibt die Angabe von Rohholz, wie der Wald es liefert, das klarste Bild. Nicht berücksichtigt sind dabei die sogenannten Exoten, wie Mahagoni, Polisander usw., sowie die Holzwaren, wie Möbel usw. Nicht berücksichtigt ist ferner die Ausfuhr auf Reparationskonto. Letzteres geschah, weil die wirtschaftliche Wirkung der Ausfuhr im Handel eine ganz andere ist, wie die der Ausfuhr auf Reparationskonto. Die Ausfuhr auf Reparationskonto bedeutet eine Verminderung des deutschen Volksvermögens um den vollen Wert der ausgeführten Ware. Die Handelsausfuhr bringt dagegen dem deutschen

Jahr	Gesamte Nutzholz-			Wert der gesamten Nutzholz-			Nutzholzeinfuhr aus dem ehemals		
	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr	preußischen Polen	russischen Polen	ganz Polen
	in 1000 fm			in Millionen Reichsmark			in 1000 fm		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1924	8 621	1161	7 460	234,9	40,2	194,7	379*)	1071	1450
1925	13 435	1045	12 300	445,3	35,0	410,3	1384	2371	3755
1926	10 851	1200	9 651	288,6	37,5	251,1	1215	3210	4425
1927	16 773	1014	15 759	506,9	29,7	477,2	1663	4756	6419
1928	18 124	938	17 186	507,6	40,8	466,8	1075	5053	6128

*) Eine Ausfuhr von 46 000 fm ist hier bereits abgesetzt.

Digitized by Google

Volke Gewinn. Insbesondere hebt dieselbe unsere Zahlungsbilanz um den ganzen Betrag der vom Auslande an den deutschen Lieferanten gezahlten Geldsumme.

Die Nutzholzeinfuhr aus Polen ist in zwei Gruppen angegeben. Die eine Gruppe umfaßt die ehemals preußischen Teile des jetzigen Polens, die andere die ehemals russischen und österreichischen Teile. Das geschah deswegen, weil es für diejenigen deutschen Forstleute, welche in besseren Zeiten ihre Lebensaufgabe in der Erziehung der Wälder in den verlorenen Landesteilen sahen, von Interesse sein dürfte, was für Nutzholzmassen diesen Gebieten entstammen. Hauptsächlich handelt es sich hierbei um Nutzholz aus den verlorenen Teilen von Westpreußen und Posen. Oberschlesien kommt weniger in Betracht. Eine Nutzholzausfuhr aus Deutschland nach Polen hat in den betreffenden Jahren, abgesehen von der bereits abgesetzten kleinen Menge im Jahre 1924, nicht stattgefunden. Ein Vergleich der Ziffer 10 der Zusammenstellung mit Ziffer 4 derselben ergibt, daß sich die Nutzholzeinfuhr aus Polen während des Zollkrieges von rund ein Fünftel auf rund zwei Fünftel der gesamten Mehreinfuhr an Nutzholz gehoben hat. Bei dieser erheblichen Steigerung spielen zweifellos auch währungspolitische Fragen eine bedeutende Rolle. Auf diese soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Aber der deutsche Wald hat nicht allein unter dieser eigenartigen Entwicklung zu leiden, sondern auch die deutschen holzverarbeitenden Gewerbe, insbesondere die deutsche Sägeindustrie. Die polnische Einfuhr in gesägtem Nutzholz hat seit 1924 folgende Entwicklung genommen. Auch hier sind die eingeführten Sägewaren auf Festmeter Rohholz, wie der Wald es liefert, umgerechnet.

Einfuhr von gesägtem Nutzholz aus Polen im Jahre	in 1000 fm
1924	465
1925	961
1926	737
1927	812
1928	1646

Das ist eine zwar nicht gleichmäßige, aber sehr bedeutende Steigerung während des Zollkrieges. Nimmt man den durchschnittlichen Schneidelohn mit 10 RM je Festmeter an, so ergibt sich für die deutschen Sägewerke ein beachtenswerter jährlicher Verlust, im Jahre 1928 von rund 16½ Millionen Reichsmark an Schneidelohn. Dieser Schneidelohn ist meist Arbeitslohn. Man sage nicht: Es kommt auf die paar Millionen Reichsmark nicht an! Die Ziffer unserer Erwerbslosen spricht Bände. Da kommt es auf jede Mark an, die dem Verdienst des deutschen Arbeiters zugefügt werden kann. Das gilt allgemein, ganz besonders aber Polen gegenüber. Wenn es gelänge, die Mehrheit der deutschen Arbeiter in dieser Frage und ähnlichen Fragen aufzuklären, so wäre wirtschaftlich sehr viel gewonnen. Einen Zollkrieg wie den jetzigen, in der gesamten Holzzollfrage geführten hält Polen noch lange aus. Da müßte Wandel geschaffen werden. Das würde unsere im Westen schwer kämpfenden Unterhändler stützen. Wenn jemand kämpfen will — und Polen will das Deutschland gegenüber zum mindestens wirtschaftlich —, so kann auch der Friedfertigste dem nicht ausweichen, wenn er sich nicht selbst aufgibt. Der Bismarcksche Grundsatz „Schutz der nationalen Arbeit" ist heutzutage mindestens ebenso richtig, als er zu Bismarcks Zeiten war. An der entsprechenden Betätigung fehlt es aber zum Schaden Deutschlands.

Vor- und Ausbildung der Preußischen Staatsförster.

Von Staatsförster **Koch**, Vorsitzender der Preußischen Staatsförstervereinigung.

In der Reichsregierung ist man jetzt damit beschäftigt, die Bildungsansprüche für die einzelnen Beamtenberufe zu regeln, und da dürfte es die höchste Zeit sein, auch für uns Staatsförster zu dieser Regelung Stellung zu nehmen, ehe wir wieder einmal vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Angesichts dieser Umstände hat die Preußische Staatsförstervereinigung in ihrer Vertrauensmänner-Versammlung zum § 4 der Försterausbildungsbestimmungen folgende Entschließung angenommen und dem Herrn Minister zur Berücksichtigung überreicht:

> Die Preußische Staatsförstervereinigung sieht in der Fassung des § 4 der Försterausbildungsbestimmungen vom 1. Mai 1925 ein Hemmnis in der Entwicklung des Preußischen Staatsförsterstandes; sie bittet daher, dem § 4 folgende Fassung zu geben:
>
> § 4. Als Schulbildung wird von den Bewerbern gefordert: das Reifezeugnis für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt.

Zur Begründung dieser Entschließung möchte ich zunächst auf den Artikel „Die Ausbildung der Lehrer" in der „Deutschen Forst-Zeitung" 1929, Nummer 8, Seite 210, verweisen, in dem gesagt wird, wie gerade Lehrer und Förster sich auf dem Lande am nächsten gestanden haben und wie die Lehrer auf Grund von Bestrebungen, die aus dem Lehrerstande selbst hervorgegangen sind, in ihrem Stande vorwärtsgekommen sind. Und was haben wir Förster während dieser Zeit geleistet? Haben wir geschlafen, oder was haben wir gemacht? Wir haben uns während dieser Zeit umorganisiert, wir mußten die Front wechseln, wir mußten den wichtigen Gewerkschaftsgedanken in unsere Reihen tragen, wir

Digitized by Google

säten Zwietracht im eigenen Lager, hatten aber anscheinend keine Zeit, uns um das Zunächstliegende, unser eigenes Fortkommen, zu kümmern.

Während dieser Zeit haben die Lehrer in ihren vielen Vereinen, konfessionellen und politisch gesonderten, einträchtig ein Ziel verfolgt, höhere Bildung, höheres Gehalt und damit größeres Ansehen zu erkämpfen, und sie haben ihr Ziel erreicht. Wir mußten sogar einen „Deutschen Försterbund" gründen, in den die Kollegen anderer Staatswälder, mit ungleichen Vorbildungen, die Kollegen des Gemeinde- und Privatwaldes, die uns für unser Fortkommen als Staatsbeamte nichts nützen, vielmehr unsere Stoßkraft nur hemmen können, hineingezwängt werden sollten, was noch dazu sehr mangelhaft erreicht worden ist. Bei all dieser Vereinsmeierei wurde aber die Hauptsache verkannt: daß nur die beste Schulbildung die höchsten Gehälter auch der Staatsbeamten zeitigt.

Schuldig an diesem Versagen des preußischen Staatsförsterstandes sind vor allen Dingen die Herren, die bei den Beratungen über unsere Försterausbildungsbestimmungen mit ihrem Urteilsvermögen nicht auf der Höhe gewesen sind. Andersdenkende, die damals die Sachlage scharf erkannt hatten, wurden obendrein lächerlich gemacht. Daß wir auch heute nicht weiterkommen, messe ich in erster Linie dem Klotz am Bein zu, den für uns preußische Staatsförster der Deutsche Försterbund darstellt. Dieser Deutsche Försterbund in seinem bunten Gemisch von Förstern sollte doch für die preußischen Förster und die Kollegen, die mit ihnen auf einer gleichen forstlichen Bildungsstufe stehen, eine glatte Unmöglichkeit sein. Warum wurde denn der Försterbund eigentlich gegründet? Viele sind der wohl richtigen Auffassung, daß der Hauptzweck darin bestand, dem „Deutschen Förster" die nötigen Leser zu sichern, denn ohne den Försterbund war dieses auch heute noch geistig recht kümmerliche Unternehmen kaum lebensfähig. Auch mag es sein, daß das Schlagwort „Die Masse muß es bringen" zur Befriedigung eigenen Ehrgeizes die derzeitigen Försterführer beherrschte. Die Förster der deutschen Bundesstaaten, die nicht mit uns Preußen auf derselben Höhe stehen, die Anhängsel aus dem Gemeinde- und Privatwald, die noch dazu nur aus Einzelgruppen bestehen, sind heute als die größere Masse des Försterbundes zu bewerten, sie bilden aber damit auch zu gleicher Zeit den Hemmschuh und eine schwere Gefahr für die vorwärtsstrebenden preußischen Förster.

Diese unmögliche Zusammensetzung im Deutschen Försterbunde fesselt naturgemäß den Aufstieg der preußischen Förster, denn sonst wäre die Stellungnahme des Vereins Preußischer Staatsförster zu unserer Vorbildung kaum verständlich gewesen, besonders die im § 2 der Satzungen des Försterbundes anzustrebende gleichmäßige Vor- und Ausbildung aller deutschen Forstbetriebsbeamten — also auch der des Gemeinde- und Privatwaldes — mußte sich für die preußischen Staatsförster geradezu katastrophal auswirken, denn sie bedingt naturgemäß einen Stillstand in der Vorbildung der Förster jener Staaten, die im Försterbunde am weitesten vorgeschritten sind, um die Förster, die in der Vorbildung weit zurückstehen, erst vorwärtskommen zu lassen.

Die Forstverwaltungen dieser Staaten sind es, die in der Vorbildung ihrer Förster eher rückwärts- wie vorwärtsschreiten und die Neigung haben, aus Sparsamkeitsrücksichten, wie wir es jetzt z. B. in Sachsen sehen, neben ihre Forstbetriebsbeamten Forstwarte und Unterförster zu setzen, und damit die Zahl der besser ausgebildeten Forstbetriebsbeamten verringern, dabei aber ganz vergessen zu haben scheinen, daß der Forstbeamte mit bester Vor- und Ausbildung zugleich auch der billigste Beamte ist.

Man wundert sich, daß im diesjährigen Förstertag 1929 des „Vereins Preußischer Staatsförster" so viel über Ausbildung und doch kein Wort zur Vorbildung der Staatsförster gesagt worden ist; und das in einer Zeit, in der die Reichsregierung Schritte unternimmt, um die Vorbildung der einzelnen Berufsstände nach bestimmten Regeln festzulegen. Es ist die höchste Zeit, daß wir preußischen Förster versuchen, die Zulassung von Volksschülern, und wenn es auch nur wenige sind, zu unterbinden, denn auch in der Schulbildung gilt das uns als Försterlandwirten allen bekannte Gesetz vom Minimum. Der Volksschüler wurde damals gefordert, um auch Waldarbeitersöhnen die Aufnahme in die Staatsförsterlaufbahn zu ermöglichen. Sozial gedacht wäre gegen diese Aufnahme an sich nichts einzuwenden. Warum muß aber gerade unserm Stande eine derartige Maßnahme zugemutet werden, die in keinem anderen Stande verlangt wird? Früher konnte jeder strebsame Dorfschüler Lehrer werden, heute ist der Lehrerstand selbst für Söhne der Landlehrer kaum erreichbar. Sehen wir uns in der Post oder auf dem Gerichte um: nirgends sind Maßnahmen getroffen, Söhnen von Arbeitern oder Unterbeamten Bildungserleichterungen für die mittlere Laufbahn zu geben. Sie müssen alle die vorgeschriebene Bildungsqualifikation nachweisen, und das ist für alle diese Stände heute mindestens die Primareife. In vielen kleinen Städten sind heute schon Aufbauschulen errichtet, die teilweise die Schüler bis zur Obersekundareife bringen. Da ist also doch auch wohl die Möglichkeit gegeben, strebsamen Kindern von Waldarbeitern durch Unterstützungen die von uns geforderte Vorbildung zu geben, denn was das Ministerium für Volksbildung fertigbringt, dürfte auch dem Ministerium für Landwirtschaft möglich sein.

Ich komme nun zur Ausbildung unserer

Digitized by Google

Forstlehrlinge. Der Herr Minister hat im vergangenen Jahre in zwei nichtveröffentlichten Erlassen seine Unzufriedenheit mit den Erfolgen der bisherigen Ausbildung ausgesprochen. Diese Fehler liegen zuerst bei den Forstlehrlingen selbst, dann bei den Lehrherren und endlich besonders bei den Forstschulen. Hier darf nichts beschönigt werden. Bei einem Teil der Forstlehrlinge liegt es am Mangel nötiger Strebsamkeit, der vielleicht verständlich ist, wenn man daran denkt, daß der ehemalige Schüler einer höheren Lehranstalt, gedrillt und gepreßt, endlich sein Ziel erreicht hat und nun als Forstlehrling, der Freiheit übergeben, nach der Melodie „Im Wald und auf der Heide" sein Leben mehr als nötig dieser Freiheit widmet. Die größte Schuld aber fällt den Lehrherren zu, die dieses dulden.

Die richtige Auswahl der Lehrherren, seien es Oberförster oder Förster, dürfte wohl der schwierigste Punkt in dieser Frage sein. Es ist meines Erachtens ausgeschlossen, daß dem Wunsche des Vereins Preußischer Staatsförster, bei der Auswahl der Lehrherren Einfluß zu gewinnen, nachgegeben werden kann. Dieses Verlangen ist mir auch unverständlich. Wollen die Herren etwa ein Vorschlagsrecht ausüben? Sollen Kollegen über Kollegen zu Gericht sitzen, Neid und Haß eine Rolle spielen, und will man sich ein Urteil über die Oberförster als Lehrherren erlauben? Dieses in öffentlicher Sitzung gestellte Ersuchen war reichlich unvorsichtig, ich möchte sogar sagen: besonders ungeschickt hervorgebracht. Es muß auch weiter Sache der Oberforstmeister und Forsträte sein, die tüchtigsten Oberförster und Förster als Lehrherren herauszufinden. Nicht jeder sonst begabte Oberförster und Förster ist zugleich ein tüchtiger Lehrherr. Über die Eignung der Förster kann doch wohl der Oberförster am besten Auskunft geben. Vor allen Dingen sind Reviere herauszusuchen, in denen es wirklich etwas zu lernen gibt, vor allem keine Ödlandaufforstungsreviere. Dann muß es eine Försterei sein, in der der Lehrling auch sein angemessenes Unterkommen findet, denn der Lehrling, der auch in Moral und Ordnung zu beaufsichtigen ist, gehört in das Haus und an den Tisch seines Lehrherrn. Die Tüchtigkeit des Lehrherrn ist im Beschäftigungsnachweis seines Lehrlings zu erkennen. Der Beschäftigungsnachweis soll wahrheitsgetreu geführt werden und nicht, wie es heut oft geschieht, ein Fabelbuch sein. Es ist zu begrüßen, daß der Herr Oberlandforstmeister sich für die Beschäftigungsnachweise besonders interessiert und aus diesen richtige Schlüsse über den Lehrherrn gezogen hat. Besonders wäre es erwünscht, wenn neben dem Beschäftigungsnachweis noch ein Arbeitsbuch in Form einer Kladde geführt würde, wie es schon mehrfach geschieht. In dieses Arbeitsbuch schreibt der Lehrherr jede Woche das Thema einer Arbeit ein, die der Lehrling kurz schriftlich zu lösen hat. Hier können in bunter Reihenfolge Rechenaufgaben und solche aus der forstlichen Praxis, auch der Allgemeinbildung, besonders der Naturwissenschaften, folgen. In jedem Monat muß eine Klausurarbeit eingelegt werden. Wird der Beschäftigungsnachweis und das Arbeitsbuch vierteljährlich vom Forstrat angefordert oder eingesehen, so ist eine gute Lehre gewährleistet.

Nun wird geklagt, daß der Lehrling unnötig viel in der Landwirtschaft beschäftigt wird. Dem ist doch mit Leichtigkeit zu steuern. Förster mit Pferdehaltung, aber ohne Kutscher, müssen als Lehrherren ausscheiden, denn hier liegt die Gefahr vor, daß der Lehrling als Kutscher beschäftigt wird. Hat der Lehrherr den Lehrling im Anfang der Lehre im Pflügen, Eggen, Fahren usw. geprüft oder angelernt, und sieht er, daß der Lehrling diese Dinge kann, was bei Förster- und Landwirtssöhnen wohl meist zutreffen wird, so kann mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Lehrlings aufgehört werden. Hilft der Lehrling aus freien Stücken die Ernte einbringen, so ist dies ein Sonderdienst für seinen Lehrherrn und soll als solcher auch anerkannt werden.

Seitdem die Lehrzeit von Juli zu Juli verlegt ist, muß die Lehrzeit beim Förster leider mehrfach unterbrochen werden. Bei dieser Gelegenheit möchte ich die Frage aufwerfen, ob überhaupt eine Lehrzeit von fünf Monaten beim Oberförster nötig ist? Um diese Frage zu prüfen, müssen wir die sieben Monate Lehrzeit, oder sagen wir: die praktische Tätigkeit beim Förster der Zeit nach sachgemäß auswählen. September und Oktober sind die Monate, in denen die Durchforstungen auszuzeichnen sind, ein Dienstzweig, ich möchte fast sagen der wichtigste, den der Lehrling nur beim Förster lernen kann, denn der Förster zeichnet seine Durchforstungen selber aus. Der November und Dezember sind die Monate des Haubetriebes für den Lehrling, in der er selbst mit Axt und Säge arbeiten muß. April, Mai und Juni sind die Monate für Kulturen und Wegebau. Es bleiben also bei richtiger Einteilung nur noch die Monate Januar, Februar und März als Büromonate sowie der Juli und August übrig. Es wäre zu erwägen, ob nicht die Monate Januar bis März vollauf genügen sollten, um den Lehrling in die Geheimnisse des Bürodienstes einzuweihen und sein theoretisches Wissen durch den Oberförster zu vermehren. Die Lehrzeit beim Förster ist und bleibt die Hauptsache, sie ist die forstliche Kinderstube, und je länger diese dauert, desto besser ist es für unsern Nachwuchs. Neun Monate, vom 1. 7. bis 31. 12. und vom 1. 4. bis 30. 6., beim Förster, sowie drei Monate, vom 1. 1. bis 31. 3., beim Oberförster, das wäre mein Wunsch.

Der darauffolgende Dreimonatskurs auf der Polizeischule ist in der heutigen Zeit besonders zu begrüßen, er sorgt für Disziplin und Körperpflege, strafft die Kräfte und zeigt den jungen

Digitized by Google

Forstleuten das Leben von einer anderen Seite, die auch etwas militärisch angehaucht ist. Man hüte sich, besonders in Zeitungen, gegen diese für uns Forstbeamten so nützliche Tätigkeit mobil zu machen, das hieße sich an unserm Nachwuchs versündigen. Wünschenswert wäre ein zweites Forstschuljahr; da wir es uns vorläufig nicht leisten können, so muß wenigstens dafür gesorgt werden, daß dieses eine Jahr voll und ganz vom Forstunterricht ausgenützt wird, nicht, wie es vorgekommen sein soll, daß unter Fortfall des Forstunterrichts größere Hauungs- und Schießstandsarbeiten vorgenommen worden sind. Sind derartige praktische Arbeiten nötig, z. B. Kamparbeiten im Forstschulgarten, so sind sie auf den Nachmittag zu verlegen. Im allgemeinen gehören wesentliche praktische Betätigungen in das Lehrjahr, keinenfalls aber in das Forstschuljahr hinein.

Die Vorschriften über die Forstgehilfenzeit sind einwandfrei. Ich befürchte nur, daß sie selten ganz richtig eingehalten werden. Besonders ist auf die Auswahl der Förster im Försterjahr und auf recht verschiedenartige Reviere in dieser Vorbereitungszeit Wert zu legen; rücksichtslos häufiger Revierwechsel ist erwünscht, damit der Forstgehilfe ebenso wie der Forstreferendar das Gesichtsfeld nach Möglichkeit erweitern kann, indem er die Betriebsarten aller Laub- und Nadelwälder kennenlernt.

Zum Schluß möchte ich noch einen Wunsch aussprechen: Recht viele Exkursionen in die verschiedensten Reviere, besonders in solche mit gemischten Beständen und Naturverjüngungen zu jeder Jahreszeit, auch im Winter, besonders da, wo den Forstlehrlingen, Forstgehilfen und auch den Förstern aus reinen Kiefernwäldern das Auszeichnen der Buchensamenschläge, das Aushalten der verschiedensten Holzarten und Sortimente ausgiebig gezeigt werden kann. Alles zum Wohle und zur immer besseren Rentabilität des deutschen Waldes.

Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau.

Forstwissenschaft und Hilfsfächer.

Die Eichen des Spessarts. Von Oberforstmeister Endres. Forstwissenschaftliches Zentralblatt 1929, S. 149, 208, 229, 277.

Der bayerische Teil des Spessarts umfaßt 100 000 ha Wald, hierunter 44 000 ha Staatswald, 34 000 ha Gemeinde- und Stiftungswald und 22 000 ha Privatwald. Er ist ein Mittelgebirge, dessen höchste Erhebungen zwischen 540 und 600 m liegen, und gehört in der Hauptsache zur Buntsandsteinformation, aus deren Verwitterung Sandböden und sandige Lehmböden mit wechselnder Tonbeimischung hervorgehen. Diese Böden haben nur geringe mineralische Kraft und lassen bei ihrer lockeren Beschaffenheit namentlich an Süd- und Westhängen die Feuchtigkeit leicht verdunsten und versinken. Besonders schädlich wirkt deshalb die Streunutzung, die Vermagerung des Bodens und den Übergang der Bodendecke zu Heidelbeere, Heide und schließlich zu Hungermoos zur Folge hat.

Der Spessart war zu Karls d. Gr. Zeiten ein kaiserlicher Bannforst, gehörte zum Stift Aschaffenburg und wurde mit diesem 982 an das Erzbistum Mainz abgetreten, 1814 fielen Aschaffenburg und der Spessart an Bayern.

Wenn auch während des Mittelalters der Spessart hauptsächlich der Jagd gewidmet war, so beschränkte sich diese im Laufe der Zeit doch mehr auf die südlichen Teile, während die nördlichen seit Anfang des 15. Jahrhunderts durch die Anlage von Glashütten und die Salzgewinnung aus der seit 1866 zu Preußen gehörigen Saline Orb für die Landesherren nutzbar gemacht wurden. Die nach dem Eingehen der Glashütten im 19. Jahrhundert gemachten Versuche, das geringere Abfallholz durch die Anlage von Eisenhämmern nutzbar zu machen, sind durch die Fortschritte der Hüttentechnik gescheitert.

Die Glashütteninduſtrie mit ihrer plan- und rücksichtslosen Nutzung von Holz und Streu zur Aschengewinnung auf mittlerem bis geringem Sandboden hat im nördlichen Spessart innerhalb weniger Jahrhunderte ausgedehnte Krüppelbestände geschaffen. Sie waren mit über 100-jährigen, aber nur 20 bis 30 cm starken kurzschaftigen Buchen mit absterbenden, von Bartflechten überzogenen Ästen bestanden. Dazwischen erhoben vereinzelte, aus früherer Zeit stammende, bis 100 cm starke Eichen ihre „Hirschhörner". Der Boden war mit Heidelbeere und Heide, teilweise sogar mit Hungermoor überzogen. Als der Spessart an Bayern kam, umfaßten diese Krüppelbestände etwa 8000 ha, ihre Aufforstung und Umwandlung in Nadelholz dauerte bis zum Anfang der 1880er Jahre.

Ein weiterer Krebsschaden, der am Mark des Spessarts nagt, ist die ausgedehnte Streunutzung und der trotzdem noch erhebliche Streudiebstahl.

Zum Unterhalt der namentlich im Bereiche der Glashütten rasch wachsenden Bevölkerung sind nicht unerhebliche Waldteile behufs Umwandlung in Feld gerodet worden, ein Vorgang, der sich leider auch noch in neuerer Zeit mehrfach wiederholt hat.

Im südlichen Teile des Spessarts, wo Glashütten fehlten und die Besiedlung dünner war, wurden Eichen des Wildes und der Mast wegen geschont, ihre Wiederverjüngung ist aber unter dem Einflusse der sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts entwickelnden Dunkelschlagwirtschaft im Interesse der Nachzucht von Buchen sehr beeinträchtigt worden. In den jetzt 100- bis 150-

Digitized by Google

jährigen Buchenbeständen findet sich deshalb kaum eine Eiche.

Während in der kurmeiningischen Zeit der Spessart, abgesehen vom Glashüttenbetrieb, hauptsächlich für jagdliche Zwecke und zur Deckung des Holzbedarfs der Hofhaltung genutzt wurde, hat sich erst seit 1814 eine geordnete Forstwirtschaft entwickelt. 1836 ist die erste umfassende Forsteinrichtung im Spessart durchgeführt worden, für die heutige Bewirtschaftung sind 1886 gelegentlich der damaligen umfassenden Waldstandsrevision die noch jetzt geltenden Grundsätze aufgestellt worden.

Die heute vorhandenen Eichenbestände lassen sich in drei scharf unterschiedene Gruppen gliedern:

1. die 280- bis 500jährigen,
2. „ 100- „ 150 „
3. „ 1- „ 100 „

Von der ersten Gruppe der Hut- und Lichtwaldungen, mit alten und jungen Buchen gemischt, waren 1837 noch 5000 ha 500jährige Bestände vorhanden, die nunmehr bis auf kleine Reste verschwunden sind. Dagegen erfreuen noch zahlreiche 400jährige Eichen mit hohen, bis zu 45 m, teils in Form geschlossener und mit verschiedenaltrigen Buchen gemischter Bestände, teils in jener von Einzelüberhältern unser Auge; ihre Gesamtmasse beträgt zur Zeit noch 212500 fm.

Wesentlich höher ist noch der Vorrat der während des Dreißigjährigen Krieges erwachsenen sogenannten Heisterbestände mit 412000 fm.

Die Hauptmasse dieser Eichenaltbestände liegt am Forstamt Rohrbrunn (107000 fm 400jährige und 208000 fm 300jährige Eichen). Hieran schließen sich die Forstämter Rothenbuch, Altenbuch, Lohr-West, sämtlich zum südlichen Spessart gehörig.

Die 280- bis 300jährigen Eichen mit 40 bis 70 cm Durchmesser werden als „Heister" (vom Steigerwald als „Stangen") bezeichnet und erst die mächtigen 400jährigen Alteichen mit durchschnittlich 100 cm Durchmesser als „Bäume".

Diese Bestände enthalten wenigstens im Innern nur reine Eichen, da die Buche in das Herz des Spessarts erst verhältnismäßig spät vorgedrungen ist. Nur an den Rändern finden sich 100- bis 200jährige Buchen. Die Heisterbestände sind 200 Jahre lang ohne jede Bestandespflege aufgewachsen, erst um die Mitte der 1850er Jahre ist die erste Durchforstung ausgeführt und von da ab auch der Unterbau mit starken Buchen erfolgt.

Die damals schon etwa 200jährigen Eichen sind zwar schlank und bis 25 m astrein aufgewachsen, hatten aber die Fähigkeit, ihre Kronen nach der jedenfalls nur schwachen Durchforstung weiter auszubreiten, verloren. Der Buchenunterbau hat zwar nicht eine Hebung des Zuwachsprozentes veranlaßt, aber auf den Bodenzustand durch Erzeugung einer milden Humusdecke und Verdrängung der stellenweise aufgetretenen Heidelbeere günstig eingewirkt.

Im Jahre 1900 standen in Heisterbeständen noch zahlreiche unterdrückte und nahezu zuwachslose Eichen, etwa 10 % der Stammzahl, sie sind deshalb zum Aushiebe während der nächsten zwölf Jahre ausgezeichnet worden. Eine damals aufgenommene Probefläche enthielt je Hektar 214 Stämme mit 39,4 qm Stammgrundfläche, eine Stammhöhe von 27 bis 32 m, Brusthöhendurchmesser von 40 bis 60 cm und einen Festgehalt von 600 fm. Von diesen Alteichen sind zwei Flächen als Naturpark ausgeschieden worden, in denen sich die Nutzung bis auf weiteres auf Dürrholz und Sammelhiebe beschränken soll. Es sind dieses:

1. Im Forstamt Rohrbrunn Abt. IV 19b, ein Licht- und Hochwald von 10,5 ha. Auf dieser Fläche stehen 500 Alteichen von 200 bis 600 Jahren mit 3000 fm Masse, in unregelmäßiger Mischung mit den Eichen stehen noch 500 fm Buchen verschiedenen Alters bis zu 200 Jahren.

2. Im Forstamt Rothenbuch 8,3 ha in den Abt. IV1 3b und IV 14 400- bis 500jährige Eichen mit 10- bis 200jährigen Buchen gemischt und geschlossen.

Auf die Heisterbestände folgt erst in weiteren zeitlichen Abständen die nächste Generation mit der Altersklasse von 100 bis 150 Jahren, sie umfaßt aber nur 530 ha. Schon im Jahre 1843/44 hat man hier mit Buchenunterbau begonnen, der sich meist vortrefflich entwickelt hat, so daß die Buchen jetzt schon in die Kronen der Eichen reichen, so z. B. namentlich in den von Fremden viel besuchten Abt. Weißenstein und Pfaffenheister des Forstamts Rothenbuch.

Die hier erzielten guten Erfolge führten dazu, daß allmählich alle jüngeren Eichenbestände, zur Zeit über 800 ha, mit Buchen unterbaut wurden.

Wenn man einen Haubarkeitsertrag von 500 fm je Hektar annimmt, so läßt diese Altersklasse einen Anfall von 265000 fm erwarten.

Die dritte und jüngste Altersklasse umfaßt die 1- bis 100jährigen Bestände mit einer Fläche von 4800 ha, von denen etwa 1460 ha 1 bis 50 und 3340 ha 50 bis 100 Jahre alt sind. Sie sind entstanden teils durch Saat auf Triften und Hutwaldungen, teils durch Naturverjüngung alter Eichen- und Buchenmischbestände, zum Teil auch durch Eichensaaten in Buchenalthölzern.

Von diesen 4800 ha sind 200 ha auf ungeeigneten und vermagerten Böden angelegt und werden wohl als Grubenhölzer abgetrieben werden. Unterstellt man für die übrigbleibenden 4600 ha einen Abtriebsertrag von je 500 fm je Hektar, so lassen sie einen Anfall von 2300000 fm erwarten.

Die jüngeren Eichenbestände sind zwar über den ganzen Spessart verteilt, entfallen aber doch in der Hauptsache auf die Forstämter Rothenbuch (750 ha), Rohrbrunn (500 ha) und Lohr-West (400 ha).

Im Spessart führt schon seit Jahrzehnten jedes Forstamt besondere Aufschreibungen über die Vorräte von Eichen und deren Abnutzung.

Von 1900 bis zum Kriegsausbruch hat der Gesamthiebssatz an Eichen hier 19000 fm betragen,

Digitized by Google

nach dem Krieg ist die Abnutzung auf etwa 10000 fm ermäßigt worden. Bei Behaltung dieses Etats würden die derzeit vorhandenen 624000 fm Alteichen unter Einrechnung eines geringen Zuwachses noch etwa 65 Jahre reichen. Wenn man annimmt, daß die zweite Klasse der jetzt durchschnittlich 133jährigen Eichen den Durchmesser von 60 cm erreicht haben wird, so würde ihre Masse doch nur 26 Jahre, also etwa bis 2020 ausreichen. Die nächste, jetzt 50- bis 100jährige Altersklasse wird bis dahin trotz Bestandespflege doch noch nicht die Stärke von Furnierholz erreicht haben, so daß also dann ein empfindlicher Mangel an Starkholz eintreten wird. Erst gegen Ende des Jahrhunderts, etwa von 2080 ab, werden die Eichenwaldungen des Spessarts und des übrigen Unterfrankens wieder reichlich Starkholz liefern. Fraglich bleibt allerdings, ob nach 150 Jahren Eichenstarkholz noch in dem gleichen Maße gefragt und bezahlt werden wird wie heute.

Das Spessarteichenholz wird wegen seiner Eigenschaften: Astreinheit, engen und gleichmäßigen Wuchses (10 bis 30 Jahresringe auf 1 cm) und schönen Farbe außerordentlich geschätzt. Der Preis ist während der letzten 100 Jahre von 1 bis 10 RM je Festmeter bis auf über 1000 RM gestiegen. Banselow teilt ein interessantes Beispiel der Kosten eines großen Eichenverkaufs vom Spessart nach Holland und des hierbei erzielten Verdienstes aus dem Jahre 1826 mit. Im Spessart waren 2745 fm Eichenstammholz zu dem Preis von durchschnittlich 25 Mk. je Festmeter gekauft worden. Um das Eichenholz verflößen zu können, wurden 434 Nadelholzstämme mit 1546 fm aus dem Frankenwald beschafft, welche sich mit Fuhrlohn usw. auf 15960 Mk. in Aschaffenburg stellten. Die Gesamtkosten für Transport, Zoll und Arbeitslohn bis Holland betrugen 63325 Mk., hiervon entfallen 53807 Mk. auf das Eichenholz oder 19,6 Mk. je Festmeter = 78 % des Waldpreises. Das Eichenholz wurde in Holland mit 173189 Mk. = 63,1 Mk. je Festmeter verkauft, so daß sich für die Unternehmerin, eine Mainzer Firma, ein Gewinn von 18,5 Mk. je Festmeter ergab.

Mit der Entwicklung des Eisenbahnnetzes seit der Mitte des 19. Jahrhunderts und der Verwendung von Eisen zum Schiffbau verschwand allmählich der Eichenhandel nach Holland, an seine Stelle traten Sägewerke und Industrien im Spessart und seiner Umgebung. Mit dem industriellen Aufschwung Deutschlands nach dem Krieg von 1870 begannen die Eichenpreise rasch zu steigen, ganz besonders aber seit der um 1890 einsetzenden Verwendung des besseren Eichenholzes zu Furnieren.

Die Teuerung des Eichenholzes zwang, in der Herstellung massiver Möbel zur Verwendung von furnierten Möbeln überzugehen. Die Furniere wurden anfangs mittels feiner Sägen hergestellt, werden aber in neuerer Zeit durch Messer in der Stärke von 0,8 bis 1,0 mm geschält. Ein Quadratmeter Messerfurnier stellt sich gegenwärtig auf 1,0 bis 1,50 RM.

Obwohl seit Jahrzehnten bei den Hieben stets in erster Linie die schadhaften und kranken Stämme entnommen werden, ist der Anfall des anbrüchigen, nur als Brennholz zu verwertenden Holzes noch immer ein sehr großer. 1928 sind in Rohrbrunn 43 % Brennholz, 27 % mehr oder minder rotes Werkholz und nur 30 % Stammholz angefallen. Von diesem waren nur 15 bis 25 % Furnierholz und unter den übrigen Klassen befanden sich immer noch 45 bis 70 % fehlerhafte Abschnitte. Bei den jüngeren, etwa 300jährigen Heistern stellt sich das Verhältnis des Nutzholzanfalles nur wenig günstiger.

Die hohen Eichenumtriebe mit ihren unvermeidlichen Verlusten an schlechtem Holz lassen sich nur durch die gewaltige Steigerung der Preise des Furnierholzes und durch die Rücksicht auf Versorgung der Industrie mit ausländischem Eichenholz rechtfertigen.

Bei Nachzucht der Eiche wird im Spessart der größte Wert auf Verwendung selbstgewonnenen Saatgutes und Pflanzenmaterials von der dort heimischen Traubeneiche gelegt.

Die Rentabilität der Eichenwirtschaft hängt davon ab, daß es gelingt, in einem Umtriebe von 250 Jahren 60 cm starke, astreine, auf mindestens 10 bis 20 m zu Furnieren geeignete Schäfte zu erziehen und auf diese Weise den Anfall an Stammholz auf etwa 50 % zu steigern. Der Schwerpunkt des Geldertrages liegt bei den Furniereichen und den besten Eichen der drei ersten Klassen, diese liefern aber zur Zeit nur 20 % des Gesamtanfalles, die fehlerhaften Eichen aller Klassen geben einen unter dem Durchschnitt stehenden Ertrag, das außerdem noch anfallende Werk- und Brennholz mit 60 bis 70 % des Gesamtanfalles ist nur als unvermeidbares Beiwerk zu betrachten. Gegenwärtig bringt 1 ha mit 500 fm Abtriebsertrag einen Erlös von 50- bis 60000 RM, hiervon sind aber nur 10000 RM auf Werk- und Brennholz zu rechnen.

Hieraus folgt, daß die Eichennachzucht auf die besten Böden beschränkt werden und in Form von Horsten mit einer solchen Größe und Form erfolgen muß, bei welcher möglichst wenige Eichen zur Klebastbildung gereizt werden. Auch die Bestandespflege und Kronen-Umlichtung müssen so geführt werden, daß keine den Wert der Schäfte außerordentlich vermindernden Klebäste im Innern der Bestände entstehen.

Als man von 1850 ab der Eichennachzucht größere Aufmerksamkeit schenkte, hat man die Verjüngung der Eichen, namentlich im Nordspessart, auch auf matten, durch Streunutzung geschwächten Böden durchgeführt. Das Ergebnis war aber außerordentlich ungünstig, vielfach mußten derartige Kulturen mit Kiefern überpflanzt werden, andere haben schwachwüchsige Bestände geliefert, die einen Umtrieb von 300 Jahren nicht aushalten werden.

Die Eichenkulturen wurden und werden vielfach auch heute noch in der Form von Horsten angelegt,

Digitized by Google

über deren zweckmäßige Größe die Ansichten im Laufe der Zeit vielfach gewechselt haben. Bis zu Beginn der 1880er Jahre hat man die Horste 200 bis 2000 qm groß gemacht und sie teils schachbrettförmig, teils reihenweise angelegt. Man hoffte, daß das Buchenlaub aus dem umliegenden Bestande in diese Horste getrieben werde und einen Rückgang des Bodens verhüte. Diese kleinen Horste mußten aber Jahrzehnte hindurch gegen das Überwachsenwerden von den umgebenden Buchen durch Köpfen geschützt werden, wodurch vielfach Klebastbildung hervorgerufen wurde. Von der mit dem 60. Jahre in den Buchen beginnenden Streunutzung konnten sie nicht genügend verschont werden, ebenso war ihr Loslösen vom umgebenden Bestand behufs Überführung in den zweiten Buchenumtrieb schwierig und hat ebenfalls vielfache Klebastbildung bei den Randstämmen veranlaßt.

Aus diesen Gründen hat man die Horste allmählich immer größer gemacht. Die Wirtschaftsregeln von 1888 schreiben vor, daß ihre Mindestgröße nicht unter 1 ha betragen solle, daß aber tunlichst die Verjüngung großer Flächen, womöglich in ganzen Beständen, anzustreben sei.

Die Verjüngung der Eiche erfolgt hauptsächlich mittels Saat, in untergeordnetem Maße durch Kleinpflanzung, stärkere, verschulte Pflanzen gelangen selten zur Verwendung.

Unter Alteichen wird die Verjüngung in der Weise durchgeführt, daß vor dem Abfall der Eicheln in Meterabstand 10 cm tiefe Furchen gezogen werden, die dann später mit abgefallenem Laub 4 cm hoch bedeckt werden.

Bei der Verjüngung spielt die Bodengare eine wichtige Rolle. Durch Vorbereitungshiebe wird zu diesem Ziele eine allmähliche Zersetzung der Humusschicht herbeigeführt, bis sich schließlich eine schwache Grasnarbe zeigt.

Es ist besser, wenn die Eichenhorste gleich bei der Begründung eine angemessene Anzahl von Bucheln enthalten, als wenn diese später im Wege des Unterbaues eingebracht werden. Nach den Wirtschaftsregeln sollen die zur Eichennachzucht ausgewählten Stellen von Buchenaufschlag freigehalten werden, dieses geschieht im Falle des Eintrittes einer Buchenmast vor der Eichensaat durch wiederholtes „Abhobeln" der Buchen-Kotyledonen mittels umgekehrter Rechen usw. Die Beimischung der Buchen soll erst durch spätere Masten erfolgen. Endres empfiehlt aber, alle 80 cm einen 20 cm breiten Streifen Buchenaufschlags stehenzulassen und dazwischen eine Leitersaat auszuführen. Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Preußischer Landtag.

86. Sitzung, Dienstag, den 14. Mai 1929.

Bei der dritten Beratung des Gesetzentwurfes über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1929 führte Abgeordneter Heilmann (Berlin) (Soz.-Dem. P.) u. a. folgendes aus: Ein Punkt liegt uns noch ganz besonders am Herzen: das sind die Beihilfen für die in Ausbildung befindlichen Beamten, die der Herr Finanzminister von Jahr zu Jahr kürzt. Wir fürchten, daß dadurch der Weg in die Beamtenschaft ausnahmslos Söhnen aus begütertem Hause freigemacht wird, und wir bitten den Herrn Finanzminister dringend, für den nächsten Etat zu überlegen, wie die Ergänzung der Beamtenschaft aus allen Volksschichten sichergestellt werden kann. — —

Abgeordneter von Detten (Wirtsch.-P.) nahm in derselben Sitzung zur Frage über die Angleichung der Gehälter der Kommunalbeamten an die der Staatsbeamten Stellung, aus der wir folgendes entnehmen: Nach wie vor verlangen wir die Angleichung der Gehälter der Kommunalbeamten an die der Staatsbeamten. Das Zulagewesen, die Nebenbezüge, die Aufwandsentschädigungen, eine immer mehr um sich greifende Art und Weise, Sonder- und Nebenverdienste zu haben, wie es bei manchen Beamten durch die Gerichtsverhandlungen immer wieder in den Vordergrund tritt, ebenso die Bezüge als Aufsichtsräte, die Prüfung der Unkosten der Automobilverwendung und die Reiseseuche müssen noch mehr als bisher gründlichster Nachprüfung standhalten können. — —

Aus den forstlichen Vereinen.

Elfte Sitzung des A. T. F. (Ausschuß für Technik in der Forstwirtschaft beim Deutschen Forstverein).

Am 10. Mai 1929 fand in Berlin die 11. Sitzung des Ausschusses für Technik in der Forstwirtschaft statt. Diese war insofern besonders bedeutungsvoll, da als erster Punkt der Tagesordnung die Frage der Einführung von Eignungsprüfungen in die Forstwirtschaft behandelt wurde. Um die Mitglieder des Ausschusses zunächst näher mit dem gesamten Fragenkomplex bekannt zu machen, fand eine Besichtigung des Psychotechnischen Instituts der Technischen Hochschule sowie des unter Leitung von Professor Dr. Rieffert stehenden, dem Reichswehrministerium angeschlossenen Instituts statt.

Während das erstgenannte Institut sich der Rationalisierung der industriellen Arbeit durch Auswahl der richtigen Werkzeuge, der richtigen Arbeitsverfahren und der bestgeeigneten Arbeiter widmet, hat das dem Reichswehrministerium angeschlossene Institut die Aufgabe, die besten Anwärter für den Militärdienst ausfindig zu machen. Professor Dr. Rieffert, der Leiter dieses letztgenannten Instituts, hielt zunächst einen längeren Vortrag über die von ihm entwickelten Methoden der Eignungsprüfung, die nicht nur die körperliche und intellektuelle, sondern auch die charakterliche Eignung des Anwärters für den von ihm in Aussicht genommenen Beruf erfaßt. Kennzeichnend für die Art der Prüfung ist, daß bei ihr Psychologe, Mediziner und — für die Auswahl der Reichswehranwärter — Offizier zusammenwirken, das also hier grundsätzlich die wissenschaftliche Unter-

Digitized by Google

suchung mit praktischer Menschenkenntnis verbunden wird.

Körperliche und intellektuelle Eignung lassen sich bereits seit längerer Zeit versuchsmäßig erfassen, wie die Erfahrungen bei Auswahl von Beamten und Arbeitern in der Industrie und vor allem im Verkehrswesen beweisen. Besonders schwierig war aber die Ausbildung von Verfahren, um auch die charakterliche Eignung der Anwärter festzustellen. So waren bisher Selbstbeherrschung, Ausdauer, Anlage zum Führer, Fähigkeit zum Organisieren usw. Eigenschaften, die sich nur in längerer praktischer Probezeit erkennen ließen. Gerade diese Eigenschaften besitzen aber bei der Bewertung von Anwärtern für die Offiziers- oder höhere Beamtenlaufbahn eine gleiche, wenn nicht noch größere Bedeutung als die rein physischen und intellektuellen Eigenschaften.

Bei dieser neuen Art der Prüfung, die diese wichtigen Charaktereigenschaften erfaßt, wird eine größere Zahl Aufgaben, wie sie im praktischen Leben vorkommen, gestellt und das Verhalten der einzelnen Prüflinge beim Lösen dieser Aufgaben beobachtet. Die Schwierigkeit der Aufgaben wird hierbei langsam gesteigert, bis schließlich der Prüfling sich ihr nicht mehr gewachsen fühlt; das Verhalten in solchen Momenten ist für den Psychologen besonders aufschlußreich. Zur Abrundung des Gesamteindrucks wird auch die Graphologie herangezogen und neuerdings die Mimik des einzelnen Prüflings im Film festgehalten, um später Vergleiche anstellen zu können.

Derartige Prüfungen dürfen selbstverständlich nur von wissenschaftlich durchgebildeten Psychologen, die gleichzeitig über große praktische Menschenkenntnis verfügen, ausgeführt werden. Unter diesen Voraussetzungen wurden bisher die psychotechnischen Prüfungsurteile zu 95 % durch die spätere Praxis bestätigt.

An den Vortrag von Professor Dr. Rieffert und die Besichtigung des Instituts schloß sich eine angeregte Diskussion an. Es kam dabei zum Ausdruck, daß die hier entwickelten Verfahren mit gewissen Änderungen sich nicht nur bei Auswahl der Forstverwaltungsbeamtenanwärter, sondern auch bei der Annahme der forstlichen Betriebsbeamten anwenden ließen. Sämtliche Ausschußmitglieder nahmen einen tiefen Eindruck von der Bedeutung der hier geleisteten Arbeit mit sich und die Überzeugung, daß auf diesem Wege die Annahme der Anwärter nicht nur den Staatsforstverwaltungen erleichtert, sondern daß auch mancher Anwärter, der bisher wegen einer schlechten Note im Abgangszeugnis abgelehnt werden mußte, bei einer solchen, den ganzen Menschen erfassenden Prüfung unter Umständen angenommen werden könnte. Weniger geeigneten Anwärtern würde aber auf diese Weise rechtzeitig die Gelegenheit gegeben, einen Beruf einzuschlagen, der ihrer Veranlagung besser entspricht.

Bei dieser Gelegenheit ist somit zum ersten Male von Vertretern verschiedener Staatsforstverwaltungen gemeinsam mit der Fachwissenschaft das Problem verhandelt worden, wie sich die Annahme der Forstbeamten auf eine ganz neue, wirtschaftlichere und gerechtere Grundlage stellen läßt, und man darf hoffen, daß auf Grund der angeknüpften Beziehungen diese Angelegenheit nunmehr weiter verfolgt werden wird.

Zum 2. Punkt der Tagesordnung berichtete Landforstmeister Gernlein über die Tätigkeit des A.T.F. seit seiner letzten Sitzung und wies darauf hin, daß neben den laufenden Versuchen (Axtprüfung, Entwicklung eines Kleinschleppers) ein Kursus für Motorsägenführer und ein weiterer Kursus zur Ausbildung von Schlepper- und Bodenfräsenführern abgehalten worden ist.

Zum 3. Punkt der Tagesordnung berichtete Dr. von Monroy über den Stand der Axtprüfung, die vor allem die Aufstellung von Gütevorschriften zum Gegenstand hat, und teilte mit, daß außerordentlich wertvolle Unterlagen über das Vorkommen hochwertiger wie auch minderwertiger Äxte beim A.T.F. eingegangen wären. Die Laboratoriumsversuche und auch die Waldprüfungen werden voraussichtlich im Laufe des kommenden Winters abgeschlossen werden. Daß auch die Industrie das Vorgehen des A.T.F. auf diesem Gebiet mit Freude begrüßt, kam gelegentlich der Einweihung der Versuchsanstalt für Werkzeugkunde in Remscheid besonders zum Ausdruck.

Zum 4. Punkt der Tagesordnung, Hauptprüfung für Rückgeräte, schlug Ministerialrat Dr. Künkele vor, daß in den nächsten Monaten in verschiedenen bayerischen Revieren die Zugkraftmessungen stattfinden und anschließend dann bis in den Winter hinein die praktische Erprobung durchgeführt wird.

Punkt 5 der Tagesordnung, Insektenbekämpfung durch Motorspritzen im Forstbetrieb: Gemeinsam mit dem Vertreter der Biologischen Reichsanstalt, Oberregierungsrat Dr. Riehm, beleuchtete Reichsforstmeister Tschaen die verschiedenen Möglichkeiten zur Insektenbekämpfung vom Boden her und unterbreitete Vorschläge, in welcher Weise diese außerordentlich wichtigen und Erfolg versprechenden Arbeiten vom A.T.F. in Angriff genommen werden könnten.

Der A.T.F. wird auf diesem Gebiet mit der Biologischen Reichsanstalt zusammenarbeiten.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Forstinspektionen des Forstverwaltungsbezirks Breslau.

Bericht vom 4. Mai 1929 — III. F I 970.

Erl. d. M. f. L., D. u. F. vom 15. Mai 1929 — III 6848.

Für den Forstverwaltungsbezirk Breslau gilt mit Wirkung vom 1. April 1929 folgende Inspektionseinteilung:

I. Forstinspektion Breslau-Breslau: 1. Oberförsterei Reinerz, 2. Oberförsterei Schöneiche, 3. Oberförsterei Rimkau.

II. Forstinspektion Breslau-Glatz: 4. Oberförsterei Nesselgrund, 5. Oberförsterei Carlsberg, 6. Oberförsterei Kuhbrück, 7. Oberförsterei Kath.-Hammer, 8. Oberförsterei Woidnig, 9. Oberförsterei Panten, 10. Oberförsterei Altreichenau, 11. Oberförsterei Ullersdorf.

III. Forstinspektion Breslau-Brieg: 12. Oberförsterei Stoberau, 13. Oberförsterei Rogel-

Digitized by Google

witz, 14. Oberförsterei Peisterwitz, 15. Oberförsterei Namslau, 16. Oberförsterei Kottwitz, 17. Oberförsterei Zobten, 18. Oberförsterei Tschiefer.

Leihweise Ueberlassung von Büchern und Zeitschriften.

RErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 8. Mai 1929 — III 6859.

Bücher und Zeitschriften können auf Antrag aus den Büchereien der Forstlichen Hochschulen in Eberswalde und Hann.-Münden entliehen werden. Die von der Büchereiverwaltung gestellten Fristen zur Rückgabe sind pünktlich innezuhalten.

Die Regierungsausbildungszeit der Forstreferendare.

Bekanntm. d. M. f. L., D. u. F. vom 16. Mai 1929. — III 7225.

Für diejenigen Forstreferendare, die ihre praktische Ausbildungszeit so weit gefördert haben, daß die vorgeschriebene dreimonatige Regierungsausbildungszeit bestimmungsgemäß heransteht, wird der Beginn dieses Ausbildungsabschnitts auf den 1. Juli 1929 festgesetzt. Die Referendare wollen entsprechende Anträge auf Zulassung mir bis spätestens zum 5. Juni d. J. schriftlich vorlegen, soweit das nicht schon geschehen ist. Wünsche auf Zuweisung zu bestimmten Regierungen können geäußert werden. Die Verteilung der Referendare auf die in Frage kommenden Regierungen erfolgt durch mich.

Waffenschein für Forstbeamte.

Allgemeine Verfügung III 25 für 1929.
M. f. L. vom 23. Mai 1929 — III 6111. VI 16718.

Nach meinem Runderlaß vom 13. Februar 1929 — III 18089 — ist den Forstbeamten eine Bescheinigung über das Recht zum Führen der Schußwaffen nach dem in der Anlage III zur Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 13. Juni 1928 (Reichsgesetzblatt I S. 198) mitgeteilten Muster auszustellen. Die in diesem Muster für Waffenscheine vorgesehene Gültigkeitsdauer von einem Jahre in die Bescheinigung zu übernehmen, empfiehlt sich nicht. Die Bescheinigung ist mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren auszufertigen. Beim Ausscheiden des Beamten aus dem Dienste oder bei Versetzung in einen anderen Bezirk erlischt die Gültigkeit. Die den Waffenschein ersetzende Bescheinigung ist auch für nichtbeamtete Kräfte im Forstschutzdienst und Forstbetriebsdienst auszustellen.

Da der Inhaber die zum Führen von Schußwaffen berechtigende Bescheinigung, sobald er die Waffe führt, als Ausweis bei sich tragen muß, ist es nötig, die Bescheinigung auf dauerhafter Unterlage anzufertigen. Die Regierung in Lüneburg wird beauftragt, für alle Regierungen die erforderlichen Vordrucke herstellen zu lassen. Der erstmalige Bedarf ist bei dieser Regierung sogleich, späterer Bedarf alljährlich zum 1. Juni anzumelden. Soweit schon Bescheinigungen ausgefertigt sind, verbleibt es dabei; bei ihrer Erneuerung ist der vorgesehene Vordruck zu verwenden.

Der von der Regierung in Lüneburg zu liefernde Vordruck wird nicht auf den Erwerb von Schußwaffen und Munition ausgedehnt. Die nach § 19 Abs. 2 a. a. O. dazu erforderliche Bescheinigung ist von den Regierungen von Fall zu Fall zu erteilen, sofern die Beamten usw. nicht schon auf Grund ihres Jagdscheins die nötigen Waffen erwerben.

Die eingegangenen Berichte finden hierdurch ihre Erledigung.

J. A.: Doerr.

Neue Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft in Preußen.

Der Preußische Wohlfahrtsminister hat dem Staatsrat den Entwurf einer vierten Verordnung über die Lockerung der Zwangswirtschaft überreicht. Es handelt sich um eine Rechtsverordnung auf Grund der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923.

Hiernach wird verordnet, daß auf Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete von mindestens 2400 RM in Berlin, von 1900 RM in den übrigen Orten der Sonderklasse, von 1400 RM in der Ortsklasse A, von 1000 RM in der Ortsklasse B, von 600 RM in der Ortsklasse C, von 400 RM in der Ortsklasse D die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes keine Anwendung finden sollen. Die Verordnung soll am 1. Juli 1929 in Kraft treten.

Entscheidungen.

Sind Holzabfuhrwege mit Verbotstafeln für Kraftfahrzeuge zu versehen?

Entscheidung des Kammergerichtes vom 16. November 1928. 3. S. 539. 28.

Einen Holzabfuhrweg hatte A. mit seinem Kraftfahrzeug benutzt und war dann in eine für Kraftfahrzeuge verbotene Straße hineingefahren. A. war zur Verantwortung gezogen worden und hatte betont, daß sich am Holzabfuhrwege keine Verbotstafel befunden habe. Das Amtsgericht verurteilte aber A. zu einer Geldstrafe. Das Oberlandesgericht in Jena wies die Revision des Angeklagten zurück und führte u. a. aus, Holzabfuhrwege seien in der Regel für Kraftfahrzeuge gesperrt. Verbotstafeln gemäß § 30 der Kraftfahrzeug-Verkehrsordnung seien in der Regel aufzustellen, sofern Fahrwege gesperrt werden, welche für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt seien. Zu diesen Wegen gehören Holzabfuhrwege und Waldwege nicht; solche Wege seien nicht für den allgemeinen Fahrverkehr bestimmt. In dem Falle aber, wo sie wie eine Verkehrsstraße ausgebaut seien, müsse eine Verbotstafel aufgestellt werden. Ohne Rechtsirrtum sei aber vorliegend festgestellt, daß A. erkannt habe, es handle sich um einen Holzabfuhrweg, welcher nicht für den allgemeinen Fahrverkehr bestimmt gewesen sei. Das Amtsgericht habe auch einwandfrei festgestellt, daß der Angeklagte fahrlässig gehandelt habe. Befahre jemand verbotene Wege, und biege er in Straßen ein, welchen man nicht ansehen könne, ob sie der Sperre unterliegen, so könne er nicht zu seiner Entschuldigung anführen, es habe dort keine Verbotstafel gestanden, wo eine Einfahrt verboten gewesen sei.

Digitized by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Frostschäden in Waldungen. Die Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" werden sich erinnern, daß wir bereits um Angabe der ihnen bekannt gewordenen Frostschäden in ihren Forstrevieren gebeten haben. Nachdem der Umfang jener inzwischen von mehreren Seiten untersucht worden ist und sich namentlich im nordöstlichen und östlichen Deutschland, aber auch sonst noch empfindliche Schäden herausgestellt haben, hat der Deutsche Forstverein die in dieser Nummer enthaltene Bekanntmachung nebst Fragebogen auf Seite 597 für das ganze Reichsgebiet erlassen. Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß in dieser wichtigen Frage aus allen Waldgebieten genaues Material zur Beantwortung der etwaigen Frosthärte und der die Anbauwürdigkeit der Holzarten beschränkenden Frostempfindlichkeit zusammengetragen und objektiv bearbeitet, auch bekanntgegeben werden sollte.

Wir empfehlen daher unseren Lesern, dem Ersuchen des Deutschen Forstvereins Folge zu geben.

Auf Anregung eines unserer Mitarbeiter benutzen wir diese Gelegenheit zu der Warnung, mit dem Aushiebe von Frost beschädigter Forstpflanzen nicht voreilig zu sein, manchmal ist Wiedererholung doch noch möglich.

Landforstmeister Gernlein ist von der rumänischen Regierung ersucht worden, ein Gutachten über die zweckmäßige Ausnutzung der reichen Waldschätze Groß-Rumäniens unter Wahrung der Nachhaltigkeit auszuarbeiten. Zu diesem Zweck ist Herrn Landforstmeister Gernlein ein dreimonatiger Urlaub bewilligt worden.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstmeister i. R. Julius Franz †. (Mit Abbildung.) Wie wir bereits in Nr. 14 auf Seite 362 mitgeteilt haben, ist der weitbekannte Preußische Forstmeister i. R. Julius Franz am 27. März d. J. in Bad Schwalbach im Alter von 67 Jahren verstorben. Der Entschlafene war als Sohn des Pfarrers Karl Franz am 24. März 1861 in Cleeberg (Wiesbaden) geboren und besuchte nach privater Vorbereitung von 1876 bis 1881 das Gymnasium in Hadamar, an dem er auch die Reifeprüfung ablegte. Er genoß dann bei Oberförster Bender in Brandoberndorf die erste forstliche Ausbildung. Nach Beendigung der praktischen Vorbereitung besuchte Franz vom Frühjahr 1882 ab die Forstakademie Eberswalde und bestand dort im Herbst 1884 das Tentamen. Im Anschluß daran genügte er seiner militärischen Dienstpflicht beim 4. Jäger-Bataillon in Naumburg. Als Forstreferendar war er dann auf den Oberförstereien Rambach (jetzt Sonnenberg), Klooschen, Ibenhorst, Gahrenberg und Stepenitz tätig und legte im Herbst 1888 sein Staatsexamen ab. Als Forstassessor widmete er sich zunächst Taxationsarbeiten in den Gemeindeforsten der Oberförstereien Hofheim und Cronberg bis zum Herbst 1889. Danach war er fast drei Jahre als Oberförster der Fideikommißherrschaft Tankow in der Neumark tätig. Weitere Taxationsarbeiten in Turoscheln, Purden, Szittkehmen und Grondowken folgten. In den letzten drei Jahren seiner Assessorenzeit war Franz Assistent in Rothemühl, Kehrberg und Massin, bis ihm — dem 37jährigen — am 1. Juli 1898 die Oberförsterei Ewig in Westfalen übertragen wurde; dort hat er sich durch Förderung des Ankaufs von aufzuforstenden Flächen besonders verdient gemacht.

Forstmeister i. R. Julius Franz †.

Am 1. Oktober 1908 erfolgte seine Versetzung nach Langenschwalbach, wo er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand auf Grund des Altersgrenzengesetzes am 1. April 1926 erfolgreich gewirkt hat. Am Weltkriege hat der Verstorbene von der Mobilmachung an teilgenommen, und zwar bis zum Sommer 1915 als Hauptmann und Kompagnieführer, wie ihn das Bild zeigt, beim 3. Landsturm-Infanterie-Bataillon Metz und danach bis 1918 als Kommandant des Gefangenenlagers Lichtenhorst (Hannover). Eine Reihe von Auszeichnungen ist ihm zuteil geworden, so u. a. E. K. II., Landwehrdienstauszeichnung II. Kl., Roter Adlerorden IV. Kl. Verheiratet war Forstmeister Franz mit Hedwig Bender, einer Tochter des verstorbenen Forstmeisters Bender in Montabaur.

In weitesten forstlichen Kreisen ist Forstmeister Franz durch seine unermüdliche Arbeit auf dem Gebiete des forstlichen Buchführungs- und Rechnungswesens bekannt geworden. Er hat zunächst sich insbesondere bemüht, den kleineren Privat- und Gemeindewaldbesitz zu einer geordneten Buchführung zu veranlassen und ihm die Wege dazu zu weisen. (J. Franz: Buchführung für Privat- und Gemeindewaldungen mittleren bis kleineren Umfanges, Neumann-Neudamm

Digitized by Google

1903.) Über diese Kreise hinaus hat er alsdann Anregung und Anstoß zu weiteren Verbesserungen und Vereinfachungen auf diesem Gebiet gegeben, so daß ihm die Anerkennung zuteil wurde, 1926 auf der Tagung des Deutschen Forstvereins in Rostock mit einem Referat über dieses Thema betraut zu werden. Auch noch nach seiner Versetzung in den Ruhestand ist er in Buchführungsfragen emsig literarisch tätig gewesen.

Viel hat der Entschlafene durch Jahrzehnte in der Fachpresse veröffentlicht; in der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen hat Forstmeister Franz öfters waldbauliche Themata und solche über Forsteinrichtung erörtert, vor allem aber ist er der „Deutschen Forst-Zeitung" in einer großen Zahl von Beiträgen mit vielen praktischen Vorschlägen zur Verbesserung der forstlichen Buchführung durch ein Menschenalter ein besonders treuer Mitarbeiter gewesen. Auch sonst hat er dem Neudammer Verlag in allen Buchführungsfragen und bei Bearbeitung neuer forstlicher Vordrucke immer mit Rat und Tat zur Seite gestanden. Der Name des Entschlafenen und sein literarisches Lebenswerk werden daher der „Deutschen Forst-Zeitung" und ihrem Verlage allezeit in ehrendem Andenken bleiben. Die Schriftleitung.

Aus dem Bezirk Stettin. Die Revierbeamten der Oberförsterei Grünhaus bei Treptow a. d. R. stifteten Oberförster von Buch, der dort von 1923 bis 1928 amtierte und sich großer Wertschätzung erfreute, eine Ehrentafel, die im Revier auf luftiger Höhe an einer Buche befestigt worden ist. Die Höhe wird nun den Namen „von-Buch-Höhe" führen.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstlicher Lehrgang des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte. 12. Juni 1929: 9,20 Uhr Abfahrt Bahnhof Neustrelitz mit Postautos in die staatliche Oberförsterei Glambeck. 13,30 Uhr Frühstück im Walde (1,20 RM). Rückkehr in Neustrelitz 17,30 Uhr. Treffpunkt ab 20 Uhr Orangerie. 13. Juni 1929: 8,30 Uhr Abfahrt vom Markt Neustrelitz mit Postautos in das Frhrl. v. Maltzansche Revier Peckatel-Brustorf. 12 Uhr Frühstück im Walde, gegeben vom Besitzer. Rückkehr in Neustrelitz 17 Uhr. — Teilnahme frei für Vereinsmitglieder und deren Beamte. Unkostenbeitrag für einen Tag 7 RM, für zwei Tage 10 RM. Anmeldungen bis 7. Juni an Forstassessor von Arnswaldt, Neustrelitz, Zierkerstraße 14, der auf Wunsch Quartier besorgt. von Arnswaldt, 1. Vorsitzender.

Forstliche Lehrwanderung in die Stadtforst Jastrow (Grenzmark). Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer und der Waldbesitzerverband Grenzmark Posen-Westpreußen veranstalten am Sonnabend, dem 15. Juni 1929, eine forstliche Lehrwanderung durch die Reviere der Stadtforst Jastrow. Beginn der Lehrwanderung 9,30 Uhr Bahnhof Jastrow. Wanderungen durch das Revier „Große Heide". Gezeigt werden Hauungen, Durchforstungen und Kulturen verschiedener Arten. Besichtigung von Pflanzgärten. Vorgeführt wird die Siemens-Schuckertsche Bodenfräse, Kronenabschußverfahren, Untergrundlockerung, Steinsprengung. Mittagspause in Jastrow, Knaaks Hotel. 14,30 Uhr: Waldbegang Küddowbrück; Besichtigung des Stauwerks. 19,30 Uhr: Grüner Abend in Seemühl (Musik, Tanz). Waldbesitzer, Forstbeamte, Landwirte und deren Damen sind willkommen.

Anmeldungen bis spätestens 12. Juni 1929 an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Grenzmark Posen-Westpreußen in Schneidemühl, Güterbahnhofstr. 26/27.

Forstbetriebsbeamtenlehrgang in Schweidnitz vom 4. bis 6. Juli 1929. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer veranstaltet in der Zeit vom 4. bis 6. Juli d. J. einen Lehrgang für Forstbetriebsbeamte in der weiteren Umgebung der Stadt Schweidnitz mit dieser selbst als Standquartier. In Aussicht genommen ist ein Besuch der Stadtforst Schweidnitz sowie der Privatforsten Bankwitz, Kr. Schweidnitz, und Neuhof, Kr. Striegau. Außer den Waldbegängen finden in den Vormittagsstunden Vorträge statt. Nähere Einzelheiten werden noch bekanntgegeben. Die Einschreibegebühr beträgt je Teilnehmer 3 RM. Anmeldungen zu diesem Lehrgang sind baldmöglichst, zunächst jedoch ohne Beifügung der Einschreibegebühr, einzureichen. Nennungsschluß ist der 22. Juni. Da die Teilnehmerzahl beschränkt werden muß, können die Anmeldungen nur in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt werden.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niederschlesien,
Breslau X, Matthiasplatz 5.

Hochschulnachrichten.

Die Rektoratsübergabe an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden hat am 6. Mai stattgefunden. Gelegentlich der Feier hielt der neue Rektor, Professor Dr. Wedekind, eine Festrede über Chemie und Forstwirtschaft (Chemotherapie des Waldes).

Professor Dr. Schubert, Eberswalde, begeht, wie uns mitgeteilt wird, am Dienstag, dem 11. Juni, seinen 70. Geburtstag. Wir gestatten uns, dem ehrenwerten Herrn, der auch zu den geschätzten Mitarbeitern unseres Blattes gehört, unsere herzlichsten Glückwünsche heute schon zu übermitteln.

Die Pensionskasse

des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die am 1. September 1925 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat, verfügte am 30. Mai 1929 über ein Vermögen von **1093659,97 RM.** Satzungen, Anmeldevordrucke und sonstige Drucksachen (Stundungsgrundsätze usw.) sind erhältlich bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54.

Digitized by Google

Forstwirtschaftliches.

Umfrage des Deutschen Forstvereins, betreffend die Wirkung der außergewöhnlichen Fröste des Winters 1928/29. Vorbemerkung: Der strenge Winter hat, wie zu erwarten war und wie auch schon deutlich zu bemerken ist, erhebliche Einwirkungen auf unsere Vegetation gehabt. Eine derartige außergewöhnliche Naturerscheinung, die vielleicht erst in Jahrzehnten wiederkehrt, ist von großer Bedeutung für die Erkenntnis des Verhaltens unserer Forstgewächse. Es erscheint deshalb angezeigt, durch umfassende Umfrage möglichst Einblick in dieses Naturgeschehen zu erhalten. Fachgenossen, die ihre Beobachtungen bekanntgeben wollen, sind gebeten, die Beantwortung des nachstehenden Fragebogens durch einfaches (wenn möglich dienstliches) Schreiben an Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Kahl, Freiburg i. B., Neumattenstr. 5, Ende Juli einzusenden. Dieser wird die Antworten bearbeiten und ein einheitliches Referat liefern, das den Mitgliedern des Deutschen Forstvereins in geeigneter Weise bekanntgegeben wird. Der leichteren Bearbeitung wegen wird gebeten, bei der Beantwortung die Ziffern des Fragebogens genau einzuhalten, auch wenn einige Punkte nicht berührt werden können.

München, den 22. Mai 1929.

Dr. Wappes.

Fragebogen.

1. Forstamt, Oberförsterei, Forstrevier (nebst Postadresse), Land, gegebenenfalls Regierungsbezirk.

2. Höhenlage über dem Meeresspiegel, womöglich Angabe der höchsten und niedrigsten Punkte in Meter.

3. Welche tiefsten Kältegrade sind einwandfrei festgestellt worden (Monat und Tag)?

4. Wie tief hinab war der Boden erwiesenermaßen gefroren, und wann ist er wieder völlig aufgetaut?

5. Welche Pflanzen sind durch Frost geschädigt worden und in welcher Art erfolgte das? Welche blieben unbeschädigt? Zur zweckmäßigsten rascheren Bearbeitung wird gebeten, die einzelnen Holzarten aufzuführen und den Schaden nach Noten abzustufen, hierbei ist das Alter der geschädigten Pflanzen anzugeben. Noten: 0 = gesund geblieben, 1 = geringe Frostschäden (keine nennenswerte Beeinträchtigung des Wachstums), 2 = empfindliche Frostschäden (teilweises Absterben, Aussicht auf Wiederausheilen), 3 = völlige Vernichtung.

Neben den einheimischen, möglichst vollzählig aufzuführenden Holzarten erscheinen besonders wichtig die Ausländer: Die drei Douglasarten: D. viridis, caesia und glauca, die Sitkafichte, die japanische Lärche, die Nordmannstanne, die Krallentanne (Abies concolor), der Riesenlebensbaum (Thuja gigantea), die Lebensbaumzypresse (Chamaecyparis Lawsoniana), Zeder, Wellingtonie, Sumpfzypresse (diese verliert bekanntlich im Winter ihr Grün), sowie die Edelkastanie.

6. Allgemeine Bemerkungen wären erwünscht: a) hinsichtlich des Schutzes durch Schnee, b) hinsichtlich der Wertung des Bestandsschirms, c) hinsichtlich des Einflusses besonderer Geländegestaltung (Rücken, Mulden, geschützte Stellen).

7. Welche waldbaulichen Schlüsse können schon heute gezogen werden? (Bei erwiesener Frosthärte einerseits und bei schwerer Schädigung durch Frost andererseits.)

Zusatz für dendrologisch interessierte Beantworter:

8. An welchen Wald- und Parkbäumen sind Längsfrostrisse beobachtet worden, die sich nicht wieder geschlossen haben?

9. a) Wie haben sich in Anlagen Eibe, Kirschlorbeer, Rhododendron, Mahonie, Aucuba japonica, Goldregen, Efeu verhalten? In welchen Lagen sind solche vom Frost vernichtet worden?

b) Ebensolche Angaben sind zur allgemeinen Beurteilung für Walnußbaum und Weinrebe erwünscht.

⌀

Der Eisbusch in der Tucheler Heide. Die fortschreitende Besiedelung auch wenig ertragreicher Böden hat das Aussterben gewisser Tiere und Pflanzen zur Folge. Das Gesagte trifft auch auf die Eibe oder Ybe (Taxus L.) zu. Der größte Eibenbestand in Deutschland und Polen befindet sich in der früher preußischen Tucheler Heide, die sich westlich von Neuenburg a. d. Weichsel in einer Länge von 112 km und in einer Breite von 30 bis 45 km durch fünf landrätliche Kreise erstreckt und mit annähernd 2000 qkm der größte zusammenhängende Forst des preußischen Staates — war. Ihre Größe kommt etwa dem Erzgebirge gleich. Da die Eibe polnisch Cis heißt, so wird der Eibenwald oder Eibenbusch in der Tucheler Heide unweit Tuchel am Mukrzsee auch allgemein Eisbusch genannt. Dieser Eisbusch bildete bereits in der preußischen Zeit hauptsächlich dank den Bemühungen des Geheimrats Dr. Conwentz ein Naturdenkmal. Er besteht aus zwei 18,5 Hektar großen Erhebungen zwischen dem genannten See und einem früheren Bruch. Die Eiben erscheinen hier in einem prächtigen Laubwald als Unter- oder Zwischenholz in mehr als 5000 Exemplaren, von denen die stärkste bei 10 Meter Höhe 156 Zentimeter Umfang hat.

Eine Entwässerungsgenossenschaft wollte den Wasserspiegel des Mukrzsees senken, um mehr Wiesen- und Ackergelände zu erhalten. Die Oberförsterei Lindenbusch, die Forstdirektion Bromberg und einige Naturschutzverbände erhoben aber sofort kräftigen Einspruch, weil von der Wasserspiegelsenkung das Eingehen des Eibenbestandes befürchtet wurde. Das Landwirtschaftsministerium ließ darauf die Sachlage durch einen hervorragenden Botaniker prüfen, und dessen Gutachten lautete dahin, daß das Mukrzseegelände aus dem geplanten Entwässerungsgebiet auszuscheiden sei, weil sonst durch die Gefahr der Bodenaustrocknung das Eingehen des Eibenbestandes zu befürchten wäre.

Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß etwa vor 30 Jahren ein Landrat die Erbauung einer Schule im Eisbusch geplant hatte, was durch energischen Einspruch der Forstverwaltung verhindert worden ist.

So erscheint der Weiterbestand dieses Naturdenkmals vorerst gesichert. Die Erhaltung ist um so notwendiger, als die Eibe sonst in den Wäldern der nördlichen gemäßigten Zone nur vereinzelt oder in kleinen Gruppen und in bescheidener Stammstärke auftritt. H. Mankowski.

⌀

Die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Berlin-Dahlem, teilt über stärkeres Auftreten von Schädlingen und Krankheiten an

Digitized by Google

Forstgehölzen im Monat April 1929 folgendes mit: Starkes Auftreten von Kiefernnadelrost (Peridermium pini) wurde in Baden (Forstamt Huchenfeld [Pforzheim]) festgestellt. — Kiefernschütte (Lophodermium pinastri) zeigte sich bedrohlich im Freistaat Sachsen (Ah. Pirna, Grimma, Glauchau). — Durch den Fichtenbastkäfer (Hylastes cunicularius) wurden Fichtenkulturen in Mecklenburg-Schwerin (M. A. Rostock) zum Absterben gebracht. — Puppen des Kiefernspanners (Bupalus piniarius) wurden vereinzelt in Pommern (Kr. Stolp, Regenwalde), Thüringen (Kr. Rudolstadt) und im Freistaat Sachsen (Ottendorf-Okrilla, Lausnitz, Cosel, Linz) in bedrohlicher Menge festgestellt. — Im Freistaat Sachsen zeigten sich ferner noch in bedrohlicher Menge Kiefernbuschhornblattwespe (Lophyrus pini) in Neschwitz, Fichtengespinstblattwespe (Cephaleia abietis) in Cunnersdorf, Hirschsprung-Altenberg, Kleine Fichtenblattwespe (Lygaeonematus abietinus und Pachynematus montanus) in Naunhof, Lygaeonematus abietinus noch in Kamenz, Waldgärtner (Myelophilus piniperda und minor), Buchdrucker (Ips typographus) und Großer Brauner Rüsselkäfer (Hylobius abietis) in Hinterhermsdorf, gewöhnliche Schildlaus (Eulecanium corni) in Naunhof.

Waldbrände.

Bezirk Kassel. Staatsoberförsterei Niederkalbach. In der Försterei Eichenzell im Distrikt 139 a, b, d, Forstort Steinhauk, entstand am 15. Mai d. J. durch Mittagsfeuer eines jugendlichen Kulturarbeiters ein Waldbrand. Eine 10 ha große 20- bis 25jährige Kiefernbickung, 2 ha 20- bis 30jähriges Fichtenstangenholz und 7 ha Heidefläche mit einzeln aufstockenden Kiefern- und Fichtenkollerbüschen und Eichenstockausschlägen wurden durch das Feuer vernichtet. Das Feuer entstand in der Mittagsstunde etwa um 13.15 Uhr. Ein plötzlicher Windstoß warf das Kulturarbeiterfeuer (welches trotz Verbot angezündet war) in die umstehende hohe Heide, ergriff sehr rasch die etwa 15 Schritt entfernte Dickung, wo es bei heftigem Nordwestwind rasend schnell fortschritt, so daß es beim Eintreffen der Löschhilfe bereits bedeutenden Umfang angenommen und die etwa 400 m weiter liegende Staatswaldgrenze überschritten hatte. Das Feuer setzte sich in der angrenzenden Privatwaldung fort, woselbst jedoch nur der Bodenüberzug und minderwertiges Buschwerk (Laubholz) in Mitleidenschaft gezogen wurden. An Privatwaldfläche kommen etwa 15 ha in Frage. Dem energischen und tatkräftigen Eingreifen der angrenzenden Bevölkerung, unter welcher sich besonders die freiwillige Feuerwehr aus Pigerzell und die Pflichtfeuerwehr aus Eichenzell auszeichneten, gelang es unter Leitung des zuständigen Forstbeamten, den Brand gegen 15.30 Uhr auf seinen Herd zu beschränken. Die Wertminderung an Waldbestand beläuft sich auf etwa 6500 RM. M.

Thüringen. In der Fürstlich Hohenloheschen Oberförsterei Oppurg-Orla, Forstort „Tiefer Teichsberg", Abteilung 31, brach am Montag, dem 6. Mai d. J., 13,30 Uhr, ein Waldbrand aus. Betroffen wurden 30jährige Kiefern II. Bonität. Es wurde eine Fläche von 4 ha völlig vernichtet. Da das Feuer abseits eines Weges ausbrach, ist Unvorsichtigkeit nicht anzunehmen. Gewisse Umstände lassen auf Böswilligkeit schließen, ohne daß es bisher gelungen ist, irgendeinen Schritt in der Ermittelung des Täters vorwärtszukommen. Der Bestand lag auf einem Südhange, und wurden die Löscharbeiten durch den böigen Südwind sehr erschwert. Durch Freihauen von Gassen und Übererden der freigelegten Bahnen gelang es, das Feuer seitlich einzuengen und ihm nur die Richtung nach einem breiten Sandweg mit dahinterliegendem Altholz freizugeben. Der junge Bestand wurde vollkommen vernichtet. Beim Sprung über den Sandweg verlor das Feuer aber die Kraft, in die Wipfel des Altholzes zu springen, und konnte als Bodenfeuer schnell abgelöscht werden.

Lobend anzuerkennen war die aufopfernde Hilfsbereitschaft der Ortseinwohner von vier Gemeinden. 80 Mann beteiligten sich an den Löscharbeiten. Die Motorspritze von Neustadt-Orla, für deren Eingreifen genügend Wasser vorhanden war, brauchte nicht erst in Tätigkeit treten. Sl.

Verschiedenes.

Vorträge über Landwirtschaft und Gartenbau im Berliner Rundfunk für die Zeit von Sonnabend, den 8. Juni 1929, bis Sonnabend, den 22. Juni 1929. Sonntag, den 9. Juni 1929, nachmittags 3 Uhr. Redner: Prof. Dr. L. Armbruster, Direktor des Instituts für Bienenkunde der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin. Thema: „Krankheiten der Flugbienen." Mittwoch, den 12. Juni 1929, nachmittags 3.30 Uhr. Redner: Reg.-Rat Dr. Zacher. Thema: „Schädlingsbekämpfung in Haus und Hof." 3. Vortrag: „Die Bekämpfung der Kleider- und Pelzmotten." Sonnabend, den 15. Juni 1929, nachmittags 3.30 Uhr. Redner: Direktor W. Pfeil, Wittstock a. d. Dosse. Thema: „Der Sommerschnitt des Obstes." Sonntag, den 16. Juni 1929, nachmittags 3 Uhr. Redner: Forstmeister Seitz, Potsdam. Thema: „Der Wert der Forstausstellungen für die deutsche Forstwirtschaft." Mittwoch, den 19. Juni 1929, nachmittags 4.30 Uhr. Redner: Gartendirektor Ludwig Lesser, Präsident der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft. Thema: „Rundschau für Blumen- und Gartenfreunde."

Marktberichte.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „sonstiger Bedarf") ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes für den Durchschnitt des Monats Mai mit 153,5, gegenüber 153,6 im Vormonat, nahezu unverändert geblieben. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100): Für Ernährung 154,1, für Wohnung 126,0, für Heizung und Beleuchtung 149,0, für Bekleidung 172,5, für den „sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 191,7.

Holzmarktbericht für Brandenburg 1928/29 Nr. 18, vom 1. Juni 1929. In den letzten 4 Wochen sind die Preise für Kiefernlangnutzholz der fort-

Digitized by Google

schreitenden Jahreszeit entsprechend um etwa 1 RM je Festmeter abgesunken; es brachten ab Wald nach Homa N:

Klasse	RM
1b (15—19 cm Mittendm.)	14,00—16,00—19,00
2a (20—24 „ „)	17,50—20,00—22,50
2b (25—29 „ „)	21,00—24,50—28,00
3a (30—34 „ „)	25,00—29,00—33,00
3b (35—39 „ „)	27,00—31,00—37,00
ganze Schläge	17,50—21,00—25,—
Grubenholz	8.00— 9,00—10.00

je Festmeter.

Auch Brennholz lag im Mittel um 1,00 RM je Raummeter niedriger als vorher. Es brachten:

Kiefern-Kloben 6,00—9,00—11,00 RM,
Kiefern-Knüppel 4,50—7,00— 8.00 RM
je Festmeter. Junack, Forstmeister.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 27. Mai bis 2. Juni 1929 ab märkischer Station 8,97 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 1. Juni 1929. Landfüchse 27 bis 40, Gebirgsfüchse 45 bis 60, Baummarder 80 bis 100, Steinmarder 55 bis 65, Iltisse 16 bis 18, Maulwürfe, weißledrige I 0,30, blauranbige 0,24, Wiesel, weiße 5, Eichhörnchen, rote 1,15, Kanin, Wildkanin 0,60, Rehe, Sommer 2,60, Winter 1,90, Katzen, schwarz 3,75 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 1. Juni 1929. Landfüchse 37, Steinmarder 55, Baummarder 80 bis 95, Iltisse 17, Dachse 7 bis 8, Rehe, Sommer 2,75, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2,10. Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 1,40, Wiesel, weiße 4,50, Wildkanin, Winter 0,60, Maulwürfe, weißledrig I 0,25, blauledrig 0,16, Katzen, Winter, schwarz 4 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 3. Juni 1929. Kaninchen, wilde, große 2 bis 2,30, Schnepfen Ia 3,80 bis 4, IIa 2 bis 3 das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 3. Juni 1929. Hechte, unsortiert 80 bis 97, großmittel 60, Aale, groß 150 bis 160, groß-mittel 160, mittel 170 bis 182, Karpfen, Spiegel-, 103, Schuppen-82 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann; von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 29. **Straßenreinigungskosten.** Muß ein Oberförster, dessen Dienstgrundstück in einer kleinen Stadt liegt, die Kosten der Straßenreinigung selbst zahlen, oder sind diese Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen?

Oberförster P. in S.

Antwort: Nach § 7 der Dienstwohnungsvorschrift für die Preußische Staatsforstverwaltung vom 1. Dezember 1913 hat der Nutznießer die Kosten für Straßenreinigung, Schneefegen, Sandstreuen usw. vor den zur Dienstwohnung gehörenden Grundstücken nach Maßgabe der ortspolizeilichen Vorschriften und Gebräuche zu tragen. Dagegen fallen nach § 8h derselben Vorschriften die Kosten für die Straßenreinigung dann der Staatskasse zur Last, wenn diese Leistungen von der Gemeinde übernommen sind und satzungsmäßig oder ortsüblich vom Hausbesitzer zu tragen sind. Liegt also der Fall so, daß eine öffentliche Straßenreinigung nicht besteht, und die Hausbesitzer bzw. Nutznießer nach der Polizei-Vorschrift zur Straßenreinigung selbst verpflichtet sind, dann muß der Nutznießer die Kosten zahlen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstsekretärstelle Altenau, Oberf. Altenau (Hildesheim), ist zum 1. Juli voraussichtlich zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Forstsekretärstelle Altenlotheim, Oberf. Altenlotheim (Kassel), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Mietwohnung vorhanden. Bahnstation Schmittlotheim, 3,5 km. Wirtschaftsland: 0,2073 ha Wiese, 0,4602 ha Acker. Nutzungsgeld 2 RM. Bewerbungsfrist 20. Juni.

Försterstelle Hochacht, Oberf. Adenau (Koblenz), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 1,3 ha Acker und 2 ha Wiese. Nächster Bahn- und Postort Adenau, 6 km, evangelische Kirche und Schule in Denn, 3 km, katholische Kirche und Schule Kaltenborn, 2 km. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Försterstelle Lindthal, Oberf. Lautenthal (Hildesheim), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,13 ha Garten, 1,44 ha Wiese. Nutzungsgeld 26 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Bahnstation 0,4 km. Dorfschule Lautenthal 5 km. Nächste höhere Schule in Goslar 13 km. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Försterstelle Rose, Oberf. Altenau (Hildesheim), ist bereits zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. Juni.

Försterstelle Rhönwald, Oberf. Hilders/Rhön (Kassel), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Batten. Wirtschaftsland: 0,0828 ha Garten, 3,238 ha Wiese, 0,409 ha Acker. Nutzungsgeld 87 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 15. Juni.

Forstsekretärstelle Salmünster, Oberf. Salmünster (Kassel), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Salmünster. Wirtschaftsland: 0,0189 ha Garten, 1,8655 ha Wiese, 1,9407 ha Acker. Nutzungsgeld 107 RM. Bewerbungsfrist 20. Juni.

Försterendstelle Waldau, Oberf. Kuhbrück (Breslau), ist zum 1. Oktober anderweitig zu besetzen. Dienst-

Digitized by Google

wohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 0,3530 ha Garten, 5,6530 ha Acker, 6,8603 ha Wiese. Nutzungsgeld 94 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 5. August.

Neu eingerichtete Unterförsterstelle Johannisheide, Oberf. Lehnin (Potsdam), ist zum 15. Juni zu besetzen. Vergütung nach Gruppe IV des Preußischen Angestelltentarifs während der dreijährigen Probezeit, alsdann Anstellung als Unterförster. Zur Stelle gehören 3,3620 ha Acker und 2,6330 ha Wiese. Den Bewerbungsgesuchen sind beizufügen: selbstgeschriebener Lebenslauf, Schul- und Beschäftigungszeugnisse, polizeiliches Führungszeugnis. Bewerbungen sind bis 5. Juni an die Regierung, Forstabteilung Potsdam, zu richten.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten Preußens aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 5 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Reglaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Preußisches Förster-Jahrbuch 1929 (Band XI). Ein Ratgeber für die Preußischen Staatsforstbeamten. Personalteil nach dem Stande vom 1. Oktober 1928 mit Ergänzungen bis Anfang 1929. Preis 10 RM (Partiepreise: 5 Exemplare je 9 RM, 10 Exemplare je 8 RM).

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge. Mit 31 ganzseitigen Tabellen der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aller Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten. Preis 1,80 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtlicher Preußischen Staats-Oberförstereien (einschließlich der Hofkammer- u. d. Prinzlichen Reviere, des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Unterförsterstelle Rieth, Oberf. Rieth (Stettin), ist zum 1. September neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2040 ha Garten, 1,2310 ha Acker, 4,8770 ha Wiese. Nutzungsgeld 42 RM. Dienstaufwandsentschädigung 72 RM. Bahnstation 0,8 km. Dorfschule 0,3 km. Nächste höhere Schule Stettin 45 km (Bahn). Bewerbungsfrist 1. Juli.

Hilfsförsterstelle Gottorf, Oberf. Harburg (Lüneburg), ist alsbald zu besetzen. Dienstwohnung mit Garten. Meldefrist 15. Juni.

Bebaute Hilfsförsterstelle Weißenborn, Oberförsterei Königsthal (Erfurt), ist in allernächster Zeit zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,0310 ha Garten, 0,4300 ha Acker, 0,9320 ha Wiese. Nutzungsgeld 16 RM. Eigene Bahnstation. Dorfschule im Ort. Bewerbungsfrist 15. Juni.

Mittelbarer Staatsdienst.

Städtische Oberförsterstelle Breslau, mit dem Amtssitze in Riemberg, Kreis Wohlau, ist bald zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. Juni an den Magistrat der Hauptstadt Breslau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Die Ausschreibung der **Oberförsterstelle Freyburg a. d. U. (Merseburg)** wird zurückgezogen, weil beabsichtigt ist, die Stelle aufzulösen.

Personalnachrichten.

Preußen.

Fürstenow, Förster und Flößmeister in Stoberau, Flößverwaltung Stoberau (Oppeln), wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Knorz, Hegemeister in Forsthaus Fischbach, Oberf. Stölzingen (Kassel), wird am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Kontzig, Förster in Plümkenau, Oberf. Bodland (Oppeln), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Lokotsch, Förster in Hersa, Oberf. Heringen (Kassel), wird am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Opper, Förster in Rhönwald, Oberf. Hilders (Rhön), wird am 1. Oktober die Försterstelle Anzefahr, Oberf. Rauschenberg (Kassel), übertragen.

Schmidt, Förster in Wüstfeld, Oberf. Hersfeld-Ost (Kassel), wird am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Zocke, überz. Förster in Schodnia-Riwa, Oberf. Krascheow, wird am 1. Juli die Försterstelle Plümkenau, Oberf. Bodland (Oppeln), verliehen.

Fuhrmann, Hilfsförster in Dombrowka, Oberf. Dombrowka, wird am 1. Juli die bebaute Hilfsförsterstelle Schodnia-Riwa, Oberf. Krascheow (Oppeln), verliehen.

Hesse, Hilfsförster zu Benrath, wurde zum Förster und Forstsekretär der Oberförsterei Benrath (Düsseldorf) ernannt.

Jacobs, Hilfsförster in Kirchwehren, Oberf. Hannover, wurde am 1. Juni nach Georgsplatz, Oberf. Lauenau (Hannover), versetzt.

Lamby, Hilfsförster in Georgsplatz, Oberf. Lauenau, wurde am 1. Juni nach Hannover, Oberf. Hannover (Hannover), versetzt.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachdem zum 1. April d. J. der Postbezugspreis der **„Deutschen Forst-Zeitung"** von **3,00** RM vierteljährlich auf **4,50** RM erhöht worden ist, müssen wir nun auch, wie bereits angekündigt wurde, den Vorzugspreis, zu dem den Vereinsmitgliedern die **„Deutsche Forst-Zeitung"** durch Postüberweisung frei ins Haus geliefert wird, angemessen heraufsetzen. Im Einvernehmen mit den Vorständen der in Betracht kommenden Vereine beläuft sich die Preissteigerung je Vierteljahr nur auf **75** Rpf. Mithin beträgt vom 1. Juli d. J. ab der vierteljährliche Bezugspreis für alle Leser, die Mitglieder von Vereinen sind, zu deren Organ die **„Deutsche Forst-Zeitung"** erklärt ist, für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1929 und weiter **3,75** RM. Bestellungen zum Vorzugspreis sind ausnahmslos an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm, zu richten; keinesfalls liefern Postämter zu diesem Preise. Um Einsendung genannten Betrages für das kommende Vierteljahr wird, da Zeitungsgelder im voraus zu entrichten sind, bis Ende Juni oder in den ersten Tagen des Monats Juli gebeten. Nachher erfolgt Einzug durch Postnachnahme. Die laufenden Bezüge werden, wenn Abbestellung bis 24. Juni nicht geschehen ist, fortgesetzt.

Neudamm, den 3. Juni 1929.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Digitized by Google

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

„Forst-Zeitung"-Honorar, zugewendet von Herrn Forstsekretär E. Erler, Großtychow 26,55
Fischgeld vom Heika-See, eingesandt von Herrn Fischer Borgmann, Redlin, Kölln-Land . . . . . 25,—
Freiwillige Buße eines Landwirtes für nachgewiesenes Wildern seines Hundes; eingesandt von Herrn Revierförster H. Keßler, Baruth i. Sa. . . . . 15,—
Sühne für einen Jagdfrevel; eingesandt von Herrn Forstaufseher K. Hermanns, Kriegshoven bei Weilerswist 10,—
Geldbuße für abgefaßte Fallensteller; eingesandt vom Bezirksverein Höchst des A.D.J.V. . . . . 10,—
Sühnegeld, eingesandt von Herrn Bamberger, Rendsburg 10,—
Eingesandt von Herrn Gert Schnieders, Rodde . . . . 10,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 5, 1 zu 1 . . . . . 6,—
112,55

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 31. Mai 1929.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11513. **Thom**, Hermann, Waldwärter, Fh. Alt-Rosenthal, Post Trebnitz i. M., Kr. Lebus. IX. Abt. I b.
11514. **Engelke**, Alfred, Forstgehilfe, Steinhöfel, Kr. Lebus. IX. Abt. I b.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schede, Hans, fürstl. Kammerdirektor, Oberforstmeister, Wittgenstein, Post Laasphe i. Westf.
Rüßelberger, Johann, Hilfsförster, Köln-Dünnwald, Post Köln-Mülheim, Rhld.
Dr. Stille, Georg, Rittergutsbesitzer, Ringelsdorf, Post Magdeburgerforth.

Mitgliederversammlung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 1929.

Das Programm für die Tagungen bei der Mitgliederversammlung 1929 in Allenstein ist nunmehr wie folgt festgesetzt:

Mittwoch, den 19. Juni: Gemeinsame Anreise der Mitglieder des engeren Vorstandes und des Ausschusses für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen ab Berlin Bahnhof Friedrichstraße 9.04 Uhr, Küstrin 10.40. Sitzung des engeren Vorstandes und des Ausschusses für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen während der Bahnfahrt. Ankunft in Allenstein 19.02 Uhr (paßfreier Zug).

Donnerstag, den 20. Juni, im Hotel „Deutsches Haus", Kleeberger Straße 1:
Vormittags 8 Uhr: Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen und anschließend daran des Schulbeirates Templin.
Nachmittags 1 Uhr: Sitzungen der Unterabteilungen Ia und Ib der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft". Die Tagesordnungen werden zu Beginn der Sitzungen bekanntgegeben.
Nachmittags 5 Uhr: Weiterer Vorstand des Reichsvereins.

Freitag, den 21. Juni, im Hotel „Deutsches Haus", Kleeberger Straße 1:
Vormittags 8 Uhr: **Mitgliederversammlung der „Deutschen Privatforstbeamtenschaft".**

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht über 1928: Der Vorsitzende.
2. Von Eberswalde bis Allenstein! Fortschritte und Zukunftsfragen in der Standespolitik der forstlichen Angestellten: Der Vorsitzende.
3. Kassenbericht: Förster Walter.
4. Haushaltsplan 1929: Der Vorsitzende.
5. Gehaltsfragen: Der Vorsitzende.
   a) Die tariflichen Fortschritte des Jahres 1928.
   b) Der Reichsrahmentarif.
   c) Die Gehaltserhebung.
6. „Berufsfragen": Förster Rathjen.
7. Die Ernennung von Kreisvertrauensleuten: Der Vorsitzende.
8. Unsere Stellung zu den Gutsbeamten: Förster Walter.
9. Verschiedenes.

Vormittags 10 Uhr: Vorstandssitzung der Abteilung II des Reichsvereins.
Vormittags 11 Uhr: **Mitgliederversammlung der Abteilung II des Reichsvereins.**

Tagesordnung:

1. Bericht über das abgelaufene Jahr.
2. Tagesordnung der Mitgliederversammlung des Reichsvereins.
3. Anträge der Mitglieder.
4. Verschiedenes.

Nachmittags 2 Uhr: **Mitgliederversammlung der Pensionskasse.**
Nachmittags 4 Uhr im „Treudank": Bezirksgruppe Ostpreußen.
Abends 8 Uhr: **Begrüßungsversammlung** im „Treudank".

Sonnabend, den 22. Juni im „Treudank":
Vormittags 9 Uhr: **Mitgliederversammlung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.**

Tagesordnung:

1. Festsetzung der Stimmenzahl der Bezirksgruppenvertreter.
2. Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr. Berichterstatter: Der Vorsitzende.
3. Bericht über die Kassenprüfung für das Jahr 1928; Entlastung der Rechnungs- und Kassenführung.
4. Haushaltsplan 1929; Festsetzung der Mitgliederbeiträge für 1930 und der Unterstützungen für Forstschulen usw.

Digitized by Google

5. Wahl des Ortes für die nächste Mitgliederversammlung.
6. Vortrag über ostpreußische Waldverhältnisse als Einführung für den Lehrbegang am 23. Juni 1929.
7. Sonstiges.

Anschließend daselbst **gemeinsames Essen**; Gedeck 2,00 RM.

Nachmittags 2.30 Uhr: Ab „Treudank" mit Kraftomnibus (Fahrpreis etwa 3,00 RM) **Ausflug** nach dem Tannenberg-Nationaldenkmal; Rückkehr gegen 6 Uhr.

Abends 8 Uhr: **Bunter Abend** in der Stadtparkgaststätte Jacobsberg (Straßenbahnfahrt 10 Minuten vom Rathaus).

Sonntag, den 23. Juni: **Lehrbegänge.**

a) Litauisches Lehmrevier Schloß Gerdauen. Abfahrt von Allenstein mit D-Zug 8.13 Uhr bis Station Gerdauen. Wagenfahrt durch das Revier; Frühstück wird im Walde gereicht. Möglichkeit der Abreise 19.52 Uhr nach Berlin (paßfrei), 20.39. nach Insterburg, 19.56 nach Königsberg.

b) Kiefernmischrevier der Stadtforst Allenstein. Abfahrt mit der Straßenbahn 9.15 Uhr vom Rathaus nach der Oberförsterei am Jacobsberg; darauf bequemer Waldgang etwa drei Stunden, Rückkehr gegen 13 Uhr in die Stadt. Abfahrtsmöglichkeit 21.19 nach Berlin (paßfrei); 19.06 nach Insterburg; 15.18 und 19.35 nach Königsberg.

Für die **Unterbringung** hat jeder selbst zu sorgen. Es sind festgestellt: Bahnhofshotel, Bahnhofstraße 46, Einzelzimmer mit Frühstück 4,75 RM; Deutsches Haus, Kleeberger Straße 1, 6,00 RM; Tannenberger Hof, Warschauer Straße 67, 4,70 RM; Kronprinz, Zeppeliner Straße 4, 4,70 RM; Königlicher Hof, Kaiserstraße 23, 4,80 RM; Kaiserhof, Feldstraße 5, 3,10 RM; Rittel, Bahnhofstraße 36, 4,00 RM; Fischer, Eisenbahnstraße 17, 3,20 RM. Fremdenheime: Teichert, Zeppeliner Straße 1; Wohlgemut, Kaiserstraße 15.

Anmeldungen für die Lehrbegänge werden bis spätestens 18. Juni erbeten:

a) zum Ausflug nach Gerdauen direkt an Oberförster Schlicht in Forsthaus Damerau bei Gerdauen, Ostpreußen;

b) zum Ausflug nach Stadtforst Allenstein direkt an Forstmeister Köllner in Allenstein, Ostpreußen.

Personalausweis muß jeder Teilnehmer bei der Durchfahrt durch den Korridor mit sich führen. Paß braucht der nicht, der einen direkten paßfreien Schnellzug nach und von Allenstein oder Königsberg benutzt. Wer aber nach der Tagung nach Danzig fahren will, muß einen Paß bei sich führen; Visum ist nicht erforderlich.

Eberswalde, Ende Mai 1929.

Der Vorsitzende: Junack.

Kreisgruppe Lebus. Unser diesjähriges Preisschießen findet am Sonnabend, dem 15. Juni d. J., in Steinhöfel statt. Anfang: 1 Uhr nachmittags. Probeschießen bis 1.30 Uhr. Während des Schießens gegen 4 Uhr Kaffeetafel, gestiftet von der dortigen Gutsherrschaft. Nach dem Schießen gemeinsames Abendessen, danach Tanzkränzchen. Abholung vom Bahnhof Berkenbrück um 10.35 Uhr vormittags, Abfahrt ab Frankfurt 9.44 vormittags. Kollegen, die abgeholt werden wollen, haben dies unter Angabe der Personenzahl dem Kollegen Krüger, Steinhöfel, sofort mitzuteilen, da sonst eine Abholung nicht erfolgt.

Komt. Lietzen, den 30. Mai 1929.

A. Kresinszky.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler e. V.

Bezirksgruppe Hessen-Thüringen.

Am Sonntag, dem 16. Juni, findet in Bebra, Bahnhof, Wartesaal II. Klasse, von 10 Uhr morgens an, eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Um vollzähliges Erscheinen aller Kollegen wird dringend gebeten.

Eichenberg, den 31. Mai 1929.

Globig.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Bezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung" ab 1. Juli 1929.

Die „**Deutsche Forst-Zeitung**" kostet im Postbezuge für das nächste Vierteljahr (Juli bis September) **4,50 RM**, unter Kreuzband im Inlande und Oesterreich **5,30 RM**, nach dem Auslande **5,50 RM**.

Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, beträgt vom 1. Juli ab vierteljährlich **3,75 RM**. Aufträge für Lieferung zum Vorzugspreis sind an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" nach Neudamm zu richten. Die Beträge für alle Bezüge von Neudamm sind Ende Juni zu zahlen.

Den Beziehern, die die „Deutsche Forst-Zeitung" mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" als Ausgabe B der „Deutschen Jäger-Zeitung" gemeinsam beziehen, ist der Monatsbezug erhalten geblieben. Beide Zeitungen, also die **Ausgabe B der „Deutschen Jäger-Zeitung" mit Beilage „Deutsche Forst-Zeitung"**, kosten im Postbezuge je Monat **3,40 RM**.

Neudamm, im Juni 1929.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".

J. Neumann.

Digitized by Google

NOV 29 1929

Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 14. Juni 1929.

Nr. 24. | Bd. 44.

Anzeigenpreise: 15 Pfennige, bei Platzvorschrift 20 Pfennige, Stellengesuche, Nachrufe und Familien-Nachrichten 10 Pfennige für die einspaltige Millimeterhöhe. Gerechnet von Strich zu Strich. Auslandsanzeigen in der Währung des betreffenden Landes. **Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Konkursen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen werden nach dem Wortlaute der Manuskripte abgedruckt, für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich. Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, werden nicht befördert.** Wenn Anzeigen infolge Platzmangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postscheckkonto: Berlin Nr. 41 509. Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm. — **Anzeigenschluß** für die nächste Nummer **stets Montag früh.**

BERLIN S.W. 48 — ECKENHOFF — WILHELM STR. 22

„Das Haus der Grünen Farbe"

Forstuniformen-Jagdkleidung

Massanfertigung in erstklassiger Ausführung

Die neue Forst-Uniform

In allen Teilen genau der Vorschrift entsprechend. Stoffmuster, Preisofferte zu Diensten

Die Deutsche Waldverwertungs-Gesellschaft m. b. H. („Deutschwald")

welcher die **Waldbesitzerverbände** und **Landwirtschaftskammern** der Provinzen Brandenburg, Grenzmark und Sachsen, sowie der **Deutsche Forstverein** als Gesellschafter angeschlossen sind, weist hin auf ihre Abteilungen:

I. **Holzvermittlung.**

II. **Gerätevermittlung** (von großen Motormaschinen und Bodenbearbeitungsinstrumenten bis zum kleinsten Handgerät, Zaundraht, Jagdgerät usw. Die Ausstellung bewährter Geräte von der Landwirtschaftskammer Brandenburg ist hier übernommen und wird weiter ausgebaut. Die Landwirtschaftskammer hat objektive Beratung durch ihre Fachleute zugesagt).

III. **Waldsamen- und Pflanzenvermittlung** (inländisches und ausländisches, unter besonderer Berücksichtigung genauester Herkunftsforschung bezüglich Anpassung an nordostdeutsche Klima- und Bodenverhältnisse, **anerkanntes** Saatgut).

Anschrift: **Berlin NW 40, Kronprinzenufer 3,** (Landwirtschaftskammer), (11

Fernruf: Hansa 7820—29, Drahtanschrift: Deutschwald-Berlin.

DRAHT BREMER

Rostock 53

50 m Gitter = Mk. 5,95

prima verzinkt, 3" × 75 cm hoch.
Für Selbstherstellung starker Wildgatter Beschreibung frei.
Große Vorteile. (645

auch an Zielfernrohren
W. Rabe, Rathenow 19,
Optikhaus. (358/225

Probe-Nummern
der **Deutschen Jäger-Zeitung** verlange man von
J. Neumann, Neudamm.

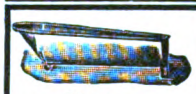

Badewannen
bes. preiswert. Teilzahlungen ohne Aufschlag.
Prospekte gratis.
Friedr. Pfeifer
Versandabteilung,
Guhrau, Bez. Breslau
Postfach 41. (228

Bestes Werkzeug

Höchste Leistung

J. D. Dominicus & Soehne G.m.b.H.
Sägen- und Werkzeugfabrik gegr. 1822
Remscheid-Vieringhausen · Berlin S.W. 68

Digitized by Google

Geistsche Wühlgrubber

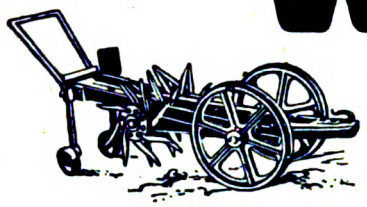

Ueberläufer

erzielen nachweislich seit 24 Jahren auch auf trockensten Böden sicheres Hochkommen von Saaten und Pflanzungen und bestes, bislang sich stetig gleichbleibendes Wachstum. Der Erfolg liegt in der eigenartigen Arbeitsweise der Geräte. Der Rohhumus wird nicht pulverisiert, sondern so gestückelt, dass er seine wasseraufsaugende und wasserhaltende Eigenschaft bei trockenem Wetter auch in den obersten Bodenschichten behält. (19

van Tongelsche Stahlwerke GmbH Güstrow

Clemens Wagner,
Fabrik feiner Uniformmützen, Braunschweig 27,
liefert direkt ab Fabrik die neueste federleichte weiche
Forstfeldmütze
mit prima Lackleder-Schirm zum Stückpreis **RM 5,25,** per Nachnahme frei dort **RM 5,85.**
Zahlreiche Dankschreiben! Formschönheit / Leichtigkeit Bequemer Sitz. (619

Dauerndes Inserieren bringt Gewinn!

Sofort ab Lager lieferbar!

Pflanzenspritzen „Platz"
Instandsetzungen / Ersatzteile

Heufelder Kupfersoda
das wirksamste, billigste und im Gebrauch bequemste Mittel zur Bekämpfung der Kiefernschütte. Beschreibung und Gebrauchsanweisung auf Wunsch (28
Ferner Ia 98–99prozentiges
Kupfervitriol
kleinkristallinisch, sowie
Kupferkalkpulver
außerdem zur Bekämpfung des Mehltaues:
Schwefelkalkpulver, Schwefelkalkbrühe „Solbar"
Handschwefler und Rückenschwefler
in bewährter Ausführung.
E. E. Neumann, Eberswalde

Der erfahrene Forstmann trägt zur Birsch ausschließlich
DORSCH-Stiefel

weil er deren 3 Vorzüge: absolute **Wasserdichtigkeit, Geräuschlosigkeit** und größte **Haltbarkeit** seit vielen Jahren kennt und schätzt. (626

Art. 22. Rotbr., echt schwed. Fettgarld., gz. Kalblederfutter, Lederuntersohl. u. 10 mm starke **Kreppgummisohl.,** enorm haltbar. Beste **handzwiegenähte,** absolut wasserdichte Bodenarbeit, mit dem neuen Durfleggleitschutz, der garantiert gleitfreies Gehen auf dem schlüpfrigsten Gelände gestattet . . Mk. **45,**

Art. 23. Derselbe Schaft und Boden, mit dem neuen Durflergleitschutz, jedoch nur Blatt Lederfutter, beste randgedopp. Ausführ., Mk. **36,50** ohne Gleitschutz Mk. **1,50** billiger.

Art. 7. Schaftausführung genau wie Art. 22, statt Kreppsohlen handzwiegenähte, extra starke, imprägn. **Kernlederdoppelsohlen** Mk. **41,—**

Bei Kassazahlung **5 Prozent Rabatt!**
oder auf Wunsch erleichterte Zahlung!

Alte Jagd- und Birschstiefel werden billigst mit durchgehenden Kreppsohlen und Absätzen versehen. Auf Wunsch auch mit dem neuen Durflergleitschutz.

Bedingungslose Rückzahlung der Nachnahme, falls nicht entsprechend. — Verlangen Sie Preisliste.

M. Dorsch jr., bayr. Sport-stiefel-Ind., **Würzburg 7**
Gegr. 1882 Gegr. 1882

Das Kraftfahrzeug im Dienste der Forstwirtsch

Von Forstmeister
Tschaen
134 Seiten
mit 103 Abbildungen

In Leinen gebunden 10 RM

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Im nutzbringenden Forstwirtschaftsbetrieb heute die Ausnutzung der Motorkraft unbedingt erforderlich. Neben Waldbesitzern, Forstmeistern und Ingenieuren müssen auch Holzhandel, Sägewerke und Holzwarenindustrie ihr volle Aufmerksamkeit zuwenden. Welche Kraftmaschinen für die Forstwirtschaft in Frage kommen, welche Verwendungsmöglichkeiten für diese Maschinen vorhanden sind, ferner inwiefern sie betriebswirtschaftliche Vorteile bringen, wird in der Schrift Forstmeister Tschaen eingehend beleuchtet. Die Schrift ist jedermann verständlich geschrieben, der mit forstwirtschaftlichen Dingen vertraut ist. Zahlreiche Abbildungen erläutern u. ergänzen den Text.

Verlag von J. Neumann-Neudamm

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Rentmeister der Staatlichen Forstkassen Preussens, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Militenberger Forstschüler, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Postbezugspreis für Deutschland vierteljährlich 4,50 RM, Bezugspreis unter Kreuzband im Inlande und für Oesterreich 5,30 RM, für das Ausland vierteljährlich 5,50 RM. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,45 RM. — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 24. Neudamm, den 14. Juni 1929. 44. Band.

Die Messung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Waldes*).

Von Geheimrat Prof. Dr. **Jentsch**, Tharandt.

Es ist Zeit, daß dieses Buch erscheint. Als im Jahre 1915 der Deutschbalte Dr. E. Ostwald seine jahrzehntelang mit außerordentlichem Fleiß durchgedachte und durchgeführte Waldrententheorie zum ersten Male zusammenhängend darstellte, fand er in den gelehrten Fachkreisen keine sonderliche Beachtung. Auch seine späteren erläuternden Veröffentlichungen in verschiedenen forstlichen Blättern erregten — vielleicht zum Teil wegen der nicht immer leicht verständlichen Darstellungsweise — abgesehen von kritischen Besprechungen einzelner Gelehrter kaum größeres Aufmerken, so sehr sie das verdient hätten. Erst als Dr. Krieger, der, durch äußere Umstände veranlaßt, mit Ostwald in nähere Berührung gekommen war, als Interpret und Fortbildner der Ostwaldschen Theorie in die wissenschaftliche Arena trat, erregte das lebhafter die Geister. Fest verankerte Lehrmeinungen wurden keck angegriffen. Das rief Widerspruch oder zum mindesten Verwundern hervor. Berufene Fachvertretungen wie der Reichsforstwirtschaftsrat und der Deutsche Forstverein verhielten sich abwartend, in Einzelstimmen auch glatt ablehnend. Nur die forstliche Praxis drängte auf Klärung. Aber noch fehlte eine umfassende wissenschaftliche Darlegung des Neuen; schon begannen die Wellenkreise, die der Stein im ruhigen Wasser hervorgerufen hatte, gegen das Ufer hin zu verebben.

Wer ist Krieger? Als junger sächsischer Forstassessor, der anfänglich nur praktisch gerichtet war, sieht er sich durch den Krieg und infolge schwerer Kriegsbeschädigung im Militärforstdienst in Polen 1915 vor forstliche Aufgaben gestellt, die er mit seinem Schulwissen zu bewältigen nicht vermag. Die polnischen Holzjuden bewerten Wald und Holz ganz anders und offenbar richtiger, als er es mit den deduktiv mathematisch aufgebauten Waldwertrechnungsmethoden imstande ist. Er geht diesem Zwiespalt zwischen Theorie und Leben auf den Grund, schürfend bis hinab zu den Grundmauern alles Wissens. Er findet forstwissenschaftlich zuerst und zumeist bei Ostwald, wirtschaftstheoretisch beim Schweden G. Cassel, logisch-philosophisch beim naturwissenschaftlich eingestellten Erkenntnistheoretiker Volkmann, betriebswissenschaftlich bei Schmalenbach Klärung und Hilfe. Er beginnt kritisch prüfend und sichtend, Stein um Stein, ein eigenes Bauwerk zu schaffen, das in Höhe und Breite und Tiefe wohlgeordnet das umfaßt, was er in jahrelanger stiller Arbeit als richtig anerkannt hat und als seine Überzeugung zu vertreten bereit ist. Mit der so errungenen Überzeugung tritt er ein in die Kritik der bisher fast allgemein herrschend gewordenen Lehrmeinungen und Methoden, deckt deren Mängel, Lücken und Irrtümer freimütig auf und bietet dafür positiv seine von Anfang bis zu Ende

* Die Messung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Waldes. Von Prof. Dr. Heinrich Krieger, Leiter der Forschungsstelle für forstliche Betriebswirtschaftslehre in Weimar. Mit zahlreichen Tabellen als Anhang und in besonderer Sammelmappe sowie 10 Kurvenzeichnungen und 5 Abbildungen. Neudamm 1929. Verlag von J. Neumann. Preis einschließlich Mappe geheftet 28 RM, in Leinen gebunden 30 RM.

Digitized by Google

sorgfältig durchdachte und in allen Einzelheiten klar hergeleitete und dargestellte Methode als das Bessere.

Ich habe den Werdegang des jungen Autors und seines Werkes fast von Anfang an beobachten können, habe bei seinen ersten Vorträgen in Fachkreisen das Aufhorchen, das Kopfschütteln, wohl auch den polternden Widerspruch miterlebt und habe mit immer wachsender Anteilnahme es verfolgt, wie er in schwerem und ehrlichem Ringen Schritt um Schritt aus den Nebeln der Niederung emporklomm zu zunehmender Klarheit der Höhe, die er nach eigenem Bekenntnis bis zum Gipfel noch nicht erreicht hat — welcher Forschende könnte das von sich sagen! —, aber er erstrebt sie weiter. Und schon das, was sein vorliegendes Werk bringt, ist dem frischen Wind vergleichbar, der die abgestorbenen Blätter einer alt gewordenen Gläubigkeit von unseren Bäumen schüttelt.

Sehen wir uns an, was er bringt. Krieger überschreibt sein Buch „Die Messung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Waldes". Es bildet den ersten Band der „Beiträge zum Aufbau einer forstlichen Betriebswirtschaftslehre", die die Forschungsstelle für forstliche Betriebswirtschaftslehre in Weimar herausgibt. Dieses junge Forschungsinstitut wurde 1927 auf Kriegers Anregung unter Führung des Grafen v. d. Asseburg mit Mitteln des Privatwaldbesitzes und Unterstützung durch das Reich und das Land Thüringen ins Leben gerufen. Die Leitung ist Krieger übertragen. Das Buch ist streng systematisch gegliedert. Den Eingang bildet die Grundlegung für eine forstliche Betriebswirtschaftslehre. Die ist nach seiner Erkenntnis eine Erfahrungswissenschaft. So untersucht er das Denken in der Forstwirtschaft und kommt dabei zu einer entscheidenden Kritik des bisherigen Wissensgutes der forstlichen Betriebslehre. Er weist auf die Unzulänglichkeit und damit auf die Gefahr hin, für die Wirtschaft deduktiv mathematisch Gesetze als Denknotwendigkeiten aufzustellen. Ihr sind Gesetzlichkeiten außer uns vorgezeichnet, die zu erforschen sind, deren Voraussetzungen nicht einfach als logisch widerspruchsfrei aufgestellt werden können, sondern induktiv vorsichtig auf ihre Möglichkeit und Zuverlässigkeit zu prüfen sind darauf, ob sie in ihren Folgerungen mit der Erfahrung des Lebens sich decken. Die seinerzeit herrschende, nur mathematisch eingestellte Bodenreinertragstheorie hat sich einseitig begnügt, die rechnerische Richtigkeit ihrer Formeln nachzuweisen, hält sie fest auch da, wo sie in offenbaren Widerspruch mit der Wirklichkeit des praktischen Lebens tritt, und führt dadurch zu Irrtümern. War es das große und bleibende Verdienst der Faustmann, Preßler, Heyer u. a., die Forstwirte erstmalig das Rechnen gelehrt zu haben, so hat die Forstwissenschaft nachmals dem Rechnen allein, der logisch deduktiven Mathematik endgültige Beweiskraft beigemessen und die Widersprüche mit den Tatsachen des Lebens durch Kompromisse auszugleichen versucht. Wohl sind einige Fachgelehrte, voran Martin, neuerdings Künkele u. a., den Weg der Erkenntnis gegangen, aber nicht bis zum vollen Ende, nicht bis zur grundsätzlichen Abkehr von der Deduktion. Nur Ostwald hat, abseits von dem großen Wirkungsfeld der deutschen Forstwissenschaft, induktiv ein völlig neues System aufgebaut. Krieger setzt sich auf der von Ostwald geschaffenen Grundlage mit der Bodenreinertragstheorie und mit der auf ihr fußenden Waldwertrechnungsmethode und Statik auseinander, erklärt sie für falsch und der Weiterbildung nicht fähig und will von Grund auf neu bauen.

So schafft er zunächst im zweiten Abschnitt „Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Waldes" die wirtschaftstheoretische Grundlage wesentlich nach Cassels theoretischer Sozialökonomie. Die forstliche Produktion ist ein dauernd fortgesetzter Prozeß. Der Wald eines Betriebes darf nicht behandelt werden als eine Summe von Einzelbeständen, sondern ist eine organische Wirtschaftseinheit, ein dauerhaftes Gut, dessen Wert zu messen ist an seiner Fähigkeit, Bedürfnisse zu befriedigen, d. i. an seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Den Maßstab dafür bildet der Wert seiner Nutzungen. Die Meßziffer ist die Waldrente im Ostwaldschen Sinne; die Aufgabe ist, die Nutzungen eines Waldganzen in ihrem Wert zu erfassen. Für sie ist es wesentlich, daß sie laufend zu verschiedenen Zeiten eingehen, im Wirtschaftsplane zeitlich geordnet werden. „Wir erhalten in der tatsächlich durchführbaren zeitlichen Gliederung der Nutzungen die dynamische Summe der durch das Wirtschaftsziel im gegebenen Wald ausgelösten wirtschaftlichen Kräfte." Um sie im zeitlichen Nacheinander zahlenmäßig zu erfassen, ist ihr Jetztwert zu ermitteln. Das geschieht, indem sie in Gruppen (20jährigen Perioden) zusammengefaßt, innerhalb der Gruppe auf den Anfangswert vorgewertet und in diesen periodischen Anfangswerten auf die Gegenwart diskontiert werden. Die Addition dieser Vorwerte ergibt den Jetztwert. Der Jetztwert sämtlicher Nutzungen vervielfältigt mit $\frac{p}{100}$ ergibt die Ostwaldsche Waldrente oder (wie Krieger es nun nennt) die Meßziffer der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Waldes als eindeutig bestimmte objektive Größe. Die Bemessung des p, des Berechnungszinsfußes, die in der bisherigen Waldwertrechnung den unstreitbar schwierigsten und schwächsten Punkt bildet, wird bei Krieger, wie schon bei Ostwald, belanglos. „In regelmäßig zusammengesetzten Revieren übt die Höhe des Rechnungszinsfußes praktisch keinen Einfluß auf die Höhe der Meßziffer aus." Ob diese Bedeutungslosigkeit des Zinsfußes für alle — auch extreme — Verhältnisse, die der Wirklichkeitswald haben

Digitized by Google

kann, restlos gilt, bedarf noch der Prüfung. Jedenfalls aber gelingt es mit Kriegers Verfahren, das, was Rente ist, die unendliche, stückweis (periodisch) in verschiedener Höhe eingehende Rente eines realen Waldganzen objektiv zu errechnen. Für dieses Rechnen gibt der angewandte Teil des Werkes die Hilfsmittel in Tafelform.

Bei der Bewertung der Nutzungen folgt Krieger dem Pfade, den Ostwald mit unvergleichlich feinem Spürsinn gebahnt hat. Sie muß in Geld, also im wesentlichen in Holzpreisen, erfolgen. Um von den zeitlichen Schwankungen der Holzpreise unabhängig zu werden, wird eine fiktive Grundzahl benutzt. Sie wird von Ostwald als „Taxrubel" oder „Taxmark" bezeichnet, ist der = 10 gesetzte Festmeterpreis der massenreichsten, am häufigsten vertretenen Sortimentsklasse, zu der die Preise der übrigen Klassen und Sortimente ins Verhältnis gesetzt werden. Diese Verhältniszahlen geben die erntekostenfreien Grundpreise wieder und schalten die jährlichen Preisschwankungen aus, lassen aber jederzeit die Umrechnung in augenblickliche Marktpreise zu. Für alles das sind dem Buche bequeme Hilfstafeln beigegeben. Die Vorhersage der Jetztwerte von Nutzungen künftiger Perioden ist unsicher; diese Unsicherheit wird aber, wie Krieger nachweisen kann, in ihrem Gewicht wesentlich abgeschwächt, nahezu bedeutungslos, weil die späteren Perioden, je weiter sie in der Zukunft liegen, einen um so geringeren Anteil am Gesamtwert der Nutzungen bilden.

Der dritte Abschnitt behandelt die „Anwendungsgebiete". Erstmalig gestattet das Verfahren für die Forsteinrichtung einen Vergleich mehrerer technischmöglichen Wirtschaftspläne für einen bestimmten Wald je nach dem vom Waldbesitzer gesteckten Wirtschaftsziel. Weiter ermöglicht es, einer der brennendsten Forderungen der Gegenwart und Zukunft zu genügen: Der Durchführung einer forstlichen Buchführung und einer Erfolgsbilanz. Diese wird ermöglicht durch die ziffernmäßige Scheidung von Kapital und Rente, durch die Feststellung, ob der Hiebssatz größer oder kleiner ist als die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, was Rente ist und was Kapitalnutzung oder -einsparung. Welch eminente Bedeutung das praktisch hat für die jährliche Inventur und den Buchführungsabschluß, für die gewichtige Ermittlung einer gerechten Besteuerung, für Waldwertermittlung und für die Forsteinrichtung, wird eingehend begründet.

Es folgt dann im zweiten Teil des Buches die „Praktische Durchführung des Verfahrens". In allen Einzelheiten wird es aufgebaut und durchgeführt und anschließend an einem der Wirklichkeit entnommenen Übungsbeispiel erläutert. Der Verfasser selbst glaubt annehmen zu dürfen, daß beim ersten Überblick den Beschauer ein Erschrecken packt über die Fülle der Rechnungsmanipulationen. Tieferes Eindringen überzeugt bald, daß die Durchführung sich einfach gestaltet. Neben der selbstverständlich notwendigen Bestandesaufnahme, für die schon allerhand erleichternde Hinweise gegeben werden, beschränkt sich die Ausarbeitung auf eine Reihe von Multiplikationen. Denn für alle Berechnungen liegen Hilfstabellen vor. Sie sind teils dem Buche beigeheftet, teils in besonderer Mappe beigegeben, die ein Herausnehmen der einzelnen Tafeln gestattet. Dieses Zahlen-, Kurven- und Tabellenwerk ist das Ergebnis zielklarer Arbeit außerordentlicher und mühevoller Art, von der wohl nur der einen rechten Begriff hat, der gelegentlich in die Werkstatt, wo sie geleistet wurde, hat hineinschauen dürfen. Es kann nicht Aufgabe dieser Vorbesprechung sein, diesen Teil abzuschildern. Freunde wie Gegner müssen das Buch selbst zur Hand nehmen. Nur auf das Neue und das eigenartig Entwickelte möge kurz hingewiesen sein.

Die Technik der Berechnung der Ernte vorhersage, also des Wertes der künftigen Nutzungen, ist grundlegend zunächst für Hochwaldbestände durchgeführt und wird für diese aus dem Bestandesmittelstamm hergeleitet. Mit sinnreich durchdachtem Rechnungsverfahren über den Brusthöhendurchmesser werden die Werte der Nutzungen — um die Werte handelt es sich ja immer — in Taxmark auf den Quadratmeter Stammgrundfläche bezogen; sie ergeben sich als Produkt aus dem Durchschnittsfestmeterpreis und der Formhöhe (f. h.). Die Durchschnittsfestmeterpreise werden ebenfalls auf Grund einer Klassifizierung des Bestandes abgeleitet, und zwar nach dem prozentischen Anteil des Nutzholzes in Stufen von je 15 %, von 0 über I. 15, II. 30 ... bis VI. 90 % Nutzholz. Mit diesen Hilfsmitteln werden die Bestände der I. und II., allenfalls der III. Periode genau aufgenommen und bewertet. Für die jüngeren Bestände, deren Anteil am Jetztwert mit dem zeitlichen Abstand rasch sinkt, genügt das Ansprechen des Alters, der Mittelhöhe und der sich daraus ergebenden Standortklasse zur Errechnung von Normalwerten für die einzelnen Holzarten.

Für Plenter- und Mittelwaldbetriebe ist die Erntevorhersage über den Mittelstamm nicht angängig. Für sie, die ja bekanntlich nur etwa 10 % des deutschen Waldes ausmachen, muß die Erntevorhersage vom Jetztwert her vorgenommen werden. Ihr Jetztwert wird auf die mutmaßliche Abtriebszeit vernachwertet. Das geschieht möglichst unter Anhalt an sorgfältig ausgewählte Leitbestände mit Hilfe von Nachwerttafeln, die Ostwald nach umfassender Erfahrung entworfen hat. Sie weisen die periodische Abnahme des Massen- und Wertzuwachses in Prozenten nach. Das ist vorerst ein Notbehelf, und das Verfahren bedarf in dieser Hinsicht noch umfangreicher Untersuchung und weiteren Ausbaues.

Umfang und Art des methodischen Ausbaues erklären es, daß die Fertigstellung bis jetzt ge-

Digitized by Google

dauert hat. Nun bietet das Verfahren sich der Wissenschaft und Praxis dar in durchsichtiger und gut dargestellter Form als etwas von Grund aus Neues und Eigenartiges, das weiterer Ausgestaltung fähig, eingehender Prüfung würdig, der Kritik gewärtig ist. Mag das und jenes solcher Kritik noch nicht standhalten, so ist der Verfasser doch gut gewappnet und ein so wahrheitsuchender Kämpfer, daß er beim Nachweis falsch gestellter Voraussetzung oder falsch gezogener Folgerung seine Anschauung ändern würde. Sicher ist aber, daß dieses Werk ernstesten Fleißes und gedanklicher Schärfe fürder nicht abgetan werden kann mit Achselzucken, hinhaltendem Erwägen oder gar grobschlächtiger oder kühler Abweisung.

Die Anwendung der Siemens-Kleinfräse zur Seggevertilgung.

Von Forstmeister **Vogel**, Dresden-Weißer Hirsch.

Mit dem Worte „Segge" habe ich schon verschiedene Gräser bezeichnet gefunden: so insbesondere Calamagrostis arundinacea, Calamagrostis epigeios, Molinia caerulea und Carex brizoides. Diesen Gräsern ist denn auch eine in ihrer forstlichen Schädlichkeit recht bedeutungsvolle Eigenschaft gemeinsam: ihre Stolonen bzw. Rhizome besitzen die Fähigkeit, daß, wenn sie in Teile zerrissen werden, die einzelnen Teile im Boden wieder Wurzeln und nach oben wieder Sprosse treiben und daß so als Folge eines einmaligen Zerteilens ein erneuter und oft sogar noch verstärkter Graswuchs eintritt. Die genannten Gräser gleichen in dieser Beziehung der in der Landwirtschaft so überaus lästigen Quecke (Triticum repens), die gewiß auch jedem Forstwirt hinreichend bekannt ist.

Nun berichtet Forstmeister Knust, Altlietzegöricke, in Nr. 28 von 1928 und Nr. 6 von 1929 über die Erfahrungen, die er bei der Bekämpfung der Segge mittels der Siemens-Kleinfräse gemacht hat, und kommt zu dem Ergebnis, daß der Erfolg „mehr als entmutigend war" und daß die Segge, wenn sie schon vorher recht gut gedieh, nach der Fräsarbeit „einfach üppig" wuchs. Fast dieselben Worte gebrauchte früher einmal auch ein hiesiger Forstbeamter, der sein verquecktes Feld zwecks Bekämpfung der Quecke mit der Fräse bearbeitet hatte; sein Feld war nach der Fräsarbeit schon fast eine Queckensteppe geworden. Und ich selbst machte 1926 die gleiche Erfahrung in einem lichten Kiefern-Fichten-Altholze, in dem Carex brizoides den Boden mit dichten Schwaden überzog. Hier habe ich dieses Gras, dem man nachsagt, daß es vielleicht außer der Buche keine Holzart durchkommen läßt, zum Zwecke der Bodenverwundung streifenweise einmal gefräst und freute mich schon der gründlichen Arbeit. Indes währte die Freude an den braunerdigen Streifen nur wenige Wochen, denn dann fing das Gras auf den Frässtreifen an, noch dichter als vorher zu wachsen. Sollte man denn aber deswegen über die Fräse, diese zur Bearbeitung gerade der forstwirtschaftlich genutzten Flächen sonst so vorzüglich geeignete Maschine, schlechthin das Urteil fällen, daß sie für alle die umfangreichen Waldböden, die von solchen lebenszähen Gräsern bedeckt sind, eher schädlich als nützlich ist?

Zunächst war es ganz klar, daß man die von der Fräse zerrissenen Stolonen und Rhizome nicht in und auf dem durchwühlten Boden belassen durfte. Drum ließ ich in der Folge hinter der Fräse im ersten und zweiten Arbeitsgang zwei bis drei Frauen hergehen, die mit kräftigen Rechen den losgefrästen Grasüberzug auf die unbearbeiteten Balken zogen, wo er vertrocknete. Der Erfolg war so befriedigend, daß ich seitdem auf allen Waldböden mit lebender Bodendecke im ersten und gegebenenfalls noch im zweiten Fräsgange den losgefrästen Bodenüberzug durch Frauen ausmengen lasse. Die hierzu verwendeten Rechen sind dabei zu den in Heft II des ATF, S. 51, Abbildung 18, dargestellten vierzinkigen Harken umgebildet worden; sie haben auf Anraten von Dr. von Monroy auf der Rückseite eine rasenbeilartige Hackschneide erhalten, die dazu dient, etwa im Wege befindliche schwächere Wurzeln zu durchhacken. Bei einem Frauenstundenlohn von 45 Pfg. kostet dieses Ausmengen der losgefrästen Bodendecke, wenn die Frässtreifen 1,3 m von Mitte zu Mitte angelegt werden, 10 bis 20 RM je Hektar. Die vom ATF für die Fräse entwickelten Schälwerkzeuge, die ich selbst noch nicht anwenden konnte, weil sie erst jüngst zum Vertrieb gebracht worden sind, scheinen mir wohl geeignet, die lebende Bodendecke in den meisten Fällen in einem einzigen Fräsgange gehörig zu lösen, so daß demgemäß auch die Frauen nur einmal hinter der Fräse auszumengen brauchen.

Gleichwohl gebe ich zu, daß auf Böden, die von seggeähnlichen Gräsern besonders dick überzogen sind, das Ausmengen allein mitunter noch nicht hinreicht, um die Frässtreifen vor dem Wiederaustreiben der Gräser zu bewahren. Zwar vermögen die tieferen Graswurzeln keine neuen Keime zu bilden, aber einesteils bleiben bei dem Ausmengen doch noch ausschlagsfähige Grasteile im Frässtreifen zurück, und andernteils reicht die Ausschlagsfähigkeit an den Wurzelstöcken der Gräser immerhin ziemlich tief im Boden hinab. Da kommt nun dem Forstwirt eine Erfahrung zugute, die dem Landwirt zu

Digitized by Google

verdanken ist. Eingangs habe ich schon angedeutet, daß man in der Landwirtschaft bei der Bekämpfung der Quecke mittels der Siemens-Kleinfräse anfänglich ebenfalls alles andere als ermutigende Erfolge erzielt hat. Dies kam anläßlich der Aussprache über einen am 3. Februar 1927 von Professor Dr. Holldack, Leipzig, gehaltenen Vortrag über die Fortschritte auf dem Gebiete der Bodenbearbeitung mit Motorfräsen zum Ausdruck (vgl. „Die Landmaschine", Jahrgang 1927, Nr. 12 und 13). Da berichteten zwei Landwirte, Jordan-Jeßnitz und Schröder-Stranz, daß ein zur rechten Zeit angesetztes und zur rechten Zeit wiederholtes Fräsen die Quecke vollkommen vernichtet. Jordan-Jeßnitz stellte fest: „Durch zweimaliges Fräsen in vierzehn Tagen habe ich in einem sehr verqueckten Felde die Quecke radikal vernichtet", und Schröder-Stranz sagte: „Einmal kommt die Fräse noch über die Pede (= Quecke), dann ist die Pede tot, mausetot für alle Zeiten!" Diese Wirkung der Fräsarbeit ist darin begründet, daß die Stolonen und Rhizome die Kraft zum Treiben neuer Halme und Wurzeln aus dem ihnen innewohnenden Nährstoffvorrat entnehmen müssen. Zerschlägt man die jungen Halme und Wurzeln durch nochmaliges Fräsen, dann reicht der in den Stolonen und Rhizomen verbliebene Nährstoffvorrat nicht mehr zur Bildung neuer Triebe aus und erschöpft sich. Allerdings muß das wiederholte Fräsen möglichst dann vorgenommen werden, wenn die neuen Triebe ihre Spitzen aus dem Erdboden stecken. Wartet man erheblich länger, so können die Triebe in zunehmendem Grade assimilieren und den Nährstoffvorrat ihrer Mutterteile wieder ergänzen. Dann vermag eine Wiederholung des Fräsens schon nicht mehr so nachhaltig zu wirken. Hiermit stimmt die Beobachtung von Forstmeister Knust zusammen, daß auf einer stark verseggten Fläche nach einmaligem Fräsen die Segge nicht nur nicht vernichtet war, sondern um so üppiger gedieh, daß aber durch ein wiederholtes Fräsen im nächsten Frühjahr „die Stolonen in ihrer Entwicklung stark beeinträchtigt wurden". Ich zweifle nicht daran, daß auf dieser Fläche die Bekämpfung der Segge den erwünschten Erfolg gebracht hätte, wenn beim erstmaligen Fräsen die losgefräste Segge gehörig ausgemengt und dann das Fräsen zu einem wirkungsvolleren Zeitpunkte wiederholt worden wäre. Zudem verfügte Forstmeister Knust damals noch nicht über die erst im Frühjahre 1928 auf dem Markte erschienene Siemens-Kleinfräse Type K 5 mit ihren Sondereinrichtungen für die Arbeit im Walde und vor allem mit ihren wirkungsvollen S-Hacken; die von ihm geschilderten Fräsarbeiten müssen vielmehr mit der seitdem veralteten und konstruktiv inzwischen wesentlich überholten sogenannten Plantagenfräse ausgeführt worden sein.

Die Nutzanwendung aus den Erfahrungen, die die Landwirtschaft mit der Fräse bei der Queckenvertilgung gemacht hat, habe ich im vorigen Frühjahr gezogen, und ich darf sagen: Mehr kann man eigentlich nicht erreichen. Den Teilnehmern an dem vom Deutschen Forstverein am 30. August 1928 anläßlich seiner Dresdner Tagung veranstalteten Waldausflug auf das hiesige Revier habe ich eine nach den dargelegten Gesichtspunkten gefräste, überaus stark von Carex und Calamagrostis überzogene Kultur gezeigt. Die unkrautfreien Frässtreifen zwischen den unbearbeitet gebliebenen, von üppigstem Graswuchs überwucherten Balken ernteten uneingeschränkten Beifall und erweckten in ihrer braunen Sauberkeit sogar offenes Staunen.

Allerdings ist — darin gebe ich Forstmeister Knust völlig recht — mit einem nur einmaligen Fräsen gegen die Segge nichts auszurichten. Dagegen vermag ich Forstmeister Knust nicht zu folgen, wenn er die Meinung äußert, daß ein wiederholtes Fräsen an der Kostenfrage scheitern soll. Nach den hiesigen Erfahrungen, die auch durch den ATF in Heft II seiner Mitteilungen über die Prüfung und Entwicklung der Kleinfräse für die Forstwirtschaft bestätigt worden sind, kostet 1 ha, wenn man die Frässtreifen im Abstande von 1,3 m von Mitte zu Mitte anlegt, einmal zu fräsen im Durchschnitt 40 bis 45 RM. Das ist meines Erachtens wirklich kaum ein Betrag, an dem eine Wiederholung des Fräsens zu scheitern braucht, wenn man zumal die Güte der geleisteten Arbeit berücksichtigt, die auch vom bodenkundlichen Standpunkte aus als mustergültig anzusehen ist. Zu letzterem darf ich mich auf das Urteil von Professor Dr. Albert, Eberswalde, in Heft II der Mitteilungen des ATF und in seiner Abhandlung „Bemerkungen zur Frage der Bodenbearbeitung im forstlichen Großbetriebe" in Nr. 47 des „Deutschen Forstwirts" vom 2. April 1929 beziehen. Ich möchte mir erlauben, einen der letzten Absätze aus dieser Abhandlung wörtlich anzuführen: „Meine Überzeugung geht daher dahin, daß wir heute in der Bodenfräse ein Gerät besitzen, das hinsichtlich seiner Arbeitsleistung und seiner Wirtschaftlichkeit von keinem anderen zur Zeit existierenden Waldbodenbearbeitungs-Instrument erreicht oder gar übertroffen wird. Wo gegenteilige Meinungen laut werden, beruhen sie entweder auf Unkenntnis der neuesten Bauart der Fräse oder auf Vorurteil, und wo gegenteilige Erfahrungen erzielt wurden, auf unsachgemäßer Verwendung des Gerätes."

Wer dennoch ein wiederholtes Fräsen zur Bekämpfung der Segge an den Kosten scheitern lassen will, weil er vielleicht über recht billige Gespanne verfügt — in hiesiger Gegend muß ein zweispänniges Gespann mit 3 bis 4 RM je Stunde bezahlt werden —, dem möchte ich empfehlen, der Fräse durch den von Oberförster Stehle konstruierten Walzenforstpflug vorarbeiten zu lassen. Über dessen Leistungen

Digitized by Google

berichtet Landforstmeister Gernlein in dem mehrfach erwähnten Heft II der Mitteilungen des ATF, und auch er weist dabei auf die vorteilhafte Zusammenarbeit mit der Siemens-Kleinfräse gerade in Seggekulturen hin. Daneben sei noch erwähnt, daß der letzte Arbeitsgang der Fräse mit Hilfe eines angehängten Häufelkörpers ohne jede Sonderkosten zugleich zum Häufeln eines Dammes benutzt werden kann und daß auch dadurch ein dringendes Erfordernis insbesondere für Seggekulturen erfüllt wird. Überdies hat der ATF für die Fräse eine Hackvorrichtung zum Freihalten der bereits bepflanzten Frässtreifen von Unkräutern herausgebildet; diese verspricht für die Seggekulturen ebenfalls eine wertvolle Hilfe.

In den reichlich vier Jahren, die ich dem Fräsen im Walde nun schon zugewendet habe, ist mir — abgesehen von solchen extremen Fällen, in denen auch andere Maschinen und Geräte nicht Anwendung finden können — eigentlich nur eine Bodenarbeit vorgekommen, bei der die Fräse versagt, nämlich bei der Bearbeitung von ungerodeten Waldbrandflächen, auf denen Fichtendickungen oder Fichtenstangenhölzer gestockt hatten. Das hier zufolge des engen Standes der Fichten überaus dichte Netz von flachstreichenden Wurzeln, die wegen ihrer Zähigkeit und Geschmeidigkeit den Fräswerkzeugen außerordentlichen Widerstand leisten, macht der Fräswalze ein Eindringen in den Boden unmöglich, weil sie von den Schutzscheiben immer und immer wieder über die Wurzeln hinweggehoben wird. Und nimmt man die Schutzscheiben ab, so brechen entweder zu viele Federn oder der Motor kommt zum Stillstand, da seine Kraft nicht ausreicht. Da muß denn der Fräse unbedingt mit einem kräftigen Grubber oder dem mit dem starken Vorschneider ausgerüsteten Neumann-Hilfschen Igel gründlich vorgearbeitet werden. Im übrigen neige ich dazu, mich dem jüngsten der mir bekannt gewordenen Urteile über die Siemens-Kleinfräse anzuschließen. Dr. Graf Henckel von Donnersmarck schreibt in Nr. 48 des „Deutschen Forstwirts" vom 5. April 1929 in einem Aufsatz über die Rentabilität der 5-PS-Fräse Type K 5 von Siemens-Schuckert: „Nachdem sich jetzt die Herbstkampagne übersehen läßt, stehe ich nicht an, zu erklären, daß ich die Fräse für ein in einer modernen Forstwirtschaft unentbehrliches Gerät halte."

Düngung mit Kartoffelkraut.

Von Kreisförster **Buntrock**, Schefferhöhe bei Kolzig i. Schl. (Mit 2 Abbildungen.)

In Nummer 52 Bd. 43 (1928) hat Herr Oberförster Hielscher von seinen Erfahrungen über die Düngung mit Kiefernreisig berichtet. Diese Ausführungen rufen mir verschiedene Erinnerungen zurück. Als früherer Verwalter der 560 ha großen Rittergutsforst Greisig, Kreis Sagan, dem weit über Schlesien hinaus bekannten, am 21. Dezember 1921 verstorbenen Kgl. Ökonomierat Fritz Westmann gehörig, konnte ich dank des Interesses, das dieser äußerst tüchtige Landwirt auch für seinen Wald übrig hatte, so mancherlei Versuche durchführen. Auf diluvialem sterilen Sand stockte dort ein geringwüchsiger Kiefernwald, und doch ist es fast gelungen, durch Bodenpflege und Bearbeitung die angelegten Kulturen so weit zu fördern, daß sie in drei bis vier Jahren meist geschlossen waren, was natürlich einen großen Gewinn an Bodenkrafterhaltung und -besserung, Zuwachsplus und Sparen von Nachbesserungen einbrachte. So hatte ich im Jahre 1920 eine einjährige Kiefernkultur immer streifenweise je 10 Reihen mit Reisig dick eingedeckt. Die Kiefern wurden aber nicht von Schütte befallen. Im Gegenteil zeichneten sich die Reihen durch ein dunkles Grün aus. Auch im Wuchs waren sie bedeutend kräftiger. Ferner ergaben Messungen in den heißesten Sommermonaten, daß sich in 7 bis 8 cm Tiefe noch eine gewisse Feuchtigkeit im Boden vorfand, während die nicht gedeckten Streifen fast bis 15 cm ausgetrocknet waren.

Abb. 1. **Kultur 1920 mit Kartoffelkrautdeckung**, aufgenommen 1922.

Im Jahre 1920 wurden die Jagen 5 r = 0,54 ha

Digitized by Google

und 11e = 1,00 ha nach mißglücktem Voranbau von Lupine mit einjährigen Kiefern aufgeforstet. Die Pflanzen wurden geklemmt, und es war fast nicht möglich, in dem Kiese ein Pflanzloch zu erhalten. Von dem angrenzenden Bestande wurde ab und zu etwas Humus in die schlechtesten Pflanzlöcher getan. Es ließ sich dies ohne große Kosten ausführen, da diese Kulturen einen langen, schmalen Streifen längs des Altholzes bildeten. Um das Wachstum der Pflanzen anzuregen, die eine zitronengelbe Färbung zeigten, wurden im Jahre 1921 vier Zentner Natronsalpeter gegeben. Der Erfolg war, daß die Pflanzen doch eine etwas dunkelgrüne Benadelung bekamen.

Abb. 2. Kultur 1919 mit Kainitdüngung (pro Jahr und Hektar zwölf Zentner), aufgenommen 1922.

Nicht weit davon am Feldrande lagerten große Kartoffelkrauthaufen. Noch kurz vor seinem Tode wollte mein Chef diese Haufen fortgeräumt haben. Ich bat darum, diese der Forstverwaltung zu überlassen, was mir auch gewährt wurde. Im Februar 1922 wurde nun das Kartoffelkraut auf die vorerwähnten Kulturflächen gefahren. Ich glaubte dadurch den Kiefern noch etwas Kali durch das Kraut zuzuführen. Um Arbeitslohn zu sparen, wurden die längs der Kultur abgeladenen Haufen nur immer so weit gebreitet, wie jeder langte. Es entstanden oftmals dabei Zwischenreihen ohne Bedeckung. Die Wirkung des Natronsalpeters war auch vergangen. Die Pflanzen zeigten wieder eine zitronengelbe Farbe. Im April des Jahres 1922 jedoch wurden sämtliche mit Kartoffelkraut gedeckten dunkelgrün. Sie machten auch viel stärkere Triebe. Ja die gesamte Fläche sah schon von weitem wie ein Schachbrett mit grünen und gelben Feldern aus. Ich entsinne mich noch deutlich, als bei einer Bereisung die Herren Professor Dr. Süchting und Ökonomierat Lierke vom Kalisyndikat schon fast 500 m von der Fläche entfernt fragten, warum diese Fläche sich in den einzelnen Farben so abzeichnet.

Leider ist es mir nicht möglich gewesen, nach 1923 die Flächen nochmals zu sehen, und ich kann mir daher kein abschließendes Urteil darüber erlauben. Ich glaube aber bestimmt, daß Gutsforsten diese Deckung mit Kartoffelkraut ohne große Kosten ausführen können. Auch bekamen sämtliche Kulturen in den ersten Jahren immer pro Hektar 4 Zentner Natronsalpeter und 12 Zentner Kainit. Auch wurden die Streifen mehrmals mit Kartoffeljätern gegrubbert. Dank dieser Pflege wurde auf dem armen Boden ein zeitiger Schluß der Kulturen herbeigeführt. Es wurde sogar erreicht, daß sieben- bis achtjährige Kulturen in Höhe den vielfach vorhandenen, mit 90% aus Ausländern bestehenden Abteilungen gleich waren.

Die heutigen Methoden des Bauholzschutzes*).

Von Prof. Dr. R. Falck in Hann.-Münden.

In letzter Zeit mehren sich die Streitigkeiten, die durch Holzschäden im Bau bedingt sind, meist zu Schadenersatzforderungen des Bauherrn gegen Zimmermeister und Holzhändler führen und letzten Endes der Verwendung des Holzes für bautechnische Zwecke immer mehr Abbruch tun.

Auch in früherer Zeit ist Bauholz im Bau verdorben, indem sich ein bis zwei Jahre nach Fertigstellung, oft erst nach vielen Jahren Trockenfäule und nachfolgend echter Hausschwamm zeigte. Doch ist die Zahl dieser Fälle, wie es scheint, gering gegenüber den heute vorkommenden Schwammschäden. Diese Zunahme ist wohl durch die besonderen Umstände bedingt, unter denen jetzt gebaut wird. Geldmangel und hoher Zinsfuß führen dazu, daß das Holz erst kurz vor der Verwendung bestellt und dann innerhalb kurzer Zeit frisch eingeschnitten wird, so daß es unvollständig ausgetrocknet in den nassen Rohbau gelangt. Wenige Wochen später werden die Decken durch die Stakschalung und den Fußboden nahzu luftdicht abgeschlossen, nachdem womöglich auch noch eine feuchte Lehmschicht und sonstige kaum hinreichend vorgetrocknete Zwischenfüllung eingebettet war. Ist nun das verwandte Bauholz nicht frei oder wenig besetzt von Schwammkeimen gewesen, was meist der Fall sein dürfte, dann zeigen sich bei stärkerem Befall meist schon

*) Aus dem Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Nr. 18 vom 4. Mai 1929.

Digitized by Google

nach ein bis zwei Jahren Trockenfäuleschäden, während in anderen Fällen oft erst nach vielen Jahren echter Hausschwamm hinzutritt und zu dauernden Reparaturen Anlaß gibt. Die dann erforderlichen Reparaturen, Mietsausfälle und Streitigkeiten sind so kostspielig und die Schäden so verbreitet, daß in jedem einzelnen Fall damit gerechnet werden sollte.

Dieser Schwammgefahr kann nur dadurch wirksam begegnet werden, daß alles Holz bereits beim Einbauen grundsätzlich mit Schutzmitteln behandelt wird, wie man ja auch jede andere organische Substanz durch moderne Konservierungsmethoden vor dem Verderben zu schützen sucht. Der weitaus größte Teil aller vorkommenden Holzschäden ist auf das völlige Fehlen eines derartigen Schutzes oder die Unzulänglichkeit des angewandten Schutzverfahrens zurückzuführen.

Es muß daher jedem Bautechniker zur Pflicht gemacht werden, für genügenden Holzschutz rechtzeitig zu sorgen. Zu fordern ist, daß er nur innerlich gesundes Holz verwendet und dasselbe auf der Baustelle einer Schutzbehandlung unterzieht, da es ja meistens hier erst die endgültige Form erhält.

Die Forschungen der letzten Jahrzehnte haben zu der Erkenntnis geführt, daß wir über brauchbare, sehr wirksame und billige, in der Praxis auch schon erprobte Holzschutzmittel verfügen. Durch vergleichende Prüfungen wurde festgestellt, mit welchen Konzentrationen des betreffenden Mittels das Holz durchtränkt werden muß, um es in luftfeuchtem Zustande vor den Angriffen der wichtigsten Holzzerstörer in künstlich erzeugten Schwammherden voll zu schützen, und hieraus der Wirkungswert der verschiedensten Schutzstoffe bestimmt. Aus dem Wirkungswert und dem Preis wurden Preiswertzahlen für die praktisch in Betracht kommenden Mittel berechnet. In der nachstehenden Tabelle sind die Preiswertzahlen der wichtigsten für das bautechnische Holz zu verwendenden Mittel aus der Wirkungswertzahl und dem Preis berechnet:

Name des Schutzmittels	Mykozide Wertzahl	Preis pro kg in Pfg.	Preiswertzahl (Preis der pro cbm nötigen Substanzmenge) in Pfg.
1. Natriumarsenit . .	0,21	150	31,5
2. Magnesiumsilikofluorid	0,525	80	42
3. Natriumarseniat . .	1,05	120	126
4. Fluornatrium .	1,75	80	140
5. Kupfersulfat . . .	10,5	60	630
6. 2,4-Dinitrophenolnatrium . . .	3,5	300	1050
7. Zinkchlorid	15,4	70	1078
8. Sublimat	1,4	800	1120

Die aufgeführten Arsen- und Quecksilberverbindungen, die als Holzschutzmittel für das im Freien verwandte Holz sehr geeignet sind, können im Hause nicht gebraucht werden, da bei Feuchtigkeit und Pilzeinwirkung leicht flüchtige und giftige Gase sich bilden können. Als wirksamstes, billigstes, haltbarstes und unschädlichstes Mittel ist in erster Linie das Fluornatrium aufzuführen, ein farb- und geruchloses, neutrales, auf Lack- und Farbanstrich nicht einwirkendes, unbegrenzt haltbares Salz; in wässriger Lösung dringt es leichter und tiefer in das Holz ein als alle anderen Schutzmittel. Um eine leichte Kontrolle der Schutzbehandlung des Holzes mit Natriumfluorid zu ermöglichen und eine Verwechselung des Salzes zu verhüten, empfiehlt es sich, eine gelbfärbende Substanz beizumischen. Hierfür haben sich Dinitrophenolsalze (in Beimengungen von 10 bis 20%) bewährt, die selbst eine erhebliche konservierende Wirkung auf das Holz besitzen. Die Industrie erzeugt heute solche Mischungen, die in Wasser zu etwa 5 % löslich sind. Die Verwendung von 1 kg Fluornatrium oder eines solchen Präparates bedingt somit die Mitverwendung von wenigstens 20 Liter Wasser.

Da es in vielen Fällen darauf ankommt, Schutzanstriche mit möglichst wenig Wasser durchzuführen, empfiehlt sich der Gebrauch einer Schutzpaste, die das wasserfreie oder wasserarme Salzgemisch in feinverteilter ölfarbenartiger Anrührung enthält und sich mit dem Pinsel fein auftragen und hinreichend festhaftend verteilen läßt (Holzschutzpaste). In anderen Fällen ist Magnesiumsilikofluorid geeignet, das sich zu 20 % in Wasser löst, also in konzentrierter Lösung aufgetragen werden kann und im Preise im Verhältnis zur Wirkung nicht teurer ist als das Fluornatrium.

Die Kosten des ausreichenden Schutzes eines Kubikmeters Holz mit Fluornatrium (bei einem Preise von 1 RM je Kilogramm) stellen sich auf 2 bis 3 RM. Selbst wenn der für die Durchführung des Schutzes in Anrechnung gebrachte Arbeitslohn zwei- bis dreimal so hoch ist, also etwa 6 RM beträgt, und die Gesamtkosten dann etwa 10 RM je Kubikmeter Holz betragen, so kommt man auch auf nicht mehr als 300 bis 400 RM für den ausreichenden Schutz eines schon ziemlich großen Hauses, in das etwa 30 bis 40 Kubikmeter Holz verbaut sind, wenn das gesamte Holz geschützt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Fußböden nur an den Unterseiten und den seitlichen Fugen (Türen und Fenster überhaupt nicht), die Türfutter und Wandbekleidungen nur an den Rückseiten geschützt zu werden brauchen. Notwendig ist der Oberflächenschutz des Holzes mindestens an den Seiten und Flächen, die dem Mauerwerk oder geschlossenen Hohlräumen angrenzen und somit eine beschränkte Austrocknungsmöglichkeit besitzen.

Gesundes Holz kann nur von der Oberfläche her von Pilzen befallen werden; diese durch Anstrich zu schützen, ist die wichtigste Aufgabe des Holzschutzes. Allerdings muß man dem Reißen des Holzes beim Trocknen noch Rechnung tragen. Die Trockenrisse reichen oft bis ins Mark hinein; ihre Oberflächen müssen der Schutzbehandlung

Digitized by Google

unbedingt mit unterliegen, da sonst leicht Pilzsporen und Mycelien im Innern des Balkens sich entwickeln können, während die Oberfläche des Balkens geschützt sein kann.

Balkenköpfe oder andere Balkenteile, die erfahrungsgemäß stärker leiden, können durch Bohrlochimpfung mit einem geeigneten Schwammschutzmittel auch innerlich vollständig gesichert werden*).

Die Schutzbehandlung der Oberflächen macht natürlich nicht die üblichen Maßnahmen des Trockenschutzes überflüssig. Für möglichst schnelle und vollständige Austrocknung des Holzes und des angrenzenden Baumaterials muß nach wie vor gesorgt werden. Wenn man das genau berücksichtigt, kann man die üblichen Trockenfäuleschäden und das spätere Auftreten des echten Hausschwammes an Balken, Dielen und Wandbelägen durch Schutzanstriche hinreichend verhüten.

*) Nähere Angaben enthalten die „6 Merkblätter zur Holzschutzfrage", 8. Heft, der im amtlichen Auftrage herausgegebenen Hausschwammforschungen; Jena 1927, bei Gustav Fischer.

Ermäßigung der Einkommensteuer beim Unterhalt erwachsener Kinder.

Für die minderjährigen zum Haushalt gehörenden Kinder des Steuerpflichtigen — solange diese nicht 18 Jahre alt sind und kein eigenes Arbeitseinkommen beziehen — findet eine Ermäßigung der Einkommensteuer ohne weiteres statt. Hat das Kind ein eigenes Einkommen oder ist es bereits 21 Jahre alt, so kann eine Herabsetzung der Einkommensteuer nur auf Grund der Härtevorschrift des Einkommensteuergesetzes (§ 56) stattfinden. Auch wenn die minderjährigen Kinder nicht zum Haushalt gehören, jedoch vom Steuerpflichtigen im wesentlichen unterhalten werden, kann für sie die gleiche Ermäßigung verlangt werden, wie für die im Haushalt befindlichen Kinder.

Die Anwendung der Härtevorschrift hängt bei dem Vorhandensein von erwachsenen Kindern davon ab, ob die für ihren Unterhalt oder ihre Ausbildung gemachten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung anzusehen sind, die die steuerliche Leistungsfähigkeit der Eltern wesentlich beeinträchtigt. Als derartige Belastung führt das Gesetz ausdrücklich Unterhalt oder Erziehung einschließlich Berufsausbildung der Kinder sowie gesetzliche oder sittliche Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, auch wenn sie nicht zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählen, an.

Eine Prüfung hinsichtlich der Angemessenheit der Ausgaben für diese Zwecke steht nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs der Steuerbehörde nicht zu. Handelt es sich jedoch um nicht zwangsläufige erwachsene Ausgaben, läßt z. B. der Steuerpflichtige seine Kinder studieren, ohne daß ihn die Verhältnisse dazu nötigen, so wird ein erheblich strengerer Maßstab bezüglich der Beeinträchtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit angelegt als sonst. In solchen Fällen muß nach Ansicht des Reichsfinanzhofs dem Steuerpflichtigen zunächst eine weitgehende Einschränkung seiner eigenen Bedürfnisse zugemutet werden. Im Falle einer Steuerermäßigung soll davon ausgegangen werden, daß die Kosten letzten Endes von der Allgemeinheit zu tragen sind. Es ist also von der Steuerbehörde, die nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden hat, nach Auffassung des Reichsfinanzhofs ein vernünftiger Ausgleich zwischen der Rücksicht auf die Allgemeinheit und den Interessen des einzelnen vorzunehmen. Durch die besonderen Aufwendungen für die Kinder muß die Belastung infolge Verminderung des zur Lebensführung verbleibenden Einkommens so schwer sein, daß ihre Tragung dem Steuerpflichtigen eine nicht zumutbare Einschränkung seiner Lebenshaltung auferlegen würde. Da die Vergünstigung grundsätzlich bis zu einer Einkommensgrenze von 30 000 RM gewährt wird, kommt es, abgesehen von dieser, auf die Höhe des Einkommens nicht an; vielmehr kann die steuerliche Leistungsfähigkeit auch bei verhältnismäßig hohem Einkommen infolge vom Einkommen nicht abzugsfähiger Verluste so gering sein, daß eine Anwendung der Härtevorschrift am Platze ist.

Bei den Aufwendungen für erwachsene Kinder handelt es sich zunächst um Studienkosten. Hier ist, wie schon gesagt, der § 56 erst anwendbar, wenn die steuerliche Belastung eine weitere nicht mehr zumutbare Einschränkung seiner Lebenshaltung zur Folge haben würde.

Auch die Gewährung einer Aussteuer an eine Tochter kann unter Umständen durch eine Ermäßigung der Einkommensteuer Berücksichtigung finden. Die Steuerbehörden unterscheiden hier, ob die Aufwendungen für die Aussteuer von den Eltern nach Lage der Verhältnisse aus dem Vermögen zu bestreiten sind — in diesem Falle scheidet eine Herabsetzung der Einkommensteuer aus — oder ob die Mittel aus dem Einkommen entnommen werden müssen. Dies trifft insbesondere dann zu wenn der Steuerpflichtige nur geringfügiges Vermögen besitzt und daher derartige Ausgaben vom Einkommen zahlen muß.

Unterstützungen an erwachsene Kinder kommen insbesondere dann in Frage, wenn die Kinder nicht mehr zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören; ein Sohn ist bereits berufstätig, eine Tochter verheiratet; ihre Einkommen reichen jedoch zur Bestreitung des Unterhalts und sonstigen Aufwandes nicht aus. Auch hier kann ebenfalls eine Anwendung des § 56, der die Belastung durch gesetzliche oder sittliche Verpflichtung

Digitized by Google

zum Unterhalt mittelloser Angehöriger ausdrücklich nennt, erfolgen.

Der Begriff der Mittellosigkeit wird von dem Reichsfinanzhof weit ausgelegt. Auf die Erwerbsfähigkeit des Betreffenden kommt es nicht an. Die Erwerbsfähigkeit schließt die Mittellosigkeit nicht aus, wenn entweder keine Gelegenheit zum Erwerb vorhanden ist, oder die Tätigkeit im Geschäft eines Dritten ohne weiteres Entgelt nur gegen Unterhaltungsgewährung geleistet wird. Entscheidend ist es, ob die Angehörigen keine Einkünfte beziehen und kein Vermögen zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes besitzen. Darüber hinaus soll die Ermäßigungsvorschrift aber auch dann anwendbar sein, wenn die Einkünfte des unterstützten Angehörigen so gering sind, daß zur Bestreitung des Lebensunterhalts ein etwa vorhandenes Vermögen in verhältnismäßig kurzer Zeit aufgezehrt werden müßte. Mittellosigkeit wird immer dann vorliegen, wenn volljährige Kinder zwar verdienen, ihr Verdienst aber zur Bestreitung der notwendigen, durch ihre gesamte Lebenslage bedingten Aufwendungen nicht ausreicht, vorausgesetzt, daß sie sich in einer Stellung befinden, die keine Aufwendungen erfordert, die über das hinausgehen, was bei vernünftiger Betrachtung ihrer und ihrer Eltern Verhältnisse aufgebracht werden kann.

Erwähnt sei, daß die Steuerbehörde in einem Fall entschieden hat, daß die Unterstützung an einen als Leutnant der Reichswehr tätigen Sohn in Höhe von 1200 RM jährlich sowie einen in gewerblicher Anfangsstellung befindlichen Sohn mit einem festen Gehalt von 100 RM monatlich, der durch seine Stellung infolge Benutzung eines Motorrades oder der Bahn zum Besuche der Kunden noch besondere Ausgaben hatte, im Betrage von 1000 RM jährlich grundsätzlich anzuerkennen ist. Solche Zuschüsse können sowohl Aufwendungen zur Berufsausbildung wie zur Unterstützung mittelloser Angehöriger im Sinne des § 56 bilden. — Inwieweit der Abzug zugelassen wird, soll insbesondere davon abhängen, in welchem Maße die Aufwendungen des Steuerpflichtigen einem gewissen, wenn auch nur sittlichen Zwange entspringen, und wie dessen Vermögenslage ist.

Zum Schluß sei bemerkt, daß die Ermäßigung der Einkommensteuer nicht größer sein kann, als sie sich nach vollem Abzug der außergewöhnlichen Ausgaben errechnen würde.

Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau.

Forstwissenschaft und Hilfsfächer.

Wißmann, Korbweidenbau. 2. Aufl., bearbeitet von Oberlandwirtschaftsrat Wagner unter Mitwirkung von Professor Dr. Ludwigs und Professor Dr. Ulbrich. Berlin 1928. Verlag der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Preis 5,70 RM.

Rittmeister a. D. Wißmann hat 1913 auf Grund langjähriger Erfahrung eine Anleitung zur Korbweidenkultur verfaßt, die schon seit mehreren Jahren vergriffen ist. Wagner hat die Neubearbeitung übernommen und ist hierbei von den Herren Ludwigs und Ulbrich unterstützt worden. Letzterer liefert im letzten Abschnitt eine kurze, durch Abbildungen unterstützte Darstellung der wichtigsten Korbweiden mit ihren Sorten, Varietäten und Bastarden, deren Unterscheidung zwar erhebliche Schwierigkeit bietet, aber für den Züchter unentbehrlich ist.

Der Hauptteil der Schrift: Anbau, Ernte und Verwertung der Korbweiden stammt von Wagner. So verlockend die Angaben über die mittels Weidenkultur zu erzielenden Bodenwerte klingen (118 bis 976 RM je Hektar), so warnt Wagner sehr mit Recht vor der vielfach gehegten Erwartung auf geringwertigen, sauren Böden durch Weidenanlagen (vielleicht sogar noch ohne intensive Pflege), derartige Erträge erzielen zu können.

Sehr erwünscht ist der von Ludwigs verfaßte Abschnitt, der die Krankheiten und Schädlinge der Korbweiden behandelt.

Zahlreiche gute Abbildungen erleichtern das Verständnis. Wenn auch die Weidenkultur hauptsächlich ein landwirtschaftlicher Betrieb ist, so tritt doch noch oft an den Forstmann die Aufgabe heran, kleinere Flächen auf diese Weise nutzbar zu machen. Für diesen Zweck kann das vorliegende kleine Buch bestens empfohlen werden.

Dr. Schwappach.

Das klimatische Optimum Mayrs. Von Professor Dr. Rubner. Forstarchiv 1929, S. 197.

Mayr sagt in seinem „Waldbau auf naturgesetzlicher Grundlage“: Der mittlere Teil der Klimazone einer Holzart muß naturgemäß jenes Gebiet sein, in dem eine Holzart am besten gedeiht, das klimatische Optimum. Nach der Wärme- wie nach der Kältegrenze hin muß naturgemäß eine Abnahme der ganzen Lebensenergie einer Holzart eintreten, welche endlich an den Verbreitungsgrenzen, an den Rändern der Klimazonen, zum Unterliegen der Holzarten im Kampfe mit jenen Holzarten führt, welche an der betreffenden Stelle ihr klimatisches Optimum finden.

Als Wirkung dieses Optimums folgt unter Voraussetzung gleicher Bodenverhältnisse, daß:

1. der Höhenzuwachs vom Optimum zum kühleren Gebiet hin gleichmäßig abnimmt, zum wärmeren Klima hin zuerst stark zu, dann rasch ab;
2. der laufende Stärkezuwachs den nämlichen Verlauf zeigt;
3. desgleichen der Massenzuwachs;

Digitized by Google

4. bei niedrigen Umtrieben (20 bis 40 Jahren) der größte Massenzuwachs nach der wärmeren Klimaseite verschoben ist. Bei hohem Umtrieb ist er im Optimum am größten und nimmt nach beiden Seiten zu ab.
5. bei künstlichem Anbau einer Holzart ihr Umtrieb im wärmeren Klima verkürzt, im kühleren verlängert werden muß.

Rubner untersucht nun, ob wirklich das klimatische Optimum unserer mitteleuropäischen Holzarten im mittleren Teil ihres ursprünglichen Verbreitungsgebietes liegt. Wegen der Ungleichheit der Bodenverhältnisse kann man die Mayrschen Sätze nur nach den anerkannten Wachstumsverhältnissen prüfen. Bei den einzelnen Holzarten kommt Rubner zu folgenden Ergebnissen:

Am besten stimmen sie bei der vertikalen Verbreitung der Fichte. Sie erreicht im Gebirge innerhalb eines Gürtels ihr Optimum, nach unten im wärmeren Klima gestaltet sich zwar das Wachstum im Anfang günstiger, gestattet aber dann weiterhin wegen vieler Gefahren (Rotfäule, Nematus, Hystorium usw.) keine höheren Umtriebe mehr. Hinsichtlich der horizontalen Verbreitung der Fichte treffen die Mayrschen Sätze zwar im hohen Norden zu. Im Süden finden sich dagegen unweit der Grenzen noch herrliche Bestände von 40 bis 45 Meter Höhe. Die Erklärung hierfür ist bei den sonst optimalen Standortsverhältnissen in dem günstigen Feuchtigkeitsverhältnisse, Niederschlägen sowohl wie Grundwasser, zu suchen.

Besonders unklar sind die Gründe, welche das Gedeihen der Buche in Ostpreußen nicht mehr gestatten, obwohl hier, wie ich mich selbst überzeugt habe, unmittelbar an der Verbreitungsgrenze noch erstklassige Bestände vorkommen. Im Gebirge treffen nach oben hin die Mayrschen Sätze zu, die Bestände werden kürzer, lösen sich auf und ergänzen sich nur sehr schwer. Beobachtungen für die untere Buchengrenze sind in Deutschland nicht mehr möglich.

Die Nordgrenze der Weißtanne im mitteldeutschen Gebiete ist wahrscheinlich keine klimatische. Sie kommt zwar im Harz bei nur 80 km Entfernung von ihrer jetzigen Nordgrenze nicht mehr vor, gedeiht aber in Nordwestdeutschland, Dänemark und selbst in Südschweden noch vortrefflich.

Ähnlich wie bei der Rotbuche liegen die Verhältnisse auch bei der Hainbuche, die nahe bei ihrer Nordostgrenze (Libau—Minsk) in Ostpreußen und Polen vorzüglichen Wuchs entfaltet.

Noch verwickelter liegen die Verhältnisse aber bei jenen Holzarten, welche nach dem gegenwärtigen Stand unserer Kenntnisse innerhalb ihres Verbreitungsgebietes besondere Rassen entwickeln.

Dieses gilt in erster Linie für die Kiefer. Sie erreicht in Deutschland eine Westgrenze, leistet aber doch in Südwestdeutschland und Hessen noch Vorzügliches. Man muß annehmen, daß die Kiefer innerhalb des Gebietes jeder Kiefernrasse wieder Optimalgebiete ausbildet, was zum Beispiel für die Höhenkiefer in vertikaler Richtung sicher zutrifft. Die Ausscheidung solcher Gebiete ist daher bei der Unsicherheit hinsichtlich der Abgrenzung der Rassen unmöglich. Innerhalb jeder Klimazone ist die dort heimische relativ die beste.

Die Stieleiche, welche vom Atlantischen Ozean bis Mittelrußland verbreitet ist, hat nach Cieslar ebenfalls zahlreiche Rassen entwickelt. In den verschiedensten Gegenden innerhalb dieses Verbreitungsgebietes finden sich aber Eichenbestände von vorzüglichem Wuchs.

Rubner folgert aus den vorgetragenen Beobachtungen, daß Mayr bei Aufstellung seiner Sätze nur das vertikale Verbreitungsgebiet im Auge gehabt hat, wo die begrenzenden Faktoren allmählich und schrittweise wirken, während andere hemmende Faktoren seltener auftreten. Letzteres ist aber bei der horizontalen Verbreitung ungleich häufiger der Fall. Hier können Verhältnisse plötzlich dann dem Vorkommen eine Grenze setzen.

Noch weniger vermögen die Mayrschen Sätze beim Vorkommen verschiedener Rassen einer Holzart Anhalt zu gewähren. Wenn solche Rassen auch erst für wenige Arten nachgewiesen sind, so müssen wir sie doch auch für andere Arten mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten.

Mayr nimmt weiter an, daß auch Vollholzigkeit, Geradschäftigkeit und Schaftlänge vom Optimum nach beiden Seiten abnehmen. Dieses stimmt nur für das vertikale Verbreitungsgebiet unserer Hauptholzarten, nicht aber bei Holzarten mit ausgesprochener Rassenbildung.

Die Ansicht Mayrs, daß wärmeres Klima geringeres, kühleres aber größeres Lichtbedürfnis der Holzarten zur Folge habe, stimmt zwar für die extremen Verhältnisse der vertikalen Verbreitung und wohl auch im hohen Norden, unter unseren mitteleuropäischen Verhältnissen gibt aber die Wurzelkonkurrenz den Ausschlag. Auf frischerem Boden ist die Schattenfestigkeit immer größer als auf trockenem. Daneben dürfte allerdings auch die Rassezugehörigkeit eine verschiedene Schattenfestigkeit bedingen.

Rubner sagt zum Schlusse zusammenfassend, daß die Sätze Mayrs vom klimatischen Optimum nur mit recht erheblichen Ausnahmen gelten. Sie können nur dann zutreffen, wenn die Holzarten auch in horizontaler Erstreckung gleichmäßig und nur in einer Klimazone vorkommen.

Dr. Schwappach.

⌀

Brehms Tierleben. Jubiläums-Ausgabe in acht Bänden. Nach dem neuesten Stande der Wissenschaft bearbeitet und in Auswahl herausgegeben von Carl W. Neumann. Mit 64 Farbentafeln und 160 schwarzen Doppel-Bildtafeln.

Siebenter Band: **Die Insekten.** Von Ernst Taschenberg. Vollkommen neu bearbeitet von

Digitized by Google

Carl W. Neumann. Mit 8 Farbentafeln und 64 schwarzen Bildtafeln. — Verlag von Philipp Reclam jun., Leipzig.

Schon 1863 bei der ersten Auflage von „Brehms Tierleben" hatte Taschenberg den Insektenband bearbeitet. Daher erschien es dem Herausgeber und Bearbeiter als Ehrenpflicht, den Band der „Insekten" wieder unter Namensnennung des ersten Verfassers aufleben zu lassen, obgleich das Buch zum größten Teil ganz neu geschrieben werden mußte. Wie das alte Original ist auch diese neue Bearbeitung lediglich aus dem Gesichtswinkel der Biologie der Insekten verfaßt worden; es ist also kein Bestimmungsbuch. Gleichwohl wird es auch den — wissenschaftlich interessierten — Sammlern eine nicht zu unterschätzende, ja geradezu notwendige Ergänzung und Vertiefung ihrer Kenntnisse gewähren. Nichts ist öder für einen Menschen, dem die Natur nicht nur eine Summe von Einzelwesen ist, der vielmehr gewöhnt ist, in die Lebensgewohnheiten der Einzelwesen einzudringen und sie in Beziehung zu setzen zur umgebenden Welt, als eine nackte Beschreibung der äußeren Gestalt. Daher erscheint der Wunsch des Verfassers durchaus berechtigt, „daß dieses durch Wunderland führende Buch vor allem auch unter der sammelnden Jugend begeisterte Freunde finden möge". Es wird aber auch allen Forstwirten eine willkommene Lektüre sein, die in erster Linie mit der Lebensweise der forstwirtschaftlich nützlichen und schädlichen Insekten vertraut sein müssen, sie werden zur Ergänzung ihrer in bezug auf die Forstwirtschaft in vielen Fällen noch speziellen Kenntnis manches in dem Buche finden, das erst das Lebensbild jener Insekten abrundet und ihre Stellung im Gesamthaushalte der Natur klar erscheinen läßt. Daher sei das reich illustrierte Buch auch den Lesern unseres Blattes, insbesondere auch als Geschenk für ihre Kinder, auf das wärmste empfohlen.

Herrmann.

Prof. Dr. Karl Escherich, **Die Flugzeugbestäubung gegen Forstschädlinge.** Mit 22 Abbildungen. Berlin. Verlag von Parey. 1929. Flugschrift Nr. 12 der Deutschen Gesellschaft für angewandte Entomologie.

In der vorliegenden Flugschrift gibt Geheimrat Escherich ein zusammenfassendes Bild von den bisher gemachten Erfahrungen auf dem Gebiete der Forstschädlingsbekämpfung mit Giftstoffen vom Flugzeuge aus und mit dem Motorbestäuber. Da über seine und andere bisherige diesbezügliche Veröffentlichungen in den forstlichen und entomologischen Zeitschriften fortlaufend berichtet worden ist, brauche ich auf den in forstlichen Kreisen genügend bekannten Inhalt im einzelnen hier nicht nochmals einzugehen, wohl aber sei die reich illustrierte Broschüre allen denen warm empfohlen, die sich ein zusammenfassendes Bild von dem derzeitigen Stande dieses neuesten Mittels zur Bekämpfung von Forstschädlingen machen wollen.

Herrmann.

Was können wir gegen den Kiefernspanner tun? Von Oberforstrat Flos, Dessau. Verlag „Der Deutsche Forstwirt". Berlin 1929.

„In der Spannerbekämpfung liegen die Verhältnisse (nämlich mit der Arsenbestäubung mittels Flugzeugs) nicht so eindeutig günstig, und man wird sich heute noch zuweilen mit Teilerfolgen begnügen müssen", urteilt Geheimrat Escherich. Da ist es sehr verdienstlich, daß Verfasser seinen gelegentlich von Tagungen der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen und des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes gehaltenen Vortrag über die in der Praxis angewandten Bekämpfungsmittel gegen den Kiefernspanner als reich illustrierte Broschüre weiteren Kreisen zugänglich gemacht hat. Verfasser schildert zunächst Aussehen und Lebensweise des Schädlings, gibt sodann die Vorschrift des Wolffschen Flugblattes über das „Probesammeln" wieder und eine Übersicht über die in den gesammelten Puppen vorgefundenen und in dem Kampfe gegen diese uns unterstützenden nützlichen Insekten, wie Schlupfwespen, Tachinen usw. Sodann beschreibt er die einzelnen Gegenmittel gegen den Schädling wie Streurechen, Igeln des Bodens, Schweineeintrieb, Hühnereintrieb, Vogelschutz und zuletzt auch die Arsenbestäubung vom Flugzeuge aus oder mit dem Motorzerstäuber, und zwar gibt er nicht nur eine eingehende Anweisung zur Ausführung der Mittel, sondern nimmt auch ohne Voreingenommenheit Stellung zu der Anwendbarkeit der einzelnen Mittel. Nach meinen praktischen Erfahrungen mit Streurechen und Hühnereintrieb während des großen Spanner- (und Eulen-) Fraßes in der Tucheler Heide und mit dem Schweineeintrieb im Breslauer Bezirk kann ich dem Herrn Verfasser nur in allen seinen Angaben zustimmen. Sowohl das im großen, auf Hunderten von Hektaren ausgeführte Streurechen im Danziger und Marienwerder Bezirk als auch die Arbeit der langrüsseligen, hochläufigen Landschweine der hannoverisch-braunschweigischen Rasse in den Oberförstereien Kath.-Hammer und Kuhbrück des Breslauer Bezirkes haben sich auf das glänzendste bewährt. — Möchte die Broschüre weiteste Verbreitung finden!

Herrmann.

Digitized by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Der bayerische Forstetat im Landtag.

Nach den Feststellungen im Haushaltsausschuß des Bayerischen Landtages schließt der Etat der bayerischen Staatsforsten mit 95 Millionen Reichsmark Einnahmen und 68 Millionen Reichsmark Ausgaben ab, so daß eine Reineinnahme in Höhe von rund 27 Millionen Reichsmark verbleibt. Finanzminister Dr. Schmelzle begründete an Hand des ihm von der Ministerialforstabteilung (Leiter Staatsrat Mantel) zur Verfügung gestellten statistischen Materials den Etat eingehend. Die Holzgewinnungskosten belaufen sich auf 20 bis 25 % des Holzwertes gegenüber 12 bis 15 % in der Vorkriegszeit; der Betriebskoeffizient beträgt heute etwa 70 % gegen 40 bis 50 % in der Friedenszeit. Dadurch ist eine ständig fortschreitende Verschlechterung der Holzernte und zwangsläufig eine stetig sinkende Rentabilität der Forstwirtschaft bedingt; die Verhältnisse liegen auch bei den Staatsforstverwaltungen der übrigen Länder ähnlich. — Die deutsche Handelsvertragspolitik der letzten Jahre hat die Preisentwicklung der deutschen Forstwirtschaft ungünstig beeinflußt. Die Zölle für die Holzeinfuhr sind ungenügend und liegen zum Teil unter dem Satz der Vorkriegszeit.

In der Aussprache wurde u. a. seitens der Landtagsabgeordneten gewünscht, daß bei örtlichen Nutz- und Brennholzversteigerungen in holzarmen Gegenden in erster Linie auf die Deckung des Ortsbedarfes gesehen wird; beklagt wurde, daß der Holzräumungstermin um zwei Wochen vorverlegt wurde. — Der Finanzminister beantwortete eine Anfrage wegen Abgabe verbilligten Holzes an Brandleider dahin, daß eine allgemeine Vorschrift bestehe, derzufolge besondere Notstände berücksichtigt werden sollen. Der Ausschuß nahm einen Antrag des Bauernbundes an, daß mit Rücksicht auf den großen Brennholzverbrauch im abgelaufenen Winter die Gewinnung von Stockholz in einem größeren Umfange wie bisher zugelassen werden soll.

Bezüglich der Abgabe von Waldstreu und der Verbilligung der Torfstreu sicherte der Finanzminister zu, auf die vorgebrachten Klagen und Wünsche Rücksicht zu nehmen, soweit der Nutzung von Waldstreu nicht waldbauliche Bedenken entgegenständen. Hinsichtlich der Forstrechte gelte der Grundsatz, daß die Staatsforstverwaltung stets zur Ablösung der nicht mehr zeitgemäßen Rechte bereit sei, wenn die Entschädigungsforderungen im Verhältnis zu der Bedeutung des Rechtes stehen. Im Rahmen des Streunutzungsplanes sei es möglich, den in Not befindlichen landwirtschaftlichen Kreisen entgegenzukommen. Die Verbilligung von Torfstreu könne nur jenen Gemeinden gewährt werden, die den Staatswald durch Verzicht auf Lieferung von Waldstreu entlasten. Als Niederschlag der Aussprache wurden Anträge der Bayerischen Volkspartei angenommen, die für eine verbilligte Abgabe von Wald- und Torfstreu, namentlich in der Pfalz und Oberpfalz, eintreten; Annahme fand ferner ein Bauernbundantrag, wonach nicht nur bei der Streu-, sondern auch bei der Weidetaxe auf die derzeitige außergewöhnliche Notlage der Landwirtschaft Rücksicht genommen werden soll.

Bezüglich der Personalpolitik wurden Klagen über ungerechte Einstufung der mittleren Forstbeamten und ungenügende Vorrückungsmöglichkeiten dieser Beamtenklasse vorgebracht. Hinsichtlich der Staatsjagden wurde seitens einzelner Vertreter des Haushaltsausschusses der Wunsch ausgesprochen, das bisher beliebte System der Verwaltungsjagd mehr zugunsten der Jagdverpachtung einzuschränken. Die Regierung konnte jedoch nachweisen, daß sich das bisherige Regiejagdsystem nicht nur in Bayern, sondern auch in den übrigen deutschen Ländern als das bessere bewährt habe.

Ausweislich der statistischen Feststellungen sind die Forstfrevel in den letzten Jahren ganz erheblich zurückgegangen.

Über die Verwaltungskosten der bayerischen Staatsforstverwaltung gab der Finanzminister eine vergleichende Übersicht, aus der hervorgeht, daß Bayern eine relativ billige Forstverwaltung besitzt; während z. B. in Preußen 26,85 RM und in Sachsen 28 RM Verwaltungskosten auf das Hektar Staatsforst treffen, beträgt der diesbezügliche Aufwand in Bayern nur 21,14 RM; dieser Satz wird nur noch von Württemberg und Baden unterboten.

Im Forstetat sind für Dienstreisen 750000 RM vorgesehen und im Zusammenhang damit für Stellvertretung und Geschäftsaushilfe 350000 RM. Von Rednern aller Parteien wurde die hoch erscheinende Ausgabe beanstandet. Der Finanzminister versicherte demgegenüber, daß gerade bei den Ausgaben für Dienstreisen zu sparen versucht wurde; eine eingehende Prüfung habe jedoch ergeben, daß diese Position im Forstetat eher zu gering angesetzt sei, und daß bisher Jahr für Jahr Überschreitungen erfolgen müssen. Ein sozialdemokratischer Antrag auf Minderung dieser Ausgaben um 330000 RM wurde mit 13 gegen 13 Stimmen abgelehnt. —z.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Deutsches Reich.

Verordnung über das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Bisamratten vom 27. Mai 1929.

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird hiermit verordnet:

Die Einfuhr und Durchfuhr von lebenden Bisamratten (Fiber zibethicus) wird bis auf weiteres verboten.

Berlin, den 27. Mai 1929.

Der Reichsminister f. Ernährung u. Landwirtschaft.
Dietrich.

Der Reichsminister der Finanzen.
J. A.: Ernst.

Digitized by Google

Preußen.

Verordnung zum Schutze der gefährdeten Raubvogelarten.

M. f. W., K. u. B. u. M. f. L., D. u. F. vom 30. Mai 1929.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) wird für den Umfang des Preußischen Staatsgebietes angeordnet:

§ 1.

Es ist verboten, Belohnungen für den Abschuß oder Fang von Raubvögeln auszusetzen, auszuzahlen oder in Empfang zu nehmen.

§ 2.

Die Regierungspräsidenten — in Berlin der Polizeipräsident — werden ermächtigt, für den Bereich ihres Bezirks in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verboten zuzulassen. Diese Ausnahmen sollen in der Regel nicht für mehr als ein Jahr, unbeschadet der für Raubvögel bestehenden Schutzzeiten, gelten und können von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, auch bei Bekanntgabe der Ausschreibungen, abhängig gemacht werden.

§ 3.

(1) Soweit Ausnahmen nach § 2 zugelassen sind, dürfen Belohnungen für das Abliefern von Raubvogelfängen lediglich nach Vorlegung amtlicher Ausweise über die erfolgte Prüfung der Belegstücke angefordert, ausgezahlt oder in Empfang genommen werden. Die zuständigen Regierungspräsidenten — in Berlin der Polizeipräsident — bestimmen, wer die amtliche Prüfung vorzunehmen und den Ausweis auszustellen hat.

(2) Über die gezahlten Belohnungen ist von der zahlenden Stelle eine laufende Nachweisung zu führen, der die amtlichen Ausweise nach Absatz (1) beizuheften sind; diese Unterlagen sind den zuständigen amtlichen Stellen auf Anfordern vorzulegen.

§ 4.

(1) Wer dieser Verordnung oder daraufhin ergehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

(2) Anweisungen der Jagdberechtigten an ihre Beauftragten bleiben durch vorstehende Bestimmungen unberührt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1929 in Kraft. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 3. März 1927 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 55 vom 7. März 1927) aufgehoben.

Preußische Forstdienstkleidung.

M. f. L., D. u. F. vom 1. Juni 1929 — III, VI 8061.

Es ist mir bekannt geworden, daß Privatforstbeamte und solche Gemeindeforstbeamte, die nicht zum Tragen der Dienstkleidung berechtigt sind, welche für die preußischen Staatsforstbeamten oder die Forstbeamten der Kommunalverbände, öffentlichen Anstalten und Landwirtschaftskammern vorgeschrieben ist, beabsichtigen, sich diese Dienstkleidung zu beschaffen.

Ich ersuche noch einmal, in jedem Falle gegen diese Personen vorzugehen und sie ohne Ausnahme zur Anzeige zu bringen.

Die preußische Forstdienstkleidung genießt den Schutz des § 360 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches. Danach ist es nicht dazu Berechtigten verboten, die preußische Forstdienstkleidung oder eine ähnliche zu tragen.

Der Schutz des Gesetzes erstreckt sich insbesondere auf Achselstücke, Kragenspiegel, Adler-Knöpfe und Hutadler. Kragenspiegel und Achselstücke, dabei z. B. das Geflecht und der Goldfaden der Forstverwaltungsbeamten, dürfen auf keinen Fall nachgeahmt werden, da die bisherige Rechtsprechung einen deutlichen, auch für den Laien auf einige Entfernung erkennbaren Unterschied fordert.

Von den Kommunalforstbeamten sind nur diejenigen Verwaltungsbeamten zum Tragen des goldenen Kragenspiegels und der goldenen Schnur im Geflecht des Achselstücks berechtigt, welche die volle Forstliche Hochschul-Ausbildung genossen haben.

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Gesetz über wirtschaftliche Hilfe für Ostpreußen. Rpr. RJM. vom 18. Mai 1929. RGBl. I Nr. 21 vom 24. Mai 1929.

Gesetz über Wochenhilfe. Rpr. RAM. vom 18. Mai 1929. RGBl. I Nr. 21 vom 24. Mai 1929.

Verordnung über Träger der Unfallversicherung. RAM. vom 17. Mai 1929. RGBl. I Nr. 21 vom 24. Mai 1929.

Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. RVM. vom 18. Mai 1929. RGBl. I Nr. 21 vom 24. Mai 1929.

Freistaat Sachsen.

Keimprüfungsergebnisse.

Betrifft: Kiefernsamen von Gebrüder Geisler, Neuhaldensleben.

Landesforstdirektion v. 16. Mai 1929 (FWBl. 1929 S. 21 Nr. 9).

Keimprobe v. FA.	Klotzsche	Bad Schandau
Reinheit	99,5 %	98,8 %
Keimkraft	91,2 %	94,2 %
Gebrauchswert	91,7 %	92,1 %

Entscheidungen.

Die Festsetzung des Urlaubs der Arbeiter.

Urteil des Reichsarbeitsgerichts 297/28 vom 12. Januar 1929.

Es geht nicht an, daß jeder einzelne Arbeiter den Urlaub auf eine Zeit verlegt, die er selbst bestimmt. Die Urlaubsverteilung muß sich im Interesse der ordnungsmäßigen Fortführung des Betriebes auf das Jahr verteilen, wobei die Interessen des Betriebes und der Arbeiterschaft zu wahren sind. Darüber ist eine Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und Arbeitsvertretung zu treffen. Sie kann naturgemäß wieder nur allgemeiner Natur sein. Die Bestimmung, wann der einzelne Arbeiter den Urlaub antritt, hat die Betriebsleitung zu treffen, die dabei in weitem Maße freie Hand haben muß, in Notfällen sogar den Urlaub versagen kann. Das letztere wieder nur gegen Zahlung der Urlaubsvergütung.

Digitized by Google

Feuerlöschdienst.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 12. Februar 1929 — II C 106/28.

Im Ortsstatut ist bestimmt worden, daß der Feuerlöschdienst allein durch die freiwillige Feuerwehr ausgeübt werden solle. Gleichzeitig wurde aber festgesetzt, daß alle zum Feuerlöschdienst verpflichteten Personen, die nicht Mitglied der Wehr sind, an Stelle der von ihnen zu leistenden Naturaldienste jährlich einen bestimmten Geldbetrag zu entrichten haben. Dieser den Nichtmitgliedern auferlegte Zwangsbeitrag ist unzulässig, denn nach § 68 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes kann die Gemeinde gestatten, daß an Stelle des Naturaldienstes ein angemessener Geldbeitrag geleistet wird. Danach kann das Ortsstatut nur festlegen, daß es dem Verpflichteten überlassen bleiben soll, die Dienste in Person zu leisten oder einen Ablösungsbeitrag in Geld zu entrichten. Aus diesem Grunde hat die Gemeinde nicht das Recht, im Wege ortsstatutarischer Bestimmung, den Verpflichteten zu zwingen, an Stelle der persönlichen Dienstleistung einen Geldbetrag zu zahlen. Die Forderung einer solchen Geldleistung würde eine direkte Steuer und dann als Zwecksteuer (Feuerlöschsteuer) unzulässig sein. Der Pflichtige hat sich erst dann zu entscheiden, wenn er zur Leistung in Person aufgefordert wird.

Die Geldleistung wird nun auch nicht für Verweigerung der Naturaldienste gefordert. Wenn nun davon abgesehen wird, daß nach dem Statut die Naturaldienste nur durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr geleistet werden sollen, so würde bei der Verweigerung von Naturaldiensten die Gemeinde nur berechtigt sein, die Dienste durch einen Dritten leisten zu lassen und die dadurch entstandenen Kosten von dem Pflichtigen einzuziehen. Wenn aber von vornherein im Falle der Weigerung eine bestimmte Geldsumme gefordert wird, so ist das nicht zulässig. (Min.-Bl. für die innere Verwaltung 1929, Nr. 20 S. 397.)

Wie haben sich Jagdgäste zu verhalten, wenn mehrere Personen eine Jagd gepachtet haben?

Entscheidung des Kammergerichtes vom 30. April 1929. 1. S. 203. 29.

Im Hinblick auf § 75 der Jagdordnung ist davon auszugehen, daß, wenn drei Personen eine Jagd gepachtet haben, ein Jagdgast nur mit einem Erlaubnisschein von sämtlichen Jagdpächtern oder in Begleitung von allen drei Jagdpächtern die Jagd ausüben dürfe. Der Gesetzgeber habe im Interesse der Erhaltung der Jagd das Jagen erschweren, die Zahl der Jäger vermindern und unberufene Personen von der Jagdausübung fernhalten wollen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Der Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands hält seine diesjährigen Jahresversammlungen in den Tagen von Mittwoch, den 19., bis Sonntag, den 23. Juni in Allenstein, ab. Die Mitgliederversammlung ist auf Sonnabend, den 22. Juni, angesetzt. Das ausführliche Programm für die Tagungen ist zuletzt in Nr. 23 vom 7. Juni auf Seite 601 und 602 veröffentlicht.

Alexander Schmook, Forstassessor a. D., ist auf ein Jahr zur Probedienstzeit (bis zum April 1930) als Oberförster der Stadt Berlin für die Oberförsterei Grunewald berufen worden. Schmook, der 1888 geboren ist, hat die Staatsprüfung als Anwärter für den höheren Kommunal- und Privatforstverwaltungsdienst zu Eberswalde im Jahre 1922 bestanden und steht in der Altersliste der Preußischen Forstassessoren an erster Stelle.

Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters. Entscheidung des Finanzministers endgültig. Das Preußische Staatsministerium hat sich in einer Sitzung am 18. April mit der Frage beschäftigt, wer für die endgültige Festsetzung des Besoldungsdienstalters zuständig sei. Es hat hierbei zu dieser Frage folgenden Beschluß gefaßt:

Zu Punkt 4 der Tagesordnung — Festsetzung des Besoldungsdienstalters des PP — trat das Staatsministerium der Auffassung des Herrn Finanzministers bei, daß es sich um eine nach dem Besoldungsgesetz allein vom Finanzminister zu prüfende und zu entscheidende Angelegenheit handele.

Wiedereinstellung von Wartestandsbeamten. Das vor Pfingsten verabschiedete Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1929 sieht in bezug auf die Wiedereinstellung von Wartestandsbeamten folgende Bestimmungen im § 5 vor:

Die dritten freigewordenen Stellen der Besoldungsgruppen A 1a bis 12 sind — soweit sie besetzbar sind — mit geeigneten, insbesondere vorgemerkten Wartestandsbeamten zu besetzen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Beamten, die in Anwendung des § 1 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsammlung S. 33) künftig in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Ausnahmen von Absatz 1 sind in zwingenden Fällen mit Genehmigung des Finanzministers zulässig.

Wartestandsbeamte, die in Stellen von geringerem Diensteinkommen planmäßig angestellt werden, erhalten für ihre Person die Dienstbezüge, die sie in ihrer früheren Stelle nach den Vorschriften des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 bezogen hätten.

Rechtliche Unmöglichkeit der Strafversetzung eines Wartestandsbeamten. Der Disziplinarhof für die nichtrichterlichen Beamten hat kürzlich über die rechtliche Unmöglichkeit der Strafversetzung eines Wartestandsbeamten eine grundsätzliche wichtige Entscheidung gefällt, die wie folgt lautet:

Nach § 97 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 finden zwar dessen Vorschriften auch auf die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten

Digitized by Google

Anwendung. Dies gilt aber der Natur der Sache nach nur mit der Maßgabe, daß die Vorschriften des Disziplinargesetzes, insoweit sie die tatsächliche Führung eines bestimmten Amtes zur Voraussetzung haben, gegen einen in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten nicht Platz greifen können. Die Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range hat aber die tatsächliche Führung eines bestimmten Amtes zur Voraussetzung. Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte hat jedoch kein Amt inne, so daß seine Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range rechtlich nicht möglich ist.

Zur Reichsversicherungsordnung.

Im Anschluß an den § 537 der Reichsversicherungsordnung (Änderung gemäß dem dritten Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928) hat der Reichsarbeitsminister unter dem 3. Mai 1929 II a 1896/29 dem Anhaltischen Staatsministerium nachnachstehenden Bescheid erteilt:

„Unglücksfälle im Sinne der Vorschrift des § 537 Abs. 1 Nr. 4a Reichsversicherungsordnung sind nicht nur Unfälle, das heißt Schäden an Leib und Leben von Menschen, sondern auch Schäden an Sachgütern, wie Überschwemmungen von Feldern, Schäden an Gebäuden, am Viehbestand usw. Eine Wasserwehr gehört daher nach meiner Auffassung zu den Betrieben zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen im Sinne des § 537 Abs. 1 Nr. 4a, soweit sie die Aufgabe hat, beim Fehlen oder Versagen von Deichen, Dämmen oder sonstigen Schutzmaßnahmen tätig zu sein. Es macht dabei keinen Unterschied, ob dabei die Hilfe einem Einzelnen oder der Allgemeinheit geleistet wird. Zu ihrem Betrieb gehören dann nicht nur die unmittelbar mit dem Unglücksfall zusammenhängenden Verrichtungen, sondern auch der Bereitschaftsdienst und die vorbereitenden Maßnahmen. Die regelmäßigen Deichbauarbeiten und Deichunterhaltungsarbeiten stellen eine „Hilfeleistung bei Unglücksfällen" im Sinne des § 537 nicht dar, sind aber als Bauarbeiten schon nach den übrigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung versichert. (§ 537 Abs. 1 Nr. 3, § 916 R.V.O.) Das Reichsversicherungsamt, das ich gehört habe, teilt, vorbehaltlich der Entscheidung im Rechtszuge, meine Auffassung." —

Wir empfehlen den Interessenten sowohl die Lektüre des Bescheides des Reichsarbeitsministers, als auch die des neu hinzugekommenen Teiles des § 537. Etwaige Zweifel, ob die Angehörigen freiwilliger Feuerwehren und privater Löschhilfe gegen Unfälle aller Art ausreichend versichert sind, dürften nunmehr endgültig behoben sein. Staat, Gemeinden usw. und land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft dürften also einwandfrei als Träger der Unfallversicherung für Schäden bei Waldbränden in Frage kommen. A. W. in M.

Zur Uniformfrage. Wie wir hören, hat die Braunschweigische Staatsforstverwaltung beim Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angefragt, ob Bedenken bestehen, die neue preußische Forstdienstkleidung sinngemäß abgeändert auch für die braunschweigischen Staatsforstbeamten einzuführen. Preußen hat im Interesse der in jeder Beziehung anzustrebenden Angleichung aller deutscher Staatsforstverwaltungen aneinander dem braunschweigischen Wunsch zugestimmt.

Ein Denkmal für die gefallenen Forstbeamten Oldenburgs. Die Forstbeamten des gesamten Freistaates Oldenburg beabsichtigen, ihren im Weltkriege gefallenen Kameraden ein Ehrenmal zu setzen, und zwar an einem schönen Platze im Döhler Wehe. Die vorbereitenden Arbeiten sind kürzlich auf einer Versammlung in Eilers Gasthof zu Hosüne bei Huntlosen zum Abschluß gelangt. Mit dem Entwurf des Denkmals soll Baurat Ritter aus Oldenburg betraut werden, der bekanntlich ein Fachmann von Qualität ist, dem das Oldenburger Land bereits manch schönes, eindrucksvolles Ehrenmal verdankt. Daß man den Döhler Wehe als Denkmalsplatz ausersehen hat, rührt daher, weil der Revierförster dieses Bezirkes, Otto Duhme, ein gar trefflicher, umsichtiger Forstmann und ausgezeichneter Schütze, den man noch in bester Erinnerung hat, als erster der „Leute vom grünen Rock" gleich nach Ausbruch des Weltkrieges den Heldentod fürs Vaterland starb. Otto Duhme war ein Sohn des bekannten Forstpächters Duhme im Barneführerholz.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Förster Otto Sparr, Elvershagen bei Stargordt, Kr. Regenwalde, Veteran von 1870/71, nahm der Allmächtige am 8. Mai d. J. im gesegneten Alter von 91½ Jahren zu sich. Mit dem Motto „Auf jeden Raum pflanz einen Baum"! hat er weit über 50 Jahre hinaus den Elvershager Wald selbsttätig und unter schwierigen Verhältnissen musterhaft begründet, erzogen und betreut, bis er vor etwa 17 Jahren von seinem Schwiegersohn unterstützt und später abgelöst wurde. Die Daseinsbedingungen des vorzüglichen Rotwildstandes seines Reviers hat er — durch Schaffung von Dickungen usw. — sonderlich gefördert. Eine Wanderung durch den Elvershager Wald erfreut jeden Kenner darüber, was der alte Förster Sparr geleistet hat. Von seinem Chef, Herrn Baron von Veltheim, sind seine befriedigenden Leistungen immer besonders anerkannt worden. Der Umgegend war Sparr ein treuer Kollege und guter Nachbar. Die Beerdigung fand am 11. Mai d. J. unter großer Beteiligung vieler Freunde und Kollegen sowie des Ortskriegervereins statt. Die Kollegen legten in dankbarer Erinnerung einen Bruch als letzten Gruß auf das Grab des alten Grünrockes nieder. E. C.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Forstlicher Lehrgang in Westfalen. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen hält vom 20. bis einschließlich 22. Juni d. J. für Förster und Försteranwärter einen forstlichen Lehrgang ab, an dem auch Waldbesitzer teilnehmen können.

Der Lehrgang zerfällt in Lehrausflüge und Übungen in der Forstvermessung, der Massenaufnahme, sowie im Nivellieren. Letztere sind insbesondere für die Teilnehmer gedacht, die sich in den nächsten Jahren den forstlichen Prüfungen unterziehen wollen. Gebühren werden nicht

Digitized by Google

erhoben. Quartierbeschaffung in Münster auf Wunsch. — Meldungen bis spätestens Montag, den 17 Juni, unter Angabe, für welche Tage die Teilnahme gewünscht wird.

Einteilung.

20. Juni: Forstlicher Lehrausflug in das Fürstlich Salm-Salmsche Forstrevier Bröke bei Almsick, Kr. Ahaus i. W. Abfahrt mit Kraftwagen 7,30 Uhr vormittags ab Münster, Schorlemerstraße 8.

21. Juni: Anleitung in der Forstvermessung und im Nivellieren, Bestandesaufnahmen im Forstrevier Lütkenbeck bei Münster. Abmarsch 7,30 Uhr vormittags ab Schorlemerstraße.

22. Juni: Einsichtnahme in die forstlichen Sammlungen usw. unter Anleitung im Dienstgebäude der Landwirtschaftskammer, Schorlemerstraße 6.

Im Laufe des Monats Juli findet ein weiterer forstlicher Lehrgang im Sauerland statt. Zeit und Ort werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Der Forstbeirat der Landwirtschaftskammer:
gez.: Baumgarten.

⌀

Forstabteilung der Landwirtschafts-Kammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin. Das Forstamt Bad Freienwalde (Oder) veranstaltet am Dienstag, dem 25. Juni 1929, eine Lehrwanderung durch die Bauernwaldungen von Haßleben und Kuhz (Kreis Templin), vor allem für Kleinwaldbesitzer und Waldbauvereine. Einzelwaldbesitzer und Forstbeamte sind willkommen. Ankunft in Haßleben mit der Bahn aus Richtung Prenzlau 9,14 Uhr, aus Richtung Templin 10,04 Uhr. Treffpunkt 10,15 Uhr im Gasthof Kolbe in Haßleben. Gezeigt werden Aufforstungen von Ödländereien und Ackerland. Besprechung der Kulturmaßnahmen für Ödländereien. Weiter werden gezeigt: Laubholzverjüngungen auf Kiefernkahlschlagflächen, schwierige Kiefernkulturen nach mehrjähriger Schlagruhe (teilweise landwirtschaftliche Zwischennutzung), waldbauliche Behandlung von Kiefern-Buchen-Altbeständen, Beispiele und Gegenbeispiele von normal und zu schwach durchforsteten Kiefernbeständen verschiedener Altersstufen mit und ohne Laubholzunterwuchs bzw. -Beimischung. Gegen 14 Uhr wird im Walde eine Frühstückspause gemacht, wozu ein Gastwirt mit Erfrischungen bestellt ist. Rückfahrt ab Kuhzer Wald auf Leiterwagen nach Haßleben. Dort Besprechung des Gesehenen im Gasthof Kolbe. Abfahrt Bahnhof Haßleben in Richtung Templin 17,51 Uhr, in Richtung Prenzlau 19,40 Uhr. Anmeldung bis spätestens 20. Juni an Gutsbesitzer Köpke in Kuhz, Post Haßleben (Uckermark) erforderlich.

gez.: Graf v. d. Schulenburg.

⌀

Forstausstellung und Forstlehrgang der Landwirtschaftskammer Oberschlesien am 9. und 10. Juli in Neustadt O.-S. Die Landwirtschaftskammer Oberschlesien veranstaltet am 9. Juli d. J. in der Landwirtschaftsschule in Neustadt (O.-S.) eine Wanderausstellung, an der die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer mit statistischem und wissenschaftlichem Material beteiligt ist. Die Ausstellung ist daher für jeden Forstmann und Waldbesitzer von Interesse. Die Ausstellung wird um 12 Uhr mittags eröffnet.

Im Anschluß an die Ausstellung findet am Dienstag, dem 9. Juli, in der näheren Umgebung und am Mittwoch, dem 10. Juli, in der weiteren Umgebung von Neustadt eine forstliche Lehrwanderung für Forstbeamte und Waldbesitzer statt. Gezeigt und erläutert werden sämtliche einschlägigen waldbaulichen Maßnahmen im Laub- und Nadelholz. Treffpunkt am 9. Juli 14 Uhr und am 10. Juli 8 Uhr in der Landwirtschaftsschule in Neustadt (O.-S.). Anmeldungen bis spätestens 4. Juli mit Angabe an welchem Tage die Beteiligung erfolgt, an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Oberschlesien, Oppeln, Moltkestraße 43.

⌀

Bericht über den Lehrgang für Forstbetriebsbeamte in Miltenberg vom 21. bis 25. Mai 1929. An dem Lehrgang beteiligten sich neun Forstbetriebsbeamte und zwar vier ehemalige Miltenberger, zwei, die die Forstschule Michhausen besucht haben, und ein ehemaliger Templiner. Zwei Teilnehmer haben keine Forstschule besucht. Sieben Teilnehmer waren aus Süddeutschland, zwei aus Norddeutschland. Fünf Teilnehmer davon wollen sich in diesem Jahr der Försterprüfung unterziehen. Der Lehrgang erstreckte sich in der Hauptsache auf praktische Übungen in der Holzmeßkunde, Forstvermessung, Waldwegebau und Waldbau (Durchforstungsübung und Pflanzschule), außerdem auf theoretischen Unterricht in Waldbau, Forstvermessung, Forstschutz (Fraßbilder und Insekten), Gesetzeskunde und Versicherungsgesetze.

Der Lehrgang wurde abgeschlossen durch eine Lehrwanderung, deren Führung Herr Oberforstmeister Habersack und Herr Oberforstverwalter Nees-Obernburg in sehr dankenswerter Weise übernommen haben. Besichtigt wurde von den Teilnehmern des Lehrganges sowie von den Schülern der Forstschule Miltenberg der Stadtwald in Obernburg. Gezeigt und erklärt wurden: Läuterungen in Buchenbeständen, — Wirkung guter Hochdurchforstung in Buchenbaumhölzern, — Verjüngung von Buchenbeständen im Femelschlagverfahren, — Verjüngung von Buchenbeständen im Blendersaumschlagverfahren von Wagner, — Kiefernaltholzbestände, die 1884 mit Rotbuche unterbaut wurden, in Pflanzschule. Das Revier ist seit Jahrzehnten in mustergültiger Weise bewirtschaftet und ist sehr geeignet, die Technik der Naturverjüngung zu zeigen, da alle Stadien der Verjüngung vorhanden sind. Die Teilnehmer an dem Lehrgang waren sehr befriedigt und äußerten den Wunsch, daß der Lehrgang im nächsten Jahre auf 14 Tage verlängert werden möge. Die Zeit ist recht kurz, doch dürfte sie ausreichen um die Kenntnisse der Forstbetriebsbeamten etwas aufzufrischen.

Forstschule zu Miltenberg a. M.
Graml.

⌀

Bericht über den Forstlichen Lehrgang in Mühlhausen und Thüringer Wald, 23. bis 24. Mai 1929. Der diesjährige Frühjahrslehrgang der Landwirtschaftskammer und des Waldbesitzerverbandes für die Provinz Sachsen fand in den Tagen vom 23. bis 24. Mai in Mühlhausen (Thüringen) statt. Dem Lehrgang vorauf ging eine Versammlung der Mitglieder des Waldbesitzerverbandes am Nachmittag des 23., in der u. a. Fragen der Holzverwertung, der Waldbesteuerung und sonstige wirtschaftspolitische Tagesfragen behandelt wurden.

Digitized by Google

Der forstliche Lehrgang wurde eröffnet am Donnerstag um 8 Uhr abends im „Schützenhaus" mit der Begrüßung von 83 Teilnehmern durch den rührigen Vorsitzenden des Forstausschusses der Landwirtschaftskammer, Herrn Graf von der Asseburg-Falkenstein, und durch den Oberbürgermeister der Stadt Mühlhausen, Herrn Dr. Neumann. Herr Stadtforstrat Staubesand hielt daraufhin einen einleitenden Vortrag zu dem Waldbegang am kommenden Tage. Nach einer sehr lehrreichen und ansprechenden geschichtlichen Einleitung über den Wald der ehedem Freien und Reichsstadt Mühlhausen behandelte der Vortragende eingehend die geologischen, waldbaulichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadtforstreviere. Die Forstgeschichte des Mühlhäuser Stadtwaldes ist zurückzuverfolgen bis zum Jahre 1534, daher für den Forstmann besonders lehrreich. In der Literatur spielt namentlich die frühere Mittelwaldwirtschaft sowie später die Überführung dieser plenterartigen Betriebsarten in hochwaldartige Bestände eine besondere Rolle. Neben der Hauptholzart Buche sind als Edelhölzer Eiche, Esche, Ahorn, Linde und Elsbeere auf den Muschelkalkböden von besonderer Bedeutung. Auf die Erhaltung dieser wertvollen Holzarten wird größter Wert gelegt. Aber auch die kulturellen Werte des Waldes zur Gesunderhaltung von Körper und Seele für die Stadtbevölkerung stehen nicht hinter den wirtschaftlichen Zwecken zurück. — Einige Lichtbilder ergänzten die eingehenden Ausführungen.

Am anderen Tage ging es früh hinaus in das Hauptrevier des Stadtwaldes. Als beachtlich soll hervorgehoben sein, daß die Stadtverwaltung eine Straßenbahn nach dem Walde unterhält, aus der Erkenntnis heraus, daß der Wald als eine außerordentliche Kraftquelle erzieherischer Werte jedem Einzelnen dienen soll. Der Waldausflug brachte außerordentlich anregende Waldbilder. Es würde zu weit führen, auf Einzelheiten und das viele sonst noch Geschaute näher einzugehen. Ein lebhafter Meinungsaustausch fand beim einfachen Mittagsmahl unter den alten rauschenden Buchen und Eichen an der Schutzhütte „Wilhelmshütte" statt. Erwähnt soll nur noch werden die Vorführung der S-S-Bodenfräse, neuester Bauart, welche gute Arbeit liefert. Der Waldbegang endete gegen 3 Uhr im Schützenhaus.

Um 6 Uhr ging die Fahrt weiter mit Eisenbahn nach Friedrichroda im Thüringer Wald, wo die Teilnehmer um 9 Uhr abends im Landgrafensaal des Herzoglichen Schlosses Reinhardtsbrunn durch Se. Königliche Hoheit den Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha und Ihre Königliche Hoheit die Frau Herzogin begrüßt wurden.

Den einleitenden Vortrag für die Waldfahrt am nächsten Tage (25.) hielt der Chef der Herzoglichen Forstverwaltung, Herr Oberforstmeister Huschke, Coburg. Der Vortragende gab einen Überblick über die Herzoglichen Forsten, ihre Geschichte, waldbaulichen Verhältnisse, Organisation der Forstverwaltung sowie Bewirtschaftung.

Am anderen Morgen führte die etwa 80 km lange Fahrt mit Autobus von Friedrichroda aus durch landschaftlich besonders reizvolle, aber auch forstlich sehr lehrreiche Teile der Herzoglichen Oberförstereien Reinhardtsbrunn, Georgenthal, Tambach-Dietharz und Tabarz. Besonders fielen auf die vorzüglich geführten Durchforstungen in den prachtvollen Fichtenbeständen, in welchen fast überall leichte Bodenbegrünung auch die Bodenpflege erkennen ließ. Aber auch auf Einbringen von standortsgemäßen Laubhölzern, u. a. von Buche, Eberesche, Linde, wird Wert gelegt. Bis 46 m hohe himmelstrebende Weißtannen und Fichten in tief eingeschnittenen Tälern, von Gebirgsbächen belebt, ließen das forstliche Herz höher schlagen. Auch die Erhaltung der Weißtannen in den Fichtenbeständen verdiente besondere Beachtung. (Voranbau auf künstlichem Wege unter Schirm durch sogenannte Achselhöhlenpflanzung oder auch natürliche Besamung durch Anflug.) Die in dem strengen Winter 1928/29 braun gewordenen Weißtannen begannen sich wieder zu erholen. Der Platzmangel läßt es leider nicht zu, an dieser Stelle über das Vielseitige, das geboten wurde, eingehend zu berichten. Besonders soll noch hervorgehoben werden die wohldurchdachte Anlage von ständigen Kämpen zur Heranzucht der Pflanzen für die verschiedenen Höhenlagen. Die Kämpe sind, damit sie unter der dauernden Aufsicht der Forstbeamten stehen, möglichst auch ganz in der Nähe der Forsthäuser angelegt.

Die Waldfahrt führte herab aus den Höhen des Thüringer Waldes durch entzückende Täler mit der „Gotik" ihrer Tannen, ihren silberhellen Quellen und rauschenden Gebirgsbächen zurück nach Friedrichroda. Die Mehrzahl der Teilnehmer trat nunmehr die Heimreise an. Eine kleine Anzahl blieb noch in Friedrichroda zurück, um von da aus am Sonntag die Wartburg und Umgebung zu besichtigen.

Hochschulnachrichten.

Vorprüfung der Forstbeflissenen in Preußen. Die Forstbeflissenen, die am Schlusse des laufenden Semesters die Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, haben laut Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten — III 8078 — ihre Meldung bis zum 1. Juli d. J. dem Rektor der Forstlichen Hochschule einreichen, an der sie sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigen.

Studierende der Forstwissenschaft an den Forstlichen Hochschulen und Universitäten des Deutschen Reiches. Nach der vom Reichsforstverband erhobenen Statistik betrug die Zahl der Studierenden der Forstwirtschaft im Wintersemester 1928/29 in Eberswalde (E.) 85 (gegenüber 87 im Wintersemester 1927/28), Hannoversch-Münden (H.) 109 (130), München (M.) 166 (176), Tharandt (Th.) 82 (91), Gießen (G.) 70 (76), Freiburg (F.) 124. Von diesen waren Anwärter für den Staatsdienst: E. 46 (55), H. 70 (85), M. 80 (95), Th. 23 (18), G. 30 (30), F. 60; Anwärter für den Kommunaldienst: E. 28 (20), H. 29 (37); Anwärter für den Privatdienst: E. 11 (12), H. 10 (8), M. 86 (81), Th. 59 (73), G. 40 (40), F. 64. Die Zahl der Ausländer betrug: E. 3 (2), H. 0 (0), M. 5 (3), Th. 7 (14), G. 0 (0), F. 0 (0). Ohne Reifezeugnis studierten: E. 3 (6), H. 0 (0), M. 0 (15), 16 (17), G. 5 (0), F. 0 (0). Im Wintersemester 1913/14 betrug die Zahl der Studierenden der Forstwissenschaft: E. 58, H. 76, M. 126, Th. 88, G. 33. Die Gesamtzahl der Studierenden der Forstwirtschaft im Deutschen Reiche betrug im Wintersemester 1928/29 636 (gegenüber 408 im Wintersemester 1913), von

Digitized by Google

denen etwa 309 Anwärter für den Staatsdienst, 57 Anwärter für den Kommunaldienst und 270 Anwärter für den Privatdienst waren. Mit Reifezeugnis studierten insgesamt 612, ohne Reifezeugnis 24. Die Zahl der Ausländer beliet sich auf insgesamt 15.

Der Reichsforstverband hat vorstehende interessante Statistik der Zahl der Studierenden der Forstwissenschaft im Wintersemester 1928/29 ermittelt. Sie ergibt ein geradezu erschreckendes Bild von den trostlosen Aussichten der Anwärter für den Kommunal- und Privatdienst. Zu den 270 Studierenden, die von vornherein auf den Privatdienst rechnen, kommen nämlich noch jene, die in Süddeutschland und Hessen ohne Numerus clausus zwar im Staatsdienst Unterkommen finden wollen, aber wegen minder günstigen Examens und Überfüllung der Laufbahn nach Vollendung der Studien von der Staatslaufbahn zurückgewiesen werden. In Bayern hat man deshalb schon wiederholt und dringend vor dem Studium der Forstwissenschaft gewarnt. Auch die Zahl der Anwärter für den Kommunaldienst in Preußen (57) ist zu groß, wie das traurige Los der zahlreichen Forstassessoren a. D. beweist, die ohne entsprechende Beschäftigung eine mehr als kümmerliche Existenz fristen. Schw.

Forstwirtschaftliches.

Aus der forstlichen Praxis. Im vergangenen Winter sind viele Eichelvorräte im Winterlager verlorengegangen. Eigenartig ist es, daß die Eichel am Aufbewahrungsort leicht erfriert, während sie im Samenschlag draußen und in den Herbstsaaten einen reichlichen Frost ganz gut erträgt. Im Samenschlag sogar, wo nicht gehackt ist, bleibt sie von Laub und dürrem Gras gedeckt keimfähig. In den Eichenaltholzbeständen der Moselgegend, wo die natürliche Eichenverjüngung mit und ohne Bodenverwundung getrieben wurde, hat man das zur Genüge erfahren. Das wird meist gedankenlos hingenommen. Die auf Grund der vorjährigen Eichensprengmast beabsichtigten Kulturen dieses Frühjahrs werden sehr beschränkt. Läßt man die Eicheln im Handel von weit her kommen, dann wird es zur Herbstkultur vielfach zu spät, sie hat auch den Nachteil, daß manches durch Mäuse, Eichelhäher und Ringeltauben verlorengeht, wogegen das Bespritzen der Eicheln vor der Aussaat mit Petroleum nur unvollkommen schützt. Hoffen wir auf eine neue Mast 1929, was sich zur Zeit noch nicht übersehen läßt. Eine Buchensprengmast gibt es hier im Westen, wenn kein Spätfrost mehr kommt. Jetzt will ich mich noch etwas über die Form der Eichensaatkultur verbreiten. Nach Erziehung im Forsthause eines ausgesprochenen Eichenreviers, 48 Jahre im Forstdienst, habe ich alle nur erdenklichen Eichenkulturen kennengelernt, sowohl künstliche Verfügung im Bestande als Aufforstung von Odland, Weideland und aufgegebenem Ackergelände, vor langer Zeit die später fast ganz aufgegebene Vollsaat, Rillensaat, Streifensaat, Plätze- und Punktsaat (Einstufen). Vielfach wurde zu dick gesät und bei gutem Gelingen die nicht wünschenswerte Bürstensaat erzielt. Ich bin bei der Methode hängengeblieben, auf etwa 25 cm breiten, Hackenschlag tief gelockerten Streifen alle Halbmeter zwei bis drei gesunde Eicheln einzustecken. Bei reichlicher Mast kann man in der Mitte des Streifens eine Riefe ziehen und die Eicheln enger, aber nur in einer Linie einstreuen. Bedecken der fertigen Saat ist durchaus am Platze, dünnes Reisig wird quer lose darüber gelegt und kann nach dem Aufkeimen liegenbleiben. Die Streifen liegen 2 bis 3 m auseinander, damit zur Erzielung des wünschenswerten Mischbestandes Buchen dazwischen kommen durch Saat unter Schirm und auf gutem Boden unter besonders günstigen Verhältnissen auch im Freien. Auf mittleren und geringeren Böden und falls überhaupt Laubholz dahin kommt, muß die Buche zwischengepflanzt werden. Die Buche gedeiht im Freien bei entsprechender Pflanzung. Der Boden muß sowohl bei Saat als auch bei Pflanzung gut gelockert sein, damit die junge Buche rasch und reichlich Wurzeln treiben kann. Warum gedeiht die Buche schlecht im Freien? Weil sie dort unter der Lichteinwirkung am Anfang viel Blattwerk treibt, dem die Wurzel bei ungenügender Bodenlockerung nicht in gleichem Maße folgen kann. Ist der Boden gut gelockert, dann geht es. Ich habe 1904 auf geringem Kalkboden (Odland) Buchen pflanzen müssen (Befehl der Regierung). In den Pflanzlöchern war der Boden gut gelockert und Kompost beigegeben. Sie ist nach einigem Kümmern wider mein Erwarten gut gelungen (die Kultur). Die Fehlstellen wurden mit Fichten ergänzt, und heute, nach 25 Jahren, haben die Buchen die Fichten überholt. Die billigste und unter günstigen Verhältnissen recht gute Eichenkultur ist das Einstufen 2 m im Geviert und später im Schnittpunkt der Diagonalen eine Buche gepflanzt. Damit hätte ich aus der Praxis in kleinen Dingen zur Praxis gesprochen aus der Werkstätte heraus.

Forstmeister Ludwig Schneider,
Saarbrücken.

Waldbrände.

Bezirk Lüneburg. In den Privatwaldungen der Gemeinde Lomitz entstand am 22. Mai d. J. ein Waldbrand, der 12 ha 25jährige Kiefernschonung und 7 ha 40jähriges Kiefernstangenholz vernichtete. Das Feuer entstand um die Mittagszeit durch einen Arbeiter, der eine brennende Zigarette fahrlässig fortgeworfen hatte. Der Brand hatte, durch scharfen Ostwind begünstigt, schnell einen bedeutenden Umfang erreicht, ehe Löschhilfe zur Stelle war. Der Schaden beträgt etwa 20000 RM und ist durch Versicherung nicht gedeckt.

Bezirk Stade, Oberförsterei Bederkesa. Am Mittwoch, dem 22. Mai d. J., gegen 17 Uhr, deuteten große, weiße Rauchwolken auf einen gewaltigen Brand zwischen den Gemeinden Midlum und Krempel im Hohensteiner Forst und der Wölken-Heide. Torfstecher hatten um 16 Uhr, um ihr Essen zu wärmen, ein Feuer angezündet, und in kurzer Zeit hatte der herrschende heftige Ostwind das Feuer in die angrenzende hohe Heide gejagt. Wie gerade in hiesiger Gegend so häufig, liefen die vier Mann, die das Feuer angezündet hatten, ohne sich um das letztere zu kümmern oder Hilfe herbeizuholen, von ihrer Arbeitsstätte weg und überließen das sich schon stark ausgebreitete Feuer seinem Element. Von herbeieilenden, in der Nähe im Moor arbeitenden Leuten wurde das Feuer sofort energisch bekämpft, aber jegliche Mühe war

Digitized by Google

infolge der geringen Anzahl von Hilfsmannschaften vergeblich. Das Feuer lief rasend weiter, und nur mit Mühe gelang es gegen 18 Uhr, nachdem Hilfsmannschaften aus den umliegenden Ortschaften herbeigeeilt waren, ein im Moor liegendes Anwesen vor dem sicheren Untergang zu retten. Da es vor allem galt, jegliche Gefahr von dem Siedlergehöft abzuwenden, konnten, da im Vergleich zu dem riesigen Feuer nicht genügend Mannschaften vorhanden waren, die Flammen ungehindert ihren verheerenden Weg auf den im Westen vorgelagerten rund 45 ha großen fiskalischen Wald nehmen. Um 19 Uhr schien es, als ob man das Feuer noch vor dem Walde würde zum Stehen bringen können, aber auch hier waren die Helfer an der gefährdeten Stelle in zu geringer Anzahl vorhanden, und als der erste Baum brannte, mußte der nur mit nur engen Schneisen durchzogene, dichte, etwa 30jährige Bergkieferbestand als verloren gelten.

Jetzt kam es darauf an, zu verhindern, daß das Riesenfeuer nicht seinen Weg auf im Süden liegende größere Waldkomplexe der Staats- und Klosterforst nahm. In genügender, doch nicht allzu weiter Entfernung vom Brandherd wurde ein Gegenfeuer angelegt, das durch inzwischen angeforderte Reichswehr aus Cuxhaven, Schupo aus Wesermünde-Lehe und durch Einwohner der Nachbardörfer gegen den Brandherd getrieben wurde. Diese Maßnahme hatte vollen Erfolg. Um 23 Uhr war die Hauptgefahr beseitigt und sämtliche Mannschaften konnten unter Zurücklassung einer starken Brandwache abrücken.

Vernichtet sind 45 ha Bergkiefern (Staatswald) und rund 200 ha fiskalische und private Heideflächen. An aufgearbeitetem Holz verbrannten 1410 rm bereits verkaufte Faschinen. W.

Verschiedenes.

Berichtigung. In meinem Aufsatz **„Die Entwicklung der polnischen Holzeinfuhr** usw." in Nr. 23 hat sich leider ein Druckfehler eingeschlichen, den ich beim Lesen des Fahnenabzuges übersehen habe. Es muß im letzten Abschnitt nicht heißen „das würde unsere im Westen schwer kämpfenden Unterhändler stützen", sondern: „das würde unsere in Warschau schwer kämpfenden Unterhändler stützen".

Groß-Tschacksdorf, 7. Juni 1929.

Forstmeister Schnaase.

Vorträge über Landwirtschaft und Gartenbau im Berliner Rundfunk für die Zeit von Sonnabend, den 15. Juni 1929, bis Sonnabend, den 29. Juni 1929. Sonnabend, den 15. Juni 1929, nachmittags 3,30 Uhr. Redner: Direktor W. Pfeil, Wittstock (Dosse). Thema: „Der Sommerschnitt des Obstes." Sonntag, den 16. Juni 1929, nachmittags 3 Uhr. Redner: Forstmeister Seitz, Potsdam. Thema: „Der Wert der Forstausstellungen für die deutsche Forstwirtschaft." Mittwoch, den 19. Juni 1929, nachmittags 4,30 Uhr. Redner: Gartenbaudirektor Ludwig Lesser, Präsident der deutschen Gartenbau-Gesellschaft. Thema: „Rundschau für Blumen- und Gartenfreunde." Sonntag, den 23. Juni 1929, nachmittags 2,30 Uhr. Redner: Oberreg.-Rat Dr. Schwartz. Thema: „Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft." II. Vortrag: „Neuzeitliche Bekämpfungsverfahren." Freitag, den 28. Juni 1929, nachmittags 4,30 Uhr. Redner: Gartenmeister Hermann Köhler. Thema: „Schling- und Kletterpflanzen und ihre Verwendung."

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 3. bis 9. Juni 1929 ab märkischer Station 9,25 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 8. Juni 1929. Landfüchse 27 bis 40, Gebirgsfüchse 45 bis 60, Baummarder 80 bis 100, Steinmarder 55 bis 65, Iltisse 16 bis 18, Maulwürfe, weißledrige I 0,30, blaurandige 0,24, Wiesel, weiße 5, Eichhörnchen, rote 1,15, Kanin, Wildkanin 0,60, Rehe, Sommer 2,50 bis 2,60, Winter 1,80 bis 1,90, Katzen, schwarz, 3,75 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 8. Juni 1929. Landfüchse 37, Steinmarder 55, Baummarder 80 bis 95, Iltisse 17, Dachse 7 bis 8, Rehe, Sommer 2,75, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 1,40, Wiesel, weiße 4,50, Wildkanin, Winter 0,55, Maulwürfe, weißledrig I 0,24, blauledrig 0,16, Katzen, Winter, schwarz 3,50 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 10. Juni 1929. Wildschweine 0,80 bis 0,90 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 10. Juni 1929. Hechte, unsortiert 91, großmittel 60, Aale, groß 150 bis 160, großmittel 160, mittel 170 bis 182, Karpfen, Spiegel-, 103, Schuppen- 82 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm. Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Bezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung

Anfrage Nr. 30. **Witwenpension.** Wenn sich ein staatlicher Förster im Dienst (50 Jahre alt) wieder verheiratet, wie lange dauert die Wartezeit, bis die zweite Frau in den Genuß der Frauenpension tritt und auf Grund welchen Gesetzes? Hegemeister K. in B.

Antwort: Die Ehe muß mindestens drei Monate bestanden haben und darf bei kürzerer Dauer nicht lediglich zu dem Zweck geschlossen sein, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen. Weitere Wartezeit ist nicht erforderlich. Einfluß auf die Höhe der Witwenbezüge könnte noch der Altersunterschied haben,

Digitized by Google

der aber durch die Dauer der Ehe gemindert werden kann. Wir verweisen auf die eingehenden Ausführungen in Nr. 35 der „Deutschen Forst-Zeitung" 1928, Seite 951/952. — Maßgebend ist das Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz vom 20. Mai 1882 und seine Änderungen durch einige spätere Gesetze. Gu.

Anfrage Nr. 31. Können **vordatierte Schecks** angenommen werden? Forstrentmeister B.

Antwort: Es kann dringend geraten werden, vordatierte Schecks nicht oder nur in ganz besonderen Fällen anzunehmen. Wir weisen darauf hin, daß solche Schecks wechselsteuerpflichtig sind und ihre Versendung ohne Stempel bestraft werden kann. Auch die Weitergabe nicht verstempelter vordatierter Schecks zieht die Steuerstrafe nach sich. Die Ausstellung vordatierter Schecks wird daher am besten ganz vermieden.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Albrechts, Oberf. Suhl (Erfurt), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0600 ha Garten, 0,5025 ha Wiese. Nutzungsgeld 7 RM. Nächste Bahnstation 2,4 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule Suhl, 4,9 km. Bewerbungsfrist 20. Juni.

Forstsekretärstelle Altreichenau, Oberf. Altreichenau (Breslau), ist zum 1. Oktober anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören Wirtschaftsland, und zwar: 0,2190 ha Acker, keine Dienstwohnung. Mietwohnung im großen Ort Altreichenau. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 3 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungen um Uebertragung dieser Stelle sind bis zum 1. August unter Beifügung der nach dem Erlaß vom 26. Juni 1924 — III 7277 — vorgeschriebenen Erklärungen einzureichen. Gegebenenfalls ist die Verzichtleistungserklärung auf Umzugs- usw. Kosten beizufügen.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten Preußens aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 5 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Preußisches Förster-Jahrbuch 1929 (Band XI). Ein Ratgeber für die Preußischen Staatsforstbeamten. Personalteil nach dem Stande vom 1. Oktober 1928 mit Ergänzungen bis Anfang 1929. Preis 10 RM (Partiepreise: 5 Exemplare je 9 RM, 10 Exemplare je 8 RM).

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge. Mit 31 ganzseitigen Tabellen der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aller Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten. Preis 1,80 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtlicher Preußischen Staats-Oberförstereien (einschließlich der Hofkammer- und Prinzlichen Reviere, des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Förster-Endstelle Bersenbrück, Oberf. Bersenbrück (Hannover), ist am 1. Oktober neu zu besetzen. 0,20 ha Garten. Bewerbungsfrist 6. Juli.

Försterstelle Dahl, Oberf. Altenbeken (Minden), ist am 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 6,30 ha Acker, 0,46 ha Wiese, zusammen 6,76 ha. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Försterstelle Elbrighausen, Oberförsterei Elbrighausen (Wiesbaden), ist zum 1. Oktober anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören 11,9740 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist im Forsthaus Elbrighausen vorhanden. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Försterstelle Groß-Osterhausen, Oberf. Eisleben (Merseburg), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2270 ha Garten, 4,0430 ha Acker. Nutzungsgeld 178 RM. Nächste Bahnstation 11 km. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Försterstelle Kempen, Oberf. Altenbeken (Minden), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,23 ha Garten, 4,30 ha Acker, 0,38 ha Weide, zusammen 4,91 ha. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Försterstelle Möglenz, Oberf. Liebenwerda (Merseburg), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1080 ha Garten, 7,1240 ha Acker, 4,7680 ha Wiese. Nutzungsgeld 129 RM. Nächste Bahnstation 2,4 km; nächste Dorfschule 1,8 km. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Försterstelle Möttau, Oberf. Weilmünster (Wiesbaden), ist zum 1. Oktober anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören 3,5510 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist im Forsthaus Möttau vorhanden. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Försterstelle Pfütze, Oberf. Elbrighausen in Battenberg (Wiesbaden), ist zum 1. Oktober anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören 6,6087 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist im Forsthaus Pfütze vorhanden. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Försterstelle Rhoda, Oberf. Hatzfeld (Wiesbaden), ist zum 1. August anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören 4,3767 ha Wirtschaftsland. Dienstwohnung ist im Forsthaus Rhoda vorhanden. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Personalnachrichten.

Preußen.

Gätting, Förster in Farnschlade, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Waldhaus, Oberf. Krosdorf (Koblenz), versetzt.

Wottrich, Förster zu Kl.-Rogehnen, Oberf. Greiben, wird am 1. Juli auf die Hilfsförsterstelle zu Schöneck, Oberf. Schwalgendorf (Königsberg), versetzt.

Bartsch, Hilfsförster in Bremervörde, Oberf. Bremervörde, wird am 1. Juli die bebaute Hilfsförsterstelle Bisselhövede, Oberf. Rotenburg (Stade), verliehen.

Hennig, Hilfsförster zu Post, Oberf. Greiben, wird am 1. Juli auf die Hilfsförsterstelle zu Kl.-Rogahnen, Oberf. Greiben (Königsberg), versetzt.

Wegner, Hilfsförster in Sachsenhausen (Nordbahn), wird am 1. Juli nach Petershagen, Revierförsterei Petershagen (Magdeburg), einberufen.

Digitized by Google

Freistaat Sachsen.

Gerisch, Verwaltungspraktikant, wurde am 16. April als Regierungssekretär bei der Landesforstdirektion angestellt.

Adam, Forstwart, bisher beim Familienverein „Haus Wettin", wurde am 1. Juni als Forstwart beim Forstamt Bienenmühle angestellt.

Bayern.

Lutz, Forstmeister in Koburg, wird am 1. Juli zum Oberforstmeister befördert.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Stadtförster Artur Freiwald konnte sein 25jähriges Dienstjubiläum als Forstbeamter der Stadt Templin Um. begehen

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachdem zum 1. April d. J. der Postbezugspreis der **„Deutschen Forst-Zeitung"** von **3,60** RM vierteljährlich auf **4,50** RM erhöht worden ist, müssen wir nun auch, wie bereits angekündigt wurde, den Vorzugspreis, zu dem den Vereinsmitgliedern die **„Deutsche Forst-Zeitung"** durch Postüberweisung frei ins Haus geliefert wird, angemessen heraufsetzen. Im Einvernehmen mit den Vorständen der in Betracht kommenden Vereine beläuft sich die Preissteigerung je Vierteljahr nur auf **75** Rpf. Mithin beträgt vom 1. Juli d. J. ab der vierteljährliche Bezugspreis für alle Leser, die Mitglieder von Vereinen sind, zu deren Organ die **„Deutsche Forst-Zeitung"** erklärt ist, für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1929 und weiter **3,75** RM. Bestellungen zum Vorzugspreise sind ausnahmslos an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm, zu richten; keinesfalls liefern Postämter zu diesem Preise. Um Einsendung genannten Betrages für das kommende Vierteljahr wird, da Zeitungsgelder im voraus zu entrichten sind, bis Ende Juni gebeten. Nachher erfolgt Einzug durch Postnachnahme. Die laufenden Bezüge werden, wenn Abbestellung bis 24. Juni nicht geschehen ist, fortgesetzt.

Neudamm, den 3. Juni 1929.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

Auf mehrfache Anfrage gebe ich bekannt:

I. Die Hauptversammlung findet in Berlin am 2. und 3. August 1929 statt. Versammlungslokal „Spaten", Friedrichstraße.

Tagesordnung:

Am 2. August 1929, 5 Uhr:

1. Eröffnung der Sitzung.
2. Entgegennahme von weiteren Anträgen.
3. Endgültige Festsetzung der Tagesordnung für den 3. August 1929.

Am 3. August 1929, 9 Uhr:

4. Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Vereins seit der letzten Versammlung.
5. Stellungnahme des Vereins zur Schaffung der kommenden besonderen Laufbahn der Preußischen Staatsforstsekretäre. Referent Forstsekretär Falz, Bez. Kassel.
6. Soll der Verein Preußischer Staatsforstsekretäre unter den veränderten Verhältnissen weiterbestehen, evtl. welcher Vorschlag wird für Aufrechterhaltung oder Auflösung des Vereins gemacht? Referent Forstsekretär Trübe, Frankfurt an der Oder.
7. Die Stellung des Preußischen Staatsforstsekretärs in der Forstverwaltung, seine Bewertung, seine Forderungen. Ref. Stein.
8. Die D. A. IV und V und unser Dienst. Referent Ebsen, Osnabrück.
9. Vorstandsneuwahl.
10. Verschiedenes. Schluß 15½ Uhr.

II. Anträge sind bis zum 13. Juli 1929 an den Unterzeichneten einzusenden. Behörden und Landtagsabgeordnete werden eingeladen.

Stein, Spangenberg.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil" bedarf dringend der Stärkung. Es ist nötig, dafür zu sammeln und das Geld dem **Verein „Waldheil"**, Neudamm, Bez. Ffo., Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140, einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist willkommen. 6

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11516. **Schneider**, Max, Revierförster, Schönberg bei Bad Brambach i. Thür. XVIII. Abt. Ib.

11517. **Altekösters**, stellv. Förster, Lorup, Kr. Hümmling (Oldenburg). X. Abt. Ib.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Freiherr von Scheffer-Boyadel, Adolf, Waldgutsbesitzer, Boyadel, Kreis Grünberg i. Schl.

Steller, Johannes, Förster, Fh. Glening, Post Berkenbrück, Kreis Lebus.

Kaffner, Walter, Forstkandidat, Oberschreiberhau i. Rsgb.

Gruschka, Erich, Hilfsförster, Bierdzan, Post Jellowa, Kreis Oppeln O.-S.

Isel, Paul, Hilfsförster, Paulwitz, Post Bingrau, Kr. Trebnitz, Schlesien.

Lücke, Heinrich, Förster, Fh. Bergeler, Post Oelde, Kr. Beckum.

Bezirksgruppe Oppeln (VI). Gemeinsam mit dem Waldbesitzerverein Oberschlesien findet die Waldfahrt in die Reinersdorfer Forst am Sonnabend, dem 29. Juni 1929, statt. Gezeigt werden Mischbestände von Trbei, Hbu, Ah, Li, Ki, Fi, Roth, Ta, Lä und deren auf großer Fläche eingeleitete und durchgeführte natürliche Verjüngung. Ueberführungen reiner Bestände in Mischbestände. Auswirkungen ungeeigneter Samenherkunft und anderes. Zusammenkunft und Abfahrt ins Revier 12 Uhr Herrschaftlicher Gasthof Reinersdorf. Zur Fahrt von Oppeln bzw. Kreuzburg steht je ein

Digitized by Google

Autobus wie folgt zur Verfügung: Abfahrt ab Oppeln nach Reinersdorf 10.05 Uhr. Preis hin und zurück etwa 6 RM. Abfahrt ab Kreuzburg nach Reinersdorf 11.15 Uhr. Preis hin und zurück etwa 4 RM. Rückfahrt ab Reinersdorf nach Kreuzburg bzw. Oppeln 17 Uhr und 17.30 Uhr. Gefährt ins Revier und einen Imbiß nach der Fahrt stellt freundlicherweise Herr von Reinersdorf. Die **unbedingt erforderliche Anmeldung** an die örtliche Leitung — Forstamt Reinersdorf bei Konstadt, O.-S. — **bis 16. Juni erbeten.** Hierbei ist anzugeben: Wieviel Personen teilnehmen 1. an Revierfahrt und Imbiß, 2. an Autobusfahrt von Oppeln nach Reinersdorf und zurück, 3. an Autobusfahrt von Kreuzburg nach Reinersdorf und zurück.

Dombrowka, den 31. Mai 1929.

Der Vorsitzende: Pech, Oberförster.

Vereinigung für Privatforstbeamte der Grafschaft Glatz und Umgegend (XV). Bericht über die Versammlung in Wartha am 2. März 1929. Erschienen waren 44 Mitglieder. Der Vorsitzende, Oberförster Wegener, gedachte vor Eingang in die Tagesordnung des Kollegen Kmitta jr., welcher am 27. Dezember v. J. verstarb. Die Versammlung ehrte das Andenken an jenen Kollegen durch Erheben von den Plätzen. — Hierauf gab der Vorsitzende einige geschäftliche Mitteilungen zur Kenntnis, so über die erfolgte Aufnahme der Unterabteilung Ia in den Reichs-Forstverband; ferner darüber, daß es den Bemühungen des Vorstandes der Deutschen Privatforstbeamtenschaft endlich gelungen sei, auch für Schlesien die Gewährung der Krisenunterstützung an stellungslose Privatforstbeamte zu erreichen. — Ein Antrag des Kollegen Volkmer-Patschkau auf Abänderung der Bestimmungen über Annahme und Ausbildung von Lehrlingen für den Privatforstdienst soll über den Reichsverein dem Hauptberufsamt eingereicht werden.

Hierauf kam der neue Privatforstbeamtentarif für die Provinzen Ober- und Niederschlesien zur Vorlesung und Besprechung. Wie zu erwarten, schloß sich daran eine längere und kritische Aussprache. Es wurde anerkannt, daß der neue Tarif Vorzüge, auch bezüglich der geldlichen Auswirkung, habe, aber andererseits bemängelt, daß der § 19 Ziffer 3 „Bargehalts-Zuschläge bzw. -Abschläge" Härten in sich berge, welche im früheren Tarif nicht enthalten waren. Im vorgenannten Abschnitt ist vorgesehen, daß in Gebirgsrevieren bei einer Reviergröße unter 300 bzw. 200 ha eine Gehaltskürzung um 10 bzw. 20 % eintritt. Für die Förster in solchen Revieren ist dies eine besondere und schwer zu rechtfertigende Härte, da der Dienst in jenen Revieren meist recht vielseitig und durch die vielfach parzellierte Lage erschwert ist. Der Bezirksgruppen-Vorstand wurde ersucht, Schritte zu tun, um diese Härten wiederum zu beseitigen.

Als Beisitzer für die kommenden Fachkammern für Angestellte der Land- und Forstwirtschaft beim Arbeitsgericht Breslau wurden in Vorschlag gebracht: Förster Conrad-Eisersdorf; Wildmeister Schloms-Briesnitz und Forstsekretär Wagner-Volpersdorf.

Den in der Tagesordnung vorgesehenen Vortrag hatte Herr Forstmeister Schulz-Volpersdorf übernommen und — anläßlich der „Ruwo" — das Thema „Unfallverhütung im Bereich der Forstwirtschaft" gewählt. Redner erläuterte die Entstehung der Berufsgenossenschaften, die Aufgaben derselben, unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse für den Forstbetrieb. An Hand der Unfallverhütungsvorschriften machte Redner auf alle Momente aufmerksam, welche der Betriebsbeamte auf dem Gebiete der Unfallverhütung zu beachten hat. Ferner wies Redner — an Hand einer umfangreichen Statistik — nach, in welchem Maße die Forstwirtschaft gegenüber der Landwirtschaft an der Aufbringung der Lasten für die Berufsgenossenschaft beteiligt ist. Reicher Beifall zeigte, daß der Redner mit seinem Vortrage ein Gebiet von allgemeinem Interesse berührt hatte.

Der als Gast anwesende II. Vorsitzende des Jagdschutzvereins Glatz-Frankenstein, Herr Oberstleutnant Graf Götzen-Frankenstein, sprach über die zu ergreifenden Maßregeln, um die durch den harten Winter hervorgerufenen Schäden am Wildstande zu heilen. Herr Graf Götzen gab bekannt, daß der Allgemeine Deutsche Jagdschutzverein bzw. dessen Bezirksvereine sich an die maßgebenden Regierungsstellen wenden würden, um eine Verlängerung der Schonzeiten für die am meisten geschädigten Wildarten zu erreichen, und bat die Bezirksgruppe, auch ihrerseits diesen Schritt zu unterstützen. Dieser Anregung folgend hat die Bezirksgruppe an den Vorstand des Reichsvereins einen Antrag folgenden Wortlautes gerichtet: „Der Reichsverein wolle sich dafür einsetzen, daß durch Gesetze oder Verordnungen weitgehende Maßnahmen getroffen werden zum Schutze unseres Wildes nach dem katastrophalen Winter 1928/29."

Seitens vieler Kollegen wurde der Wunsch ausgesprochen, daß auch in diesem Sommer — ähnlich wie im Vorjahre — ein kurzer und billiger Lehrgang, wenn möglich in Reichenstein, abgehalten würde. Die Bezirksgruppe konnte sich aber noch nicht schlüssig werden, da möglicherweise die Landwirtschaftskammer einen Lehrgang abhalten wird und den Kollegen Gelegenheit gegeben ist, daran teilzunehmen. Als nächster Tagungsort der Bezirksgruppe wurde Glatz in Aussicht genommen.

Oberlangenbielau und Volpersdorf, den 18. Mai 1929.

Der Vorsitzende: Wegener.
Der Schriftführer: Wagner.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Anhalt und Braunschweig (XVI). Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Magdeburg am 8. Mai 1929. Der Vorsitzende begrüßte zunächst Herrn Oberforstmeister Gericke-Halle, Herrn Forstmeister Redslob-Wippra, Herrn Geschäftsführer Daniels von der Pensionskasse sowie unser Ehrenmitglied Kollege Wegener-Genthin. Dann hielt Herr Forstmeister Redslob seinen Vortrag über „Wildhege". Der Vortragende führte zunächst aus, daß unsere Jagdgesetzgebung noch große Mängel aufweist und darum die Schaffung einer richtigen Jagdgesetzgebung notwendig ist. Sodann befaßte sich Redner eingehend mit der Biologie des Wildes und dessen Hegemaßnahmen. Auf die Erziehung eines tüchtigen und weidgerechten Jägernachwuchses

Digitized by Google

wies der Vortragende besonders hin. Einige recht schöne und lehrreiche Lichtbildervorführungen aus dem eigenen Revier des Vortragenden bildeten den Schluß des Vortrages. Im Anschluß hielt Herr Oberforstmeister Gericke-Halle einen kurzen Vortrag über den Kiefernspanner und Maßnahmen zur Bekämpfung desselben. Ergänzt wurde der Vortrag durch einige Lichtbilder, die zeigten, mit welchen verschiedenen Mitteln zur Bekämpfung des Schädlings geschritten werden kann. Als Vertreter im Berufsamt teilte der Vorsitzende die Aufnahme von zehn Forstlehrlingen in diesem Jahre mit und führte weiter aus, daß die Anzahl der in jedem Jahre anzunehmenden Forstlehrlinge möglichst beschränkt werden möchte. Sodann wurde aus der Versammlung heraus Stellung genommen gegen den Antrag der Ortsgruppe Wohlau an den Hauptverein betreffs Besetzung der Unterförsterstellen im Staatsdienst durch geprüfte Privatförster. Der Antrag der Ortsgruppe Wohlau läuft ja der Stellungnahme des Vorsitzenden des Reichsvereins für die Besetzung von Unterförsterstellen zuwider. Einer Hebung des Standes der Privatförster wäre hiermit nicht gedient. Betreffs Ausbildung der Privatförster und Besetzung von Stellen im Gemeinde- und Kommunaldienst sprach Revierförster Füchtmeyer einige aufklärende Worte.

Zum Schluß brachte unser Ehrenmitglied Revierförster Wegener einen Antrag betreffs Bildung und Angliederung einer Sterbekasse an die Pensionskasse. Ob diese Angliederung möglich ist, muß dem Vorstand der Pensionskasse anheimgestellt werden. Von seiten der Versammlung wurde dieser Antrag gebilligt.

Im August d. J. will die Bezirksgruppe eine Lehrwanderung in dem von Sehnekenschen Forstrevier Parchen bei Genthin veranstalten unter der Voraussetzung genügender Beteiligung.

Hohenlochau, Post Leitzkau, d. 24. Mai 1929.

Trübenbach, Schrift- und Kassenführer.

Ortsgruppe Ost-Prignitz. Die diesjährige Sommer-Tagung findet am 26. Juni in Ganz statt. Die Bekanntgabe der Tagesordnung folgt in den nächsten Tagen durch Rundschreiben.

Darsikow, den 26. Mai 1929.

Der Schriftführer: Lichte.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Geschäftsstelle in Berleburg in Westfalen.

Veranstaltungen in Allenstein.

I. Donnerstag, den 20. Juni, im Hotel Deutsches Haus, Kleeberger Straße 1, nachmittags 1 Uhr: Sitzungen der Unterabteilungen Ia und Ib. Die Tagesordnungen werden zu Beginn der Sitzungen bekanntgegeben.

II. Freitag, den 21. Juni, im Hotel Deutsches Haus, Kleeberger Straße 1, vormittags 8 Uhr:

Mitgliederversammlung.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht über 1928. Der Vorsitzende.
2. „Von Eberswalde bis Allenstein! Fortschritte und Zukunftsfragen in der Standespolitik der forstlichen Angestellten." Der Vorsitzende.
3. Kassenbericht. Förster Walter.
4. Haushaltsplan 1929. Der Vorsitzende.
5. Gehaltsfragen. Der Vorsitzende.
   a) Die tariflichen Fortschritte des Jahres 1928.
   b) Der Reichsrahmentarif.
   c) Die Gehaltserhebung.
6. „Berufsfragen." Förster Rathjen.
7. Die Ernennung von Kreisvertrauensleuten. Der Vorsitzende.
8. Unsere Stellung zu den Gutsbeamten. Förster Walter.
9. Verschiedenes.

Berleburg, den 22. Mai 1929.

Parchmann,
Fürstlicher Oberförster und Vorsitzender.

Tarifvertrag für die Privat- und Kommunalforstbeamten im Volksstaat Hessen, Provinz Hessen-Nassau und Freistaat Waldeck.

Zwischen dem land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband für Kurhessen E. V. in Kassel einerseits und der Bezirksgruppe Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck der deutschen Privatforstbeamtenschaft andererseits wurde heute folgender Tarifvertrag abgeschlossen, wobei die Vertragsparteien sich einig sind, daß der bisher in Geltung befindliche Tarifvertrag vom 1. Dezember 1921 nebst Nachträgen durch vorstehenden Vertrag außer Kraft gesetzt wird.

§ 1. Der Tarifvertrag erstreckt sich auf den Volksstaat Hessen, die Provinz Hessen-Nassau und auf den Freistaat Waldeck.

§ 2. Er regelt die tarifvertraglichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern der oben genannten Vertragsparteien.

§ 3. Das Einkommen der Forstbeamten und Forstangestellten setzt sich zusammen aus: (siehe Tabelle auf nebenstehender Seite).

§ 4. Die vorstehenden Sätze sind Mindestsätze. Voraussetzung für ihre volle Gewährung ist, daß der nach ihnen zu besoldende Beamte im Dienste seines Arbeitgebers voll beschäftigt ist, in allen Fällen, wo dies nicht zutrifft, findet eine verhältnismäßige Kürzung der Bezüge statt. Ferner wird für die Beamten aus der Gruppe A für die volle Gewährung der Gehälter eine Dienstbezirksgröße von mindestens 300 ha vorausgesetzt, bei einer Dienstbezirksgröße von weniger als 300 ha, aber mindestens 200 ha, können die Sätze um 10 %, bei einer Dienstbezirksgröße von weniger als 200 ha um 20 % gekürzt werden.

Für die Einreihung in eine der vorgenannten Gruppen sind Stellung und Tätigkeit — nicht der derzeitige Titel — maßgebend. Beamte, die nach ihrem Dienstvertrag Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach staatlichen Grundsätzen haben, oder in eine Versicherung eingekauft sind, die ihnen gleichwertige Vorteile gewährt, müssen sich, sofern sie nicht schon selbst zu den Kosten der Versicherung beitragen, einen Abzug bis zur Höhe von 5 % des in § 3 festgesetzten Gehaltes (einschließlich etwa zustehender freier Naturalbezüge) gefallen lassen.

§ 5. I. Forstbeamte und Angestellte mit eigenem Haushalt erhalten außerdem folgende Sachbezüge:

a) freie Heizung bis zu 12 rm Derbholz und 20 rm Reisig II. bis III. Klasse (darüber hinaus Lieferung und Bezahlung dafür nach freier Vereinbarung),

Digitized by Google

1. Bargehalt.
2. Sachbezügen.

Das Mindestbargehalt beträgt je Monat

	Anfangsstufe	(steigend von 2 zu 2 Jahren) Endstufe	Kinderzulage für zwei Kinder unter 18 Jahre, soweit nicht eigenes Einkommen vorhanden ist, beträgt je
A. Forstschutz- und Betriebsbeamte.			
I. Beamte und Angestellte ohne Fachausbildung, Waldwärter, Forstwärter, Forstläufer. Vollerwerbsfähig und vollbeschäftigt. Nicht vollerwerbsfähig und nicht vollbeschäftigt nach freier Vereinbarung weniger	80,— RM	116,— RM	15,— RM
II. Beamte und Angestellte mit Fachausbildung:			
a) mit praktischer Vorbildung mindestens 2jähriger Lehrzeit, ohne Försterprüfung (Forstaufseher, Hilfsförster, Forstwarte)	111,— RM	165,— RM	15,— RM
b) mit praktischer Vor- und voller Fachausbildung (Ablegung der Försterprüfung vor einem Berufsamt oder im Staatsdienst) und auch ohne volle Fachausbildung (ohne Försterprüfung), sofern sie in derselben Verwaltung am 1. Oktober 1921 mindestens 5 Jahre mit Erfolg vollen Försterdienst versehen haben	150,— RM	204,— RM	15,— RM
c) zu II. a. und b.			
1. bis zum vollendeten 21. Jahre	30,— RM		
2. von 21 bis 25 Jahren	50,— RM		
3. über 25 Jahre	70,— RM		
Verheiratete über 25 Jahre erhalten die Bezüge nach II a.			
B. Forstverwaltungsbeamte.			
I. Aus A. II. b. hervorgegangen (Revierförster, Forstverwalter, Oberförster), die den gesamten Forstverwaltungsdienst nach Maßgabe eines Forstbetriebsplanes selbständig versehen	190,— RM	282,— RM	15,— RM
II. Mit praktischer und Hochschul-(akademischer)ausbildung und Hochschul-(akademischer)prüfung ohne zweite Staatsprüfung (Revierförster, Forstverwalter, Oberförster)	265,— RM	373,— RM	15,— RM
III. Mit praktischer und Hochschul-(akademischer)ausbildung mit erster und zweiter Staatsprüfung (Forstbeamte vom Oberförster an aufwärts)	315,— RM	450,— RM	15,— RM
Anwärter zu B. II. und III. nach freier Vereinbarung.			

b) freie Wohnung möglichst mit einem Hausgarten,

c) die Befugnis zur Schweine-, Kleintier- und Geflügelhaltung in einem nach den Bedürfnissen der Stelle durch gegenseitige Übereinkunft zu regelndem Umfange.

II. Ledige Anwärter nach A. II. c. erhalten neben dem Bargehalt freie Station, oder sofern diese nicht gewährt werden kann, 2 RM pro Kalendertag.

§ 6. Wenn möglich, soll dem Forstbeamten das Brennholz frei angefahren und Brot- und Futtergetreide, Milch usw. geliefert werden. Die Überlassung von Dienstland in einer angemessenen Größe wird dringend empfohlen. Die Bewertung dieser Naturalien darf nicht höher als 80 % des Berliner Marktpreises vom 15. des jeweiligen Monates oder des 1., dem 15. folgenden Börsentages sein. Für Butter ist der Preis von zehn Liter Vollmilch ab Stall je Pfund zu bezahlen.

Das Nutzungsgeld für den Morgen Dienstland ist nach billigem Ermessen festzusetzen, darf aber 80 % der in der Gegend üblichen Roggenpacht für Böden gleicher Art und Güte nicht überschreiten.

§ 7. Dem Arbeitgeber bleibt es überlassen, ob und in welchem Verhältnis er — bei Beachtung vorstehender Grundsätze — die Besoldung der Forstbeamten und Angestellten mit eigenem Haushalt in bar durch Dienstland oder durch Deputat abgelten will.

§ 8. Steuerabzüge muß sich der Beamte, wie gesetzlich angeordnet, gefallen lassen.

§ 9. Dienstaufwandsentschädigungen dürfen, soweit die Dienstaufwendungen nicht unmittelbar vom Arbeitgeber bestritten werden, auf das Gehalt aus § 2 nicht angerechnet werden. Als Dienstaufwand gelten u. a. auch die Kosten der im Dienst verbrauchten Munition, die Kosten für die Beleuchtung bei schriftlichen Dienstarbeiten und die Kosten für die verlangte Benutzung eines privaten Fahrrades zu Dienstzwecken.

§ 10. Jedem Betriebsbeamten steht nach dreijähriger Dienstzeit auf Grund einer Vereinbarung mit dem Dienstherrn ein jährlicher Urlaub von mindestens 14 Tagen unter Weitergewährung des

Digitized by Google

Gehaltes zu. Der Urlaub steigt für jedes weitere Dienstjahr um zwei Tage bis zur Höchstdauer von 21 Tagen. Für Verwaltungsbeamte beträgt die Urlaubsspanne 21 bis 42 Tage. Auf diese Urlaubszeit wird der etwa an Sonn- und Feiertagen gewährte Urlaub nicht angerechnet.

§ 11. Kein Beamter darf vertraglich zur Ausbildung von Forstlehrlingen verpflichtet werden. Die etwaige Einstellung eines Forstlehrlings unterliegt der Genehmigung des Waldbesitzers.

§ 12. Jedem Beamten und Angestellten muß auf Verlangen eine genaue Übersicht über seine gesamten Einkommensverhältnisse schriftlich in die Hand gegeben werden.

§ 13. Die Festsetzung der Schuß- und Fanggelder unterliegt der freien Vereinbarung. Ebenso unterliegt die Abgabe von Wildbret an den Forstbeamten — zu einer ermäßigten Taxe — der freien Vereinbarung.

§ 14. Die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Tarifvertrag sind wie folgt festgelegt:

a) aus dem Kalenderjahr bis zum 1. April des nächstfolgenden Jahres,
b) bei Auflösung des Dienstverhältnisses bis drei Monate nach Lösung desselben.

§ 15. Bei allen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die diesem Tarifvertrag unterliegen und die aus diesem Tarifvertrag herrühren, muß zunächst ein Einigungsversuch vorangehen, der durch Vermittlung der beteiligten Verbände stattfindet. Erst nachdem der Einigungsversuch gescheitert ist, darf das zuständige Arbeitsgericht angerufen werden.

§ 16. Dieser Vertrag ist auf Antrag einer der vertragschließenden Parteien abzuändern, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse sich so ändern, daß einem der Vertragschließenden die weitere Innehaltung nicht zugemutet werden kann. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Schlichtungsausschuß Kassel.

§ 17. Vorstehender Vertrag gilt vom 1. Oktober 1927 bis auf weiteres. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Kassel, den 24. Februar 1928.

Landwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Kurhessen E. V.

gez.: von der Malsburg-Escheberg. gez.: Spude.

Bezirksgruppe Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck der deutschen Privatforstbeamtenschaft.

gez.: Piper.

Ich veröffentliche hiermit den Tarifvertrag, dessen Allgemeinverbindlichkeit ich beantrage.

Berleburg, den 31. Mai 1929.

Parchmann,
Fürstl. Oberförster und Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler e. V.

Bezirksgruppe Schlesien.

Die diesjährige Bezirksgruppen-Versammlung findet am Sonnabend, dem 15. Juni 1929, in Breslau statt. Zusammenkunft 15 Uhr im Echten Bierhaus, Eingang Hummerei 35 oder Schweidnitzer Straße 38/40. Vollzähliges Erscheinen der Mitglieder mit Damen wird erwartet. Gäste willkommen. Vorheriger Besuch der diesjährigen Geweihausstellung wird empfohlen. Alle ehem. Neuhaldenslebener Forstschüler, welche in Schlesien Stellung haben und unserer Bezirksgruppe noch nicht angeschlossen sind, werden dringend gebeten, ihren Beitritt zu erklären und zu erscheinen. Laufende Beiträge erhebt die Bezirksgruppe nicht, es wird nur ein einmaliges Beitrittsgeld von 1 RM gefordert. Die Bezirksgruppe verfolgt den Zweck, alle ehemaligen Neuhaldenslebener Forstschüler aus Schlesien einmal im Jahre gesellig zu vereinen, um die Verbindung mit unserem Hauptverein zu erhalten. Alljährlich wird auf Vereinskosten ein Mitglied der Bezirksgruppe zum Hauptverein nach Neuhaldensleben als Vertreter entsandt.

Der Vorstand. Andrich, Förster.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen.

Am Freitag, dem 21. Juni 1929, um 18 Uhr, findet gelegentlich der Mitgliederversammlung des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands eine Bezirksgruppen-Versammlung in Allenstein im „Treubank" statt.

Tagesordnung: 1. Jahresbericht. 2. Kassenlegung. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Beitritt zum Reichsverein. 5. Beschickung der Mitgliederversammlung am 5. und 6. Juli in Neuhaldensleben. 6. Verschiedenes.

Rothwalde, Post Wartenburg (Ostpr.),
den 8. Juni 1929.

Wenk, Vorsitzender.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Sitz Blasbach bei Wetzlar.

Bezirksgruppe Schlesien.

Anläßlich der Jagdausstellung findet die diesjährige Hauptversammlung der Bezirksgruppe Schlesien am 16. Juni 1929 in Breslau statt. Treffpunkt: Sonntag, den 16. Juni, nachmittags 1 Uhr, im Wartesaal II. Klasse. Von da gemeinsamer Besuch der Jagdausstellung mit anschließendem gemütlichem Beisammensein. Vereinsabzeichen sind anzulegen.

R. G. Bartnick, Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Der heutigen Nummer unseres Blattes ist ein Prospekt über Hand- und Hausbücher für Naturfreunde der Firma **Quelle & Meyer, Verlagsbuchhandlung, Leipzig**, beigefügt, auf den wir auch an dieser Stelle noch hinweisen.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 21. Juni 1929.

NOV 29 1929

Nr. 25. | Bd. 44.

Anzeigenpreise: 15 Pfennige, bei Platzvorschrift 20 Pfennige, Stellengesuche, Nachrufe und Familien-Nachrichten 10 Pfennige für die einspaltige Millimeterhöhe. Gerechnet von Strich zu Strich. Auslandsanzeigen in der Währung des betreffenden Landes. **Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Konkursen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen werden nach dem Wortlaute der Manuskripte abgedruckt, für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich. Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, werden nicht befördert.** Wenn Anzeigen infolge Platzmangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postscheckkonto: Berlin Nr. 41509. Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm. — **Anzeigenschluß** für die nächste Nummer **stets Montag früh.**

BERLIN S.W. 48 **ECKENHOFF** WILHELM STR. 22

„Das Haus der Qualität"

Forstuniformen-Jagdkleidung

Massanfertigung in erstklassiger Ausführung

Die neue Forst-Uniform

In allen Teilen genau der Vorschrift entsprechend. Stoffmuster, Preisofferte zu Diensten

7,00 Mk.

kosten 50 m best. verzinkt. Drahtgeflecht 1 m breit. Verlangen Sie Angebot.

Hermann Hüls
Drahtgeflecht-Fabrik,
Bielefeld. (146

Ischias, Gicht, Rheuma, Neuralgien, Hexenschuß, Gelenk-, Gesichts-, Genick- und Muskelschmerzen heilt rasch u. sicher J. P. Zahn's Medizinische Heilsalbe, Oberingelheim a. Rh. Tube 3 Mk.

Sempert & Krieghoff
Gewehrfabrik Suhl K 781

Krieghoff-Drillinge mit Hahnsicherung des Kugelschlosses, Stangensicherung der Schrotschlosse, herausnehmbare Schlosse.

Krieghoff-Bockbüchsflinten, elegant, führig, nur 2,6 kg schwer, beste Schußleistung.

„Waldschütz", der Ideal-Drilling des Berufsjägers, nur 55 cm lange Läufe mit Spezialbohrung, handlich, wendig. (3

Kleinkaliber-Büchsen. **Fernrohrmontagen.**

Kostenfrei: Hauptkatalog 24 und: „Richtige Schäftung".

Birke Schlafzimmer
großer Schrank
sehr elegant
Komplett Mk. **980.–**
Herren- u. Speisezimmer
sehr billig
Zahlungserleichterung
Riesenlager. Kataloge
F. Zech
Gegründet 1859 Berlin O 27
Kleine Andreasstr. 9

Die Zigarre des Försters!
100 St. Holländer 10 Mk.
per Nachn. (649
Verf. F. Hasenjäger,
Nordhausen a. H.,
Stolberger Str. 26.

Bestes Werkzeug — Höchste Leistung

J. D. Dominicus & Soehne G.m.b.H.
Sägen- und Werkzeugfabrik gegr. 1822
Remscheid-Vieringhausen · Berlin S.W. 68

Digitized by Google

Geistsche Wühlgrubber

haben seit 24 Jahren auf größten Flächen unbestritten bewiesen, daß auf sehr billige Weise in Saat und Pflanzung ein Wurzelsystem gleich dem der sogen. Vorwüchse erzogen wird. Daher sicheres Anwachsen und Durchhalten der Kulturen auch in langen Dürrzeiten und dauernde höchste Wuchsleistung

Ueberläufer

van Tongelsche Stahlwerke GmbH Güstrow

Spott- billig,
Jagdrucksack,
Größe 50 cm hoch, 60 cm breit, aus kräftig., grünlichem Jagdleinen, breite, geschweifte Rindleder-Tragriemen, an Lederkappe mit Ring angenäht, 1 Außentasche, Regenklappen mit Leder eingefaßt, Schnallriemchenverschluß, beste Sattlerarbeit, **mit** ausknöpfbarem, schweißdichtem, nicht brüchigem, weißem **Gummistoff ganz ausgefüttert,** für **RM 9,—** franko, **ohne Berechnung der Portospesen.**
Firma (667
Eduard Kettner, Köln a. Rhein.
Industriehof.
Abt. Jagdbekleidung.

Wilh. Rabe
Optikhaus, Rathenow 19
Mein Jagdprismenglas **„Weera" 6×30** Lichtst. 25, 90,— RM, ist klein, leicht u. leistungsfähig. Für den Förster das **gesuchte Gebrauchsglas.**
Preisliste u. Auswahlsendung gratis.
Zahlung nach Wunsch.

Bei Anfragen oder Bestellungen bitten wir, sich auf die „Deutsche Forst-Zeitung" zu beziehen

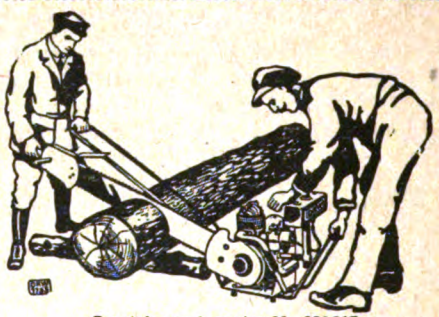

Gesetzl. gesch. unter Nr. 990817

„Record"
die anerkannt beste deutsche Baumfäll- und Ablängsäge für Wald- und Forstbesitzer sowie Sägewerke
unentbehrlich
Meissner Kreissägen- u. Holzbearbeitungs-Maschinenbau
A. Kühnel, Meißen 3
441

Kugelkäse
rot, gesunde Ware, o. Abfall
2 Kgl. = 9 Pf. 3.95
200 Harzkäse 3.95
100 do. u. 1 Kgl. 3.95
K. Seibold, Nortorf 471
Nachn. ab hier

Johannisbeer-Dessertwein, 69
feurig, süß (Auslese). Anerk. erstkl. Qual. 10 l Mk. 12,— fr. j. Bahnstat. **R. Guercke,** Fruchtweinkelterei, **Glogau-Zarkau** 22. Gegr. 1865.

3-Walzen-Mangel
best. preiswert. Teilzahlungen ohne Aufschlag.
Prospekte gratis.
Friedr. Pfeifer,
Versandabteilung,
Guhrau, Bez. Breslau
Postfach 41. (228

W. MICHOVIUS · COTTBUS

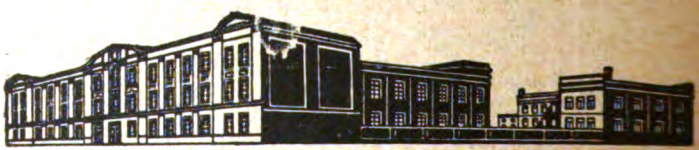

SPEZIALHAUS FÜR FORSTUNIFORMEN
Gegründet 1840
Jagd- und Zivilbekleidung
Lieferung der neuen vorschriftsmäßigen Forstuniform erfolgt prompt!

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Rentmeister der Staatlichen Forstkassen Preussens, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Militenberger Forstschüler, des Vereins ehemaliger Neudaldensiedener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. **Postbezugspreis** für Deutschland vierteljährlich **4,50 RM**, **Bezugspreis** unter Kreuzband im Inlande und für Oesterreich **5,30 RM**, für das Ausland vierteljährlich **5,50 RM**. Einzelne Nummern, auch ältere, **0,45 RM**. — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 25. **Neudamm, den 21. Juni 1929.** **44. Band.**

Zuwachsförderung und Schnellwuchsbetrieb.

Von Geh. Reg.-Rat Professor Dr. **Schwappach.**

„Rationalisierung des Betriebes und Steigerung der Produktion" sind die Losungsworte, welche gegenwärtig die gesamte Wirtschaft leiten. Auch die Forstwirtschaft muß dieser Strömung folgen, sie hat daher neuerdings auch die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft zur Zuwachsförderung sowie die Forderung eines Schnellwuchsbetriebes veranlaßt.

Wenn wir von letzterem vorläufig absehen, so muß betont werden, daß das Verlangen nach Zuwachsförderung keineswegs neu, sondern eigentlich ebenso alt ist wie das Streben nach geordneter Forstwirtschaft überhaupt. Der Übergang aus dem wilden Blenderbetrieb zu den verschiedenen modernen Formen der Bestandesbegründung und Bestandespflege ist doch durch das Bedürfnis veranlaßt worden, an Stelle der ungenügenden Leistungen der damaligen Wälder Bestände mit größerer Massen- und Wertserzeugung zu setzen. Die Statistik der Massen- und Gelderträge während der letzten hundert Jahre beweist deutlich, um wieviel höher die Leistungen des deutschen Waldes innerhalb dieses Zeitraumes dank der Bemühungen seiner Pfleger geworden sind, auch bei angemessener Berücksichtigung des Aufzehrens überkommenen Erbes und der Änderungen des Geldwertes. Man vergleiche doch die Schilderungen der Waldzustände aus der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts mit den heutigen Waldbildern, die gewaltigen inzwischen erzielten Fortschritte treten alsdann klar hervor.

Stillstand bedeutet allerdings auch auf diesem Gebiete Rückschritt! Wir müssen daher zwar vorwärtsstreben, dürfen uns aber keinen übertriebenen Erwartungen über die Möglichkeit der Steigerung der Walderträge und namentlich hinsichtlich der hierzu erforderlichen Zeiträume hingeben.

Die Technik des Waldbaus entwickelt sich nach zwei Hauptrichtungen, nämlich hinsichtlich der Bestandesbegründung einerseits und der Bestandespflege andererseits.

In ersterer Beziehung hat das Streben nach Verbesserung während der letzten fünfzig Jahre das Auftauchen zahlreicher neuer Methoden natürlicher und künstlicher Bestandesbegründung veranlaßt. Trotz des lebhaften Meinungsaustausches zwischen den Vertretern der verschiedenen Richtungen ist der Streit über ihre Vorzüge noch unentschieden. Fast alle Verfahren können unter bestimmten Verhältnissen gute Erfolge aufweisen.

Wegen der großen Mannigfaltigkeit der hierfür maßgebenden Bedingungen konnte bisher ein zahlenmäßiger Nachweis über die Leistungen der verschiedenen Verfahren und hinsichtlich ihres gegenseitigen Verhaltens bisher nicht erbracht werden. Auch weiterhin wird ein Vergleich nur durch die Betrachtung der wirklich erzielten Ergebnisse möglich sein.

In noch höherem Maße als bei der Bestandesbegründung kommt das Streben nach Zuwachsförderung bei der Bestandespflege in Betracht.

Ob die durchforsteten Bestände mehr leisten als die nicht durchforsteten, bildete schon seit Jahrhunderten den Gegenstand oft recht erbitterten Streites.

Ein exakter Nachweis über die Vorzüge der verschiedenen Methoden ist erst durch die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts begonnenen systematischen Versuche ermöglicht worden.

Es ist hier nicht der Platz, auf die Ergebnisse dieser Untersuchungen im einzelnen näher einzugehen. Zusammenfassend läßt sich nur sagen,

Digitized by Google

daß horizontaler Dichtschluß die Entwicklung genügender Organe der Ernährung durch Blätter und Wurzeln und ebenso auch die richtige Zersetzung der Bodenstreu unmöglich macht. Ein wesentlicher und durchgreifender Unterschied hinsichtlich der gesamten Massenerzeugung zwischen den übrigen Methoden der Durchforstung ist dagegen bei keiner unserer Hauptholzarten nachzuweisen. Ungleich wichtiger ist dagegen der Einfluß der richtig geleiteten Durchforstungen auf die Wertserzeugung durch frühzeitig beginnende und dauernd wiederkehrende Entfernung aller schlechtformigen, schädlichen und kranken Individuen, Streben nach vertikalem Bestandesschluß und Vereinigung des Zuwachses an einer beschränkten Anzahl bestveranlagter Individuen. Dieser günstige Einfluß durch Erziehung wertvollsten Holzes läßt sich aber zahlenmäßig kaum mit Sicherheit nachweisen. Ähnliche Schwierigkeiten bestehen auch hinsichtlich der Einwirkung der Bestandespflege auf die hiermit auf das engste verbundene Bodenpflege. Es genügt, beispielsweise auf den Einfluß der gleichen Durchforstungsgrade bei Buche hinzuweisen, je nachdem es sich um Kalkboden mit rascher Zersetzung der Bodendecke oder um untätige Böden in feuchtkühlem Klima mit Neigung zur Bildung von Trockentorf handelt.

Eine erfolgreiche Zuwachsförderung in der großen Praxis ist daher nicht von der Entwicklung neuer Methoden, sondern von der allgemeinen und sachgemäßen Übertragung der Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen zu erwarten. In dieser Beziehung harrt noch ein weites Feld der intensiven Bearbeitung.

Die Höchstleistung der Zuwachsförderung wird vom Schnellwuchsbetrieb erwartet. Dieser soll in wesentlich kürzerer Zeit mindestens die gleichen, möglichst aber noch größere Massen und Werte liefern, als bei den heute üblichen Verfahren möglich ist.

Angesichts der wenig befriedigenden Ergebnisse der nun doch schon lange Zeit hindurch erprobten Lichtungsversuche erscheint solchen Empfehlungen gegenüber eine erhebliche Skepsis geboten. Besondere Beachtung verdienen deshalb die bereits vorliegenden Ergebnisse exakter Versuche mit solchen Betrieben.

Der älteste hiervon ist Seebachs modifizierter Buchenhochwald. Nach den von mir gemachten Erfahrungen an den vorhandenen alten und einigen von mir neu angelegten Versuchen schwankt ihre Leistung zwischen 80 und 107 % des Zuwachses der an Kreisfläche auf den mäßig bis stark durchforsteten Vergleichsflächen. Dieser Betrieb leistet also im Durchschnitt weniger als ein geregelter Durchforstungsbetrieb. Da der Seebach-Betrieb aber nur für besondere Verhältnisse, die heute fortgefallen sind, bestimmt war, so kommt er für uns praktisch nicht mehr in Betracht. Ungleich interessanter sind die Ergebnisse des von Bohdanneckу-Schiffel empfohlenen Lichtwuchsbetriebes für Fichte. (Vgl. meinen Bericht in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen". 1905. S. 11 ff.)

Nach Bohdanneckу sollen die der ausgesprochenen Lichtwuchsform des Femelwaldes angehörigen Bestände das Zwei- und Dreifache des Massenertrages und das Drei- bis Vierfache des Geldertrages im Vergleich mit den spät und mäßig durchforsteten Saatbeständen liefern. Über die Ergebnisse der von mir in Anhalt und Preußen angelegten Versuchsflächen mit diesem Verfahren habe ich 1924 („Allgemeine Forst- und Jagdzeitung" 1924 S. 79 ff.) einen vorläufigen Bericht erstattet.

Aus diesem ergibt sich, daß die Zuwachsleistungen der Schiffel-Flächen durchaus nicht den hohen Erwartungen entsprechen, die man nach den vorliegenden Veröffentlichunger erwartet.

Nur auf der ältesten Versuchsfläche in Güntersberge (Anhalt) hat die Schiffel-Fläche während der 13jährigen Beobachtungsdauer eine Mehrleistung an Kreisfläche von 17 % gegenüber der Vergleichsfläche ergeben. Dieses Plus ist aber mit dem Alter gesunken (Altersperiode 32 bis 38: 20 %, 39 bis 45: 9 %).

Noch weniger beweiskräftig für Bohdanneckу ist das Ergebnis der übrigen Versuche, da diese in ihrem Verhalten sehr wechseln.

Herr Professor Dr. Wiedemann wird demnächst eine eingehende Veröffentlichung über die bis zur Gegenwart fortgesetzten Versuche erscheinen lassen. Nach seiner mündlichen Mitteilung hat sich aber in der Zwischenzeit eine grundsätzliche Änderung dieses Verhältnisses nicht ergeben.

Die Angaben von Bohdanneckу stimmen demnach nur für die extremen Fälle des Vergleiches von urwaldähnlichem Blenderwald mit allzudichten, spät und nur schwach durchforsteten Saatbeständen.

Die frühzeitige und starke Lockerung des Schlusses hat allerdings, ähnlich wie bei den Durchforstungs- und Lichtungsversuchen, den Zuwachs der stärksten Stammklassen erheblich gesteigert, wie nachstehende Zahlen für die Versuchsfläche von Güntersberge beweisen.

Dieser hat betragen für folgende Gruppen der stärksten Stämme:

Durchmesserzuwachs des Mittelstammes in cm:

Gruppe	1–100	101–200	201–300	301–400
auf der:				
Schiffel-Fläche	9,1	7,7	7,2	6,5
Vergleichs-Fläche	5,9	5,5	5,1	4,8

Wir können also selbst durch die schärfsten und sehr frühzeitigen Eingriffe nach Bohdanneckу-Schiffel keine erhebliche und dauernde Mehrleistung des Gesamtzuwachses erzielen, sondern nur eine andere Verteilung des Zuwachses im Sinne der Bevorzugung der stärksten und am

Digitized by Google

besten veranlagten Stämme, was ja häufig eine sehr wertvolle Leistung darstellen wird. Die Rückwirkung derartiger Lichtungen auf den Boden und auf die Steigerung der Gefahren durch Schnee und Wind muß selbstverständlich wohl beachtet werden.

Zu den Schnellwuchsbetrieben wird gelegentlich auch jener von Bärenthoren gerechnet, obwohl dieser mit Umtriebszeiten bis zu 120 Jahren arbeitet und die Lichtungen hier sehr viel später und langsamer einsetzen als bei Seebach und Bohdanecky. Die Voraussetzungen für diese Betriebsform sind aber nur auf wenigen Örtlichkeiten gegeben. Ob auf diese Weise eine Steigerung des Gesamtzuwachses erreicht werden kann, erscheint nach den vorliegenden eingehenden Untersuchungen (Wiedemann, Die praktischen Erfolge des Kiefernbauerwaldes, Braunschweig 1925, und Krutzsch, Bärenthoren 1924, Neudamm 1926) mindestens als sehr zweifelhaft. Der wichtigste Erfolg scheint auch bei dieser Form in der Vermehrung des Zuwachses einer kleinen Anzahl bester Stämme zu bestehen.

Ich schließe mit dem Satze, den ich schon im Jahre 1905 („Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" S. 419) niedergeschrieben habe: „Das Ziel der nachhaltigen Erzeugung eines möglichst hohen Ertrages aus den Waldungen wird nicht durch die Ansammlung geringwertigen Materials, sondern durch die Erziehung von gesunden, zuwachskräftigen und der fortwährend steigenden Nachfrage nach Nutzholz Rechnung tragenden Beständen erreicht. Das wichtigste Mittel hierzu liegt eben in einer intensiven Bestandespflege."

Riesbauten.

Von Forstverwalter **Thoma**, Grattenbach. Mit 3 Abbildungen.

Die Erkenntnis, daß ein wohldurchdachtes, gut ausgebautes Wegenetz die Rentabilität der Forsten zu heben in der Lage ist, hat sich allenthalben Bahn gebrochen. Jede gut bewirtschaftete Forst hat heute ihre Bring- und Abfuhrwege, deren Unterhaltung, Verbesserung und weiterer Ausbau ein wichtiger Teil der Aufgaben des Forstmanns ist.

In der guten alten Zeit, aus der das Sprichwort stammt, daß Holz und Unkraut überall wachse, baute man in bergigem Gelände wenig Bringwege, dafür aber desto mehr ständige Riesen. Was tat es damals auch zur Sache, wenn ein Teil des Holzes, das ja im Überfluß vorhanden war, als Riese verfaulte! Alte Karten, in denen die ständigen Riesen eingetragen wurden, weisen uns den Verlauf derselben, und wir stehen staunend vor dem oft sehr schwierigen Gelände, das unsere Altvordern, die Meister im Riesbau waren, über Schluchten und Abfälle hinweg kühn überbaut hatten.

Wenn auch heute der Riesbau seine frühere Bedeutung verloren hat, so soll er doch nicht ganz vergessen werden. In den Alpen und auch in Mittelgebirgen finden sich in manchem Revier Stellen, die mit Wegen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand zugänglich gemacht werden können. Hier hat die Riese auch heute noch ihre volle Berechtigung unter der Voraussetzung, daß das eingebaute Holz baldmöglichst und restlos verwertet wird.

Die gewöhnliche Riese ist eine Rinne von etwa halbkreisförmigem Querschnitt, die aus entrindeten, unbeschlagenen Stämmen hergestellt (Holzriese) oder aber in die Erde gegraben, eventuell mit Stangen ausgelegt ist (Erdriese) und ein derartiges Gefäll hat, daß das eingeworfene Holz infolge der eigenen Schwere abwärts gleitet. Die Weite der Riese richtet sich nach dem stärksten Stück des zu bringenden Materials, das noch bequem durchgehen muß.

In der Regel werden sechs bis acht Stück 8 bis 12 m lange Stämme von etwa 18 bis 24 cm

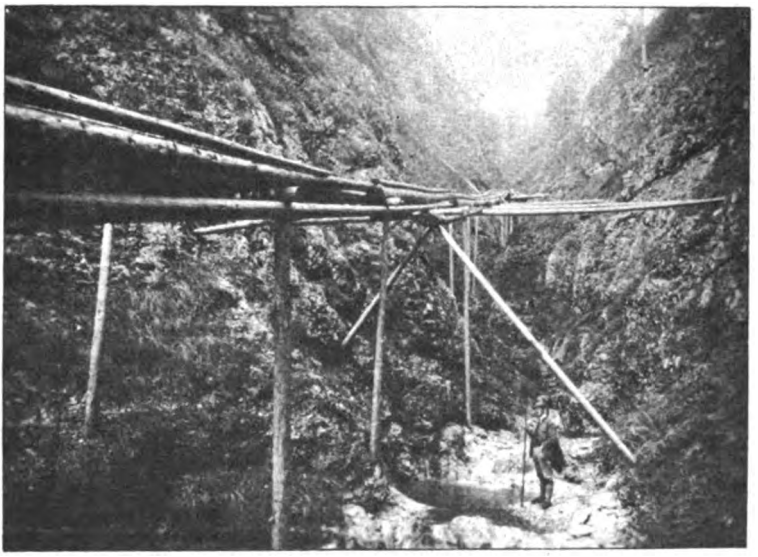

Abb. 1. Hochriese auf Querbäumen, im Vordergrund auf Böden.

Digitized by Google

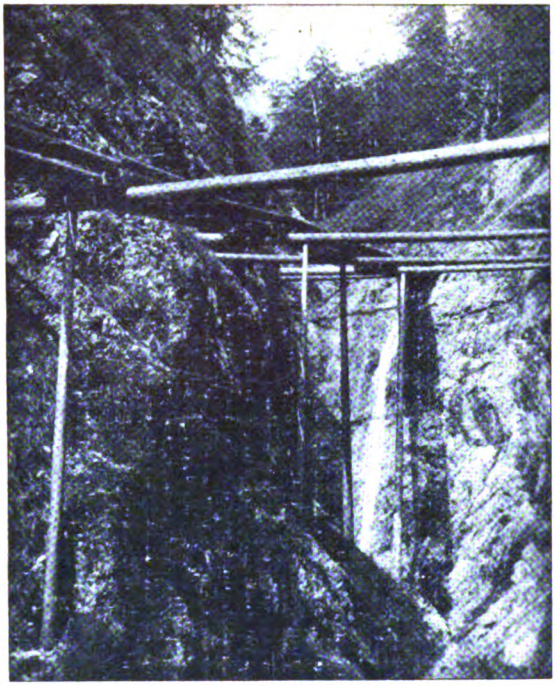

Abb. 2. Hochriese durch eine Klamm.

Mittendurchmesser zu einem sogenannten Fach auf zwei oder drei Unterlagen zusammengefügt und daran anstoßend oder in Kerben mit Holznägeln verbunden weitere Fache eingereiht. Die beiden mittleren Stämme eines Faches (Bodenbäume), die man zur Erreichung der Rundform gern schwächer wählt, werden meist in die Unterlage eingelassen, zu beiden Seiten der ersteren liegt je ein Stamm auf der Unterlage auf, die beiden nächsten Stämme ruhen auf starken, in die Unterlage eingebohrten Zapfen oder werden von außen her gestützt. Alle Stämme des Faches werden mit den Unterlagen durch kräftige Holznägel verbunden. Die Riese, die im Innern des Rieskanals keine Vorsprünge haben darf, soll in möglichst gerader Linie geführt werden. Soweit Kurven nicht zu umgehen sind, wird dort die Außenseite zum Schutz gegen das Ausspringen um einen oder zwei Stämme erhöht.

Die einfachste Art des Riesbaues ist das Auflegen der Stämme auf den Boden ohne Verbindung derselben untereinander. Als Wand werden dazu meist starke Stämme benutzt. Geringe Vertiefungen im Gelände werden mit Holz ausgefüllt oder auf Holzkästen überbaut.

Solch einfache Anlagen — auch Loiten genannt — sind oft auch vorteilhaft, wenn das Gefäll fehlt und das Holz mit Menschenkraft ausgezogen werden muß. Es sei hier an stark versumpfte Stellen erinnert oder an Waldböden, die mit Grobgeröll bedeckt sind. Sofern Holz durch Verjüngungen auszubringen ist, hat sich diese Methode als ein pflegliches Rückverfahren erwiesen, da eine solche Loite selten breiter als ein Meter ist und in der Ebene nur sehr wenig Wand braucht. Ist an einer Stelle nur wenig Material angefallen, so wird jeweils die Loite vom Ende her abgebaut und mit diesem Material nach vorne verlängert. Daß man zu diesen Arbeiten nasses Wetter oder Glatteis wählt, ist wohl selbstverständlich.

Bei stark unregelmäßigem Gelände ist der Bau als Hochriese über sogenannte Böcke zu führen, d. h. es werden in die Unterlagen Füße eingezapft oder — was einfacher ist — im Schwalbenschwanz seitlich eingefügt und darauf die Fache befestigt. Beim zweifüßigen Joch sind Streben gegen das Umstürzen unerläßlich. In engen Schluchten errichtet man die Fache zweckmäßig auf Querbäumen, die von einer Schluchtwand zur anderen reichen und zum Schutze gegen starkes Schwanken unterstützt werden müssen (s. Abb. 2.)

Das Riesgefäll kann sehr verschieden sein. Je stärker und schwerer das Material, desto geringer das Gefäll, schwaches Holz braucht mehr Gefäll. Soll das Holzen bei größerer Kälte vor sich gehen, so überbraust man die Riese mit einer Gießkanne und erzeugt Eisbildung. Bei Eisriesen genügt ein Gefäll von 6 bis 8%. Gewöhnlich geschieht das Abriesen bei Regenwetter oder geringem Schneefall, wobei 10 bis 20% Gefälle notwendig sind; 25 bis 35% und mehr sind erforderlich, wenn im Trocknen gerieft werden soll. Berindetes Holz fordert natürlich mehr Gefälle als entrindetes. Niemals kann eine längere Riese in ihrem ganzen Verlauf gleiches Gefälle haben. Dieses muß beim Einwurf stets größer sein, damit das Holz von selbst ins Gleiten kommt, muß sich aber nach kurzer Strecke verringern, weil das Material sonst zu sehr in Schuß gerät. Gegen den Auslauf zu läßt das Gefälle mehr und mehr nach und geht am Lagerplatz schließlich ins Ebene über; wenn nötig, kann man dem Auslauf auch Gegengefälle geben, wodurch der Überschuß an lebendiger Kraft genommen wird. Zweckmäßig ist es, jede Riese streckenweise als Erdriese zu führen. An diesen Stellen kann dann nach Bedarf das eingelegte Stangen- oder Gipfelmaterial herausgenommen und dadurch starke Bremswirkung erzielt werden. Wechsel des Gefälles ist oft nicht zu vermeiden, da man sich möglichst dem Gelände anpassen wird. Das ist aber kein wesentlicher Nachteil, nur darf eine gewisse Grenze nicht unterschritten werden, sonst bleibt das Holz liegen. Gefällsübergänge dürfen nicht zu schroff sein, um das Ausspringen des Holzes zu vermeiden. Bei der Wahl des Gefälles sei man nicht übertrieben ängstlich. Durch richtiges Ausnützen des Wetters zum Holzen, durch Aufgießen von Wasser oder

Digitized by Google

Einwerfen von Erde oder Sand kann sehr viel korrigiert werden.

Während des Holzens ist die Riese von aufgestellten Posten zu überwachen, deren Aufgabe es ist, etwaige Verklausungen sofort zu lösen, durch Ausheben oder Einlegen der Stangen an den Erdriesstellen die Geschwindigkeit zu regulieren, kleine Schäden am Rieskanal auszubessern, die herkömmlichen Rufzeichen zur Unterbrechung bzw. Fortsetzung des Einwerfens durchzugeben und den Nachbarposten durch Zuruf zu warnen. Auf dem Lagerplatz sind ein bis zwei Mann damit beschäftigt, das ankommende Material zur Seite zu bringen.

Ein zum Riesbetrieb unentbehrliches Werkzeug ist der Sapie (Sapine, Krempe), der einige Ähnlichkeit mit dem Floßhacken hat und zum Anfassen, Drehen, Heben, Ziehen usw. des Holzes dient. Mit diesem Werkzeug allein wird der ganze Betrieb an der Riese in Bewegung gesetzt, jede Stauung beseitigt und das Material auf dem Lagerplatz gestapelt.

Die Kosten für Riesbauten werden in der Regel stark überschätzt. Dieser Umstand in Verbindung mit der Tatsache, daß die Holzarbeiter der heutigen Zeit zu diesen Arbeiten nur mehr selten angelernt werden, läßt den Riesbau mehr und mehr verschwinden. Dennoch gibt es viele Fälle, in denen der Transport des Holzes an die Wege oder Lagerplätze auf kurzen Riesen, die schräg über den Hang oder durch Gräben und Mulden abwärts führen, die zweckmäßigste und billigste Bringungsart ist.

Abb. 3. Fache mit erhöhter Wand an der Kurve.

Die Abbildungen 1 und 2 zeigen einen Riesbau in sehr schwierigem Alpengelände, der bis 13,0 m über der Grabensohle geführt wurde. Der Arbeitsaufwand für diese Riesanlage einschließlich der sehr mühsamen Beischaffung des Holzes betrug 4,1 Arbeitsstunden, jener für die Anlage Abb. 3 3,4 Arbeitsstunden je lfd. Meter Riesgebäude. Kann ein solcher Riesbau in steilem Gelände auf der Erde geführt werden und ist das Holzmaterial in der Nähe zu haben, so beansprucht das lfd. Meter erfahrungsgemäß 1,4 bis 1,6 Arbeitsstunden. Sogenannte Loiten ohne Unterlage und Verbindung auf ebenem oder mäßig geneigtem Boden verursachen nur ganz geringe Kosten.

An Holz wurden zu der in den Abbildungen gezeigten Riese 0,33 fm je lfd. Meter verbaut, das jedoch nach Gebrauch restlos gebracht und verwertet wurde. Der Abbau einschließlich Abriesen dieser Strecke kostete 0,42 Arbeitsstunden je lfd. Meter. Liegt die Riese auf der Erde, so fallen die Abbaukosten fast ganz weg. — Aus diesen Zahlen mag ersehen werden, daß die Anwendung des Riesbaues am Kostenpunkt allein nicht zu scheitern braucht, sofern das zu bringende Holzquantum im Verhältnis zur Rieslänge nicht allzu gering ist.

Schließlich sei noch auf einen Nachteil verwiesen, der den Riesbau schon öfter in Verruf gebracht hat. Es ist naheliegend, die einmal angelegte Riese weitgehend auszunützen, und zwar in kürzester Zeit, damit das zum Riesbau verwendete Material noch voll verwertet werden kann. So besteht die Gefahr, daß an den durch Riesen erschlossenen Waldorten Raubwirtschaft getrieben wird, daß Großkahlschläge entstehen, deren Aufforstung wegen ungünstiger Lage unterbleibt oder infolge Weide- oder Lawinenganges nicht hochkommt, so daß schon ganze Täler der Entwaldung anheimgefallen sind.

Belassung kräftiger Lawinenmäntel, Erhaltung samenfähigen Überhaltes, Schutz der Schläge gegen Übergriffe etwaiger Weideberechtigter und sorgfältige Pflanzung sowie rechtzeitige Nachbesserung an allen unbestockten Stellen sind wirksame Mittel gegen diese Gefahr.

Digitized by Google

Zur Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Juni 1929

— III, VI 8061 betr. Preußische Forstdienstkleidung.

In Nummer 24 der „Deutschen Forst-Zeitung" wird auf Seite 616 eine Ministerialverfügung vom 1. Juni 1929 gebracht, die ich nicht länger ins Land gehen lassen möchte, ohne die Mitglieder des Reichsvereins für Privatforstbeamte darüber zu informieren, was wir zur Beseitigung der Unruhe, die durch die neue Dienstkleidungsvorschrift für die Preußischen Staatsforstbeamten vom 1. April 1929 und durch die besagte Ministerialverfügung vom 1. Juni 1929 in die Reihen der Privatforstbeamten getragen ist, zu tun gedenken.

Da die Frage von so allgemeinem und in das tägliche Leben einschneidendem Interesse ist und die Regelung in der Preußischen Staatsforstverwaltung so kurz vor unserer diesjährigen Mitgliederversammlung geschah, wollen wir die Frage der Dienstbekleidung der Privatforstbeamten zum Gegenstande eingehender Erörterung bei den Tagungen unserer Organe und unserer Mitglieder-Versammlung in Allenstein machen. Ich vermeide deshalb, mich materiell kritisch zu Absatz 2 der Vorbemerkung der Dienstkleidungsvorschrift vom 1. April 1929 und zu der Verfügung vom 1. Juni 1929 zu äußern, in denen die Staatsforstbeamten angewiesen werden, sorgfältig darauf zu achten, daß Personen, die unberechtigterweise „die Dienstkleidung des Preußischen Staatsforstbeamten oder eine ihr zum Verwechseln ähnliche Kleidung tragen", zur Anzeige gebracht werden.

Aus der Verordnung vom 1. Juni 1929 geht hervor, daß der Herr Minister als wesentliche Unterscheidungsmerkmale die Achselstücke, Kragenspiegel, Adlerknöpfe und Hutadler betrachtet. Über weitere wesentliche Merkmale schweigt er sich aus, und ich nehme an, daß das mit Vorbedacht geschah. Der Herr Minister läßt sich und anderen in der Auslegung aber einen Spielraum, indem er vor die genannten Merkmale, die auch bisher schon zweifellos als Merkmale der Staatsforstbeamten galten, das Wort „insbesondere" setzt. Damit wird die Verordnung unklar sowohl für den Staatsforstbeamten, der sie handhaben soll, als auch für den Privatforstbeamten und Waldbesitzer, gegen die sie gerichtet ist. Das Zweifelhafte ist, ob der Privatforstbeamte bei seiner Dienstkleidung Schnitt und Farbe der Dienstkleidung der Staatsforstbeamten anwenden darf und nur die staatlichen Abzeichen vermeiden muß, oder ob er auch den grünen Rock nicht mehr tragen soll. Das ist so wesentlich, daß der Herr Minister das in seiner Verordnung vom 1. Juni 1929 nicht vergessen haben kann. Man *kann* deshalb interpretieren, daß Farbe und Schnitt nicht gemeint sind, sondern die Abzeichen, die ja auch ganz gewiß auffallend genug gewählt sind, genügen, und die man nicht tragen und auch nicht imitieren soll, um den Staatsforstmann vom Nicht-Staatsforstmann unterscheiden zu können. Wenn die Staatsforstverwaltung auch Farbe und Schnitt hätte schützen wollen, so hätte sie sich doch wohl vor Erlaß ihrer neuen Vorschriften mit den Organisationen des Privatwaldbesitzes und der Privatforstbeamtenschaft in Verbindung gesetzt, die zum Teil seit langem die Dienstkleidung trägt, die jetzt der Staat zu seiner Dienstkleidung erwählt hat.

Die Frage, ob Schnitt und Farbe der Preußischen Staatsforstbeamten von Privatforstbeamten künftig vermieden werden sollen, bedarf der Klärung. Ich habe das Gutachten eines rechtssachverständigen Spezialisten auf diesem Gebiet eingezogen, und wir werden in Allenstein darüber verhandeln. Ich nehme auch bestimmt an, daß die Preußische Staatsforstverwaltung mit dem Privatwaldbesitz und mit uns verhandeln wird, ehe sie etwa weitergehende Verordnungen des Herrn Ministers veranlaßt. Bis zu dieser Entscheidung kann jedenfalls jeder Privatforstmann, der seine gewohnte Forstuniform in Farbe und Schnitt weiterträgt, in gutem Glauben handeln.

Junak, Forstmeister,
Vorsitzender des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Genügt die Ausbildung der Privatforstbeamten den Anforderungen der heutigen Zeit?

Von Revierförster **Nolte**, Forsthaus Plantage.

Das Reichsernährungsministerium arbeitet an einem Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Bei den Beratungen, zu denen auch Vertreter des Reichsforstwirtschaftsrates hinzugezogen waren, stellte sich sehr bald heraus, daß die Verhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft ein besonderes Gesetz erforderlich machen. Ob es möglich ist, einem solchen *Reichs*gesetz wirklich materiellen Inhalt zu geben, ist, so sehr das zu begrüßen wäre, noch zweifelhaft. Mir

Digitized by Google

gibt diese Möglichkeit Veranlassung, die oben gestellte Frage zu behandeln. Nach meiner Überzeugung genügen die Durchschnittsleistungen der Privatforstbeamten nicht den Ansprüchen, die man gerechterweise heute stellen muß. Ich will damit nicht etwa sagen, daß diese im Staatsbetrieb besser sind. Auch kenne ich hervorragende Leistungen vom Privatforstdienst. Maßgebend kann nur eine Durchschnittsleistung sein, und um diese zu heben, stelle ich folgende Forderungen:

1. Beste Schulbildung des Anwärters. Absichtlich fordere ich nicht die Obersekundareife, und zwar deshalb heute noch nicht, weil wir Privatforstbeamten hier in Nord- und Ostdeutschland einfach nicht die Mittel haben, unsere Kinder 6 bis 8 Jahre fortzugeben. Wer in der glücklichen Lage ist, es durchsetzen zu können, dem rate ich entschieden dazu; wer es durchaus nicht kann, muß Mittel und Wege finden, seinem Sohn, der Privatforstbeamter werden will, trotzdem eine gute Schulbildung zu übermitteln. Abgegangen kann von dieser Forderung unter keinen Umständen werden; bei der Aufnahmeprüfung muß jeder abgewiesen werden, der den Ansprüchen nicht genügt, d. h. zum mindesten nicht die Elementarkenntnisse einer Mittelschule nachweist.

2. Die einjährige praktische Lehre und den zweijährigen Forstschulbesuch. Das erste Lehrjahr müßte in der Hauptsache der praktischen Ausbildung dienen. Wer später technischer Beamter sein will, und das ist der Förster, der muß vor allen Dingen alle vorkommenden Arbeiten selbst können, um später seinen Untergebenen ein Vorarbeiter und gerechter Vorgesetzter sein zu können. Zu dieser praktischen Tätigkeit gehört eine genügend körperliche Entwickelung, das Eintrittsalter ist deshalb möglichst heraufzusetzen. Einen theoretischen Unterricht halte ich in diesem ersten Lehrjahr für verfehlt. Einmal haben die wenigsten Lehrherren dazu genügend Zeit und Lust, und zum andern haben lange nicht alle, die sich zum Lehrherrn berufen fühlen, auch das Zeug dazu, es zu sein. Die Erfahrung lehrt, daß der theoretische Unterricht während der praktischen Lehrzeit oft mehr schadet wie nutzt. Fesseln wir lieber unsere besten Forstleute, die neben großem Wissen über praktische Erfahrungen verfügen, als Lehrer an die Forstschulen, und verlängern wir den Forstschulbesuch auf zwei Jahre, so bin ich überzeugt, daß wir einen großen Schritt weiterkommen. Der Lehrplan müßte natürlich dementsprechend erweitert und vertieft werden, praktische Übungen mehr wie bisher im Walde stattfinden. Genügend große Baumschulen, die von den Schülern bewirtschaftet werden, zugleich den Forstschulbetrieb merklich verbilligen können und dem Waldbesitz einwandfreies Pflanzmaterial liefern würden, sind eine Notwendigkeit. Militärische Ordnung, Schießen und Sport dürften keinem jungen Manne zum Schaden gereichen. Die Kosten dieser Ausbildung würden kaum merklich höher wie bisher bei zweijähriger praktischer Lehrzeit sein.

Eine Neugründung von Forstschulen wäre nicht erforderlich, wenn jede Schule nur zehn Schüler mehr einstellen würde wie bisher, und dort, wo es nötig ist, die Zahl der Lehrlinge eingeschränkt würde.

Der Waldbesitz hat sich bisher meines Wissens gegen den zweijährigen Forstschulbesuch ausgesprochen. Aus welchen Gründen ist nicht verständlich. Der beste und einzigste Schutz gegen eine Enteignung des Privatwaldes ist auf die Dauer seine einwandfreie Bewirtschaftung, die im Interesse des gesamten Volkes dem Boden nachhaltig die höchsten Erträge abringt. Das ist auch im Privatwalde nur mit einem Förster zu erreichen, der eine ganz gründliche Aus- und Fortbildung genossen hat. Der beste Vorgesetzte und die beste Beratung können diesen Förster nicht ersetzen.

Auftreten von Forstschädlingen.

Bericht des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 5. Juni 1929, Geschäftsnummer III 1478.

Das Auftreten forstschädlicher Insekten und Pilze über das normale Maß hinaus stellt sich auf Grund der Berichte der Regierungen nach Ziff. 5 § 16 der D.A. IV folgendermaßen dar:

1. Kiefernschütte: Bezirk Allenstein: Überall mäßig; in den jungen Kulturen des ehemaligen Eulenfraßgebietes starkes Auftreten. Bezirk Schneidemühl: In den meisten Revieren stärkeres Auftreten. In den Oberförstereien Schönthal, Landeck, Tütz, Schwerin a. d. W. sind in großem Umfang die Freisaaten teils von 1927, teils von 1925 und 1926 vernichtet. Bezirk Potsdam, Bezirk Frankfurt a. d. O., Bezirk Köslin: Die Bekämpfung durch Spritzen mit Kupfersoda ist nicht überall erfolgreich gewesen. Bezirk Stralsund, Bezirk Breslau: Vor allem Oberförsterei Schöneiche, Oberförsterei Woidnig. Bezirk Magdeburg: Besonders in den Oberförstereien Klötze, Letzlingen, Burgstall, Colbitz und Bischofswald: Vernichtung vor allem der Kamppflanzen. Bezirk Lüneburg, Bezirk Minden, Bezirk Kassel.

2. Eichenmeltau: Bezirk Schneidemühl, Frankfurt a. d. O., Köslin, Stralsund, Minden: Besonders Oberförsterei Minden selbst und Haste.

3. Eichenwickler: Bezirk Stralsund, Bezirk Breslau.

4. Großer brauner Rüsselkäfer: Bezirk Schneidemühl, Breslau, Hildesheim, Trier.

Digitized by Google

5. Engerling: Bezirk Schneidemühl, Potsdam: Besonders die Oberförstereien der Schorfheide. Bezirk Frankfurt a. d. O.: Die seit einem Jahrzehnt ständig zunehmende Vermehrung ist beunruhigend; stellenweise gelingt es nicht, bestimmte Flächen wieder in Kultur zu bringen. In diesem Jahre wird für den nordöstlichen Teil des Bezirks und für die Landsberger Heide ein Hauptflug erwartet. Bezirk Magdeburg: Besonders die Oberförstereien der Letzlinger Heide. Auch hier Hauptflug für 1929.

6. Kleiner Kiefern-Rüsselkäfer: Bezirk Schneidemühl.

7. Großer Waldgärtner: Bezirk Köslin, Lüneburg, Stralsund.

8. Kiefernspinner: Breslau, Magdeburg: In beiden Bezirken wird geleimt. Im Bezirk Magdeburg ist die Gefahr durch Bekämpfung im vorigen Jahre so gut wie behoben.

9. Kiefernwickler: Bezirk Potsdam.

10. Kiefernbuschhorn-Blattwespe: Bezirk Schneidemühl, Potsdam: Hier leichter Lichtfraß. Bezirk Frankfurt a. d. O., Magdeburg: Hier in den Oberförstereien Altenplathow, Burgstall, Magdeburger Forth. Bezirk Kassel: Hier Vermehrung, jedoch ohne Gefahr.

11. Fichtenkotsack-Blattwespe: Bezirk Minden, Trier.

12. Forleule: In keinem Bezirk nennenswertes Auftreten.

13. Nonne: Bezirk Merseburg, jedoch ohne Besorgnis. Bezirk Schleswig: In der Oberförsterei Rendsburg. Bezirk Lüneburg. 14. Kiefernspanner: Bezirk Allenstein: In einigen zusammenhängenden Oberförstereigruppen erhebliche Zunahme. Bezirk Schneidemühl: In den zusammenhängenden 7 Oberförstereien der Schlochauer Heide zeichnen sich mehrere Fraßherde mit starkem Lichtfraß ab, teilweise sogar Kahlfraß. Für 1929 ist mit einer Fortsetzung des Fraßes zu rechnen. In einem Teil der Oberförstereien des übrigen Bezirks ebenfalls Zunahme, ohne besorgniserregend zu sein. Bezirk Potsdam: Allgemeine Zunahme, die meist noch gering ist. Ein für die Bestände gefährlicher Fraß ist in diesem Jahre zu erwarten in den Oberförstereien Kunersdorf, Lehnin, Dippmannsdorf. Bez. Frankfurt a. d. O.: Ganz allgemeine Zunahme, ohne in diesem Jahre gefährlich zu werden. Desgleichen Stettin, hier stärker in der Oberförsterei Wedelsdorf. Bezirk Köslin: Von mäßigem bis starkem Auftreten, vor allem im vorjährigen Fraßgebiet. Bezirk Stralsund: In den Oberförstereien Jägerhof, Schuenhagen und Darß. Bezirk Breslau, Oppeln: Allgemeine Zunahme ohne unmittelbare Gefahr. Bezirk Magdeburg: Starker Fraß in den Oberförstereien der Letzlinger Heide, in den anderen Kiefernrevieren ebenfalls starke Vermehrung. Bezirk Merseburg: Besonders in den Oberförstereien Annaburg, Rosenfeld, Hohenbucko, Elsterwerda, Liebenwerda, Sitzenroda, Doberschütz, Söllichau, Tornau, Gräfenhainichen.

Die Bekämpfung des Spanners durch Arsenbestäubung vom Flugzeug aus war im Bezirk Köslin im Herbst 1928 ein Mißerfolg. In diesem Jahre ist keine Flugzeugbestäubung gegen den Spanner geplant. Es werden jedoch Versuche mit der Verstäubung von Arsenstaub durch Motorspritzen vom Boden aus gemacht werden. Als günstig hat sich besonders im Bezirk Merseburg gut organisierter Eintrieb von Schweinen ausgewirkt. Das Zusammenrechen von Streu schützt die Bestände mit einiger Sicherheit vor dem Fraß eines Jahres, ist also nur eine halbe Bekämpfungsmethode, wenn sie nicht auf ganz großen Flächen billig durchgeführt werden kann.

Im Bezirk Merseburg scheint die Entwicklung des Spannerfraßes über den Höhepunkt hinaus zu sein, obwohl noch eine Puppenvermehrung festzustellen ist; indessen ist das Verhältnis der Zunahme der durch Parasiten belegten Puppen zur Puppenzunahme überhaupt für die letztere ungünstiger geworden.

Im Bezirk Magdeburg kann nach den Erfahrungen früherer Spannerkalamitäten mit dem Zusammenbrechen des Fraßes in diesem Jahre gerechnet werden.

Dieser Bericht ist gegangen an:

1. die Regierungen außer Marienwerder, Liegnitz, Osnabrück, Aurich, Münster und Sigmaringen,
2. die Forstlichen Hochschulen in Eberswalde und Hann.-Münden,
3. die Forsteinrichtungsanstalten in Berlin, Magdeburg und Kassel,
4. die Forstliche Versuchsanstalt in Eberswalde,
5. die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Dahlem.

Dieser Bericht ist auch im Ministerialblatt des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten veröffentlicht worden.

Fünfzigjährige Beobachtungen über Ackeraufforstung.

Aus einem Vortrag des Revierförsters Francke in Karnzow auf der Ortsgruppenversammlung in Pritzwalk des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands e. V.

Bei der heutigen Lage der Landwirtschaft wird wohl mancher Gutsbesitzer leichter Böden auf die Idee kommen, diese aufzuforsten, weil er bei landwirtschaftlicher Benutzung nicht mehr auf seine Kosten kommt.

Ich will nun vorwegschicken, daß ich meine Beobachtungen in der Hauptsache in meinem jetzigen Revier gemacht habe. Dieses bestand vor 50 Jahren aus rund 1000 Morgen Kiefernwald, meistens alter Waldboden 3., vorherrschend 4. bis 5. Bodenklasse.

Digitized by Google

Im Jahre 1876 wurde beschlossen, eine Fläche von 1000 Morgen und im Jahre 1890 nochmal 800 Morgen des leichtesten Ackers mit Kiefer aufzuforsten. Begonnen wurde im nächsten Frühjahr mit einer Fläche von 170 Morgen, welche schon an 20 Jahre brachgelegen hatte und mit Heidekraut und einzelnen Kiefernhorsten bewachsen war. Die Aufforstung erfolgte durch Furchensaat, kleine abfällige Teile breitwürfig. In den folgenden Jahren wurden je 50 Morgen in derselben Weise angeschont. In den ersten 20 Jahren berechtigten die Kulturen zu großen Hoffnungen. Dann aber zeigten sich die ersten Anfänge des Wurzelpilzes, und zwar trat der Pilz, wo die Aufforstung unmittelbar der landwirtschaftlichen Nutzung folgte, früher und stärker auf als auf jahrelangem Brachboden. Der Unterschied betrug etwa so viel Jahre, wie der Boden brachgelegen hatte. Auf einer Fläche von etwa einem halben Morgen, welche im Jahre vorher, mitten in einer Aufforstungsfläche liegend, zu einem anderen Zweck auf 60 cm Tiefe rigolt war und gleichzeitig mit der umgebenden Fläche aufgeforstet wurde, zeigten die Stämme einen besonders freudigen Wuchs, so daß sie nach zehn Jahren

Holzpreisstatistik des Reichsforstwirtschaftsrates für das Deutsche Reich 1929. Berichtsmonat: Mai.

(Siehe Bemerkung unten!)

Nr.	Land und Wuchsgebiet	Fi-, Ta-Langh. 25—29 je fm	Fi-, Ta-Abschn. 30—34 je fm	Ki-Langh. 25—29 je fm	Ki-Langh. 30—34 je fm	Ki-Abschn. 30—34 je fm	Ki-Abschn. 35—39 je fm	Fi-, Ta-Papierholz gemischt, ohne Rinde je rm	Nadelholz-Grubenholz mit Rinde: Langholz gemischt je fm	Stempel gemischt je fm	in Schichtmaß je rm	Buchen-Stämme und -Abschnitte: 40—49 je fm	30—39 je fm	20—29 je fm	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	Staatswaldungen:	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf	
1	Preußen, Wuchsgebiet I	16 69	— —	18 04	22 21	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	Ostpreußen
2	Preußen, „ II	20 72	— —	25 27	30 33	— —	— —	12 81	10 38	9 71	— —	24 55	18 68	13 13	Brandenburg, Pommern, Grenzmark, Schlesien
3	Preußen, „ III	29 84	— —	28 21	32 70	— —	— —	18 39	14 15	14 64	— —	27 91	22 11	18 71	Hannover, Schleswig-Holstein, Provinz Sachsen
4	Preußen, „ IV	32 17	— —	26 50	29 76	— —	— —	15 53	15 13	16 39	— —	27 25	22 42	17 67	Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz
5	Anhalt	— —	— —	26 99	29 88	26 32	27 29	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
6	Braunschweig	31 30	33 70	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
7	Lippe	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
8	Freistaat Sachsen	37 90	38 89	33 11	— —	— —	— —	20 33	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
9	Freistaat Thüringen	35 42	37 47	34 14	38 64	— —	— —	15 98	— —	— —	8 90	27 71	25 07	20 93	
10	Freistaat Hessen	30 23	— —	27 60	— —	— —	— —	— —	15 64	— —	— —	— —	— —	— —	
11	Bayern, Nordbayern	33 79	33 26	32 64	39 98	36 62	45 09	16 84	13 66	— —	7 50	37 32	29 29	20 02	
12	Bayern, Mittelbayern	29 90	29 23	30 03	36 56	33 38	39 29	15 15	11 81	— —	8 00	26 86	24 68	19 32	
13	Bayern, Südbayern	28 09	28 87	27 95	33 37	31 18	36 67	15 26	— —	— —	— —	34 85	33 93	21 98	
14	Bayern, Hochgebirge	28 66	27 39	— —	— —	30 47	35 68	14 90	— —	— —	— —	— —	22 78	18 03	
15	Bayern, Bayer. Wald	25 14	26 60	27 99	33 29	31 15	36 92	15 60	— —	— —	— —	25 14	20 87	16 28	
16	Bayern, Pfalz	31 81	31 59	30 15	35 27	34 22	39 90	— —	17 84	— —	— —	— —	— —	— —	
17	Württemberg	32 19	32 01	32 55	38 85	36 75	43 05	15 72	— —	— —	— —	36 99	29 00	24 04	
18	Baden	31 47	30 57	— —	— —	27 51	— —	14 69	— —	— —	— —	— —	— —	— —	

Bemerkung: Spalten 3 bis 9 und 13 bis 15 Angaben der Preise ohne Rinde, nur 10 bis 12 mit Rinde.

Digitized by Google

ihre Nachbarn der nicht gelockerten Fläche um reichlich zwei Meter überragten.

In dieser Zeit erschien in der „Deutschen Forst-Zeitung" ein Aufsatz über den Kiefernwurzelpilz. Dieser führte die Entstehungsursache auf die sogenannte Pflugsohlenschicht zurück mit dem Hinweis, daß die Kiefernwurzeln diese verhärtete Bodenschicht nicht durchbrechen könnten, dadurch verkienten und dieses die Ursache der Entstehung des Wurzelpilzes sei. Leider griff ich diesen Gedanken, bestärkt durch die Wuchsfreudigkeit der vorhin erwähnten Rigolfläche, auf, kaufte einen Untergrundwühlpflug und lockerte mit diesem die mit dem Forstpflug gezogenen Furchen auf 60 cm Tiefe, wozu sechs Pferde erforderlich waren. Nachdem ich mir ein Gerät zum Ebnen der Wühlstreifen selbst zusammengebastelt hatte und damit gleichzeitig den Boden andrückte, sah ich der Lagerung desselben bis zum Frühjahr hoffnungsvoll entgegen. Darauf kultivierte ich die Flächen durch ein- und zweijährige Pflanzen, kleinere Versuchsflächen auch mit Saat, mischte in den Pflanzungen 20 % Bankskiefer, da diese damals in allen Tonarten gepriesen wurde, weniger wegen ihrer Holzart, sondern weil sie immun gegen den Wurzelpilz sein sollte, als Füllholz für die Pilzlücken, wenn sich die Lockerungstheorie nicht bewähren sollte. Alles gelang anfangs gut. Auf einmal bemerkte ich, daß die Bäumchen der vorhin erwähnten Rigolfläche die ersten Anfänge des Wurzelpilzes zeigten. Nach wenigen Jahren waren alle Stämme dieser Fläche, scharf deren Grenze haltend, daran eingegangen. Leider zeigte sich auch auf den andern tiefgelockerten Flächen der Wurzelpilz, früher und stärker wie auf ungelockertem Boden und ganz gleich, ob gemeine oder Bankskiefer. Ich war wieder um eine Erfahrung reicher und eine Hoffnung ärmer. Ferner habe ich Gelegenheit gehabt, festzustellen, daß eine acht Jahre lange landwirtschaftliche Benutzung alten Waldbodens vollständig genügt, bei der darauf folgenden Wiederaufforstung mit Kiefer die Wurzelpilzkalamität hervorzurufen. Das Beobachtungsfeld ist ein vor 70 Jahren abgetriebener Kahlschlag von 36 Morgen im Jagen 40 meines Reviers. Hiervon wurde etwa die Hälfte, der bessere Bodenteil, acht Jahre lang beackert. Die zweite Hälfte lag diese Zeit unberührt als Schafweide. Darauf wurden beide Flächen durch breitwürfige Zapfensaat gleichmäßig wieder angeschont. Lange habe ich mir den Kopf zerbrochen, warum die eine Fläche ganz leidlichen gesunden Bestand zeigte, die andere dagegen durch den Wurzelpilz so stark gelichtet war, daß sie vor fünf Jahren abgetrieben werden mußte. Des Rätsels Lösung verdanke ich einem heute schon verstorbenen Waldarbeiter, dessen Eltern in Karnzow wohnten und der in seiner Jugend mit seinem Vater sowohl bei dem Abtrieb als auch der Aufforstung der Fläche gearbeitet hatte. Weiter ist eine merkwürdige Erscheinung, daß die Feuerschutzstreifen, welche zehn Meter breit längs der öffentlichen Wege derart unterhalten werden, daß die Stämme bis etwa zwei Meter hoch entastet und alljährlich die Spreu entfernt wird, im allgemeinen vom Wurzelpilz gemieden werden.

Außer der gemeinen Kiefer und der Bankskiefer werden auch die längs der Gestellränder auf Wallgräben gepflanzten Birken, letztere jedoch nur in Verbindung mit Pilzlücken, befallen. Die Fichte und Akazie dagegen zeigt sich, selbst auf Pilzlücken eingebaut, immun. Bemerken möchte ich noch, daß das Absterben auf wenn auch nur gering anlehmigen Böden mit 40 Jahren nachläßt, allmählich aufhört und solche Bestände sich überraschend erholen. Auch überstehen einzelne Bäume auf den Pilzlücken den Krankheitsprozeß, es bilden sich am Wurzelhals neue Seiten- und auch an diesen Pfahlwurzeln, welche die Ernährung bzw. den Halt übernehmen, wenn die verkienten Wurzeln dem Stamm über die kritische Zeit hinweghelfen.

Ein wirksames Heilmittel gegen den Wurzelpilz gibt es meines Wissens noch nicht. Ich möchte aber warnen, bisheriges Ackerland mit Kiefer aufzuforsten, und umgekehrt Forstland in Ackerland umzuwandeln, wenn nicht zwingende Gründe dazu vorliegen. Beides wird anfangs zu großen Hoffnungen berechtigen und später zu argen Enttäuschungen führen.

Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau.

Forstwissenschaft und Hilfsfächer.

Die Buchenwirtschaft auf Kalkböden. Von Oberförster Früchtenicht. „Allgemeine Forst- und Jagdzeitung" 1929, S. 185.

Der Verfasser bringt interessante Mitteilungen über die Ergebnisse der Buchenwirtschaft im südlichen Hannover. Sie ist nach drei Richtungen charakteristisch: 1. durch den Standort (Kalkboden), 2. Durch die Entwicklung aus früherer Mittelwaldwirtschaft und 3. durch Erziehung im lockeren Schlusse.

Hinsichtlich des Standortes ist zu bemerken, daß die geologische Abstammung dieser Böden weit weniger in Betracht kommt als die Beimischung von tonigen Bestandteilen, Höhenunterschiede und Exposition.

In den südhannoverschen Kalkbuchenwäldern war seit dem Mittelalter Mittelwaldbetrieb herrschend, bei welchem hauptsächlich die Rücksichten auf den Mastertrag von Eiche und Buche, namentlich der ersteren, maßgebend waren, wie schon aus einer Instruktion des Oberförsters Jacobi vom Jahre 1741 hervorgeht. In den Staatswaldungen ist der Mittelwaldbetrieb etwa seit 1820, in Göttingen seit 1860 aufgegeben worden.

Diese geschichtliche Entwicklung hat zur Folge,

Digitized by Google

daß bei der Bestandeserziehung zwei Bestandestypen unterschieden werden müssen, nämlich reine, gleichaltrige Hochwaldbestände einerseits und Überführungsbestände mit Mittelwaldoberholzbäumen andererseits.

Das Wirtschaftsziel bildet die Erziehung bester Stämme mit einem Brusthöhendurchmesser von 55 bis 60 cm, einem astreinen, ungedrehten Schaft von mindestens 7 bis 10 m Länge und einer gut ausgebildeten Krone, deren Länge etwa ein Drittel der Baumhöhe beträgt.

Zu diesem Zweck ist aber ein intensiver Durchforstungsbetrieb nötig, der mindestens dem Schlußgrade A der Buchenertragstafel von Schwappach entspricht und womöglich hierüber hinausgehend sich dem dänischen Durchforstungsbetriebe nähert. Der Durchforstungsbetrieb muß ferner nach der Methode der (starken) Hochdurchforstung geführt werden. Bei derartiger Wirtschaft können wertvolle Stämme mit stärkerem Durchmesser in kürzerer Zeit erzogen werden als bisher. Das bei der Hochdurchforstung lebensfähig erhaltene Unterholz wirkt als Bodenschutzholz, welches das vorzeitige Entstehen einer Verjüngung verhindert, eine ruhige, feuchte Luft im Bestandesinnern enthält und als Lückenbüßer beim gelegentlichen Entstehen von Löchern die entstandenen Zwischenräume ausfüllt.

In Verjüngungen, die mit Eschen- und Weichhölzern reichlich gemischt sind, erscheinen mehrere Pflegehiebe schon im Dickungsalter erwünscht. Immerhin braucht man in dieser Beziehung nicht allzu ängstlich zu sein und kann warten, bis die Erlöse die Werbungskosten decken. Bei dieser Gelegenheit müssen die Vorwüchse entfernt und die sich gewaltig breitmachenden Eschen- und Ahorn-Stockausschläge herausgenommen werden.

Die Pflegehiebe sollen im allgemeinen nach so viel Jahren wiederkehren, als der Bestand Jahrzehnte zählt, immerhin wird es in der Jugend nicht möglich sein, diesen Turnus einzuhalten, während man späterhin öfter wiederkehren kann.

Der Erzielung einer richtigen Holzartenmischung ist bei den Pflegehieben besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die natürlichen Mischhölzer auf Kalk sind: Rüster, Ahorn und Esche, während sich die Eiche auf Kalkboden nicht bewährt. Die Nadelhölzer verhalten sich verschieden. Während in einzelnen Gebieten, z. B. Mandelbeck und Neu-Böddeken, Fichten von ganz hervorragendem Wuchs vorkommen, vermögen sich Fichte und Lärche auf dem Göttinger Pläner kalk der Buche gegenüber nicht zu halten. Immerhin hat eine wenigstens vorübergehende, öfter auch eine bleibende Beimischung der Nadelhölzer zur Buche große finanzielle Vorteile.

Von den erwünschten Mischhölzern kann sich die Esche gelegentlich so zahlreich einstellen, daß scharfe Maßregeln gegen das Verdrängen der Buche ergriffen werden müssen, obwohl sie in beschränktem Maße namentlich beim Aushiebe starker Mittelwaldbuchen eine erwünschte Deckung der entstandenen Lücken bilden.

Von allen Mischhölzern sind nur die wirklich nutzholztüchtigen Individuen zu pflegen, da das bodenschützende Verhalten der minderwertigen Stämme geringer ist als jenes der Buche.

Für die Ausführung der Pflegehiebe sind die Grundsätze der Hochdurchforstung maßgebend, zweifelhafte Stämme werden am besten zurückgestellt und mit einem N (nächstes Mal) bezeichnet.

Die so behandelten Bestände haben im höheren Alter einen ganz anderen Charakter als die uns überkommenen Altbestände, weil sich in ihnen schließlich alle Durchmesserstufen von den schwächsten bis zu den stärksten finden. Wenn aber die guten Stämme hiebsreif sind, d. h. die gewünschte Stärke erreicht haben, so befinden sich derartige Bestände in einer solchen Verfassung, daß sofort mit der Ernte und Verjüngung begonnen werden kann. Jedes Mastjahr bringt reichen Aufschlag, und die Wegnahme des Unterholzes genügt, um ihn sich kraftvoll entwickeln zu lassen. Vorbereitungsschlag und Samenschlag sind daher im Kalkbuchengebiete fernerhin wenigstens im Sinne der Lehrbücher entbehrlich.

Wegen der verschiedenartigen Zusammensetzung der Altbestände finden sich neben reifen Stämmen hier noch zahlreiche gutveranlagte, die ihren höchsten Wert noch nicht erreicht haben. Sie sollen erst im Lichtstande allmählich heranreifen, da sie erfahrungsgemäß die Entwicklung des Jungwuchses in keiner Weise gefährden.

F. empfiehlt daher zur vollen Ausnutzung der Bodenkraft einen Überhaltbetrieb, dem viele Nachteile mit Unrecht vorgeworfen werden. Geringeres Wachstum unter den Überhältern ist auf Kalkböden nicht zu befürchten. Fällungs- und Rückschäden heilen sich nach wenigen Jahren aus, Rindenbrand und Windwurf treten nur selten auf. Der rote Kern, der sich bei überalterten Mittelwaldbuchen vielfach findet, fehlt bei den stark durchforsteten Beständen und bei normalen Mittelwaldstämmen.

Bei dieser Erziehungsmethode werden die Stämme viel widerstandsfähiger gegen die Gefahren des Einzelstandes als bei den aus Dunkelstand hervorgegangenen Überhältern, insbesondere ist das Zurückgehen der Krone durch übermäßige Bildung von Wasserreisern nicht zu beobachten.

Die Menge des Überhaltes richtet sich nach der Entwicklungsmöglichkeit des Unterholzes. Im Göttinger Walde schwankt der Betrieb zwischen doppelhiebigem Hochwald und Seebachschem modifiziertem Hochwald. Die wichtigste Aufgabe bildet die Erzeugung des größten und wertvollsten Zuwachses.

Bestände, die noch entschieden den Charakter des Mittelwaldes tragen, sollen im wesentlichen nach denselben Grundsätzen behandelt werden wie die gleichaltrigen Bestände. Abweichungen werden aber stellenweise da notwendig, wo größere Mengen überalter Starkbuchen vorhanden sind.

Digitized by Google

Nach dem Abschätzungswerk von 1860 sollte die Überführung des Mittelwaldes in Hochwald innerhalb 60 Jahren erfolgen, und zwar mit Belassung eines reichen Überhaltes, um bei einem 120jährigen Umtrieb auch während der folgenden 60 Jahre 1920 bis 1980 noch genügend Stockholz vorzufinden.

Diese Vorschrift ist jedoch nicht befolgt worden. Um Bestände zu erziehen, die möglichst den Charakter gleichaltrigen Hochwaldes tragen, hat man zu wenig Überhalt belassen. Infolgedessen stehen jetzt auf großen Flächen 150- bis 200jährige, fast zuwachslose Buchen mit 60 bis 100 cm Durchmesser, welche die massenhaft vorhandenen gutwüchsigen Stangen und schwächeren Stämme bedrängen.

Soweit diese starken Stämme vereinzelt stehen, sind sie schon bisher im Wege der Durchforstung herausgezogen worden, wenn genügend Stangen vorhanden waren, die das entstandene Loch bald ausfüllten. Schwieriger liegen die Verhältnisse aber da, wo die alten Bäume truppweise beisammenstehen, geeignete Jungbäume fehlen und das Bodenschutzholz wegen Dunkelstandes eingegangen ist.

F. empfiehlt nun, in solchen Fällen eine horstweise Verjüngung herbeizuführen. Buchenaufschlag ist fast überall vorhanden, nur wo er fehlt oder wo die Gefahr einer reichen Eschenbesamung besteht, ersetzt der Hieb die starken Stämme in einem Mastjahre. Der übrige Bestand wird nach den Regeln für gleichaltrigen Hochwald behandelt, also: Pflege des besten Stammes und Erhaltung des Zwischenholzes. Auf diese Weise werden allmählich blenderartige Bestände entstehen. Ein gutes Beispiel für die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens liefern jene Bestände, die während des Krieges durch Entnahme einer großen Anzahl schwerer Buchen stark durchlöchert worden sind. Die früher unterdrückten Stämme haben hier nach der Freistellung einen so erstaunlichen Zuwachs entfaltet, daß die Bestände am Ende der Periode noch die gleiche Masse enthalten wie am Anfang.

F. ist auf Grund seiner Erfahrungen zu dem Ergebnis gelangt, daß auf Kalkboden der Blenderwald tatsächlich die leistungsfähigste Betriebsart ist. Voraussetzung hierfür ist allerdings: Fehlen des Rotwildes, höchstens ein ganz schwacher Bestand an Rehwild und eine Größe der Reviere, welche dem Revierverwalter und Förster gestattet, der Bestandesbehandlung und namentlich der Einzelstammpflege die nötige Sorgfalt zuzuwenden.

Dr. Schwappach.

⌀

Professor Troy, Forstliche Baukunde. Vierte Auflage. 1928. Verlag von Johann Künstner Böhm.-Leipa. Preis 12 RM.

Das an dieser Stelle gelegentlich des Erscheinens der vorangegangenen Auflagen wiederholt angezeigte und besprochene Buch, das seit seiner 3. Auflage als Lehrbuch für deutsche forstliche Mittelschulen durch Ministerialerlaß zugelassen ist, wendet sich jedoch nicht nur an den Studierenden, sondern soll auch dem Praktiker eine Hilfe bei der Veranschlagung und Ausführung der im forstlichen Betriebe auszuführenden Bauten sein. Es behandelt aber nicht nur die Hochbauten, sondern auch die verschiedenen Arten des Tiefbaues, wie Wege- und Straßenbau, insbesondere auch die für den Holztransport im Gebirge notwendigen Schleif-, Schlitt- und Rieswege, Riesen und Seilbahnen; ferner Kleinbahnen, Brückenbau und die den verschiedenen Verwendungszwecken entsprechenden verschiedenen Arten von Wasserbauten; allen Teilen vorausgeschickt ist ferner als 1. Teil die Baumaterialienlehre. Wie ich schon bei meiner Besprechung der 3. Auflage erwähnte, ist auch in dieser neuen Auflage das für alle forstlichen Bauten trotz Stein und Eisen nicht auszuschaltende, vielmehr seine große Bedeutung als Baustoff behaltende „Holz" wiederum schlecht weggekommen; nur ganz wenige Seiten sind ihm gewidmet, und von diesen nimmt noch die durch den sogenannten Hausschwamm verursachte Zersetzungserscheinung die Hälfte ein. Aber auch das Wenige, was dargeboten wird, ist keineswegs immer einwandfrei. So ist es nicht richtig, daß das sogenannte „Verblauen" des Holzes eine Zersetzungserscheinung darstellt, und daß diese fortschreite, wenn ausgetrocknetes, verblautes Holz wieder feucht wird. Der Erreger der Verblauung des Nadelholzes — Laubholz verblaut überhaupt nicht — Ceratostemella, sendet seine Hyphen nur durch die vorhandene Typfel der Zellwand und zerstört sie daher nicht, auch stirbt das Myzel nach der Austrocknung vollkommen ab. Irrig ist auch die Auffassung des Verfassers über die Wirkung des Aufhebens des Holzes im Wasser und des Flößens; aus geflößtem oder in Wasser aufgehobenem Holze werden schließlich nicht nur die Eiweißstoffe usw. ausgelaugt, sondern auch Gerbstoffe, Harze usw., die dem Holze die Festigkeit geben, so daß in Süßwasser aufgehobenes oder geflößtes Holz zwar weniger „arbeitet" als Vorholz und daher für Tischlerarbeiten gut zu verwenden ist, dafür aber an Druckfestigkeit abnimmt und als Bauholz minderwertiger ist als Vorholz. — Bei dem Kapitel „Der Hausschwamm" ist wiederum nicht die neuere Literatur berücksichtigt, man „glaubt" jetzt auch nicht nur an mehrere Pilze als Erreger der Fäule des verbauten Holzes, es ist vielmehr eine ganze Reihe solcher vorhanden, deren Unterscheidung und Erkennung für die Beseitigung schwammkranken verbauten Holzes von größter Bedeutung ist. Auch bei der Darstellung der Ausführung der Hochbauten hätte wohl mehr, als geschehen ist, auf die technischen Eigenschaften der verwendeten Hölzer hingewiesen werden müssen. Für gewöhnliche, weiche Fußböden nimmt man keineswegs nur möglichst breite astfreie Fichtenbretter, sondern das Holz, das in der Verwendungsgegend am meisten vorkommt und genügend scherfest ist,

Digitized by Google

also zum Beispiel in der Ebene vielfach Kiefernholz, im Hochgebirge Lärchenholz; auch nimmt man nicht möglichst breite Bretter, sondern möglichst schmale. Der Ausdruck „Brettelböden" dürfte doch wohl eine ganz lokale Bezeichnung sein, allgemein nennt man derartige Böden „Stabfußböden". — Bei der Beschreibung der Fenster und Türen hätte doch auch auf die hierzu am besten zu verwendenden Hölzer und die Eigenschaften hingewiesen werden müssen, die diese haben müssen, wie zum Beispiel die den Atmosphärilien ausgesetzten sogenannten Wasserschenkel, wozu sich am besten Eichen- oder Lärchenholz eignet usw. — Vermißt habe ich auch Angaben über Kosten für Veranschlagung einfacher Bauten, wie sie von den Forstbeamten allein und ohne Bausachverständigen ausgeführt zu werden pflegen; auch über die innere Ausstattung der Räume, wie Anstriche, Tapezierungen, habe ich nichts finden können. Die dafür eingehender dargestellten Mauerwerks- und Hochbaukonstruktionen gehen doch über das Maß an Kenntnissen weit hinaus, das die Forstbeamten haben müssen, da sie zur Ausführung konstruktioneller Bauten sich der Bausachverständigen bedienen werden. — Wichtiger als dieser teils zuwenig, teils zuviel bietende erste Teil des Buches ist für den Forstwirt, insbesondere des Gebirges, der zweite Teil, der über Wege-, Wasser- und Brückenbau handelt und der daher auch dem Umfange nach den Schwerpunkt des Buches ausmacht. Daher wird und kann auch diese 4. Auflage des Buches trotz der kleinen und leicht abzustellenden Beanstandungen allen Forstwirten wieder empfohlen werden. Herrmann.

Ein hochgelegener Buchenbestand in der Zentralschweiz. Von Dr. Philipp Flury. „Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen" 1929 S. 99 bis 101.

Flury berichtet über den höchstgelegenen schweizerischen reinen und dichtgeschlossenen Buchenbestand an der „Herrenrüti"-Alp, am Fuß des jähen Titlis-Absturzes. Die Meereshöhe beträgt 1220 bis 1260 m.

Im Jahre 1895 richtete die Schweizerische forstliche Versuchsanstalt in dem damals 129 Jahre alten Bestande eine Versuchsfläche ein. 1903 erfolgte eine Neuaufnahme und ebenso wieder im Jahre 1918. Bis zum Jahre 1895 war der Bestand überhaupt noch nicht durchforstet worden. Damals wurden 30 % der Stammzahl und 10 % der Masse entnommen. Die Derbholzmasse des verbleibenden Bestandes betrug 412 fm, die Gesamtmasse 470 fm. Bis zum Jahre 1903 arbeitete der Bestand mit einem laufenden Zuwachs an Haupt- und Nebenbestand von 6,74 fm Derbholz bzw. 6,80 fm Gesamtmasse. In der Periode 1903 bis 1918 sank der Zuwachs auf 4,90 bzw. auf 5,22 fm. Immerhin muß in Anbetracht der Höhenlage auch diese Massenleistung noch als hoch bezeichnet werden. Der Gang des laufenden Höhenzuwachses war ebenfalls durchaus befriedigend.

Dieser pflanzengeographisch und ertragskundlich so wichtige Bestand ist leider dem furchtbaren Föhn vom 4./5. Januar 1919 zum Opfer gefallen. Während 1895 noch keine natürliche Verjüngung vorhanden war, stellte sie sich nach dem Durchhieb vom Jahre 1903 ein und hat sich inzwischen kräftig entwickelt, so daß gegenwärtig die ganze Windbruchfläche eine ziemlich vollständige kräftige natürliche Verjüngung von Buchen, etwas Bergahornen und vereinzelten Fichten, durchschnittlich etwa 60 bis 80 cm hoch, aufweist. Flury hält die Verjüngung für gesichert.

Es sei bemerkt, daß der Boden durch oberen Jurakalk gebildet wird. Dr. Busse.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Parlamenten.

Aus dem Gesetz über die Feststellung des preußischen Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1929.

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1929 vom 31. Mai 1929 in Preußen sieht in seinem § 5 vor, daß

(1) Die dritten freigewordenen Stellen der Besoldungsgruppen A 1a bis 12 — soweit sie besetzbar sind — mit geeigneten, insbesondere vorgemerkten Wartestandsbeamten zu besetzen sind. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Beamten, die in Anwendung des § 1 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) künftig in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 sind in zwingenden Fällen mit Genehmigung des Finanzministers zulässig.

(3) Wartestandsbeamte, die in Stellen von geringerem Diensteinkommen planmäßig angestellt werden, erhalten für ihre Person die Dienstbezüge, die sie in ihrer früheren Stelle nach den Vorschriften des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 bezogen hätten.

Der dem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1929 wird in Einnahme auf 4201608350 RM und in Ausgabe auf 4201608350 RM festgestellt.

Bei den Forsten sind vorgesehen: a) Betrieb: Ordinarium: Einnahmen 207179000 RM, Ausgaben 133648800 RM, Extraordinarium: Einnahmen 4050000 RM, Ausgaben 9680000 RM; b) Forstliche Lehr- und Versuchsanstalten: Ordinarium: Einnahmen 163300 RM, Ausgaben 1153975 RM, Extraordinarium: Ausgaben 400000 RM. Dazu werden folgende Vermerke gemacht.

1. Ist ein planmäßiger Beamtet einer preußischen Verwaltung länger als 6 Monate zu einer anderen preußischen Staatsverwaltung oder zu einer Reichsverwaltung beurlaubt oder in einem Ministerium tätig, so kann seine Stelle mit Zustimmung des Finanzministers anderweit

Digitized by Google

besetzt werden, ohne daß er die Rechte und Pflichten eines eine planmäßige Stelle bekleidenden Beamten hierdurch verliert. Kehrt der Beamte in den Dienst seiner Verwaltung zurück, so ist er innerhalb von 6 Monaten in einer planmäßigen Stelle unterzubringen oder, wenn während dieses Zeitraums eine planmäßige Stelle gleicher Art nicht frei geworden ist, in der ersten später frei werdenden Stelle dieser Art. Bis dahin ist sein Diensteinkommen außerplanmäßig zu verrechnen.

2. Zur Verringerung und Verbilligung der Personalausgaben können planmäßige Beamtenstellen bei ihrem Freiwerden in geringer besoldete Stellen umgewandelt werden.
3. Sind nach dem Haushaltsplane künftig wegfallende oder solche Stellen, die in Stellen mit niedrigeren Bezügen umzuwandeln sind, nebeneinander oder neben gleichartigen nicht künftig wegfallenden Stellen vorhanden, so gilt bezüglich der Reihenfolge der Ausführung folgendes:

   Zunächst kommen beim Freiwerden derartiger Stellen die künftig wegfallenden in Fortfall, alsdann sind die Umwandlungen in die Stellen mit den niedrigsten Bezügen und danach die Umwandlungen in die Stellen mit den nächsthöheren Bezügen vorzunehmen.

   Ausnahmen bedürfen, soweit sie nicht in den Erläuterungen zu den Besoldungstiteln des Haushaltsplans vorgesehen sind, der Zustimmung des Finanzministers.
4. Die im Haushaltsplane für 1928 und 1929 vorgesehenen neuen planmäßigen Beamtenstellen für überalterte Stellenanwärter sind mit der Maßgabe „k. w.", daß beim Freiwerden jeder zweiten Planstelle der betreffenden Beamtengattung eine der neu geschaffenen Stellen in Fortfall kommt. Der Finanzminister wird ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen.

Aus den forstlichen Vereinen.

Mitgliederversammlung des Waldbesitzerverbandes am 10. Mai 1925. Der Vorsitzende, v. d. Malsburg-Escheberg, gab nach Eröffnung der Sitzung einen kurzen Überblick über den gegenwärtigen Stand der wichtigsten den Verband interessierenden forstpolitischen Fragen. Er hob hierbei namentlich hervor, daß das Wiederauftauchen des Forstkulturgesetzes die Bildung von Waldbauvereinen in Kreisen des Bezirks veranlaßt habe.

Besonderes Interesse boten die Verhandlungen über die Lage des Holzmarktes. Der Vorsitzende empfahl dringend die Schaffung einer straffen Verkaufsorganisation. Sämtliche Privat-, Gemeinde- und Interessentenwaldbesitzer müßten sich zusammenschließen und ihr Holz nur durch bestimmte, von ihnen beauftragte kaufmännische Stellen veräußern lassen. Die Staatsforstverwaltung werde zwar wohl nicht in der Lage sein, sich an einer solchen Vereinigung zu beteiligen, was der anwesende Oberforstmeister Aßmann in Kassel in der Aussprache auch betonte. Die Staatsforstverwaltung habe aber die Pflicht, das gleiche Ziel wie die übrigen Waldbesitzer zu erstreben. Solche Holzverkaufs-Vereinigungen zum Zwecke des Verkaufes des Handelsholzes müßten in allen Teilen des Reiches geschaffen werden. Bei der in Frankfurt a. M. stattgefundenen Gründung einer derartigen Gesellschaft seien ihr bereits aus Hessen und Unterfranken Waldbesitzer mit einem Jahreseinschlag von 130000 fm Handelsholz beigetreten.

In der sich anschließenden lebhaften Aussprache wurde der Zusammenschluß von sämtlichen Rednern warm befürwortet.

Eine besondere Schwierigkeit bei der Organisation eines gemeinsamen Holzverkaufes bietet die Kreditgewährung für das unverkaufte Holz. Über dieses Thema berichtete Dr. Schmidt von der Domänenbank in Berlin. Er bezeichnete als letztes Ziel zu diesem Zweck die Gründung eines besonderen Kreditinstituts für den Waldbesitz. Dieses sei aber doch wohl vorläufig noch nicht nötig. Kreditbegebung und Holzverkauf müßten unbedingt getrennt behandelt werden. — Die Aussprache ergab, daß ein dringendes Bedürfnis nach Schaffung eines solchen Kreditinstituts vorläufig noch nicht bestehe. Wer im Herbst Geld braucht, kann sich an den Vorstand der Vereinigung wenden, der ihm den gewünschten Kredit bei einem bestehenden Bankinstitut, mit dem dieserhalb schon Fühlung genommen wurde, vermitteln kann.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Bearbeitung von Disziplinarsachen.

RdErl. d. M. d. J. vom 21. Mai 1929 — Pd 327 II.

Der Erste Senat des Oberverwaltungsgerichts hat seine Entscheidung vom 1. März 1929 — D. U. 82. 26 — zur Veranlassung genommen, in den Urteilsgründen auf diejenigen formellen Bestimmungen hinzuweisen, welche immer wieder seitens der Disziplinareinleitungsbehörden und der erstinstanzlichen Disziplinargerichte nicht beachtet werden.

Diese Entscheidung ist in dem Reichsverwaltungsblatt und Preußischen Verwaltungsblatt Nr. 19 vom 11. Mai 1929 Seite 316 f. abgedruckt.*) Ich weise auf diese Entscheidung mit allem Nachdruck hin und erwarte, daß künftig die formellen Bestimmungen des Disziplinarverfahrens auf das genaueste beachtet werden.

*) Von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, gegen Einsendung von 0,85 RM postfrei zu beziehen.

Berufungen in Disziplinarsachen.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 23. Mai 1929 — I 6709.

Nachstehende Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis und Beachtung auch im Bereiche der landwirtschaftlichen Verwaltung. In allen Fällen, in denen ich die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens mit dem Ziele der Dienstentlassung anordne, das Disziplinargericht jedoch nicht auf die Entfernung aus dem Dienst erkennt, ist von dem Beamten der Staatsanwaltschaft vorsorglich Berufung einzulegen und mir alsdann, wie bisher, zu berichten.

Abschrift.

Einschränkung der Berufungen in Disziplinarsachen.

RdErl. d. M. d. J. v. 22. März 1929 — P d 140.

Nach dem RdErl. v. 10. 3. 1902 u. 5. 8. 1914 über die Einlegung der Berufung im Disziplinar-

Digitized by Google

verfahren (MBliV. 1902 S. 66 u. 1914 S. 236) sind in allen mit dem Ziele auf Entfernung aus dem Amte eingeleiteten Disziplinarverfahren, in welchen nicht auf Dienstentlassung oder zwar auf diese Strafe, jedoch nur unter Bewilligung eines Teiles des Ruhegehalts als Unterstützung anerkannt ist, die Beamten der Staatsanwaltschaft anzuweisen, Berufung einzulegen. Dies hat zur Folge gehabt, daß in solchen Fällen selbst dann Berufung eingelegt worden ist, wenn nach pflichtgemäßem, übereinstimmendem, durch den Gang der bisherigen Verhandlung begründetem Ermessen des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Behördenchefs die erkannte Strafe als hinreichende Sühne anzusehen war oder die Belassung eines Ruhegehaltsteils gerechtfertigt erschien. In derartigen Fällen wird zweckmäßigerweise von der Einlegung der Berufung abgesehen, da eine solche lediglich eine in jeder Beziehung unerwünschte Hinauszögerung der endgültigen Entscheidung und eine unnötige Belastung der Berufungsinstanz bedeutet. Ich ersuche daher in Abänderung des RdErl. v. 10. 3. 1902 hiernach künftig zu verfahren und auch bei bereits schwebenden Berufungen zu prüfen, ob die Berufung nicht unter den gedachten Voraussetzungen zurückzunehmen sein wird. In Fällen von besonderer Bedeutung ist unter vorsorglicher Einlegung der Berufung zu berichten.

Schutzhunde bei der Landjägerei.

RdErl. d. M. d. J. v. 29. Mai 1929 — II F 69 Nr. 5.

Die Beihilfe für die Haltung von Schutzhunden durch Landjägereibeamte wird mit Wirkung vom 1. 4. 1929 ab auf 8 RM erhöht.

Bemerkung. An derartige Hunde werden nach den Bestimmungen des Runderlasses vom 16. Februar 1927 — II F 69 Nr. I/27 (MBliV. S. 207) besondere Anforderungen gestellt, denn für Hunde, die den Bedingungen nicht voll entsprechen, dürfen Beihilfen nicht gezahlt werden. Was den Schutzhunden bei der Landjägerei recht ist, dürfte schließlich den Schutzhunden der Forstbeamten billig sein. B.

Gummireifen für Kraftwagen der Forstverwaltung.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 3. Juni 1929 — III 7407.

Das Reichswehrministerium hat mit einer Reihe von Firmen, wie Harburger Gummiwarenfabrik Phönix in Harburg-Wilhelmsburg 1, Peters Union-Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M., Continental in Hannover, einen Vertrag über die Lieferung von Bereifung für Kraftfahrzeuge abgeschlossen, wonach diese auf die Preise ihrer jeweils gültigen Bruttoliste einen Preisnachlaß von zur Zeit 25 v. H. und bei Barzahlung von weiteren 3 v. H. gewähren.

Die Lieferung erfolgt frachtgutfrei jeder deutschen Eisenbahnstation oder frei jeder Poststation. Sind Empfänger und Lieferer am Herstellungsort, so erfolgt Lieferung frei Empfänger. Durch Eilgut- und Expreßgutsendungen entstehende Mehrkosten gegenüber gewöhnlicher Fracht gehen zu Lasten des Empfängers, falls er eine dieser Versandarten verlangt hat. Etwaige Verpackung geschieht auf Kosten der Lieferfirma und wird nur auf ihren Wunsch und ihre Kosten zurückgesandt.

Da die Lieferfirmen nach Ziffer 17 des Vertrages verpflichtet sind, Kraftfahrzeugbereifung auch allen übrigen Reichs- und Staatsbehörden zu den gleichen Bedingungen zu liefern, die unter Bezugnahme auf diesen Vertrag Aufträge erteilen, ordne ich hiermit an, daß die Bereifung für die staatsforsteigenen Kraftwagen in Zukunft nur noch von ihnen zu den genannten Bedingungen bezogen werden darf.

Die Bestellung hat bei der Firma selbst oder, falls diese eine näher gelegene Zweigstelle angibt, bei ihr unter Bezeichnung der Dienststelle zu erfolgen. Dabei ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die Vergünstigung auch für die im Eigentum des Oberförsters stehenden Kraftwagen in Anspruch genommen wird, sofern nur für sie eine volle oder teilweise Dienstaufwandsentschädigung gewährt wird.

Jeder Oberförster, der hiernach bei einer der Vertragsfirmen seine Bereifung bestellen muß oder kann, möge dies umgehend der Regierung berichten. Die Regierungen wollen eine staatliche und private Wagen getrennt aufführende Nachweisung der in Frage kommenden Oberförstereien mit ihren genauen Anschriften aufstellen und mir binnen drei Wochen zugehen lassen. Ich werde alsdann die Firmen veranlassen, jeder darin genannten Dienststelle eine Preisliste zuzustellen.

Betrifft: Dienstkleidungsvorschrift.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. vom 6. Juni 1929 — III 8235.

1. Unter Hinweis auf die Dienstkleidungsvorschrift mache ich darauf aufmerksam, daß die Forstbeflissenen und Forstlehrlinge als Anwärter der Laufbahnen nicht das Recht haben, an der Kopfbedeckung einen Adler, also das Abzeichen eines Forstbeamten, zu tragen. Es ist außerdem auch verboten, an Stelle des Adlers irgendwelche andere Abzeichen zu verwenden.

2. Auf Anfragen teile ich mit, daß die Klappkragen und Stehumfallkragen an den Röcken, Mänteln und Umhängen beiderseits dunkelgrün sein müssen.

J. A.: Doerr.

Entscheidungen.

Die Sperrung eines Feldbahn-Ueberganges ist zulässig.

Oberl.-Gericht Rostock. Urt. vom 14. Juni 1928. 1 Re 461.

Einen schon im Jahre 1850 bestehenden Überweg hat die Eisenbahnverwaltung gesperrt und die Anlieger auf einen anderen Weg verwiesen, wofür diese Schadenersatz beanspruchen. Sowohl vom Landgericht wie auch vom Oberlandesgericht wurden sie abgewiesen.

Nach den Feststellungen handelt es sich um einen öffentlichen Weg, in dessen Verhältnissen sich nichts geändert hat.

Wenn sich auch nur ein kleiner Kreis von Grundbesitzern dieses Weges bedient hat, so spricht das nicht gegen die Öffentlichkeit des Weges, denn es gibt zahlreiche öffentliche Wege, die, obwohl sie dem Gemeingebrauch gewidmet sind, tatsächlich nur von wenig Personen benutzt werden. Es kommt auch nicht darauf an, daß der Weg über einen Bahnkörper frei hinüberführt oder Schranken vorhanden sind. Die Strecke zwischen den Schranken auf dem Bahnkörper nimmt ebenfalls an der Öffentlichkeit des Weges teil, denn wenn

Digitized by Google

sie auch im Privateigentum steht, so steht das nicht entgegen, denn es kommt nur darauf an, daß der Weg dem allgemeinen Gebrauch gewidmet ist, wobei das Eigentum keine Rolle spielt. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß an einem öffentlichen Weg private Nutzungsrechte bestehen, aber bei denjenigen, welche einen öffentlichen Weg benutzen, spricht immer die Vermutung dafür, daß diese Benutzung nur in Ausübung des Gemeingebrauchs geschieht, so daß für eine private Sonderberechtigung ein einwandfreier Nachweis erbracht werden muß.

Hieran fehlt es. Aber auch der Auffassung kann nicht beigetreten werden, daß die Vorfahren der Kläger an dem Wege durch die ständige Benutzung eine Grunddienstbarkeit ersessen hätten. Keinerlei Beweis ist dafür erbracht, daß der Weg anders als öffentlicher Weg benutzt ist, wenn auch die Schranke im allgemeinen verschlossen gehalten und nur auf Wunsch eines der Anlieger geöffnet worden ist. Jedenfalls ist durch diese Regelung der Gemeingebrauch für jedermann begrifflich nicht unterbunden.

Wenn für die Kläger ein besonderes Nutzungsrecht am Weg und am Bahnübergang nicht erworben ist, so sind sie, solange der Weg besteht, auf den Gemeingebrauch angewiesen gewesen. Aus diesen Gründen konnte der öffentliche Weg auch gegen ihren Willen mit Genehmigung der obersten Wegebehörde gesperrt und verlegt werden, so daß den Klägern ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Verletzung subjektiver Rechte nicht zusteht. (Jur. Wochenschrift 1929, Heft 11, S. 794.)

Die Vorschrift, daß ein pensionierter Beamter sich die Einnahmen kürzen lassen muß, die ihm mittelbar oder unmittelbar aus öffentlichen Mitteln zufließen, ist eng auszulegen. Es genügt nicht, daß der Ursprung dieser Bezüge irgendwie auf öffentliche Mittel zurückgeht, so zum Beispiel im Falle der Anstellung bei einem von öffentlichen Körperschaften nach bürgerlichem Recht gebildeten freiwilligen Zusammenschluß.

Urteil des Reichsgerichts vom 16. November 1928; III 112/28

Die Vorschrift des § 27 Abs. 2 des preußischen Pensionsgesetzes ist als Ausnahmebestimmung gegenüber dem pensionierten Beamten eng auszulegen. Vorübergehend ist durch die Personalabbauverordnung der für das Beamtenrecht maßgebende Grundsatz beseitigt worden, daß es dem pensionierten Beamten freisteht, über seine Arbeitskraft zu verfügen, und daß eine Kürzung seiner Pension nur dann erfolgen darf, wenn er im öffentlichen Dienste wieder verwendet wird. Wenn im § 27 Abs. 2 eine Verkürzung der Pension für den Fall vorgesehen ist, daß die Vergütung des Pensionärs unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt, so soll damit nicht gesagt sein, daß sie in jedem Falle zur Anwendung kommt, in dem der Ursprung der Mittel in irgendwelcher Weise auf öffentliche Mittel zurückzuführen ist. Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Tätigkeit eines Pensionärs beim Landkreistag, der seine Mittel aus den Beiträgen der Landkreise erhält. Der Landkreistag ist nach seiner Satzung ein in das Vereinsregister eingetragener Verein des bürgerlichen Rechts und die ihm angehörenden Landkreise schließen sich dem Verbande freiwillig an und zahlen ihre Beiträge auf Grund der Satzung. Die Kreise empfangen ihre Mittel auf dem Wege der Erhebung öffentlicher Abgaben, aber die an den Landkreistag gegebenen Mittel verlieren dadurch ihren öffentlich-rechtlichen Charakter, daß sie in das Vereinsvermögen des bürgerlichrechtlichen Vereins übergegangen sind. Unter diesen Umständen sind die Zahlungen, die aus dem Vereinsvermögen geleistet werden, nicht mehr als Zahlung aus öffentlichen Mitteln anzusehen. In der Verfügung des preußischen Finanzministers vom 8. Oktober 1923 I D1. 3907 wird anerkannt, daß § 27 Abs. 2 des preußischen Pensionsgesetzes auf das Ruhen der Pension keine Anwendung findet, wenn Pensionäre bei Unternehmungen beschäftigt werden, an denen das Reich (eine Land- oder eine sonstige öffentliche Körperschaft) in privatrechtlicher Gesellschaftsform mit Kapitalseinlagen beteiligt ist. Allerdings widerspricht der Minister damit dem von ihm selbst in derselben Verfügung aufgestellten Grundsatze, wenn er die Tätigkeit bei einem Städtebund, beim Verband deutscher Landkreise als Tätigkeit im öffentlichen Dienst ansieht. Deshalb sind die Angestellten des Landkreistags rechtlich nicht anders zu beurteilen als die Angestellten eines vom Kreise oder unter Beteiligung des Kreises gegründeten Aktiengesellschaft. (Juristische Wochenschrift 1929, Heft 16, S. 1122.)

Für eine Schußverletzung durch den Gemeindefeldschützen kann die Gemeinde dann nicht verantwortlich gemacht werden, wenn jene nicht in Ausübung des Dienstes, sondern nur bei Gelegenheit der Dienstausübung erfolgte.

Urteil des Oberlandesgerichts Darmstadt vom 13. Dezember 1928; 2 U 183/27.

Nach Artikel 78 des hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist für einen Schaden, den ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt einem Dritten zufügt, der Verband, für den der Beamte tätig war, in gleicher Weise verantwortlich wie der Beamte selbst. Der in Frage kommende Feldschütze hat bei Gelegenheit der Ausübung seines Dienstes den Kläger verletzt, aber Artikel 78 Ausf.-G. B.G.B. setzt voraus, daß ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt einem Dritten einen Schaden zufügt. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um einen Schuß, der mit der Ausübung der dem Beklagten anvertrauten öffentlichen Gewalt eines Weinbergschützen im Zusammenhang steht, denn der Schuß hatte nicht den Zweck, traubengierige Vögel zu verscheuchen, sondern er war ohne jede Veranlassung und aus reinem Mutwillen des ihn dazu auffordernden Klägers abgegeben. Wenn auch davon ausgegangen wird, daß der Beklagte sich in seiner Angetrunkenheit schlafen gelegt und sich so von seinen Dienstverrichtungen entfernt hat, sich trotzdem noch im Dienste befand, so muß aber davon ausgegangen werden, daß der kritische Schuß nicht in Ausübung, sondern nur bei Gelegenheit der Ausübung des Dienstes abgegeben wurde. Mit der amtlichen Tätigkeit des Beklagten hatte der Schuß nicht den geringsten inneren Zusammenhang, da er nicht in den Kreis seiner amtlichen Tätigkeit gefallen ist. Deshalb mußte die Klage, welcher das Landgericht stattgegeben hat, abgewiesen werden. (Juristische Wochenschrift 1929, Heft 16, S. 1152.)

Digitized by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zu den Tagungen des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am Sonnabend, dem 22. Juni, findet die 26. Mitgliederversammlung des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands" in Allenstein statt. Vorher, vom 20. Juni an, tagen dortselbst die Sondergruppen und Ausschüsse des Reichsvereins. Im Anschluß an die Mitgliederversammlung finden am 22. Juni nachmittags ein Ausflug nach dem Tannenberg-Nationaldenkmal und am 23. Juni Lehrbegänge statt. Zum erstenmal seit seinem Bestehen geht der Reichsverein nach dem fernen deutschen Osten. In früheren, glücklicheren Zeiten hat der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" 1908 in Danzig und 1911 in Posen getagt; beide Städte sind jetzt für Deutschland verloren. Die Sehnsucht, einmal eine Tagung in Ostpreußen abzuhalten, hat aber immer bestanden und wird jetzt trotz der sehr großen Belastung der Vereinsmittel zur Tat.

Dem „Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands" wünschen wir für seine Tagung in Ostpreußen den besten Erfolg. Möge die Zusammenkunft in Allenstein weitere Erfolge im Fortkommen für die Heger und Pfleger des deutschen Privatwaldes bedeuten, an dem nun schon mehr als 26 Jahre unentwegt und erfolgreich gearbeitet wird. Möchte auch die vom deutschen Vaterlande abgeschnürte Privatforstbeamtenschaft Ostpreußens in dem Besuch der Kollegen aus allen Teilen Deutschlands das Gelöbnis sehen, in Zähigkeit und Treue das von Deutschland gelockerte Ostpreußen festzuhalten. Alle diese Wünsche werden sicher bei dem Besuch des Tannenberg-Nationaldenkmals von vaterländisch beredtem Munde zum Ausdruck kommen.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erhofft für die Tagung 1929 des „Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands" den besten Erfolg. Möge das Treuverhältnis, welches sie mit dem Reichsverein verbindet, auch durch die diesjährige Zusammenkunft neue Kräftigung erfahren.

Beste Wünsche für das Gelingen und den gedeihlichen Verlauf der Ostpreußenfahrt!

Neudamm, den 16. Juni 1929.

Die Schriftleitung
der „Deutschen Forst-Zeitung".

⌀

Tagung des Vereins Deutscher Ingenieure zu Königsberg i. Pr. vom 22. bis 24. Juni. Anläßlich der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins Deutscher Ingenieure findet eine größere Anzahl von Veranstaltungen statt, die sich um die vom Verein Deutscher Ingenieure gemeinsam mit dem Deutschen Forstverein und einer Anzahl anderer Fachvereine zusammengestellte **„Lehrschau Holz"** gruppieren. Diese Veranstaltungen dürften auch für weitere forstliche Kreise von großem Interesse sein, zumal sich ihr Besuch für viele Teilnehmer an der Danzig-Königsberger Tagung des Deutschen Forstvereins ohne Schwierigkeiten ermöglichen lassen wird. Es wird besonders auf folgende Vorträge usw. hingewiesen:

1. Sonnabend, den 22. Juni 1929.

10 Uhr. Haus der Technik: Eröffnung der „Lehrschau Holz". 14 Uhr. Tragheimer Gemeindehaus: Landwirtschaftstechnik. Vortrag Dr. v. Monroy, Geschäftsführer des Ausschusses Technik in der Forstwirtschaft: „Technik im Wirtschaftswalde". Die Diskussion wird eingeleitet durch Mitteilungen über Erfahrungen auf dem Gebiete der Technik im ostpreußischen Walde von Oberregierungs- und Forstrat Ring-Gumbinnen. 14 Uhr. Gebauhrsaal der Stadthalle: Betriebstechnik. Vorträge: Reichsbahnrat Schächterle-Stuttgart: „Holz als Konstruktionsmittel" und Dipl.-Ingenieur Warlimont-Heidelberg: „Holztrocknung".

2. Sonntag, den 23. Juni 1929.

10 Uhr. Börse: Hauptversammlung des Vereins Deutscher Ingenieure. Rahmenthema: „Die Bedeutung der organischen Produktion für Technik und Industrie". Vorträge: Wirkl. Geh. Rat Dr. jur. h. c. v. Batocki, Exz. Oberpräsident a. D. „Landwirtschaft", und Ministerialdirektor Dr. Dr. Ing. e. h. Wappes-München „Forstwirtschaft".

3. Montag, den 24. Juni 1929.

9 Uhr. Volksmissionshalle Immanuel: Holzprüfung. Vorträge: Professor Dr. Schwalbe-Eberswalde: „Die chemischen und physikalisch-chemischen Eigenschaften des Holzes", und Professor Graf-Stuttgart: „Die Festigkeitseigenschaften des Holzes und ihre Prüfung".

⌀

Verkauf der Allodialherrschaft Primkenau (Schlesien). Am 1. Juni d. J. ist, wie uns mitgeteilt wurde, die Allodialherrschaft Primkenau, bisher im Besitz Ihrer Hoheit der Herzogin Dorothea Maria zu Schleswig-Holstein, in den Besitz der Stadt Glogau übergegangen. Der Kaufpreis soll 1550000 RM betragen haben. Zu dem Besitz gehören: Das große, seinerzeit mit einem Kostenaufwand von 1800000 Mk. erbaute Schloß mit 420 Morgen großem Park, Forst mit Wiesen = 6000 Morgen, dem Rittergut Luisenhof, etwa 700 Morgen Feld und 600 Morgen Wiesen und Teiche, dem Prinzessinnenpalais, dem Kavalierhaus, der Gärtnerei, dem Marstall mit Nebengebäuden und das am Markt in Primkenau gelegene Gerichtsgebäude. Die Stadt Glogau wollte nach Mitteilung unseres Gewährsmannes den Forst und Park behalten, alles übrige aufteilen und verkaufen. Die neu erworbene Forstfläche sollte in den Wirtschaftsplan der Glogauer Stadtforst einbezogen werden und der Umtrieb soll von 100 auf 80 Jahre herabgesetzt werden. Aus dem Erlös der zu verkaufenden Objekte und dem Mehr an Holzanfall (50000 fm) hoffte man den Kaufpreis zu decken. — Eigenartig mutet eine Erklärung des forstlichen Sachverständigen im Verkaufe an; diese lautete: daß im Interesse der Landwirtschaft und der Allgemeinheit dringend zu wünschen wäre, daß die Forsten der herzoglichen Verwaltung von der Stadt Glogau erworben würden, damit sie erhalten bleiben. Ein Privatmann würde die Forsten einfach herunterschlagen, und damit ginge der Wald auf die Dauer der Volkswirtschaft verloren.

Inzwischen hat diese Verkaufsangelegenheit

Digitized by Google

nun aber eine ganz andere Wendung genommen. Es ist der Herzogin Dorothea Maria zu Schleswig-Holstein möglich geworden, ihren Besitz Primkenau von der Stadt Glogau zurückzukaufen. Schloß und Park, sowie Rittergut Luisenhof sollen neuesten Bestimmungen nach im Besitz der Herzogin verbleiben, die Forst kauft jedoch die Stadt Bunzlau, die schon einen großen Teil der Fideikommißforsten früher erworben hat. Der Stadt Glogau soll eine Abfindungssumme von 250000 RM zugekommen sein; das ist in einer Frist von 14 Tagen ein recht gutes Geschäft. Nach Zeitungsmeldungen wäre der Glogauer Magistrat mit dem Kaufrücktritt einverstanden, und man nimmt an, daß auch die Stadtverordnetenversammlung zustimmend beschließen wird.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Prüfungsergebnis Templin 1929. 46 Forstschüler wurden in den letzten Wochen in der privaten Forstschule des Reichsverbandes für Privatförster Deutschlands e. V. in Templin (Uckermark) geprüft. Alle 46 Prüflinge bestanden die Abgangsprüfung, und zwar 2 mit „sehr gut", 34 mit „gut" und 10 mit „genügend". Der Verein „Waldheil", Neudamm, sowie der Verlag J. Neumann, Neudamm, hatten auch in diesem Jahre für die besten Schüler Prämien gegeben. Vom „Waldheil" erhielten den Hirschfänger für den besten Schüler: Konrad Erdmann aus Schilde (Westprignitz), und Oberländers Lehrprinz der zweitbeste: Franz Sagowski aus Löwenhagen (Ostprignitz). Der Dittmarsche Waldbau, von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann in Neudamm gegeben, kam in die Hände des drittbesten Schülers Alfred Ballaschk aus Hohenbocka (Niederlausitz).

Forstausstellung und Forstlehrgang der Landwirtschaftskammer Oberschlesien in Neustadt O.-S. Die Landwirtschaftskammer Oberschlesien hat die Forstausstellung in der Landwirtschaftsschule in Neustadt O.-S., über die wir bereits in voriger Nummer berichteten, nunmehr auf den **2. und 3. Juli d. J.** verlegt. Die Ausstellung wird um 12 Uhr mittags eröffnet. Im Anschluß an die Ausstellung findet am Dienstag, dem 2. Juli, in der näheren Umgebung und am Mittwoch, dem 3. Juli, in der weiteren Umgebung von Neustadt eine forstliche Lehrwanderung für Forstbeamte und Waldbesitzer statt. Treffpunkt am 2. Juli 14 Uhr und 3. Juli 8 Uhr in der Landwirtschaftsschule in Neustadt O.-S. Anmeldungen bis spätestens 26. Juni mit Angabe, an welchem Tage die Beteiligung erfolgt, an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Oberschlesien, Oppeln, Moltkestraße 43.

Forstlicher Lehrgang der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen hält in der Zeit vom 8. bis 10. Juli 1929 in Oberbrügge, Kreis Altena i. W., für Förster und Försteranwärter einen Lehrgang ab, an dem auch Waldbesitzer teilnehmen können. Einteilung: 8. Juli: Anleitung in der Forstvermessung und im Nivellieren, Bestandesaufnahmen. Treffpunkt: 7,30 Uhr vormittags in der Gastwirtschaft Ecks in Oberbrügge (Strecke Hagen—Meinerzhagen). 9. Juli: Forstlicher Lehrausflug in das Gräfliche Revier Neuenhof, Kreis Altena. Treffpunkt: 7,30 Uhr vormittags in der Gastwirtschaft Ecks in Oberbrügge. 10. Juli: Einsichtnahme in die forstlichen Sammlungen unter Anleitung in Oberbrügge (Gastwirtschaft Ecks). Quartierbeschaffung in Oberbrügge und Brügge auf Wunsch. Meldungen bis spätestens Montag, den 1. Juli 1929, an die Forstabteilung zu Münster i. W. unter Angabe, für welche Tage die Teilnahme gewünscht wird.

Forstwirtschaftliches.

Frostschäden an der Grünen Douglas im Winter 1928/29. (Fortsetzung des unter gleicher Überschrift in Jahrgang 1928 Seite 623 u. f. erschienenen Aufsatzes.) Während des vergangenen, außergewöhnlich kalten und langen Winters wurde öfter die Frage aufgeworfen: Wie werden unsere Douglas diesen Winter überstehen, wo sie doch im vorhergegangenen, verhältnismäßig milden Winter so stark gelitten haben? Wie sich dann erwies, waren die Frostschäden im Verhältnis zu dem Winter 1927/28 geradezu minimal.

Mit der frostempfindlichen, fichtenähnlichen Form der Grünen Douglas hatte der Winter 1927/28 so gut wie restlos aufgeräumt. Der Sommer 1928 war hier sehr trocken, die Douglas schlossen mit dem Trieb zeitig ab, und aus diesem Grunde reiften die Triebe gut aus. Frostschäden, durch tiefste Temperaturen (hier am 11. Februar 1929 —38 Grad) verursacht, trafen nur Douglas, die im Jahre 1928 und 1927 gepflanzt worden sind. Die Triebe sind infolge der Dürre nicht voll ernährt worden, kümmerten demzufolge mehr oder weniger und reiften nicht aus. Bei diesen Douglas sind ganze Triebe erfroren, gleichgültig, ob der Standort frei oder unter Schirm, sonnig oder schattig war. Die erfrorenen Triebe sind getötet worden. Frostschäden dieser Art wären auch in einem weniger kalten Winter aufgetreten.

Frostschäden infolge schroffen Temperaturwechsels sind hier meines Erachtens in der ersten Märzwoche eingetreten. Bei hoher Schneelage zeigte das Thermometer morgens —21 bis 23 Grad. Bei unbedecktem Himmel heizte die Sonne so gut, daß mittags in Sonnenlagen +2 bis 4 Grad gemessen wurden. Diese Schäden betrafen nur Douglas in Süd- und Südostlagen und solchen Bestandsrändern. Südwestlagen und solche Bestandsränder wurden weniger betroffen. Douglas, die nicht direkt von voller Sonne bestrahlt wurden, und solche in Nordlagen litten gar nicht. Vom Frost geschädigt wurden hier nur Nadeln, soweit dieselben schneefrei waren, in geringerem oder stärkerem Ausmaße. Die am stärksten geschädigten Pflanzen waren einige Wochen später ohne jede Nadel, und man versprach sich nicht mehr viel von diesen Pflanzen. Auch diese am meisten geschädigten Pflanzen, treiben jetzt, Ende Mai, wenn auch nicht freudig, so doch zufriedenstellend aus, so daß ein Absterben kaum in Frage kommt.

Die tannenähnliche Form der Grünen Douglas hat in diesem kalten Winter bewiesen, daß sie

Digitized by Google

bei ihr zusagendem Standort und normalem Gesundheitszustand nicht mehr unter Frost leidet als die meisten unserer heimischen Waldbäume und weniger als alle anderen Ausländer. Wir wollen hoffen, daß der Bezug von Samen der Grünen Douglas, getrennt nach Wuchsgebieten, wie er jetzt beim Bezug von der Long-Bell-Waldgesellschaft möglich geworden ist, uns eine Form der Grünen Douglas bringt, die in unserem Klima nicht nur schnellwüchsig, sondern auch frosthart ist.

Die Graue Douglas (caesia), ebenso die Blaue, haben sich auch unter schärfster Sonnenbestrahlung in Südlagen völlig frosthart erwiesen.

Unsere Fichte hat teilweise ebenfalls unter Frost gelitten, ebenso Kiefern zweifelhafter Herkunft. Roteichen sind zum Teil erfroren und treiben jetzt aus älteren Zweigen aus. Auffallend ist, daß in Parks die Nordmannstanne sehr stark gelitten hat. Förster Walter, Annaberg.

⌀

Ziersträucher und Ziersträucher. Es ist kein Wunder, daß dieses Kapitel besonders nach dem kalten Winter in der Tagespresse behandelt wird. Mit Recht wird u. a. davor gewarnt, mit dem Entfernen geschädigter Pflanzen, z. B. von Eibe (Taxus), Buxbaum, Stechpalme, Efeu, voreilig zu sein. Neues Leben kann bei diesen unseren Lieblingen in Parks und Gärten noch Anfang Juli erwachen; sobald man dies bemerkt, lockere man den Boden und gieße die Pflanzen, um die Wiedererholung zu begünstigen. Unter Umständen wird man die Pflanzen von erfrorenen Teilen säubern oder sie gar auf den Stock setzen müssen.

Zeigt sich bis Ende Juli kein neuer Trieb, dann ist die Hoffnung aufzugeben, und dann muß auf Ersatz im Herbst oder nächsten Frühjahr Bedacht genommen werden. Als winterhart haben sich im allgemeinen erwiesen die drei japanischen Sträucher: Forsythia viridissima, Cydonia japonica (japanische Quitte oder Feuerdorn), Aucuba japonica. Auch die Magnolie und der Flieder (Syringa) haben sich wacker gehalten. Der Kirschlorbeer hat schwer gelitten. K.

⌀

Nochmals Kleinpflanzung von Eichen. Die Angaben über dieses Thema vom Herrn Kollegen Schupke in Nr. 19 auf Seite 500 beruhen sicher auf Wahrheit, aber es ist hierzu zu bemerken, daß Boden- und Witterungsverhältnisse eine Rolle spielen. Für die Pflanzung mit Kürzung der Pfahlwurzel auf 12 bis 15 cm im vorbereiteten Boden des Kampes ist der Grund allgemein bekannt, aber diese Ausführung im Walde hat doch ihre Bedenken. Wäre nach der Pflanzung der Eichen, deren Pfahlwurzel mit der Axt auf 12 bis 15 cm gekürzt war, eine Dürreperiode eingetreten, würde ein großer Prozentsatz überhaupt nicht angegangen sein, ein weiterer Teil noch länger gekümmert haben im Gegensatz zu den mit ganzen Pfahlwurzeln gepflanzten. Der Forstbeamte hat bei allen Kulturausführungen auf Boden-, Witterungsverhältnisse und nicht minder auch auf die Zeit der Ausführung — frühes oder spätes Frühjahr — Rücksicht zu nehmen. In einem früher von der „Deutschen Forst-Zeitung" gebrachten Artikel habe ich das nach meinen in einem Harzrevier gemachten Erfahrungen eingehend klargelegt. Die von mir ausgeführte ausgedehnte Kleinpflanzung von 3jährigen Eichen mit Pfahlwurzeln in ihrer ganzen Länge, wobei jede, auch die kleinste Faserwurzel nach vorheriger Mooreinschlämmung mit einer solchen Kruste umhüllt war, ging bis auf nur 3 % Verlust bei schon herrschender und noch wochenlang andauernder Dürre gut an zum Erstaunen meines damaligen Revierverwalters, der mir bei Ausführung von Kulturen in dankenswerter Weise stets auch hinsichtlich des Kostenpunktes vollständig freie Hand ließ. In dem stark mit Schotterstein gemischten Lehmboden wuchsen die mit Pfahlwurzeln gepflanzten Eichen trotz der Dürre nicht nur an, sondern freudigst weiter. Auf genügend tiefes Einbringen der Pfahlwurzel ist besonders zu achten, ein Umbiegen der Wurzeln darf keinesfalls stattfinden, eventuell sind die Pflanzlöcher mit einem Stock, der mit eiserner Zwinge versehen ist, zu vertiefen. Diese Löcher sind beim Einbringen mit langen Wurzeln mit guter Erde genügend auszufüllen, ein Hohlraum darf nicht entstehen. Die seinerzeit in drei anderen Försterein ausgeführten Eichenkleinpflanzungen mit vorgeschriebener Kürzung der Pfahlwurzeln waren restlos mißlungen. Etwas kostspieliger, wie auch Herr Kollege Schupke erwähnt, ist die Pflanzung mit langer Pfahlwurzel, aber sicher und je nach Verhältnissen zu berücksichtigen.

Revierförster i. R. Backe, Ohlau.

⌀

Auftreten des Eichennutzholzkäfers in den badischen Eichenbeständen. Die Forstabteilung in Karlsruhe hat seinerzeit die Waldbesitzer auf das vermehrte Auftreten des Eichennutzholzkäfers und auf die notwendigen Abwehrmaßnahmen hingewiesen. In verschiedenen Landesgegenden, vor allem im Rheintal von Offenburg bis Freiburg und in den Vorbergen, lagern alljährlich zahlreiche Eichen aus der vorhergehenden Winterfällung, die von dem Nutzholzkäfer zum Teil in erheblichem Maße befallen werden. Das Insekt findet sich auch häufig in alten Stöcken, namentlich von Eichen und Buchen, aber auch von Nadelhölzern. Sein Vorhandensein ist an dem massenhaft vorhandenen Bohrmehl, das die Stämme oft ganz überdeckt, leicht festzustellen. Entfernt man das Bohrmehl und die Borke, so gewahrt man an der Holzoberfläche kleine Löcher von ungleicher Größe, als sei mit verschiedenen Schrotnummern darauf geschossen. Gesundes stehendes Holz wird nicht befallen. Die Flugzeit des Schädlings ist von April bis Juni, die Eiablage erfolgt in kleine Rinden- und Holzrisse. Das Holz wird für viele Verwendungszwecke, vor allem zu Faßholz untauglich und erfährt eine starke Entwertung, die Käufer werden sehr geschädigt. Als Gegenmittel kann nur die Abfuhr der Stämme sowie die Entfernung der befallenen Stöcke vor der Flugzeit in Frage kommen. Für die Praxis ergeben sich folgende Abwehrmaßnahmen: Entfernung der befallenen Eichen aus dem letzten Winterhieb aus dem Walde jeweils bis 1. März, also bevor die neuen Käfer ausfliegen, für schwächere, nicht absetzbare Stöcke empfiehlt sich die Aufarbeitung zu Brennholz, da bei starkem Befall das Holz doch nicht mehr viel wert ist; befallene alte Stöcke aller Art sind im Laufe des Winters weitestgehend zu entfernen; wo der Käfer stark auftritt, ist vom

Digitized by Google

Standpunkte des Forstschutzes möglichste Zurückhaltung im Einschlag zu raten; ist aber ein solcher aus waldwirtschaftlichen Gründen (besonders im Mittelwald) oder sonstigen, namentlich gemeindewirtschaftlichen Gründen nicht möglich, so müssen die neu gefällten Eichen sowie auch sonstigen Laub- und Nadelhölzer bis längstens 1. April aus dem Walde entfernt und, wenn sie nicht gleich verkäuflich sind, möglichst abseits vom Walde gelagert werden, damit sie nicht von den neu ausfliegenden Käfern befallen werden können; neue Stöcke sind möglichst im Walde zu belassen, damit der Käfer sie als Brutstätten benutzt, ihre Entfernung ist erst im darauffolgenden Winter nötig. Die staatlichen Forstämter wurden angewiesen, die in Betracht kommenden Waldbesitzer alsbald zu verständigen und die geeigneten Maßnahmen zu treffen; falls sich Schwierigkeiten im Vollzug der Maßnahmen ergeben, kann auf Grund von § 69 des badischen Forstgesetzes gegen Säumige vorgegangen werden. Zw.

Ein Urteil über die dritte Auflage von Dittmars Waldbau.

Der verstorbene Forstmeister Dittmar hat an der Forstschule Steinbusch viele Jahre hindurch den Unterricht im Waldbau erteilt. Von der Jugend der Forstverwaltungslaufbahn war stets die Oberförsterei Hochzeit stark bevorzugt, weil der Revierverwalter es hervorragend verstand, von seinem reichen Wissen mitzuteilen. In ausgedehntem Maße hatten ihn die Waldbesitzer des Kreises und darüber hinaus für ständige forstliche Beratung herangezogen. Der Niederschlag dieser seiner lehrenden und ratenden Tätigkeit war sein Werk „Der Waldbau"*).

Daß die Neuauflage hier an der Forstschule besonders begrüßt wurde, bedarf kaum der Erwähnung. Ist doch der Dittmar hier ständig als Lehrbuch benutzt, das, geschrieben für die Praxis, hunderten junger Forstleute ein Freund wurde.

Im einzelnen darf ich folgendes erwähnen:

Es ist entschieden gut, daß an der alten, sehr übersichtlichen Einteilung festgehalten ist. Nur in einem Punkte hätte vielleicht von ihr abgewichen werden können. Die Betriebsarten und Betriebsformen, ein Kapitel, das gerade unserer forstlichen Jugend zuerst immer viel Schwierigkeiten bereitet, hätten besser besonders behandelt werden können. Daß z. B. Begriffe wie Niederwald und Mittelwald nur nachtragsweise besprochen werden und daß die Betriebsformen, wie z. B. der Plenterwald, der Wagnersche Blendersaumschlag, die Wirtschaft von Kautz in Sieber usw. nur in dem Kapitel der natürlichen Bestandsbegründung erscheinen, halte ich für unzweckmäßig, da gerade auf eine genaue Definition und einen folgerichtigen Aufbau dieser Begriffe meines Erachtens sehr viel ankommt. In der Standortslehre ist die wesentlich weiter ausgearbeitete Gesteinslehre zu begrüßen, die in der alten Auflage etwas zu kurz kam.

Daß weiterhin der modernsten Probleme der Standortslehre Erwähnung getan ist, ist ein großer Fortschritt. Besonders ist hier anzuerkennen, daß die Neubearbeiter sich nicht in wissenschaftliche Einzelheiten verloren, sondern alles in eine für den Anfänger durchaus faßliche Form gebracht haben.

Für den eigentlichen Waldbau gilt dasselbe in erhöhtem Maße. Zunächst ist eine große Verbesserung die Ausstattung des Buches mit Bildern. Von besonderem Wert ist die anschauliche Darstellung von Kulturgeräten, wichtiger als die Bilder von Beständen, weil dabei doch immer schwer das herauszuarbeiten ist, was gesehen werden soll. Daß bei den Kulturgeräten gerade die besonders bedacht sind, die sich in den östlichen Kiefernrevieren in letzter Zeit als brauchbar erwiesen haben, ist für unsere Verhältnisse hier außerordentlich erfreulich.

Das Wesentlichste an dem Buch ist aber doch das, daß an der waldbaulichen Einstellung des Verfassers nichts geändert ist. Es gibt wohl kaum ein forstliches Buch, das so allen Verhältnissen gerecht zu werden versucht, sich so gänzlich frei macht von allen „Modeerscheinungen" und niemals in ein Extrem verfällt. Und diese gesunde waldbauliche Einstellung ist es gerade, die wir unserer forstlichen Jugend mitgeben müssen, wenn wir unseren Wald vor schweren Schäden bewahren wollen. Mit welchem feinen Takt wird z. B. im neuen Dittmar eine so schwierige Tagesfrage behandelt wie die Einstellung zum Dauerwald!

Es ginge über den Rahmen einer Kritik hinaus, noch mehr Einzelheiten anzuführen. Abschließend läßt sich sagen, daß für die Forstschule der Dittmar das richtige Lehrbuch ist, das tatsächlich den Stoff umfaßt, den wir hier vortragen müssen, und zwar in einer so klaren und leicht faßlichen Form, daß jeder zu folgen vermag.

Darüber hinaus wird das Buch seinen Wert behalten als Nachschlagewerk für den Forstmann aller Altersklassen, und es wird dem Waldbesitzer und dem Waldfreund Auskunft geben auf alle wichtigen Fragen des Waldbaus.

Steinbusch, den 25. Mai 1929.

Forstmeister Fedderſen.

*) Dittmar: Der Waldbau. Ein Leitfaden für den Unterricht und die Wirtschaft, ein Handbuch für den Privatwaldbesitzer. Dritte, neu bearbeitete Auflage. Von Gericke, Oberforstmeister der Landwirtschaftskammer, Lektor der Forstwissenschaft der Universität Halle/Wittenberg, und Metelmann, Preußischer Staatsoberförster, Oberförsterei Leinefelde. Neudamm 1929, Verlag von J. Neumann. Preis: Halbleinen 9 RM, Ganzleinen 10 RM.

Waldbrände.

Bezirk Arnsberg. Gemeinde Annen. Im Revier der Ardeyer Waldgenossenschaft entstand in der Nacht vom 27. zum 28. Mai d. J. wahrscheinlich durch Brandstiftung ein Waldbrand. Es wurden 3 ha Kiefern- und ¾ ha Mischbestand vernichtet. Ferner die Bodendecke von 4 ha Eichen- und Buchenaufschlag. Das Feuer wurde von Anwohnern gelöscht, brach aber nochmals am 28. Mai aus. Durch starken Ostwind verbreitete es sich schnell, so daß sechs Feuerwehren alarmiert werden mußten, die den Brand löschten. Der Schaden beträgt 1545 RM. Der Wald war nicht versichert.

Bezirk Arnsberg. Gemeinde Herdecke. Am Kleff und Am Attenberg entstand am 6. Mai ein Waldbrand, der 5 ha 30jährige Eichenschonung, 3¾ ha 25jährige Kiefernschonung, 6¼ ha 25jährige Fichtenschonung, 2½ ha Mischbestand und 2½ ha Buschwerk vernichtete. Die Gesamtfläche des Brandes umfaßt 20 ha. Das Feuer

Digitized by Google

entstand durch einen Landarbeiter, der trockenes Unkraut auf einen Haufen getragen und angezündet hatte. Durch starken Südwestwind wurde das Feuer in das Buschwerk getrieben, breitete sich schnell aus und nahm seinen Weg in die anliegenden Schonungen. Der Landarbeiter M. versuchte den Brand zu löschen, was ihm nicht gelang, und kam dabei in den Flammen um. Arbeiter des in der Nähe im Bau begriffenen Hochspeicherwerks und die Herdecker Feuerwehr eilten zur Hilfe. Die Schonungen waren nicht durchforstet, dafür aber mit trockenem Farnkraut und dürrem Strauchwerk durchsetzt. Hier fand das Feuer reiche Nahrung. Auf Veranlassung der Polizei-Verwaltung Herdecke wurde die Hagener Berufsfeuerwehr, hinterher auch die Dortmunder Feuerwehr und Schutzpolizei aus Hagen und Dortmund zur Hilfe geholt. Der starke Wind trieb brennende Reiser hoch in die Luft und entzündete ein 40 Meter vom Walde entfernt stehendes Haus, das ein Strohdach hatte. Mit größten Anstrengungen gelang es den Brand bis 2 Uhr zu löschen. Der Gesamtschaden einschließlich des abgebrannten Hauses beträgt etwa 30000 RM. Durch Versicherung ist etwa die Hälfte gedeckt.

Wilddiebssachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

Bezirk Köln. Im letzten Winter hatte der Hilfsförster Johann Nützelberger in einem Teil der Freiherrlich von Diergardtschen Forstverwaltung Morsbroich Schlingen vorgefunden. Seine beharrlichen Versuche, den Schlingensteller zu entdecken, wurden am 14. Februar d. J. von Erfolg gekrönt. Er ertappte den arbeitslosen Mechaniker Wilhelm Esser aus Köln-Mülheim-Höhenhaus auf frischer Tat. Derselbe hatte gerade auf einem Wildwechsel (freies Gelände) an einem Stein eine Schlinge richtig fängisch gestellt. Am 3. Mai wurde Esser wegen Schlingenstellen vom Schöffengericht Köln zu 10 Tagen Haft oder 100 RM Geldstrafe verurteilt. Nützelberger hat in letzter Zeit mehrere jagdliche Übertretungen sowie öffentliche, tätliche Beleidigungen mit Erfolg vor Gericht gebracht und auch durch energisches Eingreifen schon manchen Schädling aus seinem Forstbezirk verwiesen. —r.

Verschiedenes.

Herr Förster Rathjen und das Berufsamt Niederschlesien. In Nr. 20 dieser Zeitung vom 17. Mai 1929 läßt Herr Förster Rathjen seine Angriffe gegen das Berufsamt Niederschlesien in folgenden Worten gipfeln: „Es muß vermutet werden, daß die Lehrlingsannahme in Schlesien nur deshalb so groß ist, um auf alle Fälle die Zahl der Forstschüler für die schlesische Forstschule sicherzustellen." Zur Beurteilung dieser Äußerung des Herrn Rathjen, Vorsitzenden der Unterabteilung I b der deutschen Privatforstbeamtenschaft, nenne ich folgende Zahlen:

Seit seiner Errichtung hat das Berufsamt Niederschlesien 157 Forstlehrlinge in seine Liste aufgenommen. Hiervon standen allein 96 Lehrlinge schon vor Errichtung des Berufsamtes in der Lehre, sind also nachträglich aufgenommen worden. Diese 96 nachträglich aufgenommenen Lehrlinge waren von Lehrherren, die vom Verein für Privatforstbeamte anerkannt waren, in die Lehre genommen worden.

Neu aufgenommen sind seit dem Jahre 1926 nur 61 Lehrlinge. Von diesen sind wieder drei gestrichen worden, da sie in einen anderen Beruf übergegangen sind. Das Berufsamt hat praktisch also seit dem Jahre 1926 bis jetzt 58 neue Lehrlinge zum Beruf zugelassen. Dagegen hat das Berufsamt durch den Hinweis auf die schlechten Aussichten im Berufe nachweislich 29 Bewerber erfolgreich veranlaßt, ihre Anmeldung zurückzuziehen.

Die Schlesische Forstschule in Reichenstein nimmt jedes Jahr 42 Schüler auf, erhält aber im Durchschnitt über die doppelte Anzahl von Anmeldungen. Außerdem erfordert die Forstschule Reichenstein einen jährlichen Zuschuß von rund 18000 RM. Jeder Schüler zahlt ein Schulgeld von 110 RM; fällt also ein Schüler aus, so vermehrt sich der Zuschuß um 0,6 %. Zur Zeit kostet der Forstschule bzw. ihren Trägern die Ausbildung jedes Schülers rund 430 RM.

Ich enthalte mich jeden Urteils über die Ausführungen des Herrn Rathjen, um weder der Auffassung der Leserschaft noch der Äußerung der zuständigen Stellen (Berufsamt, Waldbesitzer-Verband usw.) vorzugreifen.

gez. Hertz-Kleptow.

Amtsbezeichnungen der Forstbeamten der Landwirtschaftskammern.

Zu meiner Notiz unter obiger Überschrift in Nr. 18 dieser Zeitung gebe ich folgende Erklärung ab:

Ich bin mir bewußt geworden, daß der Beschluß der Fachabteilung für Forstwirtschaft an der Hauptlandwirtschaftskammer aus langen Beratungen in den einzelnen Forstausschüssen und Beamtengruppen und dem Ministerium entstanden ist. Ich habe mich auch überzeugt, daß in einer Oberförsterkonferenz meiner Forstabteilung dieser Lösung einstimmig zugestimmt worden ist.

Ich sehe daher ein, daß mein Vorstoß verfehlt war.

Namentlich bitte ich, meinen damaligen Ausführungen nicht die Auslegung zu geben, daß ich einem der jetzigen Herren Leiter der großen Forstabteilungen zutraute, sie hätten unter Hintanstellung der Interessen ihrer Untergebenen nur für sich gesorgt.

Weiter glaube ich nicht, daß einer der mir bekannten Leiter größerer Forstabteilungen die Vorschläge für die Verleihung der Amtsbezeichnung „Forstrat" nach Gunst machen würde.

Jede kränkende oder beleidigende Absicht hat mir bei Abfassung meiner Notiz ferngelegen.

Dipl.-Ing. Hilsch-Breslau.

Schutz den Dienstbezeichnungen der Privatforstbeamten! Die „Schlesische Zeitung" brachte Mitte April nachstehendes Inserat:

Für Feldrevier von 5000 Morgen zum 1. 5. gesucht

Revierförster,

in Niederjagd, Hege des Wildes, Raubzeugfang erfahren, scharf gegen Jagdfrevel, durchaus ehrlich, zuverläss., nüchtern, verheir., mögl. kinderlos, Frau muß 4 Tage der Woche Garten-

Digitized by Google

arbeit mach., gutes Deputat, Gartenland, freie Wohnung. Zeugnisabschr., Gehaltsanspr. an Hollender, Breslau I.

Das Inserat sagt dem Forstmann genug, es wird ein ganz einfacher Jagdaufseher verlangt, und dieser wird Revierförster genannt, obwohl nicht die geringste forstliche Tätigkeit gefordert wird. Was die Allgemeinheit sich bei diesem Inserat unter einem Revierförster vorstellt, braucht nicht erst gesagt zu werden.

Förster Walter, Annaberg.

Vorträge über Landwirtschaft und Gartenbau im Berliner Rundfunk für die Zeit von Sonnabend, den 22. Juni 1929, bis Sonnabend, den 6. Juli 1929. Freitag, den 28. Juni 1929, nachmittags 4,30 Uhr. Redner: Gartenmeister Hermann Köhler: Thema: Schling- und Kletterpflanzen und ihre Verwendung.

Der Phänologische Reichsdienst bittet für Juli 1929 um folgende Beobachtungen (ferner sind zunächst die im Junivordruck noch nicht ausgefüllten Daten im Juli nachzutragen): Erste Blüte von: Sommer- und Winterlinde, Heide, Weiße Lilie; Anfang der Fruchtreife von: Johannisbeere, Ebereesche, Schneebeere, Holunder, Birke; Erntebeginn, d. h. Anfang des Schnittes auf mehreren Feldern von: Winterroggen, Winterweizen, Grummetreife. Um recht genaue Angabe der Anschrift des Beobachters (Ort, Post und Straße) wird besonders gebeten. Es wird um Zusendung der Daten an die Zentralstelle des Deutschen Phänologischen Reichsdienstes in der Biologischen Reichsanstalt, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße 19, gebeten. Auf Wunsch stehen auch Beobachtungsvordrucke für die ganze Vegetationszeit zur Verfügung, welche möglichst zeitig gegen Ende des Jahres als portopflichtige Dienstsache (also unfrankiert) eingesandt werden können.

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 10. bis 16. Juni 1929 ab märkischer Station 9,40 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 15. Juni 1929. Landfüchse 27 bis 40, Gebirgsfüchse 45 bis 60, Baummarder 80 bis 100, Steinmarder 55 bis 65, Iltisse 16 bis 18, Maulwürfe, weißledrige I 0,30, blaurandige 0,24, Wiesel, weiße 5, Eichhörnchen, rote 1,15, Kanin, Wildkanin 0,60, Rehe, Sommer 2,40 bis 2,50, Winter 1,80 bis 1,90, Katzen, schwarz, 2,75 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 15. Juni 1929. Landfüchse 35, Steinmarder 55, Baummarder 80 bis 95, Iltisse 17, Dachse 7 bis 8, Rehe, Sommer 2,75, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 1,40, Wiesel, weiße 4,50, Wildkanin, Winter 0,55, Maulwürfe, weißledrig I 0,24, blauledrig 0,16, Katzen, Winter, schwarz 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 15. Juni 1929. Wildschweine 0,50 bis 0,87 für 1/2 kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin. 15. Juni 1929. Hechte, unsortiert 140, groß 70 bis 80, Aale, groß 160 bis 165, groß-mittel 190, mittel 185 bis 210, klein-mittel 150 bis 165 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 32. Barentschädigung für nicht ausgenutzte freie Station. Ein Oberförster wurde von einem Privatwaldbesitzer unter Vereinbarung eines Bargehalts und freier Station eingestellt. Seine Stellung wurde ihm „aus Ersparnisrücksichten" gekündigt mit der Aufforderung, die Dienstgeschäfte umgehend zu übergeben. Der Oberförster tat dies und verließ sobald als möglich seinen bisherigen Wohnort, da es ihm nach seiner Ansicht nicht zugemutet werden konnte, als abgebauter Beamter ohne Dienstbefugnisse weiterhin dort zu wohnen. Er forderte von seinem Arbeitgeber für die Zeit bis zur Beendigung des Dienstvertrags eine Entschädigung von täglich 4 RM für die ihm entgehende und entgangene freie Station. Der Arbeitgeber hat die Zahlung vorerst verweigert. Ist die Forderung des Oberförsters berechtigt?

Oberförster L. in O.

Antwort: Dadurch, daß der Arbeitgeber dem Oberförster seine Dienstgeschäfte bereits vor der Beendigung des Dienstvertrags abgenommen, also die Leistung von Diensten durch den Oberförster abgelehnt hat, ist der Arbeitgeber nach den §§ 293, 295 BGB. in Annahmeverzug gekommen. Die Folge davon ist, daß der Oberförster auch ohne Leistung von Diensten nach dem § 615 BGB. die vereinbarte Entlohnung verlangen kann. Die Gewährung der einen Teil dieser Entlohnung bildenden freien Station an den Oberförster ist nun aber dem Arbeitgeber dadurch unmöglich geworden, daß der Oberförster kurzerhand aus seinem bisherigen Dienstort fortgezogen ist. Diese für den Arbeitgeber bestehende Unmöglichkeit zur Gewährung der freien Station kann aber dem Arbeitgeber nicht zur Last gelegt werden, sondern ist von dem Oberförster selbst zu vertreten. Da es somit an einem Verschulden des Arbeitgebers fehlt, kann der Oberförster für die ihm entgangene und entgehende freie Station eine Barentschädigung nicht verlangen. Anders würde der Fall nur dann zu beurteilen sein, wenn dem Oberförster durch einen in dem Verhalten des Arbeitgebers gegebenen Grund (z. B. Beleidigung oder dergleichen) ein weiteres Verbleiben an seinem Dienstort nicht zugemutet werden konnte. Die Tatsache allein, daß dem Oberförster als abgebautem Beamten ohne Dienstbefugnisse ein weiteres Verbleiben an dem dortigen Wohnort peinlich war, stellt einen berechtigten Grund zum Fortzuge selbstverständlich nicht dar. Die Forderung des Oberförsters auf Zahlung einer Barentschädigung für die entgangene freie Station ist daher rechtlich unbegründet. Ra.

Digitized by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Altenau im Harz (Hildesheim) ist zum 1. Juli zu besetzen. Dienstwohnung. Bewerbungsfrist 25. Juni.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Grüneberge in Ortelsburg (Allenstein) ist am 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Volksschule und höhere Schulen im Ort. Bewerbungsfrist 6. Juli.

Förster-Endstelle Klein-Kreidel, Oberf. Schöneiche (Breslau), ist am 1. Oktober anderweitig zu besetzen. Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,0820 ha Garten, 1,0705 ha Acker, 1,9650 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 43 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 1. August.

Försterstelle Rahnkalwen, Oberförsterei Astrawischken (Gumbinnen), kommt am 1. Oktober zur Neubesetzung. Dienstwohnung, Dienstland: 1,7 ha Acker, 2,7 ha Wiesen. Die Schule ist in Gr.-Eschenbruch, 1,5 km; Bahnstation Puschdorf der Eisenbahn Königsberg—Insterburg, etwa 8 km. Bewerbungsfrist 10. Juli.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten Preußens aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 5 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Reßlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Preußisches Förster-Jahrbuch 1929 (Band XI). Ein Ratgeber für die Preußischen Staatsforstbeamten. Personalteil nach dem Stande vom 1. Oktober 1928 mit Ergänzungen bis Anfang 1929. Preis 10 RM (Partiepreise: 5 Exemplare je 9 RM, 10 Exemplare je 8 RM).

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge. Mit 31 ganzseitigen Tabellen der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aller Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten. Preis 1,80 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtlicher Preußischen Staats-Oberförstereien (einschließlich der Hofkammer- und Prinzlichen Reviere, des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstklassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Verwaltungsänderungen.

Preußen.

Revierförsterstelle Althammer, Oberf. Stoberau (Breslau), ist in eine Försterstelle umgewandelt worden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Frhr. v. Willisen, Oberförster in Breslau, Oberf. Breslau, wurde am 1. Mai unter Ernennung zum Oberförster nach Nimkau, Oberf. Nimkau (Breslau), versetzt.

Gürminski, Oberförster in Nimkau, Oberf. Nimkau, wurde am 1. Mai nach Neuthymen (Potsdam) versetzt.

Brede, Forstmeister in Nesselgrund, Oberf. Nesselgrund (Breslau), ist am 1. April in den Ruhestand getreten.

Brede, Oberförster in Altreichenau, Oberf. Altreichenau, wurde am 1. April nach Nesselgrund, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Alex, Forstsekretär in Stoberau, Oberf. Stoberau, wird am 1. Juli nach Kath.-Hammer (Endstelle), Oberf. Kath.-Hammer (Breslau), versetzt.

Baal, Förster in Grafenbrücker Mühle, Oberf. Biesenthal, wird am 1. Oktober die Försterstelle Schwärze, mit dem Wohnsitz in Grafenbrücker Mühle (Potsdam), übertragen.

Becker, Hegemeister in Fuchsberg, Oberf. Panten (Breslau), ist am 1. April in den Ruhestand getreten.

Berthold, Forstsekretär in Nimkau, Oberf. Nimkau, wurde am 1. April nach Daupe (Endstelle), Oberf. Kottwitz (Breslau), versetzt.

Beyer, Forstsekretär in Kath.-Hammer, Oberf. Kath.-Hammer, wird am 1. Juli nach Ujeschütz (Endstelle), Oberf. Kath.-Hammer (Breslau), versetzt.

Brandenburger, Förster in Ujeschütz, Oberf. Kath.-Hammer (Breslau), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Brauner, Förster in Rehdanz, Oberf. Reinerz, wurde am 1. Juli nach Stoberau, Oberf. Stoberau (Breslau), versetzt.

Brückner, Förster in Hochwald, Oberf. Zobten, wurde am 1. April nach Kl.-Lahse (Endstelle), Oberf. Kuhbrück (Breslau), versetzt.

Busse, Förster in Bersenbrück, Oberf. Bersenbrück, wird am 1. Oktober nach Leese, Oberf. Rehburg (Hannover), versetzt.

Duchow, Forstsekretär in Altreichenau, Oberf. Altreichenau, wird am 1. Oktober nach Kl.-Silsterwitz (Endstelle), Oberf. Zobten (Breslau), versetzt.

Hauck, Förster in Allertal, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), wird am 1. Oktober nach Altenlingen, Oberf. Lingen (Hannover), einberufen.

Harras, Förster in Forsthaus Pfütze, Oberf. Elbrighausen, wird am 1. Oktober auf die Endstelle Rauenthal, Oberf. Chausseehaus (Wiesbaden), versetzt.

Hentschel, Förster in Hannsowsky, Oberf. Namslau, wird am 1. Juli nach Wind.-Marchwitz (Endstelle), Oberf. Namslau (Breslau), versetzt.

Hoffmann, Forstsekretär in Ullersdorf, Oberf. Ullersdorf, wird am 1. Juli nach Althammer (Endstelle), Oberf. Stoberau (Breslau), versetzt.

Martens, Förster in Rathlosen, Oberf. Diepholz, wurde am 9. Juni zum Revierförster ernannt und zum 1. Juli nach Memsen, Oberf. Syke (Hannover), versetzt.

Mehl, Förster in Forsthaus Rhoda, Oberf. Hatzfeld, wird am 1. August auf die Endstelle Altenstein, Oberf. Wiesbaden (Wiesbaden), versetzt.

Melching, Förster in Möttau, Oberf. Weilmünster, wird am 1. Oktober auf die Endstelle Königsberg, Forsthaus Haina, Oberf. Struphach (Wiesbaden), versetzt.

Mendel, Hegemeister in Wind.-Marchwitz, Oberf. Namslau (Breslau), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Müller, überz. Förster in Allendorf, Oberf. Battenberg, wird am 1. Oktober auf die Endstelle Osterfeld, Oberf. Battenberg (Wiesbaden), versetzt.

Neumann, Förster in Kath.-Hammer, Oberf. Kath.-Hammer (Breslau), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Neumann, Förster in Hartau gr., Oberf. Ullersdorf, wird am 1. Oktober nach Nieße (Endstelle), Oberf. Namslau (Breslau), versetzt.

Ober, Forstsekretär in Altenau i. H., Oberf. Altenau i. H., wird am 1. Juli die Försterstelle Rose, Oberf. Altenau (Hildesheim), übertragen.

Peplemann, Förster in Stoberau, Oberf. Stoberau (Breslau), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Pluquet, Förster in Lunnischken, Oberf. Schnecken, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Inster, Oberf. Schorellen (Gumbinnen), versetzt.

Regier, Förster in Uhlenhof, Oberf. Gr.-Schönebeck, wird am 1. Juli die Försterstelle Birkholzgrund, Oberf. Kremmen (Potsdam), auftragsweise übertragen.

Selka, Förster in Albrechts, Oberf. Suhl, wird am 1. Juli die Försterstelle Suhlerneundorf, Oberf. Suhl (Erfurt), übertragen.

Speer, Förster in Daupe, Oberf. Kottwitz (Breslau), ist am 1. April in den Ruhestand getreten.

Storde, Förster in Kaltwasser, Oberf. Panten, wurde am 1. April nach Fuchsberg (Endstelle), Oberf. Panten (Breslau), versetzt.

Wegner, Hilfsförster, bisher bei der Forsteinrichtungsanstalt Magdeburg, wird am 1. Juli von der Regierung Magdeburg nach der Revierförsterei Petershagen einberufen.

Weiland, Förster in Elbrighausen, Oberf. Elbrighausen, wird am 1. Oktober auf die Endstelle Ebenfeld, Oberf. Hatzfeld (Wiesbaden), versetzt.

Digitized by Google

Wirth, überz. Förster in Steinberg, Oberf. Wabern, wird am 1. August die Försterstelle Winterscheid, Oberf. Prüm (Trier), übertragen.

Wodrich, Förster in Kl.-Silsterwitz, Oberf. Zobten, wird am 1. Oktober nach Mehltheuer, Oberf. Kottwitz (Breslau), versetzt.

Bielecke, Hilfsförster in Himmelpfort, Oberf. Neuthymen, wird am 1. Juli die Sekretärstelle der Oberförsterei Altplacht (Potsdam) auftragsweise übertragen.

Dittmann, Hilfsförster in Mehltheuer, Oberf. Kottwitz, wurde am 1. April nach Nesselgrund, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Fehse, Hilfsförster in St. Kuno, Oberf. Dhronecken, wird am 1. Juli nach Hilscheid, Oberf. Dhronecken (Trier), versetzt.

Geldermann, Hilfsförster in Barkotzen, Oberf. Borntuchen, wird am 1. Juli nach Stolp, Oberf. Stolp (Köslin), versetzt.

Glenzendorf, Hilfsförster in Bad Reinerz, Oberf. Bad Reinerz, wurde am 1. April unter Ernennung zum Forstsekretär nach Rimkau, Oberf. Rimkau (Breslau), versetzt.

Großmann, Hilfsförster in Ullersdorf, Oberf. Ullersdorf, wird am 1. Juli nach Hartau qr. (bebaute Stelle), Oberf. Ullersdorf (Breslau), versetzt.

Hagen, Hilfsförster in Nesselgrund, Oberf. Nesselgrund, wurde am 1. April nach Bad Reinerz, Oberf. Bad Reinerz (Breslau), versetzt.

Kiwitt, Hilfsförster in Sonnenburg, Oberf. Freienwalde, wird am 1. Oktober nach Teufelsberg, Oberf. Freienwalde (Potsdam), versetzt.

Kühnemann, Hilfsförster in Haugsdorf, Oberf. Linichen, wird am 1. Juli nach Michaelshof, Oberf. Lauenburg (Köslin), versetzt.

Menzel, Hilfsförster in Peisterwitz, Oberf. Peisterwitz, wurde am 1. Mai nach Buchberg, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Mittnacht, Hilfsförster in Berlin, Forsteinrichtungsanstalt, wurde am 1. Mai nach Kottwitz, Oberf. Kottwitz (Breslau), versetzt.

Ockler, Hilfsförster in Rheinswein, Oberf. Ratzeburg, wird am 1. Juli nach Strzelnicken, Oberf. Grandowken (Allenstein), versetzt.

Pohl, Hilfsförster in Kottwitz, Oberf. Kottwitz, wurde am 1. Mai nach Siegen, Oberf. Siegen (Arnsberg), versetzt.

Rieger, Hilfsförster in Zobten, Oberf. Zobten, wurde am 1. April nach Mehltheuer, Oberf. Kottwitz (Breslau), versetzt.

Rieger, Hilfsförster in Mehltheuer, Oberf. Kottwitz, wurde am 1. Mai nach Rimkau, Oberf. Rimkau (Breslau), versetzt.

Riehe, Forstgehilfe in Helfern, Oberf. Balsterkamp, wurde am 10. Juni nach Wolfshagen, Oberf. Goslar (Hannover), versetzt.

Oertel, Forstgehilfe in Fürstenhagen, Oberf. Göttingen, wird am 1. Juli nach Barsinghausen, Oberf. Wennigsen (Hannover), versetzt.

Riemeth, Forstgehilfe in Holbeck, Oberf. Woltersdorf, wurde am 8. Juni nach Märtensmühle, Oberf. Woltersdorf (Potsdam), versetzt.

Die Versetzung des Försters **Schmidt** von Friedersdorf in die Oberförsterei Kölpin (Potsdam) ist zurückgezogen.

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Buße für einen durch freie Vereinbarung beigelegten Jagdübergriff und Erlös aus verkaufter Flinte, eingesandt von Herrn Bankdirektor Schneider, Dortmund	90,—
Geldbuße für einen Forstdiebstahl, eingesandt vom Forstamt Carwinden, Post Schlobitten	50,—
Spende von der Forstverwaltung Nassow, Bezirk Köslin	20,—
Ferner sind eingegangen: 1 zu 6, 1 zu 5	11,—
	171,—

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Alle Einzahlungen erfolgen am besten auf Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders bei **Treibjagden, Schüsseltreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für „Waldheil" zu werben und zu sammeln.** Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 14. Juni 1929.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Bericht über die Vorstandssitzung am 14. Mai 1929.

Anwesend waren die Herren: Oberförster Schönwald, Massin; Forstrat Dr. Bertog, Eberswalde; Förster i. R. Buller, Tamsel; Graf Finck v. Finckenstein, Parnäkel; Ökonomierat Grundmann, Neudamm; Forstmeister Junack, Berlin; Hegemeister i. R. Koch, Zicher; Oberförster Kottmeier, Zicher; Revierförster i. R. Lange, Vietz; Forstverwalter Lau, Groß-Cammin; Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm; Verlagsbuchhändler Walter Neumann, Neudamm; Revierförster Peppler, Ringenwalde; Hegemeister i. R. Ulbrich, Vietz; Förster Werner, Baßlower Teerofen; Förster Zschippang, Försterei Saubucht.

Der Kassenbestand am 30. April 1929 betrug 13597,49 RM, davon entfallen auf die

Gelder für Unterstützungen (U) . .	6299,40 RM
„ „ Erziehungsbeihilfen (E).	214,21 „
„ „ Begräbnisbeihilfen (B) .	2899,92 „
„ „ Darlehen (D)	4183,96 „
	13597,49 RM

Am 11. Februar 1929 betrug die Zahl der Mitglieder 3324. Davon haben sich abgemeldet 2, verstorben sind 14, neu angemeldet haben sich und wurden aufgenommen 155, so daß der jetzige Mitgliederbestand 3463 ist.

Folgende Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen und Darlehen wurden sodann bewilligt:

An Staatsforstbeamte und deren Hinterbliebene konnten gegeben werden: Der alten, kranken, völlig auf die Hilfe anderer Leute angewiesenen Schwester eines verstorbenen Forstmeisters werden 100 RM aus U gewährt. Drei Schwestern, alte, erwerbslose, dauernd kranke Töchter eines im Jahre 1913 verstorbenen Hegemeisters, die außer einer Regierungs-Unterstützung keinerlei Einkommen haben, bekommen 100 RM aus U. Zwei von Kindheit an kranke Hegemeistertöchter, 48 und 42 Jahre alt, im Haushalt des in dürftigen Verhältnissen lebenden Bruders wohnend, werden mit 80 RM aus U unterstützt. Die 68 Jahre alte Tochter eines bereits im Jahre 1894 verstorbenen Försters erhält 40 RM aus U, und der 72 Jahre alten Tochter eines im Jahre 1902 ver-

Digitized by Google

storbenen Försters, die mit einer 80 Jahre alten Schwester einen gemeinsamen Haushalt führt und durch Rente und Zimmervermieten eine kleine Einnahme hat, werden 50 RM aus U zugebilligt. Vertagt bis zur nächsten Sitzung wird das Gesuch einer Förstertwitwe, da sie den zur Ausfüllung übersandten Fragebogen noch nicht zurückgeschickt hat, und das einer anderen Förstertwitwe, die erst im Juli 1928 150 RM Begräbnisbeihilfe erhalten hat. Abgelehnt werden mußte das Gesuch einer Hegemeistertochter, Witwe eines verstorbenen Ingenieurs, und das von der Schwester eines Revierförsters, Witwe eines verstorbenen Hüttenangestellten, da beide außerhalb der grünen Farbe verheiratet gewesen sind und die Bewilligung einer Unterstützung nicht zulässig ist. Weiter werden abgelehnt das Gesuch einer Hegemeistertwitwe, die auskömmliche Pension bezieht, außerdem ist auch der im Jahre 1917 verstorbene Gatte nicht Mitglied gewesen; das Gesuch einer Hegemeistertochter, weil der im Jahre 1925 gestorbene Vater nicht Mitglied war sowie das einer Förstertochter, die Anfragen nicht beantwortet hat.

Privatforstbeamten und deren Hinterbliebenen werden folgende Zuwendungen gemacht: Der Tochter eines im Jahre 1922 verstorbenen Forstverwalters, die zwar im Haushalt der Mutter, die eine gute Pension hat, wohnt, infolge Unglücksfalles aber sehr hohe Krankenhaus- und Operationskosten bezahlen muß, wird zu deren Bestreitung eine außergewöhnliche Beihilfe von 100 RM aus U gewährt. Die Witwe eines Oberförsters, die mit einer kranken Tochter in bedrängten Verhältnissen lebt, wird mit 60 RM aus U bedacht. Die 82 Jahre alte Witwe eines im Jahre 1917 verstorbenen Försters, nur auf die Hilfe der Tochter angewiesen, wird, wie alljährlich, mit 40 RM aus U unterstützt. Ein 50 Jahre alter früherer Jagdaufseher, jetzt Invalide, der mit einem geistesschwachen Bruder ein recht bescheidenes Dasein führt, bekommt 60 RM aus U. Ebenfalls 60 RM aus U erhält ein infolge schwerer Erkrankung seiner Ehefrau vorübergehend in Not geratener Förster. Der Witwe eines im Jahre 1918 verstorbenen Försters, die eine kleine Pension mit Mittagstisch unterhält, werden 50 RM aus U zugebilligt. Ein 71 Jahre alter Förster a. D., altes, treues Mitglied seit dem Jahre 1895, der mit seiner Ehefrau und einer kranken Tochter in bedrängten Verhältnissen lebt, wird mit 60 RM aus U unterstützt. Einem 57 Jahre alten Förster a. D., der nur eine Rente von der Angestellten-Versicherung bezieht, werden 50 RM aus U bewilligt. Der Witwe eines im Jahre 1915 im Weltkriege gefallenen Försters wird eine Beihilfe von 60 RM aus E zur Erziehung ihrer Tochter gewährt. Ein infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage stellungslos gewordener Förster wird mit 50 RM aus U bedacht. Der 74 Jahre alten Witwe eines im Jahre 1927 verstorbenen Försters mit kleiner Pension und etwas Rente, deren Kinder außerdem in der Lage sein dürften, die Mutter etwas zu unterstützen, werden 30 RM aus U zugebilligt. Eine 81 Jahre alte Revierförsterwitwe, die im Haushalt ihres Sohnes, der Staatsförster ist, wohnt, wird mit Rücksicht auf ihr hohes Alter mit 25 RM aus U bedacht; einem stellungslosen jungen Förster werden als Beihilfe zur Beschaffung einer Stellung ebenfalls 25 RM aus U gegeben. Durch Fünferbeschluß ist der Witwe eines Privatoberförsters, alten Mitgliedes, die in einem Herzheilbad ein Pensionat besitzt, zu dessen Empfehlung ein Kostenzuschuß von 28 RM aus U zugebilligt. Mit Vorbehalt, da noch Auskünfte abgewartet werden müssen, werden einem Förster 30 RM aus U bewilligt. Abgelehnt werden die Gesuche von zwei Privatförstern, die auf Anfragen nicht geantwortet haben.

Die Gesuche eines Gemeindeförsters und einer Stadtförsterwitwe werden zwecks besserer Klärung der Verhältnisse vertagt.

Dann wurde über die Gesuche um Darlehen Beschluß gefaßt: Einem Privatförster a. D., der noch in der Ausbildung befindliche Söhne hat, werden 300 RM geliehen, und einem fürstlichen Forstaufseher zur Aufbesserung seiner wirtschaftlichen Lage 200 RM. Abgelehnt mußten die Gesuche eines Privatförsters a. D. und eines Privatförsters werden, da beide die ihnen übersandten Richtlinien und Fragebogen nicht zurückgeschickt haben, und schließlich das Gesuch eines Privathilfsförsters um ein Darlehn von 800 bis 900 RM, der nicht einmal Mitglied des „Waldheil" ist.

An Begräbnisbeihilfen wurden seit der letzten Sitzung im Februar gezahlt: An zwei staatliche Revierförsterwitwen je 150 RM, an die Witwe eines staatlichen Hegemeisters 150 RM, an die Witwe eines staatlichen Hegemeisters 80 RM, an die Witwe eines staatlichen Försters 150 RM, an die Witwe eines fürstlichen Forstverwalters 150 RM, an die Witwe eines Privatrevierförsters 150 RM, an vier Privatförsterwitwen je 150 RM und an die Witwe eines Revierjägers 150 RM. Bedauerlicherweise mußte das Gesuch einer Gemeindeförsterwitwe um Begräbnisbeihilfe abgelehnt werden, da der Antrag zu spät gestellt und die Auszahlung satzungsgemäß nicht mehr zulässig ist; es wurde jedoch anheimgestellt, bei Bedürftigkeit ein Unterstützungsgesuch einzureichen.

Insgesamt sind in der Vorstandssitzung am 14. Mai 1929 an Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen, Begräbnisbeihilfen und Darlehen 3328 RM bewilligt worden.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

11518. **Drobig**, Johannes, Forstkassenrendant, Ujest, Kreis Gr.-Strehlitz O.-S. VI. Abt. Ib.

11519. **Frenzel**, Arthur, Forstkassenbuchhalter, Ujest, Kreis Gr.-Strehlitz O.-S. VI. Abt. Ib.

11520. **Mularczyk**, Florian, Forstsekretär, Jakobswalde, Post Kl.-Althammer, Kreis Kosel O.-S. VI. Abt. Ib.

11521. **Krause**, Karl, Brettmühlenverwalter, Kandrzin, Kreis Kosel O.-S. VI. Abt. Ib.

11522. **Hoffmann**, Erich, Förster, Fh. Großholz bei Panker in Holstein, Kreis Plön. IV. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-

Digitized by Google

Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 2 Reichsmark portofrei geliefert wird.

•

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Ballaschk, Alfred, Forstgehilfe, Hohenbocka, Kreis Hoyerswerda O.-L.
Bauer, Hermann, Forstgehilfe, Wittenberg, Coswiger Straße 28.
Brockmann, Hans, Forstgehilfe, Oberf. Schönberg, Post Sommerau, Westpreußen.
Bunde, Walter, Forstgehilfe, Koebke, Post Görke, Kreis Greiffenberg.
Danziger, Rudolf, Forstgehilfe, Nochten, Post Boxberg O.-L.
Dose, Hans, Forstgehilfe, Fh. Bokel, Nr. 34, Post Hankensbüttel, Kreis Uelzen.
Erdmann, Konrad, Forstgehilfe, Gramzow, Post Fischerwall, Nordbahn.
Gebert, Otto, Forstgehilfe, Hammermühl, Post Beuthen, Bez. Liegnitz.
Gigas, Ulrich, Forstgehilfe, Breslau 23, Steinstr. 78.
Gryska, Hubertus, Forstgehilfe, Broschütz, Kreis Kreuzburg, O.-Schl.
Hagen, Walter, Forstgehilfe, Hahnenhorst bei Karow, Mecklenburg-Schwerin.
Hahn, Hubert, Forstgehilfe, Zollnick, Kreis Rosenberg, Westpr.
Hatz, Hans, Forstgehilfe, Eutin, Braaker Landstraße 11.
Henssohn, Kurt, Forstgehilfe, Zschipkau bei Senftenberg N.-L.
Jacob, Karl, Forstgehilfe, Zerbelin, Post Weggun U.-M.
Jahn, Gerd, Forstgehilfe, Templin, Bismarckstr. 2.
Krumme, Florenz, Forstgehilfe, Kattenvenne, Kreis Tecklenburg, Westfalen.
Kügler, Kurt, Forstgehilfe, Fh. Turawa, Kr. Oppeln O.-S.
Langner, Werner, Forstgehilfe, Fh. Niederbriese, Kreis Oels in Schlesien.
Menzel, Werner, Forstgehilfe, Hackenhausen, Post Brück, Mark.
Mühe, Albrecht, Forstgehilfe, Elsdorf bei Halberstadt, Harz.
Peterhänsel, Kurt, Forstgehilfe, Heinrichsruh bei Schleiz, Thüringen.
Petrowitsch, Paul, Forstgehilfe, Jassen, Post Lupowske, Kreis Bütow, Pommern.
Pflaumbaum, Heinz, Forstgehilfe, Lübben N.-L., Kottbuser Straße 21.
Pommerening, Bruno, Forstgehilfe, Manow bei Köslin, Pomm.
Prentice, John, Forstgehilfe, Görlsdorf bei Angermünde, U.-M.
Range, Hans, Forstgehilfe, Gingsterheide auf Rügen.
Reelitz, Rudolf, Forstgehilfe, Stramehl, Kreis Regenwalde, Pommern.
Richert, Erwin, Forstgehilfe, Friedrich-Wilhelmsbad bei Lauterbach, Rügen.
Sagowski, Franz, Forstgehilfe, Reichertswalde, Kr. Mohrungen, Ostpreußen.
Schmidt, Otto, Forstgehilfe, Rippershausen, Kr. Walldorf a. d. Werra.
Schubert, Heinz, Forstgehilfe, Gera i. Thür., Untermhäuserstraße 5.
Stiller, Willy, Forstgehilfe, Fh. Plantage bei Jäbickendorf Rm.
Thurow, Bruno, Forstgehilfe, Gr.-Freienstein, Post Grünewald, Kreis Neustettin.
Trautvetter, Erich, Forstgehilfe, Schweina, Kr. Meiningen in Thüringen.
Tretter, Otto, Forstgehilfe, Detta bei Brückenau, Unterfranken.
v. Bietinghoff, Burchard, Forstgehilfe, Freienwalde a. d. O., Wriezener Straße 87.
Wehr, Erich, Forstgehilfe, Wachow, Kreis Rosenberg O.-S.
Wolter, Bruno, Forstgehilfe, Drehnow, Kr. Crossen a. d. Oder.
Curths, Rolf, Hilfsförster, Ranten, Kreis Lötzen, Ostpr.
Rath, Richard, Hilfsförster, Theessen bei Burg, Bez. Magdeburg.

Bezirksgruppe Westfalen (XI). Die diesjährige Sommerversammlung findet am 17. und 18. Juli in Lippstadt bzw. Schwarzenraben statt. Zeiteinteilung: Am 17. Juli, nachmittags 5,15 Uhr, Stadtbesichtigung vom Hotel Köppelmann aus, abends 7 Uhr gemeinsames Essen (1,75 Mk.) im Hotel Köppelmann in Lippstadt, 8 Uhr Sitzung daselbst (Tagesordnung: 1. Mitgliederversammlung in Allenstein. 2. Verschiedenes). Am 18. Juli Eisenbahnfahrt ab Hbh. Lippstadt 9,25 Uhr bis Ehringhausen. Waldbegang durch das Revier Schwarzenraben, 1,30 Uhr Frühstück, 3,30 Uhr Rückfahrt mit Auto nach Lippstadt (je Person 1 Mk.). Die Vertreter der Ortsgruppen erhalten die Fahrt III. Klasse und 10 Mk. Reisezuschuß. Anmeldung bis 8. Juli an mich erforderlich. Sie muß angeben, woran der Anmeldende teilnehmen will, auch ob Nachtquartier vom 17. zum 18. Juli bestellt werden soll (4 Mk. ohne Frühstück). Anmeldung verpflichtet zur Zahlung.

Lincke, Forstmeister.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein ehemaliger Miltenberger Forstschüler.

Sitz Blasbach bei Wehlar.

Die diesjährige Hauptversammlung findet am 6. Juli 1929, 20 Uhr im Gasthof „Zum Anker" in Miltenberg statt. Hierzu lade ich die ehemaligen und derzeitigen Forstschüler und das Lehrerkollegium herzlichst ein. Tagesordnung: 1. Jahres- und Kassenbericht. 2. Vorstandswahl. 3. Wünsche und Anträge. 4. Verschiedenes. — Anschließend gemütliches Zusammensein. Ich würde es dankbar begrüßen, wenn seitens der erscheinenden ehemaligen Forstschüler Vorträge wissenschaftlicher oder humoristischer Art gehalten würden. Kollegen, befreien Sie sich von der alltäglichen Last und scheuen Sie nicht die Fahrt nach unserem lieblichen Mainstädtchen Miltenberg. Die Hauptversammlung in Miltenberg a. Main gibt Ihnen einzig und allein die Möglichkeit, alte Freundschaften im Kollegenkreise und die Verbindung mit der Schule zu erneuern. Erscheinen Sie und helfen Sie mit an der Arbeit für Verein und Schule. Mit Weidmannsheil!

Blasbach, im Juni 1929.

F. Helbing, 1. Vorsitzender.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Herstellbare Jagdhochsitze! Angeregt durch die in letzter Zeit ausgesprochenen Erfahrungen über Jagdhochsitze will auch ich heute noch meine Meinung kundgeben. — Ich benutze früher verschiedene Systeme von Hochsitzen, deren manche nicht zu verdammen waren, jedoch etwas Vollkommenes auf diesem Gebiete niemals darboten. Auf einen neuen Hochsitz, welcher meinen an einen solchen gestellten Anforderungen entspricht, wurde ich vergangenes Jahr aufmerksam. — Dieser von nachstehend genannter Firma aus Holz äußerst stabil gebaute, etwa 90 Mk. wertende Hochsitz ist von etwa 2 bis 4 m Höhe beliebig verstellbar, bietet sehr bequeme Sitzgelegenheit, hat geräuschlos drehbaren, abklappbaren Sitz, ist mit Fußruhering und Gewehrauflagebalken ausgestattet, so daß ein Ermüden auf dem Ansitz nicht so leicht möglich ist. — Fabrikant dieses Hochsitzes ist die bekannte Firma Wilhelm Wilgus, Raubtierfallenfabrik, Haynau/Schl., welche auf Wunsch ihren interessenten Spezial-Prospekte kostenlos versendet. Mit Weidmannsheil! Gustav Dannehl.

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 28. Juni 1929.

NOV 29 1929

Nr. 26. | Bd. 44.

Anzeigenpreise: 15 Pfennige, bei Platzvorschrift 20 Pfennige, Stellengesuche, Nachrufe und Familien-Nachrichten 10 Pfennige für die einspaltige Millimeterhöhe. Gerechnet von Strich zu Strich. Auslandsanzeigen in der Währung des betreffenden Landes. **Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Konkursen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen werden nach dem Wortlaute der Manuskripte abgedruckt, für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich. Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, werden nicht befördert.** Wenn Anzeigen infolge Platzmangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postscheckkonto: Berlin Nr. 41509. Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm. — **Anzeigenschluß** für die nächste Nummer **stets Montag früh.**

BERLIN S.W. 48 — ECKENHOFF — WILHELM STR. 22

„Das Haus der Grünen Farbe"

Forstuniformen-Jagdkleidung

Massanfertigung in erstklassiger Ausführung

Die neue Forst-Uniform

In allen Teilen genau der Vorschrift entsprechend. Stoffmuster, Preisofferte zu Diensten

Die Deutsche Waldverwertungs-Gesellschaft m. b. H. („Deutschwald")

welcher die **Waldbesitzerverbände** und **Landwirtschaftskammern** der Provinzen Brandenburg, Grenzmark und Sachsen, sowie der **Deutsche Forstverein** als Gesellschafter angeschlossen sind, weist hin auf ihre Abteilungen:

I. **Holzvermittlung.**

II. **Gerätevermittlung** (von großen Motormaschinen und Bodenbearbeitungsinstrumenten bis zum kleinsten Handgerät, Zaundraht, Jagdgerät usw. Die Ausstellung bewährter Geräte von der Landwirtschaftskammer Brandenburg ist hier übernommen und wird weiter ausgebaut. Die Landwirtschaftskammer hat objektive Beratung durch ihre Fachleute zugesagt).

III. **Waldsamen- und Pflanzenvermittlung** (inländisches und ausländisches, unter besonderer Berücksichtigung genauester Herkunftsforschung bezüglich Anpassung an nordostdeutsche Klima- und Bodenverhältnisse, **anerkanntes** Saatgut).

Anschrift: **Berlin NW 40, Kronprinzenufer 3,** (Landwirtschaftskammer), (343

Fernruf: Hansa 7820—29, Drahtanschrift: Deutschwald-Berlin.

DRAHT BREMER

Rostock 53

50 m Gitter = Mk. 5,95

prima verzinkt, 3" × 75 cm hoch.

Für Selbstherstellung starker Wildgatter Beschreibung frei.

Große Vorteile. (645

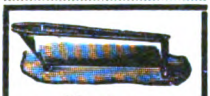

Badewannen

bes. preiswert. Teilzahlungen ohne Aufschlag. Prospekte gratis.

Friedr. Pfeifer

Versandabteilung, **Guhrau, Bez. Breslau**

Postfach 41. (228

Feinstes Tafel-

Pflaumenmus

wohlschmeckd. u. gesund, gar. rein, m. Zucker eingek. 10-Pfd.-Eimer, Postk. 3,75 ℳ 25- „ „ Bahnk. 8,50 ℳ Fässer mit 35—140 Pfd. à Pfd. 0,34 ℳ. Vierfruchtmarmelade, feinst. Qualität, 10-Pfd.-Eimer 5,50 ℳ. ff. Rübensaft, beste Qual., 10-Pfd.-Dose 3,15 ℳ. Preise ab hier, geg. Nachn.

Heinr. Eckstein

Konservenfabrik, (449

Magdeburg-N. 258.

Bestes Werkzeug — JDDUS — Der Fachmann — Höchste Leistung

J. D. Dominicus & Soehne G.m.b.H.

Sägen- und Werkzeugfabrik gegr. 1822

Remscheid-Vieringhausen · Berlin S.W. 68

D&S 1822

Digitized by Google

Der erfahrene Forstmann trägt zur Birsch ausschließlich

DORSCH-Stiefel

weil er deren 3 Vorzüge: absolute **Wasserdichtigkeit, Geräuschlosigkeit** und größte **Haltbarkeit** seit vielen Jahren kennt und schätzt. (626

Art. 22. Rotbr., echt schwed. Fettgarld., gz. Kalblederfutter, Lederuntersohl. u. 10 mm starke **Kreppgummisohl.,** enorm haltbar. Beste **handzwiegenähte,** absolut wasserdichte Bodenarbeit, mit dem neuen Durstergleitschutz, der garantiert gleitfreies Gehen auf dem schlüpfrigsten Gelände gestattet . . **Mk. 45,—**

Art. 23. Derselbe Schaft und Boden, mit dem neuen Durstergleitschutz, jedoch nur Blatt Lederfutter, beste randgedopp. Ausführ., **Mk. 36,50** ohne Gleitschutz **Mk. 1,50** billiger.

Art. 7. Schaftausführung genau wie Art. 22, statt Kreppsohlen handzwiegenähte, extra starke, imprägn. **Kernlederdoppelsohlen Mk. 41,—**

Bei Kassazahlung **3 Prozent Rabatt!**
oder auf Wunsch erleichterte Zahlung!

Alte Jagd- und Birschstiefel werden billigst mit durchgehenden Kreppsohlen und Absätzen versehen. Auf Wunsch auch mit dem neuen Durstergleitschutz.

Bedingungslose Rückzahlung der Nachnahme, falls nicht entsprechend. — Verlangen Sie Preisliste.

M. Dorsch jr., bayr. Sport-stiefel-Ind., **Würzburg 7**
Gegr. 1882 Gegr. 1882

Büchsenmacher Bartsch-Suhl ist in der grünen Farbe seit 1892 bestens eingeführt, darum senden Sie bitte Ihr reparaturbedürftiges Gewehr an mich ein, Sie werden aufs reblichste bedient.

Naturschutz

Reichillustrierte Monatsschrift für alle Freunde der deutschen Heimat

Im Namen der Staatl. Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen herausgegeben von Prof. Dr. Walther Schoenichen

Vielgestaltig ist sie und lebendig wie die Natur, deren Schatz sie gewidmet ist.

10. Jahrgang / Einzelheft 1 RM
Vierteljährlich 3 Hefte 2,50 RM

Bezug durch Post
oder jede Buchhandlung

Verlag J. Neumann-Neudamm

Gegen Kiefernschütte:

Hartwigs

Schüttesalz

hochwertiges **Kupfertrockenpräparat** seit 1905 in vielen Revieren mit bestem Erfolge verwendet.

Platzsche

Pflanzenspritzen

und deren **Ersatzteile** zu Fabrikpreisen. / Spritz- und Verstäubungsmittel geg. **Eichenmeltau.** / Gefl. Anfragen erbeten

J. Hartwig, Woldenberg Nm.

Das Tagesgespräch

Die neue Forstuniform
Die neuen Achselstücke
Der neue Hirschfänger

Musterauswahl steht zu Dienst
Wir liefern alle Uniformteile in anerkannt bester Ausführung zu günstigen Preisen
Ist Ihnen Vertreterbesuch erwünscht?

Kaufhaus „Deutscher Forst" e. G. m. b. H. * Cottbus

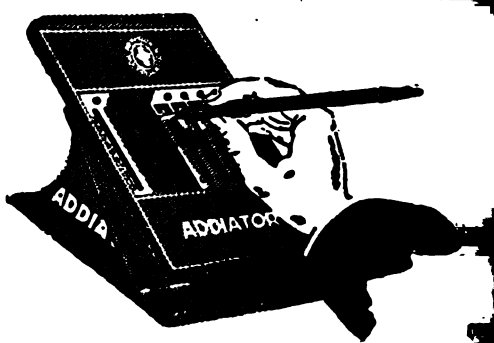

Die Rechenmaschine des Forst...

Addiert u. subtrahiert blitzschnell und fehlerfrei / Erleichterung der Multiplikation und Division / Denkbar einfachste Handhabung / 2 Jahre ...

Addiator G. m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße ...

Digitized by Google

75% der Waldböden Deutschlands

weisen nicht mehr die natürliche für das Gedeihen der Bäume notwendige Zusammensetzung auf. Vielmehr sind unter der luftabschließenden Rohhumus-Schicht die besten mineralischen Nährstoffe ausgewaschen und haben sich in einer Tiefe von etwa 20 bis 25 cm abgelagert.

Die Aufgabe einer vernünftigen Bodenbearbeitung im Walde muß sein, den jungen Pflanzen sowohl die im Rohhumus enthaltenen Stickstoff-Nährwerte, gleichzeitig aber auch die in der obersten Bodenschicht nicht mehr vorhandenen mineralischen Stoffe zugänglich zu machen. Nicht das Beseitigen der Rohhumus-Schicht, sondern deren Vermischung mit dem mineralischen Boden ist für die Pflanzenernährung zweckmäßig. Der Gefahr einer einseitigen Stickstoffübersättigung der Pflänzlinge kann hierbei nur dadurch begegnet werden, daß bei der Vorbereitung des Pflanzbettes genügende mineralische Stoffe aus der oben erwähnten Bodentiefe heraufgeholt und im Bereich der jungen Wurzeln verteilt werden. Diese Aufgabe löst als einziges Gerät in vollendeter Weise die motorisch betriebene

Siemens-Kleinfräse

Versäumen Sie nicht, auf Ihrer Fahrt nach Ostpreußen zu der Mitgliederversammlung des „Deutschen Forstvereins" die Gelegenheit wahrzunehmen, die Kleinfräse in der Oberförsterei Fritzen am 27. Juni nachmittags bei der Arbeit zu sehen. Die vielseitigen Anwendungsmöglichkeiten der Maschine werden zur selben Zeit täglich auf der Lehrschau Holz in Königsberg (Stand des Ausschusses für Technik in der Forstwirtschaft) und im Film im Kino des Hauses der Technik der deutschen Ostmesse gezeigt. Eine weitere Filmvorführung findet am 27. Juni in der Stadthalle in Königsberg statt.

SIEMENS-SCHUCKERT

Abteilung Fräsen (522) **Berlin-Tempelhof**

Digitized by Google

van Tongelsche Stahlwerke GmbH Güstrow

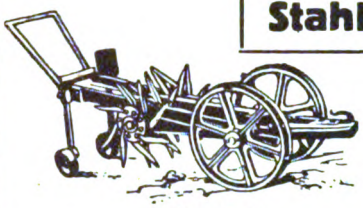

Ueberläufer

Geist^sche Wühl-grubber

10)

Beste u. sehr billige Ausnutzung des Rohhumus als Dung durch Stückelung (nicht durch Pulverisierung). Durch die Grubber zerstückelt und mit dem Mineralboden gemischt hält der Rohhumus auch in langen Dürrzeiten Wasser fest. Nachweislich auf größten Flächen seit 24 Jahren sicheres Anwachsen und Durchhalten von Saat u. Pflanzung in ungünstigst. Jahren und dauernde, höchste Wuchsleistung.

Verbotstafeln
Verkehrsschilder
M. Oehmcke, Dresden 23
Marsdorfer Straße 16 (497

Sempert & Krieghoff
Suhl K 78/2

Preis:
RM 270,–
in Raten

Krieghoff-
Drillinge sind führend.

Verlangen Sie die Schriften: **„Moderne Drillinge" — „Richtige Schäftung".**

Neo-Ballistol-Klever-Armeeöl!
Vor dem Kriege patentiert in 34 Patentstaaten.

Einziges Waffenöl, welches von **staatlichen Ministerial-Instituten und Armeen** des In- und Auslandes als das **beste,**
unübertroffene Waffenöl
gegen **Nachschläge** und **Rost** attestiert wurde. (17

Zugleich Desinficiens.

Tötet sofort die virulentesten **Wundbazillen** etc. und beseitigt deren Folgekrankheiten. Weltliteratur gratis u. franko in allen Waffenhandlungen.

Chem. Fabrik F. W. Klever, Köln

Waffen

Jagdlappen nur allerbeste Qualitäten. Seit 1881. (28
H. Grosse, Berlin W 30, Luitpoldstr. 18
Jagdlappenfabrik, Waffen- und Jagdgeräte-Versandhaus.

Jagdgeräte

Förstertabak,
seit über 40 Jahren eingeführt, fast ganz nikotinfreie, rein überseeische Mischung, 5 Pfd. RM 6,75, 9 Pfd. RM 11,25 franko Nachnahme. (19
Hamburger Tabakfabr. Ludwig Cords, Hamburg 22 F.
Schon vor dem Kriege Lieferant von über 20 Tausend Rauchern.

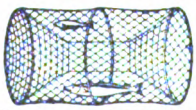

Reusen, Aal- u. Hechtsäcke, Staak-, Stell- und Zugnetze liefert in anerkannt bester Ausführung zu Tagespreisen (270
Mechan. Netzfabrik Gustav Strehlow, Neuwedell 30.

W. MICHOVIUS · COTTBUS

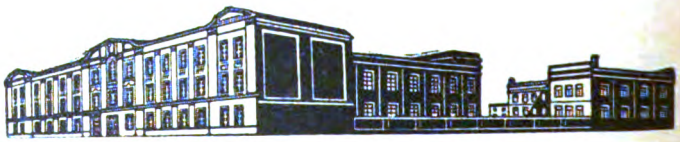

Größtes Spezialhaus für Forstbekleidung

Gegründet 1840

Digitized by Google

Deutsche Forst-Zeitung

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Revierverwalter der Staatlichen Forstkassen Preussens, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten, der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Kommunal-Forstbeamtenvereins in Hohenzollern, des Vereins ehemaliger Militenberger Forstschüler, des Vereins ehemaliger Neuhaldensiedener Forstschüler, des Vereins ehemaliger Reichensteiner Forstschüler, des Vereins ehemaliger Templiner Forstschüler.

Die „Deutsche Forst-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal. Postbezugspreis für Deutschland vierteljährlich 4,50 RM, Bezugspreis unter Kreuzband im Inlande und für Oesterreich 5,30 RM, für das Ausland vierteljährlich 5,50 RM. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,45 RM. — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 26. Neudamm, den 28. Juni 1929. 44. Band.

Amtliche Arbeit und Vereinsaufgaben.

Von Dr. Dr. e. h. **Wappes**, Ministerialdirektor a. D.

Für die vorjährige Begrüßungsnummer der „Deutschen Forst-Zeitung" habe ich einige allgemeine Ausführungen über „Fach, Stand und Vereinszusammenschluß*)" gebracht. Ich habe dabei betont, daß viel Arbeit in dem zu leisten sei, was der Natur der Sache nach als Vereinsaufgabe zu betrachten ist. Das geschichtliche Werden des Forstfaches hat es mit sich gebracht, daß Amt und Beruf sich früher entwickelt haben als der freie Zusammenschluß der Waldbesitzer und Forstfachleute. Als sich in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts nach und nach ein Vereinswesen gestaltete, wurde Aufgabe und Ziel sowohl in den kleinen wie in den großen, das ganze Reich umfassenden Bildungen sehr verschieden aufgefaßt. Solange sich das Vereinswesen nur auf Wanderversammlungen beschränkte, war Austausch von Erfahrungen und Vermittlung persönlicher Bekanntschaften das wichtigste Ziel. Ein ganz neuer Gedanke wurde hereingebracht, als im Jahre 1899 unter Führung Danckelmanns aus der „Wanderversammlung deutscher Forstmänner" ein festgefügter „Deutscher Forstverein" erwuchs.

Der durch den Verein gebildete „Forstwirtschaftsrat" sollte vor allem die Vertretung der deutschen Forstwirtschaft in politischen Fragen (Steuern, Zölle, Tarife, Polizei-Gesetzgebung) bilden; ein tieferes Erfassen der Mitgliedschaft erfolgte auch jetzt noch nicht, an deren Hauptversammlungen wurde wenig geändert, erst von 1913 ab setzten organisatorische Bestrebungen ein, die auf der einen Seite eine stärkere Beiziehung der einzelnen Mitglieder, auf der anderen Seite eine bessere Finanzierung bezweckten.

Durch die im Jahre 1919 vollzogene Bildung eines Reichsforstwirtschaftsrates und den gleichzeitig erfolgten Zusammenschluß der Waldbesitzerverbände zu einer das Reich umfassenden Organisation ergab sich die Notwendigkeit einer neuen Verteilung der Aufgaben, sollte nicht unnötige, unter Umständen sogar schädliche Doppelarbeit eintreten.

Der Deutsche Forstverein bildete sich von da ab zu einer Arbeitsgemeinschaft für die Förderung und Verbreitung des technisch-wirtschaftlichen Fortschritts im Forstwesen um und kann so am besten verglichen werden mit der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft; dabei macht allerdings die Eigenart der Forstwirtschaft in Aufbau und Tätigkeit manche Abweichung von dieser nötig. —

Mit immer größerer Klarheit tritt heraus, daß man unterscheiden muß zwischen den Aufgaben, die den Forstverwaltungen zustehen, solchen, die der privaten Fürsorge des vereinsmäßigen Zusammenschlusses obliegen, und solchen, die in gemeinsamer Arbeit von beiden durchzuführen sind. Es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß die Fragen der Gesetzgebung und der Politik — unter Zuziehung des Rates der Berufs- und Standesvertretungen — Sache der Staatsverwaltung sind. Auch der forstliche Unterricht, die Einrichtungen für Forschungs- und Versuchswesen sind Verwaltungssache. Im allgemeinen muß auch die Statistik von Amts wegen durchgeführt werden, wenn auch manche technisch-wirtschaftliche Erhebung zweckmäßiger von einem Verein bearbeitet und gemacht wird.

*) Bemerkung: Die Bindestriche zu den drei Worten beruhten auf einem Druckfehler.

Digitized by Google

Ich erinnere zum Beispiel an den Fragebogen des Deutschen Forstvereins über die Weymouthskiefer, der sich auch auf Österreich erstreckte. —

Ganz dem freien Zusammenschluß wird man alles überlassen müssen, was als Werbung für unsere Wirtschaft und insbesondere für unsere Erzeugnisse zu betrachten ist. Es geht nicht an, daß eine Staatsverwaltung mit den Mitteln arbeitet, mit denen die Konkurrenzstoffe wie zum Beispiel Eisen, Stahl, Stein, Zement, Beton, Ziegel angepriesen werden. Insbesondere bei Abwehr und Aufklärung da, wo die andere Seite die zulässige Grenze überschreitet und mit Unwahrheiten oder Übertreibungen arbeitet, kann nicht wohl die Staatsautorität eingesetzt werden.

Vor allem das Hauptwerbemittel, die Presse, kann der Staat und auch ein Staatsbetrieb nur mit aller Vorsicht handhaben — abgesehen davon, daß dem amtlichen Apparat zumeist, selbst wenn das erforderliche Geld aufgewendet würde, die hierfür erforderliche Beweglichkeit fehlen wird. Auch die Post und die Eisenbahn, die hier etwas tun müssen, bedienen sich ja für solche Zwecke in der Regel zwischengeschalteter Privatorganisationen. Ähnlich liegt es mit dem Ausstellungswesen, bei dem allerdings die finanzielle Förderung des Staates unerläßlich ist. Eine weitere private Aufgabe ist der Verkehr der forstlichen Vertretungen mit jenen der anderen Fächer und Wirtschaftszweige (z. B. holzverarbeitende Industrien und Gewerbe), die leider bisher von unserer Seite ebenso wenig gesucht wie von anderer Seite begehrt wurden. Das gemeinsame Vorgehen, das in diesem Jahre der Deutsche Forstverein mit dem Verein deutscher Ingenieure verabredet hat, dürfte einen viel verheißenden Anfang bilden.

Auch die Beziehungen zu den Forstfachleuten anderer Länder, die bereits vor einigen Jahren eingeleitet wurden und sich erfreulich entwickeln, werden nach Lage der Sache — einstweilen wenigstens — vorwiegend als Vereinsarbeit betrachtet werden müssen.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß durch solchen Verkehr eine Fülle neuer Gedanken ins Fach getragen wird, deren Aufnahme und Verbreitung nur auf diesem Wege möglich ist. —

Schließlich mögen noch einige Gebiete besprochen werden, bei denen eine Zusammenarbeit von Verwaltungen und Vereinen als das Förderlichste erscheint.

Da ist vor allem zu nennen die Fortbildung. Der Deutsche Forstverein hat diese Aufgabe zunächst selbständig in Angriff genommen, war aber stets bestrebt, hier Hand in Hand mit den Verwaltungen zu gehen und z. B. bei Kursen nur das zu machen, was — schon aus räumlichen Gründen — über die Grenzen eines einzelnen Landes (oder noch mehr des Reiches) hinausgreifen muß. Zu diesem Gebiet gehört namentlich auch die Förderung der Literatur, die ohne Staatshilfe nicht durchzuführen ist, aber doch die gesamte Fachwissenschaft persönlich erfassen muß, wenn wirklich etwas geleistet werden soll. —

So komme ich denn zu dem Schluß:

Wenn es richtig ist, daß die neue Zeit eine Umgestaltung des Handelns und Schaffens fordert, so ist auch nötig — und zwar vorher! —, eine Umgestaltung des Denkens vorzunehmen. Allzusehr war man bei uns bis in die letzte Zeit hinein gewöhnt, nur amtlich zu denken, d. h. für die Anordnenden alles nur auf den Befehl zu stellen, für die Vollziehenden nur Weisung von oben zu erwarten.

Heute heißt es: Mobilisierung der gesamten geistigen Kräfte zu ineinandergreifendem, aus dem Innern getriebenen Arbeiten.

Erinnerungen an die Danziger Tagung des Deutschen Forstvereins 1906.

Von Geheimrat **Herrmann**, Breslau.

Die diesjährige Tagung des Deutschen Forstvereins in Danzig und in Ostpreußen mit dem in Aussicht genommenen Besuche der Kurischen Nehrung und der Besichtigung der Dünenaufforstungen weckt die Erinnerung an den Glanzpunkt der Danziger Tagung im Jahre 1906, an den Hauptausflug nach Kahlberg auf die Dünen der Frischen Nehrung in der Oberförsterei Steegen. Damals harrten noch 354 ha flüchtiger Wanderdünen der Befestigung; heute sind auch sie bewaldet, und damit ist das gewaltige Kulturwerk beendet; gerade noch zur rechten Zeit! Der kleine Freistaat — wenn man ihn noch so nennen darf — Danzig würde jetzt, wie einstmals, kaum die großen Mittel aufbringen können, die die Dünenaufforstungen verschluckt haben. Daher erscheint es wohl angebracht, einen kurzen Rückblick auf die hier geleistete mühevolle Arbeit zu tun.

Wie die durch den Wind freigelegten alten Eichen, Linden, Buchen, Erlen und Kiefern und starken Humusschichten haben erkennen lassen, ist das ganze Küstengebiet in alter Zeit bis unmittelbar an die Ostsee, ja weit in das jetzige Meer hinein mit einem dichten Mischwald bestockt gewesen, der dem Andrange der Wogen einen starken Widerstand entgegengesetzt hat. An dem Walde brachen sich aber auch die mit dem Flugsande des Seestrandes, der durch das zweimalige Zurücktreten bzw. Senken des Wasserspiegels der Ostsee noch verbreitert worden war, beladenen Winde, so daß der zurückgestoßene Sand sich

Digitized by Google

vor dem Walde in Wällen abzulagern gezwungen war.

Durch unkluge, den großen Wert des Waldes als Schutzwald verkennende Abholzungen durch die Nehrungsbewohner, wohl auch durch Orkane und durch den starken, ständigen Anprall der windbewegten Sandkörner wurde der Wald allmählich vernichtet und damit dem Flugsand freies Feld eingeräumt. So entstand an Stelle des schützenden Küstenwaldes das 51 km lange, zwischen Ostsee und Haff nur ½ bis 2 km breite Dünengelände mit der 20 bis 30 m, an einzelnen Stellen sich bis zu 50 m über dem Meeresspiegel erhebenden Wanderdüne, deren steiler Abfall (mit einem Böschungswinkel von 30°) nach Süden eine ständige Gefahr für die hinterliegenden Dörfer und Wiesen bildete. Erst als die Klagen über Versandungen ganzer Ortschaften immer größer wurden, begann die Stadt Danzig als Eigentümerin des Küstengebietes ernstlich Mittel zur Abwehr der drohenden Gefahr anzuwenden. Doch das von ihr angewandte Verfahren, die antreibenden Sandmassen durch Fangzäune abzufangen, die auf den hohen Dünenrücken in parallelen Reihen errichtet worden waren, hatte zur Folge, daß die Dünen zu abnormen Höhen emporgezogen wurden und die über die Zäune hinweggetriebenen Sandmassen sich gegen den Fuß der Dünen herabsenkten und den angrenzenden Wald und die fruchtbaren Gelände verschütteten. So drang der Sand alljährlich um mehr als 4 m in das Binnenland vor! Diesem Vorschreiten der Wanderdünen stand die Stadt Danzig trotz erheblicher Aufwendungen an Arbeit, Material und Kosten hilflos gegenüber.

Daher betrachtete der Preußische Staat nach der Einverleibung des Freistaates Danzig im Jahre 1793, nachdem er das Unzweckmäßige der bisher angewandten Mittel erkannt hatte, es als seine Pflicht, die Befestigung der Wanderdünen selbst in die Hand zu nehmen. Handelte es sich doch darum, ein Gebiet von 3118 ha in Bestand zu bringen! Das dabei angewandte Verfahren gründete sich auf die guten Erfolge, die man in Dänemark mit der Befestigung der Dünen durch Pflanzung des Sandgrases Ammophila arenaria gemacht hatte, und wurde durch den aus jenem Lande stammenden Danziger Bürger Soeren Bioern und seinen Nachfolger, den Dünenbauinspektor Krause, weiter so ausgebaut, wie es im allgemeinen auch heute noch angewandt wird. Danach besteht der Dünenbau aus der Erzeugung von Vordünen und aus der Befestigung und Aufforstung der hohen Düne. Die Vordünen sind durch Errichtung von Strauchzäunen parallel zum Strande oder durch Sandgraspflanzungen künstlich erzeugte, 4 bis 5 m hohe Wälle, durch welche das Eindringen der Fluten in den Fuß der Dünen verhindert und zugleich der von den Seewinden verwehte Flugsand aufgehalten werden soll. Die Festlegung der hohen Düne geschah durch Bestecken mit einem Netz von durchschnittlich 4 m Maschenweite von Reisig, Rohr oder Bepflanzen mit Strandhafer (Ammophila arenaria) oder Strandgerste (Elymus arenarius) und durch Auspflanzung der Quadrate nach Beruhigung des Sandes mit Kiefern unter Beigabe von Schlickerde und in geringerem Maße auch mit Bergkiefern (Pinus montana, var. uncinata) und Schwarzkiefern, auf den feuchteren Senken — den Gloven — auch mit Erle und Birke. Solchergestalt wurden von Krause in den Jahren 1804 bis 1827 rund 369 ha und nach Übernahme der Stadtforst Steegen im Jahre 1877 sodann in schnellerem Tempo weitere Flächen bewaldet, so daß zur Zeit unseres Besuches im Jahre 1906 bereits 2055 ha aufgeforstet und weitere 710 ha festgelegt waren. Der Rest ist dann in den ersten Kriegsjahren beendet und damit das gewaltige Kulturwerk fertiggestellt worden, bevor die Oberförsterei Steegen wieder an den Freistaat Danzig zurückgefallen ist.

Darf man als selbstverständlich annehmen, daß die Dünenaufforstungen auf der Frischen Nehrung, soweit diese an den Freistaat Danzig gefallen ist, unter bester Obhut stehen, gehegt, gepflegt und erhalten werden, darf man dasselbe leider nicht von einem anderen kulturellen Unternehmen der preußischen Staatsforstverwaltung des ehemaligen Regierungsbezirks Danzig voraussetzen; ich meine die großen Obstbaumschulen von Wirthy, deren guter Ruf weit über die Provinz Westpreußen hinaus, ja ich darf wohl sagen, bis in jedes staatliche Forstdienstgehöft gedrungen war. Von Forstmeister Puttrich in kleinerem Umfange zur Erforschung der für den rauhen Osten geeigneten Obstsorten gegründet, hatten sich die Baumschulen im Laufe der Jahre zu einer 9½ ha großen Anstalt ausgewachsen, deren Erzeugnisse an alle staatlichen Forstverwaltungen taxfrei und lediglich gegen die Aushebe-, Verpackungs- und Transportkosten abgegeben, durch den ganzen Preußischen Staat verschickt wurden und viel zur Hebung der Obstbaumzucht überhaupt beigetragen haben.

Außerdem wurden auch Alleebäume und Ziersträucher, Rosen und Staudengewächse zur Ausschmückung der Dienstgehöfte gezogen und kostenfrei abgegeben. Schließlich waren mit dem Betriebe auch Versuche mit ausländischen Holzarten, die dem Anbau in unsern Wäldern empfohlen waren, auf größeren Flächen verbunden. — Ob noch etwas davon erhalten geblieben ist? Ich glaube nicht!

Auch noch eine andere kulturelle Arbeit von großem Ausmaße durften wir damals den Teilnehmern an der Danziger Tagung des Deutschen Forstvereins mit berechtigtem Stolze vorführen, die Kultivierung der Tausende von Hektaren an Ödländereien und Binnendünen im Kreise Berent, die der Staat angekauft hatte. Auf diesen ausgesogenen und ausgehagerten Böden bedurften die mit großen

Digitized by Google

Kosten und Geduld ausgeführten Aufforstungen großer, aufmerksamer Pflege, wenn aus ihnen wieder ein Wald, eine nutzbringende Forst werden soll. Werden für diese zur Zeit doch noch unproduktiven Flächen die nötigen Mittel zu ihrer Erhaltung und Förderung bewilligt worden sein?

Und was mag schließlich aus unserem jungen, aus den pommerschen Revieren durch die angekauften Anschlußreviere überkommenen Rotwildstande in Königswiese, Gr.-Bartel und Sullenschin geworden sein? Ob noch der Brunftschrei so kapitaler Hirsche (von 22½ Pfund Geweihgewicht), wie ich einen zum Abschied aus der alten Heimat noch erlegen durfte, den Wald durchdröhnt und das Herz erzittern läßt? Ich glaube nicht! Vorbei! — —

„Doch einst wird kommen der Tag" — — —!

Die Oberstärkenmessung.

Von Professor Dr. **Busse**, Tharandt. Mit Abbildung.

In der letzten Zeit hat die „Deutsche Forst-Zeitung" wiederholt, wenn auch nur kurz, die Frage der Oberstärkenmessung behandelt. In Nr. 13 (1929) findet sich ein Aufsatz, der betitelt ist: „Ein Vergleich zwischen Zopf- und Mittendurchmesserberechnung", und in Nr. 17 (1929) eine Mitteilung unter der Überschrift: „Die Oberstärkenmessung beim Klotzholz (Sägeblocke)". Es dürfte nicht unangebracht sein, einmal Näheres zu dieser Frage auszuführen. Ist doch die Oberstärkenmessung noch immer im Deutschen Reiche gebräuchlich. Fast scheint es sogar, als gewinne dieses Messungsverfahren zur Zeit an Bedeutung.

Sachsen ist das Land, welches seit Preßler die bis 5 m langen Klötze im Oberstärkenverfahren aufmißt. Es besitzt für Kiefer und für Fichte Klotzholztafeln. Die Klotzholztafel der Kiefer gilt auch für Lärche, die der Fichte zugleich für alle übrigen Holzarten einschließlich des Laubholzes. Zwar versteht Sachsen unter Klötzen auch noch die Stammabschnitte, welche eine Länge bis zu 10 m haben. Dennoch kubiert es nach seinen Klotzholztafeln nur die Klötze bis zur Länge von 5 m. Die längeren Klötze werden wie Stämme nach dem Mittendurchmesser aufgemessen.

Warum kubiert Sachsen nicht alle Klötze nach dem Oberstärkenverfahren? — Wenn die Klötze eine Länge von 5 m überschreiten, wird das Messungsergebnis nach empirisch gewonnenen Tafeln (Klotztafeln) allzu ungenau.

Warum kubiert Sachsen dann aber nicht auch die unter 5 m langen Klötze nach dem Mittendurchmesser? — Die Oberstärkenmessung, die mit der Schmiege (Zollstock) erfolgt, ist einfacher als eine Kluppung in der Mitte. Besonders bei schon aufgerollten (gestapelten) Klötzen ist diese Einfachheit sehr schätzbar. Hier ist es gar nicht mehr möglich, die Mittendurchmesser mit der Kluppe zu ermitteln, ohne den Stapel auseinanderzureißen. Es kommt hinzu, daß kürzere Abschnitte meist gleichmäßig beschaffen sind. Man kann sie daher ohne Schaden „über einen Kamm scheren".

Dies etwa sind die Antworten, welche wir auf unsere Fragen erhalten. Die Antworten sind nicht unrichtig. Aber keinesfalls immer ist die Gleichmäßigkeit so groß, wie angenommen wird. Ein 5 m langer, starker, wertvoller Eichenklotz läßt sich nicht gut mit 2 m langen, schwachen Fichtenschleifklötzen vergleichen.*) Wir dürfen daher nicht nur die Vorteile der Oberstärkenmessung ins Auge fassen, wir müssen auch ihre Nachteile berücksichtigen.

Die Oberstärkenmessung trägt der Ausformung des Einzelstückes keine Rechnung.

Die Tafeln, welche Sachsen benutzt, sind seinerzeit aus den Messungsergebnissen einiger hundert Klötze, welche zylometriert wurden, aufgestellt worden. Es waren weitgehende Ausgleichungen erforderlich, um für alle Längen- und Durchmesserstufen die Inhalte zu erhalten. Tritt man in eine nähere Prüfung der Tafeln ein, so zeigt sich zweierlei:

1. Setzen wir die Inhalte, welche die Klotztafeln angeben, zu den zugehörigen Zylinderinhalten in Verhältnis (der Durchmesser des Zylinders = dem Zopfdurchmesser des Klotzes), so erhalten wir Formquotienten, welche mit zunehmender Länge (L) steigen. Die Steigung ist nicht gleichmäßig. Die auftretenden Schwankungen lassen sich teilweise durch Ab- und Aufrundungen erklären. Die Formquotienten sind am größten bei den schwachen, am kleinsten bei den starken Durchmessern (D).

Formquotienten.

a) Fichte

D = 20 cm		D = 40 cm		D = 60 cm	
L (m)	1 1,—	L (m)	1 1,—	L (m)	1 1,04
	1,5 1,—		1,5 1,05		1,5 1,02
	2 1,17		2 1,04		2 1,02
	2,5 1,13		2,5 1,06		2,5 1,04
	3 1,22		3 1,08		3 1,05
	3,5 1,18		3,5 1,09		3,5 1,06
	4 1,15		4 1,12		4 1,07
	4,5 1,29		4,5 1,11		4,5 1,08
	5 1,25		5 1,13		5 1,09

*) Von 60 cm Stärke an werden die Klötze auch in Sachsen wie Stämme in der Mitte mit der Kluppe gemessen.

Digitized by Google

b) Kiefer

D = 20 cm		D = 40 cm		D = 60 cm	
L (m) 1	1,—	L (m) 1	1,—	L (m) 1	1,04
1,5	1,—	1,5	1,05	1,5	1,05
2	1,17	2	1,08	2	1,04
2,5	1,13	2 5	1,10	2,5	1,04
3	1,22	3	1,08	3	1,06
3,5	1,27	3,5	1,11	3,5	1,07
4	1,23	4	1,14	4	1,08
4,5	1,36	4,5	1,14	4,5	1,09
5	1,31	5	1,16	5	1,11

2. Setzen wir die Klotzinhalte der Tafeln gleich dem Produkt aus Mittenquerfläche und Länge, so lassen sich hieraus die Mittendurchmesser berechnen. Wir erhalten z. B.:

Fichte L = 3 m	Zopf-D = 20	cm
	Mitten-D = 21,6	„
	Zopf-D = 40	„
	Mitten-D = 41,7	„
	Zopf-D = 60	„
	Mitten-D = 61,5	„
L = 5 m	Zopf-D = 20	„
	Mitten-D = 22,5	„
	Zopf-D = 40	„
	Mitten-D = 42,5	„
	Zopf-D = 60	„
	Mitten-D = 62,6	„
Kiefer L = 3 m	Zopf-D = 20	„
	Mitten-D = 21,6	„
	Zopf-D = 40	„
	Mitten-D = 41,7	„
	Zopf-D = 60	„
	Mitten-D = 61,8	„
L = 5 m	Zopf-D = 20	„
	Mitten-D = 23,1	„
	Zopf-D = 40	„
	Mitten-D = 43,1	„
	Zopf-D = 60	„
	Mitten-D = 63,0	„

Die Inhaltsangaben der Klotztafeln beruhen also auf der recht starken Durchmesserabnahme von mindestens 1 cm auf 1 laufenden Längenmeter. Diese entspricht wohl der allgemeinen Ansicht von der Abformigkeit unserer Stämme (und Abschnitte), tatsächlich jedoch ist die Abformigkeit keinem Schema unterworfen, außerdem pflegt sie — insonderheit bei der Fichte — nicht so bedeutend zu sein.

Nachdenklich stimmt das Preisverhältnis der Stämme und Klötze in Sachsen. Ein Festmeter Klotzholz müßte höher bezahlt werden als ein Festmeter Stammholz gleicher Stärke. Denn beim Klotz bedeutet die Stärke (Durchmesser) Oberstärke (Zopfdurchmesser), beim Stamm Mittenstärke (Mittendurchmesser). Beim Stamm erwirbt der Käufer also regelmäßig ein Stück Holz mit, welches unter dem Mittenmaß liegt. Aus der Preisstatistik der Sächsischen Staatsforstverwaltung folgt jedoch, daß die Stämme annähernd gleich hoch bewertet werden wie die Klötze.

Der Landesdurchschnittspreis für 1 fm Fichtenholz 16 bis 22 cm stark (alte Sortierung) betrug

als Stammholz	1927	30,55 RM
	1926	27,22 „
	1925	29,56 „
	1924	23,30 „
als Klotzholz	1927	30,78 „
	1926	27,45 „
	1925	30,10 „
	1924	24,47 „

Daß die Stammholzpreise nicht erheblich hinter den Klotzholzpreisen zurückbleiben, liegt daran, daß für den Holzkäufer der Maßgewinn bei den Stämmen größer ist als bei den Klötzen. Im großen und ganzen treffen die tafelmäßigen Klotzinhalte die wahre Masse, während die Stamminhalte durch Anwendung der Huberschen Formel (Mittenquerfläche mal Länge) und oft allzu lange Zopfung („grundsätzlich an der Derbholzgrenze" — Ziffer 28 der Sächsischen Holzmessungsanweisung) die Masse zu gering angeben.

Hiernach könnte es scheinen, als sei die Oberstärkenmessung der Mittenstärkenmessung vorzuziehen, zumal wenn man bedenkt, daß Sachsen weit mehr Klötze als Stämme auf den Markt bringt. Vom sachkundigen Standpunkt aus ist jedoch diese Ansicht als unrichtig zu verurteilen. Wie schon oben gesagt, trägt die Oberstärkenmessung der Ausformung des Einzelstückes in keiner Weise Rechnung. Eine einfache geometrische Betrachtung mag dies erläutern. Wir denken uns zwei Holzstücke, deren Längsschnitte etwa folgenden Abbildungen entsprechen.

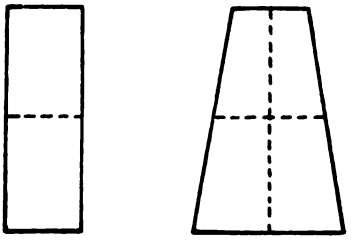

I. II.

I ist ein Zylinder von D = 1 und L = 3, II ein Kegelstumpf von $D_o = 1$, $D_u = 2$ und L = 3. Werden die Inhalte dieser beiden Holzstücke lediglich nach dem Zopfdurchmesser (Oberstärke) berechnet, so haben beide den gleichen Inhalt: 2,36. Berücksichtigt man aber die Mittendurchmesser (1 bzw. 1,5), so folgt für I ein Inhalt von 2,36, für II ein Inhalt von 5,30. Der wahre Inhalt beträgt für I 2,36, für II (als Kegelstumpf berechnet) 5,50.

Aus diesen Zahlen geht klar hervor, daß die abholzige Form von II gar nicht berücksichtigt wird, wenn nur die Oberstärke zur Inhaltsermittlung herangezogen wird, daß sie jedoch annähernd richtig erfaßt wird, wenn nach dem Vorgang von Huber die Masse aus dem Mittendurchmesser (Mittenquerfläche) und der Länge berechnet wird.

Digitized by Google

Die in Preußen und darüber hinaus gebräuchliche Lehnpfuhlsche Grubenholztabelle wählt für die Massenermittlung ebenfalls Zopfdurchmesser. Aus der Entstehungsgeschichte der Tabelle ist aber ersichtlich, daß die Inhaltsberechnung der Grubenholzstempel auf Mittenmessung beruht. Erst aus dem festgestellten normalen Abfall der Stempel wurden aus den Mittendurchmessern die Zopfdurchmesser abgeleitet. Ferner gilt die Tabelle nur für Längen bis höchstens 2,5 m und Stärken bis höchstens 32 cm. Eine gewisse Einheitlichkeit so schwacher Hölzer darf angenommen werden.

Nach der Holzmessungsanweisung, welche sich Hessen im Jahre 1927 gab, können Klötze jetzt auch im Wege der Oberstärkenmessung auf Grund der sächsischen Klotzholztafeln kubiert werden. Wenn auch diese Bestimmung im Gegensatz zur sächsischen Muß-Vorschrift nur eine Kann-Vorschrift ist, so ist sie doch ganz neu und darum auffällig und sachlich bedauerlich. Es darf nicht sein, daß wir auf ein Messungsverfahren zurückgreifen, welches längst durch ein besseres ersetzt wurde. Ich verweise auf den „Entwurf der Bestimmungen über die Einführung gleicher Holzsortimente und einer gemeinschaftlichen Rechnungseinheit für Holz im Deutschen Reiche" vom 21. März 1874. Hier heißt es im § 9, daß die kubische Berechnung der Stämme einzeln auf Grund der Mittenmessung erfolgen solle und in der zugehörigen Anmerkung:

> Die Staatsregierungen werden gebeten, zur Messung nach Mittenstärken überzugehen und die noch vereinzelt übliche Messung von Schneidhölzern (Blochen, Klötzen u. a.) nach Oberstärken aufzugeben.

Erinnern wir uns dieser alten, weisen, sich damals schnell durchsetzenden Bestimmung! Daß Sachsen heute noch an der Oberstärkenmessung festhält, ist aus Gründen der Pietät und Tradition zu verstehen, es ist aber nicht zu verstehen, wenn sich heute Verwaltungen veranlaßt sehen, die Oberstärkenmessung an Stelle der Mittenstärkenmessung einzuführen.

Neue Wege zur Bekämpfung des Kiefernspanners.

Von Forstmeister Tschaen, Zossen. (Mit 4 Abbildungen.)

Nach dem Warnungsruf des Herrn Professors Wolf könnte der Spanner in diesem Jahre einen Schaden hervorbringen, der dem Schaden, den die Eule vor vier Jahren angerichtet hat, in nichts nachsteht. Es ist deshalb die Pflicht des Forstmannes, alles, aber auch alles zu versuchen, um diese Epidemie zu bannen. Herr Oberforstrat Flos hat nun in Nr. 50 und 51 des „Deutschen Forstwirts" alle bisher bekannten Bekämpfungsmittel anschaulich dargestellt. Ich habe ihm meinen Antrag an den A. T. F., den Spanner als Puppe durch Bodenfeuer und als Raupe durch Arsenseifenlösung vermittels Motorvernebler zu bekämpfen, unterbreitet. Er schreibt mir:

> „Haben Sie verbindlichsten Dank für Ihren freundlichen Brief vom 17. d. M. Ihre neuen Gedanken über die Spannerbekämpfung interessieren mich ganz außerordentlich, da wir ja tatsächlich ein absolut zuverlässiges Radikalmittel noch nicht kennen. Arsenstaub aus der Luft oder von der Erde kann helfen, es kann aber auch durch allerlei Widrigkeiten schief gehen.
>
> Darum bedeutet ein neuer Gedanke eine neue Hoffnung. Die von Ihnen angeregten Versuche müssen alle Kiefernwirte brennend interessieren, denn früher oder später kommt doch jeder heran.
>
> Überlandbrennen:
>
> Nachdem das schwierigste Problem — der Schutz des aufstockenden Bestandes vor dem Bodenfeuer — von Ihnen durch Chlorkalzium gelöst zu sein scheint, muß man auch über sonstige Bedenklichkeiten hinwegkommen. Mir scheint zunächst, ohne daß ich mir als Nichtkenner irgendein Urteil erlauben darf, fraglich, ob man mit dem Brand tief genug kommt. Die Puppen sollen ja nach bayrischen Feststellungen (Forstwirt

Seite 276)

Abb. 1. Anspritzen der Kiefernstämme mit Chlorkalzium.

Digitized by Google

zu 35 % in der Moos- und Nadeldecke,
zu 60 % in der Humusschicht und
zu 5 % im Mineralboden

liegen. Die 35 % werden selbstverständlich vernichtet. Die Humusschicht brennt nicht oder nur unvollständig. Ist die Übertragung der Hitze so groß, daß die 60 % und ein Teil der 5 % gebraten werden? Sie werden das wahrscheinlich ohne weiteres beantworten können. Notfalls wäre ja eine Vorarbeit durch Grubber (Igel) denkbar.

Sollte es feststehen, daß man ohne weiteres tief genug kommt, so bleibt zu bedenken, ob nicht die obersten Wurzeln der Kiefer stark beschädigt werden. Ich denke hierbei hauptsächlich an den Anlauf nahe am Stamm. Läßt sich da mit Chlorkalzium eine kleine Isolierzone schaffen?"

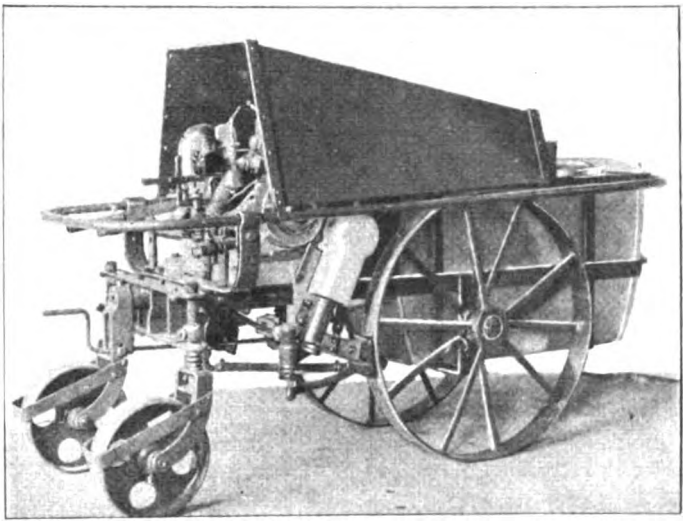

Abb. 2. Motorvernebler der Firma Altmann, Berlin.

Die ersten Versuche, die unter der Bodendecke liegenden Puppen durch Feuer zu vernichten, hat Herr Forstmeister Wendt-Leussow (Mecklenburg) angestellt und darüber in Nr. 27 des „Deutschen Forstwirts" berichtet. Das Resultat seines Versuches war, daß bei einer verhältnismäßig geringen Nadeldecke nach dem Brand von 93 Spannerpuppen nur noch 20 lebensfähig, das heißt mindestens 80 % durch das Feuer vernichtet waren. Das Mittel wäre also radikal und sehr zu empfehlen, da es vor allem auch den Vorzug der Billigkeit besitzt, — aber die Sache ist brenzlig. Ich habe nun Anfang April den Versuch, die Bodendecke im Bestand abzubrennen, in meinem Revier Zeithain vor einer Anzahl sächsischer Kollegen demonstriert. Herr Oberforstmeister Freund hat darüber dem A. T. F. wie folgt berichtet:

„Ein zweiter Versuch fand an anderer Stelle in einem etwa 100jährigen lückigen Kiefernbaumbestand statt. Der Bodenüberzug bestand hier aus Heide- und Grasplätzen, durchsetzt mit vereinzeltem fünf- bis zehnjährigen Kiefernanflug. Es sollte gezeigt werden, daß der Bodenüberzug abgebrannt werden kann, ohne daß die anstehenden Kiefernstämme darunter Schaden erleiden. Die Stämme wurden zu diesem Zwecke, ehe das Feuer sie erreichte, bis etwa 1 m über dem Boden mit der Chlorkalzium-Löschflüssigkeit durch den Waldbrandlöscher „Silva" benetzt. Der Versuch sollte weiter darlegen, daß auf diese Weise das Feuer zur Vernichtung im Boden befindlicher Kiefernspannerpuppen Verwendung finden könne. Der Kiefernspannerbefall war Annahme, die Wirkung des Feuers auf Spannerpuppen konnte deshalb nicht nachgeprüft werden.

Der Versuch zeigte, daß die benetzten Stämme tatsächlich vom Feuer verschont blieben. Nicht einmal die Borke war angekohlt. Ob das über den Boden hinweglaufende Feuer auch die Spannerpuppen tötet, muß weiteren Versuchen vorbehalten bleiben, da Spannerpuppen nicht vorhanden waren."

In der letzten Ausschußsitzung des A. T. F. wurde ich nun beauftragt, durch konkreten Versuch festzustellen:

1. Welche Wärmegrade werden in den verschiedenen Bodentiefen, in denen noch Puppen vorkommen, bei den verschiedenen Bodendecken beim Abbrennen erzeugt?
2. Wie groß muß die Isolierzone sein, damit dem Stamm kein Schaden zugefügt wird?
3. Wie groß sind die Kosten?

Die Biologische Reichsanstalt soll durch Laboratoriumsversuch feststellen, welche Mindestwärme vorhanden sein muß, um die Puppen zu vernichten, und wie lange muß die Dauer der Hitzewirkung sein?

Die Versuche wurden in der Oberförsterei Leussow und in den Gutswaldungen des Rittergutes Strauch vorgenommen. Das Resultat war folgendes:

Sechzigjähriges Stangenholz, hat bereits voriges Jahr durch Spanner gelitten, stellenweise 145 Puppen pro Quadratmeter. Bodendecke Nadeln und geringer Humus. Die Decke wurde in Brand gesetzt. Es wurden folgende Temperaturen gemessen:

bei 3 cm Bodentiefe unmittelbar auf dem Humus
80°, 87°, 60°, 70°, 80°,
80°, 87°, 60°, 70°, 80°,

Digitized by Google

Abb. 3. Motorvernebler in Tätigkeit.

bei 4 cm im glühenden Humus
67°, 100°, 110°, 80°, 90°,
bei 6 cm desgleichen
80°, 84°, 79°,
bei 10 cm im Sand
30°, 35°, 40°,
im Humus 50°, 55°, 60° und
bei 20 cm im Sand
28°, 27°, 25°, 28°.

Nach Schluß des Brandes wurden auf dem Quadratmeter 48 Puppen gesammelt. Von diesen waren 38 angebrannt oder hellgelb gefärbt und ohne Leben, zehn Stück bewegten sich noch. Der Befund ist der Biologischen Reichsanstalt Dahlem zugesandt, woselbst sie aufgezogen werden sollen. Nach Ansicht der Biologischen Reichsanstalt sind auch diese Puppen krank. Sie werden sich wohl entwickeln und als Falter Eier legen. Die sich entwickelnden Raupen fressen aber nicht und schreiten zur Notverpuppung.

Zur Isolierung der Stämme genügte ein einmaliges Anspritzen mit Chlorkalzium. (Abb. 1.) Im allgemeinen konnten 75 Stämme mit einer Löscherfüllung von 20 Liter Chlorkalzium angespritzt werden, das heißt an Materialkosten bei 500 Stämmen pro Hektar 15 RM einschließlich Füllung zum Ablöschen des Feuers. Vorausgesetzt ist, daß ein Mundstück von nur 2 mm Bohrung aufgeschraubt ist.

Ein zweites neues Bekämpfungsmittel wurde ausprobiert mit folgender Grundlage:

Die Bekämpfung der Spannerraupe mit arsenhaltigem Pulver mittels Flugzeug hat allerhand Nachteile:

1. Die Verstäuber streuen meistens unregelmäßig, einmal in Wolken, ein andermal in dünnen Streifen. Dementsprechend sind die Stämme unregelmäßig bestäubt, einige zu viel, andere zu wenig.
2. Eine Beobachtung des Streuvorganges ist nicht möglich.
3. Der Fraß der Spannerraupe geht von unten nach oben. Die Bestäubung trifft aber nur die Gipfel, nicht auch die unteren Äste.
4. Es werden auch Flächen bestreut, für die eine Bestäubung keinen Zweck hat — Wege, Lichtungen, jüngere Bestände, Wiesenflächen usw., d. h. es wird viel Streupulver unnütz verbraucht.
5. Die Bestreuungszeit dauert höchstens 14 Tage. Das Flugzeug und die Bestäubung ist aber vom Wind und Wetter abhängig. Bei Eintritt von Regen kann das Pulver abgewaschen werden.
6. Die Kosten sind unter Umständen so hoch, daß die Frage berechtigt ist: „Welcher Schaden ist größer: Abtrieb der abgefressenen Stangenhölzer oder übermäßige Bekämpfungskosten?"

In den Kreisen der Hopfenbauer, der Obstplantagenbesitzer, der Gärtner und der Weingutsbesitzer gelten nun folgende Schädlingsbekämpfungsarten:

a) Saugende Schädlinge — Läuse, Wanzen, Spinnen usw. — werden mit Nikotinlösung bekämpft — äußere Verletzung.
b) Fressende Insekten werden mit 1 % Arsenlösung bekämpft — innere Vergiftung.
c) Pilzartige Schädlinge — Peronospora, Schütte — werden mit Kupfervitriollösung behandelt.

Alle Bekämpfungsmittel sind in Wasser gelöst und werden in Nebelform auf die Pflanzen gespritzt. Die Nebelform bringt ein Durchdringen auf die kleinsten Blatteile mit sich. Der Lösung werden Haftmittel beigefügt — Kaolin und Schmierseife —, so daß das Arsen nicht abfallen oder abgewaschen werden kann.

Digitized by Google

Die Vernebelung und das Ausspritzen erfolgt durch den Motorvernebler der Firma Altmann, Berlin NO 43, Gollnowstr. 13. (Abb. 2.)

Die Maschine besteht in der Hauptsache aus einem auf vier Rädern ruhenden Behälter von 200 bis 300 Liter Inhalt und einem wassergekühlten DKW-Motor, der zwei Hochdruckpumpen in Bewegung setzt. Auf den Rahmen habe ich ein Gestell montiert, das in einer beweglichen Gabel eine Verlängerungsstange von 5 m trägt. Die Verlängerungsstange besteht aus einem armierten Messingrohr und dient zu gleicher Zeit als Zuführungsschlauch. Am Ende trägt sie einen Verstäuber von 2 mm Öffnung in derselben Art wie der Waldbrandlöscher „Silva". (Abb. 3.)

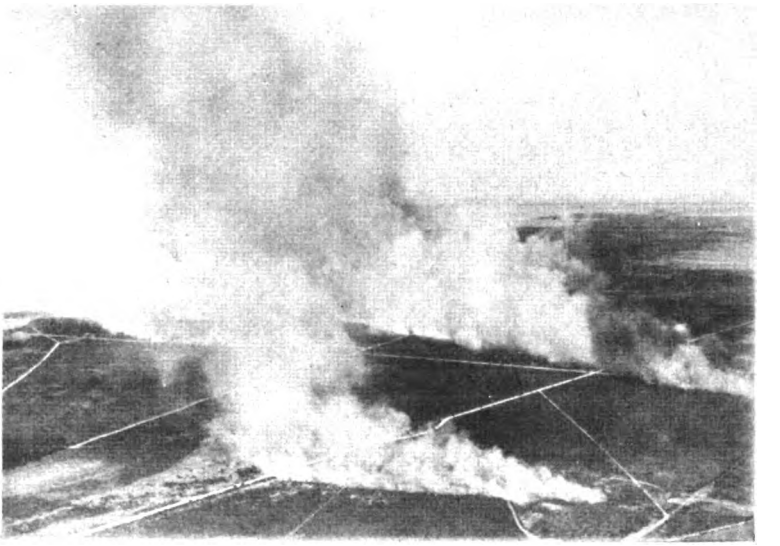

Abb. 4. Löschen eines Heidebrandes im Revier Zeithain (Flugzeugaufnahme).

Als Bekämpfungsflüssigkeit wird empfohlen Bleiarsenatpaste 1¼ kg auf 100 Liter Wasser, Arsenbrühe 60 g Uraniagrün 450 g gebrannter Kalk auf 100 Liter Wasser, Nosprasen, St. Usbrangrün, Silesiagrün, Titaniagrün usw.

Das Verfahren hat folgende Vorzüge:

1. Die Beobachtung ist selbstverständlich weitgehendst möglich;
2. Die Gipfel werden vollständig in einen Arsennebel gehüllt.
3. Die Bekämpfung kann sofort mit Flugbeginn der Falter einsetzen, also etwa sechs Wochen dauern.
4. Das Bespritzen ist vom Wetter nicht abhängig.
5. Über die Kosten können genaue Angaben noch nicht gemacht werden, jedoch ist folgendes bereits festgestellt: Bei einem Gang können etwa 4 m Breite vernebelt werden, d. h. etwa 1 ha in der Stunde.
6. Der Apparat kostet mit Pferdebespannung etwa 2000 RM, der Benzinverbrauch beträgt 3 Liter die Stunde. Als Selbstfahrer kostet die Maschine 750 RM mehr. Letzteres Modell ist aber nicht im Wald ausprobiert.

Nachschrift. Eigentlich nicht zum Rahmen dieses Artikels gehörend, aber interessant.

Im Mai war auf dem Revier Zeithain ein Heide- und Ginsterbrand ausgebrochen. Das Feuer wurde mit zehn Waldbrandlöschern „Silva" in einer halben Stunde gelöscht.

Das Bild (Abb. 4) ist von einem Vermessungsflugzeug der Junkers-Gesellschaft aufgenommen. Das Flugzeug kam, von einem Vermessungsflug zurückkehrend, zufälligerweise über den Heidebrand und hat mir die Aufnahme zur Verfügung gestellt.

Der Schutz empfindlicher Nadelhölzer gegen Frostschäden.

Von Forstrat Dr. Hermann Bertog, Eberswalde.

Die beiden letzten ungewöhnlich strengen Winter haben an unseren Gehölzen beispiellos schweren Schaden angerichtet. Während der Winter 1927/28 vor allem die Douglasie geschädigt hatte, ist im letzten Winter kaum eine Baumart verschont geblieben. Daß unsere Obstbäume schwer gelitten haben, ist weiter kein Wunder, denn entweder stammen die Arten überhaupt aus wärmeren Gegenden, oder es sind bei der Obstbaumzucht sowohl bei den Unterlagen wie bei den Fruchtreisern die wetterfesten einheimischen Rassen und Sorten durch solche aus milderen Gegenden verdrängt worden. Auf diese Gefahr habe ich schon vor Jahren in der Gartenbauliteratur hingewiesen. Aus demselben Grunde sehen auch unsere meisten Straßenbäume nach diesem Winter erbärmlich aus. Auch über die Schäden an der Akazie brauchen wir uns nicht allzusehr zu wundern. Aber selbst als unbedingt winterfrosthart geltende Waldbäume haben gelitten, vor allem die Esche; ja sogar alte, unzweifelhaft urwüchsige Hainbuchen sind in der Mark Brandenburg vollständig totgefroren! Am schlimmsten ist es natürlich allen wintergrünen

Digitized by Google

Gehölzen ergangen, insbesondere den Nadelhölzern. Ganz verschont ist nach meinen Beobachtungen keine Art, mag sie einheimisch sein oder nicht. Von den einheimischen hat naturgemäß unsere Kiefer nur ausnahmsweise gelitten, die Eibe am meisten.

Schon der vorige Winter gab Veranlassung zur Mitteilung zahlreicher Beobachtungen in der Fachpresse. Nach diesem Winter wird sich dies verstärkt wiederholen*). Ich will indessen auf die Mitteilung von Einzelbeobachtungen verzichten und mich auf die Erörterung der Frage beschränken, wie wir im Forstbetriebe unsere Nadelhölzer gegen Frostschaden schützen können. Ich will die Frage aber nicht auf die eigentlichen Winterfröste beschränken, sondern auch die Früh- und Spätfröste mitbehandeln. Andererseits haben dabei die Kiefern auszuscheiden, denn wenn auch unsere Kiefer (ebenso wie die Weymouthskiefer) in schlimmsten Frostlagen zuweilen unter Spätfrösten leidet oder vereinzelt auch in einem Winter wie den beiden letzten beschädigt wird, so handelt es sich um Ausnahmen, die hingenommen werden müssen. Zu berücksichtigen sind also nur die Fichten- und Tannenarten einschließlich der Douglasie (die anderen Nadelhölzer, wie Cupressineen, sind für mich forstlich unwichtig, die Behandlung ist aber dieselbe).

Ich schicke vorweg, daß ein ganz wesentlicher Teil des Schutzes gegen Frost die Anzucht und der Anbau der richtigen Sorte der betreffenden Baumart ist. Borggreve („Holzzucht", 2. Auflage, Seite 80) sagt zwar z. B. von der Weißtanne, daß sie als einziger deutscher Waldbaum unsere „exquisiten" Winterkälten nicht ohne Schaden verträgt und nach —20° Reaumur einen Teil ihrer älteren Nadeln verliert. Aber beziehen sich diese Beobachtungen auch auf die Weißtannen der schlesischen Ebene und Polens?**) Was an Tanne bei uns künstlich angebaut ist, stammt wohl ausnahmslos aus den sehr viel milderen Gebieten der mittel- und süddeutschen Mittelgebirge (vor allem Thüringen und Schwarzwald). Kein Wunder, wenn in diesem Winter z. B. in Hinterpommern solche künstlichen Anbauten totgefroren sind! Und trotz aller Herkunftszusicherungen für amerikanischen Douglasfichtensamen ist mir der von Mutterbäumen lieber, die sich bei uns (z. B. in Brandenburg) bereits bewährt haben. Eine sorgfältige Herkunftswahl sollte auch mehr als bisher bei der Fichte stattfinden.

Wenn wir unsere empfindlichen Nadelhölzer gegen Frostschäden schützen wollen, so müssen wir uns zunächst klar werden, worin die Frostschäden bestehen.

Der Frost kann Pflanzenteile oder ganze Pflanzen unmittelbar töten. Dies findet z. B. statt, wenn schlecht ausgereifte Triebe von Frühfrösten oder starken Winterfrösten betroffen werden (z. B. Johannistriebe der südlichen Küstenform der Douglasie). Ungewöhnlich tiefe Wintertemperaturen können aber auch normal ausgereifte Triebe und jüngere Pflanzen unmittelbar töten. (Ich bemerke hierbei, daß ich hierin kein großes Unglück sehe, sondern eine willkommene Auslese).

Unmittelbarer Tod von Pflanzenteilen (jungen Trieben) oder ganzen Pflanzen (Keimlingen) ist auch die Folge von Spätfrösten.

Unmittelbarer Schaden kann ferner angerichtet werden, wenn Fichten- und Tannenarten zu spät im Herbste verpflanzt werden und ein Frühfrost sie trifft, ehe sie angewurzelt sind. (Dieser Schaden tritt oft in Verbindung mit der „Frosttrocknis" auf.)

Eine besondere Form des Frostschadens ist nun bei den Nadelhölzern (und anderen wintergrünen Pflanzen) die eben erwähnte „Frosttrocknis". Sie entsteht, wenn bei starker Sonnenbestrahlung (womöglich verbunden mit austrocknendem Winde) die Nadelhölzer zur Verdunstung angeregt werden, aber aus dem tief gefrorenen Wurzelraum (meist auch aus dem völlig gefrorenen Splint) keine oder nicht genügend Feuchtigkeit nachschaffen können. Ein besonders gutes Beispiel hierfür liefert in jedem strengen Winter die Eibe. Wo sie im vollen Schatten (etwa auf der Nordseite eines Hauses) steht, bleibt sie grün; wo sie von der Sonne gefaßt wird (etwa auf der Südseite eines Hauses), sterben die Nadeln ab. Ob bei dieser Erscheinung Wachsüberzug oder die Beschaffenheit der Spaltöffnungen oder Stoffwechselvorgänge die Hauptrolle spielen, bleibe hier unerörtert.

Wie können wir nun die Nadelhölzer gegen diese Schäden schützen?

Hierbei müssen wir die Anzucht und den Anbau in der Kultur trennen.

Bei der Anzucht spielt zunächst die Wahl der Örtlichkeit eine große Rolle. Gegen die Winterschäden ist eine möglichst hohe und lange liegenbleibende Schneedecke der beste Schutz für junge Pflanzen. Der Nordrand eines Nadelholzbestandes bietet hierzu die beste Gelegenheit. Die in Frage kommenden Arten vertragen in der Jugend durchweg einen solchen Seitenschatten auch im Sommer gut. Ferner ist willkommen der Schutz gegen rauhe Ostwinde, also im Osten möglichst als Schutzbestand ein jüngerer bemantelter Nadelholzbestand (am besten eine Dickung). Daß man keine Senken wegen der Spät- und Frühfröste wählen soll, ist bekannt. Will man Pflanzen zu Unterbauten ziehen, so ist es außerdem gut, dies nicht auf kahler Fläche zu tun, sondern unter einem lichten Bestandsschirm. Man verbindet dabei Schutz gegen Frost mit der Erziehung schattengewohnter Pflanzen.

*) Der Deutsche Forstverein veranstaltet bekanntlich zu diesem Zweck eine große Umfrage.

**) Inzwischen habe ich in der niederschlesischen Ebene Frosttrockniss chäden an unzweifelhaft urwüchsigen Weißtannen beobachtet. Aber totgefroren war keine.

Digitized by Google

Auf die Örtlichkeit allein soll man sich aber nicht verlassen. Die schädigenden Fröste treten oft auf beim Fehlen einer Schneedecke. Man muß also künstlich schützen. Der beste künstliche Schutz ist eine leichte Beschirmung durch Nadelreisig auf niedrigen Stangengestellen. Dichte Rohr- oder Strohdecken (wie die Gärtner sie für ihre Zwecke richtig anwenden) sind unbedingt zu verwerfen, weil sie voll abschließen, also den Schnee nicht durchfallen lassen und keine allmähliche Milderung des Schirmes ermöglichen. Auch die „Schattierungsgitter" der Gärtner sind ungeeignet, denn ganz abgesehen von der teuren Anschaffung und Handhabung läßt sich der auf sie fallende Schnee nicht leicht auf die Pflanzen abklopfen. Von Nadelreisig eignet sich am besten das Fichten- (oder Tannen-) Reisig, weil es sich glatt legen läßt und vom Winde nicht so leicht gefaßt wird wie das sperrige Kiefernreisig. Die Reisigdecke darf nicht zu spät und zu dicht aufgebracht und nicht zu früh und auf einmal entfernt werden. Nicht zu spät, denn wir bekommen in unserem gesegneten nordostdeutschen Klima oft schon recht stramme Vorwinter im Oktober oder November. Nicht zu spät namentlich, wenn man noch im September (oder gar noch später) Nadelhölzer verschult hat, denn bei diesen kann schon eine Frühfrostnacht schaden. Muß man innerhalb der nächsten vierzehn Tage mit einer solchen rechnen, so muß der Reisigschirm sofort nach der Verschulung angebracht werden.

Eine Beschirmung, die etwa die Hälfte des Lichtes durchläßt, genügt vollständig gegen alle Arten von Frostschäden. Sie hält Nachtfröste ab, soweit es sich um Strahlungsfröste (Bodenfröste) handelt, und mildert im Winter hinreichend die Sonnenbestrahlung und die rauhen Ostwinde. Vor allem läßt sie die Niederschläge genügend durch. Dies ist besonders wichtig bei Schneefall. Wie ich schon oben sagte, ist eine Schneedecke der beste Schutz. Es ist deshalb ein grober Fehler, ihn durch einen zu dichten Schirm ganz fernzuhalten. Da wundert sich denn solch ein „Waldbaukünstler", wenn ihm im Frühjahr 1929 seine Douglassämlinge erfroren sind, nachdem er den Schnee, den wir in diesem Winter früh, reichlich und dauernd hatten, künstlich von den Pflanzen ferngehalten und diese, ohne sich weiter um sie zu kümmern, nackt und bloß anhaltender Kälte von 25 bis 35 Grad Celsius ausgesetzt hatte.

Nach jedem Schneefall ist der Schnee, solange er noch locker auf dem Schirm liegt, abzuklopfen, so daß er die Schneedecke auf dem Boden verstärkt. Eine geringe Arbeit, die nicht nur der Herr Förster, sondern auch jeder „höhere Geist" höchstpersönlich mit dem „in der Hand habenden" Eickemeier ausführen kann, ohne seiner Würde etwas zu vergeben.

Der Schutz gegen die rauhen Ostwinde ist dadurch zu verstärken, daß an den Seiten des wagerechten Schirmes Fichtenreisig zu dichten Wänden aufgestellt wird.

Die Beschirmung von oben und von der Seite schützt nicht nur die Pflanzen, sondern verzögert auch die Schneeschmelze, ein Vorteil, der während des Winters und im Frühjahr willkommen ist.

Die Beschirmung darf nicht zu früh entfernt werden. Wir bekommen im Nordosten zu häufig Kälterückfälle. Die erste Woche des April beschert uns oft noch einen regelrechten Nachwinter, der um so gefährlicher zu sein pflegt, als er meist als Landfrost ohne Schnee auftritt (in Verbindung damit Auffrieren von Sämlingen). Es schadet auch gar nichts, wenn die Entwicklung der Pflanzen etwas verzögert wird, denn so kommen sie vielleicht ohne Spätfrostschäden davon, besonders wenn sie im Schatten eines vorstehenden Bestandes stehen.

Aber auf diese Sicherung gegen Spätfröste soll man sich nicht verlassen, vielmehr rechtzeitig Schmokfeuer vorbereiten, die viel zu wenig angewendet werden. Die Wirkung der Schmokfeuer ist übrigens auch besser, wenn der Kamp wenigstens auf zwei Seiten (die möglichst senkrecht zueinander stehen) von stehendem Bestand begrenzt wird. Ihre Anlage darf ich als bekannt voraussetzen. Wann Nachtfrost zu befürchten ist, lehrt örtliche Erfahrung. Selbstverständlich können Schmokfeuer auch gegen Frühfröste angewendet werden.

Gegen Spätfröste kann man übrigens auch die Reisigbeschirmung verwenden. Über Beeten, die bis zum Ende der Spätfrostgefahr nicht bearbeitet zu werden brauchen (auf denen die Pflanzen also stehenbleiben), kann man bis dahin die Winterbeschirmung lassen und, falls die Nadeln nicht solange halten wollen, durch neues Reisig ergänzen.

Wenn Spät- oder Frühfröste als „Landfröste" auftreten, versagen übrigens alle Mittel mehr oder weniger, denn solche Landfröste sind meist nicht wie die gewöhnlichen Bodenfröste mit Windstille verbunden, sondern dringen in der Regel mit Wind „in alle Fugen" ein.

Stehen die empfindlichen Nadelhölzer nun erst in der Kultur, so ist unmittelbar nichts zu ihrem Schutze zu machen. Sorgfältige Auswahl der Örtlichkeit für dauerndes gutes Gedeihen muß oberster Grundsatz sein, denn kräftige Pflanzen heilen alle Schäden, auch Frostschäden, am besten wieder aus. Für die Jugendjahre sind außerdem günstige Umweltbedingungen zu schaffen. Es sind dies die bekannten waldbaulichen Mittel: Anbau unter Schirm des Vorbestandes oder eines Vorwaldes, Beimischung schneller wachsender, später zu entfernender Mischhölzer (Birke), Anbau im Seitenschutz (Hiebslücken) usw. Sie wirken vornehmlich gegen Früh- und Spätfröste. Gegen Totfrieren im Winter sind sie weniger wirksam, ebenso gegen winterliche „Frosttrocknis". Immerhin kann man ihre Verstärkung durch trockene Ostwinde zuweilen abschwächen durch Benutzung von Seitenschutz.

Schließlich entwachsen die empfindlichen

Digitized by Google

Nadelhölzer so oder so ((Räumen des Schirmes usw.) der schützenden Umwelt und werden selbständig. Sie entwachsen aber auch der Spät- und Frühfrostgefahr. Die Winterfröste müssen sie ausstehen, oder sie erweisen sich als unnütz und werden „abgehauen und ins Feuer geworfen". Doch halt! Da gibt es noch eine Gelegenheit zum „Schutze"! Nämlich gegen die voreilige Axt! Ich kenne mehrere heute sehr gutwüchsige Douglasfichtenbestände, die in einem der früheren harten Winter als Dickung oder geringe Stangen infolge Frosttrocknis ratzekahl geworden waren. Ich habe sie damals vor der Axt gerettet und möchte deshalb äußerste Geduld gegenüber allen durch den Winter 1928/29 rot gewordenen Nadelhölzern empfehlen.

Der Nonnen- und Borkenkäferfraß in Ostpreußen 1853 bis 1860.

Von Oberförster **Semler**, zur Zeit Cruttinnen, Ostpr.

Der Deutsche Forstverein rüstet sich zu seiner diesjährigen Hauptversammlung in Danzig und Königsberg, und mancher Teilnehmer dürfte dabei die in den Jahren 1912/13 und 1922/24 durch Eulenfraß schwer geschädigten Reviere Ostpreußens besuchen. Es dürfte deshalb nicht uninteressant sein, jenes gewaltigen Forstschadens zu gedenken, den die Staatswaldungen der damaligen Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, aus denen später der Bezirk Allenstein abgezweigt wurde, in den Jahren 1853 bis 1860 durch Nonne und Borkenkäfer erlitten haben.

Ich greife hierzu auf den amtlichen Bericht des damaligen Oberforstmeisters von Dallwitz und des Oberförster-Kandidaten Wellenberg in Königsberg vom 1. April 1863 zurück.

Im August 1853 ist der Falter der Nonne ohne Zweifel aus Polen zugeflogen, stark in den Fichtenbeständen der damaligen Gouvernements Gumbinnen und Königsberg.

Die Verbreitung der Nonne erfolgte im Jahre 1854 von Nordost nach Südwest zu. 32 der damaligen Oberförstereien wurden heimgesucht; in der Johannisburger Heide litten die Fichtenbestände in den Revieren Kullik, Kurwien und Cruttinnen stark und in Friedrichsfelde weniger. An den Kiefern wurde nur ein geringerer Schaden in den Oberförstereien Corpellen, Taberbrück und Liebemühl festgestellt.

Der Hauptfraß der Nonne erfolgte in den Sommern der Jahre 1854 und 1855, ließ 1856 nach und war 1857 beendet. Mit 1858 begann auf den geschädigten Revieren die Vermehrung des Borkenkäfers in gewaltiger Weise und endete im Jahre 1860 durch Degeneration des Käfers.

Insgesamt wurden 104 583 ha Fichtenbestände in Mitleidenschaft gezogen, und der gesamte Derbholzanfall wird mit 12 368 635 fm oder je Hektar Fraßfläche etwa mit 117 fm angegeben.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß in einer Reihe von Revieren nur die den Kiefern usw. beigemischten Fichten vernichtet wurden.

Der Bezirk Königsberg gibt als ganz vernichtet 18 176 ha, als teilweise vernichtet 19 326 ha an.

Gumbinnen gibt 67 081 ha Fichtenbestand summarisch als mehr oder minder vernichtet an.

Bedenkt man, daß die einzige Bahn damals in Ostpreußen die Ostbahn war und auch die künstlichen Wasserwege fehlten, auch nur eine mäßige Holzindustrie vorhanden war, so erkennt man, welche enorme Leistung die damalige Staatsforstverwaltung mit der dringenden Verwendung dieser Riesenmasse vollbracht hat.

Unverwertet bzw. noch nicht eingeschlagen waren nämlich am 1. April 1863 nur noch eine Million Festmeter des Fraßholzes.

Der Absatz hatte fast durchweg in der Provinz stattgefunden, und nur ein Teil des starken Holzes ging, in Eisenbahnschwellen, Dielen und Planken zerschnitten, ins Ausland. Der vorerwähnte Bericht trennt leider nicht die damaligen Werbungskosten und den Erlös nach Nutzholz und Brennholz, dessen Anteilverhältnis an der Masse etwa 1 : 3 steht. Ebensowenig konnte ein Gesamtabschluß des noch unverkauften oder stehenden Holzes halber vorliegen.

Soweit am 1. April 1863 ersichtlich war, betrugen ziffernmäßig je Festmeter: im Bezirk Königsberg die Werbungskosten = 0,30, der Erlös = 1,35 GM, im Bezirk Gumbinnen die Werbungskosten = 0,26, der Erlös = 1,10 GM. Da die Hauptmasse des Kalamitätsanfalls nach dem Bericht als Brennholz aufgearbeitet werden mußte, so kam in Masuren zu deren Verwendung in erster Linie die Köhlerei in Frage.

Von den einstigen sechs Eisenhütten auf der Grenzlinie von Johannisburg bis Willenberg, die zur Ausbeutung der reichen Lager an Raseneisenstein, besonders nach dem Anfall polnischer Landesteile an Preußen infolge der Teilung Polens, errichtet wurden, waren fünf nach Verlust dieser Landesteile von 1807 ab durch die Konkurrenz der westdeutschen Industrie und Englands sowie infolge der Absatzschwierigkeiten nach Rußland, auch bei steigenden Löhnen und Unkosten neben fallenden Eisenpreisen schon 1862 wieder eingegangen. Es bestand nur noch das Eisenhüttenwerk Wondollek (1805 bis 1880) hart an der polnischen Grenze in der heutigen Oberförsterei Wolfsbruch.

Der Durchschnittsbedarf dieser Eisenhütte an Holzkohle muß für Feuerung und Reduktionsmaterial auf eine erforderliche Holzmasse von 15- bis 20 000 rm jährlich eingeschätzt werden. Diese Holzkohle dürfte hauptsächlich aus den heutigen Oberförstereien Wolfsbruch, Kullik, Turoscheln, Kurwien, wohl auch Johannisburg und Rudczanny-Breitenheide herangebracht worden sein, und das

Digitized by Google

besonders im Winter mit Schlitten. Entfernungen in der Luftlinie auf 30 bis 40 km schlechtester Landwege spielten damals für Wagen- oder Schlittentransport von Eisenstein, Kalk und Kohle in der armen Waldgegend keine sonderliche Rolle. Betrug doch zwischen 1850 bis 1860 an der Grenze ein Männertagelohn nur 0,25 GM.

Gute Holzkohle wurde sogar mit der Achse bis Königsberg und Elbing oder auch Danzig verbracht unter wochenlanger Abwesenheit des Gespannes von der Heimat, wobei natürlich feste Wege erst bei weiter Entfernung zu erreichen waren.

Nach dem Nonnenfraß hatten sich ferner in den zerstörten Waldungen eine größere Zahl von Glashütten meist in den entfernten Teilen Masurens niedergelassen. Das Glas wurde nach Königsberg, Elbing, Danzig billig verfahren. Meistenteils wurde nur billiges grünes Glas, besonders für Flaschen, gemacht. Nur wenige Glashütten hatten in ihrer Nähe Rohmaterialien, die zur Herstellung von weißem Glas geeignet waren.

Der Wiederanbau hatte am 1. April 1863 auf mehr entblößten Flächen durch künstlichen Anbau begonnen, wobei zu berücksichtigen bleibt, daß Verwendung und Abtransport des gewaltigen Kalamitätsanfalls zu damaliger Zeit einen viel längeren Zeitraum erforderte, als solcher bei dem jüngsten Eulenfraß unter ganz anderen Verhältnissen nötig war.

In diesen Mischbeständen, wo neben der wohl ziemlich restlos vernichteten Fichte, Hainbuche, Birke, Aspe, Eiche und Kiefer reichlich vorkamen, wurde nach Möglichkeit auf dem Wege der natürlichen Verjüngung vorgegangen.

Bei der künstlichen Verjüngung wurde durch Pflanzung und Saat die Eiche tunlichst eingebracht. Von den Kahlfraßflächen wurden einige zur dauernden oder vorübergehenden landwirtschaftlichen Benutzung übergeführt. Indessen war hiernach keine besondere Nachfrage, da auch ein großer Teil der Privaten ihre dem Eulenfraß erlegenen Waldungen in Acker und Wiese umgewandelt hatte und andererseits zuvor die forstlichen Servitutsberechtigungen durch Abtretung von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen abgefunden waren.

Dem Eulenfraß der Jahre 1912/13 und 1922/24 sind nun Nachbestände jener bösen Kalamität erneut zum Opfer gefallen. So ganz besonders um Breitenheide und Rudczanny, wo ein noch lebender forstlicher Zeuge aus jener Zeit, der Hegemeister i. R. Koch in Zicher, dessen Vater von 1860 bis 1870 Förster der damals rund 3000 ha großen Försterei Breitenheide war, als Knabe die erneut vernichteten Bestände etwa in dem Jugendalter sah, welches die jetzigen Aufforstungen bieten.

Rundgang durch die „Lehrschau Holz" in Königsberg.

Ein Rundgang durch die vom Verein deutscher Ingenieure in Verbindung mit dem Deutschen Forstverein und andern führenden Fachverbänden geschaffene Lehrschau führt zunächst zu den Grundlagen der Forstwirtschaft: Verteilung des Waldes, Holzanfall, Holzverbrauch, Holzarten und Wuchsgebieten. In der Bestandsbegründung und Bestandspflege wird gezeigt, wie der Boden bearbeitet wird und welche Geräte hierfür Verwendung finden. Der Nährstoffhaushalt des Waldes und der Einfluß der Bodenart auf das Wachstum der verschiedenen Holzarten werden näher veranschaulicht. Man erfährt Wissenswertes über das Saatgut und seine Gewinnung sowie Bedeutung der Verwendung anerkannten Saatgutes für die Heranzucht von Beständen mit standortgemäßen Rassen und bestveranlagten Einzelindividuen.

Die Darstellungen über die Bestandspflege und Ertragskunde lassen erkennen, welchen Einfluß der Forstmann auf den wachsenden Werkstoff gewinnen kann. Der Rundgang führt weiter in die Abteilung Forstschutz, wo die Einwirkungen von verschiedenartigsten Forstschäden auf die technischen Eigenschaften und die Verwendbarkeit der von Schädlingen befallenen Hölzer behandelt und die geeigneten Schutzmaßnahmen erläutert werden. Ein Bild vom heutigen Stand der Technik in der Forstwirtschaft vermittelt eine Ausstellung von Geräten und Maschinen, die vom Ausschuß „Technik in der Forstwirtschaft" geprüft oder zur Prüfung vorgeschlagen sind. Der Besucher lernt die neuzeitlichen Verfahren der Holzernte sowie die verschiedenen Sortimente kennen und erhält sodann Einblick in den biologischen und chemischen Aufbau und die Eigenschaften des geernteten Produkts, wie sie sich auf Grund der letzten Forschungsergebnisse darstellen.

In der anschließenden Abteilung Oberflächenbehandlung ist zu sehen, wie diese Eigenschaften des Holzes durch geeignete Mittel der Veredelung verbessert werden können. An laufenden Materialprüfmaschinen werden Untersuchungen von Hölzern der verschiedensten Arten und Gegenden auf Elastizität und Festigkeit vorgeführt und auch die Ergebnisse der Prüfungen neuer Holzkonstruktionen und Versuchsbinder ausgestellt. Die nächste Abteilung gibt Aufschluß über den Schutz des geschlagenen Holzes bei seiner Verwendung im Hochbau und im Freien. Sie zeigt die verschiedenen Maßnahmen gegen pilzliche und tierische Schädlinge und gibt hier vor allem dem Verfahren der Imprägnierung einen entsprechenden Raum.

Die weiteren Abteilungen sind dem umfassenden Gebiet der Holzverarbeitung und Holzverwendung gewidmet. Die Sägeindustrie gibt Darstellungen moderner Sägewerke und Gatter, sowie der Einrichtungen zum Fördern und Lagern und zur wirtschaftlichen Holzausnutzung. Die Furnier-

Digitized by Google

industrie zeigt den Gang der Herstellung von Furnieren, und auch die heute stark aufblühende Sperrholzindustrie stellt ein umfangreiches Anschauungsmaterial über die Fabrikation, die Eigenschaften und die vielseitige Verwendung von Sperrholzplatten zur Verfügung. Die Bedeutung des Holzes für den Grubenbau wird dem Besucher der Lehrschau durch den ausgeführten Ausbau einer Grubenstrecke in deutscher und polnischer Türstockzimmerung mit verschiedenartigem Verzug nahegebracht. Im Erd-, Wege- und Wasserbau bemerkt man die weitgehende Heranziehung von Holz für die Verschalungen, Rohrleitungen, Spundwände und dergleichen.

Der Holzbau bringt Modelle, Eckkonstruktionen, Holzverbindungen von Holzhäusern und freitragenden Konstruktionen. Das Holz als wichtigen Bestandteil von Inneneinrichtungen zeigen die ausgestellten Dielen, Leisten, Türen, Parkettfußböden verschiedenster Art. An Hand von Beispielen aus der laufenden Fabrikation wird das Entstehen von Möbeln in den verschiedenen Entwicklungsstufen veranschaulicht und in ähnlicher Weise auch der Bau von Musikinstrumenten dargestellt. Eine Ausstellung wertvoller Edelhölzer mit Malerei, Intarsienarbeit, die reich geschnitzte Kiefernbecke eines Sitzungssaales und zahlreiche Erzeugnisse der Kunsttischlerei sprechen für die bevorzugte Eignung des Holzes für die Zwecke der künstlerischen Holzverarbeitung.

Der Maschinenbau ist mit Beispielen aus den Gebieten des Modellbaues, des landwirtschaftlichen Maschinenbaues, des Wagen- und Mühlenbaues, des Textilmaschinen- und Apparatebaues sowie des Schiff- und Flugzeugbaues vertreten. Die Holzwarenindustrie zeigt die vielseitige Verwendung des Holzes für Spielwaren, Kisten, Fässer, Bleistifte, Holzspulen, Zündhölzer, Holzdraht, Holzwolle und das große Gebiet der Haus- und Küchengeräte aller Art. Schließlich kommt das Handwerk mit Beispielen aus den Gebieten der Zimmerei, Drechslerei, Bildhauerei u. v. a. zu Wort.

Die chemische Holzverarbeitung wird an sehr lehrreichen Darstellungen über Zellstoff und Papier, Kunstseide, Schießbaumwolle, Trockendestillation, Naßverkohlung, Saftgewinnung, Harznutzung u. a. m. verständlich, und den verschiedenen Arten von Leimen ist eine besondere Abteilung vorbehalten. Die Verwendung von Holz für Hausbrand, sowie für industrielle Feuerungen, Lokomobilen und die Holzvergasung zeigt die Abteilung „Holz als Brennstoff".

Von den Problemen der Holztechnik, die den Betriebswissenschaftler besonders interessieren, sind die der Trocknung, der Fließfertigung, der Holzbearbeitung, der Abfallverwertung, der Verpackung, der Unfallverhütung u. a. m. behandelt, und auch die vertriebstechnische Seite ist mit verschiedenen Standortskarten und Marktanalysen, mit Kalkulationsbeispielen und Kostenrechnungen ihrer Bedeutung entsprechend berücksichtigt.

Nicht zuletzt gibt die Lehrschau über die äußerst wichtige Frage der Ausbildung des technischen Nachwuchses in verschiedenen Abteilungen Aufschluß, die den Aufgaben der Holztechnik im allgemeinen Schulunterricht, dem Hoch- und Fachschulunterricht, der Lehrlingsausbildung, dem Praktikantenwesen, der Berufsberatung und der Eignungsprüfung gewidmet sind.

Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau.

Forstwissenschaft und Hilfsfächer.

Dr. H. W. Weber, **Das System der Forstwirtschaftslehre,** 2. Aufl. Gießen 1929. Verlag von E. Roth, Preis geh. 6,50 RM, geb. 8 RM.

Das vorliegende Buch ist in erster Linie eine literarhistorische Untersuchung über die verschiedenen Systeme der Forstwissenschaft, die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts aufgestellt worden sind. Wilhelm Gottfried von Moser hat in seinen 1757 erschienenen „Grundsätzen der Forstökonomie" das erste, zwar einfache, aber heute noch als richtig anzuerkennende System entwickelt. Hieran haben sich mit Einrechnung zweier vom Verfasser selbst aufgestellter Systeme nicht weniger als 48 neue angereiht. Die im Anhang mitgeteilte „Chronologisch geordnete Übersicht der bisher aufgestellten Systeme der Forstwirtschaftslehre" bringt eine interessante kurze Zusammenstellung als Frucht mühsamer Quellenstudien; diese werden von jedem, der sich mit dieser Frage beschäftigt, dankbar begrüßt und benutzt werden. An die Sammlung des ganzen in Betracht kommenden Materials hat sich das Studium der inneren Entwicklung und allmählichen Herausbildung des Systems und der hierbei zum Ausdruck kommenden Entfaltung der verschiedenen überhistorischen Grundsätze der Gliederung angeschlossen.

In der Einleitung behandelt Weber die Fragen, ob ein System unserer Wissenschaft überhaupt nötig und möglich ist. Er bejaht selbstverständlich beide Fragen, erkennt aber an, daß die Zahl der Vertreter entgegengesetzter Ansichten heute vielleicht größer ist als vorher. Wenn ich nun auch diesen Standpunkt nicht teile, sondern eine systematische Gliederung unserer Wissenschaft grundsätzlich fordere, so sage ich doch: Es führen verschiedene Wege nach Rom! Der Schwerpunkt liegt im materiellen Inhalt der einzelnen Disziplinen, unabhängig von ihrer systematischen Anordnung. Ich kann daher die lebhafte Polemik Webers gegen den anderen hervorragenden Systematiker der Neuzeit, Geheimrat Wappes, nicht verstehen.

Das Studium des Buches wird durch die schwer verständliche Darstellungsweise und Sprache

Digitized by Google

nicht erleichtert. Nach meiner Kenntnis des forstlichen Büchermarktes muß ich mich wundern, daß das Buch trotzdem und angesichts seines nur einen engen Leserkreis fesselnden Themas doch eine zweite Auflage erlebt hat!

Wie der Verfasser in der Vorrede sagt, denkt er heute über viele Probleme anders als bei Herausgabe der ersten Auflage, er hat aber doch von einer vollständigen Umarbeitung abgesehen, weil diese eine Verstümmelung des Werkes bedeutet hätte. Dieses war um so mehr zulässig, als der nach meiner Ansicht besonders wertvolle historische Teil keiner wesentlichen Änderung bedurfte und weil W. die vorgeschlagene Gliederung auch heute noch aufrechterhält. Dr. Schwappach.

Danneder, **Der Plenterwald einst und jetzt.** Stuttgart 1929. Verlag von Ulmer. Preis 4,50 RM.

Der Verfasser, ein eifriger Vertreter des Blenderwaldes, bringt in der vorliegenden Schrift eine Zusammenfassung eigener und fremder Ausführungen über diese im Zusammenhange mit der Dauerwaldbewegung wieder in den Vordergrund getretenen Betriebsform.

Nach einer geschichtlichen Darstellung der Blenderwaldbewegung seit Gayer behandelt Danneder im zweiten Teile seiner Schrift das Wesen des Blenderwaldes, sein Boden- und Bestandesklima, Zusammensetzung und Vorrat, seine Wirtschaftlichkeit, Ertragsbestimmung und Nutzungsregelung, die Eigentümlichkeiten und den Übergang zu ihm.

Bei Beurteilung des Werkes muß man von der Tatsache ausgehen, daß dem Verfasser hauptsächlich die Waldbilder vorschweben, die für Anwendung des Blenderwaldes am günstigsten sind, nämlich die Tannen- und Fichtenbestände Südwestdeutschlands und der Schweiz mit vorwiegendem Kleinbesitz in der Hand von Privaten oder Gemeinden. Die von den bäuerlichen Besitzern dieser Gegenden geübte pflegliche Waldbehandlung ist schon von jeher als vorbildlich für den Kleinwald anerkannt und gerühmt worden. Holzart und Standort ermöglichen hier eine Waldbehandlung, wie sie anderwärts nur selten durchführbar ist. D. unterläßt es, gerade auf diese Vorbedingungen nachdrücklich aufmerksam zu machen, und überträgt die hier gesammelten Beobachtungen ohne weiteres auf die gesamten mitteleuropäischen Waldungen.

Von anderen Gebieten streift er nur kurz die Urwaldungen Finnlands und die ebenfalls unter besonders günstigen Verhältnissen Thüringens gesammelten Erfahrungen von Sieber.

Soweit positive Beobachtungen als Beweis für D.'s Behauptungen angeführt werden, so entstammen sie fast durchweg der Schweiz (Biollay, Balsiger, Flury), denen sich Eberbach anschließt. Im übrigen bewegt er sich hauptsächlich auf dem Gebiet der Spekulation und läßt sich dabei oft zu ganz unmöglichen Behauptungen verleiten. So sagt er zum Beispiel Seite 114 bezüglich der Verjüngung des Blenderwaldes: „Samengewinnung, Pflanzenerziehung und Kulturbetrieb, Nachbesserungen und Kulturreinigung sind dem Blenderwalde so gut wie fremd, ein Heer von Sorgen wird dadurch vom Wirtschafter ferngehalten. Es gilt als selbstverständlich, daß im Blendbetrieb der Nachwuchs in dem erwünschten Maße sich an jedem Orte einfindet!"

Welcher Waldbesitzer und Wirtschafter möchte bei solcher Lockung nicht zum Blenderbetrieb greifen, aber: Die Botschaft höre ich wohl, doch es fehlt mir auf Grund meiner doch recht umfassenden Beobachtungen der Glaube!

Die Zusammenstellung der in der Literatur an vielen Orten zerstreuten Angaben über die Zuwachsleistungen des Blenderwaldes und der verschiedenen hier anzuwendenden Methoden der Zuwachsberechnung ist für jeden, der sich mit diesen Fragen beschäftigt, wertvoll.

Die neuzeitlichen Reformbestrebungen auf den Gebieten der Bodenpflege und des Waldbaues verdanken den Anhängern des Blenderwaldes und der Dauerwaldidee wertvolle Anregungen. Aus diesem Grunde kann das Studium des D.'schen Buches auch denen empfohlen werden, die den Blenderwald für den Großwald ablehnen.

Dr. Schwappach.

Formzahl und Formquotient. Von Professor Dr. Wiedemann und Assistent Buchholz. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1929, S. 193 bis 209.

Die vorliegende Arbeit ist die erste in der Folge, welche die Preußische Forstliche Versuchsanstalt über ertragskundliche Arbeitsmethoden herauszugeben gedenkt.

Die Verfasser beschäftigen sich mit dem Formquotienten, dem Verhältnis der Durchmesser in 5 m Höhe und 1,3 m Höhe. Die Schwedische Forstliche Versuchsanstalt ist bereits seit längerer Zeit bemüht, diesen Formquotienten für die Zwecke der Massenberechnung von Beständen zu verwerten. Er hat vor dem Schiffelschen Formquotienten — Durchmesser in halber Scheitelhöhe zum Durchmesser in Brusthöhe — den Vorzug, von der Höhe unabhängig und unter Zuhilfenahme einer „Hochkluppe" verhältnismäßig leicht und hinreichend sicher feststellbar zu sein.

Zu ihren Untersuchungen standen den Verfassern 4000 Stämme zur Verfügung, deren Einzelwerte aus den Akten der Versuchsanstalt entnommen werden konnten. Der Formquotient wurde in Beziehung zur Derbholzformzahl gesetzt und hierzu die graphische Darstellung gewählt. Die Durchmesserstufen unter 15 cm blieben unberücksichtigt, die Stufen über 15 cm wurden in elf Gruppen eingeteilt: 15,0 bis 16,9 cm, 17,0 bis 18,9 cm, 19,0 bis 20,9 cm, 21,0 bis 23,9 cm, 24,0 bis 26,9 cm, 27,0 bis 29,9 cm, 30,0 bis 33,9 cm, 34,0 bis 37,9 cm, 38,0 bis 41,9 cm, 42,0 bis 45,9 cm, über 45,9 cm.

Digitized by Google

Auf Grund dieser Unterlagen wurden folgende Fragen geprüft:

Welche Gesetzmäßigkeiten ergeben sich bei den Durchmesserstufen über 15 cm zwischen der Formzahl und dem Durchmesser in Brusthöhe ohne Berücksichtigung des Formquotienten? Welche Unsicherheit der Formzahl ist bei Übertragung der hier gefundenen Mittelwerte auf einen beliebigen Einzelwert zu erwarten?

Wieweit verringern sich diese Unsicherheiten in der Formzahl, wenn man innerhalb jeder Durchmesserstufe die Stämme mit verschiedenen Formquotienten getrennt betrachtet?

Wieweit lassen sich die dann noch vorhandenen Unsicherheiten durch Zerlegung der einzelnen Stufen (mit gleichem Durchmesser und gleichem Formquotienten) in Höhenstufen ausschalten?

Welche Folgerungen für eine Vereinfachung und Verbesserung unserer Massenberechnung und welche sonstigen Ergebnisse lassen sich aus der Untersuchung ableiten?

Die Ergebnisse sind folgende:

1. Wenn man die Formzahl nur als Funktion des Durchmessers ansieht, den Formquotienten also ganz beiseite läßt, so sinkt mit zunehmendem Durchmesser die Formzahl bei den Nadelhölzern, während sie bei den Laubhölzern steigt. Die Streuung der Einzelwerte um den Mittelwert ist hierbei stark. Bei Verwendung der Mittelwerte für die Massenberechnung treten Fehler bis zu ± 10 % auf.

Wegen der großen Schwankungen der Formzahlen innerhalb der Durchmesserstufen hat Schwappach davon abgesehen, Formzahlen klassenweise zu berechnen, er verwendet vielmehr nur immer das Formzahl-Mittel aller Stufen zur Massenberechnung. Seine Folgerungen stützt Schwappach nach Möglichkeit nur auf die Entwicklung der Durchmesser und Kreisflächen, nicht der Masse.

2. Wenn man die Formzahl vom Formquotienten abhängig macht, so wächst die Formzahl gleichzeitig mit dem Formquotienten. Bei der Fichte nehmen die Formzahlen etwa geradlinig zu, bei der Kiefer und Buche läßt sich die gleiche Beziehung ebenfalls noch beobachten, bei der Eiche dagegen verlaufen die Linien derart unregelmäßig, daß eine Proportionalität nicht mehr feststellbar ist.

Die absolute Höhe des Formquotienten ist bei der Kiefer am niedrigsten. Die Mittelwerte der verschiedenen Durchmesserstufen liegen zwischen 0,76 und 0,90, bei der Fichte und Stieleiche sind sie etwas höher, 0,81 bis 0,93, bei der Buche betragen sie 0,83 bis 0,93, am höchsten sind sie bei der Traubeneiche 0,85 bis 0,94. Daß die Werte für die beiden Eichenarten verschieden sind, liegt vielleicht an der größeren Abholzigkeit und Astigkeit der Stieleiche.

3. Für die Verwendbarkeit des Formquotienten zur Massenberechnung ist neben der gesetzmäßigen Lagerung der Mittelwerte die Streuung der Einzelwerte entscheidend. Bei der Konstruktion der Streubänder blieben 10 % derjenigen Stämme, welche die größten Abweichungen nach oben oder nach unten zeigten, fort, so daß im Streuband selbst nur 80 % der Probestämme dargestellt sind. Bei allen Holzarten ist die Streubreite unter Einbeziehung der Formquotienten kleiner, als wenn nur die Formzahlen berücksichtigt werden. Bei der Fichte ist die Streuung so gering, daß der Mittelwert nur einen Massenfehler von höchstens ± 3,6 % der wahren Masse ergibt. Bei der Kiefer steigt der Massenfehler auf ± 4,5 %. Bei den Laubhölzern beträgt er ± 6 bis 7 %, in einigen Stufen bis ± 10 %.

Wörtlich sagen die Verfasser:

„Bei der Fichte und bis zu gewissem Grade auch bei der Kiefer stört die Streuung der Einzelwerte nicht die Verwendung der Mittelwerte, bei Buche und Eiche aber ist infolge der großen Streuung der Einzelwerte und der oben gezeigten unregelmäßigeren Lagerung der Mittelwerte ein geordnetes Bild nicht mehr zu gewinnen."

4. Um den Einfluß der Höhe auf die Beziehung der Formzahl zum Formquotienten prüfen zu können, wurde die Funktion Formzahl : Formquotient auch höhenklassenweise berechnet und dargestellt. Die Vermutung, daß bei Gleichheit von Formquotient und Durchmesser die höchste Formzahl der geringsten Baumhöhe, die niedrigste der größten Baumhöhe entspreche, fand sich nicht bei allen Holzarten bestätigt. Bei der Fichte ist jede Regelmäßigkeit völlig verwischt. Bei der Buche und Eiche tritt die vermutete Abhängigkeit nur bei den schwächsten Durchmessern hervor. Lediglich bei der Kiefer sind die Beziehungen der Formzahl zur Höhe erkennbar, jedoch wirklich klar auch nur bis zur Durchmesserstufe von 36 cm.

Der Quotient H : D (Höhe : Durchmesser) schwankt bei der Fichte innerhalb desselben Bestandes und derselben Durchmesserstufen in sehr weiten Grenzen.

5. Über die Verwendbarkeit des Formquotienten bei Bestandsaufnahmen sagen die Verfasser kurz folgendes:

a) Aus der Beziehung Formzahl: Formquotient lassen sich — für unsere Hauptholzarten getrennt, nach Durchmesserstufen geordnet — Tafeln aufstellen. Wenn alsdann im Bestande die Formquotienten ermittelt worden sind, so können aus diesen Tafeln die zugehörigen Formzahlen abgelesen werden. Bei diesem Verfahren entfällt die Auswahl, Fällung und Berechnung von Probestämmen.

b) Aus einzelnen, sorgfältig erhobenen Formquotienten werden mittlere Formquotienten berechnet und danach Probestämme ausgewählt und gefällt. Die mittleren Formquotienten sind hier Probestamm-Weiser.

Die Verfasser glauben nachgewiesen zu haben,

Digitized by Google

daß die Formquotienten, welche durch das Verhältnis $\frac{D\ 5}{D\ 1{,}3}$ charakterisiert sind, eine Gewähr für eine gegen früher genauere Massenberechnung bieten. Sie entwerfen daher zum Schluß noch für die Fichte eine Bild-Tafel, aus welcher für bestimmte Formquotienten und Durchmesser die Formzahl zu entnehmen ist. Dr. Busse.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Preußen.

Abgabe von Holzpflanzen aus den Staatsforsten.

M. f. L. vom 14. Juni 1929 — III 8491.

Zur Hebung der Landeskultur sind im Rechnungsjahre 1928 aus den Staatsforsten Holzpflanzen zum Selbstkostenpreis an Gemeinden, öffentliche Anstalten, Wegebauverwaltungen und Privatgrundbesitzer abgegeben worden:

im Regierungsbezirk	Laubholz	Nadelholz
	Hunderte	
Königsberg mit Marienwerder	300	1 328
Gumbinnen	214	360
Allenstein	51	412
Schneidemühl	14	445
Potsdam	1 563	1 905
Frankfurt a. d. O.	182	7 738
Stettin	905	1 332
Köslin	16	707
Stralsund	3	303
Breslau mit Liegnitz	12	70
Oppeln	48	226
Magdeburg	55	322
Merseburg	44	456
Erfurt	22 920	782
Schleswig	24	822
Hannover mit Osnabrück	986	448
Hildesheim	243	201
Lüneburg	426	689
Stade mit Aurich	2	278
Minden mit Münster	855	269
Arnsberg	166	1 594
Kassel	133	1 524
Wiesbaden	84	1 721
Koblenz	1	862
Düsseldorf	18	46
Köln		83
Trier		170
Aachen	2	118
Zusammen	29 267	25 211

J. A.: Doerr.

Preußische Forstdienstkleidung.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 6. Juni 1929 — III 6319.

Um Zweifel zu beseitigen, weise ich darauf hin, daß eine Dienstkleidung nur den Beamtenklassen der Staatsforstverwaltung zusteht, die in der Dienstkleidungsvorschrift vom 1. April 1929 (LwMBl. S. 190) besonders aufgeführt sind. Soweit andere Beamtenklassen der Staatsforstverwaltung nach den früheren Bestimmungen berechtigt waren, eine Forstuniform zu tragen, wird ihnen gestattet, die noch in ihrem Besitz befindlichen Forstuniformstücke nach der Verfügung vom 6. Mai 1929 — III 6664 — (LwMBl. S. 210) aufzutragen.

Weidezaunanlagen auf Wirtschaftsländereien der Forstbeamten.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 28. Mai 1929 — III 14796/28.

Das zur Einfriedigung von Viehweiden erforderliche Holz kann nicht nach § 27 Abs. 4 der DA I. abgegeben werden, da derartige Einfriedigungen nicht zu den Verbesserungen gehören. Unter „Verbesserungen" sind vielmehr kurze Strauchableitungen, Sickerkästen usw. zu verstehen, wie auch aus den neuen Wirtschaftslandvorschriften hervorgeht, die der Regierung demnächst zugehen werden.

Einfriedigungsholz kann nur dann frei abgegeben werden, wenn es sich um Wildgatter handelt, die der Nutznießer auf eigene Kosten errichten muß, wenn die Regierung die Notwendigkeit nicht anerkennt. In allen anderen Fällen muß der Beamte das Holz entweder aus seinem Nutz- und Schirrholz oder aus dem Brennholz nehmen (für letzteres vgl. § 31 Nr. 6 der DA I.).

Anerkennung des Frauenlehrjahres an der Wirtschaftlichen Frauenschule Groß-Sachsenheim.

Schr. d. M. f. L., D. u. F. v. 6. Juni 1929 — I 41265.

Das Frauenlehrjahr, das an der Wirtschaftlichen Frauenschule Groß-Sachsenheim (Württemberg) abgeleistet ist, wird als Frauenlehrjahr im Sinne der Ausbildungsbestimmungen vom 25. Dezember 1925 und Ergänzungsbestimmungen vom 23. Januar 1929 anerkannt.

Durchschnittspreise für Häute.

RdErl. d. M. f. L., D. u. F. v. 3. Juni 1929 — V 5441.

Ich ersuche, im Regierungsamtsblatt folgenden Marktbericht zu veröffentlichen:

Durchschnittspreise für Häute nach dem Bericht des Wirtschaftsverbandes Deutscher Abdeckereiunternehmer in Hamburg für Mai 1929:

Roßhäute	220/— cm	15,50	RM je Stück
„	200/219 cm	11,50	„ „ „
„	—/199 cm	8,—	„ „ „
Fohlenfelle		4,—	„ „ „
Rindhäute		0,37	„ „ Pfund
Fresserfelle		0,45	„ „ „
Kalbfelle		0,65	„ „ „
Schaf- und Lammfelle		0,30	„ „ „
Ziegenfelle, trocken		2,50	„ „ Stück
Zickelfelle, trocken		0,30	„ „ „

Ostpreußische Häute notierten 10% niedriger.

Die staatlichen Stellen in dem Zivilwaisenhaus in Potsdam.

Bekanntmachung des FM. v. 28. Mai 1929 — I B 6417/23. 5.

Dem Preußischen Staat steht das Recht zu, in dem Zivilwaisenhaus in Potsdam eine Anzahl Stellen zu besetzen, von denen zur Zeit eine Stelle des Finanzministeriums an den Sohn eines verstorbenen Staatsbeamten neu vergeben werden kann. Aufnahmefähig sind Knaben im Alter von 8 bis 14 Jahren, doch können in besonderen Fällen

Digitized by Google

hinsichtlich des Aufnahmealters Ausnahmen zugelassen werden. Die Zöglinge besuchen in der Regel die höheren Schulen Potsdams. Für die Dauer des Aufenthalts in dem Waisenhaus ist von den Unterhaltspflichtigen des Zöglings ein Beitrag zu den Kosten des Unterhalts zu zahlen, der zur Zeit monatlich 39 RM beträgt.

Aufnahmegesuche für Knaben, für die der staatliche Zuschuß erstrebt wird, sind den zuständigen Fachministern zuzuleiten.

Verordnung über Robbenjagd.

Das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) angeordnet, daß die „Hetzjagd" auf Robben (Seehunde) mit schnellfahrenden, insbesondere mit Motorbetrieb versehenen Fahrzeugen für das preußische Gebiet der Nordsee und der Ostsee verboten ist; auch dürfen solche Fahrzeuge für diesen Zweck nicht verliehen, vermietet oder sonst überlassen werden. Ebenso ist verboten, auf Robben (Seehunde) mit Schrot zu schießen. Für das preußische Gebiet der Nordsee ist untersagt, die im Bereich der Küsten des Festlandes, der Halbinseln und Inseln sowie im Gebiet der Flußmündungen vorhandenen Robben (Seehunde) mit Netzen jeder Art zu fangen, d. h. die „Netzjagd" zu betreiben. Das Fangen von Robben in Netzen, die zum Zweck des Fischfanges von den Fischern ausgelegt sind, gilt nicht als Netzjagd im Sinne dieser Verordnung. Im Gebiet der Nordsee darf beim Ausüben der Jagd nicht auf im Wasser befindliche Robben geschossen werden.

Hinweis auf Gesetze und Ministerialerlasse, die wegen Raummangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser wissenswert sein könnte.

Verordnung über Änderung der Eichordnung vom 13. Mai. RGBl. I Nr. 23 vom 14. Juni 1929.

Verordnungüber Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten vom 13. Mai 1929. RGBl. I Nr. 23 vom 14. Juni 1929.

Verordnung über Abänderung der Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßgeräten vom 15. Mai 1929. RGBl. I Nr. 23 vom 14. Juni 1929.

Freistaat Sachsen.

Prüfungsamt für den höheren Staatsforstdienst.

Fin.-Min. vom 27. Mai 1929, 931 Forst.

Dem Oberforstmeister Putscher in Dresden und dem Forstmeister Pursche in Ottendorf-Okrilla werden die Ämter von Mitgliedern des Prüfungsamtes für den höheren Staatsforstdienst vom 1. Juli 1929 an weiterhin übertragen.

Prüfungsamt für den mittleren Staatsforstdienst.

Landesforstdir. vom 28. Mai 1929, 1213 I.

Forstmeister Melzer in Klotzsche und Oberforstmeister v. Schönberg in Colditz sind aus dem Prüfungsamt für den mittleren Staatsforstdienst ausgeschieden. Das Prüfungsamt setzt sich nunmehr vom 1. Juli 1929 an wie folgt zusammen:

Mitglieder: Oberforstmeister Melzer in Dresden, Vorsitzender; Forstmeister Schönfelder in Frauenstein, Forstmeister Dittrich in Crottendorf, Revierförster Wunderlich auf dem Torfstiche bei Hundshübel.

Stellvertreter: Forstmeister Täger in Marbach für den Vorsitzenden, Forstmeister Weißwange in Fischbach, Forstmeister Winkler in Hohnstein, Revierförster Wegbrod in Herrnhorf.

Prüfungsamt für den niederen Staatsforstdienst.

Landesforstdir. vom 29. Mai 1929, 1214 I.

Oberforstmeister v. Schönberg in Colditz und Forstmeister Melzer in Klotzsche sind aus dem Prüfungsamt für den niederen Staatsforstdienst ausgeschieden. Das Prüfungsamt setzt sich nunmehr vom 1. Juli 1929 an wie folgt zusammen:

Mitglieder: Oberforstmeister Melzer in Dresden, Vorsitzender; Forstmeister Täger in Marbach, Oberforstwart Hohlfeld, Zeughaus bei Sebnitz.

Stellvertreter: Forstmeister Dr. Schröter in Bad Schandau, Forstmeister Heinze in Wermsdorf, Oberforstwart Gramattke in Ottendorf-Okrilla.

Entscheidungen.

Kein Anspruch auf Zinsen wegen verspäteter Gehaltszahlung.

Urteil des Reichsgerichts vom 7. Mai 1929 — III 380/1928.

Fortzufallen hat lediglich die Verurteilung zur Zahlung von Zinsen an den Kläger. Denn auch ein Rechtsanspruch auf Prozeßzinsen, auf deren Zubilligung sich das Berufungsgericht beschränkt hat, steht den Beamten für ihre Dienstbezüge nach Art. 7 der 12. Ergänzung zum Reichsbesoldungsgesetz vom 12. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1181) nicht zu. Diese Vorschrift steht noch heute in Geltung, da sie von der in § 44 Abs. 2 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) ausgesprochenen Aufhebung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 30. April 1920 nicht betroffen worden ist. Denn wenn auch die genannte Verordnung vom 12. Dezember 1923 in ihrer Überschrift als „12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes" bezeichnet worden ist, so enthielt doch nur ihr Art. 1 eine unmittelbare Änderung des Reichsbesoldungsgesetzes. Art. 7 ist dagegen eine Bestimmung, die zwar besoldungsrechtlichen Charakter trägt, dem Reichsbesoldungsgesetz vom 30. April 1920 aber nicht angehört hat. Das ergibt sich schon aus seinem Wortlaut, der jede Verbindung mit dem genannten Gesetz vermissen läßt, wird aber auch bestätigt durch seinen Inhalt. Das Reichsbesoldungsgesetz vom 30. April 1920 regelte nur die Diensteinkünfte der Reichsbeamten. Art. 7 dagegen gibt eine Vorschrift nicht bloß für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reichs, sondern auch für die der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften. Der Umstand, daß Art. 7, der den Verhältnissen der Inflationszeit seine Entstehung verdankt, in der Zeit wiederbefestigter Währung sachlich nicht mehr als gerechtfertigt erscheint, mag den Gesetzgeber zu seiner Aufhebung veranlassen, gibt dem Richter aber nicht die Befugnis, ihn unangewendet zu lassen.

Digitized by Google

Was sind „Früchte auf dem Felde" im Sinne des § 308 StGB.

Urteil des Reichsgerichts 1 St.S. vom 2. November 1928; 1 D 916/28.

Der Begriff „Früchte auf dem Felde" im Sinne des § 308 StGB. ist unabhängig von dem Begriffe der Frucht, wie ihn das BGB. aufgestellt hat. Es hat keine Bedeutung, ob der Eigentümer des Grund und Bodens mit den Pflanzen, die auf dem Grundstück wachsen, einen wirtschaftlichen Nutzen verfolgt und ob sie überhaupt einen wirtschaftlichen Wert haben, ob der Eigentümer sie abzuernten gedenkt oder nicht. Im allgemeinen hören die Pflanzen erst dann auf, Früchte auf dem Felde zu sein, wenn sie vom Boden getrennt werden. Sollen sie jedoch stehenbleiben und allmählich dem natürlichen Verderben anheimfallen, so können Zweifel darüber entstehen, und so hat der zweite Strafsenat in einem Urteil vom 10. Mai 1928, 2 D 407/28 „verdorrtes, halb verfaultes Gras" noch als Früchte auf dem Felde angesehen. Es ist von dem gesetzgeberischen Gedanken des § 308 StGB. auszugehen, und wenn es sich um in Brand gesetzte Sachen handelt, so kann nur die in § 308 gegebene Aufzählung hierfür maßgebend sein, und wenn sie die hier vorgesehene Eigenschaft verloren haben, so kann die Inbrandsetzung nicht mehr den Tatbestand des Verbrechens begründen. Aus diesem Grunde ist es nicht rechtsirrig, wenn die Strafkammer mit Rücksicht auf den Zustand der angezündeten Grasrückstände, die sie als vollkommen verdorrt und verfault und in jeder Beziehung als unverwendbar (also auch als Streu) festgestellt hat, diesen die Eigenschaft als einer Frucht auf dem Felde absprechen mußte. Grasrückstände dieser Art sind rechtlich nicht anders zu beurteilen als etwa ein zur Verpackung bestimmter Haufen Holzwolle, der auf einem privaten Grundstück lagert und dessen Anzündung nicht unter die Vorschrift des § 308 StGB. fällt. Nun hat aber der von dem Angeklagten herbeigeführte Brand auf ein anderes Grundstück übergegriffen und die darauf stehenden jungen Fichten vernichtet. Die Voraussetzung des § 308 StGB., daß sich das Feuer diesen Fichten mitteilen konnte, ist damit erfüllt und deshalb handelt es sich um die Frage, ob diese Fichten als Früchte auf dem Felde anzusehen sind. Ist das zu bejahen, so hat sich der Angeklagte nach § 308 vergangen, sofern er sich bewußt war, daß das Feuer die Fichten ergreifen konnte oder nach § 309 mit § 308, wenn er sich dessen nicht bewußt war, ihm aber insoweit eine Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist.

Für den Begriff der Früchte auf dem Felde im weitgefaßten Sinne kommt es nicht darauf an, ob die in Frage kommenden Pflanzen wild wachsen, gesät oder ausgepflanzt sind. Als „Feld" gilt jedes Grundstück, auf dem Pflanzen wachsen, weshalb auch in dem Urteil vom 14. Mai 1912, 5 D 174/12, das in einer Sandgrube gewachsene Gras als Frucht auf dem Felde angesehen worden ist. Bei dieser weiten Auslegung des Begriffes ist auch der einzelstehende Baum oder Strauch als „Frucht auf dem Felde" anzusehen, ganz gleichgültig, welche Zweckbestimmung er hat. Dasselbe muß erst recht gelten für Sträucher oder Bäume, die als lebende Hecke dienen sollen. Wenn Pflanzen durch menschliche Tätigkeit dem Boden einverleibt werden, so kann man über den Zeitpunkt im Zweifel sein, von dem an eine Frucht auf dem Felde anzunehmen ist und ob nur das ausgesäte und noch nicht keimende Samenkorn oder auch der Steckling, bevor er Wurzeln getrieben hat, dazu zu rechnen ist. Im vorliegenden Falle kann das dahingestellt bleiben, da es sich anscheinend um Fichten handelt, die aus gesetzten Pflänzlingen gezogen und schon eingewurzelt waren. Derartige Pflanzen gelten aber als Früchte auf dem Felde spätestens von dem Zeitpunkt an, in dem sie durch das Wurzelwachstum im Boden Fuß gefaßt haben. (Juristische Wochenschrift 1929, Heft 11, S. 780.)

Wer sich in dem Glauben befindet, einen gesperrten Weg deshalb benutzen zu können, weil er bei einem Anlieger geschäftlich zu tun hat, befindet sich nicht in einem beachtlichen Irrtum.

Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 27. Februar 1929, 10 Sta 5/29.

Der Angeklagte hat sich, wie der Vorderrichter annimmt, in dem irrigen Glauben befunden, daß er den Weg nicht unbefugt benutzt hat, weil er bei einem Anlieger geschäftlich zu tun hatte. Dazu ist zu bemerken, daß nach § 59 St.G.B. strafrechtlich nur der Irrtum erheblich ist, der in Nichtkenntnis von Tatumständen besteht, die zum gesetzlichen Tatbestande gehören oder, was im vorliegenden Falle nicht in Betracht kommt, die Strafbarkeit erhöhen. Darunter fällt aber nicht der Irrtum des Angeklagten, wenn er die Schilder gesehen und damit gewußt hat, daß der Weg ein Privatweg und durch Warnungszeichen für Kraftwagen und Motorräder geschlossen und niemand zur Fahrt mit solchen auf dem Wege berechtigt sei. Danach steht fest, daß der Angeklagte alle den gesetzlichen Tatbestand ausmachenden Tatumstände (Übertretung nach § 368 Ziffer 9 St.G.B.) gekannt hat. Er hat sich nicht über das Bestehen der Befugnisse zur Benutzung des Weges geirrt, sondern lediglich über Umfang und Tragweite des Fahrverbots, indem er es nicht mit auf den Verkehr bei den Anliegern des Weges bezogen hat. Dieser Irrtum ist aber strafrechtlich unerheblich und kann dem Angeklagten nicht zur Entschuldigung dienen. (Juristische Wochenschrift 1929, Heft 16, S. 1155.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die ostdeutschen Probleme und die Beamtenschaft. Aus dem Vortrag des Stadtkämmerers Dr. Uffhausen-Elbing auf der in Elbing abgehaltenen Fachpressekonferenz des Deutschen Beamtenbundes entnehmen wir folgende sehr beachtenswerte Ausführungen:

„Ostpreußens Not ist eine Frage, die ganz Deutschland ernst angeht. Nicht mit den einer ganzen Welt offenkundigen und plumpen Mitteln, wie sie Frankreich im Jahre 1923 beim Einfall in das Ruhrgebiet anwandte, wird hier von den Polen gearbeitet, um deutsches Land zu erobern, sondern in steter Zähigkeit, aber zielbewußt und mit klugen Mitteln wird Ostpreußens wirtschaftliche Lebens-

Digitized by Google

kraft und die seelische Widerstandskraft seiner Bevölkerung zermürbt. Es ist daher ganz Deutschlands gemeinsames Interesse, wenn Reich und Staat in den letzten beiden Jahren besondere Maßnahmen zur Hilfe für Ostpreußen beraten und verabschiedet haben. Es geht hier nicht darum, den Reichtum unserer Provinz zu heben, sondern darum, dem zielbewußten Streben Polens nach Verelendung Ostpreußens entgegenzutreten und Ostpreußens Wirtschaft und Kultur so zu fördern, daß unsere Heimat unserem Vaterlande erhalten bleibt. Welche Aufgaben ergeben sich nun aus dieser Lage im deutschen Osten für die deutsche Beamtenschaft?

Der Beamte, an welcher Stelle er stehen mag, ist letzten Endes stets Vertreter des Staates und der Volksgemeinschaft. Die Durchführung der ihm im besonderen übertragenen Arbeiten hat daher stets in der Weise zu geschehen, daß das Wohl des Staatsganzen gefördert wird.

Für uns Beamte im gefährdeten Gebiete Ostpreußens bedeutet das in erster Linie, daß wir uns in keiner Weise von einer um sich greifenden Miesmacherei anstecken lassen dürfen, vielmehr ist es unsere Pflicht, die Dinge und Verhältnisse klar zu erkennen und unsere ganze Kraft dafür einzusetzen, daß ihre Entwicklung zugunsten unserer Heimat und unseres Vaterlandes verläuft. Soweit unser Amt uns mit dem Publikum in Verbindung bringt, haben wir unter Vermeidung jeder behördenhaften Überheblichkeit Verständnis für diejenigen zu zeigen, deren Einzelschicksal vom Strudel der allgemeinen Verarmung bereits erfaßt ist, und zwar auch dann, wenn der Betreffende in seinem Auftreten bereits eine verletzende Bitterkeit oder Verärgerung an den Tag legt. Als Beamte sind wir dem aufreibenden Kampf um das tägliche Brot und um die Zukunft enthoben, damit wir Ruhe, Sachlichkeit und Höflichkeit bewahren können, gerade auch dann, wenn uns deutsche Bürger gegenübertreten, deren seelische Widerstandskraft bereits zermürbt ist.

Von unseren Kollegen im Reich aber erwarten wir Verständnis und Vertrauen, ja Freundschaft für unsere Heimat und ihre Menschen. Für den, der auf vorgeschobenem Posten steht, hängt so unendlich viel davon ab, daß ihm der Glaube lebendig bleibt an die Achtung und die Hilfsbereitschaft seiner Brüder drüben im Reich." —

„Heute weilen Sie in den Mauern unserer Stadt Elbing, die mit am allerschwersten unter den Folgen des Friedensvertrages gelitten hat, in der Stadt, die mit der höchsten Erwerbslosenziffer im Reich Zeuge ist für das bereits erreichte Maß unserer Verelendung. Morgen sollen Sie von Marienwerder aus das Ufer der Weichsel erreichen. Mit eigenen Augen werden Sie das Zerstörungswerk der Polen an der Münsterwalder Brücke sehen und ihre zielbewußte weitere Verelendungsarbeit auf sich wirken lassen." —

„Die Münsterwalder Brücke eine Offenbarung dessen, was unserer Heimat noch bevorsteht.

Eine Offenbarung auch unserer Zukunft, unseres Schicksals? Der Weg wird Sie nach Marienburg zurückführen, und Sie werden vor dem Abstimmungsdenkmal stehen; dann mögen Sie sich bewußt werden, daß Ostpreußens Schicksal durchgekämpft wird von einem Volke, das das Zeichen seiner festen Treue zum Reiche bereits gegeben hat. Geloben Sie sich an jener Stelle, auch unserer Heimat die Treue zu halten. Helfen Sie mit dazu, daß wir Ostpreußen jederzeit im Reich uns als Brüder unter Brüdern fühlen dürfen. Wenn das geschieht, dann dürfen Sie getrost vom Abstimmungsdenkmal die Gewißheit mitnehmen: Wir Ostpreußen halten unser Gelübde, das für die Ewigkeit an jenem Denkmal geschrieben steht: „Dies Land bleibt deutsch!"

Reise- und Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten von E. Behm, Oberregierungsrat i. R.*). An preiswerten Heften mit den Vorschriften über Reise- und Umzugskosten ist kein Mangel. Sie geben aber nur den Wortlaut der Bestimmungen in der Paragraphenfolge wieder und überlassen es dem Beamten, das für seinen Fall Nötige mühsam herauszusuchen. Das vorliegende Heft soll dem Forstbeamten diese Arbeit erleichtern. Die Vorschriften sind daher so geordnet, wie es für die vorkommenden Fälle wünschenswert erscheint, damit der Forstbeamte auf die Aufstellung einer Reise- oder Umzugskostenrechnung möglichst wenig Zeit zu verwenden braucht. Zu diesem Zweck erschien es dem Verfasser auch nötig, einen Vordruck für Umzugskostenrechnungen zu entwerfen, da amtliche Vordrucke, die den jetzigen Bestimmungen entsprechen, vom Finanzministerium bisher nicht herausgegeben sind und die vorhandenen veralteten in jedem Falle handschriftlich geändert werden müssen. Ein Muster zu diesem Vordruck sowie zu einem für Reisekostenrechnungen befinden sich in dem Hefte.

Die früher in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlichten Texte sind vom Verfasser unter Berücksichtigung einer neueren Bestimmung geändert, soweit es ihm zum besseren Verständnis nötig erschien.

Der Deutsche Försterbund hält seine Bundestagung vom 7. bis 9. September d. J. in Hamburg ab. Auf der vorläufigen Tagesordnung stehen u. a. folgende Punkte: Die forstlichen Geräte und ihre Rationalisierung. Forstliche Pflanzenerziehung. Lehrwanderung nach der Halstenbeker Baumschule.

Der Verein ehem. Miltenberger Forstschüler hält seine diesjährige Hauptversammlung am 6. Juli, 20 Uhr, in Miltenberg im Gasthof „Zum Anker" ab. Alle ehemaligen und derzeitigen Forstschüler und das Lehrerkollegium sind herzlichst eingeladen.

Nachrufe, Jubiläen und Gedenktage.

Forstmeister Fritz Köllner begeht am 1. Juli sein 25jähriges Dienstjubiläum als Oberförster der Stadt Allenstein. Forstmeister Köllner ist Thüringer und 1867 als Sohn eines Domänenpächters in Sonneseld bei Coburg geboren. Nach dem Studium in Eberswalde und München wurde er 1895 Forstassessor im Coburg-Gotha'schen Staatsforstdienst und übernahm als solcher am

*) Das Heft mit den beiden Mustern kostet 1,50 RM. Die Preise für die Vordrucke stellen sich bei der Reisekostenrechnung je 2 Stück 40 Rpf, 10 Stück 90 Rpf, 25 Stück 1,80 RM, bei der Umzugskostenrechnung 2 Stück 40 Rpf, 5 Stück 75 Rpf, 10 Stück 1,20 RM. Portofrei zu beziehen von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann in Neudamm.

Digitized by Google

1. Juli 1904 die Städtische Oberförsterei Allenstein. Diese besteht aus zwei rund 2500 Hektar großen Wäldern, dem Wiendugaer Wald und dem Diwitter Wald, die durch ihre landschaftlichen Schönheiten und vor allem aber durch ihre prächtigen, wertvollen, fast 200jährigen Altholzbestände, meist qualitativ wertvolle Kiefern- und Fichtenmischbestände, zum Teil noch reich mit starken Eichen und anderen Laubhölzern durchstellt, weit über Ostpreußen hinaus bekannt sind. Auch jagdlich sind die Wälder hervorragend. Der Wiendugaer Wald mit seinen außergewöhnlich starken Hirschen war Pachtrevier des Deutschen Kronprinzen. Der Jubilar hat in diesem herrlichen Revier ein Feld reichen Wirkens gefunden. Für seine Tätigkeit ist ihm wiederholt Anerkennung gezollt und 1919 ihm die Amtsbezeichnung „Forstmeister" verliehen worden. Im Nebenamt ist Forstmeister Köllner Lehrer für Waldbau an der Landwirtschaftlichen Schule in Allenstein. Der „Deutschen Forst-Zeitung" ist Forstmeister Köllner seit fast 30 Jahren ein geschätzter und lieber Mitarbeiter; die Schriftleitung wünscht ihm noch lange Jahre erfolgreichen Wirkens und hofft auch weiter auf seine anregende Freundschaft.

Staatsforstsekretär Lucas feierte am 1. Juni sein 25jähriges Dienstjubiläum in der Oberförsterei Haiger. Oberregierungs- und Forstrat Mayer sprach dem pflichttreuen Beamten im Beisein der Obersörstereikollegen den Dank der Regierung aus. Gleichzeitig wurde ihm als besondere Ehrung die Benennung einer Eiche in der Försterei Steinbach nach seinem Namen zuteil. An dieser Eiche wurde eine Tafel mit der Aufschrift „Lucas-Eiche" angebracht.

Hochschulnachrichten.

Der Umbau des „Instituts für Chemie und Bodenkunde" der Forstlichen Hochschule in Eberswalde ist jetzt im Rohbau fertiggestellt. Die Baukosten haben bis jetzt etwa 450 000 RM betragen; doch werden für die Innenausstattung usw. noch einmal über 400 000 RM benötigt, so daß das Gebäude bis zu seiner Fertigstellung annähernd eine Million kosten dürfte. Das Institut soll hauptsächlich den bahnbrechenden Zellstoffuntersuchungen Professor Schwalbes und Bodenanalysen Professor Dr. Alberts dienen. Anläßlich der im nächsten Sommer stattfindenden Hundertjahrfeier der Forstlichen Hochschule wird der Institutneubau feierlich seiner Bestimmung übergeben werden.

Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft im Winterhalbjahr 1929/30 an der Universität Gießen. Borgmann: Forsteinrichtung, I. Teil (Theorie und Methoden), 3stündig. Holzmeß- und Ertragskunde, mit Übungen, 3stündig. Waldwertrechnung und forstliche Statik, II. Teil (Verfahren), mit Übungen, 2stündig. Fischereikunde, 2stündig. Vanselow: Waldbau, I. Teil (naturgesetzliche Grundlagen), 4stündig. Forstwirtschaft und Forstwissenschaft in den nordischen Reichen (Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland), 1stündig. Einführung in die Forstwissenschaft, 1stündig. Waldbauliche Exkursionen. Weber: Forstwirtschaftspolitik, 4stündig. Forstverwaltungslehre, 1stündig. Holzproduktion und Holzverkehr der Erde, 1stündig. Köttgen: Forstliche Bodenkunde, I. Teil, 2stündig. Bodenkundliches Praktikum, 2stündig. Arbeiten im Laboratorium für Bodenkunde, halbtägig. Landwirtschaftliche Bodenkunde, 2stündig. Funk: Die forstlich wichtigen Kryptogamen (einschl. Biologie des Waldbodens und Pathologie der Waldbäume), 3stündig. Botanisch-mikroskopisches Praktikum, 4stündig. Arbeiten im forstbotanischen Laboratorium, halb- oder ganztägig. Botanische Exkursionen (Winterstudien an Kryptogamen und Holzgewächsen des Waldes). Dingler: Forstzoologie, I. Teil: Allgemeines und Wirbeltiere, 2stündig. Einführung in die angewandte Entomologie, halb- und ganztägige Arbeiten für Fortgeschrittene. Fromme: Allgemeine Meteorologie und Klimatologie, 2stündig. Harrassowitz und Klüpfel: Geologische Übungen für Studierende der Forst- und Landwirtschaft, 3stündig. Mittermaier: Forst- und Landwirtschaftsrecht, 2stündig. — Weitere Vorlesungen aus den Gebieten der Mathematik und Naturwissenschaften, der Rechtswissenschaft, der wirtschaftlichen Staatswissenschaften und kaufmännischen Betriebswirtschaftslehre sowie der Landwirtschaft hören die Studierenden der Forstwissenschaft gemeinsam mit den übrigen Studierenden; sie sind aus dem Vorlesungsverzeichnis ersichtlich, das von dem Universitäts-Sekretariat (Gießen, Bismarckstraße 22) bezogen werden kann. — Beginn der Immatrikulation: 21. Oktober. Beginn der Vorlesungen: 28. Oktober.

Unterrichts-, Prüfungswesen, Lehrgänge und Waldausflüge.

Lehrgänge für Forstbeflissene und Forstlehrlinge an der Polizeischule Hann.-Münden und der Landjägereischule Allenstein. An dem in der Zeit vom 1. Juli bis 25. September d. J. stattfindenden Forstanwärterlehrgang an der Polizeischule in Hann.-Münden werden 103 Forstlehrlinge teilnehmen. Der Rest des Lehrgangs in Stärke von ungefähr 80 Forstbeflissenen und Forstlehrlingen wird in derselben Zeit auf der Landjägereischule in Allenstein durchgeschult.

Försterprüfung des Berufsamts für Privatförster in der Grenzmark Posen-Westpreußen. In der Zeit vom 18. bis 20. Juni d. J. wurde eine Försterprüfung in Meseritz abgehalten. Es beteiligten sich 8 Prüflinge daran, wovon 3 mit „gut", 4 mit „genügend" bestanden, während einer den Anforderungen nicht genügte. Die Prüfungskommission bestand aus Herrn Rittergutsbesitzer Dr. von Gause in Loosen; dem Vorsitzenden des Berufsamtes Herrn Oberförster Eiselen in Schneidemühl; Herrn Stadtforstrat Scherel in Schneidemühl; Herrn Oberförster Noschke in Weißensee bei Bliesen; Herrn Forstobersekretär Schulze in Schneidemühl.

Anerkennung der Forstschule Miltenberg. Auf Grund der Bestimmungen der „Regelung des Ausbildungswesens für Privatförster in Preußen" ist auf ihren Antrag hin die Forstschule Miltenberg am Main anerkannt worden, d. h. die Forstschule hat sich verpflichtet, die Ausbildung

Digitized by Google

der Forstlehrlinge den Bestimmungen des Hauptberufsamtes entsprechend durchzuführen.

Das Hauptberufsamt für Privatförster in Preußen.

Forstwirtschaftliches.

Zu den Waldankäufen des Hessischen Staates, über die wir in Nr. 16 auf Seite 418 berichtet haben, wird uns von zuständiger Stelle noch mitgeteilt, daß es sich nicht um 755 ha, sondern um rund 1357 ha, also um eine fast doppelt so große Fläche handelt, die zu dem annähernd richtig angegebenen Kaufpreis erworben wurde. Der Fehler ist darauf zurückzuführen, daß das ebenfalls aus dem Besitz des Fürsten zu Isenburg-Birstein miterworbene Revier Offenthal außer acht gelassen wurde.

Die Holzschwellen der Deutschen Reichsbahn. Nach der Eisenbahnstatistik des Jahres 1926 betrug die Gesamtlänge der durchgehenden Vollspurbahnen 76201 km und die Streckenlänge aller Vollspurbahnen 119274 km. Von den 76201 km durchgehenden Vollspurbahngleisen liegen 45929 km oder 60,4 v. H. auf insgesamt 69878120 hölzernen Schwellen, die rund 7000000 cbm Holz und einen Neuwert von rund 500 Millionen Mark repräsentieren. Allein für das Jahr 1929 ist die Beschaffung von 5900000 Schwellen (etwa 590000 cbm Holz) vorgesehen. Aus diesen Zahlen ist erkennbar, welche Bedeutung der Holzschwelle für die Reichsbahn, die Forstwirtschaft und überhaupt die gesamte deutsche Volkswirtschaft beizumessen ist, wenn man berücksichtigt, daß die deutscher Wälder diesen Bedarf nur teilweise decken können. Es ist deshalb von größter Wichtigkeit, diese Werte so lange wie möglich zu erhalten. Seit 30 Jahren werden Holzschwellen, besonders solche aus Weichholz, verdübelt, das heißt es werden an den Stellen, an denen die Schwellenschrauben in die Schwellen eingedreht werden, schraubenartige gebohrte Hartholzstücke, sogenannte Dübel, in die Schwellen eingetrieben, die die Schwellenschrauben aufnehmen. Hierdurch wird die Schwelle veredelt, sie wird dauerhafter und tragfähiger. Der Dübel wandelt gewissermaßen die Weichholzschwelle in eine Hartholzschwelle um, und die Erfahrungen mit derart verdübelten Holzschwellen haben gezeigt, daß durch planmäßige Anwendung der Verdübelung die Lebensdauer der Holzschwelle um mindestens 50 v. H. erhöht werden kann. Der Stand des Reichsbahn-Zentralamts auf der „Lehrschau Holz" in Königsberg wird in anschaulicher Weise zeigen, wie durch Schutz und Verbesserung der Holzschwellen ihre Lebensdauer zu verlängern ist. In diesem Zusammenhang werden auch besonders die verdichteten Pappelholzplatten interessieren, die sowohl zwischen Schiene und eiserner Unterlagsplatte als auch zwischen eiserner Unterlagsplatte und Schwelle verlegt werden, um den Reibungswiderstand zu erhöhen, die Stöße der fahrenden Lasten zu dämpfen und das Eindrücken der eisernen Unterlagsplatten in die Holzschwellen zu verhindern.

Drehwüchsigkeit. Nach meinen Erfahrungen und Beobachtungen kommt die Drehwüchsigkeit nur durch den Einfluß des Windes zustande. Diesem Einfluß unterliegt der nicht kräftige Baum, der auf schlechtem Boden stehende, der Luft- und Bodenfeuchtigkeit entbehrende, der der Sonne und allen anderen bestimmenden und widrigen atmosphärischen Einflüssen mehr oder weniger ausgesetzte, der der Stütze seiner Genossen oder des Windschutzes beraubte, der seines Pfahles verlustig gegangene, der aus fremder Gegend (Samenprovenienz!) stammende Baum am meisten. Auch der, der mit seinen Genossen zu sehr um Licht und Luft kämpfen muß. Fast alle von Jugend an ganz oder teilweise freistehenden Bäume, die obengenannten Einflüssen ausgesetzt sind, haben Drehwuchs. Ich sah schon ganze Bestände in exponierten Lagen, die Drehwuchs zeigten. Meine Beobachtungen machte ich im Rheinland, Thüringen, Sachsen, Süd- und Nord-Deutschland. Die Ansicht, daß der Wind die Hauptursache des Drehwuchses ist, findet auch darin ihre Stütze, daß der Drehwuchs, wenigstens früher, „windischer Wuchs" genannt wurde. Ich fand das in Büchern und hörte das von meinen Lehrchefs, die beide sehr tüchtige Forst- und Weidmänner waren. Anscheinend hat man auch in vergangenen Zeiten dem Drehwuchs nicht solche Wichtigkeit beigelegt, oder aber er war nicht so verbreitet. Hängt das vielleicht mit den damaligen beschränkten Verkehrsmöglichkeiten zusammen, die den Versand von standfremdem, weit herkommendem Saatgut erschwerten? Ich finde nämlich in älteren Büchern den Drehwuchs gar nicht erwähnt. Vielleicht auch deshalb, weil damals das Holz noch nicht so wertvoll war. Man sprach über diesen Schaden nicht und schlug einfach den Drehwuchs ins Brennholz.

Für erblich kann ich den Drehwuchs nur in den Fällen halten, in denen es sich um Bäume handelt, die seit Generationen unter denselben Bedingungen, auf dem gleichen Boden, der Drehwuchs stets hervorbrachte, gezogen wurden. Denn wenn in sonst völlig tadellos und gleichmäßig gewachsenen Beständen ganz vereinzelte Drehwüchse vorkommen, kann es nicht Vererbung sein, da das einzelne Samenkorn eines Zapfens nicht allein von allen seinen Geschwistern diesen Schaden haben kann. Auch plötzlich freigestellte Bäume, z. B. auf Kahlschlägen, die dem Winde ausgesetzt sind, verändern ihre Faser. Wenn dies auch meistens nur in der Biegerichtung geschieht, so habe ich es auch in der Spirale bemerkt. Noch eins: Wie kommt es, daß manche Drehwüchse im unteren Teil gar nicht drehen, sondern erst höher hinauf? Vielleicht weil da oben erst der Wind Einfluß bekam. Hier scheint wieder kein Schluß auf Vererblichkeit zugelassen. Auch können für das Entstehen exzentrischer Jahrringe Wassernähe (Quelle im Boden — meinetwegen auch eine verborgene), oder Wachsen über einem Wasserlauf, für letzteres siehe Dr. Baumert, Kottbus, bzw. V.M. in der „Baja", entscheidend sein. Findeisen-Nobitz.

Frostschäden und deren Folgen. Das forstliche Schrifttum hat in diesem Frühjahre aufgefordert, die Beobachtungen mitzuteilen, die bezüglich der Frostschäden nach dem letzten anhaltenden strengen Winter gemacht worden sind. Das gibt mir die Veranlassung, das mitzuteilen, was ich im Monat Mai in Oberhessen selbst gesehen und von glaubwürdiger Seite erzählt bekommen habe. Es sind hauptsächlich die fremden Koniferen

Digitized by Google

in den Parkanlagen (Bad Nauheim, Schloß Eisenbach und Stadtpark Eichhof bei Lauterbach, Hessen), die namentlich auf der Südseite das grüne Gewand in braune Farbe umgewandelt haben. Freistehende Bäume waren ringsum braun. War Schutz nach Süden, also gegen die Südsonne, vorhanden, z. B. auch an Nordhängen, da hatte der Frost diese Verfärbung nicht veranlaßt. Auch unsere einheimische Fichte zeigte gleiche Schäden wie Tagus, Thuya, Douglasie, Nordmannstanne. Alle Kiefernarten blieben verschont. Unseren Laubhölzern hat der Frost weniger geschadet. Buchengruppen, die im vorigen Jahre in lockerer Erde (aufgeworfene Rabatten) gepflanzt worden waren, sind bis in die Wurzel hinein abgestorben. In einzelnen Ortlichkeiten sind Welschnußbäume vollständig erfroren. Die blaue Douglasie hat sich frosthärter erwiesen als die grüne. Von letzterer war eine ganze Gruppe braun. Der Besitzer ließ einen Teil davon abräumen, die noch stehengebliebenen fingen Ende Mai und anfangs Juni von neuem an auszuschlagen, und ihnen taten es die anderen Koniferen gleich. Eine in Brusthöhe etwa 30 cm starke Nordmannstanne hatte schon zu Anfang Juni wieder auf der Südseite grüne Zweige, zeigte also frisches Leben. Der damals eingetretene warme Regen scheint mitgeholfen zu haben, den Tod abzuwenden. Ich ziehe auch aus dieser Erfahrung die Lehre, daß man mit dem Abtrieb solcher Bäume nicht voreilig sein soll, sondern man soll zunächst zusehen, was die allgewaltige Natur vollbringt. Eulefeld.

Sind die Misteln erfroren? Ich halte mich seit einiger Zeit in Schlesien auf und finde überall im Walde Zweige der Mistel am Boden liegen. Die Stücke sind brüchig und zeigen eine gelbliche Färbung. Auch die Büsche an den Bäumen haben dasselbe krankhafte Aussehen. Wenngleich die Mistel ein Schmarotzer ist und auf Obstbäumen schädlich werden kann, so wäre es doch zu bedauern, wenn dieser wintergrüne Schmuck durch den harten Frost vernichtet sein sollte. Wer gibt Auskunft? Bekanntlich sollen ja die Drosseln den Samen der klebrigen Früchte übertragen. Ich habe es schon versucht, Misteln anzusiedeln; es ist mir nie gelungen. Wie muß man es machen?

Wilhelm Blohm, Gülchen b. Mangschütz.

Meldedienst gegen Forstschädlinge. Massenvermehrungen forstschädlicher Insekten haben in den letzten Jahren zu wiederholten Malen Deutschlands Wälder aufs schwerste heimgesucht. Ausgedehnte Bestände sind durch Raupenfraß arg mitgenommen, mancherorts abgetötet worden, wodurch die deutsche Forstwirtschaft tiefgreifend betroffen wurde. Nicht minder bedeutungsvoll waren die Forstschäden für die holzverarbeitende Industrie, deren Rohmaterial die Wälder in gleichmäßiger Zufuhr liefern sollen. Überangebot unmittelbar nach Forstschäden und zwangläufig folgendes Unterangebot in späteren Jahren stören jedoch diese notwendige Gleichmäßigkeit aufs empfindlichste. Weiteste Kreise sind also an der Verhinderung solcher Insektenschäden in unseren Wäldern sowie aus wirtschaftlichen Erwägungen interessiert, abgesehen davon, daß der Forstschutz der Gesamtheit des Volkes wegen der hohen ethischen und kulturellen Bedeutung des Waldes am Herzen liegt.

Massenvermehrung von Forstschädlingen kann in der Regel mit technischen Mitteln bekämpft werden, sofern rechtzeitiges Erkennen der Gefahr ein rechtzeitiges Eingreifen ermöglicht. Aus diesem Grunde ist in den letzten Jahren der Versuch gemacht worden, einen Meldedienst über das Auftreten von Forstschädlingen in Deutschland zu organisieren, um den Massenwechsel der gefährlichsten Forstschädlinge, also den Wechsel in der Häufigkeit ihres Auftretens, ständig zu überwachen und bei einer Zunahme der Schädlinge früh genug Vorkehrungen gegen eine Massenvermehrung und ihre Folgen treffen zu können.

Die Träger dieses Meldedienstes sind die Hauptstellen für forstlichen Pflanzenschutz, welche in den größeren Ländern des Deutschen Reiches bestehen. Sie sammeln allmonatlich die Berichte, welche von zahlreichen ständigen Berichterstattern aus ihrem Arbeitsbereich eingehen, und leiten sie an die Zentrale der gesamten Organisation, die Biologische Reichsanstalt in Berlin-Dahlem, weiter. Der Meldedienst gilt insbesondere der Beobachtung der Nonnen, Kiefernspinner, Kieferneulen, Kiefernspanner, Eichenwickler, Kiefern-Buschhornblattwespen, Nadelholz-Gespinstblattwespen, kleinen Fichtenblattwespen, großen und kleinen Braunen Rüsselkäfer, Waldgärtner und Buchdrucker.

Die am 22. Juni d. J. in Königsberg beginnende „Lehrschau Holz" wird in einer Sondergruppe zeigen, wie ein solcher forstlicher Meldedienst in einem bestimmten Gebiete aufgebaut ist, wie seine Hauptstelle ihre Berichte erhält und verarbeitet, wie die Berichtergebnisse den beteiligten Kreisen wieder zugängig gemacht werden, und schließlich wie die wichtigsten meldepflichtigen Forstschädlinge aussehen. (D. L. R.)

Auftreten des Eichenwicklers im Bezirk Breslau. In nahe der Oder gelegenen Distrikten ist ein recht starkes, wenn auch zunächst örtlich begrenztes Auftreten der Raupe des Eichenwicklers festzustellen, die selbst Weißbuchen und Eschen nicht verschont. Die erfreulichen Mastjahre der letzten Zeit dürften bei weiterer Ausdehnung des Fraßgebietes alsbann bedauerlicherweise wieder in Frage gestellt sein. Wohl eine Folge des vorangegangenen trockenen Sommers! Die Bekanntgabe auch anderwärts gemachter Beobachtungen in der „Deutschen Forst-Zeitung" wäre wünschenswert. K. Weitzel, Revierförster.

Waldbrände.

Verheerende Waldbrände. In Brandenburg und Pommern sind nach soeben eingehenden Zeitungsmeldungen große Waldbrände ausgebrochen, die bedeutenden Schaden anrichten. Im Bezirk Frankfurt a. d. O. wütete am 21. Juni zwischen Briesen und Neubrück ein Waldbrand, dem mehr als 100 Morgen Baumbestand zum Opfer fielen, ebenso wurden im Bezirk Köslin am 20. Juni im Ponickeler Forst (Kreis Rummelsburg) mehrere tausend Morgen Wald von einem Brand heimgesucht. Sobald wir zuverlässige Angaben über diese Waldbrände erhalten, werden wir Genaueres mitteilen.

Bezirk Magdeburg. Oberförsterei Ilsenburg. Im Forstrevier Wolfshain, Abteilung 27, entstand aus nicht festgestellter Ursache am 12. Juni

Digitized by Google

d. J. ein Waldbrand. Es wurden auf einer Fläche von 2 ha rund 173 fm aufgearbeitetes Fichten- und Langnutzholz vernichtet. Das Feuer wurde um die Mittagszeit bemerkt. Bei dem herrschenden Südostwind wurde es im Abtriebsschlage in dem fertigen Fichtenlangnutzholz den Berg hinaufgetrieben und bedrohte den vorliegenden, ebenfalls 120jährigen Fichtenbestand, in dem es als Bodenfeuer und an den Stämmen in die Höhe lief. Das Löschen geschah durch Übererden, da Wasser zu weit entfernt und die alarmierte Feuerwehr und Löschmannschaften der Oberförsterei und aus der Nachbaroberförsterei rasch zur Stelle waren. Die Spritze trat nicht in Tätigkeit. Die Höhe des entstandenen Schadens an verbranntem Holze, der nicht durch Versicherung gedeckt ist, wird auf etwa 4000 RM geschätzt. T.

Bezirk Köln, Gemeinde Much. Am 31. Mai d. J. entstand am Heckberge in der Nähe der Ortschaft Henningen ein großer Waldbrand, der sich in Kürze, begünstigt durch den starken Wind, ungeheuer schnell ausbreitete. Die Entstehungsursache ist unbekannt. An den Lösch- und Eindämmungsarbeiten beteiligten sich sämtliche Bewohner der in der Nähe liegenden Ortschaften sowie eine Reihe Feuerwehren und Löschzüge. Erst nach vielstündiger mühsamer Arbeit, die durch die entstehende Hitze stark erschwert wurde, gelang es, das Feuer soweit einzudämmen, daß weiterer Schaden nicht mehr zu befürchten war. Der später wieder aufflackernde Brand konnte in kurzer Zeit von der zurückgelassenen Brandwache gelöscht werden. Der angerichtete Schaden ist enorm. Zum Teil wurden viele Hektar von 8- bis 14jährigen Kiefernschonungen und Tannenaufforstungen vernichtet. Der verbrannte Wald setzte sich größtenteils aus Mischbestand sowie 20- bis 30jährigen Kiefern und Fichten zusammen. Die verbrannte Fläche ist schätzungsweise 500 Morgen groß.

Bezirk Düsseldorf. In den Frhrl. v. Rigalschen Forsten zu Walbeck, Forstort „Ravensberg", brach am 22. Mai d. J., 12,30 Uhr, ein Waldbrand aus, der sich auf etwa 200 ha Gesamtfläche ausdehnte. Das Feuer entstand — vermutlich von Schmugglern verursacht — auf einem durchführenden Gemeindewege, der ihm an Heide und trockenem Grase reichlich Nahrung bot. Die nächst umliegenden freiwilligen Feuerwehren eilten zum Brandort. Trotz Windstille fand das Feuer in den 20jährigen Kiefernbickungen schnelle Nahrung. Außer etwa 200 ha junger Kultur standen 175 ha Dickung anschließend in direkter Gefahr. Die Anlage von Gegenfeuer bewährte sich nicht immer, am wirksamsten jedoch dort, wo man das herannahende Feuer von der Flanke allmählich gegentreiben konnte. Gegenfeuer auf breiter Front parallel zum Brandherd zwang jedoch die Mannschaften teilweise wegen der großen Hitze zur Flucht. Nur wo frühzeitig große Parzellen aufgegeben und erst breite Wege im weiteren Hintergrunde abgesengt wurden, gelang es, dem Feuer Halt zu bieten. Inzwischen waren vier Feuerwehren in Tätigkeit und außerdem Hunderte von Freiwilligen. Es konnte nicht verhindert werden, daß das Feuer etwa um 15,30 Uhr, nachdem auf deutschem Boden 100 ha vernichtet waren, auf holländischen Boden übertrat und dort eine gleich große Fläche, meist Heidegestrüpp, einäscherte. Schließlich fand das Feuer an einem Kanal sein Ende. G.

Verschiedenes.

Ostpreußische Jagdtrophäen-Schau 1929. Die Landesabteilung Ostpreußen des Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins veranstaltet im Rahmen der Landwirtschafts-Ausstellung der 17. Deutschen Ostmesse vom 18. bis 21. August eine Jagdtrophäen-Schau. Diese Jagdausstellung bringt in erster Linie: schädelechte Geweihe, Schaufeln, Gehörne, Krickel, Präparate, Wildköpfe, Wildecken, Gebisse, ausgestopfte Vögel und andere Jagdbeuten aller Art, sowie Photographien von Wild, insbesondere Aufnahmen aus dem letzten Winter. Bei den Ausstellungsstücken, die in Deutschland in den Jahren 1924 bis 1929 von den Ausstellern selbst erbeutet sein müssen, wird besonders auf Trophäen aus dem Jahre 1924, das auch einen sehr strengen Winter hatte, Wert gelegt, um Vergleiche mit Trophäen aus dem Jahre 1929 anzustellen. Auch Sammlungen besonders interessanter Abwurfstangen, Schaufeln und Gehörne, sowie Fang-, Ständer-, Ruder- und Eiersammlungen von allen Vogelarten werden ausgestellt. Für die Prämiierung der Jagdbeuten stehen zahlreiche Ehrenpreise und Medaillen zur Verfügung. Platzmiete wird von den Ausstellern von Jagdtrophäen nicht erhoben. Für den Schutz der Ausstellungsräume ist bestens gesorgt. Die Trophäen werden von der Anlieferung bis zur Beendigung des Rücktransportes Tag und Nacht bewacht. Auch werden alle Ausstellungsgegenstände kostenlos gegen Diebstahl für die Dauer der Ausstellung versichert. Anfragen und Anmeldungen von Jagdtrophäen an den Sekretär der Landesabteilung Ostpreußen des A. D. J. V., Herrn Wilczeck-Elbing, Marienburger Damm 7.

Marktberichte.

Wöchentlicher Roggendurchschnittspreis. Der durchschnittliche Berliner Börsen-Roggenpreis für 50 kg betrug in der Woche vom 17. bis 23. Juni 1929 ab märkischer Station 9,52 RM.

Berliner Rauhwarenmarkt vom 22. Juni 1929. Landfüchse 27 bis 40, Gebirgsfüchse 45 bis 60, Baummarder 80 bis 100, Steinmarder 55 bis 65, Iltisse 16 bis 18, Maulwürfe, weißledrige I 0,30, blaurandige 0,24, Wiesel, weiße 5, Eichhörnchen, rote 1,15, Kanin, Wildkanin 0,60, Rehe, Sommer 2,40 bis 2,50, Winter 1,80 bis 1,90, Katzen, schwarz 3,75 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Leipziger Rauhwarenmarkt vom 22. Juni 1929. Landfüchse 35, Steinmarder 55, Baummarder 80 bis 95, Iltisse 17, Dachse 7 bis 8, Rehe, Sommer 2,75, Rehe, Winter 2, Hasen, Winter 2, Bisam I 5, Eichhörnchen, rote 1,40, Wiesel, weiße 4,50, Wildkanin, Winter 0,55, Maulwürfe, weißledrig I 0,24, blauledrig 0,16, Katzen, Winter, schwarz 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 22. Juni 1929. Frischlinge 0,50 bis 0,61 für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin. 22. Juni 1929. Hechte, unsortiert 123, groß-mittel 70 bis 80, Aale, unsortiert 190, groß-mittel 210,

Digitized by Google

mittel 200 bis 214, klein 100 bis 118 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Reichsmark.

Ausführliche Fischpreise bringt die stets Sonntags erscheinende „Fischerei-Zeitung", Neudamm, Verlag von J. Neumann, von der Interessenten Probenummern umsonst und postfrei erhalten.

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Post-bezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezieher unseres Blattes ist, und der Betrag von 50 Pfg. mit eingesandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 33. **Ruhegehalt eines pommerschen Gemeinde-Revierförsters.** Ich bin im Juli 1862 geboren, habe vom 24. Oktober 1879 bis 1. Oktober 1883 bei einem Jägerbataillon gedient. Meine Zivildienstzeit in ein und derselben Gemeinde der Provinz Hannover rechnet vom 1. März 1898 bis zum 30. September 1929. An letzterem Tage will ich in den Ruhestand treten. Ich gehörte der Besoldungsgruppe 4e an. Grundgehalt und ruhegehaltsfähige Zulage zusammen 4700 RM, Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse D 474 RM. Ich bin Witwer. Welches Ruhegehalt habe ich zu beanspruchen?

Revierförster W in A.

Antwort: Da Sie uns hierüber nichts mitteilen, nehmen wir an, daß Sie nicht Jäger der Klasse A und nicht Inhaber des Forstversorgungsscheins gewesen sind. Wir setzen ferner voraus, daß durch ein höheren Orts bestätigtes Ortsstatut keine Bestimmungen getroffen sind, die von den gesetzlichen Vorschriften abweichen. Ihre pensionsfähige Dienstzeit berechnet sich wie folgt:

Militärzeit	3	Jahre	342 Tage
Zivildienst	31	„	214 „
½fache Mehranrechnung des Zivildienstes in der Kriegszeit	2	„	76 „
	36	Jahre	632 Tage
	oder 37	Jahre	267 Tage

Das pensionsfähige Diensteinkommen beträgt:

Gehalt + Zulage	4700 RM
Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B für einen Witwer	792 „
	5492 RM

Hiervon beträgt das Ruhegehalt $^{77}/_{100}$ auf volle 3 RM abgerundet = 4230 RM.

Sollte indessen in dem Ortsstatut bestimmt sein, daß nicht der Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B, wie für die unmittelbaren preußischen Staatsbeamten, sondern nur der tatsächlich gezahlte Betrag der Ortsklasse D bei der Pensionierung anzurechnen ist, so würde das pensionsfähige Diensteinkommen nur 5174 RM betragen und das Ruhegehalt sich mithin auf 3984 RM berechnen. Sollte das Ortsstatut weitere Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen aufweisen, so müßten Sie uns deren Inhalt mitteilen.

Anfrage Nr. 34. Sind **Lebensversicherungsprämien** bei der Einkommensteuer als Werbungskosten abzugsfähig? Staatsförster R.

Antwort: Lebensversicherungsprämien sind mit der gesetzlich bestimmten Beschränkung als Sonderleistungen vom Einkommen abzugsfähig. Die Höchstgrenze, bis zu der der Abzug zulässig ist, beträgt seit dem 1. Januar 1928 600 RM jährlich. Dieser Betrag erhöht sich für die nicht selbständig veranlagte Ehefrau und minderjährigen Kinder des Steuerpflichtigen um je 250 RM. Ein verheirateter Steuerpflichtiger mit zwei minderjährigen Kindern kann also bis zu 1350 RM unter den Sonderleistungen absetzen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist, auch auszugsweise, verboten)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Hanstedt, Oberf. Garlstorf (Lüneburg), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. 0,1270 ha Garten, 0,4850 ha Acker, 0,6407 ha Wiesen, 1,7492 ha Weide. Bewerbungsfrist 10. Juli.

Försterstelle Fristow, Oberf. Altruppin (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. September neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 2,9960 ha Acker, 8,7800 ha Wiese. Bewerbungsfrist 10. Juli.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Hannover (Hannover) ist am 1. Juli, gegebenenfalls später, neu zu besetzen. Dienstwohnung ist in Dedensen, eine halbe Stunde Eisenbahnfahrt von Hannover entfernt, vorhanden. Wirtschaftsland: 0,05 ha Garten, 0,52 ha Acker, 0,82 ha Wiesen, 0,27 ha Weiden. Bewerbungsfrist 6. Juli.

Förster-Endstelle Höllental, Oberförsterei Nesselgrund (Breslau), ist zum 1. Oktober anderweitig zu besetzen. Dienstwohnung, Wirtschaftsland, und zwar: 0,0170 ha Garten, 0,7990 ha Acker, 1,1770 ha Wiesen und 1,0470 ha Weiden. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 12 RM. Waldweide wird nicht gestattet. Bewerbungsfrist 25. Juli.

Försterstelle Jeglitat, Oberf. Kullik (Allenstein), ist zum 1. August zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,112 ha Garten, 5,815 ha Acker, 5,357 ha Wiesen, 6,723 ha Weiden. Nächste Bahnstation 15 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 15 km. Bewerbungsfrist 8. Juli.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Königsthal in Kehmstedt (Erfurt) ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0305 ha Garten, 0,0625 ha Wiese. Nutzungsgeld 3 RM. Nächste Bahnstation 3,8 km. Schule im Ort; nächste höhere Schule in Nordhausen, 18,3 km; Mittelschule in Bleicherode, 5 km. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Försterstelle Lachtehausen, Oberf. Celle (Lüneburg), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. 0,4220 ha Garten, 1,9170 ha Acker, 5,0377 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 10. Juli.

Försterstelle Marjoß-West, Oberf. Marjoß (Kassel), ist am 1. August neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bahnstation Jossa, 8 km. Wirtschaftsland: 0,119 ha Garten, 3,077 ha Wiese, 1,51 ha Acker. Nutzungsgeld 65 RM. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 10. Juli

Digitized by Google

Försterstelle Obersgegen, Oberf. Prüm (Trier), ist zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,4870 ha Garten, 2,1390 ha Acker, 4,1470 ha Wiese. Nutzungsgeld 55 RM. Dienstaufwandsentschädigung 140 RM. Kraftpostlinie Irrel—Bollendorf. Schule im Ort; nächste höhere Schule Trier. Förster in Endstellen des Bezirks Trier bis zu 60 Jahren und die überz. Förster der Rheinprovinz sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. August.

Försterstelle Walpersdorf, Oberf. Hainchen (Arnsberg), ist zum 1. September anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehört Wirtschaftsland mit 0,1383 ha Garten, 0,7076 ha Acker, 8,3570 ha Wiese und 0,7014 ha Weide. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsfrist 10. Juli.

Vebaute Hilfsförsterstelle Gr.-Muckrow, Oberförsterei Dammendorf (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung. Kein Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 5. Juli.

Vebaute Hilfsförsterstelle Trebow, Oberf. Zielenzig (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung. 0,0400 ha Garten, 1,2205 ha Acker, 1,4760 ha Wiesen. Bewerbungsfrist 5. Juli.

Offene Stellen bei Kreis- und Forstkassen.

Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreiskasse in Hanau (Kassel) ist zu besetzen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle des Forstschutzverbandes Blankenrath-Mittelstrimmig im Kreise Zell (Mosel) ist zum 1. September neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. Juli an den Bürgermeister in Blankenrath einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten Preußens aus dem Verlag von J. Neumann-Neudamm:

Behm: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personalnachweis der Staats- und Kommunalforstverwaltungen der deutschen Länder sowie der Staatsforstverwaltungen der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes. Preis kartoniert 5 RM. (Ersatz für den altbekannten Personalstatus, Forstkalender Teil II, von Neumeister und Retzlaff.)

Behm: Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates, der Hofkammer und der Kommunalverwaltungen. Dienstalters- und Lebensalterslisten. Fünfte Auflage. Preis 3 RM.

Behm: Reise- und Umzugskosten der Preußischen Staatsforstbeamten. Mit Mustern zur Reisekostenrechnung sowie zur Umzugskostenrechnung. Preis 1,50 RM. Vordrucke je 2 Stück 40 Rpf.

Preußisches Förster-Jahrbuch 1929 (Band XI). Ein Ratgeber für die Preußischen Staatsforstbeamten. Personalteil nach dem Stande vom 1. Oktober 1928 mit Ergänzungen bis Anfang 1929. Preis 10 RM (Partiepreise: 5 Exemplare je 9 RM, 10 Exemplare je 8 RM).

Die Besoldung der Preußischen Staatsforstbeamten und deren Versorgungsbezüge. Mit 31 ganzseitigen Tabellen der Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aller Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten. Preis 1,80 RM.

Müller: Forstliches Adreßbuch sämtlicher Preußischen Staats-Oberförstereien (einschließlich der Hofkammer- und Prinzlichen Reviere, des Memelgebiets und der Freien Stadt Danzig). Zweite Auflage mit 44 Karten der Oberförstereibezirke, der Försterwohnorte und der Forstkassen-Amtssitze, nebst Uebersichtskarte und Holzartenverkaufstafel. Preis gebunden 20 RM.

Personalnachrichten.

Preußen.

Born, Forstsekretär in Hannover, Oberf. Hannover, wird am 1. Juli unter Ernennung zum Förster i. E. nach Rathlosen, Oberf. Diepholz (Hannover), versetzt.

Luck, Revierförster in Meldensee, Oberf. Crossen (Frankfurt a. O.), ist am 1. April auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden.

Holshauer, Förster in Groß-Muckrow, Oberf. Dammendorf, wird am 1. Oktober unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Bobersberg, Oberf. Braschen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Koepcke, Förster in Groß-Fahlenwerder, Oberf. Hohenwalde, wird am 1. Oktober unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Dickebruch, Oberf. Lichtefleck (Frankfurt a. O.), versetzt.

Krisat, Förster in Jeglitat, Oberf. Kullik, wird am 1. August nach Figehnen, Oberf. Prinzwald (Allenstein), versetzt.

Röder, Förster in Trebow, Oberf. Zielenzig, wird am 1. Oktober unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Neuemühle, Oberf. Zielenzig (Frankfurt a. O.), versetzt.

Pfalzgraf, überz. Förster in Wetter, Oberf. Wetter-Ost, wird am 1. Oktober die Försterstelle Wildungen, Oberf. Wildungen (Kassel), übertragen.

Schaschke, Förster in Bluno, Oberf. Hoyerswerda, wird am 1. September unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach Schwarzlugk, Oberf. Hoyerswerda (Frankfurt a. O.), versetzt.

Birkholz, Hilfsförster in Fehrow, Oberf. Peitz, wurde am 1. Juni nach Schwarzheide, Oberf. Müllrose (Frankfurt a. O.), versetzt.

Damm, Hilfsförster in Hammer, Oberf. Hammerheide, wird am 1. August nach Tschernsdorf, Oberf. Siehdichnum (Frankfurt a. O.), versetzt.

Fabry, Hilfsförster in Denn, Oberf. Adenau, wird am 1. Juli nach Dörrebach, Oberf. Neupfalz (Koblenz), versetzt.

Gloger, Hilfsförster in Dörrebach, wird am 1. Juli die Förster-Endstelle Farnschlade, Oberf. Kirchen (Koblenz), übertragen.

Klinkert, Hilfsförster in Regenthin, Oberf. Regenthin, wird am 1. Juli nach Zattener Teerofen, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), versetzt.

Lenz, Hilfsförster in Rasdorf, Oberf. Mackenzell, wird am 1. Juli nach Habichtswald, Oberf. Kirchditmold (Kassel), versetzt.

Paul, Hilfsförster in Sayn, Oberf. Koblenz, wurde am 1. Juli nach Nettersen, Oberf. Altenkirchen (Koblenz), versetzt.

Rick, Hilfsförster in Peterslahr, wird am 1. Juli die Försterstelle Hochacht, Oberf. Adenau (Koblenz), übertragen.

Wolf, Hilfsförster in Koblenz, Oberf. Koblenz, wird am 1. Juli nach Sayn, Oberf. Koblenz (Koblenz), versetzt.

Hofkammer der vormals Königlichen Familiengüter.

Dreizehner, Revierförster in Linde, Oberf. Wildenbruch i. Pomm., wird am 1. Juli in den dauernden Ruhestand versetzt.

Dittmann, Forstsekretär auf Probe in Peetzig, Oberf. Peetzig, wird am 1. Juli zum Forstsekretär ernannt.

Herrmann, Hegemeister in Tannenbande, Oberf. Schmiedeberg i. Riesengebirge, wird am 1. Juli in den dauernden Ruhestand versetzt.

Hoppe, Forstsekretär in Wildenbruch i. Pomm., Oberf. Wildenbruch i. Pomm., wird am 1. Juli als Hilfsförster nach Monplaisir, Oberf. Schwedt a. O. (Frankfurt a. O.), versetzt.

Jeske, Forstsekretär auf Probe in Schmolsin, Oberf. Schmolsin, wurde am 1. Mai zum Forstsekretär ernannt.

Schenk, Förster in Polgensee, Oberf. Wildenbruch i. Pomm., wird am 1. Juli unter Ernennung zum Revierförster nach Linde, Oberf. Wildenbruch i. Pomm. (Stettin), versetzt.

Schroeter, Förster in Kostellin, Oberf. Karmunkau, wird am 1. Juli nach Tannenbande, Oberf. Schmiedeberg i. Rgb. (Liegnitz), versetzt.

Schwarz, Hegemeister in Marienthal, Oberf. Wildenbruch i. Pomm., wird am 1. Juli in den dauernden Ruhestand versetzt.

Timm, Forstsekretär auf Probe, wurde am 1. Juni nach Wildenbruch i. Pomm., Oberf. Wildenbruch i. Pomm., einberufen.

Cramert, Hilfsförster in Linde (Rettungshaus), Oberf. Wildenbruch, wird am 1. Juli als Förster auf Probe nach Marienthal, Oberf. Wildenbruch (Stettin), versetzt.

Pfleger, Hilfsförster in Monplaisir, Oberf. Schwedt, wird am 1. Juli als Förster auf Probe nach Kostellin, Oberförsterei Karmunkau (Oppeln), versetzt.

Witte, Hilfsförster, wird am 1. Juli nach Roderbeck, Oberf. Peetzig, einberufen.

Würfel, Hilfsförster in Roderbeck, Oberf. Peetzig, wird am 1. Juli als Förster auf Probe nach Polgensee, Oberf. Wildenbruch (Stettin), versetzt.

Bernstorff, Forstgehilfe, wird am 1. Juli nach Linde (Rettungshaus), Oberf. Wildenbruch, einberufen.

Göldner, Forstgehilfe, wird am 1. Juli nach Grabow, Oberf. Peetzig, einberufen.

Digitized by Google

Vereinszeitung.

Alle Veröffentlichungen in der „Vereinszeitung" geschehen unter voller Verantwortung der betreffenden Vereinsleitungen.

Nachrichten des „Waldheil".

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Brux, Curt, Förster, Neuschütz bei Steinkirche, Kreis Münsterberg, Schlesien.
Brockmann, Erwin, Hilfsförster, Möschen, Post Wutschdorf Nm.
Duch, Robert, Förster, Breslau, Sonnenstraße 9.
Gebele, Rupert, Waldaufseher, Huisheim, Post Wending am Ries, Schwaben.
Gatzen, Franz, Apotheker, Prüm, Eifel, Schließfach 71.
Gerhards, Wilhelm, Forstlehrling, Forsthaus Alteburg bei Blankenheim, Eifel.
Hermanns, Karl, Forstaufseher, Burg Kriegshoven, Post Weilerswist, Cöln.
Ihlenfeld, Otto, Förster, Möckern bei Magdeburg.
Igel, Paul, Hilfsförster, Paulwitz, Kreis Trebnitz, Schlesien.
Kay, Paul, Förster, Wilkendorf, Post Strausberg, Kreis Oberbarnim.
Kotzur, Theodor, Hilfsförster, Wilkendorf, Post Strausberg, Kreis Oberbarnim.
Lohse, Heinrich, Forstgehilfe, Nipperwiese a. d. O., Kreis Greifenhagen in Pommern.
Luster, Georg, Revierförster, Möschen, Post Wutschdorf, Neumark.
Menzel, Paul, Waldwärter, Hernsdorf, gefl., bei Bad Schwarzbach, Kreis Lauban.
Mollenhauer, Erwin, Forstlehrling, Eringerfeld bei Geseke, Kreis Lippstadt i. W.
Meschede, Heinrich, Hilfsförster, Siedlinghausen, Kreis Brilon, Westfalen.
Neubauer, Albert, Förster, Schönau, Post Rogehnen, Kreis Br.-Holland, Ostpreußen.
Noack, Ludwig, Förster, Stephansdorf, Kreis Neumarkt, Bezirk Breslau.
Pusch, Oskar, Hilfsförster, Krumm-Hecken bei Warthe, Uckermark.
Riedel, Kurt, Forstkandidat, Wörth a. d. D., Oberpfalz.
Rummel, Richard, Förster, Rittergut Böck, Post Böck, Kreis Randow, Pommern.
Sitte, Ernst, Forstverwalter, Lüttgenziatz, Bezirk Magdeburg.
Seiwert, Fritz, Förster, Günthersdorf, Kreis Grünberg in Schlesien.
Scheele, Paul, Revierförster, Wendgräben bei Loburg.
Schulz, Albert, Förster, Neu-Borwerk, Post Kalzig, Neumark.
Scheuermann, Arnold, Hilfsförster, Riedewitz, Post Topper, Neumark.
Strenzke, August, Förster, Burg bei Magdeburg.
Weidhauser, Kaspar, Waldaufseher, Otting-Weilheim, Schwaben.
Wegener, Ernst, Heidewärter, Zenshaus bei Lychen.

Nachrichten des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde.
Schicklerstraße 45.
Fernruf: Eberswalde 576.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

14 523. **Schede**, Hans, fürstl. Kammerdirektor, Oberforstmeister, Wittgenstein, Post Laasphe i. Westf. XI. Abt. Ia.
11 524. **Küthelberger**, Johann, Hilfsförster, Köln-Dünnwald, Post Köln-Mülheim, Rhld. V. Abt. Ib.
11 525. **Dr. Stilke**, Georg, Rittergutsbesitzer, Ringelsdorf, Post Magdeburgerforth. XVI. Abt. Ib.

Neuen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", zu, das jeweils zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 2 Reichsmark portofrei geliefert wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Taschner, Johann, Hilfsförster, Rittergut Breslau, Post Linderode, Kr. Soran N.-L.
Hauerwaas, Fritz, Revierförster, Collatz, Post Bad Polzin, Pommern.
Feierabend, Walter, Hilfsförster, Fh. Kraschnitz, Kr. Militsch in Schlesien.
Greuel, Edmund, Forstgehilfe, Zülpich-Hoven, Post Zülpich, Kreis Euskirchen.
Dickel, Heinrich, Hilfsförster, Fh. Homringhausen, Post Berleburg, Kreis Wittgenstein, Westfalen.
Neymann, Fritz, Förster, Schönaich, Post Linderode, Kreis Soran N.-L.

Abgangsprüfung an der Privaten Forstschule des Reichsvereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Templin. Die am 1. Juli 1928 aufgenommenen 46 Forstschüler unterzogen sich am 13., 14. und 15. Mai der schriftlichen Prüfung; die mündliche Prüfung im Zimmer und im Walde hat in der Zeit vom 10. bis 14. Juni stattgefunden. Am 1. Juni ist vom Schulpfleger, Herrn Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach, Eberswalde, eine Art Vorprüfung abgehalten worden. Der Prüfungsausschuß setzte sich zusammen aus den Herren: Oberförster Pfützner, Mahlendorf, Oberförster Marquardt, Greiffenberg Um., Forstschuldirektor Jacob, Templin, und Assistent Grubel, Templin. Als Vertreter des Hauptberufsamtes für Privatförster in Preußen nahmen die Herren Graf von Finckenstein, Parnäckel, und Diplomforstwirt Hannecke, Freienwalde, als Zuhörer Herr Oberförster der Landwirtschaftskammer Hoffmann-Scholz, Berlin, an der Prüfung teil. Alle 46 Prüflinge haben bestanden, und zwar: 2 mit sehr gut, 34 mit gut und 10 mit genügend. Der Verein Waldheil hat auch in diesem Jahre wieder zwei Preise gestiftet, und zwar: einen Hirschfänger und Oberländers Lehrprinz. Den Hirschfänger erhielt als bester Schüler Konrad Erdmann aus Schilde (Westpriegnitz); Oberländers Lehrprinz der zweitbeste Schüler Franz Sagowski aus Löwenhagen (Ostpreußen). Die Ehrengabe der Firma J. Neumann, Neudamm, das Buch: Dittmar, Waldbau, wurde dem drittbesten Prüfling Alfred Ballaschk, Hohenbocka (N.-L.) zuerkannt. Den Stiftern dieser Preise sei auch an dieser Stelle herzlicher Dank gesagt.

Eberswalde, im Juni 1929.

Der Schulpfleger.

Ortsgruppe Kreis Jerichow 1 und Anhalt. Das diesjährige Scheibenschießen mit Jagdbüchse und Tontaubenschießen findet am Sonntag, dem 14. Juli, 13 Uhr, im Schützenhaus in Möckern statt. Gäste müssen sofort dem Unterzeichneten namhaft gemacht werden; sie erhalten dann vom Vorstand die Einladung.

Unsere Mitglieder werden dringend gebeten, pünktlich zu erscheinen, da von 13 bis 14 Uhr auf der Rehbockscheibe der Pokal ausgeschossen wird. Abends Kränzchen.

Möckern, Bezirk Magdeburg, d. 20. Juni 1929.

Ihlenfeld, Schriftführer.

Ortsgruppe Kolberg-Belgard. Am Sonntag, dem 28. April, fand in Belgard im Hotel Wolter, Blumenstraße, ab 4½ Uhr nachmittags, eine Ver-

Digitized by Google

sammlung der Ortsgruppe statt. Der Vorsitzende gab in kurzen Umrissen einen Überblick über den Stand der Vereinssachen und verwies auf die Notwendigkeit des Zusammenschlusses. Kollege Wetzel erstattete einen ausführlichen Bericht über die Sommerversammlung in Freienwalde, aus der als besonders lehrreich die Kiefernbestände der Forst Sadelberg hervorgehoben wurden, die vor etwa 70 Jahren auf Kahlschlagflächen von Buchenalthölzern gegründet waren und sich jetzt von selbst mit dichtem Buchen- und Eichenunterwuchs unterstellt hatten. Ferner interessierten sehr Lärchen-Kiefern-Fichten-Mischsaaten nach Fichtenkahlschlag, die trotz des sehr guten und graswüchsigen Bodens infolge Hackpflege gut gelungen waren. Ferner wurde über die Bezirksgruppentagung am 6. April in Stettin berichtet. Es erfolgte dann die Verlesung des Protokolls der letzten Ortsgruppenversammlung vom 17. Juni 1928. Über Unterförster, Lehrlingsausbildung und weitere forstliche und Standesfragen erfolgte eine lebhafte Aussprache. Das diesjährige Preisschießen der Ortsgruppe findet im Rahmen der vorhergehenden am 28. Juli in Belgard statt. 100 m Ring- und Wildscheibe, zwei Schuß aufgelegt, vier Schuß stehend freihändig. Näheres wird noch bekanntgegeben. Neu aufgenommen wurde ein Mitglied. Schluß der Versammlung 7,30 Uhr.

Forsth. Gustebuhr, den 10. Mai 1929.
Freyer, Schriftführer.

Deutsche Privatforstbeamtenschaft.

Geschäftsstelle in Berleburg in Westfalen.

Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Privatforstbeamtentarifs für Freistaat Hessen und Provinz Hessen-Nassau.

Der Reichsarbeitsminister.
IIIb Nr. 4530/2 Tar.

Berlin NW 40, den 7. Juni 1929.
Scharnhorststr. 35.

Bekanntmachung.

Die nachgenannten Vertragsparteien haben beantragt, die nachstehende tarifliche Vereinbarung gemäß § 2 der Tarifvertragsverordnung in der Fassung vom 1. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 47) für allgemeinverbindlich zu erklären.

1. Vertragsparteien
   a) auf Arbeitgeberseite:
      Land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Kurhessen E. V., Kassel, Karthäuserstr. 25;
   b) auf Arbeitnehmerseite:
      Deutsche Privatforstbeamtenschaft.
2. Abgeschlossen am 24. Februar 1928, Tarifvertrag.
3. Beruflicher Geltungsbereich:
   Privat- und Kommunalforstbeamte.
4. Räumlicher Geltungsbereich:
   Freistaat Hessen und Provinz Hessen-Nassau.

Einwendungen gegen die Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit können bis einschließlich 5. Juli 1929 erhoben werden und sind zum Geschäftszeichen IIIb 4530 Tar. an das Reichsarbeitsministerium in Berlin NW 40, Scharnhorststraße 35, zu richten.

Im Auftrage
gez. Dr. Potthoff.

Berleburg, den 13. Juni 1929.
Parchmann.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Der diesjährige Vereinstag findet in Silberberg auf der Festung am Mittwoch, dem 10. Juli 1929, statt, wozu die Mitglieder sowie Freunde und Gönner des Vereins mit ihren Angehörigen eingeladen werden. Die Zahl der Tischgedecke ist bis Montag, den 8. Juli, an den Vorsitzenden mitzuteilen. Beginn der Sitzung: 10 Uhr. Zahlreiche Beteiligung wegen der Vorstandswahl sehr erwünscht.

Tagesordnung: 1. Abgänge und Abmeldungen. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Entlastung der Vereinsrechnung. 4. Entlastung der Unterstützungskassenrechnung. 5. Jahresbeitrag an den Reichsverein für Privatforstbeamte Deutschlands. 6. Festsetzung des nächstjährigen Vereinstages. 7. Vorstandswahl (Wahlzeit 1929 bis 1934). 8. Besprechung forstlicher Tagesfragen. 9. Besprechung jagdlicher Fragen im Vereinsgebiet (Wildverluste usw.). 10. Betr. Abhaltung eines Waldlehrganges im Jahre 1929. 11. Sonstige Anträge. — 13 Uhr gemeinsame Mittagstafel, während dieser Beglückwünschung eines Mitgliedes zu seinem 50jährigen Berufsjubiläum. 15 Uhr Tanz.

Der Vorsitzende: Wegener.
Der Schriftführer: Warkenthien.

Redaktionsschluß sechs Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung: „Forstliche Zeitschriften- und Bücherschau": Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach, Eberswalde. „Försters Feierabende": Franz Müller, Neudamm. Hauptschriftleitung: Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

An unsere sehr verehrten Leser!

Die **Bezugsgebühren** für das 3. Vierteljahr (Juli—September 1929) sind von den Lesern, denen die „Deutsche Forst-Zeitung" durch Überweisung vom Verlag zugeht, bis zum **20. Juli** unserem Postscheck-Konto **Berlin 41509** zu überweisen. Alle Beträge, die bis zu diesem Tage hier nicht eingegangen sind, werden wir wie bisher unter Zuschlag der Gebühren durch Nachnahme erheben. Es wird gebeten, bei Vorzeigung die Nachnahmekarte pünktlich einzulösen. **Zur Vermeidung der hohen Nachnahmegebühren bitten wir um rechtzeitige Ueberweisung des Betrages.** Um Arbeit und Porto zu sparen, empfiehlt sich die Bezahlung der Bezugsgebühren für längere Zeiträume, also etwa für halbe oder ganze Jahre.

Neudamm, im Juni 1929.

Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Digitized by Google

Familien-Nachrichten

Am 15. Juni verschied zu Wartha, Bez. Breslau

Herr Revierförster a. D.

Rudolf Schloms

50 Jahre hindurch hat er in treuer Pflichterfüllung seine Kräfte der unterzeichneten Forstverwaltung gewidmet, bis sein Alter ihn zwang, das ihm so liebe Amt niederzulegen. In Dankbarkeit werden wir stets des entschlafenen, treuen Kollegen, gedenken.

Die Graf v. Magnis'sche Forstverwaltung Volpersdorf.
Der Forstmeister.
Schulz. (689

Am 14. Juni 1929 verschied im Alter von fast 68 Jahren der

Fürstlich zu Dohna'sche Förster i. R.

Friedrich Paulwitz.

Fast 50 Jahre, von 1860—1907, verwaltet er das Revier Pröckelwitz die Försterei Heide; auch nach seinem Eintritt in den wohlverdienten Ruhestand übte er noch weiterhin den Jagdschutz aus.

Mit ihm ist ein Vorbild altpreußischer Pflichttreue und Gesinnung von uns gegangen.

Mit uns trauert sein Wald, dem er einst Begründer und Pfleger war.

Schlobitten, den 14. Juni 1929.

Im Namen der Fürstlichen Forstverwaltungen Schlobitten u. Pröckelwitz
Der Revierverwalter. Brettmann.

An dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dr. Oberfrst. Ehrenreich in Langhäfel, Post Lindenau, Ostpr., Sohn.

Preuß. Staatsoberförster Job v. Rango Oberförsterei Kremmen (Mark) ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Erika Mähler mit dem Preuß. Staatsoberförster Reinhold Ehrenberg in Oberförsterei Lohra, Sitz Utterode bei Sollstedt, Harz.

Eheschließungen:

Der Forstassessor Senff mit Frl. Ilse Robitzsch in Gumbinnen.

Der Preuß. Forstassessor Ernst Wagner mit Frl. Eva Billich in Kreutzburg, Oberschlesien.

Stellenangebote

Förster gesucht

Revier von etwa 6500 Morgen Nadelholz mit Unterbeamten, Oberförsterei unterstellt. Verlangt erstklassiger Forstwirt mit vorschriftsmäßiger Ausbildung und mit nur besten, langjährig lückenlosen Zeugnissen. Erfahrung in hoher und Niederjagd, Hundevertilger. Derselbe muß Aufsicht über eine Bretterschneide übernehmen und Erfahrung in Landwirtschaft und Fischzucht haben, Signalhornbläser. Alter etwa 30 bis 35 Jahre, verheiratet, gebienter Jäger bevorzugt. Anstellung erfolgt ab 1. 10. 1929, zunächst ein Probejahr nach Tarif Klasse e. Religion muß katholisch. (664

Strachwitz'sche Oberförsterei, Kadlub (O.-S.).

Die Stelle des forstlichen Stadtrats

(693

ist zum 1. Oktober 1929 zu besetzen.

Besoldung nach Gruppe II C. der Mecklenb. Landes-Besoldungs-Ordnung, Ortsklasse C. Die Wahl erfolgt durch die Stadtverordneten-Versammlung auf 6 Jahre. Bei Nichtwiederwahl Anspruch auf Pension.

Inhaber ist Vorsteher des städt. Forstamts (ca. 2200 ha Forst) und des Feldamts (ca. 1500 ha städt. Acker, 5 Güter und Fischerei).

Bewerber müssen hinreichende Erfahrung im Forstfach besitzen. Die früheren Inhaber waren Akademiker. Meldungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild, mit Angabe etwaiger Forderungen auf Anrechnung von Dienst- u. Pensionsjahren sind beim unterzeichneten Rat bis zum 17. Juli 1929 einzureichen.

Waren (Müritz), den 19. Juni 1929.

Der Rat der Stadt Waren (Müritz) i. Mckl.

Heß-Beck

Forstschutz

Fünfte Auflage

Unter Mitwirkung von Professor Dr. **Max Dingler** und Professor Dr. **Georg Funk** herausgegeben von Dr. oec. publ. et phil. **Wilhelm Borgmann,** o. ö. Professor der Forstwissenschaft an der Universität in Gießen. 1927

Leinen gebunden Preis 25 RM

Erster Band: **„Schutz gegen Tiere"**

Broschierte Ausgabe in 6 Lieferungen zum Preise von je 4 RM. Die Zusendung erfolgt je nach Wunsch im Abstand von 14 Tagen oder 4 Wochen. Einbanddecke hierzu 2 RM

Der zweite Band: „Schutz gegen Menschen, Pflanzen, atmosphärische Einflüsse und Flugsand" erscheint noch

Die zeitgemäße Umarbeitung des zuletzt von Beck herausgegebenen Heßschen Forstschutzwerkes, des eingehendsten, das existiert, ist eine denkbar schwierige Aufgabe. Es ist ja erheblich einfacher, ein Buch ähnlichen Umfanges von A bis Z neu zu schreiben. Dingler hat es aber ganz hervorragend verstanden, die Mängel der früheren Auflagen auszumerzen, in denen die Grenze zwischen „Forstschutz gegen Tiere" und „Forstzoologie" nicht genügend scharf gezogen war, und dem ihm zufallenden Abschnitte die Vorzüge der Heßschen Stoffanordnung und Gründlichkeit zu erhalten. Er hat wirklich ein nirgends versagendes Handbuch der modernen, hochentwickelten Forstschutztechnik geschaffen und mit treffendem Urteil und einleuchtender Begründung das Unbrauchbare vom Brauchbaren gesondert. Darin liegt der Hauptfortschritt gegen die früheren Auflagen, in denen mehr referierend der umfangreiche Stoff lediglich zusammengestellt war.

Professor Dr. Wolff

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von J. Neumann-Neudamm

Digitized by Google

Försterstelle.

Die **Gemeindeförsterstelle des Forstschutzverbandes Blankenrath-Mittelstrimmig**, im Kreise Zell/Mosel, mit dem Sitz in Blankenrath, ist zum 1. September 1929 neu zu besetzen.

Das Diensteinkommen wird nach staatlichen Grundsätzen gewährt. Grundgehalt Gruppe 4 a der staatlichen Besoldungsordnung, Dienstaufwandsentschädigung, Kleidergeld und Brennholzentschädigung wie die Staatsförster. Dienstwohnung für 10 Jahre ist vorhanden.

Die Zeit der Ausbildung (Militärdienstzeit) und die in einem anderen Kommunalverbande verbrachte Dienstzeit kommt bei der Pensionierung in Anrechnung, sonstige Dienstjahre nach besonderer Vereinbarung.

Für die Anstellung kommen in erster Linie Forstversorgungsberechtigte und bereits angestellte Staats- und Gemeindeförster, sodann solche Anwärter in Frage, deren Ausbildungsgang dem der staatlichen Forstbetriebsbeamten gleichwertig ist.

Forstversorgungsberechtigte Bewerber haben die Erklärung abzugeben, daß sie durch die endgültige Anstellung auf der Försterstelle Blankenrath-Mittelstrimmig ihre Versorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen, Militärpapieren, ärztlichem Zeugnis und der oben genannten Erklärung sind bis zum 15. Juli 1929 an den Unterzeichneten einzureichen.

Der Dienstbezirk erstreckt sich auf 2 Oberförstereien (Büchenbeuren und Zell). Personaloberförster ist der Oberförster in Büchenbeuren.

Blankenrath, den 13. Juni 1929.

Der Bürgermeister. (672

Für Waldgut i. Rheinland

Privat-Förster

gesucht. Beste Empfehlungen, unverh. Ausführl. Angeb. m. Gehaltsforderung und Photo unt. **Nr. 694** befördr. die Gesch. der Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Von größerer Verwaltung am Niederrhein wird zum 1. 8. 29 zur Stütze eines ält. Försters ein kath.

Hilfsförster,

nicht unt. 27 Jahren, gesucht, der das Försterexamen gut bestanden hat. Reviergröße 750 ha, davon $^{2}/_{3}$ Nat l-holz. Bei guter Leistung und Führung ist die Stelle dauernd u. wird selbständig. Es wollen sich nur Herren mit guten Zeugnissen und Empfehlungen melden. Angebote unt. **Nr. 655** befördr. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Stellengesuche

Geb. Landwirtswitwe, 31 Jahre, **sucht selbständige**

Vertrauensstellung

zum 1. August od. später. Am liebsten Landhaushalt mit Kindern. Angeb. unt. **H. K. 657** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Staatl. geprüfter

Förster,

39 Jahre alt, verh., gute Zeugn., seit dem 14. Lebensjahre im Forstbetrieb, mit allen forstlichen u. jagdlichen Kenntnissen bestens ausgerüstet, gute nationale Gesinnung, aktiv gedienter Jäger, **sucht Stellung als**

Förster, Forstaufseher,

geht auch für einige Zeit als Aushilfe. Gefl. Angeb. unt. **„Stahlhelm" 671** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

---

Forstmann,

in ungek. Stellg., 38 Jhr., verh., 1 Kind, ev., Templ., Förster- u. Forstverwalterprüfung best., sucht, gest. a. gute Zeugnisse, Dauerstellg. als **Forstverwalter od. Revierförster** im Kommunal- oder Privatdienst. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 653** befördr. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Zeugnisabschriften,

Ia Maschinenschrift, je nach Ausführung, von (226

10	20	30 mal
45	70	95 Pfg.

an **E. Jacobi, Elberfeld**, Färberstr. 20 F.

Förster,

28 J. alt, ev., der heiraten möchte, in hiesiger Kommunalverwaltung in den nächsten Jahren aber keine Gelegenheit ist, sucht per bald od. später Dauer- bzw. Lebensstellung

als Förster.

Seit 12 J. ununterbrochen im Forstdienst. Unterfek.-Reife. Forstgeh.-Pr. u. Forstschule. Försterpr. wird in einigen Monaten abgelegt. Auch gute Erfahrung im Sägewerkbetr. u. Fischerei. Sehr solide u. im Dienste peinlich u. streng. Gefl. Angeb. unter **Nr. 687** befördr. die Geschäftsst. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Jeder Arbeitgeber

sollte

Zeugnisabschriften, Bilder, Lebenslauf,

die Bewerbungen beiliegen, dem Stellensuchenden, sofern dem Angebot nicht näher getreten wird, mit entsprechender Mitteilung **sofort** zurücksenden.

Forstbeflissener

25 J. alt, mit allen forstl. Arbeiten vertraut, sucht während der Semesterferien 1. VIII. bis 1. XI. Beschäftigung irgendwelcher Art. Angeb. unt. **Nr. 695** bef. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Jg. Forstgehilfe

besitzt 1a Zeugnisse, ist 6 J. noch in erster ungekündigter Stellung, mit allen Arbeiten best. vertraut, gute Kenntnisse in Teichwirtsch. u. Obstbaumzucht. Absolv. der Michauer-Forstschule u. eines Obstbaulehrkurses, sucht wegen zu nahe an der Heimat eine weitere Dauerstellung. Ang. u. **Nr. 699** befördert die Geschäftsstelle der D. F.-Ztg., Neudamm.

Forstgehilfe,

18 Jahre alt, Forstschule mit Erfolg abs., sucht per sofort oder später Stellung im Kommunal- od. Privatdienst. Angebote unt. **Nr. 459** befördr. die Gesch. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Da zufolge Kriegsbeschädigung Beruf aufgebe, suche für Lehrling, der hier fast 2 Jahre praktisch gelernt,

Stelle,

wo er sich ein weiteres Jahr fortbilden kann. Lehrling ist für Herbst 1930 für Forstschule vornotiert. Antritt beliebig. Aus gleich. Motiv **verkaufe meine sämtlichen Forstuniformen, Mäntel, Jagdwaffen, Bücher, div. Ausrüstungsstücke usw.** Anfragen erbittet (684 Förster **Gall, Fierow, b. Proseken, Mecklbg.**

Landwirtssohn, 1,76 cm groß u. kräftig, 19 Jahre alt, **sucht Stelle**

als Forstlehrling

b. auerk. kath. Lehrherrn. Angebote unter **Nr. 683** bef. d. Geschäftsst. d. Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Suche für meinen Sohn, Ostern konfirmiert, 16 Jahre alt, groß und kräftig, eine Stelle als (700

Privatförsterlehrling

zu sofort. Kostgeld kann gezahlt werden. Zuschriften erbeten an **Heinrich Nöhring, Glücksburg, Ostsee, Große Str. 50.**

Samen und Pflanzen

Waldsamen Waldpflanzen

liefert preiswert und gut (2

Ch. Geigle, Augold (Wtbg.)

Vermischte Anzeigen

Welcher Kollege

mit reichen Erfahrungen im Stubbenroden, teilt mir gegen Vergütung dieselben mit?

Ang. u. **Nr. 698** bef. d. Geschst. d. D. F.-Ztg., Neudamm.

Zielfernrohrdrillin

neu, Kal. 16/16/8, Krupp, Schokohr., rauchl., extra Visier, 5fach, Greener-Sch., Patr.-Magazin, nur aufmont. rechtseitl. Zielfernrohr Zeiß-Zielbock f. scharf u. lichtst., herv. Schußleist. a. Lüke, K 100 m Fleckschuß. P nur 310 Mk. Probe 5 Ta Ang. u. **Nr. 697** bef. d. Gesch. d. D. F.-Ztg., Neudam

---

Die Oberförsterei Colbi

verkauft geg. Höchstgebot weg. Anschaffung and. Ger **2 Eckertsche Waldpflüge FPM, 42 cm breit, Eckertsche Waldpflüge FPM, 42 cm breit, 2 eis Forstpflüge, System v. Rendell, 80 cm breit, Treckerzug eingerichtet, 12 Kiefern-Säma Planet-Senior, 2 Junior Stahl-Doppelradh** Die Geräte sind gebraucht, aber noch gut erhalten gebrauchsfähig.

Zum Unterschied von Kiefern-Saat- und Pflanzbeständen verschiedener Art

Untersuchungen aus der Oberförsterei Rohrwie

Von **Dr. Arno Splettstößer**

Forstassessor a. D.

Mit 26 Abbildungen

Preis brosch. 5 RM

Diese Arbeit soll ein Beitrag zur Kiefernkulturfrage sein

Aus dem Inhalt: Grund und Zweck der Untersuchung — Literatur — Ueber den Streit, ob die Kiefer gesät oder gepflanzt werden soll — Ueber die Aufforstung von ehemaligen Acker- und Oedland und über die „Ackertannensterbe" — Ueber das Wurzelsystem der Kiefer — Untersuchung — Untersuchungsgebiet — Methode — Oertlicher Befund — Messungen des Bodendruckwider standes — Oberirdische Ausbildung — Stammzahlen — Höhen und Durch messer — Verteilung der Stamm zahlen auf die Höhen- und Durch messer-Stufen — Vollholzigkeit — Aestigkeit — Gesundheitszustand — Wurzelausbildung — Pfahlwurzel — Hauptseitenwurzeln — Gesundheitszustand — Zusammenfassung der Haupt ergebnisse und Folgerungen für die forst liche Praxis — Literaturverzeichnis

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von J. Neumann-Neudamm

Digitized by Google

Mit Minimax

gelöschte Wald-, Heide- und Moorbrände:

1905 bis 1920 . .	133 Brände
1921	44 „
1922	21 „
1923	24 „
1924	10 „
1925	47 „
1926	15 „
1927	12 „
1928	66 „
1929 bis 1. Juni .	27 „

(670

Diese Zahlen bilden den schlagendsten Beweis für die Zuverlässigkeit und Löschkraft des Minimax-Feuerschutzes

Unverbindliche Auskunft jederzeit durch die

Minimax A.-G. Berlin-Köln-Stuttgart

(B. 92 I)

...0 Mk.

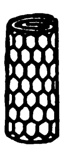

kosten 50 m best. verzinkt. Drahtgeflecht 1 m breit.

Verlangen Sie Angebot.

...mann Hüls
...geflecht-Fabrik,
Bielefeld. (146

... Jagdzwirne!
...e und bequemste ... den Weidmann, ...echt, imprägniert, ...geschmeidig, beim ... kält., d. Bürsch... ...uschlos, in allen ...ast. zu Diensten.
...r Meyn,
...denfeld a. M.
...aus der guten ...stätten". (688

...Spezialität ...e beste, echt... ..., graugrüne ...rstuche (...
... Güte. Reellste ...t., bill. Preise. ...proben franko.
...rundmann,
...rs. ab Fabrik ...damm Nm.

WER Angelsport kunstgerecht betreiben will, abonniere auf die bekannte [illegible]

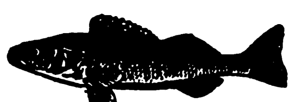

Fischerei-Zeitung

die durch jede Postanstalt wie auch direkt von
J. Neumann-Neudamm 2
zu beziehen ist. — Illustrierte Probenummern umsonst und postfrei.

Wer ?
liefert die neuen
Hirschfänger
vorschriftsmäßig, bei bequemer Ratenzahlung, preiswert direkt ab Fabrik oder übernimmt prompt die
Umänderung in die vorschriftsmäßige Form?

Die Firma (550
Clemen & Jung
Solingen 37 Rhld.
Waffenfabrik Postfach 303

Friedr. Pfaelzer & Söhne
Stuttgart

Der vornehm-gediegene
Jagdschmuck
genießt weithin besten Ruf!!

Lieferbar nur durch die Ladengeschäfte des Schmuck- und Uhrenhandels!

Digitized by Google

Hochedle weiße, amerik. Leghorn und Rhodeländer.

Gebe von 1. Stämmen, die nur auf höchste Legeleistung gezüchtet sind, folgende Jungtiere ab:
100 Stück weiße Leghorn, 4 Wochen alt, **1,30—1,40 Mk. 5 Glucken** mit je **20 Küken,** 14 Tage alt, Glucke **7 Mk., Küken 1,20 Mk. — 10 Glucken** mit je 20—25 **Stück blutroten Rhodeländern,** 14 Tage alt, Glucke 8 Mk., Küken 1,40 Mk. — Versand per Nachnahme. Für lebende, gesunde Ankunft leiste Garantie. (650
Jos Rehage, Brüterei, **Winterwiehe (Westf.).**

37 M bar sehr stabiles, modern. Tourenrad, 6 Jahre Garantie, roter Gummi, gelber, vernickelter Sattel, elektr. Lampe, Glocke, Pumpe, bar . . . **65 M** überallhin verpackungsfrei.
Motorräder, kulante Zahlungsbed. Fahrräder-Prachtkatalog umsonst; Damen-, Touren-, Rennräder, Zubehör, Sprechapparate, **Radio.** (674
Teilzahlung. 10 M Anzahlg.
Schlawe, Berlin 950a, Weinmeisterstraße 4.

Waldtypen, Klassifikation und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung

Von Arthur Frh. v. Kruedener

Erster Band (I. und II. Teil des gesamten Werkes)

Mit 10 Tafeln und einer Karte

9 RM

Aus dem Inhalt: 1. Teil. Grundlagen einer Klassifikation der Waldtypen. Allgemeine Übersicht der physiko-geographischen Grundlagen einer Typeneinteilung (klimatische und orographische Verhältnisse, geologische Verhältnisse, Boden- und Untergrundverhältnisse) — Teilung des europäischen Rußlands im Zusammenhang mit den physiko-geographischen Elementen in Zonen und Sondergebiete. 2. Teil. Klassifikation der Waldtypen. Kurze Charakteristik der petrographischen Gruppen und der sie überdeckenden pflanzenorganischen Ablagerungen: Mineralische Substrate (sandige Ablagerungen, lehmige und steinige Ablagerungen) — Pflanzen- und pflanzenmineralische Ablagerungen: 1. Schwarzerde-Tschernosiom — 2. Humus-Karbonat-Böden — 3. Humus- und Humus-Mineralböden — 4. Schlamm-Humus und Schlamm-Mineral-Ablagerungen — 5. Torf-Ablagerungen.) Schema der Klassifikation der Waldtypen — Bodentypentabelle.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von

J. Neumann-Neudamm

Dauerwäsche „Schildkröte",

die beste u. leinenähnlichste, kalt abwaschbar, in **jagdgrün** u. weiß. Bei mind. 8 St. frei Packg. Reichhaltige Preisliste Nr. 25 umsonst.

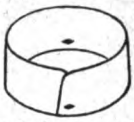

215

4 cm hoch . . ℳ 0,85
5 cm hoch . . ℳ 0,95
in **jagdgrün** mehr ℳ 0,15
Umlegekragen mehr ℳ 0,10
Vorhemden u. Manschetten. Kragenlitze, in weiß 40, in jagdgrün 45 Pfg. b. St.
Lederkrawatten, sehr dauerhaft und bequem, in grün, braun oder schwarz, mit Schild für Umlegekragen . . . ℳ 2,—
mit Band f. Stehkragen . . . ℳ 3,—
Leder-Selbstbinder aus ff. Gazeldaleder, unverwüstlich, in hell- u. dunkelgrün, hellbraun, ℳ 10,—
Waffen-Jung, Stuttgart, Calwerstr. 88. Postscheckk. Stuttgart 4445.

Matjes Heringe neue (634 fetttriefende. Spezialität 10-Pfd.-F. 5,95 Extra **Ausl. 6,95 franko,** 100 Gabelrollmops 5,95. **Matjes-Rapp, Altona H**

Gewehre jeder Art, z. B. 5 schüssel-echte 6- u. 8er Hirsch 25 ℳ, od. 10 Reh u. Gams 30 ℳ, 5 Paar echte Grandl 13 ℳ bei **Weise & Bitterlich, Ebersbach-Sachs.** Schädel, Schilder, Zupfstangen, Geweihgegenstände, Kronleuchter usw. (690

Prima Hundefutter! 68
Griebenkuchen . . RM 2,50
Ia Hundekuchen . „ 3,25
Lebertran-Welpenfutter . „ 3,75
Rindpreßfleisch, getr. „ 4,— das 5-kg-Paket, Porto extra. b. größ. Bezügen billiger. Preisbuch üb. Hunde-, Jagd- u. ut Literartikel kostenlos.
G. L. Batz, Mannheim 80

Berücksichtigen
Sie bei vorkommendem Bedarf die Inserenten in der Deutschen Forst-Zeitung.

W. Wienclers, Görlitz, Schl.

Konsul-Str. 10

Muster und Preislisten zu Diensten
Die Bezugsquelle
des Forstmannes / Zahlungserleichterungen
Forst-Uniformen Jagdkleidung
Maßanfertigung in bester Ausführung
Forst-Effekten

Drahtzaun für Koppeln

Sicherer Knoten · Grosser Pfostenabstand
Selbstmontage
durch ungeübte Hand

Allerbeste Försterstoffe

Muster 8 Tage zur Wahl. (30
Samthaus Schmidt, Hannover 21 B.
Jagdausstellg. Hannover 1925: Goldene Medaille.

Radio

Apparate und Teile
Ohne Anzahlung
gegen 3—6—9—12 **Monatsraten**
Liste M 4 gratis (344
B. Tippner & Co.
Zentrale: **Berlin SW 61, Blücherplatz 3** (Hallesch. Tor). Filialen: **Königgrätzer Str. 123** (Potsdamer Bhf.), **Blücherstr. 58**

Clemens Wagner,
Fabrik feiner Uniformmützen, Braunschweig 27,
liefert direkt ab Fabrik die neueste federleichte weiche
Forstfeldmütze
mit prima Lackiederschirm zum Stückpreis **RM 5,25,** Porto Päckchen frei dort **RM 5,50.**
Zahlreiche Dankschreiben! Formschönheit / Leichtigkeit / Bequemer Sitz. (61

Digitized by Google

Soeben erschien

Kiefernbestandestypen des nordostdeutschen Diluviums

Eine biologische Untersuchung über die ursächlichen Zusammenhänge zwischen den Bestandesverhältnissen der Kiefer und dem Standort

Mit zwei Anlagen:
Profilübersicht und Tafeln
Graphische Darstellungen
des Ergebnisses der Höhen- und Durchmesser-Analysen

Von
Dr. phil.
Friedrich-Karl Hartmann
Oberförster

Privatdozent an der Forstlichen Hochschule Eberswalde

Preis geheftet 14 RM

Die Bedeutung des Standortes für den Waldbau hat im Laufe der Zeit eine recht verschiedene Beurteilung erfahren. Unsere waldbauliche Forschung entwickelt sich zur Zeit in dieser Richtung, daß der Wirtschafter, wenn ein Bestand auf einem bestimmten Boden — einigermaßen normale Wirtschaft vorausgesetzt — sozusagen zwangsläufig eine bestimmte Entwicklung nehmen muß, in seinen Entschlüssen konsequent auf diese Zwangsläufigkeit Rücksicht zu nehmen hat. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Arbeit von Hartmann zu betrachten, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, in einem eng umgrenzten Gebiet des nordostdeutschen Diluviums die Zusammenhänge zu ergründen zwischen dem Wachstum der Kiefer und den wichtigsten, das Wachstum beeinflussenden Standortsfaktoren. Der Wert dieser auf exaktesten Untersuchungen sich aufbauenden Arbeit liegt nicht nur auf wissenschaftlichem Gebiete, sie wird auch dem im nordostdeutschen Diluvium wirtschaftenden Praktiker wertvolle Fingerzeige für seine Maßnahmen zu geben imstande sein.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von J. Neumann-Neudamm

Freude in Ihr Heim

bringen unsere Fabrikate

Gardinen, Decken, Tischgedecke, Gobelins, Stickereien etc. mit Jagd- und Wildmotiven

Für das Heim eines Forstmannes ein idealer Schmuck.

Mustergültig in Qualität und künstlerischer Ausführung. Reiche Auswahl in den verschiedenen Preislagen.

Unsere bequeme Zahlungsweise in monatlichen Raten ermöglicht Ihnen ohne Schwierigkeiten die Anschaffung.

Neuester Katalog gratis.

Knab & Schmidt
Plauen i. V. (368

Aufbewahren

Wasserdichte, handzwiegenähte

Jagd-Tourenstiefel,

Schaft echt Waterproof mit Kalblederfutter, hoher Wasserlasche, 2 durchgehenden Kernlederſohlen oder 6 mm starkem Krepp, 32,— Mk. Derselbe in allerbester Qualität u. 10 mm stark. Krepp, garantiert wasserdicht, 38 Mk. Leichterer **Jagd-, Sport- u. Reisestiefel** Schaft aus braun. Rindbox, randgedoppelte Ausführung mit Krepp- oder Ledersohle, 32 Mk. **Langstiefel (Offizier-Reitstiefel)**, feinstes Rindbox-Leder, Bodenausführung, handzwiegenäht oder randgedoppelt, 48,— Mk. Derselbe in Juchtenleder, Schaft aus einem Stück, 50,— Mk. Alle Artikel sind in bester und gewissenhafter Ausführung mit gutem Garn genäht, daher kein Trennen der Sohlennähte und übertreffen dadurch andere Fabrikate. Ein Versuch macht jeden zum dauernden Kunden, da wir Qualität liefern. Fordern Sie Ansichtssendung ohne Kaufzwang. Bezahlung nach getroffener Wahl. Bei Bestellung Fußumriß erwünscht. Bestellungen für spätere Lieferung w. schon jetzt entgegengenommen. Bei Sammelbestellungen Vorzugspreise. Alte Jagdschuhe werden m. durchgehenden Kreppsohlen u. Absätzen versehen. Preis 10,50 Mk.

Ratuschny & Trzeba,

Kreuzburg O.-S., Milchstraße 12. (675

Wilhelm Welhausen

Hannover, Theaterstrasse 2

Für die neuen Forst-Uniformen

sind alle Stoffe, Effekten, Waffen und Kopfbedeckungen an meinem Lager vorrätig (4

Filiale Kassel, Obere Königstr. 26
Vertreter: Frankfurt a. M., Walter Schmidt, Bettinastr. 47
Darmstadt, Carl Dolle, Kiesstr. 68

Digitized by Google

Erdbohrstöcke

für Bodenuntersuchung

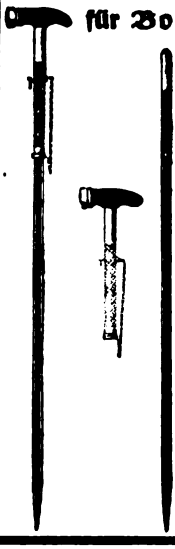

in verschiedenen Ausführungen lieferbar

Nebenstehend Form I, für alle Bodenarten passend, mit Schutzhülse, das Stück **RM 20,—**

Wilhelm Göhlers Wittwe
Freiberg i. Sachsen

Zweigniederlassung:
Berlin GW 11
Königgrätzer Str. 00

Bitte Katalog M verlangen (586

Handfelgapparat

für Forstpflanzschulen (D. R.-P.)

arbeitet mit 6- bis 10facher Kosten- und Zeitersparnis in Reihensaaten u. Verschulungen. Preis **30,— RM.**

Zu beziehen von
Württbg. Förster **H. Pfizenmaier**
in Spiegelberg, O.-A. Backnang, Württemberg.
Gewicht ca. 3 kg. (674

Sofort ab Lager lieferbar!

Pflanzenspritzen „Platz"
Instandsetzungen
Ersatzteile

Heufelder Kupfersoda

das wirksamste, billigste und im Gebrauch bequemste Mittel zur Bekämpfung der Kiefernschütte. Beschreibung und Gebrauchsanweisung auf Wunsch. Ferner Ia 98—99 prozentiges (591

Kupfervitriol

kleinkristallinisch, sowie

Kupferkalkpulver

außerdem zur Bekämpfung des Mehltaues:

Schwefelkalkpulver, Schwefelkalkbrühe „Sulfur"
Handschwefler und Rückenschwefler

in bewährter Ausführung.

E. E. Neumann, Eberswalde

Die **besten Loden** fabrizieren
GEBR. MEHLER, Türschenre

Professor G. F. Morosow

Die Lehre vom Walde

Aus dem Russischen übersetzt von Selma und Hans Ruoff, München und Dipl.-Forstwirt Buchholz, Eberswalde

Herausgegeben von Professor Dr. Konrad Rubner.

Mit 1 Titelbild und 63 Abbildungen im Text

Broschiert 21 RM ✱ Gebunden 24 RM

Erster Teil: Einführung in die Biologie des Waldes
Zweiter „ Biologie der Waldbäume. Die Lehre von den waldbaulichen Eigenschaften der Holzarten.
Dritter „ Biologie der Bestände. Die Lehre von den waldbaulichen Eigenschaften der Bestände.
Vierter „ Biologie der Bestandstypen. Vergleichende Bewertung der waldbildenden Faktoren. Dynamik und Systematik des Waldes.

Das Werk des verdienstvollen russischen Wissenschaftlers, das als das beste Buch der russischen Forstliteratur gilt, stellt eine auch für den Anfänger geeignete Einführung in die Waldbauwissenschaft dar, die in jeder Beziehung gründlich und einwandfrei zu nennen ist. Aber auch außerhalb der engen Sphäre heutiger und künftiger Fachleute, Theoretiker und Praktiker des Forstwesens ist der „Lehre vom Walde" das Interesse breiter Kreise gebildeter Laien dank der talentvollen und populären Darstellung gesichert. Es ist einer der großen Vorzüge des Werkes, daß der Verfasser — in keinem andern forstlichen Lehrbuch tritt das so in Erscheinung — mit weitestgehender Voraussetzungslosigkeit zunächst einen Überblick über die Gesamterscheinung des Waldes gibt, um dann zielbewußt vom Einfachen an das Komplizierte heranzugehen. Die Übersetzung ist in jeder Beziehung einwandfrei.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von J. Neumann-Neudamm

Digitized by Google

Wir haben den Vertrieb der

Cletrac-Raupenschlepper

für Deutschland übernommen. Folgende Typen sind in Zukunft im allgemeinen ab Lager lieferbar:

Type W, Motorleistung 28 PS, Preis RM 6190, Zughakenleistung ca. 16 PS
Type K, Motorleistung 37 PS, Preis RM 9425, Zughakenleistung ca. 25 PS
Type 30, Motorleistung 65 PS, Preis RM 13665, Zughakenleistung ca. 38 PS

Die weiteren Typen der Fabrik, nämlich:

Type 40, Motorleistung 85 PS, Preis RM 20980, Zughakenleistung ca. 50 PS
Type 100, Motorleistung 130 PS, Preis RM 40200, Zughakenleistung ca. 100 PS
sind kurzfristig ab Europalager lieferbar.

Wir unterhalten ein umfangreiches Ersatzteillager und einen Stamm eingearbeiteter Spezialmonteure, so dass der Dienst am Kunden gewährleistet ist.

Cletrac Vertriebsgesellschaft für Deutschland m. b. H.
Berlin-Lichtenberg, Frankfurter Allee 136/141
Tel: Lichtenberg E 5/5431 Telegr.-Adr.: Cletracraupe
Einige Vertreterbezirke sind noch zu vergeben (681

Forstuniformhüte
(Kaiserhut) i. preuß. u. reichsländ.-grün, sowie rehbr. m. grün. Tuch bes. (Plesserh.), Ia Wollf. RM 8,—, in f. leicht. Haarf. RM 18,— p. St. Rehhaarkok. u. all. Hutschm. bill.

Forst-Strohhüte
grün m. grün. Band. Flotte runde Form m. Klapprand. Stark. Strohgefl. RM 4,80 b. 6,50 p. St. Desgl. in extra f., leicht. Geflecht m. breit. giftgrün. Band RM 8,50 p. St.

Loden-Hüte
f. J. u. Sp., prachtv. Must i. all. Farb., v. RM 4,— b. RM 28,—, lief. i. unübertr. Qual. u. konkurrenzl. Preis. d. bek.
Spezialhaus f. Forsthüte Carl Friedr. Hetzel, Emmendingen i. Baden.
Vers. p. Nachn. Kopfm. ang.

Geweihleuchter.

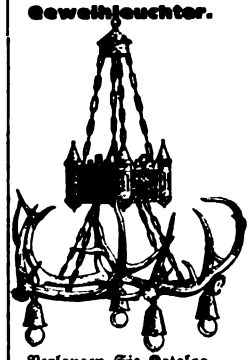

Verlangen Sie Katalog.
G. Roettig, Eisenach i. Th.,
Kasernenstraße 8. (41

Die Zigarre des Försters!
100 St. Holländer 10 Mk. per Nachn. (669
Vers. F. Hasenjäger, Nordhausen a. H.,
Stolberger Str. 26.

...'sche Jagd-, Reit-, Berg-, Ski- u. Wanderstiefel
...ch eigenem Nähsystem weltbekannt
...es Lager in fertigen Schuhwaren für Sport und Mode und alle Zwecke
...E. Rid & Sohn, München
...ur Fürstenstraße Nr. 7 (keine Filialen)
(nächst Odeonsplatz) Laden und Werkstätten (677
Telephon 24260 Katalog auf Wunsch Gegründet 1873
Tausende von Anerkennungen / Vielfach prämiiert

...eparaturen an Prismengläsern und ...elfernrohren führt sauber ... billig aus **Erich Brautsch,** ...erkst. f. Feinmech. u. Optik, ...arlottenburg, Berliner ...r. 139/40. Tel.: Wilh. 3561

Gutachten *in allen Anstellungs- u. Rechtsangelegenheiten für Staats-, Gemeinde- u. Privatforstbeamte sowie in forstlichen Fragen aller Art erstattet zuverlässig* (12
Carl Baltz, Hannover, Militärstr. 7.

EDUARD SACHS

Gegr. 1837

FORST-UNIFORMEN

Berlin W 8	Dortmund	Frankfurt a. M.	Hamburg	Köln	Magdeburg
Taubenstraße 7	Märkische Straße 1	Kaiserstraße 40	Dammthorstr. 21a-22	Schildergasse 75	Kantstraße 7

Zahlungserleichterungen **Staatspreis grosse Polizei-Ausstellung Berlin 1926**
(340

Digitized by Google

Gleichmäßig

gewachsen und gut geschlossen sind die Fichtenbestände, welche

mit Thomasmehl gedüngt

wurden. Bei 12jährigen Kulturen wurden schon Höhen von 5 1/2 m und darüber erreicht. Die gute Wirkung des Thomasmehls beruht auf der Eigenart seiner Phosphorsäure, die von ihrer Löslichkeit im Boden nichts einbüßt, sondern nach Bedarf von den Wurzeln der Bäume aufgenommen wird. Fordern Sie unsere neue Druckschrift an.

Verein der Thomasmehlerzeuger, Berlin W 35

Für den Anzeigenteil: Franz Mittelstädt, Neudamm. Druck und Verlag: J. Neumann, Neudamm.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06835 8244

BOUND

JUL 14 1937

UNIV. OF MICH.
LIBRARY

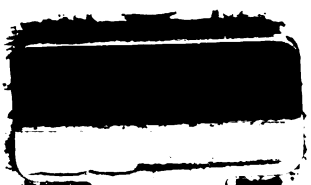

Digitized by Google